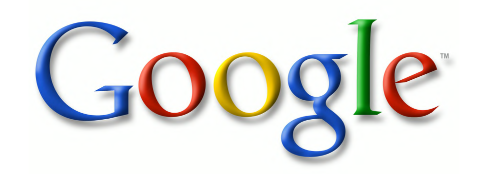


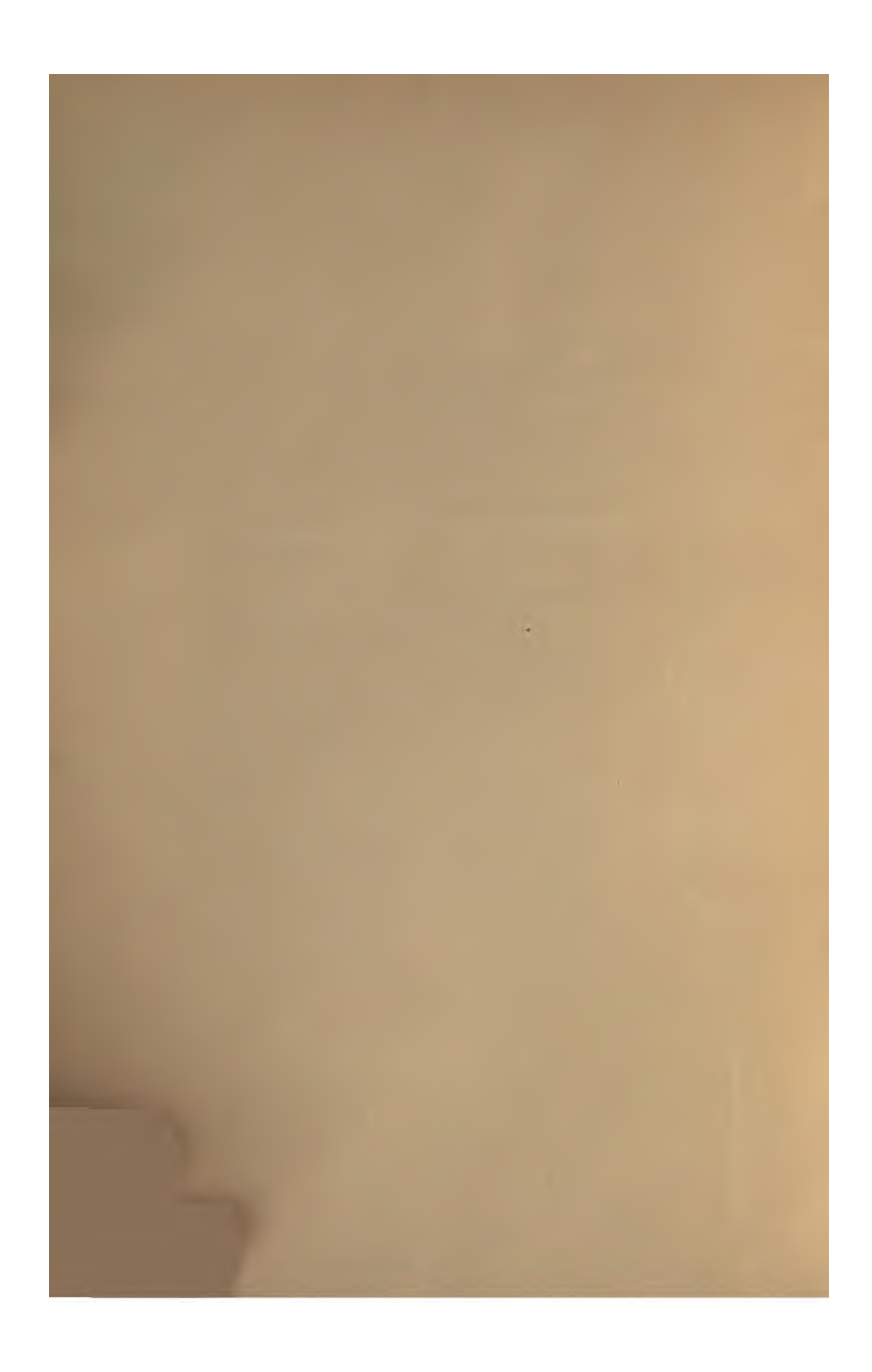

Stanford University Libraries
3 6105 118 222 368


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY


ANNEX


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY


ANNEX



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

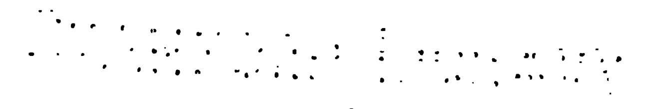
Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

VIERTER BAND.

(DER GANZEN REIHE ACHTUNDDREISSIGSTER BAND.)



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1882.

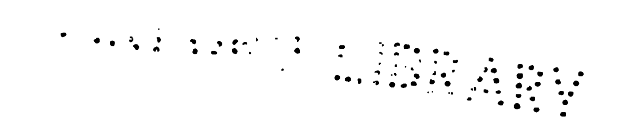
Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichniss der recensirten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.



I.

Die proletarische und die criminelle Säuglingssterblichkeit

in ihrer Bedeutung für die wirthschaftlichen Zustände in Europa

von

Med. Rath Dr. L. Pfeiffer in Weimar.

Inhalts-Uebersicht.

---

1. Das Verhältniss der Säuglingssterblichkeit zu den durch die hauptsächlichsten Volkskrankheiten in Europa bedingten Todesfällen.

Ueber das Schicksal der Säuglinge und kleinen Kinder in früheren Zeiten sind nur spärliche Notizen auf uns gekommen. Einzelne und recht betrübende Schlüsse lassen sich ziehen aus dem Erlass von Gesetzen, die z. B. von Constantin und einigen anderen Kaisern zur Steuerung des Kindermordes für nothwendig befunden waren, und

weiter aus den spärlichen historischen Daten, die sich auf die Entstehung und Ausbildung des Findelwesens beziehen. Die Geschichte der Medicin schweigt fast absolut bezüglich der Säuglingskrankheiten: nur einzelne Chronisten erzählen beiläufig, dass bei dem Herrschen einer Pestkrankheit auch einmal viele Kinder gestorben seien. Und doch ist es wahrscheinlich, dass die früher so häufig wiederkehrenden Hunger-, Noth- und Seuchenzustände ganz besonders unter der Kinderwelt ihre Opfer sich ausgesucht haben, weil gerade die Kinder am empfänglichsten für Miasmen sind. Bei den europäischen Kindern kommt eine grössere Widerstandsfähigkeit gegen diese Miasmen durch das Moment der Vererbung und Accomodation von Eltern und Urahnen her zur Geltung; die Civilisation hat es mit sich gebracht, dass der Europäer schon als Kind mit zahlreicheren Krankheitsstoffen und Miasmen in Berührung kommt, in den meisten Fällen, ohne Wirkung zu verspüren. Dagegen entstehen bei Naturvölkern schon Epidemien durch die Berührung mit anscheinend ganz gesunden Europäern, wenn die Reste von in Kleidern und Stoffen verbliebenen Ansteckungsstoffen auf nicht durch Vererbung geschützte Individuen die ungezügelte Wirksamkeit entfalten können.

Auch die Geschichte der Blatternseuche, die vor Einführung der Vaccination noch die „unausweichliche Kinderkrankheit“ war, liefert uns nur einzelne Andeutungen über den Umfang der Zerstörungen, die gerade diese grosse Volkskrankheit unter den nachwachsenden Generationen verursacht hat.

Die Wirkungen der Seuchen- und Hunger-Zustände lassen sich desshalb nur aus analogen Zuständen der neueren Zeit abschätzen. Seitdem man etwas mehr Aufmerksamkeit auf das Geschick der Kinder gewendet hat, tritt uns die wohl früher ebenso bestandene aber übersehene Thatsache entgegen, dass alle die Schädlichkeiten, die dem Gedeihen eines ganzen Volkes oder einzelner Gesellschaftsklassen sich entgegenstellen, ihren unmittelbaren Einfluss am fühlbarsten geltend machen in der abnehmenden Geburtenzahl, in der Zunahme der Todtgeburten, in der erhöhten Kindersterblichkeit und im Kindermord. Ebenso lassen sich zahlreiche Belege vorführen für die Behauptung, dass das Wohlbefinden, der Culturstand, standard of life und allgemeine Prosperität, dass Krieg und Frieden, Handelskrisen und d. m. sich abspiegeln in dem Schicksal der Säuglinge und dass das Wohl und Wehe dieser nachkommenden Generation der empfindlichste Maassstab ist für den zeitigen Gesundheitszustand des socialen Volkslebens.

Worin hat nun die in früheren Jahren beobachtete Nichtberück-

sichtigung des Schicksals der Kinderwelt seine Ursache? Hauptsächlich kommt die geringe Werthschätzung des kindlichen Lebens, die heute noch recht drastisch sich geltend macht, hier zur Geltung und erst in zweiter Reihe liegt die Ursache in dem geringen Interesse, das von der Geschichtsschreibung der früheren Jahrhunderte den socialen Zuständen der niederen Gesellschaftsklassen, die zu allen Zeiten und in allen Ländern die Mehrzahl der Kinder besessen haben, entgegengebracht worden ist. Die Geschichte knüpfte fast ausschliesslich an Personen und politische Begebenheiten an und wenn wir lesen, dass Casper den fürstlichen und gräflichen Familien der Jetztzeit eine Sterblichkeit der 0—5jährigen Kinder von nur 5,7 % nachgerechnet hat gegenüber einer Mortalität von 35,7 % bei den Berliner Stadtarmen, so wird wohl auch den älteren Chronikschreibern keine äussere Veranlassung vorgelegen haben, die Kindersterblichkeit der früheren Zeiten zu berücksichtigen. Ferner spricht mit die mangelhafte Kenntniss der Aerzte und die erst in den letzten 100 Jahren zum Durchbruch gekommene Erkenntniss von der Bedeutung der Kindersterblichkeit. Noch heute stösst uns bei dem Tode eines Kindes in den niederen Gesellschaftsklassen dieselbe Ergebung auf in das Fatum des Unvermeidlichen, dieselbe Zerknirschung und dieselbe geringe Kenntniss der Naturgesetze, welche früher bezüglich der häufiger vorkommenden Volkskrankheiten angetroffen wurden. Vereinzelte wie gehäuft vorkommende Todesfälle werden als Strafen Gottes angesehen, die sich nach dem unerklärlichen Walten des Schicksals nicht abwenden lassen. So begegnet uns heute noch folgende Thatsache. Nach R. Mayer sind in dem bayrischen Bezirksamt Abendsberg (Niederbayern) in einem Jahre 750 Kinder lebend geboren und 360 im ersten Lebensjahre wieder abgestorben, davon nur 10 in ärztlicher Behandlung. Aehnliches berichtet Dr. Roth von Altenburg (V. d. R. d. G. A. 1880, 17. Jan.), Körösi von Pest (Kindersterblichkeit in Budapest, Berlin 1877) u. s. w.

Die Erkenntniss der anderen hauptsächlichsten Volkskrankheiten hat jedoch verhältnissmässig nicht viel weniger Zeit beansprucht. Der specielle Einfluss der orientalischen Pest auf die Seuchenzüge in Europa lässt sich wissenschaftlich genügend nur ausnahmsweise vor dem sechszehnten Jahrhundert feststellen; in dem grossen Begriff der Pestilenz sind noch Blattern, Beulenpest, Syphilis, Flecktyphus u. s. w. zusammengefasst und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts sind in der officiellen Mortalitätsstatistik von Schweden die Blattern nicht getrennt von Scharlach und Masern geführt. Auch hier hat es Jahrhunderte ge-

dauert, ehe die Erkenntniss einzelner hervorragender Aerzte den Weg in die ärztliche Praxis und in die gebildetere Welt zurückgelegt hat. —

Der dominirende Einfluss der Kindersterblichkeit auf die gesammte Absterbeordnung ist erst durch Süssmilch (1740) und einige seiner Vorgänger genügend gewürdigt worden. J. P. Frank (1788) führt an, dass zu seiner Zeit an vielen Orten 25 % aller Lebendgeborenen im ersten Jahre starben, in Frankreich noch mehr und dass sogar auf dem platten Lande von 100 Kindern 23 nach Ablauf eines Jahres wieder abgestorben waren; Peter Camper verlegt bereits vor mehr als 100 Jahren den Schwerpunkt auf die ökonomischen Ursachen. — Die ältesten einigermaassen vergleichsfähigen Mortalitätslisten sind dem Verfasser bekannt aus „Rariora naturae et artis, item in re medica 1737" des schlesischen Arztes Kundmann. Er berichtet: „In Breslau findet sich, dass bis zum 10. Lebensjahr nicht viel über das vierte Theil übrig bleiben und in den ersten 3 Jahren die Hälfte wegsterben." Unter 1000 Gestorbenen waren im vorigen Jahrhundert (nach Süssmilch, die göttliche Ordnung etc. IV. Auflage 1788 und J. A. Behrend, der Einwohner von Frankfurt a./M. 1771) im Alter von: 0—1 Jahr excl. Todtgeburten: Wien 326 (1728, 32, 38, 39); Wien 273 (1749, 51, 52, 53); Berlin (1727—50) = 275; Breslau (1722—24) = 339; in 6 kurmärkischen Dörfern 201; London Ende des XVI. Jahrhunderts 45 % für die 0—5jährigen (Tripe)[1]. Eine eingehendere Berücksichtigung der Ursachen von extrem auftretender Kindersterblichkeit findet sich in der Literatur der dreissiger Jahre, zu welcher Zeit Rau, Quetelet, Engel, Casper, Marc d'Espine, sowie die an den Sparkassen und Rentenversicherungsanstalten betheiligten Statistiker sich der Frage näher stellten. Ein umfangreicheres vergleichsfähiges Material ist zuerst von J. E. Wappäus in seiner allgemeinen Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1859—61, zusammengestellt und dann von Oesterlen (Handbuch der Statistik 1865) und v. Oettingen (Die Moralstatistik, Erlangen 1874, II. Auflage) erweitert worden. Doch auch von Oesterlen, Oettingen u. A. mussten noch ungleiche Zeitabschnitte zu ihren Vergleichen innerhalb der europäischen Staaten benutzt werden. Die erste Uebersicht des älteren statistischen Materiales ist von Ploss in den Schmidt'schen Jahrbüchern Band 112 S. 323 ff. geliefert worden. In das Jahr 1870 fällt die Publication der G. Mayr'schen Arbeit über das Centrum der Kindersterblichkeit im Donauflussgebiete Süddeutschlands (Zeitschr. des k. bayer.

1) Dr. Tripe schätzt die Verluste an „Pest" in London zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf 25 %. Med. Times and G. 19. Nov. 1881.

stat. Bur. 1870 Nr. 4). Endlich sind in jüngster Zeit durch den Director des italienischen statistischen Bureaus, Bodio, die internationalen Ziffern für gleichmässige Zeitabschnitte in: Movimento dello stato civile, anni 1862—1878, Roma 1880, zugänglich gemacht worden. Die Literatur bis zum Jahre 1880 findet sich ziemlich vollständig angegeben in Gerhard's Handbuch der Kinderkrankheiten, Band I, 1881 p. 207 bis 212.

Auf Grund des internationalen und zuverlässigeren officiellen Zahlenmaterials von Bodio ist es jetzt möglich geworden, die Bedeutung der Säuglingsmortalität zu übersehen und wird der Ausspruch sich rechtfertigen, dass die Säuglingsmortalität in ihren einzelnen geographischen und gesellschaftlichen Centren den bisher erkannten grossen Culturkrankheiten als gleichwerthig an die Seite zu setzen ist.

Die Abhängigkeit der allgemeinen Sterblichkeit von der Säuglingssterblichkeit ist schon von G. Mayr durch folgende Tabelle in das richtige Licht gesetzt worden:

Allgemeine Sterbeziffer.		Sterbeziffer ohne die 0—1 jährigen.	
Oberfranken	24,9	Niederbayern	17,4
Pfalz	26,2	Oberfranken	17,5
Unterfranken	29,1	Pfalz	18,2
Niederbayern	31,8	Oberbayern	18,4
Mittelfranken	32,0	Oberpfalz	18,6
Oberpfalz	32,8	Mittelfranken	19,4
Oberbayern	35,1	Schwaben	19,5
Schwaben	37,5	Unterfranken	20,2
Bayern	31,4	Bayern	18,6

Nach Abzug der Säuglingssterblichkeit sinken die Oscillationen in der Sterbeziffer von 12,6 auf 2,8 %.

Gegenüber den besser gekannten grossen Volks- und Culturkrankheiten sind die Verheerungen der Säuglingskrankheiten von hervorragender Bedeutung. Es hat J. F. C. Hecker für die bedeutendste Volkskrankheit des Mittelalters, den „Schwarzen Tod", berechnet (Edit. Hirsch 1865 pag. 55), dass in den 4 Jahren von 1347—1350 der Menschenverlust sich auf den vierten Theil der Einwohner der damals bekannten Erde beziffere. Von den 105 Millionen Einwohnern Europas sollen 25 Millionen an dieser furchtbarsten und tödtlichsten aller Seuchen gestorben sein. Am meisten hat Italien gelitten, während Deutschland nur mit ca. 1½ Millionen (d. i. pro Jahr 400 000 von 1347—1350) betheiligt gewesen sein soll.

Die Verheerungen der Blattern, der ständig vorhanden gewesenen

Kinderkrankheit, sind noch höher anzusetzen für die Länge der Zeit. Weitere Abschätzungen über den Einfluss des Typhus, der Cholera, der Syphilis und der modernsten Culturkrankheit — des Typhoides, sind noch kaum versucht worden. Jedenfalls aber sind die Verwüstungen dieser bisher mit grösserer Sorgfalt beobachteten Krankheiten relativ unbedeutend gegen die der Kinderdiarrhöe, welche heute als die Haupttodesursache innerhalb der Säuglingsmortalität in den Culturstaaten immer und überall in dem Vordergrunde stehend erkannt ist.

Aus den Bodio'schen Tabellen ergiebt sich für Europa in den letzten 15 Jahren eine mittlere Säuglingssterblichkeit von über 2 Millionen. Der Vorrath an lebenden Kindern ist für das Jahr 1878 auf c. 120 Millionen, umfassend die Lebensjahre von 0—15, abzuschätzen, wenn man die Gesammteinwohnerzahl Europa's (nach Bodio, movimento etc. 1880 pag. X, und ohne Türkei, Portugal und einige kleinere Staaten 341 000 000) zu 360,000,000 annimmt. Davon sterben alljährlich nach dem Mittel der Jahre 1865—1878 wieder 26,3 % ab, d. h. also gegen 9½ Millionen aller Altersklassen. Auf die einzelnen Altersklassen entfällt nach den aus den Bodio'schen Angaben berechneten Mittelzahlen (Pfeiffer, L., Kindersterblichkeit in Gerhard's Handbuch der Kinderkrankheiten, Band I, 1881, Tabelle I, a.) auf die 0—1 jährigen ein Antheil von 23,80 % der Gesammtgestorbenen. Es sterben demnach ungefähr in Europa alljährlich über 2 Millionen Säuglinge (0—1 Jahr alt). Berücksichtigt man, dass der allgemeinen Säuglingssterbeziffer in Europa von 23,80 die sehr günstige in dem social gesunden Norwegen von 18,21 gegenübersteht, so wird man heute nur sagen dürfen, dass alljährlich mindestens 5,5 % der Säuglingstodesfälle durch locale und eventuell vermeidbare Einflüsse zu Grunde gehen, dass also mindestens 140 000 Säuglinge alljährlich den nicht nothwendigen Tod erleiden resp. an Fehlern der Ernährung und Pflege sterben.

Leider ist es noch nicht möglich, den Begriff „Säuglingssterblichkeit" in die einzelnen Krankheiten und Todesursachen aufzulösen und lie den socialen Einflüssen speciell zukommende Todesbedrohung auszusondern. Die ärztliche Diagnostik ist noch nicht weit genug nach ler Richtung hin vorgeschritten, wie die Mortalitätsstatistik aus den Iauptstädten Preussens in deprimirender Weise lehrt (Quellenwerk ur preussischen Statistik: Die Sterbefälle im preussischen Staate nach 0) Todesursachen und nach Altersklassen der Gestorbenen für die ahre 1870—1878). Es schwankt die Sterbeziffer z. B. für Darmrankheiten von 4,5 % in Köln bis 33 % in Berlin; für Gehirnkrank-

heiten und Krämpfe von 13,4 °/₀ in Königsberg bis 68,3 °/₀ in Köln etc. Diese Differenzen sind bezeichnend für die heute noch faktisch bestehende Geringschätzung der kindlichen Erkrankungen und nicht allein auf gewohnheitsgemässe Ungenauigkeiten beim Ausfüllen der Todtenscheine zu beziehen. Jedenfalls ist seit Süssmilch, der vor 100 Jahren von 1000 Todten in Berlin noch 137,5 am „Jammer", 67,5 an den Zähnen, 82,6 an den Pocken, 10,4 an Ritteln, 2,7 an Masern etc. sterben liess, der Fortschritt bei den Aerzten und dem gebildeten Volke kein bedeutender zu nennen.

Im Allgemeinen lässt sich aus den neuerdings zahlreicher und eingehender gemachten Localerhebungen schliessen, dass an den Säuglingstodesfällen die Krankheiten der Verdauungsorgane mit c. 60—70 %; die der Athmungsorgane mit 5—28 %, die Infectionskrankheiten aber nur mit 7—24 % betheiligt sind. Ebenso kann man sagen, dass die extreme Säuglingssterblichkeit bedingt ist durch gehäufte Todesfälle an Diarrhöe, Darmkrankheiten, Krämpfen und an Lebensschwäche. „Je höher die Kindersterblichkeit im Allgemeinen, um so grösser der Procentsatz der an Darmkrankheiten im Vergleich zu allen gestorbenen Kindern" (C. Majer, Journal f. Kinderkrankheiten LVII. p. 187).

In dieser Beschränkung ist ein Vergleich des Kindersterbens mit den anderen in der Gegenwart sich hauptsächlich geltend machenden Volkskrankheiten zulässig.

Von allen Todesfällen kommen also in Europa im Mittel $^1/_4$, oder genauer 23,8 % auf die Säuglinge und davon wiederum mindestens $^2/_3$ auf Verdauungsstörungen.

Demnächst ist die Schwindsucht die verhältnissmässig häufigste Todesursache mit $^1/_7$ oder 14 % Betheiligung an der allgemeinen Sterblichkeit. Hirsch (historisch geographische Pathologie 1864 pag. 57) veranschlagt die mittlere Sterblichkeit der Gesammtheit auf 22 °/₀ und das mittlere Mortalitätsverhältniss an Schwindsucht zu 3 °/₀, was entschieden sehr niedrig gegriffen ist (Paris 1839—50 = 4,1 °/₀; Würzburg 1852—55 = 5,7 °/₀; New York 1805—37 = 5,3 °/₀; Rheinpfalz 1826—29 = 7 °/₀ d. Einwohner). Das daraus resultirende Verhältniss von 14 % zur Gesammtzahl aller Todesfälle gestaltet sich für die gesammte lebende Bevölkerung noch um das doppelte höher, da die Schwindsucht vorzugsweise nur unter dem erwachsenen Theile der Bevölkerung vorkommt.

An acuten Entzündungen der Athmungsorgane (Lungenentzündung, Pleuritis, Bronchitis) sterben ferner c. 11—19 %; an Krebskrankheiten 2—5 %; am Gehirnschlagfluss 2—4 %; am Typhoid 3—

5 %. Für die anderen Infectionskrankheiten lässt sich eine Mittelzahl hier nicht anführen, da bei denselben auch das Säuglingsalter mehr oder weniger betheiligt ist.

2. Die mittlere Säuglingssterblichkeit und Geburtenziffer in Europa in den Jahren 1865—1878.

Die nachfolgenden aus den Bodio'schen Angaben berechneten Ziffern basiren auf einem Beobachtungsmaterial von 20 Millionen Todesfällen bei den 0—1jährigen Kindern (excl. Todtgeborene) bei 78½ Millionen Gesammttodesfällen. Das daraus gezogene Mittel giebt die mittlere Säuglingssterblichkeit für Europa an auf 23,80 von 100 Gestorbenen und auf 20,91 von 100 Lebendgeborenen. Locale Schwankungen finden statt nach oben und nach unten um mehr als das Doppelte, wenn man die Säuglingssterblichkeit in die einzelnen Gemeinden oder in die kleineren politischen Verbände verfolgen kann. Die Differenzen übersteigen das Dreifache, wenn man innerhalb der Gemeinden die arme und reiche Bevölkerung gesondert untersucht.

Die einzelnen Staaten Europas sind nach Bodio an diesen Durchschnittsziffern in folgender Weise betheiligt:

a. Von 100 Lebendgeborenen starben 1865—1878 in der Altersklasse von 0—1 Jahr (voll) wieder ab:

Italien 21,44; Frankreich 16,62; England 15,25; Schottland 12,46; Irland 9,48; Preussen 21,77; Bayern 31,62; Sachsen 27,63; Würtemberg 32,36; Thüringen 22,08; Baden 27,16; Oesterreich 25,77; Slavonien 24,65; Schweiz 19,83; Belgien 17,35; Schweden 13,69; Norwegen 10,74; Russland 26,54. Mittel = 20,79.

Nach den von G. Mayr zuerst eingeführten Klassen ordnen sich die Staaten je nach der obigen Durchschnittszahl (% d. Lebendgeborenen):

I. unter 15 %: Irland, Schweden, Norwegen, Schottland.
II. 15—20 % in Frankreich, England, Schweiz, Belgien.
III. 20—25 % in Italien, Preussen, Thüringen, Slavonien.
IV. 25—30 % in Sachsen, Baden, Oesterreich, Russland.
V. 30—25 % in Bayern und Würtemberg.

(Die weiteren 4 Mayr'schen Gruppen bis zu 50—55 % finden sich nur in einigen kleinen Staatsbezirken in Würtemberg, Baden, Bayern, Thüringen, Sachsen, Schlesien u. s. w.)

b. Von 100 Todesfällen entfallen auf die Altersklasse von 0—1 Jahr (voll) 1865—1878:

Italien 26,43; Frankreich 18,79; England und Wales 24,76; Schott-

land 19,46; Irland 14,35; Preussen 32,20; Bayern 40,74; Sachsen 30,84; Thüringen 32,27; Würtemberg 44,88; Baden 38,28; Oesterreich 31,80; Croatien 27,07; Schweiz 26,21; Belgien 20,15; Holland 31,11; Schweden 21,54; Norwegen 18,21, Dänemark 21,17; Finnland 27,22; Spanien 22,93; Griechenland 18,72; Rumänien 20,29; Europ. Russland 36,21; Portugal 21,95. — Mittel 23,80.

Es ordnen sich demnach die Staaten Europas in folgende 6 Gruppen ein nach dem Grade der Sterblichkeit (% der Gesammttodesfälle):

I. 15—20 % in Frankreich, Schottland, Irland, Norwegen, Griechenland.
II. 20—25 % in England, Belgien, Schweden, Dänemark, Rumänien, Spanien, Portugal.
III. 25—30 % in Italien, Croatien, Finland, Schweiz.
IV. 30—35 % in Preussen, Sachsen, Thüringen, Oesterreich, Holland.
V. 35—40 % in Baden und Russland.
VI. 40—46 % in Bayern und Würtemberg.

In wie weit diese Abstufungen der Säuglingssterblichkeit in einzelnen Ländern und Gegenden beeinflusst ist durch die Menge der in den betreffenden Bevölkerungsgruppen vorhandenen gebärfähigen Frauen, durch die Geburtenfrequenz und durch den relativen und absoluten Kinderreichthum — das liegt ausserhalb der hier gesteckten Grenzen. Es sei hier nur an den bekannten Ausspruch von Wappäus erinnert:

„Bei einer grösseren Geburtenziffer ist die Kindersterblichkeit auch im Verhältniss zu den Geburten grösser, gleichsam als wenn der Werth eines Kinderlebens in umgekehrtem Verhältniss mit der Häufigkeit der Erzeugung desselben stehe oder als wenn die Natur bestrebt wäre, um so weniger von den Neugeborenen wieder zu Grunde gehen zu lassen, je geringer ihre Zahl in einer Bevölkerung ist.“ (I, pag. 216.)

Nach den Bodio'schen Zusammenstellungen wurden geboren in den Jahren 1865—1878 (excl. Todtgeb.) in Frankreich 25,8, Irland 26,7, Norwegen 30,3, Schweden 30,4, Rumänien 30,4, Schweiz 30,8, Belgien 32,1, Schottland 35,2, England 35,6, Holland 35,6, Thüringen 36,6, Italien 37,0, Baden 37,9, Oesterreich 38,3, Preussen 38,7, Bayern 39,4, Sachsen 41,7, Würtemberg 43,4 auf je 1000 Einwohner. Das Mittel 36,3 ergiebt sich für 28 europäische Staaten aus 102 Millionen beobachteten Geburten. Im europäischen Russland soll die Ziffer von

49,5 vorkommen. Noch höhere Geburtenziffern sind in Städten mit zahlreichem Proletariat beobachtet; z. B. in Chemnitz 1832—70 = 48,01; 1874 = 52‰. Unter den schlesischen Bergleuten in Beuthen sind 55 ‰, in dem Rhöndorfe Frankenheim sogar 58 ‰ vorgekommen.

Der Zusammenhang zwischen excessiver Geburtenhäufigkeit und excessiver Säuglingssterblichkeit tritt schon hervor bei einem Blick auf die soeben mitgetheilten Mortalitätslisten. — Die Abhängigkeit von proletarischen Zuständen wird bei den späteren Betrachtungen sich deutlicher herausstellen. (Siehe auch Abschnitt X).

Nehmen wir nach unten die Grenze der mittleren Geburtenziffer nach der Bodio'scher Mittelzahl für Europa zu 36,3 an, so ist in ganz Deutschland das extreme Verhältniss herrschend, leider auch mit seinen financiellen und socialen Schattenseiten. Es fehlt noch zur Zeit an zahlreicheren und eingehenderen Untersuchungen über die Geburtenziffer in einzelnen Gesellschaftsklassen. Die Gefahren, die von einem der namhaftesten Forscher, von Rümelin, für Deutschland bezüglich der immer mehr eintretenden Uebervölkerung geschildert sind, gelten sicher nach obigen Ziffern Bodios nicht allein für Süddeutschland; sie resultiren für ganz Deutschland aus der in der Gesammtgeburtenziffer herrschenden proletarischen Geburtenhäufigkeit und macht sich hier ebenso entschieden das sociale Element geltend wie bei der Sterbeziffer. Der Umsatz der jungen Generation ist durch zahlreiche Säuglings-Todesfälle und durch den leichten Ersatz ein so rascher, dass auch die Erwachsenen nicht zur Ruhe kommen, während die Mütter nach 5—6 rasch sich folgenden Wochenbetten erschöpft, krank und arbeitsunfähig werden und häufig die Armenpflege belasten.

3. Die excessive und die proletarische Säuglingssterblichkeit.

Auf Grund des internationalen Zahlenmateriales lässt sich dem Begriff der extremen Kindersterblichkeit etwas näher treten.

Im Wesentlichen decken sich die Begriffe excessive und proletarische Säuglingssterblichkeit, insofern die eine nicht ohne die andere vorkommt. Für praktische Zwecke ist es aber sicher angemessener, nach den Ursachen der excessiven Säuglingssterblichkeit im Proletariat der betroffenen Bevölkerung direct zu suchen. Als Ausnahme von der Regel muss es gelten, dass auch bei einer grösseren Zahl besser situirter Familien eine traditionell hohe Geburtenziffer und Säuglingssterbeziffer sich finden. Zur Zeit fehlt es noch an Belegen für ein solches Vorkommniss.

Früher ist von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, die Grenzen der naturgemässen oder vielmehr der erlaubten Säuglingssterblichkeit zu fixiren. Sutton nimmt für die englischen Städte eine solche von über 10 % der Lebendgeborenen bereits als excessiv an und sind seiner Rechnung nach allein 1875 in England 49107 Säuglinge zu viel gestorben; für ländliche Bezirke soll die Grenzzahl noch niedriger sein. Als Grundlage für seine Berechnungen verwendet er die Zustände in gut situirten Familien, deren Menge jedoch leider der Volksmasse gegenüber eine sehr beschränkte ist. In Deutschland soll nach Wasserfuhr die extreme Säuglingssterblichkeit vorhanden sein, wo auf 100 Geburten 3,8 Todtgeburten und 19 Säuglingstodesfälle sich ereignen. Bertillon nimmt für Frankreich 17,8 % der Lebendgeborenen an u. s. w. Es sind solche Grenzzahlen für ganze Länder ebenso wenig zulässig als für einzelne Städte, da sich z. B. Fabrikstädte nicht mit Ackerbaugegenden vergleichen lassen, da sich ferner in einer Stadtgegend, in einer Strasse, in einem einzelnen Hause je nach der Art der Bewohner charakteristische Sterbeziffern herausstellen können.

Wenn Sutton die Ziffer 10 als den Ausdruck der erlaubten Säuglingssterblichkeit hinstellt, müsste auch das Ziel erreichbar sein, den armen Leuten in England das Einkommen jener Gesellschaftsklassen, die eben nur 10 % Säuglinge verlieren, in Zukunft in Aussicht stellen zu können. Das eine wird so wenig eintreten als das andere und so werden wir uns mit den auf Seite 8 mitgetheilten Bodio'schen Mittelzahlen aus den Jahren 1865—1878 als Ausdruck der mittleren, heute thatsächlich bestehenden Säuglingssterblichkeit begnügen müssen. Erst nach Ueberschreitung der Durchschnittsziffer für den Staat, die einzelne Provinz, den einzelnen Stadttheil, oder vielmehr für eine bezügliche Gesellschaftsklasse daselbst wird man von local-excessiver Sterblichkeit reden können. Jedenfalls kann die Frage nach Aufbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse nicht auf geographische Gebiete concentrirt werden; die Abstufungen richten sich nach der socialen Schichtung der Bevölkerung und ist bis in jedes einzelne Haus hinein zu verfolgen. Ebenso ist sicher, dass auch in den besseren und Mittelklassen durch bessere Kinderpflege ein annähernd gleicher Procentsatz für Herabminderung der Säuglingssterblichkeit erreichbar ist, als in den unteren Schichten. An den allgemeinen Culturschäden sind auch die höchsten Kreise nicht unbetheiligt; es sei hier nur an die verkehrte Fütterung mit Kindermehlen erinnert.

Werden dennoch grössere Staatengebiete zum Vergleich heran-

gezogen, so ist in Europa das Maximum in Südwestdeutschland gelegen. Eingeschlossen ist dieses Centrum von einem Gebiet immer noch hoher Kindersterblichkeit in den übrigen deutschen Staaten, in Oesterreich und Holland. Ein zweiter hellerer Ring umgiebt diese beiden Gruppen, concentrisch (mit Ausnahme von Frankreich) umschlossen durch England, Belgien, Schweden, Dänemark, Rumänien, Spanien, Portugal. An der Peripherie liegen Schottland, Irland, Norwegen, Griechenland und Frankreich.

Geht man weiter in das Detail der Statistik ein, so finden sich die eigentlichen Centren der Säuglingssterblichkeit in einzelnen Gemeinden und Bevölkerungscomplexen bedingt durch das traurige Schicksal der auf der untersten Gesellschaftsstufe geborenen Kinder. Das Extrem wird repräsentirt durch die Sterbeziffern für die von den Eltern verlassenen Kinder in der Umgegend von Paris, Marseille, Petersburg und in den Findelanstalten.

Frankreich, dessen Bewohner von sich behaupten, an der Spitze der Cultur zu marschiren, zeigt uns bezüglich der Säuglingssterblichkeit auch die Schattenseiten der modernen Cultur in ausgesprochener Weise.

Bei Gelegenheit des internationalen Congresses für Gesundheitspflege in Paris (August 1878) ist die Hygieine der Neugeborenen von Frankreichs besten Forschern mit sorgfältiger Vorbereitung discutirt worden. Durch Bertillon wurden dem Congress ausführliche kartographische Darstellungen aller bezüglichen Fragen vorgelegt. — Die höchste allgemeine Kindersterblichkeit findet sich in Frankreich in einem Ring, der Paris umgiebt, welche Stadt selbst weniger betroffen ist. Ein zweiter verdächtiger Ring findet sich in dem Bassin der Rhone, die Städte Lyon und Marseille umfassend. Daran ist die sogenannte Ammenindustrie schuld, nach deutschen Begriffen die Engelmacherei bei schlechten Ziehmüttern der Provinz, der für Paris allein durchschnittlich 15000 Todesfälle von 0—1jährigen Kindern zur Last fällt. Im Departement de la Seine sind nach Husson (journal de statistique, Novembre 1870) von 53921 Geborenen nur 33872 im Jahre 1870 zurückgeblieben, von denen 8250 im ersten Lebensjahr (24,36 %) starben. Was wird aus den 20049 aufs Land in Pflege gegebenen Kindern? — Es erzählen Monot, Blot, Bertillon, Brochard, Devilliers, Vacher und noch viele andere Aerzte, dass deren mindestens 15000 ihren ersten Geburtstag nicht erleben, dass in einzelnen Districten mit Ammenindustrie sogar die Sterblichkeit

der petits parisiens auf 90 % ansteigt, abgesehen von den Todesfällen, die auf der Reise schon vorgekommen sind.

Aehnliches und diese Angaben Bestätigendes wird von Petersburg berichtet. E. Busch (Ergänzungen der Materialien zur Geschichte ... Gemeinden in Russland I. S. 163) führt an, dass in den finnischen Dörfern mit Findelkindern, in denen die Mütter als Ammen fungieren, nicht nur die eigene Progenitur zurück geht, sondern auch die allgemeine Kindersterblichkeit grösser ist als in Dörfern ohne Findelkinder. In den Jahren 1810 bis 1864 waren von den 632050 in Petersburg geborenen Kindern 34,8 % ins Findelhaus gegeben und von diesen gingen allein 1863 24491 als Zöglinge aufs Land. Es starben allein 1861 von 3164 neugeborenen Kindern:

In Dörfern	bis zur 4. Woche	4.—6. Woche	6.—8. Woche	2.—3. Monat	3.—6. Monat	6.—12. Monat
ohne Findelkinder	6 %	8	10	14	20	31
mit Findelkindern	7 %	9	12	16	25	35

Der Staat Frankreich hat nach Bodio 1865—77 eine Säuglingssterblichkeit von 18,79. Paris [1]) hat 1872—74 eine solche von 18 % der Todesfälle. Günstig gestellt sind einzelne Departements mit 11—13 %, ansteigend auf 20—22 % in der region periméditerranéenne. Bertillon nimmt für Frankreich als Mittel 17,8 % der Geborenen an und behauptet, dass bei dieser in allen Departements herrschenden Säuglingssterblichkeit allein 15000 Säuglinge weniger sterben würden in Frankreich. Die Säuglingssterblichkeit hat dabei ständig seit 1849 zugenommen, die Geburtenhäufigkeit aber abgenommen und führt Bertillon als eine von ihm entdeckte Eigenthümlichkeit der französischen Nationalität an, dass in den Departements, in denen der Grund und Boden unter viele Bewohner vertheilt ist, die geringe Säuglingssterblichkeit und die niedere Geburtsziffer herrschen, hingegen in den Departements mit mehr grossem Grundbesitz die zahlreichen Geburten und Todesfälle. So haben die Departements mit 285 Grundbesitzern auf 1000 Einwohner eine Geburtenziffer von 24, bei 240 Grundbesitzern von 26, bei nur 177 Grundbesitzern (und zahlreichem Proletariat) von 28 auf 1000 Einwohner.

Diese zunehmende Säuglingssterblichkeit und abnehmende Geburtenfrequenz giebt den französischen Socialpolitikern Grund zu ernsten Bedenken und zu Ermahnungen an die vorsichtigen Väter daselbst. Das Ein- und Zweikindersystem führt zu grossen pekuniären Ersparnissen, bedroht aber die militärische Machtstellung Frankreichs.

1) Rapport au congrès international d'hygiène. Paris 1878.

Bertillon betont dabei, dass in Frankreich grosse Summen ins Ausland wandern durch Betheiligung an den Anleihen fremder Staaten, während in Deutschland diese Summen für die Erziehung der zahlreich vorhandenen Kinder angelegt werden. Er berechnet, dass Deutschland bei einer Geburtenziffer, die der von Frankreich entsprechen würde, alljährlich ½ Million Kinder weniger produciren würde, als dies der Fall ist; er schätzt die Erziehungskosten von 343000 am Leben Bleibenden bis zum 20. Lebensjahr auf 1030 Millionen Mark, welche in Frankreich erspart werden, während Deutschland allein an Amerika gegen 300 Millionen Mark auf die oben angedeutete Weise zahlen soll.

In Frankreich fängt man desshalb an, zunächst immer mehr Werth auf die Verbesserung des Looses der unehelichen und Findelkinder zu legen, um dem drohenden Stillstand in der Bevölkerungsbewegung und der Culturstellung zu begegnen.

Ferner schuldigt Bertillon die Ignoranz der französischen Bäuerinnen an und will nicht gestatten, dass Klima und Rasseeigenthümlichkeiten die Ursache sind, wenn in Frankreich auf dem Lande 150 Kinder sterben, während die im Lesen und Schreiben gut erfahrenen, ihre Kinder selbst stillenden schwedischen Bäuerinnen entsprechend nur 100 verlieren.

In Süddeutschland findet sich das Maximum der Säuglingssterblichkeit im Flussgebiete der Donau, dringt in einem breiten Strich auf das linke Donauufer über den schwäbischen und fränkischen Jura hinaus bis zum bayerischen Wald vor; der von SW. nach NO. fortschreitenden Erweiterung setzen die Gebirgszüge der Alpen und des Böhmerwaldes eine convergirende Grenze. Innerhalb dieses Gebietes culminirt die Kindersterblichkeit an zwei Stellen; einmal in der Gegend der Vereinigung der Altmühl mit der Donau, und beträgt die Kindersterblichkeit in der Gegend zwischen Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg in den Jahren 1862|63 bis 1868|69 bis über 50 % der lebend Geborenen; der zweite Culminationscomplex erstreckt sich als bandartiger Streifen von der Gegend des Inn in das Württembergische hinein mit fast ebenfalls 50 %. Nach Süden findet ein rascher Uebergang nach der günstig situirten Alpengegend, nach Norden ein allmähliger Uebergang zu der relativ besser situirten Gegend des Elsass und Oberfrankens hin statt (G. Mayr, Zeitschr. d. k. bayer. statist. Bur. 1870, Nr. 4).

In Sachsen betrug in den Jahren 1865—70 (V. Jahresbericht des Landesmedicinalcollegiums pag. 50) die mittlere Säuglingssterblichkeit 27 % der Lebendgeborenen. Kein Amtsbezirk des Königreichs erreicht

die in Bayern und Württemberg vorkommende Höhe von 45 %, nur der Amtsbezirk Ostritz hat 44 %, während der Amtsbezirk Markneukirchen nur 15 % hat. Diejenigen Districte im Westen des Landes und in der südlichen Lausitz, welche die grösste Kindersterblichkeit haben, fallen ziemlich genau mit denen zusammen, in denen die Textilindustrie und zwar als Hausindustrie herrscht. Diese Gegenden haben auch die abnorm hohe Geburtenziffer von 50 und 55 ‰ E., während in den ackerbautreibenden Districten diese Ziffer nicht über 35 hinausgeht. — (Für Preussen sind dem Verfasser die Ziffern für kleinere Verwaltungsbezirke nicht zugänglich. Von 100 Lebendgeborenen sterben 1870—78 Säuglinge im Mittel 25,0, im Reg. Bezirk Stade 13,22 ansteigend auf 41,6 in Berlin und 44,3 in Sigmaringen Preuss. Statistik LV.)

In Thüringen haben die Altenburgischen Bezirke die höchste Säuglingssterblichkeit, welche in gleicher Weise nach den Industriebezirken Sachsens und in den Bezirk Greiz sich fortsetzt. Das Minimum liegt im Gebirge und im Eisenacher Kreis (Krause, Correspondenzblätter d. ärztlichen Vereins von Thüringen, 1879, Nr. 4). Der Ostkreis Altenburg hat geschlossenen Grundbesitz, ziemlich entwickeltes Zweikindersystem und viel uneheliche Geburten (Siehe auch Abschnitt X).

England ist Repräsentant der Staaten mit niedriger Sterbeziffer für die Säuglinge. Die Verhältnisse liegen hier insofern eigenartig, als in Grossbritannien von den 35 Millionen Einwohnern allein gegen 10 Millionen in den Städten von mindestens 50000 E. zusammengedrängt sind. England speciell hat die grösste Anzahl von Städtebewohnern, bis zu 82 % in einigen Grafschaften. Von den 938 Städten Englands liegen allein 100 in der Grafschaft Lancashire. In ganz England ist seit 20 Jahren die Säuglingssterbeziffer auf 15 % der Lebendgeborenen stehen geblieben; eine Vermehrung ist nur in Städten vorgekommen, z. B. in London von 15,5 in den Jahren 1851—60 auf 16,2 in den nachfolgenden Jahren (Sutton, Infant mortality, London 1876).

In der Grafschaft Lancashire hatten 1876 die mehr Ackerbautreibenden nördlichen Districte die Ziffer 13,0, die Manufacturstädte Wigan mit Umgebung dagegen 23,1; Ashton 24,3; Preston 24,1, Lancashire 17,6 (London nur 16,1). Die Detailuntersuchung ergiebt ferner, dass in England nicht eo ipso für die städtischen Bevölkerungen eine hohe Ziffer vorhanden sein muss. Nach Sutton sind die Oscillationen in der Höhe der Sterbeziffer für ländliche Bezirke beinahe ebenso bedeutende als in den Städten, schwankend für erstere von 9,0—24,1, also mit einer Differenz von 13,1 im Procentsatz. Für die

Städte steht Stratford on Avon mit 11,3 der Manufacturstadt Ashton mit 24,3 gegenüber, also ebenfalls mit einer Differenz von 11,0. — (Die amerikanischen Städte haben dagegen auf 100 Todesfälle z. B. in Chicago die Ziffern 54,12, Salt Lake city 53,52; Brooklyn 47,80, St. Francisco 34,32; New York 31,34 u. s. w. für die 0—5 jährigen (!) Kinder nach J. T. Nagle[1]). Rückschlüsse auf die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Städte und auf die sociale Stellung der deutschen Fabrikarbeiterkinder sind jedoch aus den englischen, uns noch günstig erscheinenden Ziffern nicht ohne Weiteres gestattet. Die Geburtenziffer ist in Deutschland viel grösser als in England, der Vorrath an Kindern ein viel bedeutenderer und dem entsprechend die Säuglingssterblichkeit z. B. von Chemnitz mit 36,0 relativ nicht schlimmer als die für Ashton mit 24,3, wenngleich a priori zu wünschen wäre, dass für eine Reihe deutscher Städte die Salubritätseinrichtungen vieler englischen Städte zur Herabminderung der deutschen Kindersterblichkeit könnten nutzbar gemacht werden.

Aus Irland mit seiner ganz abnorm niedrigen Säuglingssterblichkeit sind dem Verfasser leider keine eingehenden Untersuchungen bekannt.

4. Die Säuglingssterblichkeit der Städte.

Für die Städte existirt leider noch kein so vergleichsfähiges Zahlenmaterial, als das für die Staaten von Bodio gelieferte. Körösi hat für eine Anzahl derselben die Kindersterblichkeit zusammengestellt, denen wir noch einige weitere Daten anreihen konnten. Es betrug die Sterblichkeit der 0—5 Jahre alten Kinder pro 100 Todesfälle (Bodio's Mittel für Europa 1865—78 = 40,11) in den folgenden Städten:

Paris 1872—74 = 30,82; Frankfurt a./M. 1851—75 = 31,61 (1876—79 = 39,10); Brest 1878 = 31,05; St. Petersburg 1866—72 = 32,50; Turin 1865—74 = 32,93; Mailand 1870—74 = 32,53; Prag 1865—74 = 33,86; New-Orleans 1875 = 34,13; Amsterdam 1820—49 = 34,4; Marseille 1878 = 35,3; Lüttich 1875 = 38,01: Neapel 1878 = 36,41; Leipzig 1850—75 = 38,75 (1876 = 45,18); Rom 1871—74 = 40,40; Brüssel 1875—76 = 40,25; Weimar 1876—79 = 40,31; Moskau 1865—74 = 40,43; Bukarest 1868—74 = 41,28; Cassel 1876 = 41,62; Boston 1864—74 = 42,00; Neapel 1863—74 = 42,27; Wien 1865—74 = 42,81; London 1865—74 = 43,49; Würzburg 1876 = 43,6; Stockholm 1861—73 = 41,14; Christiania 1854—70 = 44,40; Erfurt 1849—69 = 44,34; Palermo 1854—70 = 45,47;

1) Nagle, John T., Summary of births, marriages &c, 1878—1879, New York, Bermingham u. Co. 1879.

Christiania 1878 = 45,35; Dresden 1877—79 = 46,31; Basel 1878 = 45,78; Venedig 1865—74 = 46,54; Gent 1857—65 = 46,99; Bremen 1876 = 47,48; Hamburg 1876 = 48,40; Moskau 1878 = 48,11; Hannover 1876—77 = 48,49; Nürnberg 1877—78 = 48,70; Danzig 1876—77 = 48,97; Cöln 1870—74 = 48,49; Haag 1860—74 = 48,80; New-York 1866—77 = 49,35; Elberfeld 1876—79 = 49,41; Triest 1878 = 49,45; Budapest 1872—75 = 50,07; Breslau 1874—75 = 50,03 (1876—79 = 53,2); München 1868—74 = 50,13 (1876—79 = 55,52); Altona 1876—78 = 51,45; Königsberg 1877 = 50,50; Buenos Ayres 1878 = 50,23; Triest 1865—74 = 51,42; Altenburg 1878 = 51,40; St. Louis 1871—74 = 52,96; Rotterdam 1860—74 = 53,57; Leicester 1878 = 53,85; Berlin 1869—73 = 55,31 (1876—79 = 58,12); Stuttgart 1876 = 56,44; Duisburg 1876—79 = 59,81; Alexandrien 1877—79 = 59,13; (Egypten allein 1877—79 = 61,05); Montreal, Canada 1878 = 60,79; Chemnitz 1832—70 = 63, 68; Apolda 1876 = 64,92.

Die 0—1 jährigen Kinder haben folgende Mortalität:

England, °/₀ der Lebend-Geborenen:

Portsmouth 1871—75 = 14,3; Bristol 1871—75 = 15,8; London 1871—75 = 16,1 (Bezirke Magfar, Stratham 9,9); Oldham 18,0; Birmingham 18,2; Hull 18,4; Sheffield 18,7; New Castle o. T. 19,4; Manchester 19,8; Leeds 20,1; Leicester 22,8; Liverpool 22,9.

Auf 100 Todesfälle entfallen ferner Säuglingstodesfälle:

Italien. Turin 1865—74 18,77; Mailand 1870—74 20,73; Rom 1871—74 21,87; Neapel 1863—74 22,33; Palermo 20,86; Venedig 1865—74 19,51.

Russland. Moskau 1865—74 29,24; Petersburg 1866—72 19,88.

Schweden-Norwegen. Stockholm 1861—73 29,25; Christiania 1854—70 24,37.

Amerika. New-York 1871—72 29,81; Boston 1864—74 25,50; N.-Orleans 1875 20,64.

Holland-Belgien. Rotterdam 1860—74 33,20; Haag 1860—74 32,50; Brüssel 1875—76 24,42.

Oesterreich-Ungarn. Prag 1865—74 27,15; Wien 1865—74 30,29; Pest 1872—75 31,32.

Deutschland. Stuttgart 1876 = 42,74; München 1876—79 = 45,64; Würzburg 1876 = 30,1; Nürnberg 1877—78 = 37,4; Berlin 1876—79 = 43,79; Apolda 1876 = 45,6; Chemnitz 1832—70 = 48,01; Königsberg 1877 = 42,5; Elberfeld 1876—79 = 28,2; Breslau 1876—79 = 38,9; Bremen 1876 = 39,35; Hamburg 1876 = 35,10; Danzig 1876—77 = 33,99; Frankfurt a.|M. 1876—77 = 25,92; Dres-

den 1877—79 = 34,11; Hannover 1876—77 = 39,41; Weimar 1876 —79 = 31,09.

Ausführliche Berichte über 147 deutsche Städte liegen vor von Dr. Geissler aus den Jahren 1877—1881 in dem „Arbeiterfreund". Auffallend und noch nicht genügend erklärt ist die günstige Stellung der rheinischen Fabrikstädte und die Sterblichkeit in den dortigen Proletarierkreisen.

Der kinderverzehrende Einfluss der grossen Städte erhellt aus den folgenden Betrachtungen. Schon im Jahre 1737 theilt Dr. Kundmann mit, dass in Breslau für die 181 Jahre von 1555 bis 1735 gegen 54000 Menschen mehr gestorben als daselbst geboren sind. Ist auch der Kinderreichthum in den Städten ein relativ geringer und rekrutirt sich die nachwachsende Generation der Hauptsache nach vom platten Lande her, so ist doch die absolute Zahl der vorhandenen Kinder bei dem ständigen Anwachsen der Städte schon eine immer grössere Gefährdung für die in einem Staate vorhandene Gesammtkinderwelt. Nach Behm und Wagner (die Bevölkerung der Erde, Gotha 1880) findet sich in Europa allein 1/10 der gesammten Bevölkerung in den Städten von 50000 Einwohnern und mehr, zusammengedrängt. Davon entfallen auf Deutschland 36 Städte mit 4792491 E., auf Grossbritannien 43 mit 10 Millionen, auf Frankreich 26 mit 4½ Millionen u. s. w. In den 3 Hauptgebieten hoher Bevölkerungsdichtigkeit überhaupt, in Centraleuropa mit Italien und Grossbritannien, in China und in Indien wohnen beinahe ⅗ aller vorhandenen Menschen zusammen auf einem Flächenraum, der kaum ¼ der Erdoberfläche ausmacht.

Spiegelt sich nun, wie wir später sehen werden, das Geschick unserer Mitmenschen, Lust und Leid der lebenden und dahingegangenen Generationen, am ehesten in dem Geschick der jüngsten widerstandslosen Weltbürger ab, so geben obige Ziffern auch einen Anhalt, wie durch das Leben und Sterben der Kinder in den Grossstädten ein Gradmesser für das Auf- und Abwogen des socialen Wohlbefindens gegeben ist, der genauer wie kein anderer die jeweilige Lebensenergie, den Zustand des physischen und dem entsprechend auch des psychischen Prosperirens anzeigt.

In städtischen Bevölkerungen wiederholt sich die bereits berührte Eigenthümlichkeit, dass sich Centren mit cumulirter Sterblichkeit innerhalb der Gebiete hoher Säuglingssterblichkeit bilden. Die sociale Schichtung und Gruppirung im Verein mit Mangel, die gewohnheitsgemässe schlechte Ernährung oder auch die Geringachtung des zahlreich verschwindenden und rasch sich ersetzenden Nachwuchses sind die innern Ursachen der abnormen Sterblichkeit in diesen Centren.

So finden sich in allen Mittel- und Grossstädten einzelne Stadttheile, in denen die wohlhabenden Klassen zusammenwohnen mit abnorm niedriger Geburtenziffer, seltenen Todtgeburten und günstiger Säuglingssterblichkeit. Die von den gering bemittelten Klassen bewohnten Strassen und Stadtwinkel haben durchweg die entgegengesetzten Verhältnisse. Um die Städte herum zieht sich wiederum ein Ring stärkerer Sterblichkeit in den Vorstädten und Arbeiterdörfern; der Ring wird nur durchbrochen, wo sich die Villen der reichen Stadtbewohner dichter zusammenfinden. Mit weiterer Entfernung vom Centrum macht sich mehr und mehr die Eigenthümlichkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung geltend, die, weil sesshaft und selbständig, weniger Kinder produciren, relativ und absolut aber ihre Mission, für die Regeneration des Staates und der Städte zu sorgen, durch durchgehends bessere Konservirung der Geborenen erfüllen. Vor Einführung der Freizügigkeit und Verehelichungsfreiheit konnten sich die Städte eine günstige Sterbeziffer dadurch sichern, dass die armen und kinderreichen Familien vor den Thoren und in den Vororten wohnen mussten (z. B. Hannover (32,7 °|₀) mit Linden (38,4 °|₀ 1874), Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen u. s. w.). Dagegen macht sich jetzt immer auffallender geltend, wie die Kindersterblichkeit mit den armen Leuten in die Städte einzieht; in der Stadtluft wird dieselbe noch gesteigert und erscheint dem entsprechend das „Land“ noch gesünder als früher.

5. Beziehungen der Säuglingssterblichkeit zum Kostenaufwand für das Wochenbett und die Kinderpflege.

In den nachfolgenden Zeilen hoffen wir Belege für die Behauptung beizubringen, dass die Säuglingssterblichkeit sich ganz entsprechend dem Aufwand an Geld (und an verständnissvoller Pflege) gestaltet, welchen die Eltern je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung aufzubringen im Stande sind.

Schon Casper hat den s. Z. so viel Aufsehen erregenden Vergleich zwischen der Sterblichkeit in fürstlichen und gräflichen Familien einerseits und unter den Berliner Stadtarmen andrerseits gemacht; das Verhältniss stellte sich auf 57 : 345 °/₀₀ Gestorbene heraus für die 0—5jährigen Kinder. „Man erstaunt, wenn man hier sieht, wie viel eine glückliche äussere Stellung, wie sie Macht, Ehre und jeden Lebensgenuss gewährt, auch für die eigentliche Verlängerung des Lebens vermag.“ Die mittlere Lebensdauer der hier betrachteten Fürsten und Grafen betrug 50, die der Berliner Almosenempfänger 32,06 Jahre.

In der Stadt Erfurt starben nach Wolff[1]) in den Jahren 1848—

1) Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit, Erfurt 1871.

1869 von 100 Kindern der Altersklasse 0—1 Jahr, bei den unehelich Geborenen 35,2; von Kindern des Arbeiterstandes 30,5; des Mittelstandes 17,3; der höheren Stände 8,9; im Mittel 24,4. Setzt man die Kindersterblichkeit der höheren Stände gleich 1, so starben im Mittelstand 1,9, im Arbeiterstand 3,4, von den unehelichen Kindern 3,95. —

Aehnliche Thatsachen sind in neuerer Zeit vielfach bekannt gemacht worden.

In Halle[1]) betrug nach Conrad die Säuglingssterblichkeit für die höheren Stände 11,75 %; bei Subalternen und kleinen Händlern 23,56; bei Handwerkern 24,42 und bei Arbeitern 20,64.

In Bordeaux beträgt nach Marmisse die Säuglingssterbeziffer bei den wohlhabenden Bürgern 7,6 % gegenüber der Ziffer von c. 20 für ganz Frankreich. Für einige Gegenden des Rhonedepartements mit vorwiegendem Ackerbaubetriebe giebt Devilliers[2]) sogar nur die Ziffer 5 % an.

In Köln sterben nach Schwartz l. c. den Eltern mit einem Einkommen bis zu 600 Mark 29 % der Säuglinge, bei 600—1500 Mark Einkommen 25 %; bei 1500—3000 = 18 %; über 3000 M. nur 15 %.

Ueber die Lebenserwartung der unehelichen und sonst in Pflege gegebenen Kinder sind schon viele Daten gegeben worden; in der Umgegend von Paris[3]) erleben von 100 solcher Pflegekinder nur 75—90 den ersten Geburtstag.

Die grosse Sterblichkeit der arm geborenen Kinder kommt hauptsächlich in den Familien zur Geltung, die wenig Geld und auch wenig Zeit auf die Erziehung verwenden können, sei es wegen bereits zahlreicher vorhandenen Kindersegens, sei es wegen Schwankungen im Erwerb, wegen unordentlichen Lebenswandels, oder wegen Indolenz u. s. w. Neben dem Geldpunkt kommt als gleich wichtiges Moment die Art der Ernährung in Betracht.

In den Staaten mit günstiger Durchschnittssterblichkeit für die Säuglinge, in Norwegen, Schweden, Irland ist nach Vacher[4]) das Selbststillen der Mütter fast absolute Regel. In der Umgegend von Paris, wo sich oft 4—6 Säuglinge in die Brust einer Amme theilen sollen, sterben 75—90 %. In dem süddeutschen Centrum, in Niederbayern und der Oberpfalz, wo das Selbststillen Ausnahme ist, beträgt die Säuglingsmortalität bis zu 50 %; während in Ober-

1) Conrad, J., Sammlung national. u. stat. Abhandlgn. I, 2. Heft 1877.

2) Devilliers, rapport de la commission de l'hygiène de l'enfance 1877.

3) Monot, C. (de Montsauche, chateau Nièvre), De la mortalité excessive des enfants. Gekrönte Preisschrift 1872.

4) Gazette de Paris 1870.

franken (Kronach, Ludwigstadt), wo fast alle Kinder gesäugt werden, trotz Armuth, trotz weniger intensiver Frömmigkeit und trotz des rauhen Klimas nur 25 % sterben (nach Majer[1]). Ebenso wird die hohe Kindersterblichkeit in Württemberg von Cless[2]) allein auf verkehrte Kinderpflege zurückgeführt. „Das ist der kindesmörderische schwäbische Mehlbrei, die Haupt- und Lieblingsfütterung der Säuglinge unseres Landvolkes, das gerade Gegentheil von alle dem, worauf das neugeborene Kind als zweckmässige und gesunde Nahrung angewiesen ist, nahezu das Aeusserste, was menschlicher Unverstand als Nahrungsmittel für neugeborene Kinder erfinden konnte." — Für Danzig behauptet Lievin, dass von den gestorbenen Kindern kaum 5 % mit Milch ernährt sind (V. d. K. d. Gesundheitsamtes 1880 No. 43). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Berlin (Statist. Jahrbuch 1879, 1880), wo von den Brustkindern 19 % sterben gegenüber der Gesammtsterblichkeit von 30 % für die Säuglinge. In München sterben nach Majer auf 15 Brustkinder 85 künstlich aufgefütterte.

Gerade in Bezug auf die künstliche Auffütterung ist zu berücksichtigen, dass solche Kinder eine sehr sorgsame Pflege beanspruchen, wenn sie gedeihen sollen. Ein Kind aber, welches von seiner Mutter wenigstens bis zum Eintritt der ersten Zähne gestillt ist, bekommt damit zugleich eine Mitgift, die es auch vor den später einwirkenden Schädlichkeiten in seiner Entwickelung schützt.

Die volkswirthschaftlich wichtigste, für die Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Zukunft bedeutungsvollste Frage: „Welche Ernährungsmethoden sind die relativ sichersten, billigsten und demgemäss für das kinderreiche Arbeitervolk am empfehlenswerthesten"?, harrt noch der Lösung. Auch C. A. Meinert, Armen- und Volksernährung, ein Versuch, Professor C. v. Voits Ernährungstheorien für die Praxis zu verwerthen (Berlin 1880), berührt diese Frage für das Säuglingsalter nur flüchtig und doch gipfelt in ihr alles Streben nach Verminderung der in fast allen Culturstaaten sich verschlimmernden Säuglingssterblichkeit. A priori ist Muttermilch die zuverlässigste und auch billigste Nahrung. Alle Mittel, um den auf Lohnerwerb angewiesenen Müttern das Selbststillen zu ermöglichen oder auch nur zu erleichtern, verdienen dementsprechend in erster Reihe Unterstützung und sind die Errichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderschutzvereinen als wirksames Mittel zu betrachten, den Säuglingen den Born der natürlichen Nahrung offen zu halten. — Als Er-

1) Majer, C., Die Sterblichkeit der Kinder. Journal für Kinderkrankheiten LVII. S. 133.

2) Cless, Die Kindersterblichkeit, ein Mahnruf 1868.

satz für die Muttermilch kann, wenn statt der Ernährung des jungen Kindes nicht ein langsames Verhungern eintreten soll, nur Kuhmilch oder Ziegenmilch in Frage kommen. Die sogenannten Milchconserven sind ein schlechtes Surrogat und für arme Leute viel zu theuer. Wie Professor Hofmann-Leipzig nachgewiesen hat, erhält man in der Kuhmilch, selbst wenn man das Liter mit 0,50 M. zu bezahlen hätte, immer noch mehr Nährstoff als in den entsprechend theuerer bezahlten Kindermehlen. Manche Sorten dieses verhängnissvollen Reclameartikels unterscheiden sich in ihrer chemischen Zusammensetzung nicht von gekochten und pulverisirten Kartoffeln. Für ältere Kinder mögen sie zulässig sein, sind aber dann durch die einfach durch Röstung verdaulicher gemachten reinen Cerealienmehle zu ersetzen; auch ärmeren Familien, die die grösseren Milchmengen für ältere Kinder nicht mehr erschwingen können, müssen solche billig herzustellende Mehle durch eine fortgeschrittene Technik noch zugänglich gemacht werden. Wie unverhältnissmässig viel theurer die künstliche Ernährung ist, dafür bringt die Tabelle auf Seite 24 einige Belege.

Diese Tabelle zeigt zugleich die ganz erstaunlichen Unterschiede in Bezug auf die Lebensgewohnheiten und die Ansprüche in armen und reichen Familien. Legt man als Maassstab für die Säuglingssterblichkeit den Umfang der den Wöchnerinnen und Säuglingen dargebrachten Pflege an, so erklären sich ungezwungen die grossen Schwankungen im Sterben der Kinder bei Arm und Reich. Zugleich liegt aber auch in den Ziffern eine Correctur für die in verschiedenen socialstatistischen Schriften angegebene Höhe der Erziehungskosten, welche alljährlich durch die absterbenden Kinder von den betreffenden Staaten umsonst ausgegeben sein sollen (z. B. von Preussen nach Wappäus allein jährlich 48 Millionen Mark). In den ganz armen Familien sind die directen Ausgaben für die Säuglinge fast gleich Null, sofern die Mutter selbst stillt, bei künstlicher Auffütterung 0,06 M. In auskömmlich lebenden Familien betragen die täglichen Ausgaben für die Ernährung 0,35 M. (beste Kuhmilch zu 0,30 M. das Liter), bei Ernährung mit Nestle'schen Kindermehl 0,53 M.; in reichen Familien kostet die Amme allein 1,74—2,00 M. im Tage. — Ganz anders erscheinen die Unterschiede, wenn man auch noch den Aufwand für die erste Ausstattung des Kindes mit Wäsche, Betten u. s. w., die Abnützung derselben und ferner die Ausgaben für die Pflege der Wöchnerinnen und des Kindes mit in Ansatz bringt. Alsdann giebt an Pflege der Handwerker- und kleine Kaufmannsstand gegenüber dem Proletarier in einem kleinen Landstädtchen des Eisenacher Oberlandes das 60—100fache aus; der wohlhabende Städter

das 500fache, der reiche das 1000fache u. s. f. Während eine nothleidende Familie für die Anschaffung der Kinderwäsche 3,40 M. ausgiebt, erreichen die Kosten für die erste Ausstattung des Kindes bei dem wohlhabenden Städter gegen 400 M. u. s. w. Für die thüringischen Verhältnisse (aus anderen Gegenden liegen ähnliche Aufstellungen noch nicht vor) wird man annehmen können, dass bei den nothleidenden und Mittelklassen der gesammte Verpflegungsaufwand für den Säugling sich auf 0,1—1,0 M. beläuft in den ersten 20 Wochen, für die besser situirten Klassen 3—5,0 M. im Tag. Die Kindersterblichkeit beträgt nach Wolff-Erfurt[1]) in diesen Klassen 173—305 $^0/_{00}$, und bei den besser situirten nur 89 $^0/_{00}$ der Lebendgeborenen. Nach Sutton[2]) ist das Verhältniss in den englischen Städten ebenso 155: 77 $^0/_{00}$, auf dem Lande 130—168 : 93 $^0/_{00}$.

Nun hat bereits 1853 Dr. Engel den Satz aufgestellt, dass, je geringer die Einkünfte einer Familie, ein verhältnissmässig desto grösserer Theil derselben für die physischen Lebensbedürfnisse aufgewendet werden müsse. Ebenso hat Schwabe 1867 für Berlin das auffallende Herabgehen der Procentsätze für den Wohnungsaufwand mit dem Steigen des Einkommens nachgewiesen. Dasselbe hat Hasse für Leipzig bestätigt. Wenn man die Angaben Engel's über die verhältnissmässige Höhe der Ausgaben für Nahrung für die jetzige Zeit gelten lässt und mit dem Aufwand für Wohnung zusammenhält, so bleiben für alle anderen Consumtionszweige, als Kleidung, Erziehung, Erholung, Gesundheit u. s. w. nur verschwindend kleine Bruchtheile vom Einkommen übrig. Bei einem Einkommen von

909	M.	abzüglich	71,48 %	Nahrung	und	21,6 %	Wohnung	bleiben	7,00 %
1500	„	„	68,85 „	„	„	18,9 „	„	„	12,25 „
2250	„	„	66,17 „	„	„	19,0 „	„	„	14,83 „
3000	„	„	64,00 „	„	„	17,0 „	„	„	19,00 „
4500	„	„	60,75 „	„	„	14,7 „	„	„	24,60 „
6000	„	„	58,65 „	„	„	15,5 „	„	„	25,85 „

„Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass diese verschwindend kleinen Reste ein ungesundes Verhältniss der Consumtion ausdrücken, ein Verhältniss, worin ein Haupthinderniss für die fortschreitende Cultur liegt. Bei Erhöhung der Miethen wird ausser an der Wohnung auch noch an den Ausgaben für Kleider, Erziehung u. s. w. gespart und um so mehr, je geringer das Einkommen ist." — Führt man den obigen Vergleich weiter fort, so bleiben also für Kinderpflege, Kleider, Erholung, Gesundheit u. s. w., in den einzelnen Einkommensklassen (Rubrik 2) übrig, kostet im Durchschnitt ein Wochenbett und die Kinderpflege in den ersten 20 Wochen (Rubrik 3) und beträgt die erfahrungsgemässe Säuglingssterblichkeit (Rubrik 4) ungefähr:

1) l. c. 2) Sutton, Infant mortality, London 1876.

1.	2.	3.	4.
900 M.	— 63 M.	15—150 M. = 24—36 °/o des Restes	700—817 überlebende Säuglinge auf 100 Lebendgebor.
1500 „	— 183,75 M.		
2250 „	— 411,75 „		
3000 „	— 570,00 „	300—600 M. = 40—53 °/o des Restes	910—930 überlebende Säuglinge.
4500 „	— 1107,00 „		
6000 „	— 1551,00 „		

Mit abnehmendem Einkommen nimmt ebenfalls und in viel höherem Grade der für Wöchnerinnen und Säuglinge mögliche Verpflegungsaufwand sehr rasch ab, bis er bei dem Proletariat fast gleich Null geworden ist. (Beim Selbststillen ermässigen sich die Ansätze auf fast $^{1}/_{10}$ der obigen. Eine Schätzung des im Arbeiterstand durch die Kinderpflege beeinträchtigten Arbeitsverdienstes der Frau ist leider nicht möglich.) Annähernd die umgekehrte Progression hält die Säuglingssterblichkeit inne, insofern bei theurer Pflege die geringere, bei

Höhe des Verpflegungsaufwandes für Mutter und Kind in den ersten 20 Wochen bei verschiedenem Wohlhabenheitsgrad und verschiedener Ernährungsweise (ohne Berücksichtigung der Kosten für die erste Ausstattung des Kindes)	Familien mit 6—10,000 M. Einkommen in einer grösseren Stadt Thüringens.			
	1.	2.	3.	4.
	Mutter stillt selbst	Kuhmilch (à Liter 0,30 M.) mit Hafergrütze	Nestle's Kindermehl (à Büchse 1,20 M.)	Amme (Lohn 9 M., Kost 10,50 M. die Woche)
1. Ammenlohn, Kuhmilch	—	41,72	77,30	180,00
2. Kost der Amme, Zuthaten zur Kuhmilch	—	7,20	—	225,00
3. Extraheizung	30,00	30,00	30,00	30,00
4. Oel für Nachtlampe, Stearinlichte	10,00	10,00	10,00	10,00
5. Feuerung für Milch, Hafergrütze, Bad	—	25,88	25,88	—
6. Spiritus für Milchkochen	—	10,00	10,00	—
7. Waschlöhne, Seife u. s. w. für Kinderwäsche	30,00	30,00	30,00	30,00
8. Heftpflaster, Puder, Natron, Zinksalbe, Weizenkleie, Glycerinseife u. s. w.	22,00	24,90	24,90	22,00
9. Wartefrau, Kost u. Lohn	175,20	175,20	175,20	58,40
10. Kindermädchen, Kost und Lohn	57,00	57,00	57,00	—
11. Hebamme	50,00	50,00	50,00	50,00
12. Arzt	25,00	25,00	25,00	25,00
Summa in 20 Wochen	399,20	486,00	515,28	630,40
Durchschnitt im Tag	2,85	3,48	3,68	4,50

unehelichen, mutterlosen und vernachlässigten Kindern die extreme Sterblichkeit eintritt.

Bei Ersatz der Muttermilch durch Kuhmilch oder durch Kindermehle vertheuert sich die Pflege in ganz armen Familien ebenso wie bei auskömmlich lebenden gleich bedeutend; in reichen Familien noch durch den Aufwand für die Wartefrau. Auffütterung mit Kuhmilch kostet in den ersten 20 Wochen (0,30 M. à Liter) c. 50 M., mit Kindermehl c. 75 M., mittelst Amme c. 400 M. Wenn mittelst der Hebammen darauf hingearbeitet wird, dass das Selbststillen im eigentlichen Volk wieder mehr in Aufnahme kommt, kann neben Verbesserung der Säuglingssterblichkeit zugleich eine Ersparniss an Geld, das für andere Zwecke dann frei wird, erreicht werden.

Landstädtchen im Eisenacher Oberlande				
Auskömmlich situirter Schuhmacher 1000 M. Einkommen	Wohlhabende Judenfamilie 2000 M. Einkommen	Gut situirter Kaufmann 2000 M. Einkommen	Proletarierfamilie	Verkommene Familie
5.	6.	7.	8.	9.
Mutter stillt selbst	Theils Muttermilch, theils Kuhmilch (à 0,20 M. pro Liter)	Nestle's Kindermehl (1,20 M. à Büchse)	Mutter stillt selbst	Kuhmilch (0,12 M. à Liter) Brod u. Semmel
—	5,70	81,30	—	7,42
—	2,74	—	—	0,95
—	30,00	30,00	—	—
—	5,00	5,00	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
10,00	10,00	10,00	0,20	0,20
—	—	—	—	—
—	8,00	—	—	—
—	—	—	—	—
5,00	12,00	8,00	1,00	1,00
—	40,00	—	—	—
15,00	122,44	134,30	1,20	2,57
0,11	0,88	0,95	0,01	0,07

Erklärung der Tabelle:

Die Nummern 1—4 des Kopfes der Tabelle beziehen sich auf eine Residenzstadt Thüringens und auf vier wohlhabende Familien daselbst. Die erste Ausstattung des Kindes hat im Durchschnitt 400 M. Anschaffungskosten verursacht und zwar für Wäsche und Betten c. 350 M.; Badewanne 12 M.; Waage 20 M.; Wagen 20 M., Kleinigkeiten 43 M. Es waren in ständigem Gebrauche 5 Dutzend leinene und 2 Dutzend wollene Windeln. Die Gesammthöhe des Aufwandes ist bedingt durch Kost und Lohn der Wartefrau, in einer Familie durch eine Amme. Der factische Aufwand stellt sich durch Nebenausgaben, Geschenke u. s. w. entschieden noch höher.

Die Nummern 5—9 beziehen sich auf ein Landstädtchen im Rhöngebirge, welches allerdings sich durch Armuth und schlechte Fürsorge für die Kinder auszeichnet, immerhin aber nur 16,3 % der Lebendgeborenen in den letzten 30 Jahren verloren hat. Das Kostgeld für ein daselbst in Pflege zu gebendes grosses Kind beträgt 0,75—1,00 M. die Woche, für einen Säugling eher noch weniger. (Die Stadt Berlin zahlte 1880 an Ziehgeld für die 0—14jährigen Kinder 72 M. im Jahr, für gute Privatpflege ist der Preis dagegen durchschnittlich 216 M. gewesen.) Zur Unterstützung der Wöchnerin ist nur ausnahmsweise ein Dienstmädchen oder Wartefrau im Hause; die Hebamme besorgt in den ersten 14 Tagen auch die Kinderwäsche gegen eine Gesammtentschädigung von 3—12 M.

Zu Nummer 5. Die Mutter besorgte das Kind allein ohne Dienstmädchen. Die erste Ausstattung des Kindes hat gekostet 25 M. 80 Pf.: 10 Windeln = 3 M.; 6 Hemdchen 2,40 M.; 3 wollene Windeln 3 M.; 2 Nabelbinden 0,40 M.; 6 Jäckchen 3 M.; 6 Stopftücher 1,20 M.; 3 Einbunde 4,30 M.; 4 Ueberzüge 4,80 M. und 3 Matratzen = 1,50 M.

Zu Nummer 6. Die Familie ist wohlhabend und für die Gegend auffallend reinlich. Eine Wartefrau war zur Pflege der Mutter für die ersten 8 Tage des Wochenbettes engagirt. Die Arztgebühren sind zum Theil deshalb so hoch, weil sich nach der rituellen Beschneidung eine starke, die Unterbindung und die Nähung der Wunde nöthig machende Blutung einstellte mit Collapszuständen beim Kinde. Die Beschneidungskosten sind nicht eingestellt. Ein Dienstmädchen ist vorhanden zur Besorgung der Kinder und des Hauses. Die ersten Anschaffungskosten für die Kinderwäsche (viel reichlicher und besser als hier üblich), sind auf [illegible] M abgeschätzt. — Die Ansätze in der Tabelle sind eher zu niedrig angegeben, weil der Vater und die Mutter die Beantwortung begannen, die Ausfüllung [illegible] auf [illegible] gekommen.

Zu Nummer 7. Kein Dienstmädchen, dagegen die Grossmutter im Hause. Die Anschaffungskosten des Säuglings betrugen [illegible] M., und zwar für die Windeln [illegible] M., [illegible] Hemdchen [illegible] M.; [illegible] wollene Windeln [illegible] M.; [illegible] Jäckchen [illegible] M., [illegible] Stopftücher [illegible] M.; [illegible] Einbunde [illegible] M.; [illegible] Nabelbinden [illegible] M. [illegible] Ueberzüge [illegible] M. und [illegible] Matratzen [illegible] M. —

Zu Nummer 8. [illegible] der Vater ist Schuhmacher. Das Kind soll, nachdem es die Hebamme am [illegible] Tage zum ersten Mal gebadet hat, kaum je ordentlich gereinigt worden. Die Reini-

gung der Windeln ist noch mangelhafter als die des Kindes. Die Ausgabe für Seife ist noch zu hoch angesetzt, da das bei der Geburt des Kindes angeschaffte neue Seifenstück noch auf längere Zeit für die ganze Familie ausreichen muss. Die ersten Anschaffungen für das Kind haben 3,40 M. gekostet, und zwar 2 Windeln 0,60 M.; 2 Hemdchen 0,60 M.; 1 Nabelbund 0,10 M.; 3 Jäckchen 0,90 M.; 3 Stopflappen 0,30 M.; 1 Einbund 0,50 M. und 1 Ueberzug 0,40 M.

Hieran schliessen wir den Wunsch, dass diese Zusammenstellungen durch weitere Ermittelungen aus landwirthschaftlichen und Industriebezirken und zumal aus den ärmeren Klassen möchten vervollständigt werden.

Einfluss der Wohnung auf die Kindersterblichkeit. In der privaten Hygieine des Kindes spielen reine Luft, freier Zutritt des Sonnenlichtes und Abwesenheit von Feuchtigkeit in der Wohnung eine bedeutsame Rolle. Die traurigen Gesundheitszustände in den alten Findelhäusern und Schulanstalten geben ein Beispiel, wie bedeutend durch schlechte Wohnung (und unzweckmässige Ernährung) die Kindersterblichkeit beeinflusst ist. So erzählt J. P. Frank [1]) von dem Pariser Findelhaus (1788), dass der Uringeruch im höchsten Grade ekelhaft und so schlimm war, dass man die grosse Frequenz der Augenkrankheiten unter den Kindern auf dieses Moment zurückführte. Oft mehr als 100 Kinder mussten sich in einem Saale aufhalten, so dass zur Nachtzeit eine geradezu entsetzliche Luft darin sich fand. Die meisten Kinder kamen syphilitisch in die Anstalt und J. P. Frank erklärt diese Krankheit als die Ursache der excessiven Kindersterblichkeit; und dabei mussten zuweilen 6—8 Ammen ausreichen für die Zahl der Kinder. Von 13229 Findlingen, die 1741—1744 im Londoner Findelhaus verpflegt wurden, brachten nur 2353 ihr Leben auf 5 Jahre. Als im Jahre 1739 eine schwere Seuche unter den Findlingen in der Pariser Anstalt herrschte, wurde bessere Lüftung und Erleuchtung durch das Abreissen der hohen Umfassungsmauern und benachbarter Gebäude ermöglicht. Doch erst 1767 geschah der entscheidende Schritt im Findelhause zu Lyon, die Kinder in Aussenpflege zu geben, eine Maassregel, die jetzt an fast allen Findelanstalten mit gutem Einfluss auf die Sterblichkeit der Kinder durchgeführt ist.

Aehnliche Zustände herrschen heute noch in einzelnen Waisenhäusern, in den englischen worke-houses, in den Keller- und Dachwohnungen unseres städtischen und ländlichen Proletariats.

1) J. P. Frank, System u. s. w. 1788.

Hofmann[1]) führt für Würzburg 1878 an, dass unter 193 in überfüllten Wohnungen Gestorbenen 160 Kinder d. i. 82,9 °|₀ sich befanden und dass von diesen 97 unter 1 Jahr, 50 andere 1—5 Jahre alt waren. Auf 100 in überfüllten Wohnungen Gestorbene kamen 50 Säuglinge, während sonst auf 100 Gestorbene dort nur 29 dieser Altersklasse gezählt werden. Von den 160 in überfüllten Wohnungen Gestorbenen waren 26 $^{0}|_{0}$ an Darmcatarrh, 33 $^{0}|_{0}$ an constitutionellen Leiden zu Grunde gegangen (Verhandl. d. physical.-med. Gesellschaft zu Würzburg 1881). Im Jahre 1871 hatte bereits Geigel[2]) für Würzburg nachgewiesen, dass in den ungesunden Quartieren der Stadt doppelt so viel Kinder sterben im ersten Lebensjahre als in den gesunden.

Die Kellerwohnungen in Berlin sind nicht durch bedeutende Sterblichkeit (25,3 $^{0}|_{0}$) ausgezeichnet gegenüber den Mansardwohnungen (28,2 $^{0}|_{0}$), was damit zusammenhängt, dass die Kellerwohnungen meist eine wohlhabendere Einwohnerschaft haben [3]).

Welchen Einfluss für die Kinder der Arbeiterbevölkerung die Beschaffung guter Wohnungen hat, geht aus den Mortalitätslisten der Bewohner von sogenannten Arbeiterhäusern hervor. Die Frankfurter gemeinnützige Baugesellschaft hat in den Jahren 1860—1879 für 13 309 Personen Wohnungen gebaut. Die Gesammtmortalität betrug 1860 —79 = 1,5 $^{0}|_{0}$ (Frankfurt Stadt 2,1 $^{0}|_{0}$ in 1862—1879). Von den Kindern starben im Alter von 1—15 Jahren nur 89 = 1 : 75 bei 390 Geburten. — Die London metropolitan association for improving the dwellings for the industrial classes hatte bis 1874 für 26 000 Personen Wohnung beschafft; die Geburtenziffer betrug 36 $^{0}|_{0}$; die Säuglingssterblichkeit nur 18,5 $^{0}|_{0}$, Die Peabody'schen Arbeiterwohnungen haben heute ein Grundkapital von $^{3}|_{4}$ Million £ St. (Med. Times vom 29. Oct. 1881). Die Sterblichkeit in denselben ist im Mittel der letzten 16 Jahre 16,7 $^{0}|_{00}$, während London 23,4 und in den übervölkerten Vierteln in der Umgegend der Peabody-Häuser 30—40 $^{0}|_{00}$ hat.

Jedenfalls aber ist das dichtere Zusammenwohnen von geringerem Einfluss als die Art der Arbeit. Das zeigt die absolut günstige Sterbeziffer von London. Die sociale Schichtung der Gesellschaft ist gewissermaassen durch die verschiedenen Etagen der grossen Wohnhäuser mit specifischer Säuglingssterblichkeit repräsentirt.

---

1) Hofmann, O., Med. Statistik von Würzburg 1871—80. Würzburg 1880.

2) Geigel, Kinderst. in Würzburg, V. f. öffentl. G. 1871 p. 520.

3) Statist. Jahrbuch l. c.

6. Die Sterblichkeit der Judenkinder.

Der Einfluss von Raceeigenthümlichkeiten auf die Kindersterblichkeit ist bisher statistisch nur bei den Israeliten verfolgt. Die neueren Reisenden bringen nur sparsame Notizen von fremden, der europäischen Kultur fern gebliebenen Völkern. So soll die Kindermortalität bei den Negervölkern, in China, in Polynesien u. s. w. eine sehr starke sein; sie ist dagegen eine günstige bei den Negervölkern am Senegal (Thévenot, maladies des Européens dans les pays chauds 1840) an der Loangoküste (Falkenstein, die Loangoexpedition). Den Beobachtungen gegenüber, dass an der Loangoküste die Negerfamilien nur 2—3 Kinder haben, dass in Polynesien die Geburten ungemein häufig sind und daselbst zu zahlreichen Kindermorden in den niederen Gesellschaftsklassen die Veranlassung geben, u. d. m. wird anzunehmen sein, dass überall auf der Erde die Werthschätzung des Kinderlebens seitens der Eltern und der staatlichen Gemeinde den Ausschlag giebt für das Bestreben nach Conservirung der Progenitur. Dass nicht Raceeigenthümlichkeiten die Kindersterblichkeit beeinflussen, sondern in erster Reihe die socialen Anschauungen, lehrt die nachfolgende Betrachtung ganz deutlich bezüglich der Judenkinder.

Auf das Betonen des Racenelementes bei den Juden ist a priori kein grosses Gewicht zu legen, da es viele rothköpfige und hellfarbige Individuen unter denselben giebt, also wohl die gesellschaftlich abgeschlossene Stellung und die Religionsgewohnheiten den Ausschlag geben.

Die günstigere Kindersterblichkeit wird betont von J. G. Hoffmann für Preussen (1834). Glatter[1]) hat einen Vergleich der Kindersterblichkeit bei den Ungarn, Deutschen, Slaven, Serben und Juden geliefert, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Juden des östlichen und centralen Europas zum Theil Abkömmlinge von Slaven und Germanen sind, welche zwischen dem 6.—9. Jahrhundert in sehr grosser Zahl zum Judenthum übergingen. Die Judenkinder sind nach Glatter am günstigsten gestellt in dem Säuglingsjahre; später ist bei den nicht wohlhabenden Juden, deren Kinder schon in den Entwickelungsjahren auf Erwerb ausgehen, die Sterblichkeit grösser als bei den Christen. Es entscheidet auch hier die bei der Geburt mit empfangene Rente an Bildung, Besitz, Gütern, Kost, in Summa die sociale Stellung für das Geschick der neuen Weltbürger. Auch unter anderen Himmelsstrichen wiederholt sich dieser Vorzug für die Judenkinder.

---

1) Glatter, Ueber die Lebenschancen bei den Israeliten u. s. w. Pretzlar 1856.

Nach A. Legoyt[1]) kam 1840 in der Stadt Algier je 1 Todesfall auf 22,5 Europäer und auf je 35,8 Juden. In Böhmen starben auch die Judenkinder in grösserer Anzahl, weil sich ein Theil der Mütter für zu „nobel“ zum Kinderstillen hält oder mit der Führung des Geschäftes zu sehr in Anspruch genommen ist (Ritter[2]). — Siehe auch den Abschnitt über den Kindermord.

„Besässen wir statistische Untersuchungen aus der armen Judenschaft in polnischen und galizischen Ortschaften, so ist kaum zu zweifeln, dass die dort gefundene Sterbeziffer als Ausdruck des socialen Elendes höher als die der Juden bei uns ist“ (Glatter).

7. Die Säuglingssterblichkeit in den Industriebezirken.

Ein Einfluss der Beschäftigung der Frauen auf die Kindersterblichkeit ist von vornherein wahrscheinlich, weil bei der Frau der arbeitsfähige Lebensabschnitt zugleich in die Zeit der Fortpflanzung fällt, das weibliche Geschlecht also physisch ungleich mehr angespannt ist als das männliche. Angestrengte Beschäftigung muss demnach von nachweisbaren Folgen auf das Fortpflanzungsgeschäft selbst und auf die Gesundheit der geboren werdenden Kinder sein. Das gilt auch für die landwirthschaftlichen Arbeiterkreise. Aus Holland bringt in jüngster Zeit (1879) Dr. Zeemann[3]) einen Beleg dafür, dass die Beschäftigung der Bauerfrauen auf dem Felde eine excessive Sterblichkeit der Säuglinge bringen kann. Das Dorf Weissenkerke hat auf 1000 Einwohner 56 Geburten und 47 Todesfälle; von 100 Gestorbenen von 0—1 Jahr alt 51,2 %. In den 3 Herbstmonaten, in denen alle Arbeitskräfte für die Ernte thätig sind, starben so viel Säuglinge als in den 9 anderen Monaten zusammen. Die Kinder waren in der Erntezeit in fremder oder in gar keiner Pflege und wurden mit Zwiebacksuppe gefüttert. — Aehnliche Zustände kehren in noch schlimmerer Weise in den Fabrikstädten fast ausnahmslos (am Rheine?) wieder.

In England will man festgestellt haben, dass die zur Zeit des amerikanischen Secessionskrieges dort herrschende „Baumwollennoth“ trotz der durch sie herbeigeführten Stockungen des Erwerbes, die Kindersterblichkeit in den betheiligten Districten nicht erhöht, sondern

---

1) A. Legoyt, De la vitalité de la race juive. Journal de la société de stat. de Paris 1865 VI.

2) Ritter, G., Statist. und pädriat. Mittheilungen aus der Prager Findelanstalt. Prag 1878.

3) Zeemann, J., Comment l'état de la santé publique peut-il être mesuré? Amsterdam 1879.

ermässigt habe, weil eben in Folge jener Noth die Frauen erheblich mehr Zeit gewannen, ihren häuslichen Pflichten zu leben. Die Säuglingssterblichkeit ist bei jener Bevölkerungsklasse, die am besten für die Frauen sorgt, — bei den Juden — eine auffallend günstige.

Am gefährlichsten für die Frauen ist die Beschäftigung mit Giften und mit Tabak, wodurch Kinder mit geringer Lebenszähigkeit geboren werden.

Ueber die gesetzlichen Maassregeln zum Schutz der Frauen im schwangeren, nicht schwangeren oder neuentbundenen Zustande vergleiche Uffelmann, Darstellung des auf dem Gebiete der Gesundheitspflege bis jetzt Geleisteten, Preisschrift 1878. Was durch zweckmässige Einrichtungen erzielt werden kann, erhellt aus den Angaben aus Mühlhausen. Der Fabrikant Dollfuss hat 1862 durch passende Krankenkassen und eine sechswöchentliche Wochenpflege es erreicht, dass an Stelle der 1825—34 innerhalb der ersten 15 Lebensmonate gestorbenen 50 % nach 1862 nur noch 23 % der Geborenen zu Grunde gingen.

Die Statistik ist noch nicht so weit vorgeschritten, den Einfluss verschiedener Arten von Beschäftigung der Frauen auf die Kindersterblichkeit nachweisen zu können. Die Textilindustrie ist nach in Frankreich, in Liverpool, Manchester gemachten Erfahrungen am gefährlichsten nächst der Beschäftigung mit Giften. In dem Hütten- und Bergbaubezirk Beuthen fällt nach Schlockow[1]) die grössere Kindersterblichkeit auf das zweite Lebensjahr, weil die Säuglinge von den Müttern selbst genährt und erst nach dem Entwöhnen der mangelhaften Pflege zum Opfer fallen. — In Deutschland ist nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1871 mehr als die Hälfte aller Arbeiterinnen in der für die Säuglinge so gefährlichen Textilindustrie beschäftigt, in Sachsen allein 30000. Die Cigarrenindustrie beschäftigt 34000.

8. Die Sterblichkeit in den Findelhäusern.

Die Macht des socialen Momentes tritt in der ganzen Schroffheit hervor in dem Schicksal der unehelichen, mutterlosen und der an die öffentliche Wohlthätigkeit schon bei der Geburt verwiesenen Kinder. Wenn wir lesen, dass an den Sammelstellen für solche gewissermaassen aus der Gesellschaft Ausgestossene, in den sogenannten Findelanstalten, von den Säuglingen 70—80.und mehr Procent vor Jahresfrist wieder

1) Schlockow, Ueber die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse im Kreise Beuthen, Eulenbergs Viertelj. XXII. 1875 Heft 2.

absterben, so drängt sich ganz von selbst die Erinnerung auf an die Gesetzgebung des Lykurg und die von den Spartanern geübte Sitte, die schwächlichen Kinder vom Taygetos in den Abgrund zu stürzen. Auch der Vergleich mit dem Geschäft der heutigen „Engelmacherinnen" liegt nur zu nahe. Auf der anderen Seite aber wird man den Findelanstalten an sich nicht die hohe Kindersterblichkeit als eine denselben eigenthümliche und verschuldete anrechnen dürfen. Findelhäuser in dem früher allgemein gebräuchlichen Sinne giebt es fast nicht mehr; die Mehrzahl derselben hat sich auch in den romanischen Ländern in Spitäler für die im Kampfe mit allem socialen Elend bereits an den Rand des Grabes gebrachten Kinder umgewandelt. Bei einer Betrachtung der Kindersterblichkeit in den Findelanstalten, unter den enfants assistés et trouvés, den Haltekindern, Ziehkindern u. s. w. wird immer der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden müssen, dass auf der untersten socialen Existenzstufe ganz exceptionelle Schädlichkeiten walten. Dann erscheinen die Säuglingssterbeziffern von München 1876—79 = 45,64; von Chemnitz 1832—70 = 48,01 als recht bedeutend und man wird gestehen müssen, dass für die Parias der Gesellschaft noch in vielen Fällen Rettung durch die Findelanstalten gebracht wird, welche sonst, weil über die Gesammtbevölkerung zerstreut, unbemerkt gestorben sein würden. — Die bisher gegebenen Ziffern über die in Findelhäusern beobachtete Mortalität, z. B. in Paris 1780 = 60 %; 1817 = 67 %; Wien 1811 = 72 %; Dublin 1701—1797 = 98 %; Petersburg 1772—1784 = 85 %, 1785—97 = 76 %, 1830—33 = 50,5 % u. s. w. besagen nichts, wenn nicht gleichzeitig notirt sind das Alter der Aufgenommenen, frühere oder spätere Hinausgabe in private Lohnpflege, Erziehungsgelder, Controle der Kinder, Ernährungsweise u. s. f.

Nach den Mittheilungen von Ritter[1]) sind die österreichischen Findelanstalten speciell als Säuglingsspitäler aufzufassen und dementsprechend die hohe Sterblichkeit derselben zu betrachten. — In Prag wurden 1876 und 1877 aufgenommen in die Findelanstalt: 0—1jährige 95 %, im ersten Monat stehende allein 90 %. Von den in auswärtiger Pflege befindlichen kamen solche bis zum Alter von 10 Jahren zeitweilig in die Anstalt zurück. Es starben 1877 in der Anstalt gleich wieder ab am 1. und 2. Verpflegungstage 10,95 % (zumeist solche, welche aus der geheimen Abtheilung der Gebäranstalt überwiesen waren), welche demnach den Todeskeim schon mitgebracht hatten.

1) Ritter, G., Statist. u pädriat. Mitth. l. c.

Es starben ferner 1876 im I. Monat 20,07; im II. = 24,35; im III. 30,13; im IV.—VI. = 25,00 und bis zum XII. Monat noch 32,00. Im ersten Lebensjahr 21,14 $^0|_0$; im II. = 13,33; im III. = 6,66 im IV. —X. = 0. Die Gesammtsterblichkeit der in und ausser dem Hause befindlichen Säuglinge betrug 1876 = 45,71 $^0|_0$; davon entfallen noch auf das Gebärhaus, wo die Kinder oft nur einige Stunden bis zu höchstens 12 Tagen verbleiben, 6,74 $^0|_0$; auf das Findelhaus 21,59; und auf die in äussere Pflege gesund und mit einem Durchschnittsgewicht von 2800 Gr. hinausgegebenen Kinder 26,38 $^0|_0$ (schwache Kinder wiegen 2300—2960 Gr.; mittelstarke 2961—3390 Gr., starke 3390 Gr. und mehr nach Ritter). — Die Wiener Findelanstalt hat bessere Mortalität, weil die Kinder noch früher und also auch zahlreicher auf's Land gegeben werden. —

Die beiden Staaten Italien und Frankreich haben keine Alimentationsverpflichtung für den Vater des unehelichen Kindes und ist dementsprechend das Findelwesen daselbst besonders ausgebildet[1]).

Italien hatte 1878 noch 102 Findelanstalten und Säuglingsspitäler, welche zum Theil von Communen, theils vom Staate unterhalten wurden. Ausserdem bestehen noch einige sehr grosse Privatwohlthätigkeitsanstalten. Die Zahl der verpflegten Kinder betrug 1877 in 34 Provinzen von Italien 64 902 = 5 $^0|_{00}$ Einwohner. Rechnet man die anderen 35 Provinzen, aus denen keine Nachrichten vorliegen, hinzu, so kommt man auf c. 130,000; dabei sind die unehelichen Findlinge zu 48 $^0|_0$ betheiligt. Die Zahl der unehelich Geborenen nimmt in Italien ständig zu, steigt 1865 von 5 $^0|_0$ der Lebendgeborenen auf 7,4 $^0|_0$ im Jahr 1879. Kein anderer europäischer Staat hat gleich rasche Steigerung; die Einführung der Civilehe im Jahr 1866 hat wenig Bedeutung gewonnen, hat nur einen günstigen Einfluss geäussert auf die Zahl der nachträglich legitimirten Kinder und dies mehr in den Städten (z. B. Commune Rom durchschnittlich 30 von 100 unehelich Geborenen) als auf dem Lande.

Bis zum Jahre 1867 bestand in fast allen italienischen Findelanstalten ein System, wonach die aufzunehmenden Kinder einfach in eine Drehlade am Eingang des Hauses deponirt wurden (torno, tour) und die Mutter keine Verpflichtung zur Nennung ihres Namens hatte. Zuerst wurde die Drehlade 1867 in Ferrara, 1868 in Mailand abge-

1) Enrico Raseri, I fanciulli illegitimi E. gli esposti in Italia. Annali di statistica. Serie 2, Vol. 19. Roma 1881.

schafft und im Jahre 1877 hatten nur noch 33 Provinzen die Drehlade. Ob mit Einführung der Säuglingspflege ausserhalb der Anstalten in Familien und durch die Abschaffung der Drehladen (d. h. also mit Einführung der Verpflichtung für die bezüglichen Mütter, ihre Namen zu nennen) der Kindermord in Italien zugenommen hat, dafür fehlen directe statistische Belege. Aber wenn man die Anzahl der Todtgeborenen vergleicht aus Provinzen mit torno und aus Provinzen ohne solche Drehladeneinrichtung in den Findelanstalten, so haben erstere nur 7—8 Todtgeborene auf 100000 Einwohner, letztere dagegen 11—13 in den Jahren 1874—77; im ersten Monat sterben ebenso in ersteren 3, in den letzteren 4 Säuglinge auf 1000 Einwohner; später ist, auch für das ganze 1. Lebensjahr zusammen, in den verschiedenen Provinzen eine derartige Differenz nicht mehr vorhanden. Man wird dementsprechend annehmen können, dass mit Abschaffung der torno die Todtgeburten, und ebenso Kindermord und Abtreibungen zugenommen haben (Siehe auch Abschnitt 9) nach Raseri's Tabellen 8 u. 9.

In Rom kamen nach Raseri ausserdem auf 1000 Todesfälle 1877—80 folgende durch Syphilis bedingte Todesfälle vor:

Todesfälle des 0—1 Monats		Todesfälle des 1. Lebensjahrs	
Legitime	Illegitime	Legitime	Illegitime
13,6	65,5	32	150

Von den unehelichen Kindern ist in Italien durchschnittlich $^1/_3$ in den Findelanstalten auf Kosten der Gemeinden oder der Provinzen verpflegt.

Raseri ist trotz der wahrscheinlichen Zunahme des Kindermordes in Italien dennoch für die weitere Abschaffung der Drehlade, er verlangt nur bessere Vertheilung der Findelanstalten, um die Cumulation von Schädlichkeiten in grossen Anstalten zu umgehen, eine grössere Anzahl von Ammen und Pflegemüttern zu erzielen u. s. w.

Frankreich hatte 1812 noch 235 Findelanstalten, 1832 noch 218; 1837 = 135; 1862 = 5; 1877 keine mehr mit dem tour-System. Durch Dekret vom 19. Januar 1871 ist die Errichtung einer den österreichischen Verhältnissen entsprechenden Findelanstalt für jedes Arrondissement angeordnet. (Siehe Abschnitt 9).

9. Beziehungen zwischen Kindermord, Todtgeburt und der specifischen Sterblichkeit der unehelich geborenen Kinder.

Die Kriminalstatistik ergiebt für die jüngste Vergangenheit die traurige Thatsache einer stetigen Steigerung der Verbrechen gegen das Leben der Kinder, welche Steigerung Hand in Hand geht mit einer bedenklichen Zunahme der Verbrechen überhaupt. Die nachfolgende Tabelle[1]) enthält die bezüglichen Zusammenstellungen des königlich preussischen statistischen Bureaus aus den sämmtlichen Schwurgerichtsverhandlungen im Königreich Preussen, umfassend die Jahre 1854—1878. Die Zahl der Verbrechen überhaupt ist gestiegen von 8500 im Jahre 1854 auf 14022 im Jahre 1878. Daran haben Kindesmord und Abtreibung der Leibesfrucht einen Antheil von 1,1 % in 1856—1860, 1,3 % in 1861—65, 1,2 % in 1866—1870, ansteigend auf 2,3 % in 1871—1875. Unter den 2151 Personen, die in den

1) Die vor den preussischen Schwurgerichten verhandelten Verbrechen:

Jahre	Zahl der Verbrechen	Davon				
		Kindesmord		Abtreibung der Leibesfrucht		Zusammen in %
		abs.	in %	abs.	in %	
1854	8500	54	0,6	—	—	
1855	9663	38	0,4	7	0,1	
1856	9876	61	0,6	24	0,2	
1857	7550	70	0,9	13	0,2	1,1
1858	6021	66	1,1	19	0,3	
1859	6532	70	1,1	14	0,2	
1860	6929	62	0,9	26	0,4	
1861	7374	63	0,9	9	0,1	
1862	7548	67	0,9	39	0,5	
1863	7645	89	1.2	14	0,2	1,3
1864	7435	88	1,2	39	0,5	
1865	8154	69	0,8	24	0,3	
1866	8175	82	1,0	23	0,3	
1867	8955	96	1,1	14	0,2	
1868	10983	96	0,9	13	0,1	1,2
1869	10526	86	0,8	29	0,3	
1870	8452	89	1,1	12	0,1	
1871	6403	82	1,3	45	0,7	
1872	8198	101	1,2	42	0,5	
1873	8546	113	1,3	187	2,2	2,3
1874	9444	147	1,6	45	0,5	
1875	10268	150	1,5	49	0,4	
1876	11222	140	1,2	102	0,9	
1877	12807	145	1,1	86	0,7	1,8
1878	14022	127	0,9	79	0,6	

Jahren 1855—1878 angeklagt waren wegen Kindesmord, befanden sich 1994 Ledige und 143 Verheirathete des weiblichen Geschlechts und nur 14 Männliche überhaupt. Bei den 749 Fruchtabtreibungen waren betheiligt 367 Ledige, 232 Verheirathete des weiblichen Geschlechtes und 150 Männer. Es standen ferner im Alter unter 18 Jahren 0,9 %, von 18—24 Jahren 44,9 %, von 24—40 Jahren 51,6 % der Angeklagten (für beide Verbrechen zusammengenommen).

In Frankreich ist die Zahl der bei den Gerichten verhandelten Fälle wegen der daselbst bestehenden abweichenden Gesetzgebung, die dem Vater des unehelichen Kindes keine Alimentationspflicht auferlegt, eine grössere, z. B. 3 mal grösser als die soeben für Preussen geschilderte. In den Jahren 1831—60 machte sich daselbst eine Abnahme der Verbrechen gegen das Leben überhaupt bemerkbar, während speziell der Kindermord zugenommen hatte. Es betrug die Zahl der Kindermorde, der Abtreibungen und der fahrlässigen Tödtungen nach Bertillon in den Jahren 1826—30 = 120, 1831—35 = 155, 1836—40 = 213, 1841—45 = 237, 1846—50 = 257, 1851—55 = 327, 1856—60 = 367, 1861—65 = 362, 1866—70 = 324, 1870—75 = 294. In den Jahren 1831—1860 macht sich die Reaktion gegen das früher sehr protegirte Institut der „toures" in den Findelhäusern Frankreichs und die dadurch vermehrte Schwierigkeit zur Unterbringung der unehelichen Kinder bemerkbar.

Nach obigen Mittheilungen kommen in Preussen im Durchschnitt der fünf Jahre von z. B. 1866—70 auf 23½ Millionen Einwohner und 912694 Geborene (incl. 37454 Todtgeborene) gegen 90 obiger Verbrechen, d. h. ca. 1 auf 261000 Einwohner und 0,009 % der Geborenen sind nach den gerichtlichen Erhebungen getödtet worden. Für Frankreich stellt sich das Verhältniss bei ca. 37½ Millionen Einwohnern und 1 Million Geborener (incl. 23432 Todtgeborener) auf 1 : 120000 Einwohner und auf 0,03 % der Geborenen.

Für die Beurtheilung der allgemeinen Kindersterblichkeit kommen die soeben mitgetheilten Ziffern der Kriminalstatistik nicht in Betracht, da sich für Preussen der Gesammtverlust an einjährigen Kindern im Jahr auf durchschnittlich 215000, in Frankreich auf ca. 150000 beläuft. A priori wird aber auch nicht behauptet werden können, dass die Kriminalstatistik nur annähernd die Zahl der sämmtlich vorgekommenen Tödtungen von Kindern umfasst. Wenn die preussische Statistik zeigt, dass unter 2151 des Kindesmordes angeklagten Personen sich 1994 ledige Frauenzimmer befanden, wird es angezeigt sein, die Todesfälle und die Todesarten der unehelichen Kinder auf obigen

Gesichtspunkt genauer anzusehen. Die neuerdings hier besonders in Frankreich gepflogenen Untersuchungen, welches Land bezüglich des Kindesmordes sich in unvortheilhafter Weise auszeichnet, haben denn auch zu sehr merkwürdigen Resultaten geführt. Die Zahl der Todtgeborenen bei unehelicher Geburt und die auffallende Sterblichkeit der unehelichen Kinder in deren zweiter Lebenswoche fordern zu ernster Berücksichtigung auf.

Jedenfalls ist es nicht gestattet, bei einem Rückblick auf die in früherer Zeit auch in Europa viel häufiger geübten Kindermorde die in der Kriminalstatistik enthaltenen Thatsachen als einen Kulturfortschritt zu begrüssen. So hohes Interesse diese Daten für den Juristen haben mögen, so gering stellt sich ihr kulturhistorischer Werth heraus, wenn man die heutige Absterbeordnung der unehelichen Kinder einer eingehenden Prüfung unterzieht, wenn man die durch religiöse und sociale Lebensanschauungen äusserlich geglättete Oberfläche verlässt. In dem Schicksal der Kinder von verlassenen Müttern, die in früheren Jahren der Aussetzung und der Tödtung verfallen wären, macht sich ein Kulturfortschritt nicht geltend.

Fragen wir zunächst, wie bei den heutigen Kulturvölkern in früheren Jahrhunderten sich das Schicksal der auf der untersten Gesellschaftsklasse geborenen Kinder gestaltete, ehe das Christenthum mit seiner Heiligsprechung der Ehe und der Staat mit dem Verbote der Kindestödtung eingewirkt hatten?

Dass bei Indogermanen und Semiten die Kinder vielfach getödtet wurden, ist bekannt. Nur wenige Thatsachen seien für die früher bei diesen Völkern allgemein verbreitete Sitte in die Erinnerung zurückgerufen. In Rom und Griechenland wurden elende und missgestaltete Kinder gesetzlich umgebracht. Wenn ausserdem der Vater, der über Leben und Tod der Kinder zu verfügen hatte, das ihm vor die Füsse gelegte neugeborene Kind nicht aufhob, war es dem Tode verfallen. Die von dem Schicksal der Aussetzung betroffenen Kinder galten, wenn sie von Anderen später aufgenommen wurden, als Sklaven. Bei den Griechen galten die Kinder im Mutterleib als Thiere und als seelenlos. — Bei den alten Deutschen herrschte durchaus derselbe Gebrauch. Aus semitischem Gebiete sei zunächst an die Opferung Isaaks erinnert; sodann an den Molochdienst der Phönizier, welcher so vielfach von den Juden nachgeahmt wurde, sowie an die der Astarte geschlachteten Kinder. Neben diesen religiösen Gebräuchen war auch bei den Semiten die Aussetzung in Gebrauch, trotzdem Moses als

höchste Ehre eine zahlreiche Nachkommenschaft, als grösstes Unglück die Unfruchtbarkeit hingestellt hatte.

Noch unter der Regierung der römischen Kaiser wurden sowohl in Rom und Italien, als auch in den Provinzen die Kinder in ausgedehntem Maasse erwürgt und ausgesetzt und bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts ist trotz des vergeblichen Ankämpfens eines Nerva, Trajan u. s. w. vielfach gegen das Verbot des Kindermordes gefehlt worden. Aus dieser frühen Zeit des Christenthums sei auch an die von Constantin im Jahre 315 auf den Kindermord gesetzte grausame Strafe erinnert, wenngleich Constantin noch im Jahre 329 gestattete, dass aufgefundene Kinder als Sklaven behandelt werden durften. Ungefähr von derselben Zeit an datirt die energischere Fürsorge der christlichen Kirche für die Kinder, die ausser der Ehe oder sonst hülflos geboren wurden. Im Jahre 787 ist durch Datheus, einen mailändischen Priester, das erste Findelhaus ins Leben gerufen. Die Thüren der Kirchen sind es, auf welche die der Aussetzung bestimmten Kinder von ihren Müttern niedergesetzt wurden. Sklavenhandel aus Deutschland nach Venedig hat noch gegen das Jahr 1300 bestanden (Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs 1881, pag. 89). — Vollständiger Ausbau des Findelhauswesens ist in den folgenden Jahrhunderten besonders in den romanischen Völkern eingetreten, besondere grosse derartige Einrichtungen gegen das Jahr 1545 in Marseille, Montpellier, Bordeaux, Rom, Venedig, Florenz, Paris u. s. w. Zeitweilige Einschränkungen, wie gegen 1545 durch Karl VII. in Frankreich, waren gefolgt von sofortiger Vermehrung der Kindermorde, von Verkauf der Kinder an die zahlreich herumziehenden Gauklerbanden u. s. w. Einen ähnlichen ziffermässigen Beleg konnten wir oben für die Zeit von 1831—1860 in Frankreich, bedingt durch Beschränkung der Findlingsaufnahme, bereits vorbringen. Die hohe Sterblichkeit der Kinder in den geschlossenen Findelanstalten, der Missbrauch der Anstalten durch Ueberweisung von Kindern verheiratheter Mütter, die Zunahme des Concubinates und die schlechte moralische Führung der erzogenen Kinder haben in neuerer Zeit zu Reformen geführt, deren bedeutungsvollste die Unterbringung der Findlinge bei gut beleumundeten Familien ausserhalb der Anstalt ist. In den Anstalten bleiben nur die kranken und schwachen Kinder. — In protestantischen Ländern geschieht die Pflege durchgehends durch Unterbringen der Kinder in guten Familien, zunächst auf Kosten des Vaters oder der Mutter oder der Gemeinde. Die Obrigkeit hat die Pflicht, behufs Verhütung von Kindermorden für uneheliche Kinder

sofort einen Vormund zu bestellen und werden dieselben in Preussen z. B. durch das Vormundschaftsgericht bestellt (§§ 891—894 des preuss. Landrechtes).

Wie in praxi sich die Handhabung dieser gesetzlichen Regelung des Findlings- und Pflegekinderwesens gestaltet und wie wenig der Staat überhaupt zur Durchführung dieser Pflicht zu thun im Stande ist, lehrt die traurige tägliche Erfahrung. Das angebliche Recht auf Existenz kann der Staat nicht einmal den unehelichen und hülflosen Kindern gegenüber erfüllen, ohne pekuniär sich zu ruiniren. Wie lange soll die Fürsorge für deren Existenz dauern? Soll sie mit einem bestimmten Termine aufhören, der alsdann den Hungertod für das betreffende Kind bedingt? Es existirt hier für den Staat sicher keine andere Grenze der Verpflichtung, als soweit es die der Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel gestatten. Die Sorge der Verwaltungsorgane, die Unterhaltungspflicht nur im äussersten Nothfall zu übernehmen, wird erklärlich durch folgendes Rechenexempel. In Frankreich kostete 1837 ein Findling durchschnittlich bis zu seinem 12. Lebensjahre 950 Franks; 1877 in Paris bereits 2178 Franks. Dabei kommen in Frankreich allein jährlich 50000 uneheliche Geburten vor und würden bei 50 °/₀ Todesfällen derselben gleichzeitig 300000 uneheliche Kinder vorhanden sein, deren Existenz 600 Millionen kosten würde (Bertillon). Jedenfalls aber ist die Mehrzahl der unehelichen Kinder unterstützungsbedürftig und schon diese Betrachtung führt dahin, dass auch in den Kulturstaaten alljährlich viele Kinder in Folge ungenügender materieller Existenzbedingungen vorzeitig dahinsterben oder durch instinktive Vernachlässigung dahin gebracht werden müssen.

Die bei den Vorfahren der jetzigen Kulturvölker beobachtete Aussetzung der Kinder findet sich in gleicher Weise bei allen Volksrassen und heute noch wird uns von fast allen Naturvölkern durch die Reisenden über das Vorkommen von Kindermord, Aussetzen, Verkauf als Sklaven, Fruchtabtreibungen berichtet. Am meisten sind Zwillinge, missgestaltete Kinder und die Mädchen dem Tode geweiht. Auf der ganzen südlichen Hälfte unserer Erdkugel fehlt der Kindermord nirgends. Die Malayen, Alfurus, Papuas, die äthiopischen Rassen und die südamerikanischen Indianer üben den Kindermord allgemein aus und auch auf der nördlichen Halbkugel sind von den mongolischen Völkern viele Thatsachen bekannt. Bald ist es die brutalste Sitte des Lebendigbegrabens der Kinder, bald der Tod durch Erwürgen, durch Aussetzen — oder es tritt an die Stelle des Mordes der Handel mit den Kindern, der Verkauf derselben in die Sklaverei. Nur einige

Beispiele seien hier angeführt (conf. Gerland, das Aussterben der Naturvölker, Leipzig 1868, §§ 7—10 u. s. w.).

Auf Tahiti werden nach dem Zeugniss von Wilson und Ellis zwei Drittel aller Kinder getödtet. Von diesem kinderreichsten Land erzählen Williams und Bennet 1829, dass von drei Frauen in Raiatea, die zufällig in dem Zimmer der Reisenden arbeiteten, die eine 9, die andere 7 und die dritte 5 Kinder getödtet hatten. Eine andere Frau bekannte sterbend, dass sie 16, ein Häuptling, dass er 19 getödtet habe. Manche Familien hatten alle getödtet. Ellis kannte Mütter, die 4, 6, 8 ja 10 Kinder ermordet hatten; er versichert, kein Weib gefunden zu haben, das sich nicht mit dem Blute der eigenen Kinder befleckt hätte.

Auf anderen Inseln der Südsee zogen die Eltern, mochten die Ehen noch so kinderreich sein, nie mehr als 1, höchstens 3 Kinder auf, alle andern wurden getödtet; vor allen die argen Schreier oder die kranken Kinder. In Folge schlechter Pflege verfielen ausserdem noch viele Kinder dem Tode. Dieselben Verhältnisse wiederholen sich in ganz Oceanien und in Neuholland. Viel besprochen ist die Gesellschaft der Areois auf Tahiti, ein religiöser Orden. Männer und Weiber lebten in ihr aufs höchste ausschweifend und unter dem bestimmten Gesetz, alle ihre Kinder zu tödten, beisammen. Hochgeehrt vom ganzen Volk, dem sie wie Götter erschienen, durchzogen sie die Inseln, um Feste, Schauspiele, Tänze vor der Menge aufzuführen. Wir finden solche Gesellschaften nicht blos auf den Gesellschaftsinseln, auch auf Rarotonga, Markesasarchipel u. s. w. Wer sich dem Gesetz nicht fügte, wurde ausgestossen. Die einzigen Ausnahmen, welche gestattet waren, bestanden darin, dass die ersten Fürsten ihren ersten Sohn behielten und dass die vornehmsten Areois (die Gesellschaft hatte 12 Grade) nur ihr ältestes Kind sowie alle Mädchen tödteten. Das Letztere geschah hier aus religiösen Gründen oder weil man die Mädchen geringer als die Knaben hielt. Der Reisende Mörenhous ist der Meinung, alle diese Morde seien vollbracht, um die Volksmenge der Insel nicht übergross werden zu lassen. Bei dem strengen Kastengeist wurden alle Kinder aus Mischlingsehen umgebracht, weil der Adel ganz göttlich, das Volk nicht einmal im Besitz einer Seele war. Solche Mischlingskinder waren beliebte Opfer. Durch 2—3—4 Kinderopfer konnte der niedrig geborene Mann sich gesetzlich zum Range der Frau emporheben; nachher blieben die Kinder am Leben. Die Frau aber konnte sich nie zum etwa höheren Range des Mannes emporschwingen und alle Kinder verblieben in der niedrigen Kaste.

Weitere direkte Ursachen eines widernatürlichen Todes finden sich in der schlechten Pflege, in der Sitte des Platt- und Flachdrükkens des Kinderschädels, des Tätowirens u. s. w.

Besondere Beachtung für die Kindheit verdient noch die Syphilis in so fern, als durch die Mütter schon vor der Geburt die Kindheit vergiftet, siech und elend wird. Bekannt ist, dass in Tahiti schon 1790 zwei Fünftel aller Einwohner und fast alle Weiber venerisch waren, nachdem 1767 durch die Begleiter von Wallis Einschleppung stattgefunden hatte.

Zur Erklärung des allgemeinen Kindermordes in Polynesien führt Meinecke an, es geschehe, um die Reinheit des Blutes der Aristokratie zu erhalten. Verkehrtheiten und Laster der Vornehmen seien von dem Volke nachgeahmt worden, aus Armuth, aus Faulheit und Indolenz oder bei den Frauen aus Rücksicht für die Schönheit. Auch religiöse Anschauungen sollen mitgesprochen haben. Die Seelen der Kinder seien Fürsprecher für die Eltern bei den Göttern, und um die Götter gnädig zu stimmen, müssten möglichst viele Kinder geopfert werden. Die Nahrungsfrage wird wohl auch hier bei den unteren, rechtlos und streng gehaltenen und auf die armseligste Existenz angewiesenen Gesellschaftsklassen das Entscheidende gewesen sein. Der Unterschied zwischen Volk und Adel allein kann nicht die Ursache des Kindesmordes sein, da z. B. in Südamerika, ohne Standesunterschiede und Standesvorrechte, der Kindermord in derselben Ausdehnung vorkommt.

Auf den polynesischen Inseln wohnt eine ungemein dichte Bevölkerung in den fruchtbaren Distrikten zusammen. Bei sehr hoher Geburtenfrequenz muss die Werthschätzung des Kinderlebens eine geringe, die Kindersterblichkeit an und für sich schon eine hohe sein und wird durch den aus Faulheit und Indolenz oder aus religiösen Anschauungen geübten Kindermord wiederum eine Quelle zu neuen raschen Schwangerschaften und Geburten, ein Verhängniss, das den Kindermord in Permanenz begünstigt.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Jäger- und Nomadenvölkern. Hier ist es der oft eintretende Nahrungsmangel, der zum Kindermorde treibt. Die weniger zahlreichen Geburten lassen den Kindermord nicht numerisch so anschwellen, wie dies oben geschildert wurde. In Südamerika sind die Indianerstämme Kindermörder. Auf den Wanderzügen, bei eiliger Verfolgung ist es der Mutter unmöglich, mehr als ein kleines Kind mitzunehmen. Hier sind es wiederum die Mädchen, die getödtet werden. Sicher aber wird von Zwillingen stets

eines umgebracht. „Das arme Kind konnte nicht Schritt halten mit uns; man hat nichts mehr von ihm gesehen“ lässt Humbold, Reise in den Aequinoctialgegenden 4 p. 226, einen Indianer erzählen. —

„Wie die Schwierigkeit, sich Nahrung zu verschaffen, wächst, so wächst auch die wandernde Lebensweise und darum wird auch die Bevölkerung ohne eigentliche Hungersnoth auf eine so ausnehmend gewaltsame Weise zurückgehalten im Vergleich mit civilisirten Ländern, wo der Vater seine Arbeit mehren kann, ohne den Sprössling zu vernichten“ (Darwin, Wissenschaftl. Reisen 2, p. 213).

Die Nahrung wird dem Kinde noch mehr verkürzt dadurch, dass die Mutter vielfach junge Hunde, das kostbarste Hausthier, mit säugen muss, da für den jungen Hund die Nahrung oft noch kostbarer geachtet ist.

Ganz ähnliche Züge werden berichtet von den alten Kulturvölkern Amerikas, von Mexiko und Peru. Bei den Opfern fielen alljährlich Tausende von Menschenleben und darunter viele Kinder der untersten Klassen. Von China berichten ältere Reisende über die allgemein verbreitete Sitte des Kinderaussetzens. Interessant ist für das stark bevölkerte Centralafrika die Thatsache, auf die die neueren Reisenden aufmerksam machen, dass mit Sperrung der Küsten für den Sklavenhandel im Innern von Afrika mehr Kinder gekauft werden.

Wenden wir uns nun von diesem Excurs zurück nach den heutigen Kulturstaaten Europas. Frankreich hat, wie wir bereits mittheilten, in der Umgegend von Paris, Lyon etc. eine Säuglingssterblichkeit bis zu 90 % der Geborenen.

Spielt hier der Kindermord in einer den modernen Anschauungen angepassten Form nicht seine Rolle mit? Die officielle Statistik von Paris besagt, dass 1837—66 unter den in der Morgue aufgestellten Leichen 1340 frühzeitig geborene Kinder waren, und $\frac{1}{3}$ dieser unreifen Früchte waren noch nicht über 6 Monate in utero gewesen. Die Mehrzahl derselben wird wohl auf Fruchtabtreibungen zurückzuführen sein. Nach den Polizeiberichten sind 1866—76 und ohne die beiden Kriegsjahre allein im Seinedepartement 401 Kindesmorde und 488 Fruchtabtreibungen zur Anzeige gekommen. Sicher sind in Paris selbst, trotz aller Achtsamkeit der Polizei, noch viel mehr Kindesmorde und Fruchtabtreibungen vorgekommen. So ergiebt die Statistik der Strafanstalten daselbst, dass unter 3400 im Gefängniss befindlichen Frauen 633 wegen Kindesmord, 50 wegen Abtreibung und 28 wegen Mithülfe bei diesem Verbrechen internirt waren. In welchem Umfang das Verbrechen halb öffentlich getrieben wird, erhellt aus der Thatsache, dass

bei 437 Gerichtsverhandlungen in den Jahren 1841—65 wegen Abtreibung 1143 angeklagte Personen erschienen. Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Departements de la Drome, de l'Isère u. s. w.

Die meisten Kindermorde aber entziehen sich der Wachsamkeit der Pariser Polizei. Still und ohne öffentliches Aergerniss zu erregen, spielt sich vor den Thoren von Paris die Tragödie ab, üben die Engelmacherinnen die Sitte, der wir bei den Naturvölkern auf der südlichen Erdhälfte begegneten. So hat bereits Lagneau für Frankreich gezeigt, dass von den unehelich Geborenen fast doppelt so viele sterben in der Geburt, als von den ehelich Geborenen (4 : 7,5); dass ferner die Sterblichkeit für die Unehelichen während des ersten Lebensjahres durchgehends eine höhere ist (16 : 31). Es bleiben von den ehelich Geborenen am Ende des ersten Lebensjahres nach Abzug der Todtgeborenen und Gestorbenen von 1000 noch 793 = $\frac{4}{5}$ am Leben, von den unehelich Geborenen nur 609 = $\frac{3}{5}$. Wenn man dieser Abrechnung die Zahl der Kindermorde, der Frühgeburten und Fruchtabtreibungen hinzufügen könnte, würde man die Zahl der an den unehelich Geborenen verübten Verbrechen berechnen können. (Die alten Londoner Sterbelisten sind offenherziger; es waren von 1686—1690 also in 5 Jahren, 514 Kinder im Schlafe von der Mutter oder der Amme erdrückt worden; 1710—1715 = 215; 1730—1735 = 559; 1755—55 = 163).

Die Verhandlungen des internationalen Congresses für Gesundheitspflege zu Paris haben noch weitere derartige Thatsachen zu Tage gebracht. Der von Dr. Bertillon gegebene Bericht enthält die meisten hierher bezüglichen Angaben. Ueberall sterben mehr Knaben als Mädchen. In Frankreich auf 100 Mädchen 116,9 Knaben (1857—66), in Dänemark 117,5 (1860—69), Schweden 116,5 (1861—70), Norwegen 118 (1866—70), mit Schwankungen in Schweden während eines Jahrhunderts von 111 : 118. Bei den unehelich geborenen Kindern ist dagegen die Sterblichkeit der Mädchen eine bedeutendere, z. B. für Frankreich 100 : 113,4; gegen 100 : 120 bei den ehelich Geborenen.

Die grössere Gefährdung der unehelich geborenen Mädchen wird bestätigt durch weitere Ziffern. Auf 100 Todesfälle bei beiden Geschlechtern der in der Ehe geborenen Kinder entfallen 192 Todesfälle der unehelich Geborenen in Frankreich. Während die unehelichen Knaben den ehelich geborenen Knaben gegenüber in dem Verhältniss von 100 : 186,4 sterben, steigt dasselbe bei den Mädchen an bis zu 100 : 199,4. Dieser eigenthümliche Unterschied findet sich zu Ungunsten der unehelichen Mädchen noch viel mehr ausgesprochen auf dem

Lande im Gegensatz zum Schicksal dieser Kinder in der Stadt. — In der Stadt stellt sich obiges Verhältniss für die Knaben allein auf 100 : 258,6 und für die Mädchen entfallen auf 100 in der Ehe Geborene 276,5 Todesfälle von ausser der Ehe Geborenen. Immer macht sich demnach der traurige Einfluss der Illegitimität für die Mädchen besonders geltend (6—7 %), sowohl innerhalb der relativ geringeren Lebensbedrohung in den Städten, als auch bei der grösseren auf dem Lande.

Diese grössere Lebensbedrohung der Unehelichen findet sich ferner in allen Lebensabschnitten des Säuglingsalters, auch noch in den letzten 6 Monaten des ersten Lebensjahres; sie macht sich sogar geltend schon vor der Geburt, wenn man die grosse Zahl der angeblich Todtgeborenen berücksichtigt, von denen sicher noch eine Anzahl lebensfähig gewesen ist, die aber durch instinktive Fahrlässigkeit oder kriminelle Misshandlungen umkommen.

Internationale Vergleiche über die Zahl der Todtgeborenen sind nur mit grossen Einschränkungen zulässig.

Nach Wappaeus (I pag. 182) soll bei 24½ Millionen Geborenen und 19½ Millionen Sterbefällen 1845—55 in 13 europäischen Staaten die Anzahl der Todtgeborenen 3,79 % der Geborenen und 4,75 % der Todesfälle betragen haben. Nach Bodio sind 1865—1878 in 21 europäischen Staaten auf 79½ Millionen Geborene 2¾ Millionen Todtgeborene vorgekommen. Das Mittel aus längeren Jahresreihen beträgt bei Preussen 4,09; Bayern 3,37; Sachsen 4,26; Thüringen 4,40; Württemberg 3,77; Baden 3,32; Spanien erscheint mit 0,99; Holland mit 5,14 in Bodios Tabellen.

Bei der Berechnung der Säuglingssterbeziffer ist die Art der Aufzeichnung für die Todtgeborenen von grosser Bedeutung. Man kennt sicher die Zahl der stattgehabten Geburten; unsicher ist die Zahl der im ersten Lebensjahr Gestorbenen, weil die Todtgeborenen unrichtig registrirt werden.

Reell gezählt werden die Todtgeborenen nur in Norwegen, Schweden und Dänemark. Todtgeborene sind hier solche, die nicht geathmet haben.

Frankreich und Belgien haben schon weniger sichere Angaben, weil den Familien 3 Tage Zeit gelassen wird zur Einzeichnung in die Geburtslisten und die in diesem Zeitraume gestorbenen Kinder den Todtgeborenen zugerechnet werden; die Sterblichkeit erscheint schwächer. Es schwankt dadurch nach Bertillon die Säuglingssterblichkeit, je nachdem man nur die wirklich todtgeborenen oder sämmt-

liche als todtgeboren Gemeldete berücksichtigt, zwischen 188 und 179 °/₀₀ der Geburten. Für die erste Lebenswoche soll der Unterschied sich wie 37 : 27 verhalten.

England hat 6 wöchentliche Anmeldefrist und deshalb noch mehr Unsicherheit bei der Constatirung der Todtgeborenen. Viele Neugeborene starben vorher und werden gar nicht registrirt. Dadurch muss die Säuglingssterblichkeit in England günstiger erscheinen, als sie wirklich ist.

Weil die verschiedenen Länder ihre eigenen Arten der Registrirung für Todtgeborene haben, sind Vergleiche bezüglich der Häufigkeit der Todtgeburten nicht zulässig (folgerecht sind auch die Vergleiche für die Säuglingssterblichkeit überhaupt noch nicht zuverlässig).

Correktionen sind kaum zulässig; in Belgien sind von 100 als todt innerhalb der 3 ersten Lebenstage angemeldeten Kinder immer noch 20, die lebend geboren wurden und innerhalb der Zeit starben. Man kann dementsprechend für Frankreich und Belgien bei 100 Todtgeborenen auf ca. 20 fälschlich als solche bezeichnete rechnen.

Aber für England ist eine solche Correktur ebensowenig zulässig als für andere Staaten. Es sterben z. B. in England die Säuglinge in den ersten 9 Lebensmonaten in derselben Weise wie in Frankreich; dahingegen sterben in dem ersten Lebensmonat in England nur halb so viel als in Frankreich. Es müssen sicher in England eine grosse Menge von Kindern der Einzeichnung entzogen werden. Dem entsprechend sind Vergleiche über die Kindersterblichkeit in den verschiedenen Ländern nur mit grosser Einschränkung möglich. Auch bei der Altersgruppe 0—5 Jahr macht sich das noch geltend.

Der Betrag an Todtgeborenen ist nach den Zahlen von Wappäus bei unehelicher Geburt fast doppelt so gross, als bei ehelicher Geburt. In Deutschland stellt sich nach Bodio das Verhältniss wie 5 : 4; in Preussen = 5,6 : 4,1; Bayern 3,6 : 3,4; Sachsen 5,2 : 4,3; Thüringen 6,1 : 4,4; Württemberg 4,2 : 3,8; Baden 3,9 : 3,3; für die Schweiz 6,8 : 4,4; Belgien 6,1 : 4,2; Holland 8,1 : 5,1. — Die Stadt Pest hat 1872—75 das Verhältniss 6,6 : 3,4; Berlin 1863—68 = 7,1 : 4,7; Stettin 1854—58 = 10,6 : 4,1. In Preussen kommen in der Stadt auf 100 Geborene (Todtgeborene incl.) 4,34, auf dem Land 4,00 Todtgeborene; in Belgien 3,69 : 3,44; in Sachsen 4,05 : 4,36; Thüringen 4,31 : 4,53.

Auf 100 todtgeborene Mädchen kommen todtgeborene Knaben in Preussen und Deutschland 129; Bayern 134; Sachsen und Württemberg 130; Thüringen 121; Baden 128; in Frankreich 144; Spanien 149.

Die Wohlhabenheit der Eltern hat Körösi für Pest 1874—75 in Vergleich gesetzt. Unter je 100 Verstorbenen (Sa.) und unter je 100 Todtgeborenen, deren Wohlhabenheitsklasse bekannt war, befanden sich in der I. wohlhabenden Klasse von den Verstorbenen 1,7 %; in der II. Klasse (Mittelklasse) = 19,3; in der III. Klasse 66,7 und in der IV. = 12,3; von den Todtgeborenen in I = 1,1; in II = 18,4; in III = 68,3 und in IV = 12,2 %. Die unehelich Todtgeborenen gehörten alle der III. und IV. Klasse an.

Für die Todtgeburten gelten dieselben socialen Gesichtspunkte, wie für die Kindersterblichkeit überhaupt. Das allgemeine Wohlbefinden beeinflusst die Häufigkeit der Geburten und ebenso die höhere oder geringere Lebensfähigkeit der Kinder. Wolff-Erfurt behauptet sogar, dass die Kinder, welche bei günstigen Nahrungsmittelpreisen gezeugt sind, weniger sterben als diejenigen, welche in Nothjahren gezeugt sind. Einen anerkannt ungünstigen Einfluss auf die Lebensfähigkeit haben Trunksucht, Prostitution, Syphilis, Scrofeln, Bleichsucht, Tuberculose und überhaupt Siechthum der Eltern, Zwillingsschwangerschaft und alle schwächenden Momente. Einen neuen Beleg, wie sehr die Trunksucht die Fruchtbarkeit der Ehen vermindert und die Kindersterblichkeit erhöht, giebt Dr. Stark im Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen 1880. Er hat über die Familienverhältnisse an 44 in der Irrenanstalt Stephansfeld-Hördt behandelten Trinkern ermittelt, dass bei 10 die Ehe kinderlos war. Von den übrigen 34 wurden 117 Kinder gezeugt. Darunter waren 13 todtgeboren, 39 starben bald nach der Geburt, so dass nur 65 lebensfähig waren. Einem einzigen Trinker starben von 12 Kindern 8 im ersten Lebensjahre an Krämpfen; einem andern wurden nach einander 7 todte Kinder geboren.

Die Anhäufung der Todtgeburten findet sich in den Gesellschaftsklassen und in den Stadttheilen, in denen viele Mütter schwächlich und schlecht genährt bei harter Arbeit und anhaltendem Sitzen siech und bei schlechtem Lohn und bei hohen Ausgaben für Wohnung und Kost die Lebensumstände kümmerliche sind. Materielle Noth und die damit zusammenhängende sittliche Verarmung betreffen immer zuerst den weiblichen Theil der Bevölkerung und nur dann, wenn die Stellung der Frau während der Schwangerschaft Schonung und zweckmässiges Verhalten gestattet, werden nachtheilige Einflüsse von dem Kindesleben fern gehalten.

„Die fast ohne Ausnahme für alle Länder (aber für Frankreich in besonderem Maasse) sich herausstellende Abnahme der ehelichen

Geburtenziffer zeigt, dass unter unseren Bevölkerungen seit längerer Zeit die Zahl derjenigen, welche aus einer illegitimen Verbindung hervorgegangen und desshalb ohne den Genuss der Liebe und der sittlichen Zucht des Familienlebens aufgewachsen und meist geistig und leiblich arm ins Leben hinausgestossen sind, fortwährend im Steigen begriffen ist gegen die Zahl derjenigen, welche in der Ehe erzeugt, durch die Liebe und Sorge der Eltern für ihren Beruf wohl erzogen und ausgestattet ins Leben eingetreten sind" (Wappäus II S. 407).

Die constante Erscheinung, dass die unehelich geborenen Mädchen eine höhere Sterblichkeit haben, muss eine constante Ursache haben. Es kann nicht der Unterschied in dem physiologischen Zustande der Mädchen sein, welcher diese Differenz bewirkt; denn im Allgemeinen sterben mehr Knaben als Mädchen in der Geburt; auch sind die kleinen Mädchen in den ersten Lebenstagen nicht besonders empfindlich gegen etwaige Fehler in der Pflege und Ernährung. Man wird gezwungen anzunehmen, dass die Ursache für die stärkere Todesbedrohung der unehelich geborenen Mädchen in der geringeren Sorge für dieselben seitens ihrer unehelichen Mutter gelegen ist. Der geringere Aufwand von Sorge kann hier sogar als instinktiv betrachtet werden, insofern die unehelichen Mütter durch die Leichtfertigkeit, mit der dieselben zur Schwangerschaft gelangten, schon gezeigt haben, dass sie sich leicht den instinktiven Trieben überlassen. Auffallende Ergebnisse zeigt die besondere Betrachtung der Sterblichkeit der unehelichen Mädchen auf dem Lande. Wir sahen schon, von welchem Einfluss der Civilstand auf die Säuglingssterblichkeit ist; es starben in Frankreich (1857—1866) 175 °/₀₀ der Geborenen, ansteigend auf 337 °/₀₀ bei den Unehelichen, also in einem Verhältniss von 100 : 192. Für die Stadt allein kamen auf 100 eheliche Kinder (Knaben und Mädchen zusammen) 163 uneheliche; auf dem Lande dagegen 267, also auf dem Lande mehr in dem Verhältniss von 100 : 164,5. Wodurch erklärt sich diese verschlechterte Stellung der unehelichen Kinder auf dem Lande? Die Auswanderung der unehelichen Kinder aus den Städten kann die Ursache nicht allein sein. Nach einer Zusammenstellung von Bertillon nimmt sogar die stärkere Lebensbedrohung der Säuglinge für die ersten 12 Lebensmonate gradatim zu, während sie gewöhnlich mit zunehmendem Alter rasch abnimmt. Sicher ist auf dem Lande das Elend der unehelich Gebärenden grösser, ihr Zustand verlassener und schmachvoller. Damit steht im Zusammenhang die paradoxe Thatsache, dass nicht die Säuglingssterblichkeit

mit jeder überlebten Stunde abnimmt, sondern bei den unehelich Geborenen die Sterblichkeit mit den ersten Lebenstagen zunimmt.

Wenn man bezüglich der beiden Gruppen die Sterblichkeit verfolgt, findet man, dass die Sterblichkeit der Ehelichen, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt, sich in den 2 ersten Lebenswochen in folgender Weise vermindert.

	Stadt	Land
Sterblichkeit der Knaben: 1. Lebenswoche	24 °/oo	30,94
2. Lebenswoche	19,18	23,3
Sterblichkeit der Mädchen: 1. Lebenswoche	19,03	24,31
2. Lebenswoche	14,93	18,01

In Stadt und Land zeigt sich also die constante Thatsache, dass in der 2. Lebenswoche für die ehelichen Kinder die Sterblichkeit abnimmt. Dagegen dreht sich bei den unehelich Geborenen dieses Verhältniss um:

	Stadt	Land
Sterblichkeit der Knaben: 1. Lebenswoche	45,8	65,2
2. Lebenswoche	54,5	70,15
Sterblichkeit der Mädchen: 1. Lebenswoche	39	54
2. Lebenswoche	46,4	61

Physiologische Gründe können zur Erklärung auch für diese unangenehme Thatsache nicht angeführt werden. Man kann nur verbrecherische Ursachen annehmen. Weil man nicht wagt, die Kinder, und speciell die Mädchen (wie bei den Naturvölkern in Polynesien, Südamerika etc. geschildert wurde) mit Gewalt zu tödten, lässt man sie langsam verhungern. Das uneheliche Kind stirbt erst in der zweiten Woche, weil es in der ersten Woche noch von seinem Mitgebrachten sich erhalten konnte.

Für die ungefähre Abschätzung dieser der Kriminalstatistik entgehenden Kindermorde führt Bertillon noch weitere Ziffern an. So behauptet er zunächst, dass gegen 1500 Kindesmorde zu den von den Gerichten notirten 206 Fällen alljährlich addirt werden müssen, welche fälschlich als Todtgeburten registrirt wurden. Es haben thatsächlich uneheliche Geburt und das damit verbundene Elend nur wenig Einfluss auf die Menge der Todtgeburten, so lange die Entbindung in Gebäranstalten statt hat; sie steigt in Frankreich auf das Doppelte an, wo die Controle dieser Anstalten fehlt. So ist in Frankreich seit 1865 die Zahl der Todtgeborenen für die ehelichen Kinder die gleiche geblieben, während diese Zahl bei den unehelich Gebärenden ständig zunimmt. In dem Ueberschuss von 40 Todtgeburten bei Unehelichen (83 °/oo Geburten) gegenüber den Ehelichen (41—42 °/oo) hält sich

eine unbestimmte Zahl von Kindermorden verborgen. Aber wenn auch nur bei der Hälfte eine verbrecherische Absicht anzunehmen ist, würden immer noch 20 Kindestödtungen auf 1000 uneheliche Schwangerschaften kommen, d. h. auf 7600 dergleichen in Frankreich 1520 Kindermorde. Durch die Bezeichnung „Todtgeburt" entschlüpft eine grosse Zahl der Wachsamkeit der Gerichte; alle Aerzte wissen das und die Statistik beweist es. Frankreich erreicht hier das Maximum durch die Verdoppelung der Todtgeborenen bei den unehelichen Entbindungen; es kommen auf 100 ehelich Todtgeborene die folgende Anzahl von unehelich Todtgeborenen: in Frankreich 190—200; im Departement de la Seine 134; Schweden 147; Belgien 147; Dänemark 126; Baden 120; Bayern 112.

Kindermord und Todtgeburten in Frankreich und Preussen:

	Zahl der bei den Gerichten verhandelten Verbrechen gegen das Leben der Kinder.		Zahl der unehelich Geborenen incl. Todtgeborenen (Jahresmittel)	Zahl der unehelich Todtgeborenen (Jahresmittel)	Es entfallen Todtgeborene		
	Absolute Zahl (Jahresmittel)	Auf 1000 unehelich Geborene kommen (Jahresmittel)			auf 1000 Geborene (eheliche u. uneheliche)	auf 1000 ehelich Geborene	auf 1000 unehelich Geborene
Königreich Preussen (nach Dr. Guttstadt[1])							
1866—70	90	11,9	75419	4325	42,9	—	56,0
1871—75	192	25,2	75725	4285	40,6	—	56,8
1876—78	226	28,2	80254	4396	40,8	—	54,7
Frankreich[2]) (nach Bertillon)							
1826—30	120	17,1	—	—	—	—	—
1831—35	155	21,6	—	—	—	—	—
1836—40	213	30,0	—	—	—	—	—
1841—45	237	34,0	—	—	—	—	—
1846—50	257	37,8	—	—	—	—	—
1851—55	327	47,8	72241	4702	—	38,4	65,0
1856—60	367	50,5	79080	5777	—	40,3	73,3
1861—65	362	47,7	82291	6291	—	40,8	76,5
1866—70	324	44,2	80574	6476	—	42,0	80,4
1871—75	294	41,1	73314	6153	—	41,6	83,8

Weitere Verbrechen gegen das kindliche Leben sind nach Bertillon nach der speziellen Absterbeordnung der Unehelichen anzu-

1) Preussen: Verhandlungen wegen Kindesmord und Abtreibung bei sämmtlichen Schwurgerichten.

2) Frankreich: Infanticides, avortements et homicides estimés involontaires d'un nouveau né.

nehmen, insofern die grössere Zahl der in der zweiten Lebenswoche gestorbenen dem Hunger erlegen ist. Für die ehelichen Kinder nimmt die Sterblichkeit von der ersten Woche zur zweiten ab in der Stadt um $\frac{1}{5}$ (von 100 auf 82) und auf dem Lande um $\frac{1}{4}$ (von 100 auf 75). Wird für die unehelichen Kinder an Stelle der von der ersten zur zweiten Woche zunehmenden Sterblichkeit dieselbe Abminderung substituirt, so findet sich auf 100 Geburten ein Unterschied der kindlichen Sterbefälle, für die Stadt von 16, für das Land von 20 Todesfällen. Diese Rechnung ergiebt für die jährlich eintretenden 70000 unehelichen Geburten einen Unterschied von 1400 Fällen, welche durch Vernachlässigung oder durch Hunger direkt gestorben sind. Bertillon zieht für Frankreich mit seinen zahlreichsten Todesfällen bei Unehelichen folgendes Facit: Physiologisch nicht erklärbare Todesfälle haben statt im Jahre:

1500 Kindestödtungen, rubricirt als Todtgeborene,
1400 Kindestödtungen, der 1.—2. Lebenswoche angehörend,
205 criminell constatirte Kindermorde

3105 im Jahr, ohne Berücksichtigung der in den späteren Lebenswochen bei den Pflegemüttern zu Grunde gehenden Kinder, welchen immer die doppelte Sterblichkeit der ehelich geborenen Kinder eigen ist und ohne Berücksichtigung der zahlreichen Fruchtabtreibungen, deren Häufigkeit Aerzten und Hebammen bekannt ist.

Das für das Königreich Preussen zusammengestellte Ziffernmaterial lässt so eingehende Vergleiche, wie sie Bertillon für Frankreich bietet, nicht zu. An das Maximum von Frankreich reicht Preussen nicht heran. Die Zahl der Todtgeborenen ist $^0|_{00}$ der Geborenen eine erheblich geringere. In den Jahren 1871—75 z. B. stellt sich das Verhältniss von Preussen auf 56,8 gegen 80,4 in Frankreich. Ferner wirkt für Preussen günstig die hier in erster Reihe den Vater des Kindes treffende Alimentationspflicht, welche bekanntlich in Frankreich ausgeschlossen ist.

Auf 100 eheliche Kinder starben 1875, 76 und 77 in Preussen am 0.—1. Tage 142; 1.—2. Tage = 154; 2.—3. = 156; 3.—4. = 158; 4.—5. = 196; 5.—6. = 175; 6.—7. = 161; 7.—8. = 167; 8.—9. = 166; 9.—10. = 176; 10.—11. = 178; 11.—12. = 186; 12.—13. = 206; 13.—14. = 212; 14.—30. = 211. — Im 0.—1. Monat 179; 1.—2. = 251; 2.—3. = 256; 3.—4. = 245; 4.—5. = 230; 5.—6. = 213; 6.—7. = 194; 7.—8. = 176; 8.—9. = 163; 9.—10. = 146; 10.—11. = 141; 11.—12. Monat = 131[1]).

1) Zeitschrift des Kgl. preuss. statist. Bureaus 1878, p. 342.

Aus dem Grossherzogthum Baden [1]) liegen Beobachtungen vor aus den Jahren 1864—1870. Es wurden 339939 eheliche und 54175 uneheliche Kinder in dieser Zeit daselbst geboren.

		eheliche	uneheliche
1.	Davon waren todt geboren	3,22 %	3,92 %
2.	Starben in der 1. Stunde nach der Geburt	1,03 „	0,83 „
3.	Starben in der Zeit nach der 1—12. Stunde	0,89 „	0,81 „
4.	Von der 12.—24. Stunde	0,22 „	0,27 „
5.	Nach dem 1. bis zum 7. Tage	1,70 „	2,03 „

Der Umschwung zur grösseren Sterblichkeit der unehelichen Kinder hat demnach erst statt in dem Zeitabschnitt 24 Stunden nach der Geburt. Trennen wir aber die Geschlechter, so zeigt sich, dass nur für die Mädchen jener Umschwung schon so früh erfolgt, trotzdem in der ersten Zeit nach der Geburt die Knaben immer stärker gefährdet sind. Die unehelichen Knaben zeigen auffallender Weise bis zum Ende der ersten Woche eine grössere Lebenszähigkeit und erst in der zweiten Woche tritt dann jener Umschwung zu Ungunsten der unehelichen Knaben auch bei ihnen ein.

Von 175236 ehelich geborenen und 27568 ausserehelich geborenen Knaben starben:

	eheliche	uneheliche
In der ersten Stunde nach der Geburt	1,19 %	0,83 %
In den ersten 12 Stunden	2,18 „	1,81 „
In den ersten 24 Stunden	2,44 „	2,13 „
In Sa. der ersten 7 Tage	4,40 „	4,37 „

Resultate ganz derselben Art ergeben sich für Baden durchschnittlich auch bezüglich der Jahre 1871—1873. Von den in diesen Jahren geborenen Knaben starben (incl. Todtgeborene berechnet):

	Unter den Ehelichen	Unter den Unehelichen aber nur
Vor Ablauf der 1. Stunde	1,08 %	0,89 %
„ „ „ 12. „	2,01 „	1,71 „
„ „ „ 24. „	2,52 „	2,13 „
In der 1. Woche	4,22 „	4,06 „

Von den Mädchen dagegen:

Vor Ablauf der 1. Stunde	0,83 „	0,79 „
„ „ „ 12. „	1,49 „	1,38 „
„ „ „ 24. „	1,85 „	1,83 „
In Sa. der 1. Woche	3,12 „	3,48 „

Es zeigt sich also wieder: 1) dass bei beiden Geschlechtern die Sterblichkeit der in der Ehe geborenen Kinder in der ersten Zeit nach ihrer Geburt immer grösser ist als die Sterblichkeit der ausser der Ehe geborenen und 2) dass der Umschwung zu Ungunsten der Unehelichen bei dem weiblichen Geschlecht schon innerhalb der ersten

1) Neumann l. c.

Woche eintritt, während er sich bei den sonst mehr von dem Tode bedrohten Knaben erst nach Ablauf der ersten Woche vollzieht.

Ganz ähnliche Resultate ergeben sich, wenn man innerhalb Badens örtliche Unterscheidungen macht, z. B. nach den 11 badischen Kreisen, den Amtsbezirken u. s. w.

Die in der zweiten Lebenswoche von Bertillon für Frankreich constatirte auffallend hohe und auf criminelle Einflüsse zurückgeführte Kindersterblichkeit ist von Fr. J. Neumann leider nicht für Baden berücksichtigt worden.

Dagegen macht dieser Autor auf eine andere interessante Thatsache aufmerksam, die auch für unser Thema nicht von untergeordneter Bedeutung ist; auf die besonders grosse Sterblichkeit der ausser der Ehe geborenen jüdischen Kinder. Im Laufe des Jahres 1864 wurden in Baden bei den Juden 5970 eheliche und 111 uneheliche Kinder geboren; bei den Evangelischen 117 137 : 17 989 und bei den Katholischen 216 140 : 35 869. Davon starben:

Von je 100 ehelich Geborenen	bei den Juden	Evangelischen	Katholischen
Vor der Geburt	3,55	3,96	2,81
Innerhalb des 1. Monates nach der Geburt	6,60	7,86	10,79
Im 1. Lebensjahr incl. Todtgeborene	22,33	28,38	30,67
Von je 100 unehelich Geborenen			
Vor der Geburt	4,50	4,47	3,62
Innerhalb des 1. Monates nach der Geburt	13,51	10,85	13,72
Im 1. Lebensjahr incl. Todtgeborene	44,86	38,49	38,31

Es haben nach diesen Tabellen die in der Ehe geborenen Kinder der Juden eine besonders geringe Sterblichkeit, was nicht auf Raceneigenthümlichkeit, wohl aber auf die grössere Wohlhabenheit der Eltern zurückzuführen ist; dagegen sind die unehelichen Judenkinder am ungünstigsten situirt. Wie in Frankreich auf dem Lande die Gefährdung der unehelichen Kinder als besonders gross erscheint, hervorgerufen durch das elendere Loos der verlassenen Mütter, so hier bei den gefallenen Mädchen jüdischer Confession. Bei dem sehr entwickelten Familienleben der Juden wird anzunehmen sein, dass die Schande und Hülflosigkeit der betreffenden Mädchen viel mehr sich geltend machen und dementsprechend Todesfälle resp. Kindestödtungen mehr involvirt sind.

Der Grund, warum gerade von französischen Aerzten und Nationalökonomen mit besonderer Aengstlichkeit dem Schicksal der unehelich geborenen Kinder nachgeforscht wird, ist die mangelnde Volkszunahme durch Geburten. Dadurch ist auch das eifrige Streben daselbst

bedingt nach Conservirung zunächst der am meisten bedrohten Kinderleben.

Tritt bei uns eine so directe Veranlassung nicht hervor, so ist, wie dies die eingehendere Behandlung der Kindersterblichkeitsfrage beweist, doch auch bei uns das Streben nach Aufbesserung der bezüglichen sozialen Zustände wach gerufen.

Aus obigen Auseinandersetzungen dürfte die Folgerung zu ziehen sein, dass in alter und neuer Zeit, bei Naturvölkern und in den modernen Culturstaaten die Vorbedingungen des Kindermordes in den mangelnden Subsistenzmitteln der niederen Gesellschaftsklassen zu suchen sind. Die Ausführung des Kindermordes erleidet Aenderungen bei verschiedenen Völkern und Culturzuständen; der Kindermord aber besteht heute noch auch bei cultivirten Völkern in beachtenswerther Ausdehnung.

Die Erkenntniss aber muss sich Bahn brechen, dass eine Besserung der bezüglichen Verhältnisse eintreten muss, nicht so sehr durch Aufsuchen der möglicherweise vorgekommenen Kindermorde und durch deren Bestrafung, als durch Erleichterung des Elendes, in dem die untersten Gesellschaftsklassen sich befinden und durch bessere Versorgung der Kinder von subsistenzlosen Müttern.

10. Die Prophylaxe der proletarischen Säuglingssterblichkeit und der Neomalthusianismus.

Immer wirken mehrere Ursachen gemeinschaftlich ein, wenn in einer Bevölkerungsgruppe die extreme Säuglingssterblichkeit zur Erscheinung gelangt. Wo nur eine der Ursachen, oder mehrere der untergeordneten zusammenwirken, da erfolgt noch kein excessives Sterben. So tritt gegenüber der Culturstufe und der socialen Schichtung der Gesellschaft in Europa das ethnographische und geographische Moment sehr weit zurück. Auch klimatische Einflüsse, die Elevation der Wohnstätten treten zurück und selbst der jahreszeitliche Gang der Kindersterblichkeit trägt locale Färbung. Nur für die grosse Mehrzahl der Städte macht sich ein entschiedenes Maximum der Säuglingssterblichkeit im Sommer und Herbst geltend, bedingt durch die zu dieser Jahreszeit gehäufter vorkommenden Todesfälle an Diarrhöe, an Magenerkrankungen und deren mittelbaren Folgen bei solchen Kindern, denen die natürliche Nahrung aus der Brust ihrer Mütter entzogen ist. —

In allen den Fällen, in denen die Eltern den socialen Schäden trotzen können, kommen auch alle anderen aus

Oertlichkeit und Klima resultirenden Schädlichkeiten nicht zur Geltung[1]).

Eine a priori zu vermuthende Abnahme der Kindersterblichkeit wird für Deutschland durch einige lückenhafte Angaben, wie sie besser dem Verfasser z. Z. nicht zugänglich sind, wenigstens für die letzten hundert Jahre wahrscheinlich gemacht. (Siehe auch pag. 4 die Angaben aus Kundmann, Behrend, Süssmilch u. s. w.). Casper giebt für verschiedene Städte das Verhältniss für die 0—2 Jahre alten Kinder zu 33,4 in der Mitte unseres Jahrhunderts gegen 38,2 in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an.

Von unserer fortgeschritteneren Cultur würden solche Aenderungen für die Kinderwelt zu erwarten sein, die heute in den die höhere Culturstufe einnehmenden Gesellschaftsklassen in charakteristischer Weise zur Beobachtung kommen. So müsste durch den entwickelteren Selbsterhaltungstrieb bei einer grösseren Anzahl von Individuen und bei der gleichmässigeren Vertheilung der Wohlhabenheit die Zahl der Geborenen fortschreitend von den höheren Gesellschaftsklassen nach den niederen Klassen hin sich gemindert haben. Auch die bessere Bildung müsste die Einflüsse der gesünderen Wohnung, der verständnissvolleren Pflege zur Geltung bringen, wie thatsächlich die Blattern ihren die Säuglingssterblichkeit früher beherrschenden Einfluss durch die Vaccination eingebüsst haben. Bekannt ist, wie in früheren Jahrhunderten die mächtigen Factoren: Krieg und Hungersnoth viel häufiger einwirkten und die allgemeinen Debilitätszustände vorbereiteten, in deren Gefolge die Seuchenkrankheiten alsdann dauernd eine Lichtung der Kinderwelt bewirkten, zugleich Raum schaffend für neue gesellschaftliche Existenzen, für neue Ehen und neue Kinder.

Von Dr. Geisler in Dresden sind neuerdings eingehende Untersuchungen über die Schwankungen der Kindersterblichkeit vorgenommen worden (Z. d. k. sächsischen stat. Bureaus 1880). Leider gehen dieselben auch nicht so weit zurück, dass eine Antwort auf die Frage: „Wie hat die Säunglingssterblichkeit gegen früher abgenommen? gegeben werden kann. Eine Uebersicht der von Bodio mitgetheilten internationalen Ziffern für die 14 Jahre von 1865—78 bezüglich der die Kindersterblichkeit berührenden Momente ergiebt zunächst für 10 europäische Staaten, dass die Geburtenziffer während der Kriegsjahre 1866 und 1871—72 merklich beeinflusst ist. Frankreich, Belgien und Schweden haben in diesen 14 Jahren geringe Schwankungen aufzu-

1) Ausgenommen vielleicht in Malariadistricten, die für Säuglinge ganz exceptionelle Gefahren bieten.

weisen; die grösste Abweichung vom Mittel beträgt für diese Staaten 0,1, 0,1 und resp. 0,27; dagegen in Preussen 0,52, in Sachsen 0,42, in Bayern 0,31, in Würtemberg 0,23, in Baden 0,24, in Thüringen 0,22 und in Oesterreich 0,24 %. — Die Säuglingssterblichkeit schwankt in der angegebenen Zeit bezüglich des Mittels in Frankreich um 1,3, in Belgien um 5,19, in Schweden um 3,14, in Preussen um 1,97, in Sachsen um 5,44, in Bayern um 2,64, in Würtemberg um 3,54, in Baden um 4,16, in Oesterreich um 1,24. Die absolute Differenz zwischen Maximum und Minimum ist natürlich noch viel grösser. Im Allgemeinen lässt sich nur sagen, dass die meisten europäischen Staaten, soweit sie der Beobachtung zugänglich sind, im letzten Decennium in einem Stadium zunehmender Geburtenhäufigkeit und anwachsender Säuglingssterblichkeit sich befinden. Mit dem Fallen des Zunftzwanges und durch die Niederlassungs- und Verehelichungsfreiheit ist speciell in Deutschland die vergrösserte Kindersterblichkeit recht merklich in allen grösseren Städten, dann in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Thüringen u. s. w. — sicher ein Vorgang, der als ein specifisch proletarischer aufzufassen sein wird [1]) und der um so mehr Beachtung verdient, als für alle Bestrebungen auf Herabminderung der Kindersterblichkeit die Thatsache maassgebend ist, dass auch die Mortalität der späteren Altersklassen von dem jeweiligen Körperzustand der kleinen Kinder abhängig ist, dass aus der Gesundheit der Säuglinge die Kräftigkeit und Intelligenz der nachwachsenden Generation sich entwickelt.

Die Vorschläge zur Verhütung der excessiven Kindersterblichkeit werden verschieden zu formuliren sein je nach der socialen Stellung der Frau innerhalb der verschiedenen Staaten und innerhalb der einzelnen socialen Klassen. Bezeichnend für die verschiedenartigen nationalen Anschauungen sind die Vorschläge, welche in Frankreich von der Academie am 22. März 1870, in Deutschland von der Naturforscherversammlung in Innsbruck ausgegangen sind.

In Frankreich liegen nach der Discussion in der Académie de médecine die Ursachen der grossen Säuglingssterblichkeit 1) im Elend und in der Lüderlichkeit (débauche) der Mütter, 2) in der grossen Zahl der unehelichen Geburten; 3) in der Unterlassung des Selbststillens; 4) Unwissenheit bezüglich der Kinderpflege; 5) in der künstlichen Auffütterung; 6) in der vorgreifenden Ernährung, welche erst

1) Für die Praxis ergiebt sich zugleich die Lehre, dass alle Mortalitätsangaben über das Säuglingsalter einen vergleichsfähigen Werth erst durch mindestens ein Decennium umfassende Mittelzahlen erhalten.

für ein späteres Lebensalter passt; 7) Erkältung beim Transport z. B. zur Taufe; 8) im Mangel an ärztlicher Hülfe; 9) in der mangelnden Controle für die Pflegemutter und Ziehkinder; 10) in der Verpflichtung zum Transport der Kinder zur mairie; 11) in der schuldhaften Gleichgültigkeit gewisser Eltern bezüglich der in Pflege gegebenen Kinder; 12) zu später Schutzpockenimpfung; 13) Localisation der Ammenindustrie in wenigen Districten; 14) in criminellen Einflüssen.

Wasserfuhr hat der Naturforscherversammlung in Innsbruck eine Reihe von Thesen zum Zweck der Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Deutschland vorgelegt. Er verlangt staatliche Förderung von Bildung und Sittlichkeit, naturwissenschaftlichen und diätetischen Unterricht in den Mädchenschulen; ferner zur Verminderung der Zahl der Todtgeborenen und lebensschwach Geborenen Aufsicht in den Mädchenschulen auf die körperliche Entwickelung, Versorgung der Landbevölkerung mit guten Hebammen. Zur Verhütung der Kinderdiarrhöe verlangt er polizeiliche Controle der Milchverkaufsstellen, der Kindermehle; Vermehrung der Krippen, Aufsichtsvereine für die Ziehkinder, höhere Alimente für uneheliche Kinder, Schliessung der Findelhäuser. Zur Verminderung der Todesfälle bei älteren Kindern, welche hauptsächlich durch primäre Constitutionskrankheiten (englische Krankheit, Scrofeln, Tuberculose u. s. w.) zu Grunde gehen, sollen die Communen anzuhalten sein, für Reinigung und Reinhaltung der oberen Bodenschichten zu sorgen, sollen feuchte Kellerwohnungen verboten sein, soll strenge Baupolizei geübt werden. Ferner verlangt er Revision der Gesetze für Verhütung von Epidemien und genügendere Ausbildung der Aerzte in Kinderspitälern.

Es wird sich diesen Vorschlägen nicht viel mehr hinzufügen lassen; doch sei es gestattet, dieselben an der Hand der Bodio'schen Ziffern etwas zu erläutern, event. einzelne derselben näher zu präcisiren. Dringend nöthig sind jedoch noch weitere und eingehendere Untersuchungen über das Vorkommen excessiver Geburtenziffern in ländlichen Kreisen und im landwirthschaftlichen Proletariat. Auch die Untersuchung der Frage, ob alle Gesellschaftsklassen in Deutschland eine den anderen Staaten gegenüber entsprechend ungünstige Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit haben, ist noch nicht vorgenommen worden. Als Muster für derartige Specialuntersuchungen empfehlen wir Sutton's Arbeit, Infant mortality, London 1877, in der die bezüglichen Gesellschaftsklassen nach Stadt und Land unterschieden sind neben gleichzeitiger Berücksichtigung der Geburtenziffer. (Das versteuerte Einkommen, wie es z. B.

Schwarz zu seinen Aufstellungen benutzt, ist für internationale Vergleiche nicht zu gebrauchen.) Wahrscheinlich wird dann unsere Behauptung, dass die excessive Kindersterblichkeit in Deutschland eine proletarische ist, den ziffermässigen Beleg finden. Wenn wirklich die armen und kinderreichen Leute allein die abnorme Säuglingssterblichkeit verursachen, bleibt die Besserung um so schwieriger in Deutschland, weil hier das Proletariat auch in Kreisen sich findet, die z. B. in Frankreich frei davon sind. Die Fragestellung müsste dabei mehr die ökonomische Seite in den Vordergrund stellen bei möglichster Vorsicht in der Verwendung der ärztlichen Erfahrungen und der leider fast absolut unbrauchbaren Todesbescheinigungen.

In erster Reihe ist eine stärkere Betonung auf alle die Vorschläge zu legen, die erzieherisch auf die nachwachsende Generation von Müttern einwirken können. Die proletarische Kinderproduction ist bedingt durch die geringe Werthschätzung des kindlichen Lebens, durch den Mangel wirklicher Kinderliebe. „Der Trieb der Kinderliebe selbst gebietet eine Begrenzung; der kleineren Zahl kann man grössere Sorgfalt widmen, ein grösseres Erbtheil zuwenden, die Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Stellung sichern." „Wenn in einem Lande für Millionen von Ehen das régime conjugal herrscht, die Zahl von 3 Kindern nicht zu überschreiten — im Gegensatz zu dem numerum liberorum finire flagitium habetur, das Tacitus an unseren Vorfahren rühmt, — wer will dies moralisch, wer unmoralisch nennen oder entscheiden, in welchen Fällen es das eine wäre? in welchen das andere? Relativ genommen, als Herrschaft verständiger Ueberlegung über blinde Begier, und zumal im Vergleich mit dem in Deutschland so weit verbreiteten gemeinen Astarte- und Molochdienst, der jährlich Hunderttausende von zarten Kinderleben elender verkommen lässt, als wenn sie einem glühenden Götzenbilde in die Arme gelegt würden, mag man die Sitte immerhin zu den moralischen Enthaltungen rechnen." (Rümelin, R. u. A. p. 309.)

Leider aber wird man vergeblich darauf warten müssen, die moralische Enthaltung in die Kreise eindringen zu sehen, denen die proletarische Kinderproduction eigenthümlich ist. Neben der sexuellen Enthaltsamkeit ist jedoch glücklicherweise auch noch ein physiologischer Vorgang von ganz grossem Einfluss auf die Fortpflanzung, dessen ausgiebige Verwendung als Vorbeugungsmittel der extremen Geburtenhäufigkeit immer und immer wieder empfohlen werden muss — das ist die Lactationsperiode der Frauen. Diese soll durchschnittlich 1 Jahr betragen nach der Geburt jedes Kindes, und kommt es, wenn

die Möglichkeit zu richtiger Ausübung des Säugegeschäftes vorliegt, in dieser Zeit nicht zum Wiedereintreten der Menses und einer neuen Conception. Leider ist in den verschiedenen Culturstaaten diese Lactationsperiode ungemein eingeengt, weil das Unterlassen des Säugegeschäftes in den nachwachsenden Generationen den Wiedereintritt der Menses immer mehr verfrüht. Die Staaten Schweden und Norwegen haben ihre günstige Absterbeordnung nach dem Zeugniss aller Aerzte dadurch conservirt, dass alle Mütter selbst stillen, Krankheitsfälle allein ausgenommen. Die Eigenschaft, das Stillgeschäft besorgen zu können, erbt dort fort von Mutter auf Tochter und wird auch bei uns allgemeiner anerzogen werden können, wenn der allerdings erst für spätere Generationen zu spürende Erfolg in einsichtiger und nachhaltiger Weise in unserer gesammten Mädchenerziehung schon jetzt angestrebt wird.

Die ganz ungeheure sexuale Ausnützung der gebärfähigen Frauen in den deutschen Staaten, speciell im Centrum der europäischen Säuglingssterblichkeit, erhellt aus folgenden Betrachtungen. Die Zahl der gebärfähigen Frauen in Mitteleuropa (19—41 Jahre alt) ist nach Rümelin (Reden und Aufsätze 1875, pag. 314) auf je 1000 Einwohner zu 150 anzunehmen und sind in dieser Ziffer die unfruchtbaren und unverheiratheten nicht mit einbegriffen (c. 15 $^{0}|_{00}$ nach Rümelin).

Nach den Bodio'schen Zahlen berechnet sich die Geburtenziffer auf je 1000 Einwohner (oder nach Rümelin auf je 150 gebärfähige Frauen) im Mittel der Jahre 1865—1878 auf 36,3 für die hauptsächlichsten europäischen Staaten. Diese Ziffer bedarf, da auch die Todtgeborenen hier mit zu berücksichtigen sind, einer Correctur und wird es wohl gestattet sein, die aus Bodio's Angaben resultirende Ziffer von 3,29 der Todtgeborenen auf je 100 Geborene als eine für alle in Mitteleuropa liegenden Staaten geltende zu betrachten. Bei den mangelhaften Erhebungen der Todtgeburten überhaupt würde bei einer specialisirten Berechnung die mögliche Fehlerquelle kaum geringer anzunehmen sein. Das Bodio'sche Mittel für Europa entspricht auch ziemlich dem Mittel aus den 3 Staaten Norwegen, Schweden und Dänemark (3,16, 3,64 und 3,52), welche die sicherste Erhebung der Todtgeburten haben. Mit einer solchen Zurechnung der Todtgeborenen entfallen alsdann auf Europa auf 1000 Einwohner (150 gebärfähige Frauen) 37,41 Kinder im Jahr oder in 365 Tagen. Für die einzelnen Staaten sind die bezüglichen Ziffern in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. — Auf je 100 gebärfähige Frauen kommen 56,11 Ge-

borene; davon in Frankreich z. B. nur 39,84, in Schweden 46,98, in Würtemberg dagegen 67,15. — Aendert man die Fragestellung etwas um, so kann man, wenn eine Frau in 365 Tagen z. B. in Würtemberg 0,67 Kinder erzeugt, auch erfahren, wie viel Tage verfliessen bis zur Geburt des nächsten Kindes. Bei der grossen Zahl der hier kaum abschätzbaren Fehlerquellen wird den sich ergebenden Ziffern ein wissenschaftlicher Werth noch nicht beizulegen sein, immerhin geben sie einen ungefähren Maassstab ab für die Beurtheilung des sogenannten régime conjugal der verschiedenen Nationen. — Die physiologische Grenze der Geburtenhäufigkeit bei gebärfähigen Frauen ist bisher in willkürlicher Weise zu 2 Jahren angenommen worden (Wappäus z. B.). Die Grenze würde sich, wenn die jungen Mütter selbst stillen könnten, auf 280 Tage Gravidität + 365 Tage Lactation = 645 Tage stellen. Bei unseren nicht stillenden Frauen kommt es leider gar nicht selten vor, dass in einem Kalenderjahr 2 Wochenbetten sich ereignen, weil die Lactationsperiode künstlich abgekürzt wird und dementsprechend nach wenigen Wochen bereits wieder die Menstruationsperioden an deren Stelle treten. Tritt 4—8 Wochen nach dem Wochenbett die Menstruation wieder ein, so beträgt die durch diese modernen Anschauungen künstlich veränderte physiologische Grenze z. B. nur 280 + 60 = 340 Tage statt 645 Tage. —

	Auf je 1000 Einwohner			Auf 100 gebärfähige Frauen Geborene überhaupt incl. Todtgeborene	Anzahl der Tage, nach Ablauf deren die gebärfähig. Frauen das nächste Kind zu erwarten haben	Anzahl der nicht durch Gravidität besetzten Tage
	Geborene excl. Todtgeborene	Todtgeborene (3,27 %)	Geborene incl. Todtgeborene			
Frankreich .	25,8	0,78	26,58	39,84	811	531
Schweden .	30,4	0,92	31,32	46,98	779	499
Norwegen .	30,3	0,92	31,22	46,93	778	498
Schweiz . .	30,8	9,93	31,73	47,59	767	487
Dänemark .	31,0	0,94	31,94	47,91	764	484
Belgien . .	32,1	0,97	33,07	49,60	737	497
Schottland .	35,2	1,07	36,27	54,37	672	390
England . .	35,6	1,08	36,68	55,02	663	383
Holland . .	35,6	1,08	36,68	55,02	663	383
Thüringen .	36,6	1,11	37,71	56,56	646	366
Baden . .	37,9	1,15	39,05	58,57	624	344
Preussen . .	38,7	1,18	39,88	59,82	612	332
Bayern . .	39,4	1,19	40,59	60,88	601	321
Sachsen . .	41,7	1,27	42,97	64,45	570	290
Würtemberg	43,4	1,33	44,77	67,15	544	264
Mittel aller Staaten .	36,3	1,11	37,41	56,11	652	370

Nun tritt in den europäischen Staaten (!) der physiologischen Grenze von 645 Tagen ein berechneter Zwischenraum im Mittel von 652 Tagen gegenüber. Dies ist nur erklärlich, wenn die physiologisch mögliche Dauer der ehelichen Fruchtbarkeit von c. 22 Jahren sich in den Culturländern auf 12—13 Jahr (nach Rümelin) oder wahrscheinlich auf noch kürzere Zeit im Durchschnitt einengt. Dafür spricht die so oft zu beobachtende Erschöpfung der Fortpflanzungsfähigkeit der Frauen nach 4—5—6 rasch sich folgenden Entbindungen. Im Proletariat altern ausserdem die Frauen besonders rasch.

Die Anzahl der nicht durch Gravidität besetzten Tage während der thatsächlichen Fortpflanzungsperiode schwankt nach obiger Rechnung von 531 in Frankreich auf 499 in Schweden bis zu 264 in Würtemberg. Steht dieses Verhältniss in Zusammenhang mit der in Frankreich allgemeiner geübten ehelichen Vorsicht, mit der in Schweden heimischen Sitte des Selbststillens, mit der in Würtemberg künstlich vernichteten Lactationsperiode durch Einführung der Kinderernährung mittelst Mehlbrei? Möge von anderen berufeneren Händen eine gründlichere Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse vorgenommen werden, um die hier angedeutete sexuale Ausnützung der gebärfähigen Frauen in Deutschland in der wirklichen Bedeutung kennen zu lernen. Jedenfalls lehrt diese Tabelle, dass der Zeitraum zwischen je 2 Schwangerschaften durch die Lactationsperiode sehr vergrössert werden kann, auch wenn das Stillgeschäft noch nicht ein volles Jahr fortgesetzt wird.

Weiter mag ein Moment hervorgehoben werden, welches von noch nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist: gründliche Schulung der Hebammen in der Kinderpflege. Es dringt glücklicherweise in der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung immer mehr durch, dass nächst der Muttermilch nur noch gute Kuhmilch in den ersten Lebensmonaten zu verwenden ist, weil die Säuglingssterblichkeit in dem Grade zunimmt, als man sich mehr von diesen erfahrungsgemäss zuverlässigen Ernährungsmethoden entfernt, trotzdem in einzelnen Fällen geradezu wunderbare Erfahrungen gemacht werden, wie Kinder auch bei der unregelmässigsten und widersinnigsten „Fütterung" nicht zu Grunde zu richten sind. Für das spätere Säuglingsalter wird die Erhaltung theurer und sind ärmere Familien geradezu gezwungen, die Milch durch Mehlspeisen zu ersetzen. Durch die Hebammen ist es zu erreichen, dass der unnatürlich hohen Sterblichkeit der älteren Säuglinge durch eine bessere Zubereitung dieser Mehlspeisen entgegen getreten wird. Leider sind die Kindermehle, in denen das Stärkemehl

wirklich in lösliche und verdauliche Formen gebracht ist, viel zu theuer für solche Zwecke. Es ist anzustreben, dass in Zukunft nicht die componirten Kindermehle, welche der Fabrikant wegen der theueren Reclame und der Spesen mit 200 % Aufschlag abgeben muss, ersetzt werden durch die einfachen, mittelst hohen Dampfdruckes oder Röstung aufgeschlossenen Cerealien [1]). Voraussetzung ist, dass Aerzte und Hebammen sich mit der Verwendung dieser einfach aufgeschlossenen oder süssen Mehle vertraut gemacht haben. Gegenüber der Thatsache, dass die Hebammen nach erfolgter Approbation nur zu bald durch Existenzsorgen dem gewohnten Schlendrian sich fügen, ist eine gesetzliche Regelung der Schäden nöthig, die sich nach Freigebung des Hebammengewerbes seit 10 Jahren herausstellen. Straffere Organisation des Hebammenwesens und öfteres Prüfen der Hebammen in Bezug auf die von ihnen empfohlenen Grundsätze bei der Ernährung der Kinder und passende Belehrung, oft wiederholt und energisch controlirt, könnten in den Schichten, die die meisten Kindertodesfälle liefern, die noch fehlende Aufklärung am besten eindringen lassen. Verfasser hält hierzu die Kalenderform am geeignetsten [2]).

Wir können diese Liste von Mitteln nicht schliessen, ohne noch den von Dr. med. Stille neuerdings auch in Deutschland gepredigten Neomalthusianismus zu berühren. Stille empfiehlt eheliche Enthaltsamkeit, resp. hält auch andere Präservativmaassregeln zur Herabsetzung der Geburts- und Sterbeziffer für deutsche Verhältnisse nicht für unmoralisch. „Wenn die Bevölkerung nicht über das Maass der vorhandenen Nahrungs- und Subsistenzmittel hinaus wächst, würden nach Malthus'scher Theorie nicht so viele vom gedeckten Tische fern bleiben, resp. an Hunger und Vernachlässigung sterben." Das gepriesene Zweikindersystem herrscht in einigen Ackerbaudistricten Thüringens, woselbst Vererbung des geschlossenen Bauerngutes an den jüngsten Sohn statt hat. Durch dieses Erbschaftsgesetz wird ein zahlreiches Proletariat stationär erhalten und haben auffallenderweise gerade diese Districte die höchste Kindersterblichkeit in Thüringen. Wie das Zweikindersystem bei den Siebenbürger Sachsen, dem Geldadel Nordamerikas sich äussert, ist nicht bekannt, jedenfalls aber ist in

---

1) Siehe Aerztliches Vereinsblatt 1882, Nr. 1.

2) Der im 5. Jahre erscheinende Hülfs- und Schreibkalender für Hebammen ist in den ersten 4 Jahren bereits durch die zuständigen Behörden, durch Aerzte u. s. w. an fast 20,000 Hebammen im deutschen Reiche zur Vertheilung gelangt (Weimar, H. Böhlau, Preis 1 M. gebunden, 100 Stück 80 M.). Beachtenswerth ist die Thatsache, dass die Hebammen selbst nur ausnahmsweise sich den Kalender gekauft haben.

Frankreich die Consequenz aus dieser Doctrin praktisch bereits gezogen (Conf. pag. 13). Geringer Geburtenfrequenz, durch das Ein- und Zweikindersystem daselbst bedingt, steht ebenfalls eine zunehmende Säuglingssterblichkeit entgegen. Es ist nicht in der Eitelkeit und in übertriebener Angst der französischen Sozialpolitiker allein begründet, dass die Zukunft des Staates durch den künstlich cultivirten Einzelegoismus schliesslich in Frage gestellt wird. Stationärer Reichthum und Kindermangel auf der einen Seite bei den selbständigen Bürgern und Bauern, stationäre Armuth und zunehmende Kindersterblichkeit bei den kinderreichen Proletariern auf der anderen Seite — das sind die praktischen Erfolge des Zweikindersystems. Wenn die grossen Städte nur bestehen durch Zuzug aus den ländlichen Reservoiren, so muss Erschöpfung für den Staat eintreten, wenn auf dem Lande der Zuwachs nicht mehr gedeiht. In Deutschland würde die Consequenz in viel schlimmerer Form als in Frankreich sich geltend machen, da bis in die viel kinderreicheren ärmeren Klassen daselbst die eheliche Vorsicht erst nach Jahrhunderten sich den Weg gebahnt haben kann. Nun haben z. B. nach Bodio's Zusammenstellungen 1865—78 die deutschen Staaten Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden und Thüringen gegen 20 Millionen Kinder producirt, von denen fast 5 Millionen nicht ihren ersten Geburtstag erlebten. Nimmt unter den besitzenden und kinderarmen deutschen Bewohnern die Geburtenziffer im Stille'schen Sinne ab, beim Proletariat aber nicht, so ist eine einseitige proletarische Volksvermehrung die natürliche Folge.

Die weitere Folge würde sein, dass in der von der neuen Doctrin durchdrungenen Zeit und in einem den Bodio'schen Zusammenstellungen entsprechenden Zeitabschnitt statt 20 Millionen Geburten vielleicht nur 19 Millionen statt haben, dass die Bekenner der Doctrin weniger Kinder verlieren, gleich reich und egoistisch bleiben, nebenbei im Proletariat die Armuth, Geburtenzahl und Kindersterblichkeit wachsen und schliesslich der Gesammtverlust an Säuglingen nahezu wiederum 5 Millionen betragen wird. Die relative Säuglingssterblichkeit wird aber auch bei nur schwacher Abnahme der Geburten nothwendig schlechter ausfallen. Die Erfahrung wird dann, wie in Frankreich, lehren (Conf. pag. 13), dass die eheliche Enthaltsamkeit und Vorsicht auf das Schicksal der Kinder in der Gesammtbevölkerung einen schädlichen Einfluss hat. Der Nutzen wird ein rein persönlicher sein für eine Anzahl schon jetzt mit Kindern sparsam gesegneter Individuen der wohlhabenden Klassen. — Wohl wäre unseren Bauern das behaglichere Leben der in Frankreich so zahlreich vertretenen

selbständigen Landwirthe zu wünschen. Diesem Wunsche stehen bei uns das Klima und die grossen gebundenen Güter mit dem zahlreichen landwirthschaftlichen Proletariat gegenüber. — Unserer Meinung nach bedingt eine Verpflanzung des Neomalthusianismus auf deutschen Boden eine einseitig proletarische Volksvermehrung und dadurch eine einseitig proletarische Zunahme der Geburten und der Säuglingssterbefälle. Ebenso ist der Stille'sche Schluss, dass wenige Kinder sterben, wenn wenige geboren werden, zur Zeit für ein Land mit thatsächlich zahlreich vorhandenem Proletariat ohne alle praktische Spitze. Wir argumentiren umgekehrt: nur wenn wenig Kinder sterben, werden wenig neue Kinder concipirt. Das Mittel zum Zweck heisst hier: Erziehung der nachwachsenden Generationen von Müttern zur Production der Säuglingsnahrung, zum Selbststillen. Dieses Mittel wirkt zuverlässig gegen die Kindercholera, gegen die zunehmenden Säuglingstodesfälle, gegen die zu rasch sich folgenden Conceptionen und gegen den zu raschen sexualen und überhaupt auch physischen Verbrauch der Mütter. Ferner ist das Selbststillen das beste Mittel zur Erweckung richtiger Kinderliebe, für Hebung der gedrückten socialen Stellung des Weibes und zu Ersparnissen für den Familienvater.

Staatliche Hülfe ist nöthig behufs strafferer Organisation des Hebammenwesens und behufs der Ueberwachung der Hebammen selbst, dieser natürlichen Beratherinnen aller Mütter.

Literatur.

I.

Wilhelm Roscher, System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Dritter Band: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleisses. Zweite Auflage, der ersten unveränderter Abdruck. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1881. X, 823 S.

Diese Anzeige wird sich im Wesentlichen beschränken müssen auf den Ausdruck der Freude darüber, dass Roscher's „System" zu Ende geführt wird. Denn einerseits kann keine Rede davon sein, auf die Fülle controverser Fragen, welche in dem neuen Bande durch eine so gewichtige Stimme erörtert werden, mit gebührender Gründlichkeit einzugehn, andrerseits ist das Urteil über Art und Weise der Behandlung nicht erst bei diesem Bande abzugeben. Im grossen Ganzen herrscht in der Ansicht wol Einstimmigkeit, dass Roscher's Lehrbuch nach seinem Gesammtcharakter eine neue Etappe der Wissenschaft gegenüber dem Rau'schen bezeichnet, dass es aber gleichzeitig so sehr wie irgend eine Etappe der Wissenschaft über sich hinaus weist. Die systematische Verwerthung der von Knies meisterhaft dargelegten geschichtlichen Methode für die Volkswirthschaftslehre ist hier zum ersten Male versucht worden und ist so gut gelungen, als es bei einem solchen ersten Versuche billigerweise zu erwarten war. Billigerweise — ein volles Menschenalter ist darüber verflossen, ohne dass der Fortschritt der historischen Bestrebungen etwas Besseres an die Stelle zu setzen vermocht hätte. Inzwischen haben die nach Roscher hervorgetretenen Versuche von anderen Autoren (Schäffle, Ad. Wagner) unabhängig von dem grösseren oder geringeren Maasse der Zustimmung, die sie gefunden, jedenfalls den Beweis geliefert, dass in der Richtung der Logik, der Psychologie, der Rechtsphilosophie noch grossartige Aufgaben zu erfüllen sind, ehe ein System der Volkswirthschaft gemäss dem heutigen Gesichtskreise aufgebaut werden kann. Jedes wirklich ans Licht tretende Lehrbuch, zumal ein vor dreissig Jahren begonnenes, wird heute daher mit Resignation aufgenommen werden müssen, auch wenn man dem Verfasser aufrichtigen Dank entgegen bringt. Und grosser Dank gebührt Roscher für den ehrenwerthen Fleiss, mit welchem er diese Masse schwebender, schwieriger Angelegenheiten in dem neuen Bande durchgearbeitet und zusammengefasst hat, noch grösserer Dank für die wahrhaft historische Gesinnung, vermöge

welcher er jenes Gleichgewicht bewahrt gegenüber den Tagesfragen, das den historischen Geist von dem Parteigeist unterscheidet. Gerade in Deutschland, wo die Jugendlichkeit des politischen Lebens in höherem Maasse als in andern Ländern ein Hin- und Herschwanken zwischen Extremen bedingt, wo das Gleichgewicht noch nicht gefunden ist, welches die Folge vorwaltender Einsicht und zurückgedrängter Instincte zu sein pflegt, wo namentlich in den volkswirthschaftlichen Fragen das Unglaubliche in dieser Beziehung neuerdings erlebt worden ist, — gerade in Deutschland wird man den Beruf des wissenschaftlichen Denkens als einer über den Tagesgegensätzen stehenden unbefangenen und höheren Vernunft am meisten zu schätzen haben.

Als Beispiel führe ich hier statt anderem an, dass Roscher auch heute noch die Actiengesellschaften in Schutz nimmt (vornehmlich bei der Erörterung der Eisenbahnen) und in ihren Auswüchsen nicht den Grund allein, sondern auch die Folge geldgieriger Gesinnungen in einem Volke und Zeitalter findet, wonach denn eben diese Gesinnungen, da wo sie einmal vorhanden sind, auch ohne die Actiengesellschaften, also in andern Formen sich geltend machen würden; dagegen solche Vorzüge an denselben findet, welche dem besonnenen Freunde der Decentralisation am Herzen liegen. Man braucht einer Ansicht wie dieser nicht zuzustimmen und kann doch diese Anschauungsweise hochschätzen im Gegensatze zu Bestrebungen, welche alle Erscheinungen des socialen Lebens und alle Neugestaltungen desselben lediglich aus dem Standpunkte der ökonomischen Organisationsformen als dem allbeherrschenden und ausschliesslich entscheidenden betrachten; man kann hier aber selbst ein positives Interesse gewinnen in einer politischen Umgebung, welche mit der frappanten Unreife ihrer Zustände es bedenklich macht, die Sphäre der Staatsgewalt zu vergrössern.

Was die Einrichtung des neuen Bandes anlangt, der übrigens an Umfang die beiden ersten — auch in deren neuesten erweiterten Auflagen — bedeutend übertrifft, so bildet einen einleitenden Theil desselben die „Naturlehre des Städtewesens". Darauf folgt als erste Hauptabtheilung der „Handel" (S. 57—481) und als zweite der „Gewerbfleiss im engeren Sinne" mit einem Anhang über den Bergbau (S. 485—823). Den grössern Theil der Abtheilung „Handel" bildet das Geld- und Bankwesen, sowie das Transportwesen. Das eine wie das andre, gewiss aber das letztere, gehört nach den heute herrschenden Ansichten nicht in den „Handel" hinein. Indessen wäre darauf, wie auf ähnliche anfechtbare Eintheilungen, nicht übermässiges Gewicht zu legen. Erheblicher scheint mir eine Anordnung, vermöge deren die Naturlehre des Städtewesens diesem Bande zugetheilt ist, ebenso wie die Staatslehre die Einleitung des zweiten Bandes (und zugleich für den dritten bestimmt) bildet. Hier nämlich kommt das gesammte Verhältniss dieser speciellen Theile der ganzen Nationalökonomie zu dem allgemeinen Theile in Frage, und nach meiner Ansicht hätte von jeher, gerade aus dem historischen Standpunkte, die Lehre vom Staate, ebenso wie diejenige von der Städtebildung, in den allgemeinen Theil hineingehört. Das ist zum mindesten das Verdienst des Wagner'schen Lehrbuches, dieses aufgedrängt zu haben, die ganze Rechts- und Staatsphilosophie, soweit die Nationalökonomie ihrer bedarf, zu einem voranstehenden Bestandtheil des

allgemeinen Theils gemacht zu haben. Was natürlich den wissenschaftlichen Erfolg haben soll, dass diese Partien eine gebührende Ausdehnung und Vertiefung erhalten.

Wie in den andern Bänden und zumal in dem ersten Bande, ist auch in dem vorliegenden das Verhältniss zwischen Wirthschaftslehre und Wirthschaftsgeschichte, zwischen Dogmatik und historischer Entwicklung der Volkswirthschaft, noch zu keinem Abschlusse gelangt; es sind aber auch hier wieder die interessantesten Anregungen gegeben. Ueber diese Dinge wird vielleicht ein Weiteres zu reden sein, wenn jene Rechtfertigung der eigenen Methode, welche Roscher in Aussicht gestellt und wol unter den „mehreren anderen, längst in Angriff genommenen Werken" jetzt neben der Finanzwissenschaft in der neuen Vorrede mit begreift, an das Licht getreten sein wird.

So vieles Einzelne, was nun über die verschiedenen Kapitel des vorliegenden Bandes zu sagen wäre, muss ich unterdrücken. Wie in diesen der mit jedem Jahre mächtiger zuwachsende Stoff mühsam zusammengedrängt ist, so setzt man sich damit auch füglich am besten bei monographischen Anlässen auseinander — wie ich denn nur kürzlich in diesen Jahrbüchern bei einem Aufsatze über internationale Fabrikgesetzgebung (N. F. III) dazu Gelegenheit gefunden habe. Vieles hat sich mit einer kurzen Erörterung begnügen müssen, wobei derjenige am meisten vermisst, welcher sich mit dem Einzelnen näher beschäftigt hat.

Im Hinblick auf die gewiss sehr bald erforderliche neue Auflage wären etliche Druckfehler zu erwähnen, deren es in diesem Bande leider mehr giebt als in den voraufgegangenen, so z. B. S. 402 Z. 2 v. oben „Staaten" statt „Staatsbahnen"; oder S. 639 in der Mitte, wo in dem französischen Citat zwei Druckfehler hinter einander stehn (de l e vie statt de l a vie; dann: o n statt o u) u. dgl. öfter.

Zu §§ 44—45 möchte auch wol das Citat sich in Zukunft hinzufinden, dass bereits Tacitus (Germ. cap. 5) den Vorzug des Silbers gegenüber dem Golde treffend hervorhebt, da wo er erzählt, dass die meisten anderen Germanen zwar das Geld noch nicht kennen, aber die dem Verkehr mit den Römern am nächsten Wohnenden schon Gold und Silber schätzen und zwar „argentum magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus."

Und wenn ich mir erlauben darf, aus manchen andern ein einzelnes Misverständniss hervorzuheben, um es zu berichtigen, so wähle ich die Stelle in der sechsten Anmerkung zu § 85 (S. 399), wo R. meint, „wenn es in England vorgekommen ist, dass eine gerade zum Zwecke der Concurrenz genehmigte Bahn diesen Zweck durch Fusion mit der älteren vereitelte, so hätte das von der Gesetzgebung doch leicht verhütet werden können": ich muss bezweifeln, dass R. im Stande ist, solche leicht anwendbaren Mittel zu nennen, einfach deshalb, weil das Wesentliche der Fusion auch ohne staatliches Zuthun durch Verträge erreicht werden kann und zur Concurrenz niemals zwei Unternehmer von Staatswegen gezwungen werden können; das glaube ich in meiner Schrift bewiesen zu haben, und auf derartige Beweise ist der Gedanke derselben wesentlich gerichtet.

Möchte nun der versprochene vierte Band recht bald dieses „System der Volkswirthschaft“ schliessen; möchten aber auch andere, neuere, Systeme uns nicht gar zu lange auf ihre Fortsetzung warten lassen.

1. Nov. G. Cohn.

II.

Mittheilungen über die statistische Literatur Russlands.

II.

Ueber die russischen Eisenbahnen sowie Wasserstrassen und Chausseen während des letzten Jahrzehnts giebt das „Statistische Sammelwerk (Sbornik) des Wegebau-Ministeriums“ Auskunft, von welchem seit 1877—1880 jährlich ein Band veröffentlicht worden ist. Die Herausgabe dieses Sborniks erfolgt in Veranlassung einer kaiserlichen Anordnung vom 27. Mai 1876 und schliesst sich theilweise an ein vierbändiges Werk an, welches vor einigen Jahren bereits von demselben Ministerium publicirt wurde, an die „Sammlung von Nachrichten über die Eisenbahnen in Russland“. Ueber die Wasser- und Landstrassen ist bisher ein vollständiges Werk noch nicht erschienen; einige Daten, an welche der neue Sbornik anknüpfen konnte, hatte das statistische Centralcomité im 2. Bande seines „Wremennik“ und das Journal des Wegebau-Ministeriums gebracht. In diesem waren auch, als im Jahre 1875 die erste Sammlung von Nachrichten über die russischen Eisenbahnen ein Ende erreicht hatte, zur Fortsetzung desselben gleichsam jeweilig weitere Daten veröffentlicht worden.

Das „Statistische Sammelwerk“ enthält die Nachrichten über die Eisenbahnen in den Jahren 1873—77 resp. 1878. Für das letztgenannte Jahr haben die Tabellen noch nicht nach allen Seiten abschliessend aufgestellt werden können. Der erste Band brachte die Angaben über die Jahre 1873 und 1874, der zweite Band über die Jahre 1875 und 1876, der vierte Band über die Jahre 1877 und 1878. Für die Wasserstrassen und Chausseen griff das Sammelwerk in frühere Zeiten zurück; der erste Band lieferte eine Aufstellung für das Jahrzehnt 1865—1875, an welche sich dann die Fortsetzung der Zahlen bis zum Jahre 1878 in den späteren Bänden geschlossen hat. Das Material für alle Tabellen ist theils in den gedruckten Verwaltungs-Berichten der einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften gegeben, theils in den officiellen Berichten der örtlichen Abtheilungen des Ministeriums.

Der Inhalt ist sehr vielseitig und eingehend. Beruhen alle die Mittheilungen, die hier gemacht werden, auf Wahrheit, so ist es in der That eine vorzügliche Statistik, die geleistet worden. Aber wer ist in der Lage die Rechenschaftsberichte einer russischen Eisenbahn-Verwaltung zu prüfen? Man wird über Stand und Wachsthum des Eisenbahn-Netzes orientirt, über die Anlagekosten und die finanziellen Betriebs-Ergebnisse. Einnahmen und Ausgaben werden ausführlich verzeichnet; die ersten gegliedert nach ihren Quellen, nach der Personen- und Waarenbeförderung, die letzteren ebenfalls in ihren Hauptbestandtheilen. Die Betriebsmittel

werden aufgeführt, die zurückgelegten Fahrten, die transportirten Waaren und Personen, die vorgekommenen Unglücksfälle. Bei Aufzählung der Betriebsmittel wird sehr in's Detail gegangen. Es wird z. B. bei jeder Locomotive bestimmt, aus welcher Fabrik sie stammt, wann sie zum ersten Male in Thätigkeit versetzt worden, wie gross ihr Gewicht, auf wie viel Rädern sie läuft, welcher Kaufpreis für sie gezahlt worden u. dgl. m. Aehnlich werden die Personen- und Bagage-Wagen behandelt. In der Tabelle über die abgelassenen Züge sind die Schnellzüge von den gewöhnlichen getrennt, wird bestimmt, wie viel Werst zurückgelegt worden und wie viel das durchschnittlich auf jeden Zug der beiden Kategorien ausmacht. Beim Personen-Transport werden vier Wagenklassen unterschieden und ob die Beförderung zu ermässigten oder zum Normal-Tarif stattgefunden hat, unter Trennung der gereisten Erwachsenen und Kinder und mit der Berechnung, wie viel Werst zurückgelegt worden sind. Die Statistik des Waaren-Transportes hat wenig Unterabtheilungen. Waaren überhaupt, ferner Passagiergepäck, Hunde, Pferde, Vieh, Post-Sendungen, Militär-Effekten sind die Haupt-Kategorien, auf welche eingegangen wird. In dieser Beziehung hat bis jetzt nur der 3. Band eine ausserordentlich schätzenswerthe Erweiterung getroffen, sofern er die Bewegung von 37 Waaren auf Eisenbahnen und Wasserstrassen im Jahre 1876 von Station zu Station ziffermässig feststellte. Diese Waaren sind Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen-Grütze, Hirse, Weizenmehl, Roggenmehl, Erbsen (incl. Mais auf südruss. Bahnen), Spiritus und Branntwein, Thee, Sandzucker, Zucker, Tabak in Blättern, Fleisch, Fische, Salz, Leinsaat, Flachs, Hanf, Lumpen, Baumwolle, Ungesponnene Wolle, Unverarbeitete Häute und Schuhmacher-Arbeit, Fett, Knochen. Unverarbeitetes Gusseisen, Roheisen, Leinenes und Hänfenes Gespinnst, Baumwollenes Gespinnst, Seile und Stricke, Eisenschienen, Mineralöl, Steinkohle und Anthracit, Holz, Baumaterialien. Diese mühselige und weitläufige, aber für die Beurtheilung einer ganzen Reihe ökonomisch wichtiger Fragen werthvolle Arbeit ist für ein weiteres Jahr noch nicht wiederholt worden. Der vierte im vorigen Jahre ausgegebene Band hatte wieder die für die Bearbeitung leichtere Waaren-Eintheilung der ersten beiden Bände aufgenommen, die freilich recht eng erscheint.

Weniger ausführlich ist die Statistik der Wasser- und Landstrassen, aber immerhin von Werth. Sie erstreckt sich auf tabellarische Zusammenstellungen über das Zufrieren und Aufgehen sämmtlicher Flüsse, Seen, Kanäle sowie über die Dauer der Navigationsperiode; ferner wird der Bau von Wasser-Fahrzeugen aller Art geschildert. Die Zahl der Fahrzeuge und ihr Werth wird für nicht weniger als 82 verschiedene Gattungen an Barken, Booten, Barkassen, Berlinen, Schoonern, kamtschadalischen Barken, Plaschkotten, Kolomenken, Dampfbooten u. dgl. m. je nach den Flüssen, an denen sie seit dem Jahre 1870 gebaut worden sind, angegeben. Man gelangt da, wie die aus den vier Bänden gezogene kleine Zusammenstellung für den grösseren Theil des verflossenen Jahrzehnts zeigt, zu recht ansehnlichen Zahlen, in denen sich namentlich die Kriegsjahre und die Papiergeldwirthschaft wiederspiegeln. Es ist recht bezeichnend, dass die 7200 Schiffe und Boote des Jahres 1877 nur 500 000 Rbl. weni-

ger gekostet haben als die 9500 Fahrzeuge des Jahres 1870. Mögen auch manche Verschiebungen in den Gattungen eingetreten sein, die grössere oder kleinere Zahl kostbarerer Fahrzeuge durch die entsprechende Zahl minder kostspieliger ersetzt sein — da es sich um 2221 Fahrzeuge weniger handelt, so wird die geringe Differenz zwischen den Kosten der Jahre 1870 und 1877 wohl mit einer Steigerung der Preise zu erklären sein.

Die in Russland von 1870—77 erbauten Wasserfahrzeuge aller Art:

Jahre	Bassin des Weissen Meeres		Bassin der Ostsee		Bassin des Schwarzen Meeres	
	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.
1870	1119	83 013	1731	318 640	211	145 500
1871	1123	178 098	1705	390 799	305	398 675
1872	471	32 247	1806	425 660	352	324 970
1873	659	79 074	1967	493 955	308	273 110
1874	735	70 867	1847	420 520	237	212 800
1875	694	209 802	1895	506 072	277	250 820
1876	466	172 870	1828	483 580	191	201 725
1877	380	219 890	2173	649 883	188	148 635

Jahre	Bassin des Asowschen Meeres		Bassin des Kaspi-Sees		Ueberhaupt	
	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.
1870	410	434 900	6017	3 661 752	9488	4 643 805
1871	448	479 050	6054	2 773 359	9635	4 219 981
1872	292	247 575	4946	2 034 844	7867	3 065 296
1873	269	243 722	4736	2 288 548	7939	3 378 409
1874	312	316 305	5417	3 273 257	8548	4 293 749
1875	329	427 158	5838	3 652 514	9033	5 046 366
1876	260	320 520	6570	4 157 934	9315	5 336 629
1877	147	126 220	4379	2 961 403	7267	4 106 031

Von Interesse ist die Statistik der im Jahre 1874 in Russland vorhandenen Dampfboote, von welchen — damals belief sich ihre Zahl auf 691 mit 50 879 Pferdestärken — mitgetheilt wird Name, Besitz, Fabrikationsort, Dampfkraft, Gegend der Thätigkeit, Dauer der Fahrten, Preis des Transportes von Passagieren und Waaren.

Weiter belehren uns die Bände über die Bewegung der Binnenschifffahrt auf den einzelnen Flüssen, wobei die aus Preussen und Oesterreich kommenden und wieder dorthin gehenden Schiffe besonders vermerkt werden, über den Transport von 39 verschiedenen Waaren auf den einzelnen Flüssen — dies nur für die beiden Jahre 1874 und 1876 —, über die Einnahmen, welche der Regierung aus den Schiffahrtsgeldern erwachsen, und endlich über die Verunglückungen. Ueber diese wird mitgetheilt, wieviel Schiffe gestrandet, verbrannt, untergegangen, und der Versuch gemacht den daraus für die Volkswirthschaft entspringenden Schaden nach den Angaben der Besitzer und Waaren-Absender zu schätzen. Derselbe stellt sich heraus wie folgt:

Verlust aus den Verunglückungen auf den Wasserstrassen.

	Zahl der beschädigten, gestrandeten, untergegangenen, verbrannten u. s. w. Schiffe	Darunter Dampfboote	Werth in Rbl.
1873	349	20	1010710
1874	195	3	662023
1875	150	13	300033
1876	472	12	978832
1877	151	16	400871

Von den Landstrassen wird die Länge der Chausseen, der gepflasterten und grundirten Wege, sowie der Betrag der Chaussee- und Brückengelder mitgetheilt. Allen vier Bänden sind zur Veranschaulichung der vielen Tabellen Karten und graphische Darstellungen beigegeben.

Der Gesammteindruck, den diese Publicationen machen, ist ein sehr günstiger. Sieht man von jeder Kritik der Zahlen ab und setzt ihre Zuverlässigkeit voraus, so verdient die wissenschaftliche Arbeit, die Uebersichtlichkeit der Gruppirung, die Anordnung des reichlich quellenden Stoffes alle Anerkennung. Von einer Bearbeitung des Zahlenmateriales ist vollständig abgesehen; es sind durchaus Quellenschriften, aber in dankenswerthester Ausführlichkeit.

Derselbe wissenschaftliche Geist beseelt auch die Arbeiten der, man darf wohl sagen, grossen Eisenbahn-Enquête, die seit dem Jahre 1876 unternommen worden ist. Auf kaiserlichen Befehl vom 22. Juli 1876 ernannt, hat die mit dieser Enquête betraute Commission ihre Aufgabe das russische Eisenbahnwesen zu untersuchen so gründlich erfasst, wie vielleicht kaum eine andere der zahlreichen in Russland sehr häufigen Commissionen zur Erforschung irgend einer ökonomischen Frage. Unter dem Vorsitz des General-Adjutanten Grafen Baranow hat sie sich in 6 Subcommissionen getheilt, die je einen Rayon bereist haben und bis jetzt eine Fülle des zuverlässigsten und reichhaltigsten Materiales veröffentlicht. Nicht weniger als 75 selbständige Broschüren, darunter Bücher von 400 und mehr Seiten, sind bis zum 1. Januar 1881 erschienen. Begonnen wurde mit der Herausgabe vorbereitender Aktenstücke und der statistischen Beschreibung der 7 Rayons, in welche das gesammte Eisenbahnnetz zerlegt wurde. Dieselben erschienen als die „Trudy" der Commission seit 1879 und dienten zur Orientirung über die Strecken, welche bereist werden sollten, sowie zur Hervorhebung der Punkte, auf welche bei der Enquête Gewicht gelegt werden sollte. Die ökonomisch-statistischen Beschreibungen sind zwar etwas eilig angefertigt worden und nicht alle mit der gehörigen Sorgfalt behandelt. Immerhin mag die, wenn auch stellenweise kritiklos unternommene Zusammenstellung doch die beabsichtigten Zwecke unterstützt haben. So bequem bei einander wie in diesen 4 Bänden „Trudy" fand sich das Material eben bisher noch nicht. Die sieben Rayons, die geschildert werden, sind der Petersburger, Moskauer, Rigaer, Charkower, Kiewer, Warschauer und der südöstliche. Der Inhalt ist vielseitig. Die Statistik des Rigaschen Rayons, der im April 1879 von der unter Leitung des Herrn Geheimrath Thörner stehenden Rigaschen Subcommission bereist wurde, z. B. zerfällt in 10 Ab-

schnitte, von welchen der erste eine geographisch-topographische Beschreibung der Schienenwege vom Don und der Wolga nach Orel und von Orel nach Riga und Mitau ist. Weiter werden die Bevölkerungszahlen für die von den genannten Bahnlinien durchzogenen Gegenden gegeben, die Jahrmärkte, die Getreide- und Viehproduction des Rayons, die Forstwirthschaft, die Fabriken, die Wasserstrassen besprochen. Zum Schluss finden sich die nöthigsten Zahlen über den Import- und Exporthandel Rigas als des Endpunktes des Rayons.

Auf die Herausgabe der „Trudy" und den Abschluss der Inspectionsreisen folgte im August des Jahres 1879 eine Versammlung der sämmtlichen Commissionsglieder in Moskau, wo ein allgemeiner Plan zur Bearbeitung des eingesammelten Materiales berathen wurde. In Anlehnung an denselben haben dann seither die Subcommissionen ihre reichen Schätze in Gestalt selbständiger Abhandlungen oder einfacher Berichte veröffentlicht, die sich sehr eingehend über die Tarife, über die Posten, die entgegengenommenen Klagen und Beschwerden, über verschiedene Industrien, Beförderungsmittel des Getreideexports u. d. m. verbreiten. Wann und ob dieses reichhaltige Material überhaupt in Kürze zu einem Gesammtbilde verschmolzen werden wird, dessen Resultate sich praktisch verwerthen lassen, ist vorläufig nicht bestimmbar. In der „Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel" hat Herr Frischmuth-Kuhn begonnen (Nr. 2, 3, 4, 7 dieses Jahrganges) eine hochinteressante Darstellung des russischen Eisenbahnwesens nach den Materialien der Commission und unter Benutzung des bedeutendsten russischen Schriftstellers über diese Materie, des Professors Golowatschew, zu geben. Auch in diesen Aufsätzen wird den Arbeiten der Commission die grösste Anerkennung gespendet, da dieselbe durchaus anders verfährt als die früher zur Untersuchung von Uebelständen an einzelne Bahnen abcommandirten Commissionen, welche in der Regel eifrigst bemüht gewesen sind die Handlungen der betr. Bahnverwaltungen zu rechtfertigen, ihre Anordnungen als begründet und die Zustände als völlig normale darzustellen.

Worin eigentlich die Uebelstände des russischen Eisenbahnwesens liegen, lässt sich mit wenig Worten nicht auseinandersetzen. Thatsache ist, dass der Abschluss des Netzes keineswegs planmässig vor sich gegangen ist. Die allereinfachsten volkswirthschaftlichen Grundsätze und staatlichen Rücksichten sind ausser Augen gelassen worden. Fast nie sind 2 wichtige Handels- oder Industriestädte durch eine directe gerade Linie verbunden worden, von der aus dann später Zweigbahnen hätten gelegt werden können. Man hat durch nichts zu rechtfertigende Umwege eingeschlagen, die Anlagekosten vergrössert und den Transport ungebührlich vertheuert.

Thatsache ist ferner, dass, weil es den von der Regierung concessionirten Gesellschaften darauf ankam eine möglichst lange Strecke zu bauen, um desto grössere Gewinne realisiren zu können, viel zu theuer gebaut worden ist im Verhältniss zu den geringen Terrainschwierigkeiten, die es zu überwinden gab, und zu den niedrigen Preisen für Rohmaterial und Boden. So hat die Krone unglaublich hohe pecuniäre Opfer gebracht und bringt sie noch in den Zinsgarantien, den ausgezahlten Obligationen

u. s. w. Die Enquête-Commission beziffert die Schulden der verschiedenen Gesellschaften an die Regierung auf nicht weniger als 874 976 501 Rbl.

Das Hässlichste an der ganzen Sache aber ist, dass trotz alledem das Land eben nicht den Nutzen von seinen Eisenbahnen hat, den es haben könnte und müsste. Ueber die Unordnungen, die Tarifverschleuderungen, die Nachlässigkeiten der Gesellschaften in den gegenüber der Krone auf sich genommenen Verpflichtungen hat die Commission schon Bände gesammelt. Es ist interessant den Vorsitzenden Grafen Baranow selbst hierüber zu vernehmen. In einem Bericht an den Kaiser äussert er sich „Die wichtigsten Administrativ-, Handels- und strategischen Punkte des europäischen Russland sind bereits durch Eisenbahnlinien verbunden; 1360 Mill. Rbl. sind zu ihrer Errichtung verausgabt worden. Augenscheinlich konnte die Regierung von einem derartig ungeheueren Aufwande auch grossartige Resultate erwarten. Alle wichtigsten Interessen hatten eine neue und bedeutsame Sicherstellung erhalten. Das Kriegsressort durfte erwarten, dass in seinen Händen die allerbesten Mittel zur Translocirung des Militärs sowohl in Friedens- als auch zu Kriegszeiten vorhanden sein würden. Der Handel konnte auf schnelle Zufuhr von Producten und pünktliche Erfüllung der Aufträge hoffen. Die Landwirthschaft und die Industrie durften auf besseren Absatz ihrer Erzeugnisse, auf gesteigerte Nachfrage, Fixirung der Preise und überhaupt auf eine schnelle und billige Beförderung rechnen. Es kann nicht verschwiegen werden, dass diese gerechten Erwartungen sich zum grossen Theile nicht erfüllt haben. Dies beweisen die von allen Seiten beim Ministerium des Wegebaues einlaufenden zahlreichen Klagen der Waarenversender; dieses bezeugen auch die vielfachen Erfahrungen des Kriegsministeriums in Betreff der Militärtranslocirungen. Ich werde hier nicht weiter darauf eingehen, in wie fern alle diese Klagen begründet sind. Die schliessliche Beurtheilung dieser Sache soll das Resultat der Erforschungen sein, welche der gegenwärtig eingesetzten Commission überwiesen sind.“ In welcher Weise geholfen werden kann — und eine Abhülfe ist ja nur in dem letzten Punkte möglich, die beiden ersten Uebelstände muss Russland nun ein Mal tragen —, lässt sich heute noch nicht sagen. Der Mangel an Gesetzen, welche die Beziehungen der Regierung und der Bevölkerung zu den Eisenbahnen regeln, ist oft gefühlt worden. Aber wie erreicht werden soll, dass die unzweifelhaft nunmehr verständig und zweckmässig verfasst werdende neue Gesetzgebung auch wirklich ausgeführt wird — das zu beantworten bleibe einer späteren Zeit vorbehalten. —

Rein privaten Charakters, aber doch nicht ohne jede officielle Beihülfe entstanden ist die Statistik der russischen Handelsbanken, welche in einem stattlichen Quartbande unter dem Titel „Jahrbuch der russischen Credit-Institute“, vor Kurzem die Presse verlassen hat. Der eben genannte Titel trifft nicht vollständig zu, sofern wir in der Publication nur die Anstalten des kurzfristigen Handels-Credites vor uns haben. Auch in dieser Form aber muss das Jahrbuch äusserst willkommen geheissen werden. Es erscheint zum ersten Male allerdings ein wenig verspätet, denn es enthält die Daten aus dem Jahre 1877. Aber die Vorrede verspricht, dass schon im April oder Mai dieses Jahres der Band

für 1878 erscheinen soll und je mehr diese Statistik in Gang gebracht wird, desto grössere Präcision wird sie allmählich wohl an den Tag legen.

Das Jahrbuch der Credit-Institute hat den grossen Vorzug der unbedingten Zuverlässigkeit seiner Angaben, sofern eben nicht die Bücher der Banken selbst Fehler enthalten, was wir nicht annehmen müssen. Es stützt sich bezüglich der Actien-Commerz-Banken auf deren Jahres-Ausweise und Bilancen. Für die Gesellschaften gegenseitigen Credits und für die städtischen Communalbanken haben die Materialien benutzt werden können, welche bei der Reichsbank in St. Petersburg vorhanden sind und welche der Dirigirende derselben, Herr Lamanski, mit grosser Liberalität dem Herausgeber zur Verfügung gestellt hat. Veranlasst worden ist die Veröffentlichung dieses Werkes durch das Comité der Vertreter der russischen Actien-Handels-Banken. Dieselben hielten im Jahre 1873 einen Congress in Petersburg und die Folge desselben war, dass man der Bank-Statistik grössere Aufmerksamkeit schenkte als bisher. Zunächst wurden für die Jahre 1874—75 und 1876 die Rechenschaftsberichte über die Operationen der Actien-Banken herausgegeben. Gegenwärtig hat eine bedeutende Erweiterung stattgefunden, indem auch die anderen Anstalten, welche dem Handels-Credit dienen, die Gesellschaften gegenseitigen Credits, die städtischen Communalbanken und die beiden Staatsbanken, mit in den Bereich der Betrachtung gezogen sind.

Ein besonderes Verdienst hat der Herausgeber, Herr Iwaschtschenko, sich erworben durch Hinzufügung einer Karte über die geographische Vertheilung der Bank-Institute innerhalb des Russischen Reiches und durch einige veranschaulichende graphische Darstellungen.

Ich glaube, dass ein Herausgreifen der hauptsächlichsten Zahlenangaben über das russische Bankwesen am Platze sein dürfte, da die fremde Sprache den Lesern dieser Jahrbücher die Benutzbarkeit des reichhaltigen Werkes erschweren muss. Im Interesse des Auslandes, das dieser Publication vielleicht mehr Wissenseifer entgegenbringt als mancher anderen russischen, wäre eine deutsche oder französische Uebersetzung der Tabellenköpfe recht angebracht gewesen.

Am 1. Januar 1878 waren im ganzen Russischen Reiche 514 Handels-Credit-Institute in Thätigkeit. Es existiren 2 Staatsbanken, die Reichsbank in St. Petersburg mit 54 Filialen in den Provinzen und dem alleinigen Rechte der Notenemission, und die Polnische Bank in Warschau mit 10 Filialen. Die erstere verfügt über ein Kapital von 23 Mill. Rbln., die letztere über eins von 8 Mill. Rbln. Ausserdem hat die Petersburger Bank ein Reservekapital von 2 978 000 Rbln., die Polnische Bank von 500 000 Rbln.

Weiter kommen in Betracht 36 Actienbanken mit 38 Filialen — die Wolga-Kama-Bank allein hat 18 Filialen —, die zusammen ein Stammkapital von 96 994 200 Rbln., ein Reservekapital von 4 614 300 Rbln. und einen Special-Reservefonds von 646 700 Rbln. aufweisen.

Eine dritte Kategorie von Bankinstituten bilden die 94 Gesellschaften gegenseitigen Credits, die ein Stammkapital von 22 238 300 Rbln., ein Reservekapital von 446 600 Rbln. und eine Specialreserve von 348 800 Rbln. besitzen.

Den Beschluss machen 280 städtische Communalbanken mit einem Stammkapital von 20 762 200 Rbln., einem Reservekapital von 5 237 900 und einer Specialreserve von 1 324 209 Rbln.

Das gesammte Kapital der 514 Creditinstitute bestand demnach aus 170 994 700 Rbln. Stamm-, 13 776 800 Rbln. Reserve- und 2 502 300 Rbln. Special-Reserve-Kapitalien. Erwägt man, dass vor 20 Jahren — im Jahre 1859 — eine einzige Handelsbank in St. Petersburg mit 8 Filialen und 21 Privatbanken für die Creditbedürfnisse ausreichten, so ist der Fortschritt staunenswerth. Vor 1859 verlangte der Handelscredit nicht mehr als 35 Mill. Heute beziffert sich der Totalumsatz sämmtlicher Banken auf 52 960 Millionen Rubel.

Von diesem kommt das Meiste auf die beiden Staatsbanken, demnächst auf die Actienbanken. Am Totalumsatz participiren die

Reichsbank in Petersburg	mit	24 369	Mill.	oder	46 Proc.
Polnische Bank	„	782	„	„	1 „
Actienbanken	„	21 829	„	„	41 „
Gesellsch. gegens. Credits	„	3 791	„	„	8 „
Städt. Communalbanken	„	2 009	„	„	4 „

Die Gewinne, die bei solchen Umsätzen realisirt wurden, beliefen sich auf 85 Mill. Rbl. Brutto und 27 Mill. Rbl. Netto. Absolut entfällt hierbei der grösste Betrag auf die Actienbanken; im Verhältniss zum Stammkapital waren es die Reichsbanken, welche die grössten Gewinne hatten. 46 Procent des Gesammtreingewinnes, d. h. über 12 Mill., fiel den Actienbanken zu; in Procenten ihres Stammkapitales waren das erst 12,81. Die Staatsbanken hatten 31 Procent des gesammten Reingewinnes, etwas über 8 Mill. Rbl., die aber 26 Procent ihres Stammkapitales ausmachen.

Der Reingewinn betrug bei den

		in Procenten des Reingewinns	in Procenten des Stammkapitales
Staatsbanken	8 278 260	31 Proc.	26,70 Proc.
Actienbanken	12 426 350	46 „	12,81 „
Gesellsch. gegens. Credits	2 381 200	9 „	10,13 „
Städt. Communalbanken .	3 614 900	14 „	17,41 „
Ueberhaupt	26 700 710	100 „	15,50 „

Unter den Actienbanken sind 2, bei welchen der Reingewinn über 2, resp. 3 Mill. Rbl. hinausging — die Petersburger internationale Handelsbank und die Petersburger Discontobank. Bei der letzteren machte der Reingewinn 22 Proc. des Stammkapitales aus. Es ist wohl erwähnenswerth, dass die Gewinne der Actienbanken im Jahre 1877 besonders glänzende gewesen sind. Der Reingewinn war im Jahre 1876 wenig über $8^1/_2$ Mill., im Jahre 1875 etwas über 10 Mill., im Jahre 1874 12 170 320 Rbl. Selbst der Gewinn dieses letzten Jahres wurde mithin um 256 030 Rbl. übertroffen. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung in grösserer Sparsamkeit, die bei den Ausgaben vorgewaltet hat. Dieselben haben sich seit 1874 stetig vermindert und dadurch das für die Actionäre so erfreuliche Resultat zu Tage gefördert.

Die Ausgaben der Actienbanken betrugen

			Die Ausgaben waren grösser als die des Jahres 1877 um:
im Jahre	1874	28 857 600 Rbl.	4 775 800
„ „	1875	31 420 150 „	7 338 350
„ „	1876	32 289 550 „	8 207 750
„ „	1877	24 081 800 „	

Uebrigens kommt nicht die ganze Summe den Actionären zu Gute. Dieselben erhalten c. $^3/_4$; der Rest wird für andere Zwecke verwandt, welche die nachstehende Zusammenstellung anführt.

Vertheilung des Reingewinnes der Actienbanken.

Zwecke:	1874—77 Rbl.	in Proc.	vierjähriger Durchschnitt	1877 Rbl.	in Proc.
Dividende	33 916 660	77,92	8 479 165	9 398 210	75,63
Reservekapital . . .	3 167 540	7,28	791 885	959 150	7,71
Specialbestimmungen .	1 757 960	4,03	439 490	434 720	3,50
Tantièmen	4 208 690	9,67	1 052 172	1 385 350	11,50
Wohlthätigkeitszwecke	256 570	0,56	64 143	118 070	0,95
Uebertragung auf den Gewinn d. fg. Jahres	220 760	0,50	55 190	130 850	1,06
Summe	43 528 180	100	10 882 045	12 426 350	100

Unter den Passivgeschäften der Banken haben die hervorragendste Rolle die Einlagen auf Giroconto gespielt, sowohl die verzinslichen wie die unverzinslichen. Sie erreichten die Höhe von 5 349 975 800 Rbln. Die letzteren kommen nur bei der Reichsbank und der Bank von Polen vor und sind im Wesentlichen von den Regierungsinstitutionen eingezahlte Gelder; sie betrugen zusammen 1 641 726 200 Rbl.; auf Rechnung Privater entfallen von dieser Summe nur 299 Mill. Rbl. Die verzinslichen Giroconten wurden vorzugsweise bei den Actienbanken eröffnet, welchen 47 Proc. aller Giroeinlagen zukamen. Die geringste Betheiligung am Giroconto weisen die städtischen Communalbanken auf. Die Actienbanken haben sich im Laufe der letzten 4 Jahre in ihrem Girogeschäfte nicht wesentlich geändert. Gegen das Jahr 1876 hat sich dasselbe beträchtlich vergrössert, gegen das Jahr 1875 nur wenig.

Giroconto der Actienbanken.

	in 1000 Rbln.	Mehr oder weniger gegen das Jahr 1877 in 1000 Rbln.
1874	1 571 805	— 165 558
1875	1 736 595	— 768
1876	1 445 949	— 291 414
1877	1 737 363	

Zusammen mit den Depositen, terminirten und nichtterminirten, beläuft sich die Summe aller Einlagen sämmtlicher Banken auf 5 703 759 300 Rbl. Von dieser Summe kommt aber dann in Anbetracht dessen, dass die unverzinslichen Giroeinlagen nur bei den Staatsbanken angetroffen werden, mehr als die Hälfte auf die Reichs-Creditinstitute, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt.

Die Depositengeschäfte der russischen Banken im Jahre 1877.

	Einlagen, term. u. nichttermin. überh.	in Proc.	Verzinsliches Giroconto überh.	in Proc.	Unverzinsliches Giroconto überh.	in Proc.	Summe aller Depositen überh.	in Proc.
			in 1000 Rbln.					
Reichsbank . .	73 820	21	1 344 884	36	1 623 611	99	3 042 316	53
Bank von Polen	9 199	3	20 452	1	18 115	1	47 765	1
Actienbanken .	135 843	38	1 737 363	47	.	.	1 873 206	33
Gegens. Creditgesellschaften	56 540	16	532 456	14	.	.	588 995	10
Städt. Communalbanken .	78 383	22	73 095	2	.	.	151 477	3
Summe . . .	353 784	100	3 708 250	100	1 641 726	100	5 703 759	100

Von den Passivgeschäften sind schliesslich noch namhaft zu machen die Geldtransferte und Accepte im Betrage von 755 778 200 Rbl., die sich wie folgt vertheilten:

Reichsbank	534 302 200	71	Proc.
Bank von Polen . . .	953 700	—	
Actienbanken	218 168 600	29	„
Gesellsch. gegens. Credits	2 353 700	—	
Städt. Communalbanken .	—	—	
Summa	755 778 200	100	„

Verhältnissmässig unbedeutend erscheinen die Rückzahlungen der vorzugsweise aus der Reichsbank, aber auch aus andern Banken gegenseitig entliehenen Summen, die sich auf 166 Mill. Rbl. beliefen. Davon fallen den Actienbanken 91 398 900 Rbl. oder 55 %, den Gesellschaften gegenseitigen Credites 69 838 400 oder 42 %, den städtischen Communalbanken 4 694 500 oder 3 % des Gesammtbetrages zu.

Unter den Activgeschäften zeigen die sämmtlichen Darlehnsoperationen den grössten Umfang. Die hier gegen Verpfändung von Werthpapieren, Waaren, Immobilien u. s. w. abgewickelten Geschäfte beliefen sich auf 1484 Mill. Rbl. Uebrigens sind in dieser Summe auch für 144 Mill. Rbl. Darlehne gegen Immobilien mit einbegriffen, sowie ein Darlehn der Reichsbank an die Reichsrentei im Betrage von 519 Mill. Rbl. Diese sind nun freilich nicht als commercielle Operationen im engeren Sinne aufzufassen und wir bekommen den rein kaufmännischen Theil der Darlehne nach Abzug der beiden letzten Posten mit 821 Mill. Rbl., die sich zusammensetzen aus 53,7 Mill. Rbl. Darlehn gegen Waaren, 370,5 Mill. gegen Werthpapiere, 396,8 Mill. Rbl. auf Darlehn „on call" und Special-Conto-Corrent. Selbst nach dieser Reduction der Darlehnsgeschäfte erscheinen sie aber gegenüber den Discontooperationen der Banken viel zu bedeutend, denn diese belaufen sich auf 1105,8 Mill. Rbl. Es machten mithin die Lombardgeschäfte circa 75 Procent der Wechseloperationen aus, während in Deutschland, Frankreich, überhaupt im Westen diese Darlehne selten mehr als 25 Procent des Wechsel-Portefeuilles auszumachen pflegen. Man geht wohl kaum fehl, wenn man eine derartige Erscheinung mit der Papiergeld-Wirthschaft in Zusammenhang bringt. Diese regt die Spiellust an und es werden grösstentheils eben deswegen so viel Effecten verpfändet, weil man durch Ankauf, Versetzen u. s. w. der Papiere grössere Gewinne einzustreichen hofft. Man darf dabei übrigens nicht vergessen, das Verhältniss zwischen Lombard- und Wechselgeschäften noch

greller hervortreten würde, wenn nicht thatsächlich die Wechselpraxis bei den russischen Banken sehr milde gehandhabt würde. Die Reichsbank mit ihren Filialen sowohl als auch die Privatbanken pflegen zum allergrössten Theil Wechsel mit zwei Unterschriften zu discontiren, während im westlichen Europa in der Regel nur Wechsel mit drei Unterschriften zum Disconto angenommen werden (H. Heinrich, Skizzen aus d. öffentl. Haushalt Russlands). Das gesammte Disconto- und Darlehnsgeschäft erstreckt sich auf 1927 Mill. Rbl. Im Einzelnen haben die Banken folgendermaassen participirt:

Das Disconto- und Darlehngeschäft.
In 1000 Rbln.

	Disconto-Operat.		Darlehne gegen					
			Werthpapiere		Waaren		Darlehen „on call" und Special-Conto-Corrent	
	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.
Reichsbank	231 431	21	109 853	29	8 153	15	208 459	52
Polnische Bank . .	47 364	4	1 311	1	757	2	39 594	10
Actienbanken . . .	415 364	38	147 798	40	36 797	68	87 051	22
Ges. gegens. Credits .	197 772	18	63 979	17	2 626	5	61 745	16
Städt. Comm.-Banken	213 996	19	47 647	13	5 450	10	.	.
Zusammen	1 105 897	100	370 588	100	53 783	100	396 849	100

Bemerkenswerth ist der hohe Wechseldiscont. Es liegen in der Publication nur Angaben über die Actienbanken vor; aber die Höhe des Discontes dort wird von jenem anderer Banken nicht viel abgewichen sein. Wir finden den durchschnittlichen Jahresdiscont sich beträchtlich über 7 Proc. erheben. Nach Palgrave's Untersuchungen (Bulletin de Statistique B. 4 S. 35 ff.) war in den drei grossen Banken von England, Frankreich und Deutschland während der Jahre 1874—77 der Discont keinen einzigen Tag über 7 Proc. Nicht einmal über 5 Proc. ist er viel herausgekommen, in Frankreich überhaupt nicht; in England herrschte während 7 Tagen im Jahre 1874 ein Discont von 6 Proc.; in Deutschland in den Jahren 1874, 1875, 1876 für ganz kurze Zeit ein Discont von 6 Proc., im Jahre 1877 während 40 Tagen ein Discont von 5 $^1/_2$ Proc. In Russland haben wir einen Discont von beinahe 8 Proc.

Der Wechseldiscont.

Jahre	Mittlerer Jahres-durchschnitt	Veränderungen gegen das Vorjahr	Veränderungen gegen das Jahr 1874	Procentuale Steigerung oder Senkung gegen das Vorjahr	Procentuale Steigerung oder Senkung gegen das Jahr 1874
1874	7,69 Proc.	—	—	—	—
1875	6,96 „	— 0,73 Proc.	— 0,73 Proc.	— 9,49 Proc.	— 9,49 Proc.
1876	7,92 „	+ 0,96 „	+ 0,23 „	+ 13,79 „	+ 2,99 „
1877	7,54 „	— 0,38 „	— 0,15 „	— 4,79 „	— 1,95 „

Die Ankäufe von Edelmetall, auswärtigen Wechseln und Münzen betrugen 603 Mill. Rbl., die wesentlich auf die Actienbanken kommen, zu 98 Procent. An Werthpapieren wurden erworben für 360 Mill. Rbl., nämlich von der

Reichsbank	127	Mill. Rbl.	d. h.	35	Proc.
Polnischen Bank . . .	1	" "	"	1	"
Actienbanken	216	" "	"	60	"
Gesellsch. gegens. Credits	3	" "	"	1	"
Städt. Communalbanken .	12	" "	"	3	"

Im Verkehr mit den Correspondenten und mit den Filialen wurden umgesetzt 4323 Mill. Rbl., und zwar in der

Reichsbank	1887	Mill. Rbl.	d. h.	43	Proc.
Polnischen Bank . . .	23	" "	"	1	"
Actienbanken	2206	" "	"	51	"
Gesellsch. gegens. Credits	124	" "	"	3	"
Städt. Communalbanken .	83	" "	"	2	"

Ebenfalls privater Initiative entsprungen sind die „Arbeiten des fünften Congresses südrussischer Steinkohlen-Producenten“ (2 Bände 8°. XXIII 635 S. Charkow 1880), welche uns über eine der wesentlichsten Hülfsquellen des reichen Russland in ausführlicher dankenswerther Weise Auskunft geben. Der Congress wurde im vorigen Jahre vom 4. bis 22. October in Charkow unter dem Vorsitz des Geheimrath Islawin's gehalten, eines Mannes, der als der competenteste Beurtheiler dieser Materie anzusehen ist und bereits eine gehaltvolle Broschüre über die Steinkohlen- und Eisen-Industrie des Donetz-Bassins (St. Petersb. 1875) [1]) veröffentlichte. Es ist bekannt, welch ungeheueren Reichthum an Steinkohlen und Anthracit das Innere Russlands birgt. In Polen, im Centrum Russlands, in der Kirgisensteppe, in Turkestan, im Kaukasus, im Küstengebiete von Ostsibirien — überall sind Steinkohlengruben und überall findet eine mehr oder weniger starke Ausbeute derselben statt. Noch jüngst hat Pechar in seinem nützlichen Buche „Kohle und Eisen“ nach den in der Russischen Revue enthaltenen zuverlässigen Angaben auf diese bedeutenden Schätze hingewiesen. Von der gesammten Kohlenproduction entfällt nun der grösste Theil, fast die Hälfte, allein auf Südrussland — auf das Donetz-Becken. Wenn man nach dem neuesten Werke über Russlands Montanindustrie in den Jahren 1860—1877 vom Bergingenieur Köppen (gedruckt in den Mittheilungen der Kaiserl. Geogr. Gesellschaft in St. Petersburg 1880) die ganze Ausbeute auf 110 120 000 Pud im Jahre 1877 (1 Pud = 16,38040 kg) veranschlagt, so lieferte das Donetz-Becken allein 45 Procent. Dann erst kommt die Production Polens mit etwas mehr als dem dritten Theil der Gesammtausbeute — 34,75 Procent — und den Rest lieferten das Moskauer, das Ural'sche Becken, das asiatische Russland, zusammen 20,25 Procent, also wenig mehr als den fünften Theil. Das Donetz'sche Becken ist zunächst die Hauptquelle für die Versorgung des ganzen an Brennholz so überaus armen Südens von Russland, erobert sich aber immer mehr eine hervorragende Stelle als Lieferant des ganzen Reiches. Vor 20 Jahren, als die gesammte Production sich auf 18,2 Mill. Pud belief, waren es die polnischen Gruben, welche mit c. 11 Mill. Pud fast 60 Procent der Ausbeute stellten. Heute, wo diese ihre Erträge z. B. im Jahre 1878 bereits auf über 55 Mill. Pud gesteigert haben, treten sie doch zurück gegen die Quantitäten, welche das Donetz-Bassin bereits liefert

1) In russischer und französischer Sprache „Aperçu sur l'état de l'industrie de la houille et du fer.“

und in Zukunft wird liefern können. Denn an eine Erschöpfung desselben, das mit seinem Flächenraume von 27 000 □ km zu den ausgedehndesten in Europa gehört und nur den nordamerikanischen Fundstätten nachsteht, braucht vorläufig noch nicht gedacht zu werden.

Es ist erstaunlich, wie rasch in den letzten Jahren die Production des Donetz-Beckens sich entwickelt hat. Dasselbe Becken, das im Jahre 1860 erst 6 Mill. Pud zu Tage förderte, soll in diesem Jahre — 1881 — nicht weniger als 140 Mill. Pud rund zu liefern im Stande sein. Köppen beziffert die Ausbeute des Jahres 1877 auf 48 911 518 Pud, die Herren Industriellen selbst gaben auf dem Octobercongress, zu einer Zeit, wo ihnen die Beurtheilung der Jahresproduction schon möglich sein musste, für das Jahr 1880 eine Ausbeute von 94 231 000 Pud, für das Jahr 1881 eine von 139 970 000 Pud an. Es wäre für Russland erfreulich, wenn sie Recht behielten. Einstweilen ist die Einfuhr in die Häfen des Baltischen Meeres, auf dem Landwege und in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres noch immer recht beträchtlich, ja sie hat sich gerade seit 1870 bedeutend gehoben. Der Gesammtimport der keinen Zoll zahlenden Steinkohlen betrug im

Jahre	1866	39 683 635	Pud
„	1870	51 578 870	„
„	1874	62 611 667	„
„	1877	87 864 923	„
„	1878	90 512 088	„
„	1879	107 778 335	„

Für 10—12 Mill. Rbl. führt Russland dieses Brennmaterial noch ein, im Jahre 1878 sogar für mehr als 16 Mill. Rbl., im Jahre 1879 für 12 393 409 Rbl. Auch wenn also das Donetz-Bassin seine Erträge in diesem Jahre auf bedeutend mehr bringen kann als die Gesammtproduction aller russischen Gruben im Jahre 1877 war, so wird der Import doch nicht um sehr bemerkenswerthe Mengen eingeschränkt werden können. Allmählig aber wird das ohne Zweifel der Fall sein, wenn die Steinkohlenproducenten selbst so eifrig in ihrer Arbeit fortfahren und es ihnen gelingen sollte, für alle ihre Wünsche bei der Regierung ein geneigtes Gehör, sowie für ihre Bestrebungen bei den Eisenbahnverwaltungen das nöthige Verständniss zu finden. Es ist ja nicht genügend, dass überhaupt die Technik der Gewinnung vervollkommnet und die Gesammtproduction gesteigert wird, sondern mindestens ebenso wichtig ist die Frage nach den Absatzkreisen und diese wieder sind bedingt durch die Transportfähigkeit der Schienen- und Wasserwege. Daran aber hapert es eben noch, wie die Congressprotocolle beweisen. Die Production des Donetz-Beckens hat sich erst merklich gesteigert, als im Süden neue Bahnen gelegt, als die Rostow-Woronesch-, die Rostow-Charkow-, die Rostow-Wladikawkas-Bahnen eröffnet waren. Statt einer directen Linie von Moskau ans Asowsche und Schwarze Meer aber, wie sie ursprünglich geplant war, die gerade durch das südrussische Kohlenbecken gegangen wäre, sind allmählig in den Jahren 1859—75 zwei mit einander concurrirende Bahnen gebaut worden, welche das Kohlenbassin grösstentheils in ihrer Mitte lassen. Da heisst es nunmehr neue Verbindungen construiren, um die früheren Fehler zu verbessern und die Ergiebigkeit jenes von der Natur so gesegneten

Striches für das ganze Land nutzbar zu machen. Denn nicht nur Steinkohlen, auch Eisen, auch andere Bergwerksproducte sind dort zu haben und es handelt sich mithin um Industriezweige von der allergrössten Bedeutung. Die Verbesserung der Flusswege wird ebenfalls ins Auge gefasst: man beabsichtigt den Donetz zu baggern und zu canalisiren.

Es steht mit dieser früheren Vernachlässigung der Absatzwege im engsten Zusammenhange, dass auch die Gruben vielfach zu weit ab von der Eisenbahn liegen und besondere Schienenzufuhrwege hergestellt werden müssen. Man erwartet in dieser Beziehung von der Selbsthülfe das Meiste; nur soll die Regierung veranlasst werden, Prämien auszusetzen für diejenigen Personen, welche derartige auf die hauptsächlichsten Eisenbahnlinien mündende Strassen erbauen würden und den Besitzern von Steinkohlengruben das Expropriationsrecht für die Herstellung dieser Anlagen einzuräumen. Den Steinkohlenindustriellen, bei welchen der Transport von Kohle sich auf c. 1 Mill. Pud beläuft, soll ferner die Befugniss zur Errichtung von Halbstationen und Plattformen nach den vom Bauten-Ministerium hierüber aufgestellten Regeln zugestanden werden. Kurz die Abhülfe wird hier nicht ohne Weiteres von der Staatsregierung gefordert, sondern man lässt es sich angelegen sein, auf Auskunftsmittel zu denken, die man selbst beschaffen kann. Daher wird, wenn nur die Concessionen zu neuen Bahnen nicht verweigert werden, nach dieser Richtung der weiteren Ausdehnung des Absatzes bald nicht mehr so viel entgegenstehen.

Nicht nur der Mangel an geeigneten Schienenverbindungen aber hat bisher die Steinkohlenproduction des südlichen Russland behindert. Ebenso sehr hat die mangelhafte Verwaltung der bereits vorhandenen Eisenbahnen den Industriellen zu Klagen Anlass gegeben. Die Tarife sind zu hoch angesetzt. Im Allgemeinen gilt in Russland der Tarifsatz von $^1/_{80}$ Kop. pro Pud und Werst; nun haben freilich die südrussischen Bahnen schon geringere Tarife für Steinkohlen, die aber doch noch nicht niedrig genug. Seitens des Congresses wird daher für die Einführung eines Normaltarifes von $^1/_{65}$ Kop. pro Pud und Werst auf den Strecken Kursk-Charkow-Asow, Moskau-Kursk, Kursk-Kijew plaidirt, sowie für eine nochmalige Ermässigung des Tarifes in Zeiten, wo andere Waaren weniger verführt werden. Gleichzeitig wird dahin gewirkt, dass die Kursk-Charkow-Asow-Bahn und die Losowo-Sewastopol-Linie ihre Betriebsmittel beträchtlich verstärken, damit sie den Anforderungen in Bezug auf Weiterbeförderung der Kohle genügen können. Die Kursk-Charkow-Asow-Bahn kann gegenwärtig nicht mehr als 40 Mill. Pud transportiren, für das Jahr 1881 haben ihr die Industriellen 62 Mill. Pud zu befördern zugedacht. Die Losowo-Sewastopol-Bahn ist wichtig, weil sie in die Nähe des Dniepr führt und dann auf diesem, namentlich von der Station Alexandrowsk aus, die Kohle weiter verschifft werden kann.

In das Capitel dieser Uebelstände gehört auch die ungenügende Beaufsichtigung der Kohlentransporte, die zu mannigfachen Veruntreuungen geführt hat. Ob man die offenen Halbwaggons oder geschlossene Wagen anwandte, ob man die Wagen mit Plomben versiegelte oder sie ohne Abzeichen liess — der Kohlen gab es bei der Ankunft am Bestimmungs-

ort nur zu oft viel weniger als bei der Absendung. Freilich haben die Steinkohlenproducenten aus ihrer Mitte Deputirte gewählt zur Inspection der für den Transport bestimmten Kohlenwaggons. Aber unter den jetzigen Verhältnissen konnte deren Thätigkeit keine tiefgreifende sein. So beschäftigt man sich mit einer Reihe neuer Maassregeln. Auf jeder Station wird man besondere Kohlenbücher führen, in welchen der Inspector sich orientiren kann. Alle Stationen der Donetz-Linie sollen ferner Waggonwaagen besitzen. Umladungen der Kohle beim Uebergang von einer Eisenbahn zur anderen will man thunlichst vermeiden. Klagen über das Abhandenkommen von Kohle dürfen nicht später als zwei Wochen nach Ablieferung der Kohle eingereicht werden.

Man wird gerne glauben, dass solche Anordnungen eine Erweiterung des Absatzes zur Folge haben werden. Gewiss werden sich die gerügten Missstände nicht in Kürze abstellen lassen; mit der Zeit aber können die Fortschritte nicht ausbleiben, zumal die Industriellen auf immer stärkere Vermehrung ihrer Consumenten bedacht sind. Für das laufende Jahr 1881 hat der Congress die Abnahme auf c. 102 Mill. Pud Steinkohle und Anthracit geschätzt, wozu noch etwa 15 Mill. Pud örtlichen Verbrauches gerechnet werden können. Die hauptsächlichsten Consumenten sind die Eisenbahnen, die Zuckerfabriken, gewisse andere gewerbliche Etablissements, Wasserleitungen und Dampfschiffe. Es wird bei den ersteren auf einen Consum von rund 40 Mill. Pud gerechnet, bei den Zuckerfabriken auf $10^1/_2$ Mill. Pud, auf ebensoviel ungefähr bei den anderen industriellen Etablissements. Die Dampfschiffe verbrauchen noch nicht volle $3^1/_2$ Mill. Pud. Natürlich wird sich bei alle diesen Abnehmern auf die Dauer der Consum grösser herausstellen. Namentlich bei den Eisenbahnen wird die verschwenderische Holzheizung wohl allmählig in den Hintergrund treten müssen. Die Karsk-Charkow-Asow-Bahn consumirt 7 Mill., die Charkow-Nikolajew-Bahn 5 Mill., die Losowo-Sewastopol-Bahn 4 Mill. Pud. Das sind Quantitäten, die sich schon fühlbar machen. Dafür aber ist bei anderen Bahnen der Consum noch recht unbedeutend. Die Tambow-Saratow-Bahn begnügt sich mit 600 000, die Libau-Romny-Bahn mit 500 000 Pud. Hier wird eine Steigerung wohl erst eintreten können, wenn die vorher erwähnten Neuerungen Fleisch und Blut gewonnen haben.

Immerhin verbraucht der Localconsum und der mögliche Absatz, zusammen mit 117 Mill. Pud noch nicht die Gesammtproduction, die auf 139 Mill. Pud geschätzt wurde und offenbar in dem Maassstabe, als die Projecte der Steinkohlenindustriellen sich praktisch durchführbar zeigen, vergrössert werden wird. Somit ist es erklärlich, dass der Congress auch der Frage nahe getreten ist, wie dem örtlichen Consum des Brennmateriales durch Entwickelung der Eisengiessereien und überhaupt der Eisen-, Stahl-, Maschinen-Industrie im Süden Russlands entgegenzukommen sei. Ein entschieden schutzzöllnerischer Standpunkt ist dabei eingenommen worden. In der Entwickelung des Eisenbahnnetzes und in einem Schutzzolle sah der Congress die mögliche Unterstützung. Der erste Punkt wurde schon oben berührt. Der Schutzzoll soll bestehen in 15 Kp. pro Pud Eisen zunächst auf die Dauer von mindestens 15 Jahren. Während dieser Zeit soll die Regierung unter keiner Bedingung Ausnahmen gestatten;

selbst die Eisenbahnen sollen kein auswärtiges Eisen für ihren Bedarf zollfrei einführen dürfen. Dann aber soll die Regierung denjenigen, welche Fabriken in's Leben rufen wollen, aus der Reichsbank langfristige Credite zu niedrigem Zinsfuss unter Verpfändung der Etablissements selbst gewähren und, im Falle es sich um Actienunternehmungen handelt, die Realisirung der Obligationen auf sich nehmen.

Haben wir es in den vorstehenden Publicationen ausschliesslich fast mit Quellenwerken und Materialsammlungen zu thun gehabt, so verdient unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen statistischen Stoffes hier insbesondere die „Vergleichende Statistik Russlands und anderer europäischer Staaten" des Petersburger Professors Dr. Jahnson genannt zu werden. — Von diesem Buche sind bis jetzt erschienen der erste Band im Jahre 1878 und vom zweiten Bande die erste Abtheilung im Jahre 1880. Der erste Theil umfasst die Territorial- und Bevölkerungsstatistik, der zweite die Statistik der Volkswirthschaft, von welcher zunächst mitgetheilt werden die Vertheilung des Grundbesitzes, des landwirthschaftlich benutzten Areales, den Getreidebau und die Viehzucht. Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes wird die Statistik der Handelsgewächse, des Waldbaues und der Industrie enthalten. Ein dritter Schlussband wird Handel und Verkehr gewidmet sein.

Wie man sieht ist dieses Werk gross angelegt. Der erste Band hat 372 Seiten, die erste Abtheilung des zweiten Bandes sogar 662 Seiten. Es wird also nach der Vollendung ein stattliches Buch sein, in welchem die vergleichende Statistik mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt ist, wie man sie ihr bisher noch in keiner Sprache zu Theil werden liess. Neumann's verdienstvolle Uebersichten über Production, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft kommen dem Unternehmen noch am nächsten. Indess würden diese ihren Zweck verfehlen, wenn sie so viel auf die Bearbeitung und Erklärung des Zahlenmateriales eingehen wollten, wie Jahnson dies versucht. Mit Kolb's vergleichender Statistik lässt sich die Parallele schwer ziehen, weil dort das Rohmaterial zu sehr überwiegt. Hausner's Buch hat sich durch die Kritiklosigkeit seiner Zusammenstellungen selbst gerichtet. Mit dem Hinweise auf Wappäus' klassische Bevölkerungsstatistik, die dem Verf. offenbar namentlich für den ersten Theil als Muster vorgeschwebt hat, ist am besten der Charakter des Werkes gekennzeichnet. Wir haben in Jahnson's vergleichender Statistik den ersten Versuch vor uns, die Ergebnisse der amtlichen Statistik europäischer Staaten zu einem ziffermässigen Gesammtbilde der Wirthschaftsverhältnisse Europa's zu vereinigen. Relativzahlen begleiten die Ziffermassen und ein besonnen ruhiger Text erklärt die auffallenden Erscheinungen, die Verschiedenartigkeiten, die Abweichungen der Länder unter einander. Kritische Auseinandersetzungen über die Beschaffenheit des benutzten Materiales fehlen nicht. Zu einem übersichtlichen Tableau werden die Zahlenresultate der einzelnen Staaten nicht immer zusammengestellt. Das Moment der Vergleichung kommt dann so zur Geltung, dass alles über eine bestimmte Frage vorhandene Material der Reihe nach für jeden Staat durchsprochen wird. So behandelt z. B.

das 2. Capitel des 2. Bandes die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Weise, dass nach einander die Verhältnisse in Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Scandinavien, Italien, Spanien, Portugal und schliesslich in Russland zur Erörterung gelangen. Für das letztere ist dann die Behandlung recht ausführlich. Es werden in gesonderten Kapiteln geschildert 1) die Kronländereien und -wälder, 2) die Apanagen-Ländereien und -wälder, 3) der bäuerliche Grundbesitz; dieser wieder in 5 Unterabtheilungen, wie sie die eigenthümlichen russischen Agrarzustände mit sich bringen, 4) das persönliche Grundeigenthum, 5) die Ländereien, soweit sie nicht in die vorhergehenden Categorien hineinpassen. Den Beschluss machen allgemeine Betrachtungen über die Vertheilung des Grundbesitzes in Russland.

Sein Material schöpft Jahnson immer aus den ersten Quellen. Die Statistique internationale zunächst wird benutzt, aber da diese noch zu wenig produzirt hat, sind es weiter die amtlichen Publicationen der einzelnen Staaten, welche fleissig ausgebeutet werden. Dadurch gewinnt das Buch auch seine Bedeutung für das Ausland. Im ersten Band ist bei jedem Abschnitte die einschlägige Literatur angegeben, dem 2. Bande ist ein Verzeichniss der hauptsächlichst benutzten Werke vorausgeschickt. Auch die Specialliteratur wird freilich nicht vollständig, aber doch hier und da herangezogen. So z. B. sind für den Abschnitt über Todtgeburten Neefe's Arbeiten in diesen Jahrbüchern ausgiebig benutzt worden, in anderen Abschnitten sind freilich neuere Arbeiten übersehen worden z. B. bei den Betrachtungen über das Geschlechtsverhältniss der Geborenen. Doch darf in dieser Hinsicht auch nicht zu viel gefordert werden; es scheint mir bemerkenswerth, dass der Verf. überhaupt die deutsche Literatur benutzt hat. Dies ist mir so erfreulich wie die Thatsache, dass Professor Jahnson begonnen hat die Abhandlungen deutscher Statistiker, die Arbeiten von Adolf Wagner, Knies, Haushofer u. A. in's Russische zu übersetzen.

Dorpat. W. Stieda.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und die zu ihrer Abänderung erlassenen Gesetze [1]).

Von G. Meyer.

Entstehung d. Gew.-Ordng.

Durch Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes waren die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb für einen Gegenstand der Bun-

1) Die hauptsächlichsten Bearbeitungen der deutschen Gewerbeordnung sind: L. Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reich. Berlin 1874. M. Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirth's Annalen des deutschen

desgesetzgebung erklärt worden. Schon in der ersten ordentlichen Session des norddeuschen Reichstages stellte die für die Berathung des Gesetzes über die Freizügigkeit eingesetzte Commission den Antrag, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Princip der Gewerbefreiheit gegründete Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vorzulegen[1]). Dieser Antrag wurde am 21. October 1867, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramtes die Bereitwilligkeit des Bundeskanzlers auf denselben einzugehen erklärt hatte[2]), vom Plenum des Reichstages angenommen[3]). In der That brachte die Regierung in der Reichstagssession von 1868 den Entwurf eines solchen Gesetzes ein[4]). Dieser wurde einer Commission zur Vorberathung überwiesen. Die Verhandlungen derselben gelangten jedoch nicht zum Abschluss. Es kam im Laufe der Session nur zu der Annahme eines aus der Initiative der Abgeordneten Lasker und Miquél hervorgegangenen s. g. Nothgewerbegesetzes, welches den Zweck hatte, die drückendsten Beschränkungen des Gewerbebetriebes zu beseitigen. Dasselbe wurde am 8. Juli 1868 als Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, publicirt. In der Session von 1869 fand die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfes statt[5]), der nach eingehender Durchberathung und Annahme im Reichstage als Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund am 21. Juli 1869 publicirt worden ist. Dieses Gesetz bildet die Grundlage des heutigen deutschen Gewerberechtes.

Ausdehnung der Gew.-O. auf Süddeutschland.

In Folge der Erweiterung des norddeutschen Bundes zum deutschen Reiche hat eine Ausdehnung der Gewerbeordnung auf Süddeutschland stattgefunden. Die Einführung in Südhessen ist durch Art. 80 der Verfassung vom 15. November 1870, in Baden und Württemberg durch Reichsgesetz vom 10. November 1871, in Bayern durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 erfolgt.

Auf Elsass-Lothringen ist die Gewerbeordnung nicht ausgedehnt worden. Nur § 29 derselben, welcher sich auf die Approbationen der Aerzte und Apotheker bezieht, hat durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1872 dort Geltung erlangt.

Abänderung d. Gew.-Ordn.

Die Gewerbeordnung hat aber seit ihrem Bestehen auch eine Reihe von Abänderungen erfahren, welche theils durch Gesetze erfolgt sind, die äusserlich als Abänderungen der Gewerbeordnung hervortreten, theils gelegentlich in Gesetzen, welche grundsätzlich die Ordnung anderer Gegenstände bezweckten.

In der Reichstagssitzung vom 17. März 1869 äusserte der Bundescommissar Dr. Michaelis[6]): „Der Bundesrath fasst den Gewerbegesetzent-

---

Reiches 1878 S. 529 ff., 929 ff. Neue Bearbeitung ebendas. 1881 S. 569 ff. O. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, Erlangen 1877. Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung und ihre Novellen mit besonderer Rücksicht auf ihren Vollzug im Königreich Bayern. Erlangen 1877.

1) Sten. Ber. Bd. II S. 191.
2) Sten. Ber. Bd. I S. 536.
3) Sten. Ber. a. a. O. S.566.
4) Sten. Ber. Bd. II S. 111 ff.
5) Sten. Ber. Bd. III S. 94 ff.
6) Sten. Ber. Bd. I S. 128.

wurf nicht auf, wie man etwa eine Verfassung auffasst, an welcher man eine lange Reihe von Jahren Nichts zu ändern gedenkt. Er fasst den Entwurf auf als die Grundlage, auf welcher sich die Gewerbegesetzgebung des Bundes entwickeln soll, und ich glaube, es ist nur dann möglich, dass ein solches Gesetz zu Stande komme, wenn auch von dem andern Theile der Gesetzgebung derselben Auffassung gefolgt wird. Wir haben gegenwärtig nicht ein Gesetz vor uns, welches die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung abschliesst, sondern wir wollen ein Gesetz zum Abschluss bringen, welches die gemeinsame Entwicklung der Gewerbegesetzgebung im norddeutschen Bunde erst möglich macht, weil es einen festen und sichern Ausgangspunkt bildet". Diese Worte haben die Bedeutung der deutschen Gewerbeordnung durchaus richtig charakterisirt und durch die spätere Entwicklung ihre volle Bestätigung erhalten. In den zwölf Jahren, seit welchen die Gewerbeordnung in Kraft ist, hat sie die verschiedensten Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Freilich sind diese Abänderungen meist nicht in derjenigen Richtung erfolgt, welche der vorher erwähnte Redner im Auge hatte. Nach der damals in den Kreisen der Bundesregierung herrschenden und namentlich von ihm selbst vertretenen Richtung kann es nicht zweifelhaft sein, dass er an eine Weiterentwicklung im Sinne der Gewerbefreiheit dachte. In Wirklichkeit haben die nachfolgenden Gesetze dagegen einen beschränkenden und organisirenden Charakter gehabt.

1.

Begriff des Gewerbes. Anwendungsgebiet der Gew.-O.

Unter den Begriff des Gewerbes fällt zwar im Allgemeinen jede dauernde selbstständige und erlaubte Thätigkeit zum Zweck des Vermögenserwerbes, welche durch Betheiligung am allgemeinen Verkehr ausgeübt wird. Aber die Gewerbegesetzgebungen fassen den Begriff in der Regel in einem engeren Sinne und schliessen sowohl die Urproductionen als auch die höheren wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten von demselben aus. Es bilden daher nur die Industriegewerbe, das Handelsgewerbe und diejenigen gewerbsmässig geleisteten Dienste, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Bildung nicht voraussetzen, den Gegenstand der Gewerbegesetzgebung. Auf diesem Standpunkte steht auch die deutsche Gewerbeordnung. In den Bestimmungen über ihr Anwendungsgebiet[1]) erwähnt sie ausdrücklich, dass sich ihre Vorschriften auf Bergbau, Fischerei, Ausübung der Heilkunde, advokatorische und Notariatspraxis und Unterichtswesen nicht erstrecken. Es ist aber unzweifelhaft, dass dieselben auf Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd, künstlerische Berufe ebenfalls keine Anwendung finden. Die Gewerbeordnung führt jedoch ihren Standpunkt nicht consequent durch, indem sie über die Ausübung der Heilkunde verschiedene Bestimmungen aufstellt[2]) und Schauspielunternehmungen sogar durchweg als Gewerbebetrieb behandelt[3]). Ausserdem hat aber die Gewerbeordnung die Anwendbarkeit ihrer Vorschriften noch in Bezug auf eine Reihe von ander-

1) Gew.O. § 6.
2) Gew.O. § 29, 30, 53, 80, 144.
3) Gew.O. § 32.

weiten Unternehmungen ausgeschlossen, obwohl dieselben begrifflich zu den Gewerben gehören. Dies erklärt sich daraus, dass sie die Verhältnisse derselben einer besonderen, sei es reichs-, sei es landesgesetzlichen, Regelung vorbehalten will. Derartige Gewerbe sind der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer, die Eisenbahnunternehmungen, der Vertrieb von Lotterieloosen, das Halten öffentlicher Fähren und die Thätigkeit der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 ist denjenigen Gewerbebetrieben, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finden soll, die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" hinzugefügt worden. Schon nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung konnte man nicht annehmen, dass das Erziehungswesen einen Gegenstand derselben bilden sollte. Da aber in Bezug auf diesen Punkt Bedenken aufgetreten waren, so wurde der betreffende Zusatz aufgenommen und die Befugniss der Landesgesetzgebungen ausser Zweifel gestellt, über die Erziehung von Kindern gegen Entgelt Bestimmungen zu treffen.

2.

Princip der Gewerbefreiheit.

Die deutsche Gewerbeordnung beruht im Wesentlichen auf der Grundlage der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845. Diese hat jedoch bei Gelegenheit der Ausdehnung auf den norddeutschen Bund eine Revision im gewerbefreiheitlichen Sinne erfahren. Ueberhaupt ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit das beherrschende Princip der Gewerbeordnung. Die Gewerbefreiheit verdankt jedoch nicht erst der deutschen Gewerbeordnung ihre Einführung. In Preussen und den Ländern des französischen Rechtes schon seit Anfang dieses Jahrhunderts in Geltung, war sie im Laufe der 60er Jahre fast in allen deutschen Staaten auf dem Wege der Landesgesetzgebung zur Durchführung gelangt. Die Gewerbeordnung ging im Wesentlichen nur darauf aus, den durchschnittlichen Zustand der Gewerbegesetzgebung in den deutschen Einzelstaaten in einem einheitlichen Gesetze für den norddeutschen Bund zusammen zu fassen. Dabei sollte allerdings der Entwicklung der Gewerbefreiheit in so fern voller Raum gegeben werden, als die im Interesse des besseren Fortkommens der einzelnen Gewerbtreibenden bisher ausgeübte Gewerbepolizei beseitigt wurde. Nur diejenigen Beschränkungen sollten aufrecht erhalten bleiben, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit als nothwendig erschienen [1]). Die Gewerbeordnung stellt demnach an ihre Spitze den Grundsatz, dass der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, so weit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind [2]). Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Beschränkungen, welche durch Acte der Regierungsgewalt d. h. Gesetz oder Verwaltungsverfügung begründet werden. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein Privater vertragsmässig die Verpflichtung übernimmt, ein Gewerbe überhaupt

1) Vgl. die Aeusserungen des Bundescommissars Dr. Michaelis in der Reichstagssitzung vom 17. März 1869 (Sten. Ber. S. 123).

2) Gew.-O. § 1.

oder in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben. Diese Auffassung hat die Jurisdiction der höchsten deutschen Gerichte, des Reichsoberhandelsgerichtes [1]) und des Reichsgerichtes [2]), gegenüber der entgegengesetzten Meinung verschiedener Schriftsteller [3]) mit Recht zur Geltung gebracht.

In Durchführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit hat die Gewerbeordnung diejenigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche in früheren Rechtszuständen ihre Begründung fanden, theils beseitigt, theils für ablösbar erklärt. Aufgehoben sind zunächst alle Beschränkungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit der Zunftverfassung zusammenhingen [4]). Aufgehoben sind ferner alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen [5]). Die Zwangs- und Bannrechte sind entweder aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden; nur diejenigen, bei welchen individuell bestimmte Personen als Verpflichtete erscheinen, deren Dauer also eine durch die Person des Verpflichteten begrenzte ist, sind bestehen geblieben [6]). Die Bestimmungen über die Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, sowie der Zwangs- und Bannrechte beziehen sich jedoch nicht auf: 1) die staatlichen Regale und Monopole, welche finanziellen Zwecken oder Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ihre Begründung verdanken, wie z. B. das Postregal, das Lotterieregal [7]), 2) das Schornsteinfegergewerbe, insofern die Landesgesetze die Errichtung von Kehrbezirken gestatten können [8]), 3) das Abdeckereigewerbe [9]). Die Abdeckereiberechtigungen sind aber, so weit sie beim Erlass der Gewerbeordnung überhaupt noch bestanden, vielfach auf dem Wege der Landesgesetzgebung beseitigt worden [10]). Realgewerbeberechtigungen dürfen nach der Gewerbeordnung nicht mehr neu begründet werden [11]). Die vorhandenen sind dagegen bestehen geblieben, haben jedoch den Charakter der Ausschliesslichkeit, so weit ihnen dieser anhaftete, verloren. Eine Bedeutung besitzen sie daher nur in so weit, als für den Betrieb der betreffenden Gewerbe eine Concession erforderlich ist. Demjenigen, der eine Realgewerbeberechtigung besitzt, darf nämlich die Concession niemals wegen Beschaffenheit und Lage der Anlage, sondern nur desshalb verweigert werden, weil ihm die erforderlichen persönlichen Eigenschaften abgehen [12]).

1) Entscheidungen Bd. VI S. 418 ff., XII S. 29 ff., 229 ff., XV S. 163 ff., XVI S. 160 ff.

2) Entscheidungen in Civilsachen Bd. I S. 22 ff., II S. 118 ff.

3) Seydel, Annalen 1881 S. 589, Leuthold, sächsisches Verwaltungsrecht S. 324, Dernburg, preussisches Privatrecht 1. Aufl. Bd. I S. 139. In der zweiten Aufl. Bd. I S. 155 wird die Meinung nicht mehr aufrecht erhalten.

4) Gew.-O. § 2—4.

5) Gew.-O. § 7.

6) Gew.-O. § 7 u. 8.

7) Gew.-O. § 9.

8) Gew.-O. § 39.

9) Gew.-O. § 7.

10) So z. B. in Preussen durch Gesetz vom 17. December 1872, in Lippe durch Gesetz vom 1. August 1870, in Reuss ält. Linie durch Gesetz vom 22. December 1873, in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 15. Januar 1880.

11) Gew.-O. § 10.

12) Vgl. auch Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III S. 249 ff.

3.

Stehender Gewerbebetrieb.

Als **stehender Gewerbebetrieb** erscheint im Sinne der Gewerbeordnung jeder Gewerbebetrieb, welcher in derselben nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehn oder als Marktverkehr bezeichnet wird [1]. Der Gewerbtreibende, welcher einen stehenden Gewerbebetrieb beginnt, muss dies der Behörde anzeigen [2]. Für die Errichtung gewisser gewerblicher **Anlagen** und den Betrieb gewisser **Gewerbe** werden **Concessionen** erfordert. Andere Gewerbe und gewerbliche Anlagen können zwar von Jedermann betrieben bez. errichtet werden, aber den Polizeibehörden stehen in Bezug auf dieselben **Verbietungsrechte** zu. Endlich besitzen die Behörden die Befugniss, gewisse Personen zum Betrieb eines Gewerbes **anzustellen**.

Concessionspflichtige Anlagen.

Die **concessionspflichtigen gewerblichen Anlagen** sind:

1. gewisse, in der Gewerbeordnung spezialisirte Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können [3]. Diese dürfen nur nach einem vorausgegangenen contradictorischen Verfahren genehmigt werden [4]. Einen Nachtrag zu dem Verzeichniss der concessionspflichtigen Anlagen enthält das Reichsgesetz vom 2. März 1874.

2. Dampfkessel. Bei diesen findet kein contradictorisches Verfahren, sondern bloss eine Prüfung der Anlage durch die Behörde statt [5].

Ueber gewisse gewerbliche Anlagen sind die Landesgesetzgebungen befugt, neben den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften der Gewerbeordnung noch besondere Anordnungen zu treffen, so namentlich über Stauanlagen für Wassertriebwerke und über Schlächtereien [6]. Die Anlage und Benutzung von Privatschlächtereien darf für solche Orte, wo öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, gänzlich untersagt werden. Zum Theil schon vor, meist aber im Anschluss an diese Bestimmung sind zahlreiche Landesgesetze über öffentliche Schlachthäuser ergangen [7]. Diese überlassen das Verbot den Privatschlächtereien, sowie die Einführung einer obligatorischen Fleischschau der ortsstatutarischen Festsetzung.

Polizeiliche Verbietungsrechte in Bezug auf gewerbliche Anlagen.

Der **Betrieb einer gewerblichen Anlage** kann von der Polizeibehörde **untersagt** werden: 1) wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung [8], 2) wegen Verur-

---

1) Vgl. Motive zu Tit. II des Regierungsentwurfes von 1869 (Sten. Ber. Bd. III S. 115).

2) Gew.O. § 14.

3) Gew.O. § 16.

4) Gew.O. § 17—20.

5) Gew.O. § 24.

6) Gew.O. § 23.

7) Preussisches Gesetz vom 18. März 1868, sächsisches vom 11. Juli 1876, sachsen-meininger vom 6. März und 22. December 1875. sachsen-gothaer vom 6. Mai 1875, sachsen-coburger vom 6. Mai 1875, oldenburger vom 22. Januar 1879, braunschweiger vom 12. April 1876, anhalter vom 20. April 1878, bremer vom 27. November 1877.

8) Gew.O. § 51, 52.

sachung ungewöhnlichen Geräusches, wenn in der Nähe der Betriebsstätte öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind.

Approbationen und Concessionen für gewisse Gewerbebetriebe.

Für die concessionspflichtigen Gewerbe werden theils blosse Approbationen, theils Concessionen im engeren Sinne verlangt. Approbationen heissen diejenigen Concessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung ertheilt werden dürfen, im Falle dieses Nachweises aber auch ertheilt werden müssen. Solche werden gefordert für: 1) Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen [1]), 2) Hebammen [2]), 3) Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen [3]), denen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1878 die Maschinisten der Seedampfschiffe hinzufügt. Apotheker und Aerzte erhalten eine besondere Approbation, welche auf Grund der Befähigungsnachweise ertheilt wird, die andern genannten Personen nur ein Befähigungszeugniss, in dessen Ausstellung gleichzeitig die Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbes enthalten ist. Concessionen im engeren Sinne sind alle diejenigen Concessionen, welche nicht den Charakter von Approbationen haben; bei ihnen kommt es namentlich auf die Prüfung gewisser persönlicher Eigenschaften an. Derartige Concessionen werden durch die Gewerbeordnung gefordert für: 1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten [4]), 2) Schauspielunternehmer [5]), 3) Personen, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen [6]). Ausserdem bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, eine Concessionspflicht für den Handel mit Giften, das Lootsengewerbe, das Gewerbe der Markscheider und das Hebammengewerbe vorzuschreiben [7]). Eine Entziehung der Befugniss zum Gewerbebetrieb ist bei den approbationspflichtigen Gewerben nur wegen Unrichtigkeit der Befähigungsnachweise zulässig. Bei den concessionspflichtigen im engeren Sinne kann sie einmal aus diesem Grunde, ausserdem aber auch dann stattfinden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei Ertheilung der Concession nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mussten [8]).

Abänderung der Bestimmungen über concessionspflichtige Gewerbe.

An den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die concessionspflichtigen Gewerbebetriebe sind durch spätere Gesetze verschiedene Aenderungen vorgenommen worden.

---

1) Gew.O. § 29.
2) Gew.O. § 30.
3) Gew.O. § 31.
4) Gew.O. § 30.
5) Gew.O. § 32.
6) Gew.O. § 33.
7) Gew.O. § 34. Hier wird das Hebammengewerbe allerdings nicht erwähnt; dass die Landesgesetzgebungen in dieser Beziehung freie Hand behalten haben, ergiebt sich aber schon daraus, dass das Hebammengewerbe überhaupt nicht zu den durch die Gewerbeordnung geregelten Gewerben gehört.
8) Gew.O. § 53.

Privatkranken- u. s. w. Anstalten.

Die erste Aenderung beruht auf einem Reichsgesetze vom 23. Juli 1879 und bezieht sich auf die Unternehmer von Privatkranken-, Privatirren- und Privatentbindungsanstalten. Nach der älteren Fassung der Gewerbeordnung sollte die Concession nur versagt werden dürfen, wenn Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den „beabsichtigten Gewerbebetrieb" darthäten. Schon diese Bestimmung beabsichtigte nicht bloss bürgerlich bescholtene, sondern auch administrativ und technisch unfähige Personen auszuschliessen [1]). Da indessen über diesen Punkt Zweifel entstanden, so ist an die Stelle der früheren Worte gesetzt worden: „welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt darthun". Ausserdem ist die Versagung jetzt auch aus einem sachlichen Grunde, nämlich dann zulässig, wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen [2]).

Gast- und Schankwirthschaften.

Eine zweite Aenderung betrifft die Gast- und Schankwirthschaften. In Bezug auf diese traf zunächst das Gesetz vom 12. Juni 1872 für Bayern eine Ausnahmebestimmung. Die Gast- und Schankwirthschaft, sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken sollte dort, sofern er bisher einer Concession nicht unterlag, auch ferner freigegeben sein. Diese Bestimmungen wurden mit Rücksicht auf die bayerische Pfalz, wo das Schankgewerbe seit Anfang des Jahrhunderts freigegeben war, und auf das im rechtsrheinischen Bayern den Brauern zustehende Recht zum Ausschank ihrer selbstgebrauten Getränke getroffen.

Das unter der Herrschaft der Gewerbeordnung eingetretene Ueberhandnehmen der Schenken liess es als nothwendig erscheinen, die Concessionirung derselben von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte nur die älteren landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten, welche die Beschränkung der Schankstätten mit Rücksicht auf das Bedürfniss gestatteten, das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 legt dagegen den Landesregierungen die Befugniss bei, auch künftighin: 1) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder Spiritus oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, 2) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder andern geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Von dieser Befugniss haben die Landesregierungen in ausgedehntem Maasse Gebrauch gemacht [3]). Durch dasselbe Gesetz sind die vorher erwähnten, auf dem Gesetze vom 12. Juni 1872 beruhenden Ausnahmevorschriften für Bayern beseitigt worden.

---

1) Vergl. auch Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. IV S. 337 ff.

2) Gew.O. § 30.

3) Bayrische Verordnung vom 8. August 1879, württemberger vom 4. October 1879, badische vom 9. November 1879, mecklenburg-strelitzer vom 24. September 1879, braun-

Pfandleihgewerbe.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 ist ferner das Pfandleihgewerbe, dessen Ausübung früher nur aus gesetzlich bestimmten Gründen untersagt werden konnte, einer Concessionspflicht unterworfen worden. Die Concession ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind ausserdem befugt, zu bestimmen, dass in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubniss von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle [1]). Den Pfandleihern stehen Rückkaufshändler beweglicher Sachen gleich.

Schauspielunternehmungen.

Eine letzte Aenderung, welche auf dem Reichsgesetze vom 15. Juli 1880 beruht, bezieht sich auf Schauspielunternehmungen. Nach der älteren Fassung der Gewerbeordnung sollte die Concession ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthäten; nach der jetzigen muss sie versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. Ausserdem ist durch dasselbe die nach der Gewerbeordnung nicht zulässige Beschränkung des Unternehmers auf bestimmte Kategorieen theatralischer Darstellungen wieder eingeführt worden.

Gifthandel.

Dagegen kann der von mehreren Schriftstellern [2]) vertretenen Meinung, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gifthandel durch das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 bez. das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 abgeändert seien, nicht beigetreten werden. In § 34 der Gewerbeordnung heisst es: „Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.“ Im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht: „wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Man behauptet nun, durch diese Bestimmung sei der Gifthandel reichsgesetzlich einer Concessionspflicht unterworfen, der Landesgesetzgebung dagegen vorbehalten worden, denselben frei zu geben. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Die Worte „soweit der Handel nicht freigegeben ist“ brauchen nicht nothwendig von einer ausdrücklichen Freigebung, sondern können sehr wohl auch von dem Falle verstanden wer-

---

schweiger vom 8. December 1879, waldecker vom 23. September 1879, hamburger vom 23. October 1879. — In Preussen bestehen ältere landesgesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand, welche auf den Cabinetsordres vom 7. Februar 1835, 21. Juni 1845 und 17. Mai 1856 beruhen.

1) Von dieser Befugniss haben Gebrauch gemacht: Bayern (Verordnung vom 8. August 1879), Braunschweig (Verordnung vom 8. December 1879), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 13. November 1880), Mecklenburg-Strelitz (Verordnung vom 13. November 1880).

2) Seydel a. a. O. S. 660, Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung S. 38 u. 39, Oppenhof, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch, zu § 367 Nr. 3.

den, dass die Landesgesetzgebung von der ihr zustehenden Befugniss, das Gewerbe einer Concessionspflicht zu unterwerfen, keinen Gebrauch gemacht hat. Gegen die Absicht der Reichsgesetzgebung eine Aenderung vorzunehmen spricht auch der Umstand, dass die Fassung des betreffenden Satzes unverändert in die neue Redaction übergegangen ist, welche § 34 durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 erhalten hat.

Polizeiliche Verbietungsrechte in Bezug auf gewisse Gewerbebetriebe.

Verbietungsrechte stehen den Polizeibehörden bei gewissen Gewerbebetrieben gegenüber solchen Personen zu, welche wegen bestimmter Verbrechen oder Vergehen bestraft worden sind. Diese Gewerbebetriebe sind: 1) Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, 2) Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, 3) das Geschäft eines Gesindevermiethers [1].

Entziehung der Befugniss zum Gewerbebetrieb.

Im Uebrigen stellte die Gewerbeordnung den Grundsatz auf, dass eine Entziehung des Gewerbebetriebes — abgesehen von den vorher erwähnten Concessionsentziehungen — weder im richterlichen noch im administrativen Wege erfolgen dürfe. Hiervon wurde jedoch eine zweifache landesgesetzliche Ausnahme zugelassen. Es sollten nämlich einmal die Landessteuergesetze, welche eine solche Entziehung zuliessen, aufrecht erhalten werden und andrerseits diejenigen Vorschriften der Landesgesetze in Kraft bleiben, welche die Entziehung der Befugniss zum Betrieb eines Pressgewerbes durch richterliches Erkenntniss als Strafe für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung vorschrieben oder zuliessen [2].

An diesen Vorschriften sind jedoch durch spätere Gesetze verschiedene Aenderungen vorgenommen worden. Zunächst schlagen hier die Bestimmungen in § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch ein, nach welchen vom 1. Januar 1871 bez. 1872 an nur auf die im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Strafarten erkannt werden darf. Da die Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebs dem Reichsstrafgesetzbuch unbekannt ist, so ergiebt sich, dass Entziehungen der Befugniss zum Gewerbebetriebe auf richterlichem Wege nicht mehr stattfinden dürfen [3]. Dagegen sind Entziehungen auf dem Verwaltungswege, welche die Landessteuergesetze etwa gestatten, durch die angeführte Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches nicht berührt worden.

Wenn die Frage, ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Entziehung des Gewerbebetriebes im strafgerichtlichen Verfahren durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben sind, immerhin als eine zweifelhafte bezeichnet werden muss, so ist es dagegen unzweifelhaft, dass eine solche Entziehung wegen Pressvergehen nach dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht mehr erfolgen kann. Der § 4 des

---

1) Gew.O. § 35. Früher gehörte hierher auch das Pfandleihgewerbe, das aber, wie oben erwähnt, später unter Concessionspflicht gestellt ist.

2) Gew.O. § 143.

3) Uebereinstimmend: Oppenhof, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch, zu § 6 des Einf.-Ges. und Seydel a. a. O. S. 592 Anm. 4. And. Ans.: Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche S. 144 und E. Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexicon Bd. II S. 166.

gedachten Gesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die Entziehung der Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden darf.

Noch zwei weitere Gesetze haben Befugnisse zur Entziehung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande.

Nach dem Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 § 26—34 kann Seeschiffern und Seesteuerleuten die Befugniss zur Ausübung ihres Gewerbes dann entzogen werden, wenn sie einen Seeunfall in Folge des Mangels solcher Eigenschaften verschuldet haben, welche zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Diese Entziehung muss vom Reichscommissar beantragt und vom Seeamt ausgesprochen sein, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Oberseeamt zulässig ist. Den betreffenden Personen kann die Befugniss zur Ausübung des Gewerbes nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie ferner den Pflichten ihres Gewerbes genügen werden.

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 § 23 u. 24 enthält zwei hier einschlagende Bestimmungen.

Durch richterliches Urtheil kann auf Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden gegenüber Gastwirthen, Schankwirthen, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren, Inhabern von Lesecabinetten, wenn sie: 1) die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen sich zum Geschäft machen, 2) wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 des genannten Reichsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Die durch die angeführten §§ mit Strafe bedrohten Handlungen sind Betheiligung an verbotenen Vereinen und Versammlungen, Hergeben von Räumlichkeiten für solche, Verbreitung, Fortsetzung oder Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift, Betheiligung an verbotenen Sammlungen.

Ausserdem kann Personen, welche sich zum Geschäft machen, die vorher angeführten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung des fraglichen Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, von der Landespolizeibehörde die Befugniss zur gewerbsmässigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie zum Handel mit Druckschriften im Umherziehn entzogen werden.

Anstellungsrechte der Behörden.

Anstellungsrechte von Behörden und Corporationen bestehen in Bezug auf die Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, sowie derjenigen Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Baaker, Schauer, Stauer u. s. w. [1]). Diese Anstellungsrechte enthalten keine Beschränkung des Gewerbebetriebs. Der Betrieb der betreffenden Gewerbe steht Jedermann

1) Gew.O. § 36.

frei. Die angestellten Personen haben vor den nicht angestellten nur einerseits den thatsächlichen Vorzug voraus, dass sie in Folge ihrer Anstellung ein grösseres Vertrauen beim Publicum geniessen, andrerseits sind sie allein im Stande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes.

Auch in Bezug auf die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes spricht die Vermuthung für Freiheit. Doch bestehen hier ebenfalls einzelne, theils reichs-, theils landesgesetzliche Beschränkungen. Reichsgesetzliche Beschränkungen sind folgende: 1) Für die gewerbsmässige Verbreitung von Presserzeugnissen an öffentlichen Orten ist eine ortspolizeiliche Erlaubniss nachzusuchen, welche in der Form eines Legitimationsscheines ertheilt wird[1]); 2) Gewerbtreibende und deren Reisende, welche auswärts Waaren aufkaufen oder Bestellungen aufsuchen, müssen einen Legitimationsschein oder eine Zollvereinslegitimationskarte bei sich führen[2]). Die beiden hier erwähnten Legitimationsscheine haben jedoch einen rechtlich sehr verschiedenen Charakter. Während die Behörde durch Ausstellung eines Legitimationsscheines für die öffentliche Verbreitung von Presserzeugnissen eine Concession zur Ausübung der betreffenden Thätigkeit ertheilt, dient der von den auswärts reisenden Gewerbtreibenden oder deren Reisenden zu führende Legitimationsschein seinem Namen entsprechend zum Zwecke der Legitimation. Landesrechtliche Bestimmungen dürfen im Gesetz oder Verordnungswege über die Ausübung des Handels mit alten Kleidern, Wäsche, Betten, altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), Garnabfällen oder Dräumen, sowie über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher und der Gesindevermiether getroffen werden[3]). In Veranlassung dieser Bestimmungen sind in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen ergangen. Für Pfandleiher und Rückkaufshändler[4]) ist ein Zinsmaximum festgesetzt; dieselben sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen; der Verkauf der Pfänder muss in öffentlicher Versteigerung stattfinden. Sie haben die ihnen zukommenden Mittheilungen über verlorene und entfremdete Gegenstände aufzubewahren und, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetriebe ein Verdacht strafbarer Handlungen aufsteigt, der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auch den Trödlern[5]) ist die Pflicht zur Führung von Büchern, zur Aufbewahrung der vorher gedachten Mittheilungen und zur Erstattung von Anzeigen beim Verdacht strafbarer Handlungen zur Pflicht gemacht. Die Gesindevermiether[6]) sind ebenfalls zur Führung von Büchern verbunden und haben einen Gebührentarif aufzustellen, welcher der Polizeibehörde einzureichen ist. — Endlich ist die Landesgesetzgebung in so weit ergänzend eingeschritten, als sie

1) Gew.O. § 43.
2) Gew.O. § 44.
3) Gew.O. § 38. G. vom 23. Juli 1879 Art. 4.
4) Preussisches Gesetz vom 17. März 1881, bayrische Verordnung vom 12. August 1879, württemberger vom 15. November 1877.
5) Bayrische Verordnung vom 16. Februar 1878, württemberger vom 15. November 1877, lübecker vom 11. October 1878.
6) Bayrische Verordnung vom 28. Juli 1879, württemberger vom 18. August 1878.

nähere Bestimmungen über den Betrieb der Dampfkessel aufgestellt hat [1]), während die Gewerbeordnung selbst nur die Anlage derselben regelt. Die Besitzer von Dampfkesseln und die Betriebsbeamten haben nach diesen Landesgesetzen: 1) für die Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen und dafür, dass Kessel, welche sich in gefährlichem Zustande befinden, nicht in Betrieb erhalten werden, Sorge zu tragen, 2) eine amtliche Revision der Dampfkessel zu gestatten.

4.

Gewerbebetrieb im Umherziehn. Begriff.

Gewerbebetrieb im Umherziehn im Sinne der Gewerbeordnung ist:

1) das Feilbieten von Waaren,
2) der Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen,

sofern beide Thätigkeiten ausserhalb des Wohnortes des Gewerbtreibenden, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung und nicht innerhalb des Marktverkehrs vorgenommen werden,

3) das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, ausserhalb des Wohnortes des Gewerbtreibenden, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte und ohne vorgängige Bestellung,
4) das Aufsuchen von Waarenbestellungen ohne Begründung irgend einer gewerblichen Niederlassung [2]).

Zulässigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehn. Legitimationsschein.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehn ist völlig frei, soweit er den Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus zum Gegenstande hat. Den Landesgesetzgebungen ist vorbehalten, eine solche Freiheit auch für andere Gegenstände des gemeinen Verbrauches herzustellen [3]). Dagegen sind vom Ankauf und Verkauf im Umherziehn völlig ausgeschlossen: 1) geistige Getränke aller Art, 2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, 3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, 4) Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe, 5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe [4]). In allen andern Fällen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehn zwar gestattet, aber vom Besitz eines Legitimationsscheins abhängig [5]). Dieser Legitimationsschein hat nicht

1) Preussisches Gesetz vom 3. Mai 1872, bayrische Verordnung vom 21. Januar 1872, sächsische vom 6. Juli 1871, württemberger vom 14. December 1872 § 35, badisches Gesetz vom 22. Januar 1874, sachsen-altenburgische Verordnung vom 23. December 1871, oldenburger Gesetz vom 19. Juli 1879, braunschweiger vom 11. Juni 1873, anhalter vom 29. December 1873, schwarzburg-sondershäuser vom 14. December 1875, lippisches vom 28. Februar 1878, schaumburg-lippisches vom 26. Februar 1875, waldecker vom 20. December 1873, bremer vom 30. September 1874, lübecker vom 5. April 1875.

2) Gew.O. § 55, 44, 64.

3) Gew.O. § 55, 63.

4) Gew.O. § 56.

5) Gew.O. § 55.

den Charakter einer Beglaubigung oder Beurkundung, sondern den einer polizeilichen Concession. Er muss ertheilt werden jedem Reichsangehörigen, der im Reichsgebiete einen Wohnsitz und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, sofern ihm nicht gesetzliche Versagungsgründe entgegen stehen [1]). Er kann ertheilt werden: 1) Reichsangehörigen von 14—21 Jahren, 2) Reichsangehörigen über 21 Jahren, denen ein gesetzlicher Versagungsgrund entgegen steht, 3) Ausländern nach näherer Vorschrift des Bundesrathes [2]). Er darf nicht ertheilt werden Kindern unter 14 Jahren [3]).

5.

Marktverkehr.

Gegenstand des Marktverkehrs bildet lediglich der Ankauf und Verkauf von Waaren, nicht persönliche Dienstleistungen und öffentliche Aufführungen oder Schaustellungen. Die Märkte zerfallen in Wochenmärkte und Jahrmärkte, zu denen auch die sogenannten Messen gehören. Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind namentlich landwirthschaftliche Producte, Gegenstand des Jahrmarktverkehrs ausser diesen noch alle andern Verzehrungsgegenstände und Fabrikate. Der Marktverkehr ist von den gewöhnlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes [4]) befreit. Die Festsetzung der Märkte geschieht durch die zuständige Verwaltungsbehörde [5]). Der Besuch derselben steht Jedermann frei [6]). Abgaben dürfen nur für den überlassenen Raum, für den Gebrauch von Buden und Geräthschaften erhoben werden, hinsichtlich derselben sind Einheimische und Fremde gleich zu behandeln [7]).

6.

Taxen.

Dem Grundsatz der Gewerbefreiheit entsprechend haben die Gewerbtreibenden auch die Befugniss, die im gewerblichen Verkehr von ihnen geforderten Preise selbstständig festzusetzen. Von diesem Grundsatze bestehen zwei Ausnahmen. Gewisse Gewerbtreibende können von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, Verzeichnisse ihrer Preise einzureichen und durch Anschlag an oder in ihrem Verkaufslokal bekannt zu machen. Dies sind Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie Gastwirthe [8]). Für andere Gewerbtreibende dürfen Taxen durch die Behörden festgesetzt werden. Zu ihnen gehören: Personen, welche auf öffentlichen Strassen

---

1) Gew.O. § 57.

2) Gew.O. § 57. Die Verordnung des Bundesrathes ist am 7. März 1877 erlassen und im Centralblatt S. 142 ff. publicirt worden.

3) Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder unter 14 Jahren ist zwar nicht ausdrücklich untersagt; da diese aber nach § 62 beim Gewerbebetrieb im Umherziehn nicht einmal als Begleiter mitgenommen werden sollen, so darf ihnen natürlich noch weniger ein eigener Legitimationsschein ertheilt werden. Vergl. auch die Aeusserungen des Berichterstatters Abg. Dr. Friedenthal in der Reichstagssitzung vom 30. April 1869 (Sten. Ber. S. 702).

4) Nicht bloss des Gewerbebetriebes im Umherziehn, sondern auch des stehenden Gewerbebetriebes, wie Seydel a. a. O. S. 679 Anm. 2 mit Recht ausführt.

5) Gew.O. § 65.

6) Gew.O. § 64.

7) Gew.O. § 68.

8) Gew.O. § 73—75.

und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten oder Transportmittel zum öffentlichen Gebrauch ausstellen, Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, die von den Behörden angestellten Feldmesser, Auctionatoren und Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, Apotheker und Aerzte [1]). Die Taxen für Aerzte haben den Charakter von blossen Normalsätzen. Die Festsetzung des Honorars für die geleisteten ärztlichen Dienste ist Gegenstand freier Vereinbarung; nur in Ermangelung einer solchen dienen die Taxen als Norm für streitige Fälle. Alle andern Taxen sind zugleich Maximal- und Normalsätze. Sie bestimmen nicht nur die Summe der Leistung, welche dem Gewerbtreibenden von seinem Contrahenten im Falle mangelnder Vereinbarung prästirt werden muss, sondern fixiren zugleich die Grenze, bis zu welcher die Forderung des Gewerbtreibenden gehen darf. Diese Grenze hat aber eine doppelte Bedeutung: eine civilrechtliche und eine strafrechtliche. Die civilrechtliche Bedeutung liegt darin, dass der andere Contrahent, selbst wenn eine entgegenstehende Vereinbarung stattgefunden hat, niemals mehr als die Taxe zu bezahlen braucht, die strafrechtliche darin, dass die Ueberschreitung der Taxe Seitens des Gewerbtreibenden mit Strafe bedroht ist [2]).

7.

Innungen. Bestimmungen der Gew.O.

Die Innungen der Gewerbtreibenden betrachtet die Gewerbeordnung als Corporationen, welche zwar Privilegien und obrigkeitliche Functionen nicht mehr besitzen, denen aber die Förderung der öffentlichen Interessen des Gewerbes obliegt. Die Beseitigung der privilegirten und obrigkeitlichen Stellung zeigt sich in der Aufhebung aller Exclusiv- und Verbietungsrechte [3]), in der jedem Mitgliede beigelegten Befugniss, aus der Innung auszuscheiden und das Gewerbe nach dem Austritt fortzusetzen [4]), in der Bestimmung, dass die executivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von den Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege ferner nicht stattfindet [5]). Die Anerkennung der öffentlichen Bedeutung und Wirksamkeit der Innungen tritt dagegen hervor in der den Innungen beigelegten Corporationsqualität [6]), in der staatlichen Aufsicht, welcher dieselben unterworfen sind [7]), in der Bestimmung, dass bei Auflösung der Innung das Vermögen derselben, soweit es nicht aus Beiträgen der Mitglieder entstanden ist, für öffentliche Zwecke verwendet werden muss [8]), sowie endlich darin, dass jeder Gewerbtreibende, der die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen erfüllt, ein Recht hat, in die Innung aufgenommen zu

1) Gew.O. § 76—80.
2) Gew.O. § 148.
3) Gew.O. § 4.
4) Gew.O. § 82.
5) Gew.O. § 91.
6) Gew.O. § 81, 97.
7) Gew.O. § 89, 92, 93, 99, 103.
8) Gew.O. § 94.

werden [1]). Die Bildung von Innungen gestattet die Gewerbeordnung solchen Gewerbtreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben [2]).

Abänderung durch R.G. vom 18. Juli 1881.

Diese Vorschriften der Gewerbeordnung sind durch Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 in weitgehender Weise modificirt. Das neue Gesetz giebt die althergebrachte Beschränkung der Innungen auf Angehörige gleichartiger und verwandter Gewerbe völlig auf und gestattet auch den selbstständigen Gewerbtreibenden verschiedenster Gewerbe, sich zu einer Innung zu verbinden [3]). Dagegen ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, dasselbe habe den Charakter der Innungen vollständig verändert, dieselben aus privatrechtlichen zu öffentlichen Corporationen umgestaltet [4]). Oeffentliche Corporationen, d. h. solche, denen die Förderung öffentlicher Interessen oblag, waren die Innungen schon nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung. Zwangsverbände sind sie auch nach dem Gesetze vom 18. Juli 1881 nicht. Sie haben den Charakter von freien Vereinen der Gewerbtreibenden behalten. Niemand ist verpflichtet, in eine Innung einzutreten und jedes Mitglied hat das Recht, aus derselben auszuscheiden, ohne dass sein Gewerbebetrieb dadurch eine Beeinträchtigung erleidet [5]). Den Innungen stehen keinerlei Exclusiv- und Verbietungsrechte zu. Die Privilegien, welche ihnen das neue Gesetz beigelegt hat, beschränken sich darauf, dass Innungsbeiträge und Strafen in dem für Gemeindeabgaben vorgesehenen Wege, also im Wege der Verwaltungsexecution, beigetrieben werden dürfen [6]), eine Vorschrift, welche durch die öffentlichen Functionen der Innungen als hinreichend gerechtfertigt erscheint, und auf das praktisch ziemlich unerhebliche Vorrecht der Innungsmitglieder, sich als Innungsmeister zu bezeichnen [7]).

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 lässt jedoch den öffentlichen Charakter der Innungen entschiedener hervortreten als nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung der Fall war. Dies zeigt sich zunächst in der genaueren Formulirung der den Innungen obliegenden Aufgaben. Diese Aufgaben zerfallen in obligatorische und facultative. Obligatorische Aufgaben sind solche, welche von den Innungen erfüllt werden müssen. Nur ein Verein, der sich die Erfüllung dieser Aufgaben zum Ziele setzt, kann sich als Innung constituiren und die den Innungen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen. Die obligatorischen Aufgaben sind: 1) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehr-

---

1) Gew.O. § 83, 84.
2) Gew.O. § 97.
3) Gew.O. § 97.
4) Seydel in Hirths Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 600 ff.
5) Gew.O. § 100.
7) Gew.O. § 100b.
) G. vom 18. Juli 1881 Art. 2.

linge; 4) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde [1]). Facultative Aufgaben sind diejenigen, welche die Innungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen können, aber nicht zu machen brauchen. In dieser Beziehung sind die Innungen durchaus unbeschränkt. Sie dürfen Alles in den Bereich ihrer Thätigkeit hineinziehen, was die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezweckt. Beispielsweise führt das Gesetz Folgendes auf: 1) Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge; 2) Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen; 3) Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen über die Prüfungen; 4) Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder; 5) Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit; 6) die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden [2]).

Entsprechend der stärkeren Betonung des öffentlichen Charakters der Innungen ist auch die staatliche Einwirkung auf dieselben verstärkt worden. Die Statuten bedürfen wie früher einer staatlichen Genehmigung; in dem neuen Gesetze sind aber die Gründe, aus denen die Genehmigung versagt werden muss oder darf, genauer specialisirt worden [3]). Die Innungen unterstehen einer eingehenden staatlichen Aufsicht, deren Ausübung in der Regel der Gemeindebehörde übertragen ist [4]). Sie können aus gesetzlich bestimmten Gründen geschlossen, d. h. durch Verwaltungsverfügung zwangsweise aufgelöst werden [5]).

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 regelt endlich die Verhältnisse der in der Gewerbeordnung gar nicht berücksichtigten grösseren Vereinigungen, zu welchen sich mehrere Innungen behufs gemeinsamer Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen können. Als solche Vereinigungen erscheinen die Innungsausschüsse und die Innungsverbände. Innungsausschüsse sind Vereinigungen von Vertretern mehrerer Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen [6]). Die Innungsverbände sind Vereinigungen mehrerer Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen [7]). Die Innungsausschüsse sollen namentlich dazu dienen, diejenigen örtlichen Aufgaben zu erfüllen, welche den Innungen verschiedener Gewerbe gemeinsam sind; die Innungsverbände verfolgen den Zweck, behufs Förderung eines bestimmten Gewerbes diejenigen Innungen zusammen zu fassen, welche sich aus Gewerbtreibenden die-

1) Gew.O. § 97.
2) Gew.O. § 97 a.
3) Gew.O. § 98 b u. c.
4) Gew.O. § 104.
5) Gew.O. § 103, 103 a.
6) Gew.O. § 102—4.
7) Gew.O. § 104 a—g.

ses Gewerbes an verschiedenen Orten gebildet haben. Beide unterliegen einer ähnlichen staatlichen Aufsicht, wie sie für die Innungen besteht.

Während die vorher erwähnten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 als Fortbildungen und Verbesserungen der in der Gewerbeordnung vorhandenen Bestimmungen bezeichnet werden müssen, enthält dasselbe eine Aenderung, welche sich von der principiellen Grundlage des bisherigen Gewerberechtes entfernt. Es gestattet der höheren Verwaltungsbehörde, die Wirksamkeit einer Innung über den Kreis ihrer Mitglieder zu erweitern, sie nämlich auf solche Gewerbtreibende zu erstrecken, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, zur Aufnahme in dieselbe befähigt sind, ihr aber trotzdem nicht angehören. Auf solche Gewerbtreibende kann ausgedehnt werden: 1) die schiedsrichterliche Jurisdiction der Innung in Lehrlingsstreitigkeiten, vorausgesetzt, dass das Innungsschiedsgericht von einem der streitenden Theile angerufen wird, 2) die Verbindlichkeit der von der Innung erlassenen Vorschriften über Lehrlingswesen, jedoch mit der Modification, dass etwaige Prüfungen von einer Commission vorzunehmen sind, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur andern Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Die Voraussetzung einer derartigen Erweiterung des Wirkungskreises einer Innung ist, dass sich dieselbe auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat [1]). Der Zweck dieser Bestimmungen ist allerdings nicht der, einer bestimmten Innung Privilegien im Privatinteresse ihrer Mitglieder beizulegen, sondern der, eine angemessenere Gestaltung des Lehrlingswesens in einem Gewerbe herbeizuführen. Deshalb hat eine Innung, selbst wenn bei ihr die Voraussetzungen vorliegen, kein Recht auf Erlass der betreffenden Anordnung. Der Erlass liegt ebenso wie die Zurücknahme desselben lediglich im Ermessen der Verwaltungsbehörde. Trotzdem kann eine derartige Erweiterung des Wirkungskreises sich thatsächlich zu einem Privileg für die Innungsmitglieder gestalten. Die Innungsmeister gewinnen dadurch gegenüber den ausserhalb der Innung befindlichen Gewerbtreibenden einen Einfluss, den sie leicht in ihrem privaten Interesse missbrauchen können. Auf diese Weise kann auf letztere ein mittelbarer Zwang ausgeübt werden, der sie zum Eintritt in die Innung nöthigt. In viel höherem Maasse würde dies allerdings der Fall gewesen sein, wenn die vom Reichstage abgelehnte Bestimmung der Regierungsvorlage, dass den Innungsmeistern das ausschliessliche Recht Lehrlinge zu halten durch die Verwaltungsbehörde beigelegt werden könne, Gesetz geworden wäre.

Für die unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung entstandenen Innungen bleiben die älteren gesetzlichen Vorschriften zunächst in Kraft. Dieselben können jedoch, wenn sie ihre Verfassung bis zum Ablauf des Jahres 1885 nicht entsprechend den neuen Vorschriften umgestaltet haben, behördlich aufgefordert werden, diese Umgestaltung binnen bestimmter Frist zu bewirken. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Behörde befugt, die Schliessung derselben anzuordnen [2]). Damit ist der Verwaltung die Macht gegeben, die jetzt bestehenden Innungen allmählich in die neue Form überzuleiten.

---

1) Gew.O. § 100 e.
2) G. vom 18. Juli 1881 Art. 3.

8.

Gewerbliches Hülfspersonal Best. der Gew.-O.

Das Verhältniss der selbstständigen Gewerbtreibenden zu dem gewerblichen Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) sieht die Gewerbeordnung als ein privatrechtliches an, welches der freien Vereinbarung der Parteien unterliegt [1]). Allerdings hat dieses privatrechtliche Verhältniss durch die Gewerbeordnung eine eingehende Regelung gefunden; die meisten der darauf bezüglichen Vorschriften charakterisiren sich jedoch als Dispositivnormen, welche nur in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien in Wirksamkeit treten. Die Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen soll jedoch nicht im ordentlichen Gerichtsverfahren erfolgen, sondern: 1) entweder durch ortsstatutarisch errichtete aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Schiedsgerichte, 2) oder, so weit solche nicht vorhanden sind, durch die besonderen für diese Angelegenheiten bestehenden Behörden, 3) oder, wenn auch solche nicht existiren, durch die Gemeindebehörden, gegen deren Bescheid die Berufung auf den Rechtsweg offen steht [2]).

Bestimmungen öffentlich rechtlicher Natur über die Verhältnisse der Gewerbegehülfen enthält die Gewerbeordnung nur, so weit der Schutz der Arbeiter solche erfordert. Dieselben beziehen sich zum Theil auf alle Gewerbegehülfen, zum Theil nur auf einzelne Klassen derselben, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter. Zu den allgemeinen Bestimmungen gehört die Vorschrift, dass der Gewerbtreibende die Einrichtungen herstellen muss, welche zur Sicherung gegen Gefahr für Gesundheit und Leben des Arbeiters nothwendig sind [3]), bloss auf Fabrikarbeiter bezieht sich das Verbot des Trucksystems [4]). Bei Beschäftigung der Lehrlinge muss die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, denselben zum Besuch des Schul- und Religionsunterrichtes die nothwendige Zeit gelassen werden [5]), Personen, denen der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sind von der Befugniss Lehrlinge zu halten ausgeschlossen [6]). Für Gewerbegehülfen unter 18 Jahren kann durch Ortsstatut der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden [7]). Eingehendere Vorschriften finden sich über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, Kinder von 12 bis 14 Jahren höchstens sechs, jugendliche Personen von 14—16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Tageszeit, in welcher die Beschäftigung stattfinden darf, ist gesetzlich bestimmt. Zwischen der Arbeitszeit sind die nothwendigen Ruhepausen zu gewähren. Die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken müssen mit Arbeitsbüchern versehen sein [8]).

1) Gew.O. § 105.
2) Gew.O. § 108 (nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 § 120 a).
3) Gew.O. § 107 (120).
4) Gew.O. § 134—39.
5) Gew.O. § 106.
6) Gew.O. § 106.
7) Gew.O. § 106 (120).
8) Gew.O. § 128—33.

Diese Bestimmungen erwiesen sich auf die Dauer als nicht ausreichend. Unter der Herrschaft der Gewerbeordnung war eine Lockerung des Arbeits- und Lehrlingsverhältnisses eingetreten, welche eine Reform der betreffenden Bestimmungen als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen liess. Diese erfolgte durch das Gesetz vom 17. Juli 1878. Dasselbe trifft Bestimmungen, welche eine genauere Controle über den Arbeiter ermöglichen und seinen Beziehungen zum Arbeitgeber einen festeren Halt zu geben geeignet sind. Andrerseits gewährt es dem Arbeiter einen grösseren Schutz gegen Ausbeutungen des Arbeitgebers.

Auch das neue Gesetz stellt den Grundsatz an die Spitze, dass das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein privatrechtliches ist und den Gegenstand freier Vereinbarung bildet[1]). Aber es zieht in Bezug auf dieses Verhältniss der Privatwillkür engere Grenzen, indem es dem Arbeitgeber unmöglich macht, die Arbeiter vertragsmässig zur Sonntagsarbeit zu verpflichten[2]). Es erleichtert die Controle, indem es für Arbeiter unter 21 Jahren Arbeitsbücher einführt. Es giebt dem Lehrlings- und Arbeitsvertrage einen festeren Halt, indem es die Annahme von Arbeitern, welche noch gegenüber andern Arbeitgebern vertragsmässik gebunden sind, verbietet[3]) und die Anwendung polizeilichen Zwanges zur Zurückführung der Lehrlinge gestattet[4]). Es begünstigt die schriftliche Form des Lehrlingsvertrages[5]), führt für das Lehrlingsverhältniss eine Probezeit ein[6]) und macht die Ausstellung von Lehrlingszeugnissen obligatorisch[7]).

Durch das erwähnte Gesetz haben aber auch diejenigen auf gewerbliche Arbeiter bezüglichen Bestimmungen, welche den Charakter öffentlich rechtlicher Vorschriften besitzen, eine weitere Ausdehnung erfahren. Die Bestimmung, dass Arbeitgeber, denen der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte entzogen ist, keine Lehrlinge halten sollen, ist dahin geändert, dass Gewerbtreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen[8]). Die ursprünglich nur für Lehrlinge geltende Bestimmung, dass bei ihrer Beschäftigung die durch ihr Alter gebotene besondere Rücksicht auf Sittlichkeit und Gesundheit zu nehmen sei, findet jetzt ebenfalls auf alle Arbeiter unter 18 Jahren Anwendung[9]). Das Verbot des Trucksystems, welches in der älteren Fassung der Gewerbeordnung nur in Bezug auf Fabrikarbeiter erlassen war, ist durch das neue Gesetz auf alle gewerblichen Arbeiter, einerlei ob sie in Fabriken oder in anderen gewerblichen Etablissements beschäftigt sind, ausgedehnt worden. Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind mit wenigen Modificationen in das neue

---

1) Gew.O. § 105.
2) Gew.O. § 105.
3) Gew.O. § 125, 131.
4) Gew.O. § 130.
5) Gew.O. § 130, 132.
6) Gew.O. § 128.
7) Gew.O. § 129.
8) Gew.O. § 106.
9) Gew.O. § 120.

Gesetz übergegangen [1]), für Kinder unter 14 Jahren ist die Führung von Arbeitskarten vorgeschrieben. Dagegen hat das Gesetz vom 17. Juli 1878 neue Bestimmungen über Arbeiterinnen in Fabriken erlassen, welche in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht enthalten waren. Wöchnerinnen dürfen während der drei ersten Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden [2]), und in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt untersagt [3]). Den besonderen Verhältnissen einzelner Fabrikationszweige ist dadurch Rechnung getragen, dass für dieselben dem Bundesrath der Erlass von Spezialbestimmungen über jugendliche Arbeiter und über Arbeiterinnen vorbehalten bleibt [4]). Als ein wesentlicher Fortschritt erscheint endlich die Einführung der Fabrikinspectoren, d. h. besonderer Beamten, welche die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen und die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken zu überwachen haben [5]).

9.

Gewerbliche Hülfskassen.

Die Verhältnisse der gewerblichen Hülfskassen sind durch die Gewerbeordnung nicht eingehender geregelt. Für die Hülfskassen der selbstständigen Gewerbtreibenden ist die Verpflichtung zum Beitritt, welche bisher bestand, aufgehoben worden. In Bezug auf die Hülfskassen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter liess die Gewerbeordnung zunächst die Landesgesetze weiter bestehen, behielt aber eine spätere bundesgesetzliche Regelung ausdrücklich vor [6]).

Eine gesetzliche Regelung des letzteren Gegenstandes brachte erst das Reichsgesetz vom 8. April 1876. Dasselbe hat die Frage in dem Sinne gelöst, dass eine zwangsweise Bildung der Kassen zulässig ist. Durch Ortsstatut oder durch Statuten der grösseren Communalverbände kann die Bildung von Hülfskassen zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet, den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern die Betheiligung daran zur Pflicht gemacht und den Fabrikinhabern die Verbindlichkeit auferlegt werden zu den Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf die Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten [7]).

---

1) Gew.O. § 135—138.
2) Gew.O. § 135.
3) Gew.O. § 154.
4) Gew.O. § 139 a. In Ausführung dieser Bestimmung sind die beiden Verordnungen des Bundesrathes vom 23. April 1879 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken (Centr. Bl. S. 303 ff.) und in Glashütten (Centr. Bl. S. 304 ff.) die Verordnung vom 20. Mai 1879 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centr. Bl. S. 362 ff.) erlassen.
5) Gew.O. § 139 b. Vgl. A. Thun, die Fabrikinspectoren in Deutschland in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, Bd. V S. 55 ff. P. Dehn, die deutschen Fabrikinspectoren in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 153 ff.
6) Gew.O. § 140, 141.
7) Gew.O. § 141—141 c.

10.

Strafbestimmungen.

Die Gewerbeordnung enthält endlich Strafbestimmungen[1]). In Bezug auf das Mindestmaass der Strafe, das Verhältniss von Geld- und Freiheitsstrafe und die Verjährung sollten zunächst die landesrechtlichen Vorschriften Anwendung finden[2]). An ihre Stelle sind später die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches getreten. Diese Aenderung hat durch die neue Redaction, welche die betreffenden §§ im Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 erhalten haben, ihre ausdrückliche Anerkennung erfahren.

II.
Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1879[3]) [4]).

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

I. Deutsches Reich.

A. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

Vacat.

Doch vergl. unten „Gewerbewesen" sub 1.

B. Gewerbewesen.

1. G., betr. die Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung, d. d. 23. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 29. S. 267—269.) Vorliegendes G. erstreckt sich auf Abänderungen der §§ 6 (Abs. I), 30 (Abs. I), 33 (Abs. III), 34, 35 (Abs. II), 38. —

An Stelle des § 6 Abs. I treten weitere Best. darüber, dass das G. keine Anwendung findet auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Best. der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Best. in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Best. in § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniss zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Die neuen Best. des § 30 Abs. 1 beziehen sich auf die Koncession von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten.

Die weiteren neueren Best. erstrecken sich auf die unter Umständen zu verweigernde Erlaubniss zum Ausschenken von Branntwein, zum Betriebe der Gastwirthschaft etc. etc. und zum Geschäft eines Pfandleihers.

2. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, d. d. 23. April 1879 (Centralbl. f. d. deutsche Reich 1879 Nr. 17 S. 303 u. 304.)

---

1) Gew.O. § 143—53.

2) Gew.O. § 145.

3) Wir werden fortan derartige vollständige Jahresübersichten regelmässig erscheinen lassen. Eine solche pro 1880 folgt in einem der späteren Hefte. Ausserdem sollen die wichtigsten Gesetze kurz nach ihrem Erscheinen in dieser Rubrik theils vollständig zum Abdruck gebracht, theils eingehender besprochen werden. —

4) Wir haben uns bei dieser Zusammenstellung folgender Abkürzungen bedient: G. = Gesetz. — B. = Bekanntmachung. — V. = Verordnung. — Best. = Bestimmung. — K.A.V. = Königliche Allerhöchste Verordnung. — R.G.Bl. = Reichs-Gesetzblatt. — R.G. = Reichs-Gesetz.

3. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, d. d. 23. April 1879. (Ebendas. Nr. 17. S. 304—307.)

4. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 20. Mai 1879. (Ebendas. Nr. 21. S. 362.)

5. B., betr. die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung etc. der Sachverständigenvereine. (Urheberrecht). d. d. 16. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 28. S. 266.)

Die bez. Abänderungen sind mitgetheilt in:

a) B., betreff. die Abänderung des § 6 der Instruktion über die Zusammensetzung etc.; d. d. 16. Juli 1879 (Centralbl. f. d. deutsche Reich Nr. 30. S. 490) und

b) B., betreff. die Abänderung des § 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen etc. Sachverständigenvereine pp.; d. d. 16. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 30. S. 490.)

Beide B. (a und b) schreiben vor,

dass das verlangte Gutachten der Verein nur dann abzugeben habe, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,

2) dem Verein übersendet sind,

 a) die gerichtlichen Akten,

 b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Weise ausser Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

C. Handel.

1. G., betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, d. d. 14. Mai 1879. (R.G.Bl. Nr. 14. S. 145—148) vgl. diese Jahrb. 33. Bd. S. 331—333.

2. G., betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, d. d. 20. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 28. S. 261—265) vgl. diese Jahrb. 35. Bd. (I. N. F.) S. 138 u. 139.

Hierzu kommen noch in Betracht:

a) B., betr. d. Stat. des Waarenverkehrs des dtschn. Zollgebietes mit dem Ausl., d. d. 20. Nov. 1879. (Centralbl. f. d. dtsche. Reich 1879. Nr. 47. S. 676—686.)

b) Dienstvorschriften, betr. die Stat. des Waarenverkehrs u. s. w., d. d. 21. Nov. 1879. (Ebendas. Nr. 47. S. 687—709.)

c) B., betr. das stat. Waarenverzeichniss., d. d. 16. Dec. 1879. (Ebendas. Nr. 52. Nachtrag. S. 855—901.)

3. G. über die Konsulargerichtsbarkeit; d. d. 10. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 26. S. 197—206.) Hierzu: Instruktion zur Ausführung des G. über die Konsulargerichtsbarkeit, d. d. 10. September 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich 1879. Nr. 39. S. 575—583.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Allerhöchster Erlass, betr. die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, d. d. 27. Mai 1878. (R.G.Bl. 1879. Nr. 24. S. 193.)

2. Best., betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes, d. d. 28. Mai 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich. 1879. Nr. 23. S. 380 u. 81.)

3. B., betr. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d 13. Juli 1879. Ebendas. Nr. 29. S. 478.)

Die B. erstreckt sich auf Abänderungen des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874, und zwar auf die §§ 44 u. 48.

Die in § 44 (Haftpflicht der Eisenbahnen für Thiere) der B. vom J. 1874 bezeichneten Maximalentschädigungssätze im Falle der Ersatzpflicht sind in der vorliegenden B. erhöht.

Der § 48 der B. von 1874 erstreckt sich auf die „von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände". In der vorliegenden B. finden sich weitere Zusatzbestimmungen und Modifikationen bez. der nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände.

4. B., betr. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden

Thieren auf Eisenbahnen, d. d. 13. Juli 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich. 1879. Nr. 29. S. 479—482.)[1])

5. Ausführungsvorschriften zu § 50 Nr. 7 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, d. d. 14. Juli 1879. (Ebendas. 1879. Nr. 29. S. 482.)

6. Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien u. s. w., d. d. 1. Juni 1878. (R.G.Bl. 1879. Nr. 8. S. 83—102.)

Hierzu:

a) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland etc., d. d. 1. Juni 1878. (Ebend. 1879. Nr. 8. S. 102—111) und

b) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland etc., d. d. 1. Juni 1878. (Ebendas. 1879. Nr. 8. S. 112—118.)

7. Postordnung, d. d. 8. März 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich. 1879. Nr. 12. S. 185—222.) Hierzu: Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879, d. d. 24. Aug. 1879. (Ebendas. Nr. 35. S. 538.)[1])

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

1. B., betr. die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Reichs und Italiens zum Armenrecht, d. d. 1. Oktober 1879. (R.G.Bl. Nr. 35. S. 312.)

2. Uebereinkunft mit Belgien wegen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte, d. d. 18. Oktober 1878. (R.G.Bl. 1879. Nr. 36. S. 316—317.)

3. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte, d. d. 12. Juni 1879. (Ebendas. Nr. 36. S. 318 u. 319.)

F. Münz-, Bank- und Versicherungswesen, Sparkassenwesen.

Vacat.

G. Finanzwesen.

1. G., betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, d. d. 30. Mai 1879. (R.G.Bl. Nr. 15. S. 149.)

2. B., betr. die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art etc., d. d, 31. Mai 1879. (Ebendas. Nr. 15. S. 150.)

3. G. wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869. betr. die Wechselstempelsteuer, d. d. 4. Juni 1879. (Ebendas. Nr. 16. S. 151.)

4. B., betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, d. d. 13. Juni 1879. (Ebendas. Nr. 16. S. 153.)

5. B., betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum, d. d. 5. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 20. S. 161.)

6. B., betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Tabackfabrikate, d. d. 7. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 21. S. 163.)

7. G., betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, d. d. 15. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 27. S. 207—244.)

8. G., betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 16. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 27. S. 245—258.)

9. G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 19. Juli 1879. (Ebendas. N. 28. S. 259.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, d. d. 21. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 30. S. 277—280.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten[2]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873

---

1) Die gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen Ländern werden nicht besonders aufgeführt.

2) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Num-

über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluss des Jadegebietes, d. d. 29. Januar 1879. (Nr. 4. S. 11—12.) Es handelt sich in dem vorliegenden G. um die bei den Amtsgerichten zu bewirkende Anmeldung bezüglich des Eigenthums an Grundstücken oder eines die Verfügung über das Grundstück beschränkenden Rechtes, oder einer Hypothek oder irgend welcher anderer der Eintragung in dem Grundbuche bedürfenden Rechte.

2. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, d. d. 31. Januar 1879. (Nr. 4. S. 12—14.)

Bezieht sich gleichfalls auf die Anmeldung und Eintragung von Rechten.

3. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Ges. vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein und des Ges. vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete, d. d. 3. Februar 1879. (Nr. 5. S. 17—18.) Erstreckt sich auf die Eintragung der Familienfideikommisseigenschaft, die nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, dass jene Eigenschaft entstanden ist, erfolgen kann.

4. G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, d. d. 1. April 1879. (Nr. 19. S. 297—318.)

5. G., betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, d. d. 13. Mai 1879. (Nr. 26. S. 367—382.) Siehe diese Jahrb. 33. Bd. S. 325—331.

Königreich Bayern.

1. B., das Forstgesetz vom 28. März 1852 betr., d. d. 26. Sept. 1879. (Nr. 70. S. 1313—1371.)

Königreich Sachsen.

1. G., eine Abänderung des Ges. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 betr., d. d. 5. März 1879 (Stück 4, Nr. 20. S. 73—75).

Dieses G. ist entstanden aus Anlass der bevorstehenden Einführung der Civilprocessordnung vom 30. Jan. 1877 und trifft Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten, die an Stelle der Vorschriften in § 249 des G. über Ablösung und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 treten sollen.

Königreich Würtemberg.

1. Forststrafges., d. d. 2. September 1879. (Nr. 26. S. 277—285.)

Hierzu: Verfügung, betr. die Vollziehung des Forststrafgesetzes, d. d. 22. September 1879. (Nr. 34. S. 373—382.)

2. Forstpolizeiges., d. d. 8. September 1879. (Nr. 29. S. 317—331.)

Grossherzogthum Baden.

1. G., das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr., d. d. 25. Februar 1879. (Nr. 13. S. 161—171.)

2. V., den Vollzug des G. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., d. d. 1. März 1879. (Nr. 12. S. 157.)

3. Desgl., d. d. 23. Oktober 1879. (Nr. 52. S. 788.)

Beide V. ergänzen die V. vom 30. Oktober 1877 in Bezug auf Schonzeit und Kontrolzeichen.

Grossherzogthum Hessen.

1. B., die Gesuche um Erlaubniss zur Theilung von Grundstücken, welche mit Tilgungsrenten belastet sind, betr., d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 4. S. 50.)

Berücksichtigt die Behörde, an welche derartige Gesuche zu richten sind.

2. G., die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr., d. d. 6. Juni 1879. (Nr. 22. S. 321—329.)

Hierzu: V., die Ausführung des G. vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von

---

mern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preussen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Würtemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Officieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Reg.-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Coburg-Gotha: Gemeinschaftl. Ges.-Sammlung und gesondert: Ges.-Sammlg. f. das Herzogthum Coburg und das Herzogth. Gotha. Anhalt: Ges.-Sammlg. Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlg., Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlg., Waldeck: Regierungs-Blatt, Reuss ä. L.: Gesetz-Sammlg, Reuss j. L.: Gesetz-Sammlg., Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landesverordnungen, Bremen: Ges.-Blatt, Lübeck: Sammlg. der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlg. — sämmtlich Jahrg. 1879.

Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr., d. d. 9. September 1879. (Nr. 44. S. 641—662.)

3. V., die Hypothekenämter und die Hypothekenbewahrer in der Provinz Rheinhessen, sowie einige mit der Führung der Register der Hypothekenbewahrer zusammenhängende Bestimmungen betr., d. d. 26. August 1879. (Nr. 38. S. 581—585.)

4. G., das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, d. d. 10. Juni 1879. (Nr. 23. S. 337—344.) Hierzu: V., das Verfahren in Forstrügesachen betreffend, d. d. 29. August 1879. (Nr. 41. S. 611—625.)

5. G., Maassregeln gegen den Coloradokäfer betr., d. d. 11. Juni 1879. (Nr. 26. S. 361—362.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter etc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist, d. d. 12. Februar 1879. (Nr. 4. S. 13—14.)

2. V., zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung, d. d. 3. Mai 1879. (Nr. 15. S. 97—100.)

3. V., betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen, d. d. 16. Mai 1879. (Nr. 25. S. 215—217.)

4. V., betr. die Bestrafung der Forstfrevel, d. d. 31. Mai 1879. (Nr. 38. S. 401—419.) [Hierzu Berichtigung S. 455.]

5. B., betr. die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse etc. zwecks Erhebung der Kontribution zu berechnen sind, d. d. 31. Mai 1879. (Nr. 26. S. 236—237.)

6. V., zur Abänderung der Instruktion vom 2. Januar 1854 für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über den Privatgrundbesitz in den Domainen, d. d. 9. August 1879. (Nr. 44. S. 481—483.)

7. Revidirte V., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, d. d. 2. September 1879. (Nr. 47. S. 503—519.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. V., zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung, d. d. 3. Mai 1879. (Nr. 21. S. 133—137.) Dieselbe V. wie die bei Meckl.-Schw. sub 2 angegebene.

2. V., betr. die Bestrafung der Forstfrevel, d. d. 31. Mai 1879. (Nr. 42. S. 365—395.) Vergl. die bez. V. bei Meckl.-Schwer. sub 4. Hierzu:

a) B., betr. beschleunigte Erledigung der Forstfrevelsachen, d. d. 30. August 1879. (Nr. 48. S. 448.)

b) B., betr. die Aufstellung und Einreichung der Forstfrevel-Verzeichnisse, d. d. 29. November 1879. (Nr. 67. S. 663—667.)

3. Revidirte V., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, d. d. 2. September 1879. (Nr. 53. S. 585—603.) Vergl. die bez. V. bei Meckl.-Schw. sub 7.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Nachtrag zu dem Gesetze vom $\frac{\text{27. Dezember 1870}}{\text{27. Februar 1872}}$ zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, d. d. 26. März 1879. (Nr. 12. S. 129—132.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. Fischereigesetz, d. d. 17. März 1879. (Stück 11. S. 121—132.) Hierzu: B., betr. die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, d. d. 12. November 1879. (Stück 34. S. 497—504.)

Herzogthum Braunschweig.

1. Forststrafgesetz, d. d. 1. April 1879. (Nr. 18. S. 207—235.)

2. G., die Vertilgung der Seidenpflanze betr., d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 36. S. 313—315.)

3. Fischereigesetz, d. d. 1. Juli 1879. (Nr. 38. S. 363—386.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Verschiedene B. über Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern Nr. 18 S. 65—66, Nr. 20 S. 93—94, Nr. 42 S. 235—236, Nr. 48 S. 237—253.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., einige Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 betr., d. d. 28. März 1879. (Nr. 18. S. 95—97.) (Vergl. die bez. Best. Kgr. Sachsen sub 1.)

2. G., die Forst- und Feldrügesachen betr., d. d. 29. März 1879. (Nr. 19. S. 97—99.)

…thümer … und …a.

1. G., Zusatzbest. zu dem G. vom 28. Juni 1856 über die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter betr., d. d. 20. März 1879 (nur G. für das Herzogthum Gotha). Nr. 2. S. 3—5.)

2. G., betr. den Forstdiebstahl, d. d. 27. März 1879. (Nr. 377. S. 119—126.) Hierzu: V. zur Ausführung des G. vom 27. März 1879, betr. den Holzdiebstahl, d. d. 1. September 1879 (nur V. für das Herzogthum Gotha). (Nr. 42. S. 241—245.)

Herzogthum Anhalt.

1. G. die Abänderung des § 210 des Berggesetzes vom 30. April 1875 betr., d. d. 14. März 1879. (Nr. 512. S. 331—332.)

Bergwerke, deren Jahreserlös einen Ueberschuss über die laufenden Betriebskosten nicht gewährt hat, haben auf Rückerstattung der entrichteten Bergwerksabgaben Anspruch.

2. G., betr. den Forstdiebstahl, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 527. S. 525—535.)

3. G., betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung des Jagdpolizeigesetzes vom 22. April 1870, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 530. S. 555—560.)

4. V., zur ferneren Ausführung des Fischereigesetzes vom 10. Juli 1876, d. d. 27. Mai 1879. (Nr. 534. S. 579.)

5. G., die Schliessung der Landrentenbank und die Ablösung der Reallasten betr. d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 535. S. 581—589.)

6. G., die Verfügung über gemeinsame Grundstücke und Nutzungsrechte betr., d. d. 27. Juni 1879. (Nr. 537. S. 593—596.)

7. G., einen Nachtrag zum Separationsgesetze vom 26. März 1850 betr., d. d. 5. August 1879. (Nr. 547. S. 679—680.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Nachtrag zu dem G. vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 15. März 1879. (Nr. 10. S. 80—82.) Vorstehender Nachtrag bezieht sich auf das Verbot etc. der Entwendung von landwirthschaftlichen oder Garten-Erzeugnissen, welche noch nicht vom Boden oder Stamm getrennt, oder, falls die Trennung durch Zufall erfolgte, noch nicht eingesammelt waren.

2. V., die Vertilgung der Klee- oder Flachsseide betr., d. d. 4. April 1879. (N. 18. S. 106—107.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, d. d. 17. Mai 1879. (Nr. 19. S. 105—106.)

Fürstenthum Waldeck.

1. G., über die Einführung des preussischen G. vom 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, d. d. 1. September 1879. (Nr. 22. S. 99—100 u. Beilage 1—6.)

Fürstenthum Reuss ältere Linie.

1. Nachtrags-G. zu dem G. vom 29. Dez. 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Gärten, d. d. 7. Mai 1879. (Nr. 7. S. 128—131.)

Handelt von dem Straf- und Gerichtsverfahren nach Entwendung von landwirthschaftlichen- oder Garten-Erzeugnissen etc. etc.

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. Nachtrags-G. zu der V. zum Schutze der Holzungen etc. vom 27. Dezember 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871, d. d. 22. Februar 1879. (Nr. 409. S. 38—41.)

2. Nachtrags-G. zu dem Bergges. vom 9. Oktober 1870, d. d. 19. September 1879. (Nr. 415. S. 171—172.) Handelt über die Bergämter.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., den Forstdiebstahl betr., d. d. 21. Juni 1879. (Nr. 18. S. 193—202.)

Fürstenthum Lippe.

1. G., betr. den Holzdiebstahl, d. d. 20. Februar 1879. (Nr. 8. S. 549—558.)

2. Allgemeine Verfügung, betr. die Uebertragung der Leitung des Verfahrens in Ablösungssachen und des Verfahrens über Expropriationen von Grund und Boden, d. d. 28. August 1879. (Nr. 50. S. 756—757.)

Freie Stadt Lübeck.

1. V., betr. die Vertilgung der Maikäfer, d. d. 26. April 1879. (Nr. 28. S. 73.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Ausübung der Fischerei, d. d. 23. März 1879. (Nr. 6. S. 13—19.)

2. G., betr. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung, d. d. 21. September 1879. (Nr. 30. S. 325—327.)

Handelt über die Wirkung der Eintragung für den Handfestarischen Gläubiger.

3. G., betr. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung, d. d. 23. Dezember 1879. (Nr. 38. S. 398.)

Handelt über Anmeldung zum Angabeprotokoll.

Freie Stadt Hamburg.

1. Revidirtes Expropriationsg., d. d. 14. Juli 1879. (Nr. 44. S. 182—198.)

2. B., betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fischerei, d. d. 5. April 1879. (Nr. 19. S. 454.)

B. Gewerbewesen.

Königreich Bayern.

1. K. A. V., die Fabriken-Inspektoren betr., d. d. 19. Februar 1879. (Nr. 5. S. 35—38.)

2. B., den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr., d. d. 28. Juli 1879. (Nr. 37. S. 709—711.)

3. K. A. V., den Vollzug der Novelle zur Gewerbe-Ordnung v. 23. Juli 1879 betr., d. d. 3. August 1879. (Nr. 47. S. 777—778.)

Erstreckt sich auf die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, — ebenso auf die Erlaubniss zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleibers. (Vergl. R.G. sub 2, 1.)

4. B., den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr., d. d. 12. Aug. 1879. (Nr. 46. S. 771—774.)

5. B., die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung etc. der Sachverständigenvereine betr. (Urheberrecht), d. d. 28. Sept. 1879. (Nr. 73. S. 1411—1413.) (Vergl. R. G. sub 2, 5.)

Königreich Sachsen.

1. V., die Wanderlager betr., d. d. 24. April 1879. (Stück 6. Nr. 40. S. 182—183.)

Es wird hier bestimmt:

1) das Halten von Wanderlager ist als ein Gewerbebetrieb im Umherziehn zu behandeln, und es sind der Regel nach hierher diejenigen Unternehmungen zu rechnen, bei welchen ausserhalb des Wohnortes des Unternehmers und ausser dem Mess- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden,

2) werden die Pflichten der Inhaber von Wanderlager in Bezug auf öffentliche Ankündigungen etc. näher bezeichnet.

2. V., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten betr., d. d. 5. Mai 1879. (Stück 6. Nr. 47. S. 198—205.) (Vergl. R.G. sub. B. 2 u. 3.)

3. V., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 4. Juni 1879. (Stück 8. Nr. 60. S. 221—222.) (Vergl. R. G. sub B. 4.)

4. V., den Bedürfnissnachweis bei gewerblichen Erlaubnissertheilungen betr., d. d. 31. Juli 1879. (Stück 10. Nr. 76. S. 313.)

Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein etc. setzt den Nachweis eines Bedürfnisses voraus; desgl. die Erlaubniss zur Betreibung des Geschäfts eines Pfandleihers in bestimmten Ortschaften. (Vergl. R.G. sub B. 1.)

5. V., das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern betreffend, d. d. 12. September 1879. (Stück 12. Nr. 89. S. 337—340.)

Königreich Würtemberg.

1. B., betr. die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken, sowie in Glashütten, d. d. 1. Mai 1879. (Nr. 12. S. 99—105.) (Vergl. R.G. sub B. 2 u. 3.)

2. B., betr. die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 30. Juni 1879. (Nr. 16. S. 131—132.) (Vergl. R. G. sub B. 4.)

3. Verfügung, betr. die Wanderlager, d. d. 19. Juni 1879. (Nr. 16. S. 129—130.)

Dieselben Bestimmungen wie oben die bez. V. im Kgr. Sachsen; hier ist nur noch hinzugefügt, dass der § 8 des G. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 dahin auszulegen sei, dass derselbe die Gemeinden nicht hindere die Unternehmer von Wanderlagern und zwar vom Beginn des Betriebes an zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind. etc. (Vergl. oben Kgr. Sachsen sub 1.)

4. V., betr. den Dienst der Fabrikinspektoren, d. d. 2. Oktober 1879. (Nr. 37. S. 413—416.)

5. Verfügung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, d. d. 4. Oktober 1879. (Nr. 37. S. 419—421.)

Zur Ausführung der Art. 2, 3, 4 Ziffer I u. II des Reichsges. vom 23. Juli 1879. (Vergl. R. G. sub B. 1.)

6. Verfügung, betr. die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern, d. d. 17. April 1879. (Nr. 11. S. 93—98.)

Bestimmungen zum Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten.

7. Verfügung, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. d. 11. August 1879. (Nr. 22. S. 164—165.)

Es handelt sich hier um die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen.

Grossherzogthum Baden.

1. G., den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr. d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 6. S. 23.)

2. Landesherrliche V., den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr. d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 6. S. 24.)

G. 1 und V. 2 erstrecken sich auf die Anstellung eines Fabrikinspektors.

Im Anschluss hieran sind noch publicirt V. älteren Datums, und zwar:

3. V., die Arbeitsbücher betr. d. d. 26. November 1878 (Nr. 6. S. 24—36.)
4. V., die Ausstellung von Arbeitskarten betreffend, d. d. 18. Dezember 1878 (Nr. 6. S. 37—43.)
5. V., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr., d. d. 18. Dezember 1878 (Nr. 6. S. 44—48.)
6. V., die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leute von 14—16 Jahren) und der Arbeiterinnen betreffend, d. d. 18. Dezember 1878. (Nr. 6. S. 49—56).

7. V., die ausnahmsweise Zulassung anderer als der allgemeinen gesetzlichen Best. entsprechender Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr., d. d. 11. Februar 1879. (Nr. 6. S. 57—60.)

8. V., den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr., d. d. 11. Februar 1879. (Nr. 6. S. 60—61.)

Handelt u. a. über die zur Anwendung der nach § 130 der G.O. zulässigen polizeilichen Zwangsmittel gegen ohne Zustimmung ihres Lehrherrn die Lehre verlassende Lehrlinge.

9. B. und V., den Gewerbebetrieb der Wanderlager betr., d. d. 24. Mai 1879 (Nr. 26. S. 297—298.) Dieselben Best., wie in der bez. V. f. das Kgch. Sachsen; siehe oben Sachsen sub 1.

10. B., den Vollzug der Gewerbeordnung betr., d. d. 11. Juni 1879. (Nr. 26. S. 297—306.) Erstreckt sich auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten und Spinnereien. (Vergl. R.G. sub B. 2. 3 u. 4.)

11. V., den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betr., d. d. 4. November 1879. (Nr. 56. S. 830.) (Vergl. R.G. sub B. 1.)

12. B., die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., d. d. 18. November 1879. (Nr. 59, S. 843—844.)

Legitimationsscheine für Gesellschaften, welche Musikaufführungen etc. etc. darbieten wollen. (Vergl. weiter unten G. (Grossh. Baden) 6.)

Grossherzogthum Hessen.

1. B., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien betreffend, d. d. 5. Juni 1879 (Nr. 32. S. 491—496.) (Vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, d. d. 13. Juni 1879. (Nr. 31. S. 314—316.) Vorliegende B. theilt die bez. Best. für die Beschäftigung jugendl. Arbeiter aus dem Reichsgesetze vom 17. Juli 1878 mit.

2. V., betr. die Ertheilung von Koncessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken, d. d. 24. September 1879. (Nr. 51. S. 549—550) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. B., betr. die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitskarten und Plakate, d. d. 4. Januar 1879. (Nr. 1. S. 2—3.)

2. V., betr. die Ertheilung von Koncessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken, d. d. 24. September 1879. (Nr. 60. S. 635—636) (vergl. R.G. sub B. 1.)

3. B., betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, d. d. 12. Juni 1879. (Nr. 36. S. 283—290.)

Grossherzogthum Sachsen Weimar.

1. B., enthaltend einen Auszug aus der Instruktion für den Fabrik-Inspektor, d. d. 1. Februar 1879. (Nr. 4 S. 53—56.)

2. B., die Behandlung der Wanderlager betr., d. d. 29. Mai 1879. (Nr. 21. S. 332.)

Pflichten der Inhaber von Wanderlagern in Bezug auf öffentliche Ankündigungen.

3. V., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, d. d. 22. August 1879. (Nr. 35. S. 449.) Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein etc. etc.

4. B., betr. die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in § 115—119 und §§ 135—139b der Gewerbeordnung, rücksichtlich der unter das Berggesetz vom 22. Juni 1857 fallenden Bergwerke, Salinen etc., d. d. 4. April 1879. (Nr. 12. S. 141—143.)

5. B. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, d. d. 4. Juni 1879. (Nr. 24. S. 357—364) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. G., betr. den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, d. d. 19. Juli 1879. (Stück 25. S. 440—447.)

2. B., betr. das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesserter Dampfkessel, d. d. 19. Juli 1879. (Stück 25. S. 447—452.)

3. V., betr. den Gewerbebetrieb der Pfandverkäufer und Rückkaufshändler, d. d. 6. November 1879 (Stück 32. S. 481—482) (vergl. R.G. oben sub B. 1.)

Herzogthum Braunschweig.

1. V., die Anstellung eines Fabriken-Inspektors und dessen Geschäftskreis betr. d. d. 25. Juni 1879 (Nr. 32. S. 291—293.)

2. B., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 11. Juli 1879. (Nr. 43. S. 427—439.) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

3. B., die nachträgliche Publikation der auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. 1876 S. 11 fg.) über das Urheberrecht von Mustern und Modellen, vom Reichskanzleramte unterm 29. Februar 1876 erlassenen Best. über die Führung des Musterregisters, d. d. 8. September 1879. (Nr. 59. S. 617—624.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. B., die Instruktion für den Fabrikinspektor betr., d. d. 8. Januar 1879. (Nr. 2. S. 2—3.)

2. V., die Wanderlager betr., d. d. 16. April 1879. (Nr. 30. S. 156.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. V., den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler betr., d. d. 18. Juni 1879. (Nr. 25. S. 169—171.)

2. V., den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler betr., d. d. 19. Juni 1879. (Nr. 26. S. 173.)

3. V., die Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung betr., d. d. 13. August 1879. (Nr. 36. S. 217.)
Ausschänken von Branntwein etc. etc. vergl. R.G. sub B. 1.
(obige 3 V. gelten nur für das Herzogthum Gotha.)

4. V., die Aenderung der V. zur Ausführung der Gewerbeordnung betr., d. d. 2. Dezember 1879. (Nr. 403. S. 281.) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Nachtrag zu der V. vom 15. Aug. 1873 wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel, d. d. 10. Januar 1879. (Nr. 2. S. 19—21.)
Hierzu:
a) V., betr. eine Abänderung der V. vom 15. Aug. 1873 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, d. d. 4. September 1879. (Nr. 53. S. 392).
b) V., die Revision der Dampfkessel betr., d. d. 8. Dezember 1879. (Nr. 64. S. 611.)

2. B., zur Ausführung des § 105 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, d. d. 21. Februar 1879. (Nr. 6. S. 25.)
Bezeichnung der landesgesetzlichen Feiertage.

3. B., betr. die Regelung des Dienstes des nach Maassgabe des § 139b der Gewerbe-Ordnung bestellten Fabrikaufsichtsbeamten. d. d. 25. April 1879. (Nr. 20. S. 177-180).

4. B., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezw. Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten und Spinnereien betr., d. d. 28. Mai 1879. (Nr. 27. S. 213—220) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

5. B., betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. d. 5. Juli 1879. (Nr. 31. S. 237—238.)

1. B., den gewerblichen Sachverständigenverein betr., d. d. 26. April 1879. (Nr. 12. S. 69.) (vergl. R.G. sub B. 5.)

2. B., betr. die Erlasse des Reichskanzlers vom 23. April d. J., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, resp. in Glashütten, d. d. 29. April 1879. (Nr. 13. S. 69—75) (vergl. R.G. sub B. 2. u. 3.)

3. B., betr. die für den Fabrik-Inspektor des Fürstenthums erlassene Instruktion, d. d. 27. Juni 1879 (Nr. 32. S. 165—169.)

1. B., betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, d. d. 23. September 1879. (Nr. 23. S. 106.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

2. B., betr. die Ausführung des § 139 b der Gewerbeordnung, d. d. 5. August 1879. (Nr. 10. S. 67.) Instruktion für den Fabrik-Inspektor.

Fürstenthum Reuss ält. L.

1. B., die Veröffentlichung der Instruktion für den Fabriken-Inspektor betr., d. d. 1. April 1879. (Nr. 4. S. 67—70.)

2. V., polizeiliche Anordnungen hinsichtlich des Betriebs der Wanderlager betr., d. d. 9. Mai 1879. (Nr. 7 S. 132.)

3. B., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 13. Juni 1879. (Nr. 8. S. 133—134.) (vergl. R.G. sub B. 4.)

4. V., den Bedürfnissnachweis bei gewissen gewerblichen Erlaubnissertheilungen betr., d. d. 18. November 1879. (Nr. 18. S. 275.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., die Abänderung des G. vom 3. März 1875 betr. die Entschädigung für gewisse nach § 7 der Bundes-Gewerbe-Ordnung weggefallene Gewerbeberechtigungen, d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 21. S. 207.)

2. Allgemeine Verfügung, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., d. d. 29. September 1879. (Nr. 62. S. 311.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Fürstenthum Lippe.

1. V., den Betrieb der Wanderlager betr., d. d. 28. August 1879. (Nr. 24. S. 754.)

2. V., zur Ausführung des Art. 3 des G. vom 23. Juli d. J., betr. die Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung, d. d. 4. September 1879. (Nr. 25. S. 761.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

3. V., den Gebrauch von Lokomobil-Dampfkesseln betr., d. d. 9. August 1879. (Nr. 39. S. 728—730.)

Freie Stadt Bremen.

1. V., betr. den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern, d. d. 13. Mai 1879. (Nr. 12. (S. 101.)

2. G., betr. Ergänzungen des die Gewerbekammer betr. G., d. d. 20. November 1879. (Nr. 34. S. 355—356.) Ueber Errichtung und Wirksamkeit zweier Gewerbebehörden.

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbeordnung, d. d. 22. Januar 1879. (Abth. I. Nr. 1. S. 3.) Ueber Arbeitsbücher und Lehrbriefe.

2. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten d. d. 5. Mai 1879. (Abth. I. Nr. 20. S. 122—125.) (vergl. R.G. sub B. 3.)

3. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 30. Mai 1879. (Abth. I. Nr. 26. S. 131.) (vergl. R.G. sub B. 4.)

4. B., betr. Gutachten der Sachverständigenvereine, d. d. 6. August 1879. (Abth. I Nr. 56. S. 271—272.) (vergl. R.G. sub B. 5.)

5. B., betr. die Erlaubniss zum Betriebe von Schankwirthschaft, Gastwirthschaft etc. in den Landgemeinden, d. d. 27. Oktober 1879. (Abth. I. Nr. 83. S. 377—378.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

6. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, d. d. 20. Januar 1879. (Abth. II. Nr. 4. S. 415.)

7. B., betr. das Gesindewesen, d. d. 12. Mai 1879. (Abth. II. Nr. 25. S. 458—459.)

8. B., betr. die amtliche Wirksamkeit des Fabrikinspektors, d. d. 11. Juni 1879. (Abth. II. Nr. 28. S. 460—461.)

C. Handel.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Rheinschifffahrtsgerichte, d. d. 8. März 1879. (Nr. XI. S. 129—132.) vgl. hiermit: Verordnung, betr. Sitze und Bezirke der Rheinschifffahrtsger., d. d. 1. September 1879. (Nr. 39. S. 609—610.)

2. G., betr. die Elbzollgerichte, d. d. 9. März 1879. (Nr. 11. S. 132—133.)

Königreich Bayern.

1. K.A.V., die Rheinschifffahrtsgerichte betr., d. d. 18. Juni 1879. (Nr. 31. S. 661—663.)

2. K.A.V., die Bildung von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten betr., d. d. 2. September 1879. (Nr. 58. S. 1073—1076.)

Königreich Sachsen.

1. V., die Elbzollgerichte betr., d. d. 8. Sept. 1879. (Stück 12. Nr. 86. S. 332—334.)

Königreich Württemberg.

1. K. V., betr. die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart, d. d. 15. Mai 1879. (Nr. 13. S. 109.)

2. B. betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, d. d. 19. Dez. 1879. (Nr. 43. S. 488—504.) (vergl. R.G. sub C. 2.)

Grossherzogthum Baden. 1. Landesherrliche V., die Rheinschifffahrtsgerichte betr., d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 28. S. 313—314.)

2. Landesherrliche V., die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr., d. d. 14. September 1879. (Nr. 42. S. 633—636.)

3. V., die Handelskammern betr., d. d. 8. April 1879. (Nr. 21. S. 265—277.)

Grossherzogthum Hessen. 1. V., die Ernennung der Handelsrichter betr., d. d. 14. Mai 1879. (Nr. 17. S. 221—223).

2. B., die Führung von Handels-, Zeichen- und Musterregistern betr., d. d. 25. September 1879. (Nr. 52. S. 695.) Bezeichnet diejenigen Amtsgerichte, denen die Führung der bez. Register übertragen ist.

Grossherzogthum Oldenburg. 1. B., betr. den Handel mit Giften, d. d. 6. Dez. 1879. (Stück 39. S. 543—552.)

2. B., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, d. d. 12. Dezember 1879. (Stück 38. S. 521—542.) (vergl. R.G. sub C. 2.)

Herzogthum Braunschweig. 1. B. wegen Abänderung des § 8 der Instruktion vom 14. September 1863, die Führung der Handelsregister betr., bez. eines neuen Formulars für Aktiengesellschaftsregister, d. d. 8. September 1879. (Nr. 61. S. 633—635.)

Herzogthümer Coburg und Gotha. 1. V., die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogthum Coburg mit dem Sitze in der Stadt Coburg betr., d. d. 20. August 1879. (Nr. 393. S. 207.)

Herzogthum Anhalt. 1. V., den Verkehr mit Giftwaaren betr., d. d. 22. Januar 1879. (Nr. 510. S. 321—328.)

2. G., betr. die Elbzollgerichte, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 528. S. 537—539.)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

I.

Origine historique de quelques arguments mono- et bimetalliques

par Emile de Laveleye.

Au moment où la question monétaire est si vivement discutée de tous les côtés, il ne sera peut-être pas sans intérêt de chercher l'origine historique de deux des principaux arguments employés dans cet important débat.

Le premier de ces arguments est celui qu'invoquent les bimétallistes. Il consiste en ceci. La principale qualité d'une bonne monnaie est de posséder une valeur aussi stable que possible. Une monnaie constituée à la fois d'or et d'argent a une valeur plus stable pour deux motifs: premièrement, parceque la diminution dans la production de l'un des deux métaux précieux peut être compensée par une augmentation dans la production de l'autre métal, ainsi que le prouve l'histoire; et secondement, parceque plus est considérable la masse totale du Stock monétaire, moindre sera l'influence des variations annuelles dans la production des métaux précieux. L'emploi simultané de l'or et de l'argent a pour conséquence que le Stock monétaire est environ le double de ce qu'il serait, si on n'avait partout comme monnaie que l'or ou que l'argent exclusivement. Si l'on fait usage à la fois des deux métaux précieux, on obtient donc une commune mesure des valeurs plus stable, de même que pour obtenir un pendule aussi parfait que possible on le fait de tiges de deux métaux différents, afin que leurs dilatations inégales se compensent.

On attribue généralement à Wolowski l'honneur d'avoir trouvé cette comparaison si frappante du pendule compensé.

Il se peut qu'il l'ait trouvée spontanément, mais il n'en est pas moins vrai qu'elle avait été publiée avant lui, au moins par deux auteurs bien connus, Adam Müller et Sismondi. Voici comment s'exprime à ce sujet Adam Müller: Elemente der Staatskunst. Berlin 1809. B. II. p. 284: „So erscheint in der Theorie der Münze das Verhältniss der beiden Metalle, Gold und Silber, das im Anfange durch seine Beweglichkeit und Veränderlichkeit dem Theoretiker grosse Schwierigkeit macht, für das wahre ökonomische Leben besonders unentbehrlich. — Im Anfange strebt man nach einem einzelnen Maassstabe; doch alle einzelnen Maassstäbe, das Metallgeld wie die Elle, das Pfund, weiten sich, verändern sich. In den neueren astronomischen Pendul-Uhren hat man diese Längenveränderungen des Penduls durch die künstliche Balancirung und Verknüpfung zweier Metalle aufgehoben; so muss auch der Pendul der Nationalökonomie aus zwei sich gegenseitig beschränkenden und regulirenden Metallen construirt seyn."

Après avoir dit que la monnaie, comme mesure des valeurs, est sujette à des variations, Sismondi indique le moyen de rémédier à cet inconvénient. Voici cet intéressant passage: „Cependant, c'est servir utilement la société que de travailler à diminuer encore les chances de cette fluctuation; et l'un des moyens d'y parvenir, c'est d'employer l'or et l'argent indifferemment comme commune mesure, et de fixer la proportion légale entre eux. C'est ainsi, à peu près, que, pour avoir un pendule d'une longueur invariable, on en combine la tige de verges de différents métaux, pour que la dilatation de l'un par la chaleur corrige celle de l'autre. Si le gouvernement fait choix d'un seul métal pour étalon, et s'il déclare que l'autre est marchandise, comme on l'a fait ou proposé à plusieurs reprises, cet étalon se trouvera affecté par toutes les variations annuelles des produits des mines. Si, au contraire, il adopte et légalise la proportion qui lui paraîtra dominante dans le commerce du monde, par exemple aujourd'hui celle de quinze pour un; s'il déclare que toute dette d'une once d'or pourra être légitimement payée avec quinze onces d'argent et réciproquement, ainsi que cela se pratique en France, la mesure commune du commerce ne s'établira pas sur la quantité annuelle produite par les mines d'or ou par celles d'argent, mais sur une moyenne proportionnelle entre les variations que subiront ces deux quantités, et l'étalon désiré en acquerra plus de fixité." — Nouveaux Principes d'Économie politique t. II p. 59.

La principale objection que les monométallistes soulèvent contre l'emploi des deux métaux est celle-ci. Il est inévitable que si l'on accorde simultanément à l'or et à l'argent le privilège de monnaie légale avec pleine valeur libératoire, le métal le plus déprécié restera seul en circulation; le métal le plus recherché sera fondu ou exporté. Ce que l'on appelle le double étalon ne sera en réalité qu'un étalon alternatif en vertu de la loi que la mauvaise monnaie chasse la bonne monnaie. Cette loi est appelée en Angleterre the Gresham Law, parce qu'elle a été formulée, croit-on, pour la première fois par Sir Gresham, à l'époque d'Elisabeth. — Cependant on trouve dans Aristophane un passage très-

piquant, où il dit que les mauvais citoyens sont préférés aux bons, de même que la mauvaise monnaie chasse la bonne monnaie de la circulation. Cette remarque résume nettement la „loi de Gresham".

Voici le passage d'Aristophane (Les Grenouilles V. 718 sqq. Traduction d'Artaud): „Nous avons souvent remarqué que dans cette ville on en use à l'égard des honnêtes gens comme à l'égard de l'ancienne monnaie. Celle-ci est sans alliage, la meilleure de toutes, la seule bien frappée, la seule qui ait cours chez les Grecs et chez les Barbares; mais au lieu d'en user, nous préférons les méchantes pièces de cuivre nouvellement frappées et de mauvais aloi. Il en est de même des citoyens: ceux que nous savons être bien nés, modestes, justes, probes, habiles aux exercices de la palestre, à la danse, à la musique, nous les outrageons; tandisque nous trouvons bons à tout des infâmes, des étrangers, des esclaves, des vauriens de mauvaise famille, des nouveaux venus, dont autrefois la ville n'eût pas même voulu pour victimes expiatoires."

Les finances d'Athènes étant épuisées par les armements militaires, on remplaça, sous l'archonte Antigenes, en 407, l'année avant la représentation des Grenouilles, la bonne monnaie d'argent, qui faisait prime à l'étranger (Xenophon, De Vectigalibus 111, 2) par une monnaie d'or, dont le métal était fourni, en grande partie, par les statues d'or des Victoires (Scholiaste d'Aristophane ad l.); mais cette monnaie nouvelle avait un alliage de cuivre si fort qu'Aristophane crut pouvoir la nommer pièces de cuivre, *χάλκια*.

Voici ce que dit Macleod, dans son Dictionary of Political Economy p. 464 § 123, à propos de Gresham qui a formulé la loi qui porte son nom. „This eminent merchant (Sir Thomas Gresham) was presented to the Queen, three days after her accession, by Cecil, and she immediately employed him to negociate a loan, which was necessary in the exhausted state of the Treasury left by Mary. Before leaving for Flanders he wrote a letter of advice to the Queen, explaining how, among other things, all the fine money had disappeared from circulation. The cause of this he attributed to the debasing of the coinage by Henry VIII. Thus he seems to have been the first to declare that the issue of the base money was the cause of the disappearance of the good. Hence we may justly call it Gresham's Law of the currency. He earnestly recommended the Queen to bring back the currency to its former purity, and in accordance with his advice, she soon set about it in earnest."

Montesquieu avait constaté également le fait signalé par Gresham et avait, au reste du frapper tous les commerçants; mais il n'en avait bien saisi la raison. „L'or, dit il, disparaît quand l'argent est com- parceque chacun en a pour le cacher; il reparaît quand l'argent , parcequ'on est obligé de le retirer de ses retraites. C'est donc e: l'or est commun, quand l'argent est rare, et l'or est rare quand est commun." Esprit des Lois. Liv. XXII. ch. IX.

ton avait parfaitement vu la cause du phénomène de l'alternance étaux, et il avait indiqué le moyen d'y mettre un terme. Pour t, d'après lui, d'établir entre l'or et l'argent le même rapport ans tous les pays. Newton est donc réellement l'inventeur de

l'idée du Bimétallisme international. Voici l'important passage où il exprime cette grande découverte économique: „If gold in England, or silver in East-India, could be brought down so low as to bear the same proportion to one another in both places, there would be here no greater demand for silver than for gold to be exported to India; and if gold were lowered only so as to have the same proportion to the silver money in England, which it hath to silver in the rest of Europe, there would be no temptation to export silver rather than gold to any part of Europe." (Report made by Sir Isaac Newton, master of the Mint, concerning the state of the gold and silver coins. 21. Sept. 1717. V. Monetary Documents by Dana Horton. Washington, Government printing office. 1879. p. 319 et Cernus chi qui a d'abord exumé ce passage.)

Il ne sera peut-être pas sans intérêt de reproduire le memorandum très-curieux adressé par Sir Thomas Gresham à la reine Elisabeth, en 1558, relativement à la question monétaire à cette époque. Nous la donnons avec son orthographe archaique:

Information of Sir Thomas Gresham, Mercer, towching the fall of the exchainge, MDLVIII. To the Quenes most excellant maiestye.

Ytt may pleasse your majesty to understande, thatt the firste occasion off the fall of the exchainge did growe by the Kinges majesty, your latte ffather, in abasinge his quoyne ffrome VI ounces fine too III ounces fine. Wheruppon the exchainge fell ffrome XXVI s. VIII d. to XIII s. IV d., which was the occasion thatt all your ffine goold was convayd ought of this your realme.

Secondly, by the reason off his wars, the Kinges majestie ffell into grealt dept in Flanders. And ffor the paymentt therof thay hade no other device butt paye itt by exchainge, and to carry over his ffine gowlde ffor the paymentt of the same.

Thirdly, the greatt ffreadome off the Stillyarde and grantinge of licence ffor the carringe off your woll and other comodytes ought off your reallme, which is nowe on off the cheffest pointes thatt your majestie hathe to forsee in this your comon well; thatt you neavir restore the steydes called the Stillyarde againe to ther privelydge, which hath bine the cheffest poynthe off the undoinge off this your reallme, and the marchants off the same.

Now, for redresse off thes thinges, in an. XVCLI (1551) the Kinges majestie, your latte brother, callide me to bee his agentt, and repossid a more trust in me, as well ffor the paymentt off his depttes beyond the seas, as ffor the ressynge off the exchainge, — beinge then att XV s. and XVI s. the pounde; and your mony corrantt, as itt is att this presentt, beinge nott in vallew X s. First, I practized with the Kinge and my lorde off Northomberlande to overthrowe the Stillyarde, or else ytt coulde nott bee brought to passe, ffor thatt thay woold kepp downe the exchainge by this consideration; wher as your owne mere marchantes payeth outtwardes XIV d. upon a cloth custome, thay paye butt IX d.; and like wisse, ffor all such wairs as was brought into your reallme, your owne mere marchantes payeth XII d. upon the pounde, the Stillyarde payd butt III d.

upon the pounde, which is v s. difference uppon the hundreth: and as they wear men thatt raine all uppon the exchainge ffor the byenge of ther comodytes, whatt did thay passe to give a lowar price then your owne marchantes, when thaye gotte v l. in the hundreth by your custome; which in processe off time woulde have undone your whole reallme, and your marchantes of the same.

Secondarely, I practissed with the Kinges majestie, your brother, to come in creditt with his owne mer marchantes: and when time servid, I practised with theme att a sett shippinge, the exchainge beinge still alt xvi s. thatt every man showld paye the Kinge xv s. upon a cloth in Anwarppe, to paye att dobllc usans xx s. in London; which the Kinges majestie payd theme riallye, which did amountte to the some off LXM l. Ande so, VI months after, I practissed the licke upon ther comodyties ffor the some off LXXM l. to paye ffor every pounde starlinge xxii s.: so by thes meanes, I maide plenty off mony and scarstie, and brought into the Kinges handes, which raised the exchainge to xxiii s. iv d. And by thes meanes I did nott only bringe the Kinges majestie, your brother, outt off deptt, wherby I savide hime vi or vii s. upon the pounde, but savid his tresore within the reallme, as ther in Mr. Secretary Sissille was most privie unto.

Thirdly, I didd likewise cause all forraine qoynes to bee unvallewed, wherby itt might bee brought into the minte to his Majesties most fordlle; att which time the Kinge your brother dyed, and for my rewarde of servize, the Bishoppe of Minchester sought to undoe me, and whatsoever I sayd in thes matters I should not be creditted: and againste all wisdome, the sayd bishoppe went and vallewid the French crowne at vi s. iv d., and the pistolott at vi s. ii d., and the silver rialle at vi d. ob. Wheruppon, imediattlye, the exchange fall to xx s. vi d. and xxi s. and ther hath kept ever sithence. And so consequently aftire this ratte and manor. I brought the quenes majestie your sister out of deptt of the some of ccccxxxv ml.

Fowerthlye, by this itt maye playnely appear to your hightnes, as the exchainge is the thinge that eatts ought all princes, to the wholl destruction of ther comon well, if itt be nott substantially loked unto; so likewise the exchainge is the cheffest and richist thinge only above all other, to restore your Majestie and your reallme to fine gowld and sillvar, and is the meane thatt makes all forraine comoditties and your owne comodites with all kinde of vittalles good cheapp, and likewise kepps your fine golde and sillvar with in your reallme. As, for exsample to your hightnes, the exchainge beinge att this present att xxii s. all marchantes seeckes to bringe into your reallme fine gollde and silver; for if hee should deliver itt by exchainge, he disbursis xxii s. flemishe to have xx s. sterlinge: and to bringe itt in gowlde and sillver he shall make theroff xxi s. iv d. — wherby he saves viii d. in the pounde: which proffitte, if the exchainge showlde kepp but after this ratte of xxii s. in fewe years you showld have a welthi reallme, for her the treasur showlde continew for ever; for thatt all men showlde finde more profytte by v l. in the hundreth to deliver itt per exchange, then to carry itt

over in mony. So consequenttly the higar the exchainge riseth, the mor shall your Majestie and your reallme and comon well florrish, which thinge is only keppt up by artte and Godes providence; for the quoyne of this your reallme doeth nott corresponde in finnes (fineness) nott x s. the pounde.

Finally, and itt please your majestie to restore this your reallme into such estatt, as hertofore itt hath bine; first, your hyghtnes hath non other wayes, butt when time and opertunyly serveth, to bringe your basse mony into fine of XI ounces fine, and so gowlde after the ratte.

Secondly, nott to restore the Stillyarde to ther usorpid privelidges.

Thirdly, to grantt as fewe licences as you cane.

Fowerthly, to come in as small deptt as you can beyond seays.

Fifthly, to kepp(up) your creditt, and specially with your owne marchants, for it is thaye must stand by youe att all eventes in your necessity and thus I shall most hombly beseech your majestie to exceptt this my (poor writing in good) partte; wherin I shall from time to time, as opertunity doeth serve, putt your hyghtnes in rememberance, accordinge to the trust your Majestie hath reposside in me; bececbinge the Lorde to give me the grace and fortune thatt my servis may allwais bee exceptable to your hightnes: as knoweth our Lorde, whome preserve your noble Majestie in health, and longe to raigne over us with increase of honor.

By your Majesties most homble
and faythefull obedientt subject,
Thomas Gresham, Mercer.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Eugen v. Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Güterlehre. Innsbruck, 1881, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. 8. IV u. 153 SS.

Der (kürzlich zum Prof. an der Univers. Innsbruck ernannte) Verf. erörtert in der vorliegenden Schrift die Frage, ob Verhältnisse (Staat, Kundschaft, Patentrecht etc.) und Rechte als wirthschaftliche Güter zu betrachten sind oder nicht. Von der Anschauung ausgehend, dass nur Dasjenige als wirthschaftliches Gut angesehen werden könne, was im Stande ist ein Bedürfniss zu befriedigen, oder „eine nützende Wirkung auszuüben", gelangt der Verf. zu dem Resultate, dass die Güterqualität nur den Sachgütern (materiellen Gütern), sowie den persönlichen oder sachlichen Nutzleistungen zuerkannt werden dürfe. Rechte geben einen Anspruch auf Sachgüter oder auf Nutzleistungen von Personen oder Sachen, aber das Recht als solches, der blosse Anspruch vermag kein Bedürfniss zu befriedigen, ist somit kein Gut. Dasselbe gilt von den Verhältnissen, die lediglich ein Sammelname sind für eine Gruppe von Sachgütern oder von persönlichen oder sachlichen Nutzleistungen, die uns in irgend einer Weise zur Verfügung stehen. Wohl wird den Rechten und Verhältnissen mitunter ein Vermögenswerth beigelegt, allein dieser Vorgang entspringt lediglich dem praktischen Bedürfnisse der Buchhaltung oder der Rechnung. Wir wollen unser Vermögen in Geld schätzen und legen demgemäss derartigen Rechten oder Verhältnissen einen Vermögens- (Geld-) Werth bei. Allein diese Schätzung, oder auch der Umstand, dass ein Zweiter geneigt ist, mir einen derartigen, mehr oder weniger gesicherten Anspruch auf gegenwärtige oder künftige Sachgüter oder Nutzleistungen heute schon um baares Geld abzukaufen, ändert nichts an der Thatsache, dass weder Rechte noch Verhältnisse an sich ein Bedürfniss zu befriedigen vermögen. Der Verf. erweist sich als ein klar und scharf (ich

möchte sagen naturwissenschaftlich) denkender Kopf. Sehr beachtenswerth scheint mir der III. Abschnitt der Schrift, der von den „sachlichen Nutzleistungen" handelt; die dort dargelegten Ideen dürften — wenn weiter ausgeführt — geeignet sein das Urtheil über die Bestrebungen und Forderungen des Sozialismus wesentlich zu klären.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

Gareis, Leitfaden für den Unterricht in der Staatskunde. 8°. 56 SS. Würzburg 1881.

Dieser Leitfaden ist speciell für den Unterricht über Staats- und Gesetzeskunde in Fortbildungsschulen bestimmt; über die Bedeutung und Nothwendigkeit der Einführung dieses Unterrichts in jene Lehranstalten hat sich der Verf. an anderer Stelle in dem Organe des „polytechnischen Zentralvereins für Unterfranken u. Aschaffenburg" im J. 1873 (Gemeinnützige Wochenschrift 1873, No. 47 u. 48) ausgesprochen. —

Leonhard Freund, Texte und Glossen. Resultate kritischer Gänge durch politische und unpolitische Gebiete mit besonderer Rücksicht auf socialpsychiatrische Phänomene. I. Parteiwesen, Tagespresse und Justiz im Spiegel deutscher Gegenwart. II. Nachworte zur Signatur der Zeit. Zürich 1881. 187 SS.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique (fondé par MM. Guillaumin, Jos. Garnier, M. Block) 38e Année: 1881 par M. Block etc. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 16. 960 pag.

Brants, V., Coup d'oeil sur les débuts de la science économique dans les écoles françaises aux XIIIe et XIVe siècles. Louvain, Ch. Peeters, 1881. 8. 87 pag.

Clamageran, J. J., La France républicaine, études constitutionnelles, économiques et administratives. Par., Germer Baillière & Cie., 1881. 18. 346 pag. 3 fr. 50.

Rambaud, J., L'oeuvre économique de L. Wolowski. Par., Larose & Forcel, 1881. 8. XV—508 pag. 6 fr.

Renault du Motey, H., L'esclavage à Rome, le servage au moyen âge, la domesticité dans les temps modernes. Duai, Duramon, 1881. 8. 276 pag.

Spencer, H., Descriptive Sociology. No. 8: The French Civilisation. Classified and arranged by H. Spencer, compiled and abstracted by Jam. Collier. London, Williams & Norgate, 1881. Fol. 30/—. (No. 1—7 = 125/—).

Bright, J., Life and speeches, by G. B. Smith, London, Hodder & Stoughton, 1881. 8. 1050 pages. 24/—.

Dulcken, H. W., Worthies of the World. A series of historical and critical sketches of the lives, actions and characters of great and eminent men of all countries and times. London, Ward, Lock & Co., 1881. 8. 768 pag. 7/6.

Emerson, G. R., Gladstone, Prime Minister of England. A political and literary biography. London, Ward, Lock & Co., 1881. 8. 430 pag. 6|—.

Evans, C. W. de Lacy, Consumption. A re-investigation of its causes. London, Baillière, 1881. 8. 2|6.

Morley, J., Life of R. Cobden. London, Chapman & Hall, 1881. 8. 966 pag. 32|—.

Platt, J., Economy. London, Simpkin, Marshall & Co., 1881. 8. 202 pag. 1|—.

Baco, G., Nuova scienza sociale. Napoli, Carluccio, 1881. 16. 460 pag. 4 l.

Ducati, G., Sulla libera concorrenza, un contributo alla propagazione delle teoriche della nuova scuola giuridico sociale. Parma, tip. Ferrari, 1881. 8. 36 pag.

Gabba, C. F., Intorno al alcuni più generali problemi della scienza sociale. Conferenze. Firenze, Pellas, 1881. 8. 157 pag. 5 l.

de Johannis, A. J., Discussioni economiche. Note critiche e saggio di studio sopra alcuni principii di economia politica. Verona, Drucker & Tedeschi, 1881. 8. 335 pag. 5 l.

Westman, Claes, Nationaleconomiens grundrag. Stockholm, Fahleranz & Cie., 1881. 8. 80 bl.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Kommunismus. Armenwesen.

Henry George, Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursachen der industriellen Krisen und der Zunahme der Armuth bei zunehmendem Reichthum. Deutsch von C. D. F. Gütschow. Berlin bei Erwin Staude. 1881. 8°. 501 S.

Franz Stöpel, Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streits zwischen Individualismus und Sozialismus. Chemnitz bei E. Schmeitzner. 1881. 8°. 336 Seiten.

Franz Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Paderborn bei der Bonifacius-Druckerei. 1881. 8°. 586 Seiten.

Julius Zums, Zwei Fragen des Unternehmereinkommens (Inaugural-Dissertation). Zürich, Druck von Zürcher & Furrer. 1881. 8°. 87 Seiten.

Wilhelm Hohoff, Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien. Paderborn bei der Bonifacius-Druckerei. 1881. 8°. 184 Seiten.

Von den hier genannten Werken hätte der Ref. das letzte am liebsten unerwähnt gelassen. Vor einigen Jahren, in der Hitze des Kulturkampfes, hätte man eine solche Arbeit noch begriffen, die nur den glühendsten Hass gegen den Protestantismus verräth; aber heute? — Gewiss hat Jeder das Recht, die Leistungen des Protestantismus zu kritisiren, aber mit Aussicht auf Erfolg geschieht das nur von demjenigen, der sich bemüht, logisch und unparteiisch zu denken. — Wenn in dem ersten Abschnitt auf die protestantische Geschichtsfälschung losgezogen wird, so mussten jedenfalls einige beweiskräftige Belege beigebracht werden — der Verf. erklärt aber damit den Leser nicht belästigen zu wollen und erledigt die ganze Angelegenheit mit dem Satze (21), dass die Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche nur der gläubige katholische Christ objektiv und den historischen Thatsachen getreu darstellen könne. Der Protestantismus soll (Abschnitt 2) an der Aufklärung und an der modernen Philosophie Schuld sein, während gewöhnlich angenommen wird, aus der Aufklärung des 15. und 16. Jahrh. resp. aus dem Verfall der katholischen Kirche — der Verfasser spricht unüberlegter Weise von den katholischen Reformatoren — sei jener erst hervorgegangen. Und wenn es andern katholischen Schriftstellern schwer fällt, die an sich unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass der Protestantismus sowohl den Smithianismus als den Sozialismus erzeugt habe, so wird der Verf. leicht fertig: das ist eben, erklärt er, einer jener Widersprüche, in denen sich der Protestantismus nun einmal bewegt (S. 12). Dabei legt der Verf. K. H. Rau (S. 112) Worte in den Mund, die er nie gesagt hat, und verkehrt er (S. 46) die Polemik der Reformatoren gegen den religiösen Rationalismus zu einer Verurtheilung der „Vernunft". Erasmus' Aeusserung, dass in den Bauernaufständen die Reformatoren die von ihnen gesäten Früchte ernten, wird mit Vergnügen registrirt; der Verf. hat nur nicht bedacht, dass weder Luther noch Melanchthon oder Calvin den Sozialismus gewollt, wogegen die „katholischen" Kirchenväter einem Sozialismus huldigten, gegen den die heutige Sozialdemokratie nur ein Kinderspiel ist.

Hohoffs sozial-politischer Standpunkt deckt sich mit demjenigen Hitze's fast ganz; Beide wünschen die Rückkehr der goldnen Zeit des Mittelalters. — Wie man auch hierüber denke, eine gewisse Berechtigung wird man diesem Verlangen nicht versagen können. In einer Zeit, welche sich darin gefällt, über die herrschenden wirthschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen zu klagen, welche aber doch nicht herauszukommen scheint aus dem Zauberkreis des Bestehenden, scheint kein Versuch werthlos. Es fragt sich nur, ob und wie jenes Ideal zu erreichen ist.

Hitze schreibt im Ganzen lebendig und angenehm, fällt aber wiederholt in den Fehler, in den einzelnen Abschnitten seiner „Vorträge" nicht das eigentliche Thema zu behandeln. Und jene Leichtigkeit der Darstellung trägt sich zum Theil auf die Beweisführung über. Wenn er also im zweiten Vortrag (S. 33—51), ohne ein einziges Wort über die Gründe der Preisbestimmung zu verlieren, gegen das bestehende System kurzweg den Vorwurf der Anarchie erhebt, so deckt sich das mit seinem Versuche von der üblichen Auffassungsweise aus der sozialistischen Werththeorie entgegen zu treten. Wir sagen die übliche Auffassung, obschon Hitze (S. 14) das Axiom der Seltenheit (Ausschliesslichkeit des Besitzes) zu Hülfe nimmt. Allein erstens sollte der Versuch gemacht werden, ohne alle weitere Prämissen auszukommen, und zweitens ist es unzulässig, gerade dasjenige Moment heranzuziehen, das von den Gegnern aufs Energischste bestritten wird. — Der dritte Vortrag ist nun allerdings dem Nachweis von dem „Recht des bestehenden Eigenthums" bestimmt. Wenn wir aber mit Verwundrung lesen, dass der Eigenthumserwerb durch die sog. Spezifikation zu den abgeleiteten Erwerbsarten gehöre, wenn wir den Satz anstaunen (S. 129): „Das Eigenthumsrecht — es ist wohlverstanden vom Erbrecht die Rede — schliesst auch das Recht freier Verfügung ein — soweit nicht positiv rechtliche Beschränkungen vorliegen — . . . .", so müssen wir gestehen, dass man das Privateigenthum schwerlich mit dem Satze begründen wird: Gott habe den Menschen in die Welt, in die Sachgüter hineingestellt; er habe also auch gewollt, dass

er in der Schöpfung festen Fuss fasse, sich eine feste Unterlage „zu eigen" mache (S. 101). Dieses Argument muthet uns sehr eigenthümlich an, da vom Verf. als weiterer Grund „die Sünde" angeführt wird, während dann doch wieder das Erbrecht in der Fürsorge für die Familie eine Hauptstütze finden soll. — Wer im vierten Vortrag (S. 145—164) über das Recht der Arbeit eine gute ökonomische Auseinandersetzung erwartet, wird kaum ganz zufrieden gestellt sein. Man kann dem Postulat von S. 153 zustimmen, wonach die Arbeiter das Recht haben sollten, bei der Organisation der Arbeit und des Besitzes mitzusprechen. Wenn aber der Verf. jenes Recht der Arbeit mit den beiden Grenzen des nothdürftigen Lebensunterhalts und des vollen Arbeitsertrags (S. 157) absteckt, so scheint eine Verwechselung zwischen dem Rechte auf Arbeit und dem Rechte des Arbeiters vorzuliegen und weiterhin entsteht die Frage: sind jene Grenzen in der Wirklichkeit oder auch nur in der Möglichkeit gegeben? Selbst Lassalle gibt zu, dass die Begriffe vom nothwendigen Lebensunterhalte bei den einzelnen Völkern sehr ungleiche sind, und noch schlimmer ist es um die Obergrenze bestellt. Ref. hält wenigstens den Satz unbedingt aufrecht, dass man nicht ernsthaft von jenem vollen Ertrag sprechen könne. Bis in die fernste Zukunft wird die Vertheilung des Einkommens, weil sie nie und nimmer nach den Leistungen der „entgeltlichen Produktionsfaktoren" erfolgen kann, auf Grund einer besondern Rechtsordnung sich vollziehen. Jener volle Ertrag wird somit der Arbeit nie oder immer gewährt. Der Verf. steht freilich, wie z. B. aus dem Abschnitt über die Ablösung von Arbeit und Unternehmung durch das Kapital (S. 158 ff.) hervorgeht, noch auf jenem naturalistischen Standpunkte der ältern Nationalökonomie; er verfällt aber dann wieder in Widerspruch mit sich selbst, wenn er alsdann noch gegen Kredit und Börse, als dem Arbeitereinkommen gefährlich, deklamirt. —

Mit dem fünften Vortrag (S. 198 ff.) beginnt der Aufbau der neuen „Organisation". Es darf uns wegen der gewünschten Folgerungen nicht überraschen, wenn der Verf. den Widerspruch zwischen der aristotelischen und der liberalistischen Lehre also versöhnt (S. 205): „Als leibliches Wesen ist der Mensch ein Gattungswesen, in organischer Einheit mit der Gesellschaft und in Unterordnung zu ihr." Aber der Mensch ist auch Geist und als solcher rein „individuell" u. s. w. — Der folgende Vortrag über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hat augenscheinlich den Nachweis zu führen, dass diese Begriffe wesenlos sind und sich gegenseitig aufheben. Und das gelingt auch, wenn der Verf. mit Recht dem Jäger- und Hirtenvolke die grösste politische und soziale Freiheit zuschreiben kann (S 257), wenn wirthschaftliche Selbständigkeit und wirthschaftliche Freiheit gleichbedeutend sind (S. 258), wenn der Sozialismus nichts anderes bezweckt, als die natürlichen Ungleichheiten zur Herrschaft zu bringen (S. 262), wenn im Leben der Völker zwei Gesetze herrschen: die Vermehrung der Feindseligkeit bei vermehrter Berührung, und die vermehrte Abstossung bei vermehrter Freiheit resp. Gleichheit (S. 204). Der Schluss im Sinne persönlicher und wirthschaftlicher Unfreiheit ist logisch korrekt.

Auf die folgenden Kapitel (sozialistische Geschichtsphilosophie, Erhaltung der Mittelstände, Bedrohung der letztern durch die moderne Gesetzgebung und Interessen-Vertretung) näher einzugehen, ist wohl nicht nöthig; wir hätten freilich mehr erwartet als die Vorstellung, dass man kurzweg das Alte wieder herstellen könne oder die blosse Anschuldigung des römischen Rechts, der Gewerbefreiheit und des freien Verkehrs resp. die gläubige Wiedergabe alles dessen, was in letzter Zeit Zünftler, Schutzzöllner, Agrarier und retrograde Sozialpolitiker vorgebracht haben. Wohl aber bezweifelt Ref., „dass das in den folgenden Vorträgen entwickelte Programm über die Reorganisation der Stände als ein innerlich geschlossenes oder praktisch durchführbares gelten könne. Dass der Verf. gar Manches, was wir haben, also z. B. einen ständischen Kredit, eine Versicherung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, erst von der Zukunft erwartet, sei nur berührt; wie kann man aber vom Staat die Organisation der Stände verlangen, wenn man selbst anerkennt, dass z. B. die Zünfte, des Verf. Ideal, von unten herauf sich gebildet haben, und überhaupt in der Geschichte ein Beleg dafür, dass der Staat jemals Stände geschaffen habe, nicht zu finden ist? Was nützt aber auch eine solche Möglichkeit und wie kann der Verf. sich einbilden, dass der Staat sich zurückziehen und den Ständen die Weiterentwickelung überlassen werde, wenn er erst Institutionen von so gewaltiger Spannkraft ins Leben gerufen hat? Denn nichts weniger als Innungen, welche das ganze Handwerk, die gesammte Bauernschaft, alle Arbeiter und, über die Grenzen des Landes hinaus, die ganze Grossindustrie umfassen, sind Hitze's Zukunftsgebilde. Wo ist dann aber die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen, die, wie der Verf. auf S. 449 zugibt, nach dem Aufhören der Religions-Gemeinschaft und der früheren strengen Lokalisirung, das einzige Bindeglied der neuen Welt sein sollen? Und was geschieht mit denjenigen

Volksklassen, welche sich nicht einmal in solch' lockeren Schematismus hineinbringen lassen, was mit den Zahllosen, welche die Uebergangsform versinnbildlichen? Und was geschieht mit Denen, welche sich selbst das Grab gegraben, welche z. B. übermässige Schulden zu tragen haben, „die die Innungsbank, wegen mangelnder Sicherheit, doch nicht übernehmen könnte"? (S. 467). — Wie wenig der Verf. auch nur die nächsten Konsequenzen überdacht hat, dafür nur ein Beispiel. Er will die Preistaxe, aber nicht durch den Staat, sondern durch den Stand festgesetzt (S. 486). Ganz abgesehen von dem hierin liegenden logischen Fehler, so fragen wir, ob damit nicht die Koalition der Unternehmer — etwa nach dem Vorgange der deutschen Eisenindustriellen — gerufen wird. — Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, dass der Verf. neben dem innungsmässigen und dem genossenschaftlichen Betriebe dem Staats- und Gemeinde-Betrieb noch ein grosses Feld öffnet. Ref. will nicht erörtern, wie sich bei solchem Zugeständniss die ständische Arbeit gliedern kann, und macht nur auf einen Punkt aufmerksam. Sobald nicht mit der Arbeit auch Eigenthum und Kapital in die Hände des Standes gelegt werden sollen, — der Umstand, dass die Kapital-Assoziation dem genossenschaftlichen Betriebe zugewiesen wird (S. 231), lässt diese letzte Konsequenz kaum zu, sobald das Privateigenthum nicht auch abgeschafft werden soll — hilft uns der Vorschlag des Verf. wieder nicht aus unsrer Noth. Oder wir müssen uns auf einen zweiten Theil vertrösten, der das Kapital, also gerade den Faktor, der schon einmal die ständische Gliederung gesprengt hat, endgültig beseitigt.

Stöpel hat nicht viel weniger an Theorie und Praxis der modernen Wirthschaft auszusetzen, wenngleich seine Ideale ganz andre sind. Seine Axiome sind Freiheit und Eigenthum; ihre Herrschaft ist durch Kredit, Grundrente und Leihzins um so mehr gehemmt, als der Staat just diesen Feinden der Arbeit seine starke Hand reicht. Nachdem er im ersten Buch die Situation im Allgemeinen gezeichnet, geht er im zweiten, „die Volkswirthschaft" überschrieben, nach einem etwas flüchtigen Exkurs in die Bevölkerungslehre auf das Kapital über und stellt hier (S. 119) die Frage, ob nicht durch den Leihzins die wirklich produktive Kapitalverwendung erschwert und das selbständige Unternehmen gehemmt werde? Vom Leihzinswesen profitiert nämlich vorzugsweise das fixe Kapital, während — nach Stöpel — das umlaufende Kapital die Seele des Ganzen, der Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion ist. Man könnte noch durch das zum umlaufenden Kapitale zählende Geld helfen, aber durch Wechsel, Notenbank-Gesetzgebung und Münzpolitik werde auch diese Aussicht benommen. — Stöpel's Ausführungen treffen wohl nicht immer das Richtige; man kann sie jedoch gelten lassen. Wenn er aber (S. 150 ff.) eine Vertheilung nach rein wirthschaftlichen Grundsätzen verlangt und dieses Ziel dadurch zu erreichen hofft, dass die freie Konkurrenz in ihre Rechte eingesetzt wird, so wird er für seine Ansicht nicht Viele gewinnen, ganz abgesehen von den Universitätsprofessoren, welche nach ihm das Monopol besitzen, Bücher zu schreiben und öffentliche Meinung zu machen. Bevor freilich die wesenlose freie Gesellschaft in Aktion tritt, muss der Staat durch Aufhebung von Grundrente und Hypothekenrecht den Boden frei machen, die freie Konkurrenz der Kapitalien durch die Aufhebung der Vorrechte für einzelne Darlehnsarten ermöglichen, den Geldumlauf frei geben. Umgekehrt ist das Recht auf Arbeit zu schützen, zwar nur subsidiär und wenn der Einzelne keine Beschäftigung findet; auch soll darauf gesehen werden, dass sich auch die ungelernte Arbeit betheiligen kann (S. 269). Träger der entsprechenden Organisationen, mit Inbegriff der Versicherung, Schulbildung, Auswanderung etc. wäre vornehmlich die Gemeinde. Ref. will nicht erörtern, ob Stöpels Grundgedanke, wonach das Eigenthum aus der Arbeit mit Nothwendigkeit herauswachse, richtig ist oder nicht. Mag man aber auch dieses und so vieles Andre dem Verf. zugeben, so ist doch klar, dass das vermöge der Unentgeltlichkeit dem Dienste der Gesammtheit unterstellte Eigenthum mit der Vorstellung, die der Verf. unwillkürlich erweckt, nicht im Einklang steht; nur er wird seine Gesellschaft eine freie nennen können, denn nur er nimmt an, dass Gesellschaft und freie Konkurrenz kongruirende Begriffe sind.

George acceptirt ohne Weiteres die Behauptung, dass trotz zunehmenden Fortschritts und Wohlstandes die Armuth sich mehre (der Arbeitslohn sinke); seine Aufgabe ist die Erklärung dieser Erscheinung und die Auffindung der Mittel zur Abhülfe. Er beweist zunächst aber wohl nur vermöge einer zu engen Definition des Begriffs Kapital, dass der Arbeitslohn nicht dem Kapital, sondern den Produkten der Arbeit entnommen werde (S. 14). — Die Argumente sind freilich etwas sonderbar: die Kleider, das Frühstück des Arbeiters können nicht Kapital sein, weil die Leute auch ohne Arbeit sich nähren und kleiden müssten (S. 37); die Erzmine, der Wasserfall etc. können nicht Ka-

pital sein, weil sonst jeder Unterschied zwischen diesem und dem Boden aufhörte (S. 31); von Bedeutung ist nur, dass George uns zwingt, darüber nachzudenken, ob wir beim Kapital nicht sowohl einen selbständigen und materiell eigenartigen Produktionsfaktor, als vielmehr eine besondere Funktionsform vor uns haben. Unrichtig ist auch sicherlich, dass die von mir gefertigten Schuhe mein Lohn seien (S. 42), denn nur so kommt der Verf. dazu, an die Stelle „des Bestimmens nach" „das Nehmen aus dem Produkt" zu setzen. Nur daraus erklärt sich auch die ungenügende Erklärung auf S. 57, wie zu halten sei, wenn das Produkt misslingt. Das Verfehlte an dem Kapitalsbegriff bei George zeigt sich übrigens sehr deutlich an dem jeder Beobachtung widerstreitenden Satze (S. 75), dass nie mehr Kapital verwendet werde, als etwa Wasser nöthig sei, einen bestimmten Eimer zu füllen. — Unstreitig gelungner ist das zweite Buch über „Bevölkerung und Unterhaltsmittel" (S. 78 ff.). Malthus und Gen. sind freilich nicht endgültig widerlegt mit dem Nachweis, dass eine Differenz zwischen Volkszahl und Unterhaltsmitteln letzthin unmöglich sei. Damit fällt nur die letzte Folgerung, nicht das Wichtige und Wesentliche der Erscheinung für die einzelne Volkswirthschaft, die nicht ausschliesslich von der Urproduktion lebt. Eben deshalb ist auch nur jener Konsequenz gegenüber die gewiss geistreiche Hypothese von Werth, dass die von Malthus etc. gemachten Beobachtungen nicht auf ein allgemeines Anwachsen, sondern nur auf eine wechselnde Vertheilung der Menschen auf der Erde zurückzuführen seien. Von dieser Hypothese aus hätte vielmehr gerade der Verf. auf den Begriff einer relativen Uebervölkerung kommen sollen. Woher diese entspringe und welche Verantwortlichkeit nach dieser Seite hin die moderne Volkswirthschaft, aber auch die Staatsverwaltung treffe, das hat dann wieder der Verf. zum Theil nicht berührt, zum Theil nicht mit der nöthigen Schärfe hervorgehoben. — Schon im dritten Buche über die Vertheilungsgesetze zeigen sich die fatalen Früchte des ersten Abschnitts. Diese Gesetze, sagt er, sind offenbar Gesetze des Maasses und müssen in einem solchen Verhältniss zu einander stehen, dass, wenn zwei davon gegeben sind, das dritte daraus gefolgert werden kann (S. 141). Wenn also Grund und Boden alle Kräfte und Vortheile der Natur einschliesst (S 143) — eine Ansicht, die George nicht aus Ricardo entnommen haben kann — und wenn, jenem Autor zufolge, in fortschreitenden Ländern die Grundrente steigt, so ist klar, dass trotz steigender Kultur und wachsender produktiver Kraft Lohn und Zins sich nicht gleichfalls erhöhen können (S. 152). Der Verf. kommt dann auch wirklich zu dem Schluss, dass Lohn und Zins eine der Grundrente entgegengesetzte Bewegung haben: mit der Erweiterung der Anbaugrenze steigt diese, während jene fallen und umgekehrt (S. 194). Zeigt sich hier aufs Deutlichste die ungenügende Scheidung zwischen Kapitalertrag, Kapitalgewinn und Leihzins — welch' letzteren der Verf. eigentlich gar nicht begreift — auf der einen und zwischen Arbeitsertrag, Unternehmergewinn und Lohn auf der andern Seite, so wird des Verf. Ansicht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verständlich. Nach ihm ist die Verwendung von Kapital in der Produktion nur eine Form der Arbeit. Wie das Kapital nur durch Verbrauch benutzt werden kann, so ist dessen Gebrauch ein Aufwand von Arbeit, und um intakt zu bleiben, muss es im gleichen Umfang hervorgebracht werden, als bei der Unterstützung der Arbeit verbraucht worden ist. Daher bewirkt das Prinzip (der besten und billigsten Bedürfnissbefriedigung), dass das Gleichgewicht zwischen Lohn und Zins hergestellt und erhalten wird (S. 176). Denn wenn nur der Lohn sänke, würde es vortheilhafter, Arbeit in Kapital umzuwandeln, als sie direkt aufzuwenden (S. 177). Noch geschwinder geht es auf S. 178 zu. Der Preis des Mehls wird bestimmt durch den Preis des Weizens, resp. durch den Ausfall der Ernte, resp. durch die Grundrente: steigt aber nicht im selben Verhältniss. Wäre — so ist offenbar des Verf. Argumentation — die Grundrente nicht da, so würde im Ricardo'schen Sinne der Zins im Verhältniss der ungünstigsten Anlage bestimmt werden; durch die Grundrente wird er in eine entgegengesetzte Bewegung getrieben; was Rente gibt, geht für den Zins verloren. Fast noch präziser drückt sich der Verf. über den Lohn aus. Derselbe umfasst im einfachen Gesellschaftszustand (wo der Eine für sich jagt, der Andre für sich fischt etc.) den vollen Ertrag der Arbeit; wer Andre für sich beschäftigt, muss ihnen, da sie sonst nicht kämen, denselben auch überlassen. So bleibt es auch später an der äussersten Grenze des Anbaus, wo die Arbeit allein bestimmt; hier ist der Lohn der höchste. Wo aber alle Naturkräfte monopolisirt sind, da kann der Lohn durch die Konkurrenz der Arbeiter auf ein Minimum herabgedrückt werden (S. 183 und 190). — Des Verf. schiefe Darstellung ist klar. Den Satz, dass die Grundrente den Arbeitslohn etc. reduzire, lässt er selbst in letzter Instanz fallen (nimmt ihn freilich später wieder auf) und

die Konkurrenz der Arbeiter kann nicht entscheiden, weil — um mit dem Verf. zu reden — aus demselben Grund, der den fallenden Körper den kürzesten Weg zurücklegen lässt, die Konkurrenz da am grössten sein müsste, wo der Lohn am höchsten steht. Es gibt also jenen höchsten Lohn überhaupt nicht, oder derselbe kann auch anderswo erreicht werden. — Von seinem Standpunkte aus konnte der Verf. nur zu zwei Resultaten kommen, zu einer Fixirung von Lohn und Gewinn im Sinne Ricardo's oder zu einer Bewegung, welche in ihrer Richtung derjenigen der Grundrente gleich wäre. So ist denn auch vom Verf. die Behauptung eines gegensätzlichen Verlaufs nicht bewiesen; aber auch die Gleichartigkeit der Entwickelung bei Lohn und Zins hat er nicht darzuthun vermocht. Aber freilich — er verfolgt die Frage nicht weiter, ob das Kapital die Qualitäten und Ansprüche der Arbeit, woraus es entstanden, beibehalte. Die technische Möglichkeit, das Gut entweder zur Konsumtion zu verwenden oder in Kapital zu wandeln, resp. die Vorstellung völliger Freiheit in der Bestimmung der wirthschaftlichen Aufgabe schliessen die Erfassung der tief gehenden ökonomischen Unterschiede von Arbeit und Kapital sowohl als von Lohn und Leihzins aus. — Ref. gibt übrigens zu, dass die Rentenlehre von keinem Schriftsteller so vollständig durchgeführt worden ist. Er sucht im vierten Buche (S. 199 ff.) wahrscheinlich zu machen, dass intensivere Kulturen und Arbeitsmethoden nothwendig auf den Boden und dessen Rente zurückwirken, dass die Aussicht auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit einer um so grösseren Nachfrage nach Gütern und damit nach Grund und Boden ruft (S. 219). Gewiss werden Fälle nachzuweisen sein, welche auf des Verf. Erklärung passen; fraglich ist nur, ob diese Rückwirkung ausschliesslich und unmittelbar stattfindet? Kann Dieses nicht nachgewiesen werden, so ist schon hierdurch das George'sche Rentengesetz seiner faktischen Grundlage beraubt. In der That dürfte kaum das „Problem gelöst" sein (Buch V S. 330 ff.). Acceptiren wir des Verf. Argumente, dass an sich eine Ueberproduktion nicht stattfinde, dass vielmehr nur das durch die Spekulation herbeigeführte Missverhältniss zwischen Produktion und Konsumtion die Schuld trage, dass aber nicht die Spekulation mit Arbeitsprodukten, sondern diejenige mit Grund und Boden als wahre Ursache anerkannt werden müsse! Musste der Verf. nicht auf das Verhältniss zwischen Grundrente und Bodenpreis geführt und zu der Erkenntniss hingeleitet werden, dass jene Spekulation recht eigentlich das Gegengift in der Hand der Volkswirthschaft ist, dass durch dasselbe zum Mindesten das Uebel vertheilt, der unverdiente Gewinn einzelner Klassen zum Gemeingut der Gesammtheit gemacht werde? Die Spekulation gerade ist — im guten wie im bösen Sinne — der Moment des Uebergreifens, der Verbindung der verschiedenen Berufs-Zweige unter sich und mit dem Gesammt-Vermögen eigenthümlich; ihr wichtigstes Gebiet ist, wo der Kampf zwischen Arbeit und Natur ausgefochten werden muss. Sie hilft nicht dem Grundbesitzer, sondern sie hält ihn im Zaum, sie legt ihm die eiserne Fessel der Vermögensanlage um, während sie der Volkswirthschaft das Plus überantwortet.

Dass der Verf. zu dem Resultate kommt, das einzige Heilmittel sei, das Grundeigenthum zum Gemeingut zu machen, ist logische Nothwendigkeit. Es würde zu weit führen, wollten wir auch hier des Verf. Beweisführung kritisch beleuchten. Nur die eine Bemerkung daher, dass George einen Umstand ausser Acht lässt, nämlich die Beziehung des Bodens zur Wirthschaft. Wer von der Ansicht ausgeht, dass der Arbeiter ein Recht auf die Natur habe und daraus folgert, dass auch die Wirthschaft über den Grund und Boden frei verfügen sollte —, der muss die Aufhebung eines jeden Eigenthumsrechts verlangen. Nicht so, wer daran denkt, dass es gewagt wäre, der Wirthschaft oder, was in diesem Sinne gleichbedeutend ist, dem momentanen Bedürfniss den Schlüssel zum Grund und Boden, diesem Pförtchen der Natur, zu übergeben. Nur an die Möglichkeit oder meinetwegen an die Thatsache jenes Konflikts, nicht aber an den grossen Dienst, welchen die Eigenthumsorganisation aus Vergangenheit und Gegenwart der Zukunft leisten soll, hat der Verf. gedacht. —

Ref. kann die Erörterung über das Buch von George nicht schliessen ohne eine allgemeine Betrachtung. Der hochbegabte und scharfsinnige Verf. hätte Manches nicht gesagt und Vieles nicht beweisen können bei einer richtigern Methode der volkswirthschaftlichen Erörterung. So oft man mit rein privatwirthschaftlichen Prozessen oder gar mit jenen beliebig erdachten primären wirthschaftlichen Zuständen operirt, wird man nie Tüchtiges leisten. Die Ehre sollte man doch der Volkswirthschaft erweisen, dass man sie nimmt, wie sie ist, dass man ihr nichts Andres unterschiebt. „Si duo faciunt idem, non est idem". Dieser alte Rechtssatz sollte uns auf der Wanderung durch das Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen stets leiten. Nicht an George's Talent oder Re-

sultaten, wohl aber an dessen Methode liegt es denn auch, wenn Ref. das brillant geschriebene Buch nur dem Kreise der Eingeweihten empfehlen kann.

Und nun noch einige Worte über Zums' „zwei Fragen". Entgegen der allgemeinen Abneigung gegen abstrakte Forschungen fühlt sich Ref. zu Denjenigen hingezogen, welche die letzten Probleme der Nationalökonomie zu ergründen bemüht sind. Zums zeigt auch ein hübsches Geschick in der Behandlungsweise; ebenso ist die Gruppirung der einzelnen Autoren eine recht glückliche. Und dennoch haben auch wir unsere Bedenken. Ob die beiden Fragen (über die Ergiebigkeit der Unternehmung bei Mangel oder Vorhandensein von Grundrente resp. Zins und über die Höhe des Einkommens bei vom Eigenthümer nicht selbst geleiteten Unternehmungen) die Kardinalpunkte des Begriffs treffen, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Höchst gewagt ist es aber, just diese Frage nach den Verhältnissen eines isolirten, stille stehenden Staates beantworten zu wollen und nahezu aussichtslos ist die Arbeit, wenn man in den Grundbegriffen und Grundvorstellungen zur Klarheit noch nicht gelangt ist. Der Studie fehlt die positive Basis einer spezifischen Anschauung über den Vertheilungsprocess oder genauer: wenn man die alte Nationalökonomie — vorab Ricardo und Rodbertus — nicht will und kann gelten lassen, so müssen neue einheitliche Gesichtspunkte aufgesucht werden. Verfehlt aber ist es, dunkle Begriffe, wie des Verf. Vorstellung vom Zins, „sein Kapital im ökonomischen Sinne", „Tauschwerth der Grundrente" u. s. f. anzuwenden und davon erst noch einen etwas willkürlichen Gebrauch zu machen. Denn eben hiermit hängt es zusammen, wenn der Verf. zu einem Resultat kommt, welches die moderne Wirthschaft unverständlich erscheinen lässt. Oder sollte der Verf. annehmen, dass in der wirklichen fortschreitenden Volkswirthschaft die Dinge sich doch anders gestalten? Diese Frage genügt zu zeigen, dass der Verf. Grund haben dürfte, die Methode seiner ökonomischen Forschungen nochmals zu prüfen; wir hoffen aber, seinem Namen bald wieder zu begegnen. E. Heitz.

Joseph Lerique: Schule und Socialismus. Eine social-pädagogische Studie. Frankfurt a/M. 1881. (Frankf. zeitgemässe Broschüren. N. F. Hrsg. von P. Haffner. Band II. Heft 5). 8°. 32 SS.

Der Verf. sucht darzulegen, dass die Heilung der socialen Missstände neben der materiellen Abhülfe vor allem die Umkehr zu den Grundsätzen des Christenthums erfordere. Der Egoismus der liberalen Aufklärung habe die socialen Gegensätze bis zur Unerträglichkeit geschärft; die christliche Liebe, die Kirche müsse die Gesellschaft wieder aus dem Abgrunde des materialistischen Egoismus herausheben. Dazu aber bedürfe es der Mitarbeiterschaft der Schule, die jedoch zur Mithülfe an dieser geistigen Umgestaltung nur fähig sei, wenn sie in innigster Verbindung mit der Kirche stünde. Die moderne, im Geiste des Liberalismus geleitete Schule sei hierzu nicht im Stande. Es sei unerlässlich, dass der Staat der Kirche bereitwillig jenen durchgreifenden Einfluss auf die Schule zurückgebe, der ihr als der von Gott gesetzten Lehrerin der Völker gebühre.

Das ist mit wenigen Worten der Inhalt dieser kleinen Schrift. E.

F. S. Warneck, Das Princip der politischen Gleichberechtigung und die modernen Emancipationsfragen. Skizzirung der leitenden Grundgedanken zur Systematisirung der einschlägigen Gesichtspunkte. Hamburg. Gebr. Behre's Verlag. Mitau F. Behre's Verlag. 1881. S. 174 ff.

Der Verfasser entwickelt über diejenigen Fragen, welche er als Emancipationsfragen bezeichnet, Ansichten, die im Wesentlichen mit den jetzt in conservativen Kreisen herrschenden identisch sind. Er spricht sich aus: für Arbeiterversicherung, Verpflichtung der Fabrikanten zur Herstellung von Arbeiterwohnungen, Verbot der Sonntagsarbeit, gegen Frauenemancipation, gegen Gleichberechtigung der Juden. Was er in dieser Beziehung vorbringt, enthält nicht viel Neues. Der Versuch seine Ansichten auf zwei Grundgedanken: das Princip der politischen Gleichberechtigung und das Naturrecht, zu basiren, sowie die Bestimmung dieser beiden Begriffe muss als völlig verfehlt erachtet werden. Das Naturrecht beruht nach ihm auf der Thatsache, dass der Mensch nicht nur ein Mensch wie alle andern, sondern auch ein Mensch wie kein anderer ist; es ist daher „material bestimmt, die einheitliche Geltung der Zweiseitigkeit und, formal bestimmt, die Gleichwerthigkeit beider Seiten" (S. 39). „Das Princip der politischen Gleichberechtigung ist, material bestimmt, die politisch angewandte Selbstständigkeit zum Zweck der Selbsterhaltung und, formal bestimmt, das Compromissresultat welt- und staatsbürgerlicher Interessen- und Rechtssolidarität (S. 59)." Dass ein derartiges Wortgeklingel nicht zu haltbaren Resultaten führen kann, ist selbstverständlich.

von Schenckendorff, Durch welche Mittel kann zur Verminderung der jetzt stetig zunehmenden Verbrechen und Vergehen beigetragen werden? Ein Beitrag zur Minderung der socialen Gebrechen unserer Zeit. gr. 8°. 24 SS. Görlitz 1881.

Schultz, J., Das Mühlhausener-System der Arbeiterwohnungen. Eine Anregg. zur Nachahmg. dieses humanen Bekämpfungsmittels des Socialismus. Mit Nachtrag. 8. 44 SS. Hamburg 1878.

Schultz, J., Ein Vorschlag zu einer gemeinnützigen, durchaus sicheren u. 6 pCt. Zinsen abwerfenden Kapital-Anlage. (Arbeiter-Wohnungen.) 8°. 20 SS. Hamburg 1880.

Brelay, E., Les sociétés de consommation et les banques populaires; Conférence faite le 9 mai 1881 à la réunion annuelle de la Société protestante du travail. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. 51 pag.

Delaire, A., Les unions de la paix sociale. Leur programme d'action et leur méthode d'enquête. Avec une introduction. Par., 1881. 16. 33 pag.

Malon, B., De l'histoire du socialisme et des prolétaires ou efforts de la classe ouvrière depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Édition illustrée. Par., Derveaux, 1881. gr. in-8. (L'ouvrage formera environ 200 livraisons à 10 centim.)

Morel, H., Les caisses d'épargnes postales. Neuchâtel, J. Sandoz, 1881. 8. 30 pag. —50 c.

British Workman out and at home. Volume for 1881. London, Office of British Workman, Folio. 1|6.

Her Majesty's Prisons, their effects and defects, by one who has tried them. 2 vols. London, Low & Co., 1881. 8. 370 pp. 24|—.

Pratt, D., Law of Friendly Societies. 10th edition, revised and enlarged by E. W. Braberoll. London, Shaw & Sons, 12. 5|—.

d'Apel, L., Necessità e perfezione del salario. Studii. Bologna, Soc. tip. Azzoguidi, 1881. 16. 224 pag. 4 l.

Bignami, E., Compendi di massime e norme per l'amministrazione delle fabbricerie. Milano, Golio & Bossi, 1881. 8. 122 pag. 2 l. 50 c.

Castoli, C., Le banche popolari in Italia. Studio. Venezia, tip. del tempo, 1881. 8. 45 pag.

Cesari, C., La responsabilità dei padroni nei danni prodotti dal lavoro. Ascoli-Piceno, tip. Cesari, 1881. 8. 106 pag.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Eberts, Forstliche Rechtskunde Preussens. Ein Handbuch für Forstmänner, Waldbesitzer, Amtsvorsteher, Bürgermeister und Amtsanwälte. 8°. XXX u. 605 SS. Leipzig 1881.

Fiedler, Fünf Kapitel aus der Landwirthschaft d. Ober-Elsass. Bearb. und hgg. im Auftr. des landw. Bezirksvereins Ober-Elsass. 8°. 90 SS. (m. 1 Tab. u. 2 Steintafeln). Gebweiler 1881.

von Vogelsang, Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung. (Bes. Abdr. aus: „Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissensch.") 8°. 50 SS. Wien 1881.

Breuil, Edm. (Consul général de France à New-York), L'agriculture des États-unis. Par., imprim. nation., 1881. Roy. in -8. 125 pag.

de Capol, G., L'agriculture en Anjou devant le libre-échange. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1881. 8. 91 pag.

Mary, J., Les nuits rouges ou l'Irlande en feu. Par., Rouff, 1881. 18. 336 pag. 3 fr.

de Reinach, J., La crise agricole. Par., impr. Mouillot, 1881. 18. 31 pag. (Extrait du Journal des Débats du 14. sept. 1881.)

Burn, R. S., The practical directory for the improvement of Landed Property, rural and suburban, and the economic cultivation of its Farms. Edinburgh, Paterson, 1881. 4. 620 pp. Mit 77 Tafeln u. vielen Holzschnitten. 63|—.

4. Gewerbe und Industrie.

Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes systemat. zusammengestellt u. hgg. 2 Bde. Berlin 1881.

Die Deutsche Gewerbe-Ordnung für die Praxis in der Preussischen Monarchie mit Kommentar und Anhang. Hgg. von Marcinowski. Zweite durch einen Nachtrag verm. Aufl. 8°. XVI u. 470 SS. Berlin 1881.

In der vorliegenden Bearbeitung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zunächst in der Einleitung eine geschichtliche Darstellung des bestehenden Rechts gegeben, weiterhin ausser dem Texte der G.-O. der Wortlaut sämmtlicher hiermit im Zusammenhange stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften mitgetheilt. So sind ausser den Novellen zur G.-O. vom 12. Juni 1872, vom 2. März 1874, vom 7. u. 8. April 1876, vom 11. Juni und 17. Juli 1878 und vom 23. Juli 1879 die Gesetze über die Ablösung gewerblicher Berechtigungen, über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, über den Schadenersatz bei Tödtungen und Körperverletzungen, über Marktstandsgeld, über den Verkehr mit Arzneimitteln, über die Schutzmaassregeln gegen die Socialdemokratie und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln in allen einschlagenden Bestimmungen mit ihrem Wortlaute zum Abdruck gebracht. In gleicher Weise sind die bez. Ausführungs-Anweisungen sowohl jene des Reichskanzlers, wie der preuss. Staatsregierung behandelt, ausserdem noch sämmtliche wesentliche Reskripte der betheiligten Ministerien sowie die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe ihrem vollständigen Inhalte nach an geeigneter Stelle eingeschaltet.

In dem Anhange sind I. die Gesetze, betreff. den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen, II. die Preussischen Gesetze, betr. die Besteuerung der stehenden Gewerbe und des Gewerbebetriebs im Umherziehen abgedruckt.

Der in dieser 2. Aufl. hinzugefügte Nachtrag enthält die Reformgesetze der Gewerbeordnung aus den Jahren 1880 und 1881, demnach den Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer, die Regelung des Pfandleihgewerbes und die Umgestaltung des Innungswesens.

Die Gründlichkeit dieser Marcinowskischen Arbeit ist bekannt; sie wird einem Jeden, der sich über die Bestimmungen bez. des Gewerbebetriebes in der preussischen Monarchie orientiren will, ein zuverlässiger Führer sein. Dazu kommt, dass die Uebersichtlichkeit des Ganzen wesentlich gefördert wird durch eine allgemeine Inhaltsangabe, ein specielles chronologisches Inhaltsverzeichniss und ein ausführliches alphabetisches Sachregister. Bis jetzt hat der Verf. seine Bearbeitung nur auf die bez. Verhältnisse Preussens beschränkt; wir glauben jedoch hinzufügen zu dürfen, dass eine Erweiterung dieser Arbeit auf die in den Einzelstaaten des Deutschen Reiches bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen von Vielen auf das Freudigste begrüsst werden würde. — E.

Die Reformgesetze der Gewerbeordnung aus den Jahren 1880 und 1881 mit Kommentar von Marcinowski. 8°. 42 SS. Berlin 1881.

Diese Arbeit ist bereits in dem oben besprochenen grossen Kommentar des Verfassers erwähnt. Dort ist sie als „Nachtrag" dem Werke hinzugefügt. —

Die Deutsche Gewerbe-Ordnung mit Ergänzungsbestimmungen und Anmerkungen sowie einem Anhange enthaltend die Preussischen Gewerbesteuergesetze von Marcinowski. 2. durch Nachtrag vermehrte Auflage. kl. 8°. XXIV u. 360 SS. Berlin 1881.

Die vorliegende kleine Ausgabe der Deutschen Gewerbe-Ordnung verfolgt in abgekürzter Form den gleichen Zweck wie die vom Verf. bearbeitete Deutsche Gew.-Ordn. mit Kommentar. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vollständig, die Ausführungsvorschriften und Auslegungsregeln dagegen nur mit entsprechender Beschränkung wiedergegeben. Die Eintheilung und Anordnung des Stoffs ist dieselbe wie in dem grossen Werke. —

Belgique industrielle, la. Bruxelles 1881. 4. Livraison 6: Allumettes, origine et historique des procédés de fabrication. Aperçu technique et statistique des développements de cette industrie en Belgique. La coutellerie, aperçu histor., procédés de fabrication. L'industrie coutellière en Belgique. Livraison 7: Charbonnages, industrie extractive, procédés et appareils etc.

Conferenze sulla esposizione nazionale del 1881. Milano, Hoepli, 1881. 4. XVI—339 pag. 6 L. 50 c.

Congrès industriel et commercial de Liége organisé sous le patronage de l'administration communale. Compte-rendu détaillé Juillet 1881. Liége, Vaillant-Carmanne. 8. 852 pag. 8 fr. 50.

[illegible]guidre, P., Premiers éléments d'industrie manufacturière, ou simples notions sur

les procédés en usage pour réparer les objets nécessaires à la nourriture, au logement, à l'habillement et à l'instruction de l'homme. 18e édition. Par., Delagrave, 1881. 18. IV—268 pag. av. 57 fig.

Michel, Mar., La reliure française, commerciale et industrielle depuis l'invention de l'imprimerie jusqu'à nos jours. Par., Morgand & Fatout, 1881. 4. Av. 23 planches et beaucoup de vignettes.

Corbett, Mrs. George, The Industrial Arts of India. London, Chapman & Hall, 1881. 8. New edition. 14|—.

Hunt, R., Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the year 1880. London, Longmans, Green & Co., 1881. 8. 262 pag.

Wilson, C. S., Mining laws of U. St., Colorado, New Mexico and Arizona. Denver, H. H. Lawrence & Co., 1881. 8. III—120 pp. $ 1—.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Bimetallismus.

F. X. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirthschaft. Jahrgang 1880 (Stuttgart, Maier 1881, 376 SS. Preis 8 M.).

Die Freunde internationaler Statistik werden mit besonderer Befriedigung von dem Erscheinen dieses dritten Jahrganges Kenntniss nehmen, indem sie hierin eine Gewähr für die Consolidirung dieses so dankenswerthen, aber auch so mühevollen Unternehmens erblicken. Es finden sich in demselben die, nach Maassgabe des gegenwärtigen Standes der administrativen Statistik, verlässlichsten Nachrichten über Umfang und Richtung des Welthandels, sowie über die Production von Brodfrüchten, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Kaffee, Thee, Taback, — Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, — Edelmetalle, Kohle und Eisen; ferner Nachweisungen über die Verkehrsmittel: Banknoten, Wechsel, Bahnen, Schiffahrt, Telegraphen und Posten. Bei dem vielseitigen Interesse, das man solchen Zusammenstellungen sowohl von wissenschaftlicher als von praktischer Seite entgegenbringt, wäre es zu wünschen, dass dieses Unternehmen zu einer stabilen Institution erstarken möge.

Wenn wir uns aber diesmal eingehender mit dieser Veröffentlichung beschäftigen, so geschieht dies nicht aus Rücksicht auf den Inhalt dieses descriptiven Theils, was mit Rücksicht auf die numerische Form und Massenhaftigkeit des Materials ohnehin nicht recht thunlich wäre, sondern im Hinblick auf die analytische Einleitung, welche — wohl zum erstenmale — den Versuch einer Symptomenlehre des Entwicklungsganges der Weltwirthschaft bietet. In der weitern Ausbildung dieses Studiums liegt unverkennbar der Keim zu einer höchst werthvollen Bereicherung menschlicher Kenntnisse: der Einsicht in die Gesetze der Weltproduction, des Welthandels und des Weltverkehrs, also der grossen Weltwirthschaft, die in ihrer höchsten Entwicklung — den Wetterprognosen der Meteorologie ähnlich — dereinst auch die Aufstellung von Entwicklungs-Prognosen möglich machen könnte. Die Entstehungsgeschichte der Weltökonomik wäre dann eine ausschlaggebende Instanz gegen jene Stuart-Mill'sche Auffassung, die es geradezu als widersinnig erklärt, die Gesetze des Wirthschaftslebens auf inductivem Wege erkennen zu wollen.

Um den allgemeinen Zustand der Weltökonomik zu erkennen, stehen uns, wie in der Populationistik, theils Zustands- theils Bewegungsdaten zur Verfügung. Von den Zustandsangaben sind jene in erster Reihe zu erwähnen, welche Messungen des Volkswohlstandes enthalten. Bei den Schwierigkeiten solcher Schätzungen und bei der Unsicherheit der hiebei zu befolgenden Schätzungsmethoden wird aber auf solchen Grundlagen nicht gut bauen sein. Besser steht es um die Schätzung des Volkseinkommens, für dessen Bewerthung das Steuerausmaass wenn auch nicht absolut so doch relativ brauchbare und allgemeiner Correctur zugängliche Anhaltspunkte liefert. Die Bewegungen im Wirthschaftsleben erhalten ihre charakterisirende Bedeutung, wenn man bei Oscillationen nach ihrer Abweichung vom Ausgangspunkt oder vom Mittelwerth betrachtet. — Den anregendsten Theil der analytischen Einleitung bildet aber die Betrachtung und systematische Einreihung der zur Messung der wirthschaftlichen Lage sich eignenden Symptome. Neumann theilt dieselben in primäre, secundäre und reflectorische Symptome. Als primäre Symptome gelten ihm der Fortgang der Production und der Consumtion sowie des Verkehrs in den Massengütern. Als secundäre der allgemeine Gang der Preise und Löhne, des Discontosatzes, der Emissionen, Courswerthe und Fallimente (was sich nach Ansicht des Ref. wohl noch durch die Statistik der neuein-

getragenen geschäftlichen und industriellen Unternehmungen ergänzen liesse). Als Reflexwirkungen, die also mehr mittelbare Bedeutung beanspruchen, betrachtet Verfasser das Vorkommen der Strikes und Arbeiterentlassungen, den Gang der Bevölkerungsbewegung, einschliesslich der Auswanderung, schliesslich social-ethische Symptome, wie jene des Selbstmordes, des Vagantenthums, der Criminalität. Der Umstand, dass der Verlauf dieser Symptome als ein ziemlich paralleler zu erkennen ist, dass dieselben übereinstimmend eine augenfällige Steigerung des Zustandes der Weltwirthschaft von 1870 bis 1873, eine hierauf eintretende und bis zum Jahre 1879 anhaltende Depression derselben, gegenwärtig aber eine neuerliche Hebung signalisiren, bildet ein interessantes sociologisches Experiment zur Erhärtung der Verlässlichkeit und der gegenseitigen Abhängigkeit dieser weltwirthschaftlichen Symptome und erweckt in dem Leser jene angenehme Erregung, welche die Betrachtung eines jeden Werdens, so auch des Werdens eines noch ungekannten Wissenszweiges erweckt.

Budapest, im November 1881. Körösi.

Anaper, Die Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland. Eine populäre Skizze für das deutsche Volk. 8°. 48 SS. Celle 1881.

Phear, J. B., International Trade and the relation between Exports and Imports: a paper read before the Exmouth Liberal Association. London, Macmillan, 1881. 8. 80 pp. 2/6.

Robson, G. Y., A treatise on the law of Bankruptcy. With an appendix, comprising the statutes, rules, orders etc. 4. Edition. London, Butterworths, 1881. 8. 1164 pag. 38|—.

Sacerdoti, A., Del fallimento. Teoria fondamentale. Verona, Drucker & Tedeschi, 1881. 12. 141 p. 2 L.

6. Verkehr.

Chabaud-Arnault, Ch., Tableau général de l'histoire maritime contemporaine. Par., Berger-Levrault & Co., 1881. 8. 189 pag. 4 fr.

Chemins de fer français d'intérêt général. Documents statistiques relatifs à l'année 1871. Par., impr. nationale, 1881. gr. in -4. (Publication du Ministère des travaux publics). 107 pages.

Malapert, F., Histoire de la législation des travaux publics. Par., Ducher, 1881. 8. XXX—521 pag. 10 fr.

de Saint-Hubert, E., Vienne port de mer. Traité de l'exploitation des vois navigables des empires d'Autriche et de l'Allemagne. Le grand Danube. Bruxelles, Muquardt, 1881. 8. 127 pag. av. carte. 5 fr.

Clark, K., Tramways. 2 vols. London, Lockwood & Co., 1881. 8. With wood engravings and folding plates. 30|—.

Philbrick, F. A. and W. G. Westeby, The Postage and Telegraph Stamps of Great Britain. London, Low & Co., 1881. 8. 10|6.

Gabelli, F., Conferenze ferroviarie. Padua, Salmin, 1881. 16. 354 pag. 5 l.

Beretning om de Norske Jernbaner og deres Drift 1854—79. Afgiven til den kgl. norske Trafikdirektoriatet for Statsbanerne. Kristiania 1881. pet. in-4.

Norges Postvæsen for Aaret 1880. Tabeller vedkommende. Udgivne af Marine- og Post-Departementet. (Norges officielle Statistik, ny Raekke, F. No. 2.) Kristiania 1881. 8.

Norske Statstelegrafs Statistik for 1880. Afgiven til Marine- og Post-Departementet of Telegraf-Direktoren. Kristiania 1881. 8 (Norges officielle Statistik, ny Række F. Nr. 1.)

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

K. Th. von Inama-Sternegg: Das Zeitalter des Kredits. Prag 1881. kl. 8°. 21 SS. (Bes. Abdr. aus der „Deutschen Rundschau" 7. Jahrg. Heft 7).

Ein kleiner, trefflicher, populär gehaltener Aufsatz! Der Verf. geht davon aus, dass vor allem die vielseitige, verwickelte, ja kühne Anwendung des Kredites unserer modernen Wirthschaft unserem ganzen Kulturleben ein eigenartiges Gepräge verliehen, und untersucht und schildert darauf die Formen, in denen der Kredit auftritt und die Kraft, welche er überall bekundet. Die Licht- und Schattenseiten der modernen Kreditwirthschaft werden hervorgehoben und die weitere Entwickelungsfähigkeit derselben betont. Für den Fachmann bietet die Schrift nichts Neues; als populär-wissenschaftliche Darstellung aber verdient sie Beachtung. E.

Th. Eilers, Beitrag zur Geschichte der Steuer-Reform im Reiche und in Preussen, unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1881. 96 SS.

Der Beitrag ist doch nur ein sehr einseitiger. Mit wenig Ausnahmen ist der ganze Inhalt dem Reichsanzeiger von 1875—81 zu entnehmen; indem nur eine dürftig verbundene Sammlung von Reden resp. Redetheilen, so weit sie die Steuern betreffen, der Minister, Motive zu Gesetzesvorlagen, Beschlüsse, Programme, ergänzende Schreiben der Minister etc., Artikel der Provinzialcorr. geboten wird. Bei weitem der grösste Theil der Schrift ist von Reden des Fürsten Bismarck angefüllt. Wem dies Material nicht zugänglich ist, kann die Zusammenstellung indessen erwünscht kommen.

M. H. Denis, Prof. à l'Univ., L'impôt sur le revenu. Rapport et documents présentés à MM. les Membres du Collège et du Conseil communal de la ville de Bruxelles. Bruxelles 1881. 285 SS.

Der Vorstand der Stadt Brüssel hatte den Verf. ersucht, ein Gutachten über die Einkommensteuer abzugeben, dem derselbe in dem vorliegenden Werke in beachtenswerther Weise Folge geleistet hat. In dem ersten Theile bespricht er die historische Entwickelung der Steuern in Brüssel während der fünfzig Jahre seit 1830, ergänzt durch viele Tabellen und graphische Darstellungen. In dem zweiten Theile behandelt er die Einkommensteuer in andern Ländern und besonders Städten. So in Luxemburg, Italien, im britischen Reiche, Amsterdam, Leyden, Verviers, Bern, Neufchatel, Zürich, wobei die hauptsächlichsten Gesetzesbestimmungen z. gr. Th. wörtlich wiedergegeben werden, so dass ein interessantes Material zusammengetragen ist. Auffallend ist, dass Deutschland keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl der Verf. in der deutschen Literatur nicht unbewandert ist. Ueberall zeigt er ein objectives, scharfes Urtheil und Beherrschung des Gegenstandes. Der Verf. erklärt in der Einleitung, dass er wie Laveleye entschiedener Anhänger der neuern Schule sei und der induktiven Methode huldige. Er beweist dies hier mit der That.

Atlas de statistique financière de la France, publié par l'administration des finances. Par., Berger-Levrault & Cie., 1881. (25 cartes en couleur avec notices et tableaux numériques) 5 fr.

Challamel, A., Colbert. Paris, Martin, 1881. 8. 144 pages.

Le Courtois, J., Le remboursement anticipé des obligations des compagnies des chemins de fer et la loi du 3 septembre 1807. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. 71 pag. 2 fr. 50.

Mathieu-Bodet, Les finances françaises de 1870 à 1878. 2 vols. Par., Hachette & Cie., 1881. 8; XII—458, 468 pag. 15 fr.

de Noailles, J. (duc d'Ayen), L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. 1 fr. 50.

Situation financière, la, des communes de France et de l'Algérie en 1881, présentée par Camescasse, Conseiller d'état etc. à M. Constans, Ministre de l'Intérieur et des cultes Paris, Berger-Levrault & Cie., 1881. 4.

Knox, H. J. J., Dry Bank Statistics. New-York. 8. 16 pag. — 6 d.

Philpott, H. J., Free Trade vs. protection; or, a tariff for revenue only vs. a tariff for spoils only; manual of facts and figures. Des Moines, 1881. 8. 21 p. — 10 c.

Warner, S., The Letter of Credit. London, Nisbet & Co., 1881. 8. 546 pag. 3/6.

Clementini, P., Commento alla legge per la tassa sulla macinazione dei cereali. Torino, Unione tipografico-editrice, 1881. 8. 6 L.

— Legge sulle tasse di registro annotate. Parte I. Torino, Unione tipografico-editrice, 1881. 8. 10 L.

Menier, (manufacturero) Teoria y aplicacion del impuesto sobre el capital. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. VIII — 405 pag. (Biblioteca de la Reforma fiscal y economica.)

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre im Reiche und in Preussen. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin 1881. 8°. 123 SS.

Die vorliegende Schrift, die in gedrängter Kürze aber mit steter Hervorhebung der hauptsächlichsten Punkte, die jüngste gesetzgeberische Arbeit im Reiche und in Preussen darstellt, soll gleichsam eine Fortsetzung bilden: einmal zu dem im Jahre 1876 veröffentlichten und von der nationalliberalen Partei ausgegangenen Berichte über „die Gesetzgebung der letzten sechs Jahre im Reich und in Preussen", und dann zu der, gleich-

falls im nationalliberalen Lager entstandenen Schrift: „der preussische Landtag während der Sessionen 1877|79."

Es liegt nahe, dass dieser jüngste vom Standpunkte des gemässigten Liberalismus abgefasste „Rechenschaftsbericht", der in grossen Zügen in Erinnerung zurückrufen soll, was während der letzten Zeit die Gesetzgebung erreicht und erstrebt hat, für den Volkswirth ganz besonderes Interesse bietet, da es ja vorwiegend wirthschaftliche und sociale Fragen waren, mit denen der Reichstag während der dritten, im Juni 1878 in Folge der Reichstagsauflösung beendigten und der vierten Legislaturperiode (1877—81), sowie der preussische Landtag in der laufenden Legislaturperiode sich zu beschäftigen hatten. Manche tiefeinschneidende, gesetzgeberische Werke sind in diesem Zeitraume zu Stande gekommen, die verschiedenartigsten schwerwiegenden Probleme wirthschaftlicher und socialer Natur eingehend durchsprochen. Wir erinnern hier nur an das Socialistengesetz, an die Zoll- und Steuergesetzgebung, an den Zollanschluss Hamburgs, an die Samoavorlage, an anderweitige Gesetze, wie das Nahrungsmittelfälschung-, Wucher-, Trunksuchtgesetz etc., ferner an das Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, an die Revision der Gewerbeordnung und schliesslich an den Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter; — speciell für Preussen kommt besonders die Verstaatlichung der grossen Eisenbahnlinien in Betracht.

Dass diese verschiedenen Gesetze, Gesetzentwürfe etc. in dieser, verhältnissmässig kleinen, Schrift nicht eingehend erörtert werden konnten, liegt auf der Hand. Der Zweck derselben war auch nur der, die Stellung der nationalliberalen Partei zu diesen gesetzgeberischen Akten zu zeichnen; das aber ist geschickt und maassvoll durchgeführt, und vielen Lesern wird diese Schrift noch mehr bieten. E.

Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt und erläutert von M. von Brauchitsch. I. Band. 8°. X u. 466 SS. Berlin 1881.

Der erste Band dieses Werkes enthält die auf die allgemeine Landesverwaltung bez. Gesetze, näml. das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880, das Verwaltungsgerichtsgesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ und das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, nebst allen zugehörigen Bestimmungen, Geschäftsregulativen etc. und einer neuen Zuständigkeitstabelle. Einem jeden Gesetze sind ausserdem ausführliche einleitende Bemerkungen vorausgeschickt. —

Zusammenstellung der im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Berg- und Landespolizei-Vorschriften und der auf den Betrieb der Bergwerke bez. allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Grünberg. kl. 8°. 112 SS.

Es finden sich in dieser Zusammenstellung: I. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen. II. Polizeiliche Verordnungen; und zwar: a) Allgemeine, b) Zum Schutze von Mineralquellen erlassene Polizei-Verordnungen. — Kommentar oder sonstiger Text ist dieser Zusammenstellung nicht hinzugefügt. —

Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Erläutert von B. Hartmann. 2. Aufl. 8°. VII u. 116 SS. Berlin 1881.

10. Statistik.

Deutschland.

Die Bodenkultur des deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statist. Amt. Berlin 1881. gr. F. 51 SS. u. 15 Karten.

Dieses sehr beachtenswerthe Werk, welches wir der ebenso sachkundigen wie geschickten Hand des Regierungsrath von Scheel verdanken, ist eine wesentliche Bereicherung unserer agrarstatistischen Literatur und ein bedeutsamer Schritt vorwärts, durch welchen Deutschland endlich auf diesem Gebiete den Leistungen der anderen Länder gleich kommt. Die Arbeit bietet Uebersichten zur Statistik der Bodenbenutzung für ganz Deutschland nach der Aufnahme des Jahres 1878 in absoluten Zahlen und Verhältnissziffern, dann in kartographischen Darstellungen und zwar nach preussischen Kreisen, bayrischen Bezirksämtern, sächsischen Amtshauptmannschaften und entsprechenden Gebietstheilen der übrigen Länder. In der Einleitung ist mit Recht betont, dass allen Ansprüchen erst genügt würde, wenn man sich von der politischen Landeseintheilung emancipiren und eine solche nach der natürlichen Beschaffenheit durchführen könnte, um damit nur Durchschnitte für homogene Districte zu geben, doch stehen solchem Verfahren übermässige Schwierigkeiten entgegen und die gewählten Kreise sind immerhin klein genug, dass die Durchschnitte für die meisten Gegenden und für die hauptsächlichsten Fragen

eine ausreichend genaue Auskunft geben können. Die Karten bringen die Vertheilung des Acker- und Gartenlandes, des Waldes, der Wiesen, Weiden und Hutungen über die Gesammtfläche, das Verhältniss der Hauptgetreidearten, der Kartoffeln, des Flachses, des Anbaues von Wein, Zuckerrüben, Hopfen zur Gesammtfläche zur Darstellung und als sehr wesentliche Ergänzung das Verhältniss des Anbaues des Roggens, der Kartoffeln, der Futterpflanzen, dann der Ackerweide und der Brache zur Ackerfläche. Die Ausstattung des Werkes durch das Berliner Lithogr. Institut von Jul. Moser ist eine ganz vorzügliche.

Unzweifelhaft ist die Anbaustatistik der wichtigste Theil der ganzen Agrarstatistik, weil sie annähernd richtige Zahlen zu liefern vermag, was bei der Erntestatistik nicht der Fall ist und den tiefsten Einblick in den landwirthschaftlichen Betrieb und die Bedeutung desselben für die einzelnen Landestheile gewährt, und es ist deshalb sehr dankenswerth, dass das statistische Amt zunächst diesen Theil kartographisch darstellen liess, wodurch allein die Uebersicht der Resultate ohne eingehendes Studium ermöglicht und deshalb die Statistik erst zum Gemeingut gemacht ist. Aus diesen Karten durch Vergleichung besondere Ergebnisse für die Nationalöconomie zu ziehen, erfordert eine umfassende und schwierige Arbeit, die erst dann erfolgreich zu werden verspricht, wenn sie noch eine weitere Ergänzung erfahren haben, auf die wir wohl in nicht zu ferner Zeit hoffen können, wenn höheren Ortes wieder ein der Statistik günstigerer Wind weht, als in den letzten Jahren, wozu ja Aussicht zu sein scheint. Solche Ergänzung wäre die Ausdehnung der Meitzen'schen geognostischen und klimatologischen Karten auf ganz Deutschland, welche naturgemäss die Grundlage jeder Agrarstatistik bilden müsste, dann die kartographische Darstellung der Vertheilung des Viehstandes und schliesslich der ländlichen Grundbesitzverhältnisse. Wir gedenken indess auch vorher noch den Versuch zu machen, das in dem in Rede stehenden Werk gebotene lehrreiche Material eingehender zu verwerthen.

Preussische Statistik. LXII. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages in Preussen im Jahre 1880. Berlin 1881. 162 SS. Qu.

Inhalt: Durchschnittsertrag sämmtlicher feldmässig angebauter Früchte im Staate, in den Provinzen und Bezirken. Ebenso der Gesammtertrag. — Der Ernteertrag in den einzelnen Kreisen. — Der Obstertrag im Staate, den Provinzen, Bezirken und einzelnen Kreisen. — Uebersicht der Ernteschäden. — Hektarertrag der Landgemeinden und Gutsbezirke im Mittel von 8 Regierungsbezirken und in einzelnen Kreisen.

Interessant ist der Unterschied zwischen dem Resultate der vorläufigen Ermittelung und der endgültigen. Die erstere betrug

beim Winterweizen	16,766,706	Doppelcentner,
die letztere	11,833,094	„
Differenz	4,913,612	= 41,5% der letzteren.
beim Winterroggen	45,515,895	Doppelcentner,
und	31,830,233	„
Differenz	13,685,662	= 43%.

Bei der Gerste wurde der Betrag von 14,4 auf 9,6 Mill., also um 50% des definit. Ergebnisses reducirt, beim Hafer von 36,8 auf 24,9 Mill. oder um 47%, bei den Kartoffeln von 178,8 auf 113,5 Mill. gar um 57,5%, um welchen Betrag die wirkliche Ernte also überschätzt wäre, — wenn das letztere Ergebniss den wirklichen Verhältnissen entspräche. Nach der Erhebung ist in allen Hauptfrüchten die Ernte des Jahres 1880 hinter der von 1879 zurückgeblieben, namentlich im Roggen um 6,437,073 Doppelcentner oder um 20%.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 8. Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle i. J. 1878 u. 79.

Beachtenswerth sind dabei die Angaben über das Alter der Eltern bei der Geburt der Kinder und das wie vielste Kind der Mutter resp. der Ehe es ist. Bei den Ehen die Blutsverwandtschaft, Bildungsgrad der Eheschliessenden u. s. w. —

Frankreich.

Atlas de Statistique Financière. 1881. Ministère des Finances, Paris 1881.

Frankreich und Italien haben bereits seit geraumer Zeit die graphische Darstellung in umfassendster Weise zur Anwendung gebracht und unzweifelhaft damit viel zur Popularisirung der Statistik beigetragen. Die darauf angewendeten erheblichen Kosten sind sicher der Gesammtheit zu Gute gekommen. Das Album de statistique graphique, wel-

ches von dem Ministerium für öffentliche Arbeit herausgegeben wurde, der Atlas graphique et statistique du commerce de la France, der Atlas statistique de l'administration des forêts, dann die Statistique de l'ensegnement primaire von dem Unterrichtsministerium publicirt, legen für Frankreich genügend Zeugniss dafür ab, und es ist bekannt, wie z. B. Levasseur wiederholt für die graphische Methode eingetreten ist. Das uns vorliegende Werk ist wieder eine solche und sehr hervorragende Leistung. Es ist ein Versuch, die Geldkraft und die Steuerleistung der verschiedenen Landestheile zum Ausdruck zu bringen, der nur mit Interesse aufgenommen werden kann.

Den ersten Punkt sollen die beiden ersten Karten beleuchten, welche auf Grund der Steuer auf Besitzwechsel die Höhe der durchschnittlichen Erbhinterlassenschaft während der Jahre von 1876—80 für jedes Departement in Summa, pro Hect. und pro Kopf der Bevölkerung nachweisen, dann Karte XX, welche die Vertheilung der auf den Namen ausgestellten Renten zeigt, event. noch Karte XXI u. XXII, in welchen die Höhe der vom Credit-foncier von 1852—80 hypothekarisch ausgeliehenen Summen, sowie die durch dasselbe Institut in der gleichen Zeit vermittelten communalen Anleihen für jedes Depart. darstellen.

Den zweiten Punkt betreffen die meisten Blätter. K. III zeigt die Vertheilung der Grundsteuer, K. IV die der Personal-, Mobilien-, Thür- und Fenstersteuer. K. V der Gewerbesteuer. Es folgen in derselben Weise, d. h. die Höhe pro Kopf in den einzelnen Departements darstellend Karten über die droits d'enregistrement, die Stempelsteuer, die indirecten Steuern zusammen, die Wein-, Bier- und Brantweinsteuern einzeln wie über die Getränkesteuern zusammen, die Steuern auf Zucker, Salz, Papier und Tabak, dann die Zölle. Daneben stehen Karten über die Production von Wein, sowie die versteuerten Quantitäten, und den Tabakconsum. Schliesslich ganz neben den bisher erwähnten stehen die letzten Karten, welche auf Grund einer im Jahre 1878 angestellten Untersuchung der am 14. Aug. Abends in allen öffentlichen und grösseren Privatkassen befindlichen Geldstücke die Circulation belgischer und italienischer Münzen, dann das Verhältniss der Gold- zu den Silbermünzen in den einzelnen Departements in verschiedenen Farben kennzeichnen.

Es ist nicht zu läugnen, dass hier ein ausserordentlich lehrreiches Material für den Theoretiker sowohl wie für den praktischen Staatsmann vorliegt, wenn sich auch manche Bedenken gegen dasselbe erheben lassen.

Höchst interessant ist die erste Karte, denn die Hinterlassenschaft während fünf Jahren gewährt durchaus ein Bild von der relativen Wohlhabenheit der betr. Gegend, obwohl dabei, wie es in der Einleitung ausdrücklich angegeben ist, der Besitz der todten Hand im weiteren Sinne, so wie die durch Schenkung und unter Steuerentziehung umgesetzten Werthe nicht zur Verzeichnung gelangten. Es ist zu bedauern, dass wir das statistische Hülfsmittel einer allgemeinen Erbschaftssteuer entbehren. Dagegen haben wir in der Classen- und Einkommensteuer in Preussen einen besseren (wenn auch noch immer unzureichenden) Maassstab der Einkommensteuerverhältnisse als Frankreich, den Meitzen ja auch bekanntlich zu einer entspr. Karte verwerthet hat. Der gesammte Betrag, welcher während eines Jahres in Frankreich zur Vererbung gelangte, belief sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 4,8 Milliarden Frks, wovon mehr als $\frac{1}{5}$ allein auf Paris kam. In dem Pariser Departement (Seine) traf pro Kopf der Bevölkerung ein Kapital von 412,55 Frks., ausserdem nur noch drei Depart. mit über 200 Frks. (208, 205 u. 250), in Frankreich selbst als niedrigsten Betrag in Ariége 52,40, also nur etwa $\frac{1}{8}$ des Pariser, in Savoie 57,4 Frks. Nur Corsika sinkt wesentlich darunter auf 8,68 Frks., doch ist die Insel kaum zur Vergleichung heranzuziehen. In Preussen sind die Unterschiede nach der Meitzen'schen Karte ähnlich. Berlin, Stadtkreis, zahlte 92,1 Sgr. Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer, die Kreise Waldbroel und Adenau Klassen- und Einkommensteuer 11,6 Sgr. gleichfalls $\frac{1}{8}$ des höchsten Betrages, wobei aber Berlin durch die Mahl- und Schlachtsteuer im Verhältniss wesentlich zu hoch angesetzt ist.

Die Grundsteuer bietet durch die ungleiche Einwirkung des städtischen Grund und Bodens kein genaues Bild, und es ist sehr zu bedauern, dass eine Ausscheidung der Städte sich nicht bewirken liess. Abgesehen von Seine mit 310 Frks. pro Hect. ist der höchste Satz im Depart. Rhône 10,40, du Nord 9,32, der niedrigste in Laudes 0,85 und Savoie 1,08 und 1,24, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, dass im J. 1874 die Regierung den Procentsatz der Steuer vom wirklichen Ertrage in einzelnen Departements auf 6—6,5%, in andern auf 2,8% schätzte. Meitzen hat unserer Ansicht nach richtiger nicht die ganze Oberfläche, sondern nur die fruchttragende Fläche zur Grundlage der Berechnung gewählt, wobei noch Unterschiede von 11 Sgr. pro Morgen (Neidenburg) und 503 Sgr. (Köln, Stadtkreis), demnächst Münster, Aachen, Magdeburg 269, 253, 258 vorkommen. Die Ungleichheit ist hier eine weit auffallendere.

Die Rentenbezüge der einzelnen Departements sind nicht so ungleich als man erwarten sollte, wenn man von Paris (91,58) absieht, wo, wie in der Einleitung auch erwähnt, das Ausland seinen Antheil erhebt. Kein Departement bezieht weniger als 1½ Frk. pro Kopf, nur eins über 20 und nur noch ein weiteres über 15 Frks. Fast die Hälfte des ganzen Betrages kommt in Paris zur Auszahlung.

Auf die nächstfolgenden der erwähnten Karten lassen sich kaum wichtige Schlüsse bauen, da der Credit foncier natürlich nur einen Theil der Hypotheken in Händen hat, und ausserdem weit mehr städtische als ländliche Grundstücke beleiht, wovon auf Paris allein über 70% entfallen.

Eine Untersuchung der anderen Karten ergiebt, dass die nach dem ersten Bilde wohlhabendsten Gegenden gegenüber den ärmsten auch annähernd in entsprechendem Verhältniss mehr an Steuern zahlt, auch an indirecten. Leider fehlt eine Uebersicht, welche die Gesammtsteuerzahlung zum Ausdruck bringt.

	Erbschaft pro Kopf	imp. foncier	Pers. Mob. Portes et Fen.	Patents	Enseg.	Timb.	Contrib. indir.	boiss.	Consum de Tabacs	Prod. net de Tab. Monop.
Seine . . .	412	310,1	6,7	9,4	61,1	27,6	131	37,4	1,612 Gr.	15,8
Seine et Oise	250	7,5	4,3	2,3	20,6	3,5	39,4	21,3	1,119 „	10,2
Calvados . .	203	7,2	3,2	1,8	18,7	3,3	30,6	19,1	763 „	7,3
Ariege . . .	52	1,3	1,2	0,66	6,5	1,25	9,4	2,6	497 „	4,5
Savoie (Haute)	57	1,2	0,75	0,64	6,5	1,77	6,8	3,6	444 „	1,2
Morbihan . .	54	2,3	1,1	0,71	5,5	0,98	18,9	9,5	816 „	7,1

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die letzte Karte eine Geldcirculation von 73,15% des ganzen Metallgeldes constatirt, während im Seinedepart. 87,4%, in Chavente infer. nur 47, 8%, Morbihan 54%.

J. C.

Album de statistique graphique, Juillet 1881. [: 21 planches chromolith. av. texte.] (Publication du Ministère des travaux publics. Direction des cartes, plans et archives et de la statistique graphique.) Par., impr. nationale, 1881. Roy. in- 4.

Candé, De la mortalité des Européens en Cochinchine. Par., Challamel aîné, 1881. 8. 4 fr.

Chervin, A., Mémoire présenté à la Commission consultative pour le dénombrement de la population etc. Par., Derenne, 1881. 8. 46 pag.

Janssens, E., Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. 19. Année, Bruxelles 1881. 8. Avec plan et diagramme en chromolithographie.

Kiaer, A. N., Statistique internationale. Navigation maritime. II. Les marines marchandes. Stockholm, Nilsson, 1881. 4. 7 fr. 50.

Ville de Bruxelles. Rapport fait au Conseil communal, en séance du 3 octobre 1881, par le Collège des bourgmestre et échevins (en exécution de l'article 70 de la loi du 30 mars 1836.) Bruxelles 1881. 8. 205 pages. (Enthält ausser dem Etat und der Specialisirung der Gemeindefinanzen sehr reichhaltiges, alle communalen Verhältnisse betr., statistisches Material.)

Vindevogel, Des enseignements de la statistique. Bruxelles, impr. Lavalleye-Moreau, 1881. 8. 18 pag. fr. — 50 c.

Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn. Andet Hæfte. Udgivet af Kjøbenhavns Magistrat. Kjøbenhavn 1881. 8. 91 pag. (Allgem. Statistik der Stadt Kopenhagen bis 1880 reichend, Heft 2.)

Statistica judiciara din Romania pe anul 1875. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. 106 pag.

Statistica din Romania. Miscarea populatiunei pe anul 1877, dupa registrele starei civile. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. 96 pag. (Bewegung der rumänischen Bevölkerung im Jahr 1877, aus den Civilstandsregistern zusammengestellt.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Octobre à Novembre 1881. Octobre: A. France: L'atlas de statistique du Ministère des

finances. — Le commerce extérieur (9 premiers mois de 1881 et 1880. — Versements effectués à la Caisse des retraites par les préposés et ouvriers de manufactures de l'État. — Les impôts et revenus indir. 9 premiers mois de 1881 et 1880. — La situation financière des communes en 1881. — Notions historiques sur les impôts et revenus de l'ancien régime (Suite). — B. Étranger: Italie: L'impôt sur la richesse mobilière. — Autriche-Hongrie: Le budget de l'Autriche pour l'exercice 1881. La dette publique de l'Autriche à la fin de 1880. — Suisse: Régime des ouvrages d'or et d'argent. — Pays-Bas: Le budget du royaume pour 1882. — Belgique: Le service postal de la Caisse d'épargne. — Novembre: A. France: Les traités de commerce. — Le commerce extérieur en 1881 et 1880, 10 premiers mois. — Les impôts et revenus indir., 10 prem. mois de 1881 et 1880. — Le monopole des tabacs. — Enquête sur le régime des boissons: Produit des taxes intérieures perçues au profit de l'Etat; Produit par nature de droits en 1880. — Notions histor. sur les impôts et revenus de l'ancien régime. (Suite et fin). — B. Étranger: Allemagne: Le discours du trône. Le projet de budget de l'Empire pour 1882—83. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget commun pour 1882. Le projet de budget autrichien pour 1882. Le projet de budget hongrois pour 1882. — Italie: L'impôt fonçier en 1880. — Espagne: Les budgets et la dette. — Etats-Unis: La dette fédérale et les dettes locales. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Novembre 1881: L'évolution politique au XIX[e] siècle, 2[e] article: Les gouvernements de l'âge de la petite industrie; le régime féodal, par G. de Molinari. — La théorie de l'économie polit. de M. Stanley Jevons, par Ch. Gide. — L'économie du commerce et de l'industrie de M. W. Roscher, par Maur. Block. — L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière, par E. Martineau. — Le progrès en Chine, par Ly-Chao-Pée. — Les traitements phylloxériques et les subventions de l'état, par Prosper de Lafitte. — Le crédit agricole et la banque de France, par J. Valserres. — Le commerce de l'opium, par L. Kerrilis. — Le recensement de la population en France. Rapport de M. le Ministre de l'intérieur au Président de la république franç. — L'exposition d'électricité, par H. de Parville. — La prohibition des viandes américaines sous prétexte de trichines. — Société d'économie politique. Réunion du 5 novembre 1881. — Joseph Garnier. Hommages rendus à sa mémoire. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 1881, Nos. 11 à 12. No. 11. Novembre: La justice civile et commerciale en France en 1879. — Les finances des communes en 1877. — La situation matérielle des communes de France. — Le recensement général de la population du Royaume-Uni etc. La consommation des huîtres à Paris etc. — No. 12. Décembre: La préparation du prochain dénombrement. — Statistique électorale de la France de 1815 à 1877. — L'Exposition d'électricité. 1. La bougie Jablochkoff. 2. La lampe Swan. 3. Résultats généraux de l'Exposition d'électricité. — L'industrie du journalisme. — Les faillites dans le Royaume-Uni. — L'industrie métallurgique en Russie. —

Moniteur des Assurances. Tome XIII. No. 148 à 157 (15. Janvier à 15. Octobre 1881): L'assurance sur la vie est une assurance incomplète, par G. de Serbonnes. — Traité des assurances sur la vie. Doctrine; législation; jurisprudence, par E. Couteau. Critique par A. Vauzanges. — Risques dangereux: Les fabriques de caoutchouc et de gutta percha, par L. Bénard. — La mortalité en France et dans le reste de l'Europe. — Observations sur le projet d'assurance ouvrière par l'Etat en Allemagne. — Des rapports de réassurance entre les compagnies françaises et les compagnies étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Risques dangereux: Fabriques de papier et de carton, par L. Bénard. — Des assurances maritimes à Paris en 1880, par L. Fouzès. — Les compagnies françaises en Alsace-Lorraine. — L'impôt-assurance, par A. Vauzanges. — Les sinistres agricoles en France. — Nécessité d'une entente entre les compagnies. — De quelques causes nouvelles de la mortalité en France. — L'assurance de garantie. — Nécessité d'une statistique des accidents en France. — Situation et progrès des assurances sur la vie en France. I. Résumé des opérations faites par les compagnies franç. depuis leur origine jusqu'au 1[er] janvier 1881. II. Statistique des opérations en 1880, par A. Vauzanges et L. Massé. — Comptes-rendus des (16) compagnies d'assurances sur la vie. — Assurances contre l'incendie. Résumé des opérations de l'exercice 1880, par A. Thomereau. — Comptes-rendus des (26) compagnies d'assurances contre l'incendie. — L'assurance contre la maladie. Lettre de Londres, par A. J. Cook. — L'assurance contre l'incendie en Alsace-Lorraine, par C. Bodenheimer. — As-

surances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1880, par A. Thomereau. — Comptes-rendus des (7) compagnies d'assurances à primes fixes contre les accidents. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice de 1880, par L. Bénard. — Comptes-rendus des (5) compagnies d'assurances contre la grêle. —

Revue générale d'administration. Novembre 1881: Projet de réforme de l'impôt sur les boissons, par H. Lefebvre. — L'administration anglaise. Le Conseil du gouvernement local, par H. Morgand. — Le barreau allemand, par G. Flach (2ème partie). — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXI, 242e livraison, Novembre 1881: Statistique des pêches maritimes (1880). — Les îles du Cap-Vert et la colonisation portugaise, par A. Picquié. — Étude comparative sur les comptabilités-matières de la guerre et de la marine, par E. Fabre (suite). — Notices sur les colonies anglaises (fin). — Le rade de Toulon et sa défense, par Du Pin de Saint-André (fin). — Dictionnaire des marines cuirassées (États-Unis, Japon, République argentine, Brésil, Pérou, Chili), par Dupré. — L'Académie royale de marine de 1778 à 1783 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Marine anglaise. Son organisation. — La défense des côtes allemandes. — etc. —

Revue des deux Mondes. L. Année 1880. Livraisons de 1. Octobre 1880 à LI. Année 1881, 1. Février. 1. Octobre: Un homme d'état russe contemporain, d'après sa correspondance inédite. I. Nicolas Milutine et l'abolition du servage, par A. Leroy-Beaulieu. — Les origines de la crise Irlandaise. II. O'Connell et l'émancipation des catholiques, par É. Hervé. — L'Allemagne nouvelle jugée par un Allemand, par G. Valbert. — 15. Octobre: Un homme d'état russe. II. Nicolas Milutine et la Russie depuis l'émancipation des serfs jusqu'à l'insurrection polonaise, par A. Leroy-Beaulieu. — La première session du nouveau Parlement anglais, par Cucheval-Clarigny. — 1. Novembre: Les apologistes du luxe et ses détracteurs, à propos d'un livre récent (Baudrillart, H., Histoire du luxe etc. 4 vols. Par. 1878—80), par É. de Laveleye. — Un homme d'état russe. III. Nicolas Milutine. La Russie et la Pologne en 1862 et 1863, par A. Leroy-Beaulieu. — L'émancipation des femmes, par G. Valbert. — 15. Novembre: La situation de l'Égypte en 1880. La réforme judiciaire, ses résultats, son avenir, par G. Charmes. — Le tarif des douanes devant le Sénat, par Ch. Lavollée. — Un homme d'état russe d'après sa correspondance inédite. IV. La mission de Nicolas Milutine en Pologne, par A. Leroy-Beaulieu. — 1. Décembre: Un homme d'état russe d'après sa correspondance inédite. V. Nicolas Milutine, Tcherkasski et Samarine en Pologne, par A. Leroy-Beaulieu. — La réforme judiciaire. I. Les crises anciennes. La magistrature française de 1789 à 1871, par G. Picot. — La France au Soudan. I. Le chemin de fer du Sénégal au Niger, par P. Bourde. — Les souvenirs d'un révolutionnaire, par G. Valbert. — 15. Décembre: Les défenses maritimes et la flotte militaire d'Italie, par P. Merruau. — 1881. 1. Janvier: La réforme judiciaire. II. L'influence de la démocratie sur la magistrature. Les États-Unis et la Suisse, par G. Picot. — La marine française au Mexique. I. De la création de la division navale au blocus des côtes, par H. Rivière. — 15. Janvier: La réforme judiciaire. III. L'esprit de réforme et l'esprit révolutionnaire, par G. Picot. — La situation économique et financière de l'Italie, par Cucheval-Clarigny. — Le théâtre de la révolution, d'après un livre récent (par H. Welschinger, Par. 1881), par F. Brunetière. — 1. Février: Une excursion à Athènes au moment de la crise, par G. Charmes. — Le reboisement des Alpes, par J. Clavé. — La marine française au Mexique. — La France au Soudan. II. Le chemin de fer transsaharien, par P. Bourde. — L'avenir politique de l'Empire allemand, par G. Valbert. — etc.

B. England.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by Jam. Knowles. Nos. 47—58. January to December 1881. No. 47: The Crisis in Ireland (I. The historical claims of Tenant Right, by F. Seebohm. II. The present anarchy, by E. D. J. Wilson. III. The three „F's.", by Lord de Vesci.) — A glimpse of Newfoundland, by the Earl of Dunraven. — A Census of Religions, by J. G. Hubbard. — No. 48: Colliery Explosions, by J. H. Merivale and Colonel Shakespear. — The Breaking up of the Land Monopoly, by the Marquis of Blandford. — The United States as a Field for Agricultural Settlers, by the Earl of Airlie. — The City Parochial Charities, by R. H. Hadden. — Ireland (I. Emigration, by J. H. Tuke. II. Abolition of Landlords, by Lord Monteagle. III. The Irish Police, by H. A. Blake. — No. 49: Art Needlework. I. by Lady M. Alford, II. by G. F. Watts. — Smoke Prevention by Fr. Pol-

lock. — Our next Leap in the Dark, by Fortescue. — Transplanting to the Colonies, by W. M. Torrens. — Long and short Service, by Garnet Wolseley. — Holland and the Transvaal, by W. H. de Beaufort. — No. 50: The Military Impotence of Great Britain, by Captain Kirchhammer. — Working Men and the Political Situation, by Th. Burt. — The Child-Criminal, by Mrs. Surr. — Reform of Feudal Laws, by the Marquis of Blandford. — Jules Jacquemart, by Fred. Wedmore. — The Incompatibles, by M. Arnold. — Business in the House of Commons, by Lord Sherbrooke. — No. 51: The „Silver Streak", by Lord Dunsany. — Profit-Sharing, by Sedl. Taylor. — The New Irish Land Bill, by the Duke of Argyll. — No. 52: What is a Pound?, by H. R. Grenfell. — Ireland. (I. The Incompatibles, by M. Arnold. II. The Duke of Argyll and the Irish Land Bill, by G. S. Lefevre.) — No. 53: New Markets for British Produce, by G. Baden-Powell. — Health and Physique of our City Populations, by Lord Brabazon. — Confiscation and Compensation, by E. D. J. Wilson. — No. 54: Isolated Free Trade (I. by Edw. Sullivan, II by the Duke of Manchester). — The „Revolutionary Party", by the Earl of Dunraven. — Hereditary Rulers, by the Marquis of Blandford. — What shall we do with our Bankrupts?, by Viscount Sherbrooke. — No. 55: How to eat Bread, by Louisa S. Bevington. — Women as Civil Servants, by Margaret E. Harkness. — The Workman's View of „Fair Trade", by G. Potter. — The Future of Gold. by E. de Laveleye. — No. 56: Ireland and the Land Act, by Lord Derby. The Commercial „Corners", by W. P. Halhed. — Our Highways, by Midleton. — Fair Trade, by W. Farrer Ecroyd. — The proposals of the Fair Trade League, by Th. P. Whittaker. — No. 57: The Administrative Machinery of Egypt, by F. W. Rowsell. — Sir Walter Ralegh in Ireland, by J. P. Hennessy. — International Copyright, by W. Fraser Rae. — The Order of Corporate Reunion, by F. G. Lee. — No. 58: The Irish Jacobins, by J. Woulfe Flanagan. — The Scotch Land Question, by Bartle Frere. — Opium and Common Sense, by R. Alcock. — Industrial Schools and the Home Office, by E. Lyulph Stanley. — etc. —

The Fortnightly Review, ed. by J. Morley. July 1881: Conciliation with Ireland, by the editor. — Italy: her home and foreign policy, by A. Gallenga. — Compound political heads, by Herbert Spencer. — Denmark, by Sir David Wedderburn, — The land laws, by Sir Robert Torrens. — Bimetallism and free trade, by Emile de Laveleye. — Home and foreign affairs. August 1881: Two acts of Union: a Contrast, by A. V. Dicey. — The moral colour of rationalism, by Louisa J. Bevington. — Co-operative farming, by William Haslitt Roberts. — The land question in Europe, by Sir R. Blennerhassett. — Commercial treaties: a surrender of principle, by J. Bird. — Home and foreign affairs. — September 1881: Radicals and Irish ideas, by D. C. Lathbury. — The dry bones of popular education, by Mary E. Christie. — Over-production, by Colonel George Chesney. — Home and foreign affairs. — Oktober 1881: Reform in parliamentary business, by W. Rathbone. — Railways and waterways. by William Fleming. — History of laws as a branch of politics, by Frederick Pollock. — Home and foreign affairs. — November 1881: How is the law to be enforced in Ireland? by A. V. Dicey. — The king and early civil justice, by Sir Henry S. Maine. — Salmon fisheries, by F. Edin. — The history and future of interest and profit, by T. E. Cliffe Leslie. — Home and foreign affairs. — December 1881: Atheists in parliament, by D. C. Lathbury. — Has conservatism increased since the reform bill? by A. Trisby. — Scientific evidence of organic evolution by G. J. Romanes. — Home and foreign affairs. —

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement des k. k. Handelsministeriums. Band XXII (1881) Heft 4 u. 5: Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1880. — Werthe für die Mengeneinheiten der im Jahre 1880 im österr.-ungar. Zollgebiete ein- und ausgeführten Waaren. —

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von C. v. Vogelsang. November- und Dezemberheft 1881: Die Armenpflege und die industrielle Arbeiterreserve. — Die Gefangenarbeit (Schluss). — Die Karstbewaldung im österreich. Küstenlande. — Einige Gesichtspunkte zur Beurtheilung des Projektes einer allgem. obligatorischen Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. — Die Expropriation. — Die Postsparkassen. — Wohlthätigkeitsanstalten in Neapel. — Sociale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift. Redigirt vom Präsidium der k. k. sta-

tistischen Centralkommission. Jahrg. 1881, Decemberhaft: Der Einfluss des Agios auf die Preise, von Bela Földes (Weiss). — Schiffs- und Waarenverkehr auf der oberen Donau in den Jahren 1850—1880, von J. Winckler. — Josef Garnier. Nekrolog von Mischler. — Das endgiltige Ergebniss der Volkszählung vom 31. December 1880 und die einheimische Bevölkerung in Oesterreich, von Schimmer. — Sparkassen in Oesterreich im Jahre 1880. — Zur Pflege der Statistik in Russland. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy. Heft 7—12 (Juli—December 1881). Der Ruin der ungar. Gentry, von Joh. v. Asbóth. — Hermannstadt in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, von Ed. Wertheimer. — Geschichte des ungarischen Bergwesens, von J. H. Schwicker. — Die Rumänen in Siebenbürgen, von P. Hunfalvy. — Der Eid und der vorangehende Zeugenbeweis im mittelalterlichen ungarischen Prozessrecht, von E. Hajnik. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Jahrg. X (1881) Heft 10—11: Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Mathäi. — Die Normirung des Bauernlandes und der bäuerl. Leistungen in den Vorberathungen zur Emancipation der gutsherrl. Bauern, von Joh. v. Keussler (Schluss). — Land und Leute in Kaschgar. — Die Operationen der russischen Kommunalbanken im Jahre 1880. — Vergleichende Preise von Lebensmitteln in den Jahren 1732 und 1881. — Eisenbahn-Schulen in Russland. — Fabrikwesen im Gouvernement Ssamara. — etc. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. XXX. Jaargang (1881) November—December: Die Erziehung junger Leute zu Unternehmungen im Gebiete der Land- und Agrarcultur in Niederl.-Indien, von J. Hudig. — Die Tarifrevision in Frankreich, von A. M. Maas Geesteranus. — Nationalökonomische Zustände des Kgr. der Niederlande 1880—81 (Grundbelastung, Seefischereien, Post-, Münz-, Maass- u. Gewicht-, Eisenbahn-, Canal-, Salzaccise-Wesen etc.). — Reform der Stempelsteuer im Kgr. der Niederlande, von F. S. van Nierop. — Ein wichtiger Bericht eines Engländers (H. M. Jenkins) über Ackerbauverhältnisse im Kgr. der Niederlande — Ergebnisse der niederländischen Reichstelegraphenstatistik für 1880, von J. J. van Kerkwijk. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIII (1881). No. 6: Étude sur le traité de droit civil international publié par M. Laurent et sur les principes fondamentaux du droit internation. privé, par Ch. Brocher. — Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue de droit internat. (5ème article), par Bluntschli. — La législation autrichienne en 1879 et 1880, par Ullmann. — Jurisprudence suisse en matière de droit internat.; de la séparation de corps; du divorce des étrangers en Suisse, par A. Martin. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1880 Heft 4 und 1881 Heft 1—2. 1880 Heft 4: Mittheilungen aus Pfarrer Waser's handschriftl. Nachlass, von J. H. Labhart-Labhart. — Die Zahl der öffentl. Wirthschaften in 19 Kantonen 1877—79. — Statistik der ostschweizer. Stickereiindustrie im Jahre 1880, zum Theil verglichen mit 1872 und 1876. — Zur schweizer. Erhebung der Augen-, Haar- und Hautfarbe der Schulkinder. — Telegraphenstatistik der europäischen Staaten für 1879. — Die Entwicklung des höheren Unterrichtswesens in der Schweiz 1835—75. — Die Ergebnisse der schweizer. Hagelversicherungsgesellschaft im Jahre 1880. — Schweizerischer Handel nach Guatemala 1876—80. — etc. 1881 Heft 1—2: Die Hauptergebnisse der eidgenöss. Volkszählung vom 1. Dezember 1880. — Znr Klimatologie des Kantons Bern. — Vergleichende Studien zu den Volkszählungen in Graubünden von 1850—1880, von M. Truog. — XII. Jahresversammlung der schweizer. statistischen Gesellschaft. — Der Bodenkredit in Oesterreich. — Frequenz der schweizer. Universitäten 1876—81. — Das produktive Areal in der Schweiz nach Kulturarten. — Statistik der Eisenbahnunfälle in der Schweiz während der Jahre 1874—79. — etc.

I. Amerika.

North American Review. Edited by Allen Thomdike Rice. August 1881: Ruined cities of Central America, by the editor. — Nullity of the emancipation edit, by Richard H. Dana. — The Census laws, by Charles F. Johnson. — Principles of taxation, by Prof. Simon Newcomb. — September 1881: The perpetuity of Chinese institutions, by S. Wells Williams. — Steamboat disasters, by R. B. Forbes. —

Oktober 1881: The democratic party judged by its history, by Emery A. Storrs. — The success of the electric light, by Thomas A. Edison. — The observance of the Sabbath, by Leonhard Bacon. — The taxation of church property, by A. W. Pitzer. — November 1881: The monarchical principle in our constitution, by W. B. Lawrence. — The republican party as it was and i, by Montgomery Blair. — The political situation from a financial stand-point, an adress. — December 1881: The future of the republican party, by George S. Boutwell. — Southern statesmen and their policy, by John Jay. — The public-school failure, by Richard Grant White. — The validity of the emancipation edict, by A. A. Ferris. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) Jahrg. XXXVII (1881) Heft 4: Das Problem des Völkerrechts gemäss der Ethik und der Rechtsphilosophie Kant's, von F. v. Baerenbach. — Die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. II. Artikel, von Adickes. — Statistisches aus der Pariser Münzkonferenz von 1881 mit einer Replik gegen Roscher, von Schäffle. — Aus den Ergebnissen einer französischen Weinenquête. — Reiserechenbuch des Hans Keller aus den Jahren 1489—90. Manuskript der Wiener Hofbibliothek, mitgetheilt von A. Bruder. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1881, Heft 6: Die unterirdischen Stadt-Eisenbahnen in London. — Die Widerstandsfähigkeit der Stahlschienen in Beziehung auf ihre chemische Zusammensetzung und ihre physikalischen Eigenschaften. — Die Herstellung einer neuen Schienenstrasse zwischen Frankreich und Italien. — Die Eisenbahnen der Erde. — Ueber die norwegischen Eisenbahnen. — Der Bau der griechischen Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1880. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 22—23, November—December 1881: August Bagel, der Senior der Postdruckformular-Lieferer. — Zur Geschichte der englischen Portoreform vom Jahre 1840. — Das russische Postwesen 1879. — Der Postanweisungsverkehr des deutschen Reichspostgebietes mit dem Auslande. — Die Ausstellung maritimer Gegenstände in Hamburg. — Der Fernsprecher in Amerika vor Gericht. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1880. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1880/81. — Vorläufige Nachweisungen des Flächeninhaltes der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie der Zahl der Tabakpflanzer und der Tabakpflanzungen im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1881—82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Oktober 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet f. die Zeit von Januar bis Oktober 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1881. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke. XLVIII. Band, Heft 4—5 (Oktober—Dezember 1881): Die Bibliothek und der Lesesaal des Brittischen Museums, von Dziatzko. — Studien zur alten Gesellschaftsgeschichte (Schluss), von Chr. Meyer. — Der Boer in Transvaal. — Frankreichs dipl. u. militär. Händel jenseit des Meeres. — Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschlichen Freiheit und deren moderne Widersacher, von H. Sommer. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIII. Jahrg. (1881) Heft 12: Ueber die Maasnahmen der Eisenbahnverwaltungen zum Schutze der deutschen Waldwirthschaft, von Wagener. — Die X. Versammlung des preussischen Forstvereins zu Memel im Juni 1881. — Bericht über die IX. Versammlung des hessischen Forstvereins zu Kassel am 12. und 13. August 1881. — Bericht über die XXVII. Versammlung des sächs. Fostvereins zu Chemnitz am 9.—11. Juni 1881. — Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grosshzth. Baden für die Jahre 1878—79, bearbeitet von Alten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

II.

Beiträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios.

Von

Prof. Dr. **Béla Földes (Weisz)**
in Budapest.

Das Entstehen des Agios gehört zu den interessantesten Krankheitserscheinungen des wirthschaftlichen Lebens. Der Einfluss desselben auf den wirthschaftlichen Organismus lässt sich bis in das feinste Geäder desselben verfolgen. Aber auch ihrer praktischen Bedeutung wegen verdient diese Erscheinung unsere volle Aufmerksamkeit, da ja ohne genaue Kenntniss der Symptome keine gute Diagnose und ohne Diagnose kein richtiges Heilverfahren möglich ist. Wir wollen uns im Folgenden einer eingehendern Untersuchung dieser Erscheinung widmen. Den Gegenstand derselben bilden also die Wirkungen des Agios, welches durch die Ausgabe von Papiergeld entsteht. Da wir aber zu einer richtigen Erkenntniss der Wirkungen ohne Kenntniss jener Faktoren nicht gelangen können, welche das Agio hervorrufen, so widmen wir auch diesem Theil der Frage eine eingehende Erörterung, die um so wichtiger ist, als dieser Punkt noch immer als kontrovers betrachtet werden kann[1].

Erster Abschnitt: Ueber die Ursachen des Agios.

Wenn ein Staat Papiergeld in, das Verkehrsbedürfniss übersteigender, Menge und bei vorherrschendem Misstrauen emittirt, so werden sich zunächst zwei Folgen einstellen: einmal wird der Verkehrswerth der Note geringer sein, als ihr Nennwerth, dann aber wird

1) Siehe noch folgende Abhandlungen desselben Verfassers: Der Einfluss des Agios auf den Aussenhandel. (Statistische Monatsschrift 1878.) Der Einfluss des Agios auf die Preise. (Statistische Monatsschrift 1881.)

das Papiergeld die nachtheilige und dem Wesen des Geldes widersprechende Eigenschaft häufiger Werthänderung annehmen. Das Papiergeld verliert in Folge letzteren Umstandes die Eigenschaft, welche jedes Maass, also auch das Geldmaass besitzen muss, eine unveränderliche Einheit, hier also eine unveränderliche Wertheinheit, zu repräsentiren. Mag es nun eine Folge der übermässigen Geldmenge oder des Umstandes sein, dass das Papiergeld dem Dienste eines unveränderlichen Werthmaassstabes weniger entspricht, immerhin wird zwischen dem Werthe des Metallgeldes und dem des Papiergeldes eine Differenz entstehen; dem Metallgeld wird ein höherer Werth beigelegt werden, als dem Papiergeld gleichen Betrages, und diesen Werthunterschied nennen wir Agio. Da das Papiergeld in der Regel mit dem Nennwerth bezeichnet wird, so wird der Werthunterschied dadurch ausgedrückt, dass wir dem Edelmetall einen höheren Werth beilegen. Wird dagegen das Metallgeld als das Unveränderliche betrachtet, so wird der Werthunterschied in der Weise ausgedrückt, dass das Papiergeld minderwerthig als dessen Nominale bezeichnet wird; in diesem Falle sprechen wir von Disagio.

Das Papiergeld erleidet demnach im Vergleich zum Metallgeld eine Entwerthung. Hand in Hand mit dieser Entwerthung geht dann aber auch eine Veränderung des Werthes des Papiergeldes gegenüber den Gütern und Waaren, welche durchaus nicht immer dieselben Proportionen aufweist und welche man zum Unterschied von jener Werthverminderung genannt hat. Die Differenz zwischen Entwerthung und der Werthverminderung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der Preis der Waaren in einem Papiergeldlande in mannigfachem Sinne alterirt wird und nicht blos der Höhe des Agios entsprechend steigt. Dieses Moment ist von grosser Wichtigkeit, da bei der Regelung der Valuta es sehr darauf ankommt, zu bestimmen, wie gross die Werthminderung ist, welche aber, wie nun begreiflich, blos auf Grund des zwischen Papiergeld und Metallgeld bestehenden Agios nicht bestimmt werden kann.

Hinsichtlich des Grades und der Dauer der Entwerthung und der Schwankungen des Agios nach Ort und Zeit ist hier kurz auf Folgendes aufmerksam zu machen. Da das wirthschaftliche Leben die Natur eines organischen Ganzen besitzt, so vollziehen sich die wirthschaftlichen Prozesse nicht nach einfachen mechanischen Gesetzen. Während einerseits die Stabilität der Wirthschaft die Verbreitung und häufige Aenderung des Agios nicht gestattet, so verursacht deren Kontinuität hinwieder die Ausbreitung desselben nach Zeit und Ort.

Die Schwankungen des Agios werden oft grössere, oft geringere Wellenhöhen zeigen, als dies der Intensität der Ursachen entsprechend vorherzusehen gewesen wäre. Was die territoriale Ausbreitung betrifft, so hängt dieselbe von der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der betreffenden Gebiete, von dem Grade der wirthschaftlichen Kultur und den Produktionszweigen ab. Je bedeutender und entwickelter das wirthschaftliche Leben der einzelnen Territorien, je überwiegender in den Produktionszweigen das bewegliche Kapital vertreten ist, desto leichter werden die Schwingungen des Agios sich fortpflanzen: je isolirter ein Gebiet, je primitiver daselbst die Produktionszweige, desto weniger werden sich dieselben ausbreiten. Bezüglich der Entwerthung des Agios sind — nach Wagner — hinwieder folgende Grade zu unterscheiden: Erster Grad. Das Papiergeld beträgt kaum einige Prozente vom Werthe des Metallgeldes oder ist gänzlich entwerthet. Ist dies der Fall, so dringt immer mehr Metallgeld in den Verkehr ein und das Papiergeld wird nur pro rata des Agios angenommen. In diesem Falle bildet eigentlich das Metallgeld die Valuta des Handels und des Verkehrs und jede Schwankung des Agios wird sogleich auf die Preise übertragen. Am zweiten Grade des Agios zeigen sich ziemlich ähnliche Erscheinungen, das Papiergeld verliert ca. 60 % des Werthes, die Entwerthung schwankt auf und ab, die Preise folgen den Oscillationen. Der dritte Grad des Agios zeigt sich dort, wo das Agio ca. 20—30 % des Werthes verliert, das Agio noch nicht lange eingetreten ist und dessen Einfluss auf die Preise weder allgemein noch vollständig ist.

Die wichtigste Frage, welche bezüglich des Agios entsteht, ist die nach den Ursachen und dem Maasse dieser eigenthümlichen Erscheinung des Wirthschaftslebens. Ohne vollständige Ergründung dieser Frage ist es gänzlich unmöglich, die komplizirten Folgeerscheinungen des Agios zu begreifen und wir wollen denn im Folgenden versuchen, auf diese von der Wissenschaft noch nicht vollständig beantwortete und bis heute kontroverse Frage mit Erwägung aller hier in Frage kommenden Momente eine möglichst erschöpfende und genügende Antwort zu geben.

Wenn wir unter Agio die Depreciation verstehen, welche ein Zirkulationsmittel erleidet, so kann dieselbe auf so viele verschiedene Ursachen zurückgeführt werden, als es konstitutive Elemente der Kredit- und Zirkulationsmittel giebt. In dem uns vorliegenden Falle haben wir es mit dem Papiergelde zu thun, also mit einem Geldinstrument, welches seinen Werth nicht seinem inne-

ren Gehalt, nicht den Produktionskosten, nicht der absoluten Nützlichkeit verdankt, sondern jenen Momenten, welche mit dessen Ausgabe und Verkehr in Verbindung stehen. Wie der Preis jeder Waare, hängt auch der des Papiergeldes mit dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zusammen. Je grösser daher das Angebot, je mehr Papiergeld in Verkehr gebracht wird, desto geringer dürfte — caeteris paribus — dessen Preis sein. Je geringer ferner die Nachfrage, je weniger Papiergeld verwendet wird, resp. je mehr Verkehrsakte vorkommen, welche mit Edelmetall vermittelt werden, desto geringer wird gleichfalls der Preis des Papiergeldes sein. Hieraus können wir denn sogleich die Wahrheit ableiten, dass das Agio von zwei Momenten beeinflusst werden muss: 1) der relativen Menge des ausgegebenen Papiergeldes; 2) der Nachfrage nach Edelmetall. Das Papiergeld besitzt aber überdies die Natur eines Kreditinstruments, und sonach setzt dessen Annahme voraus, dass man Vertrauen in dessen Werth habe. Je geringer demnach das Vertrauen des Publikums in den Werth des Papiergeldes ist, desto geringer wird auch wirklich dessen Werth sein und desto höher muss das Agio stehen. Das Vertrauen hängt aber als psychologisches Element wieder von verschiedenen Faktoren ab. Hiervon kommen wieder namentlich zwei in Betracht. Vor Allem der Kredit des Emittenten; je grösser das Vertrauen in diesen, also in den Staat oder das emittirende Institut, desto geringer wird das Agio sein und umgekehrt. Zu den konstitutiven Elementen des Agios gehört also ferner: 3) der Kredit des Emittenten. Das Vertrauen des Publikums hängt aber auch davon ab, ob und wie für die Deckung, resp. Einlösung des Papiergeldes gesorgt wird. Papiergeld wird oft ohne jegliche Deckung emittirt, in manchen Fällen wird aber hierfür vorgesorgt. Auch dieser Umstand beeinflusst das Vertrauen des Publikums und somit die Höhe des Agios. Zu den Ursachen und konstitutiven Elementen zählen wir daher: 4) den Bedeckungsmodus. Nachdem endlich auch der Marktpreis der Edelmetalle auf den Welthandelsplätzen Schwankungen unterworfen, insbesondere aus dem Grunde, weil deren Kosten- und Produktionsverhältnisse sich ändern, so ist es natürlich, dass mit der Aenderung im Preise der Edelmetalle auch das Agio sich ändern wird. Demnach zählen wir zu den Ursachen des Agios und seiner Oscillationen auch die Schwankungen im Marktpreise der Edelmetalle. Demnach fassen wir die Faktoren, von welchen das Agio abhängt, folgendermaassen zusammen: 1) die relative Menge des Papiergeldes; 2) die Nachfrage nach Edelmetallen; 3) den Staatskredit; 4) den Deckungsmo-

dus und 5) den Preis der Edelmetalle. Das Studium dieser Ursachen führt natürlich wieder weiter zu anderen Momenten; so hängt z. B. die relative Menge des Papiergeldes von der Ausdehnung des Verkehrs ab, die Nachfrage nach Edelmetall von der jeweiligen Zahlungsbilanz des Landes, der Staatskredit von der Gestaltung des Staatshaushaltes, von den politischen Verhältnissen u. s. w.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass alle hier erwähnten Faktoren auf das Agio einen Einfluss ausüben. Nichtsdestoweniger dürfen wir es an dieser Behauptung nicht genügen lassen, sondern des Nähern den möglichst genauen Beweis hierfür erbringen. Wissenschaft und Praxis haben nämlich sehr lange die mit dem Agio in Verbindung stehenden Erscheinungen auf einen der oben angeführten Faktoren zurückführen und daraus erklären wollen. Wenn schon die Preiserscheinungen der Waaren von den verschiedensten Faktoren beeinflusst werden, um wie viel mehr gilt dies von einer so empfindlichen Waare, wie dies das Geld ist, das jede Veränderung im wirthschaftlichen Leben empfindet, jede Veränderung, welche namentlich auf den Umlauf, auf den Kredit Einfluss hat. Es lässt sich daher a priori gewiss die Behauptung aufstellen, dass alle Theorien, welche das Agio und dessen verschiedene Erscheinungen aus einem Faktor allein begreifen wollen, einseitig und unvollständig sind, da diese Erscheinungen mit einer Reihe von Faktoren zusammenhängen, welche bald stärker, bald mächtiger, vereinzelt oder vereint sich bethätigen. Die grosse Autorität, welche einzelne dieser Theorien lange Zeit genossen, macht es uns zur Pflicht, dieselben erst kurz darzulegen, ehe wir den Beweis unserer Theorie antreten.

Die verbreitetste und praktisch einflussreichste Theorie ist jene, welche das Schwanken des Agios auf die Menge des emittirten Papiergeldes zurückführt. Diese Theorie wurde zuerst bei Gelegenheit der im Jahre 1810 in England zusammenberufenen grossen Enquête — von dem sogenannten Bullion-Committee — vertreten. Ein Hauptvertreter dieser Theorie war auch David Ricardo[1]). Das Bullion-Committee vertrat diese Ansicht und machte auch in diesem Sinne Vorschläge zur Deckung der uneinlösbaren Noten der englischen Bank. Auf diesen Prinzipien beruhen auch die wichtigsten Bestimmungen des englischen Gesetzes vom Jahre 1844, der sogenannten Peelakte. Ricardo fasst diese Theorie in folgenden Worten zusammen: Kein Punkt bezüglich der Ausgabe von Papiergeld ist von grösserer Wichtigkeit,

1) Principles, chap. XXVII: on currency and banks.

als eine klare Vorstellung der Folgen, welche sich aus dem Prinzipe der Beschränkung der Quantität ergeben. Man wird es nach fünfzig Jahren kaum glauben, dass Bankdirektoren und Minister in unserer Zeit im Parlament vor Parlamentskomités ernstlich bestritten, dass die Notenemission der Bank von England, uneingeschränkt durch die Macht der Notenbesitzer, im Austausch der Noten Spezie oder Bullion zu erhalten, einen Einfluss auf die Preise der Waaren, Bullion und die Wechselkurse hätten oder haben könnten. Nach der Errichtung von Banken hat der Staat nicht mehr das ausschliessliche Recht, Geld zu prägen oder zu emittiren. Die Umlaufsmittel können durch Papier ebenso vermehrt werden, als durch Münze, so dass, wenn ein Staat die Quantität des Geldes beschränken wollte, er doch dessen Werth nicht aufrecht erhalten könnte, weil die Banken die Macht besitzen, die Menge der Zirkulationsmittel zu vermehren. Auf Grund dieser Prinzipien ist es ersichtlich, dass es nicht nothwendig ist, Papiergeld in Spezie einzulösen, um dessen Werth zu erhalten; es muss nur dessen Quantität dem Werthe jenes Metalls entsprechend regulirt werden, welches den Standard bildet. Wenn der Standard Gold ist, von gegebenem Gewicht und Feingehalt, dann kann das Papiergeld mit jedem Sinken im Preise des Goldes, oder was dasselbe ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. In allen Staaten muss daher die Ausgabe von Papiergeld einer Beschränkung und Kontrole unterliegen und nichts scheint diesem Zwecke gemässer, als die Verpflichtung, dass die Emittenten ihre Noten mit Goldmünze oder Bullion einlösen.

Die Ricardo'sche Theorie wurde von einer andern Schule zurückgewiesen mit dem Hinweise darauf, dass der zwischen dem Agio und der Menge des Papiergeldes supponirte Zusammenhang durchaus nicht bestehe. An der Spitze dieser Schule finden wir Tooke, den geistreichen Autor der „History of prices" und Fullarton, den Verfasser der „Regulation of currency".

Die Prinzipien dieser Schule lassen sich in Folgendem zusammenfassen[1]: 1) Jene Lehre, dass bei reiner Metallwährung der Zu- und Abgang von Edelmetallen die im Verkehr befindliche Geldmenge entsprechend vermehre oder vermindere und demgemäss die Preise steigere oder drücke, ist an und für sich unrichtig. 2) Der von der Currencyschule zwischen Banknoten und anderen Kreditpapieren aufgestellte Unterschied beruht nicht auf einer wesentlichen Verschiedenheit, mit

1) Tooke-Newmarch, Geschichte der Preise, Deutsche Uebersetzung. II. Bd. S. 621.

Ausnahme der kleinsten Appoints, welche im Kleinhandel und bei Lohnzahlungen benützt werden. 3) Die Menge der in Händen des Publikums befindlichen Noten gestaltet sich nach der Verwendung derselben. 4) Es steht nicht in der Macht der Notenbanken, die Menge der Noten willkürlich zu vermehren, mag auch ihre Neigung hierzu noch so gross sein. 5) Ebensowenig steht es in der Macht, die Notenmenge unmittelbar zu vermindern. Einzelne Banken können wohl verweigern, Darlehne zu geben und die Ausgabe von Noten beschränken; doch werden dann an deren Stelle die Noten anderer Banken oder andere Umlaufsmittel treten. 6) Die Preise hängen nicht von der Menge des Geldes, von der Summe der Noten oder überhaupt der Umlaufsmittel ab, sondern im Gegentheile die Menge der Umlaufsmittel ist eine Konsequenz des Standes der Preise. 7) Die Grenze der Preise liegt in jener Geldmenge, welche das Einkommen der einzelnen Klassen der Staatsbürger, deren Rente, Gewinn, Honorar oder Lohn bildet, und welches zur Deckung der Bedürfnisse verausgabt wird. So wie die Grenze des Angebotes die Produktionskosten bilden, so ist für die Konsumtion die Höhe der Gesammteinnahmen maassgebend, aus welchen dieselbe befriedigt wird.

Auf Grund dieser Prinzipien sucht Tooke mit Hilfe reichhaltigen statistischen Materials zu beweisen, dass die in England nach der Aufhebung der Bankakte im Jahre 1797 eingetretene Preisänderung durchaus nicht nothwendig war und überhaupt nicht als die Folge jener Verfügung betrachtet werden kann, da auch von diesem Umstande abgesehen der Verkehr weder grösser, noch kleiner gewesen wäre, daher das Agio mit der Menge der Noten nicht in direktem Zusammenhang steht.

Die Ansichten dieser Schule fanden weite Verbreitung und bildeten lange Zeit hindurch die anerkannten Principien der wissenschaftlichen Theorie. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass diese Auffassung — wie wir dies weiter unten mit Hilfe statistischer Daten ersichtlich machen werden — viel Berechtigung hat. Da nämlich das Agio nichts anderes ist, als das Werthverhältniss zwischen Metallgeld und Papiergeld, so ist denn auch natürlich, dass die Veränderungen des Agios nicht blos von Umständen abhängen, welche hinsichtlich des Papiergeldes eintreten, sondern ebenso sehr auch von solchen, welche auf Seiten des Metallgeldes vorkommen. Wenn das Agio also Veränderungen aufweist in Folge der Veränderung in der Menge des Papiergeldes, so muss das Gleiche auch eintreten, wenn die Menge des Edelmetalles, dessen Nachfrage oder Angebot sich

ändert. Heute ist denn auch vielleicht bei der grössten Hochachtung vor dem Scharfsinn Tooke's gestattet, auszusprechen, dass auch seine Theorie einseitig ist, da in derselben, ausser dem Edelmetallverkehr, die übrigen Faktoren keine Berücksichtigung fanden.

In neuerer Zeit war es namentlich Wagner[1]), welcher sich um eine richtige Darstellung unseres Problems Verdienste erworben hat. Wagner weist die Unrichtigkeit der Ricardo'schen Theorie namentlich im Hinblick auf den Umstand nach, dass die Menge des Papiergeldes nur indirekte Bedeutung besitzt, dadurch nämlich, dass sie auf das Vertrauen wirkt, indem eine Vermehrung des Papiergeldes die finanziellen Verhältnisse verschlimmert, die Hoffnung der Herstellung der Valuta erschüttert, wodurch das Agio beeinflusst wird. Auch hält er es für unrichtig, dass Angebot und Nachfrage des Papiergeldes die Ursache des Agios bilden. „Die Schwankung des Agios hängt von den Geschäftsabschlüssen in Edelmetallen, d. h. von Angebot und Nachfrage der Edelmetalle ab". Die Nachfrage nach Edelmetallen hängt ab: 1) von dem Misstrauen gegenüber dem Papiergelde, sofern die Besitzer desselben danach trachten, das Papiergeld los zu werden und Edelmetall zu erhalten; 2) der Verwendung der Edelmetalle zu gewerblichen Zwecken; 3) dem Stande der internationalen Zahlungsbilanz; erst 4) von Angebot und Nachfrage des Papiergeldes. Ausserdem weist er darauf hin, dass das Schwanken des Agios in anormalen Zeiten auch von psychologischen Faktoren beeinflusst wird, dem Vertrauen und Misstrauen, also von politischen, finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Die Wirkung dieser Faktoren ist in einzelnen Fällen höchst unregelmässig, im Ganzen aber doch höchst einfach und leicht erklärlich. Die Wirkung dieser Faktoren ist so stark, dass selbst Ereignisse auf dem Gebiete der äusseren Politik auf das Schwanken des Agios Einfluss haben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Agio, sofern es auf die Preise und die Zahlungsbilanz wirkt, sein Korrektiv in sich selbst trägt, nur dass dies mit steten Preisschwankungen und im Allgemeinen mit Verlusten verbunden ist; das Korrektiv wird also nur so thätig, dass immer neue und neue Störungen hervorgerufen werden.

In neuester Zeit wurde endlich das Agioproblem namentlich in Italien eingehender erörtert, wo ja diese Frage lange auf der Tagesordnung der literarischen Diskussion stand, ehe die Valutaregelung zur That wurde. Zuerst wurde die Frage eingehender von Ferraris[2])

1) Russische Papierwährung, Riga, 1868, S. 85 u. f.

2) Monetae corso forzoso. Hoepli, Milano, S. 14 u. f.

erörtert. Im Ganzen kommt aber Ferraris über den Standpunkt der Tooke-Fullarton'schen Schule nicht gut hinweg. Auch er betrachtet den Edelmetallverkehr als hauptsächlichen Faktor des Agios. Er läugnet namentlich den Einfluss des Staatskredits und zwar deshalb, weil die statistischen Daten denselben nicht prägnant genug ausdrücken. Ferraris hat aber Unrecht. Bei Erscheinungen so komplizirter Natur darf man nicht erwarten, dass ein jeder beliebiger Faktor so leicht zu verfolgen ist. Dass Schwankungen im Kurse der Staatspapiere nicht auch stets Schwankungen im Agio folgen können, ist leicht begreiflich; denn jene hängen oft mit Ursachen zusammen, welche mit dem Agio gar nichts zu thun haben; andrerseits können gleichzeitig mit jenem Schwanken auch andere Faktoren sich geltend machen, welche den Eindruck desselben stören, paralysiren. Ebensowenig richtig ist die Behauptung Ferraris, dass die Menge des Papiergeldes auf das Agio gar keinen Einfluss übe.

Viel richtiger ist der Standpunkt, den der Bericht des italienischen Ministeriums [1]) bezüglich der Ursachen des Agios einnimmt. Diesem Berichte gemäss sind die Ursachen des Agios: 1) die Menge des Papiergeldes; 2) das Vertrauen in dessen Einlösbarkeit mit Metallgeld und damit das Vertrauen gegenüber dem Staate; 3) der Stand der internationalen Zahlungsbilanz, oder da diese nur in Metallgeld beglichen werden kann, Nachfrage und Angebot der Edelmetalle; (1) quantità della carta; 2) fiducia nella sua più a meno prossima convertibilita in moneta metallica che é quanto dire al credito dello stato; 3) allo stato della bilancia dei pagamenti internazionali, o in altre parole, poichè questa bilancia, sia essa a nostro debito o a nostro credito, non può esser soddisfatta che in moneta metallica, alla domanda ed offerta di codesta moneta nei rapporti internazionali.) Ueberdies erwähnt der Bericht noch einen wichtigen Faktor, die zukünftige Gestaltung der politischen Verhältnisse. Auch wird nachgewiesen, dass in Italien der Einfluss dieser Faktoren in verschiedenen Perioden verschieden war, von 1866 bis Juni 1868 stand das Agio namentlich unter dem Einflusse des Staatskredits; ebenso vom Juli 1868 bis Mai 1871, doch auch noch unter dem Einflusse der Menge des Papiergeldes, welche aber noch entschiedeneren Einfluss gewinnt vom Juli 1871 bis Dez. 1873; und gleichfalls finden wir ein Zusammentreffen beider Faktoren in der ersten Hälfte des Jahres 1874. Dabei hat in einzelnen Jahrgängen auch der Edelmetallverkehr grösseren Einfluss gewonnen.

Dieser vom italienischen Ministerium eingenommene Standpunkt

1) Relazione sulla circolazione cartacea, Roma 1875 u. 1877.

wurde neuerdings auch von Boccardo (Le Banche e il corso forzato, 1879) acceptirt, sofern auch er der Menge des Papiergeldes einen entschiedenen Einfluss zuschreibt; ferner dem Staatskredit, welcher wieder von den Resultaten des Staatshaushaltes abhängt, endlich der internationalen Zahlungsbilanz resp. dem Edelmetallverkehr. Ueberdies erwähnt Boccardo noch 2 Momente: die Agiotage und die grössere und geringere Solidität der emittirenden Banken.

Auf Grund des Vorausgeschickten dürfen wir wohl sagen, dass die neuere Wissenschaft den Standpunkt der ausschliessenden Theorien verlassen hat und die Agioerscheinungen auf mehrere Faktoren zurückführt. Noch wurde aber eine genaue statistische Prüfung der das Agio beeinflussenden Faktoren nicht vorgenommen. Wir wollen in Folgendem zum ersten Mal eine eingehendere statistisch-induktive Untersuchung ausführen, um zu beweisen, dass die von uns aufgestellte Theorie richtig ist und das Agio wirklich von folgenden Faktoren beeinflusst erscheint: 1. der Menge des Papiergeldes, 2. dem Staatskredit, 3. dem Edelmetallverkehr, 4. der Deckung, 5. dem Preis der Edelmetalle.

Vorerst jedoch noch folgende Bemerkung. Die Ursachen, welche auf das Agio Einfluss nehmen, lassen sich in Ursachen erster und zweiter Ordnung scheiden. Zu den Ursachen erster Ordnung gehören: 1. die Menge des Papiergeldes, 2. die Menge der Edelmetalle. Da jedoch das Papiergeld ein auf Kredit beruhendes Umlaufsmittel ist, so hängt der Werth des Papiergeldes auch von jenem Vertrauen ab, welches der die Note Emittirende geniesst, also 3. der Kredit des Staates; und da das Vertrauen auch von dem Deckungsmodus beeinflusst wird, so bildet dieser das 4. konstitutive Element. Endlich zählen wir hieher den Preis der Edelmetalle auf dem Weltmarkt. Dabei bleibt aber auch der Einfluss anderer Momente, Krieg, Unruhen, grosse Verminderung im Güterumlauf. Da diese verschiedenen Faktoren oft zusammentreffen, sich verstärken oder schwächen, so darf man nicht annehmen, dass jede Veränderung dieser Faktoren auch im Agio sogleich fühlbar wird. Das hiesse die komplizirte Natur des wirthschaftlichen Lebens verkennen. Die Akkomodations- und Widerstandsfähigkeit des wirthschaftlichen Lebens namentlich dort, wo die Ursachen nicht kräftig genug sind, macht dies unwahrscheinlich. Wir werden in den meisten Fällen den Zusammenhang auch hier nur dann erkennen, wenn wir auch hier das Prinzip der grossen Zahl anwenden.

Wir prüfen nun, ob sich statistisch nachweisen lässt, dass das Agio von folgenden Faktoren abhängt: 1. die Menge des Papiergeldes, 2. Nachfrage nach Edelmetall, 3. Staatskredit, 4. Deckung, 5. Preis der Edelmetalle.

1. Prüfen wir zuerst den Zusammenhang zwischen dem Agio und der Menge des Papiergeldes. Es stehen uns Daten für England, Italien, Russland, Nordamerika und Oesterreich-Ungarn zu Gebote, aus denen sich nachstehende Durchschnitte ergeben: Menge der Noten

1. England.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	16.2 Mill. £	1802	16.2 Mill. £
1809	18.5 „ „	1803	15.3 „ „
1810	21.— „ „	1804	17.— „ „
1811	23.3 „ „	1805	7.8 „ „
1812	23.4 „ „	1806	17.7 „ „
1813	23.2 „ „	1807	16.9 „ „
1814	24.8 „ „	1808	18.1 „ „
1815	27.2 „ „	1817	27.3 „ „
1816	27.— „ „	1818	27.7 „ „
		1819	25.1 „ „
Durchschn.	22.7 „ „		19.9 „ „

In jenen Jahren, wo der Papiergeld-Umlauf durchschnittlich 22.7 Millionen betrug, war das Agio höher, in Jahren, wo der Umlauf durchschnittlich nur 19.9 Millionen betrug, war das Agio auch niedriger.

2. Italien.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1867	837 Mill. Lire	1866	612.4 Mill. Lire
1872	1430.5 „ „	1868	903.7 „ „
1873	1523.1 „ „	1869	902.— „ „
1874	1582.1 „ „	1870	995.7 „ „
		1871	1263.6 „ „
Durchschn.	1343.1 „ „		935.4 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 1343.1 Millionen Lire, war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 935.4 Millionen Lire war das Agio niedriger.

3. Russland.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1854	333.4 Mill. Rubel	1851	301.6 Mill. Rubel
1855	356.3 „ „	1852	303.8 „ „
1858	735.3 „ „	1853	311.4 „ „
1859	644.6 „ „	1856	509.2 „ „
1860	679.9 „ „	1857	689.3 „ „
1861	713.— „ „		
1862	713.5 „ „		
Durchschn.	596.5 „ „		423 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 596.5 Mil-

lionen Rubel war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 423 Mill. Rubel war das Agio niedriger.

4. Nordamerika.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1863	411.22 Mill. Doll.	1862	147.72 Mill. Doll.
1864	649.09 " "	1870	398 43 " "
1865	692.92 " "	1871	397.70 " "
1866	608.87 " "	1872	399.25 " "
1867	536.87 " "	1873	401.53 " "
1868	444.20 " "	1874	428.55 " "
1869	391.65 " "	1875	418.46 " "
Durchschn.	533.54 " "		370.23 " "

Bei einem Papiergeld-Umlauf von 533.54 Mill. Doll. war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von 370.23 Mill. Dollars war das Agio niedriger.

5. Oesterreich-Ungarn.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1853	188.3 Mill. Gulden	1852	194.9 Mill. Gulden
1856	380.1 " "	1854	383.4 " "
1857	383.4 " "	1855	347.8 " "
1858	370. " "	1859	466.7 " "
1863	396.6 " "	1860	474.8 " "
1865	351.1 " "	1861	468.8 " "
1868	574.5 " "	1862	426.8 " "
1872	694.3 " "	1864	375.8 " "
1873	702.9 " "	1866	499.7 " "
1874	639 " "	1867	548.1 " "
1875	632.7 " "	1869	598.7 " "
		1870	649 " "
Durchschn.	452.9 " "		377 " "

Bei einem Papiergeld-Umlauf von 452.9 Millionen Gulden war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von 377 Mill. Gulden war das Agio niedriger.

Sonach ergiebt sich mit statistischer Genauigkeit, dass zwischen dem Stande des Agios und der Papiergeldmenge ein konstanter, unveränderlicher Zusammenhang besteht. In allen Staaten ist ein starker Papiergeldumlauf von hohem Agio begleitet und umgekehrt. Die Menge des Papiergeldes hat also auf das Agio einen entschiedenen Einfluss, und zwar besteht zwischen beiden ein gerades Verhältniss: je grösser die Papiergeldmenge, desto höher das Agio, je kleiner, desto niedriger.

2. Wir untersuchen nun den Einfluss des Edelmetallver-

kehrs auf das Agio. Unsere Daten beziehen sich auf Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien und Nordamerika.

1. Oesterreich-Ungarn.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1855	+ 5.9 Mill. Gulden	1856	+ 28.9 [1]) Mill. Gulden
1859	— 5.7 " "	1857	+ 16.6 " "
1860	— 21.7 " "	1858	+ 5.8 " "
1861	— 3.4 " "	1863	+ 0.09 " "
1862	— 8.4 " "	1865	+ 1.4 " "
1864	— 10.1 " "	1868	— 5.8 " "
1866	— 23.6 " "	1872	— 29.6 " "
1867	— 12.7 " "	1873	+ 9.7 " "
1869	+ 12.8 " "	1874	+ 0.9 " "
1870	+ 6.9 " "	1875	— 2.5 " "
1871	+ 13.8 " "	1876	+ 4.4 " "
Durchschn.	— 5.1 Mill. Gulden		+ 2.63 Mill. Gulden

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 5.1 Mill. Gulden jährlich war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Einfuhr von 2.63 Mill. Gulden jährlich war das Agio niedriger.

2. Russland (+ Mehrausfuhr).

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1854	+ 5.70 Mill. Rub.	1851	+ 9.99 Mill. Rub.
1855	+ 4.23 " "	1852	— 5 89 " "
1858	+ 24.24 " "	1853	— 19.04 " "
1859	+ 25.81 " "	1856	— 10.43 " "
1860	+ 2.73 " "	1857	+ 14.89 " "
1861	+ 8.65 " "		
1862	+ 34.28 " "		
Durchschn.	+ 15.09 Mill. Rub.		— 8.05 Mill. Rub.

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 15.09 Millionen Rubel jährlich war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Einfuhr von 8.05 Mill. Rubel jährlich war das Agio stets niedriger.

3. Italien (Mehrausfuhr).

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1866	89 — Mill. Lire	1869	20.2 Mill. Lire
1867	48 — " "	1870	29.3 " "
1868	9 — " "	1871	28.8 " "
1872	27 — " "		
1873	12 — " "		
Durchschn.	31 — Mill. Lire		26.1 Mill. Lire

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 31 Mill. Lire war das Agio stets höher. Bei

1) + mehr Einfuhr als Ausfuhr, — mehr Ausfuhr als Einfuhr an Edelmetallen.

einem Ueberschuss der Ausfuhr von 26.1 Mill. Lire war das Agio stets niedriger.

4. Nordamerika (stets grössere Ausfuhr).

Jahre			
hohen		niedrigen	
Agios			
1863	54.5 Mill.	1862	20.4 Mill.
1864	92.2 „	1870	31.7 „
1865	57.8 „	1871	77.1 „
1866	75.3 „	1872	66.1 „
1867	38.7 „	1873	63.1 „
1868	79.5 „	1874	38.1 „
1869	37.3 „	1875	71.2 „
Durchschn.	62.2 Mill.		52.7 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von jährlich 62.2 Mill. Dollar war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von jährl. 52.6 Mill. Dollar war das Agio stets niedriger.

Alle hier angeführten Daten beweisen übereinstimmend und ohne Ausnahme, dass der Edelmetallverkehr überall von bestimmendem Einflusse auf die Gestaltung des Agios war in der Weise, dass das Agio niedriger war bei geringerer Ausfuhr oder bei grösserer Einfuhr von Edelmetallen, bei grösserer Ausfuhr, respektive geringerer Einfuhr dagegen höher. Dass also der Edelmetallverkehr ein konstitutives Element des Agios bildet, ist mit diesen Daten unzweifelhaft erwiesen.

3. Untersuchen wir nun den Einfluss des Staatskredits auf das Agio. A priori haben wir nämlich gefunden, dass der Werth des Papiergeldes von dem Vertrauen abhängt, welches das Publikum diesem Umlaufsmittel entgegenbringt. Dieses Vertrauen findet einen genügend verlässlichen Ausdruck in dem Werth der Staatspapiere. Unsere Daten gestatten uns, unsere Untersuchung auf England, Italien und Oesterreich auszudehnen.

1. England.

(Höchster Kurs der 3%igen Konsols.)

Jahre			
hohen		niedrigen	
Agios			
1801	70	1802	79
1809	$70\frac{3}{8}$	1803	73
1810	71	1804	$58\frac{1}{8}$
1811	$66\frac{3}{4}$	1805	62
1812	63	1806	$64\frac{5}{8}$
1813	$67\frac{1}{2}$	1807	$64\frac{3}{8}$
1814	$72\frac{1}{8}$	1808	$69\frac{1}{8}$
1815	$65\frac{3}{4}$	1817	$83\frac{3}{8}$
1816	$64\frac{1}{4}$	1818	$81\frac{7}{8}$
		1819	78
Durchschn.	$66\frac{5}{8}$		$71\frac{5}{8}$

Das Resultat ist hiemit folgendes: Das Agio war hoch, als der durchschnittliche Kurs der 3%igen Konsols $66\frac{5}{8}$ betrug. Das Agio war niedrig, als der durchschnittliche Kurs der 3%igen Konsols $71\frac{3}{8}$ betrug.

2. Italien.

(Stand der italienischen Rente)

Jahre hohen	Agios	Jahre niedrigen	Agios
1867	49.83	1866	45.82
1872	68.36	1868	51.70
1873	63.07	1869	55.59
1874	65.53	1870	54.32
1876	71.67	1871	58.85
1877	70.43	1875	71.84
Durchschn.	64.81		56.35

Das Resultat ist also folgendes: Das Agio war hoch, als der Kurs der Staatsschuld 64.81 betrug. Das Agio war niedrig, als der Kurs der Staatsschuld 56.35 betrug.

3. Oesterreich-Ungarn.

(Kurs der österreichischen Papier-Rente)

Jahre hohen	Agios	Jahre niedrigen	Agios
1861	60.60	1863	75.59
1862	70.72	1865	69.03
1864	71.87	1868	57.50
1866	57.65	1872	64.86
1867	58.25	1873	69.11
1869	61.32	1874	69.98
1870	58.25	1875	70.29
1871	58.81		
Durchschn.	62.18		68.05

Das Resultat ist folgendes: Das Agio war hoch, als der Stand der Papier-Rente durchschnittlich 62.18 betrug. Das Agio war niedrig, als der Stand der Papier-Rente durchschnittlich 68.05 betrug.

Ziehen wir die Konsequenz aus obigen Daten, so finden wir, dass, von Italien abgesehen, wirklich Agio und Staatskredit stets in derselben Richtung sich bewegen: bessert sich der Staatskredit, so bessert sich auch das Agio, das heisst, es sinkt; verschlechtert sich der Staatskredit, so verschlechtert sich auch die Valuta, das heisst, das Agio steigt. Aber auch die abweichenden Verhältnisse in Italien berechtigen nicht dazu, den Zusammenhang beider hier beobachteten Erscheinungen zu läugnen. In Italien hat nämlich nach dem Jahre 1867 eine bedeutende

Vermehrung des Papiergeldes nicht stattgefunden; dagegen hat der Staatskredit in Folge der langsamen Konsolidirung des italienischen Staatswesens und der damit verbundenen Krisen sich nur langsam befestigt. Ein entgegengesetzter Einfluss — wie im [illegible] — ist deshalb sowie überhaupt wegen der doch nur auf kurze Zeit sich erstreckenden Daten unbeträchtlich.

5. Als Element des Agios haben wir ferner die Deckung des Papiergeldes genannt, sofern überhaupt Metalldeckung vorhanden ist. Die folgenden Daten werden uns zeigen, ob unsere Behauptung richtig ist. Wir werden die Verhältnisse Englands, Russlands, Italiens und Oesterreich-Ungarns in Betracht ziehen.

1. England.

(Stand der Metalldeckung)

Jahre	hohen Agios		Jahre	niedrigen Agios	
1801	4.6	Mill.	1802	4.1	Mill.
1809	4.4	„	1803	3.7	„
1810	3.5	„	1804	3.3	„
1811	3.3	„	1805	5.8	„
1812	2.9	„	1806	5.9	„
1813	2.8	„	1807	6.1	„
1814	2.2	„	1808	7.2	„
1815	2.0	„	1817	9.6	„
1816	4.6	„	1818	10.0	„
			1819	4.1	„
Durchschn.	3.4	Mill.		6.04	Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Metalldeckung durchschnittlich 3.4 Mill. £ betrug. Das Agio war niedrig, als die Metalldeckung durchschnittlich 6.04 Mill. £ betrug.

2. Russland.

(Die Deckung per 1000 Rubel in Papier betrug)

Jahre	hohen Agios		Jahre	niedrigen Agios	
1854	309	Mill.	1851	359	Mill.
1855	346	„	1852	366	„
1858	162	„	1853	397	„
1859	154	„	1856	222	„
1860	129	„	1857	178	„
1861	118	„			
1862	118	„			
Durchschn.	202.4	Mill.		304.4	Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Deckung durchschnittlich 202.4 Mill. Rubel betrug. Das Agio war niedrig, als die Deckung durchschnittlich 304.4 Mill. Rubel betrug.

3. Italien.

(Metalldeckung)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1867	147.7 Mill.	1866	96.0 Mill.
1872	122.8 „	1868	182.8 „
1873	132.2 „	1869	175.0 „
1874	132.0 „	1870	158.1 „
		1871	132.6 „
Durchschn.	133.6 Mill.		148.9 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Metalldeckung 133.6 Millionen Lire betrug. Das Agio war niedrig, als die Metalldeckung 148.9 Millionen Lire betrug.

4. Oesterreich-Ungarn.

(Verhältniss der Metalldeckung zum Papiergeld)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1852	1:4.51	1853	1:3.99
1854	8.08	1856	4.36
1855	6.71	1857	3.91
1859	5.82	1858	3.75
1860	5.32	1863	3.57
1861	4.73	1865	2.89
1862	4.06	1868	5.29
1864	3.35	1872	4.86
1866	4.81	1873	4.89
1867	5.06	1874	4.59
1869	5.12	1875	4.71
1870	5.08		
1871	4.82		
Durchschn.	5.23		4.25

Als Resultat ergibt sich also: Das Agio war hoch, als das Deckungsverhältniss 1:5.23 betrug; das Agio war niedrig, als das Deckungsverhältniss 1:4.25 betrug.

Auch diese Daten sprechen zu Gunsten der von uns aufgestellten Theorie und beweisen, dass auch das Deckungsverhältniss ein Element der Agiobildung ist. In allen von uns herangezogenen Fällen hat sich das Agio gebessert, wenn die Metalldeckung eine grössere war, und verschlimmert, wenn die Metalldeckung abnahm.

5. Endlich ziehen wir noch den Zusammenhang des Agios mit den Preisen des Edelmetalls in Betracht.

Unsere Daten zeigen folgendes:

Das Silber hatte in Oesterreich bei einem Preise

a) Jahre hohen Agios

	ein Agio von	des Silbers von
1851	126.03	61
1854	127.75	61 8/16
1860	132.25	61 11/16
1861	—	60 13/16
1862	—	61 7/16
1867	—	60 8/16
1869	—	60 7/16
1871	—	60 9/16
Durchschn.	127.82	61

b) Jahre niedrigen Agios:

	ein Agio von	des Silbers von
1853	110.62	61 8/16
1857	105.80	61 13/16
1858	104.12	61 5/16
1865	108.32	61 1/16
Durchschn.	107.14	61 6/16

Pence per Unze in London.

Diese Daten bringen den gesuchten Zusammenhang nicht zum Ausdruck. Doch muss hiebei vor Augen gehalten werden, dass in den angeführten Jahrgängen der Preis des Silbers in sehr engen Grenzen schwankte, dagegen das Agio des Papiergeldes in Folge mannigfacher Faktoren grosse Schwankungen aufweist. Es ist also nicht gerechtfertigt, aus diesen Daten den Schluss zu ziehen, als ob das Agio von dem Preise der Edelmetalle unbeeinflusst wäre, was ja ganz undenkbar ist.

In der That stellen sich die Dinge uns ganz anders dar, wenn wir anstatt Oesterreich England ins Auge fassen, während jener Periode, als dort die Baarzahlung eingestellt war. Wir finden nämlich folgendes: Der Preis der Unze Gold betrug in London

Jahre hohen Agios	£	s	d	Jahre niedrigen Agios	£	s	d
1801	4	5	—	1802	4	4	—
1809	4	5	—	1803	4	—	—
1810	4	10	—	1804	4	—	—
1811	4	4	6	1805	4	—	—
1812	4	15	6	1806	4	—	—
1813	5	1	—	1807	4	—	—
1814	5	4	—	1808	4	—	—
1815	4	13	6	1817	4	—	—
1816	4	13	6	1818	4	—	—
				1819	4	1	10
Durchschn.	4	12	7		4	—	6

Wir sehen hieraus, dass das Agio in der That mit dem Preise des Goldes stieg und fiel. Die höchsten Preisnotirungen des Goldes fallen in die Jahre hohen Agios, die niedrigsten Preisnotirungen in die Jahre niedrigsten Agios.

Statistische Daten pflegen selten ein so klares, unzweideutiges Resultat zu liefern, wie dies in obigen Daten dargeboten ist. Kaum eine Ausnahme schwächt die von uns aufgestellte Theorie, dass das Agio von der Menge des Papiergeldes[1]) dem Edelmetallverkehr, dem Staatskredit, den Deckungsverhältnissen und dem Preise der Edelmetalle abhängt. Sonach müssen wir denn auch alle bisherigen Theorien, welche die Agio-Erscheinungen aus einer dieser Ursachen erklären wollen, als unrichtig bezeichnen. Der Einfluss dieser Thatsachen ist sogleich erkennbar, wenn wir möglichst zahlreiche statistische Daten nach richtigen Gesichtspunkten zusammenfassen, wie wir dies im Obigen gethan haben.

Hiemit glauben wir die lange Zeit streitige Frage über die Ursachen des Agios der Lösung näher gebracht zu haben. Und da die richtige Erkenntniss der Ursachen die unerlässliche Vorbedingung dafür ist, dass wir die Wirkungen richtig erfassen, dass wir endlich auch die geeigneten Maassregeln zur Beseitigung des Agios ergreifen, so dürfen wir hoffen, dass auch diese Fragen ihrer Lösung näher geführt sind.

Zweiter Abschnitt. Ueber die Wirkung des Agios im Allgemeinen.

Im Agio gelangt der Umstand zum Ausdruck, dass der Verkehr in einem Tauschgute erfolgt, welches im Vergleich zum Metallgelde unterwerthig ist und welches die nachtheilige Eigenschaft besitzt, dass dessen Werth fortwährend schwankt, den Dienst des allgemeinen Werthmaasses aber nur jenes Gut zu versehen vermag, dessen Werth allgemein anerkannt ist und möglichste Beständigkeit besitzt. Der Umlauf eines Geldes, das diese Eigenschaften nicht besitzt, ist von sehr schädlichem Einflusse, welcher in geometrischer Progression mit der Entwerthung dieses Geldes wächst. Wir wollen vor Allem ganz im Allgemeinen die Folgen eines derartigen Geldumlaufssystems untersuchen.

Die Aufgabe des Geldes ist die Vermittelung des Verkehrs und die Messung der Werthe. Ein unterwerthiges Geld wird diese Functionen nur unvollkommen vollziehen. Dieses Geld wird die Metallmünze aus dem Verkehr drängen; dieselbe wandert entweder ins Ausland

---

1) Da wir unter der Menge des Papiergeldes nicht die absolute Menge verstehen, sondern die relative, d. h. das Verhältniss der Papiermenge zum Verkehr, so brauchen wir nicht weiter zu erwähnen, dass in neuerer Zeit Wirth und Lesigang das Agio auch von dem Verkehr abhängen lassen.

oder wird thesaurisirt. Bevor sich dieser Process vollständig vollzogen hat, wird der Umlauf der verschiedenen Geldsorten grosse Verwirrung hervorrufen. Ist das Metallgeld einmal aus dem Verkehr gedrängt, dann bleibt das Papiergeld allein zurück, und da dessen Werth häufig schwankt, wird die Preisbestimmung fortwährend verwirrt. Dazu kommt, dass der Verkehr das Metallgeld nicht einmal vollständig entbehren kann, da dasselbe zum Ausgleich der internationalen Zahlungen nothwendig ist. Dies zwingt zur Anschaffung von Edelmetall im Auslande, jenes Edelmetalles, welches in Folge der Einführung des Papiergeldes ins Ausland gedrängt und dort natürlich zu billigen Preisen veräussert wurde.

Die Einführung des Papiergeldes stört die Abwickelung der aus dem wirthschaftlichen Verkehr stammenden Verbindlichkeiten. Wo unterwerthiges Papiergeld in Verkehr gesetzt wird, dort werden in der Regel die Interessen Jener geschädigt, welche Geldforderungen besitzen und nun in schlechterm Gelde befriedigt werden. Das gilt auch von den fixen Bezügen, dem Einkommen von Pensionären, Wittwen, Waisen, der Beamten, Rentiers etc., deren Einkommen zumeist in frühern Jahren festgesetzt wurde und entweder gar nicht oder nicht leicht erhöht werden kann. Die fortwährenden Schwankungen im Werthe des Geldes hemmen auch das Zustandekommen von Verträgen, welche auf längere Zeit sich erstrecken, da der Werth der in Papiergeld festgesetzten Summen für längere Zeit nicht festgestellt werden kann. Da aber der Verkehr ohne Erstreckung auf die Zukunft sich nicht vollständig entwickeln kann, so ist durch diesen Umstand das wirthschaftliche Leben Beschränkungen ausgesetzt. Der Einfluss dieses Momentes erstreckt sich als Nebenumstand auf die Preisbestimmung. Da über die zukünftige Gestaltung des Geldwerthes keine Sicherheit herrscht, so werden die Preise in Folge dessen nach Möglichkeit etwas höher gesetzt werden, um in dem höhern Preise eine Versicherungsprämie zu besitzen. Aus diesem einen Grunde schon werden die Preise Schwankungen erleiden u. z. Schwankungen, welche demnach nicht durch Aenderungen in den Produktionskosten, sondern durch Aenderungen im Werthe des Geldgutes hervorgerufen werden. Die Preise werden dem Steigen und Fallen des Agios in der Regel folgen, doch wird sich sowohl in der Geschwindigkeit, als in der Pünktlichkeit, mit der dies erfolgt, eine grosse Verschiedenheit nach Zeit, Ort, Conjunkturen, Waaren etc. zeigen, was so viel bedeutet, dass die Preise in ganz ungleicher Weise dem Schwanken des Agios folgen. Da der Preis nichts Anderes ist, als der Ausdruck des Tauschwerthes

des Gutes im Geldgute, so muss die Schwankung des Letztern auf jene rückwirken. Die Preise werden in dem unterwerthigen Gelde steigen müssen, um die Geldentwicklung wett zu machen. Insolange aber diese Ausgleichung nicht Platz gegriffen, wird aus den unrichtig festgesetzten Geldpreisen mannigfacher Nachtheil entstehen und häufig dem Aussenhandel eine unrichtige Direktive gegeben.

Wir werden hierüber in einem der folgenden Kapitel eingehender abhandeln. Hier fassen wir das Gesagte nur dahin zusammen, dass das Papiergeld den Verkehr ungünstig beeinflusst, das Metallgeld aus dem Verkehr drängt, bei den auf spätere Leistung gerichteten Verträgen Ungerechtigkeiten verursacht, dadurch den Abschluss gewisser Verträge hemmt, die Feststellung der Preise stört und dieselben mit dem Agio parallel gehenden Schwankungen aussetzt. Dies soweit es sich um den Umlauf, die durch das Papiergeld in erster Reihe gestörte Function, handelt.

Welchen Einfluss hat die Circulation des unterwerthigen Geldes und das Agio auf die Produktion? Da zwischen allen Functionen der Wirthschaft ein organischer Zusammenhang besteht und da jedes produktive Individuum seine Produkte in den Verkehr wirft und demselben die meisten seinem Bedürfnisse dienenden Gegenstände entnimmt, so muss schon a priori anerkannt werden, dass eine Störung des Verkehrs nicht ohne Folge auf die Produktion bleiben kann. Wenn der Geldwerth der auf spätere Leistung lautenden Verträge nicht bestimmt ist, so werden alle jene Zweige der Produktion, wo Creditbeziehungen eine grössere Rolle spielen, beeinträchtigt werden. Und in welchem Zweige der Produktion spielen Creditbeziehungen keine Rolle? Was vorerst die Landwirthschaft betrifft, so ist das ein Produktionszweig, wo schon die Produktionsperioden längere sind. Wie nachtheilig muss nun für diesen Produktionszweig der Umstand sein, dass der Geldwerth innerhalb einer Produktionsperiode vielfache Schwankungen erleiden kann! Bei schwankender Valuta werden grössere Investitionen schwerer gemacht, schon deshalb auch, weil die Grösse der Last, die sich zumeist auf viele Jahre erstreckt, unbestimmt ist; Pachtverträge werden lieber nur auf kürzere Zeit abgeschlossen werden, was eine rationellere Bewirthschaftung oft vereiteln wird. Bei der Bewerthung der Produkte und des Ertrages wird der Landwirth in Ländern, die für den Export produciren, die Schwankungen des Agios mit in Rechnung ziehen, in Folge dessen die Produktion leicht einen aleatorischen Charakter annimmt und solche Produktionszweige beliebt werden, welche auf dem ausländischen Markt

verwerthet werden, was einen rationellen Betrieb oft unmöglich machen wird. Nicht viel günstiger gestaltet sich das Loos der Industrie, wie wir dies weiter unten namentlich auf Grund der Nachweise der niederösterreichischen Handelskammer illustriren werden. Auch hier hindert das Schwanken der Preise eine genaue Berechnung der Produktions- und Verkaufspreise. Der Industrielle wird immer mehr zum Spekulanten, der in seinen Geschäftsplänen namentlich mit dem Schwanken des Agios rechnet und sein Vorgehen von diesem wetterwendischen Momente abhängig macht. Da die richtige Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse ausserordentlich erschwert ist, so werden scheinbare Gewinne und scheinbare Verluste den Gang der Produktion beeinflussen. Die scheinbar höhern Papiergeldpreise werden den Industriellen irre führen. Ungünstig wird auf die Industrie auch der Umstand wirken, dass das Kapital vertheuert wird, auch deshalb schon, weil sich das Inland vor dem Auslande abschliesst und Länder mit schlechtem Gelde natürlich auch zu den kapitalarmen Ländern gehören. Die Produktionskosten werden also steigen. Die Industrie wird gewisse Stoffe, Hilfs- und Rohstoffe, welche vom Auslande importirt werden, ungünstiger anschaffen. Auch der Umstand ist nicht unwichtig, dass das hohe Agio dem inländischen Industriellen scheinbar einen Schutzzoll gewährt, da die Anschaffung vom im Auslande giltigen Metallgelde mit grössern Opfern an Papiergeld verbunden ist, wodurch die Produktion auf falsche Fährte geführt werden kann. Mit den ungünstigen Produktionsverhältnissen wird aber auch die Zunahme des Capitals langsamer werden. Die Industrie leidet auch unter den mit dem Papiergeld überhaupt sich ungünstiger gestaltenden Consumtionsverhältnissen; jene Classen namentlich, welche von stehenden Bezügen leben, müssen ihren Consum einschränken, wodurch der Markt für industrielle Produkte sich einengt. Es gilt schon hier zu bemerken, dass bei der Agiowirthschaft wohl häufig der Einzelne einen Vortheil haben kann; doch geschieht dies fast immer auf Kosten des grossen Ganzen. So kann denn auch der Industrielle einen Vortheil daraus ziehen, wenn er wohl die Preise seiner Fabrikate in dem minderwerthigen Gelde erhöht, dagegen die Löhne seiner Arbeiter auf dem frühern Niveau lässt. Hier kann der Industrielle sich einen Vortheil auf Kosten seiner Arbeiter, doch gewiss auch in den meisten Fällen nicht auf die Dauer, sichern. Endlich übt das Agio und unterwerthige Geld auch auf den Handel seine hemmende Wirkung aus. Die verschiedenen Geldsysteme hemmen die Berührung mit dem Auslande, wodurch der Umfang des Aussenhandels eingeschränkt wird;

die ungünstigen Produktionsverhältnisse schwächen die Kaufkraft des Inlandes, wodurch auch der Umfang des Binnenhandels beschränkt wird: mit der Unsicherheit des Geldwerthes nimmt der Creditverkehr, das Geschäftsleben und namentlich das gesunde Waarengeschäft ab, während die Spekulation, die Börsengeschäfte, das kaufmännische Spiel, wie wir es nennen würden, zunimmt. Die Spekulation hinwieder führt häufig zu Crisen, wie dies namentlich Oesterreich öfters erfahren hat. Damit tritt dann eine Vernichtung von Capitalien ein; die gesunde Spekulation hingegen, welche auf der Verschiedenheit des Werthes der Waaren zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten beruht, wird eben in Folge der Unsicherheit des Geldwerthes unmöglich. So gewinnt denn auch der Handel einen aleatorischen Charakter, indem die Schwankungen des Geldwerthes und die Spekulation auf dieselben eine stets grössere Rolle spielen. Mit der Einführung des Papiergeldes und der Flucht der Edelmetalle nach dem Auslande hängt ein bedeutendes Steigen der Waareneinfuhr in der Uebergangsperiode zusammen. Später wird das Agio die Wirkung haben, die Kaufkraft des Inlandes zu schwächen, dagegen relativ wenigstens die des Auslandes zu heben, wodurch ein Steigen der Ausfuhr eintreten kann, welches aber zumeist nur fiktiven Gewinn bringt, indem wohl für das vom Ausland erhaltene Edelmetall mehr Papiergeld gegeben wird, welches aber natürlich geringern Werth besitzt. Darum wird auch der Wechselkurs des vom Papiergeld heimgesuchten Landes immer ungünstig stehen.

Aber vom Standpunkte der Produktion muss als ungünstige Wirkung des Agios auch des Umstandes Erwähnung gethan werden, dass die schlechte Valuta die wirthschaftlichen Sitten des Volkes verderbt und Leichtsinn wachruft. Wo das Vertrauen in den Werth des Geldes fehlt, dort ist die Sparsamkeit, der Ansammlungs- und Capitalisationstrieb in seiner Wurzel angegriffen, und je mehr die Entwerthung des Geldes fortschreitet, desto eifriger sucht das Volk sich des Geldes zu entledigen, wie dies manches Capitel der Finanzgeschichte lehrt. Diese Richtung wird durch jenen Umstand noch befördert, dass in der ersten Zeit der Papiergeldausgabe bei vielen der Glaube verbreitet ist, als ob die Nation auf einmal zu neuen Reichthümern gekommen wäre. Also um so weniger Grund zur Sparsamkeit, da man ja auch das Papiergeld nach Bedarf vermehren kann. Aber der Mangel an Sparsamkeit macht sich nicht allein bei der Consumtion, sondern auch bei der Produktion geltend.

Welchen Einfluss hat das Agio auf die Einkommensgestaltung?

Auch hier gilt es zu bemerken, dass die Schwankungen des Geldwerthes in manchen Fällen Einzelnen Gewinne bringen, dass aber zahlreiche Classen in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden. Die ungünstige Gestaltung des Einkommensprocesses beruht erstens auf dessen Unsicherheit, da der Sachwerth des Geldes ein wechselnder ist; dann auf dem Umstande, dass ganze Classen der Möglichkeit beraubt sind, ihr Einkommen dem Geldwerthe anzupassen. Nachtheilig vom allgemeinen Standpunkte ist auch, dass rasch eintretende Verluste und Gewinne auf den wirthschaftlichen Charakter des Volkes ungünstig einwirken werden. Hiervon wird gleichfalls auch die Consumtion berührt werden. Völker mit strengen wirthschaftlichen Sitten werden den Consum einschränken, solche mit weniger strengen wirthschaftlichen Gewohnheiten werden die Consumtion leicht ausdehnen. Die untern Classen, ferner alle jene, welche von stehenden Bezügen leben, Beamte u. s. w. sehen ihr Einkommen vermindert. Der Arbeiter wird ein geringeres Einkommen beziehen, da die Arbeitslöhne eine grosse Stabilität besitzen, ferner weil sich, wie oben nachgewiesen, die Produktionsverhältnisse verschlechtern; auch darin können wir eine theilweise Erklärung des Zurückbleibens der Arbeitslöhne finden, dass sich die Arbeiter über den Werth des Geldes und die Ursache der Preissteigerung keine klare und richtige Vorstellung zu machen vermögen. Die Abnahme des Einkommens der Beamten kann leicht zu einer laxern Auffassung der Amtspflicht und ihrer Stellung führen. Wo der Staat seine schlechtbezahlten Beamten noch dadurch verkürzt, dass er sie in einem entwertheten Gelde entlohnt, dort darf man sich nicht wundern, wenn hinwieder die Beamten den Staat in ihrer Pflichterfüllung verkürzen, ja er muss noch froh sein, wenn dieselben ihre Stellung, von der Noth gedrängt, nicht rein als privatwirthschaftliche Einkommensquelle betrachten. Gerade wenn wir jene Classen ins Auge fassen, welche von bescheidenem Einkommen leben, werden wir in neuerer Zeit die Thatsache gewahr, dass dieselben in ihren Strebungen viel grösseres Gewicht darauf legen, dass ihr Einkommen konstant, als dass es Schwankungen unterworfen sei, welche oft grösseres Einkommen bringen, doch nur um darauf später mit geringerem Einkommen zu überraschen. Das Schwanken des Geldpreises alterirt aber diesen gerechten Anspruch der von bescheidnerem Einkommen lebenden Classen, indem die Beständigkeit und Sicherheit des Einkommens in Folge dessen unmöglich ist.

Es ist nicht nöthig, nach all dem Gesagten noch besonders der Consumtion zu gedenken. Wo der Verkehr, die Produktion und die

Einkommensgestaltung ungünstig beeinflusst werden, dort kann auch die Consumtion sich nicht günstig gestalten. Dieselbe wird grösserer Spannung ausgesetzt, bald plötzlich anschwellen, namentlich zur Zeit der Papiergeldausgabe, bald wieder abnehmen. Im Laufe der Zeit wird aber die Consumtion in Folge abnehmender Produktivität gleichfalls abnehmen; es werden weniger Bedürfnisse befriedigt werden können, und diese oft schlechter und theurer. Auch die Befriedigung unsittlicher Bedürfnisse kann bei umsichgreifender Unwirthschaftlichkeit zunehmen; oft mag die Befriedigung der Bedürfnisse verschoben, die Ordnungsreihe der Bedürfnisse umgekehrt werden. Die Consumtion wird oft willkürliche Aenderungen zeigen, was der Entwickelung gesunder Sitten hindernd in den Weg tritt. Die Preisschwankungen werden sich namentlich bei jenen Bedürfnissen geltend machen, welche eine geringere Elasticität besitzen. Diese Andeutungen genügen, um zu zeigen, dass die Störung der Valuta nicht ohne Einfluss auf die Bedürfnissbefriedigung bleibt.

Diese ungünstige Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse wirkt auch nachtheilig auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staates zurück und beraubt ihn jenes Vortheiles, welcher in dem verführerischen Umstande liegt, dass die Papiergeldschuld keine Zinszahlung erfordert. Die Nachtheile, welche auch finanziell hieraus folgen, überwiegen bei Weitem die Vortheile. Schon mittelbar leidet der Staat unter der ungünstigen Gestaltung der volkswirthschaftlichen Zustände. Hertzka stellt hierüber folgende Berechnung an: Man kann annehmen, dass der Geldbedarf eines Landes nicht grösser ist, als 10% des Nationaleinkommens. Das ist also das Maximum der Geldemission und der Betrag der Anleihen, welcher in dieser Weise durch den Staat aufgenommen werden kann. Nehmen wir einen Zinsfuss von 5% an, so beträgt die Zinsenersparniss des Staates $\frac{1}{2}$%. Nun unterliegt es jedoch keinem Zweifel, dass der durch die schlechte Valuta verursachte Schaden viel grösser ist und dass das Nationaleinkommen in einem viel höheren Maasse beeinträchtigt wird. So Hertzka. Doch selbst wenn der Staat nicht 5, sondern 8% bezahlt, auch dann ist die Ersparniss geringer, als der Schaden. Aber auch sonst leidet der Staat in Folge der schlechten Valuta manchen Schaden. Es ist wohl wahr, dass das Papiergeld ein zinsenfreies Einkommen bildet, in den meisten Fällen wird aber in Folge der Entwerthung des Papiers der Verlust am Geldkapital grösser sein, als der Gewinn an den Zinsen. Hierzu tritt der Umstand, dass die Ausgabe von Papiergeld den Credit des Staates

schwächt, so dass der Staat bei späteren Creditoperationen — un solche sind ja für Länder mit Papiergeld sehr häufig notwendig — immer höhere Zinsen zahlen muss. Der Staat erleidet auch dadurch grosse Verluste, dass die im Auslande kontrahirten Anlehen — un solche Länder sind ja zumeist gezwungen, sich an das Ausland z wenden — in Metall zu bezahlen sind, dessen Anschaffung de Staate oft grosse Opfer auferlegen kann. So hatte Oesterreich i Jahre 1877 51 Mill. Gulden an Zinsen in Gold und Silber zu beza len, dessen Anschaffung in Folge des Agiounterschiedes 8 Millione Gulden Mehrausgabe, also ein Mehr von 15,7% verursachte. Auc ist zu beachten, dass der Staat ebenso wie der Private in Folge de schlechten Valuta höhere Preise bezahlen muss, einen Theil seine Einkommen dagegen in unterwerthigem Papiergelde erhält. Das auch die Steuerkraft eines vom Papiergelde heimgesuchten Lande nicht normal sich entwickelt, braucht wohl nach dem Gesagten nich weiter erörtert zu werden. Sehr richtig sagt Rocca: La politica finan ziaria seguita finora contribui allo sparpero degli introiti ed all' aggravi dei contribuenti senza quasi vantaggio per il fisco e per la nazion

Mit den hier bezeichneten Momenten ist die Darstellung der Fo gen der schlechten Valuta noch durchaus nicht erschöpft. Wir werde ja hiervon weiter unten eingehender sprechen. Erwähnt sei nur noch dass der Staat durch Ausgabe eines unterwerthigen Papiergelde das Vertrauen des Publikums in die moralische Strenge der Staats principien erschüttert und damit zur Erschütterung der öffentliche und Privatmoral den Anlass bietet, wenn auch nur desshalb, wei Staat und Publikum ein Instrument zu besitzen glauben, mit Hilf dessen die Grenze der Ausgaben immer weiter hinausgeschoben wer den kann. Da das Papiergeld nur dann in grösseren Summen ausge geben werden kann, wenn ein ansehnlicher Theil desselben auf kleine Appoints lautet, so dringt dasselbe in immer tiefere Kreise und, de Wechselfällen des Agios ausgesetzt, wird auch die wirthschaftliche Lebensanschauung des kleinen Mannes irregeleitet. Daher kommt es dass derselbe die Macht des Zufalls im wirthschaftlichen Leben über schätzt und gerne im Lotteriespiel den Weg zum Reichthum sucht So gewöhnt der Staat das Volk durch das Papiergeld an den Ge danken, dass der Staat alle Früchte der Arbeit durch das schlechte Geldsystem verdorren machen kann, und bietet demselben das Danaer geschenk des kleinen Lotto's, das den gesunden Sinn des Volkes noch weiter vergiftet.

Und diese Folgen haben sich fast überall geltend gemacht. Dem gegenüber finden wir nur einen geringen Trost darin, dass in dem

Momente, wo das Agio auf einen gewissen Punkt herabgesunken, so dass der Werthunterschied zwischen Metallgeld und Papiergeld geringer wird, sowie auch dann, wenn sich die Wirthschaft dem neuen Zustande der Dinge akkommodirt hat und die Schwankungen des Agios geringer werden, auch die daraus folgenden Nachtheile geringer werden. Aber selbst dann und bei Inbetrachtnahme des Umstandes, dass Einzelne immerhin aus dem Schwanken des Agios Gewinn ziehen mögen, bleibt es noch immer gewiss, dass das Agio mit vielen Nachtheilen verbunden ist. Die grössten Nachtheile und Schädigungen treten unmittelbar nach Einführung des Papiergeldes ein und wenn auch die Wirthschaft sich später zu akkommodiren trachtet, wenn auch die Schwankungen und damit die Schäden geringer werden, die Erschütterung, welche der wirthschaftliche Körper durch Einführung des Papiergeldes leidet, die Benachtheiligung des Verkehrs durch einen im Werthe stets schwankenden Werthmaassstab wird dadurch nicht geringer. Der wirthschaftliche Organismus ist nicht mehr gesund, wenn er auch noch zu grösserer Kraftäusserung befähigt ist und sogar sich zu entwickeln vermag. Auch der Umstand kann die Nachtheile des Agios nicht mindern, dass dessen Schwankungen für Einzelne auch Vortheile bringen können, denn diese Vortheile Einzelner ziehen immer Nachtheile für Andere nach sich, Vermögens- und Einkommensverschiebungen; es sind nicht Vortheile, welche auf grössere Dienstleistungen zurückgeführt werden können. Für das Ganze sind also diese Vortheile immer mit Nachtheilen verbunden. In Folge der Agiowirthschaft vermehren sich die Gewinnstchancen, aber nicht die Erwerbschancen, es mag gewonnen werden, aber es wird weniger erworben. Die Wirthschaft gewinnt den Charakter des Spieles, da eine nur annähernde Berechnung der zukünftigen Produktionschancen und Verkaufschancen in Folge der von den Agioschwankungen ausgehenden gänzlichen Unsicherheit unmöglich ist. Produktion und Consumtion werden, wie wir sahen, leicht in falsche Richtung gedrängt, die ganze Wirthschaft steht unter dem Banne eines fremden Elementes, nämlich der steten Oscillationen des Werthes in dem Geldgute. Da aber in der auf Geld basirten Wirthschaft die Abrechnung aller Leistungen im Gelde erfolgt, das Geld selbst aber aufhört eine unveränderliche Einheit zu sein, so wird der Verkehr mannigfachen Störungen ausgesetzt, welche viele Nachtheile im Gefolge haben. Gleich einem Gebiet, das häufig von Erdbeben heimgesucht wird, ist die Wirthschaft den steten Schwankungen des Geldwerthes ausgesetzt, und so wie ein solches Gebiet von dem Betriebsfleisse des Menschen gemieden wird, so bietet auch ein Land mit schwankender Werth-

basis keinen günstigen Boden zu rationeller Wirthschaft und planmässig schaffender Thätigkeit.

Dies in Kurzem die Folgeübel des Agios. Aus dem Gesagten folgt natürlich nicht, dass diese Wirkungen sich überall mit der Macht mechanischer Gewalten geltend machen; die Complicirtheit des wirthschaftlichen Lebens, die grosse Zahl der thätigen Faktoren, welche sich bald verstärken, bald schwächen, macht dies überhaupt unmöglich. Aber „exceptio confirmat regulam in casibus non exceptis“. Es ist z. B. möglich, dass trotz der grössern Menge des Papiergeldes die Preise fallen, aus dem Grunde vielleicht, weil mit Einführung des schlechtern Geldgutes das Vertrauen erschüttert wird und der Verkehr stockt. Es kann auch geschehen, dass ein grosser Theil des Verkehrs noch mit Metallgeld vermittelt wird und die Nachfrage nach demselben dessen Preis noch erhöht. Ebenso ist es möglich, dass ohne Zunahme der Einfuhr das Metallgeld aus dem Verkehr verschwindet und thesaurirt wird, wodurch auch jene günstige Folge der Einführung des Papiergeldes ausbleibt, dass der Werth des Edelmetalles in Bedarfs- und Kapitalgüter umgewandelt wird und Produktion und Consumtion einen grössern Aufschwung nehmen. So ist es auch möglich, dass trotz grösserer Einfuhr die Wechselkurse sich bessern, wenn in Folge eines im Auslande aufgenommenen Metallanlehens grosse Massen Metallgeldes resp. ausländischer Metallwechsel eingeführt werden. Das Agio kann steigen, nicht in Folge der Handelspolitik, sondern in Folge politischer Krisen, welche Kapitalien ins Ausland drängen und Jeden zur Anschaffung einer grössern oder geringern Quantität Metallgeldes anspornen. Der Werth des Papiergeldes kann steigen in Folge von Spekulationen, wenn Einzelne dasselbe in der Hoffnung zurückhalten, dass dessen Werth sich bessern wird, oder dass die Baarzahlung eingeführt wird. Der Arbeitslohn kann ausnahmsweise steigen, wenn gleichzeitig verheerende Kriege die Zahl der Arbeiter verringern. Der Preis der Grundstücke kann fallen, wenn ein höherer Zinsfuss die Nachfrage nach Grundstücken mindert. Die ungünstigen Verhältnisse können Einzelne und den Staat zu grösserer Sparsamkeit anspornen und dadurch den Schaden, den die Valuta verursacht, mildern. Alle diese Ausnahmsfälle können eintreten, in der Regel aber wird das minderwerthige Papiergeld immer jene Wirkungen hervorrufen, welche wir hier nur skizzenhaft darstellten und deren wichtigere Momente wir eingehender im Folgenden zu untersuchen haben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

III.

Karl Thomas, Die Grundbegriffe der nationalökonomischen Güterlehre. In zweiter, durch eine Abhandlung des Verfassers über Geld und Capital vermehrter Auflage von Dr. Tuiskon Ziller. Leipzig, Krüger, 1879. VIII u. 131 SS.

Eine werthvolle Schrift, die bei ihrem ersten Erscheinen die Beachtung der Fachmänner nicht zu erregen vermochte, ist dennoch sicher, zukünftig einmal in einem verständnissvolleren Zeitalter der Vergessenheit entrissen und in ihren wichtigeren Ergebnissen dem Lehrgebäude der Wissenschaft einverleibt zu werden. Dann wird auch ihrem Verfasser ein verspäteter Dank zu Theil, und sein Name geht mit denen der hervorragenden Forscher auf die Nachwelt über. Darin aber liegt gewiss noch keine Ausgleichung für ein Leben, das durch den Mangel jeder äusseren Anerkennung ein tief unglückliches gewesen ist, für den Untergang von Kräften, die im aussichtslosen Ringen mit der Widrigkeit des Schicksals vorzeitig erlahmt sind, während sie von der Natur bestimmt waren, die wissenschaftliche Arbeit des Menschengeschlechtes in reichstem Maasse zu fördern.

Diese Gedanken werden sich Manchem aufdrängen, der die vorliegende Schrift mit Aufmerksamkeit durchgegangen ist und, begierig geworden, von dem Verfasser Genaueres zu wissen, das trübe Geschick desselben erfährt. Die Schrift, die hier zum zweiten Mal der Oeffentlichkeit übergeben wird, bereichert die Wissenschaft um wichtige Wahrheiten und offenbart überdies ein ungewöhnliches Talent, das befähigt war, in wahrhaft selbständiger Weise bahnbrechende Theorieen zu entwickeln. Trotzdem hat dieselbe dem Verfasser bei seinen Zeitgenossen weder Lob noch Dank eingebracht, und so sind von ihm die darin begonnenen Untersuchungen auch nicht weiter fortgesetzt worden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass der Name Karl Thomas zu den verschollenen gehört, und dass über das Leben des Mannes nur unvollständige Nachrichten bekannt geworden sind. Der neue Herausgeber der „Grundbegriffe“, der gewiss aus eigener Kenntniss biographische Mittheilungen machen könnte, hat in seinem kurzen Vorwort sich darauf beschränkt, eine späte Schrift von Thomas zu nennen, worin dessen Schicksale geschildert seien. Diese Quelle, keine Selbstbiographie, sondern eine Art Streitschrift, der leidenschaftliche

Ausbruch eines verbitterten Gemüthes, hat den Titel „Altes und Neues“ und ist im Jahre 1863 im Commissionsverlag der Wagner'schen Buchhandlung in Freiburg herausgekommen. Die Thatsachen, die sich aus der dort zu findenden, etwas verworrenen Darstellung abnehmen lassen, sind ungefähr die folgenden.

Karl Thomas wurde im Jahre 1809 in Königsberg geboren. Er verlor seinen Vater in früher Jugend und blieb der Erziehung durch eine nachsichtige Mutter überlassen. Das trug jedenfalls dazu bei, in dem Knaben, dem allgemein hervorragende Geistesgaben zuerkannt wurden, Selbstständigkeit des Denkens und Unabhängigkeit des Charakters zu entwickeln, zugleich aber jenes Bewusstsein des eigenen Werthes und jene Schroffheit im Verkehr mit Andern, die ihm später so nachtheilig werden sollten. Er studirte in Königsberg Philosophie, namentlich unter Herbart, vor dessen geistiger Grösse er eine unbegrenzte Hochachtung in sich aufnahm und sein Leben lang bewahrte. Er promovirte in Göttingen und kehrte dann zurück nach seiner Vaterstadt, an deren Universität er sich zu habilitiren gedachte. Schon bei seiner ersten Arbeit, die er in Angriff nahm, hatte er das Unglück, einen Stoff zu wählen, — die Axendrehung des Mondes —, der, weil von Newton bereits bearbeitet, den Gelehrten als abgeschlossen und undiskutirbar erschien. Er vollendete deshalb seine Untersuchungen nicht, sondern arbeitete jene nationalökonomische Schrift über die Grundbegriffe der Güterlehre aus, mit welcher wir uns hier hauptsächlich werden zu beschäftigen haben, und übergab dieselbe im Manuscript dem Vertreter der Kameralwissenschaften an der Universität, Karl Heinrich Hagen, zur Beurtheilung. Er empfing sie zurück mit der für den damaligen Stand der Nationalökonomie in Deutschland überaus charakteristischen Bemerkung, die Arbeit sei vollkommen werthlos und unnütz, die Wissenschaft habe über die behandelten Fragen längst abgeschlossen. Thomas entschloss sich jetzt, Forschungen, die er über Spinoza begonnen hatte, weiterzuführen und zu einer Habilitationsschrift zusammenzustellen. Aber hiebei traf es sich nun wieder, dass er Anschauungen entwickelte, die von den hergebrachten sehr weit sich entfernten und den Professor Rosenkranz zu dem Votum veranlassten, die eingereichte Arbeit zeuge von Scharfsinn und Belesenheit, sei aber in ihren Resultaten allzu barock. Zwar setzte Thomas es durch, dass er im Jahre 1839 als Privatdocent in Königsberg zugelassen wurde. Als er aber nach zwei Jahren einer nicht unfruchtbaren akademischen Wirksamkeit mit Berufung auf eine grössere deutsche Publikation über „Spinoza als Metaphysiker“ und auf die inzwischen gedruckten „Grundbegriffe der Güterlehre“ um eine Beförderung sich bewarb, da wurden seine wissenschaftlichen Leistungen als unzureichend zur Begründung eines solchen Anspruchs erklärt. Damit war der Würfel über sein Schicksal gefallen. Denn nicht blos, dass ihn jetzt die Sorge um seinen Unterhalt nöthigte, seine Thätigkeit an der Universität zu unterbrechen, — auch zu grösseren literarischen Unternehmungen fand er von da an nicht mehr die nöthige Musse, noch auch die persönliche Stimmung. Die zwei Arbeiten, die das amtliche Urtheil als ungenügend verworfen hatte, die nationalökonomische und nach dem wiederholt ausgesprochenen Urtheil eines Erdmann auch die philosophische,

waren eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft und die deutliche Offenbarung einer vorzüglichen Forschergabe. Nach ihrem Misserfolg hat ihr Verfasser nichts Gleichwerthiges mehr hervorgebracht. Im Besitz vielseitiger Kenntnisse, ein scharfer Beobachter, ein aufrichtiger Freund der Wahrheit, hat er allerdings noch Manches, was er für eine neugewonnene Erkenntniss ansah, veröffentlicht: Naturwissenschaftliches, Mathematisches, selbst Philologisches. Aber auf diesen Gebieten konnten ihm keine Lorbeeren blühen. Die Fächer zu bearbeiten, für die er einen wahren Beruf in sich trug, Philosophie und die abstrakteren Theile der Nationalökonomie, fehlte ihm die Ruhe. Zwar übertrug man ihm in Königsberg 1849 die Vertretung des vom Schlage getroffenen Hagen, aber zu seiner definitiven Anstellung wollte man sich nicht entschliessen, und so kehrte er 1854 der Universität für immer den Rücken.

Was nun den Inhalt der hier zu besprechenden Schrift angeht, so ist dieselbe nicht rein nationalökonomisch, insoferne der Begriff des Gutes noch für andere Wissenschaften ausser der Nationalökonomie von Bedeutung ist, die letztere nur einen bestimmten Theil der Güter, die wirthschaftlichen, ihrer Betrachtung unterwirft. Thomas ist daher in der von ihm selbst besorgten Ausgabe genauer gewesen als Ziller, indem er den Titel „Grundbegriffe der Güterlehre“ wählte, nicht: der „nationalökonomischen“ Güterlehre. Die Grundbegriffe der Güterlehre sind aber offenbar diejenigen, die sich auf das Wesen der Güter beziehen. Wir haben in der Nationalökonomie einen Begriff, womit wir jene charakteristische Eigenschaft, welche die Dinge zu Gütern macht, auffassen. Das ist der wirthschaftliche Werth. Nach Thomas aber ist es nicht ein einziges Kriterium, wodurch das Gut sich kennzeichnet, sondern wahlweise eines unter mehreren, die möglich sind. Wo wir von dem einen Werth sprechen würden, handelt er daher von mehreren Grundbegriffen. Ich versuche im Folgenden, den Gedankengang, den er in dieser Hinsicht einhält, kurz wiederzugeben.

Der Anspruch, als Gut aufgefasst zu werden, kann einem Gegenstand wegen sehr verschiedenartiger Vorzüge zustehen. Was auf Grund einer einzelnen Qualität als Gut anerkannt wird, kann daneben Merkmale besitzen, die geeignet sind, es geradezu als Gegentheil eines Gutes erscheinen zu lassen. Diese offenbare Schwierigkeit lässt sich nur lösen, indem wir uns vergegenwärtigen, dass die Bezeichnung eines Gegenstandes als Gut auf einer Schätzung im prägnanten Sinne dieses Ausdruckes beruht, d. h. auf dem Urtheil, der Gegenstand sei in irgend einer Hinsicht etwas vortheilhaft Ausgezeichnetes. Es handelt sich also im Grunde darum, festzustellen, unter wie vielfach verschiedenen Rücksichten ein derartiges Urtheil abgegeben werden kann. Auszugehen ist dabei von den zwei nothwendigen Elementen in jeder Beurtheilung, dem urtheilenden Subjekt und dem beurtheilten Objekt. Zunächst kann das Urtheil von einem einzigen Subjekt gefällt und in Bezug auf ein einziges Objekt abgegeben werden. Hier sind noch zweierlei Formen möglich. Entweder das Urtheil beruht vorzugsweise auf der Beschaffenheit des Objektes oder vorzugsweise auf derjenigen des Subjektes. In dem ersten Fall ist die Schätzung, die erfolgt, eine Schätzung nach der Würde, wie wenn man beispielsweise

einem Gegenstande Schönheit zuerkennt, ganz unabhängig von persönlichen Geschmacksrichtungen oder augenblicklichen Stimmungen des Urtheilfällers. Ruht dagegen die Schätzung vorwiegend auf dem Charakter und den Empfindungen des Beurtheilers, so ist es Werth, was der geschätzten Sache zugesprochen wird. Findet weiter die Schätzung eines Gegenstandes Statt unter Berücksichtigung eines andern Gegenstandes, so kann der letztere entweder die Folge des geschätzten Gegenstandes sein und dann ist es die Nützlichkeit, was geschätzt wurde, oder der mitberücksichtigte Gegenstand ist die Ursache des geschätzten. In dem letzteren Falle findet eine Schätzung nach den Kosten Statt, und zwar in der Weise, dass die Schätzung eine um so höhere sein wird, je unbedeutender die Ursache des geschätzten Gegenstandes, seine Kosten, gewesen sind. Eine fünfte und letzte Art der Schätzung ergibt sich endlich dann, wenn zwei verschiedene Personen zwei verschiedene Gegenstände nach dem Werthe schätzen, diese Schätzungen aber in eigenthümlicher Weise sich verschlingen. Wenn nämlich, — um durch eine algebraische Sprache die leichtere Verständlichkeit mit der Allgemeingültigkeit zu vereinigen, — A einen Gegenstand a besitzt, aber einen Gegenstand b nach seinem Werthe schätzt, dieser Gegenstand b aber von einer Person B besessen wird, die umgekehrt den Gegenstand a nach dem Werthe schätzt und wenn dem zwischen den Personen vorzunehmenden Austausch ihres respektiven Besitzes Nichts im Wege steht, so schätzt A sein Gut a und B das seinige b nach dem Preise, d. h. nach der Energie, mit welcher je der andere Theil an seinem Besitze festhält.

Diese klare und erschöpfende Unterscheidung von fünf Arten der Schätzung bildet den wichtigsten Inhalt der Schrift. Dieselbe entbehrt aber nicht einige noch speziellere Ausführungen, die ebenfalls von hohem Interesse sind. Besonders zu erwähnen sind die Erörterungen über den Werth und über den Preis. Im Anschluss an den Werthbegriff wird derjenige psychische Vorgang besprochen, der zu dem Begriffe eines Werthvollen Veranlassung wird. Offenbar kann es sich dabei nur um solche Seelenereignisse handeln, welche nicht in einem Lust- oder Unlustgefühl schlechtweg bestehen, sondern von der Vorstellung eines bestimmten Gegenstandes ausgehen, den sie gleichsam zu ihrem Mittelpunkte haben. Diese Vorgänge sind die Thatsachen des Begehrens, und indem der begehrte Gegenstand vermisst wird, ergibt sich praktisch genommen eine Hemmung im Laufe des Begehrens durch einen sich entgegenstellenden Widerstand. Dieses zurückgedrängte Begehren erzeugt eine Unlustempfindung, und der Werth ist nun eben nach Thomas „die dem begehrten Gegenstande dem Drucke des Begehrens gegenüber beigelegte Wichtigkeit“.

In Bezug auf den Preis sind zunächst in vortrefflicher Weise die äusseren Bedingungen klargelegt, unter welchen derselbe zur Erscheinung kommt. Einerseits ist es die Idee des Rechtes, insoweit sich dasselbe im ausschliesslichen Eigenthum verkörpert, andrerseits die Idee der Billigkeit, die das Empfangene mit einem Aequivalente bezahlt, worauf sich jene Voraussetzungen in letzter Linie zurückführen lassen. Von den inneren für die Preisbildung wirksamen Momenten wird der Einfluss des Werthes und der Kosten besprochen. Jedoch scheint mir bei diesen mehr skizzen-

haften Ausführungen namentlich die Schwierigkeit ungelöst zu bleiben, dass, während ja sonst die geringsten Kosten die höchste Schätzung veranlassen, die höheren Kosten gerade des geschätzten Gegenstandes demselben einen höheren Preis verschaffen, die hohen Kosten des Aequivalentes umgekehrt den Preis erniedrigen.

Im Allgemeinen hat sonst Thomas seine Gedanken nicht blos entwickelt und begründet, sondern auch in umsichtiger Weise gegen mögliche Einwürfe und Missverständnisse zu schützen gesucht. So wird z. B. im § 3 einer möglichen Verwechselung der Schätzung nach dem Preise und nach den Kosten vorgebeugt, im § 22 gezeigt, unter welchem Gesichtspunkte hohe Kosten einem Gute gesteigerte Bedeutung geben, im § 26 darauf hingewiesen, dass nicht bei jeder Vergleichung von Gütern mittelst eines gemeinsamen Maassstabes nothwendig eine Schätzung nach dem Preise vorliegt. Alle diese Erörterungen sind überaus originell und scharfsinnig. Ebenso sind beiläufig einige bemerkenswerthe Terminologieen aufgestellt. So versteht Thomas unter Einträglichkeit eine besondere Art der Nützlichkeit, nämlich die Eigenschaft einer Güterquelle, mit geringen Kosten einen Gegenstand von hohem Preis zu erzeugen. Produktionsstation nennt er den Ort, an welchem eine Produktion vorgenommen wird, insoferne gleichartige Produktionen an verschiedenen Orten unter ungleichen Bedingungen sich vollziehen, bald grösseren, bald geringeren Schwierigkeiten der Erzeugung begegnen (schwache oder starke Nützlichkeit der Güterquellen) oder eine bald grosse, bald geringe Masse des Produktes zu gewinnen vermögen (grosse oder kleine Nützlichkeit der Güterquellen).

Die Form der Darstellung in unsrer Schrift ist allerdings keine leichte. Die Schreibweise des Verfassers ist oft allzu prägnant, und an mehr als einer Stelle bleibt man zweifelhaft, ob man den Sinn richtig erfasst hat. Das hat jedenfalls mit dazu Anlass gegeben, dass manche Druckfehler sowohl in der ersten Auflage wie in der jetzigen stehen geblieben sind, wie denn auch umgekehrt manche Undeutlichkeit auf einen nicht bestimmt zu constatirenden Druckfehler zurückgehen mag. Jedenfalls dürften folgende Stellen zu ändern sein: S. 66 Z. 20 v. u., wo statt „Volkswirthschaft“ etwa „Einzelwirthschaft“ erwartet wird; S. 66 Z. 9 v. u. l. „nicht allein“ st. „allein nicht“; S. 83 Z. 7 v. u. l. „wichtigen“ st. „richtigen“; S. 95 Z. 14 v. u. „ihn“ st. „ihr“; S. 95 Z. 19 nach nicht scheint „nur“ zu fehlen; S. 100 Z. 12 v. u. „anweist“ st. „erweist“.

Der Herausgeber hat dem Abdruck der früheren Schrift noch ein Bruchstück aus dem Nachlasse von Thomas hinzugefügt. Dasselbe enthält in seinem grösseren Theile ein blosses Excerpt aus der vorhergehenden Abhandlung. Gegen den Schluss aber sind einige Begriffe, die im Hauptwerk blos angedeutet waren, etwas mehr ausgeführt. Danach schliesst sich der Begriff Geld an den Begriff Preis an. Wenn nämlich bei der Schätzung eines Gutes nach dem Preise regelmässig so verfahren wird, dass man dabei die Schätzung zu Grunde legt, welche der Mitcontrahent auf eine ganz bestimmte, in allen ähnlichen Fällen immer wieder erscheinende Güterart richtet, so heisst diese letztere Güterart Geld. Der Begriff Capital wird an die Begriffe Geld und Einträglichkeit angelehnt.

Das Capital ist nämlich Geld, insoferne man damit eine einträgliche Güterquelle erwirbt. In etwas erweitertem Sinne ist auch die einträgliche Güterquelle Capital; im weitesten Sinne sogar jeder Gegenstand, der überhaupt einer Geldsumme gleichgestellt werden kann. Es ist deutlich, dass dieser Capitalbegriff mit dem von den Socialisten aufgestellten sich nahe berührt.

Fassen wir unser Urtheil über die Thomas'sche Arbeit zusammen, so ist nicht jede seiner Ausführungen für die Nationalökonomie bedeutungsvoll. Aber vor Allem seine Unterscheidung zwischen Werth und Preis ist ebenso vollkommen selbständig als überaus tief gedacht. Sie übertrifft nach unserm Ermessen bei Weitem den herkömmlicher Weise aufgestellten mehr oberflächlichen Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth, der schon unzählige Schwierigkeiten und Unklarheiten erzeugt hat. Dazu kommt, dass der Verfasser, indem er die von ihm entwickelten Begriffe als Arten der Schätzung behandelt, den wesentlich subjektiven Charakter, der denselben eigen ist, so entschieden als möglich hervorhebt. Schon auf Grund dieses zweifachen Verdienstes meinen wir, die Schrift sei eine der besten unter den kürzeren Monographieen, die wir in der deutschen nationalökonomischen Literatur besitzen, und sie könne sich jedenfalls jeder der bisherigen Untersuchungen über den Werthbegriff kühn zur Seite stellen. E. Leser.

IV.

Stadtrechnungen von Tours.

Registre des Comptes municipaux de la ville de Tours. Publiés avec notes et éclaircissements par J. Delaville le Roulx, Archiviste paléographe, Membre de la Société Archéologique de Touraine. Tours, Georget-Joubert. Paris, A. Picard. Vol. I (1358—1366) 1878. Vol. II (1367—1380) 1881. Pag. 440 et 424. 8°.

Da die oben bezeichnete Publikation in Deutschland bisher wohl kaum Beachtung gefunden hat, einer solchen aber bei ihrer über das lokalhistorische Interesse weit hinausreichenden Bedeutung in hohem Maasse würdig ist, mag ein etwas eingehenderer Bericht über dieselbe verstattet sein. Und zwar an dieser Stelle, weil es in erster Linie die Wirthschaftsgeschichte ist, welcher der allgemeine Ertrag der neu eröffneten Quelle zufliesst, wenngleich auch die Rechtsgeschichte und die Kulturgeschichte nicht leer dabei ausgehen.

Die vorliegenden beiden vorzüglich ausgestatteten Bände stellen erst den Anfang eines weitaussehenden Unternehmens dar, das Herr J. Delaville le Roulx mit Unterstützung der Société Archéologique de Touraine in die Hand genommen hat. Es handelt sich um die Veröffentlichung der im Archiv der Stadt Tours aufbewahrten städtischen Jahresrechnungen, die in fast ununterbrochener Reihe von der ersten Einrichtung eines besonderen municipalen Haushaltes bis zur Gegenwart erhalten sind. Da

bisher nur die Rechnungen von 1358 bis 1380 (Registre I—VII) publicirt sind, lässt sich über Werth und Charakter des Gesammtwerkes natürlich noch kein Urtheil fällen. Doch ist schon das zur Zeit mitgetheilte Material nach verschiedenen Richtungen hin der Beachtung und Ausbeutung werth. Ja gerade an diese ältesten Bestandtheile der städtischen Rechnungsregister knüpft sich ein ganz besonderes Interesse, weil aus so früher Zeit von wenigen mittelalterlichen Städten ein gleich vollständiger Ausweis der jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf unsere Tage gekommen sein dürfte.

Doch bedarf es in dieser Hinsicht von vornherein einer einschränkenden Bemerkung, um nicht zu hoch gespannte Erwartungen zu erregen. Der Haushalt, in welchen uns hier ein so überraschend genauer Einblick gewährt wird, ist nicht der Haushalt eines in republikanischer Selbstständigkeit die Aufgaben des Staates im Kleinen lösenden mittelalterlichen Stadtgemeinwesens. Es ist vielmehr nur der Haushalt einer gewissermaassen mit dem Bruchstück einer Stadtverfassung beliehenen, für einen bestimmten Zweck vom Könige mit Einkünften und finanzieller Selbstverwaltung ausgerüsteten Bürgerschaft.

Die Stadt Tours befand sich nämlich offenbar in der hier in Frage stehenden Periode nicht im Besitz einer wahren Kommunalverfassung. Weder von einer anerkannten beschworenen „Commune“ mit Major und jurati, noch von einem Schöffenkolleg, noch endlich von einer Konsulatsverfassung findet sich hier eine Spur. Die munizipale Organisation beschränkt sich vielmehr auf eine seit dem Jahre 1355 begründete städtische Finanzbehörde mit eng bemessener Kompetenz.

Bis zum Jahre 1355 waren die alte „Civitas Turonum“ und das um das Erzstift des h. Martin neu entstandene „Castrum novum“ (Châteauneuf) zwei räumlich und rechtlich getrennte Städte. Beide entbehrten der munizipalen Selbständigkeit. Zwar hatten die Bewohner des Castrum novum zu wiederholten Malen dem Erzstift gegenüber eine „Communia“ errichtet und behauptet, dieselbe aber zuletzt stets wieder aufgeben müssen. Namentlich war die von König Philipp August im Jahre 1181 ausgesprochene Bestätigung ihrer von zehn gewählten Prud'hommes („probi homines“) zu verwaltenden „Communitas“ (gedruckt in den Ordonances des Rois de France XI p. 221) nach erfolgter Intervention des Papstes Lucius III., welcher durch Exkommunikation die Abschwörung der communia und die Wiederunterwerfung unter das Kapitel erzwang (1184—1185), vom Könige selbst wieder rückgängig gemacht worden (1194). Später hatte zwar Ludwig IX. die Commune des Castrum novum bestätigt (1258), Philipp der Schöne aber dieselbe auf Klage der Kanoniker von Neuem kassirt (1305). Beide Städte gehörten daher zu der Klasse der verfassunglosen Städte, welche, unbeschadet einzelner Freiheiten und Privilegien ihrer Bewohner, lediglich unter den königlichen und herrschaftlichen Beamten standen (vgl. Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgesch. I S. 264 sub IV). Diese Klasse war namentlich in den Kronlanden, zu denen die Touraine seit 1203 gehörte, zahlreich vertreten.

Eine Aenderung dieses Zustandes erfolgte erst im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen, welche Tours zu einem oft genug be-

drohten Hauptstützpunkt der Operationen gegen die Engländer und zugleich zu einem Hauptmittelpunkt der Machtentfaltung des französischen Königthums machten. Die beiden Städte wurden nunmehr in eine gemeinsame Ummauerung gezogen und zu einer einzigen königlichen Stadt verschmolzen. Bei der Herstellung der neuen grossartigen Befestigungswerke scheint die Bürgerschaft die Initiative ergriffen und freiwillig bedeutende Opfer gebracht zu haben, ohne doch mangels einer rechtlich anerkannten Organisation und einer Zwangsbefugniss zur Aufbringung von Umlagen die Sache völlig durchführen zu können. So wenigstens motivirt König Johann der Gute seine Verordnung vom 30. März 1355, durch welche die Stadt endlich eine selbständigere Verfassung erhielt. Nach dieser Verordnung soll der königliche Bailli oder sein Lieutenant in einer von ihm berufenen Versammlung der Bürger und Einwohner beider Stände durch deren „major et sanior pars" sechs „probi viri" wählen lassen und die Gewählten „super fortificatione dicte ville" setzen. Den so von ihm Ernannten („per vos deputatis") überträgt der König („committimus") das Recht, für die Zwecke der ihnen anvertrauten Befestigung und Vertheidigung von allen Bewohnern der Stadt und ihrer nächsten Umgegend mit Ausnahme der Geistlichkeit Wachtdienste zu fordern und Steuern (taillias, imposiciones et collectas) zu erheben. Nur sollen sie die aufgebrachten Mittel niemals für andere Zwecke verwenden. Auch werden sie ermächtigt, im Beisein eines königlichen Beamten sich zu versammeln und über das Beste der Stadt zu berathen. Ihren Anordnungen sollen die übrigen Bürger Gehorsam leisten, welchen erforderlichen Falls zu erzwingen die königlichen Beamten angewiesen werden. Dieses Privileg, das in eine Bestätigungsurkunde Karls V. vom Februar 1371 wörtlich aufgenommen ist (Abdruck in den Ordon. V 457, Varianten XV 162, neue Bestätigung v. 1380 VI 545), blieb bis zum Jahre 1461 die Grundlage der Stadtverfassung. Im letztgedachten Jahre führte Ludwig XI. eine neue Verfassung mit einem jährlich wechselnden Maire, 25 ständigen Échevins und 75 lebenslänglichen Pairs ein (Ordon. XV 332).

Es ist zu bedauern, dass der Herausgeber die grundlegende Urkunde von 1355 nicht an der Spitze seiner Publikation abgedruckt und überdies in einer Einleitung die wichtigsten relevanten Daten aus der Verfassungsgeschichte von Tours zusammengestellt hat. Was er im Vorwort in dieser Hinsicht bemerkt, ist ungenau (so wird das Jahr 1356 statt 1355 als Zeitpunkt der ersten Verleihung einer „constitution municipale" angegeben und die Kompetenz der Élus allgemein als „autorité" über die Stadt bezeichnet) und völlig unzureichend, um in das Verständniss der Rechnungsregister einzuführen. Die genaue Bekanntschaft mit der Lokalgeschichte kann aber doch unmöglich bei Jedem vorausgesetzt werden, der die Register benützen will! Nur zum Theil wird dieser Uebelstand dadurch ausgeglichen, dass die veröffentlichten Register selbst nicht nur in ihren einzelnen Posten, sondern namentlich auch in ihren Eingängen und Abschlüssen ein ziemlich vollständiges Bild der damaligen Stadtverfassung angeben, und dass einige auf dieselbe bezügliche besondere Urkunden gelegentlich in den Noten oder anhangsweise mitgetheilt sind.

Wie sich aus diesem Material ergibt, trat die Behörde der „Élus"

alsbald ins Leben und wurde von Jahr zu Jahr erneuert. Ausweislich einiger in den Registern mitgetheilter Wahlprotokolle (I 103 u. II 252) wurden die geeigneten Personen in einer allgemeinen Bürgerversammlung durch die Stimme der major et sanior pars („la plus grant et saine partie des bourgeois“) bezeichnet. Allein es war der königliche Bailli oder sein Lieutenant, der auf Grund einer jedesmaligen besonderen königlichen Ermächtigung (vgl. ausser den in die beiden angeführten Wahlprotokolle aufgenommenen Mandements das Mandement für 1381 II 284) die Versammlung berief und leitete, die Gewählten zu bestätigen oder zu verwerfen resp. durch geeignetere Personen zu ersetzen hatte, die Einsetzung in das Amt vollzog, die Amtsvollmachten ertheilte, die Vereidigung vornahm und den Gehorsam gegen die neue Behörde anbefahl. Die Élus leiten also ihre gesammten Befugnisse nicht von der Stadt, sondern vom Könige her. In ganz ähnlicher Weise wurde alljährlich gleichzeitig von den Élus mit Zustimmung der Bürgerschaft ein „Receveur général“ ernannt und kraft königlicher Ermächtigung von dem Bailli oder seinem Stellvertreter bestätigt und eingesetzt, um nach Anweisung der Élus alle in deren Ressort fallenden Einnahmen und Ausgaben zu bewirken (I 106, 205, II 85, 252, 284). Die von diesen Generaleinnehmern geführten Rechnungen sind es eben, welche den Gegenstand der Publikation bilden. Ausserdem scheint es nur noch untergeordnete Municipalbeamte gegeben zu haben, während von einer weiteren städtischen Behörde keine Spur begegnet. Denn in dem regelmässigen Ausgabeposten „Gaiges et salaires“ werden ausser den Gehältern der Élus und des Receveur nur einerseits die Gehälter von ständigen Schreibern, Wächtern, Aufsehern, Ausrufern und anderen Dienern aufgeführt, andrerseits besondere Vergütungen für einzelne der Stadt von königlichen Beamten, Geistlichen oder Bürgern geleistete Dienste notirt. Namentlich ist bei dem wiederkehrenden Posten einer Zahlung „pour sa pancion de ceste presente année d'avoir esté au conseil de la dicte ville“ nicht etwa an einen Stadtrath zu denken: vielmehr handelt es sich dabei um eine ständige juristische Konsulententhätigkeit, wie dies daraus erhellt, dass an andern Stellen der Ausdruck „avocat de la ville“ statt „conseiller“ gebraucht wird, und dass dabei stets nur zwei oder drei und zwar meist dieselben Personen erscheinen, von denen die am häufigsten erwähnten (Pierre des Touches, Jean Perrigaut und Jean Hamelin) zugleich als „avocats du roi“ im Seneschalat der Touraine fungiren (vgl. II 371 u. 374—375). Wo daher die Mitwirkung der Bürgerschaft erforderlich wird, wie bei Auflage neuer Steuern (z. B. I 268, 269, 271, 327, II 10, 52, 88, 92, 357), Bewilligung grösserer Geschenke (z. B. II 234 nr. 947 u. 948), Abordnung einer ausserordentlichen Gesandtschaft an den König (II 145) oder Bestellung der Rechnungsrevisoren (II 47), ist lediglich von einer Zustimmung der „bourgeois et habitants“ oder ihrer major et sanior pars zu der betreffenden Anordnung der Élus oder des Königs und seiner Beamten die Rede.

Bei einer derartigen Organisation kann offenbar die Stadt nicht als voll entwickeltes munizipales Gemeinwesen betrachtet werden. Um so weniger, wenn in Erwägung gezogen wird, eine wie beschränkte Kompetenz dieser einzigen städtischen Behörde trotz aller Zurückführung

ihrer Vollmacht auf königlichen Auftrag eingeräumt ist. Es fehlt ihr an jeglicher jurisdiktioneller und polizeilicher Gewalt: ihre Befugnisse liegen lediglich auf finanziellem Gebiet. Auch hier aber ist sie überall, wo obrigkeitliche Gewalt in Frage steht, an höhere Mitwirkung gebunden. Ohne Beisein eines königlichen Beamten darf sie sich nicht einmal versammeln. Die „gens du roy“ müssen zustimmen, wenn die Élus mit Konsens der Bürgerschaft eine Umlage beschliessen (I 268—269, 271, 327, II 10, 52, 88, 92), während die Einführung der zu Gunsten der Stadt erhobenen indirekten Steuern auf königlichem Oktroi beruht (II 141 N. 1 u. 256). Aller Zwang gegen ungehorsame oder säumige Zahler geht lediglich von den königlichen Beamten aus. Der Generaleinnehmer erhält zwar seine Empfangs- und Zahlungsanweisungen von den Élus und ist zunächst ihnen verantwortlich: allein in letzter Instanz schuldet auch er dem Könige Rechenschaft und wird vom Könige oder seinem Stellvertreter entlastet oder belastet. Denn die Rechnungslage für jedes Jahr findet kraft eines jedesmaligen besonderen königlichen Dekrets (vgl. bes. I 95, 199, II 49) vor einer hierzu vom Könige ermächtigten Kommission statt. Den Vorsitzenden dieser Kommission ernennt der König direkt aus seinen Beamten, beauftragt ihn aber zugleich mit der Zuziehung je eines Vertreters der Bürgerschaft und der Geistlichkeit. Kraft ihrer königlichen Vollmacht prüfen diese Revisoren alle einzelnen Posten der Rechnung nebst ihren Belegen, reduziren die Beträge auf eine einzige Münzeinheit, ziehen die Summen und verifiziren das Resultat. Wo sie eine Ungehörigkeit finden, fügen sie ihr Monitum hinzu und ordnen sodann entweder die nachträgliche Einziehung resp. Rückerstattung der beanstandeten Beträge von den Betheiligten an, oder belasten den Receveur mit der durch seine Schuld versäumten Einnahme oder mit der ohne gehörige Anweisung gemachten oder nicht durch Quittung belegten Ausgabe. Am Schluss wird das Facit gezogen, dem Einnehmer die Auszahlung einer etwa festgestellten Mehreinnahme an den derzeitigen Einnehmer aufgegeben und die Decharge ertheilt. Obschon diese Revision meist erst nach einer Reihe von Jahren (zuerst 1367 für 1358—59) erfolgte, wurde dabei ausweislich der Monita mit äusserster Strenge verfahren; es wird besonders bemerkt, wenn bei ganz unbedeutenden Ausgaben von der Beibringung einer Quittung neben dem mandement abgesehen wird (I 292). Und wie der König es war, der Rechenschaft forderte, so behielt er die letzte Entscheidung und damit geradezu die Verfügung über die städtischen Mittel in der Hand. So verfügte er nachträglich die in der ersten Jahresrechnung beanstandete Zahlung eines Gehaltes von je 50 écus an die Élus (I 86, 94, 98, 194), fixirte die Besoldungen der Einnehmer und ihrer Gehülfen (I 95, II 159), schlug Haftverbindlichkeiten des Einnehmers nieder (II 250) u. s. w. Es ist kein Zweifel, dass gerade dieser strengen königlichen Kontrole die sorgfältige Anlage und Aufbewahrung unserer Rechnungen zu verdanken ist.

Trotz solcher Unselbständigkeit nach oben erscheint die Stadt als ein besonderes Rechtssubjekt, das als solches durch die Élus repräsentirt wird. Sie schliesst Verträge, macht und empfängt Geschenke, führt Processe, entsendet Gesandtschaften, nimmt an der Versammlung der

Etats généraux des Königreiches Theil (I 87). So ist denn auch der städtische Haushalt, wie unvollständig und unabgeschlossen er in publicistischer Hinsicht sein mag, in privatrechtlicher Hinsicht durchaus der geschlossene Haushalt einer für sich konstituirten juristischen Person.

Ueber den **Umfang** freilich der so zur Stadtkorporation vereinigten Gesammtheit lässt das vorliegende Material manchen Zweifel bestehen. Zunächst ist es nicht ganz ersichtlich, bis zu welchem Grade die zu den Lasten der Befestigung mit herangezogenen Ortschaften der Umgegend an der Stadtkorporation betheiligt sind; doch scheinen sie als ausserhalb derselben stehende Verbände behandelt zu sein, die nur in jedem Falle zu einer auch ihnen zu Gute kommenden Aufwendung verhältnissmässig kontribuiren (vgl. z. B. II 94). Sodann bleibt das Verhältniss der Geistlichkeit und namentlich des Kapitels zur Bürgerschaft einigermaassen unklar. Die „gens d'église" nehmen an der Wahl der Élus und des Receveur, sowie an der Rechnungsabnahme regelmässig Theil und tragen in gewissem Umfange zu den für das Befestigungswerk erhobenen Abgaben bei, während andrerseits die aus den städtischen Mitteln hergestellten Anlagen sich auch auf geistliche Besitzungen erstrecken (vgl. z. B. I 303). Allein das Kapitel und die Bürgerschaft streiten nicht nur vielfach über den Umfang der geistlichen Steuerfreiheit (z. B. II 135) und der bürgerschaftlichen Pflicht zur Befestigung der geistlichen Institute (z. B. I 303), sondern sie führen mit einander über die beiderseitigen Ansprüche auf den Ertrag gewisser Abgaben einen förmlichen Process vor dem Pariser Parlament und beenden denselben schliesslich durch einen Vergleich, der zu einer Zerlegung des bisherigen einheitlichen Haushalts in zwei getrennte Finanzverwaltungen führt. Denn in diesem unterm 2. August 1380 vom Könige bestätigten Vergleich vom 22. April 1879 (abgedruckt II 353 ff. im Anhang) wird der vierte Theil der für die Stadtbefestigung erhobenen Einnahmen dem Kapitel zu gesonderter Verwendung für die „reparation de la cité de Tours et des arsis" überwiesen. Hiermit hängt es offenbar zusammen, dass schon seit 1372 die Élus und der Receveur nicht mehr als Verwalter des Befestigungswesens der Stadt schlechthin, sondern als Verwalter der Einnahmen und Ausgaben für die Befestigung der Stadt „dès la porte des Jacobins en aval" bezeichnet werden; dass dann in der letzten publicirten Rechnung von 1379—80 ein kraft des erwähnten Vergleichs an das Kapitel gezahlter Betrag als Ausgabeposten erscheint (II 240 nr. 972); und dass für dieses Jahr von den königlichen Beamten mit Zustimmung der Bewohner des betreffenden Stadttheils besondere Élus und ein besonderer Receveur für das Befestigungswerk „de la cité et de l'arcif de Tours, c'est assavoir entre le portal des Jacobins et le portal de la tour feu Hugon", eingesetzt werden, woraus dann natürlich die Aufmachung einer vollständigen zweiten Rechnung (II 265—283) neben der Hauptrechnung folgt. Der Herausgeber hat es leider nicht nur unterlassen, diese Verhältnisse klar zu stellen, sondern er hat auch die fragliche zweite Rechnung mit der irreführenden Ueberschrift „Compte particulier des fortifications de Tours" versehen. Ist diese Ueberschrift einerseits zu weit, da es sich nur um einen Stadttheil handelt, so ist sie andrerseits namentlich deshalb unpassend, weil mit glei-

chem Recht sämmtliche bisher veröffentliche Rechnungen dieselbe Bezeichnung tragen könnten.

Denn in der That sind es eben, wie überall ausdrücklich hervorgehoben wird, die für die Befestigung der Stadt bestimmten Gelder, in deren Erhebung und Verwendung sich der ganze städtische Haushalt dieser Periode erschöpft. Nur für diesen Zweck sind der Stadt die betreffenden Einnahmen überwiesen, und alle in den Rechnungen notirten Ausgaben stehen zu der Aufgabe der Stadtvertheidigung in näherer oder entfernterer Beziehung. Gerade deshalb dürfen wir hier nicht ein normales mittelalterliches Stadtbudget zu finden erwarten. Es ist vielmehr ein nach Umfang und Inhalt ausserordentlich wechselndes Bild jährlicher ad hoc bewilligter Einnahmen und vom augenblicklichen Bedürfniss geforderter Ausgaben, welches sich uns bietet.

Zunächst wird hieraus der überaus schwankende Umfang des Budgets verständlich. Begreiflicher Weise bedurfte es in den ersten Jahren nach Vereinigung der beiden Städte ungewöhnlich grosser Mittel, um die neuen Befestigungsanlagen herzustellen, während man später oft mit geringen Beträgen auskommen konnte. So belaufen sich in der That für 1358—59 die Einnahmen auf 10236 escus 12 sols 1 den. (escu pour 20 sols), die Ausgaben auf 10113 esc. 15 s. 8 d.; für 1359—60 noch auf 7979 e. 2 s. 3 d. resp. 7958 e. 5 s. 6 d.; für 1360—61 dagegen nur auf 1404 e. 15 s. 8 d. resp. 1457 e. 4 s. 11 d. Darauf folgen Jahresbudgets, welche (mit Ausnahme des durch die Kosten grösserer Neuanlagen und namentlich durch die in einem besonderen Anhang näher specificirten Kosten der Befestigung eines Klosters sehr erhöhten, jedoch nur unvollständig erhaltenen Budgets für 1363—64) zwischen 1000 und 1800 escus, livres oder francs balanciren. (Die Bezeichnungen escu, livre und franc wechseln ohne ersichtlichen Grund für die gebrauchte Münzeinheit, die in den Hauptsummen regelmässig zu 20 sols, mitunter aber auch zu 25 sols angesetzt ist; in den einzelnen Posten dagegen kommen nicht nur zahlreiche andere Münzbezeichnungen vor, sondern es werden auch sehr ungleiche Beträge von „sols" bis hinauf zu 50 sols als in jedem Fall maassgebende Stückelung des escu, livre oder franc angegeben; Schwierigkeiten entstehen dabei namentlich aus der Unsicherheit, ob in den einzelnen Fällen der sol oder vielmehr die höhere Einheit der konstante Faktor ist). Sodann wird für den vierjährigen Zeitraum von 1374—78 nur eine einzige Gesammtrechnung aufgemacht, die trotzdem nur mit 1436 l. 11 s. 6 d. Einnahme und 1460 l. 5 s. 7 d. Ausgabe, also mit einem geringeren Betrage, als die meisten Jahresrechnungen, abschliesst. Das nächstjährige Budget bewegt sich um 700 livres. Dagegen steigt die Rechnung für 1379—80 wieder auf mehr als 2000 livres in Einnahme und Ausgabe. Hierbei ist indess neben dem schon erwähnten Doppelbudget in Betracht zu ziehen, dass diese letzte Rechnung einen Zeitraum von 14 Monaten umfasst. Denn während bis dahin das Amts- und Rechnungsjahr zu Allerheiligen begann und endete, wurde durch königliche Verordnung v. 26. Nov. 1380 (II 284) das laufende Etatsjahr um 2 Monate verlängert und für die Zukunft die Amts- und Rechnungsperiode mit dem Kalenderjahr in Einklang gebracht. — Mit dieser im Ganzen

konstanten Verminderung des zu verwaltenden Haushaltes hängt es offenbar zusammen, dass die ursprüngliche Sechszahl der Élus nur bis 1364 festgehalten wurde, während in den nächsten Jahren nur vier, seit 1367 nur drei und seit 1372 sogar nur zwei Élus bestellt wurden. Diese auf dem jedesmaligen königlichen Mandement beruhende Herabsetzung der Zahl der Élus ist zugleich ein neuer Beweis für den Mangel einer wirklichen Stadtverfassung.

Nicht minder schwankend und unständig nun aber ist der Inhalt der einzelnen Posten, aus denen sich der städtische Jahreshaushalt zusammensetzt.

Was zuvörderst die in den Rechnungen verzeichneten Einnahmen angeht, so fehlt es durchaus an dauernden und nur einigermaassen sich gleich bleibenden städtischen Einnahmequellen. Die bei Weitem überwiegende und in manchen Jahren ausschliessliche Einnahmequelle bilden direkte und indirekte Steuern. Diese aber werden immer nur für einen bestimmten, meist einjährigen Zeitraum eingeführt oder doch nur für einen solchen Zeitraum der Stadt überwiesen. Ersteres gilt von den mit königlicher Bewilligung erhobenen Umlagen und Taxen, welche von Hause aus einen municipalen Charakter tragen. Sie werden immer nur für das laufende Jahr beschlossen und dienen oft zur Deckung eines bestimmten einmaligen Bedürfnisses. In manchen Jahren fallen sie daher ganz aus. Dann ist die Stadt lediglich auf die auch sonst am meisten ins Gewicht fallenden Steuerbezüge aus den ihr überlassenen an sich königlichen Hebungen angewiesen. Der König selbst bezieht in der Stadt sowohl ständige als vorübergehend auferlegte Abgaben, überweist aber den von ihm für die Befestigung der Stadt bestimmten Theil immer nur für das betreffende Jahr der städtischen Finanzverwaltung. Im Uebrigen wechseln diese Ueberweisungen nicht nur nach der Art der abgetretenen Einkünfte und dem Umfang der überlassenen Quoten, sondern finden auch in doppelter Form statt. In einigen Fällen nämlich wird der municipalen Finanzbehörde zugleich die Erhebung der fraglichen Abgabe übertragen. Diese Erhebung erfolgt dann, ganz wie bei den von Hause aus municipalen Steuern, theils direkt, theils im Wege der Verpachtung. In anderen Fällen dagegen wird nach wie vor der ganze Steuerbetrag vom königlichen Einnehmer erhoben und von diesem der städtische Antheil dem städtischen Einnehmer ausgezahlt. Letzterer hat dann statt der sonstigen speciellen Nachweisungen einfach den Empfang der aus der königlichen Kasse in die Stadtkasse übergeführten Summe zu registriren. In der Rechnung für 1374—78 setzt sich sogar die gesammte vierjährige Einnahme lediglich aus derartigen Posten zusammen. Immer aber bleibt neben der städtischen Steuererhebung in irgend einem Umfange die königliche Steuererhebung in der Stadt bestehen und wird durch königliche Finanzbeamte unmittelbar gegen die einzelnen Bürger und Einwohner ins Werk gesetzt. Die Grösse der Steuerlast jedes Jahres lässt sich daher nicht, wie sonst bei dem korporativ abgeschlossenen Haushalt einer mittelalterlichen Stadt, aus den in die Stadtkasse fliessenden Beträgen, sondern nur aus deren Zusammenfassung mit den die Stadtbevölkerung treffenden königlichen Steuereinnahmen

berechnen. Nur das wechselnde Verhältniss dieser beiden Faktoren, nicht die Veränderung der Gesammtbelastung spiegelt sich in den grossen Schwankungen des städtischen Budgets. Ja die rapide Abnahme der städtischen Einnahmen mit und seit dem Jahre 1360 war offenbar von einer beträchtlichen Zunahme des Steuerdruckes im Ganzen begleitet. Die Rechnung für 1360—61 erklärt den Ausfall in den städtischen Steuereinnahmen ausdrücklich aus der für den grössten Theil des Jahres vom Könige vollzogenen Niederschlagung aller anderen als der für seinen Loskauf bestimmten Abgaben (I 210). Es ist aber bekannt, welche Schwierigkeiten die Aufbringung des enormen an die Engländer zu zahlenden Lösegeldes für König Johann hatte und welche finanzielle Ueberbürdung des Volkes seitdem auf Jahre hinaus eintrat. Die wachsende Grösse des Steuerdrucks lässt sich auch in unseren Registern aus der zunehmenden Höhe der als nicht eingegangen verzeichneten Beträge und aus der Länge der von den Einnehmern ihren Nachfolgern übergebenen Restantenlisten erkennen. Gehen doch die letzten Rückstände des Giebelgeldes und der Weinsteuer von 1363 erst 1379 ein (II 187).

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen Steuern, so treten uns vor Allem indirekte Steuern Jahr für Jahr als die wichtigste Einnahmequelle der Stadt entgegen. Sie haben fast ausnahmslos den Charakter von Verkehrssteuern, indem sie theils als Zölle auf den eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Waaren lasten, theils bei den in der Stadt vollzogenen Waarenumsätzen als Verkaufsabgaben entrichtet werden. Nur beim Wein kommen auch andere Besteuerungsformen vor. Dabei bleibt kein Artikel des Handels oder der gewerblichen Produktion verschont. Wein, Getreide, Mehl, Brod und andere Backwaaren, Fleisch, Geflügel, Honig, Früchte, Gewürze, Salz, Stroh, Heu und Hafer, Holz und Kohle, Schiefer, Steine, Kalk, Kerzen, Wolle und Leinenzeug, Tuchwaaren und Gewebe jeder Art, Pelzwerk, Waffen, Silber, Kupfer, Pergament, Leder, Eisenwaaren, die Arbeitsprodukte der Töpfer, Seiler, Sattler, Glaser, Schuhmacher, Handschuhmacher, Schlosser und so mancher anderer Gewerke werden speciell mit ihren Steuersätzen und Steuererträgen aufgeführt. Näherer Forschung sind hier zur Ermittelung des Standes von Handel und Gewerbe im damaligen Tours die ausgiebigsten Hülfsmittel geboten. Die Steueransätze erfolgen nach verschiedenen Maassstäben, indem bald feste Beträge nach der Stückzahl oder nach Maass- oder Gewichtseinheiten, bald procentuale Abgaben nach dem Werth gefordert werden. Letzteres ist durchgängig bei den Abgaben von den in der Stadt geschlossenen Waarenverkäufen der Fall. Die von der städtischen Finanzbehörde erhobenen Steuern dieser Gattung belaufen sich in den ersten beiden Jahren bei den meisten Artikeln auf 2 sous pour livre (also $^1|_{10}$) und bei den übrigen auf 12 deniers p. l. ($^1|_{20}$), später dagegen (ersichtlich zuerst 1363) blos auf 6 den. ($^1|_{40}$) und seit 1367 nur noch auf 4 den. p. l. ($^1|_{60}$). Dafür scheint der König in den ersten Jahren mit Ausnahme weniger vorbehaltener Artikel besondere Verkehrssteuern für sich im Stadtgebiet nicht bezogen zu haben, während er seit 1360 durch den Einnehmer der Kriegssteuern eine allgemeine Verkehrssteuer von 12 deniers pour livre (1367 sogar von 18 den.) noch

neben der gleichartigen städtischen Steuer (II 141 N. 1) erheben lässt. Doch überweist er dann mehrfach wieder den sechsten Theil dieser Einnahme der Stadt für ihr Befestigungswerk (I 214, II 165, 187, 213; im Jahre 1367 II 10 den vierten Theil). — Was die Stadt an Zöllen und Waarenabgaben selbst zu erheben hat, lässt sie nur zum kleineren Theil direkt zu ihren Händen („en la main de la ville") eintreiben (so 1358 I 11—12 die Posten nr. 36—44). In der Hauptsache und je später desto ausschliesslicher verpachtet sie die einzelnen nach Steuerobjekten specialisirten Einnahmeposten an die Meistbietenden. Aus dem Verzeichniss der Pachteingänge von diesen zahlreichen „fermiers des imposicions" setzt sich stets ein Hauptposten des Einnahmeregisters zusammen. — Gewisse Steuerobjecte indess werden in der einen oder anderen Beziehung abweichend behandelt und deshalb regelmässig auch äusserlich besonderen Hauptrubriken unterstellt. So werden die während des fünfzehntägigen Marktes von St. Christofle verkauften Tuchwaaren niedriger besteuert (I 17 nr. 66, 120 nr. 581, 182 nr. 973), unter Exemption von der allgemeinen Steuerverpachtung zeitweise direkt an die Stadt verzollt (I 326, II 8 nr. 31—32), endlich zum Gegenstand besonderer Steuerverpachtung gemacht (II 93 nr. 424). Eine vielfach eigenthümliche Behandlung erfahren ferner die mannichfachen und ergiebigen Abgaben vom Wein. Die Stadt befasst sich im Jahre 1358 selbst mit dem Detailverkauf des in natura an sie gelieferten Weins (I 3 ff.). Eingangszölle (I 327 ff.) und Ausgangszölle (I 271, 327, 363) werden zeitweise direkt durch städtische collecteurs an den einzelnen Thoren erhoben. Im Jahre 1363 wird aller in städtischen Häusern mit Ausnahme der geistlichen Gebäude vorhandene Wein mit einer einmaligen Abgabe belastet, welche nach Parochieen eingesammelt wird (I 271—72). Mit besonderer Regelmässigkeit aber wird eine Schanksteuer von dem in der Stadt im Detail verkauften Wein erhoben (vgl. schon 1358 I 19), welche seit 1363 unter dem Namen des „appetissement des mesures à vin" Jahr für Jahr besonders verpachtet wird. Sie beträgt ungefähr den zehnten Theil (II 141 nr. 1). Gerade diese Steuer wird auch in den späteren Jahren vom Könige durch mehrfach erneuerte Koncessionsurkunden vollständig der Stadt überlassen. Umgekehrt behält sich der König schon in den ersten Jahren den auf Loire und Cher für Kriegszwecke erhobenen Salzzoll von 2 escus für den Scheffel vor, gewährt indess 1358 und 1359 den vierten und 1361 den dritten Theil dieser Einnahme an die Stadt (I 12, 113, 237; daneben städtische Eingangs- und Ausgangszölle auf Salz I 11 und 123). Ebenso scheint er sich stets das Getreideungeld in der Hauptsache reservirt zu haben; durch Verfügung vom 10. Sept. 1369 (II 57) weist er den „Receveur des aides pour la guerre" zur Auszahlung des zehnten Theiles der Jahreseinnahme aus der Mahlsteuer und gewissen Weinsteuern an die Stadt an.

Neben allen diesen Verkehrssteuern treten directe Steuern verschiedener Art auf. Zunächst begegnet gleich 1358—59 eine Steuer von allen „rentes et louages de maisons" mit Ausnahme der geistlichen Besitzungen. Sie beträgt 4 sols pour livre und für die Renten auswärts wohnender Besitzer von städtischen Häusern sogar die Hälfte, und wird

auf ein Jahr für 1500 livres verpachtet. Dieselbe Abgabe kehrt 1364 und 1365 in der Herabminderung auf 2 sols pour livre wieder (I 327 u. 358), während sie 1367 im Betrage von 18 den. p. l. von Einwohnern und 3 sols von Fremden erhoben wird (II 10). Die Steuer wird aber nunmehr nicht wieder verpachtet, sondern unmittelbar nach Parochien eingesammelt, so dass die darüber angelegten Verzeichnisse einen Einblick in den Gesammtbetrag der von den weltlichen Hauseigenthümern bezogenen Grundzinse und Miethen gewähren. So beträgt in der Rechnung für 1364—65 die wirklich eingegangene halbjährige Steuerrate aus den 10 vom Jakobinerthor abwärts gelegenen Parochien 246 francs 11 s. 4 d. (francs pour 25 sols), die geschuldete Steuer dagegen im Ganzen 462 l. 9 s. 9 d., was (bei Zugrundelegung der Münzeinheit zu 25 sols) einem Jahresbetrage von 11550 l. 14 s. 7 d. besteuerten Renten entsprechen würde. — Eine andere direkte Steuer wird unter dem Namen „Fouage“ (oder auch „taillée“) in mehreren Jahren auf die einzelnen Einwohner umgelegt und nach Parochien eingesammelt. Im Jahre 1359—60 beläuft sich der Betrag dieses Herdgeldes, über dessen Vertheilung nichts Näheres erhellt, auf 1351 esc. 9 s. 3 d. (I 114—115); im Jahre 1360—61 wird ein ähnliches Herdgeld, das für den geringsten Hausstand 4 deniers für die Woche und im Uebrigen verhältnissmässig mehr betragen soll, ein halbes Jahr hindurch erhoben, um davon zwei als Geiseln für den König nach England gesandte Bürger zu bezahlen und den Rest zur Befestigung zu verwenden, und ergibt 205 esc. 18 s. 5 d. (I 213—214); im Jahre 1367—68 wird ein „demifouage“ in halber Höhe des gleichzeitig dem Könige in der Stadt zukommenden fouage ausgeschrieben, worauf 129 l. 5 s. 7 d. eingehen (II 12—13). Wie schon aus dem letztgedachten Posten ersichtlich ist, erhebt auch der König in der Stadt unmittelbar von den einzelnen Einwohnern ein Herdgeld. Für das Jahr 1365—66 schenkt er der Stadt 750 livres „à prendre sur la recepte du fouage qui estoit levé en la dicte ville pour la provision du Royaume“ (I 363), und für die Jahre 1374—78 tritt er ihr den dritten Theil der Einnahme aus dieser Steuer ab (II 165). Später wird auch dem Herzog von Anjou der Bezug eines gleich grossen fouage in der Stadt und ihrer Bannmeile bewilligt, wovon dann wieder 1379—80 die Hälfte der Stadt für ihr Befestigungswerk geschenkt wird (II 217). — An Stelle derartiger Personalsteuern wird in einer Reihe von Jahren unter dem Namen „Festage“ eine städtische Haussteuer ausgeschrieben, welche in einer festen Abgabe für jeden Giebel (fest) und der entsprechenden halben Abgabe für jedes Schirmdach (appentiz) besteht. Sie beträgt für 1363—64 (I 269) 6 sols auf den Giebel und 3 sols auf das Schirmdach, für 1369—70 (II 52), 1370—71 (II 88) und 1372—73 (II 135) nur 5 sols resp. 2 sols 6 deniers. Ueber die Steuerpflicht der geistlichen Grundeigenthümer kommt es dabei zu mancherlei Kontentionen. Insofern die Geistlichkeit widerspricht, vermag die Stadt die Erhebung des Giebelgeldes nicht durchzusetzen (II 136 nr. 590). Zum Theil indess gestatten der Erzbischof und andere geistliche Vorsteher gegen besondere Vergütungen, welche dann als städtische Ausgabeposten gebucht werden (II 80 nr. 364, 117 nr. 538, 153 nr. 662), die Erhebung der Giebelsteuer auf ihren Besitzungen. Das festage wird nach Parochien fixirt und in den einzelnen Parochien von städtischen

Einnehmern gesammelt. Dabei wird das Schirmdach als „halber Giebel" gerechnet. Eine Addition der in den verschiedenen Stadtvierteln besteuerten Giebel ergibt für 1369—70 die Zahl 1291½, für 1272—73 die Zahl 1267½. Die Steuerbeträge gehen jedoch sehr unvollständig ein. Aus der langen Restantenliste, welche der Einnehmer für 1370—71 noch bei der Rechnungslage von 1378 dem derzeitigen Einnehmer übergibt (II 123—129), lassen sich zugleich Schlüsse auf die Vertheilung des Grundeigenthums in der Stadt ziehen. Es scheint danach, als sei dasselbe hauptsächlich in den Händen der Geistlichkeit, des Adels und einzelner angesehener Bürger gewesen, während die geringeren Bürger und Gewerbtreibenden die von ihnen bewohnten Häuser nur gegen Zins oder Miethe innehatten. So wird Jehan de Brion, königlicher Bailli und seit 1370 königlicher Rath, in fast jeder Parochie als Schuldner von Giebelgeld für zusammen 14 fests und 11 appentiz notirt. Ebenso kehren die Namen der sonst als Beamte des Königs, als Rechnungsrevisoren, als Élus u. s. w. erwähnten Personen in dieser Liste mehrfach wieder. — Endlich sind als direkte Steuern die in verschiedenen Jahren für ein bestimmtes einmaliges Bedürfniss beschlossenen Umlagen oder „Taxes" hervorzuheben, welche offenbar in einer auf die einzelnen Bürger nach Verhältniss ihrer Vermögenslage vertheilten einmaligen Kontribution bestanden (I 212, 275, 329). Einmal wird in Folge einer „composition" eine solche Taxe speciell auf zwei Parochien gelegt, weil dieselben eine unter die Parochien vertheilte Arbeit an den Mauern zu ihrem Antheil nicht geleistet haben (I 122—123). In den Jahren 1369—70 und 1370—71 werden die Mitglieder gewisser Gewerbe (taverniers, charetiers, cousturiers, pasticiers, maçons, nottonniers, barbiers et tondeurs) mit einer besonderen Umlage beschwert, weil sie weder in ihrem Gewerbebetrieb noch als Hausbesitzer von den sonstigen Steuern für das Befestigungswerk betroffen waren (II 53 u. 92). Zum Theil aber wurden auch von denjenigen Einwohnern, die kein Geld kontribuirten, Arbeiten in den Stadtgräben zur Ausgleichung verlangt, wie dies z. B. für 1359—1360 aus der Registrirung einer Ausgabe für Zusammenbringung und Beaufsichtigung solcher Leute erhellt (I 192 nr. 1038).

Neben allen diesen Steuern treten die sonstigen Einnahmen der Stadt sehr zurück. Die Bürgerschaft besass kein oder doch kein irgend erhebliches eignes werbendes Vermögen. Wenn in mehreren Jahren einige geringe Beträge aus dem Verkauf von städtischem Holz gelöst wurden (I 11, 213, 326, II 59, 93, 216), so musste vielmehr in der Hauptsache die Stadt das für den Festungsbau erforderliche Holz selbst kaufen, soweit nicht etwa der König Holz aus seinen Waldungen schenkte (z. B. I 89 nr. 516). Selbst die Fischerei in den Stadtgräben gehörte dem Könige, der nur einmal für bestimmte Zeit deren Nutzung an die Stadt verlieh (I 212). Bisweilen sind Einnahmen aus der Vermiethung städtischer Häuser notirt, während im Ganzen umgekehrt von der Stadt weit höhere Beträge ausgegeben wurden, um Gebäude und Geschäftslokale für städtische Zwecke von Privaten zu miethen. Ganz gelegentlicher Natur sind die Einnahmen aus dem Verkaufe von Materialien eines Hauses, das die Stadt selbst gekauft hatte, um die Steine daraus für den Festungsbau zu verwenden, und dessen sonstige Bestandtheile sie nun anderweit veräusserte

(I 268 u. 296). Oder aus dem Verkaufe von Pferden, welche für eine städtische Gesandtschaft erworben worden waren und nach deren Rückkehr entbehrlich wurden (II 59 u. 93). — Ebensowenig betrieb die Stadt, wie dies sonst bei den mittelalterlichen Städten der Fall zu sein pflegte, ein eignes nutzbringendes Gewerbe. — Auch bezog sie, da sie Hoheitsrechte nicht besass, keine oder doch fast keine obrigkeitlichen Gebühren und Gefälle. Nur für versäumten Wachtdienst wurden ein paar Mal Geldbussen (amandes) zu Gunsten der Stadtkasse auferlegt und durch den Verkauf genommener Pfänder (gaiges) realisirt (I 276 u. 329). Auch dürfte hierher die in der Rechnung für 1359—60 (I 109 nr. 530—531) verzeichnete Einnahme aus dem „prouffit de l'enseigne de la ville" zu stellen sein, falls dabei, wie es den Anschein hat, an eine Zeichnung von Waaren mit dem städtischen Stempel zu denken ist. Dagegen war die berühmte Münze in Tours ein rein königliches Institut, und es beruhte lediglich auf königlichem Gnadengeschenk, dass während zweier Jahre der vierte Theil des von der Münze abgeworfenen Vortheils mit 628 resp. 202 escus in die Stadtkasse floss (I 122 u. 209). — Wie in diesem Falle und bei den zahlreichen schon erwähnten Verleihungen von Quoten der königlichen Steuereinkünfte die städtischen Einnahmen durch Geschenke des Königs vermehrt wurden, so gingen der Stadt auch mehrfach direkte königliche Geldgeschenke in fixirten Summen zu (II 58, 94, 142, 166). Ausserdem wurden ihr in den ersten Jahren von einzelnen Bürgern freiwillige Gaben in Geld und Wein dargebracht. Auch wurden ihr einmal zwei freilich sehr unbedeutende Beträge letztwillig vermacht und von den Testamentsexekutoren ausgezahlt (I 216 nr. 1365 u. 1366). — Schliesslich deckte die Stadt einen Theil des sehr bedeutenden Geldbedarfes der ersten Jahre durch Anleihen. Doch ist von der Kontrahirung einer ständigen öffentlichen Schuld, wie sie sonst für die städtische Wirthschaft dieser Zeit bereits charakteristisch ist, noch nicht die Rede. Es wurden nur erstens der Stadt mehrfach von einzelnen Bürgern kleinere und grössere Summen zur Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses dargeliehen (I 25 u. 215), deren Rückzahlung nach kurzer Frist erfolgte (I 87 ff. u. 194). Zweitens übernahm die Stadt in den Jahren 1358 und 1359 gewisse Schuldverbindlichkeiten der Münze mit der Abrede, dass die Gläubiger (mehrere „Changeurs") aus den Münzeinkünften (also wohl aus dem der Stadt überwiesenen Antheil an denselben) befriedigt werden sollten, und erhielt darauf vom Münzmeister die Beträge von 674 esc. 8 s. 4 d. resp. von 40 Mark Silber ausgezahlt (I 12 u. 109). Auch diese Schuld wurde bald abgetragen. Drittens verkauften im Jahre 1358 vier Élus und andere Bürger für Rechnung der Stadt, jedoch ohne dieselbe hierbei zu nennen und unter persönlicher Uebernahme der Verpflichtung, eine Getreiderente und lieferten den empfangenen Preis von 500 escus an den städtischen Einnehmer ab (I 13). In dem Ausgaberegister für 1358—59 aber wird neben dem von der Stadt geleisteten Ersatz für die bisher entrichteten Getreiderenten auch bereits die Zahlung des Ablösungskapitals für dieselben aus städtischen Mitteln registrirt (I 91 nr. 520—522).

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Ausgaben der Stadt, so bietet sich uns ein ungleich bunteres und lebendigeres Bild. Denn wenn

auch alle die zahlreichen und bis ins Kleinste specialisirten Posten der Ausgaberegister irgend eine Beziehung zu der Befestigung und Vertheidigung der Stadt haben, so dreht sich doch eben um diesen Einen Punkt das gesammte municipale Leben der Zeit, und es spiegelt sich fast jeder, sei es wichtige, sei es noch so unbedeutende Vorgang desselben in irgend einer Ausgabe wieder.

In dieser Hinsicht kommen dieselben Umstände, welche die Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit des städtischen Haushalts bewirken, seiner Anschaulichkeit und Ergiebigkeit zu Gute. Gerade weil die Stadt weder Hoheitsrechte, noch nutzbare Gerechtsame, noch grösseren Grundbesitz hat, ist sie darauf angewiesen, sich Alles, was sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse braucht, für Geld zu verschaffen. Mit geringfügigen Ausnahmen muss sie alle für den Festungsbau erforderlichen Materialien, selbst Holz, Kalk und Steine, durch Kauf erwerben. Sie muss ebenso Alles kaufen, was an Lebensmitteln, Wein, Futter u. s. w. für ihre Rechnung verbraucht wird. Selbst die für die Stadtverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten muss sie miethen. In gleicher Weise lässt sie fast alle Arbeiten auf Grund freier Verträge gegen Lohn verrichten. Nur Grabenarbeiten und Wachtdienste werden zum Theil aus bürgerlicher Frohnpflicht geleistet: doch wird auch dann sowohl für die Beköstigung als für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter baares Geld ausgegeben und verrechnet. Alle städtischen Beamten und Diener empfangen eine Besoldung in Geld und nur in Geld. Jeder der Stadt geleistete besondere Dienst wird mit Geld vergütet, jede im städtischen Interesse gemachte Aufwendung in Geld erstattet, jeder im Dienst der Stadt erlittene Schaden in Geld ersetzt. Kurz, in diesem Haushalt ist die Geldwirthschaft in einer Reinheit durchgeführt, wie sie kaum in einem modernen Gemeindebudget anzutreffen sein möchte.

So gewähren denn in der That diese Ausgabenverzeichnisse einen überraschend vollständigen Einblick sowohl in das tägliche Leben der Stadt als in alle mit diesem sich irgendwie berührenden Ereignisse der Zeitgeschichte. In dieser Hinsicht bilden sie natürlich vor Allem eine reiche Fundgrube für die Lokalgeschichte der Stadt und Provinz und vielfach auch für die allgemeine Geschichte Frankreichs. Zugleich aber vermögen sie nach verschiedenen Richtungen hin über die Entwicklung der wirthschaftlichen, socialen und rechtlichen Verhältnisse Licht zu verbreiten. Insbesondere bieten sie für die Geschichte der Preise und Löhne ein gewaltiges Material, dessen Verwerthung freilich nur im Zusammenhange sehr umfassender Studien möglich ist. Uns muss es genügen, kompetente Forscher hierauf aufmerksam zu machen. Nur zur allgemeinen Charakteristik der Ausgabenregister soll hier noch Einiges bemerkt werden.

Die Rubriken, nach welchen die Ausgaben gleich den Einnahmen geordnet sind, werden regelmässig mit der Hauptrubrik „Achat de matieres et estoffes" eröffnet, worauf dann in mancherlei Unterrubriken Zusammenstellungen der gezahlten Kaufpreise für die beim Festungsbau verwandten Materialien folgen. Die Hauptrolle spielen dabei die Ausgaben für Kalk, Holz, Eisen, Kupfer, Blei, Steine, Schiefer und Kohle; daneben begegnen Kaufgelder für die verschiedenartigsten Werkzeuge und Geräth-

schaften, für Seile, Nägel, Karren, Tragkörbe, Lederwerk, Laternen u. s. w. In einer eignen Rubrik („engins et artillerie“) werden meist die Ausgaben für die Armirung der Festungswerke registrirt und hierbei erhebliche Anschaffungskosten für Armbrüste und Wurfmaschinen verschiedener Konstruktion, zum Theil auch schon für Feuergeschütze und Pulver specificirt. Pulver wird mehrfach auch zum Zwecke von Sprengungen und Brandlegungen gekauft. Andere aus städtischen Einkäufen herrührende Ausgaben werden gelegentlich in den verschiedensten Rubriken (namentlich auch unter der Sammelrubrik „communes mises en plusieurs choses“ und in der für die Kosten der Rechnungsführung bestimmten Schlussrubrik) vorgetragen. So die Kaufpreise für eine Menge von Gegenständen, welche den Bedürfnissen der städtischen Kanzlei dienen, wie z. B. für Pergament und Papier, Tinte, Wachs, Siegel und Kerzen. Ferner die Anschaffungskosten eines städtischen Banners. Sodann die Kaufpreise für Wein und Brod zur Beköstigung städtischer Arbeiter, für Pferde zur Ausrüstung von Boten, für Lebensmittel zur Bewirthung von Ehrengästen, für Ehrengeschenke u. s. w.

In einer besonderen Rubrik („louages de mesons“) werden gewöhnlich die Miethen zusammengestellt, welche die Stadt für die von ihr benützten Gebäude und Räumlichkeiten zahlen muss. Darunter befinden sich regelmässig bestimmte Jahresbeträge (meist je 10 escus) für die Miethe von Häusern, welche ständig als maison du tablier, als enseigne de la ville, als Zeughaus, als Kämmerei u. s. w. benützt werden. Ausserdem aber werden auf längere oder kürzere Zeit für Beherbergung der im Interesse der Stadt anwesenden königlichen Beamten, für die Unterbringung städtischer Arbeiter, für die Aufbewahrung städtischer Vorräthe (z. B. Wein und Holz) die geeigneten Räumlichkeiten gemiethet.

Zahlreiche und umfangreiche Rubriken sind ganz oder in der Hauptsache dem Verzeichniss der von der Stadt gezahlten Arbeitslöhne gewidmet. Dabei werden die geleisteten Arbeiten stets genau beschrieben, die Zahlungsempfänger genannt, die Löhne specificirt. Als Zahlungsempfänger erscheinen häufig Unternehmer, welchen dann zugleich der Lohn für eine näher bezeichnete Anzahl von Gehülfen ausgehändigt wird. Die Löhne sind theils Tagelöhne (in vielen Fällen 2 sols oder etwas darunter oder darüber), theils Stücklöhne, wie dies meist schon in der Ueberschrift „à journées et en taiche“ angedeutet wird. Die Gruppirung dieser das städtische Budget stets in erster Linie belastenden Ausgaben erfolgt vornehmlich nach Gewerben. In besonderen Rubriken werden die vor Allem ins Gewicht fallenden Auszahlungen an Maurer, Zimmerleute, Erdarbeiter, Kärrner, Steinhauer, Strassenpflasterer, Brettschneider, Dachdecker, aber auch die minder beträchtlichen Auszahlungen an Schlosser, Kahnführer u. s. w. zusammengestellt. Sodann werden in der Rubrik „engins et artillerie“ neben den schon erwähnten Kaufpreisen zugleich die Arbeitslöhne für Anfertigung und Aufstellung von Gegenständen der Festungsarmatur verzeichnet. Ausserdem kehren in jeder Jahresrechnung zwei besondere Rubriken für Frachtlöhne wieder, die für Land- und Wassertransport von Baumaterialien und anderen Artikeln gezahlt sind („voitures par terre“ und „voitures par yeaue“). In anderen Fällen werden sämmtliche für ein in

sich geschlossenes Werk oder einen bestimmten ausserordentlichen Zweck geleisteten Arbeiten besonders zusammengestellt. So die Arbeiten für einen grösseren Brückenbau; für die Befestigung eines Klosters; für die Anlage von Kalköfen; für die Applanirung des Festungsrayons („Abatage et chapleiz d'arbres environ la ville pour veoir clerement a l'entour affin d'obvier aus malices et embuchemens des anemiz" und „Affoiblissemenz des lieux fors d'environ la ville de Tours que les anemis ne se y puissent loger ne y faire fors"); für die Schleifung eines von den Engländern geräumten Forts u. s. w. Gelegentlich begegnen auch sonst noch mancherlei Lohnzahlungen. Selbst der Buchbinderlohn für den Einband unserer Register ist nicht vergessen.

Unter dem Titel „Gaiges et salaires" werden die aus städtischen Mitteln gezahlten Gehälter und Honorare registrirt. Darunter befinden sich die ständigen Jahrgehälter der Élus (50 escus, später nur 40) und das gleich hohe Gehalt des Receveur, welcher Letztere aber ausserdem eine besondere Vergütung für die Aufmachuug der Rechnung und sonstige nach Ablauf seines Amtsjahres aufgewandte Bemühungen empfängt. Ferner werden zum Theil jährliche oder monatliche Gagen, zum Theil aber auch ausserordentliche einmalige Honorare an Schreiber (Clercs) und Schreibergehülfen, an Thurmwächter und Wachtaufseher, an Arbeitsinspektoren, an Steuersammler, an die bei der Versteigerung der Steuerpachten thätigen Ausrufer, an die mit der Zwangseintreibung städtischer Forderungen befassten königlichen „Sergents" u. s. w. entrichtet. Sodann wird mehrfach aus der Stadtkasse der Sold von Bewaffneten bestritten, welche der Stadt zur Bedeckung ihrer Arbeiter und Boten oder sonst zu ihrem speciellen Schutz zugetheilt sind; in der Rechnung für 1359—60 sind sogar die „Gaiges a gens d'armes, archiers et arbalestiers, qui ont esté et demouré en la dicte ville de Tours et ailleurs pour la garde et deffense d'icelle" in Höhe von 323 escus 5 s. unter besonderem Titel specificirt (I 187 nr. 1001—1008); und seit 1368 muss die Stadt kraft königlichen Befehls (II 32 nr. 142) den vom Könige ernannten Capitaine de ville nebst 20 hommes d'armes dauernd aus ihren Mitteln besolden. Weiter begegnen die schon früher besprochenen Jahrgehälter der conseillers et avocats de la ville, zeitweise auch eine gleich hohe jährliche „pension" von 4 francs für einen die Stadt in allen ihren Rechtshändeln vertretenden „procureur en parlament". Dazu kommen zahlreiche mehr oder minder ständige Honorare, welche die Stadt für einzelne in ihrem Interesse gemachte Bemühungen zahlt. Derartige Zahlungen empfangen namentlich auch die königlichen Beamten, insoweit sie der Stadt einen Dienst erweisen; selbst für die Revision der Rechnungen wird dem königlichen Kommissär eine Vergütung aus der Stadtkasse gewährt. Auch an Kirchen und Geistliche werden (ausser den schon erwähnten Summen für Zulassung der Steuererhebung auf geistlichen Besitzungen) allerlei Vergütungen für geleistete Dienste ausgezahlt; feste monatliche Gagen begegnen dabei für Glockenläuten, Messelesen und Gebete (vgl. z. B. I 84: „A monsieur Clement Legal, pour sa pension d'avoir servi la ville au mois janvier derenier passé, en prient Dieu que il la vousist sauver, d'une messe chascun jour, et pour II livres de cire à faire un cierge, I esc. I s. IV d."). Insbesondere aber empfangen

in vielen Fällen einzelne Bürger und Einwohner ein besonderes Honorar für ihre im städtischen Interesse aufgewandten Bemühungen. Neben der Aufsichtsführung über den Festungsbau, der Inspicirung der Wachen und anderen in der Stadt selbst übernommenen Funktionen spielt hierbei die Ueberbringung von Briefen und Botschaften die Hauptrolle. Doch sind die betreffenden Honorarzahlungen nur zum kleineren Theil in der Rubrik „Gaiges et salaires“ verzeichnet. In der Hauptsache werden sie, da mit ihnen regelmässig zugleich der Ersatz von Auslagen verknüpft ist, theils in der Sammelrubrik „Communes mises“ oder „Despance commune“ untergebracht, theils in einer besonderen für die „Messageries faites en nom et pour la ville“ bestimmten Rubrik zusammengestellt. Die letztgedachte Rubrik nimmt, obwohl sie stets noch der Vervollständigung aus anderen Rubriken bedarf, Jahr für Jahr einen beträchtlichen Raum ein. Da hierbei der Inhalt der überbrachten Briefe, der Zweck der abgeschickten Gesandtschaften und der Erfolg der aufgewandten Bemühungen immer ausführlich dargelegt wird, bieten gerade diese Ausgabeposten ein sehr vielseitiges Interesse. Es spiegeln sich darin die Verhandlungen mit den Feinden, die Berührungen mit anderen Städten, die Beziehungen zu umwohnenden Grundherrn, die Bemühungen der Stadt um die Kanonisation des Herzogs Karl von Bretagne (II 153 nr. 663), die Theilnahme an den Generalständen vom Mai 1359, die beim Pariser Parlament geführten Rechtshändel und vor Allem der rege Verkehr zwischen der Bürgerschaft und dem Könige resp. Regenten wieder.

Nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen ferner der Stadt aus den mehr oder minder freiwilligen Liberalitätsakten, die sich in keinem Jahre vermeiden liessen. Zum Theil sind sogar die Ausgaben dieser Gattung unter der Rubrik „Dons pour le proufit et honneur de la ville“ besonders zusammengestellt. Es finden sich darunter Ehrengaben an Beamte und Herrn, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben; Hochzeitsgeschenke an Mitglieder des Provinzialadels und an den Herzog von Anjou bei Gelegenheit seines Einzugs in die Stadt; Geschenke zur Belohnung von Waffenthaten, zur Verherrlichung einer Festlichkeit städtischer Armbrustschützen und allerlei Trinkgelder; Gaben, welche der Erlangung von Privilegien und Geldbewilligungen den Weg bahnen sollen. Mit besonderer Regelmässigkeit aber kehren die Ausgaben für die Bewirthung städtischer Ehrengäste wieder, mögen dies nun vorübergehend in der Stadt anwesende Mitglieder der königlichen Familie oder hervorragender Adelsgeschlechter, oder Abgesandte befreundeter Städte, oder feindliche Parlamentäre, oder endlich die in geschäftlichen Angelegenheiten mit der Stadtverwaltung verkehrenden königlichen Beamten sein. In letzterer Hinsicht werden namentlich bei Gelegenheit der Wahlen und der Rechnungsrevisionen den leitenden Beamten von der Stadt stets feierliche „diners“ gegeben, an denen dann auch die angesehensten Geistlichen und Bürger Theil nehmen. Gleiches geschieht zu Ehren der königlichen Einnehmer bei Gelegenheit der von ihnen bewirkten Auszahlungen der vom Könige an die Stadt überwiesenen Beträge (oder, wie es z. B. II 235 nr. 951 heisst, „affin d'avoir l'argent qu'il devoit à la dite ville“).

Bei solchen und anderen Gelegenheiten charakterisirt sich ein erheb-

licher Theil der städtischen Ausgaben als Ersatz von Auslagen und Verwendungen. Insbesondere tritt dies in den Rubriken „Communes mises", „Messageries" und „Dons" hervor. So werden z. B. Jahr für Jahr Beträge verrechnet, welche an einzelne Bürger für Hergabe ihrer Pferde und für sonstige Leistungen zur Ausrüstung von städtischen Boten und Dienern gezahlt werden. Ebenso werden die Kosten der Diners und mancher Ehrengaben vielfach zunächst von einzelnen Bürgern bestritten und diesen sodann auf eingereichte Liquidation erstattet. In anderen Fällen wird eine für die Beköstigung städtischer Arbeiter gemachte Auslage, eine für Aufbewahrung und Fütterung eines wegen rückständiger Steuern gepfändeten Pferdes gehabte Aufwendung (I 69 nr. 399) oder ein im Interesse der Stadt geleisteter Vorschuss ersetzt. Namentlich aber liquidiren regelmässig die zahlreichen städtischen Gesandtschaften ihre gesammte Reisezehrung und ihre sonstigen Auslagen. Hierzu gehören bei den an den König abgeordneten Gesandtschaften, welche für die Stadt Privilegien, Geschenke, Steuererleichterungen, Wahlmandate und Bestätigungen auswirken, nicht nur Siegel- und Kopialgebühren für Ausfertigung der betreffenden Urkunden, sondern auch „donz faiz à plusieurs personnes"; man vgl. z. B. den Ausgabeposten von 128 l. 15 s. 10 d., welche in der Rechnung für 1372—73 (II 154 nr. 664) auf die Liquidation zweier mit zwei Dienern und vier Pferden nach Paris entsandter Bürger erstattet werden.

Besonderes Interesse bieten die in den Ausgaberegistern verzeichneten Beträge, welche die Stadt zum Ersatz erlittener Schäden zahlt. Sehr häufig begegnen städtische Ausgaben für die Kosten der Heilung von Wunden, Beinbrüchen und sonstigen Körperverletzungen, welche im städtischen Dienst, sei es im Felde, sei es bei der Arbeit, erworben sind. In gleicher Weise ersetzt die Stadt alle in ihrem Dienste erlittenen Vermögensverluste, wie z. B. den Verlust von Pferd, Sattel, Stiefel und Sporen durch einen in feindliche Gefangenschaft gerathenen Boten, den Verlust eines Loire-Schiffes (sentine) u. s. w. Auch bezahlt sie das Lösegeld für ihre von den Engländern gefangen genommenen Angehörigen. Sie entschädigt ferner die Steuerpächter für gewisse ohne ihre Schuld (z. B. durch unbegründeten Arrestschlag eines Dritten) erlittene Ausfälle. Wenn sie zur Enteignung von Grundeigenthum im Interesse des Festungsbaus schreitet, sieht sie sich zur Gewährung einer Entschädigung als verpflichtet an (man vgl. die Feststellung einer solchen durch den Capitaine de Tours und eine Kommission von Bürgern I 90 nr. 519). Eine allgemeine Verbindlichkeit zum Ersatz von Kriegsschäden scheint sie zwar nicht anzuerkennen, bewilligt aber doch einmal einem durch die Kriegsereignisse geschädigten Geistlichen ein „Geschenk um Gottes willen". Endlich bezahlt sie sogar die Kosten der Absolution eines Bürgers, der wegen einer im Interesse der Stadt vollzogenen Brandlegung exkommunicirt worden war (I 66 nr. 382: „A Pierre de Combelles, pour paier son absolucion qu'il avoit esté excommunié, pour avoir esté bouter le feu à Azay sur Cher . . demi-escu").

Zu allen bisher erwähnten Ausgaben treten natürlich in einzelnen Jahren mancherlei ausserordentliche Ausgaben hinzu. So die Beträge

für die Rückzahlung städtischer Anleihen; der mehr als 700 escus betragende Aufwand für die im Jahre 1360 als Geiseln für den König nach England gegangenen Bürger; die den Engländern für gütliche Räumung des Forts Véretz zugestandene Summe; die Kosten der Processe und des Vergleichs mit dem Kapitel u. s. w.

Das Vorstehende wird indess genügen, um von dem reichen Inhalt dieser Register wenigstens eine Andeutung zu geben. —

Der Herausgeber hat seine dankenswerthe Publikation mit fortlaufenden „Notes“ und angehängten „Éclaircissements“ versehen. Ausser den Bemerkungen über die Beschaffenheit der Handschrift und ihrer Verzierungen, aus welchen letzteren er einige sehr hübsche Initialen wiedergibt, erläutert er vorzugsweise die vorkommenden Personen- und Ortsnamen. Auch die bei Gelegenheit der angehängten Éclaircissements aus dem städtischen Archiv publicirten Urkunden hat er fast ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt einer Aufhellung der Geschichte einzelner Personen und Familien ausgewählt und gruppirt. Diese Urkunden bieten jedoch zum Theil auch ein allgemeineres Interesse. Dazu kommen einzelne für das Verständniss der Register selbst sehr wichtige Stücke, welche sich namentlich in den Éclaircissements zum zweiten Bande finden.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Benützung der Publikation wäre eine Ausdehnung der Anmerkungen und Erläuterungen auf andere Punkte sehr wünschenswerth gewesen. Schon oben ist darauf hingewiesen, dass es an den nöthigen Aufklärungen über die städtischen Verfassungsverhältnisse und deren Entwicklung fehlt. Ebenso werden Angaben über die Topographie von Tours und Umgegend vermisst. Höchst nützlich würden Nachweisungen über das im Einzelnen vielfach sehr verworrene Münzsystem der Rechnungen sein. Manche sprachlichen Schwierigkeiten hätten für den Leser geebnet werden können. Und gewiss würde es dem Herausgeber bei seiner vieljährigen Beschäftigung mit dem Gegenstande leicht gewesen sein, hier und da auch durch sachliche Erläuterungen das Verständniss der Rechnungen zu fördern. Es mag hinzugefügt werden, dass auch die alphabetischen Inhaltsregister, die der Verfasser ausgearbeitet hat, zwar in Bezug auf Personen- und Ortsnamen nichts zu wünschen übrig lassen, dagegen in Bezug auf die behandelten Gegenstände vollständiger und genauer sein könnten. Vielleicht beseitigt der Herausgeber bei den zu erwartenden weiteren Bänden einen Theil dieser Mängel und sichert dadurch seiner Veröffentlichung in noch höherem Grade die Beachtung, welche sie verdient.

Breslau. O. Gierke.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1879.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. S. 114.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein; d. d. 26. Februar 1879. (Nr. 8. S. 94—98).

2. G., betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat; d. d. 20. Dezember 1879. (N. 46. S. 635—670).

Die Staatsregierung wird ermächtigt die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1) der Berlin-Stettiner Eisenbahnges.
2) der Magdeb.-Halberst. Eisenbahnges.
3) der Hannover-Altenbekener Eisenbahnges.
4) der Cöln-Mindener Eisenbahnges.

zu übernehmen. Die bez. Verträge und weiteren Best. sind hier abgedruckt.

Königreich Bayern.

1. B., den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr., d. d. 3. Mai 1879. (Nr. 26. S. 611—612.)

— Desgl. d. d. 26. August 1879. (Nr. 52. S. 989.) — Desgl. d. d. 12. Nov. 1879. (Nr. 84. S. 1521.)

2. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.; d. d. 8. August 1879. (Nr. 45. S. 765—768.)

Grossherzgth. Baden.

1. G., die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betr., d. d. 20. Februar 1879. (Nr. 9. S. 90.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. B., den Transport des Schlachtviehs betr., d. d. 4. November 1879. (Nr. 418. S. 187—188).

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern, d. d. 17. April 1879. (Nr. 11. S. 93—98). Best. zum Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten (vergl. oben B. (Kgch. Württemberg) 6).

2. Verfügung, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen, d. d. 13. August 1879. (Nr. 22. S. 165—169).

Zum Ausweis über den Besitz der Staatsangehörigkeit werden den Württembergischen Staatsangehörigen auf Ansuchen Heimathscheine ausgestellt. Pässe oder sonstige Reisepapiere im Sinne des Reichsgesetzes über das Passwesen v. 12. Okt. 1867 werden jedoch durch Heimathscheine nicht ersetzt. Die vorliegende Verfügung enthält die weiteren Bestimmungen.

Grossherzgth. Baden.

1. V., das Armenrecht betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 29. S. 318—319).

Grossherzgth. Hessen.

1. V., das Armenrecht betr., d. d. 2. September 1879. (Nr. 48. S. 679—681). Hierzu:

B., das Armenrecht betr., d. d. 29. September 1879. (Nr. 53. S. 697—702).

Grossherzgth. Sachsen-Weimar.

1. V. zur Regelung des Pflegekinderwesens, d. d. 28. Dezember 1879. (Nr. 49. S. 561—567).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 20. Mai 1879. (Nr. 31. S. 156—159.)

Fürstenthum Reuss ä. L.

1. Nachtrags-G. zum G. vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesg. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr., d. d. 5. Juli 1879. (Nr. 9. S. 159 bis 160. Es wird verordnet, dass nicht nur jedem hülfsbedürftigen Deutschen, sondern auch hülfsbedürftigen Ausländern Unterstützung zu gewähren sei.

Fürstenthum Lippe.

1. V., die Abänderung des §. 11 des G. zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, vom 12. Sept. 1877 betr., d. d. 9. Okt. 1879. (Nr. 30. S. 835—836.) Handelt über die Deputation für das Heimathwesen.

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. Aufhebung des §. 1 Abs. 2 (letzter Satz) der V. vom 2. Januar 1871 wegen Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, d. d. 2. Nov. 1879. (Nr. 33. S. 354.)

2. G. wegen Abänderung des G. vom 1. Dez. 1878, betr. die stadtbremische Armenpflege, d. d. 23. Nov. 1879. (Nr. 35. S. 363—365.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. die Beförderung von Auswanderern vom Bestimmungshafen ins Innere des Landes, d. d. 30. Mai 1879. (Nr. 25. S. 129—130.)

F. Münz-, Bank- und Versicherungswesen, Sparkassenwesen.

Königreich Bayern.

1. G., die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches betr., d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 52. S. 987—988.)

Königreich Sachsen.

1. G., die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betr., d. d. 2. Jan. 1879. (Stück 1. Nr. 4. S. 3—11.) Hierzu: Ausführungs-V. des Finanz-Ministeriums zu dem G. vom 2. Jan. 1879, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betr., d. d. 8. Febr. 1879. (Stück 2, Nr. 11. S. 18—48.)

2. G., die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Werthpapiere und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betr., d. d. 6. März 1879. (Stück 4, Nr. 21. S. 75—83.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. das Statut der Kaiser Wilhelms-Spende, d. d. 8. Mai 1879. (Nr. 17. S. 109—124.)

2. B., betr. die Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins, d. d. 16. Juni 1879. (Nr. 31. S. 316 u. Beilage zu Nr. 31. S. 1—4.) Es handelt sich hier um eine andere Fassung der §§ 70—75 der Statuten vom 19. Dez. 1840; die bez. §§. handeln „von Beitreibung der Zinsen und Kapital-Abtrags-Rückstände."

Ueber einige allerdings unwesentliche Statuten-Veränderungen der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, wie der mitverwalteten Immobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft, desgl. der Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, der Rostocker Bank, wie endlich der Domanial-Brandversicherungsanstalt vom 1. Mai 1874, siehe Regierungs-Blatt Nr. 17, 26, 31, 55. —

Grossherzogthum Mecklenburg Strelitz.

1. B., betr. die Kaiser Wilhelms-Spende, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 18. S. 101 bis 119.)

2. Publikandum, betr. die Abänderung der §§ 70—75 der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins, d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 43. S. 398—401.)

(vergl. die bez. Best. Meckl.-Sch. sub 2.)

Bezüglich weiterer Versicherungsverordnungen siehe die Nrn. 2, 4, 11, 13 und 28.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1) B., das Statut der Kaiser-Wilhelms-Spende betr., d. d. 17. Mai 1879. (Nr. 22. S. 333—350.) Hierzu: Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an dieselbe, d. d. 25. Sept. 1879. (Nr. 40. S. 508.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. B., betr. das Statut der „Kaiser-Wilhelms-Spende", Allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung, d. d. 13. Mai 1879 (Stück 22. S. 399 bis 420.)

2. G., betr. Abänderung einiger Best. des G. vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse, d. d. 14. März 1879. (Stück 12. S. 140—142.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betr., d. d. 7. April 1879. (Nr. 25. S. 119—139.)

Hierzu:

a) Höchste V, die Ausführung des G. über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr. d. d. 8. April 1879. (Nr. 26. S. 139—150.)

b) V., die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., d. d. 1. Mai 1879. (Nr. 29. S. 155.)

Fürstenthum Waldeck.

1. B., die Kaiser-Wilhelms-Spende betr., d. d. 9. Mai 1879. (Nr. 6. S. 47—57.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte, d. d. 9. Okt. 1879. (Nr. 32. S. 339—347.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Revidirte Leihhaus-Ordnung, d. d. 5. Dez. 1879. (1. Abth. Nr. 86. S. 380—385.)
2. B., betr. Usancen beim Effektenhandel, d. d. 2. Jan. 1879. (2. Abth. Nr. 1. S. 209—214.)

G. Finanzwesen.

Königreich Bayern.

1. G., betreff. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. d. d. 10. März 1879. (Nr. 10. S. 143—161.) Hierzu: B., den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. d. d. 16. März 1879. (Nr. 12. S. 171—202.)
2. G. über die Erbschaftssteuer. d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 51. S. 883—900.) Hierzu:
   B., den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 21. Sept. 1879. (Nr. 66. S. 1211—1249.)
3. G. über das Gebührenwesen. d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 52. S. 903—987.) Hierzu:
   B., den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879 betr., d. d. 26. Sept. 1879. (Nr. 67. S. 1281.)
4. K. A. V., das Verfahren in Zollstrafsachen betr., d. d. 1. Oktober 1879. (Nr. 72. S. 1379—1408.)
5. B., die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuerges. betreff., d. d. 2. Okt. 1879. (Nr. 72. S. 1409.)
   In Wechselstempelhinterziehungen bleiben zum Verfahren im Verwaltungswege die k. Rentämter zuständig. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über das Verfahren in Zollstrafsachen.
6. G. den Malzaufschlag betr., d. d. 31. Oktober 1879.

Königreich Sachsen.

1. B. den Spielkartenstempel betr., d. d. 12. Mai 1879. (Stück 7, Nr. 51, S. 208—209.) Bezieht sich auf die zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerämter.
2. G., einige Abänderungen des G. über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 3. Juni 1879. (Stück 8, Nr. 58, S. 218—219.) Bezieht sich auf einige Best. in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen.
3. G., einige Abänderungen des G. über den Urkundenstempel betr., d. d. 3. Juni 1879. (Stück 8, Nr. 59, S. 219—220.) Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen.
4. B., die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr., d. d. 1. Dez. 1879. (Stück 18, Nr. 122, S. 415.)

Königreich Württemberg.

1. G, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, d. d. 25. August 1879. (Nr. 25. S. 259—271.)

Grossherzgth. Baden.

1. G., die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend, d. d. 6. Februar 1879. (Nr. 7. S. 63—70.)
2. G., die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, d. d. 24. Februar 1879. (Nr. 8. S. 71—81.)
3. G., die Branntweinsteuer betr., d. d. 18. Dezember 1879. (Nr. 61. S. 853—854.) Hierzu:
   V., die Branntweinsteuer betr., d. d. 18. Dezember 1879. (Nr. 61. S. 855—856.
4. B., die Neckarzollgerichte betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 29. S. 320.)
   Bezieht sich auf die Aufhebung dieser Zollgerichte.
5. V., den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betr., d. d. 15. Februar 1879. (Nr. 5. S. 15—21.)
6. B., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., d. d. 29. November 1879. (Nr. 59. S. 844.)
   Taxe für Legitimationsscheine (s. oben B. [Grossh. Baden] 12).

Grossherzgth. Hessen.

1. V., die allgemeine Einführung von Stempelmarken betr., d. d. 20. September 1879. (Nr. 49. S. 683—685.) Hierzu: B., die allgemeine Einführung von Stempelmarken betr., d. d. 23. September 1879. (Nr. 49. S. 685—686.)

Grossherzgth. Mecklenburg-Schwerin.

1. B. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, d. d. 16. Mai 1879. (Nr. 19. S. 129—130.)
   Bezieht sich auf Aenderungen und Ergänzungen in dem Verzeichniss der zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuer-Stellen.

2. V., zur Abänderung der revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858, d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 34. S. 379—381.)

3. V. zur Abänderung der V., betr. die Stempelsteuer vom 13. Oktober 1873, d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 34. S. 381—384.)

Grossherzgth. Mecklenburg-Strelitz.

1. B., betr. die zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerbehörden, d. d. 20. Mai 1879. (Nr. 22. S. 141—142.)

Grossherzgth. Sachsen-Weimar.

1. G., die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden und die Kraftloserklärung der letzteren betr., d. d. 9. April 1879. (Nr. 13. S. 145—153.)

2. Provisorisches G. wegen Einführung des königl. Bayrischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., als Nachtrag zu dem G. vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayrischen Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim, d. d. 4. November 1879. (Nr. 44. S. 529—533.)

Hierzu:

V., zur Ausführung des vorstehenden G., d. d. 5. November 1879. (Nr. 44. S. 535.)

Grossherzgth. Oldenburg.

1. B., betr. Zusatz zu den Ausführungs-Best. zum Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, d. d. 28. Juli 1879. (Stück 24. S. 434—435.)

Die vorstehende B. erstreckt sich darauf, dass die Herstellung des Buntdrucks der Spielkartenbogen in Druckereien ausserhalb der Spielkartenfabrik der behördlichen Genehmigung bedarf etc., — wobei eine Buchführung nach Vorschrift der Steuerbehörde nöthig ist.

2. B., betr. das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 27. Dezember 1879. (Stück 41. S. 559—620.)

Herzogthum Braunschweig.

1. G., die Erhebung einer Veränderungssteuer beim Eigenthumswechsel und bei Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken betr., d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 32. S. 195—202.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sog. Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betr., d. d. 29. Mai 1879. (Nr. 33. S. 161—171.)

Hierzu:

V., die Ergänzung des Erbschaftssteuergesetzes vom 29. Mai 1879 betr., d. d. 31. Juli 1879. (Nr. 38. S. 187.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1) G., die nachträgl. Besteuerung von Neubauten und Bauerweiterungen in Städten, in welchen die Besteuerung der Gebäude nach dem Miethertrage geordnet ist, betr., d. d. 4. Juli 1879. (Nr. 907. S. 267—268.)

(G. nur für das Herzogthum Coburg.)

Herzogthum Anhalt.

1. B. zur Ausführung des G. vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel, d. d. 24. März 1879. (Nr. 520. S. 425—426.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. G. einige Abänderungen des G. über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betr., d. d. 8. August 1879. (Nr. 39. S. 270—272.)

Hierzu:

V., betr. die Zuständigkeit der Rent- und Steuerämter für die Regulirung der Erbschaftsabgabe, d. d. 8. August 1879. (Nr. 40. S. 273.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershaus.

1. G. betr. die von Wanderlagern zu entrichtende Gewerbesteuer und Gemeindeabgabe, d. d. 22. Februar 1879. (Nr. 5. S. 7—9.)

Fürstenthum Reuss ältere Linie.

1. Patent, die für das Jahr 1879 zu entrichtende Einkommensteuer betr., d. d. 6. März 1879. (Nr. 3. S. 55.) (Bezeichnet die Zahlungstermine.)

2. G., die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betr., d. d. 18. April 1879. (Nr. 5. S. 91.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. G., einen Nachtrag zu §. 31 des G. über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr., d. d. 12. September 1879. (Nr. 415. S. 116—117.) Handelt über die Strafen bei Verschweigung eines Theils des Einkommens.

2. G., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., d. d. 18. September 1879. (Nr. 416. S. 173—182.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. B. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli vor. Js. über den Spielkartenstempel betr., d. d. 28. Januar 1879. (Nr. 10. S. 105.)

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Handel mit Spielkarten die allgemeinen Best. des Reichsgesetzes gelten.

2. G., Zusatzbest. zu dem G. vom 4. März 1872 über die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 20. S. 205—206.)

3. G., Erhöhung der Hundesteuer betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 22. S. 209—210.)

4. G., die Abänderung des G. vom 3. Februar 1879 betr. die Einführung einer klassificirten Einkommensteuer betreffend, d. d. 5. Juli 1879. (Nr. 30. S. 259.)

Fürstenthum Lippe.

1. V., die im Laufe des Jahrs eintretenden Veränderungen in der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer betr., d. d. 16. Januar 1879. (Nr. 4. S. 531—532.)

Hierzu:

V., die Veranlagung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer betr., d. d. 18. März 1879. (Nr. 9. S. 565.)

Bei Veranlagung dieser Steuer sollen diejenigen Eintrittsgelder und Beiträge, welche ein Angestellter zu einer Wittwenkasse in Folge staatlichen Zwanges zu entrichten hat, von seinem Gehalte in Abzug zu bringen sein.

2. B., die Besteuerung der Wanderlager von Seiten der Gemeinde betreffend, d. d. 28. August 1879. (Nr. 24. S. 755.)

Freie Stadt Bremen.

1. G, betr. die Fortdauer der Wassersteuer, d. d. 23. März 1879. (Nr. 6. S. 22.)

2. G., betr. die Einkommensteuer für das Jahr 1879, d. d. 3. April 1879. (Nr. 8. S. 87.)

3. V. über die Nachversteuerung der in den dem deutschen Zollgebiete anzuschliessenden bremischen Gebietstheilen vorhandenen Bestände ausländischer Waaren, d. d. 29. Juli 1879. (Nr. 19. S. 220—221.)

4. V., betr. die Regelung der Zollverhältnisse, d. d. 29. Juni 1879. (Nr. 19. S. 221—237.)

5. G., betr. die Armensteuer in der Stadt Bremen, d. d. 31. Dezember 1879. (Nr. 39. S. 401—402.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. den Reichsstempel von Spielkarten, d. d. 25. April 1879. (Nr. 17. S. 120.)

2. B., betr. den Reichsstempel von Spielkarten, d. d. 5. September 1879. (Nr. 65. S. 286—287.)

3. B., betr. die vorläufige Feststellung eines abgeänderten amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, d. d. 22. August 1879. (3. Abth. Nr. 4. S. 511.)

4. B., betr. die Zollabfertigung des oberelbischen Schifffahrtsverkehrs, d. d. 12. Nov. 1879. (3. Abth. Nr. 5. S. 512.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, d. d. 4. März 1879. (Nr. 8. S. 102—108.)[1]

Königreich Sachsen.

1. B., die von den Standesbeamten für statistische Zwecke auszufüllenden Zählkarten betr., d. d. 29. Juli 1879. (Stück 10. Nr. 75. S. 312.)

V., dass verschiedenfarbige Karten f. Lebendgeborene, Todtgeburten u. Mehrlingsgeburten benutzt werden sollen.

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, d. d. 21. August 1879 (mit Beilage). (Nr. 24. S. 243—256.)

Grossherzgth. Oldenburg.

1. G., betr. die Einrichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, d. d. 22. Januar 1879. (Stück 6. S. 83—88.)

2. G. über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters etc., d. d. 1. April 1879. (Stück 15. S. 161—173.)

Hierzu:

B., betr. den Eintritt der Wirksamkeit des vorstehenden G., d. d. 1. April 1879. (Stück 15. S. 174.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. das Feuerlöschwesen, d. d. 7. Januar 1879. (Nr. 17. S. 62—64.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. G., Zusatzbest. zu dem G. über die Beitreibung der Forderungen des Staates, der Domänen und der Gemeinden betr., d. d. 7. Juli 1879. (Nr. 908. S. 269—272.)

(G. nur für das Herzogthum Coburg.)

---

1) Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch in Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L., Lübeck, Hamburg.

Miscellen.

II.

Die Agrarstatistik Grossbritanniens.

Von Prof. H. Paasche.

England, das auf den meisten Gebieten des Wirthschaftsleben und der wirthschaftlichen Statistik anderen Ländern vorausgeeilt ist, hat bekanntlich trotz der hohen Blüthe seiner Landwirthschaft der Agrarstatistik erst spät seine Aufmerksamkeit zugewandt. Während in Irland das Hungerjahr 1847 den Beginn regelmässiger statistischer Erhebungen über die landwirthschaftliche Produktion bezeichnet, und bereits im Jahre 1848 die ersten, umfangreichen „returns of Agricultural produce in Ireland in the year 1847" (97 Folio-Seiten) erschienen, während in Schottland schon 1853 die ersten „returns relating to Agricultural Statistics" ausgegeben wurden, blieb England noch lange Zeit mit ähnlichen Veröffentlichungen im Rückstand.

Zwar erfolgte schon im Jahre 1845, — soweit wir nach den Listen der Parlamentspapiere für die letzten 45 Jahre urtheilen können, — die erste Anregung in massgebenden Kreisen, und im Jahre 1847 ward die erste „Bill to provide for the collection of Agricultural Statistics" vor das Parlament gebracht. Noch in demselben Jahre erschienen dann die ersten, schwachen Versuche einer Agrarstatistik unter dem Titel: „Summary of the Results of the Experiment which was tried under the Direction of the Lords of the Committee of Privy Council for Trade, in the Years 1845 and 1846, to obtain Agricultural Statistics in the Unions of Basingstoke and Hartley Wintney in England; the County of Midlothian, in Scotland; and the Bailie borough Union in Ireland: — With the Details (from which the Summary is compiled) of some one Parish in England and Scotland respectively, and of a Towland in Ireland, omitting the Names of Occupiers." (Ordered, by the House of Commons, to be Printed, 4. June 1847.) Leider ist den 9 Folio-Seiten Tabellen kein erläuternder Text beigegeben, dem man entnehmen könnte, wie diese Versuche angestellt, und welche Mängel den wenigen Zahlen für einzelne Grafschaften und Unions aller drei Theile des Königreichs anhaften. Die Erhebungen erstrecken sich auf den Anbau fast aller Feldfrüchte, auch auf Wiesen, Weiden, Brache, Holz und Oedeland, sowie auf die Anzahl der gehaltenen Rinder, Schafe und Schweine; sie müssen aber doch nur wenig befriedigt haben, denn bis zum Jahre 1854 scheinen keine neuen Anregungen zu ähnlichen Erhebungen im Parlamente laut geworden zu sein. 1856, 1857 und 1858 wurden dann nacheinander drei besondere bills eingebracht, um auch für England und Wales ebenso wie für Irland und Schottland agrarstatistische Erhebungen ins Leben zu rufen.

Aber auch dieser Anstoss war vorläufig erfolglos; denn erst volle 10 Jahre später, im März und Juni 1866, begann man mit statistischen Ermittlungen über Englands landwirthschaftlichen Viehstand und seine Anbauverhältnisse. 1867 wurden sodann in den ersten „Agricultural Re-

turns for Great Britain with Abstract Returns for the United Kingdom 1867" die Resultate dieser Erhebungen mit denen des Jahres 1867 der Oeffentlichkeit übergeben.

Seitdem werden diese Berichte alljährlich ausgegeben und in England von den Landwirthen und speziell von den mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Kreisen des Handels mit Sehnsucht erwartet. Sie bringen vor Allem detaillirte Angaben über die Anbauverhältnisse der einzelnen Fruchtarten und über den landwirthschaftlichen Viehstand für Grossbritannien im Ganzen und für jede einzelne Grafschaft im Besonderen.

Es fragt sich zunächst, wie weit diese Angaben, die, wie gesagt, von der Praxis als Wegweiser anerkannt sind, auch auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen können.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat bereits vor 12 Jahren in seinem Artikel über „die Statistik der landwirthschaftlichen Produktion" etc. (Jahrb. X S. 81—140) die damals vorliegenden Anbau- und Ernte-Statistiken einer genauen Kritik unterzogen. Er stellt mit Recht als erstes Kriterium und erstes Erforderniss einer brauchbaren Statistik den Satz auf, „dass nur das von der allgemeinen Statistik in Betracht gezogen werden darf, was der Landmann im Allgemeinen selbst genau anzugeben vermag." Dagegen ist aber bei fast allen Erhebungen mehr oder weniger gesündigt, und zumeist beruhen die Angaben über den Anbau der einzelnen Früchte auf Schätzungen, die vielfach von wenig sachverständigen Kommissionen ausgeführt sind. Daher lautet denn Conrads Urtheil über den wissenschaftlichen Werth der Anbaustatistiken mit vollem Recht sehr ungünstig, und in dieses Urtheil sind auch die englischen Erhebungen, die damals in den ersten Versuchen vorlagen, mit einbegriffen. Trotzdem werden die Resultate der nunmehr seit 15 Jahren in wenig veränderter Form alljährlich angestellten Erhebungen nicht werthlos sein, sondern auch für wissenschaftliche Zwecke eine besondere Bedeutung beanspruchen können, obwohl auch sie der Vorwurf trifft, dass sie nicht feststehende Thatsachen bringen, sondern auf unsicheren Schätzungen basiren, die bei dem Fehlen einer allgemeinen Landesvermessung und Katastrirung in England schwer zu kontrolliren sind.

Ueber die Art der Erhebung können wir nur wenige Andeutungen machen, denn die Agricultural returns leiden, wie fast alle englischen Parlamentspapiere statistischen Inhalts, an dem einen Mangel, dass es an jeder geordneten und ausreichenden Darstellung der Entstehung und der Schwächen der statistischen Zahlen fehlt. Sie haben alle zunächst einen praktischen, nicht einen wissenschaftlichen Zweck. Es sind Berichte von ausführenden Organen an vorgesetzte Behörden, von denen die Ausführungsbestimmungen erlassen, denen also auch die Methoden der Erhebung bekannt sind. Eine genaue Besprechung und Kritik — wie wir sie so vorzüglich in den meisten Publikationen deutscher statistischer Bureaux finden — ist für jene Zwecke überflüssig und beschränkt sich daher zumeist auf das Allernothwendigste.

Soviel aus den einleitenden Worten des ersten Berichtes von 1867 zu ersehen ist, wurde die Erhebung geleitet durch die Beamten des In-

land Revenue Departement und geschah vermittelst Formularen, die direkt an die derzeitigen Inhaber (occupiers) des Landes und an die Eigenthümer von Vieh zur Ausfüllung übergeben wurden.

Diese Methode ist für die späteren Erhebungen beibehalten worden. Nur wo die Formulare gar nicht oder nicht genügend von den Landwirthen ausgefüllt sind, haben die Behörden durch Schätzung die Lükken zu ergänzen. Man hat dabei stets versucht, durch Vertheilung von vorjährigen Berichten und Bekanntmachung der Resultate derselben das Anfangs nur zu natürliche Misstrauen der Landwirthe gegen diese Aufnahmen zu beseitigen und sie zu richtigen Angaben zu veranlassen. Der Erfolg hat das Unternehmen begünstigt. Während 1867 nur von 469,452 Landbesitzern [1]) ausgefüllte Formulare zu erlangen waren, stieg die Zahl derselben 1874 auf 561,185 und ist seitdem etwa auf dieser Höhe geblieben; 1875 wurden von 559,263, 1877 und 1878 von 556,809, 1879 von 554,823 und 1880 von 554,058 Occupiers of land solche Berichte abgegeben. Namentlich die letzten returns heben mit besonderer Genugthuung hervor, dass die Geneigtheit der Landwirthe die mühevolle Ausfüllung der Formulare gewissenhaft zu besorgen, immer mehr steige, nachdem sie eingesehen, dass keine Nachtheile aus der Bekanntmachung ihrer Wirthschaftsweise für sie entstehen. Die Schätzungen der Beamten beziehen sich daher auf immer kleinere Flächen, nur 1,640,571 acres sind es 1880, die eine solche Thätigkeit derselben erfordern, gegen 1,768,703 acr. im Jahre 1878 und 2,036,931 acr. im Jahre 1877. Dabei ist noch besonders zu bemerken, dass in Schottland, wo die Erhebungen bereits seit 1853 in ähnlicher Weise gemacht werden, nur noch 2 $^0/_0$ der gesammten Kulturfläche durch die Regierungsorgane eingeschätzt werden müssen.

Die geringe Abnahme in der Zahl der Berichte gerade im allerletzten Jahre wird z. T. der „depression in agriculture“ zugeschrieben, indem in verschiedenen Fällen über nicht verpachtete nun zusammen mit anderen Farmen berichtet wurde.

Der Mangel einer allgemeinen Landesvermessung macht sich aber bei all diesen Erhebungen sehr bedeutend fühlbar, denn beispielsweise hat sich die Gesammtfläche des kultivirten Landes regelmässig von Jahr zu Jahr vermehrt, aber ebenso regelmässig sahen sich die Berichte veranlasst, hinzuzufügen, dass ein bedeutender Theil dieser Zunahmen auf eine Verbesserung und grössere Sicherheit der Berichte zurückzuführen sein werde.

Man tappt aber dabei völlig im Dunkeln, weil es an jeder Kontrolle fehlt, um ermitteln zu können, wieviel Neuland wirklich alljährlich in die Rotation hineingenommen ist. Noch der letzte Bericht, von 1880, weist nachdrücklich auf die Schwächen der Erhebung hin und sagt, dass „bei dem Fehlen eines vollständigen Katasters stets eine bedeutende Unsicherheit existiren müsse zwischen Grundherrn und Farmern bezüglich des genauen Areals ihrer Wirthschaften.“

Trotzdem sind die Resultate der englischen Berichte im Laufe der Jahre immer zuverlässiger geworden, und sie haben vor denen anderer

1) Wo wir nicht ausdrücklich Landeigenthümer sagen, sind in dem Folgenden mit „Landbesitzern“ oder „Inhabern von Land“ stets die „occupiers of land“ also die thatsächlich wirthschaftenden Inhaber von Land gemeint.

Länder, namentlich auch vor den Erhebungen des deutschen Reiches, gewiss den einen grossen Vorzug, dass das Rohmaterial zum überwiegend grössern Theile von den Landwirthen selber gesammelt ist, von denen, namentlich bei der intensiven Kultur Englands und Schottlands, jedenfalls zuverlässigere Angaben zu erwarten sind, als von Gemeindebehörden und schätzenden Kommissionen, denen man in den meisten Staaten Deutschlands die Sammlung der Thatsachen überlassen hat. Die regelmässige Wiederkehr der Aufnahme bürgt sodann dafür, dass das Verständniss für die Bedeutung der Massnahmen sich immer mehr verbreite, und gewährt zugleich in den früheren Zahlen die Möglichkeit der Vergleichung und Korrektur unsicherer Angaben. — Gerade diese Vorzüge einer jährlichen Erhebung der Anbau-Verhältnisse hätten es u. E. auch in Deutschland wünschenswerth gemacht, den 1878 begonnenen Versuch einer Anbaustatistik regelmässig zu wiederholen; man würde dann, wenn auch nicht absolute Genauigkeit, so doch sicher immer zuverlässigere Resultate gewinnen.

Die englischen Erhebungen erstreckten sich Anfangs ausschliesslich auf die Anbau-Verhältnisse und die Viehhaltung, und auch hierin waren die Berichte Anfangs nicht vollständig. Die ersten Aufnahmen von 1866 wurden nur bei den Inhabern von 5 oder mehr acres Land gesammelt, weil man glaubte, damit die Grenze niedrig genug gesteckt zu haben, um alles landwirthschaftlich benutzte Land zu ermitteln. Im nächsten Jahre wurden dann am 25. Juni die Berichte über Areal und Viehhaltung gleichmässig auf alle Inhaber von Land und Eigenthümer von Vieh (owners of live stock) ausgedehnt. Doch legte man das später so aus, dass die Berichte „von jedem getrennten Besitzthum (separate holding) kultivirten Landes von mehr als ein Viertel acre Ausdehnung" gefordert wurden, mit Ausnahme gewisser Gartenparzellen, von denen weiter unten die Rede.

Bei den Thieren beschränkte man sich Anfangs auf Rinder, Schafe und Schweine und zog auch die in den Städten zu Meiereizwecken gehaltenen Kühe mit in die Berichte hinein, während man bei den Schweinen nur die von den Landbesitzern gehaltenen zählte, dagegen die in den Städten oder im Besitz von cottagers befindlichen ausschloss.

Die in der Landwirthschaft zur Arbeit oder zur Zucht gehaltenen Pferde und Füllen werden erst seit 1870 gezählt. Bei den Rindern scheidet man von Anfang an Milchkühe und tragende Fehrsen von anderem Rindvieh, bei dem wieder die noch nicht 2 Jahr alten von den älteren getrennt aufgeführt werden. Die Schafe zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem sie das erste Lebensjahr überschritten haben oder nicht.

Die Rubriken der Anbaustatistik sind im Laufe der Jahre gleichfalls zahlreicher geworden. Man beschränkte sich Anfangs auf das eigentlich landwirthschaftlich benutzte Areal, indem man den Anbau der einzelnen Getreidearten und Grünfrüchte sowie die Ausdehnung der Wiesen und ewigen Weiden getrennt aufführte, dabei aber Gebirgsweiden von der Erhebung ausschloss, wohl deswegen, weil sie keiner regelmässigen Nutzung unterliegen.

Seit 1871 wird auch die Ausdehnung des Gartenlandes, wenigstens theilweise, berücksichtigt und seit 1872 scheidet man dabei Obstplantagen

aller Art von Baumschulen und denjenigen Ländereien, die von „Markt-Gärtnern“ mit Gemüse und anderen Gartenprodukten bestellt werden.

Man dehnt aber die Erhebungen, wie in dem Bericht von 1875 ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht auf dasjenige Land aus, das „als Garten-Grund sich an die Häuser anschliesst oder als getrennte Gartenparzelle von landwirthschaftlichen Arbeitern und Handwerkern besessen und kultivirt wird.“ Soviel uns bekannt, sind diese letzteren (garden allotments detached from cottages and other houses) nur einmal, im Jahre 1873, gezählt und ihr Umfang geschätzt worden. Man verzeichnete damals für Grossbritannien 246,398 solcher Gartenparzellen mit 59,631 acr.

Die Ausdehnung der Wälder, Gebüsche und sonstigen Holzungen wurde für England zuerst 1871, dann noch einmal 1872 geschätzt, seitdem hat man die Schätzungen unterlassen, und erst 1880 sind sie wiederholt worden. Das Ergebniss der letzteren ist für Grossbritannien eine Vermehrung von etwa 10 % von 2,187,000 auf 2,409,000 acres.

Endlich ist betreffs des Inhaltes der Agricultural returns noch hinzuzufügen, dass sie ab und zu, und in der letzten Zeit in besonderer Ausdehnung, werthvolle Anhänge enthalten über den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten, sowie über die Anbauverhältnisse und den Viehstand britischer Kolonien und Nordamerikas.

Die beiden Jahrgänge 1875 und 1880 bringen sodann noch detaillirte Angaben über die Zahl, die Grösse und die Viehhaltung der einzelnen Wirthschaften, auf die wir zum Schluss dieser Arbeit genauer eingehen wollen.

Wir wenden uns nun zu den Zahlen selbst und wollen versuchen, das reichlich gebotene Material zunächst in einigen übersichtlichen Tabellen zu sammeln, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, dass die Zahlen keineswegs auf absolute Genauigkeit Anspruch erheben können.

Für die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche incl. Wiesen und Weiden, aber mit Ausschluss der Gärten und Waldungen ergiebt sich folgende Steigerung:

(1000 acres)

	England	Wales	Schottland	Irland	Verein. Königreich (incl. der Insel Man u. der Kanalinseln)
1867	22.932	2.519	4.380	15.542	45.387
1868	23.039	2.503	4.413	15.575	45.653
1869	23.370	2.631	4.438	15.644	46.100
1870	23.409	2.548	4.451	15.653	46.177
1871	23.718	2.605	4.516	15.711	46.667
1872	23.830	2.636	4.538	15.747	46.868
1873	23.894	2.647	4.562	15.704	46.927
1874	24.008	2.679	4.580	15.752	47.143
1875	24.112	2.696	4.608	15.775	47.314
1876	24.202	2.712	4.638	15.725	47.401
1877	24.312	2.731	4.669	15.427	47.263
1878	24.418	2.747	4.690	15.345	47.327
1879	24.504	2.759	4.713	15.336	47.437
1880	24.596	2.767	4.738	15.357	47.386

In allen drei Theilen Grossbritanniens zeigt sich also eine fast regelmässige Steigerung der Kulturfläche, und ist es um so mehr zu bedauern, dass man aus diesen Zahlen keinen Einblick gewinnt, wieviel von dieser Zunahme wirklich als Vermehrung des nutzbaren Landes angesehen werden kann. Nur Irland zeigt seit 1875 eine Abnahme der landwirthschaftlich benutzten Fläche, sodass die Zahlen von 1880 um c. 200,000 acres hinter denen von 1867 und um c. 420,000 hinter denen von 1875 zurückbleiben [1]). Ganz anders gestaltet sich aber das Bild, wenn wir die unter dem Pfluge befindlichen Flächen mit den als ewige Wiesen und dauernde Weiden benutzten Fluren in ihrer Entwicklung vergleichen.

Es waren in 1000 acres:

	a. In Gross-Britannien		b. In Irland	
	Pflugland	Wiesen u. ew. Weiden	Pflugland	Wiesen u. ew. Weiden
1867	17.759	11.136	5.486	10.057
1868	17.819	12.136	3.571	10.004
1869	17.603	12.736	5.596	10.047
1870	18.335	12.073	5.652	9.991
1871	18.403	12.436	5.642	10.069
1872	18.428	12.576	5.503	10.242
1873	18.186	12.916	5.283	10.421
1874	18.089	13.178	5.280	10.472
1875	18.104	13.313	5.343	10.432
1876	18.038	13.516	5.217	10.507
1877	17 984	13.728	5.282	10.145
1878	17.943	13.911	5.221	10.125
1879	17.809	14.167	5.138	10.198
1880	17.675	14.427	5.096	10.261

Die Zahlen zeigen an dem stetigen Anwachsen der als Wiesen und ewige Weiden benutzten Flächen im Vergleich mit der seit 1872 eintretenden Verminderung des Pfluglandes, wie Grossbritannien immer mehr den Schwerpunkt seiner Landwirthschaft in die Viehhaltung legt, die eigentliche Ackerkultur dagegen fortdauernd eingeschränkt wird. Die Zahlen für Irland geben ein ähnliches Bild, und die erwähnte Thatsache würde noch deutlicher hervortreten, wenn wir von dem Pfluglande noch diejenigen Ländereien in Abzug bringen wollten, die dem Futtergewächsbau dienen; denn diese letzteren haben sich in beiden Hälften des britischen Reiches allmälig vermehrt, die Klee- und Grasfelder in Grossbritannien von 3,990,000 acres im Jahre 1867 auf 4,434,000 im Jahre 1880 und in Irland gleichzeitig von 1,658,000 auf 1,910,000 acres.

Es ist daher der Produktion der vegetabilischen Nahrungsmittel des Menschen immer mehr Boden entzogen, und namentlich für die Haupt-Brodfrucht des britischen Inselreiches, für Weizen, zeigen die folgenden Zahlen deutlich, wie das inländische Erzeugniss immer mehr und mehr zurückgedrängt wird.

1) Wie der Bericht von 1880 S. 6 besagt, ist diese Abnahme auf eine veränderte Erhebungsweise zurückzuführen, indem seit 1877 eine besondere Rubrik für „unfruchtbares Gebirgsland" gemacht wurde, von dem früher ein Theil noch als Weide verzeichnet ward.

Es waren mit Weizen bebaut:

In 1000 acres:

	England	Wales	Schottland	Irland	Verein. Königreich mit den Inseln
1856—57	—	—	243	544	—
1867	3.140	116	111	261	3.640
1870	3.248	127	126	261	3.774
1871	3.313	126	131	247	3.831
1872	3.337	126	136	228	3.840
1873	3.253	117	121	168	3.670
1874	3.391	118	121	189	3.831
1875	3.128	112	102	161	3.514
1876	2.823	94	78	120	3.125
1877	2.987	100	81	143	3.321
1878	3.041	102	75	154	3.382
1879	2.719	95	77	157	3.056
1880	2.746	90	74	149	3.066

Für Schottland und Irland haben wir noch die Anbauzahlen für den Durchschnitt der beiden Jahre 1856—57 zur Vergleichung mit angefügt, es erscheint dadurch der Rückgang in der Weizenkultur noch viel auffälliger, von 544,000 acres geht er in Irland auf 149,000 zurück. Wenn man also den Zahlen trauen darf, so würden sie die traurige Thatsache verkünden, dass sich der Anbau der Brodfrucht auf etwa ein Viertel seiner früheren Ausdehnung vermindert hat (im Verhältnisse wie: 100:27), in Schottland würde die Abnahme eine ganz ähnliche sein, von 100 auf 30,5.

Für England und Wales ist ein Vergleich mit früherer Zeit leider nicht möglich, die Verminderung des Weizenbaues erscheint daher geringer, als in den übrigen Landestheilen; ob sie hier thatsächlich so stark gewesen, wagen wir nicht zu bejahen, obgleich kaum ein Grund vorliegt, warum England gerade eine andere Entwicklung durchgemacht haben sollte als Schottland, das in seinen südlichen Theilen den vorzüglichsten Boden zur Weizenkultur besitzt.

Dass aber diese auffällige Einschränkung des Weizenanbaues fast ausschliesslich der ausländischen Konkurrenz, und für die allerletzte Zeit speziell der Ausdehnung der amerikanischen Weizenverschiffungen zugeschrieben werden muss, wird von den Berichten wiederholt zugestanden, und dürfte nach der gewaltigen Steigerung der Weizeneinfuhr kaum zu bestreiten sein. Wir unterlassen es, Zahlen zum Belege für diese Thatsache zu citiren und verweisen dafür auf unsere in dieser Zeitschrift veröffentlichten Untersuchungen über die amerikanische Konkurrenz. Die Thatsache, dass entfernte Hinterländer Weizen in reicher Menge zu billigen Preisen auf die englischen Märkte zu bringen vermögen, hat die britischen Landwirthe veranlasst, sich anderen Kulturen zuzuwenden, die eine höhere Rentabilität in Aussicht stellten; andere Ursachen haben dann mitgewirkt, gerade die Viehzucht an die Stelle des Getreidebaues zu setzen.

Solcher Uebergang ist jedenfalls kein Unglück, und der verminderte Getreidebau an sich gewiss kein schlechtes Zeichen für die Rentabilität

der Landwirthschaft; aber wir werden weiter unten sehen, dass in letzter Zeit auch die Viehhaltung wesentlich beschränkt ist, und beide Thatsachen zusammen betrachtet, werfen allerdings ein trübes Licht auf die britische, speziell die irische Landwirthschaft. Ehe wir genauer darauf eingehen, möge die folgende Tabelle noch die Entwicklung zeigen, welche die übrigen Kulturen in Grossbritannien und Irland genommen haben.

Es waren bebaut (in 1,000 acres) mit:

a. In Grossbritannien.

	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- u. Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. 1)	8. 2)	9.
1867	2.259	2.750	53	854	492	—	4.414	2.582	923
1868	2.131	2.757	47	856	542	18	4.262	2.543	958
1869	2 251	2.783	64	881	585	21	3.815	2.624	739
1870	2.372	2.763	65	847	588	24	4.827	2.677	611
1871	2.386	2.716	71	930	628	17	4.747	2.723	543
1872	2.316	2.706	67	886	764	15	4.959	2.607	648
1873	2.336	2.676	52	905	515	14	4.791	1.648	706
1874	2.288	2.596	47	870	520	9	4.762	2.639	660
1875	2.510	2.664	55	881	523	7	4 786	2.709	658
1876	2.533	2.798	56	811	503	8	4.920	2.689	651
1877	2.418	2.754	60	810	512	7	4.936	2.630	616
1878	2.470	2.699	60	821	508	7	4.994	2.561	632
1879	2.667	2.657	49	722	551	7	4.921	2.565	721
1880	2.467	2.797	41	661	551	9	4.815	2.544	813

b. In Irland.

	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- u. Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. 1)	8. 2)	9.
1856—57	197	2.009	—	—	1.126	—	—	—	—
1867	173	1.661	8	13	1.002	253	1.696	393	26
1868	188	1.700	8	10	1.035	266	1.728	385	24
1869	223	1.685	9	10	1.042	229	1.708	489	21
1870	243	1.649	9	11	1 044	195	1 817	413	19
1871	223	1.634	10	11	1.058	157	1.874	407	22
1872	220	1.622	9	12	992	122	1.845	435	19
1873	231	1.510	8	13	903	129	1.879	427	13
1874	212	1.480	9	11	892	107	1.951	416	12
1875	235	1.499	10	12	900	101	1.992	421	11
1876	221	1.487	9	12	881	133	1.907	437	12
1877	227	1.472	10	10	872	123	1.973	435	17
1878	245	1.413	11	9	847	112	1.987	424	17
1879	255	1.330	9	10	843	128	1.979	411	16
1880	219	1.382	7	10	821	158	1.946	410	15

1) In der Rubrik „Klee- und Grasland etc." ist zu „Clover, Sanfoin, and Grasses under Rotation, — for hay and not for hay" noch aus der Rubrik „Green Crops" hinzugerechnet „Vetches, Lucerne, and any other crop (except Clover and Grass)."

2) Turnips and Swedes, Mangold, Carrots, Cabbage, Kohl-Rabi, and Rape.

Die Zahlen dieser Tabellen können zunächst als Beleg für unsere obige Andeutung gelten, dass sich die Futterkräuter und die zur Viehfütterung hauptsächlich verwandten Hackfrüchte in beiden Ländern nicht unerheblich vermehrt haben, und sie verstärken noch das Gewicht der vorher angeführten Zahlen über die Ausdehnung der der Viehzucht gewidmeten Flächen. Die Gerste zeigt im Gegensatz zum Weizen eine geringe Zunahme der Anbauflächen, in Irland sogar im Vergleich mit 1856, der Hafer dagegen hat in den letzten Jahren stetig an Boden verloren, während für Grossbritannien keine merkliche Veränderung zu verzeichnen ist. Der Roggenbau hat im britischen Reich nie eine besondere Bedeutung gehabt, ebensowenig für Grossbritannien der Flachs. Für Irland dagegen war letzterer eine wichtige Kulturpflanze, und die Verminderung seines Anbaues auf zeitweise weniger als die Hälfte des früheren Areals ist gewiss kein gutes Zeichen für die irische Bodenkultur und um so mehr zu beklagen, als sich die Kultur dieser Pflanze hauptsächlich für den Kleinbetrieb eignet.

Noch trauriger sind die Zahlen für den Kartoffelbau Irlands. Dieses wichtigste Nahrungsmittel des irischen Volkes hat stetig an Areal verloren, obwohl die Bevölkerungszahl des Landes nur wenig abgenommen hat. Es kamen noch 1870 auf je 5,18 Einwohner 1 acre Kartoffelland, während 1880 6,53 Einwohner von derselben Fläche zu ernähren sind.

Die Brache hat sich in Irland vermindert, in Grossbritannien dagegen zeigen die letzten Jahre eine bedeutende Vermehrung des unbenutzt liegenden Pfluglandes, was, wie der Bericht für 1880 hervorhebt, darauf zurückzuführen ist, dass bei der ungünstigen Lage der Landwirthschaft viele Farmen keine Pächter haben und nun von den Eigenthümern nicht so sorgfältig als bisher bestellt werden. Die Abnahme der Brache von 1867—70 wird wohl zum grössten Theil auf eine genauere Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Berichte zurückzuführen sein, indem Anfangs manches als Brachland eingezeichnet wurde, was später „Grasland unter Rotation" genannt ward.

Um das ziffermässige Bild von der Lage der britischen Landwirthschaft zu vervollständigen, müssen wir schliesslich noch einige Zahlen über die Viehhaltung des Landes anreihen. Wir lassen dabei die genaueren Unterscheidungen nach dem Alter der Thiere ausser Acht und führen, um Raum zu sparen, nur für Grossbritannien und Irland die betreffenden Zahlen auf.

(In 1000 Stück.)

	Landwirthschaftl. benutzte Pferde		Rinder		Schafe		Von Grundbesitzern gehaltene Schweine	
	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland
1856—57	—	—	—	3.604	—	3.573	—	1.087
1867	—	—	4.993	3.702	28.919	4.526	2.967	1.234
1868	—	—	5.424	3.620	30.711	4.822	2.309	862
1869	—	—	5.313	3.728	29.538	4.648	1.930	1.080
1870	1.267	474	5.403	3.796	28.398	4.334	2.171	1.459
1871	1.254	478	5.338	3.973	27.120	4.229	2.499	1.617
1872	1.258	490	5.625	4.057	27.922	4.262	2.772	1.385

	Landwirthschaftl. benutzte Pferde		Rinder		Schafe		Von Grundbesitzern gehaltene Schweine	
	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland
1873	1.276	474	5.965	4.151	29.428	4.486	2.500	1.044
1874	1.312	468	6.125	4.118	30.314	4.438	2.423	1.096
1875	1.340	470	6.013	4.012	29.167	4.248	2,230	1.249
1876	1.375	480	5.846	4.014	28.173	4.008	2.294	1.424
1877	1.389	490	5.898	3.996	28.161	3.989	2.499	1.468
1878	1.413	505	5.738	3.985	28.406	4.094	2.483	1.269
1879	1.433	513	5.856	4.067	28.157	4.018	2.092	1.072
1880	1.421	499	5.912	3.921	26.919	3.561	2.001	849

Das Bild, das uns die obigen Zahlen von der Viehhaltung des Verein. Königreichs entrollen, ist ein ziemlich wechselvolles, aber im Allgemeinen für die jüngste Zeit gewiss kein erfreuliches.

Die Pferde zeigen die günstigste Entwicklung. Mit Ausnahme des letzten Jahres haben sie in Irland, wie in Grossbritannien fast gleichmässig zugenommen, woraus man, da es sich hier hauptsächlich um Arbeitspferde handelte, vielleicht auf eine bessere Kultur des dem Umfange nach stets kleiner gewordenen Pfluglandes schliessen könnte.

Für die übrigen Nutzthiere zeigt sich im Anfang der 70iger Jahre ein Gleichbleiben oder eine geringe Zunahme den früheren Jahren gegenüber, dann aber bei Rindvieh und Schafen seit 1874, bei den Schweinen seit 1871 resp. 1872 eine Abnahme der vorhandenen Viehbestände. Beim Rindvieh ist die Verminderung weniger auffällig, — für Grossbritannien zeigen die letzten drei Jahre schon wieder eine allmählige Verbesserung —, bedeutender ist sie für Schafe und namentlich Schweine. Erstere sind in den letzten 6 Jahren um c. 4,320,000 Stück reduzirt worden, und im Vergleich mit der Schafhaltung von 1868 ist die des Jahres 1880 sogar um mehr als 5 Millionen geringer geworden. Die Schweine, die wenigstens in Irland, wo die Zahl der Schafe im Vergleich zum Rindvieh auffallend gering ist, den hauptsächlichsten Theil der Fleischnahrung des niederen Volkes bilden, sind dort seit 1871 sogar um beinahe die Hälfte, von 1,617,000 auf 849,000, herabgegangen, während in Grossbritannien seit 1872 ein Verlust von etwa ein Viertel des damaligen Bestandes zu verzeichnen ist. Dabei ist noch zu beachten, dass auch, wie die Berichte hervorheben, die Zahl der in den Städten gehaltenen Schweine abnimmt, weil die strengeren gesundheitspolizeilichen Massregeln dazu zwingen.

Halten wir diese Zahlen mit den obigen über die Anbauverhältnisse zusammen, so erscheint unser Urtheil über die traurige Lage der britischen, speziell der irischen Landwirthschaft gewiss nicht voreilig. Die ausländische Konkurrenz, verbunden mit dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften, drängte zu einer Einschränkung des Getreidebaues, ebenso verminderte sich der Anbau von Flachs und namentlich verlor der Kartoffelbau sehr erheblich an Ausdehnung. Was dadurch an kulturfähigem Boden für die Viehhaltung gewonnen wurde, ernährt aber keineswegs mehr Thiere als bisher, im Gegentheil, trotz

des grösseren Areals ist der Viehstand vermindert worden. Wir wollen, um diesen Rückgang klarer hervortreten zu lassen, den gesammten Nutzviehstand Grossbritanniens und Irlands auf „Haupt-Grossvieh" reduziren und mit der dem Futterbau, den Wiesen und Weiden gewidmeten Fläche vergleichen. Wir nehmen für die Reduktion die Zahlen der preussischen Statistik, die auch Conrad (Jahrb. XVIII S. 44) acceptirte, obwohl er sie nicht als richtig anerkannte, nämlich 1 Haupt-Grossvieh = 1 Rind = 10 Schafen = 4 Schweine. Für englische Verhältnisse dürften diese Zahlen noch weniger als zutreffend gelten; denn die frühreifen und mastfähigen Schafe, die fast allgemein auf den britischen Inseln gehalten werden, und ein viel höheres Lebendgewicht repräsentiren als die deutschen Rassen, sind bei dieser Vergleichung den Schweinen gegenüber jedenfalls zu schlecht gestellt. Wir sind aber hier nicht im Stande andere Zahlen an Stelle der für Preussen gebräuchlichen zu setzen.

	Viehstand reduzirt auf Haupt-Grossvieh: (1000 Stück)		Gesammt-Areal der Wiesen, Weiden, Klee-, Gras- u. Rüben- etc. Ländereien: (1000 acres)	
	Grossbritannien	Irland	Grossbritannien	Irland
1867	8.627	4.493	16.132	12.146
1868	9.072	4.317	18.941	12.117
1869	8.749	4.463	19.175	12.114
1870	8.786	4.594	19.577	12.221
1871	8.675	4.800	19.916	12.350
1872	9.110	4.829	20.141	12.522
1873	9.533	4.862	20.536	12.727
1874	9.762	4.836	20.579	12.839
1875	9.487	4.749	20.807	12.845
1876	9.236	4.771	21.124	12.851
1877	9.139	4.762	21.294	12.553
1878	9.200	4.711	21.466	12.536
1879	9.195	4.437	21.653	12.588
1880	9.104	4.489	21.785	12.617

Bis zum Jahre 1874 scheint die Viehzucht durchaus zu prosperiren, seitdem nimmt die Zahl des gehaltenen Viehes bedeutend ab, während in Grossbritannien gleichzeitig die der thierischen Ernährung gewidmeten Flächen um mehr als 1 Million acres zunehmen, in Irland dagegen im Vergleich mit der Zeit des grössten Viehstandes eine nur geringe Verminderung des betr. Areals stattfindet, die, wie oben gezeigt, einer veränderten Form der Erhebung zuzuschreiben ist.

Wir glauben auch hier nicht fehl zu gehen, wenn wir die in letzter Zeit hervortretende ungünstige Lage der Thierzucht zum Theil der wachsenden Konkurrenz Amerikas zuschreiben.

Ohne die kolossalen Quantitäten von amerikanischem Speck, Schinken und Schmalz würde ein so grossartiger Rückgang in der Schweinehaltung, wie wir ihn oben kennzeichneten, nicht möglich gewesen sein. In den returns für 1880 S. 6 heisst es ausdrücklich: „Pigs have further decreased, . . . the competition of American Bacon being stated to make Pig keeping less profitable than formerly, while the sanitary regulations in populous places tend also to diminish their numbers." Ebenso ist die

Verringerung der Rinder- und Schafheerden nicht allein auf eine verminderte Konsumtionsfähigkeit der unter der Ungunst der geschäftlichen Lage leidenden Bevölkerung zurückzuführen, sondern z. Th. auch auf die wachsenden Zufuhren von amerikanischem Vieh, das in lebenden oder geschlachtetem Zustande über den Ozean gebracht wird und zu billigen Preisen auf die grossen Fleischmärkte Englands und Schottlands kommt. Obgleich die agricultural returns für 1880 reichlich Material bieten, diese Behauptung ziffermässig zu begründen, glauben wir doch an dieser Stelle darauf verzichten zu können, zumal wir bis zum Jahre 1880 die hierhergehörigen Zahlen schon an anderer Stelle den Lesern dieser Zeitschrift vorführten.

Zum Schluss wollen wir noch kurz auf diejenigen Erhebungen eingehen, die, wie schon gesagt, im Jahre 1875 und 1880 über die Vertheilung der landwirthschaftlich benutzten Fläche unter die einzelnen Wirthschaften gemacht sind.

Es handelt sich also hier nicht um die Vertheilung des Grund und Bodens nach den Eigenthumsverhältnissen, sondern die hier folgenden Zahlen sollen zeigen, in welcher Gruppirung das vorhandene Kulturland thatsächlich bewirthschaftet wird; was bei der eigenthümlichen Gestaltung des Grundeigenthums und dem allgemein herrschenden Pachtsystem in Grossbritannien zwei ganz verschiedene Dinge sind, während man in anderen Ländern mit der Kenntniss des Eigenthums zumeist auch annähernd über die Zahl der selbständig Wirthschaftenden orientirt ist.

Im Jahre 1875 wurden die Beamten angewiesen, besondere Erhebungen vorzubereiten, „welche die Zahl der Wirthschaften (Holdings) von verschiedener Grösse anzeigen, ferner das gesammte Areal im Besitz der verschiedenen Klassen von Wirthschaften und die Zahl der Pferde, Rinder und Schafe, die darauf gehalten werden“.

Leider tritt hier wieder recht empfindlich der Mangel einer genaueren Kritik des Materials in den Berichten hervor. Man weiss nicht, ob die aufgeführten die Gesammtheit aller Wirthschaften darstellen oder nur diejenigen, von denen Berichte eingegangen sind. In den Ueberschriften zu den Tabellen heisst es bald „abstract of the total number of Holdings of various sizes“ bald „Statement for Holdings etc., from which Returns were obtained“. Dabei ist die Zahl der Wirthschaften unter beiden Ueberschriften gleich gross, so dass wohl nur diejenigen Wirthschaften behandelt sind, von denen Berichte eingegangen. Es scheint aber keineswegs sicher, dass von allen selbständigen Besitzungen auch Berichte einlaufen; denn noch 1880 wird bei Besprechung der Zunahme des Kulturlandes als Grund derselben angeführt, dass „the omission of out of the way farms, have been discowered“.

Ebensowenig ist genau gesagt, wie weit der Begriff einer selbständigen Wirthschaft (Holding) ausgedehnt ist. Doch glauben wir aus dem Zusammenhang entnehmen zu dürfen, dass hier dieselbe Grenze gesteckt ist, wie bei den Agricultural Returns überhaupt. Von letzteren heisst es 1875, dass sie in Grossbritannien gesammelt werden von „every separate holding of cultivated land above one quarter of an acre in extent, with the exception of land attached to houses as garden ground and of

detached allotments held and cultivated by agricultural labourers and artisans". Es würden alsdann nur die mehr als $^1/_4$ acre haltenden, selbständigen Grundbesitze aufgeführt und gleichzeitig die genannten Gartenparzellen sowie überhaupt der städtische Haus-Grundbesitz ausgeschlossen sein. Die Zahlen über das Gesammt-Areal der einzelnen Holdings stimmen zwar nicht genau, aber doch einigermassen genau mit denen über die landwirthschaftlich nutzbare Fläche überein, wodurch also die obige Annahme unterstützt würde.

Die folgenden kleinen Tabellen geben zunächst die wichtigsten Zahlen dieser Erhebung wieder. Wir führen dabei nur die Ziffern für 1880 an, weil die Veränderungen seit 1875 verschwindend klein sind, und die Art der Beschaffung des Materials nicht zuverlässig genug, als dass wir es wagen möchten, aus der geringen Differenz irgend welche Schlüsse zu ziehen.

a. Zahl der Wirthschaften (agricultural holdings) von jeder Klasse (1880) und Prozentsatz der Gesammtsumme.

Klassifikation der Wirthschaften	England		Wales		Schottland		Grossbritannien	
	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente
50 acres und darunter	295.313	71	40 836	69	55.280	69	391.429	71
50—100 acres . .	44.602	11	9.767	17	9.726	12	64.095	12
100—300 " . . .	58.677	14	7.696	13	12.348	15	78.721	14
300—500 " . . .	11.617	3	454	1	2.007	3	14.078	2
500—1000 " . . .	4 095	1	75	—	661	1	4.831	1
Ueber 1000 " . . .	500	—	6	—	79	—	585	—
Summa	414.804	100	58.834	100	80.101	100	553.739	100

b. Areal der einzelnen Klassen von Wirthschaften und Prozente der Gesammtsumme.

Klassifikation der Wirthschaften	England		Wales		Schottland		Grossbritannien	
	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente
50 acres und darunter	3.529	14	648	23	653	14	4.830	15
50—100 acres . .	3.233	13	708	26	722	15	4.663	15
100—300 " . .	10.198	41	1.202	43	283	44	13.483	42
300—500 " . .	4.095	18	156	6	750	16	5.266	16
500—1000 " . .	2.654	11	47	2	419	9	3.120	10
Ueber 1000 " . .	6.637	3	7	—	114	2	759	2
Summa	24.611	100	2.768	100	4.741	100	32.121	100

c. Zahl der Pferde, Rinder und Schafe in jeder Klasse von Wirthschaften in Grossbritannien und Prozente der Gesammtsumme.

Klassifikation der Wirthschaften	Pferde		Rinder		Schafe	
	1000 Stück	Prozente	1000 Stück	Prozente	1000 Stück	Prozente
50 acres u. darunter	195	20	1.398	24	4.572	17
50—100 acres . .	159	16	1.028	18	3.735	14
100—300 „ . .	400	41	2.369	40	9.337	36
300—500 „ . .	139	14	718	12	4.581	17
500—1000 „ . .	73	8	313	5	3.377	13
Ueber 1000 „ . .	13	1	57	1	852	3
Summa	980	100	5.882	100	26.453	100

Betrachten wir zunächst die Zahl und das Areal der verschiedenen Klassen von Agricultural holdings, so fällt vielleicht am meisten die grosse Zahl kleiner Wirthschaften auf, was um so mehr überraschen wird, als man in Grossbritannien eigentliche Dörfer nur relativ sehr wenige kennt. Da nun Hausgärten sowie die Gartenparzellen der landwirthschaftlichen Arbeiter und Handwerker, wie oben gesagt, nicht mit erhoben sind, so muss diese grosse Zahl von kleinen Besitzungen sich hauptsächlich in den Händen städtischer Ackerwirthe befinden. Dies Ueberwiegen der kleinen Wirthschaften ist, wie die Prozentzahlen andeuten, in den drei so verschieden gestalteten Theilen der Insel fast gleichartig zu finden.

Nicht minder interessant dürfte die Vertheilung des Areals unter die einzelnen Klassen von Wirthschaften sein. Man geht fast allgemein von der Ansicht aus, dass die Landwirthschaft speziell in England im grossen Style betrieben wird; die obigen Zahlen zeigen — wenn sie auch nicht auf absolute Genauigkeit Anspruch haben — doch mit hinreichender Zuverlässigkeit, dass gerade die mittleren Wirthschaften den grössten Theil des Ackerbodens der britischen Hauptinsel bedecken. Mehr als 40 % der landwirthschaftlich benutzten Fläche wird von Wirthschaften in einer Grösse von 100—300 acres kultivirt, während auf die grossen Farmen (über 500 acres) in der ganzen Insel nur 12 %, in Wales sogar nur 2 % kommen, und gleichzeitig die kleineren Wirthschaften von 50—100 acres, — also diejenigen, die in Deutschland die grosse Zahl der Kossaten- und kleinen Bauer-Güter repräsentiren, — nur einen geringen Prozentsatz des ganzen Kulturlandes innehaben.

Ganz ähnlich vertheilt sich der Viehstand auf die verschiedenen Klassen von Farmen, auch hier ist der grösste Theil des gehaltenen Nutzviehes im Besitz der mittelgrossen Wirthschaften (von 100—500 acres); von den Rindern sind nur 6 % in den Händen der grösseren Besitzer, von den Pferden nur 9 %, während bei den Schafen naturgemäss die grösseren Wirthschaften einen höheren Prozentsatz der Gesammtsumme in Anspruch nehmen.

Wenn wir aus obigen Zahlen die durchschnittliche Grösse und den durchschnittlichen Viehstand der einzelnen Klassen von Farmen berechnen, so ergiebt sich für Grossbritannien folgende interessante Zusammenstellung,

die vielleicht noch klarer als die obigen kleinen Tabellen den Zustand der Wirthschaftsweise darlegt.

Klassifikation der Wirthschaften	Zahl der Wirthschaften	Durchschnittliches Areal jeder Kategorie acres	Durchschnittliche Zahl von Pferden in jeder Kategorie von Wirthschaften	Rindern	Schafen
50 acres u. darunter	391.429	12.3	0.5	3.6	11.7
50—100 acres . .	64.095	72.8	2.5	16.0	56.7
100—300 „ . .	78.721	171.3	5.07	30.1	118.6
300—500 „ . .	14.078	374.0	9.9	50.9	325.4
500—1000 „ . .	4.831	708.0	15.1	64.8	690.0
Ueber 1000 „ . .	5.585	1297.0	23.0	97.1	1456.4

Die kleinen Wirthschaften (unter 50 acres) sind also im Durchschnitt als nicht „spannfähige“ zu betrachten, es kommt nur auf je 2 ein Pferd; relativ gross ist aber für diese Parzellenwirthschaften der Rindviehstand und namentlich die Zahl der Schafe. Letzteres erklärt sich jedoch sehr einfach, wenn wir bedenken, dass das in den Agricultural Returns verzeichnete Areal nur die als Aecker, Wiesen und Weiden benutzten Flächen umfasst. Nun besitzt aber Wales und vor allem Schottland eine Masse von „wilden Weiden“ in den öden Gebirgsrücken des Landes, die nicht mit in die statistischen Erhebungen hineingezogen werden, aber trotzdem zeitweise treffliche Nahrung für grössere Viehbestände bieten. Die kleinen Wirthschaften mit weniger als 50 Morgen Areal haben z. B. in England durchschnittlich nur 5.7, in Wales dagegen 17.3 und in Schottland sogar 42.8 Schafe, was ohne derartige Aussenweiden nicht möglich wäre.

Wir glauben ein weiteres Eingehen auf die Zahlen unterlassen zu können, so unvollkommen sie sind, geben sie doch ein leidlich klares Bild von den Grössen-Verhältnissen, in denen die Landwirthschaft Grossbritanniens betrieben wird. Leider lässt sich aus der Zahl der angeführten Wirthschaften nicht mit Sicherheit die Zahl der selbständig Landwirthschaft treibenden erkennen; denn, wie es im Bericht von 1875 heisst „some occupiers of land have more than one holding“, und diese Doppelwirthschaften sind nach dem vorliegenden Material nicht auszuscheiden.

Noch mehr bedauern wir, auf einen Vergleich dieser Zahlen mit denen über die Eigenthumsverhältnisse verzichten zu müssen; denn unter der Zahl der Grundeigenthümer, wie sie Prof. Conrad in Band XXVI S. 50—56 für Schottland und Band XXVII S. 377—396 für England und Wales den Lesern dieser Zeitschrift vorgeführt hat, sind die sämmtlichen Grundeigenthümer einbegriffen, also auch diejenigen von städtischen Hausgrundstücken, während man sich hier bemüht hat, nur die rein landwirthschaftlich benutzten holdings von mindestens $^1/_4$ acre zusammen zu stellen, und Hausgärten und Gartenparzellen jeder Grösse ausgeschieden hat. Ebenso handelt es sich hier nur um das ausschliesslich als Aecker, Wiesen und Weiden benutzte Areal, während dort die Eigenthumsverhältnisse, wenigstens Schottlands, für den gesammten Grundbesitz, incl. Oedeland, Gärten und Waldungen angegeben sind. Auch die

dort angeführten Zahlen für die Agricultural holdings in Irland (1873) sind nicht ohne Weiteres mit den oben genannten für Grossbritannien zu vergleichen, da sich die irischen Erhebungen auf Grundstücke jeder Grösse erstrecken, und auch Gartenländereien mit eingeschlossen sind.

Für die Beurtheilung der sozialen Verhältnisse Englands und Schottlands sind sicher jene Eigenthums-Zahlen hoch bedeutsam, für die Kenntniss der landwirthschaftlichen Zustände des Inselreichs dürften die hier wiedergegebenen über die Menge, die Grösse und den Viehstand der einzelnen Wirthschaften besondere Beachtung verdienen, und werden daher vielleicht als eine willkommene Ergänzung der Conrad'schen Arbeit gelten können.

Nachtrag.

Die obigen Betrachtungen über die Agrarstatistik Grossbritanniens wurden gleich nach dem Erscheinen der Berichte für 1880 niedergeschrieben und sind bereits seit Juni 1881 gesetzt. Da aber eine baldige Veröffentlichung nicht möglich war, so hat der Verf. um eine noch weitere Verzögerung gebeten, damit er den bald zu erwartenden Bericht für 1881 noch nachträglich in einer kurzen Besprechung dem Obigen anreihen könne. Dieser Bericht liegt jetzt (Dezember 1881) vor. Er ist, das sei vorausgeschickt, weit weniger reichhaltig als die der letzten Jahre, die stetig an Umfang gewonnen hatten, und während der des Vorjahres auf 157 Seiten angewachsen war, füllt der letzterschienene noch nicht ganz hundert. Er bestätigt aber in seinen ziffermässigen Resultaten das Bild, das wir nach den früheren Berichten von der jetzigen traurigen Lage der englischen Landwirthschaft entworfen hatten, vollständig.

Auch in diesem Jahr hat sich die Gesammtfläche des kultivirten Landes in Grossbritannien gegen das Vorjahr vermehrt, aber das dem Ackerbau als Pflugland gewidmete Terrain ist wiederum kleiner geworden. Die Zahlen sind für 1881 folgende (in 1000 acres):

	England	Wales	Schottland	Irland
Landwirthschaftlich benutzte Fläche .	24.664	2.769	4.762	15.304
Pflugland	13.008	969	3.590	10.092
Wiesen und event. Weiden	11.656	1.815	1.172	5.212

Dem gegenüber hat aber auch im Jahre 1881 keine entsprechende Vermehrung der Viehbestände stattgefunden, vielmehr hat, abgesehen von der gewiss erfreulichen Zunahme der Zahl der Schweine (namentlich in Irland), besonders der Schafstand des Inselreiches eine fernere sehr auffällige Abminderung erfahren. Es wurden gezählt (in 1000 Stück):

	Rinder	Schafe	Schweine
in Grossbritannien	5.912	24.581	2.048
„ Irland . . .	3.954	3.259	1.088
	9.866	27.830	3.136

Danach ist gegen das Vorjahr die Zahl der Rinder um ca. 33.000 gewachsen, die der Schweine um 286.000; aber die Schafheerden des Vereinigten Königreichs haben sich um 2.650.000 vermindert, so

dass gegen das Jahr 1874 eine allmählige Reduktion von nahezu 7 Millionen stattgefunden hat. Die letztjährige abermalige starke Verminderung der Schafbestände wird im Bericht freilich, und sicher nicht mit Unrecht, auf die ungünstige Witterung während des Winters und Frühjahrs zurückgeführt, betreffs der fortdauernden Abnahme des Pfluglandes heisst es aber, sie sei „unanimously ascribed by the collectors in the present as in former years to the low prices of grain and the pressure of american competition."

Wir wollen darauf verzichten, zur Ergänzung der weiter oben wiedergegebenen Tabellen alle einschlägigen Zahlen für das Jahr 1881 nachzutragen, nur eine kleine Zusammenstellung wollen wir dem jüngsten Bericht noch entlehnen, deren blosses Vorhandensein schon als charakteristisch für die jetzige Lage der englischen Landwirthschaft anzusehen ist. Es ist nämlich in Tabelle VI eine Spezial-Erhebung publizirt „of the unoccupied farms or parts of farms of not less than five acres unoccupied or not in cultivation", die in Folge eines sehr allgemein geäusserten Wunsches mit veranstaltet worden ist.

Danach waren „unoccupied" am 4. Juni 1881.

	Arable Farms		Detached Plots of arable Land of not less than 5 Acres		Total Acreage of unoccupied Farms and Plots of Land
	Number	Total of Acreage	Number	Total of Acreage	
England	309	37.269	179	4.729	41.998
Wales	12	1.547	12	272	1.819
Summa	321	38.816	191	5.001	43.817

Es waren also 321 Wirthschaften von durchschnittlich ca. 180 Magdeburger Morgen Grösse und 191 Parzellen von durchschnittlich ca. 40 Morgen Ausdehnung ohne „Occupier", d. h. konnten bei der gedrückten Lage, in der sich die Landwirthschaft befindet, keine Pächter finden.

III.

Bevölkerung Madrid's.

Von Ed. Bratassevic.

Das Königreich Spanien wie dessen Hauptstadt Madrid weisen bezüglich der Bevölkerung ganz eigenthümliche Verhältnisse auf, indem die Volkszahl während der Perioden zwischen den einzelnen Zählungen nicht in einem bestimmten Verhältnisse anwächst, sondern im Lande wie in der Stadt Zu- oder Abnahme der Bewohnerzahl zwischen den einzelnen Zählungen oder bekannt gewordenen Berechnungen ganz regellos abwechseln. Die Gesammtbevölkerung von Spanien ergibt sich nach den in diesem Lande seit der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts vorgenommenen Zählungen folgenderart:

			in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre 1768	9,309.814 [1])	Bewohner, daher				
„ „ 1797	10,541.221 [1])	„ „	mehr	um	1,231.407	Bewohner
„ „ 1822	11,661.865 [1])	„ „	„	„	1,120.644	„
„ „ 1826	13,940.234 [2])	„ „	„	„	2,278.369	„
„ „ 1833	11,207.639 [2])	„ „	weniger	„	2,732.595	„
„ „ 1836	12,286.941 [1])	„ „	mehr	„	1,079.302	„
„ „ 1846	12,162.872 [3])	„ „	weniger	„	124.069	„
„ „ 1850	10,942.280 [4])	„ „	„	„	1,220.592	„
„ „ 1857	15,464.340 [1])	„ „	mehr	„	4,522.060	„
„ „ 1860	15,673.481 [1])	„ „	„	„	209.141	„
„ „ 1865	16,287.675 [2])	„ „	„	„	614.194	„
„ „ 1870	16,262.422 [1])	„ „	weniger	„	25.253	„
„ „ 1875	16,835.506 [2])	„ „	mehr	„	573.084	„
„ „ 1877	16,623.384 [1])	„ „	weniger	„	212.122	„

Haben auch nicht alle diese Zahlen gleiche Verlässlichkeit, so zeigt doch der bis in die neueste Zeit anwährende Wechsel von Zu- und Abnahme in der Gesammtzahl der Bevölkerung, dass noch andere Ursachen zu Grunde liegen müssen und durch diese die geringere Zunahme der Bevölkerung von nur 0.9 % im Durchschnitt aller Jahre bewirkt werde. In der That klärt Spaniens Geschichte zum Theile das Räthsel auf. Die vielen inneren Kämpfe und Wirren konnten auch auf die Entwickelung der Volkszahl nicht ohne tiefeingreifende Folgen bleiben. Wie schon vor Jahrhunderten die Bevölkerung durch die Vertreibung der Hunderttausende von Mauren und Juden stationär bleiben musste, so wurde das Land in späterer Zeit durch die grossen Auswanderungen nach den spanischen Colonien entvölkert, so dass erst in der neueren Zeit eine constantere Zunahme der Bevölkerung eintreten konnte. — Dieser grosse Wechsel der Gesammtbevölkerung musste auch seinen Einfluss auf die Hauptstadt Madrid selbst ausüben, wenn auch noch andere Motive hierzu beigetragen haben.

Die 7762.4 □ Kilometer grosse Provinz Madrid ist ein schlecht bewässerter und deshalb dem Ackerbau wenig günstiger, oft öde Hochebenen enthaltender Landstrich, der durch seine grossen und plötzlichen Temperaturwechsel (32 Grad Wärme bis 5 Grad Kälte) wenig gesund ist und dessen Bevölkerung sich vorzüglich mit Schafzucht befasst. Die Bevölkerung dieser Provinz betrug nach den bekannt gewordenen einzelnen Zählungen derselben:

			in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre 1849	405.737	Bewohner, daher				
„ „ 1857	475.785	„ „	mehr	um	70.048	Bewohner
„ „ 1860	489.332	„ „	„	„	13.547	„
„ „ 1865	471.984	„ „	weniger	„	17.348	„
„ „ 1870	487.482	„ „	mehr	„	15.498	„
„ „ 1877	593.775	„ „	„	„	106.293	„

Die Zunahme der Bevölkerung ergibt im Jahresdurchschnitte 2.02 % und die Volksdichtigkeit stellt sich in dieser Provinz auf 61 Bewohner pr.

1) Allgemeine Volkszählungen.
2) Zählung nach Angabe der Polizei.
3) Berechnung.
4) Verdient keinen Glauben.

□Kilometer; im Vergleiche der übrigen Provinzen gehört sie zu der zweiten Kategorie der dichtbevölkertsten Provinzen Spaniens. Eben diese dichte Bevölkerung bei einem wenig fruchtbaren Boden veranlasst die zahlreichen Auswanderungen nach Amerika und den spanischen Colonien. Was aber Madrid selbst anbelangt, so ist sie wohl die Hauptstadt des Landes, führt aber nicht einmal den Namen ciudad (Stadt), sondern villa oder la corte (der Hof) und zerfällt in zwei nördliche und zwei südliche Stadttheile ohne strenge Begrenzung, von welchen der südwestliche ältere Stadttheil nur enge Strassen und niedere Häuser aufzuweisen hat. Vergleichen wir die uns überlieferten Zählungen dieser Stadt, so betrug die Bevölkerungszahl von Madrid:

					in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre 1833	166.000	Bewohner,	daher					
„ „ 1836	224.000	„	„	mehr	um	58.000	Bewohner
„ „ 1842	157.000	„	„	weniger	„	67.000	„
„ „ 1846	200.000	„	„	mehr	„	43.000	„
„ „ 1857	281.170	„	„	„	„	81.170	„
„ „ 1860	298.426	„	„	„	„	17.256	„
„ „ 1865	287.352	„	„	weniger	„	11.074	„
„ „ 1870	332.024	„	„	mehr	„	44.672	„
„ „ 1875	333.553	„	„	„	„	1.529	„
„ „ 1877	367.284	„	„	„	„	33.731	„

Diese grossen Differenzen durch Zu- und Abnahme bis in die neueste Zeit dürften verschiedene Ursachen haben: Madrid, welches hinsichtlich seiner Lage keine andern Naturvorzüge hat, als dass sie im Mittelpunkte der iberischen Halbinsel liegt, ist in volkswirthschaftlicher Hinsicht sehr unselbstständig [5]), und auch in industrieller Hinsicht bietet die Stadt nichts Hervorragendes, die Anzahl der Fabriken ist eine geringe, daher das Zuströmen der arbeitenden Bevölkerung unbedeutend; eine in den meisten andern Ländern wie Frankreich, England und selbst Schweden bemerkte Erscheinung, das allzurasche Zuströmen der Landbewohner nach den Städten, scheint in ganz Spanien noch nicht fühlbar zu sein. Eine Hauptursache der grossen Differenzen zwischen den einzelnen Zählungen dürfte aber jedenfalls in der Ungenauigkeit der Begrenzung von Madrid selbst liegen; es finden sich für die Zählung von 1857 nach verschiedenen Werken [6]) zweierlei Angaben, nach der einen 301.663 Bewohner und nach der andern 281.170 Bewohner und der Gothaische Almanach führt in seinem Jahrbuche 1860 die Note an: „Die in früheren Jahrgängen mitgetheilten Angaben der Bevölkerung von Madrid mit 301.663 Bewohnern beziehen sich auf die Stadt Madrid inclusive ihrer Umgebung und sind daher ungleich höher angegeben.“ Eine ähnliche Doppelzählung findet sich im Jahre 1870: Madrid zählt nach dem Instituto geographico y estadistico di Madrid eine Bewohnerzahl von 287.352 Köpfen und nach der allgemeinen Zählung 332.024 Köpfe. Ebenso dürfte die Zahl 367.284 Bewohner für

5) Darauf hat schon Roscher, Nat.-Oek. III. Band S. 4 aufmerksam gemacht, diesem Umstande aber doch eine zu grosse Bedeutung für die Bewegung der Volkszahl beigelegt.

6) Kolb, vergleichende Statistik 8. Auflage und M. Block, Spaniens Bevölkerung.

das Jahr 1877 nach den geographischen und administrativen Memoiren, welche Guillem, Bureauchef des Ministeriums des Innern von Spanien, im Jahre 1877 veröffentlicht hat, entnommen, die Bewohnerzahl von Madrid mit Umgebung umfassen.

Obgleich somit auch die Stadt Madrid infolge der inneren Wirren und Kämpfe wiederholt gleich ganz Spanien und der Provinz Madrid an Einwohnerschaft abgenommen haben mag, und überdies die durch Revolutionen gehemmte und schon durch die geringe Energie der Bewohnerschaft wenig ausgeübte gewerbliche Industrie auf die Vermehrung der Bevölkerung nicht fördernd wirkt, so dürften doch die aus den verschiedenen Zählungen sich ergebenden verhältnissmässig grossen Differenzen in der Bevölkerung der Hauptstadt Madrid hauptsächlich in der Verschiedenartigkeit liegen, mit welcher bei den einzelnen Zählungen die Begrenzung der Stadt angenommen wurde, indem eine Zahl kleinerer Ortschaften bei den verschiedenen Zählungen theils zu Madrid zugerechnet, theils als zur Provinz gehörig behandelt wurden.

IV.

Ein Beitrag zur Beurtheilung der japanesischen Bevölkerungsverhältnisse.

Die Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, herausgegeben von dem Vorstande in Yokohama, geben in dem Junihefte 1880 S. 429—442 die Resultate eines Census im Regierungsbezirke Tokio, welche wir in dem Folgenden verarbeitet vorlegen, da sie als erster Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Japans wohl auf allgemeines Interesse rechnen können. Es heisst in dem Artikel: „Eine Volkszählung in europäischem Sinne hat in Japan bis jetzt noch nicht stattgefunden. Die Angaben, welche bisher vom Ministerium des Innern über die Bevölkerung Japans veröffentlicht worden sind, beruhen auf den von den Beamten der Gemeindeämter geführten Listen, in welchen die Anzeigen der Einwohner über Geburten etc. ohne Controle verzeichnet sind. Für den Regierungsbezirk Tokio giebt es jedoch eine genaue Statistik für das Jahr 1878, welche unter dem Titel „Tokio fu Tōkei hio“ im Jahre 1879 erschienen ist und welcher die unten stehenden Angaben entnommen sind. In diesem Bezirke nämlich ist für die von den Gemeindeämtern geführten Listen eine Controle möglich, da die Polizei wenigstens einmal im Monate jedes Haus besucht und über die Veränderungen im Hausstande genau Buch führt. Auf einer Vergleichung der Listen der Polizei und der Gemeindeämter beruhen die Angaben in dem erwähnten Buche.“

Die Statistik giebt zunächst die Zahl der Haushaltungen an und unterscheidet sie nach ortsangehörigen und nicht ortsangehörigen, aufgehobenen und neu errichteten, dann nach drei Ständen: Kozoku, Adel, Shizoku, Kriegerkaste, Heimin, untere Klasse; schliesslich zwischen Stadt und Land. Darauf werden Gestorbene und Lebende nach Geschlecht, Stand, Wohnort

und Altersklassen getrennt angegeben. Es folgen die Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen und Scheidungen wie oben und noch nach Monaten, die Todesfälle nach 8 Todesarten geschieden. Schliesslich sind noch die körperlichen Gebrechen berücksichtigt.

Wir stellen im Folgenden nur die Summen ohne detaillirte Unterscheidung zur Berechnung, da sonst die Zahlen zu klein würden, um Procentsätze zu berechnen, die mit den europäischen vergleichbar wären, und stellen sie den preussischen resp. deutschen Ziffern gegenüber.

Der ganze Regierungsbezirk umfasst 292.453 Haushaltungen, von denen 233.943 auf die Stadt selbst kommen, 58.510 auf das Land.

Der erste Stand, Kozoku zählt 391
der zweite „ Shizoku „ 44.182
der dritte „ Heimin „ 247.880.

Die ganze Bevölkerung beträgt 1.064.331 Personen, pro Haushaltung 3,64 Personen, in Preussen 4,77. — Das Verhältniss der männlichen zur weiblichen ist 100 : 93,7, in Preussen dagegen 100 : 102,9, in Berlin sogar 100 : 105,4, so dass dies Verhältniss eine wesentliche Abweichung zeigt. Auf 100 weibliche Geburten kommen dort 109,6 männliche, hier (1879) 106,2, im deutschen Reiche 106,1. Auf 100 weibliche Gestorbene kamen dort 117,3 männliche, in Berlin 1879 fast ebenso 117,7, in Preussen [illegible]. —

Wie weit dies Verhältniss bei den Geburten der Wirklichkeit entspricht, oder durch häufigere Tödtung und nicht Notirung neugeborener Mädchen verschoben ist, kann natürlich nicht angegeben werden.

Auf 1000 Einwohner kamen 27,3 Geburten und 23,3 Todesfälle, in Berlin von 1870—79 43,02 Geborene und 32,36 Gestorbene incl. Todtgeborene ([illegible] excl.), in Preussen 1879 40,35 Geburten und 26,31 Gestorbene. In ganz Deutschland schwankte von 1872—79 die erstere Zahl zwischen 40,18 und 42,51, die letztere zwischen 27,14 und 30,62. Die Zahl der Geburten ist daher nach den Angaben in Japan weit geringer als hier, allerdings auch die Sterblichkeit. Der Ueberschuss der Geburten über die Gestorbenen betrug 4889 Personen, die Zunahme der Bevölkerung auf diese Weise im Jahre daher 0,46 %, im deutschen Reiche von 1871—75 1,09 %, in Preussen 1,24 %, und von 1875—80 war die Zunahme pro Jahr überhaupt nach der Zählung in Preussen 1,18 % gegen 1,04 % in der vorherigen Periode, also jetzt noch stärker.

Eheschliessungen fanden in Preussen 1879 statt auf 1000 Einw. 7,65, in Deutschland 1872: 10,29, 1879 7,49. In Tokio heiratheten 6298 Männer und 3648 Frauen, d. h. 6,30 M. und [illegible] Frauen von 1000 Einwohnern im betr. Jahre. Die Ungleichheit der Zahlen für Männer und Frauen rührt natürlich davon her, dass sich mehr Frauen als Männer nach auswärts verheiratheten. Geschieden wurden im selben Jahre daselbst 3519 Männer und 4677 Fr., d. h. von 1000 Einw. [illegible] M. und [illegible] Fr. Es kommen mithin ungefähr halb so viele Scheidungen wie Eheschliessungen vor. In Preussen rechnete man auf 1000 Einwohner von 1851—53 durchschnittlich die immerhin nach unsern Begriffen recht kleine Zahl von 0,14 Scheidungen. Die ganz verschiedene Auffassung der Ehe in Orient und Occident tritt in diesen Ziffern deutlich hervor.

Die Altersverhältnisse verhalten sich bei der lebenden Bevölkerung folgendermaassen:

Alter		Männer Tokio-Fu				Berlin 1878	Preussen 1875	Frauen Tokio-Fu				Berlin 1878	Preussen 1875
—1	Jahr	14,197	M.	25,8	‰			14,381	Fr.	27,9	‰		
1—4	„	36,205	„	65,9	„			35,797	„	69,5	„		
4—10	„	56,988	„	103,7	„			56,296	„	109,3	„		
—10	„	—	„	195,4	„	215,5	253,3	—	„	206,7	„	210,1	243,9
10—15	„	48,108	„	87,6	„	72,5	107,8	47,319	„	91,9	„	70,8	103,5
15—20	„	50,578	„	92,2	„	81,8	98,6	47,072	„	91.4	„	90,9	96,3
20—30	„	97,457	„	177,4	„	247,1	158,6	88,350	„	171,6	„	237,6	162,6
30—40	„	83,334	„	151,7	„	183,9	131,1	74,779	„	145,2	„	170,3	132,7
40—50	„	69,855	„	127,2	„	104,2	100,5	61,370	„	119,2	„	99,6	101,6
50—60	„	55,097	„	100,3	„	59,2	80,8	49,750	„	96,6	„	66,2	83,5
60—70	„	28,622	„	52,1	„	26,5	45,6	28,650	„	55,6	„	36,9	49,4
70—80	„	8,035	„	14,6	„	8,1		9,921	„	19,3	„	15,0	
80—90	„	845	„	1,5	„	} 1,1	22,0	1,262	„	2,5 ·	„	} 2,6	25,0
über 90	„	25	„	—	„			38	„	—	„		
		549,346	„	1000	„	1000		514,985	„	1000	„	1000	
Unbekannt							1,7						1,7
							1000						1000

Nach dieser Tabelle ist das Kindesalter in Tokio fast in dem gleichen Procentsatz vertreten wie in Berlin. 283,1 ‰ unter 15 Jahren von der männlichen Bev. und 298,6 ‰ von der weiblichen. In Berlin 288 und 280,9 ‰. Dagegen in Preussen 361,1 und 347,2 ‰. Dort überwiegen die weiblichen, hier die männlichen im Verhältniss. Das thatkräftige Alter von 20—50 J. nimmt bei den Männern in Berlin mehr als die Hälfte ein. 535,2 ‰, in Tokio 456,3, in Preussen 390,2 ‰. Bei den Frauen lauten die Ziffern 507,5 436 und 696,9 ‰. Verhältnissmässig gross, wenigstens für eine überwiegend städtische Bevölkerung, ist die Zahl der in hohem Alter stehenden Personen in T., über 60 Jahre alte Männer 68,2 ‰, über 70 noch 16,1 ‰ alte M., gegen nur 35,8 und 9,3 ‰ in Berlin, 67,6 und 22,0 ‰ in Preussen. Die Frauen erreichen auch in Japan ein höheres Alter wie die Männer, denn es gab in T. 77,4 ‰ über 60 J. und noch 21,8 ‰ über siebzig J. alte Frauen. In Berlin 54,5 und 17,6 ‰, in Preussen 74,4 und 25 ‰.

Man sieht die Unterschiede zwischen Japan und Preussen sind nach den vorliegenden Angaben nicht gross. Wichtig wäre es nun zu wissen, wie weit die in Rede stehenden Ziffern die Eigenthümlichkeiten der Grossstadt wiedergeben, und ob die gleichen Verhältnisszahlen in Japan auf dem Lande wesentlich abweichende sind, doch ist nicht zu sagen, wann wir auf solche rechnen können.

Die Sterblichkeitsverhältnisse nach Alter und Geschlecht treten aus der folgenden Tabelle hervor:

Alter	Männer Tokio-Fu Zahl der Gestorbenen	Männer Tokio-Fu pro Mille der Lebenden der Altersklasse	Männer Berlin 1879 ‰	Männer Preussen 1875 ‰	Frauen Tokio-Fu Zahl der Gestorbenen	Frauen Tokio-Fu pro Mille der Lebenden der Altersklasse	Frauen Berlin 1879 ‰	Frauen Preussen 1875 ‰
0—1	1415	99,7			1298	90,3		
1—4	1256	34,7			1204	33,6		
4—10	817	14,3			749	13,3		
—10	—	32,4	87,5	59,0		30,5	73,5	50,9
10—15	514	10,7	2,9	4,1	565	11,9	3,2	4,4
15—20	540	10,7	5,3	5,2	505	10,7	3,6	4,6
20—30	1073	11,0	7,5	8,5	997	11,3	6,6	7,6
30—40	1053	12,7	12,9	10,7	916	12,2	9,6	10,6
40—50	1205	17,3	19,7	16,4	821	13,4	11,7	12,4
50—60	1461	36,5	32,5	27,0	1060	21,3	18,7	24,0
60—70	1399	48,9	56,3	52,3	1186	41,4	35,8	45,7
70—80	810	100,8	122,2		744	75	83,9	
80—90	205	242,6	256,1	134,6	213	168,8	181,4	128,5
über 90	9	360			12	315,8		
	11,762	21,4	32,0	28,1	10,270	19,72	25,7	24,6

Zunächst ist nach dieser Tabelle ebenso wie in Europa auch in Tokio die Sterblichkeit der Knaben im zarten Alter grösser wie die der Mädchen. Vergleicht man aber die Zahl der in den ersten Lebensjahren Gestorbenen mit den Geborenen, so erhalten wir das umgekehrte Resultat. Auf 100 in dem Jahre

männl. Geb. starben während des Jahres im 1. Lebensj. 9,09, im Alter v. 1—4 J. 8,07 m. Kdr.
weibl. „ „ „ „ „ „ „ 9,14, „ „ „ „ „ 8,48 w. „

Es scheint uns dadurch die oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt zu werden, dass die Zahl der weiblichen Geburten zu niedrig angegeben ist. Fast beschämend erscheint es aber, wie viel grösser bei uns die Kindersterblichkeit ist, als dort. In den ersten 10 Lebensjahren bei Knaben 59,0 ‰ und 87,5 ‰ hier gegen 32,4 ‰ der Lebenden in T. Von den Geborenen starben im ersten Jahre in Tokio 9,09 %, in Preussen 1876 excl. der Todgeborenen (die in Japan nach den Zahlen zu urtheilen offenbar nicht berücksichtigt werden, wenn uns auch eine Angabe darüber nicht vorliegt) 16 %, in Berlin 1879 30,8 %. Von weibl. Geborenen in Tokio 9,14 %, in Preussen 13,4 %, in Berlin 26,3 %. Freilich liegt der Verdacht unvollständiger Todesanzeige bei kleinen Kindern für Japan sehr nahe, der durch den niedrigen Procentsatz der Gesammtsterblichkeit nur bestärkt wird. — Im Alter von 10—30 Jahren ist die geringere Lebensgefahr bei uns eine ganz auffallende. Zur Ergründung der Ursache fehlt uns jeder Anhalt.

Der Procentsatz der durch äussere Gewalt in Japan ums Leben Gekommenen ist 1,62 % der gest. Männer und 0,95 % der Frauen, in Preussen 1876 aber 3,83 % und 0,91 %, in Berlin 1879 2,8 und 2,6 %, also ganz beträchtlich mehr. Durch Selbstmord gingen dort 1,22 % der Männer und 0,82 % der Frauen zu Grunde, in Preussen 1,07 und 0,23. Es sind die Verunglückungen aller Art, die bei uns ungleich häufiger als in Japan den Menschen das Leben kosten. Von 10,000 Lebenden starben in Preussen 1876 durch Selbstmord 2,94 Männer, 0,55 Frauen, durch Mord und Todt-

schlag 0,28 M. und 0,09 Fr., durch Unglücksfälle 7,32 Männer und 1,71 Frauen.

Schliesslich erwähnen wir noch, dass in Tokio auf 10,000 lebende Männer 4,3 Taubstumme, 4 Taube und 19,6 Blinde kommen und auf die gleiche Zahl Frauen 2 Taubstumme, 3,7 Taube und 11,8 Blinde. In Preussen zählte man 1871 auf die gleiche Bevölkerungszahl 9,1 männliche und 9,5 weibl. Blinde, 10,8 männl. und 8,8 weibl. Taubstumme.

Es wäre natürlich sehr gewagt, aus den vorliegenden Zahlen sofort allgemeine Schlüsse auf die japanesischen Verhältnisse thun zu wollen. Dazu ist der berücksichtigte Landstrich mit der überwiegend städtischen Bevölkerung viel zu klein. Ja, es ist noch nicht einmal zu behaupten, dass sie für Tokio selbst die durchschnittlichen Verhältnisse characterisiren, da wir nur ein Beobachtungsjahr vor Augen haben und wir nicht wissen, wie weit es normalen Zeiten entspricht. Es ist aber zu hoffen, dass in nicht zu ferner Zeit mehr Material vorliegen wird, welches uns ein sichereres Urtheil über die Bevölkerungsverhältnisse jenes interessanten Landes gestatten wird. —

V.

Die Course der sichersten Creditpapiere Preussens von 1807—1881.

Wir haben schon Bd. 14 S. 166 den Versuch gemacht auf Grund des Courses der Börsenpapiere die Schwankungen des Landeszinsfusses zu bestimmen, und geben hier die Vervollständigung der Zahlen. Die ältern Angaben sind dem preuss. Jahrbuch für amtliche Statistik Bd. II. 1868, die späteren den berliner Börsenberichten entnommen, wobei der Cours des Ersten jeden Monats ausgezogen und daraus der Durchschnitt genommen ist.

	Staats-Schuld-Scheine 3½ %	Westpreuss. Pfandbriefe 3½ %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 3½ %	Staats-Anl. von 1852 4 %	Rittersch. Westpreuss. Pfandbriefe 4 %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 4 %
1807—10	51,99	97,17	80,08			
1811—15	54,54	62,62	86,20			
1816—20	70,85	59,02	101,72			
1821—25	78,05	87,99	100,39			
1826—30	91,09	81,0	103,36			
1831—35	95,91	92,8	104,39			
1836—40	102,5	102,0	101,5			
1841—45	102,5	100,6	101,5			
1846—50	86,6	88,0	94,0			
1851—55	88,0	92,0	97,4			
					1858—1860	1859—1860
1856—60	84,0	81,75	87,25	94,0	90,5	95,0
1861—65	89,75	85,0	90,0	97,5	95,5	100,0
1866—70	82,2	74,9	76,88	87,5	82,22	85,15
1871—75	89,5	82,37	85,18	96,29	91,48	91,84
1876—80	93,75	85,45	92,21	97,25	95,77	96,35
1880	96,65	90,80	93,34	99,67	99,09	90,86
1881	98,55	91,52	95,39	100,82	100,39	101,01

	Staats-Schuld-Scheine 3½ %	Westpreuss. Pfandbriefe 3½ %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 3½ %	Staats-Anl. von 1852 4 %	Rittersch. Westpreuss. Pfandbriefe 4 %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 4 %
1870	78,5	72,5	76,4	81,5	79,1	80,75
1871	83,25	76,6	79,5	89,75	84,1	85,5
1872	90,25	82,75	84,25	95,9	92	92,4
1873	90,0	81,0	85,5	97,5	90,5	90,5
1874	92,6	86,0	82,9	99,6	95,8	95,8
1875	91,4	85,5	93,75	98,7	95,0	95,0
1876	93,3	83,8	91,6	98,3	94,75	95,0
1877	92,6	82,3	91,1	95,1	93,25	94,2
1878	92,4	83,5	92,4	95,25	95,2	95,5
1879	93,81	86,83	92,64	97,94	96,58	97,17
1880	96,65	90,80	93,31	99,67	99,09	99,86
1881	98,55	91,52	95,39	100,82	100,39	101,01

Aus den vorgelegten Zahlen ergiebt sich, dass der Cours der Staatsschuldscheine und der Westpreussischen Pfandbriefe weit mehr unter dem Druck der politischen und wirthschaftlichen Conjuncturen gelitten hat als jener der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe, dass man den Landeszinsfuss mithin als niedriger annehmen muss, wie dem Course entspricht. Das ist der Fall in der ganzen Zeit von 1807—35, dann von 1846—55.

Es zeigt sich, dass in der Periode von 1866—70 (richtiger —71, wo die Ziffern nur wenig höher waren) die Börsennotirung so niedrig war, wie sie im grösseren Durchschnitte bis zu den Freiheitskriegen zurück nicht beobachtet wurde. Es war die Zeit, in der Rodbertus in seinem berühmten Werke eine bedeutende Zinserhöhung des allgemeinen Landes- und besonders auch des Hypothekenzinsfusses annahm. Wir äusserten schon damals unsere Zweifel an der Richtigkeit der Annahme. Die rapide Erhöhung seit dem Jahre 1872 (Staatsschuldscheine von 78 im J. 1870, 83 im J. 1871, 90 1872, westpr. Pfandbr. 72,5 i. J. 1870, 76,0 i. J. 1871, 82,75 i. J. 1872), wonach jene Erniedrigung nur 6 Jahre gewährt hat, dürfte als Bestätigung anzusehn sein, denn in so kurzer Zeit können die Hypotheken sich der Verschiebung unmöglich angeschlossen haben. Es ist vielmehr anzunehmen, dass nur das Verhältniss von Angebot und Nachfrage in Bezug auf sichere Börsenpapiere, die ihr besonderes Publikum haben, unter dem Einflusse des auswärtigen Geldmarktes, sowie der wirthschaftlichen Conjuncturen des Inlandes den Cours modificirt hat.

Wir entnehmen aus den vorliegenden Zahlen ausserdem, dass die Steigerung der Course seit 1872—1879 eine geringe war, dann aber bis zum gegenwärtigen Momente einen bedeutenden Aufschwung nahm, indessen ist die gegenwärtige Höhe keineswegs eine exorbitante, sondern steht noch erheblich zurück hinter derjenigen der Periode von 1836—45. Setzen wir die Durchschnittscourse dieses Decenniums = 100, so ist die der weitern wie folgt anzusetzen:

	3½ % Staats-Schuld-Scheine	3½ % Westpreuss. Pfdbrfe.	3½ % Kur- u. Neumärk. Pfdbrfe.
1836—45	100	100	100
1846—55	85,39	89,38	94,29
1856—65	84,81	82,36	87,31
1866—75	83,86	77,67	79,83
1876—80	91,55	84,44	90,85
1880	94,38	89,72	91,96
1881	96,14	90,34	93,98

Es ist nicht genug zu beklagen, dass noch jede statistische Arbeit über den Hypothekenzinsfuss fehlt, durch die wir auch erst über die Höhe des durchschnittlichen Landeszinsfusses ausreichenden Aufschluss erhalten würden. J. C.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

Hergenhahn, T., die Entwickelung d. Preussischen Staates mit besond. Hervorhebg. seines deutschen Berufs. Vortrag. 2. Aufl. gr. 8°. 59 SS. Hildesheim 1881.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1880. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführl. Register. XIII. Jahrg. Berlin 1881.

Obige Uebersicht ist in derselben Weise eingerichtet, wie die früher erschienenen. Im Ganzen sind 3756 Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur verzeichnet, von denen die meisten (1829) in deutscher Sprache, 866 in französischer, 412 in englischer, 277 in italienischer, 169 in holländischer, 141 in dänischer und schwedischer und 62 in spanischer Sprache erschienen sind. Die praktische Brauchbarkeit dieser Zusammenstellung ist so bekannt, dass sie einer weiteren Empfehlung nicht bedarf. —

Comte, A., Système de politique positive, ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité. Tome II., contenant la statique sociale, ou le traité abstrait de l'ordre humain. Par., Baillière & fils, 1881. 8. XXXVI-475 pp. 6 fr.

de Molinari, G., Notice sur Joseph Garnier. Suivie des discours prononcés à ses obsèques. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 32 pag.

Passy, F., Conférence sur l'enseignement élémentaire de l'économie politique, faite le 25 août 1878, à l'Exposition univers. internat. à Paris. Par., impr. nation., 1881. 8. 27 pag.

Benjamin, J. P., Treatise on the law of sale of Personal Property; with references to the American decisions, and to the French code and civil law. 3d Americ. edition revis. by E. H. Bennett. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1881. 8. shp. $ 6,50.

Shearwood, J. A., A concise abridgement of the law of Personal Property, London, Stevens & Sons, 1880. 8. 5/6.

Barsanti, P., Della scienza economica nelle sue relazioni con la sociologia e in specie con diritto civile e penale. Conferenza. Lucca, Cheli, 1881. 16. 38 pp. 1 l. 50 c.

Wattel, H. M. J., De wettelijke stelling van goederen door denzelfden rechtsband verbonden. Eene bijdrage tot de leer der stichtingen. Leiden, Couvée & Co, 1881. 8. IV-114 pp. 1 fl. 60 c.

Wilkens, C., Samfunds legemets grundlove Et grundrids af sociologien. Kjøbenhavn, Wroblewski, 1881. 8. 342 pp. 6 kr.

Sancianco y Goson, G., El progreso de Filipinas. Estudios económicos, administrativos y políticos. Parte economica. Madrid, Per. Dubrull, 1881. 8. XIV-260 pp. 16 r.

Vera y Gonzalez, E., La esclavitud en sus relaciones con el estado social de los pueblos. Estudio historico. Toledo, de Fando é hijo, 1881. 4. XV-377 pp. 16 r.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenfrage. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Kommunismus. Armenwesen.

Arbeitsgesetz, e., als Lösung unserer Tagesfragen. gr. 8°. 31 SS. Breslau 1881.

Franz Mehring, Herr Hofprediger Stöcker: der Socialpolitiker. Eine Streitschrift. Bremen 1882. 8°. X und 104 SS.

Franz Freiherr Leonhardi, Kollektiv-Vermögen. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Pressburg 1881. 8°. 14 SS.

Bongartz, Das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland. Geschichte, Bedeutung und Statistik desselben. Würzburg 1879. kl. 8°. IX und 192 SS.

Die vorliegende Arbeit ist dem Domkapitular Dr. Moufang und dem Freiherrn von Schorlemer Alst gewidmet. Sie ist hervorgerufen durch die jüngsten Vorgänge auf dem social-politischen Gebiete, durch die „eingeleitete Bekämpfung der Socialdemokratie" und bezweckt „die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das katholisch-sociale Vereinswesen zu lenken." Mit den jüngst auch von protestantischer Seite ins Leben gerufenen christlich-socialen Vereinen beschäftigt sich die Schrift nicht. Der extreme Standpunkt des Verf. tritt unausgesetzt in der Arbeit hervor und beeinträchtigt hierdurch die ganze Publikation, die aber trotzdem eine wohl beachtenswerthe Schilderung giebt von der zur Zeit regen Thätigkeit auf socialpolitischem Gebiete.

Locher, Wetterleuchten. Der Staatssocialismus und seine Konsequenzen. Zürich 1881. 8°. 44 SS.

Reformation, die sociale. Konkurrenzschrift, enthaltend Vorschläge zur Sanirung der socialistischen Gebrechen des modernen Staates und seiner Gesellschaft. Von e. österreichischen Patrioten. Wien 1882. 8.

Ueber die Nothwendigkeit einer durchgreifenden socialen Reform. Ein Wort ernster Mahnung eines Menschenfreundes. Leipzig 1882.

Findel, Zur politisch-socialen Harmonielehre. Ziel und Programm des demokratischen Vereins für Sachsen. Leipzig 1881. 8°. 34 SS.

Paul v. Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Fünfter Theil: Die Religion, betrachtet vom Standpunkte der real-genetischen Socialwissenschaft, oder: Versuch einer natürlichen Theologie. Hamburg, Gebr. Behre's und Mitau, E. Behre's Verlag, 1881. 8°. XLVI u. 592 SS.

Im Anschluss an das im 2. Bd. der neuen Folge der Jahrb., 1881, S. 326 ff. Gesagte wollen wir zuerst die Gründe anführen, durch die sich der Verfasser zur Herausgabe dieses Versuchs bewogen erklärt. — „Da die Bedenken", sagt L., „ob und inwiefern die real-genetische Socialwissenschaft mit der Religion überhaupt und speciell mit der christlichen Lehre in Einklang zu bringen wäre, immer lauter von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurden, haben wir es uns zur Aufgabe gestellt, in diesem Bande den Beweis zu liefern, dass die realgenetische Behandlung der Socialwissenschaft nicht bloss in keinem

Widerspruche mit Religion und Christenthum steht, sondern dass im Gegentheil die Religionswissenschaft und die christliche Theologie in derselben den Berührungspunkt finden, der sie an die allgemeine Naturkunde anknüpft". — „Noch ein anderes Motiv hat uns bewogen, diesen theologischen Theil den Bänden über Rechtslehre und Politik, welche, dem ursprünglichen Plan gemäss, auf den vierten Band: die ‚Social-Physiologie' folgen mussten, vorauszuschicken. Unser System ist von der Kritik nicht selten mit denen von Aug. Comte, Mill, Spencer und anderen Philosophen und Nationalökonomen in Zusammenhang gebracht worden. Ja, wir sind als Nachahmer und Nachtreter jener Denker und Sociologen geschildert worden. Es galt den Beweis zu liefern, dass unser System etwas ganz anderes in sich schliesst, als die positivistische Philosophie und die figürliche und abstracte Auffassung der organischen Sociallehre. Und dieses kann dem Leser nur vollständig klar werden, nachdem der Zusammenhang unserer Auffassung mit der christlichen Lehre festgestellt sein wird. Bis jetzt haben alle philosophischen Systeme und namentlich die der oben erwähnten Denker zu offen ausgesprochenen oder stillschweigend zugestandenen Negirungen der positiven christlichen Dogmenlehre geführt. Unser System dagegen liefert die festeste wissenschaftliche Grundlage für die christliche Dogmenlehre, sowie auch letztere ihrerseits als höchste Potenz, als letztes Wort der real-genetischen Socialwissenschaft erscheint". — Nur nach Begründung der Socialwissenschaft auf der real-vergleichenden Methode ist nach L. eine natürliche Theologie überhaupt möglich. — „Unser Werk gilt denjenigen", heisst es weiter, „welche die ganze Bedeutung des Zwiespalts zwischen Religion und Naturkunde zu würdigen verstehen, welche den durch diesen Zwiespalt bedingten Kampf innerlich durchgefochten und durchgelebt haben und die zur Ueberzeugung gelangt sind, dass die ganze Zukunft der modernen Cultur und der geistigen Entwickelung der Menschheit von der Lösung dieses Zwiespalts abhängig ist. Die Zahl dieser letzteren ist aber eine geringe; daher wird unser Versuch der Mehrzahl einerseits der Theologen, andererseits der Sociologen und Naturforscher kaum willkommen sein".

Der Raum gestattet uns nicht, auch nur die Einleitung dieses Theiles des L.'schen Werkes gehörig zu besprechen, und begnügen wir uns nur mit einigen Andeutungen. — Im Gegensatz zu der abstract-buddhistischen und dialektisch-heidnischen Methode, deren sich die mittelalterliche Scholastik und der Talmud bedienten, soll und wird die Theologie der Zukunft — die protestantische hat die ersten Schritte in dieser Richtung schon gethan — die real-vergleichende und real-genetische Methode handhaben, d. h. die Methode Christi, wie es denn auch im Ev. Marc. 4, 34 ausdrücklich heisst, dass Christus zu ihnen, d. h. zu dem Volke und seinen Jüngern nichts ohne Gleichniss redete. Wie sich die Socialwissenschaft definitiv nur auf der Biologie, so wird sich die Theologie als die höchste aller Wissenschaften auf der realgenetischen Sociologie begründen müssen. Sind nun auch alle Religionen socialen Ursprungs, — das Christenthum ist in diesem Sinne die socialste aller Religionen, d. h. diejenige, in welcher die gegenseitige Solidarität aller Menschen im psychophysischen Sinne, als Theile eines gemeinschaftlichen Ganzen, auf die höchste Stufe der Potenzirung und Wechselwirkung erhoben wird. — Es ist keine andere realere und zugleich idealere Religion denkbar. Das, was jetzt erst vom menschlichen Geiste wissenschaftlich erkannt wird, das hat bereits vor nahe zwei Jahrtausenden das Christenthum auf dem Wege der Inspiration und Intuition als unerschütterliche Wahrheit aufgestellt und gelehrt. — In den vierzehn Kapiteln des Werkes behandelt Verf. die christliche Kirche als realen Organismus, das Wort und Sacrament, die religiöse Physiologie, Morphologie und Einheitslehre, das Entwicklungsgesetz des religiösen Bewusstseins, das metaphysische Bedürfniss des Menschen, die Dreieinigkeitslehre, die religiöse Psychogenesis, den geistigen Aether und die Unsterblichkeitslehre, das Wunder, die religiöse Pathologie, die Erziehung, und schliesst mit der Hervorhebung des nicht zu übersehenden Umstandes, dass bei Anwendung der real-vergleichenden und real-genetischen Methode es sich nicht um Ergründung des Wesens der Erscheinungen und Offenbarungen, des Wesens Gottes und der Welt handeln kann, sondern nur um Durchführung von realen Analogien, von Gleichnissen, wobei man stets eingedenk sein muss der schönen Worte des Apostels (1. Cor. 13, 12): 'Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunkeln Wort; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich es stückweise, dann aber werde ich es erkennen, gleichwie ich erkannt bin'. —

Der vorliegende Theil zeigt u. E. alle die gerühmten Vorzüge der früheren; er scheint uns äusserst lesenswerth auch für weitere Kreise der Gebildeten, u. zw. gerade unter den gegenwärtigen immer bedenklicher sich gestaltenden gesellschaftlichen Verhält-

nissen ist er ganz besonders geeignet zur Demonstration der Wahrheit: „Verfolgt man den Entwickelungsgang der Naturkräfte bis zum halben Wege, so ist man gezwungen, die Realität des religiösen Princips zu negiren; potenzirt man dagegen die natürliche Gesetzmässigkeit bis auf's sociale und von diesem auf's religiöse Gebiet, so gelangt man zur Erkenntniss der Offenbarungsgesetze als im Einklang mit den Erscheinungsgesetzen stehend". Kozak.

Falcoz, La loi du divorce. Réponse à M. M. Léon Renault et Naquet. Par., Haton, 1881. 8. 1 fr.

Gougeard, La caisse des invalides de la marine. Sa suppression. Par., Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 42 pag. 1 fr. 50.

Gourdault, J., La femme dans tous les pays. Par., Jouvet & Co, 1881. 8. VIII-340 pag. Mit 191 Holzschnitten. 10 fr.

Rabourdin, Ch., Louis XVI. et Alexandre II. La vérité aux nihilistes. Par., Ch. Delagrave, 1881. 8. 1 fr.

Yvaren, P., Entretiens d'un vieux médecin sur l'hygiène et la morale. Par., J. B. Baillière et fils, 1881. 12. XI-671 pag.

Cabbe, F. P., The duties of Women. A course of lectures. 2. edition. London, Williams & Norgate, 1881. 8. 190 pag. 5/—.

Fowle, T. W., The Poor Law. London 1881. 8. 3/6.

Kingsbury, E., Thoughts on Marriage. London, Simpkin, Marshall & Co., 1881. 12. 116 pp. 3/6.

Lewis, D., The drink problem and its solution. London, National Temperance Depôt, 8. 330 pp. 4/6.

Reese, W. M., Treatise on the law of Executors, administrators and guardians. Atlanta, J. P. Harrison & Co., 1881. 8. 440 pp. cloth. $ 4.

Robinson, H. H., Mrs., Massachusetts in the Woman Suffrage Movement. Boston, Roberts brothers, 1881. 16. cloth. $ 1,25.

Ruegg, A. H., A treatise upon the Employer's Liability Act 1880. London, Butterworth, 1881. 8. 5|—.

Sergeant, L., Englands Policy, its traditions and problems. Edinburgh, Macniven, 1881. 8. 402 pp. 12/—.

Thwaite, B. H., Our Factories, Workshops and Warehouses. Their sanitary and fire-resisting arrangements. London, Spon, 1881. 8. 282 pp. 9/—.

Ceneri, G., Lezioni su temi del „jus familiae." Bologna, Zanichelli, 1881. 8. 386 pp. 5 l.

de Foresta, A., L'adulterio del marito. — Uguaglianza della donna. — Divorzio. Studio sociale. Milano, Frat. Treves, 1881 16. VIII-386 pp. 4 l.

Mammoli, T., La prostituzione considerata ne' suoi rapporti con la storia, la famiglia, la società. Rocca San Casciano, Cappelli, 1881. 16. 179 pp. 1 l.

Sposobin, A. D., Ueber die Ehescheidung in Russland. St. Petersb. 1882. 8. 6 M. (In russischer Sprache.)

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Irish Land Acts. Fischerei.

Gesetze u. Verordnungen, österreichische. Officielle Handausgabe. 11. Hft. 8°. V u. 110 SS. Wien 1881.

Inhalt: Gesetz vom 24./5. 1869, üb. die Regelung der Grundsteuer, sammt den Nachtragsgesetzen vom 21.|6. 1871, 20./1. 1876, 6./4. 1879, 28/3. 1880, 30.|3. u. 7./6. 1881. —

Kohli, P., die preussischen Jagdgesetze vom allgemeinen Landrechte an bis auf die neuere Gesetzgebung. Zum prakt. Gebrauch f. Juristen etc., m. Kommentar in Anmerkgn. 8°. VI u. 98 SS. Berlin 1882.

Verhandlungen d. österreichischen Forstkongresses 1881. gr. 8 III u. 208 SS. Wien 1881.

Albertin, A., Du tabac. Origine historique, introduction en Europe, monopole des tabacs, variétés, fabrication, vente, description de la culture etc. Grenoble, Allier père & fils, 1881. 8. 24 pag. — 50 c.

Chavée-Leroy, Études sur le vin, le ferment, la fermentation, la vie, la respiration etc. Laon, Cortilliot, 1881. 8. 95 pag. 3 fr.

Musy, H., Statistique sur la distribution des poissons dans les lacs et les cours d'eau du canton de Fribourg. Fribourg, impr. Henseler, 1881. 8. 208 pp. w. 1 planche. 2 fr.

Reiber, F., Études Gambrinales. Histoire et archéologie de la bière et principalement le la bière de Strasbourg. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. gr. in—8. 10 fr.

de Ludre (comte), L'Irlande et la loi agraire. Par., Gervais, 1881. 8. 47 pag.

Clerke, A. St. J., and T. Brett, The Conveyancing and law of Property Act 1881. London, Butterworth, 1881. 8. 6/6.

Copp, H. N., United States Mineral Lands, laws, forms, instructions and decisions. Washington, H. N. Copp, 1881. 8. 570 pp. $ 4,50.

Macdevitt, E. O., A manual of the Irish Land Acts of 1870 and 1881, and the statutes incorporated therewith etc. Dublin, Thom, 1881. 8. 642 pp. 12/6.

Peelen, M. P., De regeling van het grondbezit in Engeland. Amsterd., Erven H. van Munster & Zoon, 1881. 8. IV-87 pp. 1 fl. 50 c.

Seguin, L. G., Rural England. London, Strahan & Co., 1881. Folio. Illustrated. 7 £ 7/.

Tanner, H., Elementary lessons on the science of Agricultural Practice. London, Macmillan & Co, 1881. 18. 304 pp. 3/6.

Marzorati, E., Elementi di economia ed estimo rurale e cadastro. Milano, Hoepli, 1881. 8. XV-676 pp. 12 l.

Berrocal y Gomez de Aguero, E., Tratado de evaluacion de la propiedad urbana, solares, fincas urbanas y edificios de destinacion especial. Contiene métodos y fórmulas generales con datos y coeficientes referentes á esta capital. Barcelona, Sucesores de Ramirez y Co., 1881. 8. 16 r.

Lora, Estudios juridico-administrativos. La hacienda y el catastro. Madrid, impr. de „El Liberal", 1881. 8. 280 pp. 12 r.

Feddersen, A., Fiskeavlen efter M. v. d. Borne: „die Fischzucht." Kjøbenhavn, Philipsen, 1881. 8. 140 pp. 2 kr. 25 ö.

Jordbruk och boskapsskötsel. Sammandrag af Kgl. Maj. befallningshafvandes årsväxtberättelser för år 1881. (Årgång VIII.) (Bidrag till Sveriges offic. statistik N.) [Schwedische Erntestatistik für das Jahr 1881.]

4. Gewerbe und Industrie.

Gesetz, betr. das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881. Nebst Ausführungs-Vorschriften d. Ministers d. Innern vom 16. Juli 1881. Gesetz, betr. die Errichtg. etc. öffentl. Schlachthäuser vom 9. März 1881. gr. 8°. u. 15 SS. Berlin 1881.

Innungs-Gesetz, das, f. das deutsche Reich. Nach dem Reichstagsbeschluss vom 9. Juni 1881. gr. 8° 12 SS. Arnsberg 1881.

Genzmer: Die neuen Innungen der Gewerbtreibenden. Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, für Gewerbetreibende u. Verwaltungsbeamte erläutert. 8°. IV u. 94 SS. Strehlen 1881.

Wintersperger, A., Gesetz betr. den Handel m. gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Ausschank u. den Kleinverschleiss derselben, sammt Durchführungs-Bestimmungen, und Gesetz, betr. den Spielkartenstempel. Populär erklärt und an Formularien erläutert. gr. 8° u. 15 SS. Wien 1881.

de Marc, A., Historique des charbonnages du Rhin, des charbonnages rhénans et des houillères de Meiderich. Par., Chaix & Ce., 1881. 8. 94 pag.

Monographie des Palais de l'Exposition univers. de Paris en 1878. VIe fascicule. Par., Ducher & Ce, 1881. gr. in-8. 40 fr. (Das vollständige, auf 2 starke Bände berechnete Werk wird 8 Lieferungen umfassen und ausser zahlreichen Abbildungen im Text 94 theils color. Kupfertafeln enthalten. Preis des compl. Werkes 320 fr.)

Pernolet, A. et L. Aguillon, Exploitation et réglementation des mines à grisou en Belgique, en Angleterre et en Allemagne. Rapport de mission fait à la Commission chargée de l'étude des moyens propres à prévenir les explosions de grisou dans les houillères. 3 vols. Par., Dunod, 1881. 8. Av. fig. Volume I.: Belgique VII-118 pag. Vol. II.: Angleterre XI-335 pag. et 2 pl. Vol. III.: Allemagne XI-288 pag. et 4 pl. 20 fr.

Roux, L., Conférence sur la dynamite et les substances explosives. Par., impr.: nation., 1881. 8. 32 pag.

Witmeur, H., Royaume de Belgique, Ministère des travaux publics. Commission instituée etc. pour l'étude et la recherche des moyens l'étendre d'emploi du fer par de nouvelles applications industrielles. Rapports et documents. Bruxelles, Decq & Duhent, 1881. 8. 130 pag. et atlas de 16 pl. 6 fr.

Abbott, Ch. C., Primitive Industry; or, illustrations of the Handiwork, in stone, bone, and clay, of the native races of the Northern Atlantic Seaboard of America. Salem, U. S. (London, Trübner & Co.,) 1881. 8. 15/—.

Industrial Progress in Gold Mining. A review of the Gold Mining Industry in the United States. Philadelphia 1881. 8. cloth. 5/—.

Bergshandteringen. Commerce-Collegii berättelse för år 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges officiela statistik C.) [Bericht der Handelskammer zu Stockholm über schwedische Montanindustrie im Jahr 1880.]

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Maass- und Gewichtswesen. Handelsmarine.

Beutner, Materialien zum Abschlusse e. Handels-Vertrages zwischen Russland u. dem deutschen Reiche. gr. 8°. 101 SS. Berlin 1881.

Gegen die Goldwährung! Von e. Grundbesitzer. gr. 8° III und 56 SS. Berlin 1881.

Hennicke, Mittheilungen üb. Markthallen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien u. Italien. Mit 22 Kupfertafeln. Fol. VIII u. 15 SS. m. eingedr. Holzschn. Berlin 1881.

Zoll-Tarif, allgemeiner, d. russischen Kaiserreichs u. d. Königr. Polen f. den europäischen Handel. Allerhöchst bestätigt den 5. Juli 1868. Mit alphabet. Waarenverzeichniss, Tabelle der Tara-Berchng. etc. etc. von D. A. Timiriaseff. gr. 8°. IV u. 165 SS. St. Petersburg 1881.

Verhandlungen des 10. Deutschen Handelstages zu Berlin am 9. und 10. Dezember 1881. Stenographischer Bericht. Berlin 1882. 1 M. 20 Pf.

Deloison, G., Traité des sociétés commerciales françaises et étrangères. 2 vols. Par., Picard, 1881. 8. CXLIII-940 pp. et XXI pp. 16 fr.

Desjardins, A., Traité de droit commercial maritime. Volume III. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. 810 pag. 7 fr.

Liégeois, J., La question monétaire, ses origines, son état actuel. Nancy, Berger-Levrault & Co., 1881. 8. 1 fr.

Oudemans, J. A. C., De la création à Paris d'un bureau international des poids et mesures. Par., impr. nation., 1881. 8. 4 pl.

Roy de Saint-Florent, G., Nouveau traité encyclopédique des lois françaises et des sciences commerciales et industrielles. Par., A. Tramblay, 1881. gr. in-8. 752 pag. 12 fr.

Baldwin, E. T., A concise treatment of the law of Bankruptcy. 2. edition. London, Stevens & Haynes, 1881. 8. 16/—.

Campbell, R., The law relating to the Sale of Goods and Commercial Agency. London, Stevens & Haynes, 1881. 8. 30 —.

Commercial Almanack, 1882. (89th year of Publication.) London, M. S. Rickerby, 8. —6 d.

Monetary Conference. Proceeding of the international Monetary Conference held at Paris in 1881. Translated from the official procès-verbaux with notes and appendices, by A. Cotterell Jupp. London, P. S. King, 1881. 8. cloth. 430 pp. 12/—.

Nimmo, J., (Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department) Report on the Internal Commerce of the United States, submitted July 1, 1881. (Commerce and Navigation.) Washington, Government printing Office, 1881. 8. 239 pp. mit einer Verkehrsstrassen-Karte der V. St. in gr. Fol.

Giannini, E., Guida storico-commerciale della Toscana. Firenze, Giannini & Co. 5 l.

van Otterloo, A., Algemeene handelsleer. Dordrecht, C. Morks, 1881. 8. IV-144 bl. fl. 1,15.

Freixá y Rabasó, E., Libro manual de las pesas y meditas antiguas y metrico-decimales de Castilla y de las cuarenta y nueve provincias de España. Madrid, Freixa, 1881. 4. 238 pp. 10 r.

Estadística commercial de la república de Chile correspondiente al año de 1879. Valparaiso, G. Helfmann, 1880. gr. in-8. 350 pp. (publicirt 1881).

6. Verkehr.

Berger, Die Jahresberichte der deutschen Handelskammern in ihren Aeusserungen üb. Stromcorrectionen u. Kanalbauten. Vortrag. gr. 8°. 152 SS. Berlin 1879.

Friedrichs, Das Gesetz betr. die Anlegung u. Veränderung von Strassen u. Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 1875. 8°. VII u. 76 SS. Berlin 1882.

Hagen, Reisebericht üb. die im Auftrage d. Hrn. Ministers der öffentlichen Arbeiten im Frühjahr 1880 ausgeführte Besichtigung einiger Ströme Frankreichs. Mit 6 Kpfrtaf. Imp.-4. 16 SS. Berlin 1881.

Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und Luxemburg im Etats-Jahre 1879/80. Strassburg 1880. 4° 54 SS. XVII Anlagen und 2 Karten.

Inhalt: I. Bau und Ausrüstung der Bahn. Allgemeines. 1. Bahnbeschreibung A) Eisenb. in Elsass-Lothringen; B) Wilhelm-Luxemburg-Bahn. 2. Anlagekapital. II. Betrieb. 1. Betriebs-Organisation. 2. Betriebs-Dienst. 3. Verkehrs-Verhältnisse. 4. Ergebnisse des Betriebs. 5. Leistungen des Betriebs-Materials. 6. Finanzielle Ergebnisse. III. Erweiterung der Bahn.

Mittheilungen über Lokalbahnen insbesondere Schmalspur-Bahnen. Unter Mitwirkung in- und ausländischer Fachgenossen, hrgg. von W. Hostmann und R. Koch. 1. Heft. Wiesbaden 1882.

Jährlich sollen in zwangloser Folge zwei bis drei Hefte erscheinen. Wir kommen auf diese Mittheilungen noch ausführlich zurück. —

Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif. Tome III: Routes, ponts, chemins de fer etc. Par., Dunod, 1881. 8. 17 fr. 50 c.

Delboy, P. A. et de Seigneux, De l'établissement d'une législation internationale sur les transports par chemins de fer. (Rapport, discussion et résolutions.) Par., impr. nation., 1881. 8. 47 pag.

Meinadier, A., Monographies industrielles. Histoire des chemins de fer portugais. Par., P. Dupont, 1881. 4. 84 pag. et carte.

Vauthier, L. L., Conférence sur les conditions techniques et économiques d'une organisation rationnelle des chemins de fer, faite le 13 juillet 1878. Par., impr. nation., 1881. 8. 38 pag.

—, Le percement du Simplon devant les chambres et les intérêts de la France. Par., Chaix & Cᵉ., 1881. 8. 130 pag. av. 2 cartes. 2 fr.

Layson, J. F., The Stephensons' and other Railway Pioneers. London, Tyne Publ. Comp. 1881. 8. 306 pp. 2|6.

Post Office London Directory 1882. London, Kelly & Co., 1881. 8. 2 £.

Bloch, J., Wplyw dróg zelaznych na stan ekonomiczny Rosyi. Tom. I—V. Warszawa 1878—80. 4. (Der Einfluss der Eisenbahnen auf den wirthschaftlichen Zustand in Russland. Band I—V nebst Atlas). ca. 150 M.

Memoria de la Direccion general de Correos desde 1° de enero de 1879 á 31 de diciembre de 1880. Montevideo, tipografia de la España, 1881. gr. in -8. 1346 pp. c. mapp.

Allmänna arbeten. Styrelsens för allmänna väg-och vattenbyggnader berättelse för året 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag til Sveriges offic. statistik. S. Nr. 9). [Statistischer Rechenschaftsbericht üb. die öffentl. Arbeiten in Schweden, hauptsächlich über Eisenbahn-, Canal-, Brücken- und Chausséebauten.]

Jernvägstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1880. Helsingfors 1881. 4. 247—LXXIV pp. u. 4 Karten (Finländische Eisenbahnstatistik für 1880).

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Einkommensteuer, die, f. das Königr. Bayern vom 19. Mai 1881. 2 Lfg. 8°. Würzburg 1881.

Gaupp, Das deutsche Reichsgesetz üb. die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, m. den Ausführungsbestimmungen d. Bundesraths, den Motiven etc. etc. u. e. Anh. betr. Ausführg. d. Gesetzes an der Berliner Börse. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16. VIII u. 186 SS. Berlin 1881.

Gebührengesetz, das, vom 9. Febr. 1850; das Taxgesetz vom 27. Jänner 1840; das Ges. über den Stempel v. Spielkarten, Kalendern, Zeitgn. u. Ankündigungen v. 6. Sept. 1850, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen etc. 8. Aufl. 8°. VIII u. 508 SS. Wien 1881.

Gebühren- u. Steuerwesen, das, im Königr. Bayern nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Eine Sammlg. der seit den J. 1878—1880 auf Gebühren- und Steuerwesen bez. bayer. Ges., Vollzugs-Verordnungen etc. mit Anmerkgn., Verweisgn. u. Register. 2. Abth. Steuerwesen. 4. u. 5. Lfg. 8. (S. 229—372). Bamberg 1881.

Geiger, Das Ges. über den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 nebst sämmtl. Vollzugsvorschriften, mit erl. Anm. u. einer Einl.: Die Technik des Brennereibetriebes. 8°. 873 SS. München 1881.

Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. 3. Aufl. Neu bearb. von F. Hock. 2 Lfg. gr. 8°. (S. 113--224.) Bamberg 1881.

Wintterlin, Das Württemb. Erbschafts- u. Schenkungs-Steuer-Gesetz vom 24. März 1881. Text-Ausg. nebst den Vollzugsverfügungen mit Anmerkgn. 8°. X u. 135 SS. mit 3 Tab. Stuttgart 1881.

Malou, J., Le budget des voies et moyens de la Belgique de 1831 à 1880. Bruxelles, Decq & Duhent, 1881. 4. 20 pag. et 1 pl. 2 fr. 50.

Mathieu-Bodet (ancient Ministre des finances), Les finances françaises de 1870 à 1878. 2 vols. Par., Hachette & Ce., 1881. 8. XII—462 et 472 pag. 15 fr.

Adam Smith and recent Finance, by the author of „our deficient Revenue and the Income Tax" London, Simpkin, 1881. 8. 40 pp. 1/—.

Collins, C. M., The history, law and practice of Banking. With an appendix of statutes. London, Cornish, 1881. 8. 7/6.

Gilbart, J. W., History, principles and practice of Banking. New edition. Revised to the present date by A. S. Michie. 2 vols. London, Bell and Sons, 1881. 12. 10/—.

8. Versicherungswesen.

1) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1880. (Bes. Abdruck aus Nr. 1563 des „Bremer Handelsblattes") Bremen 1881. 8°. 34 SS. nebst tabellarischer Zusammenstellung.

2) Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1880. (Aus No. 518 der „Berliner Börsen-Zeitung".)

3) Die Assekuranz in Ziffern. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Russland, Schweiz etc. Wien 1881. 8°.

4) Repertorischer Assekuranz-Almanach. Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Hrgg. von Elsner. XV. Bd. Berlin 1882. kl. 8°. XIX u. 494 SS.

5) Jahrbuch für das Deutsche Versicherungswesen. 1882. Hrgg. von F. Neumann. (Lebens-, Renten- und Unfall-Versicherung.) Berlin 1882. kl. 8°. IV u. 339 SS.

6) Assekuranz-Jahrbuch. Hrgg. von Ehrenzweig. 3. Jahrg. Wien 1882. gr. 8°. VI u. 642 SS.

7) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. (Bes. Abdruck aus Nr. 1576 des „Bremer Handelsblattes".) 7 SS.

8) Die Begründung und funfzigjährige Wirksamkeit der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. 1830—1880. Leipzig 1881. 4°. 100 SS. u. 2 Tabellen.

9) Hüllmann: Die Sterbefälle der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft Iduna in Halle a. d. S. von 1871—1880. Medicinisch-statistische Skizze. Berlin 1881. 8°. 11 SS.

10) Berner: Sechs Assekuranz-Briefe. Eine Unterhaltung über Lebens-Versicherung. Leipzig 1881. 32 SS.

11) Fleischhauer: Die Sterbekassen-Vereine. Eine gemeinfassliche Anleitung zur Beurteilung bereits bestehender Sterbekasse-Vereine und zur zweckmässigen Einrichtung neu zu gründender etc. Weimar 1882. 8°. 64 SS.

12) F. F. Hamburg: kritische Untersuchungen über Militärdienstversicherung. Jena 1881. 8°. 48 SS.

13) Amtliche Aktenstücke über Einführung der zwangsweisen Mobiliarversicherung in der Schweiz. (Heft 8 der „Schweizer Zeitfragen.") Zürich 1879. 8°. 50 SS.

Bei dem unverkennbar überall hervortretenden grösseren Interesse für das Versicherungswesen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch die Literatur dieses Gebietes in jüngster Zeit in stetem Wachsen begriffen ist. Wir finden sowohl Schriften, die sich eingehend mit allgemeinen principiellen Fragen beschäftigen, theils das Wesen der Versicherung untersuchen und die Fragen über Staats- und Privatversicherung mehr oder minder leidenschaftlich prüfen, theils die zweckmässigste Art der bevorstehenden Reichsgesetzgebung erörtern, als auch andererseits solche Arbeiten, die sich vorwiegend an die Praxis des Versicherungswesens anschliessen und sich mehr mit allgemeineren, minder tief das sociale Leben berührenden Fragen befassen, statistische Daten über die Entwickelung des Versicherungswesens bieten u. s. f.

Diejenigen Schriften, welche sich vornehmlich auf theoretische, allgemein principielle Betrachtungen erstrecken, wie die kürzlich erschienenen Arbeiten von Hopf, O. Arendt, Ad. Wagner und die an letztgenannte Schrift sich anschliessenden, gegen dieselbe polemisirenden Publikationen von Emminghaus, Rellstab und Eisner gedenken wir ausführlicher in einem der nächsten Hefte zu besprechen. Heute soll es unsere Aufgabe sein auf die oben aufgeführten, sich mehr an die Praxis anlehnenden, kleineren Schriften etc. kurz hinzuweisen, die gleichfalls, zum Theil wenigstens, die Beachtung weiterer Kreise verdienen.

Wir haben an die Spitze dieser Besprechung die bekannte, alljährig wiederkehrende, tüchtige Arbeit aus dem „Bremer Handelsblatt" gestellt, die über den Zustand und die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten i. J. 1880 berichtet. Diese Chronik ist unzweifelhaft die beste und zuverlässigste statistische Arbeit, die sich mit der Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland beschäftigt, sie ist, was vor allem rühmend hervorgehoben werden muss, weil man solches in der Versicherungsliteratur nicht immer findet, frei von tendenziösen Entstellungen.

Nicht das Gleiche gilt von der an zweiter Stelle genannten Publikation der „Berliner Börsen-Zeitung". Während die Bremer Arbeit aus dem Bureau der unter der Leitung von Emminghaus stehenden Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha stammt, soll — so heisst es wenigstens — der Bericht der „B. B. Z." aus den Bureaux der „Germania" und „Victoria" hervorgehen. Diese Chronik treibt Tendenz-Statistik in optima forma. Die den Tabellen hinzugefügten an Phrasen reichen Erörterungen haben keinen wissenschaftlichen Werth; die ganze Zusammenstellung hat auch wohl lediglich den Zweck für gewisse Gesellschaften Reklame zu machen. Wir können daher hier über diese Arbeit füglich rasch hinweggehen.

Was nun die Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland i. J. 1880 selbst betrifft, so entnehmen wir der Bremer Publikation folgende Daten:

In dem hier berücksichtigten Gebiete, d. h. im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich (ehemaliges deutsches Bundesgebiet) und in der deutschen Schweiz, bestanden im Ganzen 50 Versicherungsanstalten. Bei denselben waren an neuen Versicherungen beantragt 108 079 in einer Gesammtsumme von 390 419 887 M. Hiervon wurden perfekt 83 983 Anträge, welche den 50 Lebensversicherungsgesellschaften 82 058 neue Personen bezw. Policen zuführten und zusammen auf eine Summe von 295 218 032 M. Versicherungskapital lauteten. Im Ganzen zeigte sich bei dem deutschen Lebensversicherungsgeschäft folgende Bewegung:

Bestand am Anfang des Jahres . . . 799 921 Pers. mit 2535.056294 M. Vers. S.
Zugang im Laufe des Jahres . . . . . 82 058 „ „ 295.218032 „ „ „

so dass zusammen versichert waren 881 979 Pers. mit 2830.274326 M. Vers. S.
Hiervon schieden aus:

durch Tod 14699 P. m. 40.597860 M.
„ Abgang
bei Lebzeiten 42467 „ „ 127.978929 „ 57 166 Pers. mit 168.576789 M. Vers. S.

Mithin Bestand am Jahresschlusse 824 813 Pers. mit 2661.697537 M. Vers. S.
und Zuwachs im Laufe von 1880 24 892 „ „ 126.641243 „ „ „

Von dem hier aufgeführten gesammten Versicherungsbestande kamen Ende 1880:
613894 Pers. mit 2134244838 M. Vers. S. a. d. 36 Anstalten i. deutsch. Reiche,
188140 „ „ 421234542 „ „ „ „ „ 12 „ i. Deutsch-Oesterreich,
22779 „ „ 106218157 „ „ „ „ „ 2 „ i. d. deutschen Schweiz,

824813 Pers. mit 2661697537 M. Vers. S. a. d. 50 deutschen Anstalten.

Die Geschäfts-Ergebnisse werden im grossen Ganzen als etwas günstiger geschildert, als in den drei Vorjahren, doch glaubt der Bericht von einem Fortschritte der Lebensversicherung, der in einem allgemeinen Aufschwunge unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, in der Neubelebung der gewerblichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes seinen Grund hätte, nicht sprechen zu können. Sehr gross und daher sehr betrübend ist auch wieder in diesem Jahre der hohe Abgang von Versicherungen bei Lebzeiten. —

Die unter 3 genannte „Assekuranz in Ziffern“ ist ein grosses Tabellenwerk und veranschaulicht den Geschäfts- und Vermögensstand aller Versicherungsbranchen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Frankreich und Russland im Jahre 1880. Soweit wir die Zahlen prüfen konnten, waren sie richtig. Erklärender Text ist den Tabellen nicht weiter hinzugefügt, was als Nachtheil keineswegs bezeichnet werden kann.

Von den sub 4—6 genannten Jahrbüchern (resp. Almanach) ist das älteste der „Repertorische Assekuranz-Almanach“ von Elsner, der von Werth ist wegen der hier zusammengetragenen, theilweise ausführlich wiedergegebenen Gesetze. Die übrigen Betrachtungen mögen vielleicht (wir möchten jedoch auch dieses bezweifeln) für den Praktiker einigen Nutzen haben, für den Theoretiker sind sie ohne Bedeutung. — Das von J. Neumann herausgegebene „Jahrbuch“ ist nun vollends werthlos: es ist dieses eine Tendenz-Arbeit von der ersten bis zur letzten Zeile. — Am meisten befriedigt noch das im 3. Jahrgange vorliegende „Assekuranz-Jahrbuch“ von Ehrenzweig. Hier finden sich einige Assekuranz-Themata gut bearbeitet: wir verweisen z. B. auf den Artikel „Die Seeversicherung einst und jetzt“ von Caval Seb. Vallebona, ferner auf den kleinen, interessanten „Beitrag zum Kapitel der Alters- und Invaliden-Pensions-Kassen“ von Franz Fischer. Ein Artikel „über Tendenz-Statistik“ von Zillmer greift die oben besprochene Chronik des „Bremer Handelsblattes“ in völlig ungerechtfertigter Weise an, indem er den Verf. derselben des Missbrauchs der Zahlen beschuldigt. Es ist hieraufhin bereits eine treffende Erwiderung erfolgt (siehe die obige Schrift sub 7), die das durchweg Haltlose der Zillmer'schen Vorwürfe nachweist. In diesem „Assekuranz-Jahrbuche“ ist auch das Versicherungswesen der übrigen Länder Europas, so u. a. jenes von Russland, Skandinavien, Belgien, Italien, der Niederlande etc., berücksichtigt, was unzweifelhaft den Werth des Jahrbuches erhöht, doch würde eine noch eingehendere Berücksichtigung dieser Länder wünschenswerth sein.

Auffallend ist es, dass diese verschiedenen Jahrbücher etc. nebeneinander bestehen können. Es ist dieses kaum anders möglich, als dass die einzelnen Gesellschaften stets grössere Partieen davon aufkaufen, und doch hätten sie an einem einzigen Exemplare mehr wie genug. Im vergangenen Sommer zeigte Wallmann in seiner „Versicherungs-Zeitschrift“ gleichfalls an, dass er ein derartiges Jahrbuch herauszugeben beabsichtige. — Ob dasselbe ins Leben gerufen ist, wissen wir nicht; jedenfalls ist uns bis zur Stunde kein Exemplar hiervon begegnet. Als ein Verlust dürfte das Nichterscheinen kaum angesehen werden.

Wir gehen nach Erörterung dieser Publikationen allgemeineren Inhalts auf einige specielle Arbeiten über und beginnen da mit dem trefflichen Bericht, den die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig über ihre fünfzigjährige Wirksamkeit erstattet hat. Diese Schrift gestattet allerdings keinen Vergleich mit der ähnlichen bei gleicher Gelegenheit von der Gothaer Anstalt veröffentlichten Arbeit (vgl. diese Jahrb. N. F.

II. Bd. S. 227), aber sie bietet immerhin ein gutes Stück aus der Geschichte des deutschen Lebensversicherungswesens. Die leipziger Gesellschaft gehört zu den ältesten Gegenseitigkeitsinstituten und hat einen wohl beachtenswerthen Antheil an der Entwickelung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes genommen. Dieser auch vorzüglich ausgestattete Bericht kann mit Fug und Recht ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. — Die unter 10 erwähnten „Assekuranz-Briefe" von Berner suchen in populärer Form auf die volkswirthschaftliche und sittliche Bedeutung der Lebensversicherung hinzuweisen. Wissenschaftlichen Werth hat diese Arbeit nicht. — Ein entschiedenes Verdienst hat sich Fleischhauer mit seiner Schrift über „die Sterbekasse-Vereine" erworben (11), auf die wir etwas ausführlicher an dieser Stelle eingehen wollen. Die Arbeit verfolgt den Zweck, einestheils die hervorragendsten Mängel der zeitherigen Sterbekassen-Vereine vor Augen zu führen, und anderentheils Mittel und Wege zu zeigen, wie diese Mängel in Zukunft beseitigt und ferngehalten werden können. Die Ausführungen des Verfassers sind klar und gemeinverständlich, dieses aber war nothwendig, wenn die Schrift, wie wir hoffen, Verbreitung finden und Nutzen stiften soll. Sie muss eben von denjenigen verstanden werden können, die an der Spitze von Sterbekassen stehen, und das sind meist Persönlichkeiten, die den mit vielem wissenschaftlichen Apparat abgefassten Darlegungen zu folgen nicht fähig sind. Mit Recht weist der Verf. darauf hin, dass die Hauptgefahr der heutigen Sterbekassen darin beruhe, dass man die technischen Einrichtungen der Lebensversicherungsanstalten bei den Sterbekassen ganz und gar unbeachtet gelassen habe. Viele Leute seien noch heute der Ansicht, dass bei so kleinen Anstalten ein blosses instinktives Gefühl genüge, um Einrichtungen treffen zu können, welche den Bestand eines solchen Instituts, soweit als irgend möglich, sichern. Das Unrichtige dieser Anschauung weist Fleischhauer treffend nach. Lebensversicherungsanstalten und Sterbekassenvereine, sie verfolgen ein und dasselbe Ziel, — die Versicherung einer Geldsumme für den Todesfall, dennoch aber waren und blieben die Wirkungskreise dieser beiden Institute nothwendigerweise verschiedene. Während die Lebensversicherungsanstalten nur grössere Summen versichern und auch im Interesse ihres ganzen Geschäftes nur versichern können, übernehmen die Sterbekassen nach wie vor nur die Versicherung kleinerer Summen. Beide Institute konkurriren daher nicht mit einander, sondern sie ergänzen sich gegenseitig, ähnlich wie die gewöhnliche Sparkasse das grössere Kreditinstitut ergänzt, aber nicht ausschliesst. Bei der Gleichartigkeit dieser beiden Institute liegt gar kein vernünftiger Grund vor, jene Grundsätze, die sich bei den Lebensversicherungsanstalten in so hohem Grade bewährt haben, bei den Sterbekassen nicht nachzuahmen. Im Gegentheil, die Existenz und die Leistungsfähigkeit dieser kleinen Anstalten wird erst gesichert sein, wenn man die Einrichtungen der Lebensversicherung, soweit thunlich, auch auf diese überträgt. Diese Einrichtungen bespricht der Verf. ausführlich in den einzelnen Abschnitten. Es ist zu hoffen, dass bei der reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens auch diese kleinen Unternehmungen, die meist nur einen beschränkten örtlichen Geschäftskreis haben, Berücksichtigung finden und dass diese im grossen Ganzen jenen Bestimmungen mit unterworfen werden, welche für die Lebensversicherungsgesellschaften in Kraft treten. Ueber diese reichsgesetzliche Regelung hat sich Fl. wunderbarerweise nicht ausgesprochen. Wenn wir somit im Wesentlichen den Ausführungen des Verfassers beipflichten, so müssen wir uns doch andererseits gegen eine seiner Forderungen auf das Entschiedenste erheben. Fl. sagt nämlich: „Die schlimmsten Feinde, mit denen selbst rationell eingerichtete Sterbekassen zu kämpfen haben, sind ihre Empfindlichkeit gegen grössere Schwankungen in der Sterblichkeit, welche im engen Zusammenhange mit ihrem Umfange steht, sowie ferner der Mangel an Kapital und Kredit, um alle die unvermeidlichen Krisen leicht und bequem überwinden zu können, und endlich das Fehlen geeigneter Kräfte zu ihrer Verwaltung. Alle diese Feinde würden machtlos werden, wenn die gewöhnlichen Sparkassen sich dazu verstehen wollten, die Errichtung und Verwaltung dieser Sterbekassen in die Hand zu nehmen." Für uns war dieser Gedanke neu; seine Verwirklichung aber schliesst u. E. ganz bedenkliche Gefahren in sich, sobald, was hier erstrebt wird, eine Vermengung, eine Verquickung beider Institute — der Spar- und Sterbekasse — erfolgt. Irgend ein Missgeschick der Sterbekasse gefährdet die Sparkasse und umgekehrt, — und doch ist ja gerade das Ziel, nach dem wir hinarbeiten und das auch dem Verfasser bei seiner Arbeit unausgesetzt vor Augen schwebte, die grösstmöglichste Sicherheit dieser Institute — Diese Differenz jedoch, die wir soeben hier zur Sprache gebracht, hindert uns nicht die vorliegende Schrift als eine recht tüchtige zu bezeichnen. —

Aus der allgemeinen Lebensversicherung ist jüngst das Institut der Militärdienstversicherung hervorgegangen. Es gehört diese Versicherung zu den Erlebensversicherungen, d. h. ihr Fälligkeitstermin ist nicht an den Todesfall der versicherten Person, sondern an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, speciell also an die Ableistung der Wehrpflicht geknüpft. Man hofft durch die immer weitere Verbreitung dieser Versicherungsart ein freieres, freudigeres und materiell besseres Dienen zu ermöglichen, indem man durch klug berechnete Vertheilung eine allgemein drückende Last zu verringern und gerade dadurch die Armee vor unzufriedenen und proletarischen Massen zu schützen bestrebt ist. Die hier zu Grunde liegende Idee ist unzweifelhaft eine richtige, und dass diese Versicherungsart auch einem wirklich vorhandenen Bedürfniss entspricht, dass sie der Leistungsfähigkeit nicht entbehrt, beweist der Zuspruch, den die Militärdienstversicherungs-Anstalt in Hamburg aufzuweisen hat. Trotzdem ist auch dieses Unternehmen nicht unangefochten geblieben. Die oben erwähnte Schrift von F. F. Hamburg (Franz Fischer) kritische Untersuchungen etc. unterzieht die Militärdienstversicherung einer eingehenden (u. E. nichts weniger wie objektiven) Prüfung und kommt dann zu dem Endresultat: „dass die Militärdienstversicherung auf ihrer jetzigen Grundlage den Anforderungen, welche wir an eine in die Praxis eingeführte Versicherungsart stellen müssen, nicht genügt und dass es ein Vortheil wäre, wenn ihre Idee das Reich der Träume nicht verlassen hätte oder nicht früher verlassen hätte, bis die Grundlagen geschaffen sein werden, um sie rationell und haltbar durchzuführen.“ (S. 1). Die Schrift ist mit mathematischen Formeln reich gespickt, doch diese Ausführungen, welche die Unzulänglichkeit der fragl. Versicherungsart begründen sollen, haben den Referenten nicht zu überzeugen vermocht, zumal nach Kenntnissnahme von der kleinen Schrift des früheren Mathematikers der Gothaer Gesellschaft Dr. Amthor, der die Erörterungen von F. F. Hamburg zurückzuweisen und die Korrektheit der mathematischen Grundlagen der Militärdienstversicherung darzulegen versucht hat. Der Ton der Satyre herrscht in der Hamburg'schen Publikation so vor, dass man sich, trotz der gegentheiligen Versicherungen des Verfassers, der Ansicht nicht erwehren kann, dass eine starke Animosität gegen die betheiligten Gesellschaften in erster Linie diese unberechtigte und scharfe Kritik hervorgerufen habe. —

Die unter 13 erwähnte Publikation „Amtliche Aktenstücke der Einführung der zwangsweisen Mobiliarversicherung in der Schweiz“ bezieht sich auf bez. Aktenstücke der Kantone St. Gallen, Glarus, Thurgau und Zürich. —

Zum Schluss noch einige wenige Worte über die Versicherungspresse.

Ueber die Versicherungs-Zeitungen und -Zeitschriften Deutschlands ist bereits früher einmal in diesen „Jahrbüchern“ von anderer Seite referirt worden (vergl. 32. Band S. 128—131). Wir stimmen jenen Ausführungen im Allgemeinen bei, nicht in allen Einzelheiten. Was zunächst auffallen muss, ist der Reichthum, der Ueberfluss an Zeitungen. Hier herrscht ein wahres embarras de richesse. Dass diese Zeitungen überhaupt alle nebeneinander bestehen können, ist auffallend genug. Wirklich Werthvolles bieten nur ganz wenige. Die älteste ist die, ehemals von Masius gegründete Wochenschrift „Rundschau des deutschen Versicherungswesens“. Sie beschränkt sich fast lediglich auf die Besprechung mathematischer Fragen und hält sich von widerwärtigen Reklamen fern. Als versicherungstechnisches Organ hat diese Zeitschrift unzweifelhaft Bedeutung und verdient wohl Beachtung. Von den eigentlichen Versicherungs-Zeitungen sind die „Annalen des gesammten Versicherungswesens“ besonders in ihren letzten Jahrgängen noch das objektivste, best redigierteste Blatt. Dieses bringt manche werthvolle Artikel über das Versicherungswesen in Russland und Skandinavien. Die übrigen Zeitungen entbehren meist jedes wissenschaftlichen Gehaltes und stehen vielfach unterhalb jeder Kritik. Lob und Tadel ist in dieser Presse zur Waare geworden, und was einst Wuttke in seinem so unendlich viel Richtiges enthaltenden Buche „die Deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung“ über das deutsche Zeitungswesen im Allgemeinen gesagt hat, es gilt ganz besonders von unserer Versicherungspresse. Die älteren Jahrgänge von Wallmanns „Versicherungs-Zeitschrift“ und Elsners „Deutsche Versicherungs-Zeitung“ enthalten viele gute Artikel, doch bieten sie in jüngster Zeit weniger Befriedigendes. Objektivität ist nur selten zu finden, der übliche Ton der Polemik aber widert jeden billig Denkenden an. Letzteres gilt auch ungeschwächt von Neumanns „Zeitschrift für Versicherungswesen“, obwohl nicht verkannt werden kann, dass diese Zeitung jüngst einige gute Artikel besonders über Unfallversicherung gebracht

hat. Wir wollen die anderen Zeitungen nicht noch namentlich aufführen. So viel steht fest, dass zwei höchstens drei Organe das Bedürfniss vollauf befriedigen würden, während heute 13 Zeitungen allein in Deutschland (excl. Schweiz u. Oesterreich) erscheinen. Vielleicht sind es noch mehr.

Als Privat-Organe mögen hier noch die „Mittheilungen", „Monatsberichte", „Monatsblätter" etc. Erwähnung finden, die von einigen Gesellschaften (von den Feuerversicherungsanstalten die Magdeburger, Aachen-Münchner, von den Lebensversicherungsinstituten die Leipziger, die Karlsruher Gesellschaft und die Teutonia, ebenso die Militärdienstversicherungs-Anstalt in Hamburg) herausgegeben werden. Diese Mittheilungen sind jedoch in erster Linie für die Agenten der betr. Gesellschaften bestimmt, haben auch über diese Kreise hinaus kaum weitere Bedeutung. — L. Elster.

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Brünneck v., Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, nach alten Drucken und Handschriften m. e. Einleitg. hrsg. u. dem Inhalte nach systematisch dargestellt. gr. 8°. LXV u. 246. IV u. 383 SS. Halle 1881.

Rechtslexikon. Encyklopädie der Rechtswissenschaft in alphabet. Bearbeitg. Hrsg. unter Mitwirkg. vieler Rechtsgelehrter von F. v. Holtzendorff. 3., auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebg. vollständig umgearb. u. unter Berücksicht. d. Verwaltungs- u. d. Handelsrechts bedeutend verm. Aufl. gr. 8°. 3 Bde. Leipzig 1881.

Weise, Deutsches Pfandrecht bis zur Reception d. römischen Rechts. gr. 8°. IV u. 80 SS. Wien 1881.

Civilprocessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. Wernecke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. IV und 251 SS.

Strafprocessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. Wernecke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. IV und 168 SS.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. Wernecke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. 86 SS.

Die Schlachthausgesetze und die gesetzlichen Vorschriften behufs Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Ein Handbuch für Behörden, Landwirte etc. Neueste mit Anm. vers. Ausg. (Heuser's Gesetzsammlung. Bd. XI). Neuwied 1882.

Ph. Göring: Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. (Bes. Abdr. aus den Annalen des deutschen Reichs.) München und Leipzig 1882.

10. Statistik.

Deutschland.

Böger, Topographisches Handbuch f. die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstenth. Lübeck, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz, sowie die Gebiete der Hansestädte Hamburg und Lübeck. Lex. 8°. XL u. 281. Kiel 1881.

Statistik der Deutschen Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1879. Berlin 1881. 4. 87 SS.

Die vorliegende Statistik giebt zunächst in den „Vorbemerkungen" einige allgemein orientirende Daten über Flächeninhalt und Bevölkerung, Betriebsanstalten, Gesammtpersonal, Verkehrs-Ergebnisse etc., und behandelt dann ausführlicher unter A. das Postwesen, B. das Telegraphenwesen, C. die Finanzergebnisse, unter D. E. und F. werden Uebersichten über den Post- und Telegraphen-Verkehr in den Ober-Postdirektionsbezirken des deutschen Reichs-Postgebietes, in Gesammt-Deutschland und in den Ländern Europas mitgetheilt. In der Abtheilung G. werden verschiedene Punkte erörtert, so die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens in Elsass-Lothringen seit 1870, weiterhin: aussergewöhnliche Leistungen im Post- und Telegraphenbetriebe, der Briefverkehr des deutschen Reichspostgebietes mit Bayern, Württemberg und dem Auslande

etc. Zum Schluss findet sich eine Uebersicht über den Post- und Telegraphen-Verkehr mit Postämtern I. Klasse. Die bez. Zahlen erstrecken sich auf das Jahr 1879, doch sind durchweg die betreffenden Zahlen für 1878 des besseren Vergleichs wegen hinzugefügt.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe geht die Reichhaltigkeit der obigen Statistik hervor; die Zahlen selbst liefern ein lebendiges Bild von der Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit, mit welcher Post und Telegraphie für den Verkehr der Gegenwart wirken. Wir entnehmen dieser Publikation im Folgenden nur einige wenige Zahlen, die aber die Grossartigkeit des Geschäftsbetriebes wohl veranschaulichen, wobei wir gleich bemerken, dass die in Klammern geschlossenen Ziffern die bez. Angaben für das Jahr 1878 sind:

Das Gesammtpersonal betrug 62 431 (62 060) Personen, welche in den Bureaux und bei den 7307 (7065) Postanstalten beschäftigt wurden. Das Personal beförderte 1279 770 203 (1224 381 151) Postsendungen. Von den beförderten Sendungen waren 80% inländische, 16% wurden zwischen Deutschland und dem Auslande gewechselt, 4% gingen von Ausland zu Ausland durch Deutschland hindurch. Der Brief war unter den Sendungen am zahlreichsten, es wurden 548 046 470 (537 934 310) Stück befördert. Hierunter befanden sich u. a. 6 995 510 (7 309 000) Werthbriefe mit 7 000 087 350 (7 178 110 200) Mark Inhalt, sowie 39 017 196 (36 608 042) Postanweisungen mit 2 217 962 912 (2 033 172 826) Mark etc. etc. Der Postpersonenverkehr sinkt von Jahr zu Jahr, es wurden jedoch noch 2 750 333 (3 210 550) Personen durch die Posten befördert. In ähnlichem Umfange hat der Verkehr im Telegraphenwesen zugenommen. Das Finanz-Resultat der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gestaltete sich folgendermaassen:

Die Gesammteinnahme betrug	131 528 804	(126 233 156)
Die Ausgaben dagegen	116 078 597	(114 293 689)
so dass ein Ueberschuss erzielt wurde von	15 450 207	(11 939 467). —

E.

Verwaltungsbericht des Rathes der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1880. Dresden 1881. 4°. XII u. 250 SS.

Der vorjährige Bericht ist im 36. Bande (N. F. II. B.) S. 335 kurz besprochen. Wir wiesen damals auf die in Dresden erfolgte Reorganisation in der Armenversorgung hin, die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nothwendig erschien, da die alten Bestimmungen vom 10. August 1833 den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen. In dem vorliegenden Jahresbericht finden wir nun die ersten Angaben über die Ergebnisse, die nach der Einführung der neuen Organisation erzielt sind. Die neue Armenordnung erstrebt in erster Linie die möglichste Individualisirung der Armenpflege. Während bis zum 1. April 1880 auf 1914 laufend unterstützte Personen bez. Parteien 39 Armenvorsteher und 35 Armenpfleger, zusammen also 74 Organe kamen, wurden nach der neuen Armenordnung 400 Bürger als Armenpfleger angestellt, von denen auf Grund öffentlicher Aufforderung die Hälfte freiwillig sich gemeldet hatte. Es heisst dann in dem Berichte u. a.: „Die an die neue Organisation von mehreren Seiten geknüpfte Hoffnung, die Armenlast werde sich nun verringern, hat sich für das erste Jahr des Bestehens der neuen Ordnung leider nicht erfüllt; es hat sich nämlich bei der Armenkasse auf das Jahr 1880 eine Mehrausgabe von 84 497 Mark 36 Pf. herausgestellt“ etc. Die Zahl der Unterstützten und die Almosenbeträge sind in den meisten Pflegervereinen gestiegen, in einigen aber auch wesentlich herabgegangen. Theilweise wird diese Erscheinung sich aus der Thätigkeit der Armenpfleger erklären lassen, da es, wie solches auch in dem, in dem Berichte zum Abdruck gebrachten, Schreiben eines Obmannes mit Recht hervorgehoben wird, Thatsache ist, dass einige Pflegervereine es besonders streng nehmen, andere minder genau die Almosenempfänger überwachen, was zur Folge hat, dass bestimmte Bezirke bei den Armen in Verruf kommen und daher von denselben gemieden werden. Jedenfalls ist die Ungleichmässigkeit in der Beurtheilung und Behandlung der Armen von Seiten der 400 Armenpfleger eine nicht unbedenkliche Schattenseite des neuen Systems, die in Dresden offen zu Tage getreten ist. Sehr richtig weist aber der Bericht darauf hin, dass man bei der Armenpflegerreform Geduld haben und sich vorerst mit bescheidenen Früchten bei einer noch so jungen Institution begnügen müsse. Wir sind ausführlicher auf diesen Punkt der vorliegenden Jahreschronik eingegangen; es ist hier aber auch manch werthvolles Material zusammengetragen, was wohl eine besondere Berücksichtigung verdient. — Im Uebrigen schliesst sich der vorliegende Bericht im Wesentlichen an die früheren Berichte an. E.

Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XXXX. Jahrg. I. Abth. Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Haupt-Ergebnisse der Waaren-, Ein- und Ausfuhr für 1879. In Vergleichung mit den Vorjahren. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 4°. 135 SS.

Inhalt: Bericht über die Erhebung der Handelswerthe für 1879. (S. 13.) Hauptergebnisse der Waaren-, Ein- und Ausfuhr 1879 in Vergl. mit den Vorjahren: Einleitung (S. 45), Ausweise über Handels-Werth, Zollertrag und Mengen in den Jahren 1875—1879 (S. 69), über Mengen der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaaren für die Jahre 1831—1879 (S. 119). — Alphabet. Nachschlageregister (S. 125).

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880. XXXXI. Jahrg. IV. Abth. Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Centralkommission. Wien 1881. 8°. 83 SS.

Inhalt: Allgem. Bemerkungen (S. 3). Ausweise: Menge der Waaren-Durchfuhr in den Jahren 1855—80 (S. 6). Waaren-Durchfuhr im Jahre 1880. Menge nach Zolltarifs-Abteilungen (I) und Zolltarifs-Klassen (II—IV) dargestellt (S. 22—83).

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880. XXXXI. Jahrg. V. Abth. Waaren-, Ein- und Ausfuhr zur Appretur. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Centralkommission. Wien 1881. 4°. 23 SS.

Inhalt: Allgem. Bemerkungen (S. 1). Ausweise zur Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1880 mit jenen früherer Jahre 1876—1880 (S. 5). Tabellen für 1880 (S. 14 —23).

Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1880. Zusammengestellt von dem Präsidium der k. k. Polizei-Direction. Wien 1881, 161 SS.

Mittheilungen des Comité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik des Königreich Böhmen für das Jahr 1878 und 79. Prag 1880 und für das Jahr 1880 Prag 1881.

In beiden Bänden geben Prof. K. von Koristka und Dr. Jos. Bernat interessante Uebersichten über die agrarstatistischen Erhebungen der letzten Jahre, wobei die Witterungsverhältnisse und Preise mit dem Ernteergebniss in Beziehung gebracht werden. Der Erntausfall in seiner relativen Bedeutung tritt durch den Vergleich mit dem zehnjährigen Durchschnitt prägnant hervor, da die Erhebungen bereits seit 1868, besser seit 1869 gleichmässig durchgeführt sind, während uns die angestellten Berechnungen über Bedarf und Ueberschuss des Ernteertrages, der zum Verkauf bleibt, doch im Werthe überschätzt zu werden scheinen.

Von Interesse sind die Tabellen über den Anbau der einzelnen Früchte in den letzten 11 Jahren, welche auffallende Schwankungen zeigen. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Ertragsverhältnisse für elf natürliche Hauptgebiete des Landes und eine Anzahl Untergebiete gesondert dargestellt sind, um die Durchschnitte nur für gleichartige Territorien zu ziehen. Für das Jahr 1878 sind auch die Erträge an Milch, Butter, Käse, Wolle, Honig und Wachs zu ermitteln versucht und ziffernmässig angegeben und sogar die zum directen Consum verwendeten Quantitäten warme und abgerahmte Kuhmilch, so wie die Ziegenmilch. Für die Jahre 1879 und 80 sind dafür die Ergebnisse des Hopfen-, Wein- und Obstbaues verzeichnet.

Italien.

Relazione statistica sui telegrafi del regno d'Italia nell' anno 1881. Roma 1881. Qu. 201 SS.

Statistique internationale des banques d'émission. Autriche-Hongrie — Belgique — Pays-Bas — Suède — Norvège — Espagne. (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881.)

Desgl. France (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881.) 45 S.

Desgl. Russie (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881). 59 S.

In Folge der auf dem statistischen Congress zu Haag beschlossenen Arbeitstheilung

behufs Erlangung einer internationalen Statistik ist dem Königreich Italien die Aufgabe zugefallen, eine vergleichende statistische Darstellung des Zettelbankwesens der verschiedenen Länder zu liefern. Zwei und zwanzig Fragen hauptsächlich waren es, die der Congress beantwortet zu sehen wünscht, und die so ziemlich Alles umfassen, was über die Stellung des Staates zu den Notenbanken, über die Höhe und Deckung ihrer Notenausgaben, sowie über den Geschäftsbetrieb derselben der Erwähnung werth ist. Die drei vorliegenden Hefte bilden einen Theil der vom italienischen statistischen Bureau zu erwartenden Publikationen. Die vom Congress gestellten Fragen werden darin für die oben genannten Länder — und zwar für jedes Land besonders — in gewissenhaftester Weise beantwortet. Die den einzelnen Darstellungen vorangesetzten Quellenangaben verrathen leider eine solche Spärlichkeit des vorhandenen Materials der Zettelbankstatistik, dass das Verdienst Bodio's und seiner Mitarbeiter, trotzdem so viel geleistet zu haben, nur noch höher anzuschlagen ist. Hoffen wir, dass die Fortsetzung des Unternehmens rüstig fortschreite, das der Wissenschaft nicht weniger zum Nutzen, als es dem ital. stat. Bureau und seinem verdienstvollen Leiter zur Ehre gereichen wird. R. F.

Dänemark.

Danmarks Statistik. En Haandbog af V. Falbe-Hansen og Dr. William Scharling. (Copenhagen, Forlagsbureauet 1877—81.)

Von diesem von den zwei Professoren der Nationalökonomie und Statistik an der Copenhagener Universität herausgegebenen Handbuche sind bis jetzt der 3te, 4te und 5te Band erschienen. Die zwei ersten Bände: „Land und Bevölkerung" und „Agrar- und Industriestatistik" werden erscheinen, sobald die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Februar 1881 sowie einige officielle Untersuchungen betreffend Viehbestand etc. vollständig bearbeitet sind.

Ein Handbuch wie das vorliegende, welches in übersichtlicher Form die wichtigsten der zur Beurtheilung der ganzen ökonomischen Lage des Landes nothwendigen statistischen Daten mittheilt, füllt unbedingt eine wesentliche Lücke in der Literatur aus. Zwar hatte Bergsöe in den Jahren 1842—1853 ein ähnliches Werk herausgegeben, aber obwohl dasselbe für seine Zeit sehr vollständig war, ist es natürlich jetzt kaum mehr brauchbar. Wenn alle statistischen Arbeiten dieser Art sehr schnell veralten, so gilt dieses besonders in einer Periode rascher Entwickelung wie die der letzten dreissig Jahre. Zwischen dem Erscheinen der Bergsöeschen und der hier besprochenen Arbeit liegt eine völlige Umgestaltung der wirthschaftlichen Lage Dänemarks. Man gedenke z. B. der Einführung der Gewerbefreiheit, der Veränderung der Zollpolitik, der Entwickelung der Handelsflotte und besonders der grossen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes (30 Kilometer in 1850 und 1366 in 1877), wie auch der Bankwirksamkeit.

Der grösste Theil des Werkes ist in Einzeldarstellungen von den zwei Herausgebern verfasst, doch haben sie die Ausarbeitung einzelner Abschnitte Fach-Schriftstellern überlassen: Professor Deuntzer behandelt Verfassung und Verwaltungsrecht, Dr. Krebs und Dr. Smith Medicinalwesen, Capitän Dalberg Heerwesen und Commandeur Tuxen die Marine.

Im dritten Bande giebt Scharling eine eingehende Besprechung der Verkehrsanstalten, darunter eine vollständige dänische Eisenbahnstatistik mit einer ausführlichen historischen Darstellung des Entstehens des Bahnnetzes (Uebersicht der Reichstagsverhandlungen etc.), ferner behandelt er Maass-, Gewicht-, Geld- und Bankwesen. In dem Abschnitte über Münzwesen ist eine frühere Arbeit von Scharling: „Kort Udsigt over den danske Mønthistorie, Kjöbenhavn 1869" benutzt, welche eine vollständige und treue Darstellung der dänischen Münzgeschichte von den ältesten bis zu unseren Zeiten enthält. In demselben Bande behandelt Falbe-Hansen den Handel und giebt eine kurzgefasste, aber instructive Geschichte der Handels- und Zollpolitik von der Mitte des 17ten Jahrhunderts, worin er die Entwickelung vom cras-mercantilistischen bis zum jetzigen gemässigt freihändlerischen Standpunkte darlegt. — Die historische Darstellung des Handelsumsatzes ist namentlich auf die älteren Arbeiten von Nathanson, Martfeld, Pontoppidan u. A. gestützt, und die Arbeit wird dadurch sehr erschwert, dass diese Schriftsteller wegen des niedrigen Standes der Handelsstatistik ihrer Zeit oft sehr unzuverlässig sind. Es war Falbe-Hansens Aufgabe, durch Zuhülfenahme von Zollabrechnungen und ähnlichen Urkunden das Wahre vom Falschen in diesen Werken zu trennen und dieselben zu vervollständigen. — Der vierte Band enthält Verfassung und Verwaltung, Statistik der Reichstagswahlen und im grössten Theile des Bandes Finanzstatistik. Scharling

giebt hier eine genaue Darstellung der Einnahmen aus Domänen und derartigen Finanzquellen sowie der Ausgaben der verschiedenen Etats und einen Schlussabschnitt über die ganze finanzielle Stellung des Staats von 1849 bis 1877, während Falbe-Hansen die Behandlung der Einnahmen aus der Besteuerung nebst einer historischen Uebersicht namentlich der Zollabgaben und der Grundsteuern übernahm. Hier waren die Quellen natürlich viel genauer als bei der Handelsstatistik. Auf vielen Punkten sind hier sowie auch im dritten Bande Vergleiche mit ausländischen Verhältnissen angestellt. — Der fünfte Band enthält eine Darstellung der wirthschaftlichen und socialen Thätigkeit der Staatsbehörden und eine vollständige Communalstatistik. Von besonderem Interesse ist hier die Geschichte und jetzige Wirksamkeit der öffentlichen Schulen und der Universität (Falbe-Hansen) sowie die der Armenversorgung (Scharling).

Wie man aus dieser ganz summarischen Inhaltsangabe ersieht, hat das Werk (auch für ausländische Leser) den Vorzug, dass es immer die jetzigen Zustände in ihrem Zusammenhange mit der historischen Entwickelung zeigt, und während man es als Handbuch zum Nachschlagen benutzen kann, bilden die historischen Abschnitte eine interessante Lectüre. — Um die Correctheit der verschiedenen Angaben kritisch beurtheilen zu können, wäre es nothwendig auf allen Punkten eine kaum zu fordernde Sachkenntniss zu besitzen; soweit Referent beurtheilen kann (seine Untersuchungen betreffen namentlich den dritten Band) sind die Angaben im Wesentlichen correct. Die Darstellungsform ist klar und gut, vielleicht zu viel mit Zahlen überfüllt, es ist aber in dieser Hinsicht sehr schwierig die rechte Grenze zu ziehen, und zu viel ist wol hier besser als zu wenig; auch schweifen die Verfasser hie und da zu viel ins Weite. — Wenn z. B. Scharling bei der Behandlung der Eisenbahnen in detaillirte Untersuchungen über die richtige Tarifpolitik verfällt (S. gehört zu den Vertheidigern einheitlicher und niedriger Tarifsätze), dürften diese Untersuchungen in einem solchen Handbuche wohl nicht ganz an ihrem Platze sein. Diese Einwendung gilt wohl nur in geringerem Grade von Falbe-Hansens Betrachtungen über die Abwälzung der Bodensteuern, allein, was diese Erörterungen betrifft, muss Referent gestehen, dass er die Resultate derselben ziemlich problematisch findet. — Zum Schluss muss hinzugefügt werden, dass mehrere Partien des Werks von Karten begleitet sind, wovon besonders die erste, welche die Landstrassen, Eisenbahnen, Canäle, Häfen sowie die Beleuchtung der Gewässer durch Leuchtfeuer zeigt, vorzüglich ist.

Kopenhagen. E. Meyer.

Frankreich, Schweden und Spanien.

Annuaire statistique de la France, 1881. IV. Année. Par., Imprim. nation., 8. XXIV—644 pag. 5 fr.

Lebon, L., (Chef de bureau au Ministère de l'intérieur de Belgique) Recherche des éléments les plus propres à l'établissement d'une statistique de l'industrie primaire. Par., impr. nation., 1881. 8. 16 pag.

—, Recherches bibliographiques sur les annuaires statistiques existant dans les différents pays. Par., impr. nation., 1881. 8. 56 pag.

Recensement de la population. Préparation du recensement de 1881 en France. Méthodes suivies dans les principaux pays de l'Europe. Nancy, Berger-Levrault & Ce., 1881. 8. 2 fr.

Rättsväsendet. Ny följd XXII. Chefens for kgl. Justitie-Departementet embetsberättelse för år 1879. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges offic. statistik). (Schwedische Civilgerichtsstatistik für das Jahr 1879).

Rosenberg, C. M., Geografiskt-statistiskt handlexikon öfver Sverige. Efter nyaste hufvudsakligen officiella källor utarbetadt. Häfte 1—4. Stockholm, Carlson, 1881. 8. à H 1 kr.

Salvá, M., Tratado elemental de estadística. Madrid, Jubera, 1881. 4. 399 pp. 24 r.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel etc., publié sous la direction de A. Chervin (Paris) ve Année 1881 No. 17—19 (Mars à Septembre 1881): No. 17: Esquisse démographique de la Nouvelle-Galles du Sud, par Cauvin. — A propos du prochain recensement. De la centralisation des opérations statistiques, par M. Block. — Remarques sur les variations périodiques des principales maladies, par A. Geissler. — A propos du budget de l'Algérie. — No 18: La dynastie Capétienne, par V. Goehlert. — Les derniers dénombrements de la population, par A. Chervin. — Géographie nosologique de l'Italie, par G. Sormani. — Chronique démographique — etc. No. 19: Recherche sur le nombre minimum des ménages irréguliers existant dans la ville de Paris, par Bertillon. — Les Romains en Afrique ont-ils été exterminés par le climat? par R. Ricoux. — Recensement de l'Inde de 1881. Mémorandum de M. W. C. Plowden. — Des mouvements de population à Montauban depuis le commencement du siècle et particulièrement dans les vingt dernières années, par Guiraud — Statistique des naissances et des décès dans la population annamite de la Cochinchine française pendant les six années de 1872 à 1877 (suite). — Une application de l'anthropométrie. Procédé d'identification permettant de retrouver le nom d'un récidiviste au moyen de son seul signalement, et pouvant servir de cadre pour une classification de photographies à la préfecture de police, à la sûreté générale etc., par A. Bertillon. — Statistique de la propriété foncière et des lieux habités de la Russie d'Europe, par Vesselowsky. — Organisation du dénombrement de la France de 1881. —

Bulletin de statistique et de législation comparée, Décembre 1881. A. France Lois portant ouverture de crédits supplémentaires et extraordin. pour opérations milit. en Afrique, exercices 1881—82, et à raison de l'augmentation du nombre des députés et de l'organisation actuelle des Ministères, exercice 1881. — Le commerce extérieur de la France en 1880. — Les valeurs de douane pour 1880. — Le commerce extérieur de 1881, Janvier à Novembre. — Les impôts et revenus indir. de 1881, Janvier à Novembre — Enquête sur le régime des boissons. Droits perçus par les services des contributions indir. etc. Nombre des contraventions constatées 1876—79. Nombre d'assujettis soumis à l'exercice 1869—79 Liste chronol. des lois, ordonnances etc. concernant la perception de l'impôt 1804—81. — La navigation intérieure en 1880. — La récolte des vins et des cidres en 1881 et 1880. — La récolte du blé en 1881 — B. Étranger: Angleterre: Les crédits supplémentaires. — Allemagne: La situation financière. L'annexion douanière de la ville de Hambourg Le projet de recensement professionnel. — Belgique: La police des monnaies. — Italie: Les monnaies divisionnaires d'argent. — Portugal: Les recettes budgétaires en 1879—1880 et 1880—1881 — États-Unis: Le message présidentiel. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. IV. Serie, No. 48—49. Décembre 1881 et Janvier 1882 Decembre 1881: Le rachat des chemins de fer, par L. Say. — Le crédit agricole et la banque de France, 2e article, par J Valserres. — Les associations professionnelles, 2e article, par H Pascaud. — La séparation de l'église et de l'état, par un membre de la Société d'économie polit. — Proposition de loi de Jul. Roche — Le 25e Congrès des sciences sociales tenu à Dublin, par H. Taché. — La valeur et le capital Lettre de M. A Blaise et réponse de Ch. Gide — Circulaires ministérielles relatives à l'exploitation des chemins de fer — Société d'économie politique. Réunion du 5 décembre 1881. Discussion: De l'illusion des colonies — Janvier 1882: L'année 1881, par G de Molinari — Les finances de l'Alsace-Lorraine, par P Müller. — La situation financière et économique des États-Unis Rapport annuel du Ministre des finances, par F Limet — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur Block. — L'or et l'argent, par V Kresser — La production et la consommation du café, par Dabry de Thiersant — L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière, par M de Noailles duc d'Ayen Réponse de K. Martineau — Le traité de commerce avec l'Angleterre et les droits sur les vins, par A Lalande — Le duc d'Argyll et la question agraire — Le recensement de la popu-

lation en Grèce. — L'acroissement des dépenses militaires en Russie. — Le 300e anniversaire de l'annexion de la Sibérie à la Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1882. Discussion: le crédit agricole. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mens. fondée par E. Reboul, continué par A. Thomereau. No. 157 à 160, 15 Octobre 1881 à 15 Janvier 1882: La nouvelle législature et l'assurance, par A. Vauzanges. — L'assurance ouvrière par l'État. — De l'influence du marriage sur la mortalité de chaque sexe. — Le comité des compagnies américaines d'assurances contre l'incendie, par A. Thomereau. — Coup d'oeil historique sur les grands incendies. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre, par É. Sorel. — L'assurance contre la maladie, par A. J. Cook. — Le socialisme d'État est-il un progrès? par A. Vauzanges. — Droits d'enregistrement et de timbre payés par les compagnies d'assurances pour les années 1878, 1879, 1880. — Statistique générale de la marine marchande en 1881. — Introduction de la 3ème édition de l'oeuvre: „De l'assurance par l'État, par A. de Courcy". — Les incendies de théâtres. — Notes sur la législation des assurances dans les divers États de l'Union américaine, par L. Bénard. — Opérations des compagnies suédoises d'assurances sur la vie pendant l'année 1880, par O. Samson. — etc.

Revue générale d'administration. IV. Année. Décembre 1881: La police sanitaire des animaux. Loi du 21 juillet 1881, par E. Guerlin de Guer. — Le barreau allemand. Etude sur les Rechtsanwälte (avocats avoués) 3e partie, par G. Flach. — Jurisprudence. Tribunal des conflits. Conseil d'État au contentieux. Cour de cassation. Tribunal de Versailles etc. — Documents officiels: Circulaire du Ministre de l'intérieur aux préfets. Chemins ruraux. Loi et instructions ministér. Loi du 20 août 1881 relative au Code rural. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXI, 243e livraison. Décembre 1881: Pénétration au Soudan (Sénégal-Niger) suite. — Notice sur les phares, fanaux, bouées et signaux sonores (fin). — Station d'Islande. Campagne de pêche de 1881. Rapport d'ensemble du commandant de la station, par Dumas-Vencc. — Dictionnaire des croiseurs et avisos rapides (Angleterre, Allemagne, Russie, Autriche, Italie, États-Unis), par Dupré etc.

B. England.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by James Knowles. No. 59 January 1882: The crisis of Parliamentary Government, by Fr. Harrison. — Morley's „Life of Cobden", by A. J. Balfour. — The Agnostic at Church, by L. Greg. — Canada's Highway to the Pacific, by H. Stafford Northcote. — The machinery of Elective Government, by Goldw. Smith. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Sessions 1879—80, 1880—81. 1879—80: The revival of Trade. Inaugural address, by E. Helm. — National-Insurance, considered economically and practically, by W. Lewery Blackley. — The Silver Controversy, by R. Montgomery. — Stationary Populations, by Th. A. Welton. — The Border-land of Pauperism, by Th. Dickins. — The economic conditions of Good Trade, by W. Hoyle. — The Coffee-House Movement, b. E. T. Bellhouse. — 1880—81: The Decimal-System as applied to Coinage, Weights, and Measures, by E. Guthrie. — The treatment of Juvenile Offenders, by Th. Dickins. — Indian Finance, by Th. B. Moxon. — Poor Laws, by W. A. O'Conor. — Recent Savings Bank Legislation, by W. Langton. — Technical Industrial Education in connection with Mechanic's Institutions and other kindred Associations, by E. F. Bellhouse. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift, redig. u. hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. VIII (1882) Januarheft: Geschichte und Statistik, von K. Theod. von Inama-Sternegg. — Der Verzehrungssteuerertrag Wiens in den Jahren 1871—1880, von J. Pizzala. — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im ersten Halbjahr 1880. — Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige in Bosnien und in der Herzegowina — Die registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Galiziens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — Rekrutirungen in Oesterreich-Ungarn, von B. Windt. — etc.

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio 1881. No. 30—39. Roma 1881. No. 30: Leggi e regolamento sui diritti spettanti agli autori delle opere dell' ingegno: — No. 31: Atti della Commissione consultiva per la pesca. — No. 32: Progetto di convenzione internazionale sui trasporti di merci per ferrovia, formulato nella conferenza di Berna. — No. 33: Legislazione sulla proprietà letteraria ed artistica. Convenzione tra l'Italia e la Spagna. Legge e regolamenti vigenti in Ispagna sulla proprietà intellettuale. — No. 34: Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione 1880. — No. 34bis: Allegati agli atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione 1880. — No. 35: Dell' arte ceramica in Roma. Discorso del professore Fel. Barnabei. — No 36: Relazione sulle stanze di liquidazione di Livorno, per G. Mirone. (Commissario centr. per la sorveglianza delle banche di emissione.) — No. 37: Sull' arte applicata all' industria nell' esposizione nazionale in Torino dell' anno 1880. Relazione del Comm. Fr. Fabi-Altini. — No. 38: Mostra internazion. della pesca tenuta a Berlino nel 1880. Rapporto del Commissario per la sezione italiana A. Targioni Tozzetti. — No. 39: Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti e relazioni per l'anno 1880. —

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe Hansen og W. Scharling, redig. af A. Petersen-Studnitz. 1881, Hefte 11 og 12: Die Ausbreitung der positiven Wissenschaften in Schweden, von Cl. Wilkens. — Besprechung des Werkes: „Et grundrids af Sociologien, af C. Wilkens" von C. Krebs. — Vortrag des Nationalbankdirektors Levy in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen über die Altersversorgungskassen der Maschinen- und Schiffsbaugesellschaft von Burmeister & Wain. — Nordamerika's Handel mit Feldbau-Produkten. — Die Börsensteuer in Deutschland. — Die Reformgesetze der deutschen Gewerbeordnung (1878—81). — Besprechung des Werkes aus freihändlerischer Feder: „Deutschlands Industrie und Handel im ersten Jahre der neuen Zollpolitik. Berlin 1881". — In welchem Verhältniss soll die Viehhaltung zum Ackerbau stehen? vom Landwirthschaftsdirektor J. Smitt. — Kopenhagen, statistisch beleuchtet. — Die Wehrsteuer in der Schweiz, Oesterreich und Deutschland. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. No. 107—9. Band IX Heft 11—12 und Band X Heft 1: 1. December 1881 — 1. Januar 1882: Erweiterte Haftpflicht oder obligator. Unfallversicherung, von A. Pütsch. — Leuchtthürme an deutscher Küste. — Schienenmarkt in Amerika 1860—80. — Die Geschossgiesserei zu Woolwich, von J. Davidson. — Die Einrichtung des Betriebes auf der Berliner Stadtbahn, von Oberbeck. — Projekt einer Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks, von Salbach. — Gewerbliche Zeitfragen der Gegenwart, von Hoppe. — Der jetzige Stand der Panzerplattenfabrikation, von Brix. —

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XIX (1881) Heft 6: Das römische Recht und die sociale Gesetzgebung der neueren Zeit, von Silberschlag. — Fortschritte im Sparkassenwesen, von V. Böhmert. Artik. II. — Vorschlag zur Einrichtung von Arbeiter-Pensionskassen, von H. Tellkampf. — Monatschronik für die Monate Oktober, November und Dezember 1881. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium für öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1882 Heft I: (Januar und Februar): Der Personen- und Gütertarif der französischen Staats-Eisenbahnen. — Maassregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Betriebes bei den französ. Eisenbahnen. — Die Ausrüstung der Eisenbahnzüge mit kontinuirlichen Bremsen auf den englischen Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen im I. Semester 1880 und 1881. — Die italienischen Eisenbahnen

im Jahre 1880. — Eisenbahnunfälle in Grossbritannien und Irland 1880. — Eisenbahnen und Tramways in den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Queensland. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1881 No. 24: Dezember, 1882 No. 1: Januar: Die italienischen Postsparkassen im Jahre 1880. — Statistik des österreich. Postwesens im Jahre 1879. — Der Telegraphenverkehr Japans im Jahre 1880. — Die Beschädigungen der oberirdischen Telegraphenanlagen durch Vögel. — Das dänische Postwesen im Jahre 1879—80. — Die Berliner Stadtbahn. — Von Guatemala zur See von Ilopango. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, VI. Jahrg. (1862) hrsg. von G. Schmoller, Heft 1: Die geschichtlich-gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik, von R. v. Jhering. — Die deutsche Handelsstatistik, von H. v. Scheel. — Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgem. Einkommensteuer in Bayern, von K. Th Eheberg. — Sonderstellung und Zollanschluss Hamburgs. Ein Bruchstück deutscher Geschichte, von G. Tuch. — Die amtliche Statistik Italiens von 1878—1881. — Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besond. der deutschen Landwirthschaft, von G. Schmoller. — Das oldenburgische Armenwesen, von F. Aschrott. — Statistik des Weltpostvereins für das Jahr 1879. — Denkschrift über den Stand des preussisch. Kanal- und Wasserstrassenbaues (im, dem „Staatsanzeiger" entnommenen Auszug). — Die Ausstellung in Melbourne und der deutsche Export nach Ostasien, Australien und der Südsee nach der Denkschrift des Reichskanzlers. — Das französische Gesetz über die Handelsmarine v. 29. Januar 1881 und die Denkschrift des deutschen Reichskanzlers über dasselbe. — Die Fortbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung durch die Verordnungen des Bundesraths. — Die Delegirtenkonferenz deutscher Gewerbekammern 1881. — Der österreich. Gewerbetag und die österreich. Innungen. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XI (1882) Heft 1: Das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum als Produktionsfaktor, von A. v. Miaskowski. — Bericht über die Schafe auf der landwirthschaftl. Ausstellung zu Hannover im Jahre 1881, erstattet von R. Behmer. — Beiträge zur Berieselungsfrage der Wiesen: 1. Beschreibung der Versuchswiese, von K. Michaelis. 2. Veränderungen und Wirkungen des Rieselwassers bei der Berieselung, von J. König und G. Krauch. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Novemberheft: Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1880—81. — Die Bevölkerung des deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (Generalübersicht und nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellende Bevölkerungszahlen.) — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, November 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für November 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1881.

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXI (1881) Lieferung 14—23. (15. Juli — 15. Dezember): Anleitung zur Ausführung mathematischer Rechnungen bei Lebens- und Rentenversicherungen. 5 Fortsetzungen und Schluss. — Neue Versicherungsformen. — Allgem. Versorgungsanstalt im Grossherzogth. Baden zu Karlsruhe. — Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. — Der Staat und das Versicherungswesen. — K. k. privilegirte Versicherungsgesellschaft Reunione Adriatica di Sicurtà in Triest. — Zum funfzigjährigen Jubiläum der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt. — Die Feuerpolizei in den Theatern zu Berlin. — Die Assicurazioni generali in Triest. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1880. — — Entschädigungsansprüche aus dem deutschen Reichshaftpflichtgesetz. — Die österreichische Mortalitätstafel. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigirt von J. Neumann. IX. Jahrg. No. 11—12 und X. Jahrg. No. 1—2 (November 1881 bis Februar 1882: Die Präventivkontrole als angebliches Schutzmittel gegen die Zunahme der Brände. — Vermeidung ungünstiger Risicos seitens der öffentl. Feuersocietäten. — Der Prämiendruck und seine Folgen. — Vorarbeiten für die Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen. — Achte ordentl. Generalversammlung des

internationalen Transport - Versicherungsverbandes, abgehalten zu Eisenach vom 5. bis 7. September 1881. — Beitrag zur Anfeindung des Privatversicherungswesens durch preuss. öffentliche Societäten. — Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten der Löscheinrichtungen. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg. (1882) Band 1: Ueber die Wirkungen der Getreidezölle, von E. Wiss. — Volkswirthschaftliche Aphorismen, von v. B. — Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck (Schluss), von K. Braun. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und Wien, von M. Block und E. Blau. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann, XIV. Jahrg. (1882) Heft 1 (Januar): Gemeindewald und Genossenwald, IV., von B. Danckelmann. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann und H. Will. — Ergebniss der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preussen im Jahre 1881, von Weise. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler, Band II (1881) Heft 1—6: Die Geographie und ihre Hilfswissenschaften, von E. Loeffler. — Historische Angaben über die Veränderungen in den Niederungen des Amu Darja, von W. Lochtie. — Die Kosmographie des Heinr. Schreiber von Erfurt, von S. Günthers. — Die römischen Grenzlinien im Odenwald, von K. Christ. — Geschichte der sächsischen Kartographie im XVI. Jahrhundert. — Kulturzustand des oberen Rheinthals zur Römerzeit, von J. Nacher. — Zur Geschichte der Kartographie, von A. Breusing. — Die Wohnsitze des finnischen Volksstammes in Schweden, von J. H. Arosenius. — Ueber die Produktivität Afrika's von H. Fritz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

III.

Beiträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios.

Von

Prof. Dr. Béla Földes (Weiss)
in Budapest.

(Fortsetzung von S. 168.)

Dritter Abschnitt. Das Agio und der Geldumlauf.

Das Geld spielt im wirthschaftlichen Leben eine ähnliche Rolle, wie im geistigen Leben die Sprache. Diese bringt die Begriffe zum Ausdruck, jenes bringt die Werthe zum gemeinverständlichen Ausdruck. Wenn wir nun bedenken, dass die Wirthschaft nichts Anderes ist, als die Mechanik der Werthe, so können wir uns leicht eine Vorstellung von der Wichtigkeit des Geldwesens machen. Wir können mit Rücksicht auf den uns beschäftigenden Gegenstand die Parallele noch fortsetzen. So wie es nämlich vollkommenere und weniger vollkommene Sprachen giebt, solche, welche geeigneter sind alle Schätze des Geistes und der Cultur zum Ausdruck zu bringen, die feinsten Nuancen der Gedanken zu bezeichnen, andere, welche hiezu weniger geeignet sind, so sind auch unter jenen Gegenständen, welche von einzelnen Völkern und in einzelnen Perioden als Geld benutzt wurden, solche, welche die wirthschaftlichen Werthe besser, genauer zum Ausdrucke bringen und andere, welche dies weniger vermögen. Die Lehre der Geschichte spricht dafür, dass von allen bekannten Stoffen die Edelmetalle den Dienst des Geldes am Besten versehen, zur Vergleichung und Messung der Werthe die besten Maassstäbe bieten und somit die vollkommenste wirthschaftliche Sprache repräsentiren. Und diese besondere Geeignetheit verdanken die Edelmetalle insbesondere folgenden Eigenschaften. Erstens dem Umstande, dass deren Werth von den meisten Völkern, namentlich Culturvölkern anerkannt wurde, in Folge dessen dieselben sich überall als allgemeines Tauschmittel leicht

einbürgern. Zweitens dem Umstande, dass die Edelmetalle unter allen bekannten Gegenständen die grösste Werthstabilität zeigen und somit zur Rolle des Werthmaasses — dessen erste Eigenschaft doch eben Unveränderlichkeit — besonders geeignet sind. Hiezu kommt der Umstand, dass die Edelmetalle viele Eigenschaften besitzen, welche diese Werthstabilität befördern, garantiren. Und diese Eigenschaft der Stabilität des Werthes ist um so wichtiger, als die Messungen, die wir auf wirthschaftlichem Gebiete vornehmen, nicht blos theoretischen Werth besitzen, sondern einen höchst praktischen, einen für jedes Glied der wirthschaftlichen Gemeinschaft wichtigen Werth. Denn Tag für Tag, ja Stunde für Stunde sind wir mit solchen Messungen beschäftigt und so kann es auch nicht auffallend sein, wenn auf die Stabilität, auf die Unveränderlichkeit der Werthmasse ein so grosses Gewicht gelegt wird. Denn wie der Baumeister keine Masseinheit benutzen kann, welche gleichfalls veränderlich ist, da sonst seine Bauten für die Bewohner höchst gefährlich werden könnten, so können auch die wirthschaftenden Personen kein Werthmaass benutzen, welches selbst häufigen Werthveränderungen unterworfen ist. Diese nachtheilige Eigenschaft der Werthschwankungen haftet aber eben in hohem Maasse dem Papiergelde an.

Unter dem Begriff des Papiergeldes werden in Folge der Gemeinsamkeit des Stoffes sehr verschiedene Umlaufsmittel begriffen. Es giebt nämlich eine Reihe von Creditpapieren, Werthzeichen, welche gewisser Eigenschaften wegen im Verkehr an Geldes Statt angewendet werden. In weiterm Sinne pflegt man auch diese unter den Begriff Papiergeld mit einzuziehen. Unter Papiergeld im engeren und eigentlichen Sinne verstehen wir jene Geldzeichen, welche nicht auf eine bestimmte Summe Metallgeldes lauten, sondern jene, welche als Geld, als gesetzliches Zahlungsmittel vom Staate in Umlauf gesetzt oder gehalten werden, ganz abgesehen von deren innerm Werth, ganz abgesehen von einem auf Baargeld oder Einlösung gerichteten Versprechen. Die Annahme dieser Geldsorten beruht auf gesetzlicher Anordnung, die der übrigen Geldsurrogate auf dem Vertrauen des Publikums gegenüber dem Emittenten. Darum ist nur jenes wirkliches Papiergeld, dieses nur Geldrepräsentant, eine Anweisung auf Zahlung. Zwischen den beiden Sorten von Umlaufsmitteln ist also ein wesentlicher Unterschied. So wird namentlich von Tooke[1]) das Wesen dieser Umlaufsmittel charakterisirt. Er unterscheidet zweierlei Papiervaluten: die

1) Tooke-Newmarch, Geschichte d. Preise, deutsche Uebersetzung, I. Bd. S. 59. II. S. 621 u. s. w.

eine beruht auf Vertrauen, die andere auf öffentlichem Befehl. Die eine ist in Verkehr gesetzter Credit und beruht auf der Verpflichtung, eine bestimmte Summe Geldes auf Verlangen auszuzahlen; diese Obligation wird von den Emittenten dieser Papiere auf Grund des von ihnen genossenen allgemeinen Credits an Stelle des Geldes gesetzt. Ein Papier dagegen, welches auf öffentlichem Befehl beruht, beruht auf einer von der Staatsmacht ausfliessenden und durch dieselbe sanktionirten Verpflichtung. Papiergeld, wie es vor der Bankrestriction in England in Verkehr gesetzt wurde, ist nach Tooke wesentlich in Verkehr gesetzter Credit; dagegen die in Oesterreich, Russland etc. in Verkehr gesetzten Umlaufsmittel sind Papiergeld.

Der Werth des eigentlichen Papiergeldes beruht auf der Macht des Staates und dem Vertrauen gegen denselben; der Werth der Geldsurrogate auf der Fähigkeit der Emittenten sein Zahlungsversprechen einzulösen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Papiergeld und den Geldsurrogaten zeigt sich auch hinsichtlich der Emission und des Verkehrs. Das Papiergeld wird in der Regel vom Staate in Verkehr gesetzt, gewöhnlich in Zeiten grosser finanzieller Verlegenheit, zur Anschaffung gewisser Gegenstände, z. B. Kriegsmaterialien; die Geldsurrogate, namentlich Banknoten, werden als Darlehen dem Publikum übergeben. Darum kann das Papiergeld gänzlich im Verkehr zurückbleiben: die Banknoten dagegen kehren zur Bank zurück, wenn das Publikum die Darlehen tilgt, oder es zahlt mit Baarmitteln, wodurch die im Verkehr zurückbleibende Note Deckung erhält.

Da das Papiergeld in der Regel nicht zu dem Zwecke ausgegeben wird, um einem Verkehrsbedürfniss zu entsprechen, sondern zur Deckung von Staatsbedürfnissen, so wird bei dessen Ausgabe in der Regel die Masse des Geldes über das Bedürfniss hinaus vermehrt, was schon an sich zu einem Sinken im Werthe des Geldes führen muss. Da der Staat nur in misslichen Verhältnissen und bei ungünstigen Creditchancen zu dieser Form des Anlehens greift, gegen welches das Publikum schon aus diesem Grunde und noch mehr darum misstrauisch ist, weil in manchen Staaten der Werth des Papiergeldes gesetzlich herabgesetzt wurde, so führt auch dieser Umstand zu einer Entwerthung des Papiergeldes. Diese Entwerthung wird um so grösser sein, je kritischer der Zeitpunkt der Ausgabe des Papiergeldes, je ungünstiger bereits die Lage des Staates und der Staatscredit war und je grösser die emittirte Papiergeldmenge. Der Staat versuchte den Werth des Papiergeldes wohl oft auch dadurch aufrecht zu erhalten, dass

er demselben Zahlungskraft bei gewissen dem Staat zu entrichtenden Leistungen, Steuern etc. (die sog. Steuerfundation) gab. Die Lehre der Geschichte zeigt jedoch, dass das Papiergeld fast nie gleichen Werth mit dem Edelmetall zu behaupten wusste, sondern im Vergleich zu demselben eine grössere oder geringere Werthverringerung erfuhr. Der Unterschied zwischen dem Papiergeld und dem auf gleichen Betrag lautenden Metallgeld oder zwischen dem Nominalpreise und dem Marktpreise des Papiergeldes ist eben das Agio.

Das Papiergeld verdankt demnach sein Entstehen nicht dem Streben nach Verbesserung des Geldumlaufes; nicht dieser Umstand hat zu dessen Erfindung geführt. Im Gegentheil. Zumeist verursachten ungünstige Verhältnisse, dass der Staat trotz der Ueberzeugung, wonach dieses Geldzeichen den Bedürfnissen des Verkehrs weniger entspricht, als das Metallgeld, durch Nothlage gezwungen, diese Geldzeichen in Umlauf setzte. In den meisten Fällen giebt man dies sogar offen zu, indem versprochen wird, die Geldzeichen einzulösen, sobald dies die Verhältnisse nur erlaubten. Wer wird da noch daran zweifeln, dass dieses Geldzeichen nur dem Willen des Staates seinen Werth verdankt. Der Staat vermag das Publikum zur Annahme dieses Geldzeichens zu zwingen, er kann aber demselben nicht jene Eigenschaften verleihen, deren es bedürfte, um die Aufgabe des Geldes vollständig zu erfüllen. Folge hievon ist, dass der Geldumlauf gestört wird, und da „abusus abusum parit", so ist es nur natürlich, dass diese Störung des Umlaufes zurückwirkt auf alle Kreise der Wirthschaft, auf die Produktion, die Einkommenvertheilung, die Consumtion und wie ein dem Körper eingeimpfter Krankheitsstoff sich fortbreitet und alle Organe in Mitleidenschaft zieht.

Das Papiergeld besitzt weder innern Werth, noch Stabilität des Werthes, wie die Edelmetalle. „The issues of banknotes depending so much on the state of credit, their circulation must be peculiarly liable to be influenced by the hopes and fears of the public who receive them, as well as the bankers who issue them, whereby the state of the currency is rendered uncertain and very liable to be affected by political events, as well as by changes in the course of trade (Yates, Essays on currency and circulation", S. 28). — Die Ausgabe von Banknoten ist vom Stande des Credits abhängig und den Einflüssen von Hoffnung und Furcht von Seite des empfangenden Publikums und auch der emittirenden Bankiers unterworfen; darum ist der Zustand der Umlaufsmittel ungewiss, von politischen Ereignissen und vom Wechsel im Stande des Handels beeinflusst. Das Papiergeld besitzt auch

jene secundären Eigenschaften nicht, welche die Beständigkeit des Werthes garantiren. Während nämlich die besondere Transportabilität der Edelmetalle es ermöglicht, örtliche Preisdifferenzen leicht auszugleichen, während ferner deren Produktion und Produktionskosten in längern Zeiträumen weniger Differenzen zeigen, fehlen beim Papiergeld alle diese Umstände, da dessen Menge und Umlauf nicht durch wirthschaftliche, sondern durch finanzielle Momente geregelt werden. Die Emission erfolgt oft in Zeiten, wo das wirthschaftliche Leben darniederliegt, und der Umlauf desselben ist auf die Grenzen des emittirenden Staates beschränkt. Da ferner das Papiergeld keinen innern Werth besitzt, so ist dasselbe grossen Werthschwankungen unterworfen, ja diese Schwankungen werden durch manche Umstände noch über das nothwendige Maass vermehrt. Das Papiergeld wird deshalb seine Aufgabe als Werthmesser, als Zahlungsmittel weniger gut lösen und es wird um so mangelhafter sein, je mehr es Preisvariationen unterliegt.

Demnach besteht der grösste Nachtheil des Papiergeldes darin, dass es als Geld nicht jene Eigenschaften besitzt, welche zur Erfüllung der Funktion des Geldes unbedingt nothwendig. Von seinen übrigen Mängeln, als grössere Leichtigkeit der Fälschung etc. sprechen wir gar nicht. Der Werth des Papiergeldes ist zu grossen Schwankungen unterworfen und hieraus entspringen alle jenen üblen Folgen, welche mit dessen Gebrauch verbunden sind. Dies ändert und mildert auch der Umstand nicht, dass der Gebrauch des Papiergeldes auch manche Bequemlichkeit bietet, dass dessen Verlust volkswirthschaftlich ohne Nachtheil ist und dass endlich dasselbe ein bedeutendes Ersparniss für die Volkswirthschaft bedeutet, da der Edelmetallumlauf ein grosses Capital in Anspruch nimmt.

Das Auftreten des Papiergeldes, mag dies auf dem Wege der Einstellung der Baarzahlung bei einem Creditumlaufsmittel oder gleich in Form eines nicht gedeckten Staatsgeldes geschehen, ruft im Umlaufswesen eine erschütternde Revolution hervor. Vor allem wird nämlich das Edelmetallgeld aus dem Verkehr gedrängt, wie ja immer im Geldwesen die merkwürdige Erscheinung eintritt, dass bei einer Circulation von gutem und schlechtem Gelde alsbald das erste verschwinden und dem letztern den Platz einräumen wird. Es ist dies die natürliche Folge dessen, dass der Staat das Papiergeld mit Zahlungskraft ausstattet und nicht gestattet, dass dem Papier im Verhältniss zum Edelmetall, soferne beide als Zahlungsmittel benutzt werden, ein geringerer Werth beigelegt werde. Da aber das Edelmetall unbedingt einen grössern

Werth besitzt, als das Papiergeldzeichen gleicher Benennung, so tritt das Edelmetall aus dem inländischen Verkehr und dringt ins Ausland, wo dessen Kaufkraft nicht zwangsweise auf die Kaufkraft eines minderwerthigen Papiergeldes herabgedrückt wird.

Der Process, welcher mit dem Eindringen des Papiergeldes und dem Verdrängen der Edelmetalle verbunden ist, hat viel Störungen im Gefolge, insolange derselbe sich nicht vollzogen und namentlich das Publikum hinsichtlich der beiden Geldsorten und der zukünftigen Gestaltung des Umlaufswesens orientirt ist. Dieser Uebergang geht auch nicht ohne einige Deplacirung von Einkommen zu Wege. Diejenigen, welche vom Staat für gewisse Leistungen, Lieferungen etc. Papiergeld erhalten, ferner die Agioteure, die in Gegenden, wo die Geldverhältnisse noch nicht genügend bekannt sind, Edelmetallgeld zusammenkaufen, werden grosse Gewinne realisiren. Das Edelmetall wird theils nach dem Ausland wandern, theils in den Cassen der Banken lagern, theils wird es thesaurirt oder zu den verschiedensten Gegenständen aufgearbeitet. Die Masse des Edelmetalls wird jedoch den erstgenannten Weg einschlagen. An Stelle des ins Ausland geführten Edelmetalls werden Waaren eingeführt, welche entweder direkt der Consumtion dienen oder in produktive Capitalien umgewandelt werden. In letzterm Falle wird sogar die ungünstige Wirkung der Edelmetallausfuhr gemildert, indem das im Edelmetallgeld gebundene Capital frei wird. Da es volkswirthschaftlich wünschenswerth ist, dass das aus dem Verkehr gedrängte Edelmetall möglichst in dieser neuen Werthgestalt eindringe, so muss auch jede staatliche Verfügung als unvortheilhaft bezeichnet werden, welche verhindert, dass möglichst das ganze Quantum an Edelmetall diese Metamorfose durchmache; namentlich gilt dies von Ausfuhrverboten, welche es verhindern, dass das im Verkehr gebundene und nun frei gewordene Edelmetall die zweckmässigste Verwendung finde. Da dasselbe in den Verkehr ohnehin nicht eintreten wird, ist es ganz zwecklos, dasselbe zurückhalten zu wollen. Auch das Thesauriren ist nicht wünschenswerth, da eventuell auch das produktive Capital angegriffen wird, wenn von Einzelnen nicht blos das überflüssige Edelmetall, sondern vielleicht auch das zu produktivem Zweck verwendete Capital der Produktion entzogen und als Schatz verborgen wird.

Die Folgen der Ausfuhr des Edelmetalls sind übrigens mit Obigem nicht erschöpft. Die Ausfuhr des Edelmetalls ruft nämlich auch auf den ausländischen Märkten manche Veränderung hervor. Die grössere Nachfrage nach Waaren wird auch im Auslande den Preis

der Waaren steigern und damit nicht nur für das Papiergeld einführende Land die Consumtion vertheuern, sondern auch für die hieran ganz unschuldigen Unterthanen der ausländischen Staaten. Dagegen fällt mit dem grössern Angebot an Edelmetall der Preis desselben, wodurch gleichfalls nicht nur das ausführende Land Verluste erleidet, sondern auch alle übrigen Staaten, da der Werth des Edelmetallvorraths der Welt verringert wird. Die Störung des Geldverkehrs und damit der wirthschaftlichen Verhältnisse bleibt also nicht auf den das Papiergeld emittirenden Staat beschränkt. Einigermaassen mildert diesen Umstand die Möglichkeit, dass das aus dem Papiergeldland verdrängte Edelmetall endlich in einen Staat gelangen kann, welcher mit Hilfe des billigern Edelmetalls seine zerrüttete Valuta reguliren kann und so wird, was an einem Punkte volkswirthschaftlich gesündigt ward, dadurch gesühnt, dass es an andern Punkten zu Nutz und Frommen dient. Von diesem Fall aber abgesehen, wird die Demonetisirung den Werth des Edelmetallvorrathes mindern und damit die Folgen derselben auch auf die übrigen Staaten übertragen. Einige Entschädigung wird dem Auslande nur dadurch geboten, dass das Papiergeld emittirende Land beim Austausch der Edelmetalle gegen Waaren die letztern zu höherm Preise kaufen muss, demzufolge nicht der Gesammtwerth der Edelmetalle vom Ausland bezahlt wird, sondern schon ein geringerer Werth. Hiezu kommt noch der Umstand, dass der Impuls, welchen plötzlich die Einfuhr erhält, zur Folge haben wird, dass überhaupt die Nachfrage auf viele geringwerthige Gegenstände ausgedehnt wird und denselben einen dankbaren Markt darbietet. Das Ausland ersetzt also den Werth des Edelmetalls durchaus nicht vollständig in den gelieferten Waaren. Nichtsdestoweniger sehen wir hieraus, dass sich die Folgen der hier dargestellten Erscheinung auf die gesammten im wirthschaftlichen Verkehr stehenden Staaten erstreckt, woraus sich die wichtige Consequenz ergiebt, dass bei jeder bedeutenden Maassregel auf dem Gebiete des Geldwesens alle Staaten interessirt sind und hier internationale Maassregeln ganz besonders gerechtfertigt wären.

Wenn wir nun wieder die Gestaltung des Geldverkehrs im Inlande ins Auge fassen, so bemerken wir noch folgende Erscheinungen. Da der Geldumlauf nicht mehr in gleichem Maasse wie bei Edelmetallgeld von dem Bedarf regulirt wird, so kommen hier zwischen Bedarf und Deckung viel grössere Inkongruenzen vor. Der Verkehr wird oft mit einem Geldüberfluss, dann wieder mit Geldknappheit zu kämpfen haben. In Zeiten des Ueberflusses wird die Speculation oft übermäs-

sig angeregt, in Zeiten der Knappheit drohen häufig Krisen; da das Publikum zwischen Geld und Kapital nicht zu unterscheiden weiss, so wird jede Vermehrung der Geldmenge als Vermehrung des Kapitals aufgefasst und umgekehrt. Da ferner in Fällen der Inkongruenz zwischen Bedarf und Deckung die Regulirung nicht mit gleicher Sicherheit und Raschheit erfolgt, wie bei Metallgeld, so wird der Verkehr oft gestört. Hier ist übrigens noch auf einen Disturbenzfall aufmerksam zu machen, wenn nämlich ein Theil der emittirten Noten in den Cassen zurückbleibt. Man konnte dies — wie Wagner[1]) erwähnt — in England, neuerdings in Russland und in Oesterreich wahrnehmen. Die Papiergeldmenge wurde in Russland von 1854—57 um 356 Mill. Rubel vermehrt, wovon aber ein bedeutender Theil als Einlage bei den Banken deponirt wurde. Noch auffallender zeigte sich dies bei der österr. Nationalbank; im J. 1859 stieg nämlich die Papiergeldschuld um 147.2 Mill. Gulden, da aber Lombard und Wechselportefeuille von 161.9 Mill. Gulden auf 90.7 Mill. Gulden fielen, stieg der Notenumlauf von 388.5 Mill. Gulden nicht auf 535.7 Mill. Gulden, sondern blos auf 466.8 Mill. Gulden; im J. 1866/67 war sogar ein Theil des Papiergeldes verschwunden. Da in manchen Fällen diese Rückströmung des Papiergeldes unrichtig erklärt wird, trachtet man oft, Produktion und Spekulation künstlich anzuregen, weshalb in solchen Staaten die Einleitung von Spekulationsperioden oft auf diesen Umstand zurückgeführt werden kann.

Endlich sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Ausgabe von Papiergeld macht das Metallgeld nicht gänzlich überflüssig. Sowie der Staat und dessen Angehörige aus dem Rahmen ihres Vaterlandes hinaustreten, müssen sie Edelmetall verwenden und dasselbe theuer anschaffen. Da die Papiergeldausgabe die Schuldform jener Staaten zu sein pflegt, die in ungünstiger finanzieller Lage sich befinden, so sind das gleichzeitig auch jene Länder, welche am häufigsten an den Weltmarkt als Darlehnsuchende appelliren. Dasselbe gilt auch von den Privaten, welche sehr häufig im Auslande Kapital suchen werden. Auch die in neuerer Zeit so stark verbreitete Reisegewohnheit nöthigt zur Anschaffung bedeutender Metallgeldsummen. Alle diese Anschaffungen erfordern in Folge der Geringwerthigkeit des Papiergeldes bedeutende Opfer.

Die Unvollkommenheit des Geldumlaufes bei Papiergeld besteht aber nicht allein darin, dass die Geldmenge nicht immer in richtigem Verhältniss zum Bedarf sein wird, dass der Werth des Geldes Schwankungen unterworfen ist, sondern dass auch nach einzelnen Localitäten

1) Russisches Papiergeld, S. 99.

sich grosse Disparitäten zeigen werden. Gegenden, welche mit Communicationsmitteln besser versehen sind, werden günstigere Verhältnisse im Geldumlauf aufweisen, abseits gelegene Gegenden ungünstigere — dies bemerkt neuerdings auch Rocca[1]) — und in letzteren wird auch der Umstand häufig eintreten, dass Geldknappheit entsteht. Auch wird das Papiergeld häufig zumal in den untern Schichten grosse Verbreitung gewinnen, während im grossen Verkehr relativ mehr Creditumlaufsmittel Anwendung finden.

Nach alledem ist es also gewiss, dass die Ausgabe von Papiergeld auf das Umlaufswesen einen ungünstigen Einfluss ausübt, wodurch das ganze Verkehrs- und Handelsleben Störungen ausgesetzt ist. Da bei Papiergeldumlauf die Veränderungen in der Menge des Geldes nicht aus den Verhältnissen des Verkehrs, sondern aus andern Ursachen entspringen, da das Papiergeld die wesentlichste Eigenschaft des Geldgutes, die Stabilität des Werthes entbehrt, da es ferner hinsichtlich seiner Verbreitung nach Ort und Zeit grosse Irregularitäten aufweist, da es endlich das Land eines bedeutenden Theiles seines Kapitals — des im Metallgeld investirten — beraubt, ohne es ganz überflüssig zu machen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Papiergeld und Agio den Geldumlauf empfindlich stören. Das Ersparniss, das durch Papiergeld erreicht wird, kommt dem gegenüber gar nicht in Betracht, da es sich hier um eines der wesentlichsten Bedingungen einer gesunden Volkswirthschaft handelt, um ein geregeltes und präcis funktionirendes Werthmaass, welches, wenn entsprechend und genau, nie zu theuer ist. Sehr richtig ist dies in folgenden Worten des Berichtes des amerikanischen Comptrollor of Currency ausgesprochen: A currency is needed which will act automatically, and as a regulator, like the governor in machinery or the balance wheel in the chronometer and its relative cost should not be taken into consideration, for the best money is always the cheepest in the end („Ein Umlaufsmittel ist erforderlich, welches automatisch wirkt wie der Regulator der Maschine oder das Balancirrad im Chronometer und die relativen Kosten desselben dürfen nicht in Betracht gezogen werden, denn das beste Geld wird schliesslich auch immer das billigste sein").

Vierter Abschnitt. Das Agio und die Wechselkurse.

Wenn die grossen, in den Jahren 1810, 1819 und 1832 in England abgehaltenen Enquêten keinen andern Nutzen gehabt hätten, als uns einen richtigern Einblick in das Wesen des Wechselkurses zu verschaffen und eine gründliche Theorie dieser schwierigen Erscheinung

1) Il corso forzoso in Russia, S. 449.

zu ermöglichen, wir müssten denselben in der Entwickelungsgeschichte der volkswirthschaftlichen Ideen eine grosse Bedeutung beilegen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Theorie der Wechselkurse zu den schwierigsten, dunkelsten, man möchte fast sagen, mystischsten Partieen der Volkswirthschaftslehre gehörte, bis endlich die genauere Beobachtung der finanzwirthschaftlichen Phänomene zur Ausbildung der Theorie der Wechselkurse führte, wie sie namentlich von Mill und Göschen endgiltig abgeschlossen wurde. Da die Gestaltung der Wechselkurse mit der Zahlungsbilanz eines Landes in engem Zusammenhange steht und der Zusammenhang zwischen Agio und Wechselkurs auch auf diese Frage Licht wirft, so wollen wir doch der Darstellung des Einflusses, welchen das Agio auf die Wechselkurse ausübt, eine kurze Erläuterung über das Wesen der Wechselkurse selbst vorausschicken.

Im internationalen Handel und Wirthschaftsverkehr entstehen Forderungen und Schulden, deren Ausgleichung auf mannigfache Weise vor sich geht. Am häufigsten geschieht die Tilgung der Schulden durch Waarensendungen und durch Ueberlassung resp. Uebergabe von Schuldtitres. Soferne aber schliesslich eine Begleichung der Schulden zu erfolgen hat, kann dies auf zweierlei Weise geschehen. Einmal durch Uebersendung von Geld, zumal gemünztem Gelde, oder Barren von Edelmetall. Die Sendung von Edelmetall ist mit verhältnissmässig bedeutenden Spesen für Transport, Versicherung etc. verbunden. Zur Minderung dieser Spesen werden als Zahlungsmittel die aus dem internationalen Verkehr herrührenden Wechsel verwendet. Diese Wechsel unterliegen Preisschwankungen, welche zunächst aus dem Stande der Zahlungsbilanz entspringen. Je grösser das Angebot von Wechseln eines gewissen Landes ist, desto niedriger wird — caeteris paribus — der Preis dieser Wechsel sein; je grösser dagegen die Nachfrage, desto günstiger wird sich der Preis der Wechsel — der sogenannte Wechselkurs — gestalten. Angebot und Nachfrage der internationalen Wechsel hängt aber von der Zahlungsbilanz der betreffenden Länder ab; Länder, die mehr kaufen als verkaufen, also auch viel schulden, werden mehr Wechsel in Umlauf setzen, der Curs derselben wird sich also ungünstiger gestalten; Länder, welche mehr verkaufen, als kaufen, also viel fordern, werden weniger Wechsel in Umlauf setzen, der Curs derselben wird sich also günstiger gestalten. Neben der Waareneinfuhr und Ausfuhr verursachen aber auch manche andere Umstände, Aufnahme von Anlehen etc., Aenderungen in der Zahlungsbilanz, welche wieder im Wechselkurs ihren Ausdruck finden, weshalb auch der Wechselkurs als der Compass der internationalen Schuld- und Forderungs-

verhältnisse betrachtet wird. Freilich gilt dies nur bis zu einer gewissen Grenze und zwar aus dem Grunde, weil unter gewöhnlichen Verhältnissen die Wechselkurse in den Kosten der Baaranschaffung, der Versendungsspesen von Baarmitteln etc. ihre obere Grenze finden, über welche hinaus sie sich nicht erheben können, so lange, wie gesagt, Baarmittel zur Verfügung stehen.

Die dem internationalen Verkehr angehörenden Wechsel erfüllen demnach die Rolle eines Zahlungsmittels und vielleicht viel besser als irgend welches Credit- oder Umlaufswerthzeichen, welches etwa zu diesem Behufe — wie schon öfters vorgeschlagen wurde — kreirt würde. Die Vortheile ihrer Verwendung haben dieselben zu einem beliebten und in grossem Maassstabe angewandten Liquidationsmittel gemacht.

Welchen Einfluss übt nun der Umlauf eines minderwerthigen Papiergeldes und die Existenz des Agios auf die Gestaltung des Wechselkurses? Wir werden dies aus folgenden Bemerkungen verstehen lernen. Nachdem der Wechsel — wie wir gesehen — im internationalen Verkehr die Stelle des Baargeldes und zwar des Metallgeldes vertritt, und da Credit und Umlauf des Papiergeldes sich blos auf das emittirende Land beschränkt, so muss der Wechsel das Schicksal des Edelmetallgeldes theilen. Wenn der Preis der Edelmetalle in Folge der zerrütteten Valuta steigt, so muss auch der Wechsel, als Repräsentant von Baargeld, im Preise steigen; wenn der Preis der Edelmetalle oscillirt, so muss auch der Wechselkurs variiren. Die Schwankungen des Agios werden daher auf die Wechsel übertragen, denn wenn im Inlande zwischen Edelmetall und Papiergeld ein Unterschied gemacht wird, so ist es ja unmöglich, dass auf den ausländischen Märkten, die sich ja um die Papierwährung des Landes noch weniger zu kümmern haben, die Wechsel zu den gleichen Preisen in Papier zu kaufen wären. Der Fall, den wir vor uns haben, ist ganz derselbe, als ob wir sagen würden, die Klafter wird nicht mehr in 6 Fuss getheilt, sondern in 12 Fuss. Es wird sich dann natürlich auch das Verhältniss des österreichischen Fusses zum französischen oder deutschen etc. ändern. Dasselbe gilt auch für den Werthmesser. Mag die Entwerthung des Geldes eines Staates aus welchem Grunde immer eintreten, diese Entwerthung oder Werthminderung wird sich auch auf den ausländischen Märkten geltend machen und der Wechselkurs, welcher vordem zu Gunsten des betreffenden Landes stand, wird sich jetzt ungünstig gestalten, mit Bezug auf Metallgeld.

Bevor wir auf die weitere Untersuchung eingehen, möge die bis-

her erörterte Erscheinung mit Hilfe einiger Daten beleuchtet werden. Wir wählen hiezu die Gestaltung der Metallkurse in Russland, Italien und Oesterreich. Vorerst die Daten für Russland. (Werth des Rubels in Silber 38 Pence)

	Wechselkurs	Agio		Wechselkurs	Agio
1863	$36^{29}/_{64}$	4.71	1869	$30^{33}/.$	24.84
1864	$32^{27}/.$	17.73	1870	$29\ ^{3}/_{4}$	28.30
1865	$31^{34}/.$	21 60	1871	$32\ ^{3}/_{64}$	19.16
1866	$29^{43}/.$	28.14	1872	$32^{11}/_{6}$	16.77
1867	$32^{33}/.$	17.27	1873	$32\ ^{3}/_{4}$	16 30
1868	$32^{27}/.$	16.21	1874	$32^{11}/_{16}$	16.77

Oesterreich (nach Hertzka; 1852—60 Augsburg, 1866—70 Hamburg)

	Wechselkurs	Agio		Wechselkurs	Agio
1851	126.19	26	1861	141.03	41.7
1852	119.50	19.7	1862	128.50	28.1
1853	112.45	10.6	1863	113.23	13.2
1854	127.75	27.7	1864	116.70	15.9
1855	119.27	21.6	1865	108.98	8.4
1856	106.17	5.4	1866	120.89	20.—
1857	106.34	5.5	1867	124.50	24.8
1858	104.31	4.1	1868	114.19	14.8
1859	124.56	20.6	1869	120.90	21.3
1860	134.13	32.2	1870	127.79	22.2

Italien. (London = 25 Francs)

Differenzen zwischen dem Curs in Paris und Italien

1871	27. Jan.	1.13	1876	30. Juni	2.40
1872	2. Jan.	1.50		29. Dec.	2.40
	2. Juli	2.—	1877	30. Juni	2.65
	28. Dec.	2.83		28. Dec.	2.60
1873	27. Juni	3.65	1878	28. Juni	2.22
	30. Dec.	4.16		27. Dec.	2.75
1874	30. Juni	2.65	1879	26. Juni	2.55
	29. Dec.	2.75		30. Dec.	3.27
1875	30. Juni	1.92	1880	29. Juni	2.50
	31. Dec.	2.10		30. Sept.	2.70

Wir sehen aus diesen Daten, dass die Veränderungen des Wechselkurses dem Schwanken des Agios folgen. Hieraus ergiebt sich als praktisch wichtigste Folge, dass neben den die Wechselkurse beeinflussenden Faktoren auch das Agio sich geltend macht, die Schwankungen der Curse vermehrt und damit die Beständigkeit des Handels gefährdet. Da nun aber der Wechselkurs nicht blos vom Agio beeinflusst wird, sondern auf dasselbe wieder zurückwirkt, und da diese Umstände auch auf den Aussenhandel von Einfluss sind, so ist das durch das Agio verursachte Steigen und Schwanken der Wechselkurse jedenfalls ein nachtheiliges Moment im Wirthschaftsleben der mit minderwerthigem Papiergeld behafteten Länder. Nicht als ob ein Auf-

und Abwogen, Ebbe und Fluth im Handels- und Verkehrsleben nicht vorkämen, sobald kein Agio existirt, aber das Agio ist eine Ursache mehr, welche die Schwankungen hervorruft und zwar eine Ursache, welche nicht aus den Verhältnissen des Handels, sondern demselben ferneliegenden Verhältnissen entspringt.

Wissen wir einmal, dass der Wechselkurs den Schwankungen des Agios folgt, so können wir zur Beantwortung der zweiten Frage übergehen: Wie gross kann der Cursabfall der Wechsel in Folge des Agios sein? Erinnern wir uns der oben gemachten Bemerkung, dass die Benutzung der Wechsel bei internationalen Zahlungen dem Umstande zuzuschreiben ist, dass hiedurch an den Kosten der Versendung etc. erspart werden kann. Demnach kann der Wechselkurs für ein bestimmtes Land in der Regel nicht höher sein, als die Gesammtkosten, welche mit der Versendung von Baarmitteln verbunden sind. Würde der Wechselkurs sich über diesen Betrag erheben, so würden die Zahlungen mit Baarmitteln erfolgen. Wohl ist hier noch eine Latitude, da Gewohnheit, Bequemlichkeit eine weitere Steigerung gestatten; das natürliche und gesetzmässige Niveau des Wechselkurses bilden aber doch immer die Versendungskosten des Baargeldes. Gilt dies aber auch für Länder, welche eine minderwerthige Valuta besitzen? Lange hielt die Theorie an dieser Vorstellung fest, doch wird nun immermehr zugegeben, dass hier die Wechselkurse eine höhere Obergrenze haben. Wir wollen dies ein wenig näher beleuchten.

Die im internationalen Verkehr entstehenden Wechsel werden, wie wir gesehen, blos aus Ersparungsrücksichten, also subsidiär als Zahlungsmittel verwandt. Würde dessen Preis so hoch stehen, dass Baargeld mit gleichen oder geringern Kosten versandt werden kann, dann wird der Wechsel diese Funktion nicht weiter erfüllen. Nun verfügen aber Länder mit Papiervaluta über eine höchst geringe Baargeldreserve. Der in den Versendungskosten gegebene Regulator der Wechselkurse wird hiedurch bedeutend abgeschwächt. Was geschieht nun in einem solchen Lande? Auf diese Frage hat die bisherige Theorie keine erschöpfende Antwort gegeben. *Länder, welche keine oder nur eine geringe Baargeldreserve besitzen, und welche gegenüber dem Auslande verschuldet sind — was einen ungünstigen Wechselkurs zur Folge hat —, können Schulden nur auf eine Art tilgen und zwar durch Hinaussendung von Waaren. Demnach — von Obligationen abgesehen — wird der Wechselkurs nicht mehr von den Transportkosten etc. der Edelmetalle abhängen, sondern*

von den Transportkosten dieser Waaren, eventuell noch der für dieselben zu erhaltenden Edelmetalle. Ein Drittes existirt nicht und so kann eventuell in solchen Ländern der auswärtige Wechselkurs noch höher steigen, als dies in den Transportkosten der Edelmetalle vorgezeichnet ist. Freilich trägt dieser Modus sogleich sein Korrektiv in sich, denn die Steigerung der Ausfuhr wird endlich die Bilanz verbessern und somit die auswärtigen Wechselkurse drücken.

Dies halten wir für den Erklärungsgrund, woraus in Ländern mit ungeordneter Valuta der Wechselkurs sich so ungünstig gestalten kann. Daneben kommen aber auch noch andere Umstände in Betracht. So sagt Hock[1]), dass die vis inertiae, welche im wirthschaftlichen Leben sich ebenso geltend macht, wie in der Mechanik, in der einmal eingeschlagenen Richtung in der Regel weiter führt, als dies die herrschenden Ursachen erklären. So ist auch das Sinken des Wechselkurses des mit minderwerthigem Papiergeld behafteten Landes, welches Folge des Agios ist, oft grösser, als dies das Agio rechtfertigt. Oft kann freilich auch der entgegengesetzte Fall eintreten, dass nämlich in Folge der vis inertiae der Wechselkurs die Veränderung des Agios nicht gänzlich zum Ausdruck bringt, was aber wohl seltener vorkommen dürfte, da jeder den vollständigen Marktwerth des Wechsels in Anspruch nehmen wird.

Wenn wir endlich noch in Betracht ziehen, dass die Schwankungen des Agios hinwieder mit dem Stande des Staatskredits und der internationalen Geldsendungen zusammenhängen, so erkennen wir hierin weitere Momente der Schwankungen im Wechselkurse. So wie politische oder andere Ereignisse die Verschlimmerung des Agios verursachen, so wirft das Ausland die bei ihm placirten Werthpapiere in Massen auf den inländischen Markt und die hiedurch nöthig werdenden Geldsendungen veranlassen eine weitere Depression des Wechselkurses. Solche unerwartete Ereignisse verschlechtern oft in hohem Maasse den Wechselkurs, wie dies die Geschichte der Papiergeldländer Oesterreich, Italien, Russland in neuerer Zeit öfters zeigte. So oft ungünstige Verhältnisse eintreten, machte sich eine Doppelströmung geltend, deren jede den Wechselkurs ungünstig beeinflusste. Während nämlich einerseits das Ausland die Papiere des betreffenden Landes los zu werden trachtete, suchen die inländischen Kaufleute möglichst viel

---

1) Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 504.

Wechsel anzuschaffen, um sich vor Eintritt höherer Curse zu decken. Beide Strömungen veranlassen aber ein Fallen des Wechselkurses.

Wir sehen hieraus, dass schon in der Zahlungsbilanz Momente liegen, welche bei herrschendem Agio eine Verschlechterung der Wechselkurse veranlassen u. z. eine Verschlechterung, welche über die des Agios noch hinausgeht. Wir gelangen zu derselben Ueberzeugung, wenn wir die wirthschaftlichen Verhältnisse des Agiolandes zum Ausgangspunkt nehmen. Staaten, welche zur Emission von Papiergeld greifen, befinden sich wirthschaftlich und finanziell in ungünstiger Lage und gehören hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz in der Regel zu den passiven Staaten. Folge hievon ist, dass, wenn wir noch die in Folge des Agios in den Produktionsverhältnissen eintretende Verschlechterung in Betracht ziehen, eine grössere Nachfrage nach Edelmetallen eintritt. Dies veranlasst aber eine weitere ungünstige Gestaltung des Agios, welches sich in den Wechselkursen voll ausdrückt, welcher ja in der Regel zum Mindesten so hoch sein wird, als der Preis der Edelmetalle. Demnach gehören auch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Agiolandes zu den Ursachen der Verschlechterung des Agios.

Ungünstig ist bezüglich des Wechselkurses auch der mit dem Agio zusammenhängende Umstand, dass auch die Unterschiede im Wechselkurse grösser sind dort, wo Agio existirt, ein Umstand, der ganz natürlich ist, denn bei grössern Summen können auch die Differenzen und Schwankungen grösser sein; dies ist namentlich vom Standpunkt der Agiotage und Arbitrage wichtig.

Das Schwanken des Wechselkurses bleibt endlich nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Preise. Wenn nämlich Producenten und Kaufleute den grössern Schwankungen der Wechselkurse ausgesetzt sind, so müssen sie gegen die hieraus drohenden Verluste, — sowie gegen die mit den Agioschwankungen verbundenen —, in den Preisen einen Schutz suchen, weshalb sie dieselben nach Möglichkeit höher setzen werden, als dies sonst geschehen würde. Sie überwälzen die drohenden Verluste in höhern Preisen auf die Consumenten. Auch kommt der Umstand in Betracht, dass das durch die Papiervaluta geschwächte Vertrauen des Auslandes auch auf die Wechsel Einfluss üben wird. Wechsel solcher Länder werden bei der In-Verkehrssetzung manchen Schwierigkeiten begegnen, was eventuell soweit gehen kann, dass der Verkehr des Auslandes mit solchen Ländern abnehmen wird.

Die gestörte Valuta und das Agio berauben das Land des noth-

wendigen Edelmetalles, welches die Basis des internationalen Verkehrs bildet, und erschwert den Ausgleich der Zahlungsbilanz. Der Wechselkurs hat die günstige Nebenwirkung, auf die Vertheilung der Edelmetalle Einfluss zu üben und damit auch die Zahlungsbilanz zu reguliren, da durch denselben das Verhältniss von Waaren und Edelmetall dergestalt modificirt wird, dass dadurch das wirthschaftliche Gleichgewicht der betreffenden Länder befördert wird. Staaten, deren Valuta nicht regulirt ist, berauben sich dieses empfindlichen Ventils und wenn wir auch zeigten, dass selbst bei ungeordneter Valuta, wenn auch langsam, so doch mit der Zeit eine Preisrevolution eintritt, welche die gänzliche Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Landes hindert, so beraubt sich das Land doch durch das Agio des empfindlichsten Mechanismus, welcher uns ebenso den Stand der wirthschaftlichen Bilanz zeigt, wie das Pendel die Polhöhe der geografischen Punkte.

Fünfter Abschnitt: Das Agio und der Kredit.

Das neuzeitige wirthschaftliche Leben verdankt wenig Faktoren mehr, als der grossartigen Gestaltung des Kredits. Wie die Frühlingssonne überall die schlummernden Kräfte zum Leben erweckt, so sucht der Kredit alle Punkte des wirthschaftlichen Ganzen auf, wo durch Kapitalien Thätigkeit und Wirthschaftlichkeit hervorgerufen werden können. Es entstehen neue wirthschaftliche Kräfte und alle Kräfte werden in der Regel auf den fruchtbarsten Punkt hingelenkt, in entsprechendem Maasse und mit möglichster Geschwindigkeit. So wird denn die Produktion eine raschere, der Verkehr lebendiger, die Einkommengestaltung gerechter, die Konsumtion befriedigender, besser und auch produktiver.

Wie wenn es sich nun ergeben sollte, dass unter den unheilvollen Folgen eines hohen und häufig schwankenden Agios die Wirkungen des Kredits verwirrt, gestört werden, wenn wir sehen sollten, das ein minder werthiges Papiergeld auch auf die Kreditorganisation und das Kreditleben störend einwirkt? Und das wird sich nicht schwer beweisen lassen.

Günstige Kreditverhältnisse hängen von folgenden Bedingungen ab: 1) eine genügende Menge von Kapitalien, welche produktive Verwendung suchen; 2) Vertrauen in die wirthschaftlichen Zustände und deren Stabilität; 3) Gelegenheit zu produktiven Unternehmungen; 4) ungestörter, regelmässiger Geldverkehr und ungestörte Beziehung mit den ausländischen Geldmärkten; 5) rationelle Organisation des

Kredits nach streng wirthschaftlichen Principien; 6) Sparsamkeit bei der Konsumtion; 7) überhaupt planmässiges Wirthschaften. In diesen Punkten überschauen wir alle relevanten Faktoren, primäre und sekundäre, des Kreditlebens überhaupt. Auf diesen Faktoren beruht die gesunde Entwickelung und Organisation des Kredits und die Verletzung dieser Momente des wirthschaftlichen Lebens beeinträchtigt in hohem Maasse den Kredit und seine wohlthätige Funktion. Das Agio stört aber — wie in anderen Abschnitten nachgewiesen — alle obenerwähnten Momente. Es kann an diesem Orte hierauf nur kurz hingewiesen werden. Die pathologischen Folgen des Agios zeigen sich auf allen Punkten. Das Agio drängt viele Kapitalien in falsche Richtungen, vernichtet sogar Kapitalien, verdrängt dieselben, hemmt deren Ueberströmen, schwächt die Reproduktionsfähigkeit der Wirthschaft; das Vertrauen in die wirthschaftlichen Zustände wird erschüttert; die fortwährenden Schwankungen des Agios erschüttern ununterbrochen die Grundlagen des Geschäftslebens; die Kreditorganisation schreitet nicht vorwärts; die Konsumtion wird auf der einen Seite eingeschränkt, auf der anderen Seite leichtsinniger; und unter solchen Umständen kann die Wirthschaft keine planmässige, kontinuirliche sein.

Dies die allgemeinen Ursachen, welche eine günstigere Gestaltung der Kreditverhältnisse unmöglich machen. Hiezu kommt nun der direkte Einfluss der Agioschwankungen. Dieser Einfluss wirkt nach zwei Richtungen. Einerseits werden die Kreditgeschäfte erschwert, da die Ungewissheit des Geldwerthes sowohl Gläubigern als Schuldnern Verluste bringen kann und so werden auf der schwankenden Basis einer gestörten Valuta so Manche vermeiden, auf eine ferne Zeit hinaus Kreditgeschäfte abzuschliessen. Wohl ist es möglich, dass Manchen gerade dieser Umstand als Sporn dienen wird, da sie auf den event. grössern Gewinn rechnen; diese werden aber immer nur die Ausnahme bilden. Es werden namentlich jene Produktionszweige leiden, welche in hohem Maasse auf Kredit beruhen. Ein weiterer ungünstiger Umstand ist der, dass das Oscilliren des Agios den Geldmarkt fortwährenden Schwankungen aussetzt; nicht als ob derselbe in vollständiger Ruhe sich befände, sondern weil doch die störenden Faktoren jedenfalls um einen vermehrt werden.

Die Schwankungen des Kredits hängen auch mit der Menge des Papiergeldes zusammen. In jenen Perioden, wo das Papiergeld vermehrt wird, wird dies oft als Kapitalsvermehrung betrachtet; es entsteht ein grösseres Kreditangebot. Es beruht dies auf der ältern irr-

thümlichen Auffassung, welche Geld und Kapital verwechselt, eine Auffassung, die nicht immer mit vollständiger Klarheit widerlegt wurde. Halten wir uns nur Folgendes vor Augen. Bei jedem wirthschaftlichen Unternehmen ist Kapital und Arbeit nöthig. In den meisten Fällen tritt die Nachfrage nach beiden Produktionsfaktoren in der Form der Nachfrage nach Geld auf. Mit Hilfe des Geldes werben wir am Markte um Kapital und Arbeit. Von der Menge des Kapitals wird der Werth und Preis desselben abhängen. Soferne nun Jemand zur Beschaffung von Kapital Gelddarlehen aufnimmt, wird das Geld als Repräsentant des Kapitales fungiren. Der Preis der Kapitalien wird aber von der Menge des Geldes in der Regel und auf die Dauer nicht beeinflusst. Wird das Geld vermehrt, so werden darum die Kapitalien nicht zunehmen; es kann also wohl der Geldpreis der Kapitalien sich ändern, aber die Menge der Kapitalien vermehrt sich nicht und Kapital zu produktiven Zwecken steht nach- wie vorher nicht in grösserer Abundanz zur Verfügung. Mit der Vermehrung des Geldes kann also das Angebot von Kapitalien nicht zunehmen, also auch nicht die Kreditgewährung an Kapitalien. Es kann also in Folge der Vermehrung des Geldkapitales oder des Umlaufsmittels wohl dieses leichter angeboten werden, der Kapitalmarkt wird aber direkt keine Veränderung erleiden. Aber auch jene Wirkung ist nur für den ersten Moment von Bedeutung. Sowie später mit der Vermehrung des Papiergeldes dessen Werth sinkt, vertritt jetzt die grössere Summe nicht mehr, als früher eine geringere und so ist also im Wesen auch im Geldkredit eigentlich keine reelle Veränderung eingetreten.

So ist denn der Umstand an und für sich, dass die Menge des Geldes vermehrt wird, noch nicht gleichbedeutend mit einer Erweiterung des Kredits: erstens weil diese im Wesen nicht von der Menge des Geldes, sondern von der des Kapitals abhängt, dann weil mit der Vermehrung des Papiergeldes wohl eine Zunahme in der Menge der Werthzeichen, aber nicht in deren innerem Werthe eintritt. Der Irrthum rührt in der Regel daher, dass, wie wir oben zeigten, Geld und Kapital verwechselt werden; hiezu kommt noch der Umstand, dass in der ersten Zeit der grössern Papiergeldemission, sowie eventuell bei Hinzutritt anderer Faktoren, mit der Zunahme des Geldes das Angebot desselben vorübergehend steigt und Viele die Papiergeldemission als unerschöpfliche Quelle für Kapital- und Kreditbeschaffung betrachten.

Von Nachtheil ist übrigens die Ausdehnung des Papiergeldum-

laufes auf den Kredit auch deshalb, weil der Verkehr das Papiergeld gar rasch aufsaugt und man die stets hervortretenden Unbequemlichkeiten durch weitere Ausgaben von Papiergeld beseitigen zu können glaubt. Befolgt der Staat diese Richtung, so wird das Papiergeld in solange vermehrt, bis der Verkehr damit vollständig imprägnirt ist und die Basis des Kredits immer mehr untergraben wird. Das Papiergeld wird für den gesunden Kredit also auch deshalb zur Gefahr, weil man die Grenze des Kredits für zu dehnbar erachtet und fortwährend dessen Erweiterung hoffend, denselben leichtsinniger in Anspruch nimmt.

Auch darum nimmt der Kredit eine ungünstige Gestaltung, weil Agioländer zumeist kapitalarme Länder sind, die in hohem Maasse ausländische Kapitalien benöthigen. Diese fremden Kapitalien sind aber, dieser ihrer Natur entsprechend, viel empfindlicher, wie die einheimischen und fühlen viel intensiver jedes Moment, welches den Kredit stört. Das ausländische Kapital wird demnach ein solches Land viel weniger aufsuchen. Ferner ist daran zu erinnern, dass auf längere Zeit in Anspruch genommene Kredite überhaupt weniger gewährt werden, wo der zukünftige Geldwerth für Jeden ganz unbekannt ist. Darum wird in einem solchen Lande namentlich bei solchen Kreditansprüchen die Konkurrenz der Gläubiger eine geringere sein: es werden viel häufiger Unregelmässigkeiten, drückende Schuldverhältnisse vorkommen und auch der Wucher findet einen bessern Boden, als sonstwo.

Einer der wesentlichsten und weitverbreitetsten Irthümer bezüglich des Einflusses des Agios auf den Kredit ist der, dass mit der grössern Menge an Papiergeld der Umfang der Kreditgeschäfte resp. Gewährung zunimmt. Wir haben versucht bezüglich dieses Punktes statistisches Material zusammenzutragen, welches uns von der Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugen wird und wohl von Interesse ist. Wir beginnen mit England. Die englische Bank escomptirte:

1801	7.905.100 £	1811	14.355.400 £
1802	7.523.300 „	1812	14.291.600 „
1803	10.747.600 „	1813	12.380.200 „
1804	9.982.400 „	1814	13.285.800 „
1805	11.265.500 „	1815	14.917.000 „
1806	12.380.100 „	1816	11.416.400 „
1807	13.484.600 „	1817	3.960.600 „
1808	12.950.100 „	1818	4.325.200 „
1809	15.475.700 „	1819	6.515.000 „
1810	20.070.600 „	1820	3.883.000 „

Vergleichen wir die Summe der escomptirten Effekten mit dem Betrage der umlaufenden Banknoten, so erhalten wir folgendes Re-

sultat. Auf je 100 £ im Umlauf befindlicher Noten entfallen an Escompte:

1801	47 £	1811	61 £
1802	49 „	1812	61 „
1803	70 „	1813	53 „
1804	58 „	1814	53 „
1805	63 „	1815	54 „
1806	69 „	1816	42 „
1807	79 „	1817	14 „
1808	71 „	1818	15 „
1809	83 „	1819	26 „
1810	95 „		

also

bei hohem Agio		bei niedrigem Agio	
1810	95 £	1801	47 £
1811	61 „	1802	49 „
1812	61 „	1803	70 „
1813	53 „	1804	58 „
1814	53 „	1805	68 „
1815	54 „	1806	69 „
1816	42 „	1807	79 „
1817	14 „	1808	71 „
1818	15 „	1809	83 „
1819	26 „		
Durchschn.	47.7		65.4

Demnach wurde bei hohem Agio auf je 100 £ Banknoten nur 47.7 £ Escompte verabreicht, bei niedrigem Agio 64.4 £. Der Kredit hat also bei hohem Agio abgenommen.

Nordamerika[1]).

Jahre grossen Notenumlaufes	Darlehen (Mill. Doll.)	Notenuml. (Mill. Doll.)
1867	608.4	291.—
1868	616.6	294.3
1869	644.9	294.4
1870	688.8	292.8
1871	831.6	317.4
1872	877.2	335.1
1873	944.2	340.3
1874	954.4	334.2
1875	984.7	319.1
1876	931.3	292.2
1877	891.9	291.9
1878	834.—	301.9
1879	878.5	313.8
Durchschn.	822.—	309.1

Jahre geringen Notenumlaufes	Darlehen (Mill. Doll.)	Notenuml. (Mill. Doll.)
1857	684.4	214.7
1858	583.1	155.2
1859	657.1	193.3
1860	691.9	207.5
1861	696.7	202.—
1862	646.3	183.7
1863	648.6	238.6
1866	498.8	213.2
Durchschn.	638.3	200.9

Demnach betrug die Kreditgewährung durchschnittlich in Jahren grossen Notenumlaufes 822 Mill. Doll., in Jahren niedrigen Notenum-

1) Die Daten beziehen sich für die Periode von 1857—71 auf den 1. Januar, von 1872—79 auf den 1. Oktober. Die Daten für die Jahre 1864—65 fehlten uns.

laufes 638.3; in Jahren hohen Notenumlaufes betrug die Notenmenge durchschnittlich 309.1 Mill. Doll., in Jahren niedrigen Notenumlaufes betrug die Notenmenge durchschnittlich 200.9 Mill. Doll.

Demnach entfallen in Jahren hohen Notenumlaufes auf je 100 Doll. Noten 265.8 Doll. Kreditgewährung, in Jahren niedrigen Notenumlaufes auf je 100 Doll. Noten 317.7 Dollar Kreditgewährung.

Oesterreich. (Oesterreichische Nationalbank):

	Escompte	Notenumlauf Mill. fl.	Escompte auf je 100 fl. Not.
1851	45.9	215.6	21.29
1852	37.3	194.9	19.12
1853	55.3	188.3	29.37
1854	76.—	383.4	19.82
1855	90 2	347.8	25.93
1856	88.2	380.1	23.20
1857	82.8	383.4	21.59
1858	80.6	370.—	21.79
1860	58.1	474.8	12.83
1861	61.2	468.8	13.05
1862	66.9	426.8	15.67
1863	89.1	396.6	22.46
1864	95.5	375.8	25.41
1865	106.8	351.1	30.41
1867	77.—	548.1	14.04
1868	81.9	574.5	14.25
1869	87.5	598.7	14.61
1870	109.6	649.—	16.88 [1])

Demnach betrug der Escompte:

in Jahren grossen Notenuml.		in Jahren niedrigen Notenuml.	
1860	12.23	1851	21.29
1861	13.05	1852	19.12
1862	15.67	1853	29.37
1867	14.04	1854	19.82
1868	14.25	1855	25.93
1869	14.61	1856	23.20
1870	16.88	1857	21.59
Durchschn.	14.39	1858	21.79
		1863	22.46
		1864	25.41
		1865	30.41
		Durchschn.	23.67

Demnach ergiebt sich folgendes Resultat:

Der Escompte betrug durchschnittl. pr. 100 fl. Noten in Jahren hohen Notenumlaufes 14.39 Mill. Gulden, in Jahren niedrigen Notenumlaufes 23.67 Mill. Gulden; also Sinken des Escomptes bei hohem Notenumlauf.

1) Die Jahre 1859 und 1866 bleiben als Kriegsjahre unbeachtet.

Russland. (Reichsbank.)

	Jahre hohen Notenumlaufes			Jahre niedrigen Notenumlaufes	
	Escompte	Notenumlauf		Escompte	Notenumlauf
	Mill. Doll.			Mill. Doll.	
1860	39.9	679.9	1863	63.8	691.1
1861	87.6	713.—	1864	53.5	636.5
1862	73.5	713.5	1865	62.9	651.1
1867	97.7	709.—	1866	96.—	649.5
1869	122.8	724.4	1868	75.5	657.5
1870	165.7	721.8			
1871	107.8	715.8			
1872	114.—	718.8			
1873	153.3	763.9			
1874	201.6	793.2			
Durchschn.	116.3	725.2		70,3	657.1

Russland allein zeigt also in den Jahren hohen Notenumlaufes auch hohen Escompte. Doch geschah dies nur dann, wenn der grössere Notenumlauf das Agio nicht bedeutend verschlechterte. Denn wenn wir das Agio betrachten, so sehen wir, dass bei hohem Agio der Escompte durchschnittlich 94.5 Mill. Rubel betrug, bei niedrigem Agio 108.5 Mill. Rubel. Uebrigens scheinen bei Russland auch die in den 70er Jahren sich bedeutend entwickelnden Kreditverhältnisse das Bild zu stören.

Italien. Escomptegeschäft.

	Jahre hohen Notenumlaufes			Jahre niedrigen Notenumlaufes	
	Escompte	Notenumlauf		Escompte	Notenumlauf
	Mill. Lire			Mill. Lire	
1871	258.—	1263.5	1866	155.6	612.4
1872	342.8	1430.5	1867	167.4	837.—
1873	381.8	1523.1	1868	162.6	903.7
			1869	238.5	902.—
			1870	227.5	995.3
Durchschn.	327.5	1405.2		190.3	850.1

Demnach war die Kreditgewährung in Jahren hohen Notenumlaufes 327.5 Mill. Lire, in Jahren niedrigen Notenumlaufs 190.3 Mill. Lire. In Jahren hohen Notenumlaufes betrug die Menge der Noten 1405.2 Mill. Lire. In Jahren niedrigen Notenumlaufs betrug die Menge der Noten 850.1 Mill. Lire.

Es entfielen also in Jahren hohen Notenumlaufs auf je 100 Lire Noten 23.30 Lire Escompte, in Jahren niedrigen Notenumlaufs aber 22.38, der Escompte war in Jahren hohen Notenumlaufs nur um ein Unbedeutendes grösser.

Fassen wir daher das Gesammtresultat zusammen, so finden wir, dass, mit Ausnahme Russlands, in England, Oesterreich, Nordamerika

die Jahre mit grossem Notenumlauf nicht nur keinen grössern Kreditumlauf aufweisen, sondern dass derselbe in solchen Jahren sogar geringer war. Auch in Italien beträgt das Plus der Kreditgewährung in den Jahren grössern Notenumlaufes nicht einmal 1 %. Sonach beweisen diese Daten, dass eine Ausdehnung des Notenumlaufes durchaus keine Erweiterung des Kredits mit sich bringt.

Sechster Abschnitt. Das Agio und der Kapitalzins.

Wir gehen nun auf den Kapitalzins über. Es wird leicht zu beweisen sein, dass auch dieser sich in Folge des Agios ungünstig gestaltet, wie ja Bonnet geradezu sagt, dass aus dem Zwangskurs nothwendigerweise eine Erhöhung des Kapitalzinses folgt. Der Zinsfuss hat die Richtung, mit der Entwickelung der Wirthschaft zu fallen, im entgegengesetzten Falle zu steigen. Die ungeordnete Valuta stört die wirthschaftliche Entwickelung und steigert demnach den Zinsfuss, wie wir sogleich sehen werden.

Zu den konstitutiven Elementen des Zinsfusses gehören folgende: 1) die Brauchbarkeit des Kapitals, dessen Gebrauchswerth; 2) die Menge der Kapitalien, also auch deren Gestehungskosten und 3) die Versicherungsprämie gegen etwaige Verluste. Der Gebrauchswerth der Kapitalien wird in der Regel durch die Valuta ungünstig beeinflusst, da im Allgemeinen die Produktivität der Wirthschaft abnimmt. Die Menge des Kapitals wird, wie wir bereits sahen, eher abnehmen: viel Kapital wird durch unzweckmässige Verwendung vernichtet; vom Auslande strömen die Kapitalien schwerer herein. Wenn wir also von der Uebergangsperiode absehen, wo in Folge des Neuausströmens der Edelmetalle momentan durch Waarenausfuhr das Kapital sich vermehrt, so wird im Allgemeinen auch in Folge der Abnahme der Kapitalien und deren langsamerer Reproduktion als Wirkung der grössern Unwirthschaftlichkeit, der Zinsfuss steigen müssen. Was endlich den dritten Faktor betrifft, so resultirt auch hieraus ein Steigen, da ja mit der ungeordneten Valuta die Zukunft unsicherer wird und somit die Versicherungsprämie bei den Kreditgeschäften steigen muss.

Demnach ist unter den Faktoren des Kapitalzinses kein einziger, welcher durch die ungeordnete Valuta nicht ungünstig beeinflusst würde und so muss denn auch hieraus ein Steigen des Zinsfusses resultiren. Den Einfluss einer ungeregelten Valuta haben übrigens schon Ricardo und Tooke sehr klar erkannt. So sagt Ricardo:

„To suppose that any increased issues of the Bank can have

the effect of permanently lowering the rate of interest, and satisfying the demands of all borrowers, so that there will be none to apply for new loans or that a productive gold or silver mine can have such an effect, is to attribute a power to the circulating medium which it can never possess. Banks would, if this were possible, become powerful engines indeed. By creating paper money, and lending it at 3 or 2 per cent under the present market rate of interest, the Bank would reduce the profits on trade in the same proportion; and if they were sufficiently patriotic to lend their notes at an interest no higher than necessary to pay the expenses of their establishment, profits would be still further reduced; no nation, but by similar means, could enter into competition with us, we should engross the trade of the world. To what absurdities would not such a theory lead us! Profits can only be lowered by a competition of capitals not consisting of circulating medium. The increase of banknotes does not add to this species of capital, as it neither increases our exportable commodities, our machinery, or our raw materials, it cannot add to our profits nor lower interest [1])."

Ferner Tooke: „When the amount of the currency has become settled, for any length of time, at a particular level, it is immaterial, as relates to the rate of interest whether the level of the currency be at one half or at double of its former value: the rate of interest will then be governed entirely by the supply of, and demand for, capital, as resulting from circumstances independent of the currency [2]).

Zu jenen Täuschungen, welchen sich die Menschen gerne hingeben, gehört also auch jene, dass ein Ueberfluss an Papiergeld den Zinsfuss drückt, während ein unbefangener Blick auf die thatsächlichen Verhältnisse augenblicklich diesen Irrthum aufklären würde. Thatsächlich haben alle Länder mit Papiervaluta, Oesterreich, Italien, Russland, hohen Zinsfuss.

Ebenso wichtig ist der Einfluss, welchen das Schwanken des Agios auf das Schwanken des Zinsfusses ausübt. Dieser Einfluss des Agios macht sich auch gegenüber dem Kapitalzins geltend. Wenn derselbe geringer zu sein scheint, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass der Kapitalzins auch von andern Faktoren beeinflusst wird, dass beim Kapitalzins eine gewisse Stabilität sich wird geltend machen etc. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die grössere Stabilität des Zinsfusses in solchen Ländern mit der Thatsache zusam-

1) Ricardo, Works, London 1852. S. 286.

2) Tooke, Considerations on the State of currency, London 1826. S. 23.

menhängt, dass der Einfluss der ausländischen Kapitalsmächte abgeschwächt ist. Die grössere Stabilität wird auch aus dem Umstande erklärlich sein, dass die grössere Unwirthschaftlichkeit in den Agioländern gegen schwächere Einflüsse abstumpft. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Abschliessung gegen Aussen den inländischen Kapitalsmarkt mehr unter die Botmässigkeit der inländischen Kreditinstitute bringt, welche den Zinsfuss möglichst hoch ansetzen und möglichst selten verändern werden. In Agioländern wird — namentlich wenn an der Spitze des Kreditorganismus eine monopolistische Bank steht — der Zinsfuss weniger Schwankungen aufweisen.

Es wurde manchmal darauf hingewiesen, dass in Agioländern unter gewissen Umständen der Zinsfuss eine fallende Tendenz zeigt. Auf solche Fälle hat auch Nebenius hingewiesen. Es geschieht dies dann, wenn die Baarzahlung in Aussicht steht, wo dann eventuell der Zinsfuss bei in Papier abgeschlossenen Darlehen selbst niedriger sein kann, als bei Anlehen, die auf Metallgeld lauten. So war nach Nebenius am 6. März 1816 in Wien der Escompte bei Papierschulden 8—9 %, bei Silberschulden 10—12 %.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kann eine günstigere Gestaltung des Kapitalzinses unter dem Einflusse des Agios höchstens vorübergehend eintreten. Davon abgesehen, werden aber alle Faktoren nur dazu beitragen, dass auch der Kapitalzins sich ungünstig gestalte. Dass sich dies auch statistisch nachweisen lässt, mag zum Schluss noch mit einigen Daten bewiesen werden. Was vorerst die Höhe des Zinsfusses betrifft, so betrug nach dem von der italienischen Regierung veröffentlichten Berichte vom 1. Jan. 1861—30. Juni 1874 der Zinsfuss

bei den italienischen Notenbanken	5.17—5.54	%
„ der englischen Bank . . .	4.12	„
„ „ französischen Bank . .	4.33	„
„ „ österreich. Nationalbank	5.07	„
„ „ russischen Bank . . .	6.41	„

Sonach ist in den vom Agio heimgesuchten Ländern jedenfalls der Zinsfuss am höchsten, wenn auch nicht ausschliesslich wegen des Agios.

Was die Veränderungen des Zinsfusses betrifft, so zeigen die Daten derselben Quelle, dass in dem obgenannten Zeitraum der Zinsfuss

bei den italienischen Banken	34	Mal
„ der englischen Bank	149	„
„ „ französischen Bank	57	Mal
„ „ österreich. Nationalbank . .	79	„
„ „ russischen Reichsbank . . .	63	„

verändert wurde, also in den vom Agio befreiten Ländern den Aenderungen auf dem Geldmarkte am raschesten folgt.

Nach Lucam[1]) wurde der Zinsfuss von 1863—75

bei der englischen Bank	152	Mal
„ „ französischen Bank	46	„
„ „ österreich. Nationalbank nur	12	„

verändert.

Diese Daten beweisen insgesammt, dass in den Ländern mit Papiervaluta der Zinsfuss unveränderlich, steif ist und den Verhältnissen des Geldmarktes nicht elastisch genug sich anschmiegt.

Was endlich die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum des Zinsfusses betrifft, so zeigt sich, dass derselbe

bei den italienischen Banken	4 %
„ der englischen Bank	8 „
„ „ französischen Bank	5½ „
„ „ österreichischen Bank	2½ „
„ „ russischen „	3½ „

betrug, was gleichfalls die Ungeschmeidigkeit des Zinsfusses in Ländern mit Agio zeigt.

Alle diese Daten lassen uns demnach erkennen, dass in Ländern mit entwerthetem Papiergeld der Zinsfuss in fast allen seinen Momenten sich ungünstig gestaltet.

Dies wird auch durch die Bemerkungen vieler Schriftsteller bestätigt. Hier nur Einige:

Woods[2]): „Interest being a certain proportion of a capital is not at all dependent upon the quantity of circulating medium which may represent this capital. — Consequently the greater or less quantity of money, or circulating medium can have no influence on the rate of interest." —

Sumner[3]): „Capital is not currency any more than ships are freight. If currency is multiplied it is a delusion to suppose tha tcapital is multiplied. In its more general effects, the paper currency with a fixed limit produces a steady advance in the rate of interest."

Italienischer Bericht: „La maggiore e minore frequenza delle variazioni nel saggio degli sconti significa in generale maggiore o minore sensibilità del mercato. Badando alle Banche italiane, la frequenza delle variazioni fu di gran lunga maggiore nel periodo, communque

1) Die österr. Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. Wien 1876. S. 71.

2) Observations on the present State of bullion etc. London 1811. S. 17.

3) History of american currency. New-York 1878. S. 172 u. 220.

più breve, a cui facemmo risalire le nostre indagini, avanti il corso forzato, che nel più longo periodo successivo.

Il corso forzato impedisce, può dirsi, ed elimina le mutazioni transitorie, rende meno rapidi, ma lascia che si compiano in tutta la loro interezza, i cangiamenti che sono tali da durare lungamente.

Sarebbe lecito indurne che l'interesse dei capitali è scemato in Italia, dopo l'introduzione del corso forzato se, durante il corso forzato, le cagioni ripetutamente annoverate non avessero più volte dissuaso gli istituti nostri di circolazione dall' elevare, o dal mantenere elevato il saggio dei loro sconti. Poichè non ci è permesso di basare, per questo rispetto, sopra dati sicuri i nostri ragionamenti, dobbiamo conchindere essere dubbio se il corso forzato abbia avuto virtù di mitigare la misura dell' interesse, consentendo alle Banche di rivolgere al credito una maggior somma di circolazione cartacea e sopra tutto evitando nuove e maggiori emissioni di rendita pubblica, ovvero l'abbia elevata accrescendo, per l'alea dell' aggio, i rischi a cui il sovventore si sobbarca e quindi il premio d'assicurazione che gli è forza richiedere [1]).“

Siebenter Abschnitt. Das Agio und die Spekulation.

Jeder Umstand, welcher die Ungewissheit der zukünftigen wirthschaftlichen Gestaltung eines Landes vermehrt, befördert die Spekulation, deren Aufgabe es gewissermaassen ist, die Zukunft vorherzusehen. Darum ist es nur zu sehr begreiflich, dass dort, wo die Schwankungen der Valuta die Ungewissheit bezüglich des Werthes eines der wichtigsten Gegenstände permanent werden lässt, wo überdies die produktive Thätigkeit untergraben, der Leichtsinn und die Spiellust angestachelt wird, wo jede wirthschaftliche Produktion in Folge der Schwankungen der Valuta zum Spiele wird, die Spekulation weit grössern Umfang gewinnt und immer grössere Schichten der produktiv Thätigen in ihren Bannkreis zieht. Eine Art der Spekulation, die mit der Valuta, ist jedem aufgenöthigt; so wird die wirthschaftliche Thätigkeit, die ja immer auch Spekulation, aber Spekulation auf viel festerer Basis ist, immer mehr zur reinen Spekulation. Dazu kommt, dass jede neue Ausgabe von Geldzeichen — wie wir bereits zeigten — den Glauben hervorruft, als ob das Kapital vermehrt werde und so entsteht eine Spekulation, welche in der Gründung der verschiedensten Unternehmungen die neuen Reichthümer produktiv zu machen sucht.

1) Relazione sulla circolazione cartacea. Atti parlamenti, Roma. Sessione del 1874—75. S. 271.

Den ersten Anstoss erhält die Spekulation gewöhnlich schon mit der Ausgabe des Papiergeldes, wenn der Staat gewisse Waaren in grosser Menge einkauft, oder wenn anstatt des hinausgeführten Edelmetalles vom Ausland die verschiedensten Kapitalsformen zu uns hereinströmen. Da beginnt gewöhnlich die Spekulation, die oft zu einer verschwenderischen, unproduktiven Verwendung der Kapitalien verleitet. Die stetige Inbetrachtnahme des Agios verursacht dann weiter, dass sich in Handel und Gewerbe ein Spekulations-Element mischt, welches ganz verschieden von dem ist, das die Basis jeder wirthschaftlichen Thätigkeit bildet. Früher wurde bei jedem wirthschaftlichen Unternehmen die Spekulation darauf gerichtet, die wesentlichen Elemente des betreffenden Betriebes genau zu beurtheilen, jetzt wird ganz besonders die Valuta beachtet. Man sucht nicht allein durch die natürlichen Bedingungen der betreffenden Produktionszweige zu einem richtigen Resultate zu gelangen, sondern dadurch, dass man sich den Gewinn an der Valuta sichert. Die Aufmerksamkeit des Producenten wird also von den wesentlichen Momenten seines Geschäftes abgelenkt und diese Ablenkung wird natürlich zur Folge haben, dass in der Organisation, in Richtung, Umfang der Geschäfte, in dem Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäfte mannigfache Irrthümer begangen werden. Darum in den Agioländern die Irreleitung der Spekulation, die unrichtigern Geschäftskombinationen, die zahlreichern Fallimente. Nach und nach geht die Spekulation in die wirthschaftlichen Sitten über und auf dem Altar der Börse werden jene Güter geopfert, welche Landwirthschaft und Industrie im Schweisse ihres Angesichtes geschaffen haben. Die Spekulation mit der Valuta vernichtet jene rationelle Spekulation mit den wesentlichen Elementen der Wirthschaft und damit stiftet sie unendlichen Schaden.

Die Entwickelung der Spekulation in Ländern mit ungeordneter Valuta wird durch Thatsachen bestärkt. So sagt der Bericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer v. J. 1869: „Die Börse hatte ihre eigene Kraft, sowie den allerdings sehr wichtigen Faktor einer Notencirkulation von 600 Mill. Gulden überschätzt und musste nun die Folgen dieser Ueberschätzung schwer büssen".

Auch die im J. 1873 in Nordamerika ausgebrochene Krise hängt mit der durch das Papiergeld hervorgerufenen Spekulation zusammen. So sagt

Sumner[1]): „We have seen in the history of the Massachusetts colony that each new issue was followed in a few years by a new crisis and an out-cry about hard times and scarce money. The law

[1]) History of american currency. S. 212.

which govern this is apparent. The rise of prices and multiplication of credit operations will go on to absorb any amount of currency whatever. If then, the amount be fixed, the expension must come up to and press against this fixed barrier. This pressure will become apparent first at that season of the year at which the normal requirement is greatest. At that time there will be great distress occasioned by the need of withdrawing currency from the use in which it is engaged. As it cannot be imported, and the law forbids its increase, there is no relief. It must be withdrawn, and the consequences must be endured." —

Die furchtbarste Erscheinung jedoch war der „Goldring", welcher die gesammten auf Gold lautenden Papiere und Goldcertificate zusammenhäufte und ein ausserordentliches Steigen des Agios hervorrief. Das Agio stieg auf 160 %. Auch in neuester Zeit entstand auf die Nachricht, dass die italienische Regierung die Valuta reguliren wolle, eine ungewöhnliche Spekulation. Und ähnliche Beispiele finden wir in jedem Agiolande, denn überall, wo das Agio sich einnistet, steigt auch die Spekulation, die Agiotage ins Maasslose. Crescit sicut cancer.

Der Zusammenhang zwischen Agio und Ueberspekulation lässt sich demnach nicht bezweifeln. Die Spekulation befördern folgende Ursachen: 1) der Glaube, dass mehr Kapitalien zur Verfügung stehen; 2) dass auf der ganzen Linie der Produktion das schwankende Agio stets berücksichtigt werden muss; 3) dass der Zinsfuss oft unrichtig festgesetzt wird; 4) dass grössere Unregelmässigkeiten auf dem Gebiete der Produktion und Consumtion sich geltend machen. Hiezu kommt, dass in solchen Ländern namentlich die Spekulation mit Edelmetallen einen bedeutenden Umfang gewinnt. Diese Spekulation wird oft auch vom Staate unterstützt, soferne derselbe Zinsenzahlungen in Edelmetall zu leisten hat. In einem solchen Staate dringt die Spielsucht, angeeifert durch das Spiel mit der Valuta, immer weiter und die Börse und das Börsenspiel saugen viel mehr Kapitalien auf, als dies sonst geschehen würde. Mit der grössern Ausbreitung der Spekulation treten dann häufiger Krisen ein. Diese werden um so häufiger wüthen, als die ganze Produktion auf schwankender Basis beruht. Und auch der Umfang dieser Krisen wird grösser sein, weil das Papiergeld eine grössere Solidarität der Wirthschaften und ein grösseres Misstrauen zur Folge hat. Ja, eigentliche Geldkrisen werden in keinem Lande so häufig eintreten, wie in Agioländern.

Auch muss bemerkt werden, dass in solchen Ländern die Spekulation viel häufiger misslingen wird, weil sie in Hinblick auf einen Um-

stand geschieht, der fast gar keine Berechnung zulässt, indem er bei grosser Empfindlichkeit von den verschiedensten Momenten beeinflusst wird. Auch die grössere Sorglosigkeit, der Schein von Reichthum, welche insgesammt Folge einer starken Papiergeldemission sind, werden zur Ausdehnung der Spekulation und deren grösserer Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit beitragen.

Auch hier befinden wir uns mit den Resultaten der Theorie und Praxis in Uebereinstimmung. Treffend sagt über diesen Punkt Lauderdale[1]): „This extension of our trade can indeed be surprising to no one, who has with any degree of attention examined the effects of an increase of circulating medium; for the commerce of this country in the end of the century before last, as well as that of our American colonies in the middle of the last century, the recent increase of transaction in Ireland, and the extravagant augmentation of all sorts of mercantile adventure from increase of demand, during Mr. Laws operations in France, shew that it is a uniform consequence of on overissue of paper money. Lord Liverpool states, that this new sort of fictitious capital, thus introduced within the Kingdom, has contributed more than any other circumstance to what is called overtrading, that is rash and inconsiderate speculations, and what is almost a necessary consequence, unworthy artifices to support the credit of adventurers already ruined; as well as other evils, which tend to corrupt the morals of the trading part of the community, and to shake the credit on which, not only paper currency, but the internal commerce of the Kingdom is founded.

Peel[2]) bei der Debatte im J. 1819: „That excess of commercial speculation which led to such evils, was the consequence of an overissue of paper currency, was a fact not to be disputed."

Macculloch (Anmerkungen zu Smith): Nothing tends so much to generate a spirit of over-trading and to occasion commercial revulsions, as sudden changes in the amount and value of money. Those who embark most readily and eagerly in time bargains and other speculative adventures are not, generally speaking, of the class of rich and old established merchants. They consist principally of those who have but recently entered into business, and who are tempted by the chance of speedily making a fortune, to engage in such hazardous transactions. And while any unusual facilities in the obtaining of discount act as power, ful incentives to such persons to speculate, it is at the time obvious that the rise of prices consequent to an increase

1) Depreciation of paper currency. S. 83.

2) Sumner, S. 292.

of the currency, will not only lead them to believe that their anticipations are being realised, but will, most probably, make even the most considerable merchants withhold their produce from market, in the expectation of a further advance. The miscalculations of particular classes merely affect themselves, or, at most, exert only a slight influence over the rest of the community; but a revulsion occasioned by a sudden change in the amonnt and value of money affects every individual and is always productive of the most extensively pernicious results. —

Cowell[1]): — Paper-currency induces men to steer boldly on direful rocks while they believe themselves entering ports teeming with riches — to inchoate enterprises which they can never conclude — and to contract obligations they can never perform, — reciprocally victimisers and victims.

Alison[2]): It is usually said that an undue facility in issuing papers leads to extravagant speculation and that the issue of small notes must be stopped in order to prevent this disastrous effect taking place. There is no doubt, that this evil, if not guarded against by certain and very obvious checks, may take place, at least for a short period. If the paper circulation of the empire is 40,000,000 L. and by a sudden expansion of trade, or the vast variety of undertakings requiring advances which are set on foot, it is increased to 60,000,000 L. a dangerous impulse may be given to speculation, and serious disasters brought upon the trading and industrious classes in consequence.

Browning[3]): By experience we have been taught that panies invariably commence when there is a contraction of issues incurrency.

Italienischer Bericht[4]): E impossibile stabilire con certezza quale influenza abbia avuto il corso forzato rispetto all' agiotaggio sfrenato che determinò l'eccessiva moltiplicazione delle società per azioni; certo il corso forzato, facendo oscillare i prezzi delle merci e dei titoli, anzichè per le sole cagioni che intrinsecamente li riguardano, eziandio in ragione delle variazioni dell' aggio dell' oro, porge nuovo e peculiare alimento alle speculazioni arrischiate ed ai giuochi di borsa.

---

1) Letters to the right honourable Francis Thornbill Baring on paper currency. London 1848. S. 37.

2) England in 1815 and 1845. S. 48.

3) The currency considered with a view to the effectual prevention of panies. Edinburgh und London 1847. S. 7.

4) Relazione sulla circolazione cartacea. S. 292.

Achter Abschnitt. Das Agio und der Aussenhandel.

Obwohl die Wirthschaft ein organisches Ganze bildet und somit die ungünstigen Wirkungen des Agios auf allen Gebieten sich geltend machen müssen, so wurde doch öfters die Behauptung aufgestellt, dass die Agioschwankungen auf die Bewegung des Aussenhandels einen günstigen Einfluss ausüben, indem bei hohem Agio die Einfuhr eine Abnahme, die Ausfuhr eine Steigerung zu zeigen pflegt. Wohl wurde schon von mehrern Seiten darauf hingewiesen, dass diese Erscheinung eine besondere Erklärung fordert [1]). Die Basis einer gründlichen Erörterung dieses Themas können wir aber nur in der Statistik finden, an welche wir uns denn auch wenden wollen.

Wir haben im IV. Jahrgang der „Statistischen Monatsschrift (Wien)" uns eingehend mit der Erörterung der Frage beschäftigt, welchen Einfluss das Agio auf die Bewegung des Aussenhandels in Oesterreich gehabt? Wir gelangten auf Grund eines reichen statistischen Materiales — bezüglich alles Uebrigen verweisen wir auf jene Arbeit — zu folgenden Resultaten:

1) In der in Betracht gezogenen Periode ist der Aussenhandel unabhängig und trotz der Schwankungen des Agios konstant gestiegen, doch zeigten die Jahre hohen Agios einen geringern Gesammthandel, als jene niedrigen Agios.

2) Die Zunahme des Handels zeigt sich sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr, doch in der Weise, dass bei hohem Agio die Ausfuhr, bei niedrigem Agio die Einfuhr mehr zunahm.

3) Der Ueberschuss in der Waarenbilanz war am höchsten in der Periode hohen Agios.

4) Dieselben Resultate ergeben sich für die einzelnen Waarenklassen und Waaren, wenn sich auch manche Inconsequenzen verfolgen lassen.

5) Die Edelmetalleinfuhr und das Agio standen in umgekehrtem Verhältnisse.

6) Der Edelmetallverkehr ging mit der Waarenbilanz nicht parallel.

7) Der Einfluss des Agios auf den Handelsverkehr ist verschieden, je nachdem derselbe von einer Aenderung des Preises der Edelmetalle oder von einer Aenderung des Papiergeldwerthes herrührt.

8) Je entwickelter die Volkswirthschaft und die wirthschaftliche

---

1) So sagt Höfken (Austria 1858, 3. Bd.), dass bei höherm Agio die Ausfuhr deshalb steigt, weil in den Preisen im Lande das Agio nicht ausgedrückt ist und demnach die Waaren dem Auslande billiger verkauft werden. Dasselbe sagt Hertzka (Währung und Handel. Wien 1876. S. 76).

Einsicht, desto rascher werden die Preise den Schwankungen des Agios folgen, desto beschränkter also der Einfluss desselben auf die Handelsbewegung.

9) Ein bestimmtes Maass anzugeben, in welchem das Agio den Handelsverkehr beeinflusst, ist unmöglich.

10) Die mannigfachen Abweichungen, welche in den Details zu konstatiren sind, zeigen, dass auf die Bewegung des Aussenhandels zahlreiche, das Agio an Bedeutung häufig übertreffende Faktoren Einfluss nehmen, weshalb auch dessen Einwirkung auf den täglichen Verkehr kaum zu verfolgen ist. Nicht nur folgt keineswegs jedem Steigen oder Fallen des Agios eine entsprechende Veränderung in der Waarenbewegung, sondern auch das Maass der Veränderung ist dem des Agios durchaus nicht entsprechend, woraus wieder gefolgert werden muss, dass in vielen Fällen die Veränderung von der Richtung und dem Einfluss des Agios wohl parallelgehenden, aber bei weitem stärkern Faktoren herrührt. Einmal steigt das Agio um 400 %, die Steigerung bei der Ausfuhr beträgt nur 123 %; ein anderes Mal fällt das Agio nur um 7 %, das Deficit bei den Fabrikaten beträgt 464 %. Wer kann da behaupten, dass so verschiedene Wirkungen das Resultat derselben Ursache seien?

Dass ein Steigen der Ausfuhr das Steigen des Agios zu begleiten pflegt, zeigen auch folgende Daten:

I. England. (Ueberschuss der Ausfuhr):

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	9.2 £	1802	16.7 £
1809	15.8 „	1803	11.— „
1810	9.3 „	1804	10.6 „
1811	5.6 „	1805	9.8 „
1812	14.9 „	1806	4.2 „
1813	? „	1807	13.— „
1814	10.8 „	1808	10.6 „
1815	17.8 „	1817	10.4 „
1816	13.9 „	1818	9.3 „
		1819	4.5 „
Durchschn.	12.2		11.—

II. Italien.

Jahre hohen Agios	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre niedrigen Agios	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. Lire			Mill. Lire	
1866	870.—	617.7	1867	885.9	740.—
1868	896.6	787.1	1872	1186.6	1167.2
1869	936.5	791.6	1873	1287.8	1133.5
1870	895.7	756.3	1874	1304.9	985 4
1871	963.7	1085.5			
1875	1215.4	1034.3			
1876	1324.4	1216.8			
1877	1154.3	966.5			
Durchschn.	1032.7	906.92 = + Einfuhr 125.8 Mill. Lire	Durchschn.	1166.3	1006.5 = + Einfuhr 159.8 Mill. Lire

III. Russland. (Mehrausfuhr):

1) 1856—65

Jahre niedrigen Agios	Mill. Rubel	Jahre hohen Agios	Mill. Rubel
1856	37.6	1861	10.9
1857	16.5	1862	27.5
1858	2.4	1864	14.1
1859	7.7	1865	43.2
1860	24.7		
1863	1.6		
Durchschn.	15.1		23.8

2) 1866—71 (— Einfuhrüberschuss):

1867	— 32.7	1866	+ 12.4
1868	— 37.9	1869	— 84.2
1861	+ 1.1	1870	+ 21.6
Durchschn.	— 23.2		— 16.1

Mit Ausnahme von Italien zeigen uns auch diese Daten eine Steigerung der Ausfuhr mit der Steigerung des Agios.

Was folgt hieraus? Vor Allem sehen wir, dass in einzelnen Jahrgängen auch hier eine Uebereinstimmung absolut nicht zu erkennen ist, dass aber wohl bei Inbetrachtnahme grösserer Perioden eine solche, wenn auch nicht in bedeutendem Maasse, stattfindet. Wir haben nun zu untersuchen, was wohl dieses Steigen der Ausfuhr zu bedeuten hat, dort, wo es eintritt, und ob es als günstiges wirthschaftliches Symptom betrachtet werden kann.

Wenn wir sehen, dass bei hohem Agio die Ausfuhr steigt, die Einfuhr erschwert wird, so bedeutet das Folgendes: Wenn kein Agio existiren würde, so könnte der österreichische Zuckerfabrikant sein Fabrikat nicht nach Deutschland exportiren, soferne die Produktionskosten des Zuckers in Oesterreich 25 fl., in Deutschland 24 fl. in voller

Währung betrügen. Wenn aber in Oesterreich ein mit einem Agio von 50 % belastetes Papiergeld umläuft, dann wird Zucker aus Oesterreich exportirt. Da die Produktionskosten des Zuckers sich nicht geändert haben, so ist diese Erscheinung nicht leicht begreiflich. Sie erklärt sich nur dann, wenn wir Folgendes bedenken: wenn das Agio 50% beträgt, und die Produktionskosten des Zuckers 25 fl. in Silber oder Gold betragen, also $25^1/_2 + 12^1/_2 = 37^1/_2$ fl. in Papiergeld, so müsste das Ausland für österreichischen Zucker $37^1/_2$ fl. in Papier bezahlen, damit die Produktionskosten gedeckt seien, von Gewinn hier der Einfachheit wegen abgesehen. Wenn aber der österreichische Zuckerproducent den reellen Werthunterschied beider Geldsorten nicht streng vor Augen hält, was namentlich insolange möglich, als im Inlande die Preise in der schlechtern Währung noch nicht vollständig ausgeglichen sind, so wird er bereit sein, seinen Zucker auch unter $37^1/_2$ fl. in Papier zu verkaufen. In diesem Fall wird das Ausland als Käufer auftreten; der Zuckerfabrikant erhält einen höhern Preis in Papier, erleidet aber doch in der Regel einen Verlust, da dieser höhere Preis dem frühern in Metall nicht gleich kommt. Wir begreifen, dass unter solchen Umständen bei hohem Agio die Ausfuhr steigt, die Einfuhr abnimmt. Wir begreifen aber auch, dass in diesem Fall für das producirende Land sich ein Verlust ergiebt, und ebenso für den Producenten, mit Ausnahme jenes Falles, wo der Producent auch seine Betriebs- und Produktionsauslagen noch zum alten Preise oder nicht zu vollständig ausgeglichenem Preise macht. Namentlich kann eine Ueberwälzung auf Kosten der Arbeitslöhne stattfinden. Auch der Fall kann eintreten, dass die Ueberwälzung auf Kosten der inländischen Konsumenten erfolgt. Immerhin wird also für das Land als solches ein Verlust erwachsen und sonach ist der eventuelle Gewinn auf eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse zum Nachtheile irgend einer Klasse zurückzuführen. Auch das muss als Nachtheil erwähnt werden, dass eventuell auch eine Verschiebung der Produktionsfaktoren eintreten wird; Kapitalien werden in Exportindustrien überführt und anderen Industriezweigen und Unternehmungen entzogen, woraus gleichfalls eine Verschiebung der Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse resultirt.

Das Resultat, das wir gefunden, ist aber durchaus nicht befriedigend und somit ist auch die mit dem Steigen des Agios öfters eintretende Steigerung des Exports durchaus nicht erfreulich. Insolange in den Produktionsverhältnissen und den Produktionskosten der einzelnen Industrien keine Veränderung eintritt — und das Agio hat

hierauf direkt keinen Einfluss —, insolange kann ein Export von Industrieprodukten, welche früher nicht exportfähig waren, nur auf den Umstand zurückgeführt werden, dass dieselben billiger zu Markte gebracht werden. Wohl wäre es auch noch möglich, dass im Auslande deren Preis steigt, doch auch das steht mit dem Agio in keinem ersichtlichen Zusammenhang und somit können wir zu keinem andern Ergebniss gelangen, als dass eine mit dem Steigen des Agios wachsende Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie auf den ausländischen Märkten nur auf Kosten des Inlandes eintreten kann.

Dies wird uns noch klarer, wenn wir Folgendes vor Augen halten: Das Agio ist nichts Anderes, als der Ausdruck dessen, dass im Inlande und Auslande verschiedene Werthmaassstäbe angewendet werden. Der Maassstab des Auslandes ist ein besserer, der des Inlandes ein schlechterer. Messe ich die Gegenstände mit dem ausländischen bessern Maasse, so erhalte ich kleinere Werthe, messe ich dieselben mit dem inländischen schlechteren, so erhalte ich grössere Werthe. Freilich ist der Unterschied nur scheinbar und beruht darauf, nicht dass die gemessenen Werthe, sondern dass die Maassstäbe verschieden sind. Wie ist es nun denkbar, dass die Veränderung des Maassstabes, eines rein formellen Behelfes, einen Einfluss auf die Grösse der Handelsbewegung habe? Es ist das beinahe dasselbe, als ob man behaupten würde, dass eine Aenderung der Gewichtsmaasse die Grösse des Handels beeinflussen könnte! Es ist das nur in einem Falle möglich: wenn die Kaufleute in Folge dessen in einem Irrthume befangen sind, welcher sie in ihren Kombinationen täuscht, oder welcher es ermöglicht, dass Andere durch sie irregeführt werden. Letzterer Fall tritt ein, wenn wohl im Verkehr mit dem Auslande dem neuen Maasse gemäss die Werthe umgerechnet werden, im Inlande jedoch nach- wie vorher das alte Maass in Anwendung kommt.

Soferne also unter dem Einflusse des Agios der Export wirklich steigt, der Import sinkt, so ist das auf falsche Werthkomputationen zurückzuführen, welche Verluste für die Volkswirthschaft, Verschiebung der Produktions- und Wohlstandsverhältnisse zur Folge haben und darum ist es gewiss zu bedauern, wenn der Handelsverkehr eines Landes den Impuls durch das Agio empfängt. Denn die Folge hiervon kann nur die sein, dass das betreffende Land Verluste erleidet; soferne Gewinne resultiren, können diese auf Benachtheiligung einzelner Klassen beruhen.

Die Steigerung der Ausfuhr bei hohem Agio kann aber auch darauf beruhen, dass, soferne das höhere Agio in den Preisen nicht voll-

ständig zum Ausdruck kommt und diese billiger ausgeführt werden, zur Ausgleichung der Einfuhr in Folge dessen Resultat nunmehr ausgeführt werden muss, als sonst nothwendig wäre. Diese gesteigerte Ausfuhr ist aber nur Resultat dessen, dass das Agio in den Preisen nicht vollkommen zum Ausdruck kommt; das Ausland erhält also — wie hierauf schon Wagner (Russische Papierwährung, S. 163) aufmerksam macht, — diesen Ueberschuss unentgeltlich.

Der Einfluss des Agios auf den Aussenhandel wird natürlich auch dadurch gestört, dass Einfuhr und Ausfuhr das Resultat der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit eines Landes sind, die endlich durch das Auftreten irgendwelches Faktors nicht immer sogleich aus ihrer Richtung gehoben werden kann; die Kontinuität, wirthschaftliche Trägheit, oder wie wir dies immer nennen wollen, macht dies unmöglich. Gewisse Waaren werden immer eingeführt, resp. ausgeführt werden, mag das Agio sich wie immer gestalten.

Es ist nicht nothwendig, dass wir den Einfluss des Agios auf die Einfuhr gesondert in Betracht ziehen. Wir brauchen nur das negative Bild dessen zu nehmen, was wir mit möglichster Ausführlichkeit über dessen Einfluss auf die Ausfuhr sagten, um auch hierüber ins Klare zu kommen. Auch die Abnahme der Einfuhr in Folge höheren Agios ist nur dadurch zu erklären, dass das höhere Agio in den inländischen Preisen noch nicht zum Ausdruck gekommen. Dies kann auch im entgegengesetzten Falle nur die Ursache sein, dass beim Sinken des Agios die Einfuhr steigt, weil die inländischen Preise noch auf jener Stufe verweilen, auf welche sie in Folge des Agios stiegen. Der im hohen Agio vermuthete Schutz und die im niedrigen Agio drohende Gefahr sind in dem Momente illusorisch, als sich die inländischen Preise dem Agio genau akkommodiren.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so kann auch der auf den Aussenhandel geübte Einfluss des Agios nicht als günstig aufgefasst werden, auch dann nicht, wenn wirklich mit hohem Agio ein Steigen der Ausfuhr und ein Sinken der Einfuhr eintritt. Dieses Resultat wird übrigens von der Theorie und Praxis gleichermaassen bestätigt [1]).

---

1) Wir sehen hier davon ab, dass die Verwerthung der statistischen Daten in den vorangehenden Untersuchungen auf der Voraussetzung basirt, dass dieselben vollständig verlässlich sind und dass die Feststellung des Werthes der Waaren sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr nach denselben Principien und mit Hilfe desselben Werthmessers geschieht.

Achter Abschnitt. Das Agio und der Binnenhandel.

Wir haben in den vorangehenden Kapiteln gesehen, wie sehr die wichtigsten Lebensmomente der Wirthschaft von dem Agio beeinflusst werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Einfluss sich auch in der Gestaltung des Binnenhandels nur zu sehr erkennen lässt.

Die Aufgabe des Handels ist die Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion. In dieser seiner Aufgabe trachtet der Handel nach dem Ausgleich der Unterschiede, welche dem Ort, der Zeit und endlich auch der Menge nach bestehen. In dieser Thätigkeit liegt die werthschaffende Function des Handels. Mit dem Auftreten des Agios wird diese Function wesentlich geschädigt. Der Kaufmann kann sich nicht mehr darauf beschränken, jene Momente allein ins Auge zu fassen, er muss auch stets auf die Schwankungen im Werthe des Geldes bedacht sein. Ja, soferne die Schwankungen des Agios so bedeutend sind, dass sie mit den Grenzen des Gewinns zusammenfallen, müssen die Agiokurse die gleiche Berücksichtigung, wie die wesentlichen Momente selbst erfahren. Die Schwankungen des Agios können sogar die maassgebenden Momente werden. Folge, dass die kaufmännische Komputation auf einen unberechenbaren Faktor basirt wird, und somit die kaufmännische Thätigkeit in ihren Resultaten sich sehr problematisch gestaltet. „Wo Verluste und Gewinne von 30 % im Verlaufe von wenigen Wochen vorkommen können — sagt Strache [1]) —, dort verliert das Unternehmen seinen wirthschaftlichen Charakter; da es unmöglich ist, die Gestaltung des Agios vorherzusehen, so wird der Betrieb zum Glücksspiel. Wo aber das Spiel herrscht, dort herrscht Leichtsinn. Der Kaufmann verkauft ohne Gewinn oder vielleicht mit Verlust, in der Hoffnung, die im Auslande gekauften Waaren bei günstigerem Valutastande zu bezahlen. Die entgegengesetzte Berechnung macht er, wenn er kauft; er kauft über Bedarf, weil er ein weiteres Sinken des Agios befürchtet. Das ganze Land wird zur Börse, überall wird um Differenzen gespielt und zum Leichtsinn des Verschwenders gesellt sich noch der des Spielers.“

Das Schwanken des Geldwerthes macht aus dem Handel ein Spiel und dieses ergreift auch jene Momente dieses Berufes, welche genaue Berechnung, Planmässigkeit erfordern. Die Unternehmungen werden aus ihrer Richtung gedrängt, ihre Ausdehnung wird verändert, die Einkaufs- und Verkaufsperioden werden verschoben, die Absatzmärkte werden verändert, die gesammten Betriebsfaktoren werden modificirt, alles im Hinblick auf das Hin- und Herschwanken der Valuta. Man

1) Strache, Die Valuta in Oesterreich. Wien 1861, S. 21.

kauft und verkauft in andern Quantitäten, zu andern Zeiten, zu andern Bedingungen, als vorher. Man hält mehr oder weniger Waarenvorräthe, Baarreserve als sonst. Die Dimensionen des Geschäfts und seiner wesentlichen Momente werden geändert. Kann es eine ungünstigere Erscheinung geben?

Die Schwankungen des Agios vernichten das, was wir den eigentlichen Geschäftsgeist nennen, jenen Geist, dem die grossen handeltreibenden Nationen ihren Reichthum verdanken. Wir verstehen darunter die klare Erfassung der Faktoren des Handels, deren richtige Werthschätzung, die Genauigkeit in den Berechnungen. Wo der Geldwerth häufigen Schwankungen ausgesetzt ist, was grosse Gewinne oder Verluste zur Folge haben kann, dort wird weniger genau gerechnet werden, weniger genau mit dem Gelde und weniger genau auch mit der Zeit, mit Allem, was wirthschaftlich von Wichtigkeit. Wie der grössere Druck für den geringern unempfindlich macht, der grössere Schmerz für den kleinern, so stumpft auch die in weiten Grenzen sich bewegende Valuta für die kleinern, schwächern Elemente der Werthberechnung, der Betriebsberechnung ab.

Die einzelnen Zweige des Handels zeigen unter dem Einflusse des Agios eine ganz ungleiche Gestaltung. Da im Aussenhandel die Preise dem Schwanken des Agios viel rascher folgen [1]), so wird der Grosshandel nicht so schädlich beeinflusst, wie der Kleinhandel, wo die Preise viel langsamer folgen und viel häufiger unrichtig festgesetzt werden. Auch ist der Grosshandel mit Benutzung des Kredits viel mehr in der Lage, günstige Konjunkturen auszunutzen. Der kleine Kaufmann wird häufig Vorräthe besitzen, welche bei hohem Agio gekauft wurden, und wird mit jenem Kaufmann nicht konkurriren können, der bei günstigerer Agiokonjunktur sein Lager ergänzt hat. Der kleine Kaufmann verfügt auch nicht über die genügenden Kenntnisse, um seine Berechnungen stets dem Agio anzupassen. Auch wird er jetzt weniger die direkten, ausländischen Bezugsquellen aufsuchen können, da er in den Agioberechnungen unbeholfener ist und sich nicht Verpflichtungen auferlegen will, deren innere Bedeutung er nicht festzustellen vermag.

Auch auf die Art der Handelsgeschäfte wird das Agio nicht ohne Einfluss bleiben. Man wird geneigt sein, namentlich solche Geschäftszweige zu kultiviren, welche es gestatten, die Kapitalien flüssig zu erhalten, also Spekulationszweige, Börsenunternehmungen. Man wird

1) Siehe Földes (Weisz), Der Einfluss des Agios auf die Preise (Statistische Monatsschrift 1881.)

bei Geschäftsplänen jenen den Vorzug geben, welche auf kürzeren Zeiträumen basiren und sonach jene Geschäfte vernachlässigen, deren Prosperität eine kontinuirliche, über Jahre sich erstreckende Thätigkeit voraussetzt. Und soferne der Handel ganz besonders auf dem Kredit beruht, wird — wie wir dies in einem vorhergehenden Abschnitte gezeigt haben, gleichfalls manche Beschränkung erwachsen, da ja bei schwankendem Agio weder Gläubiger noch Schuldner wissen, was sie zu erwarten resp. zu leisten haben.

Die Beschränkung des Kredits drückt den kaufmännischen Verkehr. Aber der kaufmännische Verkehr leidet auch in Folge des Umstandes, dass das Agio die Konsumtionsfähigkeit des Volkes schwächt, das Einkommen, namentlich der arbeitenden Klassen etc. herabdrückt. Auch leidet der Handelsverkehr durch die Erschwerung der Beziehungen zum Auslande, welche eine Folge der Agiowirthschaft ist.

Dort, wo der Staat den Bahnen gestattet, dem Schwanken des Agios entsprechend die Frachtgebühren zu ändern, resultirt auch hieraus ein ungünstiger Einfluss auf den Handel. Es giebt Geschäftszweige, wo der Gewinn des Kaufmanns ein minimer ist und sich demnach der Gewinn sehr rasch in Verlust umwandelt, sobald in Folge der Aenderung des Agios die Frachtkosten sich anders gestalten. Dies ist um so schlimmer, als Bestellungen oft auf Grund von Frachttarifen erfolgen, welche in Folge Aenderung des Agios verändert werden.

Was wir hier bisher besprochen, bezog sich zunächst auf den Waarenhandel. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass dasselbe auch von allen andern Handelsunternehmungen in grösserm oder geringerm Maasse gilt. So wird namentlich der Speditionshandel und das Transportgeschäft durch die Schwankungen des Agios wesentlich beeinträchtigt werden. Die Verbindungen mit dem Auslande werden hierdurch wesentlich erschwert, der Vermittelungshandel bedeutend eingeschränkt werden. Auch die Kreditunternehmungen, Bauten etc. werden den ungünstigen Einfluss des Agios fühlen, da der Kredit einschrumpft, die Schwankungen des Agios zu grösserer Vorsicht zwingen, die ungünstige Gestaltung der Produktionsverhältnisse und der wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt die produktive Thätigkeit eindämmen, die Kreditfähigkeit schwächen. Die Einschränkung des Kapitalmarktes in Folge der Abschneidung vom Auslande, der Erschwerung des Ueberströmens der Kapitalien ist hier auch in Betracht zu ziehen.

Dass der Einfluss des Agios auf den Binnenhandel ein nachtheiliger ist, wird auch durch die Jahresberichte der niederösterr.

Handels- und Gewerbekammer vielfach bestätigt. Wir wollen im Folgenden auf einige Bemerkungen derselben hinweisen:

1852:

„Durch alle Haupt- und Nebenadern des gesammten Geschäftsverkehres pflanzte sich die einmal hervorgerufene ungünstige Wechselwirkung unaufhaltsam fort. Der Handel in fremden Produkten und Kolonialwaaren en Gros wie en Detail gerieth schon durch den hohen Stand des Silberkurses in eine üble Lage.“ (Jahresbericht, S. II.)

1853.

„Der Exporthandel im Jahre 1853 zeigt zunächst aus Anlass des hiefür günstigen Geldkurses einen starken Betrieb. (J. B. S. X.) — Die Fluktuationen des Kurses — — — haben auf den sonst gewohnten Gang des Spekulationshandels störend eingewirkt. — Wenn Valuten und Devisen bei dieser offenliegenden Besserung der Verhältnisse ebenfalls eine Erhöhung erlitten, so war die Ursache hievon keineswegs Mangel an Vertrauen, sondern Folge eines momentan erhöhten Begehrs nach edlen Metallen. — Man kann die Hauptursache des bedauernswerthen Rückganges, den letzterer Seeplatz (Triest) nimmt, nur in unsrer schwankenden Valuta erkennen, da jeder fremde konsignirende Kaufmann es vorziehen muss, seine Waare an Orten zu realisiren, wo er bei den Retouren auf die Kourse keinem Nachtheile unterliegt und nicht etwa mehr an diesen verliert, als er an der Waare verdient hat. — Die Lager fremder deutscher Häuser auf dem hiesigen Platze, wovon im letzten Jahresberichte dieser Kammer die Rede war, haben sich im Jahre 1853 eher vermehrt, als vermindert. Der auswärtige Konsignator bezahlt auch bei dem grossartigsten Verkehr weder Erwerbnoch Einkommensteuer, sein Agent richtet sich bei den Verkäufen nach dem Tageskurse, macht seinem Hause augenblicklich, nach gemachtem Geschäfte die Rimesse und somit ist dieses, auf welches von den ersten Bezugsplätzen zu stabilen Koursen gezogen wird, auch bei einer plötzlichen Besserung unsrer Valuta in einer weit günstigern Lage, als der hiesige, allen Chancen des Silberkourses ausgesetzte Kaufmann, auf den sogleich bei Ertheilung der Faktura und oft zufällig im ungünstigsten Momente trassirt wird, etc.“ (J. B. S. 53.)

Neunter Abschnitt. Ueber den Einfluss des Agios auf Industrie und Landwirthschaft.

Obwohl sich aus dem Vorangehenden zur Genüge der Einfluss des Agios auf die Produktion im Allgemeinen ergiebt, so wollen wir doch noch einige specielle Bemerkungen über Industrie und Landwirthschaft beifügen.

Was speciell die Industrie betrifft, so ist schon der oben berührte Umstand als Irrthum zu bezeichnen, als ob die Industrie kein anderes Interesse haben könnte, als Steigerung der Ausfuhr. Es ist dies ein Rest merkantilistischer Vorstellungen. Wenn wir bedenken, wie ungünstig nach verschiedenen Richtungen der Einfluss des Agios auf die Industrie sich gestaltet, so ist auf die eventuelle Hebung der Ausfuhr — ganz abgesehen von den im vorigen Abschnitt gegebenen Erklärungsgründen — kein besonderes Gewicht zu legen. Auch das beruht auf unrichtiger Auffassung, wenn die höhern Preise als für den Industriellen vortheilhaft bezeichnet werden, da diese nur den Unterschied in dem minderwerthigen Gelde ausprägen und in der Regel auch der Industrielle alle Anschaffungen zu höhern Preisen machen muss. Dass die Schwankungen des Agios auf die Industrie keinen günstigen Einfluss nehmen können, ergiebt sich schon aus Folgendem:

1) Das Agio beeinflusst in ungünstiger Weise die Industrie, wegen der fortwährenden Schwankungen, welche die Produktionskosten verändern. Da nun bei vielen Waaren der Preis sich zunächst nach den Reproduktionskosten richtet, so müssen ähnliche Schwankungen auf die Produktion von Industriegegenständen ungünstig einwirken. Der Industrielle wird entweder an den zu niedrig festgesetzten Preisen Verluste erleiden oder durch zu hohe Preise die Kaufenden abschrecken.

2) Das Agio wirkt ungünstig auf die Industrie, indem es den Kredit beschränkt und den Kapitalzins steigert. Wir haben an einer frühern Stelle nachgewiesen, dass das Agio diese Wirkung hervorruft. Nehmen wir noch in Betracht, dass der gewerbliche Kredit sich überhaupt sehr langsam entwickelt, so werden wir diesen Umstand nach Gebühr würdigen.

3) Der inländische Markt wird kleiner, da das Agio das Einkommen vieler Klassen, der Beamten, von stehenden Bezügen Lebenden, der Arbeiter etc. vermindert.

4) Soferne das Agio die Einfuhr drückt, schadet dies der Industrie oft dadurch, als dieselbe Rohprodukte vom Auslande bezieht, oder die Halbfabrikate von dort einführt, Maschinen etc. Ferner kann die gesteigerte Ausfuhr eben solche Artikel ergreifen und dem inländischen Industriellen deren Anschaffung erschweren, vertheuern. Ja auch die Fälle sind vorgekommen, dass inländische Industrielle den im Inlande erzeugten Rohstoff später dem Auslande abkaufen mussten.

5) Schädlich der Industrie ist die Agiowirthschaft auch aus dem Grunde, weil dieselbe die wirthschaftlichen Sitten verdirbt, viel Ka-

pital zu Grunde richtet oder in falsche Bahnen leitet. Das Agio stört auch den Konnex mit dem Auslande und erschwert die Uebertragung von Kapitalien aus dem reichern Auslande in das kapitalsarme Agioland, während sogar inländische Kapitalien in Folge der Furcht vor Devalvation nach dem Auslande wandern.

Hier ist also nur wenig Raum für die Hoffnung, dass das Agio dauernd und allgemein auf die Industrie günstig einwirken könne. Vorübergehend mag dies wohl der Fall sein, dann aber gleicht der Vortheil dem Lotteriegewinn und mag tausendfachen Schaden anrichten dadurch, dass der Sinn der Industriellen von der gesunden wirthschaftlichen Rechnung abgeht und nach dem Danaergeschenk lechzt, das eine Aenderung des Agios ihm brächte. Hier haben wir es dann nicht mehr mit Wirthschaftenden, sondern mit Spielern zu thun.

Was wir hier kurz zusammenfassten, findet gleichfalls in den Aeusserungen theoretischer und praktischer Autoritäten vielfach seine Bestätigung und verweisen wir namentlich auf die Jahresberichte der niederösterreichischen Gewerbekammer, auf den schon mehrfach genannten italienischen Bericht über den Zwangskurs, ferner Jeiteles: Zehn Jahre nach dem Handelsvertrage (Wien, 1864), Greeley: The science of political economy (Philadelphia, Porter und Coates) und Andere. Wir wollen wenigstens die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer sprechen lassen, die in ihren Jahresberichten häufig das Thema der Valuta berührt.

„Der grösste Nutzen, den der industrielle Verkehr aus jener Zeit schöpfte, war, dass von da an die grossen Schwankungen in den Wechsel- und Valutenkursen aufhörten, wodurch die Berechnungen des Verkehrs, sowohl für den Export als für den Import, eine mehr sichere und günstig sich gestaltende Grundlage erhielten, welche sich von Monat Mai an, zufolge der vom Staate unternommenen Kreditoperationen, dauernd befestigte. — Die Kapitalanlagen des Auslandes machten sich nach der stattgefundenen Besserung der Valuta besonders bemerkbar.“ (Jahresbericht, 1852, S. 30.)

„Erwägt man, dass der österr. Handels- und Industriestand nebst diesen ungünstigen Konjunkturen für den Verkehr im Innern und nach Aussen auch noch den fortwährenden Schwankungen der entwertheten Valuta preisgegeben war, wodurch jedes Unternehmen der zuverlässigen Basis für eine voraussichtliche Berechnung gänzlich entbehrt und dass, während der ungünstige hohe Agiostand den Bezug ausländischer Roh- und Hilfsstoffe für die inländische Industrie, wie z. B. von Baumwolle, Farbwaaren etc. einerseits ungemein erschwerte, er andrerseits dem Industriellen einen, wenn auch erwünschten, doch un-

natürlichen temporären Schutz gegen die Einfuhr fremder Fabrikate, ja selbst Anlass zur gesteigerten Ausfuhr seiner Erzeugnisse bot etc." (J. B. 1853, S. IV.)

„.... Unter solchen Umständen mussten die Resultate einer Kammgarnspinnerei im Vergleiche zu einer andern sehr verschieden sein und man darf sagen, dass die ganze Fabrikation durch die Valutaschwankungen jeder soliden Basis entrückt, — zu einem Koursgeschäfte herabsank." (J. B. 1853, S. 100.)

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die landwirthschaftlichen Interessen. Auch bezüglich dieses Punktes begegnen wir häufig ganz absonderlichen Begriffsverwirrungen. Man übersieht hier das volkswirthschaftliche Interesse und das dauernde Einzelinteresse und bleibt bei der Thatsache stehen, dass eine plötzliche Aenderung der Valuta, eine Steigerung des Agios dem Exporteur landwirthschaftlicher Produkte einen Gewinn zu bringen vermag, wenn im Inlande die Preise nicht gleichzeitig in demselben Maasse gestiegen sind. Doch diesen Fall zugegeben, so ist derselbe doch geringfügig im Vergleiche mit den mannigfachen Schädigungen, welche das Agio für das allgemeine landwirthschaftliche Interesse und für das dauernde Interesse des Einzelnen mit sich bringt. Auch die Landwirthschaft erhält einen aleatorischen Charakter; auch in der Landwirthschaft werden vorzugsweise die Exportprodukte kultivirt, wie es ja keinem Zweifel unterliegt, dass die unverhältnissmässige Ausdehnung des Weizenbaus in Ungarn — dessen schädliche Wirkungen leider erst jetzt erkannt werden — auch dem Umstande zuzuschreiben ist, dass in den funfziger Jahren der Export des Weizens durch das hohe Agio noch besonders angespornt wurde. Steigt das Agio, so muss aber in der Regel auch der Landwirth alles theurer bezahlen, die Arbeiter, die vom Auslande oder auch im Inlande anzuschaffenden Maschinen, Werkzeuge, er zahlt höhere Transportgebühren etc. Geschieht dies nicht, so bereichert er sich nur auf Kosten Anderer, die ihre Leistungen dem Agio entsprechend zu erhöhen eventuell nicht in der Lage sind.

Und wie wenig wiegt dieser eventuelle Vortheil — der endlich nur dem Valutaspiel, nicht der Produktionsleistung zu verdanken ist — gegenüber den mannichfachen Nachtheilen, die mit dem Agio verbunden sind? 1) Der Landwirth muss — wie erwähnt — seine Anschaffungen zu höheren Preisen machen. 2) Seine Berechnungen werden schwankend, unsicher, unsicherer, wie bei der Industrie, weil die Produktionsperioden der Landwirthschaft viel längere sind. 3) Die Vertheuerung des Credits im Allgemeinen erstreckt sich auch auf den

landwirthschaftlichen Credit. Ja, der landwirthschaftliche Credit zeigt eine noch ungünstigere Gestaltung; die Ueberströmung der Capitalien ist hier noch schwerer, weil die Landwirthschaft langen Credit beansprucht, die Schwankungen der Valuta hier also noch abschreckender wirken, als beim kaufmännischen Credit. Dazu kommt noch der Umstand, dass in Agioländern die Bodenkreditinstitute die Rückzahlung häufig in Metallvaluta bedingen. Dies erschwert die Aufnahme von Anlehen für den kleinern Landwirth, der sein Produkt zumeist im Inlande verkauft, gegen Papier, und der auch nicht die nöthige Einsicht hat, um die Last zu beurtheilen, welche er bei Contrahirung eines Metallanlehens übernimmt. Für den grössern Producenten hat das weniger Bedeutung, weil auch er häufig sein Produkt im Auslande gegen Metall verkauft. So kommt es, dass dann Bodenkreditinstitute solche Anlehen nur an grössere Landwirthe ertheilen, wie dies mit den Golddarlehen bei dem ungarischen Bodenkreditinstitut in der That geschieht. Dies wird auch durch folgenden Passus der häufig citirten italienischen Operates bestätigt: Certo il credito ipotecario, a nuovo o ad antico metodo, ha dovuto sentire, a cagione della lunghezza dei termini per le restituzioni, l'azione dannosa del corso forzato, più profondamente che non sia stata sentita da ogni altra forma di credito. 4) Die landwirthschaftliche Produktion ergiebt ein um so besseres Resultat und lässt sich um so rationeller organisiren, auf je längere Zeit die Betriebspläne festgesetzt werden können; darum wird die Landwirthschaft besser prosperiren dort, wo Pachtkontrakte auf lange Zeit abgeschlossen werden. Wie wir sahen, zwingt aber dies Hin- und Herschwanken der Valuta dazu, dass Verträge auf den möglichst kürzesten Zeitraum beschränkt werden, da die Zukunft, je entfernter, desto ungewisser ist. Darum werden im Agiolande auch vorzugsweise nur kurze Pachtkontrakte abgeschlossen. Kurze Pachtkontrakte sind aber in gewissem Maasse von Raubwirthschaft fast unzertrennlich. 5) Mit dem aleatorischen Charakter der Wirthschaft in Agioländern hängt es ferner zusammen, dass — wie oben erwähnt — solche Produktionszweige in den Vordergrund treten, welche am Meisten die Ausbeutung der Agiochancen gestatten, wodurch gleichfalls das Gleichgewicht des landwirthschaftlichen Betriebes gestört wird.

Ist es nach all' dem Gesagten noch nothwendig darauf hinzuweisen, dass die Landwirthschaft, als Vertreterin der konservativen Interessen par excellence, als ein Produktionszweig mit langen Betriebsperioden, als ein Produktionszweig, der strenge Planmässigkeit voraussetzt,

durch die fortwährenden Schwankungen des Agios in arge Mitleidenschaft gezogen wird? Ist es nöthig, daran zu erinnern, dass der Landwirth, dessen Gewinn bei einem Meterzentner Getreide oft nur einige Kreuzer beträgt, durch die Erhöhung der Frachtgebühr in Folge des Agios anstatt des Gewinns oft Verluste erleidet? Wer daran zweifelt, braucht nur daran erinnert zu werden, wie oft eine bedeutendere Aenderung im Stande des Agios in der Getreidebranche furchtbare Falliments mit sich brachte.

Wenn wir nun, am Schlusse angelangt, noch einmal einen retrospectiven Blick auf den Gang und die Resultate unserer Untersuchung zurückwerfen, so werden wir das Charakteristische derselben in folgendes Resumé zusammenfassen können. Ursache und Wirkungen des Agios lassen sich — obwohl es sich hier oft nur um geringe Differenzen handelt — statistisch verfolgen, namentlich wenn wir auf die Untersuchung derselben das System der Massenbeobachtung anwenden. Nur dort, wo wir uns der Induktion nicht bedienen konnten, haben wir die deduktive Methode zur Anwendung gebracht. Was nun zunächst die Ursachen des Agios betrifft, so glauben wir die Theorie erweitert und auf genauere zahlenmässige Basis fundirt zu haben. Wir haben uns gegen den Absolutismus der Theorie ausgesprochen und auf jene wichtigeren Momente hingewiesen, welche insgesammt einen Einfluss auf das Entstehen und die Schwankungen des Agios ausüben. Wir haben dann nachgewiesen, dass das Agio, namentlich dessen Schwankungen, die Basis der Wirthschaft und Unternehmung fortwährenden Convulsionen aussetzt und dadurch störend in das Getriebe der Produktion eingreift; dies gilt ebenso von der Landwirthschaft, wie von der Industrie und dem Handelsgewerbe. Zahlreiche statistische Daten haben uns ermöglicht, jene irrige Vorstellung zu widerlegen, als ob die Inflation freigebigere Creditgewährung und günstigere Gestaltung des Zinsfusses mit sich brächte. Unter Hinweis auf zwei ausführlichere Arbeiten konnten wir konstatiren, dass das Agio in der Preisgestaltung eine steigende Richtung, in dem Handelsverkehr einen, wenn auch nicht bedeutenden Ueberschuss der Ausfuhr zum Vorschein kommen lässt; doch glauben wir auch nachgewiesen zu haben, dass der das Agio eventuell begleitende Ueberschuss der Ausfuhr durchaus nicht als günstiges Moment aufgefasst werden kann. Wir sahen ferner das in Folge des Agios eintretende Hindrängen Vieler zu gewagten Spekulationen, sowie das Eindringen eines fremden spekulativen Elementes in alle Produktionszweige. Wir haben den

störenden Einfluss des Agios auf die Gestaltung des Geldumlaufes, auf die Einkommensverhältnisse geschildert, welche eine mit vielen Ungerechtigkeiten verbundene Verschiebung erleiden. Die Unsicherheit des Verkehrs, die Gestaltung der Consumtion, die Beeinflussung des Wechselkurses, die Verschlechterung der finanziellen Situation des Staates wurden zum Theil ausführlich dargestellt, zum Theil wenigstens angedeutet.

Der Einfluss des Agios auf das wirthschaftliche Leben gehört noch immer zu jenen Dingen, die häufig verschieden beurtheilt werden. Wir glauben zur Genüge den Nachweis geliefert zu haben, dass das Agio volkswirthschaftlich unbedingt schädlich ist. Wenn es für Einzelne eventuell privatwirthschaftlich nützlich ist, so ändert dies an der Sache eben so wenig, wie etwa, wenn in Folge vieler Konkurse und Fallimente die Advokatenkanzleien stark beschäftigt sind. Wir könnten unzählige Aeusserungen bedeutender Staatsmänner, gründlicher Forscher anführen, welche gleichfalls in energischen Worten das Uebel der Agiowirthschaft schilderten. Wir nennen von Deutschen Tebeldi, Wagner, Julius Faucher, von Amerikanern Webster, Walker, Hamilton, von Engländern neuerdings Bonamy Price. Ueber die russischen Valutaverhältnisse sagt Ronna in seinem neuesten Werke, la circolazione monetaria in Russia (S. 450): La robustezza delle forze economiche — concede di combattere ancora il suo secolare nemico; ma se continua lo sperpero che il Governo ha usato di farne, il popolo russo finirà col soccombere in questa perenne e disuguale lotta."

In neuerer Zeit haben von den mit Papiergeld belasteten Ländern Italien und Nordamerika die Ordnung der Valuta unternommen. Von grössern Staaten leiden also nur Oesterreich-Ungarn und Russland an dem Uebel der Papiergeldcirkulation. Vielleicht, dass man auch dort die Worte des nordamerikanischen Comptrollor of Currency bald würdigen lernen wird: A currency is needed which will act automatically and as a regulator like the governor in machinery or the balance-wheel in the chronometer, and its relative cost should not be taken into consideration, for the best money is always the cheapest [1])." Auch auf die Frage, wie die Regulirung durchzuführen, giebt uns ein gewesener Präsident der Vereinigten Staaten, Greeley, die richtige Antwort: „The best scheme to regulate the currency, is to begin it."

1) Bankers Magazine. New-York. December, 1879, S. 486.

IV.

Die Gewerkschaften der Cigarrenarbeiter in Habana.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der auf der Insel Cuba bestehenden Arbeiterverhältnisse, dass es dort zwei Klassen von Handarbeitern nebeneinander giebt, die hinsichtlich ihrer Lebenshaltung, ihrer allgemeinen Bildung und ihres wirthschaftlichen Charakters auf einem durchaus verschiedenen Niveau stehen. Da diese Scheidung schon seit vielen Jahren besteht, so hätte man es für wahrscheinlich erachten sollen, dass mit der Zeit eine Art des Ausgleiches sich zur Geltung bringen würde, dass entweder die an Gesittung und materiellen Bedürfnissen höherstehende Schicht auf die tiefere einen Einfluss zum Guten ausüben, oder dass die letztere durch die Unvollkommenheit ihrer moralischen Eigenschaften die erstere schädigend berühren würde. Wenn auch der eine Theil bisher dem Institut einer Ganz- oder Halbsklaverei unterworfen war, der andere, bessere aus freien Lohnarbeitern bestand, so hätte man doch bei den vielen Berührungspunkten in denselben Produktionsstätten und bei den mannigfachen Uebergangsstadien des Rechtszustandes der Unfreiheit zu der Freiheit eine Verwischung der Grenzen vermuthen sollen, wenn nicht das entscheidende Moment der Hautfarbe oder des Racengesetzes zu der Rechtsdifferenz hinzugetreten wäre. Ein Mehr oder Minder an persönlicher Freiheit bestimmte freilich auch bei der schwarzen Race den Negern, und bei der gelben den Mongolen die Höhe der Arbeitsvergütung wesentlich, aber beide wurden von den Spaniern und Kreolen, den weissen Bewohnern der Insel, mit seltenen Ausnahmen als tiefstehende, verächtliche, nur zum Dienen taugliche Stämme betrachtet, so dass der etwaige Verkehr mit ihnen auf das nothwendigste beschränkt wurde,

und trotz des häufigen Beisammenseins ein ganz formeller blieb. Von einer Erziehung zu wirthschaftlichem und sittlichem Leben konnte daher nie die Rede sein. Bei den Chinesen wäre ein solcher Versuch allerdings übel angebracht gewesen, da diese gar nicht darauf eingehen wollen, der europäisch-nordamerikanischen Civilisation in irgend einer Weise theilhaftig zu werden, sondern bei der Auswanderung aus dem himmlischen Reich sich stets mit dem Gedanken tragen, nach einigen Jahren der Arbeit und des Verdienstes im Auslande in die Heimath zurückzukehren, in der sie bei der dortigen grossen Kaufkraft des Metallgeldes mit den Ersparnissen von einigen hundert Dollar, bis an das Ende ihrer Tage ein bequemes Leben führen können. Darüber, dass der Chinese sich den von der kaukasischen Race geforderten Culturbedingungen nicht anpassen kann, sind die Meinungen aller Schriftsteller, welche die dahingehörigen Zustände, sei es nun in Cuba sei es in Australien, sei es an der pacifischen Küste Nordamerikas, beobachtet und beschrieben haben, einig, wie sie auch sonst zu dieser Racenfrage stehen mögen. Gestalten sich auch für den gelben Mann, wie es namentlich in Cuba die Regel war, die Lebensverhältnisse oft so, dass er an eine Rückkehr in das Vaterland nie denken kann, so wird er doch fast nie auch nur zu einiger Geläufigkeit der Sprache seines neuen Aufenthaltsortes gelangen.

Anders dagegen sprechen die Erfahrungen, die mit den Negern gemacht worden sind. Im Süden der nordamerikanischen Union hatte man zwar vor und während des Secessionskrieges aus egoistischen Gründen stets an der Meinung festgehalten, dass der Schwarze das Leben in der Freiheit nicht vertragen könne und von Natur dazu bestimmt sei, in den Baumwollenplantagen die physisch schwere Arbeit zu verrichten, aber die Vorgänge der letzten 15 Jahre haben doch den Beweis geliefert, dass der Neger auch an seiner Arbeit Interesse zu nehmen versteht, und dass seine geistigen Fähigkeiten doch nicht so gering sind, als man wohl früher angenommen hatte. Da Cuba sich erst kürzlich zu entschliessen vermochte, die Sklaverei aufzuheben, und für die Ausführung des dahin bezüglichen Gesetzes den Zeitraum von 8 Jahren festgesetzt hat, so wird es sich nun an der Landwirthschaft bitter rächen, dass die Schwarzen stets als eine verachtete Klasse behandelt und von jeder Erziehung — um die Sklaverei um so besser durchzuführen — ferngehalten sind. Aus den Vereinigten Staaten konnten nach Beendigung des Bürgerkrieges die emancipirten Neger nicht auswandern, weil sie nicht wussten, wohin sie ihre Schritte lenken sollten, aus Cuba werden sie aber, soweit die grösseren Städte der Insel

sie nicht in neuen Beschäftigungen absorbiren, nach dem nahegelegenen nordamerikanischen Continent fortziehen. Denn es steht fest, dass die freigewordenen Sklaven auch bei günstigen Lohnbedingungen die Arbeit hassen, zu der sie bisher gezwungen waren. Die Hoffnung für die Cultur des Zuckerrohres, dem Hauptprodukt der Insel, muss sich denn doch wohl an eine neue europäische Einwanderung halten, bei welcher in Bezug auf die Nachfrage es Cuba wohl recht schwer werden möchte, mit der amerikanischen Union zu concurriren, da es einerseits erfahrungsmässig nicht leicht ist, die Richtung des Auswandererstromes abzulenken, indem ein Auswanderer dem anderen nachzieht, und anderseits weder die klimatischen Bedingungen, noch die politischen und socialen Zustände der Insel für den Fremden sonderlich verlockend sind. Eine Aenderung der Vertheilung des Grundbesitzes auf der Insel, dadurch, dass aus den grossen Plantagen kleine Parcellen für die Zuziehenden gemacht würden, und die Einführung einer neuen technischen Methode der Landwirthschaft sind, so wichtig sie auch sonst sein mögen, doch nicht eher von einer Bedeutung, ehe die Möglichkeit der Einwanderung gesichert erscheint. Auf die Chinesen ist auch nicht zu rechnen, da der Zuwachs an diesen ganz erheblich Jahr für Jahr abnimmt, seitdem die sklavenähnliche Behandlung des Kulis auf der Insel in China bekannt geworden ist. Wäre dem aber auch nicht so, so könnte als ein Segen diese Einwanderung doch nie betrachtet werden, da diese Arbeiter einen ganz abgeschlossenen Staat im Staate bilden würden, und auf die Hoffnung der Aenderung dieses Zustandes nicht zu rechnen ist. Für den Tabaksbau kommt die Schwierigkeit des plötzlichen Arbeiterfortzuges nicht in Betracht, da er fast ausschliesslich von Weissen im Kleinen betrieben wird, und für die Cigarren- und Cigarettenfabrikation ist ebenfalls keine Gefahr vorhanden, da diese sowohl im Gross- wie im Kleinbetrieb von Arbeitern kaukasischer Race gehandhabt wird.

Aus der Racenabneigung ergiebt sich nun auch anderseits, dass die weisse Arbeiterbevölkerung nur wenig von dem Einfluss der anderen tiefer stehenden Klasse zu leiden gehabt hat, obgleich das Zusammensein beider Elemente insofern stattfinden musste, als es die Technik der Produktion erforderlich machte. Damit ist aber noch nicht erklärt, dass die Lebenshaltung des cubanischen freien Arbeiters eine besonders hohe ist, wodurch der Gegensatz zu den Sklaven noch verschärft wird. Diese Thatsache geht von den Arbeitern der Tabaksindustrie aus, welche vermöge ihrer hohen Löhne auf die gesammte freie weisse Arbeiterbevölkerung einen entscheidenden Einfluss durch

das Medium der Konkurrenz ausgeübt hatten. Die hohen Löhne erklären sich zunächst daraus, dass das Angebot von Arbeitskräften, abgesehen von Zeiten volkswirthschaftlicher Krisen keineswegs die Nachfrage überbietet. Das für die Arbeit günstige Verhältniss von Angebot und Nachfrage, das sich in den Vereinigten Staaten aus den grossen natürlichen Hilfskräften und dem regen Unternehmungsgeist im Vergleich zu der Bevölkerungszahl erklärt, hat in Cuba, wie bereits erwähnt, neben der mächtigen Konkurrenz Nordamerikas bei dem Aufsaugen der europäischen Auswanderung, in den klimatischen und politischen Verhältnissen der Insel seine Ursache. Der Nordeuropäer, der Deutsche, der Engländer und der Skandinavier, auch der Franzose können die körperliche Arbeit in den Tropen nicht ertragen, und selbst von den hinzuziehenden Spaniern und Einwohnern der canarischen Inseln wird in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft ein grosser Prozentsatz von dem gelben Fieber hinweggerafft, welches das ganze Jahr hindurch nicht aufhört, wenn auch im Winter nur in schwächerer Weise, seine Opfer zu fordern.

Die schlechten Wasserverhältnisse in den grösseren Städten, vor allem in der Hauptstadt, für welche Kalamität man die Regierung zum grossen Theil verantwortlich machen muss, sind dabei freilich nicht zu vergessen.

Damit haben wir das nicht zu unterschätzende zweite Motiv berührt, welches den Europäer fern halten möchte, die traurigen Regierungszustände, welche sich in einem gewissenlosen Beamtenthum habsüchtiger Steuereinnehmer, in drückenden ungleich vertheilten Steuern, in den verschiedensten Hemmnissen der Ausfuhr der Landesprodukte und in lästigen Importbedingungen zu Gunsten des spanischen Mutterlandes zu erkennen geben.

Neben dieser Beschränkung des Arbeitsangebots aus natürlichen und socialen Gründen, kommt bei der Erklärung des Lohnsatzes der in der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiter auch noch der hohe Grad der Geschicklichkeit in Betracht, der von einem solchen in der Havana verlangt wird. Bei dem werthvollen Material, das der Verarbeitung unterliegt, und bei der Nothwendigkeit, so vielen Wünschen verschiedener Nationalitäten und Gruppen von Rauchern in Bezug auf Form, Farbe, Grösse und Mischung der Waaren gerecht zu werden, ist es durchaus für den Fabrikanten erforderlich, Arbeiter zur Hand zu haben, die nicht bloss mit minutiöser Sorgfalt die einzelnen Cigarren anfertigen, sondern die auch je nach der Bestellung einer von der gewöhnlichen Arbeitsgewohnheit abweichenden Leistung gewachsen sind.

Als Kinder fangen die Arbeiter schon an, in die vielen Kleinigkeiten, die von so grosser Wichtigkeit für die Fabrikation sind, eingeweiht zu werden, so dass der einwandernde erwachsene Cigarrenarbeiter bei der überlegenen Geschicklichkeit der bereits ansässigen Konkurrenten einen schweren Stand hat.

Bei dem Wickeln einer guten Cigarre ist die Arbeitstheilung erfahrungsmässig ausgeschlossen, da es durchaus erforderlich ist, zur Erhaltung der Feuchtigkeit in dem Tabak die Cigarre so zu sagen aus einem Guss herzustellen. Ein Ersatz der gelernten Arbeit durch ungelernte oder weniger geschickte ist mithin durch die Technik des Betriebes ausgeschlossen. Ein seit vielen Jahren in einer der grössten Fabriken angestellter Geschäftsführer in Habana theilte dem Verfasser mit, dass ein an sich beanlagter Arbeiter erst im Verlauf von 5—6 Jahren dazu befähigt sei, eine Cigarre mit einer wirklich guten Form und mit einer genau gearbeiteten Spitze zu wickeln. Der Cigarrenwickler ist um so mehr geschätzt, je besser er es versteht, eine Cigarre genau so wie die andere zu machen und das Deckblatt so geschickt zu legen, dass man nicht sehen kann, in welcher Richtung es läuft. Bei 10 Stunden Arbeit kann er von den gewöhnlichen Sorten als Maximum 150, von den besseren etwa 100 per Tag anfertigen, und wenn er fleissig ist und im Stande, die feinsten Sorten zu machen, kann er in der Woche 30 $ verdienen, d. h. im Jahre etwa 6600 Mk. Weit schwieriger als das Wickeln der Cigarren ist das Sortiren derselben, wofür die Löhne auch dem entsprechend höher stehen, so dass ein Arbeiter der ersten Klasse etwa 35 $ die Woche verdienen kann. Hierzu gehört eine ebenfalls Jahre lange Uebung, ein scharfes Auge für Form und Farbe, eine gründliche Kenntniss der Arbeit des Verfertigens und ein Verständniss für sorgfältiges Verpacken. Die hierbei beschäftigten Arbeiter sind die intelligentesten in der Cigarrenfabrikation, wie sich auch weiter unten bei der Darstellung ihres Gewerkvereins zeigen wird [1]).

---

1) Nachfolgende Löhne waren im Frühjahr 1881 maassgebend:

1. Sortiren

in $\frac{1}{10}$	Kisten	$ 1 Gold	per mil.	lose
„ $\frac{1}{20}$	„	$ 1.25 c.	„	lose
zwei Bündel $\frac{1}{10}$	„	$ 1.37½ c.	„	lose
Brevas $\frac{1}{10}$	„	$ 1.50 c.	„	enggepackt.

2. Machlohn per mil in $ Gold —100 per Tag von 10 Stunden:

Namen der Cigarren:	
Cesares	50
Imperiales reales	48
Escepcionales / Imperiales	39

Als eine dritte Ursache, welche entscheidend auf die Gestaltung der Löhne einwirkt, ist die Organisation der Arbeit anzuführen. In einem Abkommen zwischen den Fabrikanten und den Cigarrenarbeitern vom 19. August 1880 sind gewisse Normen vereinbart worden, die sowohl als Fabrikordnung gelten, als auch für das gegenseitige Verhalten der Association der Fabrikeigenthümer und der der Arbeiter massgebend sind. Ein gedrucktes Exemplar dieser Abmachung ist in jeder Werkstätte aufgehängt. Nicht bloss die Arbeiter, sondern auch sämmtliche Unternehmer und zwar jede Partei für sich gehören einem Verbande (gremio) an und es wird von beiden Seiten verlangt, dass jeder der Cigarrenfabrikation Zugehörige sich daran betheilige, für welchen Zweck ein Zusammenwirken gegen renitente Mitglieder oder neuhinzukommende Tabakindustrielle, die sich nicht associiren wollen, vereinbart worden ist. Die Arbeiter haben sich verpflichtet, wenn der Ausschuss der Fabrikanten ihnen die Mittheilung macht, dass ein Unternehmer ausgetreten sei oder ein neu hinzugekommener nicht eintreten will, auf den Willen des Betreffenden hinzuwirken, eventuell die Arbeit einzustellen, und die Genossenschaft der Fabrikbesitzer ist dagegen gehalten, einen Arbeiter, der in der Gewerkschaft gegen deren Wunsch nicht bleiben will, aus der Arbeit zu entlassen.

Offenbar ist so beiden Corporationen eine grosse Macht des innern Zusammenhaltens verliehen, wie sie die einzelne Genossenschaft durch Verträge unter den Mitgliedern nie erreichen kann. Beide Parteien waren bisher mit der Einrichtung durchaus zufrieden, nicht bloss,

---

	$ Gold 100 per Tag:
Para la Nobleza, Non plus ultra, Regª Imperial	28
Esquisitos	26
Regª Especial, Emperatriz	23
	$ Gold 100—125 per Tag:
Preciosos	21
Regª chica	19
Media Regª, Panetelas	18
	$ Gold 150 per Tag:
Londres finos, Conchas, Trabucos, Princesas	15
Regª Reina, Tom Ponce, Brevas, Trabuquillos, Londres	13
Entreactos	12

weil die Strikes meistens vermieden wurden, da alle Unternehmer und Arbeiter in fortwährender Beziehung standen, sondern auch weil alle langwierigen zeitraubenden Unterhandlungen des Einzelnen mit dem Einzelnen ausgeschlossen waren. Das Associationswesen dieser Art verdient mithin auch vom Standpunkt des Produktionsinteresses — wegen Zeit- und Kostenersparniss — wohl beachtet zu werden. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen oder über die Innehaltung der gegenseitigen Verpflichtungen ist ein sofortiges Verlassen der Arbeit unstatthaft, vielmehr ist die Klage vor ein Schiedsgericht zu bringen, welches aus drei Fabrikanten und drei Arbeitern zusammengesetzt wird, welche 6 Personen dem Ausschuss der einzelnen Genossenschaften entnommen sein müssen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes können angefochten werden, und als zweite Instanz gilt die Versammlung sämmtlicher Ausschussmitglieder der Genossenschaften.

Aus der vereinbarten Ordnung ist noch hervorzuheben, dass die Löhne einmal wöchentlich ausgezahlt werden, an einem Tage, den der Unternehmer im voraus zu bestimmen hat. Es verpflichten sich ferner die Arbeiter, die überall nach dem Stück beschäftigt sind, zu einer bestimmten täglichen Minimalleistung, wogegen die Unternehmer hinreichend brauchbares Material liefern müssen, damit die Arbeiter unter allen Umständen genügend Beschäftigung haben und keine Pausen bei der Arbeit eintreten; schliesslich wird noch besonders hervorgehoben, dass die Leitung der Arbeit allein den Fabrikherren zusteht und dass diese mit der Wahl ihrer Beamten ganz freies Spiel haben. Da es bekanntlich oft vorgekommen ist, dass sich die Gewerkvereine gegen die ihnen verhassten Werkführer gewandt, und deshalb oft Ausstände stattgefunden haben, so ist hier offenbar im Interesse der Stetigkeit und Art der Produktion die Bestimmung getroffen, dass über das Entlassen und Annehmen der Beamten der Unternehmer allein zu entscheiden hat, wobei jedoch die Beschwerde beim Schiedsgericht nicht ausgeschlossen ist; dieses kann aber dem einzelnen Unternehmer nicht befehlen, den Werkführer zu entlassen. Da das Schiedsgericht kein über den Parteien stehendes Gericht ist, wozu ein Landesgesetz erforderlich wäre, sondern nur eine Ausgleichungsinstanz auf dem Boden des Vertrags bildet, so ist natürlich die ganze Bestimmung nur eine dilatorische, aber nichtsdestoweniger eine bedeutungsvolle. Die ultima ratio bleibt immer, je nach der Machtstellung der Parteien, Strike oder Arbeiterentlassung.

Der Gewerkverein der Cigarrenmacher (Gremio de Obreros) nimmt

jeden freien Arbeiter in sich auf, mit welcher Bestimmung ein schwacher wenn auch nicht beabsichtigter Versuch gemacht worden ist, der auf der Insel herrschenden Racenabneigung entgegenzutreten. Freie Neger und freie Chinesen können dem Verein beitreten, und da die Verhandlungen in der Genossenschaft für alle Theilnehmer gemeinsam und die Interessen auf dasselbe Ziel gerichtet sind, so ist eine gegenseitige Annäherung und schliesslich eine Art des Zusammenlebens, wenn auch keine Verschmelzung, möglich. Inwiefern ein solcher Ausgleich überhaupt wünschenswerth, ist eine Frage für sich, die jedenfalls je nach dem besonderen Zusammensein der Racen verschieden zu beantworten ist und hier nicht erörtert werden kann. Es sollte nur daran erinnert werden, dass das freie Genossenschaftswesen gewiss ein schätzenswerthes Mittel sein kann, auch in dieser Weise wohlthätig auf die Gesammtheit einer Nation hinzuwirken. Wir sagen ein freies, denn wenn nicht von vornherein auf irgend eine Art gutwilligen Vertragens gerechnet werden kann, so ist so gut wie gar nichts, wie es sich z. B. zwischen Chinesen und Amerikanern gezeigt hat, zu erwarten.

In den Cigarrenfabriken der Habana ist ein Erfolg dieses Ausgleichversuches irgend welcher Art bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen, da die Chinesen, die vielfach dort die gewöhnlichen Arbeiten verrichten, sich von den weissen Arbeitern ganz fern halten und ihre besonderen Zünfte gebildet haben, und die Neger hauptsächlich auf dem Lande beschäftigt sind und dort lieber in den Zuckerplantagen als bei dem Tabaksbau und der Tabaksverarbeitung gebraucht werden.

Die Genossenschaft ist ausschliesslich ein Verein zum Schutz und zur Förderung der Arbeitsbedingungen dem Fabrikinhaber gegenüber, ohne die Verbindung mit einer Alters-, Kranken- oder Sterbekasse, die sonst einer solchen Verbindung in der Regel auch jenseits des Oceans zugehört, aber ausgerüstet mit einer Strikekasse, in welche 10 centaros (40 Pf.) jede Woche eingezahlt werden. In jeder Fabrik wählen die Arbeiter einen besonderen Kassirer zur Vermittelung der Zahlung, welcher mit dem Vorstand in direkter Verbindung steht. Eine allgemeine Bestimmung legt den Mitgliedern untereinander die moralische Verpflichtung auf, sich gegenseitig in der Noth mit Rath und That zu unterstützen und verlangt zudem auch ein gemeinsames Vorgehen in öffentlichen Angelegenheiten. Zu letzterer Vorschrift haben vermuthlich gewisse Vorgänge in den grossen Städten an der Südküste der Vereinigten Staaten geführt, wo z. B. in New-Orleans

und Galveston die Gewerkschaften durch politische Thätigkeit verschiedene Gesetze zu ihrem Schutze durchzusetzen wussten.

Am Ende jedes Jahres findet eine Generalversammlung statt, die auch als aussergewöhnliche auf den Wunsch des geschäftsleitenden Ausschusses oder von wenigstens 30 Mitgliedern berufen werden kann, zur Prüfung und Gutheissung der Kassenverhältnisse und zur Wahl eines neuen Ausschusses. Der letztere oder die Direction der Gewerkschaft (junta directiva) besteht aus einem Präsidenten, welcher die Versammlungen einzuberufen und für die pünktliche Einhaltung der Vereinsstatuten zu sorgen hat, einem Vicepräsidenten, einem Sekretär zur Führung der Bücher, dem ein stellvertretender Sekretär beizugeben ist, ferner einem Schatzmeister, welcher alle drei Monate dem Ausschuss die von dem Präsidenten und Sekretär geprüfte Kassenbilanz vorzulegen hat und schliesslich aus acht Beisitzern. Dieser Ausschuss versammelt sich einmal im Monat regelmässig zu Sitzungen, zu denen die Mitglieder wenn irgend möglich zu erscheinen verpflichtet sind. Die Beschlüsse erfolgen nach Majoritätsbeschluss der Anwesenden. Bei der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung über die vorhandenen Geldmittel.

Man sieht offenbar, dass dieser Gewerkverein noch in der Kindheit seines Bestehens ist, da, wie erwähnt, alle Versicherungskassen ausser der Strikekasse fehlen, durch deren Vorhandensein erst ein festes Zusammenhalten der Mitglieder geschaffen werden könnte, und da die Kompetenzen der Generalversammlung von denen der Direktion nicht scharf abgegrenzt sind, schliesslich keine Vorschriften über die Zulassung und Beendigung von strikes existiren, sondern alles dem Ausschuss nach dessen Belieben überlassen ist.

Viel sorgfältiger und detaillirter ist die Konstitution der Gewerkschaft der Cigarrensortirer (la sociedad protectora del gremio de escogedores) ausgearbeitet, eines Vereines, welcher der Zahl der Mitglieder nach weit geringer ist, aber von Leuten gebildet wird, die vermöge der schwierigen Arbeit eine grössere Intelligenz haben müssen als die gewöhnlichen Cigarrenwickler, und durch ihre höheren Löhne einen weit bedeutenderen materiellen und moralischen Lebensstand haben als man bei jenen finden kann. Schon die Devise, welche den Statuten vorgedruckt ist, „Vereinigung, Arbeit, Gerechtigkeit, Sittlichkeit“ zeigt, dass die Mitglieder einen weitergehenden Begriff haben von der Bedeutung ihrer Association, nicht bloss an die augenblickliche materielle Sicherstellung denken, sondern auch eine auf andere gewichtige Lebenszwecke ausschauende Vereinigung zum Ziel haben.

Hierzu kommt, dass der Verein bereits 10 Jahre lang besteht, und so schon Gelegenheit genug hatte, seine Kraft zu erproben und seine Statuten im Einzelnen zu verbessern.

Die Gesellschaft verfolgt folgende Zwecke. Sie ist erstens ein Gewerkverein, der sich zur Aufgabe macht, den Mitgliedern möglichst gute Arbeitsbedingungen zu schaffen und jedes ungerechtfertigte Ausgreifen des Kapitals zu hindern, und zweitens eine Unterstützungsgesellschaft zur Erhaltung der Mitglieder während eines von ihr gebilligten Ausstandes und während der Arbeitslosigkeit, die nicht eine selbstverschuldete sein darf, also in Folge einer Geschäftsstockung oder chikanöser Entlassung von Seiten des Unternehmers, ferner zum Beistand in Krankheitsfällen und zur Deckung der Begräbnisskosten, sowie zur Hilfe der überlebenden Familie, wenn ein Mitglied des Vereines stirbt. Der Strike ist keineswegs ein sofort zur Anwendung kommendes Mittel, sondern ist nur dann zulässig, wenn alle Bemühungen eines friedlichen Ausgleiches erfolglos bleiben; im besonderen ist der Ausschuss und der Präsident damit betraut für ein gutes Einvernehmen zwischen Kapital und Arbeit zu sorgen und die Klagen der Mitglieder mit grösster Gewissenhaftigkeit zu prüfen.

Bei dem Eintritt in den Verein ist der Nachweis der Arbeitskenntniss sowie eines bisherigen guten Lebenswandels zu führen und ein Dollar (Papier) = 2 Mk. zu bezahlen. Die monatlichen Beiträge sind nicht von vornherein fixirt, sondern werden nach Bedürfniss erhoben, indem jeden Monat der Bestand der Kasse und die Anzahl der Mitglieder geprüft und danach der zu zahlende monatliche Betrag bestimmt wird. Die Leistungen der Gesellschaft sind in den jedermann zugänglichen Statuten nicht genannt, offenbar um den Fabrikanten keine Einsicht in die ökonomische Kraft der Association zu geben, und können auch von dem Ausschuss einer Abänderung unterworfen werden. Wer zwei Monate lang keine Beiträge zahlt, hat keinen Anspruch auf Unterstützung, kommt er dann seinen Verpflichtungen nach, so muss er doch noch sechs Tage warten, ehe er einen Anspruch erheben kann. Wenn er drei Monate lang mit seinem Beitragsgeld rückständig ist, hört er auf nach Beschluss des Ausschusses Mitglied des Vereins zu sein, falls er nicht einen ausreichend entschuldigenden Grund seines Versäumnisses nachzuweisen vermag. In der nächsten Versammlung kann er gegen die Verfügung Protest erheben lassen, ohne selbst zur Anwesenheit berechtigt zu sein. Ein Neueintritt nach Zahlung alles Rückständigen kann von dem Ausschuss gestattet werden. Wer aus dem Verein freiwillig austritt, hat

keinen Anspruch auf bisher geleistete Beiträge und wünscht er später wieder einzutreten, so hat er alle Bedingungen in oben angeführter Weise zu erfüllen wie ein ganz neues Mitglied mit genauer schriftlicher Anmeldung und Prüfung der Persönlichkeit. Wer wissentlich ohne Berechtigung eine Unterstützung annimmt, hat zur Strafe das Doppelte bei Gefahr des Ausstosses aus der Gesellschaft zurückzugeben. Sobald ein Mitglied ohne Arbeit ist, hat es dem Sekretär des Vereines davon Mittheilung zu machen, und wenn festgestellt ist, dass es keine Schuld an dem Vorgange trägt, werden durch diesen die Arbeiter der verschiedenen Fabriken davon benachrichtigt, damit sie sich nach einer etwaigen Arbeitsgelegenheit umsehen. Es ist dies eine Institution im Kleinen, die sich in den amerikanischen Gewerkvereinen so sehr bewährt hat. Dort, wo eine Anzahl Gewerkschaften national, d. h. durch die Vereinigten Staaten, oder international, d. h. daneben auch in Canada organisirt ist, kann bei der Grösse des Terrains mit den verschiedenen Produktionsbedingungen ein Ausgleich des Angebots und der Nachfrage nach Arbeit durch das Centralbüreau der Gewerkschaft oft erfolgreich stattfinden, indem Mitglieder von dort, wo Ueberfluss an Arbeit, nach Orten fortziehen, an denen Arbeit gesucht wird, und die dazu von dem Vereine gewährten Reiseunterstützungen haben die Institution erst recht in Gang gebracht.

Der Verwaltungsapparat der Genossenschaft ist ein ziemlich komplicirter, wodurch hauptsächlich eine ausreichende Garantie geschaffen werden soll, dass die verschiedenen Fonds den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechend und in redlicher Weise verwaltet werden.

Die höchste Instanz in allen streitigen Fragen ist, wodurch sich die demokratische Tendenz des Vereines kund giebt, die Generalversammlung, die auf den schriftlich angezeigten Wunsch von mindestens 20 Mitgliedern, oder nach Bestimmung des Ausschusses stattzufinden hat, ausserdem regelmässig zur Wahl der Beamten im Januar eines jeden Jahres einberufen wird. Eine Abänderung der Statuten kann nur in ihr vorgenommen werden und die Entscheidung wird stets nach der absoluten Majorität der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine genaue Geschäftsordnung regulirt die Wahlhandlungen und die Diskussionen. Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Zahlmeister, dem Sekretär, dem Vicesekretär und 11 Beisitzern, denen für den Fall ihrer Verhinderung 5 Ersatzleute beigegeben sind. Die Entscheidungen erfolgen auch hier bei absoluter Majorität und bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag. Durch den Aus-

schuss werden sämmtliche Verhandlungen mit den Fabrikbesitzern geführt, ferner über die Aufnahme neuer Mitglieder Beschlüsse gefasst, ebenfalls die Mitglieder aus dem Vereine entlassen oder ausgestossen, wobei eine Appellation an die Generalversammlung dem sich verletzt fühlenden stets freisteht. Der Schatzmeister ist für das Vermögen der Association verantwortlich und hat genau über dasselbe Buch zu führen und darf über die Gelder nur verfügen, wenn der Sekretär seine Gegenzeichnung dazu giebt. Der Rechenmeister hat die Listen über den Ein- und Austritt der Mitglieder zu halten und danach die Beiträge zu berechnen. In der ordentlichen Generalversammlung hat er über seine Thätigkeit einen genauen Bericht zu erstatten. Der Sekretär oder in dessen Verhinderungsfalle der Vicesekretär hat die Protokolle in den Versammlungen niederzuschreiben, dem Rechenmeister schriftlich den Aus- und Eintritt von Mitgliedern mit deren Zahlungsverbindlichkeiten anzuzeigen und ausserdem das Archiv der Genossenschaft in Ordnung zu halten. Die Beisitzer sind in dem Ausschuss stimmberechtigt und dienen zur Ergänzung, wenn einer der Beamten seine Stelle nicht ausfüllen kann. Zur Geschäftserleichterung ist ferner noch die Bestimmung getroffen, dass in jeder Fabrik ein „Delegirter“ ernannt wird, welcher dem Ausschuss über den Bestand des betreffenden Geschäfts, über Arbeitsbedingungen und etwaige Klagen Bericht zu erstatten hat. Er vertritt die Interessen einer besonderen Gruppe der Vereinsmitglieder. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass eine besondere stehende Kommission gewählt wird „el centro“ zur Schlichtung aller Differenzen der Genossen untereinander, welche auch darauf zu sehen hat, dass nicht andere Zwecke mit den Gewerkschaftsbestrebungen vermischt werden, namentlich religiöse und politische Erörterungen aus den Versammlungen fern bleiben, von denen, wie es im Statut heisst, zur Evidenz festgestellt sei, dass sie in hervorragender Weise Uneinigkeit unter die Mitglieder zu säen im Stande seien. —

Ausser den beiden näher besprochenen Gewerkschaften giebt es noch einen Verein derjenigen, welche die Tabaksblätter zu entrippen, und derer, welche bei dem Verpacken eine rein mechanische, einfache Arbeit zu verrichten haben, z. B. die Kisten auskleben, gewisse Cigarrensorten mit Verzierungen bekleben, den Fabrikstempel aufdrücken etc. Die Statuten dieser Gesellschaft lehnen sich eng an die zuerst besprochenen an und sind im detail noch keineswegs sonderlich gebührend ausgearbeitet. Alle Vereine haben sich zu der oben dargestellten Fabrikordnung verpflichtet und haben ihre besonderen Schieds-

gerichte in gleicher Zusammensetzung wie bei den Gewerkvereinen der Cigarrenarbeiter.

Zum Schluss dieses Aufsatzes sei es uns gestattet auf ein allgemeines Urtheil über die Gewerkvereine hinzuweisen, dass sich bei der Betrachtung der cubanischen Verhältnisse aufdrängt. Die ausserordentlich hohen Löhne der Cigarrenarbeiter auf der Insel erklären sich, wie wir gesehen haben, nicht allein aus der socialen Koalition, sondern sind wesentlich die Folge einer Anzahl natürlicher Bedingungen. Ueber die Vertheilung des Einkommens zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern sind mithin keineswegs die politischen und socialen Verknüpfungen allein maassgebend, wie z. B. staatliche Gesetze zur Fixirung des Arbeitsvertrags, oder die durch Vereinigung gewonnene Machtposition der Interessenten, sondern über die wirklichen Kräfteverhältnisse, welche die Vertheilung unter beiden Parteien herbeiführen, entscheidet eine Anzahl sehr verschiedenartiger, treibender Kräfte, die sich auch aus den natürlichen Verhältnissen ergeben können. Heutzutage, wo man so vielfach von der gesellschaftlichen Gliederung allein alles Heil für die Menschheit erwartet, möge nicht vergessen werden, dass eine exakte Wissenschaft die Wirklichkeit nach allen Motiven zu untersuchen und die Kraft derselben zu messen habe, wobei die aus der äusseren Natur hervorgehenden Antriebe sorgfältig von den historisch erklärlichen Verfassungszuständen der menschlichen Gesellschaft zu trennen sind. Die alte Manchesterlehre sah in allen Vorgängen des wirthschaftlichen Lebens unverbrüchliche Naturgesetze, der extreme Socialismus erklärt alle Vorgänge des wirthschaftlich-socialen Lebens aus der Gestaltung der Art und Weise des menschlichen Zusammenlebens. Die rationelle Wissenschaft aber, welche über den Parteiinteressen steht, hat sich zu bemühen aus den Ideen beider Bestrebungen den wahren Kern heraus zu schälen.

Die Beschränkung der Einwanderung durch klimatische Zustände, und die ausserordentliche Befähigung der cubanischen Natur für den Tabaksbau, welche der Produktion der Insel schon seit Jahrhunderten einen Weltruf verschafft hat, haben einen grossen Einfluss auf die Lebensstellung der Lohnarbeiter ausgeübt. Man kann sagen, dass der Cigarrenarbeiter der Habana an dem Ertrag des natürlichen Monopols Antheil nimmt, welches dies gesegnete Land in dem internationalen Verkehr inne hat. Ein werthvolles Landesprodukt bedingt die Erziehung eines moralisch tüchtigen Arbeiterstammes, und die nach den Arten der Konsumenten individualisirte Nachfrage nach Arbeitslei-

stungen aus allen Theilen der Erde verlangt die Heranbildung einer weit verzweigten technischen Geschicklichkeit.

Es wäre mithin verkehrt den Gewerkvereinen ausschliesslich die günstige Lage der kubanischen Cigarrenarbeiterbevölkerung zuzuschreiben. Auf sie ist nur eine Steigerung dessen zurückzuführen, was die Natur bereits garantirt hatte. — Der eigentliche Gewerkverein, d. h. eine sociale Koalition von Arbeitern desselben Gewerbes wird um so stärker sein, je mehr er im Stande ist, individualistische Konkurrenzerscheinungen auszuschliessen, und dies wird ihm umsomehr gelingen, je mehr die Mitglieder einem schwer zu erlernenden Gewerbe angehören, und je günstiger sich das Verhältniss von Angebot und Nachfrage für die Interessen der Arbeiter dieser Gattung stellt.

Literatur.

V.

Auswanderung und Kolonisation.

Hübbe-Schleiden, Dr. jur. (in Hamburg): Ueberseeische Politik, eine Kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern nebst Anhang: Studien über die Statistik des Welthandels. Hamburg 1881. 257 SS 3 Mark.

Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation, eine Replik auf das Referat des Herrn Dr. Friedrich Kapp über Kolonisation und Auswanderung (auf dem 19. Kongress deutscher Volkswirthe in Berlin October 1880). Hamburg 1881. 122 SS. 3 M.

Friedrich Fabri, Dr. theol. (Missionsinspektor in Barmen): Bedarf Deutschland der Kolonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung. Gotha 1879. 2. Aufl. 1880. 108 SS. 2 Mark.

Friedrich Fabri: Ein dunkler Punkt. Beleuchtet in einem offenen Briefe (an Dr. O. Zacharias in Hirschberg). 44 SS. — M. 80 Pf.

F. H. Moldenhauer: Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen. Frankfurt a. M. 1878. 23 SS. — M. 50 Pf.

Otto Zacharias Dr., Mitglied der Malthusian League zu London. (Hirschberg in Schl.): Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den socialen Nothständen der Gegenwart. Hirschberg 1880. 34 SS. — M. 60 Pf.

Otto Zacharias: Die Gefährdung der socialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschliessungen der Besitzlosen. Hirschberg 1880. 25 SS. — M. 60 Pf.

Karl von Scherzer, Dr. (österr.-ungar. Generalkonsul in Leipzig): Die deutsche Arbeit in fremden Erdtheilen. Vortrag etc. Leipzig 1880. 29 SS. — 50 Pf.

Karl von Scherzer: Wirthschaftliche Thatsachen zum Nachdenken. Leipzig 1881. 82 SS. 1 M.

F. C. Philippson (Berlin): Ueber Kolonisation. Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Heft 12 und 13. Berlin 1880. 86 SS. 2 M.

A. Schröter, Pastor am Zellengefängniss in Berlin: Die deutsche Auswanderung. Denkschrift. Hamburg 1881. 48 SS. — M. 75 Pf.

H. Loehnis (Bonn): Die europäischen Kolonien. Beiträge zur Kritik der deutschen Kolonialprojekte. Bonn 1881. 103 SS.

H. Loehnis: Denkschrift über die Stiftung der deutschen Handelsgesellschaft. Bonn 1881.

Fritz Robert (Wien): Zur Auswanderungsfrage. Wien 1879. 76 SS. in. 4 mit 13 Kartogrammen. 8 Mark.

N. Grünewald: Wie kann Deutschland Kolonialbesitz erwerben? Praktischer Vorschlag zur Lösung der Kolonialfrage. Mainz 1879. 69 SS. 1 M.

Wilhelm Liesenberg: Wohin auswandern? oder Neudeutschland über dem Meere. Ein Beitrag zur Auswanderungs- und Kolonisationsfrage. Zugleich praktischer Rathgeber für deutsche Auswanderungslustige. Berlin 1881. 155 SS. 1 M.

Wülffing, Oberregierungsrath: Der Erwerb von Ackerbau und Handelskolonien durch das deutsche Reich. Köln 1881. 32 SS. — M. 80 Pf.

C. F. Bläser, Staats- und Rechtsgelehrter: Deutschlands Interesse an der Erwerbung und Kolonisation der nordafrikanischen Küsten Tunis und Tripolis, in seiner grossen Bedeutung zumal hinsichtlich der handelspolitischen und gewerblichen Beziehungen. Mit 2 Karten. Berlin 1882.

C. A. Holtermann: Die deutsche Kolonie Dona Francisca in Brasilien in historisch-statistischer Beziehung. Mit 1 Karte. Separatabdruck aus den Mittheilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg 1876—1877.

Berichte der Direktion des Kolonisationsvereins von 1849 in Hamburg. 29. Bericht. Hamburg 1880.

Ernst Hasse (Leipzig): Deutsche Auswanderung und Kolonisation. Im II. Supplementband 1880—1881 zu Meyers Konversations-Lexikon. S. 70—82.

J. J. Rein: Zur Kolonial- und Auswanderungsfrage. Separatabdruck aus „Im neuen Reich" 1881. Nr. 16.

Fernando Schmid, Oesterr.-Ungar. Generalkonsul ad Honores in Rio de Janeiro: Ueber Handel und Wandel in Brasilien. Journalistische Skizzen (aus der Allgemeinen deutschen Zeitung für Brasilien). Berlin 1881. 100 SS.

Friedrich Oetken: Reise eines deutschen Landwirths durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika. 2. Aufl. Oldenburg 1881. 154 SS. 2 M.

Heinrich Semler in San Francisco: Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Konkurrenz in der landwirthschaftlichen Produktion. Wismar 1881. 230 SS. 3 M.

Otto Brunner: Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's, amerikanische landwirthschaftliche Verhältnisse und ein neues Ansiedelungsprojekt. Bern 1881. 8°. 86 SS. 2 M.

Eduard Pelz: Katechismus der Auswanderung. 6. Auflage mit 4 Karten. Leipzig. Weber 1881. 135 SS. 1 M 50 Pf.

Ernst von Weber (Dresden): Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes und die Grundlegung zu überseeischen deutschen Staaten. Leipzig 1879. 80 SS. 1 M. 80 Pf.

Wilibald Frey: Gebt uns Kolonien! Ein socialer Mahnruf aus der deutschen Jugend. Chemnitz 1881. 14 SS. — M. 30 Pf.

Hermann Wagner, Dr. Professor in Göttingen: Ueber Gründung deutscher Kolonien. Vortrag. Heidelberg 1881.

Richard Napp: „Die argentinische Republik" mit 6 Karten. Buenos Aires 1876. 495 SS.

„Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im J. 1880" Februarheft 1881 der Statistik des deutschen Reichs (Band XLVIII. Heft II. S. 113 ff.) und die dort angegebenen Nachweise für die Vorjahre.

„Der deutsche Ansiedler." Organ der evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika (zu Barmen) und der Berliner Gesellschaft für die deutsch-evangelische Mission in Amerika. Monatsblatt. 20. Jahrgang 1882. Barmen. Jährlich 1 M. 50 Pf.

Weltpost, Blätter für deutsche Auswanderung, Kolonisation und Weltverkehr. Herausgeber Richard Lesser in Leipzig. Erscheint in Monatsheften. Vierteljährlich 1 Mark. Erschienen Jahrgang 1881. April bis December. 180 SS. Jahrg. 1882.

Veröffentlichungen des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande (Berlin):

a) Export, Organ des Centralvereins etc. Wochenschrift in 4. Vierteljährlich 3 M. (Vereinsmitglieder gratis). Erschienen Jahrg. 1879. 118 SS.; 1880: 512 SS.; 1881: 762 SS.; 1882.

b) Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirthschaft. Organ für Auswanderungs- und Kolonisationswesen. Redigirt von Dr. O. Kersten. Erscheint in zwanglosen Heften in 8. Erschienen Jahrg. 1879: 434 SS.; 1880: 122 SS.; 1881: 164 SS.

c) Bericht über die Verhandlungen des ersten Kongresses für Handelsgeographie

und Förderung deutscher Interessen im Auslande, gehalten in Berlin am 26., 27. u. 28. October 1880. 40 SS. in 4. 2 M.

d) Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul (Süd-Brasilien). Unter Mitwirkung der Zweigvereine etc. in Südbrasilien, herausgeg. vom Centralverein etc. 1881. 47 SS. in 4. 1 M.

Richard Dilthey, Landrichter a. D. (Rheydt): Die deutschen Ansiedelungen in Südbrasilien, Uruguay und Argentinien. Reisebeobachtungen aus den Jahren 1880 und 1881. Berlin 1882. 53 SS. 1 M.

Mit dem Jahre 1878 beginnt in der deutschen Literatur über Auswanderung und Colonisation eine zweite Periode. Die erste Periode fällt in die Jahre 1842 bis 1850. Sie umfasst die Werke von List, Wappäus, Roscher, Höfken. In des letzteren Schrift: Deutsche Auswanderung und Kolonisation mit Hinblick auf Ungarn. Wien, 1850. findet sich der ausführlichste Literaturnachweis und ein ziemlich umfassendes Bild derjenigen Bewegung in der öffentlichen Meinung Deutschlands in jenem Jahrzehnt, aus welcher eben diese Literatur hervorging und welche auch damals, ebenso wie dies jetzt der Fall ist, zu einer lebhaften und ausgedehnten Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Auswanderung und Colonisation führte. Vor 30 Jahren wie heute war die Fürsorge für die deutsche Auswanderung das Ergebniss einer gesteigerten Antheilnahme des grösseren Publikums an den politischen Fragen und eine Ergänzung der im Allgemeinen den Fragen der inneren Politik geschenkten Aufmerksamkeit. Die Literatur der jetzigen zweiten Periode steht mehr auf den Schultern dieser ersten Periode, als sie sich dessen oft bewusst ist. Die jetzigen Vereinsbestrebungen dagegen sind von den damaligen wesentlich verschieden.

Bis in die Vierziger Jahre zeigte nämlich die Beförderung der europäischen Auswanderer nach Amerika Schäden, die man am einfachsten mit den Worten „Sclavenhandel" und „Viehtransport" bezeichnen kann. Diese Gräuel, welche heute fast vergessen sind, waren für die deutschen Auswanderer um so verhängnissvoller, als die Mehrzahl derselben ausserdeutsche Häfen aufsuchte und auch in den deutschen Häfen in Folge der politischen Zerrissenheit es an jeder centralen polizeilichen Aufsicht fehlte. Gegen diese Schäden kämpften nun und zwar mit grossem, wenn auch in manchen Beziehungen nur vorübergehendem Erfolg die damalige Vereinsthätigkeit an. Der „Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung" und der im October 1848 in Frankfurt a./M. abgehaltene Congress sämmtlicher deutschen Vereine für Auswanderung und Ansiedelung forderten dem entsprechend Anstellung von besondern Reichscommissarien in den deutschen Häfen für specielle Ueberwachung der Auswanderung und Anstellung besonderer Reichsconsuln in Amerika, Herabsetzung der Ueberfahrtspreise, kurzum Ueberwachung und Erleichterung der Auswanderung, welche man eher fördern als einschränken wollte. Der Nationalverein sagte dabei von sich selbst, dass er suche „darin national zu sein, dass er den auf den Handel und die Schifffahrt so mächtig einwirkenden Transport der Auswanderer und den materiellen Gewinn fremden Häfen zu entziehen und deutschen Häfen zuzuwenden suche." Dagegen beschloss der Congress ausdrücklich „von der

Anlegung selbständiger Colonien, wie wünschenswerth auch, solle noch abgesehen werden."

Die jetzigen Bestrebungen des „Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" und seiner zahlreichen Zweigvereine haben mit jenen älteren eigentlich nur die Fürsorge für das materielle Wohlbefinden der Auswanderer auf der Reise und am Ziel gemein. Dagegen glauben die jetzigen Vereine nicht wie die von 1848 es als ihre Aufgabe betrachten zu sollen: „die vaterländischen Verhältnisse zu verbessern durch Beseitigung der Folgen einer bestehenden Uebervölkerung;" sie wollen deshalb die Auswanderung an sich nicht fördern, sondern sie rechnen mit derselben als mit einer gegebenen Thatsache und wollen nur versuchen „den Strom der deutschen Auswanderung in nationale Bahnen zu lenken", die deutsche Nationalität der deutschen Auswanderer auch in den Colonialländern zu conserviren und die deutschen Ansiedelungen (weniger den Transport der Auswanderer) für Altdeutschland wirthschaftlich möglichst nutzbar zu machen. In nationalen Beziehungen unterscheiden sich die Bestrebungen beider Perioden dadurch, dass die von 1848 die nationale Flagge nur in Deutschland selbst entfaltete, über See dagegen sich auf „allgemein humane" Interessen beschränkte, während die mit 1878 beginnende Periode die nationale Flagge gerade in den Colonialländern aufzupflanzen versucht, da die inzwischen eingetretene politische Veränderung Altdeutschlands und die Existenz von „Reichskommissaren" für Auswanderung in den deutschen Häfen es gestattet, die nationale Behandelung der Auswanderungsfrage diesseits als etwas selbstverständliches zu betrachten.

Da die Veröffentlichungen des Vereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande eine der ersten Stellen in der deutschen Literatur über Auswanderung und Colonisation einnehmen und da auch der grössere Theil der übrigen Literatur auf den Verein Bezug hat, indem die in demselben vertretenen Ideen theils unterstützt, theils bekämpft werden, müssen wir uns zuerst eingehender mit den oben aufgeführten Veröffentlichungen dieses Vereins, von denen der „Export" die hervorragendste Stellung einnimmt, beschäftigen. Wir bemerken sogleich hierzu, dass wir im Wesentlichen selbst die dort vertretenen Anschauungen theilen [1]).

1) Der Centralverein in Berlin wurde am 20. November 1878 begründet. Die Vorgeschichte des Vereins findet sich in den „Geographischen Nachrichten" Jahrg. 1879. S. 32 ff. Die hervorragendsten Begründer des Centralvereins sind Dr. Jannasch, Dr. Henry Lange und Dr. O. Kersten. Bereits am 4. Januar 1879 that sich in Leipzig ein Zweigverein auf und seitdem sind Zweigvereine in Jena, Marburg, Barmen, Freiburg i. Br., Kassel, Chemnitz begründet worden. In München und Stuttgart ist dies in nächster Zeit zu erwarten. Der Verein hat aber auch überseeische Zweigvereine und zwar 10 in Südbrasilien, 2 in Argentinien und 1 in Australien.

Eine gewisse Priorität kommt auch Dr. Franz Heinrich Moldenhauer zu, insofern als dieser am 16. Januar 1878 in der wissenschaftlichen Sitzung des Geographischen Vereins zu Frankfurt a. M. einen Vortrag hielt: „Erörterungen über Colonial- und Auswanderungswesen, sowie Vorschläge zu einer erweiterten Wirksamkeit der Geographischen Gesellschaften." Allerdings hat sich Moldenhauers Vorschlag, die vorhandenen (wissenschaftlichen) geographischen Vereine in Deutschland für die Zwecke deutscher Colonialpolitik organisch mit einander zu verbinden, nicht verwirklichen lassen. Doch steht

Die Forderungen, welche der Export vertritt, sind im Wesentlichen die folgenden: „Förderung der deutschen Ausfuhr, Anbahnung directerer Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und überseeischen Ländern, Einlenkung der deutschen Auswanderung in nationale Bahnen, Fürsorge für die Erhaltung deutscher Nationalität der ausserhalb der Reichsgrenzen lebenden Stammesgenossen, Anregung zu colonialer Politik durch das deutsche Reich.“

Der Inhalt dieser Zeitschrift beschränkt sich also nicht auf die deutsche Auswanderung und Colonisation. Sie beschäftigt sich vielmehr auch eingehend mit der Beschickung der Weltausstellungen in Sydney und Melbourne durch das deutsche Reich, mit der Organisation der deutsch-brasilianischen Ausstellung in Porto Alegre, mit der Samoafrage, mit dem Anschluss der Hansestädte an den Zollverein und mit practischen Vorschlägen zur Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes.

Auf diese Gegenstände können wir jedoch an dieser Stelle ebensowenig eingehen, wie auf die diesbezügliche anderweite reiche Literatur (von dieser nennen wir hier nur: Dr. Reinhold Pallmann: „Der deutsche Exporthandel der Neuzeit und die nordamerikanische Concurrenz. Eine handelsstatistische Studie.“ Hamburg, 1881. 118 Seiten. 3 Mark. Ferner M. F. Bahse: „Die Wirthschafts- und Handelsverhältnisse der Fidschi-, Tonga- und Samoainseln.“ Leipzig, 1881. 24 Seiten und H. Loehnis: „Der deutsche Handelsverein in Berlin.“ Bonn, 1881).

In Bezug auf die deutsche Auswanderung und Colonisation vertreten die Veröffentlichungen des Vereins für Handelsgeographie ungefähr die folgenden Anschauungen.

Deutschland steht vor der Thatsache einer ausserordentlich starken überseeischen Auswanderung. Die Ursachen derselben sind practisch von untergeordneter Bedeutung. Mag die deutsche Auswanderung die Folge einer sogen. „absoluten“ Uebervölkerung sein, also vielleicht des Umstandes, dass jährlich in Deutschland eine halbe Million Menschen mehr geboren werden, als sterben, oder mag sie die Folge „relativer“ Uebervölkerung an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten sein, also eines mangelhaften Fortschrittes der Industrie oder eines zu rapiden Fortschrittes der Maschinenarbeit, welche Menschenhände entbehrlich macht: mag sie die Folge socialer, politischer oder persönlicher (Militärdienst) Unzufriedenheit sein. Mit diesen Fragen möge sich die Socialwissenschaft[1] und die Gesetzgebung beschäftigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine auf die künst-

Mitbegründer in Bezug auf die nationale wie auf die wirthschaftliche Seite einer deutschen Colonialpolitik ganz auf dem Standpunkt, welchen der Verein für Handelsgeographie vertritt. Es geschieht ja so oft, dass eine zeitgemässe Frage gleichzeitig an vielen Orten auftaucht. Und so veröffentlichte auch Dr. Friedrich Fabri im Februar 1879 (Bedarf Deutschland der Colonien?) und zu derselben Zeit Dr. Hübbe-Schleiden (Letzte Abschnitte der Schrift: „Ethiopien. Studien über West-Afrika.“ Hamburg, 1879) sowie Ernst von Weber (einige Abschnitte des Buches „Vier Jahre in Afrika 1871 bis 1875. Leipzig, 1878) unabhängig von einander ihre Ideen über deutsche Colonialpolitik, nachdem die Frage seit 1834 fast ganz geschlafen hatte.

1) Wir haben unsere Ansicht über die Frage der „Uebervölkerung“ ausführlich dargelegt in Meyers Supplement II. 1880—81. S. 332 ff.

liche Einschränkung der Auswanderung gerichtete Politik eine vergebliche ist.

Aus Deutschland sind seit 1820 mehr als 3 Millionen Menschen nach überseeischen Ländern ausgewandert, gerade jetzt ist die Auswanderung wieder sehr lebhaft und stieg 1881 auf 210.547 Personen. Voraussichtlich wird auch die Auswanderung bald stärker, bald schwächer fortdauern. Hat nun die deutsche Auswanderung bisher Altdeutschland wirthschaftlich und politisch die Vortheile gebracht, die man von ihr erwarten konnte? Und wenn nicht, lässt sich daran in Zukunft nichts ändern?

Hierauf muss immer wieder die Antwort erfolgen: Die bisherige deutsche Auswanderung hat Altdeutschland viele Kräfte entzogen, aber wenige wieder zugeführt, weil die Auswanderung sich im Wesentlichen nach Nordamerika richtete, wo die deutschen Einwanderer ihrer deutschen Nationalität verlustig gehen, nicht einmal ein neues Volk bilden helfen, sondern in englischer Nationalität untergehn, wobei es ganz gleichgültig ist, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich politisch von Grossbritannien emancipirt haben. Auch wirthschaftlich sind sie Deutschland verloren gegangen, und die Consumenten der britischen Industrie geworden, da Nordamerika ebenso wirthschaftlich wie national nach Grossbritannien gravitirt. Als Producenten sind sie aber unsere Concurrenten geworden. Daher ergiebt sich für eine deutsche Auswanderungspolitik von selbst die Parole: „Los von Nordamerika", überhaupt los von allen durch den britischen Stamm beherrschten und besetzten Colonialgebieten.

Die nothwendige Folge ist die Aufsuchung anderer geeigneter Colonialgebiete. Der Referent hat an anderer Stelle (Meyer, Supplement II. 1880—1881. S. 80) die Anforderungen, welche man principiell an ein Land stellen muss, welches sich für das Ziel deutscher Massenauswanderung eignen soll, in die folgenden Punkte zusammengefasst:

„Das Land muss a) ausserhalb der Tropen liegen und ein Klima besitzen, welches dem Deutschen die schwere Feldarbeit im Freien gestattet, wünschenswerth ist dabei ein etwas milderes Klima als das Deutschlands; b) das Land muss an einer Küste liegen und eine leichte Seeverbindung mit Deutschland ermöglichen; c) ein grosses Hinterland besitzen, um eine Masseneinwanderung aufnehmen zu können, ohne von einer extensiven zu einer intensiven Kultur übergehn zu müssen, so dass es d) noch auf Menschenalter einen Ackerbaucharakter trägt und consumfähig für deutsche Industrie bleibt; e) die gegenwärtige Bevölkerung und die politischen Herren des Landes dürfen nicht angelsächsischen Stammes sein, sondern womöglich einem in der Degeneration befindlichen, zum Ackerbau wenig geneigten Stamm angehören; f) die gegenwärtige Bevölkerung muss noch dünn das Land besiedeln, so dass eine lokale deutsche Majorisirung möglich ist; g) es dürfen noch wenige grosse Städte vorhanden sein; h) die staatliche Entwickelung muss möglichst wenig abgeschlossen sein, sondern sich noch im Fluss befinden."

Wir glauben nun, dass diese Erfordernisse am besten vom subtropischen Südamerika erfüllt werden, namentlich von den 3 südlichsten brasilianischen Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Paraná

sowie von Argentinien. Der Beweis hierfür ist eigentlich schon von Wappäus („Deutsche Auswanderung und Colonisation.“ Leipzig, 1846 und „Geographie und Statistik des Kaiserreichs Brasilien.“ Leipzig, 1871) erbracht. Auf Grund erneuter Untersuchungen [1]) führen diesen Nachweis [2]) aber auch alle Veröffentlichungen des Vereins, namentlich der statistische Bericht „Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul“ und in den Geographischen Nachrichten die Abhandlungen von A. W. Sellin und Karl von Koseritz und, was Argentinien anbelangt, die im „Export“ veröffentlichten Aufsätze von Gustav Niederlein. Dabei stützen sich Sellin, von Koseritz und Niederlein ebenso wie die Verfasser zahlreicher anderweiter Gutachten auf eigene persönliche Untersuchungen (vgl. aus jüngster Zeit den obengenannten Reisebericht des Landrichters a. D. Dilthey) und zum Theil auf langjährige Erfahrungen.

Ausser dem Umstande, dass die genannten südamerikanischen Länder allen den obengenannten Bedingungen entsprechen, kommt ihnen auch noch der Umstand zu statten, dass dort bereits eine starke deutsche Bevölkerung vorhanden ist, dass es also nicht gilt, neue Experimente zu machen; sondern man kann sich auf Erfahrungen stützen und an Vorhandenes anknüpfen.

Schon seit einigen Jahrzehnten war Südbrasilien nächst den Vereinigten Staaten von Nordamerika das bevorzugteste Ziel der deutschen Auswanderung. In dem Jahrzehnt 1871 bis 1880 wanderten nämlich 556,142 Deutsche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus und nur 20,904 nach Brasilien. Kein anderes Land überragt aber Brasilien; denn es folgen dann Australien mit 9902, die anderen südamerikanischen Staaten ausschl. Brasiliens mit 4344, Afrika mit 1278, British Nord-Amerika 1301, Westindien 767, Asien 281, Centralamerika 232 deutschen Auswanderern in dieser Zeit.

Wir befinden uns nicht in der Illusion, an die Möglichkeit zu glauben, den ganzen Strom oder nur einen grösseren Theil der deutschen Auswanderung von Nordamerika ab und nach Südamerika zu lenken, auch schon weil erfahrungsgemäss die bereits Ausgewanderten ihre Familien-

---

1) Was speciell die deutsche Colonie Dona Francisca anbelangt, welche auf der Grenze der südbrasilianischen Provinzen St. Catharina und Parana von dem „Colonisationsverein von 1849 in Hamburg“ angelegt worden ist, noch jetzt gefördert wird und wohl gedeiht, so vgl. darüber die Jahresberichte dieses Vereins und die oben aufgeführte Schrift von Holtermann.

Der genannte Verein ist der einzige, welcher von vielen Hunderten aus der ersten Periode der deutschen Interessenahme an Colonisationsangelegenheiten seine Existenz bis in die Gegenwart aufrecht erhalten hat. In Dresden und Frankfurt a. M. führen allerdings noch Reste früherer Colonisationsvereine als „Sectionen für Auswanderungsangelegenheiten“ der dortigen geographischen Gesellschaften ein Scheinleben fort.

2) Das einzige abweichende Urtheil ist das Fernando Schmid's (bekannt als Lyriker unter dem Namen Dranmor). Aber auch wenn man den persönlichen Hintergrund nicht kennt, auf welchem sich die Polemik zwischen Schmid und den Vertretern des Deutschthums in Südbrasilien selbst abspielt, so lässt doch die Schrift jedem Uneingeweihten erkennen, dass Schmid nicht auf dem deutschen, sondern auf dem brasilianischen Standpunkte steht und zwar auf dem der „patriotischen Beklemmungen.“ Ausserdem spielt in der Sache eine Concurrenz zwischen den Handelsplätzen Rio de Janeiro und Porto Alegre sehr stark mit.

glieder und Freunde nach sich zu ziehen pflegen. Es giebt aber eine ganze Categorie von Auswanderungslustigen, welchen das Ziel vollständig gleichgiltig ist und die einer verständigen Belehrung wohl zugänglich sind. Man hofft mehr als bisher, solch Auswanderungslustige nach Südamerika lenken zu können. Befinden sich diese später materiell wohl, so werden sie ganz von selbst eine weitere spontane deutsche Auswanderung dorthin veranlassen.

Der Durchführung dieser Absichten stehn jetzt noch 2 Hindernisse im Wege. Das eine ist das unter falschen Voraussetzungen auf ganz Brasilien erstreckte preussische Auswanderungsverbot vom Jahre 1859. In der bereits mehrfach erwähnten Denkschrift „Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul" ist die Haltlosigkeit dieses Verbotes gründlich nachgewiesen worden. Die Deutschen in Südbrasilien haben sich wiederholt an die deutsche Reichsregierung mit der Bitte gewendet, dieses Verbot aufzuheben (vgl. auch Dr. Robert Avé Lallemant in Lübeck: „Die deutsche Kolonisation in Brasilien und der deutsche Reichstag am 10. Mai 1872." Hamburg, 1872. 21 S. und derselbe: „Bedenken über eine Depesche des kais. deutschen Minister-Residenten am Brasilianischen Hofe vom 20. April 1872." Lübeck, 1872. 40 S.). Es bleibt die Aufgabe des Vereins, auf die Beseitigung dieses Verbotes hinzuwirken. Das andere Hinderniss ist der Unterschied der Ueberfahrtspreise nach Nord- und Südamerika, wenn auch dieser Unterschied im einzelnen Falle gewöhnlich durch die in Nordamerika hinzutretenden Landtransportkosten bis nach dem „fernen Westen" aufgewogen wird. Es ist aber die Hoffnung vorhanden, dass ein Zusammenwirken der deutschen Schifffahrtslinien mit den südamerikanischen Regierungen auch in dieser Beziehung Erleichterungen verschaffen wird.

Schon aus dem Angeführten geht hervor, wie die neueren Colonialpolitiker sich deutsche Colonisation denken und welche Mitwirkung sie von der deutschen Reichsregierung erwarten. Wir halten die gewaltsame und staatliche Annectirung überseeischer grosser Landgebiete nicht für eine Voraussetzung deutschnationaler Colonisation, vielmehr die Concentrirung der deutschen Auswanderung auf gewisse Gebiete zu diesem Zwecke ausreichend. (Dabei bleibt die Frage offen, ob für die Zwecke der Cultivation, also der Anlage von Plantagen- und Handels-, vielleicht auch Verbrecherkolonien, die staatliche Erwerbung der geeigneten meist in den Tropen zu suchenden Ländereien sich nicht doch nöthig machen wird). Vom Staate verlangen wir in Bezug auf die Organisation der Massenauswanderung nichts anderes, als die Aufhebung aller Hindernisse, welche Nordamerika künstlich noch mehr vor Südamerika begünstigen; ferner die Abschliessung geeigneter Konsularvertäge mit den südamerikanischen Staaten zum Schutze der privatrechtlichen Interessen der Auswanderer und ihrer in der Heimath verbliebenen Angehörigen; die Anstellung zahlreicher Berufskonsuln und die Unterstützung directer Dampfschiffslinien zwischen den deutschen Auswanderungshäfen und den als geeignet anerkannten überseeischen Einwanderungshäfen. Die Forderung des Schutzes für alle Diejenigen, welche bei der Auswanderung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, ist eine selbstver-

ständliche. Dieser Schutz wird sich aber in Südamerika aus vielen Gründen leichter durchführen lassen, als in Nordamerika, und leichter auch überall da, wo geschlossene deutsche Ansiedelungen vorhanden sind, als da, wo die deutschen Ansiedler über einen ganzen Continent zerstreut werden. Die zukünftige Entwickelung derjenigen Staatsgebilde, welche als Ziele deutscher Auswanderung empfohlen werden, kann getrost diesen selbst überlassen werden, wenn nur dafür gesorgt wird, dass das deutsche Element quantitativ einen bestimmenden Einfluss auf diese Entwickelung ausüben kann.

Wenn eine derartige Organisation der deutschen Auswanderung gelingt, so steht zu hoffen, dass die südamerikanischen Staaten in Zukunft in ein ähnliches Verhältniss zu Deutschland treten, in welchem sich jetzt die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Grossbritannien befinden. Ideell und materiell sind die Vereinigten Staaten noch immer britische Colonien, trotz der politischen vollständigen Emancipation. Schon jetzt ist uns die Auswanderung nach Südamerika ideell und materiell viel nützlicher gewesen, als diejenige nach Nordamerika. Im Norden verschwindet bei dem deutschen Einwanderer bereits in zweiter Generation der deutsche Nationalcharacter, mithin auch der Anhalt an der deutschen Literatur. Im Süden erhält sich das Deutschthum in die spätesten Generationen, so dass der Bestand der Deutschen die Zahl der Eingewanderten um das Dreifache überragt. Sellin hat auch mit Recht darauf hingewiesen, dass auf jeden Auswanderer der Jahre 1821 bis 1879 nach Nord- bezw. Südamerika ein jährlicher Verkehr (Durchschnitt 1873 bis 1878) beladener Schiffe von Deutschland nach Nordamerika von nur 24 Registertonnen, von Deutschland nach Südamerika aber von 140 Registertonnen entfällt.

Bleiben unsere deutschen Auswanderer die Consumenten unserer Industrieerzeugnisse, werden sie die Producenten unserer Rohstoffe und ziehen sie im Welthandel uns allen europäischen Völkern vor, dann hört in der That unsere Auswanderung auf, die Quelle von materiellen Verlusten zu sein, welche nach Milliarden sich berechnen lässt, und sie wird für uns vielleicht ebenso zur Quelle des Reichthums und der Weltmacht, wie die britische Auswanderung es für Grossbritannien geworden ist.

Dieses sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, von denen wir in Uebereinstimmung mit dem „Export" u. s. w. bei Beurtheilung dieser Fragen ausgehn. Hierdurch ist zugleich der nöthige Vergleichungspunkt für die Beurtheilung der übrigen sich mit Auswanderung und Colonisation beschäftigenden Literatur gegeben.

Principiell ablehnend gegen diese entwickelten Gesichtspunkte verhalten sich nur Friedrich Kapp, F. C. Philippson und Otto Zacharias[1]). Sie stehn auf dem Standpunkte des laisser aller, und, was Zacharias anbelangt, auf dem des Neumalthusianismus.

---

1) Zum Theil auch H. Gebauer in einer Literaturübersicht „Zur deutschen Colonisationsfrage" (Augsburger Allgemeine Zeitung. 1882. Beilagen zu Nr. 18. 20. 22. 25. 28. 30. 32). Auffälliger Weise berücksichtigt Gebauer nur einen Theil der oben aufgeführten reichen Literatur. Sollten ihm sogar die grundlegenden Arbeiten Hübbe-Schleidens unbekannt sein? — Der „Katechismus der Auswanderung" steht ebenfalls auf nordamerikanischer Seite. Auch die „Weltpost" stellte sich anfangs auf den

Unseres Erachtens gehn sie dabei von drei wesentlichen Irrthümern aus. Sie stellen das individuelle Wohl des Auswanderers in den Vordergrund, protestiren gegen jede „Beeinflussung“ des Auswanderers, als der Freiheit nicht entsprechend, und glauben nicht, dass die Auswanderung auf die Dauer die Uebervölkerung beseitigen könne.

Zunächst machen sie sämmtlich nicht einmal den Versuch — ein Versuch, welcher ihnen misslingen müsste — nachzuweisen, dass das individuelle, also doch wohl materielle Wohlbefinden des deutschen Einwanderers in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durchschnittlich ein grösseres sei, als in Südbrasilien. Die Lobgesänge auf das Schlaraffenleben, welches die Einwanderer in Nordamerika erwarte, sind längst als Lug und Trug und als die Lockspeise interessirter Spekulanten [1]) (namentlich Eisenbahngesellschaften) anerkannt. Wie bedenklich aber geradezu die Aussichten des deutschen Einwanderers in Nordamerika für die nächste Zeit sind, das haben ausser Friedrich Ratzel (in seiner berühmten Geographie der Vereinigten St. v. N. A.) auch die oben aufgeführten Schriften von Semler und Oetken in competentester Weise nachgewiesen. Wie steht es denn aber überhaupt mit der Freiheit des Entschlusses? Ist wirklich die Mehrheit der Auswanderungslustigen in der Lage, vor der Wahl des Für und Wider zwischen Nord- und Südamerika abzu-

---

Nordamerika patronisirenden kosmopolitischen Standpunkt. Sehr bald hat sie aber auch entgegengesetzten Anschauungen Raum gegeben und jetzt ist sie im Wesentlichen ein Sprechsaal für Auswanderungsangelegenheiten.

Das Ausland, dessen Redaction jüngst an Prof. Dr. Friedrich Ratzel in München übergegangen ist, hat jetzt der „Chronik der deutschen Interessen im Auslande der Colonial- und Auswanderungsfragen“ eine besondere Rubrik eingeräumt. Nach der bisherigen Stellungnahme Ratzel's ist zu erwarten, dass diese Chronik unsere Anschauungen theilt, während bei Friedrich von Hellwald dies nicht der Fall war. Die „Stellung Friedrich von Hellwald's zur Auswanderungsfrage“ ist jüngst von Sellin in der Badischen Landeszeitung vom 2. Febr. 1882 kritisirt worden. Sellin macht bei dieser Gelegenheit auf den eigenthümlichen Umstand aufmerksam, „dass Fr. v. Hellwald der dritte Oesterreicher ist (der zweite ist der obengenannte Ferdinand Schmid, unter dem ersten meint Sellin jedenfalls Karl von Scherzer), der die Intentionen des auf rein nationaler Basis beruhenden und rein aus eigener Kraft arbeitenden Centralvereins, die deutsche Auswanderung nach Südbrasilien zu lenken, vor der Oeffentlichkeit bekämpft.“ Sellin knüpft daran einen Hinweis auf die Stellung des Deutschthums in Oesterreich in Vergleich mit dem Deutschthum in Südbrasilien.

1) Erklärlicher Weise giebt es auch noch heute eine Anzahl ehrlicher Colonisationsprojectemacher, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika im besten Glauben empfehlen. Dahin gehört Otto Brunner, ein Schweizer, welcher in der oben aufgeführten Brochüre eine von ihm in Kentucky zu begründende Colonie empfiehlt. Dass die deutschnationale Seite der Sache bei einem Schweizer eine untergeordnete Rolle spielt, ist erklärlich. Doch ist immerhin die deutsche Sprache seine und seiner engeren Landsleute Muttersprache. Da ist es nun immerhin befremdlich, wenn er sich auch hier auf den angloamerikanischen und nicht auf den schweizerischen Standpunkt stellt. In dieser Schweizerischen Colonie „soll im Uebrigen grundsätzlich das amerikanische Element im gewerblichen und commerciellen Fach möglichst verwendet werden, um so rasch als möglich die Kolonisten mit amerikanischen Sitten und Gebräuchen, mit der Sprache und mit der Berufsthätigkeit vertraut zu machen.“ Hier ist das Aufgeben der eigenen Nationalität wenigstens etwas bewusstes, während sonst in Amerika oft von Deutschen dasselbe gethan, aber das Gegentheil geheuchelt wird.

wägen? Folgen sie bei ihrem Entschluss nicht in den meisten Fällen äusseren Einflüssen? in vielen Fällen den Vorspiegelungen interressirter Auswanderungsagenten, aber oft auch dem Zureden wenig unterrichteter Freunde und dem Umstande, dass die Ueberfahrt nach Nordamerika die billigere ist, ja sogar der Mode, welche die Ver. St. v. N. A. als das selbstverständliche, weil vielen allein bekannte, Auswanderungsziel darzustellen beliebt. Auch diese Kritiker einer „deutschen Colonialpolitik“ (wenn wir unter dieser Bezeichnung die Vertreter der oben ausgeführten Anschauungen zusammenfassen dürfen) wagen es nicht zu behaupten, dass die Auswanderung nach den Ver. St. v. N. A. im deutschnationalen Interesse liege und dass es politisch nöthig sei, sie bei diesem Ziele zu belassen. Aber indem sie aus theoretischen Bedenken zu keinem entgegengesetzten positiven Vorschlage kommen, erhalten sie den bisherigen Zustand aufrecht, plaidiren ohne es zu wollen für Nord-Amerika, was gleichbedeutend ist mit der Förderung angelsächsischer und Benachtheiligung deutscher Interessen. Somit entfällt für den entgegengesetzten Standpunkt sogar die Nothwendigkeit, nachzuweisen, dass überall und unter allen Umständen die Interessen der Gesammtheit die höheren sind und denen des Individuums voranzugehen haben und dass zwar die Summe aller individuellen Interessen nicht gleich dem Interesse des Ganzen zu sein braucht, wohl aber dass auf die Dauer das Wohlbefinden des Gliedes vom Wohlbefinden des ganzen Körpers abhängt. Die deutschen Colonialpolitiker denken sich den Erwerb deutscher Ackerbaucolonien also auch durchaus anders, als den Erwerb der englischen Colonien durch England, und halten es durchaus nicht für selbstverständlich, dass auch Deutschland und zwar heute „in ganz derselben Weise colonisiren müsse, wie zur Zeit, als Forbisher, Raleigh, Lane und Grenville englische Colonien erwarben“ (Loehnis).

Aehnlich steht es mit den neumalthusianischen[1] Einwendungen gegen eine Colonialpolitik. Wenn es wahr wäre, dass die Uebervölkerung durch die Auswanderung nicht beeinflusst würde, so wäre diese Erkenntniss nur dann von Belang, wenn die Auswanderung etwas willkürliches, von der theoretischen Ueberzeugung einiger Gelehrten abhängiges wäre. Die Neumalthusianer können aber tausendmal die Auswanderungslustigen belehren: „Bleibt im Lande, zeugt weniger Kinder. Das ist besser für Euch, Euere Kinder und Euer Vaterland, als wenn Ihr auswandert.“ Das wird doch Alles nichts nützen. Wir wiederholen, die Auswanderung ist eine Thatsache, mit welcher gerechnet werden muss, welche nicht gesteigert zu werden braucht, welche aber auch nicht künstlich eingeschränkt werden kann. Wir können hier nicht die ganze Bevölkerungspolitik principiell abhandeln. Doch glauben wir, dass die Potenz eines Volkes eine Uebervölkerung hervorzubringen, von grossem Vortheil und der tiefste Quell gesteigerter Macht und Stärke für dasselbe ist, dass absolute Uebervölkerungen fast niemals vorkommen, sondern dass Uebervölkerungen stets relativ zu sein pflegen, dass aber die Auswanderung

[1] Ueber den „Neumalthusianismus“ haben wir uns eingehender ausgesprochen in [illegible] II. S. 332 ff.

allerdings ein vorzügliches Sicherheitsventil für eine Bevölkerung ist, deren quantitative Vergrösserung ihre intensiven Culturfortschritte vorübergehend überflügelt. Das deutsche Volk wird vom französischen und anderen Völkern, welche an Untervölkerung leiden, um seinen Ueberfluss an Volkskraft thatsächlich und mit Recht beneidet.

Es ist demnach irrelevant, wenn Philippson und Gebauer sich bemühen zu beweisen, was von Niemand angezweifelt wird, dass Deutschland an einer absoluten Uebervölkerung nach Maassgabe des Dichtigkeitsverhältnisses der Bevölkerung nicht leiden könne. Wie nichtssagend solche Einwände sind, ergiebt sich sofort, wenn man die deutschen Auswanderer nach ihren speciellen Heimathsländern ausscheidet und findet, dass gerade dünn bewohnte deutsche Gebiete eine grosse Auswanderung haben. Eben so irrelevant ist der fernere von dieser Seite gemachte Einwand, dass andere Länder, z. B. Skandinavien, einen viel grösseren relativen Verlust an ihrer Bevölkerung durch die Auswanderung erlitten. Und doch falle es in diesen Ländern Niemandem ein, aus der starken Auswanderung die Forderung der Colonisation abzuleiten.

Gewiss verloren auf eine Million Einwohner Norwegen 1879: 3986 und Deutschland 1879 nur 737 und auch 1880 nur 2585 Auswanderer. Nur der Standpunkt des Atomismus kann es aber verkennen, was für ein Unterschied darin liegt, dass aus Norwegen 1877: 3229; 1878: 4818; 1879: 7638, aus dem deutschen Reiche aber 1877: 21 964; 1878: 24 217; 1879: 33 327; 1880: 106 190 und 1881 ca. 200 000 Menschen über See auswanderten. Sollten jene Tausende wirklich ebenso leicht im Stande sein, überseeische nationale Staaten zu gründen, wie diese Hunderttausende? Kleine Völker haben sich von jeher bescheiden müssen, die Bausteine für fremde Weltreiche zu liefern. Warum aber die deutsche Nation, in ihren Heimstätten grösser als die englische, nach wie vor ihren Ueberschuss dazu verwenden soll, neuenglische Staaten begründen zu helfen, müsste doch erst nachgewiesen werden. Mit einem Anflug von Hohn wird den Colonialpolitikern „das unablässige Hinweisen auf das Beispiel Englands“ (Loehnis) vorgeworfen. Als ob wir blos deshalb Colonien haben wollten, weil wir England um die seinigen beneiden! Nein, Deutschland darf auf den Besitz von Colonien Anspruch machen, weil Deutschland ebenso das Material und ebenso die Befähigung zur Colonisation besitzt, wie England, und ganz besonders noch, weil in dieser Beziehung keine dritte europäische Nation mit der britischen und deutschen concurriren kann. Von Schweden und Norwegern, Dänen und Holländern ist in Bezug auf coloniale Angelegenheiten nur in so fern zu reden, als sich wohl die Wahrscheinlichkeit erörtern liesse, dass deren Auswanderung ebensogut von deutschen wie von britischen neuen überseeischen Staatsgebilden absorbirt werden könne. Allerdings hat die deutsche Nation über See bisher meist nur eine passive Assimilationsfähigkeit bewiesen. Das ist aber nur die Folge des bisher nicht entwickelten Nationalstolzes. Dass in früheren ruhmreichen Perioden der Geschichte die deutsche Nation auch active Assimilationsfähigkeit an den Tag zu legen wusste, davon haben die Slawen ein Lied zu singen.

Will man die Frage der deutschen Auswanderung und Colonisation

durchaus vom Standpunkte der Uebervölkerung aus behandeln, so ist unseres Erachtens der mechanisch-statistische Weg durchaus der irrige. Hier ist dann das wägen mehr am Platze, als das zählen. Und da haben denn Fabri, Hermann Wagner, Adolf Wagner („Volksvermehrung und Auswanderung“ in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1880, Beilagen zu No. 160. 162. 163. 164. 165. 168. 170) und mit besonderem Geschick auch Wilibald Frey auf den Umstand hingewiesen, dass Deutschland nicht blos an einem, hoffentlich mit besseren gewerblichen Conjuncturen minder verschwindenden, Ueberfluss an arbeitslustigen Menschenhänden kranke, sondern namentlich auch an einem Ueberfluss geistiger und materieller Capitalien. Die letzteren werden jetzt im Börsenspiel vergeudet, statt dass sie in auswärtigen und zwar nationalen Unternehmungen angelegt würden. Die geistigen Capitalien sehnen sich aber nach einer ähnlichen Verwendung, wie es die englischen in dem weiten Colonialreich finden. „In unseren studirenden Ständen und verwandten Volkskreisen ist die Concurrenz um Amt, Stellung, ausreichenden Erwerb ungewöhnlich gross. Nach unserer ganz einseitig philologisch-historischen Schulbildung eignen sich die jungen Leute in diesen Kreisen noch heute nicht sehr für andere Berufe, als für diejenigen der Väter: für Beamten- und ähnliche Lebensstellungen. Unser Schulwesen, unsere Militärverfassung mit ihrem Privileg des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, unsere einseitige nationale Geistesrichtung und enge Standesansichten bewirken, dass von unten her beständig ein starker Andrang in jene Lebensstellungen hinzukommt. Eine ausserordentliche Ueberfüllung der betreffenden Berufe, eine übergrosse Concurrenz ist vielfach die nothwendige Folge“ (A. Wagner). Die steigende Frequenz unserer Universitäten und höheren Bildungsanstalten war bisher der Stolz unseres Staates und unserer Gesellschaft. Bald wird sie für beide der Gegenstand ernsterer Besorgnisse sein. Die Unzufriedenheit unserer gebildeten Jugend, welche schwer und spät in Amt und Brod und zur Eheschliessung gelangt, ist vielleicht socialpolitisch von noch grösserer Gefahr, als die Unzufriedenheit ungebildeter Arbeitermassen. „Der Ueberschuss an Lebenskraft und Thatenlust“, „die unbefriedigte Kraft der Jugend“, weder befriedigt „in Arbeit, noch in Liebe“ rufen laut: „Wir müssen Colonien haben!“ „Lasst uns leben, statt zu träumen!“ (Wilibald Frey).

Fabri führt das Bedürfniss des deutschen Volkes besonders auf die socialwissenschaftlichen Folgen einer unverhältnissmässig steigenden Bevölkerungszahl zurück. Bei Fortdauer der gegenwärtigen Progression prophezeit er für die Zukunft: „steigende Theuerung der Lebensmittel, stetes Herabsinken des Arbeitslohnes, Schwächung der gewerblichen Production und des Nationalvermögens, oder mit einem Worte: rapides Wachsthum des Pauperismus und der socialen Noth.“ Unter Anlehnung an Stursberg's bekannte Schrift („Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen“ Düsseldorf, 1879) fordert er daher nicht blos die Anlegung von Ackerbau- und Handelscolonien, sondern auch von Strafcolonien.

Da die Fabri'sche Schrift in den meisten Punkten mit den Anschauungen der Colonialpolitiker des Vereins für Handelsgeographie überein-

stimmt (er ist inzwischen auch Vorsitzender des Westdeutschen Zweigvereins geworden) können wir uns ein näheres Eingehen auf diese geistvolle überaus anregend geschriebene Brochüre ersparen und wollen als für den Standpunkt des in überseeischen Dingen mit reichen Erfahrungen ausgestatteten Verfassers characteristische Momente nur noch auf folgende hinweisen: Fabri beurtheilt die gewerbliche Krisis, in welcher Deutschland sich noch jetzt befindet, zu pessimistisch. Er hält unsere Kriegsmarine für zu gross und zu rasch entwickelt und für fast unnöthig, wenn man ihr in dem Schutze überseeischer Besitzungen nicht eine entsprechende Aufgabe stelle. Gewiss mit Recht hält er das Zusammenwirken der deutschen äusseren Mission [1]) mit einer wirthschaftlichen deutschen Colonialpolitik für wünschenswerth und hat in diesem Sinne auch inzwischen durch Begründung „der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika" practische Schritte gethan. Die Mitwirkung des Staates bei Lösung der Colonisationsfrage lehnt Fabri nicht ab. Endlich bezeichnet auch er Südamerika, speciell Südbrasilien, als das geeignetste Ziel deutscher Massenauswanderung.

Hatte schon Fabri die Auswanderung nicht als eine isolirte Frage behandelt, sondern im Zusammenhang mit unserm ganzen Volks- und Staatsleben, so hat Hübbe-Schleiden dieselbe voll auf die Höhe eines nationalpolitischen Standpunctes erhoben. Wenn Hübbe-Schleiden schon in seiner Schrift „Ethiopien. Studien über Westafrika", Hamburg, 1879. die Fragen der Colonisation und Cultivation in ganz origineller Weise behandelt hatte, so ist es ihm gelungen, in seinen späteren Arbeiten: „Ueberseeische Politik" und „Deutsche Colonisation" diese Fragen systematisch zu verarbeiten und ihre Lösung als das zwingende Ergebniss unserer historischen Entwickelung hinzustellen. Ohne Zweifel sind die Schriften Hübbe-Schleiden's nicht nur das Originellste, sondern auch das Bedeutendste, was seit Wappäus und Roscher über Auswanderung und Colonisation geschrieben worden ist; ja wir glauben, dass er mit einem mächtigen Ruck die Fragen ein gutes Stück weiter als Jene gebracht hat, da er nicht blos die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch die Zukunft mit hohem und klarem Geiste zu durchdringen scheint.

Hübbe-Schleiden macht die Lösung der deutschen Colonisationsfrage von einem Umschwunge abhängig, der sich im Denken unseres Volkes vollziehen muss und dessen Anfänge sich bereits bemerkbar machen. Es ist der Umschwung von der kosmopolitischen zur nationalen Weltanschauung. Kein Volk ist durch Naturanlage und dreihundertjährigen Zwang der Verhältnisse so sehr, als das deutsche dazu verführt worden, dem Internationalen den Vorrang vor dem Nationalen einzuräumen. Sollte diese selbstmörderische Neigung noch fortdauern, dann entwirft uns

---

1) In diesem Sinne ist auch die von dem Centralausschuss für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche herausgegebene Denkschrift des Pastor A. Schröter in Berlin gehalten.

Auch Ferd. Bahse weist auf den betrübenden Umstand hin, dass die deutsche Mission auf englischen Culturgebieten (Ostindien) arbeite, auf deutschen Culturgebieten (Südsee) dagegen nur englische und französische Missionsgesellschaften. Die practischen Engländer erblicken in den reichen Culturkräften und auch in den reichen Geldkräften der Mission schätzbare Mitarbeiter auf dem Gebiete nationaler extensiver Politik.

Hübbe-Schleiden ein trauriges Bild von der Zukunft. Auf Grund der bisherigen Wachsthumsverhältnisse prophezeit er für das Jahr 1980 den einzelnen Stämmen der europäischen Völkerfamilie folgendes Stärkeverhältniss (in Millionen): englischer 927, deutscher 146, niederländischer 20, skandinavischer 24, russischer 275, romanischer Stamm 212. Mag nun das nach den bisherigen Wachsthumsverhältnissen berechnete zukünftige Verhältniss der europäischen Stämme schon 1980 oder 2000 eintreten, so viel steht fest, dass die Ueberlegenheit des englischen Stammes — nicht bewirkt wird durch grösseren natürlichen Ueberschuss, sondern durch Absorvirung und Assimilirung des Ueberschusses der anderen Stämme in den überseeischen Colonialgebieten — über den deutschen und den romanischen sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts gestalten wird, wie 9 : $1^1/_2$ und 2. Das deutsche Volk würde dann in der Weltwirthschaft ungefähr dieselbe Rolle spielen, wie heute die Spanier oder die Magyaren.

Den Luxus einer kosmopolitischen Weltanschauung können sich ohne Gefahr für die eigene Existenz nur die jeweilig ersten Weltmächte gestatten; niemals solche, welche noch nach höheren Zielen zu streben haben. Uns scheint die Analogie der preussischen Politik innerhalb Deutschlands hier sehr nahe zu liegen. Nicht durch frühzeitigen Verzicht auf eine particular preussische Politik hat diese „deutsche" Ziele erreicht, sondern durch straffeste innere Sammlung. Im Welthandel und in den nationalen Weltbeziehungen glaubte aber Deutschland sich bereits in den Dienst „der Menschheit" stellen zu dürfen, noch ehe es sich selbst die nöthigsten Dienste geleistet hatte. So etwas farbloses, wie es sich unsere philosophirenden Träumer unter „der Menschheit" vorstellen, giebt es überhaupt nicht. Es giebt nur „Nationen" und wird noch lange nur solche geben, auch wenn sie Mischungsergebnisse sind. „Der nach „„Internationalität"" strebende Kosmopolitismus ist heutzutage für jede nicht angelsächsische Nationalität kaum etwas Anderes, als ein Verrath der eigenen Nationalität an den englischen Stamm." Und was speciell uns Deutsche anbelangt, so „haben wir seit 100 Jahren mehr als irgend ein anderes Volk der Welt — die Negersclaven höchstens ausgenommen — zu Gunsten und im Dienste des englischen Stammes gearbeitet und haben unsere auswandernden Culturkräfte demselben willenlos geopfert."

Hübbe-Schleiden weist in diesem Sinne nach, dass die Entwickelung eines selbstbewussten Nationalgefühls und eine kraftvolle überseeische Politik, welche im Handel und in der Auswanderung nur nationale Flaggen kennt, geradezu Existenzfragen für Deutschlands Zukunft sind. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Folge, in der Auswanderungs- und Colonisationspolitik zunächst die Loosung auszugeben: „Los von Grossbritannien, los von Nordamerika."

Aber Hübbe-Schleiden zeigt nicht blos die Nothwendigkeit einer extensiven Culturpolitik, sondern auch die Möglichkeit deutscher Colonisation. Die „weggegebene Welt" wie „die Armuth des deutschen Volkes", welche solchen Unternehmungen im Wege stehen würden, verweist er ebenso unter die „Ammenmärchen", wie die „sonderliche Kostspielig-

keit" überseeischer Unternehmungen. „Die Cultivation Java's Anfang der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts wurde von den Niederländern mit 37 Mill. Gulden begonnen und mit nur 36 Mill. Gulden im grossartigsten Maassstabe durchgeführt." „Die Phrase, dass die deutsche Nation gegenwärtig nur ein armes Volk sei, beruht ohnedies auf einer durchaus einseitigen Anschauung der Verhältnisse. Besteht denn der Reichthum einer Nation etwa blos in ihrem vorhandenen Productiv-Capital? .... Als England und Niederland es unternahmen, sich reiche überseeische Wirthschaftsgebiete zu erwerben, waren sie auch nur arme Länder, viel ärmer als es damals Deutschland und vor Allem die Hansestädte waren. Aber eben durch diese überseeischen Leistungen sind jene beiden Länder gross und reich geworden. Damals waren Hamburg und Bremen zehnfach London und Liverpool an Grösse und Wohlstand überlegen; Dank der überseeischen Politik der britischen Nation haben diese Städte jetzt uns um das zehnfache überholt."

Wir müssen es uns versagen [1]), den originellen Gedankengang Hübbe-Schleidens weiter zu analysiren, müssten wir doch die meisten seiner Ausführungen reproduciren, wollten wir das hier besonders hervorheben, was originell und charakteristisch an denselben ist. Ein Jeder, der sich mit den Fragen der Auswanderung und Colonisation beschäftigen will, wird doch an Hübbe-Schleiden nicht vorbeigehn dürfen, ja er wird nach seinen Schriften zuerst zu greifen haben. Der Vollständigkeit wegen müssen wir nur erwähnen, dass auch Hübbe-Schleiden auf Südamerika als ein „nächstliegendes Ziel" der deutschen Massenauswanderung hinweist und dass er in Bezug auf die Mitwirkung des Staates ganz unsere oben entwickelten Anschauungen theilt.

Wie wir schon andeuteten, geht Hübbe-Schleiden über Auswanderung und Colonisation weit hinaus. Er beschäftigt sich mit dem gesammten Gebiete der extensiven Culturpolitik. In dieser Beziehung hebt er den Unterschied zwischen „Colonisation" und „Cultivation" scharf hervor, bezeichnet mit dem letzteren Ausdruck die Thätigkeit der Engländer in Ostindien, der Niederländer in Java, hält die Cultivation sogar für rentabler, entwickelungsfähiger und dauerhafter als die Colonisation und möchte (schon in seinem „Ethiopien") Deutschland zur Cultivation von Westafrika anregen.

Wenn wir diese interessante Seite der Studien Hübbe-Schleidens nur andeuten konnten, so dürfen wir uns mit seinem Anhang zur Ueberseeischen Politik „Studien über die Statistik des Welthandels" an dieser Stelle gar nicht beschäftigen. Dieser Gegenstand sollte in dieser Zeitschrift besonders behandelt werden. Wir wollen aber nicht verschweigen, dass wir hier den Ausführungen Hübbe-Schleidens weniger beipflichten könnten.

In ähnlicher Weise, wie Hübbe-Schleiden, ist auch Ernst von Weber von der Beobachtung afrikanischer Verhältnisse („Vier Jahre in Afrika 1871 bis 1875") ausgegangen, um bei der Behandlung „der Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes" anzulangen, nur

1) Eine ausführlichere Besprechung der jüngsten Schrift Hübbe-Schleidens „Deutsche Colonisation" haben wir unter dem Titel „Deutschlands Zukunft und seine kommende Generation" im Export 1881 Nr. 21 gegeben.

dass Weber sich nicht mit dem Westen, sondern mit dem Süden und Südosten Afrikas beschäftigt hatte. Die Schrift Webers ist älter als diejenigen Hübbe-Schleidens, sie ist in keiner Weise von so grundlegender Bedeutung wie diese. Immerhin vertritt sie ähnliche Anschauungen in geschickter fesselnder Weise. Weber empfiehlt die Annexion von Transvaal durch Deutschland. Wenn er sich damit freilich auf ein augenblicklich nicht practisches Gebiet begiebt, so ist doch die Wichtigkeit jener niederdeutschen Colonisation Südafrikas für den deutschen auswärtigen Handel, vielleicht auch für Bruchtheile unserer Auswanderung anzuerkennen. Auch an die Möglichkeit einer Emancipation der „Afrikander" von Altengland muss gedacht werden. Jedenfalls ist aber an eine sofortige Berücksichtigung der Weberschen Vorschläge nicht zu denken. Uebrigens empfiehlt auch von Weber Südamerika als Ziel deutscher Massenauswanderung.

Ein zu wenig berücksichtigtes Hinderniss für die Einleitung einer practischen Colonialpolitik durch die deutsche Nation ist die Zerstreuung der Aufmerksamkeit auf die verschiedensten Colonialgebiete, welche durch die Liebhaberei oft sehr hervorragender Reisender und Gelehrter herbeigeführt wurde, gerade diejenigen Gegenden als Ziel deutscher Auswanderung zu empfehlen, welche sie selbst gesehen und bewundert haben, oder für welche sie aus anderen Gründen besonderes Interesse hegen. Hierher müssen wir es zählen, wenn Karl von Scherzer gleichzeitig Guatemala, Honduras, Costa Rica und Chile empfiehlt. Seinem Urtheil über diese Länder, welche er kennt, soll nicht widersprochen werden. Jedenfalls fehlt ihnen aber das Erforderniss des grossen Hinterlandes neben andern von uns oben zusammengestellten Erfordernissen. Aber besonders, warum soll die Zersplitterung[1]) der deutschen Auswanderung in Permanenz erklärt werden? Warum bemängelt von Scherzer diese oder jene untergeordnete Seite der südamerikanischen Verhältnisse (die er aus eigener Anschauung nicht kennt)? Warum tritt er, in den principiellen Fragen der Auswanderungspolitik einverstanden, nicht auch für das reiflich erwogene Ziel mit seiner unzweifelhaften literarischen Autorität ein?

Viel energischer muss man sich dagegen aussprechen, wenn N. Grünewald unter dem unverfänglichen Titel: „Wie kann Deutschland Colonialbesitz erwerben? Practischer Vorschlag zur Lösung der Colonialfrage" versucht, die deutsche Auswanderung nach Ecuador hinzuleiten. Sind denn die hunderte deutscher Colonisationsexperimente nach Centralamerika und nach den Tropen noch nicht genug, diese Experimente, welche früher Tausenden Gesundheit und Existenz gekostet und dazu beigetragen haben, alle übrigen Länder Amerikas, ausser den Vereinigten Staaten von Nordamerika, unberechtigter Weise in Verruf zu bringen?

Mit einer gewissen Einschränkung gilt das soeben bemerkte auch von der Schrift Wilhelm Liesenbergs „Wohin Auswandern?". Diese Schrift[2]) ist gut, insoweit sie auf Grund der vorhandenen Literatur (na-

1) Die Weltpost 1882 Nr. 1 empfiehlt in einer Nummer als Ziel deutscher Auswanderung Mexiko, Argentinien und Chile.

2) Wir haben dieselbe im Export 1881 Nr. 25 ausführlicher besprochen. Liesenberg antwortete darauf in Nr. 27.

mentlich Richard Napp) und eigenen Erfahrungen für Argentinien eintritt. Gefährlich ist sie aber insofern, als sie gleichzeitig Paraguay auf Grund zu mangelhafter Informationen, gewiss in uneigennütziger Absicht, empfiehlt. Die Untersuchungen über dieses Land müssen noch lange in objectivster Weise fortgesetzt werden, ehe es mit gutem Gewissen für die deutsche Auswanderung empfohlen werden darf (für „Cultivation" könnte es bis dahin immerhin geeignet sein). Grundsätzlich wird auch innerhalb des südamerikanischen zukünftigen Colonisationsgebietes die Concentration vor der Zersplitterung zu bevorzugen sein.

Eine ganz besondere Stellung innerhalb der Colonisationsliteratur nehmen die Schriften von Wülffing und Bläser ein. Wie schon der Titel zeigt, tritt Bläser für die Erwerbung von Tunis und Tripolis durch das deutsche Reich ein, während sich hinter dem allgemeingehaltenen Titel der Schrift von Wülffing[1]) der Vorschlag versteckt, Marokko zu annectiren. Insofern beide die Anlage von „Ackerbaucolonien" an den verschiedenen Punkten der nordafricanischen Küste empfehlen, ergiebt sich unsere Stellung zu diesen Vorschlägen aus dem oben Ausgeführten von selbst.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn wir uns auf den Standpunkt der „Cultivation" stellen. Aber auch hier könnte eine bedingungsweise Zustimmung nur academischer Natur sein, insofern allerdings die Nordküste von Afrika sich für die Zwecke europäischer Cultivation eignet. Praktisch ausführbar sind aber beide Vorschläge nicht..

Die Brochüre Bläsers war schon veraltet, noch ehe sie in den Druck gegeben wurde; denn wenn auch das Vorwort vom September 1881 datirt und als Verlagsjahr sogar 1882 darauf gesetzt ist, nimmt sie doch mit keinem Worte Bezug auf die neueste Gestaltung der politischen Verhältnisse in Tunis. Heute ist eben Tunis nicht mehr zu vergeben. Thatsächlich gehört es Frankreich. Aber auch ohne den Eintritt dieses Zwischenfalles: hätte Deutschland mit überseeischer Politik gerade im Mittelmeere den Anfang machen sollen, mit dem es nicht grenzt und von dem es durch Gibraltar abgeschnitten ist? Hätte es in die Interessensphäre Frankreichs eingreifen sollen, mit dem es hinreichend grenzt und mit dem in Ruhe und Frieden zu leben die erste Sorge Deutschlands ist? Im Mittelmeer wird Deutschland auch wirthschaftlich seine Interessen immer nur indirect vertreten müssen, indem es in dem Interessenconflict, welcher zwischen England, Frankreich, Italien und Oesterreich obwaltet, sein Machtwort im Sinne des europäischen Concertes zur Geltung bringt. In den meisten Fällen wird auch hier Deutschland sich der österreichischen Vermittelung bedienen können. Der gemeinsame Feind deutscher und österreichischer wirthschaftlicher Interessen im Mittelmeere ist aber nicht Frankreich, sondern Grossbritannien.

Bei Marokko ist die Sachlage anders und für Deutschland bei weitem günstiger. Marokko liegt an der Küste des uns jederzeit zugänglichen atlantischen Oceans und würde seinerseits unserer Marine einen Stützpunkt für ihr Auftreten in anderen Welttheilen geben. Die von Wülffing angeführ-

---

1) Wir haben diese Schrift ausführlicher im Export 1881 Nr. 32 angezeigt.

ten Gründe, welche die baldige Annectirung Marokkos durch eine europäische Macht nöthig und durch Deutschland wünschenswerth machen, sind anzuerkennen und dürfen nicht auf eine Stufe mit anderen gutgemeinten „patriotischen Phantasien" gestellt werden. Die Erwerbung Marokko's für deutsche „Cultivation" hängt aber von einer Vorfrage ab, die in academischer Weise nicht gelöst werden kann, nämlich der, ob unsere leitenden Staatsmänner überhaupt von Staatswegen eine Ausdehnung unserer Macht- und Wirthschaftssphäre über See wünschen und geneigt sind, die hier ohne Zweifel nöthigen auch militärischen Opfer zu bringen. Um welchen Aufwand an Machtmitteln es sich in solchen Fällen handelt, das zeigt heute Frankreich in Algier und Tunis, wenn auch Deutschland vielleicht etwas practischer verfahren würde. Denn auch Hübbe-Schleiden hat in seinem „Ethiopien" nachgewiesen, dass Frankreich in seinem Ungeschick in der Behandlung colonialer Angelegenheiten wohl von keiner Macht übertroffen werden kann.

Vielleicht wird dafür gesorgt, dass bis zum Eintritt günstiger Momente Spanien die Wacht hält, um die allzugrosse Ausdehnung Frankreichs und Englands auf jenem Schauplatz hintanzuhalten.

Schliesslich haben wir uns mit noch einer und zwar einer wichtigen Seite der Colonisationsliteratur zu beschäftigen. Bekanntlich hat Friedrich List empfohlen, die deutsche Massenauswanderung nicht über See, sondern „nach den fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Theilen Ungarns, nach den polnischen Provinzen von Oesterreich und Preussen, endlich nach denjenigen Theilen der Türkei zu lenken, welche künftig, so Gott will, das Erbe Deutschlands bilden sollen." Diese Ansicht ist dann durch Roscher und Höfken unterstüzt und vertreten worden. Neuerdings sind nun Fritz Robert und H. Loehnis [1]) darauf zurückgekommen.

Nun ist es zwar über allen Zweifel erhaben, dass die Germanisirung des europäischen Südostens das höchste Ziel einer ferneren deutschen Politik sein muss. Es fragt sich nur, ob die Hinlenkung der Auswanderung in diese Gebiete jetzt empfehlenswerth ist und dem erstrebten Zwecke dienen kann. An der Besiedelung der fraglichen Gebiete mit Deutschen hat es seit Jahrhunderten nicht gefehlt. Millionen Deutsche sind an der Donau entlang, nach dem Balkan und nach Polen vorgedrungen. Trotzdem hat die Germanisirung des europäischen Südostens Rückschritte gemacht. Dies zeigt deutlich, dass diese Germanisirung weniger eine ethnographische, als eine Machtfrage ist.

In früheren Perioden der Geschichte ist die Germanisirung südöstlicher europäischer Länder immer nur nach vorausgegangener Eroberung dieser Länder erfolgt. Und so wird es auch für die Zukunft bleiben. Der grössere Theil der Länder, welcher durch deutsches Blut den Slawen und Türken abgerungen worden ist, hat Oesterreich an die Magyaren ausgeliefert und damit auf die Fortsetzung einer germanischen Politik im europäischen Südosten verzichtet. Wenn wir die Irrlehren der Neumalthusianer nicht befolgen, wird es uns an Material nicht fehlen, eine deutsche

1) Unter dem Titel „Die deutschen Colonialprojecte und der europäische Südosten" haben wir die Schrift von Loehnis im Export 1881 Nr. 30 ausführlicher besprochen.

Massenauswanderung, statt über See, nach diesen Nachbarländern hinzulenken. Das sind aber Aufgaben, mit denen sich die gegenwärtige Generation nicht zu befassen haben wird.

In Oesterreich-Ungarn, auf dem Balkan und in der Levante haben wir zur Zeit keine andere Aufgabe, als die, das zur Genüge vorhandene deutsch-germanische Element in seinem Bestande und bei seiner Nationalität zu erhalten (deutsche Schulvereine) und in Verbindung mit Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz an die Stelle des zu verdrängenden englischen handelspolitischen Einflusses den deutschen zu setzen [1]).

Wenn wir auch immer geneigt sind, die Interessen des Ganzen über die des Einzelnen zu stellen, so würde doch auch gegen die Empfehlung des europäischen Südostens als Ziel deutscher Auswanderung der Umstand sprechen, dass sich unter den gegenwärtigen — vielleicht allerdings vorübergehenden — Verhältnissen die Lage des Individuums bei einer Auswanderung aus Deutschland dorthin in den meisten Fällen nur verschlechtern könnte. Aber auch im Allgemeinen involvirt die Gegenüberstellung europäischer Auswanderungsziele gegen überseeische durchaus keine „Kritik der deutschen Kolonialprojecte." Letztere beschäftigen sich mit denjenigen Auswanderern, welche man oft „Europamüde" genannt hat. Es ist dies eine ganz andere Categorie von Menschen, welche zur überseeischen Auswanderung entschlossen sind, als diejenigen, welche Lust haben, an der Donau statt an der Elbe Ackerbau zu treiben. Diejenigen, welche Deutschland über die Binnengrenzen verlassen, können allerdings nur schwer gezählt werden. Jedenfalls zählen sie heute aber nur jährlich nach Tausenden, während es sich bei der überseeischen Auswanderung um Hunderttausende handelt.

Die Frage, wo und wie diese Hunderttausende angesiedelt werden sollen, das ist der Kern der Colonisationsfrage. Und diese Frage darf und wird von der Tagesordnung der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht eher wieder abgesetzt werden, bis sie im nationalen Sinne entschieden worden ist. Ob dies unserer gegenwärtig maassgebenden Generation gelingen wird, ist allerdings billig zu bezweifeln [2]).

Leipzig im Januar 1882. Ernst Hasse.

---

1) In seiner zweiten Schrift hat sich Loehnis von dem ihm nicht zuständigen Gebiete der „Kritik der deutschen Kolonialprojecte" auf das ihm sehr zuständige der Befürwortung einer deutschen Handelsgesellschaft für den europäischen Südosten begeben. Diese Vorschläge haben sogar bereits practische Gestalt gewonnen. Vgl. H. Loehnis: „Der deutsche Handelsverein in Berlin. Programm und Statuten." Bonn, 1881. Wir empfehlen diese Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen, müssen aber hier davon absehn, uns auch mit dem auswärtigen deutschen Handel zu beschäftigen, dessen Interessen allerdings vielfach mit denen der Auswanderung zusammenfallen. — Unter dem Titel „Die Cultivation der Levante und die Stiftung der deutschen Handelsgesellschaft" haben wir uns im Export 1881 No. 40 eingehender mit den Vorschlägen von Loehnis beschäftigt.

2) Wir behalten uns ausdrücklich vor, demnächst an dieser Stelle auch den Obigem entgegengesetzten Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. D. Red.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Das preussische Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.

Durch § 4 des bekannten Landeskulturediktes vom 14. Sept. 1811 war für den Geltungsbereich des A. L. R. die Bewirthschaftung der Privatwaldungen vollständig frei gegeben worden. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben, sollten gänzlich aufhören und die Eigenthümer ihre Wälder nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen können, wenn nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer dem entgegenstünden. Später wurde jedoch die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Wälder durch § 109 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 wieder insofern beschränkt, als die Naturaltheilung ganz oder theilweise nur dann zulässig sein sollte, wenn entweder die einzelnen Antheile zu forstmässiger Benutzung geeignet blieben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden könnten. Ausser diesen Fällen sollte die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden können, eine Bestimmung, welche allerdings die Absicht des Gesetzgebers leicht vereiteln konnte. Denn der neue Eigenthümer konnte an der Zerschlagung seines Besitzthums gesetzlich nicht verhindert werden. Ja er konnte sogar die einzelnen Theile des Waldes an die früheren Miteigenthümer nach Belieben verkaufen.

In den übrigen, nach 1815 neu erworbenen Landestheilen war der Privatwaldbesitz sehr verschiedenartig gestellt. In einigen Gebieten (Rheinprovinz, Theile der Provinz Hannover) bestanden zwar gesetzliche beschränkende Bestimmungen, doch waren dieselben in der Praxis ganz ausser Uebung gekommen; in anderen (Hessen, Nassau, Bayern etc.) dagegen waren die übernommenen Gesetze auch thatsächlich in Kraft geblieben.

Nun war allerdings schon früher der Wunsch zu erkennen gegeben worden, es möchte den Schäden einer völlig ungebundenen Privatwaldwirthschaft auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden, doch begnügte man sich mit einer speziellen Regelung in einzelnen konkreten Fällen durch Erlass von Gesetzen für die Genossenschaftsforsten in den Kreisen Siegen, Altenkirchen, Olpe und Wittgenstein.

Erst in der neuesten Zeit, nachdem bereits mehrmals aus dem Schoosse des Abgeordnetenhauses hierzu angeregt worden war, hatte man sich entschlossen, die gesetzliche Möglichkeit für Beschränkungen in allen denjenigen Fällen zu schaffen, in welchen dieselben als dem allgemeinen In-

teresse entsprechend mit genügender Bestimmtheit bezeichnet werden könnten, und im Uebrigen die Privatwaldwirthschaft im ganzen Umfange der Monarchie frei zu geben. § 1 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 bestimmte demgemäss, dass die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen unterliegen sollten, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen seien; doch sollten die für Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten bestehenden besonderen Bestimmungen in Kraft bleiben. Jene Beschränkungen können einmal darin bestehen, dass zur Abwendung von Gefahren in fremden Waldungen Schutzmaassregeln gefordert, bezw. durchgeführt werden können. Dann aber können auch in Fällen, in welchen die forstmässige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Heideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, Majoritätsgenossenschaften für Zwecke des Schutzes und der Bewirthschaftung gebildet werden.

Ferner war bestimmt, dass, wenn eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmässige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden dürfe, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimme.

Diesem Gesetze folgte unter dem 14. August 1876 ein weiteres, welches für die Gemeindewaldungen der östlichen Provinzen an die Stelle des Systems der allgemeinen Oberaufsicht, wie sie überhaupt über die Vermögensverwaltung der Gemeinden geübt wird, dasjenige einer spezielleren Einwirkung auf die Bewirthschaftung der Gemeindeforste setzte.

In der neuesten Zeit ist man nun noch einen Schritt weiter gegangen in der Richtung, durch die Gesetzgebung auf die Erhaltung und pflegliche Behandlung von Wäldern hinzuwirken. Nach dem oben angeführten neuen Gesetze soll der forstliche Betrieb und die Benutzung einer gewissen Kategorie von gemeinschaftlich besessenen Waldungen der Aufsicht des Staates nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Eine Ergänzung zu diesen Vorschriften bildet diejenige, nach welcher Theilungen nur unter bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen sollen stattfinden dürfen.

In den Motiven zum Gesetzentwurfe, wie in den Verhandlungen wurde zwar ein Hauptgewicht auf Erhaltung der Genossenschaft und ihrer wirthschaftlichen Kraft gelegt. Doch wurde dieser Gesichtspunkt auch öfter mit einem anderen vertauscht, indem man an Stelle der Besitzer einfach das von denselben besessene Objekt setzte. Ja das Gesetz selbst enthält eine Stelle, aus welcher hervorgeht, dass man nicht sowohl die Genossenschaft und deren Zwecke, sondern besonders auch den Wald und seine Behandlung, ganz abgesehen von seinen Eigenthümern und deren Interessen, im Auge gehabt hat.

Als Geltungsbereich des Gesetzes werden diejenigen Holzungen und mit denselben im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblössen bezeichnet, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniss entstanden ist. Dahin werden auch Holzungen gerechnet, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind (§ 1).

Um der Bildung von Gemeinschaften, welche der Wirkung des Gesetzes zu unterstellen seien, auch in Zukunft Vorschub zu leisten, wurde von der Agrarkommission mit stillschweigendem Einverständniss der Regierung und nachheriger Billigung der Kammern in § 1 noch die Bestimmung aufgenommen, dass fortan Abfindungen, welche den näher bezeichneten Kategorien von Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, nur als Gesammtabfindung überwiesen werden dürfen.

„Keine Anwendung findet das Gesetz auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse oder welche Miterben gehören oder welche von Mehreren durch Vertrag gemeinschaftlich erworben sind, ferner auf Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Umfange zu einer forstmässigen Bewirthschaftung nicht eignen“ (Motive).

Zahlreiche Gemeinschaften der oben erwähnten Art sind auf Grund der neueren Gemeinheitstheilungsordnungen oder auch schon früher und zwar damals nicht selten auf Anregung und unter Förderung durch die Regierung selbst aufgelöst worden; andere sind in den modernen politischen Gemeinden aufgegangen, und so handelt es sich denn nur noch um einige, theils rein zufällig erhaltene Ueberreste mit einem Terrain von rund 103,000 ha, welche sich auf etwa 2300 Besitzungen vertheilen. Hier wollte man eben „retten, was noch zu retten“ möglich sei.

Diese Möglichkeit schien, sofern man nicht vollständig mit einer fundamentalen Bestimmung der bestehenden Gesetzgebung, welche die Privat-Waldungen frei gibt, nicht brechen wollte, nur bei jener Klasse von Gemeinschaften gegeben zu sein, welche nicht auf rein privatrechtlichem Boden stehen und eine Art Mittelstufe zwischen Gemeinde und Privaten einnehmen.

Nun ist es freilich sehr schwierig, praktisch eine richtige Gränze zwischen rein privaten und solchen Gemeinschaften zu ziehen, welche zum Theil einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.

Diese Schwierigkeit hat das Gesetz auf sehr einfache Weise umgangen. Es erstreckt sich von vornherein auf alle Waldungen, an denen das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht und verlangt von denjenigen Interessenten, welche volle Freiheit der Bewirthschaftung be-

anspruchen, den Nachweis, dass ihre Gemeinschaft durch ein besonderes (!) privatrechtliches Verhältniss entstanden sei.

Die Begründung des Gesetzes stützt sich vorzüglich auf zwei Argumente, von denen das eine die auf der historischen Entwickelung beruhende rechtliche Zulässigkeit der staatlichen Beaufsichtigung, das andere das durch die Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft und die wirkliche Sachlage gegebene praktische Bedürfniss betont.

Die in Rede stehenden gemeinschaftlichen Wälder, so wurde bemerkt, stammten aus derselben Quelle wie die Gemeindewaldungen. Die Eigenthümer derselben bildeten einen sehr wichtigen und gerade den wohlhabenderen Bestandtheil, man könne sagen den Kern der politischen Gemeinde. Sie seien mit ihren Bedürfnissen auf den Wald angewiesen, welcher eine wesentliche Grundlage ihres wirthschaftlichen Gedeihens bilde. Darum habe der Staat an der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der gemeinschaftlichen Wälder das gleiche Interesse, wie an derjenigen des Gemeindevermögens und damit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Im Uebrigen seien gerade bei den genossenschaftlichen Waldungen vorzüglich Devastationen zu befürchten und auch schon in grossem Umfange eingetreten. Hiernach würden durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Eigenthümer nicht nur nicht geschädigt, sondern es werde den letzteren geradezu eine Wohlthat erwiesen.

Hiergegen wurde zunächst eingewandt, dass per fictionem juris der Begriff des privatrechtlichen Titels auf der einen Seite eingeengt, auf der anderen ausgedehnt werde in einer Weise, welche jeder Begründung entbehre. So hätten z. B. Fideikommisse keinen ausschliesslich privatrechtlichen, sondern zugleich auch einen staatsrechtlichen Charakter, und doch wolle man dieselben dem Gesetze nicht unterstellen. Dagegen sei den gemeinschaftlichen Waldungen, von welchen § 1 rede, der privatrechtliche Charakter gar nicht abzusprechen, wie denn überhaupt das Hervorgehen des Privateigenthums, auch desjenigen an Ackerländereien das gemeine Agrarrecht der deutschen Vergangenheit sei. Wolle man auf den rechtlichen Ursprung zurückgehen, so müsse man konsequenter Weise fast alles Grundeigenthum dem Gesetz unterstellen. Rechtlich und verfassungsmässig unzulässig sei es, zwei ganz spezielle Kategorien des Waldeigenthums in singulärer Weise zu beschränken. Sollten übrigens, wofür die Verfassungsurkunde ja eine zureichende Handhabe biete, aus landespolizeilichen Interessen Einwirkungen erfolgen, so müssten diese Interessen selbstverständlich sich auf den Wald oder den Grund und Boden als solchen, nicht auf bestimmte Personen als Miteigenthümer beziehen (Reichensperger). Alsdann würden in vielen anderen Fällen, insbesondere auch in solchen des Grossgrundbesitzes gesetzliche Beschränkungen sich als nothwendig erweisen, wie denn auch in der That die Motive viele ihrer Beispiele stattgehabter Devastationen ganz anderen als Genossenschaftswaldungen entlehnt hätten. Gegenüber einem so wichtigen Eingriffe in das Wesen des Privatrechtes wird der Erfolg des Gesetzes als sehr gering angeschlagen, da sich dasselbe nur auf 103,000 über die ganze Monarchie zerstreute Hektaren erstrecke, während es 5,400,000 ha unberührt lasse. Nun wird allerdings hiergegen angeführt, es werde übersehen, dass jene 103,000 ha

sich auf 2300 Gemeinden vertheilten und demnach doch von grosser Wichtigkeit seien. Doch scheint mir gerade dieses Argument ein anderes zu entkräften, welches zu Gunsten der Beschränkung angeführt wurde. Dasselbe spricht gerade dafür, dass in sehr vielen Fällen der Genossenschaftswald die ihm zugeschriebene Wichtigkeit gar nicht besitzt, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde" sehr wenig durch die Erhaltung eines kleinen Waldes beeinflusst wird, dessen Erträge nicht in die Gemeindekasse, sondern in die Taschen zahlreicher Mitglieder der Gemeinde fliessen. Denn im Durchschnitt kommt auf jede Gemeinde doch nur eine Waldfläche von 44 Hektaren. In 63 Fällen beziffert sich der Besitzesumfang auf durchschnittlich 500, in 403 auf 100 ha; dagegen beläuft er sich in 1808 Fällen auf weniger als 50 ha und zwar in 936 auf durchschnittlich 23, in 872 auf noch nicht einmal 3 ha. Nun wird zudem in den Motiven bei einer anderen Gelegenheit hervorgehoben, dass bei den in Rede stehenden Wäldern der Regel nach eine grosse Zahl von Miteigenthümern betheiligt sei, dass es deren oft 100 und mehr bei einer einzigen Holzung gebe. In der Regel also würde, auch wenn wir eine recht rentable Bewirthschaftung unterstellen, pro Kopf ein so kleiner Antheil an den Erträgen entfallen, dass hier von einem hohen Gemeindeinteresse füglich doch wohl keine Rede mehr sein könnte.

Die ausschliessliche Betonung der historischen Entstehung des jetzigen genossenschaftlichen Besitzes würde, wenn sie einen genügenden Grund für Beschränkungen abgeben soll, allerdings insofern bedenklich sein, als sie konsequent dahin führen müsste, die Staatsaufsicht auf einen grossen Theil nicht allein der Privatwälder, sondern auch des landwirthschaftlichen Geländes auszudehnen. Dieser Konsequenz ist man dadurch entgangen, dass man neben das Argument der rechtlichen Zulässigkeit das der praktischen aus der Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft und der Bedeutung des Waldes hergeleiteten Zweckmässigkeit stellte.

Sich auf das letztere allein zu stützen und demgemäss alle Privatwaldungen, in welchen eine schlechte Wirthschaft zu besorgen ist, der Staatsaufsicht zu unterstellen, erachtete man nicht für räthlich, weil man sich davor scheute, einen Eckstein der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung, der im grossen Ganzen segensreich gewirkt habe, ganz über den Haufen zu werfen. In der That aber hat man trotzdem in den fundamentalen Grundsatz der freien Bewirthschaftung des Grund und Bodens, auf welchen die Bestimmungen des Waldschutzgesetzes und andere im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften keine Anwendung finden, eine Bresche geschossen und den Anfang zur Beaufsichtigung auch solcher Privatwaldungen gemacht, welche weder Genossenschafts- noch Schutzwaldungen sind.

Zunächst hat man freilich die Anwendung des Gesetzes auf eine Mittelstufe zwischen Privat- und Gemeindebesitz beschränkt, indem man den öffentlich-rechtlichen Charakter theils aus ihrer rechtlichen Entstehung in der Vorzeit, theils aus ihrer jetzigen Bedeutung für die ökonomischen Interessen der Gemeinden herleitete. Aber man ist bald noch einen Schritt weiter gegangen. Man hat von dem Gemeinschaftsverhältniss, seinem öffentlich-rechtlichen Charakter und seiner Bedeutung vollständig

abgesehen, indem man verlangt, dass bei dem Uebergang gemeinschaftlich besessener Wälder in den Einzelbesitz die für Gemeinschaften als zulässig erklärte Aufsicht sollte fortbestehen können. Es sollte nämlich einerseits einem nach den bisherigen Erfahrungen häufig versuchten und durchgeführten Manöver entgegengetreten werden, durch welches alle Theile einer solchen gemeinschaftlichen Holzung scheinbar auf einen Theilhaber vereinigt und von diesem wiederum und zwar nun als von der Staatsaufsicht befreite bezw. veräusserliche Eigenthumsstücke zurückübertragen würden; andererseits wollte man principiell die Staatsaufsicht über gemeinschaftlich gewesene und im Ganzen veräusserte Holzungen und die mit derselben verbundene technische Leitung auch in Zukunft beibehalten.

Demgemäss wurde denn auch in § 8 die Bestimmung aufgenommen, nach welcher bei Bildung und Veräusserung von Theilstücken einer Holzung dieselben, wenn sie als Holzungen erhalten werden, auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maassgabe des neuen Gesetzes unterstellt bleiben. In einer Zirkularverfügung des Ministers für Landwirthschaft etc. vom 26. April d. J. wird denn auch ausdrücklich bestimmt, dass über veräusserte Theilstücke die Aufsicht „mit besonderer Sorgfalt“ ausgeübt und „strenge“ darauf gehalten werden soll, dass der Wirthschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräusserung festzustellen sei, genau befolgt werde.

Sonach ist denn, da dem Grund und Boden in den in Rede stehenden Fällen der öffentlich-rechtliche Charakter gar nicht anhaftet, § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 thatsächlich durchlöchert worden. Es sind ferner durch das neue Gesetz wichtige Ausnahmefälle geschaffen worden, einmal insofern, als veräusserte Gemeinde- und Staatswaldungen gesetzlich nicht weiter gebunden sind, während dies bei in Einzelbesitz übergegangenen Interessenten- und Genossenschaftsforsten der Fall sein kann, dann auch dadurch, dass der Privatwald im Allgemeinen frei ist, während in den gedachten Fällen weitgehende Beschränkungen desselben statthaben können.

Mehreren Abgeordneten ging die vorgeschlagene Kontrole und Bevormundung über das Maass dessen hinaus, welches die Achtung vor dem Privateigenthum eigentlich hätte erwarten lassen sollen. Es wurden deswegen andere Wege in Vorschlag gebracht, auf welchen man, ohne die Nachtheile der Lust und Liebe an der Waldwirthschaft untergrabenden technischen Aufsicht in Kauf nehmen zu müssen, vollständig das erstrebte Ziel erreichen könne.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, dass, wenn das öffentliche Wohl ein Einschreiten gebiete, vom Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht werden könne. Dies sei der Weg, welcher zu guten gesunden Zuständen führe und der von vielen Forstmännern als der einzig richtige gebilligt werde, nicht aber derjenige der ewigen Maassregelungen gegen die Privatwaldbesitzer.

Von Anderen wurde gewünscht, es möchte ganz allgemein nur eine gesetzliche Grundlage für statutarische Regelung der Bewirthschaftung und Benutzung gemeinschaftlicher Waldungen durch Mehrheitsbeschluss

geschaffen und die Aufsicht über Einhaltung des Statuts dem Waldschutzgerichte (Kreisausschuss bezw. Amtsausschuss) übertragen werden.

Gegen die in dieser Hinsicht gestellten Verbesserungsanträge wurde u. A. geltend gemacht, die Staatsaufsicht, wie sie für die Gemeindewaldungen neuerdings eingeführt sei, greife verhältnissmässig wenig und nur soweit in die Verwaltung ein, als dies unbedingt geboten sei. Dringend nothwendig aber sei das stete Eingreifen der technischen Behörden da, wo es sich um Aufstellung, Ausführung und Abänderung des Betriebsplanes handele. Die Regierung bekenne offen, dass mit dem Waldschutzgesetze, welches an erheblichen Mängeln leide, bisher kein nennenswerther Erfolg erzielt sei. Sie müsse daher erhebliche Bedenken haben, Aehnliches für die durch das vorliegende Gesetz zu treffenden und zu schützenden Grundstücke in Vorschlag zu bringen oder anzunehmen. Auch werde der Zweck des Gesetzes durch eine statutarische Regelung der Sache nicht immer erreicht. Nur selten werde eine auf statutarischer Grundlage ohne technische Mitwirkung geschaffene und wirkende Aufsicht unberechtigten Anforderungen einzelner Interessenten gegenüber sich als stark genug erweisen und selten werde dann ohne die Möglichkeit des Eingreifens der forsttechnischen Behörde eine Devastation verhütet werden können. Für besonders passende Fälle lasse übrigens § 5 des Gesetzes genügende Freiheit.

Nach diesem Paragraphen ist die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Holzung durch ein vom Waldschutzgerichte zu bestätigendes Statut zu regeln. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, einen Uebelstand zu beseitigen, welcher in vielen Fällen sich als sehr drückend fühlbar machte und der darin bestand, dass gegenseitig bindende Beschlüsse nur durch Stimmeneinhelligkeit gefasst werden konnten. Jene Berechtigung erstreckt sich übrigens nur auf den Kreis der Befugnisse, welche den Miteigenthümern in den einzelnen Landestheilen nach Maassgabe der Gesetzgebung zustehen, sie schmälern in keiner Beziehung das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates.

Nach § 6 dürfen die Holzungen der oben bezeichneten Art der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als:

1. die Holzung zu einer forstmässigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist oder

2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich grösserem Vortheil benutzt werden kann

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Vorschriften enthalten einige Neuerungen. Einmal wird die Zulässigkeit der Theilung nicht mehr nur auf die land- oder forstmässige Benutzbarkeit, wie dies seither der Fall gewesen, beschränkt; dann ist die Theilung zu anderweiter Verwendung nur in dem Falle gestattet, wenn letztere mit erheblich grösserem Vortheil verknüpft ist, während es seither in dieser Beziehung überhaupt schon entscheidend war, wenn die Theilung und Ausstockung „vortheilhaft", „nützlich" oder mit „grösserem Vortheil" verbunden war. Die letztere Neuerung war in den Motiven mit der Bemerkung begründet worden, dass seither Theilungen, soweit sie aus anderen Rücksichten zulässig waren, nicht hätten verhindert werden können, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der landwirthschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch nur minimalen Mehrertrages ergeben habe. Dass in einem solchen Falle die Theilung gestattet werden müsse, erscheine nicht gerechtfertigt, zumal wenn berücksichtigt werde, wie häufig sich die Gutachten der Sachverständigen in der Folge nicht bewährten, indem der von ihnen angenommene Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintrete. Liege es im öffentlichen Interesse, dass die vorhandenen Waldungen erhalten blieben, so dürfe die Niederlegung derselben nicht schon um eines geringfügigen, oft nur unsicheren Privatvortheils willen zugelassen werden.

Zu § 6 waren zwei Anträge gestellt, welche einander vollständig entgegengesetzt waren. Der eine wollte Theilungen dadurch erleichtert wissen, dass die beschränkende Bedingung für Zulässigkeit derselben, welche die Worte „wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen" enthalten, in Wegfall komme. Er wurde jedoch, weil jene Bedingung eine selbstverständliche sei, abgelehnt. Der andere Antrag wollte Theilungen erschweren; es sollte zu den oben erwähnten noch die weitere Bedingung hinzutreten, dass eine Theilung nur auf Antrag der Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet, zulässig sein sollte. Denn jetzt sei, wenn von der zuständigen Behörde die Theilung für statthaft erklärt worden sei, die Majorität jedem Einzelnen gegenüber, welcher eine Auseinandersetzung wünsche, vollständig wehrlos, und doch sei gerade die Theilung der Wälder eine der Hauptursachen der jetzt beklagten Uebelstände. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, weil ja hinreichende Sicherheit gegen etwaige unberechtigte und schädliche Bestrebungen geboten sei. Man dürfe aber nicht in Fällen, in welchen die Gesammtheit gar kein Interesse an der Erhaltung einer Gemeinschaft habe, die Minorität einer nicht selten von unsachlichen Beweggründen geleiteten Mehrheit gegenüber geradezu rechtlos machen. —

J. Lehr.

V.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 bis 1881 [1]).

Von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirks-Präsidenten z. D.

(Fortsetzung von N. F. III S. 489.)

B. Die Gesetzgebung der Verkehrs-Anstalten und Verkehrswege.

Einleitung. Post- und Telegraphenwesen.

Die Gesetzgebung hat während der letzten Jahre der Entwickelung der Verkehrs-Anstalten sich mit besonderer Vorliebe zugewandt. Die im Gebiet des Post- und Telegraphenwesens vollzogenen Reformen bezeichnen für Frankreich einen bedeutenden Fortschritt. Dennoch wird von einer detaillirten Schilderung derselben hier abgesehen werden können. Denn zum grossen Theil fallen jene Reformen zusammen mit der Ausführung der durch die internationalen Postverträge vom 1. Juni 1878 und vom 13. Novemb. 1880 getroffenen Bestimmungen; sie gehören daher dem Bereich der den Nationen, welche dem Weltpostverein beigetreten sind, gemeinsamen Institutionen an. Dasjenige, was von diesen Reformen Frankreich eigenthümlich ist, hängt, soweit es nicht überhaupt rein technischer Natur ist, so sehr mit dem Detail der französischen Civilrechts-, Stempel- und frühern Post-Gesetzgebung zusammen, dass hierfür das Interesse weiterer Kreise kaum in Anspruch genommen werden kann. Es mag daher genügen, hier im Anschluss an die eingehenderen in dem früheren Aufsatze des Herrn Dr. Friedberg enthaltenen Mittheilungen der wichtigsten Gesetze lediglich zu erwähnen.

Nachdem der Postvertrag vom 1. Juni 1878 durch Decret vom 19. Dec. desselben Jahres genehmigt worden war, regelten Decrete vom 13. März 1879 die neuen Tarifsätze des Auslands-Portos, sowie den Verkehr mit Werthbriefen und Postanweisungen mit den Staaten des Post-Vereins; gleichzeitig erfolgte die Publikation des Postvertrages. Ein Gesetz vom 5. April 1879 führte sodann zwei wichtige Neuerungen ein: es regelte die Einziehung des Werthes der dem Protest nicht unterworfenen Handelspapiere durch die Postbehörden und es autorisirte das Abonnement auf Zeitungen und Journale durch Vermittelung der Post-Anstalten; das erstgedachte Verfahren ist inzwischen durch ein weiteres Gesetz vom 19. Juli 1880 mit den erforderlichen Modificationen auch auf die dem Protest unterworfenen Handelspapiere ausgedehnt worden. Im Anschluss an den Vertrag vom 13. November 1880 ist sodann der Verkehr mit Postpacketen — bis zum Gewichte von 3 Kilogrammen — mit Deutschland, Belgien, Luxemburg und der Schweiz geregelt worden; ein Reglement vom 19. April 1881 trifft die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Sätze und der Verwendung des von den Adressen der Postpackete zu erhebenden Stempels. Was den Telegraphen-Verkehr anlangt, so ist der Wort-Tarif, welcher bis dahin bereits für den Verkehr im Inlande und mit Deutschland in Anwendung war, durch das im Anschluss an den Londoner Telegraphen-Vertrag vom 28. Juli 1879 ergangene Gesetz

1) Die Darstellung wird fortan auch das Jahr 1881 umfassen.

vom 28. März 1880 auf den Verkehr mit allen zum Telegraphen-Verein gehörigen Staaten ausgedehnt worden. Der innere Telegraphen-Verkehr (jedoch ausschliesslich der Tarifsätze) hat vor Kurzem durch das Decret vom 14. April 1881 eine neue Regelung erfahren. Auch ein Decret vom 14. Juni 1881 ist von einigem Interesse; dasselbe gestattet denjenigen, welche die Erlaubniss zur Herstellung privater mit dem Staatsnetz in Verbindung stehender Linien erhalten haben, sofern die Linien bei demselben Telegraphenamt einmünden, gegen Zahlung eines bestimmten Abonnementssatzes unmittelbar mit einander zu correspondiren. Die Vereinigung der Leitung des Post- und Telegraphendienstes bei demselben Ministerium hat, wie zu erwarten war, sich für die Gestaltung des Dienstes nützlich erwiesen.

Gliederung der ferneren Darstellung.

Von weit allgemeinerem Interesse sind die Maassnahmen, welche in Bezug auf die Vervollständigung und Verbesserung der Verkehrswege zur Durchführung gelangt oder eingeleitet worden sind: dieselben umfassen alle Kategorieen von Verkehrswegen: Eisenbahnen, schiffbare Wasserläufe, Seehäfen, Landstrassen und Wege. Die Maassnahmen, welche sich auf die erstgenannten drei Kategorieen beziehen, werden hierbei als ein Ganzes betrachtet werden müssen; sie machen den Inhalt des von dem Minister de Freycinet seiner Zeit aufgestellten Arbeitsprogrammes aus. In loserem Zusammenhange mit diesen Maassnahmen stehen die innerhalb der Wegeverwaltung durchgeführten Reformen; theils sind es andere Fonds, welche für dieselben in Anspruch genommen wurden, theils war die Leitung eine andere, da die Verwaltung der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Wege, der Vicinal- und Rural-Wege dem Minister der öffentlichen Arbeiten nicht unterstellt ist. Naturgemäss wird daher die weitere Darstellung in zwei Abschnitte zerfallen, deren erster die auf die Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufe und Seehäfen bezügliche Gesetzgebung umfassen und deren zweiter der Darstellung der im Gebiet der Landstrassen- und Wegeverwaltung durchgeführten legislatorischen Reformen gewidmet sein wird.

Erster Abschnitt.

Eisenbahnen, schiffbare Wasserläufe, Seehäfen.

De Freycinets Programm d. öffentlichen Arbeiten.

Dem Programm [1]), mit dem de Freycinet seine Verwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einleitete, liegt der Gedanke zu Grunde, die vorzunehmenden grösseren Arbeiten in ein auf einen bestimmten Zeitraum berechnetes und auf ein bestimmtes Maass und eine bestimmte Art der Mittelbeschaffung basirtes System zu bringen; durch gesetzliche Sanctionirung der wichtigsten Bestandtheile des Arbeitsplanes ist versucht wor-

---

1) Die auf dasselbe bezüglichen Berichte und Gesetze sind zusammengestellt im Januarheft des ersten Jahrgangs (1880) des Bulletin du ministère des travaux publics; es sind dies hauptsächlich: die Berichte De Freycinets an den Präsidenten der Republik vom 2. Januar, sowie von der Mitte Januar 1878, der fernere Bericht desselben Ministers vom December 1879, die Gesetze vom 17., 18. Juli und 5. August des eben genannten Jahres.

den, demselben eine über die Dauer der persönlichen Leitung des Urhebers hinausreichende Ständigkeit zu geben. Der Einleitung, Vorberathungen, welche der Prüfung der in den Plan aufzunehmenden Arbeiten nach Wichtigkeit und Dringlichkeit durch die gesetzgebenden Körperschaften das Terrain ebnen sollte, ist schon in dem mehrfach erwähnten Aufsatze des Herrn Dr. Friedberg gedacht worden; die Gesetze, welche die einzelnen Eisenbahnbauten, sowie die an den schiffbaren Wasserläufen und den Seehäfen vorzunehmenden Arbeiten klassiren, sind um die Mitte des Jahres 1879 zur Annahme gelangt. An diese Klassirung der öffentlichen Unternehmungen und Arbeiten aber schliesst sich die Aufstellung neuer verwaltungsrechtlicher Grundsätze; bei dem engen Zusammenhange, in welchem dieselben mit dem Arbeitsplan stehen, wird ihre Erörterung zweckmässig in die Darstellung der letzteren aufgenommen werden können. Den Gesammtaufwand für sämmtliche auszuführende Arbeiten schätzt de Freycinet nach anfänglicher Veranschlagung desselben auf 4, in seinem im December 1879 dem Präsidenten der Republik erstatteten Berichte auf 5 Milliarden Franken, zu denen noch etwa 800 Millionen für den Ankauf von Eisenbahnen — zum grösseren Theile bereits verausgabt — hinzutreten, so dass der Gesammtbetrag sich auf nicht erheblich weniger als sechs Milliarden beziffert; diese Summe soll dem ausserordentlichen Einnahmebudget entnommen und durch successive auf einen Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilende Emissionen dreiprocentiger Rente gedeckt werden; die Bemessung des Zeitraums entspricht derjenigen, welche bezüglich der Ausführung der Arbeiten zu Grunde gelegt worden ist. Nach dem Betrage der aufzuwendenden Mittel, der Länge des betreffenden Zeitraums und dem Umfange der in Aussicht genommenen Arbeiten ist dies wohl der grossartigste Arbeitsplan, welcher je von einer öffentlichen Verwaltung aufgestellt worden ist. Der weitaus erheblichste Theil der erforderlich werdenden Mittel wird durch die Eisenbahnbauten in Anspruch genommen; von den für die Arbeiten in Aussicht genommenen fünf Milliarden entfällt auf dieselben ein Betrag von drei und einer halben Milliarde; hierzu treten noch die für den Ankauf von Bahnen erforderlichen 800 Millionen; die Eisenbahnen bilden zugleich diejenige Kategorie der öffentlichen Verkehrs-Anstalten, welche Arbeit und Interesse der gesetzgebenden Faktoren bei Weitem am meisten in Anspruch genommen haben. Dem Eisenbahnwesen und der auf dasselbe bezüglichen Gesetzgebung wird daher auch der erste und umfangreichste Theil der nachfolgenden Darstellung einzuräumen sein.

Wendepunkt in der Eisenbahnpolitik durch das Amendement Allain Targé's.

Des Gesetzes vom 18. Mai 1878, welches den Ankauf von zehn sogenannten secundären Eisenbahnen autorisirte, ist bereits in dem Aufsatze des Herrn Dr. Friedberg gedacht worden[1]); dieser Ankauf enthält die erste legislatorische Maassnahme, in welcher die neue, mit dem in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 22. März 1877 angenommenen Amendement Allain-Targé's eingeleitete Richtung der Eisenbahn-Politik sich kund giebt. Die früheren Regierungen hatten es stets vermieden, den Staat

---

1) Jahrg. 1879 dieser Zeitschrift, Band II S. 67.

mit einer direkten Leitung von Eisenbahn-Unternehmungen zu befassen [1]; indem die Leitung des Betriebes grundsätzlich der Privat-Industrie überlassen blieb, beschränkte sich die financielle Betheiligung des Staats, soweit eine solche stattfand, auf eine lediglich mittelbare. Zwei Formen sind es vorzugsweise, welche die frühere Gesetzgebung für die Unterstützung der Eisenbahn-Unternehmungen durch den Staat ausgebildet hatte: die der Uebernahme eines Theils der Bauleistungen durch den Staat und die der Zinsgarantie. Als die für die Anwendung am meisten maassgebend gewordenen Typen beider Arten der Subventionirung können die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1842 und die Bestimmungen der im Jahre 1859 mit den grossen Eisenbahn-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge angesehen werden [2].

Gesetz vom 11. Juni 1842.

Als nach langem, aus der Unvollständigkeit der bis dahin erzielten Erfahrungen erklärlichem unsicherem Tappen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet das Gesetz vom 11. Juni 1842, indem es die zu erbauenden Hauptlinien festsetzte, für die Behandlung der Eisenbahn-Unternehmungen und das Verhältniss des Staats zu denselben zuerst gewisse grundsätzliche und bleibende Normen aufstellte, befanden sich die gesetzgebenden Faktoren unter dem Eindruck der ungünstigen Resultate, welche mit den an Privat-Gesellschaften vergebenen Eisenbahnen erzielt worden waren; die Privat-Industrie hatte zumal unter den misslichen Conjuncturen, wie sie um das Jahr 1840 vorhanden gewesen waren, sich den Anforderungen nicht mehr gewachsen gezeigt; in mehreren Fällen hatten die Concessionen eingeschränkt, in anderen von den Gesellschaften zurückgegeben werden müssen. Dass ohne namhafte finanzielle Betheiligung des Staats dem Eisenbahnbau, der bis dahin hinter dem der meisten andern Länder sehr beträchtlich zurückgeblieben war, eine wirksame Förderung nicht gesichert werden könne, wurde allgemein anerkannt; nur über das Wie gingen die Ansichten beträchtlich auseinander. Während die Deputirtenkammer noch vor Kurzem — im Jahre 1840 bei Regelung des Verhältnisses zur Orleansbahn — der Zinsgarantie als der passendsten Art der Subventionirung den Vorzug gegeben hatte, prävalirte bei der Berathung des Gesetzes von 1842 eine andere Ansicht und gelangten Normen zur Annahme, nach welchen der Staat unter Beihülfe der Departements und Gemeinden [3]) den Grund und Boden ankaufen und den Unter- und Hochbau auf seine Kosten ausführen, der Betrieb dagegen im Wege der Verpachtung Gesellschaften

---

1) Ganz unbedeutende Unternehmungen abgerechnet. So hatte der Staat Ende des Jahres 1851 — anscheinend grossentheils vorübergehend — 383 Kilometer in Betrieb. Felix Lucas, étude historique et statistique sur les voies de communication de la France, Paris, impr. nationale 1873 (für die Wiener Weltausstellung gearbeitet).

2) Die beste und übersichtlichste Darstellung der Entwickelung der französischen Eisenbahngesetzgebung, soweit sie die Bahnen von allgemeinem Interesse (d'intérêt) betrifft, enthält die Schrift von Aucoc: Des moyens employés pour constituer le réseau des chemins de fer français, et en particulier des conventions relatives à la garantie d'intérêt et au partage des bénéfices. Paris, Cotillon, 1875. Ich habe dieselbe in der mit werthvollen Beilagen versehenen deutschen Ausgabe von Wilhelm von Nördling, Wien 1875, benutzt. — Eine gute, wenn auch vorzugsweise die bauliche Entwickelung berücksichtigende Darstellung enthält auch die soeben erwähnte Schrift von Lucas.

3) Diese Betheiligungsverpflichtung der Departements und Gemeinden wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 1845 wieder aufgehoben.

übertragen werden sollte, welche überdies den gesammten Oberbau mit Einschluss der Beschotterung herzustellen, das Betriebs-Material anzuschaffen und die Bahnunterhaltung zu besorgen hatten; die Feststellung der Dauer und Bedingungen der Betriebsführung, sowie der Tarife war den mit den Gesellschaften abzuschliessenden Pachtverträgen, welche der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen sollten, vorbehalten. Nach Ablauf der im Vertrage vorgesehenen Pachtperiode sollte der Werth des Oberbaues und des Betriebsmateriales durch Abschätzung ermittelt und der abtretenden Gesellschaft durch die nachfolgende bezw. durch den Staat vergütet werden. Indem das Gesetz das Beitragsverhältniss des Staats in dieser Weise regelte, geschah dies jedoch nicht in der Weise, dass hiermit jenes Verhältniss zu einem völlig ausschliesslichen gemacht worden wäre; im Gegentheil wurde vorbehalten, je nach den Umständen auch Eisenbahnen ganz oder theilweise der Privat-Industrie zu concediren; nur sollte dies mittelst besonderer Gesetze und unter den durch diese besonders festzustellenden Bedingungen geschehen. So bestand denn auch nach dem Gesetz von 1842 in Bezug auf das Verhältniss, in welchem die finanzielle Betheiligung von Staat und Privat-Industrie bei den Eisenbahn-Unternehmungen geregelt war, keinerlei Gleichförmigkeit [1]); während ein Theil der grossen Linien, deren Herstellung das Gesetz vorgesehen hatte, unter den durch dasselbe bezeichneten Bedingungen erfolgte, wurden bezüglich des Baues eines andern Theils so günstige Offerten eingereicht, dass die Vergebung im Concessionswege erfolgen konnte. Der Aufschwung, dem das Gesetz den Eisenbahnbau entgegen geführt hatte, war nicht von Dauer; insbesondere nachtheilig wirkte die Erschütterung aller Verhältnisse, wie sie die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 mit sich gebracht hatte. Mehrere Gesellschaften sahen sich ausser Stande, den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen; der Staat musste theils durch Garantirung der Zinsen, theils durch Verlängerung der Concessionsdauer ihrem im Sinken begriffenen Kredit zu Hülfe kommen.

Maassnahmen des Kaiserreichs. Verlängerung der Concessionen. Fusionen.

Die Bauthätigkeit der Gesellschaften von Neuem in Gang zu bringen, gehörte zu den ersten Sorgen des Kaiserreichs. Zur Erhöhung des Kredits und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaften bediente die Regierung sich eines zwiefachen Mittels; sie verlängerte die Dauer der Concessionen, die meist auf einen weit geringeren [2]) Zeitraum bemessen war, auf 99 Jahre; sie begünstigte sodann die Fusion der Gesellschaften und zwar letzteres mit so grossem Erfolge, dass im Jahre 1857 sich fast das ganze Netz in den Händen von sechs grossen Gesellschaften befand. Dadurch wurde es möglich, die verschiedenen Bahnen einem einheitlichen Bedingnissheft und Tarifsmaximum zu unterwerfen, überhaupt einen ineinander greifenden Betrieb herbeizuführen; vor Allem aber benutzte die Regierung die vortheilhaftere Lage, in welche sie die Gesellschaften brachte, dazu, eine grössere Ausdehnung der von ihnen übernommenen Concessionen und bezüglichen Verpflichtungen herbeizuführen. Die Gesammtlänge aller concessionirten Bahnen, welche im Jahre 1848 4034 Kilometer erreicht

---

1) Siehe das Nähere in der allegirten Schrift von Aucoc (v. Nördling) S. 11 fg.
2) Die Dauer schwankte zwischen 27 und 79 Jahren.

hatte und im Jahre 1851 auf 3910 Kilometer herabgesunken war, wurde hierdurch bis zum Jahre 1855 auf 11,846 Kilometer gebracht; ja diese Zahl wurde im Jahre 1857 noch um weitere 2597 Kilometer erhöht, eine Ausdehnung der Verpflichtungen, zu der sich die Gesellschaften ohne Inanspruchnahme von Subventionen oder Zinsengarantieen bereit finden liessen. Der Aufschwung des Unternehmungsgeistes indessen, welcher die Gesellschaften beim Eingehen dieser Verbindlichkeiten inspirirt hatte, hielt unter den Einwirkungen der Handelskrise von 1857 nicht Stand; eine so grosse Steigerung durch die Maassnahmen der Regierung auch Kredit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften erfahren hatten, so war über das hierdurch gegebene Maass doch mit der Ausdehnung der Verpflichtungen weit hinausgegangen worden. Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben; Kredit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften waren wieder im Sinken. Es ist dies die Situation, welcher die im Jahre 1859 abgeschlossenen Verträge ihren Ursprung verdanken.

Verträge von 1859.

Die schwierige Lage der Gesellschaften beruhte im Allgemeinen darauf, dass sie zu den zuerst ausgeführten, die Hauptrichtungen des Verkehrs repräsentirenden Linien eine grosse Anzahl neuer, meist noch herzustellender und in Betrieb zu setzender Linien übernommen hatten, welche grossen Theils erst im Laufe der Zeit und mit der allmähligen Entwickelung des Verkehrs einen Ertrag gewähren, die Rentabilität der Hauptlinien aber niemals erreichen konnten. Das Kapital zum Ausbau der neu concedirten Linien war durchgehends durch Ausgabe von Obligationen beschafft worden [1]; für die Aktionäre lag daher die Gefahr nahe, dass der Reinertrag der alten Linien, welcher ihnen bisher in Gestalt der Dividende zugeflossen war, durch die Anforderungen der Verzinsung der für die neuen Linien absorbirt werden würde; ja es konnte der Fall eintreten, dass selbst jener Reinertrag zur Beschaffung der behufs Verzinsung der Obligationen erforderlichen Summen wenigstens zeitweise nicht mehr genügte. Durch eine Garantirung der Zinsen des auf dem gesammten Netze haftenden Obligationen-Kapitals hatte zwar eine Sicherstellung der Obligations-Inhaber herbeigeführt, nicht aber die erstgedachte Gefahr abgewendet werden können; wollte der Staat eine Entwerthung der Aktien und die damit gegebene Abwendung des Unternehmungsgeistes von den Eisenbahn-Unternehmungen verhüten, so musste ein Verfahren gefunden werden, das die Aktionäre wenigstens bis zu einem gewissen Maass im Genusse ihrer bisher aus dem Ertrage bezogenen Einkünfte beliess. Ein solches Auskunftsmittel bot sich in der Durchführung einer Scheidung zwischen den alten und den neuen Linien dar, eine Scheidung, welche gestattete, die Zinsengarantie auf die neuen Linien zu beschränken, das Einkommen der alten dagegen nach anderen Grundsätzen zu behandeln.

---

1) Siehe Aucoc (v. Nördling) S. 22 Anm. 1. Am 31. Dez. repräsentirte das Aktien-Kapital noch ungefähr 80 Procent, im Jahre 1855 nur noch 40 Prozent des Anlage-Kapitals. Am 1. Januar 1870 betrug das angezahlte Aktien-Kapital aller Hauptbahnen 1,539,917,915 Fr.; das angezahlte Obligationen-Kapital 5,596,947,178 Fr., jenes also kaum 22 Procent des gesammten Anlage-Kapitals.

Altes und neues Netz.

Eine derartige Eintheilung der Gesammtnetze jeder der grossen Eisenbahn-Gesellschaften in ein altes und ein neues Netz ist es daher, welche das Fundament der in den Verträgen von 1859 enthaltenen und durch Gesetz vom 11. Juni dieses Jahres genehmigten Arrangements bildet; das alte Netz umfasst im Allgemeinen die bis zum Jahre 1857, das neue die später concedirten Linien; die Verzinsung des zur Herstellung und in Betriebsetzung der neuen Linien verwendeten bzw. zu verwendenden Baucapitals wird bis zu einer vertragsmässig im Voraus festgesetzten Höhe des letzteren, vom Staat jedoch mit der Maassgabe garantirt, dass diese Garantie auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren limitirt und auf einen bestimmten Zinsfuss beschränkt ist; der letztere auf 4 Procent normirt, so jedoch, dass diesem Betrage noch weitere 0,65 Procent als der für den Zinsfuss von 4 Procent berechnete jährliche Amortisationsbetrag hinzutreten. Alle auf Grund dieser Garantie vom Staate zu leistenden Zahlungen sollten als Vorschüsse betrachtet und demselben nebst vier Procent Zinsen erstattet werden, sobald und soweit der Reinertrag der neuen Bahnen den garantirten Zinssatz überschreiten würde. Der Ertrag des alten Netzes, welchem — abgesehen von einzelnen, früher vom Staate mit einer Zinsgarantie ausgestatteten Linien — eine solche Garantie nicht gewährt war, wurde dagegen bis zu einem gewissen Maasse den Actionären überlassen; aus dem Reinertrage desselben war zu entnehmen: der zur Verzinsung und Amortisirung der Obligationen des alten Netzes erforderliche Betrag, eine — nach dem Durchschnitte der letzten Jahre, jedoch mit einem gewissen Abzuge ermittelte — Dividende für die Actionäre und 1,1 Procent des auf das zweite Netz verwendeten Kapitals; diese 1,1 Procent repräsentirten die präsumtive Differenz zwischen dem für Verzinsung und Amortisation vom Staat mit 4,65 Procent garantirten und dem nach Maassgabe der Emissionscurse von den Gesellschaften wirklich aufzuwendenden Betrage, welcher auf 5,75 Procent angenommen wurde. Erst derjenige Betrag, um welchen der Reinertrag das aus den gedachten drei Elementen sich zusammensetzende vorbehaltene Einkommen überstieg, war dem neuen Netze zuzuführen und hatte zur Minderung der vom Staate zu leistenden Verzinsungszuschüsse zu dienen; der Umstand, dass so der eine bestimmte Höhe übersteigende Ertrag auf das neue Netz gewissermaassen übergegossen wird, hat der Einrichtung in den technischen Kreisen den Namen „déversoir“ (Ueberfallwehr) verschafft. Endlich haben — und das enthält eine weitere Sicherheitsleistung für die vom Staate übernommene Zinsen-Garantie — die Gesellschaften vom Jahre 1872 ab denjenigen Ueberschuss des Reinertrages, um welchen letzterer eine bestimmte vertragsmässig festgestellte Summe übersteigt, mit dem Staate zu theilen.

Um die den Verträgen entsprechende Realisirung jener Bestimmungen zu sichern, wurde die Aufstellung der Bau- und Betriebsrechnungen einem bestimmten Verfahren und einer detaillirten in genau vorgezeichneten Formen auszuübenden Controle des Staates unterworfen[1]. Auf den Bestimmungen jener 1859er Verträge beruht das Verhältniss des Staates zu

---

1) Das Nähere hierüber bei Amé (v. Nördling) S. 58 ff.

den grossen Gesellschaften im Allgemeinen noch heute; die späteren Ergänzungen und Abänderungen haben sich weniger auf das Princip, als auf die Abänderung der Vertheilung der Linien unter das alte und das neue Netz, auf die Erweiterung des neuen Netzes durch weitere Concessionen, auf die Erhöhung der Maximal-Kosten-Ziffer des garantirten Kapitales, auf Erhöhung des unter dem alten Netz vorbehaltenen Endtermines und auf dementsprechende Modification der Art, in welcher sich die Ueberschüsse auf das alte und neue Netz vertheilten, bezogen. Bei einer Anzahl neuer Linien betheiligte sich der Staat, abgesehen von der Leistung der Zinsengarantie, noch dadurch, dass er in Anwendung des Gesetzes von 1842 Baarbeiträge zu den Baukosten in Höhe derjenigen Beträge, die für den Unterbau aufzuwenden waren, gewährt.

Beurtheilung der Vereinbarungen von 1859.

Jene Vereinbarungen von 1859, das meist vielgepriesene und noch jetzt von namhaften Autoritäten warm vertheidigte Werk de Franqueville's, des langjährigen Directors der mit der Verwaltung der Eisenbahnen betrauten Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, sind in neuerer Zeit häufig angefeindet worden; man macht ihnen die Schaffung eines Monopols für die grossen Gesellschaften zum Vorwurf, welche der kräftigen Entwickelung des Eisenbahnwesens in Frankreich mannigfache Hindernisse bereite. Dass die Vereinbarungen den Eisenbahnbau in Frankreich mächtig gefördert haben, erweisen die Zahlen; in den Jahren 1863 bis 1870 ist in jedem Jahre durchschnittlich eine Länge von 730 Kilometern neuer Bahnen der Benutzung übergeben worden [1]); die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Frankreichs belief sich am Ende des Jahres 1870 auf 17,484 Kilometer. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob nicht bei jenen Arrangements die Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung zu sehr dem zeitweiligen Erfolg geopfert worden ist. Zu einer abschliessenden Beantwortung dieser Frage würden grössere Detailkenntnisse gehören, als sie mir zu Gebote stehen; immerhin ist das gewiss, dass aus dem Inhalt jener Vereinbarungen sich ebenso für den Betrieb wie für die weitere Ausbreitung des Netzes mannigfache Nachtheile ergeben haben. Eine Wirkung der auf das neue Netz eingeschränkten Zinsen-Garantie war es vor Allem, dass das Interesse der Gesellschaften in Bezug auf den Betrieb wie in Bezug auf den Ausbau dieses zweiten Netzes sehr herabgemindert wurde [2]); dies war vorzugsweise dann der Fall, wenn die Gesellschaft das Maass des Ertrages des alten Netzes, welches zur Deckung aller drei Bestandtheile erforderlich war, nicht alsbald zu erreichen hoffen konnte; es lag dann nahe, den Betrieb des zweiten Netzes zu vernachlässigen oder gar den Verkehr von demselben zu Gunsten des alten Netzes abzulenken; wird doch in einer neueren, offenbar von sehr wohl informirter Seite herrührenden Brochüre den Gesellschaften der Vorwurf gemacht, dass von ihnen die garantirten Linien

1) Lucas, Etude, S. 46.

2) Diese nachtheilige Wirkung der Garantieverträge wird namentlich auch von Kranz, welcher sonst keineswegs zu den Gegnern des Regimes von 1859 gehört, anerkannt. Siehe dessen sehr lesenswerthe Schrift: Observations au sujet des chemins de fer d'intérêt général et local et des lois des 10 juillet 1865 et 12 août 1871, Paris, Delamothe et fils, 1875.

mit Vorliebe nur zur Rückbeförderung leerer Waggons benutzt werden [1]). Aber jene Minderung des Interesses trug auch dazu bei, dass dem Ausbau des zweiten Netzes geringerer Eifer gewidmet, namentlich auch der Sparsamkeit nicht immer hinreichend Rechnung getragen und die Bauten den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht überall genügend angepasst wurden. Der schwerwiegendste Nachtheil aber für die weitere Vervollständigung des Eisenbahnnetzes lag darin, dass die Uebertragung neuer Concessionen an die sechs grossen Gesellschaften stets eine Revision und Abänderung der mit denselben geschlossenen Verträge erforderte und damit zu Verhandlungen führte, welche, wie dies die über die Ergänzungsverträge von 1863, 1868 und 1869 geführten erwiesen, von den Gesellschaften benutzt wurden, um mit neuen Ansprüchen gegen den Staat hervorzutreten. So erwies sich das Monopol als ein in der That lästiges und für den Staat um so lästigeres Hemmniss, als die definitive Erstattung der auf Grund der Zinsgarantie geleisteten Vorschüsse nicht überall genügend gesichert erschien, da die einzige Sicherheit für die künftige Rückgewähr vielfach nur in dem zur Zeit des Erlöschens der Concession vorhandenen rollenden Material besteht.

Es scheint mir daher immerhin zweifelhaft, ob der Staat den Eisenbahnbau nicht wenn auch möglicher Weise weniger rasch, doch weit nachhaltiger und mit geringeren Opfern seinerseits dadurch gefördert haben würde, dass er einmal, statt die Beschaffung des gesammten für das zweite Netz erforderlichen Bau-Kapitals durch Begebung von Obligationen zu gestatten, auf Erweiterung des Actien-Kapitals gedrungen und dass er sodann statt der schematischen Gewährung einer ein grosses Netz umfassenden Zinsgarantie die Bauten temporisirt und Maass und Art der Subventionirung einer von Fall zu Fall zu treffenden individuellen Entscheidung vorbehalten hätte. Von der Effecthascherei, welche bei aller Grossartigkeit der Leistungen die Verwaltung des zweiten Kaiserreichs hier und da characterisirt, liegt etwas auch in diesen Verträgen.

Schwierigkeit, den neuhervortretenden Verkehrsbedürfnissen zu genügen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bezüglich der Befriedigung der neu auftauchenden Verkehrsbedürfnisse daraus ergaben, dass der Ausbau der Bahnen durch jene Vereinbarungen in einen nur schwer veränderlichen Rahmen gebracht war, zeigten sich sehr bald. Da die Aufnahme von Verhandlungen mit den grossen Gesellschaften bei dem Umfange, den solche im Allgemeinen annehmen mussten, nur in den wichtigsten Fällen in Frage kommen konnten, so blieb, um den zumal seit dem Abschluss der Handelsverträge mit England, Deutschland u. s. w. rasch anwachsenden Anforderungen genügen zu können, für den Staat nur ein doppelter Weg übrig: die Ausführung der neu anzulegenden Bahnen neuen Gesellschaften zu übertragen oder aber durch Heranziehung der Departements und Gemeinden für das Inslebentreten einzelner Kategorien von Bahn-Unternehmungen anderweitige leichtere Bedingungen zu schaffen. Beide Wege wurden von der französischen Regierung betreten.

---

1) La question des nouveaux chemins de fer et des travaux publics, Paris, Guillaumin 1876. S. 6.

Mit der Concessionirung neuer Gesellschaften für einzelne Linien wurde in der That nach dem Zustandekommen der Fusionen sehr bald wieder begonnen; vor diesen bestanden bereits 29 derartige Gesellschaften, unter ihnen nur nicht, deren Netz eine Bahnlänge von mehr als hundert Kilometer erreichte [1]); unter den letzten waren die bedeutendsten die Charente- und die Vendéebahnen, jene ein Netz von 719, diese ein solches von 449 Kilometern umfassend. Von Hause aus fehlten diesen Unternehmungen, die grossentheils nicht einmal sich im Besitz der Zusicherung einer Staats-Subvention befanden, die Vorbedingungen der Lebensfähigkeit; da es sich meistens um Linien handelte, welche durch Bahnen der grösseren Gesellschaften von allen Seiten begrenzt bezw. durch solche zerschnitte nwurden, so war der Betrieb der Natur der Verhältnisse nach nur von dem der grösseren Gesellschaften durchaus abhängig und der mächtigen Concurrenz dieser Bahnen völlig preisgegeben; andererseits musste bei dem kleinen Kreise, den die neuen Unternehmungen umfassten, für sie das Verhältniss der Verwaltungskosten ein ungünstigeres und die Kapitalbeschaffung eine schwierigere sein; in der That wurden die Obligationen von den letztgedachten Gesellschaften zu einem im Vergleich zu denen der grossen Gesellschaften niedrigeren Kurse begeben [2]); das Verhältniss, in dem die Einnahmen zu den Ausgaben standen, war demnach ein um so weniger befriedigendes, als die Anforderungen, die in Bezug auf bauliche und sonstige Ausstattung an diese Bahnen gerichtet wurden, hinter den an die Bahnen der grossen Gesellschaften gestellten nicht wesentlich zurückblieben. Lag aber in dem Maass dieser Anforderungen ein wichtiges Element der ungenügenden Rentabilität, so lag es nahe, für Fälle, die sich hierzu eigneten, durch Herabsetzung jener Anforderungen eine Verminderung der in Rede stehenden Schwierigkeiten zu erstreben.

Neue Gesellschaften d'intérêt général. Mangelnde Lebensfähigkeit derselben.

Der Gedanke, dass in Fällen eines weniger umfangreichen Verkehrsbedürfnisses und günstiger Beschaffenheit des Terrains den Anforderungen mit in einfacherer Weise construirten und daher einen geringeren, anderweitige und einfachere Arten der Mittelbeschaffung ermöglichenden Kostenaufwand voraussetzenden Bahnen genügt werden können, dieser Gedanke war es, welcher zur Schaffung einer neuen Kategorie von Eisenbahnen, der Bahnen von localem Interese, Anlass gab. Die ersten Versuche, mit der Anlage derartiger Bahnen vorzugehen, waren gegen Ende der fünfziger Jahre in den beiden Elsässischen Departements gemacht worden [3]). Es gelang hier, mehrere Linien mit einem Kostenaufwande her-

Idee der Localbahnen. Erste Versuche.

1) Die Tabelle bei Lucas — S. 48 — macht für den Zeitpunkt vom 31. Dec. 1870 22 kleine Gesellschaften namhaft, deren Netze — einschliesslich 15 Kilometer lignes diverses — Kilometer umfasst.

2) Siehe u. A. Krantz, Observations S. 21. Interessantes Material über die Opfer, welche sich die kleinen Gesellschaften behufs der Kapitalbeschaffung auferlegen mussten, enthält der Bericht von René Brice, Annexe 1694 zum Schutz der Dep.-Kammer vom 17. Juli 1879 Ann. du Sén. et da la chambre des Dép. Jahrg. 1879 Band 8 S. 308. So musste die Vogesen-Gesellschaft 7 andoren Gesellschaften 9, 10 ja 11 Procent des aufgenommenen Kapitals zahlen.

3) Siehe Boulan (chef de bureau au ministère de l'intérieur), les chemins de fer d'intérêt local in der Revue générale d'administration Jahrgang 1879 Band I S. 279. — Dieser Aufsatz Boulan's, im gedachten Bande der Revue in zwei Abtheilungen — S. 274 und

zustellen, der zwischen 96,000 und 125,000 Fr. pro Kilometer variirte, allerdings bei einer besonders günstigen Beschaffenheit des Terrains, das weder nennenswerthe Steigungen, noch zu überbrückende beträchtlichere Wasserläufe enthielt. Den Grunderwerb, den Unter- und Hochbau besorgten Departements und Gemeinden, den Oberbau und die Anschaffung des rollenden Materials übernahm die Ostbahngesellschaft; eine Staats-Subvention wurde bewilligt. Die Gesammtkosten vertheilten sich dergestalt, dass von den Departements (durch Anlehen oder Steuererträge oder Vorwegnahme aus dem Special-Wege-Centimes) 1,974,557, von den Gemeinden 2,015,423 beigetragen und vom Staat eine Subvention von 1,690,000 Fr. gezahlt wurde; den Rest des Kostenaufwandes im Betrage von 4,877,000 Fr. übernahm die Ostbahn-Gesellschaft. Eines besonderen Acts der Gesetzgebung bedurfte es nicht, da die bezüglichen Operationen der Departements-Verwaltungen sich auf der Basis des Gesetzes über die Vicinalwege bewegten. Diese so günstigen Ergebnisse zogen die Aufmerksamkeit weiter Kreise wie auch der Regierung auf sich; eine von letzterer im Jahre 1861 zur Prüfung der Angelegenheit niedergesetzte Kommission empfahl dringend, sowohl der Verwaltung in Bezug auf die Autorisirung von Localbahnen, als den Concessionären in Bezug auf deren Bau- und Betriebsart den möglichst weitesten Spielraum zu lassen und diesen Bahnen alle mit der Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vereinbarten Erleichterungen betreffs der Spurbreite, des Gewichts der Schienen, der Art des rollenden Materials, Bauart der Stangen und Räder, der Curven zu gewähren; namentlich auch ihnen, wo irgend angänglich, die Abstandnahme von der Anbringung von Einfriedigungen und die grösste Vereinfachung der Stationsgebäude zu gestatten; nur darauf wurde Werth gelegt, dass innerhalb jeder Gruppe möglichst dieselbe Spurbreite beibehalten werde, damit sie durch dasselbe rollende Material bedient werden könnte [1]). Dieselbe Auffassung drückte sich in den Motiven aus, mit welchen im Jahre 1865 der Entwurf eines Gesetzes über die Bahnen von localem Interesse vorgelegt wurde; dieselben heben ausdrücklich hervor, dass man ausschliesslich Bahnen, die zur Vermittelung des Localverkehrs dienten und durch welche den Hauptbahnen Verkehr zugeführt, nicht aber Concurrenz geschaffen würde, im Auge habe. Der Berichterstatter im gesetzgebenden Körper eignete sich im vollen Maasse die Vorschläge an, zu denen eine kurze Zeit vorher berufene Commission von Fachmännern sich vereinigt hatte; die Localbahnen sollten eingleisige sein, von Einfriedigungen und selbst von Barrieren bei den Niveau-Uebergängen wie auch von festen Signalen sollte fast vollständig abgesehen, endlich in Bezug auf Steigungsverhältnisse und Curven die grösste Toleranz geübt werden. Alle Dokumente über Vorbereitung und Entstehung des Gesetzes stimmten darin überein, dass es sich lediglich um auf begrenzten Verkehr berechnete und um von keinerlei Schwie-

---

S. 400 fg. — abgedruckt, enthält das Beste, was bisher über die Localbahnen von Frankreich geschrieben worden ist, und giebt namentlich wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Gesetzes von 1865 und die Ursachen der nachherigen Ausartung der Praxis.

1) Boulan a. a. O. S. 281.

rigkeiten darbietender Terrainbeschaffenheit begünstigte, also wenig kostspielige Bahn-Anlagen handeln sollte. So deutlich nun aber bei den geführten Verhandlungen die eben geschilderte Auffassung hervorgetreten war, so war es doch nicht gelungen, derselben in dem Gesetz vom 12. Juli des genannten Jahres, welches aus jenen Berathungen hervorging, einen hinreichend klaren Ausdruck zu verschaffen; noch mehr aber fehlte die damalige Gesetzgebung, indem sie genügende Garantien dafür, dass die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes innerhalb der durch die Motive gegebenen Grenzen bleibe, herzustellen unterliess.

Gesetz über die Bahnen localen Interesses vom 12. Juli 1865.

Das Gesetz gestattet die Herstellung von Eisenbahnen localen Interesses (chemins de fer d'intérêt local) in zwei Formen: entweder durch die Departements oder Gemeinden unmittelbar mit oder ohne Zustimmung der bei der Anlage interessirten Grundeigenthümer; oder durch Concessionäre mit Hülfe von ihnen durch die Departements oder Gemeinden bewilligten Beiträgen; in beiden Fällen liegt der Schwerpunkt der Entscheidung über die Art der Ausführung in den Departemental-Instanzen. Richtung der Bahn sowie Art und Bedingungen des Baues, ferner auch die zur Sicherung des Betriebs nöthigen Verträge und sonstigen Bestimmungen setzt der Generalrath fest; die definitive Genehmigung der Projekte und der Tarife sowie die Kontrole des Betriebes ist Sache des Präfekten; nur die als Grundlage der Expropriationsbefugniss erforderliche Erklärung des öffentlichen Nutzens der Anlage erfolgt durch vom Staatsrath berathenes Decret des Staatsoberhaupts. Den allgemeinen bahnpolizeilichen Vorschriften unterliegen auch diese Bahnen, jedoch kann der Präfekt von der Verpflichtung zur Einfriedigung des Bahnkörpers und von der Anbringung von Barrieren an weniger frequenten Uebergangsstellen entbinden. Die Kosten des Bahnbaus trägt mit Hülfe der etwaigen Beiträge der Interessenten und vorbehaltlich der vom Staat zu gewährenden Subventionen das Departement bezw. die Gemeinde; letztere darf hierzu die ihr für die Vicinalwege zu Gebote stehenden Einkünfte in Anspruch nehmen. Der Beitrag des Staats soll ein Drittel der den Departements, Gemeinden und Interessenten vertragsmässig definitiv zur Last bleibenden Aufwendungen nicht übersteigen; nur für diejenigen Departements, in welchen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes zu den vier directen Steuern weniger als 20,000 Franken beträgt, ist das Maximum auf die Hälfte erhöht, wogegen es für die Departements, in denen der Ertrag eines solchen Centimes 40,000 Franken übersteigt, auf ein Viertel reducirt ist. Die jährlich vom Staat zu Subventionen bezüglicher Art zu verwendende Summe ist auf ein Maximum von 6 Millionen Franken normirt.

Mängel des Gesetzes.

Wenn das Gesetz davon absah, eine abschliessende Definition des bahnlocalen Interesses zu geben, so wird hieraus eine Ausstellung kaum hergeleitet werden können; die Beantwortung der Frage, ob eine Bahn lediglich dem localen oder auch dem allgemeinen Verkehrs-Interesse diene, wird immer Sache wesentlich concreter Beurtheilung sein. Aber es fehlte im Gesetz auch jede Hindeutung darauf, dass dasselbe seiner Absicht nach nur solche Bahnanlagen im Auge hatte, welche einem weniger umfangreichen Verkehrsbedürfniss zu genügen bestimmt und welche mit einem relativ geringen Kostenaufwande auszuführen waren. Das im Anschluss

an das Gesetz erlassene Ministerialcircular — vom 12. Juni 1865 — versuchte zwar diesem Mangel abzuhelfen; es bezeichnete die grösste Beschränkung des Kostenaufwandes als unerlässliche Voraussetzung. „Nur bei Einhaltung dieser Grenzen", heisst es daselbst, „wird es ausführbar sein beim Baue derjenigen Sparsamkeit Rechnung zu tragen, welche allein den Departements die Tragung der bezüglichen Kosten ermöglichen kann; nur auf diese Weise wird man zu verhüten im Stande sein, dass unter dem Namen localer Bahnen Linien entstehen, die, statt den grossen Bahnen Verkehr zuzuführen, das Gleichgewicht der vom Staat geschaffenen Bahnnetze zerstören" [1]). Diese Hinweisung fand indessen in der Anwendung des Gesetzes keineswegs eine genügende Beachtung. Es fehlte nicht an Fällen, in denen man bei Aufstellung der Entwürfe für die Localbahnen von ähnlichen Anforderungen ausging, wie sie an die grösseren Bahnen gestellt wurden; den bezüglichen Unternehmungen war hierdurch von vorn herein jede Aussicht auf Rentabilität oder Lebensfähigkeit entzogen. Wenn die Uebelstände, welche sich hieraus ergaben, zunächst noch eine grössere Ausdehnung nicht erreichten, so beruhte dies darauf, dass in der nächsten Reihe von Jahren, welche auf das Gesetz von 1865 folgte, überhaupt nur wenig Localbahnen gebaut wurden; bis zum 31. December 1870 waren nur 1770 Kilometer solcher Bahnen concedirt und von ihnen nur 268 Kilometer in Betrieb gestellt [2]). Mangels einer Einsicht in die Bedingungen, unter denen solche Bahnen gedeihen konnten, fehlte eben das Vertrauen in die Zukunft dieser Unternehmungen. Erst das Gesetz über die Generalräthe vom 12. August 1871 führte zu einer ausgebreiteteren Betheiligung des Publikums, aber nur dadurch, dass es einer neuen missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes von 1865 die Thüre öffnete.

Das Neue, welches das Gesetz von 1871 brachte, bestand darin, dass es nicht nur die Zuständigkeit der Generalräthe bezüglich der Beschlussfassung über gemeinnützige Anlagen erweiterte (Art. 46), sondern auch in Fällen, in welchen jene Anlagen für mehrere Departements von Interesse waren, den Generalräthen dieser Departements gestattete, unmittelbar mit einander in Verbindung zu treten und gemeinsame, allerdings demnächst auch der Ratification durch jeden einzelnen Generalrath unterliegende Beschlüsse zu fassen. Es war, indem die Generalräthe sich über die Richtung der Localbahnen in den betreffenden Departements mit einander zu verständigen in der Lage waren, nunmehr der weiteste Spielraum der Versuchen geöffnet, durch Concessionirung von aneinander anschliessenden Localbahnen Seitens der einzelnen Departements Linien zu bilden, die, obwohl sie sich rechtlich aus verschiedenen Bahnen zusammensetzten, doch für den Betrieb ein Ganzes bildeten und Concurrenzlinien für die grossen Bahnnetze darstellten; es war damit gerade diejenige Sachlage herbeigeführt worden, welche die Urheber des Gesetzes von 1865 hatten verhüten wollen. Es lag nahe, dass die Speculation sich dieser Sachlage im ausgedehntesten Maassstabe bemächtigte. Während die Unternehmer vom Staat Concessionen zu Concurrenzbahnen für die grossen Linien grundsätz-

1) Boulan, des chemins de fer d'intérêt local, a. a. O. S. 283.
2) Lucas, étude S. 76.

lich überhaupt nicht und andere Concessionen mit Bewilligung von Subventionen nur mit Schwierigkeiten erlangen konnten, waren sie in der Lage, durch Vermittelung der Generalräthe sich in Besitz von Concessionen zu Linien zu setzen, welche auf einen durchgehenden Verkehr berechnet waren und für deren Herstellung sie ausserdem beträchtliche Subventionen vom Staat, den Departements und Gemeinden zu erwarten hatten. Das Verfahren, welches sich in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes von 1865 über die Anweisung der Staats-Subventionen gebildet hatte, war vollends geeignet, solchen Missbräuchen den grössten Vorschub zu leisten. Der Staatsbeitrag, welcher sich nach dem Gesetz auf die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der von den Departements u. s. w. zu verausgabenden Summe belief, wurde der Regel nach den Departements in halbjährlichen Raten angewiesen, nachdem vorher der Nachweis erbracht war, dass die geleisteten Arbeiten, angelieferten Materialien und Terrainerwerbungen wenigstens den dreifachen Werth der Rate repräsentirten; andererseits waren in den Verträgen, welche die Departements mit den Concessionären abgeschlossen hatten, bestimmte feste Zahlungstermine dergestalt bedungen, dass vor jeder Zahlungsanweisung die Unternehmer die Verausgabung des doppelten Betrages der zu empfangenden Zahlung nachzuweisen hatten. „Die Subvention", sagt Boulan [1]) in seinem Aufsatze über die Eisenbahnen von localem Interesse, „stellt eine wirkliche, der Speculation dargebotene Prämie dar; sie lieferte derselben den ersten sie zur Unterhaltung der Arbeiten während der Bauperiode in Stand setzenden Betriebs-Fonds, ohne den betheiligten Kapitalien eine Gewähr für entsprechenden Gewinn und ohne den Departements eine Sicherung des Betriebes zu geben. Was konnte hieraus hervorgehen? Nichts anderes als dass die Concessionäre sich in den Besitz eines zwiefachen Vortheils setzten, indem sie Obligationen zu ungerechtfertigten Cursen begaben und Baucontracte mit schimpflichen Preiserhöhungen abschlossen, was übrigens nicht ausschloss, dass demnächst die Speculanten sich von den Unternehmungen zurückzogen, den Departements ihre unvollendeten Bahnen und den Obligationären die werthlosen Schuldtitel überlassend. Diese Misserfolge wirkten wieder lähmend auf den Unternehmungsgeist zurück. Die Länge der bis zum 31. December 1874 fertig gestellten Localbahnen belief sich auf 1480 Kilometer, während die Gesammtlänge derjenigen Linien, für welche bis zum 31. Juli 1873 die Concession ertheilt oder beantragt war, auf 17,412 Kilometer angegeben wird; aber auch jene 1480 Kilometer befanden sich grossentheils in Händen von Gesellschaften, welche keine Garantien dauernden Bestandes gewährten.

Stillstand um die Mitte der siebziger Jahre.

Die Entwickelung des Eisenbahnwesens war daher gegen die Mitte der siebziger Jahre auf einen Punkt angelangt, welcher als ein Stadium mindestens der Stagnation bezeichnet werden kann; mehrere Schriften, welche dem ebengedachten Zeitpunkte angehören, geben dieser Auffassung Ausdruck [2]); die Leistungen der Bauthätigkeit genügten nicht den wach-

1) a. a. O. S. 286.
2) so Jules Martin, Rapport présenté au nom de la commission municipale de Périgueux d'étudier les chemins de fer d'intérêt local, 2me éd. Limoges, M. Barbou. 1875 (hauptsächlich auf die Localbahnen bezüglich); sodann die schon citirten Schriften Krantz, Observations 1875 und Boulan, les chemins de fer d'intérêt local 1878.

senden Bedürfnissen des Verkehrs. Die grossen Eisenbahn-Gesellschaften zu einer der Entwickelung jener Bedürfnisse folgenden Erweiterung ihrer Netze heranzuziehen, fand in der Art, in der das Verhältniss zu ihnen durch die Verträge von 1859 geregelt war, Schwierigkeiten; die kleineren Gesellschaften vermochten es nicht zu einem genügenden Grade gesicherter und nachhaltiger Leistungsfähigkeit zu bringen; die Schaffung der neuen unter dem Namen chemins de fer d'intérêt local in der Gesetzgebung angeführten Kategorie von Bahnen hatte die an diesen Schritt geknüpften Erwartungen nicht gerechtfertigt, sondern zur Vermehrung der nicht lebensfähigen gesellschaftlichen Organismen auf diesem Gebiete nicht unerheblich beigetragen. Ein Gesetz vom 23. März 1874, welches eine Anzahl von Eventual-Concessionen zu definitiven erklärte und bezüglich mehrer Bahnen das Baucapital des alten und neuen Netzes anders normirte, vermochte ausreichende Abhülfe nicht zu schaffen. Es bedurfte umfassender und energischer Maassnahmen, um die hervorgetretenen Missstände zu beseitigen und die Entwickelung in eine neue Bahn zu leiten.

Ankauf nothleidender Bahnen im Jahre 1878.

Die brennendste Frage war die, wie einer Anzahl von zehn für den Verkehr wichtigen aber in besonders ungünstiger Lage befindlichen, theilweise dem Bankerotte nahen Eisenbahn-Gesellschaften aufzuhelfen war; eine Lösung innerhalb der durch den bisherigen Zustand gegebenen Formen zu suchen, lag um so näher, als sämmtliche Gesellschaften — sechs sociétés d'interêt général vier d'intérêt local — unter ersteren die Charente und Vendéebahnen — sich im örtlichen Bereich der grossen Orleansbahnbefanden und als die Uebernahme ihres Betriebes durch die Gesellschaft letztgedachter Bahn besondere Schwierigkeiten nicht darbot. In der That bewegte sich nach dieser Richtung hin der erste Vorschlag der Regierung; nach dem mit der Orleansbahn vereinbarten, im Jahre 1876 den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Project sollte die Gesellschaft der ebengedachten grossen Bahn sämmtliche Linien übernehmen; die Verpflichtungen, welche durch das bezügliche Verhältniss für den Staat der Orleansbahn gegenüber begründet worden wären, erschienen jedoch der Deputirten-Kammer als so ausgedehnte, dass die Mehrheit Bedenken trug, einem solchen Arrangement zuzustimmen; ein Amendement Allain Targe's, das in der Sitzung vom 22. März 1877 Annahme fand und mit dem sich auch unter gewisser Reserve der damalige Minister der öffentlichen Arbeiten, Christophle, einverstanden erklärte, gab der Angelegenheit eine die weitere Behandlung bestimmende Wendung. Dasselbe umfasst folgende Punkte: 1) Rückkauf der Linien, deren Betrieb durch ihre ersten Concessionäre aufhört, nach dem wirklichen Werthe d. h. der nützlich verausgabten Herstellungskosten unter Abrechnung der ursprünglich bewilligten Bau-Subventionen [1]); 2) Vereinigung aller dem grossen Verkehr dienenden Linien desselben Gebiets unter eine Verwaltung, dergestalt, dass die Bildung ner ebenso für den Staatsschatz als für die Betriebsunternehmer und hliesslich auch für die Bevölkerung verderblichen Concurrenz verhindert rd; 3) Gewinnung wirksamer Garantien und Aufstellung von Reglements,

[1]) So ist der Ausdruck „prix réel“ hier — wie auch im Art. 12 des Gesetzes vom rz 1874 — offenbar zu verstehen.

um dem Staat eine beständige Einwirkung auf die Tarife und den Betrieb zu sichern und den Betheiligten Gelegenheit zu bieten, ihre Beschwerden amtlich an die Verwaltung gelangen zu lassen; 4) unbedingter Vorbehalt der Befugniss für den Staat, zu jedem Zeitpunkte und ohne der durch Contracte gewährleisteten Finanzlage Eintrag zu thun, die Errichtung solcher neuer Linien anzuordnen, deren Anschluss an das Netz des betreffenden Gebiets er für nothwendig erachten würde; 5) für den Fall, dass die Gesellschaft der Orleansbahn sich weigern würde, auf diesen Grundlagen zu verhandeln, Gründung eines siebenten, vom Staate selbst zu betreibenden Eisenbahnnetzes. — Der grundsätzliche Inhalt dieses Amendements reicht weit über die Frage, welche zur Erledigung vorlag, hinaus; es ist damit ein neues, wenn auch noch nicht direct die Verstaatlichung als Ziel bezeichnendes, doch immerhin eine intensivere Gestaltung der staatlichen Einwirkung auf das Eisenbahnwesen stark betonendes und den Ankauf durch den Staat unter die Mittel der Lösung der Schwierigkeiten aufnehmendes Programm aufgestellt worden [1]). Die erste Frucht desselben — nachdem an die Spitze des Ressorts der öffentlichen Arbeiten inzwischen de Freycinet getreten war — war das Gesetz vom 18. Mai 1878, welches den Ankauf der nothleidenden zehn Bahnen durch den Staat genehmigte und den Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigte, die sämmtlichen Linien — von denen die zu den Localbahnen gehörigen gleichzeitig dem réseau d'intérêt général einverleibt wurden — provisorisch für Rechnung des Staats betreiben zu lassen. Eine derartige Verwaltung wurde demnächst auch eingerichtet; die Leitung des Baus und Betriebs sämmtlicher Linien, allein ausgenommen die im Unterbau noch nicht vollendeten, wurde einem mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehenen, aus zehn Mitgliedern bestehenden conseil général d'administration übertragen, welcher an die Stelle der bisher für die einzelnen Gesellschaften in Function gewesenen Verwaltungsräthe trat und im Wesentlichen deren Befugnisse ausübte. Eine fernere Erweiterung erhielt der Umfang, in welchem der Staat eine Leitung des Baus bezw. Betriebs der Eisenbahnen ausübte, durch die Klassirung zahlreicher neuer Bahnen als Linien von allgemeinem Interesse und vorläufige Uebernahme der Herstellung und des Betriebs dieser Bahnen auf den Staat: diese Erweiterung fällt mit der Aufstellung und Durchführung des de Freycinet'schen Arbeitsprogramms zusammen.

Wie oben bemerkt, bildete den grössten und wichtigsten Theil dieses Programms die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes; Freycinet ging davon aus, dass nur der Staat die erforderlichen Organe und Kräfte besitze, um den seiner Ansicht nach in Frankreich weit zurückgebliebenen Eisenbahnbau planmässig und mit genügender Schnelligkeit zu fördern. Um eine Grundlage für die Aufstellung des Planes zu erhalten, war es erforderlich, eine Auswahl derjenigen Linien zu treffen, welche sich nach

1) Die Wichtigkeit des Amendements hebt auch Friedberg — Jahrbücher Band 33 S. 67 — hervor. Es beruht wohl auf Irrthum, dass er dasselbe als ein Gesetz bezeichnet. Ein noch weiter gehender, die Verstaatlichung sämmtlicher Bahnen fordernder Antrag der Deputirten Wilson, R. Waddington, Le Cesne und Bethmont erhielt nicht die Majorität. Annales du Sénat et de la Chambre des députés Jahrg. 1877 Bd. II S. 333 fg.

Maassgabe ihrer Wichtigkeit für den Verkehr zur Klassirung als Bahnen von allgemeinem Interesse eigneten und deren Ausbau für die nächste Zukunft in Aussicht zu nehmen wäre; zugleich handelte es sich bei dieser Aussonderung darum, zwischen dem Gebiet der Bahnen d'intérêt général und d'intérêt local wieder eine erkennbare Scheidung herzustellen; diese Scheidung war in Folge der obwaltenden unklaren Vorstellungen eine dergestalt unsichere geworden, dass in nicht seltenen Fällen dieselbe Linie vom Staat bzw. den grossen Gesellschaften als d'int. général und von den Departements als d'intérêt local reclamirt worden war. Indem Freycinet eine individuelle Bezeichnung der für das Netz d'intérêt général in Anspruch zu nehmenden Linien für nothwendig erklärte, ging er, was die Einreihung der Linien in das Netz anlangt, davon aus, dass ein ausreichendes Kriterium dafür, ob eine Bahn-Verbindung sich als Linie allgemeinen oder localen Interesses qualificire, sich in abstracto nicht geben lasse, dass es sich hierbei vielmehr jedesmal um eine concrete, unter Würdigung der Gesammtlage der Verhältnisse zu treffende Entscheidung handle [1]). Auf dieser Auffassung beruht das Gesetz vom 17. Juli 1879 über die Klassirung des Ergänzungs-Netzes der Eisenbahnen von allgemeinem Interesse; dasselbe klassirt 181 individuell benannte Linien als chemins d'intérêt général und ordnet vorbehaltlich der nach vorschriftsmässiger Instruktion und im gewöhnlichen gesetzlichen Wege herbeizuführenden Erklärung dieser Bahnen zu Unternehmungen öffentlichen Nutzens nach Maassgabe der militärischen und commerciellen Wichtigkeit der einzelnen Linien und der Seitens der Departements, der Gemeinden und der Interessenten etwa anzubietenden Beiträge deren successive Ausführung an; die hiezu erforderlichen Ausgabe-Fonds sollen im ausserordentlichen Budget (budget sur ressources extraordinaires) — welchem die erforderlichen Deckungsmittel durch jedesmal mittelst besonderen Gesetzes zu genehmigende Emissionen 3procentiger Rente zugeführt werden — jeden Jahres nachgewiesen werden. Dem Gesetz ist eine ebenso umfassende als rasch zu Ende geführte Vorbereitung vorangegangen. Die erste Prüfung der Vorschläge erfolgte durch sechs regionale (den Gebieten der sechs grossen Eisenbahn-Gesellschaften entsprechende) und aus bewährten Technikern zusammengesetzte Kommissionen; die Ergebnisse dieser Prüfung hatte alsdann der conseil général des ponts et chaussées zusammenzustellen; auch den Generalräthen des Departements wurde zur Abgabe gutachtlicher Aeusserungen Gelegenheit gegeben. In den Motiven des Entwurfs werden als die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Einreihung in das Netz d'intérêt général maassgebend waren, angeführt, dass der zu klassirende Weg entweder 1) für die Vertheidigung des Landes vortheilhaft ist oder 2) zwei umfangreichere Theile eines Netzes in directere Verbindung

1) Im Bericht de Freycinet's vom 2. Juni 1878 heisst es: „Il est donc vrai de dire que la question du classement des chemins de fer est, avant tout, une question d'espèce. Elle ne peut être abordée que sur chaque cas isolément. C'est en étudiant chaque fois le chemin projeté, en examinant toutes les conséquenses dans lesquelles il se présente le caractère complexe de la region qu'il traverse, l'ensemble des éléments économiques ou militaires auxquels il correspond, qu'on est en droit de prononcer si ce chemin est véritablement d'intérêt général ou s'il est d'intérêt local."

setzt oder 3) ein Centrum von einiger Wichtigkeit mit dem System der Eisenbahnlinien in Verbindung bringt oder 4) die politischen oder administrativen Beziehungen erleichtert; der Gedanke, die Linien nach Maassgabe der Dringlichkeit ihrer Ausführung in mehrere für die Reihenfolge ihres Ausbaus maassgebende Gruppen zu theilen, wurde wieder aufgegeben [1]). Zur Ausführung der für den Ausbau der Linien erforderlichen Vorarbeiten wurden zahlreiche Specialbaubureaus bzw. Bauverwaltungen ad hoc eingerichtet [2]); zur Regelung und Besorgung des Ankaufs und der Abnahme der Materialien wurde eine besondere Central-Behörde ins Leben gerufen, neben welcher dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar unterstellt eine technische Consultativ-Commission fungirte [3]). De Freycinet berechnet, dass mit der Ausführung der neu classirten Linien die Gesammtlänge der Bahnen von allgemeinem Interesse um 18,000 Kilometer vermehrt und damit auf 42,000 Kilometer gebracht werden würde [4]). Wie wenig übrigens mit jenem Gesetz der Kreis derjenigen Eisenbahnen, welche im Interesse des allgemeinen Verkehrs als wichtig angesehen werden, als abgeschlossen gelten kann, zeigt die grosse Anzahl der inzwischen ergangenen Specialgesetze, durch welche weitere Klassirungen ausgesprochen worden sind.

Reform der Gesetzgebung über die Localbahnen.

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 1879 hatte zwar das Gebiet der Eisenbahn-Unternehmungen von localem Interesse gegen die dem grösseren Verkehr dienenden Anlagen eine bestimmte und erkennbare Abgrenzung erhalten; es war durch Klassirung einer Anzahl von Localbahnen zu Bahnen von allgemeinem Interesse zugleich einem Theil der Uebelstände Abhülfe geschafft worden, welche in zahlreichen Fällen sich damit, dass bei der Concessionirung und dem Ausbau von Localbahnen die für Anlagen dieser Art gegebenen besonderen Voraussetzungen unbeachtet geblieben waren, ergeben hatten; es war hiermit jedoch noch keineswegs dem Bedürfniss einer Reform der auf die Localbahnen bezüglichen Gesetzgebung, deren Mängel die Ursache so erheblicher Ausartungen gewesen waren, genügt worden. Um diese Mängel zu beseitigen, legte die Regierung am 29. April 1878 einen Gesetzentwurf über die Eisenbahnen von localem Interesse vor, welchem ein zweiter die Regelung der Verhältnisse der Tramways bezweckender Gesetz-Entwurf correspondirte; beide Gesetz-Entwürfe wurden auf Antrag der Deputirten-Kammer im Laufe der Bera-

1) Siehe die Motive des Gesetzes: Annexe No. 794 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 4. Juni 1878. Annales du Sénat et de la Chambre des députés Jahrg. 1878 Band 8 S. 93 der Annexis.

2) Nach dem Bericht de Freycinet's vom December 1879 waren circa 50 Bauverwaltungen gebildet und ein Personal von circa 1000 Hilfsingenieuren herangezogen.

3) Vgl. die beiden Arrêtés relatifs à l'acquisition du matériel fixe des chemins de fer construits par l'état vom 5. Juli 1880, Bulletin du ministère des travaux publics Jahrg. 1880, Septemberheft S. 152 fg.

4) Am 31. Dec. 1880 erreichte die Gesammtlänge der Bahnen d'intérêt général den Betrag von 23,747 Kilometer (gegen 22,777 am 31. Dec. 1879). Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du ministère des finances Jahrg. 1881 Augustheft S. 120. In das Ausgabebudget sur ressources extraordinaires für das Jahr 1882 sind für vom Staat auszuführende Eisenbahn-Arbeiten 260,000,000 Fr., ausserdem zur Vollendung der vom Staat in Folge des Gesetzes vom 1878 und sonst angekauften Linien 27,450,000 Fr. eingestellt worden; ferner 5,000,000 für Ankauf von Eisenbahnlinien.

thungen in Einen zusammengezogen [1]). Das demnächst unter dem 11. Juni 1880 erlassene Gesetz zerfällt hiernach in zwei Kapitel, von denen das eine die Bahnen von localem Interesse, das andere die Tramways behandelt; auch diesem in den parlamentarischen Körperschaften wiederholt zur Berathung gelangten Gesetze liegt eine sehr eingehende, auf die bisherigen Erfahrungen gestützte Erörterung der einschlagenden Fragen zum Grunde.

Wie das frühere vermeidet allerdings auch das neue Gesetz eine Definition der Bahnen von localem Interesse zu geben; die Voraussetzung, dass die Herstellung durch die Departements oder Gemeinden mit oder ohne Betheiligung der interessirten Grundeigenthümer stattfinde, ist ausdrücklich beibehalten [2]). Dagegen wird für die Beschränkung derartiger Concessionen auf ihrer Natur nach hierzu geeignete Fälle dadurch gesorgt, dass eine Prüfung der von den General- bzw. den Gemeinderäthen gefassten bezüglichen Beschlüsse durch den Conseil général des ponts et chaussées und den Staatsrath vorgeschrieben und die Erklärung des öffentlichen Nutzens ebenso wie die Genehmigung der Ausführung für jeden Fall einem auf Grund jener Prüfung zu erlassenden Specialgesetz vorbehalten ist; den vorangehenden, die Herstellung und die Sicherung des Betriebs regelnden Beschlüssen des Generalraths bzw., wenn es sich um Herstellung einer Bahn innerhalb des Gebiets einer Gemeinde handelt, des Gemeinderaths ist jedoch ein vom Staatsrath festgestelltes Schema des Bedingnisshefts dergestalt zum Grunde zu legen, dass Abweichungen von demselben sowohl durch den Vertrag als durch das die Concession ertheilende Gesetz ausdrücklich festzusetzen sind [3]). Nach Ertheilung der Ermächtigung werden die Ausführungsprojecte vom Generalrath bzw. vom Gemeinderath definitiv festgestellt; die dem Staat zustehende Einwirkung beschränkt sich darauf, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten auf Antrag des Präfecten und nach Einholung des Gutachtens des conseil des ponts et chaussées eine nochmalige Beschlussfassung des General- bzw. Gemeinderaths über die Procente zu fordern hat [4]). Soll die Bahn sich über mehrere Departements erstrecken, so bedarf es, ehe der Erlass eines Concessionirungs-Gesetzes herbeigeführt werden kann, eines übereinstimmenden Beschlusses sämmtlicher betheiligten Generalräthe [5]); treten zwischen denselben bei der späteren Berathung der Ausführungsprojekte demnächst Meinungsverschiedenheiten hervor, so entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten. Fusionen der Unternehmungen bedürfen wie alle wichtigeren Aenderungen der Concession zu ihrer Genehmigung eines im Staatsrath berathenen Decrets des Staatsoberhaupts [6]); auch hiermit ist Ausartungen, wie sie in Folge der Vor-

---

1) Siehe hierüber insbesondere den Bericht des Deputirten René Brice Annexe No. 1694 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 17. Juli 1879. Ann. du Sénat et de la Chambre des Députés Jahrg. 1879. Bd. 8 Annexes S. 306 fg. (bes. S. 307).

2) Art. 1 des Gesetzes.

3) Alles dies in Art. 2 des Gesetzes.

4) Art. 3 des Gesetzes. Das Gesetz enthält, wie schon Boulan in seinem oben citirten Aufsatze — Revue générale d'administration Jahrgang 1879 Band I S 404 — sig- [illegible], insofern eine Lücke, als nicht bestimmt ist, wer im Falle der Aufrechthaltung früheren Beschlusses durch den General- bzw Gemeinderath entscheidet.

5) Art. 2 Al. 2 des Gesetzes.

6) Art. 10 des Gesetzes.

schriften des Ges. v. 1865 hervortraten, ein wirksamer Riegel vorgeschoben worden.

Bedingungen der Concession, insbesondere für den Fall des Erlöschens der Betriebsberechtigung.

Der Concessions-Act setzt die Maximal-Tarife der Bahnbenutzung sowie der Sach- und Personen-Beförderung fest, innerhalb deren sich der Concessionär während der ganzen Dauer der Concession zu halten hat [1]); im Uebrigen werden die Rechte des Concessionärs während der Dauer wie beim Erlöschen der Concession durch das Bedingnissheft bestimmt, welches auch die Voraussetzungen zu bezeichnen hat, unter denen vom Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath der Verlust der Concession ausgesprochen werden kann. Beim Erlöschen der Concession tritt derjenige, welcher dieselbe ertheilt hat, an die Stelle des Concessionärs; die Concessionirung concurrirender Anlagen ist Mangels ausdrücklicher anderweitiger Festsetzungen immer gestattet. Die Behörde, welche die Concession ertheilt hat, darf ferner jeder Zeit die Abgrenzung oder den Anschluss anderer Linien autorisiren oder andern Unternehmungen gegen Festsetzung der im Bedingnissheft festgestellten Bahngelder die Benutzung der Bahn gestatten; sie darf endlich zu jedem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkte unter den im Bedingnisshefte vorgesehenen Modalitäten das Unternehmen zurückkaufen oder einen Theil der Linien unterdrücken oder abändern; eine Einverleibung der Linien in das Staats-Eigenthum oder das Netz d'intérêt général ist selbstverständlicher Weise stets zulässig. In allen diesen Fällen wird die dem Concessionär zu gewährende Entschädigung, soweit sie nicht durch den Vertrag oder das Bedingnissheft im Voraus vereinbart ist, im Wege eines schiedsrichterlichen Verfahrens festgesetzt, für welches das Gesetz die näheren Bestimmungen enthält [2]).

Staats-Subventionen.

Den grössten Theil der Erörterung, deren Gegenstand das Gesetz in den Kammern gewesen ist, hat die Frage der vom Staat zu leistenden Subventionen in Anspruch genommen [3]); die durch das Gesetz von 1865 aufgestellten Grundsätze, nach denen der Staat sich beim Bau mit bestimmten Kapitalbeträgen betheiligte, sind hierbei gänzlich verlassen und durch einen Modus ersetzt worden, nach welchem der Staat sich innerhalb gewisser Grenzen an der Ergänzung des unzureichenden Ertrages betheiligt; Voraussetzung ist auch hier, dass die vom Departement bezw. den Gemeinden einschliesslich der Beiträge der Interessenten zu leistenden Beihülfe dem Betrage der Staats-Subvention mindestens gleich komme. Die Unzureichlichkeit des Brutto-Einkommens, welche eine weitere Voraussetzung der Staats-Subvention bildet, muss ferner eine derartige sein, dass jenes Einkommen nicht zureicht, um die Betriebskosten und fünf Procent Zinsen des Kapitals der ersten Gründung, wie solches im Concessions-Art. vorgesehen ist, zu decken; der Minderertrag der Bauperiode wird diesem Kapitalaufwand hinzugerechnet. Unter diesen Voraussetzungen setzt die Staats-Subvention sich zusammen 1) aus einem festen Betrage von 500 Fr. für jeden im Betriebe befindlichen Kilometer und

1) Art. 4 des Gesetzes.
2) Art. 11 des Gesetzes.
3) Art. 12 bis 17 des Gesetzes. Siehe hierzu insbesondere den schon oben citirten Bericht von René Brice, a. a. O. S. 308 fg.

2) einem Viertel derjenigen Summe, die nöthig ist, um das Brutto-Einkommen bei solchen Bahnen, welche Waggons der grossen Bahnen aufnehmen können, auf 10,000, bei Andern auf 8000 Fr. pro Kilometer zu erhöhen; in keinem Falle darf die Subvention den Brutto-Ertrag auf über 10,500, bei Bahnen der zweiten Art auf über 8500 Fr. pro Kilometer oder die Verzinsung des Gründungs-Kapitals auf über fünf Procent erhöhen; so lange, als die Brutto-Einnahme diese Beträge übersteigt, ruht provisorisch die Staats-Subvention. Sämmtliche vom Staat bewilligte Subventionen müssen sich innerhalb der Grenzen der im Budget hierzu ausgewiesenen Summe halten und dürfen für jedes einzelne Departement den Gesammtbetrag von 400,000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Erhöht sich die Brutto-Einnahme dergestalt, dass der nach Deckung der Betriebskosten verbleibende Rest noch sechs Procent der ersten Gründung übersteigt, so wird der jene Verzinsung überschiessende Betrag zwischen Staat, Departements und Gemeinden nach Verhältniss der von ihnen geleisteten Beiträge bis zur völligen Erstattung ihrer Subventionen vertheilt.

Vorschriften zur Sicherung der Obligationen-Inhaber.

Ebenfalls gegen die früher beobachteten Missbräuche ist eine fernere wichtige Bestimmung des Gesetzes gerichtet, welche die Ausgabe von Obligationen auf derartige Unternehmungen bestimmten Bedingungen und Beschränkungen unterwirft. Die Ausgabe derartiger Papiere erfordert jedesmal die nach Anhörung des Finanzministers ertheilte Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten; sie darf nur erfolgen, wenn das Aktien-Kapital dem Kapitalbetrage der Obligationen mindestens gleich ist und ersteres wenigstens die Hälfte des Kapitals in sich begreift, das nöthig ist, um die Bahn vollständig auszubauen und in betriebsfähigen Zustand zu setzen; das Aktien-Kapital muss ferner vollständig in Baar — liberirte oder nicht in baar eingezahlte Aktien kommen, überhaupt nicht in Berechnung — eingezahlt sein; endlich müssen bis zur Begebung der Obligationen vier Fünftel des Aktien-Kapitals durch Verausgabung zu Terrain-Ankäufen, Anlieferung des Materials auf die Baustelle oder cautionsweise Hinterlegung verwendet worden sein. Nur ausnahmsweise genügt die Verwendung der Hälfte des Aktien-Kapitals in der eben bezeichneten Weise; die Begebung der Obligationen kann zwar alsdann mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erfolgen, es muss jedoch der Ertrag alsdann bei der caisse des dépôts et consignations hinterlegt und darf derselbe nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten den Concessionären zur Verfügung gestellt werden.

Tramways.

Für die Anlegung von Tramways gelten ähnliche Bestimmungen; es tritt hier, der in der Regel minderen Wichtigkeit dieser Unternehmungen entsprechend, an die Stelle des die Concession ertheilenden Gesetzes ein nach Berathung im Staatsrath vom Staatsoberhaupt erlassenes Decret; auch hier wird dem Bedingnissheft ein vom Staatsrath vorgeschriebenes Schema zu Grunde gelegt; Abweichungen müssen auch hier in der Concessions-Vorlage besonders formulirt sein. Eine Betheiligung des Staats mit Zuschüssen ist, wenn der Tramway sich der Lokomotive bedient und [wen]n er ebensowohl Personen als Güter befördert, ebenfalls zulässig; die [Gru]ndsätze sind dieselben, wie bezüglich der Lokalbahnen; es tritt hier [d]ie Stelle eines Brutto-Ertrages von 10,000 bezw. 8000 Franken ein

solcher von 6000 Franken pro Kilometer, dergestalt, dass das ausser dem festen Betrage von 500 Franken pro Kilometer zu gewährende ein Viertel des Minderbetrags der Einnahme sich nach der letztgedachten Summe berechnet. — Den Gemeinden ist die Befugniss eingeräumt, für den Fall, dass sie den Ausbau ihres subventionirten Wegenetzes und die Unterhaltung sämmtlicher klassirten Wege gesichert haben, die für die Vicinalwege verfügbaren Mittel zur Deckung der Ausgaben sowohl von Lokalbahn als von Tramways zu verwenden.

Beurtheilung des Gesetzes.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes können ausreichende Erfahrungen in der inzwischen verflossenen kurzen Zeit nicht constatirt worden sein; in den technischen Kreisen haben jene Vorschriften wenigstens einen völlig allgemeinen Beifall nicht erworben; einzelne Stimmen haben sich noch neuerdings zu Gunsten der Subventionirung durch einmalige Kapitalbeiträge erhoben [1]). Dennoch scheint mir der in dem Gesetz zum Ausdruck gelangte Gedanke ein durchaus glücklicher zu sein; es ist meiner Ansicht nach vollkommen richtig, wenn darauf gehalten wird, dass dem geringeren Umfange des Verkehrsbedürfnisses auch durch eine einfachere und minder kostspielige Einrichtung des Baues und Betriebes Rechnung getragen werde; die Bestimmungen über die Form der Concessionsertheilung — durch Gesetz oder Decret — vor Allem aber die Modalitäten, an welche die Subventionirung durch den Staat gebunden ist und welche die Gewährung des Zuschusses von der Erhaltung des Aufwandes innerhalb enger Grenzen abhängig machen, scheinen mir eine wirksame Garantie dafür zu enthalten, dass in der Art der Ausführung jener Anlagen nicht in diejenigen Formen, welche auf einem umfangreicheren Verkehrsbedürfniss dienende Bahnen berechnet sind, hinübergegriffen werde. Wird die Scheidung rein erhalten und werden als Lokalbahnen hauptsächlich solche Unternehmungen organisirt, deren Linien den grossen Bahnen die Güter vermittelst Umladung zuführen (chemins de fer de transbordement) bezw. welche mit einem hin- und demnächst zurückkehrenden Zuge (à la navette) betrieben werden, so wird es möglich sein, wenigstens bezüglich eines grossen Theils dieser Bahnen der Administration eine — etwa der für die Tramways bestehenden sich nähernde — Einrichtung zu geben, bei welcher die Verwaltung in sehr einfachen Formen und unabhängig von der der grösseren Gesellschaften geführt werden kann. So könnten diese Bahnen fortfahren, ein Element in der Selbstverwaltung der Departements und Gemeinden zu bilden. Dem durch die fortschreitende Entwickelung begründeten und eine Uebersicht immer mehr erschwerenden Anwachsen des Umfangs der grossen Unternehmungen würde so doch innerhalb einer gewissen Grenze entgegengewirkt werden.

Am Schluss der auf die Entwickelung der Eisenbahn-Gesetzgebung bezüglichen Darstellung mag hier eine Erwähnung des Decrets vom 24. Nov. 1880 ihre Stelle finden, durch welches das durch das Decret vom 31. Jan. 1878 geschaffene, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Seite gestellte Consultativ-Comité auf breiterer Basis reorganisirt worden ist.

1) Siehe Jacquier, observations sur les dispositions financières du projet de loi relatif aux chemins de fer d'intérêt local in der Revue générale d'administrative. Jahrg. 1879 Bd. III S. 144 fg.

Zu seinen sechs und zwanzig Mitgliedern gehören nun ausser den Delegirten des Staatsraths, der Ministerien, der Handelskammer, der Gesellschaft der Ingenieure u. a. auch 8 Mitglieder des Parlaments. Ueber eine Reihe generell bestimmter Angelegenheiten muss dies Comité gehört werden; ausserdem beräth und begutachtet es alle vom Minister ihnen hierzu überwiesenen Angelegenheiten. Diese Erweiterung der Organisation soll dem Minister in allen Eisenbahn-Angelegenheiten, die über den Bereich der laufenden Verwaltung hinausgehen und bei denen politische, landwirthschaftliche, industrielle oder Handels-Interessen in Frage kommen; vollständige Information über alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte sichern [1]).

Schiffbare Wasserläufe.

Die schiffbaren Wasserläufe, welche Gegenstand des zweiten Theils des de Freycinet'schen Programms bilden, sind in ähnlicher Weise wie die Eisenbahnen behandelt worden; der Scheidung zwischen Linien von allgemeinem und von lokalem Interesse entspricht die Eintheilung der Kanäle in Haupt- und Nebenlinien — lignes principales et secondaires —; diese Eintheilung ist es, mit der das Gesetz vom 5. August 1879 über die Klassirung der schiffbaren Wasserläufe ein neues grundsätzliches Element erster Wichtigkeit in die Gesetzgebung eingeführt hat; die Verwaltung und der Betrieb der Hauptlinie gehört grundsätzlich dem Staate, dergestalt, dass diejenigen Hauptlinien, welche zur Zeit sich im Besitze von Concessionären befinden, je nach Maassgabe der disponibeln Mittel vom Staate anzukaufen sind. Wie das Gesetz über die Klassirung der Eisenbahnen, so hat auch das über die Wasserläufe die der Kategorie der lignes principales eingereihten Kanäle und kanalisirten Flüsse individuell bezeichnet; es gehören dazu zwanzig bestehende oder im Bau begriffene und zehn neu hinzutretende Linien; die nicht als Hauptlinien klassirten Kanäle bilden die Kategorie der lignes secondaires. Die Hauptlinien müssen in Bezug auf Tiefgang, Länge und Breite der Schleusen und lichte Höhe der Brückenöffnung gewissen Normalmaassen entsprechen. Dem Gesetz ist in Form einer Tabelle ein Verzeichniss sowohl der an bestehenden Flüssen oder Kanälen auszuführenden Arbeiten als der Neubauten (von Haupt- und Nebenlinien) beigefügt; hinsichtlich aller dieser Arbeiten erfolgt nach zunächst vorgenommener Prüfung und Instruktion der Projekte die Ausführung successive, je nach Maassgabe der im ausserordentlichen Budget bereit gestellten Geldmittel und unter Rücksichtnahme auf die von Departements, Gemeinden oder Privaten angebotene Betheiligung [2]). —

Seehäfen.

Ein Verzeichniss der in den Seehäfen auszuführenden Arbeiten hatte das dem Gesetze vom 28. Juni 1879 über die Klassirung dieser Arbeiten beigefügte Tableau aufgestellt; das Gesetz hat zunächst die Prüfung und

---

1) Siehe den Bericht des Min. der öffentl. Arbeiten vom Nov. 1880 (Journal officie vom 15. Nov.).

2) In das ausserordentliche Budget von 1882 sind eingestellt für die Verbesserung der Flüsse 30,000,000, für den Bau von Kanälen 50,000,000, für Seehäfen ebenfalls 50,000,000 Fr. — Die auch hierher gehörige Massnahme der Aufhebung der Binnenschiffahrtsabgaben ist schon im vorigen Artikel behandelt worden. Neue Folge Bd. III S. 465.

Instruktion der bezüglichen, den dritten Theil des de Freycinet'schen Programms ausmachenden Projekte angeordnet, die Ermächtigung zur Ausführung aber weiterer Bestimmung vorbehalten.

Unhaltbarkeit der zeitigen Lage der Gesetzgebung.

Wenn die Absicht bestand, mit diesen Verzeichnissen einen gewissen Abschluss zu erreichen, so hat diese Intention schon insofern sich nicht erfüllt, als seitdem — wie betreffs der Eisenbahn schon oben bemerkt — zahlreiche neue Anträge, welche zurückzuweisen die gesetzgebenden Körperschaften sich nicht entschliessen konnten, hinzugetreten sind; namentlich aber ist es das schwierige Verhältniss, in das der Staat durch den Ankauf bezw. die Herstellung von Bahnen und die Uebernahme des unmittelbaren Betriebes derselben gerathen ist, welches fortgesetzt auf eine Aenderung hindrängt.

Schwieriges Verhältniss d. staatlichen Betriebes zu dem der Gesellschaften.

Indem Freycinet das Netz der chemins de fer d'intérêt général um eine grosse Anzahl neu klassirter Linien erweiterte und den Ausbau dieser Linien durch den Staat in Aussicht nahm, glaubte er, die Art der Regelung des künftigen Betriebes der gedachten Bahnen vorerst dahingestellt lassen zu können; seine Absicht ging nicht dahin, in der Mehrzahl der Fälle den Betrieb der neuhergestellten Linie denjenigen grossen Gesellschaften, innerhalb deren Bereichs sie gelegen waren, zu übertragen. In der That wurden mit zwei Gesellschaften — denen der Nord- und Westbahn — Verhandlungen angeknüpft; die demnächst der Kammer vorgelegten Vertrags-Entwürfe begegneten indessen daselbst nur geringer Sympathie, was den Minister in der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 29. März 1879 veranlasste, in lebhafter Weise die Kammer zu einer grundsätzlichen Lösung und Verzeichnung der einzuhaltenden Direktion aufzufordern [1]. Am meisten aber traten die Schwierigkeiten der Sachlage hervor bei dem Betriebe der im Jahre 1878 durch den Staat angekauften Bahnen. Die Linien dieser Bahnen werden durch die grossen Linien der Orleansbahn, in welche jene der Mehrzahl nach einmünden, in einer Weise umgrenzt und zerschnitten, welche die Herstellung eines selbstständigen und ineinander greifenden Betriebes auf dem neuen Staatsbahnnetze zu einer Unmöglichkeit macht; die Concurrenz der Orleansbahn, welcher gegenüber vorher die kleinen Bahngesellschaften nicht aufzukommen vermocht hatten, bildet auch für das Gedeihen des Staatsbahnnetzes ein um so grösseres Hinderniss, als die Orleans-Gesellschaft im Vollbesitz ihrer früheren auf die Normirung der Tarife bezüglichen Funktionen geblieben und daher im Stande ist, durch Ausnahme-Tarife eine Ablenkung des Verkehrs von den Staatsbahnen zu Gunsten ihrer engen Linien in erheblichem Maasse herbeizuführen. Diese Uebelstände veranlassten de Freycinet ein Uebereinkommen mit der Orleans-Gesellschaft anzubahnen, wonach die östlich von der Linie Paris-Bordeaux belegenen Staatsbahnlinien auf die Orleansbahn, die westlich von jener Hauptlinie belegenen Linien dagegen auf den Staat übergehen sollten; letzterer wäre hierdurch in den Besitz eines besser zusammenhängenden Netzes gelangt. Für die zu bringenden Opfer sollte die Orleansbahn durch

1) Siehe den Bericht des Deputirten Baïhaut, Annexe No. 2489 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 20. März 1880, Annales du Sénat et du Parlemens, Jahrg. 1880, Band 4 S. 258 fg. der Annexes.

die Concession des Betriebes auf 3000 Kilometer vom Staat im Unter- und Oberbau fertigzustellenden neuen Linien entschädigt werden. In Folge der ungünstigen Aufnahme, welche die mit der Ost- und Nordbahn getroffenen Vereinbarungen gefunden, gelangte das Projekt erst im Frühjahr 1880 in die Kammer, fand jedoch in der bezüglichen Kommission nur wenig Anklang; es überwogen Tendenzen, welche sich eine radikalere Beseitigung der Vorrechte der grossen Gesellschaften zum Ziele setzten. Indem die Kommission die Ablehnung des Projekts befürwortete, empfahl sie, behufs Erwerbung des ganzen Netzes der Orleans-Gesellschaft Verhandlungen mit der letzteren einzuleiten; die Verwaltung eines homogenen Netzes durch den Staat soll letzteren in die Lage setzen, seinerseits über zweckmässige Gestaltung des Betriebs und über die finanziellen Wirkungen der geforderten Tarif-Reformen Erfahrungen zu machen. Ob für die nächste Zukunft eine energische Förderung dieses Projekts zu erwarten ist oder ob die Lösung der Schwierigkeiten auf anderem Wege erstrebt werden wird, hängt vor Allem von der Art des Ersatzes ab, den der mit dem Kabinet Gambetta zurückgetretene Minister der öffentlichen Arbeiten Allain Targé findet; letzter würde auf dem Wege des Ankaufs grosser Bahnen ohne Zweifel weiter vorgeschritten sein.

Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung über die weiter zu verfolgende Eisenbahn-Politik.

Es steht daher Frankreich in einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, ob eine Verstaatlichung der Bahnen in voller Ausdehnung angestrebt werden oder ob die Entwickelung in die früheren Bahnen zurückgleiten soll; eine nicht ganz erwünschte ist die Lage der gesetzgebenden Körperschaften hierbei insofern, als der Freiheit der Entscheidung in gewissem Maasse durch die Bahnankäufe und sonstigen auf die Vervollständigung des Gesammtnetzes bezüglichen Maassnahmen de Freycinet's vorgegriffen worden ist, anscheinend ohne dass die Consequenzen, zu denen jenes Vorgehen nach Maassgabe des bestehenden Zustandes führen würde, nach allen Seiten hin klar übersehen würden. Von der Formulirung eines Urtheils darüber, ob jene im Jahre 1877 der Eisenbahn-Gesetzgebung gegebene Richtung als eine heilsame anzusehen ist, nehme ich an dieser Stelle Abstand; es wäre hierbei grossentheils auf die allgemeinen für und wider die staatliche Aufsaugung des Eisenbahnwesens sprechenden Gründe zurückzugreifen gewesen. Nur zwei Punkte werden hierbei nicht unbemerkt bleiben können. Einmal scheint es ausser Zweifel, dass einer einheitlichen Gestaltung des Betriebs- und Tarifwesens im Wege der Gesetzgebung und unter Beibehaltung der grossen Gesellschaftsnetze in Frankreich bei Weitem geringere Schwierigkeiten als in Deutschland entgegengestanden haben würden; die Vereinigung des weit überwiegend grössten Theils der Eisenbahn-Unternehmungen zu sechs in den Händen von grossen Gesellschaften befindlichen zusammenhängenden Netzen, denen auch die kleineren Linien ohne fundamentale Umgestaltungen hätten überwiesen werden können, musste alle Reformen der bezüglichen Art sowie auch die Gewinnung der erforderlichen Erfahrungen ungemein erleichtern; die Meinung, dass es keineswegs aussichtslos gewesen sein würde, die Gesellschaften für eine entsprechend umfassende Revision der mit ihnen geschlossenen Verträge zu gewinnen, scheint in competenten Kreisen noch immer namhafte Vertreter zu [illegible]en. — Sodann aber wird anzuerkennen sein, dass die Bedenken, welche

sonst gegen die Centralisirung des Eisenbahnwesens in den Händen des Staats geltend gemacht werden können, sich sehr verstärken bei einem Volke, dessen Staatslenkung zumal in neuerer Zeit sich in einem fortdauernden Wechsel zwischen verschiedenen, zum Theil einander schroff entgegenstehenden politischen Richtungen und Systemen bewegt. Die Kreise, welche durch jene grossen Eisenbahn-Gesellschaften repräsentirt werden, gehörten zu den Elementen, deren Existenz, indem sie durch die vom Centrum ausgehenden Strömungen weniger berührt wurde, die Wirkung jener Uebergänge abzuschwächen und zu einer weniger nachtheiligen zu machen geeignet war. Es war daher auch vollkommen erklärlich, dass die Fortexistenz dieser Elemente sich mit den cäsaristischen Plänen des soeben zurückgetretenen Lenkers der französischen Politik nicht vereinigte [1]).

Léon Say's Brochüre.

Wenn aber Bedenken allgemeiner und dauernder Natur vorhanden sind, welche für Frankreich jener Umwandlung entgegenzustehen scheinen, so treten diesen Bedenken noch andere sehr schwerwiegende temporärer Art hinzu. Diese zu klarem Ausdruck zu bringen war die Aufgabe, welche Léon Say in einer vielbemerkten, im Decemberheft des Journal des économistes veröffentlichten Abhandlung in meisterhafter Weise gelöst hat [2])! Indem er eine Erschütterung der Solidität der Innungen und des Budgets als die grösste Gefahr bezeichnet und indem er davon ausgeht, dass von dem Ankaufe der Orleansbahn nur als von einer Vorstufe zu einem sämmtliche Eisenbahnen umfassenden Verstaatlichungsproject die Rede sein könne, ist er der Meinung, dass dieser erst partielle, dann vollständige Ankauf des Bahnnetzes die Durchführung der im Gange befindlichen Finanzoperationen zu einer Unmöglichkeit machen würde. Der Plan de Freycinet's war auf die Annahme [3]) gegründet, dass die jährlich in Frankreich sich anhäufenden Ersparnisse hinreichen würden, um die Beträge der nach Maassgabe des Fortschreitens der Arbeiten nothwendig werdenden Emissionen dreiprocentiger Staatsrente zu decken und in der That ist hierbei über die nach damaliger Sachlage begründeten Erwartungen wohl kaum hinausgegangen worden; die Vorbauten, mit denen die grossen Gesellschaften belastet waren, schienen damals sich ihrer Beendigung zu nähern; da die zu diesen Bauten erforderlichen Kapitalbeträge von jährlich 400 bis 500 Millionen ohne Schwierigkeiten durch Begebung von Obligationen hätten gedeckt werden können, so war die Annahme, es würde fortan der Staat, ohne der Industrie und dem Handel die zum Fortbetriebe und zur Erweiterung erforderlichen Kapitalien zu entziehen, den gleichen jährlichen Betrag in Eisenbahnbauten festlegen können, umsomehr eine gerechtfertigte, als dies constante Zunehmen der Steuererträge auch für die Zukunft erhebliche zur Sicherung und weiterern Deckung der Finanzoperationen des Staats dienende Mehrerträge erhoffen lässt. Diese Mehrerträge sind denn auch keineswegs ausgeblieben, aber sie sind fast noch rascher, als sie

1) Siehe die Anmerkung am Schluss.

2) Auch besonders erschienen unter dem Titel: le Rachat des chemins de fer par M. Léon Say, Paris Guillaumin et Comp. 1881.

3) Dass dieser Annahme eine eingehende zwischen dem Minister der öffentl. Arbeiten und dem Finanzminister geführte Erörterung zum Grunde lag, bezeugt Say a. a. O. S. 6 (Say war damals Finanz-Minister).

zur Rechnung kamen, durch das Wachsen der Anforderungen überholt worden, Anforderungen, zu denen eben das Vorhandensein erheblicher verfügbarer Mittel nur zu leicht Anlass gab; so ist denn auch — wie schon oben gezeigt worden — die Grenze des ursprünglichen Programms de Freycinets keineswegs eingehalten worden, sondern es hat durch fortwährende, auf die Nachgiebigkeit der Kammer gegen lokale und partikulare Interessen zurückzuführende Hinzufügung immer neuer Eisenbahn- und Kanalprojecte der ursprünglich in Aussicht genommene Kapitalaufwand sich beträchtlich — nach Says Annahme von 4 auf 6 Millionen — erhöht; die Befürchtung besteht, dass auch diese Grenze nicht werde eingehalten werden. Andererseits ist das Ergebniss der letzten Renten-Emission hinter den Erwartungen zurückgeblieben; es ist nicht gelungen, die im Frühjahr 1881 begebene Milliarde vollständig zu klassiren, d. h. in die Hände derjenigen zu bringen, welche in diesem Papier definitiv ihre Ersparnisse anlegen wollen. Say führt diese auffallende Erscheinung auf eine zwiefache Ursache zurück: auf das durch die Erwartung zahlreicher weiterer Emissionen geminderte Interesse des Publikums an den bezüglichen Anleiheoperationen und auf die durch Gründung zahlreicher neuer Banken beförderte Spekulationssucht; er schätzt den Betrag, welcher ohne Nachtheil für Handel und Industrie zur Zeit jährlich immobilisirt werden könne, auf nicht über 250 Millionen; um die jährlich zu verausgabende Summe auf diesen Betrag zu reduciren, räth er, das Verzeichniss der auszuführenden Arbeiten vorläufig zu schliessen, die Anleihe-Emissionen für mehrere Jahre zu sistiren und den Versuch zu machen, durch Revision der mit den grossen Gesellschaften bestehenden Verträge denselben einen Theil der Kosten der Neubauten aufzuerlegen; ja er hält es selbst nicht für ausgeschlossen, dass bei dem jetzigen niedrigen, die Aufnahme von Anleihen Seitens der Gesellschaften begünstigenden Zinsfusse die Wiederzuführung der auf Grund der Garantieverpflichtung vom Staat den Gesellschaften vorgeschossenen zu 4 Procent zu verzinsenden Kapitals — dasselbe repräsentirt jetzt den Betrag von gegen 600 Millionen [1]) — zur Staatskasse sich würde erzielen lassen. Das Gegentheil aller dieser Maassnahmen aber wäre der Ankauf der Bahnen durch den Staat; den sonstigen Anforderungen an den letzteren würden alsdann noch alle die niemals zu einem Abschluss gelangenden Ansprüche hinzutreten, denen in Bezug auf Neubauten die Gesellschaften zu genügen gehabt haben würden; der Staatskredit aber würde immerhin nicht diejenige Leistungsfähigkeit in sich vereinigen, die anderenfalls der Kredit des Staats und der Gesellschaften zusammen gehabt haben würde. Der Staat werde nach Lage der geltenden Bestimmungen die Bahnen gegen Zahlung einer Entschädigungssumme zu acquiriren haben, deren Zinserfordernissen die von den Bahnen zu erwartenden Erträge nicht und um so weniger entsprechen würden, als der Staat in Bezug auf die Tarif-Reduction sich nachgiebiger werde zeigen müssen, als die Gesellschaften es waren; derselbe werde wie der belgische bald statt mit einer Rente, mit einem Deficit wirthschaften.

---

1) Am 31. December 1878 hatten diese Vorsch[illegible] 511,949,899,66 Fr. erreicht, Say a. a. O. S. 1[illegible]

Die Gewichtigkeit dieser Einwendungen werden auch die Anhänger der Verstaatlichung anerkennen müssen; welcher Einfluss ihnen bezüglich der praktischen Lösung des Problems eingeräumt werden wird, das wird aller Wahrscheinlichkeit nach schon die nächste Zukunft zeigen [1]).

(Der zweite Abschnitt folgt in einem der nächsten Hefte.)

VI.

Reichsversicherungs-Gesetz [2]).

„Der Reichskanzler. Reichsamt des Innern Nr. 318.

Berlin, 17. November 1881.

Die Antwortschreiben, mit welchen die Hohen Bundesregierungen auf mein Schreiben vom 4. August 1879 (I 1380), die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betreffend, mich beehrt haben, lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass der Erlass eines Reichsversicherungs-Gesetzes in weiten Kreisen als ein dringendes Bedürfniss empfunden wird.

In Folge Dessen habe ich die Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes veranlasst. Die Grundzüge desselben beruhen auf folgenden Hauptgesichtspunkten:

I. Der Gesetzentwurf lässt unberührt:

1) die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder communaler Behörden bereits stehenden oder noch zu errichtenden öffentlichen Versicherungs-Anstalten;

2) diejenigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen, welche bestimmungsgemäss einen in persönlicher oder örtlicher Hinsicht beschränkten Charakter oder Wirkungskreis haben, sich keiner Agenten zur Geschäftsvermittelung bedienen und nur den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern für den Bedarfs- oder Verlustfall eine Unterstützungs-Garantie zu gewähren;

3) die auf besonderer gesetzlicher Anordnung beruhenden gemeinschaftlichen Versicherungs-Kassen (Knappschafts-, gewerbliche Unterstützungs- und Krankenkassen etc.);

4) die Rückversicherungs-Gesellschaften.

II. Bezüglich der übrigen Versicherungs-Gesellschaften aller Art werden im Wesentlichen nur öffentlich rechtliche Bestimmungen getroffen.

III. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Zulassung von Versicherungs-Anstalten zum Geschäftsbetriebe im Wege der Genehmigung (Concession) zu erfolgen hat, welche verweigert werden kann, wenn erhebliche Bedenken gegen die finanzielle Fundirung des Unternehmens oder gegen die Zuverlässigkeit der Unternehmer obwalten, oder wenn bei Lebensversicherungen und ähnlichen auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungs-Anstalten die Solidität des Geschäftsplans und die Richtigkeit seiner technischen Unterlagen zweifelhaft ist.

IV. Die auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Zeit in den einzelnen Bundesstaaten zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Anstalten bedürfen keiner neuen Zulassung für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in diesen Ländern.

V. Die Zulassung (III) soll ohne Rücksicht auf das Bedürfniss, ohne Beschränkung für den Umfang des Reichsgebiets erfolgen durch einen Beschluss eines mit den

---

1) Das Manuscript wurde in den Tagen des Sturzes des Gambettaschen Ministeriums abgeschlossen. Nach der inzwischen erfolgten Wiederübernahme der Leitung des Finanz-Ministeriums durch Say befindet sich dessen Programm bereits in der Mehrzahl der Fälle in der Ausführung.

2) Wir theilen im Folgenden da[illegible] kürzlich publicirte Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierung[illegible] die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betreffend, im Wortlaute [illegible] da dasselbe die Grundzüge des in der Vorbereitung begriffenen Gesetzentwurfes [illegible]lt. Das jüngste Schreiben knüpft an das [illegible] 4. August 1879 an und zeigt, dass die [illegible]ung des Versicherungswesens an maass[illegible]selben geblieben sind.

nöthigen Kräften auszustattenden Reichsversicherungs-Amtes, welches — nach Analogie des Patent-Amtes gebildet — im Vereine mit den Landesbehörden auch die Aufsicht über die Versicherungs-Anstalten zu üben hat.

In Betreff der Rechnungsführung und Bilanzaufstellung und der Veröffentlichung von Rechnungen und Bilanzen sind genaue Bestimmungen vorgesehen.

VI. Stellen sich bei der Prüfung der Geschäftsführung der Anstalt so schwere Missstände heraus, dass das öffentliche Wohl oder die Wahrung der Rechte der Versicherten die Untersuchung des Geschäftsbetriebes erfordern, so ist das hierauf gerichtete Verfahren durch das Versicherungs-Amt zu eröffnen. Einem desfallsigen Antrage einer Landes-Centralbehörde muss seitens des Versicherungs-Amtes entsprochen werden.

In dem Falle von IV oben kann ausserdem die in den einzelnen Staaten hierzu competente Stelle die Genehmigung für den betreffenden Staat zurücknehmen, in so weit Dies bisher zulässig gewesen ist.

Den Motiven des Gesetzentwurfs würden zweckmässig beizufügen sein:

A. Eine zusammenhängende Darstellung der in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften bezüglich des Versicherungswesens.

B. Tabellarische Uebersichten dieser Vorschriften, damit die grossen Verschiedenheiten, welche auf diesem Gebiet in den einzelnen Ländern bestehen, zur Anschauung gebracht werden; während

C. durch statistische Nachweisungen die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und zugleich die wirthschaftliche Bedeutung des Gegenstandes klarzulegen sein würden.

Zu A habe ich auf Grund des von den Hohen Bundesregierungen gefälligst mir mitgetheilten Materials die in mehreren Exemplaren angeschlossene Darstellung ausarbeiten lassen, um deren geneigte Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ich mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu bitten mir erlaube, ein bezüglich des dortseitigen Staatsgebietes berichtigtes beziehungsweise vervollständigtes Exemplar bis zum 1. März k. J. mir wieder zukommen zu lassen. Auch die oben unter B. erwähnten tabellarischen Uebersichten sind nach den in duplo angeschlossenen Formularen B. I. bis IV. probeweise aufgestellt worden. Die vorhandenen Unterlagen reichten indess zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht vollständig aus, weshalb ich mir die fernere Bitte gestatte, je ein ausgefülltes Exemplar der Tabellen B. I. bis IV. für das dortseitige Staatsgebiet (eventuell dessen einzelne Theile mit verschiedener Versicherungs-Gesetzgebung) gefälligst bis zu dem gleichen Termine mir mittheilen zu wollen.

Endlich ist behufs Beschaffung des statistischen Materials über die thatsächlichen Verhältnisse (zu C.) das in duplo angeschlossene Nachweisungs-Formular entworfen, dessen geeignete Ausfüllung für das dortseitige Staatsgebiet event. nach Befragung der betheiligten Versicherungs-Anstalten ich mit besonderem Dank erkennen würde. Soweit mir Uebersichten zur Verfügung stehen, welche für die Ausfüllung des Formulars sich verwerthen lassen möchten, verfehle ich nicht, diese zur eventuellen Benutzung ganz ergebenst hier anzuschliessen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Bötticher."

Miscellen.

VI.

Forstliches aus Baden [1]).

Die Ergebnisse der badischen Forstverwaltung werden durch die dankenswerthen Mittheilungen der Zentralbehörde zu Karlsruhe in regelmässiger Reihenfolge dem Publikum vor Augen geführt. Nach den Nachwei-

---

1) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogthums Baden für das Jahr 1879. Karlsruhe Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei 1880.

sungen für 1879 beziffert sich die gesammte Waldfläche Badens auf 527109 ha, sie nimmt nahezu 35 $^0/_0$ der ganzen Oberfläche des Landes ein. Hiervon entfallen auf

1. Das Domänenärar	94.011.03 ha	oder =	17.83 $^0/_0$	der ganzen
2. Die Gemeinden	247.415.91 „	„ „	46.94 „	Waldfläche
3. Die Körperschaften	13.217.15 „	„ „	2.51 „	
I. Also Waldungen, welche unter Beförsterung stehen	354.644.69 „	„ „	67.28 „	
1. Die Standes- und Grundherrn . .	58.048.92 ha	. . .	11.01 „	
2. Die sonstigen Privaten	114.416.60 „		21.71 „	
II. Also Waldungen, welche nicht unter Beförsterung stehen	172.464.92 „		32.72 „	

Von diesen verschiedenen Besitzeskategorien entfallen auf die einzelnen Landestheile in Prozenten der Waldfläche derselben:

	unter Beförsterung stehende Waldungen				nicht unter Beförsterung stehende Waldungen		
	des Domänenärars	der Gemeinden	der Körperschaften	zusammen	der Standes- und Grundherrn	der sonstigen Privaten	zusammen
Bodenseegegend .	10	32	7	49	34	17	51
Donaugegend . .	4	57	1	62	25	13	38
Schwarzwald . .	22	37	1	66	6	34	40
Oberes Rheinthal	19	56	1	76	2	22	24
Unteres Rheinthal	52	43	1	96	(0,3)	4	4
Bauland. . . .	7	70	1	78	12	10	22
Odenwald . . .	9	48	6	63	20	17	37

Die prozentige Vertheilung ist also nicht überall die gleiche. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die „sonstigen Privaten" gerade im Schwarzwald 34 $^0/_0$, im oberen Rheinthal nebst Vorbergen des Schwarzwaldes 22 $^0/_0$ der Waldungen besitzen. Doch kann dies schon im Hinblick auf die Bestimmungen des badischen Forstgesetzes zu keinerlei Befürchtungen Veranlassung geben. Zwar hat dieses Gesetz den Privat-Waldbesitzern die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zugestanden, doch darf kein Theil der letzteren öde gelassen und keine Ausstockung (Rodung) ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Ferner sind die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung untersagt. Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniss der Forstbehörden einzuholen. Wenn eine Waldausstockung oder ein Kahlhieb oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniss vorgenommen wird, oder wenn die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten lässt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, dass die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, dass eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen, wobei die mit Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragten Personen und Behörden dieselbe wirksam zu unterstützen haben. Die Strafen, welche auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen im Jahre 1854 angesetzt worden

waren, sind im Forststrafgesetze von 1879 erheblich verschärft worden. Letzteres bedroht die unerlaubte Ausstockung, Abholzung, Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Diese Strafe kann bis zum Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes ansteigen, wenn derselbe 1500 Mk. übersteigt. Auch kann in diesem Falle neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Endlich kann auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils die Verwaltungsbehörde den Verurtheilten auf Antrag der Forstbehörde unter Beförsterung stellen. Und diese Bestimmungen stehen in Baden nicht blos auf dem Papiere. In keinem Theile des Landes — mit Ausnahme der Bodenseegegend mit 49 % — stehen weniger als 60 % der ganzen Waldfläche unter Beförsterung. Es fehlt also nicht an den nöthigen Organen zur Durchführung des Gesetzes. In der That sind denn auch Waldausstockungen von grösserem Umfange, insbesondere aber solche, welche irgendwie bedenklich sein könnten, in Baden nicht vorgekommen. Im Jahre 1878 waren 80 ha Wald im ganzen Lande gerodet worden, im Jahre 1879 nur 29 ha und zwar 5,6 im Tieflande, 13,4 im Hügel- und 10 ha im Berglande. Und diesen 29 ha stehen 318 ha neue Waldanlagen gegenüber. Nicht wesentlich hiervon verschieden sind die Resultate früherer Jahre. Um so auffallender sind die Nachrichten, welche im Dezember 1880 einige Zeitungen über Verkehrsstörungen und Eisenbahnunglücke in Folge von Entwaldungen in Baden brachten. Ja selbst eine forstliche Zeitschrift (Februarheft 1881 des Zentralblattes für das gesammte Forstwesen S. 92) hatte solche Nachrichten mit der etwas naiven Bemerkung abgedruckt: „Alle diese unangenehmen und traurigen Vorfälle sind im Wesentlichen auf Entwaldungen zurückzuführen.“ Leider finden derartige Mittheilungen rasche Verbreitung und man begegnet ihnen später wieder in jenen zahlreichen Anmerkungen, durch welche ein Autor seine Darlegungen als richtig zu erweisen sich bemüht.

In den Domanialwaldungen herrscht der Hochwaldbetrieb vor. Er nimmt 90 % der Fläche ein, während der Mittel- und Niederwald sich auf 10 % beschränken. Der Materialertrag der letzteren ist relativ sehr hoch. Sie ergeben pro ha 4,37 Festmeter, während der Hochwald 4,28 Festmeter abgeworfen hat. Allerdings sind in letzterer Zahl 20 und in ersterer 49 % Reisholz enthalten, aber es werfen diese Zahlen doch ein eigenthümliches Streiflicht auf die Anschauungen Derjenigen, welche hohe Umtriebszeiten mit der Behauptung vertheidigen, dass bei denselben mehr Holz produzirt werde, wie bei niederen. Neuere Untersuchungen haben gerade ergeben, dass die grösste Masse bei sehr niedrigen Umtrieben erzeugt wird. Hatte Anfangs diese Thatsache überrascht, so wird jetzt ein grösserer Nachdruck darauf gelegt, dass nicht die grösste Masse, sondern die grösste Werthsumme erzeugt werden solle. Für dieses Verlangen glaubt man eine werthvolle Stütze in dem nicht gerade glücklich formulirten Satze Schäffles gefunden zu haben, dass der volkswirthschaftlich höhere Gesichtspunkt die reichlichste volkswirthschaftliche [1]) Versorgung der Gesellschaft mit gebrauchswerthen Hölzern fordere.

---

1) Die Zufügung dieses Wortes volkswirthschaftlich gestattet gerade hier recht verschiedene Interpretationen. Schäffle muss es sich desshalb schon gefallen lassen, wenn er von Vertretern entgegengesetzter Richtungen als Gewährsmann sitirt wird.

Das Nutzholzprozent ist gegen 1878 gesunken von 30,2 auf 27,1 %. Letztere Ziffer war in der Zeit von 1186 bis 1870 nur in drei Jahren erreicht worden. Die Ursachen jener Erniedrigung, welche von 1876 ab ohne Unterbrechung stattgefunden hat, entziehen sich einer vollständigen Ergründung. Im Wesentlichen sind es wahrscheinlich die gleichen, welche die absteigende Bewegung nach der Glanzzeit der deutschen Forstwirthschaft (1873—76) hervorgerufen haben.

Die Durchschnittspreise haben sich bei allen Holzsortimenten (mit Ausnahme des Stockholzes) im letzten Jahre ermässigt und zwar im Gesammtdurchschnitt von 10.46 auf 9.78 Mk. Dagegen haben sich die Zurichtungskosten pro Festmeter nicht verändert; der Aufwand für die Kulturen pro ha ist von 1,55 auf 1.48 Mk. gesunken, auch derjenige für die Holzabfuhrwege hat sich vermindert. Ueberhaupt sind die gesammten Ausgaben etwas geringer als 1878. Wenn trotzdem der Reinertrag im Ganzen wie pro ha kleiner ist als in 1878, so beruht dies auf dem Sinken des Holzpreises und des Nutzholzprozentes.

Es war:

im Jahr	Die geschlagene (oberirdische) Holzmasse pro ha ertragsfähige Waldfläche	Nutzholz pCt.	Durchschnittspreis pro Festmeter: Nutzholz	Brennholz (Scheit, Prügel)	im Ganzen (einschl. Reisholz)	Einnahmen pro ha	Ausgaben pro ha	Ausgaben in pCt. der Einnahmen	Reinertrag pro ha	Reinertrag auf 1 ha, reduzirt auf 1 Festmeter geschlagene Holzmasse
	Festmeter		Mark						Mark	
1867	4.74	27.2	13.46	7.46	8.63	44.03	16.26	36.9	27.77	5.89
1868	4.51	24.0	14.22	7.80	8.68	42.46	16.02	37.7	26.44	5.86
1869	4 84	25.7	14.05	7.63	8.63	44.18	16.74	37.9	27.44	5.67
1870	4.49	26.9	14.49	8.57	9.54	45.85	16.28	35.5	29.54	6.59
1871	6.20	32.4	13.89	8.77	9.83	64.18	18.81	39.3	45.37	7.32
1872	4.21	31.4	16.14	10.00	11.20	49.42	17.16	34.7	32.26	7.66
1873	4.31	29 3	18.74	10.20	11.94	52.64	18.53	35.2	34.11	7.91
1874	4.19	31.4	18.66	11 20	12.69	55.81	19.70	35.3	36.11	8.62
1875	4.45	29.8	19.52	12.05	13.47	63.22	21.40	33.8	41.82	9.40
1876	5.13	33.2	17.16	11.51	12.54	69.16	23 26	33.6	45.90	8.95
1877	4 80	33.4	14.80	9.31	10.45	53.73	22.69	42.2	31.04	6.47
1878	4.29	30.2	15.86	9.01	10.46	46 27	21.81	47.2	24.46	5.70
1879	4.29	27.1	14.03	8.97	9.78	43.09	21.13	49.0	21.96	5.12

Unter den hier erwähnten Ausgaben sind die Abgaben an Berechtigte etc. mit inbegriffen. Bringen wir dieselben in Abzug, so verbleiben etwas über 19 M. p. ha, wovon 4.8 M. auf die Verwaltung (Forstpolizei, Forstdomänen- und Zentralverwaltung) und etwa 14,5 M. auf Schutz, Kulturen, Zurichtung, Bringung etc. entfallen. Etwas höher sind die entsprechenden Sätze in dem benachbarten Württemberg, wo auf 1 ha rund 22 M. kommen, aber auch pro ha (in 1878) sich ein Nettoertrag von 29 M. ergibt gegen 24.5 in Baden. Im Supplementhefte V zu dieser Zeitschrift S. 55 schlug ich nach Danckelmann bei einer Gelegenheit, bei welcher es auf Genauigkeit überhaupt nicht ankam und auch ganz im Groben gerechnet werden durfte, den Verdienst der gemeinen Arbeit pro ha

auf 4—5 M. an, so dass also auf ganz Deutschland bis zu 70 000 000 M. kommen würden. Diese Zahl ist neuerdings als viel zu gering von Hrn. Oberforstrath v. Fischbach (Dezemberheft des forstw. Zentralblattes von 1880) angegriffen worden, indem Herr v. F. besonders auf die Ergebnisse der württemb. Forstverwaltung hinweist. Nun ist gerade die Bewirthschaftung der württembergischen und badischen Staatsforste eine verhältnissmässig sehr intensive, die Durchschnittssätze derselben würden, auf ganz Deutschland angewandt, ein zu hohes Resultat ergeben. Die preussischen Staatsforste haben im Jahre 1879 einen Rohertrag von nicht ganz 20 M. pro ha abgeworfen (gegen durchschnittlich 45 Mk. in Baden und Württemberg). Von diesem Rohertrage gehen ab nicht ganz 6 Mk. als gemeiner Arbeitslohn und etwa 3.80 Mk. für Besoldungen, so dass etwas über 9 Mk. als Reinertrag pro ha verbleibt (gegen etwa 25 Mk. in Baden und Württemberg). Die preussischen Staatsforste nehmen 2 638 360 ha ein, wovon 2 367 126 der Holzzucht gewidmet sind. Das ganze Land Preussen enthält 8 Mill. ha. Man wird keine zu niedrige Zahl erhalten, wenn man die durchschnittlichen Ausgaben der Staatsforste auch als solche der übrigen Waldungen annimmt. Demnach würden auf Preussen entfallen gegen 48 Mill. Mk. an gemeinem Arbeitsverdienst und etwa 30 Mill. Mk. an Verwaltungsaufwand. Wäre die Wirthschaft in allen übrigen deutschen Waldungen ebenso intensiv wie in Baden, so erhielten wir für dieselben (6 Mill. ha) etwa 87 Mill. und gegen 29 Mill., für ganz Deutschland also 135 Mill. Mark gemeinen Arbeitsverdienst und rund 60 Mill. an Besoldungen, Zahlen, welche nicht zu niedrig gegriffen sind, sondern sehr wahrscheinlich die der Wirklichkeit übertreffen. Bei Unterstellung eines Unterhaltsbedarfs von 500 Mark würden nach denselben die deutschen Wälder nicht bis zu 140,000, sondern bis zu 270,000 Arbeiterfamilien voll ernähren. Dazu käme dann noch das Beamtenpersonal.

Interessant ist nun die Vergleichung zwischen Forst- und Landwirthschaft. Im Jahre 1878 hatte nach den statistischen Mittheilungen für Baden dieses Land eine landwirthschaftlich benutzte Anbaufläche von rund 830,000 ha. Der gesammte Ernteworth wird veranschlagt auf 220—230 Mill. Mark, welche Zahl dadurch gewonnen wurde, dass die Ernteergebnisse der einzelnen Fruchtarten mit den entsprechenden Landesdurchschnittspreisen multiplizirt wurden. Hiernach würde ein ha landwirthschaftliches Gelände, welches allerdings die besseren Bonitäten einnimmt, etwa 270 Mark, also beinahe einen 6mal grössern Rohertrag als die Forstwirthschaft ergeben. Nach Walz, landw. Betriebslehre S. 309 würden bei intensiveren Wirthschaften durchschnittlich 37 Arbeiter auf 100 Hektar voll beschäftigt sein. Dies würde pro ha einen Arbeitsdienst von 180 Mark ergeben, wenn wir den gesammten Jahresverdienst, wie dies nach den Angaben der statistischen Mittheilungen zulässig sein würde, auf 500 Mk. veranschlagen. Somit würde ein ha landwirthschaftliches Gelände in Baden etwa 12mal so viel an Arbeitsverdienst abwerfen als [ei]n Hektar Wald. In der Forstwirthschaft wären 30—35, in der Land[wi]rthschaft etwa 2,7 ha nöthig, um einen Arbeiter (bezw. eine Arbeiter[fami]lie) voll zu ernähren.

Natürlich erheben diese Zahlen keinen Anspruch auf volle Ge-

nauigkeit und zwar auf volle durchschnittliche Genauigkeit. Doch würde eine scharfe Rechnung, wie sie auf Grund vorhandener benutzbarer Daten möglich ist, von den Zahlen 12 und 6 wahrscheinlich nicht um einen hohen Prozentsatz abweichen. Eingehendere vergleichende Mittheilungen mit Rücksicht auf verschiedene Arten von Arbeit, Ausgaben, Erträgen und Wirthschaftssystemen behalte ich mir für eine spätere Gelegenheit in diesen Blättern vor. J. Lehr.

VII.
Silberpreise in London.

Fortsetzung zu Soetbeers Zusammenstellung N. F. Bd. I. S. 30 nach „the Economist.“

Jahre	Monat	Silberpreise Angabe in $^1/_1$ und $^1/_{16}$ Pence pro U. St.			Wertverhältnis des Silbers zu 1 Gold		
		Höchster	Niedrigster	wöchentl. Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	wöchentl. Durchschnitt
1841—1849	Jan.-Dec.	60.6	58.8	59.10	15.62	16.12	15.82
1850—1860	Jan.-Dec.	62.12	59.6	61.4	15.03	15.88	15.40
1861—1870	Jan.-Dec.	62.4	60.2	60.15	15.15	15.68	15.47
1871	Jan.-Dec.	61.0	60.3	60.9	15.46	15.67	15.57
1872	Jan.-Dec.	61.2	59.4	60.4	15.43	15.92	15.65
1873	Jan.-Dec.	59.15	58.0	59.4	15.73	16.62	15.92
1874	Jan.-Dec.	59.8	57.4	58.5	15.85	16.47	16.17
1875	Jan.-Dec.	57.10	55.8	56.12	16.36	16.99	16.62
1876	Jan.-Dec.	58.2	46.12	53.1	16.22	20.17	17.77
1877	Jan.-Dec.	58.3	53.8	54.12	16.21	17.63	17.22
1878	Jan.-Dec.	55.2	49.5	52.10	17.11	19.12	17.92
1879	Jan.-Dec.	53.12	49.11	51.10	17.54	18.98	18.27
1880	Jan.-Juni	52.12	51.13	52.3	17.88	18.20	18.07
„	Juli	52.14	52.8	52.11	17.83	17.96	17.19
„	August	52.14	52.8	52.10	17.83	17.96	17.92
„	Septbr.	52.8	52.2	52.5	17.96	18.09	18.03
„	October	52.4	51.14	52.2	18.05	18.18	18.09
„	Novbr.	51.13	51.10	51.11	18.20	18.27	18.24
„	Decbr.	52.0	51.12	51.13	18.13	18.22	18.20
1881	Januar	51.12	51.4	51.6	18.22	18.42	18.35
„	Februar	52.10	51.4	51.13	17.92	18.42	18.20
„	März	53.0	52.0	52.3	17.79	18.13	18.07
„	April	52.2	52.0	52.1	18.09	18.13	18.11
„	Mai	51.12	51.8	51.10	18.22	18.31	18.27
„	Juni	51.10	51.0	51.5	18.27	18.49	18.38
„	Juli	52.6	50.14	51.6	18.00	18.53	18.35
„	August	51.14	51.4	51.9	18.18	18.42	18.29
„	Septbr.	51.12	51.10	51.11	18.22	18.27	18.24
„	October	52.2	51.13	51.15	18.09	18.20	18.16
„	Novbr.	51.15	51.14	51.14	18.16	18.18	18.18
„	December	52.0	51.12	51.14	18.13	18.22	18.18

v. d. B.

VIII.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Fiscal-Jahr 1880/81.

(vgl. N. F. II p. 200 ff.).

Dem als Extra-Beilage zu der New-Yorker Handels-Zeitung uns vorliegenden Jahresbericht des Finanzministers Charles J. Folger über das am 30. Juni 1881 beendete Fiscaljahr entnehmen wir, wie im v. J. die von der Redaction der N.-Y. H.-Z. eingeschaltete, vergleichende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bundes-Regierung für die fünf letzten Fiscaljahre, welche wir durch die auf Grund der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im ersten Quartal des Fiscaljahres abgeschätzten Einnahmen und Ausgaben für 1881/82, sowie der Veranschlagungen für 1882/83 ergänzen. Während wir im v. J. neben den Gesammt-Ausgaben nur die Zinsen auf die Bundesschuld speciell angegeben haben, müssen wir diesesmal auch den Posten „Indianer und Pensionen" besonders hervorheben, denn wie wir weiterhin zeigen werden, droht dieser Ausgabeposten (an welchem die Indianer übrigens nur mit ca. 6 Millionen $ betheiligt sind) eine wichtige Rolle im Budget der Ver. Staaten zu spielen.

Einnahmen.

	1883. $	1882. $	1881. $	1880. $
Zölle	215 000 000 00	215 000 000 00	198 159 676 02	186 522 064 60
Bundes-Steuern	155 000 000 00	155 000 000 00	135 264 385 51	124 009 373 92
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien	2 500 000 00	2 500 000 00	2 201 863 17	1 016 506 60
Diverse Quellen	27 500 000 00	27 500 000 00	25 156 367 87	21 978 665 86
Gesammt-Einnahmen	400 000 000 00	400 000 000 00	360 782 292 57	333 526 610 98

	1879. $	1878. $	1877. $
Zölle	137 250 047 70	130 170 680 20	130 956 493 07
Bundes-Steuern	113 561 610 58	110 581 624 74	118 630 407 83
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien	924 781 06	1 079 743 37	976 253 68
Diverse Quellen	22 090 745 12	15 931 830 39	18 437 432 04
Gesammt-Einnahmen	273 827 184 46	257 763 878 70	269 000 586 62

Ausgaben.

	1883. $	1882. $	1881. $	1880. $
Indianer und Pensionen	105 841 713 91	76 300 000 00	56 573 440 71	62 722 631 53
Zinsen a. d. Bundesschuld	65 000 000 00	70 700 000 00	82 508 741 18	95 757 575 11
Uebrige Ausgaben	169 620 793 74	123 000 000 00	121 630 705 70	109 162 751 14
Gesammt-Ausgaben	340 462 507 65	270 000 000 00	260 712 887 59	267 642 957 78

	1879. $	1878. $	1877. $
Indianer und Pensionen	40 327 591 47	31 766 299 36	33 240 759 49
Zinsen auf die Bundesschuld	105 327 949 00	102 500 874 65	97 124 511 58
Uebrige Ausgaben	121 292 343 06	102 697 152 79	108 294 737 86
Gesammt-Ausgaben	266 947 883 53	236 964 326 80	238 660 008 93

Obgleich demnach der Ueberschuss für das Fiscaljahr 1880 mit

$ 100 069 404 98 um 10 Millionen den Voranschlag überschritt, so wurde die von Sherman beabsichtigte Tilgung des Deficits des Amortisationsfonds noch nicht vollständig durchgeführt. Dasselbe beträgt noch ca. 16 Millionen, ist also zu unbedeutend, als dass wir uns weiter mit ihm zu beschäftigen haben.

Wie die Verwendung der Ueberschüsse auf gesetzlichem Wege und zugleich in sparsamer Weise geschehen soll, setzt den Finanzminister einigermaassen in Verlegenheit. Er denkt wie sein Vorgänger zunächst an eine Reduction der jetzigen Besteuerung der Bevölkerung und zwar in Bezug auf dieselben Objecte und zugleich an eine Reduction der Zölle. Hierüber äussert sich der Bericht wie folgt:

„Eine Revision des Zolltarifs erscheint geboten, um den Anforderungen mancher Geschäftszweige gerecht zu werden. Diese Anforderungen haben sich seit Einführung des Tarifs vom Jahre 1864, welcher hinsichtlich des Imports der meisten Artikel die Basis des gegenwärtigen Tarifs bildete, wesentlich geändert. Die specifischen Zölle, deren Erhebung in diesem Tarif verfügt wurde, z. B. für Eisen und Stahl in ihren verschiedenen Formen, standen damals in einem richtigen Verhältniss zu den ad valorem-Zöllen, welche für aus diesen Metallen fabricirte Artikel erhoben werden; durch den bedeutenden Rückgang in den Preisen, speciell in denen für Eisen und Stahl in ihrer ursprünglicheren Form, kommt jetzt der hierauf gelegte specifische Zoll in manchen Fällen einem ad valorem-Zoll von über 100 Procent gleich, während die ad valorem-Zölle für fabricirte Artikel keine Aenderung erfahren haben. Die wachsenden Ansprüche des Handels haben ausserdem zur Importation von Eisen und Stahl in Formen und unter resp. Bezeichnungen geführt, die im Zolltarif nicht vorgesehen sind, und das grosse Missverhältniss zwischen spezifischen und ad valorem-Zöllen bietet fortwährend für die Importeurs Anlass zu dem Bestreben, ihre Waaren unter die ad valorem-Rate zu classificiren. Hieraus ergiebt sich eine Unbestimmtheit, welche wieder Proteste gegen das Vorgehen der Zoll-Collectoren und Prozesse zur Folge hat, welche sich sowohl für die Geschäftsinteressen als für die Regierung als hinderlich und beeinträchtigend erweisen; und was hier beispielsweise im Falle von Eisen und Stahl aufgeführt worden, das gilt auch für verschiedene andere Artikel. Eine Gleichmässigkeit des Tarifs sowie eine Vereinfachung der in demselben getroffenen Bestimmungen erscheinen desshalb als geboten. In wieweit eine solche Revision des Tarifs auch eine Reduction der in demselben festgesetzten Zölle einschliessen soll, dies ist eine Frage, welche der Entscheidung des Congresses unterliegt. In welcher Weise ferner diese Revision in Angriff genommen werden soll, dies zu bestimmen ist gleichfalls Sache des Congresses. Der gemachte Vorschlag für Einsetzung einer Commission bietet einzelne empfehlenswerthe Anhaltspunkte. Eine Commission, zusammengesetzt aus hervorragenden Vertretern der Industrie, der Landwirthschaft und des Handels des Landes, die Sachverständige in allen einschlägigen Tariffragen sind, und die zur Erwägung gewisser Angelegenheiten ohne störende Formalitäten als ein Ausschuss zusammentreten könnten, dessen Mitglieder die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen von vornherein gleich mitbringen, sollte im Stande sein, ein

Tarifgesetz zu entwerfen, dessen Lasten und Wohlthaten sich das Gleichgewicht halten und das die verschiedenen davon berührten Interessen bis zu einem vernunftgemässen Grade zufriedenstellt. Es ist bisweilen dagegen eingewendet worden, dass die Verzögerung, die sich durch den Erlass eines Gesetzes zur Einsetzung einer Commission und zur Organisation derselben, sowie durch das Abwarten auf das Resultat der von dieser gepflogenen Berathungen ergeben würde, die bezüglichen Maassnahmen des Congresses zu weit hinausschieben würde. Doch ist dabei zu bedenken, ob nicht der Bestand dieser Commission, was die Zeitdauer anbetrifft, ein so beschränkter sein dürfte, dass ein solches Resultat von vornherein ausgeschlossen wäre. Allerdings wird zugegeben, dass die von einem Tarif berührten Interessen so zahlreich und so verschiedenartig sind, dass eine eingehende und sorgfältige Kenntniss derselben behufs einer zufriedenstellenden und verständigen Behandlung des betreffenden Gegenstandes durchaus nothwendig ist. Desshalb liegt es auch ausserhalb des Bereiches der Erwägung, ob das Land die für Ausarbeitung eines sachgemässen, weisen und umfassenden Tarifgesetzes erforderliche Zeit daran wenden kann? Sollten besondere Umstände bestehen oder eintreten, welche eine sofortige Abhülfe auf dem Wege des Gesetzes verlangen, so könnten hierfür Maassregeln temporärer Art getroffen werden, bis die Ausarbeitung eines vollständigen und sachgemässen Systems vollendet ist.

Die Aufmerksamkeit des Congresses wird auf den Bericht des Finanzministers für 1880 hinsichtlich eines Widerrufes der Differential-Zölle, die in Verfolg von Section 2501 der Revidirten Statuten, speciell auf den in den niederländischen Besitzungen producirten Thee und Caffee, erhoben werden, gelenkt und werden die in demselben enthaltenen dahingehenden Empfehlungen erneuert."

Der Finanzminister erwähnt indess bei Besprechung der empfohlenen Steuerreduktion, „dass dabei auf der anderen Seite ein Punkt sehr schwer in's Gewicht fällt. Der Commissär für Pensionen hat nämlich, wie es heisst, bekannt gegeben, dass er bedeutender Summen benöthigt sei, um rückständige Pensionen auf solche Forderungen hin, die bereits gutgeheissen sind oder wahrscheinlicher Weise noch von ihm gutgeheissen werden dürften, zu begleichen. Er berechnet diese Summe auf $ 235 000 000. — — Das Finanzministerium sieht sonst keine Veranlassungen, in Folge derer sich die nothwendigen Ausgaben der Regierung wesentlich erhöhen dürften."

„Die Einnahmen aus den verschiedenen Quellen der Besteuerung unter den Inlands-Steuer-Gesetzen betrugen für das am 30. Juni 1881 beendigte Fiscaljahr:

	$
Für Spirituosen	67 153 974 88
„ Taback	42 854 991 31
„ gegohrene Getränke . .	13 700 241 21
Von Banken und Banquiers	3 762 208 07
Für Steuermarken	7 375 255 72
„ Geldstrafen	231 078 21
„ Diverse	152 162 90
Total	135 229 912 30

» Einnahmen aus den Einfuhrzöllen während des verflossenen Fiscal-

jahres beliefen sich auf $ 198 159 676 02, eine Zunahme von $ 11 637 611 42 verglichen mit dem vorhergehenden Fiscaljahre.

„Von dem Gesammtbetrage der erhobenen Zölle wurden collectirt für

	$
Zucker, Melado und Melasse	47 977 137 63
Wolle und Wollenfabrikate	27 285 624 78
Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlfabrikate	21 462 534 34
Seidenfabrikate	19 038 665 81
Baumwollfabrikate	10 825 115 21
Wein und Spirituosen	6 469 643 04
Summa	133 058 720 81

Bei Besprechung des vorhergehenden Jahresberichtes hatten wir den Refundirungsplan Sherman's kurz skizzirt; der Congress vertagte sich indess, ohne die betr. Vorlage zum Gesetz zu erheben und der Finanzminister hatte demnach für die am 1. Mai und 30. Juni fällig werdenden 5 % und 6 % Anleihen im Betrage von rund 670 Millionen Vorsorge zu treffen. Aus dieser Verlegenheit zog er sich durch eine glänzende Finanzoperation, indem er nämlich ein Arrangement zu Stande brachte, demgemäss ca. 178 Millionen der 6 % und ca. 401½ Mill. der 5 % Schuld zu einem Zinsfuss von nur 3½ % prolongirt wurden. Die jährliche Zinsersparniss durch die Prolongation dieser Bonds beträgt ca. 10½ Millionen, sodass die jährliche Zinslast auf die Bundesschuld, wie sie am 1. Nov. 1881 bestand, auf $ 60 962 245 25 reducirt ist.

Der jetzige Finanzminister erachtet eine Refundirung dieser 3½ % Bonds für nicht angezeigt und sagt hierüber:

„Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Fundirung der öffentlichen Schuld in Bonds zu einer niedrigeren Zinsrate, als je bisher emittirt, Gegenstand der Berathung im Congress während der jetzigen Session werden wird. Sollte dieser Gegenstand aufgenommen werden, so wird ersucht, im Sinne zu behalten, dass die jetzt ausstehenden Bonds, als 5 % und 6 % "Extended" bekannt, bei einer Zinsrate von 3½ %, eine Eigenschaft besitzen, die selten bei einer Regierungsschuld gefunden wird. Diese Eigenschaft ist das Recht, welches die Regierung hat, dieselben zu jeder Zeit zur Zahlung einzuberufen oder ihre Zahlung auf Jahre hinaus zu verschieben. Dies ist ein werthvolles Privilegium für die Regierung, und fragt es sich, ob es weise sein würde, dasselbe aufzugeben. Der Besitz desselben setzt die Regierung in die Lage, die Bezahlung jenes Theils der öffentlichen Schuld je nach der wechselnden Lage der disponiblen öffentlichen Mittel vorzunehmen. Es würde wahrscheinlich schwer sein, eine Anleihe zu einem niedrigen Zinsfusse an den Markt zu bringen, die nach Belieben der Regierung einlösbar ist. Ja sogar, ein Erforderniss einer zu einem niedrigen Zinsfusse proponirten Anleihe ist, dass sie auf einen langen Termin emittirt werden und bis zum Ablauf desselben uneinlösbar sein soll. Der Grund liegt klar auf der Hand. Eine Anleihe zu einem niedrigen Zinssatz wird wahrscheinlich nur von Solchen gesucht werden, die eine permanente Geld-Anlage wünschen, wie öffentliche Institutionen, Trustees, Vormünder und andere Inhaber von Vertrauens-Fonds oder von reichen Personen, für die Sicherheit, Stabilität, Permanenz und Regelmässigkeit des Einkommens von grösserer Bedeutung sind, als eine hohe Er-

tragsrate. Es ist ferner zu überlegen, dass der Gewinn, welcher der Regierung aus einer kleinen Reduction der Zinsrate erwachsen würde, in gewissem Grade durch die mit dem Abschluss der neuen Anleihe nothwendigerweise verknüpften Ausgaben verloren geht. Ein Theil der Informationen, welche das Departement von Leuten, die mit Finanz-Operationen zu thun haben, besitzt, geht darauf hinaus, dass eine neue 3 % Anleihe aufgenommen werden würde unter der Bedingung, dass dieselbe unkündbar, mit Ausnahme nach einem langen Zeitraum. Besondere Emphase wird von ihnen auf diese Bedingung gelegt. Keiner derselben setzt den Termin auf weniger als zehn Jahre an, die Meisten auf zwanzig. Einige haben einen Termin von vierzig Jahren vorgeschlagen, mit der Option für die Regierung, nach Ablauf von zehn Jahren zu bezahlen."

Zum Schlusse bringen wir die auf die Währungsfrage sich beziehenden Aeusserungen des Finanzministers:

„Das Departement hat durch die verschiedenen Unterschatzämter Silber-Certificate, gegen Deponirung eines gleichen Betrages Gold beim Unter-Schatzmeister in New-York, und auf diese Weise Certificate für nahezu den ganzen Betrag des im Schatze vorhandenen Silbers ausgegeben. Diese jetzt ausstehenden Certificate belaufen sich auf ca. $ 66 000 000. Ungefähr $ 34 000 000 Silber-Dollars befinden sich in Circulation. Das Total-Resultat dieser Silber-Prägung ist die Vermehrung der Circulationsmittel des Landes um ungefähr $ 100 000 000 und die Pflicht des Bundes-Schatzmeisters, die Silbermünzen zu halten, in welchen diese Certificate zahlbar sind. Am 1. November 1881 hatte das Departement ungefähr $ 7 000 000 dieser Certificate und ca. $ 250 000 der Münzen, für welche keine Certificate emittirt wurden, in seinem Cassenbestande.

Das Gesetz vom 28. Februar 1878, welches die Emission von Silber-Certificaten gegen Deponirung von Standard Silber-Dollars anordnet, war ein Theil der Politik der Regierung, um den Standpunkt des Silber-Dollars auf oder nahe dem Standpunkt des Gold-Dollars zu behaupten. Dasselbe Gesetz ordnete an, dass solche Certificate zu Zoll- und Steuer-Zahlungen sowie zur Entrichtung aller öffentlichen Abgaben verwendbar sein sollen.

Die umfassenden Ankäufe von Silber-Bullion und Prägung von Silber-Dollars Seitens der Regierung, sowie die Annahme derselben für öffentliche Abgaben hat verfehlt, den Preis von Silber-Bullion an den Weltmärkten in irgend einem hohen Grade zu heben.

Wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts gesagt, erscheint die Circulation von sechsundsechszig Millionen Silber-Certificaten eine unangemessene Vermehrung der Papiergeld-Circulation. Sie sind zu den genannten Zwecken mit "Legal-Tender"-Kraft ausgestattet, trotzdem sie zu ihrer Basis nur 88 % ihres Nominalwerthes haben. Es besteht kein Versprechen Seitens der Regierung, die Differenz zwischen ihrem wirklichen und ihrem nominellen Werthe gutzumachen.

Befürchtungen wegen einer zu beschränkten Papiergeld-Circulation braucht man nicht zu hegen. Die National-Banken sind bereit, ihre Noten in dem Maasse zu emittiren, wie die Gesetze des Handels es verlan-

gen, und als Sicherheit dafür wird die Regierung ein Aequivalent in ihren eigenen Bonds halten.

Die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Bestreben der Aufrechterhaltung verschiedener Werthmesser in der Form von Papiergeld nothwendigerweise folgen müssen, liegen zu klar auf der Hand, um erst der Discussion zu bedürfen.

Es wird daher empfohlen, Maassregeln zur Aufhebung des Gesetzes, welches die Emission solcher Certificate vorschreibt, und zur baldigen Zurückzahlung derselben aus der Circulation zu treffen.

Der Gold-Dollar zum Standard-Gewicht von 25.8 Gran ist die gesetzliche Münzeinheit, während der Standard Silber-Dollar nach diesem Standard jetzt nur circa 88 Cents werth ist.

Obgleich das Gesetz vom 14. Juli 1870 die Emission von Ver. Staaten Bonds "einlösbar in Münzen des gegenwärtigen Standard-Werthes" vorschreibt, worin sowohl Gold- und Silber-Münzen jener Währung einbegriffen sind, so wurde doch durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 die fernere Prägung von Silber-Dollars aufgehoben, und die Revidirten Statuten erklärten Goldmünzen als das einzige "Legal Tender" für Summen über 5 Dollars; die Billigkeit, wenn nicht die stricte Auslegung des Gesetzes, verlangt, dass die Besitzer solcher Bonds Zahlung in Gold oder Aequivalent dafür erhalten sollten.

Durch Gesetz vom 28. Februar 1878 wurden Silber-Dollars von Standard-Gewicht und Feinheit wieder zu "Legal Tenders" zu ihrem Nominalwerthe für alle Schulden und Abgaben, öffentliche und private, gemacht, ausgenommen, wo es contractlich anderweitig stipulirt.

In der Zwischenzeit von der Adoption der Revidirten Statuten, vom 22. Juni 1877 an bis 1878, waren Silbermünzen kein "Tender" zur Bezahlung von Ver. Staaten Bonds, und kann es leicht, besonders von ausländischen Besitzern, welche solche Bonds in jenem Zeitraum erworben, als ein Vertrauensbruch angesehen werden, wenn Bonds-Gläubiger gezwungen würden, Bezahlung in einer Münze anzunehmen, die an den Weltmärkten nur 88 Cents unseres eigenen Standard Werthmessers gilt.

Unsere Regierung ist mehr als hinreichend in der Lage, allen ihren Verpflichtungen im Inlande wie auch an das Ausland in einer Geldart nachzukommen, die überall als richtiger Werthmesser angesehen wird.

Wie durch das Gesetz vom 28. Februar 1878 bestimmt, hat das Departement jeden Monat mindestens $ 2 000 000 Silber-Bullion in Standard Silber-Dollars ausprägen lassen.

Fortwährend sind Versuche gemacht worden, dieser Münzart Circulation zu verschaffen, indem die Kosten des Transports derselben nach allen Punkten des Landes, wo sie verlangt wurden, von der Regierung bezahlt wurden.

Nur circa vierunddreissig Millionen sind jetzt in Circulation, mehr als sechsundsechzig Millionen in den Schatzgewölben erlassend, und ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass ihre Circulation rapide zunehmen sollte.

Die Silber-Frage ist mit einer Menge Schwierigkeiten verknüpft. Die Münz-Conferenz, zu welcher im verflossenen Jahre eine Commission

gesandt wurde, kam nach sorgfältiger Discussion zu keinem Beschlusse, ausser demjenigen, sich behufs weiterer Discussion bis zum nächsten April zu vertagen. Ob eine Erneuerung der Betrachtnahme des Gegenstandes durch dieselbe gegenwärtig zu irgendwelchen practischen oder acceptirbaren Resultaten führen wird, erscheint zweifelhaft. Dass die meisten europäischen Nationen ein grosses Interesse an der zweckmässigen Adjustirung des Verhältnisses zwischen Gold- und Silber-Prägung haben, vielleicht selbst ein grösseres als die Ver. Staaten, erscheint unzweifelhaft. Wir versehen die Welt mit dem grössten Theil von Gold sowohl als Silber, und unsere Export-Artikel können Bezahlung in dem besten Geld der Welt verlangen, wie sie dies auch stets thun und thun werden, wenn wir uns nicht selbst durch Annahme einer geringeren Münzart binden. Wir haben nicht nöthig, irgendwo als Bittsteller zu erscheinen, wenn wir klarer Weise die Beherrscher sein können. Einige der europäischen Nationen, deren Mitwirkung nöthig ist, um irgend ein Resultat zu erzielen, scheinen noch nicht bereit zu sein, Bi-Metallismus zu acceptiren, und mögen, wenn bereit, ein Währungs-Verhältniss verlangen, dessen Adoption für uns unbequem sein wird, indem sie das Verhältniss des Silbers unter den Standard unserer Prägung herabsetzen, während der Markt- oder wirkliche Werth von Silber ein bedeutend höheres Verhältniss erforderlich erscheinen lässt. Dass ein Uebereinkommen der leitenden Nationen Europa's mit uns auf grössere Münzprägung, dem Silber einen grösseren Markt schaffen und insoweit den Werth desselben erhöhen würde, ist sicher, der Ueberschuss desselben über den Bedarf zu jenem Zwecke würde aber doch nur den Preis eines Markt-Artikels holen. Darum ist die Feststellung eines Verhältnisses eine ausserordentliche delicate Sache, die nach allen Seiten überlegt sein will.

Das wirksamste Mittel, ein gemeinsames Handeln zwischen den verschiedenen Nationen zu Wege zu bringen, scheint für die Ver. Staaten zu sein, gegenwärtig die weitere Prägung von Silber-Dollars zu suspendiren. Dies ist die entschiedene Ansicht, sowohl in Frankreich wie in America, der höchsten Autoritäten über Bi-Metallismus, und Derer, welche Silber in allgemeinen Gebrauch bringen und den Werth desselben erhöhen wollen; man glaubt sogar, dass eine Einstellung der Prägung sehr bald eine genügende Betrachtnahme des ganzen Gegenstandes durch die hauptsächlichen Handels-Nationen zu Wege bringen würde.

Die Silberfrage ist augenscheinlich eine Angelegenheit, welche die baldige Aufmerksamkeit unserer Gesetzgeber verlangt, oder der Gegenstand könnte sich unserer Controlle entziehen, die dann nur mit grossen Opfern wiedererkauft werden könnte. Eine Fortsetzung der monatlichen Silberprägung wird uns bald keine Wahl mehr lassen, als die ausschliessliche Silber-Währung zu adoptiren, und darauf hinauslaufen, uns in der Handelswelt auf einen Platz unter den untergeordneten und weniger civilisirten Nationen zurückzubringen.

Es kann angenommen werden, dass ein so unternehmendes und progressives Volk wie das der Ver. Staaten, welches eine leitende Stellung unter den Nationen einnimmt, nicht einwilligen wird, die Benutzung von Gold als eines der als Tauschmittel benutzten Metalle aufzugeben, und kön-

nen wir keinenfalls darin einwilligen, in die sehr missliche Lage gebracht zu werden, für Alles, was wir kaufen, im Auslande in Gold bezahlen zu müssen und dagegen Alles, was wir zu verkaufen haben, in Silber-Währung bezahlt zu nehmen.

Es wird daher anempfohlen, die Vorschrift auf Prägung eines bestimmten Betrages in jedem Monat aufzuheben und den Finanzminister zu autorisiren, nur soviel zu prägen, als zur Befriedigung des Bedarfs nothwendig ist.

Die Wirkung der Aufstapelung grosser Beträge von Silbermünzen in den Schatzamtsgewölben, im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Gesetzesvorschrift zur Emission von Silber-Certificaten, ist, eine Papiergeld-Circulation zu schaffen, die nicht in Gold oder Aequivalent davon zahlbar ist. Diese Politik ist den meisten Objectionen unterworfen, die gegen die Vermehrung der Ver. Staaten Noten oder der Gold-Certificate erbracht werden können, und ausserdem dem Einspruch, dass sie ein minderwerthiges Circulationsmittel schafft, aus der Natur der Basis selbst heraus, auf welcher sie ruht, — das ist, Silbermünze, die im Vergleich mit Goldmünze minderwerthig ist.

Es ist kein Grund vorhanden, den Begehr nach Silber-Dollars zu wirklicher Benutzung im Inlande und an einigen wenigen ausländischen Märkten nicht voll zu befriedigen, aber so lange als sie im Allgemeinen, auf den Weltmärkten, weniger werth sind als der Gold-Dollar, müssen sie als Scheidemünze (subsidiary coin) betrachtet werden. Man nimmt an, dass der in Circulation befindliche Betrag stetig zunehmen wird, aber nicht so schnell, um für Monate, vielleicht Jahre, eine Vermehrung des bereits geprägten Betrages zu benöthigen."

F. Ritschl.

IX.

Ueber die handelspolitische Bedeutung West-Sibiriens.

Von Alfred Kirchhoff.

Die hochwichtige europäische Tagesfrage, in wie fern es angezeigt erscheine, den bisher fast allein den Russen überlassenen Handelsverkehr mit dem ungeheuren Sibirien, diesem Land einer unzweifelhaft hohen Bedeutung für unberechenbar umfangreiche Roherzeugung, im viel grösseren Stile und seitens aller an der atlantischen Seite unseres Erdtheils gelegenen Staaten aufzunehmen, ist durch Nordenskiölds Grossthat der Erschliessung des Seewegs von Europa nach der nordasiatischen Küste auf's lebhafteste angeregt worden.

Je mehr sich von vorn herein vorschneller Optimismus an dieser Frage vergriff durch übergünstige, mehrfach recht oberflächliche Beantwortung derselben, desto freudiger ist eine kleine, aber äusserst gehaltreiche Schrift zu begrüssen, in welcher uns ohne jede vorgefasste Meinung und ohne jede Ueberschwenglichkeit thatsächliches Material geboten wird zur ruhigen Beurtheilung jener grossen Handelsfrage zunächst in Bezug auf das uns am unmittelbarsten berührende Westsibirien:

Hage und Tegner. Ueber die Bedingungen eines Handelsverkehrs mit dem westlichen Sibirien. Bericht über eine Spezial-Untersuchungs-Reise. Aus dem Dänischen übersetzt von Dr. R. Lehmann. Mit einer Uebersichtskarte. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1881.

Es liegt uns in dieser Schrift der zusammengedrängte Erstlingsbericht über die Ergebnisse einer handelsgeographischen Expedition vor, welchen 1880 zwei Dänen von gründlicher volkswirthschaftlicher Vorbildung und praktischer Handelskenntniss im Auftrag einer grossen Zahl hervorragender Kopenhagener Handelshäuser (an deren Spitze sich der hochverdiente Etatsrath Tietgen gestellt hatte) über St. Petersburg und Moskau nach Westsibirien unternahmen: der Lieutenant a. D. C. Hage und der Kammerjunker Henry Tegner.

Beide erledigten mit Eifer und Geschick ihre Aufgabe „zu untersuchen, ob es möglich wäre, einen regelmässigen Handelsverkehr zwischen Westsibirien und Dänemark zu eröffnen"; und indem sie für ihr Vaterland arbeiteten, arbeiteten sie für ganz Europa. Der ausführlicheren Darstellung ihrer Reise und ihrer Reiseforschung haben wir erst für spätere Zeit entgegenzusehen, denn die beiden Verfasser äussern (auf S. 2): „Die Masse des Stoffes, welchen wir zur Beleuchtung der uns gestellten Aufgabe auf dieser Reise gesammelt haben, ist sehr umfangreich; doch ist derselbe von solcher Art, dass seine Zusammenarbeitung zu einem vollständigen und leicht überschaulichen Ganzen eine sehr bedeutende und langwierige Arbeit erfordern wird. Wieweit uns überhaupt die Zeit übrig bleiben wird, diese vorzunehmen, muss noch dahingestellt bleiben; jedenfalls können die praktischen Zwecke, in deren Dienst wir die Reise unternommen haben, die Ausführung derselben nicht abwarten."

In wenigen grossen Zügen erhalten wir zunächst das Land geschildert, welches die Reisenden in seinem hier wesentlich in Betracht kommenden Süden (zwischen Jekaterinburg und Tomsk) beide ziemlich umfassend kennen lernten, während sich mit dem übrigen Theil nur Lieutenant Hage auf einer die Schiffbarkeit des Ob bis zu seiner Mündung betreffenden Bootfahrt beschäftigte. Das Land ist besser als sein Ruf. Mehr als $^1/_3$ des Areals von ganz Europa bemessend, reicht es als eine fast vollkommen horizontale Tiefebene bis in Genuas Breite. Bis auf den waldlosen Norden der öden Tundra ist es noch heute reich bewaldet, vornehmlich mit unabsehbaren Nadelholzwäldern. Nur gen Südosten erhebt sich der Boden zum stolzen Altaï-Gebirge, in dessen üppig bewachsenem Vorgelände neben Lärche und Zirbelkiefer („sibirischen Ceder") die Linde echt russisch als Waldbaum auftritt; die Eiche fehlt wie in ganz Sibirien.

Der breite Gürtel zwischen dem Altaï und dem südlichen Ural ist Westsibiriens Hauptgetreideland. Hier bedingt dieselbe Schwarzerde („Tschernosjom") wie im Süden des europäischen Russland die Fruchtbarkeit, und in diesem Gürtel herrscht die Birke vor allen anderen Baumarten vor. Der Ackerbau, der etwa bis zum Petersburger Parallelkreis über die Schwarzerde auf den gemischten Thon- und Sandboden des weiteren Nordens hinauszureichen vermag, nimmt zur Zeit nur einen ganz kleinen

Theil desjenigen Flächenraums ein, auf welchem er möglich wäre. Unsere Berichterstatter veranschlagen die Grösse des sich zum Ackerbau eignenden Bodens von Westsibirien auf $^1/_5$ bis $^1/_4$ des letzteren, d. h. auf die ungefähre Grösse Frankreichs und der britischen Inseln zusammengenommen. Da indessen der ganze ungeheure Raum von kaum mehr als 3 Millionen Menschen bewohnt wird (von denen $^2/_3$ Russen), so ist das Land unter dem Pflug noch gar geringfügig. Trotzdem dehnen sich die Feldfluren unverhältnissmässig weit aus gegenüber der Masse des geernteten Getreides. Sie dienen eben der oberflächlichsten, extensiven Bewirthschaftung. Grössere Grundbesitzer gibt es gar nicht. So gut wie alles Land gehört der Krone und wird den Dorfgemeinden gegen jährliche Abgaben zur Nutzung überlassen; diese theilt das Artland im Stil der altslavischen Flurgemeinschaft an ihre Mitglieder aus. Die spärliche, in den kaum gepflügten Acker ausgeworfene Saat lohnt das fast nie gedüngte Feld bei der Wärme der langen Sommertage reichlich (Weizen und Roggen 10—12fach, Hafer 5—8fach); wo der Boden reich ist, wird bis zu 10 Jahre lang, wenn auch mit dazwischenliegenden Brachejahren, Getreide gebaut, erst dann pflegt der geduldige Boden ausgiebige Ernte zu versagen, man lässt ihn dann einfach liegen und nimmt ein neues Stück vor.

Mit vollstem Recht verhalten sich die Verfasser skeptisch gegen alle Angaben der officiellen sibirischen Statistik, von der sie aus eigener Erfahrung versichern, dass dieselbe zwar „in ihrem Aeusseren mit einer lobenswerthen Sorgfalt selbst für die Einer auftritt“, der Kundige aber stets am meisten davor warnen müsse, „selbst auf ihre Millionen zu bauen“. Die amtliche Angabe der westsibirischen Mittelernte (einschliesslich Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln) auf 23 Mill. Hektoliter wird also auch nur mit Reserve anzunehmen sein; immerhin dürfen wir aus dieser Zahl die Vermuthung schöpfen, dass der gegenwärtige Bodenertrag an Feldfrüchten von ganz Westsibirien kaum dem des kleinen, noch nicht von 2 Millionen bewohnten Dänemark gleichkommt!

Hauptprodukte sind Weizen, Roggen und Hafer; Weizen ist überraschender Weise das gewöhnliche Brotkorn Sibiriens mit Ausnahme der nördlichsten Striche; der Roggen dient allein zum Branntweinbrennen, der Hafer zum Unterhalt des sehr bedeutenden Pferdebestands, welchen die Feldarbeiten und der Transport erfordern. Interessant ist die Mittheilung über die im allgemeinen äusserst niedrigen Getreidepreise an Ort und Stelle (die natürlich bei den höchst mangelhaften Verkehrsverhältnissen argen Schwankungen unterliegen). Rechnen wir die für uns zu wenig anschaulichen russischen Pud (zu 16,38 Kilogramm) und die Rubel (im Sommer 1880 durchschnittlich auf 2,1 Mark stehend) auf die uns geläufigen Werthe um, so erhalten wir als gewöhnlichen Preis für 1 Zollcentner Weizen im Südosten des Gebiets (Gouvernement Tomsk): 1 Mark 60 Pfennig; im Jahr 1877 sank dieser Preis bei besonders reichlicher Ernte auf 83 Pfennig, er stieg bei der Missernte von 1879 trotz der geringen Qualität auf 3 Mark 20, also auf das Doppelte des gewöhnlichen. Ganz ähnlich variiren die Roggen- und Haferpreise; der Centnerpreis für Roggen sinkt z. B. in dem nämlichen Tomsker Gouvernement nicht selten bis auf 96 Pfennig, um zu anderen Zeiten ganz wie der Weizen bis auf 3 Mark 20 zu steigen.

Obwohl nach der Ausfuhrseite über den Ural zu die Getreidepreise naturgemäss zunehmen, bleiben sie doch selbst da immer noch viel zu niedrig, um den an sich indolenten, der Branntweinflasche sehr zugethanen westsibirischen Bauer zu intensiver Bodenkultur zu ermuntern. Deshalb bekommt der Reisende nur elende Dörfer zu sehen, in deren baufälligen Hütten die Bewohner zwar nicht Noth leiden — dazu ist der Ueberfluss an Lebensmitteln zu gross —, aber doch nicht über das niedrigste Maass des Nothdürftigen hinauskommen. Obstbäume zu ziehen verbietet den armen Sibiriern die furchtbare Winterkälte; wenngleich dieselbe hier im Vergleich gegen die Region des ostsibirischen Kältepols noch mild zu nennen ist, so wurden unseren Reisenden doch in Semipalatinsk (unter der Breite von Brüssel) ein paar kleine Apfel- und Kirschbäumchen nur als naturhistorische Seltenheit gezeigt.

Mehr bedeutet schon jetzt für die Ausfuhr der Betrieb der Viehzucht. Unendliche Striche der schönsten Weide sieht man freilich unbenutzt, und die Pflege des gehaltenen Viehs ist bis zur Grausamkeit vernachlässigt (häufig müssen die Thiere im Winter ihr Futter unter dem Schnee suchen), aber numerisch ist der Viehstand dennoch glänzend. Nach der Zahl dürfen wir allerdings wieder nicht genauer fragen; man erfährt hier sogar einen ergötzlichen antistatistischen Aberglauben: die Kirgisen sehen jedes Stück Vieh, welches der russische Beamte gezählt hat, als unrettbar dem baldigen Tod verfallen an! Jedenfalls ist die Anzahl der Schafe bei den Kirgisen der noch zu Westsibirien gerechneten Steppe eine ungeheuer grosse; sie soll ungefähr $^2/_3$ ihres gesammten Viehstandes betragen, der selbst officiell auf 6 Millionen angegeben wird. Bei der sesshaften (russischen) Bevölkerung spielt Rind und Pferd die weit grössere Rolle; der Altaï bietet ihnen das herrlichste Futter. Der Preis der Thiere entspricht der erstaunlichen Billigkeit ihrer Verpflegung; eins der kleinen (nicht voll $1^1/_2$ Meter hohen), aber abgehärteten Pferde der fast allgemein dort verbreiteten kirgisischen Race ist schon mit $31^1/_2$ Mark zu kaufen. Die Butter kostete im Sommer 1880 in Barnaul und Tomsk 64 Pfennig das Kilogramm, dasselbe Gewichtsmaass Rindfleisch sogar höchstens 13 Pfennig. Westsibirische Butter geht (als Schmelzbutter behufs besserer Haltbarkeit bereitet) bis St. Petersburg und Konstantinopel; massenhafter ist natürlich die Ausfuhr von Rinder- und Schaffellen, sodann von Talg. Beinahe das ganze Quantum des westsibirischen Talges wird von den Kirgisen producirt, besonders der Schaftalg (da ihre Schafe meist der Fettschwanzrace angehören). Unsere Verfasser glauben annehmen zu dürfen, dass ungefähr $^1/_2$ Million Zollcentner Talg aus Westsibirien in den Handel kommt, wovon fast die Hälfte bis St. Petersburg geht, die andere in den Seifen- und Stearinfabriken der Jekaterinburger Gegend sowie in Kasan verbraucht wird.

Trifft die Schätzung zu, dass der Wald Westsibiriens gegen ein Drittel des Landes bedeckt, so dürfen wir ihn an Grösse gleichsetzen den drei grössten ausserrussischen Staatsgebieten Europas, also Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich zusammengenommen. Rücksichts- und planloses Holzschlagen, ganz in der Weise wie im europäischen Russland geübt, hat schon diese vor kurzem noch so jungfräulichen Waldun-

gen gefährlich verheert, denn jedes Dorf hat das Recht zum freien Schlagen von Bau- und Brennholz nach Bedarf, die Dampfer auf den Flüssen heizen ausschliesslich mit Holz; unberührt stehen nur die Forsten im hohen Norden. Zum Glück ist die Bevölkerungszahl zu gering, als dass die fortgesetzte Waldverwüstung den Holzreichthum im allgemeinen schon allzu bedenklich gemindert hätte. Benutzt man zum Holzkauf die günstige Jahreszeit, den Sommer, so bekommt man auch im Süden noch den russischen Faden (zu 2,13 Meter) für 3—4 Mk.

Eine Ueberraschung wird uns bescheert hinsichtlich der Jagdausbeute des Landes an Pelzwerk. Durch die Jahrhunderte lange Verfolgung ohne jegliche Sorge für Schonzeit sind die grünen Jagdgründe so erschöpft, dass von einem Ueberfluss an Rauchwaare, dieser alten Glorie Sibiriens, wenigstens hier im Westen kaum noch etwas zu spüren ist. Die grosse Masse der Bevölkerung benutzt in den südlichen Gegenden Pelze aus Schaffell, in den nördlichen aus Renthierfell. Die Hauptmasse feinerer Pelze kommt jetzt überhaupt viel mehr aus Nordamerika als aus Sibirien. Auf dem grossen westsibirischen Pelzmarkt, der alljährlich im Januar zu Obdorsk abgehalten wird, sind die wichtigsten Handelssorten Eichhörnchen und weisse Füchse; die Eingeborenen versehen sich daselbst zwar auch zur Verbrämung ihrer Kleidungsstücke z. B. mit Biberfell, aber — dasselbe kommt aus Kamtschatka und wird in Deutschland zubereitet!

Mehr liefert die Fischerei. Die zahllosen Flüsse und Seen bergen eine Menge, zum Theil sehr wohlschmeckende Fische, nur ist auch hierbei die Verwerthung der kostbaren Naturgabe eine sehr mangelhafte. Die besonders ergiebigen Ob-Fischereien des Nordens liefern eine so ordinäre gesalzene Waare, dass sie ausser bei der bäuerlichen Bevölkerung im Lande selbst nur noch im angrenzenden Perm'schen Gouvernement Absatz findet. Dagegen gehen die im Süden gefangnen, also leichter nach den Hauptmärkten zu verfahrenden Fische im winterlich gefrorenen Zustand weit ins europäische Russland. Die grossen Fischhändler in Tobolsk glauben, dass ein so hohes Gewicht an Fischen in Westsibirien umgesetzt wird, wie wir es oben für Talg anführten, und rechnen den Durchschnittswerth eines Kilogramm zu 26 Pfennig unserer Münze (mithin verhält sich Fischfleisch zu Rindfleisch im Werth wie 2 : 1).

Nachdem unser Bericht noch einen Blick auf die grossen, aber zum guten Theil noch kaum zur Genüge erforschten, geschweige denn verwertheten Mineralschätze geworfen (am wichtigsten die Eisenwerke des Ural, wo auch wie im Gouvernement Tomsk ausgedehnte Steinkohlenlager), endlich konstatirt hat, dass die Industrie des Landes noch auf gänzlich unentwickeltem Standpunkt verharrt, grösseren Umfang nur die an die Roherzeugung unmittelbar anschliessenden Industriezweige besitzen (Brennerei, Gerberei, Talgsiederei und Mühlengewerk), wendet er sich der Betrachtung des Handels zu.

Abgesehen von dem Durchgangs- und theilweisem Zwischenhandel mit China (Thee) sowie dem nicht belangreichen Handel mit Ostsibirien liegt dabei das Schwergewicht ganz überwiegend auf der Beziehung zum europäischen Russland, selbst der Innenhandel wird grossentheils über die gegen 200 Mill. Rubel umsetzende August- und Septembermesse von Nîschni

vermittelt! Der Waarentausch mit den Ostjaken und Samojeden des Nordens hat bloss ethnologisches Interesse; bedeutend zeigt sich dagegen der Handelsverkehr mit den Kirgisen, wenn diese, aus ihren Winterlagern aufgebrochen, langsam mit ihren Heerden den altgewohnten Sommertrakt gen Nordwesten ziehen: dann werden bei der Bestimmtheit des Eintreffens dieser Nomaden an gewissen Stellen der unabsehbaren Grasflur die Märkte mit ihnen etappenweise abgehalten, wobei (der Sprach- und Glaubensverwandtschaft halber) indessen meist tatarische Kaufleute fungiren. Der russische Kaufmann besorgt das übrige Geschäft; er ist in der Regel ein durch Pfiffigkeit emporgekommener Bauer, der auch seinen Sohn die Schule nur in Lagerraum und Laden durchmachen lässt. Höhere Bildung, Verständniss für abendländische Verhältnisse fehlt folglich diesem Stande ganz; Hage und Tegner haben auf all ihren Kreuz- und Querreisen durchs Land nur einen einzigen Kaufmann getroffen, der ein wenig Deutsch verstand. Bei der Schwierigkeit des Waarentransports auf den zeitweise grundlosen Landstrassen und der fehlenden Specialisirung des Waarenhandels ist der Jahrmarkt das Herz des Handelsverkehrs, ähnlich wie bei uns im Mittelalter und wie noch heute in der Türkei. Man zählt 160 solcher Jahrmärkte das Jahr über, der grösste derselben (in Irbit während des Februar) hat schon mehr den Rang einer Messe, nämlich einen Umsatz von mehr als 50 Mill. Rubel. Welcher Zeit- und Kostenverlust mit dieser Organisation verbunden ist, zumal die grössten Geschäfte in der Regel auf der Messe zu Nîschni am fernen Wolga-Ufer abgeschlossen werden, ist jedem ersichtlich: man kauft in Tobolsk z. B. eine wollene Decke, die 560 Werst davon in Jekaterinburg gefertigt, vom Fabrikanten 3750 Werst weit über den Ural nach Nîschni geschickt worden und von da gemächlich soeben auf dem nämlichen Riesenweg zurückgekehrt ist!

„Lasciate ogni speranza!“ muss man unseren Grosshändlern zurufen, wenn man hier die ungeschminkte Schilderung westsibirischen Krämerthums liest. Ein unmittelbarer Handelsverkehr mit diesen, wenn auch oft grosse Summen umsetzenden, reich werdenden Kaufleuten Westsibiriens wäre unsererseits gar nicht möglich. Ueber Moskau, womit die Grösseren unter ihnen ständige Geschäftsbeziehung unterhalten, geht ihr merkantiler Horizont nicht nach Westen. In den kleinen Landstädtchen (nur Tobolsk, Omsk und Tomsk zählen 20—30 000 Einwohner) wird nach orientalisch-russischer Manier der permanente Ortsmarkt auf dem Bazar (dem „Fremdenhof“, Gostiny Dwor) gehalten; selbst en gros-Händler sitzen in ihrem Laden und wägen ihren Kunden pfundweise die verschiedenartigsten Waaren ab. Alle Manufakturwaare (fast ausschliesslich Einfuhr aus Russland) ist theuer und in der Regel schlecht, daher das Leben im ganzen Land ebenso kostspielig in jeder Rücksicht des bescheidensten europäischen Comforts wie billig in der Versorgung mit dem Unentbehrlichsten.

Wer es vermöchte auf wohlfeilere Art bessere Fabrikate nach Westsibirien zu schaffen, die reichen, aber noch so ganz mangelhaft benutzt dort vorliegenden natürlichen Hilfsquellen des Volkswohlstandes zu erschliessen, der hätte freilich gewonnenes Spiel! Das führt zum Schluss auf die Handelswege.

Bis vor wenigen Jahren existirten allein die Fluss- und Landhandels-

strassen, von denen man die ersteren bei der langwährenden Eisdecke der Ströme nur etwa vom Mai bis September voll benutzen kann. Die Ebenheit des westsibirischen Bodens legt dem Landverkehr weiter kein Hinderniss in den Weg als die Nässe; wenn das Erdreich aufgeweicht ist, stockt aller Verkehr, im Winter aber wie in trockner Sommerzeit fährt man wie auf einer Tenne glatt dahin. So billig indessen der von schlechtgenährten, immer nur Schritt gehenden, höchst ausdauernden Pferden in den langen Karawanen kleiner Karren beförderte Transport auch ist, — die ungeheure Länge des Wegs, selbst nur bis nach den Hauptstädten des europäischen Russlands, vertheuert jede Waare dermaassen, dass an ein gewinnbringendes Ausdehnen dieser Handelswege (auf denen fortwährend grosse Güterwerthe über den Ural nach Europa, viel geringere in entgegengesetzter Richtung sich bewegen) in den ferneren Westen gar nicht gedacht werden kann.

Je allgemeiner alles sibirische Frachtgut voluminös ist und schwer wiegt, desto mehr verlangt es den Wasserweg ohne oder mit möglichst wenigen Umladungen. Die gewaltigen Stromadern, welche dem Westen Sibiriens über 500 Meilen lange Fahrstrassen gen Norden bescheeren, weisen auf die alleinige Möglichkeit eines Gewinn versprechenden Handels zwischen diesem Lande und dem westlicheren Europa durch Vermittlung des Eismeers. Seit 1869 erst erschlossen kühne norwegische Robbenschläger für die Schifffahrt das Karische Meer; sie entdeckten die Zugänglichkeit dieses verschrieenen „Eiskellers" während der Hochsommermonate, wo das lauliche Gewässer der sibirischen Flussriesen den Eispanzer ihm nimmt. Nordenskiöld war der erste, der diese gewichtige Entdeckung fortführte und praktisch auskaufte: er brachte den ersten Dampfer mit Handelswaare bereits 1876 bis in den Obischen Meerbusen, bis zur Jeniseï-Mündung und wieder zurück. Von Norwegen, England, Bremen und Hamburg aus ist es seitdem wiederholentlich geglückt in den Monaten Juli bis September diese Bogenfahrt um Europas höchsten Norden zurückzulegen und nach Löschen wie Laden an Ob- oder Jeniseï-Mündung heimzufahren. Viel bleibt zur Sicherstellung solcher Wagnisse noch zu thun in Lothungen, Küstenaufnahme, Seezeichenlegung; unberechenbar bleiben auch die Jahr für Jahr keineswegs gleich günstigen Eisverhältnisse der Kara-See. Aber man wird unbedingt unseren beiden dänischen Führern nachstehende Folgerungen zugeben müssen:

1. Für arktische Fahrt tüchtige Dampfer von nicht mehr als höchstens 4 Meter Tiefgang dürfen alljährlich im Juli die Ausfahrt zum Obischen Busen versuchen.

2. Sorgt eine etwa in Tomsk anzulegende europäische Faktorei für Aufspeicherung von Handelsgut vermittelst der Flussschifffahrt an der Mündungsstelle des grossen Strompaars, so ist auf diese Weise ein sogar nahezu regelmässiger und umfangreicher Handelsverkehr möglich.

3. Ungeheure Kapitalien sind dabei zu gewinnen, weil die dann erhöhteren Preise die Produktion der westsibirischen Bevölkerung zusammen mit ihrer Kaufkraft ganz sicher steigern wird und somit die latenten Bodenschätze endlich in grösserer Fülle und nicht allein für Russland sich erschliessen müssen.

X.
Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte Pommerns unter schwedischer Herrschaft während der Jahre 1637—1720.

In erster Linie sollen auf Grund authentischer Quellen die äussern Schicksale jener Landschaften, namentlich der Verlauf und der Einfluss der auf ihrem Boden geführten Kriege zur Darstellung gebracht werden. Daran soll sich, soweit es der durch verschiedene Unglücksfälle notorisch beschränkte Quellenvorrath gestattet, die Darlegung der Verhältnisse des inneren politischen Lebens in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, sowie des gesammten Kulturzustandes anreihen.

Hinsichtlich der Quellen wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die in dem Königlich Schwedischen Reichsarchiv etwa vorhandenen Lücken Ersatz wohl in den regelmässigen Berichten erhofft werden darf, welche schwedische Agenten im Ausland ausser an die Centralstelle auch an Provinzialgouverneure (z. B. den von Livland) zu erstatten pflegten. (Vergl. v. Sybels Historische Zeitschrift XXXVI S. 370). Sonst dürfte der Stoff aufzusuchen sein im Pommerschen Provinzialarchiv, in den Stadtarchiven der Provinz, sowie dem Königlich Preussischen Geheimen Staats-Archiv.

Wir wiederholen die nicht gelöste zweite Aufgabe unseres Ausschreibens vom Jahre 1877:

II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Bestand der Preussischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preussischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbständige Benutzung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte geschichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rechts- und Verfassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung ist bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen Verfassung aufhört. Als solcher wird für die Preussischen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1886 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1886.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1882.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität
Dr. L. Landois.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Grundbegriffe. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

Dr. Georg Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-sociale Studien über Kultur- und Civilisation. Freiburg i. B. Herder. 1881. XIV, 532 S.

Ein interessant geschriebenes populäres Buch vom katholisch-socialistischen Standpunkte. Marx und Lassalle scheinen den Verf. in die Nationalökonomie eingeführt zu haben; die Kraftworte derselben kehren bei ihm wieder, bis auf die Mottos aus Goethe, Dante u. dgl. Es versteht sich dabei von selber eine sehr geringschätzige Beurtheilung der ganzen bisherigen Wissenschaft, lebhafte Polemik gegen Malthus u. s. w. „Wie wenig die sog. historische Schule der Nationalökonomie den Anspruch auf diesen Titel erheben darf, mag man daraus abnehmen, dass sie von der centralen Bedeutung der Lehre des Welterlösers kaum eine Ahnung verräth.“ Auch die geistesverwandte sog. christlich-sociale Demagogie von Berlin wird hart abgefertigt. Die Frage der Kultur der nächsten Zukunft gipfelt in der Rückkehr zur Einheit der Kirche (S. 510); aber wenn Verf. sch auf ein fremdes Zeugniss beruft, welches lautet, der Katholicismus mache seine Anhänger geduldig und verleihe den Menschen etwas eigenthümlich Sanftes und Mildes, so bedauern wir bei ihm davon ebensowenig bemerkt zu haben als bei seinen protestantischen Brüdern im Geiste. G. C.

Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours. Vème édition. Par., Guillaumin & Cie, 1882. 8. 8 fr.

Djuvara, Tr. T., Du prêt à intérêt en droit romain, dans l'ancien droit français et dans le droit français moderne. Par., Derenne, 1881. 8. 444 pag.

Fiaux, L., Portraits politiques contemporains. 1. Clémenceau. 2. Louis Blanc. Par., Marpon & Flammarion, 1882. 16. à —50 c.

Gainet (abbé), Étude sur la Chine. Abrégé de son histoire, son état présent et son avenir. Besançon, Jacquin, 1882. 8. XII—501 pag. 4 fr.

Garnier, J., Programme d'un cours d'économie politique. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1881. 18. 36 pag.

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires d'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome I. Epoque anglo-saxonne, Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. XL—383 pag.

Jourdain, Ch., Notions de philosophie, comprenant des notions d'économie politique. Par., Hachette, 1881. 18. 520 pag.

Lacroix, A., Conférences sociales, commerciales et industrielles faites à un cercle d'ouvriers de Saint-Germain-en-Laye. Par., Reinwald, 1881. 8. 304 pag. 4 fr.

Ménard, R., La vie privée des anciens, avec dessins d'après les monuments antiques par Cl. Sauvageot. Volume III: le travail dans l'antiquité. Par., Ve A. Morel & Ce, 1882. 8. 30 fr.

de Roberty, E., La sociologie, essai de philosophie sociologique. Par., 1881. 8.

Valet, C. T., Guide général de la vie pratique et économique, des actes publics, de la bourse, des propriétaires, des locataires etc, Par., impr. Tolmer & Ce, 1881. 32. 228 pag.

Worms, E., Le droit au regard de l'économie politique. Par., Chevalier-Marescq, 1881. 8. 35 pag. 1 fr. 50.

Bain, A., John Stuart Mill. A criticism, with personal recollections. London, Longmans & Co, 1882. 8. 210 pp. 2/6.

George. H., Progress and Poverty. 2nd edition. London, Paul, 1882. 8. 500 pp. 7/6.

Low, C. R., Maritime discovery. A history of nautical exploration from the earliest times. 2 vols. London, Newman, 1881—82. 8. 700 pp. 25/—.

Vyse, G. W., Egypt, political, financial and strategical. Together with an

account of its Engineering Capabilities and Agricultural Resources. London, Allen & Co, 1882. 8. 320 pp. Mit 5 Karten u. Plänen. 9/—

Agnetta Gentile, Fr., Della donazione per diritto privato internazionale. Vol. I. Palermo, tip. dello statuto, 1881. 8. 323 pp. 5 l.

Aibonico, G., Nuovi principii di scienza economica. Parte I. La produzione, vol. 1.: l'idea economica e la ricchezza. Bergamo, Gaffuri & Gatti, 1881. 8. XV—340 pp. 4 l.

Baudrillart, E., L'economia politica alla portata di tutti. Venezia, Coen & figlio, 1882. 16. X—302 pp. 3 l.

Gandolfi, B., Catechismo di economia politica. Savona, Bertolotto, 1882. 16. 184 pp. 2 l.

Franklin, B., A scientia do bon homen Ricardo, ou meios de fazer fortuna. Seguido de alguns trechos selectos. Par., Dejardin, 1881. 18. 36 pag.

Brandes, G., Ferdinand Lassalle. En kritisk Fremstilling, Kopenh., Gyldendal, 1882. 8. 360 pp. 4 k. 50 ö.

2. Sociale Frage.

Franz Ehrle S. J., Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach." Freiburg i. B. Herder 1881. VIII., 133 S.

Verf. vertheidigt zunächst die kirchliche Armenpflege des katholischen Mittelalters gegen den Vorwurf der principiellen Kritiklosigkeit, welcher dann in Emminghaus' Sammelwerk ausgesprochen ist. Er begründet das christliche Almosen also: „Der Heiland überträgt sein ganzes Anrecht auf unsere Erkenntlichkeit auf die Armen: in ihnen will er gespeist, gekleidet, in ihnen für seine maasslose Liebe belohnt werden; wer will einem Gläubiger die freie Verfügung über seine Schuldscheine bestreiten; der Heiland macht von diesem freien Rechte zu Gunsten der Armen Gebrauch; und so kann denn fürder Niemand den Erlöser lieben, ohne zugleich die Armen werkthätig zu lieben." Wir lassen dahin gestellt, ob dieses eine höhere Stufe sittlicher Kultur ist, als jene Art werkthätiger Nächstenliebe, die bereits 2. Mos. 23, 5 vorgeschrieben ist. „Wenn du dess, der dich hasset, Esel siehest unter seiner Last liegen, hüte dich, lass ihm nicht, sondern versäume gerne das Deine um Seinetwillen." Und vollends lässt sich für das Bewusstsein der Gegenwart eine höhere Stufe der Barmherzigkeit denken als dieses Schuldscheinverhältniss. — Verf. bringt dann aus dem N. Test. und der Literatur der Kirche die Beweise, dass auf die Bedürftigkeit der Armen der Nachdruck gelegt, die Arbeitsscheu als Sünde beurtheilt wurde. Es sind hier goldene Worte der heil. Basilius, Hieronymus, Ambrosius u. s. w., desgleichen die Beschlüsse mehrerer Concilien angeführt. Verf. ist aber im Irrthum, wenn er meint, dass die Berechtigung der säcularisirten Armenpflege im heutigen Staate mit dieser Frage steht und fällt; letztere ist durchaus eine Nebenfrage angesichts der grossen Auseinandersetzung zwischen der mittelalterlichen Kirche und dem modernen Staate. Auch beweisen jene Citate, welche übrigens durch Beispiele aus den Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts in den katholischen Niederlanden u. s. w. vermehrt worden, nichts gegen die Thatsache der weit vorherrschenden Missbräuche in der mittelalterlich-katholischen Armenpflege an diesem Punkte so wenig als an andern Punkten.

In ziemlich losem Zusammenhange mit diesen historisch-dogmatischen Erörterungen steht der zweite Theil der Schrift, welcher unmittelbar die Praxis der heutigen Armenpflege behandelt, und zwar theils auf Grund der eigenen Erfahrungen des Verf. in der Englischen Armenpflege, theils anknüpfend an die Elberfelder Einrichtungen. Die Schilderung des Englischen Workhouse ist interessant. Wir wissen freilich bereits durch Kries, dass diese Institution ihren Zweck nur in beschränktem Maasse erfüllt. Und übereinstimmend mit Kries, dessen Buch er nicht zu kennen scheint, berichtet Ehrle, wie einerseits das Arbeitshaus allen nicht ganz verkommenen Leuten fast als Gefängniss erscheint, wie anderseits alle Schrecken dieses Hauses nicht hinreichen, um den Abschaum der Bevölkerung zurückzuhalten, dessen Arbeitsscheu zu bändigen es berechnet ist. Freilich bieten ja auch die andern Länder ganz analoge Erfahrungen mit ihren Gefängnissen, deren Unterkunft wenigstens in harter Jahreszeit verkommenen Existenzen erwünscht ist, so dass hier selbst die Strafe in ihrem Wesen und Zwecke vereitelt wird. Wenn dann der Verf. als bestes Abhülfsmittel und als ceterum censeo die katholische Religiosität und ihre heilende Kraft betont, so heisst es wohl dem Glauben im Gegensatze

zum Wissen eine etwas starke Zumuthung machen, dass er Irland als glänzendes Beispiel dem protestantischen England und Schottland gegenüberstellt: sollte selbst die statistische Notiz richtig sein, die er anführt, so müsste hier doch etwas näher geprüft werden, was so flagrant im Widerspruche steht zu den allbekannten Thatsachen. Beachtenswerther sind die Mittheilungen über die neuere Englische Organisation der freiwilligen Armenpflege durch einen grossen Central-Verein, die Charity Organisation Society, als dessen Seitenstück die Elberfelder Einrichtungen behandelt werden: bekanntlich giebt es aber seit länger als einem Jahrzehnt in Deutschland, Oesterreich, Schweiz u. s. w. eine ausgebreitete Bewegung zur besseren Organisation der freiwilligen Armenpflege, namentlich zur Unterdrückung der Bettelei, wovon der Verf. nichts erwähnt. Dass es sehr christlich ist, ein fremdes armes Kind in die eigne Familie aufzunehmen und gleich dem eignen Kinde aufzuziehen, das ist gewiss wahr; aber dass in der „guten alten Zeit" diese Barmherzigkeit die Regel gewesen im Gegensatze zur Gegenwart, und gar in katholischen Ländern im Gegensatze zu protestantischen, muss bestritten werden. Umgekehrt in der guten alten Zeit und mitten im katholischen Frankreich wurden die armen Kinder nicht blos gegen Entgelt ausgethan, sondern auch aufs ruchloseste gleich Sklaven verdungen an nichtsnutziges Volk, das sie missbrauchte.

Principiell erkennt der Verf. neben der Armenpflege der Privaten und der Kirche auch der Gemeinde und dem Staate eine Aufgabe zu; dennoch meint er, die Armensteuer sei, wie ziemlich allgemein anerkannt, immer und überall ein Uebel. Sie ist das offenbar nicht mehr als das Almosen der Kirche. G. C.

Ernest Rolleston, The Land Monopoly; or Land, Taxation, and Pauperism. With a Chapter on Ireland: its Discontent and Remedy. Manchester, John Heywood, 1881 79 SS.

Die sehr geschmackvoll ausgestattete Broschüre ist desshalb interessant, weil sie ganz ohne socialistische Phrasen, aus historischen, rechtlichen und Opportunitätsgründen die allmählige Verstaatlichung des ganzen Grund und Bodens Grossbritanniens und Irlands fordert. Dieselbe soll bewerkstelligt werden theils durch Konfiskation auf Grund widerrechtlicher Besitznahme oder nicht erfüllter Besitzbedingungen, theils durch Erhebung der Erbschaftssteuer in Land anstatt in Geld. Der Staat soll alleiniger Grundeigenthümer werden, dann würde der Pachtertrag die Erhebung von Steuern überhaupt unnöthig machen.

Dieses äusserste Ziel des Staatssocialismus, welches zugleich eine Wiederherstellung rein lehnrechtlicher Verhältnisse sein würde, würde man in Deutschland heutzutage als ein zu erstrebendes wohl kaum aufzustellen wagen. In England ist aber sogar schon in der Praxis ein Schritt in der Richtung gethan worden und zwar durch die letzte irische Landbill, welche das unbedingte Eigenthumsrecht am Grund und Boden im Sinne des römischen Rechtes aufhebt. F. R.

Manatschal, Socialpolitische Streiflichter. Ein Beitrag zur Kenntniss vom Wesen des Staates und der Gesellschaft. 12. Chur 1882.

Bertheau, Ch., De la transportation des récidivistes incorrigibles. Par., A. Marescq aîné, 1882. 8. 2 fr. 50.

Bonthoux, A., La répartition des produits du travail. Lyon, impr. Albert, 16. 88 pag.

de Boucherville, A., L'erreur anti-sociale, son principe et ses conséquences. 3e édition. Par., Tardieu, 1882. 12. 48 pag.

Bourdin, A., De la condition de la mère, en droit romain et en droit français. Par., Derenne, 1882. 8. 269 pag. 5 fr. 50.

Depierris, H. A., Le tabac et la famille. Il cause la rareté et la stérilité des mariages, la débilité native et la mortalité des enfants, la dépopulation des pays. Par., J. B. Baillière, 1882. 8. 40 pag.

Fresneau, A., La fédération et la petite propriété. Par., Dentu, 1881. 12. 12 pag.

— La fédération et les domestiques. Par., Dentu, 1881. 12. 16 pag.

— La fédération et les oeuvres charitables. Par., Dentu, 1881. 12. 24 pag.

Girard, F., Des sociétés de secours mutuels. Pau, imprim. Veronèse, 1881. pet.-16°. 43 pag.

Grandjean, J., De la suppression des enfants trouvés, par le droit à l'adoption. Par., E. Gaulon, 1882. 8. —50 c.

— Du droit au refuge des octogénaires. Par., E. Gaulon, 1882. 8. —50 c.

John Rolley, ou travail et économie. Lille, Lefort, 1881. 32. 64 pag.
Joire, A., Économie politique populaire. Le travail, richesse du peuple. I[ère] partie. Par., Masson, 1881. 8. VIII—60 pag.
Leroy-Beaulieu, P., La question ouvrière au 19e siècle. 2. édition. Par., Charpentier, 1882. 18. II—344 pag. 3 fr. 50.
Maze, Hippol., L'enseignement de l'économie politique et les sociétés de secours mutuels. Versailles, Cerf, 1882. 8. 20 pag. (Publié par la Société d'économie polit. de Lyon.)
Mony, S., Étude sur le travail. 2. édition, revue, augmentée et mise au courant des faits actuels. 2 vols. Par., Hachette & C[o], 1882. 8. XX—356, 404 pag. av. portr. et tableaux. 10 fr.
Pemjean, L., Propos socialistes; le socialisme expérimental. Par., Carbillet, 1882. 16. 16 pag.
Richard, Ch., La prostitution devant le philosophe. Par., Ghio, 1882. 18. 176 pag. 2 fr.
Slave Trade. Correspondence with British representatives and agents abroad and reports from naval officers and the treasury, relative to the Slave Trade. London, printed by Harrison & Sons, 1881. Folio. 438 pp. (Parliamentary Paper by command.)
Semevskij, V. J., Die Bauern während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Band I. St. Petersburg, 1881. 8. 570 pp. 10 rb. (in russischer Sprache).
Carcano, G., Dolinda di Montorfano: novella campestre. — Gli orfani. — I fanciulli di Valsugana. Milano, U. Hoepli, 1882. 32. 103 pp. 3 l.
Carnevali, T., Le funzioni amministrative nell' ordine sociale. Fermo, Bacher, 1882. 8. 93 pp. 2 l.
Cenno storico dell' Associazione generale italiana di mutuo soccorso fra i viaggiatori di commercio, Milano, 5 maggio 1881. Milano, Bellini e Co, 1881. 8. 64 pp.

3. Land- und Forstwirthschaft. Grundeigenthum. Fischerei.

Beiträge zur Kenntniss der forstwirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Hannover. Den Mitgliedern der 10. Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover im Jahre 1881 gewidmet von der Königlichen Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten. Hannover. Klindworth's Verlag und Druck. 148 S. mit 5 Karten und Tafeln.

Die „Beiträge" geben eine Darstellung der geognostischen Verhältnisse, der Waldfläche, Verwaltung und Aufsicht, des Vereinswesens sowie der Staatsforste im Besondern. Hervorhebung verdienen hier vorzüglich die Mittheilungen über Bewegung der Holzpreise seit dem Jahre 1800, über die Durchschnittspreise in der Periode 1870|80, sowie über die Forstarbeiterunterstützungskasse zu Klausthal, welche bereits seit 1718 besteht. Die Zahlungen, welche diese Kasse leistete, trugen ursprünglich trotzdem, dass die Arbeiter in dieselbe Beiträge entrichteten, den Charakter einer von der Verwaltung verwilligten Unterstützung, welche aus Gründen der Disziplin, zur Strafe etc. verweigert werden konnte. „Den Kassenmitgliedern war ein rechtlich zu verfolgender Anspruch auf eine Unterstützung überhaupt, oder auf eine bestimmte Höhe derselben nicht zugesichert." Hiermit im Einklang stand auch der Ausdruck „Gnadenlöhne". Neuerdings wurde die frühere Unsicherheit und Willkürlichkeit in der Bewilligung beseitigt. Grundprinzip ist jetzt die Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Den Pflichten der Mitglieder wurden entsprechende Rechte gegenüber gestellt. L.

C. Bertagnolli, Delle vicende dell' agricoltura in Italia. Firenze, G. Barbèra. 1881.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die wechselvollen Schicksale der Bodenkultur auf dem Gebiete des heutigen Königreiches Italien von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage darzustellen oder besser gesagt zu skizzieren. Es ist ein farbenreiches lebensvolles Bild, welches Herr Bertagnolli immer gestützt auf die aus dem betreffenden Zeitabschnitte erhaltenen Chroniken, Statuten, privatrechtlichen Urkunden, Dichtungen u. a. vor den Augen des Lesers entrollt. Wie viel der Abwechslung bietet schon die relativ bekanntere Geschichte des italischen Ackerbaues im Altertume (S. 1—150) beginnend von den selbstständigen volkswirtschaftlichen Existenzen der Etrusker, Sizilianer und Grossgriechen bis zu ihrer Absorption durch die römische Grossmacht im II. Jahrhun-

derte v. Chr., bis zu dem Momente, wo sie zu Kreisen wurden, welche wie in Thünens Bilde die römische Zentrale umgaben und von den Bedürfnissen derselben ihren wirthschaftlichen Beruf vorgeschrieben erhielten. Mit nüchternem Sinne kehrt sich der Verf. bald wider althergebrachte Uebertreibungen — so was die auf Plinius gestützte Annahme einer wunderbaren Fruchtbarkeit des sizilischen Bodens betrifft (S. 32 und 45) — bald gegen wirthschaftlich unhaltbare Ansichten — so was die auch von Mommsen, dem übrigens der Vf. volle Würdigung angedeihen lässt, aufgestellte Annahme betrifft, dass von allem Anfang an der Ackerbau die politische und soziale Grundlage der Römer gewesen sei (S. 76). La vita romana — meint H. Bertagnolli — era una vita di guerra e di conquista ..... Il territorio di Roma non era sufficiente nè per la quantità nè per la qualità dei terreni all' alimentazione della popolazione e questa per necessità di vita doveva uscire dai suoi confini alla conquista ed alla preda. La gloriosa povertà di Fabrizio, di Manio, di Regolo e d'altri insigni ricorda i mal sazi bisogni, che mossero i popoli barbari ad invadere l'impero (romano) e che trassero gli Arabi dal fondo dei deserti alla conquista dei ricchi paesi del Mediterraneo (S. 77). Von dem Zustande der Volkswirtschaft und insbesondere des Ackerbaues in Italien nach den Zeiten des II. punischen Krieges erfährt derjenige, der Mommsens Geschichte Roms inne hat, im Ganzen nur wenig neues.

Fremdere Gebiete betritt der Vf. in dem Abschnitte l'agricoltura italiana sotto i barbari. Mit der Zivilisation verschwanden die feineren Bedürfnisse, mit der Grundbesteuerung die Rentabilität der Bodenkultur, die grosse Nachfrage nach Bodenprodukten. verschwand mit der dichten Bevölkerung, aus dem Verschwinden dieser letzteren ergab sich wieder die glebae adscriptio und mit dieser verlor sich das wirthschaftliche Interesse und der Eifer der Ackerbauer. Die Schweinezucht überwucherte, Fett und Speck verdrängte das Olivenöl, die hochbedeutende Produktion der feineren Schafwollen kam immer mehr abhanden, der Weizenbau ging ein und an seine Stelle traten geringere Zerealien. Von diesem Verfalle wurden Süditalien und Sizilien unvergleichlich weniger berührt als Mittel- und Oberitalien.

Während der fränkischen und der deutschen Periode begann die Bodenkultur wieder allmählich sich zu heben — die Formel hiefür war die Emphyteusis, dagegen war hinwiederum die Konstituirung der Kommunen im XI. und XII. Jh. — so wohlthätig sie auch für die politische Freiheit und für die Wohlfahrt der städtischen Mittelpunkte sein mochte — von verderblichem Einflusse auf den Ackerbau, und dies vornehmlich wegen des durch sie herbeigeführten Absentismus. Die siegreichen Kommunen zwangen die adeligen Grundbesitzer, ihre Höfe (Burgen) zu verlassen und in den Städten ihren bleibenden Wohnsitz zu nehmen; der Ackerbau verblieb dann ganz in den Händen träger und unwissender Unterthanen. Nell' Inghilterra e nella Germania la guerra dei communi coi baroni non ebbe luogo o fu transitoria o finì colla peggio della democrazia. Ed i grandi proprietari risiedono ancora nelle loro castella che sono ridotte a masserie e che albergano numerose mandre ... Die städtische Demokratie behinderte jedoch noch in anderer Weise die Fortschritte des Ackerbaues, indem sie einen hauptsächlichen Zweck verfolgte, dem alles andere geopfert wurde: die stetige und reichliche Ernährung der städtischen Bevölkerung um jeden Preis; daher die Getreideausfuhrverbote, die rücksichtslosen Preissatzungen, Naturalabgaben u. a. (S. 177). Le campagne erano in molteplice guisa sacrificate agl' interessi dei centri urbani. Ein weiteres bedeutendes Hemmniss war die Institution des kirchlichen Zehnten, welche von jeder Melioration abhielt. In dieser ganzen Periode (bis an das XIV. Jh.) blieb der Grossgrundbesitz die Regel — nicht aber die Grosskultur; das charakteristische Merkmal des ökonomischen Lebens in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ist das Ueberwiegen der Arbeit über das Kapital — daher die Emphyteusis und die Kleinkultur. Ein sehr interessantes Bild bietet die Entwickelung und das Gedeihen Siziliens unter der Herrschaft der Araber (S. 180—193); an dasselbe knüpft der Vf. eine Untersuchung über das Glück und Ende der sizilischen und süditalischen Baumwoll- und Zuckerproduktion.

Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters bedeuten für die italienische Volkswirthschaft einen hohen Aufschwung. Den Wendepunkt bildet die Niederwerfung der Zeit und Arbeitslust raubenden Demokratieen in den Kommunen und die Errichtung von Oligarchieen oder Alleinherrschaften. Handel (Geld!) und Industrie (Wollenweberei!) der ganzen Welt hatten ihren Brennpunkt in Italien; „wo der Handel lebhaft und einträglich und die Gewerbe zahlreich und blühend sind, kann der Ackerbau nicht arm bleiben“ (S. 217) — und so war es auch. Grosse Bewässerungsanlagen, Wiederaufnahme des Weizenbaues, Erweiterung der Wein- und Olivenproduktion, Zucht edlerer Racen

von Rindvieh und Pferden u. a. sind die Kennzeichen des Aufschwunges. Die Dichtigkeit der Bevölkerung nahm der glebae adscriptio den Grund des Seins und sie begann zu verschwinden.

Die Ereignisse, welche die Marksteine der Neuzeit bilden: die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, die Entdeckung des Seeweges um das Kap der guten Hoffnung, die Entdeckung Amerikas sind tödtliche Schläge für den wirtschaftlichen Wohlstand Italiens. Dazu trat die fortschreitende gewerbliche und kommerzielle Entwickelung des Kontinents, die den Italienern u. a. ihre bedeutendste Industrie, die Wollenweberei, welche auf den Import kontinentaler Wolle angewiesen war, entzog; dazu trat die Misère der Verwaltung, welche für einen Teil den Spaniern, für den übrigen den verschwenderischen und nur zu kunstsinnigen heimischen Fürsten zur Last fällt; das savoyische Fürstengeschlecht bildete eine glänzende Ausnahme. Der wirthschaftliche Niedergang erreichte diesmal den Süden des Landes viel früher und schneller als die Mitte und den Norden. Der Bodenbesitz zersplittert sich, die Lebenshaltung der Bevölkerung in Stadt und Land (Arbeiter) geht zurück. Das Zeichen des Niederganges ist der Kukuruz (Mais), die Kartoffel Italiens, dessen Anbau grosse Ausdehnung erlangt.

Im XVIII. Jh. beginnt sich manches zu bessern; an vielen Orten helfen Maassregeln weiser und wohlwollender Regierungen kräftigst nach (in Savoyen, in Toscana, in Venezien, Karl VI. und Maria Theresia in der Lombardei); nur Süditalien bleibt weit zurück. Neue Produktionen kommen hinzu: der Kartoffel-, Tabak- und Ricinusbau. Drei für die neuere Zeit besonders wichtigen Zweigen widmet der Vf. abschliessend eigene Abschnitte: das sind die Kultur des Reises und des verhassten grano turco (Mais) und die Seidenproduktion; diese letztere war erstarkt wie nie zuvor, als sie in unseren Zeiten durch die Krankheit des Seidenwurmes an den Rand des Verderbens gebracht wurde. — Auf die Ausführungen des nun noch folgenden Schlusswortes (S. 334—340) wollen wir uns nur insoweit einlassen, als wir die Behauptung: Italien könne, wenn sich dies wirthschaftlich als vortheilhaft erweist, den eigenen Getreidebau ohne Scheu und Schaden getrost aufgeben, wie dies zur Römerzeit geschehen — in Frage zu stellen uns erlauben; ob wohl der Niedergang des Ackerbaues in Italien nach dem Sturze Roms so gross und dauernd gewesen wäre, wenn zuvor ein althergebrachter Getreidebau im Lande heimisch geworden wäre? So sehr wir in den meisten allgemeinen Erörterungen mit dem Vf. übereinstimmen, können wir doch nicht umhin, bei diesem Anlasse hervorzuheben, dass an manchen Stellen (so in der letztbezogenen und dann ganz vornehmlich auf S. 120) viel zu sehr Gewicht auf die blosse Produktion und deren Ergiebigkeit und Technik gelegt wird, während auf die richtige Distribution, als die weitere Grundlage des allgemeinen Wohlstandes, vielleicht nicht genug Bedacht genommen wird. Doch sind diese nur hie und da durchschimmernden Grundfragen der allgemeinen Lehre da von nebensächlicher Bedeutung, wo es sich um die exakte historische Darstellung der Schicksale der Bodenkultur in Italien handelt. Das war die Aufgabe und H. Bertagnolli hat sie mit Geschick und Fleiss glücklich gelöst.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

W. Wick, Amtmann in Ulm, Der Fischereischutz in Württemberg. Ulm, Wohler'sche Bchhdlg. 1881 72 SS.

Ausser den zum Schutze der Fischerei in Württemberg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Erläuterungen gibt uns der Verfasser eine systematische Zusammenstellung der bis jetzt in Württemberg beobachteten Fischarten, sowie eine nach Oberämtern geordnete Uebersicht der Verbreitung der Fischarten in Württemberg. Angaben über den Ertrag der Fischereien fehlen. Von allgemeinerem Interesse ist die Einleitung und darf der Verfasser in derselben mit Recht behaupten, dass in Württemberg schon seit 30 Jahren viel und wohl mehr als in anderen deutschen Staaten für die Hebung der Fischerei, auch auf dem Wege der künstlichen Fischzucht und mittelst Belehrung und materieller Unterstützung derjenigen, welche sich mit Fischerei befassen, geschehen sei. F. R.

Petermann, Die Landwirthschaft und die Statistik. Vortrag. 8°. Dresden 1882.

Fr. Peters-Siedenbollentin, Revision der gesammten Wirthschaftsführung. Ackerbestellung u. Aussaat, Bodenklassifikation, Besprechung wichtiger landwirthschaftlicher Fragen, Fruchtfolge, Mistproduktion, Mistverwerthung etc. etc. Wismar 1882. 8°. 236 SS.

Blum, Die Entwickelung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Hinsicht ihrer Produktion auf landwirthschaftlichem Gebiete etc. 8°. 40 SS. Leipzig 1882.

*Semler, H., Die nordamerikanische Rindviehzucht u. Milchwirthschaft. 8. 88 SS. Wismar 1882.

de Caux, J. W., Herring and the Herring Fishery. With chapters on Fishes and Fishing, and our Sea Fisheries in the future. London, Hamilton, 1882. 8. 167 pp. 3/—.

de Clercq, A., La pisciculture et le repeuplement des eaux belges. Rapport. Bruxelles, Weissenbruch, 1882. 8. 47 pag. av. 2 planches. 2 fr. 50.

Foucher de Careil, A., (comte), Discours prononcé par M. — sur la situation de notre agriculture, dans la discussion du tarif général des douanes, à la séance du Sénat (15 févr. 1881). Par., au „Journal officiel" 1882. 8. 32 pag.

de Lavergne, L., Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. 3e édition, suivie d'un rapport officiel sur l'agriculture du Royaume-Uni et précédée d'une notice biogr. par H. J. Lesage. Par., Guillaumin, 1882. 8. XXIV—474 pag.

Pigeonneau, H., Le comité d'administration de l'agriculture (1785—87). Par., Picard, 1882. 8. 36 pag. (Extrait du „Compte rendu de l'Académie des sciences mor. et polit.)

Vallet, A., La crise agricole. Lunéville, impr. George, 1882. 8. 23 pag.

McDermot, G., The Land Law (Ireland) Act, 1881, and Landlord and Tenant Act, 1870, 2nd edition. London, Butterworths, 1881. 8. 10/—.

Minutes of evidence taken before Her Maj.:'s Commissioners on Agriculture. Vol. II. London 1881. Folio. (Presented to both Houses of Parliament by command.) 980 pp. 10/3.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume III. fascic. 1—2. Roma, Forzani e C., 1881. 4. Vol. III. 1: La Toscana agricola 542 pp. Vol. III. 2: Allegati alla relazione sulla provinc. di Firenze, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa e Livorno.

Bertagnolli, C., Delle vicende dell' agricoltura in Italia. Studio e note. Firenze, Barbèra, 1881. 8. 344 pp. 3 l. 50 c.

4. Gewerbe und Industrie.

Albert von Randow, Das neue Gewerbe-Gesetz für den Kanton Zürich, im Lichte seiner Entwickelung dargestellt und glossirt. Zürich, Cäsar Schmidt, 1881. 61 S.

Es ist nicht das neue Gewerbegesetz, sondern blos der Entwurf zu demselben, welcher hier abgedruckt und glossirt ist. Dieser Entwurf ist von dem Kantonsrathe Anfangs d. J. 1881 durchberathen und amendirt worden, hat aber nicht Gesetzeskraft erlangt, weil in der obligatorischen Volksabstimmung des Kanton Zürich die Majorität des Volks denselben ablehnte. Eine gründliche Arbeit, welche die lange Reihe der älteren und neueren bezüglichen Aktenstücke auszubeuten hätte, wäre für die nun immer noch schwebende gesetzgeberische Aufgabe desto mehr erwünscht. G. C.

G. v. Pacher, Gesetzlicher Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. Ein Beitrag zur Läuterung des österreichischen Geschäftslebens. Wien, Carl Gerold's Sohn 1882 57 SS.

Der Verf. wendet sich wesentlich gegen die Fälschungen des Maasses, des Gewichtes und der Stückzahl von Waaren des österreichisch-ungarischen Handelsverkehrs, sofern diese Waaren nicht vorgemessen, vorgewogen oder vorgezählt werden, also speciell von Artikeln der Textilindustrie. Er glaubt eine schreiende und ungeheuerliche Zunahme dieses Uebels in Oesterreich in den letzten 10—15 Jahren beobachtet zu haben und erblickt darin eine grosse Gefahr für die Solidität der Industrie. In Betreff der dagegen anzuwendenden Mittel schwankt er zwischen einer Gesetzmaassregel allgemeiner Fassung und Specialgesetzen für besonders eines Schutzes der Quantität bedürftigen Waarengattungen, in der Art des französischen Garnnumerirungsgesetzes von 1810.

Wenn der Verf. in der so rapide umsichgreifenden Demoralisation des österreich. Handels den Einfluss des in östlicher Richtung sinkenden Standard's der Handelsmoral findet, so müssen wir ihm darin zustimmen, dass diesen besonderen ethnischen Verhältnissen ein grosser Einfluss zuzuerkennen sei, es scheint uns indess, dass der Handels-

verkehr einer auf hoher Kulturstufe stehenden Nation mit niedriger stehenden Völkern überall und zu allen Zeiten eine demoralisirende Wirkung auf die erstere ausgeübt hat. Die Manipulationen, welche der Verf. schildert, sind übrigens nicht so neu und unbekannt wie er glaubt: Herbert Spencer hat sie schon 1859 in seinem Essay „On the Morals of Trade“ berührt. Spencer erhofft eine Besserung nur von der Entwickelung eines höheren moralischen Maassstabes der Gesellschaft, demzufolge Reichthum an und für sich nicht mehr der ihm jetzt dargebrachten Hochachtung und Huldigung genießen würde. Wir glauben indess, dass vielfach im Geschäftsleben Manipulationen um sich greifen, ohne dass die sie ausübenden ein klares Bewusstsein der Immoralität haben und dass daher Blossstellungen der Schäden, wie v. Pacher es gethan, läuternd wirken, selbst wenn sie nicht zu gesetzgeberischen Maassregeln führen. F. R.

Siegel, Th. Die Gewerbe-Ordnung f. das deutsche Reich. Warburg. 16. 1882.

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Nebst den sie ergänzenden u. abändernden Gesetzen, Novellen und Bestimmungen. Durch die Erlasse der höheren Verwaltungsbehörden, Präjudizien der höchsten Gerichtshöfe, Allegate etc. erläutert, erklärt u. mit ausführlichem Sachregister versehen von Hans Ottomar Reiz. 3. Ausg. Berlin 1882.

Entwurf eines Innungsstatuts auf Grund des Reichs-Ges. vom 18. Juli 1881. Nebst Erläuterungen. 8. Berlin 1882.

Ges. vom 18. Juli 1881 betreff. Abänderung der Gewerbe-Ordnung. Innungs-Gesetz. Mit den einschl. Vorschriften der Gew.-Ordng. u. des Hülfskassengesetzes sowie dem Normalstatut für Innungen. (Text mit Verweisstellen.) 90 S. 8°. Berlin 1882.

Die Innungen von Gewerbtreibenden. Nach der Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869 und dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1881. Mit Anhang: Normal-Statut für Innungen. Gemeinfassl. dargestellt von F. Caspar. Berlin 1882.

Entwurf eines Innungs-Statuts auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881. Nebst Erläuterungen; veröffentlicht auf Anordnung des Reichsamts des Innern. kl. 8°. 4 Bgn. Berlin 1882.

Der Gewerbe-Betrieb der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler nach deutschem und preuss. Rechte dargestellt von einem praktischen Juristen. kl. 8°. 4 Bgn. Berlin 1882.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 erläutert von Hugo Kisbianch. Berlin 1882.

Krebs. Die gewerblichen Vereine in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Nach direkten Mittheilungen zusammengestellt. 2. Aufl. 8°. 4 Bgn. Wien 1882.

Baltzer. Die Reform der Zürcherischen Industrieschule. Ein Beitrag zur Klärung der schweiz. Mittelschulfrage. Mit 2 Beil. Zürich 1882.

Amette, E. Suppression de l'industrie nourricière. Par. Asselin & Co. 1881. 18. 1 fr.

Hassin, F. Tarif des façons et marchandages de serrurerie adopté dans tous les ateliers de Paris. 14e édition. Par. Lacroix. 1881. 8. 40 pag. 2 fr. 50.

Picard, Edm. et Em. Code général des brevets d'invention contenant le texte de toutes les lois et de tous les règlements actuellement en vigueur dans les divers pays du globe. Bruxelles. Larcier. 1881. 8. 875 pag. av. 4 tabl. 13 fr.

Kelly's Directory of Leather Trades. 3rd edition. London. Kelly. 1882. Roy.-8. 30—.

Meade, Rich. The Coal and Iron Industries of the United Kingdom: comprising a description of the Coal Fields, and of the principal seams of Coal, with returns of their produce and its distribution etc. etc. ...; and a History of the rise and progress of Pig Iron Manufacture since the year 1740 etc. London. C. Lockwood & Co. 1882. 8. With maps of the Coal Fields etc. 930 pp., cloth. 28—.

Watt, A. Scientific Industries explained, showing how some of the important Articles of Commerce are made. Volume II. London. W. & A. K. Johnston. 1882. 8. 200 pp. 2 6.

Notizie statistiche sulla industria mineraria in Italia dal 1860–1880. Roma 1881. gr. 8. 4 L.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Handelsmarine. Handelsstatistik.

F. Holtze, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert. Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Stadt Berlin XIX.) 1881. 8°. 66 S.

Eine Fortsetzung der früher vom selben Verfasser veröffentlichten Studie über das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jh. (Schriften des Vereins u. s. w. XVI), welche in systematischer Weise den Abschnitt „der Stad rechticheit" im Berliner alten Stadtbuche verarbeitet, dessen Abfassung auf Grundlage und unter Präcisirung der Forschungen von Sello [1]) in das Jahr 1391 oder 1392 verlegt wird. Gemäss dem Titel zerfällt die Arbeit in 2 Theile, von welchen der erstere als der bedeutendere angesehen werden muss. Es zeigt sich deutlich, wie viel durch genaue localhistorische Bearbeitung eines noch dazu nicht allzuwichtigen wirthschaftsgeschichtlichen Denkmals gewonnen werden kann: der Verf. hat Recht, wenn er von der Pflege solcher Studien zunächst die beste Förderung der Wirthschaftsgeschichte erwartet. — Als Formen der Handelsbesteuerung, in welche der Verf. mit Recht die Besteuerung der wesentlich für den Markt arbeitenden Industrien hineinzieht, ergeben sich der Herrenzoll und die Vergütungen für die Niederlage, der Martinizins — eine aus verschiedenen Einflüssen nicht blos kommercieller und industrieller Natur erwachsene Abgabe —, weiterhin das Stättegeld, eine noch jetzt in den märkischen Städten freilich unter verengtem Begriff vorkommende Abgabe für den öffentlichen Handelsbetrieb, dann das Platzgeld (Holzlagergeld), das Weinsetzen mit einer besondern halbmonopolistischen Ausbildung für den Ausschank in dem begünstigten Local, „op der Stad rechticheit", der Gewerkzins, eine Gewerbesteuer für das Recht zum ausschliesslichen Vertrieb gewisser industrieller selbstverfertigter Produkte, welche zum Theil in Miethzins für die obligatorische Benutzung von städtischen Verkaufslokalen übergeht. Wenn der Verf. diesen Formen der Handelsbesteuerung schliesslich noch den Buden- und Häuserzins und schliesslich die Einnahmen aus dem Betrieb des städtischen Ziegelhofes zurechnet, so geschieht das doch wohl nur anhangsweise. Der zweite Theil der Arbeit beschäftigt sich mit innerer und äusserer Handelspolitik. Was zum ersten Gegenstand ausgeführt wird, geht über eine allgemeine Darstellung der kommerciellen und industriellen Organisation, wie sie sich in jeder Stadt des Mittelalters vorfindet, wenig hinaus; der besondern Züge sind gar zu wenig; zur Darstellung einer besondern innern Handelspolitik giebt das Berlin des 13. und 14. Jh., dessen Einwohnerzahl von H. wohl zu hoch auf 6000 incl. Cöln 9000 Einwohner berechnet wird, kaum Handhabe und Anlass. Die äussere Handelspolitik der Stadt aber wird sich nur im Zusammenhang mit der Handelsstellung der übrigen märkischen Städte voll verstehen lassen: das hierher gehörige Material ist zwar von H. nicht übergangen, indess hält sich doch die Darstellung zu einseitig an blos stadt-berlinische Interessen. Lamprecht.

Das deutsche Wirthschaftsjahr 1880. Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem General-Sekretariat des deutschen Handelstages. Berlin 1881. 8°. 442 SS.

Diese im December v. J. erschienene Publikation hat, trotz der bei mehreren Gelegenheiten laut gewordenen Anerkennung, bisher noch nicht die allseitige Würdigung gefunden, die ihr als dem ersten geglückten Versuch, eine systematische Uebersicht des in den Handelskammerberichten aufgespeicherten reichen Stoffes zu geben und zu einem Gesammtbilde über unsere wirthschaftlichen Verhältnisse zu gestalten, mit Recht zukommt. Wird, wie zu hoffen ist, die Arbeit fortgesetzt, so dürften diese Veröffentlichungen eine reiche Fundgrube für die Gewinnung eines thatsächlichen Materials abgeben, welches sowohl für die Gesetzgebung und Verwaltung, als auch ganz besonders für den Handels- und Gewerbestand selbst von ausserordentlichem Werthe sein dürfte. — Einen Wunsch möchten wir hier gleich vorwegschicken: möge es gelingen, die zukünftigen Veröffentlichungen dieser Art frühzeitiger nach Abschluss des Berichtsjahres erscheinen zu lassen. Die Erfüllung dieses Wunsches hängt natürlich in erster Linie von der möglichst frühzeitigen Veröffentlichung der Handelskammerberichte selbst ab, und leider steht zu befürchten, dass diese Voraussetzung nach dem neuerlichen vielbesprochenen Erlasse des

---

1) Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins. Märk. Forschgn. 16, S. 1 ff., 1881.

Herrn Handelsministers an die preussischen Handelskammern in Zukunft noch weniger zutreffen wird, als seither.

Ein eingehenderes Studium des 442 Seiten umfassenden Werkes bestätigt im Grossen und Ganzen das schon vorher bekannt gewordene Urtheil der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Handelskammern, dass das Berichtsjahr im Allgemeinen kein günstiges gewesen ist. „Ueberproduktion — Mangel an Konsumfähigkeit im Inlande — niedrige Preise — das sind die Klagen, welche in nahezu sämmtlichen Industriezweigen bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Thätigkeit im Jahre 1880 wiederkehren," — mit diesen Worten beginnt der wichtige Abschnitt über die allgemeine Lage von Handel und Industrie. „Dass unter diesen Umständen die Erfolge des Gewerbebetriebes nicht als besonders günstig beschrieben werden, liegt auf der Hand." Die mangelhafte Ernte des Jahres 1880 hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gesundungsprocess von den Nachwirkungen der Krisis der Vorjahre aufgehalten wurde. Wenn bald darauf trotzdem von einem auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit nicht zu verkennenden Uebergang zum Bessern die Rede ist, der zu der Hoffnung berechtige, „dass die wirthschaftliche Krisis in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten habe und dass wir uns auf dem Wege einer zwar langsam, aber sicher fortschreitenden Genesung befänden," — so wollen wir uns zwar gern zu dieser Hoffnung bekennen, müssen aber gestehen, dass wir in den thatsächlichen Mittheilungen nur einen geringen Anhalt für dieselbe und noch weniger für den auf allen Erwerbsgebieten unverkennbaren Uebergang zum Bessern zu finden vermögen.

Wie weit zu dieser angeblichen Besserung die Einführung erhöhter Zölle beigetragen habe, will die Berichtserstattung des Generalsekretariats unerörtert lassen. Da es sich aber um eine objective Zusammenstellung der vorliegenden Handelskammerberichte handelt, so kann die Schilderung der einzelnen Industriezweige diese wichtige Frage natürlich nicht einfach übergehen, sondern muss das pro et contra registriren; als Schlussergebniss stellt sich denn heraus, dass nur in vereinzelten Fällen den Zöllen ein solcher belebender Einfluss zugeschrieben, in anderen Fällen aber behauptet wird, dass sie dem kräftigen Emporblühen einzelner Gewerbebetriebe entgegengestanden hätten. Im Allgemeinen wird immerhin eingeräumt, dass die Frist eines Jahres zu kurz bemessen sei, um mit Sicherheit über die Wirkung einer so tief einschneidenden Maassregel abzurtheilen zu können und dass es wünschenswerth und nothwendig erscheine, den Zöllen die Zeit zu einer „ehrlichen Probe" zu gewähren, bevor man nach der einen oder andern Seite hin Entschlüsse fasst. — Wie diese Zeit der ehrlichen Probe von schutzzöllnerischer Seite aufgefasst wird, hat übrigens die Erhöhung des Mehlzolles gelehrt! —

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den reichhaltigen thatsächlichen Inhalt des Werks hier im Auszuge wiederzugeben; wir beschränken uns auf den Hinweis, dass auch dem inmitten des praktischen Erwerbslebens Stehenden selbst für seine eigene Branche manches Interessante und Wissenswerthe geboten sein dürfte, indem das Generalsekretariat bei der Zusammenstellung nicht nur die Handelskammerberichte, sondern — wo es erforderlich erschien — auch sonstige zuverlässige Quellen des In- und Auslandes benutzte, um ein möglichst abgerundetes Bild von der Lage der einzelnen Geschäftszweige zu geben. A. Jürgens.

Gesetz, betr. die Errichtung von Handelskammern, und Verordnung, betr. die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Mit den Erlassen des Handelsministers, Fürsten von Bismarck vom November 1881 und einem Verzeichniss der in Deutschland bestehenden Handelskammern etc. 2. Aufl. Berlin 1882.

Solger, Für deutsche Kolonisation. Ein Vortrag. Leipzig 1882. gr. 8.

F. Robert, Ueber neue Ausfuhrgebiete. V. Das Capland. Wien 1881. 8°. 19 SS.

Die vorliegende kleine Schrift enthält die wichtigsten wissenswerthen Daten über die Capcolonie in Bezug auf Einwohnerzahl, Viehzucht, Ackerbau, Minenwesen, Industrie, Handel etc. Der Zweck derselben ist, die österreichischen Industriellen auf das Capland, als ein sehr lohnendes Ausfuhrgebiet, hinzuweisen. Die hier zusammengetragenen Daten und Mittheilungen verdienen auch in Deutschland Beachtung zu finden. — E.

Pierson, Die Münzfrage. (Heft 162 der Deutschen Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart.) 8°. Berlin 1882.

Emile de Laveleye, Der Grund der Werthschwankungen zwischen Gold und Silber. Uebersetzt von Otto von Bar. (I. Heft der Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung.) 8°. Berlin 1882.

Annuaire du commerce pour l'année 1882, précédé d'un guide de l'étranger revu et corrigé. Nantes, Mellinet, 1882. 18. 394 pag. 1 fr. 50.

Annuaire universel du commerce, de la banque et de l'industrie, publié par A. Lazard, clôturée le 1er novembre 1881. Par., impr. Goupy & Jourdan, 1882. 18. 367 pag.

Compte rendu de la situation commerciale et industrielle de la circonscription de Marseille pendant l'année 1880. Marseille, Barlatier-Feissat, 1882. 8. VI—168 pag. av. tableaux.

Forestié, Ed., Les livres de compte d'un marchand montalbanais au XIVe siècle. Montauban, Forestié, 1882. 8.

Lyon-Caen, Ch., Examen doctrinal de la jurisprudence commerciale et industrielle en 1879 et 1880. Par., Cotillon, 1882. 8. 62 pag. (Extrait de la „Revue de législation et de jurisprud.")

de Schryver, Le port d'Anvers. Bruxelles, Lebègue & Ce, 1881. 8. 140 pag.

Farrer, T. H., Free Trade versus Fair Trade. London, Cassell, 1882. 8. 199 pp. (Publication des Cobden-Clubs.) 1/—.

Maude, F. P. and C. E. Pollock. A compendium of the law of Merchant Shipping. 4th edition. 2 vols. London, Sweet, 1881. Roy-8. 70/—.

Mongredien, A., Pleas for Protection examined. London, Cassell, 1882. 8. 48 pp. —6 d.

Reports on Trade at the Treaty Ports (of China) for the year 1880. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai, Statistical Department, 1881. 4. 282—LXXIV pp.

Thompson, C. H., Commercial Treaties and foreign competition. A treatise on Fair Trade. London, Hamilton, 1882. 8. 1/6.

Inchiesta parlamentare sulla Marine mercantile (1881—1882). Volume I: Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. Roy. in-4. 711 pp. (Regierungsenquête über die italien. Handelsmarine.)

Utrikes handel och sjöfart. Commerce Collegii underdåniga berättelse för år 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges offic. statistik F.) 391 pp. (Bericht der Stockholmer Handelskammer über auswärt. Handel und Schiffahrt Schwedens im Jahre 1880.)

Comerciul exterior, import si export pe anul 1876. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. (Von der rumänischen statist. Centralcommission publicirte Ein- und Ausfuhrstatistik pro 1876).

6. Verkehr.

Max Maria Freiherr von Weber, Die Wasserstrassen Nord-Europas. Ergebnisse von im Auftrage des Herrn Königl. Preuss. Ministers für öffentl. Arbeiten unternommenen Studienreisen. Mit sechs Karten und drei Plänen. Leipzig, Verlag von Wilh. Engelmann, 1881. XII, 397 S.

Im Herbste des Jahres 1878 ging eine Notiz durch die Zeitungen: dass im Hinblick auf die Hebung des Preussischen Kanalwesens eine amtliche Studienreise durch Hrn. M. M. v. Weber unternommen werden solle, die namentlich das Englische Kanalwesen zum Gegenstande habe, um dessen Ergebnisse für die heimischen Verkehrsbedürfnisse fruchtbar zu machen. Ich erlaubte mir schon damals am anderen Orte zu bemerken, dass es sich hierbei weder um etwas bis jetzt für uns Unbekanntes noch um etwas positiv Nachahmungswürdiges handeln könne; denn in meiner Schrift über die Englische Eisenbahnpolitik habe ich aus den amtlichen Urkunden den Nachweis geleistet, dass in England die Kanäle der Vergangenheit angehören und ihr gegenwärtiger Zustand wohl geeignet ist, die dominirende Macht der Eisenbahnen und Eisenbahngesellschaften nach seinem Theile zu beleuchten, keineswegs aber für solche Bestrebungen fruchtbar zu werden, welche gleich den von dem Preussischen Ministerium unterstützten Wünschen die Kanäle neben den Eisenbahnen als ein wichtiges Verkehrsmittel der Zukunft betrachten: dieses mögen an sich nicht hoffnungslose Wünsche sein, aber aus England sei dafür wenig zu holen.

Die jetzt vorliegende Schrift, welche als das nachgeborne und letzte Erzeugniss des rastlos thätigen Mannes in die Welt getreten ist, bestätigt nun ganz und gar meine damalige Bemerkung; sie bestätigt dieselbe umsomehr, weil sie keine Spur davon enthält, dass der Verf. meine Arbeit gekannt hat. In einer Darstellung, welche mancherlei Einzelheiten, zumal das Technische, ausführlicher und in ansprechender Weise erörtert, dabei sich zum Theil auf dieselben Quellen, wie die meinigen stützt, gelangt v. Weber zu dem ganz und gar negativen Ergebniss, welches ich auf Grund der Parlamentspapiere und besonders der parlamentarischen Untersuchung vom J. 1872 gewonnen, dass aus der Wechselwirkung zwischen Eisenbahnen und Kanälen in England sich schwerlich für die Neuschaffung von Kanälen erspriessliche Folgerungen ziehen lassen (S. 152). Er führt die Aeusserung des Leiters einer Kanalschifffahrt an, eines Mannes, der für die erste Autorität im Kanalwesen Englands gilt; dieser gab auf die Frage, „ob er die Neuanlage von Kanälen für räthlich halte", die Antwort: „die Kanäle sind ein Ding der Vergangenheit; es gab nichts besseres als Kanäle, zu der Zeit wo sie gebaut wurden, aber ich bin überzeugt, dass selbst Brindley, der Vater der Kanalbaukunst in England, nicht den Bridgewater-Kanal (zwischen Liverpool und Manchester), sondern die Liverpool- und Manchester-Eisenbahn gebaut haben würde, wenn er jetzt lebte."

Den zweiten kleineren Theil des vorliegenden Buches bildet die Behandlung der Wasserstrassen Schwedens (S. 279—397). Selbige sind nicht, wie in andern Ländern, Kanäle, sondern grosse Wasserflächen, Seen, Buchten, selbst Meere, verbunden durch kurze Kanalstücke. Ihr Betrieb hat mehr Aehnlichkeit mit der Schifffahrt auf offenem Meere als mit wirklichem Kanalbetriebe. Eben wegen dieser Eigenthümlichkeit wird die nützliche Verwerthung der Einsichten in das Wasserstrassenwesen Schwedens für Deutsche Verhältnisse nicht leicht sein, und in der That enthält sich der Verf. jedes Wortes, welches eine solche Verwerthung andeutet. Ja, aus dem Schweigen darf wohl entnommen werden, dass auch die Schwedischen Erfahrungen nichts Anwendbares zu ergeben scheinen.

G. Cohn.

Lenz, Katechismus der deutschen Reichspost. Ein Handbuch für den Post- und Telegraphen-Verkehr. Leipzig 1882. kl. 8°. 17 Bgn. mit 10 in den Text gedruckten Formularen.

Eisenbahnen, die österreichisch-ungarischen, der Gegenwart und Zukunft. Karte. Neueste Aufl. Chromolith. Fol. Wien 1882.

Grawinkel, Die allgemeinen Fernsprecheinrichtungen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 8° mit 53 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1882.

Assolant, C. De la nécessité et des avantages du rachat, des chemins de fer français par l'État. Par., impr. Wattier, 1882. 8. 32 pag. 1 fr.

Krantz, J. B., Observations au sujet des prix de transport, des tarifs et du rachat des chemins de fer. Par., Delamotte fils & Ce, 1882. 8. 3 fr.

Pratt's Law of Highways. Comprising the Highway Acts, 1835, 1862, 1864, the South Wales Highway Acts, and other statutes, including an introduction. Also the Tramways Act, 1870. 12th edition, by S. Prentice. London, Shaw & Sons, 1881. 8. 564 pp. 25/—.

Railway and Commercial Gazetteer of England, Scotland, and Wales, compiled from official sources. London, Mc Corquodale, 1881. roy-8. 544 pp. 8/6.

Statens Jernvägstrafik (för år 1880.) Bidrag till Sveriges offic. statistik L. 19a. Stockholm 1881. Roy. in-4. (Schwedische Eisenbahnstatistik für 1880.)

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Emil Struck, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1881. 244 S.

Die Struck'sche Schrift zerfällt in drei grössere Abschnitte, deren erster die Verkehrsformen der Börse sowie die Kursnotirungen darlegt und zwar unter ausschliesslicher Berücksichtigung der englischen und deutschen Verhältnisse. Der zweite Abschnitt sucht die wirthschaftliche Funktion der Börse klar zu stellen, wobei der Rolle des spekulativen Verkehrs besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Der dritte Abschnitt endlich zeich-

net in kurzen Umrissen das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse in England und Deutschland und knüpft daran Reformvorschläge namentlich für die Organisation des deutschen Börsenwesens. In einem Anhange wird dann noch das Institut der vereideten Makler in Deutschland in seiner Entwickelung bis zur Gegenwart geschildert. — Die Worte Gustav Cohn's in dem 16. Bande dieser Zeitschrift, wonach das Gebiet der modernen Börse für unsere Wissenschaft bisher noch so gut wie gar nicht erobert ist, beanspruchen auch heute noch ihre relative Giltigkeit und es ist daher gewiss eine dankenswerthe Aufgabe, diese Lücke auszufüllen. Einen bedeutenden Schritt diesem Ziele entgegen bildet die Struck'sche Arbeit, die mit grossem Fleisse das in den englischen Enquêten und in den von der Berliner Kaufmannschaft mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen steckende Thatsachenmaterial bemeistert hat. Dass dem Autor indessen die Lösung seiner Aufgabe vollkommen gelungen sei, müssen wir leider verneinen. Verf. zeigt, wenigstens in dem vorliegenden Buche, einen bedenklichen Mangel systematischer und dogmatischer Durchbildung, der ihn nicht hat dazu gelangen lassen, die Stellung der Börse in dem gesammten volkswirthschaftlichen Organismus gehörig klar zu machen. Dass dieses Urtheil begründet ist, geht schon aus der fehlerhaften Anordnung des Stoffes hervor. Gleich im ersten Abschnitt wird von der Börse, als etwas ganz Bekanntem, gesprochen und dann sofort dazu übergegangen, die einzelnen Börsengeschäfte, die Kursnotirungen u. s. w. darzulegen, worauf dann erst im zweiten Abschnitt geschildert wird, was die Börse eigentlich innerhalb der Volkswirthschaft wolle. Würde man es z. B. nicht geradezu komisch finden, wenn in einer volksw. Vorlesung die Lehre vom Kredit damit begönne, dass man den Zuhörern das Diskontogeschäft, das Lombardgeschäft u. s. w. vorführte und ihnen erst am Schlusse sagte. wozu diese Geschäfte nöthig sind, anstatt zuerst genetisch vor den Augen des Schülers den Kredit als Hebel des Tauschverkehrs und die Nothwendigkeit seiner Vermittelung durch Banken entstehen zu lassen und ihnen dann erst die geschäftlichen Formen zu schildern, in denen die Banken ihre vermittelnde Funktion ausüben. Wäre der Verf. bei seinem Untersuchungsgegenstande ebenso verfahren, hätte er uns zuerst das ökonomische Bedürfniss klar gemacht, das zur Begründung der Börse Anlass geben musste, hätte er uns gezeigt, warum gerade die Effekten, die er übrigens ihrem Wesen nach gleichfalls als bekannt voraussetzt, und einige wenige andere Produkte eines besonders konzentrirten Marktes benöthigt sind, während die Masse der Waaren keines Börsenverkehres bedarf, so wäre es ihm wahrscheinlich besser gelungen, die Börse als Glied des Wirthschaftskörpers zu erklären und uns von der Nothwendigkeit des Börsenverkehrs selbst mit seinen spekulativen Auswüchsen zu überzeugen. Charakteristisch ist ferner für die mangelhafte dogmatische Behandlung des Stoffes, dass der Verf. fast nirgends versucht hat, das Objekt seiner Forschung begrifflich festzustellen. Wo einmal Sätze vorkommen, die an eine Definition anklingen, da ist dann auch so ziemlich jedes Wort unhaltbar. So scheint es eine Art Definition sein zu sollen, wenn der Verf. das zweite Kapitel in folgender Weise beginnt: „Effekten sind Gegenstände, welche von Hand zu Hand gehen und dazu bestimmt sind (sic!); sie sind Waaren. Als solche haben sie das Streben sich einen Verkehrsmittelpunkt zu schaffen, auf dem Angebot und Nachfrage sich mit Leichtigkeit treffen können. Das Produkt dieses naturgemässen Strebens ist die Börse; sie ist der Markt für die Kreditpapiere.“ Was zunächst die Bezeichnung der Effekten als Gegenstände betrifft, so ist dieselbe so unglücklich wie nur irgend möglich. Die Effekten sind entweder Schuldverschreibungen, also Forderungsrechte, oder Antheilsscheine, also Miteigenthumsrechte, und die Gegenständlichkeit ist daher wohl die letzte Eigenschaft, die man ihnen nachsagen kann. Dass es ferner die Bestimmung der Effekten sein soll, von Hand zu Hand zu gehen, ist nicht minder unrichtig. Ihre wirthschaftliche Bestimmung ist die, dem disponibelen Kapital eine passende Anlagegelegenheit zu geben. Dass sie die F ä h i g k e i t besitzen, mit Schnelligkeit von Hand zu Hand zu gehen, erleichtert die Erfüllung ihrer Bestimmung wesentlich, aber ihre Bestimmung s e l b s t darin zu suchen, ist grundfalsch. Im Gegentheil wird es mit Recht als Schattenseite beklagt, dass die leichte Uebertragbarkeit der Effekten das Publikum zu allzu häufigen Besitzveränderungen verleite und dadurch eine Unruhe in die Besitzverhältnisse bringe, die dem Börsenverkehr zwar vortheilhaft, der soliden Produktion aber höchst nachtheilig ist. Wenn ferner die Effekten als Waaren qualifizirt werden, so liegt in dieser unpräcisen Ausdrucksweise nicht mehr und nicht weniger als die Erneuerung der abgethanen Macleod'schen Irrlehre. Denn wenn Forderungsrechte Waaren. d. h. Güter sind, dann ist es auch unbestreitbar, dass der Kredit als solcher allein neue Güter zu erzeugen vermag. Dass der Verf. schliesslich noch die Börse als den Markt

der Kreditpapiere bezeichnet, ist gleichfalls irrig, denn der Begriff des Kreditpapieres passt nicht auf die wichtige Effektengattung der Aktien. Schlimmer aber als diese kleinen Inkorrektheiten ist, dass diese dem wichtigen zweiten Kapitel vorangestellte Definition nicht nur nicht erschöpfend, sondern absolut nichtssagend ist. Wir erfahren darin nicht das Mindeste, was zur begrifflichen Erfassung der Börse irgendwie förderlich sein könnte. Dass die Börse das Produkt des Strebens der Effekten sei, sich einen Markt zu schaffen, wie dieses Streben auch bei anderen Waaren vorhanden ist, sagt nicht nur nichts aus, sondern eigentlich noch weniger als nichts, indem gerade der charakteristische Unterschied des „Strebens" der Effekten und der Waaren verschwiegen wird. Denn während bei den Waaren meistentheils durch das Vorhandensein eines regulären, aber nicht börsenmässig koncentrirten Handels diesem Streben Genüge geschieht, bringt es die besondere Natur des Effektenumsatzes mit sich, dass derselbe sich nur auf dem Wege des Börsenverkehrs wirksam durchführen lässt, und gerade auf diesen charakteristischen Unterschied hätte eine sorgfältige Begriffsbestimmung ihr Augenmerk richten müssen. Bei dieser geringen Rücksichtnahme des Verf.'s auf die dogmatische Seite seines Untersuchungsobjekts kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn das zweite Kapitel die schwächste Partie des ganzen Buches ist. Denn um eine ökonomische Erscheinung in ihrer Bedingtheit und in ihrem Kausalzusammenhange mit den übrigen Erscheinungen des Wirthschaftslebens aufzudecken, dazu bedarf es vor allen Dingen einer scharfen begrifflichen Analysirung des letzteren, erst dadurch erhält die so dankenswerthe Bewältigung des Thatsachenmaterials ihren Zweck und ihren für die Wissenschaft erspriesslichen Abschluss.

Hat somit die Struck'sche Schrift in der Hauptsache nicht den Erwartungen entsprochen, mit denen Ref. an dieselbe herangetreten ist, so bleibt doch im Einzelnen noch genug des Trefflichen übrig, um dieselbe zu einer werthvollen zu machen. Wir rechnen dahin im ersten Kapitel die anschauliche Schilderung des Londoner Börsenverkehrs mit seinen verschiedenen Gruppen von Geschäftsleuten. Dass die bezügliche Darstellung der deutschen Verhältnisse nicht in gleichem Maasse fesselt, liegt daran, dass der Verf. hier nur Bekanntes bieten konnte, was zum Theil in populären Handbüchern, z. B. in Soling's Börsenpapieren, ebenso gut zu finden ist. Es ist dies selbstverständlich kein Vorwurf, da der Vollständigkeit wegen auch auf diese Verhältnisse eingegangen werden musste. Im zweiten Kapitel scheint uns die klare Darlegung der betrügerischen Auswüchse der Spekulation besonders bemerkenswerth; dass sonst gerade dieses Kapitel uns am wenigsten angesprochen hat, ist bereits hervorgehoben. Es ist dem Verf. eben nicht gelungen, über die Michaelis'schen Auffassungen, die er freilich selbst als zu optimistisch erklärt, hinauszukommen. Die Lösung des Widerspruches, dass auf der einen Seite sich manches Nützliche von der Spekulation aussagen lässt, während andrerseits uns von Zeit zu Zeit ihre verheerenden Wirkungen in nicht misszuverstehender Weise ad oculos demonstrirt werden, ist auch von Struck unerledigt geblieben. Der Glanzpunkt des Buches ist unstreitig das dritte Kapitel, welches uns ein sorgfältig ausgearbeitetes Stück vergleichenden Verwaltungsrechtes liefert und sich somit zwei Disziplinen gleich nützlich erweist. Die maassvolle und umsichtige Kritik, welche an die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse geknüpft wird, kann von Jedem unterschrieben werden. Nur muss es Wunder nehmen, dass der Verf. bei Durchführung seines Reformvorschlages, einer mehr in sich abgeschlossenen, genossenschaftlichen Organisation der Börse, von jedem staatlichen Eingriff abgesehen wissen will. Es wird dies theils damit motivirt, dass die staatliche Beschränkung der Börsenfreiheit die heftigste Opposition hervorrufen würde, theils damit, dass der Staat wohl die äussere Form einer rechtlichen Organisation, aber nicht den erforderlichen genossenschaftlichen Geist zu schaffen vermöchte. Dem ersten Argumente ist wohl schwerlich ein Gewicht beizulegen, denn ohne den Widerspruch von Interessenten gehts nun einmal bei wirthschaftlichen Reformen nicht ab. Wichtiger ist das zweite Argument, obwohl aus demselben, wie uns scheint, nicht die Folgerung zu ziehen ist, dass der Staat sich einer bewussten Einwirkung auf die Schöpfung einer solchen Organisation enthalten müsse. Thatsächlich giebt es nur zwei Wege für Erreichung der letzteren. Entweder der Staat erzwingt sie und der genossenschaftliche Geist ist dann ein Produkt allmäliger Eingewöhnung. Oder man wartet ruhig ab, bis dieser Geist sich an unseren Börsen Bahn bricht, indem man hofft, dass er dann auch in einer entsprechenden äusseren Organisation des Börsenverkehrs sich manifestiren werde. An die Möglichkeit der letzteren Alternative nun auch nur einen Augenblick zu glauben, halten wir, offen gesagt, für einen etwas naiven Optimismus. Die zusammengewürfelte Masse von Individuen, die unsere heutigen Börsen frequentiren und die hier nicht näher charak-

terisirt werden sollen, ist sicherlich nicht für die Ausbildung eines genossenschaftlichen Sinnes beanlagt. Erst wenn gewisse Elemente, die überall eher hingehören, als auf den Kapitalsmarkt, auf dem der Werth des Vermögens eines grossen Theiles der Nation bestimmt wird und von dem das Wohl und Wehe tausender von Wirthschaften abhängig ist, definitiv ausgeschieden sind, werden die Uebrigbleibenden im Stande sein, jene höheren sittlichen und genossenschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Eben deshalb erscheint es uns aber auch nothwendig, dass der Staat mit seiner Initiative vorangehe und sich nicht lediglich auf die Rolle des Zuschauers eines keineswegs erquicklichen Schauspiels beschränke. Wenn übrigens der Verf. bezüglich seines dritten Kapitels in der Vorrede sagt, dass die darin erörterten Gegenstände vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kaum berührt, geschweige denn eingehend behandelt worden seien, so hätte ihn dies vielleicht berechtigte Selbstgefühl doch nicht vergessen lassen sollen, die Schrift eines so tüchtigen Juristen, wie Gareis[1], zu citiren, der bereits sieben Jahre früher als der Verf. eine Anzahl Reformvorschläge des bestehenden Börsenrechts formulirt hat. Der Anhang schliesslich schildert in übersichtlicher Weise die Entstehung und den Verfall des Instituts der vereideten Makler und weist überzeugend nach, dass die Zukunft der völligen Abschaffung jedes privilegirten Maklerstandes gehört. Vielleicht hätte noch der Hinweis Platz finden können, dass auch die Tage des „Pfuschmaklers“ in seiner bisherigen Gestalt gezählt sein dürften. Die immer mehr in die Höhe kommenden sog. Maklerbanken bieten durch ihr Aktienkapital und die relative Oeffentlichkeit ihres Geschäftsbetriebes ihren Auftraggebern grössere Garantien, als dies der selbst meist stark spekulirende und in seinen Vermögensverhältnissen nicht zu durchschauende Pfuschmakler zu thun vermag. Eine allmälige Verdrängung des Pfuschmaklerthums durch jene auf eigene Rechnung und Gefahr kaufenden und verkaufenden Aktieninstitute ist daher nicht ausgeschlossen und somit dürften die Maklerbanken eventuell dazu berufen sein, von unseren Börsen die Rolle des soliden englischen dealer's zu übernehmen. R. Friedberg.

Entwurf einer Verbrauchssteuer-Ordnung und eines Verbrauchssteuer-Tarifs für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtraths ausgearbeitet und begründet von Bürgermeister Schnetzler. Karlsruhe. Buchdruckerei von Malsch u. Vogel 1879. 76 S.

Nachträglich sei nur kurz auf dieses Werk hingewiesen, in welchem, gestützt auf Vergleichungen der seitherigen Finanzverhältnisse der Stadt Karlsruhe mit denen anderer Orte, sowie auf eingehende theoretische Erörterungen, in geschickter Weise die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer Erhöhung verschiedener Verbrauchssteuersätze (für Getränke, Mehl und Brod, Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Geflügel, Frische Fische, Brennstoffe) und der Einführung neuer für einige seither unbesteuerte Artikel betont wird. Die vom Stadtrath beantragten Sätze wurden inzwischen mit wenigen Ausnahmen von der Regierung genehmigt. Diese Ausnahmen beschränken sich auf Ermässigen und zwar für Bier (25 und 40 Pf. statt der verlangten 45 und 60 pro Kl.) und Farren (1,80 Mrk. statt 3 Mrk.), sowie auf Streichung der für Steinkohlen und Coaks (4, bezw. 6 Pf. pro 100 Kilo) gewünschten Sätze. L.

Alph. Courtois Fils, Histoire des banques en France. Deuxième édition. Paris, Librairie Guillaumin et Cie, 1881. 375 S.

Der bekannte Verfasser des traité des opérations de la bourse hat sich in dem vorliegenden Buche die dankenswerthe Aufgabe gestellt, eine Geschichte des französischen Bankwesens vom Tode Ludwig's XIV. an zu liefern. Dass er dabei nicht erfolglos geblieben ist, beweist der Umstand, dass seine Arbeit nunmehr bereits in zweiter Auflage vorliegt. Die Disposition ist die, dass in einem ersten Abschnitt das System Law's geschildert wird, ein zweiter die caisse d'escompte (gegründet 1776) und das Assignatenwesen behandelt, während ein dritter uns die Entwickelung des Bankwesens von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Gegenwart vorführt. In verschiedenen Anhängen werden dann noch speziellere Beläge für das in der Hauptdarstellung Gegebene beigebracht. Wie weit der Verf. sich auf eigene Quellenstudien stützt, wagt Ref. nicht zu entscheiden. Der erste Abschnitt macht freilich den Eindruck, als ob er lediglich auf den ausgezeichneten Vorarbeiten Levasseur's beruht, während die beiden anderen Abschnitte bei dem Mangel an spezielleren Citaten schwer kontrollirbar sind. Indess, ob

---

1) Gareis, Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechts und der Aktiengesetzgebung. Berlin 1874.

Kompilation oder nicht, ist eine untergeordnete Frage gegenüber der Thatsache, dass Courtois durch seine geschickte Arbeit eine wesentliche Lücke der Bankliteratur ausgefüllt hat. Allerdings verspricht der Titel etwas mehr, als gehalten wird. Die „histoire des banques en France" ist weniger eine Geschichte des französischen Bankwesens im Allgemeinen, als eine spezielle Geschichte des Zettelbankwesens und wenn Ref. nicht irrt, hat auch die erste Auflage den beschränkteren Titel „histoire de la banque de France" geführt. In der That steht in der ganzen Darstellung die Bank von Frankreich im Vordergrunde und es werden die übrigen Institute fast nur insoweit erwähnt, als sie irgend eine mittelbare Beziehung zur Nationalbank haben. Wenn der Verf. übrigens am Schlusse seines Werkes gegen das Monopol der Nationalbank und für Zettelbankfreiheit plaidirt, so dürfte diese manchesterliche Anschauung wohl beim deutschen Leser eben so wenig Sympathie finden, als in Frankreich in maassgebenden politischen und national-ökonomischen Kreisen dafür vorhanden ist. R. F.

M. Schraut, Geh. Reg.-Rath u. vortrag. R. im Reichsschatzamt, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Leipzig, Duncker & Humblot 1882 39 SS.

Dadurch, dass der Verfasser in der Vorrede bemerkt, dass „bei der Ausarbeitung namentlich das vorzügliche Werk von Göschen „Theory of foreign exchanges" London 1861, sowie die vortrefflichen Arbeiten, welche sich über einzelne Punkte in den nationalökonomischen Werken insbesondere deutscher Schriftsteller vorfinden, zur Anleitung gedient haben", hat er unbewusster Weise den Antheil der Schrift von Göschen in den Augen der Vielen, bei denen dieselbe in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, allzusehr verwischt.

Ohne dem Werthe der vorliegenden Broschüre für das deutsche Publikum irgend nahe treten zu wollen, ein Werth, der noch dadurch erhöht wird, dass Göschen's Schrift so rar geworden ist, dass Stöpel 1875 kein Exemplar aufzutreiben vermochte (es befindet sich übrigens eines in der Kommerzbibliothek in Hamburg) und daher Léon Say's französische Uebersetzung in das Deutsche übertrug, dünkt es uns, dass der Verfasser sich und den anderen deutschen Schriftstellern, auf die er in der Vorrede anspielt, nichts vergeben haben würde, wenn er auf den Titel anstatt „die Lehre" gesetzt hätte: „Göschen's Lehre." Denn innerhalb der 20 Jahre, seit Göschen die Kräfte, welche die Bildung der Wechselkourse beherrschen, klarlegte, ist ihm kein Irrthum nachgewiesen, ist kein Zusatz gemacht worden. Das Verdienst Göschen's lag darin, dass er Vorgänge, die den internationalen Banquiers allgemein bekannt waren, methodisch klassificirte und die sie herbeiführenden bezw. beeinflussenden Ursachen analysirte.

Die der Praxis entnommenen Fälle und Verhältnisse, an denen Göschen die Wirkung jener Ursachen nachweist, scheinen uns auch noch nicht veraltet, indess erweckt doch die vorliegende Broschüre ein lebhafteres Interesse dadurch, dass sie statt der englischen besonders die deutschen Verhältnisse und Vorgänge berücksichtigt. Die Weise aber, in welcher sie allseitig von der deutschen Presse begrüsst worden ist, hat uns nicht nur bewiesen, wie zeitgemäss ihr Erscheinen war, sondern uns auch die Pflicht auferlegt, Göschen das Verdienst zu vindiciren, die Lehre von den auswärtigen Wechselkoursen in allen Grundzügen ganz identisch mit der von dem Verfasser der vorl. Schrift vorgetragenen zuerst entwickelt und begründet zu haben.

F. Ritschl.

Winiker, Steuerkatechismus. Kurze, aber vollständig systematische Darstellung der direkten Staatssteuern in Preussen; nebst Anhang betr. die in Berlin zur Erhebung kommenden direkten Kommunalsteuern. kl. 8°. XIV u. 279 SS. Berlin 1882.

Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Aus den Materialien und den Vollzugsvorschriften ausführlich erläutert von P. Reinhold. kl. 8. Berlin 1882.

Tarif für die Wechsel-Stempelsteuer und die Reichs-Stempelabgabe für in- und ausländische Werthe. Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 19. Januar 1882 berechnet von P. Reinhold. kl. 8°. Berlin 1882.

Reichs-Bankgesetz. Mit dem Statut der Reichsbank, den Verordnungen betr. Anstellung etc. der Beamten, und den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank vom Dezember 1881. 2. Aufl. kl. 8°. Berlin 1882.

Budget de l'Empire (russe) pour l'exercice 1880. Règlement définitif du —. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le contrôleur de l'Empire. St. Petersb. 1881. gr. in-8.

Conversion, la, des dettes espagnoles; origine des dettes espagn.; le déficit, la conversion. Par., impr. Kugelmann, 1881. 8. 47 pag.

Étude sur les finances de l'Italie. Bruxelles, Société génér. d'imprim., 1881. 8. 46 pag. (Extrait du journal: „l'Europe".)

Noel, O., La question de l'argent et les instruments de crédit dans la seconde moitié du XIXe siècle. Paris, à la „Revue britannique" 1882. 8. 60 pag.

Rates of Duty (foreign and colonial) on British Manufactures or Produce. Part I. sect. 1. (Parliam. Paper, House of C.,) London 1881. Folio. 71 pp.

Skinner, Th., Stock Exchange Year book for 1882. London, Cassell. 8. 430 pp. 7/6.

Strachey, J. and R., The Finances and public works of India from 1869 to 1881. London, Paul, Trench & Co, 1882. 8. 470 pp. 18/—.

8. Versicherungswesen.

Boehmert, Fortschritte im Sparkassenwesen. 8. Berlin 1882.

Kuntze, Sparkassen und Gemeindefinanzen, deren gegenwärtige und zukünftige Gestaltung und Einrichtung. 8°. IX u. 176 SS. Berlin 1882.

Ueber diese sehr beachtenswerthe Schrift wird in einem der nächsten Hefte bei einer Besprechung der neuesten literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens ausführlicher referirt werden.

von Bunsen, Die Rabatt-Spar-Anstalt. Vortrag. 8°. 14 SS. Berlin 1882.

Seeversicherungs-Bedingungen, allgemeine, 1867. Auf Grundlage des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Berathungen von Sachverständigen in den norddeutschen Seestädten. 2. Aufl. 8. Hamburg 1882.

Compagnies (les) d'assurances fondées en 1880. Par., impr. Schloeber, 1881. 8. 54 pag. 1 fr.

de Courcy, A., De l'assurance par l'état. 3ème édition, revue et corrigée et suivie d'une lettre de M. Magnin, Ministre des finances. Par., A. Auger, 1882. 8. 87 pag.

Mireur, H., La syphilis et les assurances sur la vie. Étude médico-légale. 2e édition. Par., G. Masson, 1881. 8. 106 pag.

Heathman, J. H., On the Preservation of Life and Property from Fire. London, Simkin, 1882. 8. 130 pp. 2/6.

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem deutschen Reiche. 2. Aufl. Berlin 1882, Verlag von Julius Springer. VII, 466 SS. 8°.

Das Werk will eine jedem Gebildeten verständliche Darstellung der öffentlichen Verhältnisse in Preussen und dem deutschen Reiche geben. Es ist namentlich für solche Laien bestimmt, die zu den öffentlichen Geschäften herangezogen werden. In demselben wird sowohl die Gesetzgebung Preussens als die des deutschen Reiches berücksichtigt. Es beschränkt sich aber nicht auf einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sondern sucht diese nach Entstehung und Bedeutung, so wie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben klar zu legen. Vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Daten und technische Erläuterungen sind, wo es nöthig scheint, hinzugefügt. Die Gesetze, deren Inhalt im Werke behandelt wird, sind in den Anmerkungen citirt, so dass das Buch zugleich als ein Repertorium der preussischen und deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu dienen im Stande ist.

In neun Kapiteln werden behandelt: die Organisation des deutschen Reiches und des preussischen Staates, auswärtige Angelegenheiten, Militär und Marine, Finanzen, Justiz, Polizei, Kulturpflege, Wohlstandspflege.

Eine wissenschaftliche Bedeutung besitzt das Buch nicht. Aber es enthält eine klare und übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse in Preussen und dem Reiche und kommt unzweifelhaft einem praktischen Bedürfniss ent-

gegen. Dies wird dadurch bestätigt, dass das Buch in wenigen Monaten eine zweite Auflage erlebt hat. G. M.

Précis of official Papers, beeing abstracts of all parliamentary returns. Directed to be printed by both houses of Parliament. — W. H. Allen & C° 13, Waterloo Place, London.

Dieser Auszug aus den amtlichen Drucksachen, der uns in den Jahrgängen 1880 und 1881 vorliegt, betrifft, wie der Titel besagt, die sämmtlichen den beiden Häusern des englischen Parlaments erstatteten Berichte. Die Anordnung ist diese, dass zuerst die dem Oberhause, dann die beiden Häusern zugleich, dann die dem Unterhause vorgelegten Drucksachen in der Reihenfolge ihrer amtlichen Numerirung ihrem wesentlichen Inhalte nach ausgezogen sind; jedoch ist der Inhalt der vereinbarten Gesetze daraus nicht ersichtlich, vielmehr sind von den Public general Acts, Statutes und Local Acts nur die Titel angegeben; so dass also aus diesen Berichten eine Uebersicht über die gesetzgeberische Thätigkeit in England nicht zu gewinnen ist. Dem englischen Parlamente wird bekanntlich eine ungeheure Fülle von Material zur Kenntniss der Wirkungen der Gesetzgebung, der Thätigkeit der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt zugänglich gemacht, und diese Auszüge sind zur Orientirung über dasselbe bestimmt. Neben diplomatischen Korrespondenzen finden wir hier Berichte über den Werth der Erbswurst für die Soldatenverpflegung, neben einer Statistik der Gemeindesteuern (Local taxation) in England eine Besprechung der Oleomargarin-Fabrikation in den Vereinigten Staaten, neben Nachrichten über den Nothstand in Irland Nachweise über die Hopfen-Einfuhr in Grossbritannien; kurz eine grosse Summe von Informationen, die in regelmässiger Wiederkehr oder wegen ihrer zeitweiligen Wichtigkeit den englischen Gesetzgebern vorgelegt werden. Titel, Umfang und Preis der Originalvorlagen sind jedem Auszuge vorgedruckt. Es ist also hiermit ein Hilfsmittel zur Kenntniss der amtlichen Literatur Englands geboten, das dem Spezialforscher sehr willkommen sein muss. v. Sch.

Report of the Commissioner of Education for the year 1879. Washington 1881. 2 Theile, CCXXX u. 757 pp.

In diesem Bericht werden alle öffentlichen und Privatanstalten in den Vereinigten Staaten, in welchen irgend etwas gelehrt wird, behandelt, von Kindergärten und Taubstummenanstalten bis zu Universitäten. Die Klassificirung aller dieser Anstalten, mit Ausnahme der für die allerniedrigsten Erziehungsstufen, ist indess eine rein äusserliche und die Individualisirung innerhalb der einzelnen Klassen eine so grosse, dass mit dem Eindruck eines lebhaften Strebens nach Erziehung der einer unendlichen Verwirrung hervorgerufen wird. Nicht einmal jeder einzelne Staat oder jede einzelne Stadt haben einen festen Maassstab für die Leistungen der Lehrer wie der Schüler. Dieser Mangel wirkt wechselseitig ungünstig, indem die Normal Schools, die Schullehrerseminare, mit der Schwierigkeit der ungleichmässigen und vielfach ganz unzureichenden Vorbildung ihrer eigenen Zöglinge zu kämpfen haben und wiederum Lehrer der verschiedensten Grade heranbilden. Eine Uebersicht der Examensgegenstände, wie sie die englischen Reports of the Committee of Council of Education enthalten, findet sich selbsverständlich in dem amerik. Bericht nicht, da eben ein allgemein gültiger Maassstab für die Leistungen der Seminare hier fehlt. Unter die Normal Schools werden alle Anstalten gerechnet, welche irgend eine Klasse von Lehrern oder Lehrerinnen heranbilden, das Charakteristische derselben liegt also in der pädagogischen Ausbildung. Die von den einzelnen Staaten unterhaltenen State Normal Schools bieten auch eine gewisse, allerdings nur auf den Staat beschränkte, Gleichmässigkeit der Ausbildung. Der Bericht wirft aber alle Sorten von Lehrerseminaren zusammen. Die Zunahme dieser Seminare in den Vereinigten Staaten: in 1870 gab es 53 Anstalten mit 178 Lehrern und 10 028 Seminaristen, in 1879 207 Anstalten mit 1422 Lehrern und 40 029 Seminaristen, ist indess ein erfreuliches Zeichen dafür, dass die Ueberzeugung, dass zur Ausbildung zum Lehrfache auch theoretische und praktische Pädagogik nothwendig sei, mehr und mehr um sich greift. Wie vollkommen inadäquat aber das Verhältniss von Angebot zur Nachfrage nach fachmässig ausgebildeten Lehrern sein muss, ist offenliegend, wenn man bedenkt, dass in den Volksschulen der Vereinigten Staaten überhaupt 272 686 männliche und weibliche Lehrer unterrichten. Von besonderem Interesse sind die Schulverhältnisse der sog. farbigen Bevölkerung, d. h. der Bevölkerung afrikanischer Abstammung. Es waren in 1879 42 Lehrerseminare bezw. Departements speciell mit der Ausbildung von Lehrern für farbige Schulen beschäftigt, mit 181 Lehrern und 6171 Seminaristen. Im Allgemeinen ist das

Unterrichtswesen der Farbigen indess noch sehr vernachlässigt. Ausser jenen Lehrerseminarien existirten 1879 in den früheren Sklavenstaaten speciell für die farbige Bevölkerung 14 341 Volksschulen, deren Schülerzahl auf ca. 686 000 abgeschätzt wird, ferner 42 höhere Schulen mit 5297 Schülern, 16 sog. Universities and Colleges mit 1933 Schülern, dann 22 Schools of Theologie (unseren theologischen Seminaren ähnlich) mit 762, 3 Schools of Law mit 42 und 4 Schools of Medicine mit 99, endlich zwei Anstalten für Taubstumme und Blinde mit 120 Schülern.

Die farbige Bevölkerung dieser früheren Sklavenstaaten betrug nach dem Census von 1880 ca. 6 100 000, also in 1879 etwa 5 820 000 Seelen, demnach werden nur ca. 12 % der Bevölkerung überhaupt des Schulunterrichts theilhaftig. Das Schlimmste ist aber, dass viele dieser Schulen nur 1, 2 oder 3 Monate im Jahr offen bleiben. Dies bezieht sich nicht nur auf die farbigen, sondern auch auf die weissen Schulen der Südstaaten, aber natürlich vorzugsweise auf die ländlichen Schulen.

In Mississippi z. B. konnten in einer Anzahl Grafschaften in 1879 die Schulen nur 6 Wochen bis 2 Monate offen bleiben. Wenn aus irgend einem Grunde der Durchschnittsbesuch einer farbigen Volksschule in Missouri auf unter 10 Schüler fällt, so kann die Schule auf 6 Monate geschlossen werden, was bei weissen Schulen nicht statthat. Zu bemerken ist noch, dass ein Schulmonat meist höchstens 20—22 Tage zählt. In Tennessee musste das frühere Schuljahr von 77 Tagen in 1879 auf 69 Tage heruntergesetzt werden. In Texas soll das Schuljahr gesetzlich wenigstens 4 Monate à 20 Tage betragen, doch ist zu befürchten, dass in Folge gesetzgeberischer Maassregeln den freien Volksschulen die Existenzmittel ganz entzogen oder auf ein zweimonatliches Schuljahr beschränkt werden. Diese Beispiele umfassen weisse sowohl wie farbige Schulen. Die statistischen Angaben des Berichtes über den Schulbesuch können daher in keiner Weise zum Vergleich mit europäischen Verhältnissen dienen, da die Durchschnittszahl der jährlichen Unterrichtstage oder -stunden für die Vereinigten Staaten nicht ermittelt ist, wohl auch schwer ermittelt werden kann.

Mit den angedeuteten, vielfach sehr traurigen Verhältnissen der freien Volksschule und der nothwendiger Weise höchst ungleichmässigen, oft ganz unzureichenden Elementarvorbildung steht im schärfsten Kontrast das höhere Schulwesen mit seiner Anmaassung der Führung von Namen oder Bezeichnungen und der Ertheilung von Würden, die einen wissenschaftlichen Charakter haben. Der Bericht bringt auf 18 Seiten ein Verzeichniss der Würden (degrees), welche von 281 „universities, colleges, 103 scientific and other professional schools, and by 101 schools for the instruction of women" in 1879 verliehen worden sind. Die ganz überwiegende Mehrheit dieser degrees bestehen nur in einem Abgangszeugnisse. Dann kommen an Zahl die Würden A. B. und A. M. (artium baccalaureus bezw. magister). Mit der philosophischen Doktorwürde ist äusserst sparsam verfahren, nur 48 sind derselben theilhaftig geworden. Auch die höheren weiblichen Institute verleihen die Würden eines A. B. oder A. M., aber zwei derselben verstehen unter A. M. nicht Master of Arts, sondern „Maids of Arts" (sic). — Die berühmtesten Universitäten und Colleges der Vereinigten Staaten müssen es sich gefallen lassen in derselben Tabelle mit Instituten ganz inferieurer Gattung zu figuriren.

Kehren wir von diesem unendlichen Wirrwarr der höheren Bildungsinstitute noch auf einen Augenblick zu den Unterrichts- bezw. Erziehungsanstalten für die frühesten Jugendjahre zurück, den Kindergärten. Es gab deren in 1873 42 mit 73 Lehrern und 1252 Kindern, in 1879 dagegen 195 mit 452 Lehrern und 7554 Kindern. Der Ausbreitung der Fröbelschen Kindergärten stehen indess manche Hindernisse entgegen, vorzüglich die Schwierigkeit sie mit dem System der freien Volksschule in Zusammenhang zu bringen, da sie fast ausschliesslich aus Privatmitteln unterhalten werden und etwas den Charakter von Almosen tragen. Kindergärten für Kinder nicht armer Eltern scheint es in den Vereinigten Staaten noch nicht zu geben. Uebrigens treffen sie auch auf principielle Opposition, und wir müssen gestehen, dass wir die Einwände, die Superintendent Eliot in seinem Bericht über die Volksschulen in Boston in 1879 gegen die Fröbelsche Methode vorbringt, auch vielfach in Deutschland gehört haben. Dieselben sind wesentlich in seinen folgenden Bemerkungen enthalten: „Was immer der Erfolg des Kindergartens theoretisch sein mag, praktisch scheint mir der Kindergarten nicht die Aufgabe zu erfüllen, Aufmerksamkeit anzugewöhnen" und „wenn die Gewöhnung zur Aufmerksamkeit das erste, so ist die zur Selbstbeherrschung das zweite Ziel der frühesten Erziehung, und auch hier scheinen die Kindergartenübungen verzögernd gewirkt zu haben."

F. R.

Hensel, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs. (Bes. Abdr. aus den Annalen des deutschen Reichs.) 8°. 59 SS. München u. Leipzig 1882.

Fischer, O., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des deutschen Reichs u. des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargestellt. 8°. Leipzig 1882.

Meissner, Preussische Verwaltungskunde. Für Verwaltungs-, namentlich auch Kassen- und Rechnungs-Beamte bearb. u. hgg. Bd. I. Mit chronolog. u. alphabetischen Registern. Grünberg i/Schles. 1882. gr. 8°. XVIII u. 273 SS.

Der hier vorliegende 1. Bd. handelt 1) über preussisches Etatswesen, 2) über Baufonds. Der demnächst erscheinende 2. Band soll an grösseren Darstellungen enthalten: „Die Organisation der Staats-Bauverwaltung" und „Das preussische Staats-Kassenwesen." Das Ziel, welches der Verf. sich gesteckt, ist das: die „Preussische Verwaltungskunde" nach und nach zu einem wichtigen, die gesammte Staatsverwaltung berücksichtigenden Fachbildungsmittel für den Beamtenstand zu gestalten. —

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Hgg. vom schweiz. Departement des Innern. Bern 1882. 8°.

Starke, Ueber die Arbeit der Gefangenen ausserhalb der Gefängnissräume, insbesondere über die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftl. Arbeiten und die Errichtung von landwirthschaftl. Kolonien für Gefangene. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 46 SS.

11. Statistik. Populationistik und Allgemeines.

Deutschland.

Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogthums Baden für das Jahr 1880. Karlsruhe. Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei 1881. 107 S.

Eine Fortsetzung der seither alljährlich herausgegebenen sorgfältigen Bearbeitungen. Die Reinerträge der Domanialwaldungen weisen eine Wendung zur Besserung auf. Der Reinertrag pro ha, welcher im Jahre 1879 seinen niedrigsten Stand mit 21.96 Mk. während der Periode 1867/80 erreicht hatte, hat sich auf 23.85 Mk. in 1880 erhöht.

L.

Forststatistisches aus Elsass-Lothringen. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Frhrrn. v. Berg, Kaiserl. Oberförster und ständigem Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsass-Lothringen. Strassburg. C. F. Schmidts Universitäts-Buchhandlung 1880. 55 S.

Gibt eine kurze Uebersicht über die wichtigsten forstlichen Verhältnisse von Elsass-Lothringen (Waldareal, Organisation der Verwaltung, Standorts-, Bestandsverhältnisse, Wirthschaft, Erträge und zwar Material- wie Gelderträge), namentlich auch über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforste. L.

Preussische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Hgg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin. LXI. 4°. XXXVIII u. 287 SS. Berlin 1882.

Das vorliegende Heft behandelt die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluss der Wanderungen, im preussischen Staate während des Jahres 1880, mit gelegentlichen vergleichenden Rückblicken auf die vorhergegangenen Jahre. Für das Jahr 1879 ist eine gleiche Bearbeitung im LVI. Hefte dieses Quellenwerkes veröffentlicht (vergl. diese Jahrbücher 37. Bd. S. 554). Was den Inhalt anbetrifft, so sind im Vergleich mit dem LVI. Hefte Aenderungen in der sachlichen Specialisirung nicht zu verzeichnen, nur ist bei dieser jüngsten Publikation eine Bereicherung insofern eingetreten, als in einem Schlussabschnitte sich eine Zusammenstellung über „die evangelischen Taufen und Trauungen u. s. w. während der Jahre 1876—1880" befindet. Aehnliche Nachrichten über die katholische und jüdische Bevölkerung konnten nicht mitgetheilt werden, da über die kirchlichen bezw. rituellen Vorgänge bei diesen amtlich nichts bekannt wird.

Wir ersehen aus dem vorliegenden Hefte, dass innerhalb der Jahre 1872—1880 die natürliche Bevölkerungsvermehrung 3 112 290, und zwar 1 535 501 männliche und 1 576 789 weibliche Personen betrug, während sich aus dem Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Volkszählungen vom 1. Dezember 1871 und 1. Dezember 1880 für nahebei dieselbe

Zeitstrecke nur eine wirkliche Bevölkerungszunahme von 2 623 381 (1 282 149 männlichen und 1 341 232 weiblichen) Personen ergiebt. Hiernach lässt sich der Verlust, welchen die Bevölkerung des preussischen Staates innerhalb der letzten neun Jahre durch den Ueberschuss der Auswanderungen und Wegzüge über die Einwanderungen und Zuzüge erlitten hat, auf überhaupt 488 909 (253 352 männliche und 235 557 weibliche) Personen oder im Durchschnitte jährlich 54 323 (28 150 männliche und 26 173 weibliche) Personen berechnen.

Die Ergebnisse der durch Bundesraths-Beschluss vom 7. Dezember 1871 angeordneten statistischen Erhebung über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit enthalten nur einen Theil der vorgekommenen Wanderungen. Nach Ausweis dieser Statistik haben während der Jahre 1872—1880 im preussischen Staate nur 297 457 Personen die Reichs- und Staatsangehörigkeit verloren und 55 050 Personen dieselbe gewonnen, woraus sich der in Folge Mehrauswanderung eingetretene Bevölkerungsverlust für die letzten neun Jahre auf überhaupt 242 407 oder im Durchschnitte jährlich 26 934 Personen berechnen würde.

Ein ganz anderes Resultat somit, als sich aus den Ergebnissen der Volkszählungen und Bevölkerungsbewegung feststellen lässt! — E.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 1. (Beilage zum Regierungs-Blatt Nr. 34, vom 1. März 1882). 4°. 21 SS.

Inhalt: A. Gebäudesteuer-Veranlagung. B. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten, sowie die Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien i. Jahre 1881. —

Mayer, A., Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising, fortgesetzt von G. Westermayer. 8°. Regensburg 1882.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hgg. von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1881. 4. I. Bd. 1. u. 2. Hälfte; II. Bd. 1. u. 2. Hälfte. Stuttgart 1881.

Inhalt: I. Band, 1. Hälfte: Württembergischer Hof- und Staatskalender für 1881. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873.

I. Bd. 2. Hälfte: Medicinal-Bericht von Württemberg für die Jahre 1877 u. 78. — Statistik der Gesetzgebung: Uebersicht über die in Württemberg Anwendung findenden Gesetze des Deutschen Reichs. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 in Württemberg. — Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung und die Erndte-Erträge im Jahre 1880. — Die Ergebnisse der Frucht- und Wollmärkte i. J. 1880. — Die Bewegung der Bevölkerung i. J. 1880. — Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 in Württemberg. —

II. Band 1. u. 2. Hälfte enthält die württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang 1881. I. II. III. u. IV. —

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. VII. Heft. 2. Abth. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. 8°. S. 95—127. Wien 1882.

Inhalt: Gebarung der Landes-Fonde. Gebarung der Grundentlastungs-Fonde. Dotirte politische Fonde für Zwecke des Kultus und Unterrichts. Gebarung der autonomen und einiger anderer grösserer Gemeinden.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. V. Heft. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Kommission. 8°. 187 S. Wien 1881.

Inhalt: Klerus i. J. 1880. Hochschulen und andere höhere Fachlehranstalten i. J. 1879/80. Mittelschulen und Fachschulen i. J. 1879/80. Summarische Rekapitulation sämmtlicher Lehranstalten im Schuljahre 1879/80. Die periodische Presse i. J. 1879.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. XI. Heft. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. 8°. 24 SS. Wien 1881.

Inhalt: Heer und Kriegsmarine i. J. 1880.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1880. 3. Heft. 2. Lfg. 8°. 127 SS. Wien 1881.

Inhalt: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs i. J. 1880; und zwar I. Räumliche Ausdehnung des Bergbaues, a) Freischürfe; b) Bergwerksmassen. II. Die wichtigsten Einrichtungen beim Bergwerksbetriebe. III. Arbeiterstand. IV. Verunglückungen. V. Bruderladen. VI. Bergwerksabgaben. —

Statistisches Handbüchlein der königl. Hauptstadt Prag für das Jahr 1879 und 1880. Hgg. von der statist. Kommission der Königl. Hauptstadt Prag unter Redaktion des Direktors Prof. Jos. Erben. VIII. Jahrg. 8°. XXVIII u. 264 SS. Prag 1881.

Wir haben im 35. Bd. S. 505 über den 7. Jahrgang des statistischen Handbüchleins der Königlichen Hauptstadt Prag berichtet. Der vorliegende Jahrgang ist über 100 Seiten stärker als jener, was einmal daher rührt, dass dieses Mal ein Zeitraum von 2 Jahren behandelt ist, dann aber auch darauf zurückzuführen ist, dass einzelne Fragen, die bisher nicht erörtert waren, in den Kreis der statistischen Untersuchung gezogen sind. So begegnen wir einer ganz neuen Abtheilung, (III), die über Besitz- und Zinsverhältnisse handelt, zunächst eine Uebersicht des Wechsels im Besitz- und Lastenstande der Prager Realitäten i. den J. 1879 u. 1880 giebt und weiterhin die Zinsverhältnisse in Prag zu Galli 1879 und 1880 (I. Zahl der zinsenden Gebäude; II. Hauszinserträge zu Galli a) überhaupt; b) Zuwachs od. Abnahme gegen 1878 u. 79; III. Uebersicht der Miethzinse in Prag-Altstadt 1879) schildert. Ferner ist die frühere III. Abtheilung über Erwerbs- und Kulturverhältnisse in zwei Abtheilungen zerlegt in Folge ausführlicher Erörterung der schon früher behandelten Fragen, wie Hinzufügung neuer Artikel. Im übrigen ist die Eintheilung und Behandlung des Stoffes dieselbe geblieben.

Da mit den Jahren, auf welche das gegenwärtige Handbüchlein sich bezieht, zugleich das erste Decennium der Thätigkeit der Prager statistischen Kommission abschliesst, hat man einen Rückblick auf diese Thätigkeit der vorliegenden Publikation beigefügt und in diesem Rückblicke in gedrängter Kürze zusammengefasst, was die Kommission in diesem 1. Abschnitte ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit erstrebt und was sie erreicht hat. —

E.

Italien, Frankreich etc.

Annuario statistico per la provincia di Udine. Publicazione dell' academia udinese di scienze, lettere ed arti. Anno terzo. Udine 1881. 8°. 251 SS.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile (1881—1882). vol I. Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma 1882. 4°. LV u. 711 SS.

Annuaire statistique de la ville de Paris. (Année 1880.) Par., imprim. nationale, 1882. gr. in-8. XII—628 pag.

Grandjean, J., De la décroissance de la population française. Par., E. Gaulon, 1882. 8. —60 c.

Census of Ireland, 1881. Part I: Area, Houses, and Population: also the ages, civil or conjugal condition, occupations, birthplaces, religion, and education of the people. Vol. I: (Province of Leinster No. 1: Country of Carlow). Dublin 1881. Folio. 63 pp. (Parliament. Paper by command.)

Walford, C., On the number of Deaths from accident negligence, violence, and misadventure in the United Kingdom and some other countries. London, E. Stanford, 1881. 8. 84 pp. (Read before the Statistical Society, Febr. 15, 1881.)

Recensement de la population de la principauté de Bulgarie du 1/13 janvier 1881. Sofia 1881. 4. Publié par le Bureau de statistique.) Russischer Text mit französ. Uebersetzung.

Annuario statistico per la provincia di Udine. Pubblicazione dell' Accademia udinese di scienze, lettere ed arti. Anno III. Udine, G. Seitz, 1881. 8. 251 pp. c. tav. graf. 5 l.

Sormani-Moretti, L., La provincia di Venezia. Monografia statistico-economico-amministrativa. Venezia, Antonelli, 1881. Fol. 616 pp. c. 14 tav. 50 l.

Uitkomsten der VI. tienjarige volkstelling in het Koningrijk der Nederlanden op den 31. December 1879. 12 Bände. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1881. Folio. (Niederländischer Census vom 31. Dezember 1879.) Bd. I: Generalbericht. Bd. II—XII: Provinzialberichte für Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noordbrabant, Noordholland, Overyssel, Utrecht, Zeeland, Zuidholland.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Février 1882: L'évolution politique du XIXe siècle, 3e article: Les gouvernements de l'ère de la petite industrie, par G. de Molinari. — Études sur l'Amérique latine. Les républiques de l'isthme central: La Nouvelle-Grenade, le Venezuela et l'Ecuador, par A. F. de Fontpertuis. — Quatre congrès d'ouvriers, par Ch. M. Limousin. — De la méthode en économie politique, par G. Fauveau. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre. I. la bière, par Lenglet. — La poésie économiste au XVIIIe siècle. Le théâtre, par E. Renaudin. — Socialisme d' État. Décret et arrêté d'organisation de l'enseignement secondaire des jeunes filles. — La crise des bourses de Paris et de Lyon. L'Union générale. L'emprunt de la Compagnie des agents de change. — Les marchés à terme et la Chambre de commerce de Paris. — La cote officielle de la bourse. — La convention franco-belge sur la propriété littéraire. — Un nouveau programme socialiste et libre penseur. — Société d'économie politique. Réunion du 6 février 1882. Discussion: la crise de la bourse (causes et remèdes.) — Comptes rendus par J. Simon et Courcelle-Seneuil sur les publications: „L'Irlande, le Canada et Jersey, par G. de Molinari" et „sul riordinamento delle banche in Italia, etc. del prof. G. Boccardo." — Chronique économique. — etc.

B. England.

British Quarterly Review. No. CXLIX, for January 1882: Literary Clubs of Paris. — A sketch of individual development, by G. Mac Donald. — The Culdees, and their later history, by Prof. Witherow. — The industrial resources of Ireland, by F. R. Conder. — Richard Cobden, by W. Clarke. — etc.

Contemporary Review, the. February 1882: Agricultural Depression, by the Duke of Argyll. — The functions of Wealth, by W. H. Mallock. — Free Thought — french and english, by W. S. Lilly. — How Money does its work, by Bonamy Price. — The Art of Watts, by H. Quilter. — The Crisis in Serbia, by O. K. — Municipal Government of London, by the Chamberlain of London. — The rise of the Middle Class, by M. G. Mulhall. — Has science yet found a new basis for Morality? by Goldw. Smith. —

Dublin Review, the. January 1882: The Mission of the Zambesi. — English Men of letters, by J. Ch. Earle. — The condition of the Catholics of Ireland a hundred years ago, by the Bishop of Ossory. — The Land League and the Land Act. — etc.

Edinburgh Review, the. No. 317, January 1882: Taine's conquest of the Jacobins. — The life of Mr. Cobden. — Electro-motive Power. — Irish discontent. — Parliamentary Procedure. —Du Chaillu's Land of the midnight sun. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXIV, October 1881: On the valuation in Bankruptcy proceedings of an annuity determinable on Death or Marriage. — Does Life-Insurance insure? (from „Harper's monthly Magazine", January 1881.) — Life-Assurance does assure. (Abridget from „Harper's monthly Magaz.", April 1881.) — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIV part 3—4, September and December 1881. September: Report of the Council to the 47th anniversary Meeting of the Statistical Society. — On the number of Deaths from Accident, Negligence, Violence, and Misadventure in the United Kingdom and some other countries, by C. Walford, with discussion on Walford's paper. — The English stations in the Hill Regions of India: their value and importance, with some statistics of their products and trade, by H. Clarke, with discussion on his paper. — International Statistics of Merchant Shipping. — The Territorial Acquisitions of Russia during the reign of Alexander II. — Turkish official Statistics. — Bankruptcy Statistics. — Census of the Congregations of the City Churches and Chapels, on Sunday, the 1. May, 1881. — Statistics of the Newspaper and Periodical Press for 1881. — Summary of the Census of all India, 1881. — etc. December: The British Land Question. (Opening address of the President of the Statistical Society (Jam. Caird) delivered 15. Nov. 1881, with proceedings on this

paper. — Economic Science and Statistics. (Address of the President of Section F of the British Association (Grant Duff) at the 51. Meeting, held at York, in August, 1881. — Statistical observations on the growth of the Human Body (Males) in Height and Weight, from 18 to 30 years of age, as illustrated by the records of the Borough Gaol of Liverpool, by J. T. Danson. — The Industrial Resources of Ireland, by G. Ph. Bevan, with discussion on this paper. — The Agricultural returns for 1881. — Opium in China: how many smokers does the Foreign Drug Supply? — Statistics of Failures in the United Kingdom during the years 1880 and 1881. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 268, February 1882: The French Detection Police, by Laing Meason. — Emigration for Women, by Adel. Ross. — The Industries of the United States in relation to the Tariff, by Lyon Playfair. — etc.

Nineteenth Century, the. No. 60, February 1882: The clôture and the Tories, by Lord Sherbrooke. — The revision of the French Constitution, by J. Reinach. — Breakers ahead, by F. B. Thurber (Member of the New York Chamber of Commerce.) — Political Opportunism, by the Marquis of Blandford. — Opium and Englands Duty, by Storrs Turner. — The conflict in Germany, by Karl Blind. — The Grievances of the Farmers, by J. W. Barclay. — The proposed Channel Tunnel, by Lord Dunsany. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. Direktion der administr. Statistik. 1882. Februarheft: Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1880, von H. Ehrenberger. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Kommission. — Ausländer in Oesterreich. — Häusliche Nutzthiere in Oesterreich, von Schimmer. — Gustav Nachtigal's Populationsschätzungen in den Tsâde-Seeländern, von Paulitschke. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. v. P. Hunfalvy. 1882. Heft 1 u. 2. Januar und Februar: Die Entstehung Kroatiens, von Fr. Pesty in 10 Abschn. — Der allgem. deutsche Schulverein und Ungarn, von A. Neményi. — Zur ungarischen Schulstatistik. — Die ungar. Akademie der Wissenschaften im Jahre 1881. — Die Universität Budapest im Studienjahre 1880/81. — Ungarns Nationalitäten auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880, von K. Keleti. — Sitzungsberichte der Ungar. Akademie der Wissensch. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. v. C. Röttger. X. Jahrg. 1881. Heft 12: Zur Geschichte und Statistik der landwirthschaftlichen Ausstellungen in Russland, von A. Blau. — Die Industrie Russlands 1879, von Fr. Matthaei. (Fortsetzung.) — Die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen in Russland. — Ueber die Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1880. Nach dem Bericht des Reichskontrolleurs. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. 1ste og 2det Hefte: Steuerreformen, von W. Scharling. — Besprechung der Brandes'schen Schrift: „Ferdinand Lassalle", von A. Thorsøe. — Die volkswirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reich für die Jahre 1871—1881. I. Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Verhandlungen der volkswirthsch. Gesellschaft vom 24. Jan. 1882: Vortrag des Oberrichters Rosenstand über verwickelte westindische Verhältnisse. — Waarenumsatz der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Auslande. Bericht aus Washington. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXI. Jaarg. (1882). Januari en Februari: Etwas üb. Butterfabrikation, nach dem „Swartz"schen Verfahren, von N. H. Müller. — Internationale Leuchtthürme, von J. S. G. Gramberg. — Der Lumpenhandel in seiner Einwirkung auf die ansteckenden Krankheiten, von Ruysch. — Die neue Wirthschaftspolitik in Deutschland. — Die Freihandelseinrichtung und der Nationalwohl-

stand. — Die öffentl. Wohlfahrtseinrichtungen in England unter Staatsbeihilfe. — Die Eisenbahnen in Ost-(Europa,) von A. Jansen. — Einführung des Trunksuchtsgesetzes. — Direkte Gemeindeabgaben. — Die Schutzzolleinrichtung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die internationale Münzkonferenz zu Paris. — Ueber Volksunterricht in den Niederlanden, von A. Mayer. — Handelsübersichten für 1881, betr. Zucker-, Tabak-, Leinwand-, Kaffee- und Theehandel. — Der niederländ. Staatshaushalts-Etat für 1881. — Die Kaffeekultur auf Java. — Differentialrechte des Freihandels? Rede von Hr. Müller in der I. Kammer der niederländ. Legislative. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles.) Tome IV. 1882. No. 1: Les origines de l'impérialisme, par Brocher de la Fléchère. — Les phases du droit pénal, par A. Rolin. Étude sur le contrat d'affrètement. Principes fondamentaux d'une loi uniforme internationale, par W. L. P. A. Molengraaff. I[er] article. — Revue de la jurisprudence franç. en matière de droit internat., par L. Renault. — Chronique des faits internationaux. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVI. Jahrg. 1881. 3. Quartalsheft: Uebersicht über den gesetzlichen und thatsächlichen Bestand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz. — Die Emissionsbanken der Schweiz, von J. Schmid. — Die Hauptresultate der Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1880. — Wichtigste Angaben aus der schweizerischen Eisenbahnstatistik für die Jahre 1871—80. — Die Käsefabrikation in der Schweiz. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. No. 110—112, 15. Januar bis 15. Februar 1882: Projekt einer Wasserversorgung des oberschles. Industriebezirks, von Salbach. (Schluss). — Verzeichniss höherer maschinentechnischer Beamten, von Schrey. — Ueber Omnibuszüge, von v. Borries. (Aus den Verhandlungen des Vereins deutscher Maschineningenieure.) Submissionsbedingungen für Eisenbahnmaterial, von Wedding. (Aus den Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde.) — Ueber die Ausbildung der angehenden Maschinentechniker, von Lüders. — Bergwerksindustrie in Griechenland und dem türkischen Reiche, von Gurlt. — Unfallversicherung. Korrespondenz von Brettmann. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. No. 2 und 3: Gesetzentwurf wegen Einführung von Postsparkassen in Oesterreich. — Das Postwesen auf Grönland. — Der internationale Elektriker-Kongress zu Paris. — Die Verkehrsstrassen des Harzgebirges. — Die Beziehungen der französ. Post- und Telegraphenverwaltung zu den Secundärbahnen und Strassenbahnen. Norwegens Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Die Reisen des Kaisers Hadrian (mit Karte.) — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. December-Heft: Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1880 nebst Berichtigungen. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel für 1881. (Mit 1 graphischen Tafel.) — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1880—81. — Vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzucker-Fabrikation in dem Betriebsjahre 1881—82 (1. August bis 31. Juli 1882). — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Dezember 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1881. — etc.

Rundschau der Versicherungen, begr. von Masius, herausg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII. Lief. 1—3, 1. Januar — 1. Februar 1882: Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preussische Bergleute, von A. Morgenbesser. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. — Ueber den Werth der Vorschätzung und der sogenannten Schätzungsklausel in der Feuerversicherung, von R. Thiele. — Zum Brande des Ringtheaters in Wien, von F. C. Lukas. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. v. R. v. Gott-

schall. Jahrg. 1881, Heft 11—12 und Jahrg. 1882, Heft 1—3: Der Selbstmord und die moderne Civilisation, von H. v. Scheel. — Die Gesetze der Kultur, von O. Henne-Am Rhyn. — Gemeinsames Maass und Gewicht. — Reformen im Verkehrswesen. Die Elektricität in der Technik, von Fr. J. Pisko. 2. Artikel. — Zur Philosophie der Geschichte, von Mor. Brasch. 1. Artikel. — Fabrikation, Hausindustrie und Hausarbeit, von E. Heitz. — Haftpflicht und Unfallversicherung. Eine Skizze der neuesten socialpolitischen Vorschläge, von K. Gareis. — Der Panislamismus im Kampfe gegen Europa, von H. Vámbéry. 1. Artikel. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von Fr. v. Hellwald. Artikel 1 u. 2. — Das deutsche Patentwesen. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. XXIX. Band (1881), 5. (Supplement-)Heft: Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preussens im Jahre 1880. — XXIX. Band (1881). 2. statist. Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1880. — Der Salinenbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1880. — Der Mineralsalz-Bergbau im preuss. Staate im Jahre 1880. — Gewinnung an Steinen und erdigen Mineralien im preuss. Staate im Jahre 1880. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preuss. Staate im Jahre 1880. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberbergamts-Bezirk Breslau im Jahre 1880. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preuss. Staate im Jahre 1880. — Bergwerksbetrieb im Fürstenth. Waldeck im Jahre 1880. — XXX. Band (1882) Heft 1: Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reich während des Jahres 1880. — Die Störungen im Rammelsberger Erzlager bei Goslar, von G. Köhler. — Der maschinelle Bohrbetrieb auf den Gruben der Abtheilung Ramsbeck der Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen, von Haber. — Ueber einige maschinelle Neuerungen beim Steinkohlenbergbau in Belgien und Nordfrankreich, von Leybold. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redig. von M. Seydel. Jahrg. XIII. 1881. No. 3: Die Hilfskassen auf Gegenseitigkeit zur Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und Tod nach dem Stande vom Jahre 1877 in Bayern, von M. Seydel. — Die bayerischen Reichstagswahlkreise. Bestand derselben und Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1880. Zusammengestellt von L. Luber. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern während des Jahres 1879. — Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen im Königr. Bayern im Jahre 1880. Nachweis für die Regierungsbezirke und das Königreich nach Kalendermonaten. — Die Verpflegungssätze in den Krankenhäusern der Städte Bayerns. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1880. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen pro III. Quartal 1881. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns pro III. Quartal 1881. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Hrsg. von Fricker, Schäffle und A. Wagner (Tübingen). Jahrg. XXXVIII. Heft 1: Ueber Staatshülfe bei wirthschaftlichen Nothständen, von C. Siegel. — Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. II. spezieller Theil, von K. Bücher. — Lassalle und Louis Blanc, von Fr. Kleinwächter. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse. I. Artikel, von Jul. Wolf. — Die deutsche Fabrikinspektion, von P. Dehn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

V.

Der Cobdenclub und die deutsche Waarenausfuhr.

Ein Beitrag zur Lehre von der internationalen Arbeitstheilung.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Seit dem Umschwunge in der Handelspolitik der deutschen Reichsregierung wiederholen sich von Zeit zu Zeit in manchen öffentlichen Blättern Anklagen gegen den Cobdenclub und seine Agitationen. Eine ausführliche Begründung und Zusammenfassung haben diese Anfeindungen erhalten in einer anonymen Brochüre „der Cobdenclub" betitelt, welche als Motto das Wort Cobdens trägt: our sole aim is the just interests of England, regardless to the objects of other nations. Sie enthält zunächst einige aus den Jahresberichten des Clubs geschöpfte Nachrichten über seine Organisation, Ziele und Thätigkeit. Da auch die ängstlichsten Gemüther aus diesen Berichten wohl kaum eine grosse Furcht vor dem Verein und seiner Thätigkeit in Deutschland gewinnen möchten und da die bescheidenen Mittel des Vereins und die Art ihrer Verwendung den Gedanken an eine Bestechung der deutschen Presse oder an eine Besoldung deutscher Schriftsteller gänzlich ausschliessen, so wird angedeutet, dass in den Jahresberichten Manches verschwiegen werde. Insbesondere wird z. B. behauptet, es seien Gründe vorhanden anzunehmen, dass für die Zwecke des Clubs ausser dem „sehr mässigen officiellen Budget" von mehr als einer Seite erhebliche Fonds flüssig würden, besonders jetzt wo zwölf Mitglieder desselben im Cabinette sässen. Aber auch nicht ein einziger der vorhandenen Gründe für diese Behauptung, der Club habe geheime Einnahmen und Ausgaben, wird mitgetheilt. Weiter erklärt der Verf., aus den Jahresberichten des Vereins gehe hervor, dass seine Hauptbestimmung sei, der Mittelpunkt einer dauernden, energischen, auf andere Länder gerichteten Agitation zu sein. Zweck dieser

Agitation aber sei die Verbreitung der Principien, mit denen der Name Cobden verknüpft sei. Den grössten Theil der Schrift bilden deshalb Angriffe auf Cobden, die in der Hauptsache darauf hinauslaufen, dass Cobden seine Freihandelsagitation nur im Interesse der englischen Grossindustrie betrieben habe. Es sei von ihm selbst deutlich ausgesprochen worden, dass von jedem internationalen Handel England den grössten Vortheil habe. Die englischen Fabrikate seien denen anderer Länder weit voraus. England müsse darauf ausgehen, diejenigen Artikel, welche in den grössten Massen von den Bewohnern der Erde gebraucht werden, billiger als irgend ein anderes Land zu produciren. Die Arbeit sei jetzt schon in England billiger als anderswo, sie müsse noch billiger gemacht werden dadurch, dass das Korn von dem Punkte der Erde eingeführt werde, wo es am wohlfeilsten beschafft werden könne. Dadurch würden überdies in den Getreide producirenden Ländern die Arbeiter von einer mit der englischen concurrirenden Produktion abgezogen. Die Vorstellungen nun, welche diesem egoistischen Zweck dienlich sein können, habe Cobden Principien genannt und das seien die Principien, welche der Cobdenclub verbreite. Natürlicher Weise sei eine solche Propaganda gegen das Interesse anderer Staaten gerichtet. Trotzdem aber, dass nach der Ansicht des Verfassers die Freihandelspolitik nur im selbstsüchtigen Interesse der englischen Grossindustrie erfunden worden ist, und nur in diesem Interesse jetzt vom Cobdenclub empfohlen wird, soll dieselbe doch das Wohl Englands gefährden. Der Verf. stellt einige Zahlen zusammen, welche den Rückgang des englischen Exports in Folge des Freihandels beweisen sollen und constatirt mit sichtbarer Befriedigung, dass der Zweifel an der Politik Cobdens auch in England um sich greife.

Was kann nun, fragt der Verf., die auswärtigen Ehrenmitglieder bewogen haben, einem solchen Verein beizutreten? Manche, meint er, dürften sich gar nichts bei der Sache denken, wie z. B. Olivier mit dem leichten Herzen, Manche sich nur geehrt fühlen durch das Diplom der Mitgliedschaft einer englischen Gesellschaft, der so berühmte Namen angehören. Einige mögen in der Vorstellung befangen sein, dass Alles was aus dem liberalen England komme Rasirmesser, wie parlamentarische Institutionen das Beste sein müsse, was es in der Welt gebe, Andere mögen sich in die Doktrin des laissez faire verrannt haben, der Anstrengung des Prüfens und Urtheilens ausweichen und absichtlich Scheuklappen tragen. Noch Andern wird es um die Gewinnung einer Unterstützung für bestimmte Unternehmungen

zu thun sein. Manche mögen sich bei einer künftigen Ministercombination eine Stelle sichern wollen u. s. w. Nachdem der Verf. so über die Motive der Ehrenmitglieder abgeurtheilt und sie als Männer charakterisirt hat, die aus Dummheit, Eitelkeit, oder selbstsüchtigen Absichten ausländischem Interesse dienen, schreitet er zum Schluss zu namentlicher Aufführung der Verurtheilten. Es sind in Deutschland nach der Reihenfolge der Aufnahme: Schulze-Delitzsch, Georg von Bunsen, Hermann Wilke (London), Frh. Fr. von Behr-Schmoldow, Karl Braun, Otto Michaelis, Erwin Nasse, Frh. von Stauffenberg, Delbrück, Rickert, von Keudell (Rom), Albert Gröning, Karl Blind (London), Leo von Romberg. Ein Diplomat habe beim Anblick dieser Liste gesagt: Mois c'est un ministère Gladstone tout prêt. Dass man aus diesen sehr verschiedenen Partheien angehörigen und zum Theil den öffentlichen Geschäften fern stehenden Männern ein Ministerium bilden könnte, wird der Verf. wohl kaum behaupten wollen, vielleicht will er nur in rhetorischer Steigerung mit dem höchsten Vorwurf schliessen, der einem deutschen Politiker seiner Ansicht nach gemacht werden kann.

Nur ungern unterziehe ich mich der Abwehr anonymer Angriffe dieser Art. Aber im öffentlichen Leben giebt es kaum eine gehässigere und doch in Zeiten nationaler Erregung wirksamere Art dem Gegner bürgerliche Ehre und politischen Einfluss zu rauben, als indem man ihn verdächtigt aus niederen Beweggründen mehr dem Interesse des Auslandes, als dem Wohle des eigenen Landes zu dienen. Diese Art der Polemik gegen die Männer, welche ausser Stande waren der raschen Wandlung in der deutschen Handelspolitik zustimmend zu folgen, verdient m. Er. einmal in ihrer ganzen Verwerflichkeit dem gebildeten Theile unserer Nation dargelegt zu werden.

Ich werde versuchen zunächst die Angriffe gegen die Person und die Bestrebungen Cobdens, zurückzuweisen, durch welche der Verf. offenbar darthun will, dass es eines Deutschen nicht würdig sei einem Verein anzugehören, der den Namen Cobdens trägt. Ich werde sodann zeigen, wo das eigentliche Feld der Thätigkeit des Cobdenclubs gewesen ist und endlich ausführen, wie die Ziele des Cobdenclubs und Deutschlands Interessen in voller Uebereinstimmung sich befinden. Den letztern Theil halte ich für den hauptsächlichsten Theil meiner Aufgabe. Gegenüber der Verblendung derer, die jeden Rückschritt, den die Sache des freien Handels in fremden Ländern macht und somit jeden Schlag, den die deutsche Exportindustrie dadurch erleidet, mit Freuden begrüssen, möchte ich darthun, wie kein Land mehr

Ursache hat die Verbreitung der handelspolitischen Ideen, mit denen der Name Cobden verknüpft ist und die Ausdehnung liberaler Handelspolitik in der Welt zu wünschen und nach Kräften zu fördern, als unser deutsches Vaterland. Insbesondere werde ich nachzuweisen versuchen, welch' eine für beide Theile fruchtbare Arbeitstheilung sich zwischen England und Deutschland entwickelt hat und wie England in Folge seiner liberalen Handelsgesetzgebung, für deren Erhaltung der Cobdenclub eintritt, der vorzüglichste Abnehmer unserer industriellen Erzeugnisse geworden ist. Man hat neuerdings sehr häufig behauptet: die internationale Arbeitstheilung sei nur zwischen Ländern von verschiedenem Klima und ungleicher Bodenbeschaffenheit, oder sehr verschiedener Culturentwicklung einer bedeutenden und für beide Theile nützlichen Entwicklung fähig, man hat übersehn, welch' eine grosse Arbeitstheilung zwischen hochentwickelten Culturstaaten besteht, die unter gleichartigem Klima und mit ähnlichen mineralischen Schätzen ausgestattet den industriellen Vorrang in der Welt sich streitig machen.

In diesem Inhalt meiner Replik sehe ich die Berechtigung mit derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu erscheinen.

Ohne Zweifel differiren die Grundanschauungen Cobdens von dem Staate und seinen Aufgaben, sowie von dem Verhältniss der Wirthschaft zu den anderen Seiten des Volkslebens nicht wenig von der unter den Gebildeten in Deutschland verbreiteten Auffassung dieser Verhältnisse. Cobden war ein Individualist durch und durch. Er übersah manche Nachtheile, die aus möglichst unbeschränkter Freiheit des Individuums für die harmonische Entwicklung des Ganzen hervorgehen können. In dieser Beziehung aber steht er vielen der hervorragendsten Denker und Staatsmänner Deutschlands nahe. Was ihn viel mehr von uns trennt, das ist seine Uebertragung privatwirthschaftlicher, ich möchte fast sagen, commercieller Erfahrungen und Anschauungen auf Lebensverhältnisse, für welche dieselben nicht passen. Er war gewohnt die Beziehungen der Menschen unter einander vom Standpunkt der Nachfrage und des Angebots zu betrachten und auch die Staatsgewalt erschien ihm nicht viel anders als ein grosses Handelsmonopol. Nicht als ob er materialistischen Grundsätzen gehuldigt hätte. Die Verbreitung von Volksbildung lag ihm kaum weniger am Herzen, als die Förderung der Handelsfreiheit. In wirthschaftlicher Arbeit aber sah er den mächtigsten Sporn zur Sittlichkeit und glaubte den sittlichen Fortschritt als Folge des wirth-

schaftlichen mit Sicherheit erwarten zu können. So meinte er der wahren Humanität zu dienen, indem er gewerbliches Gedeihen und Wohlstand als vornehmste Ziele der nationalen Entwicklung herstellte.

Nichts aber kann verkehrter sein als die Auffassung des Verfassers jener anonymen Flugschrift, welcher Cobden als einen von masslosem nationalem Egoismus erfüllten Mann schildert, der zum Besten der englischen Grossindustrie den Ruin aller Gewerbthätigkeit in fremden Landen bezweckte. L'homme international hat ihn einmal der französische Minister Drouyn de Lhuis genannt, um damit auszudrücken, wovon auch sonst reiches Zeugniss vorliegt, dass C. in ungewöhnlicher Weise von nationalen Vorurtheilen und von engherziger nationaler Selbstsucht frei war. Er war von dem Glauben durchdrungen, dass die Interessen verschiedener Völker im Grunde sich nicht widerstreiten, sondern übereinstimmen. Diese Ueberzeugung hat ihn zu seiner unseres Erachtens oft sehr kurzsichtigen Friedenspolitik verleitet, aber vor einem Streben auf fremdem Ruin die Wohlfahrt des eigenen Volks aufzubauen gründlich bewahrt. Recht deutlich trat das hervor während des amerikanischen Bürgerkriegs. Cobden hatte unzählige Male darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und nicht einer der europäischen Staaten der gefährlichste Nebenbuhler der industriellen und commerciellen Grösse Englands sei. Nun bot sich nach der Secession der Südstaaten die Gelegenheit durch ihre Unterstützung ein weites Freihandelsgebiet dem Schutzzollsystem des Nordens zu entreissen und die industrielle Entwicklung der nördlichen Staaten zu hemmen. Aber nach kurzem, bei einem, jedem staatlichen Zwange abgeneigten Individualisten sehr erklärlichem Schwanken hat Cobden sich entschieden auf Seiten der Gegner einer solchen Politik gestellt. Die anonyme Brochüre behauptet, nur deshalb sei Cobden ein Freund der Nordstaaten in jenem Kampfe gewesen, weil freie Arbeit billiger sei als Sklavenarbeit. Nun wenn freie Arbeit billiger ist, als Sklavenarbeit und wenn Cobden nur auf den wirthschaftlichen Verfall fremder Länder speculirte, so musste er ja gerade die Beseitigung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten bekämpfen um die wirthschaftliche Entwicklung Amerikas zu hindern. In der That lag ihm aber Nichts ferner als eine solche Berechnung. Unser Anonymus führt als Beweis für seine Auffassung noch an, dass Cobden bei seiner populären Freihandelsagitation immer ausschliesslich die Vortheile seines eigenen Landes hervorgehoben und betheuert habe, nur die Blüthe der englischen Industrie im Auge zu haben. Aber

wie konnte Cobden anders handeln! Jedes Volk wird in seiner Zollgesetzgebung nur durch sein eigenes Interesse sich bestimmen lassen und den Redner möchte ich sehn, der im Deutschen Reichstag bei Tariffragen den Vortheil anführte, den fremde Völker daraus ziehn würden. Ganz besonders aber haben die dem Freihandel sich zuneigenden Politiker, wenn sie auch nicht überall angeklagt werden in fremdem Solde zu stehn, doch in allen Ländern sich gegen die Beschuldigung eines regen Cosmopolitismus zu verantworten. Da sie diesen Verdacht mit gutem Gewissen zurückweisen können, so ist es ihre Pflicht die Zurückweisung nicht zu unterlassen. Das Wort Cobdens, welches das anonyme Pamphlet als Motto trägt, war daher durchaus berechtigt und kann kein Befremden erregen. Cobden hat denn auch den Vertretern des Freihandels in anderen Ländern den Rath gegeben ebenso, wie er selbst zu handeln und nur aus dem eigenen nationalen Interesse heraus handelspolitische Massregeln zu befürworten.

Ich stehe aber auch nicht an zu hehaupten, Cobden war nicht nur in seltenem Masse frei von nationaler Engherzigkeit, sondern auch in seinem ganzen Streben von reiner, edler Gesinnung getragen und für ideale Ziele begeistert. Viele, die in Deutschland jetzt hochmüthig herabsehn auf die „egoistische und materialistische Manchesterschule“ kommen ihm nicht gleich in Hingabe an die höchsten Lebenszwecke. Dass Gerechtigkeit und Friede unter den Menschen walte, das war das Ziel, welches er in seinen unermüdlichen Bestrebungen für Freiheit des Handels, Verbreitung des Volksunterrichts, Friede zwischen den Völkern immer vor Augen hatte. Und wenn wir nicht alle die Wege mit ihm gehn können, von denen er glaubte, dass sie zu diesem Ziele führen, die Anerkennung sind wir ihm schuldig, dass es nicht niedrige und engherzige Zwecke waren, welche er verfolgte. Darüber wird nicht leicht jemand der unbefangener Weise seine öffentliche Wirksamkeit verfolgt und seine privaten Correspondenzen, wie sie zum Theil in seiner Biographie, zum Theil durch Frau Salis Schwabe vor Kurzem veröffentlicht sind, im Zweifel sein können [1]).

Seinen aufrichtigen und unermüdlichen Bestrebungen hat denn auch auf dem Gebiete, das für uns hier allein in Betracht kommt, das Gelingen nicht gefehlt.

Mit dem Falle der Getreidezölle beginnt für die wirthschaftliche

1) The Life of Richard Cobden by John Morley. 2 vols. London 1881 und Richard Cobden, Notes sur ses voyages, correspondances etc. par Mme Salis Schwabe avec une préface de Mg. de Molinari. Paris 1879.

und sociale Entwicklung von England eine Periode, welche viel glücklicher und erfreulicher ist, als die beiden vorangegangenen Menschenalter waren. Die Thatsachen, welche einen sichern Beweis für diese Behauptung ergeben, sind so oft veröffentlicht, dass wir von ihrer Aufführung absehn können. Nur die eine Zahlenreihe kann ich nicht umhin anzuführen, die mehr als viele andere spricht, nämlich den Werth der jährlichen Ausfuhr Englands in verschiedenen Zeiten dieses Jahrhunderts. Der deklarirte Werth der Ausfuhr von Britischen und Irischen Produkten betrug in dem Jahrzehnt [1])

von 1800—1809	398,412,224	£
1810—1819	428,979,769	„
1820—1829	364,158,419	„
1830—1839	439,307,837	„
1840—1849	554,490,620	„
1850—1859	1000,613,393	„
1860—1869	1597,596,701	„
1870—1879	2180,283,873	„

oder in den Jahren [2])

1800	39,471,203
1810	47,000,926
1820	35,569,077
1830	38,271,597
1840	51,406,430
1850	71,359,184
1860	135,891,227
1870	199,586,822
1880	223,060,446

Gewiss ist diese Wendung nicht ausschliesslich dem Freihandel zuzuschreiben; aber Antheil daran hat die veränderte Handelspolitik. Das leugnet in England kein kundiger Mann und auch in Deutschland ist bisher nicht ernstlich mit irgend stichhaltigen Gründen bestritten worden, dass die englische Industrie durch Wegräumung der Schranken, welche ihre Rohstoffe und das Brot ihrer Arbeiter vertheuerte, Grosses gewonnen hat. Nur die Ansicht hat man mitunter ausgesprochen, dass die Freihandelspolitik zwar den Interessen des gewerblichen Capitals, oder der Grossindustrie, nicht aber denen der Arbeiter dienlich gewesen sei. Indess kann es keine Frage sein, dass in den letzten 30—40 Jahren in Folge der günstigen wirthschaftlichen

1) Deutsches Handelsblatt 1881 S. 483.

2) Nach Mac Culloch, Descriptive and Statist. Account of the British Empire und dem Statistical Abstract.

Verhältnisse sich die Lage der Handarbeiter im Ganzen sehr wesentlich gebessert hat, dass eine grosse Zahl von Arbeitern in Cultur und Gesittung wesentliche Fortschritte gemacht hat und dass das Verhältniss zwischen den verschiedenen Volksklassen besser geworden ist, während es gleichzeitig in so manchen continentalen Staaten immer schlimmer wurde. Man vergleiche nur den Charakter der jetzigen trades unions und der früheren Chartistenvereine, oder die Art, auf welche in England die Baumwollennoth der Jahre 1861—64 und der sich daran knüpfende Stillstand so vieler Fabriken, die Beschäftigungslosigkeit so vieler Arbeiter und dann wieder die schwere gewerbliche Depression und die landwirthschaftliche Krisis der letzten Jahre ertragen ist, mit der Noth und den Unruhen, welche ähnliche Calamitäten in früherer Zeit zur Folge hatten und man wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die socialen Verhältnisse des Landes besser geworden sind. Ebenso aber wird ein Vergleich der Wirkungen, welche die gewerblichen Misserfolge und Rückschläge des letzten Jahrzehnts auf das englische und auf das deutsche Volksleben ausgeübt haben, schwerlich zu Ungunsten des ersten Landes ausfallen. Gewiss hat England schwere Zeiten gehabt. Durch Zollerhöhungen in vielen fremden Ländern, eine Reihenfolge ganz schlechter Ernten, die trüben irischen Zustände hat das Land noch ausser der allgemeinen gewerblichen Depression gelitten. Trotzdem kennt man kaum jene gegenseitigen Anklagen, jenen Neid und jene Entfremdung verschiedener Volksklassen, die anderswo das öffentliche Leben verbittern und bedarf man nicht der Ausnahmegesetze um socialistische Volksbewegungen zu unterdrücken [1]). Es wäre verkehrt diese grössere Widerstandskraft gegen das Missgeschick der Zeiten und verkehrte Doktrinen überwiegend oder gar ausschliesslich dem Freihandel zuzuschreiben, man könnte mindestens mit demselben Rechte die Fabrik-, die Schul- und die Gesundheitsgesetzgebung der letzten Jahre oder die unermüdliche Anstrengung zahlreicher Männer der höhern Stände für das Wohl der untern Klassen als Ursache heranziehn, aber das lehren doch solche Vergleiche unzweifelhaft, dass der Freihandel dem socialen Frieden Englands nicht ungünstig gewesen ist.

Was die Eröffnung des britischen Reichs und seiner Colonien für unser eigenes Land bedeutet, das behalten wir noch der besonderen Ausführung vor.

Zu dem hervorragenden Antheil, den Cobden an der Wendung

1) Man möge mir nicht Irland entgegenhalten. Dort streiten nicht Engländer mit Engländern, sondern eine seit Jahrhunderten gemisshandelte Nation kämpft mit ihren Herrschern, die sich bemühn, altes Unrecht wieder gut zu machen.

genommen hat, welche in der englischen Handels-, Schifffahrts- und Colonialpolitik seit 1842 eingetreten ist, tritt als zweite grosse That seines Lebens das Verdienst, welches er sich um das Zustandekommen des englisch-französichen Handelsvertrags von 1860 erworben hat. Gerade gegen diese Thätigkeit freilich richtet unser Anonymus einen besonderen Angriff. In den Bemühungen Cobdens für diesen Vertrag soll eine Inconsequenz liegen, welche zeige, dass Cobden seine freihändlerischen Grundsätze selbst aufgegeben oder verläugnet habe. Wenn nämlich die Lehre richtig wäre, dass ein Staat der Schutzzölle aufrecht erhält, sich nur selbst schädigte, so folge unabweislich, dass ein freihändlerischer Staat keine Handelsverträge schliessen dürfe. Als wenn die freihändlerische Doktrin lehrte, dass Schutzzölle nur den Staat schädigten, der sie einführt und nicht durch Unterbrechung oder Störung des Produktenaustausches auch Andere benachtheiligen könnten! Warum sollte gegen solche Nachtheile sich ein Land vom extremsten freihändlerischen Gesichtspunkt nicht durch Verträge sichern dürfen? Aber selbst wenn die Ermässigung der französischen Schutzzölle im Jahr 1860 für England keinen unmittelbaren Gewinn gebracht hätte und nur für Frankreich vortheilhaft gewesen wäre, konnte nicht ein Anhänger der Lehre von der Harmonie der Interessen von dem Gedeihen Frankreichs günstige Rückwirkung auf England erwarten, durfte er nicht hoffen, dass der Vorgang Frankreichs bei andern Völkern Nachahmung finden und eine neue freihändlerische Aera einbrechen werde? Gaben sich doch auch andere Männer damals solchen Hoffnungen hin. Prinz Albert schrieb vom Schloss Windsor am 25. Januar 1860 an den damaligen Prinzregent von Preussen: I foresee, moreover, that the adoption by France of the freetrade system must give Germany an impulse in the same direction, and that the advantages of that system will be greater for that country than any which can be foreseen for France und der Prinzregent antwortete ihm von Berlin am 4. März 1860 folgendermassen: I entirely agree with you that it (the Commercial Treaty) may prove to be of importance to Germany and that the Customs Union will ultimately adopt itself to the Freetrade principles, after which Prussia has constantly been striving, but striving in vain[1]).

1) The life of H. R. H. the Prince Consort by Theodore Martin vol V. S. 23 u. 48. Die Briefe sind ohne Zweifel in deutscher Sprache geschrieben, die deutsche Fassung aber liegt mir nicht vor. Ein solches Wort aus diesem Munde ist wohl eine authentische Widerlegung der Behauptung, dass der französische Handelsvertrag ein Verlassen der alten traditionellen Grundsätze preussischer Handelspolitik, das Zollgesetz von 1879 aber eine Rückkehr zu denselben gewesen sei.

Und diese Hoffnungen haben sich bewahrheitet. Wir wissen Alle, wie ein Handelsvertrag dem anderen gefolgt ist und wie die Ermässigungen der Eingangszölle, welche jeder einzelne Vertrag brachte, auf Grund der Meistbegünstigungs-Clausel allen andern Völkern zu Gute kamen. Unsrer deutschen Industrie wurden in wachsendem Masse fremde Märkte erschlossen und sie durfte sich bei ihren Bemühungen auf fremden Gebieten die ihr unentbehrliche Erweiterung des Absatzfeldes zu gewinnen während einer leider nur zu kurzen Zeit der Sicherheit erfreuen, dass nicht plötzliche Zollerhöhungen fremder Staaten alle für diese Zwecke gebrauchten Opfer und Anstrengungen mit einem Schlage des Erfolges berauben würden.

Der Name eines Mannes, der dem hohen Ziele, die Völker durch friedlichen Verkehr einander zu nähern, in so hervorragender Weise diente, ist der Anerkennung künftiger Geschlechter trotz seiner Einseitigkeiten sicher und es wird auch in Deutschland einigen von engherzigem Parteisinn erfüllten Zeitungs- und Pamphletschreibern nicht gelingen in den Augen des gebildeten Theils unseres Volks die Zugehörigkeit zu einem Vereine deshalb zu brandmarken, weil derselbe den Namen Cobdens trägt.

Die Thätigkeit des Cobdenclubs selbst aber ist nicht, wie behauptet wird, in erster Linie darauf gerichtet, die Principien Cobdens in fremden Ländern zur Geltung zu bringen. Bei weitem der grösste Theil der vom Club veröffentlichten oder verbreiteten Schriften hat seine specielle Bedeutung für England. Allerdings war es bis vor Kurzem überflüssig, in England für den Freihandel einzutreten. Aber die agrarische Frage, die Communalbesteuerung, die Sorge für eine wirksame Finanzcontrole sind in den Vereinsschriften mit besonderer Rücksicht auf England in Schriften erörtert worden, von denen mehrere einen dauernden wissenschaftlichen Werth beanspruchen können. Ich hebe hervor die Sammlungen zum Theil ganz vortrefflicher Arbeiten: on systems of land tenure, on local government and taxation, report on taxation of New-York u. s. w. [1]). Der Verein rechnet nämlich zu den Consequenzen der freihändlerischen Grundsätze die Abschaffung

1) In dem Interesse, welches der Club der Agrarfrage widmet, und nicht in meiner handelspolitischen Stellung liegt auch die Ursache meiner Beziehungen zu dem Verein. Derselbe hat eine von mir verfasste Schrift über englische Agrargeschichte, durchaus gelehrten Charakters, bei deren Abfassung mir jeder Gedanke an einen praktischen Zweck fern lag, in's Englische übersetzen lassen und mich in Folge dessen zum Ehrenmitgliede ernannt.

der rechtlichen Gebundenheit, die für einen sehr grossen Theil des englischen Grund und Bodens besteht, finanzielle Sparsamkeit, möglichste Uebereinstimmung des Maass- und Gewichtssystems verschiedener Völker u. s. w. Seitdem aber auch in England der Ruf nach Reciprocität in Zollangelegenheiten, nach fair trade, statt nach free trade, sich hat vernehmen lassen, ist die Hauptthätigkeit des Clubs auf Bekämpfung dieser Versuche, in England eine Schutzzollpartei wieder in's Leben zu rufen, gerichtet. Eine Flugschrift nach der andern ist zu diesem Zwecke herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet worden. Neben dieser Thätigkeit auf englischem Boden tritt die Propaganda im Ausland ganz zurück. Von den besonders für das Ausland bestimmten Schriften behandeln mehrere die französische und die amerikanische, keine einzige die deutsche Zollpolitik. Sechs Schriften sind in französicher, einige in italienischer Sprache ausgegeben, in deutscher Uebersetzung ist nur einmal ein Bericht über die auf einem Jahresdiner gehaltenen Reden veröffentlicht worden. Die ganze Furcht der Schutzzöllner vor Wühlereien des Cobdenclubs und vor dem Einfluss seines Geldes in Deutschland ist daher eine reine Gespensterfurcht. Auf die Beschuldigung, dass der Cobdenclub ein geheimes Budget habe, mit dem er die Propaganda für den Freihandel im Auslande führe, ist kaum nothwendig einzugehen. Sie ist aber besonders charakteristisch für die Mittel, zu welchen gewisse Parteischriftsteller greifen, um den Gegner zu discreditiren. Ich habe deshalb den Honorary Secretary des Club Herrn Thomas Bayley Potter M. P. um eine förmliche Erklärung über diesen Punkt gebeten und dieselbe, wie folgt, erhalten:

London
105 Pall Mall
March 23th. 82.

Dear Sir,

The Cobden Club has no secret income or expenditure. The published accounts show all the money it receives and pays out. Last year we solicited subscriptions to enable us to publish a volume of essays on „Land Tenure“ and a special fund also was raised to circulate pamphlets during the Fair Trade agitation last autumn. In each of these cases all the donations were expended on books and pamphlets. The balance sheets published in 1880 show how the annual subscriptions are used and it is needless to add, that we give nothing to the German news papers and economists, who advocate freetrade. Similar rumours to these have been circulated in the Uni-

ted States and elsewhere, but I have always treated them wi
contempt they deserve.

Yours very truly

Thomas P. Potter.

Die Agitation nun aber, welche der Cobdenclub wirklich
hält, führt die Geschäfte Deutschlands und ihre Erfolge komm
nem andern der grossen Culturstaaten mehr zu Gute als unse
terlande.

Schon deshalb ist Deutschland an der Wegräumung de
den Zollschranken mehr interessirt als die übrigen Grossstaate
es nach seiner geographischen Lage ein viel weniger abgeru
Wirthschaftsgebiet bildet und weil es daher auf einen verhä
mässig grössern Waarenaustausch mit dem Auslande ange
ist. So wie kleine Staaten durch die fremden Zölle mehr
engt werden als die grossen und in dem eigenen Zollgebi
heimischen Industrie nicht denselben Ersatz bieten können
grosse Reiche, so ist zwischen diesen wieder ein Unterschied j
ihrer geographischen Gestaltung. Denn je kleiner die Grenzen
Zollgebiets im Verhältniss zu seiner Fläche sind und je wenig
Zolllinien natürliche wirthschaftliche Beziehungen zerreissen,
mehr wird der Güteraustausch und die Arbeitstheilung mi
Auslande zurücktreten gegenüber der inländischen. Das gün
Verhältniss haben in dieser Beziehung unter den grossen Staat
Vereinigten Staaten von Amerika. Dort ist es fast nur der
atlantische Handel, der leiden kann, wenn die Einfuhrzölle all
ben vermehrt werden, dort bietet das enorme eigene Gebiet
liche Gelegenheit zur Arbeitstheilung nicht wie ein Einzelstaat
dern wie ein Welttheil, dort konnte daher auch jene Lehre ent
dass man sich gegen das Ausland absperren und ausschliessli
inländische Arbeitstheilung entwickeln müsse, um an Transport
zu sparen. Denn aus dem Hafen von Newyork aus der unmitte
Nähe der amerikanischen Manufakturdistrikte wird sowohl die
wolle verschifft, welche die englischen Arbeiten in Lancashire s
und weben, wie der Weizen und das Fleisch, von welchem si
nähren. Warum, fragt der nordamerikanische Nationalökonom,
nen diese Baumwollenarbeiter nicht bei uns? Den grössten G
satz zu dieser natürlichen Geschlossenheit bildet Deutschland.
flüchtigste Blick auf die Karte zeigt, wie viel weniger abgerund
Gestalt des deutschen Reichs ist, als die der anderen Grosss
und die Richtung der natürlichen Communicationswege, die geolo

Struktur und die geschichtliche Entwickelung bewirken, dass die innere wirthschaftliche Geschlossenheit wo möglich noch geringer ist, als die äussere Configuration der Grenzen erwarten lässt. Auch wir haben an der Ostsee und Nordsee noch Küstenländer, welche einen Ueberschuss von landwirthschaftlichen Produkten erzeugen, aber der Transport von dort nach den dicht bevölkerten Distrikten Deutschlands, welche vorzugsweise der Vieh- und Weizenzufuhr aus der Ferne bedürfen, ist kostspieliger, als der auf den englischen Weltmarkt. Wir erfreuen uns reicher Kohlenlager, auf denen sich naturgemäss die metallische Industrie unseres Landes mehr und mehr concentrirt, aber sie liegen zum grossen Theil an den äussersten Grenzen unseres Landes und haben nach ihrer geographischen Lage einen grossen Theil ihres Absatzes im Auslande, während andererseits die Transportkosten der Kohlen und des Eisens von Newkastle nach Memel und Königsberg immer geringer sein werden, als von Oberschlesien oder von Dortmund. Giebt es denn noch irgend ein anderes Land von gleichem Umfang, welches in Nahrungsmitteln und Rohstoffen neben einer ganz überwiegenden Einfuhr gleichzeitig eine so bedeutende Ausfuhr hätte! Und selbst in Halbfabrikaten, sobald dieselben einigermaassen voluminöser Art sind, zeigt sich aus rein geographischen Gründen in Deutschland Ausfuhr und Einfuhr in einem anderswo unerhörten Grade neben einander. Am charakteristischsten aber für die geographische Configuration unseres Zollgebiets ist der Umstand, dass der wohlhabendste und bevölkertste Theil von Deutschland seinen überseeischen Import und Export am nächsten und wohlfeilsten über fremde Häfen vermittelt, während das Hinterland von Hamburg, Stettin und Danzig zum grossen Theil aus nicht-deutschen Gebieten besteht. Man hat die Kaufleute dieser Städte deshalb neuerdings wohl undeutsche, polnische oder russische Kaufleute gescholten, aber ihr Handel würde dahinsiechen, wenn sie diess natürliche Handelsgebiet im Auslande nicht hätten. Ein ähnliches Verhältniss besteht weder in England, noch in Frankreich, noch in Spanien, noch in Italien. Daher ist Deutschland von Natur darauf angewiesen, die internationale Arbeitstheilung im Verhältniss zur inländischen mehr als jene Länder zu entwickeln. Jede Störung des internationalen Austausches durch Zölle unterbricht mehr natürliche Abhängigkeitsverhältnisse und deshalb wird einerseits sich Deutschland niemals mit so hohen Zöllen umgeben, wie sie in den Vereinigten Staaten oder Russland noch bestehen und in vielen anderen Staaten früher bestanden

haben, andererseits aber um so mehr leiden, wenn andere Staaten in dieser Richtung entschieden vorgehen. —

Für Deutschland ist es ferner eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit, durch zunehmende Ausfuhr industrieller Erzeugnisse eine rasch wachsende Bevölkerung mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu versorgen. Kein anderer Grossstaat bedarf so sehr der beständigen Ausdehnung des Exports von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie und hat zugleich bei der fortwährenden Erweiterung des Markts für seine Fabrikate, die ihm unentbehrlich ist, mit so viel Schwierigkeiten zu kämpfen, wie Deutschland. Daher sind auch für kein anderes der grossen Culturvölker die Hemmnisse, welche die fremden Zolllinien dem Absatz der eigenen Produkte entgegenstellen, ein so störendes Hinderniss der wirthschaftlichen Entwickelung, wie für das deutsche Volk.

Es ist, um den Beweis für diese Behauptungen anzutreten, zunächst ja hinlänglich bekannt, dass Deutschland mit den Erzeugnissen der stoffverarbeitenden Industrie die grosse Quantität von Rohstoffen und Nahrungsmitteln bezahlt, welche es aus dem Auslande bezieht. Nach den vom statistischen Amt berechneten Werthen betrug im Jahr 1880

	die Einfuhr	die Ausfuhr	der Ueberschuss der Einfuhr	der Ueberschuss der Ausfuhr
	1000 Mark		1000 Mark	
Rohstoffe der Industrie . .	1403942	929257	474685	—
Fabrikate	576305	1493761	—	917456
Nahrungs- und Genussmittel .	855335	623128	232207	—
Edelmetalle	40831	53321	—	12490
Hauptsumme	2876413	3099467	—	223054 [1])

Die Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln würde noch grösser sein, wenn nicht bei vielen Artikeln die Einführung oder die Erhöhung von Zöllen im Jahr 1879 zu ausserordentlich gesteigerten Einfuhren und zur Ansammlung von Vorräthen geführt hätte, welche im Jahre 1880 verminderte Beziehungen zur Folge hatten. Dazu kommt, dass unter den ausgeführten Nahrungs- und Genussmitteln sich Zucker im Werthe von 110,613,000 M., Branntwein im Werthe von 29,612,000 M., Bier im Werthe von 19,181,000 M. befinden, Artikel, die doch schon zu den weit verarbeiteten landwirthschaftlichen Produkten gehören. Deshalb dürfte folgende Zusammenstellung, die wir dem Leipziger Handelskammerbericht für 1880 entnehmen, noch deutlicher die Lage veranschaulichen:

1) H. v. Scheel in Schmoller's Jahrbuch VI. Jahrg. S. 55.

	Einfuhr	Ausfuhr
	(in Millionen Mark)	
Nahrungsmittel, unverarbeitet	861,7	402,9
Rohstoffe der Industrie . .	1309,2	781,4
Halbfabrikate	407,2	420,1
Nahrungsmittel, verarbeitet .	71,5	247,0
Sonstige Fabrikate . . .	226,8	1248,1

Nun unterliegt es gewiss keiner Frage, dass der Export von Fabrikaten durch fremde Zölle viel mehr benachtheiligt oder verhindert wird, als der von Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Denn erstens pflegt man auf die letztern keine so hohen Zölle zu legen wie auf jene. Die hervorragendsten Theoretiker des Schutzzollsystems, List und Carey, verwerfen jeden Schutzzoll für landwirthschaftliche Produkte und andere Rohstoffe und die Gesetzgeber sind fast allenthalben derselben Meinung. Rohstoffe zu gewerblicher Verarbeitung sind fast ohne Ausnahme beim Eingang in die europäischen Staaten ganz zollfrei und die wichtigsten Nahrungsmittel, Getreide und Produkte der Viehzucht, unterliegen in den festesten Burgen des Schutzzollsystems doch nur sehr mässigen Zöllen, die in keinem Verhältniss stehen zu der Belastung, welche die Einfuhr von Fabrikaten trifft. Aber wenn auch in dieser Beziehung eine andere Politik herrschend werden sollte, die Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln wird durch Eingangszölle lange nicht in dem Maasse beeinträchtigt, wie die von Fabrikaten. Denn es ist in einem grösseren Zollgebiet von einiger wirthschaftlicher Cultur viel leichter möglich durch Einfuhrbeschränkungen die eigene Produktion von Fabrikaten als die von Rohprodukten bis auf das Maass des eigenen Bedürfnisses zu steigern. Die letztere ist viel mehr durch die Natur beschränkt und bis jetzt ist es keinem Volke, das einmal über das Maass der eigenen landwirthschaftlichen Produktion hinausgewachsen war, gelungen, bei zunehmender Bevölkerung eine wachsende Einfuhr von landwirthschaftlichen Produkten zu verhindern. Damit hängt nun endlich zusammen, dass unter Umständen durch fremde Zolleinrichtungen ein Zweig der stoffveredelnden Industrie zur theilweisen oder gänzlichen Auswanderung nach dem Auslande genöthigt werden kann, während die Produktion von Rohstoffen durch natürliche Bedingungen an den Ort gefesselt ist. So haben z. B. mehrfach in den letzten Jahren sachkundige Gewerbtreibende die Furcht ausgesprochen, dass, wenn England einen erheblichen Zoll auf ihre Erzeugnisse legen sollte, die betreffende Produktion in Deutschland vernichtet oder doch sehr vermindert werden, in England aber sich rasch entwickeln würde. Wir werden einige dieser Aussagen noch besonders anführen. Dagegen wird

Niemand glauben, dass es England gelingen könnte, die amerikanische Weizen-, Petroleum- und Baumwolleerzeugung durch Zölle zur Uebersiedelung nach England zu zwingen.

Daher können Länder, wie die Vereinigten Staaten, Russland und selbst Oesterreich-Ungarn die fortschreitende Bewegung zu allgemeiner Erhöhung der Grenzzölle mit viel grösserem Gleichmuth ansehen, als Deutschland. Sie werden nicht entfernt so sehr leiden, wie unser Vaterland. Der amtlich ermittelte Werth des Exports der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1880 823,946,352 Dollars [1]). Davon kamen

288,036,835	D.	auf Getreide und Mehl,
127,043,242	„	„ andere Nahrungsmittel,
211,535,905	„	„ rohe Baumwolle,
36,218,625	„	„ Petroleum,
18,442,273	„	„ Taback,
15,882,120	„	„ lebende Thiere, also
697,159,000	D.	auf diese 6 Waarengattungen.

Dazu kommt nun noch der Export von Fellen und Häuten, vegetabilischen Oelen, Spiritus, Harz, Quecksilber, Kupfer, Steinen und anderen Artikeln, die alle noch in die Kategorie der Rohstoffe oder Nahrungsmittel gehören. Von Fabrikaten sind Eisen- und Stahlwaaren, sowie Baumwollenwaaren die Artikel, deren Ausfuhr dem Werthe nach am meisten in's Gewicht fällt. Die ersteren wurden im Werthe von 14,716,524, die anderen im Werthe von 9,981,418 Dollars exportirt. Die Ausfuhr an Fabrikaten kommt daher neben der an Rohstoffen und Nahrungsmitteln gar nicht in Betracht [2]). Aehnlich liegen die Ver-

---

1) Wir entnehmen die Zahlen dem annuaire de l'économie politique f. 1881.

2) Diese wenigen Zahlen widerlegen schon die in den letzten Jahren so eifrig verbreiteten Fabeln von der Concurrenz- und Exportfähigkeit, zu welcher die nordamerikanische Industrie durch das Schutzzollsystem erstarkt sei. Der Verfasser unseres Pamphlets erachtet die englische Baumwollenindustrie schon für geschlagen von der amerikanischen. Schiffsladungen von Baumwollenwaaren, versichert er, gehn jetzt von Amerika nicht nur nach den ausländischen Märkten, die bisher von England versorgt wurden, sondern sogar nach Liverpool! Aehnlichen Behauptungen begegnet man in neuerer Zeit nicht selten in schutzzöllnerischen Schriften. Dieselben werden hinlänglich charakterisirt, wenn wir hinzufügen, dass England im Jahr 1880 für 75,564,056 £ Baumwollengarn und Baumwollengewebe, also beinahe das Achtunddreissigfache der amerikanischen Ausfuhr, exportirt hat. Dabei dürfte die amtliche Werthschätzung in England wohl nicht unerheblich niedriger sein, als die in Amerika, so dass in der Quantität der Unterschied noch grösser sein dürfte. Dazu kommt, dass die Ausfuhr amerikanischer Baumwollenwaaren eher ab- als zugenommen hat. Sie hatte schon im Jahre 1860 einen Werth von 11 Millionen Dollars erreicht (Scherzer, Wirthschaftliche Thatsachen 1881. S. 9), während die englische Ausfuhr an Baumwollenwaaren und -Garn 1860 52,012,380 £ und 1861 46,836,749 £ betrug, also in 20 Jahren sich dem Werthe nach um mehr als 50 °/₀ vermehrt hat. Sogar die deutsche Ausfuhr von Baumwollengarn und Baumwollengeweben

hältnisse in Russland und auch Oesterreich-Ungarn, wenn seine Ausfuhr von Fabrikaten viel erheblicher ist, gehört doch zur Zeit noch zu den Ländern, welche einen bedeutenden Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr von Getreide, Holz, Wein, den meisten Produkten der Viehzucht u. s. w. haben.

Von den grossen Staaten sind nur Frankreich und Grossbritannien in ähnlicher Weise wie Deutschland auf eine bedeutende Ausfuhr von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie angewiesen. Aber ich glaube, man wird nicht verkennen können, dass beide Länder gewisse Vorzüge in Bezug auf diesen Absatz haben, welche ihnen die fremden Zölle doch nicht ganz so nachtheilig werden lassen, wie Deutschland. Der französische Export besteht viel mehr als der deutsche aus werthvolleren, überwiegend von den wohlhabenderen Klassen consumirten Waarensorten. Diese Consumenten aber vertragen wegen ihrer grössern Zahlungsfähigkeit leichter eine Vertheuerung durch Schutzzölle, als die ärmeren Volksklassen. Man denke nur an den Einfluss des französischen Geschmacks und der französischen Mode auf die reichen Klassen in allen Welttheilen und die sichere Kundschaft, welche unter diesen daher Paris trotz aller Eingangszölle hat. Schon das Zusammenströmen der wohlhabensten und am meisten verbrauchenden Menschen aus allen Weltgegenden in dieser Stadt ist ein enormer von allen Zolllinien unabhängiger Vortheil. Uebrigens pflegen auch die Zölle auf die werthvollsten Waarensorten schon aus Rücksicht auf die Defraudation verhältnissmässig niedriger zu sein, als die auf die minder werthvollen. Endlich aber gelingt es den Ländern mit noch wenig entwickelter Industrie viel eher in den ordinären Fabrikaten die ausländische Concurrenz auszuschliessen, als in den besten und feinsten Sorten und Gattungen. Denn es ist natürlich leichter, die eigene Gewerbthätigkeit so weit zu entwickeln, dass sie die Gegenstände des gemeinsten Gebrauchs herstellt, als Produkte von technischer und künstlerischer Vollkommenheit. Die letzteren können, weil überall die Zahl der Consumenten nur klein ist, nur bei weit ausgedehntem Absatz gedeihen. Sie bedürfen des Weltmarktes und sind in Folge des hohen Werths im Verhältniss zum Volumen fähiger denselben zu gewinnen und zu behaupten als minder werthvolle Waaren. — England unterscheidet sich in dieser Hinsicht

erreichte 1880 einen Werth von c. 100 Millionen Mark, ohne die Strumpfwaaren aus Baumwolle, deren Ausfuhrwerth 36,175,000 M., die Posamentirwaaren aus Baumwolle, deren Ausfuhrwerth 8,740,000 M. betrug. Sehen wir daher von den gemischten Geweben, Kleidern, Putzwaaren gänzlich ab, so hat doch Deutschland dem Werthe nach ungefähr 3—4mal soviel Baumwollenwaaren exportirt, als die Ver. Staaten.

nicht in gleichem Maasse von Deutschland, wie Frankreich, aber seine günstigere Lage für den Welthandel, sein durch die Arbeit vieler Geschlechter erworbenes maritimes und commercielles Principat und seine nationalen Beziehungen zu den aufs Rascheste aufblühenden abhängigen und unabhängigen englischen Colonieen jenseits des Meeres sichern ihm für den ausländischen Absatz doch ebenfalls grosse Vorzüge vor unserm Vaterlande.

Wenn nun Deutschland schon jetzt genöthigt ist unter wenig günstigen Verhältnissen mit der Ausfuhr seiner Fabrikate den nothwendigen Lebensbedarf für seine Bevölkerung zu gewinnen, so steigert sich diese Nothwendigkeit von Jahr zu Jahr in Folge der überaus raschen Zunahme unserer Bevölkerung. Dieselbe belief sich in der letzten Zählungsperiode von 1875—1880, die sich doch gewiss nicht durch eine besonders günstige wirthschaftliche Entwicklung auszeichnete, nicht weniger, als jährlich c. $^1/_2$ Million Köpfe. Wenn unsere Landwirthschaft auch noch so grosse Fortschritte macht, man wird nicht hoffen dürfen, dass auf die Dauer eine Mehrproduktion landwirthschaftlicher Produkte ohne zu ganz übermässig kostspieligen Culturmethoden überzugehn möglich sein wird, welche dem wachsenden Bedarf einer so rapide zunehmenden Bevölkerung auch nur annähernd entspräche. Denn während die Bevölkerung und ihr Consum an Nahrungsmitteln in so raschem Masse zunimmt, werden fortwährend für menschliche Wohnungen und Werkstätten, für Wege und Eisenbahnen fruchtbare Grundstücke der landwirthschaftlichen Benutzung entzogen. Trotz aller Getreide- und Viehzölle werden wir daher immer grössere Quantitäten von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht einführen müssen, wenn unsere Volkszunahme dieselbe bleibt. Die wachsende Volkszahl aber bedarf auch eine Menge von Artikeln in immer vermehrtem Masse, die unsere inländische Landwirthschaft gar nicht herstellen kann. Baumwolle, Rohseide, Jute, Kaffee, Thee und Gewürze, ausländische Rohstoffe der manigfachsten Art sind schlechterdings unentbehrliche Artikel, die in jedem Jahre in grösseren Quantitäten eingeführt werden müssen. Für alle diese Güter kann der Gegenwerth nur in Produkten unserer stoffveredelnden Gewerbe gewährt werden. Sollte es nicht gelingen dafür einen Markt zu gewinnen, so würden wir sehr bedenklichen Zuständen entgegengehn. Eine Repression der unserm Volke eigenen Kraft und Tendenz zu rascher Vermehrung, oder eine noch weit über das bisherige Mass hinausgehende Entziehung unserer besten Arbeitskräfte und eines grossen Capitals durch Auswanderung nach fremden Ländern würde nur unter dem schwersten wirthschaftlichen Drucke und wahrscheinlich auch nicht

ohne grossen sittlichen Schaden für unser ganzes Volksleben möglich sein. Das mögen diejenigen bedenken, welche meinen, man dürfe die Gewerbthätigkeit für fremde Märkte nicht zu sehr entwickeln. Noch bei den Streitverhandlungen über den Zolltarif von 1879 äusserte sich ein hervorragender Nationalökonom in diesem Sinne. Den Schaden, welchen unsere Exportindustrien durch die Zollerhöhungen erleiden würden, habe man nicht gerade sehr zu beklagen. Die Exportindustrieen gäben einzelnen Häusern grossen Gewinn, den Arbeitern die ungleichmässigste Beschäftigung und den ungleichmässigsten Lohn. Sie steigerten am meisten die sociale Unzufriedenheit und die Krisen. Diese Vorwürfe sind durchaus unrichtig. Diejenigen Industriezweige, welche nur einen lokalen Absatz haben, leiden, wenn auf ihrem Markt eine Absatzstockung eintritt, viel mehr, als diejenigen, deren Produkte in alle Welt gehen. Denn eine Absatzkrisis kann nicht überall in gleichem Masse herrschen. Die geographische Ausdehnung des Absatzes vermindert vielmehr das Risico. Ebenso ermangelt die Behauptung, es würden gerade in den Exportindustrieen besonders grosse Gewinne von Einzelnen gemacht der thatsächlichen Begründung. Aber, wie es auch mit diesen Behauptungen bestellt sein mag, für Deutschland bleibt keine andere Wahl als die zwischen einem raschen Wachsen seiner Exportindustrie und einer beständigen Ausdehnung des Markts für dieselbe einerseits und einem Verzicht auf die bisherige Volksvermehrung andererseits. Die letztere aber könnte, wie gesagt, nur die Folge der furchtbarsten Krisen sein und müsste die Wirkung haben, dass Deutschland gegenüber andern fortschreitenden Nationen germanischen und slavischen Stammes rasch an Bedeutung verlöre.

Wie ganz anders liegen die Dinge in dieser Hinsicht doch bei unsern westlichen und östlichen Nachbarn oder jenseits des Meeres in den Vereinigten Staaten! Frankreich hat ein milderes und der Vegetation günstigeres Klima und durchschnittlich auch einen fruchtbareren Boden als Deutschland, aber trotzdem nach der Zählung von 1876 nur 70 Einwohner auf den □ km., während schon 1875 im Deutschen Reich 79,2 Einwohner auf den □ km. kamen. Die französische Volkszunahme aber ist bekanntlich nur eine sehr langsame im Vergleich mit der deutschen und sie nöthigt daher nicht entfernt in gleichem Masse zu einer Steigerung der Einfuhr fremder Nahrungsmittel und Rohstoffe, wie die deutsche. In Russland, und noch mehr in den Vereinigten Staaten gewähren ausgedehnte Strecken noch gar nicht oder nur schwach bebauten Bodens der Landwirthschaft noch ein weites Feld der Entwicklung und auch Oesterreich-Ungarn hat

noch einen viel weiteren Spielraum für die landwirthschaftlichen Fortschritte als Deutschland. Dennoch hat Oesterreich-Ungarn nicht den Procentsatz jährlicher Volksvermehrung wie Deutschland und auch unsere kleinern Nachbarstaaten, die Schweiz, Belgien, Niederland stehn uns darin nach.

Unter den grössern europäischen Staaten ist in dieser Hinsicht nur England in gleicher Lage wie Deutschland und mit England haben wir daher das Interesse an Wegräumung aller künstlichen Hindernisse für Ausfuhr unserer industriellen Erzeugnisse gemeinsam.

Offenbar verbreitet sich auch gerade in den letzten Jahren die Erkenntniss der Nothwendigkeit unsern Export zu steigern in wachsendem Masse in Deutschland. Ohne dass man sich über die Gründe immer klar ist, fühlt man doch in weiten Kreisen, dass für das Gedeihn unserer wirthschaftlichen Entwicklung eine zunehmende Ausfuhr von Erzeugnissen unserer Industrie ein dringendes Bedürfniss sei. Sogar entschiedene Anhänger des Schutzzollsystems sehen ein, dass eine tüchtige und grossartige Industrie ohne Absatz auf dem Weltmarkt nicht gedeihen kann und Manche unter ihnen rechtfertigen hohe Schutzzölle hauptsächlich damit, dass ein Industriezweig exportfähiger werde, wenn ihm im Inlande ein fester Markt gesichert sei. Irren wir nicht, so machen unter allen Vorwürfen, welche der Zollreform von 1879 gemacht werden, die Klagen den grössten Eindruck, welche von so vielen Gewerbtreibenden darüber erhoben werden, dass die Vertheurung der von ihnen verarbeiteten Halbfabrikate und Rohstoffe durch die Eingangszölle ihre Exportfähigkeit wesentlich schmälern. Die Reichsregierung, welche diesen Klagen Gehör zu gewähren natürlicher Weise wenig geneigt ist, lässt sich dagegen von den Consuln Bericht erstatten über die deutschen Exportverhältnisse in den transatlantischen Ländern und veröffentlicht Auszüge aus den Berichten, um die deutsche Industrie und den deutschen Handel über die Bedingungen zu unterrichten, unter denen die Ausfuhr zunehmen kann. Das amtliche deutsche Handelsarchiv hat im letzten Jahr fast in jeder Nummer einen Artikel „zur Hebung des deutschen Ausfuhrhandels“ gebracht. Auch das lebhafte und verbreitete Verlangen nach deutschen Colonien hat seine Wurzel zum grossen Theil in dem Wunsch ein weiteres und günstigeres Absatzgebiet für deutsche Produkte zu gewinnen. Von vielen Seiten wird uns daher jetzt die Nothwendigkeit eines rasch wachsenden Exports unserer industriellen Erzeugnisse und die schwierige Lage, in welcher sich Deutschland dabei befindet, unumwunden zugegeben werden, aber über die Mittel, durch die wir eine Erweiterung des Markts für unsere Produkte erlangen können und

über die Bedeutung, welche in dieser Hinsicht die Handelspolitik anderer Staaten für uns hat, werden die Ansichten auseinander gehn. Vor Allem erwarten wir den Einwand, dass der Markt, dessen wir bedürfen, in den europäischen Staaten alter Cultur und hochentwickelter Industrie gar nicht gefunden werden könne. Diese Länder, vor Allem England, demnächst Frankreich, Belgien, die Schweiz u. s. w., so lautet die gewöhnliche Rede, sind unsere gefährlichsten Concurrenten, nicht unsere Kunden. Das Zollsystem dieser Staaten ist uns daher verhältnissmässig gleichgültig. Die Länder mit überwiegendem Ackerbau, die transatlantischen und tropischen Gegenden vor Allem können da allein in Betracht kommen und auch in Bezug auf diese Welttheile hält man es für selbstverständlich, dass je mehr die Vereinigten Staaten, oder die englischen Colonieen ihre eigene Industrie entwickeln, desto unbedeutender der Markt sein werde, den sie der deutschen Industrie darbieten. Die Einen befürworten die Gründung oder Erwerbung deutscher Colonien, gewiss ein höchst erstrebenswerthes Ziel, dessen Erreichung aber noch in sehr weiter Ferne ist. Selbst wenn Deutschland aber zu Colonien kommen sollte, so würden Jahrzehnte oder Menschenalter vergehn, ehe die Bevölkerung und Consumtionsfähigkeit derselben sich so entwickelt hätte, dass sie ein bedeutendes Absatzgebiet für deutsche Erzeugnisse darbieten. Andere glauben durch die Thätigkeit von Consuln oder freien Vereinen im Orient oder in transatlantischen, wenig cultivirten Ländern den Markt für unsere Erzeugnisse erweitern zu können. So sehr auch diese Bestrebungen zu billigen sind, so gering wird der Erfolg sein, welchen dieselben bei dem heutigen Stande des Welthandels und bei der Richtung und Art unseres Exports binnen geraumer Zeit erreichen können.

Um über diese und ähnliche Fragen, die sich aufdrängen, wenn einmal die gebieterische Nothwendigkeit unsern Export beständig zu steigern zugegeben ist, urtheilen zu können, dürfte eine nähere Betrachtung und Zergliederung unserer gegenwärtigen Waarenausfuhr die nothwendige Vorbedingung sein. Glücklicher Weise sind wir seit dem 1. Januar 1880 im Stande die relative Bedeutung der fremden Märkte für deutsche Erzeugnisse einigermassen zu erkennen. Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879 zu machenden Anmeldungen aller über die Zollgrenzen ein- und ausgehenden Waarensendungen müssen das Land der Herkunft bezw. Bestimmung der Sendung angeben, wobei als Herkunftsland dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Bestimmungsort dasjenige, wohin die Versendung gerichtet ist, gilt, während diejenigen Länder, durch welche

die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt oder in welchen sie lediglich umgeladen oder umspedirt werden ausser Betracht bleiben. Hiernach ist bei Handelswaaren, sagt das Gesetz, in der Regel als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehn. Während früher wir eigentlich nur erfuhren, über welche Grenzen die Waaren ausgeführt wurden, können wir jetzt die Abnehmer unserer Erzeugnisse erkennen.

Wir haben desshalb aus der amtlichen Handelsstatistik für das Jahr 1880, die leider an Uebersichtlichkeit sehr viel zu wünschen übrig lässt, folgende Zusammenstellung der Richtungen unseres Exports in den verschiedenen Waarengattungen, wie sie die officielle Statistik unterscheidet, gemacht. S. S. 432 u. 433. Die Tabelle enthält die Ausfuhr Deutschlands nach den 13 wichtigsten Absatzgebieten, nach denen 95,86 % des Werths der ganzen deutschen Ausfuhr geht. Wir geben die Ausfuhr nach dem Werthe, wie er vom statistischen Amt auf Grund umfassender Ermittlungen geschätzt ist. Gewiss ist diese Schätzung eine mangelhafte, aber im Grossen und Ganzen giebt sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach eine ziemlich zutreffende Anschauung von der Bedeutung der verschiedenen Zweige und Richtungen unseres Ausfuhrhandels, für deren Würdigung die Zusammenstellung der blossen Quantitäten, welche von verschiedenen Artikeln ausgeführt sind, von geringem Nutzen ist. Es gehört viele Sachkunde und Ueberlegung dazu, um die letztern nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung gegen einander abzuwägen. Durch die Werthschätzung erst werden die verschiedenen Waarengattungen gewissermassen auf einen gemeinsamen Nenner reducirt und für jeden vergleichbar.

Wir geben überall die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, weil dieselbe in der Regel auch die Ausfuhr deutscher Produkte ist. Denn alle zollpflichtigen Produkte des Auslands, die nach Deutschland eingeführt und wieder ausgeführt werden, pflegen nicht in den freien Verkehr zu treten. Sie würden dann den deutschen Eingangszoll zu entrichten haben, während sie von demselben frei bleiben, wenn sie entweder sofort zur Durchfuhr deklarirt oder in Entrepôt eingeführt und von da wieder ausgeführt werden. Nun sind aber zur Zeit alle Fabrikate und fast alle Nahrungsmittel in Deutschland mit Zöllen belastet. Wenn dieselben aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, so wird man annehmen können, dass sie deutsches Produkt sind. Nur bei denjenigen Waaren, welche erst mit dem 1. Januar 1880 zollpflichtig wurden, vorher aber zollfrei waren, wie z. B. Getreide, kann von den aus dem freien Verkehr ausgeführten Quantitäten ein

Theil von dem 1. Januar 1880 zollfrei eingeführt worden sein. Anders ist es mit den zollfreien Waaren, also hauptsächlich gewissen Rohstoffen. Bei diesen kann die Ausfuhr aus dem freien Verkehr auch fremdes Produkt in grösserer oder kleinerer Quantität enthalten. Solche Rohstoffe werden namentlich von der See den deutschen Hinterländern (Oesterreich, Russland, Schweiz), und in kleinerer Quantität auch aus dem Osten Europas nach dem Westen durch Deutschland durchgeführt. Vor Allem wird die deutsche Ausfuhr nach Oesterreich, demnächst die nach Russland und der Schweiz, in geringerem Grade auch die nach Frankreich dadurch auf eine höhere Werthsumme gebracht, als sich ergeben würde, wenn nur die Ausfuhr deutscher Produkte geschätzt würde. Es gingen um einige Artikel anzuführen, die jedenfalls fremdes Erzeugniss sind, aus dem freien Verkehr nach

	Oesterreich-Ungarn	Russland	Schweiz	Frankreich
		(Werth in 1000 M.)		
Rohe Baumwolle	7 341	1 060	1 531	1 920
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	5 090	3 506	13 730	11 259
Indigo	3 272	1 733	383	—

Zum grossen Theil aus fremden Produkten besteht ferner die Ausfuhr aus dem freien Verkehr

		nach		
	Oesterreich-Ungarn	Russland	Schweiz	Frankreich
von		(in 1000 M.)		
Schafwolle	10 201	9 167	2 095	8 859
Fellen zur Pelzbereitung	8 791	8 705	762	7 137
Kupfer, rohes	4 143	2 915	151	438
Flachs	9 896	—	—	1 772

Andererseits ist bei der Vergleichung der verschiedenen Absatzgebiete Deutschlands zu bedenken, dass die Statistik nur die ersten Abnehmer, nicht die letzten Consumenten deutscher Produkte angiebt. Das tritt besonders hervor bei der Ausfuhr nach den deutschen Zollausschlussgebieten, Hamburg und Bremen, nach denen über ein Viertel des Gesammtwerthes der deutschen Ausfuhr geht. Wir sind auch leider nicht im Stande mit einiger Sicherheit die deutsche Ausfuhr nach diesen Städten weiter zu verfolgen bis in die Gebiete, welchen der Zwischenhandel der Hansestädte die deutschen Produkte zuführt. Denn einmal scheidet die Hamburger Ausfuhrstatistik die aus Hamburg exportirten Waaren deutschen Ursprungs nicht von den aus andern Ländern stammenden. Die Bremer Statistik hat für manche Ausfuhrartikel diese Unterscheidung gemacht. Indess lässt sich doch bei sehr vielen Artikeln, die Hamburg seewärts ausführt, ungefähr der deutsche oder fremde Ursprung unter Zuhülfenahme der Einfuhrtabellen erkennen. Störender ist, dass die Hamburger Sta-

Werth der Ausfuhr aus dem

	Bremen	Hamburg-Altona	Britisches Reich in Europa	Oesterreich-Ungarn	Frankreich mit Algier	Niederländisches Reich in Europa
I. Vieh u. andere leb. Thiere	5548	57226	12716	6309	20048	5063
II. A. Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	3218	26765	535	1312	7257	1378
B. C. Getreide, Kartoffeln, Mahlfabrikate	4404	63633	39901	20207	8421	19462
D. Obst, Früchte, Gemüse	528	3718	1181	10624	1546	856
E. F. G. Material- und Specereiwaaren	3650	67982	38456	4398	5915	8956
H. Gegohrene Getränke, Mineralwasser, Speiseöle	2116	29588	7314	1489	11732	5237
I. Konfitüren u. s. w.	194	677	47	146	203	1194
K. Taback u. Tabackfabrikate	224	675	713	195	300	567
III. Sämereien u. Gewächse, nicht z. menschlichen Nahrung	467	5295	3592	3594	4769	4073
IV. Düngungsmittel u. Abfälle	294	6558	406	2218	1316	2798
V. Brennstoffe	2424	1954	20	12881	11073	16263
VI. Rohstoffe u. Fabrikate d. chem. Industrie, Droguen	4320	159801	51876	41222	17419	18050
VII. A. Erden und Steine	1794	7429	195	5305	3449	18574
B. C. D. Stein, Thon und Glaswaaren	5764	15615	5197	5185	9387	4811
VIII. A. Erze	38	271	480	242	4083	369
B. Rohe, unedle Metalle, auch gemünzt	250	11723	6898	11510	8138	4854
C. Roh bearbeitete Metalle, Halbfabrikate	1419	5941	11896	1864	3034	7489
D. E. Metallwaaren	2607	13541	6027	10132	6779	18170
F. Edelmetalle, auch gemünzt	408	5761	4289	5309	6106	347
IX. A. B. Bau- und Nutzholz, Schnitz-Flechtstoffe	566	6174	12352	3846	11144	5311
C. Holz-, Schnitt- u. Flechtwaaren	1682	10925	8163	2805	4261	3851
X. A. Lumpen und Halbzeug	507	2647	2153	833	840	207
B. C. Papier u. Pappe, Papier- u. Pappwaaren	1742	13111	9904	2898	3499	4184
XI. A. Häute und Felle	1020	12477	4018	13262	17523	1341
B. Leder	425	3108	5381	7818	3559	1755
C. D. Leder- u. Rauchwaaren	4400	15545	15732	4105	4214	5433
XII. A. B. Spinnstoffe, Haare u. Federn	4066	15957	17824	34308	20388	6324
C. Garne und Watten	1375	11038	23569	23464	26551	3326
D. E. Seilerwaaren, Fussdecken, Filze u. Haargewebe	458	1879	410	1564	1539	640
F. G. H. I. Web- u. Wirkwaaren, Spitzen u. Stickereien	12343	73793	110386	25882	45518	29542
K. L. Fertige Kleider und Leibwäsche, auch Hüte u. s. w.	3950	13819	21651	4323	4511	18473
XIII. Rohstoffe u. Fabrikate d. Kautschuck- u. Wachstuchindustrie	302	3677	1917	2873	884	1200
XIV. Eisenbahnfahrzeuge, gepolsterte Wagen und Möbel	52	333	19	271	1916	137
XV. Maschienen, Instrumente u. Apparate	1795	9674	6087	11646	7828	5201
XVI. Kurzwaaren u. Schmuck	3171	6207	13122	4667	4150	2174
XVII. Gegenstände d. Litteratur u. bildenden Kunst	1992	5076	3276	11046	2507	2130
XVIII. Der Gattung nach nicht deklarirte Waaren	0,3	3	7	2	4	4
Summe	79513	689596	447710	299755	291811	229744

reien Verkehr in 1000 M. nach

Russland	Vereinigte Staaten von Amerika	Schweiz	Belgien	Italien	Dänemark	Schweden	Werth der gesammten Ausfuhr der Waarengruppen in 1000 M.	in Procenten der Gesammtausfuhr	
922	73	14043	12252	889	1081	100	136946	4,42	I.
11266	8	2836	2562	411	1261	62	59427	1,92	II. A.
2054	9	12931	12911	36	4452	2311	194228	6,26	B. C.
225	468	882	263	19	119	121	20659	0,67	D.
6915	456	3794	6216	679	2428	7536	158312	5,10	E. F. G.
1326	3519	5335	2628	443	140	324	73071	2,36	H.
47	42	75	413	7	29	50	3520	0,12	I.
44	46	278	140	293	61	63	3746	0,12	K.
1244	33	1216	3059	3	2211	711	31404	1,01	III.
245	1677	1205	1272	8	2439	1470	21977	0,71	IV.
2986	1	5993	3109	0,3	226	40	57139	1,84	V.
21686	38674	14623	11008	5554	2525	3598	402370	12,98	VI.
2487	197	2343	2786	2	816	58	46359	1,50	VII. A.
3520	5153	3414	3584	1590	1031	528	67483	2,17	B. C. D.
357	19	86	11529	5	1	2	17452	0,86	VIII. A.
5930	3337	1139	14066	152	38	63	68698	2,22	B.
19712	5383	3362	6293	1690	1288	309	74221	2,40	C.
17289	8067	6752	11222	6045	2473	2282	136577	4,40	D. E.
13692	1552	7148	2279	2617	3150	9	53321	1,72	F.
1407	44	2971	4639	89	866	71	49857	1,61	IX. A. B.
1898	1636	2411	1500	528	462	362	42038	1,36	C.
308	1776	785	1370	3	70	320	11895	0,38	X. A.
1585	949	1655	2503	447	586	833	45306	1,47	B. C.
10965	2571	3022	3500	740	612	180	73324	2,37	XI. A.
2334	1110	2907	1363	2321	462	445	34807	1,12	B.
2574	9902	5313	2414	1025	1003	1375	75408	2,43	C. D.
13781	271	5929	14267	459	1973	1344	138081	4,46	XII. A. B.
23401	939	23390	2436	4335	890	2693	149301	4,82	C.
604	145	697	468	217	292	137	9579	0,31	D. E.
18145	100464	22241	15416	15535	13219	14313	538047	17,35	F. G. H. I.
5562	4741	7790	3045	1510	2743	3573	98957	3,20	K. L.
1913	49	1190	653	788	362	637	17115	0,55	XIII.
1624	4	169	46	252	38	6	5445	0,18	XIV.
22959	4313	3352	2669	3998	1234	1350	88707	2,86	XV.
3059	5654	2825	2038	1762	845	1424	56796	1,83	XVI.
4382	1345	2635	1210	591	456	513	37824	1,22	XVII.
4	4	3	1	1	2	0,2	40	0,00	XVIII.
228452	204631	176740	167130	55044	51884	49213	3099467	100	

ristik bei den ausgeführten Waaren nicht den letzten Bestimmungsort, sondern den Ort angiebt, wohin die Waare in ununterbrochenem Transport ohne Umspedition geführt wird ohne Rücksicht auf die endgültige Bestimmung der Waare. Nun wird zwar der grösste Theil der überseeischen Ausfuhr Hamburgs direkt ohne weitere Umspedition den überseeischen Häfen zugeführt, namentlich ist nach der Ansicht des handelsstatischen Bureaus, das so freundlich war, uns hierüber Mittheilungen zu machen, das bei der Ausfuhr nach Amerika fast immer der Fall. Bei Sendungen nach Asien, Australien und gewissen Küstenländern Afrikas aber kann der Hamburger Handel die englischen Schifffahrtsverbindungen nicht ganz entbehren. Die dorthin gesandten Waaren werden also zum grossen Theil in England umspedirt und erscheinen in der Hamburger Ausfuhrstatik als nach Grossbritannien ausgeführt. Es ist diese Unvollkommenheit der Hamburger Handelsstatistik sehr zu bedauern und für den ferner Stehenden ist nicht recht abzusehn, warum man nicht wie in Bremen verlangt, dass nicht der Speditionsort, sondern der Ort, wohin die Waare fakturirt oder consignirt wird, in den der Statistik zu Grunde liegenden Deklarationen, angegeben wird. Endlich unterscheidet die Hamburger Statistik, soweit wir sehen können, nicht scharf zwischen dem durch Hamburg nur durchgehenden Speditionsgut und den durch den Hamburger Handel ein- und ausgeführten Waaren. Man kann daher in der Hamburger Ein- und Ausfuhr nicht erkennen, ob von Gütern die Rede ist, die in der deutschen Statistik als nach Hamburg ausgeführt bezeichnet sind, weil sie in den Hamburger Eigenhandel übergingen oder ob sie Speditionsgut sind, das in der deutschen Statistik als direkt nach fremden Ländern ausgeführt erscheint. Wir können daher nur sehr unvollkommen verfolgen, wohin der Hamburger Handel die grossen Quantitäten deutscher Produkte, die er in alle Welt verführt, absetzt. Das aber ergiebt sich aus der deutschen Handelsstatistik des Jahres 1880 zur vollen Evidenz, wie bedeutend denn doch der Hamburger Zwischenhandel für unsern Export ist. Trotzdem, dass die direkten Beziehungen unserer Producenten zu fremden Ländern sich in neuerer Zeit sehr vermehrt haben und dass Hamburg für einen grossen, besonders gewerbfleissigen Theil Deutschlands gar nicht der natürliche Exporthafen ist, wird doch über 22 % der deutschen Ausfuhr durch den Hamburger Handel vermittelt. Dabei belief h die Ausfuhr Deutschlands nach diesem viel geschmähten „Entrepot ischer Waaren in Deutschland“ fast auf das Doppelte des Werths

der Einfuhr aus Hamburg nach Deutschland (689 596 000 M. gegen 361 708 000 M.).

Auch die nach England, Niederland, Frankreich ausgeführten deutschen Produkte werden zu einem gewissen Theile von dort weiter nach fremden Ländern, insbesondere transatlantischen Plätzen geführt. Die Unterscheidung derselben von den in diesen Ländern unmittelbar consumirten, oder weiter verarbeiteten deutschen Erzeugnissen ist ganz unmöglich. Sie hat aber auch für unsern Zweck geringe Bedeutung. Denn immerhin zeigt der Umstand, dass die deutschen Produkte nach jenen Ländern verkauft worden sind, dass sie dort nicht ebenso gut oder nicht ebenso wohlfeil angefertigt werden konnten als in Deutschland und dass also eine internationale Arbeitstheilung sich ausgebildet hat, bei welcher die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse Deutschland zugefallen ist. Ferner ist die Zollpolitik jener Staaten auch für die Ausfuhr, der in denselben nicht consumirten deutschen Waaren nicht gleichgültig. Die Einfuhr derselben in jene Staaten kann durch Zollmassregeln verhindert und der Zwischenhandel genöthigt werden, statt der deutschen die Erzeugnisse des eigenen Handels zu vertreiben.

Versuchen wir nun an der Hand der amtlichen Statistik für das Jahr 1880 die Hauptrichtungen unseres Exports für die einzelnen Waarengattungen etwas näher zu ergründen und zugleich mit der Hamburger Handelsstatistik, soweit das möglich ist, auch die weitere Bestimmung der nach Hamburg ausgeführten Erzeugnisse zu erforschen.

Für fast alle Gattungen landwirthschaftlicher Produkte, welche Deutschland ausführt, ist Grossbritannien weitaus der wichtigste Markt und für die Landwirthschaft grosser Theile des nördlichen Deutschlands ist der englische Absatz noch immer eine Lebensfrage. Man übersieht nicht selten diese Thatsache unter Berufung darauf, dass im Ganzen Deutschland an Rohstoffen für Nahrung und Bekleidung der Menschen viel mehr importirt, als exportirt. Aber einmal kommt die oben erwähnte Configuration des deutschen Reichs in Betracht, vermöge deren ein Theil Deutschlands auf den ausländischen Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse angewiesen ist, während ein anderer, grösserer, fremder Zufuhr bedarf. Dann aber hat sich auch in Bezug auf die Landwirthschaft eine Arbeitstheilung zwischen Deutschland und andern Ländern entwickelt, insofern dieselben Gegenden, welche ausländisches Getreide, Wolle u. s. w. beziehn, andere werthvollere landwirthschaftliche Produkte wie Zucker, Hopfen, Spiritus, u. s. w. exportiren. So kommt es, dass in Klasse I, II

und III der obigen Tabelle, die fast ausschliesslich landwirthschaftliche Produkte enthalten, einer Gesammteinfuhr von 1005 Millionen Mark doch auch eine Ausfuhr von mehr als 681 Millionen gegenübersteht.

Fassen wir im Anschluss an unsere Tabelle zuerst unter den Ausfuhrgegenständen Vieh und andere lebende Thiere (Gruppe I), ferner Nahrungsmittel thierischen Ursprungs (Gruppe II A) zusammen, so ergiebt sich aus unserer Tafel, dass die Ausfuhr nach Hamburg am bedeutendsten ist. Sie übertrifft die nächst bedeutende, nach Frankreich, um das Dreifache, dann folgen in absteigender Ordnung die Schweiz, Belgien und Grossbritannien, das also erst die fünfte Stelle einnimmt. Die wegen der Viehseuchen in England ergriffenen Massregeln haben die früher bedeutende Rindvieh-Ausfuhr aus Schleswig-Holstein schwer getroffen. Aber das von Deutschland nach Hamburg exportirte Vieh geht, soweit es nicht für den lokalen Markt und für Schiffsprovisionen bestimmt ist, in lebenden oder geschlachteten Zustande fast ausschliesslich weiter nach Grossbritannien. Hamburg führte ein aus Deutschland

5 703	Stück	Pferde
3 438	„	Stiere
10 226	„	Kühe
22 022	„	Ochsen
20 578	„	Jungvieh
29 071	„	Kälber
352 359	„	Schweine
140 359	„	Schafvieh

Es führte aus

17 001	Stück	Schweine
102 428	„	Schafvieh
3 453	„	Pferde

nach Grossbritannien. Die ganze übrige Ausfuhr aller Sorten seewärts betrug keine 100 Stück. Ausserdem aber wurden von Hamburg seewärts ausgeführt

an gesalzenem oder geräuchertem Fleisch:	190 692	m. C.	nach Grossbritannien
	19 172	„	„ Schweden
	4 680	„	„ Norwegen u. s. w.

Dazu kommt endlich die deutsche Butterausfuhr über Hamburg nach England. Nach unserer Statistik gingen 92 269 m. C. Butter im Werth von 15 686 000 M. nach Hamburg. Die Buttereinfuhr Hamburgs aus andern europäischen Ländern ist nicht nennenswerth. Ausgeführt wurden 96 230 m. C., davon nach Grossbritannien 63877 m. C., nach Norwegen 12 405 m. C., Niederland 3494 m. C., landwärts per Berliner und Venloer Bahn 6754 m. C.[1]).

1) Es ist kein Zweifel, dass diese und andere landwirthschaftliche Produkte, die zu-

Unter Berücksichtigung der indirekten Ausfuhr über Hamburg ist also Grossbritannien doch das weitaus wichtigste Absatzgebiet für diese Exportgruppe. Die ganze übrige Ausfuhr dürfte der nach England höchstens gleichkommen.

Bei Getreide, Kartoffeln und Mehlfabrikaten (Gruppe II, B. C.) behauptet wieder Hamburg in der deutschen Ausfuhr weitaus die erste Stelle. Dann kommt an zweiter Stelle Grossbritannien. Der Werth der nach England gehenden Quantitäten dieser Waarengruppe (39 901 000 M.) war ungefähr doppelt so hoch, wie der nach den nächst bedeutenden Absatzgebieten Oesterreich-Ungarn und Niederland. Die Ausfuhr nach Hamburg ist aber auch in diesem Falle fast ganz der nach Grossbritannien zuzurechnen. Sie hatte einen Werth von 65 919 000 M., darunter Kartoffeln für 22 059 000 M., 2 450 956 m. C., Gerste für 16 443 000 M., 757 775 m. C., Mehl aller Sorten 10 752 000 M., 314 436 m. C., Weizen 4 439 000 M., 193 406 m. C. Hamburg aber führte aus seewärts: 2 175 613 m. C. Kartoffeln, davon nach Grossbritannien 2 162 171 m. C., Getreide 1 070 435 m. C., davon nach Grossbritannien 932 250 m. C., Mehl 314 113 m. C., davon nach Grossbritannien 258 017 m. C. Die nicht nach Grossbritannien gehende Getreideausfuhr bestand in amerikanischem und russischem Mais und Roggen, die deutsche Einfuhr ging offenbar fast ganz nach Grossbritannien. Der Export deutscher Erzeugnisse dieser Art nach England erreicht dadurch einen Werth von 90—100 Millionen M., bei einer Gesammtausfuhr nach allen Ländern im Werthe von 194 072 000 M. Es geht also fast die Hälfte der Ausfuhr in diesen Waaren nach Grossbritannien, ca. 10 % je nach Frankreich und Niederland, c. 6½ % je nach der Schweiz und Belgien. Gerade bei dieser Waarengattung ist aber hervorzuheben, dass der Export des Jahres 1880 auch einen seiner Grösse nach bestimmbaren Theil nicht deutscher Erzeugnisse, insbesondere russischen Getreides enthält. Im Jahr 1881 wird der Gesammtwerth der deutschen Ausfuhr an Getreide, Mehl und Kartoffeln aus diesem Grunde, dann aber auch wegen der schlechten Erndte des Jahres 1880 und des Wegfalls der Conjunktur für die Kartoffelausfuhr viel geringer sein, als er 1880 war.

---

folge der Hamburger Statistik nach Grossbritannien gingen, auch für den dortigen Markt, nicht zur weiteren Spedition bestimmt waren und dass die in den englischen Eigenhandel übergehenden Quantitäten (Zucker allein ausgenommen) auch in England verbraucht werden.

Von grosser Bedeutung sind ferner in Klasse II die Gruppen E. F. G, Specerei- und Materialwaaren, wegen der darin steckenden Ausfuhr von Zucker, der, mit grossen Verlusten freilich für die Reichskasse, in neuerer Zeit einer unserer wichtigsten Exportartikel geworden ist. Die Ausfuhr des Jahres 1881 überragt die des Jahres 1880 noch in erheblichem Maasse. In dem letzteren Jahre hatte die gesammte deutsche Ausfuhr an Zucker, Melasse, Syrup einen Werth von 117 576 000 M.; davon ging ungefähr die Hälfte in Hamburgs Eigenhandel über, nämlich

Rohzucker	1 021 761	m. C. für	41 892 000 M.
Zucker in weissen harten Broten unter 12,5 Kil. Gewicht	134 948	" "	7 760 000 "
anderer harter Zucker	123 436	" "	6 419 000 "
Trauben- und Stärkezucker	100 676	" "	3 423 000 "

Die Hamburger Ausfuhrlisten weisen folgende Ausfuhr nach:

Rohzucker			
Gesammtausfuhr . .	2 472 155	m. C.	
darunter seewärts . .	2 468 862	"	
nach Grossbritannien .	1 994 952	"	
" Frankreich . .	254 210	"	
" Niederland . .	189 354	"	u. s. w.
Raffinade, Melis, Lumpen,			
Gesammtausfuhr . . .	234 302	"	
darunter seewärts . .	214 057	"	
nach Grossbritannien .	92 600	"	
" Chili	29 079	"	
" Portugal	25 851	"	u. s. w.
Stärke- und Traubenzucker			
Gesammtausfuhr . . .	130 869	"	
davon seewärts . . .	130 509	"	
nach Grossbritannien .	112 469	"	
" Vereinigte Staaten	11 421	"	

Unbedeutendere Sorten Crystallsand-, Candis-Zucker u. dergl. lassen wir unbeachtet. — Die Rohzuckerausfuhr Hamburgs, welche übrigens ausser dem deutschen auch eine grössere Quantität österreichischen Zucker enthält, ist also zu fast $^5/_6$ für Grossbritannien bestimmt, während ca. 10 % nach Frankreich gehn. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die nach diesen Ländern geführten Quantitäten Rohzucker von den dortigen Raffinerien verarbeitet werden, während von den andern Zuckersorten vielleicht kleine Quantitäten nach England nur zur weiteren Spedition geführt werden. Im Ganzen kann man ungefähr rechnen, dass ca. $^3/_4$ der deutschen Zuckerausfuhr nach Hamburg für England bestimmt gewesen ist. Dazu kommt nun die direkte Ausfuhr nach diesem Lande. Unsere Ausfuhrlisten geben an als dorthin geführt:

Rohzucker	für	29 420 000 M.
Harter Zucker weiss in Broden von 12,5 Kil	"	1 568 000 "
Traubenzucker . . .	"	845 000 "

Von den übrigen Sorten ist die Ausfuhr nach Grossbritannien wegen ihrer geringern Bedeutung nicht angegeben. Fasst man diese direkte Ausfuhr mit der über Hamburg zusammen, so ergiebt sich, dass beinahe $^3/_4$ des aus Deutschland ausgeführten Zuckers in Grossbritannien ihren Markt finden. Von anderen Abnehmern sind noch die Niederlande (für 5672000 M. Rohzucker in direkter Ausfuhr), Schweden (für 957000 M. Rohzucker, 5188000 M. Kandiszucker und Zucker in grossen Broden, 537000 M. anderer harter Zucker in direkter Ausfuhr), sowie Frankreich (wegen der indirekten Ausfuhr über Hamburg) von einiger, aber gegenüber England doch verschwindender Bedeutung.

Ausser Zucker ist in dieser Gruppe noch Hopfen ein Ausfuhrartikel von erheblichem Werth (gesammte Ausfuhr: 108757 m. C. im Werth von 30452000 M.). Die Hauptabnehmer sind: Grossbritannien 22753 m. C., Hamburg 19679 m. C., Frankreich 13080 m. C. — Die Ausfuhr nach Hamburg ist aber wieder fast ganz der nach Grossbritannien zuzurechnen, denn Hamburg führte aus 32,573 m. C. Hopfen, davon nach Grossbritannien 26687 m. C.

In den anderen Gruppen dieser umfangreichen Klasse (II, H. I. K.) ist Branntwein der hervorragendste Ausfuhrartikel, obwohl derselbe dem Werth nach den bisher betrachteten nicht gleichkommt (29214000 M.). Der Vermittler des Exports ist wieder ganz überwiegend der Hamburger Zwischenhandel. Von der Gesammtausfuhr (540997 m. C.) gehen nach Hamburg 411170 m. C., nach der Schweiz 45567 m. C., Frankreich 29578 m. C., Grossbritannien 15707 m. C. Die nach Hamburg geführten Mengen aber werden von dort überwiegend nach den Wein producirenden Ländern des südlichen Europa's gesandt. Von der Gesammtausfuhr Hamburgs an Spiritus im Betrage von 571269 m. C., die wohl zum grössern Theil deutsches Erzeugniss ist[1]), gingen 311651 m. C. nach Spanien, 135837 m. C. nach Frankreich, 58946 m. C. nach Grossbritannien, 17298 m. C. nach Portugal. Die in Hamburg zu edleren Branntweinen und Liqueuren verbrauchten Sorten zu verfolgen lohnt sich nicht der Mühe.

Branntwein also und lebendes Vieh sind unter den landwirthschaftlichen Ausfuhrgegenständen Deutschlands von einiger Bedeutung die einzigen, die nicht ganz überwiegend ihren Markt in Grossbritannien haben. Beide Artikel sind auch die einzigen fremden Erzeug-

---

1) Unsere Zolllisten geben eine Durchfuhr fremden Branntweins nach Hamburg an von 283516 m. C., nach der Hamburger Statistik wurden ferner von Russischen Häfen zugeführt 22653 Hektol., von Amerika 15649 Hektol.

nisse, deren Einfuhr Grossbritannien noch gewisse Restriktionen entgegenstellt — Seuchensperre beim Vieh [1]), ein kleiner Schutzzoll beim Branntwein — immerhin schon ein beachtenswerthes Zeichen von der Bedeutung britischer Zollpolitik für unsere Ausfuhr.

Wir übergehen, um nicht zu lang zu werden, die Ausfuhr einer ganzen Reihe anderer minder wichtiger Produkte unserer Landwirthschaft, die in ihrer Gesammtheit aber doch einen bedeutenden Werth ausmachen, alle die Sämereien und Gewächse nicht zur menschlichen Nahrung (Klasse III), Bier und Wein, Cichorien, Eier und Käse u. s. w.

Offenbar ist unter den beiden Ursachen, welche, wie wir oben erwähnten, eine so grosse gleichzeitige Ausfuhr und Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte in Deutschland hervorrufen, die zweite, die wachsende internationale Arbeitstheilung in der Landwirthschaft und ihren Nebengewerben die hauptsächlichste. Der Getreidebau deckt die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht mehr, die Einfuhr von Schafwolle übertrifft fast von Jahr zu Jahr mehr die Ausfuhr, aber eine Reihe von werthvollen Produkten der Viehzucht, manche Handelsgewächse und vor Allem weiter verarbeitete Erzeugnisse der Landwirthschaft (Zucker, Spiritus) werden in wachsender Menge exportirt. Dass diese Arbeitstheilung — gewiss zu allseitigem Vortheile — sich so entwickeln konnte, verdanken wir zum grossen Theil der liberalen Handelspolitik Englands, denn England ist, wie wir sahen, der vornehmste Abnehmer unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Ohne allen Zweifel wird diese Entwickelung ferner fortschreiten, aber das Maass des Fortschritts ist doch abhängig von der europäischen Zollpolitik, ob unserer Ausfuhr von Zucker, Spiritus u. s. w. im Auslande Hindernisse entgegengesetzt werden und ob wir selbst die Einfuhr von Mais, Roggen, die für manchen landwirthschaftlichen Betrieb in Deutschland schon Rohstoffe geworden sind, vertheuern und die Concentration unserer Landwirthschaft auf die Ausnutzung ihrer besonderen Kräfte erschweren.

In der folgenden Klasse V findet sich ein Artikel, in dem die deutsche Ausfuhr einen sehr erheblichen Werth erreicht. An Steinkohlen, Koaks und Braunkohlen sind für ungefähr 50 Millionen M. ausgeführt worden. Natürlicher Weise sind für die Richtung dieses Exports die geologischen Verhältnisse der Nachbarländer maassgebend. Es lassen sich deutlich die drei Richtungen der Ausfuhr erkennen

1) Das Comité des Cobdenclubs hat ein eigenes Subcomité eingesetzt zur Erörterung der Frage, ob die Restriktionen für die Einfuhr lebenden Viehs in England nicht gemildert oder beseitigt werden können.

Ruhrkohlen nach Niederland, welches der grösste Abnehmer ist, und nach Belgien, schlesische Kohlen nach Oesterreich, Saarkohlen nach Frankreich und der Schweiz.

Die Ausfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der chemischen Industrie (Klasse VI) erreicht, Dank dem mineralischen Reichthum unseres Landes und vor Allem der Tüchtigkeit unserer Techniker, einen Werth, der nur von den exportirten Produkten der Gewebeindustrie und der Landwirthschaft übertroffen wird. In der Ermittelung und Vergleichung der Absatzwege stossen wir aber auf besondere Schwierigkeiten. Ungefähr 40 % des ganzen Werths (159 801 000 M. von 402 370 000 M.) gehen nach Hamburg und lassen sich über Hamburg hinaus nicht verfolgen. Denn einmal stellt sich bei fast allen Fabrikaten die oben angedeutete Schwierigkeit ein, dass nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ob die von Hamburg als nach Grossbritannien ausgeführten Quantitäten auch wirklich für Grossbritannien bestimmt gewesen sind, dann aber ist die enorme Ausfuhr deutschen Produkts nach Hamburg weder in den dortigen Einfuhr- noch in den Ausfuhrtabellen zu entdecken. Nach der deutschen Statistik werden neben allen andern einzeln aufgeführten Artikeln dieser Gattung 155,758 m. C. „Säuren und Salze anderweitig nicht genannt", im Werthe von 132 394 000 M. nach Hamburg ausgeführt. Es liegt nahe, an die Kalisalze des Stassfurter Bergbaus zu denken (Kochsalz gehört in eine andere Klasse). Aber unsere deutsche Statistik führt ausser jenen anderweitig nicht genannten Säuren und Salzen überdiess auch 327 465 m. C. schwefel- und salzsaures Kali (Chlorkalium) als nach Hamburg exportirt auf. In den Hamburger Einfuhrlisten ist der einzige Posten unter dem jene Salze begriffen sein können, vielleicht „Düngesalz", von dem per Eisenbahn und von der Oberelbe ca. 1½ Mill. m. C. nach Hamburg gebracht und von dort grösstentheils nach den Vereinigten Staaten und England weitergeführt sind, ein Artikel, der aber natürlich von sehr viel niedrigerem Werthe ist, als der von dem statistischen Amt für „Säuren und Salze anderweitig nicht benannt" angenommene.

Lassen wir die etwas räthselhafte Ausfuhr nach Hamburg ausser Betracht, so erscheinen als Abnehmer für die ganze Klasse in absteigender Ordnung Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staaten, Russland u. s. w. In der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn spielen aus dem Ausland herrührende Rohstoffe z. B. Indigo, Harze eine nicht geringe Rolle, während bei der Ausfuhr nach Grossbritannien und den Vereinigten Staaten diese Waaren wegfallen. Für die Pro-

dukte der deutschen chemischen Industrie treten daher die letzteren Absatzgebiete noch mehr in den Vordergrund. Die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse dieser Gattung vertheilt sich wie folgt:

	Werth			
	d. Gesammtausfuhr	nach Grossbritannien	d. Vereinigt. Staaten	Hamburg
	M.	M.	M.	M.
Anilinfarben u. andere Theerfarbenstoffe	31 037 000	7 209 000	3 631 000	2 352 000
Alizarin	20 607 000	13 004 000	2 063 000	? [1])
Ultramarin	7 115 000	2 081 000	498 000	972 000
Bleiweiss, Zinkoxyd	4 978 000	1 613 000	? [1])	1 116 000
Weinsteinsäure	3 124 000	1 588 000	? [1])	? [1])
Kali, schwefelsaures und salzsaures	8 503 000	302 175	1 319 835	4 912 000
Parfumerien aller Art	13 940 000	3 920 000	308 000	1 008 000
Blei- Roth-Farbenstifte	2 007 000	509 000	177 000	? [1])
Säuren und Salze nicht besonders genannt	198 147 000	8 856 000	28 644 000	132 394 000

Ein Theil der Ausfuhr nach Hamburg ist jedenfalls für die Vereinigten Staaten und England bestimmt. Natürlicher Weise gehen aber gerade auch die Artikel, in denen die deutsche Industrie eine solche Virtuosität erlangt hat, dass sie den englischen Markt nahezu beherrscht, auch sonst in die verschiedensten Länder der Welt. Die Ausfuhr mancher chemischer Produkte nach England würde übrigens noch bedeutender sein, als sie jetzt schon ist, wenn nicht die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe durch Eingangszölle vertheuert würden. So klagen z. B. die Handelskammerberichte für 1880, dass das Exportgeschäft in Alizarin besonders nach Grossbritannien wesentlich beeinträchtigt werde durch den Eingangszoll von 4 M. pro 100 Kilogr. auf kaustische Soda, welcher Artikel einen Hauptfaktor der Alizarinfabrikation bildet. (Das deutsche Wirthschaftsjahr S. 187).

Wir sehen in dieser chemischen Industrie das erste Beispiel einer Produktion, die in Deutschland sich zu einer solchen Blüthe entwickelt hat, dass sie im ersten Industrieland der Welt ihren Hauptmarkt findet, während sie durch keinerlei natürliche Vorzüge unseres Bodens oder Klimas oder sonstige Produktionsvortheile an Deutschland gebunden ist. Im Gegentheil die Rohstoffe werden meistens in England reichlicher vorhanden und billiger sein, als in Deutschland. Ebensowenig hat diese Industrie Consumtionsvortheile in Deutschland. Der englische Markt ist für sie bedeutender als der deutsche. Eine solche internationale Arbeitstheilung würde schwerlich ohne Zollfreiheit in England haben entstehen können und noch jetzt würde, wie schon oben hervorgehoben, diese und manche andere in ähnlicher Lage

[1]) In der amtlichen Statistik weder dem Werthe, noch der Menge nach aufgeführt.

befindliche deutsche Industrie der Gefahr des Untergangs ausgesetzt sein, wenn in England die schutzzöllnerischen Tendenzen, mit welchen unsere Gegner sympathisiren, während der Cobdenclub sie bekämpft, zur Herrschaft kämen. „Tritt dieser Fall ein", sagte ein hervorragender Vertreter dieses Gewerbszweigs auf dem socialpolitischen Congress zu Frankfurt a. M., „dann ist gerade die chemische Industrie auf's ernsteste in ihrem Bestehen bedroht. Der eigentliche Boden für das Gedeihen der chemischen Industrie liegt in England. — Es ist zu befürchten, dass bei irgend welchen Erschwerungen der Einfuhr in England dort selbst von deutschen Fabrikanten diese Fabrikationen geschaffen werden, die heute den Stolz und die Blüthe unserer chemischen Industrie ausmachen."

Während Klasse VI ungefähr 13 % der ganzen deutschen Ausfuhr enthält, umfasst die folgende Klasse VII (Erden und Steine, Stein-, Thon- und Glaswaaren) nur $3^2/_8$ %. Beinahe die Hälfte sind Rohmaterialien, Steine und Erden, von denen begreiflicher Weise die Ausfuhr rheinabwärts nach den Niederlanden am bedeutendsten ist. Die Abnehmer der Fabrikate sind vor Allem Hamburg, dann in absteigender Ordnung Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staaten u. s. w. — In den Hamburger Ausfuhrlisten nimmt von der überseeischen, überwiegend aus deutschen, demnächst aber wahrscheinlich auch österreichischen, belgischen und englischen Fabrikaten bestehenden Ausfuhr dieser Artikel fast durchweg Grossbritannien die erste Stelle ein, dann kommen die Vereinigten Staaten, Brasilien und einige andere südamerikanische Staaten, Portugal, China. Vermuthlich ist der grösste Theil der Hamburger Ausfuhr nach Grossbritannien in diesen Artikeln für transatlantische Gebiete (Ostasien) bestimmt. Aber bleibt auch nur ein Theil für Grossbritannien selbst übrig, so erscheint dasselbe doch mit den Ver. Staaten als der bedeutendste Käufer der Produkte dieser Gewerbe, obschon dieselben zu den entwickeltsten und von der Natur am meisten begünstigten Erwerbszweigen in England gehören [1]).

In Klasse VIII (Rohstoffe und Fabrikate der metallischen Industrie) lassen wir die Gruppen A Erze und F Edelmetalle als von unserm Gesichtspunkt aus wenig bedeutend weg, und fassen zunächst

1) Die früher bedeutende Ausfuhr von Thonwaaren nach Oesterreich hat unter den dort ergriffenen Zollmaassregeln erheblich abgenommen (Das deutsche Wirthschaftsjahr S. 109). Der Absatz von Cement nach den natürlichen Absatzgebieten Russland, Oesterreich und der Schweiz leidet ebenfalls unter den hohen Zöllen dieser Staaten (a. a. O. S. 108).

B—C, rohe unedle Metalle und roh bearbeitete Metalle, zusammen im Werthe von 142919000 M. 4,73 % der Gesammtsumme. Die Abnehmer derselben sind in absteigender Reihenfolge Russland, Belgien, Grossbritannien, Hamburg, Oesterreich-Ungarn, Niederland, Frankreich u. s. w. Es sind aber darunter auch Metalle enthalten, die Deutschland fast gar nicht oder doch in einer für seinen Bedarf nicht hinreichenden Menge erzeugt, wie Zinn (für 8904000 M.) und Kupfer (für 2097000 M.). Die davon ausgeführten Quantitäten sind ganz oder fast ganz fremdes Produkt. Sie gingen zum grössten Theil nach Russland und Oesterreich. Die Bedeutung dieser Staaten als Absatzgebiete für deutsche Produkte dieser Art ist daher geringer, als unsere Zahlen sie erscheinen lassen. Sonst sind von besonderer Bedeutung: bei der Ausfuhr nach Russland: schmiedbares Eisen, für 7748000, Eisendraht für 5444000, Eisenplatten für 2998000 M., bei der nach Belgien: Roheisen für 7624000, Luppeneisen für 2657000, Eisendraht für 2466000, schmiedbares Eisen für 2735000 M., nach Grossbritannien: Eisendraht für 9191000, rohes Zink für 2829000, gewalztes Zink für 1054000, rohes Blei für 2137000 M. Wir müssen auch hier besonders darauf aufmerksam machen, dass der dem Werth der gesammten Ausfuhr (29337000 M.) nach wichtigste Artikel dieser beiden Gruppen, Eisendraht, in dem Lande, welches den Principat in der Eisenindustrie besitzt, seinen Hauptmarkt hat. Offenbar hat sich auch hier in einer Specialität die deutsche Gewerbthätigkeit zu einer den englischen Markt und darum die Welt beherrschenden Industrie ausgebildet. Im Jahr 1881 scheint den Handelsberichten zufolge besonders die Ausfuhr von Eisendraht nach den Vereinigten Staaten noch grössere Dimensionen angenommen zu haben. Ferner verdient hervorgehoben zu werden die bedeutende Ausfuhr nach Belgien, dem Lande, welches nächst England seine Eisenindustrie am meisten entwickelt hat.

Die Gruppen D und E Metallwaaren (Ausfuhrwerth 136577000 M., 4,4 % der Gesammtausfuhr) sind die ersten, bei welchen die Ausfuhr nach Grossbritannien mehr zurücktritt. Am meisten wird davon nach Russland und Niederland geführt, demnächst nach Hamburg, Belgien, Oesterreich. Dem Werthe nach sind unter den einzelnen Artikeln am bedeutendsten Eisenbahnschienen (38524000 M.) und andere grobe Eisenwaaren (28859000 M.). Es ist natürlich, dass so voluminöse Artikel ihren Markt vorzugsweise in den Gegenden finden, die unseren binnenländischen Produktionsstätten am nächsten liegen. Die feinen Eisenwaaren und Nähnadeln dagegen zeichnen sich durch einen ver-

hältnissmässig bedeutenden transatlantischen Absatz aus. Von den exportirten Nähnadeln geht über $^1/_3$ nach China, ca. $^1/_{14}$ nach Ostindien und für die feinen Eisenwaaren sind Amerika in allen seinen Theilen und Ostindien ebenfalls bedeutende Abnehmer. Auch die nicht unbedeutende Ausfuhr dieser Artikel nach Hamburg nimmt nach Ausweis der Hamburger Handelsstatistik bei weitem zum grössten Theil ihren Weg entweder direkt nach diesen entfernten Märkten, oder nach Grossbritannien und von da wahrscheinlich zum grössten Theil weiter nach Ostasien. Uebrigens findet sich sogar in dieser Gruppe ein nicht ganz unbedeutender Artikel, nämlich Drahtstifte, für welchen, ebenso wie für Eisendraht in der vorigen, Grossbritannien der erste Kunde ist (Gesammtexport von Eisendraht 1880: 164503 m. C. im Werthe von 3290000 M., davon nach Grossbritannien 46481 m. C.). Sogar für einzelne feine Eisenwaaren z. B. Scheeren ist England trotz der Blüthe seiner eigenen Industrie einer unserer ersten Märkte.

In Klasse IX A und B (Bau- und Nutzholz, Schnitz- und Flechtstoffe) (Ausfuhrwerth 49857000 M. 1,61 % der Gesammtausfuhr) ist Bau- und Nutzholz der bei weitem wichtigste Ausfuhrartikel (Werth: 41832000 M.), welcher ganz überwiegend nach Grossbritannien geht. Auch ein Theil der Ausfuhr nach Hamburg nimmt von dort seinen Weg nach England. Demnächst kommt für unsere Holzausfuhr der französische Markt in Betracht. (10202000 M.). Die Vergleichung der 1880—1881 ausgeführten Quantitäten Holz zeigt aber, dass ein Theil der Ausfuhr des ersten Jahres wahrscheinlich fremdes, vor dem 1. Januar 1880 zollfrei eingeführtes Holz war [1]).

Sowie für die Rohstoffe dieser Klasse, so ist auch für die Fabrikate (Ausfuhrwerth 50063000 M. 1,62 % der Gesammtausfuhr) England der bedeutendste Abnehmer. Die Ausfuhr nach Hamburg überragt zwar etwas die nach Grossbritannien, aber der Hamburger Zwischenhandel in diesen Waaren scheint wieder einen Hauptmarkt in Grossbritannien zu haben. Hamburg führte an Mobilien und Holzwaaren im Jahr 1880 seewärts aus: 78 719 m. C., davon nach Grossbritannien 46558 m. C. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir an-

1) Es wurden ausgeführt m. C.

	1880	1881
Bau- und Nutzholz roh,		
europäisches hartes	118 688	604 531
desgl. weiches	3 301 790	2 001 591
Bau- und Nutzholz gesägt,		
europäisches hartes	1 196 444	995 493
desgl. weiches	2 454 439	2 270 959.

nehmen, dass ein Theil der letztern Menge nicht zur Weiterspedition, sondern für den englischen Markt bestimmt gewesen ist. Nächst England sind Frankreich und Niederlande die Hauptabnehmer der deutschen Holz-, Schnitt- und Flechtwaaren gewesen, aber keines der beiden Länder hat für die Hälfte des Werths der Ausfuhr nach England bezogen.

Dasselbe Vorwiegen des englischen Marktes zeigt sich bei Klasse X (Ausfuhrwerth Gruppe A Lumpen und Halbzeug 11 895 000 M. 0,38 % des Gesammtwerths der Ausfuhr, Gruppe B Papier und Pappe 32 136 000 M. 1,04 % des Gesammtwerths, Papier- und Pappwaaren 13 170 000 M. 0,43 % der Gesammtausfuhr). Die Ausfuhr an Halb- und Ganzfabrikaten nach England übertrifft die nach jedem andern Absatzgebiete, Hamburg ausgenommen, bei weitem. Die Hamburger Ausfuhr aber seewärts betrug an Papier und Pappe 130 356 m. C., davon gingen nach Grossbritannien 71 791 m. C., Brasilien 12 620 m. C., Spanien 11 305 m. C. u. s. w., an Papp- und Papierwaaren 19 218 m. C., davon nach den Vereinigten Staaten 7 731 m. C., nach Grossbritannien 6 022 m. C. u. s. w. Ein Theil der Hamburger Ausfuhr nach Grossbritannien wird jedenfalls dort geblieben sein.

In Klasse XI übergehen wir den Rohstoff, Häute und Felle, weil Deutschland davon erheblich mehr importirt als exportirt und weil bei der Zollfreiheit des Artikels die Ausfuhr, welche besonders nach Frankreich, Oesterreich, Russland stattfindet, zum grossen Theil nur Durchfuhr fremder Erzeugnisse ist. Auch Leder gehört nicht zu den wichtigen Exportartikeln Deutschlands, die Einfuhr erreicht beinahe $^2/_3$ der ohnehin nicht gerade in's Gewicht fallenden Ausfuhr. Viel bedeutender ist Gruppe C Leder, Riemer- und Täschnerwaaren. (Ausfuhrwerth 71 092 000 M. 2,29 % der Gesammtausfuhr). In diesem Artikel sowie in der Gruppe C Pelzwerk (4 316 000 M. 0,14 % der Gesammtausfuhr) ist die Ausfuhr nach England wieder grösser als nach jedem der anderen Länder. Ueber $^1/_5$ der Ausfuhr geht dorthin, nahezu ebensoviel nach Hamburg, nicht ganz $^2/_{15}$ nach Frankreich, die andern Länder nehmen kleinere Quantitäten. Bei der Hamburger Ausfuhr an Lederwaaren seewärts erscheint England als das wichtigste Bestimmungsland. Ungefähr $^4/_{11}$ des Hamburger Exportes ist zunächst nach England bestimmt, ohne Zweifel freilich zum grossen Theil zur Umspedition. Ueber die Beeinträchtigung der Ausfuhr nach Russland durch die neuen Zollerhöhungen dieses Landes klagen die Handelskammerberichte mehrfach (Deutsches Wirthschaftsjahr S. 386, 390).

Auch bei dem wichtigsten aller deutschen Industrie- und Exportzweige, der Textilindustrie, kommen die Rohstoffe für unsern Zweck fast gar nicht in Betracht. Deutschland producirt schon lange nicht mehr seinen eigenen Bedarf an denselben (Werth der Einfuhr an Spinnstoffen 474 214 000 M., der Ausfuhr 118 297 000 M.) und der an sich nicht unbedeutende Export nach Oestereich, Frankreich, England und andern Ländern besteht zum grossen Theil aus fremden Erzeugnissen. Etwas anders ist das Verhältniss schon bei Gruppe C, Garnen und Watten. Auch davon importirt Deutschland viel mehr als es ausführt (Einfuhr 269 444 000 M., Ausfuhr 149 301 000 M.) und trotz aller Zölle auf fremde Gespinnste wird das wohl auch noch lange so bleiben. Den wichtigsten Posten in der Ausfuhr bildet überdiess ein fremdes, zollfrei eingeführtes und deshalb aus dem innern Verkehr wieder ausgeführtes Produkt, Rohseide (Ausfuhrwerth 39 744 000 M.). Dazu kommt Seide, welche in Deutschland gefärbt oder gezwirnt worden ist (Ausfuhrwerth von gefärbter Seide 13 920 000 M., von gezwirnter Seide 8 132 000 M.). In diesen Artikeln besteht der grösste Theil des Ausfuhrwerths dieser Gruppe nach der Schweiz, Oesterreich und Frankreich. Ein gewisser Export von Baumwollengarnen nach Frankreich ist ferner auf die alten Beziehungen der elsässer Spinnereien zu diesem Lande zurückzuführen. Mindestens $^{2}/_{3}$ des gesammten Exports von rohem eindrähtigen Baumwollengarn (Gesammt-Ausfuhrwerth: 6 732 000 M.) gehört dahin. Ob derselbe bei weiteren Zollerhöhungen in Frankreich fortdauern wird, muss nach den Klagen der Spinner zweifelhaft erscheinen. Indess so wenig auch die Spinnerei im Ganzen für eine absehbare Zeit zu den bedeutenderen Exportindustrieen Deutschlands gehören wird, auch in diesem Industriezweige hat sich in der Herstellung einzelner Specialitäten die deutsche Industrie zur vollen Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt entwickelt und für diese Exportartikel ist Grossbritannien mit seinen Colonien wieder der erste Markt. Wir meinen die Vigognegarnspinnerei, deren Ausfuhr den Werth von 24 932 000 M., fast die Hälfte des Werths alles ausgeführten Baumwollengarns (51 362 000 M.) erreicht. Von dem exportirten Vigognegarn geht für 14 713 000 M. nach Grossbritannien. Demnächst ist Russland der bedeutendste Markt (4 020 000 M.). Es wird aber geklagt, dass derselbe in Folge der Errichtung von Spinnereien in Polen, welche der hohe Zoll hervorgerufen, schlechter werde. (Deutsches Wirthschaftsjahr 1880 S. 211). Wie leicht würde nun erst die Verpflanzung des Industriezweigs nach England durch Schutzzölle sich bewerkstelligen lassen! Damit wäre aber der Ruin dieses blühenden

deutschen Industriezweigs wahrscheinlich entschieden, denn da $^{7}/_{8}$ der Produktion der deutschen Vigognespinnereien im Auslande abgesetzt werden, so könnte ihnen kein Schutzzoll helfen. Eine gewisse, wenn auch schon sehr viel beschränktere Exportfähigkeit hat die deutsche Nähgarnindustrie (Exportwerth 7 667 000 M.). Oesterreich - Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien sind die Hauptabnehmer und zwar arbeitet diese Industrie in schärfster Concurrenz mit der englischen, die auch noch einen Theil des deutschen Consums versorgt. Sie klagt deshalb über erhebliche Benachtheiligung durch die deutschen Eingangszölle auf eindrähtiges Baumwollengarn. (Deutsches Wirthschaftsjahr S. 257). Wichtiger ist von unserm Gesichtspunkte aus die Garnfärberei. Die Ausfuhrstatistik zeigt zwar nur eine Ausfuhr von gebleichtem oder gefärbtem ein- und zweidrähtigem Baumwollengarn für 7 460 000 M., davon nach Grossbritannien für ca. $1^{3}/_{4}$ Million M., Russland für $2^{1}/_{4}$ Million M. Dazu kommt aber noch die Färberei ausländischen, hauptsächlich englischen Garns, das im Veredelungsverkehr eingeht und nach England, Ostindien, der Türkei und andern Ländern wieder ausgeführt wird. Für diesen Verkehr, der freilich unter mannigfachen ungünstigen Verhältnissen zu leiden und deshalb abzunehmen scheint, hat sowohl, was Eingang, wie Ausgang dieses Artikels angeht, das britische Reich innerhalb und ausserhalb Europas eine alle andern Länder weit überwiegende Bedeutung.

Der grosse Antheil, welchen im Ganzen die Produkte dieser Klasse an dem gesammten Waarenexport Deutschlands haben, ist die Folge der Ausfuhr von Geweben. Einem Import von Zeug- und Strumpfwaaren (Gruppe F. G.) im Werthe von 69 715 000 M. steht eine Ausfuhr im Werthe von 455 204 000 M. gegenüber. Fügen wir die zwei folgenden Gruppen (H. I.) der Textilindustrie, Posamentir- und Knopfmacherwaaren, Spitzen und Stickereien hinzu, wie es die amtliche Statistik nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung thut, so steigt der Werth der Einfuhr auf 82 290 000 M., der Ausfuhr auf 538 047 000 M. und wenn endlich auch die zu Kleidern und Leibwäsche verarbeiteten Gewebe und die Putzsachen (Gruppe K. L.) eingerechnet werden, auf 89 083 000 M. Einfuhr, gegen 647 004 000 M. Ausfuhr. Mit den Arbeiten des Webstuhls und der Nadel bezahlt Deutschland den grössten Theil der fremden Nahrungsmittel und Rohstoffe, welche es aus fremden Ländern einführen muss. Oft genug ist die Arbeit für die fremden Märkte in diesen Gewerbszweigen eine harte und schlecht gelohnte und recht zweifelhaft erscheint auf den ersten Blick

die Weisheit derer, welche durch Vertheurung der Gespinnste und der Lebensmittel die Lage unserer wichtigsten, dem schärfsten Mitwerben des Auslandes ausgesetzten, Exportindustrie verschlechtern.

Den ersten Rang in der Gewebeindustrie unter allen Ländern der Welt behauptet ohne Zweifel England. Schwerlich werden vor den Veröffentlichungen unserer neuen Handelsstatistik sich Viele darüber klar gewesen sein, dass England nicht nur der gefährlichste Concurrent, sondern auch der erste Markt für unsere Textilindustrie ist. Die Ausfuhr dorthin sowohl in den Gruppen F, G, H, I, wie in den Gruppen K, L übertrifft dem Werthe nach, wie unsere Tabelle zeigt, die nach jedem andern Lande. Am nächsten kommt ihr die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, dann die nach Hamburg. Keins der andern Wirthschaftsgebiete bezieht auch nur halb so viel Waaren dieser Gruppen, wie England.

Verfolgen wir diese überraschende Erscheinung ein wenig ins Einzelne, so ist in dem Zweige, in welchem England bei weitem am meisten hervorragt, Deutschland natürlich am wenigsten exportfähig. Der Export Deutschlands an Baumwollengeweben beträgt c. 50 Millionen Mark und zwar richtet sich derselbe am meisten nach Frankreich, wohl in Folge der alten Verbindungen, welche die Elsasser Industrie dort hat. Wahrscheinlich aus demselben Grunde ist die Ausfuhr nach der Schweiz verhältnissmässig bedeutend. Nach Frankreich gingen an dichten baumwollenen Geweben und Sammten für 12 027 000 M., nach der Schweiz an rohen, gebleichten und gefärbten baumwollenen Geweben für 5 641 000 M., nach Hamburg und von dort, wie die dortigen Ausfuhrlisten ergeben, hauptsächlich nach allen Theilen Amerikas für 780 6000 M. dichte baumwollene Gewebe und eine kleine Menge von Sammeten und undichten Geweben (Jaconnets etc.). Die Ausfuhr nach England, welche fast nur in gefärbten dichten baumwollenen Geweben von Bedeutung ist, (für 1 744 000 M.) tritt ganz zurück.

Nicht günstiger steht es mit der Exportkraft der deutschen Leinenindustrie. Die Gewebe derselben haben nur, wenn sie weiter zu Leibwäsche verarbeitet sind, einen weiten Markt in der Welt. An roher Leinwand überwiegt in Deutschland die Einfuhr, an gebleichter und gefärbter Leinwand und Damast wird für 8 670000 M. ausgeführt.

Der grosse Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr in den Erzeugnissen der Textilindustrie wird bei wollenen, seidenen und gemischten Geweben, Strumpfwaaren, Posamentirwaaren, Kleidern und Leibwäsche erzielt. In der Mehrzahl dieser Artikel tritt aber der britische Markt an die erste Stelle.

Vor Allem bei den seidenen und gemischten Geweben. Zeugwaaren von reiner Seide wurden ausgeführt für 22876000 M., davon nach Grossbritannien für 7973000 M., nach dem nächst bedeutenden Markt den Ver. Staaten für 4018000 M., Zeugwaaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle für 121456000 M., davon nach Grossbritannien 47043000 M., nach den Vereinigten Staaten 37692000 M., Zeugwaaren aus Seide in Verbindung mit Leinen, Wolle etc. 45459000 M., davon nach Grossbritannien für 4329000 M., nach den Vereinigten Staaten für 4159000 M. Die Bedeutung der verschiedenen Märkte für diese Industriezweige tritt vielleicht noch schärfer hervor in der Uebersicht, welche die Crefelder Handelskammer über die verkauften Fabrikate ihres Bezirks giebt. Es wurden abgesetzt Fabrikate im Werthe

nach	von 1879	1880
Deutschland	23 413 409 M.	23 831 708 M.
Oesterreich-Ungarn	1 208 446 „	1 056 230 „
England	25 024 370 „	23 731 620 „
Frankreich	3 644 355 „	3 906 030 „
andern europäischen Ländern	2 877 900 „	2 835 420 „
aussereuropäischen Ländern	14 202 042 „	19 120 750 „

In den meisten Zweigen der Wollenindustrie sind beide Länder wieder entschiedene, zum Theil recht scharfe Concurrenten. Von dem wichtigsten Artikel dieser Industrie „unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaaren“ wurden ausgeführt im Ganzen für 153599000 M., davon erhielt Grossbritannien nur 5719000 M. Der erste Abnehmer für diese Waarengattung ist der Hamburger Zwischenhandel (für 38022000 M.), welcher die Waare in der ganzen Welt vertreibt. Nach den Hamburger Ausfuhrlisten geht von dort fast die Hälfte der dortigen Ausfuhr von Wollen- und Halbwaaren nach England, wahrscheinlich fast ausschliesslich zur Umspedition nach dem östlichen Asien und Australien. Demnächst ist die Ausfuhr unbedruckter, wollener Tuch- und Zeugwaaren aus Deutschland am beträchtlichsten nach Frankreich (für 12327000 M.), Oesterreich-Ungarn (10928000 M.) Schweiz (10684000), Niederland (10490000 M.) u. s. w.

Wichtiger ist der englische Markt für die bedruckten Wollenwaaren und die Plüsche, die freilich viel minder bedeutende Ausfuhrartikel sind, als die unbedruckten Tuch- und Zeugwaaren. Von der Gesammtausfuhr der erstgenannten Artikel (10841000 M.) ging etwa $^1/_4$ nach England. Die übrige Ausfuhr vertheilt sich auf die verschiedensten Absatzgebiete in viel kleinern Portionen.

Ein verhältnissmässig stark für das Ausland arbeitender Zweig der deutschen Textilindustrie ist die Strumpfwirkerei. „England brachte

wie immer der Branche den meisten Umsatz und namentlich im Januar und Februar wurden staunenswerthe Aufträge ertheilt, allerdings, wie das auch in andern Ländern der Fall war, zu gedrückten Preisen u. s. w." [1]). Die Ausfuhrtabellen für 1880 weisen in den Hauptpositionen dieser Gruppe auf

	Gesammt-Ausfuhrwerth a. d. f. V.	davon nach Grossbritannien	nach Hamburg
Baumwollene Strumpfwaaren . . .	36 175 000 M.	3 046 000 M.	3 658 000 M.
Wollene, unbedruckte Strumpfwaaren	19 154 000 „	6 660 000 „	2 701 000 „
Wollene, bedruckte Strumpfwaaren .	1 485 000 „	540 000 „	199 000 „

Grossbritannien und Hamburg sind die beiden bedeutendsten Märkte.

Eine hohe Entwicklung hat in Deutschland, besonders in Barmen und Berlin, die Anfertigung von Posamentirwaaren erlangt. Sie ist auf den Absatz im Ausland ganz überwiegend angewiesen. Der von der Enquêtekommission über diesen Industriezweig vernommene Sachkundige gab an, dass ungefähr 75 % der Barmer Produkte dieser Gattung ins Ausland gehen. In dem für diese Industrie sehr wenig günstigen Jahr 1880 erreichte doch die Ausfuhr ihrer Waaren einen höhern Werth als die von allen Sorten baumwollener Zeugwaaren zusammengenommen. Es wurden nämlich exportirt im Ganzen und nach den vier wichtigsten Absatzgebieten

Werth der Ausfuhr aus dem freien Verkehr in 1000 M.

	im Ganzen,	nach Grossbritannien,	nach Vereinigten St.,	nach Frankreich,	nach Hamburg
Posamentir- und Knopfmacherwaaren aus Baumwolle	8740	2386	944	646	932
Leinene Bänder, Borten, Franssen u. s. w.	666	23	86	27	114
Posamentir- und Knopfmacherwaaren, seidene . .	4023	1503	315	267	167
dergl., halbseidene . . .	36526	14826	13892	553	591
dergl., wollene	21836	8754	758	2723	1288

Die Barmer Industrie klagt, dass ihr die Concurrenz im Auslande mit dem Auslande durch bedeutende Erhöhung der Eingangszölle auf englische Weft- und baumwollene Garne ungemein erschwert sei und noch allgemeiner sind die Klagen in den Handelskammerberichten über die Hindernisse, welche die fremden Zölle und insbesondere auch die Zollerhöhungen der letzten Jahre der Entwicklung dieses Industriezweigs entgegenstellen. Weitere Zollerhöhungen in Russland stehn noch bevor.

Der deutsche Export an Posamentirwaaren wird noch übertroffen durch die Ausfuhr von fertigen Kleidern, Leibwäsche und Putzwaaren

1) Deutsches Wirthschaftsjahr S. 328.

(Gruppe K), welche einen Werth von 78 025 000 M. erreichte. In unsrer Tabelle ist diese Gruppe mit der nächstfolgenden, Hüte, Schmuckfedern, künstlichen Blumen zusammengefasst (Ausfuhrwerth 20 932 000 M.) Es ergiebt sich aus der Tafel, dass ungefähr 21 °/₀ des Ausfuhrwerths der beiden Gruppen auf den Export nach Grossbritannien kommen. In absteigender Reihenfolge kommen als Absatzgebiete ferner in Betracht das niederländische Reich in Europa, Hamburg, die Schweiz, Russland, Vereinigte Staaten, Frankreich, Oesterreich-Ungarn. Die Waaren dieser Gattung sind überall, wo man dem Schutzzollsystem huldigt, mit besonders hohen Zöllen belegt, weil es Waaren in hochverarbeitetem Zustande sind, die fast nur von wohlhabenden Consumenten verbraucht werden. Es ist daher leicht erklärlich, dass die drei europäischen Staaten, welche sich durch eine liberale Handelspolitik auszeichnen, an der Spitze unserer Abnehmer stehn. Der Absatz nach Grossbritannien allein beträgt mehr als der nach Russland, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Oesterreich-Ungarn zusammen.

Auch in diesen Gruppen begegnen wir in den Handelskammerberichten für 1880 Klagen, dass der Zoll auf fremde Gewebe ihre Concurrenzfähigkeit im Auslande beeinträchtige und dass die fremden Zölle ihre Entwicklung sehr hemmen.

Es bleiben noch zwei Exportindustrien von hervorragender Bedeutung Klasse XV Maschinen, Instrumente und Apparate und Kl. XVI Kurzwaaren und Schmuck.

Die erstere hat ihren Hauptabsatz nachRussland (über $\frac{1}{4}$ der ganzen Ausfuhr), nach Oesterreich-Ungarn (über $\frac{1}{8}$ der gesammten Ausfuhr), demnächst in absteigender Reihenfolge, nach Hamburg, Frankreich, England u. s. w. Es scheint natürlich, dass der wenig industrielle und schwach bevölkerte Osten Europas diese, zum Theil nicht sehr transportabeln Artikel aus dem zunächst gelegenen Industrieland bezieht und wenn nicht die russischen und österreichischen Zölle und, wie es scheint, auch ein seitens der russischen Regierung ergangenes Verbot des Bezugs von Lokomotiven aus Deutschland den Absatz nach diesen Ländern wesentlich hemmten, so würde derselbe ebenso wie der gröberer Metallwaaren und anderer voluminöser Fabrikate der grössten Entwicklung fähig sein. Immerhin ist auch jetzt über die Hälfte unserer Ausfuhr an Maschinen aller Art, Lokomotiven und Lokomobilen für Russland und Oesterreich-Ungarn bestimmt. Der Antheil, den Hamburg, Grossbritannien, Niederland, die Vereinigten Staaten an der Ausfuhr dieser Waarenklasse nach Ausweis unserer Tafel haben, kommt

fast ganz auf Fortepianos und andere musikalische Instrumente. Von Hamburg gehn dieselben nach den dortigen Ausfuhrlisten meistens nach Grossbritannien, aber gewiss grossentheils zur Umspedition nach transatlantischen Plätzen. Auffallend ist die verhältnissmässig bedeutende Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich. Sie wird wohl auf alte Verbindungen mit Fabriken in Elsass-Lothringen zurückzuführen sein.

Bei Kurzwaaren und Schmuck endlich ist wieder Grossbritannien der erste Markt (23,1 % des ganzen Ausfuhrwerths) Hamburg (c. 11 %) Oesterreich-Ungarn (c. 8 %) Frankreich (7,3 %) u. s. w. Die deutschen Gold- und Silberwaaren, Juwelen, Blattgold, Blattsilber, welche den Hauptposten in dieser Waarenklasse bilden (Ausfuhrwerth 28 440 000 M.), haben einen ungemein ausgebreiteten Markt in den verschiedensten Ländern und Welttheilen. Ungefähr 30 % gehn nach Grossbritannien, der Rest vertheilt sich über viele Absatzgebiete in sehr viel kleinern Portionen. Die Industrie scheint im Aufschwung begriffen und weiterer Entwicklung fähig. Die fremden Zölle stören den ausländischen Absatz viel weniger als bei andern Exportindustrieen.

So wenig nun die Uebersicht, welche wir über die Richtungen des deutschen Exports gegeben haben, eine erschöpfende genannt werden kann, aus derselben dürfte doch vor Allem die enorme Bedeutung des englischen Markts für unsere Gewerbthätigkeit sich deutlich ergeben. In der grossen Mehrzahl aller Gewerbe, deren Produkt einen erheblichen Absatz im Auslande haben, überragt die Ausfuhr nach England die nach jedem andern Lande. Man kann unter Berücksichtigung der verhältnissmässig starken Quantität fremder Erzeugnisse, die in der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn und Frankreich stecken, sagen, dass Grossbritannien ohne die Colonien dem Werthe nach ungefähr doppelt so viel deutsche Produkte kauft, wie das Land, welches der demnächst wichtigste Markt für deutsche Erzeugnisse ist. Zu dem direkten Export nach Grossbritannien tritt aber noch ein indirekter über Hamburg hinzu, der sich besonders in landwirthschaftlichen Erzeugnissen constatiren lässt, aber auch in einzelnen industriellen Produkten nicht ganz unbedeutend zu sein scheint. — Diese grosse Ausfuhr deutscher Produkte nach England überwiegt bei weitem die Einfuhr englischer Erzeugnisse nach Deutschland. Dem Werthe der directen Ausfuhr im Betrage von 447 710 000 M. steht ein Einfuhrwerth von 354 757 000 M. gegenüber und während die Ausfuhr fast ausschliesslich deutsche Erzeugnisse enthält, befinden sich unter den Einfuhrartikeln aus England nach Deutschland sehr viele transatlantische Produkte, die für unsere Industrie unentbehrliche

Rohstoffe sind. Der höchste Werth unter sämmtlichen von England eingeführten Artikeln haben Schafwolle (für 37 155 000 M.), rohe Baumwolle (15 293 000 M.) und Felle zur Pelzwerkbereitung (13 722 000 M.).

Die Stellung Grossbritanniens unter den Käufern deutscher Produkte dürfte für Manche eine überraschende Thatsache sein. Von den verschiedensten Seiten ist England so oft als der gefährlichste Concurrent Deutschlands dargestellt worden, gegen den man sich am besten durch eine neue Art von Continentalsperre im Verein mit andern europäischen Staaten sichern würde, dass es nicht Wenige befremden wird, in ihm den besten Kunden von Deutschland zu erkennen. Man verkennt eben noch allzu oft die Bedeutung und die Entwicklungsfähigkeit der internationalen Arbeitstheilung. Sie hat sich zwischen den beiden Nationen, die so viel Gemeinsames in ihrer Wirthschaft haben, die vor Allem beide die Textilindustrie und die Verarbeitung der Metalle zur höchsten Blüthe entwickelt haben, in einem Umfang und einer Fruchtbarkeit ausgebildet, wie das zwischen Deutschland und anderen Nationen, die viel grössere Verschiedenheiten in den natürlichen Bedingungen und weitern Entwicklungsformen der Volkswirthschaft zeigen, nicht annähernd der Fall ist. Dieses erfreuliche Resultat ist möglich geworden in Folge der liberalen Handelspolitik, welche England seit einem Menschenalter sich zur Richtschnur gemacht hat und welche bis vor Kurzem auch Deutschland im Wesentlichen verfolgte. Wenn unser grosser Historiker, wenn Leopold v. Ranke vor etwa einem halben Jahrhundert ausrief: „Wie grossartige Erfolge müsste es haben, wenn fremde Staaten sich diesen (bei der Gründung des Zollvereins massgebenden) Ansichten anschliessen wollten, wenn z. B. England auf die Grundsätze freien Handels und wahrer Reciprocität ernstlich einginge“, so hat sich Wunsch und Voraussagung im vollsten Masse erfüllt. England ist über die Grundsätze wahrer Reciprocität weit hinausgegangen und nicht nur für die deutsche Landwirthschaft, wie man damals hauptsächlich hoffte, sondern für die meisten Zweige der deutschen Gewerbthätigkeit das wichtigste auswärtige Absatzgebiet geworden. Jetzt könnte unsere Exportindustrie kein schwererer Schlag treffen, als wenn England zur wahren Reciprocität (fair trade statt free trade) überginge.

Es würde dann vielleicht ein Theil der Waaren, die England aus Deutschland nicht zur eigenen Consumtion, sondern zum weitern Vertrieb im Welthandel bezieht, andere Wege einschlagen und der englische Zwischenhandel, sowie manche andere englische Gewerbszweige geschädigt werden, aber das wäre doch nur ein sehr kleiner Ersatz

und ein schlechter Trost für die schweren Verluste, die unsere Gewerbthätigkeit jedenfalls erleiden würde.

Sollte die Reaktion, welche sich auf dem Continent von Europa in der Handelspolitik überall kundgiebt, auch England ergreifen, so könnten in England aber auch die nahe verwandten Gebiete der Schifffahrts- und Colonialpolitik schwerlich davon unberührt bleiben. Die Colonien mit selbstständiger Gesetzgebung und Volksvertretung würde man zwar nicht wieder gesetzlich in ihrem Handel beschränken können, aber in dem weiten übrigen Colonialreiche vermöchte das englische Parlament der Einfuhr fremder Erzeugnisse doch viele Hindernisse in den Weg zu legen. Zu dem Programm der Advokaten des fair trade gehört aber bekanntlich ein freier Zollverein zwischen den englischen Colonien und dem Mutterlande, durch welchen Colonien und Mutterland ihren Erzeugnissen gegenseitig Zollbegünstigungen gegenüber fremden Waaren sichern. Man wird schwerlich sagen können, dass ein solcher freier Zollverein unausführbar wäre. Was nun das weite englische Colonialreich für unsern Export bedeutet, lässt sich aus unserer Ausfuhrstatistik leider nicht erkennen, die Ausfuhr dorthin ist zum Theil schon in der Ausfuhr nach England enthalten, aber dazu kommt noch die direkte und die wahrscheinlich bedeutendere durch Hamburg vermittelte Ausfuhr. Jedenfalls muss daher die Rücksicht auf die Colonien das wirthschaftliche Interesse Deutschlands an dem jetzt in England geführten Kampfe um die Principien der englischen Handelspolitik noch wesentlich erhöhen.

Als ein weiteres Resultat der Handelsstatistik des Jahres 1880 dürfen wir die Erkenntniss bezeichnen, dass nächst England die anderen Culturstaaten Europa's und die Vereinigten Staaten Amerika's die weitaus bedeutendsten Abnehmer deutscher Erzeugnisse sind. Auffallend klein ist jedenfalls der direkte Export nach aussereuropäischen Ländern, die Vereinigten Staaten ausgenommen. Von dem Werth der gesammten Ausfuhr kommt auf

Hamburg und Bremen	24,81 %
die 11 übrigen Staaten unserer Tabelle	71,05 %
die ganze übrige Welt	4,14 %

Nach aussereuropäischen Gebieten ohne die Vereinigten Staaten betrug

	die Einfuhr in den und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr (in 1000 M.)	
	Einfuhr	Ausfuhr
Egypten	4578	2232
Afrika (mit Ausschluss von Egypten und Algier) . .	12537	2930
•Britisch Vorder- u. Hinterindien	16800	5141
Ostindische Inseln	47340	7424
China	1320	11098
Japan	546	2785
Uebriges Asien	467	700
Britisch Nordamerika	7453	8223
Mexiko und Centralamerika .	2359	2163
Westindischer Archipel . . .	4268	1702
Brasilien	9662	9755
La Plata-Staaten	10946	3019
Chile	7464	2211
Peru	4697	271
Uebriges Südamerika	12395	5685
Australien	7807	1824
	150647	57163

Offenbar kann der deutsche Export nach transatlantischen Plätzen der Vermittlung der Seestädte weniger entbehren, als der Import von dort. Erreicht doch die gesammte Ausfuhr nach allen aussereuropäischen Ländern, wenn wir von den Vereinigten Staaten absehen, noch nicht ein Drittel der Ausfuhr nach der Schweiz, die noch keine 3 Millionen Einwohner hat, ungefähr ein Drittel der Ausfuhr nach Belgien mit ca. $5^1/_2$ Mill. Einwohnern. Aber auch wenn wir die durch Hamburg und Bremen vermittelte Ausfuhr nach transatlantischen Plätzen hinzurechnen, kommt der Werth des Exports nach allen aussereuropäischen Ländern ohne die Vereinigten Staaten doch noch nicht dem Werth der Ausfuhr nach einem der beiden genannten Staaten gleich. Denn in der Ausfuhr nach Hamburg sind Nahrungsmittel, Rohstoffe zur weiteren Verarbeitung und edle Metalle im Werthe von mehr als 300 Millionen M. enthalten, von denen jedenfalls nur geringe Quantitäten nach jenen Gebieten geführt wurden, ca. 160 Millionen beträgt der Werth der nach Hamburg geführten Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, von denen ebenfalls nur für wenige Millionen nach den aussereuropäischen Plätzen ohne die Vereinigten Staaten gegangen sein kann. Von dem Rest der deutschen Ausfuhr nach Hamburg im Werth von ca. 220 Mill. M. ist abzuziehen, was in Hamburg selbst verbraucht und was nach anderen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wurde, um die Ausfuhr deutscher Fabrikate nach den übrigen aussereuropäischen Ländern zu finden. Die durch Bremen vermittelte deutsche Ausfuhr nach diesen Gebieten ist noch viel unbedeutender. Die ge-

sammte Ausfuhr Bremens im Durchschnitt der Jahre 1877—80 wird vom Bureau für Bremer Statistik auf 460 936 336 M. angegeben, davon nach transatlantischen Häfen 79 043 130 M. und zwar 67 392 021 M. nach den Vereinigten Staaten, nach allen übrigen transatlantischen Plätzen nur 11 649 109 M. und darunter befindet sich noch ein erheblicher Theil nichtdeutscher Erzeugnisse.

Ebensowenig wie die transatlantischen Gebiete sind die europäischen, überwiegend Rohstoffe und Nahrungsmittel ausführenden Länder die Hauptabnehmer der industriellen Produkte Deutschlands. Gewiss würde man a priori erwarten können, dass das weite russische Reich mit geringer industrieller Entwickelung und einer grossen Ausfuhr von Rohstoffen und unverarbeiteten Nahrungsmitteln in den regsten Produktenaustausch mit dem angrenzenden hochindustriellen und Produkte der stoffveredelnden Gewerbe in alle Welt ausführenden Deutschland träte. Aber der Werth unserer Ausfuhr nach Russland ist nicht so gross, wie der nach dem kleinen Königreich der Niederlande und die deutsche Ausfuhr nach Belgien und der Schweiz, zwei Ländern ohne Colonien mit zusammen ca. 8¹|₄ Millionen Einwohnern, übertrifft die nach dem grossen russischen Reich mit nahezu 90 Millionen Einwohnern dem Werthe nach um ungefähr 50 °|₀. Dagegen je wohlhabender ein europäisches Land ist, je höher seine eigene industrielle Entwickelung, ein desto besserer Kunde ist es offenbar für die deutschen Exportindustrien. Nach England ist unser wichtigstes Absatzgebiet, wenn wir die bedeutende Ausfuhr fremder Erzeugnisse nach Oesterreich-Ungarn in Betracht ziehen, Frankreich, ohne Zweifel, derjenige der europäischen Grossstaaten, der in industrieller Entwickelung auf England unmittelbar folgt. Sehen wir von Hamburg und Bremen ab, so kommt von der gesammten übrigen deutschen Ausfuhr 56,28 °|₀ auf unsere westlichen Nachbarländer England, Frankreich, Niederland, Belgien und die Schweiz, die zusammen doch nur einen kleinen Theil der Welt ausmachen, aber jedenfalls der Sitz der gefährlichsten Concurrenten für Deutschlands Industrie sind. Die scandinavischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark, deren Mitwerben im Welthandel von unseren Industriellen gewiss viel weniger gefürchtet wird, als das der Schweizer und Belgier, beziehen doch nicht den sechsten Theil der Waaren aus dem freien Verkehr Deutschlands, welchen Belgien und die Schweiz mit ungefähr ebensoviel Einwohnern erhalten.

Die Erscheinung, auf welche wir oben bei Besprechung des Waarenaustausches zwischen England und Deutschland aufmerksam mach-

ten, zeigt sich also auch bei einer Vergleichung anderer Länder. So wie die Arbeitstheilung innerhalb der Wirthschaft eines und desselben Volkes sich nicht auf die innerhalb derselben vorhandenen Unterschiede des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, oder von Stadt und Land beschränkt, sondern gerade innerhalb der grossen Städte und dicht bevölkerter industrieller Bezirke zur höchsten Entwickelung gelangt, so ist es auch mit der internationalen Arbeitstheilung. Sie hat sich zwischen den ersten Culturnationen trotz aller Hindernisse, welche die Zollgesetzgebung ihr in den Weg legt, in Bezug auf die stoffveredelnde Industrie aufs höchste entwickelt. In denselben Gewerbzweigen fällt nicht selten die eine Verrichtung oder Specialität den Deutschen, die andere den Engländern, die andere den Franzosen zu. Zu den Arbeiten aber, welche von Einwohnern Englands und in geringerm Grade auch Niederlands und Frankreichs für Deutschland betrieben werden, gehören auch Arbeiten des Handels. Den Engländern und Niederländern kommen dabei die Beziehungen zu ihren Colonien, und die ganze seit Generationen gewonnene maritime und commercielle Entwickelung, den Franzosen ihre lang erworbene Kundschaft im Welthandel zu Gute. Deshalb kommen manche deutsche Produkte entfernten Gegenden und Welttheilen erst durch die sehr oft von Kaufleuten deutscher Nation betriebene Vermittelung Englands, Niederlands oder Frankreichs zu, mitunter ein wenig weiter verarbeitet, mitunter auch ganz unverarbeitet. Deutschland verhält sich zu diesen Ländern nicht, wie man wohl verkehrter Weise behauptet hat, wie das Land zur Stadt. Auch bei voller Freiheit des Verkehrs könnte ein solches Verhältniss zu jenen Ländern niemals wieder entstehen. Der jetzt schon höchst bedeutende Absatz deutscher Fabrikate in diesen Staaten könnte bei Handelsfreiheit nur steigen. Deutschland ist vielmehr die Vorstadt in dem grossen industriellen und commerciellen Centrum der Welt, das aus ganz Mitteleuropa besteht. In ihr liegen die chemischen Fabriken, die Zuckerfabriken, Destillerieen, in ihr wohnen die hausindustriellen Arbeiter, die für niedrigen Lohn am Webstuhl und der Nähmaschine, am Ambos und Schleifstein arbeiten. Auch die industriellen Distrikte Frankreichs und Englands stehen zum Theil in gleichem Verhältniss zu Paris und London, aber die Länder im Ganzen gleichen doch mehr den Centren des grossstädtischen Verkehrs, in denen Handels-, Geld-, Luxusgeschäfte sich an einander reihen. Das Verhältniss ist für uns Deutsche durchaus nicht wünschenswerth. Es kann sich, da es an commercieller Begabung der Deutschen wahrlich nicht fehlt, mit der Zeit um so mehr bessern, je mehr wir unsern

internationalen Zwischenhandel, unsere überseeischen Handelsverbindungen und Dampfschifflinien, unser Geld- und Bankwesen entwickeln und vor Allem unsere stoffveredelnde Industrie künstlerisch und technisch vervollkommnen, es wird sich um so ungünstiger gestalten, je mehr wir selbst oder Andere unserer Theilnahme am Weltverkehr künstliche Hindernisse entgegensetzen.

Sowie die Dinge aber zur Zeit liegen, richtet sich der Export unserer deutschen Erzeugnisse fast ganz nach den wohlhabenden und wirthschaftlich fortgeschrittenen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten und wir können nicht hoffen, binnen geraumer Frist unsere Beziehungen zu anderen Weltgegenden so zu vermehren, dass dies Verhältniss sich wesentlich ändern sollte. Wir sind daher in Bezug auf eine der wichtigsten Bedingungen der Entwickelung und der Gesundheit unseres ganzen Volkslebens abhängig von der Zollpolitik der Culturstaaten. Wir sind das in höherem Grade als selbst England, das in der Nothwendigkeit, die Ausfuhr seiner Fabrikate immer mehr zu steigern, sich in ähnlicher Lage wie Deutschland befindet. Denn von der englischen Ausfuhr ging im Jahre 1880 über $^1|_3$ nach den verschiedenen britischen Besitzungen in allen Welttheilen und ungefähr $^1|_8$ nach andern aussereuropäischen Ländern, die europäischen Colonien und die Vereinigten Staaten ausgenommen. Dass aber das Zollsystem der verschiedenen Staaten den wesentlichsten Einfluss auf den Absatz deutscher Erzeugnisse in denselben hat, das bedarf wohl kaum des Beweises. Schon in den Ausfuhrtabellen des Jahres 1880 fällt die verhältnissmässig hohe Summe des Ausfuhrwerths nach Ländern mit liberalem Handelssystem in die Augen. England, Niederland, die Schweiz, in geringerem Grade auch Belgien und wenn man ihre geringere Wohlhabenheit und industrielle Entwickelung in Betracht zieht, auch die scandinavischen Staaten zeichnen sich bei einer derartigen Vergleichung aus. Indess ist doch diess Moment unter den vielen anderen auf die Ausfuhr nach einem Lande wirkenden Kräften niemals mit voller Sicherheit festzustellen. Es dürfte aber auch genügen, auf die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Vertreter unserer Exportindustrien in den Handelskammerberichten zu verweisen. Wer jemals einen Blick in dieselben geworfen hat, der weiss, welch' eine Fülle von Beeinträchtigungen des ausländischen Absatzes darin in überzeugender Weise auf die fremden Zölle zurückgeführt werden.

Wir kehren zurück zu unserm Ausgangspunkte. Den Nachweis, dass für das deutsche Volk eine beständige Erweiterung des Marktes

für die Erzeugnisse seiner stoffveredelnden Industrie Lebensbedingung ist und dass die Einfuhrbeschränkungen fremder Staaten von Deutschland in besonders hohem Grade als Hemmnisse seines wirthschaftlichen Fortschritts empfunden werden müssen, glauben wir geführt zu haben. Man hat in früherer Zeit, ehe der Umschwung in der englischen Handelspolitik erfolgt war, wohl gesagt, dass in England die Freihandelslehre für den Export erfunden sei: Wahrlich, wenn irgend ein Land Ursache hätte, jene Lehre in der ganzen Welt zu verbreiten, so ist es das deutsche.

Leider bringt uns nun zur Zeit jedes Jahr neue Zollerhöhungen und Unterbrechungen vortheilhaften internationalen Verkehrs. Als die unermüdlichsten Vorkämpfer aber für Freiheit des internationalen Handels stehen die Männer da, welche sich im Cobdenclub zusammengefunden haben. Unter ihrer Führung hat das englische Volk seinen Markt, der für die deutschen Erzeugnisse weitaus der wichtigste Markt ist, bisher allen fremden Waaren offengehalten. Würde diese Burg des Freihandels fallen, so würde das Beispiel des grossen und mächtigen britischen Reichs noch manche andere Staaten in dieselbe rückläufige Bewegung hineinziehen. Viele Völker würden davon schwer getroffen werden, Deutschland aber in seiner ganzen nationalen Entwickelung leiden. Wir können es daher getrost der Zukunft überlassen, dass sie richte, ob es für einen Deutschen ein Vorwurf ist, jenen Männern die Hand zu reichen und mit ihnen einzutreten für möglichste Freiheit friedlichen Handelsverkehrs zwischen den Völkern.

Magnum est veritas, et praevalebit!

VI.

Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

I. Arbeitsbedingungen in der Vergangenheit und der Gegenwart, im Osten und Westen.

Die beiden bei uns bekanntesten Nationalökonomen der Vereinigten Staaten, Henry C. Carey und Henry George, welche beide in der Verurtheilung der brittischen Volkswirthschaftslehre einig sind, indem der erstere auf Grundlage von Produktionsgesetzen, der andere vom Standpunkt des Socialismus aus die Kritik unternimmt, vertreten eine durchaus verschiedene Construction der wirthschaftlichen Geschichte der Menschheit und zeichnen sich, dadurch dass sie aus einem leitenden Princip die Wirklichkeit erklären wollen, durch jene rücksichtslose Einseitigkeit aus, welche schöpferischen Naturen so oft eigen ist.

Nach Carey ist bei der beginnenden Cultur der Boden werthlos, da er sich in unbegrenzter Fülle der Occupation der Menschen darbietet, und die Starken machen die Schwachen zu Sclaven und verfügen über sie in schrankenloser Willkür in gleicher Weise wie über ihre Heerden, dem werthvollsten Eigenthum der Nomadenvölker. Ist mit der Einführung der Landwirthschaft der Grund und Boden dauernd in Besitz genommen, so wird der Sclave als Leibeigener an den Grundbesitz gebunden und die Herrschaft des Herren über den Untergebenen vollzieht sich durch das Mittel des Eigenthums. Nun steigt der Reichthum in der Volkswirthschaft und damit auch die Bevölkerung, die Bedürfnisse vervielfältigen sich und führen zur Arbeitstheilung. Der eine Mensch ist bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den anderen angewiesen, wodurch allen Volksgenossen eine höhere Freiheit

garantirt wird. Zugleich wird der Landbesitz getheilt und so seiner dominirenden Macht entkleidet. Die Association gewährt gegenseitige geistige Anregung, die Circulation der Güter nimmt einen Aufschwung und vertheilt dieselben gleichmässig, so dass die Individualität Gelegenheit hat, sich immer schärfer auszubilden. Zugleich mit den Bodenpreisen steigt der Werth der Arbeit und die Vergütung für dieselbe. Schliesslich entwickelt sich auf Grundlage dieser natürlichen Vorgänge der Produktion die Harmonie aller Interessen. „Der Capitalist empfängt einen geringeren Antheil von der vermehrten Quantität, während der Arbeiter einen beständig wachsenden Antheil an der beständig wachsenden Quantität erhält."

Die erhöhte Produktivität, welche in Allem das treibende Element ist, hängt nun nicht zum wenigsten von der Vermehrung des Capitals ab, welche eine erweiterte Technik erst ermöglicht, und man kann dem Carey'schen Gedankengang nur gerecht werden, wenn man seiner Voraussetzung eingedenk ist, dass die Arbeit im Besitz des decentralisirten Capitals sich befindet.

Der Nationalökonom konnte sich zwar nicht verhehlen, dass die Wirklichkeit mit seiner Geschichtsdichtung nicht übereinstimmte und es wird daher der centralisirenden Macht des Handels gegenüber, auf welche alle Missverhältnisse zurückgeführt werden, ein politisches Hülfsmittel, der Zollschutz, anempfohlen, welcher die Harmonie aller Interessen zur Folge haben soll. Carey erkannte damit sehr wohl, dass es eine ausbeutende Kraft des stärkeren Besitzes gäbe, wobei es indess consequenter gewesen wäre, dieselbe nicht bloss in der entwickelteren Capitalmacht des Auslandes zu suchen, sondern sie auch im Inlande in gleicher Weise vorauszusetzen. Die amerikanischen Verhältnisse hatten ihn in seiner Ansicht bestärkt, da die Perioden der Zollpolitik den Wohlstand des Landes bedeutend erhöht hatten, während die Zeiten des Freihandels viele Fabriken ausser Thätigkeit setzten und tausenden von Arbeitern die Gelegenheit zur Beschäftigung entzogen. Daraus aber, dass die Lohnarbeiter im ersteren Falle zu thun hatten, folgte aber noch keineswegs, dass ihre Verdienste hoch waren und dem Einkommen des Capitals entsprachen.

Eine treffende Analogie seiner Entwickelungsgeschichte glaubt der Philosoph von Philadelphia in den verschiedenen Stufen der volkswirthschaftlichen Entwickelung zu finden, welche von dem fernen Westen des grossen Continents bis zu den Staaten am atlantischen Ocean erkenntlich hervorträten. Die pacifischen Länder und die Gebiete in dem Felsengebirge entsprechen ihm mit ihrer dünnen Bevölkerung, ihren

geringeren Circulationsmitteln und ihrem werthlosen unoccupirten Boden den vergangenen Zeiträumen der ersten Cultur, während jeder mehr ostwärts gelegene Staat ein immer vollkommeneres Gebilde aufweist, das der Gegenwart mehr und mehr gleicht, bis schliesslich in den Neuenglandstaaten die höchste Form wirthschaftlicher Blüthe nachgewiesen wird. Die Parallele, so bestechend sie auf den ersten Anblick erscheinen mag, stimmt jedoch mit der Thatsächlichkeit sehr wenig überein, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man Nordamerika durchreist, weil die gleichen politischen Verhältnisse im Westen gelten wie im Osten, ein gleicher Erfindungs- und Unternehmungsgeist und dieselben Kenntnisse aller technischen Fortschritte am atlantischen Ocean wie am mexikanischen Golf und wie an dem stillen Meere Eigenthum des amerikanischen Volkes sind. Geschichtlich aber folgt ein Fortschritt auf den anderen, sei es nun in der Kunst der politischen Formen oder in der Entdeckung der Mittel, mit denen der Mensch die Natur sich unterthan macht.

Ganz anders erklärt George die Entwickelung der wirthschaftlichen Vorgänge. In seinem epochemachenden Werke „Progress and Poverty“ hat er sich zur Aufgabe gemacht, das Gesetz aufzufinden, „welches die Armuth an den Fortschritt kettet und den Mangel mit der Zunahme des Reichthums vermehrt“. Dort wo die grösste Produktion der Güter stattfindet, wo die dichteste Bevölkerung lebt und der Austausch der menschlichen Erzeugnisse am regsten ist, da giebt es nach seiner Meinung am meisten Arme und Hülfesuchende, auf denen die Sorge um die Existenz schwer lastet und wenn auch der Verdienst Einzelner dort ein unendlich grosser ist, so werden doch Schaaren williger Hände von den Fabriken zurückgewiesen, welche ihre Arbeit für geringeres Entgelt anbieten. Dagegen ist das Arbeitseinkommen in den Ländern auf niederer Cultur, wo die Bevölkerung dünn ist und der Grund und Boden nur wenig Werth hat, hoch und dieser Satz gilt ihm in gleicher Weise für längst vergangene Zeiten, in denen heute hoch entwickelte Staaten sich noch in ihrer Kindheit befanden, wie für die im fernen Westen der Union gelegenen Gebiete, auf denen noch vor Kurzem der Indianer alleiniger Herr war und wo unabsehbare Prärien und ungelichtete Urwälder den Schritt des rastlos vorwärtsdringenden Kaukasiers noch nicht kannten. Je theurer das Land sei, um so mehr Elend stelle sich ein, und in den grossen Städten, wo es nach dem Fuss gemessen wird, erblicke man die Extreme der Armuth und des Luxus.

Die Monopolisirung des Grundeigenthums erscheint dem Socialisten

die alleinige Ursache alles Conflictes über das materielle Wohlergehen, und demselben Grunde ist es allein zuzuschreiben, dass die unterste Klasse des Volkes an dem Fortschritt der Technik, die unser Jahrhundert zu einem einzig dastehenden in der Weltgeschichte gemacht hat, keinen Antheil haben konnte. Bewiesen ist dieser Satz freilich nicht von ihm, und gerade die amerikanischen Zustände mit ihren ausserordentlichen Verkehrserleichterungen hätten ihn darauf hinweisen sollen, dass der Arbeiter dort in Vergleich zu der Vergangenheit an Ruhe gewonnen hat, die doch gewiss einer positiven Lohnerhebung, die übrigens, wie wir zeigen werden, auch stattgefunden hat, gleichzusetzen ist. In wenigen Minuten befördert z. B. die New-Yorker Hochbahn für fünf Cents am Morgen und Abend den Arbeiter von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte, und von dort zu seiner Familie zurück. Früher musste der Mann täglich zweimal eine Stunde gehen, während er jetzt am Tage zwei Stunden zur Erholung oder zum Verkehr mit den Seinigen gewonnen hat. In vergangenen Zeiten war er an die Stadt gebunden, in der er wohnte und musste, wenn zuviel Arbeit angeboten war, sich eine Lohnreduction gefallen lassen. Jetzt ist es ihm ein Leichtes, 1000 Meilen westwärts zu eilen und nach neuer Beschäftigung sich umzusehen. Die moderne Technik hat die Freizügigkeit erst in vollkommener Weise ermöglicht. Richtig dagegen bemerkt Henry George, der lange Zeit in Californien gelebt hat, dass die Macht der Arbeit bei der Vertheilung des Produktionsertrages um so grösser wird, je mehr man nach Westen oder besser gesagt nach neuen Ansiedelungen fortschreitet. Die Löhne werden höher, die Arbeitszeit kürzer und die Controle des Unternehmers über die Arbeiter geringer. Denn wo jeder leicht zum selbstständigen Farmer sich aufschwingen kann, da müssen günstige Bedingungen für abhängige Leute gestellt werden. Hinsichtlich der Parallele, die wir bei Carey als verfehlt hinstellten zwischen Westen und Osten einerseits und Vergangenheit und Gegenwart andererseits, hat George ebenfalls wohl kaum das Richtige getroffen, da in früheren Zeiten wohl der Druck des grossen Capitals nicht so stark gewesen sein mag als wie jetzt, dagegen aber die unmittelbare Unterwerfung des Menschen unter den Menschen gewiss für die arbeitende Classe kein besseres Loos gewesen ist. — So lange in den Vereinigten Staaten die Sclaverei bestand, konnte sich die Handarbeit, wie sie auch rechtlich sich stellen mochte, keiner hohen Achtung erfreuen, und dies galt nicht bloss in den Südstaaten, sondern wurde ebenfalls im Osten wie in dem Westen empfunden.

Wenn wir mithin die beiden amerikanischen Schriftsteller in Bezug auf die Construction der wirthschaftlichen Entwickelung der Einseitigkeit beschuldigten, so thaten wir es, weil Carey die socialen Momente nicht genügend beachtete, den Einfluss des Besitzes auf die capitallose Arbeit nicht ausreichend würdigte und von dem frei sich entfaltenden Produktionsfortschritt alles erwartete, während wir bei George, der nur die Monopolisirung als entscheidende Kraft bei der Vertheilung der Güter in das Auge fasst, ein Eingehen auf die Produktionsverhältnisse — wie wir an dem Beispiel der Verkehrsmittel zeigten — gänzlich vermissen. Die Wirklichkeit wird im wirthschaftlich socialen Leben, wie überhaupt, aus einer Menge treibender Ursachen gebildet und die Wissenschaft hat es sich zur Aufgabe zu machen, dieselben im Einzelnen blosszulegen und zugleich die Stärke derselben zu vergleichen. Damit soll aber denen, welche die einzelnen Elemente zuerst entdeckten, wenn sie ihr Erforschtes auch einseitig zur Geltung brachten, das Verdienst nicht geschmälert werden. Denn es ist immer schwerer Neues aufzufinden als bereits Vorhandenes zu combiniren. Von George sind zudem die Rückwirkungen nicht in Anschlag gebracht, welche aus dem Zusammenwirken der grossen Capitalkräfte und der fortgeschrittenen Technik mit Nothwendigkeit in dem Arbeiterstande erzeugt wurden und welche, indem sie sich in den verschiedensten Arten von Arbeiterbündnissen zeigten, auf Lohn und Arbeitszeit eine Bedeutung erlangten, die in allen Theilen der Vereinigten Staaten deutlich hervorgetreten ist.

Für die Zwecke unserer Arbeit kam es darauf an, zunächst im Allgemeinen festzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in den Vereinigten Staaten in der Gegenwart besser sind als in den vergangenen Jahrzehnten, und dass zur Zeit der Arbeiter im Westen eine günstigere Position einnimmt als der in den östlichen Staaten.

Es bedarf beides aber noch einer näheren Begründung. Hinsichtlich des ersten Punktes ist zunächst zu bemerken, dass die Organisation der Arbeit zur Behauptung und Erweiterung ihres Lebensstandes sich erst in den letzten zwanzig Jahren in umfassender Weise herangebildet und seitdem einen entscheidenden Einfluss auf Lohn und Arbeitszeit ausgeübt hat. Doch sind die vorhergehenden dahinbezüglichen Bestrebungen auch nicht nutzlos gewesen, wie uns die Nachrichten über verschiedene Erleichterungen des Arbeiterstandes, welche ohne eine umfassende Agitation wohl kaum zu Stande gekommen wären, beweisen und uns verschiedene Gesetze, welche zum Schutz der Arbeit in den Fabriken erlassen worden sind, kundthun.

Der erste Gewerkverein in den Vereinigten Staaten, der zugleich eine Krankenunterstützungskasse war, wurde, soweit es mir bekannt geworden ist, im Jahre 1806 von den Schiffszimmerleuten in der Stadt New-York gegründet, und im folgenden Jahre erhielt er von der Staatsregierung die juristische Persönlichkeit. In Bosten und Charleston (Mass.) vereinigten sich erst 1822 zu gleichen Zwecken die Schiffsbauer und Kalfater. Es waren dies nur vereinzelte Versuche, zu denen im Jahre 1832 eine Arbeiterverbindung hinzutrat, die allgemeiner Natur war und den Namen der New England Association of farmers and mechanics and other workmen führte. Mehrere Jahre nachher, wird uns berichtet, sollen die Buchdrucker in Louisville (Ky.), die eine locale Strikekasse sich geschaffen hatten, einen lange dauernden Ausstand durchgemacht haben, und zu gleicher Zeit traten in New-York die Schuhmachergesellen zusammen, um sich höhere Löhne zu erzwingen. Von weitgehenden Organisationen, die sich durch mehrere Staaten verzweigt hätten, war aber damals noch nicht die Rede. Der erste starke Verband „die Typographia", welcher über das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten sich erstrecken sollte, was später auch gelang, wird auf das Jahr 1851 zurückgeführt. Aber erst 1857 kann als das Jahr bezeichnet werden, in dem die Trades Unions allgemeiner in das Leben gerufen wurden, welche von jener Zeit zugleich mit dem gewaltigen Aufschwung der amerikanischen Industrie an Verbreitung und Kraft gewinnen. Drängte auch der Secessionskrieg die Bewegung zeitweise zurück, so wurde sie doch mit dem kommenden Frieden und der daran sich knüpfenden Epoche des Schutzzolls um so lebhafter und erreichte in den Jahren 1868 u. 69 ihren Höhepunkt. Als vier Jahre später auch Amerika von der langdauernden, über die ganze Erde verbreiteten Krisis heimgesucht wurde, zeigten sich viele Gewerkschaftsorganisationen ohne genügende Festigkeit und gingen zu Grunde. Seit dem Jahre 1879 ist wieder ein Aufschwung wahrzunehmen, der sich mit solcher Gewalt und Ausdehnung seitdem vollzogen hat, dass er nur mit dem beispiellosen Prosperiren der amerikanischen Geschäfte in den letzten Jahrzehnten verglichen werden kann. In den Vereinigten Staaten kennt man, wie sich leicht aus dieser Parallele ergiebt, kein ehernes Lohngesetz, nach dem der Arbeitslohn die Tendenz habe, stets auf das Unterhaltsminimum der Arbeiterfamilie herabzusinken, sondern die dort massgebende Norm lautet, dass mit dem Aufblühen der Geschäfte auch die Arbeitsbedingungen besser werden, und dass die Löhne sinken und die Arbeitszeit verlängert wird, wenn die Produktion in Stockung geräth. Das wirth-

schaftliche Leben in den Staaten hat in den letzten 50 Jahren bedeutend an Kraft gewonnen, und zugleich hat der Arbeiterstand Fortschritte gemacht. Freilich sind die Verbesserungen nicht gleichmässig ausgefallen und es ist daher der Kernpunkt der Arbeiterbewegung in Nordamerika auf eine Proportionalität der verschiedenen Einkommensarten hinzuarbeiten. Dass mit dem Fortschritt der Industrie auch der Arbeiter gewinne und wenn jene zurückgehe, auch er verliere, behauptet zwar die Theorie des Angebots und der Nachfrage auch, wenn man diese Behauptung näher statistisch untersuchte, vermochte man aber bei dem Fortschritt nur sehr schwache Wirkungen zu erkennen. Wo die Arbeiter in Vereinzelung lebten der concentrirten Macht des Capitals gegenüber, war auch nichts anderes zu erwarten. Die amerikanischen Arbeiter haben ein feines Gefühl dafür, ob die Handelsconjuncturen sich besser gestalten und ihre Führer studiren sorgfältig die Börsenberichte. Sie kommen dann sofort mit Lohnerhöhungen, die ihnen in der Regel bewilligt werden. Andernfalls kommt es zum Ausstand, der in der Zeit des Geschäftsaufschwunges, wie man an Hunderten von Beispielen in den Zeitungen während der letzten zwei Jahre lesen konnte, für die Arbeit günstig ausfallen. Andererseits gehen die Strikes bei zurückgehender Industrie ihr in der Regel verloren. Somit ist auch das Gesetz über die Strikes, das man in den Vereinigten Staaten beobachtet hat, völlig erklärlich, dass Ausstände, die um Erhöhung des Lohnes geführt werden, für die Arbeiter gut ausfallen, dagegen diejenigen, welche zur Erhaltung des bestehenden Lohnes unternommen werden, durchweg ohne Erfolg sind.

Der rastlosen Thätigkeit der Coalitionen, deren es neben den Gewerkschaften noch manche andere giebt und welche die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und die der Einselstaaten vielfach beeinflusst haben, ist es jedenfalls vor Allem zuzuschreiben, dass die Gegenwart dem Arbeiterstande mehr bietet als die Vergangenheit, wobei wir jedoch nicht vergessen wollen, dass von den Unternehmern manches vorgenommen wurde, was dem Arbeiterstande von Nutzen gewesen ist. An einer anderen Stelle[1]) habe ich des Näheren nachgewiesen, wie der amerikanische Geschäftsmann durch sein weitschauendes Interesse charakterisirt wird, welches er auch durch die Einsicht dokumentirt, dass nur ein physisch und moralisch tüchtiger Arbeitsstamm dauernd etwas leisten kann, und dadurch, dass er auf manche Gelegenheit, die ihm durch Niederhaltung der Arbeit vermittelst geringer Löhne und

1) Augsb. Allg. Z. 24. Dec. 1881.

langer Arbeitszeit momentanen Vortheil bringen kann, verzichtet. Wie sich die Arbeiterverhältnisse in Nordamerika in den letzten Decennien verbessert haben, lässt sich zudem aus folgenden Zahlen deutlich erkennen:

I. Landwirthschaft-Löhne in $ Gold[1]).

	Gelernte Arbeit im Sommer						Gelernte Arbeit im Winter					
	mit Beköstigung und Wohnung			ohne Beköstigung und Wohnung			mit Beköstigung und Wohnung			ohne Beköstigung und Wohnung		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
Neu England . .	1,00	1,45	1,48	1,28	1,96	1,93	0,70	1,09	1,03	0,99	1,55	1,53
Mittlere Staaten .	0,74	1,32	1,26	1,03	1,76	1,66	0,53	0,92	0,86	0,81	1,36	1,26
Westliche Staaten	1,03	1,34	1,15	1,37	1,84	1,58	0,77	0,97	0,93	1,17	1,40	1,35
Südliche Staaten .	0,67	0,86	0,81	0,91	1,20	1,09	0,56	0,69	0,69	0,77	0,98	0,89
Pacifische Staaten	2,57	2,06	1,67	3,53	2,65	2,53	2,13	1,47	1,58	3,22	2,00	2,67
Territorien . .	1,89	2,64	1,44	2,52	3,27	1,95	1,38	1,63	1,09	1,88	2,29	1,25

Aus vorstehender Tabelle ergiebt sich unzweifelhaft eine Steigerung der Löhne in den 14 Jahren mit Ausnahme derjenigen in den pacifischen Staaten, wo in den sechziger Jahren, nachdem die Ergiebigkeit der Goldlager nachgelassen hatte, zunächst ein Rückschlag der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse eintrat. Dass 1874 gegen 1870 die Löhne um einiges gesunken sind, hängt damit zusammen, dass auch die allgemein verbreitete Geschäftsstockung auf den Vereinigten Staaten schwer lastete und beweist zur Genüge die oben aufgestellte Behauptung der Parallele der Prosperität der Geschäfte und dem Einkommen der Arbeiter. Die Südstaaten haben die niedrigsten Löhne und auch keine so bedeutende Steigerung aufzuweisen, welches letztere leicht aus der Lage der nach dem Kriege so tief gedrückten Landwirthschaft des Südens erklärlich ist.

II. Taglöhne in dem Handwerk in $ Gold.

	Schmiede			Maurer			Küfer			Zimmerleute		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
Neu England . .	1,89	2,84	2,88	2.27	3,50	3,45	1,90	2,92	2,48	1,83	2,79	2,93
Mittlere Staaten .	1,55	2,49	2,65	1,83	3,33	3,32	1,46	2,50	2,43	1,61	2,59	2,59
Westliche Staaten	2,13	2,88	2,66	2,67	3,66	3,37	1,95	2,69	2,50	2,10	2,98	2,72
Südliche Staaten .	2,12	2,68	2,99	2,41	3,09	3,20	1,95	2,57	2,63	2,13	2,95	2,52
Pacifische Staaten	5,17	4.49	4,67	5,73	5,16	5,50	4,06	4,41	4,00	5,15	4,65	4,33
Territorien . .	4,63	5,20	3,80	5,19	6,65	4,60	4,00	4,76	3,00	4,16	5,40	4,25

1) Die beiden nachfolgenden Tafeln sind entnommen aus „Labor in Europe and America by Edward Young.“ Washington 1875. Seite 739 ff.

	Schuhmacher			Steinhauer			Schneider			Gerber		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
Neu England . .	1,61	2,42	2,44	2,22	3,51	3,55	1,74	2,60	3,03	1,84	2,72	2,72
Mittlere Staaten .	1,65	2,34	2,20	1,96	3,41	2,86	1,59	2,31	2,27	1,62	2,35	2,05
Westliche Staaten	1,97	2,58	2,11	2,69	3,50	3,26	2,09	2,60	2,22	1,97	2,73	2,25
Südliche Staaten .	1,81	2,41	2,27	2,51	3,29	3,36	1,84	2,43	2,75	2,06	2,59	2,25
Pacifische Staaten	4,57	4,02	3,75	5,78	5,24	5,33	4,47	3,91	3,25	4,57	3,64	4,00
Territorien . .	4,17	4,96	3,44	5,29	6,96	5,25	4,00	5,42	3,37	3,00	6,00	3,00

Die Ergebnisse in dem Handwerk sind ungefähr dieselben wie die in der Landwirthschaft, nur sind die Löhne 1874 im Vergleich zu 1870 weniger gesunken, öfters sogar gestiegen oder haben sich gehalten. Dies erklärt sich aus dem Umstande, dass die Handwerker weniger für den Massenabsatz produciren und daher von den Folgen der Ueberproduktion nur indirekt getroffen werden.

Um indess festzustellen, ob die Lage der arbeitenden Klasse wirklich besser geworden ist, muss man auch wissen, wie hoch die Kaufkraft der Löhne ist, oder die Löhne mit den Preisen der Lebensbedürfnisse einer Arbeiterfamilie vergleichen. Es stehen mir hierfür nur die Tabellen des Staates Massachusetts zur Verfügung, aus denen ich eine Anzahl der wichtigsten Daten entnehme [1]). Folgende Tabelle zeigt die Steigerung der Löhne in Massachusetts von den Jahren 1860—1878 in Procenten:

	Steigerung in Procenten		Steigerung in Procenten
Landwirthschaftliche Arbeiter per Tag	38 %	Wagenbauer	30 %
Landwirthschaftliche Arbeiter per Monat	15 „	Tuchmacher	8 „
Waffen- und Munitions-Arbeiter	19 „	Baumwollenfabrik-Arbeiter	19 „
Werkzeuge-Verfertiger	38 „	Kleidermacher	19 „
Schmiede	47 „	Lederarbeiter	28 „
Buchbinder, Männer	17 „	Leinen- und Jute-Arbeiter	20 „
„ Frauen	14 „	Maschinenmacher	27 „
Schuhmacher	2,6 „	Messerschmiede	9 „
Kastenmacher, Männer	3 „	Geldschrankmacher	15 „
„ Knaben	43 „	Letternverfertiger	16 „
Bäcker, Männer	38 „	Feine Metallarbeiter	25 „
„ Frauen	13 „	Putzmacher	23 „
Brauer	15 „	Verfertiger musikal. Instrumente	8 „
Backsteinmacher	12 „	Maler	28 „
Bürstenmacher, Männer	9 „	Papiermacher	41 „
„ Knaben	25 „	Drucker	30 „
Baugewerbe	16 „	Seidenarbeiter	45 „
Kunsttischler, Männer	6 „	Seifensieder	13 „
„ Frauen	16 „	Steinhauer	8 „
Teppichmacher	23 „	Tabakarbeiter	22 „
		Wollenfabrikarbeiter	33 „
		Garn-Wollweber	22 „

1) Tenth annual report of the bureau of statistics of labor. Boston 1879. Seite 79 ff.

In einigen wenigen Arbeitszweigen sind die Löhne in demselben Zeitraume auch gesunken:

	Abnahme in Procenten.
Bleicher, Färber u. Farbendrucker	3 %
Bürstenmacher, Frauen	6 %
Schachtelmacher, Frauen u. Mädchen	12 %
Einmacher von Pickels u. Fleisch	2 %
Schiffszimmerleute	52 %
Briefcouvertmacher	11 %

Bei den Bürsten- und Schachtelmachern sind offenbar Knaben an Stelle von Frauen getreten, während letztere in den Baumwollfabriken mehr und mehr verwandt werden. Der Schiffsbau in den Vereinigten Staaten liegt überhaupt darnieder, wie schon der Umstand beweist, dass das Frachtgeschäft von und nach Europa fast allein in den Händen der Europäer ist. Die hohen Löhne und die hohen Eisenpreise in den Ver. Staaten verhindern die Concurrenz mit England, Deutschland und Frankreich, während zugleich es gesetzlich verboten ist, dass im Ausland gebaute Schiffe unter amerikanischer Flagge fahren. Die vorstehenden Erhebungen sind von 63 515 Arbeitern gemacht, wobei sich denn herausstellt, dass im Durchschnitt der Lohn in Massachusets in den 18 Jahren um 24,4 % gestiegen ist.

Zu gleicher Zeit sind mit Ausnahme der dry goods (Kleidung etc.), welche 9% billiger geworden, die Preise der Bedürfnisse in folgender Weise erhöht worden:

Materialwaaren, Brodstoffe, Kaffee, Zucker etc.	7 %
Andere Lebensmittel, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln	28 %
Feuerung	5 %
Schuhwerk	18 %
Hausmiethe	25 %
Dry goods	—9 %

Im Durchschnitt sind mithin die Unterhaltsmittel um 14 % in den genannten 18 Jahren gestiegen. Man würde indess einen falschen Schluss machen, wenn man, da die Löhne um 24 % gestiegen sind, diese $14^1/_2$ % von jener Summe abziehen wollte und meinen die Lage der arbeitenden Klasse hätte sich um 9,9 % verbessert. Man muss vielmehr auf die einzelnen Arbeiterbudgets zurückgreifen, um ein deutliches Bild der Veränderung zu erlangen. Nach einer sorgfältigen Beobachtung des statistischen Bureaus stellt sich ein Budget des amerikanischen Arbeiters, der 400 $ per Jahr Einnahme hat, wie folgt:

Einzelne Artikel:	Budget auf der Grundlage v. 400 $	Preissteigerung in % von 1860—1878.	beträgt in $
Materialwaaren	188,00	+ 7%	201,16
Lebensmittel. Fleisch u. Gemüse	68,00	+28%	87,04
Kleidung	16,00	— 9%	14,56
Dry goods im übrigen	6,00	— 9%	5,46
Stiefel und Schuhe	46,00	+18%	7,06
Hausrente	80,00	+25%	100,00
Feuerung	24,00	+ 5%	26,20
Sonstige Ausgaben	12,00	—	12,00
Total	400,00		452,50

Wenn das Einkommen eines Arbeiters 1860 $ 400 war, so ist es 1878 mit der Steigerung von 24,4 % $ 497,60, während bei der Beobachtung der Lebensmittelpreise im Einzelnen ein Mann mit $ 452,50 Einkommen ebenso gut leben kann im Jahre 1878, als 1860 mit 400 $. Ein Arbeiter kann mithin 1878 $ 45,10 mehr ausgeben. Sein wirkliches Einkommen ist also 11 % gestiegen.

Ausserdem, so berichtet der Report des Bureaus, sind in einer grossen Anzahl von Etablissements die Arbeitsstunden abgekürzt, worüber zwar eine zusammenfassende Statistik nicht vorhanden ist, während in einem früheren Jahrgange derselben officiellen Statistik eine Anzahl einzelner dahingehöriger Berichte abgedruckt ist. Jetzt wird in Massachussets durchweg 10 Stunden des Tages gearbeitet, während die Weber, Stubenmaler, die Buchbinder, Gerber und Sattler am Anfang der sechziger Jahre täglich 12 Stunden beschäftigt wurden, die Wollspinner 13, die Baumwollspinner 13½, die Appreturarbeiter 16 Stunden Ende der fünfziger Jahre arbeiten mussten.

Die zweite Behauptung, welche wir oben aufstellten, dass die Arbeiterverhältnisse im Westen, d. h. in der jüngeren Cultur sich günstiger gestalten, als dort, wo die Bevölkerung dicht ist, und die Capitalmacht mit der Arbeit sparenden Maschinerie einen grossen Einfluss ausübt, ergiebt sich statistisch ebenfalls aus den oben angeführten vergleichenden Lohntabellen. Es ist dieser Zustand aus inneren Gründen leicht ersichtlich. Der amerikanische Unternehmungsgeist schweift über den ganzen Continent und bethätigt sich dort, wo er reiche natürliche Schätze als Ergebniss der Speculation, auch wenn die Mühe und der Kostenaufwand lange Zeit gross sein sollten, in Aussicht hat. In den abgelegenen Gebirgen dringt der Bergmann zu den Metalladern vor, und auf bisher unwegsamen Berghöhen wird der Urwald gelichtet, um dem Schmelzofen Platz zu machen, der die gefundenen Erze nahe von ihrem Fundorte verarbeiten soll. Ebenso

reizt der dunkele an Pflanzennährstoffen reiche Boden der Prärie des unbebauten Dakota den Capitalisten zur Landwirthschaft im Riesenumfange und durch die glühend heissen Steppen von Arizona werden eiserne Wege gelegt, welche den Handel mit dem an vielen natürlichen Hülfsquellen gesegneten Mexico vermitteln sollen. An allen solchen Gebieten ist Arbeitskraft gesucht und nur spärlich vorhanden. Die Löhne müssen hoch sein, wenn sie den Arbeiter verlocken sollen, in der Wildniss sein Glück zu versuchen. Wo aber die Arbeit der Zahl nach karg ist, so dass in der abgeschlossenen Einsamkeit der Unternehmer keinen Ersatz finden kann, und die gesammte Bevölkerung einer jungen Colonie oft nur aus Handarbeitern besteht, die wohl disciplinirt in einem Verein associirt sind, da bestimmen ganz andere Gründe die Höhe des Lohnes als in den grossen Städten, wo eine kleine Erhöhung schon viel bedeutet und bisweilen einem ausgebrochenen Strike die Spitze abbricht. Die pacifischen Staaten sind, wie sich aus obiger Tabelle auch erkennen lässt, aus dem eben geschilderten Zustande des Arbeitsmangels etwas durch die Chineseneinwanderung herausgetreten, und die dortige Arbeiterfrage der Weissen gipfelt seitdem in der Frage der Concurrenz der billigen mongolischen Arbeitskräfte. Ausserdem ist aber auch in dem californischen wirthschaftlichen Leben, wie oben schon erwähnt, eine Art der Erschlaffung mit dem Nachlassen des Goldreichthums eingetreten, welche auch die Höhe der Arbeitslöhne beeinflusst hat.

Ebenso zeigt sich die grössere Machtstellung der Arbeiter im Westen durch die kürzere Arbeitszeit.

Während in den Neuenglandstaaten die Agitation für den 10stündigen Normalarbeitstag besteht, arbeitet man bereits in einer Anzahl Gewerbe der westlichen Städte nur noch 9 Stunden, über das Achtstundengesetz wird in öffentlichen Versammlungen debattirt, und das arbeitsstatistische Bureau von Missouri hat bereits eine Reihe von Untersuchungen angestellt, um die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer dahin bezüglichen Abkürzung zu ergründen [1]).

Mit dem Bisherigen haben wir zwei wichtige Argumente, welche

---

1) 1880 arbeiteten im Staat Missouri: Schuhmacher 9 Stunden 25 M., Bergleute in Kupferminen 8 Stunden, Glasarbeiter 9 Stunden 5 M., Bergleute in Bleiminen 9 Stunden, Buchdrucker 9 Stunden 20 M., Arbeiter in Sägemühlen 9 Stunden. Hinzukommt, dass diese Leute keineswegs 308 Tage (die Arbeitszeit im Jahre unter Berücksichtigung der Sonn- und Festtage der Vereinigten Staaten) beschäftigt waren, wodurch die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit noch kürzer ausfällt. Second Annual Report of the Bureau of Labor Statistics of Missouri. 1881.

vielfach gegen die Verkürzung der Arbeitszeit in Amerika lawor-utge den sind, niedergelegt: erstens, dass irgendwelche Stundenreduktion mit Nothwendigkeit die Industrie vernichten müsse, und zweitens, dass diese ebenfalls nicht bestehen könne, wenn es im Lande Concurrenten gäbe, die längere Zeit arbeiteten. Die amerikanische Industrie ist trotz fortwährender Abkürzung der Arbeitszeit fortwährend lebensfähig geblieben, ja sie hat sogar von Jahr zu Jahr an Kraft gewonnen, vielleicht zum Theil sogar durch die Herabsetzung der Stundenzahl, und obgleich die Arbeitszeit keineswegs durch die Staaten gleich normirt ist, vermochten sich doch die Gewerbe nebeneinander zu erhalten, ein Umstand, der sich vor allem auf die Transportgestaltung zurückführen lässt. Ehe wir jedoch die Folgen der Abkürzung der Arbeitszeit im Einzelnen ins Auge fassen, wollen wir einen Blick auf die gesammte Bewegung der arbeitenden Klassen und deren Erfolge werfen, insofern sie sich auf die Reduktion der Arbeitsstunden und den Normalarbeitstag bezieht.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

VI.

Zur Geschichte und Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland.

Von A. von Miaskowski.

Die Frage der gesetzlichen Organisation der Arbeiterversicherung ist in Deutschland älteren Daseins als man gerade annimmt.

Bereits bei Gelegenheit der Revision des preussischen Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 in den vierziger Jahren beschäftigte man sich eingehend mit dem sog. Hilfskassenwesen.

Aehnlich wurde in anderen deutschen Staaten das Hilfskassenwesen schon früh geregelt. In den süddeutschen Staaten geschah dies im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Armenwesen, in Preussen in den Jahren 1845, 1849 und 1854 im Zusammenhang mit der Wiederbelebung der Innungen: und zwar dort wie hier im Sinn des Kassenzwangs und der Zwangskassen.

Hierher gehören auch die für die Bergbauarbeiter bestehenden Knappschaftsvereine sowie die mit denselben verbundenen Kassen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder auf den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Todes bezwecken. Ja diese reichen zum Theil bis in das Mittelalter zurück und wurden in Preussen 1854 auf alle Bergleute ausgedehnt. Auch in anderen bergbautreibenden Staaten bestehen Knappschaftskassen mit Kassenzwang, so z. B. für die Arbeiter des Erzbergbaus im Königreich Sachsen. Wir werden im folgenden auf diese Art der Arbeiterkassen jedoch nicht näher eingehen, weil sie von der allgemeinen Bewegung, welche in den letzten Jahrzehnten in der Gesetzgebung und Literatur stattgefunden hat, nur wenig berührt worden sind und die speciellen, auf die Knappschaftskassen gerichteten Reformbestrebungen eine eigene Behandlung verdienen.

Die erwähnten allgemeinen auf das Hilfskassenwesen gerichteten Bestrebungen sind wesentlich auf die Initiative der Regierungen zurückzuführen und erregten bis zu den sechziger Jahren auch nur das Interesse der gesetzgeberischen und allenfalls noch der mit diesen in näherer Verbindung stehenden Kreise.

In Preussen war ferner der von der Gesetzgebung ausgesprochene Kassenzwang nur ein indirekter, indem den Gemeinden die Befugniss ertheilt wurde, nach Lage der Umstände für ihr Gebiet den Zwang zum

Beitritt zu bestimmten Hilfskassen für einige Kategorien von Personen auszusprechen und durchzuführen.

Die dem Zwang zu unterwerfenden Personen bildeten sodann nur einen verhältnissmässig kleinen Theil sämmtlicher Einwohner. Es gehörten zu denselben die Gesellen und Gewerbegehilfen, später auch die Lehrlinge und Fabrikarbeiter, ferner in Preussen auch die selbständigen kleinen Gewerbtreibenden und im deutschen Süden die Dienstboten.

Auch durften die Arbeitgeber zur Zahlung eines Theils der Beiträge der in ihrem Dienst stehenden Personen gezwungen werden.

In den meisten Fällen richtete sich der Versicherungszwang nur auf den Fall der Erkrankung und des Todes und hatte die Krankenversorgung und das Begräbniss zum Gegenstande. Nur ausnahmsweise wurde für die Innungsgenossen auch die Verpflichtung ausgesprochen, den bestehenden Wittwen- und Waisenkassen beizutreten.

Im deutschen Süden waren die selbständigen Gewerbtreibenden in der Regel von dem Versicherungszwang nicht betroffen, wogegen sich dieser hier auch gegen die Dienstboten richtete. Auch fand keine Anlehnung der Hilfskassen an die Innungen, sondern statt dessen, soweit diese Kassen nicht Communalinstitute waren, an bestehende grössere Krankenhäuser statt. Die Versicherungsprämie war hier einer besonderen von bestimmten Klassen der städtischen Bevölkerung (Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, später auch Fabrikarbeiter) für den Zweck der Krankenversorgung erhobenen Steuer ähnlich.

In den Arbeiterkreisen selbst tauchte die Frage des Hilfskassenwesens erst im Anfang der 60er Jahre — im Zusammenhang mit der Lassalleschen Agitation — auf, ohne dass diese aus der Mitte der zunächst Betheiligten auftretenden Bestrebungen damals irgend welche erheblichen Resultate zu Tage gefördert hätten.

Erst der am Schluss der 60er und am Anfang der 70er Jahre sich immer mehr ausbreitenden socialdemokratischen Agitation gelang es, eine Anzahl von Hilfskassen für ihre Mitglieder ins Leben zu rufen, denen aber das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878 ein vorzeitiges Ende bereitet zu haben scheint.

Um dieselbe Zeit schufen auch die im Gegensatz zu der socialdemokratischen Bewegung gegründeten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in voller Freiheit ohne Anregung und Unterstützung des Staats, ja zum Theil erst nach Ueberwindung der denselben von autoritativer Seite in den Weg gelegten Schwierigkeiten eine Anzahl von Versicherungskassen.

Derselbe Weg der freien Initiative wurde auch von einzelnen Fabriken und genossenschaftlichen Verbänden betreten. Unter den letzteren nimmt eine hervorragende Stelle ein der im J. 1866 gegründete, im November 1878 aufgelöste und sodann in den „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker“ verwandelte „deutsche Buchdruckerverband“.

Ein weiterer Act der Gesetzgebung in Sachen des Hilfskassenwesens lag dann in der ursprünglich für den Norddeutschen Bund bestimmten, dann auf das deutsche Reich ausgedehnten Gewerbeordnung von 1869 vor. Dieselbe lehnte sich bei Regelung des Hilfskassenwesens im Wesentlichen an die Bestimmungen der preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom

17. Januar 1845, die Gewerbenovelle vom 9. Februar 1849 und das Gesetz vom 3. April 1854 an, indem sie die Gemeinden zur Beibehaltung und Einführung des Kassenzwangs für Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter — nicht aber auch für selbständige Gewerbtreibende — autorisirte. Doch liess sie neben den Zwangskassen auch freie Kassen zu, deren Regulirung sie später zu erlassenden Normativbestimmungen vorbehielt.

Hierauf führten einige um dieselbe Zeit in Bergwerken und Fabriken vorgekommene höchst bedauernswerthe Massenunfälle, von denen eine Anzahl von Arbeitern und ihre Familien aufs Härteste betroffen wurden, zur Erweiterung der gemeinrechtlichen Haftung des Arbeitsgebers für seine Bevollmächtigten mittelst des für das deutsche Reich erlassenen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die Unvollständigkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 bezüglich des Hilfskassenwesens veranlasste sodann den Erlass der beiden Reichsgesetze vom 7. und 8. April 1876, durch welche die bei Berathung der Gewerbeordnung in Aussicht genommenen Normativbestimmungen zunächst übrigens nur für das Gebiet der Krankenkassen festgestellt wurden. Die Befolgung dieser Bestimmungen soll den freien Krankenkassen die Rechte sog. eingeschriebener Kassen, durch welche diese den Zwangskassen gleichgestellt werden, verleihen.

Alle diese Gesetze waren theils auf Anregung, theils wenigstens unter lebhafter Betheiligung der liberalen Parteien an den Debatten und unter Zustimmung derselben entstanden. Auch wurde in den beiden Krankenkassen-Gesetzen von 1876 auf die Wünsche der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, soweit sich diese überhaupt mit dem Princip des Kassenzwangs vertrugen, möglichst Rücksicht genommen.

Indess haben die Gesetze von 1871 und 1876 nur geringen, und das Haftpflichtgesetz von 1871 sogar theilweise nicht einmal den gewünschten Erfolg gehabt.

Was zunächst die Hilfskassen-Gesetze von 1876 betrifft, so haben, soviel bekannt geworden, nicht viele Gemeinden von der ihnen durch die Gesetzgebung gewährten Ermächtigung, für ihr Gebiet den Kassenzwang einzuführen, Gebrauch gemacht. Und auch diese wenigen Gemeinden haben dabei nicht einmal immer die nöthige Einsicht und Energie entfaltet. Endlich scheint von den freien Kassen sich bisher nur ein verhältnissmässig kleiner Theil durch Unterordnung unter die Normativbestimmungen in sog. eingeschriebene Hilfskassen umgewandelt zu haben.

Zum Theil noch schlimmer sieht es mit der Ausführung des Haftpflichtgesetzes aus, indem dasselbe nach der übereinstimmenden Aussage der verschiedenen Interessenten weniger zur Beilegung als zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beigetragen haben soll.

Viele der durch das Gesetz haftpflichtig gewordenen Unternehmer suchten sich vor der unter Umständen — bei grossen Unfällen — sie ausserordentlich stark belastenden Haftpflicht zu schützen, indem sie ihre Arbeiter gegen die Folgen der vom Gesetz vorgesehenen Unfälle bei Privatversicherungsgesellschaften versicherten.

Einige der Unternehmer gingen dabei freilich über das vom Gesetz

verlangte Maass hinaus, indem sie ihre Arbeiter gegen alle aus dem Betriebe entstehenkönnenden Unfälle versicherten. Die meisten thaten dies jedoch nicht, sodass nach einer freilich nicht vollkommen verbürgten Angabe etwa bei 80 % aller beim Betrieb sich ereignenden Unfälle für die Arbeiter nicht gesorgt war. Je grössere Kapitalsummen in einzelnen Fällen den beschädigten Arbeitern von den Gerichten zugesprochen wurden — dieselben sollen bisweilen weit über die Nothdurft hinaus gegangen sein —, desto stärkere Opposition setzten die Arbeitgeber oder vielmehr in den meisten Fällen die Versicherungsgesellschaften den bei ihnen angemeldeten Entschädigungsansprüchen entgegen. So war denn der Arbeiter in vielen — vielleicht in den meisten — Fällen in die Zwangslage versetzt, das ihm vom Gesetz gewährte Recht auf gerichtlichem Wege erstreiten zu müssen, was ihm um so schwerer fiel, als wegen der von der Gesetzgebung mangelhaft geregelten Anzeigepflicht der Beweis der von ihm behaupteten Thatsachen häufig nur schwer zu erbringen war.

Diese Nothwendigkeit des Processirens mochte in vielen Fällen abschreckend auf die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wirken. Und in denjenigen Fällen, in denen der Arbeitgeber die Vertretung des Arbeiters gegenüber der Versicherungsgesellschaft nicht übernahm, steigerte sie die Missstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, statt, wie man bei Erlass des Gesetzes angenommen hatte, den Gegensatz zu mildern.

Auf Grund solcher Erfahrungen wurden die Mängel des Gesetzes bereits früh erkannt. Diese bestanden in der Beschränkung der Haftung des Betriebsunternehmers für diejenigen Unfälle, welche durch sein und seiner Angestellten Verschulden veranlasst worden waren, in der engen Begrenzung derjenigen Gewerbe, auf die das Gesetz Anwendung fand, und endlich in der Forderung, dass der Arbeiter im einzelnen Fall den Beweis für die Haftbarkeit des Betriebsunternehmers erbringe.

Im Reichstage — und zwar sowohl aus der Mitte der liberalen wie der anderen Parteien heraus — wurde dann auch wiederholt das Verlangen laut, dass das Haftpflichtgesetz mit Berücksichtigung der obigen Erfahrungen emendirt werde, ohne dass dieses Postulat übrigens den erwünschten Erfolg gehabt hätte. Und zwar lag die Schuld hieran theils, namentlich in früheren Jahren, an dem geringen Entgegenkommen der Regierung, theils in der geringen Energie, mit der der Reichstag die Bestrebungen einzelner seiner Mitglieder zu den seinigen machte.

In eine neue Phase tritt die Hilfskassenfrage seit Erlass des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 und seit Inauguration der Schutzzollpolitik im J. 1879.

Die gegen die Socialdemokratie zuerst in Vorschlag und dann in Anwendung gebrachten Repressivmaassregeln waren von der gleichzeitigen Verheissung begleitet: dieselbe nicht nur äusserlich zu bekämpfen, um den socialistischen Infektionsheerd zu lokalisiren, sondern sie auch innerlich durch Beseitigung ihrer Ursachen zu überwinden.

Und auch bei Befürwortung der Schutzzölle argumentirte man häufig mit der schlechten Lage des Arbeiterstands, als einer Folge der in den letzten Jahren befolgten freihändlerischen Politik. Nicht nur dass durch den Schutz der inländischen Industrie in Zukunft die Möglichkeit gegeben

sein sollte, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, es wurden ausserdem auch besondere direkt auf die Wohlfahrt der Arbeiter abzielende Maassregeln in Aussicht genommen.

Diese bei Erlass des Socialistengesetzes und bei Durchführung der Schutzzollpolitik geltend gemachten Gesichtspunkte haben seitdem bis in die letzten Monate hinein die arbeiterfreundlichen Bestrebungen im deutschen Reiche beherrscht.

War es der Staat, der mit mächtiger Hand jede berechtigte und unberechtigte Lebensäusserung der Socialdemokratie niederhielt und richtete sich gegen ihn daher das ganze Odium der Unterdrückten, so lag es nahe, den Staat für die arbeitenden Klassen nun auch in einer anderen Richtung in Wirksamkeit treten zu lassen. Er, der niederhaltende und unterdrückende, sollte nun auch der aufrichtende und segenspendende sein. Auf diesem Wege mochte es dann vielleicht auch gelingen, denjenigen Teil der arbeitenden Klassen, der sich zu der bestehenden Rechts- und Staatsordnung feindlich verhielt, mit dem gegenwärtigen Staatswesen zu versöhnen. Den Versuch zu wagen schien in dem Staat des allgemeinen Stimmrechts schon der Mühe werth zu sein. Zugleich musste der Fürsorge der Reichsregierung für die arbeitenden Klassen eine möglichst allgemein verständliche Gestalt gegeben werden. Der Erlass eines arbeiterfreundlichen Gesetzes allein würde, wie man an maassgebender Stelle wohl gemeint haben dürfte, nicht genügt haben. Es sollte daher ein Griff in die Reichskasse gethan werden, um nun auch einmal den arbeitenden Klassen direkt eine Unterstützung zuzuführen, wie sie die anderen Klassen für ihre Zwecke mehr oder minder oft empfangen hatten.

Und andrerseits fühlten die Fabrikanten sehr wohl, dass gegen sie, denen die neuere Schutzzollpolitik den grössten direkten Vortheil brachte, die Abneigung der Massen leicht zu erregen sei, weil den Letzteren durch den Schutzzoll u. A. ein Theil der nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden konnte.

Aus diesem Gefühl und aus dem Bewusstsein heraus, dass die besitzenden Klassen ihrerseits in Zukunft in kräftigerer Weise für die Interessen des Arbeiterstandes eintreten müssten, als dies bisher geschehen war, entsprang eines theils die Gründung der Concordia, eines hauptsächlich aus Fabrikanten bestehenden Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Und einer der ersten bedeutenderen Schritte dieses Vereins war die Vorbereitung zur Gründung einer Arbeiterversicherungsanstalt, deren Thätigkeit für das ganze deutsche Reich bestimmt war. Der allgemeine deutsche Arbeiter-Versicherungs-Verein der Concordia sollte auf Gegenseitigkeit beruhen und in oberster Instanz durch einen halb aus Arbeitern, halb aus Arbeitgebern zusammengesetzten Verwaltungsrath geleitet werden. Vorgesehen war die Versicherung gegen Invalidität und die Versorgung von Arbeiter-Wittwen und -Waisen. Mitglied konnte jeder deutsche Arbeiter und ebenso jeder Arbeitgeber werden, welcher die ganze Versicherungsprämie oder doch wenigstens $^{1}/_{3}$ derselben für die bei ihm beschäftigten Arbeiter übernahm. Wenn die von berufener mathematisch-technischer Seite berechneten Prämien nicht hinreichten, so konnte Nachschuss erhoben werden. Der Verein Concordia übernahm die Einrich-

tungskosten sowie die Leistung eines jährlichen Zuschusses von vorläufig 10 000 Mark. Wenn dieses Unternehmen gleichwohl bis zur Stunde nicht ins Leben getreten ist, so hat das seinen Grund in den um dieselbe Zeit auch von der Reichsregierung unternommenen Schritten, welche anfangs auf die Verstaatlichung des ganzen Arbeiterversicherungswesens gerichtet zu sein schienen, in jedem Fall aber die gänzliche Neuregulirung dieses schwierigen Gegenstands bezweckten.

Aus dem Gefühl der Grossindustriellen, dass sie einen Theil der ihnen aus der Schutzzollpolitik zufliessenden Vortheile auch den Arbeitern zukommen lassen müssen, dürften ferner zum Theil auch der vom Berg- und Hüttenwerkbesitzer Stumm im Reichstag gestellte Antrag und der auf die Altersversorgung der Arbeiter gerichtete Plan des Commerzienrath Baare herzuleiten sein.

Der oben genannte Reichstagsabgeordnete Stumm beantragte im Jahre 1879, der Reichstag möge die Regierung auffordern, die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung, wie sie gegenwärtig für die Arbeiter des Berg- und Hüttenwesens bei den Knappschaftskassen besteht, in Zukunft auf sämmtliche Industriearbeiter auszudehnen.

Hatte dieser Antrag die Einführung des Kassenzwangs und der Zwangskassen für den Zweck der Invaliden- und Altersversorgung im Sinn, so beantragte gleichzeitig der Nürnberger Abgeordnete Dr. Günther, die Reichsregierung aufzufordern, dass sie eine Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik aufnehmen lasse und dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlege, „welcher die Bildung von Alterversorgungs- und Invaliden-Kassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämmtliche Berufsklassen ermöglicht.“ Die vom Reichstag zur Berathung dieser Anträge niedergesetzte Commission sprach sich dann im Sinn des Stummschen Antrags dahin aus, dass die Reichsregierung aufzufordern sei, dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Invaliden- und Alterversorgungskassen für Fabrikarbeiter, wobei die obligatorische Beitragspflicht ins Auge zu fassen sei, vorzulegen, ohne dass diesem Beschluss oder dem Güntherschen Antrag seitens der Regierung bisher Folge gegeben worden wäre.

Im J. 1880 trat dann der Commerzienrath Baare mit einem neuen Vorschlag hervor: die Haftpflicht der Betriebsunternehmer durch eine Unfallversicherung zu ersetzen. Zu diesem Zweck sollte von Reichswegen eine einheitliche Unfallversicherungsanstalt gegründet werden, die sich durch örtliche Unterabtheilungen, Filialkassen, vertreten zu lassen hatte. Bei dieser Reichsversicherungsanstalt waren alle industriellen Arbeiter gegen Unfälle zu versichern, es sei denn, dass sie bei Unfall-Versicherungs-Genossenschaften oder -Gesellschaften bereits genügend versichert waren. Die Prämien für die Versicherung waren zur Hälfte von den Arbeitgebern, zum Viertel von den Armenverbänden und zum Viertel von den Arbeitern selbst aufzubringen. Die Leistungen der Anstalt sollten in Renten bestehen, welche den vom Unfall Betroffenen resp. ihren hinterbliebenen Angehörigen in einem gesetzlich fixirten Procentsatz des von ihnen bis dahin bezogenen Jahresverdienstes jährlich zu zahlen waren. Die Leistungen der Versicherungsanstalt sollten jedoch erst 6 Wochen nach

erlittenem Unfall beginnen. Von dem Empfang derselben waren nur diejenigen versicherten Arbeiter ausgeschlossen, welche den Unfall durch Vorsatz oder grobes Verschulden veranlasst hatten.

Ausser den oben geltend gemachten Motiven mag die Entstehung dieses Entwurfs auch durch die Einsicht veranlasst worden sein, dass über lang oder kurz die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf eine Reihe anderer Gewerbe, ferner die Haftbarmachung der Unternehmer für die durch casus und leichtes Versehen der Arbeiter veranlassten Unfälle, endlich die Ueberwälzung der Beweislast von den Arbeitern auf die Arbeitgeber unvermeidlich sei, und dass die aus einer solchen Reform des Gesetzes — wie sie in der Schweiz wirklich durchgeführt worden ist — den Arbeitgebern erwachsenden Lasten für sie unter Umständen unerschwinglich sein könnten.

Die Reichsregierung hatte ihrerseits kurz vorher eine bessere Durchführung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ins Auge gefasst, indem sie einen Gesetzentwurf ausarbeiten liess, durch welchen die Pflicht zur Anzeige von Unfällen bei den zuständigen Behörden genau geregelt werden sollte. Während der bisherigen Geltung des Haftpflichtgesetzes von 1871 war nämlich die Erfahrung gemacht worden, dass eine grosse Anzahl von Unfällen, die unter dieses Gesetz fielen, entweder gar nicht zur Erledigung kam oder dass, wo dies dennoch geschah, das nöthige Beweismaterial hierfür häufig fehlte, weil den Behörden nicht rechtzeitig von dem betreffenden Unfall Anzeige gemacht worden war, und in Folge dessen die Feststellung des Thatbestandes nicht stattgefunden hatte.

Jetzt, nachdem ein weitergehender Plan aufgetaucht war, liess die Regierung die eben erwähnten Arbeiten ruhen, indem sie fortan der von dem Commerzienrath Baare gegebenen Initiative, das Unfallwesen im Wege der Versicherung zu regeln, folgte.

Der übrigens nicht ohne vorher mit dem Reichskanzler gewonnene Fühlung entworfene Plan des C.R. Baare wurde in seinen Grundgedanken von der Reichsregierung acceptirt und mit einigen nicht gerade wesentlichen Modifikationen in Form eines detaillirt ausgearbeiteten und mit eingehenden Motiven versehenen Gesetzentwurfs dem Reichstag vorgelegt.

Der Regierungsentwurf unterschied sich von dem Baareschen Entwurf, mit dem er principiell auf demselben Boden stand, in folgenden Punkten: Zunächst wurde der Kreis der Versicherungspflichtigen anders gezogen, indem nur diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten der speziell im Gesetz aufgezählten Gewerbe versicherungspflichtig sein sollten, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt nicht über 2000 Mk. beträgt. Auch nach dem Regierungsentwurf sollte der Versicherte resp. seine Angehörigen im Fall eines erlittenen Unfalls nur eine Rente und nicht ein Kapital zu beanspruchen berechtigt sein. Dieser Anspruch sollte jedoch nur dann wegfallen, wenn der Unfall absichtlich durch den von demselben Betroffenen herbeigeführt worden war. Die Leistung der Unfallversicherungsanstalt hatte nicht vor dem Beginn der fünften Woche nach eingetretenem Unfall zu erfolgen. Die Aufbringung der Prämie sollte in verschiedener Weise geschehen, je nachdem der Versicherte einen Jahresverdienst von 750 Mk. und weniger oder einen solchen zwischen 750 und 2000 Mk. [illegible]

einen solchen zwischen 1000—2000 Mk. bezog. Im ersteren Fall hatte der Betriebsunternehmer $^2/_3$ und das Reich $^1/_3$, im zweiten Fall der Betriebsunternehmer gleichfalls $^2/_3$ und der Versicherte $^1/_3$, im letzten Fall endlich der Betriebsunternehmer und der Versicherte je $^1/_2$ der Prämie aufzubringen. Doch haften die Betriebsunternehmer auch für die Beibringung des auf den Arbeiter entfallenden Theils der Prämie. Ausser den obigen Prämientheilen sollte das Reich auch die Kosten der Versicherungsanstalt tragen. Gegenstand der Versicherung war der Ersatz desjenigen Schadens, der durch eine Körperverletzung, die eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht. Die Versicherung sollte wie nach dem Baareschen Entwurf bei einer Reichsanstalt erfolgen. Doch war es den Betriebsunternehmern derselben Gefahrenklasse gestattet, zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle zu Genossenschaften auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten. Für solche Genossenschaften trat dann an die Stelle der für die einzelnen Arbeiter zu zahlenden Prämienbeträge eine von der Genossenschaft zu zahlende Pauschalsumme. Statt der von dem Baareschen Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Filialen der Reichsversicherungsanstalt sollten nach dem Regierungsentwurf die Geschäfte der Reichsanstalt durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden der Einzelstaaten erledigt werden.

Für diesen Entwurf trat mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit der Reichskanzler ein, indem er sowohl in den Motiven wie in einer am 2. Februar 1881 im Reichstag gehaltenen Rede dem christlichen Staat die Verpflichtung zuwies, hinfort in wirksamerer Weise, als es bisher geschehen war, für die arbeitenden Klassen und ihre Interessen Sorge zu tragen.

Der Entfaltung dieses Programms, dasselbe beeinflussend und von demselben beeinflusst, gingen die staatssocialistischen Bestrebungen parallel. Und diese wieder berührten und durchkreuzten sich in mannigfacher Weise mit der christlichsocialen Bewegung.

Im Sommer 1880 war der Entwurf des von der Regierung eingebrachten Unfallversicherungsgesetzes (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 8. März 1881) im Reichstag zur Berathung gekommen, nachdem er vorher in einer Commission gründlich durchgesprochen und amendirt worden war.

Sowohl in der Commission wie im Reichstag stiess der ursprüngliche Regierungsentwurf auf mancherlei Opposition. Den stärksten Widerstand fand an demselben die Büreaukratisirung des Unfallversicherungswesens, der Ausschluss der Actiengesellschaften und der Reichszuschuss.

Die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs eingesetzte Reichstagscommission (Bericht der XIII Commission über den Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter v. 21. Mai 1881) brachte folgende Veränderungen in Vorschlag.

An Stelle der einen Reichsanstalt für das Unfallversicherungswesen sollte eine Vielheit von Landesanstalten treten. Bei grobem Verschulden des von dem Unfall Betroffenen hatte er oder seine Familie nur die Hälfte der sonst zuständigen Rente zu beanspruchen; bei grobem Verschulden des Betriebsunternehmers hatte dieser allein den Schaden zu tragen. Ferner

wurde die Uebernahme eines Theils der Versicherungsprämie seitens des Reichs gestrichen, so dass die Prämie in jedem Fall — also abgesehen von der Höhe des Arbeitereinkommens — zu $^2/_3$ von dem Betriebsunternehmer und zu $^1/_3$ von dem Arbeiter aufzubringen war. Mit Genehmigung der Landescentralbehörde sollte es zulässig sein, dass die Betriebsunternehmer zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle eigene Genossenschaften bilden, und dass Kassen, denen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung ihrer Mitglieder obliegt, für dieselben auch die Unfallversicherung auf eine für ihre Rechnung zu verwaltende Kasse übernehmen.

Diese Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzesentwurf, denen der Reichstag grösstentheils in Folge zufälliger Coalitionen unter den einzelnen sehr zerbröckelten Parteien zustimmte, machten den solchergestalt veränderten Entwurf für die Regierung nicht mehr annehmbar.

War der Entwurf aus der allerdings nicht ganz uninteressirten Initiative des Fabrikantenstands und aus dem Wunsch der Reichsregierung, für den Arbeiterstand etwas Greifbares zu thun, entsprungen, so stemmten sich demselben im Reichstag hauptsächlich entgegen die bewussten und unbewussten Vertreter der privaten Versicherungsgesellschaften und freien Genossenschaften, sowie alle diejenigen, welche überhaupt einer Erweiterung des staatlichen Wirkungskreises und einer Engagirung der Staatsmittel für einen bestimmten Stand entgegen sind.

Die Reichtagswahlen vom Herbst 1881 konnten nicht im Sinne einer Bestimmung zu der von der Regierung bisher befolgten Socialpolitik gedeutet werden.

Dies hinderte die Krone jedoch nicht — ja im Gegentheil es veranlasste sie — sich in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 in feierlicher Form für das socialpolitische Programm des Reichskanzlers zu verpflichten.

Hatte der bisher eingeschlagene Weg nicht zum Ziel geführt, so musste jetzt ein neuer gesucht werden: und zwar ein neuer Weg, der bei Festhaltung der ins Auge gefassten hohen Aufgabe — der Hebung der unteren Klassen — sich von dem Einfluss der Zwangslage, die durch das Socialistengesetz und die Schutzpolitik geschaffen war, möglichst frei hielt.

Ehe wir auf die von der Reichsregierung neuerdings betretenen Pfade näher eingehen, sei hier nur noch in aller Kürze einiger diesem Vorgehen verwandter Bestrebungen gedacht.

Denjenigen, welche die schwierige Frage der Arbeiterversicherung mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, wird nicht entgangen sein, dass in einem kleinen an der Grenze des deutschen Reichs liegenden schweizerischen Gemeinwesen, in Basel, schon in den sechziger und siebenziger Jahren und dann wieder in unseren Tagen auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens dieselben Gegensätze auf einander geplatzt sind und dieselben Fragen discutirt werden wie im deutschen Reich. Hier in diesem kleinen socialpolitischen Mikrokosmus — mit seiner älteren socialen Kultur und seiner grösseren Theilnahme der unteren Klassen an den Segnungen derselben — hat man an der 50jährigen Geschichte der freien Hilfskassen

die Erfahrung gemacht, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit eine irgend genügende Lösung des Problems der Arbeiterversicherung nicht zu erreichen ist. Und hier auch ist — trotz der auch gegentheilig vertretenen Ansicht — die Unmöglichkeit das Arbeiterversicherungswesen selbst in den bescheidenen Dimensionen einer Krankenversicherung vollständig auf den Staat zu übertragen, deutlich zu Tage getreten. So sieht man sich denn hier zur Durchführung des Krankenversicherungszwangs auf die vorhandenen genossenschaftlichen Verbände, sowie auf die Begünstigung neuer Verbände für diejenigen Klassen, die noch keine eigenen Kassen besitzen, angewiesen.

Auf den genossenschaftlichen Weg zur Durchführung der Arbeiterversicherung hatte sodann im J. 1880 in seinem Bericht über verschiedene Ansichten betreffend die Haftpflichtfrage, welcher den von dem Verein für Socialpolitik veröffentlichten Band von Gutachten über die Haftpflichtfrage abschloss, der leider zu früh verstorbene Prof. Held und im Anfang des Jahrs 1881 in dem von ihm herausgegebenen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich (1881, Heft 1, S. 312, 315) Prof. Schmoller hingewiesen. Für diesen Gedanken trat dann im Oktober desselben Jahrs — nachdem der erste Versuch der Reichsregierung, die Unfallversicherung in einem Reichsversicherungsinstitut zu centralisiren, gescheitert war — mit der ihm eigenen Verve der frühere Oesterreichische Handelsminister Dr. Schäffle in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (1881 Nr. 280 und 281) ein.

Weitere Verhandlungen Schäffle's und Prof. A. Wagner's mit dem Reichskanzler führten dann zu dem Entwurf von Grundzügen für die Durchführung des Kranken- und Unfallversicherungswesens auf genossenschaftlicher Grundlage, welche beide Entwürfe in den ersten Monaten des Jahrs 1882 dem preussischen Volkswirthschaftsrath zur Meinungsäusserung vorgelegt wurden.

Die gleichzeitige Inangriffnahme der beiden Gegenstände — Unfall- und Krankenversicherung — war zum Theil auf Veranlassung des Reichstags erfolgt, welcher auf Antrag seiner Commission bei Gelegenheit der Berathung des ersten Entwurfs zu einem Unfallversicherungsgesetz eine dahin gehende Resolution angenommen hatte. Dann aber mochte man sich seitens der Reichsregierung doch wohl auch selbst davon überzeugt haben, dass diese beiden Materien vielfach in einander greifen, so z. B. bezüglich der sog. Carenzzeit für die Unfall- und Krankenversicherung und dass es auch sonst zweckmässig sei, die Organisationen für die beiden Versicherungsarten in möglichst enge Beziehungen zu einander zu bringen. Diesem engen Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankenversicherung entspricht es wohl auch, wenn der Krankenversicherungszwang hinfort nicht mehr von dem Belieben einzelner Gemeinden abhängig gemacht, sondern gleich dem Unfallversicherungszwang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für das gesammte Reich durchgeführt werden soll.

Für beide Gebiete hat die Regierung, wie bereits oben angedeutet wurde, eine vorwiegend genossenschaftliche Organisation, und wo diese nicht ausreicht, die Orts- oder Sammtgemeinde als Versicherungskörper in Aussicht genommen. Damit hofft sie, nachdem sie sich davon über-

zeugt hat, dass die in dem ersten Entwurf für die Durchführung der Unfallversicherung projektirte Reichsanstalt „die Gefahr einer büreaukratischen und schablonenmässigen Erledigung der Geschäfte schwerlich würde haben vermeiden können", „nicht nur der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit geboten zu haben, Verständniss und Befähigung für die selbstverwaltende Thätigkeit auf wirthschaftlichem und socialem Gebiete durch die zunächst nur an mässigen Aufgaben zu gewinnende Uebung allmälig auszubilden", sondern „den dann bereits vorhandenen Organisationen im Laufe der Zeit auch für die Lösung grösserer auf diesem Gebiete noch vorliegender Aufgaben die erforderliche weitere Ausbildung" geben zu können. Und wie die ganze Bewegung für das Hilfskassenwesen in der preussischen Gesetzgebung ihrem Ursprunge nach Hand in Hand mit der in den J. 1845 und 1849 versuchten Wiederbelebung der Innungen ging, so knüpft auch die gegenwärtige Phase der Arbeiterversicherung wieder an das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 an, indem den neuzuschaffenden öffentlich rechtlichen Innungen in der Sorge für die Kranken- und Unfallversicherung der Gesellen und Gewerbegehülfen ein entsprechender Inhalt gegeben werden soll.

Die mit Berücksichtigung der von dem preussischen Volkswirthschaftsrath abgegebenen Vota ausgearbeiteten und mit Motiven versehenen Gesetzesentwürfe werden dem Reichstag demnächst von der Regierung vorgelegt werden.

Wir denken auf dieselben nach ihrer Durchberathung im Reichstag ausführlich zurückzukommen.

Einstweilen verdient hier aber noch erwähnt zu werden, dass das von der Regierung proklamirte socialpolitische Reformprogramm bereits eine grosse Macht ist, so dass sich demselben die jedem staatlichen Zwang auf diesem Gebiete feindlichen Parteien bis zu einem gewissen Grade haben anbequemen müssen. Ein von Delegirten der liberalen Parteien im Anfang des J. 1882 ausgearbeiteter und dem Reichstag seitens des Abg. Dr. Buhl und Genossen unterbreiteter Entwurf zu einem Haftpflichtgesetz legt hierfür Zeugniss ab. Derselbe acceptirt den Versicherungszwang, will aber zugleich das Fortbestehen der privaten Unfallversicherungsgesellschaften ermöglichen.

Die oben geschilderten Phasen der Arbeiterversicherungsfrage sind jeweilen von einer Reihe von Schriften begleitet gewesen, in denen die für und wider die aufgetauchten Vorschläge sprechenden Gründe sich mit mehr oder minder grosser Objektivität angeführt finden.

Wir werden dieselben, soweit sie älteren Datums sind oder sich sonst in diesen Jahrbüchern bereits besprochen finden, an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen nur zu erwähnen haben, während wir die in den letzten Jahren erschienenen und noch nicht gewürdigten Arbeiten wenigstens kurz charakterisiren wollen.

In die vierziger und fünfziger Jahre fallen folgende Schriften, welche den betreffenden von der preussischen Gesetzgebung in den Jahren 1845, 1849 und 1854 unternommenen Versuchen, das Hilfskassenwesen gesetzlich zu regeln, parallel gingen:

Mehrere Gutachten und Aufsätze, welche in den Mittheilungen

des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Jahrgang 1849, Lieferung 4 und 5 und Neue Folge Bd. 1), sowie in der Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Bd. I—III) enthalten sind und ferner:

Heym, Ueber die Einrichtung der Krankenkassen. Leipzig 1855.

Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Hagen 1856.

In den Anfang und die Mitte der sechziger Jahre fällt das Erscheinen folgender Schriften:

Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. Leipzig 1863.

K. Brämer, Invalidenversorgung nebst Anlage über eine allgemeine Pensionskasse, im Arbeiterfreund 1863.

Sonnemann, Ueber Altersversorgungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine 1864.

v. Prittwitz, Votum über die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbekasse, im Arbeiterfreund 1866.

Die Victoria-National-Stiftung, im Arbeiterfreund 1866.

Gewerbliche Unterstützungs- und Fabriksammelkassen, im Regierungsbezirk Liegnitz, im Arbeiterfreund 1868.

In der Zeit vom Erlass der Norddeutschen Gewerbeordnung von 1869 bis zur Ausführung und Ergänzung der auf die Hilfskassen bezüglichen Bestimmungen dieser Ordnung durch die beiden Hilfskassengesetze von 1876 war die Debatte über die Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter eine sehr lebhafte und sind aus dieser Zeit ausser einer Anzahl kleinerer Arbeiten in der älteren Concordia (Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1875) noch besonders hervorzuheben:

K. Brämer, Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlassenden Bundesgesetzes für die Vereine zu gegenseitiger Hilfeleistung, im Arbeiterfreund 1870.

Hiltrop, Ein Vorschlag zur Organisation der Arbeit, im Arbeiterfreund 1871.

Philippi, Ueber die Einrichtung von gewerblichen Kranken- und Pensionshilfskassen. Bonn 1873.

Ueber die Leistungsfähigkeit der deutschen Verbandskassen für die Invaliden der Arbeit. Ein Beitrag zu den statistischen und mathematischen Grundlagen der Invaliditäts- und Unfallversicherung. Danzig 1874.

Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, in der Sammlung deutscher Zeit- und Streitfragen, Heft 56. Berlin 1875.

M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung nebst Gutachten über den Gesetzesentwurf des Reichskanzleramts und formulirten Gesetzentwürfen. Berlin 1875.

Auch der Verein für Socialpolitik veröffentlichte im J. 1874 einen Band von Gutachten über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter mit Beiträgen von Kalle, Zillmer, Hilltrop, Ludwig-Wolf und Behm und verhandelte diesen Gegenstand auf seiner am 11. und 12. Oktober 1874

abgehaltenen zweiten Generalversammlung (Bd. 5 u. 9 der Schriften des Vereins).

Nachdem die beiden Hilfskassengesetze von 1876 in Kraft getreten waren und ihre Folgen sich einigermaassen überblicken liessen, mittlerweile auch die Wilhelmsspende ins Leben gerufen war, erschienen folgende Arbeiten:

Gneist, Die Wilhelmsspende, als Altersversorgung der arbeitenden Klassen, im Arbeiterfreund 1878.

R. Stämmler, Die Kaiser-Wilhelmsspende. Versicherungsbedingungen und Tarife. Berlin 1878.

Auf die im Interesse der Gewerkvereins-Invalidenkasse geschriebene Schrift des Anwalts der deutschen Gewerkvereine:

M. Hirsch, Die Perle der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1880,

in welcher u. A. ein zu Ungunsten der Kaiser-Wilhelmsspende ausgefallener Vergleich zwischen dieser und der Gewerkvereins-Invalidenkasse angestellt worden war, wurde Seitens des Direktors der Kaiser-Wilhelmsspende eine Gegenschrift unter dem Titel verfasst:

Stämmler, Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Berlin 1881.

Diese Schrift fand dann wieder ihrerseits mehrfache Entgegnungen in dem Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Der Arbeiterversicherung bei Privatversicherungsgesellschaften suchte das Wort zu reden der Direktor der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern", indem er auf die grossen Erfolge der englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens hinwies:

Gerkrath, Zur Frage der Arbeiter-Versicherung. Berlin 1880.

An diese Schrift schloss sich im nächsten Jahr eine andere desselben Verfassers an:

Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. Berlin 1881,

in welcher G. einen Beitrag zur Lösung der Frage zu geben sucht, ob und wieweit die Versicherung in Rentenform, von der ja alle neueren Bestrebungen im Gegensatz zur Versicherung in Kapitalform ausgehen, durchführbar ist. Da für die Beantwortung dieser Frage die Gesammthöhe des zu Versicherungszwecken erforderlichen Beitrags wesentlich entscheidend ist, so sucht die Arbeit hauptsächlich die Höhe der Beiträge für die Krankengeld-, Wittwen- und Waisen-, namentlich aber für die Invaliditäts-Renten-Versicherung zu ermitteln und festzustellen.

In diese Zeit fällt auch das Erscheinen der grösseren Arbeit von

Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung. Leipzig 1879.

Hinsichtlich ihrer auf die deutschen Gewerkvereine bezüglichen Ausführungen fand diese Schrift eine Entgegnung durch:

M. Hirsch, Die deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Berlin 1879.

(eine Antikritik Brentanos findet sich in Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, 3. Jahrgang, 1879) und theilweise auch durch

K. Walcker, Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine. Eisenach 1881.

Eine eingehende principielle Würdigung erhielt die Brentanosche Arbeit aber erst durch

Adickes, Zur Frage der Arbeiterversicherung in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1879.

Es ist u. A. das Verdienst von Adickes, dass er in dieser sowie in mehreren anderen Arbeiten und namentlich auch in der Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im J. 1882 auf den engen Zusammenhang zwischen der Arbeiterversicherung und dem Armenwesen hingewiesen hat.

cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. November 1882 zu Berlin. Berlin 1882.

Nähere Auskunft über die obenerwähnten schweizerischen Vorgänge im Arbeiterversicherungswesen giebt:

Miaskowski, Das Kranken- und Begräbnissversicherungswesen der Stadt Basel. Darstellung des gegenwärtigen Zustands und Vorschläge zu seiner Reform. Basel 1880 und

Rathschlag und Gesetzentwurf des Regierungsraths des Kantons Baselstadt betreffend Obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherung vom 23. Februar 1881.

Ein aus radikalen Kreisen desselben kleinen Kantons aufgetauchter Vorschlag, den Krankenversicherungszwang auf alle Bewohner dieses Kantons ohne Unterschied auszudehnen, befindet sich ausgesprochen und begründet in dem unter folgendem Titel erschienenen Schriftchen des Staatsschreibers des Baseler Regierungsraths:

Goettisheim, Bemerkungen und Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherungsanstalt für den Kanton Baselstadt vom 23. Aug. 1881.

Dieser Vorschlag befindet sich gegenwärtig noch im Stadium der Prüfung und Berathung und soll seiner Zeit von uns eingehend besprochen werden.

Ueber die Hilfskassengesetzgebung und ihre Beziehungen zur Landwirthschaft verbreitete sich:

Wölbing, Die Hilfskassengesetzgebung und die Landwirthschaft, im Arbeiterfreund 1877.

Mit dem Versicherungswesen der fiskalischen Forstarbeiter beschäftigt sich u. A.:

Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staats. Berlin 1882.

Eine Reihe von Publikationen knüpfte sich sodann an den von dem Commerzienrath Baare in Vorschlag gebrachten Plan, die Sicherung der Arbeiter vor den Folgen erlittener Unfälle auf dem Wege der Versicherung zu bewirken.

Eingeleitet wurde diese ganze Phase der Arbeiterversicherungsfrage zunächst durch einen Band von Gutachten, den der Verein für Socialpolitik über den gegenwärtigen Stand der Haftpflichtgesetzgebung in Oester-

reich, England, Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, Nordamerika und Deutschland sich von verschiedenen competenten Autoritäten erstatten liess, um sie dann in einem Sammelbande zu veröffentlichen. Ein diesen Gutachten angehängter Bericht aus der Feder des unermüdlich eifrigen Vereinssecretärs, Prof. Adolf Held schliesst diesen Band und zugleich die schriftstellerische Thätigkeit dieses um den Verein hochverdienten Mannes ab.

cf. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1880.

Ergänzt wurde die eben erwähnte Publikation für Deutschland durch:

v. Huber-Liebenau, Ueber das sozial. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dessen Abänderung und seinen Ersatz im deutschen Gewerbewesen in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch 4. Jahrgang 1880.

Der Baare'sche Entwurf selbst findet sich mit ausführlichen Motiven abgedruckt:

Baare, Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse, in der Sammlung wissenschaftlicher und kritischer Schriften aus den Gebieten der Volkswirthschaft und Technologie, Heft 30. Berlin 1880.

Zu ähnlichen Resultaten wie Baare — wenn auch nur ganz im Allgemeinen — gelangt auch

Grothe, Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Arbeiterpensionsfonds. Berlin 1880,

indem auch er die Ersetzung der Haftpflicht durch die obligatorische Unfallversicherung bei einer Staatsanstalt verlangt. Im Unterschied von Baare will er die Unfallversicherungsprämie aber allein von dem Arbeitgeber tragen lassen und mit der Unfallversicherung zugleich sofort eine allgemeine Invalidenversicherung verbinden. Auch diese soll obligatorisch sein und seitens des Staates in die Hand genommen werden gegen Prämien, die aber nur zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte dagegen vom Arbeiter zu zahlen sind.

Die gegen den Baare'schen Entwurf und ebenso gegen den bald nachher von der Reichsregierung publicirten Entwurf eines Unfall-Versicherungs-Gesetzes gerichteten Angriffe gehen alle von dem Boden des Haftpflichtgesetzes von 1871 aus, das in der radikalsten Weise auszubauen sie keinen Anstand nehmen. Hierher gehört zunächst

M. Hirsch in einer Reihe von Artikeln des Organs der deutschen Gewerkvereine (Jahrgang 1880 und 1881), sodann

Blum, Die erste Frucht des deutschen Staatssocialismus. Kritik des Entwurfs eines Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetzes für das deutsche Reich. Leipzig 1881 und

v. Cotteritz, Das Reichs-Unfall-Versicherungs-Project. Berlin 1881.

Von diesen beiden Arbeiten richtet die Blum'sche sich in ebenso pathetischer wie flacher Weise gegen den Regierungsentwurf. Ihren Hauptwerth hat sie in der Darlegung der Rechtssprechung des Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts in sog. Haftpflichtfällen, indem sie nachzuweisen bestrebt ist, dass diese Rechtssprechung ebenso consequent und einheitlich wie human gewesen ist: ein Nachweis, der ihr auch wohl geglückt ist.

v. Cotteritz, dessen Arbeit ungleich schärfer und treffender ist, greift den Gesetzentwurf von der juristischen Seite an und sucht zugleich den Nachweis zu führen, dass der Vorschlag, das Haftpflichtgesetz von 1871, das er im Uebrigen selbst sehr weit auszubauen vorschlägt, durch die Unfallversicherung zu ersetzen, hauptsächlich dem Interesse der Betriebsunternehmer entspreche.

Ebenso scharf wie die v. Cotteritz'sche Arbeit, nur noch ungleich bitterer sind die von einem Industriellen herrührenden

Kritischen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. Breslau 1881.

Der Verfasser erblickt in dem Baare'schen wie in dem Regierungs-Entwurf eine weitgehende Concession an die Socialdemokratie, und ist ferner gleichfalls der Ansicht, dass der Baare'sche Entwurf aus dem Interesse der Grossindustriellen hervorgegangen sei. Den Regierungsentwurf bezeichnet er als „ein theoretisches Wunderwerk, welches die bureaukratische Allwissenheit in glücklicher Abgeschiedenheit vom Leben geschaffen hat". Aber wenn der Verfasser auch ein entschiedener Gegner dieses, wie er sich ausdrückt, gemeinsamen Produkts des Socialismus und der Bureaukratie ist, so fehlt es ihm doch an opferbereitem Wohlwollen für den Arbeiterstand durchaus nicht. Nur will er demselben auf seine Manier helfen: durch den Ausbau des Haftpflichtgesetzes von 1871 etwa im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung, durch Ausdehnung der Sparkassen und Begründung von Alterskassen.

Für den Gesetzentwurf traten andererseits wiederum ein:

R. Mucke, Die staatliche Unfallversicherung. Kritische Bemerkungen über den Gesetzesentwurf vom 8. März 1881. Berlin 1881, und

O. Arendt, Die Reichsunfallversicherung. Eine Kritik des Gesetzentwurfs betreffend die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle. Leipzig 1881,

indem sie freilich zugleich mehr oder minder weitgehende Modifikationen desselben in Vorschlag bringen. Auf diese näher einzugehen, nachdem der Gesetzentwurf selbst hinfällig geworden ist, hat keinen Zweck mehr.

Erwähnt mag an dieser Stelle nur noch werden, dass Mucke die staatliche Unfallversicherung aus der Krause-Ahrens'schen Staats- und Gesellschaftsauffassung „vom philosophischen Standpunkt", wie er mehrfach mit Nachdruck betont, zu rechtfertigen sucht, und dass Arendt für möglichst gleiche Beiträge der Versicherten (25 Pfennige per Woche) und überhaupt für eine Verwischung des Versicherungscharakters der sog. Unfallversicherung plädirt. Diese soll nach der Arendt'schen Auffassung vielmehr zu einer öffentlichen Funktion werden, die der Staat gleich seinen übrigen Funktionen ausübt, so jedoch, dass er zum Zweck der Bestreitung der aus dieser Funktion ihm erwachsenden Ausgaben eine spezielle Zwecksteuer erhebt. Im Uebrigen will A. die Carenzzeit vollständig wegfallen lassen, so dass der vom Unfall Betroffene die Hilfeleistung vom ersten Tage, an welchem er ihrer bedarf, beanspruchen darf. Dieselbe soll ausser den Heilungskosten ihm und seinen Hinterlassenen das Existenzminimum gewähren, welches sich

in der Regel oberhalb der üblichen Armenunterstützung und unterhalb des niedrigsten Tagelohns zu halten hat.

Mit der Frage der Unfallstatistik, deren Mängel sich bei den Vorarbeiten zu dem Unfall-Versicherungs-Gesetzentwurf sehr deutlich und zugleich sehr unangenehm fühlbar machten, beschäftigen sich sodann:

R. Mucke, Die tödtlichen Verunglückungen im Königreiche Preussen seit Einführung der Unfallstatistik. Eine statistische Untersuchung. Berlin 1881 und

P. Dehn, Unfallstatistisches zur Unfallversicherung. Leipzig 1881.

Die erste Arbeit beschränkt ihr Untersuchungsgebiet auf die tödtlichen Verunglückungen in Preussen, die zweite kennt diese sachliche und territoriale Beschränkung nicht. Beide Verfasser haben sorgfältig zusammengestellt, welche Ermittelungen bisher auf dem von ihnen verschieden abgesteckten Gebiet der Unfallstatistik stattgefunden haben, welche Mängel denselben ankleben und zu welchen Resultaten sie führen. Ist dieses Ergebniss namentlich wegen der ungenügenden Verzeichnung der leichteren Unfälle ein höchst unvollkommenes, so liefern die beiden Arbeiten doch manchen Fingerzeig dafür, wie in Zukunft auf diesem Gebiet verfahren werden sollte, um vollständigere und sicherere Resultate zu erzielen.

In einer zweiten Arbeit:

P. Dehn, Arbeiterschutzmaassregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Berlin 1882

bringt der fleissige Mitarbeiter der zweiten Concordia die Unfallversicherung in Zusammenhang mit der Unfallverhütung, diese im weitesten Sinne aufgefasst. An der Hand der Gesetzgebung und Praxis der verschiedenen Länder weist er nach, wie diese beiden Gebiete einander gegenseitig ergänzen, und befürwortet für Deutschland ähnliche Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, wie sie im Elsass und in der Schweiz bereits bestehen.

Hatten die letzten der bisher erwähnten Arbeiten es ausschliesslich mit der Sicherung des Arbeiters und seiner Familie vor den Folgen von Unfällen zu thun, so beschäftigen sich folgende Publicationen ausschliesslich mit der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung:

Corn. Heyl, Die Arbeiter-Invalidenkasse vor dem deutschen Reichstage. Berlin 1879.

Im Gegensatz zu dem Stumm'schen Antrag spricht sich für freie Invalidenkassen und zugleich gegen den Kassenzwang aus:

Wöllmer, Ueber die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1879.

Dieser Arbeit ist ein im Sinne des oben erwähnten Günther'schen Antrags von den Abgeordneten Dr. Garcis, Struve, Günther und Wöllmer verfasster Gesetzesentwurf, betreffend die eingeschriebenen Versorgungskassen, beigegeben.

Die letzte hierher gehörige Schrift ist:

T. Göbel, Ueber Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. Berlin 1882.

Der Verfasser sucht zunächst das Bedürfniss einer Begründung der Alters- und Wittwen-Versorgung für die Arbeiter des deutschen Reichs

auf dem Versicherungswege nachzuweisen. Zugleich bemüht sich derselbe aus den für die Stadt Naumburg gewonnenen Zahlen die Durchführbarkeit der Alters- und Wittwenversorgung plausibel zu machen.

Als Modalitäten der Durchführung schlägt er im Gegensatz zu Wöllmer die Einführung des Versicherungszwangs auch für diesen Fall und die Uebernahme des Versicherungsgeschäfts durch eine einzige allgemeine Alters- und Wittwenversorgungskasse, welche Reichsanstalt sein soll, vor.

Mit der Alters- und Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung beschäftigt sich sodann — neben der Kranken- und Erwerblosigkeits-Versicherung — auch die folgende Arbeit:

E. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Armen-Gesetzgebung. Leipzig 1880.

Diese Arbeit enthält in erster Linie eine feine analytische Untersuchung einzelner namentlich für die Versicherungstechnik wichtiger Punkte. Hervorzuheben ist, dass gegenüber der zum Ueberdruss wiederholten Ungleichheit des Risikos, welches den Krankenkassen aus den verschiedenen Berufen ihrer Angehörigen erwächst, hier auch ein Mal das örtliche Moment in seinem Einfluss auf das Risiko betont wird. Es können demnach die derselben Berufsart angehörigen Personen für die Krankenkassen ein verschiedenes Risiko darbieten, je nachdem sie ihr Domicil an einem mehr oder weniger gesunden Orte haben. Die Betonung dieses Punkts zieht eine wichtige praktische Konsequenz nach sich. Denn während die Berücksichtigung der Morbidität verschiedener Gewerbe zur Gliederung der Krankenversicherungs-Organisation nach Gewerben und diese wieder zur nationalen Centralisation dieser Einrichtung führt, drängt die Berücksichtigung der lokalen Abstufung des Risikos zur Decentralisation und zum Anschluss der Kranken-Versicherungs-Organisation an den Gemeindeverband. Anerkennung verdient auch Popper's Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten einer Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, sowie die Besprechung der auf das Arbeiterversicherungswesen bezüglichen Bestimmungen des Oesterreichischen Gewerbegesetz-Entwurfs. Im Uebrigen würden wir gern einen grossen Theil der vom Verfasser in den Text aufgenommenen Citate wegwünschen, und vermissen dagegen eine erschöpfendere Behandlung des Zusammenhanges der Arbeiter-Versicherung mit dem Armenwesen.

Einen allgemeinen Standpunkt in der Arbeiter-Versicherungsfrage nimmt Brentano mit folgender kleinen, formell ausserordentlich gelungenen Schrift ein:

L. Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen in den Deutschen Zeit- und Streitfragen. Jahrgang X, Heft 150|151. Berlin 1881,

die im Wesentlichen eine Reproduktion der in seinem grösseren, aus dem Jahre 1879 stammenden Werk enthaltenen Gedanken bringt. Doch wird auch auf die seitdem über diesen Gegenstand erschienenen Arbeiten Rücksicht genommen, indem dieselben gelegentlich erwähnt und kritisirt werden. Zugleich sieht sich der Verfasser veranlasst, in einem Prolog zur Behandlung seines eigentlichen Themas die von ihm bei seiner Arbeit befolgte Methode darzulegen und zu begründen und in einem Epilog auf die

Gefahren hinzuweisen, die angeblich mit der Durchführung des Versicherungszwangs — freilich erst soweit diese in Verbindung mit anderen von ihm als staatssocialistisch bezeichneten Maassregeln erfolgen sollte — für den Bestand unserer heutigen Cultur verbunden sein würden.

Der dieser sowie der grösseren Arbeit desselben Verfassers zu Grunde liegende Gedanke, dass man socialpolitische Institutionen und Maassregeln nur dann vollständig zu würdigen im Stande sein wird, wenn man sie im Zusammenhang mit der Gesammtordnung ihrer Zeit betrachtet, darf als unzweifelhaft richtig anerkannt werden. Im gegebenen Fall war es daher durchaus verdienstvoll, das Arbeiterversicherungswesen im Zusammenhang mit dem Armenrecht sowie mit der gesammten Erwerbs- und Wirthschaftsordnung zu behandeln. Aber zu diesem Zweck hätte die Wirthschaftsordnung der Vergangenheit und Gegenwart doch einer sorgfältigeren Analyse unterzogen werden sollen als wirklich geschehen ist. Die Zurückführung namentlich unserer heutigen Ordnung auf einige abstrakte Grundsätze wie Freiheit, Gleichheit, Selbstverantwortlichkeit genügt nicht, wenn nicht zugleich angegeben wird, wie weit die Tragweite dieser Grundsätze in der Ausführung geht und welche Einschränkungen sie nothwendig erfahren müssen, damit überhaupt eine auf ihrer Grundlage ruhende Ordnung nicht sofort zusammenbreche. Namentlich hätte auf die Begrenzung, welche die individuelle Selbstverantwortlichkeit durch die staatliche und communale Armenversorgung in einer Anzahl von Staaten und unter diesen wieder besonders in Deutschland erfährt, näher eingegangen und dieser Zusammenhang namentlich besser gewürdigt werden sollen. Denn kann man, so fragen wir, überhaupt noch von einer vollen Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen sprechen, sofern derselbe die letzten Consequenzen seines Thuns oder Unterlassens nicht selbst trägt, sondern sie dem Staat oder der Gemeinde aufbürdet? Mir scheint, dass unter solchen Verhältnissen, grade um die Selbstverantwortlichkeit zur Wahrheit zu machen, der Staat oder die Gemeinde sich genöthigt sehen sollten, die nicht besitzenden Klassen in gesunden Tagen zu zwingen, dass sie Theile ihres Einkommens bei Seite legen oder an hierfür errichtete Versicherungsinstitute abgeben, um dafür in Zeiten der Krankheit, der Gebrechlichkeit, der Invalidität u. s. w. wirklich auf eigenen Füssen stehen zu können. Dass ein solcher Zwang ohne Garantie des Einkommens seitens des Staats undurchführbar sei, wird aber nicht schon a priori, sondern erst nachdem alle in dieser Beziehung einzuschlagenden Versuche missglückt sind, behauptet werden dürfen. Als missglückt sehen wir den Versuch zur Durchführung des Arbeiterversicherungszwangs aber nicht schon dann an, wenn ein kleiner Bruchtheil der Versicherungspflichtigen sich der Versicherung zu entziehen weiss oder wenn einem solchen die Wohlthaten des Versichertseins nicht auch immer während der Arbeitslosigkeit zu Gute kommen. Denn sociale und politische Institutionen gleichen nicht mechanischen Apparaten, welche mit mathematischer Präcision arbeiten, sondern man darf von ihnen nur erwarten, dass sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, für die sie bestimmt sind, ihren Zweck erfüllen. Ob und wie weit der Arbeiterversicherungszwang die ihm gestellte Aufgabe aber zu erfüllen vermag, kann erst nach seiner vollständigen Durchführung im ganzen deutschen Reich gesagt werden. Ja es

macht der Verfasser der obigen beiden Schriften in seiner letzten Arbeit selbst die Concession, dass er den Unfallversicherungszwang für durchführbar halte, weil der während der Arbeit erlittene Unfall zugleich voraussetzt, dass der vom Unfall Betroffene einen Verdienst habe, aus dem dann auch die Prämie gezahlt werden könne. Gilt nun, fragen wir, nicht auch dasselbe für den Krankenversicherungszwang, wenn man nur den in Arbeit und Lohn stehenden Arbeiter zwingt, die Versicherungsprämie — und zwar pränumerando — zu zahlen. Gewinnt der Arbeiter dadurch nicht auch für die Zeit der pränumerando erfolgten Zahlung (1—3 Monate) das Anrecht auf Versorgung während der Krankheit, mag er nun während dieser Zeit erwerben oder nicht? Und wenn er den Ort seiner Kasse vor Ablauf dieser Frist verlässt, kann er nicht durch Kartelle, welche zwischen den verschiedenen Ortskassen abzuschliessen sind oder dadurch, dass er den auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallenden Theil der pränumerando bezahlten Prämie zurück erhält u. s. w. vor Verlusten geschützt werden? Dagegen gestehen wir gern zu, dass ohne eine entsprechende Vorkehrung, dass die für Zwecke der Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung fälligen Prämien auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit fortgezahlt oder wenigstens gestundet werden, diese Arten der Arbeiterversicherung leicht unwirksam werden können. Aber auch hier sind lange noch nicht alle Mittel versucht oder gar erschöpft, um den Arbeiter auch für solche Fälle zu sichern.

Ein Ausweg aus dieser angeführten Schwierigkeit findet sich in der folgenden Schrift angedeutet:

F. Falck, Ein Beitrag zur Arbeiterversicherungsfrage. Hamburg 1880.

In dieser Schrift wird eine organische Verbindung von Spar- und Versicherungskasse in Vorschlag gebracht, in der Weise, dass der Arbeiter eben soviel als Sparkassen-Einlage wie als Versicherungsbeitrag einzahlen soll. Kann der Einzahler einmal seinen Versicherungsbeitrag nicht weiter zahlen, so müsste derselbe seinem Sparkasseguthaben entnommen werden. Wäre auch dieses aufgezehrt, so würden — um den Einleger nicht seine sämmtlichen Einlagen verlieren zu lassen — die bisherigen Einlagen zusammen in eine beitragsfreie Police umgewandelt werden können.

Ein dem Falckschen Hilfsmittel verwandtes hat neuerdings auch Schäffle in der weiter unten zu erwähnenden Schrift in Anregung gebracht, indem er vorschlägt, dass die Prämie für die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliden-Versicherung um soviel erhöht werden möge, dass die Kassen auf die Zahlung derselben in Zeiten vorübergehender Erwerbslosigkeit verzichten können.

Doch dürften beide Vorschläge bei vielen Arbeitern an der Unaufbringlichkeit der durch die — sei es nun Sparkassen- oder Versicherungs-Zuschläge — sehr stark anwachsenden Prämien scheitern.

Jedenfalls liegt grade hier eins der schwierigsten Probleme des Arbeiterversicherungswesens vor.

Von einem allgemeineren Standpunkt sucht

Sartorius von Waltershausen, Die wirthschaftlich-sociale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer an den Arbeiterversicherungskassen. Ein Beitrag zur Kritik der Arbeiterfrage. Göttingen 1880

die Frage zu beantworten, ob es zulässig sei, die Arbeitgeber zwangsweise zur Bezahlung eines Theils der Prämien für ihre Arbeiter heranzuziehen. Wir können weder an der Methode, mittelst einiger allgemeiner Begriffe eine so komplicirte Frage wie die vorliegende zu entscheiden, noch auch an der etwas suffisanten Art, mit der der Verfasser über Compromiss-Schwächlinge aburtheilt, Gefallen finden. Indess nehmen wir an, dass der Verfasser auf seiner amerikanischen Reise einen tieferen Einblick in die Realitäten des wirthschaftlichen Lebens gewonnen haben wird, als er ihn zur Zeit der Abfassung dieser Erstlingsarbeit besass.

Ein wichtiges allgemeines Problem der Arbeiterversicherung findet sich ferner berührt und auseinandergesetzt bei

O. Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung. Leipzig 1881

indem er an Stelle des in den bisher gemachten Vorschlägen auf einige Bevölkerungsklassen beschränkten Versicherungszwangs den auf alle Staatsbürger oder vielmehr Einwohner auszudehnenden Kassenzwang postulirt. Wie die Gleichheitsidee ihrer Zeit an die Mängel im Unterrichts- und Bildungswesen der unteren Klassen anknüpfte und zum allgemeinen Schulzwang führte, wie dieselbe Idee in einigen Schweizer Kantonen (Schaffhausen, Baselstadt u. s. w.) die Aufhebung des Schulgelds in sämmtlichen Schulen incl. des Gymnasiums durchgesetzt hat, so sucht jetzt Arendt die Consequenzen dieser Idee für das Gebiet der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung zu ziehen. Die Arendtsche Schrift entwickelt somit theoretisch einen Gedanken, der, wie oben angeführt wurde, im Kanton Baselstadt bereits in das Stadium der gesetzgeberischen Diskussion getreten ist, freilich ohne hier — wie wenigstens ich überzeugt bin — in der nächsten Zeit zu einem praktischen Resultat zu führen. Nichts desto weniger bleibt es ein Verdienst der auch sonst sehr anregenden A. Schrift, diesen wichtigen Punkt der Versicherungsfrage zur Diskussion gestellt zu haben.

Der letzten Phase der Arbeiterversicherung endlich gehört die eben erschienene Arbeit von

Schäffle, Der corporative Hilfskassenzwang. Tübingen 1882.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hat Schäffle den in dieser Arbeit ausgeführten Gedanken bereits in seinem 1869|70 abgefassten Kapitalismus und Socialismus ausgesprochen, ohne wahrscheinlich damals zu ahnen, dass derselbe schon so bald die Gesetzgebung beschäftigen werde. In dem ebenfalls oben angeführten Aufsatz der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom Herbst vorigen Jahres ist der sich aus dem obigen Gedanken ergebende Plan in seinen allgemeinen Umrissen skizzirt worden, aber erst in dem eben erschienenen Buch liegt derselbe uns bis in seine einzelnen Consequenzen durchdacht vor. Freilich vermissen wir nur ungern eine genügende Erwähnung der thatsächlichen Verhältnisse. Für diesen Mangel werden wir aber entschädigt durch eine systematische Ausgestaltung des der Arbeiterversicherung zu Grunde liegenden Gedankens, sowie durch eine Verknüpfung desselben mit den sonstigen Aufgaben des Staats auf dem Gebiet des Armen- und socialen Hilfswesens. Ueber die culturhistorische Bedeutung der allgemeinen Durchführung der Arbeiterversicherung spricht sich Schäffle folgendermaassen aus: „Es ist wohl wahr, dass das schrankenlose Konkurrenzsystem

rascher den Sieg des grossen Geldkapitals, vielleicht auch des Grossgrundbesitzes herausarbeitet. Aber das ist die Aufgabe einer wahrhaft staatsmännischen Wirthschaftspolitik nicht. Dem Staat ist gegen äussere Feinde und innere Barbaren nicht damit gedient, dass er einige Hundert Millionäre mehr bekommt, sondern damit, dass er die alten Millionen treuer Unterthanen, zufriedener Bürger, patriotischer Soldaten behält". Wie Adickes durch seine praktische Erfahrung im Communaldienst, wie der Unterzeichnete auf Grund des Studiums der Schweizer Verhältnisse, so ist Schäffle auf spekulativem Wege zu der Ueberzeugung gelangt, dass auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung ohne Zwang nicht viel zu erreichen ist. Auch die deutschen Erfahrungen bestätigen dies, und die englischen Erfahrungen sprechen wenigstens nicht dagegen. Eine fernere Ueberzeugung, der Schäffle in dem in Rede stehenden Buch Ausdruck verleiht, ist diese: dass sich zur Uebernahme der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung die spekulative Aktienunternehmung ebenso wenig eignet, wie der centralisirte Staatsmechanismus. Vielmehr ist auf Erfolg nur dann zu rechnen, wenn es gelingt, die industrielle Arbeiterschaft — und um diese handelt es sich vorläufig allein — durch die Gesetzgebung allgemein zur Unfall- und Kranken-Versicherung heranzuziehen und sie zu diesem Zweck genossenschaftlich zu organisiren resp. sich selbst organisiren zu lassen. Nur in diesem Rahmen und im engsten Zusammenhang mit der Krankenversicherung hat die Unfallversicherung einen Sinn. Wird die letztere dagegen aus diesem Zusammenhang herausgerissen, wie das durch den vorjährigen Regierungsentwurf geschah, so dürfte der beabsichtigte Zweck — meines Dafürhaltens — annähernd ebenso gut durch eine Erweiterung und Reform des Haftpflichtgesetzes — etwa nach schweizerischem Muster — erreicht werden können. Erscheinen die Contouren der künftigen genossenschaftlichen Organisation bei Schäffle auch noch nicht ganz deutlich, so wird die Regierungsvorlage, welche ja auf demselben Gedanken ruht, wie das Schäffle'sche Buch, das hier nur Angedeutete kräftiger und deutlicher auszugestalten wissen. Für's Erste kommt es hauptsächlich darauf an, dem Grundgedanken des corporativen Hilfskassenzwangs — in jener Beschränkung auf Kranken- und Unfallversicherung — möglichst viele Anhänger zu verschaffen. Diesem Zweck zu dienen scheint mir das für den Scharfsinn und die systematische Begabung des Gelehrten, wie für die phantasievolle Gestaltungskraft des Staatsmannes gleichmässig zeugende Buch besser als irgend ein anderes angethan zu sein. Ja wir stehen nicht an, das neueste Schäffle'sche Werkchen als die bedeutendste unter den vielen über die Arbeiterversicherungsfrage bisher erschienenen Arbeiten zu bezeichnen, was natürlich nicht ausschliesst, dass wir mit einigen Ausführungen nicht einverstanden sind und gern gesehen hätten, dass der Verfasser über einige Schwierigkeiten der Materie weniger rasch hinweggegangen wäre.

Mit der Tendenz der Schäffle'schen Schrift begegnet sich zum Theil auch die neueste Kundgebung des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. Dieselbe führt den Titel:

Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins 1866—81.

In dieser Schrift werden die vom Reichskanzler auf dem Wege der Socialreform gethanen ersten Schritte mit Freuden begrüsst und wird zugleich für die aus der Initiative des Arbeiterstandes hervorgehenden Verbände grössere Freiheit der Bewegung verlangt. Mit einem Wort: es wünscht der Verfasser dieser Schrift die künftige socialpolitische Reform frei zu machen von den Einflüssen der durch den Erlass des Socialistengesetzes geschaffenen Zwangslage. Und in der That kann und wird die für einen Zustand von langer Dauer zu schaffende Reform nur dann gelingen, wenn sie sich frei hält von den Schatten, die eine doch nur temporäre Maassregel auf sie werfen kann. Um uns kurz auszudrücken: wir wünschen allen Arbeitern — unabhängig von ihren Ueberzeugungen auf religiösem, politischem und socialwirthschaftlichem Gebiet — innerhalb der Grenzen des vom Gesetz auszusprechenden Versicherungszwangs freieste Bewegung und freieste Bethätigung am Versicherungswerk. Folgen die übrigen Arbeiter dem Beispiel der deutschen Buchdruckergehilfen, d. h. wissen sie ihre socialen Organisationen auf Grund der bestehenden Wirthschaftsordnung und unbeschadet ihrer sonstigen Ueberzeugungen aufzubauen, so wird ihnen diese freie Bethätigung am socialen Werk nicht länger vorenthalten werden können. Und dass ein solches Auseinanderhalten von theoretischen Ueberzeugungen und praktischem Thun möglich ist, dafür liefert uns die hochinteressante fünfzehnjährige Geschichte des Verbands deutscher Buchdruckergehilfen, unter denen es sicherlich mehr als ein in seinen Ueberzeugungen mit der Socialdemokratie übereinstimmendes Mitglied giebt, einen vollgiltigen Beleg.

Das Vorliegende möge für dieses Mal genügen, um, wenn auch nur flüchtig, über den bisherigen Verlauf des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland und über den gegenwärtigen Status causae et controversiae in der Literatur zu orientiren.

Auf die jüngste Schrift Schäffles, sowie auf die neuesten beiden Gesetzesentwürfe über Kranken- und Unfallversicherung denken wir, nachdem dieselben im Reichstag durchberathen sein werden, mit grösserer Ausführlichkeit zurückzukommen.

Breslau, im April 1882.

VII.

Literatur zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios [1]).

England.

Report together with minutes of evidence and accounts from the Select Committee appointed to acquire into the cause of the high price of Gold Bullion etc. London 1810.

Tooke: History of prices (Deutsche Uebersetzung von Asher, Dresden 1858).

Tooke: Considerations on the state of the currency. London 1826.

Fullarton: On the regulation of currencies 2. edit. London 1845.

Ricardo: High price of bullion, a proof of the depreciation of banknotes („Works"). London 1852.

Ricardo: Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on the report of the Bullion Committee („Works").

1) Anhang zur Abhandlung von Béla Földes H. II, III und IV.

Ricardo: Proposals for an economical and secure currency („Works").
Jones Lloyd: Remarks on the management of the circulation. London 1840.
Woods: Observations on the present state of Bullion and rates of exchanges. London 1811.
Young: On Enquiry into the progressive value of money in England. London 1812.
Boyd: A letter to the right honourable William Pitt on the influence of the stoppage of issues in specie. London 1811.
Alison: Free trade and a fettered currency. Edinburgh and London 1847.
Foster: An essay on the principle of commercial exchanges etc. with an inquiry into the practical effects of the bank restriction. London 1804.
Lauderdale: The depreciation of the paper currency of Great Britain proved. London 1812.
Huskisson: The question concerning the depreciation of the currency stated and examined. London 1810.
Kinnear: The crisis and the currency. London 1847.
Alison: England in 1815 and 1845 and the monetary famine of 1847 or, a sufficient and a contracted currency. Edinburgh and London 1847.
Sandars: Suggestions for monetary reform and a national currency, with observations on the influence of corn laws and indirect taxation on the currency. London 1852.
Raithby: The law and principle of money considered. London 1811.
Eliot: Observations on the fallacy of the supposed depreciation of the paper currency. London 1811.
Welsford Cowell: Letters to the right honourable Francis Thornhill Baring on the institution of a safe and profitable paper currency. London 1843.
Bosanquet: Practical observations on the report of the Bullion Committee. London 1810.
Heathfield: Observations on trade considered in reference particularly to the public debt etc. London 1822.
James: Considerations on the policy or unpolicy of the further continuance of the Bank-Act. London 1818.
Thomas Smith: The Bullion-Committee unpartially discussed. London 1812.
Thomas Smith: A letter to the Earl of Lauderdale in reply to his „depreciation of paper-currency proved". London 1814.
Sinclair: Letters written to the Governor and directors of the bank of England on the pecuniary distresses of the country and the means of preventing them. London 1797.
Leatham: Letters on the currency. London 1840.
Combe: The currency question. London 1856.
Siordet: A letter to the right honourable Sir John Sinclair etc. second edition. London 1811.
Sinclair: Remarks on a pamphlet entitled: The Question concerning the depreciation of the currency stated and examined by William Huskisson. London 1810.
Sinclair: Observations on the report of the Bullion Committee. London 1810.
(**Rutherford**): The true cause of depreciation traced to the state of our silver currency. London.
Grenfell: A defence of Bank Notes etc. London 1810.
Lloyd: Further reflections on tse state of currency and the Action of the Bank of England. London 1837.
Towers: The expedieney and practicability of the resumption of cashpayments by the Bank of England. London 1811.
Browning: The currency considered with a view to the effectual prevention of panics. London 1867.
Lyne: A letter to the Right Honourable the Earl of Liverpool on the impossibility of a speedy return to a gold currency. London 1818.
Milford: Observations on the proceedings of country bankers etc. with a remedy proposed against the alarming consequences arising from the circulation of promissory notes 1826.
Maclaren: The effect of a small fall in the value of Gold upon money: the secret progros of a dedreciation of the currency. London 1853.
Leatham: Letters on the currency. Second series. Lendon 1811.

(Pemberton): An attempt to estimate the increase of the number of poor including observations on the depreciation of the currency. London 1811.
Beaumont Payne: A letter to the Marquess of Lansdowne and the reputed excess and depreciation of Bank Notes. London 1823.
Beaumont Payne: A second letter etc. London 1823.
Beaumont Payne: A third letter etc. London 1824.
Bonamy Price: Currency and banking. London 1876.
Macleod: Theory and practice of banking. London 1856.
Macculloch: Geld u. Banken. Deutsch von Tellkampf und Bergius. Leipzig 1859.
Thornton: Der Papiercredit von Grossbritannien. Deutsch von C. H. Jakob. Halle 1803.
Göschen: Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Deutsch von Stöpel. Frankfurt a. M. 1875.
Göschen: A few short observations on the currency by an old merchant. London.
Mushet: An enquiry into the effects produced on the national currency and Rates of exchange by the bank restriction Bill. London. Baldwin.
Yates: Essays on currency and circulation and on the influence of our paper-system on the industry. trade and revenue of Gr. Britain. Liverpool 1827.
King: Thoughts on the effects of bank restriction 2. ed. London 1804.

Nordamerika.

Annual Reports of the Comptrollor of the currency. Washington.
Annual Report of the Treasures of the United-States to the Secretary of the treasury for the fiscal year ended June 30.
Adams: The currency debates of 1873—74 (North-American Review 1874).
Walker: Money. London 1878.
Hamilton: Money and value 1878.
Gallatin: Suggestions on the banks and currency. New-York. 1841.
Sumner: A history of American currency with chapters on the English bank restriction and Austrian paper money. New-York 1878.
Hock: Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart 1867.
Stilwell: National finances. A philosophical examination of credit. New-York 1866.
Carey: Geldumlauf und Schutzsystem. Deutsche Uebersetzung. Pest 1870.
Delmer: The great paper bubble or the coming financial explosion. New-York 1864.
— On the present derangement of the currency of the United-States. London. Richardson.
Greeley: Essays to illucidate the science of political economy. Philadelphia. Porter & Coates.
Juglar: La question monétaire en Amérique (Journal d'Économistes 3. série 36 t.).
R. Hildebrand: Papiergeld der Vereinigten Staaten Nordamerikas während ihres Unabhängigkeits-Krieges von 1775—1781. (Jahrbücher für Nationalök. und Statistik Jena, 1. Bd.)

Frankreich.

Walras: Théorie mathématique du billet de banque. Bulletin de la soc. Vaud. XVI. 83. Lausanne 1880.
Courtois: Histoire de la banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716. Paris 1875.
Leroy Beaulieu: Traité des finances. II. chap. XV. Paris 1877.
Eichthal: De la monnaie de papier et des banques d'émission (s. Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik Jena) III. Bd.
Clément: Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire (Journal des Économistes 3 serie 47 p.).
Horn: Liberté des banques. Paris, Guillaumin.

Deutschland und Oesterreich.

Nebenius: Der öffentliche Kredit. 2. Auflage. Karlsruhe und Baden 1829
Wagner: Papiergeld. (Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.)
Wagner: Zur Geschichte u. Kritik d. österreichischen Bancozettelperiode. (Zeitschrift f. Staatswissenschaft Tübingen, 1868.)

Wagner: Die österr. Valuta. Wien 1862.
Paasche: Die neueste Entwickelung der Banknoten und Papiergeld-Cirkulation in den hauptsächlichsten Kulturländern der Gegenwart (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Jena. Bd. XXX.)
Lesigang: Die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen in Oesterreich. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena. Bd. 27 u. 28.)
Strache: Die Valuta in Oesterreich. Wien 1861.
Hertzka: Währung und Handel. Wien 1876.
Neuwirth: Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1873.
Wagner: Das neue Lotterie-Anlehen und die Reform der Nationalbank. Wien 1860.
Knies: Der Kredit. Berlin 1873—1879.
Knies: Ueber die Geldentwerthung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheinungen (Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. Tübingen, 1858.)
Helferich: Die österr. Valuta (Zeitschrift f. d. g. Staatswiss. Tübingen, 1856.)
Prince-Smith: Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft), Berlin, 1864.
Faucher: Währung u. Preise (Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Berlin, 1869).
Angerstein: Fünfundzwanzig Jahre österr. Finanzpolitik 1848—73. Leipzig und Kassel 1873.
Pacher: Zur Bank- u. Valutafrage in Oesterreich-Ungarn. Wien 1872.
Jeiteles: Zehn Jahre nach dem Handelsvertrage. Wien 1864.
Michaelis: Noten und Depositen (Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Berlin, 1865).
— — Wiederherstellung einer festen Valuta in Oesterreich (Deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttgart, XXXV).
— — Geschäftsberichte der österr. Nationalbank. Wien 1867.
— — Berichte der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. Wien 1851—77.
H. Paasche: Studien über die Natur der Geldentwerthung etc. Erster Theil. Jena 1878.
Schindler: Ueber das Ende des Silberagios. Wien 1852.
— — Wechsel- und Papierhandel. Austria, Wien, 1853. Nr. 131.
— — Werthschwankungen des Papiergeldes. Austria, Wien, 1859. III. Bd.
— — Die Valutafrage in ihrem einfachsten nationalökonomischen Ausdruck. Austria 1861. I. Bd.
Höfken: Der Zinsfuss und die Valuta (Warrens Wochenschrift, 1880. Nr. 13).
— — Papiergeldcirculation in den Staaten des deutschen Zollvereins 1850 u. 1865 (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Jena VIII. Bd.).
Tebeldi: Die Geldangelegenheiten Oesterreichs. Leipzig 1847.
von Gentz: Behandlung des Papiergeldes im Allgemeinen und des österreichischen besonders. (Schriften III. Theil. Mannheim 1839.)
von Gentz: Observations générales sur la papier-monnaie (ibidem).
— — Ueber eine plötzliche Tilgung des österr. Papiergeldes (Fragment; ibidem).
— — Monnaie Autrichiene de 1811—16 (ibidem).
— — Ueber das österr. Geld- und Kreditwesen („aus dem Nachlasse Fr. v. G."). Wien 1868 II. Bd.
Mayer: Ein Beitrag zur Valutaregulirung in Oesterreich. Wien. Manz.

Italien.

Relazione sulla circolazione cartacea presidentea del Consiglio ministrò delle finanze (Minghetti) e dal ministrò di agricoltura, industria e commercio (Finali) nella tornatá dal 15. marzo 1875. Roma. Atti parlamentari. Sessione del 1874—75.
Documenti a corredo della esposizione séoria delle vicende e degli effetti del corso forzato in Italia. Atti parlamentari. Sessione del 1874—75.
Notizie intorno all' ordinamento bancario e al corso forzato negli Stati Uniti di America, in Russia, nell' impero Austro-ungarico e in Francia. Parte prima. Stati Uniti e Russia. Roma 1876.
Ferraris: Monetà e corso forzoso. Napoli. Milano. Pisa 1879.
Boccardo: Le banche ed il corso forzato. Roma 1879.
Ferraris: Nuovi appunti sulla teoria dell aggio. („Saggi" 1880.)
Ferraris: La circolazione cartacea. (Nuova-Antologia Firenze 1875.)
Ellena: Alcune parole sugli scambi internazionali (Archivio di statistica Roma 1878).

Ferrara: Del corso forzato e dalla maniera dei Abolirlo (Nuova-Antologia, Firenze 1868. Marzo).
— — Provvedimenti sul abolizione del corso forzato Atti parlamentari 1880.

Russland.

Rocca: La circolazione monetaria et il corso forzoso in Russia (Annali di statistica serie 2a vol. 24). Roma 1881.
Wagner: Die russische Papierwährung. Riga 1868.
Goldmann: Das russische Papiergeld. Riga 1866 (russisch).
— — Zur Frage vom Geldumlauf mit specieller Beziehung auf Russland. (Russische Revue, St. Petersburg 1879.)
Schmidt: Das russische Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin (1823—44). Russische Revue 1875.
Jakob: Ueber Russland's Papiergeld. Halle 1817.
Brückner: Geschichte des russischen Papiergeldes (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1863).
Goldmann: Zur Reform des russischen Geldsystems. Petersburg 1879 (russisch).
K. D.: Das Papiergeld. Petersburg 1879 (russisch).
Bunge: De la circulation fiduciaire et des banques en Russie (Journal des Économistes 3. série t. 36.).
Lamanski: Saggio Storico sulla circolazione monetaria in Russia del 1650—1817. In der Sammlung der russischen geografischen Gesellschaft. 1854. (russisch?) [1]).
Besobrasof: Di alcuni fenomeni della circolazione monetaria in Russia 1863 (russisch) [1]).
Bunge, Sul rutabilimento della circolazione metalli. Russia. Kief. 1877 [1]).

VIII.

Paul Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. Paris, 1881. 8⁰ VIII, 586.

In einem Aufsatze der Revue des deux mondes hat Othenin d'Haussonville kürzlich die Nationalökonomen der Gegenwart zu zwei Gruppen zusammengefasst. Er stellt die Optimisten und die Pessimisten einander gegenüber — die „Jeans qui rient" und die „Jeans qui pleurent". Gestattet man diese Theilung, ohne Annahme einer jeden Mittelpartei, zu welcher vielleicht — wenigstens unter den Gelehrten — die meisten gehören dürften, so zählt Leroy-Beaulieu zweifellos zu den ersteren. Mit entschiedenem Wohlwollen beurtheilt er die ökonomische Lage der Menschheit und schon der Titel deutet an, in welchem günstigen Sinne er die Frage nach der Vertheilung der Güter beantwortet wissen will. Er will ein Streben der modernen Gesellschaft nachweisen die bestehenden Ungleichheiten zu vermindern.

Mit dieser Auffassung nimmt der Verf. einen von der heute überwiegenden Strömung abweichenden Standpunkt ein; er bricht mit den grossentheils doch anerkannten Anschauungen. Für ihn hat die Malthusische Bevölkerungslehre keine Bedeutung, Ricardo's Gundrenten-Theorie ist überschätzt worden, alle Sätze Turgot's und Adam Smiths über die Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer sind hinfällig, der naturgemässe Arbeitslohn, das eherne Lohngesetz Träumereien, welche mit der Wirklichkeit nichts gemeinsam haben — kurz alles was die klassische

1) Citirt bei Rocca.

Schule der Nationalökonomie uns überliefert hat, schmilzt in der Untersuchung zusammen, die der Verf. der gegenwärtigen Situation angedeihen lässt. — Leroy-Beaulieu geniesst ein berechtigtes Ansehen unter den Nationalökonomen der Neuzeit. Das seltene Talent, mit welchem er den „Economiste français" seit dessen Begründung redigirt, seine von der Akademie gekrönten Werke über die Arbeiter-Frage und die Arbeit der Frauen im 19. Jahrhundert, die bedeutenden Kenntnisse, welche er in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (traité de la science des finances), von welchem neuerdings eine zweite Auflage erschienen ist, an den Tag legte, liessen ihn als einen würdigen Nachfolger Michel Chewalier's am Collège de France in Paris erscheinen. Um so mehr Beachtung verdient das neueste Werk, das durch die Vorlesungen, welche dem Verf. an der Universität oblagen, veranlasst ist. Unstreitig ist dasselbe ein rühmlicher Beweis für das Geschick des Verf. Nicht Viele verstehen in dieser fesselnden Weise die Probleme des Wirthschaftslebens anschaulich darzustellen, einen grossen Apparat von Zahlen und Daten gewandt zu handhaben, wie Leroy-Beaulieu es kann, von manchen Schwächen der Beweisführung allerdings abgesehen. Lebhaft fühlt man sich bei der Lectüre an die Stelle des Studenten versetzt, der mit gespanntester Aufmerksamkeit dem staunenerregenden Gedankengange des verehrten Lehrers folgt, der durch Originalität und Frische in hohem Grade anziehend ist. Wenn aber den Zuhörer kaum die Empfindung beschlichen haben mag, dass es wohl auch anders sein könnte als es ihm dargestellt wird, so bleibt diese Wahrnehmung dem ruhig besonnenen Leser nicht erspart. Trotzdem Bastiat wiederholt bekämpft wird, lässt sich eine gewisse Anlehnung an ihn nicht verkennen; es weht eine manchesterliche Luft aus dem Buche, die mit all den Errungenschaften der modernen Nationalökonomie grell contrastirt. — Leroy-Beaulieu ist ein vielseitig unterrichteter Schriftsteller. Er weiss den Stoff zu seinen Schlussfolgerungen aus den verschiedensten Quellen zu ziehen. Französische Zustände erläutert er durch belgische, englische durch deutsche, er führt auch gerne aussereuropäische Verhältnisse zum Vergleiche an. Er dringt in das Detail der Vertheilung des Grundbesitzes, der Einkommens-Steuerlisten, der Armen-Statistik, der Dienstboten-Haltung ein. Und immer wieder trotz niederdrückender unwiderleglich scheinender Zahlen hebt er siegreich das Haupt zur Beurkundung seines unverwüstlichen Optimismus, der ihn die Zukunft im rosigsten Lichte erblicken lässt. Die Kluft zwischen Arm und Reich vermindert sich, es giebt nicht viele grosse Vermögen und Einkommen, der grosse Reichthum, das recht behagliche Dasein (la très grande existence) werden Ausnahmen, der Klein- und Mittel-Grundbesitz nimmt zu, der Arbeitslohn hebt sich zur ungeahnten Höhe, einer staatlichen Intervention bleibt wenig zu thun übrig. Von selbst lösen sich alle Disharmonieen auf, aus sich selbst heraus erfolgt die Vereinigung der heute sich einander gegenüberstehenden Elemente durch allmähliche Hebung des einen, Herunterdrückung des anderen Theiles. Fast ist man versucht, den armen Capitalisten zu bedauern, der bei dem immer tieferen Sinken des Zinsfusses — vielleicht auf 1 Prozent — Gefahr läuft Hungers zu sterben.

Es ist Referenten unmöglich diesen Grundgedanken des Buches zu-

zustimmen. Die versuchte Beweisführung lässt in den einzelnen Abschnitten zu grosse Lücken, ruft zu sehr den Widerspruch hervor, als dass sie durchweg überzeugend und zu derartigen Schlussfolgerungen berechtigend genannt werden kann. In der Einleitung (S. 6—48) z. B. wird der Gedanke ausgeführt, dass die Civilisation eine Besserung der wirthschaftlichen Lage der Menschheit hervorgebracht habe. Der Weizen-, Fleisch-, Weinconsum in Frankreich hat zugenommen, die Wohnungen, Kleidungen, Möbel sind bessere geworden, die Versicherung gegen Krankheit, Unglücksfälle u. s. w. in den Gesellschaften zur gegenseitigen Hülfeleistung ist im Wachsen begriffen. Gewiss ist dies zum Theil ganz richtig. Lassen sich aber diese Thatsachen als Beweis für eine Verminderung des Gegensatzes zwischen Arm und Reich verwerthen? Ist die bei Durchschnittsberechnungen sich ergebende Zunahme des Consums einer kleinen Minorität zu gute gekommen oder allen Bevölkerungsschichten gleichmässig? Allerdings kann man über ein gewisses Quantum an Nahrungsmitteln consumiren, aber sollte dieses bereits von Allen erreicht sein? Es erscheint mir sehr gewagt, das Besserwerden der Wohnungen an dem Steigen der Miethpreise in England nachzuweisen! Der naheliegenden Vermuthung, dass auch andere weniger erfreuliche Gründe das letztere Resultat haben bedingen können, verschliesst sich der Verf. freilich nicht. Er erinnert sich, dass die Miethen überhaupt in die Höhe gegangen sind, dass seitens der zahlreicher werdenden Bevölkerung eine grössere Nachfrage gehalten wird, dass die Reichen einen grösseren Luxus entfalten. Aber daneben ist es ihm Ueberzeugung, dass auch die Verbesserung der Wohnung des Arbeiters oder Bauers an dem Steigen der Miethpreise Theil hat. Er stützt sich dabei namentlich auf Frankreich, wo die Zahl der Häuser, der Fenster, Thüren, der Oeffnungen in den Häussern zunimmt. Die Zahl der Häuser mit 6 Oeffnungen und weniger vermindert sich, die Gebäude mit 6 und mehr nehmen zu, folglich hat man jetzt mehr Licht, mehr Luft, wohl auch mehr Raum zu seiner Verfügung als früher. Sollten aber in den grösseren Häusern denn die Arbeiter wirklich besser aufgehoben sein? Man blättere nur in den Ausführungen von Herrn Othenin d' Haussonville über Paris [1]). Die Commission, die dort mit der Handhabung des Gesetzes über die „logements insalubres" betraut war, hat in 5 Jahren von 1871—76 nicht weniger als 17434 Mal einzuschreiten Gelegenheit gehabt und dabei doch keine Besserung erzielt. Endlich muss es nach den mitgetheilten Zahlen zweifelhaft bleiben, ob der Verfasser berechtigt ist zu behaupten (S. 38): die Mehrzahl der Arbeiter sei heute bereits gegen Krankheit versichert. Von den 36 905 788 Einwohnern, die Frankreich nach der Zählung von 1876 hatte, machen die 901 907 Mitglieder der Gegenseitigkeitsgesellschaften erst 2.4 Proz. aus. Und beziffert man nach der internationalen Statistik I [2]) die im Jahre 1872 in Handel, Industrie und Verkehr beschäftigten Personen auf 12 000 000, so ergiebt sich, dass etwa $6\frac{1}{2}$ Proz. derselben damals in den Gegenseitigkeitsgesellschaften versichert war [3]). Wie gross

1) Revue des deux mondes 1881 vom 15. Juni S. 84 ff.

2) Etat de la population, Stockholm 1875—76 S. 112.

3) Die Zahl der Mitglieder im Jahre 1872 nach dem Bulletin des sociétés de secours mutuels auf 798 811 angenommen.

der Prozentsatz der versicherten eigentlichen Arbeiter ist, kann nach den mir vorliegenden Statistiken nicht bestimmt werden. Da der Verf. aber nicht zu beweisen im Stande ist, dass er beträchtlich, so ist eine gegentheilige Auffassung nicht ausgeschlossen.

Von den 20 Kapiteln des Buches beschäftigen sich die ersten 7 mit dem ländlichen Grundeigenthum, den dasselbe bebauenden Personen und dem Immobiliarbesitz in den Städten. Ricardo's Lehre von der Grundrente wird hier bekämpft; sie habe praktisch keine Tragweite mehr (S. 94), weil die beiden Hauptgrundlagen derselben heute fehlen (S. 101): das Privileg der von Hause aus natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und das Privileg der günstigeren Lage. Ricardo habe eben vor der Zeit der Ausbeutung Amerika's und Australiens gelebt (S. 21). Er ahnte nichts von der Vervollkommnung der Transportverhältnisse, die jenen Gegenden die Versorgung Europa's mit Lebensmitteln ermöglichen würden. Mir scheinen diese Thatsachen nicht gegen die Gültigkeit der Ricardo'schen Grundrente zu sprechen. Die Lehre von derselben bezieht sich ja nicht auf ein begränztes Terrain, nicht ausschliesslich auf Europa. Gegenwärtig erscheinen eben gewisse Gegenden der überseeischen Länder im Sinne der Ricardo'schen Grundrente bevorzugt. Die Fruchtbarkeit des von ihnen occupirten Bodens gestattet ihnen dem europäischen Landwirthe eine den Generalwerth herabdrückende Concurrenz zu machen und durch die verbesserte Communication sind sie offenbar dem europäischen Markte näher gerückt als manche Ackerbaugegend in Europa selbst, haben mithin auch den Vorzug der günstigeren Lage. Am schlagendsten aber scheint mir die Ricardo'sche Grundrente gerade am städtischen Grundeigenthum erweislich. Leroy-Beaulieu giebt hier selbst zu, dass die städtischen Grundeigenthümer ihr Einkommen vermehrt sehen, ohne dass die Arbeit die Ursache davon ist. Ich denke, von diesem Gesichtspunkte aus ist Prof. Adolf Wagner's Vorschlag, dass Staat oder Gemeinde das städtische Grundeigenthum erwerben sollen, zu verstehen.

Die Kapitel 8—10 sind Betrachtungen über das Sinken des Zinsfusses und die staatliche Einmischung in die Regulirung des Zinswesens überhaupt gewidmet. Sie gehören mit zu den besten und am wenigsten anfechtbaren Partien des Buches. Kapitel 11 und 12 gehen auf die Stellung der Kaufleute und Industriellen ein, deren Gewinne immer geringer werden, sowie auf die Zukunft der Actiengesellschaften, die zu grossen Aufgaben berufen erscheinen. Kap. 13 bespricht die liberalen Professionen, deren Lage immer beklagenswerther wird. Der Vorzug höherer Bildung schwinde stark, nur die seltenen Talente, Sänger, Schauspieler u. s. w. werden noch gut bezahlt. Kap. 14—17 haben zum Gegenstand ihrer Auseinandersetzungen die Lage der Lohnarbeiter, das Wachsthum der Löhne, die staatlichen Maassregeln auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, der Arbeiterversicherung u. s. w. Während die Stellungen aller Andern sinken, ist es die des Arbeiters allein, welche steigt. Kap. 18 und 19 erörtern unter Berufung auf die Einkommens-Steuerlisten in England und Preussen, die Miethsteuer in Paris, auf die Ausgaben bei Bestattungen, die Vertheilung des Reichthums in der modernen Gesellschaft.

In einem schwunghaften Schlusswort (Kap. 20) wird das Facit aus allen Betrachtungen gezogen, welches darauf herauskommt, dass das, was man die sociale Frage nennt, ihrer Lösung von selbst entgegengeht. Die Zeit, die Freiheit, der Unterricht, das Capital, die Menschenliebe — sie werden alle das ihrige dazu thun.

Dorpat, im Februar 1882. Dr. Wilh. Stieda.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 bis 1881

von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Fortsetzung von S. 361.

B. Die Gesetzgebung der Verkehrs-Anstalten und Verkehrswege. Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Landstrassen und Wege.

Die Uebersicht über die Entwickelung des französischen Wegewesens wird dadurch erschwert, dass die einzelnen Kategorien der Landstrassen und Wege, wie schon oben bemerkt worden, verschiedenen Verwaltungs-Ressorts angehören.

Das ganze Gebiet der Verkehrswege, einschliesslich der Eisenbahnen und Wasserstrassen umfasst die Eintheilung in grande und petite voirie [1]); zur ersteren gehören die Eisenbahnen, die schiffbaren oder flössbaren Flüsse, Kanäle und Seehäfen, sowie die Staats- und Departementalstrassen und die im Zuge derselben liegenden Strassen [2]) der Städte, Flecken und Dörfer; die petite voirie begreift in sich die voirie rurale, welche die Vicinal- und die Ruralwege umfasst und die voirie urbaine, welche die Strassen im Innern der Städte, Flecken und Dörfer, soweit sie nicht im Zuge von Staats-, Departemental- oder Vicinalstrassen belegen sind, angehören. Staats- und Departementalstrassen machen der Regel nach das

---

1) Die gesammte Voirie behandelt Aucoc (Sections-Präsident im Staatsrath und Professor an der École des Ponts et Chaussées) in dem Werke: Conférences sur l'administrations des Ponts et Chaussées, Paris, Dunod, 1869—1876, welches in Band II die allgemeinen Grundsätze über die öffentlichen Arbeiten, in Band III die Staats- und Departemental-Strassen, Brücken und Fähren, Eisenbahnen und Pferdebahnen enthält, wie ich zugleich zu Abschnitt I ergänzend hier bemerke; der im Band III enthaltene Abschnitt über die Eisenbahnen hat das im vorigen Artikel vielfach citirte Buch desselben Verfassers: Des moyens employés pour construire le réseau des chemins de fer; zur Zeit ist eine zweite Auflage im Erscheinen begriffen, mir jedoch der III. Band bis jetzt — während der Correctur dieses Artikels — noch nicht zugegangen. Der IV. Band wird die Vicinalwege und die Wasserläufe enthalten.

2) Letztere gelten in rechtlicher Hinsicht stets als Theile des betreffenden grösseren Strassenzuges, wonach sich auch die Unterhaltungslast regelt. Ebenso kommen bezüglich derjenigen Strassen der Städte u. s. w., welche im Zuge eines Vicinalweges lagen, die in Betreff der Vicinalwege und ihrer Unterhaltung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Gebiet einer gemeinsamen Verwaltung (ponts et chaussées) insofern aus, als das Verwaltungspersonal für beide ein zum grössten Theil gemeinsames ist; im Uebrigen sind die routes nationales, da ihre Unterhaltung dem Staat obliegt, der Staatsverwaltung und zwar in oberster Instanz dem Minister für öffentliche Arbeiten unterstellt, wogegen die Angelegenheiten der Departementalstrassen, als von der Departemental-Vertretung und -Verwaltung dependirend, ihre Stelle im Ressort des Ministers des Innern haben. Die Angelegenheiten der Vicinalwege und der Ruralwege, sowie die der voirie urbaine gehören als Communal-Angelegenheiten zum Ressort des Ministers des Innern. — In der nachfolgenden Darstellung wird von einem näheren Eingehen auf die voirie urbaine[1]) Umgang genommen werden können, da im Gebiete derselben wesentliche Aenderungen der Gesetzgebung nicht zu verzeichnen sind; bezüglich der Staats- und Departemental-Strassen wird eine kurze Erwähnung genügen; dagegen wird es einer ausführlicheren Behandlung der Vicinal- und Ruralwege bedürfen, da Gesetzgebung und Verwaltung sich der Vervollständigung und Weiterentwickelung dieses Theils des Wegenetzes mit besonderem Interesse zugewendet haben.

Staats- und Departemental-Strassen.

Die Staats- und Departemental-Strassen sind im Allgemeinen als abgeschlossene Bildungen anzusehen; sie sind dies um so mehr, als die Stelle der Hauptverkehrsadern, welche herzustellen der Ausbau jenes Netzes vorzugsweise bezweckt hatte, inzwischen mehr und mehr von den Eisenbahnen eingenommen worden ist. Der Ausbau des heutigen Staats- und Departementalstrassen-Netzes fällt zum grössten Theil in das vorige Jahrhundert; die Herstellung der Hauptlinien gehört zu den bedeutendsten Leistungen der alten Monarchie, Leistungen, denen das erste Kaiserreich demnächst wichtige Ergänzungen hinzufügte. Die Gesammtlänge des Netzes, welches zur Zeit des Ministeriums Turgot vorhanden war, wird auf 40 000 Kilometer angegeben; etwa drei Viertel der für den Ausbau erforderlichen Leistungen waren in Frohnden aufgebracht worden[2]); vielfach war der Ausbau der wirthschaftlichen Entwickelung vorangeeilt, was die von Arthur Young constatirten mannigfachen Fälle, in denen vortrefflich ausgebaute Strassen ohne jeden Verkehr waren, bezeugen[3]). Als durch das Gesetz vom 24. fructidor V (10. Sept. 1797) eine Neueintheilung der Staatsstrassen festgesetzt wurde, berechnete sich die Gesammtlänge des Netzes auf circa 52 000 Kilometer[4]). Napoleon I. änderte das financielle Regime, indem er nicht nur bezüglich der Staats-

1) Eine ebenso gründliche als übersichtliche Darstellung dieses Zweiges des Wegewesens und der bezüglichen Gesetzgebung enthält das Buch von Guillaume — Director im Ministerium des Innern: traité pratique de la voirie urbaine. 2te Auflage. Paris 1878.

2) Lucas, étude historique et statistique sur les voies de communication de la France, Paris, imprimerie nationale 1873, S. 15. Schon im vorigen Abschnitte citirt; die beste zusammenfassende Darstellung der Entwickelung der Verkehrswege bis zum Jahre 1870. —

3) Arthur Young, Reisen durch Frankreich, deutsch von Zimmermann, Berlin 1793. Band I S. 15, 54, 62. Die Beobachtungen desselben beziehen sich auf die Zeit kurz vor der Revolution.

4) Lucas, a. a. O. S. 16.

strassen dritter Klasse eine Quote der Unterhaltungskosten den Departements auferlegte[1], sondern auch den letzteren einen Theil des bisherigen Staatsstrassen-Netzes zur Unterhaltung auf eigene Kosten überwies; diesem Acte (Decret vom 16. December 1811) verdankt die Kategorie der heutigen Departemental-Strassen ihren Ursprung. Nach dem Friedensschluss von 1815 und der eingetretenen Reduction des französischen Territoriums waren 33 162 Kilom. Staatsstrassen (davon 30 000 dem Verkehr übergeben) und 25 155 Kilometer Departemental-Strassen, darunter 15 600 Kilom. ausgebaut vorhanden[2]. Am 31. December 1877 betrug die Gesammtlänge der Klasse der Staatsstrassen 37 314, die der Klasse der Departementalstrassen 413 033,3 Kilom.; von letzteren waren 39 324 im Unterhaltungszustande[3].

Neuere Aufwendungen für Staats- u. Departementalstrassen.

Wenn nun auch entsprechend der verminderten Wichtigkeit und der zum Abschluss gelangten Ausdehnung des Staatsstrassen-Netzes für letzteres durch die Gesetzgebung und Verwaltung in unserer Zeit weniger geschehen ist, so ist dasselbe doch bei der Vertheilung der den Bauten an Verkehrswegen zugewendeten Staatsmittel nicht ganz übergangen worden: das ausserordentliche Budget des Jahres 1882 weist unter Anderem einen Kredit von 4 Millionen zum Ausbau bisher nicht hergestellter Staatsstrassen-Strecken nach[4]; hierzu tritt noch der von den temporären Mehrkosten des Personals auf jene Arbeiten fallende Antheil. Inwieweit auch Seitens der Departements grössere Leistungen für die Verbesserung der Departementalstrassen eingetreten sind, lässt sich Mangels des bezüglichen statistischen Materials nicht constatiren[5]. Eine wichtige bezüglich des Regimes der Departementalstrassen sich vollziehende Aenderung enthalten die Declassirungen solcher Strassen, mit welchen eine Anzahl von Departements vorgegangen ist. Die Grundlage dieses Vorgehens enthält das Gesetz über die Generalräthe vom 10. August 1871: dasselbe überträgt den gedachten Körperschaften die selbstständige Entscheidung sowohl über die Klassirung der Departementalstrassen und der chemins de grande communication als über die Einrichtung des auf die Unterhaltung dieser Strassen bezüglichen Dienstes: die Verwandlung von Departementalstrassen in chemins de grande communication d. h. Vicinalstrassen erster Ordnung, welche zu beschliessen hiernach den Generalräthen die unbeschränkte Befugniss zusteht, verfolgt, wie weiter unten gezeigt werden wird, vorzugsweise den Zweck, in der Unterhaltung der Departementalstrassen an baarem Geldaufwand zu sparen und hierdurch weitere Mittel für die Vi-

---

1) Diese Betheiligung wurde durch das *Finanz-Gesetz* v. 25. März 1815 wieder aufgehoben.

2) Lucas. a. a. O. S. 18.

3) Annuaire statistique de la France. Jahrg. 1880. S. 344—347.

4) Budget des dépenses sur ressources extraordinaires. Sect. 3 Nr. 7. Bull. du Min. des fin. Jahrg. 1881 S. 104. 105. Die Regierung hatte ausserdem noch 4 Millionen für Correcturen an Staatsstrassen und 3 Millionen für neue Arbeiten an solchen Strassen und zur Wiederherstellung der Steinbahn auf denselben verlangt; diese Kredite wurden aber von den Kammern gestrichen.

5) Im Jahre 1877 wurden für Neubauten, grössere Reparaturen und Correctionen an Departementalstrassen 7.355.610 Fr ausgegeben. 1876: 7.612.299. 1875: 7.088.473 Fr. Annuaire statistique a. a. O.

cinalwege frei zu machen. Die Zahl der Departements, welche von der erwähnten Befugniss Gebrauch gemacht hatten, belief sich bis zum 31. December 1877 auf 14 [1]); es lässt sich annehmen, dass diesem Beispiel noch weitere Departements folgen werden. — Die Zulassung der Baubeamten für den Dienst der Ponts et chaussées ist durch Decret vom 22. December 1877 — sachlich allerdings fast durchgehends in Uebereinstimmung mit den früheren Bestimmungen neu geregelt worden; dasselbe enthält detaillirte Vorschriften über die von ihnen abzulegenden Prüfungen u. s. w.

Im erheblichsten Gegensatze zu dem stationären Zustande, bei welchem die Ausbildung des Netzes der Staats- und Departementalstrassen angelangt ist, steht die gewaltige Ausdehnung, welche das Vicinalwegewesen [2]) in den letzten Jahrzehnten erlangte; während bei Beginn der Regierung Louis Philipps kaum 30 000 Kilometer Vicinalwege mit einer Steinbahn versehen waren [3]), befanden sich am 31. December 1877 im Zustande der Brauchbarkeit 386 443 372 Meter. Dem natürlichen Gange der Entwickelung entspricht es, dass, je mehr das Hauptnetz sich der Vollendung näherte, bszw. in seinen Functionen durch das Eisenbahnnetz ersetzt wurde, desto mehr das Interesse des Gesetzgebers sich den überwiegend dem localen Verkehr dienenden Wegeverbindungen zuwandte; der Process dieser Entwickelung ist ein ähnlicher, wie ihn nach dem im ersten Theil dieses Abschnitts Ausgeführten in einer sehr viel kürzeren Zeitperiode das Eisenbahnwesen durchlaufen hat. Von den hauptsächlich dem localen Verkehr dienenden Wegen repräsentiren die Vicinalwege diejenige bei Weitem umfassendste und wichtigste Kategorie, bei welcher gleichzeitig auch die allgemeinen Verkehrs-Interessen in mehr oder minder ausgedehntem Maasse betheiligt sind; wiewohl im Princip die Vicinalwege auch heute noch als Gemeindewege gelten, ist doch je nach dem Maasse, in welchem dieselben zugleich dem weiteren Verkehr dienen und je nach der Kategorie, welcher sie demzufolge überwiesen sind, die Betheiligung des Departements an der Unterhaltungslast und der Verwaltung eine entsprechend ausgedehntere. Zwei Gesetze sind es, welche der zeitherigen Entwickelung vorzugsweise ihre Bahn gewiesen haben; das Ge-

---

1) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880. S. 347.

2) Für die beste Bearbeitung des Vicinalwegerechts erachte ich die neuerdings — 1880 — in sechster Auflage erschienene Schrift von Eugène Guillaume (Director im Ministerium des Innern): Traité pratique de la voirie vicinale, Paris, Paul Dupont, ein wahres Muster einer compendiösen und dabei ebenso gründlichen und vollständigen als klaren und übersichtlichen Darstellung. Beigefügt ist ein die wichtigsten Gesetze enthaltender Anhang. — Die neuen Reformen im Gebiet der Vicinalwege-Gesetzgebung sind vorzugsweise behandelt in den Aufsätzen von Blerzy — Les chemins vicinaux, leur situation actuelle et les projets de réforme, in Block, Revue générale d'administration. Jahrgang 1878 Band I S. 493 fg. und von de Crisenoy — Les réformes de la législation vicinale in derselben Zeitschrift Jahrg. 1880 Band I S. 5 fg. und 127 fg. — Die Verhältnisse der durch die Ausführung des Eisenbahnnetzes bedingten Aenderungen der Wege sind Gegenstand eines besonderen Werkes von L. J. D. Féraud-Giraud, Des voies publiques et privées, modifiées, détruites ou créées par suite de l'exécution des chemins de fer, Paris, Marchal, Billard et Comp. 1878 gewesen; dasselbe behandelt die betreffenden Verhältnisse mehr nach der technischen und juristischen Seite hin.

3) Blerzy a. a. O. S. 494.

setz über die Vicinalwege vom 21. Mai 1836 und das Gesetz über die Vollendung der Vicinalwege und die Einrichtung einer Wegekasse behufs Beförderung ihrer Ausführung vom 11. Juli 1868. Auch die neueren Gesetze bezw. Gesetzentwürfe bewegen sich im Wesentlichen im Ideenkreise der genannten beiden Gesetze: sie suchen nur deren Bestimmungen weiterzubilden und sie den durch die neuere Entwickelung veränderten Verhältnissen anzupassen.

Frühere Gesetzgebung. Gesetz vom 28. Juli 1824.

Der Aufschwung, welchen der Ausbau der Vicinalwege nahm, datirt erst vom Gesetz vom 21. Mai 1836; wiewohl die Unterhaltungspflicht der Gemeinden bezüglich der dem Verkehr der Ortschaften unter sich dienenden Wege im Princip schon früher anerkannt war, so fehlte es doch für die Inswerksetzung der Verpflichtung an einer praktischen Form und an dem nöthigen Nachdrucke. Einen wichtigen Fortschritt in grundsätzlicher Hinsicht bezeichnet das Gesetz vom 28. Juli 1824; es begreift in sich bereits fast alle Elemente des Gesetzes vom 21. Mai 1836; es normirt in präciser Weise das civilrechtliche Verhältniss der Vicinalwege, basirt die Unterhaltung derselben auf bestimmte für den in Rede stehenden speciellen Zweck der Gemeinde zur Verfügung gestellte Mittel — Special-Centimes und Frohnden — führt in den Kreis der der Unterhaltung dieser Wege dienenden Mittel Beiträge der Industriellen ein, welche nachweisbar den betreffenden Weg in ausserordentlichem Maasse abgenutzt hatten und regelt in besonderer Weise das Verhältniss derjenigen Wege, bei denen mehrere Gemeinden interessirt sind. Alle diese Bestimmungen traten jedoch nur in geringem Umfange in Wirksamkeit, weil es an einer Handhabe, dieselben auch ohne und gegen den Willen der Gemeinden zur Anwendung zu bringen fehlte; erst das Gesetz von 1836 ergänzte [1]) diese Lücke, indem es dem Präfecten die Befugniss einräumte, die Gemeinden zur Unterhaltung und zum Ausbau der Vicinalwege innerhalb der durch die Specialeinnahme gegebenen Grenze auch zwangsweise anzuhalten.

Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

Der Inhalt des Gesetzes von 1836, wie derselbe theils dem Gesetz von 1824 entnommen ist, theils der ergänzenden Thätigkeit des Gesetzgebers von 1836 seinen Ursprung verdankt, lässt sich unter drei Gesichtspunkte bringen: es handelte sich 1) um die Abgrenzung der Vicinalwege gegenüber den anderen zur petite voirie gehörigen Wegekategorien und um sachgemässe Klassification derselben, 2) um eine dieser Eintheilung entsprechende Normirung der Verwaltungs- und Aufsichtsbefugniss der Departemental-Organe, 3) um die Neuregelung des Finanzwesens der Vicinalwege in einer Weise, welche Unterhaltung und Ausbau derselben sicher zu stellen geeignet war; insbesondere um zweckmässige Einreihung der Frohnden in dies System, eines Elements, das in der Folge zum Bau und zur Unterhaltung der Vicinalwege den ausgiebigsten Beitrag liefern sollte.

Begriff und Eintheilung d. Vicinalwege.

Das Gesetz vom 21. Mai 1836 stellt als Grundsatz auf, dass ein Weg, um als Vicinalweg zu gelten und um dem Regime der bezüglichen Bestimmungen unterworfen zu sein, durch einen bestimmten formellen

1) Siehe hierüber De Crisenoy a. a. O. S. 137.

Akt als solcher anerkannt sein muss; schon in den früheren gesetzlichen Bestimmungen wiederholt sich die Anordnung einer Aussonderung der für den Verkehr wichtigen und nöthigen aus der Zahl der übrigen Wege, um die Unterhaltungspflicht auf jene wichtigeren Wege beschränken und die überflüssigen aufgeben zu können; es hatte diese Anordnung jedoch keinerlei allgemeine Durchführung gefunden. Das Gesetz von 1836 übertrug die Befugniss der Anerkennung eines Vicinalwegs als solchen dem Präfecten; indem die Regierung der Publication des Gesetzes in den Gemeinden, in denen die Anerkennung der Vicinalwege nicht durchgeführt war, die Nachholung derselben, dort wo die Arbeit durchgeführt war, deren Revision folgen liess [1]), gelangte man zuerst zu einer nach wenigstens annähernd gleichartigen Grundsätzen gewonnenen Basis für das weitere Verfahren. Aber es genügte nicht, die Vicinalwege den übrigen Wegeverbindungen gegenüber in einer äusserlich kenntlichen Weise abzugrenzen; die Vicinalwege selbst waren in der Art der Verkehrsbedürfnisse, denen sie genügten und in ihrer Wichtigkeit für die letzteren unter sich sehr verschieden und es handelte sich darum, dieser Verschiedenheit durch eine auch für administrative und financielle Behandlung derselben maassgebende Eintheilung Ausdruck zu geben. Aus der Zahl der gewöhnlichen, nur je eine Gemeinde interessirenden Vicinalwege (chemins vicinaux ordinaires) traten zunächst als eine besondere Kategorie diejenigen heraus, welche für mehrere Gemeinden ein Interesse haben (chemins d'intérêt commun); das Verhältniss, in welchem die verschiedenen Gemeinden sich bei der Unterhaltung dieser Wege zu betheiligen haben, bestimmt der Präfect; derselbe ist es demzufolge auch, welcher über die Einreihung der Wege in die Kategorie der chemins d'intérêt commun entscheidet. Aber es giebt weiter Vicinalwege, deren Bedeutung über eine sich auf den örtlichen Verkehr zwischen mehreren Gemeinden beschränkende hinausgeht und welche auch für den allgemeinen Verkehr von Interesse sind; aus diesen ist eine besondere, bevorzugte Kategorie — chemins de grande communication — gebildet worden; zur Einreihung in diese Kategorie genügt nicht die blosse Entscheidung des Präfecten, vielmehr hat auf Vorschlag desselben und vorheriges Gutachten der Gemeinde- und Arrondissementsräthe der Generalrath die Klassirung als chemin de grande communication zu beschliessen. Wenn daher in der Kategorie der Vicinalwege diejenigen Wege der petite voirie, welche den relativ weiteren und wichtigeren Verkehrsbedürfnissen genügen und sich daher den Wege-Kategorien der grande voirie am meisten nähern, zusammengefasst sind, so vollzieht sich diese Annäherung in einer dreifachen durch die Klasseneintheilung der Vicinalwege zum Ausdruck gebrachten Abstufung, je nachdem die betr. Wege hauptsächlich für eine oder für mehrere Gemeinden oder zugleich auch für den grösseren Verkehr von Interesse sind.

---

1) Hauptsächlich handelte es sich hierbei darum, die unnöthigerweise ausgedehnten Klassirungen auf das dem Verkehrsbedürfniss entsprechende Maass zu beschränken. Wie unbedacht man früher mit dem Klassiren vorgegangen war, ergibt sich u. A. daraus, dass nach einem im Jahre 1838 dem Könige erstatteten Bericht in einzelnen Departements die Vicinalwege zwei, in anderen gar drei Procent der Gesammtfläche betrugen. De Crisenoy a. a. O. S. 137.

Befugnisse des Departements-Personals der Vicinalwege-Verwaltung.

Ein weiterer Grundsatz, welchen das Gesetz vom 1836 an die Spitze stellt, ist der, dass alle Vicinalwege zu Lasten der Gemeinde sind; dementsprechend ist die letztere auch civilrechtlich Eigenthümerin des Grundes und Bodens, welchen der Weg in sich begreift. Die Consequenz dieser Regelung des rechtlichen Verhältnisses der Vicinalwege würde dahin führen, dass der Gemeinde auch die Verwaltung in selbstständiger Weise zustünde; aber gerade in diesem Punkte äussern die allgemeinen Interessen, die bei der Herstellung und Unterhaltung der Vicinalwege betheiligt sind, eine wesentlich einschränkende Wirkung. Vor Allem gehört es zu den Befugnissen des Präfecten, die Wegebeamten zu ernennen; auf Grundlage dieser Bestimmung hat sich ein von Präfecten dependirender und wesentlich von der Departementalverwaltung beeinflusster Organismus der Vicinalwege-Verwaltung aufgebaut, welcher in hierarchischer Gliederung Departemental-, Kreis- und Cantonal-Wegebeamte (agents voyers en chef, agents voyers d'arrondissement, agents voyers cantonaux) in sich begreift; den agents voyers en chef pflegen für einzelne Zweige des Dienstes noch technischgeschulte Beamte (so für das Rechnungswesen agents voyers comptables) zur Seite zu stehen. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Strassen wird durch ein ständig engagirtes Personal, die cantonniers, geführt, deren jedem eine bestimmte Strassenstrecke zugetheilt ist: die Schaffung eines derartigen ständigen Personals hat wesentlichen Antheil an den günstigen Ergebnissen, welche die französische Wegeverwaltung erzielt hat. Wenn in diesem unter den Einfluss des Präfecten gestellten Organismus der Wegeverwaltung eine wichtige Sicherstellung der Einwirkung der Departemental-Verwaltung auf dieselbe liegt, so ist doch, was die chemins de grande communication anlangt, das Gesetz von 1836 hierbei nicht stehen geblieben; es unterstellt vielmehr diese für den Verkehr wichtigste Klasse der Vicinalwege unmittelbar der Verwaltung der Präfecten, bezw. der Beschlussfassung des Generalraths. Letzterer stellt auf Vorschlag des Präfecten die Richtung des Weges fest und bezeichnet die Gemeinden, welche zum Ausbau und zur Unterhaltung beitragen lassen sollen; die einzelnen Projecte und Anschläge werden vom Präfecten festgestellt, welcher die Ausführung anordnet und die Antheile, mit denen die einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden sich zu betheiligen haben, bestimmt. Hierin nähert sich das Verhältniss der chemins de grande communication dem der Departementalstrassen. Immerhin indessen wird schon durch den Umstand, dass für die Vicinalwege ein besonderes, von der Verwaltung der Ponts et chaussées, der die Departemental-Strassen unterstellt sind, meist gänzlich getrenntes Personal besteht, eine sehr wesentlich andere Handhabung des Dienstes bedingt; wenn in den Organen der Verwaltung der Ponts et chaussées im Allgemeinen eine grössere technische Befähigung vertreten ist, so bildet eine grössere Vertrautheit mit dem complicirten Verwaltungsmechanismus der Vicinalwege und den einschlagenden Communaleinrichtungen, namentlich aber eine durch praktische Schulung gewonnene besondere Gewandtheit in der Benutzung der financiellen Hülfsquellen und der Anpassung der Arbeiten an dieselben den characteristischen Vorzug des für die Vicinalwege-Verwaltung bestellten, technischen Personals, einen Vorzug, welcher dies Personal zu den Aufgaben

der in Rede stehenden Verwaltung mitzuwirken in besonderem Maasse befähigt hat.

Regelung der Unterhaltungslast.

Wenn der Satz, dass die Vicinalwege-Verwaltung Sache der Gemeinden sei, wie soeben gezeigt worden, sehr erhebliche Einschränkungen zu Gunsten eines der Wichtigkeit der Wege für den weiteren Verkehr correspondirenden Einflusses der Departemental-Instanzen auf die Wegeverwaltung erfahren hat, so gilt das Gleiche von dem Satze, dass Bau und Unterhaltung der Wege Sache der Gemeinden sei; das Gesetz vom 21. Mai 1836 geht davon aus, dass thatsächlich meist auch das Departement sich an der Last wesentlich betheilige, ja es betrachtet was die chemins de grande communication anlangt, eine solche Betheiligung als den regelmässigen Zustand; den Gemeinden und den Departements die Mittel zuzuführen, um die gemeinsame Aufgabe zu erfüllen und ferner eine ineinandergreifende Verwendung der vorhandenen Mittel zu sichern — das waren die Ziele, welche die Gesetzgebung jener Zeit anzustreben hatte. — Was die Gemeinden anbelangt, so entsprach es dem vorgefundenen Rechtszustande, dass dieselben den Vicinalwegen den durch die Bestreitung anderer Pflichtausgaben nicht in Anspruch genommenen Theil ihren ordentlichen Einnahmen zuzuwenden hatten; bei dem in den meisten Gemeinden sehr beschränkten Betrage dieser ordentlichen Einnahmen konnte indessen die Verpflichtung, jenen Ueberschuss für die Vicinalwege zu verwenden, als eine die nachhaltige Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gemeinden sichernde Basis nicht angesehen werden. Es handelte sich darum, weitere für die Vicinalwege ausschliesslich verwendbare und in ihrem Ertrage genau übersehbare Einnahmen zu schaffen; die Schaffung derartiger Einnahmen vollzog das Gesetz, indem es sich anschliessend an die bereits im Gesetz von 1824 enthaltenen Bestimmungen den Gemeinden die Befugniss beilegte, behufs des Ausbaus und der Unterhaltung der Vicinalwege sich entweder mit Zuschlags-Centimes zu den vier directen Steuern bis zum Höchstbetrage von fünf oder mit von den Einwohnern zu leistenden Frohntagen bis zum Höchstbetrage von dreien oder mit beiderlei Auflagen gleichzeitig zu belasten; ja es konnte, soweit diese Belastung behufs Sicherung der von der Gemeinde zur Unterhaltung und zum Bau der Vicinalwege zu leistenden Beiträge nothwendig waren, bei Säumniss der Gemeinden in der Votirung jener Leistungen die Zuschlags-Centimes und Frohntage durch den Präfecten zwangsweise auferlegt werden. Ausserdem nahm das Gesetz von 1836 jene Bestimmung des Gesetzes von 1824 wieder auf, nach welcher Besitzer bezw. Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Holzschlägen und anderen Industrien für die durch ihre Transporte herbeigeführte ausserordentliche Abnutzung der Strasse einen Unterhaltungsbeitrag zu leisten hatten.

Frohnden.

Das wichtigste Element unter den Unterhaltungsmitteln, welche das Gesetz für die Vicinalwege zur Verfügung stellte, waren wie bereits oben bemerkt worden, die Frohnden; dem relativ geringen Ertrage der Special-Centimes gegenüber bildeten sie eine in hohem Grade ausgiebige Leistung; die Art, in welcher Veranlagung und Leistung der Frohnden unter möglichster Schonung der Pflichtigen und sodann ihre Einordnung in das Finanzwesen der Vicinalwege und der Gemeinden geregelt wurde, gehört

zu den glänzendsten Leistungen der französischen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Frohnden bestehen in Hand- und Spanndiensten; zu den ersteren ist jeder männliche und arbeitskräftige Einwohner der Gemeinde im Alter von 18 bis 60 Jahren, zu den letzteren jeder Gespann- oder Zugvieh haltende Einwohner der Gemeinde verpflichtet. Die Frohnden sind immer in Geld ablösbar; hat der Pflichtige sich binnen einer bestimmten Frist nicht für die Ableistung in natura entschieden, so ist die Verwaltung das Geldäquivalent zu fordern befugt; den Tarif für die an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Geldäquivalente setzt jährlich der Generalrath auf Vorschlag des Arrondissementrathes fest. Diejenigen Frohntage, welche nach der von den Pflichtigen getroffenen Wahl in natura geleistet werden, werden in der Regel nach einem für das betreffende Jahr durch den Gemeinderath festgesetzten Tarif, in Stückleistungen umgewandelt, dergestalt, dass jeder der bezüglichen Pflichtigen an Stelle der Leistung der Frohntage die Aufgabe erhält, ein bestimmtes dem Arbeitswerthe jener Tage entsprechendes Quantum von Material anzuliefern oder zuzubereiten; das Verdienst dieser Bestimmung ist es, dass an den Frohnen, welche die Pflichtigen innerhalb der ihnen bestimmungsmässig gewährten meist mehrmonatlichen Frist an beschäftigungslosen Tagen zu leisten oder durch Mitglieder ihrer Familien leisten zu lassen meist in der Lage sind, grossentheils freie wirthschaftliche Kraft zur Verwendung gelangt und dass mit relativ geringen Opfern der Pflichtigen ein in seinen Wirkungen sehr bedeutender und umfangreicher Beitrag zur Unterhaltung der Vicinalstrassen geleistet wird. Die Veranlagung der Frohnden, ihre zweckmässige Aufnahme in den Gesammt-Arbeitsplan, die Controle der Ausführung, die Substituirung von Lohnarbeit, die Abnahme und Verrechnung bilden den umfangreichsten und wichtigsten Theil der Geschäfte der agents voyers vicinaux, deren praktische Brauchbarkeit sich hauptsächlich in der glücklichen Lösung dieser Aufgaben zu erkennen giebt.

Betheiligung der Departements bei den Bau- und Unterhaltungskosten.

Den Departements stehen für die Betheiligung bei den Ausgaben der Vicinalwege-Verwaltung ebenfalls zunächst die Ueberschüsse ihrer ordentlichen Einnahmen zur Verfügung; ausserdem sind die Generalräthe befugt, Special-Centimes für die Vicinalwege zu votiren; die Belastung mit solchen Centimes wie die Betheiligung mit Zuschüssen überhaupt ist jedoch für die Departements eine blos facultative. Das Gesetz enthält lediglich die Bestimmung, dass für die chemins de grande communication und in ausserordentlichen Fällen auch für die anderen Vicinalwege Zuschüsse aus Departemental-Fonds gewährt werden können. Wenn hierdurch in erster Linie die chemins de grande communication ihrer hervortretenden Wichtigkeit für den grösseren Verkehr gemäss auf Departemental-Zuschüsse angewiesen worden sind, so ist denselben in Bezug auf die Verwendung der Gemeinde-Special-Centimes und der Frohnden eine noch viel ausgeprägtere bevorzugte Stellung eingeräumt worden. Die Gemeinden haben, soweit sie aus den Ueberschüssen ihrer ordentlichen Einnahmen diese für die chemins de grande communication auferlegten Beiträge nicht zu decken vermögen, für diese Wege bis zu zwei Dritteln des Maximums der fünf Wege-Centimes und der drei Frohntage zu verwenden, eine Bestimmung, welche den weitaus überwiegenden Theil ihrer für die Vicinalwege ver-

fügbaren Einkünfte zur Disposition der Departementalbehörde stellt. Diese Bestimmung ist nun aber noch wirksamer dadurch geworden, dass das Gesetz wie vorher bemerkt, den Generalräthen die Befugniss einräumt, diejenigen Gemeinden zu bestimmen, welche in concreto zur Unterhaltung des bezüglichen chemins de grande communication beizutragen haben und dass dasselbe innerhalb dieser durch den Generalrath getroffenen Festsetzung die Normirung des Antrags der einzelnen Gemeinden den Präfecten überlässt.

Wenn auch das Gesetz vom 21. März 1836 mit dem Erlass der zur Ausführung desselben erforderlichen Reglements die Präfecten beauftragte, so sorgt dasselbe doch für eine gleichförmige Gestaltung des Dienstes dadurch, dass es die vorherige Mittheilung des Reglements an den Staatsrath anordnete und die Genehmigung dem Minister des Innern vorbehielt; vorzugsweise aber diente zur Erhaltung der Gleichförmigkeit das in der französischen Verwaltung so allgemein übliche und auch hier angewandte Verfahren, wonach den von den Präfecten aufzustellenden Entwurfe im Ministerium aufgestellte Schemata (Normal-Reglements) zu Grunde gelegt werden mussten; so ist denn auch die Richtung, welche die Entwicklung des Vicinalwege-Wesens in Folge des Gesetzes in den einzelnen Departements genommen hat, eine überwiegend gleichförmige geblieben [1]).

Wirkungen des Gesetze vom 21. Mä 1836.

Es ist behauptet worden, dass das Hauptinteresse des Gesetzgebers von 1836 auf die chemins vicinaux ordinaires gerichtet gewesen sei [2]); thatsächlich indessen hat das Gesetz vor Allem den Ausbau der chemins de grande communication gefördert, welchen durch die Inanspruchnahme von zwei Dritteln der Gemeinde-Centimes und Frohnen und durch die Departemental-Subventionen ansehnliche Mittel zugeführt wurden; die Gesammtlänge der klassirten chemins de grande communication betrug im Jahre 1867 85 000 Kilometer, von welchen 75 000 im Unterhaltungs-Zustande waren und nur etwa 10 000 auszubauen blieben. Von 83 000 Kilometern chemins d' intérêt commun waren dagegen noch 29 000 auszubauen; an Gemeinde-Vicinalwegen waren 113 000 Kilometer ausgebaut und blieben 250 000 noch herzustellen, wenn lediglich die bereits classirten Wege in Betracht gezogen wurden [3]). Noch ungünstiger stellten sich die Aussichten für den weiteren Ausbau der zu den letzteren beiden Kategorien gehörigen Wege. Die jährlich für den Ausbau der chemins de grande communication zur Verfügung stehenden auf 42 Millionen geschätzten Mit-

1) Solche Normal-Reglements liegen den unmittelbar nach Publication des Gesetzes von 1836 sowie den in den Jahren 1853 und 1855 von den Präfecten erlassenen Reglements zum Grunde. Eine General-Instruction (jedoch ohne rechtsverbindliche Kraft) ist im Ministerium des Innern im Jahre 1870 aufgestellt, nachher jedoch umgearbeitet, mit dem Gesetz über die Generalräthe vom 10. August 1871 in Einklang gesetzt und im Jahre 1875 nochmals unter dem Titel publicirt worden: Instruction générale sur le service des chemins vicinaux rendue exécutoire a partir du 1. Jannier 1871. Texte mis en harmonie avec la loi du 10. août 1871 et les circulaires du Ministre de l'intérieur, Paris, librairie administrative (Paul Dupont) 1875. Hiermit in Zusammenhang steht ein ebendaselbst 1874 unter dem Titel: Réglement général sur les chemins vicinaux erschienenes Muster-Reglement, bestimmt als Basis für die von den Präfecten zu erlassenden Reglements zu dienen.

2) De Crisenoy, a. a. O. S. 137.

3) Blerzy, a. a. O. S. 498.

tel reichten nach Abzug der Unterhaltungskosten des ausgebauten Wegenetzes hin, um jährlich 1140 Kilometer neu herzustellen; die für die zweite Kategorie verfügbaren Mittel die auf 32 Millionen berechnet wurden, gestatteten den weiteren Ausbau von jährlich etwa 2500 Kilometern; wogegen das Einnahmebudget der chemins vicinaux ordinaires fast ganz durch die laufende Unterhaltung absorbirt wurde [1]). Ueber den zurückgebliebenen Ausbau der Wege dieser Kategorie erhoben sich um so lebhaftere Klagen, je mehr der nach den Handelsverträgen eingetretene Aufschwung der volkswirthschaftlichen Entwickelung und der fortschreitende Ausbau des Eisenbahnnetzes den Mangel ausreichender, den Absatz der landwirthschaftlichen Producte erleichternder und die Verbindung mit den Eisenbahn-Stationen herstellender Verkehrswege empfinden liess; die Wünsche einer rascheren Förderung des Ausbaus zunächst der Gemeinde-Vicinalwege — an die Ruralwege war vorerst noch nicht zu denken — verschafften sich bei der landwirthschaftlichen Enquête von 1867 besonders lebhaften Ausdruck. Auf die durch diese Enquête gegebene Anregung bezog sich Napoleon III., als er in seinem berühmten Brief vom 15. August 1867 dem Minister des Innern die rasche Förderung des Ausbaus der Gemeinde-Vicinalwege anempfahl [2]); der Brief deutet bereits die Gesichtspunkte an, von denen das im nächsten Jahre ergangene Gesetz über die Vollendung der Vicinalwege und die Gründung einer Special-Wegekasse den Ausgangspunkt für die Behandlung der Angelegenheit nahm. Schon vorher hatte, ebenfalls im Zusammenhange mit jenen Tendenzen ein Gesetz vom 24. Juli 1857 den Gemeinden die Befugniss eingeräumt, sich mit drei ausserordentlichen ausschliesslich für die Gemeinde-Vicinalwege zu verwendenden Zuschlags-Centimes zu belasten.

Charakter des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

Das Gesetz vom 11. Juli 1868 hat in der Hauptsache die Natur eines Finanzplanes; ungeachtet seines, sowohl was die Kategorie der auszuführenden Arbeiten als was die zu verwendenden Mittel anlangt, weit enger begrenzten Objcktes kann es in gewissem Maasse als ein Vorläufer des im vorigen Kapitel geschilderten de Freycinetschen Programms betrachtet werden. Jenes Schreiben Napoleons hatte die Vollendung des gesammten Netzes der Vicinalwege — aller drei Kategorien durch Zusammenwirken von Staat, Departements und Gemeinden binnen eines zehnjährigen Zeitraumes — in Aussicht genommen; eine solche zehnjährige Periode war es denn auch, auf welche das Gesetz die Leistung der Arbeiten und die Verfügbarstellung der Mittel vertheilte. Aber die Erörterungen, welche im Anschluss an den Kaiserlichen Brief über die Lage, in der sich der Ausbau der Vicinalwege in den Gemeinden Frankreichs befand, eingeleitet wurden, führten bald zu der Ueberzeugung, dass die Vollendung des gesammten Netzes innerhalb dieses Zeitraums die Kräfte des Landes weit übersteige. Man nahm daher in der Hauptsache nur die Vollendung der

1) Blerzy, a. a. O. S. 499.

2) „L'enquête agricole, heisst es daselbst, a démontré d'une manière évidente, que la construction du réseau complet des chemins vicinaux est une condition essentielle de prospérité du pays et du bien être de ces populations rurales qui m'ont toujours montant de dévouement. Siehe das Werk: La politique imperiale exposée par les discours proclamations de Napoleon III. Paris, Plon 1868 S. 481 fg.

Gemeinde-Vicinalwege und zwar auch hier nur derjenigen in Aussicht, in Bezug auf deren Herstellung das Bedürfniss als ein relativ dringliches angesehen werden konnte; es waren dies etwa 143000 Kilometer[1]). Dieser Einschränkung der Aufgabe entsprach das Maass der Mittel, welche das Gesetz für die Durchführung des Planes in Aussicht nahm und durch deren Umgrenzung mittelst bestimmter auf feste Zweckbestimmung gegründeter Maxima es der Durchführung des Plans eine möglichst stabile Basis zu geben sich bemühte.

Berechnung des Aufwands für die Vollendung der Gemeinde-Vicinalwege.

Um den Aufwand zu finden, dessen es für eine Durchführung jener Aufgabe binnen des in Rede stehenden Zeitraums bedurfte, wurde eine Veranschlagung der Bau- und Unterhaltungskosten zur Grundlage genommen; nach dem Maassstabe eines Baukosten-Erfordernisses von 4100 Fr. und eines Unterhaltungs-Aufwandes von 140 Franken pro Kilometer wurde der zum Ausbau des projektirten Netzes erforderliche Betrag auf 589, der zur Unterhaltung sämmtlicher Gemeinde-Vicinalwege während der bezüglichen Periode erforderliche Aufwand auf 252 Millionen Franken berechnet, was ein Gesammterforderniss von 841 Millionen ergab. Der aus den ordentlichen Gemeinde-Einkünften, den communalen Special-Wege-Centimes und den Frohnden zu gewinnende Beitrag wurde auf 33 Millionen per Jahr angenommen — der obenerwähnte für das Jahr 1867 berechnete Betrag von 42 Millionen umfasste auch solche Beiträge der Industriellen, der Gemeinden und der Departements, welche zu den ordentlichen und regelmässigen Einnahmen nicht gehörten. Hiernach wurde davon ausgegangen, dass es sich für jene zehn Jahre um die Deckung eines Deficits ven 510 Millionen handle; es wurde angenommen, dass von diesen 510 Millionen etwa 200 — d. h. jährlich 20 — Millionen durch die Gemeinden und Departements noch etwa zu beschaffen sein würden; 100 Millionen sollte der Staat in Form von Bau-Subventionen hergeben; behufs Deckung des Restes des Bedarfs sollten den Gemeinden bzw. den an ihre Stelle tretenden Departements Vorschüsse aus einer zu errichtenden Special-Kasse gewährt werden. Um nun zunächst die Gemeinden zu grösseren Leistungen in den Stand zu setzen, räumte das Gesetz denjenigen derselben, deren ausserordentliche Belastung bereits zehn Zuschlags-Centimes überstieg, für den zehnjährigen Zeitraum die Befugniss ein, an Stelle der durch das Gesetz vom Juli 1867 zugestandenen drei Wege-Centimes sich mit einem weiteren Frohntage zu belasten. Das den Gemeinderäthen eingeräumte Wahlrecht enthielt insofern eine beträchtliche Erleichterung der Mittelbeschaffung, als nunmehr auch die Gemeinden, deren bereits hohe Belastung mit Zuschlags-Centimes eine weitere Erhöhung der letzteren unräthlich erscheinen liess, mit dem verhältnissmässig weit ausgiebigeren Werthe eines Frohntages sich an dem Mehraufwande betheiligen konnten; die Bewilligung von weiteren Frohntagen begegnet ungeachtet der Bedenken, die einer Ausdehnung dieser Art von Belastung entgegenstehen, in den ländlichen Gemeinden Frankreichs in der Regel weit weniger Antipathien, als sie der Erhöhung der Geldbeiträge entgegenzustehen pflegen. Abgesehen von dieser temporären Einführung eines weiteren Frohntages

Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

1) Siehe das Nähere bei Blerzy a. a. O. S. 499, 500.

bilden die Normirung eines Kredits zur Gewährung von Bau-Subventionen und die Regelung der Vertheilung dieser letzteren sodann aber die Einrichtung einer Specialkasse für Vicinalwege und die Festsetzung der Bedingungen für die aus derselben zu gewährenden Vorschüsse den Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

Subventionen. Der Kredit zur Gewährung von Subventionen für den Ausbau von Gemeinde-Vicinalwegen ist, wie bereits oben erwähnt, durch das Gesetz auf 100 Millionen Franken, zahlbar in zehn Jahresraten von je zehn Millionen von 1869 ab, normirt worden; an den auf Grund dieses Kredits zu bewilligenden Vorschüssen haben jedoch nur diejenigen Wegestrecken Antheil, welche dem vom Minister des Innern vor Vertheilung der ersten Rate seiner kilometrischen Länge nach festgestellten Netz angehören; diese Feststellung des participirenden Gesammtnetzes wird vom Gesetz ausdrücklich angeordnet. Die Vertheilung jeder Jahresrate erfolgt zunächst auf die Departements mittelst im Staatsrath berathenen Decrets des Staatsoberhaupts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Einnahmen der Gemeinden und Departements sowie der von ihnen für den Zweck gebrachten Opfer; ein Zehntel des Gesammtbetrages kann zurückbehalten werden, um damit denjenigen Departements, in denen der Ertrag eines Départemental Zuschlags-Centimes 20,000 Fr. nicht erreicht, zu Hülfe zu kommen. Innerhalb jeden Departements wird die Subvention zusätzlich der Seitens des Departements etwa bewilligtenBeihilfen vom Generalrath auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Der Kredit der 100 Millionen ist, wie bemerkt, lediglich für die Gemeinde-Vicinalwege bestimmt; um wenigstens in einem gewissen Maasse auch den Ausbau der chemins d'interêt commun zu fördern, ist behufs desselben ein besonderer jedoch sehr viel beschränkterer Subventions-Kredit — von 15 Millionen — ausgeworfen worden, der ebenfalls in zehn gleichen Jahres-Raten zahlbar ist und dessen Vertheilung in derselben Weise wie sie für den Kredit der 100 Millionen vorgeschrieben ist, erfolgt; es können jedoch an diesen Subventionen nur diejenigen chemins d'interêt commun Theil nehmen, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits als solche designirt worden sind. Beide Bestimmungen, die, welche die Zulassung der Gemeindewege von der Aufnahme in das vom Minister des Innern festgestellte Netz abhängig macht und die ebenerwähnte, welche die Vertheilung der Subventionen für die chemins d'interêt commun auf die bereits vor Erlass des Gesetzes als solche designirt gewesenen Wege beschränkt, gehören zu den wichtigsten der für die Vertheilung vorgezeichneten Normen; durch dieselben ist unter die Grundzüge des Gesetzes eine Unabänderlichkeit des Netzes aufgenommen worden, welche zwar die an der Hand des Gesetzes vorgenommenen Operationen der Verwaltung beträchtlich erleichtert, dagegen aber auch eine Berücksichtigung nun auftauchender Bedürfnisse nahezu ausgeschlossen und damit die Anpassung der Operationen an den Wechsel der Verhältnisse unmöglich gemacht hat. Wenn die Vorschrift, wonach die Vertheilung nach Maassgabe der Bedürfnisse und der Einnahmen der Departements bzw. der Gemeinden sowie der von ihnen gebrachten Opfer erfolgen soll, eine freie Würdigung der Verhältnisse zum Maassstabe zu machen bezweckt, so ist der einer solchen arbiträren Festsetzung gegebene Spielraum doch

durch jene dem zu subventionirenden Netze gegebene Unveränderlichkeit von vornherein beträchtlich eingeschränkt worden.

Einrichtung der Kasse der Vicinalwege-Vorschüsse.

Die Gewährung von Vorschüssen an die Gemeinden bzw. an die Departements ist durch Errichtung einer besonderen, unter Garantie des Staats stehenden Kasse — der caisse des chemins vicinaux — sicher gestellt worden; diese Kasse erhält ihre Fonds aus den beim trésor und der caisse des dépôts et consignations bestimmungsmässig zu belegenden Geldern der Gemeinden und Departements und steht mit der letztgedachten Kasse unter einer Verwaltung; das Maximum der zu gewährenden Darlehen ist durch das Gesetz auf 200 Millionen Franken normirt worden; die Vertheilung dieser Maximalsumme auf die einzelnen Departements erfolgt ebenfalls durch ein vom Staatsrath berathenes Decret des Staatsoberhauptes; in derselben Form können auch Abänderungen der ursprünglichen Vertheilung erfolgen. Bis zur Höhe der Maximalsumme bzw. der von derselben den einzelnen Departements zugetheilten Beträge gewährt die Kasse während der zehnjährigen Periode denjenigen Gemeinden, welche die zur Aufnahme der bezüglichen Darlehne bestimmungsmässig erforderliche Ermächtigung erhalten haben, Vorschüsse zur Vollendung ihrer Gemeindewege; an Stelle der Gemeinden, welche von dieser Befugniss nicht Gebrauch machen können, sind die betreffenden Departements zur Entnahme der erforderlichen Vorschüsse berechtigt; jedoch dürfen dieselben in keinem Falle die Vorschüsse zur Bestreitung der von ihnen für die Vicinalwege bewilligten Subventionen verwenden. Die Befugniss der Gemeinden und ev. der Departements zur Extrahirung derartiger Vorschüsse beschränkt sich auf diejenigen Gemeinde-Vicinalwege, welche nach den vorher mitgetheilten Bestimmungen des Gesetzes sich zur Berücksichtigung bei Vertheilung der Subventionen qualificiren [1]). Unmittelbar können ferner diejenigen Departements, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 20000 Fr. nicht übersteigt, aus der Kasse diejenigen Vorschüsse entnehmen, die zur Vollendung ihrer chemins de grande communication und d'interêt commun nöthig sind; doch nehmen an diesen Vorschüssen nur diejenigen Wege der bezüglichen Kategorie Theil, die als solche beim Erlass des Gesetzes bereits classirt bzw. designirt waren. Die Rückzahlung der Vorschüsse Seitens der Gemeinden des Departements erfolgt in dreissig Jahres-Raten, deren jede vier Procent des vorgeschossenen Kapitals beträgt; damit ist dem Anspruche der Kasse in Bezug auf Kapital und Zinsen genügt.

Wirkungen des Gesetzes von 1868. Grosser dem Ausbau gegebener Impuls.

Der Aufschwung, der der Ausführung des Ausbaus der Gemeinde-Vicinalwege durch das Gesetz von 1868 gegeben wurde, war ein sehr bedeutender, er war dies ungeachtet der Unterbrechungen, welche die neugebildeten Operationen durch den Krieg von 1870/71 erfuhren und ungeachtet der weiteren Hinausschiebung des für die Beendigung der letzteren in Aussicht genommenen Zeitpunktes, welche in Folge der eingetretenen financiellen Bedrängniss erfolgen musste; ein Gesetz vom

---

1) Dass diese Beschränkung auch für die Extrahirung von Vorschüssen gelte, ist zwar im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich indessen aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1868. Dass in der Praxis so verfahren worden, bestätigt u. A. der Inhalt der Min.-Inst. v. 12. April 1879. Bull des Min. de l'int. Jahrg. 1879 S. 91 fg.

25. Juni 1873 verlängerte den Zeitraum für die Durchführung des Gesetzes um fünf Jahre und zwar dergestalt, dass die vom Jahre 1874 fällig werdenden letzten fünf Subventions-Noten für Gemeinde-Vicinal-Wege und chemins d'interêt commun statt auf fünf auf zehn Jahre vertheilt wurden und hierdurch sich die einzelnen Jahres-Raten je nach der Hälfte des durch das Gesetz von 1868 in Aussicht genommenen Betrages ermässigten. Ein Gesetz vom 15. August 1876 hat nach eingetretener Besserung der Gesammtlage demnächst wieder jene durch das Gesetz von 1873 vorgesehenen zehn Jahresraten auf neun reducirt und den Zeitraum für die Durchführung des Gesetzes dementsprechend um ein Jahr verkürzt. Der Umfang, in welchem eine Erweiterung des ausgebauten Vicinalwege-Netzes eingetreten ist, ergiebt sich durch Vergleichung der für die Zeitpunkte vom 31. December 1869 und 31. December 1877 ermittelten Zahlen. Während zu ersterem Zeitpunkte die Gesammtbeträge des im Unterhaltungs- bezw. Fahrbarkeits-Zustande befindlichen Vicinalwege 323 392 Kilometer 569 Meter (bei einer Gesammtlänge des klassirten Netzes von 551 792 Kilom. 801 Meter) betrug, erreicht zu letzterem Zeitpunkte die Gesammtlänge der im Unterhaltungs- bezw. Fahrbarkeits-Zustande befindlichen Wege — bei einer Gesammtlänge von 569 742 Kilom. 254 Meter — 386 443 Kilometer 372 Meter [1]); es hat also eine Erweiterung von rund 53 000 Kilometern stattgefunden, ungeachtet des sehr erheblichen Abganges, den das Wegenetz Frankreichs durch die im Frieden von 1871 eingetretene Verminderung des Territoriums erfahren hat. Von jener Erweiterung fällt der bei Weitem grösste Theil auf die Gemeinde-Vicinalwege; die Gesammtlänge der im benutzbaren Zustande befindlichen Wege dieser Kategorie betrug am 31. December 1877 223 720 Kilometer 887 Meter (178 398 702 Meter im état d'entretien 45 322 168 Meter im état de viabilité), wogegen im Jahre 1867 nur eine Gesammtlänge von etwa 113 000 Kilometer ausgebauter Gemeinde-Vicinalwege vorhanden gewesen war [2]). Die Gesammtlänge der benutzbaren chemins d'interêt commun, welche 1867 etwa 54 000 Kilometer betragen hatte, erreichte am 31. December 1877 62 996 Kilom. 423 Meter (55 476 637 im état d'éntretien 7 523 786 im état de viabilité); die Gesammtlänge der chemins de grande communication belief sich zu letztgedachtem Zeitpunkte auf 99 726 Kilom. 82 Meter (95 638 394 Meter im état d'entretien, 4 087 680 im état de viabilité).

Befürchtungen und Nachtheile.

Diesen so günstigen Ergebnissen standen jedoch auch manche Wahrnehmungen gegenüber, welche über den Verlauf der weiteren Entwickelung zu beunruhigen geeignet waren; es gehört hierher das beträchtliche Wachsthum der Unterhaltungs-Ausgaben, das zum Theile auf die Steigerung der Löhne und Materialienpreise vorzugsweise aber auf die Erweiterung des Netzes zurückzuführen war. Diesem Mehr der Unterhaltungs-Ausgaben treten noch diejenigen Mehrausgaben hinzu, welche die Rückzahlung der aufgenommenen Darlehne in dreissig Annuitäten verursachte. Um Ersparnisse zu erzielen bezw. weitere Mittel für die Vicinalwege frei zu

1) Guillaume, traité pratique S. 7 fg.
2) Blerzy a. a. O. S. 499.

machen, hatten die Generalräthe, deren auf die Wegeverwaltung bezüglichen Befugnisse durch das Gesetz vom 10. August 1871 eine beträchtliche Ausdehnung erfahren hatten, verschiedene Wege eingeschlagen. Es gehören hierher die bereits oben erwähnten Deklassirungen der Departemental-Strassen zu chemins de grande communication; die Bestimmung des Art. 46, Al. 7 u. 8 des Gesetzes von 1871, welches den Generalräthen die Befugniss der Klassirung und Deklassirung der Departementalstrassen, der chemins de grande communication und d'interêt commun beilegt, ist so verstanden worden, dass auch generell sämmtliche Departemental-Strassen eines Departements in Vicinalwege verwandelt werden können. Die Wirkung der Umwandlung ist nun die, dass für die Unterhaltung der zu chemins de grande communication deklassirten Departemental-Strassen nunmehr auch Frohndeleistungen der benachbarten Ortschaften in Anspruch genommen werden können, dass daher der Geldaufwand sich beträchtlich vermindert, so dass die gewonnenen nicht unerheblichen Ersparnisse der Unterhaltung der Vicinalwege der verschiedenen Kategorien zugewendet werden können. Wie oben bemerkt, waren es bis zum 31. December 1876 vierzehn Departements, welche von dieser Befugniss Gebrauch gemacht hatten. Ein andres Auskunftsmittel bot die Vereinfachung des Personals dar, wie sie auch abgesehen von Deklassirungen beregter Art durch Ueberweisung der Verwaltung der Vicinalwege an die Verwaltung der Ponts et chaussées erzielt werden konnte; eine solche Ueberweisung ist, auch als generelle Maassregel, mehrfach in Anregung gebracht worden [1]), es fehlen jedoch Nachrichten über das Maass, in welchem sie thatsächlich etwa Anwendung erlangt hat [2]). Ueberall führte der gesteigerte Bedarf zu einer volleren Ausnutzung der auf die Unterhaltung bezüglichen Verpflichtungen; in der Auflegung von Special-Centimes und Frohnden rückte man näher an die gesetzliche Grenze und ebenso wurden die Ansprüche auf Leistung industrieller Subventionen mit grösserem Nachdruck zur Geltung gebracht. Während so die Last des Ausbaus und der Unterhaltung der Vicinalwege überall stärker empfunden wurde, genügte doch das auf diese Weise erzielte Mehr an Einnahme zur Sicherung des Ausbaus des noch fehlenden Theils des im Jahre 1869 festgestellten Netzes um so weniger, als der der Wege-Kasse zu Vorschüssen gewährte Kredit nahezu erschöpft war. Noch weniger war für die in Folge der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes und des Aufschwungs der wirthschaftlichen Entwickelung neu hervorgetretenen Bedürfnisse Sorge getragen, für welche die nach dem Gesetze von 1868 gewährten lediglich für das damals festgestellte Wegenetz bestimmten Subventionen nicht verwendet werden durften.

Aufgaben der Gesetzgebung.

Das war der Zustand, welchen die am 21. Januar 1878 vom Minister des Innern de Marcère behufs Prüfung der einschlägigen Fragen berufene ausserparlamentarische Commission vorfand; es handelte sich um eine Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung über die Vicinalwege in doppelter

1) Siehe Guillaume, Voirie vicinale, 6. Aufl. S. 85 fg.

2) Dem Werke von Aucoc (Conférences, Erste Auflage, Band III S. 26) entnehme ich nachträglich, dass im Jahre 1876 19 Departements vorhanden waren, welche die Verwaltung der Vicinalwege durch die Ingenieurs des ponts et chaussées besorgen liessen.

Richtung. Erstens war für eine Ergänzung der Dotation behufs Gewährung von Vorschüssen und Subventionen sowie für anderweitige, die Berücksichtigung auch der neu hervortretenden Bedürfnisse ermöglichende Abgrenzung des zu subventionirenden Wegenetzes zu sorgen; zweitens handelte es sich darum, eine dauernde Vermehrung der für die Unterhaltung verfügbaren Mittel herbeizuführen, überhaupt das financielle Regime der Vicinalwege den durch die fortschreitende Entwickelung veränderten Verhältnissen anzupassen. Den ersten Theil der Aufgabe haben die Gesetze vom 10. April 1879 und 12. März 1830 gelöst; in Betreff des zweiten Theils sind die Erörterungen zu einem abschliessenden Ergebniss bis jetzt nicht gediehen.

Vorschüsse. Das Gesetz vom 10. April 1879 überweist der Vicinalwege-Kasse zur Gewährung von Vorschüssen eine neue Dotation von 300 Millionen Franken; 200 hiervon sind für die Bedürfnisse des vollen, d. h., des nach dem Gesetz von 1869 subventionirten Netzes, 60 Millionen für neue, in jenes Netz nicht begriffene Wege, 40 Millionen für die Vicinalwege-Algeriens bestimmt. Sowohl was die 200 als was die 60 Millionen anlangt, ist die Theilnahmebefugniss der Departements gegenüber derjenigen, welche ihnen durch das Gesetz von 1868 eingeräumt war, eine beträchtlich erweiterte; nicht diejenigen Departements allein, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 20 000 Mark nicht überschreitet, sondern alle Departements sind berechtigt, für den Ausbau ihrer chemins de grande communication und d'interêt commun Vorschüsse aus der Wegekasse zu entnehmen. Die Vertheilung erfolgt durch Decret des Staatsoberhaupts; die Erhebung der Vorschüsse ist von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig, welche wieder den Nachweis voraussetzt, dass die betr. Departements und Gemeinden die zu ihrer Verfügung stehenden Special-Einkünfte voll für die Vicinalwege verwenden; ausserdem ist, wenn es sich um Vorschüsse für Wege des neuen Netzes handelt, Seitens der Departements bezw. der Gemeinden darzuthun, dass sie im Stande sind, ebenso die Vicinalwege ihres alten Netses als diejenigen Wegestrecken, für welche sie Vorschüsse in Anspruch nehmen, zu unterhalten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Art, wie bezüglich der Befugniss zur Erhebung von Vorschüssen das Verhältniss des alten zum neuen Netz geregelt wurde; das alte Netz begreift in sich sämmtliche vor dem Erscheinen des Gesetzes (d. h. das Ges. v. 10. April 1879) klassirte chemins de grande communication und d'interêt commun, ferner von den chemins vicinaux ordinaires diejenigen, welche in das bisher, d. h. nach dem Gesetze von 1868 subventionirte Netz einbegriffen waren. Aber es ist das alte Netz zunächst erweitert durch die Bestimmung des Gesetzes, dass zu diesem Netz zu zählen fortfahren alle diejenigen demselben angehörigen Gemeinde-Vicinal-Wege oder Strecken von solchen, welche demnächst durch Klassirung zu chemins de grande communication und d'interêt commun in eine höhere Kategorie aufrücken, sofern sie nicht aus Anlass dieses Aufrückens im alten Netz durch andere entsprechende Wegestrecken ersetzt worden sind. Die Bedingungen, unter denen es auch abgesehen von Fällen des Aufrückens in eine höhere Kategorie zulässig ist, den Linien des alten Netzes behufs der Inanspruchnahme von Vorschüssen neue Wegestrecken zu substituiren, regelt eingehend die zur Ausführung

des Gesetzes vom 10. April 1879 vom Minister des Innern erlassene Instruction vom 12. desselben Monats [1]). Diese im Wesentlichen sich an ein früheres Ministerial-Cirkular vom 4. Januar [2]) des genannten Jahres anschliessende Instruction erklärt es für zulässig, an den Stellen solcher dem alten Netz angehöriger Wegestrecken, deren Ausführung durch die betreffenden Gemeinden vor dem Jahre 1883 nicht mehr zu erwarten sei, Wegestrecken derselben oder auch anderer Gemeinden zu setzen und diesen die auf Vorschüsse bezüglichen Anrechte zuzutheilen; bezw. auch die gedachten Anrechte zu einer Departemental-Reserve zu vereinigen und so für andere Gemeinden nutzbar zu machen; sie gestattet ferner, auf die Dotation der 200 Millionen auch Vorschüsse für solche Wegestrecken anzuweisen, die ohne in das alte seiner kilometrischen Länge noch unmittelbar nach Publikation des Gesetzes vom 11. Juli 1868 festgestellte Netz aufgenommen zu sein, doch Theile eines dem alten Netze partiell zugetheilten Strassenzuges bildeten [3]). Diese ausdehnende Anwendung des für das alte Netz im Betrage von 200 Millionen gewährten Kredites, welche die Berücksichtigung zahlreicher neu hervorgetretener Bedürfnisse aus diesen Fonds ermöglicht, erklärt es, dass das Gesetz sich für die Bedürfnisse des neuen Netzes auf die relativ bescheidene Summe von 60 Millionen, auf die überdies noch die behufs Ablösung von Brückenzöllen [4]) zu gewährenden Vorschüsse anzuweisen sind, hat beschränken können.

Subventionen.

Die Ueberweisung eines neuen Kredits zu Subventionen konnte erfolgen, nachdem die Rechnungs-Abschlüsse für die Jahre 1876 und 1877 so erhebliche Ueberschüsse ergeben hatten, dass aus denselben eine neue Dotation entnommen werden konnte; diese Dotation wurde durch das Gesetz vom 12. März 1880 auf 80 Millionen Franken festgesetzt und der bezügliche Kredit dem Budget von 1879 zugewiesen; dieser Kredit umfasst jedoch auch diejenigen Raten der durch das Gesetz von 1868 bewilligten Subvention, welche in den Jahren 1880 bis 1882 fällig geworden wären, mit zusammen 17 250 000 Fr.; die Annullirung der pro 1880 schon im Budget eingestellten Raten spricht das Gesetz ausdrücklich aus; als wirklicher Zugang erscheint daher lediglich der Betrag von 62 750 000 Frcs. Dieser Zugang soll zu Subventionen für Herstellung von Vicinalwegen verwendet werden; die Vertheilung bewirkt der Minister des Innern; als Grundlage dienen die Beschlüsse der Generalräthe; die letztern haben jährlich, was 1) die chemins vicinaux ordinaires anlangt, die an denselben vorzunehmenden Arbeiten genau zu bezeichnen und dieser Bezeichnung die Angabe der von der Gemeinde hierzu überwiesenen Mittel und des auf das Departementalbudget übernommenen Beitrags beizufügen; was dagegen 2) die chemins de grande communication und d'intérêt commun anlangt, die an denselben vorzunehmenden Arbeiten direct zu beschliessen

1) Bulletin du Ministère de l'intérieur Jahrgang 1879 S. 91 fg.

2) Ebendaselbst S. 9 fg.

3) Siehe insbesondere Abschnitt IV der Instr. v. 12. April 1879 a. a. O. S. 96 in Verbindung mit der Instr. v. 4. Januar 1879.

4) Ueber die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. Juli 1880 zu bewirkende Ablösung der Brücken-Zölle siehe Artikel A im III. Bande der Neuen Folge dieses Jahrbuchs S. 466.

und die hierzu zu überweisenden ausserordentlichen Einkünfte festzusetzen. Alle Subventionen werden nur für bestimmt bezeichnete Arbeiten gewährt; sie erlöschen, wenn die Verwendung in dem auf die Bewilligung folgenden Jahre nicht erfolgt ist; Voraussetzung der Betheiligung ist ferner, dass die betr. Departements und Gemeinden die Gesammtheit ihrer für die Vicinalwege verfügbaren ordentlichen Special-Einnahmen auch voll für dieselben verwenden. Im Uebrigen soll die Vertheilung nach dem Maassstab der Bedürfnisse und Einnahmen der Departements und Gemeinden, sowie der von ihnen gebrachten Opfer erfolgen, nach demselben Maassstabe also, der schon durch das Gesetz von 1868 vorgezeichnet war. Aber derselbe hat durch die Art seiner diesmaligen Durchführung eine von der früheren ganz verschiedene Bedeutung gewonnen. Zunächst bestimmt schon das Gesetz, dass, was die in Rede stehenden Opfer anlangt, nur diejenigen Beträge für die Vertheilung in Betracht gezogen werden dürfen, welche die Departements und Gemeinden aus dem Ertrage ausserordentlicher Einnahmen bewilligen; es stellten ferner das in Ausführung des Gesetzes ergangene Règlement d'administration publique vom 3. und die sich anschliessende Ministerial-Instruction vom 5. Juni 1880[1]) einen Schematismus fest, nach welchem unter Zugrundelegung eines bestimmten Ergiebigkeitsverhältnisses der Gemeinde- bezw. der Departemental-Zuschlags-Centimes das Verhältniss der Betheiligung von Gemeinde, Departement und Staat bei den betreffenden Bau-Ausgaben und hiernach der Betrag der Subvention zu berechnen ist. Ein Tableau[2]) theilt zunächst die Gemeinden nach dem Ertrage je eines Gemeinde-Zuschlags-Centimes in 10 Klassen, dergestalt, dass mit dem Steigen jenes Ertrages auch die Quote wächst, welche die Gemeinden von den Baukosten aus eignen Mitteln zu bestreiten haben; während auf der untersten, diejenigen Gemeinden, in denen ein Zuschlags-Centime nur einen Ertrag von 20 Fr. oder weniger liefert, umfassenden Stufe der von der Gemeinde zu übernehmende Antheil 20 Procent beträgt und 80 Procent durch Departemental- und Staats-Subvention zu decken sind, haben die Gemeinden der obersten Stufe — es sind dies die, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 900 Franken übersteigt, 90 Procent beizutragen und an Subventionen nur eine Quote von 10 Procent zu gewärtigen. Der Antheil, welchen von der hiernach Seitens der Gemeinden zu beanspruchenden Subvention die Departements zu übernehmen haben, wächst ebenfalls mit der Ergiebigkeit des Departements-Zuschlags-Centimes; für die Stufenfolge ist jedoch nicht der absolute Ertrag des Centimes, sondern der bei Vertheilung desselben auf den Gesammtflächen-Inhalt des Departements für den Quadratkilometer sich ergebende maassgebend; die Zahl der Stufen ist auch hier auf zehn normirt; die erste umfasst die Departements, in denen der Ertrag des Centimes pro Kilometer 2 Fr. und weniger beträgt, die letzte diejenigen, in denen er 15 Franken übersteigt; die nach Maassgabe dieser Stufen zu übernehmenden Quoten der Subvention sind in einem zweiten Tableau so normirt, dass der untersten Stufe ein vom Departement zu übernehmen-

1) Bulletin du Ministère dé l'intérieur. Jahrgang 1880 S. 151.

2) a. a. O. S. 143. Ein weiteres die einzelnen Departements hiernach in eine Reihenfolge stellendes Tableau S. 161 daselbst.

der Beitrag von 20, der obersten ein solcher von 90 Procent entspricht. Die Beiträge, welche hiernach die Departements zu leisten haben, sind für dieselben rein facultative; ihre Bewilligung enthält lediglich eine Vorbedingung für die Gewährung des betreff. Subventionsbetrages Seitens des Staats; es dürfen daher auch die Gemeinden in Stelle der Departements den betreffenden Beitrag übernehmen, wie andererseits die Departements die auf die Gemeinden entfallende Quote aus Departemental-Fonds zu bewilligen befugt sind. Ein drittes Tableau — C — stellt die Stufenfolge für diejenige Quote fest, welche die Departements von den Kosten des Baus von chemins de grande communication und d'intérêt commun, für welche sie eine Staats-Subvention beanspruchen, zu übernehmen haben; diese Stufenfolge umfasst neun den neun untern Stufen des Tableau B entsprechende Klassen; die oberste Stufe begreift die Departements in sich, in denen der Ertrag eines Centimes pro Quadrat-Kilometer 9 Franken übersteigt. Der vom Departement selbst zu übernehmende Antheil erhöht sich in der gedachten Stufenfolge dergestalt, dass derselbe, während er auf der untersten Stufe 50 Procent beträgt, auf der obersten 90 erreicht. Der Umstand, dass der Ausbau der beiden ersten Klassen der Vicinalwege weit mehr vorgeschritten ist, als der der chemins vicinaux ordinaires rechtfertigt es, dass bei den ersteren die Betheiligung des Staats innerhalb engerer Grenzen bleibt. Während nach dieser einer freieren Beurtheilung nur wenig Spielraum lassenden schematischen Festsetzung die Vertheilung, wie vorbemerkt, dem Minister des Innern überlassen ist, behält das Gesetz die Bestimmung des jährlich einestheils für Kunstbauten, für die Herstellung der Karte Frankreichs und für andere gemeinsame Zwecke, sowie andern theils für Gewährung von Subventionen in Fällen, in denen ausserordentliche Umstände oder Bedürfnisse vorliegen, zu reservirenden Betrages der Festsetzung durch ein nach Gutachten des Staatsraths zu erlassendes Decret des Staatsoberhauptes vor [1]).

Erweiterte Einwirkung der Staats-Verwaltung.

Der grosse Umfang, in welchem in Folge der so ausgedehnten Gewährung von Vorschüssen wie von Zuschüssen der beim Ausbau des Vicinalwegenetzes betheiligt ist [2]), musste Anlass geben, einer jener financiellen Betheiligung correspondirende, die Gleichförmigkeit der Ausführung einigermaassen sicherstellende Stärkung des Staatseinflusses in Erwägung zu ziehen; für eine solche intensivere Einwirkung des Staats das Mittel zu bieten, war der Zweck einer in den Entwurf des Gesetzes vom 10. April 1879 aufgenommenen Bestimmung, nach welcher eine dem Minister des Innern unterstellte General-Inspection des Dienstes der Vicinalität ein-

1) Gesetz vom 12. März 1880 Art. 9.

2) Das Verhältniss der Leistungen des Staats zu denen der Departements, Gemeinden und Privaten wird durch die vorhandenen statistischen Uebersichten, soweit solche mir bekannt, nicht völlig klar gestellt: die Tabelle vom Annuaire statistique trennt nicht Staats- und Departements-Zuschüsse und scheidet unter denselben nicht die zum Neubau und zur Unterhaltung gegebenen. 1876 betrugen die Gesammt-Einnahmen der Vicinalwege-Verwaltung 170 498 337 Fr., wovon auf Leistungen der Gemeinden (einschliesslich des Werthes der Frohnden) 97 970 494 Fr. auf Beiträge des Staats und der Departements zusammen 68 361 980 Fr., auf Beiträge der Privaten 4 166 283 Fr. kamen. Annuaire von 1880 S. 350. 351.

gerichtet werden sollte [1]). Die Mehrzahl der Generalräthe hatte bei Begutachtung der Bestimmung sich in einem derselben günstigen Sinne ausgesprochen; ja es lagen Fälle vor, in denen der von den Generalräthen an den Minister des Innern gerichteten Bitte, den Zustand der Vicinalwegeverwaltung im Departement prüfen und constatiren zu lassen, Mangels eines geeigneten Organs vom Minister nicht hatte entsprochen werden können. Dennoch wurde in Folge des Widerspruches, welchen die Bestimmung bei der Berathung in der Deputirtenkammer auf mehreren Seiten fand, dieselbe in der Sitzung vom 25. März 1879 von der Regierung zurückgezogen; letztere that diesen Schritt mit einer Art von Verwahrung; sie erklärte, dass ein Recht, den bezüglichen Dienstzweig jederzeit zu controliren, für sie schon durch die bestehende Gesetzgebung begründet werde, dass dagegen die Frage der Einrichtung eines ständigen Personals zu diesem Behuf füglich noch einer weitern Erwägung unterliegen könne. Inzwischen ist im Wege der Verwaltung ein Schritt in der Richtung der Centralisirung dadurch geschehen, dass — durch Ministerial-Circular vom 3. September 1879 [2]) — die Präfecten angewiesen wurden, mit der Pensionirung und Entlassung wie mit der Ernennung der obersten Wegebeamten der Departements — der agents voyers en chef — erst nach zuvor eingeholter Entscheidung des Ministers des Innern vorzugehen.

Reform-Projecte.

Die Versuche, das financielle Regime der Vicinalität zu verbessern, dasselbe der Gesammtentwickelung anzupassen und die verfügbaren Einkünfte dem Bedürfniss entsprechend zu erhöhen, hatten schon vor dem Zusammentritt der ausserparlamentarischen Commission durch den im Jahre 1876 von Camille Sée in der Deputirten-Kammer eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend Erhöhung der Zuschlags-Centimes und Vermehrung der Frohntage, sowie durch den auf facultative Beseitigung der Frohnden und ihre Erhöhung durch Zuschlags-Centimes gerichtete Gegenantrag von Escanyé, Massot und Rongé eine neue Anregung erhalten [3]); drei Viertel der Generalräthe — 61 gegen 13; 13 hatten nicht votirt — hatten sich indessen für die Aufrechthaltung der Frohnden ausgesprochen; die parlamentarische Commission schloss sich mit Stimmeneinhelligkeit dieser Auffassung an [4]). Mit der Bejahung dieser Frage war das Terrain für die Prüfung der weiteren Reform-Vorschläge geebnet; bei demselben handelte es sich vornehmlich um nachstehende fünf Punkte: 1) die Uebertragung der den Gemeinderäthen zustehenden Befugniss, die Ableistung

1) Siehe über die bezüglichen Verhandlungen das Nähere bei De Crisenoy, a. a. O. S. 10.

2) Bulletin du ministère de l'intérieur, Jahrg. 1879, S. 206.

3) De Crisenoy a. a. O. S. 6. 7. 130.

4) Es war berechnet worden, dass in der Mehrzahl der Departements der Werth der drei Frohntage dem Ertrage von circa 20, in anderen dem von 30, 40 und sogar 47 Centimes gleich kam. Wie sich für ganz Frankreich der Werth der Frohnleistungen zu den baaren Geldausgaben verhält, ist aus den Tabellen der Annuaires statistiques nicht genügend ersichtlich: danach betrug der Geldaufwand für die Unterhaltung im Jahre 1876 80 281 901 Fr., wovon 25 523 946 Fr. auf Naturalleistungen, 54 757 059 auf die baare Geldausgabe kamen. In ersterem Betrage ist indessen der Geldwerth der etwa in natura geleisteten industriellen Subventionen mit enthalten, in letzterem die ganze Geldausgabe, die aus dem Erlöse abgelöster Frohnden bestritten worden ist. Ausserdem wurden in natura für Neubauten etc. noch 9 479 833 Fr. geleistet.

der in natura zu leistenden Frohnden in Stückarbeit zu beschliessen und den Umwandlungs-Tarif festzusetzen, auf die Generalräthe, 2) die Vermehrung der für die Unterhaltung verfügbaren Einkünfte, 3) die Trennung der der Unterhaltung gewidmeten von den zum Ausbau bestimmten Einkünften und die Beschränkung des Zwanges auf die zur Unterhaltung erforderlichen Leistungen, 4) eine Vertheilung der Unterhaltungspflicht wie der auf dieselben bezüglichen Einkünfte zwischen Departement und Gemeinde nach Maassgabe der Kategorie, zu welcher die einzelnen Strassenstrecken gehören, 5) die Frage der Beibehaltung oder Unterdrückung der industriellen Subventionen. Die Commission sprach sich für sämmtliche ad 1 bis 4 erwähnten Aenderungen — für die ad 2 bis 4 bezeichneten wenigstens im Princip — aus; sie beschloss sodann die Aufrechthaltung der industriellen Subventionen; mit der Prüfung des Details und der Aufstellung eines Gesetz-Entwurfs beauftragte sie eine Subcommission. Die letztere beendigte ihre Arbeit noch während des Jahres 1878; die Weiterführung der Vorberathung wurde im Laufe des Jahres 1879 dem inzwischen vom Minister des Innern berufenen comité consultatif de la vicinalité übertragen.

Neuer G.-Entwu

Der aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Gesetz-Entwurf[1]) enthält eine umfassende Aenderung der bestehenden Gesetzgebung; er vereinigt zunächst die chemins de grande communication und d'intérêt commun zu einer Wegekategorie, so dass nur zwei Kategorien von Vicinalwegen: die chemins de grande communication und chemins vicinaux ordinaires übrig bleiben; die ersteren hat das Departement, die letzteren die Gemeinde zu unterhalten; dem entspricht es, dass das Eigenthum an den chemins de grande communication dem Departement, das an den chemins vicinaux ordinaires der Gemeinde zusteht, die von den Gemeinden zu erhebenden Special-Centimes sind auf acht festgesetzt, das Maximum von drei Frohntagen ist beibehalten; das Maximum der von den Departements zu erhebenden Wege-Centimes beträgt zehn. Von den Special-Centimes der Gemeinden können die Departements vier, von den Frohntagen zwei für die chemins de grande communication in Anspruch nehmen; befinden sich in der Gemeinde keine Gemeinde-Vicinalwege, so erhöht sich der für die chemins de grande communication in Anspruch zu nehmende Beitrag auf 5 Centimes und die vollen drei Frohntage. Für beide Kategorien von Wegen können für den Fall ausserordentlicher Abnutzung durch Industrielle u. s. w. Beiträge von letzteren erhoben werden. Die Unterhaltung der chemins de grande communication ist für die Departements, die der chemins vicinaux ordinaires für die Gemeinden obligatorisch; dies schliesst jedoch nicht aus, dass bei der Unterhaltung der erstgedachten Wege sich der Staat, bei der der letztgedachten sich der Staat und das Departement mit Unterhaltungs-Subventionen betheiligen; kann auch mit Hülfe dieser der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden, so ist es den Gemeinden überlassen, die Schaffung ausserordentlicher Einnahmen durch extraordinäre Zuschlags-Centimes u. s. w. zu beschliessen; diese Belastung ist indessen eine rein freiwillige und ist daher der obligatorische

1) Abgedruckt bei De Crisenoy a. a. O. S. 139 fg.

Charakter nicht für die Last in ihrem ganzen Umfange durchgeführt. Nicht bloss für die an Stelle der in natura nicht geleisteten Frohnden zu zahlenden Goldäquivalente, sondern auch für die Umwandlung der Frohnden in Stückarbeit setzt der Generalrath die Tarife jährlich fest; das Goldäquivalent für den Frohntag darf nicht weniger als drei Viertel des üblichen Tagelohns betragen. Bezüglich der Leistungen für den Ausbau ist der obligatorische Charakter fallen gelassen worden; doch will die eine der vorgeschlagenen Fassungen denselben insoweit beibehalten, als es sich lediglich um die Inanspruchnahme der drei Frohntage und um bis zu fünf der acht Gemeinde-Special-Centimes handelt, soweit von diesen Einkünften nach Bestreitung der Unterhaltungskosten noch etwas verfügbar ist [1]). Ueber die Weiterförderung des Gesetz - Entwurfes ist inzwischen Näheres nicht bekannt geworden; eine Regelung der angeregten Punkte wird sich indessen bei der immer mehr hervortretenden Unzureichlichkeit der für die Unterhaltung verfügbaren Mittel auf die Dauer nicht umgehen lassen. In allen seinen Punkten bezeichnet der Gesetz-Entwurf einen erheblichen Fortschritt. Die Reduction der Klassen-Eintheilung auf zwei Kategorien entspricht dem Zustande, wie derselbe sich, nachdem das Gesetz vom 10. August 1871 unter den Generalräthen die chemins d'intérêt commun den chemins de grande communication fast in allen wichtigen Punkten gleichgestellt sich in der Praxis herausgebildet hat; die Angelegenheiten beider Kategorien von Wegen gehören sonach thatsächlich schon jetzt fast ausschliesslich zur Departemental-Verwaltung. Der gesammte Mechanismus wird durch diese Aenderung der Klassen - Eintheilung in zweckmässiger Weise vereinfacht. Die Uebertragung auch der materiellen Unterhaltungslast hinsichtlich beider zu einer Klasse vereinigten Kategorien von Wegen wenigstens im Princip auf das Departement entspricht ebenfalls dem Gange der neueren Entwickelung; die Uebertragung der Feststellung des Frohnde-Umwandlungs - Tarifs auf den Generalrath endlich enthält eine durchaus erwünschte Reform, da die Feststellung durch den Gemeinderath nicht selten dazu beitrug, dass durch Annahme hoher Sätze für die Stückarbeit die Frohnleistung in ihrem Effect beträchtlich geschmälert wurde. Eine gleichheitliche Heranziehung der Gemeinden zur Wegebaulast innerhalb des Departements lässt sich lediglich durch Anwendung einheitlicher Gesichtspunkte bei Festsetzung der Frohnden - Umwandlungs - Sätze sicherstellen.

Ruralwege.

Die Bezeichnung Ruralwege [2]) hat sich erst allmählig zu einem bestimmten Begriffe herausgebildet; derselbe ist auch jetzt ein wesentlich negativer; es werden darunter alle diejenigen im öffentlichen Gebrauch befindlichen Gemeindewege begriffen, welche weder als Vicinalwege clas-

---

1) La construction des chemins vicinaux n'est obligatoire pour les communes que dans la limite du réliquat des cinq centimes généraux et de trois journées des préstations, après prélévement des contingents dus aux chemins de grande communication et des ressources nécessaires à l'entretien: lautet jene zweite Fassung des Art. 21 des Entwurfs. De Crisenoy a. a. O. S. 143

2) Die beste Bearbeitung des Gegenstandes enthält der Aufsatz von Guillaume (dem Verfasser der oben citirten Schrift über die Vicinalwege) Les chemins ruraux in der Revue générale d'administration, Jahrg. 1879, Band II, S. 133 fg. Auch in besonderem Abdruck erschienen.

sirt sind, noch zu den innerhalb der Städte, Flecken oder Dörfer belegenen Strassen (voirie urbaine) gehören [1]); es handelt sich daher um Wege, welche hauptsächlich dem Verkehr innerhalb der Gemeinde-Feldmark, in weit überwiegendem Maasse demnach der landwirthschaftlichen Benutzung dienen. Von den Vicinalwegen unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, dass das Eigenthum der Gemeinde an Grund und Boden keine unbedingte Voraussetzung ist, dass das Privilegium der Unverjährbarkeit ihnen nicht ohne Weiteres zur Seite steht und dass ebensowenig das Regime der Unterhaltung der Vicinalwege auf sie Anwendung findet; eine unbedingte Verpflichtung der Gemeinde, die Ruralwege zu unterhalten, besteht auch nach der heutigen Gesetzgebung nicht. Dass die frühere Gesetzgebung dieser Wege nur sehr vereinzelt erwähnte, erklärt sich daraus, dass fast überall die vorhandenen Mittel durch die Vicinalwege absorbirt wurden. So war denn auch die Bestimmung des Gesetzes vom 21. Juli 1870, welches den Gemeinden, deren Vicinalwege völlig ausgebaut waren und welche der Verpflichtung zur Unterhaltung derselben vollständig genügten, gestattete, den nach vollständiger Erfüllung jener Obliegenheiten noch verbleibenden Ueberschuss ihrer Frohnden — jedoch nicht über ein Drittel derselben hinaus — für die Ruralwege ihrer Feldmark zu verwenden, von nur geringer Wirkung. Eine im Jahre 1873 veranstaltete Zählung ergab 810 000 Ruralwege mit einer Gesammtlänge von 1 606 500 Kilometern [2]), von denen nur ein geringer Theil ausgebaut war; man wird schwerlich fehlgreifen, wenn man annimmt, dass an Ruralwegen etwa die dreifache Gesammtlänge der classirten Vicinalwege noch auszubauen blieb. Grade dies Missverhältniss zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Umfange der Aufgaben musste der Gesetzgebung die grösste Reserve auferlegen; eine absolute und intensive Formulirung der Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung jener Wege hätte bei der Beschränktheit der im Haushalte der Gemeinde verfügbar zu stellenden Mittel leicht unübersehbare Verlegenheiten hervorrufen können. Dennoch trafen seit geraumer Zeit die Ansichten immermehr darin zusammen, dass etwas geschehen müsse; eine wirksame Förderung des Ausbaus der Ruralwege erschien als ein begründeter und mit dem Fortschreiten der wirthschaftlichen Entwickelung immer weniger abzuweisender Anspruch der landwirthschaftlichen Kreise; die Vorschriften über die Ruralwege bildeten denn auch einen wichtigen Abschnitt in dem Code rural, dessen Entwurf gegen Ende der sechziger Jahre bereits ausgearbeitet war und dessen Berathung im gesetzgebenden Körper lediglich durch den ausbrechenden Krieg verhindert wurde [3]). Dieser Entwurf wurde von der Regierung im Jahre 1876 wie-

1) Der Art. 1 des neuen Gesetzes vom 20. August 1881 (siehe weiter unten) formulirt folgende Definition: „Les chemins ruraux sont les chemins appartenant aux communes, affectés à l'usage du public, qui n'ont pas été classés comme chemins vicinaux." Diese Definition ist weder völlig erschöpfend noch auch in der Fassung ganz genau. Es fehlt die Angabe des Verhältnisses zur voirie urbaine; es sind ferner die Worte appartenant aux communes nicht so zu verstehen, als ob es eine unbedingte Voraussetzung sei, dass der Weg sich im Eigenthum der Gemeinde befinde.

2) Guillaume in dem oben allegirten Aufsatz, Revue générale d'administration Jahrg. 1879. Band II. S. 135.

3) Siehe das Annexe zur Senats-Sitzung vom 13. Juli 1876 (Drucksch. nr. 106 Ses-

der aufgenommen; die darin enthaltenen, auf die Ruralwege und chemins d'exploitation bezüglichen Bestimmungen sind es wesentlich, welche den Inhalt der unter dem 20. August 1881 als besondere Gesetze publicirten Sectionen I bis III des Code rural ausmachen. Die Sectionen vertheilen sich auf die beiden unter dem erwähnten Datum erlassenen Gesetze dergestalt, dass das erste Gesetz unter den Sectionen I und II die Vorschriften über die Ruralwege, das zweite unter Section III die Vorschriften über die chemins et sentiers d'exploitation umfasst; unter letztern werden solche Wege und Fusssteige verstanden, die lediglich die Verbindung zwischen verschiedenen Privatgrundstücken herstellen und bezüglich deren die Vermuthung besteht, dass sie sich im Eigenthum der Besitzer der angrenzenden Grundstücke befinden. Von den beiden ersten Sectionen, welche die auf die Ruralwege bezüglichen Vorschriften enthalten, umfasst die erste sowohl die rechtlichen Verhältnisse dieser Wege als die Verpflichtungen, welche sich auf Bau und Unterhaltung derselben beziehen; der zweite behandelt die Genossenschaften, welche sich behufs Ausbau und Unterhaltung von Ruralwegen bildeten [1]).

Allgemeine rechtliche Verhältnisse.

Wie schon oben erwähnt, bezeichnet die an die Spitze des Gesetzes gestellte Definition als Ruralwege alle der Verfügung der Gemeinden unterstehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wege, welche nicht als Vicinalwege classirt worden sind. Dass der Weg dem öffentlichen Gebrauch dient, wird durch die Zwecke, welche die durch den Weg hergestellte Verbindung erfüllt, in Verbindung entweder mit der Thatsache einer allgemeinen und fortgesetzten Benutzung für den Verkehr des Publikums oder mit wiederholten von der Gemeindeverwaltung ausgegangenen Acten der Aufsicht und Verwaltung erwiesen. Dass der Gemeinde das Eigenthum zusteht, gehört, wie schon vorher ausgeführt, nicht zu den unerlässlichen Voraussetzungen; es streitet jedoch für dieses Eigenthum bis zum Beweise des Gegentheils eine gesetzliche Vermuthung. Ebenso fahren die Ruralwege fort, der Verjährung zu unterliegen; dieselbe wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Weg Gegenstand einer Anerkennungs-Verfügung (arreté de reconnaissance) gewesen ist. Diejenigen Ruralwege zu bezeichnen, welche zum Gegenstand einer solchen Anerkennungs-Verfügung gemacht werden sollen, ist Sache des Gemeinderaths; die Verfügung selbst wird auf Gutachten des Gemeinderaths und auf Vorschlag des Präfecten nach öffentlicher Enquête von der Departemental-Commission erlassen; dieselbe hat zugleich die civilrechtliche Wirkung der Feststellung des Besitzstandes zu Gunsten der Gemeinde für den Possessorien-Process. Indem das Gesetz es den Gemeinderäthen überlässt, die anzuerkennenden Wege zu bezeichnen, will es den gedachten Organen Gelegenheit geben, die Maassnahme auf diejenigen Wege zu beschränken, deren Unterhaltung die Kräfte der Gemeinde nicht übersteigt; eine sorgsame desfallsige Er-

---

sion 1876) S. 2. Dasselbe enthält den erwähnten, damals unverändert vorgelegten Entwurf nebst Motiven.

1) Zu den Sectionen I und II hat der Minister des Innern (Constans) unter dem 27. August 1881 eine Instruction erlassen, die im Bulletin du Ministère de l'entérien des gedachten Jahres S. 417 ff. abgedruckt ist. Derselbe Jahrgang enthält auch — S. 388 fg. — den Text der beiden Gesetze.

wägung ist umsomehr Aufgabe der Gemeinderäthe, als die umfangreichen Ansprüche, welche sonst und namentlich für die Vicinalwege, an die Gemeinden gerichtet werden, von den im Haushalt derselben verfügbaren Mitteln selbst im günstigen Falle nur ein sehr sparsames Maass für die Ruralwege übrig lassen. Um diese Mittel einigermaassen zu vermehren, hat das Gesetz den Gemeinderäthen die Berechtigung eingeräumt, für den Fall der Unzureichlichkeit der fraglichen Einkünfte zum Behuf der Unterhaltung der Ruralwege einen vierten Frohntag oder ausserordentliche Steuer-Zuschläge zu den indirecten Steuern zu votiren; der durch die Steuer-Zuschläge zu gewinnende Zuwachs ist indessen bei dem regelmässig geringen Ertrage dieser Zuschläge und der häufig bei den Gemeinden vorhandenen Abneigung gegen eine Belastung mit solchen wohl kaum als ein besonders erheblicher anzusehen; eine mehr ins Gewicht fallende ist die Erhöhung, die aus dem eventuellen Hinzutritt eines vierten Frohntages sich ergibt; dennoch wird auch diese Erhöhung in der grossen Mehrzahl der Fälle zur Deckung des Bedarfs ebensowenig ausreichen, als der Ertrag der etwaigen freiwilligen Beiträge bezw. der sogenannten industriellen Subventionen, welche das Gesetz nach Analogie der für die Vicinalwege bestehenden desfallsigen Bestimmungen den Ruralwegen ebenfalls zugestanden hat. Um der Unterhaltung der letztgedachten Kategorie von Wegen noch weitere Mittel zuzuführen und ihrem Ausbau einen grösseren Aufschwung zu geben, hat daher das Gesetz zu einem weitern Auskunftsmittel greifen müssen; es hat die Formen für die Bildung von Genossenschaften der Interessenten — sogenannten Syndicaten — innerhalb der einzelnen Gemeinden vorgezeichnet, welche in diesen sich an die communale Organisation lose anlehnend, Ausbau und Unterhaltung der Ruralwege als Specialaufgaben in die Hand nehmen. Es ist hiermit ein im Gebiete des öffentlichen Wegewesens bisher in Frankreich nicht versuchter Weg betreten worden.

Die Formen, in denen die Bildung der Genossenschaften zu erfolgen hat, sind im Allgemeinen denjenigen nachgebildet worden, welche das Gesetz vom 21. Juni 1865 für die Bildung von Deichverbänden und landwirthschaftlichen Meliorations-Genossenschaften vorschreibt; die Syndicate stehen selbstverständlich unter der Aufsicht und Controle des Maires und des Präfecten; dem Maire verbleibt auch die Handhabung der Polizei bezüglich der Ruralwege. Verhandlungen behufs Bildung einer Genossenschaft *kann* der Maire einleiten sowohl dann, wenn, nachdem die Eröffnung, Wiederherstellung oder Verbreiterung eines Ruralwegs von der Departemental-Commission in bestimmungsmässiger Weise beschlossen worden, die bezüglichen Arbeiten unausgeführt geblieben sind, als auch dann, wenn ein in der gesetzlichen Form als solcher anerkannter Ruralweg von der Gemeinde nicht oder nicht genügend unterhalten wird; er *muss* mit Verhandlungen bezüglicher Art vorgehen, wenn eine Zahl von wenigstens drei Interessenten dies verlangt. Die Voraussetzungen sind je nach der Art der Arbeiten, welche in Frage stehen, verschieden; handelt es sich nur darum, einen bereits vorhandenen Ruralweg fahrbar zu machen oder ihn in diesem Zustande zu erhalten, so genügt zur Beschlussfassung über die Bildung des Syndicats eine Majorität von entweder der Hälfte (plus Einem)

der Interessenten, wenn diese Hälfte zugleich zwei Drittel des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke repräsentirt oder von zwei Dritteln der Interessenten, wenn durch diese zwei Drittel wenigstens die Hälfte der Grundfläche vertreten wird; die Minorität ist in diesem Falle ebenfalls gebunden und erstreckt sich die durch derartigen Majoritätsbeschluss zu Stande gekommene Genossenschaft auf sämmtliche Eigenthümer von Grundstücken, welche bei der Benutzung des Weges betheiligt sind. Handelt es sich um Ausführung einer sich auf einen Theil des Weges beschränkenden Verbesserung und Verbreiterung, so bedarf es einer Majorität von der Hälfte plus Einem der Interessenten, wenn diese drei Viertel der betheiligten Grundfläche oder von drei Vierteln der Interessenten, wenn diese die Hälfte der betheiligten Grundfläche repräsentiren; bezieht sich dagegen die Bildung des Syndicats auf Arbeiten, welche die Neueröffnung, Wiederherstellung oder Verbreiterung des Weges in seiner ganzen Ausdehnung zum Gegenstande haben, so ist Stimmeneinhelligkeit der Interessenten erforderlich. In dem bezüglichen Beschlusse sind zugleich der Zweck, die Dauer der Genossenschaft, die Zahl der Syndici, der Umfang ihrer Vollmachten und die Art der Aufbringung der zur Deckung der Ausgaben nöthigen Mittel zu regeln; die Festsetzungen hierüber bilden den Inhalt des Statuts; es bedarf zu dem Beschlusse der Genehmigung des Präfecten, die jedoch auf Gutachten des Maire und des Gemeinderaths jederzeit ertheilt werden muss, wenn die Formalitäten beobachtet worden sind; nur dann, wenn die Gemeinde sich mit einem Beitrage betheiligt, findet eine sachliche Beurtheilung Seitens des Präfecten statt, welcher die Angemessenheit jener Betheiligung, sowohl was die Modalitäten, als was den Betrag anlangt, zu prüfen hat [1]). Die Syndici werden stets durch die General-Versammlung der Interessenten gewählt; hat jedoch die Gemeinde sich mit einem Beitrage betheiligt, so hat der Maire eine dem Verhältniss dieser Betheiligung entsprechende Zahl der Syndici zu ernennen. Die Syndici sind befugt, die Genossenschaft im Processe zu vertreten und Namens derselben Verträge zur Erwerbung des zur Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung u. s. w. der Wege erforderlichen Terrains abzuschliessen; Eigenthümerin des so erworbenen Terrains wird jedoch die Gemeinde. Vor Allem aber regelt das Syndicat die Art der Ausführung der Arbeiten, sowie die Aufbringung der Mittel; die letztere soll nach Maassgabe des Interesses, mit dem die einzelnen Grundeigenthümer bei den Arbeiten betheiligt sind, geschehen; die Beiträge werden auf Grund der vom Präfecten für vollstreckbar erklärten Rolle in derselben Art wie die öffentlichen Abgaben eingezogen [2]). Die Verfügung, mittelst deren der Präfect die Bildung des Syndicats genehmigt hat, kann zurückgezogen werden, wenn die Genossenschaft die Arbeiten, zu deren Ausführung sie zusammengetreten, auch nach vorheriger desfallsiger Aufforderung in Angriff zu nehmen unterlässt.

Chemins d'exploitation.

Das zweite, die dritte Section des Code rural umfassende Gesetz behandelt wie oben erwähnt die chemins und sentiers d'exploitation, d. h.

1) Art. 22 der Instruction.
2) Art. 27 des Ges. und der Instr.

diejenigen Fahr- und Fusswege, welche ausschliesslich dem Verkehr zwischen den verschiedenen Grundstücken bezw. ihrer Bewirthschaftung dienen. Die Vermuthung streitet für das Eigenthum der angrenzenden Grundeigenthümer; an der Benutzung sind alle Interessenten Theil zu nehmen berechtigt, wogegen dem übrigen Publikum die Benutzung untersagt werden kann. Zu den Arbeiten, welche erforderlich sind, um den Weg zu unterhalten oder in benutzbaren Zustand zu setzen, sind alle Eigenthümer von Grundstücken, für welche der Weg von Nutzen ist, nach dem Maassstabe ihres Interesses beizutragen verbunden; jeder derselben kann sich jedoch von der bezüglichen Verpflichtung durch Verzichtleistung auf sein Benutzungsrecht befreien [1]); dem entspricht es, dass das Einverständniss sämmtlicher Eigenthümer erfordert wird, wenn behufs der Herstellung oder der Unterhaltung eines solchen Weges eine Syndicats-Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1865 gegründet werden soll [2]). Die Unterdrückung eines chemin d'exploitation kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligter erfolgen; alle Streitigkeiten über Eigenthum und Unterdrückung solcher Wege werden im summarischen Verfahren durch das Civilgericht entschieden; über die anlässlich der Unterhaltungs-Arbeiten u. s. w. entstehenden Streitigkeiten entscheidet vorbehaltlich der Appellation der Friedensrichter. Dem Prävaliren der Privatinteressen in dieser Materie entspricht die Sicherstellung der Ausführung des Gesetzes lediglich durch die Garantien, welche die Geltendmachung der Rechte der Betheiligten im Civilprocesse bietet.

In der Entwickelung der Wege-Gesetzgebung Frankreichs, wie ich sie im Vorstehenden zu schildern versuchte, entrollt sich demnach das Bild eines planmässigen, consequenten, mit der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung Schritt haltenden Vorgehens; von einer Vertheilung der Wegelast zwischen Staat und Departement zur Ausbildung derjenigen Formen vorschreitend, welche auch der beschränkten Leistungsfähigkeit der kleinen und kleinsten Kreise eine wirksame Verwendung im Gesammt-Organismus zu sichern geeignet waren, haben die Regierungen Frankreichs es verstanden, überall die verfügbare wirthschaftliche Kraft aufzusuchen und für die Zwecke des Ausbaues uud der Unterhaltung der Wege dienstbar zu machen; auf den verdienstvollen, wenn auch in zunächst noch rohen Formen ins Leben gerufenen Anfängen, wie sie das alte Regime zurückgelassen, ist so ein Bau errichtet worden, dem auf diesem Gebiete kaum eine andere Nation Gleiches an die Seite zu setzen hat. Wie sie aber nach der einen Seite hin der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung folgte, so hat anderseits die Gestaltung der Wegegesetzgebung ein wichtiges Element in der Organisation der Selbstverwaltung gebildet; in dem Wirkungskreise, mit dem die auf diese Organisation bezügliche Gesetzgebung die Departements und Gemeinden ausgestattet hat, nahmen, zumal was die Departements anlangt, die Aufgaben des Wegewesens eine hervorragende Stelle ein. In der Herstellung der auf das Wegewesen bezüglichen Functionen der Selbstverwaltungskörper macht

1) Art. 34. 37 des Ges.
2) Art. 5 dieses Gesetzes (loi sur les associations syndicales).

gleichwohl eine doppelte Strömung sich bemerkbar: der allgemeinen Tendenz der Gesetzgebung, welche die Befugnisse der Departements und Gemeinden und das Gebiet ihrer selbständigen Entschliessungen zu erweitern bestrebt ist, entgegen bewegt sich, wenigstens was das zur Zeit wichtigste Gebiet des Wegewesens, die Vicinalität anlangt, ein auf die starke financielle Betheiligung der Departements und des Staats sich stützender centralisirender Zug; wie in dem Gebiet des Vicinalwegewesens die Befugnisse der Gemeinden dem wachsenden Einflusse der Departemental-Verwaltung gegenüber immer mehr zu blos formellen herabsinken, so hat auch der erhebliche Umfang, in dem der Staat neuerdings mit Vorschüssen und Subventionen eingetreten ist, Anlass zu Versuchen gegeben, dem Staat in jenen Zweigen des Wegewesens einen verstärkten Einfluss zu sichern. Die sachliche Einwirkung bildet auch hier ein Correlat der financiellen Betheiligung; für die Regelung der Verwaltungsbefugnisse ist die Art, wie die Last in den einzelnen Gebieten des Wegewesens auf die verschiedenen Verbände vertheilt ist, wesentlich bestimmend; in der Herausbildung sachgemässer Grundsätze für das Ineinandergreifen der Leistungen des Staats, der Departements und der Gemeinden bezw. der innerhalb der letzteren sich bildenden kleineren Verbände liegt eine der am meisten charakteristischen und verdienstvollsten Seiten der auf das Wegewesen bezüglichen Gesetzgebung Frankreichs.

Die Vertheilung der Last ist, wie die vorstehende Darstellung gezeigt hat, dergestalt geregelt, dass einzelne Zweige der Wegelast — Staats- und Departementalstrassen, Ruralwege, dem Staat, den Departements bezw. den Gemeinden und den kleinern Kreisen innerhalb derselben ausschliesslich zugewiesen sind, dass dagegen innerhalb des für die heutige Entwickelung wichtigsten Gebiets, dem der Vicinalwege die Leistungen von Staat, Departements und Gemeinden concurriren; nach der Gestaltung, welche der Betheiligung des Staats zumal in neuerer Zeit gegeben worden, hat derselbe in erster Linie einen namhaften Antheil an dem Aufwande für den Ausbau neuer Vicinalwege übernommen; indem der Staat die unzureichliche wirthschaftliche Kraft der Departements und Gemeinden durch Beihülfen und Vorschüsse ergänzt, stuft er zugleich das Maass jener Ergänzung nach dem Verhältniss der den Verbänden beiwohnenden eigenen Leistungsfähigkeit ab; in den Beihülfen wird zugleich eine theilweise Ausgleichung gewährt. Beide Ideen, sowohl die des ergänzenden Eintretens des Staats behufs Herstellung gemeinnütziger Anlagen überhaupt, als auch die der Ausgleichung enthalten wichtige Gesichtspunkte für die Bestimmung der Art, in der die überschiessende financielle Kraft des Staats zu Gunsten der engeren Verbände nutzbar zu machen ist. Wenn unter Umständen die Abnahme vorhandener Lasten wichtig werden kann, so steht doch in erster Linie die Verhütung des weiteren Anwachsens und der Vermehrung der Lasten; die gesetzliche Normirung von Grundsätzen, welche den engeren Verbänden zur Verhütung solchen Anwachsens ergänzende Beihülfen des Staats sichern, wird vor Allem dann ihren heilsamen Zweck erfüllen, wenn die Beihülfen bei Herstellung von Anlagen, die wieder eine Hebung der wirthschaftlichen Kraft des Verbandes zur Wirkung haben, Verwendung finden. In der Abstufung der Beihülfen

nach der Leistungsfähigkeit der engeren Verbände erfüllt der Staat seinen Beruf, der ihm die Ausgleichung in letzter Stelle zuweist; die Verwirklichung dieser Aufgabe wird dem französischen Staat erleichtert durch die Gleichartigkeit der Organisation der Departemental- und Communal-Verbände und ihres Steuerwesens. Wie schematisch auch die Grundlagen für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit jener Verbände bleiben mögen; im grossen und Ganzen wird das Ziel, vorzugsweise und in umfassenderer Art dem wirthschaftlich Schwachen zu helfen, doch erreicht.

Mit der Behandlung der Ruralwege habe ich bereits das Gebiet der landwirthschaftlichen Gesetzgebung betreten, das ich im nächsten Artikel weiter darzustellen beabsichtige.

Miscellen.

XI.

Die überseeische Auswanderung Europäischer Staaten in den Jahren 1871 bis 1881.

Bei der heutigen Entwicklung internationaler Freizügigkeit entzieht sich in allen Staaten ein nicht unbeträchtlicher Theil der Auswanderung der amtlichen Kontrole der Behörden. Die Nachweisungen über die Zahl der Auswanderer sind daher ziemlich lückenhaft, besonders in denjenigen Staaten, in welchen die Auswanderer-Statistik sich auf die Zahl der verlangten Staats-Entlassungs-Urkunden stützt. Erscheint somit ein internationaler Vergleich hinsichtlich der Zahl der Auswanderer unzulässig, so kann doch, weil der nicht zur Anschreibung kommende Prozentsatz der Auswanderer in den einzelnen Staaten jährlich annähernd gleich gross sein dürfte, der Gang der Auswanderung d. h. die Zu- oder Abnahme derselben während einer fortlaufenden Jahresreihe vergleichend betrachtet werden.

Es geschieht dies in der nachstehenden Uebersicht A. Dieselbe zeigt, dass in fast allen aufgeführten Staaten die überseeische Auswanderung in den Jahren 1872 und 1873 ein Maximum hatte, 1874 bis 1876 abnahm, im Jahre 1877 ein Minimum erreichte, seitdem aber wieder beständig und rapide zugenommen hat. Diese übereinstimmende Bewegung dürfte den Beweis liefern, dass die überseeische Auswanderung in ihrer Höhe hauptsächlich durch den Gang von Handel und Industrie in den Bestimmungsländern und nur zum geringen Theil durch die inneren wirthschaftlichen Verhältnisse der genannten Europäischen Staaten bestimmt wurde.

Die Uebersicht B behandelt die Europäische Einwanderung der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1871 bis 1880, die Uebersichten C, D und E enthalten speziellere Angaben über die Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern.

Uebersicht A. Die überseeische Auswanderung Europäischer Staaten 1871—81.

Staaten [1])	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Deutsches Reich [2]) . .	75 912	125 650	103 639	45 112	30 773	28 368	21 964	24 217	33 327	106 190	210 547
Schweden . .	13 186	11 968	9 642	3 569	3 689	3 786	2 997	4 400	12 866	—	—
Dänemark . .	3 906	6 893	7 200	3 319	2 073	1 581	1 877	2 972	3 118	—	—
Grossbritannien u. Irland	192 751	210 494	228 345	197 272	140 675	109 469	95 195	112 902	164 274	227 542	—
Frankreich . .	—	8 751	6 832	6 385	3 785	2 591	3 348	—	—	—	—
Schweiz	3 852	4 899	4 957	2 672	1 772	1 741	1 691	2 608	4 288	7 255	—
Italien	—	—	—	—	—	22 392	22 698	23 901	39 827	—	—

Uebersicht B. Die Europäische Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1871—80 [3]).

Herkunftsländer.	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	Zusammen 1871/1880.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Deutsch. Reich	82 554	141 109	149 671	87 291	47 769	31 937	29 298	29 313	34 602	84 638	718 182
Schweden . . .	10 699	13 464	14 303	5 712	5 573	5 603	4 991	5 390	11 001	39 186	115 922
Norwegen . .	9 418	11 421	16 247	10 384	6 093	5 173	4 588	4 759	7 345	19 895	95 323
Dänemark . .	2 015	3 690	4 931	3 082	2 656	1 547	1 695	2 105	3 474	6 576	31 771
Niederlande .	993	1 909	3 811	2 444	1 237	855	591	608	753	3 340	16 541
Grossbritannien u. Irland	142 894	153 641	166 843	115 728	85 861	48 866	38 150	38 082	49 967	144 876	984 908
Belgien	774	738	1 176	817	615	515	488	354	512	1 232	7 221
Frankreich . .	3 138	9 317	14 798	9 644	8 321	8 004	5 856	4 159	4 655	4 314	72 206
Schweiz . . .	2 266	3 650	3 107	3 093	1 814	1 549	1 686	1 808	3 161	6 156	28 293
Italien	2 816	4 190	8 757	7 666	3 631	3 015	3 195	4 344	5 791	12 354	55 759
Uebrg. Europ. Staaten	6 978	8 136	12 736	15 371	18 065	13 039	14 545	9 910	11 809	25 180	135 778
Europa	264 548	351 265	396 380	261 232	181 635	120 103	105 092	100 832	133 070	347 747	2 261 904

1) **Quellen: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1882. Märzheft. Bidrag till Soeriges officiela Statistik A) Befolknings-Statistik 1871 S. 37, 1872 u. 73 S. 31, 1874 S. 49, 1875 bis 79 S. 37.** Danmarks Statistik: Sammendrag of statistiske Oplysninger angaaende. Nr. 8 S. 29. Statistical abstract for the United Kingdom. Nr. 28 (1866—80) S. 150. Annuaire statistique de la France 1880. S. 58. Schweizerische Statistik L. S. 118/119. Italiana Emigrazione all'Estero 1879.

2) **Die Angaben beziehen sich nur auf die über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen ausgewanderten Deutschen.**

3) **Quelle: Statistical Abstract of the United States 1880 S. 135 u. 136.**

Uebersicht C. Die deutschen überseeischen Auswanderer 1871—81.

Deutsche Auswanderer im Jahre	überhaupt (durch die amtliche deutsche Stat. nachweisbare)	davon wurden befördert über Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	nach Amerika, und zwar den Verein. Staaten v. A. überhaupt	%	Brasilien	Anderen Theilen v. A.	Afrika	Asien	Australien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1871	75 912	45 658	30 254	—	—	73 816	97,2	920	330	18	11	817
1872	125 650	66 919	57 615	—	1 116	120 056	95,5	3 232	1 176	2	12	1 172
1873	103 638	48 608	51 432	—	3 598	96 641	93,2	5 048	605	4	9	1 331
1874	45 112	17 907	24 093	1 536	1 576	42 492	94,2	1 019	663	5	33	900
1875	30 773	12 613	15 826	268	2 066	27 834	90,4	1 387	488	1	37	1 026
1876	28 368	10 972	12 706	202	4 488	22 767	80,3	3 432	858	54	31	1 226
1877	21 964	9 328	10 725	75	1 836	18 240	82,8	1 069	568	750	31	1 306
1878	24 217	11 329	11 827	85	976	20 373	84,1	1 048	634	394	50	1 718
1879	33 327	15 828	13 165	245	4 089	30 808	92,7	1 630	561	23	31	274
1880	106 190	51 627	42 787	552	11 224	103 115	97,1	2 119	761	27	36	132
1881	210 547	98 510	84 425	1 434	26 178	206 189	97,9	2 102	1 162	314	35	745
In den 11 Jahren 1871–81	805 698	389 299	354 855	4 397	57 147	762 331	94,6	23 006	7 806	1 592	316	10 647
Von je 100 Auswanderern der Jahre 1871/81 gingen nach den oben genannten Ländern						94,62		2,85	0,97	0,20	0,04	1,32

Uebersicht D. Bevölkerungsverlust der Deutschen Staaten durch überseeische Auswanderung 1871—81.

Preussische Provinzen und deutsche Staaten.	Deutsche Auswanderer 1871—1881 über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen.	Durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungsverlust auf 1000 Einwohner.
Prov. Ost- und Westpreussen	96 820	2,7
,, Brandenburg mit Stadt Berlin	35 897	1,0
,, Pommern	90 400	5,6
,, Posen	77 425	4,3
,, Schlesien	23 000	0,5
,, Sachsen	13 791	0,6
,, Schleswig-Holst.	46 738	3,9
,, Hannover	62 500	2,8
,, Westfalen	21 464	1,0
,, Hessen-Nassau	30 081	1,8
,, Rheinland	25 893	0,6
Hohenzollern	750	1,0
Preussen ohne nähere Angabe	878	—
Königr. Preussen zus.	525 637	1,8
Bayern rechts d. Rheins	57 191	1,2
Bayern *Pfalz*	*14 478*	2,0

Deutsche Staaten.	Deutsche Auswanderer 1871—1881 über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen.	Durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungsverlust auf 1000 Einwohner.
Sachsen	26 525	0,9
Württemberg	43 591	2,1
Baden	33 125	2,0
Hessen	20 298	2,1
Mecklenburg-Schwerin	28 665	4,7
Mecklenburg-Strelitz	3 259	3,1
Thüringische Staaten	12 544	1,0
Oldenburg	8 866	2,5
Braunschweig	3 227	0,9
Anhalt	1 426	0,6
Waldeck	1 074	1,8
Schaumburg-Lippe und Lippe	1 945	1,2
Lübeck	887	1,4
Bremen	5 894	3,7
Hamburg	11 816	2,7
Elsass-Lothringen	3 762	0,2
Deutschland ohne nähere Angabe	1 488	—

Uebersicht E. Altersverhältnisse der Deutschen Auswanderer.

Von je 100 Personen sind:	unter den Auswanderern	in der Bevölkerung
unter 10 Jahre alt . . .	27,1	24,6
10 bis unter 20 Jahre	17,1	19,7
20 „ „ 30 „	30,7	15,9
30 „ „ 40 „	14,1	13,4
40 „ „ 50 „	6,3	10,3
50 „ „ 60 „	3,1	8,4
60 „ „ 70 „	1,3	5,1
70 und mehr Jahre alt	0,2	2,5
Alter unermittelt	0,1	0,1

Dr. C. Bötzow.

XII.
Beiträge zur Statistik des Agio's.

	Oesterreich[1])			Russland[3])		
	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt
1848	114,5	100,8	109,37	10,4	2,4	5,2
1849	121,25	106,13	113,85	6,8	2,8	4,5
1850	129,25	112,—	119,82	3,3	0,9	1,3
1851	135,25	119,3	126,05	2,8	1,3	2,1
1852	124,25	113,13	119,75	3,7	—	1,2
1853	115,55	108,44	110,62	4,5	—	0,2
1854	138½	117 5/16	127,75	13,6	1,—	6,1
1855	128⅛	110 9/16	120,62	10,3	4,5	7,5
1856	110¼	102	105,37	6,—	—	1,6
1857	107 7/16	104 3/16	105,50	10,9	0,6	3,8
1858	106 15/16	101 11/16	104,12	9,5	4,5	7,4
1859	145,73	101,78	120,62	20,—	5,9	10,4
1860	141,25	126,25	132,25	10,8	6,—	8,1
1861	148,63	135,63	141,5	18,6	9,8	13,6
1862	138,50	117,75	128,07	16,9	8,3	11,8
1863	118,13	110,25	113,09	11,3	2,8	5,5
1864	119,50	113,38	115,72	30,5	11,9	19,—
1865	114,13	105,20	108,32	23,6	21,5	22,7
1866	133,—	102,65	119,84	47,—	21,6	30,2
1867	130,50	119,13	124,48	23,7	10,2	18,—
1868	118,70	113,25	114,40	18,7	—	17,7
1869	122,75	118,75	121,02	31,4	18,—	26,4
1870	125,88	118,78	121,89	33,5	25,8	30,2
1871	122,68	116,18	120,38	24,6	17,5	20,7
1872	113,50	106,05	109,27	19,3	16,9	18,—
1873	110,63	106,55	108,14	20,4	18,—	19,—
1874	107,03	103,55	105,24	17,9	15,2	16,1
1875	105,64	100,94	103,40	22,5	15,6	17,9
1876[2])	126,43	114,14	120,80	33,3	22,8	25,1
1877	129,06	118,34	122,88	64,7	30,3	48,8
1878	122,12	115,47	118,05	63,6	47,2	56,2
1879	116,85	115,13	116,12	65,5	49,4	57,—
1880	118,48	116,77	117,33			

1) Auf Grund der Daten in Herzka, Wärung und Handel. Wien 1876. S. 18.

2) Die weitern Daten beziehen sich auf Gold, die vorausgehenden auf Silber.

3) Rocca, la circulazione monetaria ed il corso forzoso in Russia. Annali die Statistica. serie 2. vol. 24. 1881. S. 469. Das Agio der Goldwährung, berechnet nach dem durchschnittlichen Monatskurse des Londoner Wechsels auf die Petersburger Börse.

	Italien[1])			Nord-Amerika[3])		
	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt
1862				32	1 5/8	13 5/8
1863				62 5/8	25 7/8	46 3/16
1864				153 4/8	55 7/8	103 7/8
1865				116	36 1/8	58 3/8
1866	20,50	1,25	7,01	27 3/8	52 5/8	41 4/8
1867	13,40	4,87	7,37	43 5/8	34 4/8	38 1/8
1868	15,15	5,20	9,82	46 5/8	34 4/8	39 7/8
1869	5,72	2,02	3,94	46 5/8	21 5/8	33 5/8
1870	12,10	1,72	4,50	21 3/8	10 7/8	15
1871	7,30	3,85	5,35	14 1/2	9 5/8	12
1872	14,95	6,70	8,66	14 3/8	9 3/8	12 4/8
1873	17,65	10,00	14,21	17 13/16	9 7/16	14 1/2
1874	16,95	9,50	12,25	13 1/8	9 3/4	11 3/16
1875	10,80	8,15	8,27			14,8
1876[2])	9,65	7,25	8,47			12,1
1877	13,75	7,65	9,63			5,8
1878	11	7,90	9,42			0,6
1879	14,80	9,00	11,19			0,0
1880	bis September 13,05	8,75	10,53			

Höchster und niedrigster Cours im Monat für Nord-Amerika.
Goldagio[3]).

	1863 Max.	1863 Min.	1863 Durchschn.	1864 Max.	1864 Min.	1864 Durchschn.
Jan.	60 5/8	34	47 3/8	60	51 4/8	55 7/8
Febr.	72 4/8	53	62 5/8	61	57 1/8	59 1/2
März	71 5/8	39	55 3/8	69 5/8	59	64 3/8
April	59	46	52 4/8	87	66 3/8	76 5/8
Mai	55	43 4/8	49 3/8	90	68	79
Juni	48 7/8	40 4/8	44 5/8	151	89	120
Juli	45	23 3/8	34 1/8	185	122	153 4/8
Aug.	29 5/8	22 1/8	25 7/8	162	131 4/8	146 5/8
Sept.	43 1/8	27	35 1/2	155	85	120
Okt.	56 5/8	40 3/8	48 4/8	129	89	109
Nov.	54	43	48 4/8	160	109	134 4/8
Dec.	52	47	49 7/8	144	111	127 4/8
	1865			**1866**		
Jan.	134 4/8	97 4/8	116	44 5/8	36 5/8	40 5/8
Febr.	116 5/8	96 3/8	106 4/8	40 5/8	35 7/8	38 3/8
März	101	48 1/8	74 4/8	36 4/8	25	30 5/8
April	60	44	52	29 4/8	25	27 3/8
Mai	45 3/8	28 5/8	36 7/8	41 4/8	25 1/8	33 3/8
Juni	47 5/8	35 5/8	41 5/8	67 6/8	37 5/8	52 5/8
Juli	46 4/8	38	42 3/8	55 5/8	47	51 3/8
Aug.	48 1/8	45 5/8	46 7/8	52 3/8	46 1/8	49 3/8
Sept.	45	42 5/8	43 5/8	47 3/8	43 3/8	45 3/8
Okt.	49	44	46 4/8	54 3/8	45 4/8	49 7/8
Nov.	48 5/8	45 4/8	47 1/8	48 5/8	37 4/8	43 1/8
Dec.	46 5/8	44 4/8	45 5/8	41 5/8	31 3/8	36 4/8

1) Goldagio nach: Provvedimenti per l'abolízione del corso forzoso. Atti parlam. XIV Leg. prim. Sess. 1880. S. 10.

2) Die weitern Daten beziehen sich auf Gold.

3) Goldagio nach: Notizie interno all' ordinamento bancaia ed al corso forzoso (Ministero d' agricoltura, industria e commercio, Roma 1876). S. 107.

	1867		
	Max.	Min.	Durchschn.
Jan.	$37\frac{1}{8}$	32	$34\frac{4}{8}$
Febr.	$40\frac{4}{8}$	$35\frac{6}{8}$	$38\frac{1}{8}$
März	$40\frac{2}{8}$	$33\frac{3}{8}$	$36\frac{7}{8}$
April	$41\frac{7}{8}$	$32\frac{5}{8}$	$37\frac{3}{8}$
Mai	$38\frac{7}{8}$	$34\frac{7}{8}$	$36\frac{7}{8}$
Juni	$38\frac{6}{8}$	$36\frac{3}{8}$	$37\frac{4}{8}$
Juli	$40\frac{6}{8}$	$36\frac{3}{8}$	$38\frac{4}{8}$
Aug.	$42\frac{3}{8}$	$39\frac{7}{8}$	$41\frac{1}{8}$
Sept.	$46\frac{3}{8}$	41	$43\frac{5}{8}$
Okt.	$45\frac{5}{8}$	$40\frac{3}{8}$	$42\frac{7}{8}$
Nov.	$41\frac{3}{8}$	$37\frac{7}{8}$	$39\frac{4}{8}$
Dec.	$37\frac{7}{8}$	33	$35\frac{3}{8}$

Höchster und niedrigster Cours im Monat für Russland[1]).

	1877		1878		1879		1880	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
Jan.	30,09	27,76	56,11	42,71	65,14	61,35	53,20	48,73
Febr.	28,34	27,96	49,70	44,66	66,79	62,53	51,06	47,38
März	32,81	28,16	68,73	46,40	63,68	62,73	51,43	50,30
April	48,54	38,83	72,62	59,22	66,01	63,30	51,63	50,10
Mai	49,78	48,15	66,99	54,56	67,96	63,10	51,06	49,90
Juni	54,95	49,51	57,80	49,90	64,07	62,16	50,66	49,90
Juli	58,25	53,78	55,13	50,10	48,53	60,—	53,—	50,50
Aug.	54,75	53,—	55,33	51,06	53,59	52,03	52,60	52,03
Sept.	62,13	56,50	60,77	55,13	53,59	48,73	57,28	53,02
Okt.	70,68	56,70	64,07	58,44	52,42	49,51	59,61	57,68
Nov.	58,64	55,72	64,27	61,16	52,82	57,63	57,68	55,33
Dec.	60,38	56,11	66,79	62,13	53,39	52,03	—	—

B. F.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Grundbegriffe. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1881. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführlichen Register. XIV. Jahrg. 8°. Berlin 1882. XXII u. 274 SS.

Die im Jahre 1881 hier verzeichneten 3975 (gegen 3756 in 1880) Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur vertheilen sich auf die verschiedenen Sprachen folgendermaassen: in deutscher Sprache erschienen 1901, in französischer Sprache 897, in englischer Sprache 317, in italienischer 428, in holländischer 217, in dänischer und schwedischer Sprache 137 und in spanischer Sprache 78.

Wie das Jahr 1881 im Ganzen eine erheblich grössere Zahl von Publikationen im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen hat, so auch in den einzelnen Ländern. Nur die Zahl der englischen Schriften hat sich auffallend verringert, während jene in italienischer Sprache in besonders starkem Maasse angewachsen sind. — Die Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit der vorliegenden Uebersicht ist bekannt. —

Warneck, Die Nothwendigkeit einer socialpolitischen Propaedeutik. Leipzig 1882. 8°. 173 SS.

---

1) Maximum und Minimum des Goldagios in den Jahren 1877—80 (Rocca S. 401).

Holtzendorff, v., J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften. Mit dem Bildniss Bluntschlis. (Heft 161 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Flugschrift zur Kenntniss der Gegenwart.) Berlin 1882. 8°.

*Cauvès, Précis du cours d'économie politique. IIième éd. Paris 1881 und 1882. I. t. XI und 751, II. t. 347 SS.

Schoenhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. Vortrag. New-York 1882. 8°. 54 SS.

Dieser am 16. Mai 1876 in New-York gehaltene Vortrag wurde i. J. 1880 als 130. Heft der von Fr. von Holtzendorff herausgegebenen Zeit- und Streitfragen gedruckt. Die gegenwärtige Ausgabe ist vom Verfasser an verschiedenen Stellen revidirt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden, kann daher nicht als ein einfacher Wiederabdruck der früheren Veröffentlichung angesehen werden.

Der Vortrag zerfällt in drei unter einander aber eng zusammenhängende Theile. Zunächst spricht der Verf. über „das Nationalvermögen und die Finanzkrisis", dann über die „Wirkungen des Schutzzolles" und schliesslich über „Schiffbau und Seehandel". Mit Recht weist er darauf hin, dass die Vereinigten Staaten in ihrer Verwaltung und Gesetzgebung nicht auf die Rückkehr reiner Zustände hoffen könnten, bevor sie nicht den zersetzenden Einfluss der Bestechung ausgeschlossen. Der Handel, die Industrie, die Schifffahrt würden sich nicht zur alten Energie aufraffen, so lange es vortheilhaft bleibe, Schutz, Monopole und Subsidien von der Regierung zu erkaufen. Vor allem aber gelte es dann grössere Freiheit dem Handel und Verkehr zu schaffen. Weder Kongress-Ausschüsse noch Subsidien würden etwas anderes hervorbringen als Niederlagen, solange der Handel des freien Verkehrs entbehre. Ob jedoch, wie der Verf. annimmt, mit freien Gesetzen für Handel und Industrie alles Erstrebenswerthe erreicht werden wird, ob mit dem Freihandel die amerikanische Industrie sich in kurzer Zeit den Weltmarkt erobern und Amerika zum Centrum des Welthandels machen wird, erscheint dem Referenten sehr zweifelhaft. Wohl aber muss trotz dieser Differenzen anerkannt werden, dass die einzelnen Ausführungen der Schrift Beachtung verdienen. E.

Alfred Sudre, Geschichte des Communismus oder historische Widerlegung der socialistischen Utopien. Deutsch von Oscar Friedrich. Mit einem ergänzenden Nachtrag von Otto Wenzel. Berlin, Staude, 1882. XIII und 450 SS.

Trotz des gesteigerten Interesses, welches in den letzten Jahrzehnten der Socialismus auf sich gezogen hat, fehlt es noch heute in der Literatur an einer umfassenden Geschichte der socialistischen Theorieen. Verhältnissmässig am vollständigsten registrirt immer noch die in Betracht kommenden Denker das zuerst im Jahre 1848 erschienene französische Buch, von dem uns hier zum ersten Mal eine deutsche Uebersetzung geboten wird. Diese Schrift ist fleissig gearbeitet und zeichnet sich durch eine elegante Darstellung aus, und sie hat in Frankreich grossen Erfolg gehabt. Allein vor Allem der Standpunkt, auf welchem der Verfasser sich hält, die Tendenz, die er verfolgt und auch durch den zweiten Titel des Buches zu erkennen gibt, lässt doch die Arbeit den Ansprüchen gegenüber, die wir heute an eine Geschichte des Communismus stellen müssten, als ungenügend erscheinen. Denn wenn auch die Lehren der besprochenen Schriftsteller in ziemlich eingehender Weise dargelegt werden, so beschränkt sich dagegen die jeweils angeknüpfte Kritik im Wesentlichen darauf, dass in abwechselnder Beweisführung der Communismus immer aufs Neue als unmöglich oder als verwerflich hingestellt wird. Eine solche Darstellung kann keinen Ersatz bieten für eine allseitige Würdigung der betreffenden Autoren, wonach wir Verlangen tragen müssen, für eine Kritik der zum Theil doch nicht ganz werthlosen Ideen und Vorschläge, die sich bei denselben finden. Immerhin aber behält bei diesem seinem Charakter das Sudre'sche Buch Bedeutung als eine gewandte und auf der Kenntniss der verschiedenen Systeme und praktischen Erscheinungen beruhende Polemik gegen den Communismus. Gewiss wird auch eine solche Arbeit heute unter uns dem Wunsche und Bedürfnisse mancher Kreise entsprechen, und die vorliegende Uebersetzung, die in der Hauptsache als treu bezeichnet werden kann und mit stilistischem Geschick ausgeführt ist, dürfte deshalb von Vielen willkommen geheissen werden. Nur muss in Betracht gezogen werden, dass das Sudre'sche Werk in zweifacher Hinsicht eine fühlbare Lücke zeigt. Denn einerseits fehlen natürlich die Erscheinungen seit 1848, und so ist insbesondere der neuere deutsche Socialismus mit keinem Worte erwähnt. Ausserdem aber glaubte Sudre, übergehen zu können, was seinen Landsleuten bereits durch

das ältere Buch von Reybaud vorgeführt worden war, und aus diesem Grunde hat er merkwürdiger Weise die drei einflussreichsten Socialisten vom Anfange des Jahrhunderts, Saint Simon, Fourier und Owen, wohl kurz genannt, ohne aber ihre Lehren genauer zu entwickeln. Die letztere Unvollständigkeit hat die vorliegende Uebersetzung nicht zu ergänzen versucht. Dagegen enthält dieselbe einen Anhang, der über die neuesten socialistischen Bestrebungen und Bewegungen sich verbreitet. Wir hätten jedoch gewünscht, dass der Verf. dieser Zusätze hinsichtlich des Plans, der Oekonomie der Darstellung sich enger an das Hauptwerk angeschlossen, mit andern Worten seine Aufgabe darin gesucht hätte, die wichtigsten neuerdings hervorgetretenen Theorieen eingehender auseinanderzusetzen und zu kritisiren. Er hat vorgezogen, Erscheinungen der Literatur wie des Lebens in möglichster Menge zu erwähnen, sodass er das Einzelne nur skizzenhaft behandeln konnte. Wir glauben, dass dieses Verfahren bei einem Stoff, der doch in seinen allgemeineren Umrissen den Gebildeten bereits bekannt ist, einen geringeren Nutzen bietet als die detaillirte Besprechung der maassgebenden Persönlichkeiten. Begreiflicher finden wir es, dass der Verf. des Anhangs in einer andern Beziehung dem Beispiele Sudre's nicht gefolgt ist. Den Umstand nämlich, dass er auch in der Auffassung und Beurtheilung des Socialismus mit dem Franzosen von 1848 nicht übereinstimmt, möchten wir ihm nicht zum Vorwurf anrechnen. E. Leser.

H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik. Jena, Fischer, 1881 V u. 243 SS.

Das vorliegende Buch nimmt unter den Darstellungen der Entwicklung der Nationalökonomie einen besondern und einen bevorzugten Platz ein. Wenn andere bekannte Arbeiten sich mehr auf die äussere Geschichte der Wissenschaft, auf die literargeschichtliche und bibliographische Aufzählung der Autoren und ihrer Schriften beschränkt haben, so erhalten wir hier ein Werk, welches den Lernenden wirklich in den Geist, in die charakteristischen Lehren der epochemachendsten Vertreter der Nationalökonomie einführt. Der Verfasser hat in zutreffender Weise den Kernpunkt der verschiedenen Systeme hervorgehoben und von den Prinzipien aus die Theorieen der maassgebenden Denker entwickelt. Eine vielseitige Belesenheit setzt ihn in den Stand, auch auf die entfernteren Beziehungen hinzudeuten, die an die einzelnen referirten Lehrsätze sich knüpfen, und eine nicht nur gewandte, sondern auch schwungvolle Darstellungsweise trägt wesentlich dazu bei, das ganze Buch zu einer höchst anregenden, geistvollen Lektüre zu machen. Namentlich wird auch auf jeden pietätvollen Sinn die Hochachtung angenehm wirken, mit der der Verf. von den Heroen der nationalökonomischen Wissenschaft überall spricht, und die ihn vor einseitigem Aburtheilen bewahrt. Ganz zweckmässig ist es ferner, dass der Verf. den Einfluss der wissenschaftlichen Systeme auf die Gesetzgebung durch eine Schilderung der wichtigsten Reformepochen der letzten hundert Jahre veranschaulicht hat. Wegen dieser mannigfachen Vorzüge ist zu erwarten, dass das Werk den Beifall des Publikums finden und der so wichtigen Geschichte der Nationalökonomie einen zahlreichen Kreis neuer Freunde gewinnen wird. Es möge desshalb zum Schlusse dieser Bemerkungen noch gestattet sein, auf einige untergeordnete Versehen aufmerksam zu machen, die bei einem erneuten Abdruck sich leicht berichtigen liessen. S. 24 Z. 16 ist als Erscheinungsjahr von Stewart's Principles 1764 angegeben st. 1767. S. 39 Z. 2 ist zuviel gesagt, wenn es heisst, Turgot habe ein Toleranzedikt geplant; ebd. Z. 17 ff. enthält die mitgetheilte Briefstelle eine nicht authentische Einschiebung. S. 95 Z. 19 ist das Wort „jährlich" zu streichen, da die „Funds" der Anti-corn-law-league einmalige Beiträge waren; ebd. Z. 5 von unten ist der Betrag der Dotation Cobden's in 75,000 £ zu ändern. S. 44 l. Z. lies Blavet; die Z. 2 v. u. genannte Uebersetzung Schiller ist von 1776 und 1778, die von Draeby von 1779 und 1780. E. L.

Martin Geigel, Die wichtigsten volkswirthschaftlichen Theorieen verbunden zu einem Grundriss der Geschichte der Nationalökonomie. Würzburg 1881. 32 SS.

Wenn auch ein kurzer Abriss der Geschichte der Nationalökonomie gewiss Vielen erwünscht wäre, so kann doch das vorliegende dem Inhalt nach dürftige, in der Form ungewandte und an Ungenauigkeiten sehr reiche Schriftchen zum Gebrauch nicht empfohlen werden. E. L.

A. Patuschka, Mittelschullehrer, Unterredungen aus der Volkswirthschaftslehre. Für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht bearbeitet. Schmölln, R. Bauer, 1882. 174 SS.

Dieses Buch wird namentlich von Lehrern, welche die Nationalökonomie in die Schule einführen wollen, mit Vortheil gebraucht werden. Sie finden darin die wichtigsten nationalökonomischen Sätze an interessante, auch an sich wissenswerthe Thatsachen der Geschichte und des heutigen gewerblichen Lebens angeknüpft. Auch erhalten sie Fingerzeige, um die Disciplin zu Denkübungen der Schüler zu benutzen. Wenn auch bei einer Neubearbeitung der Verf. im Einzelnen Manches zu verbessern finden wird, so hat er doch schon jetzt den Stoff mit Geschick ausgewählt und hinsichtlich der Darstellung einen recht anregenden Ton getroffen. E. L.

Arthur Legrand, Etudes économiques. Paris, Guillaumin, 1881. 428 pp.

Die hier gesammelten Aufsätze sind in sehr verschiedenen Zeiten entstanden. Die zwei umfangreichsten handeln über die Zinsbeschränkungen (p. 75—197) und über die Banknote (p. 237—370). In dem ersteren (aus dem Jahre 1864) ist die Abschaffung des französischen Wuchergesetzes empfohlen. In der Begründung dieses Vorschlages sind die allgemeinen historischen Ausführungen dürftig und zum Theil irrthümlich; dagegen sind die Inconsequenzen, zu denen sich die Gesetzgebung und Jurisprudenz in der Behandlung des Wuchers gedrängt gesehen hat, gut dargelegt. In der Abhandlung über die Banknote erklärt sich der Verfasser als Gegner der ungedeckten Noten. Seine Argumentation ist nicht stark genug, um Jemanden, der in der Frage eine andere Ansicht hat, zu überzeugen. Wenn er aber, praktisch genommen, zuletzt nur zu der Empfehlung kommt, dass bei der französischen Bank die ungedeckten Noten auf einen bestimmten Betrag contingentirt werden möchten, so schliesst sich Ref. dieser Meinung gerne an, findet aber, dass der Verf., um zu diesem Resultat zu kommen, viel zu viel bewiesen hat. Von den kürzeren Erörterungen hebe ich diejenige als besonders gelungen hervor, welche die Nachtheile der Besteuerung des Papieres schildert (p. 371—398). Geringere Bedeutung haben die drei andern: „über die Postsparkassen“, „über die amerikanischen Canäle“ und „über die Erfindungspatente“. In dem letztgenannten Aufsatz, der sich gegen jeden Patentschutz erklärt, ist p. 64 der englische master of the rolls in wenig glücklicher Weise als directeur des Archives wiedergegeben. E. L.

Rodbertus-Jagetzow's Socialökonomische Ansichten dargestellt von Theophil Kozak, Dr. phil. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1882. Preis 6 M.

Das vorliegende Buch ist eine That. Dr. K. hat es unternommen, die Hauptsumme der Lehre des R. aus dessen verschiedenartigen und schwer zugänglichen Monographien zusammenzusuchen und nach Möglichkeit systematisch geordnet der wissenschaftlichen Welt vorzulegen.

Ref. findet die von K. hierbei befolgte Methode vortrefflich. Dass R. eine „vollständig neue Weltanschauung in Natur und Geschichte“ besass, sowie neben dieser ein vollständig neues ökonomisches System, und dass er von beiden grosse Partieen ausgearbeitet, die übrigen wenigstens ihren Hauptpunkten nach angedeutet hat, ist leider noch nicht „bekanntlich“. K. gibt nun, ausführlich oder in kürzeren Andeutungen, je nachdem R. das Material geliefert hat, 1) einen Auszug dieser Geschichtsauffassung. Dieser Auszug dient 2) als Rahmen für die Mittheilung der wirthschaftlichen Lehren des R. Auf jeder Geschichtsstufe werden diejenigen Lehren eingeflochten, welche für dieselbe in Betracht kommen. Hierbei entsteht allerdings der Uebelstand, dass mehrere Lehren, wie die von der Kostenarbeit, vom Werthe, von Geld und Credit etc., auseinander gerissen werden. Allein die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Verhältnisse und Einrichtungen treten dafür auch in ihrer Bedingtheit durch die allgemeinen Zustände der einzelnen Zeitalter um so schärfer hervor. Mit Recht überlässt es K. der eigenen Bemühung des Lesers, sich die einzelnen Theile dieser Lehren selbst zu einem Gesammtbilde zu vereinigen, wobei übrigens ein ausführliches Register die besten Dienste leisten wird. — Endlich werden 3) alle diese Mittheilungen weit überwiegend mit den eigenen Worten des R. durch Aushebung und Aneinanderreihung passender Stellen aus seinen Schriften gemacht. Nur sehr selten hat sich K. selbst vernehmen lassen.

Nicht ganz so einverstanden kann Ref. mit der Manier sein, in welcher K. seine Methode durchführt. Es konnte nicht fehlen, dass hie und da in den Sätzen des R. kleine Auslassungen oder Veränderungen vorgenommen werden mussten, endlich, dass K. gelegentlich auch selbst das Wort ergreifen musste. Leider hat er es hierbei unterlassen, durch typographische Mittel (Punkte bei Lücken, Kursivschrift oder eckige Klammern für seine eigenen Hinzufügungen etc.) scharf zu scheiden, was von R. selbst herstammt, was nicht. Noch schlimmer aber ist es, dass K. die Worte des R. auch da verändert,

wo durchaus keine Nothwendigkeit dazu vorlag. Durch dieses Verfahren wird zwar die Darstellung der Lehre des R. im Ganzen nicht geschädigt, allein zuweilen ist es doch geschehen, dass K. mit seinen, wie er glaubte, rein stilistischen Veränderungen der Sätze des R. auch deren Inhalt zu nahe gekommen ist. Z. B. R. sagt Erk. S. 4: „Erst, wenn er [der Mensch] das Erarbeitete hat, beginnt die Wirthschaft.“ K. macht aus hat „besitzt“. Der Mensch hier ist aber gegenwärtig der Arbeiter. Unsere Wirthschaftsordnung zeichnet sich nun gerade dadurch aus, dass der Arbeiter von dem, was er als Erarbeitetes in Händen hat, gar nichts, und erst hinterdrein einen kleinen Theil davon besitzt. — K. hat sich durch solches Verfahren selbst eines grossen Nutzens beraubt, den sein Buch hätte haben sollen und können, nämlich: für so lange, als noch viele Schriften des R. dem grösseren Publikum so gut wie unzugänglich sind, wichtige Stellen derselben in authentischer Wiedergabe als Unterlage für weitere Discussionen darzubieten.

Zu dieser Manier K.'s gehört zweitens noch, dass er nicht in dem Umfang, als er gesollt hätte, selbst das Wort ergriffen hat. Wo R. irgend eine wichtige Erscheinung, die er weitläufig erörtert, nicht auch noch selbst in wenige, leicht herauszuschneidende Sätze zusammengefasst hat, gibt uns K. mehrfach entweder gar nichts oder nur Andeutungen von unverständlicher Kürze. Geradezu zum Fehler wird diese Manier in zwei Fällen: S. 85 bei der Darstellung, wie aus den römischen Ackerbausklaven sich ein Stand freier, an die Scholle gefesselter Ackerbauer entwickelte, und S. 102, wo die Loslösung des Einkommens aus Handel, Gewerbe und persönlichem Verdienst von dem einen Oikeneinkommen berührt wird. Alle diese Vorgänge sind von weltgeschichtlicher Wichtigkeit. In ihnen vollzieht sich die Auflösung des Menscheneigenthums und die Grundlegung unserer heutigen dreitheiligen Wirthschaftsordnung. Sie sind ein Stück der socialen Frage des Alterthums und veranschaulichen an dem Beispiel der römischen Cäsaren, wie der Staat sich zu solchen Fragen stellen soll. Sie sind ausserdem von R. selbst in diesen Bedeutungen erst ans Licht gezogen worden. Ihre Darstellung hätte am allerwenigsten fehlen dürfen.

Ref. würde im Stande sein, ein ganzes Verzeichniss kleiner, aus der soeben gerügten Manier entsprungener Unebenheiten vorzulegen. Aber dies würde die grösste Ungerechtigkeit von der Welt gegen das Buch und seinen Verfasser sein. Denn nur, wer R. kennt, vermag zu ermessen, wie wenig diese kleinen Mängel dem Zweck des Buches schaden: durch einen systematischen Ueberblick über die gesammte, so vielseitige und originale wissenschaftliche Thätigkeit des R. „das Verständniss der bisherigen wie der von den Herausgebern des Nachlasses noch zu publicirenden Schriften Rodbertus' zu erleichtern.“ Neben der örtlichen Zerstreutheit der R.'schen Productionen dürfte in der That die stoffliche Verschiedenheit derselben einen wesentlichen Grund für R.'s geringes Bekanntsein bilden. Bei K. jedoch wird der Oekonom endlich Zutrauen zu den scheinbar so abstrakten, gänzlich aller Realität entrückten wirthschaftlichen Theoremen fassen lernen, wenn er gleichzeitig aus den geschichtlichen Abschnitten ersieht, wie sich jene in den entlegensten und bisher gar nicht verstandenen Erscheinungen in gleicher Weise wirksam zeigen. Umgekehrt ist dem Philologen, dem Juristen, dem Historiker Gelegenheit geboten, in einem und demselben Buche die Grundlehren jener neuen ökonomischen Wissenschaft neben den überraschenden Resultaten kennen zu lernen, welche R. durch Anwendung dieser Lehren auf jene Disciplinen erzielt hat. Ja, es dürfte sich K. das Verdienst erworben haben, durch seinen Auszug aus den bisher so gut wie nicht beachteten römischen Abhandlungen erst in weiteren Kreisen auf diese Arbeiten R.'s mit ihrer Fülle feinster Forschungen, schlagender Resultate, neuer fruchtbarster Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Besonderen Fleiss endlich hat K. auf die Mittheilung der praktischen Vorschläge des R., des Normalarbeitstages und des Rentenprincips, verwandt. Die Knappheit der Darstellung erleichtert die Uebersicht, ohne der Klarheit Eintrag zu thun. Und auch ihnen dürfte die Nachbarschaft von R.'s geschichtlichen Forschungen zum Vortheil gereichen. Denn allein von diesen kann der Praktiker sich jenen grossen, gleichsam die Jahrhunderte durchdringenden Blick holen, der zur Beurtheilung jener Vorschläge fast noch mehr nöthig ist, als ihr technisches Verständniss.

Möge eine Reihe von Auflagen dem Verfasser und Verleger den verdienten Lohn ihres Unternehmens bringen, dem ersteren aber noch die Gelegenheit, sein Werk bis auf die Nagelprobe zu vollenden, als ein würdiges Denkmal für unseren Meister.

Leipzig. Moritz Wirth.

Briefe und Socialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow. Herausgegeben von Dr. R. Meyer. Berlin O., Adolf Klein's Verlag. I. Band, S. 1—352. II. Band, S. 353—765. Preis 15 M.

Gehört die Veröffentlichung von Briefen mit zu den schärfsten Prüfungen, denen ein Schriftsteller unterworfen werden kann, — vorausgesetzt dabei, dass es echte Briefe, unwillkürliche Ergüsse des Augenblicks, nicht mühsam in Briefform gebrachte Erzeugnisse schweissvoller Stunden sind — so dürfte kaum Jemand gefunden werden, der diese Prüfung besser bestände als Rodbertus. Nur mit dem Gefühl gesteigerter Verehrung wird der Freund und Kenner seiner Lehre auf das vorstehend genannte Werk blicken können. In diesen Briefen bewährt R. in hohem Grade eine Eigenschaft, die sich auch hin und wieder in seinen grösseren Schriften zeigt, dass er um so klarer wird, je kürzer er sich auszudrücken gezwungen ist. Ihren Triumph feiert diese Eigenschaft, wenn es gilt, eine ganze Theorie, womöglich eine ganze Weltanschauung, in ein einziges Wort zusammenzufassen. Ich will nur den Titel des einen Aufsatzes: „Physiokratie und Anthropokratie" hier anführen, in welchem der Inhalt zweier gegensätzlicher Weltordnungen in zwei Worte zusammengepresst ist. Daher sind diese Briefe freilich auch nur für diejenigen verständlich, welche das System des R. bereits kennen. Diese aber werden die reichste Ausbeute an Erläuterungen und Ergänzungen finden, von denen nachstehend nur die allerwichtigsten genannt sein mögen: so eine Reihe von Gründen gegen den Normal zeit arbeitstag, die Kritik des von R. Meyer entworfenen Programms der socialconservativen Partei (Brief 117), ein ausführliches Steuerprogramm, in welchem das Tabaksmonopol nur einen verschwindend kleinen Theil ausmacht; R. erklärt sich selbst für einen wahren „Harpagon in der Besteuerung". Ferner Erläuterungen zum Rentenprincip (hierher die grossen Aufsätze 5, 10, 13), Bemerkungen über Kollektiveigenthum, Agrarkommunismus und Produktivassociationen, welche auch neue Aufklärungen über R.'s Beziehungen zu Lassalle geben; Mittheilungen über die Vertheilung des Einkommens. „Niemals", sagt R., „habe ich es für möglich gehalten, dass so schwere Anklagestücke gegen das „System" existirten; und alle aus officiellen Urkunden!"

Dr. M. hat seiner Publikation ein inhaltschweres Schlusswort angehängt, in welchem er nichts Geringeres als eine **beginnende Verarmung Europas** nachzuweisen sucht, von welcher wiederum Deutschland am ehesten werde betroffen und am schwersten heimgesucht werden. M. geht soweit, selbst die Vorschläge des R., Rentenprincip und Fixirung der Lohnquote, für nicht mehr ausreichend zu erklären. Meyers Ausführungen müssen bei ihm selbst nachgelesen werden. Möge man es sich mit Widerlegungsversuchen, die nicht ausbleiben werden, nicht zu leicht machen.

Leipzig. Moritz Wirth.

Buffenoir, H., Robespierre. Aperçus sur la révolution française. Par., Dentu, 1882. 18. 99 pag. 2 fr.

Cauwès, P., Précis du cours d'économie politique professé à la faculté de droit de Paris. 2. édition, revue et augmentée. Tome II, 1ère partie. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 347 pag. Preis für beide Bände 20 fr.

de Colmont, A., Historique de l'incendie du ministère des finances (24 — 30 mai 1871). Par., impr. Lapirot & Boullay, 1882. 8. XVI—381 pag. (Wichtiger Beitrag zur Geschichte der Commune.)

Rambaud, I., Études économiques et sociales. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 480 pag. 5 fr.

Ricardo, D., Oeuvres complètes. Trad. en français par Constancio et A. Fonteyraud. Augmentées de notes de I. B. Say, Malthus, Sismondi, Rossi, Blanqui etc. Précédées d'une notice biographique sur la vie et les travaux de l'auteur par A. Fonteyraud et d'une préface par Mr. Block. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. XLVIII—707 pp. 10 fr.

Fitzgerald, P., A new History of the English Stage, from the restoration to the liberty of the theatres in connection with the Patent Houses. From original papers in the Lord Chamberlain's Office, the State Paper Office, etc. 2 vols. London, Tinsley Brothers, 1882. 8. 830 pp. 30/—.

Frowde, J. A., Thomas Carlyle. A History of the first forty years of his life, 1795 to 1835. London, Longmans & Co, 1882. 8. Mit 2 Portr. u. 4 Stahlst. 32/—.

Hunter, W. W., The Indian Empire; its history, people and products. London, Trübner & Co, 1882. 8. 560 pp. 16/—.

Johnson, O., William Lloyd Garrison and his times, or sketches of the anti-slavery movement in America, and of the man, who was its founder and moral leader. With an indroduction by J. G. Whittier. London, Low & Co, 1882. 8. 12/6.

Rogers, J. E. Th., A History of Agriculture and Prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793). Compiled entirely from original and contemporaneous records. Volume III—IV (1401—1582). Oxford 1882. 8. 775 and 779 pp.

Temple, R. L., Men and events of my time in India. London, Murray, 1882. 8. 526 pp. 16/—.

Milano, M., Criterii sull' economia pubblica ed applicata. Napoli, de Pascale, 1882. 8. 76 pp. 1 l. 50 c.

Vila, F., Escenas filipinas. Narraciones originales de costumbres de dichas islas. Madrid, Fé, 1882. 8. 271 pp. 8 r.

van Balen, J. H., De Nederlanders in Oost en West, te water en te land. 2. deel: De Avonturiers. De grondleggers van den nederlandschen handel en de eerste vestiging in de Oost. 1598—1603. Amsterd., Leendertz, 1882. 8. 196 pp. mit 4 Tafeln. 1 fl. 25 c.

Swalin, W., Det danske Statsraad 1880—1881. Biographiske Data. Kopenhagen, Gad, 1882. 8. 144 pp. 2 kr.

Leffler, J. A., Grundlinier till nationalekonomiken eller läran om folkens allmänna hushållning. Stockholm, Norstedt & Søner, 1882. 8. VIII—128 pp. 2 kr.

2. Sociale Frage.

Gamp, (Regierungsassessor), Die wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete. Berlin 1880. 328 SS.

Der Verf. sieht die Gefahr der socialistischen Agitation als eine höchst bedenkliche an, weil in unseren wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen der Klassenhass immer neue Nahrung erhält. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ursachen dieses Umstandes klar zu legen und Vorschläge zur Besserung zu bieten. Die Grundanschauungen, von denen er dabei geleitet wird, sind kurz folgende: Die Entwickelung der deutschen Industrie ist eine rapidere und einseitigere gewesen, als die der anderen Staaten und hat der Arbeiterbevölkerung besondere Nachtheile zugefügt, namentlich hält er die Koncentration der Fabriken in den grossen Städten für eine übermässige und sehr schädliche in wirthschaftlicher wie socialer Hinsicht. Künstlich soll sie begünstigt worden sein durch die schwankenden und willkürlichen Tarife der Privateisenbahnen, gegen welche nur Koncentrirung der Interessen schützen konnte, dann durch die Kommunalsteuergesetzgebung, welche den Fabrikbesitzern gestattete die Kosten der Schulen und Armenpflege auf die Schultern der Bevölkerung abzuwälzen. Er schildert dann in grellen Farben die durch die ausländische Konkurrenz und Steuerüberbürdung herbeigeführte Nothlage der Landwirthschaft. Hülfe erwartet der Verf. in der Hauptsache nur vom Staat, dessen weitgehendes Eingreifen im Sinne der Bismarck'schen Wirthschaftspolitik ihm unerlässlich erscheint. Dabei hält er sich indessen von extrem schutzzöllnerischen Tendenzen fern, bezeichnet vielmehr die internationale Arbeitstheilung im Allgemeinen als wünschenswerth, für die gegenwärtigen Verhältnisse aber eher zu hemmen, als zu begünstigen.

Originell sind die Vorschläge des Verf.'s, welche dahin gehen, die Fabriken aus den Städten auf das Land zu verlegen und besonders in die reinen Agrarprovinzen Preussens zu vertheilen, und darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Arbeit. Er hofft damit die Lage des Arbeiters wesentlich zu verbessern, da derselbe mit demselben Lohn dort besser leben könne, er hofft ihm und seiner Familie dadurch ländliche Beschäftigung, allmälich Grundeigenthum verschaffen zu können und ihn dem demoralisirenden Einfluss der grossen Städte wie der Besitzlosigkeit zu entziehen. Mit Nachdruck weist der Verf. auf den Nachtheil hin, der mit der gleichen Lohnhöhe der verheiratheten und unverheiratheten Leute verbunden und mit den kurzen Kontrakten. Die Verlegung auf das Land wird s. A. n. ländlichen Usus herbeiführen. Naturallohn, der die Familie gegenüber dem Einzelnen begünstigt und grössere Dauer des Dienstverhältnisses. Er setzt voraus, dass auch die

Unternehmer sich besser dabei stehen werden, da sie den Grund und Boden, event. die Arbeitskräfte dort billiger haben. Er nimmt an, dass die isolirte Lage allerdings die plötzliche Erweiterung der Produktion zur Ausnützung günstiger Konjuncturen erschweren wird, sieht aber darin keinen zu grossen Nachtheil, da zugleich damit auch dem Eintreten einer Ueberproduktion und Krisis entgegengewirkt wird. Der Staat soll die Verlegung unterstützen, besonders durch eine angemessene Eisenbahntarifpolitik, event. Verkauf von Domanialterritorium, schliesslich durch Gewährung von Darlehen etc. In den grossen Städten soll der Arbeiterbevölkerung geholfen werden durch Begünstigung ihrer Ansiedelung ausserhalb der Grossstädte, durch Prämien für längere Dienste, Gründung von Konsumvereinen ev. mit kommunaler Unterstützung, durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensionskassen etc.

Die erwähnten Erörterungen sind unzweifelhaft sehr zeitgemäss und dankenswerth. Der Verf. zeigt dabei unverkennbar ernstes Streben nach Erkenntniss der Wahrheit, warmes Interesse für den Gegenstand, Selbständigkeit des Urtheils und entschiedene Begabung. Wir können daher nur wünschen, dass das Werk weite Verbreitung erlangt, da es in günstiger Weise Anregung bieten wird.

Nachdem wir so versucht haben, dem Verf. volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, können wir nicht umhin, auch auf die Mängel der Schrift aufmerksam zu machen.

Was zunächst die positiven Vorschläge betrifft, die uns durchaus sympathisch sind, so scheint er uns doch die wirthschaftliche Bedeutung der Koncentrirung der Fabriken an einzelnen Orten wesentlich zu unterschätzen, jene von ihm erwähnten künstlichen Koncentrirungsmaassregeln zu hoch anzuschlagen. Eine gewaltsame Zerstreuung der Etablissements würde in einiger Zeit sicher wieder beseitigt sein, indem eine Anzahl isolirter eingingen, während sich um andere in Blüthe befindliche neue derselben Art oder ergänzenden Branchen gruppirten und zu Städten zusammenballten, wie das ja häufig zu beobachten war. Auch die grosse Vorliebe der Arbeiter für grosse Städte fällt sehr in das Gewicht. Auf der andern Seite giebt der Verf. sich doch in Betreff der Bedeutung des Landlebens für die Fabrikarbeiter Illusionen hin. Ein Blick auf die auf dem Lande befindlichen kleinen Fabrikorte genügt, um sie zu zerstreuen. Ist namentlich die Moralität in Bergwerks- und Hüttendistrikten etwa besser als in den grossen Städten? Es ist ferner sehr zu beachten, dass der Unternehmer die Arbeiter isolirter Fabriken und besonders bei Naturallohn, oder gar wenn sie kleine Grundbesitzer sind, leicht übermässig in die Hände bekommt und auszusaugen vermag. Der Gutsbesitzer hat an seinen Nachbarn Konkurrenten, der Fabrikant auf dem Lande dagegen nicht, und die einmal bei ihm beschäftigten Arbeiter finden sehr schwer ein anderweites Unterkommen. — Doch dies nur andeutungsweise. Wir möchten nicht missverstanden sein. Die Vorschläge des Verf. scheinen uns beachtenswerth, doch warnen wir vor Ueberschätzung, und wir möchten dem Verf. dringend ans Herz legen, der Sache noch näher zu treten und an einzelnen Zweigen genauer zu studiren.

Für sehr wichtig und den Zweck vielleicht noch besser erreichend würden wir es halten, wenn durch gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen die neuen Fabrikanlagen dem Innern der Städte unbedingt fern gehalten und in die weitere Peripherie verwiesen würden.

Bei Behandlung der Armenpflege vermögen wir dem Verf. vielfach nicht zuzustimmen, da er einen philanthropischen Standpunkt vertritt, den die Erfahrungen der neueren Zeit wohl genügend als unhaltbar erwiesen haben. Das ist z. B. der Fall, wenn er dem Almosenempfänger jede Missachtung, die Entziehung gewisser Rechte, die wie das Wahlrecht Selbständigkeit voraussetzen, ersparen will. Wir glauben im Gegentheil, dass in dieser Beziehung Verschärfungen unerlässlich sind und um so mehr, wenn man durch die unbedingt zu erstrebende Erweiterung des Hülfskassenwesens (und soweit durchführbar mit Zwang) die Gelegenheit der öffentlichen Armenpflege anheim zu fallen wesentlich verändert. Doch wir begegnen auf diesem Gebiete dem Verf. wohl noch an anderer Stelle.

Wir würden hier gerne die Besprechung abbrechen, wenn wir nicht glaubten, es den wissenschaftlichen Aufgaben dieser Zeitschrift schuldig zu sein, die theoretischen Erörterungen des Verf. einer Kritik zu unterwerfen, und können daher nicht umhin es auszusprechen, dass er sich hier der Aufgabe, die er sich gestellt hat, absolut nicht gewachsen zeigt. Die beiden Abschnitte: die industrielle Krisis, dann: die Nothlage der Landwirthschaft und die zur Beseitigung vorgeschlagenen Mittel, welche weit mehr als es der Titel

besagt, prinzipielle Untersuchungen enthalten, sind nicht genügend durchgearbeitet und voller Fehler. Viele das Terrain beherrschende Leser werden, wie wir, in Versuchung sein, die Lekture als eine unfruchtbare aufzugeben, weil man auf jeder Seite durch arge Verstösse verletzt wird. Indessen freuen wir uns, der Versuchung widerstanden zu haben, da die folgenden Abschnitte, in welchen konkrete Fragen behandelt werden, wesentlich besser sind.

Der Verf. tritt mit grosser Entschiedenheit und Schärfe gegen die Freihandelspartei auf, während er noch ganz in der Denkweise der alten Freihandelsschule befangen ist. Ueberall geht er von ökonomischen Gesetzen aus, auch wo gar keine vorhanden sind, vielmehr der Ausdruck nur dazu dienen soll, dem Gegner wohlbegründete Einwendungen vorweg abzuschneiden. Der Verf. thut sich viel auf seine Stellung im praktischen Leben, seine praktischen Erfahrungen zu gute und sieht hochmüthig auf die Wissenschaft herab, (Einl.), die seiner Ansicht nach nicht aus jener Quelle schöpft. Durch seinen Doktrinarismus, sein einseitiges Generalisiren, wodurch er an sich richtige Behauptungen ins Verkehrte verschiebt, zeigt er sich allerdings als ächter Praktiker. Jede Seite des ersten Drittels seiner Abhandlung liefert Beweise dafür. Wir greifen nur einzelne Beispiele heraus.

S. 75—77 polemisirt der Verf. gegen den Vorschlag, die Landwirthschaft durch Erweiterung (von dieser, aber nicht von einem „Uebergang zur Viehproduktion" ist gesprochen) der Viehproduktion zu heben, und sagt: „Da die zur Aufzucht und zur Mast des Viehs verwandten Vegetabilien mehr Nährstoffe enthalten, als in deren Fleisch wiedergewonnen werden, und die grosse Masse der Bevölkerung gegenwärtig vorzugsweise, ja fast ausschliesslich auf vegetabilische Nahrung angewiesen ist, so muss der durch die gesteigerte Viehproduktion bewirkte Ausfall an vegetabilischen Nahrungsmitteln durch eine Steigerung der Getreideproduktion in andern Ländern ausgeglichen werden, sofern überhaupt die Ernährung derselben in dem bisherigen Umfang möglich sein soll" u. s. w. Der Verf. hätte Recht, wenn das Vieh nur mit Getreide gefüttert würde, oder die Menschen auch Klee etc. ässen. Er identificirt einfach Vegetabilien und Getreide, und muss so zu ganz unhaltbaren Schlüssen kommen, z. B. in Bezug auf die Preise, wenn er S. 76 sagt: „Wenn also in dem Fleisch nur 50§ der Nährstoffe der zur Mast des Viehs verwandten Vegetabilien wiedergewonnen werden, so kann der Grundbesitz für dasselbe auch nur die Hälfte des Preises erhalten, den er für das Getreide bekommen haben würde". Das klingt, wie ein mathematischer, unverrückbarer Beweis, nur schade, dass die Voraussetzungen falsch sind und damit die ganze Ausführung verfehlt ist. S. 77 schildert er das Verderbliche der empfohlenen Aenderung des Wirthschaftsbetriebes, indem dadurch „gerade Hunderttausende, ja fast Millionen von bisher in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern zu Grunde gerichtet würden, da die Viehproduktion eine ganz wesentlich geringere Anzahl von Arbeitskräften beansprucht, als der Getreidebau". Da es Niemand einfällt, Deutschland zuzumuthen, zu extensivem Betriebe herab zu gehen, englische intensive Weidewirthschaft in den Haupttheilen Deutschlands aber unmöglich ist, dies in dem ganzen Abschnitt der Verf. auch gar nicht im Auge hat, so haben wir es wieder mit einer völlig falschen Behauptung zu thun, auf welche nun weitgehende Angriffe gegen Andersdenkende basirt werden.

Seine Hochschätzung des grossen Grundbesitzes S. 60 u. w. ist uns durchaus sympathisch, aber durch die Sucht überall zu generalisiren und was hie und da als richtig beobachtet ist, mit allgemeiner Gültigkeit anzunehmen, werden auch hier seine Behauptungen und namentlich die Begründungen schief. Er unterschätzt dadurch entschieden die Bedeutung der Bauernwirthschaften.

Die gleiche Einseitigkeit zeigt sich S. 91 u. w. in der Beurtheilung des Handels, wenn auch an andern Stellen, z. B. S. 243. 244 wieder eine entsprechende Beschränkung des Urtheils ausgesprochen wird. Die Behauptung, die Schätze, welche der Handel aufhäuft, seien allein den Taschen des einheimischen Konsumenten entnommen, es habe dabei nur ein volkswirthschaftlich nicht vortheilhafter Besitzwechsel stattgefunden, dürfte in solchem Buche nicht vorkommen. Seine Bekämpfung eines übertriebenen Zwischenhandels sind wir zu unterstützen durchaus bereit, wenn wir auch die Illusion des Verf.'s über die Bedeutung der Konsumvereine und sein Streben, sie durch Gemeindemittel zu unterstützen (S 242), nicht zu theilen vermögen. Verwahrung müssen wir aber einlegen gegen die Herabsetzung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Handels, mit welcher unser Reichskanzler vorangegangen ist und die seitdem in einer Weise Mode geworden ist, die wir als einen argen Anachronismus bezeichnen müssen. Der Verf. weist selbst auf die unproduktive Thätikeit der Industrie in der Schwindelperiode hin, und er ist sehr im Irrthum, wenn er sie in der Landwirthschaft für unmög-

lich oder auch nur für selten hält. Ebenso wie es eine arge Verirrung ist, zu meinen S. 57/58, zu hohe Kaufpreise seien bei Grund und Boden unmöglich, und andererseits der Handel „meide vollständig eine Anlage der erworbenen Kapitalien in Grundbesitz oder industriellen Unternehmungen" S. 92. Auf derselben Seite berührt er freilich selbst wieder die Betheiligung des Handels an Aktiengesellschaften.

Einen sehr charakteristischen Beleg für unsern oben ausgesprochenen Vorwurf bietet der Satz S. 116: „In einem abgeschlossenen Wirthschaftsgebiet muss die qualitativ gleiche Arbeitsleistung — von vorübergehenden Schwankungen abgesehen — stets mit dem gleichen Reallohne vergütet werden, weil so lange ein Zuströmen zu der besser bezahlten Arbeit stattfindet. bis der Preis derselben in Folge des vermehrten Angebots sich auf den Betrag ermässigt hat, welcher für andere gleichwerthige Arbeit vergütet wird". Hier haben wir die Freihandelsschule in ungetrübter Reinheit. Der Verf. sollte doch einmal den Real- und den Geldlohn eines oberschlesischen Arbeiters mit dem in Niederschlesien oder der Provinz Sachsen, den Lohn des sächsischen Arbeiters mit dem in Hannover oder Westphalen vergleichen, oder den Verdienst der Hausindustriellen der verschiedenen Branchen innerhalb Thüringens oder im Königreich Sachsen, um sich zu überzeugen, dass im praktischen Leben die überall vorhandenen Hemmnisse solche glatte Ausgleichung unmöglich machen. Das Streben nach Ausgleichung hat die Wissenschaft zu betonen, falsch aber ist es, wenn die volle Erreichung des Strebens von den Praktikern ohne weiteres angenommen und zur Voraussetzung ihrer Aufstellungen gemacht wird. Man vergleiche dazu S. 48 u. 49. Von der Preissteigerung der landwirthschaftlichen Produkte in Folge des Schutzzolls soll der Vortheil nicht blos dem Grundbesitzer zu Gute kommen, sondern „nach unabänderlichen ökonomischen Gesetzen (!) ebenfalls allen (!) denjenigen, durch deren Arbeit die landwirthschaftlichen Produkte hergestellt werden, da der für dieselben erhaltene Preis die Entschädigung für die gesammte Arbeit mitenthält", S. 117 heisst es mit gleichem Doktrinarismus: „Nach demselben ökonomischen Gesetze ist auch der vom Kapital den Besitzlosen ertheilte Rath, durch Sparen sich allmälich Vermögen zu sammeln und auf diese Weise ihre ökonomische Lage dauernd umzugestalten, ein trügerischer. Nur richtig, wenn Niemand (!) oder Wenige ihn befolgen, vermag derselbe, von Allen befolgt, Niemandem Nutzen zu bringen". S. 65: „Man behauptet gewöhnlich, dass durch die Einführung von Maschinen der Werth der menschlichen Arbeit sinkt, aber gerade das Gegentheil ist der Fall". In solcher Generalisirung ist die eine Behauptung ebenso falsch wie die andere.

S, 86: „Während die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen und deren Familien nach allgemeinen ökonomischen Gesetzen (!) von demjenigen getragen werden muss, welcher die von dem Arbeiter geschaffenen Werthe sich angeeignet hat, also vom Arbeitgeber, ist die Erziehung und Heranbildung des Volkes nicht Sache (!) des Einzelnen oder der Gemeinde, sondern allein des Staates". Vergl. dazu S. 88. —

Auf die u. A. n. sehr falsche Vertheidigung der Getreidezölle gehen wir nicht näher ein, da wir uns über dieselben in den Jahrbüchern ausführlich ausgesprochen haben. Wir können aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass der Verf. S. 82 Schutzzoll und Prohibitivzoll verwechselt, was für die weiteren Ausführungen verhängnissvoll wird, während er S. 84, 87, 49 beweist, dass er sich über die Preisbildung der landwirthschaftlichen Produkte, dann über die Lohnregulirung noch nicht zur Klarheit hindurchgearbeitet hat.

Es wäre leicht, die Zahl der aufgeführten Missgriffe zu verdoppeln, doch genügen die obigen zur Charakterisirung des Werkes, das wir nicht so eingehend berücksichtigt hätten, wenn es nicht wieder bezeichnend wäre für eine ganze Kategorie von Schriften, die es sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gemacht haben, für die volkswirthschaftlichen Lehren des Fürsten Bismarck Propaganda zu machen, indem sie auf die geborstene Basis des Smithianismus ein bröckliches, ungefüges Mosaikgebilde setzen, zu dem die Steine allerdings der praktischen Erfahrung entnommen sind, die man aber, ungleichartig, wie sie sind, nicht zu einem festen und noch weniger harmonischen Werke zusammenzufügen vermocht hat. J. Conrad.

*Friedensburg, Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirthschaftliche Studie. Breslau und Leipzig 1882. 8°. X und 322 SS.

Uhlhorn, Das Christenthum und das Geld. (Sammlung von Vorträgen VII. Bd. 5. Heft.) 8°. Heidelberg 1882.

Hardenberg, Zur Frauenfrage. Leipzig 1882. 8°. 48 SS.

Warneck, „Ehret die Frauen". Beiträge zum modernen Kulturleben der Frauenwelt. 2. Aufl. Leipzig 1882. 8°. 281 SS.

Dahn, F., Das Weib im altgermanischen Recht und Leben. Prag 1882. 8°. 14 SS. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge Nr. 71.)

Selchow, v., Ackersmann, Handwerker und Arbeiter, ein einig Volk von Brüdern! oder: Fehlts dem Ackersmann an Brod. gibts für alle Drei nur Noth! Breslau 1882. 8°. 31 SS.

Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. und 12. November 1881 zu Berlin, nebst den für diese Verhandlungen erstatteten Berichten und den Satzungen des Vereins. Berlin 1882. 8°.

Raschke: Die Genossenschaften im Mittelalter und die heut anzustrebenden Innungen. Ein Beitrag zur Orientirung in den social-politischen Wirren unserer Zeit. Oldenburg 1882. 48 SS. 8°.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift hat wieder einmal die sociale Frage gelöst, die Panacee heisst obligatorische Innung. „Ohne Innung keine befriedigende Lösung der Maschinenfrage; ohne Innung keine Lösung der Kreditfrage; ohne Innung keine Lösung der Submissionsfrage; ohne Innung keine Vortheile, wie sie der Grossbetrieb hat; ohne Innung keine wirksame Bekämpfung der Börse; ohne Innung kein Normalarbeitstag; ohne Innung Stagnation der Industrie; ohne Innung keine wahre Freiheit; die Innungen als Pionire überseeischer Kolonien". So die Kapitelüberschriften des zweiten Theiles der Schrift. Auf die Fabriken will der Verf. das Genossenschaftswesen nicht ausdehnen; hier sollen Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer und staatliche Unfalls- und Altersversorgung helfen. Die Krisen, meint Verf., würden durch eine derartige Organisation nicht verschwinden; aber sie könnten durch öffentliche Arbeiten gemildert werden. Die vorgetragenen Gedanken bewegen sich in einer stark nebligen Atmosphäre und damit stimmt die oft mehr als kühne Phraseologie. Was den ersten historischen Theil der Schrift betrifft, so hat Hr. Raschke mancherlei über mittelalterliches Zunftwesen nicht ohne Nutzen gelesen; allein seine Vorstellungen über dasselbe sind doch noch recht unklar geblieben, was beispielsweise daraus hervorgehen dürfte, dass er die Hansa für eine „altdeutsche Kaufmannszunft" (S. 16 u. 44) erklärt und dass er (S. 39) behauptet: „Im Mittelalter waren es die Zünfte, bei welchen von den Städten Anleihen kontrahirt wurden". Ursachen des Verfalls der Zünfte sind „die übermächtige Begünstigung des Kapitalinteresses (speciell des spekulativen Handelskapitals zu Anfang des 16. Jahrh.) auf Kosten der redlichen Arbeit und die Einführung des römischen Rechts". — Die ganze Schrift steht unterhalb der wissenschaftlichen Kritik; sie kann bei der offenbar guten Absicht des Verfassers nur Bedauern hervorrufen.

München. K. Bücher.

Bordes-Pages, La démocratie et l'église. Par., Gluo, 1881. 8. 216 pag.

Ganneron, E., Le repos du dimanche envisagé au point de vue de bien-être de tous les travailleurs et de la prospérité de l'industrie. Par., impr. Levé' 1882. 18. 44 pag.

Géraud, P., L'unitéisme, religion universelle. Traité d'organisation sociale, renovation morale, politique et économique etc. Par., Zabieha, 1882. 18. 544 pag. 3 fr. 50 c.

George, H., Progress and Poverty. 2. edition. London, Paul Trench & C°, 1882. 8. 500 pp. 7/6.

Merenda, P., La cassa di pensioni per la vecchiaia in Italia. Palermo, Virzi, 1882. 8. 64 pp. 1 l. 25 c.

Zorli, Alb., Emanzipatione economica della classe operaja. Bologna, Zanichelli, 1881. 8. 636 pp.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Enquêten. Landkrieg in Irland. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Dr. Alexander Peetz, Die Amerikanische Konkurrenz. Wien 1881. 122 SS. 8°.

Der Verfasser hat es verstanden, in ganz vortrefflicher Weise aus der schnell angewachsenen Literatur über dieses, wie er sagt, „grösste wirthschaftliche Ereigniss der

Gegenwart" das massenhaft angehäufte Material zu einem präzisen und übersichtlichen Bilde zusammen zu fassen. Wäre ihm Semler's Schrift über denselben Gegenstand schon bekannt gewesen, so hätte er vielleicht manches weniger optimistische Urtheil über die muthmaassliche Entwicklung der Ver. St. abgegeben, manche Angaben etwas skeptischer behandelt, aber da sich sein Votum hauptsächlich auf die leidlich zuverlässige Ein- und Ausfuhrstatistik stützt, so wird man seiner Ansicht wohl zustimmen können, dass in absehbarer Zeit auf eine Erleichterung der drückenden Konkurrenz für unsere Landwirthschaft nicht zu rechnen ist.

Als Mittel zur Abwehr empfiehlt er zunächst kurz den Ausbau der Verkehrsstrassen und deutet auf eine Reform der Kreditverhältnisse hin, fordert möglichst wohlfeilen Zinsfuss für alte Schulden und möchte die Neubelastung des Grund und Bodens durch „Beseitigung der gleichen Theilung bei Vererbung von Bauergütern" verhindert sehen. Vor Allem aber glaubt er durch handelspolitische Maassregeln seinem nothleidenden Vaterlande helfen zu können.

Er fordert Agrarzölle und, um der Landwirthschaft im eigenen Lande zahlungsfähige Abnehmer zu schaffen, Wiedereinführung der in den früheren Handelsverträgen geopferten Industriezölle. Auf eine Erörterung der Wirkungen, welche die Agrarzölle auf die Industrie und die gewerblichen Zölle wiederum auf die Landwirthschaft haben werden, geht er nicht ein. Aber das Bild, das er von der künftigen Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse Englands entwirft, dürfte nicht sonderlich geeignet sein, die Freihändler zu bekehren. Denn wenn er zeigt, wie die englische Industrie zu ihren bisherigen Vorzügen nun auch noch den der billigen Unterhaltsmittel und billigen Löhne durch die ungehinderte Einfuhr der amerikanischen Rohprodukte erhalten habe und nun erst recht gefährlicher Gegner für die kontinentale Industrie auf allen Exportmärkten sein werde, so ist sicherlich die Frage sehr nahe liegend, warum sollen wir dann, die wir bisher an Industrieprodukten gleichfalls mehr exportirten als importirten, unseren lebensfähigen Industrien die Lebensadern unterbinden und ihnen das nehmen, was sie bisher allein vor der englischen Fabrikation voraus hatten, die billigen Arbeitskräfte? H. P.

Richard Blum, Die Entwicklung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Hinsicht ihrer Produktion auf landwirthschaftlichem Gebiete mit besonderer Berücksichtigung der Einwanderung nach den officiellen Berichten der Regierung der V. St. Leipzig 1882. 40 SS. gr. 8°.

Das klar und verständig gezeichnete Bild der Entwicklung der V. St., das hier geboten wird, ist zwar kein vollständiges und im Allgemeinen wenig Neues bietend, aber für denjenigen, dem die amerikanischen officiellen Quellen nicht zu Gebote stehen, werden die von Seite 18 ab mitgetheilten Tabellen von Interesse und von Werth sein. Sie geben aus den Reports of the Commissiones of Agriculture für 1866, 1876 und 1879 — die Titel der Quellen sind leider nirgends genannt — für alle einzelnen Staaten der Union Anbaufläche, Ernte und Werth der Ernte der einzelnen Feldfrüchte, soweit wir kontrolliren konnten, durchaus korrekt für jene drei Jahre wieder. Daran schliessen sich in derselben Weise Tabellen über Anzahl und Werth der im landwirthschaftlichen Betriebe gehaltenen Nutzthiere. Tabelle e f f. entnimmt denselben Quellen ebenso ausführliche Zahlen über die Lohnverhältnisse und Beköstigungskosten der ländlichen Arbeiter, und Zahlen über den Export landwirthschaftlicher Produkte speciell nach Deutschland machen den Beschluss.

Wir hoffen an anderer Stelle eine ausführlichere Darstellung und Kritik der Leistungen der amerikanischen Agrarstatistik bringen zu können und wollen deswegen hier nicht darüber rechten, wie weit all jenes Material zuverlässig ist, gewünscht hätten wir jedoch, dass der Verf. etwas Kritik geübt und wenigstens hingedeutet hätte auf die Schwächen und den theilweise geringen Werth der vorgeführten Zahlen. H. P.

Heinrich Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der Nord-amerikanischen Konkurrenz in der landwirthschaftlichen Produktion. Wismar 1881. XVIII. 229 S. 8°.

Von allen Schriften, welche das obige Thema behandeln, hat die Semler'sche wohl das meiste Aufsehen erregt, und fast durchweg sind es lobende, anerkennende Urtheile, die darüber laut werden, ja einzelne agrarische Zeitungen feiern sogar das Werk des „Deutschen Heinrich Semler" wie das eines Nationalhelden. So wenig das letztere berechtigt ist, wird doch jede unparteiische Kritik anerkennen müssen, dass die vorlie-

gende Arbeit zu dem Besten gehört, was bisher über den Gegenstand geschrieben worden ist.

Sie ist das Werk eines Deutsch-Amerikaners, der seit mehr denn 10 Jahren in den verschiedensten Theilen des grossen Staatenbundes gelebt und mit offenen Augen die ihn umgebenden Verhältnisse beobachtet und studirt hat, und der nun in der anerkennenswerthen Absicht, seinen Fachgenossen im längst verlassenen Vaterlande nützliche Winke zu geben, die Resultate seiner Beobachtungen niederlegt. Dazu zeichnet das Buch eine fliessende, vielfach glänzende Darstellungsweise aus, die überall den Selbsterlebtes erzählenden Beobachter erkennen lässt. Semler hat vor allen Berichterstattern, die nur wenige Monate die neuen Eindrücke des grossartig aufstrebenden Landes auf sich haben wirken lassen, den grossen Vorzug voraus, dass er kühl und nüchtern die Dinge betrachtet, die ihn seit Jahren umgeben, — vielleicht fällt er dabei in den entgegengesetzten Fehler, dass er das ihm längst Bekannte zu ungünstig, die ihm fremd gewordenen heimischen Verhältnisse zu günstig beurtheilt. Er übt zunächst strenge Kritik an den bisherigen Berichten über den Aufschwung und die Conkurrenzfähigkeit der amerikanischen Landwirthschaft, die man nicht ganz unbeachtet lassen kann, wenn auch der Vorwurf (S. 11), „dass sie alle an dem Mangel leiden, oberflächlich, einseitig und lückenhaft zu sein", wohl allzuscharf ist. Gewiss beachtenswerth für die Beurtheilung solcher Berichte ist es, dass, wie er sagt, „die Aufgabe in wenigen Monaten die landw. Zustände eines Gebietes von der Ausdehnung der Vereinigten Staaten und Westkanadas zu untersuchen, weit über die Kräfte eines Mannes hinausgeht", und ebenso unmöglich ist, als in 3 Monaten die Ackerbauverhältnisse ganz Europas zu untersuchen. Auch denen, die ohne selbst an Ort und Stelle gewesen zu sein, auf Grund des officiellen statistischen Materials über amerikanische Verhältnisse ein Urtheil zu fällen wagten, entzieht er z. Th. den Boden unter den Füssen durch seine geringschätzende Kritik der amerikanischen Landwirthschaftsstatistik, von der er S. 21 sagt, „dass sie nicht mangelhafter gedacht werden könnte". Selbst die Resultate des 10jährigen Bundescensus stellt er in Frage und ermahnt dringend, sie „nicht ohne Vorsicht und Vorbehalt aufzunehmen", eine Mahnung, die wohl Beherzigung verdient.

Wir müssen es uns versagen, dem Verf. in alle die interessanten und lehrreichen Details seiner Arbeit zu folgen, glauben aber zu einer kurzen Skizzirung des Gedankenganges wohl berechtigt. Der Grundgedanke der Schrift ist der, dass man bei aller Anerkennung der Lichtseiten der amerikanischen Land- und Volkswirthschaft, in Europa und namentlich in Deutschland die Schattenseiten derselben nicht ausser Acht lassen dürfe. Denn Amerika sei durchaus kein Paradies, wie es so oft geschildert wird, mit unermesslichen Flächen leicht bestellbaren, fast umsonst zu erwerbenden, fruchtbarsten Prairiebodens, der mühelos reiche Erträge abwerfe. Er behauptet sogar, — wohl etwas stark übertrieben — (S. 29): „*Alles gute Regierungsland, das sich zur Ansiedelung eignet, ist verkauft.* In den ganzen Vereinigten Staaten ist nicht mehr soviel Regierungsland, das *ohne bedeutende Kapitalien kulturfähig* gemacht werden könnte, unverkauft, um damit ein County in Wiskonsin zusammen zu setzen". Das Loos des Farmers ist auch nach seinen Schilderungen kein sonderlich beneidenswerthes, er muss sich vielmehr „in der weitaus überwiegenden Mehrzahl viele Beschränkungen auferlegen und vermag nur unter grossen Anstrengungen das Gleichgewicht im Haushaltungsbudget herzustellen". Wenn sich trotzdem der amerikanische Landwirth als gefährlicher Konkurrent auf dem europäischen Markte gezeigt hat, so sind es *nicht die Vorzüge seiner natürlichen Lage*, die ihm dazu verholfen, sondern nach des Verf. Ansicht, *hauptsächlich dessen eigene Tüchtigkeit*, die dem Amerikaner mehr als dem Europäer eigene, gesteigerte Umsicht, Ausdauer und Energie, die ihn befähigen, durch Arbeitstheilung, zweckmässige Verbindung von Handel und Landwirthschaft, durch ausgedehnte Benutzung von Zeit und Arbeit sparenden Maschinen und handlichen Geräthen, durch vortheilhafte soziale Einrichtungen etc. einen bedeutenden Vorsprung zu gewinnen, einen Vorsprung, den ihm aber nach richtiger Erkenntniss der wahren Ursachen der Konkurrenz die deutsche Landwirthschaft bald wieder abgewinnen könnte und müsste. Darauf aber, dass namentlich unsere schwerfälligen kleineren Landwirthe *lernen* möchten von ihren ausgewanderten und amerikanisch gewordenen Landsleuten, weist der Verf. stets mit allem Nachdruck hin: das würde das *beste und auf die Dauer das einzige Mittel sein, den Konkurrenzkampf glücklich durchzufechten.*

Wir wollen hier nicht darüber rechten, ob diese Selbsthülfe allein genügen wird,

unserer, mehr als Semler zu ahnen scheint, Noth leidenden Landwirthschaft aufzuhelfen, er sieht wohl die Verhältnisse bei uns zu günstig an und unterschätzt die drohenden Gefahren. Aber grade deshalb ist sein Buch heutzutage besonders beachtenswerth im Gegensatz zu der immer stärker hervortretenden Richtung, die jetzt die Lage der deutschen Landwirthschaft übertrieben grau in grau zu malen bemüht ist und uns irische Zustände in sichere Aussicht stellt, wenn der Staat mit seiner Omnipotenz nicht bald die rettende Hand nach dem untergehenden Bauernstande ausstrecke. Das Richtige liegt wohl auch hier in der Mitte. Das ändert aber nichts an dem Werth des Buches, das, wenn auch nicht allen Ansprüchen streng wissenschaftlicher Kritik genügend, doch sicherlich von Niemandem ohne grossen Nutzen wird gelesen werden. H. Paasche.

Dr. Karl von Scherzer. Wirthschaftliche Thatsachen zum Nachdenken. Leipzig 1881. 82 SS. 8°.

Mancherlei wissenswerthe Thatsachen sind hier in 8 kleinen Aufsätzen zusammengedrängt. Mit Ausnahme des ersten, „einige Wirkungen des nordamerikanischen Schutzzolles", — der in extrem freihändlerischem Sinne gehalten und rein doktrinär unter Annahme einer Vertheuerung in Höhe des Schutzzolles für alle geschützten Fabrikate, den Nachtheil der Zölle für die Landwirthschaft ziffermässig abschätzt, — machen die übrigen Abschnitte den Eindruck, als bildeten sie die sorgsam gesammelten Materialien zur Herstellung eines Jahresberichtes des Verf.'s, des bekannten österreichischen Generalkonsuls in Leipzig. In Abschnitt II „die Landwirthschaft Sachsens im Jahre 1880" wird all der zahl- und erfolgreichen Bestrebungen auf den Gebieten des Handelsgewächsbaues, der Thierzucht und des Vereinswesens gedacht, die dem Landwirth den Konkurrenzkampf mit dem Auslande erleichtern sollen. An statistischen Zahlen werden die von Amerika drohenden Gefahren gekennzeichnet und zum Schluss durchgreifende sozialpolitische und wirthschaftliche Reformen verlangt, — erleichterter und wohlfeiler Verkehr, Entlastung von Grundschulden, und unkündbarer Meliorations- und Wirthschaftskredit. Die folgenden Abschnitte bringen dann nach einander Material zur Beurtheilung der Lage der sächsischen Industrie über „das Verkehrswesen Sachsens im Jahre 1880", „das Bank- und Kreditwesen Sachsens im Jahre 1880", „die Verbreitung des Sparsinnes in Sachsen", „die Bestrebungen zur Hebung des deutschen Ausfuhrhandels" und behandeln schliesslich „die sozialen Verhältnisse", indem die Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, der Armenpflege, der Kolonisation und der Volksernährung kurz berührt werden. H. P.

Der kleine, mittlere und grosse Grundbesitz der Provinz Posen und der ihr verwandten Landestheile. Von einem Landwirth. Berlin 1882. III. 239 SS. 8°.

Als Beitrag zur Klärung der sog. „agrarischen Frage", ohne irgend welchen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth zu machen, ist die Schrift herausgegeben. Ob sie ihren Zweck erfüllen wird, ist uns sehr zweifelhaft. Sie enthält eine Reihe von umständlichen Reinertragsberechnungen für kleinen, mittleren und grossen Grundbesitz, die aber leider nicht auf Thatsachen beruhen, bei denen vielmehr nicht weniger als Alles willkürliche Schätzung ist. Der Verf. sucht eine Durchschnittswirthschaft für die ganze Provinz zu konstruiren, die nun von Allem, was die Provinz besitzt, ihren Antheil erhält, so dass z. B. die zu 24 Morgen angenommene kleine Wirthschaft nicht nur den gleichen Antheil an Wiesen, Weiden, Gewässern, Oedeland und Holzungen, wie die grossen Güter hat, sondern selbst Wiesen, Weiden etc. ihren genau berechneten Prozentsatz Lehm, sandigen Lehm und Sandboden besitzen. Die Erträge und die Wirthschaftsweise sind ebenfalls nur schätzungsweise festgestellt. Und all die willkürlichen Kombinationen sollen dann das feste Fundament bilden, auf dem das staats-sozialistische Gebäude der Vertheilung des Grund und Bodens errichtet wird.

Der Staat hat nach dem Verf. „die durchschnittliche Grösse der drei Grundbesitzarten, die von jeder Art einzunehmende Fläche, den Grad ihrer Verschuldbarkeit und die Art ihrer Vererbung zu bestimmen". Nach den Verhältnissen der Provinz Posen sollen auf Grund seiner Berechnungen die Parzellen nicht über 2.5 Morgen, kleinerer Besitz nicht unter 60 Morgen Kulturland haben, mittlerer von 160—180 Morgen gross sein, und grosse Güter sollen nicht weniger als 1100 Morgen umfassen. Alle Zwischenstufen sind zu vermeiden. Die Güter sind untheilbar, die mittleren sogar unverkäufliche Majorate, alle nur bis zu $\frac{1}{4}$ ihres Werthes (sic!) verschuldbar.

„Den Bestand, die Zu- und Abnahme der Anzahl von Besitzungen für jede Grund-

besitzart regelt und bestimmt der Staat, damit sein Bestehen nicht abhängig sei von dem Willen von Bevölkerungsschichten, dessen Entstehen dem Zufall überlassen war".

H. P.

Buerstenbinder, Die Landwirthschaft des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig 1882. 8°. VII und 354 SS.

Wiss, Das irische Landgesetz vom Jahre 1881. Berlin 1882. 8°. 48 SS. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, etc. Heft 26 [Jhrg. IV Heft 2].)

Das preussische Gemeinheits- und Forsten-Theilungs-Verfahren und das Verfahren der wirthschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, der Ablösung der Servituten- und Fischerei-Berechtigungen sowie der Bildungen von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nach Lage der neuesten Gesetzgebung. Von einem höheren praktischen Beamten. Neuwied und Leipzig 1882. 148 SS.

Der Verf. behandelt in dem 1. Hauptstücke das Gemeinheits-Theilungs-Verfahren, im 2. Hauptstücke das Forst-Theilungs- und Servituten-Ablösungs-Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden, im 3. Hauptstücke das Verfahren, betr. die Benutzung gemeinschaftlicher Holzungen und die Bildung von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften und Theilung der Forsten ausserhalb der Auseinandersetzungs-Behörden, das 4. Hauptstück handelt von der Ablösung der Fischerei-Berechtigung. Dem Ganzen ist eine kurze Einleitung über die Entwickelung der Agrarverfassung vorausgeschickt, welche die wesentlichsten hier in Betracht kommenden Punkte mit Geschick erörtert. — E.

Martin, Wegnetz, Eintheilung und Wirthschaftsplan in Gebirgs-Forsten. 8°. Münden 1882.

Hess, R. und C. Urich, Ueber den Umfang und die Bedeutung der Forstwissenschaft als Universitäts-Disciplin. Ueber die Lichtseiten des forstl. Universitäts-Unterrichts. 2 Reden. Giessen 1882. 8°.

Dr. B. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurtheilung des preuss. Gesetzes über gemeinschaftl. Holzungen v. 14. März 1881. Berlin 1882. J. Springer. 83 S.

Eine interessante und auf Sachkenntniss wie auf umfassende authentische Mittheilungen über die einschlägigen Gebiete gestützte Abhandlung, deren Zweck es ist, die Anwendung des oben erwähnten Gesetzes zu erleichtern und zur Fortbildung desselben anzuregen. Nachdem der Verfasser seinen Erörterungen ein Kapitel: „zur Geschichte des Gemeinde- und Genossenwaldes" vorausgeschickt hat, bespricht er zunächst die Gemeindewaldgesetzgebung, dann die Genossenwaldgesetzgebung in Preussen und deren Folgen, um, daran anknüpfend, das neue Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen in klarer Weise zu erläutern und die einzelnen Bestimmungen desselben auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die Darstellung ist knapp und präzis gehalten, die Arbeit erschöpfend und gründlich. Sie gewährt eine werthvolle Uebersicht über den behandelten Gegenstand.

J. Lehr.

Dr. Fr. Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staates. Berlin, Julius Springer 1882. 103 S.

Der Verfasser wendet die allgemeineren Sätze der Nationalökonomie über den Arbeitslohn und dessen Bestimmgründe auf die Forstwirthschaft, speziell auf diejenige des Staates an und zieht mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft entsprechende Schlussfolgerungen über Lohnhöhe, Lohnzahlungsart und Stellung der Waldarbeiter. Besondere Beachtung verdienen die Mittheilungen über deutsche und österr. ständige Waldarbeiterschaften, insbesondere über deren Kassenwesen und die Bestrebungen von Forstverwaltungen, solche Arbeiterschaften zu erhalten. J. L.

Burdel, E., La vigne et le vin. Manuel du planteur de vigne dans les terrains pauvres et spécialement dans la Sologne. Par., Masson, 1882. 18. 156 pag. 2 fr.

Canis, Les massacres en Irlande. Par., Dentu, 1882. 8. 226 pag.

Layet, A., Hygiène et maladies des paysans. Étude sur la vie matérielle des campagnards en Europe. Par., Masson, 1882. 18. XVII—570 pag. 7 fr.

Pariset, F., Économie rurale, industrie, moeurs et usages de la Montagne-noire (Aude et Tarn). Par., Tremblay, 1882. 8. 3 fr. 50 c.

Fournier, P., La question agraire en Irlande. Par., Plon & Ce, 1882. 18. XI—271 pag. 3 fr. 50 c.

Aloi, A., L'organismo agrario della provincia di Girgenti. Girgenti, Celeso, 1882. 8. 172 pp. 3 l.

Condizioni dell' agricoltura. Notizie intorno alle — negli anni 1878—1879. Volume II. Roma, stamperia reale, 1881. gr. Lex.-8. 652 pp. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio.)

Bona y García de Tejada, C., Memoria sobre la explotacíon de los robles por la marina en la provincia de Santander, y noticia acerca de las hayas de la misma provincia. Madrid, Impr. de la Gazeta de los Caminos de Hierro, 1882. Fol. 128 pp. Mit 1 Atlas. 120 r.

4. Gewerbe und Industrie.

Eman. Sax, die Hausindustrie in Thüringen. Wirthschaftsgeschichtliche Studie. Th. I. Das Meininger Oberland. Jena (Gustav Fischer) 1882. 8°. 135 SS.

Die Regierungen wie Nationalökonomen haben in Deutschland bisher der Hausindustrie viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl dieselbe beiden besondere theoretische Probleme zu lösen und praktische Aufgaben zu erfüllen giebt, welche durch die landläufige Erörterung über Handwerk und Fabrikbetrieb ebenso wenig berührt werden, wie durch die bisherige Fabrikgesetzgebung. Es kann die vorliegende Schrift deshalb wohl auf besondere Beachtung Anspruch machen, welche in gewandter Sprache ein übersichtliches und bis in die Details ausgearbeitetes Bild eines wesentlichen Theils der deutschen Hausindustrie entwirft. In dem vorliegenden Theile wird die Holz- und Spielwaaren-Industrie, dann die Schiefergriffel- und Schiefertafel-, schliesslich die Glas-Industrie behandelt. Der Verf. schildert stets zunächst die historische Entwickelung auf Grund gedruckter und ungedruckter Quellen, welche viele interessante Streiflichter auf die Zunftverhältnisse im vorigen und diesem Jahrhundert, die Regierungsmaximen jener Zeit etc. wirft. Auf Grund amtlicher Aktenstücke und Autopsie behandelt er dann die gegenwärtigen Verhältnisse. Er beschreibt das technische Verfahren, die Ausbildung der Arbeitstheilung, dann den Usus des kaufmännischen Vertriebes. Er führt uns in die Fabriken wie in das Haus des kleinen Industriellen und in das Dachstübchen des Arbeiters. Man erhält ein wirkungsvolles Bild von dem ganzen Leben der Arbeiterklasse, deren unverschuldete traurige Lage unwillkürlich zu der Frage drängt, wodurch dieselbe herbeigeführt ist. Darauf sucht der Verf. Antwort zu geben und dürfte dem Freihändler wie Staatssocialisten bei aufmerksamem Lesen Veranlassung zu mancher Modification seiner Ansichten bieten. Auch an praktischen Fingerzeigen, wie bald durch Selbsthülfe, bald durch Staatshülfe Besserung geschafft werden kann, fehlt es nicht. Ueberall erhält man den Eindruck, dass der Verf. mit Gewissenhaftigkeit bestrebt gewesen ist, die Wahrheit objektiv zur Darstellung zu bringen. Ref. hat in mehreren der in Rede stehenden Gegenden die Schilderungen persönlich zu kontroliren gesucht, er ist in vielen der als Beispiele angeführten, wie in andern beliebig gewählten Werkstätten und Arbeiterfamilien gewesen, er hat mit Industriellen, Kaufleuten und Beamten eingehende Rücksprache genommen und hat dem Verf. nirgend eine unrichtige Behauptung oder Darstellung nachweisen können. Das schliesst nicht aus, dass er in Beurtheilung der einzelnen Thatsachen hie und da von der Schrift abweicht.

Der demnächst zu erwartende zweite Theil wird andere Gewerbsbranchen, namentlich die Lichtenfelser Korbwaarenindustrie, Ruhlaer Pfeifenfabrikation etc. betreffen und auch allgemeinere theoretische Ergebnisse auf Grund der dargestellten Verhältnisse bieten, was in diesem ersten Theile nur andeutungsweise geschehen ist.

Hoffentlich ist die Zeit nicht ferne, wo die Regierungen anerkennen, dass derartige Arbeiten von Jüngern der Wissenschaft, die dem Beobachtungsfelde ganz objektiv gegenüberstehen, und in rein wissenschaftlichem Interesse nicht nur Thatsachen zu konstatiren, sondern auch zu ergründen streben, wie und wodurch sie so geworden sind, mit allen Mitteln zu fördern und selbst von ihr hervorzurufen sind. Mit besonderem Danke ist übrigens von dem Verf. hervorgehoben, welche wirksame Unterstützung ihm von der Meininger Regierung zu Theil geworden ist. Den Verwaltungsbeamten fehlt es meist an Zeit, oft an der Begabung und der Unabhängigkeit gegenüber der Unternehmerwelt. Ihre Referate können gründliche historische Untersuchungen nicht enthalten. Die Handelskammern werden in solchen Distrikten mit ausgedehnter Industrie meist einseitig gefärbte Berichte liefern, da in der gegenwärtigen Zusammensetzung thatsächlich der

Kaufmannstand zu sehr das Uebergewicht hat und namentlich der kleine Gewerbestand so gut wie gar nicht zu Worte kommt.

Schwierig ist es unzweifelhaft, eine passende Persönlichkeit zu solcher Untersuchung zu finden, denn es gehört besondere Beobachtungsgabe, Menschen- und überhaupt Weltkenntniss, Takt und Gewandtheit im Umgange mit Menschen aller Klassen, Umsicht und Darstellungstalent dazu, Eigenschaften, die nur selten vereinigt sind. In hervorragender Weise haben Engels und Thun sie bewiesen, aber auch der Verf. der vorliegenden Schrift hat sich seiner Aufgabe vorzüglich gewachsen gezeigt.

J. C.

Die Reorganisation des Handwerksstandes ihre Nothwendigkeit. Ein Mahnruf an die deutschen Handwerker und das deutsche Volk von einem Handwerker. Ahrenburg 1882. 8°. 52 SS.

Die vorliegende kleine Schrift behandelt in einem I. Abschnitte „die Handwerker-Bewegung", im II. Abschnitte „die Nothwendigkeit der Reorganisation" und in dem letzten und III. Abschnitte „die Reorganisation und das neue Innungsgesetz". Der Verfasser, der hier in erster Linie zu seinen Handwerksgenossen spricht, weist auf die wesentlichen Vortheile, die das neue Innungsgesetz bietet, hin, auf dessen Grundlage viel Nützliches geschaffen werden könne, wenn nur im Handwerkerstande erst selbst die nöthige Regsamkeit sich entwickele. Nicht mit Unrecht wird hervorgehoben, dass vielfach die zu hohen Jahresbeiträge der Innungs-Mitglieder (dazu noch das nicht unerhebliche Eintrittsgeld) eine grosse Anzahl der Genossen, die weniger bemittelten, vom Beitritt zur Innung abhalte. Man setze zu grosse Beiträge fest, um dem Verein die Mittel zur Repräsentation zu verschaffen, und lege damit von vornherein das grösste Gewicht auf die doch gewissermaassen überflüssige Aussenseite. Gerade das müsse anders werden! Es müssten Innungen für kleine Kreise geschaffen werden, welche derartig einzurichten seien, dass jeder Handwerker ohne grosse Kosten und Opfer daran Teil nehmen könne. Dann würde auch die Bildung grösserer Verbände sich leichter bewirken lassen.

Die Schrift giebt manchen wohl beachtenswerthen Fingerzeig. —

E.

Radtke: Die Hebung des Handwerks. Eine Zeitfrage, beantw. von e. Handwerker. Königsberg 1882. 8°.

A. Clauson von Kaas: Ueber Arbeitsschulen und Förderung des Hausfleisses. 1. Heft. Nebst Unterrichtsvorlagen. Bremen 1881. 8°. VIII u. 62 SS.

Urban: Der Hausfleiss in Dänemark und seine Verpflanzung in die Oberschlesischen Nothstandsdistrikte. Eine Reise- und Studienskizze. Oppeln 1882. 8°. 32 SS.

Die in der Gegenwart mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen den Industrie-Unterricht mit der Knabenschule in Verbindung zu bringen, der intellektuellen Bildung auch die Ausbildung der körperlichen Geschicklichkeit, namentlich die der Hand zur Seite treten zu lassen, sind der Pädagogik nicht neu. Schon August Hermann Francke hat diese Idee verfochten und in dem 1713 erbauten Paedagogium zu Halle praktisch verwerthet. Allein von einer allgemeineren Durchführung dieser Idee bei uns in Deutschland kann zur Stunde nicht gesprochen werden, wenn auch an einzelnen Orten eine solche Verbindung der Lernschule mit der Arbeitsschule besteht. In neuerer Zeit ist man dieser Frage jedoch wieder näher getreten, und es ist ein hervorragendes Verdienst des Verfassers der erstgenannten Schrift, des dänischen Rittmeisters Clauson-Kaas, nicht nur in seinem eigenen Vaterlande, sondern auch bei uns den Anstoss zu einer neuen Bewegung auf diesem Gebiete gegeben zu haben, welche bereits weite Kreise erfasst hat.

In der vorliegenden Schrift entwickelt Clauson-Kaas seine Ideen und legt die Erfahrungen dar, die er bei seinen Bestrebungen im Laufe der Zeit gesammelt. Er zeigt zunächst den Werth der Verbindung der Arbeitsschule mit der Lernschule. Aber nicht soll mit dem Abschluss der Schule auch die Ernte der Frucht erblickt werden, sondern hier soll nur dem Segen der Weg gebahnt werden, der im späteren Leben durch die Erziehung zur Arbeit erzielt werden soll. Dann gilt es weiter durch die Hausfleissvereine zu wirken. Der Verf. hofft, dass es auf diese Weise möglich sei, die verderbliche Trägheit zu bekämpfen, die in der freudig gethanen Arbeit quellende Lebensfreude zu zeigen, die Bande der Familie zu festigen, den Klassenhass zu mildern. Dass auf

diesem Wege entschieden Manches erreicht werden kann, ist zweifellos, desshalb verdienen aber auch die Ausführungen des Hauptvertreters dieser Bestrebungen überall Beachtung. —

Die an zweiter Stelle genannte Schrift beschäftigt sich mit demselben Gegenstande. Der Verfasser derselben, erster Lehrer in Kobier, war seitens der Königl. Regierung zu Oppeln nach Dänemark entsandt, um einmal die auf den dänischen Inseln stattfindenden Ausstellungen von Hausfleissgegenständen zu besuchen und weiterhin in Kopenhagen an einem sechswöchentlichen Kursus zur Ausbildung von Industrielehrern Theil zu nehmen. Der Verfasser liefert nun in der vorliegenden allerdings nichts Neues bietenden Schrift einen Bericht über die von ihm gemachten Beobachtungen und sucht speciell zu zeigen, dass die Einführung des Hausfleisses in den Oberschlesischen Nothstands-Distrikten für diese von Bedeutung sein würde.

Dass auch das preuss. Kultusministerium sich diesen Bestrebungen günstig gegenüberstellt und das, was für Deutschland gesund und brauchbar ist, auch bei uns in der Schule zu fördern gewillt ist, ist bekannt. (Vergl. den Bericht des Geh. Ober-Reg.-Rathes Schneider in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1880).

E.

Annuaire-almanach du commerce, de l'industrie, de la magistrature et de l'administration, ou almanach des 1 500 000 adresses (Didot-Bottin) avec annuaire illustré des fabricants. (85. année.) 1882. 2 vols. Par., Bureau de l'Annuaire Bottin, 1882. 8. 6242 pag. 26 fr.

Augier, A., Des brevets d'invention, des marques de fabrique et de commerce et du nom commercial considérées au point de vue international. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 141 pag. 3 fr.

Delacroix, E., Commentaire de la loi du 27 juillet 1880 portant à la révision de la loi du 21 avril 1810 concernant les mines. Suivi d'une étude sur les chemins du fer d'embranchement des mines en France et en Belgique. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 260 pag. 7 fr.

Didot, A. F., Histoire de la typographie. Par., Didot & Ce, 1882. 8. 363 pag. (Extrait de l'Encyclopédie moderne.) 2 fr. 50 c.

Garnier, E., Histoire de la céramique, poteries, faïences et porcelaines chez tous les peuples depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours. Tours, Mame & fils, 1882. 8. XV—576 pag. av. 5 planches et illustrations dans le texte. 10 fr.

Parant, E., Étude sur la fabrication des tissus. Généralités; filatures; tissage. 2. édition. Par., Ducrot, 1882. 8. 248 pag. av. 14 planches et 25 gravures dans le texte. 10 fr.

Souriau, P., Théorie de l'invention. Par., Hachette & Ce, 1882. 8. VIII—156 pag. 3 fr.

Vidal, L., Cours de reproductions industrielles. Exposé des principaux procédés de reproductions graphiques, héliographiques, plastiques, hélioplastiques et galvanoplastiques. Par., Delagrave, 1882. 8. XX—495 pag. av. 27 planches et figures. 8 fr.

Baildon, S., The Tea Industry in India: a review of Finance and Labour, and a guide for Capitalists etc. London, W. H. Allen & Co, 1882. 8. 10/6.

Coal and Iron Industries, the, of the United Kingdom. London, Lockwood & Co, 1882. 8. 900 pag. 28/—.

Sharp, P., Flax, tow, and jute spinning. A handbook containing information on the various branches of these trades. Dundee, Mathews, 1882. 8. 182 pp. 5/—.

Alcover, J., La maquinaria moderna. Motores, máquinas de vapor, de gas, y de aire caliente. Madrid, Murillo, 1882. 4. 114 pp. Mit 3 Tafeln. 16 r.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Handelsmarine. Seerecht. Handelsstatistik.

Affaire Länderbank. Wien 1882. IVI u. 171 SS.

Affaire Länderbank. Replik. Wien 1882. VII u. 48 SS.

Die beiden vorliegenden, anonymen Schriften, die das Verhältniss der österreichischen Regierung und der Oppositionspartei des Abgeordnetenhauses zu der vor circa zwei Jahren begründeten „Länderbank" in einem entgegengesetzten Sinn besprechen,

stehen eigentlich ausserhalb des Reiches dieser Anzeigen. Es sind politische Parteischriften, die, mit einer unangenehmen Miene der Objectivität, ihren Gegenstand tendenziös und leidenschaftlich abhandeln. Wenn wir trotzdem mit einem Worte auf dieselben hinweisen, so geschieht es, weil namentlich die zuerst genannte Schrift durch die Reproduktion der stenographischen Protokolle über die am 23. November 1881 in Sachen der Länderbank eingebrachte Interpellation der „vereinigten Linken" des österreichischen Abgeordnetenhauses, die Seitens der Regierung am 3. Dezember 1881 erfolgte Beantwortung derselben und endlich die am 14. und 15. Dezember 1881 über den Antrag des Abgeordneten Herbst auf Einsetzung eines Ausschusses zur Berathung dieser Beantwortung stattgefundene Debatte des Abgeordnetenhauses einiges Material zur Beurtheilung der österreichischen Actien- und Bankpolitik liefert. Namentlich erfährt die Frage der Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission, die der Länderbank gestattet worden war, und die den Kernpunkt des Streites in der sogenannten „Affaire Länderbank" bildete, eine vielseitige Beleuchtung. Davon abgesehen ist der Inhalt dieser Schriften für uns gleichgültig und werthlos.

H. Br.

Wohin steuert Fürst Bismarck mit seiner inneren Politik? Ein offenes Wort an das deutsche Volk. Neuwied und Leipzig 1881. 8°. 41 SS.

Der Verf., der in der vorliegenden Schrift das Schutzzoll- und Eisenbahnwesen, die indirekten Steuern und das Tabakmonopol, die „Handwerkerfrage" und die „Besserung der Lage der arbeitenden Klassen" der Reihe nach behandelt, ist ein unbedingter Anhänger der gesammten Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers. Nur der Verf. steht auf einem objektiven Standpunkte, wer gegen ihn ist, wer überhaupt nicht in allen Punkten der inneren Politik des Reichskanzlers zustimmt, handelt aus „Oppositionsbedürfniss".

Die Schrift entbehrt jedes wissenschaftlichen Gehaltes. Sie ist verfasst, um bei den letzten Reichstagswahlen in der bezeichneten Richtung zu wirken, sie ist daher lediglich eine Parteischrift, in der auch nicht ein einziger der behandelten Punkte eine gründliche Untersuchung, keine einzige Behauptung eine sachgemässe Begründung erfahren hat. —

E.

Jahresbericht (Branchen-Bericht) der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für das Jahr 1880. Zittau 1881. 8°. VIII u. 96 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1877 und 1878. Chemnitz 1881. VIII u. 485 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1880. Köln 1881. 8°. VIII u. 175 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1880. Leipzig 1881. 8°. VIII u. 173 SS.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer an den Gewerbeconvent erstattet am 21. November 1881. Bremen 1881. 8°. 30 SS.

Auf die Stellung, welche die Gewerbekammer Bremens den wirthschaftspolitischen Fragen gegenüber einnimmt, haben wir bereits im 3. Bd. der Neuen Folge S. 298 hingewiesen. Der vorliegende Bericht bespricht in seinem allerdings nur kurzen I. allgemeinen Theile das neue Innungsgesetz. —

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1880. Breslau 1881. 8°. IX u. 265 SS. (nebst mehreren Anlagen).

I. Theil: Gutachten, Ansichten und Wünsche der Handelskammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs.

II. Theil: Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie i. J. 1880.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart für 1880. Stuttgart 1881. 4°. 156 SS. (u. XXXV SS. Anhang).

Der vorliegende Jahresbericht bietet manche interessante kleine Abhandlung. So verweisen wir gleich auf den ersten Artikel über das Innungs- und Unfallversicherungsgesetz, auf die Erörterungen über die Währungsfrage (S. 29), über die surtaxe d'entrepôt (S. 51) u. a. Die im Anhange mitgetheilten Konsularberichte über die Hebung des deutschen Exporthandels dürften auch für weitere Kreise von Interesse sein. —

Hamburgs Handel im Jahre 1881. Hrgsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg 1882. 8°. 136 SS.

Neben dem eingehenden Bericht über die Entwickelung des Hamburgischen Handels im Allgemeinen wie im Speciellen während des Jahres 1881, enthält die vorliegende Publikation u. a. auch die Eingabe der Handelskorporationen an den Reichskanzler betreffs des Reichsstempelabgaben-Gesetzes nebst dem Berichte über die am 18. u. 19. Nov. 1881 zu Berlin abgehaltene Versammlung von Delegirten mehrerer Handelsvorstände und eines Vereins betr. die Auslegung und Anwendung des Reichsstempel-Gesetzes vom 1. Juli 1881. (Vergl. diese Jahrbücher N. F. 3. Bd. S. 468 ff.)

Wir weisen auf diesen letzten Bericht besonders deshalb hin, weil das Reichsstempelgesetz den Handeltreibenden die Aufgabe auferlegt, rücksichtlich eines jeden von ihnen ausgehenden bezw. bei ihnen eingehenden Schriftstückes selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob dasselbe der Reichsstempelabgabe unterliegt, und weil ferner nach § 28 des qu. Gesetzes den von den Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichten die Verpflichtung obliegt, die ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und ev. Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Unzweifelhaft wird somit die thätige Theilnahme der Handeltreibenden bei Ausführung des Gesetzes in hervorragendem Maasse in Anspruch genommen. Gerade deshalb aber ist es von Bedeutung zu erfahren, in welcher Weise dieser Stand das Gesetz auslegt, wie er eine nicht unbeträchtliche Reihe zweifelhafter Fragen beantwortet. Es sind in dem Berichte vor allem diejenigen Punkte herausgegriffen und einer eingehenden Prüfung unterzogen, die von principieller Bedeutung sind. —

Hübbe-Schleiden: Weltwirthschaft und die sie treibende Kraft. Vortrag. Hamburg 1882. 8°. 30 SS.

Barth: Wandlungen im Welthandel. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 28 SS. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen etc. Heft 27. (Jahrg. IV, Heft 3)).

Annuaire général du commerce et de l'industrie de la Gironde, de la Charante, de la Dordogne et des Landes, par E. Lagrell. 1882 (31. Année). Bordeaux, Delmas, 1882. 12. 1710 pp. 6 fr.

Boeuf, F., Résumé de répétitions écrites sur le droit commercial (2ième examen de licence). 6. édition. Par., Dauvin frères, 1882. 18. 537 pag. 6 fr.

Liste des bâtiments de la marine française (guerre et commerce) et de leurs signaux distinctifs dans le code international de signaux. 1882. Par., Challamel, 1882. 8. 91 pag. 3 fr.

Nyssens, A. et H. de Baets, Commentaire législatif du code de commerce belge, tiré des discussions parlament. et des travaux préparatoires. Tome II. livr. 1 (3e fascicule). Bruxelles, Larcier, 1882. 8. 152 pag. 5 fr.

Rousseau, R., Questions nouvelles sur les sociétés commerciales, étudiées d'après la doctrine de la jurisprudence. Par., Rousseau, 1882. 8. 310 pag. 6 fr.

Touzaud, D., Des effets de commerce. Étude de législation comparée. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 300 pag. 6 fr.

Allen, A. H., The practice of Commercial Organic Analysis. Volume II. London, J. & A. Churchill, 1882. 8. (Hydrocarbons, fixed oil and fats, sugars etc.) 574 pp. 15/—.

Brassey, T., The British Navy. Its strength, resources, and administrations. Volume I. London, Longmans & Co, 1882. 8. 636 pp. 10/6.

Fawcett, H., Free Trade and Protection. IVth and cheaper edition. London, Macmillan and Co, 1882. 8. 3/6.

Inchiesta parlamentare sulla Marina mercantile (1881—1882). Volume II: riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. 4. 755 pp. (Band II der italienischen Enquête über Handelsmarine.)

Movimento della navigazione nei porti del Regno. Anno XX-1880. Parte 2da. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1882. gr. Lex.-8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) [Enthält die Bewegung der Schiffahrt in sämmtl. Häfen des Königreichs, italienische Fischereistatistik etc.]

Dahlström, I. N., Den svenska privata sjörätten. Stockholm, Haeggström, 1882. 8. XII—471 pp. 6 kr.

6. Verkehr.

H. Kosub, Geh. expedir. Sekretär u. Kalkulator, Die Verwaltung der Preussischen Staats-Eisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen in finanzieller Beziehung. Zweite mit einem Nachtrage versehene Ausgabe. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag. 1881. 407 u. 135 SS.

Gibt eine nach Materien übersichtlich geordnete Mittheilung der die Finanzverwaltung der genannten Bahnen berührenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, daher ein geeignetes Nachschlagebuch für die in jenem Gebiete thätigen Beamten. J. L.

Wolfbauer: Beitrag zur Frage der Wasserstrassen in Oesterreich-Ungarn. 8°. VIII u. 133 SS. Wien 1882.

Goetz: Das Donaugebiet, m. Rücksicht auf seine Wasserstrassen nach den Hauptgesichtspunkten der wirthschaftlichen Geographie dargestellt. Stuttgart 1882. XVIII u. 481 SS. m. 3 Holzschn.

Annuaire du bâtiment, des travaux publics et des arts industriels, par Sargeret 1882 (52. Année). Par., Baudoin & Ce, 1882. 8. LVI—1728 pag. 5 fr. 50.

Annuaire du Ministère des postes et des télégraphes de France pour 1882. Manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie, par H. Coutery. Par., Dupont, 1882. 8. 336 pag. 3 fr. 50.

Bureau, G., La vapeur, ses principales applications, voies ferrées, navigations. Par., Degorce-Cadot, 1882. 18. 351 pag. av. 48 gravures. 2 fr. 50.

Debauve, A., Dictionnaire admininistratif des travaux publics. Complément ou 20. fascicule du manuel de l'ingénieur des ponts et chaussées. Tome I. Par., Dunod, 1882. 8. 770 pag. Preis für das compl. 2-bändige Werk 40 fr.

Barry, J. W., and F. Bramwell, Railways and Locomotives. Lectures delivered at the School of military engineering of Chatam in 1877. London, Longmans & Co., 1882. 8. 428 pp. 21/—.

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Matthias: Die römische Grundsteuer und das Vektigalrecht. Habilitationsschrift. 8°. 84 SS. Erlangen 1882.

Börsensteuer, die. Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nebst den Ausführungsbestimmungen und sämmtlichen Anmeldungsformularen, sowie eine Uebersicht der französ., englischen, holländ. und italien. stempelgesetzlichen Bestimmungen. Neueste mit Anm. versehene Ausgabe. 12°. IV. u. 91 SS. Neuwied 1882.

Steuergesetze, die königl. sächs. Das Einkommensteuergesetz. Das Gesetz die direkten Steuern betr. Das Grundsteuergesetz und das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen etc. Mit Inhaltsverzeichniss und Sachregister. 2. Aufl. 8°. XVI u. 248 SS. Leipzig 1882.

Zürcher: Branntwein und Branntweinbesteuerung im Kanton Aargau. Nach einem Referat in der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau. 8°. 20 SS. Aarau 1882.

Gesetze und Verordnungen, österreichische. Offic. Handausgabe. 69. Heft.

Inhalt: Gesetz vom 15. April 1881, betr. den Spielkartenstempel sammt Vollzugsvorschrift. Wien 1882. 8°. 62 SS.

Vollzugsvorschriften, nachträglich erlassene, zu den Gesetzen über Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe- und Grundsteuer. Augsburg 1882. 8°.

Kunze: Sociale Reform und Tabaksmonopol. Berlin 1882. 8°.

Das Tabaksmonopol. Eine Freiheits- und Verfassungsfrage. 2. Aufl. 8°. 82 SS. Magdeburg 1882.

Schuhmacher: Eine Ansicht über die vom Staate angestrebte

Einführung des Tabakmonopols vom Standpunkte der Gemeininteressen. 8°. Leipzig 1882.

Ernst, Ein Ersatz für das Tabaksmonopol. Steuerpolitischer Vorschlag. Strassburg 1882. 8°. 8 SS.

Das Tabaksmonopol vor der II. Bad. Kammer. Sten. Bericht über die Verhandlungen in der Sitzung vom 21. März 1882. Mannheim 1882. gr. 4.

Puls, O., Das Reichs-Tabaksmonopol. Materialien zur Beurtheilung desselben. 1. u. 2. Heft. Frankfurt a/M. 8°.

Taschenbuch f. die k. k. österr. Finanz- und Steuerbeamten und den Finanzwachkörper. 1882. 2. Jahrg. 16. 131 und 189 SS. Wien 1882.

Hecht, Zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts. (Heft 25 [Jahrg. IV Heft 1] der Volkswirthschaftl. Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen.) 8°. 32 SS. Berlin 1882.

Vierte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1882. Wien 1882. 4°. VII u. 81 SS.

Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unter besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Vorschriften des St.G.B. und der St.P.O. für das deutsche Reich sowie der Spruch- und Verwaltungspraxis der höchsten deutschen Gerichtshöfe und Finanzbehörden erläutert. Berlin, Wilh. Baensch, 1881. 204 SS.

In der Einleitung (S. 1—18) gibt der Verf. einen kurzen Ueberblick über die Zollstrafgesetzgebung im Zollverein und theilt die wichtigsten der von den deutschen Regierungen als leitend verabredeten Grundsätze für Strafrecht und Verfahren mit. Da die Beobachtung derselben erhebliche Abweichungen im einzelnen nicht ausgeschlossen hatte, so wurde das Zollstrafrecht neu und einheitlich durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 geregelt. Die eingetretenen wesentlichen Aenderungen hebt der Verfasser hervor, erwähnt ferner die in den einzelnen Staaten ergangenen Publikationsgesetze und bestimmt dann eingehend das räumliche Geltungsgebiet des Vereinszollgesetzes, sowie das Verhältniss des Reichs-St.G.B. und der St.P.O. zu den Zollstrafgesetzen. Es folgt dann ein ausführlicher Kommentar zu den §§ 134—167 des Vereinszollgesetzes. Dass bei der Interpretation auch die einschlagenden Materien des allgemeinen Strafrechts berücksichtigt werden, könnte in der Art und Weise, wie es geschehen ist, dem Juristen überflüssig erscheinen, der Zollbeamte, dem diese Dinge weniger geläufig sind, weiss dem Verf. wahrscheinlich Dank dafür. Dasselbe wird man von den Anmerkungen zu § 165 „Strafverfahren" sagen müssen, die nicht nur den verwaltungsrechtlichen Strafbescheid, §§ 459—466 St.P.O., behandeln, sondern die ganze St.P.O. in nuce enthalten (S. 150—175). Man kann das Werk geradezu als eine Darstellung des materiellen und formellen Strafrechts in seiner Anwendung auf Strafsachen bezeichnen. In einem Anhange werden — ohne Erläuterungen — mitgetheilt das Zollkartell vom 11. Mai 1833, die Gesetze betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze u. s. w. vom 1. Juli 1869 und vom 28. Juni 1879. — Ein sehr ausführliches Register schliesst das verdienstliche Buch. v. L.

Harster, Versuch einer Speierer Münzgeschichte. Speier 1882. 8°.

Buzin, J., Études complètes sur la bourse. 1. Série. Marchés à prime. 5 édition. Par., Lecuir, 1882. 18. 54 pag. 1 fr.

Ebstein, G., Étude sur la crise financière de 1882. Situation présente du marché français; ses origines et ses conséquences; l'épargne et la spéculation; mesures à adopter. Par., librairie nouvelle, 1882. 8. 50 pag. 2 fr.

Mérouvel, Ch., Le Krach. Moeurs du jour. Par., Dentu, 1882. 18. 428 pag. 3 fr. 50 c.

Mettetal, H., Les jeux de bourse et la législation. Par., Dentu, 1882. 18. 180 pag. 2 fr.

Guimerá, V., Manual práctico del impuesto de derechos reáles y trasmisión de bienes. Contiene la legislación y un repertorio alfabético para facilitar las consultas. Madrid, Moreno & Rojas, 1882. 4. 160 pp. 8 r.

Melgares, J., Novísima legislación del timbre del estada. Con un repertorio alfabético etc. Madrid, Villaverde, 1882. 8. 108 pp. 4 r.

8. Versicherungswesen.

Toussaint, Entwurf eines Haftpflicht-Gesetzes. (Bes. Abdr. a. d. Assekuranz-Jahrbuche.) gr. 8°. 80 SS. Wien 1881.

Ferot, G., Étude sur les assurances à prime contre l'incendie. Par., Anger, 1882. 8. XII—418 pag. 8 fr.

Manuel périodique des compagnies d'assurances françaises et étrangères. Histoire. Renseignements généraux. Détails techniques. Pour l'année 1882. Par., Ghio, 1882. 8. XXXIX—496 pag. 6 fr.

9. Gesetzgebung und Verwaltung, Jurisprudenz etc.

Dahn, Das Erb- und Familienrecht des Stadtbuchs von Augsburg von 1276. Dogmatische Darstellung. 8°. 34 SS. Leipzig 1882.

Annuaire de législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant la traduction des principales lois votées dans les pays étrangers en 1880. (10. Année.) Par., Cotillon & Ce., 1882. 8 XX—779 pp. 12 fr.

Archives parlementaires de 1787 à 1880. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises, imprimé par ordre du Sénat et de la Chambre des députés sous la direction de J. Mavidal et E. Laurent. 2. Série (1800—1860). Tome 50: (du 27 février 1827 au 4 avril 1827). Par., Dupont, 1882. 8. 784 pag. à 2 col. 20 fr.

Cabantous, L. et J. Liégeois, (Professeurs de droit.) Répétitions écrites sur le droit administratif, contenant l'exposé des principes généraux, leurs motifs et la solution des questions théoriques. VI. édition. Par., A. Marescq ainé, 1882. 8. 1122 pag. 14 fr.

Gavinzel, J. C., Étude sur la Morgue au point de vue administratif et médical. Par., Baillière & fils, 1881. 8. 48 pag. 1 fr. 50 c.

van Mighem, U., Notice sur la police des étrangers sous le rapport des droits et des devoirs et administrations communales. Bruxelles, Decq & Duhent, 1882. 8. 57 pag. 2 fr.

Payenneville, A. Essai sur la réforme des justices de paix en France. Précédé d'une étude sur l'importance sociale de cette institution etc. Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. XI—290 pag. 5 fr.

Chialvo, A., Sull' amministrazione e contabilità. Studii e considerazioni. Torino, Paravia & Vigliardi, 1882. 8. VIII—254 pp. 5 l.

Ferraris, G., Le elezioni amministrative. Giurisprudenza. Mantua, Botto, 1882. 8. 373 pp. 7 l. 50 c.

Mellink, F. G., Vorst en volk. Een overzicht van de tegenwoordige en vroegere staatsinrichting van Nederland en zijne kolonien. 's Gravenhage, Stemberg, 1882. 8. VIII—191 pp. 1 fl.

Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G., Neerland's staatsinrichtingen die zijner kolonien. 's Gravenhage, Stemberg, 1882. 8. IV—237 pp. 1 fl. 50 c.

11. Verschiedenes.

Meyer's Konversations-Lexikon. Bd. XVIII. Jahres-Supplement 1880—81. Leipzig 1881. 1030 SS.

So lange eine neue Auflage des Bluntschli und Brater'schen Staatslexikons oder überhaupt ein neues Staatswörterbuch nicht erschienen ist, hat die Behandlung der staatswissenschaftlichen Fragen in den grossen Konversationslexika's eine ganz besondere Bedeutung. Deshalb halten wir uns für verpflichtet, auf den vorliegenden Band besonders aufmerksam zu machen, der in seiner Art vortreffliches leistet. Die verschiedensten Zeitfragen sind in gedrängter, aber doch ausreichend umfassender Weise behandelt, die hauptsächlichsten Thatsachen namentlich mit reichem statistischen Material im Ganzen objektiv zur Darstellung gebracht, während das Nebensächliche in den meisten Artikeln geschickt bei Seite gelassen ist. Der Standpunkt, von dem aus die Fragen behandelt sind, ist der der sozialpolitischen Partei. Die einseitig manchesterliche Richtung ist so wenig wie die staatssozialistische vertreten. Es scheint uns in solchem Werke aber auch nicht die Aufgabe, eine bestimmte Parteistellung zu vertreten und Vorschläge zu formuliren, sondern nur Thatsachen zu constatiren und zu erklären. Darüber gehen einige Artikel z. B.

der sonst vortrefflich geschriebene über Auswanderung und Kolonisation allerdings erheblich hinaus. Wir heben aus den wirthschaftlichen Stichworten folgende hervor, deren Besprechungen besondere Beachtung verdienen und die Reichhaltigkeit des Werkes zu charakterisiren vermögen: „Eisenbahnen", wobei die Verstaatlichung der preussischen Bahnen eingehend erörtert wird, wie die Organisation der Staatseisenbahnen, die deutsche Eisenbahntarifreform, Gesetzgebung und Betriebsergebnisse der deutschen wie ausländischen Eisenbahnen. „Erbpacht". „Fabrikgesetzgebung", wo zuerst in Deutschland das englische Gesetz von 1878 entsprechende Berücksichtigung fand. Seitdem ist es in diesen Jahrbüchern ausführlicher geschehn. „Fabrikinspektoren", wobei leider nur Preussen behandelt wird. „Findelhäuser", der Verf. hätte in einem Artikel der Jahrbücher im XII. Bd. viel Material zur Ergänzung seiner Angaben finden können. „Finanzlage und Steuerreform im Deutschen Reiche", mit reichlichem statistischem Material nach Art und Tendenz der Schrift von Gerstfeldt. In dem Artikel „Frauenstudium" wird eine sehr hübsche Uebersicht über die bisherigen Bestrebungen in dieser Hinsicht gegeben. „Freihafenstellung". „Geheimmittelunwesen". „Geldmarkt und Börse" bieten viel Belehrendes in korrekter Ausführung. Unter „Handelsverträgen" werden die hauptsächlichsten der Neuzeit ihrem Inhalt nach vorgeführt. Unter „Patentwesen" wird u. A. die Entwickelung des Patentwesens in Deutschland seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausführlich gezeigt, während die Art. „Secundärbahnen", „Volkszählung" vortrefflich über die neuesten Leistungen auf den Gebieten orientiren. Die Verf. der Besprechungen der Socialdemokratie und der volkswirthschaftlichen Literatur pro 1879—80 zeigen sich sehr wohl bewandert, während der des Art. „Uebervölkerung" bei Behandlung des heiklen Themas: „Neumalthusianismus" ebenso feinen Takt wie gesunden Sinn verräth.

J. C.

J. Rosenthal, Bier und Branntwein und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit. Berlin, Oppenheim, 1881. 51 SS.

Die Absicht des Verfassers ist, die Frage der Erhöhung der Braumalzsteuer vom hygienischen Standpunkte aus zu erörtern und ihren Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht hervorzuheben. Er gibt in populärer Darstellung eine Uebersicht der wichtigsten Ernährungsgesetze und findet die sachliche Nothwendigkeit eines Reiz- und Genussmittels wie des Alkohols darin, dass ein grosser Theil unsrer Bevölkerung sich bezüglich seiner Ernährung an der Grenze der Existenzmöglichkeit befinde. Da ein solches also nicht gänzlich entbehrt werden kann, so handle es sich vorzugsweise darum, eine relativ unschädliche Form, wie das Bier, an die Stelle des viel schädlichern Schnapses zu setzen. Auch Kaffee und Thee könnten vielleicht nach dieser Richtung eine gewisse Bedeutung gewinnen.

Fr. Hofmann, Die Bedeutung der Fleischnahrung und Fleischconserven mit Bezug auf Preisverhältnisse. Beitrag zur rationellen Verpflegung vom sanitären und wirthschaftlichen Standpunkte für Aerzte und Beamte. Leipzig, Vogel, 1880. 120 SS.

Das Werkchen besteht aus 2 Abtheilungen, von denen die erste einer allgemeinen Vergleichung zwischen Pflanzenkost und Fleischnahrung, die zweite speciell den Fleischconserven gewidmet ist. Der Ueberblick über die vegetabilische und animalische Nahrung berücksichtigt zunächst ihre chemische Zusammensetzung, sodann ihr physiologisches Verhalten, wo besonders die beschränkte Ausnutzung des pflanzlichen Eiweisses hervorgehoben wird. Bei der Bestimmung der zur Erhaltung nothwendigen Mengen wird namentlich auch der Nützlichkeit von Zeit zu Zeit stattfindender reichlicherer Nahrungsaufnahme, im Gegensatz zu einer stets gleichmässigen, Rechnung getragen. Als Preisbestimmungen der Nahrungsmittel sind nach H. nur die faktischen Marktpreise zu verwerthen, während eine von König versuchte Bestimmung von „Nährgeld-Werthen" sehr willkürlich ist. Die Preis-Ermittelungen (Leipziger Engros- und Detail-Preise), in tabellarischer Form zusammengestellt, zeigen, wie enorm verschieden dieselbe Menge von Nährstoffen bezahlt wird, je nach dem Nahrungsmittel, in dem sie sich befindet. Unter Zugrundelegung eines reichen Erhebungsmaterials über die Kost in verschiednen Anstalten sowie in privaten Verhältnissen (Arbeiter-Familien) wird alsdann erörtert, in welchem Umfange die Pflanzenkost zur Ernährung geeignet ist, und worin es liegt, dass trotz des höheren Preises doch immer die Nothwendigkeit animalischer Zusätze sich herausstellt (die schwerere Verdaulichkeit, das grosse Volumen, der hohe Wassergehalt der Vegetabilien etc.). Von besonderem Interesse wird der Nachweis sein, dass die Ausnutzung unter Umständen das Preisverhältniss umkehrt, sodass jener des grm. gegessnen Ei-

weisses in der pflanzlichen, des grm. verdauten Eiweisses dagegen in der animalischen Nahrung wohlfeiler wird.

Der 2. Abschnitt bespricht der Reihe nach den Fleischextrakt, das importirte frische Fleisch (Eisfleisch), das gesalzne, das Büchsenfleisch, die Charque (Tassage) und das Fleischmehl. Es mag genügen, hier zu erwähnen, dass dabei der Nährwerth, Geschmack, Haltbarkeit, Preis, Transportirbarkeit sowie die Mast gegenwärtigen Gebrauchs besprochen werden, und vorzugsweise der Abschnitt über das Fleischmehl durch Mittheilung eigner Versuche mit verschiednen Präparaten sehr werthvoll ist. Auf die hohe Bedeutung des letzteren, welches den an eine Fleisch-Conserve zu stellenden Anforderungen ziemlich in jeder Hinsicht genügen kann, wird nachdrücklich hingewiesen. — Das sehr klar und anziehend geschriebene Werkchen wird dem Fachmann sowohl als dem Laien Anregung und Belehrung gewähren.

C. A. Meinert, Armee- und Volks-Ernährung. Ein Versuch, C. v. Voit's Ernährungstheorie für die Praxis zu verwerthen. 2 Bde. Berlin 1880. 544 u. 390 SS.

Dieses umfangreichere Werk schliesst sich inhaltlich dem soeben besprochnen von Hofmann durchaus an; es sucht die in letzterem dargelegten Principien durch ein möglichst umfassendes Thatsachen-Material zu stützen und insbesondre den Nachweis zu liefern, dass durch eine Conserve wie das Hofmann'sche Fleischpulver die Ernährung eine bessere und billigere werden könne. Diesem Plan entsprechend gibt uns das Werk in der That äusserst reichhaltige Zusammenstellungen, sodass man über die Ausnutzbarkeit, die Preise der verschiednen Nahrungsmittel über die faktische Zusammensetzung der Nahrung in den verschiednen Ländern und Gesellschaftsklassen, Anstalten etc. sich in eingehendster Weise belehren kann. Für jeden, der sich mit dem betr. Gegenstande beschäftigt, ist daher das Meinert'sche Werk als Nachschlagebuch unzweifelhaft vielfach sehr bequem. Das greifbare Resultat der Untersuchung, die Empfehlung des Hofmann'schen Patent-Fleischpulvers, wird man gewiss als ein wohlbegründetes anerkennen müssen, soweit überhaupt der Werth desselben auf Grund unsrer allgemeinen Vorstellungen über die Ernährung und auf Grund der Untersuchung des Präparates nachgewiesen werden kann. Wichtiger indessen, als die Häufung des Materials nach dieser Richtung hin, wären wohl faktische Versuche gewesen, das Präparat bei der Ernährung einer grösseren Anzahl von Menschen eine nicht gar zu kurze Zeit hindurch zu verwenden. Hoffentlich hat das Buch den Erfolg, die verschiednen Verwaltungen für Versuche dieser Art zu interessiren. Wenn hierbei die zu erwartenden guten Resultate reichlich gewonnen werden, so ist zu vermuthen, dass das Präparat die enorm praktische Bedeutung, die der Verf. ihm vindicirt, in der That erlangen wird. Die Bemühung desselben, möglichst praktische Formen und Zusammenstellungen für die verschiednen (namentlich militärischen) Bedürfnisse (Friedens- und Kriegs-Verpflegung, eiserner Bestand, Festungs- und Marine-Proviant) zu ermitteln, dürfte dann ebenfalls werthvoll werden. — Sehr nützlich ist die Ausrüstung des Buchs mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichniss, sowie mit einer Anzahl Tafeln, welche die Quanta von Eiweiss, Kohlenhydraten und Fetten einmal in der Gewichtseinheit, dann in der für 1 RM. käuflichen Menge der verschiednen Nahrungsmittel in einfachster Weise veranschaulichen.

Freiburg i/B. v. Kries.

12. Statistik.

Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. vollst. umgearb. Auflage. Wien 1882. 8°. VI u. 520 SS.

Brachelli, Statistische Skizze der Europäischen Staaten. 5. verb. Aufl. Leipzig 1882. 8°. S. 56—202.

Dieses bekannte Werk, das eine Ergänzung zu der siebenten Auflage von Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik liefert, umfasst die statistischen Daten der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht. Ueber diese siehe unten Oesterreich.

Deutschland.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Hgg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrgang 1881. I. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs im Jahre 1881. Bremen 1882. 8°. X und 281 SS.

Inhalt: A. Schiffsverkehr. I. Seeschifffahrt. II. Flussschifffahrt. B. Waaren-Einfuhr. I. Einfuhr nach den Waarengattungen. II. Einfuhr nach der Herkunft. C. Waaren-Ausfuhr. I. Ausfuhr nach den Waarengattungen. II. Ausfuhr nach der Bestimmung.

D. Anhang. I. Das Seeversicherungsgeschäft in Bremen in den J. 1847—1881. II. Die Handelsflotte der Weser (Unterweser). III. Bremens Auswanderungsbeförderung. 1) im J. 1881; 2) im Vergleich mit den früheren Jahren.

Thieme, Statistisches Universal-Handbuch, Ortslexikon und Landeskunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Leipzig 1882. 8°.

Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen. 22. Bd. 2. Heft. Darmstadt 1882. 4°. 56 SS.

I. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Grossherz. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bez. desselben während des Geschäftsjahres 1880.

II. Beiträge zur Medicinalstatistik des Grossherz. Hessen i. J. 1879 von O.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

Oesterreich-Ungarn.

Brachelli, Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den okkupirten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstenthum Liechtenstein. 8. verb. Aufl. Leipzig 1881. 8°. 54 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. II. Heft. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 81 SS.

Inhalt: Landwirthschaftliche Produktion i. J. 1879. — Viehstand i. J. 1880. — Marktdurchschnittspreise i. J. 1879. — Seefischerei Oesterreichs in den Jahren 1877—1879. — Montan-Industrie i. J. 1879. —

Jos. Pizzala, Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1880. Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Hauptergebnisse der Waaren-Ein- und -Ausfuhr für 1880 in Vergleichung mit den Vorjahren. 1. Abth. Jahrg. 41. Wien 1881. 4°. 151 SS.

Italien.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile. 1881—82. Vol. II. Roma 1882. 4°. 752 SS.

Della leva sui giovani noti nell' anno 1860 e delle vicende del R. esercito dal 1 Ott. 1880 al 30 Sett. 1881.

Relazione dal Tenente generale Federico Torre a S. E. il Min. della guerra. Roma 1882. 4°.

Dänemark und Schweden.

Danmarks Statistik. En Haandbog af V. Falbe-Hansen og Dr. W. Scharling. 17. Heft (Kopenhagen, Forlagsbureault, 1882).

Wir haben die bis jetzt erschienenen Bände dieses Handbuchs im zweiten Heft dieses Bands besprochen. Mit diesem 17. Heft beginnt der erste Band, welcher Land und Bevölkerung behandeln soll, und die Herausgeber fangen mit einer Beschreibung der productiven Kräfte des Erdbodens an. Nachdem Professor Scharling die Ergebnisse der Forschungen des verstorbenen Forchhammers über die Entstehung der jetzigen Form des Landes mitgetheilt hat, folgt eine „Uebersicht über die geognostischen Verhältnisse Dänemarks" von Professor der Geologie F. Johnstrup, dessen Name dafür bürgt, dass die im besten Sinne des Worts populär gehaltene Schilderung auch jeder wissenschaftlichen Forderung entspricht.

Kopenhagen. E. M.

1) Statistiske Oplysninger an c. 39000 Födsler (Statistische Erläuterung von c. 39000 Geburten) von Dr. med. W. Ditzel. Kopenhagen 1882, F. H. Eibe. — 113 SS.

2) De epidemiske Sygdomme som Dódsaarsager (Die epidemischen Krankheiten als Todesursachen) von Marcus Rubin, Vorsteher der communalstatistischen Arbeiten. Kopenhagen 1882, Separatabdruck der „Hospitalstidende". 52 SS.

Zwei mit bedeutendem Fleiss und grosser Gewissenhaftigkeit ausgearbeitete medicinal-statistische Untersuchungen. In der ersten gibt Dr. Ditzel die Ergebnisse der Protokolle von 73 Hebammen in 10 jüdländischen Districten, indem er aus sämmtlichen Protokollen dieser Districte mit Hülfe der amtlichen Aerzte die best geführten ausgewählt hat,

und er ist dadurch in den Stand gesetzt worden, 38474 Geburten statistisch zu behandeln. Der grösste Theil seiner Untersuchungen betrifft Verhältnisse von speciellem medicinischen Interesse, doch enthält das Buch auch Auskünfte von allgemeiner statistischer Bedeutung, von welchen die folgenden hervorgehoben zu werden verdienen: Das Durchschnittsalter der Gebärenden war 31,08 Jahre (bei den unehelichen Geburten 25,24) und das Maximum sämmtlicher Geburten fiel in das Alter von 28 Jahren; mehr als die Hälfte der Gebärenden war über 30 Jahre alt. — Was das Verhältniss zwischen Knaben und Mädchen betrifft, weichen die Zahlen des Verfassers ein wenig von den gewöhnlichen ab, doch nicht so viel, dass sich bei der Beschränktheit des Materials etwas daraus ableiten lässt; seine Untersuchungen bestätigen den von Ahnfeldt aufgestellten Satz, dass das Uebergewicht der Knaben bei älteren Erstgebärenden sehr gross ist: im ganzen kommen auf 1000 Mädchen 1076,46 Knaben, bei Erstgebärenden über 30 Jahren 1224,36, bei Erstgebärenden unter 30 Jahren 1064,70 und bei Erstgebärenden unter 20 Jahren 975; doch muss bemerkt werden, dass es sich bei der letzten Klasse nur um 474 Geburten handelt. — 1,35 % sämmtlicher Geburten waren Zwillingsgeburten und das Durchschnittsalter der Zwillinggebärenden war 32,66 Jahre; die relative Zahl der Zwillingsgeburten stieg bedeutend mit dem Alter der Mütter bis zum vierzigsten Jahre. — Bei Berechnung der Todtgeburten ist der Verfasser, wie es bei solchen Untersuchungen wegen der mangelhaften Feststellung des Begriffs leider oft geschieht, ziemlich unsystematisch, als sicheres Ergebniss kann nur genannt werden, dass die Todtgeburten (im weiteren Sinne) mit dem Alter der Mütter bedeutend steigen. — Zum Schluss befürwortet der Verfasser eine Reform in der Einrichtung der Hebammenprotokolle.

In dem sub 2 genannten Buche behandelt M. Rubin auf Grundlage der Jahresberichte des städtischen Arztes (P. A. Schleisner) im Jahrzehnt 1871—80 die Einwirkung der sogenannten epidemischen Krankheiten auf die Sterblichkeit und findet zuerst, dass diese Krankheiten zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$ sämmtlicher Todesfälle verursachen. Indem er danach die Mortalitätsprocente der von den einzelnen Krankheiten Angegriffenen untersucht, kommt er zu dem Resultat, dass diese Procente in den einzelnen Jahren mit der Verbreitung der Krankheit in denselben Jahren in keiner Verbindung steht. — Bei den Untersuchungen über den Einfluss des Alters verwirft er die nicht selten gebrauchte Methode, das Verhältniss zwischen gestorbenen Kindern und gestorbenen Erwachsenen zu suchen, weil es hieraus gar nicht einleuchtet, ob eine Krankheit als eine gefährliche Kinderkrankheit betrachtet werden soll; er sucht deshalb stets das Verhältniss zwischen den Gestorbenen in jeder Altersklasse und den Lebenden in derselben. Er behandelt hier nur die Jahre 1879—80 und das Material wird dadurch sehr beschränkt, die Ergebnisse aber desto sicherer, weil er sich auf die Volkszählung vom 1. Februar 1880 stützen kann und die oft unsicheren Interpolationen vermeidet. — Die folgenden Untersuchungen betreffen den Einfluss der Temperatur, und es wird hier gezeigt, dass die gewöhnliche Theilung des Jahres in Frühling, Sommer, Herbst und Winter in dieser Hinsicht irreleitend ist, weil man dadurch Monate zusammenfasst, deren Temparaturunterschied sehr bedeutend ist; statt dessen benutzt er eine Theilung der Monate in 3 Gruppen: Warme Monate (Juni, Juli, August und September — Durchschnittswärme 15,1°), Temperirte (April, Mai und Oktober — Durchschnittswärme 7,9°) und Kalte (November, December, Januar, Februar und März — Durchschnitt ÷ 0,4°). Eine solche Eintheilung, welche sich auf Temperaturbeobachtungen in Kopenhagen stützt, hat natürlich auch nur lokale Gültigkeit. — Das Hauptergebniss dieser Untersuchungen war, dass während die durch Typhus, Dyssenterie und Cholerine verursachte Sterblichkeit mit dem Wärmegrad proportional stieg, war gerade das Entgegengesetzte bei sämmtlichen anderen epidemischen Krankheiten der Fall.

Kopenhagen. E. Meyer.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk. Fjerde Raekke. Litra D. Nr. 4: Vare-Indførselen og Udførselen, Handels-Flaaden, Skisfarten samt Braendevins-Frembringelsen, etc. i Aaret 1880. Udgivet af det statistiske Bureau. Kopenh., Gyldendal, 1882. 4. 332 pp. 4 kr.

Bidrag till Finlands officiela statistik. VI. Befolkningsstatistik. 7. Helsingfors 1882. gr. in -4. (Bewegung der finnischen Bevölkerung im Jahr 1879).

Frankreich, Belgien etc.

Hochsteyn, C. L. C., Dictionnaire géographique belge, contenant la nomenclature complète des communes et hameaux, considérés au point de vue de

tous les renseignements d'utilité publ. Bruxelles, L. Hochsteyn, 1882. Imp. in - 8. 107 pp.

Marchand, A., Moines et nonnes. Histoire, constitution, règle, costume et statistique des ordres religieux. Tome II. Par., Fischbacher, 1882. 18. 434 pag. 4 fr.

de Prat, Th., Annuaire protestant. Statistique générale des diverses branches du protestantisme français. 1882. Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1882. 12. VIII—352 pag. 2 fr. 50 c.

Bevan, G. P., Statistical Atlas of England, Scotland and Ireland. Part XI—XV. (XI: Sanitary; XII: Geological and Mining; XIII: Hydrographical (Water Supply); XIV: Political; XV: Population). London, Johnston, 1881—82. Folio.

Census of Hongkong, 3rd April 1881. Registrar General's Office, Victoria. Hongkong 1881. 8. Als Supplement hierzu: Statement of Governor on the Census Returns and the progress of the Colony". Hongkong. s. a. Mit engl. u. chines. Text.

Martin, Fr., Statesman's Year-book; a statistical and historical annual of the states of the civilised world for the year 1882. (Xth IX annual Publication.) London, Macmillan & Co., 1882. 8. 10/6.

Direccion de estadística general de la República oriental del Uruguay. Cuaderno No. XI. Montevideo, imprenta de „El Siglo" 1882. 4-min. (Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie etc. für die Jahre 1879—1880).

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, publié sous la direction d' A. Chervin. Ve Année. No. 20, Décembre 1881: L'émigration des ouvriers creusois considérée au point de vue hygiènique et sanitaire, par F. Villard. — Statistique médicale du Japon, par L. Ardouin. — Premier et second rapport présenté à la Commission permanente de statistique municipale au nom de la sous-commission chargée d'étudier des questions à introduire dans le bulletin de recensement de la ville de Paris, dans sa séance du 1 juillet 1881 et du 28 octobre 1881, par J. Bertillon. — Instructions relatives au recensement de la France en 1881. — Résultats du recensement du 18 décembre 1881 dans le département de la Seine. — Chronique démographique. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIe Année, 1882, Janvier. A. France: La revision de la constitution et les pouvoirs budgétaires du Sénat. — Le commerce extérieur de la France pendant l'année 1881. — Les impôts et revenus indirects, décembre 1881 et 1880. — Les recettes budgétaires en 1881. Impôts et revenus indirects, av. diagramme. Contributions dir., taxes assimilées, impôt sur le revenu des valeurs mobilières. — Les octrois en France, av. diagramme. — Situations hebdomadair. de la Banque de France en 1881. L'encaisse métallique de la Banque de France 1879—81. — Produits de l'octroi de Paris en 1881 et 1880. Le budget de la ville de Paris pour 1882. — B. Étranger: Angleterre: Le produit des impôts en 1881. Le commerce extérieur 1878—81. — Belgique: Loi sur les faux bilans. Le budget des voies et moyens pour 1882. — Allemagne: Les projets de réformes sociales. — etc.

Février. A. France: Les valeurs successorales par départements (1876—1880). — Le mouvement des impôts, janvier 1882. — Le cabotage en 1880. — Le commerce extérieur (1er mois de 1882 et 1881). — Produit des contributions indir. (années 1881 et 1880). — B. Étranger: Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des états de l'Europe continentale. La balance du commerce et les statistiques commerciales. — Russie: Les oukases du 9 janvier 1882. L'impôt sur les successions. — Allemagne: La production et la consommation du sel. — Italie: Les recettes douanières et le commerce extérieur en 1881 et 1880. — Belgique: État comparatif du produit des impôts en 1881 et 1880. — Suède: Le projet de budget pour 1883. — Egypte: Le budget égyptien pour 1882. Le commerce extérieur de l'Égypte en 1880. — Japon: Les budgets de l'Empire et la dette. Exercices 1880—81 et 1881—82. — etc.

Journal des Économistes. Mars 1882: Les marchés à terme et les jeux

de bourse, par Math. Bodet. — L'État et l'école, par Rouxel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par Jos. Lefort. — Albums de statistique graphique des travaux publics, par Ad. Blaise. — Loi relat. au régime douanier applicable aux produits anglais. Exposé des motifs. — Lettre de la Chambre de commerce de Bordeaux, au sujet de la rupture des négociations du traité avec l'Angleterre. — Le budget de 1883. Exposé des motifs. — Société d'économie politique. Réunion du 6 mars 1882. Discussion : Quelles modifications la science économique propose-t-elle à la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions? Société de statistique de Paris. Réunion du 8 mars 1882. Discussion: Évaluation de la fortune de la France. La mortalité des enfants du premier âge et les légitimations. — Société des agriculteurs de France. Session annuelle de 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 1. Janvier 1882: Procès-verbal de la séance du 9 novembre 1881. — Les chemins de fer français depuis 1841. — Influence de la primogéniture sur la sexualité. — Les ménages irréguliers à Paris. — L'Australie et la colonie de Victoria. — Le livret de famille. — No. 2. Février 1882: Procès-verbal de la séancedu 14 décembre 1881. — Influence de la masse des opérations et du taux de l'escompte sur le dividende des actions de la Banque de France. — Du calcul du taux proportionnel annuel d'accroissement d'une population. — Les valeurs successorales et la répartition territoriale de la richesse en France. — Renseignements statistiques sur la ville de Copenhague. — Variétés. — No. 3. Mars 1882: Procès-verbal de la séance du 11 janvier 1882. — Les premiers résultats du dénombrement de 1881. La population de Paris et du département de la Seine. — Les impôts directs d'après l'atlas statistique du Ministère des finances. — Le canal de Suez. Résultats de 10 années de navigation (1870—1880). — Le progrès syndical. — La production et la consommation générale du coton. — Variétés. —

Revue générale d'administration. Vème Année, 1882. Janvier et Février: La loi concernant les aliénés. Mémoire adressé à la Commission chargée d'élaborer un nouveau projet de loi, par J. de Crisenoy. — Logements insalubres. Application, à Paris, de la loi du 13 avril 1850 (Conseil d'État au contentieux.) — Des dons et legs charitables. Capacité des bureaux de bienfaisance et des divers établissements publics, par L. Béquet. — Les indigènes algériens (Israélites et Musulmans) et l'impôt arabe, par C. Bazille. — Statistique de l'enseignement primaire (année scolaire 1879—1880) par E. Guignard. — Documents officiels. Cabinet du 27 janvier 1882; programme. Dénombrement de la population; résultats connus. — Jurisprudence. — Chronique. — etc. — Mars: Projets de loi concernant la protection de l'enfance, par L. Vèses. — Les établissements d'utilité publique, par E. de Biran. — Dénombrement de la population. Grandes villes. Résultats provisoires. Chronique etc. —

Revue des deux Mondes. LI. Année, 1881, 15 Février à 1 Juin. 15 Février: Les crises du catholicisme naissant. Le montanisme, par E. Renan. — Quatres années de l'histoire des États-Unis. I. L'administration de M. Hayes, par Cucheval-Clarigny. — Un homme d'état russe, d'après sa correspond. inédite. VI: Les lois agraires de Pologne et les dernières années de N. Milutine, par A. Leroy-Beaulieu. — Le grisou et les poussières de charbon, par J. Jamin. — 1 Mars: Les élections à Rome vers la fin de la république, par G. Boissier. — Quatre années de l'histoire des États-Unis II: L'élection de Garfield, par Cucheval-Clarigny. — La morale contemporaine en Allemagne, par Alfr. Fouillée. — La question du Phylloxera et le role des vignes américaines, par Pr. de Lafitte. — 15 Mars: La France dans l'Océan-Pacifique. Tahiti, par C. de Varigny. — La marine française au Mexique. III. Des premiers événemens de Matamoros à l'évacuation, par H. Rivière. — 1 Avril: Les tendances nouvelles de l'économie politique en Angleterre. Cliffe Leslie, par É. de Laveleye. — L'Empereur Alexandre II. et la mission du nouveau Tsar, par A. Leroy-Beaulieu. — Les vignes Américaines, par la duchesse de Fitz-James. — Les Boers et la politique anglaise, par G. Valbert. — 15 Avril: Rapport fait au Roi Louis XVIII. pendant son voyage de Gand à Paris, par le prince de Talleyrand. — L'instruction publique en 1789, d'après de documens inédits, par A. Duruy. — Les Chinois et les Russes au Kouldja, par E. Planchut. — 1 Mai: La région du Bas-Rhone. III: La barre et les embouchures du fleuve, par Ch. Lentheric. — La vigne Américaine en Amérique, par la duchesse de Fitz-James. — 15 Mai: Voyage en Syrie. Impressions et souvenirs. I: d'Alexandrie à Jérusalem, par G. Charmes. — Les oasis et la culture du dattier dans le Sahara, par A. Duponchel. — Mach. Récit de moeurs de la Haute-Albanie, par P. H. Constant.-

L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière. I. La situation, par le duc d'Ayen. — 1 Juin: L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière II. Griefs et propositions, par le duc d'Ayen. — etc.

Revue maritime. Nouvelle série. Tome I. Janvier à Mars 1882: Mission scientifique en Laponie, par A. Martial. — Les Ronzinelli. Commerce des vieux filets, par A. Masseau. — Organisation de la station agronomique de la Réunion, Compte rendu de ses travaux, par A. Delteil. — Pénétration au Soudan (Sénégal-Niger) suite. — Étude sur le droit hindou (suite), par G. de Grois. — La caisse des invalides de la marine. Sa suppression. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan (suite). — Inventaire sommaire des archives de la marine. —

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CL, for April 1882: Mohammedanism and the Ottoman Turks. — Lucretius, Tyndall, Picton Martineau: some theories of matter and its relation to life. — The union with England of Scotland and Ireland. — Democracy in France in 1882. —

Contemporary Review, the. March and April 1882: March: Agricultural Depression, by the Duke of Argyll. — Government, the, of London, by A. Hobhouse. — Disestablishment in Scotland, by P. Rainy. — The Financial Crisis in France, by A. Vitu. — Compensation to Irish Landlords, by Brougham Leech. — Land and Labour, by W. L. Blackley. — Procedure of the House of Commons, by J. E. Th. Rogers. — The Channel Tunnel, by Lord Brabourne. — etc. April: Egypt and constitutional rule, by an english Resident in Egypt. — Autumn jottings in France. Peasant Proprietorship II, by Lady Verney. — The true principle of Tenant-Right: a reply to the Duke of Argyll, by W. E. Bear. — Higher Education in Wales, by Lewis Morris. — The Opium Trade and Sir Rutherford Alcock, by B. Fossett Lock. — Emigation from Ireland, by J. H. Tuke. — The Political Condition of Belgium, by E. de Laveleye. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 318, for April 1882: The Empire of the Khalifs. — Origins of English History. — The Panama Canal. — Sir Thomas Brassey on the British Navy. — Lord Beaconsfield's speeches and literary works. — etc.

Fortnightly Review, the, for March and April 1882. March: Italy as it is, by J. Melvin. — The Anthropometric Laboratory, by Fr. Galton. — The Decay of Criticism, by Gr. Allen. — Protection in young Communities, by G. Baden Powell. — Some Irish realities: a historical chapter. — etc. April: The present condition of Russia, by E. F. G. Law. — The life of James Mill, by the Editor. — Africa and the Empire, by A. Aylward. — No more Commercial Treaties, by James Bird. — etc.

Macmillan's Magazine. No. 269, for March and April 1882. March: The Geological Influences which have affected British History, by Arch. Geikie. — The Melbourne Public Library, by H. Mortimer Franklyn. — Property versus Person — inequality of sentences, by D. H. Macfarlane. — Russia and the Revolution, by B. F. C. Costelloe. — etc. — April: On Moral Duty towards Animals, by the Bishop of Carlisle. — James and John Stuart Mill: traditional and personal memorials, by J. S. Stuart-Glennie. — The story of the Channel Tunnel. Told by our granchildren. — etc.

Nineteenth Century, the. No. 61, March 1882: The Channel Tunnel. 1 a reply, by Colon. Beaumont; 2, a rejoinder, by Admiral Lord Dunsany; 3, a civilian's view, by G. Smith; 4, an alternative, by John Fowler. — Landowning as a business, by W. Bence Jones. — The spirit of Party, by T. E. Kebbel. — The Opium Controversy, by Alex. J. Arbuthnot. — Annexation and South Africa, by Lord C. Campbell. — An Englishman's Protest, by the Cardinal Archbishop of Westminster. — etc. No. 62. April 1882: The proposed Channel Tunnel: a protest. — What is money? by V. Sherbrooke. — Small-pox and Vaccination in 1871—1881, by W. B. Carpenter. — Landowning as a business: a reply, by J. Howard. — Oiling the Waves: a safeguard in tempest, by C. F. Gordon Cumming. — The superstitions of Modern Greece, by le baron d'Estournelles. —

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von C. v. Vogelsang. Jahrgang IV 1882, Januar—März: Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen. — Die Zukunft Triests. — Die ehemalige Militärgrenze in Siebenbürgen. — Staatssocialismus und sociales Königthum. — Die Trunksucht in England. — Die Agrarfrage der Gegenwart. — Der gerechte Preis. — Steuerzahler und Steuerzehrer. — Sociale Chronik. —

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. Jahrg. VIII (1882). Märzheft: Die einheimische Bevölkerung Oesterreichs nach der Umgangssprache, von G. A. Schimmer. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1880, von H. Ehrenberger. — Oesterreichisch-ungarische Handelsmarine im Jahre 1881, von Killiches. — Schiffsverkehr und Seehandel in den österr. Seehäfen im Jahre 1880, von Killiches. — Die Bevölkerung Ungarns nach Sprachstämmen. — etc.

— Aprilheft: Die Statistik des Grundeigenthums und die sociale Frage, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Bauthätigkeit in und um Wien in den Jahren 1843—81, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die Entwickelung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, von V. Goehlert. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in Oesterreich. — Morbidität in der k. k. Kriegsmarine 1870—1880, von Killiches. — Die Vereine Böhmens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — etc.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXI. Jaarg. 1882, Maart: Ein Wort über Zehntenpacht als Werthmesser des Grundeigenthums, von C. J. H. van den Broek. — Die Zulassungsprüfung zur Militärakademie 1881, von Steyn Parvé. — Kolon. Kronik u. Literatur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Das Bier als Volkstrank, von C. — Papierfabrikation und ansteckende Krankheiten. — Noch etwas über die Lumpenfrage, von Ruysch. — Die russischen Fonds an der Amsterdamer Börse. — Ausfuhrrechte in Niederl.-Indien. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1881. No. 11—12: Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen von Ph. Göring. — etc. 1882. No. 1: Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reiches, von P. Hensel. — Arbeitslöhne in den Fabriken, von Ch. Grad. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen hrsg. von F. C. Glaser. No. 113—115 vom 1. März — 1. April 1882: Lieferungsbedingungen für Eisenbahnmaterial, von Martens, nebst Diskussion über denselben Gegenstand von Wöhler und Dircksen, Brauns, Haarmann, Kinel, Wedding. — Der Maschinentechniker im preussischen Staatsdienste. — Bergschule zu New-York. — Bituminöse Steinkohle in Pensylvanien. — Eine Dampfkessel-Explosion und deren Folgen, von Hülse. — Die deutsche Roheisen-Industrie im Jahre 1881, von Wedding. — etc.

Der Arbeiterfreund. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XX. Jahrg. 1882. Heft 1: Grundbedingung einer Lösung der Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Der Arbeiterstand Berlins und seine Vergnügungen, von Joh. Berndt. — Die sociale Bedeutung von Volkskaffeehäusern, von A. Lammers. — Der deutsche Arbeitsmarkt in den Jahren 1880 und 1881. Artikel I — Die Jahresberichte der deutschen Fabrikinspektoren. — Monatschronik über die Monate Januar und Februar 1882. —

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 2, März u. April: Die Eisenbahnfrage in Italien, von Pieck. — Zur Eisenbahntariffrage in Frankreich. — Verstaatlichung der russischen Bahnen. — Die Eisenbahnen in Sizilien. — Die italienischen Eisenbahnen und die Malaria. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. No. 4—6. Februar—März: Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1882—83. — Die Einführung der Postsparkassen in Frankreich. — Die Zeitrechnung der Mohammedaner. — Das Kaiserreich Japan. — Eine Post von New-York nach Bremen. — Die deutsche Abtheilung der Pariser Elektrizitäts-Ausstellung. — Die Gotthardstrasse und die Gotthardpost. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1881 ergangenen Anordnungen des Bundesraths über die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1881. — Die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1880. — Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1880—81. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Januar 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1882.

— **Februarheft:** Vorläufiges Ergebniss der montanstatistischen Erhebungen im Jahr 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Februar 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Februar 1882. — Versteuerte Rübenmengen i. d. Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr. 1882.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLIX, Heft 3, März 1882: Das Unfallversicherunggesetz, von O. Bähr. — Rom und die römische Kampagna in Bezug auf die modernen Kulturverhältnisse, von Winterberg. — Auswanderung, Kolonisation und Zweikindersystem, von Frh. von der Brüggen. — Unsere Parlamente, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen etc., begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII, 1882. Lief. 4—7: 15. Febr. — 1. April: Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preuss. Bergleute, bearb. von A. Morgenbesser. (3 Fortsetzungen und Schluss). — Statistik der Theaterbrände. — Zur Geschichte der Lebensversicherung (in Frankreich und England, nach dem „Argus"). — „The Gresham" in London. — Reichsversicherungsgesetz. — Das Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland im Jahre 1881. — Die Feuerwache in den Theatern Wiens. — Grundzüge der deutschen Arbeiterunfall-Versicherungsgesetzgebung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. v. R. v. Gottschall. Jahrg. 1882, Heft 4: Die Elektricität in der Technik, von Fr. Pisco. Artikel III. — Der Einfluss des Waldes auf Klima und Wasserkreislauf, von Borggreve. — Der Hydromotor, von R. Werner. — Das Tabaksmonopol und der Volkswirthschaftsrath. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. X. Jahrg. No. 4, April 1882: Die Rechte der Hypothekengläubiger und die Gesetzeskraft der Societätsreglements. — Die Kriegsschäden bei der Feuerversicherung. — Sterblichkeitstafel für Männer, aus den Erfahrungen der Gothaer Bank durch Ausgleichung abgeleitet. — etc.

Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureau's. Redig. von E. Engel. Jahrg. XXI (1881). Heft III—IV: Statistik der Bäder und Heilquellen in Preussen während der Jahre 1870—1880, von A. Guttstadt. — Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung in Preussen, von C. Bötzow. — Eisenbahnen in Britisch Indien, von K. Brämer. — Die Produktionsbedingungen der europäischen Baumwollen-Industrie mit besond. Berücksichtigung des Oberrheins, von R. Jannasch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1880, von A. Frh. v. Fircks. — Die Sparkassen im preussischen Staate im Jahre 1880, von G. Koch. — Das Rechnungsbuch der Hausfrau und seine Bedeutung im Wirthschaftsleben der Nation, von E. Engel. — Die kirchlichen Einrichtungen in der evangelischen Landeskirche der älteren preuss. Provinzen und in Hohenzollern, nach einer im Dezember 1880 veranstalteten statistischen Aufnahme, sowie das Wachsthum der Bevölkerung und der christlichen Hauptkonfessionen in den Jahren 1871—1880. — Die Stimmen der deut-

schen Handels- und Gewerbekammern über das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und den Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom 8. März 1881, bearbeit. von L. Francke. — Statistische Korrespondenz. — Ferner als besondere Beilagen: Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880 im preussischen Staate. (Flächeninhalt, Kommunalverbände, Wohnstätten, Haushaltungen und Bewohner der einzelnen Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen). — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamtsbezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1880. — Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie während des Kalenderjahres 1881 bezw. des Erntejahres 1880—81. — Accessionsverzeichniss. Neue und antiquarische, der Bibliothek des kgl. statist. Bureaus in den Monaten April 1880 bis Ende Mai 1881 einverleibte Werke, nach Wissenschaften geordnet, von P. Lippert. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV, 1882. Heft 2—4: Das Vorkommen gewisser fremdländ. Holzarten in Deutschland, von Weise. — Nachweisung der in dem Zeitraum vom 1. August 1879 bis zum 31. Juli 1880 und vom 1. August 1880 bis zum 31. Juli 1881 im preuss. Staate ausgegebenen Jagdscheine. — Die Samenpreise im Frühjahr 1882. — Versuche in Korbweiden-Kulturen, von Krahe. — Zur Frage der Maikäfervertilgung im deutschen Landwirthschaftsrath. — Uebersicht der Wirthschaftsergebnisse in den sächs. Staatsforsten 1850—1879. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band III, Heft 1: Das Relief des austral.-asiat. Mittelmeeres, von O. Krümmel. — Klima des Bodens, von G. Hellmann. — Eine Beschreibung der Markgrafschaft Baden aus dem 17. Jahrhundert, von G. Hartfelder. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

Mit der Concessionirung neuer Gesellschaften für einzelne Linien wurde in der That nach dem Zustandekommen der Fusionen sehr bald wieder begonnen; im Jahre 1875 bestanden bereits 29 derartige Gesellschaften, unter ihnen nur acht, deren Netz eine Bahnlänge von mehr als hundert Kilometer erreichte[1]); unter den letzteren waren die bedeutendsten die Charente- und die Vendéebahnen, jene ein Netz von 719, diese ein solches von 449 Kilometern umfassend. Von Hause aus fehlten diesen Unternehmungen, die grossentheils nicht einmal sich im Besitz der Zusicherung

Neue Gesellschaften d'intérêt général. Mangelnde Lebensfähigkeit derselben.

In Folge eines Versehens in der Druckerei sind leider in der Abhandlung des Herrn Freiherrn von Reitzenstein über die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879—1881 mehrere sinnstörende Druckfehler stehen geblieben. Die Unterzeichnete hat die betr. Seiten daher nochmals drucken lassen und dieselben liegen dem vorliegenden Hefte bei. Es können somit beim Einbinden die fehlerhaften Seiten durch die neugedruckten Cartons ersetzt werden.

Die Verlagshandlung.

1) Die Tabelle bei Lucas — S. 48 — macht für den Zeitpunkt vom 31. Dec. 1870 22 kleine Gesellschaften namhaft, deren Netze — einschliesslich 15 Kilometer lignes diverses — 1700 Kilometer umfassten.

2) Siehe u. A. Krantz, Observations S. 21. Interessantes Material über die Opfer, welche sich die kleinen Gesellschaften behufs der Kapitalbeschaffung auferlegen mussten, enthält der Bericht von René Brice, Annexe 1694 zur Sitzung der Dep.-Kammer vom 17. Juli 1879 Ann. du Sén. et de la chambre des Dép. Jahrg. 1879 Band 8 S. 308. So musste die Vogesen-Gesellschaft 7, andere Gesellschaften 9, 10 ja 11 Procent des aufgenommenen Kapitals zahlen.

3) Siehe Boulan (chef de bureau au ministère de l'intérieur), les chemins de fer d'intérêt local in der Revue générale d'administration Jahrgang 1879 Band I S. 279. — Dieser Aufsatz Boulan's, im gedachten Bande der Revue in zwei Abtheilungen — S. 274 und

herzustellen, der zwischen 96,000 und 125,000 Fr. pro Kilometer variirte, allerdings bei einer besonders günstigen Beschaffenheit des Terrains, das weder nennenswerthe Steigungen, noch zu überbrückende beträchtlichere Wasserläufe enthielt. Den Grunderwerb, den Unter- und Hochbau besorgten Departements und Gemeinden, den Oberbau und die Anschaffung des rollenden Materials übernahm die Ostbahngesellschaft; eine Staats-Subvention wurde bewilligt. Die Gesammtkosten vertheilten sich dergestalt, dass von den Departements (durch Anlehen oder Steuererträge oder Vorwegnahme aus dem Special-Wege-Centimes) 1,974,557, von den Gemeinden 2,015,423 beigetragen und vom Staat eine Subvention von 1,690,000 Fr. gezahlt wurde; den Rest des Kostenaufwandes im Betrage von 4,877,000 Fr. übernahm die Ostbahn-Gesellschaft. Eines besonderen Acts der Gesetzgebung bedurfte es nicht, da die bezüglichen Operationen der Departements-Verwaltungen sich auf der Basis des Gesetzes über die Vicinalwege bewegten. Diese so günstigen Ergebnisse zogen die Aufmerksamkeit weiter Kreise wie auch der Regierung auf sich; eine von letzterer im Jahre 1861 zur Prüfung der Angelegenheit niedergesetzte Kommission empfahl dringend, sowohl der Verwaltung in Bezug auf die Autorisirung von Localbahnen, als den Concessionären in Bezug auf deren Bau- und Betriebsart den möglichst weitesten Spielraum zu lassen und diesen Bahnen alle mit der Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vereinbarten Erleichterungen betreffs der Spurbreite, des Gewichts der Schienen, der Art des rollenden Materials, Bauart der Rampen und Radien der Curven zu gewähren, namentlich auch ihnen, wo irgend angänglich, die Abstandnahme von der Anbringung von Einfriedigungen und die grösste Vereinfachung der Stationsgebäude zu gestatten; nur darauf wurde Werth gelegt, dass innerhalb jeder Gruppe möglichst dieselbe Spurbreite beibehalten werde, damit sie durch dasselbe rollende Material bedient werden könnte [1]). Dieselbe Auffassung drückte sich in den Motiven aus, mit welchen im Jahre 1865 der Entwurf eines Gesetzes über die Bahnen von localem Interesse vorgelegt wurde; dieselben heben ausdrücklich hervor, dass man ausschliesslich Bahnen, die zur Vermittelung des Localverkehrs dienten und durch welche den Hauptbahnen Verkehr zugeführt, nicht aber Concurrenz geschaffen würde, im Auge habe. Der Berichterstatter im gesetzgebenden Körper eignete sich im vollen Maasse die Vorschläge an, zu denen eine kurze Zeit vorher berufene Commission von Fachmännern sich vereinigt hatte; die Localbahnen sollten eingleisige sein, von Einfriedigungen und selbst von Barrieren bei den Niveau-Uebergängen wie auch von festen Signalen sollte fast vollständig abgesehen, endlich in Bezug auf Steigungsverhältnisse und Curven die grösste Toleranz geübt werden. Alle Dokumente über Vorbereitung und Entstehung des Gesetzes stimmten darin überein, dass es sich lediglich um auf begrenzten Verkehr berechnete und um von keinerlei Schwie-

---

S. 400 fg. — abgedruckt, enthält das Beste, was bisher über die Localbahnen von Frankreich geschrieben worden ist, und giebt namentlich wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Gesetzes von 1865 und die Ursachen der nachherigen Ausartung der Praxis.

1) Boulan a. a. O. S. 281.

Instruktion der bezüglichen, den dritten Theil des de Freycinet'schen Programms ausmachenden Projekte angeordnet, die Ermächtigung zur Ausführung aber weiterer Bestimmungen vorbehalten.

Unhaltbarkeit der zeitigen Lage der Gesetzgebung.

Wenn die Absicht bestand, mit diesen Verzeichnissen einen gewissen Abschluss zu erreichen, so hat diese Intention schon insofern sich nicht erfüllt, als seitdem — wie betreffs der Eisenbahnen schon oben bemerkt — zahlreiche neue Anträge, welche zurückzuweisen die gesetzgebenden Körperschaften sich nicht entschliessen konnten, hinzugetreten sind; namentlich aber ist es das schwierige Verhältniss, in das der Staat durch den Ankauf bezw. die Herstellung von Bahnen und die Uebernahme des unmittelbaren Betriebes derselben gerathen ist, welches fortgesetzt auf eine Aenderung hindrängt.

Schwieriges Verhältniss d. staatlichen Betriebes zu den der Gesellschaften.

Indem Freycinet das Netz der chemins de fer d'intérêt général um eine grosse Anzahl neu klassirter Linien erweiterte und den Ausbau dieser Linien durch den Staat in Aussicht nahm, glaubte er, die Art der Regelung des künftigen Betriebes der gedachten Bahnen vorerst dahingestellt lassen zu können; seine Absicht ging wohl dahin, in der Mehrzahl der Fälle den Betrieb der neuhergestellten Linien denjenigen grossen Gesellschaften, innerhalb deren Bereichs sie gelegen waren, zu übertragen. In der That wurden mit zwei Gesellschaften — denen der Nord- und Westbahn — Verhandlungen angeknüpft; die demnächst der Kammer vorgelegten Vertrags-Entwürfe begegneten indessen daselbst nur geringer Sympathie, was den Minister in der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 29. März 1879 veranlasste, in lebhafter Weise die Kammer zu einer grundsätzlichen Lösung und Vorzeichnung der einzuhaltenden Directive aufzufordern [1]). Am meisten aber traten die Schwierigkeiten der Sachlage hervor bei dem Betriebe der im Jahre 1878 durch den Staat angekauften Bahnen. Die Linien dieser Bahnen werden durch die grossen Linien der Orleansbahn, in welche jene der Mehrzahl nach einmünden, in einer Weise umgrenzt und zerschnitten, welche die Herstellung eines selbstständigen und ineinander greifenden Betriebes auf dem neuen Staatsbahnnetze zu einer Unmöglichkeit macht; die Concurrenz der Orleansbahn, welcher gegenüber vorher die kleinen Bahngesellschaften nicht aufzukommen vermocht hatten, bildet auch für das Gedeihen des Staatsbahnnetzes ein um so grösseres Hinderniss, als die Orleans-Gesellschaft im Vollbesitz ihrer früheren auf die Normirung der Tarife bezüglichen Funktionen geblieben und daher im Stande ist, durch Ausnahme-Tarife eine Ablenkung des Verkehrs von den Staatsbahnen zu Gunsten ihrer eignen Linien in erheblichem Maasse herbeizuführen. Diese Uebelstände veranlassten de Freycinet ein Uebereinkommen mit der Orleans-Gesellschaft anzubahnen, wonach die östlich von der Linie Paris-Bordeaux belegenen Staatsbahnlinien auf die Orleansbahn, die westlich von jener Hauptlinie belegenen Linien dagegen auf den Staat übergehen sollten; letzterer wäre hierdurch in den Besitz eines besser zusammenhängenden Netzes gelangt. Für die zu bringenden Opfer sollte die Orleansbahn durch

1) Siehe den Bericht des Deputirten Baïhaut, Annexe No. 2489 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 20. März 1880, Annales du Sénat et du Parlament, Jahrg. 1880, Band 4 S. 258 fg. der Annexes.

die Concession des Betriebes auf 3000 Kilometer vom Staat Unter- und Oberbau fertigzustellenden neuen Linien entschädigt werden. In Folge der ungünstigen Aufnahme, welche die mit der Ost- und Nordbahn getroffenen Vereinbarungen befunden, gelangte das Projekt erst im Frühjahr 1880 in die Kammer, fand jedoch in der bezüglichen Kommission nur wenig Anklang; es überwogen Tendenzen, welche sich eine radikalere Beseitigung der Vorrechte der grossen Gesellschaften zum Ziele setzten. Indem die Kommission die Ablehnung des Projekts befürwortete, empfahl sie, behufs Erwerbung des ganzen Netzes der Orleans-Gesellschaft Verhandlungen mit der letzteren einzuleiten; die Verwaltung eines homogenen Netzes durch den Staat soll letzteren in die Lage setzen, seinerseit über zweckmässige Gestaltung des Betriebs und über die finanziellen Wirkungen der geforderten Tarif-Reformen Erfahrungen zu machen. Ob für die nächste Zukunft eine energische Förderung dieses Projekts zu erwarten ist oder ob die Lösung der Schwierigkeiten auf anderem Wege erstrebt werden wird, hängt vor Allem von der Art des Ersatzes ab, den der mit dem Kabinet Gambetta zurückgetretene Minister der öffentlichen Arbeiten Allain Targé findet; letzterer würde auf dem Wege des Ankaufs grosser Bahnen ohne Zweifel weiter vorgeschritten sein.

Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung über die weiter zu verfolgende Eisenbahn-Politik.

Es steht daher Frankreich vor einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, ob eine Verstaatlichung der Bahnen in voller Ausdehnung angestrebt werden oder ob die Entwickelung in die früheren Bahnen zurückgleiten soll; eine nicht ganz erwünschte ist die Lage der gesetzgebenden Körperschaften hierbei insofern, als der Freiheit der Entscheidung in gewissem Maasse durch die Bahnankäufe und sonstigen auf die Vervollständigung des Gesammtnetzes bezüglichen Maassnahmen de Freycinet's vorgegriffen worden ist, anscheinend ohne dass die Consequenzen, zu denen jenes Vorgehen nach Maassgabe des bestehenden Zustandes führen würde, nach allen Seiten hin klar übersehen wurden. Von der Formulirung eines Urtheils darüber, ob jene im Jahre 1877 der Eisenbahn-Gesetzgebung gegebene Richtung als eine heilsame anzusehen ist, nehme ich an dieser Stelle Abstand; es wäre hierbei grossentheils auf die allgemeinen für und wider die staatliche Aufsaugung des Eisenbahnwesens sprechenden Gründe zurückzugreifen gewesen. Nur zwei Punkte werden hierbei nicht unbemerkt bleiben können. Einmal scheint es ausser Zweifel, dass einer einheitlichen Gestaltung des Betriebs- und Tarifwesens im Wege der Gesetzgebung und unter Beibehaltung der grossen Gesellschaftsnetze in Frankreich bei Weitem geringere Schwierigkeiten als in Deutschland entgegengestanden haben würden; die Vereinigung des weit überwiegend grössten Theils der Eisenbahn-Unternehmungen zu sechs in den Händen von grossen Gesellschaften befindlichen zusammenhängenden Netzen, denen auch die kleineren Linien ohne fundamentale Umgestaltungen hätten überwiesen werden können, musste alle Reformen der bezüglichen Art sowie auch die Gewinnung der erforderlichen Erfahrungen ungemein erleichtern; die Meinung, dass es keineswegs aussichtslos gewesen sein würde, die Gesellschaften für eine entsprechend umfassende Revision der mit ihnen geschlossenen Verträge zu gewinnen, scheint in competenten Kreisen noch immer namhafte Vertreter zu finden. — Sodann aber wird anzuerkennen sein, dass die Bedenken, welche

sonst gegen die Centralisirung des Eisenbahnwesens in den Händen des Staats geltend gemacht werden können, sich sehr verstärken bei einem Volke, dessen Staatslenkung zumal in neuerer Zeit sich in einem fortdauernden Wechsel zwischen verschiedenen, zum Theil einander schroff entgegenstehenden politischen Richtungen und Systemen bewegt. Die Kreise, welche durch jene grossen Eisenbahn-Gesellschaften repräsentirt werden, gehörten zu den Elementen, deren Existenz, indem sie durch die vom Centrum ausgehenden Strömungen weniger berührt wurde, die Wirkung jener Uebergänge abzuschwächen und zu einer weniger nachtheiligen zu machen geeignet war. Es war daher auch vollkommen erklärlich, dass die Fortexistenz dieser Elemente sich mit den cäsaristischen Plänen des soeben zurückgetretenen Lenkers der französischen Politik nicht vereinigte [1]).

Léon Say's Brochüre.

Wenn aber Bedenken allgemeiner und dauernder Natur vorhanden sind, welche für Frankreich jener Umwandlung entgegenzustehen scheinen, so treten diesen Bedenken noch andere sehr schwerwiegende temporärer Art hinzu. Diese zu klarem Ausdruck zu bringen war die Aufgabe, welche Léon Say in einer vielbemerkten, im Decemberheft des Journal des économistes veröffenlichten Abhandlung in meisterhafter Weise gelöst hat [2])! Indem er eine Erschütterung der Solidität der Finanzen und des Budgets als die grösste Gefahr bezeichnet und indem er davon ausgeht, dass von dem Ankaufe der Orleansbahn nur als von einer Vorstufe zu einem sämmtliche Eisenbahnen umfassenden Verstaatlichungsproject die Rede sein könne, ist er der Meinung, dass dieser erst partielle, dann vollständige Ankauf des Bahnnetzes die Durchführung der im Gange befindlichen Finanzoperationen zu einer Unmöglichkeit machen würde. Der Plan de Freycinet's war auf die Annahme [3]) gegründet, dass die jährlich in Frankreich sich anhäufenden Ersparnisse hinreichen würden, um die Beträge der nach Maassgabe des Fortschreitens der Arbeiten nothwendig werdenden Emissionen dreiprocentiger Staatsrente zu decken und in der That ist hierbei über die nach damaliger Sachlage begründeten Erwartungen wohl kaum hinausgegangen worden; die Neubauten, mit denen die grossen Gesellschaften belastet waren, schienen damals sich ihrer Beendigung zu nähern; da die zu diesen Bauten erforderlichen Kapitalbeträge von jährlich 400 bis 500 Millionen ohne Schwierigkeiten durch Begebung von Obligationen hätten gedeckt werden können, so war die Annahme, es würde fortan der Staat, ohne der Industrie und dem Handel die zum Fortbetriebe und zur Erweiterung erforderlichen Kapitalien zu entziehen, den gleichen jährlichen Betrag in Eisenbahnbauten festlegen können, umsomehr eine gerechtfertigte, als dies constante Zunehmen der Steuererträge auch für die Zukunft erhebliche zur Sicherung und weiteren Deckung der Finanzoperationen des Staats dienende Mehrerträge erhoffen liess. Diese Mehrerträge sind denn auch keineswegs ausgeblieben, aber sie sind fast noch rascher, als sie

1) Siehe die Anmerkung am Schluss.

2) Auch besonders erschienen unter dem Titel: le Rachat des chemins de fer par M. Léon Say, Paris Guillaumin et Comp. 1881.

3) Dass dieser Annahme eine eingehende zwischen dem Minister der öffentl. Arbeiten und dem Finanzminister geführte Erörterung zum Grunde lag, bezeugt Say a. a. O. S. 6 (Say war damals Finanz-Minister).

zur Erscheinung kamen, durch das Wachsen der Anforderungen überholt worden, Anforderuungen, zu denen eben das Vorhandensein erheblicher verfügbarer Mittel nur zu leicht Anlass gab; so sind denn auch — wie schon oben gezeigt worden — die Grenzen des ursprünglichen Programms de Freycinets keineswegs eingehalten worden, sondern er hat durch fortwährende, auf die Nachgiebigkeit der Kammer gegen lokale und partikulare Interessen zurückzuführende Hinzufügung immer neuer Eisenbahn- und Kanalprojecte der ursprünglich in Aussicht genommene Kapitalaufwand sich beträchtlich — nach Says Annahme von 4 auf 6 Millionen — erhöht; die Befürchtung besteht, dass auch diese Grenze nicht werde eingehalten werden. Andererseits ist das Ergebniss der letzten Renten-Emission hinter den Erwartungen zurückgeblieben; es ist nicht gelungen, die im Frühjahr 1881 begebene Milliarde vollständig zu klassiren, d. h. in die Hände derjenigen zu bringen, welche in diesem Papier definitiv ihre Ersparnisse anlegen wollen. Say führt diese auffallende Erscheinung auf eine zwiefache Ursache zurück; auf das durch die Erwartung zahlreicher weiterer Emissionen geminderte Interesse des Publikums an den bezüglichen Anleiheoperationen und auf die durch Gründung zahlreicher neuer Banken beförderte Spekulationssucht; er schätzt den Betrag, welcher ohne Nachtheil für Handel und Industrie zur Zeit jährlich immobilisirt werden könne, auf nicht über 250 Millionen; um die jährlich zu verausgabende Summe auf diesen Betrag zu reduciren, räth er, das Verzeichniss der auszuführenden Arbeiten vorläufig zu schliessen, die Anleihe-Emissionen für mehrere Jahre zu sistiren und den Versuch zu machen, durch Revision der mit den grossen Gesellschaften bestehenden Verträge denselben einen Theil der Kosten der Neubauten aufzuerlegen; ja er hält es selbst nicht für ausgeschlossen, dass bei dem jetzigen niedrigen, die Aufnahme von Anleihen Seitens der Gesellschaften begünstigenden Zinsfusse die Wiederzuführung des auf Grund der Garantieverpflichtung vom Staat den Gesellschaften vorgeschossenen zu 4 Procent zu verzinsenden Kapitals — dasselbe repräsentirt jetzt den Betrag von gegen 600 Millionen [1]) — zur Staatskasse sich würde erzielen lassen. Das Gegentheil aller dieser Maassnahmen aber wäre der Ankauf der Bahnen durch den Staat; den sonstigen Anforderungen an den letzteren würden alsdann noch alle die niemals zu einem Abschluss gelangenden Ansprüche hinzutreten, denen in Bezug auf Neubauten die Gesellschaften zu genügen gehabt haben würden; der Staatskredit aber würde immerhin nicht diejenige Leistungsfähigkeit in sich vereinigen, die anderenfalls der Kredit des Staats und der Gesellschaften zusammen gehabt haben würde. Der Staat werde nach Lage der geltenden Bestimmungen die Bahnen gegen Zahlung einer Entschädigungssumme zu acquiriren haben, deren Zinserfordernissen die von den Bahnen zu erwartenden Erträge nicht und um so weniger entsprechen würden, als der Staat in Bezug auf die Tarif-Reduction sich nachgiebiger werde zeigen müssen, als die Gesellschaften es waren; derselbe werde wie der belgische bald statt mit einer Rente, mit einem Deficit wirthschaften.

---

1) Am 31. December 1878 hatten diese Vorschüsse einen Gesammtbelang von 511,949,899,66 Fr. erreicht, Say a. a. O. S. 15.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

(DER GANZEN REIHE NEUNUNDDREISSIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1882.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichniss der recensirten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Zur Währungsfrage.

Von

W. Lexis.

Die Versammlung der internationalen Münzconferenz, die im April dieses Jahres stattfinden sollte, ist, wie es scheint, auf unbestimmte Zeit vertagt. Alle Silber besitzenden Staaten beharren in einer zuwartenden Haltung, mit der unbehaglichen Empfindung, dass der gegenwärtige Zustand ein durchaus unhaltbarer ist, aber ohne dass man in Betreff des einzuschlagenden Ausweges zu einem Entschlusse gelangen könnte. Das Werthverhältniss der beiden Edelmetalle hat sich in der Nähe von 18:1 leidlich befestigt, aber das neue Gleichgewicht ist doch nur ein labiles, da jedes weitere dem Silber ungünstige Vorgehen irgend eines Staates sofort wieder einen tiefen Fall dieses Metalls hervorrufen würde. Vielleicht wird es wirklich eines solchen aufrüttelnden Ereignisses bedürfen, um die Währungsangelegenheit aus der gegenwärtigen Versumpfung herauszuziehen. Diese Apathie ist allerdings nur bei der Mehrzahl der Regierungen zu beobachten; im Publicum und in der Presse dagegen hat die bimetallistische Agitation immer mehr an Lebhaftigkeit gewonnen, und auch die Vertreter der reinen Goldwährung haben sich daher fortwährend wenigstens zu einer defensiven Betheiligung an der Debatte genöthigt gesehen.

Das bemerkenswertheste Ereigniss auf dem Gebiete der Währungsfrage war in der letzten Zeit ohne Zweifel die in der Nordd. Allgem. Ztg. (vom 5. April 1882) erfolgte Veröffentlichung einer Denkschrift, als deren Verfasser, ohne Zweifel mit Recht, der Bankpräsident v. Dechend genannt wird und die jedenfalls nicht ans Licht gekommen sein würde, wenn sie mit den Anschauungen der Reichsregierung im Widerspruch stände. Von besonderer Wichtigkeit sind die princi-

piellen Zugeständnisse, welche die Denkschrift der bimetallistischen Theorie einräumt, und wegen dieser ihrer principiellen Tragweite wollen wir die folgenden Betrachtungen an ihre Darlegungen anknüpfen und dabei auch die von Soetbeer, namentlich im Deutschen Handelsblatt (vom 20. April und 4. Mai 1882) gegebene Kritik derselben berücksichtigen.

Herr von Dechend erkennt das Vorhandensein der „Goldnoth" ausdrücklich an und gründet seine Vorschläge gerade auf diese Thatsache. Damit tritt er unbestreitbar in einen entschiedenen Gegensatz zu der Goldwährungspartei, welche den Goldmangel energisch bestreitet. Wir wollen nicht auf diejenigen Argumente der letzteren eingehen, die nur auf die Unwissenheit des Publicums berechnet sind. Wenn z. B. kürzlich eine grosse Zeitung zur Widerlegung des Märchens von der Goldnoth triumphirend auf die Gesammtsumme des Baarvorrathes in den grossen europäischen Centralbanken und den New-Yorker Banken im Betrage von 3480 Mill. Mark hinwies, so konnte sie dadurch doch bei jedem halbwegs Sachkundigen nur ein staunendes Befremden hervorrufen, da in jener Summe ungefähr 1600 Mill. in Silbermünzen enthalten sind. Auf eine Discussion über den Grad der Abnahme der Goldproduction wollen wir uns ebenfalls nicht einlassen. Man freut sich im monometallistischen Lager des Zuwachses der Goldproduction Victorias im Jahre 1881 (886,000 Unzen gegen 812,000 im Vorjahre) aber im Vergleich mit der Production von 1865 (1,500,000 Unzen) oder gar von 1856 (3,000,000 Unzen) ist denn doch ein gewaltiger Rückgang unbestreitbar. Soetbeer führt auch die im Vergleich mit den nächstvorhergegangenen Jahren wieder grösser gewordene Ziffer der Einfuhr von australischem Gold nach England an (4.5 Mill. £ gegen 3.6 und 3.2 Mill.), aber die Differenz gegen den Durchschnitt von 1858—77 (6.6 Mill. £) oder der einzelnen Jahre der ertragreichsten Periode (1858 z. B. 9 Mill. £) bleibt dort noch sehr bedeutend. Die amerikanische Goldproduction im Fiscaljahr $18^{80}/_{81}$ (36,500,000 D.) hat um eine halbe Million D. gegen 1880 zugenommen, steht aber dem Ergebniss von 1879 (38.9 Mill.) und vollends dem von 1878 (51.2 Mill.) wie auch dem Durchschnitt von 1850—1870 weit nach. Wir wollen es jedoch ganz dahin gestellt sein lassen, ob die von Suess prophezeite Zukunft des Goldes schon an der Schwelle unserer Gegenwart oder noch in weiter Ferne liegt; aber es ist immerhin eine nicht gerade beruhigende Thatsache, wenn nach den werthvollen Untersuchungen Soetbeers der durchschnittliche jährliche Goldverbrauch für industrielle Zwecke, abzüglich des

alten Materials, von 78 Mill. M. in dem Jahrzehnt 1851—60 auf 234 Mill. M. in der Periode 1871—80 gestiegen ist, während die durchschnittliche Jahresproduction nach Soetbeer von 563 Mill. M. in dem ersten Zeitraume auf 475 in dem zweiten abgenommen hat und in den letzten Jahren nur etwa 410 Mill. M. betrug. Soetbeer beruft sich nun freilich auf die Grösse des vorhandenen Vorrathes an Goldgeld, den er auf 13,000 Mill. schätzt. Er meint, dieser Bestand würde in normalen Zeiten sich als ausreichend für das Münzbedürfniss der Handelsstaaten erweisen, selbst wenn fernerhin aus dem Ueberschuss der laufenden Production über die sonstigen Verwendungen dem Geldvorrath keine erhebliche Vermehrung zukommen sollte, weil der Credit und die Preise automatische Ausgleichung bewirkten. Aber das ist es ja gerade, was die Bimetallisten als die drohende Gefahr bezeichnen und abwenden wollen, die automatische Ausgleichung durch eine Herabdrückung der Preise, die nicht als Folge verbesserter und erleichterte Güterproduction aufträte, sondern lediglich durch ein vermehrtes Uebergewicht der Geldbesitzer über die Producenten entstände. Für Rentner und Beamte mag eine solche Geldvertheuerung ihr Angenehmes haben, aber volkswirthschaftlich ist sie unzweifelhaft ein grosses Uebel, was Soetbeer früher auch ausdrücklich anerkannt hat. Auch der Ausgleichung durch Creditanspannung stehen grosse Bedenken entgegen, welche die meisten Vertreter der Goldwährung früher durchaus getheilt haben. Daher haben sie die Circulation der nicht metallisch gedeckten Noten durch Festsetzung hoher Minimalwerthe der Stücke zu erschweren gesucht. Gegenwärtig freilich scheinen sie darüber anders zu denken, und selbst im englischen Parlament ist neulich ein Antrag auf Einführung von Ein-Pfund-Noten eingebracht worden. Jede weitere Entwicklung des Creditsystems bedarf, soweit wir die Zukunft übersehen können, einer entsprechenden, wenn auch vielleicht verhältnissmässig geringeren Erweiterung der metallischen Basis der Circulation. Findet diese nicht statt, bleiben bei der natürlichen Zunahme der Bevölkerung und der Geschäfte die normalen Ergänzungen des Baarvorrathes durch neues Geldmetall längere Zeit ganz oder theilweise aus, so kann zwar die volkswirthschaftliche Bewegung mit Hülfe der Creditmittel sich vielleicht noch einige Jahre hindurch in voller Intensität behaupten und die Preise können dabei sogar noch in die Höhe gehen. Schliesslich aber bricht eine Krisis herein, welche die Preise übermässig tief herunter wirft. Dann aber wird sich die relative Unzulänglichkeit des Baarvorrathes rächen, indem die Preise aus diesem tiefen Stande sich nicht mehr zu dem früher

normalen emporheben können, während die aus der Creditperiode und aus noch früherer Zeit stammenden Schulden, die ursprünglich in durchaus berechtigter Weise zu productiven Zwecken aufgenommen sein mögen, mit der vollen Last ihrer Nomimalsumme auf den Producenten liegen bleiben.

Man kann überhaupt nicht von einem absoluten Bedürfniss an baarem Gelde in einer Volkswirthschaft sprechen. Wäre immer nur halb oder doppelt soviel Gold producirt worden, als in Wirklichkeit, so würde sich die Welt mit $6^{1}/_{2}$ oder 26 Milliarden M. Geld (wenn wir vom Silber ganz absehen) ebenso zurecht finden, wie jetzt mit 13 Milliarden. Das Wort Goldnoth hat nur eine durchaus relative Bedeutung, es soll damit entweder besagt werden, dass die neue Zufuhr von Gold nicht in normaler Weise Schritt hält mit der Entwicklung der Volkswirthschaft und ihres Creditsystems, so dass also Krisen mit den eben angedeuteten Folgen eintreten können; oder das Wort will sagen, dass die Culturstaaten sich gegenseitig mit Goldentziehungen bedrohen, die dem einen Theile höchst empfindlich sind, Discontosteigerungen hervorrufen, den Geldmarkt fortwährend beunruhigen und zu eigentlichen Geldkrisen führen können, d. h. zu solchen Krisen, die nicht durch irgend welche wirthschaftliche Sünden, nicht durch ungesunde Productionsverhältnisse, sondern blos durch die zufällige äussere Thatsache eines momentan gesteigerten Bedürfnisses nach Metall in natura veranlasst sind. Welches auch der absolute Geldvorrath einer Volkswirthschaft sein mag, der Uebergang zu einem neuen Zustande mit geringerem Baarbestande wird für die productiven Interessen stets drückende und nachtheilige Wirkungen haben, und die gegenwärtige Organisation des Bankwesens in den Culturstaaten bringt es mit sich, dass diese Wirkungen sofort in aller Schärfe hervortreten. Man wird dagegen vielleicht sagen, die für Handel und Industrie allerdings schädlichen Discontoerhöhungen seien nun einmal zur Regelung der internationalen Edelmetallbewegung unumgänglich nöthig; sie würden ebenso wenig vermieden werden können, wenn der Baarschatz aller Banken aus Gold und Silber bestände, als wenn er nur Gold enthalte; es müsse ja zu einer allgemeinen Inflation führen, wenn jedes Land, das etwa in Folge einer ungünstigen Ernte 100 Mill. Mark baar an ein anderes abgegeben habe, diese Lücke sofort durch neues Edelmetall ausfüllen wolle, anstatt das normaler Weise in Aussicht stehende automatische Umschlagen der Bilanz abzuwarten. Darauf wäre zu erwidern, dass die Empfindlichkeit der Banken gegen den Abfluss von Baarmetall natürlich um so grösser ist, je niedriger ihr

Vorrath steht. Der Silberbesitz der deutschen Reichsbank, der französischen, der niederländischen Bank kommt gegenwärtig bei den internationalen Bewegungen gar nicht als vollgültiges Deckungsmaterial in Rechnung, sondern die Banken richten sich in ihrer Discontopolitik wesentlich nur nach ihren Goldbeständen. Besässe dagegen das Silber einen allgemein anerkannten festen Werth gegen Gold, zu dem es bei den Banken gegen Noten ausgetauscht werden könnte, so würden metallisch ungedeckte Noten in gewöhnlichen Zeiten kaum noch vorkommen und bei internationalen Zahlungen, zu denen dann unterschiedslos Gold und Silber verwendet werden könnte, würde eine Bank weit grössere Baarsummen abgeben können, als jetzt, ohne zu einer Hemmungsmaassregel genöthigt zu werden.

Handelte es sich indess nur um die gelegentlichen Goldverschiebungen, die aus den Conjuncturen des internationalen Handels entstehen und sich im Grossen und Ganzen allmählich wieder ausgleichen, so könnte man sich in Betreff des möglichen Goldmangels vorläufig noch leicht beruhigen. In Wirklichkeit aber ist die Sachlage die, dass das Gold in der letzten Zeit nach neu eröffneten Aufnahmegebieten abgeflossen ist und in der Zukunft weiter abzufliessen droht. Es handelt sich in diesen Fällen um den Ersatz anderer Circulationsmittel durch Gold, also um eine definitive einseitige Absorption, der nicht, wie bei der Ausgleichung der gewöhnlichen internationalen Zahlungsbilanzen, ein entsprechender Rückfluss folgt. Träte aber auch wirklich ein solcher von dem neu eröffneten Gebiete der Goldcirculation nach dem älteren ein, so wäre dies wieder ein Beweis für den Goldmangel, weil eben die mit in den Kampf um das Gold eingetretenen neuen Concurrenten ihren Zweck nicht erreichen könnten. Als Kriterium der Goldknappheit in unserem Sinne ist anzusehen ein andauerndes relatives Höherstehen des durchschnittlichen Discontosatzes, das lediglich durch die gewissermaassen technische Unzulänglichkeit des Circulationsmechanismus bedingt ist, nicht also durch Erschütterung des Vertrauens oder durch die jeweilige Gestaltung der Handels- und Productionsverhältnisse an sich. Die Wiederherstellung der Baarzahlungen in den Vereinigten Staaten gab die erste Veranlassung zu einer solchen Erscheinung. Vom 1. Jan. 1879 bis zum 1. Nov. 1881 weist die Union eine Mehreinfuhr von Gold im Betrage von 197.4 Mill. Doll. auf, wozu noch die gleichzeitige eigene Goldproduction von 104 Mill. Doll. kommt, die man als gänzlich zurückgehalten betrachten kann. Diese Rückströmung des Goldes nach Amerika wurde allerdings zunächst durch die europäische

Ernteverhältnisse verursacht; aber ihre nachhaltige Wirkung besteht darin, dass dieses Gold in Folge der Reform der Umlaufsmittel nun definitiv in Amerika festgehalten wird, also in Europa einen dauernden Ausfall hinterlässt. Allerdings ist die Summe der Staatsnoten in Amerika 1879 nicht erheblich vermindert worden und beträgt noch immer 346.7 Mill. Doll., aber der Staatsschatz sowohl wie die Banken müssen jetzt zur Gewährleistung für ihre Einlösungspflicht einen weit grösseren Goldvorrath halten als früher. Derselbe betrug im Ganzen (im Staatsschatze, bei den National- und bei den Staatsbanken) am 1. Jan. 1879 nur 158.7 Mill., am 1. Nov. 1881 dagegen 295.9 Mill. Doll. Bei der grossen Masse seiner brachliegenden, durch Silbercourant noch bedeutend verstärkten Edelmetallvorräthe konnte Europa dem damaligen Abflusse nach Amerika noch mit ziemlicher Gelassenheit zusehen. Am 25. Sept. 1879 hatte die Bank von England noch den kolossalen Baarvorrath von 35.1 Mill. £, bei einer Notencirculation von nur 27.7 Mill., also einer Ueberdeckung von mehr als 7 Mill. Die Totalreserve (Noten und baare Kasse) des Bankdepartements belief sich auf 22.4 Mill., der Discont stand auf 2 %. Auch beim Jahresschlusse war der Stand noch ein verhältnissmässig günstiger: 27 Mill. Baarvorrath, 27.6 Mill. Notencirculation, Disconto 3 %. Im Jahre 1880 hielt sich die Notencirculation mit geringen Schwankungen auf 26—27 Mill., der Baarvorrath auf 26—29 Mill., bei einem Disconto von 3 und 2½ Procent. Im December jedoch ging der Baarschatz unter 25 Mill. herab und das Jahr 1881 begann mit einem Bestande von 24.3 Mill., einem Notenumlauf von 26,953,000 £ und einer Totalreserve von 12.3 Mill. Der Disconto blieb noch 3 %, obwohl die Reserve nur 36 % der stets fälligen Verbindlichkeiten betrug, gegen 60 % im September 1879. Es trat daher auch schon im Januar eine Erhöhung der Rate auf 3½ % ein. Im Februar hatte sich die Lage wieder gebessert; der Baarvorrath blieb in den folgenden Monaten immer in der Nähe von 27 Mill. und stand meistens noch etwas höher als der Notenumlauf. Der Disconto ging von 3½ wieder auf 3 und im April auf 2½ % zurück und es schien, als ob das über den Ocean gegangene Gold verschmerzt sei. Im Juli aber trat eine neue Nachfrage nach Gold zum Zweck einer dauernden Absorption, zum Ersatz eines anderen Umlaufsmittels auf, die italienische Anleihe, welche bekanntlich Italien 400 Mill. Frcs. effectives Gold verschaffen soll. So vorsichtig auch die Einzahlungen über einen längeren Zeitraum vertheilt sind, man kann zuversichtlich behaupten, dass diese Anleihe deutliche Symptome der Goldknappheit hervorgerufen hat und auch ferner noch her-

vorrufen wird, d. h. seit August 1881 steht der Disconto lediglich wegen der Unzulänglichkeit des Goldvorrathes und der Goldproduction der Welt in Folge jener Operation ½—1 % höher, als es der Fall gewesen sein würde, wenn Amerika seine Papiercirculation beibehalten hätte, oder wenn im lateinischen Münzvereine die Silberprägung noch freigegeben wäre. Während in der zweiten Hälfte der Jahre 1879 und 1880 der Discontosatz nur auf 2 und 2½ % stand, bis er sich Ende November resp. im December auf 3 % hob, stieg er 1881 schon im August auf 3, im September auf 4, anfangs October auf 5 %, und auf dieser Höhe blieb er während des Restes des Jahres. Am 13. October betrug der Baarvorrath 21.1 Mill., die Notencirculation 26.9 Mill. und die Totalreserve 9.9 Mill. oder 32 % der stets fälligen Verbindlichkeiten [1]). Gleichzeitig stand in Paris der Londoner Wechsel auf 25.42½, die Goldprämie auf 6 ‰ und der Discontosatz der deutschen Reichsbank auf 5½ %. Anfangs Januar 1882 war die Lage der Bank von England noch etwas ungünstiger geworden.

Die Goldknappheit dauerte also schon mehrere Monate, bevor die Pariser Krisis vom 19. Januar 1882 zum Ausbruch kam, und sie war wesentlich eine Folge des Abflusses nach Italien. Jene Krisis hatte nur eine andere Vertheilung des Goldes zwischen Frankreich und England zur Folge. Frankreich verkaufte grosse Massen internationaler Werthpapiere in London und nöthigte durch eine Goldausfuhr von 2 Mill. £ Ende Januar die Bank von England, ihren Zinsfuss auf 6 % zu erhöhen. Am 2. Februar betrug ihr Baarvorrath 18.8 Mill., und die Reserve 9.1 Mill. Die starke Anspannung des Discontos brachte natürlich eine Wirkung hervor, am 23. Febr. war der Baarvorrath wieder auf 21.2 Mill., die Reserve auf 12.4 Mill. gehoben und der Discont wieder auf 5 % gebracht. Aber wenn englische Blätter über diesen Erfolg triumphirten und darin den Beweis sahen, dass England jeder Zeit soviel Gold herbeiziehen könne, als es brauche, so übersahen sie wieder den eigentlichen Kernpunkt der Frage. Das Uebel der Goldknappheit bekundete sich eben wieder gerade darin, dass aus einem sozusagen mechanischen Grunde der Discont so ausserordent-

1) Diese Ziffer der Reserve muss, wie auch die folgenden, um mit den früheren vergleichbar zu sein, noch um 750,000 £ vermindert werden. Denn seit dem 20. April 1881 ist (auf Grund einer Order in Council) in den Bankübersichten das ungedeckte Notencontingent um diesen Betrag höher (also auf 15,750,000 £) angesetzt, indem soviel in Staatspapieren von dem Bankdepartement an das Emissionsdepartement übertragen worden und ersteres dafür die gleiche Summe in Noten erhalten hat. Vgl. Economist, v. 23. April 1881.

lich gesteigert und dadurch dem Handel und der Industrie ein empfindlicher Nachtheil bereitet werden musste. Und wenn England als der ökonomisch mächtigste Staat sich wirklich immer Gold verschaffen kann, so ist das für die übrigen Goldwährungsländer eine keineswegs erfreuliche Aussicht; es heisst das soviel, als dass die letzteren, so sehr sie auch selbst durch Discontoerhöhungen ihr Gold zu vertheidigen suchen, schliesslich immer von England überboten werden können.

Im März setzte die Bank von England ihren Zinsfuss zuerst auf 4 und bald nachher auf 3 % herab. Auf dieser Höhe stand er auch noch am 25. Mai, während der Baarvorrath auf 23.4 Mill., die Totalreserve auf 13.3 Mill. stand. Gleichzeitig hatte die Bank von Frankreich ihren Goldvorrath, der am 5. Januar 1882 nur 649 Mill. Frcs. betrug (neben 1151 Mill. Frcs. Silber) auf 916 Mill. (neben 1156 Mill. Frcs. Silber) gebracht. Die Vermehrung desselben hatte sich in den letzten Monaten fast ununterbrochen fortgesetzt, obwohl der Discont schon im März auf 3½ % herabgesetzt worden und obwohl die Emission der zweiten Hälfte der italienischen Anleihe (am 3. und 4. Mai) wieder neue effective Goldsendungen nach Italien in ihrem Gefolge hatte. Da überdiess in den letzten Monaten auch wieder beträchtliche Summen Gold aus Amerika herübergekommen sind, so könnte man die Befürchtung eines Goldmangels abermals für thatsächlich widerlegt halten. Aber man muss sich stets erinnern, dass die Goldknappheit nur in dem oben angegebenen relativen Sinne zu verstehen ist. Es bleibt doch die Thatsache bestehen, dass der Discont von August 1881 bis Ende Mai 1882 in Folge der italienischen Anleihe höher gestanden hat, als in dem entsprechenden Zeitraume der Vorjahre, und die neuen Einzahlungen, die bis zum 15. November vertheilt sind, werden höchst wahrscheinlich den grossen Banken in den nächsten Monaten wieder unbequem werden und sie zu Schutzmaassregeln für ihren Baarvorrath führen. Das aus Amerika, aus Russland und Australien neu herbeigezogene Gold wird noch fortwährend, wie auch in den letzten Monaten, hauptsächlich für Italien in Anspruch genommen werden; die grossen europäischen Centralbanken erhalten also jetzt nicht mehr die normale neue Zufuhr, nach dem ihnen in den nächstvorhergegangenen Jahren grosse Summen direct entzogen worden. Im Ganzen haben sich sicherlich die europäischen Geldverhältnisse seit der durch die amerikanische Geldreform bedingten neuen Wendung nicht gebessert. Am 29. Mai 1879 hatte die Bank von England 8.6 Mill. £ mehr Baarvorrath, als am 25. Mai 1882;

ihre Discontorate war damals 2 % und der Curs der Consols 99 %, während an dem letzteren Tage der Discont um 1 % höher, die Consols aber auf 102¼ standen, also der Zinsfuss der festen Capitalanlagen sich noch vermindert hat. Im Ganzen weist die englische Statistik in den Jahren 1879—1881 eine Mehrausfuhr von Gold im Betrage von 12.2 Mill. £ nach, während Frankreich in derselben Periode eine Goldeinbusse von 380 Mill. Frcs. erlitt [1]). Dass beide Länder im ersten Drittel des Jahres 1882 mit Hülfe besonderer Anstrengungen wieder einen Ueberschuss der Goldeinfuhr erzielt haben, kommt gegen jene Verluste noch wenig in Betracht und bei dem wahrscheinlich nicht lange ausbleibenden Umschlag der Bilanz gegen Amerika wird sich die optimistische Auffassung schwerlich als gerechtfertigt erweisen. Doch soll überhaupt nicht behauptet werden, dass die bisher vorhandenen Anzeichen der Goldknappheit schon eine beunruhigende Bedeutung hätten. Wenn keine weiteren Störungen einträten, so würde nach Befriedigung des Goldbedarfs Italiens der Druck, den die Anleihe 1½ Jahr hindurch auf das europäische Banksystem ausgeübt hat, bald schwinden, wie sich auch, nachdem die amerikanische Circulation einmal genügend mit Gold gesättigt wäre, allmählich eine gewisse Gleichmässigkeit in der Hin- und Herbewegung des Goldes zwischen Amerika und Europa herstellen würde. Es stehen aber eben weitere Störungen in sicherer Aussicht, wenn die reine Goldwährung auch nur in einem einzigen der gegenwärtig noch unentschiedenen Staaten zum Siege gelangt. Gegenwärtig ist die Goldknappheit noch in ihrer Incubationszeit oder nur mit ihren ersten Symptomen hervorgetreten. Zum vollen Ausbruch wird sie gelangen, sobald mit der vollen Demonetisirung des Silbers in den Culturstaaten definitiv Ernst gemacht wird.

Hier liegt der Knotenpunkt der Währungsfrage. Die Goldwährungspartei in Deutschland aber weigert sich einfach auf eine objectiv wissenschaftliche Erwägung der an diesem Punkte für jeden Unbefangenen offen daliegenden Schwierigkeit einzugehen; sie verstopft sich die Ohren, indem sie unausgesetzt wiederholt: wir kümmern uns nicht um die übrigen Länder, wir machen keine Propaganda für die allgemeine Einführung der Goldwährung (obwohl sie ursprünglich die künftige Währungseinheit aller Culturvölker als ein Hauptargument für die Goldwährung benutzt hat), wir verlangen nur, dass Deutsch-

1) Es ist auch zu bemerken, dass die Summe der ungedeckten Noten der Bank von Frankreich im Juni 1882 wieder auf 600 Mill. Frcs. angewachsen ist, während im Juni 1879 der Baarvorrath etwas grösser war, als die Notencirculation.

land seine Münzreform auf dieser Basis vollende und zu diesem Zwecke seine Silberverkäufe, jährlich etwa 50 Mill. Mark, wieder aufnehme. Alle Discussion aber hört auf, wenn man sich nach Aufstellung dieser Forderung weigert, die folgenden Fragen zu beantworten: Ist — Ja oder Nein — auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass falls Deutschland jenen entscheidenden Schritt thut, die übrigen, bisher noch zuwartenden Staaten mit entwerthetem Silbergelde, insbesondere Frankreich, Holland und die amerikanische Union, nicht ebenfalls sofort in gleicher Richtung vorgehen werden, da sie sich doch nach dem Stande ihrer wirthschaftlichen und Cultur-Entwicklung mindestens eben so reif für die Goldwährung fühlen dürfen, als Deutschland, und sie nöthigenfalls noch grössere Opfer für die Erlangung eines möglichst vollkommenen Geldwesens zu bringen im Stande sind, als das an Reichthum hinter ihnen zurückstehende deutsche Reich? Wird dann die Ersetzung von 4000 Mill. Mark silbernem Courantgeld durch Goldmünzen, die sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren vertheilen möge, nicht mindestens während dieses ganzen Zeitraumes chronischen Goldmangel in dem oben angegebenen Sinne erzeugen, mit allen seinen schlimmen Folgen für die Interessen der Production? Wird ferner, wenn die fortdauernden Verkäufe von ehemals gemünztem Silber den Werth dieses Metalls auf einen unbestimmt tiefen Punkt herabdrücken, Indien mit der Prägung desselben fortfahren können, obwohl es dadurch einen ähnlich unsicheren Werthmassstab erhielte, wie sich entwerthendes Papiergeld? Oder ist nicht nach den schon aus den Regierungs- wie aus den Handelskreisen Indiens laut gewordenen Kundgebungen, so wie nach der einfachsten vernünftigen Ueberlegung zu erwarten, dass in Britisch-Indien bei nochmaligem Herabsinken des Silberwerthes dasselbe Mittel zur Anwendung gebracht werde, das in Niederländisch-Indien guten Erfolg gehabt, nämlich Einstellung der Silberprägung und Anlehnung der als Creditgeld mit festem Nominalwerthe beibehaltenen Silbermünzen an eine Goldvaluta, am einfachsten an das Pfund Sterling? Und würde nicht die Goldnoth ins Unbestimmte verschärft und verlängert werden, wenn der durchschnittlich so beträchtliche an Indien jährlich zu zahlende Saldo in Gold entrichtet werden müsste?

Nach meiner Ueberzeugung würden die Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Gewissheit den oben angedeuteten Verlauf nehmen, und zwar nicht erst von einem zukünftigen Zeitpunkt ab, sondern sofort, sobald Deutschland wieder anfinge Silber auf den Markt zu bringen. In Bezug auf Indien sei nur noch daran erinnert, dass

der Vertreter der indischen Regierung auf der Münzconferenz von 1881 nur zu der Erklärung autorisirt war, dass die Regierung sich zur Beibehaltung der freien Silberprägung auf eine bestimmte Zeitdauer verpflichten wolle, aber auch das nur, wenn eine Anzahl anderer bedeutender Staaten sich für dieselbe Zeit zur Freigebung der Silberprägung nach dem Werthverhältnisse 1 : 15½ verbindlich machten.

Es ist im obigen angenommen worden, dass die neben Deutschland der Goldwährung zustrebenden Staaten die Abstossung des Silbers mit möglichster Vorsicht und Langsamkeit durchführen würden. Der Credit des Fünffrankenstückes z. B. steht ja so fest, dass vor Kurzem die belgische Bank von der französischen 25 Mill. Fr. in dieser Münze gegen 20 Mill. deutsche Reichsmark in Gold übernommen hat. Frankreich brauchte sich also gar nicht zu beeilen; es könnte sich begnügen, jährlich etwa ebenso viel Silber einzuziehen und zu verkaufen, wie man Deutschland empfiehlt, 50 Mill. Mk. Es müsste dann also in diesen beiden Ländern allein eine Reihe von Jahren hindurch 100 Mill. Mk. Gold zur Ausfüllung der in der Curantcirculation und im Baarvorath der Banken entstehenden Lücke jährlich definitiv absorbirt werden. Oder soll etwa das Silber durch ungedeckte Banknoten ersetzt werden? Die Vertreter der Goldwährung reden immer nur von dem Verkauf des Silbers, nicht aber von der Schwierigkeit, den Gegenwerth desselben in Gold herbeizuziehen. Glauben sie wirklich, dass Deutschland, wenn es sich in Concurrenz mit der englischen und französischen Bank auch nur um jene bescheidene jährliche Extrazufuhr von Gold bemühen müsste, einen bequemen Stand haben würde? Die Misslichkeiten dieser Lage aber, der häufige Wechsel und die durchschnittlich relativ bedeutende Höhe des Discontostandes bilden eben die äussere Erscheinung der Geldnoth. Nach 8—9 Jahren hätte das deutsche Reich sich seines verkäuflichen Silbers — um welchen Preis? — entledigt, indem es den Rest mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung als Scheidemünze verwerthen könnte. Aber die Goldnoth bliebe unverändert bestehen. Frankreich könnte nun für seinen Theil allein jährlich 100 Mill. Mark Silber verkaufen, so dass die einseitige Absorption von Gold und das „Zerren an der zu kurzen Decke“ seitens aller Goldwährungsstaaten noch eine lange Reihe von Jahren in gleichem Masse fortdauern würde. Dass Deutschland in diesem Ringen meistens den kürzeren ziehen würde — man erinnere sich der oben erwähnten zuversichtlichen Aeusserungen der Engländer — ist sehr wahrscheinlich.

Nichts ist daher falscher als die Meinung, Deutschland wäre aller Währungssorgen enthoben, sobald es einmal sein Silber abgestossen hätte. Wären weiter keine Schwierigkeiten zu befürchten, so könnte man den Verkauf des deutschen Silbers (450 Mill. Mk.) um jeden Preis, selbst mit 150—200 Mill. Verlust, wohl befürworten.

Auf die Vereinigten Staaten haben wir in den vorstehenden Betrachtungen gar keine Rücksicht genommen, obwohl dieselben auf den Werth des Silbers den entscheidendsten Einfluss auszuüben und wegen der raschen Zunahme ihrer Bevölkerung und ihres Reichthums mehr neues Gold definitiv aufzusaugen vermögen, als irgend ein europäisches Land.

Wahrscheinlich wird Amerika in Bälde die internationale Währungsfrage zur Krisis bringen. Der Ausschuss für Geld- und Bankwesen hat bereits dem Repräsentantenhause einen Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen, welcher besagt: „Bis eine internationale Vereinbarung über ein Werthverhältniss für die Ausprägung des Silbers als vollgültigen gesetzlichen Zahlungsmittels unter den leitenden Handelsnationen zu stande gekommen oder bis die Gleichheit des Metallwerthes der silbernen Standard Dollars mit den Goldmünzen der Ver. Staaten auf irgend eine andere Weise herbeigeführt sei“, sollten 1) keine neuen Silbercertificate ausgegeben werden, die vorhandenen jedoch gegen Silberdollars wieder in Circulation gegeben werden können; 2) neue Silberdollars fortan nicht in dem durch die Bland-Bill angegebenen Minimalbetrage, sondern nur nach Massgabe des Bedürfnisses für die wirkliche Circulation geprägt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Vorlage, deren eigentliche Tendenz eine bimetallistische ist, Gesetzeskraft erhalten wird. Der amerikanische Schatzsekretär wird dann das Damoklesschwert über dem europäischen Silber-Markte halten. Stellt er die Prägungen ein, so werden die 28 Mill. Dollars, die bisher in Amerika jährlich als überwerthete Münzen festgehalten wurden, nach London fliessen und den Preis des Silbers vielleicht noch unter den 1876 erreichten tiefsten Punkt drücken. Behauptete sich die Goldwährung gegen diese Katastrophe, so würde Amerika über kurz oder lang genöthigt sein, die 100 Mill. Silberdollars, die es bereits geprägt hat, durch Gold zu ersetzen und dadurch die Goldknappheit noch weiter zu steigern.

Soviel über die Frage der Goldnoth. Die v. Dechend'sche Denkschrift schlägt den in der Gegenwart bereits vorhandenen Grad derselben höher an, als es im Obigen geschehen ist. Für die Zukunft aber steht sie beim Siege der ausschliesslichen Goldwährung, deren angeblich so ausserordentlich grosse Vortheile Deutschland sich nicht

allein vorbehalten kann, ganz gewiss auf mehrere Jahrzehnte hinaus als chronisches schleichendes Uebel zu erwarten.

Als ein weiteres wichtiges Zugeständniss der erwähnten Denkschrift ist hervorzuheben, dass sie die bimetallistische Theorie unbedingt anerkennt, nämlich den Satz von der Möglichkeit, durch internationale Vereinbarung und freie Prägung der beiden Edelmetalle ein festes Werthverhältniss zwischen denselben in der Weise aufrecht zu erhalten, dass dasselbe auch für den freien Barrenhandel thatsächlich massgebend wird. „Dass das vorgeschlagene Mittel," heisst es, „hierzu (d. h. zur Vermeidung der Schwankungen des Silberpreises) in hervorragendem Masse geeignet ist, lässt sich meines Erachtens mit Grund nicht bestreiten. Es ist, wie selbst die Gegner zugeben, in der That kaum denkbar, dass das Silber unter den in dieser Art fixirten Preis wesentlich herabsinke, so lange alle grossen Staaten dasselbe dazu ausmünzen lassen." Wenn der Verfasser auch hinzufügt, er trage gleichwohl Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen „und zwar nicht blos aus principiellen, sondern auch aus praktischen Gründen," so ist es doch schwer verständlich, wie Soetbeer, der die erstere Stelle nicht anführt, auf Grund der letzteren behaupten will, Herrn v. Dechend's Erklärung sei eine unzweideutige Bestätigung der rückhaltlosen Declaration des Herrn Goschen auf der Pariser Conferenz von 1878, nach welcher die Herstellung eines festen Werthverhältnisses der Edelmetalle „impossible à realiser, impossible à soutenir en théorie et contraire aux principes de la science" wäre. Wenn Herr v. Dechend von „principiellen" Gründen spricht, so können das jedenfalls nicht theoretische oder wissenschaftliche sein, denn er erklärt es ja für „kaum denkbar", dass unter den angegebenen Voraussetzungen der Silberpreis nicht stabil bleiben sollte. Was jenen Goschen'schen Ausspruch betrifft, so gehört er zu den immer wiederkehrenden Redensarten, gegen welche Götter selbst vergebens kämpfen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Soetbeer dieses Dictum hier heranzieht, da er nach seinen wiederholten Erklärungen über die Wirkung des französischen Doppelwährungssystems wenigstens die beiden letzten Behauptungen selbst nicht für zutreffend halten kann. Das auf alle Fälle gesicherte theoretisch-wissenschaftliche Resultat des Währungsstreites ist eben der oben angeführte Satz, durch welche frühere Geldtheorien berichtigt werden und die praktische Bedeutung staatlicher Eingriffe auf einem bestimmten volkswirthschaftlichen Gebiete klar gestellt wird.

Als drittes Zugeständniss an die bimetallistische Anschauung

finden wir in der Denkschrift die Aufgebung des Princips der reinen Goldwährung im Deutschen Reiche. Die Silberprägung soll nicht freigegeben werden, das wäre die Doppelwährung, deren einseitige Annahme kein Urtheilsfähiger für Deutschland empfehlen wird. Aber der vorhandene Thalerbestand soll als Courant beibehalten und demnach das Gesetz vom 6. Jan. 1876, das dem Bundesrath die Bevollmächtigung zur Einziehung der Thaler ertheilt, aufgehoben werden. Goldcourant bei einer beschränkten Summe von Silbergeld mit voller gesetzlicher Zahlungskraft ausser der Silberscheidemünze constituirt aber die sogenannte „hinkende" Währung, die man vielleicht angemessener als „unvollständige Doppelwährung" bezeichnet und die von der reinen Goldwährung principiell verschieden ist. Allerdings hat Soetbeer darin Recht, dass die Veröffentlichung der Denkschrift des Herrn v. Dechend noch keine principielle Entscheidung der Reichsregierung bedeutet, aber als Symptom für die in den massgebenden Kreisen vorwaltenden Ansichten ist sie dennoch sehr beachtenswerth. Die Beibehaltung resp. Umprägung der Thaler zu Silbercourantmünzen habe ich in dieser Zeitschrift schon vor zwei Jahren (B. XXXIV S. 416) empfohlen, jedoch sollte diese Massregel nach meiner Ansicht verwerthet werden, um von den Frankenstaaten anderweitige Concessionen zu Gunsten des Silbers zu erlangen. Herr v. Dechend hat bei seinem Vorschlage zunächst nur Deutschland im Auge und zwar ist sein Hauptzweck, die in der Reichsbank aufgehäuften Thaler wieder grösstentheils in Circulation zu bringen und sie im Bankschatze durch Gold zu ersetzen. Um daher den Verkehr zu zwingen, reichlicheren Gebrauch von den Thalern zu machen, als bisher, beantragt er, dass das Gold sowohl wie das Papiergeld auf Stücke von wenigstens 20 M. beschränkt und die Stücke unter diesem Betrage möglichst bald eingezogen werden möchten. Bei diesem Vorschlage handelt es sich nicht, wie man glauben könnte, vorzugsweise um das Interesse der Reichsbank, sondern hauptsächlich um das wirthschaftliche Gesammtwohl. Je mehr Gold und je weniger Thaler die Bank in ihren Gewölben besitzt, um so weniger wird sie genöthigt sein, bei mässigen Goldabflüssen sofort die Discontoschraube anzuziehen, wie sie das jetzt thun muss, weil sie der silbernen Grundlage der verhältnissmässig ziemlich dünnen Goldschicht zu nahe zu kommen fürchtet. Uebrigens möchten wir doch die in der Denkschrift ausgesprochene Ansicht bezweifeln, dass bisher Deutschland deswegen noch einigermassen gegen Goldentziehung geschützt gewesen sei, weil das Ausland wisse, dass die Reichsbank zur ausschliesslichen Ein-

lösung ihrer Noten in Gold nicht verpflichtet sei und deshalb nicht mit Sicherheit auf die Bank calculiren könne. Mit Recht aber weist Soetbeer auf die energischen Worte hin, mit denen früher der Bankpräsident dem Gedanken entgegengetreten ist, dass die Bank ihre Goldzahlungen einstellen könnte. Entscheidend ist nicht die gesetzliche Befugniss, sondern die wirkliche Haltung der Bank. Sobald im Auslande der geringste Zweifel darüber aufkäme, dass die Bank in Gold zahle, würde der Wechsel auf Berlin sofort im Preise sinken. Dadurch würde zunächst die Ausfuhr von Gold noch begünstigt werden, und wenn die Bank dann wirklich mit der Abgabe dieses Metalls Schwierigkeiten machte, so würde eine Goldprämie entstehen und die entwertheten Silberthaler würden wieder zur Grundlage der Markvaluta werden.

Die Denkschrift macht, wie gesagt, zunächst nur Vorschläge für Deutschland, aber sie regt zugleich den Plan an, dass auch die übrigen Staaten nach gemeinschaftlicher Vereinbarung alle Goldmünzen unter 20 Frcs. einziehen sollten, um dadurch der Silbercirculation — und zwar in Courantmünzen — einen grösseren Raum zu verschaffen und den Silberwerth wieder emporzubringen. Einen ähnlichen Vorschlag, nämlich den der Ersetzung aller Goldmünzen und Papierwerthzeichen unter 20 Frcs. durch Silber hat schon der Vertreter Dänemarks, Hr. Levy, der Münzconferenz von 1881 unterbreitet, jedoch mit dem wesenlichen Unterschiede von dem obigen, dass in den Goldwährungsstaaten die Silbermünzen, sowie die auf Grundlage derselben auszugebenden vollgedeckten Siberscheine nur die Zahlungkraft von Scheidemünzen besitzen sollten [1]).

Wäre nun aber durch solche Massregeln wirklich eine nennenswerthe Hebung des Silberpreises zu erreichen? Herr v. Dechend beruft sich darauf, dass in den auf der letzten Münzconferenz vertretenen Staaten mit Ausschluss von Oesterreich und Russland 2550 Mill. Mark in Stücken unter 20 Frcs. vorhanden sind, während die jährliche Silberproduction nur 400 Mill. M. betrage. Herr Levy will die Massregel auch auf die Papierwährungsländer ausgedehnt wissen und nimmt an, dass 2269 Mill. Frcs. in kleinem Papiergeld und 1550 Mill. Frcs. in kleinen Goldmünzen durch Silber ersetzt werden könnten. Die letztere Ziffer ist jedenfalls zu gering, da der Gesammtbetrag der deutschen 5 und 10 Markstücke nur auf 250 Mill. Frcs. statt auf 483 Mill. M. angesetzt ist.

1) Ein Artikel des früheren russischen Delegirten v. Thörner in der Russischen Revue, der einen ähnlichen Standpunkt vertritt, ist mir nicht zur Hand.

Es kommt aber für die Hebung des Silberpreises nicht darauf an, wie sich die effective Silbercirculation im inneren Verkehr bei gleichzeitiger Zunahme der Bankvorräthe an Gold vermehrt, sondern wie viel neues Silber zu Prägungszwecken dem Markt entnommen werden müsste. Für Deutschland schlägt nun Herr v. Dechend eigentlich gar keine Neuprägung vor, es sollen nur die vorhandenen Thaler in den Verkehr gebracht werden. Selbst die Einziehung der Fünfmarkscheine soll nicht etwa eine durch neue Silbermünzen auszufüllende Lücke erzeugen, sondern die Denkschrift setzt allem Anscheine nach voraus, dass diese Scheine durch eine gleiche Summe in anderen von höherem Nominalwerth ersetzt werden sollen. In Frankreich würde die Sachlage die gleiche sein; wenn man die goldenen 5- und 10-Frankenstücke auch in 20-Frcs.-Stücke umprägte, so würde man doch nicht daran denken, neues Silber zu prägen, da die Bank fortwährend 1150—1200 Millionen Frcs. Silbermünzen in ihren Kellern liegen hat; man würde durch jene Massregel, welche die Gesammtsumme der Circulation ungeändert liesse, nur den Zweck verfolgen, dem Verkehr einen Theil des Silbervorrathes der Bank aufzunöthigen, in der Erwartung, dass der Zufluss von Goldstücken sich entsprechend vermehren würde. Auch in Amerika würde die Umprägung der kleineren Goldstücke höchstens eine vermehrte wirkliche Circulation, nicht aber eine vermehrte Prägung von Silbermünzen herbeiführen. In England allerdings, das bisher nur Silberscheidemünze besitzt, würde durch die Prägung von Silbercourantmünzen diesem Metall die Gelegenheit zu einem einmaligen auf einige Jahre vertheilten Absatz von einigen hundert Mill. M. geboten werden. Aber einen dauernden Einfluss auf den Silberpreis könnte eine solche Conjunctur natürlich nicht ausüben, auch wenn zugleich Italien oder die kleineren Staaten sich bereit erklären sollten, um den Betrag ihrer kleinen Goldstücke neues Silber zu prägen.

Nach dem Levy'schen Vorschlage würde allerdings die dem Silber eröffnete neue Verwendung beträchtlich grösser sein, aber die Verwirklichung desselben würde voraussetzen, dass Russland und Oesterreich bedeutende Anleihen machten, um ihr Papiergeld theilweise in Silber einzulösen, das dann seinerseits durch vollgedeckte Certificate repräsentirt werden könnte. In Oesterreich, wo sich voraussichtlich das Papiergeld dem Silber gegenüber dann auf Pari behaupten würde, dürften ausserhalb der Goldwährungspartei solche Pläne wohl einigen Anklang finden; dagegen ist schwerlich zu erwarten, dass Russland in seinen gegenwärtigen Finanzverhältnissen eine

Milliarde Frcs. als verzinsliche Schuld aufnehmen werde, um unverzinsliches Papiergeld zu tilgen, und selbst dann bliebe es noch zweifelhaft, ob der Rest des Papiers — dessen Vermehrung bei finanziellen Verlegenheiten ebensowenig ausbleiben würde, wie früher — sich gegen Silbermünzen oder Certificate auf dem Paricurse erhalten könnte. Aber auch bei ihrer vollen Ausführung würden die Levy'schen Vorschläge dem Silber nur für eine Reihe von Jahren einen vermehrten Absatz und einen erhöhten, nicht aber einen festen Preis sichern; und wenn der einmalige ausserordentliche Bedarf gedeckt wäre und die Münzstätten dem Silber (abgesehen von dem gar nicht ins Gewicht fallenden jährlichen Bedarf zur normalen Ergänzung des Münzbestandes) wieder verschlossen würden, so träte abermalige Entwerthung ein, die wegen der vorhandenen grösseren Silbercirculation dann doppelt störend sein müsste.

Für den Augenblick und für die Dauer des gegenwärtigen Uebergangsstadiums sind die v. Dechend'schen Vorschläge, soweit sie nur Deutschland betreffen und lediglich eine bessere Zusammensetzung des Baarvorrathes der Bank erstreben, jedenfalls beachtenswerth. Sie lassen, wie Schäffle in der „Augsburger Allgem. Ztg." hervorhebt, Deutschland für die Zukunft nach allen Seiten hin völlig freie Hand. Der Einziehung der Fünfmarkscheine, die unserem Geldwesen ohnehin nicht zur Zierde gereichen, und der goldenen Fünfmarkstücke kann man von vornherein unbedenklich, ja mit Befriedigung zustimmen.

Die Einziehung der Zehnmarkstücke dagegen wäre als eine durch die gegenwärtigen Umstände gebotene Nothmassregel zu betrachten, die dem Verkehr zwar einerseits eine Unbequemlichkeit bereiten, andererseits aber durch Verringerung der Gefahr von Discontoerhöhungen einen noch grösseren Vortheil bringen würde. Die Einziehung brauchte übrigens nicht auch sofort die Einschmelzung zur Folge zu haben: die Stücke könnten bis auf weiteres unverändert im Baarschatze der Bank bleiben.

Aber wenn solche Massregeln als provisorisch zweckmässig anerkannt werden können, so ist es darum nicht weniger gewiss, dass eine dauernde Hebung oder Befestigung des Silberwerthes nur durch dauernde Einrichtungen möglich ist, vermöge welcher diesem Metalle nicht nur eine vorübergehend, sondern eine nachhaltig erweiterte Verwendung als Geldstoff gesichert wird. Dieser Zweck lässt sich aber niemals genügend erreichen, wenn das Silber nur auf den inneren, namentlich auf den kleinen und mittleren Verkehr beschränkt werden soll. Für den Kleinverkehr allerdings ist es unentbehrlich; dem mitt-

leren aber ist es entschieden unbequem und wenn man das Publicum durch Einziehung der kleineren Goldmünzen zwingt, mehr Silber zu verwenden, so wird dadurch die Beliebtheit dieses Metalls sicherlich nicht erhöht, sondern nur für die reine Goldwährung Stimmung gemacht. Die Vertheidiger des Silbers handeln gegen ihr eigenes Interesse, wenn sie dasselbe dem Verkehr auch für solche Verwendungen aufnöthigen wollen, in denen das Gold unzweifelhaft wesentlich bequemer ist. Die Weltrolle des Silbers ist ausgespielt, wenn es nicht volle Brauchbarkeit für den grossen und den internationalen Verkehr erlangt. Die erste Bedingung dieser Brauchbarkeit ist ein von den Staaten allgemein anerkanntes, auch im freien Verkehr sich innerhalb eines minimalen Spielraumes behauptendes Werthverhältniss gegen Gold, dessen numerischer Ausdruck noch unentschieden bleiben mag. Das Silber würde dann neben dem Golde die Eigenschaft eines absolut sicheren Werthübertragungs- und internationalen Ausgleichungsmittels besitzen, es würde wie das Gold, diese Functionen noch erfüllen können, wenn internationale Werthpapiere wegen Creditersehütterungen oder anderweitig verursachter starker Cursschwankungen dazu völlig ungeeignet würden. Der Umlaufsmechanismus der Weltwirthschaft ruhte dann auf zwei festen Säulen, statt auf einer einzigen. Die zweite Bedingung für eine allgemeine Verwendbarkeit des Silbers ist eine einfach technische: es muss dafür gesorgt werden, dass das Silbergeld im grösseren Verkehr nicht in natura zu erscheinen braucht, sondern durch vollgedeckte Certificate vertreten wird oder wenigstens stets vertreten werden kann, indem eine unter staatlicher Leitung stehende Anstalt zu beauftragen wäre, jederzeit Silbercourantmünzen oder unter gewissen Bedingungen auch Barren gegen Silbermünzscheine einzutauschen, die stets gegen Courantmünzen einlöslich sein und daher gleich den letzteren volle gesetzliche Zahlungskraft nach dem festen internationalen Werthverhältnisse gegen Gold besitzen müssten. In Amerika besteht bekanntlich seit der Silberbill von 1878 eine ähnliche Einrichtung, und wie sehr sie sich unter den ungünstigsten Umständen, trotz der starken Abweichung des inneren Werthes der Standard Dollars von ihrem Nominalwerth bewährt hat, beweisen folgende Zahlen. Die Summe der vom Schatzamt ausgegebenen, in den Händen der Banken und des Publicums befindlichen Silbercertificate betrug am 1. Nov. 1879 nur 1,604,370 Doll.; am 1. Nov. 1880 schon 19,780,240 Doll. und am 1. Nov. 1881 war sie auf 58,838,770 Doll., also in einem Jahre um 39,058,530 Doll. ge-

stiegen [1]). Wenn also von den bis zu dem letztgenannten Datum geprägten 100,672,705 Doll. 66,576,378 Doll. im Schatzamte aufgehäuft waren, so liegt darin kein Grund zum triumphiren für die Gegner des Silbers, da von der letzteren Summe nur 7,737,609 Doll. dem Staate gehörten, der Hauptheil aber durch Vermittlung der Certificate der Circulation directe Dienste leistete. In jüngster Zeit wurde sogar von Gegnern des Silbers zugestanden, dass der Goldabfluss aus Amerika in den ersten Monaten dieses Jahres nicht so glatt von Statten gegangen sein würde, wenn die Umlaufsmittel, namentlich auch in den Kassen der Banken, nicht in den Silbercertificaten eine Verstärkung besessen hätten. Würde aber der innere Werth des Silberdollars wieder seinem Nominalwerthe gleich, so würden die Certificate zweifellos noch zu einer weit grösseren Bedeutung gelangen. Ja, es würden dann die vollgedeckten Silbercertificate der verschiedenen Staaten sich allmählich zu einer Art von Weltgeld ausbilden können, durch welches internationale Zahlungen sich noch bequemer als durch Gold ausgleichen liessen.

In einer mehr secundären praktischen Frage stimmt die Denkschrift des Hrn. v. Dechend ebenfalls mit der Ansicht der Bimetallisten überein: sie erklärt es für unmöglich, dass Deutschland auch nur 40 Mill. M. Thalersilber jährlich verkaufen könne, trotzdem thatsächlich 300 Mill. neuproducirtes Silber und auch noch viele Millionen in englischen Regierungswechseln alljährlich auf dem Markte verkauft würden. „Das Thalersilber lässt sich nur verkaufen, wenn und soweit der Bedarf an Silber durch das Minensilber und die indischen Tratten nicht gedeckt ist.“ Dieser Bemerkung hat sich die Goldparteipresse bemächtigt, um noch der beliebten Art der Tagespolemik dem Verfasser der Denkschrift eine Absurdität unterzuschieben und ihn dann siegreich zu verhöhnen. Wozu überhaupt eine Frage discutiren, wenn der eine Theil eine Meinung bekämpft, die der andere gar nicht hat, dagegen das, was der letztere wirklich vorbringt, unbeachtet lässt? Herr v. Dechend wollte selbstverständlich nicht sagen, dass in der abstracten Verkäuflichkeit des neuen Minensilbers und des deutschen Thalersilbers irgend ein Unterschied bestehe, sondern seine aus dem Zusammenhang klar hervorgehende und wohlbegründete Meinung ist die, dass 40 Mill. Mark deutsches Silber nur zu einem noch weiter herabgedrückten und deswegen unannehmbaren Preise abgesetzt werden könnten, also praktisch unverkäuflich

1) Report of the comptroller of the currency for 1881. p. 26.

seien. Das Minensilber muss, wie jede andere neu producirte Waare, unter allen Umständen und zu jedem Preise verkauft werden. Tritt also das deutsche Silber als neuer Concurrent auf den Markt, ohne dass ein neuer Bedarf fühlbar geworden, so wird der Preis des Minensilbers sofort herabgesetzt werden, und zwar soweit bis sein Absatz erzwungen ist [1]). „In der ersten Zeit“, sagt Herr v. Dechend, „sind wiederholt Versuche gemacht worden, mit dem Minensilber und den indischen Tratten zu concurriren. Aber die Folge davon war nur, dass der Silberpreis immer weiter zurückging und die Versuche mussten schliesslich doch aufgegeben werden, nachdem der Preis in deren Folge unter 50 Pence bis auf 46¾ Pence gesunken war.“ Es ist dies auch ein bemerkenswerthes Zugeständniss in Betreff der von der Goldpartei geläugneten directen Einwirkung der deutschen Verkäufe auf die enorme Silber-Baisse des Jahres 1876. Höchstens einige 20 Mill. M. würden sich nach Hrn. v. Dechends erfahrungsmässig begründeter Schätzung durchschnittlich jährlich ohne allzustarken Preisdruck verkaufen lassen. In Wirklichkeit würden sich aber selbst so bescheidene Operationen in den letzten Jahren nicht mehr als ausführbar erwiesen haben, da sie eine principielle Bedeutung gehabt hätten, die auch von Seiten anderer Staaten entscheidende Schritte veranlasst haben würde. Geht vollends der oben erwähnte amerikanische Gesetzentwurf über die Suspension der Blandbill durch, so konnte von einseitigen deutschen Silberverkäufen nur dann die Rede sein, wenn man zu jedem, noch so niedrigen Preise losschlagen wollte.

Was die freie Silberprägung betrifft, so lehnt Herr v. Dechend sie, wie schon erwähnt, in Bezug auf Deutschland ab, keineswegs aber setzt er voraus, wie Soetbeer gegenüber zu bemerken ist, dass sie auch in den Doppelwährungsstaaten beseitigt werde. Er sagt nur, er sei überzeugt, dass kein Staat, auch nicht Frankreich und die amerikanische Union, die Verpflichtung jede Summe Silber, welche man in ihre Münzen bringe, auszuprägen, auf die Länge erfüllen könne, wenn nicht zuvor für das Silber ein genügend grosser Raum geschafft sei, und auf die Erfüllung dieser Bedingung seien eben seine Vorschläge gerichtet. Er lässt damit also

1) Die von Oesterreich ausgehenden Silberverkäufe beruhen auf im freien Verkehr entstehenden Arbitrageoperationen, die bedingt sind durch den Silberpreis in London, den Londoner Wechselcurs auf Wien und den Silberpreis in Oesterreich, wo Silber einfach Waare ist. Bei regem Bedarf für Indien können möglicherweise bedeutende Quantitäten österreichischen Silbers aufgekauft werden, aber dieses Silber drängt sich nicht selbst auf den Markt, sondern es wartet die Nachfrage ab. Es kann daher auch nicht im Voraus die Höhe der zu verkaufenden Summe festgesetzt werden.

die Möglichkeit offen, dass die übrigen betheiligten Staaten einen internationalen Doppelwährungsbund schliessen, während Deutschland zur Unterstützung desselben seinerseits die in der Denkschrift angegebenen Concessionen machte. Diese letztere Combination, bei welcher also England (mit den auf der Münzconferenz angekündigten Zugeständnissen) und Deutschland ausserhalb des eigentlichen Doppelwährungssystems bleiben würden, hat Arendt, der eifrigste Vorkämpfer der deutschen bimetallistischen Partei, bei der Besprechung der Dechend'schen Denkschrift in dem „Kampf um die Währung", dem Organe des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, für annehmbar erklärt. Ich selbst habe in meinen früheren Abhandlungen ebenfalls nicht die Freiheit der Silberprägung, sondern die Beibehaltung des Thalersilbers unter der Voraussetzung eines in anderen Staaten bestehenden Doppelwährungssystems empfohlen. Deutschland würde dann eventuell nur mit England zusammen, nachdem der Erfolg des Systems thatsächlich erwiesen wäre, in den grossen Bund eintreten. Ob aber wirklich die übrigen Staaten ohne weitergehende Mitwirkung Deutschlands und Englands zu einer bimetallistischen Einigung auf Grund des Werthverhältnisses 15½:1 gelangen werden, scheint mir nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen mehr und mehr zweifelhaft. Dieser Punkt soll unten noch berührt werden; zunächst wollen wir noch einen Blick auf die Stellung Englands werfen. Herr v. Dechend erklärt, nach seiner Ueberzeugung, werde England niemals zur Doppelwährung übergehen. Man kann recht wohl diese Ansicht des Reichsbankpräsidenten theilen und dabei doch von der Vortrefflichkeit des bimetallistischen Systems vollkommen überzeugt sein. Ich selbst habe mich in dieser Beziehung ziemlich pessimistisch geäussert; doch kann man in der neuesten Zeit dieser Auffassung gegenüber immerhin auf die wenigstens intensive Bedeutung hinweisen, welche die bimetallistischen Bestrebungen seit einigen Monaten in England gewonnen haben. Sie haben zwei nicht zu verachtende Stützen in dem Indischen Amt und der Bank von England, und als Träger derselben hat sich eine „International monetary standard Association" gebildet. Die eigentliche Constituirung dieses Vereins erfolgte am 22. December 1881, nachdem eine vorbereitende Versammlung im India Office unter Theilnahme des Unterstaatssekretärs Sir Louis Mallet stattgefunden hatte. Unter den leitenden Persönlichkeiten sind zu nennen: H. H. Gibbs, Präsident des Vereins, früher Gouverneur der Bank von England, englischer Delegirter auf der Conferenz von 1878, damals noch Gegner des Bimetallismus; H. R. Grenfell, jetziger Gouverneur

der Bank von England; R. B. Chapman, ehemaliger Finanzsekretär von Indien; ferner Sir George Campbell, Rob. Gladstone, E. Cazalet, P. Tidman, die Parlamentsmitglieder A. J. Balfour, Alderman Cotton, Orr-Ewing, St. Williamson u. s. w. Eine zahlreiche Versammlung der Association, durch die sie sich vollständig in das öffentliche Leben einführte, fand am 8. März 1882 im Mansion House unter Vorsitz des Lord Mayor statt. Als Organ hat der Verein das Wochenblatt „Bullionist“ gewonnen, das die speciell bimetallistischen Artikel in einer besonderen Beilage veröffentlicht. Die literarische Discussion der Währungsfrage in Zeitschriften und Brochuren ist überhaupt immer lebhafter geworden. E. de Laveleye's Auseinandersetzung mit Bonamy Price in der Contemporary Review liegt schon etwas weiter zurück; aus der neuesten Zeit ist besonders ein monometallistischer Artikel von Lord Sherbrooke (dem ehemaligen Schatzkanzler R. Lowe) in dem Aprilheft des „Nineteenth Century“ und eine Antwort darauf von Grenfell in dem Maiheft derselben Zeitschrift bemerkenswerth. In Betreff des ersten Aufsatzes soll dieses Beiwort nicht etwa andeuten, dass derselbe irgend einen wissenschaftlichen Werth besitze. Gestützt auf eine vollständige Unkenntniss selbst der landläufigsten bimetallistischen Literatur wiederholt der ehemalige Finanzminister unnöthigerweise eine Reihe bekannter Dinge aus den Elementen der Geldlehre und erklärt als „proper definition of bimetallism“: „a fraudulent contrivance by which the purpose for which money was invented is entirely set aside in order to enable a State to palm off an inferior metal as of equal value with a superior one.“ Bemerkenswerth ist nur, dass Männer wie Lord Sherbrooke sich überhaupt in ihrer comfortablen Ruhe stören lassen und durch die Wendung der Dinge soweit aufgeregt werden, dass sie zur Zurechtstellung der irre geleiteten Welt einige Gemeinplätze zum Besten zu geben sich entschliessen. Was Lord Sherbrooke stutzig gemacht hat, ist, wie er bemerkt die Thatsache, dass der Gouverneur der Bank von England „comes forward as a bimetalist“ und dass „a Gentleman of the ability and authority of Mr. Cazalet“ den Vorsitz in einem bimetallistischen Meeting geführt hat. Bemerkenswerth ist sein Artikel aber auch deswegen, weil er die Goldknappheit als nothwendige Folge der Ausdehnung der Goldwährung auf Deutschland gar nicht bestreitet; aber er findet, dass es „really passes the bounds of patience“, wenn man von der möglichen Verminderung des Goldes als einem unheilbaren Missgeschick reden höre. Das Heilmittel ist ja nach seiner Ansicht so einfach: man muss dem Golde einen besseren Preis bieten, mit an-

deren Worten die Preise der Waaren und der Arbeit herabsetzen. Es ist ein „disagreeable remedy“, das gibt er zu, aber jedenfalls könne es leichter von einer reichen, als von einer armen Nation angewandt werden. Also die Geldvertheuerung, deren Abwendung den Hauptzweck der Bimetallisten bildet, deren Ankündigung von der deutschen Goldpartei für eine „Flunkerei“ erklärt wird, ist für Lord Sherbrooke etwas selbstverständliches, übrigens aber gleichgültiges. Dass er wie der spiessbürgerlichste Rentenbezieher kein Auge hat für den Verlust, den alle productiven Classen durch eine solche nicht auf Productionserleichterung beruhende Herabdrückung der Preise erleiden, mag noch angehen; unbegreiflich aber ist es, dass der ehemalige Finanzminister eines der am meisten mit Schulden belasteten Staaten so leichten Herzens eine bedeutende Erhöhung des Schuldendruckes hinnimmt, der den Gläubigern lediglich in Folge einer Unvollkommenheit des Circulationsmechanismus auf Kosten der Schuldner oder — im Falle der Staatsschuld — auf Kosten der Masse der Steuerzahler einen gänzlich unverdienten Gewinn in den Schooss wirft.

Aus der Antwort des Bankgouverneurs Grenfell auf Lord Sherbrooke's Artikel verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass auch nach der Ansicht dieses jedenfalls competenten Sachverständigen die Rolle des Silbers nach Wiederherstellung des ehemaligen französischen Münzpreises hauptsächlich darin bestehen soll, dass es als Deckung von Noten oder Münzscheinen diene. Er erinnert an Ricardo's Project einer Notenemission, die durch Barrengold gedeckt sein sollte, so dass also eine Einlösung nur für Exportzwecke zu erwarten gewesen wäre; denkt man sich nun ein Theil dieses Barrengoldes durch Barrensilber ersetzt und überall einen gleichen gesetzlichen Münzpreis des letzteren gegen Gold angenommen, so wird die gemischte Deckung genau dieselben Dienste leisten, namentlich auch bei Ausgleichungszahlungen an das Ausland, wie die einfache. So würde ein einheitlicher, wenn auch aus zwei Metallen bestehender internationaler „Standard“, d. h. ein einheitliches internationales Werth- oder Vermögensmass geschaffen, das nicht vorhanden sei, wenn Gold und Silber in verschiedenen Ländern zwar beide als Geldstoffe dienten, aber nicht in ein festes Werthverhältniss zu einander gebracht wären. Herr Grenfell ist der Ueberzeugung, dass, wenn die übrigen Staaten durch eine Vereinigung die Ausführbarkeit des bimetallistischen Systems thatsächlich bewiesen, England durch sein eigenes Interesse ebenfalls zum Beitritt gebracht werden würde; aber er erkennt andererseits das Gewicht der von den anderen Staaten zu erwartenden Einwendung an,

dass man ihnen zumuthe, für England die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Was ist nun das Programm des englischen bimetallistischen Vereins? Es lautet: Förderung der Stabilität der Werthe durch die freie Zulassung des Silbers zur Prägung und zur Verwendung als Geld, unter gleichen Bedingungen, wie sie für das Gold bestehen; sowie durch Herstellung einer internationalen Vereinbarung, durch welche ein festes Werthverhältniss zwischen Gold und Silber eingeführt wird, so dass beide Metalle gemeinschaftlich das Umlaufsmittel der civilisirten Nationen bilden und dadurch die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanzen erleichtert wird und das gegenwärtig im inneren und auswärtigen Handel bestehende unnöthige und übermässige Risiko sich vermindert.

Von gegnerischer Seite hat man auf dem Continent den englischen Bimetallisten vorgeworfen, dass sie die freie Silberprägung nicht für England selbst, sondern nur für das Ausland verlangten. Aber die Angriffe Lord Sherbrooke's und anderer englischer Monometallisten genügen zu dem Beweise, dass man in England selbst die Tendenz des Vereins anders auffasst. Derselbe will in der That auch in England dem Silber freien Eingang als Geld verschaffen, wenn er auch über die Macht des tiefgewurzelten Vorurtheils, das er zu bekämpfen hat, keine Illusionen hegt. Hervorzuheben ist in dem obigen Programm namentlich wieder die Betonung der Bedeutung des in seinem Werthe gesicherten Silbers für internationale Zahlungen, sowie ferner der Umstand, dass ein bestimmtes Werthverhältniss der beiden Metalle, das dem internationalen System zu Grunde zu legen wäre, nicht angeführt wird. Die namhaftesten Führer der Association, so besonders Gibbs und Grenfell, sind zwar für die Wiederherstellung des so lange durch die französische Doppelwährung aufrecht erhaltenen Verhältnisses $15\frac{1}{2}:1$, und Gibbs' Darlegungen in dieser Beziehung haben auch in der grossen Versammlung vom 8. März allgemeine Zustimmung gefunden; gleichwohl wird diese Frage mehr als eine rein thatsächliche, denn als eine principielle behandelt und es steht jedem frei, sie als eine offene zu betrachten. So sagt das Organ des Vereins bei Besprechung der von Dechend'schen Vorschläge (die nach seiner Ansicht die Begründung eines internationalen bimetallistischen Systems eher verhindern als fördern würden): „Eine Steigerung des Silberpreises ist eine blosse Beigabe und kein nothwendiger Theil des bimetallistischen Princips. Wir wollen in erster Linie einen gemeinsamen Massstab, nach welchem alle Geschäfte sicher ausgeführt werden können ....;

in zweiter Linie streben wir nach der Nutzbarmachung beider Metalle, indem wir das Werthverhältniss derselben durch einen internationalen Vertrag für die civilisirte Welt bestimmt haben wollen." Auch in einer Antwort desselben Organs auf Soetbeers Zweifel an der Aufrichtigkeit der englischen Bestrebungen wird das Werthverhältniss 15½ : 1 nicht als wesentliches Ziel hervorgehoben, sondern es heisst vielmehr: „Unsere Association hat sich nicht gebildet, um den Silberpreis auf 50 oder 60 Pence zu stellen, sondern um ein internationales Einverständniss über einen auf beide Edelmetalle begründeten Standard herbeizuführen." Auch in den oben erwähnten amerikanischen Gesetzentwurfe wird nur allgemein auf ein festes, international anerkanntes Werthverhältniss, nicht aber auf das frühere französische Bezug genommen. Ebenso bezeichnet es die v. Dechend'sche Denkschrift als Gegenstand einer besonderen Verständigung, nach welchem Werthverhältniss von Gold und Silber die Silbercourantmünzen ausgeprägt werden sollen; eine solche werde jedoch leicht zu erzielen sein, wenn man sich erst über das Hauptprincip geeinigt habe. An einer andern Stelle (Schmollers Jahrb. V. 4. H. S. 253) habe ich ebenfalls die Möglichkeit der Annahme eines dem gegenwärtigen Marktwerthe des Silbers entsprechenden gemeinsamen Werthverhältnisses (etwa 18 : 1) ins Auge gefasst. Man kann recht wohl eine solche Lösung der Währungsfrage, welche unzweifelhaft einen Sieg des Grundprincips des Bimetallismus darstellen würde, für discutirbar und doch auch das Programm des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, der für das alte Werthverhältniss eintritt, noch für vollkommen berechtigt halten. Jene zweite Lösung würde eben erst in Betracht kommen, nachdem sich die Unerreichbarkeit der an sich wünschenswertheren herausgestellt hätte. Für die Rückkehr zu dem alten Werthverhältniss spricht vor allem die Thatsache, dass die in den europäischen Staaten mit unvollständiger Doppelwährung noch vorhandenen Milliarden Silbermünzen genau, und die amerikanischen Silberdollars wenigstens einigermassen annähernd nach diesem Verhältnisse geprägt sind. Insbesondere also würden die 450 Mill. Mark in Deutschen Thalern wieder mit ihrem inneren Werthe ihrem Nominalwerthe gleichkommen, und die (jetzt gesetzlich zulässigen) 450 Mill. M. in Silberscheidemünzen würden von 24 % Minderwerth wenigstens wieder auf die gesetzliche, freilich noch immer recht grosse Unterwerthigkeit von 10 Procent gebracht werden. Aber das Werthverhältniss 15½ : 1 liesse sich mit Sicherheit für den Silberpreis im freien Verkehr nur dadurch wieder massgebend machen, dass eine grössere Anzahl wirthschaftlich bedeutender Staaten die volle

Freiheit der Silberprägungen nach jenem Verhältniss gewährten. Es würde nun zwar ohne Zweifel eine Vereinigung der Frankenstaaten, Hollands und der amerikanischen Union zur Erreichung des Zieles ausreichen, wenn Deutschland seine Thaler als Courantgeld beibehielte und England die freie Silberprägung in Indien auch für die Zukunft sicher stellte und die Bank wieder regelmässig ein Fünftel ihres Baarvorrathes in Silber hielte. Der schliessliche rückhaltlose Beitritt Deutschlands zu dem bimetallischen Bunde würde dann nur eine Frage der Zeit sein und auch England würde sich höchst wahrscheinlich später, wenn der Erfolg des Systems unbestreitbar zu Tage getreten wäre, durch sein eigenes Interesse zum Anschluss bestimmen lassen. Aber es bleibt fraglich, ob die erstgenannte Staatengruppe ihre Interessen, die im Ganzen mit der Silberfrage mehr verflochten sind als die deutschen, bis zu dem Grade richtig versteht, dass sie zunächst allein, von Deutschland und England nur durch die in Aussicht gestellten Zugeständnisse unterstützt, sich zu dem entscheidenden Schritt der Freigebung der Silberprägung entschliesst. Machen aber diese Staaten ihr Vorgehen von dem sofortigen Anschlusse Deutschlands abhängig, so wird ein internationales bimetallisches System auf Grund des Werthverhältnisses $15\frac{1}{2}:1$ höchst wahrscheinlich niemals zu Stande kommen. Deutschland wird, wie die vorherrschende Meinungsströmung einmal ist, ohne eine bereits thatsächlich erfolgte Hebung des Silberwerthes schwerlich jemals die Prägung dieses Metalls nach dem alten Werthverhältnisse freigeben; mindestens wird es die Bedingung stellen, dass England gleichzeitig das gleiche thue. England aber wird sich niemals durch theoretische Belehrung oder journalistische Agitation bestimmen lassen, eine wesentliche Aenderung an seinem Geldsystem vorzunehmen, auf das es mit Recht stolz ist und das gegenwärtig in der Culturwelt allein völlig intakt dasteht. Nur wenn die überwiegende Mehrheit der Interessen in England fühlbar aufgerüttelt wird, wenn der überwiegenden Mehrheit der wirthschaftlich massgebenden Bevölkerung ein Uebel in dem bestehenden System unmittelbar empfindlich oder der geschäftliche Vortheil einer Neuerung unmittelbar einleuchtend wird, darf man Englands Betheiligung an dem bimetallistischen Projecte erwarten. Die gegenwärtig sich entwickelnde Agitation für das letztere beweist, dass die Befestigung des Silberwerthes für einflussreiche Kreise ein erhebliches Interesse hat; aber darum fühlt sich die Mehrheit der Interessen noch keineswegs ebenfalls durch die Silberfrage berührt. Die Ausfuhr nach Indien wird durch die Silberentwerthung geschädigt, die Importeure indischer Waaren nach

Europa dagegen ziehen Vortheil aus derselben. Die indischen Finanzen und die Beamten und Pensionäre der indischen Regierung erleiden Verluste, aber die Engländer in Europa lassen sich dadurch ebenso wenig aufregen, wie durch theoretische Auseinandersetzungen über die Gefahr einer allgemeinen Geldknappheit, zumal angesichts des jetzigen durchweg niedrigen Zinsfusses.

Als gänzlich unbegründet würde sich meiner Ansicht nach die Erwartung erweisen, dass England durch die Einstellung der amerikanischen Prägungen in eine Nothlage gebracht und dadurch in den bimetallistischen Bund getrieben werden könnte. Jene Massregel würde wahrscheinlich nur zur Folge haben, dass in Indien die Silberprägungen ebenfalls eingestellt und die vorhandenen Münzen unter Einführung der Goldrechnung in Creditgeld umgewandelt würden. Durch einen abermaligen tiefen Sturz würde überdies das Silber in der vorherrschenden Meinung Europas und namentlich Englands noch mehr discreditirt und geradezu verhasst werden, während eine thatsächliche Hebung die Gegner immer mehr zum Schweigen bringen würde.

Die Wiederherstellung des Werthverhältnisses 15½ : 1 hängt also davon ab, dass die oben bezeichnete Staatengruppe dasselbe annimmt und dem Silber unbedingt ihre Münzstätten öffnet. Geschieht dies, so ist die Einziehung der Goldstücke von 10 M. und 10 Frs. unnöthig, während die Beseitigung der kleineren Stücke sowie des Papiergeldes unter 20 M. in jedem Falle empfehlenswerth bleibt. Können jene Staaten aber nicht zu diesem Entschlusse gelangen, so würden durch die Ausführung der von Dechend'schen wie der Levy'schen Vorschläge nur eine bald vorübergehende günstige Preisconjunctur für das Silber geschaffen werden.

Wenn sich nun also die Scheu vor der unbeschränkten Silberprägung in allen betheiligten Ländern als unüberwindlich herausstellen sollte, — und eine neue Katastrophe durch Suspendirung der Bland Bill würde diese Scheu noch vermehren — so bliebe für die Culturstaaten nur übrig, entweder das Silber einfach seinem Schicksal als gewöhnliches industrielles Rohmaterial zu überlassen und die vorhandenen Münzen als eine Art von tarifirtem höheren Nickelgeld vorläufig beizubehalten und im Laufe einiger Jahrzehnte bis auf einen als Scheidemünze dienenden Betrag einzuziehen und mit grossem Verlust zu verkaufen oder eine solche bimetallistische Einigung herbeizuführen, welche dem Silber einen festen Werth gibt, *ohne die unbeschränkte Prägefreiheit* zu bedingen. Der erste Ausweg würde unzweifelhaft zu einer unheilvollen Goldnoth und Geldvertheuerung

führen; der zweite wäre ihm unbedingt weit vorzuziehen, wenn die unheilbare Unschlüssigkeit und Uneinigkeit der betheiligten Staaten die volle Rehabilitirung des Silbers unmöglich machen sollte. Es würde sich in diesem zweiten Falle einfach darum handeln, statt des Werthverhältnisses 15½ : 1 etwa 18 : 1 oder ein anderes, dem jetzigen Marktwerthe des Silbers sehr nahe stehendes der neuen Silberprägung gemeinschaftlich zu Grunde zu legen. Seit zwei Jahren ist der Silberpreis kaum über die Schwankungsgrenzen von 51¼ und 52¼ Pence hinausgegangen. Es ist dies hauptsächlich der Regelmässigkeit zu verdanken, mit der die Vereinigten Staaten jährlich etwa 28 Mill. Doll. neu producirtes Silber als Münzen zurückgehalten haben. Für den Rest der Production fand sich in Ostasien, in der Industrie sowie zu Ausmünzungen von secundärer Bedeutung gesicherte Verwendung. Wenn also die massgebenden Staaten dem Silber unter allen Umständen die Möglichkeit eines Absatzes von im Ganzen etwa 150 Mill. Mark jährlich zu dem Werthverhältniss von 18 : 1, d. h. zu dem festen Preise von sehr nahe 52⅜ Pence für die Unze Standardsilber in ihren Münzstätten eröffnen wollten, so würde das genügen, um den Marktpreis des Silbers stets in der nächsten Nähe dieses Satzes zu erhalten. Es wäre also nur erforderlich, dass die betheiligten Staaten jene Summe unter sich repartirten [1]), ohne dass sie die Prägung *auf eigene Rechnung* zu unternehmen hätten. Die Regelung des Marktpreises würde vielmehr nur dadurch automatisch-sicher erfolgen, dass die Silberbesitzer stets unmittelbar ihr Metall bei den Münzstätten, deren jährliches Prägungscontingent noch nicht erschöpft wäre, verwerthen könnten. Fänden sich günstige anderweitige Absatzgelegenheiten, z. B. in Ostasien, so würde vielleicht die zulässige obere Grenze der Prägungen bei weitem nicht erreicht werden; der Marktpreis des Silbers könnte jedoch selbst dann nicht merklich über den Münzpreis steigen, wenn ein genügend grosser Vorrath von Silbermünzen in Banken oder öffentlichen Depotanstalten angesammelt wäre, während dafür Noten oder Certificate sich im Umlauf befänden. Gegenwärtig allerdings sind die künstlich überwertheten Thaler und Fünffrankenstücke als Exportmaterial nicht zu verwenden, weshalb zeitweise bedeutende Steigerungen des Silberpreises möglich sind; wäre aber in Deutschland und Frankreich dieselbe Gewichtsmenge Silber in vollwichtigen Courantmünzen nach dem neuen Werthverhältnisse vorhanden und wie jetzt

1) Natürlich würde dann die jetzige amerikanische Silberprägung bedeutend vermindert. Für Indien wird selbstverständlich die Beibehaltung der *freien* Silberprägung vorausgesetzt.

grösstentheils bei den Banken concentrirt, so würde, zumal wenn auch noch eine jährliche, obwohl an sich sehr mässige Vermehrung derselben stattfände, allen ungewöhnlichen Ausfuhrbedürfnissen entsprochen werden können, ohne dass eine Silberprämie, eine Erhöhung des Marktpreises des Silbers über den allgemein angenommenen Münzpreis, zu erwarten wäre. Höchstens könnte zeitweise eine Discontoerhöhung eintreten, die dann gerade den Beweis der vollen Gleichberechtigung des Silbergeldes mit dem Golde liefern würde. Dass die vollwerthigen Silbermünzen oder die statt derselben circulirenden Certificate bei diesem System auch im grossen und im internationalen Verkehr sich vollkommen brauchbar erweisen würden, unterliegt keinem Zweifel; es wäre also ebenso wie bei dem Cernuschi'schen Bimetallismus das Silber als allgemein anerkanntes Werthübertragungs- und Ausgleichungsmittel im Welthandel restituirt; es würde der jetzige Vorrath von Silbercourantmünzen nach einer Einbusse von etwa 14 % seines früheren Werthes definitiv der Circulation erhalten bleiben und die bei dessen völliger Demonetisirung unzweifelhaft bevorstehende chronische Geldnoth somit abgewendet werden; es würde auch für die absehbare Zukunft durch das jährliche Hinzutreten einer gewissen Summe Silbergeldes die Besorgniss wegen Goldknappheit beschwichtigt und andererseits auch der Furcht vor einer Silberüberschwemmung jeder Grund entzogen sein.

Ein solches beschränkteres bimetallistisches System, bei dem nur der gegenwärtig bestehende Silberwerth befestigt und das Vielen sehr gewagt scheinende Experiment der freien Prägung unnöthig wird, hätte ohne Zweifel an sich weit mehr Aussicht, die Zustimmung aller Staaten, selbst Englands eingeschlossen, zu gewinnen, als das auf dem Werthverhältniss $15\frac{1}{2}:1$ beruhende. Aber es stehen ihm thatsächlich so grosse finanzielle Schwierigkeiten gegenüber, dass die in erster Linie in Betracht kommenden Staaten sich schwerlich zu demselben entschliessen werden. Das deutsche Reich müsste beinahe 130 Mill. M. aufwenden, um einerseits den Nominalwerth, der jetzt durch die Thaler repräsentirt wird, durch vollwerthige Silbercourantmünzen zu ersetzen und andererseits die Silberscheidemünzen in solche umzuprägen, die der gesetzlichen Bestimmung gemäss nur 10 % unterwerthig wären. Frankreich vollends, dessen Vorrath an Fünffrankenstücken seines Gepräges Manche sogar auf 3 Milliarden Frcs. schätzen, hätte für die Umprägung derselben nach dem neuen Werthverhältnisse vielleicht 400 Mill. Frcs. zu opfern [1]). Freilich wäre dieses Opfer nur ein Verzicht auf

1) Die von Cernuschi (Die Restitution des Silbers, deutsch v. Arendt, S. 8) ange-

einen fictiven Creditwerth, kein eigentlicher Verlust, ebenso wie die Einlösung von Papiergeld nur eine Schuldentilgung bildet. Aber für die Staatsfinanzen ergibt sich ein rechnungsmässiger Verlust und vor diesem werden in Deutschland und Frankreich wahrscheinlich die Regierungen und Volksvertretungen zurückschrecken. Will man aber wirklich diesem Verluste entgehen, so genügt wieder nicht das einfache Nichtsthun, sondern dann ist das einzige Hülfsmittel die Rückkehr zu dem Werthverhältniss 15½ : 1 und die freie Silberprägung. Denn behält man einfach die Thaler bei, so repräsentirt die Differenz zwischen ihrem inneren und ihrem Nennwerth nicht nur schon jetzt einen thatsächlichen Verlust von über 60 Mill. M., sondern dieser Verlust kann sich noch ins unbestimmte vergrössern, wenn alle Aussichten auf eine bimetallistische Einigung verschwinden. Schliesslich wird eine Umprägung oder Beseitigung dieser Münzen dann doch unumgänglich werden. Noch früher wird die Nothwendigkeit einer solchen Massregel bei der Scheidemünze sich herausstellen. Die Beibehaltung von 450 Mill. M. Scheidemünzen mit 25 und später vielleicht 40 % Unterwerthigkeit wäre doch ein wahrer Hohn auf unsere gerühmte Münzreform und würde von den Urhebern derselben im Jahre 1871 auch zweifellos als ein solcher anerkannt worden sein.

Man könnte nun auch an die Möglichkeit denken, eine internationale Einigung über ein zwischen 15½ und 18 : 1 liegendes Werthverhältniss und eine entsprechende Begrenzung der Silberprägung herbeizuführen. Theoretisch hat man allerdings gewissermassen freie Wahl zwischen dem letztern Werthverhältniss, das dem jetzigen Marktwerth des Silbers und der jetzigen Verwendung desselben zu Münzzwecken entspricht, und dem ersteren, das die unbeschränkte Prägefreiheit voraussetzt. Irgend ein Zwischenwerth z. B. 17 : 1 würde sich ebenfalls aufrecht erhalten lassen, wenn die Gesammtsumme, bis zu welcher die Münzstätten Silber annähmen, angemessen vergrössert würde. Darin liegt kein Widerspruch gegen die „Naturgesetze", es ist im Gegentheil durchaus natürlich, dass das Silber, ein nicht beliebig vermehrbares Gut, im Werthe steigt in dem Masse, wie ihm die Verwendbarkeit als Geldstoff wieder zurückgegeben wird. Indess kann

führte Alternative einer Verminderung des Gehaltes der Goldmünzen kann in den Ländern mit unvollständiger Doppelwährung gar nicht in Betracht kommen. In diesen Ländern ist Gold das Werthmass, die vorhandenen Silbermünzen besitzen einen lediglich auf dem Staatscredit beruhenden Werthzuschlag und wenn der Staat auf diese Ausnutzung seines Credits verzichten will, so hat er einfach diesen Credit-Werthzuschlag durch einen Metallzuschlag zu ersetzen.

man a priori nicht bestimmen, wie gross die zulässige Maximalziffer der Prägungen zu bemessen sei [1]), damit die Festigkeit eines mittleren Werthverhältnisses gesichert sei und auch im Uebrigen erscheint es durchaus fraglich, ob ein Einverständniss der Staaten über einen solchen Mittelweg, der auf den ersten Blick den Anschein der Willkürlichkeit hat, leichter zu erzielen wäre, als ein solches über die Rückkehr zu dem alten Werthverhältnisse, durch welche alle sonst drohenden Verluste am Silber vermieden würden. Vorläufig indess werden wahrscheinlich alle Staaten noch in Unthätigkeit verharren; sobald aber ein einzelner irgend einen Schritt selbständig versuchen sollte, wird ihm durch die Thatsachen gründlich klar gemacht werden, dass die Interessen der einzelnen Nationen in der Währungsfrage sich nicht isoliren lassen, dass zwischen allen eine weitgehende Solidarität besteht, kurz dass diese Frage nicht blos als eine nationale, sondern auch als eine internationale aufzufassen und zu behandeln ist.

1) Die Zulassung einer Maximalsumme von 300 Mill. M. würde mit Rücksicht auf den normalen Bedarf Ostasiens und die bedeutende industrielle Verwendung des Silbers wohl schon genügen, um das Werthverhältniss $15^1|_2$: 1 aufrecht zu erhalten.

Literatur.

I.

Die neuste Literatur über Armenwesen in Deutschland.

Besprochen von J. Conrad.

Die allgemein constatirte, traurige Thatsache, dass Bettelei und Vagabondage in Deutschland während des letzten Decenniums in geradezu beunruhigender Weise zugenommen haben, so wie dass die Armenlast der Communen in demselben Zeitraum wesentlich gestiegen ist, hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, welche eine besondere Beachtung verdient. Wir können drei Categorien aufstellen: Verwaltungsberichte, wie sie uns von mehreren Landarmendirectionen Preussens vorliegen und von Communen, wie namentlich Frankfurt a. M., dann von grösseren Vereinen, wie dem Dresdener Antibettelverein. Eine sehr wesentliche Ergänzung zu diesen bilden die Referate über Vereinsversammlungen und Congresse, unter welchen der stenogr. Bericht über die Verhandlungen in der Armenpfleger-Konferenz zu Berlin im Nov. 1880 alle anderen an lehrreichem Inhalt bei weitem überragt. Für beide Categorien können wir keine vollständige Uebersicht bieten, weil das Material nicht auf dem Buchhändlerwege, sondern nur durch die Güte der Herausgeber zu erlangen war, indessen werden die erwähnten Berichte zur Characterisirung der Verhältnisse ausreichen, und aus den Zeitungsberichten geht hervor, dass in den kleineren Versammlungen nur die gleichen Anschauungen wie in den grösseren und in ähnlicher Weise vertreten wurden. Die dritte Categorie umfasst die Brochüren und in Zeitschriften verstreuten Abhandlungen, von denen die hauptsächlichsten bereits unter „eingesendete Schriften“ ihrem Inhalte und Werthe nach characterisirt wurden.

Die Fragen, die besonders an bestimmte Thatsachen anlehnend discutirt wurden, sind unmittelbar praktische, wobei allerdings die principiellen Gesichtspunkte nicht ganz unberücksichtigt blieben, aber doch mehr nebenbei behandelt werden.

1. Wodurch ist die Zunahme des Bettelunwesens und der Armenlast herbeigeführt?

2. Wie hat sich das deutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz bewährt?

3. Wie ist die private und öffentliche Armenpflege neu zu organisiren, um bessere Resultate als bisher zu erzielen.

Dabei wird der Frage über das Recht der Armen auf Unterstützung, über das Verhältniss der privaten zur öffentlichen Armenpflege etc. natürlich Berücksichtigung zu Theil. Die Aufgabe, die wir uns in dem Folgenden gestellt haben, ist die: aus jener Literatur die bezüglichen Antworten zusammen zu fassen und somit zu beleuchten, welche Resultate die neuste schriftstellerische Discussion zu Tage gefördert hat und mit möglichster Vollständigkeit Jeden, der sich für die Frage interessirt, über das vorliegende Material zu orientiren. In solcher Weise beabsichtigen wir fortan auf den Gegenstand wieder zurückzukommen, sobald Neues von Bedeutung genug zur summarischen Behandlung vorliegt, während jede einzelne Publikation möglichst bald nach dem Erscheinen unter der Rubrik: „Uebersicht über die Literatur" kurz berücksichtigt werden wird.

Die im Folgenden besprochenen neueren Schriften stellen wir unten übersichtlich zusammen [1]).

Mit der Zunahme der Bettelei und Armenlast beschäftigen sich hauptsächlich die Schriften von Lammers, P. Chuchul, Jagielski und Doell, wie es der Titel derselben bereits besagt; dann wird die Vagabundenfrage erörtert von Stursberg a. a. O. und Adickes in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Tübingen 1881 S. 249 u. f. Man findet Zahlenmaterial in den Berichten der Städte und Provinzen besonders übersichtlich und weit zurücklaufend in den statistischen Nachrichten über das Grhzth. Oldenburg, dann in den Protokollen der Verhandlungen von Vereinen und Congressen. Die Thatsache wird für die letzten zehn Jahre allgemein anerkannt, z. Th. als anerkannt ohne Weiteres vorausgesetzt und so allgemein, dass ein Zweifel darüber nicht aufkommen kann.

Die Denkschrift des Oberbürgermeisters Miquel betreffend die Reorganisation der Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Frank-

---

1) 1. A. Doell, Die Reform der Armenpflege. Bremen 1880. 59 SS.

2. Aug. Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Heilbronn 1880. 69 SS. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. H. 34).

Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe. Darmstadt 1879. 42 SS.

3. Maximilian Steiner, zur Reform der Armenpflege in Oesterreich. Wien 1880. 104 SS.

4. A. Frh. von Marschall, Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz. Freiburg i. B. 1879. 14 SS.

5. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen in der Armenpfleger-Konferenz zu Berlin am 26. u. 27. Nov. 1880. F. 75 SS.

6. C. Rocholl, Reform des Armenwesens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Breslau 1880.

7. Denkschrift betr. die Reorganisation der Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. v. J. Miquel. 1880.

8. A. Lammers, Die Bettelplage. Berlin 1879. 28 SS. (Volks- u. Zeitfragen).

9. P. Chuchul, zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Kassel 1881. 48 SS.

10. Jagielski, Die Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. Königsberg i. Pr. 1881. 25 SS.

11. G. Berthold, Armenlast und Freizügigkeit, mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt Berlin. Berlin 1881. F. 44 SS.

12. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. Nov. 1881 zu Berlin, nebst Berichten etc. Berlin 1882. 324 SS.

13. Die Vagabundenfrage, erört. von Stursberg. Düsseldorf 1882. 32 SS.

furt a. M. vom 11. Februar 1881 spricht von einer in der letzten Zeit in erschreckender Weise steigenden Armenlast.

Wir geben in Folgendem ausdrücklich nur Angaben aus schwerer zugänglichen Schriften.

Dem Jahresbericht des provinzialständ. Verwaltungs-Ausschusses über die Ergebnisse der Verwaltung pro 1878 S. 8, enthalten in den Verhandlungen des elften, zwölften und dreizehnten schleswig-holsteinischen Provinziallandtags Kiel 1880 und 81, entnehmen wir folgende Zahlen:

Es wurden von den Orts- resp. Gesammtarmenverbänden unterstützt:

	dauernd unterstützte Landarme	mit einem Aufwande von	vorübergehend	alleinstehende Familien	mit einem Aufwande von
1874	310	27,794 Mk.	402	14	14,464 Mk.
1875	371	33,629 „	557	32	22,555 „
1876	474	45,172 „	542	37	26,890 „
1877	671	64,223 „	1162	72	39,109 „
1878	829	82,170 „	1575	131	53,986 „
1879	1088	99,824 „	2529	144	68,476 „

Von dem Landarmenverband der Prov. Sachsen wurden laut Verwaltungsbericht des Provinzial-Ausschusses der Prov. Sachsen pro 1879 S. 80 u. 81 folgende Unterstützungen gewährt:

		fortlaufende				zeitweise			
1873	für	1017	Personen	57 881	Mark.	600	Personen	16 277	Mark.
74	„	1050	„	63 027	„	731	„	16 345	„
75	„	1081	„	57 035	„	984	„	17 781	„
76	„	922	„	57 126	„	1156	„	26 233	„
77/78	„	1045	„	79 133	„	2373	„	49 545	„
78/79	„	1188	„	84 174	„	2232	„	49 605	„

Dem oben erwähnten schlesw.-holsteinischen Berichte entnehmen wir noch die Zunahme der Frequenz von 16 Korrectionsanstalten in Preussen von 1874 bis 1877, in denen fast nur Personen untergebracht sind, die hier in Betracht kommen. Es waren in denselben detinirt:

1874	3711	Männer	und	644	Weiber.
1875	4303	„	„	717	„
1876	5236	„	„	848	„
1877	6046	„	„	911	„

Uns liegen für frühere Jahre keine Angaben zur Vergleichung der Gesammtsummen vor, doch giebt der Bericht für die Prov. Sachsen S. 125 die Zahl der Detinirten in der Arbeits- etc. Anstalt zu Gross-Salze bis 1850 zurück an, wo die Maximalsumme im Jahresbestande schon 340 war und 1856 auf 420 stieg um 1861 auf 264 zu sinken, sich 1867 wieder auf 424 zu erheben, 1872 auf 164 zu fallen und dann von Jahr zu Jahr auf 189, 294, 320, 325, 398 und 424 anzuwachsen. Die neuste Ziffer steht daher nicht unerreicht da.

In Berlin betrug die Zahl der Almosenempfänger 1874 0,96 % der Civilbevölkerung 1879 dagegen 1,13 %, während der Betrag pro Kopf

und Monat von 10,55 Mrk. auf 11,42 [1]) stieg. Geht man indess einige Jahre weiter zurück, so ergiebt sich hier, wie bei den Verbrechen und Detinirten, dass in den sechziger Jahren namentlich 1868 (1,13 °|₀ der Civilbevölkerung und 8,67 Mrk. pro Kopf) die Zahlen schon eben so gross gewesen sind.

Für Halle a. S. sind wir in der Lage auf Grund der Magistratsacten noch folgende Zahlen anzuführen:

	Einwohner i. Halle a/S.	regelmässig unterstützte Personen absol.	regelmässig unterstützte Personen pro 1000 Einw.	Gesammtausgabe für die Armenverwaltung absol. Mark	Gesammtausgabe für die Armenverwaltung pro Kopf d. Bevölkrg. Mark
1832	24 790	732	29	56 303	2,23
1842	29 477	787	27	48 112	1,63
1852	35 076	973	28	67 298	1,34
1862	42 914	907	21	84 546	1,97
1863—67	46 188	857	19	95 364	2,06
1868—72	51 072	943	18	118 118	2,31
1873—77	59 623	750	13	118 403	1,99
1878	64 434	852	13	137 038	2,13
1879	67 459	847	13	153 005	2,27
1880	71 393	934	13	187 013	2,62

Das Resultat ist hier dasselbe. Die fortlaufend Unterstützten sind nicht in exceptioneller Zahl vorhanden. Die Armenlast ist allerdings in dem letzten Decennium sehr gewachsen, doch nicht erheblich im Vergleiche zu früheren Zeiten.

Für Oldenburg ergiebt sich nach Kollmann allerdings, dass trotz der gestiegenen Bevölkerung die Zahl der Unterstützten sich vermindert hat.

1856/60 10 980 = 4,64 °|₀
1861/65 10 579 = 4,35 „
1866/70 11 445 = 4,67 „
1871/75 10 121 = 4,11 „
1876 8 679 = 3,5 „

und zwar tritt die gleiche Erscheinung bei dauernd und ausserordentlich Unterstützten zu Tage. In den letzten Jahren dürfte sich das Verhältniss indessen noch geändert haben. Ein anderes Ergebniss würde unzweifelhaft eine gleiche Untersuchung in Bezug auf die Zahl der Bettler und überhaupt vorübergehend Unterstützten liefern, wenn dafür brauchbares Material vorläge. Wir fürchten, dass auch die neusten Bestrebungen der Reichsregierung eine Statistik darüber für das letzte Jahr aufzustellen nur wenig Brauchbarkeit erzielen werden. Kollmann ist allerdings in der Lage, auch die ausserordentlich Unterstützten anzugeben, sie machen v. 1856|70 nur gegen 32,5 °|₀ aller aus, von 1871|75 sogar nur 28,19 °|₀. Das zeigt zur Genüge, dass diese Categorie dort gewohnt ist, sich an die Privatwohlthätigkeit zu wenden und man aus jener Angabe über die Ausdehnung des Bettelwesens selbst nicht orientirt wird. Die Zahl der Bet-

1) Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, fünfter und siebenter Jahrg. S. 154 u. S. 165. 1866 1,10 °/₀, 1867 1,12 °/₀, 1869 1,12 °/₀, 1870 1,14 °/₀, 1871 1,08 °/₀, 1872 1,02 °/₀, 1873 0,97 °/₀, während die Ausgaben pro Kopf ganz allmälig von 8,36 Mrk. im Monat im J. 1866 auf 9,31 Mrk. 1871 u. s. w. stieg.

telnden festzustellen ist natürlich ganz unmöglich, man kann nur die polizeilich wegen Bettelns Bestraften ermitteln; und diese sind für die neuste Zeit in der uns vorliegenden Literatur für Schleswig bei Lammers, für Sachsen bei Böhmert angegeben. 1878 wurden in Schleswig-Holstein nicht weniger als 2437 Menschen wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft, wovon, was sehr bezeichnend ist, nur 463 in der Provinz geboren, während also 81 % Auswärtige waren. Von den Letztern waren wieder 1434 oder über 68 % Aller erst seit 3 Monaten in der Provinz.

In Sachsen wurden 1879|80 26 587 Personen aus dem gleichen Grunde bestraft, wovon 48 % Nichtsachsen waren und 10 853 vagirten ohne dauernden Aufenthalt. Für den Landgerichtsbezirk Schwerin giebt Sturoberg S. 15 6210 Verurtheilungen wegen Bettelns und Landstreicherei vom 1. Oct. 1879 bis 31. Dec. 1880 an. Unter den Verurtheilten befanden sich nur 568 Mecklenburger. Besonders bedauerlich ist die grosse Zahl im jugendlichen Alter stehender Personen, die allgemein darunter gefunden werden.

Als die Ursache dieser Erscheinung wird einmüthig die ungünstige wirthschaftliche Lage des ganzen Landes und dadurch herbeigeführte Arbeitslosigkeit angeführt, die auch unzweifelhaft die starke Zunahme der Verbrechen Ende der siebziger Jahre bedingt hat. Sie reicht aber nicht aus um die Zunahme der Vagabondage in der zu Tage tretenden Weise zu erklären. Es müssen noch andere Momente hinzutreten, und hier findet man angegeben den noch durch die Zünfte bei den Handwerkern grossgezogenen Wandertrieb, die schlechte Organisation der öffentlichen wie privaten Armenpflege, die Lässigkeit der Polizei in Bezug auf die Unterdrückung des Bettelns, so wie hauptsächlich das gedankenlose Almosengeben der Bevölkerung. Es tritt hierzu die Erleichterung des Wanderns für die ganze Bevölkerung, auch abgesehen von dem Handwerker, durch die Freizügigkeit und die Schwierigkeit der Controlle der Wandernden durch die Beseitigung des Zwanges Legitimationspapiere bei sich zu führen. Um diese Punkte gruppiren sich auch alle Vorschläge zur Besserung der Zustände, die uns hauptsächlich zu beschäftigen haben.

Wie wir glauben mit Recht machen Lammers S. 16, Doell S. 10 darauf aufmerksam, dass heutigen Tages der alte Usus der Handwerker von Ort zu Ort mit dem Wanderstabe in der Hand zu ziehen und sich den Unterhalt von Haus zu Haus zu erbitten, keine Berechtigung mehr hat, dagegen eine grosse und mehrfache Gefahr in sich schliesst, indem dadurch die Betreffenden selbst demoralisirt werden, sie sich daran gewöhnen, auch ohne Unterhaltsmittel herumzustreifen und dies einer schnellen Bahnfahrt an den Bestimmungsort vorziehen. Wir vermögen nicht jenen „Das Wandern des armen Handwerksburschen“ preisenden Worten des Herrn Staatsanwalt Chuchul S. 4 seiner Schrift zuzustimmen, der dies „hegen und pflegen“ will. Er definirt selbst „Landstreichen“ im Sinne des § 361 u. s. w. des Reichsstrafgesetzbuches als: „mittel- und erwerbsloses Umherziehen von Ort zu Ort“, hält aber dieses selbe Wandern „ohne andere Baarschaft als sein ehrliches Gesicht und seine jugendfrische Lust die Welt kennen zu lernen“ beim Handwerker für berechtigt. Die gleiche Lust ist wohl bei den jungen Leuten fast aller Kreise

vorhanden und das Streben den Gesichtskreis wie die Fachkenntnisse zu erweitern an sich anzuerkennen und zu fördern, aber in der Zeit der Eisenbahnen, welche die Verpflanzung von Ort zu Ort so ungemein erleichtern, dass auch der Handwerker reichlich Gebrauch davon machen kann, vermögen wir Keinem ein Privilegium auf anderer Leute Kosten zu reisen zuzusprechen und müssen jene Auffassung als einen Anachronismus schlimmster Art bezeichnen, wodurch Demoralisation gefördert wird. Auch der Handwerker hat sich daran zu gewöhnen, nur auf eigenem Erwerb zu fussen. „Wer ohne Mittel ist, soll nicht leichtfertig eine Reise antreten", sagt Doell S. 45 und es heisst im Strafgesetzbuch nicht, „wer ohne Noth bettelt, sondern, wer bettelt, wird mit Haft bestraft." Jedenfalls wird man nicht dem gesammten Publikum, sondern höchstens den Fachgenossen zumuthen dürfen, den nach Beschäftigung Anfragenden einen Zehrpfennig zu bieten, der Handwerksbursch aber, der fechtend in jedes beliebige Haus tritt, ist nicht anders wie irgend ein beliebiger Bettler anzusehen und zu behandeln. Ausser den Handwerksburschen finden sich aber alle sonstigen Gewerbtreibenden und Arbeiter auf der Wanderschaft, genug Familienväter, die sich ihren natürlichen Pflichten entziehen und nicht von jenen unterschieden werden können.

Hiermit im Zusammenhange steht der schädliche Einfluss des kritiklosen Almosengebens, welches vom wirthschaftlichen wie sittlichen Standpunkte gleich scharf zu verurtheilen ist. Sehr treffend, wenn auch etwas crass sagt Lammers S. 19: „Wir müssen uns endlich frei machen von der alten Vorstellung, die dem Menschen im Namen Gottes eingeimpft wurde, als er noch eine hartherzige, mitleidlose Bestie war: dass das Geben an sich schon verdienstlich sei, gleichviel an wen und mit welcher Wirkung." Auf der anderen Seite ist aber auch zu betonen, dass man die Hartherzigkeit in beklagenswerther Weise verallgemeinern, und einen schönen Zug der Zeit vernichten würde, wenn man das Almosengeben unterdrücken wollte, so lange die Bevölkerung nicht das Bewusstsein hat, dass der wirklich Bedürftige ausreichende Unterstützung am angemessenen Orte erhält, wo der Würdige vom Unwürdigen geschieden wird. Man kann wohl mit Zuversicht sagen, dass das Almosengeben der Privaten nie beseitigt werden wird, so lange die organisirte Armenpflege nicht eine der öffentlichen Meinung nach völlig befriedigende ist, so dass sich Beides gegenseitig auf das Innigste bedingt. Dieser Auffassung gab der Refer. über die Frage der Maassregeln zur Unterdrückung der Bettelei Stadtsyndikus Beseler auf der Armenpflegerkonferenz in Berlin beredten Ausdruck. (S. Ber. S. 4). Die Erkenntniss der Verderblichkeit der Einzelgaben Privater an Unbekannte wird deshalb als eine Vorbedingung der Durchführung einer Reform des Armenwesens angesehen werden müssen. Die erwähnten Schriften haben unzweifelhaft ein grosses Verdienst, dass sie eindringlich und klar die Folgen jenes gedankenlosen Handelns gekennzeichnet haben. Sie lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Der Zudringliche erhält am meisten, der Bescheidene lässt sich abschrecken, ihm wird von jenem der Bissen vor dem Munde fortgenommen. Der Erfolg des Bettelns verleidet auch dem Arbeitsamen seine saure und wenig einträgliche Thätigkeit. Namentlich ist dies bei Kin-

dern der Fall. „Ein Leben, das mit Betteln beginnt, ist wohl für alle Fälle für die Gesellschaft verloren.“ Die Behandlung, die sich der Bettler meist gefallen lassen muss, stumpft in kurzer Zeit jedes feinere Ehrgefühl ab. Die Heuchelei wird methodisch gross gezogen und die Verbrecherlaufbahn vorbereitet.

Die Summen, welche in Pfennigen an Bettler umhergestreut werden, sind sehr bedeutend, sie werden segensreicher Anlage entzogen und würden in geeigneten Händen concentrirt eine wirkungsvolle Armenpflege ermöglichen, ohne besondere Steuerlast der Bevölkerung aufzubürden.

Die zur Abhülfe der allgemein anerkannten Uebelstände vorgeschlagenen Maassregeln finden sich in den meisten Schriften gleichartig wieder, so dass man ganz bestimmte Resultate aus der öffentlichen Discussion in dieser Beziehung zu ziehen vermag.

Allgemein tritt die Auffassung in den Vordergrund, dass die Hauptaufgabe der Gesellschaft selbst zufällt, wenn sie auch der Staatshülfe nicht entrathen kann. Die Scheu auch die Letztere in Anspruch zu nehmen, hat seit dem volkswirthschaftlichen Congress in Mainz sehr abgenommen. Es tritt sogar immermehr das Streben hervor, die öffentliche Gewalt grade hier mehr als bisher eintreten zu lassen.

In der Sitzung des deutschen Vereins für Armenpflege am 12. Nov. 1881 wurde von Herrn Stadtrath Ludw. Wolf ein Regulativ verlesen, welches in einzelnen Amtshauptmannschaftsbezirken mit Genehmigung der Regierung gesetzliche Kraft erlangt hat und heilsam gewirkt haben soll. Es lautet:

§ 1. Sämmtliche Ortschaften des amtsh. Bez. C., einschl. der Städte, treten für den Zweck der Bekämpfung der Bettelei zu einem gemeinsamen Almosenverband zusammen. — § 2. Arbeitslosen Reisenden ist womöglich eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen und nur, wenn dies nicht gelingt, den mit Legitimationspapieren Versehenen ein Almosen zu verabreichen. — § 3. Die Verabreichung von Almosen darf nur an den hierzu bestimmten Stellen und von den hierzu angestellten und verpflichteten Personen erfolgen. — § 4. Allen übrigen Personen jeden Standes, Alters und Geschlechtes wird die Verabreichung von Gaben an Bettler bei Strafe bis 2 Mark, welche von den Bürgermeistern, Guts- und Gemeindevorständen verhängt wird und in die Armenkasse fliesst, untersagt. — § 5. Dieses Verbot wird an den Ein- und Ausgängen aller Ortschaften des Bez. C unter Angabe der nächsten Gabenstelle durch Anschläge bekannt gemacht. —

Diese Maasregel, die namentlich für Landgemeinden schon auf dem ersten Berl. Congress befürwortet wurde, scheint um so mehr gerechtfertigt, je mehr die Wirkungen des principlosen Almosengebens zu Tage treten. Wenn auch die Geschichte die directe Wirkungslosigkeit solcher Maassregeln genugsam bekundet, so wird die grosse Masse damit doch [illegible] aufgerüttelt und auf das Schädliche ihres Thuns energisch aufmerk[illegible]macht.

[illegible] scharf genug wurde bisher betont, dass die Polizei sich allge[illegible]ichtig dem Bettelunwesen gegenüber verhält und aus Be[illegible] in Auge dabei zudrückt. Durch consequentes Vorgehen

gegen alle Bettler würde entschieden viel zu erreichen sein. Freilich wird sehr allgemein darüber geklagt, dass es an den nöthigen Einrichtungen in den Gemeinden fehlt, um den Armen gegenüber so aufzutreten, wie es das Gesetz, geschweige denn das Princip verlangt.

Nach dem preuss. Gesetz z. B. ist das Betteln unbedingt untersagt, jeder Bettler ist daher ein lebender Zeuge für die Unzulänglichkeit der Polizei. Nach dem deutschen Gesetze soll jedem Hülfsbedürftigen das Nothwendige geboten werden, und Doell weist mit Recht S. 44 darauf hin, dass die Gemeinde neben dieser Pflicht auch das Recht hat, Gegenleistung für den Aufwand zu fordern, den die gewährte Unterstützung verursacht hat. Meistens aber fehlen die Einrichtungen völlig, (S. Doell ebenda und Chuchul S. 10), um diesen Wiederersatz durch Arbeit zu ermöglichen. Energisch wird von den verschiedensten Seiten gefordert, dass es als Hauptgrundsatz bei der Armenpflege angesehen werden müsse, jedem Arbeitsfähigen, der Hülfe beansprucht, nur gegen Arbeit etwas zu verabfolgen, denn die Vagabondage könne nur beseitigt werden, wenn man ihm das Treiben verleidet. Ebenso einig ist man darüber, dass das bisherige Verfahren der öffentlichen wie privaten Armenpflege dies keineswegs erreicht. Das Gewöhnliche ist noch jetzt die Abfindung mit Geld, welches längst als das schädlichste Verfahren erkannt ist. Jeder, der sich mit Arbeitspflege beschäftigt hat, weiss, dass es zu den schwierigsten Aufgaben gehört Arbeit nachzuweisen, und noch mehr sie sofort an Ort und Stelle der nothwendig gewordenen Unterstützung zu beschaffen. Sehr beachtenswerth scheint uns da die Ausführung des Polizeiraths Jagielski in Königsberg S. 22, der fragt: „muss denn aber die diesen Personen aufzuerlegende Arbeit auch gerade lohnend sein?“ Die Frage ist vollständig gerechtfertigt. Worauf es ankommt, ist nicht das Product der Arbeit, sondern eben nur diese selbst. Er betont ausdrücklich auf Grund eigener Erfahrung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, welche allein die Arbeit als Erziehungsmittel anwendet, dass nichts so durchgreifend auf Arbeitsscheu wirke als Arbeit, die sichtbar keinen Zweck hat, z. B. einen Haufen Steine von einer Seite des Hofes in die andere und dann wieder zurückzukarren. Derartige Arbeit lässt sich überall schaffen, und mancher rückfällige Bettler könnte dadurch curirt werden. Wir sahen in einem grossen Zuchthause Londons einen Gefangenen, der sich widersetzt hatte, zur Strafe ein grosses Rad drehen, mit welchem nur ein Messer der Umdrehungen, die also ganz effectlos blieben, in Verbindung gesetzt war. Dergleichen wäre eine zu extreme Aushülfe, aber wenig lohnende Arbeit müsste, wie Jag. mit Recht annimmt, überall vorhanden sein, und sicher wären die Summen, die als Zuschuss gewährt werden müssten, besser angebracht, als unzählige jetzt in der Armenpflege verausgabte.

In Weimar hat sich, wie auf dem Berliner Vereinstage (S. 64) angegeben wurde, eine Holzspaltanstalt sehr bewährt. In Göttingen (S. 43) lässt man die Leute die Unterstützung durch Steineklopfen abverdienen. Auf dem ersten Berliner Congress wurde von Doell der Antrag gestellt, die Versammlung solle erklären: „Es erscheint zur Beschränkung des Bettelns angemessen, dass in allen Fällen, wo ein Straferkenntniss wegen Bettelei gefällt wird, der Richter mit der Haft auch Arbeitsleistung des

Verurtheilten verbinde, der letztere also angehalten werde, einen Theil der Kosten, die verursacht worden sind, abzuarbeiten." Derselbe wäre von der Versammlung sicher angenommen, wenn man eine Abstimmung nicht principiell ausgeschlossen hätte. Wir würden nach dem oben Gesagten den Schlusssatz in Betr. des Kostensatzes lieber fortgelassen haben.

Die Herren Jagielski und Chuchul, ebenso Stursberg, welche die Verhältnisse sehr wohl beurtheilen können, bezeugen, dass die Haft bei ihrer vorschriftsmässig milden Vollstreckung auf Landstreicher und Bettler fast nie als „Strafe" wirkt. Ch. beklagt es aber, dass in Preussen die Ueberführung in ein Arbeitshaus, — der Schrecken aller Strolche — verhältnissmässig selten geschieht, weil ein zu geringes Zusammengehen zwischen Urtheils- und Vollstreckungsbehörde vorhanden, und die Arbeitshäuser, so wie die grössten Strafanstalten nicht zur Justizverwaltung gehören. Da in § 362 Abs. 2 nur gesagt ist: „Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Bei Bettlern ist dies jedoch nur zulässig, „wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohung oder mit Waffen gebettelt hat." Dies kann wünscht der Verf. in muss verwandelt zu sehn, um ein verschärftes Vorgehen zu erzielen. Wir halten für sehr beachtenswerth, was er über die Schwierigkeiten sagt, die Vorstrafen festzustellen, wodurch verhindert wird, fremden Delinquenten die entsprechende erhöhte Strafe angedeihen zu lassen. Legitimationspapiere braucht Niemand bei sich zu haben, giebt der Betreffende einen falschen Namen an, so reicht die kurz bemessene Klagefrist, — eine Woche — nicht aus, um volle Klarheit über das Vorleben desselben zu verbreiten.

Er schlägt deshalb vor, dass gesetzlich jene Frist verlängert wird im Falle der Inhaftirte einer Lüge überführt wird und zwar bis zu der Zeit, wo seine Identität festgestellt ist. Die Vorstrafen aber sollen sämmtlich am Geburtsorte verzeichnet werden, nicht am Aufenthalts- oder Heimatorte, damit an einem bestimmten, leicht zu ermittelnden Punkte alle bezüglichen Angaben vereinigt zu finden sind. Gegenwärtig erhalten als Civilcontrolbehörden in Preussen die Staatsanwaltschaften und Ortspolizeibehörden Nachricht über die verurtheilten Verbrechen und Vergehen. Die Uebertretungen, welche oft Zeugniss von grosser Rohheit des Individuums ablegen, werden dort nicht verzeichnet.

Der Verf. proponirt deshalb folgenden Satz (S. S. 23) womöglich als Ergänzung des Tit. X des Gerichts-Verfassungsgesetzes für das ganze deutsche Reich: „Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten haben alle Strafen zu kontroliren, welche gegen in ihrem Bezirke geborene Personen rechtskräftig festgesetzt werden. Jede Civil- oder Militärbehörde, die wegen einer in den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Strafthat Strafe festsetzt, bezw. bei gerichtlich festgesetzten Strafen die Anklagebehörde des Gerichts erster Instanz, hat sogleich nach einge-

tretener Rechtskraft, und ebenso dereinst nach Vollstreckung oder Erlass der Strafe diesfällige Mittheilungen zu machen an die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht, in dessen Bezirk der nach seinen Identitätsmerkmalen zu beschreibende Uebelthäter geboren ist."

Sollte nicht ein alphabetisch geordnetes Generalbuch in Berlin, in welchem alle Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt sind, mit diesen verzeichnet werden, noch besser zum Ziele führen, ohne dass die Kosten der Führung erheblich über die Ersparnisse der gegenwärtigen Hin- und Herschreibereien zur Feststellung des Thatbestandes hinausgehen würden? —

Sehr beachtenswerth ist dann der Beschluss des Vereins für Armenpflege im Novemb. 1881 in Berlin, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, der Gesetzgebung eine Bestimmung einzufügen, wonach es in ähnlicher Weise, wie es nach dem preuss. Ges. vom 21. Mai 1855 Art. XIII der Fall war, den Behörden wiederum zustünde, arbeitsfähigen Personen, welchen zu ihrem eigenen Unterhalte oder zum Unterhalt ihrer Familie öffentliche Unterstützung gewährt werden muss, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch eine Verwaltungsprozedur, welche mit Garantieen des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder ausserhalb des Arbeitshauses anzuhalten."

Wir legen den erwähnten Bestrebungen der Vagabondage entgegenzutreten die höchste Bedeutung bei. Die ganze Armenpflege wird ausserordentlich erleichtert, wenn der Haupttheil der Unwürdigen ausgeschieden und besonders behandelt wird.

Sehr wichtig ist sicher der Hinweis namentlich von Krohne und v. Sauken-Tarputschen S. 55—57 des Ber. des Armenpfleger-Vereins von 1881, dass vor Allem die Korrigendenanstalten zu verbessern seien und grade hier die allgemeine Einführung der Einzelhaft das unbedingt zu Erstrebende ist, durch welche die Corrumpirung noch unverdorbener Elemente durch Miteingesperrte verhindert und dem Strolch die härteste Strafe zu Theil wird.

Der alte Streit, ob öffentliche oder private Armenpflege ist in der neueren Literatur, wie erwähnt, nur oberflächlich berührt, die Nothwendigkeit, die Privatwohlthätigkeit heranzuziehen, allgemein anerkannt, aber ebenso die Nothwendigkeit sie zu organisiren. Der Schwerpunkt der öffentlichen Discussion liegt in der Behandlung der Frage, wie die Organisation durchzuführen. Die meisten der vorliegenden Schriften beschäftigen sich daher mit der Vereinsthätigkeit und wir haben dabei zunächst die Antibettelvereine zu berücksichtigen, deren Ausbreitung fast allgemein als nothwendig betrachtet wird. Oberbürgermeister Grumbrecht (Harburg) allerdings glaubte sich auf dem Berliner Armenpflegercongress entschieden gegen dieselben aussprechen zu müssen. Er hält eine allgemeine Verbreitung derselben über das ganze Land für unausführbar und Beschränkung derselben auf kleinere Kreise für „geradezu schädlich." Die Begründung dieses auffallenden Ausspruches ist aber eine völlig unzureichende, da sie nur in der Behauptung beruht, dass man zwischen Würdigen und Nichtwürdigen nicht unterscheiden könne und das allgemeine kritiklose Geben demoralisirend wirke. Der Redner entzog seiner Aus-

führung sofort selbst den Boden, indem er hinzufügte, dass die öffentliche Armenpflege ebenso wenig eine ausreichende Prüfung durchzuführen vermöge und daher „bis dahin mehr zur Demoralisation der Menschen hingewirkt habe als zur Besserung.“ Der logische Schluss wäre demnach offenbar, dass jede Armenpflege abgeschafft werden müsse. Diesem Schlusse entzieht sich der Redner und plaidirt nur für energisches Vorgehen der Gesetzgebung gegen die Vagabondage. Das Unlogische des ganzen Vorgehens liegt auf der Hand. Niemand fällt es ein zu meinen, dass durch jene Vereine Alles erreicht werden kann.

Man kann also wohl vor einer Ueberschätzung des Einflusses warnen, dann gewisse Maassregeln den Vereinen zur Pflicht machen, aber ein Zweifel kann darüber nicht obwalten, dass eine solche Organisation der Bürger, welche sie dazu führt, nach bestimmten gemeinsam berathenen Principien die Armenunterstützung durchzuführen Besseres leisten wird, als wenn Jeder sich selbst überlassen bleibt und sich dem momentanen Impulse hingiebt. Die Zahl der Missgriffe wird sonst offenbar noch erheblich grösser sein. In diesem Sinne äusserten sich auch die folgenden Redner. Es kommt hinzu, dass die Vereine es nicht nur mit Durchziehenden, sondern auch sehr erheblich mit Eingesessenen zu thun haben, die absolut nicht der öffentlichen Armenpflege allein überlassen werden können. Die Hauptaufgabe der Vereine ist aber die Abschaffung der Bettelei durch Entwöhnung der Leute vom Geben an Unbekannte — (Lammers S. 25), und hiergegen wenden sich die Angriffe nicht. Dann soll der Verein der öffentlichen Armenbehörde zur Seite stehen, nicht an solche geben, die schon hinreichend von jener erhalten, sondern wo es Unglücklichen die Leiden zu lindern gilt und die öffentliche Kasse nicht ausreicht. Er hat dann besonders für Arbeit zu sorgen.

Die allgemeine Einrichtung der Vereine braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, da sie als genügend bekannt und allgemein gebilligt angesehen werden kann. Als Hauptmoment ist in Berlin von dem Refer. Stadtsyndikus Beseler ausgesprochen: „Derjenige Verein, der nicht als Hauptgrundsatz in seinem Statut aufstellt, dass unter keinen Umständen Geld gegeben werden darf, gräbt sich damit selbst sein Grab.“ Allgemein gelangt man dazu, dass Durchwandernden nur das Nothdürftigste gewährt werden darf. und in Stuttgart hat man es bereits dazu gebracht, fast nur Naturalverpflegung zu geben, was überaus segensreich gewirkt hat. Hier ist die Frage nur berechtigt, soll das nicht der öffentlichen Behörde vorbehalten bleiben, die dazu gesetzlich verpflichtet ist? Wir gehen davon aus und kommen darauf zurück, dass auch hier die siamesischen Zwillinge, wie sie Gneist auf dem Mainzer Congress bezeichnete, die öffentliche und private Armenpflege Hand in Hand gehen müssen, wodurch jene Frage fortfällt.

Hier ist aber die Untersuchung wichtig: Soll eine Prüfung nach Würdigkeit stattfinden oder nicht, und wie ist dieselbe durchzuführen? Die verschiedensten Anschauungen stehen sich darin gegenüber. Auf der einen Seite finden wir Doell, auf dem Congress in Berlin den Refer. Beseler u. A. Der Erstere sagte in Berlin (S. 19 des Berichtes) zur Abweisung des von Grumbrecht der öffentlichen Armenpflege gemachten

Vorwurfs, sie unterstütze die Unterwürdigsten am meisten: „Wir haben bei der Unterstützung nicht zu untersuchen, ob Jemand würdig oder unwürdig ist, wir haben den zu unterstützen, der hülfsbedürftig ist."

In seiner Schrift führt er diesen Gedanken S. 22 u. f. weiter aus und fasst ihn dann in zwei Sätzen zusammen: 1. „Die freiwillige Arbeit der Armenpflege beginnt da, wo die gesetzliche Armenpflege aufhört. Diese hat die dauernd nöthige und durchs Gesetz bestimmt vorgeschriebene, jene die nur vorübergehend erforderliche Hülfe zu gewähren. 2. Wie vor dem Arzte alle Kranken, so sind vor der Armenpflege alle Hülfsbedürftigen Menschen." Auf der anderen Seite stehen Kalle, Stursberg u. A. Dazwischen finden sich eine Unzahl Schattirungen, die aber in den uns vorliegenden Schriften nicht ganz ausreichend zum Ausdruck gelangten.

Es will uns scheinen, als seien die Thesen des erstgenannten verdienstvollen Autors Doell nicht ganz klar und correct gewählt. Der erste Theil des ersten Satzes und der zweite wird wohl nur auf wenig Widerstand stossen, aber sie bedingen nicht ganz den Mittelsatz. Es ist zu bedauern, dass gerade diesem Punkte in der Literatur nicht eine eingehendere Behandlung zu Theil geworden ist.

Wir acceptiren den Satz Doells, dass die Privatwohlthätigkeit die öffentliche Armenpflege zu ergänzen hat. Eben deshalb kommen wir zu einem anderen Schluss. Für Staat und Gemeinde trifft seine Behauptung zu, man habe nur die Hülfsbedürftigkeit ins Auge zu fassen, nicht die Würdigkeit. Sie haben überhaupt nicht Wohlthätigkeit zu üben, sondern nur Missstände zu beseitigen, Aergerniss zu verhüten, Veranlassung zu Verbrechen fortzuschaffen. Sie haben nicht aus Rücksicht für das einzelne Individuum zu handeln, sondern nur im Interesse der Gesammtheit. Sie operiren mit Zwangsbeiträgen, die nur zur Leistung des zur Förderung des Gesammtwohls unumgänglich Nothwendigen verwendet werden dürfen. Sie haben daher gar kein Recht zu individualisiren. Anders dagegen stehen Privat-Personen und Vereine da, welche freiwillig gebotene Mittel zur Disposition haben. Allerdings bleiben auch ihnen gegenüber alle Hülfsbedürftigen — Menschen. Damit ist aber für unsere Frage gar nichts gesagt.

Wäre eine öffentliche Behörde nicht vorhanden, welche gesetzlich zur Unterstützung verpflichtet wäre, so bliebe den Privaten nichts übrig, als selbst für jeden Bedürftigen ohne Unterscheidung helfend einzutreten, soweit die Kräfte reichen, und da jene Behörden vielfach nicht ihre Pflicht thuen, so geschieht es auch. Dagegen muss u. A. n. danach gestrebt werden, dass die Armenbehörden ihren Verpflichtungen voll nachkommen und factische Noth mit dem Unumgänglichsten stets selbst beseitigen. Die schöne Aufgabe und ein weites Feld bleibt den Privaten ergänzend reichlicher zu geben, wo es sich um einen Unglücklichen handelt und man sicher ist, nicht einen Verkommenen im Nichtsthun und Trunksucht zu bestärken und weiter zu demoralisiren. Wohlthun soll doch nicht ausgeschlossen, sondern nur auf Würdige beschränkt werden. Die Prüfung der Würdigkeit aufgeben heisst u. E. nichts Anderes als der Wohlthätigkeit und damit der privaten Armen-

pflege den Boden entziehen, ihr die Berechtigung nehmen. Die Pflicht für die Armengemeinde ist aber gesetzlich jedem Hülfsbedürftigen das Nothdürftigste zu gewähren, gleichviel ob er vorübergehend oder dauernd bedürftig ist. Es ist uns deshalb unerfindlich, wodurch es gerechtfertigt werden soll, dass die vorübergehend Bedürftigen ganz der Vereinsthätigkeit zugewiesen, die anderen ihr entzogen werden sollen. Gerade unter den dauernd Bedürftigen z. B. Witwen, Leidenden befinden sich Viele, bei denen durch reichliche Gaben nicht nur Thränen getrocknet, sondern nachhaltig wirthschaftliche Existenzen in ihrer Produktivkraft aufrecht erhalten werden können. Bei den vorübergehend Bedürftigen, unter denen sich alle Durchwandernden befinden, ist es aber am aller schwierigsten Controlle zu üben und die Gelegenheit polizeilich Verfolgte zu ergreifen so günstig, dass es weit richtiger erscheint, diese durch die Hand der öffentlichen Organe gehen zu lassen, wenn man nicht absolut jede Prüfung unterdrücken will, was wir, wie erwähnt, für höchst bedenklich halten. Um so nachtheiliger wäre die erwähnte Scheidung, wenn, wie Doell in Berlin als wünschenswerth hinstellte, die Vereine ihre Thätigkeit aufgeben, also die Ausübung der Privatwohlthätigkeit an vorübergehend Bedürftige den einzelnen Personen anheimfiele. Wieder auf den Berliner Versammlungen wurde nachdrücklichst auf Grund praktischer Erfahrung davor gewarnt, im kritiklosen Geben zu weit zu gehen. Das ceterum censeo ist jetzt: mehr Strenge als Milde walten zu lassen. Wir acceptiren das Wort Kalle's (S. 11 des ersten Berliner Berichts), dass die grösste Strenge hier die grösste Humanität ist.

Wie lässt sich aber die Prüfung durchführen?

Der Berliner Referent Beseler hielt sie „für eine reine Unmöglichkeit", weil die Legitimationspapiere gegenwärtig keinen Anhalt zur Beurtheilung bieten. Grumbrecht ging noch weiter und glaubt, dass eine Legitimation gar nicht gefordert, zwischen Würdigen und Unwürdigen gar nicht geschieden werden darf. Dagegen erwiderte Kalle mit Recht, dass doch in den meisten Fällen wenigstens festgestellt werden kann, ob man einen gewerbsmässigen Bettler vor sich hat, oder einen nur momentan Mittellosen, der gezwungen ist, einen anderen Ort aufzusuchen, und ausnahmsweise öffentliche Unterstützung anruft. Als geeignetes Mittel erscheint ihm der Anspruch einer Legitimation und der Abstempelung derselben und Eintragung der Unterstützung an jedem Orte. Dr. Knops (Siegen) gab an, dass der Verein in Siegen während 4 Jahren bei 45 % Bettelnden ausreichende Papiere gefunden, bei 35 % gar keine, bei 20 % ungenügende, dass die Controlle regelmässig durch sich freiwillig dazu bereitfindende Herren und mit entschiedenem Nutzen geschähe. Herr Höpfner (Hannover) gab an (S. 18), dass in seiner Stadt von dem Vereine etwa 20 % wegen Mangel einer Legitimation fortgeschickt werden. Chuchul hebt S. 33 die Schwierigkeit der Prüfung gleichfalls hervor und wünscht deshalb, dass von den Vereinen „die rechtliche oder moralische Legitimation des Hülfesuchenden nur ganz ausnahmsweise vor der Hülfe in Betracht gezogen werden solle", dagegen nach gewährter Unterstützung mit Speise, Obdach, Kleidung und Arbeit, sei es sogar seine Pflicht, nach der Veranlassung des Nothstandes, nach der Möglichkeit anderweitiger

Abhülfe in Zukunft etc. zu forschen, um ihn event. der Polizei zu überantworten. Gelingt es die Vereine netzartig über das Land zu verbreiten, und dadurch das Almosenspenden in den Privathäusern mehr und mehr zu beseitigen, wird allgemein nach Legitimation gefragt und nur mit solchen Versehenen von Vereinen Unterstützung gewährt, werden die Uebrigen der Polizei übergeben, so wird auch ohne gesetzlichen Zwang, den auch Staatsanwalt Chuchul nicht wieder einführen will, der Gebrauch der Bücher bei der besseren Sorte der Wandernden wieder allgemeiner werden. Gegen den Legitimationslosen wird man um so schärfer vorgehen können.

Es ist aber nicht zu leugnen, dass dieser Punkt noch weit eingehender auf Grund praktischer Erfahrung erörtert werden muss. Auch auf dem zweiten Vereinstage in Berlin standen sich die Meinungen noch ebenso unvermittelt gegenüber wie auf dem ersten.

Allgemein herrscht in der Discussion Einigkeit darüber, dass die gegenwärtige Armenpflege nicht leiste, was man von ihr verlangen müsse, und sie mit gleichen Opfern leisten könne, und dass dies auf mangelhafter Organisation derselben beruhe. Daher wird einmüthig verlangt, dass einmal die private Armenpflege centralisirt und dann mit der öffentlichen in engste Verbindung gebracht werde.

Es ist eine anerkannte Thatsache, dass in allen grösseren Städten stets eine ganze Anzahl von Wohlthätigkeitsvereinen vorhanden, von denen jeder ohne Rücksicht auf die andern seine eigenen Wege zu gehen pflegt, so dass keiner von der Thätigkeit des andern Details erfährt. Es ist einleuchtend, dass in Folge dessen die Schlausten, Unverschämtesten, die grössten Heuchler aus mehreren Quellen zugleich zu schöpfen wissen. Jede Kontrolle ist unmöglich, jede Uebersicht, wer schon Unterstützung empfangen hat. Dadurch wird die Bevölkerung methodisch zu Heuchelei und Ausbeutung der Wohlthätigkeit erzogen, die Vertheilung der Gaben ist eine ungleiche und ungerechte. Mit Recht klagt Doell daher, dass „zu viele Helfer und zu wenig Ordnung vorhanden“, und erinnert daran, dass schon auf dem Vereinstage in Nürnberg 1871 die Resolution gefasst wurde: „Festgehalten muss werden, dass auf dem Gebiete der Humanität die Concurrenz verderblich, ja demoralisirend auf diejenigen wirken muss, denen die Wohlthätigkeit zu Gute kommt.“ Diese factisch vorliegende, unheilvolle Concurrenz zu beseitigen, ist daher als die Hauptaufgabe der nächsten Zukunft erkannt.

Das reichste Material hierüber findet man wieder in dem ersten Berliner Berichte, dann bei Doell, in der Schrift: „Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe“, in einer Reihe von Artikeln im „Arbeiterfreund“ besonders von Böhmert über das Vorgehen in Dresden, im „Nordwest“ und anderen Schriften.

Drei Wege sind nun in neuster Zeit theils vorgeschlagen, theils bereits betreten, um eine Besserung zu erzielen.

Der mildeste ist der von Frau Bürgermeister Sternberg in Stettin vor $2^1/_2$ Jahren eingeschlagene, welcher vom Berliner Referenten Stadtrath Roestel (Landsberg) empfohlen wurde (S. Bericht S. 28).

Die Dame veranlasste eine Conferenz der Vorstandsmitglieder aller

Vereine unter Zuziehung der städtischen Armenbehörde und bewirkte einen Beschluss, nach welchem im Rathhause ein grosses Buch ausgelegt würde, und die Betheiligten sich verpflichteten, jede unterstützte Person mit dem Betrage der Unterstützung darin zu verzeichnen und dies Buch bei jedem neuen Gesuche zu Rathe zu ziehen. Die Privatpersonen wurden aufgefordert, sich des Buches, das zu Jedermanns Einsicht offen liegt, in gleicher Weise zu bedienen. Die erwähnte Conferenz der Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege wurde seitdem periodisch wiederholt. Der dadurch herbeigeführte fortgesetzte Austausch der Erfahrungen der leitenden Persönlichkeiten, die Möglichkeit der öffentlichen Behörde auf die Vereine durch die Betheiligung an den Conferenzen einen Einfluss zu gewinnen, hat bereits in sehr erfreulicher Weise die Ergänzung der Thätigkeit und Vermeidung der Concurrenz erleichtert. Es ist aber klar, dass damit nicht Alles erreicht wird, was man erstrebt. Die sehr zu berücksichtigende Categorie der verschämten Armen kann man nicht in ein offen liegendes Buch eintragen und viele private Wohlthäter werden Bedenken tragen, was sie thun an die grosse Glocke zu schlagen. Deshalb wird vielfach weiter gestrebt. Die Vereinsthätigkeit ihrer Selbstständigkeit ganz zu berauben und sie ganz in den Dienst der Communalverwaltung stellen, hiesse den Wohlthätigkeitssinn der Privaten knebeln, denn es heisst eine ideale Behörde voraussetzen, die das unbedingteste Vertrauen der Bevölkerung besitzt, wie es factisch nur äusserst selten vorkommt und sicher nur in kleinen Gemeinden. Wir schliessen uns den vortrefflichen Ausführungen des Berliner Referenten (S. 29) darüber durchaus an, der aussprach: „Ich habe wenigstens immer die Erfahrung gemacht, dass, je weniger Selbständigkeit so ein Verein hatte, desto schneller ging er schlafen, weil das Interesse dafür erkaltete und erlahmte.“ Bemerkenswerth ist aber, dass die preuss. Regierung, wie in demselben Referate (S. 26) erwähnt wird, eine vollständige Verschmelzung der Privatvereine mit der städtischen Armenverwaltung anstrebt, indem sie ein Gesuch um Verleihung der Corporationsrechte von einem Hülfsverein in Landsberg a. W. mit dem Bemerken ablehnte: „Wenn die Leitung des Vereins der Armendirection übertragen würde und der Verein von derselben ressortirte, würde auch ein Bedürfniss zur Verleihung von Corporationsrechten wegfallen“ und zur Förderung der Vereinszwecke sei aber ein engerer Anschluss an die städtische Armenpflege erwünscht. Die Gemeinde ging unter ausführlicher Motivirung im obigen Sinne nicht darauf ein.

Eine Personalunion in der Leitung ist unzweifelhaft wünschenswerth, und dahin gehend sprach man sich wiederholt aus.

Noch einmüthiger war die Empfehlung des Elberfelder Systems Daniel von der Heidt's, das als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf und über dessen weitere Erfolge in Krefeld, Hannover u. a. O., die Neueinführung in Dresden etc. Berichte vorliegen. Die Erkenntniss, dass das Publikum zur freiwilligen persönlichen Leistung der Armenpflege im Dienste der Behörde, also als verantwortliche Beamte herangezogen werden muss, wird immer allgemeiner. Nur auf diese Weise kann bei den Ortsangehörigen dem Einzelnen besondere Fürsorge gewidmet werden, ver-

mag man durch genaue Controlle die Bedürftigkeit genau zu beurtheilen. Zugleich wird dem natürlichen Wohlthätigkeitssinne der gebildeten Classe Gelegenheit persönliche Opfer zu bringen, die wirksamer und nothwendiger sind als materielle. Es ist ausserdem von höchster Bedeutung, die besser Situirten in die Wohnung der Armen zu führen, damit sie ihre bevorzugte Lage würdigen lernen, und der Verkehr der beiden Classen wird zur Milderung des Gegensatzes wesentlich beitragen. Auf der andern Seite gewinnt die städtische Behörde eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung durch solch Heer angesehener Bürger. In Dresden wurden auf einmal 400 Armenpfleger neu angestellt, als man das Elberfelder System 1880 einführte.

Nur eine einzige Stimme ist zu unserer Kenntniss gekommen, welche sich gegen solche freiwillige Armenpfleger ausspricht und behauptet, dass bezahlte Diener der Gemeinde erfahrungsgemäss besser zu gebrauchen seien. (Steiner S. 14). Die Frage: „Was würde man dazu sagen, wenn der Staat die Ausübung richterlicher oder militärischer Functionen gratis verlangte?" scheint uns ohne jede Beweiskraft, denn factisch liegen solche Beispiele in Menge vor.

Nur durch ausgedehnte Heranziehung freiwilliger Kräfte, so dass einem Armenpfleger nicht mehr als 2—3 Familien zur Ueberwachung übergeben werden, ist es möglich, auch in der öffentlichen Armenpflege die Geldspenden an die Bedürftigen zu beseitigen, an die Stelle die Naturalverpflegung treten zu lassen und unbedingte Garantie zu gewinnen, dass das Gewährte den bedürftigen Personen (die Suppe dem Kranken selbst) und so, wie es die Geber wünschen, zu gute kommt (dass das gewährte Brennmaterial, Essmarken etc. nicht verkauft werden).

Beachtenswerth ist es, dass in Elberfeld selbst vor zwei Jahren trotz der auf breitester Grundlage der freiwilligen Hülfe Privater ausgebildeten öffentlichen Armenpflege, welche nicht nur in erwähnter Weise die Mildthätigkeit des Publikums heranzieht, sondern auch neben den Gemeindemitteln noch eine durch freiwillige Spenden gefüllte Kasse zur Verfügung hat, noch zur Gründung eines Wohlthätigkeitsvereines geschritten ist. Es ist ein allgemeiner Frauenverein, der die verschiedensten Thätigkeiten übernimmt. (S. Bericht der Armenpflegerconferenz in Berlin S. 43 u. 61). Er ist mit dem ausgesprochenen Zwecke errichtet: „sich helfend und ergänzend in den Dienst der öffentlichen Armenpflege zu stellen. Er will in denjenigen Fällen aussergewöhnlicher und dringender Hülfsbedürftigkeit, in welchen die städtische Armenverwaltung nach den Bestimmungen der Armenordnung und der Instruction für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger nicht einschreiten kann, nach dem Maasse seiner Mittel Hülfe gewähren. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe durch zweckentsprechende Einrichtungen der Verarmung vorzubeugen und aus der Verarmung heraus zu eigener Erwerbung des Unterhaltes und zu bürgerlicher Selbständigkeit zurückzuführen. Der Verein hat sich genau die Organisation der städtischen Armenverwaltung gegeben: er hat den nämlichen Modus der Verwaltung angenommen und die örtliche Abgränzung der Bezirke ist genau dieselbe, wie in der öffentlichen Armenpflege; für jeden Bezirk ist eine Bezirksvorsteherin und eine Stellvertreterin gewählt worden. Der Gang

ist so, dass jedes Gesuch um Vereinshülfe zunächst an die Vorsteherin des betr. Bezirks gerichtet wird, die Vorsteherin schickt das Gesuch an die Vorsitzende des Vereins, von der dann sämmtliche Anträge an die städtische Armenverwaltung kommen; diese Anträge werden hierauf an die Bezirksvorsteher der öffentlichen Armenpflege vertheilt und dann mit einem Gutachten dem Frauenverein überwiesen.

Dies Verfahren scheint uns mustergültig, es schliesst Centralisation der Privatarmenpflege im engsten Anschlusse an die öffentliche ein, ohne ihre Selbständigkeit zu opfern und in richtiger Weise jene ergänzend.

Auf die übrigen Fragen denken wir näher einzugehen, sobald noch mehr Material darüber vorliegt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das deutsche Reichsviehseuchengesetz vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet von Dr. **H. Pütz**, Professor der Thierheilkunde an der Universität in Halle a/S.

Die Thierseuchen sind bekanntlich ein uralter und gefährlicher Feind der Viehwirthschaften. Seit je und allerorts fordern sie ihre Opfer, welche nach der Beschaffenheit der betr. Seuche, nach der Zeit ihres Auftretens, so wie nach den vorhandenen localen, climatischen und sonstigen Verhältnissen, bald mehr, bald weniger gross sind.

Manche Thierseuchen pflegen eine bedeutendere, andere eine geringere Sterblichkeit im Gefolge zu haben; manche sind nur einer oder einigen Spezies eigenthümlich, andere können bei vielen oder bei sämmtlichen Säugethier-Gattungen und einzelne sogar bei den verschiedensten Warmblütern vorkommen.

Auch in Bezug auf Dauer und Verlauf zeigen die Thierseuchen bekanntlich mancherlei Verschiedenheiten. Einige verlaufen stets acut, andere bald acut, bald chronisch und wieder andere verlaufen stets chronisch, d. h. in sehr verschiedenen Graden langsam. Sie schädigen nicht nur das Nationalvermögen der Völker, indem sie eine grössere Sterblichkeit unserer Nutzthiere, oder sehr verschiedenartige Störungen des Wirthschaftsbetriebes verursachen, sondern sie gefährden zum Theil auch die Gesundheit und selbst das Leben des Menschen in mehr oder weniger auffallendem und hohem Grade.

Ueber das Alter der verschiedenen Thierseuchen besitzen wir nur sehr mangelhafte Nachrichten. Es scheint aber, dass bereits in den ältesten Zeiten unter den Hausthieren zuweilen eine aussergewöhnliche Sterblichkeit aufgetreten ist. Sowohl die profanen, wie auch die heiligen Schriften des Alterthums (Homer, Plinius, Bibel, Buch Moses II, 9, Talmud etc. etc.) bekunden vielfach, dass bald hier, bald dort, bald in grösserer, bald in geringerer Verbreitung unter Menschen und Thieren eine

ansteckende Krankheit (Pest, pestis oder pestilentia, νόσος oder νοῦσος) gewüthet habe. So z. B. berichtet Homer im ersten Buche der Ilias über eine im griechischen Belagerungsheere sehr verbreitete Sterblichkeit, welche zuerst unter den Maulthieren, dann auch unter den (schnellen) Hunden auftrat und endlich selbst die Menschen in einer so mörderischen Weise heimsuchte, dass beständig zahlreiche Todtenfeuer brannten. Man vermuthet, dass es sich hier um Milzbrand handelt, den Plinius II. bereits deutlicher charakterisirt. Im 4. Capitel seiner historia naturalis erzählt derselbe, dass im Jahre 164 v. Chr. 2 frühere Consuln (C. Jul. Rufus und O. Lecanius Bassus) an Milzbrand gestorben seien. Ebenso finden wir in Virgils Georgica, in Ovid's Metamorphosen und bei vielen anderen alten Autoren die Schilderung von Seuchen unter Menschen und Thieren. So berichtet Livius über eine Räude- und Krätze-Seuche, welche im 5. Jahre hundert v. Chr. grosse Verheerungen unter Menschen und Thieren anrichtete. Auch Virgil, Columella, Vegetius Renatus und andere Schriftsteller des Alterthums erwähnen die Krätze; ebenso die Bibel. Im 3. Buche Moses heisst es Cap. 22, V. 22: „Ist ein Rind oder Schaf räudig oder schübig, so sollt ihr solches dem Herrn nicht opfern."

Aristoteles kannte nicht nur die Krätze, sondern auch die Krätzmilben. Diese wenigen Beispiele liessen sich leicht bedeutend vermehren; sie genügen indess, um zu zeigen, dass bereits vor vielen Jahrhunderten Menschen und Thierseuchen grassirt haben.

In jenen alten und selbst noch in den neueren Zeiten betrachtete man diese und andere Calamitäten als eine Strafe Gottes und beschränkte sich demgemäss darauf, die erzürnten Götter durch Incubationen, Gebete und Opfer zu erforschen, resp. zu versöhnen. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der meisten Thierseuchen, namentlich solcher, welche das Leben der erkrankten Individuen weniger bedrohen, wie z. B. der Räude, der Maul- und Klauenseuche etc., wurde lange und wird auch heute noch vielfach unterschätzt. Man wird sich hiervon bald überzeugen, wenn man die Summen entsprechend würdigt, welche für einzelne Districte genauer ermittelt und veröffentlicht worden sind. So beträgt der durch die Schafräude verursachte Verlust an Wolle im Kreise Erfurt jährlich etwa 90000 Mark (Jacoby); im Kreise Greifswald etwa 100 bis 120 Tausend Mark (Fürstenberg). Der Verlust, welchen die Maul- und Klauenseuche verursacht, ist für das Grossherzogthum Baden während der Jahre 1869 bis 1872 auf c. 6 Millionen Mark, für Frankreich während des Jahres 1871 auf etwa 30 bis 35 Millionen Francs (Bouley) für die Schweiz jährlich auf mehrere Millionen Francs veranschlagt worden. Die Verluste, welche dem Nationalvermögen durch Viehseuchen überhaupt alljährlich zugefügt werden, sind sehr erheblich und nicht einmal annähernd zu taxiren.

Erst in neuester Zeit hat man diese Thatsache gebührend berücksichtigt, indem man den Kampf gegen die Thierseuchen auf rationeller Grundlage gesetzlich organisirt hat. Zuerst geschah dies gegen die Rinderpest, deren periodisches Auftreten westwärts vom russischen Reiche derartige Verheerungen unter dem Rindvieh herbeiführte, dass dadurch der Wohlstand der betr. Länder in empfindlichster Weise geschädigt wurde.

In den meisten Culturstaaten lag die Veterinär-Sanitätspolizei bis in

die allerneueste Zeit hinein sehr im Argen, so dass eine Revision der in den verschiedenen Reichen vorhandenen bezüglichen Gesetze etc. um so dringender geboten erschien, als seit der Erleichterung des Verkehrs durch die Eisenbahnen auch der Viehtransport und damit die schnelle Verbreitung von Thierseuchen bedeutend zugenommen hat. Namentlich gilt dies für Länder und Provinzen, in welchen die Wirthschaftsverhältnisse einen regen Viehwechsel bedingen.

Bereits im Jahre 1853 erkannten die schweizerischen Cantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich die Unzulänglichkeit der bis dahin gegen Thierseuchen in Anwendung gekommenen Massregeln und schlossen zunächst unter sich ein Concordat, welchem im Jahre 1872 ein für die ganze Eidgenossenschaft gültiges schweizerisches „Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen" folgte. —

Das Königreich der Niederlande, welches in den Jahren 1865 bis 67 in Folge seiner bis dahin äusserst mangelhaften veterinärsanitätspolizeilichen Institutionen durch die Rinderpest ganz enorme Verluste erlitten hatte, erhielt im Jahre 1870 ein Gesetz, welches den Kampf gegen die Thierseuchen auf moderner Grundlage regelt.

Für das Königreich Preussen kam 1875 ein Viehseuchengesetz zu Stande, welches in etwas veränderter Form am 23. Juni 1880 für das ganze deutsche Reich zur Geltung gelangt ist.

Für Oesterreich erschien im Jahre 1880 und für Frankreich 1881 ein Viehseuchengesetz u. s. w. Hieraus ergiebt sich, dass die Bekämpfung der Thierseuchen in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der im gegenseitigen Verkehr stehenden Länder auf sich gezogen hat; die internationale Regelung dieser Angelegenheit bildet eine wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft.

Es dürfte deshalb angemessen sein zu prüfen, wie sich die Viehseuchengesetze der betr. Staaten seither bewährt haben und wie etwa zu Tage getretene Mängel derselben beseitigt werden können. Eine solche Prüfung ist aber nur dem möglich, der an der Seuchentilgung thätigen Antheil genommen und die betr. Gesetze selbst angewendet hat. Aus diesem Grunde wird nachstehende Critik sich auf das deutsche Reichs-Viehseuchengesetz zu beschränken haben.

Das deutsche Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 enthält: 1. Allgemeine Vorschriften; 2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen; 3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser; 4. Bestimmungen über die zu zahlende Entschädigung für die auf polizeil. Anordnung getödteten Thiere.

Dem Gesetze qu. sind 2 Anlagen beigegeben; dieselben enthalten die Anweisung

A. für das Desinfectionsverfahren,

B. für das Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. —

Die allgemeinen Vorschriften behandeln a) die Anzeigepflicht, b) die Ermittlung der Seuchenausbrüche und c) die Schutzmassregeln gegen Seuchengefahr.

Die besonderen Vorschriften für einzelne Seuchen, so wie die Be-

stimmungen der zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Instruction des Bundesrathes vom 24. Februar 1881, beziehen sich auf folgende ansteckende Thierkrankheiten:

a) Milzbrand;
b) Tollwuth;
c) Rotz-Wurmkrankheit;
d) Maul- und Klauenseuche;
e) Lungenseuche;
f) Pockenseuche der Schafe;
g) Beschälseuche und Bläschenausschlag an den Genitalien des Pferdes und Rindviehs;
h) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe.

Die Massregeln gegen die Rinderpest sind für den früheren Norddeutschen Bund durch ein besonderes Gesetz vom 7. April 1869 geregelt, welches im Jahre 1872 im ganzen deutschen Reiche in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz schreibt mit draconischer Strenge die Tödtung aller mit Rinderpestgift inficirter Viehbestände vor, wobei die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere im vollen Werthe aus Reichsmitteln entschädigt werden. So barbarisch diese Massacre auch erscheinen mag, so hat sie leider doch bis jetzt allein als sicher sich bewährt und deshalb ziemlich allgemein Nachahmung gefunden. England und Holland haben in den Jahren 1865 bis 1868 neuerdings die traurige Erfahrung gemacht, dass die Vernachlässigung strengster Massregeln gegen die Rinderpest, in erschreckender Weise durch Viehverluste bestraft wird. Sie haben seitdem gegen die verschiedenen Thierseuchen sich möglichst zu schützen gesucht, wie dies andere europäische Staaten gegen die Rinderpest bereits früher gethan hatten. —

Das deutsche Reichsviehseuchengesetz ist eine etwas verbesserte Auflage des preussischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875. Dasselbe kann im Allgemeinen als ein anerkennenswerther Versuch, „die Thierseuchen in geeigneter Weise zu tilgen", bezeichnet werden. Seinen schwächsten Punkt bilden die Vorschriften gegen die Lungenseuche. Der auf dieselbe bezügliche § 45 des Gesetzes qu. lautet:

„Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen."

Dieser § wird durch die Instruction des Bundesrathes vom 24. Februar 1881, welche zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen worden ist, näher interpretirt. Der § 71 dieser Instruction lautet nämlich:

„Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewissheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen".

Der letzte Abschnitt dieses § sollte lauten: „so muss die Polizeibehörde die Tödtung des betr. Thieres anordnen", weil die andere Fassung

vielfach in einer Weise interpretirt wird, wie dies den Intentionen des Seuchengesetzes und den Interessen des Landes nicht entspricht. Ich will dies an einem concreten Falle näher nachweisen.

Der § 9 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 lautet: „Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemässheit des § 45 des Reichsviehseuchengesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungspräsidenten zu".

Wenn nach Lage dieser Bestimmungen der Kreisthierarzt zum Zwecke der Feststellung der Lungenseuche die Schlachtung eines verdächtigen Thieres beantragt, so kann es nicht nur vorkommen, sondern ist thatsächlich vorgekommen, dass man auf Grund der bestehenden Vorschriften von dem besser Unterrichteten an den schlechter Unterrichteten appellirt. Der Regierungs-Präsident selbst hat über einen derartigen Fall natürlicherweise kein eigenes Urtheil, ebenso wenig der Decernent für das Veterinärwesen bei den Bezirksregierungen, der Regierungs-Medicinalrath. Wenn nun keiner dieser beiden Beamten die Verantwortlichkeit für die anzuordnende Tödtung auf Grund des vorliegenden Berichtsmateriales übernehmen will, so wird der Departements-Thierarzt entsendet, um das betr. Thier zu untersuchen. Dieser kommt nicht selten einige oder viele Tage zu spät, um die früher deutlicher vorhanden gewesenen verdächtigen Symptome wahrnehmen zu können. Er ist deshalb häufig nicht in der Lage, den eigentlichen Zustand des betr. Thieres so richtig und sicher beurtheilen zu können, wie der Kreisthierarzt, welcher dasselbe in der Regel mehrmal und zwar zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Gesundheitszustande gesehen und untersucht hat.

Aus Sparsamkeitsrücksichten gegen die Staatskasse und um sich selbst vor Unannehmlichkeiten möglichst zu schützen, lehnt der Departementsthierarzt es dann manchmal ab, den Antrag auf Tödtung des verdächtigen Thieres zu unterstützen. In Folge dessen wird nach § 74 der Instruction zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes der betr. Viehbestand in der Regel 60 Tage lang unter polizeiliche Observation gestellt. Während durch die frühzeitige Tödtung des zuerst als lungenseucheverdächtig erkannten Thieres die Weiterverbreitung der Seuche wesentlich beschränkt werden kann und sollte, wird durch jene Sparsamkeit am unrechten Orte das weitere Umsichgreifen der Seuche nur begünstigt, oder der Besitzer unbilligerweise in seinem Verfügungsrechte über sein Eigenthum beeinträchtigt.

Ein von dem beamteten Thierarzte als lungenseucheverdächtig befundenes Thier ist entweder lungenseuchekrank oder nicht. Im ersteren Falle soll dasselbe im Interesse einer billigen und schnellen Seuchetilgung möglichst bald getödtet werden, damit jede Gefahr einer Verschleppung des von demselben ausströmenden Ansteckungsstoffes sicher und vollkommen beseitigt werde. —

Verhältnissmässig selten wird der andere Fall vorkommen, dass der beamtete Thierarzt sich in seiner Wahrscheinlichkeits-Diagnose geirrt hat. Ist dies aber geschehen, so erscheint es billig und recht, wenn der Irrthum möglichst bald offenbar und der Thierbesitzer nicht ohne dringende

Nothwendigkeit in seinem Verfügungsrechte über sein Eigenthum beschränkt wird. Jede grössere Wirthschaft wird lieber ein Stück Rindvieh opfern, als event. ihren ganzen Rindviehbestand (vielleicht unnützerweise) 60 Tage lang unter polizeiliche Beobachtung stellen lassen, wie dies der § 74 der Instruction des Bundesrathes für den Fall vorschreibt, dass sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet. In Folge dessen werden sich die Besitzer grosser Wirthschaften oder deren Bevollmächtigte meist leicht bestimmen lassen, das verdächtige Thier auf eigne Rechnung unter amtlicher Controle schlachten und seciren zu lassen. Wird alsdann das betr. Thier bei der Section nicht wirklich lungenseuchekrank befunden, so verschmerzt der Eigenthümer den nach entsprechender Verwerthung von Fleisch und Haut ihm verbleibenden, verhältnissmässig kleinen Verlust in der Regel leicht, da er durch dies geringe Opfer vor einem grösseren sich bewahrt hat. Denn der § 74 bestimmt in seinem Schlusssatze „dass die polizeiliche Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden muss, wenn der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt wird.

Ergiebt die Section die Erscheinungen der Lungenseuche, so wird der Eigenthümer des geschlachteten Thieres den Schaden nur unwillig tragen, weil die Tödtung des Thieres qu. im Interesse der Seuchentilgung, resp. im allgemeinen Interesse lag. Man hört dann nicht selten die Aeusserung, dass die gegenwärtige Art der Lungenseuchetilgung die Verheimlichung der Krankheit und damit die Ausbreitung derselben nur begünstige.

Wird aber das lungenseucheverdächtige, meist wirklich lungenseuchekranke Thier nicht getödtet, so kann dasselbe entweder still durchseuchen und zur Verbreitung der Seuche noch längere Zeit hindurch mit beitragen, — oder es erkrankt früher oder später offenbar und wird dann nachträglich noch getödet, nachdem es inzwischen die Vermehrung des Ansteckungsstoffes fortgesetzt gefördert, und an Fleischwerth nicht selten bedeutend verloren hat. In beiden Fällen wäre die Gefahr der Seuchenverbreitung und der pecuniäre Verlust gewiss geringer gewesen, wenn das Thier so bald wie möglich nach Feststellung der verdächtigen Erscheinungen getödet worden wäre.

Wie vorhin bereits angedeutet worden ist, dürfte es im Allgemeinen verhältnissmässig selten sein, dass der beamtete Thierarzt die Tödtung eines lungenseucheverdächtigen Thieres beantragt, welches bei der Section nicht lungenseuchekrank befunden wird. Die hierdurch etwa herbeigeführten Einzelverluste sind ganz gewiss verschwindend klein gegenüber den Nachtheilen, welche durch das Weiterlebenlassen lungenseucheverdächtiger, resp. occult lungenseuchekranker Thiere verursacht werden. Es liegt zweifellos im Interesse einer weisen Sparsamkeit und einer verständigen Volkswirthschaft, wenn zuweilen einmal ein nicht wirklich lungenseuchekrankes Thier der Seuchentilgung zum Opfer fällt, als wenn ein wirklich lungenseuchekrankes Thier am Leben bleibt. Letzteres geschieht aber in den meisten durch Lungenseuche inficirten Viehbeständen der preussischen Provinz Sachsen und anderer Gebiete des deutschen Reiches unendlich häufig, so dass dadurch die Tilgung der Lungenseuche nicht unbedeutend erschwert und vertheuert wird.

In richtiger Würdigung dieser Thatsache schreibt das schweizer. Viehseuchengesetz die Tödtung sämmtlicher Rindviehbestände vor, in welchen ein Fall von Lungenseuche constatirt worden ist. Niemals darf aus einem solchen Viehbestande ein Thier wieder in den Handelsverkehr gebracht, sondern es muss als Schlachtwaare verwerthet werden.

Auch das holländische Gesetz gestattet eine weitgehende Tödtung solcher Rinder, welche der Ansteckung durch Lungenseuche verdächtig sind. Alle nicht getödteten Rinder eines verseuchten Bezirkes werden mit einem Brandzeichen (V) auf dem rechten, event. auf dem linken Horne versehen; wenn beide Hörner fehlen, so wird das Brandzeichen auf die rechte Klaue applicirt. —

Wenn nun auch die Rücksicht auf den grossen Geldwerth der in den industriellen Wirthschaften der preuss. Provinz Sachsen und anderer Gegenden oft sehr zahlreichen Viehbestände die Tödtung aller der Ansteckung durch Lungenseuchegift verdächtigen Thiere verbieten mag, so sollten doch alle nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit lungenseucheverdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere, getödtet werden.

Diese Massregel dürfte leichter und sicherer ausführbar sein, wenn alle Entschädigungen für Thiere, welche im Interesse der Seuchetilgung auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, aus der Provinzialkasse bezahlt würden. Es ist der Seuchentilgung keineswegs förderlich, dass die Entschädigung für solche Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet und bei der Section nicht mit der betr. Krankheit behaftet befunden werden, der Staatskasse zur Last fallen. Denn grade dadurch wird die Tödtung eines lungenseucheverdächtigen Thieres so oft hinausgeschoben oder ganz unterlassen. So werden dann der Staatskasse in jedem derartigen Einzelfalle etwa einige Hundert Mark erspart, welche der Provincialkasse, resp. dem Nationalvermögen, nachträglich nicht selten viele Tausend Mark kosten.

In den Provinzen des preussischen Staates, in welchen die Selbstverwaltung bereits eingeführt ist, scheint mir der Landesdirektor die eigentlich berufene Instanz zu sein, in der betr. Provinz die Geschäfte der Viehseuchentilgung zu überwachen und zu leiten.

Das gegenwärtige Verfahren gegen die Lungenseuche wird in der preussischen Provinz Sachsen, so wie in anderen Gebieten des deutschen Reiches, in welchen grosse Viehbestände mit regem Viehwechsel vorhanden sind, nicht ausreichen, um in Rede stehende Landplage schnell, sicher und billig zu tilgen, resp. auf ein Minimum zu reduciren. Nachstehende amtliche Statistik der technischen Deputation für das preussische Veterinärwesen dürfte die Berechtigung dieser Behauptung näher begründen. In der preuss. Provinz Sachsen wurden auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuche getödtet

1876/77 : 344 Stück Rindvieh
1877/78 : 400 „ „
1878/79 : 438 „ „
1879/80 : 750 „ „
1880/81 : 741 „ „

Anmerkung. Nach einem Referate des preuss. Landrathes von Rauchhaupt (in

der Generalversammlung des landwirthschaftl. Centralvereins der preuss. Provinz Sachsen, der thüringischen und anhaltischen Staaten, welche am 23. Mai 1882 in Bitterfeld tagte) sind diese Zahlen durchgängig etwas zu niedrig; nach derselben Quelle beträgt im Jahre 1881/82 die Zahl der in der Provinz Sachsen auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere ungefähr 1000 Stück Rindvieh.

Demnach ist seit der Zeit, wo das preussische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 in Kraft getreten — und ebenso seit der Zeit, wo dieses Gesetz durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 ersetzt worden ist, in der preuss. Provinz Sachsen (und in anderen Bezirken mit regem Viehwechsel) ein befriedigender Erfolg der gesetzlichen Tilgungsmassregeln gegen die Lungenseuche nicht zu constatiren.

Weit günstigere Resultate haben Holland und die Schweiz im Kampfe gegen die Lungenseuche erzielt. Ich sehe indess hier von einem Vergleiche mit den schweizerischen Erfolgen ab, weil die bezüglichen Verhältnisse der Viehwirthschaft dort und hier ganz verschieden sind. In Holland aber treten der Lungenseuchetilgung eher mehr als weniger wirthschaftliche Schwierigkeiten entgegen, wie dies bei uns in der Provinz Sachsen der Fall ist. Und doch hat Holland weit glänzendere Resultate erzielt, als wir. Der Grund hierfür liegt darin, dass man dort einerseits mit Tödtung der von Lungenseuche inficirten Viehbestände bedeutend weiter geht, als bei uns, andererseits *in gewissen Fällen und Districten* von der Zwangsimpfung in grösserem Massstabe Gebrauch macht. Den Werth dieser letzteren Massregel kann ich hier nicht ausführlicher besprechen; ich verweise dieserhalb auf meine beiden Brochüren 1. „Die Lungenseuche als Gegenstand der Veterinär-Sanitätspolizei, Leipzig 1878„ und 2. „Ueber Ursache und Tilgung der Lungenseuche, Halle 1881“.

An dieser Stelle beschränke ich mich auf die einfache Constatirung der Thatsache, dass die Lungenseuche-Impfung zur rechten Zeit, am rechten Orte und in kunstgerechter Weise ausgeführt, einen Schutz gegen die natürliche Krankheit zu gewähren vermag, wie dies alle bis jetzt angestellten exacten Versuche beweisen. Den früher bereits mitgetheilten derartigen positiven Versuchsergebnissen will ich hier in Kürze noch folgendes anreihen.

In dem bis dahin seuchenfreien Viehbestande des landwirthschaftlichen Institutes der Universität in Halle a/S., in dessen Nachbarschaft (im Versuchsstalle der hiesigen Veterinärklinik) eine einzelstehende Kuh lungenseuchekrank befunden worden war, impfte ich am 8. Mai und 30. Septbr. 1881 mit schöner, frischer Lungenseuchelymphe 38 Stück Rindvieh; 33 derselben wurden beidemal, 5 nur einmal geimpft. Es blieben ungeimpft 9 in dem nämlichen Stalle stehende Rinder verschiedenen Alters und Geschlechts, so wie verschiedener Racen. Am 28. October 1881 brach bei einem dieser nicht geimpften Thiere die Lungenseuche aus; dasselbe wurde am 29. October geschlachtet und bei der sofort vorgenommenen Section lungenseuchekrank befunden. Am 8. Novbr. 1881 nahm ich bei den noch vorhandenen 8 nicht vorgeimpften Rindern die Nothimpfung vor; bis zum 21. Novbr. erkrankten von diesen Nothimpflingen noch 3 an Lungenseuche, was allemal durch die Section positiv erwiesen wurde. Seitdem ist in dem ganzen Viehbestande kein weiterer Erkrankungsfall mehr vorgekommen. Es sind somit von 9 nicht vorgeimpften, resp. zu spät geimpften Rindern

4 Stück an Lungenseuche offenbar erkrankt und zu Grunde gegangen, während von 16 mit diesen Thieren im nämlichen Stalle lange durcheinander stehenden vorgeimpften Rindern keine Spur von Lungenseucheverdacht, viel weniger von offenbarer Lungenseuche sich gezeigt hat. — Seit nunmehr über 7 Monate ist in dem betr. Viehbestande kein Fall von Lungenseuche mehr vorgekommen. Die inzwischen aus ökonomischen Gründen geschlachteten vier geimpften Rinder dieses Bestandes wurden bei der Section frei von Erscheinungen der Lungenseuche befunden.

Dieses Versuchsergebniss bestätigt ausser der Wirksamkeit der Lungenseuche-Schutzimpfung ferner die alte Erfahrung, dass auf natürlichem Wege bereits inficirte, resp. durch lungenseuchekranke Thiere durch Impfung nicht mehr geschützt werden können. Es sei aber ausdrücklich hier noch erwähnt, *dass nicht jedesmal eine frühzeitig ausgeführte Schutzimpfung absolut sicher wirkt*, da verschiedene theils bekannte, theils noch unbekannte Umstände störend einwirken können. So z. B. sind wir bis jetzt noch nicht im Stande, das eigentlich wirksame Agens in der Lungenseuchelymphe sicher nachweisen zu können; wir haben somit vorläufig nie die absolute Gewissheit, dass in dem zur Verwendung kommenden Impfstoffe fragliches Agens in wirksamer Weise vorhanden ist. Eine nationalökonomisch wichtige Aufgabe der Wissenschaft ist es, auf dem von Pasteur mit so glänzendem Erfolge betretenen Wege den Krankheitsursachen nachzuspüren, um dieselben greifbar nachzuweisen und [illegible] zu lernen. Je mehr wir uns diesem Ziele nähern, um so sicherer wird die Grundlage für eine wirksame Seuchengesetzgebung werden. Bis dahin aber werden wir uns solcher Schutz- und Tilgungs-Maassregeln gegen Seuchen bedienen müssen, welche vorläufig als die relativ wirksamsten und billigsten durch die Erfahrung erprobt worden sind. So lässt Holland, welches von allen Staaten die glänzendsten Erfolge im Kampfe gegen die Lungenseuche erzielt hat, in allen Provinzen des Landes die inficirten Viehbestände in der Regel nicht ausrotten, mit Ausnahme des Sperrungsdistrictes, für welchen statt jener Maassregel seit Septbr. 1878 die Zwangsimpfung des gesammten Rindviehbestandes gesetzlich angeordnet ist. Diese Maassregel wird dort unter staatlicher Controle streng durchgeführt, obgleich man auch dort die Erfahrung gemacht hat, dass geimpfte Rinder zuweilen an natürlicher Lungenseuche nachträglich erkranken. Die Lungenseuche-Impfung schützt nämlich eben so wenig wie die Vaccination des Menschen etc. ausnahmslos in jedem Einzelfalle absolut sicher gegen die natürliche Krankheit. Im Allgemeinen aber hat sich ihre schützende Wirksamkeit in einem so hohen Maasse bewährt, dass sie in geeigneten Fällen durchaus empfohlen zu werden verdient. Solche Fälle bieten sich in der preuss. Provinz und im Königreiche Sachsen, in den anhaltischen und in anderen deutschen Staaten nicht selten; hier würde die gänzliche Vertilgung aller durch Lungenseuche inficirter Viehbestände, welche für manche andere Gegenden mit weniger grossen Rindviehbeständen und mit geringerem Viehverkehr als die zweckmässigste erscheint, ähnlich wie im holländischen Sperrungsdistricte kaum ausführbar, wenigstens nationalökonomisch unrichtig sein.

In richtiger Würdigung der hohen nationalökonomischen Bedeutung

zweckentsprechender Massregeln gegen die verschiedenen Seuchen hat am 23. Mai die von etwa 200 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des landw. Centralvereins der preuss. Provinz Sachsen, der thür. und anh. Staaten einstimmig beschlossen, den Minister für Landwirthschaft etc. zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass das deutsche Reichsviehseuchengesetz in Bezug auf Lungenseuche im Sinne des holländischen Gesetzes abgeändert — und das Abdeckereiwesen in angemessener Weise geregelt werde. —

Von einer sachgemässen Organisation des Veterinärwesens wird es vorzugsweise abhängen, ob unsere Kenntnisse über Wesen und Ursachen der verschiedenen ansteckenden Thierkrankheiten sich in befriedigender Weise erweitern werden. Damit würden sich gleichzeitig rationellere Mittel zur Bekämpfung frgl. Krankheiten ergeben. Das häufige Tödten von Thieren im Dienste der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen dürfte sich dann vielfach durch billigere Mittel wirksam ersetzen lassen.

Mit Rücksicht hierauf hat in Rede stehende landwirthschaftliche Versammlung ferner einstimmig den Beschluss gefasst: „der Minister für Landwirthschaft etc. ist durch den Vereinsvorstand zu ersuchen, die Thierarzneischulen in ähnlicher Weise wie die medicinischen Facultäten, mit den nöthigen Einrichtungen und Mitteln für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausstatten zu wollen“.

Die weiteren Mängel des deutschen Reichsviehseuchengesetzes hier ausführlicher besprechen zu wollen, dürfte kaum angemessen erscheinen. Ich beschränke mich deshalb bezüglich anderer ansteckender Thierkrankheiten auf folgende Bemerkungen:

Eine den Interessen der Nationalöconomie, resp. einer verständigen Volkswirthschaft entsprechende Seuchengesetzgebung verlangt in erster Linie ein sorgfältiges Studium der Ursachen und des Wesens der betreffenden Krankheiten, somit eine den Bedürfnissen exacter Forschungen angemessene Einrichtung und Dotirung der thierärztlichen Unterrichtsanstalten. Sobald die Zeit gekommen sein wird, wo die Thiermedicin der Seuchengesetzgebung Brod statt Steine, d. h. zuverlässige Forschungsresultate statt unzuverlässiger Orakelsprüche zu bieten vermag, wird auch die Frage ob und in wie fern bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die Impfung eine Rolle zu spielen vermag, in objectiver Weise ihre Erledigung finden. Alsdann wird auch in unserem Viehseuchengesetze die Lungenseuche-Impfung die ihr gebührende Berücksichtigung finden und die heutigen Vorschriften gegen Milzbrand werden vielleicht durch eine gesetzlich geregelte Schutzimpfung in wirksamster Weise vervollständigt werden können; vielleicht wird dann auch die durch das Reichsviehseuchengesetz bei Seite geschobene Schafpockenimpfung in verbesserter Form ihre Auferstehung feiern. Auch wäre es nicht unmöglich, dass alsdann die Rinderpest nicht mehr bei uns, oder nur noch ganz ausnahmsweise, durch Niederkeulen inficirter Viehbestände, sondern durch eine kunstgerechte Schutzimpfung in den russischen Steppen, resp. an den Brutstätten dieser Seuche, zu bekämpfen wäre.

Mögen aber die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete ausfallen wie sie wollen, in jedem Falle wird ihre Verwer-

thung bei der Seuchengesetzgebung die Volkswohlfahrt fördern helfen. Eine den modernen Forschungsmethoden entsprechende Ausstattung der thierärztlichen Unterrichtsanstalten und eine zeitgemässe Reorganisation des gesammten Veterinärwesens muss deshalb im Interesse einer verständigen Volkswirthschaft unbedingt gefordert werden.

II.

Das italienische Stempelsteuergesetz für Börsengeschäfte vom 13. September 1876.

Eingeleitet von Dr. Robert Friedberg.

Die in Deutschland bis zur Emanation des Gesetzes vom 1. Juli 1881 so viel ventilirte Börsensteuerfrage musste nothwendig die Aufmerksamkeit der deutschen Gesetzgeber auf die ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über die fragliche Materie lenken. So haben denn auch die Motive des Reichsstempelabgabengesetzentwurfes vom Jahre 1875 (Drucksache Nr. 43) eine dankenswerthe Uebersicht über die Besteuerung der Börsengeschäfte in Frankreich und England gegeben, aber merkwürdiger Weise Italien, welches das vollkommenste Börsensteuergesetz besitzt, völlig übergangen. Die Motive der Gesetzentwürfe von 1878 und 1881 haben diese Lücke nicht ausgefüllt, und so dürfte es sich denn rechtfertigen, wenn das italienische Gesetz an dieser Stelle noch nachträglich in deutsche Uebertragung abgedruckt wird. Zur Entstehungsgeschichte desselben sei folgendes bemerkt. Als man Anfangs der siebziger Jahre in Italien die Einführung einer Börsensteuer plante, wollte man an die gesetzliche Regelung dieser schwierigen Materie nicht herangehen, ohne zuvor alle davon berührten Punkte des Börsenverkehrs einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Mit dieser Aufgabe wurde eine Commission betraut, deren Erhebungen unter dem Titel: Relaz. d. Comm. d. 27. M. 1872 im Druck erschienen sind. Neben den Englischen Enqueten von 1875 und 1878 ist dieser Italienische Commissionsbericht wohl die vollständigste Untersuchung der Börsenverhältnisse, die wir besitzen. Der Bericht verbreitet sich über das Aufsichtsrecht des Staates, die Freiheit des Börsenbesuches, die Stellung der öffentlichen Vermittler, die Zulässigkeit der Zeitgeschäfte, die Einrichtung des Curszettels und schliesslich über die Börsengerichtsbarkeit. Fast durchgängig wird dabei auf die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten Rücksicht genommen. Die eigenen Ansichten der Commission neigen sich mehr einer freien, durch staatliche Vorschriften nicht gebundenen Gestaltung des Börsenverkehrs zu, doch wird eine strenge Aufsicht seitens der Staatsregierung gefordert. Dieser Enquete folgte dann zwei Jahre später das erste Italienische Börsensteuergesetz vom 14. Juni 1874. Dasselbe verfolgte die steuerpolitisch richtige, aber technisch schwer durchführbare Tendenz, den Steuersatz nach der Höhe des Umsatzes abzustufen, und zwar bewegte sich die Skala innerhalb der Sätze von 1 bis 15 Lire. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich hierbei ergeben, führten zur Abschaffung dieses Gesetzes, welches durch ein neues, vom 13. September 1876 datirtes ersetzt wurde. Dasselbe behält nur noch vier, oder wenn man will, sogar nur zwei verschiedene fixe Steuersätze bei. Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Art. 1. Es unterliegen der Stempelsteuer:

Der Kauf und Verkauf, sowohl gegen baar, wie auf Zeit, fest, auf Prämie oder mit Report oder jedes andere übliche Handelsgeschäft, welches zum Gegenstande hat Schuldtitel des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und anderer Corporationen, ferner Aktien- und Genossenschaftsantheile oder überhaupt jeder Titel von ähnlicher Art, gleichviel ob inländische oder ausländische.

Der Kauf und Verkauf von Waaren aller Gattungen, soweit derselbe auf der Börse abgeschlossen worden ist.

Ausgenommen von der Stempelsteuer sind die Schlussscheine über Wechsel.

Art. 2. Sowohl bei den Zeit- wie bei den Kassageschäften, welche nach dem Wortlaut des Art. 1 der Stempelsteuer unterliegen, müssen Stempelbogen verwendet werden, welche die Finanzverwaltung verkauft. Dieselben werden angefertigt werden nach den Vorschriften, die ein königliches Decret in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze aufstellen wird.

Die Stempelbogen sind von zweierlei Art. Diejenigen für Geschäfte, welche zwischen den Contrahenten direkt abgeschlossen sind, müssen versehen sein mit einem Stempel von 2 lire, soweit es sich um Zeitgeschäfte handelt, von 50 centimes, soweit es Kassageschäfte sind. Die Stempelbogen bestehen aus zwei Theilen, von denen jeder Contrahent einen für sich behält.

Von den Stempelbogen, welche für durch öffentliche Vermittler abgeschlossene Geschäfte bestimmt sind, muss ein Original und ein Duplicat vorhanden sein. Jeder Bogen muss mit einem Stempel von 1 lira versehen sein, wenn es sich um Zeitgeschäfte handelt, und mit einem solchen von 25 centimes, wenn es Kassageschäfte sind.

Um ein Geschäft mit Beihilfe der öffentlichen Vermittler abzuschliessen, sind wenigstens zwei Bogen nöthig, deren Original im Besitz der Vermittler bleibt. Von den Duplicaten wird je eins an jeden der beiden Contrahenten verabreicht und zwar spätestens an dem ersten Wochentage, der unmittelbar auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgt.

Ari. 3. Hat ein öffentlicher Vermittler einem der Contrahenten den Namen des anderen nicht genannt, so ist er selbst gegenüber dem Contrahenten für die Erfüllung des Geschäftes verantwortlich.

Art. 4. Die Zeitgeschäfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes sind, *soweit sie in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen sind*, gerichtlich klagbar, selbst wenn sie nur die Zahlung von Differenzen zum Gegenstande haben.

Art. 5. Die Uebertretung dieses Gesetzes von Seiten der öffentlichen Vermittler wird mit einer Geldbusse bis zu 500 lire bestraft, unbeschadet der weiteren Strafen des Allgem. Strafgesetzbuches.

Im Rückfall werden ausserdem die öffentlichen Vermittler auf 3 bis 6 Monate vom Amte suspendirt und im zweiten Rückfall ihres Amtes gänzlich enthoben.

Die Contrahenten werden mit einer Geldbusse bis zu 200 lire bestraft, wenn sie bei den unter sich selbst abgeschlossenen Geschäften keine gestempelten Bogen verwendet haben; und wenn sie bei den durch öffentliche Vermittler abgeschlossenen Geschäften als Beweis des Geschäftsabschlusses Bogen entgegengenommen haben, welche nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes gestempelt sind.

Art. 6. Die Geschäfte, welche kraft dieses Gesetzes der Stempelsteuer unterliegen, sind befreit vom Registerstempel und die auf sie bezüglichen Quittungen werden als gewöhnliche Empfangsscheine angesehen nach den Bestimmungen der Gesetze über die Stempelsteuer und den Registerstempel vom 13. September 1874, Nr. 2076 und 2077 (serie 2ª).

Art. 7. Die Streitfragen und Uebertretungen, welche dieses Gesetz betreffen, sind nach den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 13. Sept. 1874, N. 2077 (serie 2ª) zu behandeln.

Art. 8. Das Gesetz vom 14. Juni 1874 Nr. 1971 (serie 2ª) ist aufgehoben.

Art. 9. Die Ausführungsbestimmungen werden festsetzen, in welcher Weise die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthige Aufsicht über die öffentlichen Vermittler und über die Börsen auszuüben ist.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt an einem durch königliches Decret festzusetzenden Tage in Kraft.

Wir verordnen, dass dieses Gesetz etc.

Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

I. Deutsches Reich.

A. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

1. Internationale Uebereinkunft, Maassregeln gegen die Reblaus betreffend, d. d. 17. September 1878. (R.G.Bl. Nr. 4. S. 15—23.)

Hierzu:

a) B., betr. den Beitritt des Grossherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maassregeln gegen die Reblaus betr. d. d. 5. April 1880. (Ebend. Nr. 9. S. 108.)

b) B. über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internat. Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maassregeln gegen die Reblaus betr., d. d. 31. Mai 1880. (Ebend. Nr. 12. S. 118.)

2. G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 23. Juni 1880. (Ebend. Nr. 16. S. 153—168.)

B. Gewerbewesen.

1. V., betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, d. d. 9. Febr. 1880. (R.G Bl. Nr. 3. S. 13.) — Es wird auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Gew.-Ord. v. 21. Juni 1869 verordnet, dass unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 nicht nur Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen seien, die sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen. —

2. G., betr. den Wucher, d. d. 24. Mai 1880. (R.G.Bl. Nr. 10. S. 109—111) vergl. diese Jahrb. 35. Bd. (N. F. I.) S. 140—161 u. 366—385.

3. G., betr. die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung, d. d. 15. Juli 1880. (Ebend. Nr. 18. S. 179.) Die bez. Abänderung bezieht sich auf Schauspielunternehmungen. Nach der früheren Fassung der G.O. soll die Koncession ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun; in obigem Gesetz wird bestimmt, dass die Koncession versagt werden muss, „wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt“.

C. Handel.

1. Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln, d. d. 25. März und 19. September 1879. (R.G.Bl. 1880 No. 13. S. 121—144.)

2. Erklärung, betr. den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, d. d. 31. Dezember 1879 (Ebend. Nr. 1. S. 9—10.)

3. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, d. d. 11. April 1880. (Ebendas. Nr. 14. S. 146—147.)

4. B., betr. die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien, d. d. 31. Dezember 1879. (Ebend. Nr. 1. S. 10.)

5. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. d. d. 22. April 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 148.)

6. B., betr. die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz, d. d. 31. Dezember 1879. (Ebend. Nr. 1. S. 10.)

7. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, d. d. 1. Mai 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 149.)

8. Best., betr. die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets, d. d. 29. Januar 1880. (Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 8. S. 73—74.)

9. Regulativ für Privat-Transitlager (von Getreide, Holz u. s. w.) ohne Mitverschluss der Zollbehörde, d. d. 13. Mai und 24. Mai 1880. (Ebend. Nr. 22. S. 285—289 und Nr. 24. S. 399—410.)

10. G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, d. d. 5. Juni 1880. (R.G.Bl. Nr. 14. S. 145.)

Dazu: V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, d. d. 23. Dezember 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 192.)

11. G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, d. d. 7. Juni 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 146.)

Dazu: V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, d. d. 23. Dez. 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 191.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, betr. den Austausch von Postanweisungen, d. d. 9. Oktober 1879. (Centralbl. f. d. D. Reich Nr. 12. S. 110—126.)

2. Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittelst Postauftrags, d. d. 24 März 1880. (Ebend. Nr. 33 S.542—545.)

Gleiche Uebereinkommen sind weiterhin abgeschlossen mit Belgien und Luxemburg. (Centralbl. 1880 Nr. 44 u. 51), ebenso im Jahre 1881 mit den Niederlanden und Rumänien. (Centralbl. 1881 Nr. 8.)

3. Telegraphen-Ordnung f. das Deutsche Reich, d. d. 13. August 1880. (Ebendas. Nr. 35. S. 560—570.)

4. B., betr. Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 13. Juni 1880. (Ebend. Nr. 25. S. 452—461.)

Betrifft § 48 resp. 50 des Betriebsreglements (Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind.)

5. B., betr. Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II^b der Signal-Ordnung f. die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 20. Juni 1880. (Ebend. Nr. 26. S. 483—486.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

F. Münz- und Bankwesen; Sparkassenwesen; Versicherungs- und Pensionswesen.

1. G., betr. eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen pp., d. d. 30. März 1880. (R.G.Bl. Nr. 8. S. 99.)

2. V. wegen Ergänzung und Abänderung der V. vom 23. Dezember 1875, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, d. d. 31. März 1880. (Ebendas. Nr. 7. S. 97.)

G. Finanzwesen.

1. B., betr. Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier, d. d. 3. März 1880. (R.G.Bl. Nr. 5. S. 25—26.)

2. B., betr. Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung f. Branntwein, d. d. 20. Mai 1880. (Ebend. Nr. 10. S. 112.)

Dazu: B., betr. die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung f. Branntwein in Baden, d. d. 9. November 1880. (Ebend. Nr. 22. S. 190.)

3. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebietes, d. d. 6. Juni 1880. (Ebend. Nr. 13. S. 120.)

Das bez. G. vom 15. Juli 1879 wird dahin abgeändert: 1) „Nr. 8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle ..... frei.“ 2) Die Anm. zu Pos. 22^a des Zolltarifs, welche lautet: „Jute, Manillahanf etc. .... frei“ wird gestrichen.

4. B., betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 25. März 1880. (Centralbl. f. d. deutsche Reich. Nachtrag zu Nr. 13. S. 153—164.)

Dazu: Dienstvorschriften, betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 29. Mai 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 327—385.)

5. Regulativ, betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer, [nach Beschluss des Bundesraths vom 16. Juni 1880.] (Ebend. Nr. 26. S. 468—470.)

6. Regulativ, betr. die Niederlagen f. unversteuerten inländischen Taback, d. d. 29. Mai 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 386—387.)

7. B., betr. Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern, d. d. 9. Nov. 1880. (R.G.Bl. Nr. 22. S. 189.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878, d. d. 31. Mai 1880. (R.G.Bl. Nr. 12. S. 117.)

Inhalt: 1) Die im § 28 Nr. 3 des Ges. vom 21. Okt. 1878 getroffene Best. wird dahin erläutert, dass dieselbe auf Mitglieder des Reichstages etc. keine Anwendung findet; 2) die Dauer des Ges. wird bis zum 30. Sept. 1884 verlängert.

2. V., betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, d. d. 25. Juni 1880. (Ebend. Nr. 15. S. 151.)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

I.

Die Eisenbahn-Enquête in Italien.

Von Dr. Béla Földes (Weisz) in Budapest.

Italien arbeitet mit ausserordentlichem Eifer, Ernst und mit besonderer Ausdauer an seiner wirthschaftlichen Regeneration, nachdem ihm die politische gelungen. Es erfüllt unbedingt mit Achtung gegen dieses Volk, wenn man doch bei manchen sonstigen Schattenseiten wahrnimmt, dass dasselbe es nicht an Arbeit fehlen lässt, um Jahrhunderte hindurch Versäumtes nachzuholen. Ja in diesen Arbeiten — dies muss zugestanden werden — finden wir ein Streben nach Grossem und es lässt sich an dieselben gar nicht der gewöhnliche Massstab anlegen. Man fühlt etwas von dem an hohe Massstäbe gewöhnten Geist des alten Roms und vielleicht wird Italien in diesem Geiste in einer späteren Zukunft auf die Culturentwicklung wieder einen grösseren Einfluss nehmen, als dies momentan geschieht. Die Kraft hiefür scheint in dem Volke noch zu liegen.

Zu diesen Gedanken fühlen wir uns angeregt, wenn wir uns jener Reihe volkswirthschaftlicher und statistischer Arbeiten erinnern, welche uns in den letzten Jahren Italien geschenkt, von welchen uns diesmal nur die über die Eisenbahn-Enquete veröffentlichten Arbeiten beschäftigen sollen. Die deutsche Wissenschaft hat sich bald der zahlreichen interessanten Daten bemächtigt, welche in den die Aufhebung des Zwangs-

kurses vorbereitenden Publicationen des italienischen Ministeriums enthalten waren. Nun liegen uns die umfassenden Arbeiten dreier Enqueten vor: einer Enquete über das Eisenbahnwesen, einer über das Marinewesen und einer über die Agrikulturverhältnisse. Wir wollen uns im Folgenden in einer kurzen Skizze mit den Resultaten der Eisenbahnenquete beschäftigen [1]).

Die erste Regelung des italienischen Eisenbahnwesens geschah mittelst der Gesetze vom 4. Januar und 25. August 1863 und vom 14. Mai 1865. Fünf Gesellschaften theilten sich in das damals bestehende Netz der italienischen Eisenbahnen. Die erste Gesellschaft ist die Società ferroviaria dell' Alta Italia; sie umfasst ausser einigen früher dem Staate gehörigen Linien die lombardischen und mittelitalienischen Linien, insgesammt 2010 Kilometer. Die zweite Gesellschaft ist die Società delle strade ferrate romane; diese umfasst die früheren livornischen, mittaltoskanischen und maremmanischen Linien, die Linien an der ligurischen Küste, die Linie Carrara-Avenza und San-Severino-Avellino. Diese Gesellschaft überliess der Società meridionali die Linie Bologna-Ancona und Castel-Bolognese-Ravenna. Das Netz umfasst circa 1730 Kilometer. Die dritte Gesellschaft ist die Società delle strade ferrate meridionali, welche 1750 Kilometer besitzt. Die vierte Gesellschaft ist die Società Vittorio Emanuele, welche ausser der kalabrisch-sicilischen Linie zwei Zweiglinien besitzt, Crati-Cosenza und Bisento-Potenza; das Netz beträgt 1260 Kilometer, die Linien Taranto-Brindisi und Palermo-Marsala nicht gerechnet, welche gleichfalls dieser Gesellschaft koncessionirt wurden. Die fünfte Gesellschaft ist die Compagnia reale delle ferrovie sarde, welche ein Netz von 400 Kilometern besitzt.

Dies war der Stand des italienischen Bahnnetzes im J. 1865; Ende 1879 setzte sich dasselbe folgendermassen zusammen:

Alta Italia	2612	Kilom.
ferrovie romane	1617	„
„ meridionali	1446	„
„ kalabri siculi	1155	„
kleinere Gesellsch.	510	„

Ingesammt waren 8348 Kilometer in Betrieb, hiervon waren 5384 Staatsbahnen, bei 444 war der Staat Theilhaber, auf 564 Kilometer führt der Staat den Betrieb. Die Alta Italia wurde vom Staate auf Grund der mit Oesterreich zu Basel am 17. Nov. 1875 abgeschlossenen Convention angekauft, der Ankauf der ferrovie romane musste wegen der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft erfolgen und geschah mittelst Gesetz vom 29. Januar 1880, resp. am 31. Dec. 1881. Aus denselben Gründen wurde der Staat Eigenthümer der sikubich-kalabrischen Linien.

Mit dem Ankauf der Bahnen durch den Staat war aber die Bahnfrage noch nicht gelöst. Schon am 2. Mai 1874 legten die Minister Minghetti und Spaventa der gesetzgebenden Kammer einen Entwurf wegen Verpachtung der Staatsbahnen vor. Ein ähnlicher Entwurf wurde später am

1) Atti parlamentari: Atti della commissione d'inchiesta sull' exercizio delle ferrovie italiene presentati dal ministro del lavori publici (Baccarini) nella tornata del 31 marzo 1881. Roma 1881.

22. Nov. 1877 von Depretis vorgelegt. Diese Entwürfe wurden nicht angenommen. Die Lösung dieser wichtigen Frage zu befördern, wurde im J. 1878 eine Eisenbahnenquete entsendet mit deren Resolutionen wir uns kurz beschäftigen wollen. Die Enquete sollte untersuchen, in wie weit die bisher in Italien angewendeten Bahnsysteme dem Interesse des Staates entsprechen und sollte prüfen, welchem „der Privatbahnsysteme" der Vorzug einzuräumen wäre. Die Commission hielt ihre erste Sitzung am 19. August 1878. Es wurde ein Fragebogen entworfen und in 4000 Exemplaren versendet. Es wurden die Bahndirectionen, Handelskammern, die angesehenen Journale, die bedeutendsten Fachmännern, aufgefordert, das Questionnaire zu beantworten und jeder sollte vor der Commission erscheinen können, wer über die Frage sich äussern wollte. Die Enquete hielt Sitzungen in Mailand, Turin, Genua, Savona, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Neapel, Foggia, Bari, Catanzaro, Reggio di Calabreà, Messina, Catania, Sirakus, Caltanisetta, Girgento, Palermo, Bologna, Ancona, Livorno, Florenz, Rom, Cagliari, Sassari. Die Arbeiten der Enquete wurden in 7 Foliobänden veröffentlicht. Der letzte Band „Relazione" fasst die Argumente übersichtlich zusammen. Mit dieser Arbeit hat wieder eine wichtige wirthschaftliche Frage eine interessante Beleuchtung gefunden, wie dies für das Studium der Papiercirculationtheorie gleichfalls früher geschah.

Die Enquete beschäftigt sich vorerst mit der Untersuchung über den Charakter der Bahn als Unternehmen. Der Bahnbetrieb kann nicht als zu den Funktionen des Staates gehörig betrachtet werden; es ist falsch, die so aufzufassen (Cotesta idea non è vera nella scienza, non è vera nella pratica, Relazione S. 111). Diese Idee rührt von einer falschen Formulirung der Staatsidee her; sie ist socialistischen Inhaltes und würde auf Umwege wieder den Staatsabsolutismus einführen. Der Bahnbetrieb besteht aus einer Reihe von Vorgängen, welche theils industriellen, theils kommerciellen Charakter besitzen. Der Bahnbetrieb ist in jeder Beziehung ein Geschäft. Man sagt, dieses Geschäft besitze einen monopolistischen Charakter. Dieser monopolistische Charakter wird aber vielfach durch die Concurrenz anderer Verkehrsanstalten gemildert. Soferne dies aber nicht der Fall, ist das Interesse des Publikums doch nicht gefährdet, da der Staat die Aufgabe hat, den Bahnen gegenüber das Interesse des Publikums zu vertreten und insoferne ist letzteres sogar besser gewahrt als beim Staatsbahnsystem, wo es keine weitere Appellation giebt, da der Staat Partei und Richter in einer Person ist.

Man hat erwartet, dass bei Staatsbahnen die Frachtkosten sich billiger gestalten werden. Auch dieser Anschauung tritt die Enquete entgegen. Der Staat hat in neuerer Zeit in mehreren Ländern durch Einführung der Transportsteuer die Fracht geradezu vertheuert. In Italien beträgt diese Vertheuerung für die der Einführung der Steuer folgenden ersten fünf Jahre 73 Millionen Lire. Auch wird des Umstandes Erwähnung gethan, dass der Staat in mehreren Fällen die durch die Bahnen beantragte Herabsetzung der Frachtpreise verbot, aus Furcht, dass die Zinsengarantielast wachsen könne. In manchen Staaten muss auch die finanzielle Lage zu der gerechten Befürchtung Anlass geben. Der Staat könnte einmal den Frachtpreis Steuern gleich behandeln und seinem Be-

dürfniss gemäss erhöhen. Was die Praxis betrifft, so lässt sich nicht behaupten, dass der Staat absolut billigere Tarife habe. So werden für das Jahr 1876 folgende Daten angeführt: Die Betriebskosten betrugen von der Roheinnahme

	bei Staatsbahnen	bei Privatbahnen
in Deutschland	59	53
Oesterreich-Ungarn	76	50
Belgien	63	59
Dänemark	71	55
Norwegen	74	63
Schweden	63	57

Im Durchschnitt betragen die Betriebskosten bei Staatsbahnen 63, bei Privatbahnen 52 % der Roheinnahmen.

Auf Grund dieser Daten hat auch die im J. 1878 in Frankreich eingeführte Enquete den schwerwiegenden Ausspruch gethan: „L'étude comparée de ces deux exploitations, les tableaux qui nous en donnent les résultats prouvent que partout, aussi bien en Italie, qu'en Allemagne en Autriche-Hongrie qu'en Belgique, l'exploitation par l'Etat a toujours été plus coûteuse".

Dass die Privatbahnen kein Interesse hätten, zukünftigen Vortheilen Opfer zu bringen, lässt sich nicht behaupten, da sie ja zumeist auf Jahrzehnte koncessionirt sind; mit dem dauernden Interesse der Volkswirthschaft werden also auch sie nicht in Widerspruch kommen, da auch sie in Zukunft erst zu erreichenden dauernden Vortheilen Opfer zu bringen im eigenen wohlverstandenen Interesse in der Lage sind.

Wohl aber werden bei Staatsbahnen viele Momente sich geltend machen, welche eine Belastung des Unternehmens herbeiführen. Die fortwährend steigenden Anforderungen des Publikums nach grösserer Bequemlichkeit, Schnelligkeit, Häufigkeit der Zahl sind hier an erster Stelle zu nennen. Solchen Anforderungen werden die parlamentarischen Parteiregierungen schwer zu widerstehen vermögen. Schon jetzt verkehren Züge, welche einen ganz minimalen Verkehr aufweisen. In Zukunft kann das leicht noch schlimmer werden, wenn der Staat die Bahnen übernimmt. Das Publikum wird viel beanspruchen und wenig bezahlen wollen (vogliono aver di piu e pagare di meno, Rel. l. 120).

Nun glauben Manche, der Staat werde den Tarif nur auf Basis der Betriebskosten berechnen und die Zinsen- und Amortisationslast auf die Steuer überwälzen. Dem darf nun absolut nicht beigestimmt werden, da dies ein ungerechtfertigtes Geschenk von Seiten der Steuerträger zu Gunsten der Verfrachtenden wäre. Uebrigens hat diese Frage mit der vorliegenden gar nichts zu thun. Will der Staat die Zinsen- und Amortisationslast übernehmen, so können auch die Privatgesellschaften viel billigere Tarife stellen.

Selbst jenes Motiv, welches am nachdrücklichsten zu Gunsten des Staatsbahnsystems geltend gemacht wird, das wirthschaftspolitische, ist nach Ansicht der Enquete ein verfängliches. Der Staat könnte dadurch leicht einen zu weitgehenden und oft unheilvollen Einfluss auf die Gestaltung der Produktions- und überhaupt Wirthschaftsverhältnisse gewin-

nen. Uebrigens glaubt die Enquete, es wäre dem Staate die freiere Handhabung der Bahntarife im Falle eines Zollkrieges zu gestatten. Ferner wird der Vorschlag gemacht, der Staat soll im Interesse der Volkswirthschaft das Recht haben, eine Herabsetzung der Tarife zu verlangen, dann aber das hieraus resultirende Risico übernehmen.

Sehr eingehend beschäftigt sich die Enquete mit den politischen und finanziellen Gefahren, welche das Staatsbahnsystem begleiten. Die Anhäufung der Macht in Händen der Regierung, das Schwergewicht, mit welchem dieselbe in der Sphäre der Produktion, des Verkehrs und der Consumtion eintritt, führt zu zahlreichen Inconvenienzen, trübt und verwirrt das einfache Verhältniss zwischen Staat und Unterthan, erschwert die parlamentarische Controlle und macht die Aufstellung halbwegs verlässlicher Budgetvoranschläge fast unmöglich. Im Dienste der italienischen Bahnen stehen mehr denn 54000 Beamte, welche mit den sonstigen Staatsbeamten ein Heer von 120000 Beamten repräsentiren. Diese sind über das Land zerstreut, treten bei den Wahlen als politische Faktoren auf, die von der Regierung abhängen, von dieser jede Gunst erwarten. Im J. 1879 schrieb die Alta Italia einen Concurs auf 120 Stellen aus; es meldeten sich 2731. Von diesen 2731 mussten also 2611 abgewiesen werden. Steht es nicht zu befürchten, dass diese Unzufriedenen bei den Wahlen als höchst gefährliche Elemente sich bethätigen würden? Vergessen wir überdies nicht, dass schon heute Jeder, der auch nur auf die kleinste Stelle aspirirt, sich Empfehlungen von einflussreichen politischen Capacitäten verschafft und so muss die Regierung bei der Wahl immer zunächst darauf sehen, ihre Partei zu stärken. So werden die Belohnungen und Strafen nicht mehr gerecht ertheilt. Wenn also schon an und für sich die staatliche Bureaukratie nicht am geeignetsten ist, geschäftsartige Unternehmungen zu leiten, so wird nun dieser Beamtenkörper, der weder so belohnt, noch bestraft wird, wie er es verdient, wenig leisten. Die bessern Elemente werden verbittert und es ist noch der Uebel kleinstes, dass die Zahl der Beamten konsequent vermehrt werden muss. Als die Alta Italie in Hände des Staates überging, so war bald die Disciplin, der Fleiss in diesem vordem vorzüglichen Beamtenkörper gelockert.

Der Staat gewinnt zuviel Ingerenz in das gesammte wirthschaftliche Leben. Er ist der grösste Unternehmer und so wird denn er die Preise, die Löhne am Markte bestimmen. Nun müssen die andern Unternehmer folgen; aber zwischen diesen und dem Staate ist ein grosser Unterschied. Der Staat überwälzt seine Verluste einfach auf die Steuerzahler; was sollen aber die Privatunternehmer machen, die eventuell in der Steuererhöhung ihren Schaden und den der Staatsunternehmungen tragen müssen?

Auch den Arbeitern gegenüber ist manche Gefahr zu befürchten. Blos in den Werkstätten dreier grösserer Eisenbahngesellschaften in Italien sind 9000 Arbeiter beschäftigt. Der Staat wird als Bahnunternehmer gewiss auch Kohlen- und Eisenbergwerke übernehmen und so über ein Heer von Arbeitern gebieten. Wenn die Arbeiter höhern Lohn fordern, so wird der Staat oft gedrungen sein nachzugeben. Erstens weil dem Staate gegenüber der Strike gleich den Charakter einer Arbeiterunruhe annimmt; es ist kein unparteiischer Richter da; der Staat, der hier Partei ist, muss mit seiner eigenen Polizei ev. Soldaten gegen die Arbeiter auf-

treten. Das alles ist von grossem Uebel. Die Regierung wird das also nicht thun: sie wird die Popularität nicht opfern. Und was sagen zu Alledem die Steuerzahler? Man sieht hieraus, wie sich das Verhältniss zwischen Staat und Bürgern trübt und wie der Staat, wenn er Partei wird, aufhört das höchste Forum der Gerechtigkeit zu sein.

Der Staat schränkt das Gebiet der individuellen Thätigkeit ein und die Zahl der vom Staate unabhängigen Bürger muss abnehmen. Da der Staat ferner als Unternehmer selbst bei vielen Fragen interessirt ist, hört er auf das unparteiische Forum für Producenten und Consumenten zu sein. — Der Staat wird auch in vielen Fällen theuerer bezahlen müssen, weil die Betreffenden schwerer zu ihrem Gelde kommen; so ist es nicht selten, dass man dem Staate Arbeiten um 15—20 % theurer anrechnet.

Was die weiteren politischen Schwierigkeiten betrifft, so wird namentlich auf folgendes hingewiesen. Ein grosses volkswirthschaftliches Interesse wird unmittelbar in die Hände eines Organs gelegt, dessen Haupt mit jedem Wechsel der parlamentarischen Majorität wechselt. Die Controle des Parlaments ist gänzlich illusorisch. Auch jetzt werden die Staatsschlussrechnungen erst nach Jahren vom Parlamente absolvirt und dann oft in 2—3 Stunden. Welchen Werth diese Controle besitzt, lässt sich leicht denken. Auch zeigt sich das daran, dass Staatsbahndirektionen ganz unbesorgt Arbeiten ausführen lassen, Bestellungen machen, die vom Parlamente nicht votirt wurden. Und ist es anders möglich? Kann die Bahnverwaltung mit ihren momentan wechselnden Ansprüchen durch das Budget lahm gelegt werden? Wenn dies aber unvermeidlich ist, welchen Werth hat die parlamentarische Controlle, wenn derselben ein Budget entzogen ist, das z. B. in Frankreich — nach Léon Say — 2 Milliarden jährlich repräsentirt?

Endlich folgt aus dem Gesagten, dass die Aufstellung eines halbwegs positiven Budgetvoranschlags gleichfalls unmöglich ist, wie dies auch Le Hardy Beaulieu in seinem Referat über das Budget des Communicationsministeriums in Belgien unverhohlen aussprach.

Aus Alledem zieht die Enquete den Schluss, dass das Staatsbahnsystem auch die politische Freiheit gefährde. Die Macht des Ministeriums wird ausserordentlich vergrössert; persönliche Interessen verquicken sich mit denen des öffentlichen Wohles, Politik und Administration vergiften sich gegenseitig und so mag denn der Schein der Freiheit bewahrt werden, in der That geht aber die wahre Freiheit verloren.

Darum gelangt die Enquete zu dem Resultate, der Staat möge den Betrieb der Bahnen Privatgesellschaften überlassen, welche dieselben für längere Zeit in Pacht übernehmen sollen. Diese Gesellschaften hätten die gesammten Betriebsauslagen und Erhaltungskosten zu bestreiten und aus den Roheinnahmen ausser der Deckung der Betriebskosten, der Zinsen und Amortisationsquote des investirten Kapitals auch dem Staate für das durch ihn investirte Kapital Zinsen zu zahlen. Dies kann entweder in der Form geschehen, dass die Gesellschaften eine gewisse Pachtsumme bezahlen oder den Staat in einem festgesetzten Verhältniss an den Roheinnahmen betheiligen. Um das grosse Schwanken des Budgets zu vermeiden, könnte in letzterem Falle ein Minimalbetrag festgesetzt werden.

Auch soll der Staat an der Reineinnahme participiren, wenn dieselbe z. B. 6 % betragen sollte. Bezüglich der Tarife wäre dem Staate namentlich das Recht vorbehalten, im Interesse wichtiger volkswirthschaftspolitischer Massregeln eine Herabsetzung der Tarife zu fordern, doch sollte der Staat in diesem Falle das hieraus entspringende Risiko übernehmen.

Dies in Kurzem die Resultate, welche die italienische Eisenbahnenquete dem Parlament vorlegt. In eine Kritik dieser Ergebnisse wollen wir uns durchaus nicht einlassen. Wir halten dieselben absolut nicht für das letzte und entscheidende Wort, das in dieser Frage gesprochen wurde. In den letzten Jahren haben aber zumeist nur Anhänger des Staatsbahnsystems gesprochen: zwar sehr gewandte und von ihrer Sache begeisterte Vertheidiger. Es ist lehrreich, die Motive kennen zu lernen, welche dem heutigen Stande der Frage gemäss von der Gegenpartei geltend gemacht werden. Und es lässt sich nicht läugnen, dass die Arbeiten der italienischen Enquete auf eine Reihe von Punkten tiefer eingeht, als dies bisher geschehen, wenn dieselbe auch vielleicht im Allgemeinen ein zu grelles Licht auf dieselben fallen lässt. Namentlich ist es derselben gelungen, die politischen Gefahren des Staatsbahnsystems besser zu pointiren und dürften hier speciell italienische Erfahrungen als Grundlage gedient haben. Wenn also auch nie davon die Rede sein konnte und nie war, dass das eine oder andere System einen absoluten Vorzug verdiene, so ist denn doch durch das angeführte manche Gefahr des Staatsbahnsystems näher in unser Gesichtsfeld gerückt worden. Dieses Verdienst können die uns vorliegenden Bände jedenfalls beanspruchen, die ja überdies ausserordentlich reichhaltiges Material, Darstellungen der Bahnsysteme verschiedener Länder etc. enthalten, wenn es auch scheinen mag, als ob die Commission sich zu sehr von der Furcht vor den Gefahren des Staatsbahnsystems beherrschen liess. Immerhin hat die Enquete die Gesichtspunkte erweitert und uns mit Thatsachen bereichert; dies ihr Verdienst.

II.

Die italienische Agrar-Enquête.

Besprochen von J. Schuhmann in Rom.

Die Ausführung des italienischen Gesetzes vom 15. März 1877 bezüglich einer Enquête sowohl über die Verhältnisse der Landwirthschaft als über die Lage der Landwirthschaft treibenden Klassen hatte geringe Fortschritte gemacht, als auf Betreiben der bezüglichen Kommission ein neues Gesetz vom 12. December 1878 zu Stande kam, das eine umfassende Thätigkeit veranlasste. Wenn auch nur die geringste Aussicht bestünde, dass bis zu dem im zweiten Gesetz als Termin genannten 31. December d. J. die gesammte Arbeit vollendet und namentlich der definitive Schlussbericht der Kommission vorgelegt werden könnte, würden wir, um eventuell nicht in Wiederholungen zu verfallen, unsere Mittheilungen zurückhalten und seiner Zeit mit einem Male über das auf mindestens 16 Quartbände berechnete Werk zu berichten suchen. Da aber der Termin um mindestens 2 Jahre wird überschritten werden und andrerseits der Umfang der bisher erschienenen 4 Bände nichts weniger als verächtlich ist, halten wir es für zweckmässiger, schon jetzt mit unserer Besprechung zu

beginnen. Vielleicht ist es nur eine Folge ungenügender Aufmerksamkeit unsererseits, wenn wir in der periodischen Presse Italiens keine Anhaltspunkte über die Agrar-Enquête als Ganzes gefunden haben, während selbstverständlich das einzelne Opus und die vorbereitende Thätigkeit gewisser Kommissäre nicht ohne Anerkennung von Freunden und Parteigenossen in öffentlichen Blättern geblieben sind. Jedenfalls begrüssen wir als eine Erleichterung unserer Aufgabe die kurze aber inhaltreiche Einleitung des Senators Jacini im ersten Bande (37 Seiten)[1].

Der Lombarde Jacini, gewesener Minister der öffentlichen Arbeiten (namentlich vom Sept. 1864 bis zum Februar 1867), der sich schon in frühster Jugend mit den landwirthschaftlichen Fragen beschäftigt hat, ist gewählter Vorsitzender der Kommission, in welche der Senat noch drei andere, die Abgeordnetenkammer gleichfalls vier Mitglieder entsendet hat, während die Regierung die übrigen 4 Mitglieder der Abgeordnetenkammer entnahm. Allerdings gehören von den 12 Mitgliedern der Kommission gegenwärtig nur 10 dem Parlamente an, da einer der gewesenen Abgeordneten auf seinen Sitz in der Kammer verzichtet hat und einem anderen das Schicksal der Urne, um eine landesübliche Metapher zu gebrauchen, nicht günstig gewesen ist. Wer die italienische Unsitte kennt, den Senatoren und Abgeordneten auch die Besorgung von Wahlämtern der Provinzen und Gemeinden massenweise zu übertragen, so dass die Regierung neuerdings der Kammer vorgeschlagen hat, die Unvereinbarkeit solcher Aemter gesetzlich auszusprechen, wird sich nicht wundern, in den Sitzungsberichten der Kommission (Bd. I S. 140—335) zu lesen, wie sehr die Ueberhäufung mit Geschäften aller Art die Arbeiten der Kommission gehindert hat. Hingegen ist es doch ungewöhnlich, dass einer der Kommissäre und zwar der mit Sammlung der Notizen über Toscana beauftragte, in der Kammer durch seine progressistisch-klerikalen Reden berühmte Weinproducent Abgeordnete Toscanelli sich so wenig der Sache angenommen hat, dass schliesslich der Sekretär der Kommission, Cav. Mazzini in Vertretung an Ort und Stelle geschickt werden musste und in der That hat der letztere viel früher als die meisten seiner Collegen seine selbständige Arbeit beendet (Bd. III). Ueber das Verhältniss des Ex-Abgeordneten Bertani, dem der Ruhm der Initiative des Agrar-Enquête gebührt, zu seinen Collegen, die ihm beinahe zwangsweise den Bericht über drei Provinzen übertrugen, während er als Arzt sich nur für competent erklärte, die Lage der arbeitenden Klassen zu studiren, so dass ihm schliesslich aus den mannigfachen Aufgaben der Kommission eine besondere Enquête über die hygienischen und sanitärischen Verhältnisse der Landarbeiter zurechtgeschnitten wurde[2]), werden wir allenfalls später das Nöthige bemerken, wenn es sich wünschenswerth zeigen sollte, den Unterschied der vorgeschlagenen und der beliebten Methode etwas näher ins Auge zu fassen. Die Ansicht Jacini's findet man S. 32. Indem wir noch anführen, dass die am 26. December 1877 bei der Bildung des Ministeriums Depretis-

---

1) Atti della Giunta per la Inchiesta Agraria e sulle condizioni della classe agricola (Vol. I Fascicolo 1 Roma 1881). Ausser diesem allgemeinen Titel für alle Bände hat die 1. Lieferung des ersten Bandes den speciellen Titel: Proemio del Presidente.

2) Bertani ist schon seit Ende 1880 Demissionär für seine specielle Aufgabe, die er indessen mit Fonds des Ministeriums des Innern für sich allein verfolgt.

Crispi durch königliches Dekret angeordnete, später unter Cairoli wieder rückgängig gemachte Aufhebung des Ackerbauministeriums, dessen Existenz von den Gesetzen über die Agrarenquête vorausgesetzt wird, den Verlust vieler kostbaren Zeit verschuldet hat, wenden wir uns wieder zur Einleitung Jacini's, die am 10. März 1881 (inhaltlich des letzten bisher veröffentlichten Sitzungsberichtes), von 8 anwesenden Kommissären einstimmig gebilligt wurde.

Es gibt nunmehr ein industrielles und commercielles Italien, aber ein landwirthschaftliches Italien existirt noch nicht. Abgesehen vom Klima und von den äusserst wichtigen Unterschieden in der Civilisation ist namentlich der Mangel eines einheitlichen Katasters mit der daraus folgenden Ungleichheit der Besteuerung hervorzuheben. Kein anderes westeuropäisches Land hat im Verhältniss so viel unproduktives Terrain als Italien, das auf einer Gesammtoberfläche von 29 600 000 beinahe 19 % nämlich 5 600 000 Hectaren in diesem Zustande und in der einen Hälfte der übrig bleibenden 24 Millionen nur dem Namen nach fruchtbares Land besitzt. Der mittlere Weizenertrag per Hectar ist in Italien 11 Hectoliter, während derselbe sich in England auf 32, in Holland auf 22, in Belgien auf 20, in Frankreich auf 15, im deutschen Reich auf 23 beläuft. Italien erzeugt bei einer Bevölkerung, die ¾ der Einwohnerzahl Frankreichs ist, für nur 3 Milliarden landwirthschaftlicher Güter, während Frankreich einen Werth von 12 Milliarden erzielt. Jacini sagt ausdrücklich: „Die Benennung eines Paradieses (wörtlich eines Gartens der Natur), welche die Fremden dem Comersee, dem Golf von Neapel und wenigen anderen Gegenden Italiens beilegen, die zusammen nur einen Minimalbruch seiner Gesammtoberfläche ausmachen, kann nicht zu Gunsten der Halbinsel und der grossen italienischen Inseln beansprucht werden. Unser Vaterland ist mit Ausnahme des Pothals und anderer kleinerer Ebenen ein Gebirgsland mit hohen, zu einem grossen Theile schroffen und unwirthschaftlichen Bergen ....“ Ohne Zahlenangabe führt Jacini aus, wie in den alpinischen und apenninischen Gegenden Kiesanschwemmungen und magere Bergweide, im Centrum der Halbinsel Maremmen, im Süden und auf den Inseln sumpfiges Malariaterrain häufig sei u. s. w. Nur Russland und Scandinavien haben einen solchen Procentsatz von Land, das rettungslos für die Landwirthschaft verloren sei oder nur nach einer langen Reihe von Jahren und mit ungeheuren Ausgaben für dieselbe gewonnen werden könne. Die natürliche Fruchtbarkeit des besten italienischen Bodens übertrifft nicht diejenige vieler Gegenden Mitteleuropa's, z. B. eines Theiles des Beckens der Donau, des Rheins, der Loire, der Seine, der Schelde, noch die Fruchtbarkeit Englands, Holsteins, der dänischen Inseln, einiger Gouvernements Südrusslands, mit dem Unterschiede, „dass die natürliche Feuchtigkeit der Atmosphäre in jenen Ländern eine mächtige Hülfe der Vegetation namentlich für die Futterkräuter ist, während in Italien, wo nicht die künstliche Bewässerung nachhilft, die brennende Sonne und die hartnäckige Dürre die genannten Vegetalien schädigen.“ Wenn die künstliche Bewässerung Oberitaliens nicht in gleichem Maasse in Central- und Süditalien eingeführt wurde, so erklärte sich das mit dem Umstande, dass die Alpenflüsse im Sommer wasserreich und für einige derselben die Seen natürliche Reservoirs sind, während die vom Apennin herabkommenden

Gebirgsflüsse gerade in der Jahreszeit, wo man des Wassers bedarf, keines haben. Die Gunst eines milderen Klimas als das mitteleuropäische bewähre sich in den Erzeugnissen des Seidenwurms, des Oelbaums, in den Südfrüchten und der Menge nach im Wein, dessen Qualität übrigens auch in einigen Gegenden Siciliens, in der Umgebung Neapels, in Toskana und in Piemont Lob verdiene. Jede Region Italiens habe in einzelnen Theilen der Landwirthschaft Ausgezeichnetes vorzulegen und der Fortschritt sei unverkennbar. Bei dem oben erwähnten Durchschnitt des Weizenertrags von 11 Hectolitern auf den Hectar sei nicht zu übersehen, dass manche der begünstigsten Provinzen Italiens gar nicht auf den Körnerbau ausgehen, sondern den Weizen nur als eine Nothwendigkeit im Fruchtwechsel auffassen, ferner dass der Schatten der viel abwerfenden Obstbäume den Kornertrag nothwendigerweise schmälert. Die Pellagra sei eine erbliche Krankheit, die sich in der folgenden Generation fortsetze, auch wenn die Ursachen, die dieselbe hervorgerufen, nicht mehr fortdauern. Die Auswanderung, eine Folge nicht sowohl von Schäden im landwirthschaftlichen Organismus als des Missverhältnisses zwischen der Dichtigkeit der Bevölkerung und dem möglichen Ertrage des Bodens habe Italien mit den meisten Ländern Europas gemein. Der Feldarbeiter werde fast überall schlechter bezahlt als der städtische Arbeiter, und im Vergleiche mit den Löhnen des Auslandes sei das grössere Bedürfniss einer substantielleren Nahrung, die kostspieligere Anschaffung wärmerer Kleidung und besserer Wohnung in Nordeuropa wohl in Anschlag zu bringen. Dass die Auswanderung bei den heutigen Tages verminderten Entfernungen sich nach gesunden Klimaten in Amerika und Australien wende und nicht die einheimischen entweder unfruchtbaren oder von der Malaria heimgesuchten Gegenden in Anspruch nehme, sei natürlich. Die Klagen des Grundbesitzes erörtert Jacini, nicht ohne gleich zu Anfang hervorzuheben, dass der Handelswerth der ländlichen Gebäude in allen Theilen Italiens im Zunehmen begriffen und dass die Produktion seit einem Vierteljahrhundert, wenn auch nicht an allen Orten, bedeutend gewachsen sei. Wohl seien auch in den am besten angebauten Provinzen viele Vervollkommnungen einzuführen und die Landwirthschaft sei in manchen Provinzen noch im Stande der Kindheit, nicht einmal die Benutzung des Stallmistes sei überall durchgedrungen und die Wiederanpflanzung der abgeholzten Berge und die Austrocknung der Sümpfe erfolge mit einer entmuthigenden Langsamkeit, die Lage der Landarbeiter in verschiedenen Provinzen erheische wirksame Vorkehrungen; aber die Hoffnung auf eine Besserung sei gegeben und der Pessimismus sei nicht gerechtfertigt. Manche hätten allerdings ein rasches Aufblühen der Landwirthschaft in Italien erwartet, ohne die entgegenstehenden Hindernisse zu kennen. Nach der gewöhnlichen Anschauung sei Italien das Land des Grossgrundbesitzes, man spreche von den Latifudien Latiniens und Apuliens, von den Grossgütern Calabriens, Siciliens und Sardiniens, aber im Gegentheil sei Italien das Land des kleinen und des mittleren Grundbesitzes. Im Jahre 1877 habe man im Ausschuss für die Statistik [1]) berechnet, dass

1) Jacini ist billig genug zu bemerken, dass den trefflichen Leiter des italienischen statistischen Bureaus, den auch in Deutschland wohl bekannten Professor L. Bodio keine Schuld trifft. Mit den ihm zur Verfügung stehenden unverhältnissmässig geringen Mit-

die Sammlung der Daten über die Grundeigenthümer 80 000 Lire erfordern würde. Für die im Gange befindliche landwirthschaftliche Enquête seien im Ganzen nicht mehr als 60 000 Lire angewiesen, abgesehen von 125 000 Lire, die später als Preise für die Monographien der einzelnen Ackerbaudistrikte bewilligt wurden. Viele, die gleichzeitig Landwirthschaft und ein Gewerbe treiben, geben in der Bevölkerungsstatistik nur das zweite Moment an. Die in den Gemeinden aufgestellten, vom Finanzministerium veröffentlichten Steuerlisten liefern uns auch nicht die genaue Zahl, weil viele Individuen in mehreren Gemeinden besitzen. Die parlamentarische Kommission für die Wahlreform hat indessen vom Finanzministerium folgende Zahlen erhalten:

Nur in den Listen der Grundsteuer Eingeschriebene, wenn sie, Staatssteuer und Provinzialzuschlag zusammengerechnet, jährlich weniger als 20 Lire bezahlen	2 909 584
Desgleichen wenn sie 20—40 bezahlen	368 776
„ „ „ über 40 „	308 200
Steuerzahler, die gleichzeitig Grundsteuer und Gebäudesteuer oder Steuer auf das bewegliche Vermögen oder diese 3 Arten von Steuern bezahlen,	
wenn sie jährlich weniger als 20 Lire entrichten	624 943
„ „ „ 20—40 Lire „	269 875
„ „ „ über 40 „ „	413 024
	4 894 402

Also beinahe 5 Millionen Menschen sind direkt an dem ländlichen Grundeigenthum interessirt. Sämmtliche das Grundeigenthum belastende Staats-, Provinzial- und Gemeindesteuern belaufen sich auf durchschnittlich 30 % des Nettoertrags der ländlichen Güter.

Wenn man den Katasterwerth betrachtet, so handelt es sich um einen viel höheren Procentsatz. In einzelnen Provinzen der Lombardei z. B. frisst der Steuerbetrag 40—50 % des Reinertrags, in einzelnen Gütern der Provinz Cremona, wo das Missverhältniss zwischen Reinertrag und Steuer am höchsten ist, selbst 60 %, „ohne die Hypothekenschuld noch die Registersteuer zu berücksichtigen, welche letztere nur im Falle der Uebertragung des Grundeigenthums bezahlt wird und unter Schätzung des Reinertrags auf Grundlage regelmässiger 9- oder 12jähriger Pachtverträge.“ Der Staatszuschlag der keineswegs aufgehobenen Kriegszehnten, die auf Grund der bestehenden so ungleichen Staatssteuern berechnet werden, steigert die Ungleichheit noch um ein Beträchtliches. Man erwäge ausserdem die hohe Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche den Pächter und den Colonen trifft, den hohen Preis des Salzes und die noch nicht gänzlich abgeschaffte Mahlsteuer, welche auf dem Lohnarbeiter lasten. Nicht einmal die Einschreibung von Verträgen über den in einem Lande mit zerstückeltem Grundeigenthum so wünschenswerthen Umtausch von Grundstücken erfolgt mit Steuerreduction. Was nun die auf den ländlichen Gütern ruhende Hypothekenschuld betrifft, so kennt man dieselbe nicht mit Sicherheit, da u. A. in den vom Finanzministerium gelieferten

teln kann derselbe unmöglich den vielseitigen Ansprüchen einer parlamentarischen Regierung genügen, da er die rein wissenschaftliche Seite keineswegs vernachlässigt.

Daten auch jene Hypotheken mitgerechnet sind, die auf der Landwirthschaft nicht dienenden Gebäuden ruhen. Indessen glaubt Jacini die die Landwirthschaft belastende verzinsliche Hypothekenschuld auf 4 Milliarden beziffern zu können und stellt folgende Berechnung auf: Der Werth des Landbesitzes in Italien, wenn man die Verkäufe der Kirchengüter als Maassstab gebraucht, beläuft sich auf 24 Milliarden, so dass nach Abzug obiger Schuld ein Werth von 20 Milliarden zu constatiren ist. Vom geschätzten Reinertrag dieses Werthes — kaum 1 Milliarde, was zu dem durch Schätzung festzustellenden Bruttoertrag von 3 Milliarden stimmt — sind zunächst die öffentlichen Abgaben zu bestreiten. Im Jahre 1879 betrugen dieselben: Grundsteuer, Quote des Staates 124 695 028,98 c

Grundsteuer, Quote des Staates	124 695 028,98 c
Provinzialzuschläge	48 838 012,57
Gemeindezuschläge	71 874 839,70
	245 407 881,25 c

Dazu kam die auf den Schuldner, Colonen oder Pächter abgewälzte Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche die Hypothekenzinsen mit jährlich über 30 Millionen trifft und die Registersteuer jährlich 24 Millionen, so dass die Landwirthschaft jährlich 300 Millionen Steuern aufzubringen hat.

Die in der Einleitung (S. 25) nach der Volkszählung von 1871 angegebene Statistik von 8 Kategorien Ackerbautreibender stellen wir zurück, da der Schlussband bereits die Ergebnisse des vorjährigen Census wird beibringen können. Wir erwähnen nur kurz, dass 5 272 857 Männer (Eigenthümer, Pächter, Knechte u. s. w.) und 2 982 355 Frauen in der Landwirthschaft thätig waren, und dass darunter sich 1 221 241 jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren befanden. Die Resultate der Enquête werden zeigen, sagt Jacini, wie in Italien der Fall nicht selten sei, „dass der besitzende Landwirth schlechtere Nahrung, Kleidung und Wohnung hat, als der grösste Theil der unständigen auf Lohn arbeitenden Ackerbauer. Dasselbe könne man von der Halbpacht sagen, die in gewissen Gegenden, wo die Natur des Bodens und des Klimas gewisse Culturen als passend anräth, den Fortschritt des Ackerbaus nicht hindert, den Colonen wohlhabend macht und dem Eigenthümer eine sichere Rente gewährt, während in anderen Gegenden, wo die Natur des Bodens und des Klimas gewisse Culturen nutzbringender macht, besonders wo die Bewässerung mitwirken soll, die Halbpacht ein unübersteigliches Hinderniss für jede ernsthafte agrarische Verbesserung ist, den Bebauer unglücklich macht und den Eigenthümer des Bodens kahl lässt" (S. 25).

Die staatsmännischen Ausführungen Jacini's über die direkte und indirekte Heilung der Schäden berühren uns hier nicht. Wir haben vielmehr die Art der Thätigkeit der Kommission in Kürze zu schildern. Der von der letzteren aufgestellte Fragebogen findet sich auf Seite 116—126 des ersten Bandes. Es wurde beschlossen, die Enquête in vier Stadien zu vollenden. Die erste, nunmehr zurückgelegte bezweckte, die italienische Landwirthschaft thatsächlich kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke wurde Italien in 12 Regionen eingetheilt und das Studium derselben je einem der 12 Kommissäre übertragen, der in der betreffenden Region seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dieselbe genauer kennt. Um den Kommissären ihre Aufgabe zu erleichtern, wurden im Ganzen 225 Preise

à 500 Lire für die besten Monographien in eben so viel Ackerbaudistrikten gegründet, um die sich 174 Arbeiten bewarben, während schon vorher einige Monographien eingelaufen waren, die sich das Studium einer ganzen Region vorgesetzt hatten. Diese Hilfsarbeiten werden zum Theil ganz, zum Theil im Auszug als Anhang zu dem Berichte des betreffenden Kommissärs veröffentlicht werden. Im zweiten Stadium, zu dem aber auch schon die Ordnung sämmtlicher zusammengebrachter Nachrichten durch jeden der 12 Kommissäre und somit der Einzelbericht derselben gehört, sollen gemeinsam unternommene Ausflüge der Kommission an Ort und Stelle die zweifelhaften Punkte aufklären, im dritten die vorzuschlagenden Heilmittel in gemeinsamer Berathung festgestellt werden und viertens soll ein Schlussbericht ausgearbeitet werden.

Unter dem Titel: Generalità sull' Italia agricola (S. 339—356) finden sich 3 Uebersichten, deren Daten zum Theil auf die Volkszählung von 1871, zum Theil, was die Steuern betrifft, auf das Jahrbuch des Finanzministeriums von 1880 zurückgehen.

2.

Die Reihe der Berichte beginnt der über die 7 Provinzen Forli, Ravenna, Bologna, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia und Parma, die sogenannte 6. Region der Kommission (Aemilia)[1]. Der Berichterstatter, Marchese Luigi Tanari, der gewöhnlich auf dem Lande bei Bologna wohnt, 1859 Mitglied der provisorischen Regierung der Romagna und 1860 Präfect in Pesaro war, seit 1861 dem Senate angehört, ist nach dem im October 1878 erfolgten Tode des Agronomen Berti-Pichat von der ersten Kammer in die Kommission gewählt worden. Derselbe hielt es für angemessen, statt des ganzen Fragebogens, dessen Ausdehnung Viele erschreckte und der Anderen ganz aus dem Gedächtniss geschwunden war, den Interessenten Theile dieses Fragebogens vorzulegen und denselben auch bis zu einem gewissen Grade zu ergänzen. So z. B. suchte er sich durch besondere Fragen über einige hergebrachte Ausdrücke Gewissheit zu verschaffen, ob sämmtliche Antworten den gleichen Begriff damit verbanden, in welchem Falle allein die Gleichwerthigkeit der Daten die Möglichkeit sicherer Schlüsse gewährt. Dem Anscheine nach sind die gewiss für manche Leser werhvollen Feststellungen, welches Flächenmass neben dem gesetzlichen für ganz Italien einheitlichen in jedem der 20 Distrikte seiner Region gebraucht werde, den Nachfragen Tanari's zu verdanken[2].

Uebrigens ist derselbe so wenig entzückt über die Art, wie seinen Bemühungen entsprochen wurde, dass er (Bd. 1 S. 72) verdriesslich die Frage aufwirft, ob es sich der Ausgabe und des Apparats einer parlamen-

---

1) Relazione del Commissario, Marchese Luigi Tanari, Senatore del Regno, sulla sesta Circoscrizione (Provincie di Forli, Ravenna, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia e Parma, Roma 1881). Seltsamer Weise fehlt der Name der Provinz Bologna auf den Titeln der ersten Abtheilung des Bandes. Derselbe ist des ganzen Werkes 2. Band.

2) Wenn T. auch dafür Lob verdient, dass er uns nach Kräften mittheilt, wo und wie weit das lokale Flächenmass gebraucht wird, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass eine amtliche Publikation existirt, welche die in den verschiedenen Provinzen üblichen Gewichte und Masse in die Gewichte und Masse des Decimalsystems und diese in jene umrechnet. Tavole di ragguaglio dei pesi e delle misure già in uso nelle varie provincie del regno col sistema metrico decimale. Edizione ufficiale. Roma 1877.

tarischen Enquête verlohne, wenn schliesslich nur das festgestellt werde, was man mit Fleiss auch schon aus den bisherigen Veröffentlichungen hätte ziehen können. Aus den Bergdistrikten kamen wenig sichere Notizen; grössere Ortschaften antworteten öfters gar nicht oder weigerten sich Auskunft zu geben, da es eine unnütze Arbeit sei; Grundbesitzer in angesehener socialer Stellung — Advokaten, Inhaber von Ritterkreuzen, Ingenieure, Grafen, Marchesi —, von denen unser Senator schon aus Artigkeit Antwort zu erlangen hoffte, hüllten sich in tiefes Stillschweigen, das nur nach wiederholter Aufforderung etwas Rücksicht auf den vaterländischen Zweck der Enquête bezeigte. Namentlich ist ihm in Folge ungenügender Unterstützung der von ihm zur Hülfe beigezogenen öffentlichen Organe das, was statistischen Charakter haben sollte, weniger gelungen (Bd. 1, 65). Er beklagt sich, dass er die wahre, d. h. die wirklich Landwirthschaft treibende ländliche Bevölkerung, das wahre ländliche Territorium und die wahre Vertheilung desselben nach den verschiedenen Culturen nicht anzugeben vermöge [1]. Im Voraus begegnet er der Einwendung, dass er in seinem Berichte die bereits bewirkten oder im Gange befindlichen Fortschritte nicht genügend berücksichtige, mit dem Hinweis, dass er eine Gesammtphysiognomie darzustellen habe und nicht auf die Ausnahmen blicken könne. Die zahlreich beigebrachten Documente ermöglichen jedenfalls ein anziehendes Studium der Region, die allerdings nicht zu den in Deutschland besonders ins Auge gefassten gehört.

Auch Tanari kommt zu dem Schlusse, dass in Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion das Klima seiner Region bedeutend unter dem Rufe stehe, den gewöhnlich das italienische Klima habe (Bd. 2, 15). Eine Hauptstelle (2, 145) lautet so: „Wenn man die Theilung des Grundbesitzes und die Kleinheit des Reinertrags des Bodens berücksichtigt, der besonders in manchen Bergdistrikten unglaublich tief sinkt, wenn man erwägt, welcher Theil dieses Ertrags dem Besitzer durch die Hypothekenschuld entzogen wird, deren Zinsen sicherlich viel höher sind als was aus dem entsprechenden Kapital in Grundstücken gezogen werden kann; wenn man ausserdem die bisweilen sehr schweren Abgaben für Be- und Entwässerung und die auf vielen Grundstücken schwer lastenden Zehnten, Zinsen u. s. w. abzieht; wenn man alle thatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes und auch die Anforderungen der gesellschaftlichen Stellung an die Landeigenthümer sich gegenwärtig hält, wird es deutlich erscheinen, dass der Grundbesitz in dieser Region, die doch den Ruf landwirthschaftlicher Productivität geniesst, was die Masse der Grundbesitzer betrifft, an keinem festlichen Mahle sitzt“. Neben Anschwemmungen, die bisweilen grosse Fruchtbarkeit längs des Flusses mit sich bringen, sind mit der topographischen Lage alle Schwierigkeiten eines regelmässigen Abflusses der Wasser und die Gefahren häufiger Dammbrüche und Ueberschwemmungen verbunden und von der Alluvion abgesehen, ist die Fruchtbarkeit in der Thalgegend sehr mittelmässig und oft gering (2, 14).

---

1) Durch Vergleichung der Generalstabskarten mit dem Kataster ergibt sich, dass in 3 Provinzen allein 55598 Hectare nicht eingetragen sind (s. Bd. 2, 158), anderer geringerer Differenzen zu geschweigen. Bisweilen stimmen die Daten der Gemeindeverwaltung nicht mit denen des Census und eben so wenig mit denen der Monographien, die doch von Ortskundigen herrühren.

Häufig kommt Tanari auf den Felddiebstahl und die Waldverwüstung zu sprechen. Was letzteren Punkt anbelangt, so bemerkt er (2, 25), dass die verbesserten Communicationsmittel dazu führen „die nicht schwere und doch sichere Industrie des Verkaufs der Kohle und des Holzes zu fördern". In den letzten 20 Jahren seien wenigstens $^2/_3$ des Holzreichthums seiner Region entweder schon zerstört worden oder im Begriffe vernichtet zu werden. Er erzählt wie eine Gemeinde (Lizzano) ihre Buchenwälder, die den Bergbewohnern in der Nutzbarmachung des Materials (Fassbinder etc.) viele Arbeit gaben, in der Form von Kohlen zur Eisenbahn schafft, wie die Gemeindeverwaltung eine Jahreseinnahme von 12000 Lire declarirt, als ob es sich um den Ertrag einer fortdauernden Bewirthschaftung handle, während doch ein Kapital nunmehr aufgezehrt sei. Tanari schlägt vor, dass die Kommission folgenden zwei Grundsätzen zur Geltung verhelfe: 1) Die Waldungen, die in irgend einer Hinsicht das öffentliche Interesse berühren, sollen Staatseigenthum werden, der Betrieb Seitens der Regierung erfolgen, die betreffenden Grundstücke dem Demanium einverleibt werden; 2) das Privateigenthum soll keiner Forstbeschränkung unterliegen, die Waldkultur aber möglichst unterstützt werden. S. 32—46 finden sich werthvolle Angaben über den Wald; in Italien nehme der Wald nur 12 % des Flächengehaltes, in Oesterreich 30 % ein; eine Anmerkung besagt, dass ein Nebenfluss des Po's, der Taro, dokumentirter Massen nicht einmal mehr den dritten Theil des Wassers hat als vor 300 Jahren. In der Provinz Forli mit 40 Gemeinden sind nur in 10 Gemeindemarkungen Wälder.

Da die Kastanie in gewissen Gegenden eine Hauptnahrung ist, so ist das Umhauen der Kastanienbäume „wahrhaft vandalisch", wie sich Mitglieder des Gemeindeausschusses von Montese in einem Schreiben an den Senator Tanari ausdrücken, an den sie sich um Vermittlung wenden. Das gesetzliche Verbot nütze nichts, denn entweder werde die Geldstrafe nicht gezahlt oder erst nachdem die Bäume umgehauen sind, die Geldstrafe sei auch zu gering, um die Kohlenbrennerei zu verhindern. In den Eingaben an die Behörden stelle man gewöhnlich vor, dass die umzuhauenden Bäume alt seien und keine Früchte mehr gäben, dass man Raum für Neupflanzungen schaffen müsse, man lasse auch einige stehen, die man erst später umhaue und schliesslich entwurzle man die Bäume, so dass an keinen Nachwuchs mehr zu denken sei. Und dies geschehe, zu grossem Nachtheil der Landwirthschaft, auf Boden wo nichts anderes gedeihen könne. In einem späteren Schreiben wird plausibel genug erklärt, dass die Eigenthümer, die für einen vorübergehenden Nutzen sich selbst und die ganze Gegend schädigen, vorzüglich Käufer von Kirchengut sind, welche die Ratenzahlungen an das Demanium im vollsten Wortverstande herausschlagen wollen [1]). Der Ertrag des Kastanienbaums in guten Jahren sei nicht viel geringer als der Werth der Kohlen, den man aus dem Holze gewinne (2, 50). Ferner wird angegeben, dass die armen Leute, legitimer oder illegitimer Weise Nahrung für 4—5 Monate und ihren ganzen Holzbedarf aus den Kastanienwäldern ziehen. Während etwa eines Monats verdiene

1) Der Verkauf von Kirchengütern u. s. w. mit langen Zahlungsfristen und darum oft an Unbemittelte scheint schädliche Folgen zu haben, die Erbpacht jedoch weniger (2, 143).

der Mann ausser seiner Nahrung 200—300 Pfd.[1]), die Frauen 125—150 Pfd. Kastanienmehl. Die Kinder, die Alten und nicht wenige der Erwachsenen ziehen vor, die Kastanien zu stehlen, wogegen es keinen Schutz gebe und was auch einträglicher sei als sich den Bauern zu verdingen. Nach der Kastanienernte komme die Nachlese zu Gunsten der Armen. Ueber den Felddiebstahl spricht sich T. mehrmals aus, besonders 2, 250. Der Felddieb flösse dem Landwirthe Furcht ein, da das Haus oder der Heuschober so leicht angezündet werden könne. Gebrauche er Selbsthilfe gegen den Felddieb, riskire er verklagt zu werden und ins Gefängniss zu wandern, während der Dieb sein Gewerbe fortsetze. Die „Karabinieri" kämen nicht zeitig und fänden nicht immer bereitwillige Zeugen. Oft habe der Tagelöhner in seiner Hütte genügend gestohlenes Gut, während der Besitzer durch einen plötzlich eingetretenen Witterungswechsel um seinen Theil komme. Der Felddiebstahl erfolge nicht selten in grosser Begleitung von solchen, die ausdrücklich zu diesem Zwecke aus der Entfernung her kommen. Ein wahres Unglück ist die unvermeidliche Folge, dass gewisse Pflanzungen, wie Bohnen, Erbsen gar nicht mehr gebaut, dass Obst, die Trauben und der türkische Weizen vor der Zeit eingeheimst werden und jede Möglichkeit einer Verbesserung der Weinerzeugniss verschwindet. T. beschwert sich, dass die Sonntagsjäger, die namentlich den Singvögeln nachstellen, ungestraft auf die Grundstücke übergehen dürfen und berichtet von einem weiteren schrecklichen Missbrauch. Einmal habe er auf dem Gute eines Nachbarn 200 Individuen mit der Nachlese von Getreide beschäftigt gefunden, während die Arbeiter ihr Geschäft noch nicht vollendet hatten und auf seinem eigenen Acker von kaum 3000 Quadratmetern — gewöhnlicher Umfang des Ackers im Bolognesischen — habe er 72 Nachleser jedes Alters, Geschlechtes und Standes gesehen, die ihm sämmtlich unbekannt waren. Trotz der höchsten Löhne seien dann keine Arbeiter zu finden, weil es vortheilhafter sei, Nachlese zu halten als das Getreide zu schneiden (2, 260).

Nachweise über die Fabrikation des Parmesankäses von Seiten der Privaten und besonderer Gesellschaften 2, 74—77. Salz für landwirthschaftliche Zwecke wird in ungenügender Menge verbraucht.

Die Auskunft von 235 Gemeinden (40 antworteten nicht) bezüglich des Thierarztes fasst T. so zusammen:

Regelmässig aus Gemeidemitteln bezahlte Veterinarärzte	in	69	Gemeinden
Patentirte oder solche, die guten und regelmässigen Dienst leisten	„	57	„
Empiriker	„	62	„
ohne Thierarzt waren		47	„

Ungünstig lautet die Meinung des Kommissärs über die Vorbereitung der Agronomen. Dieselbe wird hauptsächlich in den sogenannten Sektionen für Agronomen und Feldmesser der technischen Institute gesucht, welch letztere in der That eine ganz ungebührliche Mischung von allgemeiner Bildungsschule (etwa Realschulen erster Ordnung) mit Fachschulen darstellen. T. findet den Unterricht nicht speciell genug und zu sehr mit allgemeinen Bildungsfächern überladen, was nur durch ungenügende Lei-

1) Das Pfd. in Montese hat 361,8 Grammes. Die Umrechnung hat T. offenbar übersehen.

stungen auf der Vorstufe der Gewerbeschulen zu erklären sei. Landwirthschaftliche Regionalausstellungen empfiehlt er mit dem Beisatze, dass in Italien der Stand der Landwirthe nicht genügend geachtet sei (2, 126).

In den Budgets der Gemeinden sind bisweilen so hohe Summen ausgeworfen, um Arbeitslose für Gemeindezwecke zu beschäftigen, dass sie an die englische Armentaxe gemahnen (2, 131). Für die kostenfreie Behandlung der Gemeindearmen ist gesorgt. Der Wucher zu Lasten der dürftigen Ackerbauer zeigt sich besonders in zwei Formen, indem entweder die kleinen Darlehen in natura zur Zeit der Ernte mit enormem Zuschlag zurückgegeben werden müssen oder die nöthigsten Lebensmittel und dergleichen zu conventionellen Preisen auf Credit gegeben worden. Der eine Fall trifft zumeist die Colonen, der andere die Tagelöhner. Es kommen bisweilen 150—200 % Wucherzinsen vor, in einer Gemeinde (2, 319) selbst 400 %. 12 % ist etwas ganz Gewöhnliches, aber es kommt auch schon 10 % vor. Auch für die Grundeigenthümer ist der Gebrauch des Credits für landwirthschaftliche Zwecke fast immer ruinös. T. ist gegen die Abschaffung der sogenannten monti frumentari, welche Getreide ausleihen; in der That entstehen deren neue oder Vereine mit demselben oder ähnlichem Zweck, während die bestehenden entweder umgewandelt oder abgeschafft werden (2, 133). Ausser den Zehnten, die indessen nicht überall gelten, ist ein namentlich für den Kastanienwald sehr schädliches Weiderecht zu erwähnen, wonach jeder Eigenthümer sein Vieh auf das Grundstück des Anderen treiben kann. Fast überall existirt das Recht, Holz in den Gemeindewaldungen zu fällen.

In der Aemilia lebt eine Familie mit dem Ertrag von 8—10 Hectaren mittlerer Fruchtbarkeit in der Ebene und in der Hügelgegend, von 15—20 auf den Bergen und längs des Flusses. Wir verweisen hier auf einige der Uebersichten, z. B.

1) detaillirte Rechnung der Ausgaben und Einnahmen eines in der Ebene des Kreises Bologna liegenden Gütchens mittlerer Ausdehnung,
2) Kosten und Ertrag des Anbaues verschiedener Produkte, auf den Hectar berechnet,
3) Rechnung über das Hornvieh, das zur Hälfte dem Ackerbau treibenden Halbpächter gehört,
4) Einnahmen einer Arbeiterfamilie (wozu auch S. 2, 226 zu vergleichen ist).

Wir glauben auch die Meinung Tanari's über die mezzadria berichten zu sollen. Mit derselben seien viele Entwicklungen vollkommen vereinbar, während gewisse Fortschritte besonders in rein industriellem Sinne beinahe zur Unmöglichkeit gehören (2, 224). Weniger geläufig ist in Deutschland die Contraktvarietät: la boaria, Lohn in Geld oder in natura mit Antheil an den Erzeugnissen in gewissen Fällen. Die reine boaria ist da, wo der Lohn in Geld oder in natura fixirt ist; die gemischte boaria, die beinahe mit der unvollkommenen mezzadria zusammenfällt, haben wir, wenn der Lohn zum Theil nach dem ausgemachten Antheil an den Erzeugnissen wechselt. Oft beschränkt sich dieser Antheil auf den türkischen Weizen. Nicht selten wird dem boaro da, wo die Milchwirthschaft vorherrscht, ein Procentsatz vom Ertrag der Melkerei als Prämium gewährt, andererseits werden ihm gewisse Leistungen wie Eier, Hennen

u. s. w., auferlegt. Wenn die boaria nicht auf festem Lohnverhältniss beruht, so hat der Eigenthümer so gut wie bei den Formen der mezzadria die Verpflichtung die Familie zu ernähren. Dieselbe bringt nur ihre Arbeitskraft mit, das Vieh, die Aussaat und selbst die meisten Werkzeuge gehören dem Eigenthümer. Nur die zur Ausführung bestimmter Arbeiten durchaus nothwendigen Glieder der Familie sind gebunden, die übrigen arbeiten als Taglöhner; wenn dies aber auf dem gepachteten Grundstück geschieht, meistens mit reducirtem Lohn. Die im Ferraresischen besonders häufige, auch in den Provinzen Parma und Reggio und in einem grossen Theil der Provinz Modena verbreitete boaria hat gewöhnlich Verträge auf ein Jahr; in den übrigen Theilen der Region Aemilia überwiegt die mezzadria (221—225). Genaueres wäre in den S. 278 aufgeführten Verträgen zu finden, die aber nicht einmal auszugsweise gedruckt sind.

In einer schlechteren Lage als diese boari sind die kleinen Grundeigenthümer (2, 233), deren oftmals mikroskopischer Besitz nicht den Anforderungen einer guten Agrarkultur entspricht. Tanari, dem seiner ganzen Veranlagung nach philanthropische Declamationen zuwider sind, der z. B. beim Paragraphen über den Schulunterricht unbefangen betont, dass gewisse kleine aber wirthschaftlich nothwendige Arbeiten von den Kindern besorgt werden müssen, berichtet traurige Dinge von der schlechten Ernährung des Tagelöhners. Allerdings ist dieselbe in den Zeiten der schwersten Arbeit weniger schlecht und gibt ihm gewöhnlich der Besitzer etwas vinello, das ist Tresterwein, während ihm der Bauer etwas von seinem Essen zulegt. Wenn aber die Arbeit fehlt, muss er sich mit Polenta und Wasser begnügen. Nun verbessert er allerdings durch temporäre Auswanderung im Frühling nach der Lombardei, im Winter nach den toskanischen Maremmen, nach Corsika und Sardinien, seine Lage, aber er bringt dafür auch Miasma-Fieber in seine einheimische Berggegend mit. Die temporäre Auswanderung trägt naturgemäss zur Verschlechterung der Landwirthschaft bei. Nicht selten sind die Ställe schöner als die Wohnungen. Besonders jene der Tagelöhner sind gesundheitswidrig und werden es immer mehr, da die Besitzer, die der Miethe nicht sicher sind, gerne die Häuser einreissen, um nicht die Gebäudesteuer entrichten zu müssen. Die Vereinigung in den Ställen zum Zwecke der Unterhaltung erfolgt nur da wo das Brennmaterial fehlt. Die Frauen spinnen oder weben, die Männer spielen oder machen den Hof. Die Taglöhner der Umgegend eilen herbei und bezahlen mit für die Beleuchtung. Alle Oeffnungen sind hermetisch verschlossen und bisweilen wird das Vieh nur desshalb eingelassen, um mit zur Erwärmung zu dienen (2, 236).

Von S. 283—670 hat T. mit grossem Fleisse die gesammelten Nachrichten distriktsweise resümirt, so dass in diesem zweiten noch mehr als im allgemeinen Theile ein gutes Stück Material zu einer Landesbeschreibung aufgespeichert ist. Die viel reichhaltigeren Notizen über den Distrikt Ferrara einschliesslich einer Statistik des Strassennetzes, des Schätzungswerthes des Grundbesitzes u. s. w. und die Notizen über den Distrikt Comacchio sind vom Verfasser der preisgekrönten Monographie über den Distrikt Cento zusammengestellt worden. Den Schluss bilden 2 Monographien, die s. Z. nicht um den Preis concurrirten.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin im Anfang des Jahres 1882 [1]).

und Wien stellen wir in dem Folgenden die Course der hauptsächlichsten Anlage- und Speculationspapi kommenden Plätzen zusammen:

ungen.

382.

	Jan. 24.	Jan. 25.	Jan. 27.	Jan. 28.	Jan. 30.	Jan. 31.	Febr. 3.	Febr. 8.	Febr. 25.	März 1.	April 1.	Mai 1.	Jun 1.
5	81,45	81,45	82,05	82,05	82,65	81,60	82,45	82,45	82,97½	83,50	83,15	83,80	83,
	103	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	103,30	102,50	102,50	102	102	103,
	420	420	420	420	415	415	415	415	415	415	380	387,50	381,
	5200	5000	5020	5250	5400	5200	5575	5475	5115	5250	4900	5480	5365
	1140	1125	1100	1125	1135	1095	1120	1090	1075	1100	1215	1225	1205
	560	550	550	560	570	560	582,50	580	580	565	575	570	545
	815	800	800	785	780	750	800	780	750	755	775	760	752,
	710	705	690	695	690	680	670	675	635	672,50	695	660	630
	750	740	740	700	700	660	680	680	662,50	670	720	682,50	670
	610	600	610	600	600	600	550	530	530	500	575	500	420
	1200	1150	950	700	600	500	500	450	340	340	375	fehlt im Journ. O	
	2100	2000	1950	2000	2025	1920	2060	2140	2240	2400	2540	2747,50	2710
	1440	1350	1250	1360	1400	1270	1440	1550	1655	1765	1910	2170	2120
	250	250	240	235	235	235	235	230	230	240	257,50	265	280
ungen.													
	283	276	270	275,25	277,75	281,30	312	300,25	294,25	306,90	329,40	345,50	330,
	259	264	255	266,50	267,50	277,75	305,50	291	288	304	313,75	341,50	325,
	222	225	220	225	222	222	225,50	220	224,50	233	238,25	246,50	239,
	117	116	110	114,25	113,50	121	127	118	115,50	122,50	128	133,50	122,
	2445	2415	2400	2413	2420	2438	2490	2450	2418	2483	2558	2610	2690
	213	206	203,50	206	207,50	215,50	224,50	217	207,75	205,75	206	210,50	206,
	209	205	203,50	203,50	205	206,50	209,90	206,50	204,50	206,75	208,25	209,20	210,
	91,50	91,40	90,75	91,50	91,75	92	93,80	93,35	92	93	93,20	94,40	94,
5	88,25	87,75	87,75	87,70	87,50	88,10	89,65	88,45	87,70	89,20	91,35	93	92
0	74,25	74,40	74,80	74,80	74,95	74,90	76,15	75,45	74,50	76	76,55	77,35	77
ungen.													
0	100,50	100,20	100,30	100,40	100,60	100,60	101,10		101,10	101,50	101,70	101,70	102
0	100,50	100,50	100,50	100,50	100,30	100,30	100,40		100,60	100,60	100,75	101	101,
0	145,75	145	145,50	145,25	145,50	145,75	146,75		148	148,75	150,25	151,25	151,
0	102,50	102,50	103	103	—	102,90	103		102,70	102,80	102,60	102,90	103
	205	203	200	198	198	195	197,50		188	188	194,50	200	200,
	136,50	135	128,10	129	139	142,90	151,50		142,25	140,50	144	153	146
	180	176,70	175,25	179,75	180	181,40	193,50		184	187	201	213,50	208
0	145	145,50	149,50	146,40	148,25	148	148,80		147	147,75	148,40	149	149

Deutschen Reichsanzeiger" für Berlin.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

Sacher, Eduard, Grundzüge einer Mechanik der Gesellschaft. I. Theoretischer Theil. Jena, Fischer, 1881. Kl. 8°. 246 S.

Die vorliegende Schrift gehört nicht zu der Classe der mathematisch-ökonomischen Literatur; sie macht nur in geringem Umfange von mathematischen Formeln, und zwar nur durchaus elementaren, Gebrauch und hält sich dabei lediglich an die concreten wirthschaftlichen Erscheinungen. Ihre Eigenthümlichkeit aber besteht darin, dass sie diese Erscheinungen auf ein einheitliches physikalisch-mechanisches Maass bringen will. Nach der auf die mechanische Wärme-Theorie begründeten Lehre von der Erhaltung der Kraft ist die Summa der in der physischen Welt vorhandenen mechanischen Energie constant, und es findet nur eine fortwährende Umsetzung von virtueller in actuelle Energie und umgekehrt in verschiedenen Formen nach bestimmten Aequivalenten statt. Als Maasseinheit wird die durch eine Wärmeeinheit repräsentirte Energie, nämlich 424 Kilogramm-Meter angenommen. Nun besteht der eigentliche Zweck aller wirthschaftlichen Thätigkeit in der Beschaffung der für die mehr oder weniger befriedigende und bequeme Erhaltung des menschlichen Lebens nöthigen materiellen Mittel, und zwar werden diese Mittel entweder verwendet, um direct den physiologischen Verbrennungsprocess, der mit allen bewussten oder unbewussten Lebenserscheinungen parallel geht, zu unterhalten, oder um das Individuum gegen äussere Einrichtungen, namentlich Wärmeentziehungen, zu schützen, oder um seine mechanische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Demnach definirt der Verfasser den Gebrauchswerth eines Dinges als die Energie, die durch Anwendung desselben von Menschen gewonnen, erhalten oder erspart werden kann. Bezeichnet man die oben angegebene Energie-Einheit (424 Kg.-M.) mit W, 10 wäre nach der Schätzung des Verfassers (seine Schätzungen sind übrigens meistens sehr vag und theilweise willkürlich) der Gebrauchswerth eines Kg. Weizens = 1610 W, d. h. also, durch die Verdauung dieser Weizenquantität wird im erwachsenen menschlichen Körper eine mechanische Arbeitskraft disponibel, die im Stande ist, 682640 Kil. 1 Meter hoch zu heben. Man wird dem Verfasser zugeben müssen, dass nach dieser Methode für alle Nahrungs- und Genussmittel eine Art von Gebrauchswerthscala aufgestellt werden könnte; aber dieselbe würde doch keineswegs den vollen, die gegenwärtig bestehende Nothfrage bedingenden Gebrauchswerth, sondern nur eine Seite desselben darstellen, da die wirkliche Werthschätzung der Nahrungsmittel seitens der Einzelnen doch wesentlich mit von den individuellen unberechenbaren Geschmacksneigungen abhängt. Der Gebrauchswerth mechanischer Motoren wird allerdings einfach nach ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit zu bestimmen sein; bei Werkzeugmaschinen dagegen ist die qualitative Art der erzeugten Bewegung mindestens ebenso wichtig, wie die mechanische Energie, und ihr Gebrauchswerth müsste daher nicht direct nach der letzteren, sondern nach der Zahl der durch sie ersparten Menschenkräfte bemessen werden. Durchaus ungenügend scheint die Sacher'sche Schätzungsmethode in Bezug auf Wohnung und Kleidung, deren Gebrauchswerth denn doch thatsächlich nach unendlich viel mehr Rücksichten und Motiven beurtheilt wird, als nach der Wärmemenge, deren Ausstrahlung aus dem menschlichen Körper sie verhindern. Für die Werthschätzung der geistigen Arbeit versagt die Methode natürlich vollends den Dienst. Wenn Sacher an einer Stelle sagt, die Arbeit eines Erfinders könne geradezu unschätzbaren Werth haben, so ist damit schon zugegeben, dass die Geistesarbeit und die mechanische incommensurabel sind. Niemand kann natürlich daran denken, die erstere nach der mit ihr parallelen physiologischen Wärmeentwicklung messen zu wollen. — Auch den Tauschwerth führt Sacher auf eine Quantität Energie zurück, nämlich auf diejenige, welche von den Menschen zur Gewinnung des betreffenden Dinges durchschnittlich als Arbeit angewandt worden ist. Es entspricht dies also der Ricardo-Marx'schen Ansicht, nur mit dem Unterschiede, dass die Arbeit nicht durch die Zeit, sondern durch das absolute Energiemaass gemessen wird. Der Verfasser schätzt z. B. das Quantum menschlicher Arbeitskraft, das zur Gewinnung einer Weizenernte von 1 Hect. Land nothwendig ist, auf 81,000 W; für diesen Aufwand aber liefert die Natur einen Gebrauchswerth an Körnern und Stroh von 4,810,000 W. Das Verhältniss

des in W ausgedrückten Gebrauchswerths (G) zum Tauschwerth (G : T) nennt er specifischen Werth (S). Dieser wird für eine Sache mit bestimmtem Gebrauchswerth um so grösser, je kleiner T, je geringer also der Energie-Aufwand für die Herstellung wird. Dadurch erhält man einen zahlenmässigen Ausdruck für die menschliche Arbeitsgeschicklichkeit, und der Verfasser misst nun den Werth einer speciellen menschlichen Arbeit nach dem zusammengesetzten Verhältniss der aufgewandten mechanischen Energie (E) und dem specifischen Werth des Arbeitsproduktes (also A = E S). Uebrigens gesteht er zu, dass in der Wirklichkeit die Tauschwerthe der Dinge seinen theoretischen Bestimmungen keineswegs entsprächen; er findet vielmehr, dass die Preisregulirung in einer Weise dem Zufall überlassen sei, die einer denkenden Gesellschaft unwürdig sei, und meint daher, dass hier seitens der staatlichen Organe Abhülfe geschaffen werden müsse. Ebenso findet er, dass sich die Vertheilung des Arbeitsertrags unter dem Drucke, den der Stärkere in der Gesellschaft auf den Schwächeren auszuüben vermöge, im Widerspruch mit den rationellen Formeln gestaltet habe, und er gelangt dadurch zu einer Kritik des Kapitalzinses und der Bodenrente, wobei er die innere Berechtigung des den Besitzern lediglich aus dem Eigenthumsrecht ohne Arbeit zufliessenden Einkommens bestreitet, ohne übrigens die positive Rechtmässigkeit des Bestehenden in Frage zu stellen. An vielen Stellen merkt man, dass der Verfasser kein Nationalökonom von Fach ist; manche seiner volkswirthschaftlichen Ausführungen (z. B. über die Sparsamkeit und die Circulationsmittel) sind unhaltbar, sein Standpunkt ist überhaupt ein einseitiger und nicht zur Erfassung der Gesammtheit des volkswirthschaftlichen Processes geeignet; gleichwohl aber verdient seine Schrift auch in den Fachkreisen volle Beachtung, da sie unzweifelhaften Scharfsinn bekundet und viele originelle und anregende, wenn auch nicht immer unbedingt annehmbare Gesichtspunkte enthält.

W. Lexis.

Emile de Laveleye, Le socialisme contemporain. Bruxelles, Muquardt, 1881. 8°. 481 S.

E. de Laveleye ist ohne Frage derjenige französisch schreibende Nationalökonom, der sich, ohne Schutzzöllner oder Socialist zu sein, am vollständigsten von der in Frankreich noch immer vorherrschenden Say-Bastiat'schen harmonistischen Orthodoxie und ihren abstracten Formeln emancipirt hat. In seiner Eigenschaft als Belgier hat er sich nicht verleiten lassen, seinen Blick lediglich auf die französische Wissenschaft zu richten; er ist wohlvertraut nicht nur mit der englischen, sondern auch mit der deutschen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Literatur und hat überdies alle europäischen Länder als scharfblickender Beobachter durch Reisen persönlich kennen lernen. Auch die obige Schrift, eine Zusammenfassung bereits früher erschienener Abhandlungen, bekundet sowohl seine Unabhängigkeit von der französischen Tradition, als auch seine genaue Kenntniss der deutschen socialpolitischen Verhältnisse. Wenn auch in Betreff dieser letzteren der deutsche Leser keine ihm unbekannten Thatsachen erfährt, so wird ihm doch die Wiederspiegelung der socialen Bewegung Deutschlands in dem Geiste eines vorurtheilsfreien sachkundigen Ausländers von vielfachem Interesse sein. Jedoch nimmt in dem Buche die Darstellung des Thatsächlichen der neueren socialistischen Erscheinungen nur den kleineren Theil des Raumes ein, da der Verfasser zugleich seine eigenen Ansichten sowohl über die socialistischen Theorien wie über die socialen Probleme selbst in kritischen oder positiven Erörterungen darlegt. Im ersten Abschnitte bespricht er die neuen Tendenzen der deutschen social-politischen und historisch-realistischen Schule, deren Gegensatz zu der abstracten Orthodoxie er durch Anführung einer Anzahl bezeichnender Sätze aus den Schriften der bekanntesten französischen Nationalökonomen passend illustrirt. Seinen eigenen Standpunkt bekundet er durch den Nachweis, dass die politische Oekonomie nicht als eine Naturwissenschaft, sondern als eine moralische Wissenschaft aufzufassen sei. Er macht Front gegen den „physiokratischen Optimismus“ und bekennt seinen Unglauben an die angeblichen Naturgesetze, vermöge welcher sich in der menschlichen Welt wie in dem physischen Universum lediglich durch das freie Spiel der atomistischen Kräfte eine harmonische Ordnung ausbilden soll. Er findet in der Volkswirthschaft nur das eine Naturgesetz, dass der Mensch, um zu leben, sich Nahrungsmittel verschaffen muss und seine materiellen Bedürfnisse um so besser befriedigen kann, je mehr nützliche Dinge er producirt. Alles übrige sei durch Sitten, Herkommen und gesetzliche Institutionen bestimmt, die sich von der natürlichen Ordnung, die einfach durch Gewalt und Zufall charakterisirt sei, um so weiter entfernten, je mehr Gerechtigkeit und Moral ihre Herrschaft erweiterten. Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser den

deutschen Socialismus. Er giebt eine interessante Darstellung und Kritik der Lehren von Rodbertus, Marlo und Marx, der Agitation Lassalle's, der Bestrebungen der christlich-socialen (protestantischen und katholischen) Partei und des sogenannten Staatssocialismus. In dem dritten Kapitel wird die Grösse und der Niedergang der alten Internationalen (von 1864) geschildert, deren Standpunkt von der anarchistischen Partei schon längst überwunden ist. Mit dieser letzteren Partei und ihrem Führer Bakunin und den neueren internationalen Umsturzbestrebungen überhaupt beschäftigt sich das folgende Kapitel. Den fünften Abschnitt bildet eine Abhandlung über die Beziehungen der Volkswirthschaftslehre zur Moral, zum Recht, zur Politik und zur Geschichte, in der abermals die wesentliche Uebereinstimmung des Verfassers mit den in Deutschland vorherrschenden Anschauungen zu Tage tritt. Der letzte Abschnitt, der zu dem Titel des Buches nur in einer entfernteren Beziehung steht, behandelt unter Anknüpfung an das grosse Werk von Baudrillart den Luxus in seinem Verhältniss zur Moral, zum Recht und zur Volkswirthschaft. Der Verfasser zeigt in der Verurtheilung des Luxus einen Rigorismus, der theoretisch gerechtfertigt sein mag, aber der Praxis gegenüber wohl einiger Milderung bedarf. Die Lösung der socialen Frage würde ganz von selbst erfolgen, wenn die Reichen auf allen Luxus verzichten und ihre Ueberschüsse nur zu nützlichen und produktiven Unternehmungen verwenden wollten; aber wenn Eigenthumsrecht und freie Vermögensverwendung einmal besteht, so ist ein solches stoisches Verfahren in Wirklichkeit nie zu erwarten. Ein Theil der Arbeitskräfte bleibt daher stets im Dienst des Luxus beschäftigt, und andererseits werden die Luxusgenüsse, die der Reichthum ermöglicht, für viele Menschen stets ein Hauptmotiv zu wirthschaftlichen Anstrengungen bilden, mag diese Thatsache auch an sich eine bedauerliche Unvollkommenheit der menschlichen Natur bekunden. W. Lexis.

Bleicken, H., Der Realkredit und die politische Gemeinde. (Ztfrgn. des christl. Volkslebens. Heft 45 (Band VII. Heft 5.)) 8°. 45 SS.

Von Realkredit handelt das Schriftchen sehr wenig. Verf., der auf dem bekannten Rodbertus'schen Standpunkt steht, fordert zwar, dass jedes Gemeindeglied, welches Realkredit beansprucht, denselben nur von seiner Gemeinde nehmen dürfe, welche dann ihrerseits Schuldnerin des Darleihers werden müsste und er will die einzelnen Gemeinden auch zu grösseren Realkreditverbänden zusammengelegt sehen. Auf dieses, sein eigentliches Thema, geht er im Einzelnen aber gar nicht ein und streift dafür lieber im Fluge die meisten der brennenden Tagesfragen. Er polemisirt gegen den Liberalismus, worunter er auf politischem Gebiete den Renaissancestaat versteht, d. h. die Herrschaft der Einzelnen, sofern sie die Mehreren sind, während auf wirthschaftlichem Gebiete der Liberalismus die Herrschaft der individualistisch freien Konkurrenz in der Form des römischen Privatrechts bedeute. Unsere heutige kommunale Selbstverwaltung sei nun nichts anderes, als die politische Herrschaft des Kapitalismus. Um diese zu brechen, müsste die politische Gemeinde zu einem Realkreditverbande reorganisirt werden, diese solle dann zugleich als ein Heilmittel gegen die Uebervölkerung dienen (Verf. ist Malthusianer), indem die Eheschliessung von dem Erwerb einer Heimstätte abhängig gemacht werde, sie solle die Grundlage der Betheiligung am öffentlichen Leben, der Wahlen u. s. w. bilden und so wieder eine organische Verbindung und Wechselwirkung zwischen den grossen Rechts- und Lebensgebieten des privaten und öffentlichen Rechtes herstellen. Unter diesen Voraussetzungen billigt er denn auch die Finanzreformpläne des Reichskanzlers, zu deren Verwirklichung ihm das Tabakmonopol am Geeignetsten erscheint.

So sind viele Fragen in dem Schriftchen angeregt, aber keine ist irgendwie erschöpfend behandelt und trotz vieler frommen Wünsche und manch treffenden, vorurtheilsfreien Bemerkungen sieht man doch nirgends klare Ziele, vermisst jeden positiv brauchbaren Vorschlag. St. z. P.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. II. Band: Die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 10. verm. Aufl. Stuttgart 1882. 8°. XII u. 685 SS.

Die vorliegende zehnte Auflage ist gleichzeitig mit der neunten, die im Sommer 1878 erschien, gedruckt. Die im Laufe dieser vier Jahre für die Nationalökonomik des Ackerbaues etc. erschienenen Schriften, publicirten Gesetze, aufgeworfenen Fragen sind jedoch von dem Verf. in 26 kritischen „Zusätzen" (S. 669—685) zu dieser Auflage mit berücksichtigt. —

Wirth, Max, Grundzüge der National-Oekonomie. II. Band. 4. neubearb. und verb. Aufl. Köln 1882. 8°. X u. 506 SS.

Der vorliegende Band enthält die „Volkswirthschaftspflege" und die „Pflege der Finanzwirthschaft",

Sachtler, Principien einer gesellschaftlichen Reorganisation, relig. und philos. begründet. Leipzig und Berlin 1882. 8°. 19 SS.

Cat, E., Les grandes découvertes maritimes du 13. au 16. siècle. Paris, Degorce-Cadot, 1882. 12. 2 fr. 50.

Colins, Science sociale. Tome VI: Le protestantisme religieux, politique et social. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. 348 pag. 5 fr.

Fellens, Ch., Les droits du seigneur sous la féodalité. 2 vols. Paris, Lambert & Ce., 1882. 18. 6 fr.

Jourdan, A., Cours analytique d'économie politique. Paris, Rousseau, 1882. 8. 12 fr. 50 c.

— Du rôle de l'état dans l'ordre économique. Paris, Rousseau, 1882. 8. 8 fr.

Lacointa, J., Le Play, étude sur sa vie et ses travaux. Paris, Gervais, 1882. 8. 28 pag.

Seignobos, Ch., Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360. Paris, Thorin, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Villard, A., Histoire du prolétariat ancien et moderne. Paris, Guillaumin & Ce., 1882. 8. 6 fr.

Villey, E., Du rôle de l'État dans l'ordre économique. (Ouvrage couronné par l'Institut: prix du comte Rossi, concours de 1881.) Paris, A. Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 8 fr.

Wurtz, A., Les hautes études pratiques dans les universités d'Allemagne et d'Autriche. 2. Rapport. Paris, Masson, 1882. 4. 30 fr.

Young, Arthur, Voyages en France pendant les années 1787, 1788, 1789, traduits, annotés et précédés d'une notice biographique, par M. Lesage (membre de la Société d'économie polit.). 2ème édition. 2 vols. Paris, Guillaumin & Ce.. 1882. 8. 15 fr.

Elder, V., Conversations on the principal subjects of Political Economy. Philadelphia, H. C. Baird & Co., 1882. 8. 316 pp. 10/6.

Lalor, J. J., Cyclopaedia of Political Science, Political Economy and of Political History of the United States, by the best American and Eureopean writers. 3 vols. Chicago, 1882. 8. VIII—849 pp. 30/—. (Das compl. Werk ist auf 3 Bände à 30/ veranlagt.)

Fornari, T., Delle teorie economiche nelle provincie napolitane del secolo XIII. al 1734. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. XI—376 pp. 5 M.

Lampertico, F., Scritti storici e letterarii. Vol. I. Firenze, Le Monnier Succ., 1882. 16. 4 l.

Toniolo, G., Dei remoti fattori della potenza economica de Firenze nel medio evo. Considerazioni sociali-economiche. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. XI—220 pp. 4 l.

Hawley, F. B., Capital and Population: a study of the economic effects of their relations to each other. New-York, D. Appleton & Co. 1882. 12. cloth. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. Albin Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse. Prag 1881. 8°. 162 SS.

Es ist sehr erfreulich, dass das Gebiet der sozialen Statistik, das trotz seiner Wichtigkeit bisher arg vernachlässigt worden war, in den letzten Jahren immer mehr cultivirt zu werden anfängt. Seit der sehr dankenswerthen Untersuchung von Alfons Thun über die Industrie am Niederrhein ist eine gleichwerthige Schrift von Emanuel Sax über die Hausindustrie in Thüringen erschienen, und heute begrüssen wir ein Werk von Albin Bráf, das die Darstellung eines der hervorragendsten Industriebezirke Oesterreichs zum Gegenstand hat. Bráf behandelt fünf Arbeitergruppen, die den wichtigsten Produktionszweigen Nordböhmens angehören, die Braunkohlenarbeiter unter dem Erzgebirge, die Steinkohlenarbeiter von Kladno-Buschtehrad, die Arbeiter der nordböhmischen Porzellanindustrie, die Arbeiter der nordböhmischen Glasraffinerie und die Arbeiter der

nordböhmischen Textilindustrie. Die Darstellung, in der Hauptsache auf amtlichen Publicationen der Behörden und Handelskammern beruhend, zieht sehr fleissig die locale Literatur heran und war in den Abschnitten, welche die Gegenwart betreffen, von den persönlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen des Verfassers vielfach, wenn auch nicht überall zureichend, unterstützt. Bráf beklagt selbst das Unzulängliche seines Quellenmaterials, wir können bei aller Werthschätzung seiner gewissenhaften Arbeit und bei aller Anerkennung seines Fleisses und der Geschicklichkeit, mit der er insbesondere die statistischen Partien behandelt, dieses Bedauern nur sehr gerechtfertigt finden, besonders weil der Autor, von einer relativ unbedeutenden Stelle abgesehen, seine Darstellung nirgends auf archivalische Studien stützt, die, so wenig wir sonst archivalische Arbeiten zu überschätzen geneigt sind, gerade Untersuchungen solcher Art einen ganz besondern Werth zu verleihen pflegen. Auch ist nicht zu bezweifeln, dass Bráf beim Zurückgehen auf die Akten ein minder lückenhaftes und einheitlicheres Material vorgefunden hätte, als es etwa die Publikationen der Handels- und Gewerbe-Kammern in ihrer systemlosen Folge darzubieten vermochten. Trotzdem enthält die Schrift bedeutsames Thatsachenmaterial und bietet eine solche Fülle des Wissenswerthen und Belehrenden, dass wir dem Autor zum grössten Dank verpflichtet sind. H. Br.

Franz de Larrinaga, Die wirthschaftliche Lage Cuba's, anknüpfend an die Entwickelung der Insel. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881.

Das beste bisherige Werk über die Wirthschaftskunde der grössten und mercantil wichtigsten Antillen-Insel, Sagra's Historia economica de la isla de Cuba, ist bei uns in Deutschland nur wenig bekannt geworden und stellt die Verhältnisse dar, wie sie sich bis zum Beginn der vierziger Jahre gestaltet hatten, wo das Buch erschien.

In der vorliegenden ganz ausgezeichneten Arbeit, die naturgemäss auf Sagra's Werk mit beruht, empfangen wir dagegen eine umfassende Bearbeitung des Gegenstandes mit ganz vornehmlicher Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes nach Aufhebung der Sklaverei und Beendigung des traurig langwierigen cubanischen Bürgerkriegs der Jahre 1868—78.

Wir erhalten zunächst einen klaren Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der spanischen Ansiedelungen auf Cuba und über die wunderbare Vertheilungsweise des dortigen Grundbesitzes, der, als er überhaupt durch etwas genauere Arealvermessung gesetzlich regulirt wurde, jedesmal mit einer Kreislinie oder der Peripherie eines Polygons umschrieben wurde, was bald zu unzähligen Unsicherheiten, endlosen Processen, schliesslich zur ultima ratio führte, um aus solcher Wirrsal herauszukommen: zur Anordnung des endgültigen Besitzstandes nach dem status quo.

Sodann geht der Verf. zu seinem Hauptgegenstand über, zur Darlegung des Zucker- und Tabakbaus auf Cuba, sowohl hinsichtlich des technischen Betriebs als hinsichtlich der socialen mercantilen und handelspolitischen Verhältnisse, welche aus der Art jenes Anbaus sich ergeben, beziehentlich auf ihn hemmend oder fördernd eingewirkt haben.

Da der Verf. selbst Grundbesitzer auf Cuba ist und durch wenn auch nur mehrmonatlichen Aufenthalt auf der Insel speciell den Betrieb der Ingenio's (der Zuckerplantagen) genau kennen gelernt hat, so sind die hierauf bezüglichen Ausführungen offenbar durchaus zuverlässig und auch dem Nichttechniker völlig verständlich. Nur über die zweite der beiden soeben unterschiedenen Seiten seines Hauptthemas könnte man gegenüber der Unparteilichkeit des Verf.'s Misstrauen hegen, gerade weil er cubanischer Grundbesitzer ist. Aber man wird auf's allerangenehmste enttäuscht.

Nichts von dem Gezänk der spanischen und creolischen Parteien Cuba's bekommen wir da zu hören, wie es dort im Lande selbst eine ganze Fluth ephemerer Broschürenlitteratur erzeugt hat. Mit ebenso unbestechlich massvollem Urtheil als eindringender Sachkenntniss und echt wissenschaftlicher Methode führt uns der Verf. einfach den historischen Weg bis hinan zum entscheidungsreichen Akt der Aufhebung der Sklaverei auf Cuba. Er sucht nichts als das genetische Verständniss des Gewordenen und deutet nur hie und da, aber ohne jede parteiische Leidenschaftlichkeit, die Wege an, auf denen eine heilsamere Gestaltung der Zustände auf der Insel zu ermöglichen wäre.

Ruhig und sachlich erörtert er die einzelnen Phasen der spanischen Handelspolitik gegenüber Cuba von den Zeiten des absoluten Ausschlusses aller Nichtspanier vom Verkehr mit Westindien bis zu deren ausnahmsloser Zulassung, dann insbesondere die Sklaverei und den Einfluss der Sklavenemancipation auf die künftige Lage der cubanischen Landwirthschaft. Da der Tabakbau (nur am Ost- und Westende der Insel von Pächtern oder kleinen Grundbesitzern betrieben) zwar gerade nunmehr eines bedeutenden Aufschwungs fähig wird, wo viele freie Arbeitskräfte disponibel werden, dagegen werden

die breite Hauptmasse der Insel ganz wesentlich durch Zuckerbau florirte und dieser wieder aus klimatischer Rücksicht an die Sklavenhaltung gebunden war, so concentrirt sich schliesslich auf diese das Hauptinteresse. Wir erfahren, dass im Ganzen die cubanischen Schwarzen mehr unter patriarchalischem als tyrannischem Regiment ihre Pflanzerarbeit tüchtig verrichteten, daher zumeist (jedoch auch mit in Folge der gleichzeitigen Aufhebung des Tabakmonopols) seit 1817 Cuba den Spaniern nicht mehr wie früher Unkosten verursachte, sondern dem Staat gute Zolleinnahmen brachte, dass aber wegen Kapitalmangel immer noch kaum $^1/_3$ des Zuckersaftes, den das saftreiche tahitische Rohr enthält, wirklich auf Cuba zur Verwerthung kommt. Lehrreich sind auch besonders die Enthüllungen über die Einführung chinesischer Kulis, in denen der Verf. gewiss mit Recht ein sehr bedenkliches Surrogat für die Negersklaverei erkennt; höchst schätzbar endlich die im Anhang gegebenen statistischen Listen über Cuba's Ein- und Ausfuhr, über Einwirkung des Zollsytems auf diese Handelsbewegung und über die Finanzlage Cuba's in den verschiedenen Zeiträumen. Alfred Kirchhoff.

Fernando Schmid, Ueber Handel und Wandel in Brasilien. Berlin 1881. Verlag von Gebrüder Pätel.

Es liegt uns hier eine Reihe von 40 kürzeren Aufsätzen vor, die zuerst in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung für Brasilien" erschienen sind und dann zu dieser Broschüre vereinigt wurden.

Vielversprechend klingt die Devise auf dem Titelblatt: „Amica Brasilia, sed magis amica veritas". Durchaus einverstanden muss man sich auch mit dem Bekenntniss am Schluss des Vorwortes erklären, dass „nur ruhige, durchaus objectiv gehaltene Besprechungen am Platze sind, wenn es sich auf dem kaufmännischen Terrain um schwerwiegende Interessen, in Colonisations-Angelegenheiten aber um das künftige Wohl oder Wehe von Hunderttausenden handelt".

Indem aber diese Lehre dem Berliner „Centralverein für Handelsgeographie und Vertretung deutscher Interessen im Ausland" sowie seinem Organ „Export" vorgehalten wird, gegen dessen Befürwortung und energische Beförderung deutscher Ansiedelungen in Süd-Brasilien vorliegende Schrift wesentlich gerichtet ist, vermisst man in dieser selbst gerade den ruhigen Ton allzu oft. Sie verbreitet sich über commercielle, sociale, politische Verhältnisse Brasiliens in „journalistischen Skizzen", die der Natur von Zeitungsartikeln gemäss mehr feuilletonistisch reflectirender als wissenschaftlich analysirender Art sind und dabei viel Bitterkeit athmen.

Frisch aus der Situation heraus in Rio de Janeiro niedergeschrieben, sind diese Berichte eines den amerikanischen Kaiserstaat aus eigener Erfahrung kennenden und besonders mit dessen wirthschaftlichen Verhältnissen als „Oesterreich-Ungarischer General-Consul ad Honores" vertrauten Mannes nicht ohne Interesse. Sie spiegeln vor Allem eines ganz objectiv in ihrem eignen Ton und Wesen wieder: Das unruhevolle Parteiwesen, das stete Gefühl der Unsicherheit, der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, wie es in der jetzigen Aera des schwierigen Uebergangs von der Sklavenwirthschaft zur Verwendung bezahlter Arbeit zum Typus Brasiliens gerade in seinen leitenden Kreisen gehört. Manchmal fällt bei den übrigens mehr wort- als thatsachenreichen Erörterungen des Verfassers ein grelles Schlaglicht auf die Unsolidität des brasilianischen Grosshandels, das heillose Streberthum der Hauptstädte, zumal Rios, wo jeder Wortheld Advocat und jeder Advocat Minister werden möchte, die Ministerien unter tausenderlei Intriguen daher von höchst ephemerer Dauer zu sein pflegen, ferner auf die ekelhaften letzten Ausläufer des Sklavenhaltens (denn erst die nach 1871 geborenen Sklavenkinder sind frei, mancher Geldprotz lebt nur vom Verdingen seiner Schwarzen zur Arbeit an Fremde!), endlich auf die bekannte ärgste Misère des Riesenreichs, die Unwegsamkeit seines Urwald-Innern, das man im Tropenraum bald hinter dem fast allein städtisch besiedelten Küstensaum erreicht, so dass die Reise von der Regierungs-Hauptstadt zum fernsten Provinzialstädtchen zu Wasser 3 Wochen, zu Land 4 Monate dauert.

Indessen der oben genannte Hauptzweck der Broschüre dürfte von ihr kaum erreicht sein. Der Verf. ergeht sich in allgemeinen Schildereien, deren schwarze Schatten er auch auf jene ferne Südprovinz Rio Grande fallen lassen möchte, die sich aus gutem Grund die deutsche Auswanderung vornehmlich erlesen hat wegen ihres gesunden, durchaus nicht tropischen Klimas, ihres jungfräulichen Bodens, ihrer Freiheit vom Fluch der Sklaverei. Wo der Verf. einmal den Beweis anzutreten versucht, dass es ernst sachliche Gründe seien, die ihn zum Gegner dieser Abzweigung des deutschen Auswandererstroms nach dem südlichsten Brasilien machen, ist er entschieden unglücklich. Wie schwach ist die Kritik des Ausspruchs der „Deutschen Zeitung" in Porto Alegre, es könne in Rio Grande

selbst ein blosser Tagelöhner bei tüchtigem Fleiss und gehöriger Sparsamkeit binnen 5—10 Jahren zum freien Eigenthum eines Grundbesitzes von 175—180 Morgen gelangen, — wie schwach, wenn dem nur spöttisch vornehm hinzugefügt wird: „Also 5—10 Jahr härtester Arbeit sind in Rio Grande erforderlich, um im glücklichsten Falle, nach den grausamsten Entbehrungen eine Strecke culturfähigen Landes zu erwerben? Nach unseren Begriffen kein verführerisches, ja kein zu befürwortendes Loos."

Ein ferneres Beispiel für die Ungründlichkeit der in Rede stehenden gegnerischen Beweisführung liefert der auch stilistisch recht charakteristische Satz auf S. 50: „Auch der schroffe Temperaturwechsel in Rio Grande verhindert uns, die Vorzüge eines durchschnittlich gemässigten Klimas allzusehr zu preisen, trotz dessen dass wir mit den Gefahren und Belästigungen der Tropenhitze genugsam bekannt und überworfen sind." Nun, die 130 000 Deutschen Süd-Brasiliens liefern gerade durch ihren guten Gesundheitsstand den thatsächlichen Beweis, wie gut ihnen dort die Luft bekommt; und was den „schroffen Temperaturwechsel" betrifft, so sind wir darüber doch besser unterrichtet, als der Verf. Für Pelotas z. B. im Süden von Rio Grande, wo sich 1851 eine ansehnliche Zahl Schleswig-Holsteiner ansiedelte, liegt uns eine vertrauenswürdige Reihe mehrjähriger meteorologischer Beobachtungen vor, welche uns die Wärmebewegung von Pelotas ungefähr derjenigen von Palermo gleich zu setzen gestattet: Die Mitteltemperatur des Jahres ist fast die nämliche wie in Palermo, der kälteste Monat hat ein Mittel von 12° C. (1° höher als der Januar Palermos), der wärmste ein solches von 24° (1° niedriger als der Juli Palermos), wobei für Pelotas noch der höchst günstige Umstand in Betracht kommt, dass die Sommermonate nicht wie in Sicilien so gut wie regenlos sind, sondern keiner derselben weniger als 6 Regentage hat. Man vergleiche nur mit dieser südbrasilischen Schwankung der mittleren Monatstemperatur um 12° diejenige von Berlin, die sich auf 18° beläuft! Meint aber der Verf. etwa Schwankungen zwischen Tages- und Nachtwärme, und griffe er hierfür, um seinen obigen Satz zu vertreten, Beispiele heraus aus dem höher gelegenen Binnenland, so könnten wir ihm ganz andere Temperatur-Abstürze aus den Vereinigten Staaten entgegenhalten, deren Gebiet er doch selbst für so geeignet ansieht zur deutschen Zuwanderung.

Am unangenehmsten berühren die mehrfach in der Schrift vorkommenden ironischen Seitenblicke auf die „Eigennutzlosigkeit" des Berliner Centralvereins, die für jeden, der die Führer des letzteren kennt, vor allem und jedem Zweifel gesichert dasteht.

Verschönerungen sind freilich auch die in bedenklicher Consequenz bei griechischen Lehnworten begegnenden orthographischen Verstösse nicht, das ewige „philantropisch" (offenbare Assimilation an „tropisch"!), die „Cathegorie" und „Philloxera" (warum dann nicht lieber Filloxera?). Und am häufigsten belästigen den Leser Unklarheiten des journalistischen Stils, wie z. B. die am Schluss des Ganzen: „Des Kaisers (Dom Pedro II.) Gedanken sind unerforschlich, sein persönlicher Einfluss, wo er sich in laut werdende Worte kleidet, ist unermesslich. Unsere Gedanken sind nicht so tief; wo sie fehl schiessen, hat es nicht viel zu bedeuten, und da wir Land und Leute durch eine Brille betrachten, die nicht für alle Augen geschliffen wurde, so wiederholen wir gerne schon Gesagtes: Gegenwart und Zukunft sind wie ein Kalleidoscop, in welchem jede Menschenhand neue Farbenbildungen zusammenwürfelt."

Alfred Kirchhoff.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lebon, A., L'Angleterre et l'émigration française de 1794 à 1801. Par, Plon & Ce, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Leroy-Beaulieu, P., De la colonisation chez les peuples modernes. IIème édition, revue, corrigée et augmentée. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 9 fr.

4. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

Heinrich, J. im Thurn, Der Güterpacht unserer Zeit. Ein volkswirthschaftlicher Wegweiser für Pächter und Verpächter, Staatswirthe (Rentbeamtete), Gemeinden u. s. w. Aarau 1882. gr. 8°. 54 SS.

Baillière, P., Du domaine public de l'état à Rome, dans l'ancien droit français et sous le régime du code civil. Paris, Rousseau, 1882. 8. 4 fr.

Block, M., L'agriculture. Paris, Hetzel & Ce., 1882. 12. 1 fr. 50 c.

Brelay, E., Les classes agricoles avant et après la révolution. Paris, Guillaumin & Ce., 1882. 8. 64 pag. 2 fr.

Dubrunfaut, Mémoire sur la saccharification des fécules, présenté en 1822 à la Société centr. d'agriculture de Paris, pour le concours qu'elle a ouvert sur la culture de la pomme de terre et lemploi de ses produits etc. etc. 2. édition. Paris, Gauthier-Villars, 1882. 8. 214 pag.

Loi (belge) sur la chasse du 28 février 1882. Règlements. Instructions. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1882. 8. 57 pag. 1 fr.

Lois, décrets et arrêtés relatifs au phylloxera. Compte rendu et pièces annexes de la Commission supér. du phylloxera, session de 1881. Paris, imprim. nationale, 1882. gr. in-8. (Publication du Ministère de l'agriculture.) 397 pag. et 1 carte in imp.-Fol.

de Tourdonnet, Traité pratique du métayage. Paris, Librairie agricole, 1882. 18. 3 fr. 50 c.

Jones, L. A., A treatise on the law of Mortgages of Real Property. 2 vols. (850 pp. each) 3d edition. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1882. 8. $ 13. —

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume VI., fasc. 1: Relazione del Commissario conte St. Jacini sulla decima circoscrizione (provincie di Pavia, Milano, Cremona, Mantova, Como, Sandrio, Bergamo e Brescia.) Roma, 1882. Roy.-in 4.

5. Gewerbe und Industrie.

Marchet, Gustav, Gutachten über die zu Mühlhausen im Elsass bestehende Gesellschaft zur Hintanhaltung von Verunglückungen durch Maschinen. An die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems in deren Auftrage erstattet. Wien 1822. 8°. 68 SS.

Die Schrift schildert im Einzelnen die Entstehung und die Entwicklung der auf dem Prinzipe der Selbstthätigkeit und Selbständigkeit gegründeten société industrielle in Mühlhausen. Rühmend hebt Verf. namentlich den opferwilligen, humanen Sinn aller Fabrikanten und die rastlose Energie des Leiters, Herrn Engel Dollfuss hervor und zeigt, wie die ausserordentlich günstigen Erfolge dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Faktoren zu danken seien.

Die Pflicht des Arbeitgebers, ausser dem Arbeitslohn noch in jeder Hinsicht für die Gesundheit und das Leben seiner Arbeiter Sorge zu tragen, wird auch ohne gesetzlichen Zwang allseitig anerkannt und keine Kosten gescheut, um ihr so erfolgreich wie möglich nachzukommen.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung der Thätigkeit der dortigen Privat-Fabrikinspektoren und ein Vergleich ihrer Rechte und Pflichten mit denen der offiziellen deutschen Fabrikinspektoren. Verf. sieht die weitere Entwicklung des Fabrikinspektorates in einer immer weitergehenden Spezialisirung der Aufgaben jedes Fabrikinspektors. Die Vorzüge der privaten Inspektion gegenüber der allgemeinen offiziellen beruhten vor allem auf der Spezialtüchtigkeit des Inspektors, welcher jedes Detail des Betriebes kenne und jedem Fabrikanten daher nicht nur vollkommen gewachsen, sondern überlegen sei. Also möglichst viel Inspektoren, von denen jedem nur eine bestimmte Industrie (bezw. Gruppe verwandter Industrien) zugewiesen werde.

Als gegenseitige Ergänzungen bespricht Verf. dann noch das Verhältniss der Arbeiterschutzmaassregeln und der Arbeiterversicherungen und führt einzelne interessante Notizen aus den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren an.

Wenngleich im Ganzen eine bessere Systematik und gründlichere Ordnung des Materiales zur leichteren Orientirung und Uebersicht zu wünschen wäre, so ist die Schrift doch als brauchbarer Beitrag auf dem Gebiete der Arbeiterfrage dankbarst anzuerkennen und namentlich den humanen Anschauungen des Verf., seiner hohen Ansicht, welche er von den Pflichten des Arbeitgebers hat und welche er unverhohlen ausspricht, nur beizustimmen. St. z. P.

Kinne und Troy, Zeitfragen I. Der Streik zu Schlotheim. Essen und Leipzig. kl. 8°. 30 SS.

Block, M., L'industrie. Paris, Hetzel & Ce., 1882. 12. 1 fr. 50 c.

Drohojowska, A., Les grandes industries de la France. Paris, P. Dupont, 1882. 18. 308 pag. 2 fr.

de Lafollye, La question sociale du salaire dans l'industrie. Paris, impr. Levé, 1882. 12. 11 pag.

Napias, H., Manuel d'hygiène industrielle. Paris, Masson, 1882. 8. 12 fr.

6. Handel und Verkehr.

Dr Gustav Gross, Die Staatssubventionen für Privatbahnen. Wien 1882. Alfred Hölder. 186 SS.

Die Frage der Staatssubventionen für Privatbahnen hat gegenwärtig in Deutschland an praktischer Bedeutung erheblich eingebüsst, weil die öffentliche Strömung den Privatbahnen überhaupt wenig günstig ist. Immerhin aber spielt sie auch bei uns eine nicht unwichtige Rolle, noch mehr aber in anderen Ländern, besonders in Oesterreich. Der Verfasser hat sich demnach eine dankenswerthe Aufgabe gestellt, in dem er die genannte Frage einer eingehenden interessanten Besprechung unterzieht, die Zulässigkeit von Subventionen erörtert und, gestützt auf reichhaltiges Material aus der Praxis mehrerer Länder, die verschiedenen Formen der Subvention mit einander vergleichend auf ihre Brauchbarkeit und Erfolge prüft.

Uebrigens will das Werk, um richtig verstanden zu werden, mit Aufmerksamkeit gelesen werden. Dies beruht zum Theil auf dem Umstande, dass die Aktiengesellschaften leider einer S. 79 u. 92 deutlich hervortretenden gar zwitterhaften Natur sich erfreuen, theils aber auch darauf, dass der Verfasser mitunter seine Begriffe, wie z. B. denjenigen der Ertragsgarantie (zu vergl. S. 75, 84, 155) etwas willkürlich definirt.

Die Anschauungen des Verfassers über den Zweck der Subventionen und Garantien vermag ich nicht ganz zu theilen. Ich betrachte diese Unterstützungen mehr nur als einen Nothbehelf, zu welchem der Staat sich dann entschliesst, wenn öffentlich wichtige Unternehmungen anders nicht zu Stande kommen. Der Staat sollte nur so weit gehen, als er nach Lage der Dinge eben gehen muss, aber auch für etwaige Beihilfen, als welche die Garantie schon an und für sich anzusehen ist, auch wenn sie nicht zu thatsächlichen Zuschüssen Veranlassung gab, sich entsprechende Gegenleistungen sichern.

Von einer allgemeinen Verpflichtung des Staates, denjenigen Theil der Kapitalkosten auf die Gesammtheit zu übernehmen, welcher auf die nicht privatwirthschaftlich rentabeln Nutzungen für Staatszwecke entfällt, (Sax II, S. 247), kann darum auch meines Erachtens gar keine Rede sein. Es müsste denn dieselbe noch in unzähligen anderen Fällen anerkannt werden, in welchen, mit oder ohne Rente für die Unternehmer, dem Staate ein direkter oder indirekter Nutzen entspringt. Dieser Nutzen giebt wohl einen Rechtfertigungsgrund ab für etwa nothwendige Unterstützungen: dann bildet er das Maass, bis zu welchem letztere allenfalls gewährt werden dürften. Nicht aber sollte man umgekehrt mit dem Verfasser und auch mit Sax es als Zweck der Subvention bezeichnen, nicht allein den wirthschaftlichen Bau und Betrieb der Bahn zu ermöglichen, sondern auch einen Theil der daraus entspringenden Lasten auf den Staat zu übernehmen.

Der Verfasser stellt sich hier auf den Standpunkt der sog. „delegirten Unternehmung". Derselbe bringt uns leicht in die Gefahr, den Vortheil, welchen die Gesammtheit zieht, auf der einen, und die Opfer, welche die Aktionäre bringen, auf der anderen Seite etwas zu hoch zu veranschlagen. Diese Gefahr hat auch der Verfasser nicht vollständig zu meiden vermocht (zu vergl. S. 28, 29 u. a. a. O.) Auf Grund dieser Anschauung scheint mir der Verfasser denn doch zu viel den Interessen der Aktionäre das Wort zu reden und den letzteren selbst hier und da einen Einfluss auf die Argumentirung einzuräumen. So z. B. S. 152, wo die Antheilnahme des Staates am Gewinne als eine weit über den Garantievertrag hinausgehende Verpflichtung der Gesellschaft bezeichnet wird; dann bei den Erörterungen über die Höhe des zu unterstellenden Zinsfusses, welche zum Theil doch nur bedingt zutreffend sind, ferner in den Ausführungen über Rentabilität und Garantiedauer (S. 29 u. 150), über den Sporn zur Sparsamkeit (S. 87 u. 153) u. s. w.

Bin ich auch in mehreren Punkten mit den Ansichten des Verfassers nicht, oder nur bedingt einverstanden, so habe ich doch seine Arbeit über einen mit gleicher Ausführlichkeit bis jetzt noch nicht behandelten Gegenstand mit Vergnügen studirt und glaube, dass mit mir auch noch andere Leser aus derselben willkommenen Nutzen ziehen können.

J. Lehr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1881. Stuttgart 1882. 4°. 58 SS.

Der Bericht spricht bezüglich der Grossindustrie von einer stetig fortschreitenden Besserung der Situation, während im Mittel- und Kleingewerbe eine Wendung zum Besseren nicht zu vermerken sei. Die alten Klagen aus den vorhergehenden Jahren wurden

hier unverändert wiederholt und als Grund des andauernden Rückganges des Kleingewerbes hauptsächlich die Konkurrenz der Fabriken und des Hausirhandels bezeichnet. —

Block, M., Le commerce. Paris, Hetzel & Ce., 1882. 12. 1 fr. 50 c.

Dupré, P., Dictionnaire des marines étrangères. Paris, Berger-Levault & Ce., 1882. 8. 6 fr.

Jooris, N. J., Situation du commerce extérieur de la Roumanie pendant l'exercice 1880. Rapport adressé au Ministre des affaires étrangères. Bruxelles, C. Muquardt, 1882. 8. 58 pag. 1 fr. 50 c.

Loche, G., Rapport sur le commerce des charbons dans le Nord de la France, en Belgique et en Angleterre. Paris, 1881. 4. (Publication de la Chambre de commerce de Paris, école supérieure de commerce.)

Crump, A., A review of the position and prophecies of the Bimetallists. London, Effingham Wilson, 1882. demy-8. 108 pp. 2/6.

Commerce, Manufactures, etc. Reports from the Consuls of the United States on the — of their consular districts. No. 18. April 1882. Washington 1882. 8.

Imports, Exports, Immigration, and Navigation of the United States. Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics relative to the — for the 3 months ended December 31, 1881. Washington, Government Printing Office, 1882. 8. 296 pp.

Bosio, E., Della bancarotta secondo la dottrina e la giurisprudenza. Torino, Libr. della Minerva Subalpina, 1882. 8. 4 l. 50 c.

Marina mercantile. Inchiesta parlamentare sulle — (1881—1882.) Volumen III. Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. 4.

Sulle condizioni della marina mercantile italiana, al 31 dicembre 1881. Relazione a S. E. il Ministro della marina. Roma 1882. 8. 25 pp.

Vidari, E., Corso di diritto commerciale. Vol. V., lib. III. Milano, Hoepli, 1882. 8. 12 l.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1880. Uitgegeven door het Departement van financien, Koningrijk der Nederlanden. II. Gedeelte. 's Gravenhage 1881. Folio. (Dieser II. Theil der niederländischen Handelsstatistik für das Jahr 1880 umfasst die Ein-, Aus- und Durchfuhr geordnet nach den verschiedenen Ländern.)

Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1882. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1882. 18. 598 pag. 3 fr.

Brioschi et Genala, Extraits du rapport sur l'exploitation des chemins de fer italiens. Paris, Dentu, 1882. 8. 3 fr.

Chemins de fer français d'intérêt général. Documents statistiques, relatifs à l'année 1872. Par., imprim. nationale, 1881. Roy. in-4. (Publication du Ministère des travaux publics.) 107 pag.

Chemins de fer français d'intérêt général. France européenne et Algérie. Documents statistiques relatifs à l'année 1879. (Publication du Ministère des travaux publics.) Par., impr. nationale, 1881. Roy. in-4. 168 pag.

État de l'éclairage et du balisage des côtes de France au 1er janvier 1882. Paris, impr. nationale, 1882. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des tavaux publics.)

Haus, M., Mémoire sur les travaux de canalisation de la Meuse entre Namur et la frontière française. Bruxelles, Callewaert père, 1882. 8. 5 fr.

Loisel, F., Annuaire spécial des chemins de fer belges. Volume X. Bruxelles, Bruylant-Cristophe & Ce, 1882. 8. 10 fr.

Malo, L., La sécurité dans les chemins de fer. Par., Dunod, 1882. 18. 307 pag.

Tomyar, C., L'État et les chemins de fer. L'État doit-il racheter les chemins de fer dans un intérêt purement militaire? Par., Baudoin & Ce, 1882. 8. 58 pag. 1 fr. 50 c.

Harcourt, L. F. V., A treatise on Rivers and Canals. 2 vols. London, Frowde, 1882. 8. 20/—.

7. Finanzwesen.

Hans Hauenschild, Das Tabakmonopol und das deutsche Volk. Brennende Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Ledersteyer. Heft I. Leipzig 1881. 44 SS.

Eine populäre Zusammenfassung der Gründe für das Monopol. Die Entschädigung will der Verf. nur auf 285 Mill. Mark normirt sehen, da er den Profit der Händler und Fabrikanten als z. gr. Th. unberechtigte ansieht und dem entsprechend behandelt wissen will, Etwas Neues, nicht schon oft Gesagtes ist in der Schrift nicht zu finden.

H. Anaper, Die Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland. Celle 1881. 48 SS.

Die Schrift sucht durch detaillirte Vergleiche der österreichischen und deutschen Verhältnisse die Erspriesslichkeit des Tabacksmonopols nachzuweisen. Die Anlagen über die Unkosten und Preise der österreichischen Tabacks-Regie für die Jahre 1879 und 80 auf Grund amtlichen Materials werden Vielen erwünscht sein. Wie hoch sich der Aufschlag auf geringe und feine Sorten beläuft, ist leider aus diesen Angaben ebenso wenig ersichtlich, wie aus den Krückl'schen. Die Regie-Verwaltung behandelt das leider als Staatsgeheimniss.

Aug. Maurer, Das Tabacks-Monopol. Weinheim 1882. 60 SS.

Der Verf. vertritt den extremen Satz: „Dass Tabacksbau und Industrie thatsächlich gesellschaftliche Uebel sind und darum dem selbstlosen Kulturstaatsgedanken die sittliche Pflicht auferlegt ist, ihrem allmälichen Aussterben mittelbar die Wege zu ebnen".

Was die Verbote des Tabacks und die rigorosen Strafbestimmungen gegen den Gebrauch desselben durch Friedrich Wilhelm I. nicht erreicht haben, das hofft er durch das Tabacksmonopol des Fürsten Bismarck in vorzüglicher Weise zu erzielen. Der Tabacksbau ist ihm in Europa ein sich selbst täuschendes Parasitenthum, (ebenso sieht der Verf. übrigens auch den Zuckerrübenbau an), das dem entsprechend auch behandelt werden müsse. „Jede Ausgabe für Taback ist (nach ihm) in letzter Instanz ein absoluter individueller und gesellschaftlicher Verlust". Den Tabacksbauern will er einen Entschädigungsanspruch nicht zuerkennen, ebensowenig den Grosshändlern, dagegen den Händlern, Fabrikanten etc., soweit sie einen Reinertrag nachweislich durch ihr Geschäft erzielt haben. Die Mittel zu dieser Entschädigung sollen durch ein „specifisches, in 50 Jahren tilgbares, unverzinsliches Reichstabackspapiergeld" beschafft werden. Der Verf. geht dann noch weiter auf die Steuerreformfrage ein, giebt eine natürliche Lösung der orientalischen Frage an, macht Vorschläge internationale Schiedsgerichte anzubahnen, eine kostenlose Erhöhung der Wehrkraft zu bewirken, behandelt die Börsenreform, die Judenfrage etc. Am Schlusse fürchtet er selbst, dass sich an ihm das Sprichwort bewähren wird, der Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande. Wir fürchten das auch, und zugleich, dass sein Prophetenthum nur in dieser einen Hinsicht zu Tage treten wird, und wenn er sich tröstet, „dass jeder umfassende neugestaltende Gedanke, welcher seiner Zeit vorauseilt, nur eine kleine hellsehende Minderheit für sich gewinnen" kann, so müssen wir leider bekennen, dass wir seinen neugestaltenden Gedanken gegenüber nicht zu der hellsehenden Minderheit gehören. J. C.

E. F. G. Kleinschrod, bayr. Advok. u. Prof. Erörterungen über die Einführungen des Tabak-Monopols im Deutschen Reiche. Leipzig 1882. 32 SS.

In einer für die Gegenwart doch gar zu naiven Weise tritt der Verf. in der Einleitung principiell gegen Monopole auf, indem er sich einfach auf Aussprüche des alten Rau und Holzschuber stützt. Die weitere Ausführung erhält aber dadurch einigen Werth, dass dabei alles, was gegen die Einführung des Tabak-Monopols in Deutschland in Handelskammern, Commissions-Berichten, besonderen Denkschriften und sonstigen Broschüren gesagt ist, übersichtlich zusammengestellt ist.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1880. Rapport presenté au conseil de l'Empire par S. Exc. M. le contrôleur de l'Empire. St. Petersbourg 1881. gr. 8°. 44 SS.

Eine detaillirte Uebersicht der Finanzverhältnisse Russlands im Jahre 1880 verglichen mit den vier Vorjahren. Der vorliegende Bericht ist nach demselben Plan wie der entsprechende pro 1879 bearbeitet. —

Das Tabaksmonopol vor dem deutschen Reichstage, hgg. nach dem amtl. stenographischen Bericht. Leipzig 1882. kl. 8°.

T. Glaeser, Die Besteuerung des destillationsreifen Maischvolumens. Stargard i|P. 1881. 44 SS.

Schon 1867 hat der Verf., ein höherer preuss. Steuerbeamter, eine sehr instructive Schrift über die Branntweinbesteuerung veröffentlicht, die wir trotz der Unzahl Nachfolger noch für die beste halten, die in neuerer Zeit über den Gegenstand publicirt ist.

Schon damals schlug er vor, das zum Verbrennen bestimmte Quantum reifer Maische durch einen aufzustellenden Controllapparat am Eingange in die Blase zu messen und darnach die Steuer aufzulegen. Diesen selben Vorschlag wiederholt er in der vorliegenden Brochüre, nachdem er den Apparat inzwischen noch verbessert hat, unter Vorlegung der Construction desselben.

Dass die Idee Vieles für sich hat, leuchtet sofort ein. Die grossen allbekannten Missstände der leichten Steuerdefraudation durch Ueberschöpfen, und der dadurch nöthigen lästigen Controll- und Strafbestimmungen der Maischraumsteuer fallen dadurch fort. Dass der Vorschlag bisher nur wenig Beachtung gefunden hat, lag wohl daran, dass man bisher die Nachtheile des Dickmaischens, welches ja auch bei dem Glaeser'schen Steuermodus prämiirt wird, überschätzte. Die bekannten Versuche von Maercker und Behrend haben aber dies Vortheil beseitigt und damit den bedeutsamsten Angriff gegen Glaeser gegenstandslos gemacht. Kann man sich nicht entschliessen, zur Fabrikatsteuer überzugehen, weil man den Siemens'schen Controllapparat für zu irritabel hält, oder weil man fürchtet, dass die ausgedehnten Flächen Preussens mit leichtem Boden eines kleinen Zollschutzes nicht entrathen können, so erscheint die Acceptirung der Glaeser'schen Maischbestimmung durchaus wünschenswerth und das Schriftchen, welches das Verfahren und seine Vorzüge klar darstellt und auf damit gemachte praktische Versuche hinweist, verdient allgemeine Beachtung. J. C.

de Boislisle, A., Semblançay et la surintendance des finances. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1882. 8. 52 pag.

Clergier, M., Notions historiques sur les impôts et les revenus de l'ancien régime. Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 8. 2 fr. 50 c.

Courtois, A., fils, Traité élémentaire des opérations de bourse et de change. 9. édition. Paris, Garnier frères, 18. XII—476 pag.

Faillite de la Société l'Union générale. Les procès soumis au tribunal de commerce de la Seine, procédure, plaidoiries et jugements. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 104 pag. 2 fr. 50 c.

Josat, J. (Sous-chef de bureau au Ministère des finances), Le Ministère des finances, son fonctionnement, suivi d'une étude sur l'organisation générale, des autres ministères. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 992 pag. 15 fr.

Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the Finances for the year 1881. Washington, Government printing Office, 1881. 8. 666 pp.

Benvenuti, B., Sulla riforma delle banche di emissione. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. IX—63 pp. 2 l.

Boccardo, G., Sul riordinamento delle banche in Italia. Torino, Unione tip. editr., 1882. 8. 5 l.

Cossa, L., Elementi di scienza della finanze. Edizione 3. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. M. 2.—

Statistica delle banche popolari (Situazione delle banche alla fine del 1880 e movimento degli affari durante l'anno stesso.) Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. gr. in —8. CXLIII—168 pp.

Bescheiden betreffende de geldmiddelen. VI stuk, 1—2 gedeelte 1880. Uitgegeven door het Departement van financien. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1881 —82. 4. (Mittheilungen über die Ergebnisse der Erhebung der directen und indirecten Steuern, sowie der Communalabgaben in dem Königr. der Niederlande.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

F. Thorwart, Die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze. Frankfurt a/M. 1882. 40 SS.

Die Schrift bietet sehr interessantes statistisches Material zur Beurtheilung des Einflusses des neuen deutschen Bankgesetzes, sowie der Ausdehnung der Reichsbank. Die Circulation der Noten an der Frankfurter Bank betrug z. B. 1861—65 64 Tage, 1880 dagegen nur 8 Tage. In den Kriegszeiten von 1866 und 1870 konnte die Frankfurter Bank den Discont niedriger halten, als die preussische Bank, wie überhaupt die detaillirten Zahlen die vorzügliche Leitung der Bank in der ganzen Zeit des Bestehens derselben von 1856 —1880 beweisen.

Dennhardt, Wilhelm, Statuten-Entwurf zur Gründung einer obligatorischen Reichs-Kranken-, Invaliden- und Wittwenkasse für alle Angehörige des Deutschen Reiches. Das einzige und sicherste Mittel zur Linderung der Armuth etc. etc. Leipzig 1882. 8°. 29 SS.

9. Sociale Frage.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. Nov. 1881 zu Berlin. Berlin (C. Heymann) 1882. 324 SS.

Der diesjährige Bericht ist wieder ausserordentlich reichhaltig, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, dass Vieles wiederholt ist, was schon auf der vorjährigen Versammlung ausgesprochen wurde. Die oben bezeichnete Ausgabe zeichnet sich vor dem Berichte des Vereins selbst dadurch aus, dass er auch die sehr werthvollen Berichte der Referenten enthält, die gedruckt zur Vertheilung gelangten und auf welche die Redner sich fortdauernd beziehen. — Zur Verhandlung gelangten: „Armenstatistik und Anstellung möglichst gleichmässiger Erhebungen der auf die Armenpflege bezüglichen Thatsachen." Referate lieferten Böhmert und Berthold. Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege (Ref. Lammers). Ueber die Mittel zur Unterdrückung der vagabondirenden Bettelei (Ref. Beseler - Oldenburg und Bokelmann - Kiel) Ausdehnung des § 361 No. 5 des Strafgesetzbuches auf diejenigen Personen, welche absichtlich, namentlich durch Verlassen ihrer Familie, der Unterstützung der Letzteren sich entziehen und dadurch das Eintreten der Armenpflege nothwendig machen.

Bericht des vaterländischen Frauenvereins über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine (Ref. Friedenthal).

Wie lässt sich der Aufgabe der Förderung der häuslichen Gesundheitspflege durch Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege und der Vereinsthätigkeit genügen? (Schrader-Berlin).

In wie weit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern? (Ref. Adickes-Altona).

Ausdehnung des § 30 b des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. (Ref. Pelman-Cöln).

Nur ein Theil der verhandelten Gegenstände gelangte durch Beschluss eines Antrages zur Erledigung, meistens beschloss die Versammlung, noch einmal darauf zurückzukommen. Schon hieraus ergiebt sich, wie gründlich man in der Berathung zu sein bestrebt ist. Ihre Selbständigkeit bekundete die Versammlung noch dadurch, dass sie sich in den meisten Fällen von den Anträgen der Referenten emancipirte und abweichende Beschlüsse fasste.

Die Vagabundenfrage. Düsseldorf 1882. 92 SS.

Die sehr empfehlenswerthe kleine Schrift enthält Vorträge von Pastor H. Stursberg, Geh. Regierungsrath Lütgen in Hannover und Grubendirector Knops in Siegen und ist von der Rhein.-Westphäl. Gefängniss-Gesellschaft herausgegeben. Alle drei Reden plädiren für eine Verschärfung der Maassregeln gegen das Betteluuwesen. Namentlich der erste, umfangreichste Vortrag enthält ausserordentlich reiches, privatim gesammeltes, statistisches Material aus den verschiedensten Theilen Deutschlands, welches nur mit grossem Danke aufgenommen werden kann. J. C.

Bontemps, G., Extinction du paupérisme par l'association du capital et du travail, la mobilisation du capital et l'immobilisation du travail. Paris, Guillaumin & Ce., 1882. 8. 51 pag.

Coutance, A., La lutte pour l'existance. Paris, Reinwald, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Demolins, E., Le Play et son oeuvre de réforme sociale. Paris, impr. Le Clerc, 1882. 8. 32 pag. — 50 c.

Guyot, Yves, (Membre du Conseil municipal de Paris), La prostitution. Paris, Charpentier, 1882. 8. 600 pag. et 25 graphiques. 3 fr. 50 c.

Stuart, J., Our social errors and remedies in thought and practice. Edinburgh, Edinburgh Publishing Co., 1882. 8. 240 pp. 5/—.

Proceedings of the VIIIth annual conference of Charities and Correction, held at Boston, July 25—30, 1881, edited by F. B. Sanborn. Boston, October 1881. gr. in-8. 330 pp.

Allocchio, St., Il reale decreto 4 Marzo 1880 di costituzione della Commissione centrale die beneficenza in Milano, amministratrice della cassa di risparmio e gestioni annesse. Milano, Hoepli, 1882. 8. 96 pp. 2 l.

Almerighi, G., Sulla necessità dei giardini di infanzia popolari. Torino, Parravia & Co., 1882. 8. 2 l.

10. Gesetzgebung.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 nebst den bez. Bestimmungen aus der deutschen Gewerbeordnung, dem Reichs-Strafgesetzbuch und dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Berlin 1882. 8°. 16 SS.

Preussische Beamten-Gesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preussen. (Anstellung, Diensteid etc., Nebenämter, Militärverhältnisse, Disciplinarverhältnisse etc. etc.) Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen und vollst. Sachregister. Berlin und Leipzig 1882. 12°. XIII und 224 SS.

Brandt, L., Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 etc. 8°. Berlin 1882.

Reinwald, C., Das Wuchergesetz nebst dem Gesetz, das Pfandleihgewerbe betreff., vom 21. April 1882. Mit Erläuterungen. Leipzig 1882. 8°.

Das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 in der durch das Ges. vom 31. März 1882 abgeänderten Fassung. Gesetz betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 und Ges., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. Berlin 1882. 8°. 19 SS.

Annales du Sénat et de la Chambre des députés. Session extraordinaire de 1881. Tome III. Paris, imprim. du Journal officiel, 1882. 4. 15 fr.

Barot, O., Le casier judiciaire. Paris, Rouff, 1882. 18. 3 fr.

Celliez, H. et Ch. Le Jeune, Loi de 1881 sur la presse. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 12 fr.

Codes français et lois usuelles, décrets, ordonnances et avis du Conseil d'État, qui les complètent etc. Annotés des arrêts de la Cour de cassation et des circulaires ministér., par H. F. Rivière, avec le concours de MM. F. Hélie et P. Pont. 9ème édition. Par., A. Marescq aîné, 1882. 8. 25 fr.

Delaperrière, E., Manuel de législation et d'administration militaires. Par., Baudoin & Ce, 1882. 8. 12 fr.

Laurent, F., Avant-projet de révision du code civil. Art. 1—227. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1882. 4. XIII—508 pag. et supplément. 60 pag. 15 fr.

11. Staats- und Verwaltungsrecht, etc.

Dr. Rudolf Heinze, Hungarica. Eine Anklageschrift. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. 8°. XI und 128 SS.

Brocher, H., Les révolutions du droit. Tome II. Genève, Georg, 1882. 8. 4 fr.

de Falloux, (comte), Discours et mélanges politiques. 2 vols. Paris, Plon & Ce, 1882. 8. 15 fr.

de Hys, E., Des principes de l'organisation judiciaire en France. Toulouse, impr. Douladoure-Privat, 1882. 8. 24 pag.

Janvrot, V., La magistrature. I. Par., Cotillon & Ce, 1882. 12. 4 fr.

Bagenal, P. H., The American-Irish and their influence on Irish Politics. London, Paul, Trench & Co, 1882. 8. 5|—.

Bissett, A., A short history of the English Parliament. London, Williams & Norgate, 1882. 8. 4|—.

Mackenzie, A., How India is governed. London, Paul, Trench & Co, 1882. 12. 2|—.

Luzzatti, L., Previdenza libera e previdenza legale. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. 128 pp. 3 l.

Mantellini, G., Lo stato e il codice civile. Firenze, Barbèra, 1882. 8. 21 l.

12. Statistik.

Deutschland.

Statistik des Herzogth. Sachsen-Meiningen, herausgeg. v. statist. Büreau im Staatsminist. Bd. I. Nr. 9. Meiningen 1882.

Inhalt: Feuerversicherungswesen i. J. 1880. — Brandstatistik. — Genossenschaftswesen, Sparkassen, Armenstatistik, Krankheitsstatistik i. J. 1880. — Gemeinderechnungswesen. — Frequenz des Arbeitshauses zu Dreissigacker. —

Das Ergebniss der Volkszählung vom 1. Decemb. 1880 im Grossherzogthum Sachsen, in Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schw.-Rudolstadt, Reuss ältere u. jüngere Linie, herausgegeb. vom statistischen Büreau vereinigt. Thüring. Staaten zu Weimar. Weimar 1882. Qu. 136 SS.

Statistik der zum Ressort des Köngl. preuss. Minist. des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten pro 1. April 1880|81. Berlin 1882. 311 SS.
Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen hat im J. 1880|81 noch gegen 1879|80 zugenommen, sehr beträchtlich die Zahl der Detinirten überhaupt. Die Frequenz der Zuchthäuser war stehen geblieben und nur die der Gefängnisse hatte sich vermindert. Das überaus reiche nnd schön geordnete Material dieser statist. Berichte, die bereits für eine grössere Reihe von Jahren vorliegen, verdiente eine eingehendere Verwerthung.

Gemeindeverzeichniss für das Königreich Bayern. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1880. XXXXV. Heft der Beiträge zur Statist. des Königr. Bayern. München 1882.
Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlecht, Civilstand, Confession und Staatsangehörigkeit etc. für jede Gemeinde bearbeitet von Regierungsrath Dr. L. von Müller.

Breslauer Statistik, herausgegeb. vom städt. statist. Büreau. 7. Ser. Heft I. II. III. Breslau 1882.
In dem ersten Hefte sind ausser den gewöhnlichen Monatsberichten, das Ergebniss der Volkszählung, die Bauthätigkeit, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die bebauten Grundstücke und deren häusliche Einrichtungen, der versteuerte Fleischverbrauch und der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer von 1870 bis 1880|81, die Frequenz der Schulanstalten, die Pferde- oder Rindviehhaltung u. A. angegeben. In dem zweiten Heft finden wir: meteorologische und physikalische Verhältnisse im J. 1880. — Ueber Stand und Wechsel der Bevölkerung im J. 1880 und von 1876 — 80. Kirchliche Handlungen im J. 1880. Verwaltungsbericht über die städtische Sparkasse, die Bank etc. Dann besonderer Beachtung werth: die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen im Jahre 1880|81. Die milden Stiftungen. Schliesslich die Gesundheitsverhältnisse Breslaus 1876|80 von Geh.R. Dr. Grätzer.

Mittheilungen des statistischen Büreau's der Stadt München. Bd. V. R. R. 1882.
Die Einwohnerschaft Münchens nach dem Berufe in Verbindung mit der Ausscheidung nach Alter und Civilstand, sowie nach Stadtbezirken.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. III. u. IV. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 125 SS.
Inhalt: Gewerbl. Industrie, Handel, Eisenbahnen, Strassen, Fluss- und See-Schifffahrt, Post, Telegraphen.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. VI. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 499 SS.
Inhalt: Privat- und Strafrechtspflege, Gefällsübertretungen.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. IX. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 45 SS.
Inhalt: Sparkassen.

Schweiz.

Schweizerische Statistik LI. Eidgenössische Volkszählung v. 1. Dec. 1880. Bd. I. Bern 1881. XLVIII u. 296 SS.
Der vorliegende Band enthält die Bevölkerung nach Geschlecht, Altersperioden, Civilstand, Heimath, Aufenthalt, Confession und Sprache, nebst der Zahl der Haushaltungen und der bewohnten Häuser und Räumlichkeiten. Eine ausführliche Einleitung giebt einen Rückblick auf die frühern Zählungen, die erst seit 1850 den modernen Ansprüchen genügen, und begründet die Beschränkung der Erhebung auf eine Volkszählung unter Fortlassung einer Gewerbezählung. Man fürchtete durch Ueberlastung das Hauptwerk

zu schädigen. Die Zählung fand noch nach Haushaltungslisten statt. Es fehlt darauf die Frage nach dem Geburtsorte, nach geistigen und körperlichen Gebrechen. Dagegen ist die Muttersprache für jede Person erhoben und möglichst genau der Beruf. Die Kosten der Zählung werden auf 80,000 Frcs., des Materials auf 23,000, der Verarbeitung und Publikation auf 100,000, im Ganzen 203,000 Frcs. oder 7,1 Cent. pro Kopf angegeben. Die ortsanwesende Bevölkerung der Schweiz ergab sich

		auf	2,846,102	Pers.,
die Wohnbevölkerung		„	2,831,787	„
während sich die erstere	1850	„	2,392,740	„
	1860	„	2,507,170	„
	1870	„	2,669,147	„ bezifferte.

Das ist eine jährliche Zunahme von 4,4, 6,3 u. 6,4 pro 1000.

Es zeigt sich, dass der Ueberschuss der Geburten über die Gestorbenen in den zehn Jahren (199,944) um 22,889 grösser ist als die factische Zunahme. Die Differenz ist durch Auswanderung zu erklären, dann durch den Rückzug der 10,000 Franzosen, die zur Zeit der Zählung von 1870 sich auf Schweizerboden befanden. —

Schweizer Statistik LIII.

Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1880. Bern 1882. Qu. 124 SS.

Frankreich, Italien, etc.

Bulletin trimestriel du commerce extérieur de l'Egypte. Deux. Ann. No. 4 publ par le direction de la statistique, Minist. de l'intérieure. Le Caire 1882.

Sedicesima relazione sul servizio postale in Italia. 1880. Roma 1881. Pag. CLXXVI e 301.

Annuaire statistique de la Norvége. III. Ann. 1881 publ. par le bur. centr. de statist. red. par Boye Strom. Kristiania 1882. 108 SS.

Wir verweisen auf das über die ersten beiden Jahrgänge Gesagte.

Dictionnaire des villes, villages, hameaux, etc. de l'Egypte. Le Caire, 1882. Roy. in—8. 147 pag.

Janssens, E., Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. Année 20 (1881). Bruxelles, imprim. de Ve J. Baertsoen, 1882. 8. Avec plan et diagramme en chromolithogr.

Statistique de la France. Nouvelle série. Tome VIII. Statistique annuelle. Année 1878. Par., imprim. nationale, 1881. Roy. in —4. 432 pag.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1870 to 1879—80. (VIIIth Number of the publication.) London 1881. 8. (Paper by command.)

Porter, R. P., H. Gannett and W. P. Jones, The West: from the Census of 1880, a history of the industrial, commercial, social, and political development of the states and territories of the West from 1800 to 1880. Chicago, Rand, Mc Nally & Co, 1882. 630 pp. With maps and diagrams. cloth. $ 3.—

Statistical abstract of the United States. 1881. IV. Number: (Finance, Coinage. Commerce, Immigration, Shipping, Postal Service, Population, Railroads, Agriculture, Coal and Iron etc.) Washington, Government Printing Office, 1882. 8. 165 pp.

Risultati sommari del censimento della popolazione del Regno (d'Italia), eseguito il 31 dicembre 1881. (Pubblicazione, il 15 Aprile 1882: risultati provvisori). Roma, tipogr. nazionale 1882. 8. 66 pp.

Vifejarig overzigt van de sterfte naar den leeftijd en de oorzaken van den dood in elke gemeente van Nederland, gedurende 1875—80. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, 1882. 4. 1181 pp. [Niederländische Mortalitätsstatistik für die Jahre 1875—80].

Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1876—1880. Udgivne af det statistiske Centralbureau. I. Tabeller for Aaret 1876. Kristiania 1882. gr. 8. (Norges offic. Statistik. Ny Raekke, udgiven i Aaret 1882. C. No. 1.) [Bewegung der norwegischen Bevölkerung in den Jahren 1876—1880.]

13. Verschiedenes.

Böing, Dr. H., prakt. Arzt und Impfarzt zu Verdingen a. Rh. Thatsachen zur Pocken- und Impffrage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1882. gr. 8°. 112 SS.

Der Standpunkt B.'s ist, kurz gesagt, ein impfgegnerischer; seine Schrift unterscheidet sich aber so sehr zum Vortheil von den meisten andern derselben Tendenz, dass wir sie nicht wie diese auf eine Stufe mit Homöopathie, Spiritismus, Vegetarianismus und ähnlichem Schwindel stellen können, sondern sie im Gegentheil als besonders verdienstlich bezeichnen müssen, weil sie die Möglichkeit eröffnet auf wissenschaftlicher Basis die einschlägigen Fragen zu diskutiren.

Die Arbeit (welche dem berühmten Hallenser Chirurgen Richard Volkmann gewidmet ist) ist durchaus ernst und würdig, und im Grossen und Ganzen auch objektiv gehalten — nur manchmal scheint es, als liesse Verf. sich ein wenig hinreissen — und verdient schon darum und weil sie ein Thema von der grössten und allgemeinsten Bedeutung behandelt, unser Interesse, um so mehr, als wir aus der Einleitung erfahren, dass Verf., selbst Impfarzt, anfänglich vom Nutzen der Impfung durchdrungen war, dann durch eigene bes. statistische Studien von Zweifeln erfasst und schliesslich zum Gegner der Impfung wurde — dass er also durch sein Amt verpflichtet ist, jährlich so und so viele hundert Male gegen seine moralische Ueberzeugung zu handeln.

B. fordert (mit Recht), dass die Impfstatistik nur von Aerzten bearbeitet werde; es genügen dazu nicht Statistiker von Fach. Einige Beispiele, die wir unten besonders hervorheben wollen, werden dies deutlich zeigen; und überhaupt dürfte er viel Widerspruch mit dieser Ansicht nicht finden.

Die bisher fast ausschliesslich angewandte („officielle") Statistik hat grosse Mängel; und wir müssen dem Verf. vollkommen beistimmen, wenn er dieselben rügt. Er führt (pag. 7) ein Beispiel an, das dem officiellen Pockenschema entspricht:

Zahl der Bevölkerung	an Pocken erkrankt	% der Bevölkerung	an Pocken gestorben	Sterbe-% d. Erkrankten	ungeimpft erkrankt	ungeimpft gestorben	Sterbe-% d. ungeimpft Erkrankten	geimpft erkrankt	geimpft gestorben	Sterbe-% d. geimpften Erkrankten	revaccinirt erkrankt	revaccinirt gestorben	Sterbe-% d. revaccinirt Erkrankten
3000	51	1,7	10	19,6	4	3	75	44	7	16	3	0	0

Mit Recht urgirt Verf. hier zweierlei: man weiss danach nicht, 1) welchen Altersklassen die Erkrankten und Gestorbenen angehören, 2) wie viele von der Bevölkerung geimpft und wie viele nicht geimpft waren. Ad 1 führen wir noch einen Satz des Verf. an (pag. 3), den wir Wort für Wort unterschreiben: „Wenn von 100 Gestorbenen 40 der Altersklasse 0—1, 20 der Altersklasse 2—5, der Rest den folgenden Altersklassen angehört, so würde die Proportion 40 : 20 : 40 die Mortalitätsziffer dieser Altersklassen nur dann richtig ergeben, wenn das numerische Verhältniss der in diesen Altersklassen Lebenden dasselbe wäre." Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass dies nicht annähernd zutrifft, und dass bes. grosse Verschiedenheiten je nach den Lokalitäten sich zeigen werden — z. B. wird in grossen Städten mit zahlreicher Fabrikarbeiter-Bevölkerung und mit vielem Militär das Verhältniss ein ganz anderes sein als auf dem platten Lande.

Will man brauchbare statistische Daten erlangen, so muss man Morbidität und Mortalität nach denselben Grundsätzen bearbeiten; für die erstere liegen die Verhältnisse noch schwieriger — es werden leichte Pockenfälle oft nicht beobachtet oder nicht beachtet oder nicht angezeigt Die Morbidität wird also im Allgemeinen zu niedrig ausfallen. — Die Ermittlung der Altersklassen stösst begreiflicherweise auf grosse Schwierigkeiten.

B. hat nun unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen, welche bei der am 1. Dezember 1871 angestellten Volkszählung ermittelt wurden, und der offiziellen Impfakten die Pocken-Epidemieen der Jahre 1871—72 von mehreren kleinen rheinischen Orten statistisch bearbeitet und ebenso von Krefeld, wovon ihm zwar nicht alle erforderlichen Daten bekannt waren, die er aber z. Th. nach Analogie der kleineren Städte berechnet — was wir gelten lassen wollen.

Es zeigt sich nun hier fast durchgehend, dass die Geimpften häufiger und eher erkrankten, als die Ungeimpften; dass die Mortalität der Geimpften keine günstigere war,

als die der Ungeimpften — so dass also nach B. von einem Schutze der Impfung nicht die Rede sein kann.

Wenn wir aber auch das benutzte Material unangefochten lassen (an dessen Brauchbarkeit wohl berechtigte Zweifel möglich sind) und den Schlüssen des Verf.'s in Bezug auf das vorliegende Material zustimmen wollen, kann ihm doch der Vorwurf entgegengehalten werden, dass die Zahlen zu klein sind, um allgemeine Folgerungen daraus zu ziehen — ein Vorwurf, der sicher oft ungerechtfertigt, aber bei unserm Gegenstande ganz gewiss von der grössten Bedeutung ist. Vermisst werden ausserdem Angaben darüber, vor wie langer Zeit und ob mit Erfolg geimpft resp. revaccinirt worden war!

Verf. ist ferner geneigt zu deduciren, dass die Intensität der Erkrankung, gemessen an ihrer Dauer, bei den Geimpften eher grösser gewesen sei, als bei den Nichtgeimpften — ein Versuch, der erheblichen Einwänden unterliegen dürfte. Die Fassung des Satzes (pag. 12): „den Grad, die Intensität der Erkrankung misst man nun am einfachsten an ihrer Dauer“ halten wir für keine glückliche; im Falle des Todes wäre im Allgemeinen grade das Gegentheil richtig. (Gewiss würde mancher nichtmedizinische Statistiker hieran keinen Anstoss nehmen.)

Für sehr bedenklich halten wir ferner die Voraussetzung des Verf.'s, dass die Gelegenheit zu Erkrankungen d. h. zur Infection mit Pockengift bei Geimpften und Ungeimpften dieselbe ist. Ja, man kann geradezu sagen, dass man überhaupt die Folgerungen des Vf.'s nicht anerkennt, wenn man diese Voraussetzung nicht gelten lässt. (Auch hier würde ohne Zweifel mancher Nicht-Mediziner Nichts zu erinnern finden.)

Von einer „Gleichmässigkeit im Erkranken“ ist bei den Pocken ganz gewiss so wenig die Rede, wie bei den Infektionskrankheiten im Allgemeinen — wir erinnern z. B. an die auch in weitern Kreisen bekannten Verhältnisse bei der Cholera. Man beobachtet oft ein so capriciöses Verhalten in dieser Beziehung, dass man selbst bei den „rein contagiösen“ Krankeiten (d. h. denjenigen, die ausschliesslich oder hauptsächlich durch direkte Ansteckung von Person zu Person übertragen werden sollen, wie z. B. eben die Pocken) noch anderweitige, vorläufig nicht näher bekannte Momente als Vermittler der Erkrankung (Infektion) annehmen muss.

Bei der Spezialstatistik jeder einzelnen Epidemie kehrt die obige Voraussetzung wieder. Es heisst immer: „es erkrankten ...., hätten aber erkranken müssen ...., bei gleichmässigem Ergriffenwerden Geimpfter und Ungeimpfter“; und nun zeigt es sich allerdings, dass meistens in mehr oder minder auffallender Weise das Gegentheil eingetroffen war, und zwar zu Ungunsten der Geimpften. — So lange dies aber nicht bei vielen, grössern Epidemieen und zu verschiedenen Zeiten nachgewiesen ist, wird sich ein Argument gegen den Werth der Impfung daraus nicht ziehen lassen.

Im Vorstehenden sind die Resultate, zu denen Verf. kommt, bereits implicite enthalten: die Schutzkraft der Impfung gegen die Blattern ist mehr als problematisch oder währt im besten Falle nur sehr kurze Zeit, so dass man mindestens jedes Jahr revacciniren müsste. Die Zwangsimpfung ist demgemäss unbedingt aufzuheben oder nur ausnahmsweise, bei drohender Blattern - Invasion, durchzuführen. Eine fakultative Impfung ist zu gestatten.

Auf den rein medizinischen Theil des Buches einzugehen, ist hier nicht der Ort; wir wollen nur bemerken, dass auch hier an manchen Punkten Einwände zu machen sind. Die Theorie der Schutzimpfung, viele auf die Aetiologie der Infektionskrankheiten im Allgemeinen bezüglichen Sätze u. a. m. sind nicht grade glücklich zu nennen, und die als Autoritäten angeführten Autoren z. Th. recht unbedeutende Lichter, während z. B. die auch in weiteren Kreisen bekannten ausgezeichneten „Zwanzig Briefe über Menschenpocken- und Kuhpocken-Impfung“ (Freiburg, 1870) von Kussmaul sehr kurz abgefertigt werden. —

Wir greifen nur ein Beispiel heraus, mit dem es sich Verf. nach unserer Ansicht leicht macht: mit dem ausserordentlich verschiedenen Verhalten der deutschen und französischen Armee gegenüber den Pocken im Kriege 1870—71. Während hier bekanntlich unter den deutschen Truppen die Blattern keine nennenswerthe Verbreitung erlangten, wurden die französischen Soldaten massenhaft befallen; man bezieht dies fast allgemein auf die vorzügliche Organisation der Impfung (resp. Revaccination) im deutschen Heere einerseits und die mangelhafte resp. (bei einem Theile der Truppen wenigstens) gar nicht durchgeführte Impfung beim französischen Militär. Verf. verwirft diese Erklärung und sagt: „Dasselbe Verhältniss wiederholt sich überall — die siegreich und un-

unterbrochen vorrückende Armee, getragen von der Begeisterung des Sieges, im Vollgefühl ihrer physischen und moralischen Kraft, gut und kräftig genährt, überwindet dieselben Strapazen mit Leichtigkeit, welchen der geschlagene, innerlich gebrochene, schlecht verpflegte Feind keinen Widerstand entgegenzusetzen vermag, und dieselben Krankheitskeime, welche die reaktive Thätigkeit des energisch funktionirenden Organismus spielend überwindet, finden in dem in seinem Gleichgewicht erschütterten Körper des Flüchtlings den allergünstigsten Boden für ihre Aufnahme und ihre Entwicklung."

Warum ist aber Verf. nicht auf die Resultate der Impfung bei der deutschen Armee überhaupt eingegangen? Hier, wenn irgendwo, giebt es brauchbares Material zur Entscheidung einschlägiger Fragen, und mit Recht sieht man die Erfolge der Vaccination beim Militär als eins der glänzendsten Beispiele für ihren Werth an.

Wir schliessen unsere Besprechung, indem wir dem Buche einen zahlreichen Leserkreis wünschen und hoffen, dass es gute Wirkung in Bezug auf die Impfstatistik thun wird, die in der That vielfach sehr verbesserungsbedürftig ist. Aber trotzdem, so hoffen wir weiter, wird sie dann nicht das vom Verf. Intendirte beweisen, sondern ihn wieder zum überzeugungstreuen Anhänger der Impfung machen.

Halle. **B. Küssner.**

Heiden, E., Die menschlichen Excremente in nationalökonomischer, hygienischer, finanzieller und landwirthschaftlicher Beziehung, mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Systeme der Ansammlung und Verwerthung derselben. Hannover 1882. 8°.

Griessmayer, Die Verfälschung der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel vom chemischen Standpunkte. 2. Aufl. Mit 6 Tabellen. Augsburg 1882. 8°.

Weiss, Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Stettin i. J. 1880, dargestellt nach den Sanitätsberichten und eigenen Wahrnehmungen. Rudolstadt 1882. 8°.

Custer, Die hohe Säuglingssterblichkeit im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1882. 8°.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars à Mai 1882. Mars. A. **France**: Le projet de budget pour l'exercice 1883. — Le projet de loi sur le vinage. — Les impôts et revenus indir. France: 2 premiers mois 1882, Algérie: mois de janvier. — Crédits supplémentaires et extraordin. votés ou demandés pour l'exercice 1882 à la date du 20 mars 1882. — La production des alcools en 1881 et 1880. — Droits sur les boissons. — B. **Étranger**: Belgique: La caisse générale d'épargne et de retraite et le crédit agricole. — Allemagne: Le monopole du tabac. La question ouvrière. — Autriche-Hongrie: Le nouveau tarif douanier de l'Autriche-Hongrie et son commerce extérieur. — Russie: Le commerce extérieur de l'Empire en 1881 et 1880. — Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale (suite.) — Portugal: Le budget et la dette. — États-Unis: Le Clearing-House de New-York. — etc. **April 1882.** A. **France**: Le projet de loi sur les caisses de retraites pour la vieillesse. — Les impôts et revenus indir. France 3 prem. mois de 1882; Algérie 2 prem. mois. — Les dépenses et les recettes de l'Algérie. — Les fabriques de sucres et leurs procédés de fabrication. — Les patentes en 1881 et 1880. — Le commerce extérieur (3 prem. mois des années 1882 et 1881. — Les billets de la banque de France. — Le droit de marché. — B. **Étranger**: Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal dans les pays de l'Union en 1880. — Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale. (Suite.) Les recettes budgétaires de l'exercice 1881—82. — Allemagne: Le monopole du tabac. — Pays-Bas: Les recettes et les dépenses du royaume depuis vingt ans, avec diagramme. — Belgique: Les vins de fruits secs et l'impôt. Les pensions en Belgique. — Italie: Les résultats de l'exercice 1881. Les caisses d'epargne privées. — Portugal: Le

tarif douanier. — Brésil: Les finances, le commerce extérieur, le café. — République Argentine: Le tarif douanier. — Mai 1882. A. France: Lois portant approbation des traités de commerce. — Le projet de loi sur les bons de poste. — Le dégrèvement des sucres. — Le dégrèvement des vins et des cidres. — Les impôts et revenus indir. France: avril et 4 premiers mois de 1882; Algérie: mars et 3 premiers mois. — Le commerce extérieur (4 premiers mois des années 1882 et 1881.) — Le classement des rentes par catégories: rentes nominatives, rentes mixtes, rentes au porteur (1864—1881.) — B. Étranger: Angleterre: L'exposé budgétaire pour 1882—83. — Belgique: Le nouveau tarif douanier. Le domaine forestier. — Allemagne: Le monopole des tabacs (suite.) — Italie: Projet de création d'une caisse nationale pour la vieillesse. — Roumanie: Le régime des sucres. — Tunisie: Le tarif douanier. — etc.

Journal des Économistes. Avril, Mai et Juin 1882. April: Le budget de 1883, par A. de Toville. — Négociations commerciales avec l'Angleterre, par L. Amé. — De la liberté des sociétés, par E. Ollivier. — Le crédit agricole et la banque de France (3e article), par J. Valserres. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Loi relative à la restauration et à la conservation des terrains en montagne. — Historique des négociations du traité de commerce franco-anglais. — Lettres de la Chambre de commerce de Lyon, des Chambres syndicales des tissus de Saint-Etienne et des dentelles de la Haute-Loire, en faveur du renouvellement du traité avec l'Angleterre. — La constitution de l'état civil des musulmans en Algérie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1882. Communications: Mort de MM. Le Pelletier de Saint-Rémy et Newmarch. L'enseignement de l'économie politique à Angoulème. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc. Mai: Pensées et mémoires polit. inédits de Vauban, recueillis par A. de Rochas. — Les théoriciens du droit public au XVIIe siècle, par H. Baudrillart. — L'évolution politique du XIXe siècle (4e article): La révolution, les gouvernements modernes; aperçu général, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre, par Langlet. — Création d'une mer intérieure en Algérie, rapport et décret. — De l'indépendance nécessaire des hôpitaux en France, par A. Desprès. — Société d'économie politique. Réunion du 5. mai 1882: Communications: Mort de M. Le Play. Discussion: La question de la mer intér. en Afrique au point de vue économique. — etc. Juin: Pensées et mémoires politiques inédits de Vauban (suite et fin) recueillis par A. de Rochas. — Négociations commerciales de la France avec la Belgique, l'Italie, la Suisse, l'Espagne, le Portugal, la Suède et la Norwège et les Pays-Bas. Objections diverses; caractère de notre nouveau tarif conventionnel, par L. Amé. — Les finances de la Prusse, par P. Muller. — Le crédit agricole et la banque de France (4e et dernier article), par J. Valserres. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er janvier au 1er juin 1882, par J. Lefort. — Commission des valeurs agricoles. Rapport de G. de Molinari. — Résultats du concours Péreire. — Société d'économie polit. Réunion du 5 juin 1882. Communications: Les banques populaires en Italie. La banque populaire de Milan. — Discussion: L'institution des bourses du travail est-elle possible et, dans le cas de l'affirmative, quelle influence aurait-elle sur les grèves? — Société de statistique de Paris. Réunions des 10 et 24 mai 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 4 à 6, Avril à Juin 1882: Avril: Procès-verbal de la séance du 8 février 1882. — Les principales récoltes de la France. — La production de la soie, en France et à l'étranger. — La production et la consommation du café dans le monde. — L'émigration allemande (1871 à 1880.) — La presse française etc. — Mai: Situation morale et financière de la Société de statistique de Paris. — Procès-verbal de la séance du 8 mars 1882. — De la mortalité du premier âge et des légitimations. — Suisse: Récapitulation des principaux résultats statistiques du dénombrement de 1880. — L'État libre d'Orange. — Recensement des chevaux et voitures à Paris. — La valeur des immeubles appartenant à la ville de Paris etc. — Juin: Procès-verbal de la séance du 26 avril 1882. — De la durée des générations et de ses applications statistiques. — Les pompes funèbres et la distribution de la richesse à Paris. — L'enseignement primaire en France. — etc.

Revue générale d'administration. Vème Année, avril et mai 1882. Avril: L'impôt des prestations, par un ancien agent voyer. — Les octrois

en France. — Loi du 14 février 1882 relative aux droits des enfants nés d'un père étranger naturalisé après leur naissance ou d'un pére qui a recouvré la qualité de Français, par J. Salmon. — Chemins vicinaux. Expropriation. Police des chemins de fer, par X. Baudenet. — etc. Mai: Le patronage des libérés et les commissions de surveillance, par Guerlin de Guer. — Les institutions nationales de sourds-muets et le Ministère de l'intérieur, par Th. Denis. — Les dons manuels au point de vue fiscal, par H. M. — Projet de loi relatif aux attributions des conseils municipaux. — Chronique etc.

Revue des deux mondes. LI. Année. Livraisons du 15 juin — 15. décembre 1881: Livr. du 15. juin: La misère à Paris. I. La population indigente et les quartiers pauvres, par O. d'Haussonville. — Instruction publique et la révolution. Les destructions. Les projets, par A. Duruy. — La vigne américaine en France, par Mme la duchesse de Fitz-James. — Le mouvement financier de la quinzaine. — etc. Livr. du 1. juillet: Une loi agraire au XIXe siècle. L'Irlande et le Landbill de M. Gladstone, par Anat. Leroy-Beaulieu. — etc. Livr. du 15. juillet: La morale laique. La morale évolutioniste de M. Herbert Spencer, par É. Beaussire. — La région du Bas-Rhone. IV. L'étang de Berre et les canaux du Rhone à la mer, par Ch. Lenthéric. — L'instruction publique et la révolution. III. Les oeuvres, par A. Duruy. — etc. Livr. du 1. août 1881: La situation financière. Le budget de 1882, la banque de France et les sociétés financières, par Cucheval-Clarigny. — L'Inde et l'Algérie, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. août 1881: Le plaisir du beau et le plaisir du jeu, d'après l'école de l'évolution, par M. Guyau. — etc. Livr. du 1. septembre 1881: La question monétaire, par J. Bertrand. — Une statistique de la France sous l'ancien régime, par G. Picot. — etc. Livr. du 15. septembre 1881: Les temps quaternaires. I. L'extension des glaciers, par Gaston de Saporta. — L'instruction publique et la révulution. IV. Les écoles primaires et leur organisation sous le directoire, par A. Duruy. — etc. Livr. du 1. octobre 1881: La misère à Paris. II. La population nomade, les asiles de nuit et la vie populaire, par O. d'Haussonville. — Le Président Garfield, par É. de Laveleye. — Livr. du 15. octobre 1881: La situation de la Turquie. 1. La politique du califat et ses conséquences, par G. Charmes. — Les temps quaternaires. II. Les climats, les plantes, les populations, par Gaston de Saporta. — etc. Livr. du 1. novembre 1881: Souvenirs littéraires VI: En révolution. La tentation de Saint Antoine, par Max. Du Camp. — Les essais d'éclairage électrique à l'opéra, par J. Jamin. — Un voyage malheureux à travers la Tripolitaine, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. novembre 1881: La Grande-Grèce, d'après un livre récent: (F. Lenormant, La Grande-Grèce, paysages et histoires. 2 vols. Par. 1881), par G. Boissier. — Moeurs financières de la France. VI. Les nouvelles sociétés foncières, par Bailleux de Marisy. — etc. Livr. du 1. décembre 1881: Souvenirs littéraires. VII. Au Caire, à travers l'Orient, par Max. Du Camp. — Un condottière italien au XV. siècle: Sigismond Malatesta, par Ch. Yriarte. — Le socialisme de M. de Bismarck et le nouveau Reichstag, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. décembre 1881: Les finances de l'Italie. I. La législation financière, par Cucheval-Clarigny. — L'instruction publique et la révolution. V. Les écoles centrales, par A. Duruy. — La nouvelle Serbie. par Edm. Plauchut. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison de: Avril 1882: La guerre maritime et les ports militaires de la France, par Th. Aube. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Mémoire sur les huiles minérales employées à lubrifier les mouvements des machines et sur la conservation des chaudières à vapeur (fin), par J. A. Ortolan. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) par F. Jégou. — Quelques mots sur nos arsenaux maritimes, par L. Le Prédour. — L'Industrie du hareng, par P. Andrieu. — etc. Mai 1882: Comparaison entre les budgets de la marine de l'Angleterre et de la France pour l'exercice 1882. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avalle. — Annales lorientaises (1704—1720) 3e partie (suite), par F. Jégou. — Les pêches maritimes, leur distribution géogr., leur exploitation etc. dans les années 1869 à 78 (suite), par A. Mallarmé. — Souvenirs de l'expédition de Tunisie, par B. Girard. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. — De la répartition des recrues dans les différents corps de la marine et des conditions à exiger pour chacun des ses corps au point de vue de la vision, par E. Maurel. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June 1882: Ireland. 1. Self-Government for

Ireland, by G. B. Finch. 2. Ireland under the legislative union, by W. J. O'Neill Daunt. — Notes on the Royal Academy Exhibition, by H. Quilter. — The revival of Italian Industry, by L. Levi. — Judicial Rents, by W. S. Seton-Karr. — etc.

Fortnightly Review, the, for May 1882: Substitutes for Trial by Jury in Ireland, by J. S. Leadam. Curiosities by the law of Treason, by Fr. Harrison. — Finland, by A. Gallenga. — Unnatural Children, by Mrs. Rossiter. — The House of Lords, by T. E. Kebbel. — The Russian Revolutionary Party, by prince Kropotkin. —

Journal of the Statistical Society. Vol. XLV, part 1: March 1882: The Economic Progress of Italie during the last twenty years, by Leone Levi. — The Tonnage Statistics of the decade 1870—80: a sequel to 2 previous papers, by J. Glover. — The Worlds progress in Trade and Industry. — Death of Mr. W. Newmarch. — Financial and commercial History of 1881. — Fires in London during 1881. — Emigration and Immigration in 1881. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 271 for May 1882: Two good institutions: 1. The little Hospital in Cheyne Walk, by Mrs. Macquoid. 2. Our convalescent guests, by W. Moggridge. — The study of Customs, by E. B. Tylor. — etc. No. 272 for June 1882: Three months 'Holiday in Norway, by E. A. Arnold. — County Government, by J. Taylor Kay. — A hungarian report on English Education, by A. J. Patterson. — Scotch Funerals, by W. Mc Queen. — Egypt: 1. Cairo in April 1882, by Sahib-el-Hag. 2. An Egyptian Prison, by Percy A. Barnett. —

Nineteenth Century, the. No. 63. May 1882: The Channel Tunnel, by L. Simmons, V. Bury, E. Hamley, J. Reinach. — A word about America, by M. Arnold. — What is a standard? by H. R. Grenfell (Governor of the Bank of England.) — Anti-vaccination: a reply to Dr. Carpenter, by P. Taylor. — The Duty of Moderate Liberals, by Lord Brabourne. — Town and Country Politics, by G. Rogers. — No. 64. June 1882: Home Rule, by the Marquis of Blandford and by J. Mc Carthy. — Peel and Cobden, by Goldw. Smith. — The friends of the Farmer, by J. W. Flanagan. — — The Birmingham Caucus, by W. T. Marriott. — The Allies: a political dialogue, by H. D. Traill. — Ireland, by Grey. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrativen Statistik 1882, Aprilheft: Die Statistik des Grundeigenthums und die sociale Frage, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Bauthätigkeit in und um Wien in den Jahren 1843—1881, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die Entwickelung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, von V. Goehlert. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in Oesterreich. — Morbidität in der k. k. Kriegsmarine 1870—1880, von Killiches. — Die Vereine Böhmens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — etc. Maiheft: Volksdichtigkeit und Volksabnahme in Ungarn, von J. H. Schwicker. — Internationale Eisenbahnstatistik, von R. Hasenöhrl. — Die Einnahmen der europäischen Staaten. I. Artikel. — Die Bevölkerung Oesterreichs nach Beruf, Beschäftigung oder Erwerb, von G. A. Schimmer. — Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns im Jahre 1881, vvn J. Krafft. — Die Bearbeitung der alten Kirchenbücher in Belgien. — etc. Juniheft: Die Temperaturschwankungen und die Sterblichkeit. (Mit 1 Tafel), von Fr. v. Juraschek. — Die Einnahmen der europäischen Staaten. II. Artikel. — Die Bevölkerung Oesterreichs nach Alter und Civilstand, von Schimmer. — Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen an den Mittelschulen Oesterreichs im Jahre 1881. — Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone. — Schiffsverkehr im Kanal von Suez, von Killiches. — Die Volkszählung in Aegypten 1882, von Neumann-Spallart. — Die europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Waldstein. — Literaturbericht. —

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc, hrsg. von C. v. Vogelsang. April-, Mai- und Juniheft 1882: Die Gotthardbahn und deren Konkurrenten. — Agrarreformen. — Der gerechte Preis (Schluss.) — Eine Studie über die menschliche Arbeit. — Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. — Rückgang des deutschen Exporthandels. — Bosnisches und Algerisches Agrarrecht. — Sociale Chronik. — Ueber die Grenzen des Staatssocialismus. — Grundentlastung und Bodenersatz. — Zur Frage des Arbeitsrechts. — Rückäusserung des Herrn Dr. Ratzinger auf die Besprechung seines Werkes: „Die Volkswirthschaft.“ — Die angeblichen Irrthümer der Scholastik in der Zinsfrage und die Wahrheit nach Dogma, Vernunft und Recht. Nebst einem unfreiwilligen, aber freimüthigen Nachworte.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy 1882. März- und Aprilheft: Ungarns Steuersystem im Jahre 1780, von H. Marczali. — Ungarische Journalistik im Jahre 1882. — Woher der Hass gegen Ungarn, von P. Hunfalvy. — Die erdmagnetischen Verhältnisse Ungarns. — Volkswirthschaftliche und statistische Kommission der Akademie: Ueber die internation. Münzkonferenz von Hegedüs. Ueber das Staatsbahnsystem mit besonderer Berücksichtigung des Votums der italien. Eisenbahnenquête.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. 1882, Heft 3—5. Heft 3: Der auswärtige Handel Russlands im Jahre 1880. — Russisches Verwaltungsrecht. II. Die russische Städteverfassung im XIX. Jahrhundert, von O. Eichelmann. — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von F. Matthaei. — Ueber die Bewölkung in Russland, von W. Köppen. — Zur Statistik des Gouvernements Nishnij-Nowgorod. — Notizen üb. das Gouvernement Wjatka. — etc. Heft 4: Die Ermässigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung des Bauernlandes in Russland, von J. v. Keusseler. — Der auswärtige Handel Russlands im Jahre 1880 (Schluss). — Ueber das russische Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Reise im Kusnetzkischen Gebiet. — etc. Heft 5: Der Wald im Wirthschaftsleben Russlands, von W. St. — Zur Geschichte der Gesetzgebung in Russland. Die gesetzgebende Versammlung von 1767/68, von A. Brückner. — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Matthaei (Fortsetzung). —

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VI, fasc. 3—4: La moneta e il sistema monetario in generale, per A. Messedaglia. — Bollettino bibliografico, per A Sarfatti etc.: Molmenti, la storia di Venezia nella vita privata, dalle origini alla caduta della repubblica etc. — L'elemento economico e l'elemento tecnico nelle dogane, per V. Ellena. — Dell' inchiesta parlamentare sulla marina mercantile, per R. Bandarin. — Della statistica del suicidio, per G. Salvioli. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV, (Bruxelles) 1882. No. 2—3. No. 2: La guerre et le droit constitutionnel, par Brocher de la Fléchère. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prisee maritimes, par A. Bulmerincq, (4ème et dernier article). — La conférence internationale pour la protection de la propriété industrielle, tenue à Paris en 1880, par Ch. Lyon-Caen. — La haute cour de justice dans l'ôla de Cypre, par F. S. Reilly. — Les délibérations de la commission de l'Institut de droit internat. pour la réforme du droit des prises, à Wiesbaden, les 4, 5 et 6 septembre 1881, par A. Bulmerincq. — Chronique des faits internationaux. — etc. No. 3: Le droit international dans l'ancienne Chine, par A. Martin. — Le fondement du droit international, par F. de Martens. — Étude sur le contant d'affrètement, par V. L. P. A. Molengraaff. — La doctrine anglaise en matière de droit international privé, par Westlake, 2nd article. — Revue de la jurisprudence française en matière de droit internattnnal, par L. Renault. — Institut de droit internat. Application du droit des gens européen aux nations orientales. Session de la 4e commission, à Wiesbaden, le 4 sept. 1881. — La législation anglaise dans l'île de Cypre. Courte réponse à une très courte critique, par N. J. Sacripolos. — Bibliographie etc.

I. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Associaton, Number 14 to 15 (November 1881 and February 1882) [Saratoga Papers of 1881, part 1—2.] No. 14: The threefold aspect of Social Science, by F. B. Sanborn. — Civil Service Reform, by G. W. Curtis. — The American Newspaper, by Ch. Dudley Warner. — Prohibitory Legislation, by P. E. Aldrich. — Province of legislation in the Suppression of Intemperance, by F. W. Bird. — License and Prohibition, by L. W. Bacon. — The Moral Statistics of the United States, by Woolsey. — Divorce Laws, by W. C. Robinson. — Lax Divorce Legislation, by S. W. Dike. — Women practising Medicine, by E. F. Pope. — etc. No. 15: Papers on Infant Development. — Homes for the People, by R. F. Paine. —

The City of Homes (Philadelphia), by A. B. Burk. — Homes for the People in Washington, by J. Hitz. — Art in its relation tothe American People, by Mart. Brimmer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1882. Nr. 2—5. Nr. 2—3: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, von Ph. Zorn. — Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für das Jahr 1880. — Neunte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. — Deutsche Haushaltungsbudgets, von P. Dehn. (Fortsetzung.) V. Rheinländische Budgets. — Materialien zur Tabakmonopolfrage. — etc. Nr. 4: Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten, von Max Proebst. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. — Nr. 5: Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1881. — Materialien zur Tabakmonopol-Frage. — Zur Währungsfrage. — etc.

Arbeiterfreund, der. Jahrg. XX (1882). Heft 2: Die moderne Gewerbehygiene und die Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zu Berlin, von W. Roth. — Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, von Fr. Woas. — Der deutsche Arbeitsmarkt in den Jahren 1880 und 1881. II. Artikel. — Naturforschung, Religion und Volkswohl. — Deutsche und französische Schulsparkassen. — Zur Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. — Monatschronik über die Monate März und April 1882. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 3: Mai und Juni: Die orientalischen Eisenbahnen, von Jüttner. — Zur Organisation des Staats-Eisenbahnbetriebes in Oesterreich. — Die bayer. Staatsbahnen im Jahre 1880. — Die Eisenbahnen im Grossherzogthum Baden. — Die spanischen Eisenbahnen am 1. Januar 1882. — Entwicklung der mexikanischen Eisenbahnen in der Zeit von 1872 bis 1880. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1880. — Betriebseinnahme der französischen Hauptbahnen in den Jahren 1880 und 1881. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. VI. Jahrg. (1882), hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, von Lor. v. Stein. — Die deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. Dezember 1875 in ihren Hauptergebnissen, v. P. Kollmann. — Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayrischen Malzaufschlags, von G. Schanz. — Der erste deutsche Armenpfleger-Kongress und die brennenden Fragen des Armenwesens, von F. Adickes. — Die bäuerlichen Zustände Italiens. Bericht eines Augenzeugen, von G. Bernardi. — Der ländliche Grundbesitz in Russland, von W. Stieda. — Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen, von Bulmerincq. — Die Interpellation Hertling über Fortbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung. — Der legislatorische Stand der deutschen Unfallversicherungsfrage Januar 1881 bis März 1882. — Die bäuerliche Erbfolge in Preussen nach dem Bericht des preuss. Ministers für Landwirthschaft über seine Verwaltung von 1878 bis 1880. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. X. Band. Supplement: Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1880, Theil II, bearb. im königl. preuss. Ministerium für Landwirthschaft etc. — Band XI, (1882.) Heft 2—3: Landwirthschaftliche Reiseskizzen aus Oberitalien, von H. Werner. — Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsraths betreffend „die Untersuchung über die Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika", von W. Jüngst in Poppelsdorf. — Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs, der Kupfer-, Blei- und Zinkhütten und ihre Beseitigung, von Mor. Freytag. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Märzheft und Aprilheft: Statistik der allgemeinen Wahlen für die V. Legislaturperiode des Reichstags im Jahre 1881. — Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1881. Definitive Hauptergebnisse. — Die Ausmusterungen von Voll-

matrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1881. — Uebersichten über die unmittelbare Durchfuhr fremder Waaren durch das deutsche Zollgebiet, sowie über die unmittelbare Durchfuhr durch angrenzende Staaten von Waaren, welche in's deutsche Zollgebiet ein-, bezw. ausgeführt sind, für das Jahr 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März und April 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für März und April 1882. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet im Monat März und April 1882. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Ed. Wiss. XIX. Jahrg. Band II: Zollkriege Sachsens mit Oesterreich und Preussen im vorigen Jahrhundert, von K. Biedermann. — Agrarische Zustände in der Provinz Tschernigow, von A. Thun. — Das Haftpflichtgesetz der deutschen Literatur, von Ed. Wiss. — Die preussischen Handelskammern und ihre Stellung der Staatsregierung gegenüber, von M. v. Oesfeld. — Wilhelm Roscher's wissenschaftliche Stellung und seine neueste Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses, von V. Böhmert. — Die Tabaksteuer und das Tabaksmonopol. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris von M. Block, aus Wien von E. Blau. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXXVIII. Jahrg. 1882. Heft 2: Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, von C. v. Stengel. — Ueber Branntweinbesteuerung und deren anzustrebende Reform im deutschen Reiche, von Alex. Grosse. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse, von Jul. Wolf, II. Artikel. — Die Monroe-Doktrin, von Karl Bücher. — Betrachtungen über die schwebenden Armenfragen und die Arbeiterversicherung, von L. Silberschlag. — Die Dynastie Wettin Statistische Studie, von Vinc. Goehlert. — Ueber G. Hirth's Aufsatz: Die Vertheilung der Güter u. das souveräne Gesetz der Preisbildung. — etc.

Politische Wochenschrift. Herausgegeben von Dr. Hans Delbrück und Dr. Stephan Gans Edler Herr zu Putlitz. No. 1—12.

Ueber Tabakbesteuerung, Tabakmonopol etc. von zu Putlitz (Nr. 1, 3, 4, 5, 6.) — Blicke auf die proletarische Bewegung der Gegenwart von Mehring (No. 1.) — Socialpolitik und Unfallversicherung von zu Putlitz (No. 2.) — Ueberseeische Dampferlinien von Tuch (No. 3 u. 4.) — Stein und Hardenberg von Delbrück (No. 3.) Die bedeutendsten Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika von v. Waltershausen (No. 4 u. 5.) — Der korporative Hülfskassenzwang von Dehn (No. 5.) — Das Verbot der Differenzgeschäfte von Laband (No. 6.) — Der neue österreichische Zolltarif von Gross (No. 6 u. 7.) — Socialpolitik und Uebervölkerung von Zacharias (No. 7.) — Reform der Gewerbeordnung von Eheberg (No. 8.) Irland und die Wirksamkeit der neuen Land Act von von Ompteda (No. 8.) — Das Verwendungsgesetz von Klöppel (No. 9.) — Handelsminister und Handelskammern (No. 9, 11,13.) — Volksdichtigkeit und Uebervölkerung von Zacharias (No. 9) — Arbeiterversicherung in Oesterreich von Dehn (No. 10 u. 11.) — Ueber Erhöhung der Branntweinsteuer von M. Delbrück (No. 10 u. 11.) — Erfahrungen mit Produktivgenossenschaften in Nordamerika von von Waltershausen (No. 10.) — Die Nationalliberalen und die Steuerreform von zu Putlitz (No. 11.) — Die Steuerreform von Klöppel (No. 12.) — Die Unfallversicherung von Bähr (No. 12.)

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

(Fortsetzung von N. F. Bd. IV S. 473.)

II. Agitation für die Abkürzung der Arbeitszeit und für den Normalarbeitstag.

Am umfassendsten und nachdrücklichsten wurde selbstverständlich von den arbeitenden Klassen für die Regulirung der Arbeitszeit eingetreten. Daneben haben sich auch Unternehmer in mehreren Staaten mit Ernst um die Ausführung derselben Idee bemüht, verschiedene Politiker die Angelegenheit in die Hand genommen, und eine zeitweise ziemlich einflussreiche politische Partei hat ihrem Programm den achtstündigen Normalarbeitstag eingefügt. Eine durch die gesammten Vereinigten Staaten constituirte politische Arbeiterpartei giebt es nicht. Die socialistische Arbeiterpartei, deren treibendes Element die aus Deutschland ausgewanderten Socialdemokraten sind, ist numerisch nicht bedeutend und hat trotz ihrer Verbreitung über einen grossen Theil der Union keinen Abgeordneten im Congress zu Washington aufzuweisen, wenn sie auch ausnahmsweise in den Repräsentantenhäusern einiger weniger Staaten mit Hülfe der grossstädtischen Arbeiterbevölkerung, deren Majorität nur einzelne Punkte des socialistischen Programms billigt, durch den einen oder den andern Abgeordneten vertreten ist.

In den Vereinigten Staaten hat der entschiedene Socialismus, der zielbewusst auf die Abschaffung des Capitaleigenthums hinarbeitet, kein günstiges Terrain, weil die Masse der Handarbeiter an den gegebenen Verhältnissen keineswegs verzweifelt, sondern auf Basis des indivi-

duellen Wirthschaftsbetriebes unter Garantie der Coalitionsfreiheit sich ein genügendes materielles Wohl zu schaffen im Stande zu sein glaubt. Die Lohnverhältnisse haben sich in Folge des dauernden Ueberwiegens der Nachfrage nach Arbeit über das Angebot durchweg günstiger als in Europa gestaltet, und in der Gegenwart kann man, wenn von den Zeiten wirthschaftlicher Krisen, welche die neue Welt zudem weniger als die alte bedrücken, abgesehen wird, in Folge der rasch fortschreitenden Erschliessung der reichen natürlichen Hülfsquellen und des nie erlahmenden amerikanischen Unternehmungs- und Erfindungsgeistes — wurden doch im Jahre 1881 17620 Patente ausgestellt — eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung derselben beobachten. Hierzu kommt noch zu Gunsten der Arbeit eine durch vorzügliche Verkehrseinrichtungen und durch die Sitte hochrealisirte Freizügigkeit, dann das billige, unoccupirte Land im Westen, welches jedem Lohnarbeiter die Möglichkeit ein selbstständiger Farmer zu werden eröffnet, und zuletzt die weit verzweigte Vereinsorganisation, die schon oft die Ursache besserer Arbeitsbedingungen geworden ist. Neuerdings hat die socialistische Partei zunächst auch von ihren weitgehenden Plänen Abstand genommen und wendet sich der Beförderung der Gewerkvereine und anderer freier Genossenschaften zu. Die Führer zeigten durch die Erkenntniss des richtigen Sachverhalts unzweifelhaft eine politische Befähigung, indem sie der Einsicht sich nicht verschlossen, dass ihre Partei nur langsam gewachsen ist, während die freien Vereine in den letzten Jahren des Geschäftsaufschwunges nicht selten ihre Mitgliederschaft um 1000 % verstärkt haben. Die Gewerkschaften erklären sich nun nach dieser Aenderung auch nicht mehr wie früher vielfach gegen die socialdemokratische Bundesgenossenschaft, zumal da ihre Organisation weder local noch national vollendet ist, glauben aber, dass mit Erreichung einer einheitlichen und verbreiteten Verbindung, die socialistischen Bestrebungen in den Gewerkschaftsinteressen aufgehen d. h. verschwinden werden.

Die socialistische Arbeiterpartei ist mehrfach für die Verkürzung der Arbeitszeit und den Normalarbeitstag eingetreten, da dies doch ein Punkt ist, welcher in den Parteiprogrammen Europas öfters als eines der näherliegenden, praktischen Ziele in das Auge gefasst worden ist. So wurde in dem zu Philadelphia festgestellten Programm von 1876 die Einführung eines Normalarbeitstages von vorläufig 8 Stunden und einer Bestrafung aller Uebertreter verlangt, welches Verlangen später in den Verhandlungen der im Jahre 1880 zu Allegheny (Pa.) tagenden „National Convention“ durch folgenden Satz formulirt wurde: „Strenge Durchführung des Achtstundengesetzes in allen natio-

nalen öffentlichen Werkstätten und ein Amendement der Vereinigten Staaten-Constitution dahin, dass acht Stunden ein gesetzlich festgestellter Arbeitstag in allen industriellen Arbeitsplätzen ist". Ehe dies erreicht ist, wird vorläufig von den Einzelstaaten die gesetzliche Feststellung der Achtstundenarbeit erstrebt, eine Forderung, die sich in den Aufrufen, die bei jeder Wahl ausgegeben werden, regelmässig wiederholt findet.

Wo die Einwendung erhoben wurde, dass wegen der Concurrenz die Fabrikanten nicht auf eine einzelstaatliche Regelung eingehen könnten, eine Ansicht, welche von vielen Arbeitern getheilt wurde, ging die socialistische Meinung dahin, dass auch schon die Einführung der Achtstundenarbeit bei Staats- und Municipalwerkstätten und bei allen den Betrieben, die irgend ein Staatsprivileg genössen, ein wünschenswerther Fortschritt, dem keine solche Bedenken entgegenständen, sei. Von Zeit zu Zeit werden von der Partei öffentliche Demonstrationen veranstaltet wie bei der Gelegenheit nationaler Festtage. So z. B. am 4. Juli 1879 in fast allen grossen Städten des Landes. In Chicago wurde bei dieser Veranlassung „beschlossen, dass während der 4. Juli vor 100 Jahren im Namen der Freiheit begrüsst wurde, wir ihn heute im Namen der grossen, ökonomischen Massnahme der Achtstundenarbeit oder kürzeren Tagesarbeit für alle Lohnarbeiter begrüssen. Denn weniger Stunden Arbeit jeden Tag bedingt mehr Arbeitstage, und Faulenzerei zu vermindern heisst die Löhne erhöhn". Und weiter: „Beschlossen, dass achtstündige Arbeitszeit den Wohlstand vermehren wird, weil sie den Preis von menschlicher oder Handarbeit erhöht, und höher bezahlte Arbeiter bedeuten eine Vermehrung der Maschinerie, und diese eine noch schnellere und reichlichere Erzeugung von Wohlstand. Zur Erringung der Achtstundenarbeit wollen wir uns daher mit allen ohne Unterschied der Politik, der Farbe, der Religion und des Geschlechts verbinden und keine Freunde und Feinde kennen, ausgenommen je nachdem dieselben diese so lang aufgeschobene und die ganze Welt einschliessende Bewegung unterstützen oder bekämpfen".

Aehnliche Beschlüsse wurden an demselben Tage in St. Louis, Philadelphia, Detroit und Boston gefasst und von der Parteipresse weit verbreitet. Nur in Louisville missglückte die Demonstration aus einem Grunde, welcher für das amerikanische Leben characteristisch ist. Das dortige zu diesem Zweck gebildete Comité, an welchem verschiedene Arbeiterkreise theilnahmen, beschloss den Aufzug ohne rothe Fahne zu unternehmen, und in Folge dessen vereitelten die So-

cialisten die ganze Komödie. In den Vereinigten Staaten, wo die Menschen sich als so sehr fortgeschritten erachten, haben recht viel Leute für ganz kindische Aeusserlichkeiten sehr viel Zeit übrig, wobei in dieser Beziehung die mit wunderbaren Namen geschmückten Orden der Unterstützungsgesellschaften, an denen es in keiner Stadt mangelt, allen vorangehen.

Im Jahre 1880 als die neue Präsidentenwahl heranrückte beschlossen die Socialisten um nicht ganz müssig der Bewegung zuzuschauen, und da sie weder von den Republikanern noch den Demokraten auf irgend ein Entgegenkommen rechnen durften, mit der nationalen Greenback-Arbeiterpartei zusammenzugehen, und auf einer zu diesem Zweck zu Chicago abgeschlossenen Convention wurde gemeinschaftlich ein Candidat für die Präsidentenwahl nominirt und ein gemeinsames Programm vereinbart.

Die Greenback-Arbeiterpartei, welche nach dem Secessionskriege entstand und damals hauptsächlich aus Handarbeitern sich zusammensetzte, hätte wegen ihrer zeitweiligen Macht als politische Partei der Arbeitersache in den Vereinigten Staaten wohl helfen können, wenn sie nicht mit der Zeit den Kern ihrer Mitglieder dahin geändert hätte, dass kleine, selbstständige Gewerbetreibende und Landwirthe die entscheidende Majorität in die Hand bekommen hätten. Die Finanzreform spielt zudem in den Bestrebungen der Partei, wie schon der Name sagt, die Hauptrolle, und es wird von der alleinigen Ausgabe des Geldes durch den Staat und der Rückzahlung der Vereinigten Staaten Schulden in nationalen Banknoten das Verschwinden jedes wirthschaftlichen Uebels erwartet. Wie gegen die Monopole der grossen Bankhäuser wendet sich die Partei auch gegen die Concentration der Eisenbahncapitalien wohl vor Allem im Interesse der Landbevölkerung, welche in den Tarifen von dem Ausbeutungssystem einzelner der Concurrenz ermangelnden Bahnen schwer geschädigt wird.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit war die Partei in ihrem Programm mehrfach eingetreten, ohne dass jedoch von einem erfolgreichen praktischen Vorgehen etwas verlautet wäre. Als im Jahre 1880 die Verbindung mit den Socialisten, denen zu Gefallen man in das Wahlprogramm auch einige allgemeine Declamationen gegen die Eigenthumsordnung einverleibte, zu Stande kam, wurden die Ansprüche der Arbeiter näher präcisirt und erhielten in dem zu Chicago gefassten Beschluss folgenden Wortlaut: „Die Arbeit muss von Bundes- und Staatsbehörden derart beschützt werden, dass der Arbeiter seinen vollen Antheil an dem Ertrage bekommt; das im Congress passirte

Achtstundengesetz muss durchgeführt werden; ebenso müssen strikte gesundheitspolizeiliche Massregeln in Bezug auf die Fabriken getroffen werden; die Concurrenz der Gefangenen-Arbeit mit freier muss abgeschafft, ein arbeitsstatistisches Bureau errichtet, Fabriken und Bergwerke müssen durch die Behörde inspicirt werden; Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen muss verboten und jeglicher Lohn baar bezahlt werden". Von dieser Greenback-Partei ist jedoch, selbst wenn sie die Arbeiterangelegenheiten wirklich ernst nähme, nicht viel zu erwarten, da sie in den letzten Jahren an numerischer Bedeutung sehr verloren hat. In den schwersten Tagen der Krisis der siebziger Jahre hatte sie ihre grössten Erfolge zu verzeichnen und war einmal mit 14 Abgeordneten im Congress der Vereinigten Staaten vertreten. Damals gab es genug Leute, welche die Lähmung des Verkehrs allein dem Mangel an Werthzeichen zuschoben, seitdem aber auch ohne die Abschaffung der geltenden „Hartgeldprincipien" die Geschäfte wieder allgemein flott gingen, haben die Apostel der Papiergeldweisheit erheblich ihren Credit im Volke verloren.

Die bedeutendste Thätigkeit für die Verkürzung der Arbeitszeit entfalten in der Gegenwart, wie es auch in der Vergangenheit geschah, die freien Arbeitervereine, deren Zweck es ist unter Aufrechterhaltung des bestehenden Wirthschaftsrechts nach dem Grundsatz „in union is strength" den Lohnvertrag zu einem materiell freien zu machen. Das grösste Verdienst unter diesen Verbindungen dürfen gewiss die Gewerkschaften beanspruchen, welche bisher sich der weitesten Verbreitung erfreut und die Agitation stets am entschiedensten aufgenommen haben. Neben ihnen sind dann die neuerdings weitverzweigten freien Gesellschaften zu nennen, deren Mitglieder verschiedenen Gewerben angehören, und welche sowohl local als auch national organisirt sind. Von diesen, welche durch ihre einheitliche Leitung sich zu politischen Agitationen vorzüglich eignen, hat die geheime Verbrüderung der „Knights of Labor" gegenwärtig die grösste Machtentfaltung zu verzeichnen, während ein anderer mit ganz ähnlichen Zwecken offen organisirter Verein die „International Labor Union" nur kurze Zeit Erfolge aufzuweisen gehabt hat. Es haben sich zudem öfters, entsprechend dem der amerikanischen Volkswirthschaft so eigenen plötzlichen Aufflackern von Reformideen, bei verschiedenen Veranlassungen grössere Arbeiterbündnisse gebildet z. B. die Washingtoner Achtstundendelegation und die Zehnstundenliga in Massachusetts, welche, wenn die Begeisterung auch oft schnell verschwand

und wenig von dem Verein zurückblieb, doch dadurch von bleibender Bedeutung wurden, dass sie die Bewegung im Gange erhielten und selbst die Gesetzgebung mehr oder minder beeinflussten.

Die „International Labor Union", welche den Namen international trägt weil sie Arbeiter jeder Nationalität und Race in sich aufnimmt, hat den Zweck, alle die einzelnen Gewerbeangehörigen, welche zu einer eigenen Organisation numerisch zu schwach sind, zu sammeln, diejenigen Gewerkschaften, welche nur eine locale Vereinigung bilden, zu gegenseitigen Schutz heranzuziehen und alle die ungelernten Handarbeiter, welche bald diese bald jene Beschäftigung treiben, zu wechselseitiger Unterstützung zu vereinigen. Alle Mitglieder entrichten für eine gemeinsame Strikekasse Beiträge, während die Krankenkassen den einzelnen Arbeitszweigen angehören, aber bei dem Fall der Insufficienz zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist der erste Punkt des allgemeinen Programms.

Ein erheblicher Theil der Mitglieder lebt als Spinner in Massachussets, wo seit langer Zeit der Kampf um den zehnstündigen Normalarbeitstag im Gange ist, zu dessen Fortsetzung die „International Labor Union" mit allen den Mitteln eintrat, welche ihr zur Verfügung waren.

Von viel grösserem Gewicht für die Achtstundenbewegung, wenn auch nicht für die vergangene, so doch für die kommende ist die geheim organisirte grosse Verbindung der „Knights of Labor" [1]. Sie ist jedenfalls zur Zeit die grösste in den Vereinigten Staaten und hat wahrscheinlich über 160000 Mitglieder bei 1680 Zweigvereinen zu verfügen. Die Coalition lehnt sich nicht unmittelbar an die Gewerkschaften an, wenn auch viele Arbeiter zugleich diesen angehören, sondern wendet sich an die Arbeitermassen im allgemeinen und sucht durch politischen Einfluss ihre Zwecke zu verwirklichen. Diese sind inhaltlich denen der oben besprochenen Greenback-Partei sehr ähnlich, nur dass auf die Massregeln zum Schutz der Arbeit das Hauptaugenmerk gerichtet, an zweiter Stelle der Monopolwirthschaft entgegengearbeitet wird, und die Geld- und Finanzfragen nur am Schluss der Constitution behandelt werden. Hinsichtlich der Arbeitszeit heisst es in dem Generalstatut: „Es wird verlangt: (14.) Die Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden, damit die Arbeiter mehr Zeit zu geselliger Erholung und geistigem Fortschritt haben, und in den Stand

1) Näheres über die Organisation und Zwecke dieser Gesellschaft habe ich in der 'litischen Wochenschrift 1882 Nr. 4 u. 5 mitgetheilt.

gesetzt werden die Vortheile, welche durch die arbeitsparenden Maschinen geschaffen sind, zu ernten". Die Knights of Labor vermochten bisher in den Vereinigten Staaten nur geringe politische Erfolge aufzuweisen, da sie sich von den beiden bestehenden alten politischen Parteien nicht loslösten und sich nicht selbständig constituirten.

Politik ist in den Vereinigten Staaten ein gehässiges Wort, in der Regel ein Geschäft für den Gewählten und oft eine Täuschung für den Wähler. In der Politik sehen manche nur ein Mittel sich ein Amt zu erjagen, andere eine Gelegenheit sich ohne Unkosten bei der Wahl einen Rausch anzutrinken. Nicht selten wird Politik als mit Schwindel und Betrug gleichbedeutend genannt, und dass sie auch sittlich betrieben werden könne, hat man wohl in Amerika vergessen. Die Knights of Labor scheinen neuerdings die Absicht zu haben die alte Politik fallen zu lassen und eine selbstständige Stellung einnehmen zu wollen. Die Socialisten haben die Knights of Labor bisher wegen der Geheimnissthuerei, welche Unsitte in dem amerikanischen Logenwesen bekanntlich besonders hervortritt, bekämpft; gegenwärtig scheinen beide Arbeitergruppen sich zu nähern, ohne dass jedoch die letztere von der bestehenden Eigenthumsordnung irgend wie abzuweichen gesonnen wäre.

Die Gewerkschaften der Vereinigten Staaten gehören keiner bestimmten politischen Partei an. Sie stehen zu der Politik ganz ähnlich wie ihre Vorbilder die englischen Trades Unions, welche bei den Parlamentswahlen dort, wo sie durch ihre Zahl einen Einfluss haben, den Candidaten der einen oder der anderen Partei auf die Vorlegung oder Unterstützung eines ihnen zuträglich erscheinenden Gesetzentwurfes verpflichteten, wie dies z. B. bei dem Erlass des Haftpflichtgesetzes mehrfach der Fall gewesen ist. Bei der amerikanischen Corruptions-Politik haben die Gewerkvereine mit diesem wenig planmässigen Vorgehen freilich wenig Erfolg gehabt und sind schon oft die Opfer von Täuschungen geworden, so dass unter ihnen Stimmen laut geworden sind auf jede Staatshilfe ganz zu verzichten und auf dem Wege der Selbsthilfe, der sie so viel zu verdanken haben, allein weiterzugehen. Seitdem jedoch in den letzten Jahren die guten Zeiten wieder gekommen sind und damit hunderte von Gewerkschaften wieder entstanden, viele sich national und international (auch in Canada) organisirten, glaubten die Führer wieder eine Macht zu ihrer Disposition zu haben, die sie nur politisch richtig zu verwenden meinten, zumal da viele von den Genossen die Ueberzeugung hegen, dass zwar der Weg der Selbsthilfe der consequentere aber keineswegs ein

so kurzer ist als der, welcher zu dem Wohl der arbeitenden Klassen durch Staatshilfe führt. Neben der nationalen Verbindung eines Gewerbes giebt es in den Vereinigten Staaten auch einflussreiche, locale Gewerkschaftscentralisationen die Trades Assemblies, zu welchen alle Unions einer Stadt oder Grafschaft gehören. In diesen ist wegen ihrer localen Concentration ein brauchbares Mittel gegeben Politik zu treiben, und durch sie ist für die Einführung des Normalarbeitstages auch schon öfters energisch agitirt worden.

Seitdem in den Vereinigten Staaten Gewerkschaften bestehen, sind sie auch für die Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten. Meistens ist es aber nur der Strike gewesen, dessen sie sich als Mittel zur Durchführung ihrer Wünsche bedient haben. Strikes sind ausserdem oft zu demselben Zwecke von nicht organisirten Arbeitern ausgegangen, die sich nur zeitweise zur Erzwingung dieser speciellen Forderung zusammenschlossen. Zahlreiche Ausstände zum Kampf um die Arbeitszeit sind zweifellos verloren gegangen, andere theilweise günstig für die Arbeiter verlaufen, und verhältnissmässig wenig sind den Forderungen der Arbeiteinstellenden in jeder Beziehung entsprechend durchgeführt worden. Doch ist die ganze Agitation keineswegs vergeblich gewesen, da von manchen Unternehmern in Folge des stets erneuten Andringens die Zweckmässigkeit des Bestrebens eingesehen wurde, so dass von ihnen selbst Hand zur Realisirung desselben geboten wurde, und da ferner, nachdem die Zeitungen so oft davon geredet hatten, allmälig die öffentliche Meinung in der Verkürzung der Arbeitszeit den einzigen Weg zur sittlichen Hebung der handarbeitenden Klassen erblickte, und schliesslich sich auch die Gesetzgebung der Union und der Einzelstaaten veranlasst fühlte eingehende Berichte aufzunehmen und die Arbeitszeit regulirende Bestimmungen zu treffen [1]).

Im Jahre 1825 wurde zuerst die Frage der Zehnstundenarbeit in den Baugewerken angeregt, und 1830 brachen in Boston verschiedene dahin bezügliche Strikes von kurzer Dauer aus. Die Zahl der dabei betheiligten Zimmerleute und Maurer belief sich nur auf 50—

1) Die Bureaux für Arbeitsstatistik von Massachusetts und Missouri sind nach zahlreichen Untersuchungen für die Forderungen der Arbeiter eingetreten. Der Report des ersten von 1880 enthält eine Geschichte der Strikes in Massachusetts, aus der ich im folgenden diejenigen entnehme, welche wegen der Verkürzung der Arbeitszeit in Scene gesetzt worden sind. Die folgende Geschichtsdarstellung ist im übrigen nach mündlichen Berichten amerikanischer Arbeiterführer gemacht worden. Für die jüngste Vergangenheit standen mir eine Anzahl Arbeiterzeitungen zur Verfügung.

100 und, da die freigewordenen Plätze leicht wieder besetzt wurden, so waren die Bewegungen meist erfolglos. Schon damals waren manche Arbeitgeber dem Zehnstundenplane günstig gesinnt und bereit ihre Leute stundenweise zu bezahlen, so dass es letzteren freistand ihre Arbeit auf täglich zehn Stunden zu beschränken. Aber trotzdem hatten ähnliche Ausstände im folgenden Jahre das gleiche Resultat. Im October 1831 strikten etwa 60 Maschinisten in Taunton und verlangten bei Sonnenuntergang die Arbeit zu verlassen, während die Fabrikherren sie durchweg bis 7½ Uhr abends zu halten wünschten. Die Hafenarbeiter von New-York wurden damals so lange, als es hell war, beschäftigt, und jeden Abend wurde auf einem am Hafen liegenden Thurm mit Sonnenuntergang eine Glocke gerührt, damit Niemand zur Ueberarbeit zurückgehalten werden könne. 1830 setzten die Schiffsbauer derselben Stadt einen zehnstündigen Arbeitstag durch, den sie auch mit nur kurzen Unterbrechungen zu behaupten wussten. Nach zwei Jahren brach in Boston der Strike der Zimmerleute von Neuem aus, dem sich, wenn auch nur theilweise, die Maurer, Anstreicher und Schieferdecker anschlossen. Doch blieb auch dieser ohne Bedeutung, so dass von den 150 ausständigen Leuten schon nach Verlauf von 10 Tagen die Hälfte wieder zur Arbeit zurückkehrte und die übrigen Stellen mit neuen Arbeitern besetzt wurden. Im Mai trat eine Versammlung der Maschinistenmeister zusammen um die Möglichkeit zu berathen ob das Zehnstundensystem anzunehmen sei; nach einigen Debatten wurde es der ungünstigen Lage der Geschäfte im allgemeinen halber für nicht rathsam erachtet. 1833 waren 75 Zimmerleute in ihrer Forderung ebenso unglücklich, ihre Stellen wurden sofort ausgefüllt, und viele blieben über 6 Monate lang arbeitslos. In den folgenden Jahren setzten sie jedoch ihre Agitation fort und 1835 schlossen sich die Arbeiter aller Baugeschäfte der Bewegung an. Mehrere Paraden und Versammlungen wurden abgehalten, und es ward beschlossen nicht eher zur Arbeit zurückzukehren, als bis die Fabrikherren nachgegeben hätten. Etwa 500 Arbeiter waren dabei betheiligt, aber nach 14 Tagen endete der Ausstand, ohne dass die Arbeiter irgend etwas erreichen konnten, ja viele von ihnen verloren sogar ihre Stellen und konnten noch mehrere Monate lang keine Beschäftigung finden. Im Staat New-York entstanden gleichzeitig Gewerkvereine der Schuhmacher und in Kentucky einer der Schriftsetzer, welche für die Abkürzung der Arbeitszeit mehrfach ausstanden. Sie hatten zwar zunächst einige Erfolge, vermochten sie aber dauernd nicht zu behaupten. 1839 verursachte ein

Strike der Eisenbahnarbeiter in der Nähe von Salem (Mass.) einen kurzen Stillstand ihrer Beschäftigung, und im folgenden Mai hatte ein Streit über die Arbeitsstunden in Bowly einen Aufstand zur Folge. Denen, die nicht zur bestimmten Stunde zur Arbeit kamen, wurde der Lohn verringert, wofür sie den Aufseher angriffen und misshandelten. Diejenigen, die arbeiten wollten wurden von ihren Genossen daran verhindert, und bald darauf begannen die Aufrührer Eigenthum zu zerstören, worauf ein Sheriff mit einer Miliz-Kompagnie die Ruhe wieder herstellte; einer der Rädelführer wurde verhaftet im übrigen wurde die Arbeit wieder wie gewöhnlich aufgenommen. Im Jahre 1843 verlangten die Fabrikarbeiter in Lowell (Mass.) kürzere Arbeit, jedoch hatten sie keinen Erfolg.

Der Zehnstundenplan fing an in den Baugewerken überhaupt Boden zu gewinnen. Im Jahre 1840 hatte der Präsident van Buren[1]) die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages für alle Werkstätten der Vereinigten Staaten Regierung dekretirt, und bis zum Jahre 1844 war die Bestimmung in voller Kraft gewesen. Nach dem Jahre 1851 arbeiteten die Zimmerer und Maurer in der Regel nur 10 Stunden des Tags, und von dieser Zeit an wurden Forderungen für das neue System von den Arbeitgebern meist ohne Strikes zugestanden. Nur einige weigerten sich, und in Lowell brach daher noch einmal 1851 ein Strike aus.

Das erwähnte Gesetz wurde nach 1844 nicht streng durchgeführt, wie sich aus einem Befehl des Marineministers, der die Arbeitszeit um eine Stunde täglich verlängern wollte, ergiebt. Es erfolgte sofort ein Strike auf der Werft von Charlestown (Mass.). Nach einigen Tagen wurde darauf hin der Befehl rückgängig gemacht, und die Leute 300 an der Zahl kehrten zu ihrer Arbeit zurück. Die Bewegung verbreitete sich von dem Baugewerbe zu anderen Produktionsstätten. So fand am 1. März des Jahres 1853 ein Ausstand von 200 Männern und Knaben in den Sägemühlen des schon mehrfach genannten Lowell statt, der im Verlauf einer Woche die Zehnstundenarbeit nach sich zog. Ein gleiches Glück hatten daselbst 500 Seiler, welche nach einer einwöchentlichen Verhandlung die Löhne erhöhen und die Arbeitszeit herabsetzen konnten, da die weitverbreitete Annahme des Zehnstundensystems in verschiedenen Gewerken die Arbeitgeber zur Zeit zur

1) Gesetz für 10 Stunden in allen öffentlichen Werken von Martin van Buren, Präsidenten der Vereinigten Staaten. 10. April 1840: „Auf den Befehl des Präsidenten der Vereinigten Staaten werden alle öffentlichen Werkstätten hiernach gehalten für die Arbeit das Zehnstundensystem einzuführen.“

Nachgiebigkeit gebracht hatte, während gleichzeitig die Maschinisten derselben Stadt zu keiner Verbesserung ihrer Lage in Bezug auf die Arbeitszeit gelangen konnten.

Es kamen jetzt die Jahre, in denen sich die Trades Unions zu einiger Bedeutung entwickelten und man einen mehr verbreiteten und einheitlichen Kampf um die Erringung des Normalarbeitstages wahrnehmen konnte. So wurde im Jahre 1863, da die Regierung in dem erwähnten Charlestown die Arbeitsstunden verändern wollte, ein allgemeiner Strike hervorgerufen. Der Congress hatte 2 Jahre vorher durch ein Gesetz das Dekret des Präsidenten van Buren bei Seite gesetzt, und an Stelle dessen wurde bestimmt, dass die allgemein übliche Arbeitszeit der Privatwerkstätten auch bei Regierungsarbeiten als Maassstab gelten sollte. Die Arbeit sollte im Winter bei Sonnenaufgang beginnen, und, da es vielen ausserhalb der Stadt wohnenden Arbeitern unmöglich war, dieser Forderung zu entsprechen, weil kein Bahnzug früh genug fuhr, um sie zur anberaumten Zeit zur Stelle zu bringen, so wandten sie sich an den Congress um eine Aenderung des Gesetzes zu erlangen. Ehe jedoch von diesem eine Entscheidung getroffen wurde, nahmen die Arbeiter einen zufriedenstellenden Vergleich an, so dass der Strike innerhalb einer Woche beendet war. Ungefähr 25 Anführer wurden entlassen, doch wurden sie bald wieder von einem neuen Kommandanten zur Arbeit zugelassen. Die Schiffszimmerleute im allgemeinen, nicht blos die von der Regierung beschäftigten, hatten die in England bestehende Verfassung der Trades Unions kennen gelernt und fingen darauf an sich nach diesem Muster zu organisiren. Die amerikanischen Gewerkschaften sind zwar im Ganzen der englischen Einrichtung gefolgt, wozu auch die Auswanderung englischer Gewerkvereinsmänner vielfach Veranlassung gegeben hat, doch hat der praktische amerikanische Sinn entsprechend den Landesverhältnissen mancherlei modificirt und auch selbstständig geschaffen. So wurde z. B. wegen der in den Vereinigten Staaten üblichen Fluctuation der Bevölkerung, und des häufigen Wechsels des Berufs auf die Einführung einer Alters- und Invalidenkasse von vornherein verzichtet; die Gewerkvereine mussten ferner zu der Racenfrage Stellung nehmen und häufig wegen Sprachverschiedenheit der Arbeiter besondere nationale Sectionen einführen.

Die Schiffszimmerleute hatten bald nach ihrem festen Zusammenschluss einen Erfolg aufzuweisen, indem sie einen Strike zum Zweck der Achtstundenarbeit mit dem Lohn von $ 2½ gewannen. Seit 1865 hat sich der Verein über ganz Nordamerika verbreitet. Nach Been-

digung des Krieges und mit der Reduction der Kriegsflotte und den für die Handelsmarine kommenden ungünstigen Zeiten, welche wir oben bereits berührten, haben sich die Verhältnisse dieses Gewerbes nicht mehr so gut für die Arbeiter gestaltet, wenn sie auch für kurze Arbeitszeit noch mehrmals eingetreten sind. In Buffalo hatte 1865 der Verein einen internationalen Congress berufen, auf dem man beschloss unter allen Umständen für die Achtstundenarbeit einzutreten. Um bei dem deshalb zu führenden Strike erfolgreich zu sein wurde verabredet, dass während desselben die Arbeiter dieses Gewerbes weder von Osten nach Westen noch von Westen nach Osten ziehen dürften, damit jede Concurrenz ausgeschlossen würde. 1866 hatte in New-York die Localunion zur Ausführung ihrer Beschlüsse einen Ausstand von drei Monaten durchzumachen, konnte aber die gewünschten 8 Stunden nicht erreichen, sondern musste sich mit dem bisherigen Lohn und 9 Stunden begnügen. Während der Krisis in den siebziger Jahren schien der Verein der Auflösung nahe, organisirte sich jedoch 1877 von Neuem und zwar diesmal geheim. Seit dem Aufschwung der Geschäfte haben seine Mitglieder ihre frühere Agitation wieder aufgenommen und die Achtstundenarbeit in den letzten Jahren bei einem Lohn von $ 3 behauptet.

Von 1865 bis 1870 waren die besten Zeiten für das Gewerkvereinwesen. Die Verbindungen erstreckten sich über den ganzen nördlichen Continent, und in den meisten grossen Städten hatten sich Trades Assemblies gebildet, welche sich in die Tagespolitik mischten und nicht selten bei den Wahlen das entscheidende Wort abgaben.

Schon 1864 versammelte sich aus allen Kreisen der Handwerker eine Labor-Reform-Association, welche nach allen Theilen der Union ein Circular an die Arbeiterbevölkerung absandte mit der Aufforderung einen genauen Bericht über die Hauptbeschwerden, welche sie von dem Capital zu erleiden hätten, einzuschicken. Da sich ein nennenswerther Erfolg aus den Antworten nicht einstellte, so trat im August 1866 zur Berathung der Arbeiterfrage eine Versammlung von Delegirten der Trades Unions und Trades Assemblies in Baltimore [1]) zusammen, welche die National Labor Union gründet. Vor allem wurden verschiedene Vorschläge zur praktischen Durchführung der Achtstundenarbeit gemacht. Ausserdem befürwortete man die Errichtung eines nationalen Bureaus für Arbeitsstatistik, durch welches umfassende Erhebungen über die Arbeitszeit angestellt werden

1) Erwähnt in Marx' Capital 2. Aufl. S. 306.

sollten. Im folgenden Jahre fand eine neue Convention zu Chicago statt, auf der eine eingehende Constitution ausgearbeitet wurde, welche die Functionen der einzelnen Beamten feststellte, die Gründung einer Zeitung ins Leben rief und stehende Commissionen einsetzte, von denen eine sich ausschliesslich mit der Einführung des Normalarbeitstages, der auf 8 Stunden fixirt wurde, zu befassen hatte. Zugleich beschloss man, zu der nächsten Präsidentenwahl Stellung zu nehmen. Es soll diese Convention die bedeutendste gewesen sein, welche jemals in Betreff der Arbeiterangelegenheiten in den Vereinigten Staaten abgehalten ist; jedoch schon in den nächsten Jahren, als die National Labor Union in New York, Philadelphia und Cincinnati tagte, war man unter sich nicht mehr einig, und 1872 schwand das Vertrauen vieler Arbeiter, welche dem Verein den Vorwurf machten, dass er mehr und mehr eine „politische Maschine" geworden sei, welche einzelne Leute zu ihren selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen die Absicht hätten.

1873 trat ein Congress, der sich aus den Resten der vorigen Versammlung noch einmal constituirte, zu Cleveland zusammen, und der letzte Versuch einer Verständigung fand in Rochester (N. Y.) im folgenden Jahre statt. Die Uneinigkeit hatte aber nur noch zugenommen, und zudem hatte der Niedergang aller Geschäfte begonnen, welcher bald zur Auflösung der meisten Gewerkschaften führte. Zu bemerken ist noch, dass die National Labor Union etwas specifisch amerikanisches war und dem Socialismus fern stand.

Während der acht Jahre, in denen die Arbeiterbewegung so mächtig war, sind auch verschiedene Erfolge in der Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen. Der lebhaften Agitation jener Periode ist es unzweifelhaft zuzuschreiben, dass am 25. Juni des Jahres 1868 für die Handarbeiter der Werkstätten der Vereinigten Staaten-Regierung ein achtstündiger Normalarbeitstag festgesetzt wurde. Vier und zwanzig Jahre früher hatte man nur an 10 Stunden gedacht, während jetzt 8 Stunden durchgesetzt worden sind. Aus diesem Vergleich lässt sich ersehen, wie die Zustände sich geändert hatten, und wer aufrichtig und parteilos die Dinge betrachten wollte, musste zugestehen, dass in Bezug auf die Länge des Tageswerkes für die Arbeiter ein grosser Fortschritt zu verzeichnen war. Wenn die Regierung auch verhältnissmässig wenig Arbeiter im Dienst hatte, so wurde doch auf ein Gesetz zu Gunsten dieser geringen Anzahl mit Recht viel Gewicht gelegt, weil dadurch ein wirksames Agitationsmittel geschaffen wurde,

um auch in den Einzelstaaten ähnliche Gesetze zu verlangen, wodurch man wieder eine Handhabe zu weiterem Vorgehen hatte.

Am 9. Mai 1869 erliess der Präsident eine Verordnung, in welcher erklärt wurde, dass auf Grund des Achtstundengesetzes keinem Dienstboten, Arbeiter oder Handwerker, der für die Vereinigten Staaten-Regierung arbeitet, ein Abzug am Lohne gemacht werden solle, eine Bestimmung, welche den 11. Mai den Beamten noch einmal eingeschärft, und bald darauf den 18. Mai 1872 durch ein neues Gesetz noch einmal festgestellt wurde. Solange die Coalitionen der Arbeiter stark waren, wurde auch dem Gesetze entsprechend gehandelt, während seine Bestimmungen in der Zeit der Krisis nicht in Betracht gezogen wurden, wozu die Beamten noch durch eine Verordnung des Präsidenten besonders ermächtigt waren. Das Gesetz war aber nicht in Vergessenheit gerathen, denn sobald die Löhne sich wieder hoben, begannen Stimmen laut zu werden, welche seine Missachtung energisch tadelten. Am 7. Mai 1879 brachte ein Abgeordneter von Maine T. H. Murch (früherer Secretär der internationalen Gewerkschaft der Steinhauer) einen Antrag vor das Repräsentantenhaus, nach dem strenge Einhaltung des Gesetzes von 1868 mit allen seinen späteren Interpretationen verlangt wurde, und die Beamten eines Vergehens schuldig erklärt wurden, wenn sie in irgend einer Weise die strickte Handhabung desselben hintertrieben [1]). Die Debatte in Washington dauerte zwei Tage, und schliesslich wurde beschlossen, das Gesetz „auf den Tisch zu legen", womit die Entscheidung zunächst noch aufgeschoben war.

Als die Geschäftsstockung] sich dem Ende zuneigte, wurde von den organisirten Regierungsarbeitern in Boston und Philadelphia, bald nachdem die Hayes'sche Administration das Achtstundengesetz ausser Kraft setzte, die die Bildung eines Comités angeregt, welches mit aller Kraft für das genannte Gesetz eintreten sollte. Diese sogenannte Achtstundendelegation suchte fortwährend auf Congressleute

---

1) Gewerkschaftszeitung 1879 Nr. 2: Ferner sei beschlossen, dass hiermit erklärt wird, dass es die Pflicht jedes Beamten oder Agenten der Ver. Staaten Regierung ist, das Gesetz vom 25. Juni 1868 in dem Sinne der obigen Einleitung und Resolution auszulegen und zu handhaben, und dass jeder Beamte oder Agent der Ver. Staaten Regierung, welcher willkürlich den Lohn irgend einer der oben genannten Personen auf Grund der Arbeitszeit in der Nachbarschaft, wo länger als 8 Stunden in Privat- oder Gesellschafts-Werkstätten gearbeitet wird, verkürzt, eines Vergehens schuldig erklärt und in einem Ver. Staaten- oder District-Gericht, welches an dem Orte, wo solcher Dienst geleistet oder Arbeit gethan wird, Jurisdiction hat, processirt werden und im Falle der Ueberführung mit nicht mehr als $ 500 Geldbusse oder nicht mehr als 6

einzuwirken und wandte sich mit einer motivirten Adresse direkt an den Präsidenten, welcher jedoch erklärte, in der Sache nichts thun zu können, und dass es dem Congress überlassen werden müsse, dem Gesetze „eine praktische Form zu geben [1]).“

Am 15. Juli 1880 nahm sich ein Abgeordneter der Sache von neuem an mit einem Antrag, welcher dem des vergangenen Jahres dem Inhalt nach gleich ist [2]). Diesmal nahmen die Repräsentanten die Resolution an, aber in dem Senat erfolgte gegen die sofortige Berathung ein formeller Einwand, so dass in derselben Session eine Discussion nicht stattfinden und die Entscheidung des Repräsentantenhauses keine Gesetzeskraft erhalten konnte. Das Cabinet unter Präsident Garfields Leitung schien der strikten Durchführung des Achtstundengesetzes nicht ungeneigt zu sein, wie die Arbeiterzeitungen des Jahres 1881 in Folge mehrerer dahin bezüglichen Anfragen berichtet haben. Eine definitive Entscheidung ist seitdem in dem neuen Cabinet noch nicht getroffen worden.

Doch kehren wir wieder zu dem detaillirten Bericht von Massachusetts zurück. Die allgemeine Reduktion der Arbeitsstunden für Handwerker hatte die Bestrebung in ähnlicher Weise unter den Fabrikarbeitern befördert. Mehrmals wurden der Legislatur Gesetze unterbreitet, welche die Regelung der Arbeitszeit befürworteten. Doch zunächst war kein Erfolg. Im Jahre 1865 waren die Fabriken von Southbridge 13 Stunden pro Tag im Gange und die Arbeiter strikten für 11 Stunden. Die Unternehmer mit Ausnahme derjenigen der Globe Mill gaben sofort nach, so dass die Sache friedlich zu Ende gebracht wurde. In der letzteren Fabrik dauerte die Bewegung zwei

---

Monaten Gefängniss, oder beides zugleich, nach Gutdünken des Gerichts bestraft werden soll.

1) G.Z. 1880 Nr. 2. Die Glocken und andere Signale, welche beim Beginn und Aufhören der Arbeit gegeben werden, sind nach dem Zehnstundensysteme eingerichtet, und die Befehle der Kommandanten richten sich nach dem Zehnstundenplan. Die Leute, welche es vorziehen, acht Stunden täglich zu arbeiten, erhalten die Löhne reducirt und müssen, wenn sie den Arbeitsplatz verlassen wollen, sich Pässe von den Exekutiv-Beamten verschaffen und dieselben den Wachtposten vorzeigen; die Zehn-Stunden-Leute haben dies nicht nöthig. Dieses legt den Arbeitern einen Zwang auf, welcher den Buchstaben und den Geist des Gesetzes verletzt.

2) G.Z. 1880 Nr. 3. Beschlossen, dass in Uebereinstimmung mit der wahren Absicht und Bedeutung der Sektion 3738 der revidirten Statuten alle Tagelöhner, Arbeiter und Handwerker, welche von der Regierung beschäftigt werden, für achtstündige Arbeit einen vollen Tagelohn erhalten sollen; und alle Vorsitzende von Departements, Beamten und Agenten der Regierung sind hiermit beauftragt, das Gesetz zu erzwingen, wie es hierin ausgelegt wird.

Tage länger, und dann entschloss sich auch diese Firma wie die übrigen zu verfahren. Da einige andere Arbeitsstätten im östlichen Massachusetts die Arbeitszeit ebenfalls verkürzt hatten, so rief dies auch in dem westlichen Theile des Staates eine Discussion ins Leben. So setzten in Pittfield die Arbeiter eine Agitation für das neue System ins Werk, und es wurde von den dortigen Spinnern nach langen Verhandlungen beschlossen, dass sie so lange bei ihrem Ausstande verharren wollten, bis das Ziel ihrer Wünsche gesichert sei. Dies verursachte einen Stillstand von ein bis zwei Tagen. Einige Arbeiter, welche besonders zum Ausstande gerathen hatten, wurden entlassen, während die Werkstunden der Forderung gemäss abgekürzt wurden. Die Bewegung für eine weitere Verbesserung dauerte indess in den Fabriken fort und äusserte sich in dem Verlangen nach einem Zehnstundengesetz. Die Meinung im Publikum hatte sich im Winter 1866—67 so sehr dem neuen Gedanken zugewandt, dass der Director der Wamsutta-Fabrik in New-Bedford der allgemeinen Annahme bei den bedeutendsten Fabriken vorgreifend, ohne Aufforderung bekannt machte, dass von dem neuen Jahre an die Arbeitszeit in seinen Werken auf 10 Stunden reducirt werden sollte. Verschiedene Vorgänge, welche jedoch bewiesen, dass dieses Vorgehen nicht wohl begründet sei, veranlassten ihn wieder zu der Kundmachung, dass das Zehnstundensystem nicht angenommen werden könne, bis andere concurrirende Unternehmer ein Gleiches gethan hätten. Dem widersetzten sich die Arbeiter und nach einer Conferenz mit einem Comité, welches die letzteren vertrat, wurde von beiden Parteien verabredet, dass im Februar die Fabriken zur Probe 10 Stunden lang täglich in Gang sein sollten, wofür die Arbeiter sich einer Reduktion des 11. Theils ihres Lohnes unterwerfen mussten. Nach dem 1. Februar machten die Arbeiter ihrem Ausschuss den Vorwurf der Competenzüberschreitung und weigerten sich, etwas zu thun, ehe die Zehnstundenarbeit ihnen ganz allgemein zugestanden wäre. Am 22. Februar veröffentlichte der Director der Compagnie, dass alle bisher im Dienste gestandenen und jetzt am Strike betheiligten Arbeiter entlassen seien, dass vom 1. März an die Fabrik wieder 11 Stunden lang in Thätigkeit sein sollte, bis die Unternehmer von Lowell und Lawrence das Zehnstundensystem angenommen hätten, oder ein Gesetz des Normalarbeitstages in der Staatslegislatur durchgegangen sei. Ferner sei die Gesellschaft gewillt, diejenigen wieder aufzunehmen, die mit den Löhnen zufrieden seien, die seit 1866 ausgezahlt würden.

Angeregt durch die allgemeine Bewegung strikten am 1. April

1867 die Baumwollenspinner zweier Fabriken in Lawrence für denselben Zweck. Es giebt keine genauen Berichte über die Zahl derjenigen, die die Arbeit einstellten, doch vermuthet man, dass sie 150 nicht überschritt. Der Strike endete schlecht für die Betheiligten, da neue Kräfte bald die freien Stellen ersetzten. Die erste Hälfte der Zeit verbrachten die Ausständigen mit den gewöhnlichen mit Fahnen und Musik veranstalteten Strassenparaden, worauf die verschiedenen Fabriken aufgesucht und viele Hochs dem Zehnstundensystem gebracht wurden. Zu derselben Zeit strikten derselben Ursache wegen die Baumwollenspinner der Hamilton-, Boott- und Lawrencefabriken in Lowell. Etwa 100 Leute verliessen die Arbeit und verlangten im Einvernehmen mit der nationalen Baumwollspinnerassociation die Reduktion von 11 auf 10 Stunden. Die Arbeitgeber beachteten jedoch den Ausstand nicht, die Fabriken arbeiteten mit den zu erlangenden Leuten weiter, und nach dem Verluste von $ 3,500 an Lohn kehrten die Arbeiter zurück. Der eintretende Aufschwung der Geschäfte und die weitverbreitete Gewerkschafts-Organisation in den Jahren 1866—1874 brachte den Fabrikarbeitern in Massachusetts endlich ein erwünschtes Gesetz. Der zehnstündige Normalarbeitstag wurde für die Frauen und für alle Arbeiter unter 18 Jahren gesetzlich fixirt, welche Bestimmung auch auf die Werkzeit der gesammten männlichen Arbeiterbevölkerung vortheilhaft einwirkte. Das Gesetz war aber nur so lange thatsächlich in Kraft, als die guten Zeiten dauerten. Wir ersehen dies daraus, dass im März 1875 der Versuch der Gesellschaft der Merchants Woolen Mills in Dedham die Fabriken länger als 10 Stunden gehen zu lassen einen Strike verursachte. Die Arbeiter forderten ihr Recht, aber so entschieden sie auch auftraten, ebenso fest verweigerten die Fabrikherren die Werke gehen zu lassen, bis die ersteren nachgäben. Sie versicherten, keinen Missbrauch treiben, auch die Frauen und Kinder Sonnabends eher entlassen zu wollen, es sei ihnen aber nicht möglich, bei dem Zehnstundensystem etwas zu verdienen. Sie waren gewillt, die verlängerte Arbeitszeit nach Gebühr zu bezahlen. Doch die Leute misstrauten diesen Gründen, und von den umliegenden Fabriken beeinflusst verharrten sie noch 14 Tage lang bei dem Ausstande, worauf sie zur Arbeit zurückkehrten, nachdem sie etwa $ 6000 an Lohn verloren hatten [1]).

1) Andere Gesetze sind in der für die Arbeiter günstigen Zeit erlassen in Californien, Maine, Minnesota, Oregon, Illinois 1867, Rhode Island, Wisconsin, Indiana 1867, New-York 1867, Pensylvanien, 1868 citirt in Studnitz N. a. Arbeiterverhältnisse S. 398 ff. Für Ohio ist noch zu erwähnen Lab. Stat.

In den folgenden Jahren kommen in Massachusetts keine Ausstände vor, die sich auf die strenge Einhaltung des Zehnstundensystems bezögen. Alle Anstrengungen gingen dahin einen erträglichen Lohn zu sichern, den die Fabrikanten oft nicht geben konnten, oder den sie herabsetzen mussten, wenn sie ihren Betrieb sich erhalten wollten. Sobald die Löhne nach der Beendigung der Krisis wieder stiegen, begann die alte Agitation von Neuem. Im Sommer 1880 nahm die Staatslegislatur ein Gesetz an, welches die Uebertreter (Fabrikanten und Compagnien) des Zehnstundengesetzes in jedem Falle mit einer Geldstrafe von $ 100 belegte. Gleichzeitig beschloss der erstarkte Gewerkverein der Spinner von Fall River, um diesem neuen Gesetz die Ausführung zu sichern $ 50 an Jeden zu bezahlen, welcher eine Ueberführung und Bestrafung des Uebertreters herbeiführte. Die Neuengland-Achtstundenliga, deren Gründung aus der Glanzperiode der Gewerkschaften stammt, nahm gleichzeitig ihre Thätigkeit wieder auf und bemühte sich zunächst das in Massachusetts jetzt thatsächlich geltende Zehnstundengesetz auch auf die anderen Staaten der Union auszudehnen. Unter dem Namen der Zehnstundenliga begann sie ihre Thätigkeit zuerst in Maine, wo sie bei der Staatsregierung in dem Senator Blaine ein bereitwilliges Entgegenkommen fand.

In anderen Staaten begann mit der Besserung der Geschäfte in gleicher Weise die Bewegung für die Abkürzung der Arbeitszeit. So fängt seit dem Frühjahr 1879 die Union der Möbelarbeiter in New-York, Cincinnati, Pittsburg, Cleveland und Chicago an durch Demonstrationen, Strikes, und Abhaltung von Delegatenversammlungen für die Achtstundenarbeit einzutreten [1]).

St. Ohio 1880, S. 316, Sec.: Bei allen Anwerbungen, um in einem Gewerke oder in einer Fabrik zu arbeiten soll eine Tagesarbeit, wenn der Contract über den Gegenstand schweigt, oder wo kein bestimmter Contract abgeschlossen ist, nur 10 Stunden bestehen; und alle Uebereinkommen, Contracte oder Anwerbungen bezüglich solcher Arbeit sollen in dieser Weise ausgelegt werden. Sec. 6986 enthält die Arbeitszeit weiblicher Personen. New-Jersey-Verbot der Arbeit für Kinder unter 10 Jahren und 10 Stunden Arbeit für junge Leute unter 16 Jahren.

1) Proclamation des Centralcomitees der Gewerkschaftsunion der Möbelarbeiter von Nordamerika von April 1879: „In Erwägung, dass schon vor 3 Jahren die Majorität der Chicagoer Möbelfabrikanten für die Abkürzung der Arbeitszeit agitirt, und in neuester Zeit die Fabrikanten von Massachusetts sich dafür erklärt haben, wenn dieselbe anderwärts in den Vereinigten Staaten auch eingeführt würde — so sei beschlossen, dass wenn bis zum 5. Juli die Majorität der Arbeiter dieser Industriezweige sich für die Einführung der Achtstundenarbeit ausgesprochen hat, so soll diese Maassregel nach-

In der letzteren Stadt war zunächst gar kein Erfolg zu verzeichnen, da sämmtliche Möbelfabrikanten sich vereinigten und an 10 Stunden festzuhalten beschlossen. Da die Geschäftsverhältnisse noch nicht so lagen, dass alle Möbelarbeiter der Stadt Beschäftigung hatten, so kehrten die meisten von dem Ausstande zurück, während eine geringe Anzahl, welche mit etwas Capital versehen war, eine Produktivgenossenschaft gründete. Um bessere Resultate zu erzielen wurde eine Centralorganisation der „Vereinigten Möbelarbeiter und verwandten Gewerke" ins Leben gerufen, welcher bald von mehreren Seiten eine Reduktion der Arbeitszeit mitgetheilt wurde [1]). Die meisten Arbeitgeber hatten den Wünschen ihrer Arbeiter sofort nachgegeben, in 6 Fällen war es zum Stricke gekommen, der mit grösserem oder geringerem Erfolg für die Arbeiter günstig ausfiel. Ebenso vereinigten sich im Frühjahr 1880 die Hutmacher der Vereinigten Staaten wieder zu einer nationalen Gewerkschaft, setzten ein Centralcomité zur Ueberwachung der Arbeitszeit ein und verpflichteten sämmtliche Vereinsmitglieder nicht länger wie 10 Stunden ohne specielle Erlaubniss des Ausschusses zu arbeiten. Ebenfalls traten die Maschinenbauer der Stadt New-York für Verkürzung der Werkstunden ein, und die sich neu gebildeten Trades-Assemblies entschlossen sich von Neuem zu einer politischen Agitation für den Normalarbeitstag. Im letzten Jahre hat die Bewegung eine grosse Zahl von Gewerben ergriffen, die sich um so weiter verbreitet hat, je besser sich die allgemeine Geschäftsconjunctur gestellt hat. Gleichzeitig haben fast sämmtliche Gewerkschaften, welche während der Krisis zu Grunde gegangen sind, sich reorganisirt. In den Vereinigten Staaten vollziehen sich oft wirthschaftliche und sociale Angelegenheiten so ausserordentlich rasch und sprungweise. 1877 gab es in Stadt New-York etwa 5000 Gewerkschaftsmitglieder, während im Sommer 1881 30,000 registrirt waren; davon gehörten 3300 dem internationalen Verein der Cigarrenmacher

dem die Fabrikanten davon gehörig in Kenntniss gesetzt, an einem vom Centralcomité festzusetzenden Tage in Kraft treten."

1) Die Arbeitszeit, welche 60 Stunden betrug, wurde reducirt in Fabriken und Werkstätten auf Stunden

2	—	59
1	—	$58\frac{1}{2}$
1	—	58
2	—	57
5	—	56
2	—	55
4	—	54

Gewerkschaftszeitung vom 15. Jan. 1880.

an, welcher ein Jahr vorher nur 380 Genossen zählte. Eine allgemeine Agitation für die Abkürzung der Arbeitszeit wird jedenfalls nicht ausbleiben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach diesmal einen besseren Erfolg verspricht.

Diese Annahme wird dadurch wahrscheinlich, dass die Gewerkschaften und die sonstigen oben besprochenen freien Arbeitergenossenschaften erkannt haben, dass umfangreiche Unterstützungskassen das beste Mittel sind die Mitglieder gerade dann, wenn schlechte Zeiten wieder kommen sollten, fest zusammen zu halten, und dass sie auch dem entsprechend für grössere Fonds gesorgt haben. Ferner ist von den Büreaus für Arbeitsstatistik in den letzten Jahren viel Material über die Einführung des Normalarbeitstages gesammelt worden, aus dem nur Günstiges für die Bewegung gefolgert werden konnte, und schliesslich hat sich die öffentliche Meinung mehr und mehr der ganzen Angelegenheit entgegenkommend gezeigt, und von Seiten mehrerer Unternehmer ist sogar die Initiative für die Festhaltung weniger Arbeitsstunden ergriffen worden.

Aus der im Kurzen vorgeführten Geschichte der Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit lässt sich ersehen, mit welcher Hartnäckigkeit der Kampf von Seiten der Arbeiter geführt worden, und wie ihnen trotz vieler Niederlagen nach und nach eine Erleichterung geworden ist. Gehen auch mit dem bei den Krisen unvermeidlichen Niedergange der allgemeinen volkswirthschaftlichen Prosperität die Löhne herunter, und wird dem in solchen Zeiten hülfslosen Arbeiter auch eine Mehrarbeit zugemuthet, so sind doch die allmählich gemachten Fortschritte im Ganzen so bedeutend gewesen, dass ein Rückgriff auf ganz Vergangenes als etwas Unerhörtes erscheinen würde.

Es ergiebt sich ferner aus unserer Betrachtung, dass nur diejenigen Arbeiter sich für den verkürzten Arbeitstag interessiren, welche hohe Löhne empfangen. Die, welche $ 5 oder $ 6 per Woche verdienen — in den Vereinigten Staaten ein sehr geringes Einkommen — haben sich aus freiem Antriebe nie gedrungen gefühlt für die Beschränkung des Werktages einzutreten. Die täglichen Nahrungssorgen zu beseitigen, die Miethsherren, die Bäcker und Fleischer zu bezahlen und sich die nöthigen Kleider zu verschaffen, ist für diese Klasse der Arbeiter viel wichtiger. In den schlechten Zeiten schweigt die Arbeiterbewegung ausser der für Lohnerhöhung gänzlich, während in guten diejenigen Handwerker, bei denen der Beruf eine besondere Geschicklichkeit voraussetzt, und in Folge dessen die Löhne hochstehen, am besten organisirt und am entschiedensten und nachhaltigsten für

die Reduktion der Arbeitsstunden eingetreten sind. Die Schiffsbauer und Kalfater waren die ersten, welche in Amerika den zehnstündigen Arbeitstag durchgesetzt haben, und es betrug 1853 ihr Lohn $ 3 per Tag. Es war dies in Massachusetts, der Wiege der amerikanischen Arbeiterbewegung. Die Baugewerke in New-York und Chicago bildeten in den sechziger Jahren die Avantgarde in der Bewegung und waren diejenigen, welche die höchsten Löhne erhielten. Die Backsteinleger der Stadt New-York verdienten in der Mitte der siebziger Jahre $ 2 am Tage und bis zum Jahre 1880 war ihr stetes Bemühen auf die Erhöhung ihres Einkommens gerichtet, kaum hatten sie aber die alte Lohnhöhe von $ 3 erreicht, so wandten sie sich zur Erkämpfung des achtstündigen Arbeitstages, den sie schon zweimal erlangt und zweimal verloren hatten.

III. Die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten.

In dem Nachfolgenden sollen einerseits die Erfahrungen dargestellt werden, welche sich in der nordamerikanischen Union bei der Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter, Unternehmer und Consumenten ergeben haben, und anderseits auch diejenigen Meinungen berücksichtigt werden, welche in der politischen oder Arbeiterpresse als Ausdruck allgemein verbreiteter Ueberzeugung gewissermaassen als Präsumptionen künftiger, weiterer Verminderung maassgebend sind. Zu letzteren gehören auch die Berichte der arbeitstatistischen Büreaux, welche durch detaillirte Fragestellung an den verschiedenen interessirten Gruppen der Bevölkerung ein umfangreiches für unsere Frage werthvolles Material gesammelt haben. Die Schlüsse, welche zu Gunsten oder zu Ungunsten des Normalarbeitstages oder der Abkürzung der Arbeitszeit aus den erkannten Thatsachen gemacht werden, und an denen namentlich in ersterer Beziehung die Arbeiterzeitungen [1]) reich sind, haben auch für die Theorie der Nationalökonomie ein Interesse, bedürfen aber, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen sollen, vielfach weitgehender Einschränkungen. An sich wahre Ge-

1) Die Gewerkschaftszeitung, New-York. The Exponent, Cincinnati. The Union, St. Louis Mo. The Workingmen's Union Advocate, New-Orleans. National Labor Tribune, The Progressive Age (Knights of Labor). — Socialistische: New-Yorker Volkszeitung, Philadelphia Tageblatt, California freie Presse, Chicagoer Arbeiterzeitung.

setze des wirthschaftlichen und socialen Lebens, werden sich zwar unter allen Verhältnissen, in denen sie möglich sind, zur Geltung bringen, daraus folgt aber keineswegs, dass die Wirklichkeit nur von einer treibenden Ursache abhängt, und man mit der Erkenntniss dieser nun den Gang der wirthschaftlichen Geschichte voraussagen kann. Der Amerikaner ist gewiss ein praktischer Mann, und man kann ihm nicht nachsagen, dass er sein öffentliches und privates Verhalten nach einmal vorgefassten Doktrinen regelt, aber wenn er als Schriftsteller auf das Gebiet der Theorie sich wagt, so zeigt er nicht selten, dass er dort noch nicht zu Hause ist, indem er sich Wunderlichkeiten zu Schulden kommen lässt, denen die gereiftere Wissenschaft fernbleibt.

Auf ein Argument, welches von denen stets ausgeht, die der Sache der Arbeit sich annehmen, dass die Abkürzung der Arbeitszeit eine Forderung der Gerechtigkeit[1]) sei, wollen wir hier nicht näher eingehen. So sehr auch eine affective Behandlung der Frage in dieser Weise vom Standpunkt des Parteiinteresses gerechtfertigt erscheint, weil grosse Neuerungen im Volksleben nie ohne die Macht des Gemüths durchgeführt werden, und so gewiss es auch die Wissenschaft sich zur Aufgabe machen muss mit Kopf und Herz zu wirken, d. h. das als richtig Erkannte auch warm zu vertheidigen, so ist es doch in unserem Falle richtig von dem Beweisgrund der Gerechtigkeit abzusehen, da man einen Maassstab bisher noch nicht auffinden konnte, nach dem sich die Vertheilung des Produktionsertrages als gerecht hätte bemessen lassen. Ausschreitungen von beiden Seiten von der des Capitals und der Arbeit, wird man sehr wohl erkennen können, wer will aber behaupten eine Arbeitszeit von 8 Stunden sei gerecht eine $8^1/_2$ dagegen ungerecht? So lange man kein neues Volkswirthschafts-System, das ebenso produktiv ist als das gegenwärtige, gefunden hat, wird man die Trennung von Arbeit und Unternehmerthum, welches als Eigenthumsinhaber Beschaffung und Leitung des Capitals besorgt, als nothwendig und damit volkswirthschaftlich auch als produktiv erachten. Lohn und Capitalgewinn sind daher beide gerecht, und wenn den Vertretern beider eine gleiche sociale Machtstellung garantirt ist, wird alles geschehen sein, was unter gegenwärtigen Verhältnissen in dieser Beziehung zu erreichen ist[2]).

1) Man findet sehr häufig in der amerikanischen Arbeiterpresse folgenden Passus: Es ist gerecht, dass der Tag des Arbeiters in drei gleiche Theile zerfalle. 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden zum freien Lebensgenuss.

2) Eine Meinung, welche in den Staaten viel verbreitet ist: „Freiheit des Contracts hat die Arbeit nöthig und sie ist da, wo beide Parteien gleichstehen und jede frei ist das Anerbieten des andern abzuschlagen oder anzunehmen.“ Investigation by a select

Wenn man sich auf den Standpunkt der Humanität stellen und fragen will, ob die Verkürzung der Arbeitszeit für das physische und moralische Wohl der Arbeiter wünschenswerth sei, so muss man eine ganz bestimmte Reduktion der Stunden in das Auge fassen, und von einer solchen Voraussetzung gehen auch stets die Beweisführungen für und wider aus, welche in den Vereinigten Staaten versucht worden sind. In den Ländern des Ostens wurde das Hauptgewicht früher auf die zehnstündige, jetzt aber wie im Westen mehr auf die achtstündige Tagesarbeit gelegt. Wir wollen daher im Folgenden die Wirkungen uns veranschaulichen, welche mit letzterer kennen gelernt oder für sehr wahrscheinlich gehalten sind.

Je mehr sich die Industrie ausdehnt und die grossen Städte sich erweitern, um so entfernter liegt die Wohnung des Arbeiters von der Produktionsstätte. Wenn auch zu gleicher Zeit die Verkehrsmittel der Stadt wachsen, so sind sie doch nicht für Jeden in gleicher Weise zugänglich, und gar mancher Arbeiter muss im Winter sein Haus am Morgen verlassen, wenn es noch dunkel ist, um zur rechten Zeit in der Fabrik anwesend zu sein. Da die amerikanischen Städte durchweg weitläufig gebaut sind, so braucht mancher Morgens und Abends für den Weg eine volle Stunde, so dass er bei einer zehnstündigen Arbeit und der Mittagspause von einer halben Stunde $12^1|_2$ Stunde von den Seinigen fern ist. Das Mittagbrod in dem Kreise der Familie zu nehmen, ist bei solchen Distancen gänzlich ausgeschlossen. Verbesserte Communicationsmittel können vieles lindern, da aber eine Aenderung der Verhältnisse von dieser Seite nicht gleichmässig wirkt, so ist von ihr kein Einwand gegen die Verminderung der Arbeitszeit zu erwarten.

Mehr Schlaf nach anstrengender Tagesarbeit, ruhiges Frühstücken des Morgens vor dem Beginn der neuen Thätigkeit, eine längere Pause zur Mittagszeit und am Abend eine stille Stunde vor oder nach dem Essen, werden gewiss die Gesundheit fördern und eine kräftige Generation erwachsen lassen.

Vor allem sind es die Frauen und Kinder, welche der Ruhe bedürfen, und wie vortheilhaft in dieser Beziehung die Folgen der Verkürzung sind, haben die Erfahrungen des Zehnstundengesetzes in Massachusetts zur Evidenz gezeigt, indem nicht blos die Berichte der Arbeiter, sondern auch die der Fabrikanten es übereinstimmend bekunden.

Committee of the House of Representatives, relative to the causes of general depression in labor etc. Washington 1879 S. 199.

Die Verbesserung des Gesundheitszustandes würde zugleich eine wesentliche Entlastung des Arbeiterbudgets bedeuten. Die Beiträge für die Kranken- und Alterskasse könnten verringert werden, und selbst die Prämien für die Unfallversicherung müssten kleiner werden, da viele Unglücksfälle durch geistige und körperliche Abspannung des Arbeiters verursacht werden, welche mit kürzerer Arbeitszeit nachlassen würde. Zudem würde an Honorar für den Arzt und an den Ausgaben für Medizin gespart werden.

In gleicher Weise wie die physische möchte auch die moralische Gesundheit der Handarbeiter gehoben werden. Gerade in der heutigen Zeit, in welcher der Zug der Isolirung durch die einseitige Interessenvertretung in der Gesellschaft so scharf ausgeprägt ist, darf man den sittigenden Einfluss des Familienlebens nicht gering anschlagen. Der Gewinn von zwei freien Stunden am Tage kann schon viel dazu thun engere Bande um die Angehörigen einer Familie zu schlingen, indem durch Belehrung und Unterhaltung der eine auf den andern in vortheilhafter Weise erziehend einwirken kann. Die Frauen können der Pflege der Kinder eine grössere Sorgfalt zuwenden, die jungen Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen herangebildet werden, und die Knaben dürfen sich, der strengeren Zucht des Vaters folgend, nicht stundenlang auf der Strasse, auf der sie wenig Gutes lernen können, umhertreiben. Mit dem sittlichen Fortschritt würde ein geistiger Hand in Hand gehen. Der ältere amerikanische Arbeiter hat unzweifelhaft den Hang sich geistig zu beschäftigen, er liebt, wenn es ihm irgend möglich ist, täglich seine Zeitung zu lesen, und in vielen Wohnungen findet man die Werke hervorragender Schriftsteller und Dichter. Eine freie Stunde des Abends würde hier eine schöne Zugabe sein und den Kreis solcher Bedürfnisse erweitern, deren Befriedigung dem Leben einen so hohen Reiz verleiht. Eine lebhaftere Theilnahme an öffentlichen Dingen würde die Folge sein, und das Genossenschaftswesen, dem noch viele Handwerker und Fabrikarbeiter fernstehen, ginge sicherlich einem bedeutenden Aufschwung entgegen. Bei uns in Deutschland hört man bisweilen die Meinung aussprechen, dass der geistig emancipirte Arbeiter sich ohne weiteres der Socialdemokratie zuwenden und damit dieser Partei eine solche Macht verleihen würde, dass unsere gesammte gegenwärtige Civilisation in Frage gestellt werden könnte. In Nordamerika hat man keine Veranlassung solche Befürchtungen auszusprechen, da man weiss, dass ein hoher Grad praktischen Sinns im Volke lebt, welcher das Uebereilte nicht leidet, und den Fortschritt nicht anders als auf dem Boden der Gegenwart kennt. Dort ist unter

denjenigen gebildeten Klassen, welche dem Parteiinteresse fernstehen auch die Meinung durchweg verbreitet, dass, wer es mit dem geistigen Fortschritt der Masse des Volkes ernstlich meint und in der allgemeinen Bildung eine Erhöhung des Culturlebens erblickt, für die Verkürzung der Arbeitszeit eintreten muss, da regelmässige Musse das einzige Mittel ist zu einer tieferen und freieren Welt- und Lebensanschauung zu gelangen. Was nützen die in den Schulen erworbenen Kenntnisse, wenn sie später nicht erhalten und vervollkommnet werden, und was können Sonntagsvorträge nützen, wenn der Arbeiter ermüdet von der Anstrengung der Woche am siebenten Tage nichts als Ruhe sucht?

Die grössere Häuslichkeit hat zudem nicht zu unterschätzende ökonomische Vortheile. Wenn es der ganzen Familie möglich wäre die drei Mahlzeiten im Hause zu halten, so wäre schon ein Ersparniss gemacht. Für die Frauen käme noch hinzu, dass sie ihre Kleidung zum Theil und die Wäsche der Familie selbst besorgen könnten. In den kleineren Fabrikorten, an denen die Neuenglandstaaten besonders reich sind, haben viele Fabrikarbeiter etwas Grund und Boden oder können ihn leicht seiner Billigkeit wegen erwerben, und die jetzt nur von Einzelnen betriebene kleine Gartencultur zum eigenen Verbrauch könnte, wenn im Sommer eine freie Abendstunde wäre, zu Gunsten der Gesundheit und der Oekonomie vieler tausend Arbeiter erweitert werden. In einem Bericht aus St. Louis wird hervorgehoben, dass die dortigen Handwerker, Alles was sie brauchen am Abend einkaufen müssen und dabei die Qualität der Güter schlecht zu erkennen vermögen, ein Uebelstand, der durch das Achtstundensystem wenigstens im Sommer gemildert werden könnte.

Es fehlt anderseits, vor allem bei dem Unternehmerthum nicht an Stimmen, welche aus einer Reduction der Arbeitszeit die grössten Nachtheile für die Moralität der Arbeiter prophezeihen. Mehr Musse, heisst es bei ihnen ist nichts als mehr Gelegenheit zum Tabakrauchen und zum Umhertreiben auf der Strasse und bedeutet eine neue Quelle des Einkommens für Bier- und Whisky-Salons. Trägheit und Unzuverlässigkeit bei der Arbeit, Unwirthschaftlichkeit im Privatleben und Pflichtvergessenheit gegen die Familie erscheint so als Wirkung der zweistündigen Verkürzung der Arbeitszeit.

Falsch ist es zunächst den Hang zum Schlechten bei jedem Arbeiter vorauszusetzen; denn das wäre ein vernichtendes Urtheil für das amerikanische Volk und nicht in Einklang zu bringen mit dem gewaltigen materiellen Fortschritt, welchen unser Jahrhundert in Nord-

amerika gesehen hat. In den Staaten Maine, New-Hampshire, Rhode Island, Connecticut und New-York antworteten bei einer statistischen Erhebung bezüglich der Frage, wie gross der Procentsatz der Arbeiter wäre, welche einen guten Gebrauch von der durch Reducirung der Arbeitszeit gewonnenen Musse machen würden, von 139 Grossunternehmern wie folgt: 15 sagten alle Arbeiter würden die Zeit gut verwenden, 70 die Majorität würde es thun, 11 sagten zwischen 10 und 50 %, 3 weniger als 10 %, 7 nur die Frauen, 23 sehr wenige. Gleichzeitig wurde in denselben Staaten von 412 Arbeitern durchaus verschiedener Gewerbe auf dieselbe Fragestellung berichtet. 401 erklärten die gewonnene freie Zeit werde gut benutzt werden, und nur 11 versprachen sich eine ungünstige Wirkung davon. Zu den ersteren Angaben bemerkt das Bureau für Arbeiterstatistik von Massachusetts, dem wir diese Zahlen verdanken, und dem man gewiss keine Parteilichkeit nachsagen kann, da sowohl die Arbeiter als auch die Fabrikanten behaupten, dass es ihr besonderes Interesse nicht vertrete: „Bei der Verwaltung der Fabriken beruht die Schwierigkeit nicht in dem Benehmen der gutwilligen, sondern der übelgesinnten Arbeiter und wenn von der Verbesserung einer Arbeitsmethode gesprochen wird, sind die Gedanken eines Fabrikherren zunächst dort, wo ihm die meisten Unannehmlichkeiten bereitet werden. Daher meint er nur zu leicht, dass in weniger Arbeitsstunden die ihm lästigen Arbeiter noch eine grössere Last aufbürden würden, und er fürchtet von einer solchen Massregel einen üblen Erfolg überhaupt und sucht ihm im Interesse seiner Selbsterhaltung zu widerstehen, wie der Anwohner des Meeres einer Ueberschwemmung.“ Damit sollen die Antworten, welche doch schon bedeutend in der Minderzahl für die Reduction sich ungünstig aussprechen, auf ihren richtigen Werth zurückgeführt werden. Unzweifelhaft ist, dass die Frauen und Kinder von der gewonnenen Musse keinen schlechten Gebrauch machen werden, da die erwähnten Laster doch nur ganz ausnahmsweise bei ihnen anzutreffen sind. Mit diesem Gedanken sind wir dem Kernpunkt der ganzen Frage, nach dessen Maassstab auch die obigen Antworten zum grossen Theil gegeben sind ,näher gerückt, welcher darin besteht, dass diejenigen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen leichtsinnigen Lebenswandel führen, in ihren schlechten Eigenschaften nur noch bestärkt, wohingegen diejenigen, welche jetzt sparsam und häuslich sind, diese Tugenden noch mehr ausbilden werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit hat nicht schlechthin eine üble Wirkung, sondern

wird diese nur bei den erbärmlichen Elementen des Arbeiterstandes ausüben.

Dabei möchten wir fragen, für wen soll die Gesetzgebung eintreten, für die Arbeiter, welche sich gut betragen und welche zudem die Majorität bilden, oder für die, welche träge und leichtfertig in den Tag hineinleben? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, die letzteren müssen die Folgen ihres Thuns selbst tragen, und den besseren kann nicht zugemuthet werden, dass sie unter den Nachlässigkeiten jener zu leiden haben.

Zudem mag noch Folgendes bemerkt werden: In manchen Industrien, in denen wie in den Eisenwerken und Brauereien die Arbeiter besonders von der Hitze zu leiden haben, oder in den Steinschleifereien und Betrieben, in denen Eisen und Holz gefeilt wird, wobei der Hals des Arbeiters angegriffen wird, oder in Fabriken, wo die gesammte Körperconstitution schädlichen Dämpfen, wie bei der Zündholz- und Spiegelverfertigung ausgesetzt ist, tritt bisweilen eine solche körperliche Abspannung ein, dass leicht zu Reizmitteln, die erfrischen sollen, gegriffen wird. Wie leicht kann dabei aus dem mässigen Gebrauch der Spirituosen die Gewohnheit des regelmässigen Trinkens entstehen! In solchen Fällen würde die Verkürzung der Arbeitszeit als Entlastung körperlicher Beschwerden sicherlich auf die Moralität segensreich einwirken.

In Amerika sollte man auch die dort gemachte Erfahrung nicht vergessen, dass die erfolgreiche Erziehung zur Sittlichkeit nur unter der Voraussetzung der Selbstbestimmung möglich ist.

Vor und auch noch kurz nach dem Secessionskriege war die Meinung stark verbreitet, dass die Neger sich der Freiheit unwürdig zeigen würden, dass sie weder ein gesittetes Familienleben führen, noch an der eigenen Arbeit je ein Interesse gewinnen könnten. Und wie ist jene Behauptung durch die Vorgänge der neueren Zeit Lügen gestraft worden! Die Uebergangszeit war für die Südstaaten zwar eine recht schwere, aber schliesslich hat die Baumwollenproduction mit freien Schwarzen einen höheren Aufschwung genommen, als wie je vorher, während zugleich die Negerbevölkerung erheblich von Jahr zu Jahr steigt, und viele der früheren Sclaven zu selbständigen Farmern geworden sind. Kürzere Arbeitszeit bedeutet aber mehr Freiheit zur Selbstbestimmung und mehr Musse zum Nachdenken über die Gestaltung der Bedürfnisse.

Gegen die Verminderung der Arbeitszeit auf acht Stunden wird

selbst von denen, welche sie für das physische und moralische Wohl der arbeitenden Klasse höchst vortheilhaft erachten, zuweilen ein Argument vorgebracht, welches, wenn es wahr wäre, jene guten Wirkungen theilweise wieder aufheben könnte. Es ist dies die Frage, ob mit verringerter Stundenzahl die Löhne sinken würden. Ist dies der Fall, so hat zwar der Arbeiter mehr Musse und Ruhe, kann aber seine anderweitigen Lebensbedürfnisse nicht in der Weise befriedigen wie früher, und was er auf der einen Seite an Erhaltung der Lebenskraft gewinnt, verliert er auf der andern durch Entziehung derselben.

Eine Herabsetzung der Löhne könnte eintreten, wenn die Production der Waaren beschränkt würde. Da die Arbeitslöhne, wenn wir von der grösseren oder geringeren Machtposition durch Arbeiter-Coalitionen, welche durch mehr freie Zeit der Arbeiter zum Nachdenken über ihre Lage an Verbreitung nur gewinnen könnten, absehen, in Bezug auf ihre Schwankungen von dem Verhältniss des Angebots zur Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt werden, so können sie nur sinken, wenn entweder das Angebot grösser oder die Nachfrage geringer wird. Die Unternehmer könnten nun die Meinung haben, dass es für sie wegen der vertheuerten Arbeit rentabler wäre weniger anzufertigen, indem sie bei der geringeren Production dieselben Gewinne hielten wie vor der Verkürzung der Arbeitszeit. Ein Theil der Arbeiter würde überall entlassen, etwa so lange bis der Lohn um 20 % gesunken wäre, in welchem Falle, wenn nun die Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden reducirt wäre, der Arbeiter denselben Stundenlohn wie früher erhielte.

Wenn die Unternehmer diesen Weg einschlagen würden, könnte eine erhebliche Lohnreduction aber doch nicht für längere Zeit stattfinden, da die Nachfrage nach den Producten höchstens um einiges geringer ausfallen würde, nämlich um soviel, als die in ihrem Lohn verkürzten Arbeiter in ihrem Consum sich beschränken müssten, während doch die bei weitem grössere Mehrzahl der Consumenten, deren Einkommen durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht berührt wird, nach wie vor dasselbe fordern würde. Ein grosser Theil des amerikanischen Volkes besteht aus kleinen, selbständigen Farmern, welche mit ihrer Familie allein das Feld bestellen. Jedenfalls würden die Gehälter der Staats-Beamten und das Einkommen der Rentiers nicht sinken, wie auch der grössere Theil des Fracht- und Kaufgeschäftes in keiner Weise afficirt werden würde. Die Preise der Waaren müssten mithin, wenn das Angebot dieser erheblich verringert werden würde, die Nachfrage aber fast dieselbe bliebe, steigen, womit dann der Impuls zu neuer Arbeitsverwendung und zu

Lohnsteigerungen gegeben wäre. Dürfte man die amerikanische Volkswirthschaft als etwas Constantes betrachten, so würde nun mit der Preissteigerung ein verringerter Consum der entbehrlichen Güter eintreten und dadurch die Production in gewisser Richtung zurückgehen. Auf eine solche Eventualität braucht man aber bei dem stets rasch fortschreitenden Gesammteinkommen der Nation keine Rücksicht zu nehmen.

Es ist aber nicht wahrscheinlich, das die amerikanischen Arbeitgeber auf eine Productionsbeschränkung verfallen werden. Denn erstens würden viele auf den Gebrauch eines Theiles ihres fixen Capitals verzichten müssen, ein Nachtheil, der obigen unter Umständen mehr als aufwiegen möchte, zweitens aber würden sie ihr freigewordenes, verfügbares Capital doch wieder productiv anlegen wollen. Bei dem amerikanischen Unternehmungsgeist, den reichen Hülfsquellen des Landes, dem Zutrauen zu dem Prosperiren der Nation und bei der Nationaleitelkeit, würden sie sich aber nicht entschliessen ihre disponibelen Mittel dem Auslande zuzuwenden. Wollten sie dieselben aber in andere amerikanische Geschäfte stecken, so könnten sie sie auch ebenso gut den eigenen zuwenden, welche sie doch genau kennen, und bei denen sie in Bezug auf die Rentabilität sicherer gingen.

Den Einwand, dass in 8 Stunden weniger geleistet würde als in 10 Stunden, und so unter allen Umständen die Production eingeschränkt werden müsste, werden wir mit Rücksicht auf die transatlantischen Erfahrungen und Vorstellungen sogleich nach einem kurzen Zwischengedanken betrachten.

Unter den amerikanischen Arbeitern und in ihrer Presse ist die Meinung allgemein verbreitet, dass nicht bloss bei der Verkürzung der Arbeitszeit die Löhne dieselben bleiben würden, sondern sogar noch steigen müssten. Dies wird in folgender Weise begründet [1]: „Nehmen wir einmal an, es wären in diesem Augenblicke, wo alle Geschäfte blühen, keine Arbeiter brodlos. Es gäbe 5 Millionen in den Vereinigten Staaten, die sämmtlich beschäftigt wären und täglich 10 Stunden arbeiteten. Diese Arbeiter würden alsdann 50 Millionen Stunden Arbeit liefern. Nehmen wir an, diese Arbeit würde von den Fabrikanten gebraucht und nun käme plötzlich das Achtstundengesetz. Was wäre die Folge? Die 5 Millionen Arbeiter machten 40 Millionen Stunden Arbeit, und den Unternehmern fehlten 10 Millionen Stunden. Jetzt sind sie in Noth um Arbeiter. Jeder Arbeiter wird ein gesuchter

1) California freie Presse 27. November 1880.

Artikel. Die Arbeiter sind rar und die Löhne müssen steigen, weil die Fabrikanten die Forderung nach Lohnerhöhung nicht abschlagen können.“ Bei dieser Argumentation sind aber zwei Möglichkeiten vergessen. Entweder wird nun weniger producirt bei gleicher Nachfrage als wie vorher, wodurch die Preise der Waaren erheblich steigen müssen, und dadurch werden dann auch die Arbeiter belastet, womit wir nicht sagen wollen, dass Vortheil und Nachtheil sich decken, da es fest steht, dass keineswegs alle Löhne aus dem Arbeitereinkommen bezahlt werden [1]), oder es wird trotz der Verkürzung der Arbeitszeit doch ebenso viel producirt, weil die Arbeiter jetzt in Folge der besseren Gesundheit leistungsfähiger geworden sind, die Maschinen mehr ausgenutzt werden, und gerade in Folge der hohen Löhne die Unternehmer sich genöthigt sehen an neue arbeitsparende Maschinen zu denken. Für letztere Annahme sprechen die Vorgänge in den Staaten ganz entschieden.

Unzweifelhaft ist die allgemeine Verwendung der Maschinen in der nordamerikanischen Union zum grossen Theil durch die hohen Löhne verursacht worden. Die fortwährenden Steigerungen der letzteren verringerten sehr oft die Gewinne der Fabrikanten, und in Ländern, wo die Cultur eben erst entstand, aber reiche, natürliche Schätze grossen Gewinn versprachen, waren die Forderungen der Arbeiter so hoch, dass man so wenig wie möglich von ihnen benutzen wollte. Der Erfindungsgeist wurde auf diese Weise mächtig angeregt durch das Streben nach wirthschaftlicher Erhaltung und Fortschritt, dass Aehnliches in der Weltgeschichte nie erlebt worden ist.

Oft waren die Errungenschaften so gross, dass vorübergehend grosse Schaaren von Arbeitern ausser Verdienst gesetzt wurden, aber die allgemeine Prosperität des Landes vermochte sehr bald, abgesehen von Zeiten volkswirthschaftlicher Stockung, den Ueberschuss aufzusaugen.

An diesem Zusammenhang von Löhnen und Technik in Verbindung mit der Verkürzung der Arbeitszeit wird eine interessante, aber einseitige Construction der kommenden wirthschaftlichen Geschichte der Union und der Lösung der Arbeiterfrage geknüpft, welche wir wegen ihrer Originalität mit den Worten, wie sie vor einem von der Vereinigten Staaten-Regierung eingesetzten Commité zur Erforschung der Ursache der Geschäftsstockung in den siebziger Jahren von einem Ar-

1) Ueber den letzten Punkt Brentano: das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht. S. 247.

beiterführer der Stadt Chicago zu Protocoll gegeben wurde [1]), dem Leser nicht vorenthalten wollen.

Mr. Parsons (der Arbeitsführer.) Hohe Löhne bringen stets die Erfindung von Maschinen mit sich. In China, wo der Taglohn nur 6 cents beträgt, giebt es keine Maschinen, aber, wo die Löhne hoch sind, sind sie immer eingeführt.

Mr. Sherwin (Committé-Mitglied.) Dann würde das Achtstundengesetz nur ein Schritt sein für kommende weitere Verkürzung der Arbeitszeit? (weil es die Löhne steigern soll, dann Maschinen die Arbeit ausser Brod setzen, und um alle Arbeiter zu beschäftigen, die Arbeitszeit verringert werden müsste. D. Verf.).

Mr. P. Das Achtstundengesetz ist der Anfang der wirklichen Lösung der Arbeiterfrage; es handelt sich nämlich um die Regulirung der Arbeitszeit in der Weise, dass alle Beschäftigung haben. Wenn dieser Standpunkt erreicht ist, können die Arbeiter einen wirklich freien Lohnvertrag abschliessen.

Mr. S. Nehmen wir an, dass dies erreicht sei und alle Arbeiter würden nach dem Achtstundensystem beschäftigt. Die Zeit vergeht nun, das Geschäft und die Bevölkerung nehmen zu, wie lange glauben Sie, dass der Zustand der Dinge fortdauern würde?

Mr. P. Dafür kann ich nur eine Vermuthung aussprechen. Ich glaube, dass wir, wenn das Achtstundensystem in den Vereinigten Staaten allgemein wäre in den nächsten 5—10 Jahren unter dem Sechsstundensystem arbeiten würden.

Mr. S. Wann würde mit der Abkürzung der Arbeitszeit eingehalten werden?

Mr. P. Die Reducierung würde aufhören, sobald der Erfindungsgeist der Menschen nicht mehr im Stande sein wird, seine Wünsche durch Maschinen zu befriedigen, bei welchen die bewegende Kraft des Dampfes und der Electricität gebraucht wird.

Mr. S. Und die Zeit mag kommen, wenn keine Handarbeit mehr verlangt wird.

Mr. P. Ich glaube, dass ungefähr die Arbeit von vier Stunden für Gesundheit und Leibesübung nothwendig ist.

Mr. S. Nehmen wir aber an, dass das Angebot von Arbeit so gross wäre, dass nicht alle Menschen vier Stunden arbeiten könnten?

---

1) Investigation by a select Committee of the House of the Representatives relative the causes of the general depression in labor and business etc. Washington 1879 S. 99 ff.

Mr. P. Dann könnten sie in Gymnasien gehen und sich dort üben.

Mr. S. Würde dies nicht in Communismus ausarten?

Mr. P. Keineswegs. Es würde Cooperation daraus werden, und dies würde das natürlich logische Resultat sein. Durch diesen Vorgang würden die Löhne steigen, bis die Profite an der Arbeit anderer verschwunden wären, und das Concurrenzsystem, welches jetzt für die Arbeit gilt, würde sich in Cooperation umsetzen. Dies involvirt natürlich eine Aenderung des Volkes.

Mr. S. Was verstehen Sie unter dem letzteren Vorgange?

Mr. P. Ich meine, dass die Menschen weit mehr Intelligenz und Moralität besitzen müssten, um für den Cooperationsstaat zu passen.

Mr. S. Sie sagen, dass in fünf bis zehn Jahren die Arbeitszeit von 8 auf 6 Stunden verkürzt sein würde? Wodurch würde dies bewirkt werden?

Mr. P. Durch das Concurrenzsystem in Verbindung mit der Erfindung von Maschinen.

Karl Marx knüpft bekanntlich in seiner Geschichtsphantasie der Zukunft auch an die Concurrenzgestaltung der Gegenwart an. Nach ihm zehrt der grosse Besitz den kleinen auf, bis schliesslich auf der einen Seite einige wenige Grossunternehmungen übrig bleiben, während auf der anderen die Masse des Volks als Proletariat steht. Die Arbeiter werden gleichzeitig an das Gefühl des Zusammenlebens und der Gleichberechtigung gewöhnt, so dass schliesslich, nachdem sie auch die Geschäftsführung erlernt haben, nur noch „die capitalistische Spitze" abgestossen zu werden braucht. Diesen letzteren Vorgang kann unser amerikanischer Prophet auch nicht umgehen, wenn er ihn auch nicht ausspricht. Nach ihm — man bedenke, dass seine Argumentation aus der Zeit der weitverbreiteten Geschäftsstockung herrührt, in der viele Arbeiter ohne Verdienst waren — setzen die Erfindungen und Benutzung der Maschinen stets von Neuem die Arbeiter ausser Beschäftigung, und um für sie wieder Arbeit zu verschaffen, giebt es nur das eine Mittel der Stundenverkürzung. Da in 8 Stunden weniger geleistet wird als in 10, so werden die überschüssigen Elemente auf diese Weise herangezogen. Damit steigen die Löhne, und dies ist neue Anregung zu arbeitsparenden Maschinen, und damit beginnt der Process von Neuem. Die Stunden werden mehr und mehr reducirt, bis ein Mass der Arbeitszeit übrig bleibt, welches für die Gesundheit des Volkes wünschenswerth erscheint. Es ist nun aber gar nicht einzusehen, warum die Löhne so hoch steigen sollten, dass der Capital-

gewinn schliesslich ganz verschwindet. Dass die Löhne mit der Verkürzung der Arbeitszeit vorübergehend steigen, kann man unter Umständen zugeben, aber sie müssen auch wieder auf ihr früheres Niveau zurücksinken, wenn durch die neuen Maschinen ein Ueberschuss an Arbeit erzeugt wird. Die Löhne würden schliesslich bei zwei Stunden Arbeit so viel betragen, wie früher bei zehn Stunden und die Unternehmer würden, da sie immer noch dasselbe Quantum produciren, stets die gleichen Gewinne machen.

Nimmt man nun hinzu, dass die Arbeiter in der vielen freien Zeit sich allseitig geistig heranbilden (in dieser freien Zeit sollen sie offenbar auch die Moralität — die Entsagung des Egoismus — gewinnen, die zum cooperativen System erforderlich ist), ihre Genossenschaften stärken, und so eine eminente sociale Kraft entfalten, durch welche die Löhne bedeutend erhöht werden könnten, so ist doch stets ein Gewaltact nöthig, den auch Marx annimmt, indem die „capitalistische Hülle“ gesprengt wird. Gewinn muss immer noch vorhanden sein, wenn es Unternehmer geben soll, und wenn sich diese auch eine Reduction desselben gefallen lassen müssen, so folgt daraus noch keineswegs, dass sie ihn vollständig gutwillig abtreten und sich so ihren eignen Untergang dekretiren würden. Ausserdem wird die ganze Geschichtsconstruction fraglich, wenn man die Behauptung des fortwährenden technischen Fortschrittes bezweifelt. Für die nächste kommende Zeit mögen die Dinge zutreffen, da in der amerikanischen Volkswirthschaft noch keine Stabilität bei dem allgemeinen, rastlosen Streben in Aussicht steht. Wo jeder arbeiten will, und nur ein geringer Procentsatz des Volkes von Renten zu leben Lust hat, wo noch gewaltige Landstrecken und Gebirge von der Cultur kaum gestreift sind, da giebt es noch viele Motive zu Neuerungen und Fortschritten aller Art, die man weder quantitativ noch qualitativ ermessen kann. Es sind ja keineswegs die hohen Löhne allein, welche in der Gegenwart zu technischen Verbesserungen angeregt haben. Ob die Technik in sich selbst eine Grenze trägt, wagen wir nicht zu ermessen und sehen daher von dieser höchst hypothetischen Frage gänzlich ab.

Wenn wir nun den Kern der obigen Beweisführung auf den Uebergang von 10 auf 8 Stunden anwenden, scheint es uns nicht zweifelhaft zu sein, dass die Löhne sich in Folge dieser Verkürzung dauernd nicht heben können. Wir wollen damit nicht sagen, dass die Löhne in den Staaten überhaupt in der kommenden Zeit nicht steigen werden, sondern nur dass sie es in unmittelbarer Folge der verkürzten Arbeitszeit dauernd nicht thun werden. Wir halten

es für sehr wahrscheinlich, dass zukünftig in Amerika in 8 Stunden eben so viel als jetzt in 10 geleistet werden kann. In dem ersten Abschnitt dieses Aufsatzes haben wir nachzuweisen versucht, dass in den letzten 30 Jahren die Arbeitszeit bei steigendem Lohne erheblich reducirt ist. Und hat dies das Unternehmerthum irgendwie herabgedrückt? Keineswegs, es hat sich vielmehr durchweg ein gewaltiger Aufschwung in allen Produktionsgebieten gezeigt. Die allgemeine Kraft des wirthschaftlichen Fortschrittes hat mit Leichtigkeit jeden Ausfall, der aus der kürzeren Arbeit hervorgehen konnte, neutralisirt, mag nun der Ersatz durch neue Maschinen, verbesserte Arbeitstheilung, oder glückliche Ausbeutung des natürlichen Reichthums des grossen Kontinents bewerkstelligt sein. Wir wollen noch auf ein hierher gehöriges Argument hinweisen, welches unzweifelhaft seine Berechtigung hat, wenn es auch verschiedenen Einschränkungen unterzogen werden muss. Es wird öfters behauptet, dass in kürzerer Arbeitszeit der Handarbeiter vermöge seiner besseren Gesundheit dasselbe leisten könne als wie in mehr Stunden. Hierbei ist jedenfalls eine genaue quantitative Bemessung sehr am Platze. Dass Jemand in zwei Stunden nicht so viel leisten kann als in acht, leuchtet wohl allgemein ein, fraglich ist aber, ob in acht Stunden nicht dasselbe geschafft werden kann als in neun oder zehn, und die arbeitsstatistischen Bureaux haben daher bei ihren Fragen auch sich sehr bestimmt gefasst. Die Antworten darauf sind sehr verschieden ausgefallen, wie sich auch nicht anders erwarten liess. In den Industrien, in denen das fixe Capital fast alles thut, und der Mensch nur sehr geringen Anstrengungen ausgesetzt ist und etwa nur die Kontrole, wie der Ingenieur bei der Dampfmaschine, zu besorgen hat, fand man zwischen der ersten und letzten Arbeitsstunde keinerlei Differenz, je mehr es sich aber bei der Production um persönliche Anstrengung handelte, um so mehr stellte sich heraus, dass die letzten Stunden immer weniger günstige Resultate lieferten. Eine ordentliche Arbeitsdisciplin liess sich nur mit Mühe aufrecht erhalten, so dass vielfach der Gewinn der letzten Stunde als illusorisch betrachtet werden musste, und der Aufwand zur Durchführung solider Arbeit die damit etwa erzielten Resultate aufhob.

Bei der Stückarbeit zeigte sich in den verschiedensten Geschäftsbranchen Missouris, dass der Arbeiter in acht dasselbe leistete wie in zehn Stunden, z. B. bei Buchdruckern [1]), Steinarbeitern und Maurern; während ein ähnliches Resultat in den Neuenglandstaaten bei den Spin-

1) Bureau of Labor Statistics of Missouri 1881. S. 186.

nern und Webern bemerkt wurde, wenn sie statt 11 Stunden nur 10 Stunden beschäftigt waren [1]). Erst wenn dauernd die Achtstundenarbeit eingeführt werden wird, liesse sich ein wesentlicher Erfolg ersehen, weil man dann erst die Folgen der allgemein verbesserten Gesundheit ermessen könnte.

Die amerikanische Gewerkvereinspresse sieht in der Verkürzung der Stunden ausser der oben erwähnten Steigerung der Löhne, noch einen anderen bedeutenden Vortheil für die Arbeiterklasse. Es wird zugleich der Ueberproduktion gesteuert und damit die Ursache volkswirthschaftlicher Krisen hinweggeräumt. Ist die Tagesarbeit um zwei Stunden verringert, wird argumentirt, so kann nicht mehr producirt werden, als wie regelmässig consumirt wird, zumal da, wenn alle Arbeiter mit höheren Löhnen versehen sind, eine breitere Consumtionsbasis geschaffen ist.

Aber wir haben bereits gesehen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach eine mässige Verringerung der Arbeitszeit auf die Produktion in den Vereinigten Staaten keinen Einfluss ausüben wird; vorübergehend mag die Quantität der Produkte sich um einiges vermindern, aber bald wird der mächtige Aufschwung des amerikanischen Lebens alles wieder wie vorher gestalten. Es wäre in der That auch höchst merkwürdig, wenn die durch Ueberproduktion hervorgebrachten Krisen, welche ihre Wurzeln in der nach Gesichtspunkten des Geschäftsgewinnes geregelten isolirten Produktion haben, ohne jede Aenderung dieses Systems fortfallen könnten. Das Achtstundengesetz als Anfang des goldenen Zeitalters können nur diejenigen preisen, welche an die Stelle der Wirklichkeit Agitationsversprechungen setzen, und als solche mag dann auch die dahin bezügliche Litteratur gewürdigt werden. Nur in einer Beziehung enthält die Beweisführung einen richtigen Gedanken. In den Zeiten des flotten Geschäftes ist es oft vorgekommen, dass im Interesse der Speculation Ueberarbeit für Extralöhne von den Arbeitern geleistet worden ist, und durch die damit erfolgende Ueberschwemmung des Waarenmarktes sind entweder kurze Stockungen des Verkehrs verursacht oder tiefgreifende von allgemeinerer Natur beschleunigt und verstärkt worden. Ein wirksames Gesetz des Normalarbeitstages könnte in dieser Richtung unzweifelhaft förderlich wirken.

In dem bisherigen haben wir nachzuweisen versucht, dass in Amerika unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit einer Reducirung der

---

1) Bureau of Labor Statistics of Massachusetts 1881. S. 448.

Arbeitszeit der Lohn des Arbeiters weder vermindert, noch die Produktion des Arbeitgebers eingeschränkt zu werden braucht. Für ersteren ergeben sich ausserdem noch bedeutende Vortheile, welche im Interesse der Humanität und des allgemeinen menschlichen Fortschrittes gefordert werden müssen. Da die Consumtionskraft des Volkes durch eine solche Massregel nicht gefährdet wird, so kann dem Unternehmerthum in keiner Weise ein Verlust drohen, welcher es der Reduktion sich feindlich gegenüberzustellen antreiben könnte. Daraus ergiebt sich nun selbstverständlich, dass die Consumenten, welche als dritte Klasse bei jeder allgemeinen volkswirthschaftlichen Untersuchung in Betracht kommen müssen, nicht geschädigt werden. Da die Löhne nicht steigen und die Produkte nicht vermindert werden, so ist nicht einzusehen, warum die Preise der Waaren in die Höhe gehen sollten.

Vorübergehende Schwankungen möchten vielleicht eintreten, weil nicht sofort der Ausgleich der veränderten Arbeit stattfinden dürfte. Eine Bedeutung kann man aber dahinzielenden Ereignissen nicht beilegen. Die Preise sind zwar in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren vielfach gestiegen, aber die Verkürzung der Arbeitszeit darf man dafür nicht verantwortlich machen. Und ebenso wird es in der kommenden Zeit zu halten sein.

Es bleibt uns nun noch, nachdem wir die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen von verschiedenen Gesichtspunkten in das Auge gefasst haben, die Erörterung übrig, welche Folgen die Einführung des gesetzlichen Arbeitstages auf die amerikanische Volkswirthschaft ausgeübt hat resp. ausüben wird. Die Reducirung der Arbeitsstunden ist, wie wir oben in dem geschichtlichen Abriss der Kämpfe zwischen Capital und Arbeit dargelegt haben, sehr häufig auf dem Wege der Selbsthülfe erreicht worden, welche theoretisch betrachtet am consequentesten in das von den Amerikanern oft gepriesene System der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze passt. Dass dieses System ein formelles ist, wenn es auch in den Vereinigten Staaten mehr dem Inhalt entspricht als dies in Europa der Fall ist, da nirgends die Freizügigkeit so realisirt, die Berufswahl so ungehindert, der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum so leicht ist, hat man auch in Amerika längst so gut eingesehen als wie bei uns, aber auch ohne ein solches Verständniss hätte die übliche praktische Behandlung der Dinge ohne weiteres zu der Beseitigung der schädlichen Einflüsse jenes formellen Princips geführt. Denken wir nur an die Schutzzollgesetzgebung, welche seit fast zwanzig Jahren ununterbrochen in Kraft ist, oder an die neueren Be-

stimmungen, welche das Verbot der chinesischen Einwanderung betreffen, an die Schifffahrtsacte und die Temperenzgesetze. Auf irgend welche principielle Einwände der Art würden daher wohl Diejenigen, welche sich des Normalarbeitstages annehmen wollten, kaum stossen. In Amerika wird das gemacht, was als allgemein nützlich erkannt wird, und was zugleich realisirbar erscheint. Die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit kann nun freilich, da für alle Arbeiter unbedingte Coalitionsfreiheit besteht, auch wohl ohne Staatsinitiative durchgeführt werden, aber welcher Zeitraum darüber vergehen würde, lässt sich nicht ermessen.

Entsprechend der allgemeinen Unstetigkeit des transoceanischen Lebens sind die Verhältnisse der arbeitenden Klassen noch wenig consolidirt. Ihre Verbindungen schwellen in kurzer Zeit zu gewaltiger Stärke an, sinken aber auch dann, wenn eine Geschäftsstockung sich ereignet, in eben solcher Eile in nichts zusammen. Es fehlen, wenn auch auf diesem Gebiet viele Anstrengungen gemacht werden, die stark fundirten Unterstützungskassen, welche den Gewerkschaften in England als zusammenhaltendes Band eigenthümlich sind, so dass der einzelne Arbeiter keine Bedenken trägt aus dem Verein, dem er bisher zugehört hatte, auszuscheiden, wenn ihm irgend ein geringes Motiv dazu vorliegt. Und an solchen ist kein Mangel, da der Wechsel der technischen Beschäftigung nirgends so leicht ist als in Amerika und wer heute Lohnarbeiter ist, morgen vielleicht Unternehmer oder Staatsbeamter werden kann. Und dazu das billige Land im Westen, das eine grosse Anzahl Menschen, welche Lust haben selbständige Farmer zu werden, jährlich dem Osten entzieht.

Unter diesen Umständen ist, wenn man die Verkürzung der Arbeitszeit einmal für recht erkannt hat, der Weg der privaten Regelung gewiss nicht geboten, sondern die gesetzliche Einführung unzweifelhaft das praktischere.

Gegen die gesetzliche Fixirung des Normalarbeitstages ist jedoch ein Einwand erhoben worden, den wir zu besprechen nicht versäumen dürfen. Es wird behauptet, dass eine solche schablonenhafte Regelung, welche aus einer gleichen, allgemeinen Arbeitszeit hervorgehe, die verschiedenen Industrien höchst ungleich treffe. Daher sei eine individuelle Ordnung und Abmachung zwischen Unternehmern und Arbeitern das einzig mögliche. Die Vernichtung vieler Betriebe sei sonst die unausbleibliche Folge. Einige für diese Klagen typische Beispiele mögen die Schwierigkeiten erläutern, welche von dieser Seite entgegen stehen. Die Fabrikanten hängen, wie sie sagen, in der Lieferung ihrer Güter offenbar von der Nachfrage der

Consumenten ab. Nun ist diese Consumtion in manchen Branchen keineswegs eine regelmässige durch das ganze Jahr. Landwirthschaftliche Geräthe werden im Winter und in der Zeit des Frühsommers sehr wenig gebraucht, um so mehr aber zur Zeit der Bestellung des Landes und der Ernte, ebenso halten die Kleidermacher und Schuhfabriken sich von der Saison abhängig, wie auch die Verfertiger von Kautschukschuhen, für die der erste Schneefall von Wichtigkeit ist. Andere Fabrikanten, welche sich mit Reparaturen von Maschinen etc. beschäftigen, sprechen sich ebenfalls gegen eine allgemeine gleiche Regelung der Arbeitszeit aus, da grosse Aufträge ganz unregelmässig und oft ganz unerwartet einträfen. Wieder andere behaupten, sich nach der Mode richten zu müssen, und diese wechsele so oft und so schnell, dass es durchaus unthunlich sei grössere Quantitäten fertiger Güter aufzuhäufen. Denn, wenn die Nachfrage sicher sei, müsste viel, wenn unbestimmt so wenig als möglich gearbeitet werden. Namentlich wieder die Bekleidungsgewerbe halten sich in dieser Beziehung für exponirt. Hie und da sind auch die Schwankungen der Preise des Rohmaterials die Ursache, dass zur einen Zeit wenig, zur anderen viel gearbeitet werden muss. Ist es billig so wird die Production ausgedehnt, ist es theuer so wird sie verringert. Schliesslich sind eine Anzahl Industrieen von der Natur unmittelbar abhängig, einige brauchen Sonnenlicht, andere kühles Wetter, und wieder andere, die mit Wasserkraft ihre Maschinen treiben, sind bald dem Mangel, bald dem Ueberfluss an Wasser ausgesetzt, wodurch der Stillstand der Fabriken nothwendig werden kann.

Diese Einwände erscheinen uns jedoch nicht genügend, um die Einführung eines sonst so wohlthätigen Gesetzes fernzuhalten. Bei den beiden letzten Punkten sehen wir vielmehr, dass doch keineswegs die Consumtion schlechthin die Zeit der Production bestimmt, sondern, dass letztere auch vielfach das Stattfinden der ersteren anordnet ohne ein erhebliches Uebel dadurch zu verursachen. Manche Naturproducte, z. B. Luxusartikel, wie Wild und Austern sind nur einen Theil des Jahres dem Consum lieferbar, und ebenso kommt es für das Wohlbefinden der Nation nicht wesentlich darauf an, wenn dem Einzelnen bei der Befriedigung der Bedürfnisse der Bequemlichkeit eine Verzögerung eintritt. Anders verhält es sich mit unentbehrlichen Gütern, die regelmässig entsprechend dem Bedarf geliefert werden müssen, vor allem mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft. Die Arbeiter der letzteren sind bisher der Bewegung für den Normalarbeitstag nicht nahe getreten, weil der grösste Theil der Arbeit auf dem Lande durch

selbstständige Farmer besorgt wird, und bei diesen nur in der Zeit der Ernte eine allgemeine Nachfrage nach Tagelöhnern existirt.

Sollten diese durch das Gesetz mit umfasst werden, so liesse sich für die Zeit der Ernte eine Ausnahmebestimmung treffen, da die wenigen Tage der Ueberarbeit für Extralohn keinen Einfluss auf die Gesundheit und die Moralität der Landarbeiter ausüben würden. Jedenfalls, um bei unseren obigen Beispielen zu bleiben, kann die Unterbrechung der Consumtion ebenso wie sie bei dem Wassermangel oder in Folge der Schwankungen des Rohmaterials stattfindet, auch ohne nennenswerthen Nachtheil bei der Mode und den dahin gehörigen Fällen eintreten. Und was die Reparaturen angeht, so liesse sich auch ein Ausweg finden, in dem sich ja auch statt längerer Arbeit mehr Arbeiter verwenden liessen, welche durch eine geringe Erhöhung des Lohnes jedenfalls fast überall zu beschaffen wären.

Alle die vorgebrachten Bedenken sind in der That ganz untergeordneter Natur, indem sie nur einen geringen Theil der Gesammtproduction bezeichnen, und ausserdem ist das heutige Unternehmerthum und besonders das amerikanische doch keineswegs ungeschickt und hat es stets verstanden sich den Aenderungen im politischen und socialen Leben anzuschmiegen. Es würde auch wohl in die hier in Frage kommenden Eventualitäten sich bald finden.

Eine allgemeine Voraussetzung muss jedoch im Interesse der Unternehmer entschieden gefordert werden, nämlich die gleichmässige Behandlung derer, welche demselben Absatzgebiet unterworfen sind. Besteht z. B. das Achtstundengesetz in Massachusetts als wirksame Regel, so muss es auch so im Staate New-York sein. Alle die Waaren, die einen und denselben Markt haben, dürfen im Interesse der Concurrenz nicht verschiedenen Productionsbedingungen ausgesetzt sein. Träte dies auch nur zeitweise ein, so könnten doch die grössten Uebel für die Fabrikanten daraus entstehen. Denn, wenn auch durch Aenderung der Arbeitsmethoden, oder Einführung neuer Maschinen die gleiche Productionsmenge zu denselben Kosten geliefert wird wie vor Erlassung des Gesetzes, so geht es doch nicht plötzlich, und ein oder zwei Jahre des Absatzmangels sind im Stande einen Fabrikanten zu ruiniren. Diesem Gedanken folgend ist denn die Agitation auch auf den Erlass eines Gesetzes für das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten, oder doch wenigstens gleicher Gesetze in den einzelnen Staaten mit mehr oder weniger Erfolg gerichtet worden, aber es ist bisher zu etwas Einheitlichem noch nicht gekommen, so dass wir die Klagen der Fabrikanten von Massachusetts verstehen können, welche

sich gegen die längere Arbeitszeit in den anderen Neuenglandstaaten wenden.

Eine gleichmässige Gesetzgebung über das gesammte Gebiet der Union wäre übrigens in der Gegenwart noch nicht einmal nöthig, da in den Vereinigten Staaten keineswegs, abgesehen von einigen Artikeln, nur ein Markt besteht, der alle Preise regulirt. Das Gebiet ist zu gross und der Transport noch zu theuer um diesen zu ermöglichen. Die grossen Entfernungen schliessen bei vielen Gütern die Concurrenz aus und gestatten die Bildung besonderer wirthschaftlicher Kreise in dem Thünenschen Sinne. In dem ersten Capitel dieser Schrift suchten wir darzustellen, dass die Löhne im Westen höher seien und die Arbeitszeit kürzer als im Osten. Hinge der Preis aller Waaren von dem Weltmarkt ab, so würde es schwerer sein für die ungünstiger gestellten Fabrikanten des Westens mit dem Osten zu concurriren.

Die Regelung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten hat aber wegen der Stimmverhältnisse der Arbeiter, welche in einigen Staaten ihnen sehr günstig sind, für die Gegenwart mehr Chancen, als die durch die Legislatur der Union, und wir würden diesen Weg als den richtigen bezeichnen müssen, unter der Voraussetzung, dass Staaten gleichen Marktes sich dazu entschliessen. Mit vervollkommneten Transportmitteln müsste dann allmälig eine allgemeine Ausgleichung erfolgen und schliesslich müsste die ganze Union wenigstens gleichem materiellen Recht unterworfen sein [1]).

1) Bei der Besprechung der Arbeitszeit und des Normalarbeitstages können freilich noch andere Fragen gestellt werden, als in vorliegender Arbeit; so namentlich ist es bekanntlich streitig, ob die Arbeiter wegen der verschiedenen Anstrengungen, welche die verschiedenen Gewerbe verlangen, eine differente Arbeitszeit haben sollen oder nicht. Ich habe nur über die amerikanischen Angelegenheiten berichtet und keine Momente berücksichtigt, welche sowohl der amerikanischen Praxis als auch der Theorie fern liegen.

Literatur.

II.

Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Band. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. pp. XXXIV. SS. 1111. II. Band. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873. pp. LVI. SS. 976. III. Band. Die Staats- und Corporations-Lehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881. pp. VII. SS. 826.

Bespr. von Felix Dahn.

Dies Werk ist einzig in seiner Art.

Angelegt nach einem grossartigen, ja: — um den einzigen Einwand gegen das Buch gleich hier auszusprechen — allzu weit ausgreifenden Plan ist es nun in vierzehn Jahren auf seinen mehr als 188 Bogen (3010 Seiten) zu drei starken Bänden gediehen und mit einem ausdauernden Fleiss gearbeitet, der, selten erreicht, nie übertroffen, wahre Bewunderung desshalb verdient, weil zu sehr grossem Theil das schwer zu versammelnde Material höchst undankbar der aufgewendeten Mühe mit nur wenigen Körnlein vergilt, die aus einer fast erdrückenden Menge trockenster Spreu von dem unermüdlichen Verfasser hervorgesucht werden müssen.

Das Buch ist hors de concours, in jedem Sinne. Kein Andrer wird diese steinigen Pfade dem Herrn Verfasser nachwandeln und in manchen Partieen muss jeder Referent ganz einfach „referiren" d. h. berichten was er aus dem Buch zum ersten Mal gelernt und erfahren hat, ohne jede Möglichkeit von Controle oder Kritik.

Aber auch in solchen Gebieten wird jeder Kundige nicht nur den emsigen Fleiss, auch die Vortrefflichkeit der Methode, die Gründlichkeit der Forschung, die Klarheit der Darlegung erkennen und rühmen müssen.

Bevor wir auf Plan und Inhalt des Werkes eingehen, wollen wir ein für allemal den oben angedeuteten Einwand mundtodt machen.

Man sollte doch wirklich, nachdem unter der Etikette so ganz vorzügliche Waare geboten worden, endlich einmal aufhören, an der Etikette, ihrer Richtigkeit, ihrer Möglichkeit herum zu nergeln. Es gehört herzlich wenig Weisheit dazu, zu erkennen, dass eine erschöpfende Darstellung von Geschichte und Recht der deutschen Genossenschaft (im Sinne dieses Wortes bei Gierke) so wenig geschrieben werden kann als die famose „history of human error."

Denn folgerichtig sind dem Herrn Verfasser Genossen „alle durch ein Rechtsband irgend welcher Art, irgend welchen Zweckes, jeder Enge oder Weite verknüpften Rechtssubjecte“ eine „Genossenschaft“ sind hiernach Verkäufer und Käufer, Mann und Weib in der Ehe, Aeltern und Kinder, alle societates, alle juristischen Personen: Gemeinden, Kirche und Kirchen, Einzelstaat, Bundesstaat, Staatenbund, vorübergehende völkerrechtliche Allianzen, durch Handels- oder Zoll- oder Auslieferungs- oder andere Einzel-Verträge verknüpfte Staaten: und käme die oft geträumte Utopie des Weltstaats zu Stande — sie gehörte auch hieher bis sie an ihrer eignen unerträglichen Langweiligkeit erblichen wäre. Dass man nun Geschichte und Recht all dieser Verbände darzustellen nicht vermag oder nur in einer Zahl von Bänden, die man ebenso wenig lesen wie schreiben kann, leuchtet ein. Wichtiger ist, dass das tertium comparationis, das Einheitliche, welches alle diese disparaten Rechtsbildungen allein zusammen halten soll, — eben das Verbundensein durch irgend ein Rechtsband — allzu allgemein, zu abstract ist um sich für alle diese Glieder gleichmässig geltende fruchtbare Folgerungen abgewinnen zu lassen.

Halten wir uns also nicht an Namen und Rahmen, sondern an Sache und Inhalt und freuen wir uns dankbar des vielen Vortrefflichen, zum Theil zum ersten Mal hier Dargereichten.

Ueber das Bedenkliche, ja zum Theil unlösbare der gestellten Aufgabe macht sich der Herr Verfasser keine Täuschungen. Er sagt p. VIII seq. des Vorworts zum ersten Band: „leichter hofft der Verfasser für Mängel im Einzelnen die Nachsicht des Kundigen zu erlangen als für den Bau des Werkes im Ganzen. . . . Ein Wagniss in der That ist in unseren Tagen hoch gesteigerter wissenschaftlicher Arbeitstheilung schon an sich jede Arbeit, deren Gegenstand an Inhalt und Umfang so ausgedehnt und in so verschiedenartige Gebiete verzweigt ist, wie der Gegenstand dieser Untersuchungen. Vergrössert wird im vorliegenden Falle das Wagniss dadurch, dass, während zusammenfassende Vorarbeiten fehlen und für viele einzelnen Theile die vorhandenen besonderen Vorarbeiten nicht genügen, überall ein massenhaftes, ja erdrückendes Quellenmaterial vorhanden ist, dessen Erschöpfung nur zu planen Vermessenheit wäre. Dass unter diesen Umständen der Verfasser genöthigt war, seine Aufgabe durch gewisse willkürliche Schranken willkürlich zu begrenzen, ist leicht begreiflich. . . . Durfte er beispielsweise den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit der gesammten Culturentwicklung nicht ganz ausser Acht lassen noch ganz von der vergleichenden Heranziehung des aus fremder Wurzel in Deutschland und des aus germanischer Wurzel im benachbarten Ausland erwachsenen Rechts absehn, so wurde er vor Allem gehindert, seinen Stoff in eine bestimmte Fachabtheilung der Rechtswissenschaft einzuschachteln. So musste er, während die scharfe Trennung des öffentlichen und des privaten Rechts die Grundlage aller Systeme bildet, vielmehr von der Einheit alles Rechts ausgehn und die Genossenschaft als ein sich selbst gleiches Institut durch öffentliches und privates Recht verfolgen.“ (Es fragt sich nur, ob bei diesem Gesichtswinkel, der ja an sich ein logisch gerechtfertigter ist, nach Abstreifung alles desjenigen, was den species der einzelnen Genossenschaften eigenthümlich ist, für das genus des Begriffes

noch so viel Gemeinsames übrig bleibt, dass dies als ein wissenschaftlich Werthvolles, als etwas Lebendiges erscheint und nicht lediglich als eine unfruchtbare Abstraction, wie man etwa zu Zeiten Tafingers das Wesen des gemeindeutschen Privatrechts dadurch zu finden hoffte, dass man nach Abstreifung aller Abweichungen, die übereinstimmenden Rechtssätze der unter einander verglichenen Particularrechte als das „Gemeine" bezeichnete.) Denn dem Verfasser datirt die Genesis dieses ganzen Unterschiedes (von öffentlichem und privatem Recht) erst von der Vollendung des Körperschaftsbegriffs und dann ist auch für die Gegenwart der Begriff der Gesammtpersönlichkeit ein einheitlicher, dem ganzen Recht gemeiner, wogegen ihm die Abtrennung einer nur durch das Privatrecht und für das Privatrecht bestehenden juristischen Person für einen Grundirrthum der herrschenden Corporationslehre gilt. . . ." (Wie sehr wir hiermit einverstanden, mag einstweilen Verweisung auf unsere Darlegung in „Vernunft im Recht" Berlin 1880 darthun: wir kommen darauf zurück). So musste der Verfasser über die Genossenschaften hinaus den Blick auf die nach entgegengesetztem Princip construirten Verbände lenken, er musste zugleich die genossenschaftlichen Elemente der Gemeinden und des Staats in jenen verschiedenen Entwicklungsphasen darzulegen suchen . . einen Beitrag zu liefern zur Erkenntniss des Wesens jener Kräfte, welche älter sind als der Staat, welche den Staat selbst erzeugt haben und welche, so oft dies bestritten ist, auch innerhalb des Staats täglich noch schöpferisch wirken." — Sehr beherzigenswerthe Worte! —

Der erste Band enthält nun die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft in fünf Perioden: Erste Periode. Bis 800: überwiegend patriarchaler Charakter der Zeit: Kampf 1. von Genossenschaft und Herrschaft, 2. von Persönlichkeit und Dinglichkeit. A. Die freie Genossenschaft des alten Rechts. I. Als persönlicher Verband. II. Verknüpfung der freien Genossenschaft mit Grund und Boden. B. Der herrschaftliche Verband (mit gleicher Zweitheilung). C. Die Exemtion der herrschaftlichen von den genossenschaftlichen Verbänden. D. Die Genossenschaft im herrschaftlichen Verbande. E. Fremde Einflüsse. F. Das Reich Karls des Grossen. Zweite Periode 800—1200. Charakter des Feudalsystems: 1. Herrschaft und Dienst, 2. Dinglichkeit und Patrimonialität. 3. Trotzdem das Genossenschaftswesen in dreifacher Form von Bedeutung. A. Die herrschaftliche Genossenschaft. B. Die Reste der freien Genossenschaft des alten Rechts. C. Die freie Einung. D. Die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprincips in die Gemeindegenossenschaft. E. Die Kirche und die Genossenschaft. Dritte Periode 1200—1525: Charakter der Zeit: Bedeutung des Einungswesens als herrschenden Princips: Unterschied vom späteren Corporationswesen: Wirksamkeit: Gründe seines endlichen Verfalles. A. Die Städte als Genossenschaften. B. Die bürgerlichen Genossenschaften. C. Der Einfluss des Einungswesens auf die Familie, besonders im Adel. D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften. E. Berufsgenossenschaften und Genossenschaften für andere Zwecke. F. Das politische Einungswesen. G. Der Einfluss des Einungswesens auf die Bildung territorialer Staaten. H. Das

ländliche Genossenschaftswesen. Vierte Periode 1525—1806 und Fünfte Periode: Seit 1806. Das Wesen der Obrigkeit, der Privilegscorporation und der freien Association. I. A. Die Genossenschaft in Gemeinde, Staat und Reich. B. Die Fortdauer der alten Wirthschaft-Gemeinde in Agrargenossenschaften. II. Die genossenschaftlichen Elemente des Staates. III. Die Genossenschaft im Reich. IV. Die Genossenschaft in der Kirche. C. Die freien Genossenschaften. I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke. II. Das freie Genossenschaftswesen für wirthschaftliche Zwecke. Hier werden nun zusammengestellt und erörtert die verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Organismen: die Schicksale der alten Gewerbsgenossenschaften, die kaufmännischen Corporationen, die genossenschaftlichen Organisationen der modernen Gewerbegesetze, die Entstehung und Vollendung der Vermögensgenossenschaft, der Actienverein, die Personalgenossenschaft für wirthschaftliche Zwecke: Garantie-Genossenschaften, Geldverkehrgenossenschaften, wirthschaftliche Distributiv- und Productiv-Genossenschaften. — Diese reiche, umfassende Systematik spricht für sich selbst. — Selbstverständlich wird man nun nicht blos in zahlreichen bestrittenen Fragen des Details andrer Ansicht sein können als der Herr Verfasser: werden doch nach dem Stand unserer Quellen gar manche der hier berührten Dinge über Vermuthungen hinaus nie aufgehellt werden: dies gilt für die germanische Urzeit vor Allem: aber auch was z. B. die Entstehung der Städte als selbständiger Gemeinwesen betrifft, ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen: (die verdienstlichen Arbeiten von Heusler sind beträchtlich jünger als dieser Band und wären bei einer neuen Auflage zu verwerthen). Man wird auch gegen die Anlage, gegen die Stoff-Gliederung dieses Bandes mancherlei vorbringen können: so würde vielleicht, geschichtlich betrachtet, eine Analyse des Geschlechterverbandes vor, dann innerhalb des sesshaften Gemeinde-Staats sich empfohlen haben, ohne die Construction zu schädigen: und es würde das germanische Genossenrechts- und Genossengerichtsprincip eine selbständige Betrachtung der „Rechts- und Gerichts-Genossen" als solcher rathsam gemacht haben: dann wäre wohl auch die Standesgenossenschaft, zuerst Geburtsstände: Volksadel, Gemeinfreie, Halbfreie, Unfreie; in der späteren Periode: Fürsten, niederer Adel, schöffenbar Freie, die Minderfreien, sowie die Berufsstände der Ritter (später ebenfalls Geburtsstand der Ritterbürtigen), Bürger (Kaufleute, Handwerker, Bauern, Geistliche) zu einer zusammenfassenden Darstellung gelangt, während die vorliegende Construction diese Glieder des Ständebegriffes ziemlich zusammenhanglos vorführt, d. h. eben nicht in deren geschichtlichem und lebensnatürlichem Zusammenhang, belässt, sondern auseinander bricht und auf ganz verschiedne Zeit, gemäss der Construction des Systems, verstreut.

Uebrigens lässt es der Verfasser auch bei dem II. Band an bescheidener und einsichtiger Selbstkritik nicht fehlen; er schickt: Vorwort p. V, voraus, dass diese Darstellung nur einen Theil dessen erledigt, was der II. Band erschöpfen sollte, nämlich die Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs ohne Aufnahme der romanistischen Korporationslehre: er meint, dass die Aufgabe, die Geschichte eines Begriffes, nur unvollkom-

men gelöst werden könne: das können wir nun zwar in dieser Allgemeinheit durchaus nicht zugeben: die Geschichte eines eng begrenzten Begriffes wie Mord, Diebstahl, Dienstbarkeit, Pfandrecht, aber auch Gerichtshoheit, Pressfreiheit, ja sogar die Geschichte des Staatsbegriffs bei einem bestimmten Volk, bestimmter Perioden, enger begrenzter Quellenkreise kann „vollkommen", so weit das Wort auf Menschenarbeit überhaupt anzuwenden, geschrieben werden: es kommt auf die Natur des fraglichen Begriffes an. Mit Recht aber fährt er fort: Gerade die Ueberzeugung, dass auf dem hier beschrittenen Wege für Dinge, die meist nur Sache subjectiver Muthmassungen von zweifelhaftem Werthe zu sein pflegen, ein positiver Beweis zu erbringen sei, hat mich vor Allem darin bestärkt, unbeirrt den eingeschlagenen Weg bis zum Ende zu verfolgen. Das Vorhandensein eigenthümlicher Begriffe und Anschauungsreihen in dem Rechtsbewusstsein eines bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit ist ebenso gewiss, als die Feststellung dieses wahren gedanklichen Gehalts meist unsicher und schwankend ist. Eine solche Feststellung auf rein objectiver Basis durch die Combination deductiver und inductiver Schlüsse zu vollziehen, schien mir daher ein im Falle des Gelingens auch den grössten Kraftaufwand belohnender Versuch." Gewiss! Und der Versuch ist in sehr vielen, sehr wesentlichen Dingen gelungen. Es ist erfreulich, in einer Zeit, da eine wenig gereifte, wenig vertiefte und wenig an umfassenden Ueberblick der Gesammt-Verhältnisse eines Volksthums gewöhnte, sagen wir es nur: eine philosophisch und geschichtlich und human wenig geschulte, eine recht herzlich banausische Ansicht von Recht und Rechtsgestaltung die historische Schule zu behandeln sich herausnimmt, wie eben nur ihre Unkenntniss der Errungenschaften des Historismus für alles menschliche Erkennen (denn durchaus nicht blos um die geschichtliche Schule innerhalb der Jurisprudenz handelt es sich hiebei) es erklärt — es ist erfreulich, wieder einmal Sätze ausgesprochen zu vernehmen, welche freilich nur nothwendige Folgerungen jener altbewährten Principien sind, aber von der modernsten Weisheit nicht mehr begriffen werden. Gerade den lebendigen, nothwendigen Zusammenhang Eines Rechtsbegriffes mit ganzen Reihen auch ferner abstehender, aber gleichzeitiger oder gleichstammlicher hebt der Verfasser scharf hervor. Dabei verkennt er nicht, dass eine grosse Umständlichkeit und Schwerfälligkeit in der Beweisführung, der massenhafte Umfang des Beweismaterials in den entscheidenden Partien das Buch nicht eben leicht lesbar macht: doch fügt er mit berechtigtem Selbstgefühl die Hoffnung bei, diese Darlegungsweise werde den hauptsächlichsten Resultaten seiner Untersuchung den Charakter vollbewiesener Thatsachen sichern. Den Angelpunct der Darstellung bildet überall die Geschichte des Körperschaftsbegriffs im weitesten Sinne und folgeweise auch seiner Steigerung zum Staatsbegriff. Dabei wurden aber — und das erachten wir einen sehr werthvollen Vorzug der Methode —, in Vermeidung jeder geistlosen, leblosen und geschichtswidrigen Isolirung, (wie sie freilich eine jetzt modern gewordene Constructionsmanier liebt, weil sie Isolirtes leichter in ihrem Procrustesbett vergewaltigen kann und die Widerlegung falscher Auffassungen schwieriger wird, wenn ihre Gegenstände aus dem geschichtlichen Zusammenhang gelöst sind,) überall die benachbarten in Wech-

selwirkung mit dem Körperschaftsbegriff stehenden Begriffsreihen in reicher Fülle entfaltet, z. B. auch die Gegensätze entwickelt. So konnte sich die Untersuchung nicht beschränken auf denjenigen Rechtsbegriff, welcher ihren Mittelpunct bildet. Die Verfolgung der Veränderungen, welche in dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes die Auffassung der Einheit in den menschlichen Verbänden erfahren hat, gewährte Aufschlüsse über die Wandlungen, welche dies Rechtsbewusstsein in den entscheidenden Jahrhunderten überhaupt durchlebt hat. Darin liegt allerdings, wie der Verfasser hervorhebt, eine Hauptgewähr für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate und der Erweis, dass diesen Untersuchungen eine über ihren unmittelbaren Gegenstand weit hinaus ragende Bedeutung zukommt. Es ward überall den Fäden, welche sich von dem Einen Begriffe zu den anderen Begriffen hinüber spinnen, nachgegangen, ohne dass natürlich auf den benachbarten Gebieten gleich ausgedehnte Forschungen, wie auf dem Hauptgebiet der Untersuchung anzustellen waren. Bei Richtigkeit der Hauptergebnisse mussten die mitbedingten und mitbestimmten anderweiten Erscheinungen im Rechtsleben unseres Volkes übereinstimmende Erklärung, helle und richtige Beleuchtung mit erhalten.

Gerade diese den lebendigen Zusammenhang aller Rechtsgebilde Eines Volkes und Einer Periode überall aufsuchende und verwerthende Methode ist uns das Werthvollste an dem grossen Werk: das Beste seiner Ergebnisse ist auf diese Methode zurück zu führen: und dass einmal dies Princip in so weitem Umfang mit so reichen Erfolgen bethätigt wurde, ist so erfreulich, dass dagegen die abweichende Ansicht in manchen Einzelfragen nicht ins Gewicht fällt.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“: dies Wort gilt wie von Menschen, so von Methoden: und es sind vortreffliche Früchte, welche hier gefördert hat der Historismus: so nenne ich die durch Philosophie und Ausdehnung des Gesichtskreises vom Recht hinüber auf alle Gebiete menschlicher Entfaltung zumal durch Wilhelm von Humbold auf die Sprache, von J. Grimm und David Strauss auf die Religion, Moral, Lebenssitte der Völker weiter entwickelte „historische Schule“, welche ich durchaus nicht auf das Recht beschränkt wissen und von ihren romantischen, theologisirenden, feudalen Verunstaltungen und Missbräuchen gereinigt sehen will: in diesem Sinn ist der Historismus das Princip, die Methode aller philosophischen und nicht minder aller empirischen Forschung auf sämmtlichen Gebieten der menschlichen Geschichte geworden: dies Princip, diese Methode allein, allerdings der Fortbildung bedürftig, ist die Grundlage aller geistbelebten Wissenschaft überhaupt geworden: Männer, die es verleugnen, sehen wir, oft bei zweifelloser Begabung, zurück fallen auf den Boden des ledernsten Rationalismus im Stil von Christian v. Wolff: auf dem Gebiet des Rechts, der Rechtsphilosophie also in das abgestandene Naturrecht, das, wie Hegel sagen würde, aus lauter schlechten Reflexionsbestimmungen, aus den todten Abstractionen des Verstandes statt aus den Ideen des allein schöpferischen Geistes erwachsen ist in seinen modernsten Wiederaufwärmungen abermals zu erwachsen droht, bis es an seiner eignen Langweile und Trockenheit wieder den Tod der Verschrumpfung sterben wird, noch bevor ihm die Speer-

würfe des Historismus die ungezählten Blössen seines Löschpapier-Harnisches, d. h. seine Geschichtswidrigkeiten, durchbohrt haben.

Dieser II. Band ist folgendermassen gegliedert. Die Einleitung stellt die Aufgabe fest (§ 1) und zeichnet den Bildungsgang des deutschen Rechtsbewusstseins in diesem Gebiet (§ 2). Das I. Capitel behandelt die Grundbegriffe des älteren deutschen Rechts. I. Die Rechtssubjectivität: den deutschen Personenbegriff im Allgemeinen (§ 3), die Rechtssubjectivität der Herren und Gesammtheiten im älteren Recht (§ 4). II. Die Rechtsobjectivität: den deutschen Sachbegriff im Allgemeinen (§ 5), das Recht der Grundstücke im älteren Recht (§ 6). III. Den Begriff des Rechts: die Hauptmerkmale der älteren deutschen Rechtsidee und die Richtung ihrer Fortbildung (§ 7). Das II. Capitel enthält die Cardinalpuncte dieses Bandes: Genossenschaft und Gesammtrecht: im Allgemeinen (§ 8), dann das Gesammtrecht am liegenden Gut (§ 9), Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark (§ 10), Genossenrecht und Nutzungsrecht (§ 11), Genossenschaft und Gesammteigenthum (§ 12), Gesammtgerechtsame (§ 13), Gesammtfahr-Habe (§ 14), Gesammt-Forderung und Gesammt-Verbindlichkeit (§ 15), Politisches Gesammtrecht (§ 16), der Begriff des Rechts und das alte Genossenschaftswesen (§ 17), Willens- und Handlungs-Fähigkeit der Gesammtheit (§ 18). Das III. Capitel erörtert Kirche und Reich als Rechtssubjecte: die Subjecte des Kirchenguts (§ 19), das Reich als Rechtssubject (20). Das IV. Capitel untersucht die Stadtpersönlichkeit: den ursprünglichen Zustand (§ 21), die Bürgergenossenschaft und das Stadtgebiet (§ 22), die Bürgerschaft in ihrer Organisation (§ 23), die Erhebung der Stadt zur Person (§ 24), die Stadtpersönlichkeit und das Stadtrecht (§ 25), die Stadtpersönlichkeit und die Stadtmark (§ 26), die Stadtpersönlichkeit und die Bürger (§ 27), die Stadtpersönlichkeit im öffentlichen Recht (§ 28), im Privatrecht (§ 29), die Willens- und Handlungs-Fähigkeit der Stadt (§ 30), das Wesen der Stadtpersönlichkeit (§ 31). Das V. Capitel verfolgt die Ausbreitung des Körperschaftsbegriffs: die Arten der Körperschaft (§ 32), den Staatsbegriff (§ 33), den Gemeindebegriff (§ 34), den Genossenschaftsbegriff (§ 35), das Verhältniss der Begriffe: Körperschaft und Rechtsgemeinschaft (§ 36), Körperschaft und Anstalt (§ 37). —

In manchen wesentlichen Dingen, z. B. in einigen Constructionen von Gesammteigenthum, können wir die Ergebnisse der Untersuchung allerdings nicht oder nur unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Quellen auch eine Auslegung zulassen, welche mit den römischen Auffassungen von Miteigenthum, Nutzungsrechten Mehrerer an derselben Sache, oder statutarischen, gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen von Corporationsgliedern an den Nutzungen und auf dereinstige Vertheilung des Corporationsvermögens vereinbar ist und die von dem Herrn Verfasser behaupteten abweichenden Rechtsbildungen nicht erforderlich macht.

Dem Verfasser ist aus seinen Vorarbeiten zu dem III. Band eine ganz ausgezeichnete Monographie erwachsen über Johannes Althusius und die Entwickelung der Staatstheorieen des XVI. und XVII. Jahrhunderts: ebenfalls eine Wirkung des Historismus, der, wo er einbohrt, lebendigen „Ursprinc" der Quellen empor fördert. Diese vorzügliche Specialuntersuchung ist freilich ein unentrathsamer Bestandtheil des grossen Wer-

kes geworden: sie hat dem Verfasser für den III. Band sehr erheblich vorgebaut und ihm ermöglicht, denselben mit 52 Bogen abzuschliessen: Kenntniss des in jener Sonderschrift Niedergelegten wird daher im III. Bande stets vorausgesetzt, der die Staats- und Corporations-Lehre des Alterthums und des Mittelalters und die Aufnahme derselben in Deutschland darstellt. Wir dürfen, ohne dem Hauptwerk Unrecht zu thun, beifügen, dass jene Monographie, weil gelöst von den Nachtheilen des allzuumfassenden Rahmens des grossen Buches, auf kleinerer Leinwand oft mehr in sich Vollendetes bietet als die weiten Flächen des Universal-Bildes, ich möchte sagen, des drehbaren Panoramas der Genossenschaft.

Der Herr Verfasser ist sich ganz klar darüber, dass sein grosses Unternehmen sich zu einer Reihe unter sich verbundener, jedoch in sich geschlossener Werke „erweitert hat“. So beschäftigt sich der III. Band nur zum kleineren Theil mit deutscher Rechts- und Gedankenbildung. Um die Umwandlung des deutschen Verbandsrechts und der ihm immanenten Begriffe durch die Aufnahme der fremden Theorie des Verbandsrechts zu erforschen, ging die Untersuchung auf Ursprung und Inhalt dieser Theorie zurück: durch Alterthum und Mittelalter hindurch ward das theoretische Denken über die menschlichen Verbände im Zusammenhange verfolgt: dabei galt es nicht nur der Dogmengeschichte der juristischen Person, auch der Entwickelung der wissenschaftlichen Ansichten über Staat und Kirche: denn das ist die fruchtbringende, erspriessliche Methode des Historismus, die juristischen Theorieen in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den Gesammtanschauungen der Zeit und der nationalen Cultur ihrer Entstehungsperiode zu erfassen und so in viel tiefer gründender Wahrheit zu begreifen als es die banausische Haus-, Feld- und Wiesen-Juristerei vermag, welche durch die Nebel der Constructionen ihren Weg sucht, mit je einer Scheuklappe vor jedem Auge gegen Philosophie und Culturgeschichte; denn erschaute das Grauthier auf seinem altausgetretenen Gang um die Mühle leerester Strohes plötzlich diese Höhen und Tiefen, — es strauchelte schrecklings in den Abgrund. Wir stehen nicht an, gerade diese Partieen zu den werthvollsten des Werkes zu zählen. An diese Darstellung reiht sich dann erst die Untersuchung, in welcher Weise bei Reception des fremden Rechts dessen Lehre von den Verbänden modificirt wurde durch die gleichzeitigen deutschen Rechtsanschauungen hierüber. Damit schliesst der III. Band. Die Fortsetzung des Werkes wird die modernen Theorieen über juristische Person und Zugehöriges enthalten. Mit Recht sagt der Verfasser Vorwort des III. Baudes p. VI: „schwerlich wird sobald wieder jemand ganz dieselben Wege beschreiten, die ich zur Lösung dieses Theils meiner Aufgabe (Darlegung der mittelalterlichen Staats- und Corporationslehre) in langjähriger ermüdender Wanderung durchmessen habe.“ Man muss ihm danken, dass er das Material in möglichster Fülle vorführte, das Gefundene vollständig mittheilte: denn auf unabsehbare Zeit wird diese Zusammenfassung des Stoffes allen denjenigen als Surrogat der Quellen dienen müssen, welche sich über diese Dinge unterrichten wollen, ohne, wie der Verfasser, Jahre auf ihre quellenmässige Erforschung verwenden zu können. Es geht hier ähnlich wie in den Naturwissenschaften, wo man den Ergebnissen der Experimente und

Wahrnehmungen anerkannt solider Forscher Glauben schenkt, weil nicht jeder Fachgenosse die gleichen Experimente zu wiederholen in der Lage ist.

Die Einheitlichkeit des Gesammtbildes erforderte, dass der Verfasser einzelne Ausführungen der Monographie über Althusius hier wieder einschaltete. Und Dank verdient es, dass interessante Theile des mittelalterlichen Gedankensystems, welche der Verfasser bei seinen Studien neben her am Wege fand, nicht vorenthalten wurden, auch wenn sie mit dem ursprünglichen Zwecke und Gegenstand des Werkes nicht unmittelbar zusammen hingen.

So ergab sich für den dritten Band der folgende reichgegliederte Inhalt: die Einleitung (§. 1) betrachtet die Genesis der gelehrten Staats- und Corporationstheorie. Das I. Capitel, die Staats- und Corporationslehre des Alterthums in §. 2 die Entwickelung des Körperschaftsbegriffes im Alterthum überhaupt, §. 2 den Verbandsbegriff der antiken Philosophie, §. 4 den der römischen Jurisprudenz, §. 5 das Christenthum und sein Verhalten zu dem antiken Verbandsbegriff, §. 6 speciell die Corporationslehre des Corpus Juris civilis. Das II. Capitel ist der mittelalterlichen Staats- und Corporationslehre zugewendet: es untersucht in §. 7 die Corporationslehre der Glossatoren, in §. 8 die der Canonisten, in §. 9 die der Legisten von der Glosse bis zu Bartolus, in §. 10 die romanisch canonistische Corporationslehre in ihrer Vollendung, in §. 11 die publicistischen Lehren des Mittelalters. Das III. Capitel schildert die Aufnahme der Corporationslehre in Deutschland: §. 12 die Aufnahme der fremden Doctrin, §. 13 die Praxis und die Corporationstheorie, §. 14 die deutsche Gesetzgebung der Receptionszeit und ihr Verhältniss zur Corporationstheorie.

Absichtlich haben wir das Inhaltsverzeichniss genau mitgetheilt, den ausserordentlichen Reichthum, die Mannichfaltigkeit des hier gehäuften Stoffes und die Schwierigkeiten seiner Behandlung klar zu stellen.

Ein sehr erfreulicher Mangel in den Gaben des Herrn Verfassers ist, dass ihm die heute so weit verbreitete, durchaus nicht auf den Pabst beschränkte Unfehlbarkeit völlig gebricht. Er will nicht nur lehren, er lernt auch, lernt sogar eigne frühere Ansichten verbessern. Das ist viel! Er sagt p. VI des Vorworts zum III. Band: „dass die Fortentwickelung meiner Studien auch zur Fortentwickelung meiner Ansichten geführt hat ist begreiflich. Die in den früheren Bänden ausgesprochenen Auffassungen sind daher zwar auch jetzt in ihrem die innere Grundüberzeugung constituirenden Kerngehalt festgehalten, jedoch in einigen wichtigen Puncten berichtigt worden. Insbesondere hat sich mir ... ein von der früher entworfenen Skizze nicht unwesentlich abweichendes Bild des römischen Verbandsrechts ergeben." Andererseits fand sich ein viel stärkerer Einfluss germanischer Rechtsgedanken auf die italienische in Deutschland recipirte Doctrin als der Verfasser vorausgesetzt hatte.

Wir scheiden mit Bedauern von dem Werke. Diese Anzeige konnte fast nur eine Inhaltsangabe sein. Jede genaue Analyse würde detailirte Erörterungen aus der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie erheischen, welche nicht hierher gehören; in vielen Partieen kann überhaupt kein Mitlebender den Verfasser kritisiren, weil niemand die gleichen Stu-

dien gemacht hat. In manchen Auffassungen des altgermanischen Staates, auch der Städteverfassung des Mittelalters weichen wir ab und auch die rechtsphilosophischen Principien vermögen wir nicht sämmtlich zu theilen. Aber wir freuen uns, ausdrücklich Zeugniss geben zu können, dass wir im Wesentlichen völlig übereinstimmen mit dem wissenschaftlich Werthvollsten an dem ganzen verdienstlichen Werk: das heisst mit seiner historisch-kritischen Methode. Das ist einmal, sofern es Rechtsphilosophie ist, keine Phrasensammlung, sondern Begriffsarbeit auf Grund vergleichender Rechtsgeschichte, d. h. jene Art von Rechtsphilosophie, welche wir schon seit Jahrzehnten fordern. Und so weit es Rechtsdarstellung und Rechtsgeschichte ist, stellt das Buch das Recht nicht auf den Isolirschemel der Schablone, des Dogmas, sondern fasst es stets in lebendigen Zusammenhang mit allen andern Gebieten des Volkslebens, des Volkscharakters, des Zeitalters, als Eine der nothwendigen Bethätigungen der Volkseigenart und der geschichtlichen Einwirkungen auf dieselbe neben anderen solchen Bethätigungen.

Savignys „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" ist eine Trophäe der historischen Schule. Der Verfasser dieses Werkes ist kein Savigny. Aber er hat in seinem Werk eine andere Trophäe der historischen Schule errichtet, welche jenes Vorbildes wahrlich nicht unwürdig ist.

III.

Schönberg, Dr. Gustav, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. **Handbuch der Politischen Oekonomie** in Verbindung mit Professor Dr. Beneke in Königsberg, Professor Dr. Lujo Brentano in Strassburg, Professor Dr. Freiherr von der Goltz in Königsberg, Professor Dr. F. H. Geffcken, Mitglied des Staatsraths in Strassburg, Hof-Rath Professor Dr. von Helferich in München, Professor Dr. L. Jolly in Tübingen, k. k. Reg. Rath Professor Dr. Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Geh. Bergrath Professor Dr. R. Klostermann in Bonn, Professor Dr. W. Lexis in Freiburg i/Br., Professor Dr. E. Löning in Dorpat, Geh. Reg.-Rath Professor Dr. A. Meitzen in Berlin, Staatsrath Professor Dr. Th. Mithoff in Dorpat, Professor Dr. Georg Meyer in Jena, Geh. Rath Professor Dr. E. Nasse in Bonn, Professor Dr. Fr. J. Neumann in Tübingen, Director des K. W. Steuer-Collegiums Dr. K. von Riecke in Stuttgart, Staatsrath Kanzler Dr. G. von Rümelin in Tübingen, Professor Dr. Emil Sax in Prag, Finanzrath Dr. Schall in Stuttgart, Reg.-Rath Professor Dr. H. von Scheel, Mitglied des statistischen Amtes des D. Reichs in Berlin, Professor Dr. Adolph Wagner in Berlin. 3 Theile in 2 Bänden. 1244, 664 Seiten. gr. Lex. 8. Tübingen, H. Laupp, 1882.

Besprochen von G. Cohn

Die glücklichen Erfolge, welche in andern Wissenschaften und zumal in der benachbarten Rechtswissenschaft seit einer Reihe von Jahren mit encyclopädischen Unternehmungen erzielt worden sind, an denen sich eine

grössere Anzahl von Fachmännern je mit ihrer speciellen Sachkunde betheiligten, haben es seit geraumer Zeit nahe gelegt, etwas Aehnliches für unser Fach zu versuchen. Einerseits kennen wir alle das unentrinnbare Bedürfniss nach einem Lehr- oder Handbuch, welches den Studirenden und den weiten Kreisen, die heutzutage über diese Dinge unterrichtet sein wollen oder sollen, einen möglichst treuen Abriss des gegenwärtigen Standes der Forschung in allen ihren einzelnen Partieen liefert, andererseits liegt die Zeit Rau's lange hinter uns, in welcher ein einziger Mann sich getrauen durfte, diese ganze Arbeit nicht nur allein zu unternehmen, sondern auch den Ansprüchen seines Zeitalters zu genügen; haben doch selbst damals schon tiefer grabende Forscher wie Georg Hanssen, die eben darum auch Dauerndes geleistet, die Nothwendigkeit specialisirender Beschränkung empfunden. Nun hat die ungewöhnlich grosse Arbeitskraft Adolph Wagner's, welche mit hervorragender Neigung und Begabung für systematische Zusammenfassung gepaart ist, in der That auf's Wirksamste damit begonnen, für uns noch etwas Gleiches zu schaffen, wie es Rau vor einem halben Jahrhundert gethan: bereits liegen drei starke Bände davon vor, und zwar theilweise in wiederholten, umgearbeiteten Auflagen. Indessen die Grossartigkeit dieser Unternehmung bedingt nothwendigerweise eine lange Reihe von Jahren, ehe es seinem Ende zugeführt ist; auch der grösste Eifer für dasselbe hindert nicht, dass zeitweilige Pausen berechtigter Unterbrechung und Abwechslung eintreten, die darum noch nicht der „passion papillonne“ Fourier's zugeschrieben zu werden brauchen; namentlich aber will, neben der schon sehr ansehnlichen Verbreitung von Wagner's Bänden, eine grosse Zahl von Leuten etwas gedrängtere Belehrung über das Fach erhalten, und wie sehr dieses Bedürfniss anerkannt wird, geht wohl daraus am deutlichsten hervor, dass Wagner an dem uns jetzt vorliegenden neuen Handbuch Schönberg's den allergrössten Antheil geleistet hat, indem er zunächst in relativer Kürze Dasjenige beitrug, was in seinem grossen Lehrbuch erst in Zukunft, dann aber natürlich weiter ausgeführt, erwartet werden darf.

Während nun der Vorzug des neuen Handbuchs vor allem darin besteht, dass es dem grossen und treuen Eifer des Herausgebers gelungen ist, in überraschend kurzer Frist das Ganze herzustellen, ist es zunächst rein äusserlich angesehen ein ehrenvolles Denkmal unsrer Wissenschaft, welches beweist, wie bedeutend die Materie angeschwollen ist für jede Behandlung, die nur einigermassen erschöpfend allem Einzelnen heute gerecht werden will und womöglich durch die Feder desjenigen Mannes dies leisten will, welcher am besten für jedes Stück geeignet und berechtigt ist. In diesem Sinne werden jedenfalls die übrigen Fachgenossen, welche nicht an der Arbeit theilgenommen haben, an dem fertigen Werke ihre Theilnahme dadurch bekunden müssen, dass sie dem Herausgeber und allen Mitarbeitern danken, den aufrichtigen Wunsch damit verbindend, es möchte ihre Mühe auch fernerhin nicht ermatten, um die unvermeidliche Nacharbeit an dem Ganzen vorzunehmen, die füglich erst dann gethan werden kann, wenn, wie es jetzt der Fall ist, das Werk fertig ihnen vorliegt.

Mit leichterem Herzen könnte man ja sagen: die Verschiedenheit

der Richtungen, Methoden, Anschauungen, Reformideen, Grundbegriffe in einem Fache wie dem unsrigen ist einmal nicht zu vermeiden, heute am wenigsten zu vermeiden; mag auch solch ein Handbuch für den Gewinn, welchen es von so vielseitiger Mitarbeit hat, der ungeschminkte Ausdruck dieser nicht wegzuleugnenden Thatsache sein; mag der Lernende unmittelbar erfahren, wie es damit bestellt ist und sich seinen Weg inmitten dieser Widersprüche suchen; mag vollends jenes grössere Publikum, welchem man umsonst ein Ganzes giebt, weil es das Ganze doch zerpflückt, das Stück gleich in Stücken vorgelegt erhalten. Indessen, im Grunde wird diesen Standpunkt keiner der Fachgenossen und am wenigsten einer der Mitarbeiter vertreten wollen; vielleicht auch werden die draussen Stehenden damit nicht zufrieden sein: so dass es eine Aufgabe für sich bleibt, diesen Einklang, an welchem augenscheinlich der Herausgeber schon mit bemerkenswerthem Fleisse gearbeitet hat, mehr und mehr zu vollenden. Schwierig wird es natürlich sein; aber Einzelnes, was sehr erwünscht ist, lässt sich leichter machen. So denke ich an eine etwas mehr ausgeführte Behandlung der Methodologie, welche vielleicht im Anschlusse an die „Geschichte der politischen Oekonomie" gegeben werden könnte, und gerade deshalb erforderlich wäre, um einen Ueberblick über die heutigen Richtungen der deutschen und sonstigen Wissenschaft des Faches zu geben und damit den Leser einigermassen vorzubereiten auf die Gesellschaft der Mitarbeiter, in welche er geführt werden soll. Auch von diesem Zwecke abgesehen, möchte es wohl nicht genügen, dass ex professo nur die statistische Methode (bei dem Abschnitt „Statistik") behandelt wird: fällt von diesen letzteren Erörterungen freilich auch ein helles Licht auf die Methode des Faches im Allgemeinen, so bleibt doch manches zu reden übrig, von der — ich möchte sagen esoterischen Erfahrung an den verschiedenen Wegen zur Erkenntniss, wie weit man mit der Logik, mit der Mathematik, mit der Geschichte, mit der Philosophie in der Sicherstellung der Wahrheit des Faches bisher gekommen ist oder kommen kann, kommen wird.

Ferner ist es wohl eine durch die Mannigfaltigkeit der Mitarbeiter erklärliche und verzeihliche Lücke, dass bei den direkten Steuern eine in verschiedenen Ländern (Schweiz, Oesterreich) bestehende, im Deutschen Reiche von amtlicher Stelle 1880—81 und kaum zum letzten Male beantragte Steuer, nämlich die Wehrsteuer, welche unter allen Umständen — neben diesem praktischen Anspruche auf Berücksichtigung — ein höchst interessantes Problem wissenschaftlicher Erörterung bildet, gar nicht behandelt ist. Der Umstand, dass Wagner, welcher diesen Abschnitt bearbeitet hat, die Wehrsteuer missbilligt (wie ich aus seinem Munde zu wissen glaube, während andere neuerdings sich dafür erklärt: Schmoller, Conrad, Neumann), könnte doch die Discussion nicht überflüssig machen, ebensowenig wie etwa ein Finanzschriftsteller, welcher die Grundsteuer missbilligt, darum von dieser zu reden überhoben wäre. Selbst Schäffle in seinen „Grundsätzen der Steuerpolitik" redet davon, wenn auch dürftig und missbilligend. Ich hebe statt anderem dieses hervor, auf die Gefahr hin, eine oratio pro domo zu halten; die domus ist dann jedenfalls

auch das Land, in dem ich lebe, und dessen Gesetzgebung mir den Anlass zu wissenschaftlichen Betrachtungen über diese Steuer gegeben hat.

Ferner möchte ich aus dem Anblick des Ganzen etwa noch fragen, ob der Name „politische Oekonomie" an Stelle der längst herrschend gewordenen „Volkswirthschaftslehre" und „Nationalökonomie" wieder zum Leben erweckt werden soll? Bei Wagner's Lehrbuch erklärte es sich durch den äussern Anschluss an Rau's Lehrbuch; es war wie eine alte gute Firma, welche man gerne beibehält, auch wenn ein neuer Inhaber sie übernimmt. Im übrigen hängt, wie mir vorkommt, an dem Namen ein Duft von Verschollenheit, welcher mich hindern würde, ihn einem neuen Täufling zu geben. Der wissenschaftliche und der ausserwissenschaftliche Sprachgebrauch hat sich einmal seit lange dagegen erklärt, ich entsinne mich keines Fachgenossen, der mir jemals von „politischer Oekonomie" gesprochen hätte; auch findet man die Bezeichnung kaum in den heutigen Lections-Catalogen. Dass der Name in England und Frankreich der heute noch herrschende ist, würde am wenigsten ein Grund für mich sein, ihn in Deutschland aufzufrischen; gerade dort verbindet sich mit dem Namen, in engem Zusammenhange mit dem orthodoxen Character des Faches, ein Etwas von altem Sectenglauben, das schnurstracks unserer heutigen Deutschen Nationalökonomie zuwiderläuft; ja heterodoxe Männer, welche unseren Anschauungen nahe stehen, wie D. Syme in England haben bezeichnenderweise für ihre Bücher andere Namen gewählt, weil sie schon auf dem Titel zeigen wollten, dass sie dieser alten „political economy" entgegentreten. Indess, wer dieses gleichgiltig findet, dem halte ich den erwähnten Sprachgebrauch entgegen, welcher doch dann am wenigsten zu verachten ist, wenn er der Sprachgebrauch der Gelehrten selber ist, und der nun einmal seine eignen Wege geht, um das Eine anzunehmen, das Andere abzustossen, Manches überhaupt abzulehnen (wie es z. B. mit der Nationalökonomik von Ahrens und Roscher geschehen ist).

Im vorliegenden Falle scheint nun aber der Name so gewählt zu sein, um darunter — nach Rau's Vorgange — Finanzwissenschaft und (mit veränderter Anordnung gegen Rau) auch Verwaltungslehre mit zu begreifen, und auf diese Weise die „Volkswirthschaftslehre" als Bezeichnung des ersten Theiles zu brauchen, welcher den beiden genannten coordinirt ist. Da scheint mir doch Roscher's Bezeichnung glücklicher gewählt zu sein, indem getreu dem jetzt herrschenden gelehrten und alltäglichen Sprachgebrauch das Ganze sich „System der Volkswirthschaft" nennt und zugleich die äussere Anordnung des gesammten Stoffes die unsern Anschauungen allein entsprechende Einheit der Volkswirthschaft mit logischer Klarheit vorführt, so dass Finanz und Verwaltung nothwendige Bestandtheile dieses Einen sind, statt gleichsam in eine fremde Abhängigkeit hinüberzuschielen und eine Art von „sujet mixte" zu sein. Freilich würde sachlich mit dieser Anordnung vielleicht eine Aenderung sich ergeben: es möchten einzelne Abschnitte der „Verwaltungslehre" als nicht zugehörig entfernt werden, und der Rest derselben in den einzelnen Theilen der Volkswirthschaftslehre aufgehen.

So viel vom Ganzen. Wollte ich jetzt auf das Einzelne eingehen, so weiss man ja sehr gut, wie schwer es schon ist, dem Lehrbuch aus

der Feder eines einzigen Verfassers, sofern es hervorragende Bedeutung hat, referirend und urteilend gerecht zu werden: hält man sich in den gebotenen Schranken des verfügbaren Raumes, so bleibt man durchaus im Allgemeinen; fasst man ein lebhafteres Interesse auch nur für diesen oder jenen einzelnen Punkt, so geräth man sehr bald über diese Grenzen hinaus und hat am Ende doch nur das Gefühl, die Sache über's Knie gebrochen und vielen andern gleich berechtigten Punkten ein Unrecht angethan zu haben. So ist es mir wenigstens bei Manchem, was ich in diesen Jahrbüchern besprochen, zu Muthe gewesen. Wie nun gar erst bei einem Werke, welches von so vielen Autoren herrührt. Hier verwandelt sich das einseitige Interesse für einen Gegenstand alsbald in das einseitige Interesse für einen einzelnen Mann, und wenn das auch nur so scheint, so bleibt doch, trotz bestem Gewissen, die angerichtete Ungerechtigkeit die gleiche. Wie sehr möchte man nun so etwas vermeiden bei einem Anlasse, wo man allen Betheiligten sich zu grossem Danke verpflichtet weiss!

Es giebt aber hier vielleicht einen Ausweg, welcher sich freilich nahe an das Persönliche des Ref., aber durchaus an die Sache des vorliegenden Ganzen schliesst. Der Referirende wird nämlich aus natürlichen Gründen, zumal da, wo viele einzelne Specialisten ihr schönes Theil zum Ganzen beigetragen haben, diejenigen Punkte bevorzugen, an welchen er selber einmal seine geringen Kräfte versucht hat: das ist menschlich, das ist billig, das ist wünschenswerth; denn hier ist er am ehesten urtheilsfähig. Erlaubt er sich ausserdem noch ein Wort zu sagen und aus Gründen der Ordnung vor dem Andern voraus, so mag das mit seinen Erfahrungen als Docent gerechtfertigt sein. Also hier nur Dieses.

Für die Anordnung der einzelnen Partieen würde mir zweckmässig erscheinen, die Grundbegriffe voranzustellen, und bei diesen zuerst einmal den nothwendigerweise ersten oder zuerst zu erklärenden Begriff, nämlich „Wirthschaft", zum Grundstein des Ganzen zu machen. Ich habe nach mancherlei Nachdenken gefunden, dass alle die herkömmlichen ersten Definitionen unserer Wissenschaft, welche mit „Bedürfniss" oder „Gut" beginnen, einen schiefen Weg führen, weil der eigentliche Fundamentalbegriff noch nicht festgestellt ist. Offenbar muss, wer die philosophischen Elemente der Rechtswissenschaft geben will, zuerst sagen, was Recht ist: ebenso soll der Oekonom zuerst klar machen, was Wirthschaft ist, wo das ausscheidende Moment gegenüber andern menschlichen Thätigkeiten, Interessen u. s. w. liegt, warum etwas wirthschaftlichen Charakter hat, wo das herkommt, wo das seinen Sitz hat? Im Menschen? in der Natur, die ihm zur Verfügung steht? und an welchen Eigenschaften des Menschen, der äusseren Natur liegt das? Wann ist es so, wann ist es anders? Und dergl. mehr. Andeutungen hierzu habe ich in einer Besprechung von Wagner's Grundlegung in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1880 gegeben und etwas näher bin ich darauf eingegangen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft („Ehre und Last in der Volkswirthschaft" Jahrg. 1881). Die „Grundbegriffe", (welche Neumann als 4. Capitel der Volkswirthschaftslehre giebt) stellen in der That die Frage nach den „wirthschaftlichen Dingen" voran

(S. 117), geben aber darauf eine Antwort, welche eine tiefere psychologische Analyse vermissen lässt, wie mir denn überhaupt der hier festgehaltene Standpunkt eines Gegensatzes zwischen Volkswirthschaftslehre und Ethik etwas veraltet erscheint, da die Ethik nach heutiger Ansicht vielmehr das Ganze, die Wirthschaftslehre so gut wie die Rechts- und Staatslehre ein specieller Theil derselben ist. Soll ich mit einem Worte sagen, was ich im Sinne habe, und zwar unmittelbar praktisch meinen Wunsch äussern, so würde ich bemerken: ein Mann etwa wie Rümelin sollte eine psychologische Grundlegung zur Wirthschaftslehre schreiben, für welche so manche Winke in seinen schönen Reden und Aufsätzen bereits enthalten sind.

Gelegentlich dieser Elementarfragen läge es mir nahe, ein Wort über den Begriff der Gemeinwirthschaft zu sagen. Dass meine wider denselben gerichtete Kritik nicht unfruchtbar gewesen, beweist mir u. a. die Thatsache, dass Emil Sax in seinem trefflichen Abschnitt über die Transportmittel jetzt von mir eben diejenige Unterscheidung für die verschiedenen Verwaltungs-Grundsätze bei staatlichen Anstalten annimmt, welche ich in dem Aufsatze „Der Staat und die Eisenbahnen“ (Conrad's Jahrb. 1879) gelegentlich seines Werkes entwickelt habe. In jener Unterscheidung liegt der Schwerpunkt, um den es sich handelt. Dass jene Kritik „negativ“ sei, wie hie und da gemeint worden ist, würde zunächst gar nichts, auch nichts Negatives beweisen. Wenn man gegenüber einer mehr und mehr um sich greifenden Terminologie den Nachweis liefert 1) unter den mannigfaltigen Schöpfern des Sprachgebrauches herrsche ein bedeutender Grad von Vieldeutigkeit und Unklarheit desselben Terminus, 2) bei dem scharfsinnigsten Vertreter desselben sei diese Unklarheit geradezu darauf basirt, dass er mit dem fraglichen Begriffe nicht die Wirklichkeit der Erscheinungen (im Gebiete der staatlichen und communalen Anstalten nach deren im Wesen der Sache begründeten verschiedenartigen Grundsätzen), sondern seine Wünsche für die Zukunft ausdrückt: so hat solche Kritik zunächst ihr Theil geleistet. Ihr Werth hängt ab von den Gründen, mit welchen sie beweist, was sie beweisen will. Es bleibt dann eine Aufgabe für sich, eine bessere Terminologie an die Stelle zu setzen; und diese Aufgabe hätte zuerst Derjenige zu erfüllen, welcher in der Förderung der Dogmatik und Systematik seinen wissenschaftlichen Hauptzweck sucht. Am wenigsten aber ist damit gethan, dass man ohne Widerlegung der Beweisgründe einfach erklärt, man bleibe eben bei seiner Meinung. Die Folge davon ist einfach die, dass auch die Kritik künftig bei ihrer Meinung bleibt d. h. schweigt: wodurch allerdings die wissenschaftliche Sache wenig gefördert wird.

Sollte nun wirklich das Wort „Gemeinwirthschaft“ seinen Wohnsitz ersessen haben und nicht mehr abgeschoben werden können, nun, dann bleibt uns nichts mehr übrig als ihm die unvermeidliche Unterstützung zu gönnen, und denen, die mir die positive Ergänzung nicht erlassen wollen, sage ich, um ungefähr auszudrücken, was ich will: man muss zum mindesten unterscheiden zwischen formeller und materieller Gemeinwirthschaft, oder äusserer und innerer Gemeinwirthschaft, oder wie man sich sonst deutlicher verständigen will. Worauf es ankommt,

das ist in typischen Beispielen der Unterschied zwischen der Staatseisenbahn und der unentgeltlichen Staatsschule. Man brauche einen Namen welchen man will, aber man erkenne diesen Unterschied an, wenn anders man das heutige Leben richtig darstellen will.

Um dann weiter zu gehen, so sei der von Lexis bearbeitete Abschnitt „Handel“ hier rühmend hervorgehoben: es ist eine Leistung von vorzüglicher Gediegenheit, in welche eine Masse Literatur mit gewandter Hand hineinverarbeitet ist.

In dem zweiten Theile des Abschnitts „Gewerbe“ hat L. Brentano das ihm eigene Gebiet der Arbeiterfrage auf Grund seiner früheren Schriften mit bekannter Fertigkeit behandelt. Neu ist dabei und für mich von Wichtigkeit, dass er die Fabrikgesetzgebung in Hinblick auf internationale Gemeinsamkeit wesentlich ebenso auffasst, wie ich es in diesen Jahrbüchern (1881) ausführlicher dargelegt habe. Es wäre nur zu wünschen gewesen, dass die principielle Ansicht, welche die Fabrikgesetzgebung durch die gegebene Lebenshaltung der Arbeiterfamilien bedingt erkennt, nicht blos erst da zur Geltung gebracht worden wäre, wo von der internationalen Fabrikgesetzgebung die Rede ist. Die Meinung, welcher ich entgegengetreten bin, ist ja zunächst auf nationalem Boden zu bekämpfen, während es häufig ausgesehen hat, als sei die Fabrikgesetzgebung blos gegen die Fabrikanten und deren Eigennutz oder Verblendung, nicht gegen das Elend der Arbeiterfamilien durchzusetzen. In dem Referat Brentano's auf dem Eisenacher Congress zur Besprechung der socialen Frage (1872) waltet der letztere Standpunkt noch vor, und daher wird dort auch noch einer internationalen Fabrikgesetzgebung das Wort geredet.

Ein anderer, in dieses Kapitel gehöriger Punkt ist die Frage des abusiv sogenannten Normalarbeitstages, über den ich mich ebenfalls a. a. O. näher geäussert habe. Sofern es sich darum handelt, gegen socialdemokratische Uebertreibungen Front zu machen, kann man sich nicht vorsichtig genug gegenüber dieser Forderung verhalten; wenn aber nach der andern Seite hin arge Missbräuche einzuengen sind, wenn beispielshalber es erwiesen ist, dass in der heutigen Deutschen Fabrikindustrie 14—16stündige Arbeitszeit noch vorkommt, so möchte ich mich gar nicht besinnen, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, auch für erwachsene Männer eine Arbeitszeitschranke von etwa 12, vielleicht 11 Stunden zu befürworten. Dass unter gewissen andern Umständen, wohl gar in fremden Ländern, es den Arbeitern gelungen ist, ohne staatliches Eingreifen dieses Gleiche und Mehr für sich durchzusetzen — wie B. betont — beweist nicht, dass nun alle anderen Arbeiter in jedem anderen Lande das auch können: ich habe bereits nachdrücklich auf die schweren Missstände bei den Englischen Eisenbahnbediensteten hingewiesen, welche ein Beispiel dafür sind, dass in gewissen Gebieten der Arbeit die Selbsthülfe versagte, welche gleichzeitig in anderen Gebieten desselben Landes stark genug war. Und wenn selbst heute der seit 10 Jahren bestehende Gewerkverein der Englischen Eisenbahnbediensteten das durchsetzte, was seit 20 Jahren vergebens ihre Petitionen beim Parlamente durch Gesetz zu erreichen suchten, so wäre immer die Versäumniss dieser 20 Jahre mit all den Unfällen und

Leiden eine schwere Schuld der Englischen Gesetzgebung, herbeigeführt durch das Vorurtheil einer falschen Doctrin. Ebenfalls habe ich bereits a. a. O. die Inconsequenz dieser Doctrin in der Englischen Gesetzgebung gezeigt, welche den mittelbaren Einfluss der Zehnstunden-Gesetzgebung für Kinder auf die Abkürzung der Arbeitszeit der Erwachsenen preist (wie es jetzt auch wieder Brentano S. 973 thut) und doch einen offen ausgesprochenen Zwang zur Abkürzung der Arbeitszeit Erwachsener ablehnt. Auch die Meinung, dass der elfstündige Arbeitstag des schweizerischen Gesetzes blos durch die eigenthümliche politische Verfassung mit ihren zahlreichen Abstimmungen und die daher erforderliche Musse zur Betheiligung an öffentlichen Dingen gerechtfertigt sei, deutet auf einen öfters berührten Gesichtspunkt, welchen man in den grossen Ländern des allgemeinen Wahlrechts Deutschland und Frankreich heute mit eben so gutem Grunde geltend machen kann und geltend gemacht hat, und zwar mit ebenso gutem Grunde, weil die Abstimmungen in der Schweiz nicht so zahlreich sind, wie man wohl meint: es vergehen Monate ohne eine einzige Abstimmung, und im Canton Glarus, welcher das Experiment zuerst gemacht hat, besteht die Verfassung der alten Landsgemeinde, welche die Bürger regelmässig nur ein einziges Mal im Jahre zusammenführt (am 1. Sonntag des Mai).

Uebrigens räumt B., was bei ihm bemerkenswerth genug ist, ein: „wo die männliche Arbeiterbevölkerung eines Landes oder einer bestimmten Klasse derselben sich völlig unfähig zeigen sollte, sich selbst zu helfen, dürfte eine Festsetzung des Arbeitstages durch den Staat nicht zu vermeiden sein.“ Es kommt bei der Erfüllung dieser Bedingung natürlich darauf an, wie viel zeitlichen Spielraum man für den Beweis der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Selbsthülfe verlangt; es kommt wesentlich auch auf die höhere oder niedere Meinung von der Macht der Coalition unter den Arbeitern an: Brentano's sehr hohe Meinung wird von vielen Andern nicht getheilt; über die Erfolge der Gewerkvereine selbst in England legen ganz neuerdings so geachtete und kundige Stimmen, wie diejenigen der christlichen Socialisten Thomas Hughes und Vansittart Neale kein erfreuliches Zeugniss ab, wenn sie (a Manual for Cooperators 1881 p. 38) constatiren: „eine Tendenz zur Erniedrigung der Löhne, welcher die Arbeiter, trotz aller Versuche, sie durch Vereinigung aufzuhalten, sich wohl unterwerfen müssen, nachdem sie vergeblich alle ihre Hülfsquellen in einem fruchtlosen Widerstande aufgebraucht haben, nach dem Grundsatze, dass ein halbes Brot besser als gar kein Brot ist; die Geschichte der Kohlen-, Eisen- und Baumwollindustrie in den letzten 4 oder 5 Jahren liefert ein schlagendes Beispiel für diese Behauptung.“ So diese Stimmen aus England. Die Deutschen Erfahrungen aber sind vollends nicht ermuthigend genug, um die Selbsthülfe der Arbeiter als ausreichend erscheinen zu lassen.

Uebrigens hindert ja eine gewisse, aus Gründen der Gesundheit bemessene, Zeitgrenze, welche noch immer ziemlich weit gesteckt ist, durchaus nicht, dass nun die Selbsthülfe der Arbeiter, wie beim Kampfe um die Lohnhöhe, so bei dieser andern Seite des Preises der Arbeit das Ihrige durchsetzt; ja meine in diesen Jahrbüchern entwickelte Ansicht betont gerade — im Gegensatze zu dem socialdemokratischen Programme —

die Nothwendigkeit, dieses Mehrere den Arbeitern selber anheim zu geben, damit der Staat ihnen nicht wehe thut, statt ihnen wohl zù thun.

Zu diesem Kapitel noch eine fernere Bemerkung, von mehr principiellem Charakter. B. vertritt eine Auffassung des Begriffes der wirthschaftlichen „Freiheit", über welche nichts weniger als Einstimmigkeit herrscht, welche aber so sehr wie irgend eine Terminologie von folgeschwerer Bedeutung für die ganze Ansicht des Wirthschaftslebens, wenigstens des heutigen Wirthschaftslebens ist. Er spricht von „der Verwirklichung der Freiheit des Arbeitsvertrages" — in diesem Buche wie bei früheren Anlässen, und giebt damit dem Worte „Freiheit" im volkswirthschaftlichen Sinne einen positiven Inhalt, welcher ihm nach dem üblicher Weise damit verbundenen Sinne abgeht. Der entscheidende Gesichtspunkt für den heutigen Sprachgebrauch ist die Theorie des achtzehnten Jahrhunderts und ihrer Nachfolger im neunzehnten Jahrhundert, welche in der Aufhebung der staatlichen Schranken, also in etwas wesentlich Negativem die Freiheit suchten: das Positive lag für sie darin, dass sie voraussetzten, in dieser „natürlichen" Befreiung von künstlichen Gesetzen liege bereits die Bürgschaft der Fähigkeit für jedes Individuum, sein eigenes Interesse angemessen zur Geltung zu bringen. Wir stehen nicht mehr auf diesem Standpunkte; wir sind vielmehr davon überzeugt, dass die Freiheit, welche man in radikaler Weise gefordert und theilweise auch in zu radikaler Weise eingeräumt hat, der Einengung bedarf: man spricht in diesem Sinne fortwährend von Schranken der wirthschaftlichen Freiheit, ihrer bedingten, begrenzten Sphäre, und zwar sowohl in der heutigen Wissenschaft als im Leben, man spricht aber nicht von der Verwirklichung der Freiheit, d. h. man verbindet mit diesem Worte nicht den Sinn: frei sei Derjenige, welcher der Fiction der Physiokraten u. s. w. thatsächlich entspricht, indem er die Kraft besitzt, welche jedem Einzelnen nöthig ist, um sein Interesse durchzusetzen; sondern man redet von wirthschaftlicher Freiheit gerade so wie von den andern individuellen Freiheiten, welche die französische Revolution in ihren Folgen allenthalben in den Vordergrund gedrängt hat, von der Lehrfreiheit, der Vereinsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Pressfreiheit u. s. w., und wie man bei diesen einzelnen Zweigen am Stamme der individuellen Freiheit nachweist, dass dieselben einerseits den Individuen, für welche sie ununterschiedlich verlangt werden, nicht das sind, was vorausgesetzt wird, andrerseits dass sie ohne durch die Umstände bedingte Schranken für das Ganze gar nicht vernünftig sind: also auch bei der wirthschaftlichen Freiheit.

Allerdings ist es nicht zum ersten Male, dass jener andere Sinn mit dem Worte verbunden wird. Vor einigen Jahren (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1877) habe ich an der Englischen Gesetzgebung der älteren Zeit zu zeigen versucht, dass ein ähnlicher Doppelsinn des Wortes „Freiheit" auch den schwankenden und widerspruchsvollen Charakter der Gesetzgebung erzeugt habe. Brentano hat das nicht widerlegt, sondern von vornherein die Behauptung aufgestellt, die Geltendmachung desselben sei „ein Spiel, das ich mit dem Worte Freiheit treibe." Wenn der hierin und in ähnlichen Wendungen angeschlagene Ton der Polemik mir damals die Lust zu einer Replik verdorben hat, so muss ich

— jetzt, wo Gras darüber gewachsen ist — zur Sache bemerken: das Leben und seine Missverständnisse treiben dieses Spiel, nicht Derjenige, welcher es beleuchtet, um es zu verhindern.

Jedoch, wollte ich nun nach allen den Seiten hin, nach welchen mich mein Interesse für den Gegenstand zieht, dieses in ähnlicher Weise bekunden, so müsste ich ja über den zehnfachen Raum zu verfügen haben. Wollte ich z. B. auf Wagner's neue, umfangreiche Beiträge zu dem vorliegenden Werke eingehen, so käme ich gar nicht zu Ende. Es sei mir nur zu constatiren erlaubt, dass W. seine, von gewiss nicht vielen Fachgenossen getheilte, Begründung der Steuer auf das sog. „rein Finanzielle" und das „Socialpolitische" Princip einfach aufrecht erhält: ich an meinem geringen Theile glaube ihm nachgewiesen zu haben, dass sie nicht aufrecht zu halten ist, und hoffe, dass er bei kommender besser geeigneter Gelegenheit darauf noch einmal eingeht.

Also, mit Vielem auf dem Herzen, namentlich aber mit den besten Wünschen für das neue Werk schliesse ich für dieses Mal.

Hottingen, Ende Juli 1882.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. S. 62.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten [1]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Statute der Allensteiner Korporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853; d. d. 2. Februar 1880. (Nr. 2. S. 5—6.)

---

1) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Nummern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preussen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- und Verordnungsblatt, Würtemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- und Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Offizieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Regierungs-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Coburg-Gotha: Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung und gesondert: Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Coburg und für das Herzogthum Gotha, Anhalt: Ges.-Sammlung, Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlung, Waldeck: Regierungs-Blatt, Reuss ä. L.: Gesetz-Sammlung, Reuss j. L.: Gesetz-Sammlung, Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landes-Verordnungen, Bremen: Gesetz-Blatt, Lübeck: Sammlung der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlung — sämmtlich Jahrgang 1880. Auf die Reichsgesetze, die seitens der Einzelstaaten nochmals publicirt sind, ist in obiger Zusammenstellung nicht von Neuem hingewiesen. —

2. G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten; d. d. 18. Februar 1880. (Nr. 9. S. 59—83.)

3. G., betr. das Höferecht in der Provinz Hannover; d. d. 24. Februar 1880. (Nr. 10. S. 87.) — Es wird verordnet: 1) Der 2. Abs. des § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung in der Höferolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig.“ 2) Der § 6 und die Nr. 1 des § 21 des Ges. vom 2. Juni 1874 werden aufgehoben.

4. G., betr. die Abänderung des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874; d. d. 30. März 1880. (Nr. 19. S. 228—229.)

5. Feld- und Forstpolizeigesetz; d. d. 1. April 1880. (Nr. 19. S. 230—251.)

Grossherzogthum Hessen.

1. G., die Errichtung einer Landeskulturrentenbank betr., d. d. 20. März 1880. (Nr. 8. S. 33—37.)

2. G., Maassregeln gegen die Reblaus betr., d. d. 30. Mai 1880. (Nr. 20. S. 135—137.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Nachtrag zu den Gesetzen vom $\frac{\text{27. Dezemb. 1870}}{\text{27. Februar 1872}}$ und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 25. November 1880. (Nr. 29. S. 283—284.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Höchste V., das Verfahren bei Güter- und Grundstücks-Zerschlagungen betr., d. d. 27. Nov. 1880. (Nr. 21. S. 51.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. Feld- und Forstpolizei-Gesetz, d. d. 26. Mai 1880. (G.-S. f. Gotha: Nr. 12. S. 49—68; G.-S. f. Coburg: Nr. 942. S. 43—68.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Weiterer Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 20. Oktober 1880. (13. Stück, Nr. 30. S. 113—114.)

Fürstenthum Reuss ä. L.

1. G., enthaltend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend; d. d. 10. Dez. 1880. (Nr. 11. S. 99—102.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. Nachtrag zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 2879, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 427. S. 240—242.)

2. G., einen Nachtrag zu dem G. vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern betr., d. d. 24. Dez. 1880. (Nr. 428. S. 243—244.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters, d. d. 20. April 1880. (Nr. 9. S. 369—372; Gebühren-Tarife dazu: 373—385.)

Dazu: V., zur Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1880, betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters, d. d. 21. April 1880. (Nr. 9. S. 387—392.)

2. Feld- und Forstpolizeigesetz, d. d. 28. April 1880. (Nr. 11. S. 469—489.)

Fürstenthum Lippe.

1. G., die Zusammenlegung der Grundstücke betr., d. d. 20. Mai 1880. (Nr. 16. S. 85—100.)

2. Fischerei-Gesetz, d. d. 4. Nov. 1880. (Nr. 28. S. 193—206.)
(Dazu Berichtigung Nr. 30. S. 209.)

Freie Stadt Lübeck.

1. B., die Hypothekenordnung für den Lübeckischen Freistaat betreffend, d. d. 5. Mai 1880. (Nr. 20. S. 73—88.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften, d. d. 15. Dezember 1880. (Nr. 29. S. 133—134.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. Abänderung des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken, d. d. 12. Juli 1880. (I. Abth. S. 70—71.)

B. Gewerbewesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 27. Februar 1880. (Nr. 16. S. 174—177.)

herzgth. den.

1. V., betr. die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor, d. d. 2. Januar 1880. (Nr. 1. S. 1—6.)

1. V., betr. die Wanderlager, d. d. 17. April 1880. (Nr. 13. S. 62—63.) Es wird verordnet, dass Inhaber von Wanderlagern — Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

a) öffentl. Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen dürfen, und dass sie
b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen. (Dieselbe Verordnung in Mecklenburg-Strelitz, d. d. 17. April 1880. Nr. 15. S. 111—112.)

1. V., den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr., d. d. 11. März 1880. (7. Stück, Nr. 11. S. 78—83.) — Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., betr. die Pfandleiher-Ordnung, d. d. 10. Dezember 1880. (I. Abth. S. 99—102.) — Freie Stadt Hamburg.

C. Handel.

Vacat.

D. Transport und Verkehrswesen.

Königreich Preussen.

1. Allerh. Erlass, betr. die anderweitige Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen, d. d. 24. November 1879. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung etc. Beilage zu Stück 7 des C.-Bl. vom 20. März 1880.)

2. Vertrag, betr. den Uebergang des Rheinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, d. d. 13|18. December 1879. (Nr. 4. S. 24—35.)

3. Vertrag, betr. den Uebergang des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat, d. d. 24. December 1879. (Nr. 4. S. 36—42.)

4. G., betr. den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat, d. d. 15. Februar 1880. (Nr. 4. S. 20—42.)

5. Allerh. Erlass, betr. die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden, d. d. 21. Februar 1880. (Nr. 6. S. 49—50.)

6. G., betr. den Ankauf der Homburger Eisenbahn, d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 8. S. 55—58.)

7. G., betr. den Ankauf der im Grossherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der Main-Weser Bahn und den Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe d. d. 8. März 1880. (Nr. 13. S. 157—166.)

8. G., betr. die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen, d. d. 9. März 1880. (Nr. 15. S. 169—172.)

9. G., betr. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen, vom 9. März 1880, d. d. 18. Dezember 1880. (Nr. 37. S. 377—378.)

Königreich Bayern.

1. B., das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr., d. d. 20. Mai 1880. (Nr. 34. S. 357—385.)

2. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr., d. d. 23. Juli 1880. (Nr. 44. S. 511—529.)

3. B., den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr., d. d. 23. November 1880. (Nr. 59. S. 631.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

1. V., zu Ausführung der Lehrer-Pensions-Gesetze, d. d. 23. September 1880. (8. Stück. Nr. 48. S. 120—126.) — Königreich Sachsen.

1. G., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend; d. d. 9. April 1880. (Nr. 15. S. 109—114.) — Grossherzgth. Baden.

Dazu: Landesherrl. V., den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr., d. d. 9. April 1880. (Nr. 15. S. 115—116.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. G., die Bezahlung der Ruhestandsgehalte u. Wartegelder der Volksschullehrer betr. d. d. 15. Nov. 1880. (Nr. 29. S. 139—140.) (G. nur für Gotha. Es wird verfügt, dass hinfort sowohl die zu gewährenden Ruhestandsgehalte sowie die zu gewährenden Wartegelder aus der Staatskasse bezahlt werden sollen. Zur Deckung dieser der Staatskasse erwachsenden Ausgaben haben sämmtliche Gemeinden des Herzogthums Gotha alljährlich festzustellende Beiträge zu entrichten.)

G. Finanzwesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preussen zu überweisenden Geldsumme, d. d. 16. Juli 1880. (Nr. 28. S. 287—289.)

2. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. (Siehe oben sub B, 1.)

Königreich Bayern.

1. G., die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betreffend, d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 11. S. 33—35.) Es handelt sich um Art. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856; der dort in fl. und kr. bezeichnete Steuerbetrag ist hier in Mark und Pfennige umgerechnet für die drei Abtheilungen von Steuern angegeben.

2. G., den Branntweinaufschlag betreffend; d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 12. S. 37—71.)

Dazu:

a) K. A. V., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., d. d. 29. Mai 1880. (Nr. 36. S. 393—394.)
b) B., den Vollzug des Ges. über den Branntweinaufschlag betr.; d. d. 1. Juni 1880. (Nr. 36. S. 395.) Hierbei als Beilage: Auszug aus der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betr. den Branntwein-Aufschlag. (Nr. 36. S. 1—213.)
c) B., die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend, d. d. 3. Juni 1880. (Nr. 37. S. 397—410.)
d) B., die Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein betr., d. d. 7. Juni 1880. (Nr. 40. S. 473—504.)
e) K.A.V., das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., d. d. 15. Juni 1880. (Nr. 39. S. 469—470.)
f) B., die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr., d. d. 17. Juni 1880. (Nr. 38. S. 413.) Hierzu Regulativ, die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. (Nr. 38. S. 414—465.)
g) B., das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr. (Nr. 39. S. 471.)

Königreich Sachsen.

1. G., einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 9. März 1880. (2. Stück. Nr. 14. S. 16—17.)

Vorliegendes G. bezeichnet die verschiedenen Procentsätze, die von den der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfällen als Steuer abzuführen sind. (Art. 3 Abs. 1.)

Grossherzogthum Baden.

1. G., die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend, d. d. 12. Februar 1880. (Nr. V. S. 25—26.)

Art. 10 in seiner neuen Fassung bestimmt: „Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuerkapital der sämmtlichen von einem Landwirthe auf einem oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz ausser Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen:

wenn das bez. Grundsteuerkapital unter 15 000 M. beträgt, zu jährlich 500 M.
wenn dasselbe 15 000 bis ausschliesslich 30 000 M. beträgt, zu jährlich 1000 M.
wenn dasselbe 30 000 bis ausschliesslich 50 000 M. beträgt, zu jährlich 1500 M.
wenn dasselbe 50 000 M. oder mehr beträgt, zu jährlich . . . . 2500 M.

für die ersten 50 000 M. und zu jährlich 1000 M. für je weitere volle 50 000 M. Grundsteuerkapital." — In dem vorliegenden G. findet sich weiterhin noch die Best., dass Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen für ihren persönl. Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei bleiben sollen.

2. G., die Aufbringung des Kreisaufwands betr., d. d. 2. März 1880. (S. 35.)

3. V., die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betr., d. d. 12. April 1880. (Nr. XV. S. 118—120.)

4. V., die Branntweinsteuer betr., d. d. 24. Juli 1880. (Nr. XXVIII. S. 286—289.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1. Provisorisches Gesetz wegen Einführung des Königlich Bayrischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergericht Ostheim betr., d. d. 16. Juni 1880. (Nr. 13. S. 85—111.)

Weiterhin sind die obengenannten bez. Bayrischen Verordnungen sub 2 a u. d ebenfalls für das Vordergericht Ostheim publicirt; ersteres d. d. 26. Juni 1880. (S. 125—126), letzteres d. d. 6. Juli 1880. (S. 142—170.)

Dazu:

a) G., betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. Nov. 1879 wegen Einführung des Königl. Bayrischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr. im Vordergericht Ostheim, d. d. 25. Novbr. 1880. (Nr. 27. S. 264.) (cf. die bez. Gesetzes-Zusammenstellung pro 1879 in diesen Jahrb. N. F. IV. B. S. 196.)

b) G., betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, wegen Einführung des Königl. Bayrischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betr., im Vordergericht Ostheim, d. d. 25. Nov. 1880. (Nr. 27. S. 265.)

2. Dritter Nachtrag zu dem revidirten Gesetz vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer; d. d. 24. Dezember 1880. (Nr. 30. S. 292.) — Zu dem § 62 des Ges. vom 19. III. 1869 ist nachfolgende ergänzende Bestimmung erlassen: „Bei der Abschätzung des Einkommens von Grund und Boden ist der Jahresbetrag der Grundsteuer (s. g. alte Landsteuer) von den Grundstücken, welche ein Steuerpflichtiger in der Flur des Ortes eigenthümlich oder niessbräuchlich inne hat, als ein von dem Wirthschaftsrohertrage in Abzug zu bringender Aufwand zu berücksichtigen."

Grossherzogthum Hessen.

1. Instruktion über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der sich darauf beziehenden Ausgaben, d. d. 15. Juni 1880. (Nr. 22. S. 147—241.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. G., die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 427. S. 237—238.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., den Urkunden-Stempel betr., d. d. 26. April 1880. (Nr. 10. S. 401—426.)

Dazu:

V., zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Urkundenstempel vom 26. April 1880. d. d. 21. Mai 1880. (Nr. 13. S. 497—499.)

2. G., betr. die Erbschaftssteuer, d. d. 26. April 1880. (Nr. 10. S. 427—450.)

Dazu:

V., zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erbschaftssteuer vom 26. April 1880, d. d. 21. Mai 1880. (Nr. 13. S. 500.)

Freie Stadt Lübeck.

1. Nachtrag zu der V. vom 22. Sept. 1869, die Erhebung einer Hundesteuer betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 40. S. 148.)

Es wird verordnet, dass vom 1. Jan. 1881 an die erhobene Hundesteuer nach Abzug der Kosten an denjenigen Ortsarmenverband abzuliefern sei, aus dessen Bezirk die Steuer eingegangen.

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Einkommensteuerpflicht des Ertrages einzelner gewinnbringender Geschäfte, d. d. 13. April 1880. (Nr. 10. S. 41.)

2. G., betr. Rückvergütung der Mehlabgabe bei der Ausfuhr hier gebrauten Biers, d. d. 22. Mai 1880. (Nr. 14. S. 54—55.)

3. G., betr. Abänderung der Skala für die Einkommensteuer, d. d. 16. November 1880. (Nr. 28. S. 117—118.)

4. G., betr. die Einkommensteuer der Inhaber von Handels- oder Fabrikgeschäften, d. d. 16. November 1880. (Nr. 28. S. 119.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Missernte herbeigeführten Nothstandes in Ober-Schlesien, d. d. 10. Februar 1880. (Nr. 3. S. 17—18.)

2. G. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, d. d. 26. Juli 1880. (Nr. 29 S. 291—314.)

3. V., betr. die Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes, d. d. 17. November 1880. (Nr. 35 S. 267—272.)

Königreich Sachsen.

1. G., gewerbliche Schulen betr., d. d. 3. April 1880. (4. Stück. Nr. 23. S. 50—52.)

Grossherzgth. Hessen.

1. Fleischbeschauordnung, d. d. 10. April 1880. (Nr. 11. S. 57—62.)

Hierzu:

Instruktion für die Fleischbeschauer, d. d. 10. April 1880. (Nr. 12. S. 63—65.)

2. G., den Verkehr mit explosiven Stoffen betr., d. d. 2. Juni 1880. (Nr. 21. S. 139 146.)

Grossherzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach.

1. B., den Betrieb der Rosschlächterei betr., d. d. 1. Dezember 1880. (Nr. 27. S. 265—269.

Grossherzogthum Oldenburg.

1. G., betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, d. d. 12. Februar 1880. (47. Stück. S. 665—673.)

Hierzu:

V., betr. das G. vom 12. Februar 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, d. d. 12. Februar 1880. (47. Stück. S. 674.)

2. B., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, d. d. 24. Mai 1880. (53. Stück. S. 711—725.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. V., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, d. d. 15. März 1880. (Nr. 10. S. 43—52.) (Dieselbe V. in Mecklenburg-Strelitz, d. d. 6. Juli 1880. (Nr. 23. S. 155—165.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Höchste V., die Regelung des Pflegekinderwesens betr., d. d. 1. Dezbr. 1880. (Nr. 23. S. 52—57.)

Herzogthum Braunschweig.

1. G., den Verkehr mit explosiven Stoffen betr., d. d. 21. Juni 1880. (Nr. 15. S. 63—76.)

Herzogthum Anhalt.

1. G., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, d. d. 17. März 1880. (Nr. 563. S. 23—33.)

2. G., betr. die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, d. d. 23. April 1880. (Nr. 567. S. 59—64.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. B., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, d. d. 4. Februar 1880. (Nr. 420. S. 193—202.)

2. G., die Ablösung der Abdeckereigerechtsame betr., d. d. 25. Nov. 1880. (Nr. 425. S. 930—232.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., betr. die Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, d. d. 24. April 1880. Nr. 9. S. 393—400.)

V.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz vom 28. Mai 1882 betreffend die Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Das Handelsministerium in Oesterreich hat sich seit dem Jahre 1870 wiederholt mit der Frage der Postsparkassen beschäftigt. Besonders Schäffle legte s. Z. hohen Werth auf diese Institution und bezeichnete in einem Briefe an den Kaiser die Einführung der Postsparkassen in Oesterreich als eine Reform, durch welche „ein mächtiger Hebel des wirth-

schaftlichen Fortschrittes und der praktisch versöhnenden Socialreform" gewonnen werden würde (cf. „Wiener Zeitung" vom 3. Juni 1871.) Man entsandte zu jener Zeit auch einen höheren Beamten des Handelsministeriums zu eingehenderem Studium der englischen Einrichtungen nach London. Allein man erachtete nachher den Zeitpunkt (1870; 1881) als nicht geeignet, diese Institution in's Leben zu rufen und späterhin — so heisst es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betr. die Einführung der Postsparkassen [1]) — schreckte der Eintritt ungünstiger Verhältnisse davon ab.

Die inzwischen jedoch gemachten Erfahrungen in anderen Ländern, das unausgesetzte Hinweisen auf die Vorzüge dieser Institution in der Presse, in einzelnen Schriften, im Abgeordnetenhause des Reichsrathes haben schliesslich zur Verfassung des bez. Gesetzentwurfes geführt, der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Nov. vor. Js. eingebracht, dort von allen Seiten des Hauses begrüsst wurde und schnell erledigt unterm 28. Mai ds. Js. als Gesetz publicirt ist. Nur wenige, vorwiegend formelle, Aenderungen hat der Gesetzentwurf erfahren. In allen wesentlichen Punkten stimmt das österreichische Gesetz mit den bez. Postsparkassen-Gesetzen Englands, Belgiens, Italiens, der Niederlande und Frankreichs überein. Nur einige Bestimmungen mögen hier besonders hervorgehoben werden: Im Art. 7 wird die Höhe der in einem Jahre einzulegenden Gelder im Maximum auf 300 fl. festgesetzt, die Höhe der Gesammteinlage auf 1000 fl. beschränkt, während in England 3000 Pfund Sterling (cf. Ges. vom 7. Sept. 1880; die Motive sprechen hier fälschlich von 150 Pfd. St.), in Belgien 3000 francs, in Frankreich 2000 fr., in Italien 2000 Lire und in Holland 800 fl. als Gesammteinlage gestattet sind. Gerade diese Beschränkung ist wohl geeignet, etwaige Befürchtungen der Vertreter des Privatsparkasseninteresses noch mehr zu beruhigen. — Die einzelne Einlage muss mindestens 50 Kr. betragen; die Ausgabe von Postsparmarken ist in Aussicht genommen. — Bemerkenswerth ist ferner die Bestimmung, dass auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen Einlegebücher weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden kann; auch die exekutive Einantwortung eines Postsparkassenbuchs ist nicht zulässig. Diese Bestimmungen sind aus dem italienischen Gesetze herübergenommen, da man erkannte, dass dieselben sich vollständig bewährten; auch die englische Praxis huldigt seit jeher denselben Grundsätzen. Es erscheint dieser Schutz auch um so gerechtfertigter, als es sich hier ja grösstentheils um kleinere Beträge handelt, die unter anderen Verhältnissen leicht jeder gerichtlichen Procedur als Baargeld entzogen werden können, und auch sicherlich in sehr vielen Fällen entzogen werden, während die Sparer durch Einlage dieser Beträge in die Postsparkasse bei dem Nichtbestande des durch obige Bestimmungen gewährten Schutzes in eine viel schlechtere Lage kommen würden, als sie sich jetzt befinden, abgesehen von den zahllosen Verhandlungen, welche dadurch für die Postämter entstehen würden, und die eine unverhältnissmässige Ar-

---

1) 397 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. IX. Session.

vertrauen für dieselben haften müssen. Die Bemerkung, dass unred-liche Schuldner durch Einlagen in die Postsparkassen namhafte Beträge ihren Gläubigern entziehen könnten, erscheint, wie ebenfalls in den Motiven mit Recht hervorgehoben wird, mit Rücksicht auf die Beschränkung der Einlage eines Jahres auf 300 fl. und der Gesammteinlage auf 1000 fl. wohl als ausgeschlossen, wobei übrigens noch bemerkt werden muss, dass eine solche Entziehung ebenso leicht durch Einlagen in die Privatspar-kassen schon jetzt [illegible] bewerkstelligt werden kann. Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Einleger in Konkurs geräth, der Masseverwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparkassenamt zu kündigen, einzu-ziehen und darüber zu verfügen. — In den Motiven wird auch eingehend jene Befürchtung widerlegt, dass durch Errichtung der Postsparkassen die Privatsparkassen Schaden erleiden. Der Zinsfuss, den die Postspar-kasse gewährt, ist 3%, England 2½%, Holland 2.64%, Belgien und Frankreich 3%, Italien 3½%, — er ist demnach so gering, dass nicht angenommen werden kann, es würden die Einlagen der gegenwärtigen Privatsparkassen sich von denselben abwenden und auf deren höhere Ver-zinsung verzichten, um bei den Postsparkassen eine Verzinsung von nur 3%, p. a. für ihre Kapitalien zu erlangen. Das Publikum der Postspar-kassen soll eben ein anderes sein, es soll ein solches sein, das die Privat-sparkassen nicht benützen kann, entweder wegen der zu grossen Entfer-nung der Sparkasse vom Wohnorte oder wegen der Kleinheit des Betra-ges. In Oesterreich beträgt für jeden Einleger im Durchschnitte die Ein-lage per Person 455 fl., in Belgien 255 fl., in England 244 fl., in Frank-reich 177 fl. Wenn Oesterreich das reichste der genannten Länder wäre, so würde diese Thatsache sehr begreiflich sein; da diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, so geht hervor, dass in den österreichischen Sparkassen zumeist Kapitalien deponirt sind, welche sich anderswo in Handel und In-dustrie engagirt finden, dass aber die kleinen Einleger Englands und der anderen Länder in Oesterreich in geringerer Zahl vorhanden sind. Die-ser Schluss findet auch seine Bestätigung durch den Vergleich der Ein-legerzahl mit der Bevölkerungszahl: in England z. B. kommen auf 1000 Einwohner 167 Einleger, in Oesterreich nur 55. Dieses ungünstige Ver-hältniss wird vor allem dem Mangel an Gelegenheit, den geringsten Spar-pfennig nutzbringend anzulegen, zugeschrieben werden müssen. Während England mit den Postsparkassen 6233 Einlagestellen besitzt, weist Oester-reich deren nur 324 auf. Von den 22493 Gemeinden Oesterreichs sind 22169 ohne jede Sparkasse; kommen nun zu den bestehenden Sparkassen 3993 Sammelstellen, wie solches durch das Gesetz bestimmt wird, so wird eine Gesammtzahl von 4317 Spareinlagestellen geschaffen und die Parität mit England erreicht werden. —

In den Motiven begegnen wir noch manchen interessanten Daten über die bisherigen Erfolge der Postsparkassen in den Ländern, wo sie einge-führt worden sind. Diese Erfolge haben ja auch Oesterreich dieselben Bahnen gehen heissen und eine Institution in's Leben zu rufen nunmehr veranlasst, von der es in dem Motiven-Bericht mit Recht heisst, dass sie „im Dienste der Ethik die Volkserziehung befördert", weit „über den Zahlenbegriff der eingelegten Kapitalien hinausreicht, eine nationalökono-

mische Institution im besten Sinne des Wortes" sein wird. Wir stimmen diesen Ausführungen voll und ganz zu, möchten nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der in den Motiven nicht zur Sprache gebracht ist, der aber besonders erwähnt zu werden verdient: durch die Begründung der Postsparkassen wird auch dem Lottospiel entgegengewirkt werden können, — wir weisen hier vor allem auch auf Italien hin —, damit aber ein Erfolg erzielt, der viele andere auf diesem Gebiete noch weit übertrifft.

Das Gesetz, das in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen XXI. Stück des R.G.Bl. unter Nr. 56 enthalten ist, hat folgenden Wortlaut:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung wird in Wien eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparkasse mit dem Titel: „k. k. Postsparkassenamt" errichtet.

Der Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparkassenamtes wird im Verordnungswege festgesetzt.

Als Sammelstellen des Postsparkassenamtes haben die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu dienen.

Dem Postsparcassenamte obliegt die Leitung und Ausübung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte; dasselbe hat hiebei die Staatsverwaltung nach aussen hin zu vertreten.

Zur Erstattung gutächtlicher Aeusserungen so wie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Postsparkassen betreffen, wird ein Beirath bestellt.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Beirathes so wie die nähere Festsetzung seines Wirkungskreises erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 2. Das Postsparkassenamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfliessenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung der Postämter die gekündeten Einlagen zurück.

Artikel 3. Alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen hat das Postsparkassenamt fruchtbringend anzulegen.

Die Fructificirung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen statt.

Artikel 4. Aus dem Ertrage der fructificirten Spareinlagen sind die Zinsen hiefür so wie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Insolange das Erträgniss der Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsauslagen nicht ausreicht, sind der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Institutes aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschussweise zu leisten.

Diese Vorschüsse sind aus den mit Schluss des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuersetzen.

Der nach gänzlicher Tilgung obiger Vorschüsse verbleibende Ueberschuss ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Artikel 5. Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat Derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6. Das Einlagebuch wird auf den Namen Desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke so wie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen Anderen wird vom Postsparkassenamte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem mit dem Postsparkassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbständig Sparbeträge einzulegen, und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassenamte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Uebertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., oder hat ein Einleger binnen einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem ersten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl., im zweiten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, ausser an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7. Jede einzelne Einlage muss mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesammtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8. Die Höhe des Zinsfusses für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuss kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 9. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monates und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte in Wien vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Beträge unter Einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. December eines jeden Jahren werden die erwachsenen Zinsen dem Capitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessen-Berechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die amtlich aufgelegte Zinsentabelle wird bei den Sammelstellen (Postämtern) öffentlich angeschlagen.

Artikel 10. Ein die Summe von 1000 fl. übersteigender Betrag des Sparguthabens wird nicht verzinst.

Artikel 11. Das Postsparkassenamt ist verpflichtet, sobald Einlagen und capitalisirte Zinsen eines Einlegers die Ziffer von 1000 fl. überschreiten, den Einleger mittelst recommandirten Schreibens zur Verminderung seines Sparcapitales aufzufordern.

Wenn binnen des der Avisirung folgenden Monates der Einleger sein Guthaben nicht vermindert hat, werden nach Ablauf dieser Frist für denselben von Amts wegen Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 200 fl. zum Tagescurse angekauft und der Einleger hievon verständigt.

Für die Zeit von der Ausfertigung des Aviso bis zur eingetretenen Reduction des Guthabens eines Einlegers wird keinerlei Verzinsung geleistet.

Im Falle der betreffende Einleger die für ihn angekauften Rententitel nicht an sich

gezogen haben sollte, behebt das Postsparkassenamt die fälligen Zinsen von den in seiner Verwahrung befindlichen Obligationen und trägt diese Zinsen als neue Einlage zu Gunsten des betreffenden Einlegers in den Büchern der Anstalt vor.

Ueber die im Postsparkassenamte erliegenden Staatspapiere eines Einlegers wird diesem ein Buch ausgefertigt.

Artikel 12. Ueber Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankaufe eines österreichischen Staatspapieres verwendet werden.

Artikel 13. Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassenamtes effectuirt, ausgenommen den Fall, dass das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassenamtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens fünfzehn Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Artikel 14. Wenn ein Einlagebuch in Verlust geräth, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigenthümer hat, um ein Duplicat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparkassenamte entweder direct oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.

Das Postsparkassenamt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, dass bis auf Weiteres an niemand eine Zahlung auf das verlorne Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich lässt das Postsparkassenamt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat, und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edict kundmachen, durch welches jedermann erinnert wird, dass nach Ablauf eines Monates, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so wird vom Postsparkassenamte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 kr. österr. Währ. ein Duplicat ausgefertigt und das in Verlust gerathene Einlagebuch für null und nichtig erklärt.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparkassenamt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder ein Duplicat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlornen Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntniss rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 15. Die Bestimmung des § 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Forderungen an rückständigen Zinsen binnen drei Jahren verjähren, findet auf die Zinsen von Einlagen bei den Postsparkassen keine Anwendung.

In Bezug auf die Verjährung von Postsparkassen-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Verjährte Einlagen fallen dem Postärar zu.

Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen.

Artikel 16. Die von Amts wegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparkassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Werthpapiere selbst, noch der Zinsen davon jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitales oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparkassenamt hat gelangen lassen.

Artikel 17. Auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, be-

ziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

Auch ist die executive Einantwortung eines Postsparkassenbuches nicht zulässig.

Diese Bestimmungen haben auf die in Artikel 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrente ausgefertigten Bücher keine Anwendung.

Befindet sich ein Einleger im Concurse, so ist der Concursmasse-Verwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparkassenamt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren.

Eine Einsprache gegen die Rückzahlung von Spareinlagen kann nur im Falle eines über das Eigenthumsrecht an dem Einlagebuche anhängigen Rechtsstreites oder unter der im Artikel 6 enthaltenen Voraussetzung Beachtung finden.

Die Anbringung einer derartigen Einsprache hat bei dem Postsparkassenamte in Wien schriftlich stattzufinden und zwar mit den zur Beurtheilung erforderlichen Vorweisen.

Artikel 18. Der Reservefonds, welcher zunächst dazu dient, allfällige Verluste, von denen die Postsparkasse betroffen werden sollte, zu decken, ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche nach Abschlag der bestrittenen Zinsen, Verwaltungs- und sonstigen Auslagen, dann nach Rückerstattung der aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse mit Schluss des Verwaltungsjahres aus der Fructificirung der eingelegten Spargelder verblieben sind.

Der Reservefonds ist allmälig auf die Summe von 5 pCt. der Gesammtsumme der Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von zwei Millionen Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Artikel 19. Das Vermögen des Reservefonds ist fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgniss dem Reservefonds insolange zuzuschlagen, als der letztere das festgesetzte Maximum nicht erreicht hat.

Hat der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben.

Artikel 20. Ueber die Gebahrung mit den bei den Sammelstellen (Postämtern) eingelegten Spargeldern hat das Postsparkassenamt vorschriftsmässig Rechnung zu legen, und obliegt die bezügliche Controle dem Obersten Rechnungshofe.

Mit Ablauf jedes Solarjahres wird der Handelsminister einen detaillirten Geschäftsbericht über die Gebahrung, die Wirksamkeit und den Stand des Postsparkassenamtes den beiden Häusern des Reichsrathes mittheilen und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlichen.

Das Postsparkassenamt wird den jeweiligen Stand der Anstalt in der „Wiener Zeitung" periodisch verlautbaren.

Artikel 21. Die Correspondenz des Postsparkassenamtes und seiner Organe mit den Spareinlagen ist portofrei.

Das Einkommen der Postsparkassen ist steuerfrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes so wie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsacte sind stempel- und gebührenfrei ebenso sind die Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Artikel 22. Der Zeitpunkt, mit welchem das Postsparkassenamt in Wien sowie die Sammelstellen ihre Thätigkeit beginnen, wird vom Handelsminister festgesetzt.

Artikel 22. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

Miscellen.

IV.

Die Preisentwickelung während der letzten Decennien nach den Hamburger Börsennotirungen.

Im XXIII. Bande der Jahrbb. findet sich eine Miscelle, in der die Bewegung der Preise in den Jahren 1868—1872 mit der in den Jahren 1847—1867 verglichen wird. Von den beiden Tabellen, die derselben beigegeben sind, verdient besonders die zweite Beachtung, in der die durchschnittliche Preisbewegung einzelner Waarengruppen unter Berücksichtigung der consumirten Quantitäten dargestellt wird. Zur Begründung dieser Berechnungsweise führt der Verfasser folgendes aus:

„Preis ist der Werth einer Waare, in Geld ausgedrückt; die Preisveränderung einer Waare wird sich also kundgeben durch die Verschiedenheit der Geldsummen, die in verschiedenen Zeiten für die gleiche Quantität ausgegeben werden müssen. Soll nun im Durchschnitt verschiedener Waaren eine Preisveränderung vor sich gegangen sein, so muss sich die Summe Geldes geändert haben, die für die gleiche Menge der einzelnen Artikel zu verschiedenen Zeiten gezahlt werden muss." Um zu zeigen, dass das arithmetische Mittel aus den einfachen Verhältnisszahlen der Preise nicht geeignet ist, die Preisveränderung ganzer Waarengruppen klarzulegen, zieht der Verf. das Beispiel der Gruppe der unedlen Metalle an.

Im Jahre 1868 seien im Zollverein consumirt:

Rohes Eisen	25 977 278	Centn.
„ Zink	620 095	„
„ Zinn	43 780	„
„ Kupfer	209 649	„
„ Blei	727 197	„

Es sei also etwa 590 mal so viel Eisen verbraucht als Zinn. Wenn nun der Preis des Zinn steige im Verhältnisse von 100 : 150, während die andern 4 Metalle gleich blieben, so ergebe das arithmetische Mittel im Durchschnitt eine Steigerung von 100 auf 110, während andrerseits bei einer Erhöhung des Eisenpreises um nur wenige Procente das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen eine kaum merkliche Vermehrung ergeben würde. Und dennoch sei in Wahrheit die letztere Zunahme eine viel bedeutendere, als die erstere; denn die für den Gesammtconsum unedler Metalle zu zahlende Geldsumme werde dadurch erheblich vermehrt, die Preissteigerung des wenig consumirten Zinns dagegen könne nur sehr geringen Einfluss auf das Gesammtergebniss haben. Es sei also nothwendig, die consumirten Quantitäten mit in Anrechnung zu bringen.

Diese Ausführungen sind unbestreitbar. Nicht minder einleuchtend ist die Art und Weise, wie der Autor die consumirten Quantitäten in Anrechnung bringen will, wobei er in Gegensatz zu Drobisch tritt. Während dieser verlangt, man solle den Preis des ersten Zeitabschnittes multiplicirt

mit dem damaligen Consum, zu dem Produkt aus dem Preise des zweiten Zeitabschnittes und der zu jener Zeit verbrauchten Menge mit 100 in Proportion setzen, wobei dann die Verhältnisszahl die durchschnittliche Preissteigerung ausdrücken solle, fordert der Verfasser, dass man nur die Quantitäten des einen Zeitabschnitts in Anrechnung bringt und sagt: „Die jetzt verbrauchte Menge verschiedener Waaren würde nach früheren Preisverhältnissen so und so viel gekostet haben, nach jetzigen so und so viel, die Differenz kann allein durch den Preisunterschied bedingt sein, also muss die Verhältnisszahl, welche den Unterschied ausdrückt, der sich für die Summen vieler Waaren in diesen beiden Geldmengen zeigt, die durchschnittliche Preisänderung jener Produkte ergeben.“

Diese Art der Berechnung hat den Vorzug, dass sie sich unverändert auf ein ganzes Land auch dann anwenden lässt, wenn zwischen dem ersten und zweiten Zeitabschnitt sich die Zahl und die Bedürfnisse der Bevölkerung geändert haben.

Auf Grund dessen hat nun der Verfasser in der II. (und der dazugehörigen III.) Tabelle die Preisbewegung von 22 Artikeln dargelegt, deren Gesammtwerth 1872 fast $^1/_3$ des Werthes der Gesammteinfuhr ausmachte, die also wohl ausreichen, einen Anhalt zur Beurtheilung der Entwickelung zu geben. Diese 22 Artikel fasst er in einzelne Gruppen zusammen und zeigt, wie sich die Entwickelung gestaltet in den einzelnen Jahren von 1868—1872 und im Durchschnitt derselben gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1847—1867. Wir wollen das Gesammtresultat seiner Berechnung noch einmal angeben, über die Einzelheiten giebt die betreffende Tabelle genügenden Aufschluss.

Für den Durchschnitt der 22 Artikel zeigt das Jahr 1868 eine Preiserhöhung von 18,5%, trotzdem nur 8 Artikel im Preise gestiegen sind, unter denen sich freilich die Getreidearten befinden, die fast $^3/_4$ des Gesammtwerthes ausmachen. Mit dem Sinken der Getreidepreise wird daher auch die durchschnittliche Preiszunahme eine geringere, im Jahre 1869 nur noch 7,7%, 1870 tritt sogar ein Rückgang um 2% ein. In den Jahren 1871 und 1872 steigen die Kornpreise wieder, diese Jahre weisen daher auch eine Steigerung von 8,7 resp. 16,6% auf. Für den Durchschnitt der 5 Jahre 1868 — 1872 stellt sich die Erhöhung auf 9,17%, gleichfalls durch den Einfluss des Getreides so hoch getrieben. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise, in denen dieser Einfluss nicht zum Ausdruck kommen kann, ergiebt für 1868 eine Steigerung von 4%, für 1869 von 6%, 1870 3%, 1871 9%, 1872 21% und für den Durchschnitt von 1868—1872 eine Steigerung von 8,1%.

Aus dieser Rekapitulation ist also ersichtlich, wie nothwendig es ist, den Consum zu berücksichtigen, wenn man die Preisbewegung von Waarengruppen constatiren will, und wie wenig das blosse arithmetische Mittel die Schwankungen der Jahrespreise hervortreten lässt.

An diese Tabelle schliesst sich die gegenwärtige Arbeit an, sowohl was den Inhalt, als auch, was die Art der Berechnung betrifft.

Wir haben dieselben 22 Artikel genommen und sie in die nämlichen Gruppen zusammengefasst, wie unser Vorgänger; die Preissteigerung der einzelnen Gruppen und des Gesammtdurchschnitts haben wir in genau derselben Weise eruirt, wie sie oben gekennzeichnet ist.

Eine Abweichung von dem früheren Verfahren haben wir nur bei der Berechnung des Getreideconsums vorgenommen. Dort waren die Zahlen, welche Haussner in seiner „vergleichenden Statistik Europas" (1864) angiebt, der Consumtionsberechnung zu Grunde gelegt, während von uns die Ernteerhebungen im deutschen Reiche von 1878—80 benutzt wurden. Vor dem Jahre 1878 fehlen leider auch in der Reichsstatistik die Ermittelungen der inländischen Ernteergebnisse. Für die Jahre 1873—1877 incl. haben wir daher zu einem ähnlichen Mittel wie unser Vorgänger gegriffen, nur schienen uns die Haussner'schen Angaben zu weit von denen der Reichsstatistik für 1878—1880 abzuweichen, und wir haben statt dessen die Angaben, welche X. von Neumann-Spallart in seinen „Uebersichten der Weltwirthschaft" 1878 bietet, auf Centner umgerechnet und die durchschnittliche Mehreinfuhr hinzuaddirt.

Die Berechnung des Consums der anderen Waaren stützt sich ganz auf die Angaben der Reichsstatistik, sowohl in Bezug auf die inländische Produktion, wie die Aus- und Einfuhr, aus denen der Consum resultirt.

Die Preise sind den Uebersichten über „Hamburg's Handel und Schifffahrt" entnommen, welche die Hamburger Börsennotirungen enthalten, in denen die Preisentwicklung in Deutschland für unsere Zwecke hinreichend zum Ausdruck kommt.

Das Gesagte wird zum Verständniss der folgenden Tabellen genügen, obwohl in denselben nur die Endresultate unserer Berechnungen aufgeführt sind.

Tabelle I enthält die Preise für jede der 22 Waaren in den Jahren 1868—1880 und den Durchschnittspreis der 21 Jahre von 1847—1867, den wir zum Ausgangspunkt unserer Berechnung gemacht haben, und zeigt dann die Preisentwicklung für sechs Waarengruppen im Verhältniss zu der erwähnten Periode. Für die Zeit von 1868 — 1872 incl. haben wir sowohl in Tabelle I, als auch, um dies gleich vorweg zu bemerken, in Tabelle II einfach die Resultate recipirt, welche in der erwähnten früheren Miscelle gewonnen waren. (S. Tabelle I S. 180 und 181.)

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier bis in's Einzelne hinein die gegebenen Zahlen zu erläutern; ein Blick auf die Tabelle wird leicht das ergänzen lassen, was wir übergehen. Nur die Hauptergebnisse sollen hier registrirt werden, und zwar beschräuken wir uns zunächst auf die Jahre 1873—1880, da wir ja das Endresultat der früheren Berechnung, welche die Jahre 1868—1872 umfasst, schon knrz auseinandergesetzt haben.

Im Jahre 1872 hatte sich für die Gesammtsumme der 22 Artikel eine Steigerung gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1867 von 100 : 116,6 ergeben. Damit war aber der Gipfelpunkt der Preiserhöhung noch nicht erreicht, denn das Jahr 1873 zeigt eine solche von 100 : 120,13, und zwar findet bei sämmtlichen Gruppen eine Steigerung statt, am meisten bei Steinkohlen um 71,6 %; ihnen am nächsten kommen die unedlen Metalle mit 70,86 %. Die nächst höchste Steigerung weist dann die Gruppe der Colonialwaaren auf, nämlich 25,35 %, die übrigen drei Gruppen erreichen noch nicht 10 %. Von einzelnen Waaren sind im Preise zurückgegangen nur Kakao, Thee, Reis, Zucker und Fischthran, bei allen übrigen Artikeln ist eine Erhöhung eingetreten, die zum Theil recht bedeutend

Tal

	Waare	1847 —1867 Durchschnitt Mk.	1868 Mk.	1869 Mk.	1870 Mk.	1871 Mk.	1872 Mk.	1873 Mk.	1874 Mk.	1875 Mk.	1876 Mk.	1877 Mk.
		Preis pro Centner										
I	1) Kaffee	46,82	42,99	44,85	48,03	55,53	71,04	85,24	86,47	86,56	77,39	81,66
I	2) Kakao	49,08	48,51	47,31	47,67	49,98	55,41	48,07	49,44	51,43	65,45	86,09
I	3) Thee	152,43	169,02	154,50	138.30	137,52	147.42	140,10	138,71	143,11	139,61	119,08
I	4) Pfeffer	36,45	26,70	41,76	47,88	55,08	65,61	71,83	67,98	56,26	43,10	41,48
I	5) Reis	13,35	11,79	9,60	10,98	11,19	11,41	10,21	11,98	9,65	9,94	10,61
I	6) Zucker	23,76	23,82	24,21	24,12	26,10	26,55	22,04	25,29	22,52	33,80	24,00
II.	7) Baumwolle	80,49	77,76	96,24	84,21	73.77	83,61	76,82	74,05	65,69	55,54	55,75
II.	8) Seide	1848,93	2574.36	2484,39	2270,04	2268,87	2504,94	2506,41	1892,12	1667,51	1971,94	2107,49
III.	9) Indigo	599,10	784,35	867,06	871,41	815,47	808,92	709,00	738,09	725,69	651,67	657,49
III.	10) Salpeter	13,28	12,09	15,18	15,69	15.54	14,84	14,48	11,98	11,57	11,56	13,88
III.	11) Fischthran	35.79	32,94	33,54	36,66	33,27	34.54	31,15	30,57	30,12	30,17	29,15
III.	12) Palmöl	36,69	41,04	41,52	39,54	51,54	38,08	37,12	35,40	35,15	36,98	38,86
IV.	13) Roh Eisen	3,72	3,36	3,30	3,48	3,63	6,27	7,18	5,13	4,10	4,04	3,59
IV.	14) „ Zink	19,86	20,10	20,70	19,38	17,94	22,95	27,82	23,04	24,07	25,45	22,37
IV.	15) Zinn	109,05	96,45	120,87	128,94	138,24	155,71	148,77	106,39	99,32	92,25	81,69
IV.	16) Kupfer	91,74	76,86	77,76	75,57	77,79	95,01	95,75	88,88	91,56	90,80	85,57
IV.	17) Blei	20,46	20,28	19,80	20,49	19,65	26,85	31,54	22,54	25,11	23,96	22,06
V.	18) Steinkohlen	0,81	0,78	0,75	0,75	0,78	1,11	1,39	1,11	0,90	0,83	0,77
VI.	19) Weizen	10,89	13,65	11,44	10,05	11,97	12,46	12,97	11,66	10,25	10.62	12,16
VI.	20) Roggen	7,83	10,47	8,79	7,83	9,36	7,91	9,08	9,24	8,32	8,60	8,86
VI.	21) Gerste	11,07	10,83	10,26	8,10	9,18	10,95	11,41	11,07	10,92	9,75	10,47
VI.	22) Hafer	7,74	9,09	8,76	7,26	7,80	7,51	8,25	9,24	8,84	8,72	8,44

Das arithmetische Mittel

zahlen der Preise würde

ist. Der Consum jener 5 Artikel ist aber nicht stark genug, um auf die Preisbewegung der Gruppen und des Gesammtdurchschnitts von grossem Einfluss sein zu können; daher kann das Emporschnellen der Preise nicht auffallend erscheinen. Im Jahre 1874 ist gegen das Vorjahr schon ein Rückschlag eingetreten, aber der Gesammtdurchschnitt zeigt immer noch die beträchtliche Erhöhung von 14,12°|₀. Hinter dem Durchschnitt von 1847—1867 ist nur die II. Gruppe (Baumwolle und Seide) zurückgeblieben, deren Consum aber nicht allzusehr in's Gewicht fällt. Dann aber folgt im Jahre 1875 ein ziemlich bedeutender Sprung, indem der Gesammtdurchschnitt sich nur noch um 3,22°|₀ über dem von 1847—1867 hält. Die II. und III. Gruppe sind unter denselben gegangen und die durch die Grösse ihres Consums sehr einflussreichen Getreidearten stehen nur noch um etwas mehr als 1°|₀ über demselben. Das Jahr 1876 weist

1880 Mk.	1868—1880 Durchschnitt Mk.	Procentale Preisveränderung der einzelnen Gruppen und der Gesammtsumme gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1867 = 100.													
		1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1868—1880 Durchschnitt
67,16 65,81 118,58 43,41 9,91 20,84	67,21 61,07 137,17 48,20 10,77 24,09	94,5	102,2	104	110,3	125,6	125,35	131,71	129,39	149,17	127,91	106,09	98,81	109,87	116,02
61,20 1680,10	71,30 2083,26	107	125	110,3	100,6	114,2	107,86	94,98	84,47	79,26	78,90	72,19	71,65	71,25	93,53
652,37 15,24 22,86 32,59	733,42 13,93 30,45 38,52	119,5	126,6	133,1	128,2	105,4	106,95	102,23	98,82	97,13	101,55	101,94	96,56	98,67	114,83
3,27 19,92 89,21 65,91 18,50	4,11 22,59 108,03 81,94 22,38	91,3	90,5	93,6	96,02	152,6	170,86	131,35	109,63	108,57	97,81	88,61	77,80	86,85	110,10
0,66	0,86	97	93	93	97	138	171,60	138	111,11	102,47	95,06	87,65	8 148	81,48	106,17
10,87 9,18 10,59 7,42	11,50 8,62 10,35 8,12	127,8	110,9	95,3	112	107	109,08	109,76	101,17	101,56	105,98	93,21	93,96	103,78	105,19
Summa		118,5	107,7	98	108	116,6	120,13	114,12	103,22	102,94	104,08	92,06	90,35	96,88	105,85
en Verhältniss- ang von 100		: 104	: 106	: 103	: 109	: 121	: 124	: 113	: 106	: 106	: 105	: 96	: 98	: 87	: 106

ähnliche Verhältnisse auf; die gesammte Preiszunahme erreicht noch nicht 3 %; die Gruppen II und III sind noch weiter gefallen, die Getreidearten sind nur noch wenig höher, als der Durchschnitt von 1847—1867, und ihnen schliessen sich diesmal die Steinkohlen an. Also gerade die einflussreichsten Gruppen erheben sich nur wenig über 100, gestatten daher auch den Colonialwaaren trotz ihrer Preiszunahme um 49,17 % keinen bedeutenden Einfluss. Wenn das folgende Jahr den Durchschnitt etwas weiter hinter sich lässt, nämlich um 4,08 %, so ist dies hauptsächlich dem Wachsen der Getreidepreise zuzuschreiben; denn von den übrigen Gruppen ist nur die dritte gegen das Vorjahr heraufgegangen.

Damit ist jedoch die Preiszunahme vorüber, denn im Jahre 1878 ist die Verhältnisszahl für alle 22 Artikel 92,06, 1879 nur 90,35 und 1880 etwas mehr, nämlich 96,88. Ein Blick auf die Tabelle erklärt die

1878 stand bei vier, 1879 bei allen und 1880 wieder bei vier Gruppen die Verhältnisszahl unter 100, und zwar sind es 1878 und 1880 sehr einflussreiche Waarengruppen, die sich niedrig halten. Etwas besser gestaltet sich das Resultat, wenn man den Durchschnitt von 1868—1880 mit dem von 1847—1867 vergleicht; es ergiebt sich dann nämlich nur für die zweite Gruppe eine Preisverminderung, alle übrigen und daher auch der Gesammtdurchschnitt, weisen eine Erhöhung auf, die sich bei letzterem auf 5,85 % beläuft. Wenn man nur das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise ohne Berücksichtigung des Consums in Betracht zieht, so erhält man das folgende, oft merkwürdig abweichende Resultat: für 1873 ergiebt sich eine Steigerung auf 120,13, für 1874 auf 114,12, für 1875 auf 103,22, für 1876 auf 106, für 1877 auf 105, für 1878 eine Verminderung auf 96, für 1879 auf 98, für 1880

Tabelle

	Waare	Preis pro Centn. 1847—1867 Mk.	Preis pro Centn. 1868—1872 Mk.	Consum i. Durchschn. v. 1868—1872 Ctn.	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1868—72 gegen 1847—67 = 100	Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1872—74 Mk.	Consum i. Durchschn. v. 1872—1874 Ctn.	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1872—74 gegen 1847—67 = 100	Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1875—1877 Mk.
I.	1) Kaffee	46,82	52,50	1 771 531	106,77	80,92	1 865 571	127,73	81,87
	2) Kakao	49,08	49,74	30 516		50,97	38 761		67,66
	3) Thee	152,43	149,94	16 992		142,08	20 245		133,93
	4) Pfeffer	36,45	47,31	53 096		68,47	48 836		46,95
	5) Reis	13,35	10,98	1 027 938		11,17	1 298 685		10,07
	6) Zucker	23,76	25,56	4 000 000		24,63	5 472 599		26,77
II.	7) Baumwolle	80,49	83,13	1 816 215	113,05	78,16	2 397 550	105,50	58,99
	8) Seide	1848,93	2480,52	35 744		2301,16	46 239		1915,65
III.	9) Indigo	599,10	829,44	22 704	118,5	752,00	18 254	109,32	678,28
	10) Salpeter	13,28	14,67	57 721		13,77	577 436		12,34
	11) Fischthran	35,79	34,20	171 105		32,09	124 462		29,99
	12) Palmöl	36,69	42,30	234 211		36,86	142 757		37,00
IV.	13) Roh. Eisen	3,72	4,02	33 631 406	105	6,19	41 506 923	149,72	3,91
	14) „ Zink	19,86	20,22	623 974		24,60	714 201		23,96
	15) Zinn	109,05	128,04	47 520		136,96	71 641		91,09
	16) Kupfer	91,74	80,58	271 736		93,21	385 742		89,31
	17) Blei	20,46	21,51	742 153		26,98	868 753		23,71
V.	18) Steinkohlen	0,81	0,84	515 275 200	104	1,20	637 945 972	148	0,83
VI.	19) Weizen	10,89	11,70	38 000 000	110,4	12,36	52 137 388	109,31	11,01
	20) Roggen	7,83	8,88	103 500 000		8,74	150 964 328		8,59
	21) Gerste	11,07	9,87	29 400 000		11,14	42 101 544		10,38
	22) Hafer	7,74	8,07	66 500 000		8,33	82 036 526		8,67
				Summe	109,17			117,21	
	Das arithmet. Mittel aus den einfachen Verhältnisszahlen der Preise würde ergeben eine Steigerung			100:	108,1		100:	119	

auf 87 und für den Durchschnitt der Zeit von 1868—1880 ein Anwachsen auf 106.

Das ist in kurzen Zügen das Bild, welches uns Tabelle I entrollt. Weit mehr Gewicht legen wir jedoch auf Tabelle II. Dieselbe enthält einmal das Endresultat der erwähnten früheren Miscelle, also den Durchschnitt der Jahre 1868—1872 gegenüber dem von 1847—1867 und vergleicht dann mit dem letzteren die Durchschnitte von je 3 Jahren, und zwar haben wir dabei zusammengefasst die Jahre 1872—1874, 1875—1877, 1878—1880. Ausserdem haben wir am Schluss angefügt, wie sich die Preisveränderung für den Consum von 1880 gestaltet nach den Durchschnittspreisen von 1876—1880 gegenüber denen von 1847—1875.

Gegenüber der ersten Periode, welche die Verhältnisszahl 109,17 erreicht, weist die zweite von 1872—1874 eine solche von 100 : 117,21

II.

Consum i. Durchschn. v. 1875—1877 Ctn.	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1875—1877 gegen 1847—1867 = 100	Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1878—1880 Mk.	Consum i. Durchschn. v. 1878—1880 Ctn.	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1878—1880 gegen 1847—67 = 100	Preis pro Centn. i. Durchschn. v 1847—75 Mk.	Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1876—1880 Mk.	Consum im Jahre 1880 Ctn.	Proc. Preisveränderung der einz. Grupp. n. d. Durchschnittspr. v. 1876—1880 gegenüb. 1847—75 = 100
2 014 699	134,01	64,65	2 039 644	105,22	52,04	70,60	1 883 668	106,70
40 204		81,53	38 935		49,26	79,23	44 916	
24 568		118,60	27 911		150,62	122,90	15 906	
52 478		38,30	58 284		41,50	39,90	37 594	
1 264 250		10,54	1 331 246		12,64	10,44	1 478 238	
5 304 429		20,23	5 576 903		27,56	23,70	4 261 279	
2 508 925	81	57,83	2 538 908	74	80,07	56,96	2 734 724	76,03
40 491		1611,09	24 801		1969,54	1782,54	37 574	
22 520	99	635,12	20 778	99	653,64	642,90	14 665	95,14
1 022 612		14,75	1 196 381		13,46	13,94	1 128 368	
197 492		24,59	239 184		34,95	26,62	245 136	
134 736		35,20	81 158		37,61	36,29	70 302	
40 389 137	105,43	3,11	47 930 712	84	3,96	3,39	55 069 146	87,48
962 230		19,96	1 111 871		20,47	21,54	1 160 268	
80 630		78,61	80 562		113,42	81,95	83 352	
340 761		69,88	363 179		89,78	77,20	393 246	
950 767		19,20	796 780		21,27	20,73	862 488	
700 755 726	102,47	0,68	769 384 618	84	0,85	0,73	835 917 358	85,88
59 206 082	105,85	10,75	52 585 294	97	11,15	11,01	47 893 122	98,79
174 696 492		7,86	134 618 884		8,13	8,21	112 509 536	
48 452 316		10,54	46 031 205		10,86	10,37	44 269 568	
89 804 789		7,22	94 486 287		7,91	7,77	86 925 010	
	110,17			93,76				94,62
100 :	106		100 :	94			100 :	95,67

auf, und nach dem arithmetischen Mittel der Verhältnisszahlen der Preise sogar 100:119. Sämmtliche Gruppen sind im Durchschnitt dieser drei Jahre gestiegen, am stärksten die unedlen Metalle und die Steinkohlen; von allen 22 Waaren sind nur 4 im Preise zurückgegangen, und zwar ist dieser Rückgang verhältnissmässig unerheblich gegenüber dem gewaltigen Anwachsen bei vielen der übrigen Gegenstände; zudem sind es nur weniger bedeutende Artikel wie Thee, Reis, Baumwolle und Fischthran, die sich nicht an der allgemeinen Preiserhöhung betheiligt haben. Die dritte Periode, die Jahre 1875—1877 umfassend, weicht dagegen für die Gesammtsumme schon um 7,04 % gegen die vorhergehende zurück; von den einzelnen Gruppen stehen zwei unter dem Durchschnitt und haben vier eine Preisverminderung gegen die Jahre 1872—1874 erlitten, welche gerade bei denjenigen am grössesten ist, wo in der vorigen Periode die Preiszunahme die stärkste war. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise dagegen würde für die Reihe der hier betrachteten Waaren nur eine Steigerung von 6 % gegenüber dem zu Grunde liegenden Durchschnitt ergeben. Noch ungünstiger stellen sich die Preisverhältnisse in dem nächsten Zeitabschnitt 1878—1880, in dem von sämmtlichen Gruppen nur die erste um wenige Procente über unserm Durchschnitt steht, während alle übrigen denselben nicht mehr erreichen und das Gesammtresultat daher ein Herabsinken der Preise um mehr als 6 % erkennen lässt. Vergleichen wir zuletzt die Durchschnittspreise der letzten fünf Jahre des vergangenen Decenniums mit denen von 1847—1875 an der Hand des Consums von 1880, so ergiebt sich in der Gesammtsumme ein Rückgang von mehr als 5 %, und ausser der ersten sind alle Gruppen unter den Durchschnitt gesunken.

Es wäre sicher zu weit gegangen, aus dem gefundenen Preisrückgang ohne Weiteres auf eine Vertheuerung des Goldes schliessen zu wollen. Dazu wäre man erst berechtigt, wenn dieselbe Entwicklung der Preise für die grosse Mehrzahl aller Waaren und auch für die andern in Betracht kommenden Länder, namentlich England und Amerika nachgewiesen wäre, und eine genaue Untersuchung die Ursache nicht in den Erndteverhältnissen, der Ausdehnung und Verbesserung der Communikationsmittel und sonstiger Verbilligung der Produktion zu finden vermöchte. Das Ueberwiegen des Einflusses des Getreides in unserer Tabelle nöthigt zu besonderer Vorsicht in der Schlussfolgerung, da dieses bekanntlich unter besonderen Concurrenzverhältnissen leidet. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preissteigerung von 100 Waaren, wie sie Soetbeer in den Jahrbüchern 1881 Bd. III. S. 212 berechnete von

1847—50 zu 1851—75 ist 100:125,39, von
1847—50 zu 1876—80 ist 100:127,15.

Die letzte Periode steht mithin höher als die erste, während das arithm. Mittel aus den Preisen der von uns ausgewählten 22 Waaren sich folgendermaassen verhält:

1847—50 zu 1851—75 wie 100:121,70
1847—50 zu 1876—80 wie 100:121,15.

Unser Ergebniss bleibt hiernach stets hinter dem von Soetbeer gefundenen zurück, und bleibt sich in beiden Perioden fast gleich, wonach anzunehmen ist, dass die von uns berücksichtigten Gegenstände in höhe-

rem Maasse die Neigung zum Preisrückgange zeigen als die Gesammtheit. Wir behalten uns deshalb vor, die Untersuchung entsprechend auszudehnen, sobald noch neueres Material erschienen sein wird.

Wir können aber nicht umhin die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die erwähnte Preisreduction Hand in Hand mit der Entwerthung des Silbers geht, wie das Folgende ergiebt.

Die 3 Jahre 1872—1874 nehmen, wie ersichtlich, eine ganz exceptionelle Stellung ein; so hoch wie hier haben die Preise in der Zeit von 1868—1880 nie wieder gestanden. Wir können den Grund hierfür nur in dem raschen Aufschwung der ganzen Volkswirthschaft erblicken, der sich nach dem Kriege allgemein geltend machte. Das durchschnittliche Verhältniss zwischen Gold und Silber war während dieser Zeit 1 : 15,65 resp. 15,92, resp. 16,17. In den drei folgenden Jahren, also nach der Münzreform, sehen wir einen Preisrückgang um mehr als 6 % gegen den vorhergehenden Zeitraum eintreten; das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber war in den drei Jahren dieser Periode 1 : 16,62 resp. 17,77, resp. 17,22, also schon erheblich ungünstiger für das Silber als in dem vorhergehenden Zeitraum. Hier trifft demnach das Sinken der Preise zusammen mit der Entwerthung des Silbers. Im Jahre 1876, als der Werth des Silbers am tiefsten in dieser Periode stand, überragten die Preise der Waaren auch am wenigsten den Durchschnitt der Jahre 1847—1867. Nun folgen die Jahre 1878—1880, in denen nach unserer Tabelle die Preise am meisten heruntergegangen waren. Vergleichen wir damit die Angaben über das Werthverhältniss der beiden Münzmetalle, so lauten diese für 1878 1 : 17,92, für 1879 1 : 18,27, für 1880 1 : 18,01. Es trifft also der niedrigste Stand der Waarenpreise zusammen mit dem niedrigsten Stand der Silberpreise oder, was dasselbe sagt, mit dem höchsten Werthstande des Goldes in dem verflossenen Jahrzehnt. Ziehen wir die einzelnen Jahre in Betracht, so finden wir 1878 für den Gesammtdurchschnitt aller 22 Waaren die Verhältnisszahl 92,06, als Werthverhältniss zwischen Gold und Silber 1 : 17,92. Im nächsten Jahre sinkt das letztere auf 1 : 18,27, steht also am niedrigsten während der siebenziger Jahre; und in demselben Jahre 1879 zeigt uns Tabelle I ebenfalls den niedrigsten Stand der Waarenpreise, der fast um 10 % unter den Durchschnitt von 1847 — 1867 gesunken ist. Im Jahre 1880 steigt der Silberpreis wieder etwas (das Werthverhältniss zum Golde ist 1 : 18,01); aber auch unsere Waaren zeigen wieder eine höhere Verhältnissziffer, 96,88. Doch wäre das alles bedeutungslos, wenn sich etwa ein anderes Resultat bei einer Vergleichung der letzten 5 Jahre des vorigen Jahrzehnts mit der Zeit von 1847—1875 herausstellte, eine Zeit, die lang genug erscheint, um eine Ausgleichung der Preisverhältnisse in den einzelnen Jahren herbeiführen zu können, und die sich noch deshalb besonders empfiehlt, weil sie die Zeit der Münzreform in sich begreift. Aber auch hier ergiebt sich nach Tabelle I ein Preisrückgang von 100 auf 94,62. Nimmt man dazu den Umstand, dass seit dem Jahre 1876 sich das Verhältniss zwischen Silber und Gold stets ungünstiger stellt als in der ganzen vorhergegangenen Zeit, so wird man nicht umhin können, dieser Thatsache einige Bedeutung zuzumessen.

Arb. d. st. Sem. z. H. R. v. d. B.

V.

Die Schwankungen des Discontsatzes in den letzten Decennien.

Jahr		London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
		Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1831	Durchschn.	4	3½	4	—	—	6⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	4	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	3	4	—	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1832	Durchschn.	4	3¼	4	—	—	6¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	4	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2¾	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1833	Durchschn.	4	2⅝	4	—	—	7⅝	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	3	4	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2¼	4	—	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1834	Durchschn.	4	3⅜	4	—	—	14½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	4	4	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2¾	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1835	Durchschn.	4	3¾	4	—	—	7⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	4	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	3½	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836	Durchschn.	4⅜	4⅜	4	—	—	$16\frac{11}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	6	4	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	3¼	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	Durchschn.	5	4½	4	—	—	13⅝	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	6	4	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	5	3¼	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	Durchschn.	$4\frac{1}{12}$	3	4	—	—	$8\frac{11}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	3½	4	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2¾	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1839	Durchschn.	5	5½	4	—	—	11⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	6	7½	4	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	3¾	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1840	Durchschn.	$5\frac{1}{12}$	5⅓	4	—	—	$7\frac{5}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	6	7	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	5	4¼	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1841	Durchschn.	5	5	4	—	—	6¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	6	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	5	4½	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1842	Durchschn.	4⅓	3⅓	4	—	—	8⅝	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	5	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2½	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843	Durchschn.	4	2	4	—	—	4⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	2½	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4	2	4	—	—	3⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1844	Durchschn.	3⅝	2	4	—	—	4¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	2¼	4	—	—	5⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2½	1¾	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frank-furt a/M.		Amster-dam		Brüssel		Ham-burg		Peters-burg	
	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
chn.	$2\frac{2}{3}$	3	4	—	—	$5\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ter	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chn.	$3\frac{1}{12}$	$3\frac{3}{4}$	4	—	—	$7\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ter	$3\frac{1}{2}$	5	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	3	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chn.	$4\frac{3}{4}$	6	$4\frac{11}{12}$	—	—	$8\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ter	8	15	5	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ster	3	$3\frac{1}{2}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chn.	$3\frac{5}{8}$	3	$4\frac{1}{12}$	—	—	$14\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ter	5	4	5	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ster	3	$2\frac{1}{2}$	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chn.	3	$2\frac{1}{3}$	4	—	—	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ter	3	3	4	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chn.	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	4	—	—	$6\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{4}$	—	—
ter	3	$3\frac{1}{2}$	4	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	2	4	—	—	$6\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—
chn.	3	$2\frac{3}{4}$	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{3}{4}$	—	—
ter	3	3	4	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
ster	3	$2\frac{1}{4}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{4}$	—	—
chn.	$2\frac{1}{6}$	$1\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{5}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—
ter	$2\frac{1}{2}$	2	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
ster	2	$1\frac{1}{2}$	3	—	—	$5\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{4}$	—	—
chn.	$3\frac{7}{12}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{6}$	—	—	$10\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—
ter	5	$5\frac{1}{2}$	4	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
ster	2	2	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—
chn.	$5\frac{1}{3}$	$4\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{3}$	—	—	$9\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
ter	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—
ster	5	$4\frac{1}{2}$	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—
chn.	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{3}$	—	—	$8\frac{7}{12}$	6	—	$4\frac{1}{12}$	—	$3\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—
ter	7	8	6	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$6\frac{3}{4}$	—	—
ster	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—
chn.	6	5	$5\frac{1}{2}$	—	—	$8\frac{1}{2}$	6	—	$4\frac{3}{8}$	—	$4\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	—	—
ter	7	7	6	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
ster	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—
chn.	$6\frac{1}{2}$	—	6	—	—	$10\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{5}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	$4\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	$6\frac{1}{2}$	—	—
ter	10	—	10	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
ster	$5\frac{1}{2}$	—	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—
chn.	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{2}{3}$	—	—	$5\frac{1}{12}$	5	—	$4\frac{3}{10}$	—	$3\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—
ter	4	—	5	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
chn.	$2\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{1}{2}$	5	—	$4\frac{1}{5}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	2	—	—
ter	$4\frac{1}{2}$	—	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
ster	$2\frac{1}{2}$	—	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{4}$	—	—

Jahr		London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
		Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1860	Durchschn.	4 1/8	—	3 5/8	—	—	6 5/8	5	—	4	—	2 1/8	—	—	—	—	—	—	1 3/4	—	—
	Höchster	6	—	4 1/2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Niedrigster	2 1/2	—	3 1/2	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1861	Durchschn.	5 1/4	—	5 1/2	—	—	—	6	—	4	—	3 1/8	—	—	—	—	—	—	2 9/16	—	—
	Höchster	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—
	Niedrigster	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3/4	—	—
1862	Durchschn.	3 1/8	—	3 3/8	—	—	4 1/2	5 3/4	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Höchster	—	—	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 3/4	—	—
	Niedrigster	—	—	3 1/2	—	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3/4	—	—
1863	Durchschn.	4 1/8	—	4 5/8	—	—	—	5 1/8	—	4 1/12	—	3 3/8	—	—	—	—	—	—	3 3/16	—	—
	Höchster	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 3/4	—	—
	Niedrigster	—	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1864	Durchschn.	7	—	7	—	—	—	7 3/8	—	4 3/4	—	3 3/8	—	4 1/8	—	—	—	—	4 3/16	—	—
	Höchster	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 3/4	—	—
	Niedrigster	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 3/4	—	—
1865	Durchschn.	4 3/4	—	3 3/4	—	—	—	5	—	4 7/8	—	4 1/8	—	4	—	4	—	—	3 9/16	5 3/8	—
	Höchster	7	—	5	—	—	—	5	—	7	—	5 1/2	—	6	—	6	—	—	7	6	—
	Niedrigster	3	—	3	—	—	—	5	—	4	—	3 1/2	—	3	—	3	—	—	1 3/4	5 1/2	—
1866	Durchschn.	6 11/12	—	3 5/8	—	—	—	—	—	6 1/2	—	5 1/8	—	5 11/12	—	4 1/8	—	—	4 11/16	—	—
	Höchster	10	—	5	—	—	—	—	—	9	—	7	—	7	—	6	—	—	8 1/2	—	—
	Niedrigster	3 1/2	—	3	—	—	—	—	—	4	—	3 1/2	—	4 1/2	—	3	—	—	3	—	—
1867	Durchschn.	2 5/8	2 1/8	2 5/8	2 1/4	—	—	4	4	4	3 3/4	2 3/4	2	3 1/4	3	2 7/8	2 5/8	—	2 1/8	7	8
	Höchster	3 1/2	3 1/4	3	2 3/4	—	—	4	4	4	3 3/4	3 1/2	3 1/2	4	4	3	2 3/4	—	4	7	8 1/2
	Niedrigster	2	1 1/4	2 1/2	1 3/4	—	—	4	4	3	2 3/4	2 1/2	1 3/4	2 1/2	1 3/4	2 3/4	2 1/4	—	1 1/4	7	8
1868	Durchschn.	2 1/16	1 3/4	2 1/2	1 3/4	—	—	4	4	4	2 1/2	2 1/2	1 3/4	2 3/4	2 5/8	2 1/2	2 1/2	—	2 1/8	7	7
	Höchster	3	2 3/4	2 1/2	2 1/2	—	—	4	4	4	2 3/4	2 1/2	1 3/4	3 1/2	3	2 1/2	2 1/2	—	3 3/4	7	8 1/2
	Niedrigster	2	1 1/8	2 1/2	1 1/4	—	—	4	4	4	2 1/2	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	1 1/2	7	6 1/2
1869	Durchschn.	3 1/8	3	2 1/2	2 1/4	—	—	4 3/8	4 1/2	4 1/4	3 1/4	3	2 1/2	3 1/8	3 1/2	2 1/2	2 1/2	—	3 1/8	6 3/4	6 1/4
	Höchster	4 1/8	4 1/4	2 1/2	2 1/2	—	—	5	7	5	4 1/2	4	4	5	5	2 1/2	2 1/2	—	4 3/4	7	7
	Niedrigster	2 1/2	2 1/8	2 1/2	1 1/2	—	—	4	4	4	2 1/2	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/4	—	2 1/2	5	4 1/2
1870	Durchschn.	3 1/8	3 1/8	3 7/8	2 3/4	—	—	5 1/2	5 1/4	5	4 1/2	3 11/12	3 1/2	4 3/4	4 1/2	3 1/2	3 1/4	—	3 9/16	6 1/8	5 1/2
	Höchster	6	6 1/2	6	6	—	—	6	6	8	10	5	7	6	6	7	7	—	8	8	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	2 1/4	2 1/2	2	—	—	5	5	4	3 1/2	3	2 3/4	3	2 3/4	2 1/2	2 1/4	—	2 1/2	5	4 1/2
1871	Durrhschn.	3	2 3/4	5 1/8	—	—	—	5 3/4	5 1/2	4 1/4	3 1/2	3 3/4	3 1/2	3 3/8	3	4 1/4	3 3/4	—	3 1/16	7 1/8	6 1/2
	Höchster	5	4 1/4	6	5 1/2	—	—	7	6 1/2	5	4 1/2	4 1/4	4 1/4	4	3 1/2	5 1/2	5	—	4 1/2	8	7
	Niedrigster	2 1/2	2	5	—	—	—	5	5	4	3 1/4	3 1/2	3	3	2 1/2	3 1/2	3 1/4	—	2 1/4	6	6
1872	Durchschn.	4	3 3/4	5 1/8	4 3/4	—	—	5 3/4	5 1/2	4 1/4	4	4 1/8	3 7/8	3 1/8	3	3 3/4	3 1/2	—	3 7/16	6 1/4	6 1/4
	Höchster	6	5 5/8	6	5	—	—	6	6	5	5	5	5	5	4 1/2	5 1/2	5	—	5 1/2	7	7
	Niedrigster	3	2 5/8	5	4 1/2	—	—	5	5	4	3 1/4	3	2 3/4	2 1/2	2 1/4	2 1/2	2 1/4	—	2 1/2	6	6
1873	Durchschn.	4	4 1/2	5 1/8	5	—	—	5 1/4	5 1/4	5	4 1/2	4 3/4	4 1/2	4 3/4	4 5/8	5	4 3/4	—	4,80	6 1/4	6 1/4
	Höchster	7	7	6	6	—	—	6	6	6	5 3/4	6	5 3/4	5 1/2	5	6	5 3/4	—	7	7 1/2	8
	Niedrigster	3	3	4	4 1/2	—	—	5	4 1/2	4 1/2	3 1/2	4	3 1/2	4	4 1/2	3 1/2	3 1/2	—	3	4 1/2	4 1/2
1874	Durchschn.	3 5/8	3 1/2	4 1/8	4	—	—	4 7/8	4 7/8	4 3/8	3 1/4	3 3/4	3 1/8	3 3/4	3 1/2	4 1/2	4	—	3,53	6	5 1/2
	Höchster	6	5 3/8	5	4 3/4	—	—	5	5	6	4 5/8	5	4 5/8	5	4 3/4	6	5 3/4	—	5	6 1/2	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	2 3/8	4	3 1/8	—	—	4 1/2	4 1/2	4	2 1/2	3 1/8	2 1/8	3 1/8	3 1/4	3 1/2	3	—	2 3/4	5 1/2	5 1/2

Jahr		London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
		Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1875	Durchschn.	3¼	3	4	3¼	—	—	4½	4½	4⅜	3¾	4¼	3⅝	3⅜	3¼	3¾	3½	—	4,03	5¼	5¼
	Höchster	6	4½	4	3¾	—	—	5	4½	6	5⅝	6	5¼	3½	3½	4½	4½	—	5¾	6	6
	Niedrigster	2	1¾	4	3	—	—	4½	4¼	4	2½	3½	2½	3	2¾	3	2¾	—	2¾	5	5
1876	Durchschn.	2½	2¼	3⅜	2¼	—	—	4½	4⅛	3¾	3⅛	4,16	3¼	3	2¾	2¾	2½	—	3,25	6⅜	7
	Höchster	4	3⅞	4	3⅛	—	—	5	4¾	5	4⅞	5,0	5	3	3½	3½	3½	—	5½	7	9
	Niedrigster	2	1¼	3	1¼	—	—	4½	3¾	3½	2⅜	3,5	2½	3	2½	2½	2¼	—	2	6	6
1877	Durchschn.	2⅞	2¼	2¼	1¾	—	5½	4½	4¼	4⅜	3¼	4⅜	3⅛	3	2¾	2⅝	2⅝	4⅜	3,47	6	6⅛
	Höchster	5	3⅝	3	2	—	9	4½	4¾	5½	4⅝	5½	4½	3	3	3½	3¾	5½	5	6	9¾
	Niedrigster	2	1⅜	2	1⅜	—	2½	4½	3⅞	4	2⅛	4	2	3	2½	2½	2¼	4	2¼	6	4½
1878	Durchschn.	3¾	3½	2⅛	2	—	5½	4½	4⅛	4⅜	3⅜	4⅛	3⅜	3½	3⅜	3⅛	2¾	—	3,49	6	4½
	Höchster	6	5¾	3	2⅞	—	7	4½	4⅜	5	4⅜	5	4½	4	4	4½	4⅛	—	4¾	6	5¼
	Niedrigster	2	2	2	1½	—	3½	4½	3¾	4	2½	4	2⅜	3	2½	2½	1¾	—	2½	6	4½
1879	Durchschn.	2½	1¾	2½	2¼	—	5 7/12	4¼	3⅞	3¾	2¾	3,62	2¾	3¼	3	3	2½	—	2,83	5¾	4¾
	Höchster	5	4¼	3	3	—	7	4½	4¼	4½	4	4,5	4⅛	4	3⅞	4	3½	—	4½	6	5¾
	Niedrigster	2	1	2	1½	—	3½	4	3½	3	1⅞	3	2	3	2½	2½	1¾	—	1¾	5	4
1880	Durchschn.	2¾	2¼	2¾	2½	—	5¼	4	3½	4⅛	3⅛	4,18	3¼	3	2⅝	3¼	2⅞	—	3,18	6	5⅝
	Höchster	3	3	3½	3¼	—	7	4	4	5½	4⅞	5,5	5⅛	3	3	3½	3¼	—	5¼	6	6⅛
	Niedrigster	2½	1½	2½	2⅛	—	4	4	3	4	2¼	4	2⅛	3	2½	3	2½	—	1¼	6	5
1881	Durchschn.	3⅜	2¾	3⅝	3⅜	—	3¾	4	3¾	4⅜	3½	4,42	3 7/12	3⅛	3	4 1/12	3¾	—	3½	6	5½
	Höchster	5	4	5	5	—	6	4	4	5½	4⅞	5,5	5	4½	4¼	5½	5¼	—	4⅝	6	6¾
	Niedrigster	2½	1¾	3½	3	—	2	4	3	4	2	4	2	3	2½	3⅛	3	—	1⅞	6	4½

Cf. Hildebrand, Jahrbb. Band I für London (Bank), Paris (Bank), New-York (Offner Markt) von 1831—1860. Tooke und Newmarch, Gesch. und Bestimmung der Preise Band I für London (Offn. Markt) von 1831—1856. Für Hamburg (Offn. Markt) „Hamburgs Handel und Schifffahrt". Courtois Fils. Histoire des banques en France. Annexe L. für Paris (1861—1864). New-Yorker Handelszeitung, „Wechselcourse per 60 Tage Sicht, Notirungen in Gold für Banquiers Papier" im Jan. 1863, 1878—1881 für New-York, (Offn. Markt) 1862, 1877—1880. Commercial history and review (im März 1867 vom englischen „Economist" veröffentlicht mit Benutzung von Maurice Aubry, les banques d'émission et d'escompte, Paris 1864) für die Bankdurchschnitte von 1855—1866. Courszettel der „Berliner Börsenzeitung" für 1865. Die jährliche „Commercial history and review" in „The economist", im März erscheinend, für 1867—1881.

Die Banque de France änderte den Discontosatz (nach Courtois Fils, Hist. des banques en France Annexe L) im Jahre 1870 vier mal, nämlich am 18. (3½ %), 21. (4 %), 30. Juli (5 %) und am 9. August (6 %), während in den übrigen Jahren des letzten Jahrzehnts meist nur eine oder 2 Aenderungen vorkommen; nur im Jahre 1873 finden sich noch einmal 4 Discontänderungen (7—4 %), darunter 3 im November. In den sechziger Jahren wird dagegen der Discont viel öfter umgestaltet, am meisten 1864 (11 mal) (8—4½ %), dann 1863 8 mal (7—3½ %), 1861 und 1866 je 7 mal (7—5 und 5—3 %), 1865 6 mal (5—3 %). In dem vorhergehenden Jahrzehnt finden sich nur im Jahre 1857 8 Discontveränderungen (10—5 %); in den übrigen Jahren beschränkt sich die Zahl derselben meist auf 2 pro Jahr. In der Zeit von 1800 bis 1846 inclus. fanden noch nicht so viel Veränderungen statt wie allein im Jahre 1864; nur folgende 10 werden angegeben: 1800 (20. Febr.) 6 %, 1801 (17. Aug.) 5 %, 1806 (13. Jan.) 4 %, 1806 (14. Nov.) 5 %, 1807 (5. Aug.) 4 %, 1814 (1. März) 5 %, 1814 (1. Aug.) 4 %, 1814 (1. Sept.) 5 %, 1819 (1. Juni) 4 resp. 5 %, 1820 (1. Febr.) 4 %. Auf 4 % blieb der Discontsatz dann stehen bis zum 14. Jan. 1847, wo er auf 5 % erhöht wurde. Der höchste Satz während der Zeit von 1800—1881 war 10 % (11. Nov. 1857), der niedrigste 2 % (1877, 5. April und 1879, 13. Mai). Arb. d. stat. Sem. z. H. R. v. d. B.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

Adolf Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. Aus dem Nachlasse herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881. XIV. 776 S.

Die Anzeige dieses Buches ist präoccupirt durch den wehmüthigen Zusammenhang desselben mit dem plötzlichen Tode seines Verfassers. Irgend ein nachdrückliches Wort der Kritik, welches man wohl zu sagen hätte, verstummt vor diesem Gefühle, und man beschränkt sich auf die lobende Hervorhebung des Fleisses, mit welchem vielerlei Material zusammengetragen und gesichtet worden ist. Die Hauptbestandtheile des vorliegenden Bandes (welchem zwei weitere hätten folgen sollen) sind: eine Geschichte der nationalökonomischen und politischen Literatur von 1776 bis 1832, und eine Darstellung der Entwicklung der Grossindustrie. In beiden Theilen ist nicht sowohl die Neuheit des Inhaltes als vielmehr die Klarheit der Anordnung und der Sprache neben der Beherrschung eines immerhin ansehnlichen Stoffes anzuerkennen: zumal für weitere Kreise des Publikums, welche sich ja gegenwärtig von Jahr zu Jahr immer mehr diesen Interessen öffnen, ist darin vieles Anziehende und Belehrende zu finden. Weniger vermögen wir denjenigen Partieen des Buches zuzustimmen, in welchen der Verf. recht eigentlich kritisch und polemisch zu werden unternimmt, wie u. a. in der Beurtheilung Ricardo's. Bei dem Gewichte, welches er gerade darauf zu legen scheint, bedauern wir um so mehr, von ihm nicht überzeugt worden zu sein, auch abgesehen von dem besonders harten Tone, welcher gegen Ricardo angeschlagen wird. Selbst wenn es wahr wäre, dass Ricardo ein so einseitiger und engherziger Vertreter der Geldinteressen war, wie H. behauptet, so bliebe sein wissenschaftliches Verdienst davon gänzlich unberührt. Das was seine Grundrententheorie etwa werth ist, das bleibt sie werth, selbst dann, wenn es wahr wäre, dass ihm der schlimmste Klassenhass dabei Hebammendienste geleistet hat. Nun ist aber neuerdings hervorgehoben worden, dass Malthus, der Vertreter des Landinteresses, diese Theorie zuerst aufgestellt habe; und das würde doppelt stark beweisen, wie wenig der wissenschaftliche Werth der Theorie mit jenem Klassenkampf zu schaffen hat. Uebrigens giebt es ja Verhältnisse, unter denen auch im Klassenkampf ein leidenschaftlicher Vertreter des „Geld-Interesses" Recht haben kann, und die Verhältnisse jener Kornschutzzollpolitik in England waren einigermaassen derartige. Dazu kommt, dass Ricardo, gleich so manchem Andern, den Erwerb aus der Welt des flüssigen Kapitals im Grundeigenthum angelegt hatte, als er in seine literarische und parlamentarische Thätigkeit eintrat. Vollends sind die herkömmlichen Vorwürfe der Menschenfeindlichkeit, des Mammonismus u. s. w., welche seit Sismondi (1819) immer und immer wiederholt werden, wenn von der Stellung Ricardo's zur Arbeiterfrage geredet wird, einfach eine Täuschung, welche durch Lektüre seiner eignen Sätze in Nichts zerrinnt. Und schliesslich: es wird, so lange es eine Wissenschaft giebt, immer dabei bleiben, dass man die Logik nur mit der Logik bekämpfen kann.

Wir lassen hier eine Uebersicht der einzelnen Capitel folgen.

Erstes Buch: 1. Cap. Die älteren Individualisten. 2. Cap. Die Nationalökonomen. 3. Cap. Die neueren Individualisten. 4. Cap. Die Radicalen. 5. Cap. Die Socialisten. Zweites Buch: 1. Cap. Verfall der alten Handwerksordnung. 2. Cap. Entartung des Mercantilsystems. 3. Cap. Der Sieg des grossen Capitals. 4. Cap. Die Fabrikindustrie. 5. Cap. Die Lage der Fabrikarbeiter. 6. Cap. Rückblick. G. C.

Channing, Oeuvres sociales. Traduction française, précédée d'un essai sur sa vie et sa doctrine, d'une introduction et de notices par Ed. Laboulaye. Par., Charpentier, 1882. 18. XLIV—372 pag. 3 fr. 50 c.

de Foulques de Villaret, A., Mlle., L'instruction primaire avant 1789 à Orléans et dans les communes de l'arrondissement. Orléans, Herluison, 1882. 8. XII—384 pag. Avec carte scolaire etc.

Laboulaye, Ch., Dictionnaire des arts et manufactures et de l'agriculture par Ch. Laboulaye et une réunion de savants, d'ingénieurs et de fabricants.

Ve édition. 4 forts volumes à 2 col., illustrés de 5000 gravures. Par., Librairie du dictionnaire, 1882. pet. in-4. 88 fr.

Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II. Volumen I. Annales Londonienses and annales Paulini. Edited by W. Stubbs. London 1882. 8. (Government Publication.) 13/.—

Dillon, W., The Dismal Science, or, criticism on modern English Political Economy. Dublin, Gill, 1882. 8. 228 pp.

Registrum magni sigilli regum Scotorum. The Register of the Great Seal of Scotland, 1424—1513. Edited by Jam. Balfour Paul. London, 1882. 8. (Government Publication.) 15/.—

Rotuli scaccarii regum Scotorum. The Exchequer Rolls of Scotland, edited by G. Burnett. Vol. V: A. D. 1437—1454. London, 1882. 8. (Government Publication.) 10|.—

Manzoni, G., De' primi inventori delle lettere e stampe. Bologna, Romagnoli, 1882. 8. 5 l.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Brun, F., La vie privée des paysans au moyen âge et sous l'ancien régime. Toulouse, impr. St.-Cyprien, 1882. 18. 71 pag. fr. — 60 c.

Fisquet, H., Histoire générale des chemins de fer. Par., Le Vasseur, 1882. gr. in 4° obl. 39 pag. à 3 col. (Supplément au grand atlas départem. de la France, de l'Algérie et des colonies.)

Le Breton, G., La manufacture de porcelaine de Sèvres, d'après un mémoire inédit du XVIIIe siècle. Par., impr. Plon & Ce, 1882. 8. 16 pag.

East India. Report of the progress and condition of — 1879—80. London, 1882. Folio. (Parliam. Paper.) 1/4.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Documents relating to the History and Settlements of the towns along the Hudson and Mohawk Rivers from 1630 to 1684; and also illustrating the relations of the Settlers with the Indians. Translated and edited from the original records, under the direction of Jos. B. Carr, by B. Fernow. Albany (New-York) 1882. 4. 317 pp. 18/.—

Zell's Classified United States Business Directory, giving Population of towns down to and including 3000 inhabitants for 1882; together with list of Post Offices. IVth issue. Philadelphia, 1882. 8. bds. 1366 pp. 50|.—

Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik No. 6: Tabellarisk Fremstilling af Resultaterne of Folketællingen den 1ste Februar 1880 for Staden Kjøbenhavn. Udgivet af Kjøbenhavns Magistrat. Kjøbenhavn, 1882. 4. 221 pp. (Ergebnisse der Zählung der Kopenhagener Bevölkerung vom 1. Februar 1880.)

4. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

Block, M., L'agriculture, ou huit jours au concours de Bagnols. Paris, Hetzel & Ce. 1882. 16. 116 pag.

Chitier, A., Étude sur les causes du déboisement en Algérie et les moyens d'y remédier. Miliana, Legendre, 1882. 18. 66 pag.

de Felcourt, J. L., L'agriculture en Prusse pendant les années 1878, 1879, 1880. D'après les documents officiels du Ministère de l'agriculture de Prusse. Par., impr. Noizette, 1882. 8. 28 pag.

de La Tour de Saint-Ygest, E., Culture de la canne à sucre à l'île Maurice. Par., impr. Ve Vert, 1882. 8. 69 pag.

Prache, L., Étude sur la condition juridique et économique des fermiers. Paris, Larose & Forcel, 1882. 4 fr.

René et Liersel, Traité de la pêche à la ligne et au filet dans les rivières et dans les étangs, contenant toutes les lois, y compris l'ordonnance du 10. août 1875. Par., Lefèvre & Ce. 1882. 18. 216 pag. avec figures. 2 fr.

Burrows, A. J., The Agricultural Depression, and how to meet it: hints to Landowners and Tenant Farmers. London, Simpkin, 1882. 8. 104 pp. 2|6.

Swank, J. M., Statistics of the Iron and Steel Production of the United States. Washington, Government printing Office, 1881. 4. 180 pp. Mit 6 Kar-

ten in qu.-Fol. (Bildet einen Theil der industr. Enquête zum X. Census der Vereinigten Staaten, hrsg. v. F. A. Walker.)

Bordiga, L'agricoltura e gli agricoltori del Novarese: memoria. Novara, tip. della Rivista di contabilità, 1882. 8. 245 pp. ed. una tav.

Clerici, Fabr., La coltivazione delle barbabietole e la fabbricazione dello zucchero in Sassari. Milano, tip. Cogliati, 1882. 8. 46 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Block, M., L'Industrie, ceux qui dirigent et ceux qui exécutent le travail. Par., Hetzel & Ce., 16. 128 pag. 1 fr. 50 c.

Deschamps, E., Etude sur la propriété industrielle, littéraire et artistique au point de vue de la cession des droits de l'inventeur, du fabricant et de l'auteur. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 120 pag.

Evrard, A., Les moyens de transport appliqués dans les mines, les usines et les travaux publics: organisation et matériel. Tome II, 2ème partie (pag. 289 à 727). Par., Baudry, 1882. 8. avec un atlas in-folio. (Der erste Theil des II. Bandes erschien im März 1874.)

Picou, R. V., Manuel d'électrométrie industrielle. Par., G. Masson, 1882. 8. 159 pag. et 38 figures.

Art, the, of Tea Blending. A handbook for the Tea Trade. London, Whittingham & Co., 8. 68 pp. 3|6.

Beck, S. W., The Drapers' Dictionary. A manual of Textile Fabrics: their history and applications. London, Collinridge, 8. 377 pag. 3|6.

Bevan, G. P., Handbook to the Industries of the British Isles and the United States. London, D. Bogue, 1882. 12. 220 pp. 4|6.

Overzicht der naamlooze vennootschappen volgens de patentregisters over de jaren 1861|62—1880|81. Uitgegeven door de vereeniging vor de statistiek in Nederland. 's Gravenhage, H. L. Smits, 1882. Roy.-8. VIII—100 bl. f 1 —.

6. Handel und Verkehr.

Combanaire, A., (Ancien Président de la chambre franç. de commerce à Lima (Le commerce français dans l'Amérique du Sud; création de chambres de commerce françaises à l'étranger, leur utilité, leur but etc. Par., impr. Tolmer & Ce, 1882. 8. 15 pag.

Deschamps, E., Des effets du cautionnement dans les rapports de la caution avec le créancier, en droit romain: des cessions en matière de propriété industrielle, littéraire et artistique, en droit français. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. LXVI—122 pag.

Dictionnaire des postes de la république française. 7e édition, divisée en 2 parties: (1° la France continent. et la Corse, 2° l'Algérie.) Par., Oberthur & fils, 1882. in-4. 1546 pag. à 3 col. 15 fr.

Esnault, J. et L. Planquette, Traité des faillites et banqueroutes. Nouvelle édition. fascic. 1 à 2 = pag. 1 à 304. Versailles et Par., Cerf., 1882. 8. 3 fr. 75 c.

Jacob, M., Le rachat et les tarifs de chemins de fer en France et à l'étranger. Par., Chaix, 1882. 8. 62 pag. 2 fr.

Railway Accidents. Returns for 1881. London 1882. Folio. (Parliamentary Paper). 6|9.

Trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions. Annual statement of the — for the year 1881. Compiled in the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by G. E. Eyre & W. Spottiswoode, 1882. Roy in —4. 282 pp. (Parliam. Paper by command.)

Bonificamento delle regioni di Malaria lungo le ferrovie d'Italia. Progetto di legge, presentato dal Senato Torelli, relativo a provvedimenti pel —. Roma 1882. 4. (Atti parlamentari, sessione de 1880—81—82.)

Codice di commercio pel regno d'Italia: approvato colla legge 2 aprile 1882, e relazione del guardasigilli Villa alla Camera dei deputati. Torino, stamp. reale, 1882. 32. XXXII—347 pp. l. 1,20.

Giacomazzi Favara, S., Stato e bisogni della nostra marina mercantile: poche idee. Palermo, tip. del Giornale di Sicilia, 1881. 8. 35 pp. (Non in commercio.)

Marina mercantile (1881—1882) Inchiesta parlamentare sulla —. Volume IV: Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. Fredi Botta, 1882. 4.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1881. Roma, E. Botta, 1882. 4-maj. (Pubblicazione del Ministero delle finance.) 318 pp.

Movimento della navigazione nei porti del regno (d'Italia) nell' anno 1881. Roma, E. Botta, 1882. 4-maj. (Pubblicazione del Ministero delle finance.) 362 pp.

Mongredien, A., Het vrij handelsstelsel en de handel van Engeland. Uit het Engelsch vertaald door A. Ledeboer. Enschedé, M. J. van der Loeff, 1882. 8. XVI—118 bl. f. 0,30.

7. Finanzwesen.

Dr. Josef Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. Leipzig 1882, Dunker und Humblot. X, 131 S.

Dr. Georg von Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith. Dorpat 1882, Schnakenburg's Verlag VI, 207 S. Nachtrag VII.

Die beiden vorliegenden Schriften bekunden in erfreulicher Weise das rege Interesse, das gegenwärtig wieder den Prinzipienfragen der Finanzwissenschaft entgegengebracht wird. Die Kaizl'sche Schrift zunächst zerfällt in einen dogmengeschichtlichen und in einen dogmatischen Theil. Der erstere, der beinahe drei Viertel des gesammten Inhaltes ausmacht, schildert anschaulich den Verlauf der Ueberwälzungstheorie. Er zeigt wie sich allmählich aus dem Dogma der Reineinkommensbesteuerung bei Smith, Ricardo u. A. die Ueberwälzungsidee herausleiteten, um schliesslich in Canard ihren Höhepunkt zu erreichen; wie die Canard'sche Lehre sich allmählich zur Produktionskostentheorie verflochten, die ihre consequentesten Vertreter in Thiers und Stein fand; und wie es sich schliesslich die neuere Finanzwissenschaft, besonders Held, Wagner und Schäffle, angelegen sein liess, die begangenen Irrthümer auf ein immer geringeres Maass zurückzuführen. Ueberall versteht es Kaizl hierbei, die Hauptideen des einzelnen Autoren geschickt zu gruppiren und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden. Der dogmatische Theil beschäftigt sich zunächst mit der Begriffsbestimmung der Ueberwälzung, die gegen ähnliche ökonomische Erscheinungen scharf abgegränzt wird, sowie mit einer Eintheilung der verschiedenen Arten der Ueberwälzung. Auch hier hat Kaizl überall das Richtige getroffen und namentlich die Hock-Wagner'sche Terminologie erheblich verschärft. Die „Ueberwälzung im Lichte der Einkommenbesteuerung" endlich führt den Nachweis, dass eine gleichmässig nach Maassgabe des Einkommens veranlagte Steuer nicht überwälzbar ist. Die Steuer wird aus dem Reinertrage oder dem Einkommen gezahlt und hat daher mit den Produktionskosten überhaupt nichts zu thun. Wollte jemand seine Einkommensteuer auf einen anderen überwälzen, so hiesse dies nichts anderes, als dass er sein Einkommen um den Steuerbetrag auf Kosten anderer erhöhen könne. Dies wiederspricht aber der Voraussetzung, denn die wirkliche Einkommensteuer lässt eben das dynamische Verhältniss der Wirthschaften unverändert. Das Prinzip der Einkommensteuer ist eher geeignet, den Erbfeind der Steuerpolitik, die nicht gewollte Ueberwälzung zu überwinden, die überhaupt die nicht ihr von der älteren Theorie zugeschriebene Ausdehnung besitzt. Halten wir dieses Resultat der Kaizl'schen Untersuchungen auch nicht gerade für durchaus neu — es wird wohl kaum einen Finanztheoriker der Gegenwart geben, der im Grunde nicht denselben Gedankengang gehabt hat — so ist es doch so klar und bewusst noch nirgends ausgesprochen und begründet, und dieser Umstand allein genügt, um dem Verf. die vollste Anerkennung zu zollen.

Die Falck'sche Schrift bildet in mancher Beziehung eine brauchbare Ergänzung der Kaizl'schen Arbeit. Sie behandelt einzelne Schriftsteller ausführlich (z. B. Thünen, Mill u. A.), die bei Kaizl nur flüchtig oder gar nicht erwähnt sind. Dennoch geht dem Verf. das eigentliche dogmengeschichtliche Talent ab. Seine Ausführungen sind zu breit und verweilen zu sehr bei Nebenpunkten, als dass sich ein klares Bild von der Entwicklung der Ueberwälzungslehre gewinnen liesse. Dass er Canard selbst gar nicht besprochen hat, ist ein fundamentaler Mangel, der damit nicht zu entschuldigen ist, dass Canard's Schriften in der dem Verf. zu Gebote stehenden Bibliothek nicht aufzutreiben waren. Wer das Material für eine dogmengeschichtliche Arbeit nicht zusammen hat, der warte noch mit seiner Publikation, bis die Lücke ausgefüllt ist! Da-

gegen sind die dogmatischen Partien der Falck'schen Schrift entschieden beachtenswerth. Die Resultate sind denen Kaizl's gerade entgegengesetzt und wenn Ref. mehr den letzteren zuneigt, so soll doch nicht verkannt werden, dass F. auch für seine Ansichten sehr gewichtige Gründe vorzubringen weiss. Beide Schriften werden somit nicht verfehlen, zur Klärung der schwierigen Ueberwälzungsfrage beizutragen. Schade ist, dass Falck durch eine sozialpolitische Schrulle seine Arbeit geradezu verunstaltet hat. Von dem Grundsatz ausgehend, dass die leidige Ueberwälzung mit dem gegenwärtigen Produktions- und Verkehrsprozess eng verbunden ist und nur bei sozialistischer Wirthschaftreorganisation durch Vorwegnahme des Staatsbedarfes aus dem nationalen Produkt vermieden werden kann, kommt er zu einer der wunderlichsten Konsequenzen. Da eine sozialistische Organisation vorläufig nicht denkbar ist, solle der Staat wenigstens immer mehr die einzelnen Produktionsarten in die Hand nehmen, um dadurch die gegenwärtigen Preiskämpfe des Verkehrs und die mit ihnen verbundenen Ueberwälzungen auf ein geringeres „Maass zurückzuführen". Was würde nun wohl die Folge dieses Falck'schen Vorschlages sein? Wenn der Staat der Reihe nach einzelne Sachgüterproduktionen für sich monopolisirt und durch den Gewinn aus diesen Produktionen die bestehenden Steuern zum grösseren Theile ersetzt, so ist dieser Gewinn eine Besteuerung der Konsumenten der betreffenden Sachgüter. Wir kommen also zu einer Konsumtionsbesteuerung, die zwar nicht überwälzbar, aber dafür progressiv nach unten ist! Die Sozialpolitiker, von denen der Verf. stark beeinflusst ist, können hier mit Fug und Recht ausrufen: „Gott möge uns vor unseren Freunden schützen".

R. Friedberg.

Alix, G., La législation budgétaire en France comparée avec celle des autres États; leçon faite le 29 mars 1882, à l'École des sciences politiques. Par., Putois-Cretté, 1882. 8. 46 pag.

Documents concernant le régime des boissons, imprimés en vertu de la résolution no. 34. Paris, impr. du Journal officiel, 1882. 4. 103 pag. 1 fr.

Dreyfous, F. C., Les budgets de l'Europe et des États-Unis. Par., Marpon & Flammarion, 1882. 12. 4 fr.

Gaultier de Claubry, X., Un casse-cou, ou le budget de la Cochinchine en 1882. Par., impr. Le Clère, 1882. 8. 67 pag.

Küss, Th., Manuel complet de l'aspirant au surnumérariat de l'enregistrement des domaines et du timbre. Paris, Delamotte fils & Ce, 1882. 8. 10 fr.

Società anonima italiana per la regia cointeressata dei tabacchi. Assemblea gener. ordin. del 29 aprile 1882. Relazione e bilanci dell' esercizio 1881 e processo verbale dell' assemblea. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. 4. Con 93 tavoli statist. e 3 dimostrazioni grafici in roy-Fol. No. 1: movimento delle vendite in quantità e prodotti negli anni 1867—81, No. 2: dimostraz. grafica delle quantita dei tabacchi venduti et del prodotto del monopolio, No. 3: dimostraz. graf. del valore medio di consumo individuale proporzionatamenti alla popolazione etc.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Chastenet, G., Étude sur les chèques. Paris, Larose & Forcel, 1882. 8. 4 fr.

Courtois fils, A., Défense de l'agiotage. 4e édition. Corbeil, impr. Crété, 1882. 18. 372 pag.

Désert, E., Traité théorique et pratique de l'émission de la monnaie fiduciaire. Paris, Cotillon & Ce, 1882. 8. IV—360 pag. 5 fr.

Goda, A., De l'alea; jeux, opérations de bourse, loteries et tombolas, valeurs à lots, crédit foncier. Reims, Delamotte fils & Ce, 1882. 8. 191 pag. 5 fr.

Crawley, C., The law of Life Insurance. London, Clowes, 1882. 8. 12|6.

Life Assurance Companies. Returns on — (for the year 1881). London, 1882. Folio. 4|4.

Temple, J. A., German Marks reduced to the standard. Value of England, France and America. London, Temple, 1882. 18. 16 pp. 5|—.

Wilson, H. B., Currency; or, the fundamental principles of Monetary Science, postulated, explained, and applied. New York 1882. 12. 309 pp. 7|6.

Levi, F., Le banche e la borsa: studii e proposte. Torino, E. Loescher, 1882. 16 79 pp. 1 l. 50.

Messedaglia, A., La moneta e il sistema monetario in generale. Roma, E. Loescher, (tip. Elzeviriana del Ministero delle finanze) 1882. 8. 123 pp. 3 l.

9. Sociale Frage.

Buchère, A., Commentaire de la loi du 27 février 1880 sur l'aliénation des valeurs mobilières, appartenant aux mineurs et interdits et la conversion de ces valeurs. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 159 pag. 3 fr. 50 c.

Desmarest, E., Législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. 7e édition. Par., P. Dupont, 1882. 18. 251 pag. 2 fr. 50. c.

Gros, L. A. L., Recherches sur les droits successifs des enfants naturels. Lyon, Charrat, 1882. 8. 173 pag. 5 fr.

Lavollée, R., Les classes ouvrières en Europe. Études sur leur situation matérielle et morale. Tome I: Allemagne, Pays-Bas, États scandinaves. Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 8. XLII— 368 pag. 16 fr.

Matrat, P., La caisse des retraites de l'État et les sociétés de secours mutuels. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 24 pag.

Périn, Ch., De la richesse dans les sociétés chrétiennes. 3ème édition. 3 vols. Paris, V. Lecoffre, 1882. 8. 10 fr. 50 c.

Peulevey, Discours prononcé à la séance de la Chambre des députés du 13 mai 1882, relat. à la responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes. Par., impr. du Journal officiel, 1882. 12. 23 pag.

Protestation des souteneurs adressée à M. Camescasse, préfet de police. Par., B. Gabillaud, 1882. 1 page in-Folio à 2 col. (Aktenstück zur neuesten Geschichte der Pariser Prostitution.)

Jevons, W. S., The State in relation to Labour: the English Citizen. London, Macmillan, 1882. 8. 162 pp. 3|6.

Nimmo, Jos., Comparative Rates of Wages in the United States and in foreign countries. A report in reply to Senate resolution of december 21, 1881. Washington, Government printing Office, 1882. 8.

de Benedetti, Adele, Dialoghi famigliari popolari d'economia domestica, preceduti da un discorso sulla società e famiglia. Firenze, tip. Cellini, 1882. 18. 64 pp. l. 0,40.

Sörensen, T., Statistik over Ulykkestilfælde under Arbejde. Kopenhagen, Reitzel, 1882. 8. (Dänische Arbeiter-Unfallstatistik.) 2 kr.

10. Gesetzgebung.

Brocher de la Fléchère, H., Les révolutions du droit. Études historiques destinées à faciliter l'intelligence des institutions sociales. Tome II: L'enfantement du droit par la guerre. Par., E. Thorin, 1882. 8. 4 fr. 50 c.

Chénon, Ém., Origines, conditions et effets de la cassation. Paris, L. Larose & Forcel, 1882. 8. (Mémoire couronné par la faculté de droit de Paris.)

Combier, A., La justice criminelle à Laon pendant la révolution (1789—1800). 2 tomes à 346 pag. Laon et Par., Champion, 1882. 8. 15 fr.

Cresp et A. Laurin, Cours de droit maritime. Annoté, complété et mis au courant de la jurisprudence la plus récente etc. Tome III—IV. Par., Chevalier-Marescq aîné, 1882. 8. 473 pag. et 276 pag. 16 fr.

Fauchille, P., De la théorie des risques dans la vente, en droit romain; du blocus maritime, en droit français. Par., Rousseau, 1882. 8. 407 pag.

Fenet, C., De l'élection des juges (par l'auteur de la „Réforme efficace de la magistrature"). 2e édition. Par., Charavay frères, 1882. 64. 107 pag. 1 fr.

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine. Tome III: la Grande Charte; la fusion entre les Saxons et les Normands. Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. X—659 pag.

Leganeur, R. S., De la compétence du jury en matière de presse, (loi du 20 juillet 1881). Par., A. Rousseau, 1882. 8. 5 fr.

Martin-Sarzeaud, G., La réforme de l'instruction criminelle. Par., Marchal, Billard & Ce, 1882. 8. 2 fr.

de Soland, Discours à la séance de la Chambre des députés du 6 juin 1882, dans la première délibération sur la réforme de l'organisation judiciaire. Par., impr. du Journal officiel, 1882. 8. 61 pag.

Henrici de Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque. Edited by Tr. Twiss. Volumen V. Londini 1882. 8. (Gouvernement Publication.) 10/.—

James, C., Curiosities of Law and Lawyers. London, S. Low, 1882. 8. 500 pp. 7/6.

Marchesini, R., Studii di diritto civile e penale. Bologna-Modena, Nic. Zanichelli, 1882. 8. 376 pp. 6 l.

Immink, A. J., De regterlijke organisatie van Nederlandsch-Indië. Uitgegeven van den minister van koloniën. 's Gravenhage 1882. 8. XXXVIII—532 bl. f. 7,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Annuaire diplomatique et consulaire de la République française pour 1882. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 8 fr. 50 c.

Fauchille, P., Du blocus maritime, étude de droit international et de droit comparé. Par., Rousseau, 1882. 8. 412 pag. 9 fr.

Mispoulet, J. B., Les institutions politiques des Romains ou exposé historique des règles de la constitution et de l'administration romaines, depuis la fondation de Rome jusqu'au règne de Justinien. 2 vols. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 18 fr.
(Band II noch unter der Presse; nicht in einzelnen Bänden verkäuflich.)

Bancroft, G., History of the formation of the Constitution of the United States of America. 2 vols. London, S. Low, 1882. 8. 24./—

Chadbourne, P. A. and W. B. Moore, State of New York: the Public Service of the state of New York during the administration of A. B. Cornell, Governor; historical, descriptive, and biographical sketches by various authors. Volume III. Boston 1882. 8. XXI—554 pp.

Egypt. Parliamentary Papers on Egypt., Nos. 5—7: Correspondence. London 1882. 8. 2./11.

Lacava, P., Sulla riforma della legge elettorale. Napoli, A. Morano, 1882. 8. 177 ed appendice CCCCXXVIII pp. 6 l.

Marselli, N., La politica dello stato italiano. Napoli, Morano, 1882. 16. 4 l.

Jjzerman, M. J., Schets van de geschiedenis onzer staatsregeling. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1882. 8. 218 bl. f. 1,25.

Wetgeving, de Indo-Nederlandsche, staatbladen van Nederlandsch Oost-Indië, bewerkt en met aanteekeningen voorzien door J. Boudewijnse en G. H. van Soest. 19e afl.: 1873—74. Haarlem en Batavia, H. M. van Dorp, 1882. roy-8 à 2 col. f. 5. —

12. Statistik.

Deutschland.

Preussische Statistik herausgegeb. vom k. statist. Bureau in Berlin XXXIX. (zweite Hälfte). Actenmässige Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volks- und Gewerbezählung vom 1. Dec. 1875 im preuss. Staate nebst Nachträgen zu den definitiven Ergebnissen der Volkszählung betr. die Altersverhältnisse der Bevölkerung mit 8 graph. Darstellungen. Berlin 1882.

Bericht über die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. Berlin 1882. 71 SS.

Aus der vorliegenden Uebersicht, die in Bezug auf Knappheit, Präcision und Klarheit der Darstellung ein wahres Meisterwerk ist, ergiebt sich wieder eine ausserordentliche Entwickelung des in Rede stehenden Verkehrs in Folge wesentlicher Verbesserungen und Erweiterungen der Anlagen durch unsern unermüdlichen und genialen Staatssecretär des Reichspostamtes.

Die Vereinigung des Post- und Telegraphenbetriebes, dann die Einrichtung des Weltpostvereins, welche beide der eigensten Initiative des Dr. Stephan zu verdanken

sind, haben den seegensreichsten Einfluss ausgeübt. Eine Hauptaufgabe der neusten Periode war die Neugestaltung des Landpostdienstes, für deren Durchführung 5 bis 6 Jahre in Aussicht genommen sind, um den 19 Millionen Landbewohnern den Verkehr mehr zu erleichtern. Von besonderer Bedeutung waren zwei Ereignisse, die in diese Periode fielen. Der am 3. Nov. 1880 erfolgte Abschluss einer Uebereinkunft betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe zwischen den bedeutenderen Staaten des Weltpostvereins. Dann die Eröffnung der ersten directen Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und Amerika.

Die Zahl der Postanstalten im Reichsgebiet stieg von 7068 im Jahre 1878 auf 9143 i. J. 1881. Die Zahl der Telegraphenanstalten konnte durch die Vereinigung mit der Post von 1686 i. J. 1875 auf 5114 i. J. 1870 und 5896 Ende 1881 gebracht werden.

Das Gesammtpersonal stieg von 62,431 Personen des Jahres 1879 auf 67,075 Personen des Jahres 1881.

Die Zahl der Landbriefträger und Hülfsboten allein stieg von 11,740 auf 14,729 Personen.

		1878	1881
Die Gesammtzahl der Briefsendungen . .	war	537,934,310	607,505,620
„ „ „ Postkarten	„	108,093,840	159,594,360
„ „ „ Drucksachen . . .	„	117,301,420	151,071,270
„ „ „ Waarenproben . . .	„	9,663,370	12,812,930
„ „ „ Postanweisungen . .	„	36,608,042	44,808,975
„ „ „ Zeitungsnummern und Beilagen	„	343,829,365	385,765,457
die Gesammtzahl der Packete	„	57,105,900	68,640,080
„ „ „ der durch die Post beförderten Sendungen	„	1,224,381,151	1,441,800,282
Gesammtbetrag des durch die Post vermittelten Geldverkehrs in Mark	„	13,672,813,190	14,701,546,060
Gesammtgewicht der durch die Post beförderten Päckereisendungen	„	245,207,440 Kilo.	282,873,270 Kilo.
Gesammtzahl der durch die Post beförderten Personen	„	3,210,550	2,402,139
Gesammtzahl der beförderten Telegramme .	„	11,682,371	15,535,883
		1879/80	1881/82
Die Einnahmen betrugen		131,528,802	144,721,663
„ Ausgaben „		114,026,111	121,763,563
einmalige ausserordentliche Ausgabe		2,052,484	2,873,127
	Ueberschuss	15,450,208	20,084,973

Besondere Hervorhebung verdienen die Einrichtungen zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der Beamten auf dem Wege der Selbsthülfe.

Der Spar- und Vorschussverein für Angehörige der Reichs- Post- und Telegraphen-Verwaltung zählte Ende 1878 30,401 Mitglieder, welche 1,445,188 Mrk. Jahresbeiträge lieferten. Ende 1881 41,697 Mitglieder mit 2,247,868 Mrk. Jahresbeiträgen. Das gesammte Vereinsvermögen stieg von 4,624,942 auf 8,018,118 Mrk.

Die Gesammtzahl der unter Mitwirkung der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Lebensversicherungen von Beamten und Unterbeamten betrug am 31. März 1879 7134 mit einer Versicherungssumme von 17,147,141 Mrk. Ende März 1882 war sie auf 20,856,992 Mrk. gestiegen, welche auf 8544 Versicherungen fiel. —

Al. Spiess, Meteorolog. Verh. und Bevölkerungsverhältnisse von Frankfurt a. M. für das Jahr 1881. Frankfurt 1882.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen pro 1883. Dresden 1882. 215 SS.

Wir können es uns nicht versagen, aus dem reichen Inhalt der Schrift einige der interessantesten Ziffern z. Th. nach Durchschnitten reducirt wiederzugeben.

Im Königreich Sachsen kamen

	1871		1880
1 Blinder auf	1255	Einw., auf	1406
1 Taubstummer auf	1594	„ „	1702
1 Geisteskranker „	485	„ „	421

Auf je 10,000 Einwohner kommen von 1857|59 2,35 Selbstmorde von 1879|81 3,97. Im Metall- und Kohlen-Bergbau waren 1855|59 in 682 Gruben 23,495 Beamte und Arbeiter thätig 1876'80 in 376 Gruben 27,335.

Der Werth der Producte war in der ersten Periode durchschnittlich 14,832,250 Mrk. in der zweiten 31,019,638 Mrk.

Auffallend zurückgegangen ist die Zufuhr zu den Wollmärkten. Von 1867—69 betrug sie durchschnittlich auf 4 Märkten: 492,073 Kilo von 1879|81 nur 151,796 Kilo.

Die Consumtion von Fleisch ist in erfreulicher Weise gestiegen, wenn auch die letzten Jahre sich nicht ganz auf der Höhe von 1875|76 halten konnten.

Von 1840|49 war die Consumtion pro Kopf	14,65	Pfd.	Rindfl.	18,49	Pfd.	Schweinefl.
„ 1850|59 „ „ „ „ „	15,80	„	„	19,91	„	„
„ 1860|69 „ „ „ „ „	19,37	„	„	26,42	„	„
„ 1870|79 „ „ „ „ „	21,51	„	„	33,40	„	„
„ 1880 „ „ „ „ „	21,9	„	„	35,5	„	„

Im Jahre 1848 war der durchschnittliche Werth eines Sparkassebuches 136,05 Mrk.
1860 182,76 „
1870 243,48 „
1879 369,42 „

	Das durchschnittliche Guthaben pro Kopf der Bevölkerung	Ein Sparkassenbuch kam auf Bewohner
1848	5,38 Mk.	25,55
1860	21,42 „	8,34
1870	46,23 „	5,26
1879	107,35 „	3,44

Ueber die Entwicklung der Brandversicherung erfahren wir folgendes:

Zahl der Gebäude		Zahl der Brände	beschädigte Gebäude	zu vergüten-der Immobilienschaden Mrk.	Gesammtbetrag der Versicherungen
1852		636	2581	2,830,533	674,205,993
1860		675	2235	2,204,769	930,677,232
1870	650,560	940	2350	2,779,209	1,747,703,070
1870	700,794	1557	2778	3,460,651	2,886,897,650

Wegen Bettelns und Vagirens waren bestraft:

	Männer	Frauen	davon Sachsen	waren aus anderen deutschen Staaten	ausserdeutschen Staaten
1880	21,355	982	11,536	8866	1893
1881	18,222	1155	10,857	7098	1419

Derartige mit den Kalendern verbundene statistische Jahrbücher sind gewiss sehr empfehlenswerth zur Verbreitung des Interesses für Statistik und der Kenntniss statistischer Zahlen.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. Herausgegeben von der k. k. österreich. statist. Centralcommission, Sanitätsanstalten und Wohlthätigkeitsanstalten etc. 1880. H. VII (vergl. Abth.) Staatshaushalt, Staatseinnahmen, Staatsschuld. 1881. H. I (erste Abth.) Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte. H. V Klerus, Lehranstalten, periodische Presse. Wien 1882.

Fr. v. Juraschek, Die Volkszählung von 1880 in Oesterreich-Ungarn. Czernowitz 1882 40 SS.

Der Verf. führt den leitenden Organen in Oesterreich scharf zu Gemüthe, was man für einen Fehler begangen habe, bei der letzten Zählung nicht die Zählblättchenmethode zur Anwendung gebracht zu haben, wodurch es sich von Ungarn bedeutend überflügelt sehen muss. Er hebt dann die auffallend geringe Zunahme der Bevölkerung Ungarns

seit 1869 hervor, die in dieser Zeit jährlich nur 0,132 % betrug und führt sie auf starke Auswanderung der nicht magyarischen Bevölkerung zurück, welche unter den gegenwärtigen Regime verdrängt werde. Die weitere Untersuchung der Resultate der Nationalitäten-Zählung in Oesterreich-Ungarn ist mit grossem Geschick und Schärfe durchgeführt.

Dänemark.

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik für Kopenhagen: „Statiske Oplysninger om Staden Kjóbenhavn, 2" (91 SS.) und „Tabelværk til Kjobenhavns Statistik No. 6" (XLVII und 221 SS.) herausgegeben von der Kommunalverwaltung Kopenhagens (1881—82).

Marcus Rubin: „Bidrag til Kjóbenhavns Befolkningsstatistik i Hundredaaret 1630—1730". Kopenhagen 1882, Separat-Abdruck der Historish Tidsskrift (65 SS.)

Die Kommunalverwaltung Kopenhagens machte im Jahre 1876 mit „Statistike Oplysninger am Staden Kjóbenhavn 1", eine Arbeit die im 28. Band der Jahrbücher besprochen ist, den Anfang einer Reihe statistischer Publikationen. Die Herausgabe dieser Publikationen ressortirt unter die Finanz-Abtheilung der Kommunalverwaltung (Bürgermeister Geh. Etatsr. Fenger) und die statistischen Arbeiten werden von Herrn M. Rubin geleitet. Das jetzt erschienene zweite Heft der „Statistische Oplysninger" ist nach einem ähnlichen Schema wie das frühere ausgearbeitet, doch ist die Zahl der Tabellen bedeutend erweitert; im Folgenden werden wir diesem Werke nur solche Daten entlehnen, die mit der Bevölkerungsstatistik in Verbindung stehen.

Das Tabellenwerk No. 6 giebt die Ergebnisse der am 1. Februar 1880 stattgehabten Volkszählung und enthält ausser der Einleitung 9 detaillirte Tabellen. Die früheren Volkszählungen wurden für das ganze Land von dem staatlichen statistischen Bureau bearbeitet; diesmal hat aber die Kommunalverwaltung Kopenhagen die Bearbeitung der Zählungslisten für Kopenhagen übernommen, und man gewann dadurch den Vortheil, die Fragebogen für Kopenhagen mit specieller Rücksicht auf einige Verhältnisse, die man statistisch zu untersuchen wünschte, einrichten zu können. Ausser den gewöhnlichen Fragen, die für das ganze Land galten, enthielten die Kopenhagener-Listen folgende Rubriken: 1) Miethlohn pro Halbjahr. 2) Anzahl von Zimmern mit Fenstern *) darunter Z. für Gesinde und Logirende. Ferner verlangte man einige Auskünfte über Verhältnisse von populationsstatistischer Bedeutung, die aber aus verschiedenen Ursachen noch nicht bearbeitet sind.

Kopenhagen hatte am 1. Februar 1880 234850 Einwohner (1870 181291), davon 108852 männliche und 125998 weibliche Individuen. Der Zuwachs der Stadt war 1860—70 1,57 % und 1870—80 2,62 %. Theilt man die letztere Periode in zwei Hälften, so zeigt es sich, dass die grösste Steigerung in die erste Hälfte fällt: 1870—75 3,11 % und 1875—79 2,18 %. Wie in allen grösseren Städten ist auch hier ein bedeutender Theil der Steigerung durch Einwanderung veranlasst und in der Periode 1870—75 vertheilte sich der Zuwachs folgendermaassen: Geburtsüberschuss 0,5 %, Einwanderungsüberschuss 2,6 %. Der ökonomische Aufschwung in dieser Periode veranlasste eine überaus grosse Einwanderung; dann trat aber eine Reaktion ein, und in der nächsten fünfjährigen Periode machten sowohl Geburts- als Einwanderungsüberschüsse ca. 1,1 % der Bevölkerung aus. — Im Ganzen waren von der Bevölkerung Kopenhagens 45,7 % ausser der Stadt geboren (37,4 % im übrigen Dänemark, 8,3 % im Auslande). — Was die Vertheilung in Altersklassen betrifft, heben wir nur hervor, dass 2,5 % der Bevölkerung unter 1 Jahr alt waren, und dass die produktivste Altersklasse (20—60 Jahre) 56,1 % der Bevölkerung ausmachte. — Was die sogenannte wahrscheinliche Lebensdauer betrifft, zeigt es sich, dass dieselbe berechnet für 1870—79 durchschnittlich ca. 1½ Jahre höher als für 1860—69 ist. Die Geburtenziffer ist 34,3 ‰ und die Sterblichkeitsziffer 26,1 ‰.

Unverheirathet waren 60,7 % der genannten Bevölkerung und 38,3 % der Bevölkerung über 20 Jahre. Von den Weibern über 35 Jahre waren 48,3 % unverheirathet, verwittwet oder geschieden. Es hat bei der Diskussion über die Betheiligung der Frauen

*) Man hat diese Fragestellung der in Deutschland gewöhnlichen Frage nach heizbaren Zimmern vorgezogen, weil in Wohnungen mit 2 oder 3 Zimmern das eine oft ohne Ofen ist.

an der Erwerbsthätigkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, dass ungefähr die Hälfte aller Weiber in dem Alter, wo die Versorgung im väterlichen Hause gewöhnlich aufgehört hat, ohne legalen, männlichen Versorger sind. Die Zahl der Familien war 55090; ausserhalb der Familien lebten 20841 Individuen. Ungefähr 1000 Familien waren bei anderen Familien eingemiethet. — Die Mittheilungen über Erwerb, Glaubensbekenntniss, abnorme Individuen sind — weil zum grossen Theile unzuverlässig — nicht eingehend behandelt; man ist aber damit beschäftigt auf andere Weise eine Gewerbestatistik herzustellen.

Die Wohnungsstatistik umfasst 5078 Häuser, und wir theilen aus derselben erst die Ergebnisse der Untersuchungen über den von jedem Individuum eingenommenen Raum mit. Man hat denselben früher gewöhnlich nach Grundareal berechnet; wenn diese Berechnung auch ihre grosse Bedeutung haben kann, wird sie doch wegen der so sehr verschiedenen Höhe der Häuser mangelhaft, und man hat es deshalb diesmal vorgezogen das Etageareal zu benutzen, was sehr leicht geschehen konnte, weil sämmtliche private Wohnungen in Kopenhagen sowohl einer staatlichen als einer kommunalen, nach dem Etageareal berechneten Steuer unterliegen, und also genaue Messungen dieser Areale vorliegen.

Auf je 100 □Ellen (39,3 □Meter) Etageareal wohnten:

in 56,3°/₀	sämmtlicher	Wohnungen	unter 2 Individuen
„ 33,9°/₀	„	„	zwischen 2 und 4 Individuen
„ 9,8°/₀	„	„	4 und mehr do.

In 8°/₀ sämmtlicher Häuser wohnten mehr als 100 Individuen pro Haus.

In den verschiedenen Räumlichkeiten der Gebäude wohnten in Procentzahlen der Bevölkerung:

in Vordergebäuden	77,5°/₀	in Kellerwohnungen	4,9°/₀
„ Zwischengebäuden	10,6°/₀	„ Etagen	87,9°/₀
„ Hintergebäuden	11,9°/₀	„ Dachzimmern	7,2°/₀

16,8°/₀ sämmtlicher Wohnungen hatten nur 1 Zimmer, 32,9°/₀ 2, 31,3°/₀ 3 bis 4, 14,3°/₀ 5 bis 7 und 4,4°/₀ mehr als 7 Zimmer.

Von den Untersuchungen über den Miethlohn soll nur hervorgehoben werden, dass derselbe für Wohnungen mit nur 1 Zimmer durchschnittlich ca. 60 Kronen (ca. 65 Mark) und für solche mit 2 Zimmern ca 90 Kronen (ca. 100 Mark) pro Halbjahr beträgt.

Von bedeutendem Interesse ist die Vertheilung in Altersklassen in den verschiedenen Arten der Wohnungen. Von der ganzen Bevölkerung war, wie früher bemerkt, 2,5°/₀ unter 1 Jahr alt. Durch eine genauere Theilung des Materials zeigt es sich, dass bei den Bewohnern der Vorgebäude die Procentzahl 2,3°/₀ war, in den Zwischengebäuden 3°/₀ und in den Hintergebäuden 3,8°/₀. Ferner zeigt es sich, dass wenn man sämmtliche Strassen der Stadt in 3 Klassen theilt, nämlich 1) solche wo unter 50°/₀, 2) solche wo 50—75°/₀ und 3) solche wo mehr als 75°/₀ der Wohnungen nur 1 oder 2 Zimmer haben, waren in der ersten Klasse 1,9°/₀, in der zweiten 3,1°/₀ und in der dritten 3,8°/₀ der Bevölkerung unter 1 Jahr alt. Was die Ursache dieses Phänomens betrifft, meint Rubin feststellen zu können, dass die ärmeren Familien mehr Kinder als die besser situirten zeugen; es ist dies eine auch von andern Schriftstellern vertretene Meinung, die in vielen Hinsichten die Wahrscheinlichkeit für sich hat, gegen direkte Deduktion aus den hier genannten Zahlen sich aber natürlich Einwendungen machen lassen. Zwei solcher Einwendungen finden in der Einleitung zum Tabellenwerk eine Erwähnung: Gegen die Annahme, dass die Familien, wenn die Kinder älter werden in grössere Wohnungen umziehen, stellt R. die Ueberzeugung, dass zwischen Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern auf der einen und grösseren Wohnungen auf der anderen Seite ein solcher sozialer Unterschied besteht, dass eine Herumziehung aus der einen in die andere Klasse als ausgeschlossen betrachtet werden muss. Ich glaube dem Verfasser in diesem Punkte beistimmen zu können und bei der Betrachtung der Sache muss es m. Er. in Erwägung gezogen werden, dass die ökonomische Lage der in den kleinsten Wohnungen lebenden Arbeiterfamilien mit dem Heranwachsen der Kinder sich nicht eben zu bessern pflegt; auch zeigen sowohl eine unmittelbare Betrachtung als viele statistische Daten, dass die Besserung der Wohnungen zu den Bedürfnissen gehören, für die unsere Arbeiterbevölkerung am wenigsten geneigt ist Opfer zu bringen. Eine andere Einwendung, nämlich die, dass ein Theil der heranwachsenden Mitglieder der ärmeren Familien dieselben verlässt um als Gesinde bei den besser situirten Familien zu leben, wird durch die folgende Berechnung abgeschwächt: Setzt man voraus, dass nur die

Bewohner der Strassen wo unter 50°/₀ der Wohnungen 1 oder 2 Zimmer haben, Gesinde halten, und dass die Hälfte des Gesindes von den übrigen Strassen herstammen — was gewiss sehr übertrieben ist — und bewerkstelligt man die Veränderungen der Zahlen, welche nöthig sind um diese Ursache zu eliminiren, zeigt es sich, dass die obenerwähnten Verhältnisse sich nur dermassen verändert, dass die Procentzahl der Kinder unter 1 Jahr in der ersteren Klasse von Strassen 2,2°/₀ und in der zweiten Klasse 3°/₀ wird. Wenn man dem Verf. in seiner Abfertigung der hier erwähnten Einwendung Recht geben kann, lässt es sich aber nicht läugnen, dass weitere Einwendungen ähnlicher Art sich aufdrängen: es ist z. B. wahrscheinlich, dass ein Theil der jungen Leute aus den ärmeren Familien als Lehrjungen, Gehülfen in Detailgeschäften u. s. w. bei ihren Principalen wohnen, die Zahl lässt sich aber natürlich aus dem vorhandenen Material nicht ermitteln. Für die Behandlung der Frage würde es von grosser Bedeutung gewesen sein, wenn man sich nicht damit begnügt hätte, die Procentzahlen einer einzelnen Altersklasse (0—1 Jahr) zu geben; man hätte der Kritik feste Anhaltspunkte gegeben, falls man für die Bewohner der verschiedenen Räumlichkeiten eine vollständige Theilung in Altersklassen vorgenommen hätte. Man hat wol mit Recht gefürchtet, dieser speciellen Untersuchung einen gar zu grossen Platz im Tabellenwerke einzuräumen, da das Material aber vorhanden ist, darf man wol hoffen, dass die Untersuchung bei einer anderen Gelegenheit weiter geführt wird.

In einer kleinen Specialuntersuchung: „Bidrag til Kjóbenhavens Befolkningsstatistik etc." hat M. Rubin aus gedruckten und ungedruckten Quellen, besonders aus den in vielen Kirchen noch bewahrten Protokollen die Verzeichnisse der in allen Kirchen in der Periode 1630—1730 getauften Kinder gesammelt und berechnet daraus die Zahl der Einwohner. Seinen Berechnungen zufolge hatte Kopenhagen in der Periode 1630—39 ca. 25000 Einwohner, 1650—59 ca. 29000, 1660—69 ca. 31000, 1670—79 ca. 42000, 1680—89 ca. 60000, 1690—99 ca. 62000, 1709 ca. 66000. Im Jahre 1711 raffte die Pest ca. 22500 Menschen hinweg; die Bevölkerungszahl stieg aber rasch und war anfangs 1728 (das Jahr in welchem ein grosser Theil der Stadt durch Feuersbrunst zerstört wurde) ca. 76000. Die Resultate dieser Untersuchung sind dem Tabellenwerke einverleibt.

E. Meyer, Kopenhagen.

Th. Sörensen. Statistik over Ulykkes tilfalde under Arbejde. (Statistik über Unfälle während der Arbeit). Kopenhagen 1882. C. A. Reitzel. 103 S. 8°°.

Ein Jeder, welcher der statistischen Literatur gefolgt ist, weiss, wie wenig Positives über Unfälle und Invalidität vorliegt. Fast sollte man glauben, es wäre mit unübersteigbaren Schwierigkeiten verbunden, eine nur verhältnissmässig brauchbare Unfallstatistik herzustellen. Das vorliegende Werkchen ist allerdings ein Beweis dafür, dass dieses nicht der Fall ist. Der Verfasser, ein Dänischer Arzt, hat durch das freundliche Entgegenkommen seiner Kollegen in Jütland ein Material geschaffen, welches viele höchst interessante Thatsachen enthält, und für die Zukunft sehr viel verspricht, wenn der Verfasser, wie es zu hoffen steht, seine gründliche und gewissenhafte Untersuchung fortsetzen wird.

Aus der Fülle der Thatsachen will ich nur sehr wenig hervorheben, denn Jeder, der sich für die Frage interessirt, wird ohne Schwierigkeit durch den Text sich so hindurcharbeiten können, dass er die in der Schrift niedergelegten Resultate verwerthen kann. Im Ganzen liegen für das Jahr 1880 755 Unfälle vor, eine Zahl, welche aller Wahrscheinlichkeit nach der wirklichen sehr nahe kommt. Unter 1000 männlichen Arbeitern wurden circa 8 von Unfällen betroffen, unter Frauen ca. 2 p. m. 29 oder gegen 4 pCt. waren tödtlich; 64 oder ca. 8 pCt. hatten dauernde Invalidität zur Folge, während die Arbeitsunfähigkeit sonst 4 Wochen dauerte. Dieses Ergebniss steht in gutem Einklang mit den Erfahrungen (Dänemark betreffend) der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, und liefert also einen Beweis für die Zuverlässigkeit der Resultate. Ein besonderes Interesse hat die Abhandlung wegen der Untersuchungen über Ackerbau und landwirthschaftliche Maschinen, aus denen hervorzugehen scheint, dass eine grosse Menge von Unfällen durch strenge Maassregeln und grössere Vorsicht vermieden werden könnten. Es gehört zu den erfreulichsten Aufgaben der Statistik, in dieser Weise auf mannigfache gesellschaftliche Uebelstände aufmerksam zu machen, mit deren Beseitigung unzweifelhaft bessere sociale Zustände geschaffen werden können.

Kopenhagen. Harald Westergaard.

Jaarcijfers over 1881 en vorige jaren, omtrent bevolking, landbouw, handel, belastingen, onderwijs enz. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek in Nederland. No. 1. 'sGravenhage, H. L. Smits, 1882. Roy.- 8. XV—179 bl. f. 1,50.

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe biuro statystyczne pod redakcya Prof. Dra. Fad. Pilata. Rocznik siódmy. (Statistische Mittheilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom statistischen Bureau des galizischen Landesausschusses, redig. von Th. Pilat. VII. Jahrgang. Lwów (Lemberg) 1882. 4. 189 pp.

Russland.

Beitrag zur Statistik der Gebäude und Grundplätze in der Stadt Riga für das Jahr 1879, von Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1882. Qu. 140 SS.

Es sind nicht nur die Gebäude in verschiedene Categorien getheilt, gezählt, sondern es ist auch der Miethwerth festgestellt und mit dem Resultate der Schätzung von 1866 verglichen. Derselbe

war 1866 1,802,971 Rubel
„ 1879 4,271,602 „

Der Capitalswerth dem entsprechend

1866 27,044,572 Rubel
1879 64,074,180 „

Trotz der Entwerthung des Rubels in dem zweiten Jahre und obgleich die Schätzungsmethode sich etwas verändert hat, ist der Unterschied gross genug um als charakteristisch Beachtung zu verdienen.

Riga's Handel und Schiffahrt Jahrg. 1880. Herausgegeben von der handelsstatist. Section des Rigaschen Börsen-Comités. Riga 1881. Q. 161 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année (1882) Juin: A. France. Loi portant ouverture ou annulation de crédits. (Exercices 1879, 1880, 1881 et 1882). — Le nouveau tarif conventionnel comparé avec le tarif général et l'ancien tarif conventionnel — Le mouvement des impôts, mai 1882. — Les impôts et revenus indirects. France et Algérie (5, resp. 4 premiers mois de 1882). Le commerce extérieur (5 premiers mois de 1882 et 1881.) — B. Etranger. Angleterre: Les dépôts dans les banques. Le monnayage en 1881. Allemagne: L'alcool; production, impôt et consommation. — Inde anglaise: Le budget de l'Empire pour 1882—83. — États-Unis: Le nouveau bill sur la monnaie d'argent. —

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1882. No. 7, juillet: Procès-verbal de la séance extraordinaire et du banquet du 10 mai. — Procès-verbal de la séance du 24 mai. — La distribution de la population au Brésil. — Le mouvement de la population de la France pendant l'année 1880 — Les nationalités en Hongrie. — Les écoles primaires en Hongrie. — L'instruction primaire en Italie. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle, fondée par E. Reboul, continuée par A. Thomereau. Nos 161—165 (15 février à 15 juin 1882): Les compagnies d'assurances françaises au 1er janvier 1882, par A. Vauzanges. — L'assurance sur la vie dans l'Autriche-Hongrie en 1880. — Vingt années d'assurances sur la vie aux États-Unis, par L. Bénard. — De la propriété des portefeuilles, par F. Dubus. — Une nouvelle statistique des accidents, par Tyogel. — Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1881, par A. Vauzanges. — La solution de la question sociale par les assurances, par A. Vauzanges. — La mortalité dans les villes et les campagnes. — L'éclairage électrique et l'assurance contre l'incendie, par L. Bénard. — Un nouveau projet d'assurance ouvrière soumis au Parlement allemand, par A. L. — Statistique des explosions d'appareils à vapeur en 1880 et des accidents

survenus par leur emploi, par L. B — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre (2e semestre 1881), par E. Sorel. — Lettres de St.-Pétersbourg, de Rome et de Londres, par Newski, A. Mondelli, G. Gordon. — Consultation sur la situation légale des compagnies étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Encore la proposition Langlois (rel. à l'assur. agric.), par A. Vauzanges. — La responsabilité civile des patrons en cas d'accidents, par A. L. — L'assurance de cautionnement, par C. G. — Le nouveau projet d'assurance ouvrière de M. de Bismarck, par L. Baluze. — Opérations des compagnies étrangères d'assurances contre l'incendie aux États-Unis de 1877 à 1881, par L. Béuard. — La presse financière, les compagnies d'assurances et le marché des voleurs d'assurances, par A. Vauzanges. — L'assurance par l'État en Angleterre, par C. Tyogel. — L'assurance d'après le nouveau Code de commerce italien, par L. B. — etc.

Revue générale d'administration. Juin et Juillet 1882: La question des grèves sous l'ancien régime. La grève de Lyon en 1744. Épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France, par P. Bonassieux. Partie 1 à 2. — De l'avenir des biens communaux en France et particulièrement dans les pays sectionnaires, par F. Juillet Saint-Lager. Partie 1 à 2. — Le projet de l'organisation cantonale. — Enfants assistés. Dépenses du service. Contingent de l'État, par X. Baudenet. — Droits respectifs des courtiers et des facteurs aux halles. — Des autorisations et des contrats portant concession en ce qui concerne l'éclairage au gaz dans les villes, par R. Toutain. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIII. 249e à 250e livraison, Juin à Juillet 1882: Les progrès de la marine à vapeur et l'amélioration de nos ports. Le Havre, par Vial. — Notices sur les colonies anglaises (suite), par E. Avalle. — Délimitation de la mer à l'embouchure de la Seine (suite et fin.) — Le route d'Australie par le thermomètre, par Hautreux. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CLI for July 1882: Recent Japanese Progress. — The situation in Ireland. — The Ministry and Parliament. — etc.

Edinburgh Review, the. No. 319, July 1882: Siemens's Theory of Solar Heat. — Indian Administration and Finance. — The Red Book of Menteith. — North Bornea. — Lecky's England in the XVIIIth Century. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review, edit. by J. Knowles. No. 65, July 1882: The „Home Rule" Fallacy, by Goldw. Smith. — The Caucus and its critics, by F. Schnadhorst. — Climate in town and country, by Frankland. — Civil Service Examinations, by W. Bapt. Scoones. — Theory of Political Epithets, by G. J. Holyoake. — Electric Light and Force, by (the Viscount) Bury. — Fair play to Landlords, by the Earl of Belmore. — With the Emigrants, by J. H. Tuke. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. VIII. Jahrg. (1882) Heft 7, Juli: Statistik des Markenschutzes in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1859—1880, von E. Mischler. — Die Einnahmen der europäischen Staaten (Schluss). — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im zweiten Halbjahre 1881 und im Solarjahre 1881. — Statistische Mittheilungen über die Verhältnisse Galiziens. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy. 1882. Heft 5—6, (Mai —Juni): Ueber die deutsche Kolonisation in Südungarn unter Joseph II., von E. Szentkláray. — Die Goldschmiedekunst in Ungarn, von B. v. Radvánszky. — Denkrede auf William Stephen Atkinson, von Th. Duka. — Das ungarische Unterrichtswesen in der I. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, von Mor. Darval. — etc.

D. Russland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 6. Das Ferghana-Thal, nach Middendorff. — Zur Geschichte der Gesetzgebung in Russland. Die gesetzgebende Versammlung von 1767|68, von A. Brückner (Fortsetzung). — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Matthaei (Fortsetzung). — Ueber das Einlaufen der Reichseinnahmen vom 1. Januar bis zum 1. April 1881 und 1882. —

Ländliche Bevölkerung in Sibirien. — Kohlenproduktion im Lande der donischen Kosaken. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. Hefte 3—7. Hefte 3: Die sociologische Methode, von C. Wilkens. — Haftpflicht des Arbeitgebers, 4r Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Ausfuhr der Vereinigten Staaten von lebendem Schlachtvieh und frischem Fleisch nach Europa, vom Ministerresident C. St. A. Bille. — Dänemarks auswärt. Handel, nach der Ein- und Ausfuhrstatistik für 1880. — Positivismus in Schweden, von H. Forssell. — Sitzung der volkswirthsch. Gesellschaft in Kopenhagen: Vortrag des Prof. Scharling und Staatsraths Levy über Besteuerungsreformen und Kompensationsfragen. — Hefte 4: Haben Kooperationen eine Zukunft vor sich? von H. Westergaard. — Die wirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reiche. II. Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Ausfuhr einiger der wichtigsten Waaren des KR. Dänemark im Jahr 1881, von E. Meyer. — Bevölkerungszunahme in Schweden. — Norwegische Volksmenge und deren jährliche Zunahme seit 1875. — Hefte 5: Kopenhagens Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse. Vortrag in der volkswirthsch. Gesellschaft von M. Rubin. — Die wirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reiche, 1871—78. Abtheil. III, von A. Petersen-Studnitz. — Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Census vom 1. Juni 1880. — Schwedens auswärt. Handel und Schiffahrt im Jahre 1880. — Hefte 6: Die Statistik der dänischen Waldwirthschaft, von P. E. Müller. — Die direkte Verbindung Kopenhagens mit New-York durch die Linien der Thingvalla-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Korrespondenz aus Washington. — Ueber unseren Münz- und Effektenvorrath, resp. Status der dänischen Banken in den Jahren 1880—82, von M. Levy. — Amerikanische Statistik: (Excerpte aus „Spofford, Amerikan Almanac etc. 1882.“) Nekrologe von Newmarch, F. le Play. — etc. Hefte 7: Ein Beitrag zur Beleuchtung der Freilagerfrage, von J. Schovelin. — Zollverhältnisse in Norwegen, Schweden und Dänemark, von Falbe-Hansen. — Diäten der nordamerikanischen Volksrepräsentanten. — Norwegische Eisenbahnen in den Jahren 1854—79. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. XXXI, 1882, April — Juni. April: Die schottischen Banken und ihr Arbeitsfeld, von J. Luden. — Unsere Marineschulen, von Steyn Parvé. — Ueber die Lebensdauer in Verbindung mit der Ehe, von A. S. van Reesema. — Noch etwas über den Luxus, von A. Beaujon. — Landwirthschaftlicher Gesetzentwurf für England und Schottland, von H. M. Hartog. — Mei: Aufschlüsse über das Liernur'sche Kanalisationssystem in seiner Anwendung auf Amsterdam, von F. de Bas. — Die Münzfrage (und die Stellung des holländ. Geldmarkts zu den Beschlüssen der Pariser Konferenz). — Noch etwas über den Luxus, von A. Beaujon (Fortsetzung). — Kleine Lebensversicherungen und die Postsparkassen in England. — Das Budget von Englisch-(Ost-)Indien. — Juni: Eisenbahn-Tarifwesen, von de Bordes. — Die Ernährung des holländischen Militärs, von Winckel. — Unsere Handwerksleute, von P. N. Müller. — Hypothekenobligationen auf den Inhaber, von W. A. Coolen. — Vergleichende Uebersicht der Ergebnisse des holländischen Schiffsbaus und Schiffahrtsverkehrs in den letzten Jahren. — Errichtung gymnastischer Lehranstalten. — Ueber Sparbanken, von G. Bosch. — Die Freigabe der Salzsteuer zu Gunsten der Landwirthschaft. Kommissionsbericht — Kommunale Gasanstalten. — etc.

H. Schweiz.

Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union postale universelle. Vol. VII. (1882) Nos 1—7: Janvier à Juillet: Organisation des postes de ville dans l'ancien temps. — Les postes du Brésil pendant l'exercice 1879—80. — Le service des bureaux ambulants en Autriche-Hongrie. — Manière de traiter les rebuts dans le service des postes impér. allemandes. — Les rapports entre la poste et les chemins de fer. — Développement successif des moyens de transport postaux. — Service de la caisse d'épargne postale dans le royaume des Pays-Bas. — Tableaux de la statistique générale du service postal pendant l'année 1880. — Histoire des postes d'Espagne. — Développement imprimé au service rural dans les

postes allemandes. — L'Organisation de l'administration des postes d'Espagne. — Observations concernant la délivrance des lettres dans les grandes villes. — Les postes du Canada pendant l'année 1880—81. — Les anciens guides de voyageurs. — Les postes de la république orientale de l'Uruguay. — Renseignements sur le service des postes du royaume d'Hawaï. — Les postes en Belgique, avant la révolution française. — Les postes suisses en 1881. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik 1881. 4. Qartalheft: Die Schulsparkassen in der Schweiz, von Guillaume. — Die Bevölkerung der Stadt Zürich mit Ausgemeinden nach ihren Berufsarten, nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, von H. Greulich. — Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Waaren in den Jahren 1877—1880. — Handel der Schweiz mit Uruguay 1874—1880. — Die überseeische Auswanderung von Schweizern aus der Schweiz 1879—1881 etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1882. Nr. 6. Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, von Phil. Zorn (Fortsetzung.) — Die Einkommensverhältnisse des preussischen Volkes in den Jahren 1877—81, von Ad. Samter. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 116—120, vom 15. April bis 15. Juni 1882: Beiträge zur Metallurgie des Eisens, von Ledebur. — Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit, von Hartig. — Auszug aus dem Jurybericht über die auf der Ringbahn zu Arnheim 1881 stattgefundenen Proben von Tramway-Lokomotiven. — Zur Frage der Ausbildung der angehenden Maschinentechniker. — Die Qualität des Konstruktionsstahls in ihrer Abhängigkeit von der chemischen Zusammensetzung, von F. C. G. Müller. — Bemerkungen über die Berliner Stadtbahn. — Die St. Gotthardbahn, von Kinel. — Die bayerische Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg 1882, von Hering. — Drahtseil-Strassenbahnen in San Francisco. — Der Eisenerzdistrikt von Bilbao, von Gill. — Ueber eine neue Art der Gewinnung von Kohle, von Mosley. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1882, Heft 4, Juli und August: Die orientalischen Eisenbahnen, von Jüttner (Schluss). — Die Bestrebungen der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Herbeiführung grösserer Einheitlichkeit im Bau und Betriebe. — Ueber die bisherigen Erfolge der Staatsbahnpolitik in Ungarn. — Die Eisenbahnen Schwedens im Jahre 1880. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 7, 9—10. April—Mai 1882: Das 25jährige Bestehen des „Norddeutschen Lloyd" in Bremen. — Die deutsche Abtheilung der Pariser Elektrizitätsausstellung im Jahre 1881 (Schluss). — Eröffnung der ersten direkten telegraphischen Verbindung zwischen Deutschland und Nordamerika. — Nachrichten über das Postwesen in Alt-Polen. — China in Bezug auf die Entwickelung seines Handels und Verkehrs mit dem Auslande (Schluss). — Das französische Gesetz betreffend die Einführung gestempelter Briefumschläge und gestempelter Streifbänder. — Das dänische Telegraphenwesen im Jahre 1880.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Jahrg. VI (1882), hrsg. von G. Schmoller. Heft 3: Ueber die Geschichte der Vereinsfreiheit, von Rud. Sohm. — Die Socialpolitik des deutschen Katholicismus, von A. Thun. — Die Anbauverhältnisse in Deutschland, beschreibend und vergleichend dargestellt auf Grund der Erhebung von 1878, von E. Heitz. — Schwebende Finanzfragen. 1. Abschnitt: Die Unterscheidung direkter und indirekter Steuern, von Fr. J. Neumann. — Adolf Held's socialpolitische Geschichte Englands. Eine kritische Studie, von v. Ochenkowski. — Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins, v. L. Brentano. — Ergänzung und Erklärung zu dem Aufsatze über, die „deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. December 1875 in ihren Hauptergebnissen" in Heft 2, von P. Kollmann. — Das Monopol der amerikanischen Privatbahnen und der Standard-Oil-Company im Petroleumhandel, von Th. Laves. — Die Regelung der bäuer-

lichen Erbfolge in Oesterreich, von G. Gross. — Statistik der Krefelder Sammt- und Seidenindustrie, von E. Nasse. — Das Tabaksmonopol, Pfingsten 1882. — Die Folgen des Gesetzes vom 15. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln. — Die deutsche Unfallstatistik der Monate August bis November 1881. — etc.

Journal für Landwirthschaft. Hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Jahrg. 1881. Heft 4: Untersuchungen über Schafmilch unter verschiedenen Verhältnissen, von H. Weiske und Kennepohl. — Untersuchungen über den Einfluss des Standraumes auf die Entwicklung und die Erträge der Kulturpflanzen, von E. Wollny (Fortsetzung.) — etc. Jahrg. 1882. Heft 1: Untersuchungen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Betriebslehre. 1. Preisbestimmung der in der Wirthschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte mit Ausschluss des Düngers, von G. Drechsler. — Ueber die von Rodbertus vorgeschlagene Organisation des landwirthschaftlichen Kredites, von O. V. Leo. — Düngungsversuche auf unfruchtbarem Haidesandboden, von Ad. Mayer. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. XI. Band (1882). Heft 2—3: Landwirthschaftliche Reiseskizzen aus Oberitalien, von H. Werner. — Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsraths betreffend „die Untersuchung über die Entwicklung der landwirthschaftl. Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, von W. Jüngst. — Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs, der Kupfer-, Blei- und Zinkhütten und ihre Beseitigung, von Mor. Freytag. — Chemische Untersuchungen über das Wachsthum der Maispflanze, unter Mitwirkung von E. von Raumer, von R. Hornberger. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1882. Maiheft: Uebersicht über die Spielkartenfabriken und den Verkehr mit Spielkarten im deutschen Reiche für das Etatsjahr 1881—82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Mai 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Mai 1882 und die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1882. — Ergänzungsheft: Die Unfallstatistik des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881, bearbeitet von T. Bödiker.

Preussische Jahrbücher. Hrsg. von H. v. Treitschke. XLIX. Band, Heft 4—6. April—Juni 1882: Die indische Ausstellung in Berlin, von A. Lichtwark. — Zur Litteratur über Rousseau's Politik, von A. Jansen. — Das Kirchengesetz vor dem Landtage, von H. v. Treitschke. — Die rechtliche und politische Seite der Panamá-Kanal-Frage, von R. Schleiden. — Aus dem alten Bundestag, von Jul. Schmidt etc.

Rundschau der Versicherungen, begr. von Masius, hrsg. von H. Oesterley. Liefer. 8—10 (15. April—15. Mai): K. k. priv. österreich. Versicherungsgesellschaft „Donau“. — Elektricität gegen Feuersgefahr. — Prüfung der Dampfkessel. — Die Fettverdrängung mittelst Benzin in den Düngerfabriken. — Urtheil des Reichsgerichts zu Leipzig in Sachen der französischen Versicherungsgesellschaften. — Versicherte als Geschworene in einem Brandstiftungs-Prozess. — Ablehnung von Lebensversicherungsanträgen. — „Der Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen. — Die Hauptresultate der ersten officiellen Unfallstatistik. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1882, Heft 5 u. 6: Die Parteien im deutschen Reichstage, von Johannes Berg (Braun-Wiesbaden). I. u. II. Artikel. — Afghanistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel II. — Griechenland im letzten Jahrzehnt. Eindrücke, Zustände, Ereignisse und Stimmungen, von G. Hirschfeld. Artikel I. — Die Ethik Herbert Spencer's, von Fr. v. Baerenbach. — Die westliche Operationsfront Russlands und die östliche Deutschlands. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von F. v. Hellwald. Artikel III. — etc.

FROMMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI (HERMANN POHLE)
IN JENA.

III.

Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung.

Von

Prof. Dr. Heym.

Da man wohl bei den wenigsten Lesern darüber genügende Kenntniss voraussetzen kann, was man unter Reserve, Reservefond, Deckungscapital und wie man sonst diese wichtige Grösse bei einer Lebensversicherungsgesellschaft genannt hat, versteht, so soll zunächst kurz und möglichst allgemein verständlich ohne mathematische Zeichen eine Erläuterung darüber gegeben werden. Wer dies Alles schon weiss, wolle den ersten Theil dieser kleinen Abhandlung überschlagen.

1.

Die einfachste Form des Lebensversicherungsvertrags würde die sein, dass die Mitglieder eines aus gleichalterigen Personen zusammengesetzten Vereines sich unter einander verpflichten, den Hinterlassenen der gestorbenen Mitglieder eine gewisse vorher bestimmte Summe zu zahlen, die Kosten dafür, oder der Verwaltung wegen etwas mehr, am Ende jedes Jahres durch Umlage bei den Mitgliedern gleichmässig aufbringen, wie es z. B. heutigen Tages noch einige Unfallversicherungsgesellschaften machen.

Da aber die Sterblichkeit der Mitglieder mit jedem Jahre grösser wird, so wird auch die von jedem Mitgliede zu zahlende Summe mit jedem Jahre grösser werden. Auch wenn ein solcher Verein seine etwaige Abgeschlossenheit aufgiebt und alljährlich die gestorbenen durch neue Mitglieder desselben Alters ergänzt, wird dieses Wachsen der Beiträge eintreten. Auch selbst dann noch, wenn sich mehrere solcher Vereine verbinden. Dies wird eine gewisse Reihe von Jahren dauern und dann ein sogenannter Beharrungszustand eintreten.

Die Mitglieder eines solchen, mit so primitiver Finanzwirthschaft ausgestatteten Vereins sind nur durch ein sehr loses Band mit ein-

ander verbunden und wenn sie wieder aus einander gehen, so verliert scheinbar Keiner etwas; Geld, was zu vertheilen wäre, ist, gemäss der ganzen Einrichtung nicht vorhanden.

Allein die Mitglieder haben sich doch das Versprechen gegeben, den Hinterlassenen der Gestorbenen eine gewisse Summe auszuzahlen, was bei der Auflösung aufhören muss. Man sieht also leicht, dass doch ein Verlust vorhanden ist, zwar nicht für das Mitglied selbst, aber doch für die Angehörigen desselben und dass dieser Verlust gerade für die Mitglieder am grössten ausfällt, welche am längsten Mitglieder gewesen sind. Um diesen ungenügenden Zustand, unter welchem eine Lebensversicherungsgesellschaft im heutigen Sinne unmöglich ist, zu beseitigen, hat man einen ganz einfachen Weg eingeschlagen, die zu zahlende Prämie für die ganze Dauer des Lebens gleich hoch und so angenommen, dass sie Anfangs grösser ist, als der durch die Sterblichkeit herbeigeführte Bedarf erfordert, dass sie also Gelder zur Bildung eines Fond übrig lässt, um dann, wenn die Sterblichkeit im vorgerückten Alter mehr fordert, als die Prämie beträgt, aus dem gebildeten Fond das Fehlende wieder zuschiessen zu können. Es versteht sich von selbst, dass bei allen solchen Betrachtungen immer grosse Mengen von Personen vorausgesetzt werden, die man sich zu Gruppen gleichalteriger Personen vereinigt denken muss. Für die einzelne Person einer einzelnen gegenüber ist der Lebensversicherungsvertrag überhaupt nicht möglich oder nur ein Hazardspiel. Das Gesetz der grossen Zahlen spielt hier die Hauptrolle.

Man sieht leicht ein, dass bei dieser Einrichtung einer Lebensversicherungsgesellschaft, nach welcher zwar Jeder eine seinem Alter entsprechende, aber für die ganze Lebenszeit gleichbleibende Prämie zahlt und zwar von solcher Höhe, dass sie Anfangs grösser ist, als die seinem Eintrittsalter entsprechende Sterblichkeit fordert, die Bildung des Fond eine der wichtigsten Aufgaben sein muss. Dieser Fond ist bezüglich seiner Höhe nicht willkürlich, sondern unterliegt ganz bestimmten Gesetzen.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Absicht sein, auf die Bestimmung dieses Fond hier näher einzugehen, was auch ohne Zuziehung mathematischer Hülfe nicht möglich wäre. Allein die allgemeinen Principien, wonach diese Bestimmung erfolgen muss, sind so überraschend einfach, dass man sie jedem gebildeten Manne ohne Schwierigkeiten darlegen kann. Dies soll zunächst mitgetheilt werden.

Bei jedem Lebensversicherungsvertrage stehen sich zwei Leistungen gegenüber, nämlich die Leistung der Gesellschaft, eine gewisse

Summe beim Eintritt eines gewissen, vorher festgesetzten Ereignisses zu zahlen, z. B. beim Eintritt des Todes des Versicherten, sodann die Leistung des Versicherten, eine gewisse Summe, die Prämie, an die Gesellschaft zu entrichten, so lange der Versicherte lebt. Beide Leistungen müssen selbstverständlich beim Abschluss des Vertrages gleich sein, denn die Leistung des Versicherten ist das Kaufgeld für die Leistung der Gesellschaft. Beide Leistungen hängen von Ereignissen ab, wie Leben, Sterben, Invalidwerden, Krankwerden u. A., deren Eintritt menschliches Wissen nicht ergründen kann. Allein wenn man viele solche Ereignisse beobachtet, so tritt das Gesetz der grossen Zahlen ein, wonach immer ein ganz bestimmter Procentsatz von einer sehr grossen Menge lebender Personen nach einer gewissen Zeit noch lebt, oder gestorben, oder invalid geworden, oder der Krankheit verfallen ist und dergleichen mehr. Für den einzelnen Menschen ist es also nicht möglich zu sagen, wann er stirbt, invalid wird u. s. w., aber für eine grosse Menge kann unter Voraussetzung der Kenntniss der Altersverhältnisse genau angegeben werden, wieviel davon in einem gewissen Jahre sterben, invalid, krank werden u. s. w.

Man kann also z. B. für eine gewisse Person einen durchschnittlichen Werth angeben, welchen eine an diese Person bei deren Tode zu zahlende Summe hat und ebenso bei anderen Fällen. Man nennt einen solchen Werth allgemein den wahrscheinlichen Werth.

Um nun unseren Lesern die ganze Sache recht deutlich zu machen, wollen wir den einfachsten und häufigsten Fall als Beispiel nehmen, das ist der einfache Lebensversicherungsvertrag. Hier verpflichtet sich die Gesellschaft, an eine bestimmte Person beim Eintritt des Todes derselben eine bestimmte Summe auszuzahlen, die bestimmte Person dagegen, der Versicherte, macht sich verbindlich, an die Gesellschaft einen Beitrag, die Prämie, alljährlich abzuführen, so lange er lebt. Bestimmt man die wahrscheinlichen Werthe beider Leistungen, so müssen diese beim Abschluss des Vertrages, wie schon oben erwähnt, gleich sein, oder vielmehr, die zu zahlende Prämie muss eben in der Weise bestimmt werden, dass diese Gleichheit stattfindet. Allein je länger die Versicherung besteht, desto ungleicher werden diese wahrscheinlichen Werthe und zwar wird der wahrscheinliche Werth der Leistung der Gesellschaft im Laufe der Zeit immer grösser, während der wahrscheinliche Werth der Leistung des Versicherten immer kleiner wird. Für die Gesellschaft ist der wahrscheinliche Werth ihrer Leistung ein Passivum, dagegen der andere ein Activum. Zieht man vom Passivum das Activum ab, so erhält man eben die

Summe, die man Reserve, Deckungscapital, Zeitwerth, oder sonst wie genannt hat. Die Summe aller dieser für die einzelnen Versicherten berechneten Zeitwerthe ihrer Policen heisst gewöhnlich der Reservefond.

Da hiernach der Reservefond für die Gesellschaft immer ein Passivum ist, wenigstens so lange, als man nicht durch Vorkehrungen verschiedener Art das Gegentheil herbeiführt, wenn auch nicht für den gesammten Reservefond, so doch für die Reserven einzelner Versicherter, so gehört der Reservefond nicht der Gesellschaft, sondern der Gesammtheit aller Versicherten. Durch diese Bemerkung soll jedoch nicht die heikle noch nicht gelöste Streitfrage in Anregung gebracht und noch weniger hier behandelt werden, dass der Reservefond einer Lebensversicherungsgesellschaft wie anvertrautes Gut zu behandeln sei. Es ist dies auch viel mehr eine juristische als technische Frage, die wohl auch, je nachdem die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt ist, oder eine Actiengesellschaft, verschieden zu beantworten sein dürfte.

Es lässt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass die ersten im vorigen Jahrhundert in England entstandenen Gesellschaften den Reservefond nicht richtig, sondern nur durch willkürliche Abschätzung bestimmt haben. Und dies geschah zweifelsohne bei einzelnen Anstalten auch noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. In Deutschland entstanden die ersten Lebensversicherungsgesellschaften, es waren nur drei, zu Ende der zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts. Von zweien dieser Gesellschaften weiss man bestimmt, dass sie keine klare Vorstellung von dem Reservefond hatten und dass sie sich aus England Rath geholt haben. Aber bereits wenig Jahre nach ihrer Gründung wurden die richtigen Principien in Anwendung gebracht. Als aber zuerst in England aus mehrfachen Gründen die Zurückstellung des Reservefond für viele Lebensversicherungsgesellschaften eine immer grössere Last wurde, so dachte man dort schon viel zeitiger als bei uns auf scheinbar mathematisch zu begründende Mittel, die Reserve kleiner zu nehmen, als sie nach den oben nur allgemein angedeuteten Principien sich herausstellen musste. Ein solches Mittel bestand darin, dass man bei Bestimmung der Schuld des Versicherten nicht die Nettoprämie in Anwendung brachte, sondern die vom Versicherten wirklich gezahlte Bruttoprämie, die wegen der Erhöhung zu Gunsten der Verwaltungskosten mehr oder weniger grösser war als die Nettoprämie. Dadurch musste die Schuld des Versicherten viel grösser, die Reserve dagegen viel kleiner werden, als sie bei Anwen-

dung der Nettoprämie sich herausstellte. Dieses beinahe an Betrug grenzende Mittel haben unseres Wissens deutsche Lebensversicherungsgesellschaften niemals angewandt, in England ist es aber wohl bei einzelnen Anstalten noch jetzt in Gebrauch. In Deutschland erfand man aber zu gleichen Zwecken ein anderes Mittel, dem man zwar wissenschaftliche Begründung nicht absprechen kann, das aber doch auch seine grossen Schattenseiten besitzt. Bevor wir aber zur näheren Darstellung desselben gehen, ist noch eine andere Frage kurz zu berühren.

Man fragt sich nämlich unwillkürlich nach den Gründen, die die Gesellschaften in diese gefährliche Bahn drängten, den Reservefond, der doch der nothwendige Fond ist, wenn die Gesellschaft ihre übernommenen Verpflichtungen auch noch in ferner Zukunft pünktlich erfüllen will, zu vermindern. Die Sache ist einfach genug: Die oft sehr verschwenderischen Verwaltungskosten und die Sucht, der Concurrenz wegen ein sehr grosses Geschäft zu machen, sehr hohe Dividenden zu zahlen und dergleichen, sind die Ursachen des Wunsches, den Reservefond möglichst zu verkleinern. Wo soll auch eine Lebensversicherungsgesellschaft für zu hohe Verwaltungskosten das Geld hernehmen, wenn nicht aus dem Reservefond? Bei Actiengesellschaften würden die Actionäre solcher Verwaltung sehr bald ein Ende machen, wenn man sie fortwährend zu Nachschüssen herbeizöge, um die Kosten der Verwaltung, welche aus den laufenden Prämien-Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können, zu ersetzen, wenigstens dann nicht mehr gedeckt werden können, wenn man den Reservefond in der älteren Weise besetzen will.

Die früher verhältnissmässig geringen Verwaltungskosten einer Lebensversicherungsgesellschaft wurden aber durch Einführung der Abschlussprovision vor etwa 30 Jahren in Deutschland gewaltig gesteigert. Früher bekam der Agent für den Abschluss der Versicherung selbst gar nichts, sein Lohn bestand nur in der Incassoprovision für Einziehung der Prämien, die allerhöchstens 5 Procent der Prämien betrug.

Das war in der That ein karger Lohn für die vielen Bemühungen, welche es macht, Versicherungen durch Ueberredungskunst zu erwerben, namentlich noch in einer Zeit, wo man das Institut der Lebensversicherung noch sehr wenig kannte. Bekommt der Agent nur Incassoprovision und ist er ein thätiger Mann, d. h. schliesst er viele Versicherungen ab, so mehrt sich zwar seine Einnahme mit den Jahren, allein in Wirklichkeit hat er bei seinem Tode nur für seinen

Nachfolger gearbeitet, der die Früchte einheimst und sich in ein warmes Nest setzt.

Durch die Einführung der Abschlussprovision, wonach für jede zu Stande gebrachte Lebensversicherung ein gewisser Procentsatz der Versicherungssumme (1 bis $1^1/_2$ Procent) gewährt wird, ist dies anders und man kann nicht leugnen, besser geworden, denn der Agent und zwar gerade der thätigste, arbeitet nun nicht mehr für seinen Nachfolger. Ausserdem bezieht er auch noch die Incassoprovision, die freilich seit Einführung der Erwerbsprovision beträchtlich kleiner geworden ist und jetzt kaum noch 3 Procent der Prämie überschreiten dürfte. Das ist die Lichtseite der Abschlussprovision. Sie hat aber auch eine Schattenseite.

Früher war ein guter Agent gewissermassen mit seiner Gesellschaft verwachsen, er fühlte deren Wohl und Wehe mit und Wechsel in der Person des Agenten traten selten ein, es bildete sich ein freundschaftliches, auf gegenseitiger Hochachtung beruhendes Bündniss zwischen Gesellschaft und Agenten aus, was meistens erst durch den Tod des letzteren gelöst wurde. Wie ganz anders jetzt nach Einführung der Abschlussprovision. Ein thätiger Agent macht jetzt durch dieselbe meistens einen ansehnlichen Gewinn, die Incassoprovision ist ihm Nebensache. Er hat nicht mehr dasselbe Interesse an der Gesellschaft als früher, es ist ihm gleichgültig, ob das Risico ein gutes, oder weniger gutes ist, ob es lange besteht oder nicht, er hat ja mit Abschluss der Versicherung seinen Gewinn eingestrichen. Das freundschaftliche Band zwischen ihm und seiner Gesellschaft ist zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch ein sehr loses geworden, kleine Differenzen reichen oft bei empfindlichen Agenten, und solche giebt es viele, aus, es aufzuheben. Es ist ein sehr bewegliches Element in das Agentenwesen durch die Abschlussprovision gekommen. Wer mehr bietet, hat den Agenten, er geht zu jeder unsoliden Gesellschaft, wenn dort nur die Abschlussprovision grösser und die Gewissenhaftigkeit bei der Annahme der Risiken geringer ist. Doch ist zu bemerken, dass es auch noch ehrenwerthe Ausnahmen giebt, die aber immer seltener werden.

Die Abschlussprovision wurde aber je länger je mehr eine drückende Last für die Lebensversicherungsgesellschaften und um so drückender, je grösser die Zahl der neuen Versicherungen anwuchs. Es musste ein Mittel geschafft werden, diese Last auf andere Schultern abzuwälzen, denn aus der jährlichen Prämien-Einnahme, woraus alle Verwaltungskosten zu nehmen sind, konnten die Abschlussprovi-

sionen nicht mehr gedeckt werden. Sie verschlingen in den jüngeren Altersjahren fast die ganze normale Prämie, eine genügende Besetzung des Reservefond in der älteren Weise war nicht mehr möglich. Gesellschaften, welche dies bis zum heutigen Tage versucht haben, werden wegen ihres kleinen Geschäftes mit geringschätzenden Blicken angesehen. Denn nicht die ehrliche Arbeit, sondern nur der Erfolg giebt den Ausschlag. Dieser verächtliche und unchristliche Grundsatz vergiftet leider seit einer Reihe von Jahren unser ganzes Culturleben.

In dieser Noth erfand Herr Dr. Zillmer, damals Techniker einer grösseren Lebensversicherungsgesellschaft, jetzt Privatmann, die Theorie der Reserveberechnung, welche von da ab seinen Namen trägt und in gerechter und ungerechter Weise vielfach angegriffen worden ist.

2.

Die Zillmer'sche Theorie besteht ganz einfach darin, dass man die für die Gesellschaften unerschwingliche Abschlussprovision von den Versicherten selbst zahlen lässt. Das klingt nun freilich beinahe wie ein schlechter Witz, denn die Gesellschaft hat gar keine Mittel, die Versicherten zur Zahlung dieser nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu zwingen. Im Gegentheil, wenn man es versuchen würde, möchten wohl alle Versicherten ohne Ausnahme die Zahlung nicht nur verweigern, sondern auch sicher ihren Versicherungsantrag zurückziehen und zu anderen Gesellschaften gehen, die solche Unerschrockenheit im Fordern nicht haben und zwar für Bemühungen der Agenten, an denen die Versicherten nicht nur nicht das geringste Interesse haben, sondern auch noch die oft ganz ungewöhnlichen Belästigungen der Agenten auszuhalten hatten.

So plump ist man allerdings auch nicht verfahren. Man lässt vielmehr diese Abschlusskosten in jährlichen Raten tilgen, schlägt die leicht festzustellende Tilgungsrate zur Normalprämie, ebenso wie man ganz allgemein bei jeder Lebensversicherungsgesellschaft die Normalprämie um gewisse Procente der Verwaltung wegen erhöht. Die Tilgungsrate ist hier also in der tarifmässigen Prämie mit enthalten, wovon der Versicherte nichts weiter erfährt, er sieht nur aus den Tarifen der Gesellschaft, dass er für eine seinen Verhältnissen entsprechende Versicherungssumme so und so viel Prämie jährlich zu zahlen hat. Wollte man dazu setzen, wie die Prämien berechnet worden sind, nach welcher Sterblichkeitstafel, zu wie viel Procent,

welche Erhöhung die unmittelbar aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung hervorgehenden Normalprämien erfahren haben, ob sie auch eine Tilgungsrate für die Abschlussprovision enthalten und dergleichen mehr, so wären dies für die Meisten, welche versichern wollen, ganz nutzlose, ja sogar störende Zusätze.

Es scheint, als wenn Alles dies mit der Reserveberechnung gar nichts zu thun hätte, allein die Sache ist anders. Nach den obigen allgemeinen Auseinandersetzungen erhält man die Reserve, wenn man von dem wahrscheinlichen Werthe der Schuld der Gesellschaft den wahrscheinlichen Werth der Schuld des Versicherten abzieht. An dem ersteren (Schuld der Gesellschaft) wird durch die Zillmer'sche Theorie nichts geändert, dagegen an dem letzteren (Schuld des Versicherten). Der wahrscheinliche Werth der Schuld des Versicherten wird einfach dadurch berechnet, dass man die Normalprämie mit dem Werthe der jährlichen Leibrente 1 für das Alter des Versicherten zur Zeit der Reserveberechnung multiplicirt. Nun ist aber nach Zillmer's Theorie die Normalprämie um die durch die Abschlussprovision entstehende Tilgungsrate vergrössert, es wird also dadurch auch die Schuld des Versicherten grösser, folglich die Differenz zwischen der Schuld der Gesellschaft und der Schuld des Versicherten kleiner. Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung bewirkt also eine Verminderung des Reservefond.

Ein tabellarisches Zahlenbeispiel wird dies Alles erläutern.

Es werde zu diesem Zwecke angenommen, dass eine Person, 40 Jahre alt, eine gewöhnliche Lebensversicherung auf 10000 Mark lautend, zahlbar beim Tode überhaupt, bei einer Anstalt abschliesst, die ihre Normalprämien, sowie auch ihre Reserven zu 4 Procent nach der bekannten Sterblichkeitstafel der 17 englischen Gesellschaften berechnet und dem Agenten eine Abschlussprovision von $1^1/_2$ Procent der Versicherungssumme, das sind hier 150 Mark, baar gewährt.

Die folgende Tafel I, welche durch ihre Ueberschriften deutlich genug ist, gewährt nun einen genügenden Einblick in den rechnerischen Verlauf dieser Versicherung.

Tafel I.

Eintrittsalter 40. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 236,77. Abschlussprovision 1 1/2 Procent der Versicherungssumme oder 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrente 9,32 Mark. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie 236,77 + 9,32 = 246,09.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate [1]). Activ-Posten.	A—B. Reserve nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserve nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	3899,70	3755,52	147,84	144,18	— 3,66
2	3991,80	3698,62	145,60	293,18	147,58
3	4087,10	3639,90	143,29	447,20	303,91
4	4185,10	3579,65	140,92	605,45	464,53
5	4285,70	3517,71	138,48	767,99	629,51
6	4388,60	3454,38	135,98	934,22	798,24
7	4493,50	3389,85	133,44	1103,65	970,21
8	4600,20	3324,15	130,86	1276,05	1145,19
9	4708,80	3257,32	128,23	1451,48	1323,25
10	4819,10	3189,41	125,55	1629,69	1504,14
15	5393,10	2836,03	111,64	2557,07	2445,43
20	5994,30	2465,93	97,07	3528,37	3431,30
25	6601,80	2092,04	82,36	4509,76	4427,40
30	7185,70	1732,49	68,20	5453,21	5385,01
35	7725,00	1400,39	55,13	6324,61	6269,48
40	8207,30	1103,52	43,44	7103,78	7060,34

Man erkennt sofort, dass der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate von Jahr zu Jahr kleiner wird, wie sich von selbst versteht, und nach Ablauf eines Menschenalters etwa nur noch dem dritten Theile der gezahlten Abschlussprovision gleich ist. Und da dieser wahrscheinliche Werth zugleich dem Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und derjenigen nach Zillmer's Theorie gleich ist, so wird dieser Unterschied mit jedem Jahre kleiner und beide Reserven nähern sich immer mehr. Gewährt die Gesellschaft anstatt 1 1/2 Procent 3 Procent, oder tilgt sie überhaupt eine Summe, welche 3 Procent des Versicherungscapitals beträgt, so wird selbstverständlich der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate doppelt so gross. Bei dem hier gewählten Beispiel ist am Ende des ersten Jahres eine kleine negative Reserve vorhanden. Darüber werden wir weiter unten noch sprechen. Diese negative Reserve erscheint nur, wenn die Versicherten im jungen Alter beigetreten sind, oder wenn man die zu tilgende Summe sehr gross genommen hat. Erfolgt der

---

1) auch Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und der Zillmer'schen Theorie.

Abschluss der Versicherung im 20. Lebensjahre, so sind bei $1^1/_2$ Procent Abschlussprovision nur die Reserven am Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres negativ. Im Eintrittsalter 60 tritt unter gleichen Umständen die negative Reserve gar nicht mehr auf, auch dann nicht, wenn man 3 Procent Abschlussprovision gewährte. Die beiden nachstehenden Tafeln geben darüber näheren Aufschluss.

Tafel II.

Eintrittsalter 20. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 129,51. Abschlussprovision $1^1/_2$ Procent der Versicherungssumme, also 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrate 7,71. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie 129,51 + 7,71 = 137,22.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate [1]). Activ-Posten.	A—B. Reserven nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserven nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	2565,70	2503,46	149,07	62,24	— 86,83
2	2613,80	2487,20	148,10	126,60	— 21,50
3	2663,50	2470,47	147,10	193,03	45,93
4	2715,00	2453,13	146,07	261,87	115,80
5	2768,20	2435,23	145,00	332,97	187,96

Tafel III.

Eintrittsalter 60. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 575,56. Abschlussprovision $1^1/_2$ Procent der Versicherungssumme, also 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrate 14,40. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie 575.56 + 14.40 = 589,96.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate [1]). Activ-Posten.	A—B. Reserven nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserven nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	6116,20	5811.80	145.43	304.40	158.97
2	6238.40	5629.39	140,87	609,01	468,14
3	6360.00	5447.16	136.31	912,84	776,53
4	6481.10	5265.75	131.77	1215.35	1083,58
5	6601,80	5085.46	127,26	1516,34	1389,08

1) auch Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und der Zillmer'schen Theorie.

Gewöhnlich berechnet man die Reserve nicht in der Weise, dass man Schuld der Gesellschaft und Schuld des Versicherten getrennt im Rechenschaftsbericht angiebt, auch da nicht, wo die Zillmer'sche Theorie nicht in Gebrauch ist, weil es einfachere Rechnungsmethoden giebt, was uns indessen hier nicht berührt. Soviel uns bekannt ist, thut dies nur eine Gesellschaft in Deutschland. Wenn es allgemein geschähe, würde es einen besseren Einblick in den finanziellen Zustand der Gesellschaften zulassen. Indessen soll deshalb kein Tadel ausgesprochen werden, wenn man nur die Differenz beider Posten, das ist eben die Reserve, als Passivum in die Bilanz der Gesellschaft einsetzt. Noch weniger geben die nach Zillmer's Theorie rechnenden Lebensversicherungsgesellschaften den gegenwärtigen Werth der Tilgungsrate für die Abschlussprovision, welcher, wohl gemerkt, ein Activum ist, besonders an, vereinigen ihn vielmehr mit der Reserve nach der älterren Theorie, wodurch diese vermindert wird. Dies ist nicht zu loben. Nach der Zillmer'schen Theorie wird nun diese verminderte Reserve schlechthin als Reserve betrachtet und die Lebensversicherungsgesellschaften, welche dies thun, berechnen auch die Reserve so, dass eben gleich diese verminderte Reserve nach Zillmer's Theorie aus der Rechnung unmittelbar hervorgeht. Wer einige mathematische Kenntnisse besitzt, wird ja erkennen, wie man da die Rechnung am bequemsten zu gestalten hat. Hier haben wir, weil alles Mathematische vermieden werden sollte, nicht weiter darauf zu achten.

Sind also der wahrscheinliche Werth der Schuld des Versicherten und der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate, welche beide Activposten sind, natürlich am Ende desselben Jahres, zusammen genommen grösser als der wahrscheinliche Werth der Schuld der Gesellschaft, so wird die Reserve negativ, oder die nach Zillmer's Theorie berechnete Reserve würde, anstatt, dass sie bei der älteren Berechnung ein Passivposten ist, in einen Activposten übergehen, d. h. nur für die einzelne Versicherung. Dieser Posten ist aber nicht in baarem Gelde, oder in sonst unzweifelhaften Werthschaften in der Gesellschaftscasse vorhanden. Das ist hier ebensowenig der Fall, als bei dem wahrscheinlichen Werth der Tilgungsrate, die auch ein Activum ist, beide fehlen der Gesellschaftscasse und müssen einstweilen aus dem bereits vorhandenen Reservefond, oder bei Actiengesellschaften, wenn vielleicht die Herren Actionäre so nobel sein sollten, aus dem Actiencapital genommen werden. Die Herren Actionäre wissen aber von der ganzen Sache nichts, oder haben es wieder vergessen

und würden sich sehr wundern, wenn man Summen von ihnen forderte, die möglicherweise das ganze Actiencapital nach und nach verschlingen könnten. Wir wollen aber ganz ausdrücklich bemerken, dass das Fehlende bei negativer Reserve kein Verlust ist, die Versicherten decken diesen Verlust meist schon im nächsten Jahre.

Auch dann entsteht kein Verlust, wenn die Versicherung durch Rückkauf erlischt, denn dann gewährt die vorhandene Reserve für die noch rückständigen Tilgungsraten Deckung genug. Denn Rückkauf der Versicherung geschieht nie in den ersten Jahren des Bestehens derselben. Allein so darf man die Sache überhaupt nicht ansehen. Wenn z. B. ein Versicherter im ersten Jahre seiner Versicherung stirbt, so hat er nur eine Prämie gezahlt und der wahrscheinliche Werth der noch nicht gezahlten Prämien darf selbstverständlich nicht als Verlust betrachtet und von der zu zahlenden Versicherungssumme abgezogen werden. Das wäre gegen den Vertrag und würde das Lebensversicherungsinstitut illusorisch machen. Die Prämie ist eben in der Weise berechnet, dass die länger und sehr lange lebenden Versicherten das decken müssen, was an die bald sterbenden mehr gezahlt wird, als sie an Prämien eingezahlt haben.

Man erkennt also aus den mitgetheilten kleinen Tafeln, dass es eine Zillmer'sche Theorie gar nicht geben könnte, wenn man im Rechenschaftsberichte der betreffenden Gesellschaft die in Betracht kommenden Posten so getrennt angäbe, wie es in den mitgetheilten Tafeln geschehen ist. Eine besondere Theorie, nämlich die Zillmer'sche Theorie, ist es erst dadurch geworden, dass man diese Posten zu einem einzigen Posten zusammengezogen, also gewissermassen den Versicherten gegenüber Versteckens gespielt hat.

Die Zillmer'sche Theorie ist, zum Theil veranlasst durch die von ihrem Erfinder selbst gegebene sonderbare Darstellungsweise [1]), viel-

1) So wie es hier geschehen ist, haben weder Zillmer selbst, noch auch seine erbitterten Gegner die Sache dargestellt, sie sagen vielmehr, es wird nach den Regeln [der] Wahrscheinlichkeitsrechnung eine das ganze Leben hindurch gleichbleibende Normalprämie M so bestimmt, dass man sie im ersten Jahre der Versicherung um eine [Grösse] α (die Abschlussprovision) vermindern kann, ohne den Werth der ganzen für die [Versiche]rungssumme zu zahlenden Normalprämie zu stören. Im ersten Jahre wird also [nach] der Anschauungsweise $M - \alpha$ als Normalprämie und in jedem folgenden Jahre M [al]s Normalprämie gezahlt. Das ist richtig, denn es lässt sich mit wenig mathe[matischen] Hülfsmitteln nachweisen, dass dann

$$M = p + \frac{\alpha}{\varphi}$$

fach angegriffen worden und wir wollen jetzt rein sachlich, ohne Zu- oder Abneigung gegen ihren Begründer, untersuchen, was an jenen Angriffen Wahres oder Falsches ist.

Die Gegner der Zillmer'schen Theorie, welche sie mathematisch und technisch für unrichtig halten, sind zwar gegenwärtig so ziemlich verstummt, trotzdem aber scheint es wünschenswerth, etwas näher darauf einzugehen.

Solche Gegner sagen nämlich: wenn es richtig ist, die Abschlussprovision durch die Versicherten tilgen zu lassen, so müsste man auch bei jeder Lebensversicherungsgesellschaft ein Capital leihen und durch Ratenzahlungen während der Lebensdauer zurückzahlen können, also in der Weise, dass diese Ratenzahlungen mit dem Tode aufhören, mag dieser bald oder erst nach langer Zeit eintreten. Freilich würde ein solcher Leihversuch im Allgemeinen von jeder Gesellschaft mit Lächeln zurückgewiesen werden. Aber doch nur aus dem Grunde, weil die meisten dieser sehr kindlichen Anträge von Personen ausgehen würden, die keine Sicherheit für die Ratenzahlung gewähren können, weil sie eben nichts haben. Wir wollen aber annehmen, dass der Darlehnsucher die Ratenzahlungen durch ein sicheres Pfand verbürgen könnte, so wäre dies ein eben so gutes Geschäft wie jede Lebensversicherung, vorausgesetzt, dass auch der Gesundheitszustand des Betreffenden durch ärztliches Attest bewiesen werden könnte. Bei der Zillmer'schen Theorie findet nun Beides statt. Die Versicherten nehmen bei der Gesellschaft ein kleines Darlehn in der Höhe der Abschlussprovision, welche die Gesellschaft einstweilen für sie verlegt und dafür ratenweise Rückzahlung bis zum Tode des Betreffenden verlangt. Die Versicherten sind nun erstens alle ärztlich untersucht und zweitens gewähren sie durch ihre Reserve ein tadelloses Pfand.

Wem das noch nicht hinlänglich klar ist, der stelle sich vor, dass

---

ist, wo p die gewöhnliche Normalprämie, a die Abschlussprovision, φ der dem Alter des Abschlusses entsprechende Werth einer jährlichen Leibrente 1 und daher

$$\frac{a}{\varphi}$$

die Grösse bedeutet, welche wir im Obigen als jährliche Tilgungsrate bezeichnet haben. (S. darüber eine kleine Schrift vom Verfasser dieser Abhandlung in der deutschen Versicherungszeitung vom Jahre 1880 Nr. 25 und 26). Diese Darstellungsweise hat zu den albernsten Missverständnissen Veranlassung gegeben, die noch weiter im Verlaufe der obigen Abhandlung besprochen werden sollen. Wer übrigens sich in der Sache namentlich durch eine Anzahl instructiver Tabellen weiter belehren will, lese die vom Erfinder der Zillmer'schen Theorie selbst verfasste vortreffliche Abhandlung: Theorie der Prämienreserve u. s. w. Stettin 1863 bei Th. v. d. Nahmer.

es eine Gesellschaft gäbe, die Capitalien an jede gesunde Person gegen ratenweise jährliche, vom Leben abhängige Rückzahlung ausliehe, wenn die Darlehnsucher im Stande wären, die richtige Einhaltung der jährlichen Tilgungszahlungen bis zu ihrem Tode auf irgend eine zweifellose Weise sicher zu stellen. Und dann nehme man an, dass dieses Geschäft gut ginge, d. h. dass das Gesetz der grossen Zahlen stattfände, so wäre ein solches Creditgeschäft ein ebenso gutes, als eine gutfundirte solide Lebensversicherungsgesellschaft. Nur die beiden Bedingungen müssten erfüllt werden, erstens, dass die Darlehnsucher gesunde Personen wären und zweitens, dass sie in zweifelloser Weise die von ihrem Leben abhängigen jährlichen Zahlungen der Tilgungsrate verbürgen könnten.

Bei der Zillmer'schen Theorie wird dieses Darlehngeschäft nur ohne Wissen des Versicherten gemacht. Es ist hier ähnlich wie bei der indirecten Steuer, die der Käufer einer Waare zugleich mit dem Preise ohne sein Wissen bezahlt. Auch in der Beziehung trifft der Vergleich zu, dass die indirecte Steuer ebenso wie die Tilgungsrate sehr kleine Theile beziehentlich vom Preise und der Versicherungssumme sind.

Das umgekehrte Geschäft tritt bei jedem Leibrentenkaufe ein, ohne dass irgend ein Bedenken dagegen erhoben wird. Auch hier kann die Gesellschaft nur bestehen, wenn sie viele Leibrentner hat, damit das Gesetz der grossen Zahlen stattfindet.

Es ist also von der Seite her nicht das geringste Bedenken gegen die Zillmer'sche Theorie aufzubringen, oder gar ihre Unrichtigkeit daraus zu beweisen, nur möchte man jedem Versicherten vorher sagen, dass in seiner Prämie eine kleine meist geringfügige Erhöhung enthalten ist. Das thun auch einzelne Gesellschaften, wenn auch nicht deutlich genug. Wie soll man aber auch das ganze Wesen der Zillmer'schen Theorie in wenigen Worten für Jeden klar legen oder von wem klar legen lassen? Doch nicht etwa vom Agenten oder Inspector, oder Acquisitor! was würde da für sonderbare Weisheit zu Tage kommen. Ob es dann doch nicht besser ist, zu schweigen?

Ein ebenso unhaltbarer Einwand ist der, dass die Zillmer'sche Theorie die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belastet. Das ist wohl wahr, allein thut man dies nicht tausendfältig schon seit langer Zeit? Der Staat nimmt eine grosse Anleihe auf und überlässt die Tilgung dem kommenden Geschlechte. Die grossen Communen thun dasselbe. Ebenso grosse Privatgesellschaften durch die Aufnahme der Begründungsschuld, des Garantiecapitals, oder wie man es sonst nennt.

Wenn eine solche Belastung der Zukunft zur Erreichung guter Zwecke, die mehr der Zukunft als der Gegenwart nützen, oder aus grosser Noth, etwa weil ein Gemeindewesen durch Krieg in Schulden gerathen ist, stattfindet, so lässt sich doch kaum ein Tadel darüber aussprechen. Wie hätten z. B. die heutigen grossen Verkehrsanstalten entstehen können, ohne einen Theil der Last dem zukünftigen Geschlechte aufzuerlegen. Auch in dieser Beziehung wird man kaum etwas auf die Zillmer'sche Theorie bringen können, wenn man es nicht bei den Haaren herbeiziehen will.

Nicht minder ist ein dritter Einwand gegen die Zillmer'sche Theorie unhaltbar, wonach man sie als ein Mittel zur Fälschung, oder als eine Fälschung der Versicherung selbst hinstellt. Da das Gesetz gegen Fälschung der Lebensmittel einschreitet und solche bestraft, so wäre dann auch gegen die Lebensversicherungsgesellschaften einzuschreiten und beziehentlich Strafe zu verhängen, welche die Reserven nach Zillmers Theorie berechnen. Man sieht nicht gut ein, worin hierbei die Fälschung bestehen soll. Zahlen solche Lebensversicherungsgesellschaften die Versicherungssummen beim Tode nicht voll aus, oder in schlechter Münze, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder thun sie sonst etwas, was die Versicherten schädigte, oder wird durch die Zillmer'sche Theorie der Vertrag der Gesellschaft mit dem Versicherten rechtsungültig oder doch wenigstens gelockert, so dass die Zahlung der Versicherungssumme verweigert werden kann? Es ist auf Alles dies mit Nein zu antworten. Worin beruht und besteht nun die Fälschung?

Höchstens könnte man sagen, eine Schädigung des Versicherten findet doch in dem Falle statt, wenn der letztere seine Versicherung zurückkauft, wobei er nach der Zillmer'schen Theorie weniger bekommt, als nach der älteren Methode. Darauf ist indessen zur Erwägung anheim zu geben, dass die Principien, nach welchen die Lebensversicherungsgesellschaften die Policen zurückkaufen, sehr verschieden sind und dass in Folge dessen eine Lebensversicherungsgesellschaft, welche nach der älteren Methode rechnet, weniger beim Rückkauf giebt, als eine nach der Zillmer'schen Theorie rechnende.

Zwar nicht einen Fehler, sondern nur eine bereits oben besprochene, scheinbar merkwürdige und durch unwissende Menschen fast zu einem Verbrechen gemachte Erscheinung bietet die Zillmer'sche Theorie dar, nämlich die, dass unter Umständen die Reserven negativ werden können, aus welchem Grunde man sie auch, obschon ganz sinnlos, das Princip der negativen Reserven genannt hat.

Bei der oben mitgetheilten kleinen Tafel I für das 40. Lebensjahr als Eintrittsalter, ist die Reserve am Ende des ersten Jahres negativ. Für das Eintrittsalter 20 giebt die Tafel II die nöthigen Zahlen, woraus man ersieht, dass die Reserve sogar noch am Ende des zweiten Jahres negativ erscheint, während bei dem Eintrittsalter 60, siehe Tafel III und auch bei noch höheren Altern diese Erscheinung nicht mehr stattfindet. Ueberhaupt kommen negative Reserven bei mässiger Abschlussprovision nur in den jüngeren Eintrittsaltern vor und können auch da zum Verschwinden gebracht werden, wenn man die Abschlussprovision, überhaupt die zu tilgende Summe, klein genug nimmt. Es lässt sich immer für jedes Eintrittsalter eine Abschlussprovision berechnen, bei welcher die negativen Reserven verschwinden müssen. Hätte man die drei wahrscheinlichen Werthe (in den Tafeln durch A. B. C. bezeichnet), um welche es sich handelt, getrennt in die Jahresbilanz eingesetzt, so würde Alles übersichtlicher geworden sein und man würde keinen Grund gehabt haben, von negativen Reserven zu sprechen. Freilich hätte man dann auch Kenntniss von dem wahrscheinlichen Werthe der zu tilgenden Abschlussprovision erhalten, was allerdings für einige Lebensversicherungsgesellschaften als nicht wünschenswerth erscheinen dürfte. Die negativen Reserven können niemals grosse Summen erreichen und niemals in der Bilanz erscheinen, wenigstens dann nicht, wenn die Gesellschaft schon einige Jahre bestanden hat. Gewöhnlich setzt man sie gleich Null und macht dadurch die Reserve um eine kleine Summe grösser. Das hat wenig zu bedeuten und ist fast ebenso, als wenn ein Verschwender mit Pfennigen zu geizen anfängt, um seine Finanzen zu verbessern.

Nun protestirt freilich der Erfinder dieser Theorie feierlichst gegen Annahme einer Abschlussprovision von der Höhe, dass negative Reserven erscheinen und sagt, das sei gar nicht seine Theorie und dürfe nicht Zillmer'sche Theorie genannt werden. Dieser Protest findet sich zwar schon in der oben genannten Schrift: „Theorie der Prämienreserve u. s. w." von Herrn Director Dr. Zillmer mehr als freundschaftlicher Rath und nebenbei ausgesprochen. Auch verwirft Herr Director Dr. Zillmer darin die Einstellung negativer Reserven nicht so unbedingt wie später. Allein die Zillmer'sche Theorie wird trotzdem nicht verletzt, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft den Rath des Herrn Director Dr. Zillmer nicht befolgt und die negativen Reserven ruhig stehen lässt, wo sie nach der ganz richtigen Rechnung erscheinen. Wer einmal A sagt, d. h. die Zillmer'sche Theorie anwendet, muss auch B sagen, d. h. die negativen Reserven mit in den Kauf nehmen. Wenn in der jüngeren Zeit Herr Director Dr.

Zillmer mit einer gewissen Reizbarkeit dies als seine Theorie nicht gelten lassen will, so ist er im Unrecht und alle Bemühungen seinerseits, die negativen Reserven zurückzuweisen, sind vergeblich. So ist namentlich das Beispiel in No. 20 (1880 Mai 24.) der Zeitschrift für Versicherungswesen, herausgegeben von Neumann in Berlin, ganz unpassend, nach welchem Herr Director Dr. Zillmer die negative Reserve mit der negativen Wurzel einer quadratischen Gleichung vergleicht, auf welche eine gar nicht hierher passende Aufgabe aus einer algebraischen Aufgabensammlung führt. Wollte Herr Director Dr. Zillmer aus anderen Theilen der Mathemathik passende Beispiele zur Erläuterung anführen, so hätte er bessere in der neueren Geometrie gefunden, nicht in der Euklideischen, die von negativen Grössen noch nichts weiss. Dann würde er aber auch erkannt haben, dass da, wo negative Reserven kommen, immer noch die Zillmer'sche Theorie besteht und dass es keine Ausnahme giebt.

Dass Herr Director Dr. Zillmer jetzt mit solcher Reizbarkeit von den negativen Reserven, die ohnehin das Unschädlichste seiner Theorie sind, nichts mehr wissen will, kann man eigentlich nicht gut erklären. Es scheint fast, als wenn ihm die ganze Sache leid thäte und er sie gern aus der Welt schaffen möchte. Man möchte fast glauben, er befindet sich in ähnlicher Lage als jener Teufelsbeschwörer, der geglaubt hat, der Teufel sei ein adonisartiger Jüngling von prächtiger Gestalt, und der, als anstatt des schönen Jünglings, ein haariges garstiges Ungethüm erschien, heftig protestirte, das sei nicht der richtige Teufel. Aber Beelzebub antwortete ihm unter Lachen, dass die Hölle nach ihren eigenen Satzungen handle. Herr Director Dr. Zillmer hat aus gutem Grunde gewarnt, die Abschlussprovision nicht höher zu nehmen, als bis die Reserve am Ende des ersten Jahres gleich Null wird, mindestens die negativen Reserven nicht in die Bilanz einzusetzen, falls welche entstehen sollten, sondern Null dafür anzunehmen. Jedenfalls ist ihm bekannt geworden, dass die Lebensversicherungsgesellschaften sich wenig um diese Warnung gekümmert, sondern nach ihren eigenen Satzungen gehandelt haben und zwar, wenn man einmal diese Bahn betritt, mit Recht, denn die Zillmer'sche Theorie enthält nichts von Grenzen, über welche die Höhe der Abschlussprovision nicht hinausgehen dürfe und auch nichts davon, dass negative Reserven unrichtig seien, sie sind eine nothwendige Folge der ganzen Theorie [1].

1) Negative Reserven kommen übrigens auch da vor, wo die Zillmer'sche Theorie gar nicht in Anwendung kommt, nämlich bei den Wittwenpensionen, wenn die Frau viel älter als der Mann ist, überhaupt bei Ueberlebensversicherungen.

Auch machen die negativen Reserven eine Gesellschaft, die die Zillmer'sche Theorie angenommen hat, nicht bankerott, sie betragen nur einen sehr kleinen Theil des gesammten Reservefond. Viel verhängnissvoller ist es, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft die gesammten Abschlusskosten, die bis 3 Procent der Versicherungssumme und höher steigen können, nach dieser Theorie tilgt. Kommen dann noch wirkliche Verluste hinzu, durch zu splendide Verwaltung, durch Vertheilung nicht verdienter Dividenden, durch Verluste aus zu grosser Sterblichkeit und dergleichen, so kann allerdings eine solche Gesellschaft auf eine so geneigte Ebene gerathen, dass keine Macht der Erde die mit wachsender Schnelle dem Abgrunde zueilende Gesellschaft aufzuhalten im Stande ist. Es müsste denn sein, dass ein grosser Capitalist aus allzugrosser Güte das fehlende Capital der Gesellschaft schenkte.

Man sieht aus allen diesen Betrachtungen, dass allerdings eine mässige Anwendung der Zillmer'schen Theorie keine Gesellschaft zu Grunde richten kann und dass eine junge Gesellschaft, um nur einigermaassen die Concurrenz aushalten zu können, gezwungen ist, entweder ihr Geschäft nur schrittweise auszudehnen, oder durch Einführung der Zillmer'schen Theorie zu einer schnelleren Ausdehnung die nöthigen Mittel zu erhalten. Lässt sie sich dann verleiten, mehr als 1 Procent Abschlusskosten von den Versicherten tilgen zu lassen, so befindet sie sich bereits auf schiefer Ebene und es ist ihr der Rückzug meistens abgeschnitten.

Es giebt aber noch einen Nachtheil, den die Zillmer'sche Theorie seit etwa 20 Jahren über das deutsche Lebensversicherungswesen gebracht hat und das ist ein wirklicher Nachtheil, während die bisher berührten Mängel nur dann Schaden anrichten, wenn man maasslos vorgeht. Dieser wirkliche Schaden ist allerdings zunächst auf sittlichem Grund und Boden zu suchen und wirkt nur mittelbar auf das Materielle ein. Die Zillmer'sche Theorie hat uns, um das gelindeste Wort zu gebrauchen, seit 20 Jahren eine zuchtlose Concurrenz zu Wege gebracht. Man wird allerdings fragen, wie soll denn die Zillmer'sche Theorie an diesem, in der That grossen Uebelstande schuldig sein, der in gar keiner Beziehung zur Reserveberechnung steht? Es ist auch bereits ausgesprochen worden, dass diese zuchtlose Concurrenz der neueren Zeit nur mittelbar der Zillmer'schen Theorie zu Last gelegt werden kann. Sie hat reichliche Mittel dazu geboten, dass die Lebensversicherungsgesellschaften ein fast zahlloses Heer von Agenten, Inspectoren, Acquisitoren, Zutreibern und wie man diese

oft sehr unsauberen Diener der Lebensversicherungsgesellschaften sonst noch nennen mag, halten und bezahlen können. Gute feine und anständige Acquisitoren und Inspectoren sind keineswegs in Menge vorhanden, es gehört zur Erwerbung von Versicherungen ein gewisses natürliches angeborenes Geschick, was nicht immer bei wohlanständigen, kenntnissreichen, wohl unterrichteten und sonst geschulten Personen zu finden ist. Es kommt oft genug vor, dass gerade ziemlich ungebildete Personen in der Erwerbung von Versicherungen Ausserordentliches leisten. Dann wird manche andere unangenehme Eigenschaft solcher Leute übersehen. Man darf auch nicht einwenden, dass die von jenen Aussenbeamten begangenen Unregelmässigkeiten von den Directionen selbst nicht veranlasst worden seien und gebilligt würden, da es ja doch mit unendlichen, grosse Kosten verschlingenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, eine Beaufsichtigung dieser Beamten von oben herab auszuüben. Das klingt sehr beruhigend, allein es findet leider sehr oft das Gegentheil statt. Die Directionen der Gesellschaften geben gedruckte Anleitungen für diese Aussenbeamten aus, bisweilen in Katechismusform geschrieben, worin man die Concurrenzgesellschaften einer kritischen, sehr unchristlichen Musterung unterwirft, die auf dem Grundsatz beruht: calumniare audacter, semper aliquid haeret. Macht man sich z. B. die Mühe, alle von den Aussenbeamten derselben Gesellschaft über andere Gesellschaften ausgesprochene Verunglimpfungen zu mustern, so bemerkt man ohne Schwierigkeiten, dass eine wie die andere lautet, dass sie also von einer Centralstelle ausgehen müssen. Es offenbart sich darin eine schulmässige Abrichterei, die auf die Dummheit ihrer Schüler berechnet ist.

Dann beachte man ferner diese zuchtlose Concurrenz bei den zum Ekel gewordenen Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden, wozu nicht blos in dem oben erwähnten Katechismus sehr ungenügende und noch ungenügender von den meist ganz unwissenden Aussenbeamten verstandene Darlegungen gemacht werden. Es wird auch die grosse und kleine Presse dazu benutzt. Nun weiss jeder, der mit der Presse in Berührung gekommen ist, dass keine Zeitung, namentlich keine grosse, solche für die Leser wenig Interesse bietende Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden aufnimmt, wenn sie nicht vorher durch reichliche und gut zu bezahlende Bekanntmachungen gewonnen worden ist. Auch diese Ausgabe ist heutigen Tages für die Lebensversicherungsgesellschaften nicht gering und würde nicht gemacht werden können, wenn die Zillmersche Theorie nicht auch hierzu die Mittel gewährte. Früher noch vor 30 Jahren war diese zuchtlose

Concurrenz unbekannt. In Schwung ist sie erst von der Zeit ab gekommen, wo der Gebrauch der Zillmerschen Theorie sich bei den Lebensversicherungsgesellschaften immer mehr Freunde verschaffte.

Waren wir im Stande, die meist aus Unkenntniss und falscher Anschauung entstehenden Angriffe auf die Zillmersche Theorie zurückzuweisen oder zu mildern, so können wir dagegen die mehr auf dem sittlichen Gebiete liegenden Nachtheile der Theorie nicht hart genug geisseln. Der materielle Schaden steht erst in zweiter Linie. Das ganze Versicherungswesen ist durch die Zillmersche Theorie auf falsche Bahnen gelenkt worden. Denn das Institut der Lebensversicherung ist kein Institut, was den Zweck hätte, Geld zu machen, sondern es hat eine sittliche Aufgabe zu lösen: den Wohlstand der Familie nämlich durch Sparsamkeit und Mässigkeit in allen Dingen zu befördern. Die mehrfach hier besprochene, durch die Zillmersche Theorie grossgezogene zuchtlose Concurrenz hat diesen sittlichen Zweck der Lebensversicherung, wenn nicht ganz vernichtet, doch sehr in den Hintergrund gedrängt und als Nebensache behandelt. Im dunkeln Mittelalter, wie man es gewöhnlich nennt, obschon mit Unrecht, hatte jedes menschliche Thun und Treiben einen Schutzpatron und wenn das Versicherungswesen bis dahin seine Ahnen verfolgen könnte, so würde es auch einen Schutzpatron gehabt haben. Wenn dieser jetzt vom Himmel herunterstiege und dem zuchtlosen Treiben und Jagen beim Versicherungswesen zusähe, so würde er wohl ausrufen: Du hast mein Heiligthum, der Wittwen und Waisen Zuflucht in bitterer Noth, zu einem Viehstall gemacht!

3.

Es fragt sich nun, welche Sicherheitsmassregeln soll das zukünftige Versicherungsgesetz aufstellen, um vergangene Ausschreitungen zu bessern und zukünftige zu verhüten.

Das Aeusserste wäre, dass man die Anwendung der Zillmerschen Theorie bei der Reserveberechnung in Zukunft ganz verböte und anordne, dass die Reserven nach der älteren Methode fortan berechnet, sowie innerhalb einer gewissen Frist die vorhandene Reserve wieder ergänzt werde, sowie es die ältere Methode verlangt. Die erstere Vorschrift würde sofort die Gesellschaften nöthigen, ihre Ausgaben einzuschränken und auf das geringe Mass zu setzen, was die Erhöhung der Normalprämie gestattet. Denn die Concurrenz würde es meistens verbieten, den Prämienaufschlag sehr zu vergrössern, um mehr Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhalten. Was

die andere Vorschrift anlangt, so würde man je nach der Grösse der noch nicht getilgten Summe (Abschlussprovision) eine längere, meist wohl eine sehr lange Frist gestatten müssen. Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften würde es die Existenz der Gesellschaft gefärden, wollte man binnen kurzer Zeit verlangen, den Reservefond wieder vollzählig zu machen. Was in vielen Jahren für Ausübung jener zuchtlosen Concurrenz ausgegeben worden ist, lässt sich in einigen Jahren auch durch die grösste Sparsamkeit der Gesellschaft nicht wieder ersetzen. Das gewaltsame Vorgehen gegen solche Gesellschaften würde mehr einreissen als aufbauen. So lange auch nur noch einige Hoffnung vorhanden ist, dass eine Gesellschaft ihren, durch die Zillmersche Theorie herbeigeführten mangelhaften Zustand verbessern kann, muss man Liquidation vermeiden. Diese schädigt das Vertrauen zum gesammten Versicherungswesen. Grosse und sonst gut situirte Lebensversicherungsgesellschaften scheinen dahin zu streben, solche mangelhafte Gesellschaften zur Liquidation zu drängen, auch nicht etwa aus Abneigung gegen die Sünde, sondern aus eigennützigen Gründen, weil sie glauben, dass die Concurrenz dadurch kleiner wird. Sie dürften aber sehr irren.

Ungleich besser ist es aber, wenn man die Zillmersche Theorie durch das Versicherungsgesetz nicht verbietet, sondern nur fordert, dass in den Rechenschaftsberichten die drei, in den oben mitgetheilten Tafeln, durch A., B., C. bezeichneten wahrscheinlichen Werthe getrennt angegeben, nicht in einem einzigen Posten zusammengezogen werden. Man würde also in den Passiven den wahrscheinlichen Werth der Schuld der Gesellschaft, in den Activen erstens den wahrscheinlichen Werth der Schuld der Versicherten und zweitens den wahrscheinlichen Werth der Tilgungsrate, alle drei Posten getrennt, einzustellen haben. Die zu tilgende Summe (Abschlussprovision) dürfte aber nicht über ein Procent der Versicherungssumme hinausgehen und wäre für jede Versicherungsart getrennt anzugeben. Doch liesse sich über die Höhe dieser Grösse noch streiten, auch darüber, ob die Tilgung über die ganze Lebenszeit ausgedehnt werden soll, oder abgesehen von der Art der Versicherung schon in kürzerer Frist, etwa nach 10 Jahren[1]) vollzogen werden muss. Wenn die Versicherung, wie bei abgekürzter Lebensversicherung schon bei einem im Voraus bestimmten Alter abläuft, versteht es sich von selbst, dass die Tilgung spätestens mit diesem Alter aufhören muss. Endlich selbstverständlich müsste Sterblichkeitstafel und Zinsfuss, sowie die nöthigen Fundamentalzahlen,

1) S. das österreichische Verf.-Gesetz § 18.

welche die Gesellschaften bei ihren Rechnungen benutzen, für Jedermann zugänglich gemacht werden.

Wenn man dem jährlichen Rechenschaftsberichte diese Form giebt, so hört die Zillmersche Theorie von selbst auf. Denn diese Theorie besteht ja eben nicht darin, dass man die Abschlussprovision oder sonst andere, nur beim Abschluss der Versicherung und nur einmal auftretende Spesen von den Versicherten tilgen lässt, sondern darin, dass man den wahrscheinlichen Werth dieser Tilgungsrate mit der Reserve (Differenz zwischen den beiden oben durch A. und B. bezeichneten Posten) vereinigt, das letzte Wort im algebraischen Sinne genommen. In welcher Form diese Vereinigung bewirkt wird, ist nebensächlich, sie muss unbedingt durch das Gesetz verboten werden.

Wird einmal ein Versicherungsamt durch das Gesetz geschaffen, so wird es auch dessen erste Pflicht sein, öfter die Rechenschaftsberichte zu prüfen und festzustellen, ob die Angaben derselben mit den Büchern und sonstigen Acten der Gesellschaft übereinstimmen.

IV.

Preussisches Volkseinkommen i. J. 1881.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

In einem vor drei Jahren unternommenen Versuch einer Schätzung des Umfangs und der Vertheilung des Volkseinkommens im preussischen Staate machten wir ausdrücklich den Vorbehalt, dass die hierüber vorzulegenden statistischen Ausstellungen weit entfernt davon seien auf Genauigkeit und Vollständigkeit Anspruch zu erheben und dass eine blos negirende vornehme Kritik, welche die Unsicherheit und Unvollkommenheit aller solcher Ermittelungen beweisen wolle, so zu sagen eine offene Thür einzustossen sich abmühe. Allein trotz dieser Verwahrung hat es an solchen Auslassungen nicht gefehlt, während überzeugende positive Nachweisungen zu sachgemässen Berichtigungen der Methode oder der Resultate der annähernden Schätzungen uns nicht bekannt geworden sind. Wir würden gewiss dahin zielende Belehrungen und Vorschläge für die Fortführung der in Rede stehenden Untersuchungen gerne berücksichtigt haben, sind aber durch das Ausbleiben derselben ebenso wenig wie durch jene überflüssige Kritik bestimmt worden, nachdem auch für die Jahre 1879, 1880 und 1881 die Uebersichten der Veranlagungen zur Klassensteuer und zur Einkommensteuer dem preussischen Landtage in gewohnter Weise vorgelegt worden sind, von der Fortsetzung unserer hierauf begründeten Schätzungen abzulassen. Wie unvollkommen und anfechtbar solche an sich auch sein mögen, so können sie doch in ihrer Kontinuität Anregung und Material zu manchen Betrachtungen und Folgerungen gewähren, namentlich im Vergleich mit mehr oder minder entsprechenden Verhältnissen anderer Länder und in Bezug auf die Fragen der Besteurung.

Wir gehen aus von einem im 34. Bande dieser Jahrbücher veröf-

fentlichten Aufsatze und der als Aktenstück Nr. 15 zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1882, vorgelegten „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1881—1882 A zur Klassensteuer, B zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuern."

Vergleicht man nach diesen Nachweisungen für die Jahre 1876 und 1881—82 die Ergebnisse der dort vorangestellten Bemerkungen, so treten im Verlauf der 5 Jahre vornehmlich folgende Veränderungen hervor:

	1876	1881	Zunahme
Einkommensteuerpflichtige Personen . . .	571,975	645,919	12,9 %
Klassensteuerpflichtige Personen	17,890,953	18,245,001	2,0
Von der Klassensteuer befreite Personen . .	6,369,856	7,825,781	22,8
Bevölkerung nach der Steuerollen Personen:	24,832,784	26,716,701	4,4
Einkommensteuer: Haushaltungen	130,747	147,703	13,0
„ : Einzelnerwerbende . . .	26,349	30,286	15,0
Klassensteuer: Haushaltungen	3,809,485	3,863,313	1,4
„ : Einzelerwerbende	1,188,743	1,183,352	(— 0,5)
Steuerfrei: Haushaltungen	1,133,946	1,372,899	21,1
„ : Einzelerwerbende	2,177,806	2,558,332	17,1

(Die Hebung der Klassen- und Einkommensteuer in Preussen geschieht in der Regel nach Haushaltungen.)

Auf je 100 Haushaltungen kommen Personen:

	1876	1881	Zunahme
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	426	2,1 %
„ „ Klassensteuerpflichtigen .	438	442	0,9
„ „ Steuerfreien	369	384	4,1

Ein vergleichender Ueberblick der vorstehenden amtlichen Nachweise muss sofort die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass von 1876 bis 1881 die Zahl der Censiten (für sich allein wie mit Einschluss ihrer Angehörigen), welche der Klassensteuer unterliegen, deren geschätztes jährliches Einkommen also zwischen 420 und 3000 M. liegt, nur in sehr geringem Maasse gewachsen ist (weniger als die Bevölkerung), dass hingegen die Zahl der Steuerfreien (also derjenigen, deren Einkommen geringer als 420 M. angenommen wird) viel beträchtlicher gestiegen ist, während auch die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen sich stärker als im Verhältniss der Bevölkerungszunahme gehoben hat. Es liegt nahe, hieraus den Schluss zu ziehen, dass im Laufe der fünf Jahre 1876 bis 1881 im preussischen Staate verhältnissmässig die Verarmung der grossen Masse der Bevölkerung gewachsen sei, dagegen der untere Theil des sg. Mittelstandes verloren habe, während gleichzeitig die schon wohlhabenden und reichen Familien durchschnittlich noch an Reichthum gewonnen hätten. Bei

weiterer Erwägung erscheint indess eine solche Schlussfolgerung noch nicht hinlänglich gerechtfertigt. Thatsächlich mag es um die Entwickelung der Einkommenverhältnisse so stehen, wie eben angedeutet, allein die obigen allgemeinen Angaben an sich beweisen es noch nicht. Vor allem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Praxis der schärferen Einschätzung in den letzten Jahren erheblich mit dahin gewirkt haben kann, nach und nach eine grössere Anzahl von Censiten aus den obersten Stufen der Klassensteuer in die untersten Stufen der Einkommensteuer und aus diesen wieder manche in die nächst folgenden höheren Stufen zu versetzen, ohne dass in Wirklichkeit ein entsprechendes Steigen der Einkommen stattfand, und dass umgekehrt die Praxis der Einschätzung gleichzeitig in manchen Theilen des Staats weniger dahin neigte, bei den neu hinzukommenden Haushaltungen und Einzelerwerbenden der dürftigen Klasse ein jährliches Einkommen von über 420 M. zu präsumiren, was, wenn solches in grösserer Ausdehnung geschieht, selbstverständlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen mindern und die der Steuerfreien vermehren muss. Sodann kommt in Betracht, dass bei Beurtheilung der verhältnissmässigen Zunahme oder Abnahme des Wohlstandes in den verschiedenen Vermögensklassen die oberen Stufen der Klassensteuer mehr mit den unteren Stufen der Einkommensteuer wirthschaftlich zusammenfallen und demgemäss betrachtet werden müssen. Um die Entwickelung der Einkommenverhältnisse in den verschiedenen Vermögensklassen der Bevölkerung auf Grund der successiven Veranlagungen zu der Klassen- und Einkommensteuer zu beurtheilen, genügt nicht die gegebene fiskalische Eintheilung in Einkommensteuerpflichtige (mit über 3000 M. geschätzten Einkommen), in Klassensteuerpflichtige (mit Einkommen zwischen 420 und 3000 M.) und Steuerfreie (mit Einkommen unter 420 M.), sondern hierzu ist eine andere speziellere Theilung unentbehrlich.

Wie solche am passendsten zu treffen, darüber können die Ansichten sehr von einander abweichen und thun dies auch, und ein förmlicher objektiver Beweis, dass eine bestimmte Modalität die möglich beste oder die allein richtige sei, lässt sich nicht beibringen. Das subjektive Ermessen des den Gegenstand eingehend behandelnden Autors und die Rücksicht auf frühere Zusammenstellungen müssen hierüber entscheiden.

Die neue Einkommenstatistik des Königreichs Sachsen macht vier Abtheilungen: 1) Aermere Klasse bis zu 800 M.; — 2) Mittlere Klasse von über 800 bis 3300 M.; — 3) Wohlhabende Klasse von über 3300

bis 9600 M.; — 4) Reiche Klasse von über 9600 M. jährlichen Einkommen.

Wir haben bei unseren Schätzungen des preussischen Volkseinkommens seit 1872 beständig folgende sechs Abtheilungen festgehalten:

A. Dürftige Einkommen bis 525 M. (bei Haushaltungen durchschnittlich 500 M., bei Einzelerwerbenden 350 M.).
B. Kleine Einkommen, 525 bis 2000 M.
C. Mässige Einkommen, 2000 bis 6000 M.
D. Mittlere Einkommen, 6000 bis 20,000 M.
E. Grosse Einkommen, 20,000 bis 100,000 M.
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M. [1]).

Auch haben wir in Rücksicht auf die vielfach nicht den vollen Betrag des wirklichen Einkommens treffenden Einschätzungen diese durchschnittlich um 25% (bzw. bei Klasse F. um 10%) erhöhen zu sollen geglaubt, um hierdurch der Wirklichkeit näher zu kommen.

---

1) Nachdem bereits der vorliegende Aufsatz niedergeschrieben war, ist uns ein beachtenswerther Artikel des Herrn Samter in Königsberg bekannt geworden, welcher die Aufschrift führt: „Die Einkommenverhältnisse des preussischen Volkes in den Jahren 1877—81" und wesentlich das gleiche Thema behandelt hat. Hier wird folgende „Gliederung des Einkommens" den Berechnungen und Betrachtungen zum Grunde gelegt: „Die Steuerbefreiten gehören unbedenklich der Volksklasse an, welche als auf der untersten Stufe befindlich zu betrachten sind, und ihr kann auch die unterste Steuerstufe mit einem Einkommen bis zu 600 M. angereiht werden. Diejenigen deren Einkommen bis zu 660 M. auch nur abgeschätzt ist (es ist der Hoffnung Raum zu geben, dass es thatsächlich höher ist), können unter den gegenwärtigen Wirthschaftsverhältnissen nur als in dürftiger Lage befindlich bezeichnet werden, zumal es sich hier schon um recht viele Familienhaushaltungen handelt. Die Einkommen von 660—1500 M. können als kleine bezeichnet werden, die von 1500—3000 M. als mittlere. Entsprechend werden die Einkommensteuerpflichtigen in drei Stufen eingetheilt werden können: die Einkommen von 3000—9600 als gute, die von 9600—36000 M. als reichliche, die über 36000 M. (sie gehen bis zu 2,520,000 M.) als grosse zu bezeichnen sein." — Diese Gruppirung weicht erheblich von der unsrigen ab.

Die Bezeichnung „mittlere Einkommen" für unsere Gruppe D haben wir (wie schon früher bemerkt worden) nur deshalb gewählt und beibehalten, weil uns eine passendere bisher nicht bekannt geworden. Wir haben hierbei an solche Einkommen gedacht, welche in der Mitte liegen zwischen „mässigen" und „grossen" Einkommen, jene mit 6000 M. abschliessend, diese mit 20,000 M. beginnend. Eine in Vorschlag zu bringende passendere Bezeichnung für die Einkommengruppe würden wir für die Zukunft gern annehmen. Für den sg. „Mittelstand" scheinen uns Einkommen von 1500 bis 3000 M. zu niedrig gegriffen zu sein. — Herr Samter vergleicht die neuesten Nachweisungen über die Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagungen mit denen für das Jahr 1877, während wir das Jahr 1876 hierzu gewählt haben, weil in diesem Jahre die Nachweisungen bereits die früher entbehrten Vervollständigungen erhalten hatten und zu einer fünfjährigen Uebersicht Material boten.

Wir wissen sehr wohl, dass diese Annahme auf keiner irgend sicheren Grundlage beruhet, dass solche Zuschläge für einige Steuerbezirke zu hoch, für einzelne andere vielleicht zu niedrig zu erachten sind, allein motivirte Auseinandersetzungen, dass dieselben im Durchschnitt für den ganzen Staat berechnet richtiger in einem anderen Verhältnisse zu berechnen wären, sind uns nicht vorgekommen und so bleiben wir mit allen Vorbehalten einstweilen bei der bisherigen Berechnungsweise. Dass diese Zuschläge nicht ganz fehlgegriffen sein werden, dafür möchte vielleicht gelten zu machen sein, dass, wie weiter unten nachgewiesen wird, mit Einrechnung dieser Zuschläge das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung im preussischen Staate ziemlich übereinstimmt mit dem entsprechenden Einkommen in Sachsen, wo bekanntlich eine genaue scharfe Einschätzung stattfindet, welche an sich der Wirklichkeit so nahe kommt wie irgend thunlich.

Wir stellen die demgemäss nach gleicher Methode berechneten Schätzungen des gesammten Volkseinkommens im preussischen Staate für die Jahre 1876 und 1881 nachstehend zur Vergleichung:

1876

Einkommenklassen	Zahl der Censiten				Betrag des Einkommens			
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Censit	pro Kopf
	Personen	°/o	Personen	°/o	M.	°/o	M.	M.
ürftige Einkommen *)	1,133,946		4,192,050					
	2,177,806		2,177,806					
	3,311,752	39,11	6,369,856	25,65	1,324,701,000	16,86	400	208
leine Einkommen . .	4,704,757	55,57	16,840,444	67,82	4,354,426,600	55,42	926	258
ässige Einkommen . .	384,248	4,53	1,381,044	5,56	1,219,543,600	15,52	3,174	833
littlere Einkommen . .	58,286	0,69	212,200	0,85	559,639,100	7,12	9,601	2,637
rosse Einkommen . .	7,501		27,300		285,736,000	3,64	38,093	10,467
		0,10		0,12				
ehr grosse Einkommen	532		1,940		103,146,000	1,44	212,681	58,323
Zusammen	8,467,076	100,00	24,832,784	100,00	7,857,192,300	100,00	928	316

1881

Einkommenklassen	Zahl der Censiten				Betrag des Einkommens			
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Censit	pro Kopf
	Personen	°/o	Personen	°/o	M.	°/o	M.	M.
Dürftige Einkommen *)	1,372,899		5,267,449		686,449,500			
	2,558,332		2,558,332		895,416,200			
	3,931,231	42,94	7,825,781	29,29	1,581,865,700	19,22	402	202
Kleine Einkommen . . .	4,751,744	51,89	17,178,786	64,30	4,320,735,094	52,51	909	251
Mässige Einkommen . .	397,190	4,34	1,437,347	5,38	1,262,826,896	15,35	3,179	877
Mittlere Einkommen . .	66,935	0,73	242,906	0,91	640,667,625	7,79	9,572	2,638
Grosse Einkommen . .	8242		29,910		311,267,250	3,78	37,766	10,407
		0,10		0,12				
Sehr grosse Einkommen	543		1971		110,817,300	1,35	204,083	56,224
Zusammen	9,155,885	100,00	26,716,701	100,00	8,228,179,815	100,00	899	308

*) Bei der Gruppe A. sind die Haushaltungsvorstände und die Einzelerwerbenden separat angegeben worden.

Auffallende oder wichtige Veränderungen im Umfange und in der Vertheilung des Volkseinkommens treten bei einem Vergleich der vorstehenden Uebersichten der Jahre 1876 und 1881 nicht hervor; es bestätigt sich nur in mehr detaillirter Weise die schon vorhin bemerkte verhältnissmässig grössere Zunahme des gesammten Einkommens der dürftigen Klasse. Die Zahl der Personen, welche sich grosser bezw. sehr grosser Einkommen erfreuen, hat im Ganzen zugenommen, nicht aber das durchschnittliche Einkommen derselben, welches vielmehr eine Abnahme aufweist. Die Behauptung, dass im allgemeinen die Reichen fortwährend noch reicher würden, wird durch die preussische Einkommenstatistik nicht bestätigt.

Die grossen und sehr grossen Einkommen in Preussen waren in den einzelnen Jahren 1872 bis 1881 wie folgt:

Jahre	Grosse Einkommen (20,000—100,000 M.)			Sehr grosse Einkommen (über 100,000 M.)		
	Censiten	Präsumtives Einkommen im Ganzen	Präsumtives Einkommen durchschnittl. pro Censit	Censiten	Präsumtives Einkommen im Ganzen	Präsumtives Einkommen durchschnittl. pro Censit
		Mill. M.	M.		Mill. M.	M.
1872	6077	226,3	37,200	357	81,1	227,200
1873	7138	270,5	37,900	508	114,2	224,800
1874	7065	289,1	40,900	551	121,7	220,500
1875	7381	283,9	38,500	533	114,5	214,800
1876	7501	285,7	38,100	532	113,1	212,700
1877	7602	287,9	37,900	505	105,8	209,400
1878	7671	289,4	37,700	491	101,8	207,300
1879	7711	277,8	36,000	501	100,9	201,400
1880	8017	304,2	37,900	525	104,9	198,700
1881	8242	311,3	37,800	543	110,8	204,100

Das Verhältniss der präsumtiven grossen und sehr grossen Einkommen zusammen zum präsumtiven gesammten Volkseinkommen war im Jahre 1872: 4,41 %; — im Jahre 1876: 5,08 %; — im Jahre 1881: 5,13 %; aber das durchschnittliche Einkommen in der reichsten Klasse ist von 227,200 M. auf 204,100 M. herabgegangen.

In früheren Aufsätzen über die Einkommenverhältnisse haben wir, um die auffallende Ungleichheit des Verhältnisses der unbesteuerten Erwerbenden in den verschiedenen Regierungsbezirken anschaulich zu machen, das Beispiel von vier Bezirken mitgetheilt, welches seitdem häufig angeführt worden ist. Es wird daher von Interesse sein zu konstatiren, ob solches Verhältniss auch noch im Jahre 1881 wiederkehrt. In Prozenten der Bevölkerung

		entrichteten Eink.- oder Klassensteuer	blieben unbesteuert
im Reg.-Bez. Königsberg	im Jahre 1875:	49,82 %	50,18 %
„ „ „	„ „ 1881:	41,05 %	58,95 %
im Reg.-Bez. Liegnitz	„ „ 1875:	61,55 %	38,45 %
„ „ „	„ „ 1881:	57,68 %	42,32 %
im Reg.-Bez. Hannover	„ „ 1875:	75,71 %	24,29 %
„ „ „	„ „ 1881:	75,18 %	24,82 %
im Reg.-Bez. Düsseldorf	„ „ 1875:	85,38 %	14,62 %
„ „ „	„ „ 1881:	83,47 %	16,53 %

Im Regierungsbezirk Hannover ist das Verhältniss fast unverändert geblieben, in den übrigen drei erwähnten Regierungsbezirken ist die Zahl der Unbesteuerten nicht unerheblich gestiegen, hingegen die ausserordentliche Verschiedenheit des Verhältnisses der Steuerbefreiungen zwischen den einzelnen Bezirken ziemlich die nämliche geblieben wie früher.

Wir gehen über zu einem Vergleich der Ergebnisse der preussischen Einkommenübersichten für 1881 mit denen, welche im Königreich Sachsen für das Jahr 1880 veröffentlicht worden sind. Die sächsische Einkommenstatistik ist, soweit uns bekannt, gegenwärtig die am genauesten eingerichtete und zuverlässigste, deren Nachweise von den wirklichen Einkommenverhältnissen nur wenig abweichen dürften. — Das Gesammteinkommen im Königreich Sachsen ist für das Jahr 1880 wie folgt geschätzt worden:

Brutto-Einkommen aus dem Grundbesitz . .	222,211,780 M.
„ „ „ Renten	115,510,708 „
„ „ „ Gehalt und Löhnen	379,865,945 „
„ „ „ Handel und Gewerbe	353,394,567 „
Zusammen	1070,983,000 M.
Abzuziehende Schuldzinsen	88,844,585 „
Verbleibendes Gesammteinkommen	982,140,716 M.[1]).

Dieses Einkommen vertheilte sich auf 1,119,546 eingeschätzte Personen, von denen
physische Personen 1,115,918 mit 951,398,116 M. Einkommen
juristische „ 3628 „ 31,053,851 „ „

Unter letzteren befinden sich 627 Aktiengesellschaften mit 21 Millionen M. Einkommen, deren besondere Besteuerung für das Einkommen sächsischer Angehörigen aus dem Besitze inländischer Aktien eine betreffende Doppelbesteuerung zur Folge hat.

Auf die städtische Bevölkerung (1,122,131 Einwohner nach der Zählung von 1880) kamen 558,306,827 M. oder durchschnittlich pro Kopf der Bewohner 424,84 M. und pro Kopf der Eingeschätzten 1131,44 M., dagegen auf die Bevölkerung auf dem platten Lande

1) Nach den Individualkarten war das gesammte Brutto-Einkommen 982,451,967 M.

(1,750,674 Einwohner) 512,676,163 M. oder durchschnittlich bezw. 264,44 und 702,66 M. jährliches Einkommen.

Rechnet man nach dieser amtlichen Aufstellung die Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande zusammen (2,972,805 Einwohner), so würde sich als allgemeiner Durchschnitt des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung 366 M. und pro Kopf der Eingeschätzten 956 M. ergeben, wogegen wir als entsprechende Durchschnitte für den preussischen Staat im Jahre 1881 bezw. nur 308 und 899 M. gefunden haben, ungeachtet des gemachten Zuschlags.

Diese beträchtliche Differenz entspringt aber nur daraus, dass in obiger officieller Berechnung das sächsische Gesammteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen und des Einkommens der juristischen Personen in Anschlag gebracht ist. Macht man diese Abzüge, so erhält man als vergleichbares Gesammteinkommen 951,394,116 M., und dies ergibt als Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung 320 M. und pro eingeschätzte physische Person 853 M. Dass in Preussen auf die Gesammtheit der Eingeschätzten ein durchschnittlich geringeres Einkommen fällt als in Sachsen, während das Gegentheil hinsichtlich des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung stattfindet, erklärt sich einfach dadurch, dass in Preussen in der Regel jeder Haushalt nur als 1 Censit veranlagt, also der Erwerb der sämmtlichen Mitglieder des Haushalts zusammengenommen wird, in Sachsen aber die Kinder, sobald sie einen selbständigen Erwerb haben, auch wenn sie noch zum elterlichen Haushalt gehören, besonders eingeschätzt werden. —

Was das Verhältniss der wohlhabenderen Klassen in den beiden Staaten betrifft, so zeigen die neuesten speziellen Einkommen-Uebersichten

	in Preussen		in Sachsen	
	Censiten	Einkommen M.	Censiten	Einkommen M.
Einkommen von 6000 (bezw. 6300) bis 20,000 M.	66,935	640,668,000	8554	86,475,000
Einkommen von 20,000 bis 100000 M.	8242	311,267,000	1355	47,617,000
Einkommen über 100,000 M. . . .	543	110,817,000	67	11,566,000

Die factische Bevölkerung war nach der Zählung vom 1. December 1880 in Preussen 27,251,067, in Sachsen 2,970,220 Einwohner, das Verhältniss also rund wie 100 : 11. Hiernach würde das Verhältniss der sehr grossen Einkommen in den beiden Ländern ziemlich gleich auskommen, hingegen in den Einkommenklassen von 6000 (6300) bis 100,000 M. Sachsen einen nicht unerheblichen durchschnittlichen Mehrbetrag aufweisen. Procentweise berechnet war das Verhältniss der Einkommen nach den von uns angenommenen Klassen:

A.	in Preussen:	19,22 %	in Sachsen:	22,85 %
B.	" "	52,51 "	" "	41,68 "
C.	" "	15,35 "	" "	20,16 "
D.	" "	7,79 "	" "	9,09 "
E.	" "	3,78 "	" "	5,00 "
F.	" "	1,35 "	" "	1,20 "

Wie bei früheren Erörterungen des preussischen Volkseinkommens mögen auch dies Mal die Resultate der britischen Einkommensteuer zu einer theilweisen Vergleichung herangezogen werden. Die Bevölkerung Preussens zu Ende 1880 ist vorhin schon angegeben worden, diejenige des Vereinigten Königreichs um die nämliche Zeit ist rund zu 34,700,000 Einwohner anzunehmen, das Verhältniss also nahezu wie 100 : 127.

Ueber das Volkseinkommen im Vereinigten Königreich finden wir in den Aufstellungen zur dortigen Einkommensteuer nur die Einkommen über je 100 bezw. 150 £ verzeichnet. Englische Statistiker haben früher die sonstigen dortigen Einkommen, welche bei den Einschätzungen nicht berücksichtigt worden sind, auf ungefähr den gleichen Betrag wie die zur Steuer herangezogenen grösseren Einkommen veranschlagt und hat dieser Anschlag, der selbstverständlich nur die Bedeutung einer ungefähren annähernden Schätzung beanspruchen kann, soweit uns bekannt, keinen Widerspruch erfahren. Seit dem Finanzjahr 1875/76 ist die Befreiung von der Einkommensteuer auf alle Einkommen unter 150 £ erweitert worden, und wird demzufolge von da an der Antheil des steuerfreien Einkommen am Gesammteinkommen zu dem von der Steuer betroffenen etwas höher zu veranschlagen sein, sagen wir zu 55 %.

Jahre.	Präsumtives Volkseinkommen im Preussischen Staat. Millionen M.	Präsumtives Volkseinkommen im Vereinigten Königreich. Millionen M.	Veranlagung zur Einkommensteuer im Vereinigten Königreich. £
1872	6969,4	19293,6	482,338,307
1873	7195,6	20552,3	513,807,507
1874	7532,4	21976,9	549,422,760
1875	7628,3	22842,2	571,056,167
1876	7857,2	23176,2	579,405,642
1877	7992,2	25350,2	570,331,389
1878	8069,8	25704,0	578,341,194
1879	8085,0	25688,9	578,046,297
1880	8149,6	25640,0	576,896,901
1881	8228,2		

Wir wiederholen den Vorbehalt, dass die Veranschlagung des Gesammteinkommens im Vereinigten Königreich noch unsicherer und gewagter erscheint als die übrigen hier mitgetheilten Schätzungen des Volkseinkommens, weil die Annahme des Verhältnisses der Einkommen

unter 100, bezw. 150 £ gänzlich auf Muthmassung mit weiten Fehlergrenzen beruhet.

Die annähernde Richtigkeit angenommen, würde sich als durchschnittliches ungefähres jährliches Einkommen pro Kopf der Bevölkerung ergeben:

	1872	1881
im Preussischen Staate:	293 M.	308 M.
im Vereinigten Königreich:	581 „	669 „ ,

wonach im letzteren Lande (Irland eingeschlossen) das durchschnittliche Einkommen im Ganzen jetzt über das Doppelte des preussischen betragen würde. Bei dieser Berechnung muss indess nicht ausser Acht gelassen werden, dass in Grossbritannien vieles zur Einkommensteuer eingeschätzt wird, was in Preussen als Staats- oder Communal-Einkommen bei der Einkommenstatistik ausser Rechnung bleibt, allein nichtsdestoweniger mit als Volkseinkommen zu betrachten ist. Ferner haben die Zinsen der ohne directen Ertrag verwendeten älteren Staatsanleihen in England eine grössere Bedeutung für das rechnungsmässige Volkseinkommen als in Preussen.

Mehr noch als im allgemeinen Durchschnitt zeigt sich der grössere Wohlstand im Vereinigten Königreich in den oberen Gruppen. Denn die dort allein steuerpflichtigen Einkommen von über 150 £ betrugen, wie oben schon erwähnt, im Jahre 1880 über 11500 Millionen M. gegen etwa 1625 Millionen M. aus den Einkommen über 3000 M. im Preussischen Staate. Die Zahl der zur Einkommensteuer im Vereinigten Königreich herangezogenen Personen oder Haushaltungen lässt sich bekanntlich nur für das Einkommen aus Handel und Industrie (Sched. D.), sowie der aus öffentlichen Kassen Besoldeten (Sched. E.) feststellen, indem die Einkommen aus dem Grundbesitze, vom landwirthschaftlichen Betriebe und aus einheimischen wie fremden Fonds vorweg gleich an der Quelle der Steuer unterliegen. Berücksichtigen wir nur diese beiden Klassen, so war die Zahl der Personen, welche im Vereinigten Königreich im Jahre 1879—80 aus Handel und Industrie ein jährliches Einkommen von 1000 bis 5000 £ bezogen, 18,177 mit zusammen 874 Millionen M. Einkommen, und derjenigen, die über 5000 £ Einkommen hatten, 2691 Personen mit 698 Millionen M., gegen bezw. nur 8242 Personen mit 311 Millionen M. und 543 Personen mit 111 Millionen M. Einkommen jeder Art in Preussen. Die Zahl der Angestellten im Vereinigten Königreich, welche aus öffentlichen Kassen jeder ein Gehalt von mehr als 400 £ (8000 M.) bezogen, war im genannten Jahre ausserdem 19,399 Personen mit 273 Millionen M. Einkommen. Wie gering hingegen wird in Preussen die

Zahl der Beamten sein, welche sich eines jährlichen Gehalts von über 8000 M. zu erfreuen haben [1])!

Bedenkt man, dass bei den zuletzt mitgetheilten Angaben über die bedeutende Zahl der Personen, welche in Grossbritannien ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 M., bezw. 100,000 M. haben, alle Einkommen aus Grundbesitz, Landwirthschaft, öffentlichen Fonds ganz ausser Betracht geblieben sind, so muss man erstaunen über die dort verbreitete Wohlhabenheit im Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Deutschland. Man sollte meinen, dass unter diesen Umständen grade in England die social-politischen Tendenzen für eine beträchtliche und progressive Einkommensteuer, um die Lage der grossen Masse der Bevölkerung zu erleichtern, ein fruchtbares Feld und bei der Bevölkerung mehr und mehr Anklang finden müssten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall und die Bewegung gegen die gegenwärtigen agrarischen Zustände bleibt meistens fern von der Anfeindung der grossen Ungleichheit des beweglichen Vermögens. In Deutschland hingegen, wo, wie nachgewiesen wurde, die grossen Einkommen verhältnissmässig so selten sind, scheint die Missgunst gegen dieselben und das Streben, im Wege der Besteuerung die Vertheilung

1) Wir glauben diesen Anlass benutzen zu dürfen, um noch den vor kurzem (Februar 1881 und Januar 1882) dem deutschen Reichstage und dem preussischen Landtage vorgelegten Denkschriften einige statistische Notizen über den Betrag der Einkommen, welche den unmittelbaren Reichs-Beamten und preussischen Staatsbeamten aus der Reichskasse und der preussischen Staatskasse zufliessen, hier beizufügen. Für Betrachtungen über die Zusammensetzung des gesammten Volkseinkommens erscheinen diese Angaben nicht ohne Interesse; sie weisen namentlich auch darauf hin, einen wie bedeutenden Theil des nach der Steuer berechneten allgemeinen Einkommens jetzt sg. „abgeleitetes" (nicht ursprüngliches) Einkommen bildet.

„Die runde Summe des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Ruhegehälter beträgt:

a) für die Funktionäre der Militär- und Marineverwaltung nach dem Reichshaushaltetat für 1880/81	M.	97,636,000
b) für die Beamten der Zivilverwaltung (43,742 Beamte) . .	„	73,056,000
für sämmtliche Funktionäre des Reichsdienstes	M.	170,692,000."

Für Preussen rechnete man für April 1881 rund 97,000 unmittelbare Staatsbeamte mit einem pensionsberechtigten Einkommen (bis 9000 M.) von 182,700,000 M. Hierin sind aber nicht einbegriffen die Lehrer an den öffentlichen Schulen (abgesehen von den bei den technischen Hochschulen) und an den Universitäten. Rechnet man diese hinzu sowie die von den Kommunen, Korporationen, Kirchen etc. angestellten Funktionäre, wird sich der Betrag der Einkommen aus öffentlichen Mitteln selbstverständlich noch sehr viel höher stellen. — Im Vereinigten Königreich betrug die Zahl der i. J. 1880 unter Schedula E veranlagten Personen im Ganzen 162,656 mit einem Einkommen von zusammen 32,140,177 £.

des Volkseinkommens gleichmässiger zu gestalten, bei den Wortführern der allgemeinen Wirthschaftsinteressen zu wachsen. Wir müssen in Bezug hierauf die schon früher von uns vertretene Ansicht immer aufs neue wiederholen, dass es leider in Deutschland zu wenig grosse Einzel-Vermögen und Einkommen gibt und dass in England und Frankreich gerade deshalb der Wohlstand viel allgemeiner und fester ist als in Deutschland, weil in jenen Ländern die Zahl der Reichen im Kreise des Handelsstandes und der Industrie ungleich beträchtlicher ist als hier. Dies erscheint auch leicht erklärlich, denn es liegt in der Natur der Sache und wird überall durch die Erfahrung bestätigt „dass heutigen Tags in civilisirten Ländern die freie Verfügung über Massen von Kapital in den Händen einzelner tüchtiger Individuen die Bedingung jedes grösseren socialen Fortschrittes ist.“ Bei grossen Einkommen denkt man in Deutschland meistens nur an die glücklichen Besitzer grosser Fideikommisse und durch Börsenspekulationen reich gewordene Parvenüs, und übersieht die enorme wohlthätige Wirksamkeit sonstiger grosser Vermögen für den allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstand und Fortschritt. Jene Ausnahmen, die kein Verständiger loben wird, muss man in den Kauf nehmen, allein nicht ihretwegen überhaupt die Vermehrung grosser Einkommen anfeinden und zu hemmen suchen. Es gibt keine ärgere Täuschung als die Meinung, durch künstliche Erschwerung der Bildung grosser Kapitalsvermögen den allgemeinen Wohlstand zu heben und die Lage der handarbeitenden Klassen zu verbessern. Aus theoretischen Erwägungen lassen sich ohne besonderen Scharfsinn Pläne zur progressiven Besteuerung grosser Einkommen aufstellen und anpreisen, allein man wird in Deutschland, dessen wirthschaftliches Gedeihen sich jetzt von Jahr zu Jahr mehr auf die Ausdehnung des Absatzes seiner Industrieerzeugnisse nach den auswärtigen Märkten angewiesen sieht, besser thun, in der Abweisung höherer Einkommensteuern lieber dem praktischen Beispiele der reicheren Länder England und Frankreich zu folgen, als jenen Theoretikern, welche gewiss die besten Absichten haben, aber dem grossen Geschäftsleben meistens ferne stehen. In diesem Sinne haben wir auch bei dieser Gelegenheit den Vergleich der durch die Veranlagungen zur Einkommensteuer in Preussen und England konstatirten so verschiedenen Vertheilung des Volkseinkommens als höchst lehrreich wieder aufgenommen, ohne den zu erwartenden Vorwurf lästiger Wiederholungen zu scheuen.

Literatur.

IV.

James E. Thorold Rogers, M. A. A History of Agriculture and prices in England. Vol. III u. IV. Oxford 1882. 711 und 770 SS.

Bereits zweimal ist in den Jahrbüchern Bd. X S. 71 und Bd. XIX S. 123 auf die Bedeutung des Werkes von Rogers aufmerksam gemacht, und es sind auch Resultate daraus mitgetheilt. In dem grossen Zeitraum, der seit dem Erscheinen der ersten beiden Bände verflossen ist, hatte man fast die Hoffnung aufgegeben, dass der auch parlamentarisch viel beschäftigte berühmte Gelehrte von Oxford im Stande sein würde, seine epochemachende Arbeit fortzusetzen. Um so grösser ist die Freude und Dankbarkeit für den reichen Schatz, der uns mit den beiden vorliegenden Bänden zugegangen ist. Während die älteren Theile die 142 Jahre von 1259 bis zum 2. Jahre der Regierung Heinrichs IV. umfassen, behandeln die jetzt vorliegenden, welche uns hier hauptsächlich beschäftigen sollen, die Periode von 1401 bis 1582; also bis zu dem Momente, wo die Königin Elisabeth die schwerste Zeit ihrer Regierung zu bestehen hatte, indem sie zugleich gegen die Intriguen der fanatischen Agenten Maria Stuart's wie gegen die offene Feindseligkeit Philipps II., dem ein Alba zur Seite stand, kämpfen musste. Die Periode gehört deshalb zu den interessantesten in der älteren Preisgeschichte, weil sie die gewaltige Geldentwerthung in Folge der Goldüberfluthung Europas durch den amerikanischen Import umfasst und damit in einem bedeutungsvollen Gegensatz zu der frühern steht, in welcher die tiefgreifenden Wirkungen des schwarzen Todes, sowie der Beseitigung der Leibeigenschaft in der ganzen Volkswirthschaft und somit auch in den Preis- und Lohnverhältnissen Englands scharf zum Ausdruck kommen.

Durch die drei Arbeiten, die uns die letzten Jahre gebracht haben, von Ochenkowski, Schanz und Rogers ist die Wirthschaftsgeschichte Englands zur Zeit des Uebergangs vom Mittelalter zur Neuzeit aufgeklärt, wie keine andere Periode in irgend einem der früheren Jahrhunderte und in irgend einem Lande. Gerade unsern deutschen Historikern und Nationalöconomen kann aber der Satz Rogers' nicht dringend genug zur Beachtung an's Herz gelegt werden: „dass in nicht ferner Zeit alle Geschichte,

welche das Studium des Volkslebens vernachlässigt, und alle politische Oeconomie, welche ihre theoretischen Aufstellungen nicht durch Studium der thatsächlichen Verhältnisse corrigirt, als unvollkommen, wo nicht werthlos angesehen werden wird." Der Historiker wird fortan nur auf Grund nationalökonomischer Studien Zeitgemässes leisten können, während der Nationalöconom nur auf breiter Basis der Kenntniss der Thatsachen und ihrer historischen Entwicklung seine Wissenschaft nachhaltig fördern kann. Dabei ist freilich im Auge zu behalten, dass historische Untersuchungen erst dann für die Nationalöconomie fruchtbar werden, wenn sie den Zusammenhang der älteren Erscheinungen mit der Gegenwart nachzuweisen vermögen oder wenn überhaupt eine Vergleichung verschiedener Zeiten durchzuführen ist. Grade so, wie Zahlenreihen erst durch Vergleichung statistische Thatsachen liefern. Das vergessen so viele deutsche Nationalökonomen, das behält indessen Rogers durchaus im Auge, der sein Werk auf Grund gleicher Quellen bis zur Gegenwart fortzusetzen strebt und schon jetzt, wie erwähnt, sehr verschiedenartige Epochen zur Vergleichung bringt.

Auf Grund von mehr als hunderttausend verschiedenartiger Dokumente ist hier mit enormem Fleiss und feiner Combinationsgabe ein Beitrag zur Geschichte der wirthschaftlichen Cultur geliefert, der fast vier Jahrhunderte umfasst, und mehr bietet als er verspricht. Eine Geschichte der Landwirthschaft und der Preise war in Aussicht gestellt, aber wie diese nicht zu verstehen wäre ohne Kenntniss der politischen und socialen Verhältnisse, so ergiebt sich daraus unwillkürlich ein Bild des ganzen Culturlebens aus seiner Darstellung, weil er fortdauernd seine Betrachtung auch auf jene richtet. Allerdings ist dies Bild kein völlig abgerundetes, nach allen Seiten hin detaillirt durchgearbeitetes; bei Weitem im Vordergrund steht die Behandlung der Preisstatistik, in zweiter Linie steht erst die Geschichte der Landwirthschaft und hier ist es weniger der landwirthschaftliche Betrieb selbst, der in jener Periode nur geringen Aufschwung erfährt, als die Neugestaltung der Grundbesitzverhältnisse und die Lage der arbeitenden Classen, die zur Darstellung gelangen. Mehr hatte aber der Verf. auch nicht in Aussicht gestellt.

Treten wir nun aber dem Werke näher und suchen zunächst mit wenig Strichen den Zustand des Landes in den betr. Zeitabschnitten nach den Ausführungen Rogers' darzustellen, um auf diesem Hintergrunde die hauptsächlichsten Details sich abheben zu lassen. Vor Allem ist zu constatiren, dass der gesammte Wohlstand vom Beginn des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in beständigem Aufschwunge begriffen war, uud man wird nicht leugnen können, dass die alte Redensart von der „guten alten Zeit" für die Arbeiterclasse Englands hier eine gewisse Berechtigung hat. Freilich war das schwer genug erkauft. Der schwarze Tod, der zuerst 1348 auftrat, und die Bevölkerung Englands fast auf die Hälfte reducirte, hatte eine allgemeine bedeutende Lohnerhöhung, welche vielfach eine Verdoppelung repräsentirte, herbeigeführt, die man vergebens durch gesetzliche Mittel aufzuhalten oder rückgängig zu machen suchte. Die Verhältnisse, der Arbeitermangel, erwiesen sich stärker als alle, auch die schärfsten Verfügungen der Behörden. Das alte Hörigkeitsverhältniss war faktisch

beseitigt. Durch Alles liess sich der grosse Grundbesitzer bewegen, fortan sein Land nicht mehr selbst zu bewirthschaften, resp. durch Verwalter bewirthschaften zu lassen, sondern es zu verpachten, gewöhnlich auf 5 bis 7 Jahre zu einem festen Pachtsatze. Höchstens reservirte er sich noch die Schafheerden. Sein Interesse an dem landwirthschaftlichen Betriebe hörte auf, er bezog seine Rente und nahm eine eximirte Stellung ein. Die bei dem Grundbesitz im 15. Jahrhundert allgemein platzgreifende Primogenitur that das Ihrige, dem Stande eine besondere Stellung zu geben.

Darüber kann aber kein Zweifel sein, dass im 15. Jahrhundert die ländliche Bevölkerung sich in ausserordentlich günstiger Lage befand. Bei niedrigen Preisen der Subsistenzmittel wurde die Arbeit gut bezahlt. Die bereits durchgeführte Geldwirthschaft gestattete die Kapitalbildung und nach Fortfall der alten Hemmnisse einem Jeden die Erwerbung von Grund und Boden. Der Handel nahm einen erfreulichen Aufschwung, die Bevölkerung stieg, namentlich die Grafschaft Norfolk, der bedeutendste Sitz der Leinewand- und Wollenmanufaktur war reich und stark bevölkert, was seine Rückwirkung auf die Landwirthschaft nicht verfehlen konnte. Trotz der günstigen Lage der Landwirthe machte aber der landwirthschaftliche Betrieb weder im 15. noch im 16. Jahrh. wesentliche Fortschritte. Nur die Schafzucht scheint eine rationellere geworden zu sein. Rogers stützt sich dabei besonders auf zwei Schriften aus Anfang des 16. Jahrhunderts von Fitzherbert, der selbst die Landwirthschaft betrieben hat, daher wohl als competent anzusehen ist.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte in England bekanntlich die grösste Anarchie durch die Parteikämpfe des Adels. Nach dem französischen Kriege waren im Lande verwilderte Söldnerbanden entlassen, die in den Kämpfen Verwendung fanden. Die Kirche wie der Adel waren im höchsten Grade corrumpirt. Obwohl der Regierungsantritt Heinrichs VII. die Parteikämpfe zum Abschluss brachte, besserten sich die politischen Verhältnisse nicht wesentlich, denn der neue Herrscher war ein ebenso habsüchtiger wie feiger Mann, der unter dem Schein freiheitlicher Institutionen die administrative Despotie einbürgerte. Gleichwohl schritt die wirthschaftliche Entwicklung des Landes beständig fort. Das 15. Jahrhundert und die ersten Jahre des 16. bilden in England für die Arbeiter das goldene Zeitalter in Stadt und Land. Eine Vergleichung der Getreidepreise mit der Höhe der Lohnsätze zeigt eine sehr bedeutende Kaufkraft der Letztern und beweist zugleich, dass ein Rückgang der Löhne bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Trotz dieser günstigen Verhältnisse, die noch durch die Ausbreitung der Ziegelbauten in jener Zeit besonders gekennzeichnet wurden, ist aber von einem Fortschritt der geistigen Cultur nichts zu beobachten. Unterricht und Erziehung sind gleich Null, alle Genüsse, die man kennt, sind rein materieller Natur. Fürst wie Volk waren nur bestrebt, Reichthümer aufzuhäufen und beide thaten es mit Erfolg.

Heinrich VIII. übernahm die Regierung unter den günstigsten Umständen. Sein Vater hinterliess ihm einen wohlgefüllten Schatz. Beide rivalisirende Parteien erkannten ihn als legitimen Nachfolger zweier Herr-

scherhäuser an, und überreiche Erndten in den ersten Jahren seiner Regierung trugen wesentlich zu einer günstigen Stimmung im Lande bei. Der Weizenpreis war 1508—9 fast der niedrigste in der ganzen schon sehr günstigen Periode von 1401—1582, 1509—10 war er sogar absolut der niedrigste dieser Zeit. Heinrich VIII. hat aber die auf ihn gesetzten Hoffnungen arg getäuscht. So verschieden er auch beurtheilt wird, seine masslose Verschwendungssucht wird allgemein anerkannt. Der von ihm mit Gütern und Ehren überschüttete Adel zeigte sich in widerwärtigster Weise unterwürfig und das Haus der Gemeinen wagte nicht, ihm entgegen zu treten. Wohl mag der Verf. Recht haben, wenn er annimmt, dass seine Verschwendung allein schon zur Aufhebung der Klöster geführt hätte, auch wenn der Conflict mit dem Papste vermieden wäre. Er erlangte dadurch nach der Angabe Lord Herbert's den dritten Theil des Grund und Bodens in die Hand mit einem Jahres-Ertrage von 161,000 Pfd., dazu eine Masse mobiler Werthschätze. Gleichwohl war er schon 1540 und 42 genöthigt, sich um jährl. Zuschuss und zur Deckung seiner Schulden an das Parlament zu wenden und griff dann bekanntlich zur Münzverschlechterung, wodurch die circulirende Münze auf die Hälfte ihres früheren Werthes reducirt wurde. Unter Eduard VI. wurde dies fortgesetzt, so dass die Entwerthung auf $^1/_4$ stattfand, wobei allerdings die Entdeckung der Silberminen von Potosi 1546 wesentlich mitwirkte.

Die allgemeine, colossale Preissteigerung wurde den untern Classen verhängnissvoll, sie verfielen der grössten Noth. Dazu kam, dass Eduard VI. sich verleiten liess, das Vermögen der Gilden zu confisciren, welche, wie der Verf. ausführt, die Unterstützungsvereine des Mittelalters gewesen sind, und vermehrte dadurch den Pauperismus in den Städten, wie der Fortfall der Klöster die Beseitigung der bisherigen Armenpflege in sich schloss.

Unter der Königin Marie verschlimmerten sich die Zustände noch durch das Zusammentreffen mehrerer Misserndten, die eine intensive Hungersnoth zur Folge hatten. Seit 1554 stiegen die Preise des Brodgetreides rapide. Am 25. December 1556 kostete der Quarter Weizen 32 sh. 8 d. und während des ganzen Winters wurde er nicht billiger als 25 sh. 4 d. Unter solchen Verhältnissen konnten die alten Lohnsätze nicht mehr ausreichen. Englands Ansehen im Ausland war gesunken und im Innern herrschte der schlimmste Pauperismus. Die ganz wankelmüthige Königin zeigte sich durchaus ihrer Aufgabe nicht gewachsen, so dass man den Thronwechsel nur mit allgemeinster Freude begrüsste. Elisabeth fand ausser der Noth der untern Classen noch die Staatskasse gänzlich geleert, die Finanzen zerrüttet. Es ist bekannt, wie vorzüglich sie es verstanden hat, in alle Verhältnisse Ordnung zu bringen, und wie sie dabei auch vom Glück begünstigt wurde. Nur der Arbeiterclasse vermochte sie nicht die frühere Behäbigkeit zu verschaffen, die Preise und Löhne hatte sie nicht in ihrer Gewalt. In der Verschwendung Heinrichs VIII., seiner willkürlichen Verschleuderung und ungleichen Vertheilung der Klostergüter, den häufigen Münzverschlechterungen, dann der Confiscation des Vermögens der Gilden und ähnlicher Corporationen sieht Rogers die Ursache des eng-

lischen Pauperismus. All' das konnte Elisabeth freilich nicht rückgängig machen.

Haben wir so die Gesammtentwicklung kurz characterisirt, so gehen wir jetzt etwas näher auf die Details ein.

Der 3. und 4. Band des Rogers'schen Werkes sind ungefähr eingetheilt wie die beiden ersten. Der 3. ist ganz den Preisen aller Art während des 15. und des 16. Jahrhunderts gewidmet. Die meisten Thatsachen, die in diesem kostbaren Verzeichnisse angegeben sind, wurden aus den Rechnungsbüchern, die in den diversen Colleges der Universitäten zu Oxford und zu Cambridge aufbewahrt werden, ausgezogen. Die anderen Quellen, welche meistentheils die Rechenbücher der Klöster und Abteien bilden, werden in dem National-Archiv zu London aufbewahrt. In dem Preisverzeichniss hat der Verfasser gewöhnlich nur die Waaren erster Qualität herangezogen und somit die höchsten Preise angegeben. Alle diese Rechnungen, mit drei oder vier Ausnahmen, sind noch ungedruckte Quellen. Der 4. Band enthält, nachdem ein Exposé über den landwirthschaftlichen Betrieb im 15. und 16. Jahrhundert, nach den Angaben des Fitzherbert, vorausgeschickt ist, ein Gesammtbild der Wohlstandsverhältnisse in dieser Periode. Wie wir es oben angeführt haben, erfreute sich England während des 15. und des Beginnes des 16. Jahrhunderts eines steigenden Wohlstandes. Während dieser Zeit erwarben sich auch die Gilden den grössten Theil ihrer Güter. Innerhalb dieser 125 Jahre wurde England dreimal von einer schrecklichen Epidemie, dem sogen. englischen Schweiss (sweating sickness) heimgesucht, welche die Bevölkerung stark decimirte. Sie wüthete am heftigsten 1478 und 1517, während der zweite Ausbruch der Krankheit, 1506, nicht so bedeutend war. Indessen hatte diese Krankheit bei weitem nicht die Bedeutung, wie der schwarze Tod des vorhergehenden Jahrhunderts. Gleichwohl machte sich in Folge dessen ein allgemeiner Menschen-Mangel fühlbar. 1527 war ausserdem eine Hungersnoth zu verzeichnen. Im ganzen Westen Englands war der Weizen sehr theuer, die Preise von Cambridge stiegen bis zu 18 sh. 3 d. der Quarter, die von Bardney zu 18 sh. 8 d. Der Durchschnitt der Preise in Bardney war während des ganzen Jahres 13 sh. $1^1/_4$ d., derjenige von Cambridge 15 sh. 2 d. Malz war sehr theuer in Cambridge, Bardney und Sion (Abtei); die Durchschnittspreise waren respektive 9 sh. 3 d., 9 sh. 4 d., und 10 sh. 9 d. Roggen und Mehl erreichten sehr hohe Preise; Bohnen und Erbsen ebenfalls. Der Hauptdurchschnittspreis des Jahres zuvor war 6 sh. $2^1/_2$ d. für Weizen, 5 sh. für das Malz gewesen. Man kann auch behaupten, dass um diese Zeit die Blüthe der mittelalterlichen englischen Gesellschaft bereits im Schwinden begriffen war. Das Parlament wurde mit Petitionen und Beschwerdeschriften überschüttet. An vielen Orten, wo bis dahin zwei und drei Hundert Personen mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigt waren, wurde die Bevölkerung nun verdienstlos, da das Ackerland in Weide umgewandelt wurde. Städte verfielen, Kirchen wurden zerstört, der Gottesdienst vernachlässigt oder aufgehoben, die öffentliche Gesundheit und die Sicherheit der Personen schwer gefährdet: überall sah man Häuser in Trümmern liegen, überall herrschte Schmutz und Unreinlichkeit. Eine Parlamentsakte bedrohte die Eigenthümer vergebens mit Vermögensconfis-

cation (forfaiture), wenn sie nicht die Häuser in wohnlichen Zustand herstellen würden. Im Jahre 1541 gab es vielleicht in ganz England keine einzige Stadt, welche sich nicht in dieser traurigen Lage befand.

Allmählich fing auch das Landvolk den Rückgang in dem allgemeinen Wohlstand zu empfinden an. Die Lohnsätze blieben noch für einige Zeit wenigstens, ziemlich hohe, aber seit Beginn des Jahrhunderts stieg auch der Preis des Weizens fortdauernd; 1501 steht er zu 5 sh., 1510 zu $5^1/_2$ sh., 1520 zu 6 sh. $7^3/_4$ d., 1530 zu 7 sh. 7 d., 1540 zu 7 sh. $8^1/_2$ d., 1550 zu 11 sh. $7^1/_2$ d. In dieser Zeit wurden zahlreiche Petitionen an das Parlament gerichtet, um die Nichterfüllung des alten Arbeitergesetzes anzuzeigen und neue Herabsetzung der Löhne zu erbitten. Im Anfang der Regierung Heinrichs VIII. wurde der Vogt eines landwirthschaftlichen Gutes jährlich mit 26 sh. 8 d., und 5 sh. für Kleidung bezahlt; der Kärrner und der Hirt erhielten 20 sh., und 5 sh. für Kleidung; der Knecht 16 sh. 8 d., und 4 sh. für Kleidung; die Magd 10 sh., und 4 sh. für Kleider; Kinder unter 14 Jahren bekamen 6 sh. 8 d., und 4 sh. Kleidergelder. Die Löhne der erw. Arbeiter waren folgendermassen festgestellt: der Maurer, der Zimmermann, der Ziegelstreicher, der Dachdecker, der Glasmacher, der Steinhauer, der Schreiner bekommen 6 d. täglich ohne Nahrung und 4 d. mit Nahrung von Ostern bis zum 15. October, und 5 d. oder 3 d. vom 15. October bis Ostern. Unter den gleichen Verhältnissen bekommen die Handarbeiter 4 d. oder 2 d., und 3 d. oder $1^1/_2$ d. Vor der Einführung der Reformation war der Wein allgemeines Getränk; es war viel Wein vorhanden und zu billigen Preisen. In dieser Zeit wurde er bereits zum Luxus gerechnet. Die Vergnügungen der Mittelclassen wurden sehr beschränkt, ja selbst die der reicheren Klassen wurden von nun an sehr bescheidener Natur. Einen besonderen Ueberblick gewähren die grösseren Durchschnitte, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

Von 1260 bis zu 1582, d. h. während einer Periode von 320 Jahren ergiebt sich der 40jährige Durchschnittspreis des Weizens, der Gerste, des Hafers, Roggens und Malzes, wie folgt:

40jährige Durchschnittspreise. (1261—1582).

	Weizen Qu.		Gerste Qu.		Hafer Qu.		Roggen Qu.		Malz Qu.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	5	$4\frac{3}{8}$	3	$11\frac{1}{4}$	2	$0\frac{3}{8}$	4	10	4	$4\frac{5}{8}$
1301—1340	6	$3\frac{5}{8}$	4	$4\frac{1}{8}$	2	6	5	5	5	$1\frac{1}{8}$
1341—1380	6	$4\frac{3}{8}$	3	8	2	$7\frac{1}{8}$	4	$11\frac{1}{2}$	5	$0\frac{1}{2}$
1381—1420	5	$4\frac{1}{2}$	3	$6\frac{3}{4}$	2	$3\frac{1}{4}$	4	$0\frac{3}{4}$	4	3
1421—1460	5	8	3	$4\frac{1}{4}$	2	$0\frac{3}{4}$	4	$3\frac{1}{8}$	4	$8\frac{3}{4}$
1461—1500	5	$5\frac{1}{4}$	3	$6\frac{3}{4}$	1	11	4	$3\frac{5}{8}$	4	$3\frac{1}{4}$
1501—1540	6	$9\frac{1}{4}$	4	$3\frac{3}{4}$	2	$5\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	5	3
1541—1582	13	$10\frac{1}{2}$	8	$5\frac{3}{4}$	5	$5\frac{1}{2}$	—		10	5

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, schwanken von 1261—1500, also während $2^1/_2$ Jahrhunderten, die angegebenen Preise verhältnissmässig

wenig; jedoch ist in der Periode 1301—1340 der Preis merklich erhöht, was durch die Theuerung einzelner Jahre herbeigeführt ist, da der Weizen 1304 zu 10 sh., 1307 ebenfalls zu 10 sh., 1308 zu 8 sh. 8 d., 1309 zu 11 sh. 9 d. verkauft wurde. Im Jahre 1310 variiren die Preise zwischen 8 sh. 8 d. und 9 sh. 4 d. Im Jahre 1315 und 1316, trotzdem die Preise noch hohe sind, sinken sie allmählich, 1321 dagegen und in den 4 folgenden Jahren steigen sie wieder zu einem den Durchschnitt übersteigenden Satze. Im J. 1326 sinken endlich die Preise auf 2 sh. 8 d., 1340 stehen sie auf 3 sh. 2 d. Die Preise des Roggens, der Gerste u. s. w. folgen gewöhnlich in dieser Periode derselben steigenden oder sinkenden Richtung. Der Gesammtdurchschnittspreis der 140 Jahre, für dieselbe Zeitdauer, ergiebt sich aus folgender Tabelle:

140jährige Durchschnittspreise. (1261—1540).

	Weizen Qu.		Gerste Qu.		Hafer Qu.		Roggen Qu.		Malz Qu.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1261—1400	5	$10\frac{3}{4}$	4	$3\frac{3}{4}$	2	$5\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	4	10
1401—1540	5	$11\frac{3}{4}$	3	$8\frac{3}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$	4	$7\frac{3}{4}$	4	1

Also während nahezu drei Jahrhunderten veränderte sich der Preis des Weizens im Durchschnitte nicht, und die Andere, — mit Ausnahme des Weizens und des Roggens, die in der 2. Periode ein wenig höher stehen — sind sogar während der 2. Periode niedriger als während der 1. Periode. In der nächstkommenden verhält es sich ganz anders: seit 1540 tritt eine bedeutende Erhöhung aller Preise ein und der Vergleich zwischen der 2. von 140 Jahren, 1401—1540 und den 42 letzten Jahren, d. h. 1541—1582 ergiebt folgendes Resultat:

Vergleich der Durchschnittspreise zwisch. 1401—1540 u. 1541—82.
(Entwerthung des Geldes).

	Weizen Qu.		Gerste Qu.		Hafer Qu.		Roggen Qu.		Malz Qu.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1401—1540	5	$11\frac{3}{4}$	3	$8\frac{3}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$	4	$7\frac{3}{4}$	4	1
1541—1582 (12 Jahre)	13	$10\frac{1}{2}$	8	$5\frac{3}{4}$	5	$5\frac{1}{2}$	—		10	5

Während dieser 42 Jahre, giebt es noch einzelne Jahre, wo die Preise relativ niedrig stehen, so ist 1542 der Preis des Weizens unter 8 sh., 1547 unter 5 sh., 1546, 1548, 1557 steht er zu 9 sh.; er reicht nicht bis zu 10 sh. im Jahre 1541, 1543, 1544, 1558, er bleibt unter 11 sh. im Jahre 1552, 1553 (10 sh.) 1562, 1564, 1565; unter 12 sh. im Jahre 1559, 1567, 1568, 1569; unter 13 sh. im Jahre 1571; im Jahre 1572 variirt der Preis von 13 bis 14 sh. Dagegen in gewissen Jahren stiegen die Preise zu ausserordentlicher Höhe: im Jahre 1545 ist der Weizen zu 15 sh. $6^3/_4$ d., 1549 16 sh. 4 d., 1550 18 sh., 1551 20 sh. 4 d., 1555 22 sh. $0^1/_2$ d., 1556

28 sh. $5^{1}/_{2}$ d. Von 1574 bis 1582, wo Rogers seine Enquête schliesst, ist der Preis nie unter den Durchschnittsatz der ganzen Periode gefallen. Im Jahre 1556—57, Hungernothsjahr, steht der Preis des Weizens vor Weihnachten auf 32 sh. 8 d., und der niedrigste Preis des Jahres ist 25 sh. 4 d. Vom März bis Mai, wird der Quarter mit 40 sh. bezahlt.

Berechnet man das Verhältniss zwischen den Durchschnittspreisen der 1. Periode von 140 Jahren und der 2. von 42 Jahren, so ergiebt sich Folgendes, die Zahlen der 1. Periode gleich 100 gesetzt:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Weizen	5	11	13		100 : 232
Gerste	3	8	8	5	„ : 227
Hafer	2	2	5	$5^{1}/_{2}$	„ : 240
Malz	4	1	10	5	„ : 255

Das durchschnittliche Verhältniss der Preise beider Perioden ist somit 100 : 239.

Wir geben in Folgendem Einiges über die Preise verschiedener Hausthiere in der gesammten Periode 1260—1582. Die Preise sind nach 40-jährigen Durchschnitten berechnet, wie folgt:

40jährige Durchschnittspreise der Hausthiere. (1261—1512).

	Ochsen		Eber (Boars)		Schafe		Hammel		Lämmer		Schweine (Porci)	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	10	7	4	1⅛	1	4½	1	1½	0	11	2	5½
1301—1340	13	4	5	11	1	6	1	2	0	7	3	0
1341—1380	14	6½	3	11½	1	9	1	2½	0	8¼	3	2½
1381—1420	14	10	6	0½	1	9¾	1	4¾	0	10⅝	2	5½
1421—1460	17	11	7	9½	1	11	1	4	0	10	1	5¼
1461—1500	17	5½	8	4½	1	10½	1	3¼	1	0	1	1⅛
1501—1540	26	8½	9	6½	2	10½	1	7¼	1	3	1	4½
1541—1582	70	7¼	23	7½	6	4	3	8	3	2¾	—	

Hier findet sich also eine fast fortdauernde Progression seit der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; weiter von 1501 bis 1582 steigen die Preise in constanter und rascher Weise. Der Durchschnittspreis, welcher bis zum Anfang des 15. Jahrh. 13 sh. $1^{1}/_{4}$ d. für Ochsen, 4 sh. $7^{1}/_{2}$ d. für Eber (boars), 1 sh. 5 d. für Schafe gewesen war, steigt von 1401—1450 bis zu 20 sh. 7 d. für Ochsen, zu 8 sh. $6^{1}/_{4}$ d. für Eber, auf 2 sh. $2^{3}/_{4}$ d. für Schafe. Es folgt hier der Durchschnittspreis zwischen 1260—1400 einerseits, und 1401—1540 andrerseits, also für zwei Perioden von je 140 Jahren:

140jährige Durchschnittspreise der Hausthiere. (1261—1540).

	Ochsen		Eber (Boars)		Schafe		Hammel		Lämmer		Schweine (Porci)	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1400	13	1¼	4	7½	1	5	1	2	0	8	2	11¾
1401—1540	20	7	8	6¼	2	2¾	1	5½	0	11½	1	7

Es tritt hervor, dass der Durchschnittspreis der Ochsen, Eber (boars) und Schafe in der 2. Periode bis zum Doppelten der 1. Periode steigt, dagegen ist der Durchschnittspreis für Schweine (porci), Hammel und Lämmer in der 2. Periode nur um ein weniges höher; für die Schweine ist er sogar niedriger. Aber seit 1540 ist die Progression der Preise ganz ausser Verhältniss mit den 2 vorigen Perioden, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

Vergleich der Durchschnittspreise zwischen 1401—1540 und 1541—82.
(Entwerthung).

	Ochsen		Eber (Boars)		Schafe		Hammel		Lämmer		Schweine (Porci)	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1401—1540	20	7	8	6¼	2	2¾	1	5½	0	11½	1	7
1541—1582 (12 Jahre)	70	7¼	23	7½	6	4	3	8	3	2¾	—	

Man sieht also, dass im 16. Jahrhundert die Preise rasch und in bedeutendem Maasse steigen. Ochsen, Eber und Schafe erreichen den dreifachen Werth, den sie in der vorigen Periode hatten; diese Proportion ist sogar noch überschritten für Hammel und Lämmer. Die Preise sind jedoch für fette Thiere bester Qualität angegeben. Wir können an vorstehenden Thieren auch die Pferde anreihen. Von 1260—1400 hat der Verfasser nur die Preise der Arbeitspferde ermitteln können; ein solches Pferd wurde in dieser Periode durchschnittlich mit 19 sh. 3³|₄ d. bezahlt. In der nächstfolgenden Periode sind die Preise der Sattelpferde angegeben. Auch hier sind während des ganzen 15. Jahrhunderts die Preise niedrige; von 1520 an steigen dieselben und gelangen zu ausserordentlicher Höhe, wie aus Folgendem zu ersehen:

30jährige Durchschnittspreise der Sattelpferde. (1401—1582).

	Sattelpferde	
	s.	*d.*
1401—1430	53	2
1431—1460	60	6½
1461—1490	52	7
1491—1520	54	5
1521—1550	88	8¼
1551—1582	143	8

Indem man die Durchschnittspreise der ersten Periode mit denen der 2. vergleicht, erhält man folgende Zahlen:

	s.	*d.*
1401—1540	58	11½
1541—1582	132	5¼

Das Progressionsverhältniss der Preise in der letzten Periode, berechnet wie für die Getreide, gibt nachstehendes Resultat:

	1401—1540 s.	d.	1541—1582 s.	d.	Verhältniss
Ochsen	20	7	70	7¼	100 : 343
Eber (boars)	8	6¼	23	7½	252
Schafe	2	2¾	6	4	284
Hammel	1	5½	3	8	251
Lämmer	0	11½	3	2¾	337
Sattelpferde	58	11½	132	5¼	259.

Wir kommen jetzt zu einigen anderen Produkten der Landwirthschaft, vor Allem zu dem Geflügel. Es folgt hier, auf 40jährige und 140jährige Durchschnittspreise berechnet, der Preis des Geflügels in der Hälfte des 13. und dem Ende des 16. Jahrhunderts:

40 jährige Durchschnittspreise des Geflügels. (1261—1582).

	Kapaunen		Gänse		Hennen		Hühnchen	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	0	2¼	0	4⅜	0	1¼	0	0⅜
1301—1340	0	2⅝	0	4	0	1¾	0	0⅛
1341—1380	0	3	0	4⅛	0	2	0	1
1381—1420	0	3⅞	0	4⅞	0	2⅛	0	1⅛
1421—1460	0	4	0	4	0	2	0	1⅙
1461—1500	0	4⅜	0	4½	0	2¼	0	1¼
1501—1540	1	0¼	—		0	3¾	0	1⅜
1541—1582	1	1¾	0	10	0	4¾	0	3
1260—1400	0	3	0	3⅝	0	1⅝	0	1
1401—1540	0	6¾	0	4⅝	0	2¼	0	1¼

Von 1260—1400 bis 1401—1540 hat sich der Durchschnittspreis der Kapaunen und der Hennen verdoppelt, dagegen steigt derjenige der Gänse und Hühnchen nur unwesentlich. In der nächstfolgenden Periode, die von 1401—1540 und 1541—1582, ist der Durchschnittspreis aller Viere mehr als verdoppelt, wie aus Folgendem zu ersehen:

Vergleich zwischen den 140 ersten Jahren und 42 letzten. (1401—1582).

	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1401—1540	0	6¾	0	4⅝	0	2¼	0	1¼
1541—1582	1	1¾	0	10	0	4¾	0	3

Die landwirthschaftlichen Producte, Käse, Butter, Eier, Oel u. s. w., in drei Perioden vertheilt, die beiden ersten von 140, die letzte von 42 Jahren, ergeben folgendes Resultat:

Ländliche Producte von 1260—1582. (140 und 42 Jahre).

	Käse per wey oder pisa = 224 lib.		Butter (12 Pfd.)		Eier c. = 120		Oel Gallon.		Honig Gallon.		Wachs 12 lib.		Lichter 12 lib.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1260—1400	9	11¾	—		0	4¼	1	2	—		6	1	1	11½
1401—1540	10	10¼	1	1¼	0	6	1	2⅓	1	2¼	6	3	1	3¾
1541—1582	26	3½	2	8	2	6	2	8¾	3	4	9	1	2	7½

Die fortschreitende Erhöhung der Preise für die beiden letzten Perioden für Geflügel und sonstige agricole Producte ist hierunter zusammengefasst:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Kapaunen	0	$6^{3}\|_{4}$	1	$1^{3}\|_{4}$	100 : 204
Gänse	0	$4^{3}\|_{4}$	0	10	210
Hennen	0	$2^{1}\|_{4}$	0	$4^{3}\|_{4}$	211
Hühnchen	0	$1^{1}\|_{4}$	0	3	240
(244 lib.) Käse	10	$10^{1}\|_{4}$	26	$3^{1}\|_{2}$	243
(12 lib.) Butter	1	$1^{1}\|_{4}$	2	8	237
(gall.) Honig	1	$2^{1}\|_{4}$	3	4	281
(12 lib.) Wachs	6	3	9	1	145
(id.) Lichter	1	$3^{3}\|_{4}$	2	$7^{1}\|_{2}$	207

Die Durchschnittspreise für Heu und Stroh für die Periode von 1401—1582 zeigen in 30 Jahren die Zahlen der folgenden Tabelle. Wie es zu ersehen ist, steigt der Preis immer sehr bedeutend seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, d. h. grade seit der Zeit der grossen Münzverschlechterung.

30jährige Durchschnittspreise von Heu und Stroh.

(1401—1582)	Heu (Load)		Stroh (Load)	
	s.	d.	s.	d.
1401—1430	3	7	1	1¼
1431—1460	3	11	1	1½
1461—1490	3	11½	1	5¼
1491—1520	3	5	1	9½
1521—1550	4	5	2	0
1551—1582	10	9	4	10

Der Vergleich zwischen den Durchschnittspreisen der 1. und 2. Periode ergiebt, dass Heu dreimal und Stroh viermal so theuer in der 2. Periode geworden. Der Durchschnittspreis von 1401 — 1540 ist 3 sh. $8^{1}|_{4}$ d. für Heu und 9 sh. 6 d. von 1541 — 1582; Stroh 1 sh. 5 d. in der 1. Periode ist zu 4 sh. 1 d. in der zweiten.

Die Preise der Wolle sind nicht immer zu ermitteln gewesen. Für die erste Periode sind die Preise von 1260—1400 angegeben, es ist aber dem Verfasser nicht möglich gewesen, für die anderen Perioden die Preise zu liefern, wenigstens nicht mit derselben Fülle. Für die angegebenen Preise ist der Gesammtdurchschnittspreis von 1401—1540 per Maass — Tod genannt (Stein), zu 6 sh. $2^{1}|_{4}$ d., und von 1541—1582, zu 17 sh. 4 d. Der Durchschnittspreis per 20 Jahre der 1. Periode ist wie folgt:

20jährige Durchschnittspreise der Wolle. (1260—1400).

	Wolle (gr.) clove von 7 lib.		Lämmerwolle clove von 7 lib.		Wolle das kl. Pfund
	s.	d.	s.	d.	d.
1260—1280	2	3¼	2	1⅛	3
1281—1300	2	1	1	9	2¼
1301—1320	2	4¼	2	2¼	3⅝
1321—1340	2	1¼	1	8⅛	3⅞
1341—1360	1	8⅛	1	0¼	3
1361—1380	2	6⅛	1	8½	—
1381—1400	2	0¼	1	4⅛	—
140jährige Durchschnittspreis von 1260—1400	2	1¾	1	11½	3¼

Der Gesammtdurchschnittspreis für 140 Jahre ist für die Wolle der 1. Sorte 2 sh. $1^{3}/_{4}$ d., für die der 2. 1 sh. $11^{1}/_{2}$ d., und für Wolle per Pfund: $3^{1}/_{4}$ d. Die Progression ist folgende:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	
Wolle (per Tod)	6	$2\frac{1}{4}$	17	4	100 : 281.

Was die ausländischen Producte betrifft, wie Wein, Pfeffer, Reis, Zucker, sowie auch Häringe, welche einen der bedeutendsten Consumartikel ausmachen, so ist die Erhöhung der Preise in den 2 letzten Perioden, trotzdem sie eine grosse ist, dennoch nicht eine verhältnissmässig so bedeutende als die Erhöhung der Preise der anderen Artikel, von welchen bis jetzt die Rede war. Die 30 jährigen Durchschnittspreise von Wein, Pfeffer, Reis und Zucker von 1401—1582 sind folgende:

30 jährige Durchschnittspreise von ausländischen Produkten. (1401—1562).

	Wein				Pfeffer 12 lib.		Reis 12 lib.		Zucker 12 lib.	
	Roth. 12 Gall.		Süss. 12 Gall.							
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1401—1430	7	$1\frac{1}{4}$	15	9	20	3	1	$1\frac{1}{4}$	—	
1431—1460	7	9	—		12	0	2	$1\frac{1}{4}$	20	$0\frac{3}{4}$
1461—1490	8	8	15	4	14	0	2	$3\frac{1}{4}$	10	0
1491—1520	8	$3\frac{1}{4}$	13	8	16	$6\frac{1}{2}$	1	10	4	7
1521—1550	9	11	17	4	22	1	2	10	8	$1\frac{1}{4}$
1551—1582	20	4	27	4	35	4	3	9	13	6

Aller „englischer" Wein war nicht vom Auslande bezogen. England selbst producirte Wein, aber in geringen Quantitäten; doch musste der Windsorwein in immerhin erheblicher Menge vorhanden gewesen sein, da er regelmässig zum Verkauf gelangte. Man findet rothen Windsorwein zu 20 sh. die Tonne, was allerdings nicht für eine besondere Qualität spricht. Oxford und Cambridge hatten ebenfalls Weinstöcke. Der Wein, welcher gewöhnlich consumirt wurde und ebenfalls zu den niedrigsten Preisen zu haben war, kam vom Westen Frankreichs und wurde von La Rochelle und Bordeaux aus importirt. Die Tonne umfasste 252 Gallonen. Der bevorzugte Wein war der süsse, dessen Preis fast immer das Doppelte des ordinären rothen Weines betrug. Von 1520 an beginnt die Erhöhung der auswärtigen Productenpreise, und diese Erhöhung steigt fortwährend bis zum Ende dieser Periode.

Pfeffer bildet den bedeutendsten und gemeinsten der ostindischen Producte. Von 1411—1430 steht der Preis sehr hoch, er steigt bis zu einem Durchschnittsatz von 20 sh. 3 d. per 12 Pfund. Im Jahre 1412 ist der Preis pro 12 Pfund 34 sh., im J. 1414: 29 sh. 11 d., im J. 1418 ist er wieder ausserordentlich hoch, der Durchschnittspreis dieses Jahres ist 28 sh. 6 d. Von 1431—1480 ist der Preis dieser Waare verhältnissmässig billig, er ist öfters zu 8 d. das Pfund. 1445 findet man den Pfeffer sogar zu $7^{1}/_{2}$ d. In den Jahren 1521—1540, welche der Eroberung Egyptens durch die Türken folgen, ist der Durchschnittspreis zu 23 sh. 4 d.,

d. h. zu ungefähr 35 % über dem Durchschnitt der Periode. Von 1561 —1570 ist er wiederum sehr theuer, sogar bis zu 64 sh. für 12 Pfund.

Reis kostete im Anfang des 15. Jahrhunderts ungefähr 1 d. das Pfund. Seit 1431 steigt der Preis und geht bis zu 2 und sogar 3 d. das Pfund. Während der letzten 20 Jahre ist der Reis verhältnissmässig theuerer als die anderen ausländischen Producte.

Im letzten Theil des 15. Jahrhunderts kosten 12 Pfd. Zucker 19 sh. Er wird immer theuerer bis zu der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zwischen 1490 und 1510 fallen die Preise schnell und bedeutend. Im Jahr 1495 und 1503 kosten 12 Pfd. nur 2 sh. 9 d. Nach der Eroberung Egyptens steigen diese Preise auf mehr als das Doppelte. Vergleichen wir die beiden Perioden, von 1401—1540 und 1541—1582, so finden wir folgende Durchschnittspreise:

Durchschnittspreise der ersten 140 Jahre und letzten 42 von ausländischen Producten. (1401—1582).

	Wein				Pfeffer 12 lib.		Reis 12 lib.		Zucker 12 lib.	
	Roth. 12 Gall.		Süss. 12 Gall.							
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1401—1540	8	5½	14	6	17	1	1	11	12	0
1541—1582	16	4½	26	6½	32	6¼	4	4	12	10¾

Häringe, die viel consumirt wurden, gab es in zweierlei Sorten: rothen und weissen. Von 1401 bis 1450 variirt der Durchschnittspreis nicht bedeutend; aber dann tritt in der 2. Periode gleichfalls eine grosse Erhöhung ein:

30 jährige Durchschnittspreise der Häringe.

(1401—1582)	Rothe Häringe (cade)		Weisse Häringe (Brl.)	
	s.	d.	s.	d.
1401—1430	6	8	16	10
1431—1460	7	0	10	8½
1461—1490	6	1½	10	10
1491—1520	5	6	10	0
1521—1550	7	8	15	2
1551—1582	10	5	23	7

Vergleich zwischen den ersten 140 Jahren und den letzten 42 Jahren (1401—1582).

	Rothe Häringe (cade)		Weisse Häringe (Brl.)	
	s.	d.	s.	d.
1401—1540	6	4¾	11	6
1541—1582	10	1½	22	9

Im Vergleich der Preise der Periode 1401—1540 mit denen der letzten findet man eine Erhöhung von 6 sh. $4^{3}|_{4}$ d. bis 10 sh. $1^{1}|_{2}$ d., also 4 sh. $5^{3}|_{4}$ d. für die weissen, und 11 sh. bis 22 sh. 9 d.: also 11 sh. 3 d. für die rothen Häringe. Die Entwicklung der Erhöhung war folgende:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Roth-Wein (12 gall.)	8	$5^{1}\|_{2}$	16	$4^{1}\|_{2}$	100 : 193
Süsser Wein (id.)	14	6	26	$6^{1}\|_{2}$	183
Pfeffer (13 Pfd.)	17	1	32	$6^{1}\|_{4}$	190
Reis (id.)	1	11	4	4	226
Rothe Häringe (cade)	6	$4^{3}\|_{4}$	10	$1^{1}\|_{2}$	158
Weisse „ (baril)	11	6	22	9	198

Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt zu sagen, dass vorzugsweise seit dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts, alle Artikel eine fühlbare und constante Erhöhung der Preise erfuhren, Die Geldentwerthung war eine eclatante. Von 1520 bis 1540 correspondirt diese Erhöhung noch ziemlich mit den Lohnsätzen, aber seit 1530 bis zu Ende dieser Periode, 1582, steigen die Waarenpreise immer mehr und mehr, ohne dass die Löhne auch nur annähernd eine analoge Entwicklung aufzuweisen hätten. Der Verfasser hat den Durchschnittspreis des Weizens für jedes Jahr, von 1520—1582, verglichen mit dem durchschnittlichen Lohnsatze der folgenden Categorien von Arbeitern: Schreiner, Maurer und sein Handlanger, Holzsäger (zwei Arb.), Dachdecker, Ziegelstreicher und Gehülfe. Indem wir denselben Vergleich, aber für 5 jährige Durchschnittspreise, durchführen, finden wir folgende Zusammenstellung:

Vergleich zwischen den 5 jährigen Durchschnittspreisen des Weizens (pro Quarter) und dem 5 jährigen Durchschnittslohn der Arbeiter (pro Woche) von 1520—1582.

	Durchschnittspreis des Weizens per Quarter		Durchschnittslohn der Arbeiter pro Woche			Durchschnittspreis des Weizens per Quarter		Durchschnittslohn der Arbeiter pro Woche	
	s.	d.	s.	d.		s.	d.	s.	d.
1520—1525	6	$8\frac{1}{4}$	2	8	1550—1555	15	$0\frac{1}{2}$	4	0
1525—1530	8	5	2	9	1555—1560	15	11	3	10
1530—1535	8	3	2	9	1560—1565	14	3	4	6
1535—1540	8	$6\frac{1}{2}$	2	$10\frac{1}{4}$	1565—1570	12	9	3	$9\frac{1}{2}$
1540—1545	8	$2\frac{1}{4}$	2	11	1570—1575	15	$3\frac{1}{2}$	4	8
1545—1550	10	$5\frac{1}{4}$	3	$0\frac{1}{2}$	1575—1582 7 Jahre	21	10	5	7

Man sieht hier, dass in der ganzen Periode nach dem Jahre 1550, wo der Durchschnittslohn 3 sh. die Woche beträgt, die Erhöhung nur bis an das Doppelte der Periode vor diesem Jahre gelangt, während dagegen der Durchschnittspreis des Weizens der 2. Periode das Dreifache des Durchschnittspreises der 1. Periode überschreitet. Dann und wann fällt der hohe Preis des Weizens mit einer Erhöhung der Löhne zusammen; in den meisten Fällen jedoch manifestirt sich diese Erhöhung nur in dem Jahre, welches demjenigen Jahre, wo die Preise den gewöhnlichen Durchschnittspreis überschritten haben, folgt. Wie dem auch sei, fügt Rogers hinzu,

es ist ganz gewiss, dass die Löhne in dieser Periode nicht mehr hinreichten, um eine Familie völlig zu ernähren, selbst wenn man annimmt, dass die Frau das Ihrige zu dem Gesammtverdienst beiträgt, und dass folglich die Arbeiter in das tiefste Elend gesunken waren, vorzugsweise aber diejenigen, welche ihren geringen Lohn nicht ergänzen konnten, indem sie ausser ihrer gewöhnlichen täglichen Arbeit noch ein kleines Landstück bebaueten. — Rogers stellt folgende Entwicklung der Löhne für die beiden Perioden auf. Der Lohn ist der eines Tages:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	
Schreiner (voller Preis)	0	$6\frac{7}{8}$	0	$11\frac{1}{2}$	100 : 167
„ (Durchschnittspr.)	0	$5\frac{7}{8}$	0	10	„ 170
Maurer	0	6	0	$9\frac{1}{2}$	„ 158
Maurer-Gehilfe	0	4	0	$6\frac{3}{4}$	„ 169
Säger (zwei)	1	0	1	$5\frac{1}{2}$	„ 146
Säger (100 Fuss)	1	1	1	4	„ 123
Ziegelstreicher	0	6	0	$9\frac{3}{4}$	„ 162
Dachdecker	0	$5\frac{1}{4}$	0	$9\frac{1}{4}$	„ 176
Dachdecker-Gehilfe . . .	0	$3\frac{1}{2}$	0	$6\frac{1}{2}$	„ 186
Bleiarbeiter	0	$6\frac{1}{2}$	0	$9\frac{1}{2}$	„ 146
Handarbeiter	0	4	0	$6\frac{1}{2}$	„ 162.

Der Durchschnitt des Verhältnisses dieser elf Sorten Arbeit ist 100 : 160. Indem man diesen Durchschnitt mit dem des Viehs, 100 : 262, des Getreides, 240, der landwirthschaftlichen Producte, 253, der Fische, 162, der Wolle und anderer Textilwaaren, 208, der Kleider, 212, und der ausländischen Producte, 203 resp. 188 vergleicht, kann man sich einen Begriff von dem enormen Unterschiede machen, welcher zwischen der Steigerung der Subsistenzmittelpreise und der der Lohnsätze in der Periode, welche den vierten Band des Werkes von Rogers schliesst, bestand.

Die grosse Preisrevolution im 16. Jahrhundert, hauptsächlich die Folge der Entdeckung Amerika's, und ihr Einfluss auf die Lage der arbeitenden Classen, ist erst durch dieses Werk in ihrer ganzen Eigenart zur Darstellung gelangt und zur richtigen Würdigung gebracht.

Indem wir hier die schöne Arbeit des gelehrten Professors verlassen, sprechen wir die Hoffnung aus, dass es ihm möglich sein wird, in nicht allzu ferner Zeit das Ende dieser grossartigen social-historischen Untersuchung zu veröffentlichen, welche ein völlig neues Licht über die Culturgeschichte Englands zu verbreiten begonnen hat. x.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die bei der Verstaatlichung von preussischen Privateisenbahnen erlassenen sog. finanziellen und wirthschaftlichen Garantiegesetze.

Eingeleitet von F. Ritschl-Halle a. d. S.

Als die preussische Regierung im Herbst 1879 dem Landtage den Gesetzentwurf betreffend die Erwerbung der Unternehmungen der Magde-

burg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener, Berlin-Stettiner und Köln-Mindener Eisenbahngesellschaften vorlegte und damit den ersten grossen Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der preussischen Privateisenbahnen unternahm, war es selbstverständlich, dass die Stellung des Staatseisenbahnetats im Staatshaushalte, seiner erhöhten Bedeutung angemessen, derart gesetzlich geordnet werde, dass das Budgetrecht des Landtages nicht geschmälert werde. Dieses nannte man die finanziellen Garantieen. Daneben erklärte sich die Regierung bereit, auch sog. wirthschaftliche Garantieen zu geben, d. h. Einrichtungen zu treffen, die eine gewisse Garantie dafür geben würden, dass die Staatsbahnen nicht als eine Steuerquelle benutzt, sondern ausschliesslich und ohne Willkürlichkeit zur Hebung der productiven wirthschaftlichen Kräfte des Landes verwaltet würden. Da die Regierung im Abgeordnetenhause durch das Zusammengehen der Conservativen mit dem grössten Theile der Nationalliberalen mit Sicherheit auf eine dem Verstaatlichungsprincip günstige Majorität rechnen konnte, so bildete die Formulirung der Garantieen den Angelpunkt der ganzen Berathungen. Die Freunde der Verstaatlichungsidee im Abgeordnetenhause beabsichtigten zuerst, die Eisenbahnverwaltung finanziell von der übrigen Staatsverwaltung unabhängig zu machen, indem nach der Verzinsung der Kapitalschuld und der Deckung des damals noch schwebenden Deficits von M. 2,200,000 zuerst ein Reserve- oder Ausgleichungsfonds bis zur Höhe von 1 % des Schuldkapitals zur Uebertragung der schlechten Jahre gebildet werden, und sodann eine ausserordentliche Amortisation auf Höhe von ½ % stattfinden sollte. Der dann etwa noch verbleibende Rest erst sollte etatsmässig behandelt, entweder mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses als Einnahme eingestellt, oder sonst zur Schuldentilgung verwendet werden. Dieses waren die Grundsätze, welche vom Abgeordnetenhause für die finanziellen Garantieen festgestellt wurden. Auf die gleichzeitig festgestellten Grundsätze der wirthschaftlichen Garantieen kommen wir später zurück. Das Abgeordnetenhaus machte seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe von der Zusage der Staatsregierung abhängig, dass dieselbe dem Landtage noch in derselben Session, jedenfalls bei dessen nächstjährigem Zusammentritt Gesetzentwürfe vorlege, welche die betr. finanziellen und wirthschaftlichen Grundsätze feststellen. Ueber zwei Jahre hat es nun gedauert, bis das Verwendungsgesetz und das Gesetz betr. die Errichtung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes perfect geworden sind. Die Schuld dieser Verzögerung lag nicht an der Regierung, welche auf die loyalste Weise ihre Zusage einzulösen bereit war, sondern an einer Wandlung der Ansichten des Landtages. Derselbe wich nach und nach von dem Standpunkte einer abgesonderten Eisenbahnkasse zurück und liess sowohl den Reservefonds wie die ausserordentliche Schuldamortisation fallen. §. 4 des Verwendungsgesetzes spricht allerdings auch von einer Amortisation der Eisenbahnkapitalschuld, es ist dies indess nur eine rechnerische, in Wirklichkeit wird die Eisenbahnschuld nicht von den übrigen Staatsschulden getrennt und nicht besonders getilgt, wie es in dem Beschluss von 1879 vorgesehen war. Die Amortisation der Eisenbahnunternehmungen war übrigens ein altes Princip der preuss. Regierung.

Schon in den §§. 38 u. 39 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen wurde die „Erhebung einer Eisenbahnabgabe" vorgesehen, deren Erträgnisse — neben der Entschädigung der Staatskasse für die durch die Eisenbahnen ihr entzogenen Einnahmen (Postverwaltung) — lediglich zur Amortisation des in den Eisenbahnen angelegten Kapitals verwendet werden sollten. Das Ausführungsgesetz vom 30. Mai 1853 hielt diesen Grundsatz fest, und es wurden in den folgenden Jahren erhebliche Summen zum Ankaufe von Actien der Privatbahnen verwendet. Aber bereits durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 wurde diese Massregel wieder aufgehoben.

Wir wollen noch darauf hinweisen, dass es eine Partei gab, welche eine noch weit über den Beschluss des Landtages von 1879 hinausgehende finanzielle Selbständigkeit der Eisenbahnverwaltung forderte. Auf dem letzten deutschen Handelstage wurde von den Referenten der Antrag gestellt, zu erklären, dass „das in den Staatsbahnen investirte Kapital als ein selbständiges Vermögensobject zu verwalten, mithin Ueberschüsse nicht an den allgemeinen Staatshaushalt abzuführen, vielmehr zur Verbesserung des Verkehrswesens zu verwenden seien."

Noch zahlreichere Wandlungen erlitten die Anschauungen über die sog. wirthschaftlichen Garantieen. Die Regierung erklärte in der Generaldebatte im J. 1879, sie beabsichtige den von ihr schon aus eigener Initiative eingerichteten periodischen Conferenzen der königl. Eisenbahndirektionen mit Vertretern der wirthschaftlichen Körperschaften des Directionsbezirks eine gesetzliche Grundlage zu geben und dazu einen Landeseisenbahnrath zu schaffen.

Was die Bezirkseisenbahnräthe anbetrifft, so stand von vornherein fest, dass ihre Funktionen keine weiterreichende zu sein haben würden, als die der sog. freien Eisenbahnconferenzen. Die Hauptpunkte, über welche Meinungsverschiedenheiten obwalteten und sich die Meinungen im Landtage sowohl als auch bei der Regierung im Laufe der zwei Jahre veränderten waren folgende: 1. sollen die freien wirthschaftlichen Vereine, welche keine Funktionen in der Staatsverwaltung haben, das Wahlrecht erhalten? Die Majorität des Handelstages befürwortete diese staatsrechtliche Anomalie, die nun auch Gesetz geworden ist. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte können wir uns nur vollkommen einverstanden damit erklären. 2. Soll die Wahl der Vertreter eine directe sein, wie die der Delegirten zu den Eisenbahnconferenzen, oder einer Sichtung durch die Provinzialausschüsse unterliegen? In diesem Punkte hat die Regierung ihren 1880 noch sehr festen Widerstand gegen absolut directe Wahl aufgegeben. 3. Sollen die Vertreter auf 3 Jahre fest gewählt werden oder, wie es bei den Eisenbahnconferenzen üblich war, von den betr. Körperschaften für jede einzelne Conferenz speciell delegirt werden? Dieser Differenzpunkt trat erst in der letzten Landtagssession hervor. Die Regierung war nicht für die Wahl auf 3 Jahre, legte aber weniger Gewicht darauf, und der Minister beschwichtigte auch die im Herrenhause gegen diesen Beschluss des Abgeordnetenhauses erhobenen Bedenken damit, dass er dem ganzen Gesetz überhaupt wenig eingreifende Bedeutung beilegte. Dass die feste Wahl auf 3 Jahre mancherlei Missstände mit sich führt,

wird wohl von Allen, welche an den bisherigen Eisenbahnconferenzen als Delegirte theilgenommen haben, zugegeben werden. Sehr charakteristisch ist es, dass gerade die Abneigung der Regierung dagegen für manche den Ausschlag giebt, sich damit einverstanden zu erklären, indem sie nicht ganz unrichtig hervorhoben, dass ein ständiges Mitglied des Bezirksraths, wenn uns der Ausdruck erlaubt ist, nicht so leicht in die Tasche gesteckt werden kann, wie ein zu einer einzelnen Conferenz Delegirter.

Die bedeutungsvollsten Differenzpunkte traten in den Berathungen betr. die Zusammensetzung und Competenz des Landeseisenbahnrathes hervor. In dem mit Formulirung der Garantieen betrauten Specialausschuss der Eisenbahncommission des Abgeordnetenhauses (Mitte Nov. 1879) war es auffallend, dass die Conservativen dem Landeseisenbahnrath die Stellung einer Controlcommission mit beschliessender Stimme, die Freiconservativen mit nur berathender zu geben wünschten. Doch konnte die erstere Forderung als unconstitutionell nicht aufrecht erhalten werden, da die Verantwortlichkeit der Minister und Controle der parlamentarischen Körperschaften die Grundlagen des ganzen Verhältnisses bleiben mussten. Die Hauptfrage in 1880 war die Deputirung von Landtagsmitgliedern zum Landeseisenbahnrath. Selbst in der Majorität des Hauses herrschte hierüber eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit, das Centrum bestand besonders hartnäckig auf dieser directen Theilnahme des Landtages, von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass hierdurch nur ein politisches Element in eine rein wirthschaftliche, berathende Versammlung hineingetragen würde. Mit der wachsenden Erkenntniss, dass auch der Landeseisenbahnrath nur eine wirthschaftlich berathende Stimme haben könne, verlor auch diese Frage an Bedeutung. Ein gleiches war der Fall mit der Frage, welche Veränderungen im Tarifwesen demselben „zur Aeusserung“ vorzulegen seien. Es waren beantragt worden sowohl Ermässigungen wie Erhöhungen; nur die Begutachtung der Letzteren ist verblieben. Wir können principiell keinen Unterschied in Behandlung der beiden sehen, eine Ermässigung mag wirthschaftlich gänzlich ungerechtfertigt sein und nur auf Kosten der Beibehaltung anderer wirthschaftlich zu hoher Tarife stattfinden; wir sind sogar überzeugt, dass die Gefahr, sich durch Interessentenagitation drängen zu lassen, zu Ermässigungen, welche zu parlamentarischen Interpellationen Anlass geben können, grösser für die Staatseisenbahnverwaltung ist, als diejenige, Erhöhungen vorzunehmen. Die Sachlage betreffs der wirthschaftlichen Garantieen scheint uns so zu liegen: hätte man nicht die Ueberzeugung gehabt, dass die Staatsregierung wenigstens den aufrichtigen Willen habe, die Staatsbahnen zum Allgemeinen Besten, zur Förderung des Wohlstandes des ganzen Staates zu verwalten, so hätte man überhaupt nicht der Verstaatlichung zustimmen dürfen. Keine gesetzlichen Garantieen schützen vor Irrthümern oder Missbrauch. Die Vortheile der Verstaatlichung bleiben immerhin so bedeutende, dass man manche Fehler und Missgriffe mit in den Kauf nehmen kann.

Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§. 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;

b) ein Landeseisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§. 2. A. Bezirkseisenbahnräthe. Zahl. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

§. 3. Zusammensetzung und Wahl. Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§. 4. Zulassung ausserpreussischer Theilnehmer. Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion ausserpreussisches Gebiet — innerhalb des deutschen Reiches — umfasst, können auf den Wunsch der betheiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirthschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 5. Ausschüsse. Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuss aus seiner Mitte bestellen.

§. 6. Zuständigkeit. Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Massregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrathes wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Massregeln getroffen hat, so muss sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§. 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§. 7. Geschäftsordnung. Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrathes und des Ausschusses, so wie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuss, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muss eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrathes anordnen.

§. 8. Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden. Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrathes können auf Einladung des Präsi-

denten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

§. 9. Vorerhebungen. Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bei seiner Beschlussfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

§. 10. B. Landeseisenbahnrath. Zusammensetzung. Der Landeseisenbahnrath besteht:

a. aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;

dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt;

b. aus drei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern;

ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;

c. aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.;

aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover;

aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz,

nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach Massgabe eines durch königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplanes.

§. 11. Zuziehung von Sachverständigen. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftertheilung zuzuziehen.

§. 12. Ausschuss. Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuss zur Vorbereitung seiner Berathungen.

§. 13. Zusammensetzung des Ausschusses. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes oder dessen Stellvertreter (§. 10 Litt. a.), und vier von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und vier Stellvertretern.

§. 14. Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathes. Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeusserung vorzulegen:

1. die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;

2. die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);

3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differentialtarifen (unregelmässig gebildeten Tarifen);

4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§. 15. Berufung des Landeseisenbahnrathes. Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniss, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im §. 14 bezeichneten Art umfasst, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 16. Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuss.

Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im §. 14 bezeichneten Art getroffenen

Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

§. 17. Geschäftsordnung. Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staats-Ministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuss regelt seine Geschäftsordnung selbständig.

§. 18. Vorerhebungen. Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuss Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 19. Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes an den Landtag. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmässig mitgetheilt.

§. 20. Festsetzung der Normaltransportgebühren. Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmässig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmässigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§. 21. Freie Fahrt und Diäten. Die Mitglieder des Landeseisenbahnrathes und die Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§. 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 M., soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben, sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

§. 22. Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirkseisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe. Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrathes oder des Landeseisenbahnrathes (§. 10 Litt. b. und c.) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§. 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Puttkammer. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. von Gossler.

Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt beziehungsweise verwendet:

1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§. 2);

2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müsste, bis zur Höhe von 2 200 000 *M.*;

3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Massgabe des §. 4 dieses Gesetzes.

Unter Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Aus-

gaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigenthumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§. 2. Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 *M.* festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushalts-Etat etwas Anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahnkrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgabenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke ausserordentlich durch den Staatshaushalts-Etat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligenden anderweiten Staatsmittel, endlich im Falle des Eigenthumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemässheit des §. 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§. 3. Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staatseisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63 914 324 *M.* festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§. 2) treten demselben noch die wirklich auszugebenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4 Prozent gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. Ausserdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigenthumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- etc. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemässheit des §. 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, beziehungsweise aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu vier Prozent gerechnet.

§. 4. Die Staatseisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von $^3/_4$ Prozent desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im §. 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld und der im §. 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwüchse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres ergiebt.

Inwieweit über den Betrag von $^3/_4$ Prozent hinaus eine weitere Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalts-Etat vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, dass der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

1) zur planmässigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, so weit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen sind oder übergehen,
2) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müssten,
3) endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen, verwendet wird.

§. 5. Die Verwaltung des Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrole der Staatsschuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§. 6. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkammer. von Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gossler.

VII.

Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juni 1882.

Eingeleitet von F. Ritschl-Halle a/S.

Während die zuerst in 1879 aufgestellte Behauptung, dass das Ausland die Zölle trage, noch immer in der schutzzöllnerischen Presse zu vertheidigen gesucht wird, werden von allen Seiten aus dem schutzzöllnerischen Lager der Industriellen selbst Wünsche laut nach weiteren Zoll-Rückvergütungen bei der Ausfuhr. Nicht wenig zu diesem Umschlag in den Ansichten selbst der extremsten Schutzzöllner hat die Erfahrung beigetragen, die man in den letzten zwei Jahren bezüglich der Wirkung der Getreidezölle auf die Mühlenindustrie Deutschlands gemacht hat. Die aus allen Theilen Deutschlands gemeldeten Konkurse von Mühlenetablissements haben gezeigt, dass diese grosse, auf der Höhe der technischen Leistung stehende Industrie sich auf dem Wege zum Ruin befindet. Schuld daran hatte im hohen Maasse das Regulativ betr. die Zoll-Rückvergütungen bei der Ausfuhr von Mehl, welches die Erlangung der Rückvergütung so gut wie illusorisch machte, abgesehen davon, dass ihre Bemessung bis zum 1. Juli 1881 auch überhaupt dem Ausbeuteverhältniss nicht entsprach, sondern unzureichend war. Die Zollvergütung war von dem Nachweise der Identität des vermahlenen Getreides abhängig gemacht, ein Nachweis der bei dem continuirlichen Betriebe der grossen Mühlen sehr schwer herbeizuschaffen war und keinenfalls ohne grosse Belästigung durch die Steuercontrole. Die schlimmste Wirkung dieser Forderung des Identitätsnachweises war indess, dass bei der Production von Mehl aus einer Vermischung von inländischen mit ausländischen Getreide der Identitätsnachweis selbstverständlich gar nicht geführt werden konnte und daher eine Zollrückvergütung für das verarbeitete ausländische Getreide in diesem Falle ausgeschlossen war. Die deutsche Mühlenindustrie ist aber unbedingt vielfach zu einer solchen Mischung gezwungen, einmal zur Verbesserung des inländischen Getreides, sei es in Folge mangelhafter Ernte oder wie speciell beim Rauhweizen allgemein inferieurer Qualität (Mangel an Klebergehalt) dann auch zur Herstellung einer billigeren Mittelqualität von Mehl, wo die den betr. Mühlen zu Gebote stehenden inländischen Getreidequalitäten sich zu theuer stellen.

Die Wirkung der Getreidezölle und der Schwierigkeit, stellenweisen Unmöglichkeit, der Begünstigung der Zoll-Rückvergütung theilhaftig zu werden, war eine erschreckend schnelle und drastische. Der Export von Mehl sank von rot. 200 000 Tonnen in 1879 auf rot. 80 000 Tonnen in 1880 und rot. 50 000 Tonnen in 1881.

Jede Einschränkung des Betriebes der grossen Handelsmühlen, welche seit 1875 sowohl an Zahl, wie an quantitativer und qualitativer Leistungsfähigkeit bedeutend zugenommen haben, bedeutet selbstverständlich Entwerthung des Anlagekapitals und Erhöhung der Generalunkosten. Da ihnen der Export so gut wie abgeschnitten war, warfen besonders die grossen Nord- und Ostseemühlen ihre ganze, früher hauptsächlich nach Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen gehende Production auf den

Deutschen Markt. Durch die herbeigeführte Concurrenz litten besonders die Mühlen im Westen, sie wurde aber in allen Theilen Deutschlands schwer empfunden.

Schon die Handelskammerberichte für 1880 schilderten die ungünstige Lage der Mühlenindustrie; die verbündeten Regierungen konnten sich indess noch nicht entschliessen, die Forderung des Identitätsnachweises aufzugeben. Sie versuchten erst kleine Palliativmittel. Durch Bundesrathsbeschluss vom 14. Mai 1881 wurde bestimmt, dass an Stelle der im §. 11 Absatz 1 der Bestimmungen vom 13. Mai 1880 festgesetzten Mehlausbeute bei Weizen für 75 kg. (anstatt 80 kg.), bei Roggen für 65 kg. (anstatt 70 kg.) ausgeführten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 kg. Getreide zollfrei abzuschreiben sind. Ferner wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 1881 der Eingangszoll für Mühlenfabrikate von 2 auf 3 M. pro 100 kg. erhöht. Die Folge der letztern Maassregel war allerdings eine Ausdehnung des inländischen Absatzes, indem der Mehlimport von rot 42 800 t. im I. Semester auf rot 18 900 t. im II. Sem. herunterging. Eine Verbesserung der Lage der Mühlenindustrie ist durch diese Maassregeln nicht erreicht worden, zumal da die reichliche Kartoffelernte 1881 die inländische Nachfrage verminderte. Da diese Industrie auf Basis der langjährigen zollfreien Einfuhr von Getreide ihre Productionsfähigkeit über den deutschen Bedarf ausgedehnt hat und der Export so gut wie ganz aufgehört hatte, so wurde ihre finanzielle Lage immer bedenklicher, die Concurse nahmen zu und in Folge der übermässigen Concurrenz und des dadurch veranlassten leichtsinnigen Creditgebens zeigten sich die Deroute auch in weiteren Kreisen. Es fehlen uns allerdings statistische Daten sowohl über die Concurse von Mühlenetablissements, wie über die von Bäckereien, doch wurde uns von sachkundiger Seite versichert, dass das leichtsinnige Creditgeben der Mühlen auch zahlreiche Concurse innerhalb des Bäckergewerbes nach sich gezogen habe.

Der Theil der Vorlage der Verbündeten Regierungen, welcher die Forderung des Identitätsnachweises aufhob, fand daher im Reichtstag keine Gegner. Beigetragen mag hierzu haben, dass die Landwirthschaft in erster Linie an der finanziellen Lage von Mühlenetablissement interessirt ist. Die Landwirthschaft hat aber auch directes Interesse daran, dass minderwerthige inländische Qualitäten durch die Möglichkeit der Vermischung mit besseren ausländischen Sorten absatzfähiger werden.

Die tiefe Schädigung, welche die Deutsche Mühlenindustrie erlitten, wird sicherlich lange zur Heilung bedürfen, denn in den letzten Jahren sind in Folge der Exportunfähigkeit Deutschlands grade in denjenigen Staaten, welche unsere besten Absatzgebiete waren, bedeutende Mühlen entstanden, so besonders in Dänemark solche, die russisches Getreide vermahlen und nach Holland und England exportiren, und ebenso sorgen in Holland neu entstandene Mühlen für den Bedarf des eigenen Landes (vgl. Jahresbericht der Berliner Kaufmannschaft für 1881).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. An die Stelle des §. 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend

den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets etc. (Reichsgesetzblatt Seite 207), tritt folgende Bestimmung:

Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniss trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräussert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

§. 2. Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) Die Anmerkung No. 2 zu 6b ist zu streichen und hinter 6d zu setzen:

Anmerkung zu b und d:

Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnissschein unter Kontrole . 0,50 M. für 100 Kilogramm.

2) Die Anmerkung zu No. 20b 1 erhält folgende Fassung:

Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der No. 20 b 1 . . . 30 Mark für 100 Kilogramm.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Die beiden letzten im Gesetz enthaltenen Abänderungen sind von keiner besondern prinzipiellen Bedeutung.

Miscellen.

VI.

Die italienische Agrar-Enquête.

Bespr. von J. Schuhmann in Rom.

(Fortsetzung. Vergl. diesen Band S. 79.)

3.

Toskana ist diejenige landwirthschaftliche Region Italiens, die im Ausland am meisten studirt worden ist. Die Denkschriften der in Florenz schon im Jahre 1753 gegründeten Accademia dei Georgofili, des ältesten derartigen Vereines in Italien, haben dazu nicht wenig beigetragen. Der Bericht Mazzini's, des ständigen Sekretärs des obersten Landwirthschaftlichen Rathes, über die 9te Region [1]) behandelt indessen nur die 6 toskanischen Provinzen Florenz, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa und Livorno mit zusammen 12 Kreisen und 219 Gemeinden, nicht aber die

1) La Toscana Agricola. Relazione sulle condizioni dell' agricoltura e degli agricoltori nella IX circoscrizione (provincie di Firenze, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa e Livorno) compilata per incarico della Giunta dal Cav. Carlo Massimiliano Mazzini. Roma 1881.

Provinz Grosseto, die ihres verschiedenen Charakters wegen zu der römischen Region geschlagen wurde. Mazzini, dessen Arbeit nicht nur mit vielen Uebersichten, sondern auch mit 6 Karten, worunter 1 orographische, 1 geologische und 1 hydrographische, geziert ist, beginnt liebenswürdig mit einer Liste von 158 freiwilligen Mitarbeitern, die auf seinen Fragebogen geantwortet haben.

Wenn man die Staats-Grundsteuer und die auf den Betrieb des Handels und der Manufacturen gelegte Steuer auf das bewegliche Vermögen in ganz Italien mit einander vergleicht, so ergiebt sich, dass die Landwirthschaft beinahe 4 mal so viel zahlt als Handel und Industrie, in Toskana aber, wo die Grundsteuer als sehr drückend anerkannt wird, beträgt die staatliche Quote der Grundsteuer nur $6^1|_2$ Millionen, während die andere genannte Steuer 4 Millionen abwirft. Auch der Umstand, dass in Toskana 30,42 $^0|_0$ der Bevölkerung Ackerbau treibt, während diese Zahl für ganz Italien sich auf 32,46 $^0|_0$ beläuft (Zählung von 1871) illustrirt eigenthümlich den Satz, dass Toskana eine in hohem Grade ackerbautreibende Region sei. Nach einer zusammenfassenden Beschreibung Toskana's lehnt M. die freundliche Bezeichnung eines „Gartens Italiens“ ab, welche die Fremden Toskana beigelegt haben (S. 60). Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist übrigens bedeutend, indem 105 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer kommen (für ganz Italien 90), von denen 33 Ackerbauer sind (in It. 39). $^4|_{12}$ der Bevölkerung leben in Städten, $^3|_{12}$ in zahlreichen kleineren Ortschaften, $^5|_{12}$ zerstreut auf dem Lande. Die Bevölkerung nimmt beträchtlich zu. Wo das Terrain vor 50 Jahren 100 Menschen ernährte, ernährt es jetzt 150, nur dass anstatt jener 100 Armen jetzt 150 arm sind und auch der Eigenthümer ist verarmt, dem das Gehölz oder das Weiderecht früher einen grösseren Reinertrag gewährte als jetzt das „Gütchen“ (S. 101). Aber noch ist ein ansehnlicher Theil des Areals der Produktion entzogen. Nach Schätzung sind

		in der Ebene,	in der Hügelgegend,	auf den Bergen.
in Anbau	Hectaren	348 600	472 800	92 700
bewaldet	„	3 200	196 500	268 300
unangebaut	„	17 700	118 700	184 000
Gesammtoberfläche		369 500	788 000	545 000

Ueber die Waldverhältnisse, beziehungsweise die Waldverwüstung, die von dem grossartigen schwer zu unterdrückenden Holzdiebstahl mitverschuldet wird, vergleiche S. 150, 156, 527. M. schlägt vor, dass der Staat die im öffentlichen Interesse wieder zu bewaldenden Grundstücke auf eigene Rechnung übernehme.

Die Kornsaat auf über 360 000 Hectare = $^2|_5$ des angebauten Landes ist gewöhnlich $1^1|_2$ Hectoliter per Hectar, der Ertrag im Gebirge 3—6, in der Hügelgegend 6—11, in der Ebene 10—16 Hectoliter. Das türkische Korn wird auf 120 000 Hectaren gewonnen. Baut man es allein, so werden wohl 15—30 Hectoliter per Hectar erzielt. Gute Wiesen im Pisanischen werden gedüngt und liefern etwa 30 Doppelcentner per Hectar. In der Ebene von Pistoia findet man Bewässerungswiesen, die alle 4 bis 6 Jahre gedüngt werden und etwa 20 Doppel-Centner Heu, 10 D.-Centner Grummet und 6—7 D.-C. als dritten Schnitt ergeben.

Nur ausnahmsweise hängt die Weinlese von einer besonderen Erlaubniss der Gemeindeverwaltung ab. Im Allgemeinen wird zu früh gelesen, da die Ueberwachung der Trauben gegen die Felddiebe zu anstrengend ist. In manchen Gegenden zwingt die Weinlese des Einen alle Anderen zur Nachfolge, weil eine Sitte nach beendigter Weinlese jedem gestattet, auf die Weinberge der Anderen zu gehen und sich die hängen gebliebenen Trauben anzueignen. Eventuell würden ja die Felddiebe in den Weinberg sich zurückziehen, wo ihnen niemand etwas anhaben kann (S. 205). In Toskana werden im Falle der Theilpacht je nach der Gegend die Trauben oder der Wein getheilt. Für den Gebrauch der Gefässe seitens des Kolonen erhebt der Herr einen Theil „conio“ von 7—10%. Der toskanische Tafelwein führt den Namen Chianti.

Die Zucht des fast unerlässlichen Schweins, von dem der Halbpächter dem Herrn nur einen Schinken zu bringen hat, kann als onerös gelten, aber sie ist immerhin eine gute Gelegenheit, Ersparnisse festzuhalten, die sich sonst im Einzelnen verlieren würden (235). Die Grossgüter existiren in Toskana nur als Ausnahme, die Kleingüter nehmen 5/6 der Oberfläche ein. Hauptgrund dieses Vorwiegens der Kleingüter ist die höchst mannigfaltige geologische Beschaffenheit und die topographische Configuration der Region, die eine fast ununterbrochene Kette von Hügeln bildet; es fehlen alle Vorbedingungen einer Grosscultur. Im Allgemeinen hat das Gütchen (podere) eine Grösse von 2—4 Hectaren in der Ebene von Lucca, von 5—10 in den anderen Ebenen und im Hügelland; in der Berggegend ist die Ausdehnung, ungerechnet das dazu gehörige Gehölz, 15—20; in den Maremmen und in den sogenannten crete bei Siena 30—50 und steigt manchmal bis zu 100 Hectaren; in den Ebenen mit gemischter Grosscultur 12—15.

Das Verhältniss der Kopfzahl der Kolonenfamilie zum Grundstücke ist sehr wichtig für die Theilpacht (mezzadria oder mezzeria), weil eventuell entweder die Ernährung der zu zahlreichen Familie nicht gesichert wäre oder andrerseits der Anbau nicht den möglichen Ertrag liefern würde, denn häufig hält es der Kolone für vortheilhafter, sich mit einer geringeren Ernte zu begnügen als Dienstleistungen von nicht zur Familie gehörigen Leuten zu bezahlen. (Uebrigens ist es gar nicht selten, dass auf einem podere ein Junge als Hirte gehalten wird, dessen Geschäft recht gut von der Familie besorgt werden könnte). Auch beim Rindvieh wird fast allgemein darauf gesehen, dass es mit den Erzeugnissen des Gütchens gehalten werden kann, ohne baares Geld auszulegen. Selten kommt ein Stück Grossvieh auf den Hectar, häufig erst auf 2—3 Hectare. Mit Ausnahme der Ebene von Lucca, wo die Sorgfalt für die Auswurfsstoffe so weit geht, dass die Lucchesen auswärts darüber verspottet werden, ist die Düngung mangelhaft. Der Roh- und Reinertrag von mehr als einem Dutzend Gütchen in verschiedenen Gegenden Toskana's ist in klaren Uebersichten mit einigen Erläterungen nachgewiesen, dann folgen Roh- und Reinerträge einiger specialisirten Culturen, die wir dem Studium des Agronomen überlassen müssen. Die die Tabakspflanzung betreffende Aufstellung ist S. 311 zu finden.

Der Weinberg giebt in Toskana ein Reinprodukt (ohne das im Bo-

den steckende fixe Kapital zu berücksichtigen) von 390 Lire per Hectar, die gemischte Kleincultur in der Hügelgegend nur durchschnittlich 200. Rechnet man hingegen im ersteren Falle das zur Umwandlung nöthige Kapital und die verlorene Ernte in den ersten Jahren, so zeigt sich, dass das geringere kleinere Rohprodukt oft vortheilhafter ist als die specialisirte Kultur. Ueberdies ist das Betriebskapital für die gemischte Cultur 350 Lire per Hectar, für den Weinberg etwa 500. Die Kapitalien hat der Grundeigenthümer herbeizuschaffen, der Agrarcredit existirt kaum in Toscana. Eine besondere Abtheilung des Monte de' Paschi in Siena, die nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869 sich mit solchen Operationen befasst, fungirt nur in der Provinz, wo sie ihren Sitz hat. Was die Aussaat anbelangt, so wird sie noch vor der Theilung zwischen dem Gutsbesitzer und dem Theilpächter zurückgelegt. In schlechten Jahren macht der Grundbesitzer dem Kolonen die nöthigen Vorschüsse in natura. Dieselben werden aber selbstverständlich gleich in Geld umgerechnet, so dass der Pächter, der erst nach einer guten Ernte seine Schuld bezahlen kann, eine viel grössere Menge dafür hingeben muss. Der Eigenthümer, der keine Zinsen für die Vorschüsse berechnet, hat überdies den Nachtheil, nicht über die betreffende Summe verfügen zu können. Während in den meisten Fällen in Toskana der Handelswerth für den Kolonen keine rechte Bedeutung hat, da ja Alles auf die selbständige Erzeugung der zum Lebensgebrauch nöthigen Güter, auf die Naturalwirthschaft hinzielt, schlägt M. die Steigerung des Handelswerthes der landwirthschaftlichen Produktion seit 1830 auf durchschnittlich 40 % an und bringt die Durchschnittspreise einiger Artikel auf dem Markte von Arezzo nebst dem in der genannten Gemeinde bezahlten Grundsteuersatz für den Zeitraum von 1830—1879 bei. Da die toskanische Lire der alten Katasterschätzung nur 84 centesimi der heutigen italienischen Lire war und die Lasten der Landwirthschaft sehr bedeutend gestiegen sind, so kann man sagen, dass das Steuerverhältniss das gleiche geblieben ist. In der Region als Ganzes genommen ist der thatsächliche Ertrag das Doppelte der Katasterschätzung vom Jahre 1834 (S. 369).

Zur Würdigung der Natur des in Toskana überwiegenden Kleinbesitzes machen wir auf folgende Ziffern aufmerksam:

Nur 279 Einträge in den Steuerlisten beziehen sich auf einen Besitz mit einem Schätzungsertrag von über 10 000 Lire
5 613 Einträge hingeg. a. Güter m. e. Schätzungsertrag v. 1000—10 000 „
30 888 „ „ „ „ „ „ „ „ 100—1000 „
141 574 „ „ „ „ „ „ „ von weniger als 100 „

Uebrigens ist auch der Grossgrundbesitz fast immer in kleine Güter getheilt und hat gemischte Cultur.

Die toskanischen Provinzen haben noch für 31 Millionen Pfarrgüter, das Domanium besitzt für $15\frac{1}{2}$ Millionen, die milden Stiftungen für 5, zusammen $51\frac{1}{2}$ Millionen, etwas mehr als 4 % der 1200 Millionen Gesammtwerth an Grundbesitz. Und da das reine Einkommen derselben auf 62 Millionen geschätzt wird, so kommen davon auf Privatgüter 59 Millionen. Die Gemeindegüter sind in Ausführung eines Gesetzes vom 23. Mai

1774 gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts entweder veräussert oder in Erbpacht gegeben werden.

Die Zunahme der Grundbesitzer ist mit den Steuerlisten in der Hand leicht zu verfolgen; 1870—1880 hat die Zahl der Einträge um 11 000 zugenommen. Theilung des Grundbesitzes unter die Erben ist die Regel, ausserdem ist es in Toskana Sitte, einen Theil der Ersparnisse in Grundstücken anzulegen, sei es der grösseren Sicherheit willen, sei es um auf eigenem Grund und Boden den Landaufenthalt nehmen zu können. Andere vorübergehende Ursachen führt Mazzini an, z. B. 3975 Verkäufe von Kirchengut im letzten Decennium, von denen sich aber manche auf Häuser beziehen. Die wenn gleich verspätete Ausführung einer Ablösungs-Ordonnanz Ricasoli's als Gouverneur von Toskana vom 9. März 1860 hat in der Gemeinde Piombino die Zahl der Grundbesitzer um 650 gesteigert, von denen etwa 500 Tagelöhner und Proletarier sind (S. 355), deren Besitzverhältnisse allerdings nichts weniger als consolidirt sind. Ferner erwähnen wir, aber ohne Zahlenangaben machen zu können, die Art, wie im Distrikt Rocca San Casciano häufig Eigenthum erworben wird. In dieser Bergzone finden sich Grundstücke, die sich zu Weinbergen, aber wenig für den Kornbau eignen. Der kapitalarme Besitzer lässt von einem Tagelöhner oder Bauern die nöthigen Erdarbeiten ausführen und die Weinstöcke pflanzen, ohne etwas dafür zu vergüten. An Stelle des Lohnes gehört der Ertrag bis zum 8ten oder 9ten Jahre dem Arbeiter, der nach dieser Zeit Eigenthümer der Hälfte des Weinberges wird und oft die Hälfte des Eigenthümers gegen feste Entschädigung oder als Halbpächter zu bearbeiten fortfährt. Bei besseren Grundstücken bekommt der Eigenthümer schon einige Jahre vor der Theilung des Grundstücks $^1/_3$ des Ertrags (S. 161). Aber in den anderen Gegenden Toskana's wird man keine Arbeitskräfte finden, die so lange ohne Lohn existiren können (S. 161 u. 321).

Nach der Ansicht Mazzini's gleicht sich das pro und contra des Gross- und Kleinbesitzers ziemlich aus, nur wäre ein weniger zerstückelter Besitz wünschenswerth um die Entwässerung leichter, dauernder und billiger herzustellen und vielleicht um den Fortschritt in der Weinbereitung zu beschleunigen. Der Nachtheil des Kleinbesitzes sei jedoch reichlich durch die auf socialem Gebiete erreichten Vortheile ausgeglichen (S. 408). Indessen besagt ein von Mazzini selbst zu seinen Ausführungen vorgeschlagener Zusatz: „Die socialen Vortheile, geringerer Abstand zwischen Besitzer und Arbeiter, Verhütung des Klassenhasses, Vorrücken des Arbeiters in die Klasse der Besitzer sind nur zu erwarten, wenn die Theilung des Grundbesitzes nicht übermässig ist.“ Aber sie ist übermässig. Von den oben angegebenen 141 000 Einträgen in die Steuerlisten mit einem geschätzten Einkommen von weniger als 100 Lire scheinen nur

35 000 über 50 Lire
40 000 20—50 „
40 000 10—20 „
und somit 26 000 weniger als 10 Lire

geschätztes Steuereinkommen zu haben. Die letztere Klasse habe wohl ein Steuereinkommen von nicht mehr als 25 Lire und eine Bruttoeinnahme,

nach Abzug der Steuern, von weniger als 70 Lire jährlich. Diese Klasse von Eigenthümern erhält sich nur durch die temporäre Auswanderung und in Abwesenheit des verdienenden Mannes allzu häufig durch den Felddiebstahl (409). Die Umlegung der Grundstücke sollte auf jede Art, namentlich durch Befreiung von der proportionell steigenden Registersteuer befördert werden, meint M.

Auf einen Werth von 618 Millionen für die Gebäude und 1191 Millionen für die Grundstücke, zusammen 1809 Millionen lasteten am 1. Januar 1880 im Ganzen $45^0/_0$ Hypothekenschulden : 826 Millionen, von denen 456 die Grundstücke allein zu treffen scheinen. Die Hypothekenschuld ist in Zunahme begriffen. Die Grundsteuer einschliesslich der Zuschläge der Provinzen und Gemeinden frisst $14^1|_2$ Millionen von dem Reinertrage von 62 Millionen, wozu zu bemerken ist, dass die zwischen 1825 und 1860 mehr als verdoppelte Grundsteuer in den letzten 20 Jahren um $75^0/_0$ gestiegen ist. Die Anforderungen der Provinzen und Gemeinden sind sehr ungleich. Während z. B. in Siena das geschätzte Einkommen von 100 Lire 8,53 Gemeindezuschlag entrichtet, steigt dieser in der Gemeinde Pian Castagnaio auf 78,02, so dass die Gesammt-Grundsteuer das geschätzte Einkommen um ein Zehntel übertrifft. Das Studium der Gemeinderechnungen ergibt, dass gewöhnlich Verzinsung und Schuldentilgung dieses schauderhafte Missverhältniss verschulden.

In Italien repräsentiren auf je 100 Lire der Provinzial- und Gemeinde-Ausgaben 23 Lire das Opfermaass der Gegenwart für die Vergangenheit, in Toskana lassen die $42^0|_0$ für die Vergangenheit nur $58^0|_0$ für die Gegenwart übrig. Mazzini stellt folgende Berechnung des wahren Reinertrags auf:

Grundsteuer	14 500 000	Lire;	Unterschied zwischen den $5^0|_0$ Zinsen der Hypothekenschuld von 456 Millionen und den $4^0|_0$ als mittlerem Ertrag der Landwirthschaft;
	4 560 000	„ ;	Steuer auf das bewegliche Vermögen, nämlich $13^1|_5{}^0|_0$ von den 17 800 000 Lire Zinsen, indem 100 Millionen verschiedener Abgaben als steuerfrei von der obigen Schuld abgezogen werden:
	2 349 600	„	
	150 000	„	Abgaben an die die Flussregulirung besorgenden Consortien;
	1 225 000	„	Registersteuer auf Verträge unter Lebenden;
	22 784 600	Lire;	ohne die Erbschaftssteuer und die meistens

vom Kolonen bezahlte Kolonatssteuer. Der Landbesitz gibt also 39 Millionen Reineinkommen, $3{,}27^0|_0$ auf den obigen Kapitalwerth von 1191 Millionen.

$20^0|_0$ der Ackerbau treibenden Bevölkerung sind Tagelöhner (107 567 auf 543 565 jedes Alters und Geschlechtes), die das Land selbst bebauenden Eigenthümer (70 730), Emphyteuten (1133) und Pächter (12 035) sind etwa $^1|_4$ der 328 014 Halbpächter (die Zahlen in der Uebersicht auf

S. 121 können 3 Rechnungsfehler wegen nicht stimmen). Mazzini spricht sich zu Gunsten der mezzadria aus, ganz im Gegensatze zu Bertagnolli (La Colonía Pazziaria, Roma 1877), den er übrigens nicht citirt. „Gewöhnlich sagt man, oft auch mit Uebertreibung, dass der Bauer willkürlicher Weise mehr als die ihm zustehende Hälfte erhebt: leider ist es wahr, dass eine gewissenhafte Ehrlichkeit in der Theilung der Erzeugnisse unter den Kolonen nicht häufig ist, aber diejenigen, zu deren Lasten man diesen Missbrauch beklagt, sind meistens Halbpächter, für welche die normale jährliche Belohnung der Arbeit sehr gering ist, so dass trotz des unerlaubter Maassen genommenen Zuschusses die Quote nicht zur Ernährung der Familie ausreicht und sich die letztere an den Eigenthümer um Vorschüsse wenden muss. Wo solche Vorschüsse beinahe als Regel nothwendig sind, ist ein Mangel im Vertrag. Das System der Halbpacht ist, im Ganzen genommen, in Toskana für vortrefflich zu halten; in den Einzelheiten jedoch wären einige Modificationen nöthig, durch welche man viele Uebelstände wegschaffen und die Beziehungen der Kolonen und Eigenthümer beständiger zu herzlichen machen würde. Damit der Halbpachtvertrag gesellschaftlich und sittlich gut sei, muss er vor Allem gerecht sein, und dieses ist er nicht immer, weil nicht in allen Fällen die Hälfte des Bruttoertrags eines fleissig angebauten Gütchens als billige Bezahlung der Arbeit erscheint, welche zur Erlangung jenes Ertrags nöthig ist; manchmal ist die Hälfte überreich, manchmal, auf den hohen Hügeln und im Gebirge sogar oft, ist sie ungenügend, so dass es Familien von Halbpächtern giebt, die für eine fleissige Arbeit in normalen Jahrgängen kaum das Nothwendige beziehen, in schlechten Jahren den Eigenthümern verschuldet werden, ihre Lage immer verschlimmern, hierauf gradweise muthlos werden, weil sie sehen, dass sie vom Grundstück, gleichviel was sie thun, niemals einen genügenden Ertrag ziehen und den Grund und Boden in Verfall gerathen lassen, bis dann der Eigenthümer sie verabschiedet, sie zur schlechteren Lage der Tagelöhner herabdrückt und das Gütchen einer anderen Familie anvertraut, die wahrscheinlich dieselben Phasen durchmachen wird. In solchen Umständen wäre eine Vermehrung des Betriebskapitals seitens des Eigenthümers nothwendig, um Meliorationen im Gütchen auszuführen, je nachdem mehr Vieh anzuschaffen oder neue Wein- und Olivenpflanzungen anzulegen u. s. w., oder es sollte mittelst einiger secundärer Bedingungen, wie es jetzt auf fruchtbaren Grundstücken zu Gunsten des Landbesitzers zu geschehen pflegt, die Quote des Kolonen erhöht werden. Aber meistens verschliesst die Spärlichkeit der Mittel den ersten Weg der Verbesserung und den zweiten Weg betreten die Eigenthümer ungern, da sie von Steuern gar zu sehr beschwert nicht den Muth haben, ihr Einkommen noch zu schmälern. Der Halbpacht, welche das Uebergewicht der Arbeit repräsentirt, fehlt zur Zeit die Mitwirkung des Kapitals und die Verbreitung des Unterrichtes“ (462).

Nach verschiedenen Studien in den Atti der Georgofili u. s. w. sind für die Erhaltung jedes miethfrei im Pachthause wohnenden erwachsenen Mannes in Toskana 210—220 Lire, für Frauen und Kinder verhältnissmässig weniger nothwendig. Die Preise der Lebensmittel sind nach dem Verkaufswerth für den Kolonen angesetzt und die zur Umwandlung in

Als Anhang zum dritten Band haben wir u. A. eine Agrar-Monographie über die Insel Elba, aus welcher wir nur hervorheben, dass 1871 auf eine Bevölkerung von 21755 Seelen 7218 Grundeigenthümer kamen und die Zahl der letzteren im Steigen begriffen ist. In den Notizen über die landwirthschaftlichen Arbeiter im Kreise Pistoja finden wir die Nahrung derselben mit genauester Kostenberechnung beschrieben. Ausserdem entnehmen wir diesen Nachrichten eine für den friedlichen Sinn der Bewohner charakteristische Sitte. Wenn ein Landmann einen Wortwechsel gehabt hat oder bedroht worden ist, so geht er aufs Büreau der staatlichen Sicherheitswache, welche den Gegner ruft und ihn ermahnt, nichts gegen den Kläger zu unternehmen, da er sonst bis zum Beweise des Gegentheils für den Urheber gehalten würde. Wenn man weiss, dass in einigen Gegenden Italiens, z. B. in der römischen Provinz, es für eine Schande gilt, mit der Obrigkeit zu thun zu haben, so dass die Bevölkerung auch da, wo eigentlich nichts zu fürchten ist, nicht einmal als Zeuge auftreten will, so muss man diese präventive Vertheidigung lobend anerkennen.

4.

Der Bericht über die 11. Region (Venetien) stammt aus der Feder E. Morpurgo's, der im letzten Ministerium Minghetti Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie gewesen ist, vor einigen Jahren auf seinen Sitz in der Kammer verzichtet hat und nunmehr an der Universität von Padua Statistik lehrt. Bei Anlass der letzten Debatte über die Militärgesetze hat man sich im Parlament auf seinen Bericht [1]) berufen, hingegen auch die Richtigkeit der Ausführungen desselben angezweifelt, die auch sonst zu kritischen Bemerkungen in der Presse Anlass gegeben haben. Sicherlich wird die Kommission, welche die bestrittenen und zweifelhaften Punkte an Ort und Stelle zu untersuchen hat, auf gar manche Einzelheiten der vorliegenden Arbeit zurückkommen und es sich angelegen sein lassen, dieselben zu ergänzen. Dass die von Morpurgo mit Angabe seiner Quellen mitgetheilten Daten förmlich unrichtig seien, können wir nicht annehmen, obwohl es uns ganz deutlich ist, dass sowohl sein entschiedenes Eintreten für eine Besserung der von ihm geschilderten Zustände als die trotz aller Wissenschaftlichkeit ziemlich subjektiv gefärbte Art seiner Darstellung Anstoss erregen mussten. Während die Kommission hauptsächlich darauf Gewicht legt, dass die verschiedenen Fragen in ihrer gegenseitigen Wechselbeziehung studirt und dargelegt werden, scheint M. seine Aufgabe von einem andern Standpunkte aus betrachtet zu haben. Für dieses Mal beschreibt er uns die Lage der ländlichen Arbeiter und Pächter im Venetianischen und wird erst in einem zweiten Bande die Verhältnisse der Grundeigenthümer vornehmen. Wer demselben aber nicht wissentlich Unrecht thun will, als ob er ohne Rücksicht auf die möglichen Leistungen der Landwirthschaft seiner Region für alle Betheiligte einen Gefallen daran fände, die bedauernswerthe Lage der ländlichen Ar-

1) Le Condizioni dei Contadini nel Veneto. Parte prima della relazione del commissario Comm. Emilio Morpurgo sulla XI circoscrizione (provincie di Verona, Vicenza, Padova, Rovigo, Venezia, Treviso, Belluno e Udine). Roma 1882.

beiter vor das Publikum zu bringen, den verweisen wir namentlich auf ein Schreiben vom 20. Januar 1881 (Bd. 1, 102), mit dem er seine Arbeit an den Präsidenten der Kommission einsendet. Das Geheimniss besserer Schicksale der Landwirthschaft, sagt er daselbst so deutlich als irgend einer seiner Collegen, beruht auf einer möglichst raschen und sicheren Anbahnung einer grösseren Produktion. Indessen ist es ihm eine schwere Aufgabe die Produktivität seiner ziemlich ausgedehnten Region kennen zu lernen, da sie grosse Verschiedenheiten aufweist und sehr zu befürchten sei, dass die Schätzung des Durchschnitts die wahre Thatsache verdunkele. Die ungleiche Besteuerung des Grundbesitzes, der abzuhelfen erst kürzlich der Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, dessen parlamentarische Behandlung so bald nicht zu erwarten ist, erwähnt Morpurgo in seinem Begleitungsschreiben eben so gut, als die edeln Anstrengungen des Grossgrundbesitzes, welche in einem Menschenalter 100,000 Hectare dem nutzbaren Anbau zugefügt haben und die Einrichtung der Gesellschafts-Melkereien im Bellunesischen bezeichnet er geradezu als die schönste und gelungenste Aeusserung der modernen Cooperativ-Bewegung.

Das erste Kapitel des Berichtes handelt von den Wohnungen der ländlichen Arbeiter. Die Vertrauensmänner der 8 Provinzen, deren Aussagen Morpurgo zusammenfasst, erschöpfen alle Ausdrücke des Wörterbuchs für elende Zufluchtsörter gegen die Unbilden der Witterung. Und der Bewohner dieser Löcher ist fast immer der Besitzer; die Miether entrichten für jedes Zimmer jährlich 5 Lire oder wenig mehr (S. 8). Häufig wird vorgeschlagen, dass solche neue Gebäude, an denen Mangel ist, von der Besteuerung temporär, wie unter der österreichischen Regierung die ersten zehn Jahre, oder gänzlich befreit werden. Was das Einkommen der ländlichen Arbeiter betrifft, so wird dasselbe distrikt- und gemeindeweise besprochen. Von einem Theile Friauls wird berichtet, wie die Frauen die schwersten Landarbeiten verrichten, auch säen und heuen, während sich die Männer als Handwerker im Auslande befinden. Der Tagesverdienst einer Frau ist 30—40 centesimi. Im Distrikte von Belluno verdient der unständige Arbeiter ausser der Kost zwischen 60 c. und 1 Lire 25 c., die Frau zwischen 25 und 80 c. In Lozzo Cadore bekommt die Frau durchschnittlich 1 Lire oder 25 c. und die Kost. Nicht besser geht es in der Provinz Padua, wo doch der Hectar häufig 2500 —3000 Lire kostet. In Campolongo Kreis Bassano erhalten die im Tabakbau beschäftigten Männer 1 L. 50 c. Taglohn, die Frauen 5 c., in einer anderen Gemeinde 7 centesimi die Stunde. Der Umstand, dass an manchen Orten besonders anstrengende Arbeiten höher bezahlt werden, hat keine ökonomische Bedeutung; diese Epoche der Mehreinnahme dauert nur kurze Zeit und der Verdienst ist nicht hinreichend. Abgesehen von dem Zuschuss an Ersparnissen der Auswanderer wird das Minus häufig vom Salz- und Tabaksschmuggel an der Grenze und vom Felddiebstahl gedeckt. Von einer Gemeinde sagt man sprichwörtlich: man säet Bohnen und es wachsen Diebe. (23). In einem anderen Dorfe, heisst es, sind 2 ganze Strassen Felddiebe. Auch an den Industrieorten sind die Löhne der Landarbeiter niedrig (34). Erwähnenswerth ist eine Lohnform, wo-

nach dem Landarbeiter für die Bestellung eines Grundstückes ausser dem Lohn $^1|_3$, $^1|_4$, $^1|_5$ des Ertrags an türkischem Weizen überlassen wird.

Sehr hübsch liest sich das dritte Kapitel über die moralischen Verhältnisse und die gesellschaftlichen Beziehungen auf dem Lande. Das patriarchalische Leben sei im Verschwinden und erhalte sich als kostbare Reliquie nur noch in der Alpenregion. Die Lockerung der Familienbande durch die Auswanderung, die Ueberbürdung der Frauen, auch wenn die Männer zurückgekehrt sind, die Gründung neuer Familien unter Vernachlässigung der Pflichten gegen die bejahrten Eltern werden hervorgehoben. Die Bemerkungen über zunehmende Thätlichkeiten und Processe unter Blutsverwandten dürften den Bearbeiter der Statistik der Gerechtigkeitspflege zu einigen interessanten Untersuchungen führen. Die Aeusserung eines Einzelrichters (pretore), dass man die todte Kuh mehr beweine als die verstorbene Frau und die so ziemlich dasselbe besagende, man pflege mit mehr Liebe ein krankes Stück Vieh als einen Verwandten, citiren wir nur, weil wir sie für ein Zeichen lebendiger Auffassung der Verhältnisse halten, nicht als ob wir darin etwas speciell auf Italien oder die betreffende Gegend Anwendbares zu erblicken vermöchten.

In dem Paragraphen über die Reate gegen die Person und gegen das Eigenthum wird zunächst der Satz erläutert: „Der Diebstahl nimmt im Quadrat des Abstandes von den Bergen zu". Die Bevölkerung betrachtet den Holzdiebstahl ebensowenig für sittlich verwerflich, als die falsche Steuerfassion oder den Schmuggel von Salz, Tabak, Zucker u. s. w. von jenseits der österreichischen Grenze. Je näher die Stadt mit ihrer unbeschäftigten, nicht am Grundeigenthum betheiligten Bevölkerung, desto häufiger ist der Felddiebstahl. Gerne lesen wir, dass die 7 deutschen Gemeinden in der Provinz Vicenza zu der Zone gehören, die nicht an diesem Erbübel leidet. Die Verwundungen sind im Venetianischen selten und erfolgen hauptsächlich im Zustande der Trunkenheit und wegen Eifersucht. 1866—1877 kamen auf 1 Million Einwohner jährlich 16 Todtschläge im Venetianischen, in Ligurien, welches den zweitbesten Posten hatte, 25, in Latium, das zuletzt in der Reihe steht, 135 (im Durchschnitt der Jahre 1872—77).

Der Verbrauch der alkoholischen Getränke ist nach den Mittheilungen Dr. Raseri's, der diesen Gegenstand besonders behandelt hat [1]), sehr bedeutend in den venetianischen Städten: 3,4 Liter per Kopf; die lombardischen Städte verbrauchen 4,1; Süditalien weniger als $2^1/_2$ Liter per Kopf. Dagegen zeigt sich der Consum von Wein und Bier in den venetianischen Städten 130,4 Liter per Kopf weniger gross als in Rom und Umbrien, wo die Verhältnisszahl auf 190,7 steigt. Die Wirkungen des Alkoholismus (plötzlicher Tod, Säuferwahnsinn, Selbstmord) sind im Venetianischen höchst betrübend (S. 47). Eine Beschränkung der Zahl der Schenken, die in der Provinz Padua allein in den Jahren 1870|80 von 373 auf 1205 gestiegen sind, und der Stunden, wann die Schenken offen gehalten werden dürfen, erscheint Morpurgo hygienisch und moralisch ge-

1) Materiali per l'etnologia italiana, raccolti per cura della società italiana di antropologia ed etnologia, riassunti e commentati dal dott. Enrico Raseri. Annali di Statistica, serie 2a vol. 8.

boten. Die Anbringung von Klagen wegen Trinkschulden sollte nicht gestattet sein.

Die socialen Ungleichheiten werden heutigen Tages auf dem Lande schmerzlicher gefühlt als früher. Die alten Leute eines Distriktes behaupten, dass man sich jetzt besser kleide und ausser dem Hause sich grösseren Genuss gönne, dass man aber früher zu Hause mehr Arbeit und mehr Polenta gehabt und die Pellagra, jene entsetzliche, nicht selten zum Wahnsinn führende Hautkrankheit nicht gekannt habe. Die Veränderung könne man durch eine Art Budget veranschaulichen, in dessen Aktivum die Zunahme der Produktion und des Lohns, die Billigkeit der Kleidung, die Leichtigkeit des Verkehrs und der verbreitetere Unterricht, in dessen Passivum die Zunahme der Bevölkerung und des Preises der Lebensmittel, die staatlichen und die Gemeindesteuern nnd die geringe Nachfrage an Arbeit stehen. Uebrigens bemerkt M., dass gerade die letzten Ernten schlecht gewesen sind und das Umkommen der Seidenwürmer und der Verlust der Weinernte an manchen Orten eine Krisis hervorgebracht habe. Der Verbrauch an Salz und Tabak habe nicht abgenommen und von einer absoluten und dauernden Verschlechterung könne nicht die Rede sein. Die Eigenthümer könne man nicht anschuldigen, da viele derselben sich in der gleichen traurigen Lage befinden, wie die Arbeiter (54). Von 2000 Familien im Distrikt Piove (Provinz Padua), wo die Pachtverträge nur auf ein Jahr abgeschlossen zu werden pflegen, gehen vielleicht 200 im Jahr von einem Grundstück auf ein anderes, 100 von einer Gemeinde in die andere über und 10 verlassen den Distrikt. Die Tagelöhnerfamilien wechseln alle Jahre und öfters noch. Die 9jährige Pachtzeit im Paduanischen wird selten mehr erreicht, da häufig der Pachtschilling nicht zu erschwingen ist, an manchen Orten ist die Liebe zum bebauten Stück Feld so gross, dass man beinahe das Recht des Eigenthümers verkennt, den Pächter zu entlassen. Nicht nur die Arbeiter und die Pächter wechseln zu leicht ihre Herren, das Answanderungsfieber ergreift auch die Kleingrundbesitzer.

Unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Landwirthschaft erwähnen wir nicht so sehr den, dass der Staat einige Dienstzweige wieder übernehme, die er aus ökonomischen Gründen den Provinzen und Gemeinden aufgewälzt hat, als den bereits in die Kammer gedrungenen, aber vorerst zu Boden gefallenen Antrag auf Verminderung des Salzpreises von 55 centesimi das Kilo. Ausserdem machen wir gerne auf die Frage des vagantivo aufmerksam, die einer gesetzlichen Lösung entgegensieht. An einigen Orten sind nämlich ehemals der Gemeinde angehörige Grundstücke bonificirt worden, auf denen die armen Leute freien Fischfang und andere Nutzniessung hatten. Die Grosseigenthümer, die viel Kapital in diese Grundstücke gesteckt haben, sind nicht in ihrem Besitze sicher und die armen Leute — in zwei Dörfern sind es wenigstens $^2/_3$ der Bevölkerung — für die seiner Zeit das oben genannte Recht vorbehalten blieb, müssen öfters mit Aufwand militärischer Kräfte im Zaum gehalten werden (83).

Das vierte und kürzeste Kapitel: Das flache Land und das Gesetz beantwortet die Frage, welchen Grad der Achtung die staatlichen Organe

geniessen. Wir entnehmen nur eine charakteristische Aeusserung aus der Provinz Rovigo: Unter den Italienern befiehlt nicht mehr die Regierung, befehlen die Herren. Die Steuern führen den bezeichnenden Namen magnerie.

Im Eingang des Kapitels über die Auswanderung, über die gleichfalls gesetzgeberische Massnahmen vorbereitet, aber nicht durchgeführt worden sind, bemerkt M., dass die bezüglichen Ziffern der officiellen Statistik zu niedrig sind, weil viel mehr wirklich auswandern, als die Ortsvorstände mittheilen. In der Provinz Belluno nimmt die transoceanische Auswanderung seit 1876 einen grossen Aufschwung. Auf eine Bevölkerung, die am 31. Decbr. d. l. J. 174 114 Seelen betrug, sind 1880 ausser 8933 vorübergehend Auswandernden 754 und wahrscheinlich mehr jenseits des Meeres ausgewandert. Das Hauptcontingent steht im Alter von 20—50 Jahren. Der einzelne Auswanderer nimmt etwa 150, die Familie 400—700 oder 800 Lire und mehr mit. Es ist schwer, dass das auf diese Weise dem Lande definitiv entzogene Betriebskapital wieder ersetzt wird. Anders scheint es sich mit der vorübergehenden Auswanderung zu verhalten, da nach der Meinung des Präfecten der Provinz etwa 300 000 Lire aus- und $1^1/_2$ Millionen Lire eingeführt werden, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, dass „die Auswanderung die Sitten und die Sittlichkeit verdirbt und dass oft treffliche Bürger voll Laster, vom Müssiggang verdorben und dem Landstreicherthum ergeben, in's Vaterland zurückkehren". Die Provinz Udine ergab 1880 eine europäische Auswanderung von 16 538 und eine aussereuropäische von 1262 Seelen. In den anderen 6 Provinzen Venetiens ist die Gewohnheit, einige Monate des Jahrs Arbeit ausser dem Lande zu suchen, weniger verbreitet und auch in den letzten 6 bis 7 Jahren hat sich dies nicht besonders geändert, während andrerseits die permanente Auswanderung zunahm. In der ganzen Region sind bei einer Bevölkerung von 2 800 337 Seelen (Zählung von 1881) im Jahre 1880: 29 949 temporär ausgewandert und 3711 ausser Europa gegangen.

Die Abmahnungen der Behörden gegen Auswanderungsagenten fruchten wenig, weil man glaubt, die erstere spiele mit den Gutsherren unter einer Decke, um das arme Volk zurückzuhalten und billige Lohnarbeiter auszunutzen. An manchen Orten muss das arme Volk noch gar zu unwissend sein, wenn es den Agenten glaubt, in den transatlantischen Ländern gebrauche man massivgoldene Hacken, Spaten und Pflüge (109). Bisweilen werden die Betrügerien schon an der Einschiffungsstation Genua entdeckt; einmal muss eine Gemeinde 1500 Lire für Unterstützung ausgeben, als 101 ihrer Angehörigen unerwarteter Weise sich nicht einschiffen konnten. M. kann nach dem, was in Frankreich vorgefallen, nicht umhin zu fragen, was geschehen werde, wenn der Arbeitsmarkt in Deutschland und Frankreich für 40 000 dieser jährlichen Auswanderer verschlossen würde; es sei durchaus nothwendig, nach und nach Arbeit in der Heimath zu schaffen; der mit den Gesellschaftsmelkereien gemachte Anfang müsse auf anderen Gebieten fortgesetzt werden. Im Ausland seien höher liegende Orte als die betreffenden italienischen industriereich, an Begabung und Arbeitslust seien die letzteren überlegen.

Im sechsten Kapitel haben wir über den Verbrauch von Salz und

Tabak den Ansatz zu einer höchst fruchtbaren Studie. Ziffern werden vorgetragen und erläutert, die sich auf die 9jährige Periode 1871—79 beziehen: In der Provinz Belluno ist der jährliche Durchschnittsverbrauch von Salz Lire 1,80 auf den Kopf; den höchsten Verbrauch in Venetien hat die Provinz Rovigo mit 3,61; dagegen ist die jährliche Durchschnittsausgabe für Tabak in Belluno 2,24, in Rovigo 8,13, in Venedig, der Stadtbevölkerung wegen 9,26. Aber wer ergänzt die officiellen Ziffern durch die unbekannten des Schmuggels und berechnet die Differenz der selbstverständlich verbotenen Wiederherstellung des Weidesalzes für den menschlichen Gebrauch und den Zuschuss an Salz, der heimlich durch die Ausdünstung des Meerwassers gewonnen wird?

Noch interessanter werden die Zahlen, wenn man die Distrikte und der verschiedenen Lebensgewohnheiten wegen das flache Land von der Stadt unterscheidet und nicht übersieht, dass man in Sumpfgegenden häufig als Gegengift gegen das Malariafieber Tabak raucht.

Die allgemeine Lage auf dem Lande ist im Ganzen etwas gebessert, lautet der erfreuliche Schluss M's., der wohl weiss, dass dies dem Anscheine nach seinen früheren Aufstellungen widerstreitet. Die Thatsache, dass der Tabakverbrauch weniger schwankt, scheint denjenigen Recht zu geben, welche das Elend nicht sowohl von der Verschlechterung des früheren Zustandes, als von den gesteigerten Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit ableiten wollen.

Ueber die Ernährung der Landwirthschaft treibenden Klassen sind im 7ten Kapitel die Notizen provinzen- und gemeindeweise aufgeführt, wir ziehen einige derselben aus. Eine Familie von 6 Personen in Cividale (Udine) verbraucht Mais 31,89 Hectoliter, Hülsenfrüchte 2,30 Hectoliter, Oel 12,50 Kilo's, Salz 70 K. und Gemüse vom Garten, ein Schwein im Gewicht von 120 K. Kleider durchschnittlich 400 Lire. In Casarsa della Delizia berechnet man, dass jedes Individuum, Gross und Klein, jährlich 5 Hectoliter türkisches Korn und 50 Liter Bohnen und dergleichen verzehrt, eine aus 12 Köpfen bestehende Familie braucht ein Schwein im Gewichte von etwa 150 Kilogr. Der Hühnerstall muss für das Salz, den Pfeffer und für die Anschaffung von etwas Wäsche sorgen. Wenn ein Mädchen in der Seidenspinnerei arbeitet, so legt man mit dem Gewinn die Mitgift zusammen. Man pflügt das Stückchen Acker des Schneiders für die von ihm geleisteten Dienste. Wenn man Wein erzeugt, so wird er zum Theil verkauft, um den Apotheker zu bezahlen und gewisse Gegenstände zu kaufen, zum Theil an den Tagen getrunken, wann die Arbeit mühsamer wird. Mit den Trestern macht man den Tresterwein, der in der Hitze leicht verdirbt und dann durch Essig ersetzt wird."

Eine Familie von 6 Individuen besitzender Landleute braucht in Tiziano di Zoldo (Belluno) täglich 3, anderswo 2½ Lire, an einem dritten Orte wird die tägliche Ausgabe auf 50 c. den Kopf geschätzt. Im Distrikte Agordo verzehrt die Familie jährlich 900 Lire. Aus Montebelluna (Treviso) hören wir, dass der Landbebauer für Speise, Trank und Kleidung durchschnittlich 180 Lire gebraucht. Die Familie zu 5 Personen berechnet, ist die Ausgabe im Distrikt von Verona für den Pächter jährlich 800, für den Halbpächter 700, für den boaro (Ochsenhirt) 560, für

den Verwalter 680, für eine Art von Arbeiter, der zu längerem Dienst angenommen ist, 500, für den gewöhnlichen Lohnarbeiter wenig mehr als 300. Aus Lendinara, Provinz Rovigo, liegt folgendes Budget vor (Eltern, 4 Kinder, Grossvater in ziemlich guten Verhältnissen):

Weizen, 8 Doppelcentner	L. 200	
Türkischer „ 10 „	„ 180	
250 Kilo Schweinefleisch	„ 275	
Hühner, Eier, Butter, Milch, Käse	„ 150	
Oel, Salz, Petroleum, Apotheker u. s. w.	„ 150	
Kleidung und Wäsche	„ 300	
Verschiedenes	„ 150	Lire 1405.

Eine Tagelöhnerfamilie hat sich wie folgt einzurichten:

Weizen, 4 Doppelcentner	L. 100	
Türkischer „ 14 „	„ 252	
Hühner, Eier u. s. w.	„ 20	
Oel, Salz, Petroleum, Apotheker	„ 40	
Kleider und Wäsche	„ 80	
Verschiedenes, worunter Arbeitslohn für Fremde bei der Maisernte, von der man $^1/_3$ bezieht	„ 50	Lire 542.

Der Zusatz, dass jedes hinzukommende arbeitsfähige männliche Glied der Familie den Aufwand um 75—80 c., jede arbeitsfähige Frau um 60 c., Alte und Kinder um 40 c. steigern, kann sich natürlich nur auf die erstere Kategorie beziehen, was aber eigentlich hätte gesagt werden müssen. Nach den Mittheilungen des Generals Torre über die Aushebungen in dem Zeitraum von 1863 — 1876 hat Venetien weniger Individuen, welche wegen ungenügenden Körpermasses zurückgewiesen wurden, als irgend ein anderer Theil Italiens, nämlich 4,44 % der einer Untersuchung Unterworfenen. Dagegen ist die Zahl der wegen Krankheit und besonders wegen Schwächlichkeit, Magerheit und Dickleibigkeit zum Militärdienst Unbrauchbaren in Venetien verhältnissmässig grösser als anderswo, nämlich 31,84 und 8,20 %, (in ganz Italien 30,69 und 6,29 %) der bei der Aushebung Untersuchten [1]).

Die Pellagra nimmt in erschreckender Weise im Venetianischen zu [2]). Nur das Distrikts-Sanitäts-Collegium von Thiene (Vicenza), das überhaupt eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter annimmt, spricht von einer merklichen Verminderung dieser Krankheit, was aber mit den S. 246 für die letzten 10 Jahre veröffentlichten Zahlen nicht recht stimmt. Auf eine (berechnete) landwirthschaftliche Bevölkerung von 977 346 Köpfen kommen 29 836 oder 30,52 ‰ mit dieser Krankheit Behaftete. Zu bemerken ist, dass dieselbe nach Ueberschwemmungen, nach einer schlechten Ernte und nach sonstigen Unfällen drohender und zahlreicher auftritt und auch in latentem Zustande in bedenklichster Weise existirt. Ueberdies hat in der Provinz Padua ein Verein für Hygiene 1880 durch einen Arzt eine besondere Zählung vornehmen lassen, nach welcher es statt der offi-

1) Man vergleiche Sormanni, Geografia nosologica dell' Italia. Annali di Statistica serie 2a, vol. VI. 1881.
2) Siehe Annali di Agricoltura. La Pellagra in Italia 1879. Roma 1880.

ciell constatirten Pellagrosi deren 18 000 und mehr gab. Wenn man dasselbe Verhältniss auf ganz Venetien anwendet, so hätte dasselbe etwa 67 000 und Italien nicht mehr 97 855, sondern 216 000 (S. 173).

Den Mittheilungen einiger als Documente gedruckter Berichte von Aerzten und Distrikts-Sanitäts-Collegien entnehmen wir, dass in der Gegend von Este die Ochsenhirten von ihren Herren gezwungen werden, im Stalle zu wohnen und zu schlafen und niederträchtiger Weise fortgejagt werden, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind (186). Das Leben in den Ställen während des Winters zeitigt im Frühling Krankheiten der Athmungsorgane (230). Der Arzt eines Ortes im Paduanischen spricht sich deutlich über den jetzigen Zustand und die Möglichkeit einer Verbesserung aus (S. 186): „Es ist ein Problem schwieriger Lösung, wie über ein Drittel der Landleute sich am Leben erhält. Und was für ein Leben! Positiv ernähren sie sich vom türkischen Korn allein. Und doch sehen Sie alle Tage Schwärme von Bettelkindern, die vom frühen Morgen bis zum Abend die Strassen durchlaufen, um arbeitsunfähige oder lasterhafte Eltern zu erhalten. Die Bettelei ist zum System erhoben und so weit getrieben, dass viele Nicht-Bedürftige, sogar Besitzende die Kinder auf die Strasse schicken, wo sie sich demoralisiren. Noch mehr, man hält dem Kinde das Brod vor, das es sich nicht durch Betteln erworben hat. . Im Allgemeinen beherrscht die Hülfslosigkeit den Ackerbauer, der alles von der öffentlichen Armenpflege verlangt und will. Der moralische Sinn ist also zerrüttet, die menschliche Würde unbekannt, als ob sie nicht existirte. Er hasst aus allen Kräften den Reichen, den er verwünscht und den er auch berauben würde, wenn das Strafgesetz nicht dem entgegenstünde. Der religiöse Sinn ist in ihm sehr vermindert und nur die Beobachtung des äusseren Cultus erhält ihn bei dem ersteren. Der Gesellschaftssinn hat keine Verbindungskraft. Der Ackerbauer glaubt sich von dem gebildeten Menschen verachtet und vergilt es ihm von ganzem Herzen, aber so bald er ein Stück Land besitzt, erhebt er die Stirne und sucht die Jacke abzulegen. Selbstsüchtig kennt er nicht den Vereinsgeist. Im Allgemeinen hat er die Familie zerstört. Jene zahlreichen Kolonenfamilien, die bis zu hundert Personen umfassten und alle einem Haupte unterworfen, ein Ziel verfolgend, wohlhabend und in Frieden lebend, die Bearbeitung ausgedehnter Besitzungen übernahmen, existiren nicht mehr. Jedermann will eine Familie gründen und hülfs- und mittellos setzt man die Zukunft auf's Spiel. Was ist die Folge? Beim ersten Fieber, das ihn oder seine Gefährtin überfällt, ist das Unglück da und macht ihn überdrüssig und muthlos. Die Arbeit wird zu schwer für ihn. Er hat keine Ersparnisse. . . .

In dieser Gegend war der Pacht zu Anfang dieses Jahrhunderts weniger als ein Fünftel von dem, was nunmehr gefordert wird. Und einige Grundherren zahlen dem Arbeiter heutigen Tags einen Lohn, der wenig verschieden ist von dem vor 50 Jahren. Zwei Extreme sind also da: Nachfrage nach übermässig theurem Lande von seiten des Arbeiters und Angebot einer Minimalbezahlung für die Arbeit. Kommentare sind überflüssig."

Es bleibt also nichts anders übrig als „das Aussehen des Landes zu

erneuern, die Eigenthümer, die Reichen anzureizen, permanent auf demselben zu wohnen, Spar- und Leihbanken zu gründen, Kleinkinderbewahranstalten zu eröffnen, den Kolonen zu moralisiren, indem man ihn ans Sparen und an Wirthschaftlichkeit gewöhnt, ihn an den so zahlreichen Mussetagen zu beschäftigen, den Gewerbefleiss zu beleben, besonders um so viele Handarbeit zu benutzen, die in der langen Winterszeit, während der die Feldarbeiten ruhen, unwiderbringlicher Weise verloren wird, gegenseitige Hülfskassen zu gründen, in denen auch die Regierung den Armen unterstützen kann, die Kolonen zu einem verschiedenen Anbau des Bodens zu veranlassen und die ungenügende und verhängnissvolle Anpflanzung des türkischen Korns aufzugeben, mit Beispielen und Belohnungen den Familien- und Vereinssinn wieder zu beleben und zu stärken, die Unterpachtungen zu verhindern, so wenig als möglich sich der Zwischenpersonen, Agenten oder Factoren zu bedienen. Und besonders wiederhole ich, muss man den Eigenthümern die Nothwendigkeit einschärfen, so lange als möglich unter ihren Bauern auf dem Lande zu wohnen."

Im achten Kapitel weist Morpurgo documentarisch nach, wie die Provinzial-Ausschüsse, (die ständigen Vertretungen der Provinziallandtage), in denen die conservativen Interessen des Grundbesitzes überwiegen, seine übrigen Nachrichten bestätigen. In der Provinz Udine wird geklagt, dass die direkten und indirekten Steuern $^1|_4$ bis $^1|_3$ des Reineinkommens verschlingen; der ganze Provinzialzuschlag und $^3|_4$ des Gemeindezuschlags werde von den Grundbesitzern getragen, während sie doch nicht allein die Vortheile der Verwaltung der Gemeinden und Provinzen geniessen. Das Geld kostet 50, 100 und noch mehr Procente. Die öffentliche Armenpflege erfordert immer mehr Opfer; allein die irrsinnig gewordenen Pellagrosi der Provinz stiegen von 365 im Jahre 1877 auf 402 und 509 in den folgenden zwei Jahren.

In der Provinz Belluno wird u. A. über Waldverwüstung geklagt; wenn es mit der Wiederbewaldung ernst werden soll, müsse sie der Staat, wenn auch nur nach und nach übernehmen, die Gemeinden seien nicht dazu geeignet. Die arme Provinz muss 60000 Lire für Waldaufseher ausgeben [1]). Die Provinz Treviso rühmt, dass einige Familien nach Apulien auswandern konnten und beschwert sich, dass in Folge hoher Steuern die Gebäude nur $2^0/_0$ abwerfen, die Ländereien kaum $3^0|_0$ interessiren u. s. w.

In Venetien, belehrt uns das 9. Kapitel, sind die Volksbanken sehr verbreitet, es gibt deren 25 mit 22,000 Theilhabern, $4^1|_3$ Million einbezahltem Kapital und einer Reserve von $1^1|_4$ Million. Da die Volksbanken nur auf kurze Zeit Credit gewähren, so verleihen die Wucherer zu Codroipo (Udine) zu 50, 60 und $120^0|_0$ Kapitalien, die sie sich daselbst zu $6^0|_0$ verschaffen. Wenn die Bauern nur eine Unterschrift haben, zahlen sie bedeutend für die Leistung der anderen (206). In Feltre (Belluno) beläuft sich der Hypothekenzins, einschliesslich der Gebühren und Steuern

---

1) Von 13 Gemeinden des Agordino beziehen nur 2 oder 3 eine Rente aus dem Gemeindeholz; die anderen erzielen nach Abzug ihres Hausbedarfs kaum genug, um den Waldhüter und die Grundsteuer bezahlen zu können.

auf 7 %. Eine Gemeinde sagt, dass die Eigenthümer 15—40 % bezahlen, ihr Besitz muss schliesslich in die Hände der Ausleiher fallen, die meistens Lieferanten von türkischem Korn sind. In Castelfranco (Treviso) bezahlt der Bauer zuerst seine Schulden an den Bäcker, an den Wursthändler, an diejenigen, die ihm Vorschüsse an türkischem Korn machen, ehe er an den Gutsherrn denkt. Für Korn, das 30 Lire werth ist, ist er verpflichtet, Heu oder Dünger im Werthe von 40—45 Lire zu übergeben. In Badia (Rovigo) kommen 100 % Wucherzinsen vor.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

Ernst Jäger, Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung, Privatdocenten für Nat.-Oek. und Buchführung an der K. Technischen Hochschule Stuttgart. Stuttgart, A. Liesching & Co. 1882. 80 S.

Die uns vorliegende Schrift des auf dem Gebiete der Buchführung, namentlich nach der historischen Seite hin, bewährten Verfassers, bringt zunächst auf Grund von Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts eine Reihe streitiger Fälle — die kaufmännische Buchführung betreffend — zur Besprechung. Ausserdem greift sie aus Zeitungen und Broschüren einzelne Mittheilungen, welche auf die kaufmännische Rechnungsführung Bezug haben, heraus und giebt sie entweder blos referirend wieder oder knüpft daran eine kurze Kritik. Endlich enthält sie auch einige geschichtliche Erörterungen über die Verknüpfung des Wechsels mit der Buchhaltung und die Buchführung der alten Girobanken, sowie zum Schluss eine Zusammenstellung neuer, zum Theil unbedeutender Schriften über Buchführung, die der Herr Verfasser — wie er selbst sagt — zum Theil nur dem Titel nach kennt. Die einzelnen Themata stehen unter einander nicht in logischem Zusammenhang und sind nur äusserlich durch fortlaufende Numerirung — im Ganzen 40 Punkte — mit einander verbunden. Selbst die durch ihren Inhalt verwandten Abschnitte sind nicht an einander gereiht, und es macht den Eindruck, als ob der Herr Verfasser die gesammelten Notizen in der Reihe veröffentlicht hat, wie sie ihm zufällig in die Hand kamen. Dabei hat er Fragen mit hineingebracht, welche mit der Buchführung entweder gar nicht oder doch nur sehr lose zusammenhängen. Seine Fehde mit dem Schulze'schen Generalsekretär Dr. Schneider über die Gefahren der Genossenschaften, sowie sein Referat über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen haben mit der kaufmännischen Buchführung nichts zu thun. Ebensowenig können wir seine Notizen über die Rechenmaschine oder über den Ursprung der arabischen Ziffern mit dem Titel seiner Broschüre in Einklang bringen. Mit demselben Recht hätte man auch Bemerkungen über jeden andern beliebigen Gegenstand in die Schrift aufnehmen können. Aber auch die die Buchführung wirklich betreffenden Fälle sind zum Theil selbstverständlich, zum Theil zu einer nochmaligen Reproduktion zu wenig interessant (siehe z. B. Punkt 11). Der Umstand, dass sich in der Schrift auch einzelne beachtenswerthe Winke finden, kann die Oberflächlichkeit des ganzen Verfahrens nicht rechtfertigen. Wir halten die Herausgabe von zusammenhanglosen Notizen sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Beziehung für ziemlich nutzlos.

Notizen sammelt man, um sie mit anderen Hilfsmitteln zur Erkennung irgend eines Fortschritts, zur Erforschung irgend einer Wahrheit zu benutzen. Gut gewählt und geschickt verwerthet können sie, namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiete, der wissenschaftlichen Untersuchung gute Dienste leisten, während sie — lose publizirt — nur geringen Nutzen gewähren. Selbst ihr praktischer Werth ist in dieser Form für den Kaufmann nur sehr gering, weil oberstrichterliche Entscheidungen und beachtenswerthe Fälle

der Praxis fast in allen besseren Tagesblättern zu finden sind, und der Kaufmann erfahrungsgemäss nach des Tages Mühen viel häufiger und lieber aus einem Journal als aus einer Broschüre Belehrung schöpft. — Es ist deshalb zu wünschen, dass der Herr Verfasser sein schriftstellerisches Talent wieder in gründlicheren und belehrenderen Publikationen verwerthe.

A. Adler.

Cl. Westmann, Nationalekonomiens grunddrag. 3der höftet. Stockholm, Fahlcrantz & Co.

Die früheren Hefte dieser Arbeit sind im 3. Band dieser Zeitschrift besprochen. Im vorliegenden Hefte wird die Werththeorie und namentlich die Theorie des Geldes behandelt. Besonders widmet der Verf. der brennenden Tagesfrage: „Einzel- oder Doppelwährung" eine ungeheure Behandlung; er schlägt die Ordnung vor, dass man Silber neben dem Golde als Zahlungsmittel nach dem Tagescourse benutzen soll, und dass — um die damit bei den jetzigen Münzsystemen verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen — das metrische System in das Münzwesen eingeführt werden soll. Eine ähnliche Ordnung war bekanntlich der Lieblingsgedanke Joseph Garniers, sie beruht aber m. Er. auf einer Verkennung des eigentlichen Characters des Geldes. Es ist eine nicht unwichtige Aufgabe der Münzpolitik die Geldzahlungen soweit als möglich von jedem Coursspeculationsmoment zu befrein, ein solches Moment wird aber eben durch die erwähnte Ordnung eingeführt.

Im übrigen besitzt das vorliegende Heft im hohen Grade die Vorzüge der früheren: Eine klare, populäre Darstellungsform, verbunden mit wissenschaftlicher Schärfe.

E. Meyer.

Dr. J. A. Leffler, Grundlinien bil Nationalekonomiken, Stockholm, P. A. Norstedt stóner 1881.

Ein kurzes Kompendium für Anfänger in der nationalökonomischen Wissenschaft. Der Verfasser hat in Deutschland studirt und ist namentlich von Roscher beeinflusst. Er giebt in sehr gedrängter Form die Grundbegriffe der Nationalökonomie und zeichnet sich durch klare und scharfe Definitionen und eine sehr grosse Literaturkenntniss aus. Zum Schluss liefert er eine kurze Geschichte der Wissenschaft. Ein Mangel des Buches ist es, dass der Verf. es fast niemals versucht hat durch statistische Mittheilungen die abstracten Definitionen und Entwickelungen näher an die Wirklichkeit zu knüpfen.

E. M.

H. Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre zur Staatswirthschaftslehre. Berlin.

Spencer, Herb., Political Institutions. (Principles of Sociology, part V.) New York, D. Appleton & Co, 1882. 12. cloth. $ 1, 50.

della Bona, G., Prolegomeni allo studio delle scienze sociali: saggio. Milano, Luigi di G. Pirola, 1882. 8. 121 pp. 2 l. 50 c.

Martinelli, A., La civiltà e il cristianesimo nel movimento economico, politico e morale dell' Italia, del Europa e dell' umanità. 2a edizione. Roma, tip. Vaselli, 1882. 8. 192 pp. 1 l. 50 c.

Nazzani, Em., Sunto di economia politica. 3a edizione con aggiunte. Milano, frat. Dumolard, 1882. 16. XX — 209 pp. 3 l.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. K. H. Lübben, Beiträge zur Kenntniss der Rhön in medizinischer Hinsicht. Weimar. R. Wagner. 1881. 8°. 107 SS. 3 Taff.

Vf. bietet in der vorliegenden Schrift eine Darstellung der Rhön und ihrer Bewohner nicht blos in medizinischer, sondern auch vielfach in sozialer Beziehung, und giebt dadurch ein anschauliches, leider wenig rosig gefärbtes Bild von diesem im Herzen Deutschlands gelegenen Gebirge. Die Schilderung wird um so interessanter dadurch, dass mannigfach die Verhältnisse vergangener Zeiten zum Vergleich herangezogen werden, welche freilich im Grossen und Ganzen darthun, dass die ganze Lage der heutigen Rhönbevölkerung eine wesentlich schlechtere ist.

Die Witterungsverhältnisse sind höchst ungünstige, der Ertrag des Bodens ist sehr gering; andere Erwerbszweige existiren kaum, die Armuth ist daher im Allgemeinen gross. Die Körpergrösse der Bewohner ist eher gering. Kropf ist häufig. Idioten und Geisteskranke scheinen nicht selten vorzukommen. Taubstumme kommen 14,78

unter 10,000 Einwohnern vor; bei Männern ist das Leiden häufiger als bei Weibern (17,15 : 12,89). Blinde waren dagegen nur 10,25 unter 10,000.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangt, so ist diese in den einzelnen Gegenden natürlich verschieden; für die ganze Rhön berechnet beträgt sie im Durchschnitt 60,7 auf 1 Quadrat-Kilometer. Die unter 15 Jahre alten Individuen machen 35—37 % der Gesammtbevölkerung aus, die über 60 Jahre alten 8—9 %. — Die Sterblichkeitsziffer ist keine grosse, die Kindersterblichkeit sogar geringer als in den meisten Gegenden Deutschlands.

Die Wohnungsverhältnisse sind schlecht, z. Th. miserabel und erinnern lebhaft an diejenigen in Gegenden mit polnischer Bevölkerung. Abgesehen von dem engen Zusammenwohnen in schlecht oder gar nicht gelüfteten Stuben, in denen oft gleichzeitig Gänse, Schweine etc. logiren, von äusserst geringer persönlicher Reinlichkeit u. s. w. hat Vf. beispielsweise ermittelt, dass in den ländlichen Bezirken nur 58,7 % der Häuser Abtritte haben, und zwar z. Th. höchst primitive. — Ueber die Ernährung bringt Vf. besonders genaue Angaben, aus denen hervorgeht, dass zwar durchschnittlich die Nahrung nicht der von Voit für den „mittleren Arbeiter" postulirten entspricht, aber immerhin besser ist, als sie vielfach in praxi gefunden wird. Sehr verbreitet ist der Schnapsgenuss.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind Epidemieen von grosser Verbreitung nicht vorgekommen, beschränkt auftretende natürlich wie überall. — Tuberkulose ist nicht selten; „entzündliche Brustkrankheiten" kamen unter je 10,000 Kranken 1973 mal, Magen- und Darmleiden 1138 mal vor etc. (Die Gesammtzahl der Kranken ist allerdings gering, ca. 12,000, und von verschiedenen Aerzten in verschiedenen Jahren beobachtet.) Die Zahl der Aerzte ist gross, wohl deshalb weil die meisten eine Subvention vom Staate erhalten; im Uebrigen sind die pekuniären Verhältnisse derselben spottschlecht. Auf 100 Quadrat-Kilometer kommen 1,62 Aerzte; „ebenso viele wie im Regierungsbezirke Potsdam"; nach der Bevölkerungszahl: 1 Arzt auf 3639 Einwohner. Das Kurpfuscherthum steht in höchster Blüthe. Küssner (Halle).

Dr. Georg Liebscher, Japan's landwirthschaftliche und allgemeinwirthschaftliche Verhältnisse, nach eignen Beobachtungen dargestellt. Mit einer Terraindarstellung und fünf statistischen Karten. Jena (G. Fischer) 1882.

Der Verf. dieses ausserordentlich inhaltreichen Buches hat als agrikulturchemisches Mitglied der geologischen Landesaufnahme von Japan gute Gelegenheit gehabt die Hauptgrundlage der japanischen Volkswirthschaft, den dortigen Ackerbau, zu studieren. Er hat diese Gelegenheit vorzüglich ausgenutzt und liefert uns nun nicht etwa bloss eine äusserliche Beschreibung der Landwirthschaftspraxis in Japan, sondern mit Beiziehung der ganzen einschlägigen Literatur und mancher werthvollen statistischen Erhebungen, entlehnt aus den Akten des japanischen Ministeriums, eine causative Erklärung der wunderbaren Bodenbauverhältnisse des Mikadoreichs und auf dieser Grundlage eine scharf umrissene Skizze der wirthschaftlichen Verhältnisse desselben überhaupt.

Kritische Vorsicht in der Benutzung der officiellen Berichte und derjenigen anderer Autoren, die er stets zu controllieren vermochte durch die eigene Anschauung oder wenigstens durch seine gründlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, zeichnet dieses Werk ebenso aus wie Freiheit von pessimistischer oder optimistischer Voreingenommenheit und klare, knappe Darstellungsform. Es ist eben eine echt wissenschaftliche Leistung, die weder loben noch tadeln, sondern die Ursachen aufdecken will.

Wie hoch das gerade bei diesem Gegenstand zu veranschlagen ist, wird derjenige ermessen können, der irgendwie Veranlassung hatte die bisherige, sich so vielfach total widersprechende Literatur über Japans Volkswirthschaft zu benutzen. Da schilderte einem Dr. Maron, der sonst so wohlverdiente agronomische Fachreferent der preussischen ostasiatischen Expedition, Japans Bodennutzung als das lauterste Ideal, vor dem die fortgeschrittensten Kulturmethoden Europa's schlecht beständen („die europäische ist Scheinkultur und der Betrug wird über kurz oder lang zu Tage kommen, die japanische ist wirkliche, wahre Kultur"), während andere umgekehrt die japanische Wirthschaft, namentlich in ihrer modernen Verquickung mit unseren Kulturelementen uns als eitel Blendwerk ausmalten.

Unser Verf. stellt nüchtern Japan's Wirthschaftsbetrieb vor und nach der grossen Reform von 1868 unter die Doppelbeleuchtung der geographischen Gegebenheit und der im Fortgang der historischen Entwicklung erfolgten Benutzung derselben. Wir haben selten von einem jungen Forscher, der sich nicht einmal eigentlich geographischen

Studien gewidmet, so glänzend den Satz thatsächlich bewährt gefunden: die wirklich den Grundursachen der Volkswirthschaft beikommende Untersuchung muss im letzten Ende die geographische sein, denn der Mensch benutzt für seine materielle Wollfahrt doch nichts anderes als die möglichst vollständige Summe der Naturanlagen seines Wohnraums. Das nun wussten wir wohl, dass der Japaner gerade hierin noch sehr einseitig verfährt, weil er noch bis zur Stunde nach altchinesischem Recept die Viehzucht ausschliesst, zu der sein Land durch die prächtigen Grasflächen der „Hara" so trefflich geeignet wäre; wie sich aber nun eben ohne Spannthiere, vor allem ohne Viehdünger Methode und Ertrag des Feldbaus stellt unter den ausnehmend günstigen Bedingungen des Monsunklimas — das sehen wir hier vorzüglich erläutert.

Das Ergebniss ist überraschend genug: kaum über $^1|_{10}$ des Bodens wird bestellt, der Ertrag ist bei sorgfältigster Benutzung von Aschendung, Fischguano, vornehmlich aber menschlichen Fäkalien (stellenweise auch allein mineralischer Düngung vermittelst Berieselung) trotz aller Klimagunst keineswegs höher als bei den entsprechenden Kulturen der europäischen Staaten. Wir erhalten einen Einblick in das seltsamste Getriebe dieses uralten Agrikulturstaats von der Volkszahl der britischen Inseln, der sich heute wie je wesentlich von der Arbeit seines schwer mit Steuern belasteten Bauernstands das Dasein fristete. An der Hand der Nachweise über den Aussenhandel wird in der zweiten Hälfte des Buchs Japans wirklicher Fortschritt seit 1868 nebst den bizarren Auswüchsen so mancher Nachäffung zumal yankeehafter Vorbilder bestens illustrirt. Auch für allgemeine volkswirthschaftliche Theorien sind die nur 176 Seiten dieses Werks sicher von hohem Interesse. Alfred Kirchhoff.

H. Löhnis, Die wichtigsten Ergebnisse einer Informationsreise in die Levante an Bord des Dampfers „Lucifer". Leipzig 1882.

Unter der Leitung des hochverdienten Gründers des „Deutschen Handels-Vereins", des Herrn Löhnis in Bonn, unternahm im Interesse dieses Vereins eine Anzahl von Fachleuten des Industrie-, Eisenbahn- und Ingenieurfachs im Herbst 1881 eine Reise nach der Levante. Man fuhr die wichtigsten Hafenorte der europäischen und asiatischen Türkei sowie Griechenlands an, besuchte Adrianopel und Philippopel, von Jaffa aus Jerusalem und Bethlehem.

Löhnis hat nun in der vorliegenden Broschüre in dankenswerther Genauigkeit und Unparteilichkeit rein sachlich alles das zusammengestellt, was diese Informationsreise an Aufklärung eingebracht hat über die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens jener gerade in dieser Hinsicht viel zu wenig gekannten Länder.

Nach Mittheilung kurzer allgemeiner Urtheile, welche seine Reisegenossen über diesen Gegenstand, ein jeder von seinem Fachstandpunkt aus, abgegeben, gibt uns der Verf. selbst eine sehr lehrreiche Verarbeitung der Antworten, welcher auf einschlägige 24 Fragen eines an dortige Consularbeamten, Grosshändler, Industrielle, Techniker u. s. w. gerichteten Fragebogens erhielt. Diese mittlere Hauptabtheilung des Buches ist um so höher zu schätzen, als sie uns über Handel und Bodennutzung, Gewerbe und Verkehr, Preishöhen und Gesetzgebung aus Staatsgebieten unterrichtet, die entweder gar keine irgendwie verlässliche amtliche Statistik besitzen oder die (wie das Königreich Hellas) chronisch um mehrere Jahrgänge mit ihren statistischen Veröffentlichungen hinter der jedesmaligen Gegenwart zurückstehen. Den Schluss des Ganzen bildet eine detaillierte Darlegung der Einzelerfahrungen, welche man über die nämlichen Dinge beim Besuch der einzelnen von der Expedition berührten Hafenstädte und Binnenlandorte gesammelt hatte. Wir erhalten also scharf geschieden das Selbstbeobachtete, beziehentlich Selbsterkundete, von dem durch fremde Mittheilung in Erfahrung Gebrachten, dürfen jedoch sicher sein, dass auch letzteres nur guten Quellen entnommen wurde.

Die Idee, welche dem Unternehmen zu Grunde liegt, ist jedenfalls im deutschnationalen Interesse freudig zu begrüssen. Es gilt diesen uns nächstliegenden Theil der orientalischen Welt mit seinen nicht erschöpften, sondern nur noch zu mangelhaft ausgebeuteten Mineralschätzen, seiner keineswegs geminderten natürlichen Fruchtbarkeit, seiner gutentheils intelligenten und regsamen Bevölkerung dem deutschen Unternehmungsgeist zu erschliessen. Als Mittel zu einer ebenso für uns wie für die Orientalen nutzbringenden mercantilen Erschliessung wird vernünftiger Weise bezeichnet: bessere Ermöglichung des Absatzes der dortigen Erzeugnisse durch Verbesserung der Verkehrswege, dadurch geförderter Wohlstand der jetzt an Kapital so armen Bevölkerung von 30 Millionen, Ausnutzung der hierdurch wiederum gesteigerten Consumtionsfähigkeit für den Absatz deutscher, schweizerischer und österreichischer Waaren. Denn

[illegible] Firm angegeben, die Bearbeitung für ganz [illegible] über [illegible] Trans und die [illegible] Verbindung [illegible] — England. [illegible]

H. [illegible] Die [illegible] Königsberg.

E. [illegible] Beiträge zur Kenntniss der Levante. Leipzig.

[illegible] A. [illegible] 2e [illegible] Paris. [illegible] 1862. 4. Extrait du Journal [illegible] à la philosophie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes. No. II. [illegible] fr.

[illegible] History of the High Court of Chancery and other institutions of England, from the time of Caius Julius Caesar until the accession of William and Mary (in 1688—89). Volume I: To the death of Henry VIII. 1546 —7. Richmond, J. W. [illegible] & English. 1862. 8. XXXI—[illegible] pp. [illegible]

4. Bergbau: Land- und Forstwirthschaft. Fischereiwesen.

de Fitz-James. [illegible] L'agriculture et la législation [illegible]. Paris, Garnier. 1862. 8. [illegible] pag.

[illegible] F. [illegible] de la [illegible] traduit par [illegible] édition. Paris, impr. [illegible] & fils. 1862. 8. [illegible] pag. et [illegible] planches, etc.

[illegible] F. La [illegible] au XIXe siècle [illegible] France. 3me édition. Paris, [illegible] Martin. 1862. gr. in-8. [illegible] pag. av. planches dans le texte. Tiré à 150 Exemplaires numérotés. [illegible] fr.

[illegible] A. Précis pratique de l'élevage [illegible] produits, porcheries, maladies. Paris, Amiot. 1862. 12. [illegible] pag. et fig. [illegible] fr. 50.

[illegible] Traité de la législation [illegible] Paris, Marescq aîné. 1862. [illegible] fr.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie, résumé des travaux statistiques de l'administration des mines. Année 1860. Paris, Dumont. 1862. 4. [illegible] pag. av. cartes et diagrammes. Publication du Ministère des travaux publics. [illegible] fr.

[illegible] Sugar Growing and Refining: a comprehensive treatise on the Culture of Sugar-Yielding Plants and the Manufacture, Refining and analysis of cane, beet, maple, melon, milk, palm, sorghum, and starch sugars, with copious statistics of their production and commerce, and a chapter of the distillation of Rum. London, Spon. 1882. 8. Illustrated by 21 plates and 315 engravings. 754 pp. 30. —

Mines. Reports of the Inspectors of Mines to H. M.'s Secretary of State for the year 1881. London 1882. Folio. [illegible] pp. with charts, diagrams, etc. Parliamentary paper by command. [illegible] —

[illegible] Fisheries England and Wales. XX. Annual report of the Inspectors of — for the year 1881. London 1882. 8. [illegible] pp. Parliam. paper by command.

5. Gewerbe und Industrie.

[illegible] Die [illegible] Baumwollen-Industrie und deren Productionsbedingungen mit [illegible] Berücksichtigung des [illegible] Berlin, Allgem. Verl.-Agentur. 1882. [illegible]

Diese kleine Monographie enthält in knapper Form die Resultate einer langjährigen, äusserst sorgsamen Enquête. Der Verf. war, wie er mittheilt, [illegible] geworden, dass zur richtigen Beurtheilung der Productionsbedingungen der englischen Spinnereien und Webereien die Kenntnissnahme der englischen [illegible] unumgänglich sei, und arbeitete daher mehrere Monate in Liverpooler Comptoirs und Waarenlagern um den Baumwollen-Markt, seine Beziehungen zu den [illegible] Producenten wie europäischen Consumenten zu studiren. In [illegible] — später auch in Marseille — setzte er diese Arbeiten fort. Seit 1866 hat er [illegible] alljährlich die [illegible] Industriebezirke besucht und die Verhältnisse studirt. Für sowohl die industriellen wie die commerciellen Verhältnisse ganz [illegible] die streng wissenschaftliche Methode mit [illegible] statistische Dar-

stellung verbunden mit vollkommener Freiheit von jeder Voreingenommenheit lassen uns die Schrift als eine absolut mustergültige erscheinen. Wenn man an den Mangel an Methode und den Ueberfluss an Parteilichkeit denkt, die so mancher modernen Enquête den Charakter einer wüsten Anhäufung von ganz uncontrolirtem und unverarbeitbaren Rohmaterial oder des Suchens nach Argumenten zur Motivirung einer vorhergefassten Absicht gegeben haben und die vorliegende Arbeit damit vergleicht, so möchte man zu dem Schluss kommen, dass eine Enpuête am besten von einem Einzelnen ausgeführt werde; es müsste dies aber allerdings Jemand mit der Gründlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Wahrheitsliebe des Verfassers sein.

Alle Factoren, welche die Productionskosten bilden, werden auf das sorgfältigste berücksichtigt, und die Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern mit grösster Vorsicht gezogen. Auf die höchst interessanten sowohl praktischen wie theoretischen Resultate, zu denen der Verf. gelangt, hier einzugehen würde uns zu weit führen. Abgesehen aber auch von den Ergebnissen, hat die Arbeit einen nicht hoch genug zu schätzenden Werth durch die Methode, sodass man sie gradezu als ein Lehrbuch der statistischen Methode der Analyse gewerblicher Productionsbedingungen bezeichnen und benutzen kann. Insbesondere wünschen wir das Studium dieser Schrift bei denjenigen, die in der Zukunft mit Anstellung einer gewerblichen Enquête betraut werden, voraussetzen zu können.

Nur an eine Berechnung möchten wir eine Bemerkung knüpfen. Nachdem der Verf. (S. 95) die betr. positiven Zahlen gegeben hat, fährt er fort: „Während die Zunahme der Bevölkerung sich auf 34 Proz. beschränkte, ist von 1832 bis 1875 die Zahl der europäischen Spindeln um 391 Proz., der Baumwollen-Consum derselben um 362 Proz. gestiegen. (NB. muss heissen 286 Proz.) Eine bessere Illustration für die gesteigerte wirthschaftliche Bedeutung der gesammten Baumwollen-Industrie sowie speciell des Baumwollen-Consums für die europäische Bevölkerung kann es kaum geben." Der Vergleich der procentualen Zunahme der Bevölkerung mit der der Spindelzahl und des verarbeiteten Rohmaterials ist ein müssiger; es versteht sich von selbst, dass eine aufblühende Industrie in grösserem procentualen Verhältniss zunimmt, als die Bevölkerung. Ein anschauliches Bild der gesteigerten Bedeutung der Industrie für die Bevölkerung kann man nur gewinnen, indem man das Verhältniss dieser beiden zu einander am Ausgangs- und Endpunkte bestimmt und vergleicht, wenn man also sagt: es kamen auf je 100 Köpfe der Bevölkerung 5,22 Spindeln in 1832 und 19,14 Spindeln in 1875. Dies ist eine Zunahme von 267%. Die Zunahme des Baumwollenconsums der Spindeln Europas in seinem Verhältniss zur Bevölkerung, bietet von der Steigerung der Bedeutung der Industrie für die Bevölkerung dagegen kein richtiges Bild. Es kam auf den Kopf in 1832 ein Baumwollenconsum der europäischen Baumwollenspinnerei von 1,206 kg, in 1875 von 3,469 kg, das sind nur 188% Zunahme. Diese geringere procentuale Zunahmezahl hat ihre Begründung darin, dass 1832 durchschnittlich von 1 Spindel 23,1 kg, in 1875 nur 18,1 kg Baumwolle consumirt wurde. Dies weist wieder darauf hin, dass die Production der feineren Garnnummern in höherem Grade zugenommen hat als die der gröberen, da der Rohstoffverbrauch bei der Production der letzteren ungleich grösser ist (vgl. S. 86 Anm. 1).

F. Ritschl.

Description des machines et procédés pour lesquels de brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiée par les ordres de M. le ministre de commerce. Tome XXIII. (Première partie, année 1877.) Nouvelle série. Par., imprim. nationale, 1882. 4. à 2 col. 384 pag. et 61 planches.

Mourceau, H., La fabrication des tapis, tapisseries et autres tissus d'ameublement à l'Exposition univ. intern. de 1878 à Paris. Par., impr. nation. 1882. 8. 146 pag.

Napias, H., Manuel d'hygiène industrielle, comprenant la législation française et étrangère, et les prescriptions les plus habituelles des conseils d'hygiène et de salubrité relatives aux établissements insalubres, incommodes et dangereux. Paris, G. Masson, 1882. 8. VIII—584 pag. av. 35 figures.

Manufactures, Commerce, etc. Reports of H. Majesty's Consuls on the — of their consular districts. 1882. Part. 1—3. London 1882. 8. (Parliamentary paper by command.)

Metropolitan Board of Works, 1881. Report of the —. London, 15. May 1882. Folio. 149 pp.

Metropolitan Gas Companies. Accounts of the — for the year 1881. London, 30 June 1882. Folio. (Parliam. paper.)

6. Handel und Verkehr.

Diezmann, Max, Professor an den technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz. Deutschlands aussereuropäischer Handel. Chemnitz, M. Bülz 1882. 4°. 100 S.

Der Verfasser ist von den Gesichtspunkten ausgegangen, dass der Waarenhandel zwischen verschiedenen Ländern im Grunde Tauschhandel ist und eine Gegenseitigkeit der Bedürfnisse voraussetzt, dass also die Entwickelung der Ausfuhr nach einem bestimmten Lande nicht nur davon abhängt, dass wir demselben Waaren bieten, deren es bedarf, sondern auch davon, dass dasselbe uns Waaren im Tausch bietet, deren wir bedürfen. Die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs Deutschlands in 1880 bot ihm zuerst Material, um die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte in Bezug auf den deutschen Handel mit aussereuropäischen Ländern zu prüfen, da dort zum erstenmal anstatt der Grenzstrecken der Ein- und Ausfuhr, die Herkunfts- und Bestimmungsländer angegeben waren. Die Ergebnisse der äusserst schwierigen Untersuchung scheinen durchaus die vorgefasste Idee sowohl durch positive wie negative Beweise zu bestätigen. Von den ersteren ist die Entwickelung unseres Waarenverkehrs mit den Ver. Staaten in erster Linie bedeutungsvoll. Zu den negativen Beweisen gehört die äusserste Dürftigkeit des Waarenverkehrs mit denjenigen Ländern, die wesentlich nur Zucker produciren, uns also nur eine Waare liefern können, die wir selber in grossem Umfange auf dem Weltmarkt anbieten.

So interessant und verdienstvoll der Versuch ist, ein Bild des aussereuropäischen Handels Deutschlands zu geben, so wird uns der Verfasser selbst zugeben, dass die Schwierigkeiten, die er in der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des statistischen Materials gefunden hat, zur Zeit noch nicht ganz zu überwinden waren.

Den Hauptwerth der Arbeit erblicken wir daher in der Vergleichung der Reichsstatistik mit der Bremer und Hamburger Handelsstatistik, den officiellen Statistiken anderer Staaten und den Berichten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Consuln. Die englischen, amerikanischen, belgischen, französischen etc. Consularberichte waren dem Verfasser wie es scheint nicht zur Hand.

Aus dem Vergleiche ergiebt sich erstens die sehr grosse Unzuverlässigkeit der Reichsstatistik in Bezug auf die Angabe der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Das Kaiserliche Statistische Amt wird von diesem Vorwurf nicht betroffen, einestheils ist der Zollausschluss von Bremen und Hamburg daran Schuld, dann der indirecte Handel und die indirecte Verschiffung, ferner die sog. Canal-Ordres (durch welche Schiffe erst bei Berührung eines ihnen vorgeschriebenen Hafens im Canal Kenntniss erhalten, wohin ihre Ladung verkauft worden und welches demnach ihr wirklicher Bestimmungsort ist), endlich die Unrichtigkeit der Angaben von Importeuren nnd Exporteuren. Was die 500 Doppelcentner Chinarinde anbelangt, als deren Herkunftsland China angegeben worden ist, so kann eine Verwechselung mit Cassia vera, die der Verfasser für möglich hält, nur in Form einer Zolldefraude stattgefunden haben, da Chinarinde frei eingeht, Zimmt aber 50 M. p. 100 kg Zoll zu zahlen hat.

Eine andere Sache aber ist es mit der Werthschätzung in der Reichsstatistik. Der Vergleich der Einfuhrswerthe deutscher Waaren in den Statistiken anderer Länder mit unseren Ausfuhrswerthen hat einzelne flagrante Widersprüche ergeben.

Den Fehler, den das Kais. Statist. Amt in Bezug auf die Werthschätzung der Position „Säure und Salze, nicht besonders genannt“ begangen, hat dasselbe im Juniheft 1882 anerkannt. Wir möchten uns aber die Frage erlauben: hat die Sachverständigen-Commission den Werth auf M. 850 per 100 kg festgesetzt, mit Wissen, dass es sich um einen Posten von 233 000 Doppelcentner handelte? Der Werth ist nun bei der Ausfuhr von 850 M. auf 95 M. heruntergesetzt und der Ueberschuss der Ausfuhr Deutschlands über die Einfuhr ist durch diese einzige Correctur von 223,1 Millionen Mark auf 86,3 Millionen reducirt.

Die Vermuthung des Verfassers S. 36, dass die Preisschätzung der Reichsstatistik in Betreff von Nähnadeln weitaus zu hoch sei, finden wir bei näherer Untersuchung vollkommen richtig. Die Reichsstatistik nimmt den Werth bei der Ausfuhr als M. 2500 pro 100 kg an. Die Hamburger Handelsstatistik pro 1880 dagegen die Durchschnittswerthe der per Venlo-Hamburger Eisenbahn eingeführten Nähnadeln zu M. 628, der per Berlin-Hamburger E.-B. M. 562, diese beiden Posten betragen zusammen 1744 Doppelcentner von der Gesammteinfuhr von 1830 D. Z. Der Jahresbericht der Handelskammer

für Aachen und Burtscheid pro 1875 gibt an, dass von gewöhnlichen Nähnadeln 8000 Stück auf 1 kg kommen, dass aber die Nationen, welche sich in gröbere und dickere Stoffe kleiden, auch gröbere und dickere Nadeln gebrauchen, von denen 5000 Stück 1 kg wiegen. Der Bericht derselben Handelskammer für 1880 rechnet auf 1 kg Nähnadeln von weniger als 5 cm Länge 9000 Stück, von mehr als 5 cm Länge 5000 Stück. Da Nähnadeln per 1000 Stück gehandelt werden, so steigt selbstverständlich der Werth des Kilogram mit der Feinheit der Nadeln.

Der Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Iserlohn für 1878 theilt mit, dass in den 8 grösseren Nadelfabriken des Bezirks ca. 1800 Millionen Nadeln (Näh-, Pack- und Stopf-) gefertigt wurden im Werth von M. 1 500 000, dies ergibt für die kleineren Nadeln einen Durchschnittswerth von M. 749, für die grösseren von M. 416 pro 100 kg. Die Production in 1880 betrug ca. 2400 Millionen im Werth von M. 2 150 000, oder M. 810 und M. 450 pro 100 kg.

Die Aachener Handelskammer (Jahresbericht pro 1880) berechnet ferner, dass die Erhöhung im neuen französischen Zolltarif des Zolles auf Nähnadeln von weniger als 5 cm Länge von frs. 200 auf frs. 248 pro 100 kg 3 bis 5 °/₀ des Werthes ausmache, der Werth betrüge demnach frs. 960—1600 oder M. 768—1280.

Die März 1881 von Schanghai datirte Consularenquête gibt eine Liste der dortigen Marktpreise von Nähnadeln, nach welcher dieselben pro Kiste zu $^1/_2$ Million von 70 bis zu 125 Taels (à 6 M.) rangiren, also von 420 bis 750 M.

Diese Preise gelten für No. 1—5, die Länge von No. 1 ist 2 inches, also etwas über 5 cm., das richtige Verhältniss zum Gewicht dürfte demnach etwa 8000 Stück auf 1 kg. sein, dann würde sich der Preis für 100 kg. auf M. 672 bis M. 1200 stellen (wenn wir 9000 Stück per 1 kg. nehmen M. 756 bis M. 1350).

Ein anderer Berichterstatter in der Enquête bestätigt, dass die deutschen Nadeln, beste Sorte (ovale Goldöhre) pro Kiste zu $^1/_2$ Million für 125 Taels verkauft werden.

Es kann also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Ausfuhrwerth der deutschen Reichsstatistik für die nach China exportirten Nähnadeln weitaus zu hoch ist.

Hinzufügen wollen wir noch, dass nach dem Aachener Handelskammerbericht pro 1881 die Verkaufspreise von Nähnadeln in China und Ostasien um 30 $^0/_0$ in 1881 zurückgegangen sind und deutschen Fabrikanten anstatt Nutzen Verlust gebracht haben.

Man fragt sich nun, wie ist es möglich, dass die Reichsstatistik die Werthe von M. 3000 und 2500 angesetzt hat. Auch hierfür haben wir in den Aachener Handelskammerberichten Auskunft gefunden, der Bericht für 1875 gibt als Durchschnittswerth von Nähmaschinennadeln Thlr. 24 per 1000 Stück. Da 1000 Stück von diesen 290 gramm wiegen, so stellt sich der Werth für 100 kg. auf ca. M. 2450. Die Reichsstatistik hat daher offenbar den Durchschnittswerth von Nähmaschinennadeln als den für Nähnadeln aller Sorten angenommen. Die Aachener Handelskammer klagt schon seit Jahren darüber, dass während andere Staaten die Einfuhr deutscher Nähmaschinennadeln durch specielle hohe Schutzzölle hindern, Deutschland, welches für dieselben nur denselben Zoll erhebt wie für gewöhnliche Nähnadeln, der ausländischen Concurrenz offen stehe, da der Zoll von 60 M. pro 100 kg. nicht hinreichenden Schutz gebe. Da wir nicht sachverständig sind, können wir nicht beurtheilen, ob der Einfuhrswerth der Reichsstatistik von 3000 M. zu hoch gegriffen ist, wenn die Einfuhr hauptsächlich aus Nähmaschinennadeln bestehen sollte, da indess die Gesammteinfuhr von Nähnadeln 1880 nur 74 Doppelcentner betrug, ist dies bedeutungslos. Die Gesammtausfuhr von Nähnadeln aus dem freien Verkehr Deutschlands in 1880 betrug aber 7248 Doppelcentner, deren Werth die Reichsstatistik auf M. 18 120 000 schätzt. Wenn der Werth von M. 2500 auf M. 1000 herabgesetzt wird, eine Reduction, die nicht übermässig erscheint, so erhalten wir als Gesammtausfuhrswerth nur M. 7 248 000, also einen Ausfall von ca. $10^7/_8$ Millionen Mark.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat obige Werthe auch für 1881 beibehalten, es wäre interessant zu erfahren, ob die Handelskammern zu Aachen, Iserlohn und Altena, auf deren Bezirke wohl 34 der nach der Gewerbestatistik von 1875 überhaupt in Deutschland existirenden 40 Nähnadelfabriken entfallen, zu der Schätzung hinzugezogen worden sind?

Wir haben obige Untersuchung unternommen, um die Andeutung des Verf. durch den Beweis der Unzuverlässigkeit der Reichsstatistik auch in diesem Falle zu ergänzen und um den Nachweis zu führen, dass man in den Werthschätzungen selbst mit dem dürftigen Material, das uns zu Gebote steht und ohne Heranziehung von Sachverständigen zu wenigstens einigermassen genügenden Resultaten kommen kann.

Die Erkenntniss der Unzuverlässigkeit der Werthschätzungen der Reichsstatistik hat das Resultat gehabt, dass während früher eine allgemeine Opposition gegen Einführung der obligatorischen Werthdeclaration bei Aus- und Einfuhr bestand, jetzt aus den Kreisen des Handelsstandes vielfach die Bereitwilligkeit erklärt wird, auch diese Belästigung auf sich zu nehmen, um eine zuverlässige Statistik zu schaffen. Das Princip der Werthdeclaration bietet aber die Gefahr, dass die statistische Arbeit zu einer rein mechanischen wird und die Verantwortlichkeit des Kais. Statistischen Amtes nur in Bezug auf Richtigkeit der Addition bestehen bleibt. Die Fragestellung und die Anweisungen zur Beantwortung der Circuläre, die den Handelskammern Ende vor. Jahres zugegangen sind, erscheinen uns aber so wenig geeignet, brauchbares Material für die Werthbestimmungen hervorzubringen, dass wir eine radicale Aenderung der Methode und auch des Principes, nach welchen die Werthschätzungen der Reichsstatistik vorgenommen werden, für dringend erforderlich halten.

Dem Verfasser gebührt das Verdienst durch seine mühevolle und vortreffliche Arbeit, den Anfang gemacht zu haben, die Reichsstatistik des Waarenverkehrs einer ganz tendenzfreien, rein sachlichen Kritik zu unterziehen. F. Ritschl.

J. Ianschul, Der Englische Freihandel. Eine historische Skizze der Entwickelung der Ideen über freie Konkurrenz und über das Princip der Staatseinmischung. 1ster Theil: Die merkantilistische Periode. Moskau 1876. SS. XII und 228. 2ter Theil: Die Periode des Freihandels. Moskau 1882. SS. XXI und 475. 8°. (In russischer Sprache.)

Die beiden Theile können als ganz abgesonderte Arbeiten betrachtet werden. Sie verbinden sich auch nur unvollständig, indem der Verfasser uns im zweiten Theile sofort in die ökonomische Bewegung des 19. Jahrhunderts einführt (vom J. 1820 an), im ersten dagegen die merkantilistische Periode erörtert. Zum Schluss derselben behandelt er zwar die Zeit der sogenannten klassischen Nationalökonomie, ohne uns aber darin mehr als ein flüchtiges Bild zu bieten, das als Verbindungsglied nicht gelten kann. — Die beiden Theile unterscheiden sich ausserdem von einander durch ihren Inhalt. Die Beherrschung des Gegenstandes ist offenbar im zweiten Theile viel grösser als im ersten. In jenem sieht man, dass der Verfasser die Sache mit Vorliebe behandelt. Den ersten Theil können wir nur als eine Einleitung ansehen, und als solche müsste derselbe kürzer ausgefallen sein. — Das hier benutzte Quellenmaterial ist gering; daher kommt es, aller Wahrscheinlichkeit nach, dass der Verfasser sich gern auf Meinungen Anderer stützt. Der Einfluss von Travers Twiss und von einem anonymen Verfasser eines kurzen Aufsatzes (Edinburgh Review April 1847) lässt sich deutlich in den Ansichten des Herrn Ianschul erkennen. Die erwähnten Autoren zeichnen sich aber keineswegs durch eine vollständige kritische Kenntniss des Merkantilismus aus. Wir begreifen ferner nicht, wie der Verfasser zu einer ganz besonderen Hervorhebung eines in der merkantilistischen Litteratur untergeordneteren Schriftstellers wie E. Misselden gelangt. Dies Alles ist wohl der Tendenz desselben, nur eine Skizze zu liefern, zuzuschreiben, aber gerade desshalb geht auch der dem ersten Theile zu Grunde liegende richtige Gedanke, dass man zum Zweck des Verständnisses der modernen ökonomischen Richtung auf die frühere Zeit zurückgreifen muss, nicht in voller Wahrheit und Bedeutung daraus hervor.

Viel inhaltreicher ist, wie erwähnt, der zweite Theil. Der Verfasser verfolgt die moderne Gestaltung des ökonomischen Lebens mit ihren Folgen, zugleich aber und ganz besonders die sich gegen dieselbe regende Opposition. Die letztere führt er auf vier Ursachen oder Erscheinungen zurück: 1) Alltruismus oder das Gefühl der Gesellschaft für die Lage der unteren Klassen, 2) Sozialismus, 3) Induktivismus, 4) Protektionismus. Die zwei ersteren berühren sich oft. Der Sozialismus reicht ausserdem in seinen Anfängen dem politischen Radikalismus die Hand. Cobbett's Schriften und andere ähnlicher Richtung werden daher behandelt, um dann den Chartismus mit O'Connor und die christlichen Sozialisten wie Kingsley und Andere besser ins Licht zu stellen, um ihre litterarische und sonstige Thätigkeit, überhaupt ihr Erscheinen zu begründen und um die Entwickelung des Socialismus in seiner Trennung von politischen Fragen treffend darzustellen. Die Vertreter der historisch-induktiven Methode gruppiren sich, könnte man sagen, um Samuel Laing, während die Protektionisten ihren hervorragendsten Vertreter in Sir B. Byles finden. Selbstverständlich behandelt der Verfasser auch die freihändlerische Richtung und was damit zusammenhängt, aber die derselben entgegengesetzte nimmt die Aufmerksamkeit des Lesers hauptsächlich in Anspruch. Das Hauptresultat, das der Verfasser aus dem Ganzen zieht, besteht in der Nothwendigkeit

des Schutzes der Arbeit als einer Konsequenz des Individualismus in der Volkswirthschaft und in der Nothwendigkeit der Staatseinmischung in die letztere. Im ganzen Verlaufe seiner Arbeit versteht der Verfasser das Interesse zu wecken und zu erhalten. Sein Werk verdient, glauben wir, Beachtung. — v. Ochenkowski.

Block, M., Le commerce, ou comment on étudie les affaires, histoire de 3 apprentis commerçants. Par., Hetzel & Ce, 1882. 16. 128 pag. 1 fr. 50.

Chrétien, J., Tramway électrique aërien. Projet. Paris, impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 16 pag. av. fig. (Extrait des Mémoires de la Société des ingénieurs civils.)

Lebrun, C., La campagne des protectionnistes au Sénat; les traités de commerce ou l'isolement et les guerres de tarifs. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 101 pag. 1 fr. 50 c.

Loi du 29 janvier 1881 sur la marine marchande. Règlement d'administration publique pour l'application de la loi et tableau des distances de port à port; instruction pour l'emploi du tableau des distances annexé au règlement d'administration publique. Édition du 21 janvier 1882. Par., impr. nation., 4. XVIII—585 pag. 6 fr.

Procès-verbaux des séances de 1881 du Comité international des poids et mesures. Par., Gauthier-Villars, 1882. 8. 140 pag. 5 fr.

Browne, W. A., The Money, Weights, and Measures of the chief commercial nations in the world, with the british equivalents. 6. edition. London, Stanford, 1882. 12. 96 pp. 2|6.

China. Commercial reports from H. Mj.'s Consuls in China for 1880. London 1881. 8. 145 pp. (Parliam. paper by command.)

Clark, S. S., A text-book on Commercial Law: manual of the fundamental principles governing Business Transactions. New York, Clark & Maynard, 1882. 8. 314 pp. cloth. $ 1—.

Danvers, J., Railways in India. Report to the Secretary of state for India for the year 1880—81; together with a statement relating to Canals. London 1881. Folio. 64 pp. with chart. (Parliam. paper by command.)

Japan. Commercial reports by H. Mj.'s Consuls in Japan. London, August 1881. 8. 83 pp. (Parliament. paper by command.)

Minot, R. S., Railway travel in Europe and America; with 25 tables of recent and novel statistics of journeys, speed, fares etc. Boston, A. Williams & Co, 1882. 8. 53 pp. $ — 50 c.

Railway returns for England and Scotland, and Ireland for the year 1881. London 1882. Folio. 90 pp. (Parliam. paper by command.)

Sea Casualties. Abstracts of the returns made to the Board of Trade of Sea Casualties, which occurred on and near the Coasts of the United Kingdom from the 1st July 1800 to the 30th June 1881. London 1882. Folio. 161 pp. with 6 charts. (Parliam. paper by command.) 7|6.

Wells, D. A., Our Merchant Marine: how it rose, increased, became great, declined and decayed; with an inquiry into the conditions essential to its resuscitation and future prosperity. New York, G. P. Putnam's Sons, 1882. 8. VI—219 pp. cloth. $ 1—.

Lucca, F., I curatori del fallimento: guida pratica, compil. sulle tracce del Codice di commercio da attivarsi al 1° gennaio 1883, ecc. Milano, L. di G. Pirola, 1882. 8. 160 pp. 1 l. 50 c.

Rubrica di tutti i falliti d'Italia nell' anno 1881, compilata sui dati forniti dal giornale „il Commercio, Monitore dei fallimenti"; preceduta dalla continuazione di quella dell' anno 1880, ecc. Milano, tip. degli Operai, 1882. 8. 35 pp. 5 l.

7. Finanzwesen.

Constantin Frantz, Die sociale Steuerreform als die conditio sine qua non; wenn der socialen Revolution vorgebeugt werden soll. Mainz, Franz Kirchheim 1881. VII, 206 S.

Die Frantz'sche Schrift giebt zunächst eine Darstellung des sozialistischen Standpunktes des Verf.'s. Derselbe unterscheidet sich nicht wesentlich von der socialpolitischen Richtung überhaupt, vielmehr läuft er gleichfalls darauf hinaus, dass das Eigenthum nicht individualistisch, sondern gesellschaftlich gestaltet werden muss. Da der

privatwirthschaftliche Produktionsprozess aber zur Zeit unentbehrlich ist, müsse der Staat die Härten des Privateigenthums zu mildern und den plutokontischen Ausartungen desselben entgegenzuwirken suchen. Ein Mittel dazu ist die Besteuerung, die nicht mehr, wie bisher, lediglich als Deckung des Staatsbedarfes, sondern in ihrer sozialen Bedeutung für die Einkommensvertheilung aufgefasst werden soll. Eine solche sozialpolitische Besteuerung müsse auf zwei Grundpfeilern beruhen, nämlich auf einer progressiven Einkommenssteuer und einer eben solchen Erbschaftssteuer. Doch soll sich der Steuerfuss nicht nur nach der Grösse des Einkommens resp. der Erbschaft abstufen, sondern auch nach der Erwerbsquelle, aus welcher sie geflossen sind. Es sollen die Einkommen resp. die Erbschaften aus industriellem Erwerb höher besteuert werden, wie die aus landwirthschaftlichem, die aus Handels- und Bankgeschäften höher als die aus industrieller Thätigkeit; die Steuer soll also mit der Leichtigkeit des Erwerbes steigen —. Man wird dem Verf. zugeben müssen, dass er seine Ideen geschickt entwickelt und begründet, wenngleich sie nicht gerade den Reiz der Neuheit haben, wie F. sich dies einzubilden scheint. Auch wird man sein Streben nach Objektivität anerkennen müssen, das ihn nirgends zur Liebedienerei für eine politische Partei veranlasst hat. Nichts desto weniger fehlt es auch nicht an fundamentalen Mängeln und crassen Uebertreibungen. In die letztere Kategorie gehören die gelegentlichen Schlaglichter, die auf die moderne Wirthschaftsordnung geworfen werden und die letztere fast immer in übertrieben ungünstiger Beleuchtung erscheinen lassen. Ein fundamentaler Irrthum ist es, wenn F. eine verschiedene Produktivität der einzelnen Berufsthätigkeiten annimmt, worauf er sein „Differentialsteuersystem" begründet. Den richtigen Satz, dass jeder Erwerb ein gesellschaftlicher ist, d. h. dass er nur unter Beihilfe der Gesellschaft gemacht werden kann, verzerrt F. in die Behauptung, dass Jeder mehr oder weniger die Gesellschaft ausbeute. Und zwar geschehe die Ausbeutung in verschiedenem Grade, der Handel beute mehr aus als die Industrie, die letztere mehr als die Landwirthschaft. Dass jede gesellschaftlich nothwendige Berufsthätigkeit produktiv ist, scheint der Verf. nicht einzusehen, doch hätte ihn darüber jedes Handbuch der Nationalökonomie belehren können. Hand in Hand mit dieser schiefen Auffassung des Verhältnisses der einzelnen Berufsarten geht die Idee von der verschiedenen Leichtigkeit des Erwerbes in denselben. Der mehr Ausbeutende erwirbt schneller und leichter, also der Kaufmann mehr als der Industrielle etc. Der bis zum Ueberdruss in Volkwirthschaftslehren breitgetretene Satz, dass die Erträge der mit Kapitalverwendungen wirthschaftenden Erwerbsquellen die Tendenz sich auszugleichen besitzen, hätte dem Verf. wohl bekannt sein können. Wenn scheinbar z. B. die Landwirthschaft geringere Erträge liefert als die Industrie, so liegt dies lediglich an dem schwächeren Risiko der ersteren. Je nachhaltiger und regelmässiger ein Ertrag ist, desto sicherer wird er kapitalisirt, desto mehr nimmt er den Charakter einer Rente, die dem landesüblichen Zinsfuss gleich ist, an. Eine relativ höhere Besteuerung der Industrie und des Handels gegenüber der Landwirthschaft wäre daher die denkbar grösste Ungerechtigkeit, es wäre in den meisten Fällen eine stärkere Belastung derjenigen, welche ein prekäres Kapitalvermögen besitzen zu Gunsten derjenigen, deren Vermögen ganz sicher fundirt ist. Nicht minder schwach ist die Herleitung der von dem Verf. sogenannten temperirten Progressivsteuer. Dieselbe besteht darin, dass die Progression mit dem höheren Einkommen zwar immer noch steigt, aber in immer geringerem Tempo. Es soll zu diesem Zweck die Steuer so eingerichtet werden, dass Einkommen von verschiedener Grösse bis zu einem gewissen Betrag dieselbe Steuer zahlen, dass aber für jedes Einkommensplus über diesen Betrag ein höherer Steuerfuss eintritt. Es bezahlen also z. B. die ersten 5000 Mk. eines Einkommens 1 %, die zweiten 5000 2 %, die dritten 5000 Mk. 3 %, so dass ein Einkommen von 15000 Mk. 50 + 100 + 150 Mk. zu entrichten hat. Doch sollen die Zuschläge für jedes neue Einkommensplus nicht, wie in dem eben gegebenen Beispiel, eine steigende, sondern eine fallende Reihe bilden, also etwa so, dass das erste 5000 1 %, das zweite 1 + 1 %, das dritte $(1 + 1) + \frac{3}{4}$ %, das vierte $(1 + 1 + \frac{3}{4}) + \frac{1}{2}$ % u. s. w. zahlen muss. Der Verf. übersieht hierbei, dass diese Temperirung, die vielleicht zur Vermeidung der starken Sprünge der Progressionsskala ganz zweckmässig wäre, seinem eigenen Grundgedanken widerspricht. Eine solche Skale würde relativ immer schwächer steigen, also je höher man in den Einkommensstufen gelangt, desto weniger würde sie nivellirend auf die Einkommensvertheilung wirken können. Die Temperirung hat F. empfohlen, um den Einwand zu entkräften, dass eine consequente Steuerprogression bis in infinitum schliesslich zur Confiskation des

Einkommens führen muss. Der einzig mögliche Ausweg aus diesem Dilemma ist aber nicht die „temperirte Progressivsteuer", sondern die Degressivsteuer, die F. bei jeder Gelegenheit verächtlich bei Seite schiebt, weil er sich ihren Sinn nicht zu erklären vermag. Auch hier hätte der Verf. erst gründlich sich informiren sollen, ehe er leichthin verdammt. Trotz aller dieser Mängel indessen können wir die F.'sche Schrift wegen ihrer klaren und frischen Schreibweise allen denen empfehlen, die sich über den Zusammenhang von Sozialpolitik und Besteuerung orientiren wollen. Dem Fachmanne allerdings wird sie kaum etwas Neues bieten. R. F.

Compte, en matières et en deniers, de l'exploitation du monopole des tabacs, pour l'année 1878. (Achat, fabrication et vente.) Paris, imprim. nation. 1881. 4. 156 pag. Nicht im Handel.

Tarif des douanes de France. Tableau des droits d'entrée et de sortie applicables d' après le tarif général et d'après le tarif conventionnel. Paris, Hachette & Ce, 1882. 4. (Publication du ministère des finances). 5 fr.

Customs. XXVI. Report of the Commissioners of Her My's Customs for the year 1881. London 1882. 8. 99 pp. (Parliam. paper by command.)

Finance accounts of the United Kingdom of Great Britain and Ireland for the financial year 1880—81, ended 31. March 1881. London, August 1881, 8. (Parliam. paper. Blue book.)

Disposizioni legislative concernenti la riscossione delle imposte dirette. Milano, Luigi di G. Pirola, 1882. 8. 108 pp. 1 l. 50 c.

Mancardi, Fr., Debito turco: relazione alla Camera di commercio ed arti di Roma. Roma, tip. frat. Centenari, 1882. 8. 129 pp.

Staatsbegrooting voor het dienstjaar 1881 (zitting 1880—81) (s'Gravenhage 1882. 2 deelen à 11 stukken. Folio. (Staatshaushalt des KR. der Niederlande für das Etatsjahr 1881, hrsg. vom niederl. Finanzministerium in 2 Folianten von c. 2200 Seiten.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Baradez, B., Du conseil de surveillance dans la Société en commandite par actions. Par., Larose Forcel, 1882. 8. 4 fr.

Chenevier, P., La question du feu dans les théâtres; moyens préventifs contre l'incendie et réglementation concernant la construction des salles de spectacle et de cafés-concerts. Par., Ducher & Ce, 1882. gr. in-8. 68 pag. 3 fr.

Nullité de la Banque de Lyon et de la Loire, ses conséquences juridiques. Consultation de MM. R. Rousseau et Vavasseur. — Consultation de L. Oudin 2 brochures. Par., A. Marescq ainé, 1882. 4. 2 fr. 50 c.

Réflexions sur le crédit foncier colonial argentin. Par., impr. Alcan-Lévy, 1882. 8. 20 pag. et carte.

Rougier, P., Les réformes proposées sur les opérations de bourse. Rapport à la Société d'économie politique de Lyon. Suivi du compte rendu analytique de la discussion Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 8. 58 pag.

Thaller, E., Des actions nouvelles souscrites et non encore émises. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 57 pag.

Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition by Claude C. M. Plumptre. London, Butterworths, 1882. 8. 806 pp. 26/. —

Joint Stock Companies. Returns of— to be made up to 31st December 1881. London, 7 March 1882. Folio. 97 pp. (Parliam. paper.)

9. Sociale Frage.

Schober, Die Noth und ihre Ursachen. III. Th. Wien 1882. 176 SS.

Die sociale Frage, eine Erziehungsfrage. Leipzig. 60 Pf.

Project über Haftpflicht und Vorsorge bei Arbeitsunfähigkeit ohne Staatshülfe. Berlin. 30 Pf.

Winterer, Der Socialismus in den letzten drei Jahren. Uebers. Köln. 74 SS.

A. Sohn, Frauenarbeit in der Armen- und Krankenpflege, daheim und im Auslande. Berlin. 1882.

Bottard, E., Du nihilisme et des sociétés secrètes. Châteauroux, impr. Majesté, 1882. 8. 47 pag.

Chassinat, L., Les questions sociales; la réforme pénitentiaire. Édition augmentée. Par., Cotillon & Ce, 1882. 8. 56 pag.

Congrès mutualiste de Rouen, tenu les 29 et 30 avril 1882, par les délégués des sociétés de secours mutuels de la Seine-Inférieure et de l'Eure. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 103 pag. 1 fr. 50 c.

Giffard, P., Les grands bazars. Paris sous la 3e République. Par., Havard, 1882. 12. 3 fr. 50 c.

Gouverne, A., Les invalides du travail devant le parlement, essai sur la constitution d'une caisse générale de retraite pour les ouvriers. Lyon, impr. Giraud, 1882. 8. 79 pag.

de Lescure, La Société française pendant la révolution. L'amour sous la terreur. Par., Dentu, 1882. 12. 3 fr. 50 c.

Mazaroz, J. P., La revanche de la France par le travail, les besoins et les intérêts organisés; conférence de droit social; le travail et le commerce. Lagny, impr. Aureau, 1882. 8. 117 pag.

Factories and Workshops. Report of the Chief Inspector to H. Mj.'s Principal Secretary of State for the year ending 31. October 1881. London 1882. 8. 212 pp. (Parliam. paper by command.)

Savings Banks (in England and Wales, Scotland and Ireland.) Returns for 1881. London 1882. Folio. (Parliam. paper, ordered, by the House of C., to be printed, 27 July 1881). 99 pp.

Wright, Carroll, D., The relation of Political Economy to the Labor Question. Boston, A. Williams & Co 1882. 8. 53 pp. $—60 c.

Separazioni personali, le, di conjugi e i divorzi in Italia e in alcuni altri paesi. Roma 1882. 8. 77 pp. (Estratto dagli „Annali di statistica").

10. Gesetzgebung.

G. A. Grotefend, Kommentar zur preussischen Gesetzsammlung und zum deutschen Reichsgesetzblatt. 1 H. Düsseldorf.

J. Stöpel, preussisch, deutscher Gesetz-Codex. 3. Aufl. 5. u. 6. Bd. Register. 1879—1881.

Sammlung der würtembergischen Staatssteuergesetze, so wie der nicht hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1882 bearb. Stuttg.

F. J. Schaffer, Das Hausirgesetz im Zusammenhange mit den seither verflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzl. Bestimmungen. 4. Aufl. Wien. 60 Pf.

H. Meyer, Landgüterordnung für Westphalen etc. v. 30. April 1882. Berlin.

Accarias, C., Précis de droit romain. 3e édition, corrigée et notablement augmentée. 2 vols. Paris, Cotillon, 1882. 8. 28 fr.

Botton, M., Des collèges d'artisans, en droit romain; des associations syndicales, en droit français. Par., Rousseau, 1882. 8. 192 pag.

Celliez, H. et C. Le Senne, Loi de 1881 sur la presse, accompagnée des travaux de rédaction: (le rapport de la commission d'initiative, les 3 délibérations de la Chambre des députés, le rapport au Sénat etc. etc.) Par., Chevalier-Maresq, 1882. 8. XXVII—757 pag. 12 fr.

Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du Conseil d'État. Tome 81. Année 1881. Par., A. Larose & Forcel, 1882. 8. 12 fr.

Fauchille, A., De l'exécution des fidéicommis universels, en droit romain; de la propriété des dessins et modèles industriels, droit français, législations étrangères, droit international. Paris, Rousseau, 1882. 8. 421 pag.

Griffaton, J. L. M. V., De l'estimation de la dot, en droit romain. De la clôture des héritages, en droit français. Châteauroux, impr. Majesté, 1882. 8. 107 pag.

Maynz, C., Esquisse historique du droit criminel de l'ancienne Rome. Paris, Larose & Forcel, 1882. 8. 72 pages.

Recueil des arrêts du Conseil d'État, statuant au contentieux, du Tribunal des conflits et de la Cour des comptes. Tome LI. Année 1881. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 20 fr.

Rivière, H. F., Répétitions écrites sur le code de commerce, contenant l'exposé des motifs généraux, leurs motifs, l'analyse des opinions de plusieurs pro-

fesseurs ou auteurs et de la jurisprudence sur les questions controversées. 8. édition. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 1088 pag. 12 fr. 50 c.

Schadet, B., Encore nos magistrats; ce quils seront par le suffrage universel. Par., impr. Cotillon & Ce, 1882. 8. 15 pag.

— Nos magistrats, ce qu'il faut pour qu'ils soient tous ce qu'ils doivent être. Par., impr. Cotillon & Ce, 1882. 8. 16 pag.

Fasanotti, N., La legge notarile, coll' annessa tariffa ed il regolamento, ecc. Milano, L. di G. Pirola, 1882. 8. 264 pp. 3 l.

Scevola, A., Il giudizio penale dinanzi i pretori. 2a ediz. Napoli, L. Vallardi, 1882, 8. IV—217 pp. 4 l.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Reaction in d. preuss. Verwaltungsreform von e. ehem. Abgeordneten. Barmen 1882.

de Leon, E., Egypt under its Khedives; or, the old house of bondage under new masters. New edition. London, Low, 1882. 8. 277 pp. 4|.—

Tarry, H., (inspecteur des finances, membre de la Commission supér. du transsaharien.) L'occupation d'Insalah; lettre au gouverneur général de l'Algérie. Paris, Tardieu, 1882. 8. 11 pag.

Thiers, Discours parlementaires. Publiés par Calmon, (sénateur, membre de l'Institut) IVème partie (1871). Tome XIII. Par., C. Lévy, 1882. 8. 680 pp. 7 fr. 50 c.

Valframbert, Régime municipal et institutions locales del' Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. Nouvelle édition. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 6 fr.

Welschinger, H., La censure sous le premier Empire. Paris, Charavay, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Harwood, G., The coming Democracy. (3 books: 1. Democracy and foreign politics; 2. Democracy and home politics; 3. Democracy and Religion.) London, Macmillan, 1882. 8. 386 pp. 6|.

Tremenheere, H. S., A manual of the principles of Government as set forth by the Authorities of ancient and modern times. New edition. London, Paul, 1882. 8. 274 pp. 5|.

Marselli, N. (deputato), La politica dello Stato italiano. Napoli, A. Morano, 1882. 16. 448 pp. 4 l.

Sani, G., Commento alla nuova legge elettorale politica. 2a edizione, completata con le disposizioni sullo scrutinio di lista e relativo commento, con la tabella delle circoscrizioni elettorali ecc. Firenze, C. Carnesecchi e figli, 1882. 16. 253 pp. 3 l.

(Bulgarische Parlamentsverhandlungen.) Stenographische Berichte der II. Session der bulgarischen Legislative, eröffnet den 15. Oktober und geschlossen den 20. December 1880. 3 Bände. Sofia 1881. 4. (Durchweg in bulgarischer Sprache.)

12. Statistik.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels i. J. 1881. Zusammengest. von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1882. Q. 248 SS.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir auf die Bedeutung dieser Tabellen besonders aufmerksam machen. Sie enthalten bekanntlich nicht nur eine Darlegung des Seehandels, sondern es wird auch die Flussschifffahrt behandelt, dann die Seeversicherung, die Betriebsresultate der in Hamburg mündenden Eisenbahnen, die Auswanderer-Beförderung, die Banken, der Wechsel- und Geldverkehr. Von besonderem Interesse ist die detaillirte Uebersicht über Waaren-Aus- und Einfuhr, wobei die werthvolle Tabelle über die Durchschnittspreise jetzt von 1847—81 incl. vollständig vorliegt.

Statistik des Hamburg. Staates, bearbeitet vom statist. Bureau der Deputation für directe Steuern. Heft XII. I. Abth. Hamb. 1882. Inh.: Statistik der Reichstagswahlen im J. 1881. — Die Bewegung der Bevölkerung i. J. 1881. — Die Volkszählung v. 1. Dec. 1880. 2. Th. — Die Auswanderung über Hamburg. Die berufsstatistischen Erhebungen im Juni 1882.

Beiträge zur Statistik des Grhzth. Hessen. Bd. 23. H. I. Darmstadt 1882. Q. 31 SS. Inh. Uebersicht der Waldungen und Kommunaldomainen. Er-

gebnisse des Forstschutzes. Waldbrände. Mittheilungen aus der Verwaltung der Domanialwaldungen.

Statistik des Herzth. Sachsen-Meiningen. 3. Inh. Erndtestatistik, Feuerversicherungswesen und Genossenschaftswesen i. J. 1881.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 8. Jahrg. Statistik des Jahres 1880. Herausgegeb. v. Rich. Böckh. Berlin 1882.

Wenn dieser Jahrgang auch eine Erweiterung gegen früher erfahren hat, so können wir doch nicht umhin sehr zu beklagen, dass unsere grosse Residenz, die jetzt Weltstadt geworden ist und sich in sehr günstigen Finanzverhältnissen befindet, ihren verdienten Statistiker die Bogenzahl in dieser Publikation übermässig knapp zumisst. Welche Fülle, des interessantesten, wichtigsten Materials wächst ihm alljährlich zu, er versteht es dasselbe zu bemeistern und die Kargheit der ihm zugemessenen Mittel gestatten ihm nicht, es mit ganzer Ausgiebigkeit dem Publikum darzulegen. Immerhin haben wir eine Erweiterung gegen das Vorjahr zu constatiren. Die Hauptergebnisse der Zählung von 1880 sind diesmal gebracht, eine Berechnung der Invaliditätsversicherung den Versicherungstafeln hinzugefügt, das Material des Gewerkkrankenvereins und der Irrenanstalt verwerthet, u. A. —

A. Petersilie, Die öffentlichen Volksschulen in Preussen und die zur Unterhaltung derselben erforderlichen persönlichen und sächlichen Gesammtaufwendungen i. J. 1878. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus. Berlin 1882. gr. Q. 132 S.

Die preussische Regierung hat i. J. 1879 über den Bestand des öffentlichen Volksschulwesens eine eingehende Erhebung im ganzen Lande veranstaltet, um die Frage beantworten zu können, in welcher Weise eine gerechte Vertheilung der Unterhaltungskosten durchzuführen ist. Das Resultat der Erhebung ist hier übersichtlich verarbeitet vorgelegt.

Wir geben durchaus zu, dass für die ins Auge gefasste Frage die herangezogenen Momente ausreichen, bei einigem Interesse und Verständniss für Statistik hätten die betreffenden Behörden aber sicher die Formulare so eingerichtet, dass sie mit denen der früheren Erhebungen harmoniren, was jetzt leider nicht der Fall. Sollte man es für möglich halten, dass eine allgemeine Landeserhebung über das Volksschulwesen veranstaltet wird ohne die Geschlechter der Schulkinder zu trennen und den Schulpflichtigen, die der durchschnittlichen Schulbesucher gegenüberzustellen? Und doch ist dem so. Trotz dieser umfassenden statistischen Aufnahme, kennen wir die Zahl der männlichen Volksschüler in den letzten 7 Jahren nicht, während die Antwort ebenso wichtig wie leicht zu erreichen war. Auch dass die Volksschulen nicht isolirt betrachtet, sondern einschliesslich der Mittelschulen und höheren Mädchenschulen behandelt werden, ist unbegreiflich, da eine getrennte Aufzählung und spätere Summirung kaum mehr Mühe verursacht hätte. Die Zuziehung von Fachleuten ist weit wichtiger zur Fragestellung als zur Verarbeitung. — Von Wichtigkeit sind indessen die vorgelegten Details der Unterhaltungskosten der Schulen, die Quellen, aus denen die Deckung geschöpft wird, etc.

A. Petermanns Mittheilungen aus Justus Perthes geograph. Anstalt, herausgegeben von Dr. E. Behm. Ergänzungsheft No. 69: Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde. VII. Gotha 1882. 7 Mrk. 40 Pf.

Das vorliegende Heft hat einen besonderen Anspruch auf Beachtung, weil darin die Resultate der Volkszählungen der letzten beiden Jahre enthalten sind, und da noch niemals früher in allen Culturstaaten in solcher Weise gleichzeitig, gleichartig und mit so viel Sorgfalt die Aufnahmen durchgeführt sind, so haben wir hier zum ersten Male ein wirklich befriedigendes Bild der Bevölkerungsverhältnisse der civilisirten Länder und annähernd der ganzen Erde.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1881. H. III. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs i. J. 1881. Erste Lieferung: die Production. Wien 1882. 145 SS.

Schweizerische Statistik. LII. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung i. J. 1882. Bern 1882.

Statistik der Alpen von Deutsch-Tyrol, red. v. Graf. Innsbruck.

Egger, Morbiditäts-Statistik v. Niederbayern f. d. J. 1877, 1878, 1879 und 1880. Passau 1882.

Alex. von Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik. 3te Aufl. Erlangen 1882.

M. Königer, Cholera und Typhus in München. Ein Beitrag zur Sanitätsstatistik der Stadt München. H. I. Die Choleraepidemie v. 1873/74. München.

Strelbitsky, J., Superficie de l'Europe. Publication du Comité central russe de statistique. Traduit du Russe par Nestor Masson. St. Pétersbourg 1882. Roy. in-4. 227 pag. accompagnées de deux cartes de l'Europe.

Statistical abstract relating to British India from 1870|71 to 1879/80. XVth number. London 1881. 8. (Parliam. paper by command.) 204 pp.

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1866 to 1880. XVIIIth number.) London 1882. 8. 116 pp. (Parliament. paper by command.)

Orano, G., La criminalità, nelle sue relazioni col clima: studio statistico-sociale. Roma, tip. E. Botta, 1882. 8. 156 pp. 2 l. 50 c.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke, Litra A. Nr. 2: Vielser, Fødsler og Dødsfald i Aarene 1875—1879 samt Dødsaarsagerne i Aarene 1876—1879. Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1882. 4. 355 pp. (Statistik der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in Dänemark in den Jahren 1875—79; Statistik der Todesursachen in Dänemark in den Jahren 1876 bis 1879).

Danmarks Statistik, En Haandbog of Falbe-Hansen og W. Scharling 18do. (2deb. Binds 1ste) Hefte. Kopenhagen, Forlagsbureauet.

Das vorliegende Heft enthält die Statistik der dänischen Forstwirthschaft und ist vom Oberförster, Dr. P. E. Müller ausgearbeitet. Nach einer historischen Einleitung, welche namentlich die Voraussetzungen und Wirkungen der die Forstwirthschaft stark regulirenden Verordnung vom Jahre 1805 sowie die Geschichte der Walddomänen (welche ungefähr 22 % des ganzen Waldareals einnehmen) behandelt, folgt eine gründliche und detaillirte statistische Darstellung des jetzigen Zustandes der Wälder. Diese Darstellung enthält eine solche Fülle von interessanten Thatsachen, dass es unmöglich wird, auf einem beschränkten Raume eine Auswahl zu thun und ich hebe daher nur hervor, dass das Waldareal eine Grösse von c. 176 000 Hectaren (319 104 Tonnen Land — 4.6 % des ganzen Areals des Landes — hat, und dass circa 60 % des Waldbodens mit Buchen bewachsen ist, welcher Baum nach und nach die Eiche verdrängt hat, jetzt aber auf vielen Stellen bedroht ist von der Fichte verdrängt zu werden. E. M.

13. Verschiedenes.

Dr. K. H. Lübben, Die Krankheiten Thüringens. Nosologische Studien auf Grundlage von Aufzeichnungen aus den Jahren 1869—1876 von Mitgliedern des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen und unter Benutzung der Zusammenstellungen des Vereinssekretärs Dr. L. Pfeiffer in Weimar. Strassburg, Trübner, 1880. 8°. 66 SS., 5 Taff.

Auf Veranlassung des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen wurden mehrere Jahre hindurch die Krankheitsverhältnisse in den thüringischen Staaten statistisch bearbeitet, und zwar durch Mittheilungen einer grossen Zahl von Aerzten (leider nicht von allen) aus allen Gegenden Thüringens. Grosse Statistiken der Art haben, wie Vf. sehr richtig bemerkt, viel mehr Werth als nur die in Krankenhäusern gesammelten, welche aber in der Litteratur vorwiegend existiren. Die Meldungen liefen zwar nicht ganz regelmässig und gleichmässig ein, indessen giebt die grosse Zahl der Contribuenten und die Beobachtungsdauer (1869—1876) immerhin relativ grosse Sicherheit dafür, dass die hier niedergelegten Morbilitätsziffern der Wirklichkeit möglichst entsprechen. Am genauesten sind die Berichte für die Jahre 1874—75. Die Gesammtzahl der berichteten Krankheitsfälle beträgt über 200,000, die für die Jahre 1874—75 allein über 100,000. — (Ausser den reinen Morbilitätsverhältnissen rühren auch von einzelnen Orten makrorologische Beobachtungen her.)

Die einzelnen Beobachtungsstationen wurden in folgende Gruppen gebracht: Thüringer Becken, Gebirge, Voigtland, Werrathal. — Zur Vergleichung werden öfters herangezogen die Genfer Statistik von Lombard, die von Haller für das allgemeine Krankenhaus in Wien, Hirsch's Handbuch der historisch-geographischen Pathologie u. a.

Vf. macht sich selbst den Einwand, dass jede Morbilitäts-Statistik im Prinzip

sowie in der Ausführung bedenkliche Seiten habe. Die vorliegende erscheint uns prinzipiell durchaus vernünftig; wenn manche Einzelheiten in den Resultaten befremdlich sind, so liegt dies ohne Zweifel zum grössten Theil an den Krankheits-Diagnosen. Im Grossen und Ganzen wird aber das Bild ein richtiges sein, und die vorliegende Arbeit ist darum eine entschieden verdienstliche. — Wir können referirend natürlich nur Einzelnes herausgreifen.

Hinsichtlich der allgemeinen Morbilität nimmt das Frühjahr die erste oder zweite, der Herbst die letzte oder vorletzte Stelle ein; der krankenärmste Monat war durchschnittlich der Oktober, der krankenreichste der Januar. Grosse Schwankungen (bis 17 $^0/_0$) in den einzelnen Jahren und in den verschiedenen Gegenden kommen vor.

Die Säuglings-Morbilität stellt sich durchaus anders dar — die krankenreichste Zeit war der Sommer (speziell Monat August), die krankenärmste der Winter (Januar). Dies stimmt vollständig mit den sonst bekannten Thatsachen. Die Schwankungen betrugen bis zu 35 $^0/_0$. Am häufigsten waren Krankheiten der Verdauungsorgane, demnächst solche die der Athmungsorgane, endlich die des Centralnervensystems, einschliesslich der Krämpfe.

„Entzündungskrankheiten und ihre Ausgänge, oder wie ein betreffender französischer Ausdruck lautet Maladies saisonnières" — gegen diese Rubrik möchten wir gelinde Einsprache erheben; es ist alles Mögliche darunter gerechnet. Zunächst Magenleiden verschiedenster Art. Was diese Erkrankungen anlangt, so fällt der Kurvengipfel auf Juli und August, entsprechend der Kurve der Luft-Temperatur, der niedrigste Punkt auf den Februar; das Ansteigen der Kurve ist ein absolut gleichmässiges. — Brechdurchfälle (Erwachsener) sind am häufigsten im August und September — der Kurvengipfel trifft einen Monat später als der der Luft-Temperatur und entspricht etwa dem der Boden-Temperatur (1 Meter Tiefe); analog des Minimum. Die Häufigkeit dieser Erkrankungen beträgt 443 unter 10,000; Todesfälle treten durchschnittlich bei 2,17 $^0/_0$ der Erkrankten ein.

Kehlkopfsleiden (Katarrhe) kamen unter 108,453 Fällen 5264 mal vor, also z. B. viel häufiger als an der norddeutschen Küste; Lungenkatarrh (incl. Emphysem) 8405 mal mit 250 Todesfällen. Die Mortalität war im Gebirge viel geringer als in der Ebene (2,45 $^0/_0$: 4,74 $^0/_0$).

Im Allgemeinen kommen Krankheiten der Respirationsorgane in Thüringen viel häufiger vor als in der norddeutschen Ebene.

Fleischsucht wurde bei 275 $^0/_{000}$ beobachtet.

„Skrophulose und Rachitis" waren relativ häufig, Tuberkulose dagegen auffallend selten — ein Resultat, das aufs Aeusserste befremden muss, da man heute fast durchweg geneigt ist Skrophulose und Tuberkulose als dem Wesen nach identisch anzusehen; ganz dasselbe Verhältniss kehrt bei den Rubriken Croup und Diphtherie wieder.

Von „Infektionskrankheiten" wurden 4110 Fälle von Blattern, 7679 Fälle von Masern, 4408 Fälle von Scharlach, 5566 Fälle von Typhoid (Darmtyphus) mit 543 Todesfällen, 2445 Fälle von Ruhr beobachtet etc. Milzbrand war besonders häufig im Thüringer Becken; ein Arzt sah in 13 Jahren 209 Fälle davon. Küssner (Halle).

L. Pfeiffer u. C. Ruland. Pestilentia in nummis. Geschichte der grossen Volkskrankheiten in numismatischen Documenten. Ein Beitrag zur Geschichte der Medizin und der Cultur. Tübingen 1882.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année. Juillet 1882: A. France. Loi relative à la création de bons de poste de sommes fixes. — Loi portant ouverture et annulation de crédits. Exercices 1881 et 1882. — Le projet de loi sur la négociation des valeurs mobilières. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements, 2e trimestre de 1882. — Le com-

merce extérieur de la France, 6 premiers mois de 1882. — Les contributions directes, les taxes assimilées et l'impôt de 3 p. °/₀ sur le revenu des valeurs mobilières. — Les impôts et revenus indirects. France (6 premiers mois) Algérie (5 premiers mois). — Les produits de l'enregistrement du timbre et des domaines. — Le timbre des quittances. — B. Etranger, Allemagne: Le budget de l'Empire pour 1882—83. Le budget de la Prusse pour 1882—83. Le monopole du tabac. Le commerce extérieur en 1880. — Russie: La taxe communale sur les loyers à Saint-Pétersbourg. — États-Unis: La production du tabac. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIIIe Année. No. 8, août 1882: Procès-verbal de la séance du 28 juin 1882, avec annexe: (lettre de M. de Foville). — Le mouvement des prix dans le commerce extérieur. — Le dégrèvement des sucres. — Le dégrèvement des vins et des cidres. — Le mouvement de la population de la Suisse pendant l'année 1880. — Les caisses d'épargne scolaires en Suisse. — Les mariages en Grèce. — La population de l'ile de Chypre. — Indes anglaises. La population de la colonie des Détroits. — etc.

Moniteur des assurances. Tome XIV, No. 166: 15 juillet 1882: Situation et progrès des assurances sur la vie en France. I. Résumé des opérations faites par les compagnies françaises depuis leur origine jusqu'au 1er janvier 1882, par A. Vauzanges. II. Statistique des opérations en 1881, par P. Moulin. III. Actif des compagnies au 31 décembre 1881, par A. V. — Comptes rendus des compagnies d'assurances sur la vie: Compagn. d'assurances générales; l'Union, Nationale, Phénix, Caisse paternelle; Crédit viager; Caisse génér. des familles; l'Urbaine; Monde; l'Alliance; Soleil; l'Aigle; Confiance; Patrimoine; l'Abeille; Temps; France; Foncière; Centrale; Nord; Métropole. —

B. England.

Contemporary Review, the, July 1882: Law, physical and moral, by the Bishop of Carlisle. — Home Rule from an English point of view, by A. V. Dicey. — The financial aspect of Home Rule, by M. G. Mulhall. — South Africa, by D. Wedderburn. — The War of Creeds in America, by a non-resident American. — The Industrial Training of Pauper and neglected Girls, by Ellice Hopkins. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — August 1882: The Salvation Army. I. by W. Booth. II. by Fr. P. Cobbe. III. by Rand. T. Davidson. — Canada and the North-West as an Emigration Field, by J. Mac Gregor. — Medical Women for India, by F. E. Hoggan. — Co-operative Agriculture in Germany, by J. Rae. — The official Expenses of Elections, by Sidn. C. Buxton. — Church and Democracy at Geneva, by C. Fremantle. — Egypt and England, by Sh. Amos. — etc.

Dublin Review, July 1882: Electric Lighting. — Catholicism in North Africa. — Ireland. — etc. —

Fortnightly Review, the, for July 1882: A voice from the Nile, by the author of the city of Dreadful Night. — Philosophy in the Roman Church, by S. Davidson. — Mr. Lecky and Georg III., by T. E. Kebbel. — Egyptian Policy: a retrospect. — etc.

Macmillan's Magazine No. 273. July 1882: The London Police, by Laing Meason. — Some thoughts of Browning, by A. Lewis. — The Poisons of the day: a new social evil, by H. W. Hubbard. — Personal reminiscences of General Garibaldi, by his aide-de camp. — etc. No. 274. August 1882: The prelude to the Franco-Prussian War of 1866—67, by E. Strachey. — „Death and Life", by A. P. Stanley. In memoriam July 18, 1881. — The Educational Question in Belgium, by H. Leach. — London Playgrounds, by D. Holland. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by James Knowles. No. 66. August 1882: England's Intervention in Egypt, by E. Dicey. — An american view of Ireland, by E. L. Godkin. — A cry from Indian Mahommedans, by Syed Ameer Ali. — Homes of the Poor in London, by R. A. Cross. — The Jew and the Eastern Question, by L. Oliphant. — Comets, by W. Huggins. — The Laws of War. 1. Maritime Capture, by E. de Laveleye. — Cetshwayo and Zululand, by Lady Florence Dixie. — Parliamentary Oaths, by V. Sherbrooke. — etc.

Quarterly Review, the. No. 307: (15 July 1882). The Fall of the

Monarchy of Charles I. — State and prospects of Agriculture. — Oxford reminiscences. — The Paralysis of Government. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt und hrsg. von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. VIII. Jahrg. 1882. August- und Septemberheft: Das Areal Europas. Eine kritische Studie im Gebiete der Arealstatistik auf Grundlage von J. Strelbitzky's grossem Werke: „la superficie de l'Europe, von H. Wagner. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Realitätenverkehr und Realitätenbelastung im Jahre 1880. — Die anwesende einheimische Bevölkerung nach Zuständigkeit und Aufenthalt. — Die Wälder Oesterreich-Ungarns, von K. Krafft. — Die Getreidepreise im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen, von Béla Földes. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura 1881. No. 31: Roma ed il Lazio dal punto di vista agrario ad igienico. Considerazioni di A. Alessandrini. — No. 32: Atti del Consiglio di agricoltura. Sessione 1880. — No. 33: La legislazione intorno alla caccia vigente nelle varie provincie del Regno. — No. 34: Relazione intorno ai lavori della R. Stazione di entomologia agraria di Firenze per gli anni 1877—78, per Av. Targ. Tozzetti. Parte scientifica. — No. 35: La Fillossera in Italia (dall' agosto 1879 al giugno 1881, 623 pp. con 8 tavole. — No. 36: Elenco delle specie di uccelli che trovansi in Italia stazionarie o di passaggio, colle indicazioni delle epoche della nidificazione e della migrazione, per E. H. Giglioli. — No. 37: Concorsi internazionali di macchine agrarie. Concorso di piccole trebbiatrici a vapore. Perugia, anno 1880. — No. 39: Concorsi agrari regionali No. 13: Concorso di Caltanissetta. — No. 40: Studi intorno al riordinamento del servizio ippico, (210 pp.) — No. 41: Atti della Commissione consultiva per la fillossera (4—8 luglio e 15—17 sett. 1881). — Annali di agricoltura 1882 (No. 1): La Fillossera in Italia nel 1881. Atti della Commissione consultiva per la Fillossera (424 pp.).

Annali dell' industria e del commercio 1881 (No. 40): Atti del Congresso del credito fondiario. 285 pp. — 1882 (No. 1): Sulle applicazioni industriali della corrente elettrica alla mostra internazionale di elettricità tenuta in Parigi nel 1881. Relazione di Gal. Ferraris. 175 pp. — (No. 2): Le principali applicazioni industriali dell' elettricità all' Esposizione internazionale di Parigi del 1881. Relazione presentata il Ministro di agricoltura, industria e commercio dall' ing. D. V. Piccoli. —

Annali di statistica. Serie 2a (1881) Vol. 24 e 25. Vol. 24: La circolazione monetaria ed il corso forzoso in Russia. Studio storico-critico di F. de Rocca. (485 pp.) — Vol. 25: Sull' ammonizione e sul domicilio coatto secondo la legislazione italiana. — Terzo censimento generale della popolazione del Regno da farsi il 31 dicembre 1881. —

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne) Vol. VII: No. 8, 1. août 1882: L'échange postal international depuis 1875 jusqu'en 1880. — Service international des caisses d'épargne postales, entre la France et la Belgique. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. 1882. Nr. 7/8: Materialien zur Tabakmonopolfrage. Schluss. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel 1881. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion, von P. Dehn. — Wahlergebnisse der allgem. Wahlen für die V. Legislaturperiode des Reichstags im Jahre 1881. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. — Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren-

artikel im deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1881. — Der korporative Hülfskassenzwang (Besprechung der bezügl. A. Schaeffle'schen Schrift).

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XX. (1882). Heft 3: Die socialen Aufgaben der Gemeinden, von V. Böhmert. — Zur Moralstatistik. Untersuchungen über den Selbstmord, von A. G. — Eine änische Altersversorgungskasse, von P. Schmidt. — Zwanzig Vorschriften der Hygiene und Lebensklugheit. — Die Erfolge der fakultativen Fortbildungsschulen in Berlin. — Monatschronik über die Monate Mai und Juni 1882. —

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler in Göttingen. Band XXX. 1882. Heft 2: Der Atlas der Bodenkultur des deutschen Reichs, von H. Gruner. — Untersuchungen über die naturgesetzlichen Grundlagen der Hopfenkultur, von R. Braungart. — Düngungsversuche mit Kalisalpeter zu Kartoffeln, von Edler. — Versuche über den Einfluss der Temperatur, des Futters und des öfteren Scheerens auf die Wollproduktion, von H. Weiske und B. Behmel. — Ueber Pflanzenvergiftungen, von C. Krauch etc. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Juniheft: Uebersicht über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftl. Verbrauchs- und Stempelabgaben im deutschen Reiche während des Etatsjahrs 1881|82. — Die Hauptergebnisse der Waarenverkehrsstatistik des deutschen Zollgebiets im Jahre 1881. — Uebersicht über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1881|82. — Nachweisung des Verbrauchs von gestempelten Blankets und Stempelmarken, sowie der Einnahme an Wechselstempelsteuer im deutschen Reiche während des Etatsjahres 1881|82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Juni 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Juni 1882 und die Zeit vom Januar bis Juni 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juni 1882. —

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII. Liefer. 13—14 vom 15. Juli 1882: Der Stand der Assekuranzwissenschaft. — Rechtsfragen der Feuerversicherung. — Zur Mortalitätsstatistik. — Neue Bahnen für die Lebensversicherung. — Die Hagelschläge und deren Entstehung. — Rionione adriatica di sicurtà in Triest. — Allgem. Versorgungsanstalt im Grossherzogth. Baden zu Karlsruhe. — Theaterreglement. — Rundschau über die Tagesbegebenheiten etc. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1882. Heft 7—8: Französische Stimmen über Deutschland und die Deutschen, von L. Tellenbach. Artikel I—II. — Die Administration Garfield's und der Guiteau-Prozess, von R. Doehn. Artikel I—II. — Ueber die letzterschienenen Kometen, von M. W. Meyer. — Die Parteien im deutschen Reichstage, von Joh. Berg. Art. III. — Afghanistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel III. — Reiseskizzen aus dem westlichen Himalaya- und dem Karakorumgebirge, von K. E. v. Ujfalvy. Artikel I. — Aegypten und die Konsulate, von H. Wachenhusen. — Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, von W. Rogge etc. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. X. Jahrg. No. 5—7: Mai—Juli 1882: Die deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften im Jahre 1880. — Die Feuerlöschkassen-Beiträge im Königreich Sachsen betreffend. — Statistische Erhebungen der „Germania", Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Stettin, über die Sterblichkeitsverhältnisse bei verschiedenen Berufsarten. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Ende 1861. — Annahmeverpflichtung und Ablehnungsbefugniss der öffentlichen Brandkassen. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, red. von J. Neumann. Jahrg. X. Nr. 8, August 1882: Die Rechte der Hypothekengläubiger im rheinisch-französischen Rechtsgebiete. — Zur Statistik der Brandursachen im Jahre 1881. — Ueber Heredität etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, Hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg., 1882, Band 3: Ueber die Bedingungen des Krieges und Friedens, von Ed. Wiss. — Die geschichtliche Entwicke-

lung der Arbeiterversicherung, von Zeller. — Ueber wirthschaftliche Zustände in den Niederungen des nordwestlichen Deutschlands, von F. Meyn. — Die Entwickelung der Champagnerfabrikation in Europa, von F. Gätschenberger. — Die Finanzen Frankreichs, von W. Gossrau. — Volkswirthschaftl. Korrespondenzen aus Paris und Wien, von M. Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Band XXX, Heft 2: Der Bergbau am nordwestlichen Oberharze, von F. Schnell. — Die Ursachen der bedeutenderen Explosionen schlagender Wetter auf den englischen Kohlengruben im Jahre 1880 und die Untersuchungen von A. Abel über den Einfluss von Staub auf Explosionen in Kohlengruben, von R. Nasse. — Die Maschinenanlage des bergfiskalischen Wasserwerkes zu Malstatt bei Saarbrücken, von G. Pinno. — Wirksamkeit der neuen gusseisernen Winderhitzungsapparate auf der Gleiwitzer Hütte, von Wiebmer. — Die Steinkohlengruben Preussens nach der Art ihrer Wetterführung, von Hasslacher. — Heft 3: Das Wasserrecht am Oberharze, von Engels. — Der Grubenbrand auf der Steinkohlengrube Cons. Florentine bei Ober-Lagiewnick in Oberschlesien am 3. April 1881, v. Kosmann. — Notizen über die Dachschiefergewinnung zu Angers, von Nasse. — Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe in Preussen während des Jahres 1881. — Schwefelvorkommen in Oberschlesien, von Williger. — Die Kohlenaufbereitung auf der Steinkohlenzeche Rheinpreussen bei Homberg am Rhein, von Hochstrate. — Der Schlussbericht der französischen Schlagwetter-Kommission, von Hasslacher. —

Zeitschrift des königl. bayerischen statist. Bureau's, redig. von dessen Vorstand L. von Müller. XIII. Jahrg. 1881. Nr. 4: Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern in den 5 Jahren 1876 bis 1880 mit einigen Rückblicken von K. Rasp. — Die Ernten des Jahres 1881 in Bayern, von v. Müller. — Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königr. Bayern im Jahre 1880. Veröffentlicht vom kgl. Staatsministerium der Justiz. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen pro IV. Quartal; desgleichen für die 6 hauptsächlichsten Schrannen nach einzelnen Wochen pro III. Quartal. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns pro III. Quartal. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen für das Kalenderjahr 1881. — Die Getreidepreise des Erntejahres 1880/81 nach einzelnen Monaten. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien für das Jahr 1881. —

Zeitschrift des K. Sächsischen statistischen Bureau's. Redigirt von V. Böhmert. XXVII. Jahrg. 1881, Heft 1 u. 2: Die sächsische Volkszählung vom 1. Dezember 1880, von V. Böhmert. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV, Heft 5 (Mai): Aus v. Bauer's Rothbuche, von Weise. (Mit Buchen-Ertragstafeln.) — Die Vertheilung und Benutzung des Bodens in den Stadt- und Landgemeinden, Guts- und Forstbezirken und im Gesammtgebiete Preussens, bearbeitet durch von Alten. — etc. Heft 6 (Juni): Aphorismen über die preussische Staats-Forstverwaltung, von Frh. von der Reck. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann u. H. Will. — Die Kreuznacher und St. Goar-Bopparder Lohrindenversteigerung 1881 und 1882, von v. Alten. — Das neue Ministerium der Landwirthschaft in Frankreich. etc. — Heft 7, Juli: Aphorismen über die preussische Staatsforstverwaltung, von Frh. von der Reck. — Loh- und Rindenpreise auf dem Rindenmarkt zu Heilbronn während der 22 Jahre 1861—1882, von O. Mundt. — Die Ausfuhr von Holz, Holzwaaren, Gerb- und Farbstoffen aus dem österr.-ungar. Zollgebiete nach und über Deutschland während des Jahres 1879, von B. Danckelmann. — Heft 8, August: Holzverwerthung und Holzverwerthungs-Konjunkturen im Buchenhochwald mit besonderer Berücksichtigung des Büdinger Waldes, von Urich. — Aphorismen über die preuss. Staatsforstverwaltung, von Frh. von der Reck. — Versammlung des Harzer Forstvereins im Juni 1882. — Die XXXX. Generalversammlung des schlesischen Forstvereins am 3., 4., 5. Juli 1882 in Ohlau, von Guse. — Ergebnisse des Betriebes der kgl. Kiefernsamendarren für das Wirthschaftsjahr vom 1. Oktober 1880/81. — Der 1882er Rindenmarkt, bearbeit. durch v. Alten. —

FROMMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI (HERMANN POHLE)
IN JENA.

V.

Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte.

Nach urkundlichen Materialien aus dem Raths-Archive der Stadt Rostock.

Von

Prof. Dr. H. Paasche in Rostock.

A. Allgemeiner Theil.

Wer einen tieferen Einblick in die Verhältnisse früherer Zeiten thun will und Ursache und Wirkungen in den wechselvollen Erscheinungen des politischen, wirthschaftlichen und sozialen Lebens vergangener Jahrhunderte zu erforschen sucht, der wird ebenso wenig, wie zur Erkenntniss der heutigen Zustände, einer statistischen Grundlage und annähernden Kenntniss der Zahlenverhältnisse völlig entbehren können, in denen die Kräfte auf einander wirken. Und wie man gegenwärtig, um die Macht und Bedeutung der einzelnen staatlichen und städtischen Gemeinwesen zu beurtheilen, es für die erste und selbstverständliche Voraussetzung hält, dass man die Grösse ihrer Bevölkerung kenne, so sollte man meinen, dass es auch für die Beurtheilung früherer Jahrhunderte ein unabweisbares Bedürfniss sei, zu wissen, wie gross die Volksmenge der in der Geschichte auftretenden kleineren und grösseren Staatenbildungen gewesen sei. Eine solche Kenntniss scheint aber für vergangene Zeiten noch um so nothwendiger, da wir weniger als für die Gegenwart die intellektuellen und moralischen Kräfte, die über Macht oder Ohnmacht der einzelnen Staaten mit entscheiden, zu beurtheilen und in Rechnung zu stellen vermögen.

Leider ist es aber als absolute Unmöglichkeit zu bezeichnen, für ganze Territorien, so weit das germanische Mittelalter in Frage kommt, nachträglich Aufschlüsse über die Volkszahl derselben

zu geben; denn es fehlt an jeder Grundlage zu einer auch nur leidlich sicheren Schätzung.

Wohl aber wird man es a priori für möglich erachten, für die Städte des Mittelalters, diese Brennpunkte des Verkehrs und des politischen Lebens, die Bevölkerungsverhältnisse zu erforschen, und dass auch diese beschränktere Aufgabe schon wichtig genug ist, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein. Denn wie ist es möglich, ohne eine Vorstellung von der Grösse und der Steuerfähigkeit der städtischen Bevölkerung sich die Macht der Städte des Mittelalters klar zu machen, die es einzeln oder im Bunde mit Ihres gleichen wagen konnten, mächtigen Fürsten und Königen in blutigen Schlachten entgegenzutreten? Wie kann man die Bedeutung der Kämpfe zwischen den Geschlechtern und dem zünftigen Handwerk, wie die sozialen Verhältnisse innerhalb der Bürgerschaft selbst recht würdigen, wenn man keine Kenntniss hat von der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsklassen, von der Zahl der selbständigen und der Hülfsarbeiter, des Gesindes und dergleichen?

Um so auffallender ist es, dass so überaus selten sich in den Ueberlieferungen aus früherer Zeit zahlenmässige Angaben über die Volksmenge in den Städten finden, und dass dieser Mangel selbst noch in einer Zeit hervortritt, wo die Verwaltung der Stadtgemeinde bereits eine so weit ausgebildete und durchgebildete war, dass man von den städtischen Behörden eine ziemlich genaue Kenntniss der Grösse der Einwohnerzahl mit Sicherheit voraussetzen muss. Wurden doch beispielsweise aussergewöhnliche Ansprüche an die Stadtkassen vielfach durch Umlegung von Kopfsteuern gedeckt, und da hierbei gar häufig, je nach dem momentanen Bedarf das halbe, ganze oder doppelte Kopfgeld ausgeschrieben wurde, hie und da auch „nach dem Stande“ verschieden hoch bemessen, so muss man wohl annehmen, dass die Verwalter der städtischen Finanzen einen Ueberblick über die muthmaasslichen Einnahmen aus diesen Steuern hatten, also auch über die Grösse der vorhandenen Bevölkerung leidlich unterrichtet waren. Ebenso beweisen die meist sehr sorgfältig im voraus angelegten Steuerbücher für regelmässige Steuern, — auf die wir weiter unten zurückkommen, — dass die polizeiliche Controle der Einwohnerschaft eine weit ausgebildete war, und trotzdem finden sich in den gleichzeitigen Ueberlieferungen, namentlich auch in den Städtechroniken unseres Wissens nicht die geringsten Zahlenangaben über die Volkszahl der Städte. Wenn sich die Geschichtsschreiber verpflichtet fühlen, zur Verherrlichung ihrer Vaterstadt ein

Bild von der Grösse und Pracht derselben zu entrollen, so wird wohl in einzelnen Fällen die Zahl der Häuser geschätzt [1]), häufiger sind Angaben über die Zahl der Kirchen und Klöster, der Thore etc. oder über den Umfang der Stadt und die grösste Längenausdehnung derselben; um die politische Macht zu kennzeichnen, finden sich wohl Angaben über die Zahl der Bewaffneten, die zum Kampfe gestellt werden oder über die Zahl der Kanonen, die die Wälle der Stadt schützen, aber nirgends eine Zahl über die Grösse der städtischen Bevölkerung.

Selbst noch im 17ten Jahrhundert scheint der Sinn für derartige statistische Angaben dem Volke fast ganz gefehlt zu haben, denn was heutzutage selbstverständlich in jedem Handbuch der Geographie, die Bevölkerungsziffer, suchten wir vergeblich in den umfang- und inhaltreichen topographischen und geographischen Handbüchern damaliger Zeit. Weder die bekannte Kosmographie Sebastian Münster's noch die für die norddeutschen Verhältnisse besonders schätzbare Topographia Saxoniae Inferioris [1]) enthalten derartige Daten.

Wir haben daher gerade in Bezug auf die statistische Grundlage eine recht empfindliche Lücke in unserer Erkenntniss des wirthschaftlichen und sozialen Lebens im Mittelalter zu verzeichnen, eine Lücke, die um so empfindlicher war, als es bisher fast an jeder Möglichkeit fehlte, sie mit einiger Sicherheit auszufüllen.

An Versuchen dazu hat es freilich nicht gefehlt, aber sie blieben fast durchweg anfechtbare Schätzungen, bei denen man von unbewiesenen Hypothesen ausging und vielfach unter Zugrundelegung moderner Zustände aus einzelnen Anhaltspunkten auf die damals wahrscheinlich wesentlich anders gestalteten Verhältnisse schloss.

Wir sind durch die Arbeiten Schönbergs [2]), vor Allem aber durch die kürzlich erschienene, verdienstvolle Abhandlung von Dr. Bücher [3]) über die Frankfurter Bevölkerung der Mühe überhoben,

1) Topographia Saxoniae Inferioris, Das ist Beschreybung der Vyrnehmsten Stätte unnd Plätz in dem hochl. nider Sachß: Krayß Frankfurt. MDCLIII.

2) Dr. G. Schönberg, „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert.“ Tübingen 1879.

3) Dr. K. Bücher in München: „Zur Mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M.“ in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1881, S. 535—580 und 1882 S. 28—127.

Wir hatten, als der erste Theil dieser Abhandlung erschien, bereits ein gut Stück der vorliegenden Arbeit vollendet und haben dann in der Erwartung des zweiten, speziellen Theils mit dem Abschluss unserer Untersuchungen gezögert. Leider ist aber auch in der zweiten Hälfte der Arbeit, so fleissig und bis ins kleinste Detail vordringend sie

alle diese zahlreichen Versuche hier vorzuführen und zu besprechen. Wir können uns namentlich für die früheren Arbeiten den Ausführungen Bücher's (S. 546 ff.) in den meisten Punkten anschliessen. Alle jene Schätzungsversuche leiden an dem einen Fehler, dass man einzelne Faktoren der Berechnung den modernen Verhältnissen entlehnte und keinerlei Sicherheit vorhanden ist, dass jene Annahmen wirklich zutreffend sind. Bei der Verschiedenheit der Grundlagen, von denen man dabei ausging, ist es auch kein Wunder, dass für ein und dieselbe Stadt die oft recht geistvollen Konjekturen der verschiedenen Forscher weit auseinander gingen in ihren Resultaten und zuweilen die doppelte und dreifache Zahl angenommen wird, die ein anderer glaubt behaupten zu dürfen[1]).

Dass mit solchen Schätzungen, deren Grundfaktoren unsicher und unzuverlässig sind, der Wissenschaft nicht gedient sein kann, liegt klar auf der Hand, sie verwirren mehr, als dass sie zur Klärung der Anschauungen beitragen. Es ist aber leichter, die bisherigen Schwächen zu erkennen, als etwas Besseres an deren Stelle zu setzen, denn es fehlt bisher an jeder zuverlässigen Verhältnisszahl, um auf Grund vorhandener Angaben über einzelne Bestandtheile der Bevölkerung die Gesammtzahl berechnen zu können. Bücher, der diesen Mangel besonders betont, kommt zu dem Resultat, dass für alle Bevölkerungsberechnungen die bürgerliche Familie, als „die Grundlage der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Gliederung in den mittelalterlichen Städten" die Einheit bilden müsse. „Gelänge es, für die durchschnittliche Kopfzahl einer städtischen Familie eine zuverlässige Ziffer zu ermitteln, so müsste sich ohne Zweifel die Berechnung der gesammten bürgerlichen Einwohnerzahl, einschliesslich des hausangehörigen Dienstpersonals, in ziemlich sicherer Weise vornehmen lassen, und diese würde von der Gesammtzahl der Einwohner nicht sehr weit abweichen."

Diese Durchschnittszahl glaubt er aber mit voller Sicherheit der Nürnberger Volkszählung von 1449 entnehmen zu können, die er für absolut zuverlässig und von unschätzbarem Werth für Arbeiten der vorliegenden Art taxirt.

Wir gestehen ihm gerne zu, dass die Basis für alle Bevölkerungsberechnungen unendlich viel sicherer wäre, wenn es gelänge, eine

ist, erst ein geringer Theil des vorhandenen Materials, das Bürgerverzeichniss von 1387, benutzt, und dies Material ist ein durchaus anderes, als die uns in dem Rostocker Archiv zur Verfügung stehenden Quellen ergeben. Auf die Resultate dieser Schätzung kommen wir unten zurück.

1) Vergl. Schönberg a. a. O. S. 510 u. 511.

solche Durchschnittsziffer für die Grösse der bürgerlichen Familie zu finden. Es hat uns aber einigermaassen überrascht, dass gerade er, der so scharf und richtig die Mängel anderer Berechnungsmethoden aufzudecken versteht, sich selbst zu solcher Einseitigkeit verleiten lässt und in der einen Ziffer für Nürnberger Verhältnisse den Schlüssel zur Lösung des Räthsels für alle anderen gefunden zu haben glaubt. Macht er doch selbst mit Recht auf die wechselvollen Erscheinungen des mittelalterlichen Lebens aufmerksam, die ein Generalisiren nicht zulässig erscheinen lassen! Wie kann er aber dann das hier zufällig für eine Stadt von eigenartiger Bedeutung gefundene Resultat auf alle anderen Verhältnisse übertragen wollen? Denn wenn schon in der Gegenwart, wo der lebhafte wechselseitige Verkehr, viel eher als im Mittelalter, eine äusserliche Gleichheit schaffen könnte, trotzdem Verschiedenheiten der einschneidensten Art sich finden, Verschiedenheiten, die sich von Land zu Land, von Volksstamm zu Volksstamm geltend machen, so werden solche Unterschiede gewiss nicht minder existiren in mittelalterlichen Städten. In Städten, von denen jede ihre eigenartige Entwicklung aufzuweisen hatte, wo nicht nur hier Gewerbe, dort Handel oder Land- und Gartenwirthschaft dem städtischen Leben einen eigenartigen Stempel aufdrückten, sondern wo namentlich die Verschiedenheit der politischen Stellung, die mehr oder minder häufigen Verwicklungen in kriegerische Streitigkeiten, die Wiederkehr verheerender Seuchen und Pestilenzen die Zusammensetzung der Bevölkerung ganz verschieden beeinflussten, und der Zuzug von Aussen bald stark, bald schwach war, je nachdem den Nichtbürgern das Wohnen innerhalb der Ringmauern erleichtert oder erschwert wurde.

Darum ist es unseres Erachtens absolut unmöglich, die eine für Nürnberg gefundene Zahl, selbst wenn wir annehmen wollten, dass sie zuverlässig und unantastbar sei, auf andere mittelalterliche Städte zu übertragen. Denn Zufälligkeiten mancherlei Art, die herrschende Kriegsnoth, ev. Stocken des Absatzes für gewerbliche Produkte, vorhergegangene Epidemien können und werden gerade diese einzelne Zahl beeinflusst haben, so dass es rein zufällig wäre, wenn sie dem Durchschnitt entsprechen sollte. Denkt doch auch gegenwärtig Niemand daran, die Ziffern für die Vertheilung der Bevölkerung, wie sie aus einer einzigen Volkszählung in einer einzigen Stadt gewonnen werden, auf alle Städte eines Landes oder auch nur auf Städte von gleicher Bedeutung mit dieser zu übertragen. Wir werden auch weiter unten noch Material bringen, um zu zeigen, wie wenig

die Nürnberger Ziffern Anspruch darauf erheben können, den Durchschnitt zu repräsentiren.

Die Kopfzahl der bürgerlichen Familie hat aber ferner nur dann Bedeutung, wenn man die Zahl der Bürger-Familien kennt und dazu gleichzeitig das Verhältniss der Nichtbürger einigermaassen zuverlässig ermitteln kann. Beides wird aber nur in äusserst seltenen Fällen möglich sein und selbst wenn, wie das in Frankfurt a. M. für das Jahr 1387 der Fall ist, Bürgerverzeichnisse vorhanden sind, bleibt der Konjektur noch immer ein weiter Spielraum für die Zahl der Einwohner, die nicht Bürger sind, auch nicht als Mitglieder einem bürgerlichen Haushalt angehören. Bücher schätzt die Zahl der letzteren gering, wir glauben zu gering; denn wenn auch die Erwerbung des Bürgerrechts nicht nur für politische Rechte, sondern auch für die wirthschaftliche Stellung des Einzelnen, namentlich für die Aufnahme in den Zunftverband, in der Regel die nothwendige Vorbedingung war, so beweisen doch die wiederholt vorkommenden Erlasse der städtischen Behörden, wodurch alle Säumigen oft unter Androhung harter Strafen zur Erwerbung des Bürgerrechtes aufgefordert werden, dass trotz alledem ein beträchtlicher Prozentsatz von Nichtbürgern sich innerhalb der städtischen Ringmauern aufhielt. Desgleichen deutet der Wortlaut vieler Verordnungen, die sich an Bürger und Einwohner zugleich wenden, darauf hin, dass neben den ersteren die letzteren keineswegs unbeachtet blieben. Laurent [1]), der nach den ältesten Bürgerbüchern der Stadt Hamburg durch Berechnungen, deren Grundlage Bücher mit Recht als unrichtig bezeichnet, aus der Zahl der Bürger für die Zeit von 1311 bis 1451 und von da bis 1595 die Gesammtbevölkerung der alten Hansestadt festzustellen sucht, nimmt für „die Fremden, die Unverheiratheten, die für sich lebenden Nichtbürger" sogar „ein Verhältniss von 2 : 1 zu den Familienvätern" an. Einen Beweis für die Zuverlässigkeit dieser Hypothese versucht er nicht einmal, und es fehlt uns absolut an Material, um zu prüfen, wie weit derartige Annahmen auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen können. Nur das eine scheint uns sicher, dass man nicht regelmässig und dauernd ein solches Verhältniss annehmen kann. Denn die einzelnen Communen verhielten sich ganz verschieden in Bezug auf die Annahme der Fremden zu Bürgerrecht, und zu verschiedenen Zeiten übten dieselben Communen eine ganz verschiedene Praxis. Nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen,

1) Dr. J. C. M. Laurent, „Ueber das älteste hamburgische Bürgerbuch". In der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, Band I S. 141 ff.

welche die Bürgerschaft dezimirten, wurden die Bestimmungen meistens lax gehandhabt, während zu anderen Zeiten die Erwerbung des Bürgerrechtes an eine Menge von drückenden Fesseln geknüpft war und dadurch die Zahl der Nichtbürger bedeutend gesteigert wurde[1]).

1) Es sei uns gestattet, wenigstens in der Anmerkung etwas abzuschweifen und auf Rostocker Verhältnisse zu exemplificiren. Hier heisst es zunächst in der „Policey-Ordnung eines Ehrbarn Rhats der Stadt Rostock. Publiciret Anno MDLXXVI den 14. Aprilis“ (Rostock. Gedruckt durch Augustin Ferber):

„Wir wollen auch nach dieser Zeit keinem Frembden alhie zu wohnen gestatten, Er habe den zuuor ein zeugnis, von denen da er zuuor gewohnet vns gezeiget vnd fürgebracht, vnd damit, das er sich aufrichtig vnd wol verhalten glaublich bescheiniget.“

Der Aufenthalt innerhalb der Ringmauern der Stadt wird also keineswegs von der Erwerbung des Bürgerrechtes abhängig gemacht, sondern den Nichtbürgern nur dann das Wohnen in der Stadt polizeilich untersagt, wenn sie kein gutes Leumundszeugniss beibringen konnten. Auch scheint damals die Aufnahme in die Bürgerschaft nicht sonderlich schwer gemacht zu sein; denn die Zahl derer, die alljährlich neu aufgenommen werden, ist ziemlich bedeutend (s. unten) und andererseits sind die gezahlten Abgaben nur gering.

Wir haben für die Stadt Rostock leider keine Bürgerverzeichnisse aus dem Mittelalter zur Verfügung gehabt, vielmehr gehen die ältesten, die wir in dem — an archivalischen Schätzen überaus reichen, aber trotz mehrfacher Versuche bisher wenig geordneten — Rathsarchiv der Stadt Rostock auffinden konnten, nur bis zum Jahre 1567 zurück. Ein Pergament-Folio-Band mit dem Titel: „Anno 1567 den 3. Junii is angefangen dyth Book dar inne men schreuen werth, waß de borger, ßo van buten her inkamen, vnd nicht inheymisch gebaren sind, der Stadt gegeuen hebben“ enthält die Namen und Geldbeiträge der bis 1579 aufgenommenen Fremden. Ein anderer Pergamentband, ähnlich eingerichtet, in dem aber noch andere städtische Einnahmen verzeichnet sind, führt die Listen fort bis 1597. Von da an sind für jedes einzelne Etatsjahr Rechnungen über das erhobene Bürgergeld in je einem gesonderten Foliobändchen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden, und wird darin sehr detaillirt über jeden einzelnen Neubürger berichtet, wesshalb man ihm die Bürgerschaft gerade für das angegebene Geld gelassen.

Wir entnehmen diesen Verzeichnissen die folgenden Zahlen, die für die Grösse und Bedeutung der Stadt Rostock Zeugniss ablegen. Es wurden als Bürger neu aufgenommen:

1576	102	davon als Bürgersöhne kenntlich gemacht	0
1577	96	„ „ „ „ „	0
1578	94	„ „ „ „ „	2
1579	170	„ „ „ „ „	3
1580	84	„ „ „ „ „	2
1581	59	„ „ „ „ „	6
1582	101	„ „ „ „ „	20
1583	75	„ „ „ „ „	12
1584	107	„ „ „ „ „	21
1585	67	„ „ „ „ „	14
1586	58	„ „ „ „ „	23

Trotzdem der Titel des ersten Verzeichnisses die Annahme ausschliessen müsste, sind doch einzelne Neubürger als Bürgersöhne gekennzeichnet, wir bezweifeln aber, dass darin alle einheimischen Bürger mit enthalten sind. Denn da sie nur ausnahms-

Nach alle dem glauben wir nicht, dass für statistische Berechnungen der vorliegenden Art so viel Gewicht auf die bürgerliche Fa-

---

weise zu Beiträgen herangezogen wurden, alle jene Verzeichnisse aber einfache Rechnungsbücher, keine amtlichen Dokumente zur Beglaubigung des Bürgerrechtes sind, so wird gewiss mancher Bürgersohn gar nicht erst mit in diese Listen eingetragen sein. Die im Vergleich zu den zahlreich zuziehenden Fremden verschwindend kleine Zahl derer, die als Rostocker Kinder das Bürgerrecht gewinnen, wäre anders auch kaum zu erklären.

Während nun bis zum Jahre 1584 die Beiträge gering waren und durchschnittlich nur c. 10 Mark Sundisch erhoben wurden, scheint am Ende dieses Jahres eine neue Bürgerordnung in Kraft getreten zu sein. Denn einmal werden die gezahlten Geldsummen jetzt wesentlich höher, steigen bis zu 160 Mark, sodann ist verschiedentlich direkt auf die neue Ordnung verwiesen; so findet sich z. B. zum ersten Male solche Notiz „Chin. Wilde, wile he vormals vor der nien ordenung affgedinget, gaff den 3. Oct. 10 Mark", zum letzten Male findet sich eine ähnliche Bemerkung am 31. July 1585. Die Zahl der Neubürger vermindert sich unter diesem neuen Reglement Anfangs ganz erheblich, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man liest, dass „ein arbeidesmann" 30 Mark, ein anderer 24 Mark, ein Hammerschmied 60 Mark, ein Schneider gar 90 Mark, „borgergelt" zahlen musste, ja einem Herrn von der Lühe am 18. Martii 1587 sogar 300 Mark für das Bürgerrecht abgenommen wurden.

Im Beginne des 17. Jahrhunderts scheint man mit der Ertheilung des Bürgerrechtes sehr viel freigebiger gewesen zu sein, es wird sogar mehrfach unentgeltlich verliehen, so wird im Jahre 1603 den 11. Juni an 4 Personen, „weil sie sich verpflichtet, dass sie die todten so in der Pest weckfillen, zur kulen tragen wollten vnd man sunst keine dazu haben vnd bedingen konnte, eine frye bürgerschafft nebenst dem schreibgelde durch einen Ehrbarn Rhadt gegeben und verehret." Im folgenden Jahre, 1604, werden 169 Neubürger verzeichnet, darunter 76 Bürgersöhne, einem, der „In die Neun Jahre ohne Bürgerschafft gewohnet, wird die Bürgerschafft umb seiner großen armudt willen gelassen zu 2 fl."; einem anderen, der 25 Jahre als Böttieher Knecht in der Stadt gedienet und „das ampt nicht erhalten, sondern für einem tagelohner bei den bottichern furthan dienen" will, wird das Bürgerrecht zu 9 fl. gelassen. Bei 26 Neubürgern ist angegeben, dass sie „eine arme Wittwe" heirathen, zumeist „mit vielen kleinen Kindern und vielen Schulden" — (mehrmals sind 4, 5 oder 6 Kinder erwähnt) und wird ihnen deshalb die Bürgerschaft billiger gelassen. Dass aber dieses eine Jahr nicht ausnahmsweise günstig gewesen, zeigen die folgenden Jahre, in denen z. Th. noch zahlreichere Aufnahmen stattfanden. So z. B.

1605	156	1611	158
1606	148	1612	165
1607	190	1613	173
1608	142	1614	143 + 25
1609	145		
1610	161	1620	187

Dass trotz dieser zahlreichen Neu-Aufnahmen noch immer Nichtbürger in nicht unbeträchtlicher Zahl sich in der Stadt aufhielten, beweist eine Notiz im Register von 1614. Hier findet sich nach Aufzählung von 143 Neubürgern eine Rubrik überschrieben: „Innahme von den Inliggern, so etliche Jahr ohne Bürgerschafft allhie gewohnett, damitt sie sich, weil sie sich sonsten darin vorstecken, der Stadt dennoch mit eidt vnd pflicht verwandt machen müchten, auß beuehligt eines Ehrb. Rhates ao 1613

milie zu legen sei, und dass eine ev. Erforschung der durchschnittlichen Grösse derselben uns wirklich zu sicherer Erkenntniss der Wahrheit führen würde. Vielmehr möchten wir glauben, dass Quellen, wie die, aus denen Schönberg (a. a. O.) geschöpft hat, weit mehr und bessere Aufschlüsse über die Bevölkerungsverhältnisse nach den verschiedensten Richtungen geben können, als Bürgerlisten und Bürgerverzeichnisse, wenn freilich auch aus ihnen keine absolut sicheren Schlüsse über die Grösse der Bevölkerung gezogen werden können.

Schönberg widmet einen besonderen Abschnitt seines obengenannten Buches der wichtigen Frage nach der Bevölkerungszahl der Stadt Basel [1]) und glaubt sie nach den in Leonhard's Archiv aufgefundenen Steuerbüchern für die Mitte des 15. Jahrhunderts „ziemlich sicher entscheiden" zu können. Er benutzt zu seinen Berechnungen hauptsächlich die Verzeichnisse der Vermögens- und Personalsteuern von 1446 und 1454, — in denen jeder Einwohner über 14 Jahre alt zur Steuer herangezogen wurde, — daneben auch die Zahl der Haushaltungen, wie sie sich aus den Steuerlisten von 1429, 1446, 1454 und 1471—75 ergeben. Danach berechnet er für das Jahr 1446 eine Bevölkerung von höchstens 10000, für 1454 eine solche von höchstens 7650 Personen und meint (S. 521) „dass die Bevölkerungszahl keinenfalls die von 15000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war."

Wenn man dagegen bedenkt, dass Arnold die Bevölkerung der Stadt Basel zur Zeit ihrer Blüthe auf 40—60000 Seelen schätzte,

den 11 Decembris angefangen." Bis zum Schluss des Jahres werden hier schon 25 Personen als Bürger zwangsweise recipirt. Im Jahre 1623 finden sich ähnliche Angaben. Nachdem 95 Personen aufgezählt sind, „so diß Jahr ordinarie ihre Bürgerschaft gewonnen", folgt die „Einnahme von den Inliegern, so innerhalb 3 Tagen sich angeben und die Bürgerschaft gewinnen oder sich aus der Stadt machen oder für Soldaten sich sollen bestellen lassen." Danach werden am 14. Juli 11, am 15. 4 und am 16. 18 Personen recipirt und dann die Summa berechnet, „von den Einliegern vnd zu Soldaten vnduchtigen Persohnen." Es sind meist „alte, gebrechliche, arme Männer". „Th. Koppe ein alter gebrechlicher Mann, so nur ein Auge hatte und mit dem andern auch nicht viel sehen konnte, die bürgerschaft desswegen gelassen zu 8 fl." Heinrich Russow, ein bentschneider, so in die 19 Jahr in der Stadt ohne Bürgerschaft gewohnet, dieselbe gelassen zu 22 fl.", einem armen Arbeitsmanne, „so lange Jahre in der Stadt gelegen die bürgerschaft gelassen zu 18 fl."

Diese Beispiele dürften genügen, um unsere obigen Behauptungen einigermaassen zu begründen.

1) Schönberg a. a. O. S. 510—522.

Oser für das 15. Jahrhundert 30,000 und Heusler 25000 Einwohner annahm [1]), so leuchtet ein, wie sehr die Schönberg'schen Bevölkerungsziffern, wenn sie als zuverlässig angenommen werden, die ganze Anschauung über die Grössenverhältnisse des städtischen Lebens im Mittelalter verändern müssen. Wie ist es möglich, fragt man unwillkürlich, dass eine solche Stadt, die nach heutigen Begriffen einer kleinen Landstadt gleichen würde, eine so hochbedeutsame Rolle als eine der sieben freien Reichsstädte in der Geschichte Deutschlands zu spielen vermochte? Worin liegt die Kraft des deutschen Bürgerthums, das in so geringer Anzahl dem kriegsgeübten Adel, den Heeren der Fürsten erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermochte?

Höchst geistvoll sucht Rudolf Sohm, der die reichhaltigen Schönberg'schen Materialien in diesen Jahrbüchern [2]) einer eingehenden Verarbeitung unterzogen hat und dabei die obigen Bevölkerungsziffern als richtig acceptirt, — in der Vertheilung des Vermögens, in der Benutzung des öffentlichen Kredites, überhaupt in dem finanziellen Uebergewicht der Städte die politische Grossmachtstellung derselben zu begründen. Aber, wenn auch diese inneren Gründe gewiss das Uebergewicht der Städte theilweise erklären, so reichten sie doch allein wohl nicht dazu aus, wenn nicht die physische Kraft der Städte eine grössere gewesen wäre, als Schönberg behauptet und nach ihm auch von anderen [3]) als sicher angenommen ist.

Wir gestehen, dass wir uns von Anfang an gewisser Zweifel gegen die grundlegenden Berechnungen nicht erwehren konnten; aber erst nachdem wir glauben, durch Vergleichung mit ähnlichem Material unsere Kritik stützen und begründen und damit zugleich die Erkenntniss der Wahrheit ein klein wenig fördern zu können, wollen wir diese Bedenken auch öffentlich aussprechen.

Zunächst bezweifeln wir, ob diejenigen, die im Jahre 1446 die Steuer bezahlt haben, resp. als steuerpflichtig verzeichnet stehen, wirklich die Gesammtzahl der über 14 Jahre alten, weltlichen Personen darstellen.

Das Steuergesetz scheint zwar jeden Zweifel auszuschliessen; denn es ordnet an (s. Schönberg S. 202 u. 206), dass Niemand

---

1) Vergl. Schönberg a. a. O. S. 510 u. 511.

2) R. Sohm, „Städtische Wirthschaft im funfzehnten Jahrhundert". Jahrbücher für Nationalökonomie etc. Band XXXIV S. 253—266.

3) Vergl. die Recension der Schönberg'schen Schrift von Otto Gierke in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Band XXXVI S. 175 ff.

von der Steuer ausgenommen sein solle, er sei edel oder unedel, Mann oder Weib, Dienstknecht oder Dienstjungfrau, arm oder reich, dass ferner die Rathsherrn in der Stadt und den Vorstädten von Haus zu Haus gehen sollen und alle Leute, so über 14 Jahre alt sind, anschreiben und bei ihren Eiden nach ihrer Habe fragen sollen. Aber trotzdem glauben wir in den Steuerlisten manche bedeutsame Lücke vermuthen zu dürfen.

Denn einmal kann kein Steuergesetz von Alters her rechtlich bestehende Privilegien aufheben, und die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei waren, eximirt von allen Abgaben wird auch in Basel, wie in anderen mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend gewesen sein. Sodann ist es zum mindesten wahrscheinlich, dass auch hier, wie fast überall, die städtischen Beamten steuerfrei waren, und in den Steuerlisten scheinen sie auch nicht verzeichnet zu sein. Ihre Zahl war aber nicht unbedeutend, wie das S. 558—60 mitgetheilte Verzeichniss ergibt, und betrug wohl ca. 100, obwohl, da für mindere Beamte die Zahl derselben nicht angegeben ist, eine genaue Berechnung nicht möglich ist. Hundert selbständige Beamte würden aber schon 4—500 Einwohner repräsentiren.

Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach jeder „by den eiden" gefragt werden soll, liesse auch die Vermuthung aufkommen, dass nur die Bürger, welche sich der Stadt durch Eide verpflichtet haben, zur Steuer herangezogen werden sollten. Wenn nun auch im Jahre 1446 „jedem, der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeldlich Bürger zu werden", (Schönberg S. 256) so wird gewiss trotzdem, oder vielleicht grade desshalb die Zahl der Nichtbürger eine nicht unbedeutende gewesen sein, denn die städtischen Behörden hatten ja dann wenig Interesse, die Leute zur Eidesleistung heranzuziehen [1]). Es könnte also, obwohl wir darauf kein Gewicht legen, zu der Zahl

1) Wenn Schönberg aus dieser Leichtigkeit Bürger zu werden, auch die Differenz der Bevölkerung von 1446 und 1454 mit erklären will, eine Differenz, die sich auf 900 Familien beziffert, indem von ca. 3000 Haushaltungen nachher nur noch 2100 vorhanden sind, so scheint uns das mit dem mittelalterlichen Leben wenig in Einklang zu stehen. Denn wer einmal das Bürgerrecht in der grossen freien Reichsstadt, damit die persönliche Freiheit und die Möglichkeit des Eintritts in die Zunft erworben hat, wird schwerlich geneigt sein, wenige Monate oder gar Wochen nachher wieder auf's Land hinaus zu ziehen und all' jene Vortheile zu opfern. Nach Schönberg (S. 254) sind in St. Peter ca. 70 % aller Steuerpflichtigen Zunftgenossen, soll man nun wirklich glauben, dass die fluktuirende Bevölkerung, die vor den Gefahren des Krieges in die Stadt flüchtenden Bewohner der Umgegend, ebenso wie in den Bürgerverband, auch in die Zünfte für wenige Monate Aufnahme gefunden hätten?

der Steuerzahler vielleicht noch ein erhebliches Kontingent Nichtbürger hinzukommen.

Sodann findet sich bei Schönberg (S. 215) die Notiz, dass auf jeder Seite des Steuerbuches die Zahl „der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen“ angegeben sei, — „manche der bei der ersten Aufnahme verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazu geschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine grosse“. Jedenfalls deuten doch diese Bemerkungen selber an, dass hier von Genauigkeit keine Rede ist, und wenn auch nur wenige Haushaltungen ganz übergangen sein konnten, so wird die Zahl der steuerpflichtigen Personen innerhalb der einzelnen Haushalte wohl erst recht nicht zuverlässig angegeben sein, und man wird namentlich bei armen Leuten, von denen eine Zahlung der Steuer doch nicht zu erwarten war, ein Verschweigen von einigen Hausgenossen, Einliegern und dergl. nicht sonderlich genau genommen haben. Eine leicht anzustellende Berechnung bestärkt jedenfalls unsere Zweifel an der Genauigkeit der Steuerlisten und ihrer Bedeutung für Zählungszwecke. Die folgende Tabelle ist nach Schönberg's Angaben für das Jahr 1446 zusammengestellt resp. berechnet:

	Zahl der weltl. Haushaltungen	Ueber 14 Jahr alte weltl. Personen	Danach berechnete Zahl d. Einwohner	pro Haushalt über 14 Jahr alte Personen	pro Haushalt Einwohner
Kleinbasel	422	1194	1705	2.83	4.04
St. Leonhard . . .	822	1801	2573	2.19	3.13
St. Alban	398	728	1040	1.83	2.61
St. Ulrich	367	702	1003	1.91	2.73
St. Peter	753	1624	2405	2.23	3.20
St. Martin	?				

Zunächst müssen in dieser Zusammenstellung die bedeutenden Unterschiede jeden stutzig machen, die in den pro Haushalt berechneten erwachsenen und sonstigen Personen sich ergeben; denn es ist kaum denkbar, dass die Bevölkerung in den verschiedenen Stadttheilen so ungleich situirt sein sollte. Sodann sind aber auch die einzelnen Zahlen so niedrig, dass man fast mit Sicherheit hier einen Fehler vermuthen kann. Wie ist es denkbar, dass in ganzen Kirchspielen, bei einem Durchschnitt aus etwa 400 Haushaltungen noch nicht einmal zwei über 14 Jahr alte Personen in jedem Haushalt gewesen sein sollen? also jede Familie durchschnittlich nicht einmal aus Mann und Frau bestehen sollte, von Gesinde, Gesellen, Lehrjungen, erwachsenen Töchtern etc. gar keine Rede sein könnte? — Wie ist das denkbar bei der vielgerühmten Wohlhabenheit jener Zeit, in der durchschnittlich die Hälfte der Bevölkerung zur Vermögenssteuer und

die übrigen zu drückenden Personalsteuern herangezogen werden können? Die Zweifel an der Richtigkeit der vorhandenen Listen wachsen noch, wenn man bedenkt, dass die grosse Masse des Volkes aus zünftigen Handwerkern bestand, und dass mit der Erlangung des „Amtes“ zumeist die Verheirathung verbunden war, dass ferner die Gewerbegehülfen jener wohl situirten Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge fast ausnahmslos unverheirathet waren und dem Haushalte ihres Meisters angehörten.

Unsere Bedenken gehen daher dahin, dass trotz der scheinbaren Genauigkeit alle jene Erhebungen unsicher und unzuverlässig sind, indem mancher Haushalt in Kellerwohnungen oder Hintergebäuden gar nicht beachtet, mancher Arme, von dem eine Zahlung doch nicht zu erwarten war, gar nicht in die Listen mit aufgenommen wurde, und endlich bei Angabe der Steuerpflichtigen innerhalb der Haushaltung erst recht nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfahren ist. Unsere Materialien für die Rostocker Bevölkerungsverhältnisse werden für manche der angeregten Zweifel die Berechtigung klarer zeigen.

Auch die Vertheilung der Steuerzahler auf die einzelnen Berufszweige, das gewaltige Ueberwiegen der zünftlerischen Handwerker, wie sie die Steuerlisten für 1429 ergeben, sind jedenfalls nicht im Stande, unsere Zweifel an der Vollständigkeit der benutzten Listen zu beseitigen, und wollen wir deshalb auf die Zunftverzeichnisse noch etwas genauer eingehen.

Dr. Bücher[1]) meint zwar, dass es nicht möglich sei, aus derartigen Quellen Rückschlüsse auf die vorhandene Bevölkerung zu machen, weil „entweder bereits die Grundzahl, auf welcher die Berechnung basirt, unsicher ist, oder doch ein zuverlässiger Reduktionsfaktor für die Umsetzung derselben in die Bevölkerungsziffer nicht zu finden ist,“ und er hat damit insofern Recht, als man alle jene Zahlen nicht zur ausschliesslichen Grundlage einer genauen Berechnung machen kann; aber trotzdem behalten solche Angaben u. E. ihre hohe Bedeutung zur Kritik etwaiger Berechnungen, und mancher zuverlässige Fingerzeig wird dadurch gegeben werden.

Schönberg giebt für Basel nach den Steuerlisten von 1429 folgende Tabelle über die Vertheilung der Bevölkerung unter die einzelnen Berufsklassen (S. 183).

1) Dr. K. Bücher, Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaften. Jahrg. 1881. S. 553 ff.

Ritter und Burger	89
koufläte	77
husgenossen	56
crêmer	181
winlüte	121
grautücher reblüte	213
smide	172
gartener	159
metziger	95
brotbecken	70
snider kürsener	123
zimberlüte murer	219
scherer maler sattler	76
linweber weber	93
schifflüte visscher	95
schumacher gerber	—
mynnern Basel	213
allerley volkes nitzünftig	484
Summa	2536

Da er später (S. 517) die Zahl der weltlichen Haushaltungen auf höchstens 2500—2600 annimmt, so geht er also von der Ansicht aus, dass die obengenannten Berufszweige die Gesammt-Bevölkerung der Stadt ausmachen.

Es sind nun aber beinahe drei Viertel aller Steuerzahler direkt als Angehörige einer Zunft gekennzeichnet und unter den 213 Einwohnern von Klein-Basel, sowie den 484 „nichtzünftigen" sind noch zahlreiche Handwerker genannt. Was nach Abzug dieser von jenen ca. 700 übrig bleibt, müsste also die grosse Masse derer darstellen, die nicht unter der obigen Liste zu finden sind, und doch nothwendig in der städtischen Bevölkerung vertreten sein müssen. Aber bei genauerer Durchsicht findet man, dass jene übrig bleibende Zahl abermals stark zu reduciren wäre, denn nach Schönberg's Tabelle II (S. 180 u. 181) sind unter die Rubrik „allerley volkes nitzúnftig" allein 323 weibliche Steuerzahler mit aufgenommen, in Kleinbasel ca. 60.

Der dann noch verbleibende Rest würde aber eine so geringe Anzahl von Personen darstellen, dass er zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken absolut unzureichend erscheinen muss.

Denn wenn auch, wie Bücher (a. a. O. S. 562 ff.) sehr richtig darlegt, aus der geringen Zahl der angeführten Zünfte — trotz der mannigfachen Gliederung des mittelalterlichen Handwerks, nicht immer darauf geschlossen werden kann, dass einzelne Handwerkszweige nicht mitgezählt seien, sondern man zu der Annahme berechtigt ist, dass vielfach verwandte Berufsarten sich unter einer Zunft vereinigten, so bleiben für Basel doch selbst in der Zahl der Handwerke bedeutende Lücken.

Man könnte also vielleicht annehmen, dass unter den 172 zur Schmiedezunft steuernden Personen alle Feuerarbeiter in ihren zahlreichen Unterabtheilungen, wohl gar incl. der Klempner, Blechschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Gürtler etc. enthalten seien. Auch die in damaliger Zeit meist recht zahlreichen Zinn- und Grapengiesser, die Schwertfeger, Harnischmacher und sonstigen Waffenschmiede unter dem Sammelbegriff der Schmiede zu vermuthen, wird uns schon schwerer.

Wo sind aber in die obige Liste die grossen Massen von Holzarbeitern einzureihen, die Tischler, die Bötticher, die Bechermacher, die Rademacher, Holzdreher, Pantoffelmacher und dergl.? Wo die Töpfer und Glaser? Wenn auch in der Stadt kein einziger Bierbrauer, deren Zunft in den norddeutschen Städten eine so hervorragende Rolle spielt, gewesen sein sollte und die Wein- und Rebleute allein den Bedarf an geistigen Getränken geliefert haben, so müssten doch zum mindesten die Bötticher eine sehr ausgedehnte Zunft gebildet haben, zumal da auch die Kaufmannsgüter grossentheils in Fässern zum Versand kamen und die Zahl der Handeltreibenden in der Stadt nicht unbedeutend war.

Vor allem aber muss es in einer handels- und gewerbefleissigen Stadt, wie Basel es nach den obigen Listen gewesen sein muss, auffallen, dass neben den stark besetzten Zünften nur so wenige Steuerzahler übrig bleiben, unter denen man die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung zu suchen hätte, die Träger, die Karrenführer, die Handlanger und besonders die eigentlichen Handarbeiter, die viel zahlreicher waren, als man gewöhnlich anzunehmen scheint [1]).

Bedenken an der Richtigkeit der Schönberg'schen Schätzungen erwecken endlich noch die grossen Zahlen für Bäcker und Fleischer, deren Produkte doch gewiss, im Gegensatz zu denen anderer Handwerke, auf den Absatz innerhalb der städtischen Bevölkerung angewiesen waren. Wie ist es möglich, dass 70 Brodbäcker und 95 Metzger Nahrung und Verdienst gefunden haben in einer Stadt, deren Bevölkerung auf 7 800 bis 10 400 Seelen für die ganze Stadt geschätzt wird, nicht blos für Gross-Basel, wofür jene Handwerker genannt sind? Wie wäre das möglich in einer Zeit, wo Bäcker und Fleischer nicht so wie heutzutage fast ausschliesslich die städtische

---

1) Wir verweisen als Belag dafür auf unsere weiter unten folgende Darstellung über die Vertheilung der Rostocker Bevölkerung nach Berufsklassen.

Bevölkerung mit Brod und Fleisch versorgten, sondern wo jeder Haushalt viel mehr als gegenwärtig darauf angewiesen war, den eigenen Bedarf selbst zu decken, wo die Hausfrau, wie sie selbst das Bier für den Haushalt gebraut [1]), auch den Brodteig geknetet haben wird, und der viel allgemeinere Viehbesitz die städtischen Bewohner zum Selbstschlachten veranlasste.

Positive Beweise lassen sich freilich schwer bringen, dass zu einer solchen Zahl von Handwerkern auch eine grössere Bevölkerung gehöre; aber wahrscheinlich lässt es sich doch machen. Nach einem auf dem Rostocker Raths-Archiv aufbewahrten Protokoll des Gewettsekretairs über eine von ihm am 9. September 1659 vorgenommene amtliche Visitation des Bäcker-Amtes zur Feststellung des Brodgewichtes sind damals in Rostock vorhanden gewesen 23 Bäcker, davon 4 „Losebecker", die nur Weissbrod backen. Zwei von diesen 23 sind zwar namentlich genannt, es sind aber Wittwen und steht dabei „haben nicht gebacket". Aktive Bäcker sind also nur 21 vorhanden, die ausreichten für eine Bevölkerung, die selbst damals nach den Stürmen des 30jährigen Krieges noch mindestens 7000 Seelen zählte. Wenn es gestattet ist, einmal trotz der verschiedenartigen Verhältnisse einen Vergleich mit der Neuzeit anzustellen, so hatte z. B. Rostock im Jahre 1880 nahezu 37 000 Einwohner, der gleichzeitige Adresskalender giebt aber 50 Bäcker-Amtsmeister, 19 Bäcker und 6 Kuchenbäcker an, ferner 101 Scharrenschlächter, 4 Hausschlächter und 1 Rossschlächter, die Zahl der Schneider beträgt 131, die der Schuhmacher 262, der Tischler 122 etc. Wie wir sehen, genügt also gegenwärtig, wo das Publikum viel mehr auf die Leistungen derselben angewiesen ist, fast die gleiche Zahl von Bäckern, Fleischern und Schneidern für eine Bevölkerung von 37 000 Seelen, die im Jahre 1429 für c. 7—10 000 vorhanden sein soll [2]).

---

1) Die Thatsache ist ja an sich bekannt genug, trotzdem dürfte eine Stelle aus der zwischen dem Rath der Stadt Rostock und der Universität am 19. Octobris 1577 abgeschlossenen „Formula Concordiae" (nach einem Abdruck v. 1619 citirt) nicht uninteressant als Beleg für obige Ansicht sein. Da heisst es „zum Sechsten", dass „hinforth alle Professorn und andere Gliedmassen der Universitet . . . . der Bier, Sack, Maltz und aller andern Accisen . . . . . durchauß frey sein, und jeder derselbigen so wohl zu seiner und der seinen als auch der jennigen, die er von membris Universitatis bey sich in kost vor geldt oder vmbsunst hat, notturft in ihren eigenen oder anderen Heusern brawen, vnd zu solchen brawen in seinem Hause, vnnd auff daselbst wesenden Böhnen oder Darren, zu obberürter notturft auch Mültzen müge."

2) Roscher, „System der Volkswirthschaft" Band III (Stuttgart 1881) citirt auf Seite 595 die Beschränkungen, die man in Frankreich gleich nach der Revolution für

Wir sind selbstredend weit entfernt, aus diesen Vergleichen auf die muthmaassliche Bevölkerung Basels für damalige Zeit schliessen zu wollen, dürfen aber nach alle dem, was bisher gesagt, wohl die Behauptung aufrecht erhalten, dass zahlreiche Lücken in den Steuerlisten der Stadt Basel nicht unwahrscheinlich sind, und dass eine Gliederung der Bevölkerung in der von Schönberg angedeuteten Weise wohl kaum denkbar ist [1]).

Ebenso glauben wir für die wissenschaftliche Behandlung der ganzen Frage nach der städtischen Bevölkerung im Mittelalter aus dem Vorhergehenden den Schluss ziehen zu dürfen, dass Rechnungs-

die Bäcker wieder einführte und erwähnt dabei, dass in Paris auf 1800 Einwohner nur je ein Bäcker zugelassen wurde.

1) Als Gegenstück wollen wir nochmals kurz auf die schon erwähnte Arbeit von Laurent verweisen, in der gerade umgekehrt der nicht handel- und handwerk-treibenden Bevölkerung eine übermässige Bedeutung beigelegt wird. L. rechnet, dass im Jahre 1376 2641 Bürgerfamilien in Hamburg vorhanden gewesen seien, und citirt dann das folgende gleichzeitige — im Vergleich zu der obigen Schönberg'schen Liste gewiss interessante — Verzeichniss aller „Meister der Gewerke und Zünfte, die kaufmännischen mitgerechnet" (a. a. O. S. 147):

Anno 1376.

Mercatores de Flandern	84	Kannengheyter	12
Mercatores de Anglia	35	Pellifices	8
Pannicidae	19	Funifices	6
Braxatores de Aemestelredamme	126	Haringwascher	10
Cerdones	52	Kertzengether	9
Carnifices	57	Institores	21
Sutores	47	Carpentarii	30
Sartores	28	De lubeker vaar	40
Pictores	9	Braxatores de Stauia	55
Linifices	9	In der rodingesmarke	46
Pistores	36	In nova platea pistorum	33
Doliatores	104	In parochia St. Jacobi	197
Fabri	36	Aurifabri	9
Piscatores	31	Wullenweuere	6
Tornatores	16	Stubbarii	4
		Summa	1075

„Demnach fallen" — so fährt er wörtlich fort — „für alle nicht zünftigen Kaufleute, für alle nichtgeistlichen Gelehrten, Aerzte, Advokaten, Dichter, Künstler und Kriegsleute höheren Ranges und endlich für Alle, die vom Ertrage ihrer Landgüter oder sonst von ihrem Vermögen lebten, für alle diese, sage ich, fallen 1566 Individuen aus; eine ganz annehmbare Zahl für eine blühende Stadt."

Mit dem Schlusssatze werden sich wohl wenige einverstanden erklären, denn es verräth wenig Kenntniss des mittelalterlichen Lebens im Jahre 1376 in einer aufblühenden Handelsstadt c. $^3/_5$ der Bevölkerung für Gelehrte, Aerzte (!), Advokaten, Dichter (!), Künstler (!), Offiziere und Rentiers zu erklären. Hätte er den Rest seiner Bevölkerungszahl hauptsächlich unter Schiffer, Bootsleute, Karrenfahrer, Hafenarbeiter, Sackträger etc. vertheilt, so könnte man eher mit seinen Angaben rechnen.

bücher über gezahlte Vermögens- und Personalsteuern nach unserer bisherigen Kenntniss von der Gliederung des Volkes nicht ausreichen zu einer leidlich zuverlässigen Berechnung der Volkszahl damaliger Stadtgemeinden.

Wenn wir trotzdem für die folgenden Untersuchungen aus ähnlichen Quellen schöpfen, wie Schönberg, so geschieht es einmal, um daran zu zeigen, dass unsere Zweifel nicht unberechtigt waren, vor Allem aber weil wir glauben, durch Benutzung dieses Materials nach verschiedenen Richtungen hin die Erkenntniss der mittelalterlichen Bevölkerungszustände erweitern und vertiefen zu können.

B. Specieller Theil.

Die Bevölkerung der Stadt Rostock im 15. und 16. Jahrhundert.

1) Die vorhandenen Quellen zur Berechnung der Volkszahl.

Rein zufällig sind wir bei Gelegenheit anderer Arbeiten auf die Behandlung dieser einen Spezialfrage geführt worden. Seit längerer Zeit damit beschäftigt, die überaus reichen, leider so gut wie ungeordneten Schätze des Rostocker Raths-Archivs zur Bearbeitung der Finanzgeschichte der Stadt zu durchforschen, stiessen wir auf ein höchst interessantes Dokument, das uns verleitete, auf kurze Zeit das Hauptziel nicht weiter zu verfolgen, sondern die Bevölkerungsfrage in Angriff zu nehmen.

In einem Pergament-Buchdeckel mit dem Titel:

„Pro Memoria Alter und Neuer Cassae Schriften“

fand sich unter einem Convolut von Handschriften verschiedensten Inhalts und Alters, die alle nichts mit der Stadtkasse zu thun haben und unter der Rubrik „Privilegien“ aufbewahrt werden, ein Foliobogen, auf dem, nach den Schriftzügen zu urtheilen, unverkennbar von dem damaligen Stadtkassenschreiber ein eigenthümlicher Schuldentilgungsplan im Jahre 1584 entworfen ist[1]).

---

1) Wir geben im Folgenden den Inhalt des interessanten Schriftstücks hier getreu wieder:

„Ein Einfaltiges bedenken, wie man der Stadt innerhalb 20 Jahrren ohn Accise, Vnd sonderliche beschwerung der Burgerschafft auß den schulden helfen konnte. Also wan die Stadt schuldig wehr 3 tonnen goldes ohn der fürsten vnd Moltkengelde, Vnd in der Stadt wären 1000 Heuser vnnd 1400 Buden.

400 Heuser darinnen Brawer, Vorneme Kauffleute, gewandt sneider, Kramer, gastgeber, Wein vnd Bierschenken Nemen an Kapital von der schuldt zu sich 500 fl., ist die Summa 2 t. Goldes, die 500 fl. dragen ihn 20 jarren 255 fl. Rente dan man von jarren zu jarren ableget ist Kapital vnd Rente 755 fl. die ihn 20 Delle gedelt kompt einem ichlichen alle jar zu 40 fl. jerlich . . . . 16 000 fl.

Die Vbrigen Heuser muste man nach ihrer wirde schetzen

Einß so 6000 fl.	werdt	neme	auff	sich	300 fl.
so 5000 fl.	"	"	"	"	250 "
so 4000 fl.	"	"	"	"	200 "
so 3000 fl.	"	"	"	"	150 "
so 2000 fl.	"	"	"	"	100 "
so 1000 fl.	"	"	"	"	50 "

300 achte ich der Heuser so 6. 5. 4 vnd 3000 fl. werdt. Einß dem Anderen zu Hülffe durch die bancke auff 4000 fl. gerechnet, die Nemen an Kapital zu sich 200 fl., ist 72 000 fl. Die 200 fl. dragen ihn 20 jarren 104 fl. 12 schl. ist Kapital vnd Zinse 304 fl. dieselben in 20 Delle gedelt kompt einem alle jar 16 fl. Bringet jerlich 4 800 fl.

300 Heuser durch die Banke geschetzet auf 1000 fl. Nemen von der schuldt zu sich 15 000 fl. ist einem Jchlichen Hause 50 fl., die 50 fl. dragen ihn 20 jar 26 fl. 3 sch. ist Kapital vnd Zinse 79 fl. geben jerlich 4 fl.

Bringet alle jar . . . . 1 200 fl.

Werden diese 1000 Heuser an Kapital auff sich Nemen 287 000 fl. Vnd geben jerlich . . . . 22 000 fl.

Wenn aberst die 600 Heuser ein Jehlicher Nach seiner wirde alse den halben Hundersten gebe wurde er vil hoger kommen. Die ersten 400 Heusser müste man nicht werderen, sondern bey den 40 fl. bleiben lassen, weil sie die vornemeste Narung haben.

1400 Buden darunder

400 So ich auff	1000 fl. schetze geben jerlich	4 fl.	ist 1600 fl.
400 So vnder	1000 fl. werdt geben jerlich	3 fl.	ist 1200 fl.
600 So vnder	500 fl. werdt geben jerlich	2 fl.	ist 1200 fl.

Die Ligenden Grunde alse Garden, Hoppenhoue, Acker, Wisen vnd Müllengüder wen die auff 2 Toonen goldes geschetzet vnd man gebe von jchlichem hundert gulden 8 sch. bringet . . . . 7 000 fl.

Darzu das Kopgeldt von Man vnd frauw 8 sch. von Kinder vnd Gesinde 4 sch. **Wan nu jn der Stadt werren 42 000 Heupter** Nur jeder auff 4 sch. gerechnet bringet . . . . 7 000 fl.

Summarum Summa 39 800 fl. ich setze 40 000 fl.

Von den 40 000 fl. jerlich abgeleget 20 000 fl. ist das

1. jar	35 000 fl. Kapital vnd Zinse			Bleibet übrig	5 000 fl.
2. jar	gibet man von	280 000 fl.	14 000 fl.	Rent bleibet	6 000 fl.
3. jar	von . . .	260 000 fl.	13 000 fl.	Rent bleibet	7 000 fl.
4. jar	von . . .	240 000 fl.	12 000 fl.	Rent bleibet	8 000 fl.
5. "	" . . .	220 000 "	11 000 "	" "	9 000 "
6. "	" . . .	200 000 "	10 000 "	" "	10 000 "
	etc.	etc.			
15. jar	von . . .	20 000 fl.	1 000 fl.	Rent bleibet	19 000 fl.
16. jar					40 000 "
17. "					40 000 "
18. "					40 000 "
19. "					40 000 "
20. "					40 000 "

Es wird darin zunächst eine Vermögenssteuer in Vorschlag gebracht, welche die liegenden Gründe und die in der Stadt vorhandenen Wohnhäuser tragen sollen. Dabei wird die Zahl der letzteren auf 1000 Giebelhäuser und 1400 Buden geschätzt. Ferner wird ein jährliches Kopfgeld proponirt und die städtische Bevölkerung auf **42 000 Einwohner** angenommen, die bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 4 Schilling pro Person 7000 Gulden zahlen könnten [1]).

Diese gewaltige Bevölkerungsziffer musste uns selbstredend stutzig machen und gab um so mehr zu denken, als sie von einem Manne aufgestellt wird, der nicht nur Zeitgenosse ist, sondern der zugleich einen der wichtigsten Posten in der städtischen Verwaltung inne hat und durch seine fast zwanzigjährige, mit peinlichster Sorgfalt und Genauigkeit geführte Verwaltung der Stadtkasse die finanziellen Kräfte der Stadt und zugleich die Bevölkerungsziffer besser als jeder andere kennen musste, da bereits mehrfach die Einnahmen von Personalsteuern durch seine Hände gegangen waren. Sodann war das Schriftstück augenscheinlich bestimmt, dem Rathe vorgelegt zu werden, so dass in einem solchen pro memoria des ersten Finanzbeamten der Stadt sicherlich kein Grund zu einer absichtlichen Uebertreibung zu finden ist, sondern umgekehrt eher eine Unterschätzung der muthmaasslichen Einnahmen zu erwarten wäre.

Kan die Stadt in den 20 jarren ohn die Rente so man jerlich wider heben konte ervbern 380 000 fl. ist fast bey 4 tonnen goldes.

Wan nun jerlich zu erhaltung des tiffs" (— des Fahrwassers im Hafen) „vnd sonsten der Stadt Notturft jerlich abgenommen wirdt 5000 fl. jst in den 20 jarren 1 Tonne Goldes bleibet gleichwoll fast bey 3 tonnen golt vbrich."

Auf der 4. Seite des Foliobogens findet sich dann von derselben Hand geschrieben die folgende Zusammenstellung der städtischen Schulden:

„28. Jan. Anno 1584

85 000 fl. Anno 60 Von den Fürstlichen schulden angenommen.
30 000 fl. Von der Denschen expedition schuldig gewesen.
60 000 fl. Hertzog Johan Albrechten in der Stadt Rozstogk erlegt.
80 000 fl. Hertzog Vlrichen gegeben.
30 000 fl. Fürstliche Schulde angenommen.
10 000 fl. Für die Festunge."

1) Da der damalige Gulden in 24 Schilling lübisch getheilt wurde, beweist die Zahl von 7000 Gulden, dass hier in Bezug auf die Bevölkerung kein Schreibfehler vorliegen kann. Ob der durchschnittliche Steuersatz bei Berechnung des Ertrages darum gleichmässig auf 4 Schilling angenommen ist, weil der Verf. des Schriftstückes wusste, dass nicht von jedem Einwohner die gesetzliche Steuer einzutreiben sei, lässt sich nur vermuthen, nicht beweisen.

Die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Schätzungen wird aber noch erhöht dadurch, dass die Zahl der Wohnhäuser und Buden nachweislich genau angegeben ist, so weit bei einer solchen summarischen Schätzung überhaupt von Genauigkeit die Rede sein kann.

Der bekannte Rostocker Chronist Peter Lindeberg sagt beispielsweise in seiner fast gleichzeitigen Chronik: „Es sein in dieser stadt über 1000 Giebelhäuser nach gewohnheit dieser Seestädte, die anderen, welche in die quere gesatzt, sein unzehlig, unter diesen allen 250 Brauheuser.“ Nach einer auf der Rostocker Universitätsbibliothek [1]) aufbewahrten, mit dem Original etwa gleichzeitigen Kopie der Resultate einer 1614 vorgenommenen Zählung der Häuser, Buden, Keller etc. waren damals — etwa 30 Jahre später — vorhanden

„vollenkommene Heuser . . 739
„Buden so für $1^1/_2$ gerechnet 60
„rechte Boden 1263
„Dornsen Keller 851
„Wohnkeller . . . . 346.“

Hier ist freilich die Zahl der vollen Häuser geringer als 1000, aber der Begriff der Buden und Häuser und Dornsenkeller war kein feststehender, so dass die Zahl der hier spezifizirten selbständigen Wohngebäude wohl als einigermaassen mit der früheren Annahme übereinstimmend angesehen werden kann.

Nach alledem ist man jedenfalls nicht berechtigt, die obige Bevölkerungsziffer ohne Weiteres als werthlose Uebertreibung bei Seite zu setzen, sondern ein derartiges Zeugniss eines hervorragenden Zeitgenossen verdient gewiss einige Beachtung, zum mindesten, wenn möglich eine gründliche Prüfung. Eine Reduktion dieser hohen Ziffer war ja nach den Schönberg'schen Berechnungen für Basel höchst wahrscheinlich; denn wie wäre es möglich, dass eine Stadt wie Rostock damals 42 000 Menschen in seinen Mauern beherbergen konnte, wenn das viel bedeutendere Basel zur Zeit seiner Blüthe nur allerhöchstens 15 000 Seelen zählen sollte?

---

1) Mss. Mekl. O. 48/42. — Das Original ist im Raths-Archiv sub Nr. 3066 eingetragen, war aber nicht aufzufinden.

Die Zahlen sind in dem Schriftstück detaillirt für jedes Kirchspiel angegeben, dabei auch die Kirchenbuden, Klosterbuden etc. speziell genannt, wenn man diese einzelnen Zahlen summirt, kommen für Häuser und Buden etwas höhere Zahlen heraus, als die oben genannten, welche die schliessliche Summirung des Manuskripts darstellen.

Andererseits drängte sich von selbst die Frage auf, ob es denkbar und möglich sei, dass in der Altstadt Rostock, wie sie noch heute ihrem Umfange und ihrer Strasseneintheilung nach fast unverändert besteht, sich eine solche Menschenmenge zusammendrängen konnte, während heutzutage die noch nicht zu jener Bevölkerungsziffer angewachsene Stadt längst über ihre alten Grenzen hinaus sich erweitert hat und in weit ausgedehnten Vorstädten Tausende von Menschen beherbergt.

Wir beschlossen daher auf Grund der vorhandenen Steuerbücher, dem Beispiele Schönberg's folgend, zu prüfen, ob jene Schätzung Glauben verdiente. Das Resultat versprach auch in sozialer Beziehung für die Beurtheilung der Frage, wie unsere Vorfahren gelebt und gewohnt nicht uninteressant zu werden; und endlich musste sich ja auch aus der Behandlung ähnlichen Materials mancher Schluss ziehen lassen auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Baseler Zahlen. Der letztere Vergleich scheint freilich weit her geholt, wenn wir für die Stadt Rostock und für den Ausgang des 16. Jahrhunderts die Bevölkerung dieser nordischen See- und Handelsstadt berechnen und aus den hier gewonnenen Resultaten auf die Zuverlässigkeit jener Berechnungen für die Mitte des 15. Jahrhunderts schliessen wollen. Aber allzu heterogen sind die Verhältnisse doch nicht und eine Vergleichung ist sicher nicht völlig ausgeschlossen. Rostock war als Mitglied des mächtigen Städtebundes der Hansa lange Zeit hindurch eine hochangesehene Handelsstadt, von ihren Verbündeten geschätzt, von ihren Feinden gefürchtet und hat mehr als einmal ihre Kraft im Kampfe mit Fürsten und Königen erprobt. Aber in der Zeit, für welche wir die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt hauptsächlich betrachten wollen, war ihre politische Macht nach Aussen hin gebrochen. Die langjährige Fehde mit den Fürsten Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg hatte sie zu einer anerkannten Erbunterthänigkeit vom Hause Mecklenburg herabgedrückt, so dass gewiss nicht mit Unrecht gesagt werden kann, die Zeit der Blüthe war vorüber. Wenn sich nun ergiebt, dass in dieser Zeit Rostock wahrscheinlich eine viel bedeutendere Bevölkerung gehabt hat, als Schönberg für die Blüthezeit der politisch wichtigeren Stadt Basel annimmt, so folgt daraus zum Mindesten, dass auch jene Baseler Ziffern mit Vorsicht aufzunehmen und nicht ohne Weiteres auf andere Städte nach Verhältniss ihrer muthmaasslichen Macht zu übertragen sind.

Bevor wir uns jedoch in die Details unseres archivalischen Materials vertiefen, müssen wir noch kurz auf eine andere Quelle verweisen, die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der obigen Schätzung bieten kann.

Es findet sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek eine bisher ungedruckte Chronik [1]) von Rostock, in der aus dem Jahre 1565 von einer „greulichen Pest" berichtet wird, „welche über 9000 Menschen, 7 Professores und 48 Studenten hinweg nahm". Da diese Angabe auch anderweitig bestätigt wird, namentlich auch in den durch die damalige Fehde mit den Fürsten veranlassten Schreiben des Rathes an den Kaiser die gleiche Zahl genannt wird, und ebenso der gewiss glaubwürdige Zeitgenosse, der bekannte Rostocker Professor und damalige Rektor der Universität Dr. D. Chytraeus in seiner Sachsenchronik sie wieder giebt [2]), so wird man auch diese Angabe einer genaueren Erwägung unterziehen müssen.

Bücher hat zwar all derartigen Schätzungen von Zeitgenossen jeden Werth abgesprochen, indem er darauf hinweist, wie schwer es sei, nur einigermaassen genau eine grössere Volksmenge zu taxiren und die Lust zu Uebertreibungen, wo es sich um notorisch grosse Mengen handele, bei den damaligen Geschichtsschreibern sehr entschuldbar und begreiflich sei. Derartige Zweifel sind gewiss vollberechtigt und wenn z. B. von Lübeck [3]) berichtet wird, dass dort die Pest im Jahre 1350 an 90 000 Menschen hinweggerafft habe, so wird selbstverständlich daraus Niemand einen Schluss auf die damalige Grösse der mächtigen Handelsstadt ziehen wollen und können. Wenn es aber in derselben Quelle vom Jahre 1548 heisst: „In diesem Jahre über seyn zu Lübeck jung und alt, meistentheils aber Kinder vnd junges Volk vber 16 277 Menschen gestorben, vnd wurden die meiste Zeit auf einen Tag 160, 170 minder oder mehr vnd den 13. Augusti 200 Menschen begraben"; — so würde man mit Recht des Leichtsinns geziehen werden, wollte man derartige Notizen einfach ignoriren.

1) „Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664". Manuskript. K. I. 71.

2) „Davidis Chytraei Newe Sachsen Chronika vom Jahre Christi 1500 bis auffs xcvii." Leipzig MDXCVIII. Der Ander Theil S. 194. „Dieweilen aber denselbigen sommer eine grewliche pestilentz in der stadt grassirte, welche vber die neuntausendt menschen hinwegnahm" etc.

3) In der „Topographia Saxoniae inferioris. Das ist Beschreybung der Vyrnehmsten Stätte vnnd Plätze in dem hochl. nieder-Sachß: Krayß Frankfurt." MDCLIII. heisst es S. 159 von Lübeck: „Anno 1350 hat die Pest allhie viel tausent vnd wie Theils schreiben, 90 000 vnd allein am Abend Laurentii von der einen Vesper zur andern über 1500 Menschen hinweggenommen."

Denn in jener, weit mehr als man gewöhnlich annimmt, büreaukratisch verwalteten und überaus schreibseligen Zeit, in der die unwichtigsten auf die Stadtverwaltung bezüglichen Dinge sorgfältig zu Papier gebracht und aufbewahrt wurden, könnte es sehr wohl möglich sein, dass die obigen Angaben über die Zahl der täglichen Beerdigungen auf Thatsachen beruhen und nicht aus der Luft gegriffen sind.

Ebenso wird man auch in dem vorliegenden Falle für Rostock, wo der Autor der Nachricht ein Vertreter der Wissenschaft von hohem Rufe ist, an seine Nachrichten einen etwas anderen Maassstab anlegen müssen, als an die Zahlen der gewöhnlichen Chroniker.

Es ist aber klar, dass, wenn in einem einzigen Jahre über 9000 Menschen das Opfer einer Epidemie werden konnten, dann auch jene Schätzung der Gesammtbevölkerung auf 42 000 Menschen, 20 Jahre später, keineswegs unwahrscheinlich ist; denn Rostock hat trotz dieser verheerenden Seuche den Widerstand gegen die Fürsten von Mecklenburg fortgesetzt und die Kraft der Städter scheint in dem damaligen Kampfe keineswegs gebrochen.

Wenn nun die bisher citirten Quellen die Annahme einer grösseren Bevölkerungsziffer für Rostock in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu rechtfertigen scheinen [1]) und wahrscheinlich machen, so lässt sich leider aus den vorhandenen Steuerbüchern und sonstigen Quellen die Wahrheit einer solchen Vermuthung nicht erweisen.

Auf den ersten Blick scheint das zu statistischen Zwecken verwendbare Material ziemlich reichhaltig auf dem Rostocker Archiv vorhanden zu sein, denn es existirt noch eine grosse Reihe von Steuerbüchern, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen und, wenn auch nicht in ununterbrochener Reihe, durch das 15. und 16. Jahrhundert weitergehen. Diese ältesten Steuerbücher sind in den Ueberschriften der Regale als „Schossbücher" bezeichnet und unter diesem Titel auch die aus dem 14. Jahrhundert noch vorhandenen zur Herstellung des Mecklenburgischen Urkundenbuches z. Z. nach Schwerin gesandt. Wohl nur durch Zufall ist ein einziges Steuerbuch aus jener Periode vom Jahre 1378, wie es scheint das älteste noch vorhandene,

---

1) Für die Grösse und Macht der Stadt Rostock spricht auch die Thatsache, dass sie sich im Erbvertrage von 1573 verpflichtet „in zutragenden feltzugen jren F. G. auff derselbigen semptlichs begehrn ein gerüstet Fenlein knechte, von vierhundert Mannen stark, neben zweyen Falkennetlein vnd aller derselben Zugehörung vnd munition zuschicken", dazu verspricht sie in gemeiner Noth darüber hinaus „noch sterker vnd gleicher gestalt wie die anderen Landsassen ihrem besten vermögen nach zu ziehen."

dieser Sendung nicht mit angeschlossen und konnten wir uns daraus, ohne uns direkt nach Schwerin zu wenden, über den Charakter dieser Steuerlisten informiren.

Wenn alle diese Register nur Schossbücher wären, würden sie für unsere Zwecke von vornherein wenig Werth besitzen, da der Schoss nur vom Vermögen, namentlich von den städtischen Hausgrundstücken gezahlt wurde. Die Zahl der Besitzer zu ermitteln hätte aber nur untergeordnete Bedeutung, da man daraus nur wenig für die gesammte Zahl der Einwohner ersehen könnte.

Aber die ältesten Schossbücher enthalten, wie es scheint, ausser den Schosszahlenden offenbar noch andere Namen und ist deshalb ein völliges Ignoriren derselben wohl nicht am Platze, sondern eine kurze Prüfung ihres Inhaltes nothwendig, obwohl zuverlässige Resultate für die Bevölkerungsstatistik nicht daraus gewonnen werden können.

Das bereits erwähnte Steuerbuch von 1378 — ein Quartbuch in Pergament geheftet, ohne allen Titel — enthält die durchstrichenen Namen und die Steuerbeiträge derer, welche die Steuer entrichtet, und dazwischen verstreut viele nicht durchgestrichenen Namen ohne Steuervermerk. Es ist eingetheilt in drei Abschnitte für die antiqua, media und noua ciuitas und in jedem Stadttheil sind die Namen der Steuerpflichtigen nach Strassen geordnet und zwar ist die Reihenfolge und Bezeichnung der Strassen fast genau dieselbe, wie sie noch 200 Jahre später in den Schossbüchern auftritt. Die ganze Einrichtung des Buches deutet darauf hin, dass es vor der Erhebung sorgfältig angelegt ist und dann bei Zahlung der Steuer nachträglich die Namen durchgestrichen und der Steuerbeitrag sowie sonstige Bemerkungen dazu gesetzt wurden. Am Schlusse der „Noua ciuitas“ folgt unmittelbar unter den Namen der Steuerpflichtigen eine ausführliche Angabe über den Eingang der Steuer, aus der erhellt, dass die Steuereinnehmer allwöchentlich am Sonnabend zur Annahme der Beiträge ihre Sitzungen hielten. Eingeleitet wird dieser Nachweis durch die Worte:

> „Notandum sit, quod sub anno domini m° ccc° lxxviii° Tertia feria ante festum beati martini Sedentibus ad collectam honorabilibus viris Dominis Johanne de aa proconsule, Lamberto rooden, Euerhardo beseler, Hinrico pilgermen, Johanne nachtraben et Johanne calen consulibus, dominus Johannes nachtraben praedictus percepit infra scripta.

Man darf daraus wohl entnehmen, dass es sich hier nicht, wie man vielleicht vermuthen könnte, um eine aussergewöhnliche

Umlage, sondern um eine **regelmässig wiederkehrende** Steuer handelt, also in erster Linie um den Schoss vom Grundbesitz. Dass aber nicht nur die Haus-Grundbesitzer in dem Register verzeichnet wurden, geht aus diesem selbst klar hervor. Denn wenn man auch die mehrfach neben dem Namen stehenden Worte „in cell.“ = in cellario nicht auf Kellerwohnungen **unter** anderen Häusern, sondern auf die später als selbständige Hausgrundstücke oft genannten Dornsenkeller beziehen wollte, so müssen doch die häufig vorkommenden Zusätze „cum eo“ oder „cum ea“ unter allen Umständen auf **Miethsleute** bezogen werden [1]).

Zur Bestätigung dieser Ansicht möchten wir noch auf ein anderes Steuerregister hinweisen, auf das von 1410, das wir seiner besonders gut erhaltenen und leserlichen Schrift wegen aus anderen ausgewählt haben. Es ist in seiner Anlage dem von 1378 ganz ähnlich und auch hier wird der Schlussnachweis der wöchentlichen Einnahmen durch eine Notiz eingeleitet, nach der es sich um die regelmässige collecta ciuitatis handelt [2]). Das Register enthält aber noch weit mehr als das von 1378 Andeutungen, dass **neben den Hausbesitzern** auch **Miethsleute** zur Steuer herangezogen wurden.

Zunächst findet sich auch hier massenhaft die Bezeichnung „cum eo“ oder „cum ea“, sodann sind in diese Listen auch eine Menge von Klosterbuden „bodae claustri“ mit aufgenommen, die zumeist steuerfrei waren und von denen oft tres, quatuor, selbst „sex bodae claustri“ gleichzeitig ohne den Namen der Einwohner aufgeführt sind, während hie und da die letzteren als Steuerzahler genannt sind, z. B. „domus

---

1) Auf dem Gärberbruch, dem „palus cerdonum“ finden sich allein auf der rechten Seite der Strasse sieben Steuerzahler, die mit ihren Vorgängern durch et — — — cum eo in Verbindung gebracht sind, z. B.

Jo. Heinemann xxvii sol.
 et Jo. langhe cum eo xxii sol.
Tideke voghedeshagen xii sol.
 et stetinsche cum eo xvii sol. ii d.
Reimarus koltzelo XI sol.
 et filius ejus cum eo VIII sol.
 etc. etc.

2) „Notandum sit, quod anno domini m°cccc°x° sedentibus ad **collectam ciuitatis** dominis Nicolao Storin, Jo. Krogere, Gerard loyman et Jo. tule proconsulibus, Hinrico businge, Bertold horstman, Euerhardo bukstok, Hermanno kropelin consulibus dominus Hermannus van den broke Camerarius percepit infra scripta.“ Dass es sich hierbei um eine regelmässig wiederkehrende Abgabe handelt, beweist auch eine Notiz auf der letzten Seite dieses Buches, in der angegeben wird, welche Mitglieder des Rathes im nächsten Jahre „ad collectam ciuitatis sedebunt.“

claustri Anneke in ea v sol." oder „quatuor bodae claustri Esthemann in una VIII sol" etc. Ausserdem finden sich zahlreich, meist am Rande nachgetragen, Angaben wie „mulier in cellario" „unus cum eo" „duo cellaria" „mulieres cum eo" „cellarium sub eo" „II cellaria sub eo" „due pauperes in cellario" und dergl., aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass nicht blos die Besitzer, sondern auch zahlreiche Miether der Steuerkontrolle unterlagen, um ev. zur Steuerleistung herangezogen zu werden.

Was für eine Steuer aber von diesen zur Miethe wohnenden Leuten möglicherweise erhoben wurde, ist schwer zu ermitteln, denn wir vermochten leider nicht eine Spur von einer Verordnung zu entdecken, welche angiebt, nach welchen Grundsätzen der Schoss[1]) erhoben wurde, und ob und event. welche Steuer mit ihm verbunden gewesen.

Nur ein einziges Mal fanden wir in einem der Schossbücher selbst, in dem von 1493 eine Notiz über die Erhebung des Schosses. Hier steht nemlich über der Liste für die Neustadt:

„Incipiunt collecta a domibus singulis parochie sancti Jacobi anno m°cccc° xciii° etc."

Danach wurde also damals nur von Hausgrundstücken die Steuer erhoben, und es finden sich daher neben den Namen der einzelnen Steuerzahler, anfangs nicht regelmässig, nachher aber ausnahmslos Bemerkungen, ob das versteuerte Grundstück ein domus, boda resp. casa, oder ein cellarium gewesen. Wo ausnahmsweise Miether genannt sind, zahlen sie keine Steuer[2]) und es fehlen wohl deshalb in diesem, wie in den übrigen Registern aus jener Zeit, all

1) Dass diese regelmässig wiederkehrende collecta ciuitatis wirklich die später als „Schoss" bezeichnete Abgabe ist, lässt sich mit Sicherheit aus der Reihenfolge der Register nachweisen, in denen bis zum Jahre 1507 stets von collecta gesprochen wird oder von liber collecte, während auf dem Deckel des Registers von 1509 zum ersten Male „Schotregister" steht. Innen heisst der Titel „Dat Schotbock vom jare xv^cix°" aber über der ersten Seite steht „antiqua ciuitas. collecta anno IX." In den folgenden Büchern wird Schoss und collecta abwechselnd gebraucht. — Dass collecta aber schon früher als Schoss bezeichnet wurde geht aus einzelnen Notizen hervor, die am Ende des Buches über Schuldabtragungen gemacht werden, z. B. 1418 „Witlik sy dat de rad to rozstock myt Lambert wulue ene geworden sint, So dat he . . . . . heft en bref sprekent uppe III^c mk houestols dar em jn desse jar affgeslägen is an synem schote xx mk, so bliuet em de rad II^c mk vn lxxx mk plichtich vn schuldich van des suluen breues wegen."

2) Z. B. „Cort Wilmers cum IIII casis et duabus domibus" zahl VI Mk darunter steht „Gregorius kelman vnam inhabitat" ohne Steuervermerk.

die zahlreichen Randbemerkungen, die auf Miethsleute als Steuerzahler schliessen lassen.

Wir wagen es aber nicht, diese Erklärung der Schosspflichtigkeit auch für die Zeit von 1378 und 1410 gelten zu lassen, schon wegen der angedeuteten Verschiedenheit in der Aufstellung der Listen, sondern müssen wohl, da in Rostock lübisches Recht geltend war, auf die allerdings nur dürftige Notiz in dem letzteren zurückgreifen. Im Codex III der Hach'schen Ausgabe des „alten lübischen Rechtes [1]) XLIV heisst es:

„Eyn juwelik borgher schal schoten vor syn gut vnde vor synes „wyues vnde syner kyndere gut dat he sonderlyken heeft van „vormunderscop weghen dat gut sy bynnen der stat edder buten „he hebbe dat vom heren edder van vorsten edder yd sy wor dat „aff sy he dene den heren dar aff edder hebbe dat gud wo he id „hebbe doch jo so mot he der Stat dar van schoten alse van synen „anderen guden.“

Schosspflichtig sind danach nicht blos alle Häuser, sondern alle Güter innerhalb und ausserhalb der Stadt, auch Aecker, Hopfengärten, selbst Lehngüter etc. — ob auch die mobilen Güter, ist nicht mit voller Sicherheit aus dem Wortlaute zu entnehmen, doch deuten einzelne Beispiele [2]) darauf hin, dass 1410 auch mobile Kapitalien versteuert wurden. Das bewegliche Vermögen hatte aber noch wenig Bedeutung in jener Zeit und nach und nach scheint der Gebrauch sich eingebürgert zu haben, nur immobile Güter zu verschossen, bis zu Ausgang des 16. Jahrhunderts, um alle Ungleichheiten zu beseitigen, von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern der Schoss ausdrücklich gefordert wird [3]).

---

1) Dr. J. F. Hach „Das alte Lübische Recht“ Lübeck 1839. S. 392. Wir citiren hier den Codex III, weil er ungefähr mit diesen Schossbüchern dem Alter nach zusammenfällt.

2) Bei oberflächlicher Durchsicht haben wir nur 4 Beispiele der Art finden können, es werden gezahlt: 1. „II sol. pro C mk.“ 2. „I d. pro L mk.“ 3. „XXV d. pro XXV mk.“ und 4. „XXV sol. pro III C mk in curia Sternberg“ etc. Der Steuersatz ist, wie man ersieht, kein gleichartiger.

3) Dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Schoss nur von liegenden Gründen erhoben ward, scheint aus der formula concordiae von 1563 hervorzugehen, in der sich u. A. die Professoren und andere Gliedmassen der Universität verpflichten, obwohl sie sonst steuerfrei sind, — „doch mit Schossen, Landbede und Baumeisters geben wegen ihrer liegenden Gründe und Heusern gleich ihren Nachbarn und andern Bürgern der gebühr zu verhalten.“

Ende des 16. Jahrhunderts erlässt aber der Rath der Stadt Rostock eine detaillirte

Nehmen wir nun auch für jene älteste Zeit die Schosspflichtigkeit in ihrem weitesten Umfange an, so könnten selbstverständlich viele, die kein eigen Haus besitzen, ausserhalb der Stadt Gärten und Grundstücke oder mobile Kapitalien ihr eigen nennen und dafür zum Schoss herangezogen werden; aber wir möchten behaupten, dass das nur für einen Theil der Miethsleute angenommen werden kann, all jener zahlreichen mulieres in cellario u. dergl. dürften kaum zu den Vermögenden zu zählen sein.

Wenn also jene ältesten Schossbücher auch ausser den Schosspflichtigen noch andere Personen enthalten, so kann man doch wohl mit Sicherheit behaupten, dass es sich hier nicht um eine Art von Personalsteuer handelt, zu der alle Einwohner oder wenigstens alle Haushaltungsvorstände hätten in die Listen eingereiht werden müssen. Die Zahlen bleiben daher nur insofern interessant, als aus ihnen ein Minimum der Bevölkerung herausgerechnet werden kann, und sich aus ihnen ergiebt, dass Rostock schon zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine sehr respektabele Volksmenge in seinen Mauern beherbergt haben muss.

Im Jahre 1378 ergibt sich durch Summirung der einzelnen Namen:

	Steuerpflichtige	Davon als Miether kenntlich gemacht	Davon In Kellern wohnend
1) In der Altstadt	675	42	33
2) „ „ Mittelstadt . . .	817	34	16
3) „ „ Neustadt . . .	668	42	34
Summa	2157	118	83

Erklärung, wie das Lübische Recht nach der Stadt Gewohnheit auszulegen sei, in welcher es zu liber Secundus, titulus III heisst:

„Zu dem andern Articul dieses Tituls gehöret unser altes Statutum, vermöge „welches wir das Schoss jährlich zu verkündigen pflegen, und weil Wir Unß solches „Schosses halben mit Unserer Ehrliebenden Bürgerschafft und Sie mit Unß, zu Auf„hebung aller Ungleichheit, die darunter fürgelaufen, und zu stiftung durchgehender „Gleichheit dahin verglichen, dass hinführo ein jeder Bürger und Einwohner einen „Gulden zum Vorschosse und dann von 1000 fl. 20 ß Lübisch, von Hundert Gulden „2 Schilling Lübisch und von 50 fl. 1 Schilling Lübisch, was sowoll die unbe„wegliche alß bewegliche Güther betrifft, Vermöge Unß geleisteter „Pflicht und Eyde auf Martini in den zuvor benandten Tagen . . . . . unweigerlich „zu geben schuldich seyn soll, alß wollen wir“ etc. etc.

Der Titel 2 libri secundi des auf Verlangen der Stadt Rostock ihr unterm 14. Dec. 1585 übersandten lübischen Rechtes lautet aber:

„Ein jeglicher Bürger zu Lübeck soll alles sein seines Weibes vnd Kinder gutt auch „was er alß ein Vormunder vnder seiner Gewalt hatt, desgleichen seine Lehngutter, „ehr habe sie von Fürsten oder Herrn, Vnd wan ehr gleich daruon Roßdienst leisten „musste, jnn vnd Außerhalb der Stadt zuuorschossen schuldig sein.“

Eine Zählung nach dem Steuerbuche von 1410 liefert dagegen folgende Resultate:

1) Altstadt	815	Personen oder selbständige Wohnungen
2) Mittelstadt	1071	" " " "
3) Neustadt	901	" " " "
Summa	2787	" " " "

Von all' diesen sind kenntlich gemacht:

	Durch „cum eo" als Miether	als bodae oder cellaria claustri	als Keller-wohnungen	als domus oder bodae desertae
1) Altstadt	60	13	66	31
2) Mittelstadt	55	16	78	42
3) Neustadt	39	122	61	20
Summa	154	151	205	93

Ehe wir auf die Ziffern selbst eingehen, müssen wir noch einige Bemerkungen über die obige Eintheilung der Zahlen vorwegschicken. Wir bezeichnen zuerst für 1378 die Gesammtzahl als diejenige der „Steuerpflichtigen", weil wir von Steuerzahlern nicht reden können, da lange nicht alle die Steuern entrichtet haben. Aber auch der Ausdruck Steuerpflichtige ist nicht ganz zutreffend; denn es sind wahrscheinlich unter den verzeichneten Personen manche, die nicht zur Steuerzahlung verpflichtet waren. Im Jahre 1410 mussten wir den obigen, ausführlicheren Titel wählen, weil in vielen Fällen nicht die Personen, sondern nur die Wohnräume genannt werden, z. B. „sex bode claustri" oder „cellarium sub eo" etc. All' diese Wohnräume waren unzweifelhaft bewohnt, die Klosterbuden scheinen aber von der Steuer befreit gewesen zu sein, und die Einwohner der Keller waren wohl ihrer Armuth wegen nicht im Stande zu zahlen.

Man führte aber alle diese Wohnungen mit auf, weil man vermuthlich die Steuerlisten so aufstellte, dass man strassenweise Haus für Haus notirte. Was nun die in der letzten Columne erwähnten domus oder bodae desertae anlangt, so müssten darunter wohl an und für sich leerstehende, wüste Häuser verstanden werden; wir haben sie aber trotzdem hier mitgezählt, weil vielfach neben einem solchen Hause verzeichnet steht, wer darin wohnt, oder durch Ausdrücke wie „unus in ea", „pauperes" etc. angedeutet wird, dass sich obdachlose Leute hier einquartirt hatten. Es ist letzteres auch an sich gewiss glaubwürdig, wenn man sieht, wie die Stadt sich in letzter Zeit ausgedehnt hat, und eine Menge Menschen sich ausserhalb der Ringmauern [1]) ansiedelten, weil es innerhalb derselben an Raum zu mangeln scheint.

1) Die Zahl der „Steuerpflichtigen", die z. B. „ante valuam bramow" wohnen, ist 1410 bereits auf 33 angewachsen, während 1378 nur 6 Namen daselbst genannt sind.

Vergleichen wir nun die Resultate der beiden Berechnungen mit einander, so muss zunächst die bedeutende Zunahme der „Steuerpflichtigen" (wenn wir der Kürze wegen den Ausdruck brauchen dürfen), auffallen. Von 2157 steigt die Ziffer in etwa 30 Jahren auf 2787 und zwar in allen drei Stadttheilen ziemlich gleichmässig. Ob diese Zunahme auf eine wirkliche Vermehrung der Bevölkerung oder auf eine genauere Aufstellung der Listen, oder auf beides zurückzuführen, ist schwer zu entscheiden. Wahrscheinlich ist das letztere der Fall. Die Zunahme der Wohnungen vor den Stadtthoren deutet auf eine wachsende Volksmenge, ebenso die grössere Zahl der Kellerwohnungen. Von diesen Kellerwohnungen werden aber viele nur der genauern Aufstellung der Listen zu danken sein und ebenso die Zahl der Klosterbuden und wüsten Hausstätten.

Die absoluten Zahlen geben aber nur geringen Anhalt für die Schätzung der Bevölkerung; denn es ist schwer, den Begriff der Einheit dieser Zählung genau zu erfassen. Mit dem modernen Haushaltungsbegriff können wir ihn nicht ohne Weiteres identifiziren, weil es ja meistens ganze Häuser sind, die durch den Namen in den Steuerregistern repräsentirt sind, und es ist durchaus wahrscheinlich, dass in vielen Häusern und Buden mehr als eine Familie Obdach fand. Da es sich aber hier nur darum handeln kann, ein Minimum von Bevölkerung herauszurechnen, so können wir unzweifelhaft jede Einheit doch zum Mindesten als einen Haushalt annehmen.

Für den Begriff der Haushaltung ist aber wieder der Konjektur ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, jedenfalls dürfen wir in diesem Falle wohl, ohne der Gefahr einer Ueberschätzung uns auszusetzen, eine hohe Ziffer für die Haushaltsgenossen der Berechnung zu Grunde legen [1]).

Ante valuam malendinorum wohnen 1378 5, 1410 dagegen 27 Familien, — Ante valuam allecium werden im letzteren Jahre 16 Haushaltungen aufgeführt, ante valuam antiquam 27 und ante valuam Sancti Petri 30, während all diese Bezeichnungen 1378 noch gar nicht vorkommen.

1) Wir dürfen um so eher eine hohe Zahl annehmen, als wir die massenhaft vorkommenden Notizen, wonach Jemand als „tutor" für die Güter seiner Mündel gesteuert hat, bei der Zählung nicht beachtet haben; denn diese Mündel werden wohl vielfach als unmündige Kinder anderen Haushaltungen zugewiesen sein und würden dann deren Angehörige vermehren, sie können und werden aber auch öfters unter Leitung von Erwachsenen einen selbständigen Haushalt geführt haben, so dass, wenn wir sie nicht besonders aufzählen, auch deshalb schon eine höhere Ziffer für den Haushalt gerechtfertigt erscheint.

Schönberg[1]) glaubte zwar für das von ihm benutzte Material nur 3—4 Personen auf jeden Haushalt rechnen zu sollen, in unserem Falle dürfen wir, nach dem eben Gesagten, unbedenklich das von ihm als Maximum aufgestellte Verhältniss von 1 : 5 grundleglich machen und haben dann eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Es würde aber unter dieser Voraussetzung Rostocks Bevölkerung bereits 1378 mindestens 10785 Einwohner stark gewesen sein und 1410 in minimo 13935 Köpfe gezählt haben, also schon damals grösser gewesen sein, als Schönberg für die Freie-Reichsstadt Basel zur Zeit ihrer Blüthe herausrechnet.

Wir betonen aber nachdrücklichst, dass damit nur das unter allen Umständen vorhandene Minimum der Bevölkerung konstatirt ist; denn man mag den Begriff der Schosspflichtigkeit dehnen, so weit man will, man wird immer zugeben müssen, dass keineswegs die gesammte Einwohnerschaft in den als Grundlage für obige Berechnungen dienenden Steuerbüchern verzeichnet sein kann. Der Schoss bleibt unter allen Umständen eine Vermögenssteuer, und es fehlt daher in den Listen der grösste Theil der Unvermögenden, es fehlen wahrscheinlich auch viele Steuerfreie, Privilegirte oder Stadtbeamte, und endlich deuten die Listen selbst darauf hin, dass noch mancherlei Lücken in ihnen vorhanden sind. Die zahlreichen Randbemerkungen, die bei manchen Strassen, offenbar nachträglich, gemacht sind, beweisen, wie wenig sorgfältig man bei der Aufstellung der Steuerverzeichnisse verfahren ist, andererseits lässt der Umstand, dass bei einzelnen Strassen diese Zusätze in Menge, in anderen, fast den meisten, wieder gar nicht vorhanden sind, sicher darauf schliessen, dass keineswegs alle in Kellern oder Hinter- und Seitengebäuden wohnenden Personen mit verzeichnet sind, sondern dass man diese Miethsgelasse, deren Insassen doch keine Steuer entrichteten, keiner besonderen Beachtung würdigte. Eine Art von Beweis liesse sich dafür durch einen Vergleich mit dem Schossregister von 1409 erbringen. Ohne den Vergleich im Einzelnen durchzuführen, sei nur kurz bemerkt, dass die Verschiedenheit in der Zahl der angeführten „Steuerpflichtigen“ in diesen beiden, unmittelbar auf einander folgenden Jahrgängen sehr viel grösser ist, als man erwarten sollte, und zwar sind vielfach in der Liste für 1409 Steuerzahler genannt und Kellerwohnungen verzeichnet, die im folgenden Jahre vollständig fehlen, wäh-

1) Schönberg a. a. O. S. 520.

rend umgekehrt die Verzeichnisse für 1410 in vielen Strassen eine grössere Anzahl von Namen aufweisen. Namentlich sind die im späteren Jahre so zahlreich auftretenden Bodae claustri in dem früheren Register nur selten zu finden [1]), in letzterem sind dagegen viel häufiger Steuern für mobile Kapitalien, auch für Leibrenten und dergl. erwähnt, ebenso Darlehen, die der Stadt gemacht sind, von denen dann der fällige Schoss abgerechnet wird. — All das beweist zur Genüge, wie wenig genau diese Art Steuerbücher geführt sind, ein wie weiter Spielraum für die Schätzung der vorhandenen Bevölkerung noch bleibt, und dass wir jedenfalls berechtigt wären, das vorhin angeführte Minimum der Volkszahl nicht unwesentlich zu erhöhen.

Obwohl nun für das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts eine grosse Zahl von Schossbüchern vorhanden ist, wollen wir, nach der eingehenden Besprechung der beiden älteren, darauf verzichten, die späteren Register in ähnlicher Weise zur Schätzung der muthmasslichen Bevölkerung zu benutzen, — die Resultate würden die aufgewendete Mühe kaum lohnen, zumal die folgenden Verzeichnisse weniger reichhaltig sind als die bereits besprochenen.

Nur auf das Schossbuch von 1493 sei es uns gestattet noch kurz einzugehen. Wie schon erwähnt, ist darin der Schoss fast ausschliesslich als eine Abgabe von den städtischen Wohnhäusern aufgefasst, und den Namen der Steuerzahler eine Notiz beigefügt, die über den Charakter des Steuerobjektes Aufschluss giebt. Es lässt sich also aus diesen Materialien mit einiger Sicherheit die Zahl der vorhandenen Wohnhäuser der verschiedensten Art berechnen, wenigstens auch hier das Minimum, das unter allen Umständen vorhanden gewesen. Das Resultat einer sorgfältigen Zählung [2]) ist folgendes:

	Häuser	Buden	Keller
1) Alt-Stadt . .	246	261	31
2) Mittel-Stadt .	440	319	116
3) Neu-Stadt . .	265	525	128
Summa	951	1105	275
		2331	

1) Die grosse Menge der Klosterbuden kann als Beispiel gelten, wie zahlreich im Mittelalter diese von Steuern und Abgaben befreiten Hausgrundstücke in den Städten waren, denn dass Rostock nur eine Ausnahme von der Regel gewesen sei, ist kaum anzunehmen.

2) Wir müssen hinzufügen, dass betreffs der Unterscheidung in die einzelnen Arten von Grundstücken keine absolute Genauigkeit zu erreichen war, da auf den ersten Sei-

Es war also damals bereits die gewiss respektabele Zahl von mindestens 2331 selbständigen Hausgrundstücken in der Stadt Rostock vorhanden[1]).

Wir müssen aber auch hier wieder auf das „mindestens" ein ganz besonderes Gewicht legen; denn es ist wohl wahrscheinlich, dass erstens manches Haus nicht mit in das Steuerbuch eingetragen wurde, weil es, wie die zahlreichen Grundstücke, die den Klöstern und Kirchen, oder dem Rathe der Stadt oder sonst privilegirten Personen zugehörten, steuerfrei war, und zweitens kann die Zählung nicht auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen, weil man berechtigt ist, einige Zweifel gegen die Genauigkeit der Aufzeichnungen im Einzelnen zu hegen. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass von einem Bürger mehrere Häuser versteuert werden, — deren Zahl einmal sogar auf 8 Buden in einer Strasse steigt, — die betr. Bemerkungen sind aber so beiläufig gemacht, dass man wohl vermuthen darf, dass in den Steuerbeiträgen öfters solche Doppelbesteuerungen enthalten sind, ohne dass sie kenntlich gemacht sind. Denn die Steuer ist sehr verschieden hoch, es werden z. B., oft sogar in derselben Strasse, für ein Haus 6 mk., 5 mk., 4½ mk., 24 Schilling, selbst 2 mk. und 1 mk. (= 8 Schilling) bezahlt, für 1 Bude 3 mk., 2½ mk., 1 mk., 20, 12 11, sogar 8, 7, 6. 5 und 3 Schilling entrichtet, für 1 Keller variirt die Steuer von 2—20 Schilling. Wie man sieht, sind die Unterschiede sehr auffallend und vielleicht mit daraus zu erklären, dass die höhere Steuer für mehr als ein Grundstück der bezeichneten Art gezahlt ist.

Wir unterlassen es, an die Zahl der Häuser Betrachtungen über die muthmassliche Volksmenge zu knüpfen, die sie beherbergten; denn wenn es schon schwer ist, Ziffern für die Grösse des mittelalterlichen Haushaltes einzusetzen, so ist es erst recht ein unsicheres Beginnen, die Zahl der Bewohner eines damaligen Hauses schätzen zu wollen. Wir möchten nur davor warnen, die Zahl dieser Hausinsassen zu unterschätzen; denn obwohl wir das nicht strikte beweisen, sondern aus den späteren Materialien nur wahrscheinlich machen können, möchten wir doch behaupten, dass unsere Vorfahren in Bezug auf Wohnung

---

ten des Heftes die Bezeichnungen, ob Haus oder Bude, vielfach fehlen und aus den Steuerbeiträgen nur vermuthet werden können.

1) Die Gesammtzahl stimmt sonderbar mit der oben erwähnten Schätzung in dem Schuldentilgungsplane überein, wonach 1584 1000 Giebelhäuser und 1400 Buden, also 2400 Grundstücke vorhanden sein sollten.

sehr viel beschränkter waren und sehr viel gedrängter wohnten, als das im Allgemeinen heute der Fall ist.

Namentlich für die grossen Giebelhäuser wird man, obwohl die oberen Stockwerke meist durch Kornböden und Speicherräume eingenommen waren, doch fast ausnahmslos mehr als eine Familie annehmen können, von denen die eine im Keller oder in Hinter- und Seitengebäuden Unterkunft fand. All diese Kellerwohnungen sind aber in der obigen Zusammenstellung nicht mit inbegriffen; denn was dort als „Keller“ gezählt ist, wird unzweifelhaft zu den selbständigen Hausgrundstücken gerechnet werden müssen und entspricht dem, was in späteren Steuerbüchern als Dornsenkeller [1]) im Gegensatz zum Wohnkeller bezeichnet wird. Wir dürfen daher wohl mit Sicherheit annehmen, dass sich die Bevölkerung gegen den Beginn des Jahrhunderts nicht vermindert hat.

Die ferner noch vorhandenen Schossbücher wollen wir nicht weiter zu selbständigen Schätzungen heranziehen, wir denken zur Genüge gezeigt zu haben, dass sie nicht als alleinige Grundlage einer genaueren Berechnung dienen können, nur zum Vergleich mit anderen Quellen werden wir sie benutzen können. Wir wenden uns daher den anderweitig vorhandenen Steuerbüchern, namentlich denjenigen zu, in denen ausser über Vermögenssteuern noch über Personal- oder Kopfsteuern berichtet wird.

Leider ist derartiges Material nicht mehr für die Zeiten des Mittelalters auf dem Rostocker Archive vorhanden, sondern findet sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Wir müssen aber annehmen, dass schon vor dieser Zeit Kopfsteuern erhoben wurden, denn in der bereits mehrfach erwähnten formula concordiae wird den Professoren noch besonders Freiheit von allen muneribus personalibus zugestanden, und in der ergänzenden Concordienformel von 1577 werden diese letzteren ausdrücklieh auf das „Kopfgeld“ bezogen, indem abgeredet und bewilligt wird, „dass die Professoren vnd alle andern Gliedmassen der Universitet, sampt deren Weibern, Wittwen vnnd Haussgesinde mit dem Kopffgelde keinesweges beleget werden sollen“. Obgleich also die Personalsteuern auch schon vorhe

---

1) Unter „Dornsenkellern“ dürfen wir wohl nicht mit Unrecht die in abgelegenen Strassen der Altstadt von Rostock noch heute nicht selten vorkommenden, kleinen, al[ten] Häuschen vermuthen, die neben der Thür nur ein einziges Fenster besitzen und selten ausser dem Erdgeschoss über der Thür noch eine Art von Erkeraufbau aufweisen, während die Buden im Gegensatz zu den Giebelhäusern „in die Quere“ gebaut und noch ein zweites Stockwerk aufweisen.

bekannt gewesen, datirt doch das erste Register, in dem Kopfsteuern verzeichnet sind, erst aus dem Jahre 1566. Es ist in einen mit alten Noten beschriebenen Pergament-Umschlag gebunden und zeigt innen folgenden Titel: „Anno 1566 den 9 Aprilis is angeuangen tho sammeln dat Hussgelt, dat Houetgelt vnd is ingesammelt dorch de Ersamen“ (weiter nichts.) Der ganze Band besteht aus 68 paginirten Folio-Blättern, doch sind davon nur die ersten 52 Blätter mit der Steuerliste beschrieben, folio 53—65 sind leer. Auf der Rückseite von fol. 65 und auf fol. 66 sind die „proueners tho sunte Jurgen“ und „thom hilgen geyste“ namentlich aufgeführt, dahinter die Zahl der „Houet“ die sie versteuern. 54 Proueners steuern für 83 Köpfe. Auf den letzten Seiten endlich steht ein Verzeichniss der neu aufgenommenen Bürger und ihres Bürgergeldes.

Das eigentliche Steuerregister ist so angelegt [1]), dass ohne irgend

---

1) Um ein Bild von der Eintheilung des Registers, (das selbstverständlich so wie alle hier benutzten Steuerbücher noch ungedruckt ist,) und über die Höhe der Steuer zu geben, wollen wir im Folgenden einige Notizen aus dem Anfange desselben zum Abdruck bringen:

Hunderste	Hussgelt		Houetgelt
dt. (= dedit)	Hinrich blyff hirnicht	VIII fl.	III Houede
dt.	Benedictus dobe	XIII fl.	VIII „
dt.	Casper schermer		VII „
dt.	Clawes spandert		II „
dt.	Clawes Eler	XVIII fl.	VI „
dt.	Jurgen will	XIII fl.	IIII „
dt.	Baltzer Smit vor syn huss	XVII fl.	X „
	vor dat achter huss	VII fl.	
	vor den ordt vp den Borchwal	X fl.	
	vor II boden vorm Herinkdore	IIII fl.	
	vor I bode vorm olden dore	j fl.	
	vor I bode vp dem vischer broke	ij fl.	
	vor I bode in der eseluote strate	I fl.	
	vor den hoff mit der schune	III fl.	
	vor j morgen Haues by den reper boden	V mk.	
	vor II molen glind	XX mk. lub.	
	vor I morgen Ackers	1 mk.	
dt.	peter ratke im keller		1 Houet
dt.	Her Hans drewes vor II Huse	XXIIII fl.	VII Houede
	noch vor II Huse	XXII fl.	
	vor I schune	I fl.	
	noch vor ene bode	II mk.	
	noch vor II boden	I fl.	
	noch ein verde pert vom verndel Houes	j fl.	

welche Eintheilung in Stadtviertel oder Strassen vorn unter dem Titel „Hunderste" verzeichnet steht, ob die Steuer bezahlt ist, dann unter der Ueberschrift „Hussgeld" die Namen der Steuerzahler, ev. die Vermögensobjekte, die versteuert werden und die gezahlte Steuer eingetragen ist, und endlich unter der Rubrik „Houetgelt" in römischen Ziffern die Zahl der „Houede" angegeben ist, für welche die Steuer entrichtet wird. Bemerkt muss noch werden, dass am Schlusse der Steuerzahler sich keinerlei Anzeichen finden, dass das Register zu Ende sei, vielmehr macht die ganze Anlage den Eindruck, als wenn man einfach jeden, der zur Steuerzahlung sich einfand, in die Listen eintrug, wenigstens sind aus dem vorliegenden Buche keine Anzeichen zu finden, dass man eine genaue Controlle geübt hätte, ob auch alle Steuerpflichtigen zur Zahlung sich einstellten. Unsere Hoffnung, aus diesem Verzeichniss mit Angabe der Zahl der Familienangehörigen jedes Steuerzahlers genauere Aufschlüsse über die Volkszahl zu erhalten, erwiesen sich daher als trügerisch, vielmehr sind die Resultate der Berechnungen, die wir danach angestellt haben, fast werthlos. Eine genaue Summirung derer, für die thatsächlich nach Ausweis des Buches die Kopfsteuer bezahlt ist, ergibt die verschwindend kleine Summe von 5684 Köpfen, obwohl in der ersten Hälfte des Registers ziemlich zahlreiche Familien mit 8—10 Angehörigen nicht selten sind, während in der zweiten Hälfte die Zahl derer überwiegt, die nur für 1, 2 oder 3 Personen steuern.

Dass diese 5684 Köpfe nicht die Bevölkerung der Stadt Rostock ausmachen können, ist auch ohne einen Vergleich mit den weiter unten besprochenen Registern selbstverständlich, es bliebe nur zu erörtern, wie es kommt, dass so wenige zur Steuerleistung sich einfinden. Die Erklärung dürfte nicht so schwer fallen, wenn man bedenkt, dass nach Angabe der Chronikenschreiber (s. oben) im Jahre zuvor eine greuliche Pest die Stadt heimsuchte, und über neuntausend Opfer gefordert haben soll, ferner dass damals die Stadt in die grösste politische und finanzielle Bedrängniss gerathen war. Herzog Johann Albrecht war mit grosser Heeresmacht in die Stadt eingedrungen, ihm

---

Hussgelt	Houetgelt
noch II boden by den verglinden, dar von hort my dat verde pert	1 mk.
noch ein verde pert in der verglinden molen	II mk. lub.
noch III morgen ackers	I fl.
noch I verndel Haues	IIj mk.
noch vor II boden vp dem borchwal	III fl.

war sein Bruder Herzog Ulrich gefolgt und beide hatten der Stadt grosse Contributionen auferlegt, einen Theil der Stadtmauer niedergerissen und vor den Thoren eine gewaltige Festung als Zwingburg erbauen lassen, die Bürger waren entwaffnet, ein Theil der Rathsherren gefänglich eingezogen, und die Truppen der Fürsten hausten nach Willkühr, so dass zu der Zeit, als der Rath durch die Eintreibung dieser Steuer sich aus der grössten finanziellen Verlegenheit helfen wollte, von geordneten Verhältnissen gewiss nicht die Rede war. Wie wir an anderem Orte genauer darzulegen suchen wollen, griff der Rath damals, um die Forderungen der Fürsten erfüllen zu können, zu dem verzweifelten Mittel eine Art von Zwangsanleihe bei den Bürgern zu erheben und in grossen Massen wurden 1566 und 1567 die verzinslichen und unverzinslichen Schuldverschreibungen der Stadt an die Bürger ausgegeben, so dass es wohl kein Wunder ist, wenn in dieser Noth ein regelrechter Eingang der ausgeschriebenen Steuer nicht vorliegt.

Nicht viel besser waren die Zustände, als im Jahre 1569 die zweite Steuer der Art ausgeschrieben wurde, deren Resultate uns erhalten sind. Zwar war im Jahre 1567 von den in der Noth zur Einigkeit zurückgekehrten Bürgern und Rathmannen eine geordnete Kassenverwaltung durch Errichtung der „Stadtkasse", unter Controlle des Rathes und der Bürgerschaft, angebahnt, aber die Fehde mit den Fürsten war noch immer nicht beendigt, alle Vergleichsversuche blieben vergeblich, Rostock war ohne den Schutz der Stadtmauern der Gnade der Fürsten überliefert, und ein gleichmässiger Eingang der Steuern war daher in diesen unruhigen Zeiten nicht zu erwarten.

Trotzdem bleibt das Steuerbuch von 1569 in vielen Punkten nicht uninteressant und auch für unsere Zwecke einer kurzen Besprechung werth. Der Titel, der über den Inhalt der Steuer Aufschluss gibt, lautet:

„Anno lxix den ersten Decembris is angefangen tho Sammeln d e h a l u e h u n d e r s t e v o n d e r B o r g e r s c h o p vnd eren liggenden Grunden, vnd v o n d e n a r m e n d a t H o u e t g e l d, von dem Houede 6 Schill. lüb. vnd is gesammelt dorch de Ersamen Her Peter landesberch, Herr Henninck beselin vnd Her Nicolawes Eler radessherrn, Frantz pankow, Jochim bysteruelt, Jochim reymers vnd Hans lepeler borger."

Es treten also hier die Armen in Gegensatz zu den vermögenden Bürgern, letztere zahlen eine prozentale Vermögenssteuer, während nur die ersteren zu einer Personalsteuer herangezogen werden. Eine

genaue Berechnung der Kopfzahl ist daher nicht möglich, weil nur ein Theil der Einwohnerschaft die Kopfsteuer entrichtet; wohl aber könnte man vermuthen, dass hier wenigstens alle Haushaltungen genannt sind, da ausdrücklich gesagt ist, dass auch „die Armen" mit zur Steuer herangezogen werden sollen. Prüfen wir aber die vorliegenden Listen etwas genauer, so schwindet auch diese Hoffnung, denn die Zahl der Armen, die nur Personalsteuer entrichten, scheint wenig genau zu sein. Nach der Schreibweise und der verschiedenen Tinte zu urtheilen, hat man unzweifelhaft zuerst strassenweise die Besitzenden, vermuthlich nach den Schossbüchern, ziemlich weitläufig in das Buch eingetragen, mit blasserer Tinte dann die Vermögensobjekte sowie die Steuerbeiträge der Wohlhabenden und die Namen derjenigen dazwischen geschrieben und nachgetragen, die, meist in Kellerwohnungen untergebracht, Personal-steuerpflichtig waren, so dass manchmal halbe Seiten lang, eng geschrieben nur Arme stehen „in cell" wohnend. Da nun von letzteren keineswegs immer die Steuer eingeht, sondern im Gegentheil recht oft kein Kopfgeld gezahlt wird, ohne dass immer die Worte „pauper" oder arm" die Zahlungsunfähigkeit andeuten, so wird man mit der Vermuthung nicht fehl gehen, dass man oft die Namen derer, von denen man eine Steuer nicht erwarten konnte, gar nicht erst in die Listen eintrug. Die vielen durchstrichenen Namen deuten gleichfalls darauf hin, ebenso der Umstand, dass einmal ganze Seiten lang fast zwischen jede ursprüngliche Zeile 1 oder 2 solcher Kellerbewohner zwischengeschrieben sind, dann wieder durch mehrere Strassen nicht eine einzige solche Zwischenbemerkung gemacht worden ist.

Trotz dieser wahrscheinlichen Lücken ist aber die Zahl der Armen und in Kellern wohnenden Personen eine ganz auffallend grosse, und daher diese Angaben besonders beachtenswerth, namentlich auch zum Vergleich mit anderen Steuerregistern. Wenn wir sämmtliche Namen, die hier eingetragen sind, zusammen addiren und auch diejenigen mit rechnen, die nachher, weil sie keine Steuer entrichtet, wieder durchgestrichen wurden, so ergibt sich eine Anzahl von 2622 Haushaltungen

nemlich in der Altstadt .	715
in der Mittelstadt . . .	987
und in der Neustadt . .	920
Summa	2622 Haushalte.

Eine Zählung aber, soweit sie genau möglich ist, Aller derer, die

nur Personalsteuer gezahlt haben, sowie derer, die ausdrücklich durch die Worte „pauper“ oder „arm“ als unfähig zur Steuerzahlung gekennzeichnet sind, endlich derer, die in Kellern wohnend Nichts, oder wenigstens keine Vermögenssteuer entrichten, ergibt 1231 Haushaltungs-Vorstände oder beinahe die Hälfte aller verzeichneten Steuerpflichtigen. Wir werden weiter unten bei Besprechung der Besitzverhältnisse noch einmal kurz darauf zurückkommen, hier sei nur noch erwähnt, dass die obige Zahl von 2622 Haushaltungen wohl genügend die Unzuverlässigkeit des vorher besprochenen Registers von 1566 darlegt. Denn rechnen wir den Haushalt auch nur zu 4 Personen, so würde die Volkszahl doch mit 10488 Seelen fast doppelt so gross sein, als die dort bei scheinbarer Genauigkeit heraus gerechnete Zahl.

Obwohl nun nach Inhalt der Rechnungsbücher der neuerrichteten Stadtkasse im Jahre 1571 das „halbe Huß- vnd Kopgeld“ und 1572 der halbe Hundertste, das halbe Haus- und Kopfgeld, und 1574 das ganze Hausgeld zur Tilgung und Verzinsung der Stadtschulden erhoben wurde, konnten wir doch von diesen Steuern keinerlei Nachweise finden, erst für 1576 ist ein detaillirtes Steuerbuch vorhanden, das aber hier auch nur einer kurzen Erwähnung bedarf, weil es keine genaueren Aufschlüsse über die Volksmenge gibt als die bisher genannten.

Der Titel lautet:

„Anno 1576 den 24 Septembris jß angefangen to Sammeln dorch beleuinge eines Erbarn Rades vnnd der gemeine borgerscop, zu afflleginge gemeiner Stadt schulde dat halue Hußgelt, die halue Hunderste vnnd dat Kopgelt alse von Mann vnnd fruwe jeder 4 ß lub. Vnnd iß eingenommen vnnd gesamlet durch die Erbarn H.“ etc. etc.

Es soll also hier neben der Vermögenssteuer und Haussteuer das Kopfgeld nicht blos von den Armen erhoben werden, sondern gleichmässig von allen Ständen, aber mit der Beschränkung, dass nur von „Mann und Frau“ die Steuer gezahlt wird. Wahrscheinlich sind damit nur Ehemänner und Ehefrauen, resp. Wittwer und Wittwen gemeint und erwachsenes Gesinde ausgeschlossen, ebenso wie erwachsene Hauskinder; denn es werden bei derartigen Steuern stets Mann und Frau den Kindern und dem Gesinde gegenüber gestellt. Die Steuer wird also nur die Haushaltungsvorstände und deren Frauen treffen sollen, und der Umstand, dass fast nie mehr als 2 Houet versteuert werden, lässt diese Annahme wohl zur Gewissheit werden.

Diese Beschränkung der Kopfsteuer vermindert aber den Werth des Buches für unsere Zwecke sehr bedeutend, denn wir würden danach im günstigsten Falle nur wieder eine leidlich sichere Zahl für die vorhandenen Haushalte bekommen und über die Details der Vertheilung der Bevölkerung doch keinen Aufschluss erhalten.

Das Register hat aber in der Anlage das Eigenthümliche und Beachtenswerthe, dass zuerst für die alte, mittel und neue Stadt nach Strassen geordnet die Namen der in Häusern und Buden wohnenden Vermögenden aufgeführt und ihre Steuern und versteuerten Liegenschaften genannt sind, während dann, nachdem einige leere Blätter überschlagen sind, für jeden Stadttheil, wieder nach Strassen geordnet, die Namen derer folgen, die in Kellern wohnen und meistens nur Kopfsteuer zahlen [1]). Der Grund, warum eine solche Trennung vorgenommen, leuchtet nicht ein, denn man hätte ja sonst auch Häuser und Buden von einander scheiden müssen.

Namentlich die Angaben über die in Kellern wohnenden Haushalte machten den Eindruck, als ob hier mit grosser Genauigkeit verfahren wäre, und wenn man kein anderes Material hätte, als nur dieses Buch für damalige Zeit, würde der ärgste Skeptiker kaum erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Zahlen aus dem Register selbst herauslesen können. Und doch werden wir sogleich sehen, wie unzuverlässig auch diese Angaben sind. Wir hatten vorhin gesagt, dass in dem Steuerbuch für 1569 die Kellerbewohner und sonstigen „Armen", wie es schiene wenig zuverlässig, später mit blasserer Tinte nachgetragen seien. Wir haben uns nun der Mühe unterzogen, für jede einzelne Strasse den Vergleich zwischen beiden Registern durchzuführen und kommen dabei zu dem interessanten Resultate, dass in der früheren Epoche die Zahl der verzeichneten Kellerwohnungen ganz erheblich grösser war, als 7 Jahre später. Als Beispiel führen wir die Zahlen für einige Strassen an, die besonders eklatante Unterschiede zeigen:

---

1) Die Einführung zu diesem Theil des Registers ist die, dass unter der lakonischen Ueberschrift „Keller" die Namen der Steuerzahler folgen, z. B.

Keller.

Auer den vier Glinden

dt. Clauß nordtmann incell. . . . 2. Ho. (= Houede)

dt. Hans eggerstorg — — . . . 2 „ vnd $^1/_2$ Hund.

etc. etc.

1. In der Altstadt.

	Bewohner von Häusern u. Buden		Kellerbewohner	
	1569	1576	1569	1576
Auer den vier glindeu . .	54	56	26	16
Jegen dem Kerkhaue . .	13	13	18	5
Garwer Brock und Bauen deme G. Brock . .	50	50	20	8
Olde markt	18	18	5	11
Wullenueberstrate	30	30	25	12
Moltkenstrate	16	16	8	11
Boddeker Strate	43	41	8	1
Olde dor	17	17	0	4
Achter dem Thorne . . .	13	12	13	6
Mittelstadt.				
Borchwall	35	36	13	7
Vagelsank	18	19	2	4
Dregerstrate	11	0	12	9
Waterstrate	16	16	10	12
Beginenberg	30	35	27	24
Stenstrate	18	19	11	14
By S. Johanns	39	34	4	1
Blottstrate	30	36	13	19
etc.	etc.			

Der Hauptunterschied besteht also bei den Kellerwohnungen und zwar in der Weise, dass in der früheren Erhebung zumeist sehr viel mehr Kellerbewohner namentlich aufgeführt sind, als in dem späteren, in manchen Strassen mehr als doppelt so viel, z. B. im Verhältniss von 18 : 5, 20 : 8, 25 : 12, 13 : 6 und sofort. Es ist aber absolut nicht denkbar, dass die im Jahre 1569 bewohnten Keller in so grosser Anzahl im Jahre 1576, nachdem Ruhe und Frieden wieder in das Land eingekehrt waren, hätten leer stehen sollen; im Gegentheil, die Erklärung für diese Unterschiede kann nur in der Ungenauigkeit der Listen gesucht und gefunden werden. Aus einem Vergleich der obigen Beispiele ergibt sich aber auch, dass in nicht seltenen Fällen in dem späteren Verzeichniss mehr Kellerwohnungen stehen, als in dem früheren. Auch dafür möchten wir die Erklärung in der Mangelhaftigkeit der Aufzeichnungen suchen und dürften die angeführten Zahlen wohl mit als Beweis dafür dienen können, dass wir nicht mit Unrecht in die Vollständigkeit der nachträglichen Einschreibungen in das Steuerbuch von 1569 Zweifel gesetzt haben.

Wir haben dieses Beispiel absichtlich etwas ausführlicher behandelt, weil wir dabei den Beweis liefern konnten, wie gerechtfertigt unser Misstrauen, das wir im ersten Theil dieser Arbeit aussprachen, gegen die Brauchbarkeit von Steuerbüchern im Allgemeinen zu statistischen Zwecken ist.

Haben wir bis dahin die uns zugänglichen Quellen für Volksberechnungen als wenig brauchbar bezeichnen müssen, und sie dieser verneinenden Kritik wegen nur kurz behandelt, so müssen wir bei einem der folgenden, bei dem Steuerbuch von 1594/95 länger verweilen, weil es für die Kenntniss der Bevölkerungsverhältnisse früherer Jahrhunderte von unverkennbarer Bedeutung ist.

Dieses Steuerbuch ist in 2 Exemplaren vorhanden, von denen das eine wohl als die Reinschrift des anderen angesehen werden kann, da es sehr viel sauberer geführt ist, und die Einzelheiten detaillirter angegeben sind.

Ueber die Art der Steuererhebung geben die Steuerbücher selbst wenig Aufschluss. Die Aufschrift des einen ist einfach: „Anno 1595 ist dieß Register zur großen Schatzung eingerichtet", und auf dem anderen steht nichts weiter als: „Alte St. Anno 1594 Ausgangs"; wir können uns aber über den Inhalt orientiren aus einem in beschriebenen Pergament gehefteten „Protokollum Mandatorum amplissimi senatus Rostochiensium" etc., in welchen verschiedene Verordnungen über die vorliegende Steuer mit enthalten sind. Die eine, die am 24. Nov. in St. Marien Kirchen von der Kanzel verkündet worden, lautet:

„Vnnd die weill auch vom Erbarn Rhatt vnd den hundert Burgern von allen liggenden vnd vnbeweglichen guttern der hundersterPfennig eingewilliget vnd zu rechtmeßiger taxirung solcher liggenden grunden etliche gewisse Persohnen so auß dem Rhate vnd Burgerschafft deputiret vnd verordnet worden, vnd dieselben sowohl alß auch ein Erbar Rhat ihre liggende grunde albereits taxiren laßen, So will auch ermelter Rhatt, ihre Burger vnd Einwohner dieses Kirchspiels hiemit citiret vnd ihnen bey Poen funff gulden auferlegt haben, das sie auff kunfftigen Donnerstagk Freitagk vnd Sonnabendt für den Deputirten .... erscheinen vnd eine glaubwurdige vnd volnkommene Verzeichnuße vnd tax aller ihrer liggenden grunder ahn Heuser, boden, scheunen, garten, ecker landt vnd Muhlengueter, die sie selbst besitzen oder von anderen zur Miethe inhaben, der gestalt wie sie dieselben mit ihrem christlichen Eide zu erhalten sich vertrewen, vbergeben" .....

In einer weiteren Veröffentlichung vom 1. Januar 1595 heisst es: „Nachdem auff des Erbarn Raths vnnd den von der gemeinen Bürgerschafft verordneten hundert Burger geschehenen Bewilligung von allen heussern, garten, ecker vnd andern liggenden und unbeweglichen Guttern der hunderste Pfennig wie dann auch daß Kopffgeldt erstes Tages nothwendig auffgebracht werden

muss, lest gemelter Rhatt anzeigen, dass die dazu verordnete des Rhats vnnd burger am kunfftigen Donnerstage“ etc. etc.

Es soll also nur von allen liegenden Gründen, nicht vom beweglichen Vermögen, nach vorheriger Selbstdeklaration des Werthes der hundertste Pfennig gezahlt und daneben zugleich das Kopfgeld erhoben werden. Wer zur Entrichtung des letzteren verpflichtet sei, wird nicht besonders gesagt, man darf aber wohl annehmen, dass, weil man sich einfach an „Bürger und Einwohner“ wendet, die ganze Bevölkerung der Stadt, jung und alt, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen steuerfrei war, zur Kopfsteuer herangezogen werden sollte. Das letztere lässt sich auch aus der Eintheilung und Einrichtung der Register herauslesen, denn es sind hier Frauen, Kinder, Gesinde, Gäste etc. detaillirt aufgeführt, wodurch das Buch besonders werthvoll ist. Die Anlage des in Reinschrift vorhandenen Exemplars ist nemlich folgende[1]): Die Steuerzahler sind strassenweise eingetragen, hinter jedem Namen steht sodann ein Vermerk, ob er in einem Hause, einer Bude, einem Dornsen-Keller, Wohnkeller oder „auffen Sahle“ wohne, zumeist ist dann auch der Beruf des Betr. angegeben, und sehr häufig auch die Miethe, die für die Wohnung gezahlt wird, oder der Werth des eigenen Hauses. Ausserdem sind bei denen, die noch sonstige liegende Gründe besitzen, diese genau verzeichnet. Endlich sind noch durch Linien acht Rubriken hergestellt, mit den

---

1) Zur Veranschaulichung der Einrichtung wollen wir einiges aus dem Anfang des Steuerbuches hier folgen lassen.

Uber die Vier glinde hinder der Altenn Mühle.

	Vir	Uxor	filius	filia	Servus	Ancilla	fl.	Schill.
Peter Linke. D. H.			2	2	3	I	2	0
					—	—	6	12
Hans Otte. w. k.		I			—	—	0	16
Hans Bruhn Cell. Droscher. D. k. . .					—	—	0	16
4 fl. Haur.								
Jacob Hintze. B.					—	I	0	20
700 mk kaufft					—	—	4	0
Chin. Bönniehoff Cell. pp.					—	—	0	16
Hans Wegener Cell. D. k.					—	—	I	0
Jochim Bartels schuflicker. B.					—	—	2	0
Die warß fraw bej ihm in					—	—	0	8
Chin gribbenitz Schopenbrower. B. . .					—	—	I	0
kaufft 100 fl. . .					—	—	2	0
Claus Possendehl Bentschneider. B. . .			2		—	—	I	4
5 fl. Haur Pentzin								
Marten Zander Zimmermann. B. . . .					—	—	0	20
4 fl. Haur Pentzin					—	—	0	20
Claus Pentzin. H.					—	—	I4	0
Hans Bekmann } D. k.					—	I	—	—
Hinrich Sternebarch } 4 fl. Haur . . .	I		4		—	—	I	I6

Ueberschriften Vir, Uxor, filius, filia, Servus, Ancilla, fl., Schill., in denen dann die Zahl der versteuerten Erwachsenen, Kinder und Dienstboten, sowie endlich die Steuerbeiträge notirt sind.

Gerade diese letzteren Unterscheidungen machen das Register für statistische Zwecke hauptsächlich wichtig, denn es dürften wohl wenige Nachweise so detaillirter Art aus dem 16. Jahrhundert vorhanden sein. Mag dann das Buch, wie es ja wahrscheinlich ist, mancherlei Schwächen und Mängel enthalten, mag es immerhin wenig brauchbar sein zu einer genauen Ermittelung der absoluten Volkszahl, es ist und bleibt werthvoll deswegen, weil man hier für den überwiegend grössten Theil der Bevölkerung die Einzelheiten der Vertheilung nach Familienstand und Geschlecht, die Zahl der Kinder und Dienstboten, das Zusammenwohnen etc. in einer nach der Seite wenig bekannten Zeit zu ermitteln vermag. Wir werden unten noch auf mancherlei Einzelheiten des vorliegenden Materials genauer zurückkommen und wollen, ehe wir an eine Kritik des Ganzen in Bezug auf seine Zuverlässigkeit gehen, zunächst in diesem der Volkszahl gewidmeten Abschnitte die Resultate der vorgenommenen Berechnungen vorführen.

Die Zählung ist nicht so einfach, als nach dem oben Gesagten scheinen möchte; denn es haben keineswegs alle, deren Namen verzeichnet sind, auch Kopfsteuer gezahlt, theils weil sie von persönlichen Abgaben frei waren, theils weil sie bei Abschluss der Steuerlisten mit der Steuerzahlung noch im Rückstand waren. Für all diese Personen sind aber die Rubriken für die steuerpflichtigen Familienglieder leider nicht ausgefüllt. Wenn wir also die angegebenen Männer, Frauen, Kinder und Dienstboten zusammen addiren, so erhalten wir damit immer nur einen Theil der Bevölkerung; aber wenigstens einen so beträchtlichen Theil, dass aus den gewonnenen Resultaten schon immer mit einiger Sicherheit allgemeine Schlüsse gezogen werden können.

Eine Summirung derer, für welche die Personalsteuer bezahlt worden ist, ergibt nun zunächst folgendes Resultat:

	Altstadt	Mittelstadt	Neustadt	Summa
1. Männer	658	855	837	2 350
2. Frauen	821	1 073	1 069	2 963
3. Söhne	620	906	863	2 389
4. Töchter	641	967	921	2 529
5. Knechte	243	536	257	1 036
6. Mägde	368	633	422	1 423
Summa	3 351	4 970	4 369	12 690

Wir wollen vorläufig davon absehen, dass diese 12 610 Seelen nur einen Theil der Bevölkerung bilden und wollen einmal annehmen, dass dieses Gros der Volksmasse in seiner Zusammensetzung die Gesammtheit repräsentire, d. h. dass auch der Rest der Einwohnerschaft sich nach Geschlecht und Familienstand ebenso gruppire wie dieser Theil. Die Annahme ist jedenfalls nicht unberechtigt, denn wir werden weiter unten sehen, dass die vorhandenen Lücken durchaus nicht allein aus den untersten Schichten der Bürgerschaft, den Zahlungsunfähigen, ausgefüllt werden müssen, sondern dass alle Stände daran partizipiren. Unter dieser Voraussetzung sind aber die obigen Zahlen für den Statistiker und Kulturhistoriker gewiss nicht uninteressant. Denn wenn sie auch nicht mehr für das eigentliche Mittelalter als vollgültiger Beweis der Volksgliederung angesehen werden können, so dürften sie doch zum Vergleich mit jener Zeit sehr wohl benutzt werden können und bieten ein Material, so detaillirt und genau, wie es unseres Wissens sonst noch nicht an die Oeffentlichkeit gezogen ist.

Das einzige, ähnlich ausführliche Material aus früherer Zeit, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 hat Dr. Bücher[1]) für die Statistik der Volksgliederung einer sorgfältigen Bearbeitung unterzogen, und wir freuen uns, durch die hier veröffentlichten Resultate zum grössten Theil die Schlüsse, die er aus jenen Zahlen gezogen hat, unterstützen und damit die Beweiskraft der beiderseitigen Zahlen erhöhen zu können.

Um einen leichteren Ueberblick über die Gliederung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht zu ermöglichen, wollen wir zunächst den prozentischen Antheil berechnen, den jede einzelne der obigen Gruppen in Anspruch nimmt. Wir behalten dazu auch die Scheidung in die einzelnen Stadtbezirke bei, um zugleich zu zeigen, welche Schwankungen innerhalb dieser Unterabtheilungen vorkommen.

	Altstadt	Mittel-St.	Neue St.	Summa
1. Männer . . .	19,64 %	17,20 %	19,16 %	18,67 %
2. Frauen . . .	24,50 „	21,60 „	24,47 „	23,52 „
3. Söhne . . .	18,51 „	18,23 „	19,75 „	18,83 „
4. Töchter . . .	19,13 „	19,46 „	21,08 „	19,89 „
5. Knechte . . .	7,25 „	10,78 „	5,88 „	7,97 „
6. Mägde . . .	10,97 „	12,73 „	9,66 „	11,12 „
	100,00	100,00	100,00	100,00

Das Auffälligste an dieser Gruppirung der Bevölkerung ist gewiss das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Elementes in allen drei Kategorien. Beinahe fünf Prozent mehr Frauen

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881. S. 563 ff.

und Wittwen sind vorhanden als Ehemänner und Wittwer; um mehr als 1 °/₀ überwiegt die Zahl der Töchter die der Söhne, und um 3,15 °/₀ die der Dienstmägde jene der Knechte, Lehrlinge und Gesellen. Die Addition der betr. Rubriken gibt für Rostock das höchst beachtenswerthe Resultat, dass

6915 weibliche Wesen einer männlichen Bevölkerung von 5775 Seelen

gegenüberstehen, so dass auf je 1000 männliche 1198 weibliche kommen.

Schliesst man die Kinder von der Betrachtung aus, so stellt sich das Verhältniss noch mehr zu Ungunsten der Frauen, denn 3386 erwachsene Männer (Ehemänner, Wittwer, Knechte, Gesellen und Lehrlinge) stehen der Zahl von 4386 erwachsenen Frauen (Ehefrauen, Wittwen und Mägden) gegenüber, so dass schon bei diesen geringen Ziffern ein Ueberschuss von gerade 1000 Frauen zu verzeichnen ist, und in relativen Zahlen ausgedrückt sich das Verhältniss von Männern und Frauen zu einander wie 1000 : 1295 gestaltet.

Vergleicht man endlich die Zahl der verheiratheten Männer und Wittwer allein mit derjenigen der Ehefrauen, so kommen auf 1000 Männer nicht weniger als 1261 Frauen, und wollten wir selbst annehmen, dass alle Männer verheirathet wären, so würden immer noch 613 oder etwa 20 Prozent aller Frauen ohne Männer sein, d. h. zumeist bereits ihre Männer verloren haben.

Die Differenz zwischen beiden Geschlechtern ist so bedeutend, dass man, wäre die Erscheinung nicht auch anderweitig zu konstatiren, gewiss mit vollem Recht Zweifel in die Richtigkeit der Zahlen setzen müsste. Aber die oben erwähnte Nürnberger Zählung führt, allerdings für eine fast 150 Jahre frühere Zeit, zu ähnlichen Resultaten, so dass Bücher auf Grund dieses Materials und einer nach Schönbergschen Ziffern aufgestellten Berechnung sich zu dem Schluss berechtigt glaubt, „dass es sich hier um eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung handelt, welche ihre besondere Erklärung verlangt.“ Die obigen Rostocker Zahlen werden seine Behauptung nur noch bekräftigen können; dennn wir finden hier ein noch stärkeres Ueberwiegen des weiblichen Elementes, obwohl doch manche Gefahren, die das unruhige, fehdereiche Mittelalter für die Männerwelt mit sich brachte, am Schlusse des 16. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden waren.

Zum Vergleich mit unseren Resultaten sei es gestattet, einige Zahlen aus der citirten Arbeit zu rekapituliren. Es betrug in Nürnberg im Jahre 1449 die Zahl der

	In allen 8 Stadtvierteln	In den letzten [1]) sieben Vierteln.
Bürger . .	3753 = 21,4 %	3404 = 21,6 %
Frauen . .	4383 = 24,9 „	4016 = 25,5 „
Kinder . .	6173 = 35,1 „	5531 = 35,2 „
Knechte	3274 = 18,6 „	1219 = 7,8 „
Mägde		1563 = 9,9 „
Summa der bürgerlichen Bevölkerung	17583	15733

Die Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern waren, wie man sieht, in Nürnberg nicht ganz so bedeutend als in Rostock, aber im Vergleich zur Neuzeit auffällig genug. Es kommen auf 1000 Bürger 1168 Frauen und auf 1000 Bürger und Knechte 1207 Frauen und Mägde.

Für Basel hat Bücher aus dem Jahre 1454 nach Schönberg'schen Materialien für 2 Kirchspiele die Vertheilung der über 14 Jahre alten Bevölkerung berechnet und zählt im St. Alban und Leonhard Sprengel 438 Männer, 546 Frauen, 172 Knechte und 110 Mägde, so dass sich ohne Rücksicht auf das Dienstpersonal das Verhältniss der Männer zu den Frauen gestaltet wie 1000 : 1246 und mit Einschluss der Knechte und Mägde wie 1000 : 1075. Auf die Baseler Zahlen wird man allerdings ihrer Kleinheit wegen kein besonderes Gewicht legen können; aber sie unterstützen doch immer mit den Satz, dass in früheren Jahrhunderten das weibliche Element einen viel grösseren Prozentsatz der Bevölkerung einnimmt als gegenwärtig.

Worin liegt nun aber der Grund dieser auffallenden Erscheinung?

In einer neuerdings publicirten Arbeit von Dr. Bücher [2]) über „die Frauenfrage im Mittelalter“, in der ausser dem früheren statistischen Material noch einige Frankfurter Notizen zur Bekräftigung herangezogen werden, hebt der Verf. als die hauptsächlichsten Ursachen des Ueberschusses der erwachsenen weiblichen Bevölkerung über die männliche folgende vier Punkte hervor:

1) die zahlreichen Bedrohungen, welchen das männliche Leben in den mittelalterlichen Städten in Folge der fortwährenden Fehden, der blutigen Bürgerzwiste und der gefahrvollen Handelsreisen ausgesetzt war; 2) die grössere Sterblichkeit der Männer bei den oft sich wiederholenden pestartigen Krankheiten; 3) die Unmässigkeit der Männer in jeder Art von Genuss; 4) das Cölibat der zahlreichen Geistlichkeit.“

1) Die besondere Aufführung der letzten 7 Stadtviertel ist deshalb nothwendig, weil für das erste Viertel eine Trennung in Knechte und Mägde nicht vorgenommen ist, daher eine Berechnung der Erwachsenen beiderlei Geschlechtes leider nicht für die ganze Stadt möglich ist.

2) K. Bücher „Die Frauenfrage im Mittelalter“. Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1882. S. 344—397.

Für das Ende des 16. Jahrhunderts wird manche dieser dem Mittelalter sicherlich eigenthümlichen Ursachen kaum noch anzuerkennen sein, namentlich fällt in dem protestantischen Rostock der letztere Grund ohne Weiteres fort, ebenso ist die Zeit der fortwährenden Fehden und blutigen Bürgerzwiste vorüber, und Pesten und andere ansteckende Krankheiten scheinen grade im letzten Viertel des Jahrhunderts unsere nordische Seestadt nur wenig heimgesucht zu haben. Man könnte aber auf den Gedanken kommen, dass in Folge des Seehandels in Rostock aussergewöhnliche Verhältnisse existirt hätten, indem hier besondere Gefahren der Schifffahrt treibenden Bevölkerung drohen und viele Männer auf Seereisen abwesend sein könnten. Aber wir erinnern daran, dass die Steuer Ende Dezember und Anfang Januar eingefordert wurde, also zu einer Zeit, wo das Schiffsvolk mit seinen Fahrzeugen im sicheren Heimathshafen weilte. Die Gefahren der Seereise sind sodann unzweifelhaft grösser gewesen als in den gewaltigen, eisernen Schiffskolossen der Gegenwart; aber die Reisen beschränkten sich dafür auch auf einen Verkehr zwischen den nahegelegenen Küsten der Ostseeländereien und es war doch immer nur ein kleiner Theil der Bevölkerung, der sich dem trügerischen Elemente anvertraute, so dass dem Schifffahrtsbetrieb wohl kaum eine besondere Rolle bei der fraglichen Erscheinung zugedacht werden kann. Man wird aber kaum eine andere Erklärung für dieselbe finden können als die, dass den Gefahren der gewerblichen Arbeit und des ganzen damaligen Lebens ein grösserer Theil der erwachsenen männlichen als der weiblichen Bevölkerung zum Opfer fiel; denn unsere Steuerregister zeigen, dass es hauptsächlich Wittwen sind, die das Plus auf Seiten des schönen Geschlechtes bedingen. Wir haben für die Altstadt die Listen nochmals nach diesem Gesichtspunkte durchgezählt und konnten von den zur Zeit nicht verheiratheten Frauen, die in die Rubrik „uxores" eingetragen waren, bei nicht weniger als 125 mit ziemlicher Gewissheit konstatiren, dass sie schon verehelicht gewesen[1]), bei 53 war das

1) Wir zählten dabei als Wittwen zunächst die, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder als Mutter der Hausfrau auftreten, ferner diejenigen weiblichen Steuerzahler, welche gleichzeitig Kinder versteuern, sodann die, bei denen durch den Vornamen des Mannes angedeutet wird, dass sie verheirathet waren (z. B. „Hinrich Röversche" steuert in der Rubrik uxor und filius), endlich haben wir hierher gezählt auch diejenigen, bei denen der Name des Mannes genannt war, die Steuer aber nur für die Frau ev. die Kinder aber nicht für den Mann gezahlt wurde. Aus diesen letzteren Fällen könnte man nicht mit Unrecht den Schluss ziehen, dass es sich dabei nicht um Wittwen handele, sondern

Verhältniss zweifelhaft, obwohl die Einreihung dieser Personen unter die uxores darauf schliessen lässt, dass es sich auch hier, wenigstens in vielen Fällen, wo nur der einfache Name der weiblichen Person genannt ist, und sie allein ihren Hausstand führt, um verwittwete Frauen, nicht um alte Jungfern handelt[1]). Nebenbei bemerkt ist die Zahl der allein stehenden Männer ganz verschwindend klein, von 652 Männern nur 15, während ferner in der Altstadt unter den alleinstehenden Frauen 12 als „ihre Mutter" oder „seiner Frauen Mutter" bezeichnet sind, finden wir nur zwei „Väter" im Altentheil sitzen, gewiss wiederum ein Beweis, dass die erwachsenen Männer eher zu Grunde gingen als die Frauen.

Auf die sog. Frauenfrage wirft aber das Vorhandensein einer solchen Zahl von Wittwen ein eigenthümliches Licht. Wir sahen, dass in der Altstadt[2]) 163 mehr Frauen als Männer vorhanden waren, 15 Männer waren unbeweibt, es lebten also im Ganzen 178 Frauen ohne Männer. Wenn nun davon 125, also fünf siebentel nachweislich Wittwen waren, und von dem Rest wohl auch noch ein weiteres Sie-

---

dass entweder nur aus Versehen die Rubrik für den Mann nicht ausgefüllt sei, oder dieser vielleicht für seine Person steuerfrei, oder auf Reisen abwesend gewesen sei. Ab und zu ist das gewiss der Fall gewesen, so dass sich dann die Zahl der Wittwen um einzelne Personen vermindern würde, aber es scheinen das nur wenige Ausnahmen gewesen zu sein. In einzelnen Fällen, wie den folgenden Beispielen, lässt sich ziemlich sichere Entscheidung treffen.

		vir	uxor	filius	filia	Servus
„Hans Lorentzen D. K. .	4 fl.	0	1	2	1	0
Chinr. Otte mit ihr in .	Haur.	1	1	1	0	0
Josper Krüger cell.		0	1	0	0	0
Ein Alt Man mit ihm in . .		1	0	0	0	0
Ein schlachterknecht mit ihm in		0	0	0	0	1

1) Wie viele davon ledig sind, lässt sich schwer ermitteln. Dass nicht alle, obgleich sie unter uxores steuern, verheirathet gewesen, ist sehr wahrscheinlich und bei einzelnen ziemlich sicher nachzuweisen; z. B. steuert „eines Predigers Dochter auff dem Sahle" wohnend, unter der Rubrik uxor, ebenso einmal „seiner Frauen schwester", man wird aber beide wohl für Mädchen halten dürfen. Andererseits ist beispielsweise „Katharine Eckholtzesche in cell. 5 mk Haur" ausdrücklich als „virgo" bezeichnet und unter die Mägde gezählt, während „noch eine mit ihr inne" als uxor steuert. Da nun von Mann und Frau pro Person 8 Schilling, von Kindern und Gesinde nur je 4 Schilling erhoben wurden, lässt sich wohl annehmen, dass die meisten derer, welche die höhere Steuer entrichten, auch wirklich den „Frauen" angehören.

2) Wir sprechen dabei immer nur von dem Theil der Bevölkerung, für welchen die Steuerlisten ausgefüllt sind, und setzen dabei voraus, dass in dem verbleibenden Rest das weibliche Element dieselbe Rolle spielt. Obwohl ein strikter Beweis dafür nicht erbracht werden kann, scheint aus der grossen Zahl weiblicher Steuerzahler hervorzugehen, dass unter diesem Rest zum mindesten derselbe Ueberschuss von Frauen vorhanden ist.

bentel als solche angesehen werden könnte, so wird man zugeben müssen, dass dann die Frauenfrage damals nicht darin gipfelte, dass ein grosser Theil der weiblichen Bevölkerung niemals seinen natürlichen Beruf als Mutter und Hausfrau erfüllen konnte, sondern dass das Ueberwiegen des weiblichen Elementes nur dadurch wirthschaftliche und soziale Unzuträglichkeiten hervorrief, dass die Lebenskraft der Männer eher aufgerieben ward, als die der Frauen [1]).

Jedenfalls nicht im Widerspruch mit dieser Auffassung steht das Verhältniss der verschiedenen Geschlechter bei den Kindern, das, wie wir oben gezeigt haben, keine besonders starken Differenzen aufweist. Diese Differenzen können um so weniger auffallen zu einer Zeit, wo die heranwachsenden Söhne der Handwerker als Lehrlinge bei fremden Meistern untergebracht wurden, oder als Gesellen in die Fremde wanderten, um dort Handwerkssitte und Gebrauch kennen zu lernen, während die Töchter viel weniger als Dienstboten das Elternhaus werden verlassen haben. Andererseits könnte der Ueberschuss des weiblichen Dienstpersonals über das männliche die Anschauung unterstützen, dass doch viele Mädchen gezwungen seien, ledig und los zu bleiben und in unselbständiger Stellung bei anderen Leuten ihr Leben zu vollbringen. Möglich wäre es aber auch, dass ein grosser Theil dieser Mägde nur vorübergehend in der Stadt verweilte, um nach einigen Jahren auf das Land zurückzukehren.

Wir müssen bei der Zahl der Dienstboten noch einen Augenblick verweilen. In Nürnberg machten die Knechte und Mägde 1449 18,6 °/₀ der ganzen Bevölkerung aus; für Rostock ist das Verhältniss noch günstiger, indem trotz der grösseren Kinderzahl 19,09 °/₀ der Einwohnerschaft der Klasse der Dienenden angehören, und während dort auf je 100 Bürger 35 Knechte und 46 Mägde, zusammen 81 Dienstboten kommen, dienen in Rostock je 44 Knechte und 60 Mägde derselben Zahl von 100 Bürgern. Wenn daher Bücher schon für Nürnberg mit Recht sein Verwundern über den hohen Prozentsatz dieser Klasse der Bevölkerung ausspricht, so wird man dazu für die hiesigen Verhältnisse erst recht Veranlassung haben, und zwar um so mehr, als hier wie in Nürnberg nicht die Gewerbegehülfen, die Handwerks-Gesellen und Lehrlinge das Gros ausmachen, sondern die

1) Wir haben weiter oben bei Besprechung der rostocker Bürgerverzeichnisse darauf aufmerksam gemacht, wie viele Wittwen durch Heirath mit einem Handwerksgesellen diesem den Weg in die Zunft und zum Bürgerrecht bahnten, vielleicht kann das als ein Beweis gelten, dass man Seitens der Stadt-Verwaltung auf eine möglichste Verminderung der Zahl der Wittwen hinarbeitete.

rein zum häuslichen Dienst bestimmten Mägde. Freilich waren die Arbeiten im Haushalt wohl zahlreicher als gegenwärtig (Backen, Brauen, Spinnen, Viehwarten etc.), aber es zeugt trotzdem von grossem Wohlstande, wenn eine solche Menge von Dienstpersonal gehalten werden konnte. Sehen wir die Listen etwas genauer an, so sind, abgesehen von den oft genannten „Warßfrawen" 2—3 Mägde im Hause einfacher Handwerker nicht selten, und einige Male sind selbst vier Mägde für einen Haushalt aufgeführt. Die Zahl der Knechte ist gleichfalls bei einzelnen Handwerken verhältnissmässig bedeutend. Wenn 1 Wantmacher mit 8 Knechten und 2 Mägden, ein anderer mit 7 Knechten und 2 Mägden arbeitet, so geht das über den Begriff eines einfachen Handwerks schon hinaus. Ein Kannegiesser hält 6 Gesellen und 3 Mägde, 4 männliche Hülfsarbeiter sind bei ihnen, ebenso wie bei Nagel- und Kupferschmieden nichts Seltenes; die Schnittcher arbeiten z. Th. mit 4—5 Gesellen, und Bäcker und Bötticher beschäftigen fast regelmässig eine grössere Zahl von Gewerbegehülfen. Unter den Bäckern fanden wir nur einen, der sich mit einem Gesellen begnügte, die andern trieben ihr Handwerk mit 2, 3, 4 oder gar mit 5 und 6 männlichen Gehülfen. Wir können hier nicht genauer auf diese Einzelheiten eingehen; wenn man aber bedenkt, dass neben all diesen Hülfsarbeitern auch noch mancher erwachsene Sohn und manche Tochter des Hauses in Küche und Keller und in der Werkstatt des Vaters thätig gewesen sein mag, so wird man gewiss die Ausdehnung der Gewerbebetriebe damaliger Zeit nicht unterschätzen.

Bücher glaubt endlich aus den Nürnberger Ziffern herauslesen zu dürfen, dass eine geringe Anzahl von Kindern eine eigenthümliche Erscheinung des Mittelalters gewesen sei. Unsere obigen Zahlen bestätigen diese Annahme nicht ohne Weiteres. Denn man wird den Prozentsatz von 38,72 %, mit dem die „Kinder" an der Volkszahl partizipiren, an und für sich nicht niedrig nennen können, und er ist beträchtlich höher als in Nürnberg, wo nur 35,2 % auf die Kinder entfallen, während die Bürger und Frauen dort 47,1 %, in Rostock dagegen nur 42,19 % ausmachen. Ein Vergleich mit unserer Zeit ist aber schwer durchzuführen und es lässt sich daher auch kaum sagen, der Prozentsatz sei hoch oder niedrig; denn in den modernen Statistiken scheidet man nicht die Kinder von dem Gesinde, sondern zählt einfach die Altersklassen zusammen. Wenn daher z. B. 1875 im ganzen Deutschen Reich [1])

1) H. von Scheel's Ausgabe des „Handbuchs der Statistik von M. Block" S. 240.

34,8 % der Bevölkerung unter 15 Jahr alt sind, in Berlin dagegen nur 26 % und in Stuttgart[1]) 1867 nur 23,4 % im Kindesalter standen, so ist daraus ein Vergleich mit unseren Zahlen kaum anzustellen, weil in der obigen Rubrik „Kinder" auch über 15 Jahr alte Söhne und Töchter enthalten sein werden, und andererseits mancher unter dem Gesinde gezählte Lehrjunge das 15. Lebensjahr vielleicht noch nicht erreicht hatte. Die angeregte Frage lässt sich also aus den wenigen vorliegenden Zahlen kaum entscheiden, wenn wir aber die Rostocker Steuerlisten im Einzelnen prüfen, so muss es doch auffallen, dass so wenig kinderreiche Familien vorhanden sind. Nur ein einziges Mal sind 4 Söhne und 5 Töchter genannt, ebenso nur einmal 8 und nicht viel öfter 7 Kinder, 2, 3 und 4 Kinder kommen am häufigsten vor. Da es sich hier aber nicht blos um die im Kindesalter stehenden Familienangehörigen handelt, sondern erwachsene, noch ledige Töchter und mannbare Söhne, die dem väterlichen Haushalt noch angehören; mit unter die Kategorie der „Kinder" fallen, so muss es doch einigermaassen Wunder nehmen, dass nicht zahlreichere Familien vorkommen, und wird man im Allgemeinen zugeben müssen, dass die damalige Zeit sich nicht durch besonderen Kinderreichthum auszeichnet. Es kommen ja auf einen Familienvater durchschnittlich nur 1 Sohn und auf jede Hausfrau noch nicht einmal 1 Tochter, und das Alles in einer Zeit, wo Rostock nach allen Anzeichen in einer Periode wirthschaftlichen Aufschwunges begriffen war, von äusseren Feinden, wie von ansteckenden Krankheiten seit Jahren nicht belästigt.

Wir kehren nach diesen Darlegungen über die Gliederung desjenigen Theils der Bevölkerung, für den die genaueren Angaben vorliegen, zu unserem eigentlichen Thema, zur Ermittelung der Volkszahl zurück.

Es handelte sich bei den bisher den Betrachtungen zu Grunde gelegten 12 690 Einwohnern, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, nicht um die gesammte Bevölkerung der Stadt, vielmehr sind in den Steuerbüchern noch eine ganze Reihe von Haushaltungsvorständen namentlich aufgeführt, ohne dass die Rubriken für die Personalsteuer ausgefüllt wären. Will man also die Einwohnerzahl schätzen, so muss man zum Mindesten diese Haushaltungen in die Berechnungen hineinziehen, und es kommt daher zunächst darauf an, einen Reduktions-

1) Rümelin, Reden und Aufsätze (1875) S. 337.

faktor zu finden, um auch für die nicht versteuerten Haushalte die Kopfzahl festzustellen.

Wir dürfen dabei wohl, ohne allzuviel von der Wahrheit abzuschweifen, von der Annahme ausgehen, dass sich die Haushaltungsziffer, welche für diejenigen gilt, deren Steuer verzeichnet ist, auch auf die übrigen übertragen lasse. Ein Haushaltungsbegriff ist aber naturgemäss aus den Listen nur herauszukonstruiren, und zwar nicht ohne Schwierigkeiten. Denn es sind gar häufig in Verbindung mit einer Familie ausser dem eigentlichen Gesinde noch fremde Personen genannt, die nicht zur Familie im engeren Sinne gehören. So werden z. B. öfters als Miteinwohner die Mutter oder der Vater des Hausherrn resp. der Hausfrau erwähnt, auch verwittwete Töchter mit oder ohne Kinder und Gesinde haben das Elternhaus wieder aufgesucht, daneben finden sich aber auch völlig fremde Personen, die theilweise als „Gäste“ bezeichnet sind, oder als Kostgänger anzusehen sind, endlich sind zahlreiche alte Frauen oder Wittwen als Miteinwohner eines Hauses genannt.

Wir haben nun bei der Zählung der Haushalte den Grundsatz befolgt, dass wir Familienangehörige, Mütter, Töchter, Brüder, Muhmen etc., wenn sie allein stehen, keine Kinder, kein Gesinde haben, als Glieder des Haushaltes betrachtet und folglich nicht besonders gezählt haben, ebenso alleinstehende nicht verwandte männliche Personen, von denen wohl kaum anzunehmen ist, dass sie einen gesonderten Haushalt geführt haben. Umgekehrt haben wir nicht alleinstehende Verwandte und allein stehende fremde Frauen und Wittwen, wenn sie nicht ausdrücklich als Wartefrauen bezeichnet waren, als selbständige Haushaltungsvorstände gezählt, und haben auch dann jede Wittwe oder Frau einzeln gezählt, wenn ihrer zwei als gemeinsam einen Keller bewohnend und gemeinsam Miethe zahlend verzeichnet stehen.

Der also konstruirte Haushaltungsbegriff ist nicht etwa, wie wir besonders betonen, dem „dehnbaren, schwankenden Begriff unserer heutigen Zählkarten“ nachgebildet, sondern dürfte ungefähr den Verhältnissen damaliger Zeit entsprechend sein.

Denn nach unseren Materialien hat Bücher keineswegs Recht, wenn er behauptet[1]), die Haushaltung „fällt im Mittelalter völlig mit der Familie zusammen. Ihr gehören nur der Hausvater mit Weib und Kindern und ausserdem die der Familie völlig eingegliederten

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881. S. 569 und 70.

Dienstboten und gewerblichen Hülfsarbeiter an" ...... „jene zahlreiche Klasse von Haushaltungsangehörigen, wie Schläfer, Zimmermiether, Pensionäre, mit welchen die moderne Städtestatistik zu rechnen hat, findet im Rahmen der mittelalterlichen Bevölkerungsgliederung keinen Raum." Aus der Fülle von Beispielen, die, wenn auch nicht direkt für das Mittelalter, beweisen, dass alle jene Kategorien von Haushaltsmitgliedern auch in der damaligen Bevölkerung nicht fehlten, führen wir nur einzelne besonders interessante in der Anmerkung an [1]). Sie beweisen wohl zur Genüge, dass der Haushaltungsbegriff für die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nicht minder komplizirt ist, als gegenwärtig.

Wenn wir nun nach dem oben charakterisirten Haushaltungsbegriff unsere Listen durchzählen, so finden wir, dass die bisher behandelten 12 690 Einwohner sich auf 2778 Haushaltungen vertheilen, während ausserdem 475 Haushalte vorhanden sind, deren Angehörige nicht gezählt sind, und 44 Wohnungen resp. Häuser als wüst bezeichnet sind. Durch einfache Division der Zahl der versteuerten Haushalte in die der versteuerten Personen erhalten wir also die Haushaltungsziffer, nemlich 4,57 Köpfe pro Haushalt [2]),

1) Hans Hilgendorf hat 6 Kinder, 1 Magd, 1 Amme, „1 Studenten bei den Kindern". Jacob Netlenbladt hat „4 Studemten zu Tisch"; ein Schwertfeger hat „7 Studenten zu Tisch". Joachim Zeger steuert ausser seiner Familie für „2 frombde Kinder" und „Auffm Sahle wont der Student". Bei Jochim Bulle steht „Ein Knecht mit Ihm zu hauß, seiner frawen freundschaft". Claus Lorf Schipfer und Kauffmann hat „2 Boßleute mit ihm in" Bei Pawel Kastens ist „ein kauffman mit ihm in, non ciuis". Anke Sagers hat „Lisebet ein Kriegsweib bei ihr in" mit 1 Sohn. Bei der schraderschen, die selbst 5 Kinder hat, ist „1 Junge, so in die Schreibschule gehet"; 1 Gast wird oft genannt. Claus Brunn hat ausser seinen Gehülfen „1 Jungen bey ihm in kost." Jochim Busse „1 kind, so umb gottes willen gefodet". Karsten Beselin hat den „Organist von St. Nicolaus bei ihm zu Tische". Vicke Schurler hat „4 Studenten mit ihm in und 2 Studentenjungen". Hans Geissel der losebecker hat in seinem „1 knecht, 1 Student und 1 Kauffman Arent Krobin". Der Haushalt Heinrichs von der Lippen besteht aus den Eheleuten, 4 Kindern, 2 Mägden, 1 Knecht, „2 nobiles, 1 Ihr praeceptor, 1 Ihr Junge" etc. etc.

2) Ein Vergleich unserer Haushaltungsziffer mit einer solchen von Nürnberg für 1449 ist leider nicht möglich, weil dort ein Haushaltungsbegriff nicht konstruirt werden kann. Wollte man annehmen, dass die Zahl der bürgerlichen Haushalte derjenigen der Bürger entspricht, so würden auf jeden Bürger 4,68 Einwohner entfallen, eine Ziffer, die der unsrigen sehr nahe kommt, aber, wie gesagt, nicht als vergleichbar gelten kann, weil nach unserer Fassung des Haushaltungsbegriffs die Zahl der Haushalte in Nürnberg wahrscheinlich viel grösser gewesen wäre. In Basel war nach Schönberg's Angaben bei einer der obigen ähnlichen Fassung des Begriffs der Haushaltung im Jahre 1847 das Verhältniss zur Gesammtbevölkerung wie 1 : 4,7, im Jahre 1870 wie 1 : 5, also dem hier berechneten fast gleich.

und unter der Annahme, dass die übrigen Haushalte gleich stark gewesen seien, würde in den nicht gezählten 475 Haushalten eine Bevölkerung von 2175 Seelen vorhanden sein, so dass in den überhaupt namentlich genannten Haushalten eine Gesammtbevölkerung von 14,865 Menschen existirt hätte.

Wenn die 3253 Haushaltungen, die wir bisher betrachtet haben, die Gesammtzahl aller vorhandenen Haushalte repräsentirte, so würde man gegen die obige Berechnung der Volkszahl wohl kaum etwas einwenden können; denn der grösste Theil derselben ist thatsächlich gezählt, und für die nothwendig werdende Schätzung des Restes ist die Reduktionsziffer derselben Zeit und derselben Quelle entlehnt und deren unveränderte Anwendung sicherlich zulässig [1]), da diejenigen, welche keine Personalsteuer gezahlt haben, allen Schichten

1) Wir wollen hier in aller Kürze noch darauf hinweisen, dass die Schätzung der Frankfurter Bevölkerung für 1387, wie sie Bücher in seinem 2. Artikel (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1882. S. 28—117) vorgenommen hat, uns am wenigsten den strengen Anforderungen zu entsprechen scheint, die er selbst im ersten Artikel aufgestellt hat. Er benutzt als Basis seiner Berechnungen ein Frankfurter Bürgerverzeichniss von 1387, in dem alle Bürger und Einwohner, sowie ihre über 12 Jahre alten Söhne verzeichnet sein sollen. Es enthält zunächst 2781 Namen. Zu diesen rechnet der Verf. noch 80 Personen hinzu, die auf einem losen Zettel standen, als solche, die nicht geschworen haben, und endlich die bekannte Zahl der Rathsmitglieder = 43. Die so gewonnene Ziffer von 2904 nennt er eine „ohne Zweifel ganz zuverlässige Grundzahl". Es regen sich aber gegen deren Zuverlässigkeit eine ganze Reihe von Zweifeln. Denn selbst wenn unter den 2781 Namen, was uns keineswegs sicher scheint, alle über 12 Jahr alten Söhne mit inbegriffen sind, so sind doch mindestens die Söhne der Rathsmitglieder nicht beachtet, und jene 80 Namen derer, die dem Rathe als Restanten bekannt waren, sind wahrscheinlich auch nur die von Familienvätern, nicht von Söhnen derselben. Wer bürgt sodann dafür, dass nur ein solcher loser Zettel vorhanden gewesen sei? Bei der notorischen Ungenauigkeit all solcher Arbeiten im Mittelalter ist eine grössere Zahl von Restanten sehr wahrscheinlich. Bücher führt selber (S. 106) an, dass in dem Bedebuch von 1380 unter 2546 steuerpflichtigen männlichen Personen, 202 Nicht-Bürger waren, die übrigen müssten also Bürger gewesen sein. Er berechnet aber S. 42 für 1387 die Zahl der über 25 Jahre alten Personen mit Hülfe der modernen Statistik aus jenen oben genannten 2904 über 12jährigen auf 2085 Personen. Wie stimmt das mit der früheren Angabe, zumal in der kleineren Zahl auch alle Nichtbürger mit enthalten sein sollen? Nachdem er so, wie man zugeben wird, nicht gerade zuverlässig, die Zahl der über 25 Jahre alten Männer konstruirt hat, stellt er diese den in der Nürnberger Zählung vorkommenden „Bürgern" gleich und berechnet nun nach Verhältniss der dort im Vergleich zu den Bürgern vorhandenen Frauen, Kindern und Dienstboten, wie viel von diesen einzelnen Bevölkerungsklassen wahrscheinlich in Frankfurt vorhanden waren. Das Resultat ist eine Einwohnerzahl von 9632 Seelen. Man wird zugeben, dass die ganze Berechnung auf schwachen Füssen steht und den Erwartungen nicht entspricht, die man nach der im ersten Artikel geübten, gründlichen Kritik der bisherigen Leistungen hegen durfte.

der Bevölkerung angehören, den reichen, aber steuerfreien Mitgliedern des Raths und der Universität, den „Herren" wie denen, die zu arm zur Steuerzahlung waren.

Es bliebe also nur noch zu untersuchen, ob die Steuerbücher so zuverlässig sind, dass man annehmen kann, es seien wirklich alle vorhandenen Haushalte in die Liste aufgenommen worden. Wenn man sich der oben erwähnten Schätzung erinnert, wonach im Jahre 1585 nicht weniger als 42 000 Menschen in Rostock gewesen sein sollen, so könnte man geneigt sein, grosse Lücken in dem Buche zu vermuthen. Wir halten nun, wie wir sogleich begründen wollen, die Steuerbücher durchaus nicht für zuverlässige Quellen der Bevölkerungsstatistik, aber nie und nimmer können die etwaigen Fehler so gross sein, dass sich nur annähernd eine solche Volksmasse in den Mauern des alten Rostock vermuthen liesse.

Um die Berechtigung unserer Zweifel zu erweisen, müssen wir noch einmal auf die Anlage der Bücher genauer eingehen. Wir haben bereits hervorgehoben, dass zwei Exemplare des Steuerregisters vorhanden sind, von denen wir das eine für die Reinschrift, das andere für das Konzept erklärten. Eine Vergleichung beider Listen schien uns deshalb zur Kritik nicht unwichtig, weil in dem „Unreinen" mancherlei Notizen nachgetragen zu sein schienen, namentlich über Studenten, Einlieger, Knechte etc. Und in der That ergibt schon eine oberflächliche Vergleichung, dass keineswegs alle steuerpflichtigen Personen mit in das andere Exemplar übertragen sind, vielmehr fehlt in der Reinschrift eine ganze Reihe von Personen, die in dem anderen Exemplar verzeichnet sind, besonders sind die steuerfreien Studenten nur ausnahmsweise mit übertragen. Die Mühe wäre aber zu gross und doch zu wenig lohnend gewesen, wenn wir die ziffermässigen Resultate beider Bücher genau mit einander hätten vergleichen wollen; wir glauben aber doch mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass nicht einmal für diejenigen Haushalte, welche Personalsteuer gezahlt haben, die Liste über die Angehörigen auf Genauigkeit Anspruch erheben darf. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass wahrscheinlich manches kleine Kind, mancher Dienstbote oder sonstige Angehörige des Haushaltes der Steuerzahlung entzogen seien. Wenn wir trotzdem für die obigen Berechnungen über Geschlecht und Familenstand die Zahlen ohne Bedenken benutzt haben, so geschah das, weil wir zu einer genauen Correktur derselben nicht im Stande waren, und weil die Fehler, die wir hier vermuthen können, wahr-

scheinlich zu unbedeutend sind, um die obigen allgemeinen Betrachtungen ihres Werthes zu entkleiden.

Weit grössere Lücken möchten wir in der Zahl der vorhandenen Haushaltungen vermuthen und wir glauben dafür schon in der ganzen Anlage einen Beweis zu finden. Die ursprüngliche Steuerliste ist nemlich ganz unzweifelhaft eine Kopie des gleichzeitigen Schossbuches von 1594. Nicht nur die Eintheilung nach Strassen ist genau dieselbe, sondern es sind auch die Namen der Steuerzahler aus dem Schossbuch in derselben Reihenfolge mit genau denselben Bezeichnungen in das Schatzungsregister mit übernommen. Ja sogar die bei der letzten Erhebung des Schosses im Jahre 1594 vorgekommenen Veränderungen, die von dem Steuereinnehmer mit Bleistift nachgetragen waren, finden sich hier wieder, selbst nebensächliche Bemerkungen, die für die Personalsteuer ganz zwecklos waren, sind mit übernommen worden [1]) (z. B. „soll Schot und Wachtgeld geben“ etc.).

Das Steuerregister war also wohl ursprünglich zur Erhebung des Schoss- und Wachtgeldes angefertigt und es sind dann zwischen die ziemlich weitläufig geschriebenen Namen oder am Rande mit anderer Tinte die Steuerbeiträge, die Vermögensobjekte und die Personalsteuer zahlenden Haushaltungsangehörigen eingetragen. Ab und zu sind auch ganze Familien zwischengeschrieben, doch nur äusserst selten, ebenso sind auch einzelne Haushaltungen, bei denen im Schossbuch verzeichnet stand, dass sie steuerfrei (lib.) waren, gar nicht mit aufgenommen. Eine Zählung der im „Schoss und Wachtregister“ von 1594 aufgeführten Personen ergibt für die Altstadt, die wir allein gezählt haben, 916 Namen, während in dem Schatzungsbuche nur 892 Haushaltungen vorhanden sind. Die kleine Differenz zu Ungunsten des Steuerbuches erklärt sich wohl daraus, dass wir hier nicht jeden Namen, sondern nur die Haushalte gezählt haben. Jedenfalls deuten diese Zahlen darauf hin, dass nicht mehr als die zu regelmässigen Schosszahlungen und Wachtgeld verpflichteten Einwohner zu der allgemeinen Kopfsteuer herangezogen wurden.

Es wurden also, wie wir nochmals betonen, nicht etwa zum Zweck dieser allgemeinen Personal- und Vermögenssteuer Seitens der Stadtdiener von Haus zu Haus die Nachforschungen angestellt und alle Insassen der Häuser genau kontrolirt, sondern man nahm einfach das vorhandene Verzeichniss derer, die bis dahin die regelmässigen Steuern

1 Dass nicht etwa das Schossbuch dem genaueren Steuerregister nachgebildet ist, sondern umgekehrt dieses jenem, beweist ein Vergleich mit dem Schossbuch von 1593, das bis auf geringe Personalveränderungen mit dem späteren völlig identisch ist.

gezahlt hatten, und schrieb nun die verschiedenen Steuerobjekte hinein, wahrscheinlich erst, wenn der Einzelne seine Steuer zahlte. Die Thatsache, dass für diejenigen, welche keine Personalsteuer entrichtet haben, auch keine Angaben gemacht sind, sowie einzelne Randbemerkungen, wie „diese Bude ist zu revidiren“ oder „Nota, ob Wonung bei ihr mehr sein“ oder „zu erkundigen, ob auch welche in seinem Hofe wohnen“ deuten darauf hin, dass unsere Annahme richtig ist, beweisen aber auch die Unzuverlässigkeit der Erhebung.

Für die Entscheidung der Frage, ob weitere Lücken in der Zahl der verzeichneten Haushalte zu vermuthen seien, kommt es also daranf an, zu wissen, wer eigentlich schoss- und wachtgeldpflichtig gewesen sei. In einer bereits weiter oben erwähnten Verordnung des Rathes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, betreffend die Auslegung des lübischen Rechtes „nach der Stadt Gewohnheit“ heisst „dass hinfüro ein jeder Bürger und Einwohner einen Gulden zum Vorschosse und dann von 1000 fl. 20 Schilling Lübisch, von 100 fl. 2 Sch. lüb. und von 50 fl. 1 Sch. lüb., was sowohl die unbewegliche alß bewegliche Güther betrifft, vermöge Unß geleisteter Pflicht und Eyde ..... unweigerlich zu geben schuldich sein soll.“ Aus dem Wortlaute dieser Verordnung müsste man entnehmen, dass der Schoss zunächst in Form des Vorschosses von jedem Bürger und Einwohner erhoben sei, so dass dann im Schossbuche auch alle Bürger und Einwohner verzeichnet stehen müssten. Diese Verordnung kann aber zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Steuer noch nicht in Kraft gewesen sein; denn es wird durchaus nicht von Jedem ein Gulden oder mehr Schoss gezahlt, vielmehr sind kleinere Beträge unendlich viel häufiger, so dass von dem Vorschoss hier noch nicht die Rede sein kann. Dann gelten aber noch die Bestimmungen des lübischen Rechtes, wonach jeder von seinem Gut, seinem Vermögen den Schoss zu zahlen hat, also nur „die Vermögenden“ in den Schossregistern Platz finden. Nun ist aber neben dem Schoss gleichzeitig das sog. „Wachtgeld“ erhoben worden und es könnte mancher noch dieser Abgabe wegen in die Register eingetragen sein. Zur Erklärung des Wachtgeldes vermögen wir nur auf die Bemerkungen der mehr erwähnten formula concordia zu verweisen, in deren erster Fassung von 1563 „das Wachen und Wall oder Grabengehn nach Gewonheit dieser Stadt“ als „onera realia“ bezeichnet werden. In dem ergänzenden Vertrage von 1577 wird dann den Professoren etc. auferlegt, dass sie deswegen „von jedem Brawhause einen Thaler vnd von einem Wohnhause eine Mark lübisch einem Erbarn Rathe, vnd

da sie gleich in solchen Heusern auch nur zur Hewre oder miete wohneten, hinfurth entrichten" sollen. Wenn man danach auf die allgemeine Praxis in der Steuerzahlung schliessen darf, so würden also mit Recht die Miether in die Listen des Wachtgeldes eingetragen sein, aber es könnte dann immer nur einer der Hausbewohner zur Zahlung verpflichtet sein. Die Thatsache, dass in dem gleichzeitigen Schossbuch da, wo mehrere zusammen wohnen, fast immer nur in einer Summe das Wachtgeld entrichtet wird, scheint die letztere Annahme zu bestätigen. Wenn das der Fall ist, so hätten wir also in dem Schossbuche nur die Namen aller derer zu erwarten, die Vermögen, wenn auch sehr wenig, besitzen, so wie für jedes Haus zum Mindesten einen Insassen, der die onera des Wachtgeldes trägt.

Da nun das vorliegende Steuerbuch dem Schossbuche fast wörtlich nachgebildet ist, und nicht mehr Steuerzahler als dort vorhanden sind, so ist gewiss die Möglichkeit anzuerkennen, dass ausser den Schosspflichtigen, also nicht ganz Vermögenslosen noch eine Menge armer und zahlungsunfähiger Einwohner, in Kellerwohnungen oder Seiten- und Hintergebäuden existirten, die der Personalsteuer entgangen sind. Wie gross aber die Zahl derselben gewesen, das lässt sich nicht einmal vermuthen; wir glauben aber, dass die Summe dieser Haushalte nicht allzu bedeutend gewesen ist. Denn es sind in den vorliegenden Steuerbüchern sehr zahlreich Kellerwohnungen unter anderen Häusern genannt, nicht selten von 2 Familien bewohnt, ebenso sind vielfach Arme, die keine Steuer zahlen konnten und durch den Zusatz pauper als solche kenntlich gemacht sind, doch in die Listen — selbst in die Schossbücher mit aufgenommen. Dass aber ausser diesen noch zahlreiche Arme vorhanden gewesen sind, ist wohl unzweifelhaft, es werden z. B. „vier Armenhäuser" in der formula concordiae von 1577 genannt, denen konfiscirtes Getreide etc. zu gleichen Theilen mit „der armen Studenten Tisch" überwiesen werden soll, nur eins ist aber in dem Steuerbuch erwähnt, ohne Angabe der Zahl der Insassen, — ebenso finden sich auch mehrfach Randbemerkungen, wonach „arme leuthe" in einer Wohnung seien, ohne dass sie gezählt worden.

Ausser diesen zahlungsunfähigen und deshalb nicht kontrolirten werden aber noch manche gut situirte Haushaltungen fehlen, deren Zahl wir natürlich ebenso wenig feststellen können. Es gab ja, wie fast überall, so auch hier eine Reihe von Freihäusern, der Stadt, den Kirchen, Hospitälern und Klöstern oder der Universität und Herren

vom Adel gehörig [1]), und es ist kaum zu erwarten, dass diese alle in die Listen aufgenommen wurden, da eine Steuer aus ihnen doch nicht einging. Aber bei genauerer Durchsicht der vorhandenen Quellen kommt man zu der Ueberzeugung, dass auch hier nicht allzugrosse Lücken vorhanden sein können; denn es sind in den Verzeichnissen erstlich zahlreiche Personen als steuerfrei bezeichnet, sodann sind Rathswohnungen, Predigerhäuser, Gotteskeller, Klosterbuden, die Wohnungen von Professoren und sonstigen Mitgliedern der Universität [2]), von Edelleuten u. s. w. gar häufig angeführt und einer ihrer Bewohner genannt, wenn auch keinerlei Steuern entrichtet sind. Alle diese sind aber unter den oben erwähnten 475 Haushaltungen mit gezählt, es ist also gewiss ein grosser Theil der privilegirten Häuser mit in die obige Schätzung hineingezogen; doch könnten in diesen Häusern ausser den genannten Familien gar leicht noch andere wohnen, die der Zählung entgangen sind [3]).

1) Es finden sich in den Stadtkassenrechnungen nicht selten ziemlich hohe Einnahme-Posten, die einer vom Adel gezahlt hat, um damit der Stadt „alle Unpflicht" abzukaufen, wenn er ein Haus in Rostock erwarb. Eine Notiz im Steuerbuch „nota dass aus diesem Hause der Edelleute wegen nichts kommt" spricht gleichfalls dafür. Die Universität hatte zum Mindesten vier Freihäuser, „der vier Fakulteten Wohnheuser", die nicht zu Bürgerrecht lagen und von den Senioribus in qualibet facultate bewohnt wurden. Wie viel Kloster-, Kirchen- und Stadt-Buden ungefähr vorhanden waren, darauf deutet das bereits genannte Verzeichniss der Häuser von 1614 hin (Mss. Mecl. O. 48/42), in welchen 10 Predigerhäuser, 2 Häuser der Marien und St. Johanniskirche, 12 vollkommene Kirchenboden, 37 kleine Kirchenboden, so für Keller Schatzung geben, ferner 5 Universitet Boden, 4 Klosterboden, 3 kleine Klosterboden, 25 vollenkommene Stadtboden und 8 kleine Stadtboden genannt sind, in Summa 106 Wohnhäuser.

2) Die Mitglieder der Universität waren frei von allen Personalsteuern, und da in dieser Schatzung ausser der Kopfsteuer nur von liegenden Gründen Steuer erhoben wurde, so würde man alle diejenigen der ersteren, die keinen Immobiliarbesitz hatten, nicht in den Steuerlisten vermuthen können. Dass man aber den Begriff der Mitgliedschaft ziemlich weit fasste, beweist der Wortlaut der formula concordiae v. 1577. Danach sollen erstlich „alle Docentes, Legentes vnd Audientes, so alhie Immatriculiret..... sampt allen Predigern vnd Schulgesellen, so gleichfalls allhie immatriculiret, zusambt derselbigen allen Haußfrawen, Wittwen vnd Gesinde pro veris membris Academiae" gehalten werden, ebenso „alle graduirte Personen, die nicht publice oder privatim lesen, noch andere hören, sondern entweder ihrer Renten leben, oder sich ad praxin gantz begeben, vnd davon ihren gantzen vnterhalt haben, vnd gleichwol Bürgerlicher hantierung vnd gewerb sich enthalten."

3) Eine Bestimmung der form. concord., wonach „in der Universitet oder Professorn vnd anderer Gliedmassen der Universitet Heusern, so nicht zu Bürgerrecht liegen, kein Bönhase ohne des Herrn Rektoris Erlaubniss gesucht vnd angenommen werden solle," lässt vermuthen, dass auch nicht privilegirte Personen in diesen Häusern wohnten und nicht gezählt wurden.

Wir kommen also zu dem Resultat, dass allerdings von Genauigkeit auch bei diesem Steuerregister nicht die Rede sein kann, so dass wir nicht im Stande sind, daraus mit Zuverlässigkeit die Bevölkerungszahl der Stadt zu ermitteln. Aber die Lücken, die unzweifelhaft vorhanden sind, scheinen nicht übermässig gross zu sein, und man müsste schon starke Konzessionen machen, wenn man nur die Hälfte der oben angegebenen Volksmenge von 42 000 Seelen aus den Steuerlisten vermuthen wollte.

Auch das wäre aber noch eine Bevölkerungsziffer, die zeigt, wie wenig man berechtigt ist, nach Maassgabe der von Schönberg für das mittelalterliche Basel berechneten Einwohnerzahl die Anschauungen über die Grösse der städtischen Bevölkerung früherer Jahrhunderte allzuweit herabzustimmen.

2) Einiges über die Art zu wohnen, die Vertheilung des Vermögens und der Berufsklassen zu Rostock.

Nachdem wir bis dahin das uns zugängliche Material nur mit Rücksicht auf seine Brauchbarkeit zu statistischen Zwecken der vorliegenden Art geprüft und einige allgemeine Resultate für die Gliederung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht daraus zu gewinnen versucht, wollen wir noch kurz auf einige interessante Details aufmerksam machen, die uns einen Einblick in die Art des Wohnens und der Vertheilung der Bevölkerung nach Beruf und Wohlstand ermöglichen.

Man ist wohl im Allgemeinen geneigt, zu glauben, dass unseren Vorfahren all die komplizirten Verhältnisse des Miethens und weiter Vermiethens von Wohnungen weniger bekannt gewesen seien, als der gegenwärtigen Generation und geht dabei leicht von der Vorstellung aus, dass die meisten der achtbaren Bürger der guten, alten Zeit in ihrem eigenen Hause sassen, und an Miethen und Vermiethen nicht viel dachten. Wenigstens gestehen wir offen, dass wir einigermaassen in diesem Vorurtheil befangen und daher nicht wenig erstaunt waren, zu sehen, wie unendlich gross der Prozentsatz derer ist, die schon in früheren Jahrhunderten in fremden Häusern Unterkunft suchen und zur Miethe wohnen mussten. Jedenfalls dürfte auch für bessere Kenner der Vorzeit ein ziffermässiger Nachweis dieses Verhältnisses nicht ganz uninteressant sein, da unseres Wissens ein solcher bisher nicht versucht ist, und das Material dazu auch selten vorhanden sein wird.

Schon bei Besprechung der ältesten Schossbücher wiesen wir darauf hin, dass hier zahlreiche Steuerzahler als Miether bezeichnet

seien; aber eine genauere Berechnung des Prozentsatzes derselben war nicht möglich, da offenbar nicht alle Miether als solche kenntlich gemacht, resp. in die Listen überhaupt eingetragen waren. Einigermaassen Klarheit über dies Verhältniss gewinnen wir erst aus einem Steuerbuche von 1522 mit dem Titel: „Register des vpgehauenen geldes van huseren, boden vnd liggengrunden dar mede den Knechtenn gelonet is anno XXII.“ Es sollte also eine extra Grundsteuer von den liegenden Gründen erhoben werden und diese Steuer wurde nicht etwa, wie das beim Schoss oft vorzukommen scheint, von den Miethern ausgelegt, sondern von den Eigenthümern selbst gezahlt. Wir gewinnen aber einen Einblick in die Miethsverhältnisse dadurch, dass die Steuerlisten nach den Schossbüchern angefertigt sind, indem man strassen- und häuserweise die Namen der Schosspflichtigen eintrug und nun diejenigen, die als Eigenthümer eines Hauses, einer Bude etc. zur Steuerzahlung herangezogen werden sollten, bei den Häusern, die sie selbst bewohnten, durch ein kleines **e** vor dem Namen kenntlich machte, oder bei Wohnräumen, in denen die Eigenthümer, nicht wohnten, hinzuschrieb „hort bernt broker“, oder „hort dem rade tho“ „hort Sunte Jacob“ oder dergl. Dabei sind zumeist mehrere Namen, oft 6—8 hintereinander, mit einer Klammer umspannt und der betr. Eigenthümer dazu geschrieben. Die Zahl der Häuser aber, die von einzelnen Privatpersonen, abgesehen von den oft genannten Klöstern und Kirchen etc., versteuert wird, ist oft ganz erstaunlich gross. Z. B. zahlt Michel Berkholt an Steuer

vor syn hueß	15	mk.	
noch 1 hueß	6	„	
den ort vp dem borchwal	15	„	(nach dem Schossbuch 1 Haus und 1 Bude)
den ort bynnen der lagestraten myt hueß vnd boden	9	„	(dto. 1 Haus und 4 Buden)
vor 1 ort myt 2 boden in der Wokrentestraten	7	„	
vor 1 Hueß	6	„	
vor 5 boden in der pumperstraten	6	„	
vor 8 boden mit dem Haue vor dem olden Dore	4	„	
noch vor 1 hoff vor dem sten Dore	3	„	
Summa	71	mk.	

Dieser eine Steuerzahler besitzt also nicht weniger als 5 grosse Giebelhäuser und 20 Buden, d. h. zweistöckige Häuser, die „in die Quere“ gebaut sind. Auffälliger Weise sucht man aber gerade die Namen derjenigen Privatpersonen, denen nach dem Register am meisten Häuser zu eigen gehören, vergeblich unter der Zahl der Steuerzahler, obwohl hinter den ihnen gehörigen Häusern und Buden stets das „dedit“ verzeichnet ist. Wahrscheinlich haben diese meist dem Rathe angehörigen „Herren“, wie es damals in Zeiten des Krieges

nicht selten vorkam, bei der Verwaltung ihrer Aemter der Stadtkasse Vorschüsse gemacht, oder direkt baares Geld geliehen und zogen dann die Steuer einfach von ihren Schuldforderungen ab, — ein Verfahren, das, wie sich aus zahlreichen Aufzeichnungen in den Schossbüchern nachweisen lässt, bereits früher ziemlich allgemein im Gebrauch war.

Zählt man nun die Namen derer, die als Miether kenntlich gemacht sind, sowie derer, die in eigenen Häusern wohnen, zusammen, so ergibt sich das folgende Resultat:

	Zahl der eingetragenen Namen	Davon sind kenntlich als: Miether	Eigenthümer
1. Altstadt	538	283 = 52,6 %	255 = 47,4 %
2. Mittelstadt . . .	839	461 = 55,0 „	378 = 45,0 „
3. Neustadt . . .	710	442 = 62,3 „	268 = 37,7 „
Summa	2087	1186 = 57,0 %	901 = 43,0 %

Es ist also mehr als die Hälfte aller in die Listen eingetragenen Haushaltungen in Miethswohnungen untergebracht, nur 43 % wohnen in eigenen Häusern und in der Neustadt, wo ausser der Universität und deren Professoren namentlich die St. Jacobikirche, sowie die Klöster zum heiligen Geiste und heiligen Kreuze zahlreiche Häuser besitzen, machen die Miether sogar beinahe zwei Drittel aller Einwohner aus. Es ist aber noch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, dass die Zahl der Miether grösser ist, als oben angegedeutet; denn da man nur die Haus- und Grundbesitzer zur Steuerheranziehen wollte, hatte man wenig Interesse daran, alle diejenigen Familien mit in die Listen einzutragen, die kein Haus oder sonstige Liegenschaften besassen. Andererseits dürfen wir in den Schossbüchern, nach welchen das vorliegende Verzeichniss angefertigt zu sein scheint, auch nur die schosspflichtigen Einwohner d. h. diejenigen vermuthen, die etwas zu verschossen haben, und die, welche keinen Schoss zahlen können, sind gewiss gerade am meisten auf Miethswohnungen angewiesen. Die Zahl der Hauseigenthümer dürfte schon eher den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, obwohl, wie wir bereits hervorgehoben, auch hier einige Lücken wahrscheinlich sind und vermuthlich auch die Besitzer von Freihäusern in den Listen fehlen.

Noch besseren Aufschluss über die Art zu wohnen vermag uns das Steuerbuch von 1594/95 zu geben. Wir haben bereits oben hervorgehoben, dass darin ausser den detaillirten Angaben über die Zahl der steuerpflichtigen Personen, das versteuerte Vermögen etc. auch die Miether grösstentheils kenntlich gemacht sind, und in zahlreichen Fällen auch der Miethspreis angegeben ist, der für die ver-

schiedensten Wohnungen gezahlt wird. Wir haben nun aus diesem Verzeichniss die Zahl derjenigen Haushaltungen auszuscheiden versucht, von denen mit leidlicher Sicherheit behauptet werden kann, dass sie wirklich zur Miethe wohnen. Die Scheidung bot insofern einige Schwierigkeiten, als erst festzustellen war, wer als Miether gezählt werden solle, denn wir konnten Kostgänger, Pensionäre etc. nicht unter die in Miethswohnungen lebenden Haushalte rechnen, um die es sich hier allein handeln konnte, da wir sie mit der Zahl aller Haushaltungen in Vergleich setzen mussten. Wir haben daher denselben Haushaltungsbegriff wie oben der Zählung zu Grunde gelegt und alle die Personen, die wir dort als Angehörige eines fremden Haushaltes aufgefasst haben, auch hier nicht als selbständige Miether gezählt. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, dass es nicht immer leicht ist, das Miethsverhältniss zu erkennen. Wir haben daher unter die Miether erstlich diejenigen Haushalte gerechnet, bei denen das Miethsverhältniss klar erkenntlich ist durch den beigeschriebenen Miethspreis (hur, hure, heur, haur) mit oder ohne den Namen des Vermiethers, ferner diejenigen, bei denen die Worte „mit ihm in", oder „in des Rades bude", „in des Klosters bude", in N.N.'s Bude oder Haus etc. auf Miethswohnungen schliessen lassen. Auch Stadt-Diener und -Beamte, welche ihre Wohnung „um ihren Dienst" haben, sind unter die Miether gerechnet. Wo aber solche Angaben nicht vorliegen, da ist noch nicht immer auf den Besitz eines eigenen Hauses zu schliessen, vielmehr erkennt man gar häufig das Miethsverhältniss daraus, dass eine Reihe von Namen durch eine Klammer zusammengefasst ist, und für alle gleichzeitig die Haussteuer in einer Summe gezahlt ist. Wenn dann der erstgenannte zugleich in einem Giebelhause wohnt, die folgenden aber im Keller oder auf dem Sahle, so geht daraus wohl unzweifelhaft hervor, dass die Letzteren bei Ersteren zur Miethe wohnen.

Mit voller Genauigkeit liess sich aber die Scheidung nicht durchführen, darum können auch die hier mühsam berechneten Zahlen nicht auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch erheben, vielmehr wird man unbedenklich behaupten können, dass die Zahl der Miether selbst unter den im Steuerbuch verzeichneten Haushaltungen noch weit grösser ist, als sie in den unten folgenden Ziffern erscheint; denn wir haben nur da, wo mit Sicherheit das Miethsverhältniss konstatirt werden konnte, ein solches angerechnet, alle zweifelhaften Fälle dagegen ausgeschieden. Das Resultat der Zählung ist folgendes:

	Zahl der Haushaltungen	Davon in Miethswohnungen
Altstadt	878	413 = 47.0 %
Mittelstadt . . .	1199	629 = 52.5 %
Neustadt	1176	634 = 53.9 %
Summa	3253	1676 = 51.5 %

Die Zahl der Miethswohnungen ist also trotz der wahrscheinlichen Lücken noch immer so gross, dass mehr als die Hälfte aller Haushaltungen zur Miethe wohnt.

Dabei sind aber nicht etwa blos kleine Wohnungen, Keller und Buden in Händen von Miethern, sondern selbst grosse Giebel- und Brauhäuser werden von Privaten an andere Privatleute vermiethet, und werden für einzelne Brauhäuser bis zu 100 fl. (à 24 Schilling) Miethe gezahlt[1]), also im Vergleich zum damaligen Werth des Geldes sehr bedeutende Summen. Die grosse Masse der Miethswohnungen sind natürlich Keller und Buden und die Zahl der ersteren ist bei einzelnen Häusern nicht unbedeutend. Z. B. versteuert ein Pelzer sein Giebelhaus mit 13 fl. 12 Sch. und hat ausser einem Stall für 3 Gulden noch 4 Kellerwohnungen vermiethet, für welche er in Summa $13^1/_2$ Gulden Miethe erhält. Ein Deckenmacher bewohnt seine eigene Bude, die er für 500 fl. gekauft und versteuert nur diese, aber nicht weniger als sechs Haushaltungen sind genannt, die ihm Miethe zahlen, — davon wohnen 5 im Keller und 1 „auffm Sahle". Unter Jürgen von Moltken's Hause sind sieben Kellerwohnungen genannt, die 22 Sch. oder 1 fl. 8 Sch. und 1 fl. 16 Schill. Miethe eintragen.

Von Behaglichkeit und Bequemlichkeit des Wohnens scheint dabei wenig die Rede gewesen zu sein, denn nicht selten wohnen zwei Familien zusammen in einem Keller und zahlen gemeinsam die geringe Miethe von 1—2 fl. Solche Keller sind aber nicht etwa den hoch aus der Erde herausragenden Souterrains moderner Häuser zu

---

1) Der Miethpreis erscheint um so höher, als die kleineren Wohnungen zu sehr billigen Preisen vermiethet sind. Kellerwohnungen, in denen oft zahlreiche Familien wohnen, geben z. Th. 16 Schilling, meist 1 fl., $1^1/_2$ fl. bis 2 fl. Miethe, Dornsenkeller zahlen 3 und 4 fl., Buden meist 5—6 fl. Der Kaufpreis für letztere ist etwa 300—600 fl.

Um den damaligen Sachwerth des Geldes einigermaassen beurtheilen zu können, geben wir aus den Rechnungsbüchern der Kämmereigüter für 1594/95 einige Notizen über Preise und Löhne hier wieder. Es wurden von den Gütern gekauft resp. verkauft 1 Paar Pferde zu 16—18 fl., 1 junger Zugochse zu 9—10 fl., 1 gemästeter, alter Eber zu $4^1/_2$ fl., 1 dreijährig Schwein durchschn. zu $2^1/_2$ fl., 1 Gans zu 4 Schilling, 1 Huhn zu 3 Schilling, 1 Pfd. Butter zu 2 Schilling, 10 Eier zu 1 Schilling etc. 1 Paar Schuhe für die Mägde kostete 11—12 Schilling, der Jahreslohn derselben betrug $2^1/_2$ fl. baar und 2 Paar Schuhe, ein Knecht erhält 6 fl. baares Geld und Schuhzeug für 1 fl. 2 Schilling.

vergleichen, sondern sind eigentliche, tief in der Erde liegende Keller, wie sie noch im Beginne dieses Jahrhunderts zahlreich zu Wohnungen benutzt sein sollen, bis die luftigen und geräumigen Neubauten der Vorstädte der Arbeiterbevölkerung bessere und gesündere Wohnungen boten.

Wie wenig Ansprüche man an die Wohnungen machte, darauf deuten auch einige Notizen über Studentenquartiere damaliger Zeit. Zumeist wohnen sie auf dem Hofe oder in „Achterbuden", selten dass ihnen „eine Stube" im Vorderhause eingeräumt wurde. In einer Bude „wohnen in 3 Stuben Studenten. 18 fl. Haur", am Rande ist die Zahl derselben angegeben „6 Studenten". Also 6 Studirende begnügen sich mit 3 Stuben und zahlen jeder 3 fl. Miethe pro Jahr. Bei einem Buchbinder wohnt „ein Student auf der Stube gibt 4 fl. heur", „ein Schneider hat 1 Studenten auff seinem Sahle, gibt ihm haur 10 fl." Jacob Nehlenbladt, der für sein Brauhaus 100 fl. Miethe zahlt, hat 4 Studenten bei sich in Kost, ein Schwertfeger gar 7 etc. [1]).

Wir haben auch den Versuch gewagt, die Zahl der Wohnungen in einzelnen Strassen mit der Gegenwart zu vergleichen, um ev. konstatiren zu können, in welcher Zeit auf demselben Raume mehr Menschen wohnten. Aber der Vergleich ist schwer durchzuführen und seine Resultate sind nicht sicher, da wir für die Neuzeit zur Feststellung der Zahl der Häuser und Haushaltungen auf die Adressbücher angewiesen sind, und diese Quelle für die Zahl der Haushalte sehr unsicher ist, da alle selbständigen Personen, selbst wenn sie einem anderen Haushalt angehören, mit aufgeführt und schwer aus-

---

1) Dass übrigens die meisten Studenten in einer Art von Alumnat untergebracht waren, scheint aus der formula concordiae von 1563 deutlich hervorzugehen, wo es unter Anderem heisst: „Soviele nun aber die Kollegia, Regentien vnd Heusere der Universität, darin die Studenten ihre Wohnung und Aufenthalt haben müssen, vnd derselben Verwaltung belangt" etc., ferner „wanner die Studenten sich vntereinander, oder mit Bürgern oder Einwohnern, citra sanguinis effusionem reuffen vnd schlagen, dass die Verbrechere alsdann in einer Regentien oder Kollegio, darinnen die verbrechunge geschehen, oder der Verbrecher gehöret, vnd seine Wohnung hat, in ein Loch oder sonsten dazu verordnetes Gemach gesetzet, geschlossen vnd also gezüchtiget werde".

Man will ferner die Könige von Dänemark und Schweden um Unterstützung zur Erbauung „der Regentien des halben Mons" angehen, um dann „dieselbige Regentie, . . . denn Dänischen, Nordischen vnd Schwedischen Studenten, für ein ziemlichs Locarium zu bewohnen" zugeben.

zuscheiden sind. Es sei daher nur Einiges von jenen Vergleichen hier kurz angeführt.

Das Steuerregister von 1594|95 führt in der grossen Mönchenstrasse ausser der Stadtwage nicht weniger als 22 Brauhäuser, 21 Giebelhäuser, 2 Buden und 5 Dornsenkeller an. Selbst wenn wir die Keller alle als eigentliche Keller resp. als Hintergebäude annehmen, so würden noch immer 45 Häuser vorhanden gewesen sein. Davon sind 6, für welche die Listen der Personalsteuer nicht ausgefüllt sind, für die übrigen sind in Summa ca. 304 Personen versteuert, so dass also incl. der 6 nicht gezählten Häuser etwa 340—350 Personen sicherlich in dieser einen Strasse wohnten [1]). Gegenwärtig zählt die Strasse nur 33 Häuser, von denen ein Speicher unbewohnt ist, so dass also an Stelle der früheren 45 bewohnten Häuser gegenwärtig, (nach dem grossen Brande Ende des 17. Jahrhunderts) nur 32 getreten sind. Ein Vergleich mit der Volkszahl ist freilich aus dem uns zugänglichen Material nicht zuverlässig durchzuführen, weil die vielen Einzelpersonen nicht als solche zu erkennen sind. Da aber nach Abzug der Studenten und einiger Personen, die offenbar alleinstehende junge Leute sind, nur ca. 50—60 Haushaltungen vorhanden sind, so wird man unbedenklich behaupten können, dass vor 300 Jahren mehr Menschen in dieser einen Strasse wohnten als gegenwärtig, zumal da für die frühere Zeit erhebliche Lücken in den Zahlenangaben nicht ausgeschlossen sind [2]). Ein weiterer Vergleich der Häuserzahl auch anderer Strassen mit dem heutigen Adressbuche, ergibt fast immer eine grössere Anzahl von Wohngebäuden für die damalige Zeit, und wollen wir noch ein Jahrhundert weiter zurückgreifen, so sind auch damals bereits ähnlich so viele Häuser vorhanden gewesen als 1594. Das Schossbuch für 1493 weist z. B. in der grossen Mönchenstrasse 47 Häuser auf und schon 1410 sind 48 Steuerzahler daselbst genannt.

---

1) Als ein Beweis, wie berechtigt wir waren, die Zuverlässigkeit der Listen anzuzweifeln, kann es gelten, dass bei einem Vergleich der beiden neben einander geführten Register in dem Konzept 12 Personen und 3 Studenten in dieser Strasse mehr aufgeführt sind, als in der Reinschrift, nach der wir unsere obigen Berechnungen angestellt haben, und dass in letzterer eine ganze Familie von 6 Köpfen einfach ausgelassen ist.

2) Die Zahl der Häuser ist in dem Steuerbuch „der dubbelden Landbede" von 1586 auf 50 Häuser, 2 Buden und 1 Keller angegeben, und dass ausserdem noch Kellerwohnungen vorhanden sein konnten, darauf deutet eine unter Bernt Turkow's Hause nachträglich mit anderer Tinte gemachte Notiz „hat 6 Keller", ohne dass Einwohner genannt sind.

Wenn daher Dr. Bücher[1]) davor warnt, aus der später innerhalb der Stadtmauern vorhandenen Häuserzahl die Bevölkerung früherer Zeit zu schätzen, weil er „in den mittelalterlichen Städten grosse Gärten, Höfe und Wirthschaftsgebäude“ glaubt vermuthen zu dürfen, „an deren Stelle später Wohnhäuser traten“, so bestätigen unsere Materialien seine Motivirung keineswegs, sondern beweisen im Gegentheil eher, dass eine grössere Anzahl von Häusern auf der gleichen Fläche in früheren Jahrhunderten vorhanden gewesen ist.

Die grosse Zahl der Miethswohnungen, die wir oben kennen gelernt, wirft aber zugleich einiges Licht auf die Vermögensverhältnisse der bürgerlichen Bevölkerung, und ohne das Thema erschöpfend behandeln zu können, sei es gestattet, noch einige Notizen hier anzufügen.

Schönberg hat in seiner oft von uns erwähnten Arbeit der Vermögensvertheilung in der Stadt Basel besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und R. Sohm (a. a. O. S. 255), der die dortigen Resultate übersichtlich zusammengestellt und verarbeitet hat, glaubt aus den Vermögenssteuerlisten herauslesen zu können, dass die äussere Macht der an Zahl geringen städtischen Bevölkerung durch eine äusserst günstige Vertheilung des Vermögens mit bedingt sei. Er meint, die Vertreter des Handwerks, „die Masse der städtischen Bevölkerung“ stände wirklich auf goldenem Boden, man habe es mit einem behäbigen Handwerkerstande zu thun, „der selber Eigenthümer des Kapitals ist, dessen er zu seiner gewerblichen Unternehmung bedarf.“ Wir können leider die Verhältnisse nach den Schönberg'schen Ziffern nicht in so rosigem Lichte sehen; denn, wenn, nach heutigem Geldwerthe etwa die Hälfte der Handwerker im Jahre 1429 und 1454 ein Vermögen von 200—3000 Mark versteuern, 20—22°|₀ noch nicht einmal 200 ihr Eigen nennen, und nur 26—30°|₀ mehr als 3000 Mk. besitzen, so will es uns nicht scheinen, als ob solche Vermögen der Stadt ein sonderliches Uebergewicht geben könnten. Denn das hier deklarirte Vermögen umfasst nach den von Schönberg mitgetheilten Steuergesetzen jeglichen Besitz, beweglichen und unbeweglichen, und wir glauben nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass dabei die kleineren Vermögen fast nur in unbeweglichem Besitz bestehen. Wenn dann aber mehr als 20°|₀ des durch Zünfte und Privilegien geschützten Handwerkerstandes ausser dem nöthigen Hausrath und dem üblichen Schmuck so gut wie gar nichts besitzen, weitere 50°|₀ dann

1) Dr. Bücher a. a. O. Jahrg. 1881 S. 548.

vielleicht das Häuschen, in dem sie wohnen, ihr eigen nennen, und nur ein Viertel bei verschiedenen Ansprüchen als „Vermögend" bezeichnet werden kann, so will uns bedünken, als ob damit nicht die politische Grossmachtstellung der freien Reichstädte erklärt werden könne.

Bedenkt man sodann, dass die Handwerker damaliger Zeit doch nicht ohne Weiteres als „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" den unteren Klassen der Bevölkerung zugesellt werden können, sondern dass die Zünfte Theil nahmen am Stadtregiment, und ihre Vertreter im Rathe der Stadt Sitz und Stimme hatten, so wird man sich bei solchen, zu den angesehensten Bürgern zählenden Handwerkern doch ebensowenig über Vermögen von 10—20,000 Thaler allzusehr wundern dürfen, als heutzutage bei Gewerbtreibenden, die der städtischen Verwaltung als Stadträthe und Stadtverordnete ihre Kräfte weihen.

Die vorhandenen Quellen ermöglichen es uns leider nicht, auf das von Schönberg betretene Gebiet zu folgen und eine Nachweisung der Vertheilung des Vermögens zu Rostock zu versuchen; denn wir haben es da, wo das Material leidlich zuverlässig ist, nicht mit allgemeinen Vermögenssteuern zu thun, sondern z. B. 1594|95 nur mit Abgaben vom Immobiliarbesitz allein, während grade damals schon ein bedeutender Mobiliarbesitz vorausgesetzt werden darf, wir können daher nur auf einige nicht uninteressante Einzelheiten der Vermögensvertheilung aufmerksam machen.

Bei Besprechung des Steuerbuches von 1522, in dem nur von liegenden Gründen eine Abgabe gefordert wurde, zeigten wir bereits, dass nicht weniger als 1186 von 2087 Haushaltungen in fremden Häusern Unterkunft suchen müssen, das heisst: beinahe 57°/₀ der angeschriebenen Bevölkerung sind ohne allen Grundbesitz; ob damit überhaupt vermögenslos, ist freilich nicht zu ermitteln.

Dass aber das bewegliche Vermögen noch eine untergeordnete Rolle spielte, scheint uns ein Steuerbuch von 1535 zu beweisen, in welchem, obwohl nach dem Titel des Buches „van hußen, hauen, boden, liggenden grunden, vnd ock van allen anderen eines ideren bewechlyke guderen vnd varender haue" der hundertste Pfennig erhoben werden sollte, fast ausschliesslich Immobilien versteuert sind. Die Zahl derer, die damals Vermögenssteuer zahlten, ist aus dem sehr sauber geführten Register[1]) mit

1) Das Buch, in Pergamentumschlag mit Schliesshaken gebunden, enthält zuerst 3

Leichtigkeit festzustellen, sie beträgt nach genauer Zählung im Ganzen nur 932, — eine Zahl, die um so geringer erscheinen muss, als Rostock gerade damals in der Blüthe seiner Macht stand, und mit dem Könige von Dänemark in langjähriger Fehde liegend, gerade zu dieser Kriegsführung die aussergewöhnlichen Mittel brauchte.

Nur wenig grosse Vermögen sind vorhanden. Die höchste Steuer beträgt 158 Mark sundisch. Wenn also richtig deklarirt ist, so würde das bei einer Steuer von 1 Prozent ein Vermögen von 15,800 Mk. sundisch repräsentiren, oder wenn wir nach heutigem Sachwerth des Geldes die Mark sundisch gleich etwa 10 Reichsmark setzen, eine Summe von 158,000 Reichsmark. Dabei versteuert dieser Krösus nicht weniger als drei grosse Giebelhäuser „mit den achterbeden und aller tobehoringe", ferner ca. 20 Buden, ein „orth" am Mittelmarkt, 1 Scheune mit Hof in der Stadt, 4 verschiedene Hopfenhöfe ausserhalb derselben und 4 sog. „molenglinde", die allein 54 Mk. Steuer tragen. Der nach ihm Höchstbesteuerte zahlt 107 Mk., dann kommt je ein Steuerzahler mit 95, 91, 82 und 77 Mark. Sieben mal wird sodann zwischen 60 und 70 Mark gezahlt, fünf mal von 50—60, nur 2 mal von 40—50, dann 16 mal von 30—40 und 31 mal von 20—30 Mark. Alle Anderen zahlen weniger als 20 Mark, besitzen also weniger als 2000 Mk. an Vermögen.

Wie schon gesagt, ist es fast ausnahmslos nur Immobiliarbesitz, der versteuert wird, das mobile Kapital kann daneben nicht bedeutend gewesen sein, denn sonst wäre eine solche alleinige Belastung des unbeweglichen Besitzes kaum erklärlich. Wie sehr letzterer vorherrscht, beweist auch die Thatsache, dass z. B. die Professoren der Universität öfter als Besitzer vieler Häuser, Aecker, Höfe und Müh-

---

leere, dann auf 103 paginirten Blättern die Einnahme an Steuer, Blatt 104 ist unbeschrieben, die folgenden 7 Blätter, die nicht paginirt sind, enthalten die Ausgaben, die „van dussen vorgen. Sammelgelde vth der kisten des hundersten Pfg." gemacht sind. Die Gesammt-Ausgabe berechnet sich auf 20,700 Mark, meist zur Ausrüstung und Besoldung der Kriegsschiffe verwandt. Bei 932 Steuerzahlern würde die durchschnittliche Steuer jedes Einzelnen 22,2 Mark betragen haben, und danach das durchschnittliche Vermögen ca. 2,200 Reichsmark, was nach den obigen Zahlen absolut unmöglich ist, da im Ganzen nur 67 Steuerzahler mehr als 20 Mk. geben, sehr häufig aber nur 1—2 Mk. gezahlt werden. Es muss also entweder die Liste der Steuerzahler sehr viel grösser sein, als hier angegeben, oder die Ausgaben sind auch aus anderen Quellen entnommen. Das Einnahme-Register ist so geordnet, dass jedesmal derjenige, der seine Steuer brachte, eingetragen wurde, unter dem Datum der Steuerleistung, so dass eine Kontrolle nach diesem Steuerbuch schwierig war.

lenantheile genannt werden, ein Beweis, dass auch sie ihren Erwerb nicht anders als in Immobilien anlegen konnten.

Sehen wir uns aber die einzelnen Besitzobjekte etwas genauer an, so ist in den meisten Fällen das Haus, in dem der Betr. wohnt, Alles, was er versteuert. Die Zahl dieser Personen beträgt nicht weniger als 540, also beinahe 58 % aller Vermögenden. Einige wenige besitzen nicht einmal ein Haus, sondern nur einen Hopfengarten, eine Seilerbude etc., oder versteuern, in fremden Häusern wohnend, ihr „gud“, während der Rest mehr als ein Haus oder ausserdem noch Gärten, Aecker und Mühlen besitzt. Der Werth der einzelnen Häuser ist nach dem Steuerbuch z. Th. ein sehr bedeutender. Ein Wohnhaus in der Mönchenstrasse wird mit 30 Mark versteuert, repräsentirt also einen Werth von etwa 30,000 Reichsmark, ein anderes Haus daselbst „mit dem byhuße vnd dem achterhuß“ zahlt 22 Mk. Für ein Wohnhaus „by dem Hoppenmarket mit den achterhuß, schune vnd 2 boden darachter in der Swansche Strate belegen“ werden 32 Mark gezahlt. Gewöhnlich werden die Häuser mit 5—15 Mark versteuert, je nach der Strasse, in der sie belegen sind. Die kleinen Häuser dagegen, die Buden, haben oft nur geringen Werth, so zahlt z. B. die „Hans Hermensche vor en Huß in der monnekestrate 15 Mk.“, und „vor 12 boden in der batstouerstraten“ nur 4 Mk., während sonst meist die Bude mit 1 Mark versteuert wird, also einen Werth von ca. 1000 Reichsmark besitzt.

Für die Bevölkerungsstatistik sind auch die zahlreichen Bemerkungen über Beihäuser und Achterbuden von Werth. Die Zahl derselben ist nicht selten auf 4—6 angegeben und bei 105 Häusern sind solche Nebengebäude ausdrücklich erwähnt, in denen sicherlich eine ganze Menge von Menschen Unterkunft finden konnte.

Von Interesse ist auch die grosse Zahl von Hopfenhöfen, die hier zur Anschreibung gelangen und meist einen hohen Werth repräsentiren, sodass jeder Hof von ein viertel Morgen (1 ferndel Hoppenhoues) mit einer Mark versteuert wird, während 3 Morgen gewöhnlichen Ackerlandes nur die gleiche Steuer tragen. Eine genaue Zählung ergibt unter den 932 Vermögenden nicht weniger als 232 Besitzer von Hopfengärten, und die Zahl der letzteren war weit bedeutender, da selten nur ein Hof, sondern häufig 3 und 4 oder mehr versteuert werden. Von einem „Herrn Berendt croen“ werden sogar 29 Mk. an Steuer für Hopfengärten gezahlt. Von diesem ausgedehnten Hopfenbau, der auch in dem Steuerbuch von 1594/95 erkennbar ist, sucht man heute vergebens irgend welche Spuren, nur die Namen

einzelner Ackerstücke deuten noch auf diese Kulturen, die in früheren Zeiten einen grossen Theil des bürgerlichen Vermögens repräsentirten. Im Gegensatz zu den Hopfenbauern ist die Zahl der Ackerbesitzer auffallend klein. Nur 26 Personen sind als solche kenntlich gemacht, und 250—260 Morgen ist das ganze Areal, das versteuert wird, der grösste in einer Hand vereinigte Besitz beträgt nur 36 Morgen. Dass wirklich ein so minimaler ländlicher Besitz in den Händen der städtischen Bevölkerung gewesen, erscheint uns trotz des weit ausgedehnten städtischen und klösterlichen Grundeigenthums, sehr unwahrscheinlich; denn es haben nachweislich [1]) verschiedene Bürger grossen Grundbesitz in dem der Rostocker Jurisdiction unterworfenen Landgebiete gehabt, und es müssten viele Hunderte von Morgen versteuert sein, wenn all dieser Grundbesitz thatsächlich zur Steuer herangezogen wäre.

Leider lässt sich aus dem Steuerbuch von 1535 — ebensowenig aus dem von 1594|95, das wir deswegen hier übergehen — eine Statistik der Vermögensvertheilung nicht berechnen, da nur die Vermögenden angegeben sind, und ein Vergleich mit den Vermögenslosen nicht durchführbar ist. Wir müssen aber noch darauf hinweisen, dass, obwohl das Register im Einzelnen so genau, so sauber und korrekt geführt ist, dass man glauben könnte, wirklich alle Vermögenden vor sich zu haben, doch die Zahl derer, die verpflichtet gewesen wären zur Steuerzahlung, jedenfalls viel grösser war. Denn das Schossbuch von 1533, das wir zum Vergleich herangezogen, enthält nicht weniger als 1839 Steuerzahler, also beinahe doppelt so viel als diese Listen. Unter den dort aufgeführten schosspflichtigen Personen sind aber Einzelne, die sehr bedeutende Summen an Schoss zahlen und in dem vorliegenden Steuerbuche fehlen. Da nun der hundertste Pfennig etwa das Fünffache des Schosses zu betragen scheint [2]), so würden z. B. die Wittwe des Herrn Hinrich Gerdes, die

1) Die Stadtkassenrechnungen führen namentlich im Beginne des 17. Jahrhunderts zahlreiche Beispiele an von Landverkäufen Seitens der Bürger an die Stadtgemeinde. Z. B. verkauft Henningk Behselin 1606 „sein Antheil Guts in Bartelstorff vmb 7000 fl.“, 1602 Claus Fresen „einen Pauren“ daselbst für 2068 fl., 1617 Stephan Wehdige „sein Gutt oder Bawhoff in der Bentwische mit seinen dazu gehörigen Leuten, Viehe vnd farender Habe vmb 3031 fl.“, 1617 Claus Fresen „sein Antheil Guts in Bernstorff vnd Euerdshagen für 16 000 fl.“ etc. etc.

2) Es zahlt z. B. „Clawes Knake vor syn huß mit II boden darachter in der wockrenterstrate 20 mk.“ und „vor 7 boden vp dem baginenberg vnd Rammeßberge 3 mk.“ Sein Schoss beträgt 4½ Mark, also etwa ein Fünftel der Steuer. Ein anderer zahlt 11 Mark Schoss und 56 Mark Steuer etc.

40 Mk. Schoss zahlt, 200 Mk. Vermögenssteuer entrichten müssen, ihr Name fehlt aber in dem Steuerbuche, ebenso der einiger anderen, die 20—30 Mk. Schoss zahlen, also mit 100—150 Mk. zur Vermögenssteuer heranzuziehen waren. Es lässt sich also, wie diese wenigen Beispiele zeigen, keine zuverlässige Vermögensstatistik auf das Register von 1535 aufbauen, aber das Eine scheint uns doch daraus hervorzugehen, dass der Reichthum nicht so gross und die Vermögensvertheilung nicht so günstig gewesen ist, als man wohl anzunehmen pflegt. Denn wenn, wie es scheint, noch lange nicht die Hälfte aller Einwohner im eigenen Hause wohnt, und davon wiederum c. 60 % nichts als das Haus, in dem sie wohnen, zu versteuern haben, und nur ganz wenige grosse Vermögen neben einer Masse von Vermögenslosen existiren, so hätte man wohl keine Ursache, die alten Zeiten der Neuzeit gegenüber allzusehr ins Licht zu stellen.

Zum Schluss wollen wir nach dem Steuerregister von 1594|95 noch einige kurze Bemerkungen über die Gliederung der Bevölkerung nach ihrem Beruf hinzufügen. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass wir in den Schönbergschen Materialien grosse Lücken vermutheten, weil wir an eine Berufsvertheilung, wie sie daraus hervortritt, nicht glauben konnten; denn es prävalirte das zünftige Handwerk in einer Weise, dass, wie wir besonders hervorhoben, namentlich für die eigentlich dienenden Elemente kaum Platz blieb. Auch aus den Darstellungen Bücher's, der mit besonderer Sorgfalt und ausserordentlichem Fleiss die Gruppirung der gewerblichen Bevölkerung von Frankfurt a. M. behandelt hat, erhalten wir kein Bild davon, wie viel neben diesen Handwerksleuten in anderen Berufszweigen vorhanden waren. Man hat vielmehr auch bei ihm das Gefühl, als ob diese von ihm mit so besonderer Sorgfalt behandelten Handwerke auch das eigentliche Gros der Bevölkerung bildeten und könnte leicht dahin kommen, den Rest zu unterschätzen. So mangelhaft daher auch unsere Materialien für die Zwecke der Gewerbestatistik sind, können sie doch vielleicht nach dieser einen Richtung hin eine kleine Lücke ausfüllen helfen und mögen einige daraus gewonnene Resultate vorläufig hier noch Platz finden. Vielleicht, dass wir später noch einmal ausführlicher auf den Gegenstand zurückkommen.

Zu einer detaillirten Gewerbestatistik reicht leider das vorliegende Material nicht aus, weil die Bezeichnungen des Berufs nicht regelmässig gemacht sind, sondern oft seitenlang keine Angaben über das Gewerbe der einzelnen Steuerzahler vorliegen. Die Zahl der selbstständigen Haushalte, bei denen ein Beruf nicht angegeben ist, be-

trägt in Summa nicht weniger als c. 1400. Davon wohnen 222 in Brauhäusern, werden also auch meistens als Brauer zu bezeichnen sein, ferner leben 115 in Giebelhäusern, 272 in Buden, 158 in Dornsenkellern, 216 in eigentlichen Wohnkellern, endlich 11 auffm Sahle. Dazu kommen noch Wittwen, die einen eigenen Haushalt führen, bei denen aber der Beruf des früheren Mannes nicht kenntlich ist, im Ganzen 381, davon 216 in Kellerwohnungen, 111 in Buden, 49 in Häusern. Ausserdem sind noch 9 volle Haushalte und 21 Wittwen ausdrücklich als pauperes bezeichnet.

Neben diesen 1405 ist bei c. 1634 selbständigen Personen der Beruf angegeben, und wenn wir diese Angaben in der folgenden Tabelle zusammenstellen, so kann eine derartige Uebersicht natürlich nicht darauf Anspruch erheben, ein Bild von der Gestaltung des gewerblichen Lebens zu bieten. Denn es sind unverkennbar unter den obigen 1400 sehr viele, die dem eigentlichen Gewerbe angehören. Z. B. sind auf dem Fischerbruche 29 meist in Buden wohnende Haushalte ohne Berufsangabe verzeichnet, die man wohl unbedenklich alle den Fischern zuzählen dürfte, die dort, wie noch heute, von Alters her ihre Wohnungen hatten. Ebenso ist in den folgenden Listen nur ein einziger Gärber verzeichnet; auf dem Gärberbruche aber, wo das Gewerbe betrieben wurde, sind ausser diesem noch 13 Haushalte ohne Berufsbezeichnung notirt, die wahrscheinlich alle demselben Handwerk angehörten. Bei den Brauern, von denen nur 3 ausdrücklich als solche bezeichnet sind, wird man sich meist begnügt haben, die betr. Wohnung als Brauhaus zu bezeichnen, und so liesse sich noch — auch durch Vergleichung mit den gleichzeitigen Schossbüchern — für viele Einwohner der Beruf annähernd genau feststellen. Wir unterlassen es hier und können daher für die folgende Liste nur deswegen einige Beachtung beanspruchen, weil sie neben dem zahlreichen, mannigfaltig gegliederten Handwerkerstande die Verschiedenheit der sonstigen Lebensstellungen wenigstens andeutet, was aus anderweitigen Materialien unseres Wissens noch nicht versucht ist.

Wir stellen in der folgenden Tabelle die Hülfsarbeiter voran, darauf die Handel treibende Bevölkerung, lassen dann in alphabetischer Ordnung die eigentlichen Handwerke folgen und fügen zum Schluss die sonst erwähnten Berufszweige an:

A. Die Hülfsarbeiter.

1.	Arbeitsleute (operarii, Daglöhner)	106
2.	Bootsleute	105
3.	Boten (Botten)	9
4.	Dreger	76
5.	Droscher	2
6.	Fohrmann, Karrenführer	20
7.	Kutscher, Kotzker	8
8.	Nohthülper	8
9.	Pramschuuer	19
10.	Plegesmann	3
		356

B. Handeltreibende.

1.	Appelhöker	4
2.	Bierschenken	4
3.	Gewandschneider	7
4.	Haken	42
5.	Kaufleute	72
6.	Kremer	18
7.	Kremer u. Harbargier	2
8.	Leinwandschneider	4
9.	Mekeler	1
10.	Pferdekeuffer	8
11.	Salzhaken	9
12.	Speckschneider	2
13.	Therhaken	5
14.	Vellkeuffer	4
15.	Vorkoper	3
16.	Weinschenke	4
17.	Schüttinge	15
		204

C. Handwerker.

1.	Aelstecher	1
2.	Ablatenbecker	1
3.	Altlepper	9
4.	Altschneider	17
5.	Ankerschmidt	1
6.	Apotheker	1
7.	Barbiere	7
8.	Barnewinßbarner	1
9.	Batstouuer	2
10.	Becker (mit 65 Knechten)	24
11.	Bentschneider	36
		100
	Transport	100
12.	Beutler	10
13.	Bilderschneider	1
14.	Botticher	79
15.	Botticherknechte (verheir)	6
16.	Brawer	3
17.	Bremelsmacher	6
18.	Buchbinder	7
19.	Buchtrucker	1
20.	Buntmacher	8
21.	Buttenmacher	4
22.	Deckenmacher	2
23.	Dielsmann	2
24.	Dreier	8
25.	Essigbrawer	2
26.	Farber	5
27.	Fechter	1
28.	Fischer	42
29.	Fischforer	2
30.	Freischlachter	1
31.	Garber	1
32.	Garbreder	3
33.	Gartener	4
34.	Glaser	10
35.	Goldschmidt	7
36.	Gorteler	2
37.	Grapengießer	5
38.	Gruttenmacher	7
39.	Hakenmacher	1
40.	Huefer	8
41.	Kaffentesbrawer	9
42.	Kannengießer	6
43.	Kemmacher	6
44.	Ketelboter	2
45.	Kleinschmidt	8
46.	Knochenhauer	30
47.	Knütter	5
48.	Korbmacher	1
49.	Korschner	2
50.	Kuchenbecker	2
51.	Kunstmaker	1
52.	Kupferschmidt	2
53.	Lademacher	1
54.	Leinwandschwerzer	1
55.	Ledderbereiter	1
56.	Leuchtenmacher	1
57.	Linnenweber	33
		449

	Transport	449
58.	Losebecker (5 Gesellen)	3
59.	Mahler	9
60.	Maurmann	24
61.	Müller	27
62.	Nagelschmid	3
63.	Netler	6
64.	Parlensticker	1
65.	Pelzer	11
66.	Pipenlegger	4
67.	Platenschläger	2
68.	Possementmacher	2
69.	Puluermacher	2
70.	Rademacher	12
71.	Reußgarber	1
72.	Riemenschneider u. Sattler	5
73.	Rieper (Riepschläger)	10
74.	Rothgießer	5
75.	Sager	11
76.	Salpetersieder	1
77.	Schiffer	59
78.	Schiffszimmermann	20
79.	Schmidt	14
80.	Schneider	35
81.	Schnittcher	11
82.	Schopenbrawer	35
83.	Schuhflicker	2
84.	Schuster	36
85.	Segelneier	1
86.	Seifurer	2
87.	Senkler	1
88.	Seuikenmaker	1
89.	Spielmann	12
90.	Spinnradmaker	7
91.	Sporer	1
92.	Steinbrügger	2
93.	Steinhewer	2
94.	Steinschneider	1
95.	Stoffirer	2
96.	Stolkenmaker	1
97.	Schwertfeger	6
98.	Therwracker	2
99.	Teschenmacher	3
		844

	Transport	844
100.	Töpfer (Potter)	11
101.	Tuchscherer	4
102.	Tüffler	17
103.	Uhrichenmacher	3
104.	Veldtscherer	2
105.	Weisgarber	1
106.	Wullenweber und Wandmacher	15
107.	Zimmermann	51
108.	Zuschleger	5
109.	Zwilchmacher	1
		954

D. Sonstige Berufszweige.

1.	Professores	5
2.	Doctores	32
3.	Magistri	14
4.	Schulmeister	4
5.	Rechenmeister	2
6.	Prediger	5
7.	Organiste	4
8.	Pustemacher	1
9.	Klockenluder	4
10.	Köster	3
11.	Schriuer	11
12.	Wechter	3
13.	Hopfenmesser	2
14.	Kohlenmesser	5
15.	Ziegelmeister	2
16.	Kulemann	1
17.	Rattenfänger	1
18.	Torffschreiber	2
19.	Wagenknecht	2
20.	Stalknecht	2
21.	Thorschließer	2
22.	Wischwärter	1
23.	Secretarius Universitatis	1
24.	Schweinehirte	1
25.	Schweineschneider	1
26.	Futterschneider	1
27.	Rentner	1
		63

Ausserdem sind noch 24 städtische Beamte erwähnt, nemlich 4 Reitende Diener, 4 Rahts-Diener, 1 Richteknecht, 1 Heitvoigt, 1 Zie-

senzeicheneinnehmer, 1 Walmeister, 1 Stadtbote, 1 Gerichtsdiener, 2 Strandvoigte, 1 Prachervoigt, 1 Münzmeister, 1 Richteschreiber, 1 Notarius, 1 protonotarius, 1 secretarius, 1 Rahtsschmid und 1 Rahtszimmermann. Endlich sind als Herren oder nobiles bezeichnet 34 Personen.

Der Mangel an Raum und die Unvollständigkeit des Materials verbieten es uns, genauer die Einzelheiten der obigen Zusammenstellung zu besprechen. Es ist ein mannigfaltiges, vielseitiges Bild, das uns darin von dem städtischen Leben früherer Jahrhunderte entrollt ist, und wenn es auch in unvollendeter Gestalt auftritt, wird es doch, wie wir hoffen, für die Erkenntniss damaliger Volkswirthschaft immerhin als schätzbares Material gelten können.

Wir schliessen damit für dieses Mal unsere Untersuchungen ab, sind auch die positiven Resultate, die wir gewonnen haben, kaum im Stande, die viele Mühe zu lohnen, die mit derartigen Untersuchungen nothwendig verbunden ist, so hoffen wir doch, in manchen Einzelheiten der Wahrheit näher geführt und darum nicht ganz vergeblich gearbeitet zu haben.

Literatur.

V.

Die neueste Literatur über Versicherungswesen in Deutschland [1]).

Von Ludwig Elster.

Als Emanuel Herrmann im Jahre 1868 seine „Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte" schrieb, wies er in der Einleitung mit Recht darauf hin, dass das Versicherungswesen das Stiefkind der Volkswirthschaftslehre bilde, dass während die Theorien des Tausches, Preises, Geldes, des Bankwesens, der Verkehrseinrichtungen aller Art mit behaglicher Breite behandelt würden, für die Darstellung der Assekuranz in den nationalökonomischen Lehrbüchern nur ein kleines Plätzchen übrig bliebe. Dieser Vorwurf ist auch späterhin noch verschiedentlich erhoben; heute aber würde man denselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen müssen. Die Bedeutung des Versicherungswesens für das wirthschaftliche und sociale Leben eines Volkes ist gegen-

---

1) Die Schriften, welche in dieser Besprechung Berücksichtigung finden sollen, sind folgende:

Wagner, Adolph, Der Staat und das Versicherungswesen. Socialökonomische und socialrechtliche Studie. I. Heft. Tübingen 1881. 8°. 72 SS. (Bes. Abdr. aus der Zeitschrift f. die gesammte Staatswissenschaft. 37. Jhrg. S. 102 fg.).

Emminghaus, Staats-Versicherung. Adolph Wagner: „Der Staat und das Versicherungswesen". Bremen 1881. 8°. 19 SS. (Bes. Abdr. aus dem Bremer Handelsblatt).

Rellstab, Ernst, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. 8°. 64 SS.

Eisner, A., Kritische Betrachtungen über eine Studie des Herrn Prof. A. Wagner: Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. 8°. 37 SS.

Mazel, Carl, Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Vortrag. (Bes. Abdr. aus der „Beamten-Zeitung"). Wien 1882. 8°. 19 SS.

Wagner, Adolph, Das Versicherungswesen, in „Handbuch der politischen Oekonomie" hgg. von Schönberg. Tübingen 1882. I. Bd. S. 1133—1192.

Hopf, Julius, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin 1880. 8°. 115 SS.

Ueber anderweite Versicherungsliteratur cf. mein Referat in diesen „Jahrbüchern" Bd. 38 S. 230 fg.

wärtig allgemein erkannt, und es ist dementsprechend auch eine eingehendere wissenschaftliche Behandlung dieses Zweiges der Volkswirthschaft erfolgt. Allerdings erst seit kurzer Zeit. Daher lässt sich auch, wie solches unter diesen Verhältnissen ganz begreiflich ist, noch nicht von einer gründlichen Durcharbeitung der einzelnen Zweige der Assekuranz reden, wir befinden uns gleichsam noch in dem ersten Stadium der wissenschaftlichen Arbeit, die Literatur erstreckt sich vorwiegend auf „principielle Erörterungen", während es an tüchtigen Specialuntersuchungen, — ich sehe hier von jenen Gelegenheitsschriften, die sich vorwiegend auf die gesetzgeberische Regelung des Versicherungswesens beziehen, ab — fast gänzlich fehlt. Nur eine und zwar die jüngste Branche des Assekuranzwesens die sogen. Arbeiter- speciell die Unfallversicherung hat aus ja bekannten Gründen eine eingehendere Behandlung erfahren [1]), aber gerade die bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Diskussionen haben mit zu jenen weiteren für das Versicherungswesen überhaupt bedeutsamen Principienfragen geführt, auf welche im folgenden auch zunächst eingegangen werden soll.

Die Schrift, auf welche ich hier in erster Linie hinzuweisen habe, ist jene vielgenannte und vielbekämpfte Untersuchung Adolph Wagner's „der Staat und das Versicherungswesen", in welcher der Verf. schliesslich zu dem Ergebniss gelangt: „die Versicherung ist ihrer Natur nach kein „Geschäft", das der „freie Verkehr" übernehmen und ausführen soll; sie ist eine „öffentliche Einrichtung" und muss als solche behandelt werden." Daher muss das Versicherungswesen aus der privatwirthschaftlichen in die gemeinwirthschaftliche Organisationsform, aus der wesentlich privatrechtlichen in die öffentlichrechtliche Stellung hinübergeführt werden. Ueberwiegende volkswirthschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe erfordern eine solche völlige Umgestaltung und Neuorganisation des Assekuranzwesens. Die Abhandlung, welche hier genauer zu behandeln ist, um jene erwähnten Gründe eingehend prüfen zu können, zerfällt in vier Abschnitte.

In dem ersten Abschnitte weist Wagner darauf hin, dass die eigentliche Frage, um welche es sich hier handle, die sei, ob für das Versicherungswesen, ob mindestens für einige Hauptzweige desselben, gegenwärtig in einem Kulturvolke wie dem deutschen es passend sei an Stelle der privatwirthschaftlichen Organisationsform die gemeinwirthschaftliche zu setzen. Der Hauptgegensatz sei „öffentliches" und „privates" Versicherungswesen. Eine Analogie zum Uebergange zu gemeinwirthschaftlicher Thätigkeit finde man besonders auf jenem Gebiete, das sich unter dem Namen „Verkehrswesen" zusammenfassen lasse. (Geld-, Münz-, Kommunikationswesen etc. etc.) Das Charakteristische dieser Bedürfnisse sei, dass sie überhaupt so erst im Gemeinschaftsleben hervorträten, selbst erst durch dasselbe geschaffen würden, oder doch einen wesentlich anderen Charakter annähmen: das individuelle Moment in ihnen trete zurück, das sociale hervor. Für nun aber noch streitige Gebiete oder für solche,

---

1) Ueber die Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland vergl. von Miaskowski in diesen „Jahrbüchern" Band 38 S. 474 fg.

bei denen die Eventualität gemeinwirthschaftlicher Organisation zum ersten Male in Erwägung gezogen werde, dürfe wohl auf die Analogie soviel Gewicht gelegt werden, dass daraus eine gewisse Vermuthung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung abgeleitet werde. So liege auch heute die Frage in Bezug auf das Versicherungswesen. Der Hinweis auf verwandte Gebiete könne jedoch nur als Beginn einer solchen Beweisführung dienen; für letztere müssten andere Argumente, die den speciellen Verhältnissen etc. entnommen seien, hinzugezogen werden.

Diesen speciellen Verhältnissen wendet sich der Verf. im zweiten Abschnitt zu. Er sucht den Nachweis zu führen, dass diejenigen Wirthschaften, welche in der privatwirthschaftlichen Organisation die Versicherung als Versicherer leiteten, jene „künstlichen Bildungen des Rechts" (die Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten) allerdings mannigfache privatökonomische und technische Glanzseiten zeigten, aber auch andererseits höchst bedenkliche volkswirthschaftliche und socialpolitische Schattenseiten. Wenn auch das private Assekuranzwesen unverkennbar Bedeutendes erreicht habe, so seien doch diese Errungenschaften und Vorzüge keineswegs identisch mit der volkswirthschaftlichen Ausgezeichnetheit und Ueberlegenheit der ganzen Betriebsart. Denn die rein privatwirthschaftliche Organisation volkswirthschaftlicher Verhältnisse führe unter dem Walten der freien Konkurrenz zu einer ungeheueren Vergeudung von Arbeitskräften und Kapitalien für die ganze Volkswirthschaft. Viele Verluste seien zu vermeiden bei der einheitlichen Leitung und Koncentration in grosse öffentliche Anstalten. Hier sei der Grundsatz: planmässig geregelter, einheitlich geleiteter, zweckmässig centralisirter wirthschaftlicher Betrieb; Minimum von Kraftaufwand und Maximum von Effekt.

Aber noch ein weiteres Moment spreche zu Gunsten des öffentlichen und gegen das private Versicherungswesen; man entgehe nämlich durch eine solche tiefgreifende Umgestaltung den ausserordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung und komme auf diese Weise aus den vielen peinlichen Dilemmas, die sonst hierbei nicht zu vermeiden seien, heraus.

In dem dritten entschieden bedeutungsvollsten Abschnitt wird ein weiteres Argument principieller Art zu Gunsten gemeinwirthschaftlichen oder öffentlichen Versicherungswesens hervorgehoben, das sich aus der ökonomisch-technischen Natur aller Versicherung überhaupt ableiten lasse, bisher aber, wie Wagner richtig bemerkt, kaum beachtet sei. Indem nun der Verf. auf das Wesen und die Aufgaben der Assekuranz eingeht, bemerkt er, dass die praktische Aufgabe im Versicherungswesen darin bestehe, die Gemeinschaften Einzelner, welche das wirklich eintretende Risiko unter sich ausgleichten, möglichst passend in versicherungstechnischer Hinsicht und zugleich möglichst so zu bilden, dass der wahrhaft volkswirthschaftliche und socialpolitische Vortheil ein höchst möglicher werde. Bei den privatwirthschaftlichen Unternehmungen treffe aber dieses nur in ungenügender Weise zu. Hier sei die „Risikokraft" (ganz besonders bei den Aktiengesellschaften mit dem System der festen Prämie) schwä-

cher; es zeige sich daher die volkswirthschaftlich sehr bedenkliche Folge, dass die Risiken genauer ausgesucht, die besseren allein übernommen, die schlechteren sich selbst überlassen würden, d. h. praktisch häufig ohne Versicherung blieben. Man vertheidige diese strenge Klassifikation als „wahrhaft rationell“, als „allein gerecht“ und hebe dabei gleichzeitig ihre gute „wirthschaftspädagogische Wirkung“ hervor. Indessen dieses Lob sei unbegründet. Die privaten Wirthschafts- und Vermögensverhältnisse, die Betriebsformen und die Eigenthumsobjekte etc. etc. seien gegebene geschichtliche Thatsachen der Einzelwirthschaften wie der Volkswirthschaft, mit denen man rechnen müsse. Nach solchen Thatsachen, nicht nach abstrakten, nur in kleinem Maassstabe sofort zu verwirklichenden Möglichkeiten müssen sich die wirthschaftlichen Institutionen richten, auf solche Thatsachen müsse aber auch das Versicherungswesen Rücksicht nehmen. Nicht mit naturgesetzlich unabänderlichen, sondern mit historisch gebundenen Verhältnissen der Wirthschaften und der Eigenthumsobjekte habe man es zu thun. Auch die Risikos dieser letzteren gehörten zu diesen grossentheils gebundenen Verhältnissen. Die Volkswirthschaft sei Staatswirthschaft, sie sei ein Organismus, wo die einzelnen Glieder in ihrem Wohl und Wehe sich gegenseitig beeinflussten. Das strenge Klassifikationssystem baue auf den angegebenen Unterschieden, wie auf naturgegebenen Thatsachen weiter, daher erhalte, ja verstärke es dieselben noch, während es eben historisch gegebene, dem Einzelnen nicht unbedingt zum Verdienst oder zur Schuld zu setzende Unterschiede seien, welche durch eine billige Abweichung vom Klassifikationssystem einer gewissen Ausgleichung entgegengeführt werden müssten. Unter den Versicherungskategorieen aber sei es die öffentliche Versicherung, die ihrem ganzen Wesen nach zu einer solchen Abweichung vom strengen Klassifikationssystem der Risiko's und Prämien neige, daher auch diese den Vorzug in volkswirthschaftlicher, socialpolitischer und sittlicher Beziehung verdiene.

In dem vierten und letzten Abschnitt entwickelt der Verf. ein weiteres Argument allgemeiner Art zu Gunsten des öffentlichen Versicherungswesens, welches er der eingangs erwähnten Schrift Herrmann's entnommen hat. Herrmann reiht die Versicherung als ein besonderes Glied unter die „Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände“ und bezeichnet die beiden anderen Methoden als „Konkurrenten der Versicherung“; diese beiden Methoden sind die „Meidung“ und die „Unterdrückung“ der Gefahr. Wagner hebt nun weiter hervor, dass eine richtige Organisation und Ausführung der Meidung, Unterdrückung und — des Endgliedes in dieser Kette — der Versicherung zur Bekämpfung wirthschaftlicher Störungen und Schäden im einzel- wie im volkswirthschaftlichen Interesse von höchster Bedeutung sei. Nun könnten die beiden ersten Methoden der Bekämpfung der Gefahr nur zum Theil Sache des Einzelnen sein, zu einem anderen und wohl zum grösseren und wichtigeren Theile dagegen seien sie nothwendig eine Angelegenheit der Organe der öffentlichen Gewalt oder mindestens des freien Vereinswesens. Die bedeutenden Kosten dieser Thätigkeiten könnten aber nur theilweise — nach den Gebührenprincipien — denjenigen Individuen,

für die sie erfolgten und denen sie zu gute kämen, zugebürdet werden, sie müssten vielmehr grossentheils aus allgemeinen Mitteln der betreffenden öffentlichen Körper gedeckt werden. Um so mehr sollten die materiellen Vortheile, welche durch gute öffentliche Einrichtungen der Meidung und Unterdrückung der Gefahren in der Verminderung wirklicher Schäden und in der Ermässigung der Kosten des Versicherungswesens erzielt würden, möglichst den Versicherten selbst, als Gliedern der öffentlichen Körper, in der Reduktion der Prämien zu gute kommen, oder wenigstens diesen Körpern in Gewinnantheilen aus dem Versicherungswesen, nicht aber Dritten, wie den gewerbsmässigen Unternehmern, den Aktionären der Versicherungsinstitute. Gerade in dieser Hinsicht drohe bei den Erwerbsunternehmungen eine besondere Gefahr. Besonders wichtig für die Begründung dieser Forderung sei aber noch ein weiterer Gesichtspunkt, nämlich der, dass die Thätigkeiten zu beiden Zwecken und die Leitung und Einrichtung der Versicherung sich vielfach unterstützen müssten, deshalb sei es erforderlich, diese drei Thätigkeiten in dieselbe leitende Hand zu legen, damit sie nach einheitlichem Plane ausgeführt würden, — dann erst könne man erhoffen, ein Maximum von Erfolg in der Bekämpfung der Gefahr zu erzielen.

Das sind die Hauptgedanken jener kleinen, inhaltreichen und lebhaft anregenden Schrift, die kein objektiv Urtheilender aus der Hand legen kann, ohne die Ruhe in der Behandlung, ohne die Klarheit und Schärfe in der Diktion zu bewundern, ohne immer und immer wieder im Geiste auf jene mannigfachen bedeutsamen Forderungen Wagners zurückzukommen. Hier liegt keine mit heisser Feder geschriebene Parteischrift vor, sondern eine ernste wissenschaftliche Untersuchung, die mit gewichtvollen Gründen Front macht gegen die heutige Gestaltung des Versicherungsbetriebs und nur in einer radikalen Umgestaltung desselben, in der „Verstaatlichung" des Assekuranzwesens eine weitere befriedigende Entwickelung dieses wichtigen Zweiges der modernen Volkswirthschaft erkennt. Volkswirthschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe haben den Verfasser zu dieser Forderung der völligen Neuorganisation geführt, — treten wir daher in eine kritische Betrachtung dieser verschiedenen Gründe ein.

Ich sehe hier zunächst ganz ab von jener Anschauung Wagners, die ja auch in dieser vorliegenden Publikation wiederum hervortritt, dass nämlich unsere Volkswirthschaft einen immer mehr kommunistischen Charakter annehme, dass dieses durch die höhere Entwickelung der Kultur sich erkläre und auch völlig berechtigt sei. Ich lasse weiterhin die von Wagner in seiner Grundlegung zunächst eingeführte und in diesem Aufsatz ebenfalls angewendete Terminologie von „Gemeinbedürfnissen" und „Gemeinwirthschaften" unberührt; dass sich gegen diesen Sprachgebrauch Vieles und zwar Beachtenswerthes einwenden lässt, hat Gustav Cohn in seinem Aufsatze über „Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft" gezeigt [1]). Für die hier zu erörternden Punkte sind die soeben erwähnten mehr oder minder nebensächlich. Denn selbst wenn man jene An-

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 37 S. 464 fg.

sicht vertritt, der auch ich zum Theil mich anschliesse, dass beim Fortschreiten der Kultur das Gebiet der Staatszwecke sich überall erweitere, so wird es doch dringend erforderlich sein, jeden einzelnen Fall, wo es sich darum handelt einen bisher der privatwirthschaftlichen Unternehmung gehörenden Betrieb in die gemeinwirthschaftliche hinüberzuführen, auf das eingehendste und gewissenhafteste zu prüfen. Mag man immerhin Wagner Recht geben, wenn er behauptet, dass für noch streitige Gebiete oder für solche, bei denen die Eventualität gemeinwirthschaftlicher Organisation zum ersten Male in Erwägung gezogen wird, auf die Analogie Gewicht gelegt werden darf, so viel Gewicht, dass daraus eine gewisse Vermuthung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung abgeleitet werden könne, weiter aber darf man unter keinen Umständen gehen und darf auch nicht unbewusst einer solchen Analogie einen höheren Werth beilegen, als man ihr beizulegen berechtigt ist. Zur eigentlichen Beweisführung kann sie nicht herangezogen werden, sie kann auch nicht einmal als „Beginn" einer solchen betrachtet werden, für diese sind und können erst diejenigen Argumente von Bedeutung sein, die den speciellen Verhältnissen entnommen sind, in unserem Falle: Gründe, welche im Wesen der Versicherung liegen. Die Gründe aber, welche Wagner für den gemeinwirthschaftlichen Betrieb dieses Wirthschaftszweiges ausschlaggebend bezeichnet, sind, so beachtenswerth sie auch erscheinen, m. E. nicht stichhaltig.

Wagner weist in erster Linie auf jene verschiedenartigen Mängel, welche den privaten Versicherungsunternehmungen anhaften, hin, Mängel, die sich nicht in ungenügenden Leistungen der privatwirthschaftlichen Organisation sondern in den Mitteln der Konkurrenz zeigten. Auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens habe die Konkurrenz dahin geführt in der Wahl der Mittel zur Erhaltung und Ausdehnung des Geschäfts nicht gerade wählerisch zu sein. Dies ist sicherlich richtig. Die im Versicherungsbetriebe zu Tage getretenen bedenklichen Schattenseiten: das Agentenunwesen, die über Gebühr gestiegenen Abschlussprovisionen, die Einführung der sogen. „Zillmerschen Methode" bei Verrechnung der Abschlussprovisionen und so manches Andere ist durch die freie Konkurrenz erzeugt. Noch ganz kürzlich hat Heym, der den „Verstaatlichungsideen" so fern wie nur möglich steht, in diesen „Jahrbüchern" die zuchtlose Konkurrenz auf das allerheftigste angegriffen, die dahin geführt habe den sittlichen Zweck der Lebensversicherung immer mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen und als Nebensache zu behandeln. Jeder, der den Dingen objektiv gegenübersteht und sie ohne Voreingenommenheit betrachtet wird jene Angriffe Wagners daher als berechtigte anerkennen müssen. Deshalb vor allem ist ja auch der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens laut geworden und derselbe wird nicht eher zum Schweigen gebracht werden, als bis hier eine Aenderung eingetreten ist.

Aber sind diese Mängel denn solche, die man als „inhaerente Mängel" des privaten Versicherungswesens bezeichnen darf? Meines Erachtens sicherlich nicht! So betrübend diese Erscheinungen auch sein mögen, so sehr man auch bemüht sein muss dieselben zu beseitigen, ihnen

treten andererseits die glänzendsten Lichtseiten gegenüber, sobald wir die eigentlichen Leistungen der deutschen Assekuranz verfolgen, sobald wir die auf diesem Gebiete hervorgetretene Rührigkeit, Intelligenz und Pflichttreue berücksichtigen, sobald wir vor allem einen Vergleich ziehen zwischen dem Versicherungswesen Deutschlands und jenem anderer Länder. Das deutsche Versicherungswesen hat seine Aufgabe in vorzüglichster Weise gelöst, und es wäre nur zu hoffen, dass auch auf anderen Gebieten des Wirthschaftslebens solche Erfolge zu verzeichnen wären. Man vergesse nie, dass all das, was hier erreicht worden ist, die private Industrie geschaffen hat, und zwar nicht etwa wesentlich unterstützt durch die Gesetzgebung und die öffentlichen Organe, sondern im Gegentheil vielfach von diesen zurückgewiesen, durch deren Maassnahmen gehemmt. Ist jene Hoffnung nicht berechtigt, dass wenn sich jetzt der Staat des Assekuranzwesens annimmt, dasselbe durch ein zu organisirendes Versicherungsamt beaufsichtigt und die Solidität des Betriebes — so weit wie möglich — überwacht, auch jene oben erwähnten argen Misstände, die durch die zu scharfe und zuchtlose Konkurrenz hervorgerufen sind, allmählich verschwinden oder doch auf ein Minimum reducirt werden? Nun ist Wagner allerdings der Ansicht, dass die ausserordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung ebenfalls als ein Moment, das zu Gunsten des öffentlichen Versicherungswesens spreche, anzusehen seien. Diese Schwierigkeit scheint aber der Verf. erheblich zu überschätzen. Wenn auch über die Principien und die einzelnen wichtigen wie nebensächlichen Bestimmungen der betr. gesetzlichen Regelung die Ansichten immerhin noch weit auseinander gehen, der Eine dies, der Andere jenes fordern zu müssen glaubt, so ist es doch jedenfalls sehr fraglich, wo die grössten Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, bei der verwaltungsrechtlichen Regelung des privaten Versicherungswesens oder bei der Hinüberführung desselben in den öffentlichen Betrieb. Man unterschätze nicht jene grossen Schwierigkeiten, die mit der Expropriation der Versicherungsgesellschaften und mit der „Verstaatlichung" verbunden sind! —

Jedoch nicht nur die erwähnten Mängel allein erheischen die „Verstaatlichung", sondern man wird dieselbe nach Wagner vor allem deshalb fordern müssen, weil die Koncentrirung des Versicherungsgeschäfts in der Hand des öffentlichen Dienstes wegen der hierdurch ermöglichten Ersparung von persönlichen und sachlichen Kosten vortheilhafter erscheint, weil weiterhin die erforderlichen Verrichtungen mit anderen Thätigkeiten der inneren Verwaltung, insonderheit der Polizei- und Finanzverwaltung grosse Aehnlichkeit haben. Mit anderen Worten: weil das Princip der Wirthschaftlichkeit „Minimum von Kraftaufwand und Maximum von Effekt" erzielt werde, weil der Staat mindere Kosten haben, dennoch aber bessere Leistungen aufweisen würde.

Beweise lassen sich hier nicht beibringen, weder von Seiten Wagners noch von der meinigen. Ich bezweifle aber jene Behauptung auf das Entschiedenste. Wer je den Betrieb einer Versicherungsgesellschaft kennen gelernt hat, wird die Rührigkeit und den Eifer, die sich hier oft in der Erledigung der kleinsten Dinge zeigen, bewundern müssen, und wer mit

dieser Art der Arbeit die Art der Arbeit in den Verwaltungsbureaux des Staates vergleicht, wird zu Gunsten der Privatindustrie das Facit ziehen müssen. Die theilweise unter den schwierigsten Verhältnissen erzielten Erfolge der Versicherungsgesellschaften sind hierfür ein beredtes Zeugniss. Doch, wie gesagt, Beweise sind dieses nicht, und irgend welche Vergleiche mit den Erfolgen des Staates auf anderen verwandten Gebieten lassen sich wegen der eigenthümlichen Natur der Versicherung nicht ziehen. Dass die einzelnen Privatgesellschaften um die Ausdehnung ihres Geschäftes zu fördern verschiedentlich Kapital und Arbeit vergeudet haben, gebe ich zu, man darf dabei aber nicht verkennen, dass gar viele Ausgaben als überflüssige erscheinen, die bei genauer Prüfung sich als unvermeidbare herausstellen, wenigstens so lange nicht vermieden werden können, so lange das Publikum nicht von selbst die Versicherung sucht, sondern aufgesucht werden muss, so lange also Ausgaben für Agenten, Reisen etc. dringend nothwendig sind. Dass durch die Zersplitterung des Betriebs in verschiedene Anstalten diese bezüglichen Kosten nicht geringere werden, im Gegentheil sich noch erhöhen, ist ebenfalls richtig, aber durch die Decentralisation und den Wetteifer der verschiedenen Institute unter einander ist das Versicherungswesen in erster Linie gefördert worden. Wohin in aller Welt würden wir gerathen, wenn wir alle diejenigen Geschäfte dem Staate überweisen wollten, die er mit seinen Organen vielleicht billiger und eventuell vollkommner verrichten könnte —? „Wenn wirklich bewiesen werden könnte", sagt Emminghaus in seiner Polemik gegen Wagner, „dass Bier, welches in Staatsbrauereien gebraut, Spiritus, der in Staatsbrennereien gebrannt, Zucker, der in Staatssiedereien bereitet, mindestens so gut und billig geliefert werden könnte, als dieselben Artikel, wenn sie privatwirthschaftlich producirt werden — möchten wir um deswillen es wagen, diese Produktionszweige dem Staate zu überweisen? Beinahe überall in Deutschland laborirt der Frischfleisch-Verkauf an einem grossen Uebelstande, welcher den Fleisch-Verbrauch der unbemittelten Klassen empfindlich einschränkt; das Fleisch wird zu wenig sortirt. Staats-Schlächtereien und Fleischhallen würden diesen Uebelstand mit einem Schlage beseitigen können; angenommen, dieses Geschäft könne auch sonst im gemeinwirthschaftlichen Betriebe des Staates gedeihen — soll es um deswillen dem modernen Staate empfohlen werden?"

Und dennoch, so frage ich weiter, handelt es sich in diesen Fällen nicht auch um „Gemeinbedürfnisse", und zwar theilweise um ungemein wichtige? —

Indessen vor allem ausschlaggebend für den öffentlichen Versicherungsbetrieb ist nach Wagner die hier mögliche und zu bewirkende Abweichung von der strengen Logik individualistischer Bemessung der Gefahr und demnach der Versicherungsprämie. Weil Art und Höhe des Risiko's z. B. der Feuersgefahr für ein Haus nur in ganz verschwindendem Maasse von dem Eigenthümer selbst abhängt, vielmehr hauptsächlich beeinflusst wird von der Beschaffenheit des Hauses etc. etc., so muss das Versicherungswesen auf solche Thatsachen Rücksicht nehmen. Das individualistische Klassifikationssystem übersieht dieses gänzlich; dieses baut auf derartigen Unterschieden wie auf naturgegebenen Thatsachen auf, wäh-

rend es sich hier um historisch gegebene dem Einzelnen nicht unbedingt zum Verdienst oder zur Schuld anzurechnende Unterschiede handelt, bei denen durch eine billige Abweichung vom Klassifikationssystem eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt werden muss. Ist es denn aber um alles in der Welt Aufgabe der Versicherung solche Unterschiede zu beseitigen? Gewiss hat Wagner Recht, wenn er behauptet, dass es sich hier sehr häufig nicht mehr um persönliches Verdienst oder um persönliche Schuld handelt, — aber in wie viel tausend anderen Fällen, wo uns ähnliche Ungleichheiten und Unterschiede begegnen, gilt genau dasselbe? Soll der Staat oder irgend eine öffentliche Institution denn auch in diesen Fällen die erwünschte Ausgleichung bewirken? Wohin gelangen wir, wenn wir diesen Gedanken weiter verfolgen? Wo ist die Grenze, die einer ferneren Ausgleichung historisch gegebener Ungleichheiten ein Ziel setzt? —

Sicherlich ist es die unverrückbare Aufgabe der Socialpolitik die sociale Ungleichheit, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, zu bekämpfen, ihr mit allen Mitteln entgegenzutreten, allein es kann sich hierbei immer nur handeln, um eine Beseitigung jener Ungleichheiten, die durch die Gesellschaft entstehen und als „gesellschaftliche“ bezeichnet werden können. Gewisse Ungleichheiten müssen als Naturnothwendigkeit hingenommen werden, und zwar zumeist gerade solche, die weder auf Verdienst noch Schuld der Einzelnen beruhen. Hält Wagner an diesem Princip der Nothwendigkeit der Ausgleichung historisch gegebener Unterschiede fest, so ziehe er auch die weiteren Konsequenzen. Neu ist eine solche Anschauung ja nicht, neu ist es nur dem Versicherungswesen diese Aufgabe zu vindiciren.

Der Verfasser weist, gleichsam um eine Konsequenz dieser seiner Auffassung zu ziehen und die Richtigkeit derselben darzuthun, auf das Arbeiterversicherungswesen hin. Die Arbeiterversicherung könne nicht mit den Mitteln der Arbeiter allein und nach den Prämientarifen, welche speciell für diese Klasse aufgestellt werden müssten, genügend wirksam und erspriesslich ausgeführt werden, vielmehr sei auch hier eine Uebertragung von Mitteln aus den übrigen, also namentlich aus den wohlhabenderen, besitzenden Schichten nothwendig und gerechtfertigt, wofür sich verschiedene Wege böten, u. a. eine allgemeine Versicherung der ganzen Bevölkerung, wobei für gewisse Maximalversicherungen die Tarife mit nach dem Wohlstande abgestuft werden müssten. Angenommen, ein derartiger Zwang zur Versicherung wäre durchführbar, so würde von einer eigentlichen Versicherung nicht mehr die Rede sein können.

Ich gebe gerne zu, dass bei der Arbeiterversicherung, die allerdings in anderer Weise geregelt werden dürfte, als Wagner es hier vorschlägt, von einer „Ausgleichung“ die Rede sein kann, dass die wohlhabenden Schichten des Volkes mit einzutreten haben, um eine Hebung des Standard of life der Arbeiter zu ermöglichen, allein diese „Ausgleichung“ ist weit verschieden von jener, die der Verfasser überhaupt im Auge hat und die bei allen möglichen Unglücksfällen: Hagelsgefahr, Feuersgefahr, Viehsterben etc. ihre Anwendung finden soll. Dort handelt es sich um die Erreichung eines bestimmten Zweckes, um eine nothwendige aber engbegrenzte Aufgabe, hier um eine Forderung, die, sobald sie als berechtigt

anerkannt wird, eine unendliche Reihe von anderen im Gefolge haben wird, die nie und nimmer erfüllt werden können. In unsern Tagen ist man leicht geneigt zu vergessen, dass der Staat nicht nur zu wenig, dass er auch zu viel thun kann; das letztere ist aber schädlicher und gefährlicher als das erstere, da es nothgedrungen dahin führt, dem Einzelnen das Gefühl unbedingter Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Treiben im wirthschaftlichen Leben zu nehmen; damit fiele aber zugleich das wichtigste Fundament des wirthschaftlichen Fortschrittes.

Doch hiermit genug! Es ist nicht möglich all das in der gebührenden Weise hier zur Sprache zu bringen, was Wagner in seinem Aufsatz behandelt hat, und wogegen ich Einwendungen vorzubringen hätte. So halte ich z. B. die in dem vierten Abschnitt seiner Abhandlung zu Gunsten der Verstaatlichung des Versicherungswesens vorgebrachten Argumente als theilweise irrig und im Widerspruch stehend mit den thatsächlichen Verhältnissen, wenigstens soweit ich hier an die Angriffe gegen die privaten Feuerversicherungsgesellschaften denke, ganz speciell gegen die Aktiengesellschaften. Es ist z. B. entschieden zu weit gegangen, behaupten zu wollen, dass die Vervollkommnung des Löschwesens die Interessen der Versicherungsanstalten beeinträchtige! Das Urtheil Wagners über die Versicherungsaktiengesellschaften überhaupt ist vielfach m. E. unberechtigt. Ich denke hier auch an die Ausführungen des Verfassers in diesen „Jahrbüchern" (36. Bd. S. 164 fg.) im Anschluss an meine Arbeit über die Lebensversicherung. Bezüglich des dort Vorgebrachten habe ich Manches auf dem Herzen, das ich gerne zur Sprache bringen würde; allein weitere Bemerkungen nach dieser Richtung würden über den Rahmen dieser literarischen Anzeige hinausgehen. Nur das sei bemerkt, dass ich in manchen Einzelheiten die Wagnerschen Einwendungen meinen Ausführungen gegenüber als richtig anerkenne, dass ich aber in den Hauptprincipienfragen nicht überzeugt bin. Gerade das gilt von der Bedeutung der Aktienunternehmung im Versicherungswesen, die ja sicherlich ihre grossen Schattenseiten hat, deren Lichtseiten aber nicht verkannt werden dürfen, das gilt weiterhin von der Natur der Lebensversicherung, die auch ökonomisch betrachtet als Sparanstalt nicht als Versicherung erscheint. In meinem Gutachten für den deutschen Juristentag über die Frage, ob das Recht auf die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten gehöre (Verhandlungen des 16. deutschen Juristentags I. Bd. S. 200 fg.) habe ich meinen Standpunkt abermals kurz zu begründen und auch den Darlegungen Wagners gegenüber aufrecht zu erhalten gesucht. Allerdings konnte dieses an jener Stelle nicht eingehend geschehen, ich hoffe aber bei anderer Gelegenheit gerade diesen strittigen Punkt noch einmal ausführlicher behandeln zu können. —

Dass die Wagner'sche Arbeit bald von den verschiedensten Seiten auf das heftigste würde angegriffen werden, lag nahe. Die Versicherungspraktiker sahen ihre Interessen gefährdet und traten für das private Versicherungswesen in die Schranken. Das ist theils mit Sachkenntniss und Geschick, theils in unbegreiflich plumper Weise geschehen. Die zweifellos beachtenswertheste Entgegnung ist jene von Emminghaus; es ist nur zu bedauern, dass sie so wenig ruhig gehalten, so leidenschaftlich geschrie-

ben ist. Mehr oder minder dasselbe gilt von der Schrift Rollstabs, die jedoch eine Menge für die eigentliche Frage überflüssige Bemerkungen enthält. Der Vortrag Mazals beschränkt sich auf allgemeine, hinreichend bekannte Erörterungen über die Bedeutung des Privatbetriebs und sucht die entgegenstehenden Anschauungen Wagners, Schäffles und Arendts zu bekämpfen. Das Hauptmoment aber, was nach Wagner für die Verstaatlichung spricht: die Ausgleichung der von der Natur oder durch die historische Entwickelung geschaffenen Ungleichheiten bleibt so gut wie unberührt.

Das wunderbarste Produkt aber auf diesem Gebiete ist die Publikation von Eisner; der Verfasser, irgend ein Versicherungspraktiker, hat weder die Arbeit Wagners verstanden, noch verfügt derselbe über irgend wie genügende Kenntnisse auf dem Versicherungsgebiete. Diese Schrift steht unterhalb einer jeden wissenschaftlichen Kritik und kann nur Bedauern hervorrufen. Von einer sachlichen und unbefangenen Widerlegung ist keine Rede, eine solche ist nicht einmal versucht worden. Die Eisner'schen Darlegungen erinnern lebhaft an die Ausführungen gegen Wagner in der Versicherungsfachpresse. —

Wagner hat die Absicht, wie solches am Schluss seines Aufsatzes bemerkt ist, in weiteren Abhandlungen in eine Betrachtung der Verhältnisse einiger Hauptzweige der Versicherung, zunächst der Feuerversicherung, einzutreten. Es soll in diesen Specialuntersuchungen die Richtigkeit des Ergebnisses dieser allgemeinen Erörterungen konkret im Einzelnen und die Anwendbarkeit der gemeinwirthschaftlichen Organisationsform auf die einzelnen Zweige speciell nachgewiesen werden. Leider sind die versprochenen Aufsätze bis zur Stunde noch nicht publicirt; einen, wenn auch nur theilweisen Ersatz hierfür bietet uns aber seine Abhandlung in dem Schönberg'schen „Handbuch der politischen Oekonomie". Aber da hier manche strittige und wichtige Punkte wohl in Folge der lehrbuchartigen Behandlung nur kurz erörtert, nur ungenügend begründet worden sind, da weiterhin das ganze landwirthschaftliche Versicherungswesen, die Hagel- und Viehversicherung, vom Verf. unberührt gelassen ist, so ist von einem wirklichen Ersatz nicht zu reden. Hoffen wir daher im Interesse der Sache, dass der Verfasser sein gegebenes Versprechen demnächst einlöst, da eine gründliche, specielle Behandlung der einzelnen Versicherungszweige sehr erwünscht, ja dringend erforderlich ist.

Die Abhandlung über „Versicherungswesen" im Schönberg'schen Handbuch ist im übrigen im Vergleich mit den Erörterungen über Assekuranzwesen in anderen Lehrbüchern als die vollkommenste zu bezeichnen.

Zum Schluss sei hier noch einer Schrift gedacht, die allerdings die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens nur nebensächlich behandelt, mit den bisherigen Betrachtungen dieses Referats daher weniger Berührungspunkte hat, indess als hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der Versicherungsliteratur an dieser Stelle berücksichtigt zu werden verdient. Ich meine die Schrift Hopf's, des Bevollmächtigten der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, über die „Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung."

Der Verfasser knüpft an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 an, wobei er jedoch nur die Feuerversicherung zum Vorwurf seiner Arbeit nimmt, dabei aber weiter auf eine eingehende Formulirung und Begründung aller Einzelheiten verzichtet, an deren manche sich ja auch kein tiefergehendes und allgemeineres Interesse knüpft. Er will vielmehr nur die wichtigsten Punkte, welche, zum Theil lebhaft umstritten, das Bild des künftigen Rechtszustandes in seinen wesentlichen Zügen bestimmen werden, in das rechte Licht setzen. Wenn Hopf dabei den Wunsch ausspricht, dass durch seine Arbeit namentlich ausserhalb der Kreise, die unmittelbar genöthigt sind, sich mit dieser Gesetzgebungsfrage zu beschäftigen, das Verständniss derselben gefördert werde, so muss eine objektive Kritik hinzufügen, dass er durch die Art der Behandlung des Stoffes wenigstens Alles gethan hat, um seinen Wunsch erfüllt zu sehen. Selbst diejenigen, die mit den Zielen, die der Verfasser verfolgt, nicht einverstanden sind, werden seinen Darlegungen Beachtung und Anerkennung schenken müssen.

Der Verfasser behandelt nach einigen einleitenden Vorbemerkungen das auf dem Versicherungsgebiete so dringend hervortretende Bedürfniss der Rechtseinheit, die Verstaatlichung und den öffentlichen Betrieb, das Unternehmen, die Geschäftsführung, die Ueberversicherung und Polizeikontrolle, die Centralstelle und schliesslich die Besteuerung. Er bezeichnet mit Recht als die hervorragendste positive Aufgabe des Reichsversicherungsgesetzes: die Rechtserfordernisse einheitlich und zweckentsprechend festzustellen, unter denen fortan Assekuranzunternehmungen ins Leben treten und bestehen können. Mit dem Koncessionssystem muss seiner Ansicht nach gebrochen, die Forderung völliger Publicität hingegen geltend gemacht werden. Diese Publicität soll aber nicht nur auf die Interessenten beschränkt, sondern sie soll eine schlechthin allgemeine sein, so dass dadurch der Organismus der Anstalt auch der öffentlichen Diskussion und der sachverständigen Kritik erschlossen und unterstellt werde. Bezüglich der Geschäftsführung hält Hopf Normativvorschriften für ebenso zulässig wie geboten; er verlangt die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse, die von in Eid und Pflicht genommenen Revisoren zu prüfen und mitzuvollziehen seien. — Das, hauptsächlich in den dreissiger Jahren, in der grossen Mehrzahl der deutschen Staaten entstandene System der Präventivkontrolle verwirft Hopf als ungehörig und nutzlos; ja, er geht noch weiter und fordert, dass man den ganzen Begriff der Ueberversicherung und ihre Strafbarkeit über Bord werfe. — Die Begründung einer Centralstelle für das Versicherungswesen im Reiche wird für nothwendig gehalten, auch das Beschwerderecht den Versicherten bei dieser Centralstelle eingeräumt. M. E. muss jedoch dieses zu errichtende Versicherungsamt weitergehende Befugnisse erhalten, als der Verfasser demselben einräumen will. Im grossen Ganzen aber wird man den Forderungen Hopfs zustimmen müssen, wenn auch hie und da dem Einen oder Andern, so auch dem Referenten, strengere Bestimmungen erwünscht erscheinen, wenn auch manche Angriffe gegen die Societäten als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Die vorliegende treffliche Schrift muss als werthvoller Beitrag der Versicherungsliteratur begrüsst werden, als ein Beitrag, aus

dem die Bedeutung und die Erfolge des privaten Versicherungswesens zugleich erkannt werden können.

Auf einen glücklichen Aufschwung blickt das deutsche Assekuranzwesen zurück, reicher noch — meint Hopf mit Recht — schwebt uns seine Zukunft vor. „Aber um kräftig und sicher vorwärts zu schreiten, braucht es, was ihm das Reich und sein Gesetz bringen sollen: festen Boden unter den Füssen!"

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, betr. Koncessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Da man augenblicklich bei uns in Deutschland mit der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens beschäftigt ist, wir verweisen auf das Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen vom 17. November 1881, die Reichsversicherungsgesetzgebung betreffend (abgedruckt in diesen Jahrbüchern N. F. IV. Bd. S. 361 u. 362), so dürfte es wohl am Platze sein, auf die jüngste gesetzliche Regelung des Versicherungswesens im Auslande, auf das österreichische Versicherungs-Regulativ hinzuweisen.

Bis zum Erlass der weiter unten zum Abdruck gebrachten Verordnung sind in Oesterreich nur zwei Normen zu verzeichnen, welche speciell auf das Versicherungswesen und auf dessen besonderen Charakter Bezug haben, nämlich die Allerhöchste Entschliessung vom 5. November 1859, womit den staatlichen Ueberwachungs-Organen eine möglichst wirksame Ueberwachung der Versicherungs-Gesellschaften eingeschärft wird, und der Staatsministerialerlass vom 23. November 1860, womit den landesfürstlichen Kommissären eine Belehrung über die Bildung der Assekuranzfonds und über die Gebahrung mit denselben mitgetheilt wurde. Im weiteren Verlaufe der Zeit stellte sich jedoch immer mehr das Bedürfniss einer staatlichen Regelung des Versicherungswesens heraus, zumal jene „Belehrung" wegen ihres rein mathematischen, technischen Inhaltes in der Praxis die beabsichtigte Wirkung nicht erzielte, obendrein aber auch mannigfache Vorkommnisse das Vertrauen in das Versicherungswesen nicht unerheblich erschüttert hatten. Zwei Wege konnten zu einer Regelung des Assecuranzwesens führen: der Weg der Gesetzgebung und der Weg einer geregelten Staatsaufsicht. Die Regierung entschloss sich zunächst, den zweiten der bezeichneten Wege zu betreten. Die Motive sprechen sich

darüber wie folgt aus: „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass durch die Erlassung eines Versicherungsgesetzes die fragliche Aufgabe am vollständigsten und wirksamsten gelöst worden wäre; es kann aber auch nicht verkannt werden, dass ein Versicherungsgesetz, das sowohl den meritorischen Theil durch Regelung der aus dem Versicherungsvertrage entspringenden vielfachen Rechtsverhältnisse, als den formellen Theil durch Vorschriften für die Bildung und Verwaltung von Versicherungsanstalten zu umfassen haben wird, ein so umfangreiches und schwieriges Operat bilde, dass zu dessen Zustandekommen ein längerer Zeitraum erforderlich sein, und mittlerweile das obige Ziel unerreicht bleiben würde.

Dagegen kann auf dem Wege der Staatsaufsicht Manches geschehen, was vorläufig zur Regelung und Konsolidirung des Versicherungswesens erspriesslich beizutragen geeignet ist.

Gerade im Versicherungswesen, das oft das Interesse von Generationen berührt und das vermöge seiner Eigenart dem Einzelnen meist unverständlich bleibt, ist die Kontrole des Staates eine unbedingte Nothwendigkeit, damit die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen gesichert und das Publikum vor Schaden gewahrt werde.

Die Kontrole des Staates kann aber nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn die Objekte und die Formen ihrer Thätigkeit näher bestimmt und wenn Regeln und Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen sie zu pflegen ist."

Die nun hier getroffenen Bestimmungen, welche bis zum Zustandekommen eines Versicherungsgesetzes, ein verwaltungsrechtliches Regulativ für Versicherungs-Anstalten bilden, beziehen sich im allgemeinen auf das gesammte Versicherungswesen, nehmen jedoch auf die Eigenthümlichkeiten der Lebensversicherung besondere Rücksicht. Das Regulativ zerfällt in zwei Abtheilungen. Der erste Theil, umfassend die §§ 1—23, bezieht sich auf die Koncessionirung von Versicherungsanstalten, handelt über die materielle Fundirung (Aktien, Kapital, Gründungsfonds), über die Versicherungsbedingungen, über Rückversicherungen und Amortisationen, über Rechnungsabschlüsse und Gewinnvertheilung etc. etc., indem bald positive Normen als Koncessionsbedingungen festgesetzt werden, bald nur im allgemeinen angeordnet wird, dass bez. jener Punkte die Statuten nähere Bestimmungen zu treffen hätten.

Der zweite Theil (§§ 24—34) ist überschrieben „für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten". Die Staatsaufsicht hat insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmässige Anlage der Kapitalien, sowie die richtige vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und Rechenschaftsberichte zu überwachen. Die Grundsätze, nach denen dieses geschehen soll, werden eingehend in diesem Theile des Regulativs dargelegt. Hieran reihen sich noch Formularien für den Rechnungsabschluss sowohl für die gemischten Versicherungs-Gesellschaften, wie für die reinen Lebensversicherungs-Anstalten.

Zur Durchführung der mannigfachen Verordnungen und zur wirksamen Handhabung der Staatsaufsicht wird (cf. § 34) im Ministerium des Innern

ein versicherungstechnisches Bureau errichtet. Ein solches Organ erschien um so nothwendiger, da ein wichtiger Theil der Staatsaufsicht technischer Natur ist und eine genaue Kenntniss der mathematischen Grundlagen des Versicherungswesens bedingt. Bei den meisten Versicherungsarten muss ein Theil der von den Versicherten eingezahlten Prämien zur Erfüllung der künftigen Verbindlichkeiten aufbewahrt werden. Dieses gilt namentlich von der Lebensversicherung, deren Bestand und Sicherheit von der richtigen Berechnung und Bedeckung der Prämienreserve in erster Linie abhängt. Das Publikum ist aber schwerlich im Stande die hier erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, desshalb soll an die Stelle des Einzelnen die Vorsorge des Staates für die Gesammtheit treten, das versicherungstechnische Bureau soll in allen technischen Versicherungsfragen als Hilfsorgan des Ministeriums dienen.

„Durch die Bestellung eines solchen Organes", heisst es in den Motiven zu dem Regulativ, „soll die in Angriff genommene Regelung der Staatsaufsicht ihre Ergänzung und Vervollständigung erhalten und die Kontrole des Staates durch die Einheitlichkeit und Gleichartigkeit, mit der sie geübt wird, zu erhöhter Wirksamkeit gelangen". —

Durch das in Rede stehende Versicherungs-Regulativ und durch die Einrichtung des versicherungstechnischen Bureaus ist allerdings, wie solches auch in den Motiven mit Recht hervorgehoben ist, das grosse, weite Gebiet des Versicherungswesens nicht erschöpft, eine vollständige Regelung nicht erfolgt. Trotz alledem aber bedeutet dieses Regulativ einen bedeutsamen Abschnitt im österreichischen Versicherungswesen. Es soll hiermit nur der erste Schritt zu einem Versicherungsgesetze gethan werden, ein Stadium von Versuchen soll beginnen, man will sehen, wie weit man mit der Staatsaufsicht gehen kann, man will wissen, ob ein Versicherungsamt sich bewähren wird. Es soll mit anderen Worten zunächst Material gesammelt werden zu einem späteren Versicherungsgesetz. —

Wir werden in Deutschland ein solches Uebergangsstadium aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durchzumachen haben, dennoch aber wird bei der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens bei uns auch auf diese österreichischen Bestimmungen zurückgegangen werden müssen, die nach gar mancher Richtung hin wohl beachtenswerth sind.

Die bez. Verordnung, die in dem am 26. August 1880 ausgegebenen XXXVIII. Stücke des R.G.Bl. unter Nr. 110 abgedruckt ist, hat folgenden Wortlaut:

Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten kundgemacht werden.

Zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungs-Anstalten übernommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten werden für die Errichtung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt:

A. Für die Concessionirung von Versicherungs-Anstalten.

§. 1. Zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten ist die staatliche Concession erforderlich, und haben hierfür die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.-G.-B. No. 253, und des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-B. No. 1 ex 1863, dann die nachstehenden Concessions-Bedingungen zu gelten:

§. 2. Die zum Geschäftsbeginne und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche

Grundlage bildet bei Actien-Gesellschaften das Actiencapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfonds und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder. Der Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Haftung sind statutarisch festzustellen.

§. 3. Das Actiencapital von Versicherungsgesellschaften ist künftig derart festzusetzen, dass beim Geschäftsbeginne wenigstens ein Betrag von so viel Mal 100,000 fl. baar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport- einschliesslich der Seeversicherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Capital mindestens 300,000 fl. betragen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch unter diesen Betrag herabgegangen werden.

Die emittirten Actien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerthe, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30 pCt. des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist in letzterem Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Sola-Wechsel sicherzustellen und das Verzeichniss der sämmtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Anzahl der von Jedem gezeichneten Actien vorzulegen.

§. 4. Der Gründungsfonds bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungs-Anstalten aber auf mindestens 20,000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. baar einzuzahlen sind. Eine Verzinsung und Rückzahlung desselben kann nur aus den Ueberschüssen und die Rückzahlung nur in dem Maasse stattfinden, als die Bildung des aus den Ueberschüssen zu dotirenden Gewinn-Reservefonds (Prämien-Ersparniss, Reserve) fortschreitet, daher nach vollständiger Rückzahlung des Gründungsfonds ausser der rechnungsmässigen Prämien-Reserve noch eine Garantie-Reserve mindestens in der Höhe des ursprünglichen Gründungsfonds vorhanden sein muss.

Von der Forderung eines Gründungsfonds kann bei der Bildung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Vereinen, bei welchen, durch besondere Verhältnisse und Einrichtungen (Carenz-Zeit, Renten-Reducirungen u. s. w.) anderweitige Sicherheit geboten wird, Umgang genommen werden.

Bei auf Wechselseitigkeit beruhenden Lebensversicherungs-Anstalten insbesondere ist der Geschäftsbeginn an eine im voraus fixirte Minimal-Summe von abgeschlossenen Versicherungen zu knüpfen.

§. 5. Das Gesellschafts-Statut hat vor Allem jene Bestimmungen zu enthalten, welche im §. 9 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.-G.-B. No. 253, und für Actiengesellschaften in den Artikeln 207 bis 249 des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben sind.

Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sind insbesondere noch Bestimmungen aufzunehmen:

1) über die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

2) über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und der übrigen Organe der Gesellschaft;

3) über das Stimmrecht der Mitglieder und die Art seiner Ausübung;

4) über die Form der rechtsverbindlichen Kundmachung mit Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen dieselbe zu erfolgen hat;

5) über die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder.

§. 6. Der Plan einer Versicherungs-Anstalt hat die einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschliesslich der Seeversicherung u. s. w.), auf welche sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstrecken wird, dann die Grundzüge, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, und die allgemeinen Versicherungsbedingnisse zu enthalten. Es ist darin auch zum Ausdrucke zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft direct oder indirect (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

§. 7. Bei der Gründung von Lebensversicherungs-Anstalten sind insbesondere noch die Prämientarife, welche bei den Versicherungen in Anwendung kommen sollen, und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungs-Grundlagen beizubringen. Letztere hat die Netto-Prämien, die bei ihrer Berechnung angewendeten statistischen Tabellen (Mortalitäts-, eventuell Invaliditäts- oder Morbilitäts-Tafeln), den zu Grunde gelegten Zinsfuss und die benutzten Berechnungsformeln zu enthalten und sind ausserdem noch die Höhe der Regie-Zuschläge und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien-Reserve darin anzugeben.

§. 8. Die Statuten der Versicherungs-Anstalten, und bei Lebensversicherungs-Anstalten die Netto-Prämientarife bedürfen, wie jede Aenderung derselben, der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Tarife erfolgt auf Grund einer vorausgegangenen versicherungstechnischen Prüfung.

Die Brutto-Prämientarife der Lebensversicherungs-Anstalten sind der Staatsbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 9. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse jeder Versicherungs-Anstalt, welche den von derselben geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Aenderung der allgemeinen Bedingnisse. Durch den Bestand solcher genehmigter Versicherungs-Bedingnisse wird nicht ausgeschlossen, dass seitens einer Versicherungs-Anstalt einzelne Versicherungsverträge unter besonderen Bedingnissen geschlossen werden.

Bei gegenseitigen Versicherungs-Anstalten haben die allgemeinen Versicherungs-Bedingnisse einen Bestandtheil der Statuten zu bilden.

§. 10. Die allgemeinen Versicherungs-Bedingnisse haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, beziehungsweise über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet;

2) über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgeltes;

3) über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes der Haftung der Gesellschaft;

4) über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Aenderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.;

5) über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung;

6) über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.);

7) über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage;

8) über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage.

§. 11. Um die stete Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtung zu sichern, kann nach Maassgabe der Umstände und Zeitverhältnisse als Concessionsbedingung auch der Erlag einer Caution gefordert werden.

§. 12. Versicherungs-Gesellschaften dürfen neben den Versicherungsgeschäften, welche den Gegenstand ihres Unternehmens bilden, nur solche Geschäfte betreiben, welche in der fruchtbringenden Anlage der Gesellschaftsfonds ihren Grund haben.

§. 13. Die Anlage der Gelder von Versicherungs-Anstalten ist in den Statuten genau festzusetzen.

Die Anlage der Prämien-Reservefonds kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

1) in zur Anlage von Pupillar-Vermögen geeigneten Werthpapieren;

2) in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über $^1|_3$ des Ankaufspreises belastet bleiben;

3) in pupillarsicheren Hypotheken;

4) bei soliden Credit-Instituten im Contocurrentgeschäfte oder gegen Cassescheine;

5) im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen würden;

6) in Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen nach Maassgabe der Versicherungsbedingnisse;

7) in Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertheffecten, und zwar nur bis zum Betrage von 90 pCt. des börsenmässigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den Nominalwerth nicht übersteigen darf;

8) in Darlehen an Genossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmässige Bedingung geknüpft ist, dass selbe nicht die Höhe der eingezahlten, haftungspflichtigen Einlagen überschreiten.

§. 12. Neu zu gründenden Versicherungs-Anstalten, welche Lebensversicherungs-Geschäfte betreiben wollen, kann nicht auch der gleichzeitige Betrieb von Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und ähnlichen Versicherungen gestattet werden.

§. 15. Lebensversicherungs-Anstalten können berechtigt werden, Tontinen, Erbgesellschaften, Ueberlebens-Associationen u. dergl. unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, jedoch deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Controle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationen ist daher als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Associationen nachweisenden Daten getrennt zu verwalten.

§. 16. Auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften dürfen die von ihnen übernommenen Risken in Rückversicherung geben, nicht aber Risken anderer Gesellschaften in Rückversicherung nehmen.

§. 17. Die Belastung von Versicherungs-Anstalten zum Zwecke des Cautionserlages wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in's Ausland ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Auslagen durch vorhandene Mehreinzahlung des Actiencapitals, durch Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf die emittirten Actien, durch die Emission neuer Actien oder durch bereits gebildete Gewinnst-Reserven gedeckt werden.

§. 18. Bezüglich jener Auslagen, welche ihre Bedeckung erst in den Einnahmen und den Gewinnen der Zukunft finden sollen, kann gestattet werden, dass die Organisationskosten und Abschluss-Provisionen in einer Reihe von Jahren amortisirt, und bis dies erfolgt sein wird, der verbleibende Rest als Activum vorgetragen werde.

Die Statuten haben über die Objecte und die Modalitäten der Amortisation genaue Bestimmungen zu enthalten.

Die Amortisirung der mit der Begründung der Gesellschaft sowie mit der eventuellen Eröffnung neuer Versicherungs-Branchen verbundenen Organisationskosten hat längstens binnen fünf Jahren vom Zeitpunkte der Gründung, beziehungsweise der Eröffnung neuer Branchen an gerechnet, die Amortisirung von Abschluss-Provisionen aber binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen, und ist letztere Amortisationsdauer entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

§. 19. In den Statuten sind auch genaue Bestimmungen über den Rechnungs-Abschluss, über die Bildung von Special-Reserven, dann über die Berechnung und Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen. Bei Actiengesellschaften kann eine den Betrag von 5 pCt. des eingezahlten Actiencapitals übersteigende Dividende unter die Actionaire erst dann vertheilt werden, wenn die im §. 18 bezeichneten Amortisationsposten bereits getilgt sind.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften kann ein Ueberschuss des Rechnungsjahres erst dann zur Vertheilung gelangen, wenn der Gründungsfonds und die Amortisationsposten vollständig getilgt sind.

§. 20. Für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, ist die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§. 21. Desgleichen ist für ein jedes Ueberkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämien-Ueberträgen in was immer für einer Form von einer Gesellschaft an eine andere übertragen resp. übernommen wird, die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§. 22. Für die Errichtung von Rückversicherungs-Gesellschaften haben dieselben grundsätzlichen Bestimmungen, welche für die übrigen Versicherungs-Anstalten gelten, sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 23. Die Statuten ausländischer Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1873, R.-G.-B. No. 42, und der kaiserl. Verordnung vom 27. November 1865, R.-G.-B. No. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, müssen im Sinne dieser Gesetze den vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen.

B. Für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten.

§. 24. Die Staatsaufsicht über Versicherungs-Anstalten hat sich im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird.

Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämien-Re-

serve, die vorschriftsmässige Anlage der Capitalien, sowie die richtige vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögens-Verhältnisse im Rechnungs-Abschlusse und Rechenschafts-Berichte nach den folgenden Grundsätzen zu überwachen:

I. Prämien-Reserven:

§. 25. Die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung bestimmten Prämien-Theile sind nach im voraus festgestellten Grundsätzen zu berechnen, vorschriftsmässig anzulegen und in den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen vorzutragen.

Rücksichtlich derselben hat insbesondere zu gelten:

1) Bei Lebensversicherungs-Anstalten:

a) Die Prämien-Reserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen.

b) Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Netto-Prämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfusses zu erfolgen, welche der genehmigten Tarif-Berechnung zu Grunde gelegt worden sind.

c) Die Berechnung der Prämien-Reserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahms-Provisionen stattzufinden. Deren Ergebniss ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen.

d) Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen.

e) Die Prämien-Reserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gestattet werden.

2) Bei Feuerversicherungen

ist die Prämien-Reserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen oder bei Quotientirung mit einer Reserve von mindestens $33^1|_3$ pCt. zu berechnen und einzustellen.

In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und im ersteren Falle auch die entfallenden Kosten in Abzug gebracht werden.

3) Bei Transportversicherungen

ist die Prämien-Reserve für die Zeitversicherungen pro rata temporis, für Reise-Versicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen gezahlten Prämien zu berechnen.

In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungs-Antheiles und der entfallenden Kosten erübrigende Netto-Prämie in Berechnung.

4) Bei Hagelversicherungen

sind die für die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen.

Die fachmännische Ueberprüfung der Prämien-Reserven kann jederzeit vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

II. Capitals-Anlage.

§. 26. Die Anlage der Gelder von Versicherungs-Anstalten hat unter genauer Beachtung der statutarischen Vorschriften zu erfolgen.

Sofern die Statuten keine bezüglichen Vorschriften enthalten, dürfen insbesondere bei neuen Capitals-Anlagen für Prämien-Reserve keinesfalls die im §. 13 gesetzten Grenzen überschritten werden.

Im Allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisirbarkeit thunlichst Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Ueberlastung mit schwer realisirbaren Objecten, wie Häuser etc., die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde. Bei Credit-Instituten können nur die nicht zu dauernder Anlage bestimmten Gelder angelegt werden.

III. Rechnungs-Abschluss.

§. 27. Der jährliche Rechnungs-Abschluss einer Versicherungs-Anstalt besteht

I. aus der Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto),

II. aus der Bilanz.

Der Rechnungs-Abschluss hat die gesammte Gebahrungs- und Vermögens-Nachweisung der Versicherungs-Anstalt klar und deutlich darzustellen. Er ist der thunlichsten Publicität zuzuführen, und sind Exemplare desselben zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten.

Die Kundmachung hat jedenfalls in der „Wiener Zeitung“ und im Amtsblatte jenes Landes, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zu erfolgen.

Die Rechnungs-Abschlüsse von Versicherungs-Anstalten bilden auch einen Gegenstand besonderer Staatsaufsicht, und vom Standpunkte derselben ist die Aufstellung gewisser Formen und Grundsätze nothwendig, welche in Zukunft von den Versicherungs-Anstalten bei Verfassung des Rechnungs-Abschlusses und bei Führung der demselben zu Grunde liegenden Versicherungsgeschäfte zu beobachten sein werden.

§. 28. Für die Verfassung des Rechnungs-Abschlusses von Versicherungs-Anstalten haben daher die beigefügten Formularien und zwar:

A. für reine Lebensversicherungsanstalten { I. Betriebs-Rechnung, II. Bilanz,

B. für gemischte Versicherungsanstalten { I. Betriebs-Rechnung, II. Bilanz,

Geltung und Anwendung zu finden, wobei bemerkt wird:

a) dass, wenn eine Anstalt ausser den im Formulare genannten Versicherungszweigen noch andere betreibt, die letzteren wie die übrigen im Formulare genannten auszuweisen sind,

b) dass der Rechnungs-Abschluss einer gemischten, d. i. einer solchen Versicherungs-Anstalt, welche neben der Lebens- noch andere Versicherungen betreibt, zwar eine gemeinsame Bilanz (Formular B II) aufstellen kann, jedenfalls aber zwei getrennte Betriebs-Rechnungen

$\left(\frac{\text{Formular A und B}}{\text{I}}\right)$ zu umfassen hat.

§. 29. Ausserdem wird die Staatsaufsicht in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und der demselben zu Grunde liegenden Gebahrung insbesondere folgende Momente zu beachten haben:

1) dass im Allgemeinen der Gebahrungs- und Vermögensstand der Lebensversicherung im Interesse seiner Klarstellung von jenem der übrigen Versicherungszweige möglichst gesondert dargestellt und ausgewiesen werde;

2) dass der Gründungsfonds sowie der Nominalbetrag des emittirten Actiencapitals in's Passivum, dagegen etwaige Forderungen an die Actionaire für das noch nicht eingezahlte Capital in's Activum der Bilanz eingestellt werden. Nicht emittirtes Actiencapital darf weder im Rechnungs-Abschlusse, noch in anderen für die Versicherungsnehmer bestimmten Kundmachungen aufgeführt werden;

3) dass die Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe einzusetzen seien, welcher ihnen zur Zeit des Rechnungs-Abschlusses beizulegen ist, und dass rechtzeitig die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

Daraus soll übrigens die Nothwendigkeit jährlicher Realitäten-Schätzungen nicht abgeleitet werden. Denn, da Realitäten im Allgemeinen eine dauernde Vermögens-Anlage darstellen und nicht die Bestimmung haben, in jedem Augenblicke realisirt zu werden, so können für die Beurtheilung ihres Werthes die augenblicklichen Conjuncturen nicht unbedingt oder allein maassgebend sein: doch werden allenfalls sich ergebende Differenzen richtig zu stellen, fictive Werthe aber unter allen Umständen hintanzuhalten sein.

Der auf den Realitäten haftende Lastenstand wird abgesondert als Passivpost ersichtlich zu machen sein;

4) dass die Prämien-Reserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen zurückgelegt werden muss, voll und ganz und nach den im §. 26 aufgestellten Grundsätzen berechnet eingestellt werde;

5) dass die Prämien-Ueberträge, nämlich die schon eingezahlten, jedoch erst das folgende Jahr betreffenden Prämientheile, nach Hauptkategorien gesondert, ersichtlich gemacht und wie die allfälligen Zinsenvorträge eingestellt werden;

6) dass die Schaden-Reserve, nämlich der zur Bedeckung bereits fälliger Leistungen aus Versicherungsverträgen erforderliche Betrag, nach Hauptversicherungs-Zweigen gesondert, eingestellt werde, und zwar:

a) bei Lebensversicherungen die ganze Summe der nach Eintritt des versicherten Ereignisses fälligen Versicherungsbeträge,

b) bei anderen Versicherungen die Summe der angemeldeten Schadenbeträge nach muthmaasslicher Schätzung und mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen;

7. dass die Special-Reserven, welche ausser der Prämien-Reserve unter verschiedenen Benennungen zur besseren Fundirung der Anstalt oder zu bestimmten Zwecken zurückgelegt werden (Capital-Reserve, Gewinn-Reserve, Sicherheits-Reserve, allgemeiner Reservefonds, Garantiefonds, Prämien-Ersparniss u. s. w.) nach Maassgabe der Statuten-Bestimmungen, eventuell der Generalversammlungs-Beschlüsse in den Rechnungs-Abschluss aufgenommen werden;

8) dass die Amortisirung nur in Uebereinstimmung mit den Statutenbestimmungen vorgenommen und in Ermangelung solcher Bestimmungen auf die thunlichste Verminderung der Amortisationsposten hingewirkt werde.

Die einzelnen Amortisationsposten können nur dann als deckungsfähiges Activum anerkannt werden, wenn bei ihrer Feststellung die Bestimmungen des §. 18 Anwendung gefunden haben.

9) dass die ärztlichen Kosten vollständig in die Betriebsauslagen eingestellt werden und daher eine Amortisation derselben nicht stattfinde;

10) dass in Betreff der Ueberlebens-Associationen ihrer Geschäfte und Vermögenstheile, sofern die Statuten nicht Anderes bestimmen, eine gesonderte Nachweisung mit eigener Betriebsrechnung und in der Bilanz derart getrennt stattfinde, dass die Forderung der Associationen im Passivum, dagegen die zu deren Bedeckung bestimmten Vermögenstheile abgesondert und detaillirt im Activum ersichtlich gemacht werden;

11) dass die von der Versicherungs-Anstalt für die Besorgung der Geschäfte der Ueberlebens-Associationen bezogenen Verwaltungs-Gebühren nach Abzug der Agentenprovisionen für jede Association auf die ganze Dauer derselben vertheilt und sohin der auf die späteren Jahre entfallende Antheil als Reserve vorgetragen werde;

12) dass die Debitoren und Creditoren der Gesellschaft gesondert ausgewiesen und unter der Pos. „Debitoren“ nur die der Anstalt aus dem statutenmässigen Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen und zwar nach Maassgabe ihrer Einbringlichkeit eingestellt werden;

13) dass die Forderungen, welche der Anstalt aus der Verrechnung mit ihren Agenten und Organen erwachsen sind, abgesondert als „Aussenstände bei Agenten“ aufgeführt und dass von denselben, damit diese als ein deckungsfähiges Activum gelten können, die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden;

14) dass die bei mehrjährigen Feuerversicherungen vorkommenden Verpflichtungsscheine für spätere Prämienzahlungen (Prämienscheine u. dgl.) nicht in den Rechnungs-Abschluss aufgenommen, sondern nur im Anhang zur Bilanz nachgewiesen werden.

IV. Rechenschaftsbericht.

§. 30. Im Interesse der Klarstellung und um die volle Einsicht in den eigentlichen Geschäftsstand der Anstalt zu bieten, hat der Rechenschaftsbericht einer Versicherungs-Anstalt nicht nur die Nachweisungen der Gebahrungsergebnisse (Betriebs-Rechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz) zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwickelung der Anstalt Bezug habenden statistischen Daten, insbesondere die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, dann bei Lebensversicherungen das Verhältniss der erfahrungsmässigen gegenüber der erwartungsmässigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, die Objecte und die Modalitäten der Amortisation u. s. w. genau darzustellen.

Ausserdem sind zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Posten des Rechnungs-Abschlusses entweder im Rechenschaftsberichte selbst oder in besonderen Beilagen desselben noch folgende Nachweisungen zu geben:

1) über die Zinseneinnahme nach Anlagearten der Capitalien in Werthpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wechseln, Darlehen u. s. w.;

2) über den Besitz an Werthpapieren mit Benennung der Effecten, Stückzahl, Nominal- und Courswerth;

3) über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Buchwerthes und Lastenstandes derselben;

4) über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Capital;

5) über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen

Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten;

6) über die erfolgten Abschreibungen.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, aus erheblichen Gründen einzelne Abweichungen von den in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und Rechenschaftsberichtes gegebenen Bestimmungen zu bewilligen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die Gesellschaften bleiben verpflichtet, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden, und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Die Gesellschaften haben jährlich ihren Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht in authentischer Form im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 32. Behufs wirksamer Ausübung der Staatsaufsichst in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auflösung einer Versicherungsgesellschaft oder um die Uebertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven etc. von einer Gesellschaft an eine andere handelt, haben die Versicherungsgesellschaften auch dann, wenn in ihren Statuten eine staatliche Genehmigung nicht vorbehalten ist, die Modalitäten der Auflösung sowie die auf eine solche Uebertragung resp. Uebernahme bezüglichen Abmachungen vor ihrem rechtsgiltigen Zustandekommen den Organen der Staatsaufsicht mit allen zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Behelfen mitzutheilen, und dürfen solche Abmachungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn das Organ der Staatsaufsicht keine Einsprache zu erheben erklärt hat.

Bei Prüfung dieser Mittheilungen ist zu beachten, dass die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, dass im Falle der Auflösung (Liquidation) alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden und dass im Falle der in welch immer einer Form beabsichtigten Uebertragung resp. Uebernahme des Versicherungsbestandes, deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, dass die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnungsmässig erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälerten Betrage und in vorschriftsmässigen Werthen von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und dass endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Uebernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet werden.

§. 33. Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht haben auch auf Rückversicherungs-Gesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 34. Zu Zwecken der Staatsaufsicht über Versicherungs-Anstalten wird im Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau nach verfassungsmässiger Bedeckung des damit verbundenen Aufwandes errichtet und zur Berathung wichtiger Versicherungs-Angelegenheiten die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirathes vorbehalten.

Formularien für den Rechnungs-Abschluss von Versicherungs-Anstalten.

A. Reine Lebensversicherungs-Anstalten.

I. Betriebs-Rechnung. (Gewinn- und Verlust-Conto.)

Ausgaben: 1. Rückversicherungs-Prämien. 2. Zahlungen für fällige Versicherungen abzüglich der Rückversicherungs-Antheile, und zwar: a. für Todesfälle, b. für Erlebensfälle, c. für Renten, mit Trennung der wirklich ausgezahlten und reservirten Fälle. 3. Zahlungen für zurückgekaufte Lebensversicherungs-Policen. 4. Prämien-Reserven und Prämien-Ueberträge nach Hauptkategorien für Todesfall, Erlebensfall und Renten und mit Abzug der Rückversicherungs-Antheile. 5. Aerztliche Kosten. 6. Provisionen, und zwar:

Incasso-Provisionen und die diesem Jahre zur Last fallenden Abschluss-Provisionen. 7. Verwaltungskosten (möglichst detaillirt). 8. Steuern und Gebühren. 9. Eventueller Coursverlust auf Effecten und Valuten. 10. Abschreibungen an dubiosen Posten, Realitäten, Inventar und event. Gründungs- und Einrichtungskosten. 11. Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

Einnahmen: 1. Eventueller Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre. 2. Prämien-Reserven, Prämien-Ueberträge aus dem Vorjahre. 3. Reserven für unerledigte Sterbefälle. 4. Prämien-Einnahme im Betriebsjahre (nach Hauptkategorien getrennt für Todesfall, Erlebensfall und Renten). 5. Verwaltungs-Einnahmen von Associationen u. s. w. 6. Policen-Gebühren. 7. Zinsen-Einnahmen. 8. Eventueller Coursgewinn auf Effecten und Valuten. 9. Sonstige Einnahmen.

II. Bilanz.

Activum: 1. Forderung an die Actionäre für nicht eingezahltes Actiencapital. 2. Cassestand am Schlusse des Rechnungsjahres. Disponible Guthaben bei Creditinstituten. 4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe. 5. Werthpapiere zum Courswerthe am Schlusse des Rechnungsjahres (detaillirt mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen). 6. Wechsel im Portefeuille. 7. Hypothekar-Darlehen. 8. Darlehen auf Werthpapiere. 9. Vorschüsse auf eigene Policen. 10. Diverse Debitoren. 11. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften. 12. Ausstände bei Agenten. 13. Vortrag der zu amortisirenden a, Provisionen, b. Organisationskosten. 14. Werth des Inventars, Agenten-Materials, der Drucksorten, Bibliothek etc. nach erfolgter Abschreibung.

Passivum: 1. Emittirtes Actiencapital oder Gründungsfonds. 2. Prämien-Reserve. 3. Prämien-Ueberträge nach Hauptgattungen. 4. Reserve für schwebende Todesfall- und andere Versicherungszahlungen. 5. Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realitäten. 6. Diverse Creditoren. 7. Andere Passiven (Special-Reserven u. s. w.). 8. Gewinnst- oder Capitals-Reservefonds. 9. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre. 10. Gewinn des Rechnungsjahres.

B. Gemischte Versicherungs-Gesellschaften.

I. Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto).

Ausgaben: 1. Rückversicherungs-Prämien: a. auf Feuerversicherung, b. auf Transportversicherung, c. auf Hagelversicherung u. s. w. 2. Schadenzahlungen (einschliesslich der Erhebungskosten), a. Zahlungen für erledigte Feuerschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Feuerschäden: ab Antheil der Rückversicherer. b. Zahlungen für erledigte Transportschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Transportschäden: ab Antheil der Rückversicherer. c. Zahlungen für erledigte Hagelschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Hagelschäden: ab Antheil der Rückversicherer u. s. w. 3. Baar-Prämien-Reserve für laufende Versicherungen abzüglich der entfallenden Kosten: a. auf Feuerversicherung: ab Rückversicherung; b. auf Transportversicheruug: ab Rückversicherung; c. event. auf Hagelversicherung: ab Rückversicherung u. s. w. 4. Provisionen für a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. Hagelversicherung u. s. w. 5. Verwaltungskosten exclusive des Antheiles der Lebensversicherung (möglichst detaillirt). 6. Steuern und Gebühren. 7. Eventueller Coursverlust an Effecten und Valuten. 8. Abschreibungen von dubiosen Posten, Realitäten, Inventar, eventuell Gründungs- und Einrichtungskosten. 9. Gesammtgewinn aus dem Rechnungsjahre, und zwar: a. Gewinn der Feuer-, Transport-, Hagel-, event. anderer Versicherungen. b. Gewinn der Lebensversicherung. c. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.

Einnahmen: 1. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre. 2. Prämien-Reserve aus dem Vorjahre, und zwar: a. für Feuerversicherung: ab Rückversicherung; b. für Transportversicherung: ab Rückversicherung; c. für Hagelversicherung: ab Rückversicherung u. s. w. 3. Reserve für unerledigte Schäden abzüglich des Antheiles der Rückversicherer, und zwar: a. Feuerschäden, b. Transportschäden, c. Hagelschäden u. s. w. 4. Prämien-Einnahme abzüglich der Storni und sonstiger Rückvergütungen: a. für Feuerversicherung, b. für Transportversicherung, c. für Hagelversicherung u. s. w. 5. Policengebühren. 6. Zinsen-Einnahme exclusive des Antheiles der Lebensversicherung. 7. Eventueller Coursgewinn auf Effecten und Valuten. 8. Sonstige Einnahmen. 9. Gewinn der Lebensversicherung laut Special-Abschluss (Betriebs-Rechnung).

II. Bilanz.

Activum. 1. Forderungen an die Actionaire für nicht eingezahltes Actiencapital.

2. Cassestand am Schlusse des Rechnungsjahres. 3. Disponible Guthaben bei Creditinstituten. 4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe. 5. Werthpapiere zum Courswerthe am Schlusse des Rechnungsjahres, detaillirt, mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen. 6. Wechsel im Portefeuille. 7. Hypothekar-Darlehen. 8. Darlehen auf Werthpapiere. 9. Vorschüsse auf Lebensversicherungs-Policen. 10. Diverse Debitoren. 11. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften. 12. Guthaben bei Agenten: für Lebensversicherung, für andere Versicherungs-Branchen. 13. Vortrag der zu amortisirenden a. Provisionen der Lebensversicherung, b. Organisationskosten. 14. Werth des Inventars, Agenten-Materials, der Drucksorten, Bibliothek etc. nach erfolgter Abschreibung.

Passivum. 1. Emittirtes Actiencapital oder Gründungsfonds. 2. Prämien-Reserve abzüglich Rückversicherung: a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. eventuell Hagel- oder andere Versicherungs-Branchen, d. Lebensversicherung. 3. Prämien-Ueberträge der Lebensversicherung. 4. Reserven für schwebende Schäden abzüglich des Antheiles der Rückversicherer: a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. eventuell Hagel- oder andere Versicherungs-Branchen, d. Lebensversicherung. 5. Hypothekarschulden auf gesellschaftlichen Realitäten. 6. Diverse Creditoren. 7. Andere Passiven (für Specialreserven etc.). 8. Gewinnst-Reservefonds. 9. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre. 10. Gewinn des Rechnungsjahres.

Taaffe m. p. Streit m. p. Kremer m. p. Dunajewski m. p.

IX.

Der Abänderungs-Entwurf zur österreichischen Gewerbe-Ordnung.

(Nach den Beschlüssen des Gewerbegesetz-Ausschusses des österr. Abgeordnetenhauses.)

Bespr. von Dr. Eduard Popper.

Durch das Gesetz vom 20. December 1859 wurde der Betrieb der Gewerbe, mit einzelnen aus öffentlichen Rücksichten für geboten erachteten Ausnahmen, in Oesterreich freigegeben. Dies Gesetz ist seit seiner Einführung Gegenstand fortgesetzter Aenderungs-Bestrebungen. Nicht aber gegen die Regel, nicht gegen die Gewerbefreiheit, sondern gegen deren Ausnahmen, gegen das für einzelne Gewerbe beibehaltene Concessionswesen, richteten sich bis in die letzten Jahre jene Angriffe, vornehmlich aber auch gegen die im Gesetze auferlegte Zugehörigkeit der Gewerbstätigen (der Unternehmer als „Mitglieder", der Gehilfen und Lehrlinge als „Angehörige") zu einer, die Beflissenen gleicher oder verwandter Gewerbe innerhalb einer Gemeinde oder in nachbarlichen Gemeinden vereinigenden Genossenschaft (Zwangsgenossenschaft). Es galt bisher als Aufgabe, die wirtschaftlichen Einzelkräfte von jedem gesetzlichen Bande, aber auch Verbande, frei zu machen. Diese gewerbe-politische Strömung, welche auch in den Gesetz-Entwürfen aus den J. 1862, 1874 und 1877 Ausdruck gefunden hat, wurde in neuerer Zeit durch eine andere, die entgegengesetzte, abgelöst und verdrängt. — Der Kleingewerbsmann (richtiger: der Handwerker), betreffs der Erzeugung besonders nach Menge, nicht selten aber auch Güte vom Grossbetriebe weit übertroffen, hinsichtlich des Absatzes (Kundschaft) grossenteils vom Handel abhängig geworden, hinsichtlich der Preise seiner Waaren aber von Beiden, sowol vom Grossbetrieb als auch vom Handel (als dem Besteller und Abnehmer) gedrückt, erblickt auch in Oesterreich vielfach in der Einschränkung der Mitwerbung sein Heil oder doch Besserstellung. Erfordernis eines Befähigungs-

nachweises zum Gewerbsantritt und Handhabung dieser Vorschrift durch je gewerblich und räumlich gesonderte, auch anderweitige gemeinsame Angelegenheiten wahrnehmende Zwangsgemeinschaften (obligatorische Innungen) stehen auch in Oesterreich obenan auf der Wunsch- und Forderungsliste der Kleingewerbtreibenden. Die politische Machtverschiebung im Reichsrate, angesichts welcher die in die Minderheit versetzten liberalen Volksvertreter bemüssigt sind, mit den Stimmen und Stimmungen des Kerns der städtischen Bevölkerungen ernstlich zu rechnen, aus deren Wahlen sie hervorgegangen sind, mehr noch die dem Liberalismus auch in seiner besondern Erscheinungsform, dem Wirtschaftsliberalismus, gegnerische Parlaments-Mehrheit sind diesen Ansprüchen günstig. Zudem hat die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Kleingewerbsmannes durch die von beiden Häusern des Reichsrats beschlossene und der Sanction durch die Krone harrende Verleihung des Reichsratswahlrechts an die Fünf-Gulden-Steuerträger erheblichen Zuwachs gewonnen. Der Kleingewerbsmann ist eine vielumworbene politische Machtgrösse geworden; seine Forderungen sind der Berücksichtigung und — wie es scheint — meist auch ihrer Verwirklichung sicher. — Im nahen Hintergrunde der Bühne aber lagert warnend, drohend, schreckend die moderne Sphinx, die Arbeiterfrage. Die Arbeiterschaft Oesterreichs — bisher, sei's im Parlament, sei's ausserhalb, ohne irgend welche gesetzliche Vertretung — pocht sehr vernehmlich an die ihr verschlossenen Pforten des Volkshauses. Nicht so sehr auf Wahlrechte und Parlamentsitze, diese derzeit vorwiegend als circenses erachteten Genüsse und Güter, geht ihr Ruf, als vielmehr auf unmittelbar (oder doch weniger mittelbar) sachliche Besserstellung im Gesetzgebungswege. Panem, gesicherten, gemehrten und gebesserten Lebensunterhalt! Nicht verkannt soll jedoch werden, dass in der Arbeiterbewegung Oesterreichs auch ein tieferer sittlicher Gehalt kräftig hervortritt: das Verlangen nach staatlicher Sorge für ausgiebigen Volksschul-, aber auch gewerblichen Unterricht, dann das Verlangen nach Versorgung der Arbeitsunfähigen. In den Resolutionen und Petitionen der Arbeiterschaft findet die von der antiliberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses angestrebte Herabsetzung der 8jährigen Schulpflicht auf eine 6jährige entschiedenste Zurückweisung, dagegen das Verlangen nach Lehrwerkstätten und überhaupt staatlichem Berufsunterricht oft wiederholten Ausdruck.

Die Fragen der Gewerbegesetzgebung sind in hervorragendem Maasse sociale Fragen. Und hier ist zu erinnern, dass in dem grossen Massenbestande von Fragen, welchen man mit dem Einen Worte: „Sociale Frage" zu bezeichnen pflegt, zwei Gebiete als integrirende und zwar insbesondere gesetzgeberisch nicht wol trennbare Bestandteile sich erweisen: einerseits kulturelle (das ist wirtschaftliche, sittliche und intellectuelle) Hebung der untern Volksschichten, anderseits Bewahrung der mittlern (und der obern) vor dem Herabsinken von ihrem kulturellen Lebensstande. — Es sei gestattet, unter Festhaltung dieser Doppelaufgabe jeder Socialgesetzgebung nunmehr die wesentlichen Bestimmungen des Abänderungs-Entwurfs zur Gew.-O. vom J. 1859, wie solchen der Gewerbegesetz-Ausschuss des österr. Abgeordnetenhauses nach mehrjähriger Tätigkeit in der Sitzung vom 23. Mai 1882 mit Stimmenmehrheit endgiltig festgesetzt hat, einer

tunlichst gedrängten, stellenweise kritisch glossirenden Darstellung zu unterziehen. Die in verwandter Weise in Fluss befindliche Gewerbegesetz-Reform im deutschen Reiche möge auch den nicht-österreichischen Leser dem an dieser Stelle unternommenen Versuche geneigt machen.

Der österr. Gewerbegesetz-Ausschuss beabsichtigt laut seines auf den 24. Mai 1882 zurückdatirten Nachtragsberichts, die in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 4. März 1878 vom Vorsitzenden des Reichskanzler-Amts belobte „Methode des schrittweisen Vorgehens in der Weiterbildung unseres Gewerberechtes“ zu bewahrheiten. In Verfolg dessen werden — unter Aufrechtbelassung der den Marktverkehr, das gewerbliche Hilfspersonal, die Uebertretungen und Strafen, die Behörden und das Verfahren, dann die Arbeitsbücher betreffenden Hauptstücke 5, 6, 8, 9 und Anhang der Gewerbe-Ordnung vom J. 1859 — lediglich behandelt

als Hauptstück I: Die Einteilung der Gewerbe;
„ „ II: Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs;
„ „ III: Das Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben;
„ „ IV: Umfang und Ausübung der Gewerberechte;
„ „ VII: Genossenschaften.

Das erste Hauptstück gliedert (§. 1) die Gewerbe in a) freie, b) concessionirte und c) handwerksmässige. Als concessionirte werden jene bezeichnet, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen. Als handwerksmässige haben jene zu gelten, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Handelsgewerbe (i. eng. S.) und fabriksmässig betriebene Unternehmungen werden von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe ausgenommen. Die nicht als concessionirte oder handwerksmässige erklärten Gewerbe sind freie Gewerbe. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern hat jene Gewerbe im Verordnungswege zu bezeichnen, welche als handwerksmässige anzusehen sind, wie auch im Zweifel zu entscheiden, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmässig betriebenes, bezw. als Handelsgewerbe i. eng. S. anzusehen sei. — Damit ist die Aufgabe der bisher vergebens gesuchten, auch kaum jemals genau erlangbaren Abgrenzung von Handwerk und Fabrik von den Schultern der Gesetzesverfasser weg auf die der Verwaltung gelegt. Vermag aber die Verwaltung diese bisher in Leben und Lehre gleichermaassen als unlösbar erachtete und, wie es scheint, mit der stetigen Vervollkommnung und zugleich Ausbreitung der Technik immer schwieriger werdende Aufgabe zur Befriedigung zu lösen? Es dürfte zu bezweifeln sein. Der Nachtragsbericht des Ausschusses enthält hierüber Folgendes: „Es findet die Dreitheilung der Gewerbe ihre Begründung in den thatsächlichen Verhältnissen, welche im Gesetze Ausdruck und Berücksichtigung finden müssen, wenn es auch noch keiner Gesetzgebung gelungen ist, für „Handwerk“ oder „Fabrik“, ja nicht einmal für den Begriff des „Gewerbes“ eine denselben vollkommen deckende Definition zu geben .... Handwerker ist in technischer

Beziehung derjenige Gewerbetreibende, welcher als technischer Vorarbeiter die ganze Geschäftsleitung seines Unternehmens in sich vereinigt, in wirtschaftlicher Beziehung derjenige Gewerbsunternehmer, dessen aus dieser technischen Tätigkeit hervorgehender Arbeitsgewinn den wesentlichen Theil seines Geschäftseinkommens bildet; in socialer Beziehung derjenige, der es auf der Stufenleiter des Lehrlings und Gesellen zum selbständigen Unternehmer, Meister gebracht, mag er als solcher mit oder ohne Gesellen arbeiten. Der Executive muss es überlassen bleiben, die Einreichung der Gewerbe in diese Kategorien und notwendige Aenderungen von Fall zu Fall zu verfügen." (S. 5).

Laut des zweiten Hauptstücks wird zum selbständigen Betriebe überhaupt eines oder mehrerer Gewerbe in der Regel Berechtigung zur selbständigen Verwaltung des eigenen Vermögens erfordert; das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied. Ausgeschlossen sind Jene, die vermöge bestimmter strafbarer Handlungen die Besorgnis des Misbrauchs begründen. Bei freien Gewerben bedarf es nebstdem vorheriger Anmeldung bei der Gewerbs- (d. i. politischen Bezirks-) Behörde (§§. 2, 5, 9, 11). Als concessionirte Gewerbe benennt §. 14 folgende Unternehmungen: 1) mechanische oder chemische Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder Handel mit denselben; 2) Bücher-Leihanstalten und Lesecabinete; 3) periodische Personentransporte; 4) Bereithaltung von Personen-Transportmitteln an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauche oder von persönlichen Diensten; 5) Schifffahrt auf Binnenwässern; 6) das Gewerbe der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister; 7) das Rauchfangkehrer-, 8) das Canalräumer- und 9) das Abdecker-Gewerbe; 10) Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munition; 11) dann von Feuerwerk- und Sprengstoffen; 12) das Trödler- und 13) das Pfandleiher-Gewerbe; 14) Bereitung oder Vertrieb von Giften, Arzneien und künstlichen Mineralwässern; 15) die Gast- und Schankgewerbe [und zwar laut §. 15 einzeln oder verbunden: Fremdenbeherbergung (a), Verabreichung von Speisen (b) oder von warmen Getränken und von Erfrischungen (f), Ausschank (das ist Verabreichung an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefässen) von Bier, Wein und Obstwein (c) oder von Kunst- und Halbweinen (e), Ausschank oder Kleinvertrieb von gebrannten geistigen Getränken (d), Haltung erlaubter Spiele (g)]; 16) Erzeugung, Verkauf (und Ausschank) von Kunst- und Halbweinen; 17) Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen; 18) Dampfkessel-Erzeugung; 19) Spielkarten-Erzeugung; 20) Hufbeschlag; 21) Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten u. dgl. durch gifthaltige Mittel. Zu jeder Concessions-Erteilung ist Verlässlichkeit hinsichtlich des betreffenden Gewerbes und bei den im §. 14, Punkt 1, 2, 5—8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 benannten eine besondere, verordnungsmäfsig nachweisbare Befähigung erforderlich. Bei Verleihung der im §. 14, Punkt 1—4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen und die Verleihung der im §. 14 aufgeführten Gewerbe ist überhaupt davon abhängig, dass kein sicherheits-, sittlichkeits-, gesundheits-, feuer- oder verkehrs-polizeiliches Bedenken obwaltet (§. 22).

Bezüglich Zulassung zu einem Gast- oder Schankgewerbe wird insbesondere Verlässlichkeit und Unbescholtenheit erfordert und, unter Anhörung der überdies recursberechtigten Gemeinde, das Bedürfnis der Bevölkerung, Eignung des Locals und Thunlichkeit polizeilicher Ueberwachung berücksichtigt (§. 17). Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft behufs Ausschanks und Kleinverschleisses gebrannter geistiger Getränke nur Eine, behufs der übrigen Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter betreiben (§. 18). Uebertragung eines Ausschanks oder Kleinverschleisses geistiger Getränke oder von Kaffeeschänken in eine andere Räumlichkeit derselben Ortschaft erheischt gewerbebehördliche Genehmigung (§. 19). Pressgewerbe dürfen in der Regel nur an Sitzen politischer Bezirksbehörden errichtet werden (§. 20). Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern darf allgemein oder für bestimmte Bezirke im Verordnungswege sowohl andere als die oben (§. 14) benannten Gewerbe an eine Concession binden, als auch bisher concessionirte Gewerbe vom Erfordernis der Concession entbinden (§. 23). Zum Antritt handwerksmässiger Gewerbe wird durch §. 24 ein Befähigungs-Nachweis erfordert, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige — hinsichtlich der Dauer im Verordnungswege zu regelnde — Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird. Das Lehr- und auch das Arbeitszeugnis ist in Gemeinden, in welchen eine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, von dem Genossenschaftsvorsteher und dem Gemeindevorsteher, andernorts von dem Letztern zu bestätigen. Diese Befähigungs-Nachweise kann ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblich-praktischen Fach-Lehranstalt ersetzen und behufs Uebergangs zu einem verwandten Gewerbe oder behufs gleichzeitigen Betriebs verwandter Gewerbe die politische Landesbehörde Handwerksinhabern erlassen. Diese Behörde vermag überdies von der Beibringung des Lehrzeugnisses ausnahmsweise zu entbinden. Behufs eines gemeiniglich von Frauen betriebenen Handwerks kann von Frauenspersonen der Befähigungs-Nachweis auch in anderer, und zwar freier gewerbsbehördlicher Würdigung überlassener Weise erfolgen. — Die Anforderung eines Befähigungs-Nachweises für nicht-concessionirte Gewerbe ist ein durchgreifender Bruch mit der bisherigen und der Kernpunkt der neubeabsichtigten Gewerbegesetzgebung. Der Nachtrags-Bericht äussert sich hierüber (S. 5): „Ebenso notwendig als bei den concessionirten Gewerben stellt sich die Erbringung eines Befähigungs-Nachweises beim Handwerk dar. Derselbe ist — richtig aufgefasst — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst notwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gewerbsbetriebe gegen Concurrenz und Schleuderproduction, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen, sowie Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes, sowie ein Schutz der Consumenten, der Käufer vor unsolider Waare (?). Der Befähigungs-Nachweis schützt also sowohl die Production als Consumtion.“ Bemerkenswert ist, dass der Entwurf das Verlangen zahlreicher Wortführer des Handwerkerstandes, es sei der Antritt eines Handwerks auch von einer Meister-

prüfung abhängig zu machen, unbefriedigt gelassen hat. Eine kaum geringere Erschwerung liegt aber in der Anforderung eines Lehrzeugnisses und mehrjähriger Verwendung als Gehilfe; denn hiedurch sind Jene, welche nicht im Handwerk, sondern im Fabriksbetriebe die gewerbliche Schulung und Uebung erlangt haben, bei Mangel der Mittel zum selbständigen Fabriksbetriebe von der Selbständigwerdung geradezu ausgeschlossen. Sicherlich ist es anerkennenswert, wenn die Gesetzgebung für Aufrechterhaltung des, grossenteils aus Handwerkern und Kleingewerbtreibenden bestehenden Mittelstandes Sorge trägt, misslich, ja verderblich aber, wenn diese Sorgfalt sich im Wege der Verhinderung der „aufsteigenden Klassenbewegung" zum Nachteil der breiten Unterschichten betätigt. Der Kleingewerbsmann vermag übrigens den Wettbewerb mit dem Grossbetrieb kaum anders als durch Herübernahme der machinellen und tunlichst auch der übrigen Vorteile desselben zu bestehen; zu diesen gehört in hohem Maasse die Arbeitsgliederung. So liegt denn die Erhaltung und das Gedeihen des Kleingewerbtreibenden wesentlich mit in der Specialisirung seiner Unternehmung, in der in- und extensiven Erzeugung vorwiegend einzelner Arten von Waaren. Durch machinellen und arbeitsteiligen Betrieb tritt aber das Handwerk mehr und mehr dem Fabriksbetriebe näher und die im Nachtragsberichte (S. 5) als technisches Kennzeichen des Handwerks bezeichnete Fähigkeit, „als technischer Vorarbeiter die ganze Geschäftsleitung seines Unternehmens in sich zu vereinigen", kann für specialisirte Kleingewerbe unleugbar auch anders als im Handwerk durch Lehrzeit und mehrjährige Gehilfenthätigkeit und sicherlich auch in Fabriken erworben werden.

Dem dritten Hauptstück zufolge ist, nach beschleunigter Prüfung der in Frage kommenden Uebelstände, behördliche Genehmigung für die Betriebsanlagen all jener Gewerbe vor deren Errichtung nötig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§. 25). §. 27 enthält ein durch Verordnung des Handelsministeriums abänderbares Verzeichnis von Gewerben, deren Betriebsanlagen ein besonderes edictales und commissionelles Verfahren voraussetzen; Einwendungen aus Privatrechtstiteln, deren gütliche Beilegung bei der Verhandlung nicht gelungen ist, sind auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 30). Wird der Betrieb einer Anlage nicht binnen Jahresfrist nach ihrer Genehmigung begonnen oder durch mehr als 3 Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung; diese Fristen sind aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckbar (§. 34). Die Landesbehörde kann für solche Orte, in welchen zureichende öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, auf Antrag der Gemeinde die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Schlachthäuser untersagen und hat die betreffenden Gebührentarife zu genehmigen (§. 35).

Das vierte Hauptstück regelt Umfang und Ausübung der Gewerbe wie folgt: Jeder Gewerbtreibende hat laut §. 37 das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen

und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten; bei handwerksmässigen Gewerben bezieht sich dies jedoch nicht auf Lehrlinge anderer Gewerbe. Jene, welche freie oder handwerksmässige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standorts gegen Anmeldung bei der Gewerbsbehörde sowol mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, als dieselben an einen andern Standort verlegen. Verlegung eines eine feste Betriebstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen andern Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbebezirk erheischt gewerbebehördliche Genehmigung (§. 39). Zur Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen ausserhalb der Gemeinde seines Standorts bedarf jeder Gewerbtreibende der Anmeldung bei der Gewerbsbehörde, bei concessionirten Gewerben aber einer eigenen Concession (§. 40). Die Gewerbtreibenden können auch ausserhalb der Gemeinde ihres Standorts die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten; (doch dürfen die Gemeindevertretungen grösserer Städte für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumer-Gewerbes räumliche Abgrenzungen festsetzen) (§. 41). Bei allen Gewerben ist die Uebersiedelung in den Bezirk einer andern Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne dass jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der sachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist (§. 42). Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äussern Bezeichnung auf ihren festen Betriebstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen (§. 43). Wenn ein Gewerbetreibender zur äussern Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines andern (inländischen, bei staatlicher Reciprocität auch eines ausländischen) Unternehmers widerrechtlich sich aneignet oder gleicherweise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebs fälschlich als aus einer andern Betriebsstätte hervorgegangen bezeichnet, kann der Verletzte bei der Gewerbsbehörde auf Einstellung des fernern Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung, und bei so geartetem wissentlichen Eingriff auch auf gewerberechtliche Uebertretungsstrafe dringen; dieser Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die widerrechtliche Bezeichnung unter Veränderungen erfolgt, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (§§. 44, 45, 46). Nach §. 47 macht sich ferner einer Uebertretung schuldig jeder Gewerbetreibende, welcher sich beim Betriebe seiner Geschäfte entweder eines ihm nicht zustehenden Namens widerrechtlich bedient, ihm nicht verliehene Auszeichnungen sich beilegt, oder eine Bezeichnung, welche die Annahme eines, thatsächlich aber nicht bestehenden, Gesellschaftsverhältnisses zulässt, anwendet oder — ohne inhaltlich der Handelsregister hiezu berechtigt zu sein — sei es nicht seinen vollen Vor- und Zunamen, sei es bei Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses eine Bezeichnung gebraucht, welche nicht blos Namen von Gesellschaftern, sondern ausserdem einen das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthält. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürf-

nissen des täglichen Unterhalts gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienst-Gewerbe können von der politischen Landesbehörde auf Antrag der Gemeindevertretung Maximaltarife festgesetzt werden (§. 49). Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, sowie für die Gast- urd Schankgewerbe, dann für Transports- und Platzdienst-Gewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§. 50). Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transport-Gewerben müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen (§. 51). Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten; doch muss der Stellvertreter oder Pächter die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und ist bei concessionirten Gewerben der Gewerbsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen; Afterverpachtung ist nicht gestattet (§. 53). Fortführung eines Gewerbes durch Erben oder Legatare oder durch Rechtsnachfolger unter Lebenden erheischt Neuanmeldung auf eigenen Namen, bei concessionirten Gewerben eine neue Concession. Nur für Rechnung entweder der Witwe für die Dauer des Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur Grossjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmässiges Gewerbe auf Grund der alten Concession, bezw. des alten Gewerbscheins fortgeführt werden (§. 54). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann von Amtswegen oder auf Einschreiten die fernere Benutzung einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Betriebsanlage durch die politische Landesbehörde auf Grund commissioneller Verhandlung — bei Gefahr im Verzuge einstweilen auch durch die erstinstanzliche Gewerbsbehörde — gänzlich oder teilweise untersagt werden (§. 55). Dem Eigentümer ist, wenn er die Nachteile und Gefahren, wegen deren die Einstellung des Betriebes erfolgt, weder durch Verschulden herbeigeführt oder vermehrt hat, noch nach den Betriebsverhältnissen abzuwenden im Stande ist, Schadloshaltung zu leisten; zu dieser haben, je nachdem die Einstellung des Betriebes im Interesse sei's einzelner Personen, sei's einer oder mehrerer Gemeinden erfolgt, diese nach Maafs der von denselben abzuwendenden Nachteile beizutragen. In Fällen, in denen die Schadloshaltung die Kräfte der Interessenten übersteigt, kann durch Landes- bezw. Reichsgesetz eine Beitragsleistung des Landes, Staates oder Beider verfügt werden. Die Höhe sowohl der Entschädigung als der Beitragsleistungen ist von der politischen Landesbehörde, gleichzeitig mit der Entscheidung über die Betriebs-Einstellung, festzusetzen, ist aber im Rechtswege anfechtbar. Die Betriebs-Einstellung selbst darf — Gefahr im Verzuge ausgenommen — erst dann eintreten, wenn die Aufbringung des endgiltig festgesetzten Entschädigungsbetrags sichergestellt ist (§§. 56—58). Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, ausser auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen

zu suchen, haben diesen selbständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden (§. 59). Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, ausser auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Hausirgesetze hierzu Befugten betrieben werden. Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Gebrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. von Haus zu Haus oder auf der Strasse keine Anwendung. Auch kann die Gewerbsbehörde in ihrem Bezirke ansässigen kleinern Gewerbsleuten das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestatten (§. 60). Im Falle der Reciprocität können im Ausland wohnende Gewerbetreibende solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, auf Bestellung im Inlande ausführen (§. 61).

Das siebente Hauptstück regelt die Genossenschaften. §. 106 bestimmt: Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen. Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft (bei Betrieb mehrerer verschiedenartiger Gewerbe Mitglied mehrerer Genossenschaften) (§. 107). Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft tritt für die Inhaber fabriksmässig betriebener Unternehmungen nicht ein (§. 108). Den räumlichen Umfang der einzelnen Genossenschaften kann jederzeit die politische Landesbehörde bestimmen (§. 109). Zweifel, ob einzelne Gewerbe in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, werden von der Gewerbsbehörde entschieden (§. 112). Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das vorliegende Gesetz bestimmt ist (§. 113). Dem §. 114 zufolge besteht der Zweck der Genossenschaft in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschafts-Mitgliedern und -Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorschuss-Cassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. Insbesondere obliegt ihr: a) die Sorge für geregelte Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von behördlich zu genehmigenden Bestimmungen über: die sachliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der

Lehrzeugnisse; die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe; c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen; d) die Gründung oder Förderung und die Beaufsichtigung gewerblicher Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.); e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder der Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen; f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g) die alljährliche Berichterstattung über alle für die Gewerbestatistik belangreichen Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft. Ausserdem haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammern ihres Bezirks auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe in Anspruch nehmen. Die Genossenschaften eines Bezirks können zur bessern Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse (§. 121) nötigen und nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens gedeckten Geldmittel werden auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten und zu andern ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benutzung kann, ausser wenn letztere aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden (§. 115). Bei den Genossenschaften, und insbesondere in den für einzelne derselben bestehenden Gesellenherbergen sind Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die nachfragenden Gewerbsinhaber eingetragen werden (§. 116). Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich wenigstens einmal, ferner wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuss es für notwendig erkennen oder auf Verlangen des vierten Teils der Mitglieder einzuberufen und besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten (nicht wegen strafrechtlicher, vom passiven Gemeindewahlrechte ausschliessender Verurteilung, wegen Crida, Gewerbe-Entziehung oder Curatel ausgeschlossenen) Mitgliedern. Jeder Genossenschaftsversammlung sind 2 bis höchstens 6 Vertreter der Gehilfenversammlung mit beratender Stimme behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden beizuziehen (§§. 117—119 a). In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören: a) die

Wahrnehmung und Erörterung der im Rahmen der Zwecke der Genossenschaft liegenden Interessen ihrer Mitglieder und die Beschlussfassung hierüber; b) die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuss und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse; c) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge der Genossenschaft und Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; d) Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals; e) Beschlussfassung über Errichtung und Aenderung der im §. 114 d bezeichneten Unterrichtsanstalten und über die Umgestaltung bestehender Krankenkassen in Anpassung an das neue Gesetz; f) Beschlussfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen; g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung oder Umänderung genossenschaftlicher Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken; h) Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in andern, durch das Statut zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten; i) Verfügung über das Genossenschaftsvermögen, doch nur zu Genossenschaftszwecken. Die (hinsichtlich Punkt a—i) erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen (§. 119 b). Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem behördlich zu bestätigenden Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, sämmtlich regelmässig mit 3jähriger Amtsdauer. Den Statuten bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann (§§. 119 c — 119 e). In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung, dem schiedsgerichtlichen Ausschuss oder den Organen der Krankenkasse zugewiesen sind (§. 119 f.). Die Genossenschaftsvorstehung kann gegen Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft in statutenmässigen Fällen Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis 10 Gulden, verhängen (§. 125). Laut §. 120 haben die Gehilfen (Gesellen) sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und aus ihrer Mitte einen behördlich zu bestätigenden Obmann und 2 — 6 Ausschussmitglieder je für 3 Jahre zu wählen. Die Tätigkeit, die Rechte und die Pflichten der Gehilfenversammlung werden durch ein, behördlicher Genehmigung unterliegendes Statut geregelt. Die Gehilfenversammlung wird (nur!) auf Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers, und unter Anzeige an diesen und die Gewerbsbehörde, vom Obmann einberufen. „Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben (!) nur insofern zu, als ihnen das Gesetz — (im) §. 119 und 120 a — bezw. die Genossenschafts-Statuten (§. 119, e) ein solches zuerkennen.“ (Diese Fassung erscheint mangelhaft, da sie das gesetzliche Coalitionsrecht der Gehilfen allgemein aufheben würde; die Absicht der Verfasser dürfte dahin gegangen sein, lediglich die Rechte der Gehilfenversammlung, nicht auch die der Gehilfen, abzugrenzen). Gehilfen, welche bereits durch 14 Tage ausser Arbeit stehen, werden der Teilnahme an der Gehilfenversammlung und der ihnen anvertrauten Functionen ver-

lustig (ein Mittel für die Gewerbsherren, missliebige Gehilfen von den öffentlichen Gewerbsangelegenheiten zu entfernen). Die Genossenschaftsvorstehung kann in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbsinhaber zur Teilnahme mit beratender Stimme abordnen (§. 120). In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht widerstreitet (also nicht auch, wie nach §. 119 b bei der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung über solche Interessen?); b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankenkasse aus dem Stande der Gehilfen; c) die Wahl der mit beratender Stimme in die Gehilfenversammlung abgeordneten Gehilfen, dann die Wahl des Obmanns und der Mitglieder des Gehilfenausschusses (§. 120 a). Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung Krankenkassen zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankenkasse beizutreten, (all) deren Statuten den nachbezeichneten Bestimmungen entsprechen müssen. Zu den Krankenkassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, beizutragen, und zwar die Gewerbsinhaber für jeden (ihrer) Gehilfen nicht höher als die Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen, die Gehilfen nicht mehr als 3 % vom Lohngulden. Das Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohns zu erreichen und ist bei längerer Krankheit mindestens durch 13 Wochen zu gewähren. Die Gewerbsinhaber haben die während der Arbeit fälligen, nicht von den Gehilfen selbst entrichteten Beiträge derselben auf Rechnung des Lohns an die Kassenverwaltung abzuführen. Die Gebarung und Verwaltung der Krankenkassen muss selbständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungs-Anstalten sein. Die Kassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden. Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge entsprochen haben, können, wenn die Krankenkasse die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankenkasse aufzukommen. Die Krankenkassen werden durch einen, zu $^2/_3$ aus Gehilfen, zu $^1/_3$ aus Gewerbsinhabern von der Gehilfen- und bezw. der Genossenschafts-Versammlung gewählten Vorstande vertreten und verwaltet, welchem ein in gleicher Weise zusammengesetzter Ueberwachungsausschuss zur Seite gesetzt ist. In der Generalversammlung, welcher insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands und dessen Entlastung, über Statutenangelegenheiten, Aufnahme von Darlehen und im Falle des Eingehens der Genossenschaft über die Auflösung der Kasse vorbehalten ist, hat jedes anwesende, nicht beitragssäumige Mitglied (Gehilfe) eine Stimme. Die Generalversammlung kann — wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder

zählt, muss — aus gewählten Delegirten bestehen, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Vorstandsmitglieder zu betragen hat. Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Kassen-Mitgliedern (Gehilfen) zustehenden Stimmen in der General- bezw. Delegirten-Versammlung und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die politische Landesbehörde hat die Statuten der Krankenkasse zu bestätigen, sowie deren Befolgung zu überwachen, kann diese durch Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder erzwingen, wie auch jederzeit die Bücher, Rechnungen und Bestände prüfen (§§. 121—121 h). §. 122 verordnet zur Austragung der im §. 114, c bezeichneten Streitigkeiten die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses, dessen Competenz dadurch begründet wird, dass beide Streitteile sich demselben unterwerfen oder dass auf einseitige Anrufung desselben die Gegenpartei auf Vorladung vor ihm erscheint und seine Zuständigkeit anerkennt. Die Zahl, Wahl, Amtsdauer und Functionenreihe der Ausschussmitglieder, dann die Wahl und Amtsdauer des Obmanns und seines Stellvertreters wird durch ein besonderes, landesbehördlich zu genehmigendes Statut geregelt, für welches folgende Grundsätze maassgebend sind: der schiedsgerichtliche Ausschuss hat aus einer gleichen Anzahl von Gewerbsinhabern und Gehilfen zu bestehen; der jeweilige Obmann und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt; diese beiden Functionäre haben abwechselnd (von Wahlperiode zu Wahlperiode) dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören; dabei ist der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den dem Gehilfenstande angehörenden Ausschussmitgliedern, und der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den dem Stande der Gewerbsinhaber angehörenden Ausschussmitgliedern zu wählen (§. 122). Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann entweder durch Vergleich oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen. Zu ersterem ist ausser dem Obmann oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei, je dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gesellen angehörigen Schiedsrichtern erforderlich. Die Erkenntnisse aber erheischen die Anwesenheit des Obmannes und von vier, je zur Hälfte dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gesellen angehörigen Schiedsrichtern; sie erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Entscheidung zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt. Diese Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar, letztere aber auch binnen 8 Tagen nach Kundmachung, von jedem Streitteil durch gerichtliche Klage, doch ohne Suspensivwirkung, anfechtbar (§. 123). — Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnitts sind für jede Genossenschaft specielle, landesbehördlich zu genehmigende Statute zu entwerfen, welchen die Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, für die Gehilfenversammlung und für die Krankenkasse als integrirende Bestandteile anzureihen sind (§. 126). Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung entscheidet und zur Ueberwachung eines gesetzmässigen Vorgehens bei den Genossenschaften eigene Commissäre be-

stellt. Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschliesslich auf den Verwaltungsweg. Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmässig gefassten Beschlüsse über gesetzlich genossenschaftliche Angelegenheiten sind auf Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbsbehörde im Verwaltungswege durchzuführen (§. 127).

Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob die im Entwurfe geplante Neuordnung der Zwangsgenossenschaften sich mehr als ausnahmsweise bewähren werde und könne und ob dabei das zu fördern gesuchte Klasseninteresse der derzeitigen Handwerks-Unternehmer jene gesellschaftlichen Nachteile aufzuwiegen vermag, welche die Einschränkung des Anspruchs auf Verwertung wie immer erlangter Unternehmungskraft zweifellos mit sich bringt. Auch bleiben laut §. 108 die Fabriksunternehmer (und mit ihnen die Fabriksarbeiter) ausserhalb der Genossenschaft. Diese Bestimmung findet in dem Wesen einer blossen Handwerksgesetzgebung ihre Begründung, schliesst aber insbesondere die vielfach grössern geistigen und finanziellen Mittel der Grossbetriebstätigen von der Mitwirkung bei den grossen Fragen der Organisation aus; ausser etwa in grossen Städten werden namentlich für gewerbliche Lehranstalten und für Kranken- (und anderweitige Hilfs-) Kassen die Mittel der Genossenschaft kaum Belangreiches und Zureichendes zu leisten vermögen. Ref. erachtet, dass zur Ordnung des Gewerbewesens eine gesetzlich einheitliche Zusammenfassung der Interessen, Kräfte und Mittel aller Gewerbstätigen in sowohl engern als stufenweise auf diesen sich aufbauenden weitern und höhern Verbänden nötig ist, innerhalb welcher Verbände den einzelnen Interessengruppen für ihre besondern Angelegenheiten das geeignete Maass von Selbstständigkeit zu wahren wäre. Den Aufriss zu einer solchen einheitlichen und doch die Besonderheiten pflegenden Organisation zu zeichnen, sei eingehender Darstellung an anderer Stelle vorbehalten.

Miscellen.

VII.

Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für das Jahr 1881.

Von H. v. Scheel.

Im Jahrgange 1881, N. F. III S. 597 haben wir eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Zahlen der Waaren-Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1880 gebracht; hier folgt nun eine solche für das Jahr 1881 auf Grund der im 54. Bande der Statistik des deutschen Reichs enthaltenen Nachweise.

Ueber die Art der Aufzeichnungen ist nichts Neues zu bemerken. Eine Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung der deutschen Handelsstatistik auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879 ist vom Verfasser

Einfuhr und Ausfuhr im deutschen Zoll

Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr des deutschen Zollgebiets (besonderer Waaren-Verkehr) nach folgenden Gruppen:	Mengen von 1000 kg (Tonnen)			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	im Jahre			
	1880	1881	1880	1881
I. Nahrungs- und Genussmittel . . .	2 707 637	3 010 234	2 239 102	1 842 011
II. Gegenstände der Landwirthschaft .	730 537	816 857	331 726	334 700
a) Nutzvieh	27 106	24 814	7 301	7 642
b) Sämereien	247 852	277 938	130 124	111 597
c) Düngemittel (und Abfälle) . . .	455 579	514 105	194 301	215 461
III. Brennstoffe	5 826 693	5 715 070	7 947 793	8 223 484
IV. Baumaterialien	2 365 969	2 551 368	2 336 904	2 159 832
a) Bau- und Nutzholz	1 787 991	1 898 987	827 136	587 246
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	627 978	657 381	1 509 768	1 572 586
V. Gegenstände der Stein- Thon- Glas-Industrie	224 824	276 204	315 025	422 067
1. Rohstoffe	202 040	251 881	194 633	288 335
2. Fabrikate	22 784	24 323	120 392	133 732
VI. Gegenstände der Holz- Schnitz-Flecht-Industrie	78 593	82 757	54 124	51 964
1. Rohstoffe	65 515	68 753	10 519	9 667
2. Fabrikate	13 078	14 004	48 605	42 297
VII. Gegenstände der Leder- und Rauchwaaren-Industrie	62 920	64 724	30 259	34 285
1. Rohstoffe	56 290	56 959	18 595	21 052
2. Fabrikate	6 630	7 765	11 664	18 233
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	15 336	16 881	65 416	78 287
1. Rohstoffe	8 808	9 722	14 548	19 358
2. Fabrikate	6 528	7 159	50 873	58 929
Lumpen als Rohstoffe zu VIII u. IX . .	34 348	38 045	34 780	36 886
IX. Gegenstände der Textil und Kautschuk Industrie	404 981	464 698	185 882	210 794
1. Rohstoffe	346 405	399 849	103 578	127 053
2. Fabrikate	58 576	64 849	82 304	83 741
X. Gegenstände der Metall-Industrie . .	971 325	989 213	2 401 003	2 751 454
1. Rohstoffe	927 831	945 918	1 700 767	1 935 079
2. Fabrikate	43 494	43 295	700 236	816 375
XI. Gegenstände der chemischen Indust.	717 709	790 464	355 006	409 633
1. Rohstoffe	697 706	769 212	334 400	387 277
2. Fabrikate	20 008	21 252	20 606	22 356
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate .	26 465	28 031	89 701	101 519
XIII. Kurzwaaren und Schmuck . . .	333	368	5 531	6 256
XIV. Gegenstände d. Literatur u. Kunst	3 237	3 284	8 811	8 944
Summe I bis XIV	14 170 907	14 848 198	16 401 063	16 672 116
Dazu Edelmetalle	128	92	148	133

gebiet in den Jahren 1880 und 1881.

Werthe von 1000 Mark											
Einfuhr		Ausfuhr		von der gesammten unter I bis XIV nachgewiesenen Einfuhr Ausfuhr kamen auf die einzelne Gruppe %				In den einzelnen Gruppen (V—XI) waren Rohstoffe bezw. Fabrikate betheiligt mit %			
im Jahre				Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
1880	1881	1880	1881	1880	1881	1880	1881	1880	1881	1880	1881
868 718	943 521	624 099	576 099	30,79	31,84	21,56	19,35	—	—	—	—
183 528	181 713	78 574	74 115	6,51	6,13	2,71	2,49	—	—	—	—
59 814	49 389	25 199	22 686	—	—	—	—	—	—	—	—
58 688	61 203	31 398	27 734	—	—	—	—	—	—	—	—
65 026	71 121	21 977	23 695	—	—	—	—	—	—	—	—
79 191	91 407	57 359	62 637	2,81	3,08	1,98	2,10	—	—	—	—
90 979	102 934	89 161	81 124	3,23	3,47	3,08	2,72	—	—	—	—
69 331	79 302	41 378	33 217	—	—	—	—	—	—	—	—
21 648	23 632	47 783	47 907	—	—	—	—	—	—	—	—
19 463	22 122	67 251	78 133	0,69	0,75	2,32	2,62	—	—	—	—
7 907	9 934	8 663	11 508	—	—	—	—	41	45	13	15
11 556	12 188	58 588	66 625	—	—	—	—	59	55	87	85
41 940	45 980	50 517	56 488	1,49	1,55	1,75	1,90	—	—	—	—
29 898	30 299	8 479	8 176	—	—	—	—	71	66	17	14
12 042	15 681	42 038	48 312	—	—	—	—	29	34	83	86
161 382	164 457	183 539	210 596	5,72	5,55	6,34	7,07	—	—	—	—
131 966	131 093	73 324	79 882	—	—	—	—	82	80	40	38
29 416	33 364	110 215	130 714	—	—	—	—	18	20	60	62
7 507	8 052	49 028	57 974	0,27	0,27	1,69	1,95	—	—	—	—
1 762	1 855	3 722	5 128	—	—	—	—	23	23	8	9
5 745	6 197	45 306	52 846	—	—	—	—	77	77	92	91
7 385	9 131	8 173	11 066	0,26	0,31	0,28	0,37	—	—	—	—
897 585	916 653	952 987	979 341	31,82	30,94	32,91	32,90	—	—	—	—
527 159	534 246	141 789	155 660	—	—	—	—	59	58	15	16
370 426	382 407	811 198	823 681	—	—	—	—	41	42	85	84
108 649	101 487	299 532	338 139	3,85	3,43	10,35	11,36	—	—	—	—
83 943	77 517	88 734	96 298	—	—	—	—	77	76	30	28
24 706	23 970	210 798	241 841	—	—	—	—	23	24	70	72
296 264	313 727	246 382	253 661	10,50	10,59	8,51	8,52	—	—	—	—
278 545	295 225	209 248	217 555	—	—	—	—	94	94	85	86
17 719	18 502	37 134	36 106	—	—	—	—	6	6	15	14
33 015	34 660	94 152	102 648	1,17	1,17	3,25	3,45	—	—	—	—
9 302	11 784	56 835	56 769	0,33	0,40	1,96	1,91	—	—	—	—
15 824	15 340	37 824	38 258	0,56	0,52	1,31	1,29	—	—	—	—
2 820 732	2 962 968	2 895 413	2 977 048	100	100	100	100	—	—	—	—
39 196	27 283	50 767	63 148	—	—	—	—	—	—	—	—

im Jahrgange 1880, N. F. I S. 138 und ausführlicher im Jahrgange 1882 von Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung geliefert worden.

Auch die Art der Nachweise ist im amtlichen Quellenwerk für 1881 dieselbe geblieben wie die für 1880 im 49. Bande der Reichs-Statistik. Es werden nämlich gegeben: 1. Generalübersichten des Waarenverkehrs in der Ordnung des statistischen und des systematischen Waaren-Verzeichnisses, Uebersichten der Zollerträge und der Niederlagen; 2. Uebersichten des Waarenverkehrs nach den Verkehrs-Ländern, in der Ordnung des statistischen Waaren-Verzeichnisses; 3. Uebersichten über den Veredelungs-Verkehr. Alle Nachweise sind nach Mengen gegeben, und die über den Waaren-Verkehr in der Ordnung des systematischen Waaren-Verzeichnisses auch nach Werthen.

Es muss auffallen, dass die Gruppirung der 608 unterschiedenen einzelnen Waarengattungen nach zwei Verzeichnissen, dem „statistischen" und dem „systematischen" erfolgt. Das erstere schliesst sich an den Zolltarif an, die Eintheilung nach ihm ist deshalb für die Zwecke der Zollverwaltung willkommen und seiner Einrichtung nach für diese genügend verständlich, während für das Publikum das „systematische" Verzeichniss brauchbarer ist, welches die Waarengattungen nach ihrer Zugehörigkeit zu Industriezweigen zu ordnen sucht. An Raum würde gespart und wohl auch an Uebersichtlichkeit gewonnen werden, wenn das „statistische" Waaren-Verzeichniss ganz beseitigt werden könnte.

Für uns kommt es darauf an, das weitschichtige amtliche Zahlenmaterial in eine thunlichst kurze und klare Uebersicht zusammen zu drängen und wir halten hierzu die auf S. 418 u. 419 enthaltene Tabelle geeignet, welche die Zahlen für 1880 und 1881 nach Mengen und Werthen neben einander stellt.

Diese Tabelle giebt die Einfuhr von Waaren in den „freien Verkehr" des deutschen Zollgebiets d. h. die Einfuhr während des Jahres 1880 bezw. 1881 von 1. zollfreien Waaren, 2. zollpflichtigen Waaren, die unmittelbar bei der Einfuhr bei Zollämtern an der Grenze oder im Innern verzollt wurden, und 3. zollpflichtigen Waaren, die aus den Zoll-Niederlagen nach Entrichtung des Zolls entnommen und dadurch in den „freien" Verkehr gesetzt wurden. Die eigentliche Einfuhr auf Niederlagen dieser zu 3 genannten Waaren fällt selbstverständlich zum Theil in ein früheres Jahr (vor 1880 bezw. 1881); den zu 1—3 bezeichneten Waaren ist aber gemeinsam, dass sie in einem der beiden genannten Jahre für den inländischen Verbrauch verfügbar wurden. Von den zollpflichtigen Waaren ist hierbei vorauszusetzen, dass sie auch wirklich in den innern Verbrauch übergingen, wenn sie auch nicht gerade in demselben Jahre wirklich consumirt wurden; denn soweit es sich um länger lagerungsfähige Güter handelt, können sie ja auch zur Consumtion bezw. Verarbeitung in späterer Zeit aufbehalten worden sein. Bei den zollfrei eingeführten Waaren trifft jene Voraussetzung nicht ganz zu, denn, während man zollpflichtige Waaren regelmässig nur dann in den „freien Verkehr" setzen wird, wenn man sie auch wirklich dem Inlande zuführen will, mag bei zollfreien zum Theil die Wieder-Ausfuhr beabsichtigt und auch wirklich geschehen sein; mithin erscheint ein unbestimm-

bar, aber verhältnissmässig gewiss nicht grossen Theil der zollfreien Einfuhr auch in der Ausfuhr, ist also thatsächlich Durchfuhr.

Die in der Tabelle angegebene Ausfuhr begreift die Gesammtheit der in dem Jahre 1880 bezw. 1881 über die Zollgrenze ausgeführten Waaren, also einschliesslich jenes eben als Durchfuhr charakterisirten Theils der zollfrei, in demselben Jahre oder auch früher, eingeführten, aber ohne diejenigen Waaren, welche nur auf Zollniederlagen eingeführt also nicht in den freien Verkehr gesetzt waren. Soweit also nicht eine Wieder-Ausfuhr zollfrei eingeführter Waaren in Betracht zu ziehen ist, stellt die „Ausfuhr aus dem freien Verkehr" die aus der inländischen Produktion stammenden und in dem betreffenden Jahre ausgeführten Waaren dar.

In der Tabelle sind neben die Mengen die Werthe gesetzt. Die Gewichts-Mengen sind zum Vergleiche der Zu- und Abnahme der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waarengattungen brauchbar, wenn man auch im Auge behalten muss, dass die in den amtlichen Verkehrs-Nachweisungen unterschiedenen Waarengattungen zum grossen Theil schon eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Waaren-Arten begreifen und die Vertretung dieser Waaren-Arten von Jahr zu Jahr nicht ganz gleich, ja vielleicht recht verschieden ist; dass also durch die ungleiche Vertretung verschieden-wiegender und verschieden-werthiger Waaren innerhalb einer Waarengattung der Vergleich von Jahr zu Jahr an Sicherheit einbüsst. Die Geld-Werthe geben natürlich sowohl für die einzelnen Waarengattungen, als für das Verhältniss der Waarengattungen zu einander, als auch für die Gesammtsumme den eigentlich brauchbaren Beurtheilungs- und Vergleichs-Maassstab, indem sie angeben sollen wie viel vom Inlande an das Ausland und vom Ausland an das Inland in Folge des Waaren-Austausches gezahlt worden ist. Die hier eingesetzten Werthe sind die vom kaiserlichen statistischen Amt nachgewiesenen. Dasselbe berechnet dieselben durch Multiplikation der Gewichtsmengen mit Einheitspreisen, welche letztere, gesondert für Einfuhr und Ausfuhr, durch eine Commission von Sachverständigen der verschiedenen Handelszweige festgestellt werden. Ueber die Grundsätze der Abschätzung der Einheitswerthe ist in der Einleitung zu den genannten Veröffentlichungen Rechenschaft gegeben.

Die Gruppirung der Waarengattungen in unserer Tabelle weicht von derjenigen des amtlichen „systematischen Waaren-Verzeichnisses" ab, welches 18 Haupt-Abtheilungen mit einer grösseren Anzahl von Unter-Abtheilungen aufweist. Um denjenigen Lesern, welche die Zusammensetzung unserer Waarengruppen aus den amtlich nachgewiesenen Waaren-Gattungen ersehen wollen, hierzu die Möglichkeit zu gewähren, folgt hier eine Uebersicht der Zusammensetzung unserer Gruppen aus den Nummern des „systematischen Waaren-Verzeichnisses", nach welchem die Waaren in den Bänden 49 und 54 der Statistik des deutschen Reichs sich geordnet finden.

Gruppenbezeichnung unserer Tabelle.	Nummern des amtlichen systematischen Waaren-Verzeichnisses.
I. Nahrungs- und Genussmittel	4—12, 15—120
II. Gegenstände der Landwirthschaft	
a) Nutzvieh	1, 2, 3, 13, 14
b) Sämereien	121—124, 126—133
c) Düngemittel (u. Abfälle)	134—144
III. Brennstoffe (Kohlen etc., Brennholz, Petroleum) . .	145—151, 239
IV. Baumaterialien	
a) Bau- und Nutzholz . .	380—383
b) andere rohe Baumaterialien (Mauersteine, Kalk etc.)	234, 281—284, 288, 289, 292, 29[illegible]—296
V. Gegenstände der Stein-, Thon- u. Glas-Industrie	
1. Rohstoffe (Kaolin etc.)	285—287
2. Fabrikate	290, 291, 293, 297—316
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz- u. Flecht-Indust.	
1. Rohstoffe	384—399 a
2. Fabrikate	400—412
VII. Gegenstände der Leder- u. Rauchwaaren-Industrie	
1. Rohstoffe (Häute u. Felle)	425—434
2. Fabrikate (Leder, Lederwaaren etc. Pelzwerk) .	435—443 b
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	
1. Rohstoffe	414—417
2. Fabrikate (Papier, Pappe und Waaren daraus) .	418—424 b
Lumpen (zur Papier- und Textil-Industrie)	413
IX. Gegenstände der Textil- Filz- und Kautschuk-Ind.)	
1. Rohstoffe (Haare, Federn Spinnstoffe, Kautschuk)	444—465, 561—563
2. Fabrikate (Garne, Gewebe, Strumpfwaaren, Kleider etc.)	466—560 b, 564—572 b
X. Gegenstände der Metall-Industrie	
1. Rohstoffe (Erze, Roheisen, rohes Blei etc.) .	317—334, 378 a, 379
2. Fabrikate	335—374

Gruppenbezeichnung unserer Tabelle.		Nummern des amtlichen systematischen Waaren-Verzeichnisses.
XI.	Gegenstände der chemischen Industrie	
	1. Rohstoffe (Salze, Säuren, Gerbstoffe, Farbmaterial, Droguen etc.)	125, 152—233, 235—238, 240, 249, 260—277 b, 280 a
	2. Fabrikate (Aether, Essenzen, Firnisse, Lichte, Seifen, Parfümerieen, Zündwaaren)	241—248, 250—259, 273—280
XII.	Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	573—589
XIII.	Kurzwaaren und Schmuck (auch Edelsteine, Galanteriewaaren etc.)	590—600
XIV.	Gegenstände der Literatur und Kunst	601—608
Edelmetalle (Gold u. Silber) roh, in Barren, gemünzt		375—378

Die letztgenannte Abtheilung „Edelmetalle" haben wir ganz aus der Hauptsumme der Waaren-Verkehrs-Bilanz herausgenommen, sowohl weil es sich hierbei zu einem nicht näher bestimmbaren Theile nicht um Waaren, sondern um Zahlungsmittel handelt, als weil die Anschreibungen hierüber naturgemäss unvollständig sind.

Durch die unserer Tabelle beigegebenen Prozentberechnungen sind die Grössenverhältnisse der einzelnen Hauptgruppen und des Verkehrs mit Rohstoffen und Fabrikaten, soweit sich diese überhaupt unterscheiden lassen, übersichtlich dargestellt.

In dieser Zusammenstellung über die Einfuhr und Ausfuhr ist, wie aus dem vorhin Gesagten hervorgeht, überhaupt nicht enthalten die Durchfuhr, welche das Inland nur in so weit interessirt, als dasselbe einen Gewinn aus der Fracht der durchgeführten Waaren zieht, und ebenso wenig ist darin berücksichtigt der sogenannte Veredelungs-Verkehr d. i. die zur Bearbeitung im Inlande und Wieder-Ausfuhr im bearbeiteten Zustande eingeführte und die zur Bearbeitung im Auslande und Wieder-Einfuhr in bearbeitetem Zustande ausgeführte Waarenmenge. Ueber diesen sehr wichtigen und auf die Zahlungs-Bilanz einflussreichen Verkehr mit dem Auslande liegen in der amtlichen Statistik zwar sehr detaillirte Angaben vor, welche denselben nach Herkunfts- und Bestimmungs-Ländern und nach den Zwecken der Einfuhr bezw. Ausfuhr unterscheiden, jedoch nur nach Gewichts-Mengen, und es fehlen die Anhaltspunkte, um eine Werth-Bilanz für diesen Verkehr zu ziehen, die vermuthlich zu Gunsten Deutschlands ausfallen und demgemäss seine Handelsbilanz erhöhen würde. Zur Veranschaulichung der Grösse des Veredelungs-Verkehrs geben wir hier die wichtigsten Positionen aus denselben gleichfalls für die beiden letzten Jahre.

Veredlungsverkehr 1880 und 1881.

Deutsches Zollgebiet Gattung der Waaren.	Mengen in Tonnen zu 1000 kg netto. Veredlung im Inlande 1880	Auslande 1880	Inlande 1881	Auslande 1881
Baumwollengarn	2 217	459	2 484	164
Baumwollene Gewebe	4 819	310	4 180	274
Wollengarn	228	358	276	308
Wollenwaaren	638	214	449	265
Leinengarn	645	1 296	571	301
Leinenwaaren	213	358	239	255
Roheisen	70 118	—	98 124	—
Grobe Eisenwaaren	2 263	126	2 474	104

VIII.

Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Actiengesellschaften im Jahre 1880.

Zusammengestellt von R. van der Borght.

Bei der grossen Bedeutung, welche die Actiengesellschaften im heutigen Kulturleben einnehmen, ist es wesentlich, sich über den jedesmaligen Stand der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie der einzelnen Gesellschaften selbst orientiren zu können. Für Oesterreich ist durch die Veröffentlichungen des „Tresor“ über den finanziellen Stand der Actiengesellschaften, die zuerst im Jahre 1878 (für 1877) erschienen und seitdem jährlich wiederholt wurden, die Möglichkeit einer derartigen Orientirung gegeben, und zwar in einer sehr klaren und übersichtlichen Weise. Die Zusammenstellungen sind in Tabellenform gehalten und bringen nur die Hauptresultate, gewissermassen das Gerippe der Bilanz: Actienkapital, Reingewinn, Dividende und Verlust. Diese Knappheit des Stoffes ist ein grosser Vorzug bei einer Uebersicht, die den Stand der Gesellschaften von Jahr zu Jahr zur Kenntniss bringen will. Leider hat bisher für Deutschland eine derartige tabellarische Darstellung nicht existirt, da die bekannte vorzügliche Arbeit von Engel über die Erwerbsgesellschaften sich nur auf Preussen bezieht. Man kann sich zwar aus Salings Börsenjahrbuch orientiren, aber eine leicht übersichtliche Zusammenstellung ist dadurch nicht unnöthig gemacht. Wir haben in der folgenden Tabelle eine solche Uebersicht zu geben gesucht auf Grund der Bilanzauszüge, die sich in dem erwähnten Börsenjahrbuch von Saling (für 1881/2) finden, und stellen unter A. die Industriegesellschaften, unter B. die Versicherungsactiengesellschaften, unter C. die Banken und unter D. die Eisenbahnen nach ihren Hauptresultaten zusammen. Es ist naturgemäss nicht möglich, aus einer solchen Zusammenstellung allgemeine Schlüsse zu ziehen. Unsere Tabelle will nur die finanzielle Lage der deutschen Actiengesellschaften der Hauptsache nach zeigen, und schliesst schon dadurch die Forderung öfterer Wiederkehr ein. Eine Erläuterung zu den Zahlen ist unnöthig; dieselben sprechen für Jeden, der sehen kann und will, so deutlich, dass jede weitere Auseinandersetzung nur eine Wiederholung wäre. Wir lassen daher jetzt die

Tabelle ohne weiteren Commentar folgen, welche am Schluss die Gesammtresultate zusammengefasst enthält.

Finanzielle Ergebnisse der deutschen Actiengesellschaften 1880.

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
A. Industrie-Gesellschaften.						
I. Bergbau- und Hütten-Gesellschaften.						
1) Aachen-Höngener Bergwerk	1863	5 250 000	—	—	0	262 366
2) A.-G. d. Eisen- u. Stahlwerke i. Osnabrück	1869	5 250 000	239 972	St.A. 60 000	2	—
				St.Pr. 135 000	6	—
3) A.-G. für Bergbau, Blei- u. Zinkfabr. in Stolberg u. in Westphalen	1845	St.A. 10 417 500	587 497	St.A. —	—	—
		St.Pr. 10 452 600		St.Pr. 522 630	5	—
4) A.-G. der Stadtberger Hütte	1872	2 250 000	76 625	67 500	3	—
5) Anhaltische Kohlenwerke	1881	1 200 000	—	—	—	—
6) Annener Gussstahlwerk	1873	1 875 000	—	—	0	86 661
7) Aplerbecker Verein für Bergbau	1857	2 400 000	109 535	108 000	4½	—
8) Arenbergsche A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb	1857	3 000 000	188 858	180 000	6	—
9) Bensberg-Gladbacher Bergwerks- u. Hütten-A.-G. „Berzelius“	1872	3 000 000	206 095	165 000	5½	—
10) Bergbau-A.-G. „Borussia“	1857	1 800 000	—	—	0	?
11) „ „ „Pluto“	1857	4 414 400	83 144	74 144	5	—
12) Bergisch-Märkischer Bergwerksverein	1871	4 200 000	—	—	0	1 056 555
13) Bergischer Gruben- u. Hüttenverein	1856	3 000 000	—	—	—	—
14) Bergwerks-A.-G.-Verein Bonifacius b. Gelsenkirchen	1872	7 500 000	5 934	—	—	—
15) Bergwerks- u. Hütten-A.-G. „Vorwärts“	1872	2 000 000	98 068	—	—	—
16) Bismarkhütte in Kattowitz	1872	1 800 000	353 544	216 000	12	—
17) Bochumer Bergwerks-A.-G.	1864	4 500 000	—	—	—	—
18) Bochumer Verein für Bergbau u. Gussstahlfabrikation	1854	15 000 000	381 918	132 384	2	—
19) Braunschweiger Kohlenwerke	1873	4 800 000	—	—	0	—
20) Commerner Bergwerks- u. Hütten-Actienverein	1872	2 500 000	—	—	0	7 399
21) Consolidirte Redenhütte	1872	1 000 000	183 069	48 000	8	—
22) Consol. Braunkohlenbergw. „Marie“	1872	2 250 000	139 974	45 000	2	—
23) Donnersmarkhütte	1872	13 704 600	—	—	2	—
24) Dortmunder Bergbau-A.-G.	1872	3 300 000	62 423	21 060	0	—
25) „ Steinkohlenbergw. „Louise Tiefbau“	1873	11 887 200	—	277 368	2⅓	—
26) Duxer Kohlenverein	1872	4 705 200	—	—	0	—
27) Eisenhüttenwerk „Thale“	1872	1 747 000	—	—	0	—
28) Eisenwerk „Carlshütte“	1872	750 000	—	—	0	—
29) Eschweiler Bergwerksverein	1835	12 000 000	277 344	236 382	2	—
30) Essener Bergwerksverein „König Wilhelm“	1872	9 000 000	116 322	—	0	—
31) Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G.	1873	13 500 000	1 143 427	950 811	7	—
32) Georgs-Marien-Bergwerks- u. Hüttenverein	1856	5 550 000	364 577	322 500	5	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
33) „Glückauf", A.-G. für Braunkohlenverwerthung	1871	1 080 000	59 835	43 200	4	—
34) Haaseler Bergbau- u. Kupferhütten-A.-G.	1871	231 000	—	—	0	112 870
35) Hagener Gussstahlwerke	1872	937 500	—	—	0	135 591
36) Harkort'sche Bergwerke	1872	6 000 000	533 200	480 000	5	—
37) Harpener Bergbau-A.-G.	1856	7 500 000	318 329	nicht ers.	3½	—
38) Harzer Werke zu Rübeland u. Zorge	1870	7 200 000	nicht ersichtlich	135 000	Pr.A. 3 St.A. —	—
39) Hess.-Rhein. Bergbauverein	1874	540 000	42 791	27 000	5	—
40) Hibernia u. Shamrock (Bergwerksges.)	1873	16 800 000	1 509 503	nicht ers.	7½	—
41) Hörder Bergwerks- u. Hüttenverein	1856	7 368 900	—	—	0	389 647
42) Kölner Bergwerksverein	1849	5 400 000	nicht ersichtlich		4	—
43) Köln-Müsener Bergwerksverein	1856	3 000 000	148 678	—	0	—
44) Königin Marienhütte	1872	6 000 000	534 205	nicht ers.	8	—
45) „Lauchhammer", ver. vorm. gräfl. Einsiedelsche Werke	1872	5 625 000	nicht ersichtlich		0	—
46) Lothringer Eisenwerke	1873	6 262 500	—	—	0	5 237
47) Märk.-Westphäl. Bergwerksverein	1854	2 400 000	266 002	216 000	9	—
48) Magdeburger Bergwerks-A.-G.	1856	2 100 000	nicht ers.	129 000	St.A. 4 St.Pr.A. 5	—
49) Mechernicher Bergwerksverein	1861	9 600 000	1 383 932	nicht ers.	13	—
50) Moritzhütte	1872	2 100 000	—	—	0	90 253
51) „Phönix", A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb in Laar	1853	13 500 000	912 032	810 000	6	—
52) Rhein. Stahlwerke	1870	4 650 000	270 755	nicht ers.	6 4	Lit. A u. B. Lit. C.
53) Rhein.-Nassauische Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	1873	6 600 000	244 729	198 000	3	—
54) Sächs.-Thür. A.-G. für Braunkohlenverwerthung	1855	6 000 000	295 840	266 700	7	—
55) Sächs. Gussstahlfabrik in Döhlen	1855	1 500 000	104 561	30 000	2	—
56) Schles. A.-G. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb	1853	12 870 300 10 658 700	1 600 255	1 294 095	5½	—
57) Schles. Kohlen- u. Koakswerke „Gottesberg"	1880	4 000 000	nicht veröffentlicht		0	—
58) Tarnowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb	1856	1 500 000	—	—	0	112 311
59) „Union", A.-G. für Bergbau-, Eisen- u. Stahlindustrie	1872	30 000 000	983 968	600 000	—	—
60) Verein. Königs- u. Laurahütte	1871	27 000 000	2 116 992	1 755 000	6½	—
61) Vereinigungsges. für Steinkohlenbau im Wurmrevier	1836	8 911 800	199 993	nicht ers.	2	—
62) Victoriahütte	1871	4 350 000	—	—	0	398 694
63) „Vulkan" in Duisburg	1880	4 000 000	nicht ersichtlich		—	—
64) Warsteiner Gruben- u. Hüttenverein	1873	3 750 000	—	—	0	633 030
65) Westphäl. Union, A.-G. für Bergbau-, Eisen- u. Drahtindustrie	1873	7 244 400	nicht ersichtlich		0	—
66) Wissener Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	1872	5 400 000	nicht ersichtlich		0	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) A.-G. Steinhauser Hütte	1871	4 500 000	—	—	—	—
2) „Constantia“, N.-M. Braunkohlen-Comm.-A.-G.	—	—	—	—	—	—
3) Deutscher Bergwerksverein	—	—	—	—	—	—
4) Essener Bergwerk Centrum	—	—	—	—	—	—
5) Halberstädter Eisenwerke	—	—	—	—	—	—
6) Harzer Union	—	—	—	—	—	—
7) Heilenbecker Gussstahlwerke	—	—	—	—	—	—
8) Mägdesprung-Neudorf	—	—	—	—	—	—
9) Massener Kohlenbergbaugesellschaft	—	—	—	—	—	—
10) Neu-Oeger Bergwerks-A.-G.	—	—	—	—	—	—
11) Oberschles. Eisenwalzwerke	—	—	—	—	—	—
12) Preuss. Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	—	—	—	—	—	—
13) Remscheider Stahlwerke	—	—	—	—	—	—
14) Sieg-Rheinische Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	—	—	—	—	—	—
15) Siegener Bergwerksverein „Siegena“	—	—	—	—	—	—
16) Steinkohlenbergwerk „Ritterburg“	—	—	—	—	—	—
17) „Union“, Eisenwerk zu Pinneberg	—	—	—	—	—	—
18) Vereinigte Werke auf Tippelskirchen	—	—	—	—	—	—
19) Westphäl. Bergbau-A.-G. (Courl.)	—	—	—	—	—	—
20) Westphäl. Stahl- u. Puddlingswerke in Haspe	—	—	—	—	—	—
21) Westpreuss. Eisenhütten-Ges. in Elbing	—	—	—	—	—	—
II. Bau- und Terrainspeculationsgesellschaften.						
1) Actien-Bauges. Ostend	1872	828 600	Bilanz nicht erhältlich		0	—
2) Actien-Bauverein Friedrichshain	1872	1 559 400	—	—	0	212 201
3) „ „ Passage	1870	6 000 000	61 413	60 000	1	—
4) „ „ Unter den Linden	1872	7 200 000	—	—	0	1 661 126
5) A.-G. für Bauausführungen	1872	3 000 000	82 516	75 000	2½	—
6) Allg. Häuserbau-A.-G.	1872	1 477 500	nicht ersichtlich		0	—
7) Baugesellschaft für Mittelwohnungen	1872	3 000 000	—	—	0	628 933
8) Berlin-Charlottenburger Bauverein	1872	5 924 400	—	—	0	292 058
9) Berliner Cementbau-A.-G.	1872	1 209 600	nicht ersichtlich		0	—
10) Berliner Hotel-Gesellschaft (Kaiserhof)	1874	6 000 000	113 289	90 000	1½	—
11) „ Immobilien-A.-G.	1864	1 800 000	98 221	90 000	5	—
12) Chemnitzer Baugesellschaft	1872	558 000	4 650	4 650	⅚	—
13) City, Baugesellschaft in Berlin	1872	1 800 000	—	—	0	597 488
14) Deutsche Baugesellschaft	1872	15 000 000	77 592	75 000	½	—
15) „ Eisenbahnbaugesellschaft	1871	18 416 400	—	—	0	10 325 024
16) Eisenbahn-Hotelgesellschaft (Centralhotel)	1877	2 250 000	—	—	0	750 000
17) Frankfurter Baubank	1872	6 000 000	—	—	0	353 893
18) Hannoversche Baugesellschaft	1872	6 000 000	—	—	0	3 067 516
19) Landerwerb- u. Bauverein (Berlin)	1871	820 800	nicht ersichtlich		0	—
20) Land- u. Bauges. auf Actien (Lichterfelde)	1871	3 750 000	nicht ersichtlich		0	—
21) Lichterfelder Bauverein	1872	2 700 000	nicht ersichtlich		0	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
22) Magdeburger Bau- u. Creditbank .	1871	4 500 000	85 455	75 000	$1\frac{2}{3}$	—
23) Rhein. Baugesellschaft (Köln) . . .	1872	3 988 200	nicht ersichtlich		0	—
24) Süddeutsche Immobilienges. (Mainz)	1871	7 800 000	nicht ersichtlich		0	—
25) „Union", Baugesellschaft (Berlin) .	1872	450 000	nicht ers.	9 000	2	—
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) Baugesellschaft Johannisthal (Berlin)	1873	1 200 000	—	—	—	—
2) „ Belle-Alliance (Berlin)	1872	360 000	—	—	—	—
3) Berlin. Bauvereinsbank (Wäsemann)	1872	6 000 000	—	—	—	—
4) Hofjäger-Corsostrassen-A.-G. . . .	1872	4 200 000	—	—	—	—
5) Actienbauverein Königsstadt . . .	—	—	—	—	—	—
6) Actienbauverein Thiergarten . . .	—	—	—	—	—	—
7) A.-G. für Bau- u. Grunderwerb (Chemnitz)	—	—	—	—	—	—
8) A.-G. Südende (Berlin)	1872	2 550 000	—	—	—	—
9) Baugesellschaft Cottage	—	—	—	—	—	—
10) „ für Eisenbahnunternehmungen C. A.-G.	—	—	—	—	—	—
11) Berlin-Tempelhofer Baugesellschaft .	—	—	—	—	—	—
12) Berliner Centralstrassen-A.-G. . . .	1870	5 881 200	—	—	—	—
13) Berliner Nordend	—	—	—	—	—	—
14) Berolina (Häuserbau-A.-G.) . . .	—	—	—	—	—	—
15) Charlottenburger Baugesellschaft . .	—	—	—	—	—	—
16) Deutscher Centralbauverein . . .	—	—	—	—	—	—
17) Dortmunder Brückenbau-A.-G. . .	—	—	—	—	—	—
18) Gewerbliche Baubank (Hannover) .	—	—	—	—	—	—
19) Immobilien-Bank (Berlin)	—	—	—	—	—	—
20) Magdeburger Brückenbaugesellschaft	—	—	—	—	—	—
21) Niederschönhauser Baugesellschaft .	—	—	—	—	—	—
22) Thiergarten-Westend	—	—	—	—	—	—
23) Westend-Gesellschaft Quistorp . .	—	—	—	—	—	—
24) Westend-Potsdam, Baubank . . .	—	—	—	—	—	—
III. Baumaterialgesellschaften (Cement-, Ofen-, Ziegelfabriken, Kalkbrennereien etc.).						
1) A.-G. für Ofenfabrication (Berlin), gen. Dankberg	1872	1 250 000	81 047	—	0	—
2) Berliner Emaille-, Ofen- u. Glasurfabrik (Arneburger Ofenfabrik) . .	1872	150 000	Bericht nicht erhältlich		0	—
3) Birkenwerder, A.-G. für Baumaterial (Berlin)	1872	1 680 000	—	—	0	—
4) Greppiner Werke (Berlin)	1871	990 000	27 387	19 800	2	—
5) Oppelner Portlandcementfabrik . .	1872	3 000 000	151 143	127 500	$4\frac{1}{4}$	—
6) Schles. A.-G. für Portlandcementfabr.	1872	1 950 000	175 138	126 750	$6\frac{1}{2}$	—
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) Westphäl. Marmorwerke	1872	2 175 000	—	—	—	—
2) Berliner Ziegelei-Heegermühle . .	—					
3) Centralfactorei für Baumaterial . .	1872	1 950 000	—	—	—	—
4) Dresdener Dampfziegelei	—	—	—	—	—	—
5) Frankfurter Dampfziegelei (Frankfurt a/O.)	—	—	—	—	—	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
6) Hermsdorfer Portlandcementfabrik	1871	1 275 000	—	—	—	—
7) Jordanhütte C. A.-G.	—	—	—	—	—	—
8) Pommersche Chamottewaarenfabrik	—	—	—	—	—	—
IV. Brauereien und Brennereien.						
1) Actienbrauerei Friedrichshain	1869	1 950 000	239 978	175 500	9	—
2) A.-G. Schlossbrauerei Schöneberg	1871	1 620 000	40 279	32 400	2	—
3) Actienbrauerei Moabit	1871	2 550 000	94 385	76 500	3	—
4) „ Friedrichshöhe (Patzenhofer)	1871	1 050 000	277 770	126 000	12	—
5) Berliner Adlerbierbrauerei	1871	1 950 000	174 996	—	0	—
6) „ Bockbrauerei	1871	2 475 000	52 105	49 500	2	—
7) „ Brauereigesellschaft Tivoli	1857	5 885 100	214 767	196 170	3½	—
8) „ Unionsbrauerei (Bonnwitt)	1870	3 000 000	—	—	0	—
9) „ Weissbierbrauerei (Gericke)	1871	620 000	18 250	12 400	2	—
10) „ „ (Landré)	1872	1 650 000	167 789	140 250	8½	—
11) Böhm. Brauhaus	1870	3 300 000	403 437	297 000	9	—
12) Brauerei Königstadt	1871	2 400 000	—	—	0	192 726
13) Breslauer Actienbrauerei	1871	360 000	—	—	0	224 834
14) Dortmunder „	1871	1 059 900	150 947	—	6	—
15) Nürnberger „ (Henninger)	1872	3 900 000	308 338	253 500	6½	—
16) Posener Spritfabrik	1872	750 000	76 010	22 500	3	—
17) Schlossbrauerei Oranienburg	1872	1 200 000	—	—	0	74 772
18) Schultheiss-Brauerei-A.-G.	1871	1 800 000	221 668	162 000	9	—
19) Vereinsbrauerei d. berliner Gastwirthe	1872	1 000 000	5 218	—	0	—
20) Weissbierbrauerei Bolle	1872	900 000	21 252	18 000	2	—
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) Potsdamer Brauerei-A.-G. Höne	1872	1 155 000	—	—	—	—
2) Verein. Spiritusbrennereien in Magdeburg	1872	3 600 000	—	—	—	—
3) Berliner Actien-Societätsbrauerei	—	—	—	—	—	—
4) Buckau-Schönebecker Sprit- u. Malzfabrik	—	—	—	—	—	—
5) Mecklenburger Actienbrauerei	—	—	—	—	—	—
6) Werdersche Brauerei	—	—	—	—	—	—
V. Chemische Fabriken, Färbereien.						
1) A.-G. für Stückfärberei (Gebauer)	1872	975 000	Bericht nicht erhältlich		0	—
2) „ Egestorffs Salzwerke	1871	5 445 000	531 781	326 700	6	—
3) Chemische Fabrik (Schering)	1871	2 100 000	361 377	231 000	11	—
4) „ „ zu Heinrichshall	1871	780 000	91 015	70 200	9	—
5) „ „ Oranienburg	1871	471 000	—	—	0	221 705
6) Chemnitzer Actienfärberei (Körner)	1872	750 000	87 155	52 500	7	—
7) Consolidirte Alkaliwerke	1881	7 000 000	—	—	—	—
8) Hamburger Dynamit-A.-G. (Nobel)	1876	3 500 000	479 598	375 000	12	—
9) Stassfurter chem. Fabrik (Vorster & G.)	1871	1 290 000	94 020	—	0	—
10) „Union", Fabrik chem. Produkte	1872	900 000	62 535	45 000	5	—
11) Vereinigte chem. Fabr. in Leopoldshall	1872	9 000 000	599 757	353 760	5	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Chemische Industrie-A.-G. in Elberfeld	1872	3 000 000	—	—	—	—
2) Cöpenicker chem. Fabrik, A.-G.	1871	2 250 000	—	—	—	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
3) A.-G. für Kunst- u. Schönfärberei	—	—	—	—	—	—
4) Appretur, Dekatur u. Färberei (Ullrich)	1871	390 000	—	—	—	—
5) Berliner chem. Produkten- u. Dampfknochenmehl-Fabrik, A.-G. (Vilter)	—	—	—	—	—	—
6) Chemische Fabrik Berlin-Charlottenburg	—	—	—	—	—	—
7) Gotha. Salzsiederei u. chem. Fabr., A.-G.	—	—	—	—	—	—
VI. Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbau-Gesellschaften.						
1) A.-G. für Brückenbau u. Eisenindustrie (vorm. Harkort)	1872	2 250 000	—	—	o	44 355
2) A.-G. f. den Bau landwirthschaftl. Maschinen u. f. Wagenfabrikation (Eckert)	1871	1 950 000	nicht ersichtlich		7½	—
3) A.-G. für Fabrikation von Eisenbahnmaterial in Görlitz (Lüders)	1869	2 142 600	79 295	64 278	3	—
4) A.-G. Görlitzer Maschinenbauanstalt (Lüders)	1872	885 000	43 369	—	o	—
5) Berliner A.-G. für Eisengiesserei u. Maschinenfabrikation (Freund)	1871	1 200 000	—	—	o	270 699
6) Berl. Maschinenbau-A.-G. (Schwartzkopff)	1870	6 000 000	236 790	210 000	3½	—
7) Berliner Werkzeug-Maschinenfabrik (Sentker, Werkzeug-Maschinenfabrik)	1871	900 000	—	—	o	25 526
8) Breslauer A.-G. f. Eisenbahn-Wagenbau (Breslauer Wagenfabr. Lincke)	1871	3 300 000	259 402	220 000	6⅔	—
9) Chemnitzer Werkzeug-Maschinenfabr. Zimmermann	1871	5 400 000	—	—	o	—
10) Dampf- u. Spinnerei-Maschinenfabrik Wiede	1872	2 400 000	24 002	24 000	1	—
11) Hallesche Maschinenfabrik u. Eisengiesserei	1872	900 000	251 838	180 000	20	—
12) Hannoversche Maschinenbau-A.-G. (Egestorffs Maschinenbau-Ges.)	1871	10 500 000	soll zur Hälfte herabgesetzt werden		o	1 540 161
13) Harzer A.-G. für Eisenbahnbedarf etc. (Harzer Eisenbahnbedarf)	1872	750 000	—	—	o	125 084
14) Märk.-schles. Maschinenbau- u. Hütten-A.-G. (Egells Maschinenfabr.)	1871	6 900 000	9 683	—	o	—
15) Märk. Maschinenbauanstalt, vormals Kamp & Co.	1873	3 600 000	74 733	72 000	2	—
16) Mecklenburg. Maschinen- u. Wagenbau-A.-G.	1872	405 000	—	—	o	280 049
17) Nienburger Eisengiesserei u. Maschinenfabrik	1872	600 000	44 910	30 000	5	—
18) Oberschles. Eisenbahnbedarfs-A.-G.	1871	9 000 000	—	—	o	—
19) Pommersche Eisengiesserei- u. Maschinenbau-A.-G.	1871	675 000	17 288	13 500	2	—
20) Rostocker A.-G. für Schiff- u. Maschinenbau	1871	900 000	—	—	o	—
21) Sächsische Maschinenfabr. in Chemnitz	1870	7 500 000	769 499	600 000	8	—
22) „ Stickmaschinenfabr. in Kappel	1872	1 350 000	214 498	108 000	8	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	%	
3) Stettiner Maschinenbauanstalt u. Schiffswerft, A.-G. (Möller u. Holberg) . .	1872	2 033 400	—	—	0	246 749
4) Sudenburger Maschinenfabr. u. Eisengiesserei, A.-G.	1872	525 000	98 159	68 250	13	—
5) Vormals herzogl. Anhalt. Maschinenbauanstalt (Anhalter Maschinenbau) .	1872	750 000	15 474	15 000	2	—
6) Waggonfabrik Gebr. Hofmann & Co. A.-G. (Hofmannsche Waggonfabrik) .	1872	1 125 000	26 728	22 500	2	—
7) Wilhelmshütte, A.-G. für Maschinenbau u. Eisengiesserei	1870	2 250 000	—	—	0	317 675
8) Wöhlertsche Maschinenbauanstalt u. Eisengiesserei, A.-G.	1872	4 875 000	—	—	0	439 252
9) Zeitzer Eisengiesserei- u. Maschinenbau-A.-G.	1871	1 200 000	81 028	60 000	5	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) A.-G. für Eisenbahnbedarf in Berlin	—	4 500 000	—	—	—	—
2) „ für Fabrikation von Eismaschinen in Nordhausen	1872	600 000	—	—	—	—
3) A.-G. Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebsmaterial	1869	4 500 000	—	—	—	—
4) Königsberger Maschinenbau - A.-Ges. „Vulcan"	1871	900 000	—	—	—	—
5) Baltische Waggon- u. Maschinenfabrik, A.-G.	1872	1 650 000	—	—	—	—
6) Berliner Eisengiesserei u. Werkzeug-Maschinenfabrik, vorm. Tietsch . .	1872	1 200 000	—	—	—	—
7) Berliner Phönix, Werkzeug-Maschinenfabrik Ohm & Co.	—	—	—	—	—	—
8) Berliner Union, A.-G. für Eisengiesserei u. Maschinenfabrik	—	—	—	—	—	—
9) Berliner Vulcan, Eisengiesserei u. Maschinenfabrik für Eisenbahn- u. Bauwesen, A.-G.	—	—	—	—	—	—
0) Chemnitzer Eisengiesserei, A.-G. (Rockstroh)	—	—	—	—	—	—
1) Chemnitzer Maschinenbauges. (Münnich)	—	—	—	—	—	—
2) Eisenbahnwagen-Bauanst. in Hamburg	—	—	—	—	—	—
3) Elbinger A.-G. für Fabrikation von Eisenbahnmaterial	—	—	—	—	—	—
4) „Hansa", Werfte f. eis. Schiffe u. Maschinenbauanstalt, vorm. Tischbein in Rostock	—	—	—	—	—	—
5) Schlesische A.-G. für Eisengiesserei, Maschinen- u. Wagenbau, vormals Schmidt & Co.	—	—	—	—	—	—
6) Stettiner Eisenbahnbedarf- u. Maschinenbau-A.-G. Arthursberg	—	—	—	—	—	—
7) Thüringer A.-G. für Fabrikation von Eisenbahnmaterial	—	—	—	—	—	—
8) Waggon- u. Locomotiv-Bauanstalt in Hamm	—	—	—	—	—	—
9) „Westphalia", Waggonfabr. auf Actien	—	—	—	—	—	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Ver[illegible] Mk.
VII. Gas und Wasser.						
1) A.-G. für Wasserheizung (Granger & Hyan)	1872	499 800	—	—	0	277[illegible]
2) A.-G. f. Wasserversorgung in Gotha	1871	900 000	45 000	45 000	5	–
3) Allgem. Gas-A.-G. in Magdeburg	1857	2 400 000	232 916	192 000	8	–
4) Deutsche Continent.-Gas-Ges. in Dessau	1855	15 000 000	2 124 504	1 950 000	13	–
5) Neue Gas-A.-G. (Nolte) in Berlin	1872	4 500 000	277 483	217 500	$4\frac{5}{6}$	–
6) Schlesische Gas-A.-G. in Breslau	1872	1 050 000	96 217	73 500	7	–
7) Thüringer Gas-Ges. in Leipzig	1867	1 500 000	190 265	157 500	$7\frac{1}{2}$	–
In Liquidation oder Concurs.						
1) „Globus", A.-G. f. Gas- u. Wasserheizungs-Anlagen, vorm. Hollerbach	1872	900 000	—	—	—	–
2) „Saturn", A.-G. für Wasser- u. Gasleitungsbedarf, vorm. Röder	1873	1 050 000	—	—	—	–
3) Continental-A.-G. für Wasser- u. Gasanlagen	—	—	—	—	—	–
4) „Neptun", Continental-Wasserwerks-A.-G. in Berlin	—	—	—	—	—	–
VIII. Glas und Porzellan.						
1) Deutsche Spiegelglas-A.-G. in Freden	1871	3 000 000	69 979	—	0	–
2) Rathenower optische Industrieanstalt Busch	1872	825 000	51 812	35 750	$4\frac{1}{3}$	–
3) Schlesische Porzellan- u. Steingut-Manuf-A.-G.	1872	300 000	nicht ersichtlich		0	–
In Liquidation oder Concurs.						
1) Berliner Porzellanfabrik	1871	900 000	—	—	—	–
2) Albertinenhütte, A.-G. für Glasfabrikation	—	—	—	—	—	–
3) Charlottenhütte f. Glasfabr. in Waitze	—	—	—	—	—	–
IX. Gummi-Gesellschaften.						
1) A.-G. f. Fabrikat. technischer Gummiwaaren (Schwanitz & Co.)	1874	650 000	nicht ers.	106 500	15	—
2) Gummiwaaren-Fabrik Voigt & Winde A.-G.	1873	900 000	109 952	72 000	8	—
3) Deutsche Gummi- u. Guttaperchawaaren-Fabrik, A.-G., vorm. Volpi & Schlüter	1871	1 440 000	91 148	72 000	5	—
4) Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawaaren-Fabrik, A.-G., vormals Fonrobert & Reimann	1871	1 440 000	—	—	0	—
X. Metall-Industrie-Gesellschaften incl. Nähmaschinen.						
1) A.-G. f. Fabrikation v. Bronzewaaren (Spinn & Sohn)	1872	840 000	45 188	37 800	$4\frac{1}{2}$	—
2) A.-G. für Feilenfabrikation, vormals Schaaf & Co.	1871	840 000	—	—	0	—
3) Berliner A.-G. für Central-Heizungs-, Wasser- u. Gasanl. (Schäffer & Walker)	1871	1 950 000	96 566	87 750	$4\frac{1}{2}$	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
4) Berliner Lampen- u. Bronzewaaren-Fabrik, vorm. Stobwasser	1871	2 400 000	—	—	0	1 379 463
5) Eisenhüttenwerk Marienhütte b. Kotzenau, A.-G. (Marienhütte b. Kotzenau)	1872	2 700 000	—	—	0	—
6) Eisen-Industrie zu Menden u. Schwerte A.-G.	1872	4 500 000	363 910	180 000	4	—
7) Façon-, Schmiede- u. Schraubenfabrik, A.-G.	1872	375 000	—	—	0	—
8) Gussstahl- u. Waffenfabrik in Witten, vorm. Berger & Co.	1873	4 500 000	—	—	0	553 425
9) Ludwig Löwe & Co., Kommanditges. auf Actien	1869	2 250 000	179 910	117 000	6	—
10) Nähmaschinen-Fabrik, A.-G., vorm. Frister & Rossmann	1871	2 550 000	82 857	76 500	3	—
11) Westfälischer Draht-Industrie-Verein in Hamm	1872	6 000 000	954 591	540 000	9	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Hamburg-Amerik.-Nähmaschinenfabr., vorm. Pollack, Schmidt & Co. in Berlin	—	—	—	—	—	—
2) Berliner Patent-Feilen-Fabrik	—	—	—	—	—	—
3) Neue Berliner Messingwerke, vorm. Borchert	1873	2 550 000	—	—	—	—
4) Metall-Industrie, A.-G. in Berlin	—	—	—	—	—	—
XI. Papier-, Pappen- und Tapeten-Fabriken.						
1) A.-G. f. Pappen-Fabrikation (Berliner Pappenfabrik)	1872	2 400 000	140 928	120 000	5	—
2) A.-G. f. Tapetenfabrikation in Nordhausen (Nordhaus. Tapetenfabr.)	1871	900 000	79 307	63 000	7	—
3) Cröllwitzer Actien-Papier-Fabrik zu Cröllwitz	1871	900 000	235 197	108 000	12	—
4) Hannoversche Papierfabriken (Alfeld-Gronau, Papierfabriken)	1872	1 050 000	111 838	76 500	5½	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Berliner A.-G. für Papierfabrikation	—	— —	—	—	—	—
2) Norddeutsche Papierfabrik, A.-G. in Köslin	—	— —	—	—	—	—
3) „Wolfswinkel", Papierfabr. auf Actien	—	— —	—	—	—	—
XII. Transport-Gesellschaften excl. der Locomotiv-Eisenbahnen.						
1) Aachener u. Burtscheider Pferde-Eisenbahn-Ges. in Aachen	1880	2 000 000	—	—	—	—
2) A.-G. f. Möbeltransport u. Aufbewahrung (Möbeltransport-Ges.) in Berlin	1872	625 000	—	—	0	7 551
3) A.-G. für öffentliches Fuhrwesen	1873	1 800 000	—	—	0	—
4) Allgem. Berliner Omnibus-Ges.	1868	2 730 000	364 005	109 200	4	—
5) Augsburger Trambahn in Augsburg	1880	625 000	—	—	—	—
6) Berliner Pferde-Eisenbahn-Ges. (J. Lestmann & Co.)	1865	1 680 000	183 813	168 000	10	—
7) Berliner Spediteur-Verein, A.-G.	1872	1 450 200	136 172	94 263	6½	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
8) Breslauer Strassen-Eisenbahn-Ges.	1876	2 000 000	140 862	93 500	5½	—
9) Central-Bazar f. Fuhrwesen, vorm. Beeskow	1872	900 000	24 967	24 000	2	—
10) Continental-Pferde-Eisenbahn-A.-G.	1871	2 580 000	148 731	103 200	4	—
11) Grosse Berliner Pferde-Eisenb.-A.-G.	1872	12 000 000	1 271 135	1 080 000	9	—
12) Königsberger „ „ „	1881	650 000	—	—	—	—
13) Magdeburger Strassen-Eisenbahn-Ges.	1871	1 200 000	95 908	84 000	7	—
14) Potsdamer Strassenbahn	1880	1 050 000	20 976	18 375	3	—
15) Provinzial-Tramway-Compagnie in Berlin	1880	2 000 000	—	—	0	—
16) Pyrmonter Strassenbahn-A.-G.	1879	200 000	—	—	0	—
17) Stettiner Strassen-Eisenb.-Ges.	1879	1 050 000	66 360	63 000	6	—
18) Strassen-Eisenb.-Ges. in Hamburg	1880	2 000 000	nicht ersichtlich		6	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Baltischer Lloyd in Stettin	1870	6 000 000	—	—	—	—
XIII. Tuch-Fabriken.						
1) Elsässer Wollmanufactur in Bischweiler	1872	600 000	6 421	—	0	—
2) Luckenwalder Tuch- u. Buckskinfabr., A.-G.	1872	1 218 000	Bilanz nicht erhältlich		0	—
3) Tuchfabrik Langensalza, vorm. Gebrüder Gräser	1872	900 000	70 527	20 573	4	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Hessische Tuchfabrik in Wanfried	—	—	—	—	—	—
2) Aachener „	—	—	—	—	—	—
3) Forster „ in Forst, A.-G.	1873	1 020 000	—	—	—	—
XIV. Webereien, Spinnereien, Kattun-Fabriken.						
1) A.-G. für schles. Leinen-Industrie, vorm. Kramsta	1871	9 000 000	664 138	544 138	6	—
2) Braunschweiger, A.-G. für Jute- u. Flachsindustrie	1868	1 902 600	500 687	169 974	9	—
3) Berliner Kammgarnspinnerei Schwendy, A.-G.	1871	720 000	53 244	43 200	3	—
4) Erdmannsdorfer A.-G. für Flachsgarn-Maschinenspinnerei	1872	3 750 000	—	—	0	247 453
5) Eilenburger Kattun-Manufaktur-A.-G.	1873	900 000	27 597	21 000	2⅓	—
6) Ravensberger Spinnerei	1855	4 200 000	—	231 000	5½	—
7) Sächsische Kammgarnspinnerei zu Harthau	1871	2 040 000	47 83 506	81 600	4	—
8) Spinnerei „Vorwärts“ in Brackwede	1855	1 500 000	148 8	90 000	6	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Dannenbergsche Kattunfabrik, A.-G.	1872	7 500 000	—	—	—	—
2) Schlesische Wollwaarenfabrik, A.-G. in Liegnitz	1873	1 590 000	—	—	—	—
XV. Zucker-Fabriken.						
1) Stärkezucker-Fabrik, A.-G., vorm. Köhlmann	1871	1 800 000	177 187	14 400	8	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
2) Zuckerfabrik Glauzig	1872	4 500 000	1 523	—	0	—
3) „ Körbisdorf	1872	2 700 000	301 037	243 000	3	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Rostocker Zuckerfabrik	—	—	—	—	—	—
2) Frankfurter Act.-Stärkesyrup-, Traubenzuckerfabrik in Frankfurt a/O.	—	—	—	—	—	—
3) Brandenburger Stärkesyrupfabr., A.-G.	—	—	—	—	—	—
4) Altenburger Zuckerfabr. u. landwirthschaftliche Industrie-Ges.	—	—	—	—	—	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten.						
1) Admiralsgarten-Bad in Berlin	1872	1 500 000	—	—	0	53 926
2) A.-G. Flora in Charlottenburg	1871	2 250 000	—	—	0	166 528
3) A.-G. Zoologischer Garten	1869	300 000	nicht	notirt.	—	—
4) Berliner Aquarium	1869	900 000	11 699	9 000	1	—
5) „ Viehmarkt-A.-G.	1872	6 000 000	300 000	240 000	4	—
XVII. Diverse Gesellschaften.						
1) A.-G. für Holzarbeit in Berlin	1869	3 000 000	—	—	0	915 111
2) A.-G. für Rhein.-Westfäl. Industrie in Cöln (Rhein.-Westfäl. Industrie-Ges.)	1871	6 000 000	—	—	0	4 189 304
3) A.-G. für Wagenbau, vorm. Neuss	1872	1 800 000	12 143	9 000	½	—
4) Bazar, A.-G.	1871	2 550 000	231 764	150 990	2½	—
5) Berg.-Märk. Industrie-Ges. in Barmen	1871	3 646 200	197 210	170 156	4⅔	—
6) Berliner Brodfabrik, A.-G.	1856	900 000	—	135 000	15	—
7) „ Cichorienfabrik, A.-G., vorm. Voigt	1871	1 050 000	—	52 500	5	—
8) „ Holzcomtoir, A.-G.	1872	5 011 800	179 852	175 413	3½	—
9) „ Wollbank u. Wäscherei	1871	300 000	—	—	0	214 792
10) „Dampfpflug", A.-G. f. Verkauf landwirthschaftlicher Maschinen	1881	500 000	—	—	—	—
11) Danziger Oelmühle, Kommandit-Ges. auf Actien (Petschow & Co.)	1875	1 000 000	136 045	100 000	10	—
12) Deutsche Asphalt-A.-G. der Limmer u. Vorwohler Grubenfelder	1873	1 225 000	35 276	30 625	2½	—
13) Norddeutsche Eiswerke, A.-G.	1873	2 400 000	17 672	12 000	½	—
14) Preussisches Leihhaus	1880	5 000 000	—	—	—	—
15) Sächsische Nähfadenfabr., vorm. Heydenreich	1872	2 550 000	92 718	76 500	3	—
16) Sächsische Webstuhlfabr. in Chemnitz	1872	3 000 000	274 584	240 000	8	—
17) Saline u. Soolbad Salzungen	1872	1 950 000	141 779	107 000	6	—
18) Skating-Rink, A.-G.	1880	700 000	—	—	—	—
19) Stralsunder Dampfmühlen-A.-G.	1872	1 200 000	52 089	36 000	3	—
20) Vereinigte Breslauer Oelfabriken, A.-G.	1872	4 500 000	—	337 500	7½	—
21) Tabacks-Ges. Union zu Dresden, vormals Leop. Kronenberg	1871	2 200 000	122 450	99 000	4½	—
22) Vereinigte Stralsunder Spielkartenfabriken, A.-G.	1872	900 000	19 112	18 000	2	—
23) Vereinigte Thüringische Saline, vorm. Glenksche Salinen, A.-G. in Heinrichshall	1880	2 500 000	107 208	100 000	4	—

Name	Gründungsjahr	Nominal-Actien-kapital Mk.	Rein-gewinn Mk.	Dividende Mk.	Dividende %	Verlust Mk.
In Liquidation oder Concurs.						
1) A.-G. für Tabacksfabrikation, vorm. Prätorius	1872	1 350 000	—	—	—	—
2) Altmärkische Industrieges. in Berlin	1873	750 000				
3) „Germania", Eisenbahn-Leihanstalt	1873	3 000 000	—	—	—	—
4) Potsdamer Holzfaktorei auf Act., vormals Gebr. Saran	1872	1 500 000	—	—	—	—
5) A.-G. für Telegraphenbedarf, vorm. Schomburg in Moabit	1872	810 000	—	—	—	—
6) Deutsche Holzindustrie-Ges. in Landsberg a/W.	1875	—	—	—	—	—
7) „Renaissançe", A.-G. für Holz- u. Möbelfabrikation	—	—	—	—	—	—
8) Sommerfelder Federfabrik, A.-G.	—	—	—	—	—	—
9) Verein für Fassfabrikation, früher Wunderlich	—	—	—	—	—	—

Es waren demnach im Jahre 1880 in Thätigkeit:

Zahl der Gesellschaften		Actienkapital Mk.	Reingewinn Mk.	Dividende Mk.	Verlust Mk.
Industriegesellschaften	247	934 727 100	36 041 345	25 534 289	32 272 780
Davon waren					
I. Bergbau- u. Hüttengesellschaften	66	418 083 600	16 113 926	9 445 774	3 290 624
II. Baugesellschaften	26	112 032 900	473 136	478 650	17 888 239
III. Baumaterialgesellschaften	6	9 020 000	434 715	274 050	—
IV. Brauereien u. Brennereien	20	71 550 000	2 467 189	1 551 720	492 332
V. Chemische Fabriken	11	32 211 000	2 307 238	1 473 160	221 705
VI. Eisenbahnbedarfsgesellschaften	29	82 266 000	2 246 696	1 687 528	3 289 550
VII. Gas- u. Wassergesellschaften	7	25 849 800	2 966 385	3 535 500	277 888
VIII. Glas- u. Porzellangesellschaften	3	5 025 000	121 791	35 750	—
IX. Gummigesellschaften	4	4 430 000	201 100	250 500	—
X. Metallindustriegesellschaften	11	28 905 000	1 723 022	1 039 050	1 932 888
XI. Papierfabriken	4	5 250 000	567 270	367 500	—
XII. Transportgesellschaften	18	42 540 200	2 452 929	1 837 538	7 551
XIII. Tuchfabriken	3	2 718 000	76 948	20 573	—
XIV. Webereien, Spinnereien etc.	8	24 012 600	1 477 650	1 180 912	247 453
XV. Zuckerfabriken	3	9 000 000	479 747	257 400	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten	5	10 950 000	311 699	249 000	220 454
XVII. Diverse Gesellschaften	23	50 883 000	1 619 902	1 849 684	4 404 096
Summa	247	934 727 100	36 041 345	25 534 289	32 272 780

Mit Verlust arbeiteten

Von den Industriegesellschaften überhaupt 45. Davon kamen

auf	I. Bergbau- u. Hüttengesellschaften	13
„	II. Baugesellschaften	9
„	III. Baumaterialgesellschaften	0
„	IV. Brauereien u. Brennereien	3
„	V. Chemische Fabriken	1
„	VI. Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaften	9
„	VII. Gas- u. Wassergesellschaften	1
„	VIII. Glas- u. Porzellangesellschaften	0
„	XI. Gummigesellschaften	0
„	X. Metallindustriegesellschaften	2
„	XI. Papierfabriken	0
„	XII. Transportgesellschaften	1
„	XIII. Tuchfabriken	0
„	XIV. Webereien	1
„	XV. Zuckerfabriken	0
„	XVI. Gemeinnützige Gesellschaften	2
„	XVII. Diverse Gesellschaften	3

Es vertheilten eine Dividende von

	0 %	über 0 — 1 %	über 1 — 2 %	über 2 — 3 %	über 3 — 4 %	über 4 — 5 %	über 5 — 10 %	über 10 — 15 %	über 15 %	unermittelt
Industriegesellschaften	86	8	2		5	23	49	9	2	15
Davon entfielen auf:										
I. Bergwerks- u. Hüttengesellschaften	23		7	4		7		2		7
II. Baugesellschaften	7	3	3							1
III. Baumaterialgesellschaften	3									—
IV. Brauereien u. Brennereien	6		4	2			6			—
V. Chemische Fabriken	3					2	3	2		1
VI. Eisenbahnbedarfsgesellschaften u. Maschinenbau	4		4			2	4			—
VII. Gas- u. Wassergesellschaften						2	3			—
VIII. Glas- u. Porzellangesellschaften	2									—
IX. Gummigesellschaften	1	—	—							—
X. Metallindustriegesellschaften	5	—	—				2			—
XI. Papierfabriken	—	—	—				2			—
XII. Transportgesellschaften	4	—	1		2					3
XIII. Tuchfabriken	2	—	—							—
XIV. Webereien	1	—	—	2			4			—
XV. Zuckerfabriken	1	—	—							—
XVI. Gemeinnützige Gesellschaften	2	1	—							1
XVII. Diverse Gesellschaften	3	3	1	4	2	3	4			2

B. Versicherungsgesellschaften auf Actien.

Im Jahre 1880 bestanden	Zahl	Actienkapital Mk.	Brutto-gewinn *) Mk.	Dividende Mk.	Verlust Mk.
I. Feuerversicherungs-gesellschaften . . .	13	113 142 857	130 101 672	5 511 500	—
II. Hagelversicherungs-gesellschaften . . .	5	33 000 000	16 669 072	30 000	1 533 524
III. Lebensversicherungs-gesellschaften . . .	10	67 642 840	160 533 202	1 877 198	—
IV. Rückversicherungs-gesellschaften . . .	7	34 885 680	13 876 802	910 000	354 560
V. Transport- u. allgemeine Versicherungs-gesellschaften . . .	17	61 178 850	49 279 695	1 652 716	—
Summa der Versicherungs-gesellschaften . . .	52	309 850 227	370 460 443	9 981 414	1 888 084

Mit Verlust bilanzirten zwei Gesellschaften, die „Preussische Hagelversicherungsgesellschaft“ in Berlin und die „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungsgesellschaft“.

Es vertheilten eine Dividende von

	0 %	unter 5 %	von 5 % — 10 %	über 10 % — 15 %	über 15 % — 20 %	über 20 % — 30 %	über 30 % — 40 %	über 40 % — 50 %	über 50 % — 75 %	über 75 % — 100 %
I. Feuerversicherungsgesellschaften	2	—	1	1	3	2	1	—	2	1
II. Hagelversicherungsgesellschaften	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
III. Lebensversicherungsgesellschaften	—	—	3	3	3	1	—	—	—	—
IV. Rückversicherungsgesellschaften	1	1	1	1	—	—	1	2	—	—
V. Transport- u. allgemeine Versicherungsgesellschaften . . .	3	1	5	3	1	2	1	1	—	—
Summa .	10	2	11	8	7	5	3	3	2	1

Die höchste Dividende (100 %) wurde erzielt von der „Leipziger Feuerversicherungsanstalt“, die sich seit 1875 ununterbrochen in der Lage befand, 100 % zu vertheilen.

C. Banken.

Im Jahre 1880 waren vorhanden	Zahl	Actienkapital Mk.	Reingewinn Mk.	Dividende Mk.	Verlust Mk.
I. Notenbanken . . .	15	152 322 157	9 274 900	8 361 235	—
II. Hypothekenbanken .	21	271 268 500	16 955 732	13 691 924	595 475
III. Maklerbanken . .	4	12 500 000	1 618 593	1 213 000	—
IV. Diverse Banken . .	59	664 737 000	58 757 004	47 168 147	333 133
Summa	99	1100 827 657	86 606 229	70 434 306	928 608

Der Verlust vertheilt sich auf 2 Banken.

*) Der Reingewinn ist nur bei sehr wenigen Gesellschaften ersichtlich; der Gleichmässigkeit wegen ist daher überall der Bruttogewinn in Betracht gezogen.

Es erzielten eine Dividende von

	0 %	über 0 — 5 %	über 5 — 10 %	über 10 — 15 %	über 15 — 20 %	über 20 %
Notenbanken . . .	—	2	13	—	—	—
Hypothekenbanken .	2	4	15	—	—	—
Maklerbanken . . .	—	—	—	2	2	—
Diverse Banken . .	3	20	33	1	1	1
Summa	5	26	61	3	3	1

Die höchste Dividende (40 %) vertheilte die „deutsche Nationalbank" in Bremen.

In Concurs befanden sich 2 Banken mit 13 518 100 Mk. Actienkapital, in Liquidation 40 Banken mit ca. 314,6 Mill. Mk. Kapital.

D. Eisenbahnen.

Salings Börsenjahrbuch pro 1881|2 führt 76 Eisenbahnen an, von denen sich 8 in Liquidation oder Concurs befanden (mit 47,709 Mill. Mk. Stamm-Actien und 63 095 000 Mk. Stamm-Prioritäts-Actien), während 10 mit 694,741 Mill. Mk. Stamm-Actien und 92,380 Mk. Stamm-Prioritäts-Actien verstaatlicht waren. Eine entstand erst 1880; mithin bestanden 1880 57 Eisenbahn-Actiengesellschaften, welche ein Kapital von 915 232 436 Mk. in Stamm-Actien und von 328 720 100 Mk. in Stamm-Prioritäts-Actien aufwiesen. Eine dieser Gesellschaften schloss mit einem Verlust von 41 070 Mk. ab, während der Gesammtreingewinn, soweit ersichtlich, sich auf 92 946 875 Mk. belief. An Dividende wurden 40 155 090 Mk. vertheilt.

Die Stamm-Actien erhielten eine Dividende

	von 0 %	bei 28	Gesellschaften *)
von über	0— 5 %	„ 16	„
„ „	5—10 %	„ 11	„
„ „	10—15 %	„ 2	„
„ „	15 %	„ 2	„

Die Stamm-Prioritäts-Actien erhielten eine Dividende

	von 0 %	bei 8	Gesellschaften
von über	0— 5 %	„ 18	„
„ „	5—10 %	„ 3	„

Den höchsten Gewinn erzielte die Bockwaer Eisenbahngesellschaft (40 %), die sich in der glücklichen Lage befindet, den Reingewinn vollständig vertheilen zu können, da Reserve- und Erneuerungsfond die statutenmässige Höhe erreicht haben.

*) Wir zerlegen dabei die „Pfälzische Eisenbahn" in ihre drei Theile: Ludwigs-, Maximilians- und Nordbahn.

IX.

Die durchschnittliche Frequenz der deutschen und altpreussischen Universitäten (pro Semester) von 1830—82. Zusammengestellt auf Grund der amtlichen Personalverzeichnisse.

Bis 1871 auf 20, seit dem auf den 21 Universitäten Deutschlands:

	Gesammtsumme der Immatriculirten incl. Pharm.	Juristen	Mediciner	Theologen		Philosophen
				evangelische	katholische	
18$\frac{30}{31}$—31	15 751	4472	2503	4184	1800	2792
18$\frac{31}{32}$—36	13 006	3672	2579	3103	1286	2366
18$\frac{36}{37}$—41	11 489	3179	2294	2326	930	2717
18$\frac{41}{42}$—46	11 593	3407	1939	2117	994	3091
18$\frac{46}{47}$—51	11 987	4029	1827	1798	1255	3078
18$\frac{51}{52}$—56	12 314	4157	2291	1751	1263	2852
18$\frac{56}{57}$—61	11 985	2763	2131	2353	1202	3536
18$\frac{61}{62}$—66	13 248	2850	2435	2437	1122	4392
18$\frac{66}{67}$—71	13 592	3003	2838	2154	963	4634
18$\frac{71}{72}$—76	16 112	4103	3491	1780	824	5914
18$\frac{76}{77}$—81	19 553	5087	3734	1961	664	8107
18$\frac{81}{82}$—82	23 357	5318	5041	2947	726	9325

Auf 100 000 Einwohner in Deutschland kommen Studenten:

	Gesammtsumme	Juristen	Mediciner	evangelische	katholische	Philosophen
18$\frac{30}{31}$—31	52.5	15,1	8,4	14,1	6,1	8,8
18$\frac{31}{32}$—36	42,4	12,0	8,4	10,1	4,2	7,7
18$\frac{36}{37}$—41	35,4	10,0	7,1	7,1	2,9	8,4
18$\frac{41}{42}$—46	34,0	10.1	5,7	6,2	2,9	9,1
18$\frac{46}{47}$—51	34,1	11,5	5,2	5,1	3,6	8,7
18$\frac{51}{52}$—56	34,2	11,5	6,4	4,9	3,5	7,9
18$\frac{56}{57}$—61	32,0	7,4	5,7	6,3	3,2	9,4
18$\frac{61}{62}$—66	33,8	7,3	6,2	6,2	2,9	11,3
18$\frac{66}{67}$—71	33,5	7,4	7,0	5,3	2,4	11,4
18$\frac{71}{72}$—76	38,0	9,7	8,2	4,2	1,9	14,0
18$\frac{76}{77}$—81	43,7	11,4	8,3	4,4	1,5	18,1
18$\frac{81}{82}$—82	51,0	11,3	11,0	6,4	1,6	20,7

Procentsatz der Facultäten.

	Gesammtsumme	Juristen	Mediciner	evangelische	katholische	Philosophen
18$\frac{30}{31}$—31	100	28,3	15,8	26,8	11,4	17,7
18$\frac{31}{32}$—36	100	28,2	19,8	23,9	9,9	18,2
18$\frac{36}{37}$—41	100	28,2	19,9	20,1	8,1	23,7
18$\frac{41}{42}$—46	100	29,7	16,8	18,3	8,6	26,6
18$\frac{46}{47}$—51	100	33,6	15,2	15,0	10,5	25,7
18$\frac{51}{52}$—56	100	33,8	18,6	14,2	10,2	23,2
18$\frac{56}{57}$—61	100	23,1	17,8	19,6	10,0	29,5
18$\frac{61}{62}$—66	100	21,5	18,2	18,3	8,5	33,5
18$\frac{66}{67}$—71	100	22,1	20,9	15,9	7,1	34,0
18$\frac{71}{72}$—76	100	25,5	21,7	11,0	5,1	36,7
18$\frac{76}{77}$—81	100	26,0	19,1	10,0	3,4	41,5
18$\frac{81}{82}$—82	100	22,6	21,5	12,5	3,1	40,3

Anm. Cam., Pharm. etc. sind in der Philos. enthalten.

auf den 7 altpreussischen Universitäten:

	Gesammtsumme der Immatriculirten incl. Pharm.	Juristen	Mediciner	Theologen evangelische	Theologen katholische	Philosophen
18$\frac{30}{31}$—31	6031	1526	705	2126	750	924
18$\frac{31}{32}$—36	5218	1292	837	1602	600	887
18$\frac{36}{37}$—41	4546	1008	912	1178	420	1028
18$\frac{41}{42}$—46	4569	1076	812	1013	470	1198
18$\frac{46}{47}$—51	4502	1399	642	750	577	1134
18$\frac{51}{52}$—56	4826	1536	700	762	627	1201
18$\frac{56}{57}$—61	5084	973	795	1096	657	1563
18$\frac{61}{62}$—66	5908	926	1060	1073	641	2208
18$\frac{66}{67}$—71	6193	1100	1311	870	556	2356
18$\frac{71}{72}$—76	6252	1550	1242	584	415	2461
18$\frac{76}{77}$—81	7892	2079	1290	687	246	3590
18$\frac{81}{82}$—82	9788	2214	1858	1166	271	4279
	Auf 100 000 Einwohner in den altpreussischen Provinzen kommen:					
18$\frac{30}{31}$—31	46,2	11,8	5,4	16,4	5,8	6,8
18$\frac{31}{32}$—36	38,5	9,5	6,2	11,8	4,4	6,5
18$\frac{36}{37}$—41	31,1	6,9	6,2	8,0	2,9	7,2
18$\frac{41}{42}$—46	29,1	6,9	5,2	6,5	3,0	7,6
18$\frac{46}{47}$—51	27,5	8,5	3,9	4,6	3,5	6,9
18$\frac{51}{52}$—56	28,2	9,0	4,1	4,4	3,7	7,0
18$\frac{56}{57}$—61	28,2	5,4	4,4	6,1	3,6	8,7
18$\frac{61}{62}$—66	30,7	4,8	5,5	5,6	3,3	11,5
18$\frac{66}{67}$—71	31,1	5,5	6.6	4,4	2,8	11,8
18$\frac{71}{72}$—76	29.8	7,4	5,9	2,8	2,0	11,7
18$\frac{76}{77}$—81	35,5	9,4	5,8	3,1	1,1	16,1
18$\frac{81}{82}$—82	43,0	9,8	9.0	5,2	1,1	17,9
	Procentsatz der Facultäten.					
18$\frac{30}{31}$—31	100	25,3	11,6	35,2	12,4	15,5
18$\frac{31}{32}$—36	100	24.8	16,0	30,7	11,5	17,0
18$\frac{36}{37}$—41	100	22,2	20,1	25,9	9,2	22.6
18$\frac{41}{42}$—46	100	23,5	17,8	22,2	10,3	26,2
18$\frac{46}{47}$—51	100	31,0	14,3	16,7	12,8	25,2
18$\frac{51}{52}$—56	100	31,8	14,5	15,8	13,0	24,9
18$\frac{56}{57}$—61	100	19,1	15,6	21,6	12,9	30,8
18$\frac{61}{62}$—66	100	15,7	17,9	18,2	10,8	37,4
18$\frac{66}{67}$—71	100	17,8	21,2	14,0	9,0	38,0
18$\frac{71}{72}$—76	100	24,8	19,9	9,3	6,6	39,4
18$\frac{76}{77}$—81	100	26,3	16,3	8,7	3,1	45,6
18$\frac{81}{82}$—82	100	22,4	18,5	11,8	2.8	44,5

Anm. Wir werden in einem der nächsten Hefte der Sammlung von Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle ausführlicher auf diese Zahlen zurückkommen und sie ergänzen. J. C.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Cul[illegible]

Preussen				Sachsen				Bayern				[illegible]	
Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung
1816	10 349 031	35,3		1815	1 178 802	78,6		1818	3 707 966	48,5		1816	1 410 [illegible]
1822	11 664 133	39,8	2,11	1821	1 261 602	84,3	1,17	1827	4 044 569	52,9	1,01	1822	1 459 [illegible]
1831	13 038 960	44,5	1,31	1830	1 402 066	93.5	1,23	1830	4 133 760	54,1	0.73	1831	1 586 [illegible]
1840	14 928 501	50,9	1,61	1840	1 706 276	113,9	2,12	1840	4 370 977	57,3	0.57	1840	1 646 [illegible]
1849	16 331 187	55,9	1,04	1849	1 894 431	126,4	1,22	1849	4 520 751	59,2	0,38	1849	1 744 [illegible]
1858	17 739 913	60,5	0,95	1858	2 122 902	132,9	1,34	1858	4 615 748	60,4	0,23	1858	1 690 [illegible]
1867 [1]	19 671 841		1,21	1867	2 426 300	161,9	1,58	1867	4 824 421	63,6	0,50	1867	1 778 [illegible]
1867	24 047 934	69.1		1875	2 760 586	184,3	1.72						
1875	25 693 634	73,8	0,85					1875	5 022 390	66,2	0,51	1875	1 881 [illegible]
1880	27 279 111	78,4	1.23	1880	2 972 805	198,3	1,54	1880	5 284 778	69.7	1,04	1880	1 971 [illegible]
Frankreich				**England und Wales**				**Schottland**				[illegible]	
				1801	8 892 536	59.0		1801	1 608 420	20.3		1801	5 216 [illegible]
1806	29 107 425	53,1		1811	10 164 256	67,3	1,43	1811	1 805 864	22,8	1,23	1811	5 956 [illegible]
1821	30 471 875	55,6	0,31	1821	12 000 236	79.9	1,81	1821	2 091 521	26,5	1,58	1821	6 801 [illegible]
1831	32 569 223	59,4	0,69	1831	13 896 797	92,0	1,58	1831	2 364 386	30,0	1,30	1831	7 767 [illegible]
1841	34 230 178	62,4	0,51	1841	15 914 148	105.3	1,45	1841	2 620 184	33,2	1,08	1841	8 175 [illegible]
1851	35 783 170	65,3	0,45	1851	17 927 609	118,7	1,26	1851	2 888 742	36,6	1,02	1851	6 552 [illegible]
1861 [2]	36 713 166	67,0	0,26	1861	20 066 224	132,8	1,19	1861	3 062 294	38,8	0,60	1861	5 798 [illegible]
1872 [3]	36 102 921	67,7		1871	22 712 266	150,4	1,32	1871	3 360 018	42,6	0,97	1871	5 412 [illegible]
1876	36 905 788	70,0	0.55	1881	25 968 286	171,9	1,43	1881	3 734 370	47,3	1,11	1881	5 159 [illegible]
Spanien				**Schweden**				**Norwegen**				[illegible]	
1787	10 409 879	20,5		1751	1 785 727	3,9						1788	17 700 000
			0,16	1800	2 347 303	5,2	0,61						
				1810	2 377 851	5.3	0,13	1815	885 467	2,9		1812	19 800 000
1832	11 158 264	21,9		1820	2 584 690	5.7	0,87	1825	1 051 318	3,4	1,87		
1846	12 162 872	23,9	0,64	1830	2 888 082	6,4	1,17	1835	1 194 812	4,0	1,36		
1857	15 464 340	30,4	2.47	1840	3 138 887	6,9	0,86	1845	1 328 471	4.4	1,12		
1860	15 673 536	30,8	0,45	1850	3 482 541	7,7	1.09	1855	1 490 786	4.9	1,22	1861	25 023 [illegible]
				1860	3 859 728	8,5	1,08	1865	1 701 478	5,6	1,41	1871	26 801 [illegible]
1877	16 625 860	32,7	0,86	1870	4 168 525	9,2	0,80	1875	1 806 900	6,0	0,62	1879	28 437 [illegible]
				1880	4 565 668	10,1	0,95						

1) Alte Provinzen.
2) Ohne die 1860 erworbenen 3 Departements.
3) Excl. Elsass-Lothringen.

ten während der letzten Decennien. (Nach amtlichen Quellen.)

	Baden				Oesterreich				Ungarn			
Zun. pr. Jahr °/o	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr °/o	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr °/o	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr °/o
	1816	1 005 899	66,6									
0,57	1822	1 090 910	72,2	1,41								
0,97	1830	1 200 471	79.5	1,25								
0,42	1840	1 296 464	85,2	0.79								
0,66	1849	1 362 774	90,2	0,57								
—0,34	1858	1 340 735	88.7	—0,18	1857	18 224 500	60,7		1857	13 768 443	42,6	
0,57	1867	1 434 970	95,0	0,78	1869	20 394 980	67,9	0,97	1869	15 509 455	48,0	1,05
0,72	1875	1 507 179	99,8	0,63	1880	22 144 244	73,7	0,78	1880	15 725 710	48.7	0,13
0,95	1880	1 570 254	104,0	0,83								
	Belgien				Niederlande				Schweiz			
1,42												
1,44												
1,42	1831	3 785 814	122,9		1829	2 613 487	79,2					
0,52	1846	4 337 196	140,8	0,97	1839	2 860 450	86,6	0,94				
—1,98	1856	4 529 560	147,0	0,44	1849	3 056 879	92,6	0,69				
—1,15	1860	4 671 183	151,6	0,78	1859	3 293 577	100,0	0,77	1860	2 510 494	60,6	
—0,66	1870	5 087 105	165,1	0,89	1869	3 579 529	108,5	0,87	1870	2 669 147	64.4	0,63
—0,47	1879	5 536 654	179,7	0,98	1879	4 012 693	122,0	1,24	1880	2 846 102	69 0	0,66
	Russland (europ.)				Verein. Staaten v. N.-A.							
					1790	3 929 827						
					1800	5 305 925		3.50				
0,56					1810	7 239 814		3,64				
					1820	9 638 131		3.31				
					1830	12 866 020		3,31				
	1858	66 891 493			1840	17 069 453		3,26				
0,54	1867	72 195 494	14	0,88	1850	23 191 876		3,58				
0,71					1860	31 443 321		3.55				
0,76	1879	83 626 590	15	1,32	1870	38 558 371		2,37				
					1880	50 155 783		2,96				

4) In Bezug auf die Flächenverhältnisse stützen wir uns auf Petermanns Mittheilungen H. VII.

P.

XI.

Der Normalarbeitstag in der Schweiz.

Von Gustav Cohn.

In dem Aufsatze über „internationale Fabrikgesetzgebung" (Jahrb. N. F. III) sind die Jahresberichte der Schweizerischen Fabrikinspektoren mit gebührender Aufmerksamkeit verwerthet worden, namentlich für die wichtige Frage des sog. Normalarbeitstages (für erwachsene Männer elf Stunden tägliches Maximum), eines gesetzgeberischen Experimentes, welches aus allgemein wissenschaftlichen Gründen wie im Hinblick auf die Socialpolitik des Deutschen Reiches und deren neuere Anregungen, ein näheres Eingehen beanspruchen durfte und darf.

Leider haben die bis dahin erschienenen Schweizerischen Berichte nicht sonderlich reichliche Ausbeute für dieses Problem geliefert; das meiste ergab sich schon damals aus dem Bericht des eidgenössischen Inspektors Dr. Schuler, eines Mannes, welcher nach seiner langjährigen Erfahrung (zuvor im Canton Glarus) und seiner ärztlichen Bildung ein schweizerisches Ebenbild jener vortrefflichen Englischen Fabrikinspektoren (der Horner, Baker, Redgrave) zu sein bestimmt ist. In dem zu Ende Juli d. J. veröffentlichten Jahresberichte für 1881 ist er es, welcher zum ersten Male seit Erlass des Gesetzes von 1877 eine gründlichere Analyse des Gegenstandes vornimmt an der Hand der Beobachtungen in der schweizerischen Industrie. Seine Ergebnisse bestätigen im Wesentlichen meine Ansicht von dem Normalarbeitstage, welche in dem genannten Aufsatze dargelegt ist, dass nämlich diese Massregel, mit Vorsicht angewendet, zweckmässig sei, aber wegen ihrer Zweischneidigkeit Masshalten und langsame Durchführung erfordere.

Hier nun die Quintessenz des amtlichen Berichts.

Ich erwähne nur beiläufig solche Bemerkungen, welche das in den voraufgegangenen Berichten Gesagte wiederholen und bloss in Einzelheiten ergänzen. So giebt jetzt Dr. Schuler die Zahl der Fabriken seines Bezirkes auf 1227 an (der Bezirk ist jetzt etwas anders abgetheilt, er enthält den ganzen Kanton St. Gallen, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Graubündten); von diesen ihm unterstellten 1227 Fabriken hat er im J. 1881: 820 d. h. zwei Drittel inspicirt. Es stellt sich immer mehr heraus, dass öftere Besuche durchaus erforderlich sind, wenn das Fabrikgesetz „wirklich zur That und Wahrheit werden soll". Die Kantone suchen möglichst die ganze Last der Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes den eidgenössischen Beamten zuzuschieben, da sie selbst nur zu oft mit der Schwierigkeit kämpfen, Leute mit einigem Verständniss für die Sache und genügender Unabhängigkeit von lokalen Einflüssen zu finden, die sich mit dieser Aufgabe befassen mögen.

Am empfindlichsten stellte sich dieser Mangel einer regelmässigen Controlle bei den Unfällen heraus, für welche die gesetzliche Anzeigepflicht ganz ungleichmässig beachtet wird. In einem Etablissement waren im J. 1881 nicht weniger als 30 Unfälle vorgekommen, von denen auch nicht ein einziger angezeigt worden war. Und ähnliche Beobachtungen

in andern Fabriken. Je nach der Denkweise des Fabrikanten wird entweder jeder Unfall angezeigt, der auch nur eintägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, oder aber es bleibt selbst ein schwerer Unfall unangemeldet, weil schliesslich der Betroffene ohne bleibenden Nachtheil geheilt worden ist. Oft hält die Scheu vor einer amtlichen Untersuchung von der Anzeige ab, während andern Fabrikanten wiederum dieselbe sehr erwünscht ist, weil sie am besten böswilligen Gerüchten über Verschuldung des Arbeitgebers durch fahrlässigen Betrieb ein Ende macht und etwaige Uebelstände durch die Untersuchung abgestellt werden können. Inzwischen ist im Laufe des Jahres 1882 endlich eine Regel von Seite des Bundesraths festgestellt worden, damit über dasjenige, was „unerheblich" sei, die Praxis ein für allemal im Klaren sei; aber diese Praxis wird, gerade weil sie neu ist, energischer Controllen nicht entbehren können. Abermals wird bestätigt, wie wenig dazu die Gemeindebehörden geeignet sind, da sie „nicht gar selten nach Gutdünken ein Vorkommniss als unerheblich verschweigen und die Anzeige an die Kantonsbehörde unterlassen". Selbstverständlich, sagt der Bericht, ist ein solches Verhalten für die Interessen der Arbeiterschaft namentlich da sehr gefährlich, wo die betreffenden Fabrikinhaber zugleich die einflussreichsten Mitglieder der Behörden sind.

Ein zweiter Uebelstand war, dass die Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Führung von Arbeiterlisten und Anschlagen der Fabrikordnung im J. 1881 noch häufiger beobachtet wurde als im J. 1880. In vielen St. Gallischen Stickereien behauptete man sicher zu wissen, dass die Stickfabriken in nächster Zeit dem Gesetze nicht mehr unterstellt sein werden, und hielt es daher nicht mehr für nöthig, seine Bestimmungen zu beachten: während thatsächlich das Gegentheil der Fall war und der Bundesrath gerade in letzter Zeit wiederholte Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes angesichts der Umgehungen in der St. Gallischen Stickerei, ja sogar ein ermahnendes Rundschreiben wegen der Missbräuche in der Hausindustrie (die in diesen Jahrbüchern erwähnt sind) erlassen hat. Aber das ist die Folge eines Zustandes, in welchem für das Gesetz die lebendige Instanz zur Durchführung mangelt.

Indessen wir wenden uns zu unserm eigentlichen Gegenstande. Als der Normalarbeitstag, sagt Dr. Schuler, Aufnahme in das Fabrikgesetz fand, waren es vor allem s a n i t a r i s c h e Gründe, die dazu bewogen (also nicht p o l i t i s c h e, wie willkürlich behauptet worden ist und wie ich gelegentlich widerlegt habe in der Anzeige des Handbuchs der politischen Oekonomie von Schönberg). „Immer zahlreichere Stimmen hatten auf die Schädigung hingewiesen, die Kraft und Gesundheit unseres Volkes durch den Industriebetrieb erlitten; sie hatten vor allem auf das Uebermass von Arbeitsleistung das Augenmerk gerichtet, das sich auch der unabhängige Arbeiter, der Mann, selbst auferlegte oder auferlegen liess. Sie betrachteten Präventivmassregeln gegen solche Missbräuche als ein Gebot der Selbsterhaltung." Dazu kamen aber auch Gründe socialer Natur: man hoffte die Arbeiter moralisch und intellectuell zu heben, wenn man ihnen mehr Zeit für die Pflege des Familienlebens, des gesellschaftlichen Verkehrs und der Bestrebungen nach Bildung verschaffte. Nach diesen Anfechtungen wurde der Normalarbeitstag angenommen: leider folgten jetzt

gerade schlimme Geschäftsjahre, welche die Schwierigkeiten des Uebergangs vergrösserten; jede Einbusse wurde doppelt empfindlich. Ueber der Noth des Augenblicks wurde das edle Ziel vergessen. Arbeiter verwünschten das Gesetz, dem sie entgegengejubelt, vollends unter den Fabrikanten war es nur eine Minderzahl, meist solche, welche in sichern ökonomischen Verhältnissen die Ungunst der Zeit leicht zu überwinden vermochten, die an der Hoffnung festhielten, dass schliesslich die Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit gehoben werde, wenn auch eine lange Frist des Ueberganges nothwendig sein sollte, vielleicht so lange, bis eine neue Generation von Arbeitern herangezogen ist. Aber inzwischen? werden da nicht die Opfer des Uebergangsstadiums für alle Theile zu schwer sein, wird die Industrie sie vertragen können?

Also höchst praktisch wichtig zugleich ist diese Frage, und Dr. Schuler hat zu ihrer Beantwortung aus der Erfahrung der letzten Jahre eingehendere Untersuchungen angestellt als in den älteren Jahresberichten. Natürlich ist es schwierig, auch für den mit amtlicher Qualität bekleideten Mann, sich die zur Vergleichung geeigneten Materialien zu verschaffen: dieselben können nur aus den Büchern der Fabrikanten, zum Theil aus den Zahltags-Heften der Arbeiter entnommen werden. Die Fabrikanten sind nicht überall geneigt, ihre Bücher zu öffnen; obenein sind nicht alle Fabriken geeignet, mit ihren Büchern diese Frage zu beantworten: wenn z. B. in derselben Weberei mehr als hundert verschiedener Arten von Geweben angefertigt werden, so ist es klar, dass dieses Vielerlei auf eine gemeinsame Norm zurückgeführt werden muss, um vergleichbar gemacht zu werden. Noch schwieriger ist dies in den Stickfabriken, wo je nach den ausgeführten Mustern und Stickereien sich ausserordentliche Verschiedenheiten in Quantum und Werth der Arbeitsleistung ergaben. Mit Mühe und mit sorgfältiger Kritik mussten daher die brauchbaren Zahlen gesucht und gesichtet werden.

Gleichsam als ermuthigendes Merkzeichen für die zu machenden Erfahrungen an dem neuen Gesetze stellt Dr. Schuler eine Reihe von Ziffern voran, welche er aus einer Englischen Baumwollspinnerei (von 25,000 Spindeln, mit den neuesten mechanischen Einrichtungen) erhalten hat. Dieselbe spinnt durchschnittlich Nr. 32, beschäftigt (inclusive Bureau und Maschinist) 75 Personen, also 3 auf 1000 Spindeln: in der Schweiz ist die Ziffer $5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ auf 1000 Spindeln. Die Löhne der Arbeiter in jener Englischen Fabrik sind je nach der Art der Arbeit $12\frac{1}{2}$—35 Fr. p. Woche d. h. $1\frac{1}{2}$—2 mal so hoch als in der Schweizerischen Spinnerei. Trotzdem ist der Arbeitslohn für die Gewichtseinheit Garn geringer als in der Schweiz: also der Englische Arbeiter leistet in seinen 56 Arbeitsstunden das Doppelte dessen was der Schweizerische in 65 Stunden leistet. Diese Mehrleistung beruht allerdings zum Theil auf den guten Maschinen und deren regelmässigem schnellem Gang, zum Theil aber auf der grösseren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, und dieses Letztere kommt daher, dass dort der Arbeiter sein Lebenlang bei der gleichen Beschäftigung bleibt, nicht heute Fabrikarbeiter, morgen Feldarbeiter ist und so nie zu rechter Fertigkeit gelangt, dass er vermöge seines höheren Lohnes

besser genährt und dass schon seit vielen Jahren seine Thätigkeit auf kürzere Stundenzahl beschränkt ist.

Auch in der Schweiz giebt es Fabrikanten, welche die Erziehung einer leistungsfähigeren und höher gelohnten Arbeiterschaft als Ziel der Industrie betrachten, und es sind bereits Versuche gelungen, bei Maschinen, die in Dimension und Geschwindigkeit den grössten Englischen nahe kommen, Spinner zu einem 14tägigen Lohne von 50 Franken zu bringen. Man mag dies für eine seltene Ausnahme erklären, aber sie beweist doch, dass auch die Sehweizerischen Arbeiter zu grösseren Leistungen erzogen werden können. Und zwar nicht bloss die Spinner, sondern auch die sog. Vorwerke. Einer der bedeutendsten Gegner des Normalarbeitstages erklärt: „wenn die Spinner mehr arbeiten, also mehr Vorgespinnst consumiren, liefern die Vorwerke von selber nach und nach das Mehrquantum, natürlich bis zu einer gewissen Grenze“. Mehrfach ist der niedrigere Lohn, welcher die Folge der ungünstigen Geschäftslage gewesen, in irrthümlicher Weise als Folge verminderter Produktion des Arbeiters aufgefasst worden.

Einzelne genauere Untersuchungen ergaben dieses. In einer Spinnerei mit Selfactors wurde, das Produkt bei 12stündiger Arbeit zu 100 angenommen, bei 11stündiger Arbeit 99,15 producirt. In einem andern Etablissement mit Selfactors ergab der Lohn mehrerer Spinner, die jahrelang ohne Unterbrechung bei gleichem Stücklohne und gleichen Maschinen gearbeitet hatten, 112,8 bei 11 Stunden, gegen 100 bei 12 Stunden. Die Maschinen liefen aber schneller, und um dies zu ermöglichen, war etwas bessere Baumwolle angeschafft worden. In einer dritten Fabrik, ebenfalls mit Selfactors, betrug die tägliche Produktion bei gleich gebliebenen Verhältnissen:

1876—77 (vor dem Fabrikgesetz) 37,218 kilogr. Garn
1879—80 (nach „ „) 38,888 „ „

In einem vierten Etablissement, das zur Hälfte mit Handstühlen versehen ist, war der Lohn durch Reduktion von 12 auf 11 Stunden um 6 Centimes pro Tag und Kopf vermindert worden. In einem fünften hingegen verdienten 4 Spinner an Handstühlen, bei gleichem Pfundlohn, 1881 (11 Stunden) 4,1 % mehr als 1877 (12 Stunden). Für die Arbeitsstunde hatten sie 1877: 23,14 Cent. dagegen 1881: 25,6 Centimes.

Diese Angaben stammen aus den Geschäftsbüchern und mündlichen Informationen, z. Th. von Männern die dem Fabrikgesetz unfreundlich gesinnt sind. Sonstige Mittheilungen von Fabrikanten bestätigen jene Einzelheiten; besonders wird hervorgehoben, dass bei den Selfactors leichter die Mehrleistung zu erzielen sei als bei den Handstühlen, wegen Einführung von Prämien und schnelleren Laufs der Dampfmaschinen (2½ %). Natürlich ist mit Einführung der Selfactors eine Verminderung der Arbeiterzahl verbunden (wozu meine Angaben aus der Englischen Industrie in diesen Jahrb. N. F. III, 334 zu vergleichen sind).

Auf Grund der angeführten und sonstigen Erkundigungen kommt Dr. Schuler zu folgenden wichtigen Ergebnissen.

Spinnereien mit unvollkommenen älteren Werken werden in Folge des Normalarbeitstages schneller konkurrenzunfähig, als wenn eine unbe-

schränkte Dauer der Arbeitszeit es gestattet, durch beständige Dauer der Arbeitszeit die Mangelhaftigkeit der Maschinen auszugleichen. Handspinnstühle, deren Ersatz durch Selfactors immer allgemeiner wird und nur bei ganz feinen Nummern (über 150) also in relativ seltenen Fällen noch technisch schwierig ist, vermögen fast niemals durch vermehrte Thätigkeit des Spinners die Einbusse am Produkt auszugleichen; aber Selfactors können durch Beschleunigung des Ganges der Maschine um ganz wenige Procent diese Einbusse einholen und zwar derart, dass der Mehrbedarf an Triebkraft bei weitem nicht im gleichen Verhältniss wie die Verminderung der Arbeitszeit wächst. In Feinspinnereien muss etwas besseres Rohmaterial verwendet werden, vielleicht wird auch etwas mehr Abfall erzeugt, und somit produzirt der Fabrikant etwas theurer. Es wird demnach eine Beschleunigung in der Umgestaltung der Spinnereien gemäss den Fortschritten der Technik zur Nothwendigkeit, und wo dieser Anforderung aus Mangel an Mitteln nicht genügt werden kann, wird die Existenz schlecht eingerichteter Geschäfte noch rascher unmöglich, als sie es sonst schon geworden wäre. Beim Betrieb von Etablissements mit gutem neuem Material sind die anfänglichen Einbussen theilweise oder ganz eingebracht, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass die Leistungsfähigkeit der Arbeiter sich bei gehöriger Einschulung in die energischere Betriebsweise allmälig steigere.

Für die Weberei sind dann ähnliche Untersuchungen vorgenommen. Eine Weiss-Weberei lieferte 1876 und 1877 bei 12 Stunden Arbeit täglich 7788,26 Quadratmeter Gewebe, 1879 und 1880 bei gleicher Zahl Stühle 8295,24. Als in derselben Fabrik neuerdings einige Zeit 12 statt 11 Stunden gearbeitet wurde, betrug das erzielte Mehrprodukt nur 1,5%, bei 12 Stunden 8246,94 gegenüber 8120,72 bei 11 Stunden. Eine andere Weberei giebt die Löhne als sicherstes Mittel zur Vergleichung der Leistungen an; dieselben betrugen auf 100 Webstühle berechnet:

1875 bei 12 Stunden	1880 bei 11 Stunden
Fr. 42,264.	Fr. 41,744.

Das Verhältniss war also wie 100 : 98,77 oder die Einbusse an Lohn bez. Produkt war nur 1,2%, was mit der vorigen Angabe und mit Angaben in früheren Berichten fast genau übereinstimmt.

Ein dritter Industriezweig, welcher lebhafte Klage gegen den Normalarbeitstag äussert, ist die Stickerei. Die Prüfung der Zahlen ist hier, wie bemerkt, schwierig; einige Angaben, welche vergleichbar sind, hat Schuler dennoch sich zu verschaffen gewusst. Ein grosses Etablissement hatte folgende Zahl der Stiche auf jede Maschine:

Bei 12 Stunden 2145, bei 11 Stunden im ersten Jahre 2093, im zweiten Jahre 2105, d. h. das Produkt der 12 Stunden zu 1000 gesetzt, ein Verhältniss von 976 und 981. Wesentlich günstiger ist das Ergebniss eines anderen Etablissements:

bei theils 11-, theils 12stündiger Arbeit im Jahre 1879: 1019 Stiche
bei bloss 11stündiger Arbeit . . . . „ „ 1880: 1068 „
gegen 1000 Stiche bei 12stündiger Arbeit im Jahre 1878. Eine dritte Fabrik dagegen, welche gewisse feine Spezialitäten anfertigt, hat 2150 Stiche bei 12 Stunden, 1970 bei 11 Stunden, also hier ein Minderprodukt von

8,4 %, welches genau der kleineren Stundenzahl entspricht. Von einer fünften Fabrik lag die Produktion von 6 beliebig herausgegriffenen guten Stickern vor: dieselbe betrug bei 12 Stunden 2648, bei 11 Stunden 2629, verminderte sich also blos um 0,72 %.

Dr. Schuler folgert zusammenfassend für die Stickerei. Wo früher keine Regel der Arbeitszeit bestand, wo lange Arbeitszeit mit starken Unterbrechungen von Ess- und Schwatzpausen Gewohnheit geworden, da hat die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ein stetigeres Arbeiten und daher keine Verminderung der Arbeitsleistung hervorgebracht. Wo aber von jeher in strenger Ordnung die Arbeitsstunden benutzt wurden, da ist eine Herabminderung des Produkts sehr oft fast regelmässig erfolgt. Da die letztere Voraussetzung seltener erfüllt war, so ist eine Abnahme von blos 1—3 % häufiger als eine solche von 5—8½ %. Gegenüber der verminderten Stichzahl ist aber der Werth der geleisteten Arbeit durch ihre grössere Gleichmässigkeit gestiegen. So schreibt ein hervorragender Fabrikant: er könne die gewünschten Zahlen nicht geben, da seine Produkte neuerdings ganz andere geworden seien; denn jetzt werden von den besseren Arbeitern Muster ausgeführt, deren Verarbeitung vor nur 2 Jahren von Jedermann unmöglich erachtet worden wäre. Immerhin werden 8 % Stiche weniger gemacht. Aehnlich äussern sich andere Gewährsmänner. Daneben wird von dem genannten Fabrikanten bemerkt, wie diejenigen Sticker, welche ausser dem Fabrikgesetze stehen, „je länger desto misslicher in sanitarischer Beziehung dastehn“.

Aus der Seidenweberei wird das Beispiel der grossen mechanischen Weberei in Winterthur angeführt, welche schon 1874 von sich aus die Arbeitszeit auf 11 Stunden beschränkt hat in der Erkenntniss, dass bei 12 Stunden nicht mehr geleistet wird oder doch so wenig (höchstens 4 %), dass es nicht rentirt. Aehnlich ist es mit den mechanischen Werkstätten.

Liegt in den hier angeführten Daten ein erfreulicher Anhalt für die entschlossene Durchführung des 11 stündigen Normalarbeitstages als einer zweckmässigen Massregel: so deuten doch die Schwierigkeiten, welche mit dem Uebergangsstadium und jedenfalls mit der unglücklicherweise gleichzeitigen gedrückten Geschäftslage verknüpft sind, auf eine schonende Handhabung, wie ich sie bereits ausführlicher und in principiellem Zusammenhange, namentlich aber angesichts der eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der Schweiz erörtert habe. Die Noth wird hier theilweise wirklich eine Tugend: denn selbst ein so energischer Freund des Fabrikgesetzes wie Dr. Schuler will mit milder Hand jene gesetzlich zugelassene Bewilligung von Ueberzeit, welche die Kantonsregierungen meist gar zu beflissen gewährt haben und weiter gewähren, fortbestehen lassen und nur die gar zu argen, zu gesetzwidrigen Concessionen unterdrückt wissen. „Ich halte fest an der Hoffnung, dass bei normalen Verhältnissen der Normalarbeitstag in wenigen Jahren sich einleben wird; aber das Uebergangsstadium wird noch einige Jahre beanspruchen und in dieser Zeit wird den schwierigen Verhältnissen, die sich daraus ergeben können, gehörige Rechnung, soweit dies innerhalb des Rahmens des Gesetzes möglich ist, getragen werden müssen.“ Innerhalb des Rahmens des

Gesetzes! Aber in Zürich ist es vorgekommen, dass wegen häufiger Wiederholung der regierungsräthlichen Erlaubniss für dasselbe Etablissement mehrere Firmen auf 9 Monate Ueberzeit bewilligt erhielten! In einer Fabrik wurde die Arbeitszeit um 3 Stunden täglich verlängert, und zwar arbeiteten darin vorzugsweise weibliche Kräfte! Mehrmals ist von den kantonalen Regierungen nicht beachtet worden, dass Nachtarbeit für Frauen und für junge Leute unter 18 Jahren unter allen Umständen verboten ist. Im Kanton St. Gallen legen sich, trotz ausdrücklicher Weisung der Regierung, incompetente Behörden (die Bezirksämter) das Recht zur Ueberzeit-Bewilligung bei. Am einfachsten aber — man kehrt sich, ohne alle Bewilligung, an den Normalarbeitstag gar nicht: „in einzelnen Stickereibezirken scheint er vergessen zu sein."

Es mag hier aus dem Canton Zürich einer neulichen Erörterung im Cantonsrathe Erwähnung geschehn, welche auf die Durchführung des Normalarbeitstages — 5 Jahre nach Erlass des Gesetzes — Licht wirft. Auf eine Interpellation über den Beschluss des Regierungsrathes, welcher die Bewilligung von Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr im Amtsblatt, sondern am schwarzen Brett der betreffenden Gemeinde anschlagen lässt, antwortete am 22. August 1882 ein Mitglied der Regierung (und zwar dasjenige, welches in abstracto den socialdemokratischen Wünschen am nächsten steht) u. a.: wenn viele Bewilligungen von Ueberzeit ertheilt werden, so dürfe nicht vergessen werden, dass der Canton Zürich sehr industriereich sei; wenigstens werde hier nicht ohne Bewilligung über die Normalzeit hinaus gearbeitet, was in andern Cantonen sehr häufig geschehe.

Wenn oben schon bemerkt wurde, dass entsprechend dem in England beobachteten Entwicklungsgange u. a. in den Spinnereien die Zahl der Arbeiter abnimmt, so mag hier noch hinzugefügt werden, dass nach dem neuesten Bericht die Frauenarbeit „immer öfter Männerarbeit ersetzt". Und wenn gleichzeitig geklagt wird, dass auch die gesetzlich verbotene Kinderarbeit (unter 14 Jahren) wegen mangelhafter Aufsicht, wenigstens im Kanton St. Gallen einreisst, wenn der Bericht wiederholt bemerkt, dem einen Fabrikinspektor sei es unmöglich, bei der Masse der ihm unterstellten Fabriken wirksam einzugreifen, da oft erst nach einem Jahre und später die Gesetzwidrigkeiten zu seiner Kenntniss gelangen — so liegt es wohl nicht fern, vor den Gefahren dieses Zustandes zu warnen und den Wunsch auszusprechen, dass zu rechter Zeit eingegriffen werde. Die moderne Industrie ist, wie eine Naturgewalt, wohlthätig, so lange sie der Mensch bezähmt, bewacht; aber sie wird furchtbar, wenn sie der Fesseln sich entrafft. Daher der dringende Wunsch, es möchte der Apparat der eidgenössischen Fabrikinspektion nach dem bewährten Englischen Muster recht bald weiter ausgebildet werden, es möchte den Bestimmungen des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 eine kräftige Entwicklung gegeben werden und auf das Gesetz vom 22. März 1879 ein ausgiebigeres neues Gesetz folgen, welches den Art. 18 (der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführung dieses Gesetzes aus; er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest") zur vollen Wahrheit macht. Männern wie Dr. Schuler sollte man eine Anzahl von Hülfs-Inspektoren zur Seite stellen; in jedem Kreise

sollten mindestens 3—4 derartige Hülfskräfte thätig sein, es sollte sich damit ein Stab von passenden Männern heranbilden, namentlich aber würde damit erst eine einigermassen ausreichende Anzahl von Kräften zur wirksamen Inspektion gewonnen worden.

Wir kennen die Schwierigkeiten, welche in den Schweizerischen Traditionen der lokalen Autonomie liegen, welche nicht blos in der Machtlosigkeit des Bundes gegenüber den Kantonalen Regierungen, sondern abermals in der Schwäche der letzteren gegenüber den Kommunalen Gewalten liegen. Aber man bedenke, um was es sich handelt. Es ist eine grossartige Culturfrage für alle Länder, für die Schweiz vor allen Dingen. Denn ihre Bedeutung ruht ganz wesentlich auf jener weit verbreiteten Gesittung, auf jener geordneten Lebenshaltung ihres Volkes, welche fortdauernd in Gefahr ist, so lange die Schweiz eine grosse Industrie besitzt. Hier gilt es auf der Wacht zu stehen. Hier gilt es aber namentlich sich zu hüten vor jener Verblendung, welche die Bedürfnisse der Zeit verkennt und hinter alte Traditionen zurückdrängt. Höher als die alten Traditionen steht die Zweckmässigkeit dieses Zeitalters: ihr dient man nicht, wenn man die „Bundesbüreaukratie" bekämpft und darüber die dringendsten Massregeln verhindert, wie es soeben in der Volksabstimmung vom 30. Juli mit dem Seuchengesetz, wie es in der Bundesversammlung vom letzten Juni mit der Beseitigung des Zündhölzchengesetzes vom 23. December 1879 (vgl. diese Jahrb. 33, 513), wie es vor einigen Jahren im Nationalrathe mit dem Entwurfe des Bundesrathes zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens geschehen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

R. Gneist, englische Verfassungsgeschichte. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1882. XII, 731 SS.

Die Gneist'schen Arbeiten über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sind das Bedeutendste, was auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in den letzten Jahrzehnten in Deutschland geleistet worden ist. Vor Gneist beschränkte sich unsere Kenntniss des englischen öffentlichen Rechtes auf die dürftigen Mittheilungen über Parlamentsverfassung, welche in den Werken von Montesquieu, Blackstone und Dilalme zu finden waren. Erst durch ihn haben wir den Unterbau der Parlamentsverfassung, des Selfgovernment, die Communalverfassung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen gelernt; erst seine Studien haben uns ein Verständniss für die Grundlagen und Voraussetzungen des constitutionellen Staatslebens erschlossen. Er hat uns die erste allgemeine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des englischen Staatslebens gegeben. Und nicht bloss für das deutsche Publicum hat er gearbeitet, auch die Engländer selbst haben von ihm lernen müssen. Stehen doch alle neueren englischen Schriftsteller über englische Verfassungsgeschichte — man braucht nur an Stubbs zu erinnern — durchaus auf seinen Schultern.

Die Schriften Gneist's haben aber nicht blos eine theoretisch-wissenschaftliche, sondern zugleich eine eminent praktische Bedeutung. Die in den beiden grossen Werken über englisches Verwaltungsrecht und englische Communalverfassung gelegte wissen-

schaftliche Grundlage hat er in einer Reihe von kleineren Schriften (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg nach englischen und deutschen Verhältnissen, preussische Kreisordnung, Rechtsstaat, zur Verwaltungsreform, preussische Finanzreform) auf die Verhältnisse unseres eigenen Staatslebens anzuwenden gesucht. Mag ihn dabei seine eingehende Beschäftigung mit englischen Verhältnissen zuweilen auch zu einer unpassenden Analogie verleitet haben, so ist er doch weit entfernt, einer einfachen Uebertragung englischer Einrichtungen auf Deutschland und Preussen das Wort zu reden. Er will nur da, wo uns eigene Erfahrungen fehlen, die Erfahrungen eines fremden Staatslebens verwenden, um unsere Zustände besser zu gestalten. Und dieses Bestreben ist von einem ausserordentlichen Erfolge begleitet gewesen. Die neuere preussische Verwaltungsreform wird durchaus von seinen Ideeen getragen. Und wenn dieser Reform auch noch hie und da Unvollkommenheiten anhaften, die einer bessernden Hand bedürfen, und wenn eine temporäre reactionäre Strömung vielleicht sogar momentane Rückschritte zur Folge hat, so werden doch die Grundlagen derselben nicht mehr in Frage gestellt werden können.

In dem vorliegenden Werke sucht der Verf. die „tausendjährige Verfassungsgeschichte“ des englischen Volkes zu einem abgerundeten Ganzen zusammen zu fassen. Dieser Darstellung ist der geschichtliche Theil des englischen Verwaltungsrechtes zu Grunde gelegt. Der Verf. konnte das um so eher thun, als schon sein ursprüngliches Werk neben der Verwaltungs- auch die Verfassungsgeschichte eingehend berücksichtigte, ja sogar von Haus aus auf eine Geschichte des Parlamentsrechtes angelegt war. So stellt sich das Buch als eine dritte Auflage des ersten Bandes des englischen Verwaltungsrechtes dar. Aber als eine wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Da das Werk als ein in sich abgeschlossenes erscheint, dem eine Darstellung des heutigen Rechtszustandes nicht mehr folgen soll, so ist namentlich die neuere Entwicklung in viel eingehenderer Weise behandelt werden, als dies in der ursprünglichen Gestaltung desselben der Fall war. Aber auch die Partieen, welche die ältere Zeit behandeln, haben mannigfache Ergänzungen und Erweiterungen erfahren. Dazu haben nicht bloss die inzwischen erschienenen englischen Arbeiten über englische Verfassungsgeschichte (Stubbs, Fruman u. s. w.) Veranlassung gegeben, es sind auch eigene werthvolle Studien des Verfassers hinzugekommen. Um aus Vielem wenigstens eins beispielsweise hervorzuheben, seien die interessanten und eingehenden Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung der englischen Steuerverfassung erwähnt, durch welche die vorliegende Neubearbeitung des Werkes eine wesentliche Bereicherung erfahren hat. G. M.

Block, M., Kleines Handbuch der National-Oekonomie od. Volkswirthschaftslehre. Aus dem Franz. nach der 5. Aufl. des Originals übers. von A. v. Kaven. 3. dtsche. Aufl. mit Zusätzen des Verf. 8°. VIII u. 112 SS. Aachen 1882.

Die vorliegende 3. Aufl. ist im wesentlichen ein unveränderter Abdruck der 2. Auflage.

Discailles, Histoire des concours généraux de l'enseignement primaire, moyen et supérieur en Belgique (1840—1881). Tome I[er], 1840—1859. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. XXII—538 pag. 30 fr. —

(Das vollständige Werk ist auf 3 Bände veranlagt).

Prache, L., Le droit de marché; son origine, sa transformation, sa légalité; condition juridique et économique du preneur à marché. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 55 pag.

Sarot, E., Des tribunaux répressifs ordinaires de la Manche, en matière politique, pendant la première révolution, étude historique. Tome III. Par., Champion, 1882. 8. 354 pag.

Sommaire des matières comprises au cours d'économie politique donné à la Faculté de droit de Bruxelles pendant l'année académique 1881—1882. 2 cahiers. Bruxelles, G. Mayolez, 1882. 8. 150 pag. autographiées. 5 fr.

Clifford-Smith, J. L., Manual for the Congress of the Social Science Association, with narrative of past labours and results. London, S. S. Association, 1882. 8. 190 pp. 3|6.

Colocci, A, Sommario del corso di economia politica. Camerino, tip. Savini, 1882. 16. 20 pp.

Anales del Ministerio de Fomento de la República Méxicana. Tomo VI. México, F. Diaz de Leon, 1882. gr. in-8. 835 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. Henry Lange, Südbrasilien. Die Provinzen São Pedro do Rio Grande do Sul und Santa Catharina mit Rücksicht auf die deutsche Colonisation. Berlin 1882. Allgemeine Verlags-Agentur.

Diese Broschüre enthält eine klar und gemeinverständlich geschriebene Beschreibung der beiden Südprovinzen Brasiliens, nach denen sich im Lauf der letzten Jahrzehnte ein Seitenzweig des grossen deutschen Auswanderungsstroms gewendet hat. Der Umstand, dass die thörichte Verurtheilung der Wahl des „Tropenlandes Brasilien" als Ziel der Auswanderung unter den vielen Millionen geographisch mangelhaft Unterrichteter bei uns ein ungünstiges Vorurtheil gegen die genannten völlig aussertropischen Theile des ungeheuer ausgedehnten amerikanischen Kaiserreichs erweckt hat, und andererseits der eine Zeit lang wirklich bestehende (nun aber längst abgestellte) Missbrauch des sogenannten Parceriasystems die sociale Lage unserer Auswanderer mit Unrecht immer noch hier zu Lande vielfach missgünstig beurtheilen lässt, macht diese ruhig und sachlich verfasste Schilderung recht nützlich.

Sie fasst offenbar nur den praktischen Zweck ins Auge: den Auswanderungslustigen zu orientieren. Das aber thut sie gründlich und allseitig. Sowohl die physischen Grundlagen der südbrasilischen Ansiedlungen als ihre Topographie und ihre statistisch-wirthschaftlichen Verhältnisse werden in leicht überschaubarer Anordnung erörtert. Für die statistischen Daten namentlich konnte der Verf. manche jener werthvollen Mittheilungen verwerthen, welche dem Berliner Centralverein für Handelsgeographie von seinen Mitgliedern in Südbrasilien während der letzten Jahre in wünschenswerthester Zuverlässigkeit und Detailliertheit zugingen.

Eine gute Uebersichtskarte nebst hübschen Landschafts- und Stadtbildern in Holzschnitt und Lichtdruck erhöht noch den Werth des Buches. Der Anhang giebt zweckmässige Nachweise über Münzen, Maasse, Gewichte, besonders aber über den gegenwärtigen Verfassungs- und Gesetzgebungszustand Brasiliens. A. Kirchhoff.

Derrécagaix, V., Exploration du Sahara. Les deux missions du Lieutenant-colonel Flatters. Paris, Société de géographie, 1882. 8. 144 pag. av. carte. 3 fr.

Lenglet, A. H., La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre. Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 8. 47 pag. (Extrait du Journal des économistes, février, mai et juillet 1882).

Bonwick, J., First twenty years of Australia: a history, founded on official documents. London, Low, 1882. 8. 5|—.

Galloway, R. L., A History of Coal Mining in Great Britain. London, Macmillan, 1882. 8. 282 pp. 7|6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Colonies, les, et l'armée coloniale, par un patriote. Par., Houssiaux, 1882. 8. 48 pag. — 50 c.

Censimento, sul terzo, della popolazione: brevi cenni per la Commissione comunale di Forlì. Forlì, tip. democratica, 1882. 8. 40 pp.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1879. 's Gravenhage 1882. 8. 88 pp. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken).

4. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

Enneccerus, Ein Höferecht f. Hessen. Beschlüsse des Kommunallandtages f. d. Reg.-Bez. Cassel, nebst Begründung. 8°. 43 SS. Cassel 1882.

Hypothekenwesen, das, in Bayern r. u. l./Rh. 1. Lief., hrsg. v. e. rechtskund. Beamten. 8°. IV u. 266 SS. Würzburg 1882.

Inhalt: Hypothekengesetz und Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1882. Nebst den Vollzugsinstruktionen, Verordnungen etc., sowie vollständigem Sachregister.

Meyer, H., Die Landgüterordnung für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg u. Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882, erläutert. 8°. 81 SS. Berlin 1882.

Raven, O., Ueber die Verhältnisse, welche den Fortbestand von Gemeinheiten rathsam machen. (Inaug.-Diss.) 8°. 52 SS. Göttingen 1881.

Wohin hat der Liberalismus den Bauernstand geführt? Eine Un-

tersuchung über die Ursachen des Verfalls der Landwirthschaft und der Mittel zur Abhilfe. Von e. Kleinbauern. 8°. 58 SS. Hagen 1882.

Dr. Wilhelm Ruprecht, Die Erbpacht, ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben insbesondere in Deutschland. Göttingen 1882. 183 S.

Nachdem neuerdings von verschiedenen Seiten die Aufmerksamkeit auf die Erbpacht und ihre wirthschaftliche Bedeutung geleitet worden ist, hat in dieser Schrift ein jüngerer Gelehrter versucht die Frage, ob und unter welchen Modificationen das Rechtsverhältniss der Erbpacht heutzutage in Deutschland von Nutzen sein könnte, in ausführlicher und erschöpfender Darstellung zu behandeln. In den ersten beiden Capiteln freilich wird derjenige, welcher den bisherigen Verhandlungen nicht fern geblieben ist, kaum etwas Neues finden. Sie geben eine Uebersicht über die Anwendung der Erbpacht und der Erbzinsleihe während des letzten Jahrhunderts insbesondere auf den deutschen Kammergütern und die betreffende deutsche Gesetzgebung im 19ten Jahrhundert. Am ausführlichsten sind die preussischen Erfahrungen und Gesetze behandelt. Bei der sonst anerkennungswerthen Sorgfalt, mit der der Verf. gearbeitet hat, bedauern wir, einen nicht unwesentlichen Irrthum desselben betreffend die preussische Gesetzgebung hier hervorheben zu müssen. Der Verf. findet grosse Unterschiede in den für die alten Provinzen und den für Hannover und Schleswig erlassenen preussischen Gesetze, auf die er auch später in seiner Schrift zurückkommt, die aber unseres Erachtens gar nicht bestehen. Er meint, die Gesetze für Hannover vom 28. September 1867 und vom 3. April 1869, mit denen das für Schleswig-Holstein erlassene Gesetz vom 3. Januar 1873 übereinstimmt, gingen „längst nicht so weit", wie das vom 2. März 1850.

Jene verböten die Erbpacht nicht etwa oder höben sie auf, sondern gestatteten nur, beiden Theilen, den Berechtigten wie den Verpflichteten, auf Ablösung zum 20fachen Betrage anzutragen. Nun hatte schon die frühere hannoversche Gesetzgebung die Ablösbarkeit des Erbpachtcanons bestimmt, den Erbpächtern nach der Ablösung volles freies Eigenthum an ihren Stellen gewährt und nur noch eine Uebertragung von Grundeigenthum unter Vorbehalt einer ewigen Rente gestattet, wenn der Erwerber volles Eigenthum am Grundstück erhielt. Die preussische Gesetzgebung hat denn auch die Ablösbarkeit dieser Renten angeordnet und für alle künftigen Ablösungen ganz dieselben Bedingungen festgesetzt, wie das Gesetz vom 2. März 1850. Es ist nämlich ein Irrthum, wenn der Verf. wiederholt hervorhebt, das preuss. Gesetz gestatte die Ablösung aller Erbpachtrenten zum 18fachen Betrage. Das Gesetz enthält vielmehr in § 65 die Bestimmung, dass wenn ein Grundstück ausserhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündigung des Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrags gegen Entrichtung eines Canons oder Zinses oder anderer Leistungen zu Erbpacht oder Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, die Ablösung zum 20fachen Betrag der Jahresrente erfolgt. Diese Bestimmung ist in die Gesetze für Hannover und Schleswig-Holstein vom 28. Sept. 1867 und 3. Jan. 1873 ihrem ganzen Inhalte nach übergegangen. Bei der Ablösung der aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniss stammenden Renten aber kann der Verpflichtete nach allen 3 Gesetzen sich durch Zahlung des 18fachen Betrags der Rente delibriren. —

Der Verf. weist sodann im weitern Verlauf der Darstellung ganz richtig nach, dass die theoretische Nationalökonomie in Deutschland nicht die Aufhebung der Erbpacht zu verantworten hat. Er meint, die Beseitigung dieser Institution sei vielmehr eine Consequenz der römisch rechtlichen Doktrin des untheilbaren Eigenthums, welche die Vertreter der Freihandelsschule und des Manchesterthums in den deutschen Parlamenten sich zum Muster genommen hätten. Was man doch jetzt nicht Alles dem Freihandel und dem Manchesterthum in die Schuhe schiebt! Zuletzt werden, wie die deutschen Staatsmänner von 1848, sowie die Verfasser des Code Napoleon, vielleicht sogar der grosse Kaiser selbst dieser Schule zugerechnet. Einen andern Grund der Aufhebung der Erbpacht führt der Verf. im folgenden Capitel an, der vielleicht noch wirksamer gewesen ist, als die römisch-rechtlichen Eigenthumstheorien, nämlich der Umstand, dass mit der Erbpacht früher fast durchgehends mannigfach Rechtsverhältnisse verbunden waren, über deren culturschädlichen Character kein Zweifel sein konnte. Die Besitzveränderungsabgaben, die Beschränkung des Erbpächters in der Einrichtung seiner Wirthschaft durch bestimmte Naturallieferungen, das Heimfallsrecht der Eigenthümer u. dergl. waren unseres Erachtens die Hauptursache, dass man die Erbpacht mit andern aus der Grundherrschaft entstandenen Rechtsverhältnissen unterschiedslos zusammenwarf und beseitigte.

Der Verf. befürwortet deshalb auch mit Recht für die Gegenwart eine reformirte Erbpacht, von der er selbst sagt, dass man einem solchen Institut gar nicht mehr den Namen Erbpacht geben sollte. Das Wesen derselben bestände in der Ueberlassung von Grundeigenthum gegen Zahlung einer einseitigen unkündbaren Rente. Je nach Umständen liessen sich damit ein Verkaufsrecht des bisherigen Eigenthums und andere Nebenbedingungen vereinen. Dass ein solches Institut auch heutzutage in Deutschland noch für die Vermehrung und dauernde Erhaltung von mittlerem und bäuerlichem Besitz von Werth sein könnte, sucht der Verf. dann weiter darzuthun, und führt aus, wie man zu diesem Zwecke mit Vererbpachtung von domanialen Grundstücken vorzugehen hätte. Den Schluss bildet eine Schilderung der heutigen Erbpacht in Portugal, Holland, Mecklenburg-Schwerin und in den Mooren des nordwestlichen Deutschlands. Für die beiden ersten Länder hat er nur die bekannten Schriften von Laveleye benutzt, welche die Verhältnisse von der besten Seite schildern. Ein neuerer Bericht in dem Report der englischen Commission on Agriculture lautet weniger günstig. Die eingehendere Darstellung der neueren Vererbpachtung in Mecklenburg und in den hannoverschen und oldenburgischen Mooren wird jedem, der sich für diese Frage interessirt, willkommen sein.

Erwin Nasse.

Barral, J. A., Almanach de l'agriculture pour 1883. XVIIème Année. Par., G. Masson, 1882. 16. 165 pag. av. 85 fig. dans le texte. fr. — 50 c.

Damseaux, Culture du houblon. Rapport de la Commission nommée par le Ministre de l'intérieur pour rechercher les moyens d'améliorer la culture et la préparation du houblon en Belgique. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. 76 pag.

Henry, Edm., Les haras, les remontes et les écoles de dressage. Paris, E. Dentu, 1882. 8. 1 fr.

Hunt, R., Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the year 1881, with an appendix. London, Longmans, 1882. 8. 2|—.

Gatti, G., L'agricoltura e gli agricoltori del circondario di Como. Como, tip. Bellasi & Bazzero, 1882. 8. 92 pp.

Reynoso, A., Agricultura de los indigenas de Cuba y Haiti. Par., E. Leroux, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

5. Gewerbe und Industrie.

Carl Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen. Lehrwerkstätten, Museen und Vereine im Königreich Würtemberg. Reichenberg 1882. 8°. 213 S.

Unter den vielen Tagesfragen, welche gegenwärtig die Theoretiker und Praktiker auf national-wirthschaftlichem Gebiete beschäftigen, nimmt die sog. gewerbliche Frage, wie nämlich dem Kleingewerbestand unter den obwaltenden Verhältnissen zu einer Besserung seiner Lage zu verhelfen sei, einen nicht unbedeutenden Platz ein. Die Thatsache, dass dem Kleingewerbe durch die Fabrikindustrie der Boden einer gedeihlichen Wirksamkeit zum Theil ganz genommen, zum Theil sehr eingeengt worden ist, hat zu der Einsicht geführt, dass eine Erhaltung, beziehentlich Neubelebung des Kleingewerbes hauptsächlich von einer Aenderung der Betriebsrichtung nach der kunstgewerblichen Seite hin zu erhoffen ist, und dass daher vor Allem eine entsprechend tüchtige gewerbliche Erziehung des jungen Handwerkers angestrebt werden müsse. Die gewerbliche Bildung kann gegenwärtig um so weniger durch die Lehre bei den Handwerksmeistern ausschliesslich erlangt werden, als diesen selbst zum Theil derjenige Grad von Kenntnissen abgeht, welche unter den veränderten Verhältnissen als nothwendig vorausgesetzt werden müssen. Die gewerbliche Erziehung in den Schulen erhält daher die Aufgabe, entweder die gewerbliche Lehre bei dem Meister ganz zu ersetzen, oder ihr doch die nöthige Ergänzung hinzuzufügen. Unter den deutschen Ländern hat bis jetzt Würtemberg diesem Umstande am besten und vollständigsten Rechnung getragen, Dank seiner vorzüglichen Centralstelle für Gewerbe und Handel und dem früheren Leiter derselben, Dr. von Steinbeis, dessen Verdienste in Bezug auf die Einrichtung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschule kaum hoch genug geschätzt werden können. Die Aufmerksamkeit auf diese Einrichtungen ist in der letzten Zeit noch dadurch gesteigert worden, dass bei der im vorigen Jahre in Stuttgart stattgehabten Landes-Industrieausstellung ein auffallender Fortschritt namentlich in denjenigen Gewerbserzeugnissen an den Tag getreten ist, deren Herstellung besonderes Nachdenken, Präcision und Geschmack erfordern. Gleichzeitig mit der Industrieausstellung fand eine Gewerbe-

schul-Ausstellung statt, welche den Zusammenhang würtembergischer Industrie mit den Leistungen seiner Gewerbeschulen prächtig illustrirte.

Soviel nun auch schon Fragmentarisches über diese gewerblichen Schulen Würtemberg's gesagt worden ist, so existirte bis jetzt doch nur ein ausführlicher Bericht über dieselben in der schon 1873 von der würtembergischen gewerblichen Oberschulcommission veröffentlichten Schrift „Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Würtemberg.“ Dieselbe ist aber längst vergriffen, und es ist weder ein darin in Aussicht gestellter zweiter Theil, noch eine zweite Auflage des ersten Theils erschienen. Die vorliegende Schrift von Genauck nun bietet in gedrängter Darstellung alles, was zur Orientirung über das würtemb. Gewerbeschulwesen nöthig ist; in ihr sind die amtlichen und halbamtlichen Quellen auf das fleissigste benutzt und ist zugleich von dem fachmännischen Verfasser eine sachliche Kritik geübt, zu welcher er durch das Mandat der ihn mit einer eingehenden Berichterstattung über diesen Gegenstand betrauenden k. k. österreichischen Oberschulbehörde verpflichtet war, wovon die vorliegende Schrift den wesentlichen Inhalt wiedergiebt. Dieselbe behandelt eingehend die Eigenthümlichkeiten des würtembergischen Gewerbeschulwesens, seinen engen Anschluss an die Werkstätte, das Entfernthalten alles Zwangs beim Schulbesuche, die Bedingung zur Zahlung eines, wenn auch nur mässigen Schulgeldes, den geordneten, regelmässigen Besuch der Schulen, in dessen Ermangelung der Ausschluss des betreffenden Schülers erfolgt, die gegenseitigen Visitationen, mit welchen die besten, aktiven Lehrer betraut sind, die periodischen Concurrenzausstellungen der sämmtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes und die damit verbundenen officiellen Generalversammlungen der Hauptlehrer, wodurch die stetige Weiterentwickelung der Schulen gesichert werden soll. Hieran reihen sich werthvolle Notizen über einzelne Lehranstalten, welche entweder als Musterschulen gelten können, oder doch durch ihre Frequenz hervorragenden Einfluss auf die Erziehung zu einzelnen Gewerben äussern. Sehr lehrreich sind ferner die Abschnitte über die Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Einfluss auf die Förderung des Gewerbes insbesondere durch das von ihr unterhaltene gewerbliche Musterlager, durch Kunst- und Lehrmittelsammlungen, Wanderausstellungen, Anstellung von Wanderlehrern und durch ein Auskunftsbüreau, welches über Bezugsquellen, Absatzgebiete, Zollsätze, Usanzen u. s. w. Aufschluss giebt. Bemerkenswerth sind ferner die Mittheilungen, welche der Verfasser über Fortbildungsschulen für Mädchen und über Frauenarbeitsschulen macht, wie er denn überhaupt bestrebt ist, ein möglichst vollständiges Bild von allen Einrichtungen Würtembergs zu geben, die mit der gewerblichen Erziehung zusammenhängen. Es ist im Interesse der guten Sache zu wünschen, dass die auch typographisch hübsch ausgestattete Schrift recht weite Verbreitung finde.

Dr. Adler.

Gewerbe-Ordnung, die deutsche, in ihrer durch das Innungsgesetz erlangten neuesten Gestalt, mit den Einführungsgesetzen f. Württemberg, Baden, Bayern u. Elsass-Lothringen, den Abändergn. u. Ergänzgn. d. Novellen u. dem Ges. üb. die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876, nebst den Ausführungs-Verordnungen des Bundesraths. Bearb. von einem Verwaltungsbeamten. 3. Aufl. 16°. III. u. 172 SS. Köln 1882.

Bulletin de la Société de l'industrie minérale. 2e série. Tome XI. 1882. Saint-Etienne, impr. Théolier & Ce, 1882. 8. 353 pag.

Congrès international du commerce et de l'industrie. 2 parties. Bruxelles, impr. M. Weissenbruch, 1882. 8. (I. partie: documents préliminaires 445 pag., II. partie: discussion 416 pag.) 15 fr.

Fauchille, A., Traité des dessins et modèles industriels, comprenant l'étude des principales législations étrangères et des questions internationales etc. Paris, Rousseau, 1882. 8. 429 pag. 9 fr.

Harzé, E., Développement de l'industrie houillère en Belgique et dans les pays voisins depuis 1831 jusqu'en 1880. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1882. 8. Avec 4 diagrammes in-4.

de Luynes, N., La céramique à l'Exposition universelle internat. de 1878 à Paris. (Rapport du Jury internat.) Par., impr. nation., 1882. 8. 191 pag.

Ménos, S., Haïti, et sa première exposition; la statue de Victor Hugo; conférences faites à Port-au Prince (Haïti). Paris, Cotillon & Ce, 1882. 18. 71 pag.

Rondot, Nat., Le commerce, l'industrie et le prix des matières textiles, des fils

et des tissus dans l'année 1881. Rapport fait au nom de la 4ème section de la Commission perman. des valeurs. Paris, impr. nation. 1882. gr. in-8. 28 pag.

Atkinson, E., Address at the opening of the 2nd annual fair of the New England Manufacturers' and Mechanics' Institute, in Boston, Sept. 6, 1882. Boston, Franklin Press, 1882. 8. 32 pp.

Johnson, Mrs. Emma, Silk-culture in Louisiana and in the southern states. New-Orleans, J. C. Eyrich, 1882. 8. 40 pp. — 50 c.

6. Handel und Verkehr.

Aenderungen d. amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif. 8°. 9 SS. Berlin 1882.

Cramer-Frey, C., Der schweizerisch-französische Handelsvertrag. Annahme oder Verwerfung? Kurze Beleuchtung aus Auftrag der Vorstände d. kaufmännischen Gesellschaft Zürich und der Seidenindustriegesellschaft d. Kanton Zürich. 8°. 17 SS. Zürich 1882.

Zolltarif, allgemeiner russischer, sammt den durch Gesetz vom 1. Juni 1882 erfolgten Modifikationen. Giltig vom 1./13. Juli 1882 ab. 8°. 48 SS. Wien 1882.

Zolltarif, allgemeiner, d. russischen Kaiserreichs u. d. Königr. Polen f. d. europäischen Handel. Allerhöchst bestätigt v. 5. Juli 1868, mit den am 1. Juli 1882 in Kraft getretenen Veränderungen, alphabet. Waarenverzeichniss, Tabelle der Tara-Berechnung u. A. 4. verb. u. verm. Aufl. nach der 8. russ. v. D. A. Timiriaseff. M. Genehmigg. des Handels- u. Manufaktur-Departements. 8°. IV u. 155 SS. St. Petersburg 1882.

Zolltarif, allgemeiner, f. d. europäische Russland in russischer, deutscher und französischer Sprache. Mit den neuesten Abändergn. und Ergänzgn. 4°. L u. 118 SS. Danzig 1882.

Zolltarif, allgemeiner, des oesterr.-ungar. Zollgebietes nach dem Gesetze vom 25. Mai 1882. 8°. 52 SS. Brünn 1882.

Bellaigue, A., Observations sur une nouvelle proposition de loi ayant pour objet de régler les rapports des compagnies de chemins de fer avec leurs agents commissionnés. Par., impr. Ve Ethiou-Pérou, 1882. 4. 20 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1881. Marseille, impr. du Journal de Marseille, 1882. 8. 462 pag.

Marteau, L., Le chemin de fer du Saint-Gothard et son influence au point de vue des intérêts français. Par., impr. Cusset, 1882. 8. 40 pag.

Colby, J. H., New York Railroad Laws. Albany 1882. 8. 750 pp. 38|—.

Bo, C., Dell' esercizio del commercio, e del mandato generale, in correlazione al diritto di patria potestà, secondo l'art. 224 del Codice civile italiano: studii. Genova, tip. del R. Istituto sordo-muti, 1882. 8. 116 pp. 2 l. —

Codice, nuovo, di commercio del regno d'Italia, promulgato colla legge 2 aprile 1882. Milano, tip. Pagnoni di Colombo e Cordani, 1882. 16. 334 pp. 1 l. 25 c.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile (1881—1882). Volume V: (Aggiunte e correzioni ai riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Notizie e memorie speciali) e Volume VI: (Verbali delle adunanze della Commissione d'inchiesta). Roma, Botta, 1882. 4. Vol. V. 250—CCCXII pp. Vol. VI. 574 pp.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1881. Opgemaakt door de kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterd., Stadsdrukkerij, 1882. roy-8. 195 bl. f. 1,50.

7. Finanzwesen.

Dr. Max Menger, Ueber direkte Steuern in Oestereich und die Versuche, sie zu reformiren. Wien 1881, Alfred Hölder.

Dieser in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehaltene Vortrag ist zwar speciell auf einen östereichischen Hörerkreis berechnet, darf aber nichts destoweniger auch ein allgemeineres Interesse beanspruchen. Er untersucht zunächst das Verhältniss der direkten und indirekten Steuern in den einzelnen Ländern und zeigt, welche Stellung demgemäss Oestereich gegenüber diesen beiden Steuergruppen einnimmt. Es folgt dann eine ebenso knappe als instruktive Skizzirung des östereichischen direkten Steuersystems, an

welche sich die Aufzählung der bisher gemachten Reformversuche anschliesst. Zum Schluss spricht der Verf. den Wunsch aus, dass bei etwaigen weiteren Reformen die sozialpolitischen Postulate berücksichtigt werden möchten. R. F.

Verhandlungen, die, über das Tabakmonopol im deutschen Reichstage. Vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen am 10, 12. und 13. Mai 1882. Nach dem amtl. Bericht. 8°. 199 SS. Leipzig 1882.

Schalk, Dr. Karl, Oestreichs-Finanz-Verwaltung unter Berthold von Mangen 1412—1436. Wien 1881. (Sonderabdruck aus den „Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich". Jahrg. 1881 p. 277—299.)

Für die Finanzgeschichte einzelner deutscher Staaten im 15. Jahrh. ist bis jetzt wissenschaftlich verhältnissmässig wenig geschehen. Die Sprödigkeit des Stoffs und vielfach auch der Mangel an ausreichendem Quellen-Material haben der Bearbeitung stets erhebliche Hindernisse bereitet. Um so dankbarer muss jeder kleine Beitrag aufgenommen werden, der sich die Aufgabe stellt, die hier vorhandenen Lücken auszufüllen. Durch einen glücklichen Zufall sind im K. K. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien ein Theil der sog. Hubmeister-Rechnungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. erhalten, welche ein Bild von der Finanzlage Oestreichs um diese Zeit geben. Vor den Finanz-Reformen König Maximilians, die eine Centralisation der Finanz-Verwaltung anstrebten und in der Gründung der „Hofkammer" ihren Ausdruck fanden, wurde das Finanzwesen Oestreichs von den sog. Hubmeistern verwaltet; dieses Amt lag vom J. 1412 an in den Händen Bertholos von Mangen, welchem späterhin Ulrich von Eytzing nachfolgte. Aus der Zeit des erstgenannten liegen die Rechnungen von 1412—1436 vor und ihre Angaben bilden den Gegenstand der Untersuchungen Schalks. Das Hauptinteresse derselben liegt wie mir scheint, weniger in den mitgetheilten Zahlen als in der Aufklärung, die wir aus ihnen über die Grundsätze der mittelalterlichen Finanzverwaltung erhalten. Die Notizen, welche Schalk über die Einnahmequellen, die Art der Steuern, die Vertheilung derselben auf die vier politischen Stände giebt, dürfte für eine allgemeine Finanzgeschichte des Mittelalters von Erheblichkeit sein. Am Schluss giebt der Verf. aus den Materialien des Wiener Haus- und Staats-Archivs eine Reihe von urkundlichen Beilagen. L. Keller.

Dr. Rob. Friedberg, Vorschläge zur technischen Durchführung einer procentualen Börsensteuer. Jena, Gust. Fischer 1882. 25 S.

Der Verf., der sich in Bezug auf die vorliegende Frage schon mehrfach Verdienste erworben hat, steht auf dem folgenden Standpunkt: Die Börsensteuer sei finanzwissenschaftlich von den Gesichtspunkten als Uebertragungssteuer, als Conjuncturensteuer und als Supplementarsteuer zur Gewerbesteuer betrachtet, gerechtfertigt und nur als Werthumsatzsteuer der Gerechtigkeit entsprechend. Dass eine procentuale Börsensteuer nicht schon eingeführt sei, glaubt er, habe nicht an dem Mangel des Willens gelegen, sondern an dem des Verständnisses. Man habe keinen Erhebungsmodus ausfindig machen können — und hiervon sei der Grund gewesen, dass man sich zu sehr an die Form einer Stempelsteuer gehalten habe, ohne ihr eigentliches Wesen zu erfassen. Er legt nun dar, dass die sog. Stempelsteuern, besser Verkehrssteuern zu nennen, hinsichtlich ihrer Erhebung keineswegs ausschliesslich auf den Stempel angewiesen sind. Die Börsensteuer gehöre zu der Gruppe der Uebertragungssteuern, bei denen die Besteuerung an die einzelnen Verkehrsacte des Besitzwechsels von Vermögensobjecten anknüpft, um den dabei erzielten Erwerb zu treffen. Er findet für die Uebertragungssteuern drei Erhebungsweisen, nämlich Urkundenstempel, Einregistrirung und schliesslich die bei der Tradition zu erhebende Abgabe. Die Untersuchung, welche dieser Erhebungsarten für eine procentuale Börsensteuer sich eigene, führt ihn zum Verwerfen der beiden ersteren. Er hält daher die Erhebung der Börsensteuer bei der Tradition der Effecten für den besten Erhebungsmodus und glaubt das Problem der procentualen Börsensteuer dadurch lösen zu können, dass er für Zeitgeschäfte die Abwickelung durch officielle Liquidationsinstitute, für Cassegeschäfte durch ein Effectenabrechnungsbureau obligatorisch machen will. Der Steuerbetrag würde dann direct durch diese officiellen, unter Leitung des Börsenvorstands stehenden Institute eingezogen und zwar bei Zeitgeschäften am geeignetsten im Moment der Liquidation, bei Cassegeschäften in dem der Lieferung resp. Abnahme der Effecten, die durch das Abrechnungshaus zu geschehen habe. Diese beiden Erhebungsweisen würden seiner Meinung nach Umgehungen der Steuer nahezu unmöglich machen.

Er nimmt also an, dass eigene Compensationen der Contrahenten sowohl von Zeit- wie von Cassegeschäften nicht fernerhin stattfinden können. Wenn er dabei Bezug nimmt auf eine angeblich bestehende gleiche Bestimmung der meisten Liquidationsvereine, so muss man annehmen, dass die Mitglieder derselben sich diese Verpflichtung selbst auferlegt haben und dass sie nur solche Mitglieder aufnehmen, deren Ehrenhaftigkeit in Erfüllung der von ihnen damit übernommenen Pflichten sie sicher sind. Wären aber die eigenen Compensationen gesetzlich verboten, so würde zur Controle die periodische Einsicht der Geschäftsbücher aller mit Effecten handelnden Firmen erforderlich sein. Man braucht nicht zu den „manchesterlichen Wirthschaftspolitikern mit ihrer gedankenlosen Phrase des freien Verkehrs" zu gehören, um eine steuerbehördliche Einsicht der Bücher der grossen internationalen, die Staatsanleihen vermittelnden Banquiers für unstatthaft zu finden.

Wenn man aber einmal eine steuerbehördliche Controle aller Bank- und Börsenfirmen einführt, so fällt die vom Verfasser für die Verkehrsbesteuerung gegebene Begründung fort. Derselbe sagt: „Die Verkehrsbesteuerung hat überall da einzutreten, wo die richtige Abschätzung des periodisch wiederkehrenden Ertrages auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, so dass hier die Besteuerung des einzelnen Erwerbsaktes der Ertragsbesteuerung vorzuziehen ist." Diese unüberwindliche Schwierigkeit würde nicht mehr existiren, sobald die Einsicht der Geschäftsbücher durch die Steuerbehörden eingeführt wäre. Anstatt nur die Erträge aus den Börsengeschäften in Effecten zu treffen, könnte eine directe Besteuerung dann auch auf die Erträge aus Geschäften der Waarenbörsen ausgedehnt werden. Eine Conjuncturenbesteuerung lässt sich übrigens auch mit gleichem Recht wie für Börsengeschäfte, für viele nicht an Börsen gemachte Waarengeschäfte rechtfertigen, während der Vorschlag des Verf. nur die Effectengeschäfte zu treffen sucht. Aber praktisch erscheint uns derselbe überhaupt nicht ausführbar. Wir verstehen nicht, wie ein Liquidations- oder Abrechnungsinstitut bestehen kann unter der Verpflichtung, mit Jedermann ohne Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit zu arbeiten. Selbst die Clearinghäuser sind sehr wählerisch in der Zulassung von Mitgliedern.

In dem Mechanismus solcher Einrichtungen spielt das gegenseitige Vertrauen eine weit wichtigere Rolle als der Verf. annimmt, und daher erscheint uns der originelle und unzweifelhaft dankenswerthe Versuch, das Problem einer procentualen Börsensteuer zu lösen, doch nicht gelungen zu sein. F. Ritschl.

Ministero del Tesoro. Nona Relazione della Ragioneria Generale dello Stato. Anno 1880. Roma 1882. An den Minister Magliani, ein Theil desselben rührt vom Sekretär des Consiglio dei Ragionieri, Cav. Buonocore her.

In seiner Programmrede in Stradella hat der italienische Ministerpräsident die Vorlage eines neuen Gesetzes über die Rechnungsführung des Staates angekündigt. Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, dass eine Berufung der italienischen Kammern vor Mitte November unthunlich ist und in der That dieselben in diesem Jahre erst am 22. November zusammentreten, während vor den Weihnachtsferien ausser dem Einnahme-Budget die Voranschläge für alle 10 Ministerien zu erledigen wären, scheint im Interesse einer sachgemässen Berathung die Vorlegung des Etatsjahrs, das bis jetzt mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, geboten. Andere Gründe, welche für eine Abänderung des betreffenden Gesetzes vom 22. April 1869 sprechen, finden wir in dem oben angegebenen Berichte des Chefs der Oberrechnungskammer des Staates, Cerbani, der officiell vom 15. März 1882 datirt, aber erst in diesen Tagen zur Vertheilung gelangt ist. Der Bericht der bezüglich der vergleichenden Statistik des italienischen Budgets mit den Budgets Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Deutschlands (Reich und Staaten zusammen), Englands, Russlands und Spaniens sich auf die entsprechende Veröffentlichung über das Budgetjahr 1878 bezieht, gewährt einen guten Einblick in das Getriebe der italienischen Finanzverwaltung und zusammengehalten mit den Budgets der Jahre 1881 und 1882 ermöglicht er eine genauere Kenntniss der thatsächlichen Finanzlage des Landes. Die Hauptsummen des Voranschlags für 1881 sind übrigens S. 1097 ganz kurz angegeben. Das Kapitel von der „Jurisprudenz der Rechnungsführung" zeigt wie auch neben der Obersten Rechnungskammer das im Finanzministerium concentrirte Büreau der Hauptbuchhalter wichtig und nothwendig ist, und eine einheitliche, den Gesetzen entsprechende Verwaltung des Staatsvermögens durchzuführen und Klarheit in alle rechnerischen Verhältnisse des Staates zu bringen. Das hierauf folgende Kapitel „der Rath der Rechnungsführer", der sowohl in Plenum als in Sectivum arbeitet, ist unter Anderem darum werthvoll, weil es nachweist, wie die bei den Intendanzen der 69 Provinzen bestehende

einfache Buchführung der doppelten Buchführung weichen musste und das sogenannte logismographische System vom 1. Januar 1881 an bei allen Centralverwaltungen des Staates eingeführt wurde. Die von Cerboni ersonnene „Logismographie", welche seit 1871 im Kriegsministerium zur Anwendung kam, ist eine Art synoptischer Methode doppelter Buchhaltung, welch letztere in Bezug auf die Rechnungsführung des Staates nur die Thatsachen des Budgets zur Anschauung bringt, ohne die Wirkungen des letzteren auf das Staatsvermögen selbst darzulegen. Die Logismographie, über welche in den letzten Jahren mehr als 60 Werke pro und contra veröffentlicht worden sind, bewerkstelligt Beides mit einer einzigen Buchung.

Aus dem „Inspectionen" überschriebenen Kapitel können wir ersehen, dass in einem Lande, welches für gewisse Aufgaben gar wenig Anhaltspunkte in der Vergangenheit findet, die Feststellung dessen, was eigentlich Staatsgut ist, gar nicht immer so leicht ist, als man gewöhnlich glaubt. So fand z. B. der Centralinspector der Allgemeinen Staatsbuchhaltung bei einer Revision in Verona mehrere dem Staate anheimgefallene Gebäude, die früher zu Cultuszwecken gedient hatten.

Uebersichtlich sind die Daten des 7. Kapitels, nämlich die „Finanzstatistik Italiens im Jahre 1880" sowohl im Vergleiche mit dem Vorjahr als mit den übrigen Jahren des Decenniums 1871—80. An dieser Stelle genügt es zu erinnern, dass Italien seit 1875 regelmässig Ueberschüsse gehabt hat. Die wirklichen Einnahmen überstiegen die thatsächlichen Ausgaben je um 13,87; 20,45; 22,92; 14,55; 42,29; 26,93 Millionen; die Ausgaben selbst beliefen sich 1875 auf 1082, 1880 schon auf 1196 Millionen. Wenn im letztgenannten Jahre die effectiven Einnahmen nur 1223,61 Millionen, d. h. 4½ Millionen weniger als 1879 betrugen, so beweist dies um so weniger gegen die erstarkende Steuerkraft des Landes als die Mahlsteuer auf die geringere Getreidesorten seit dem 1. August 1879 abgeschafft und die weitere Herabsetzung der Steuer um ein Viertel am 1. September 1880 ins Leben getreten ist.

Rom. J. Schuhmann.

Comparaison entre les budgets de la marine de l'Angleterre et de la France pour l'exercice 1882. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cᵉ, 8. 12 pag. (Extrait de la „Revue marit. et colon.")

Henry, La crise financière et la maison Rothschild. Par., librairie moderne, 1882. 8. 16 pag.

Jacquemart, F., Sur l'opportunité de la réduction des droits sur les sucres avec l'établissement d'un impôt unique. Par., impr. Tremblay, 1882. 8. 20 pag.

Le Guay (Conseiller d'État, Directeur de l'administration départem. et communale), La situation financière des communes de France et d'Algérie en 1882 (présentée à M. René Goblet, Ministre de l'intérieur.) Par., Berger-Levrault & Cᵉ, 1882. pet. in-4. XVI—657 pag. 5 fr.

Say, L., Discussion du budget de 1883 à la Chambre des députés. Discours prononcés dans les séances des 26 et 27 juillet 1882. Par., Guillaumin & Cᵉ, 1882. 8. 116 pag.

Inland Revenue. 25th Report of Commissioners on —. London 1882. 8. (Parliamentary paper by command.) — 8 d.

Leggi, decreti, regolamento e capitoli normali per la riscossione delle imposte dirette. Roma, tip. Botta, 1882. 8. 100 pp.

Petruzzi, A., Sull' abolizione del monopolio e diminuzione del prezzo del sale. Foggia, tip. Cardone, 1882. 8. 47 pp.

van Bemmelen, P., Het inkomen der kroon en de grondwet. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1882. 8.

Neeb, J. F., De grootboeken der nationale schuld. Nijkerk, G. F. Callenbach, 1882. 8. 164 bl. f. 1,25.

Kapital-konto till riks-hufvud-boken för år 1880 med dertill hörande tablåer och bilagor. Stockholm 1882. 4. 83 pp. (Rechnungslegung zum Schwedischen Staatshaushalts-Etat pro 1880.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Schäfer, W., Der gewerbliche Kredit. Vom privatökonomischen Standpunkte für Techniker und angehende Industrielle dargestellt. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. VI. 128 SS.

Verfasser will in dieser Schrift keine neue wissenschaftliche Ansicht über den Kredit entwickeln, er steht vielmehr ganz auf dem, durch die Arbeiten von Knies, Roscher, Hildebrand, Wagner u. a., allgemein herrschend gewordenen Standpunkte. Seine Absicht ist es, dem Techniker und angehenden Industriellen einen praktisch brauchbaren Wegweiser zu geben, indem er die Bedeutung des Kredits und der einzelnen Kreditinstitute in populärer Weise erörtert. Von vornherein ist somit seine Darstellung der Kreditmittel auf das engere Gebiet der kaufmännischen Geschäfte beschränkt. In leicht verständlicher Sprache bespricht Verfasser zunächst das Wesen, den Nutzen und den Schaden des Kredits überhaupt, geht auf den Unterschied von Konsumtiv- und Produktivkredit ein und schildert dann eingehender die Anwendung des Kredits in den einzelnen Produktionszweigen, der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel. Hierauf erörtert er den Unterschied des Personal- und Realkredits, sowie die verschiedenen Arten des letzteren, geht endlich auf das Wesen des Wechsels näher ein und setzt dessen Bedeutung als Zahlungsmittel und Kreditmittel auseinander. Zum Schluss endlich bespricht er die verschiedenen Institute, welche der Kreditvermittlung dienen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Buch, welches wie Verfasser selbst sagt, vor allem zu weiterem Studium und Nachdenken anregen und daneben speciell praktischen Zwecken dienen soll, den Anforderungen, die man an ein wissenschaftliches Werk stellt, nicht immer entsprechen kann.

So sind die Definitionen wohl mehr anschaulich und leicht verständlich als besonders scharf und erschöpfend und die Auseinanderhaltung z. B. des volkswirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Standpunktes, so nothwendig sie auch ist, ist in der Art, wie Verfasser sie macht, wohl kaum als geglückt zu bezeichnen. — Im allgemeinen aber wird man den Ansichten des Verfassers nur beistimmen können und namentlich den gemässigten von keinem Parteivorurtheil befangenen Standpunkt und die klare Darstellungsweise anerkennen müssen, so dass die Schrift als ein Lehrbuch seinen Zweck wohl erfüllen mag. St. z. P.

Dr. Friedrich Perrot, Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1882. 8°. 48 S.

Der Verf. meint, dass eine gemeinverständliche Geschichte des jüngsten Börsenkrachs geeignet sein wird, zur Belehrung des Publikums über die Börse Einiges beizutragen. Man wird ihm darin nur Recht geben können, zugleich aber bedauern müssen, dass die Darstellung, die er geliefert, schwerlich zur Erreichung dieses didaktischen Zweckes führen kann. Anstatt einer Geschichte der Bontouxkrise bietet uns P. ein zusammenhangloses Conglomerat von Zeitungsnotizen, von denen die meisten den Stempel der Unwahrscheinlichkeit und des Sensationellen an der Stirn tragen. Ein Causalnexus zwischen den einzelnen Vorgängen ist nirgends dargelegt und scheint auch vom Verf. selbst nicht völlig begriffen zu sein. Wer aber Andere „gemeinverständlich“ belehren will, der sollte sich doch vor allen Dingen klar darüber sein, was bei den Erscheinungen, die er vorführt, Ursache und Wirkung ist. Die unbeweisbaren Verdächtigungen, die u. a. gegen Léon Say ausgesprochen sind, erinnern lebhaft an den Styl der verläumderischen Aeraartikel der Kreuzzeitung. R. F.

Schalk, Dr. Karl, Der Wiener Münzverkehr im XVI. Jahrhundert. I. Das erste Drittel (bis 1534). Mit einer Einleitung über die Wiener Pfennige unter Kaiser Maximilian I. von Dr. A. Luschin von Ebengreath. Wien 1882. Im Selbstverlage des Verfassers.

Auf Grund der Wiener Kämmerei-Rechnungen, soweit sie im Wiener Stadt-Archive aus den Jahren 1500—1540 vorhanden sind, giebt Herr Dr. Schalk in der vorliegenden Arbeit eine Uebersicht über die Münzen, und zwar sowohl die effectiv ausgeprägten Münzen, wie über das Rechengeld, welches während der Jahre 1500—1534 im Wiener Geldverkehr gebräuchlich gewesen ist. Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht auf die Betrachtung der östreichischen Landesmünzen, sondern er erörtert auch die Werthe der ausländischen Münzsorten, welche als in Wien in Umlauf befindlich aus den genannten Rechnungen nachweisbar sind. Es liegt in der Natur des Gegenstandes, dass bei dieser Gelegenheit zahlreiche Detailfragen minutiöser Art zur Erörterung kommen, allein es fehlt den Untersuchungen, die mit grosser Sorgfalt ausgeführt und von Prof. Luschin von Ebengreath durch eine selbständige kleine Arbeit ergänzt worden sind, auch nicht an Resultaten von allgemeiner Bedeutung. Jedenfalls liegen die Wurzeln für die spätere Entwicklung des deutschen Münzwesens gerade in dieser Zeit, in welcher

sich der Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung vollzog und Schalks Forschungen bilden für eine „Geschichte der Preise im 16. Jahrh.", die in historisch-staatswissenschaftlicher Hinsicht besonders gewünscht werden muss, die nothwendige Voraussetzung und Unterlage. L. Keller.

Caron, A., Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung. 8°. 86 SS. Berlin 1882.

Cramer-Frey, C., Zum Währungsstreit. Diskontoerhöhungen Doktrin. Pariser Konferencen. (Bes. Abdr. aus der neuen Zürcher Zeitung). 16°. 29 SS. Zürich 1882.

Schneider, J. P., Die Pariser Währungskonferenz v. 1881. Eine Darstellung und Kritik der Verhandlgn derselben. 8°. 72 SS. Bremen 1882.

Protokolle der internationalen Münzkonferenz zu Paris i. J. 1881. Deutsche Uebersetzung, hrsg. unter Mitwirkung von M. Schraut. gr. 8°. III u. 511 SS. Berlin 1882.

Projekt über Haftpflicht und Vorsorge bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter) f. alle lohnempfangenden Handarbeiter des deutschen Reiches, ohne Staatshülfe. 8°. 15 SS. Berlin 1882.

Gracklauer, O., Verzeichniss sämmtlicher Schriften über alle Gebiete des Versicherungswesens, welche von 1857—1882 im deutschen Buchhandel erschienen sind, nebst Angabe einiger werthvoller älterer Werke. In 11 Rubriken systematisch zusammengestellt. 8°. 81 SS. Leipzig 1882.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung, sowie einer Denkschrift, betreffend die Gefahrenklassen. Berlin 1882. Fol. 136 SS.

Die vorliegende im Heymann'schen Verlage erschienene Ausgabe des jüngsten Gesetz-Entwurfes betr. die Unfallversicherung ist die beste, welche uns bisher begegnet ist. Neben dem Entwurf sind vollständig die Motive mitgetheilt und als Anlage die „Denkschrift betreffend die Gefahrenklassen und das Gefahrenverhältniss zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen" hinzugefügt. —

Dumaine, C., Du contrat d'assurance sur la vie et des droits de mutation par décès auxquels il donne lieu; droit civil, enregistrement, avec un appendice sur l'enregistrement des polices. Paris, Delamotte fils & Ce, 1882. 18. IV—220 pag.

Chalmers, M. D., The Bills of Exchange Act, 1882. An Act to rectify the law relating to Bills of Exchange, Cheques, and promissory notes. London, Waterlow, 1882. 8. 86 pp. 2|6.

Congresso, quarto, delle Banche popolari italiane in Firenze: relazioni. Milano, tip. sociale, 1882. 8. 110 pp.

9. Sociale Frage.

Hoffmann, J., Die Entwickelung der socialistischen Idee und die rechte Art sich ihrer Fortschritte zu erwehren. 8°. 71 SS. Münster 1882.

Robert Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich volkswirthschaftliche Studien zur sozialen Frage. Berlin 1882. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IX und 274 SS.

Die vorliegende Schrift bekämpft die von der Freihandelsschule verfochtene Ansicht, dass das Wirthschaftsleben lediglich von „Naturgesetzen" beherrscht werde, denen der Mensch sich fügen muss, die er jedoch nicht abzuändern vermag. Der Verf. geht von der richtigen Anschauung aus, dass gewisse Gesetze des Wirthschaftslebens (wie beispielsweise die Bestimmung des Preises durch Angebot und Nachfrage oder das Gesetz der Ausgleichung der Gewinnstsätze in den verschiedenen Produktionszweigen u. dgl.) wohl in gewissem Sinne als „Naturgesetze" bezeichnet werden können, dass jedoch im Uebrigen der wirthschaftliche Verkehr wesentlich durch die jeweilig herrschende Gesetzgebung (das „Rechtsgesetz") beeinflusst wird, die wir sehr wohl ändern können. Speziell das sog. „eherne Lohngesetz" ist kein „Naturgesetz", sondern eine Konsequenz der herrschenden Rechtsgesetzgebung, welche das heutige Privatrecht ausschliesslich dem Einzelinteresse dienstbar macht und eine zu weit gehende Vertragsfreiheit gestattet. Der besitzlose Arbeiter wird durch den Hunger gezwungen seine Arbeitsleistung wie eine Waare zu verkaufen und sich allen Bedingungen „freiwillig" zu unterwerfen, die ihm vom Grundbe-

sitzer oder Kapitalisten diktirt werden. So schliesst der Arbeiter den Lohnvertrag, der formell als freiwillig eingegangen angesehen wird, durch den er sich jedoch faktisch in einen der Sklaverei nahe verwandten Zustand begiebt. Der Staat, der die Aufgabe hat, die Freiheit des Einzelnen zu schützen, sollte derartige Verträge als ungültig erklären, ebenso wie er die unmoralischen Verträge nicht gestattet. Dieser Anschauung gemäss geht der Vorschlag des Verf. in theilweiser Anlehnung an Rodbertus dahin, der Staat solle ein unveräusserliches Recht der Arbeit proklamiren, das auf folgendem Rechtssatze zu beruhen hätte:

„Der Arbeit gebührt ihr Produkt, und wenn sie an fremdem Eigenthum vollzogen wird, ihr Antheil an dem hervorgebrachten Mehrwerth, und auf dieses Minimum des Arbeitsvertrages kann rechtsgültig nicht verzichtet werden."

Dies in nuce der m. E. beachtenswerthe Gedankengang des vorliegenden Buches. Einigen Eintrag thut demselben die filosofische Konstruktion und die mitunter „echt filosofisch" verschrobene Ausdrucksweise, in der sich der Verf. zu gefallen scheint. Wer die letztere liebt, wird speziell das zweite Kapitel mit grossem Behagen lesen. Der Naturwissenschaftler dürfte bedenklich den Kopf schütteln, wenn er aus dem vorliegenden Buche erfährt, dass die Natur keine Geschichte habe. Der Verf. sagt wenigstens auf S. 168 (oben): „Die Naturwissenschaften als solche, als eine Sfäre des Geistes, haben eine Geschichte, aber ihr Gegenstand hat keine, Die Natur verändert sich wohl, aber sie schreitet nicht fort, sie entwickelt sich nicht." (?!) — Weiss die Fachfilosofie noch immer nichts von den Forschungen eines Darwin und Anderer?

F. Kleinwächter — Czernowitz.

Coste, A., Hygiène sociale contre le paupérisme. (Le paupérisme; l'épargne; l'association; le crédit; l'organisation du travail; l'impôt; l'enseignement.) Par., G. Baillière & Ce, 1882. 8. XII—532 pag. 6 fr.

Driou, A., La famille des travailleurs. Augmenté des biographies de R. Lenoir, Oberkampf, Fulton etc. 3. édition. Limoges, E. Ardant & Ce, 1882. 8. 240 pag.

Étude sur la situation financière des hospices réunis de la ville de Chartres. Chartres, imprim. Durand frères, 1882. 4. 269 pag.

Lecoy de la Marche, A., La société au XIIIe siècle. L'histoire nationale; plan d'une étude générale du XIIIe siècle; l'état moral et matériel de la société; la royauté et l'opinion publique; l'ouvrier; la femme; le sermon; le théâtre, les bains. Par., Palmé, 1882. 18. X—381 pag. 3 fr.

Mertens, J., Tableaux des salaires, ou comptes faits des jours et des heures jusqu'à trente et un jours de travail, du prix de 1 fr. 25 à 8 fr. 75, de 25 en 25 cent., la journée étant de dix, onze et douze heures, avec les petites journées converties en journées de dix, onze et douze heures. 5e édition. Par., impr. Chaix, 1882. 8. 36 pag. 1 fr. 25 c.

Mission actuelle des ouvriers. 3e édition. Par., Dentu, 1882. 8. 64 pag. 1 fr. 50 c.

Protestation d'un propriétaire contre l'extension abusive donnée à son droit. Par., Cournol, 1882. 8. IV—108 pag. 3 fr.

Sociologie. Traité de l'équilibre et du mouvement des sociétés; par un ingénieur. Tome I: Vue générale sur la sociologie. Par., impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 359 pag. 10 fr.

Artizans' and Labourers' Dwellings. Report and evidence on —. London 1882. Folio. (Parliam. paper.) 4|3.

History of Woman Suffrage, edited by Eliz. Cady Stanton, Susan B. Anthony, and Matilda Joslyn Gage. Vols. I—II. New York, Fowler & Wells, 1882. 8. cloth. Illustrated with steel engravings. à $ 5. —

Falletti-Fossati, C., Il tumulto dei Ciompi: studio storico-sociale. Siena, tip. dell'Ancora 1882. 16. 404 pp. 4 l. —

Peccenini, M., Impiego per tutti, ossia il problema sociale risolto: profili, ristampati dall' Unione democratica di Messina. Messina, tip. frat. Messina. 1882. 32. V—152 pp. 1 l.

Siotto Elias, Pietro Paolo, Proposta di colonie di poveri fanciulli derelitti e di minorenni discoli, da fondarsi nell' isola di Sardegna a iniziativa del Consiglio provinciale di Sassari. Sassari, tip. Dessì, 1882. 8. 24 pp.

10. Gesetzgebung.

Gesetz v. 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 d. Gesetzes üb. d. Postwesen d. Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871. (Eisenbahn-Postgesetz), nebst den Vollzugsbestimmungen und den Bestimmungen üb. d. Verpflichtgn der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutg. zu Leistgn. f. d. Zwecke d. Postdienstes. 8°. 26 SS. Berlin 1882.

Gesetz betr. die Errichtung v. Handelskammern v. 25. Februar 1870 und Allerh. Verordnung betr. d. Errichtg. e. Volkswirthschaftsrathes v. 17. Nov. 1881. 2. Aufl. 8°. 42 SS. Berlin 1882.

Feld- und Forstpolizeigesetz, das, vom 1. April 1880. Ges. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. 2. Aufl. 8°. 32 SS. Berlin 1882.

Gesetz vom 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, sowie das Gesetz vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge f. die Wittwen und Waisen d. unmittelbaren Staatsbeamten, m. e. Kommentar a. der Feder eines Mitberathers im preuss. Abgeordnetenhause. (Bes. Abdr. aus der „Monatsschrift f. deutsche Beamte"). 8°. 35 SS. Grünberg 1882.

Gesetze, die neueren preussischen, auf dem Gebiete des bäuerlichen Rechts. 8°. 24 SS. Berlin 1882.

Gesetze, die oesterreichischen. Taschenausgabe. 1.—9., 11., 12. u. 18.—20. Bd. 8°. Wien 1882.

Wir heben aus dieser Gesetzsammlung die folgenden Bände, die für unrere Leser von besonderem Interesse sind, hervor:

B. 1. Gesetze und Vorschriften f. Gewerbe, Fabriks- und Handelsunternehmungen. 9. Aufl. (XV u. 632 SS.).

B. 7. Das allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854, sammt d. Vollzugsvorschrift u. allen darauf Bezug nehm. Nachträgen, Verordngn. u. Erläutergn., dann den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltgsgerichtshofes. Mit alphab. u. chron. Register. 6. Aufl. (VIII u. 416 SS.).

B. 8. Das Forstgesetz, Jagdgesetz u. die Vorschriften über den Feldschutz, nebst allen darauf bez. ergänzenden u. erläuternden Verordngn. 7. Aufl. (VIII u. 506 SS).

B. 9. Das Gemeinde-Gesetz v. 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen f. alle Kronländer u. den Statuten f. einzelne Orte. Das Heimathges. vom 3. XII. 1863, sammt den Vorschriften üb. Abschaffg., Abschiebg., Einwanderg., Auswanderg. u die Verehelichg. m. Ausländern. Das Ges. üb. d. Volkszählg. 7. Aufl. (VIII u. 389 SS.).

B. 18. Das allgem. Grundbuchsges., sammt allen ergänzenden u. erläuternden Ges. u. Verordgn. u. den grundsätzl. Entscheidgn. d. obersten Gerichtshofes. Die Ges. üb. d. Anlegg. neuer Grundbücher. Die Vorschriften üb. Eisenbahnbücher. Die Ges. u. Vorschr. üb. d. Wasserrecht. 2. Aufl. (XII u. 437 SS.).

Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, üb. Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträgl. Verordnungen u. alphab. u. chronol Register. 9. Aufl. 8°. IV u. 196 SS. Wien 1882.

Sammlung der württemberg. Staatssteuergesetze, sowie der wichtigeren hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1882 bearb. im Auftrage des k. württemb Finanzministeriums. (in 2 Lfgn.) 1. Lfg. 8°. 260 SS. Stuttgart 1882.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über das Gemeinde-, Armen- und Niederlassungswesen u. der Armenpolizei im Kanton Bern. Neue, verm. v. d. Direktionen d. Gemeinde- u. d. Armenwesens veranstaltete u. m. d. Originaltext übereinst. Ausg. 8°. IV u. 174 SS. Bern 1882.

Dayre, C. P., Code-formulaire de police judiciaire, contenant un traité de procédure criminelle et un répertoire des crimes de délits, prévus par le Code pénal et les lois spéciales. 2 vols. Par., D. Rolland, 1882. 8. 10 fr.

Code-formulaire des tribunaux de simple police, contenant un traité de procédure et un répertoire des contraventions de police. Prévues par le Code pénal, les lois spéciales, les ordonnances de police et les arrêtés préfectoraux et municipaux. 3e édition. Par., D. Rolland, 1882. gr. in-8. 450 pag. 8 fr.

Justice. la, en France de 1826 à 1880, et en Algérie de 1853 à 1880. Rapports, tableaux-annexes, cartes et diagrammes présentés au président de la république par le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes. Par., imprim. nation., 1882. 4. CCLXVI pag. et 16 planches.

Legavre, Législation pénale militaire. Aperçu des lois répressives militaires ou codes militaires en vigueur en Belgique. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1882. 18. 359 pag. 3 fr. 50 c.

Lelorrain, E., De l'aliéné au point de vue de la responsabilité pénale. Par., Germer Baillière & Ce, 1882. 8. 2 fr.

Roger, J., Droit romain: le beneficium cedendarum actionum; droit français: délits de presse commis par la voie du livre (loi du 29 juillet 1881). Par., Larose & Forcel, 1882. 8. L—194 pag.

Dawson, S. E., Copyright in books. An insight into its origin, and an account of the present state of the law in Canada. Montreal 1882. 8. 40 pp. 5|—.

Tarring, C. J., Analytical tables of the law of Real Property. Drawn up chiefly from Stephens's Blackstone. London, Stevens and Haynes, 1882. Roy. in-8. 5|—.

Williams, J., Principles of the law of Personal Property; intended for the use of students in conveyancing. XIth edition. London, Sweet, 1882. 8. 578 pp. 21|—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

*Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. 8°. VIII u. 512 SS. Erlangen 1882.

Kletke, G. M., Kreis- und Provinzial-Ordnung f. die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen. Für den prakt. Gebrauch ausführl. ergänzt u. erläutert. Nach dessen Tode fortgesetzt von D. A. Zimmermann. IX. Thl. 8°. 724 SS. Berlin 1881.

Inhalt: Die preussische Verwaltungsgesetzgebung des Jahres 1880. Sammlung der i. J. 1880 ergangenen Gesetze etc. etc.

Kletke, G. M., Supplemente zu allen Ausgaben der Kreis- und Provinzial-Ordnung. Für den prakt. Gebrauch aus den amtl. Quellen zusammengestellt. 65.—67. Hft. 8°. Berlin 1881.

Legrin, A., De la suppression de la surveillance de la haute police. Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. 15 pag. 1 fr.

Parisel, R., Les lois constitutionnelles et organiques. Exposé du droit politique belge. Bruxelles, Mayolez, 1882. 12. 178 pag. 2 fr.

Local Government Board, Ireland. Xth Report on —. Dublin 1882. 8. Paper by command. Blue book. 2|5.

Morrels, C. F., Probate and Administration. A handbook. London, Sweet, 1882. 8. 4|—.

Thornton, P. M., Foreign Secretaries of the 19th Century. Volume III. London, W. H. Allen, 1882. 8. 460 pp. 18|—.

Riberi, L., Dizionario di amministrazione italiana. Vol. 1 (lettere A—B.) Torino, Roux & Favale, 1882. 8. 298 pp.

Der Preis des compl. Werkes, wovon jährlich 10—12 Lieferungen erscheinen sollen, ist auf 32 l. veranschlagt.

12. Statistik.

Elb, O., Ueber Gebäudestatistik. gr. 8°. 30 SS. Dresden 1882.

Deutschland.

Preussische Statistik, herausgegeben vom k. statist. Bür. in Berlin. 1882.

LXIII. Die Sterbefälle im preussischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen und die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1880.

LXIV. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen i. J. 1881, veröffentlicht vom k. meteorologischen Institute.

LXVII. Die Ergebnisse der Ermittelung des Erndteertrages in Preussen i. J. 1881.

Morgenbesser, A., Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditäts-Tafeln für preussische Bergleute. Berlin 1882. 8°. 49 S.

Der Verfasser hat in dankenswerther Weise das von Dr. Schlockow gesammelte Material der preussischen Knappschaftsvereine bearbeitet, im Anschluss der bekannten Arbeit G. Behm's über die Gesundheitsverhältnisse deutscher Eisenbahnbeamter. Das Büchlein ist zwar hauptsächlich für Versicherungstechniker geschrieben, lässt aber auch einige in allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung interessante Folgerungen zu. Die zu Grunde gelegten mathematischen Formeln und Ausgleichungsmethoden scheinen vollständig sichere Resultate liefern zu können, obwohl der unbedingte Vorzug der sogenannten Wittstein'schen Methode in Zweifel gezogen werden kann. H. W.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München IV. Bd. 3. und 4. Heft. München 1882. 4°. S. 239—470.

Behandelt vorwiegend die Bevölkerungsverhältnisse Münchens i. J. 1880, ausserdem die Münchener Volksschulen, die städtischen Krankenhäuser, die Leihanstalt, Sparkasse u. die Steuern und Gemeindeumlagen.

Oesterreich-Ungarn.

Politisch-statistische Tafel der oesterreichisch-ungarischen Monarchie. Zusammengestellt von Franz Strahalm. V. Jahrg. Wien u. Pest 1882.

Die Tafel enthält alle wissenswerthen Daten über Lage, Ausdehnung, Flächeninhalt, Bevölkerung, Regierung, Kriegsmacht, Finanzen etc. der oest.-ung. Monarchie. Die Zahlen der Bevölkerung sind eingesetzt, wie sie die jüngste Volkszählung ergab. Ganz neu und von besonderem Interesse ist die Tafel über die Sprachenverhältnisse der Bevölkerung.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. VII. Heft. (2. Abth.) Hrsg. von der k. k. statist. Centralkommission. Wien 1882. 8°. S. 93—125.

Inhalt: Landes- und Grundentlastungs-Fonde, dotirte politische Fonde für Zwecke des Kultus und Unterrichts; Gemeinde-Haushalt.

Dasselbe für das Jahr 1881. I. Heft (2. Abth.) S. 63—128.

Inhalt: Bewegung der Bevölkerung.

Dass. für d. J. 1880. H. II. S. 1—72. Landw. Production etc.

Dass. für d. J. 1881. H. XI. S. 1—24. Heer u. Kriegsmarine.

Ausweise über den auswärtigen Handel der oesterr.-ung. Monarchie im Jahre 1881. V. Abth. XXXXII. Jahrg. Bearb. von Jos. Pizzala, hrsg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 4°. 26 SS.

Inhalt: Ein- und Ausfuhr zur Appretur i. J. 1881.

Körösi, Tablaux internationaux des recensements de 1880—81. Ville de Budapest; recensement du 1 janvier 1881. Berlin 1882. 8°. 18 SS.

In seiner Schrift „Projet d'un recensement du monde" (Paris 1881) hat Körösi auf die mannigfachen Verschiedenheiten und Ungleichheiten in den Volkszählungs-Publikationen der statistischen Bureaux Europas und Nord-Amerikas hingewiesen, wodurch eine Vergleichung des verschiedenen Materials und eine Verwerthung desselben für internationale Zwecke sehr erschwert, zum Theil unmöglich gemacht werde. Gleichzeitig hob er jedoch hervor, dass bei einigem guten Willen der Direktoren der statistischen Bureaux auch aus dem gegenwärtigen, wenn auch auf ungleichartige Weise entstandenen Material durch übereinstimmende Bearbeitung sich ein ungeahnter Reichthum international vergleichbarer Daten gewinnen lasse und machte zugleich eingehende Vorschläge über die Art solcher Verarbeitung, über die aufzunehmenden Daten, Detaillirungen etc. Im Anschluss nun an jene Schrift, die im 37. Bande dieser „Jahrbücher" (S. 110 u. 111) eingehender besprochen ist, hat Körösi die obigen „Tableaux" zusammengestellt, die einmal die Realisirbarkeit seiner Idee darlegen sollen, weiterhin aber auch als Grundlage für ähnliche Arbeiten dienen können. Mögen dieselben bei den Leitern unserer statistischen Bureaux die Beachtung finden, die sie verdienen. Modifikationen lassen sich hier noch vielfach vornehmen, immerhin aber bietet das vorliegende Schema einen gewissen Anhalt. Wir hoffen, dass allmählich auch noch andere diesem Beispiele Körösis folgen, dass die Bestrebungen dieses unermüdlichen Förderers der internationalen Statistik nicht vergebliche sind. E.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1879. H. 2.

Uebersicht der Produktion aus der Thierzucht. Weideverhältnisse in Nordtirol etc., Jagd- u. Torfstatistik, Verkehr in landw. Maschinen.

Dass. für 1880. H. 2. Forst- und Jagdstatistik.

Dass. für 1881. H. 1. Production aus dem Pflanzenbau.

Körösi, J., Bulletin annuel des finances des grandes villes. IVème Année: 1880 (contenant les villes de Paris, Berlin, Vienne, St.-Pétersbourg, Varsovie, Budapest, Turin, Copenhague, Munich, Bordeaux, Washington, Stockholm, Lille, Prague, Leipsic, Trieste, Venise, Cologne, Königsberg, Francfort s.|M., Bologne, Christiania, Stuttgard, Riga. Budapest 1882. gr. in-8.

Italien.

Risultati parziali del censimento della popolazione al 31 Dicembre 1881, rign. al num. degli analfabeti. p. Direzione d. stat. gener. Bolletino No. 3. Roma 1882. 25 SS.

Die interessante Erhebung und Zusammenstellung der Analphabeten giebt folgende Endresultate: auf 100 Einw. des betr. Geschlechts:

in Italien	1861	72	m. u.	84 w.
	1871	67	„ „	79 „
in Frankr.	1872	34,9	„ „	40,6 „
Oesterr. Csl.	1880	43,2	„ „	45,8 „
Ungarn	1869	61,8	„ „	68,9 „

Von 10 Jahren und darüber:

in Italien	1871	60 % der M. und	75	der Fr.	
in Preussen	1871	9,5 „ „ „ „	14,7	„ „	(incl. aller, deren Bildungsgrad nicht zu ermitteln).

Bezeichnender ist noch die Erhebung bei dem Trauungsacte. 1872 wurden in Italien nur 21,73 % der Ehepakte von beiden Theilen unterschrieben, 1880 schon 28,49 %. Von keinem der beiden Theile 1872 53,24 %, 1880 42,42 %. Es konnten 45,9 % der männl., 68 % der weibl. Eheschliessenden nicht schreiben.

In England u. Wales	1879	13,8 % der männl.	und	18,5 %	der weibl.
In Schottland . . .	1878	6,8 „ „ „	„	14,4 „	„ „
In Irland	1880	26,2 „ „ „	„	30,9 „	„ „
In Frankreich . .	1878	16,9 „ „ „	„	26,8 „	„ „
In Baden	1878	0,01 „ „ „	„	0,07 „	„ „

Eine Ergänzung der obigen Zahlen giebt dann die Controlle der Rekruten. Es fanden sich Analphabeten unter denselben:

in Italien	1866	64,0 %
	1870	58,6 „
	1880	48,9 „
in Preussen	1880	2,3 „
„ Baiern	1881	1,7 „
„ Elsass-Lothr.	1880	2,2 „
„ Frankreich	1878	14,6 „
„ Belgien	1881	17,5 „
„ Schweiz	1882	2,7 „
„ Oesterr. Csl.	1881	38,9 „
„ Ungarn	1881	50,8 „
„ Schweden	1881	0,4 „
„ Dänemark	1881	0,36 „

Italien hat auch hier eine so vielseitige statist. Erhebung in Bezug auf diesen wichtigen Punkt aufzuweisen, wie kein anderes Land.

Statistica del commercio speciale e di cabotaggio interno della provincia di Reggio-Calabria per gli anni 1880 e 1881, publicata dalla Camera di commercio ed arti. Reggio-Calabria, tip. Ceruso, 1882. 8.

England.

Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne. Rome 1882. 47 SS.

Es liegt hiermit eine weitere Publikation des italienischen statist. Büreaus im Auftrage des Comitées des internationalen statist. Congresses vor.

Die Bankgesetzgebung des britischen Reiches, die hier vorgeführt wird, ist einfach und ziemlich bekannt. Das Zahlenmaterial bietet aber einige interessante Angaben, die wir hier folgen lassen:

In dem Momente, als die noch gegenwärtig gültigen Bankgesetze in Kraft traten, (in England 1844, in Schottland und Irland 1845) und 1881 existirten in England:

	1844 resp. 45	Ende 1881
Bank von England		
Maximum der gest. Ausg. nicht baar gedeckter Noten	14,000,000 £	15,750,000 £
Privatbanken	207	103
Max. der Notenausgabe auf eigenen Credit	5,153,000 „	3,548,166 „
Actienbanken	72	47
ebens.	3,495,446 „	2,400,556 „
in Schottland		
Actienbanken	19	10
Maxim. der unged. Notenausgabe	3,087,209 „	2,676,350 „
in Irland		
Actienbanken	6	6
Maxim. der unged. Notenausg.	6,354,494 „	6,354,494 „
	305	167
Summa im brit. Reich	32,090,556 £	30,729,566 £

Factisch waren im ganzen Königreich Ende 1881 für 42,234,448 £ Noten in Umlauf, wovon 19,880,505 £ der Bank von England baar gedeckt, ausserdem 5,412,465 £ von den übrigen Banken 4,518,605 baar ged. und ausserdem 12,422,773 £.

Die Dauer des Notenumlaufs ist bei der Bank von England angegeben

für	5	£ Noten	70 Tage
„	10	„ „	58 „
„	20—100	„ „	27 „
„	200—500	„ „	9 „
„	1000	„ „	7 „

Der Umsatz im Clearing-House zu London war:

1870	3,924 Mill. £
1873	6,070 „ „
1876	4,963 „ „
1880	5,774 „ „
1881	6,357 „ „

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1881. Rotterdam, van Waesberge & zoon, 1882. 8. Mit den Beilagen üb. 520 Seiten.

Report on Judicial Statistics of England and Wales for 1881. London 1882. Roy. in-4. (Paper by command, blue book). 2|6.

Frankreich, Belgien etc.

Annuaire statistique de la Belgique, publié par le Ministère de l'interieur. 12e Année, 1881. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1882. 8. XLVI—414 pag. et 6 cartes. 2 fr. 50 c.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant pour l'année 1880 la suite des tableaux insérés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. Statistiques coloniales. Par., imprim. nationale, 1882. 8. 324 pag.

Vacher, L., De la durée des générations et de ses applications statistiques. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 12 pag. (Extrait du Journal de la Société de statistique de Paris, 1882).

Statistiek van het stoomwezen in Nederland op 1. Januari 1882. Uitgegeven door het ministerie van waterstaat, handel en nijverheid. s' Gravenhage, van Weelden en Mingelen, 1882. 8. IV—109 bl. f. 0,50.

13. Verschiedenes.

Gercke, H., Das öffentliche Schulwesen der Stadt New-York. Vortrag. 8°. 48 SS. New-York 1882.

Schmitz, H. J., D. Volksschulwesen im Mittelalter. 8°. 29 SS. (Frankfurter zeitgemässe Broschüren Hft. 10). Frankfurt a./M. 1881.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel, fondé par A. Chervin. Directeur: J. Bertillon: Recherches sur la mortalité de la première enfance en Algérie, par Ricoux, chef de la statistique de population en Algérie. — Étude des résultats généraux du dénombrement de la population de 1881, par A. Chervin. — La population indigène de l'Autriche d'après son langage familier, par G. A. Schimmer. — Densité et diminution de la population en Hongrie, par Schwicker. — Les nationalités en Hongrie. — Résultats sommaires du recensement de la population italienne, le 31. décembre 1880. — De la méthode statistique dans l'anthropologie, par Bertillon. — D'une sanction pénale en France à l'obligation de remplir les bulletins de recensement. — Chronique démographique. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Documents officiels. Statistique. Rapports. Comptes rendus de missions en France et à l'étranger. Ière Année (Paris 1882) No. 1. A. France: Budget du Ministère de l'agriculture de 1882. — Décret du 21 octobre 1881, portant organisation des écoles nationales vétérinaires, avec annexe. — Rapport sur les travaux administratifs entrepris contre le phylloxera et sur la situation du vignoble français pendant l'année 1881, par Tisserand. — Rapports sur le parasite de la vigne dit „mildew" (Peronospora viticola), par Prilleux. — Concours régional agricole d'Alençon en 1881. Rapport sur le concours spécial de semoirs, par Tresca. — B. Etranger: Espagne. Rapport sur la sériciculture dans la province de Grenade, par L. de la Morlière. — Wurtemberg: Rapport sur les établissements d' enseignement agricole, par P. Ferrouillat. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année. Août 1882: A. France: Loi portant ouverture et annulation de crédits. Exercices 1881 et 1882. — Loi relat. aux contributions directes à percevoir en 1883. — Le commerce extérieur de la France (7 premiers mois de 1882 et 1881). — Le mouvement des impôts, juillet 1882. — Impôts et revenus indirects. France (7 premiers mois de 1882 et 1881) et Algérie (6 premiers mois de 1882 et 1881). — La situation du trésor en 1881 et la dette flottante depuis 1816. — Le timbre des quittances. (Suite et fin.) — Le projet de budget de la ville de Paris pour 1883. — B. Étranger: Angleterre: Les crédits extraordin. et l'income-tax. Les tableaux officiels du commerce extérieur en Angleterre et en France. L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale. (Suite). — Russie: Le nouveau régime des tabacs. — États-Unis: Statistiques budgétaires. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 9, septembre 1882: Procès-verbal de la séance du 19 juillet 1882. — La population de la France en 1876 et en 1881. — La statistique judiciaire de la France. — L'industrie des rubans. — Les opérations des caisses d'épargne en 1881, d'après les résumés sommaires produits par ces établissements. — Rapport de M. Cheysson sur le projet de création d'un Conseil supérieur de statistique. — No. 10, octobre 1882: L' enseignement agricole en France. — L'industrie métallurgique et minérale en Russie, en 1879. — Le commerce des cheveux. — Les fumeurs français et les fumeurs anglais. — Les caisses d'épargne en Italie. — La population de Civita Vecchia. — L'île de Malte et sa population. — Dénombrement officiel de l'Algérie. — Supplément: Organisation de la statistique à l'étranger. Complément du rapport de M. Cheysson sur le projet de création d'un Conseil supér. de statistique. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XIV, Nos. 168 à 169: 15 septembre à 15 octobre 1882: Les incendies volontaires, par A. Vauzanges. — Les sociétés américaines et le décret du 6 août 1882, par J. Le Roy. — Les accidents dans l'empire allemand en 1881, par C. Tyogel. — Assurances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1881. — Comptes rendus des compagnies d'assurances à

primes fixes. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1881. — Comptes rendus des principales compagnies étrangères. — L'assurance sur la vie est-elle entrée dans les moeurs? par A. Vauzanges. — Les opérations des compagnies allemandes d'assurances sur la vie en 1881, par C. Tyogel. — Mesures préventives des incendies, par (A. Laguépierre). — Assurances contre les accidents. La responsabilité civile des patrons, par A. Baron. — Les assurances maritimes á Paris en 1881, par A. Fouzès. — Comptes rendus des compagnies de réassurances. — etc.

Revue générale d'administration. V. Année, août 1882: La question des grèves sous l'ancien régime. La grève de Lyon en 1744, par P. Bonnassieux. 3ème partie. — Du concours entre l'inscription, la transcription et la saisie en matière hypothècaire, par A. Jalouzet. — De l'avenir des biens communaux en France et particulièrement dans les pays sectionnaires 3ème partie, par F. Juillet Saint-Lager. — Le travail des détenus dans les prisons. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — etc. Septembre 1882: La loi du 16 mars 1882 sur l'administration de l'armée, par Ch. Rabany. — Des obligations imposées aux communes et aux départements dans l'intérêt des sociétés de secours mutuels approuvées ou reconnues comme établissements d'intérêt public, par H. Barbet de Jouy. — Jurisprudence. — Documents officiels: Dénombrement de la population. Résultats officiels. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIV—251e à 253e livraison: août à octobre 1882: Sur l'action de déformation du choc comparée à celle d'un effort continu, par Marchal. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avalle. 3 suites: Possessions d'Asie; Maurice et dépendances; Cap de Bonne-Espérance. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793, par A. Doneaud du Plan. (Suite et fin.) — De la répartition des recrues dans les différents corps de la marine et des conditions à exiger pour chacun de ces corps au point de vue de la vision, par E. Maurel. (Suite et fin.) — Les pêches maritimes, leur distribution géographique, leur exploitation et leur rapport, dans les années 1869 à 1878. Mers polaires, par A. Mallarmé. (Suite et fin.) — Chronique: Marine anglaise: Notes sur l'Inflexible, le Colossus et l'Edinburg, cuirassés. Marine italienne: L'Académie navale royale. — Le personnel et le service à bord de la marine anglaise, par P. de Cornulier. — Notices sur les machines et les établissements industriels de San Francisco, par Olivier. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720), 3e partie, par F. Jégou. — Compte rendu des travaux de la Commission de surveillance de l'Exposition permanente des colonies pendant le 2e trimestre de 1882. — Souvenirs d'une mission à l'armée chilienne, par F. Le Léon. — Notes sur Madagascar, par L. Crémazy. — Souvenirs de l'expédition de Tunisie, par B. Girard. (Fin.) — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CLII (October 1882): The Sieges of Rome in the VIth Century. — Is the Church of England a national Church? — Incidents of Land and Pleas for Reform. — The War in Egypt. — etc.

Contemporary Review, the. September 1882: Wheat, Wine, and Wool, by C. F. Gordon Cumming. — The Austrian War against Publicity, by A. J. Evans. — The Origin of Government, by J. Dove Wilson. — „Married Women in Factories“: a reply, by Whately Cooke Taylor. — The Radical and Revolutionary Parties of Europe, by Karl Blind. — October 1882: Principles of British Policy in Egypt, by S. R. Temple. — Egyptian Finance, by M. G. Mulhall. — Cloture for the English House of Commons, by G. Baden-Powell. — What can India teach us? by M. Müller. — The Radical and Revolutionary Parties of Europe, II., by Karl Blind. — Comtemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — etc.

Fortnightly Review, the. September 1882: Who was Primitive Man? by Grant Allen. — Some impressions of the United States II., by E. A. Freeman. — The House of Lords, by A. F. Leach. — The History of the Science of Politics, I and II., by F. Pollock. — etc. October 1882: The Home of the Poor, by St. J. Brodrick. — The Science of Politics, III., by F. Pollock. — Local Government in America, by A. Shaw. — An English Land Bill, by W. E. Bear. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXVI, April 1882: On a certain method of Distributing the Surplus among the Assured, and the construction of an equitable Scale of Office Premiums with reference thereto,

by H. W. Manly, (with discussion on the preceding). — On the Valuation of Policies subject to half-yearly and quarterly Premiums. Extract from a report by B. Sprague and G. King, (with discussion.) — On the Rate of Interest in Annuities-Certain, by G. F. Hardy, (with discussion.) — An improved method of Approximating to the Value of Annuities insolving three lives, by G. F. Hardy, (with discussion.) — On the influence of selection on the Mortality from different classes of Diseases amongst Assured Lives, by W. R. Dovey. — Valuations of Policies in Bankrupt Life Insurance Companies, (from the Spectator of New York.) — No. CXXVII, July 1882: On the Rates of Mortality in Victoria, and on the construction of Mortality Tables from Census returns by the graphical method of graduation, by A. F. Burridge, (with discussion.) — On the Adjustment of Mortality Tables, by J. A. Higham, (with discussion.) — On the Graduation of Mortality Tables, by Th. G. Ackland. — A method of solving approximately questions in Compound Interest, without the aid of tables, by M. N. Adler. — The Cost of Life Assurance. — etc.

Macmillans' Magazine. No. 275, for September 1882: The History of the English Land Laws, by F. Pollock. — The Salvation Army, by M. A. Lewis. — etc. No. 276, for October 1882: Thoughts suggested by Mr. Mozley's Oxford Reminiscences, by the Archbishop of Canterbury. — A few plain words on Indian Finance, by an Indian Civilian. — The Expansion of England in the eighteenth Century, by J. R. Seeley. — London Evictions, by P. C. Paul. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. No. 67, September 1882: The Egyptian Revolution: a personal narrative, by W. Scawen Blunt. — Parisian Newspapers, by Jos. Reinach. — Count Cavour on Ireland, by Ph. H. Bagenal. — Exploration in Greece, by A. S. Murray. — The laws of War — concluded, by É. de Laveleye. — Merton College before the Reformation, by G. C. Brodrick. — The Temperance Movement in Russia, by Madame Novikoff. — The Country Gentleman, by Ch. Milnes Gaskell. — Parliamentary Oaths, by the Cardinal Archbishop of Westminster. — etc. No. 68, October 1882: The financial condition of Trades Unions, by G. Howell. — Faith and unfaith, by C. Kegan Paul. — The Early Closing Movement, by Lord Brabazon. — The French Educational System, by the Abbé Martin. — Profit-Sharing in Agriculture, by Sedley Taylor. — A glimpse of Mexico, by F. Francis. — Handwork for Children, by Mrs. Jebb.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt und hrsg. von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. VIII. Jahrg. Oktoberheft: Die aktive Armee und die Bevölkerung von Oesterreich-Ungarn, von F. von Juraschek. — Die Sexualität in Ungarn-Siebenbürgen. Nach amtlichen Quellen beleuchtet von E. Nagel. — Ueber die Sterblichkeit in den grossen Städten, von Bratassević. — Zur Statistik der böhmischen Zuckerindustrie. — Die gewerblichen Schutzmarken im Jahre 1881. — Zur Statistik der registrirten Vorschussvereine Oesterreichs, von C. Zwilling. — Die Bevölkerung von Bulgarien und Ost-Rumelien. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Herausgegeben von Carl Röttger. XI. Jahrgang. 8. Heft: Die Ghiliaken. Eine ethnographische Skizze, von N. Seeland. — Russlands Geflügelzucht und deren volkswirthschaftliche Bedeutung, von Fr. Matthaei. — Mittheilungen aus dem Kaukasus. Nach dem „kaukasischen Kalender für 1882“, von N. v. Seidlitz. — A. E. Regel's Bericht üb. seine Reise nach Karategin und Darwas. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica. Serie 3ª. Vol. 1 1882: Le casse di risparmio in alcuni stati d'Europa. — Le separazioni personali di coniugi e i divorzi in Italia e in alcuni mediche in Italia. — Appunti storici di prezzi e salari. — Tavole di morbosità della Società inglese di mutuo soccorso. — Censimento dei pazzi nei manicomi ed ospitali d'Italia alla fine del 1880. — Appunti di statistica amministrativa e finanziaria per otto fra le maggiori città d'Italia. — Riordinamento ed accentramento del servizio statistico presso il Ministero di agricoltura e commercio. —

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VII. (1882) fasc. 1: Il riconoscimento giuridico della Società di mutuo soccorso, per Sett. Piperno. — Prelusione al corso di contabilità di stato nell' università di Roma, per Finali. — Del riordinamento dell' imposta fondiaria in Italia, per G. Ricca-Salerno. — Prime linee di una statistica delle condizioni di vita delle classi operaie, per L. Bodio. — La moneta e il sistema monetario in generale, per A. Messedaglia. — Bolletino bibliografico. —

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Maanedsskrift for Samfundsspørgsmaal Økonomi og Handel, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. Hefte 8de—10de: Welche dänische Industriezweige erfordern Staatshülfe? von A. Petersen-Studnitz. — Die schwedische Zollgesetzgebung, von Generalkonsul Warburg. — Der belgische Staatsbahnen-Gütertarif verglichen mit dem dänischen, von Toussieng. — Dänische Ernteergebnisse im Jahr 1881. — Nekrologe von J. N. Mohn; St. W. Jevons. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV. (Bruxelles) 1882. No. 5: Les droits des étrangers en Suisse et le congrès socialiste universal, par A. d'Orelli. — La nouvelle législation penale du Japon, par G. A. van Hamel. — Le projet de code maritime danois, par N. Lassen. — Congrès des juristes allemands, suisses, scandinaves, par A. R. — Chronique des faits internationaux. France, par L. Renault; Grand-Bretagne, par T. E. H. — Bibliographie. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau internation. de l'Union postale universelle (Berne). Nos 8—10, août à octobre 1882: L'échange postal international depuis 1875 jusqu'en 1880. — Service internat. des caisses d'épargne postales, entre la France et la Belgique. — Enquête sur la question de propriété des lettres en cours de transport. — Résultats obtenus par l'administration impériale des postes et des télégraphes d'Allemagne, pendant la période trienniale 1879 à 1881. — Organisation des postes de la république de Guatemala. — Résultats obtenus par l'administration impériale des postes et des télégraphes d'Allemagne, pendant la période triennale 1879—81, suite et fin.) — La caisse d'épargne postale dans les Pays-Bas. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1882, Heft 9: Die deutschen Postwerthzeichen, von M. Seydel. — Der Betrieb conzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen, von M. Seydel. — Die internationale Reblauskonvention. — Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile im deutschen Reiche. — Das Normalinnungsstatut. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse. — Die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. — Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für das Jahr 1881.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser, Nr. 121 — 128 vom 1. Juli — 15. Oktober 1882: Ausstellung in Nürnberg, von Hering. — Beiträge zur Theorie der Schweissbarkeit des Eisens, von Fr. Reiser. — Bericht der italienischen Eisenbahn-Kommission, von Claus. — Trambahnbetrieb mit feuerlosen Lokomotiven, von Lentz. — Die elektrische Beleuchtung der französischen Küsten. — Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks, von Salbach. — Bemerkungen üb. die Berliner Stadtbahn. — Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 8. Sept. 1882. — Patentgesetzgebung im Auslande, von Rotten. — Lehrlingswesen in den Staatseisenbahn-Werkstätten, von Garbe. — Der Eisenbahnunfall bei Hugstetten. — Internationale Elektricitäts-Ausstellung in München, von K. Pöllath. — Eisenindustrie in Steiermark und Kärnten, von P. von Tunner. — Das Eisenhüttenwesen in Ungarn, von A. v. Kerpely.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 13 — 18, von Juli bis September 1882: Die Büchersammlungen der kais. Ober-Postdirektionen. — Die Brieftaube im Dienste

des deutschen Heeres. — Die Strömungsverhältnisse im Rhein auf der Strecke zwischen Hüningen und Lauterburg und ihre Bedeutung für die Legung von Flusskabeln zwischen den beiden Rheinufern. — Das Postwesen in Württemberg 1879 und 1880. — Gesetzentwurf betr. die Erwerbung von Grundstücken für Post- und Telegraphenzwecke in Frankreich. — Geschäftsbericht des internation. Bureau's des Weltpostvereins für das Jahr 1881. — Das Verkehrswesen im Dienste der Fischerei. — Verstaatlichung der Telegraphie in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Post- und Telegraphenwesen in Bayern im Jahre 1880. — Die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der württembergischen Postbeamten. — Die englische Post- und Telegraphenverwaltung während des Rechnungsjahres 1880. — Die Vertrauensärzte der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Ueber die Entwickelung des Postwesens in Preussen zur Zeit des deutschen Ordens und der polnischen Oberhoheit. — Verkehrswege, Post- und Telegraphenwesen in Guatemala. — Die Balkan-Halbinsel und ihre Verkehrswege. — Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. — Die Haftpflicht der Eisenbahnen bei Körperverletzungen von Postbeamten durch Rangirbewegungen. — Postsparkassenverkehr zwischen Frankreich und Belgien. — Das Zeitungswesen bei den Römern. — Die Achal-Teke-Oase und die Kommunikationswege nach Indien — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. VI. Jahrgang, hrsg. von G. Schmoller (1882), Heft 4: Ethische Standpunkte. Eine Replik auf Jhering's geschichtlich-gesellschaftliche Grundlagen der Ethik, von W. Schuppe. — Die deutsche Justizreform, von R. Sydow. I. Gerichtsverfassung und Civilprocess. — Zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundeigenthums, von A. v. Miaskowski. — Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision, mit besonderer Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland, von P. Dehn. — Die rechtliche Lage der Auskunftsbureau's, von O. Meyer. — Die Lehren der Unfallstatistik, von A. v. Studnitz. — Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784—92. Ein Bild parlamentarischer Steuerkämpfe, von F. Kilian. — Schwebende Finanzfragen, von F. J. Neumann. II. Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland. — Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen etc. vom 30. April 1882. — Die hannöversche Amtsverfassung und die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Hannover. — Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiums 1871—1880. — Zur Armenstatistik aus Baden und Sachsen. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. XI. Band. Supplement. Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1881. I. Theil. Bearbeitet im kgl. preuss. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Augustheft: Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1881. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1881 und 1880. — Uebersicht der wichtigeren inländischen, im Auslande veredelten Waarenartikel für das Jahr 1881, mit Angabe derjenigen Staaten des deutschen Zollgebiets, in welchen der betreffende Veredlungsverkehr zugelassen wurde. A. Nachweisung des betreffenden Veredlungsverkehrs nach den Ländern, mit welchen derselbe stattfand. B. Summarische Darstellung des betreffenden Veredlungsverkehrs. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1881/82 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. August 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat August 1882 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Monat August 1882.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. L. Band, Heft 3—4 (September bis Oktober 1882): Ein Apostel der Wiedertäufer, von L. Keller. — Charities. Freiwillige Armenpflege in London, von L. Frh. von Ompteda. — Auswärtige Politik der württembergischen Stände. Abtheilung I, von W. Lang. — Der neue Angriff gegen die gemischten Ehen. — etc.

Politische Wochenschrift. Herausgegeben von Hans Delbrück (und Stephan Gans Edler zu Putlitz) Jahrg. I (1882) Nr. 13—30.

Der neue Regierungsentwurf der Krankenversicherung der Arbeiter von Hagedorn (Nr. 13 u. 14). — Kindersterblichkeit und Uebervölkerung von G. Stille (Nr. 13). Die Socialreform und die Uebervölkerung von Mehring (Nr. 18). — Darwin und

Malthus von Zacharias (Nr. 14). — Die Rede des Herrn von Bennigsen, von Klöppel (Nr. 15). — Bauerngut und Hufenrecht, von Philippovich (Nr. 15 u. 16). — Ueber Erhöhung der Branntweinsteuer, von M. Delbrück (Nr. 15). — Der Zusammenhang der neuen Versicherungsgesetze der Arbeiter, von Hagedorn (Nr. 16). — Zu den Fragen der Städtebesteuerung, von Tuch (Nr. 16 u. 17). — Ein neuer Zweig der Selbstverwaltung, von zu Putlitz (Nr. 17). — Das überseeische Transportgeschäft der Vereinigten Staaten, von Waltershausen (Nr. 17). — Ein Wort für die Erbpacht, von v. d. Brüggen (Nr. 18). — Staatspapiere auf Namen und Buchschulden des Staates, von Brunner (Nr. 19 u. 20). — Zur Reichsversicherungsgesetzgebung, von Elster (Nr. 19). — Ein Rückblick auf die preuss.-deutsche Eisenbahnpolitik, von Klöppel (Nr. 24 u. 25). — Der landwirthschaftliche Nothstand in England, von Dangers (Nr. 25). — Zur Frage der Ausbildung der Juristen, von Bähr (Nr. 25). — Die bäuerliche Erbfolge in Deutschland, von zu Putlitz (Nr. 26). — Ueberproduktion an studirten Leuten, von Reinhardt (Nr. 27). — Das Programm des neuen Finanzministers, von Delbrück (Nr. 27). — Der landwirthschaftliche Nothstand in Italien, von Dangers (Nr. 28). — Ueber die körperliche Ausbildung unserer Jugend, von Rühl (Nr. 28). — Die „Sistirung" der Verwaltungsreform, von Klöppel (Nr. 29). — Die staatliche Entschädigung unschuldig Verurtheilter, von v. Liszt (Nr. 29).

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrg. X. Sept. 1882, Nr. 9: Beiträge zur Verwaltungspraxis der öffentl. Feuersocietäten in Preussen. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg. (1882), Band 4: Der Einfluss des Eingangszolles auf die Getreidepreise in Deutschland, von A. Weinack. — Geschichte einiger Abgaben im Fürstbisthum Würzburg, von St. Gätschenberger. — Verpachtungen mit Eigenthumsrechten, von H. Jauke — Tauerei. Kette oder Seil, von J. H. — Koalitionen des Kapitals, von E. Wiss. — Der Ueberfall Nürnbergs und der Vorfall in Ellingen, von M. v. Oesfeld. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und Wien, von M. Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV. 1882. Heft X. Oktober: Die Holzindustrie im deutschen Reiche, von B. Danckelmann. — Bericht über die VI. Versammlung des württembergischen Forstvereins zu Ellwangen vom 18. bis 21. Juni 1882, von Köhler. — Eine Lokalzuwachsübersicht für die Buche, von W. Gyldenfeldt. — Waldbeschädigungen durch Wind und Schnee im Jahre 1881, von Weise. — etc.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXXVIII. Jahrg. Heft 3—4: Agrarhistorische Fragmente zur Erkenntniss der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft. III. Die Ackerflur der Dörfer, von Hanssen. — Die württembergischen Marktpreise des Schafpferches im Vergleich mit dessen berechnetem Stoffwerth. Ein Beitrag zur Preislehre, von W. Funke. — Staatsrechtliche Zeitfragen. I. Entstehung u. jurist. Charakter der Reichsverfassung. II. Gliedstaat-Provinz, von C. G. Liebe. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen u. finanziellen Ergebnisse, von Jul. Wolf. III. Artikel u. Schluss. — Die Kaiser Wilhelm-Spende und die Gewerkvereins-Invalidenkassen. — — Landwirthschaftliches aus den Vereinigten Staaten. — Die Dynastie Wittelsbach, von V. Goehlert. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Inwieweit ist von der Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Minderung der Armenlast zu erwarten?

Von

Frhrn. v. Reitzenstein,
Bez. Präsidenten z. D.

Die nachstehende Abhandlung ist aus einem Referat [1]) hervorgegangen, das ich in der vor Kurzem stattgehabten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik mündlich zu erstatten die Ehre hatte; bei demselben hatte es sich in erster Linie um die Frage einer Reform der in Bezug auf die Vertheilung der Armenlast bestehenden Gesetzgebung gehandelt; namentlich war geprüft worden, inwieweit und nach welcher Richtung hin das durch jene Gesetzgebung gegebene Verhältniss der Betheiligung der kleineren und grösseren Verbände dem Bedürfniss der Abänderung unterliege. Um die Grenzen, innerhalb deren diese Untersuchung sich zu bewegen habe, näher zu bestimmen, hatte zuvor eine Beantwortung der Frage versucht werden müssen, in welchem Umfange auf eine Ersetzung der öffentlichen Armenpflege im Wege der Entwickelung der Arbeiterversicherung gerechnet werden könne; der mächtige Impuls, welcher der Ausbildung dieser letzteren Institution bei uns gegeben worden ist, muss diese Frage für alle Erörterungen, welche sich auf eine Reform der für die Vertheilung der Armenlast geltenden Grundsätze bezieht, zu einer Vorfrage gestalten. Nicht indessen, als ob die Ausbildung jenes Versicherungswesens ihre wesentlichste Bedeutung in der Minderung der Armenlast hätte; die dort gestellte Aufgabe ist eine selbständige und höhere; es handelt sich darum, die Zukunft des Arbeiters in wirk-

1) Dem in den Schriften des Vereins (Band XXI) so eben publicirten Referat gegenüber enthält dieser Aufsatz zahlreiche Präcisirungen und Vervollständigungen, die in jene den mündlichen Vortrag reproducirende Darstellung nicht mehr übernommen werden konnten.

samerer und würdigerer Weise sicher zu stellen; diese Sicherstellung soll ihm als ein Recht, als ein Ergebniss seiner Thätigkeit und seiner Mühen zu Theil werden, es soll die beschämende Empfindung, dass er seine Existenz, wenn er durch eigene Arbeit sie zu finden nicht mehr vermag, der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit verdanke, ihm erspart bleiben; durch die beruhigende Sicherheit, die dem Arbeiter in Bezug auf seine und der Seinigen Zukunft gewährt wird, seine physische Existenz zu verbessern und ihn sittlich zu heben, ist das Ziel, welches die Organisation jener Versicherung sich zu stellen hat. Aber wenn auch die Minderung der Armenlast nicht in erster Linie Ziel ist, so muss es doch eine Wirkung der Versicherung sein, dass, soweit sie reicht, die Leistungen der Armenpflege entbehrlich werden; insofern führt sie zu einer Ersetzung der Armenpflege und mittelbar zur Verminderung der Armenlast.

Eine Untersuchung darüber daher, in welchem Maasse in Folge der Entwickelung der Versicherung eine solche Minderung der Armenlast zu erwarten, wird daher keineswegs alle Seiten jener Entwickelung erschöpfen können; dennoch wird auch eine von solchem begrenzteren Gesichtspunkte ausgehende Behandlung des Gegenstandes Anspruch auf einiges Interesse haben. Sie muss zur Klärung der Beziehungen beitragen, die zwischen den beiden grossen Problemen, dem auf die Ausbildung des Versicherungswesens und dem auf die Reform der Armenpflege bezüglichen bestehen. Für die Frage der letzteren Reform von der Voraussetzung der Fortdauer eines Bedürfnisses auszugehen, welches durch das Inslebentreten jener Organisation wenigstens zum grossen Theil seine Erledigung fände, wäre ebenso zweckwidrig, wie das Zugrundelegen illusorischer Erwartungen, welche für die Einschränkung des Gebiets der Armenpflege an die fortschreitende Ausbildung der Versicherung etwa geknüpft würden, sich als schädlich erweisen müsste.

Von diesen Erwägungen ausgehend wage ich im Folgenden die Ergebnisse darzubieten, zu denen eine von dem soeben bezeichneten begrenzteren Gesichtspunkte aus vorgenommene Prüfung mich geführt hat. Sollte ich die Hoffnungen, zu denen die in Anregung gebrachte Organisation des Versicherungswesens Anlass giebt, mit zu kargem Maass gemessen haben, so werden etwaige meine Erwartungen überholende Erfolge mich in erwünschterer Weise berichtigen, als dies bei zu sanguinischen Erwartungen, welchen die Ergebnisse nicht entsprächen, der Fall sein würde.

Die Frage, inwieweit von der Entwickelung der Arbeiterversicherung eine Entlastung der Armenpflege zu erwarten, lässt sich nicht von der Erörterung der Frage trennen, in welchem Maasse eine Organisation der Arbeiterversicherung nach den Intentionen, wie sie Seitens der Regierung des Deutschen Reiches zum Ausdruck gebracht worden sind, überhaupt möglich ist.

Nach der Abgrenzung, die Brentano in seiner bahnbrechenden Schrift über Arbeiterversicherung der letzteren gegeben, umfasst dieselbe die Aufgaben der Kranken-, Begräbnissgeld-, Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherung der Familienangehörigen [1]) für den Todesfall sowie der Versicherung gegen Erwerblosigkeit; von der Hereinziehung der letzteren sehe ich hier ab, da die Ueberzeugung eine allgemeine ist, dass die Initiative zur Organisation dieser Versicherung, wenigstens was ihre umfangreichsten Aufgaben anlangt, auf absehbare Zeit von der Gesetzgebung oder überhaupt vom Staate kaum wird ausgehen können [2]). Die Begräbnissgeld-Versicherung, ihrem financiellen Object nach von geringerer Bedeutung, ist mit Recht von der Reichsregierung als ein Annexum der Krankenversicherung behandelt worden; auf beide bezieht sich der im letzten Frühjahr dem deutschen Reichstage zugegangene Gesetz-Entwurf. Ueber die Absichten, die in Betreff der Invaliden bezw. Altersversicherung bestehen, liegen nur Andeutungen unbestimmterer Art vor; nicht zu trennen ist, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, von dieser Versicherung die der Wittwen und Waisen [3]). Diesen Gebieten, deren Regelung durch die Reichsgesetzgebung in naher oder fernerer Zeit als ins Auge gefasst gelten kann, tritt das der Unfallversicherung hinzu, deren Organisation den Gegenstand der im vorigen bezw. in diesem Jahre dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwürfe bildet; die Vermehrung ist indessen nur eine scheinbare, da die Unfallversicherung wohl eine Sicherstellung, nicht aber im eigentlichen Sinne eine Versicherung der Arbeiter enthält; eine Versicherung ist sie für den Arbeitgeber, dem für die durch den Betrieb verursachten Unfallschäden aufzukommen ob-

1) Brentano, die Arbeiterversicherung nach dem heutigen Recht, S. 108 fg. nennt nur die Versicherung der zur Erziehung der Waisen bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres erforderlichen Mittel; es ist wohl dem Sinne jener Abgrenzung nicht entgegen, auch die Versicherung des Unterhalts der Wittwen für den Fall, dass dieselben unterstützungsbedürftig zurückbleiben, hier einzureihen.

2) Diese Ansicht theilt selbst Schäffle — der korporative Hülfskassen-Zwang S. 49. 50. — wenigstens in Bezug auf die Strikes- und Nothstandshülfe.

3) Die Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 erwähnt die Wittwen- und Waisen-Versicherung nicht ausdrücklich.

liegt; in der Gestalt, welche die Unfallversicherung durch die neueste Gesetzes-Vorlage der Reichsregierung erhalten hat, enthält sie nicht sowohl eine Ersetzung, als vielmehr eine Verallgemeinerung und vollständigere Durchführung der Haftpflicht, nur dass an die Stelle der individuellen Haftung der einzelnen Unternehmer die gemeinsame der durch die Versicherung zu einer Gesammtheit verbundenen Unternehmer getreten ist.

So sehr auch diese Vorlage das Princip des Gesetz-Entwurfs demjenigen der bisherigen Gesetzgebung gegenüber als ein anderes und neues darzustellen sich bemüht, so bedarf es doch der Heranziehung der Continuität mit dem Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871, um dem Gedanken des neuen Gesetz-Entwurfs überhaupt zu construiren. Die Bedeutung des Haftpflicht-Gesetzes bestand darin, dass mit ihm die frühere Rechtsauffassung, welche die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers von dessen persönlichem Verschulden abhängig machte, verlassen und — wenn auch in voller Konsequenz zunächst nur für den Eisenbahnbetrieb — die Haftbarkeit des Unternehmers für alle durch den Betrieb verursachten, nicht nachweislich auf höhere Gewalt oder Verschulden des Beschädigten zurückzuführenden Unfallsschäden als Grundsatz ausgesprochen wurde.

Nachdem dieser Grundsatz obschon in einer immerhin durch die Natur des Eisenbahnbetriebs bedingten weitgreifenden Formulirung, in der gedachten Vorschrift einmal Ausdruck gefunden hatte, konnte ein anderer Zielpunkt als die thunlichste Verallgemeinerung des Grundsatzes von der Gesetzgebung kaum in's Auge gefasst werden[1]). Denn es giebt für die Regelung der Haftpflicht nur zwei in sich consequente Auffassungen: entweder steht der Unternehmer für die Unfallschäden lediglich nach Maassgabe seines persönlichen Verschuldens ein, oder er trägt ganz abgesehen von diesem Verschulden die objectiv durch seinen Betrieb veranlassten Schäden; jenes entspricht der im Römischen Recht ausgeprägten individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, dieses der modernen Auffassung, welche die durch den Betrieb bedingten Arbeitsverhältnisse als eine Einheit, als ein organi-

---

1) Selbstredend ist hiermit nicht gesagt, dass die Verallgemeinerung auch in der weitgreifenden, über den im Text formulirten Grundsatz weit hinausgehenden Fassung („wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet" u. s. w.) des § 1 des Ges. v. 7. Juni 1871, dessen Bestimmungen das Verhältniss des Unternehmers nicht blos den im Betriebe verwendeten Arbeitern, sondern auch Dritten gegenüber zu regeln bezwecken, erfolgen solle.

sches Ganze zu betrachten geneigt ist, dessen Gefahren wie Erwerbsergebnisse dem Arbeitgeber als dem Urheber des gesammten Betriebsunternehmens zufallen. Wenn der Code civil bezw. die durch die Praxis der französischen Gerichte den Bestimmungen des letzteren über Schadensvertretung gegebene Auslegung, wenn die neueste Gesetzgebung Englands bestimmte Kategorien von Unfällen aussondert, bezüglich deren eine Haftbarkeit des Unternehmers auch ohne persönliches Verschulden anerkannt, wenn ihm namentlich die Haftbarkeit auferlegt wird für die durch seine Vertreter, sein Aufsichtspersonal verschuldeten Unfälle, so stellt diese Behandlung eine Zwischenstufe in der Entwickelung dar, welche eine innere Consequenz nicht für sich hat und die sich, was das englische Gesetz anlangt, wesentlich aus dem Rechnen mit den Interessen der Industriellen erklärt; auf dies Rechnen ist ebenso die in gleicher Weise inconsequente Einschränkung der Entschädigungspflicht auf das Maximum eines dreijährigen Arbeitsverdienstes, wie sie das englische Gesetz feststellt, zurückzuführen [1]). Die-

---

1) Am längsten ist in England die Behandlung der Frage von dem Einfluss engherzig verstandener Interessen der Industrie beherrscht geblieben. In Frankreich begründete schon früher der im Art. 1384 des Code civil zum Ausdruck gelangte Grundsatz, dass der Geschäftsherr auch für die seinen préposés in der Ausübung der ihnen übertragenen Functionen zur Last fallenden Verschuldungen einzustehen habe, eine weitergehende Haftbarkeit des Unternehmers; unter préposé kann auch ein einfacher Arbeiter verstanden werden; ob der Schaden einen im Betriebe beschäftigten Beamten oder Arbeiter oder einen Dritten betroffen hat, macht in der Haftbarkeit keinen Unterschied; die Ansicht, dass der Arbeiter durch Eintritt in einen mit Gefahr verbundenen gewerblichen Betrieb das Risiko für die ihn in demselben betreffenden Unfälle übernehme, ist vom Kassationshof in einem Erkenntniss vom 28. Juni 1841 verworfen und seitdem nicht wieder aufgestellt worden (Siehe Petersen, die Grundsätze des franz. Rechts über Haftpflicht in Band XIX der Schriften des Vereins für Social-Politik S. 60 fg.). In ganz entgegengesetzter Weise entwickelte sich die Praxis im englischen Recht. Nach diesem haftet der Geschäftsherr zunächst für das eigene Verschulden, sei es, dass er untaugliche Personen zu Aufsehern oder Bediensteten gewählt, sei es, dass er unterlassen hatte, seine Arbeiter mit zweckdienlichen Materialien und gebrauchsfähigen Geräthschaften zu versehen oder sonst die zur Beseitigung der Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; er haftet sodann ferner an und für sich auch für das Verhalten seines Stellvertreters. Dieser Grundsatz würde dem Arbeiter immerhin einigen Schutz gewährt haben, wenn nicht in der Praxis eine verschiedene Anwendung desselben, je nachdem es sich um Beschädigungen von Dritten oder von im Betriebe beschäftigten Arbeitern handelte, Platz gegriffen hätte. Für den ersteren Fall erweiterte die Praxis die Haftung des Geschäftsherrn dahin, dass derselbe dem Dritten gegenüber auch hafte, wenn die Handlung des von ihm verwendeten Arbeiters der von ihm ausdrücklich ertheilten Weisung zuwiderläuft. Im Gegensatze hiezu wurde die Haftung gegenüber dem im Betriebe beschäftigten Arbeiter eingeschränkt, indem in dem Erkenntnisse, das in dem berühmten Processe

selbe Inconsequenz haftet den Bestimmungen des deutschen Gesetzes von 1871 an, durch welches — abweichend von dem vorgedachten für

---

Priestley contra Fowler im Jahre 1837 erging die Theorie des sogenannten common employment angenommen wurde. Der Inhalt dieser Theorie besteht darin, dass der Dienst- oder Geschäftsherr der in seinem Dienst beschäftigten Person dann für Entschädigung nicht hafte, wenn die Beschädigung das Ergebniss der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitsgenossen (fellow-servant) des Beschädigten ist; dieser Satz wurde darauf gegründet, dass der Arbeiter durch Eintritt in das Arbeitsverhältniss sich auch den mit dem Betriebe verbundenen Gefahren unterwerfe; es wurde angenommen, dass das Risiko schon in der Lohnforderung eine Berücksichtigung gefunden habe. Diese Theorie, die bis in die neueste Zeit hinein die Praxis der englischen Gerichte beherrschte, war es, durch welche die letztere zur Auffassung der französischen Gerichte in den entschiedensten Gegensatz trat. Die Consequenzen gestalteten sich für den Arbeiter zu um so härteren, eine je weitere Ausdehnung den Begriff des fellow-servant gegeben wurde; der Umstand, dass die Stellung der Genossen eine verschiedene war, schloss die Anwendung des Begriffes nicht aus; so werden Zugführer und Bremser, Werkführer und Arbeiter, Grubendirector und Arbeiter als fellow-servants angesehen. (Siehe v. Bojanowski, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht, im citirten Bande der Schriften des Vereins für Social-Politik S. 20). Der Inhalt des Gesetzes vom 7. Sept. 1880 ist es nun, dass es, wenn auch mit recht erheblichen Einschränkungen in Bezug auf die Haftpflicht des Geschäftsherrn auch gegenüber den in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern das gemeine Recht wiederherstellt. Eine unbedingte Haftung des Geschäftsherrn wird wenigstens für die Fälle begründet, in denen die Beschädigung durch das Verschulden eines Seitens des Arbeitsherrn bestellten Aufsehers oder irgend einer Person, der der Arbeiter Folge zu leisten verbunden war, eingetreten ist. Nur von diesem Entwickelungsgange aus kann der Inhalt des Gesetzes richtig gewürdigt werden; dasselbe ist zunächst nur bis zum 31. Dec. 1887 in Kraft und daher die Einführung der Grundsätze desselben vorläufig nur als eine experimentelle anzusehen. — Bemerkenswerth ist der sehr allmählige Gang, mittelst dessen eine breitere Auffassung der Frage sich Bahn gebrochen hat. Der Bericht der Commission des Unterhauses v. 25. Juni 1877 steht noch auf dem Standpunkte, dass es einer weitergreifenden Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht bedürfe; die Grundsätze des gemeinen Rechts, nach denen der Geschäftsherr in Fällen persönlichen Verschuldens in Anspruch genommen werden kann, werden für ausreichend erachtet; die Nothwendigkeit einer Ergänzung wird nur für diejenigen Fälle anerkannt, in denen der Geschäftsherr — z. B. wenn derselbe eine Corporation oder Actien-Gesellschaft ist — zur persönlichen Leitung des Betriebes überhaupt nicht fähig ist oder in denen er sich dieser Leitung freiwillig entäussert hat. Auch bei den späteren in den Versammlungen der Vereine und in der Litteratur geführten Erörterungen fand der Gedanke, den Geschäftsherrn für die Betriebs-Unfälle überhaupt haftbar zu machen, entschiedene Zurückweisung; auch der viel weniger weitgehende Vorschlag, wie er in dem Antrage des Unterhaus-Mitglieds Macdonald niedergelegt war, einfach die Theorie des common employment zu beseitigen und den Geschäftsherrn dem Arbeiter gegenüber auch für Beschädigungen, die ihn in Folge des Verschuldens seiner Arbeitsgenossen getroffen, haftbar zu machen, begegnete vielfachem Widerspruch. Siehe Sessional Proceedings of the national Association for the promotion of social science Vol. XII No. 8 (v. 8. Mai 1879), ferner die auch gegen

den Eisenbahnbetrieb festgestellten Princip — bei Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen der Unternehmer für diejenigen Unfallschäden haftbar gemacht wird, die durch ein Verschulden seiner Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Aufseher in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen veranlasst sind. Wird indessen berücksichtigt, dass das Haftpflicht-Gesetz ein erster Versuch auf bisher nicht bebautem Terrain war und dass man bei für jene Bedürfnisse noch nicht entwickeltem Versicherungswesen wohl Bedenken hegen konnte, die industriel-

---

die Regierungs-Vorlage sich wendende Schrift: Employers liability, letter from Lord Justice Bramwell to Sir Henry Jackson, Bart, London 1880.

Neben den auf Verbesserung der Haftpflicht-Gesetzgebung abzielenden Bemühungen her gingen — theilweise weiter in die Vergangenheit zurückreichend — die Bestrebungen her, welche auf Ausbildung einer Versicherung gegen die Unfallsgefahr gerichtet waren. Insbesondere war es der Kohlenbergbau, innerhalb dessen derartige Organisationen in's Leben gerufen wurden. Nachdem die bezüglichen Bemühungen anfänglich nur sehr langsame Fortschritte zu verzeichnen gehabt, nahm die Bewegung seit der Mitte der sechziger Jahre einen mächtigen Aufschwung; sechs grosse Unterstützungsvereine für im Bergbau beschäftigte Arbeiter hatten Ende December 1879 eine Mitgliederzahl von 117 588 (etwa ein Fünftel der Bergarbeiter Grossbritanniens) und disponirten über eine jährliche Beitragssumme von 80 190 und ein Capital-Vermögen von 112 466 Pfd. Sterling. Zu den Beiträgen der Mitglieder leisteten die Unternehmer Zuschüsse von etwa 10 bis 20 Procent jener Beiträge; auch die Grundeigenthümer leisteten derartige Beiträge bis zu 5 Procent. Invalide Mitglieder erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 5 bis 8, Wittwen von 5, Kinder von 2 bis 2½ Shilling; es wurden ferner Begräbnissgelder gezahlt; in neuester Zeit wird der Versuch gemacht, die Vereine durch eine Centralstelle in nähere Beziehung mit einander zu bringen. Siehe George L. Campbell, Miner's insurance funds, their origin and extent, London 1880. Ebenso hatten einige Eisenbahn-Gesellschaften zur Errichtung einer Versicherung für ihre Bediensteten die Initiative ergriffen; die Form der friendly society gab hierzu das Schema her; die Gesellschaft nöthigte alle ihre Bediensteten, der Gesellschaft beizutreten und betheiligte sich mit einem Beitrag; die Leistungen dieser friendly societies bleiben jedoch theilweise weit hinter dem Bedürfniss zurück (so gewährte u. A. die Midland Railway Friendly Society in Todesfällen den Hinterbliebenen nur Aversional-Abfindungen von 12, und wenn der Tod durch Unfall im Dienste der Gesellschaft erfolgt war, von 25 Pfd. Sterling); auch die von ihnen gewährte Sicherheit ist nicht über alle Zweifel erhaben. Siehe die schon erwähnten Sess. proceedings Vol. XI No. 9 (v. 11. Juli 1878) S. 176 fg. Die Idee einer allgemeinen Zwangs-Unfallversicherung ist in England zwar aufgetaucht, jedoch ohne besonders warme Vertheidiger zu finden; vgl. Lord Shand, the liability of employers, Edinburgh 1879 S. 30 u. Howell, national industrial insurance and employers liability London 1880 S. 12 fg. Mehr Befürwortung findet eine freiwillige allgemeine Unfall-Versicherung. Die Auffassung ist jedoch keineswegs die, dass hiermit ein Ersatz für die Haftpflicht geschaffen werden soll, vielmehr handelt es sich darum, für die besonders gefährlichen Industrien innerhalb des weiten Raumes, den auch die neueste Haftpflichtgesetzgebung noch unausgefüllt lässt, eine Fürsorge und Ausgleichung der Unglücksfälle sicher zu stellen (vgl. Howell a. a. O.).

len Unternehmer den unberechenbaren Chancen des individuellen Zufalls auszusetzen, so wird die Zurückhaltung, die sich das Gesetz in der Durchführung des Princips auferlegte, nicht getadelt werden können. Bei solchen Zwischenstufen kann jedoch die Entwickelung nicht stehen bleiben. Der Uebergang zur grundsätzlichen Haftbarkeit des Unternehmers für durch Betriebsunfälle herbeigeführte Schäden hat inzwischen die Schweizer Gesetzgebung, wenn auch zunächst nur für den engeren Bereich des Fabrikbetriebes, bereits vollzogen; in weiterer Ausführung des Fabrik-Gesetzes vom 23. März 1877 stellt das Haftpflicht-Gesetz vom 25. Juni 1881 die Haftung der Unternehmer für innerhalb der Räumlichkeiten der Fabrik und durch den Betrieb herbeigeführte Unfälle als Regel auf, eine Regel, zu der die Fälle der Befreiung sich als Ausnahmen verhalten [1]). Einen Schritt nach gleicher Richtung wird auch die deutsche Gesetzgebung sich kaum

1) Das Schweizer Gesetz bewegt sich insofern in sehr viel engeren Grenzen, als dasselbe im Gegensatz zu den Bestimmungen des französischen und englischen Rechts, die auf Arbeitsverhältnisse aller Art anwendbar sind, sich lediglich auf diejenigen Unfälle bezieht, die im Fabrikbetrieb eingetreten sind; es schliesst sich eng an das Gesetz vom 23. März 1877 über die Arbeit in den Fabriken an, dessen Bestimmungen es näher präcisirt. Fabrik ist im Sinne des Gesetzes von 1877 „jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.“ Durch die Fassung, welche das neue Gesetz den Sätzen des Fabrikgesetzes gegeben hat, werden die Grenzen des Gebiets, innerhalb dessen die Haftpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes sich regelt, wieder verengt; die Vorschriften sind nur anwendbar auf innerhalb der Räumlichkeiten der Fabrik und durch den Fabrikbetrieb sich ereignende Tödtungen und Körperverletzungen. Für Schäden dieser Art haftet der Unternehmer nicht blos in Fällen, in denen „er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Beschädigung herbeigeführt hat“, sondern überhaupt und abgesehen von solchem Verschulden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall „durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen oder durch eigenes Verschulden des Verletzten erfolgt ist. Ausgedehnt ist dagegen die Haftung über das Gebiet der Tödtungen und Verletzungen im eigentlichen Sinne hinaus unter gewissen Voraussetzungen auch auf Krankheiten; in denjenigen Industrieen nämlich, welche der Bundesrath als solche, die gefährliche Krankheiten erzeugen, bezeichnet hat, haftet der Betriebs-Unternehmer auch für den „durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermaassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.“ Allerdings macht die dem Beschädigten zugetheilte Beweislast die Vorschrift nur zu einer beschränkten Anwendung fähig. Dem Umstande, dass der Schaden durch Zufall eingetreten ist bezw. dass den Geschädigten ein Theil der Schuld trifft, wird durch eine billige Reduction des zu leistenden Ersatzes Rechnung getragen; das Gleiche gilt von Fällen, in denen früher erlittene Verletzungen

zu entziehen vermögen. Was im Interesse der Arbeitgeber hierbei verlangt werden kann, ist, dass der einzelne Unternehmer gegen die unberechenbaren Kombinationen des individuellen Zufalls geschützt werde. Einen derartigen Schutz gewährt ihm die mit dem Versicherungszwange gegebene Ausgleichung der Gefahr; diese Ausgleichung ist sonach die Voraussetzung und das Correlat der verallgemeinerten Haftpflicht. Indem der deutsche Gesetz-Entwurf die Entschädigungspflicht vom Einzelnen auf die Gemeinschaft der durch den Versicherungszwang verbundenen Unternehmer überträgt, vollzieht er in der gesetzgeberischen Behandlung des Gegenstandes einen wichtigen Fortschritt. Durch die Verallgemeinerung der Versicherung erfährt zugleich der Anspruch des Arbeiters eine Sicherstellung, da die Realisirung des Anspruchs von dem Wechsel in den Verhältnissen des Verpflichteten nicht mehr abhängig ist. Ausdehnung der Haftpflicht auf die durch den Betrieb verursachten Schäden, Ausgleichung der Entschädigung durch den Versicherungszwang und Sicherstellung der Ansprüche der Arbeiter: diese drei Elemente sind es also, deren Kombination sich als der characteristische Inhalt der Vorlage der Reichsregierung bezeichnen lässt. Dass in der Formulirung die ersten beiden Elemente geschieden worden wären, würde ich für wünschenswerth gehalten haben und zwar schon aus dem Grunde, damit die im öffentlichen Interesse nicht entbehrliche besondere Behandlung der Fälle, in denen der Schaden durch Verschulden des Arbeitgebers veranlasst ist, möglich bleibe; wie denn auch anderseits bei der Entscheidung über den Anspruch des Arbeiters bezw. der Zuerkennung einer Entschädigung an denselben dem Antheile, den das Verschulden des Arbeiters an dem eingetretenen Unfalle hat, Rechnung getragen werden muss; damit ist nicht gesagt, dass die Hervorkehrung des Kausalitätspunktes eine rigoristische zu

---

auf die letzte Einfluss gehabt haben oder die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbe-Ausübung bereits geschwächt war. Der zu leistende Schadenersatz ist, soweit nicht der Schaden durch strafrechtlich zu verfolgende Handlung eines Unternehmers herbeigeführt worden, durch das Maximum eines sechsjährigen Arbeitsverdienstes bezw. eines Betrages von 8000 Mark beschränkt; die Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung sowie die für die Beerdigung sind jedoch hier nicht inbegriffen. — Abgesehen vom Fabrikbetrieb ist die Haftpflicht nur hinsichtlich der Transport-Anstalten durch Eidgenössische Special-Gesetze geregelt; im Uebrigen gilt, soweit nicht das neue Obligationenrecht in Betracht kommt, die Gesetzgebung der Cantone. Eine besondere Regelung der Haftpflicht für die nicht in der Fabrik bezw. Transportbetrieb einbegriffenen Gewerbe wird vorerst — wegen Unfertigkeit des Materials — nicht beabsichtigt. Siehe die Botschaft des Bundesraths vom 26. Nov. 1880 S. 7. Ueber die bisherige, jedoch das Ges. v. 25. Juni 1881 nicht mehr einschliessende Entwickelung vgl. den lehrreichen Aufsatz von v. Wyss, Schr. des Vereins für Soc. Pol. Bd. XIX. S. 69 fg.

sein brauche; so überlässt das Schweizer Gesetz die billige Ermässigung der Entschädigung in den Fällen, in denen den Beschädigten ein Theil der Verschuldung trifft, dem Ermessen des Richters. — Wird nun aber davon ausgegangen, dass die Herstellung einer erweiterten, jedoch durch den Versicherungszwang ausgeglichenen Haftpflicht den wesentlichen Inhalt der durch den Gesetz-Entwurf der Reichsregierung angestrebten Reform bilde, so folgt hieraus, dass nur die Arbeitgeber, nicht aber auch die Arbeiter an der Beitragslast Theil nehmen; von dieser Auffassung daher erscheint es gerechtfertigt, wenn die Vorlage der Reichsregierung, obschon sie den im Text des Gesetz-Entwurfs selbst nicht näher fixirten Begriff der Unfallschäden viel weiter als selbst das Schweizer Gesetz abgrenzt[1]), von der Heranziehung der Arbeiter absieht.

Ist aber nach dem soeben Ausgeführten die dem Gesetzentwurf zum Grunde zu legende Idee die einer durch Verallgemeinerung der

1) Dass der Begriff des Unfalls ohne nähere Bestimmung gelassen bezw. dass demselben — durch die Worte: „beim Betriebe sich ereignende Unfälle" § 1 der Vorlage — eine sehr weite Abgrenzung gegeben ist, wird sich auf die Dauer schwerlich aufrecht erhalten lassen, wenn darin auch für den Anfang kein Fehler enthalten sein mag; es kommt in Betracht, dass die Unfallversicherung nach den gegebenen Andeutungen nicht als eine für sich bestehende Institution, sondern als der Anfang der Ausführung eines die verschiedenen Zweige der Arbeiter-Versicherung umfassenden socialen Programms gedacht ist; sie ist bestimmt, mit der Krankenversicherung sowie mit der Invaliden- und der Wittwen- und Waisen-Versicherung ein Ganzes zu bilden. Mit völliger Sicherheit wird sich für den Begriff der Unfallschäden die Grenze erst ziehen lassen, wenn zu übersehen ist, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen jene andere Zweige, namentlich die Invaliden- und die Wittwen- etc. Versicherung zur Durchführung gelangen werden; in dem Umfange, in dem die Kreise, für welche die eben gedachten Arten der Versicherung organisirt werden, sich mit denen der Unfallversicherung decken, wird diese letztere Versicherung jenen anderen gegenüber den Character einer exceptionellen bezw. privilegirten Vorsorge insoweit haben, als es sich bei der Unfallversicherung um eine vollere Bemessung der Entschädigung und eine andere Aufbringung der Deckungsmittel handelt, wogegen in den andern Fällen die Fürsorge zwar ebenfalls im Wege der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung erfolgen, hier aber, was die Höhe und Aufbringung der Entschädigung anlangt, Grundsätze Platz greifen würden, die dem beschädigten Arbeiter minder günstig wären. Ist dieser Anschluss jener anderen Versicherungszweige an die Unfallversicherung erst erreicht, so wird sich auch zu einer Begrenzung der Unfallschäden zurückkehren lassen, welche etwa nach Analogie des Schweizer Gesetzes unter dieselben lediglich die durch den Betrieb erfolgten Beschädigungen aufnimmt, solche Beschädigungen dagegen, die nur gelegentlich des Betriebes — wie durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, durch eignes Verschulden der Beschädigten — eintreten, soweit sie sich zu einer Vorsorge im Wege der Versicherung überhaupt eignen, der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung überlässt. So lange jenes Ineinandergreifen nicht besteht, mag es sich dagegen rechtfertigen, den Begriff der Unfallschäden weiter zu fassen, um auch bezüglich der auf der Grenze liegenden Fälle einstweilen auf diesem Wege eine Vorsorge herzustellen.

Versicherung möglich gemachten und in ihren Wirkungen sichergestellten Erweiterung der Haftpflicht, so erscheint die Frage, in welcher Weise jene Verallgemeinerung der Versicherung herbeizuführen, als eine solche, welche vom Gesichtspunkt der wirksamen Durchführung jenes Princips und überhaupt der Opportunität aus zu beantworten ist. In Bezug auf die Form, in welcher die Sicherstellung jener Verallgemeinerung der Versicherung erreicht werden soll, steht wie bekannt, der Vorschlag des zwischen den liberalen Partheien vereinbarten Entwurfs des Dr. Buhl und Genossen demjenigen der Reichsregierung gegenüber; jener beschränkt sich auf die Nöthigung der Unternehmer, ihre Haftpflicht durch Versicherung sicherzustellen und auf Feststellung von Normativbedingungen, denen die mit jener Versicherung sich befassenden Gesellschaften genügen müssen; diese will die Unternehmer zu Zwangsversicherungsgenossenschaften behufs gemeinsamer Tragung und Ausgleichung der Haftpflichtverbindlichkeiten vereinigen. Wenn nun aber nach den Grundgedanken der Reform die Ausgleichung der Gefahr durch allgemeine Versicherung Voraussetzung und Bedingung der Durchführbarkeit des Haftpflichtprincipes ist, so scheint mir der Entwurf des Herrn Dr. Buhl und Genossen in Bezug auf die Realisirung dieser Voraussetzung zu wenig zu leisten; m. E. ist es bei dieser Auffassung des Inhalts des Gesetzes Erforderniss, dass die Gesetzgebung selbst dem Unternehmer Gelegenheit zur Einführung seiner Verbindlichkeiten schaffe und ihn nicht der Concurrenz der Privatgesellschaften überlasse, welche hier wie sonst den Grossbetrieb auf Kosten des kleineren zu bevorzugen, nur zu sehr geneigt sein würden [1]). Gleichwohl nehme ich Anstand, mir in der Form, wie es vorliegt, das Project der Reichsregierung anzueignen: ein so complicirter Apparat,

1) Von grossem Interesse ist die Art, in welcher die von dem Bundesrath der Schweiz bei Vorlage des Entwurfs des Haftpflichtgesetzes an die Bundesversammlung gerichtete Botschaft (vom 26. November 1880, cf. S. 30 fg. daselbst), indem sie die Limitirung der Entschädigung rechtfertigt, sich über den Schutz ausspricht, den die Privatversicherung der Unternehmer gegenüber einem über das Verhältniss ihrer Kräfte hinausgehenden Anwachsen der Ersatzverbindlichkeit gewähre. Es wird bemerkt, dass die Befähigung der grossen Eisenbahngesellschaften, für solche Verpflichtungen aufzukommen, keinen Rückschluss auf das Verhältniss anderer Betriebe zulasse. „Einem kleinen Fabrikanten", heisst es weiter, dessen Kapitalumsatz nur einige zehntausend Franken beträgt und der aus seinem Unternehmen höchstens die zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt nöthigen Mittel zieht, können ein oder zwei Unglücksfälle den ganzen Verdienst seiner Arbeit entziehen und sogar den Konkurs zur Folge haben. Es ist deshalb nöthig, jene Rücksichten walten zu lassen. — Man kann hiergegen einwenden, dass der Fabrikant sich gegen sein Risiko durch eine Unfallversicherung, deren Prämien ziemlich mässig sind, decken kann. Dies ist allerdings theilweise richtig und es kann jedem Fabrikanten nicht genug empfohlen werden, diesen

wie ihn die Abstufung von Gefahrenklassen, Betriebsgenossenschaften, Betriebsverbände, Abtheilung neben einer Reichscentralstelle enthält, muss die Verwaltung ebenso schwerfällig wie kostspielig gestalten und kann für die Entwickelung der Selbstverwaltung und des genossenschaftlichen Geistes schwerlich als eine geeignete Basis gelten. Aber ganz abgesehen hiervon ist m. E. — und hierin stimme ich mit dem Reformator des volkswirthschaftlichen Congresses überein — die Gliederung in Gefahrenklassen, denen die Betriebe ihrer Kategorien nach eingereiht werden, eine haltbare Grundlage für die Organisation nicht zu enthalten; nicht die Kategorie des Gewerbebetriebs, sondern dessen individuelle Einrichtung ist für den Grad der Gefährlichkeit entscheidend; die Möglichkeit einer in der Abstufung der Beiträge zum Ausdruck kommenden individualisirenden Behandlung aber wird durch die Gliederung in Gefahrenklassen, innerhalb deren die Beitragspflicht der Mitglieder nach gleichen Sätzen geregelt ist, ausgeschlossen. Grosse nach Maassgabe ihres Umfangs bezw. der in ihnen betriebenen Industrie eine hinlängliche Ausgleichung herstellende lokale Verbände,

---

Weg einzuschlagen, denn nur wenige mögen ein Interesse daran haben, selber an die Stelle des Versicherers zu treten. Aber nichtsdestoweniger werden auch die zu bezahlenden Prämien den Zins eines Kapitales repräsentiren, das um so grösser ist, als die Haftpflicht in ihren financiellen Folgen unbeschränkt ist. Es bleibt dem Fabrikanten kein anderes Mittel, sich aus der Nothlage zu ziehen, wenn das Risiko zu gross wird, als die Preise seiner Producte zu erhöhen, was oft wegen der Konkurrenz nicht möglich ist, oder die Arbeitslöhne entsprechend zu reduciren, was von nachtheiligen Folgen ist." „Nach den Berechnungen, die wir auf unser Ansuchen von mehreren Fabrikanten erhalten haben, variiren die von ihnen für ihre Arbeiter gezahlten Versicherungsprämien zwischen 2 bis 30 pro Mille der versicherten Summe. Bei den Unternehmungen, in denen der Fabrikantengewinn äusserst gering ist, kann somit die zur Deckung der Haftpflicht nöthige Summe doch verhältnissmässig sehr hoch sein. Man begreift es daher, dass viele Fabrikanten es vorziehen, ihre eigenen Versicherer zu sein."

Es geht hieraus hervor, dass die Regierung der Schweiz in dem Privatversicherungswesen wegen der ausserordentlichen Verschiedenheit in der Behandlung der Einzelbetriebe einen genügenden Schutz gegen übermässige Belastungen durch die Unfallsgefahr bezw. durch die zur Abwehr derselben zu entrichtenden hohen Prämiensätze nicht erblickt. Offenbar hängt die Verschiedenheit der auf die einzelnen Betriebe zur Anwendung gebrachten Sätze grossentheils mit einer günstigern Behandlung des grösseren Betriebes zusammen, zu der alle nach kaufmännischen Grundsätzen verfahrenden Gesellschaften aus erklärlichen Gründen geneigt sein werden. Nur ein vom Staat selbst organisirtes Versicherungswesen wird gegen eine so ungleichmässige Vertheilung der Last genügend schützen können; die Normativ-Bedingungen, denen der Dr. Buhl'sche Entwurf die Versicherungsgesellschaften unterwerfen will, würden solchen Schutz nur gewähren, wenn sie auch die Prämien und Bedingungen im Einzelnen festsetzten; dann aber wären sie für alle Privatgesellschaften unannehmbar. Mit Recht weist hierauf der Commissar der Reichsregierung, Geh. O. Reg.-R. Lohmann hin. Reichstags-Verh. Sess. 188½ S. 729.

innerhalb deren durch als Mittelglieder dienende theils lokale, theils berufsgenossenschaftliche Unterverbände eine individualisirende Veranlagung stattfinden könnte, wären meiner Ansicht nach vorzuziehen; durch eine solche auf lokaler Abgrenzung beruhende Haupteintheilung liesse sich erreichen, dass wenigstens die obersten Glieder des Organismus von Hause aus eine dauernde Gestalt erhielten, wogegen eine auf den Kategorien der Gewerbebetriebe beruhende Haupteintheilung zunächst eine nur experimentelle sein könnte [1]).

1) Für den ganzen Aufbau der Organisation scheint es mir durchaus wesentlich zu sein, dass die obersten Glieder der ihr zum Grunde zu legenden Eintheilung sogleich als definitive geschaffen werden; im Allgemeinen würde m. E. jede preussische Provinz und nächst Baiern, dass in mehrere Verbände zu zerlegen wäre, jeder deutsche Mittelstaat einen Hauptverband darzustellen haben; kleinere Staaten wären, soweit nicht besondere Verhältnisse ihre Constituirung als Hauptverband zulässig erscheinen lassen sollten, gruppenweise zu Hauptverbänden zu vereinigen. Die ferneren Grundlagen könnten aus der Organisation selbst hervorgehen. Zunächst wäre durch Wahl aus den Kreisen der Industriellen des Hauptverbandes und unter Hinzutritt von Beamten ein provisorisches Organ zu bilden; dasselbe hätte zunächst festzustellen, welche Industrien im Hauptverbande so umfangreich vertreten seien, dass sie je einen berufsgenossenschaftlichen Unterverband zu bilden vermöchten; die andern nicht zahlreich genug vertretenen Betriebe wären durch jenes Organ in locale möglichst sich an die politische Eintheilung anschliessende gemischte Unterverbände zu vereinigen; in Landestheilen, in denen die Industrie stark verbreitet wäre, könnte etwa ein preussischer landräthlicher Kreis einen solchen gemischten Unterverband bilden, in anderen müsste eine Anzahl von Kreisen zusammengelegt werden. Für jeden berufsgenossenschaftlichen und jeden localen Unterverband wäre demnächst durch Wahl des Interessenten und Zuordnung von Beamten ein Organ zu bilden, welches den Entwurf eines Tarifes für die Veranlagung des Betriebes des Unterverbandes aufzustellen hätte; der Tarif hätte für jede Betriebsart einen Maximal, einen Minimal und einen Mittelsatz zu enthalten, ausserdem hätten die Organe der Unterverbände Delegirte zu wählen, deren Gesammtheit das repräsentative Organ des Hauptverbandes zu bilden und aus denen unter Hinzutritt von Beamten das leitende Organ des Hauptverbandes hervorzugehen hätte; mit dem Eintritt dieses Organs würden die Functionen des provisorischen Organs ihr Ende erreichen. Von dem leitenden Organ des Hauptverbandes würden unter entsprechender Betheiligung der Delegirtenversammlung nunmehr die Tarife für jeden einzelnen Unterverband definitiv festgestellt; einen aus den Organen der Hauptverbände zu bildenden der Centralorgan wäre eine entsprechende Einwirkung auf diese Arbeit zu sichern; dies Centralorgan hätte zugleich als oberste Reclamationsinstanz zu fungiren. Der aufzubringende Bedarf wäre besonders für jeden Unterverband festzustellen und zu einer Quote — etwa zur Hälfte — von den Betriebsunternehmern des Unterverbandes auf Grund einer nach Maassgabe des Tarifes zu bewirkenden Einschätzung aufzubringen; der andere Theil würde vom Hauptverbande dergestalt getragen, dass er nach Maassgabe der in den Tarifen für die in den einzelnen Industrien verwendeten Arbeiter vorgesehenen Mittelsätze nach gleichem Verhältniss auf die berufsgenossenschaftlichen und localen Unterverbände vertheilt würde. Diese Veranlagung würde nur für einige Jahre in Kraft zu bestehen haben; nach den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen und gesammelten stati-

Wird die Frage, ob privat- oder zwangsgenossenschaftliche Versicherung zu Gunsten der ersteren Alternative entschieden, so fällt hiermit als unausführbar die Eventualität eines Reich- oder Staatszuschusses von selbst hinweg; nur für den zweiten Fall lässt die Frage eines solchen Zuschusses sich überhaupt aufwerfen. Meinestheils halte ich nun aber einen Reichs- oder Staatszuschuss, soweit derselbe in eine dauernde Einrichtung überzugehen bestimmt ist, für überaus bedenklich; ein solcher Zuschuss würde nur zu leicht dazu beitragen, künftig Industrien zu erhalten, die nach Tragung der durch ihren Betrieb verursachten Schäden nicht mehr rentabel oder concurrenzfähig blieben. Eine sehr viel ernstere aber ist für mich die Frage eines vorübergehenden Zuschusses. Es ist, wie ich anerkenne, Aufgabe des Staats, die durch Aenderung der Rechtsordnung verursachten Uebergänge den Betheiligten durch ein Eintreten mit den Mitteln der Gesammtheit zu erleichtern; hiernach ist wohl Anlass zu erwägen, ob nicht die Gewährung eines festen, periodisch abnehmenden Zuschusses bis dahin, dass die Verhältnisse den veränderten Verhältnissen sich accommodirt haben würden, durch gebotene Rücksichtnahme auf die Lage der Industrie sich rechtfertigen lasse; indessen würde eine solche auf Erleichterung des Ueberganges berechnete Subventionirung ihren Zweck doch nur dann erfüllen können, wenn es Princip des Gesetzes wäre, dass für die während der Uebergangszeit zur Entstehung gelangenden Entschädigungsansprüche die Deckungsmittel auch innerhalb der gedachten Periode angesammelt und hiernach bemessene Beiträge von den Verpflichteten erhoben würden. Im Gegensatz hierzu aber haben die im Gesetzentwurf für die Auszahlung und Aufbringung der zum bei Weitem grössten Theil in Renten zur Realisirung gelangenden Entschädigungsbeträge angenommenen Grundsätze zur Wirkung, dass die Erfüllung der Ersatzansprüche und die hieraus erwachsende Belastung zu einem sehr erheblichen Theil von der Gegenwart auf eine mehr oder minder ferne Zukunft abgebürdet wird; es kommt daher die entstehende Mehrbelastung ihrem wesentlichen Theile nach wäh-

stischen Daten würden demnächst gleichseitliche allgemeine Normen für die gesammte Tarifirung und Veranlagung aufgestellt werden, so jedoch, das innerhalb dieser Normen den Haupt- und Unterverbänden der nöthige Spielraum verbliebe. Den berufsgenossenschaftlichen Unterverbänden müsste die Regelung der Veranlagung ihrer Betriebe möglichst selbstständig belassen, ihnen auch gestattet werden, für den Fall des Bedürfnisses weitere Unterverbände zu bilden, sowie andererseits mit den bezüglichen Unterverbänden anderer Hauptverbände behufs Herstellung einer vermehrten Ausgleichung in transversale Verbindung zu treten. Rechtlicher Träger der Entschädigungsverbindlichkeit müssten jedoch in allen Fällen die Hauptverbände sein.

rend der Uebergangsperiode überhaupt nicht zur Erscheinung. Ob es möglich wäre, an die Stelle dieses Verfahrens behufs Verhütung einer Belastung der Zukunft mit unübersehbaren Verbindlichkeiten ein anderes auf vorheriger Ansammlung der Entschädigungsbeträge und eine dem künftigen Beharrungszustande entsprechenden Abmessung der Beiträge beruhendes zu setzen, ist, sofern die Eintheilung in Gefahrenklassen als Basis der Organisation beibehalten wird, schon aus dem Grunde zweifelhaft, weil jene Eintheilung nicht als eine bleibende, sondern als eine nach Maassgabe der zu machenden Erfahrungen verschiebbare gedacht ist, für den Fall der Kapitalansammlung daher bei später eintretenden Aenderungen schwierige Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein würden.

Wenn endlich die Vorlage der Reichsregierung die Grundsätze der Unfallentschädigung auf Fälle eingetretener gänzlicher oder theilweiser Erwerbsfähigkeit nur insoweit, als die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit dreizehn Wochen übersteigt, zur Anwendung bringt, bis zur Dauer von dreizehn Wochen aber der Fürsorge der Krankenkassen zuweist, so kann ich mit dieser Ueberwälzung eines bei der L ä n g e d e r F r i s t immerhin nicht unbeträchtlichen Theiles der Last auf die Krankenversicherung mich nicht ohne Weiteres befreunden; die im Princip beseitigte Heranziehung der Arbeiter zur Beitragslast wird hiermit durch eine andere Thür wieder eingeführt und was noch bedenklicher ist, für einen grossen Theil der Schädensfälle, die sich nun unter den übrigen Krankheitsfällen verlieren [1]), der übersichtliche Zusammenhang mit den eingetretenen Unfällen verwischt; das öffentliche Interesse erfordert aber gerade, dass dieser Zusammenhang kenntlich erhalten und die Uebersicht über die desfallsigen Wirkungen des Betriebs gewahrt bleibe; diese Uebersicht gewährt allein die erforderlichen Grundlagen, um die Beitragspflicht zu den Schädensbeträgen richtig abzumessen und die Güte des Betriebes nach der Seite der Verhütung von Unfällen hin richtig zu beurtheilen; dass eine solche Beurtheilung stattfinden könne, enthält aber wieder den wirksamsten Impuls für den Unternehmer, für die Sicherheit seines Betriebes zu sorgen. Es ist aber ferner mit dem Princip der Gesetzesvorlage ganz unvereinbar, dass während des vorbezeichneten Zeitraums die dem Arbeiter zu leistende Entschädigung nach dem sehr viel ungünstigern

1) Die Vorschrift des § 6 Bl. 2 des Regierungsentwurfes zum Unfallversicherungsgesetze, nach welcher bei Unfallschäden die Krankenunterstützung sogleich vom Tage des Eintritts der Krankheit an (also ohne Carenzzeit) zu leisten ist, würde wohl kein genügendes Compelle zu vollständiger Aussonderung der Unfallschäden enthalten.

Maassstabe der Krankenversicherung bemessen werden soll[1]); wenn es richtig sein mag, dass nicht alle nur binnen kurzer Frist heilbaren Verletzungen, wie sie im täglichen Verlaufe zahlreicher Betriebe vorkommen, als Unfälle gelten können[2]), so wird dies doch von Fällen der Erwerbsunfähigkeit, die sich bis zu dreizehn Wochen ausdehnen, nicht behauptet werden können. Den Gründen, mit denen die Regierungsvorlage jene Ueberwälzung motivirt, vermag ich eine durchschlagende Bedeutung nicht zuzugestehen. Wenn geltend gemacht wird, dass die Organisation der grosse Kreise umfassenden Unfallversicherungsverbände ihnen die zweckentsprechende Erledigung der Fälle vorübergehender und kürzerer Erwerbsunfähigkeit nicht ermögliche, so beweist dies m. E. eher die Verbesserungsbedürftigkeit der Organisation überhaupt. Ebensowenig lässt sich m. A. n. die Belastung der Krankenkassen mit jener Kategorie von Unfallschäden damit begründen, dass die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu den Krankenkassen zu leisten haben, da jener Beitrag der Arbeitgeber bereits durch das Interesse, das sie an dem Bestehen eines geordneten Krankenkassenwesens und an der Rückwirkung desselben auf die Erhaltung eines ständigen Arbeitspersonals haben, hinlänglich gerechtfertigt wird; überdies ist eine Betheiligung der Arbeitgeber bei Aufbringung der Kosten schon dadurch geboten, dass denselben ja die Annahme und Entlassung der Arbeiter ohne Concurrenz des Arbeiterpersonals und hiermit in den meisten Fällen die Bestimmung über den Eintritt bezw. das Ausscheiden aus dem Kassenverbande zusteht. Ob die durch jene innerhalb des Zeitraums von 13 Wochen bleibenden Krankheitsfälle entstehenden Belastung der Krankenkassen in der That innerhalb derjenigen Grenzen bleiben würde, wie sie die Motive der Regierungsvorlage voraussetzen, halte ich für zweifelhaft, da nach jetziger Lage der Gesetzgebung es an einer Gewähr dafür völlig fehlt, dass be-

---

1) Die Grundsätze der Regierungsvorlage würden beispielsweise zur Folge haben, dass bei Unfällen, in denen die Zahl der Verletzungen eine sehr grosse wäre, die letztere aber ihrer überwiegenden Mehrzahl nach innerhalb 13 Wochen zur Heilung gelangten, die betreffenden Beschädigten mit den Sätzen der Krankenversicherung während jener Frist auch dann vorlieb nehmen müssten, wenn der Unfall auf einem Verschulden des Unternehmers beruhte (§ 116 der Regierungsvorlage); aber auch die nach diesen Sätzen zu gewährende Entschädigung fiele, da sie aus der Krankenkasse gewährt würde, nur mit ⅓ dem in culpa befindlichen Urheber der Beschädigung, mit ⅔ dagegen den Genossen des Beschädigten selbst zur Last.

2) Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich für zulässig halten, dass etwa für den ersten vierzehntägigen Zeitraum die Betheiligung der Unfallversicherung ausgeschlossen bliebe und nur Krankenversorgung einträte.

hufs der im Jahre 1881 veranstalteten statistischen Aufnahme die Unfallschäden mit einiger Vollständigkeit ausgeschieden worden sind. Aus demselben Grunde lassen sich die Schlussfolgerungen, die der Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen aus den von ihm veranstalteten Erhebungen gezogen hat, keineswegs von vornherein als maassgebend betrachten.

Es ist aber allerdings richtig, dass die Wirkungen der Unfallversicherung ohne gleichzeitige anschliessende Organisation des Krankenkassenwesens unvollständige bleiben würden; eine solche Organisation ist schon aus dem Grunde ein Bedürfniss, weil über der Feststellung, ob ein Schaden sich als Unfallsschaden characterisirt, in der Mehrzahl der Fälle eine mehr oder minder längere Zeit vergeht und inzwischen die Fürsorge für den Beschädigten nicht auf sich beruhen bleiben kann; in diese Lücke hat die Krankenversicherung auf alle Fälle durch Uebernahme der provisorischen Fürsorge unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen den zum Ersatz des Unfallsschadens Verpflichteten einzutreten. Aber es ist überhaupt, schon um eine doppelte Organisation zu vermeiden, zweckmässig, dass die Handhabung der Fürsorge, soweit die Krankenpflege ein wesentliches Element derselben bildet, durch die Krankenkassen erfolgt, denen — den freien ebensowohl wie den öffentlichen — Seitens des Unfallversicherungsverbandes demnächst für die Aufwendungen Ersatz zu leisten ist [1]); soll eine financielle Betheiligung der Krankenkassen überhaupt beibehalten werden, so erscheint es mir am zweckmässigsten, dass ihnen eine Quote jener Aufwendungen bis zu einem gewissen Zeitmaass zur Last gelegt werde [2]). Aber

1) Selbstverständlicherweise nicht über den Betrag der gesetzlichen Unfallentschädigung hinaus sowie ev. mit den in der nächsten Anmerkung bezeichneten Beschränkungen. Die Fassung des § 8 des Entwurfes zum Unfallversicherungsgesetze lässt es zweifelhaft, ob der dort bezeichnete Ersatzanspruch, was m. E. gerecht wäre, auch den freien Kassen eingeräumt sein soll.

2) Wenn wie oben (S. 490 Anm. 2) als zulässig bezeichnet worden, für die ersten 14 Tage eine Krankenunterstützung für Rechnung der Krankenkassen gewährt würde, so würde es sich vielleicht empfehlen, für die nächsten 4 Wochen die Krankenkassen, welche nach den im Text gemachten Vorschlägen ja überhaupt die Versorgung für Rechnung der Unfallversicherung zu bewirken haben würden, mit der Hälfte der von ihnen zu vorauslegenden Unterstützungen zu belasten, dergestalt, dass sie gegen den Unfallversicherungsverband nur die Hälfte ihrer Aufwendungen zu liquidiren haben würde; dauerte die Krankheit länger als 6 Wochen, so hätte der letztgedachte Verband von da ab die Auslagen voll zu ersetzen. Ausserdem müsste dem Beschädigten das Recht vorbehalten bleiben, sofern der Schaden als Unfallschaden anerkannt würde, vom Ablauf der ersten 14 Tage ab denjenigen Betrag gegen den Unfallversicherungsverband zu liquidiren, um den die ihm gewährte Krankenunterstützung gegen die Unfallentschädigung zurück-

es besteht ganz abgesehen vom Zusammenhange mit der Regelung der Unfallversicherung an sich ein Bedürfniss der Reform des Krankenkassenwesens; zur Anerkennung eines solchen Bedürfnisses muss schon die Thatsache führen, dass die Entwickelung der Zwangshülfskassen in der letzten Zeit im günstigsten Fall nur wenig Fortschritte gemacht hat, die des freien Hülfskassenwesens dagegen eine unzureichende geblieben ist. Es muss dies zu einer ernsten Prüfung der Frage führen, auf welchem Wege das Hülfskassenwesen einem weiteren Aufschwunge entgegenzuführen sein wird.

Die Entscheidung dieser Frage wird nicht in erster Linie von einer abstracten Abwägung der Verhältnisse abhängig gemacht werden können, in dem das obligatorische wie das freie Kassenwesen zu der Fundamental-Sätzen unserer Wirthschaftsordnung stehen; wie in den meisten Gebieten so haben wir auch hier keineswegs unbebautes Terrain vor uns und die Verhältnisse haben sich vielfach den bestehenden Institutionen angepasst; mit den letzteren haben wir daher zu rechnen. An und für sich mag es wohl richtig sein, dass sich innerhalb des freien Kassenwesens leichter Formen finden lassen, welche der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse sich anschliessen und in das bestehende System der Erwerbsfreiheit sich einfügen; indessen haben keineswegs alle Bildungen des freien Kassenwesens diese Eigenschaften und der in der Sachlage enthaltene Zwang, sich auch solchen Normen, die den individuellen Verhältnissen nur wenig Rechnung tragen, zu unterwerfen, ist hier oft gerade so gross wie derjenige, welcher aus rechtlichen Vorschriften entspringt. Es ist ferner zuzugestehen, dass ein solches freies Kassenwesen es zu einer sehr ausgedehnten Entwickelung bringen kann; dies beweisen die in den friendly societies und den trades unions in England hervorgerufenen Organisationen, ebenso aber die französischen societés de secours mutuels, deren am 31. December 1880 6777 mit 1,086,276 Mitgliedern, darunter 938,240 wirklichen — die übrigen waren Ehrenmitglieder — bestanden[1]); was diese Gesellschaften den englischen an Ausdehnung und

bliebe. Da ja in zahlreichen Fällen es sich von Anfang an nicht sicher übersehen lassen würde, ob diese Anerkennung herbeizuführen sein werde, so würden schon an sich durch vorläufige Bewirkung der Fürsorge die Krankenkassen einiges Risiko übernehmen; dies im Verein mit der so eben erwähnten Belastung derselben mit einem Theil der Kosten würde ausreichen, um die engeren Verbände der Krankenkassen zu sorgsamer Prüfung behufs Verhinderung der Simulation zu veranlassen.

1) Ich entnehme diese Angaben den Motiven des von der französischen Regierung am 18. März 1882 den Kammern vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über die soc. de secours mutuels, Annexe no. 625, Sitzung d. Deputirtenkammer von 1882. Es bestanden

Umfang der Mittel nachstehen, das sind sie vielen der letzteren an Solidität der Geschäftsführung überlegen. Diesem Ergebniss gegenüber kann es wohl als ein kärgliches Resultat bezeichnet werden, wenn die eingeschriebenen Hülfskassen in Preussen Ende 1180 einen Mitgliederbestand von nur 123,000 in 559 Kassen nachwiesen; diese Zahl ist auch klein gegenüber der Mitgliederzahl der auf Grund der früheren Gesetze fortbestehenden, noch nicht in eingeschriebene umgewandelten Hülfskassen, die trotz ihres Zurückgehens seit 1876 sich Ende 1880 immer noch auf 716,738 — in 4342 Kassen — belief[1]; dennoch haben seit dem gedachten Jahre besondere Hemmnisse der Ausdehnung der freien Kassen nicht entgegengestanden, es ist daher, wenn ihre Entwickelung weitere Dimensionen nicht angenommen, dies keineswegs auf Rechnung der bestehenden Gesetzgebung zu setzen. Die Durchführung der Gewerbefreiheit trieb in England und Frankreich weit früher zur Bildung eines reichgestaltigen Associationswesens, für das in Deutschland neben den in zahlreichen Gebietstheilen fortbestehenden Innungen kein Raum war; auf diesem zumal in England weit in die Vergangenheit zurückreichenden Processe beruht eine Schulung der Nation für die Vereinsthätigkeit, wie sie eben nur das Werk langjähriger Entwickelung sein kann. Es kommt hierzu die Neigung der wohlhabenderen Klassen zu opferwilliger Betheiligung, auf der die von den societés de secours mutuels erzielten Erfolge zu einem immerhin erheblichen Theile beruhen; Geschenke, Vermächtnisse, vor Allem aber laufende Beiträge der Ehrenmitglieder machen von den Einnahmen dieser Gesellschaften einen ansehnlichen Bruchtheil aus. Das alles sind Verhältnisse, die sich auf Deutschland nicht übertragen lassen. Es ist aber auch möglich, dass an und für sich eine geringere Befähigung der deutschen Arbeiter für die Betheiligung an einem derartigen Vereinswesen besteht, sei es, dass der Character der Nation weniger hierzu hinneigt, sei es, dass bei dem erheblichen Antheil, der bei unseren grössten und wichtigsten Institutionen der autoritativen Regelung zufällt, die persönliche Initiative des Einzelnen eine minder entwickelte geblieben ist. Wie dem auch sei: sicher fehlt es an allen positiven Anhaltspunkten für die Annahme, dass wenn das auf staatlichen Normen beruhende Hülfskassenwesen in Wegfall käme, die Lücke durch das freie Kassenwesen bald in auch nur annäherndem Masse

---

4790 societés approuvées mit 791,239 Mitgliedern, darunter 129,857 Ehrenmitglieder und 1987 societées autorisées mit 295,037 Mitgliedern, unter ihnen 18,179 Ehrenmitglieder.

1) Siehe über diese Daten S. 23 der Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Krankenversicherung (Drucks. des Reichstags II. Session 1882 No. 14).

ausgefüllt werden würde; auf eine allmählige und möglicherweise einen langen Zeitraum in Anspruch nehmende Entwickelung der persönlichen Initiative aber lässt sich gegenüber dem dringenden Bedürfniss, um das es sich handelt, nicht warten.

Es kann daher meines Erachtens nicht davon die Rede sein, das bestehende obligatorische Hülfskassenwesen aufzugeben, um die Krankenversicherung den ungewissen Chancen der Entwickelung eines freien Hülfskassenwesens zu überlassen. Aber auf der anderen Seite ist es unmöglich, in der Entwickelung des obligatorischen Hülfskassenwesens im jetzigen Stadium stehen zu bleiben. Das Gesetz vom 8. April 1876 macht die Errichtung von Hülfskassen sowie die Begründung eines Beitrittszwanges für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter von einem durch die Gemeindeorgane zu beschliessenden Ortsstatut abhängig; wenn das Gesetz hierbei von der Erwartung ausgegangen ist, dass durch diese den Gemeindeorganen überlassene Initiative irgendwie eine Verallgemeinerung der Institution zu erzielen sein würde, so hat sich diese Erwartung nicht erfüllt, da, wie in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe constatirt ist, die Zahl der überhaupt erlassenen Ortsstatute nur 298 beträgt, wenn 278 auf Preussen, auf sämmtliche übrige deutsche Bundesstaaten dagegen nur 20 kommen. Das Ergebniss dieser vereinzelten Anwendung der Befugniss ist ein Zustand ungerechter und nachtheiliger Ungleichheit. Während in den mit einem Statut versehenen Gemeinden Arbeiter und Arbeitgeber zu Beiträgen zur Krankenversicherung herangezogen werden, werden die entstehenden Kosten in den anderen Gemeinden, sofern der Verpflegte unbemittelt ist, von den Armenfonds getragen; andererseits kann ein Arbeiter, der an einem Orte versichert war, nicht immer darauf rechnen, an einem anderen Orte das Versicherungsverhältniss fortsetzen zu können; aber auch wenn an dem Orte des neuen Arbeitsverhältnisses Krankenkassen bestehen, schliessen doch ihre Leistungen häufig sich nicht an die der Kassen des früheren Arbeitsortes an; endlich sind die durch das Gesetz v. 7. April 1876 für die eingeschriebenen Hülfskassen festgestellten Minimalsätze der Unterstützung ganz unzureichend und zwar um so mehr, je mehr es sich um nach Maassgabe der Art ihrer Arbeit besser bezahlte Arbeiter handelt. Ich halte aber auch überhaupt die Grundauffassung des Gesetzes vom 8. April 1876[1]), welches die Errichtung von Ortsstatuten durch die Gemeindebehörden zur Begründung eines Kassenzwanges wesentlich als ein Mittel behandelt, für die im Wege

1) Noch stärker in der bair. und bad. Gesetzgebung über die Krankenversicherung der Gesellen pp. — bair. Ges. v. 20. April 1869 Art. 20, bad. Ges. v. 6. Mai 1870 § 34 — ausgeprägt.

der Armenpflege zu bewirkende Fürsorge für erkrankte Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. durch Besteuerung derselben der Gemeinde die erforderlichen Deckungsmittel zu verschaffen, für eine unzureichende; das, worauf es in erster Linie ankommt, ist, dass die Fürsorge in einer wirksameren und würdigeren Form als dies im Wege der Armenpflege geschehen kann, geleistet werde. Die der Vorlage der Reichsregierung zu Grunde liegende Idee, die Krankenversicherung zu verallgemeinern und zugleich durch Errichtung besonderer Kassen für die Arbeiter einzelner Erwerbszweige und Betriebe den besonderen Verhältnissen dieser Kategorieen möglichst anzupassen, erscheint mir demnach als eine im Allgemeinen durchaus berechtigte; ohne auf die Einzelheiten des Entwurfs, welcher meiner Ansicht nach in der Specialisirung zu weit geht und der Begründung bezw. der Erhaltung besonderer localer Organisationen nicht den nöthigen Spielraum lässt [1]), einzugehen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass ich wie ich schon vorhin andeutete, die Belastung der Arbeitgeber mit einer Quote der Beiträge auch ohne Anlehnung an das Unfallversicherungsgesetz für völlig gerechtfertigt halte, da ihr Interesse durch die Krankenversicherung ihrer Gesellen und Arbeiter und den günstigen Einfluss derselben auf die Erhaltung eines ständigen Personals wesentlich gefördert wird. Der Rücksicht auf die Entwickelung eines freien Kassenwesens wird m. E. durch die Bestimmung, dass die den eingeschriebenen Hülfskassen angehörigen Gesellen u. s. w. vom Beitrittszwange zu den öffentlichen Kassen freibleiben, ausreichend Rechnung getragen, wenn es ja auch sein mag, dass der Spielraum, der ihnen gelassen worden, durch die zu erwartende weitere Ausdehnung der obligatorischen Kassen eine Verengung erfährt. Sollte hiergegen eingewendet werden, dass mit der Verallgemeinerung des Zwangskassenwesens im Gebiete der Krankenversicherung auch die Nachtheile und Härten verallgemeinert werden würden, welche dem Zwange überhaupt ankleben, so bin ich im Gegensatz hierzu der Meinung, dass durch die Verallgemeinerung der Organisation die Härten gerade eine wesentliche Abschwächung erfahren. Es ist ja nicht zu leugnen, dass eine dem Nutzen, den die Einzelnen von den Kassen erwarten, angepasste und nach dem Masse desselben sich abstufende Beitragspflicht [2]) sich ebensowenig bei den obligatorischen Kassen wie

1) Nach dem Princip des § 14 würden sich Einrichtungen wie etwa die in Osnabrück bestehende Gesellen-Krankenkasse — Gem.-Zeitung Jahrg. 1880 S. 72 — nicht erhalten lassen.

2) Für eine Abstufung der Beitragssätze nach Alter, Beruf bezw. Art der gewerblichen Verwendung und sonstigen Individualverhältnissen plaidirt u. A. Popper, gewerbliche Hülfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880 S. 19 fg. Es ist nicht

bei den freien völlig herstellen lässt und dass es etwas Missliches hat, eine derartige nicht ganz verhältnissmässige Belastung, der sich bei den freien Kassen das eintretende Mitglied freiwillig unterwirft, zwangsweise aufzuerlegen; es wird namentlich das Verhältniss der Beiträge zu den Vortheilen bei den jüngeren, der Erkrankung weniger ausgesetzten und mit einer Familie nicht versehenen Mitgliedern ein ungünstigeres sein als bei den älteren, bei denen die Erkrankungsgefahr eine grössere ist und welche, weil sie Familien zu ernähren haben, die Hülfe in einer anderen und kostspieligern Weise empfangen: diese Ungleichheit steigert sich, wenn die Fürsorge der Kasse sich auf Familienangehörige in Krankenfällen ausdehnt. Aber diese Härten, sofern sie nicht überhaupt durch die dem Arbeitgeber zur Last fallende Beitragsquote übertragen werden, mildern sich doch, wenn die Errichtung der Krankenkassen eine allgemeine und dauernde wird, dergestalt, dass der Arbeiter, der heute, weil ohne Familie und rüstig über das Verhältniss der ihm gebotenen Vortheile hinaus leistet, seine Entschädigung darin findet, dass ihm später, wenn er kränklicher geworden und mit einer Familie versehen sein wird, Wohlthaten aus der Mitgliedschaft zu Theil wurden, welche das Mass der von ihm alsdann ohne Erhöhung zu leistenden Beiträge übersteigen. Ebenso ist es richtig, dass bei dem durch den Wechsel des Arbeitsverhältnisses bedingten Uebertritt in andere Kassenverbände nicht alle Härten vermieden werden können; indessen auch diese Härten sind bei der Krankenversicherung doch weit weniger erheblich als bei anderen Zweigen des Versicherungswesens, da die Kapitalansammlung beim Krankenkassenwesen eine verhältnissmässig unbedeutende Rolle spielt und abgesehen von der behufs Bildung eines Reservefonds eintretenden Mehrbelastung nur diejenigen Beiträge erhoben werden dürfen, welche zur Ausgleichung der Krankenschäden innerhalb bestimmter Zeitperioden dienen. Der Antheil des einzelnen Mitgliedes an den Activen kann, wenn hiernach verfahren wird, kaum einen besonders erheblichen Betrag erreichen, ganz im Gegensatze zur Invalidität- bzw. Alters- und zur Wittwen- und Waisenversicherung, für welche die Kapitalansammlung von grösster Bedeutung ist und deren Voraussetzung dieselbe bildet.

---

zu leugnen, dass theoretisch diese Forderung insbesondere bei freien, ein grösseres Gebiet und Mitglieder verschiedener Berufsarten umfassenden Kassen eine gewisse Berechtigung hat; indessen wird bei dem Eingehen auf alle diese Verhältnisse die Verwaltung der Kasse immer so komplicirt bezw. selbst auch kostspielig werden, dass mit dieser Erschwerung die durch jene Specialisirung zu wahrenden Interessen nicht im Verhältniss stünden. In viel einfacherer Weise gleicht die Generalisirung der Organisation, wie sogleich weiter gezeigt wird, die Härten aus.

Ich stehe hiernach nicht an, die Organisation eines obligatorischen Versicherungswesens innerhalb des Rahmens, wie ihn die von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe darstellen, als völlig realisirbar anzuerkennen; die Zweifel, denen ich in dem soeben Gesagten in Bezug auf einzelne Modalitäten der Ausführung Ausdruck gegeben, werden das Vertrauen zur Durchführbarkeit jener Reformen überhaupt nicht erschüttern können. Aber so wichtig diese Reformen an sich auch sind und so sehr sie mit Recht als Ausgangspunkt für die übrigen genommen werden, so bedeuten sie doch extensiv wenig, wenn es sich um eine Aufsaugung der Armenpflege durch die Organisation der Arbeiterversicherung handelt. Die Sicherstellung der Existenz des Arbeiters wird erst dann eine vollständige sein, wenn jene Organisation die Aufgaben der Invaliditätsversicherung und der Versicherung der Angehörigen für den Todesfall mit umfassen wird; so wenig dasjenige gering geschätzt werden kann, was durch Sparsamkeit und wirthschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen, durch das Genossenschaftswesen, durch Stiftungen und private Fürsorge, endlich nicht selten auch durch eine hinlänglich ausgestattete öffentliche Armenpflege nach dieser Richtung hin im Einzelnen erreicht wird, so wird doch das Gefühl behaglicher Sicherheit erst dann ein ganz allgemeines werden und seine mit den Härten des Lebens versöhnende Wirkung in den weitesten Kreisen äussern, wenn jene Sicherstellung in Gestalt allgemeiner, der Gesammtheit der Arbeiterwelt zugänglicher Einrichtungen zur Verwirklichung gelangt sein wird. Mit Recht ist daher eine auch die letztgedachten Aufgaben umschliessende Organisation als Ziel hingestellt worden; der Schwerpunkt liegt in dem gerade diese Aufgaben betreffenden Theile der Frage. Aber wie das Object hier ein sehr viel umfassenderes ist, so sind auch die Schwierigkeiten, die der Lösung dieses Problems entgegenstehen, sehr viel grössere; diese Schwierigkeiten sind theils in der besonderen Natur der Aufgaben, um welche es sich hier handelt, theils darin begründet, dass der Boden für die legislatorische Behandlung noch weit weniger geebnet ist und dass Anfänge, welche einer jener weitesten Kreise erreichenden Organisation als Basis dienen könnten, im Allgemeinen noch fehlen.

Das Kriterium, welches die Aufgaben der Invaliditäts- und der Wittwen- und Waisen-Versicherung von der Unfall- und Krankheits-Versicherung scheidet, beruht vor Allem in dem gänzlich verschiedenen Charakter der Gefahr, um deren Abwehr und Ausgleichung es sich bei den erstgedachten beiden Arten der Versicherung handelt. Die Unfalls- und Krankheits-Versicherung bezwecken Sicherung gegen Schädigungen, welche während der Zeit der bezüglichen Beschäftigung

bezw. während der Lebenszeit überhaupt und zwar einmal oder in öfterer bezw. vielfacher Wiederholung eintreten können: es handelt sich um eine über die ganze Beschäftigungszeit bezw. Lebensdauer verbreitete, mit dem Eintritt des einzelnen Schadensereignisses wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht zum Abschluss gelangende Gefährdung. Dem gegenüber sind die Schädigungen, welche mit der Invalidität bezw. für die Familie mit dem Tode ihres Ernährers eintreten, einmalige und unwiderrufliche; es sind solche, in denen sich die Gefährdung consumirt; aber gerade weil diese Schädigungen dauernde sind, repräsentiren sie zugleich ein Object von finanziell sehr viel umfassenderer Bedeutung. Hieraus erhellt, dass die Unfallsversicherung, wenn sie sich auf die Zeit der gefährdenden Beschäftigung ausdehnt, ihre Aufgabe vollständig erfüllt und dass eine auf einen bestimmten Zeitraum oder die Dauer einer bestimmten Erwerbsthätigkeit sich erstreckende Krankenversicherung immerhin an sich von erheblichem Werthe ist. Im Gegensatz hierzu ist bei der Invaliditäts- und Todesfallsversicherung der Werth eines Versicherungs-Verhältnisses, welches nicht bis zum Eintritt des Ereignisses geführt wird, von geringem oder gar keinem Werthe; lediglich indem es bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses besteht, kann es bei diesen Versicherungsarten seinen hauptsächlichen Zweck erfüllen. Während bei der Krankenversicherung die behufs der Ausgleichung der Gefahr erhobenen Beiträge durch die in den einzelnen Zeitabschnitten sich ereignenden Krankheitsfälle sich absorbiren, erfordert die Invaliden- und Todesfallsversicherung die Ansammlung von Deckungsmitteln, um den Ersatz des mit dem Eintritt des Ereignisses erwachsenden, bleibenden und in seinem Umfange sehr erheblichen Schadens zu sichern. Bei der Unfalls- und Krankenversicherung ist daher eine nur temporäre Zugehörigkeit der betr. Personen zum Versicherungs-Verbande entweder überhaupt kein Uebel oder doch nur ein wenig erhebliches; im Gegensatz hierzu ist bei der Invalidität und der Familienversicherung für den Todesfall das unerlässlichste Erforderniss, dass die Versicherung als ein dauerndes dem Versicherten bis zum Eintritt der Invalidität bezw. bis zum Lebensende folgendes Verhältniss constituirt werde. Nur im Wege dieser Dauer des Verhältnisses kann die umfangreiche Kapital-Ansammlung, auf der diese Versicherung eben beruhte, ihren Zweck erfüllen.

Bereits hierin liegt, dass Uebertritte aus einem Versicherungs-Verhältniss in das andere bei diesen Versicherungen weit schwieriger sein müssen. Gerade die grössere Ausdehnung des Zeitraumes, welchen die

Vollendung der Kapital-Ansammlung erheischt und welchen das Risiko umspannt, um es mit einem technischen Wort zu bezeichnen: die Langfristigkeit von Kapitalbildung und Risiko bringt es aber auch mit sich, dass in Bezug auf die Sicherheit des Betriebes an die Anstalten, die mit den letztgedachten Arten der Versicherung sich befassen, viel strengere Anforderungen zu stellen sein werden; diese Anforderungen werden um so strengere sein müssen, je mehr, wie dies bei der Versicherung von Lebensrenten regelmässig der Fall ist, auch die Realisirung der Entschädigung über einen weiten Zeitraum sich erstreckt.

Schon die Rücksicht auf dies Erforderniss einer unbedingten, für einen langbemessenen Zeitraum zu gewährleistenden Sicherheit ist es, das von vornherein die Chancen einer Concurrenz der Privat-Versicherungsgesellschaften auf dem fraglichen Gebiete zu ungünstigeren macht; eine so vollkommene und solide auch die Geschäftsführung einer Versicherungsgesellschaft im Augenblicke sein mag, so wenig ist es doch möglich, die Aenderungen, die in den Grundsätzen und der Handhabung innerhalb eines langen Zeitraumes Platz greifen können, im Voraus zu übersehen; Vieles hängt von der Individualität der jedesmal leitenden Persönlichkeiten ab; dasjenige Mass einer auch für weitere Kreise und das in derartigen Beurtheilungen nicht geübte Publicum erkennbaren Sicherheit, was der Staat und die grossen öffentlichen Corporationen darbieten, wird durch die Privatgesellschaften nie hergestellt werden können. Besonders aber fällt das geringere Mass an Sicherheit in's Gewicht, wenn es sich um eine Verallgemeinerung der Versicherung durch einen von den Arbeitgebern oder den Berufsgenossen ausgeübten Druck oder einen vom Staat ausgeübten Zwang handelt; die Verantwortlichkeit, welche aus der Anwendung solcher Nöthigung für den Urheber derselben erwächst, hat zum Correlat, das in der Sicherheit das höchste, im Allgemeinen also dasjenige Mass gewährt werde, welches der Staat und die grossen öffentlichen Corporationen vorzugsweise bieten. Es hat aber auch das Privatversicherungswesen Methoden, durch die es dem besonderen Bedürfniss der arbeitenden Klassen völlig gerecht würde, bisher nicht auszubilden vermocht; dass die Betheiligung der arbeitenden Klassen bei den von den Privat-Gesellschaften dargebotenen Versicherungen innerhalb sehr enger Grenzen geblieben sei, wird von allen Seiten zugegeben; auf das spärlichste Mass hat sich diese Betheiligung bei der Versicherung von Alters-Renten beschränkt; sie hat aber auch bei der Versicherung von Kapital für den Erlebens- und für den Todesfall erhebliche Dimensionen nicht erreicht [1]). Als Ursachen dieser unzureichenden Er-

1) Siehe Gerkrath, zur Frage der Arbeiter-Versicherung, Berlin 1880, S. 17 fg. In-

gebnisse werden von angesehener fachmännischer Seite die hohen Abschluss- und sonstigen Verwaltungskosten bezeichnet, zu denen gerade die Versicherung der Arbeiter Anlass giebt; die ärztlichen Gebühren und die Provisionen vertheilen sich auf sehr kleine Beträge; die Schwierigkeiten, dem Arbeiter in seinen wechselnden Berufs- und Aufenthalts-Verhältnissen zu folgen, sind erhebliche; dennoch führen die Ermittelungen oft zu unzuverlässigen Ergebnissen, wodurch wieder zu vermehrter Vorsicht und dadurch zur Anwendung höherer Tarife Anlass gegeben wird.

Eine Vereinfachung liesse sich erzielen, wenn eine längere Carenzzeit zur Bedingung gemacht und wenn die Versicherung der Arbeiter gruppenweise bewirkt werden könnte[1]); ersteres würde jedoch Werth und Anziehungskraft der Versicherung sehr vermindern; letzteres wäre nur durch Intervention der Arbeitgeber, genossenschaftliche Bildungen oder staatlichen Zwang zu ermöglichen; die freiwillige Intervention der Arbeitgeber aber würde nie eine allgemeine werden, die Bildung genossenschaftlicher Verbände bezw. die Anwendung staatlichen Zwanges dagegen von der genossenschaftlichen bzw. staatlichen Organisation der Arbeiterversicherung überhaupt nicht zu trennen sein[2]). Jenen Schwierigkeiten lassen sich noch die der Beitragseinziehung anreihen; die zwangsweise Durchführung Seitens der lediglich auf das gerichtliche Verfahren angewiesenen Privatgesellschaften würde den Arbeiterkreisen gegenüber immer eine sehr unvollkommene blei-

---

dem der Verfasser dem Begriffe „arbeitende Klassen" den „gering bemittelte" Klassen des deutschen Volkes substituirt und indem er auf diese Klassen alle Versicherungen bis zu 3000 Mark rechnet, gelangt er dazu, die Summe der Arbeiterversicherungen in Deutschland auf 80 bis 90 Millionen Mark anzunehmen, was allerdings ein immerhin nicht ganz ungünstiges Resultat sein würde. Indessen sind beide Vordersätze nur sehr bedingt richtig und halte ich daher den Beweis keineswegs für hergestellt, dass auch nur der grössere Theil jener Summe auf die arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne entfalle.

1) Dies sind die Vorschläge, die Gerkrath a. a. O S. 23 fg. macht und welche technische Individual-Ermittelungen über den Gesundheits-Zustand entbehrlich machen sollen.

2) Schon dies steht vom Standpunkte der Ausführbarkeit aus dem von Gerkrath in der Schrift „Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiter-Versicherung, Berlin 1881, S. 34 fg. gemachten Vorschlage entgegen, die Hülfskassen auf die Krankengeld-Versicherung und die reine Invaliditätsrente zu beschränken, der Altersversorgung, Wittwen- und Waisenversorgung sowie der Begräbnissgeld-Versicherung dagegen die Form der Kapital-Versicherung zu geben; letztere Versicherung würde durch die Privatgesellschaften stattzufinden haben. Aber auch diese Versicherung würde, wenn sie Erfolg haben sollte, eine gruppenweise sein müssen, sie würde daher das Dazwischentreten genossenschaftlicher Verbände erfordern; werden aber solche einmal gebildet, dann liegt auch der genossenschaftliche bezw. staatliche Betrieb dieser gesammten Versicherung sehr viel näher.

ben. Diesen Schwierigkeiten gegenüber wird auch der von mehreren Versicherungsgesellschaften gemachte Versuch, in der Kombination einer Kapital-Versicherung für den Todes- und für den Erlebensfall eine dem Bedürfniss der arbeitenden Klassen besonders sich anpassende Versicherungsform herzustellen, kaum Aussicht auf einen besonders grossen Erfolg haben; überdies besteht darüber, dass diese Form eine der Lage jener Klassen besonders entsprechende sei, keineswegs eine Einhelligkeit der Meinungen; so ist beispielsweise Zillmer [1]) der Ansicht, dass jene Kombination lediglich unter der Voraussetzung einer innerhalb der Arbeiterkreise nicht leicht zu erreichenden Höhe der versicherten Kapitalbeiträge dem Bedürfniss Abhülfe schaffen würde.

Die vorhandenen Anfänge berechtigen daher nicht zu der Erwartung, dass durch die Thätigkeit der lediglich auf dem Boden des Privatrechts und der Privatwirthschaft sich bewegenden Versicherungsgesellschaften die Aufgabe ihre Lösung finden werde; es wird sich demnach darum handeln, diese Abhülfe im Wege genossenschaftlicher Bildungen oder staatlicher Anstalten zu suchen; erstere lassen sich wieder entweder als zwangsgenossenschaftliche oder als freie denken. Alle diese Kategorien sind unter den in Deutschland bereits vorhandenen Bildungen vertreten; keine derselben scheint jedoch in der Art ihres zeitigen Bestehens diejenigen Formen zu enthalten, im Wege derer die Invaliden-Versorgung zu einer allgemeinen Einrichtung entwickelt werden könnte.

Die einzige in der Gesetzgebung bereits ausgebildete zwangsgenossenschaftliche Organisation ist, wenn von den einem ganz anderen Gebiet angehörigen Pensions- bezw. Wittwen- und Waisenkassen der Beamten abgesehen wird, die der Knappschaftskassen; diese Kassen umfassen das Gebiet der Unfall-, Kranken-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherung, unter Umständen gleichzeitig noch andere Aufgaben; dem Zwecke der Invaliden und der Wittwen und Waisen-Ver-

1) Zillmer, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. V (Ueber Alters- und Invaliden-Kassen) S. 25 formulirt seine Ansicht dahin, dass die Verbindung der Versicherung auf den Todesfall und auf den Lebensfall, d. h. die Versicherung eines Kapitales, welches entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters oder schon früher, wenn der Versicherte vorher stirbt, gezahlt wird, nur dann auf geeignete Weise die eigene Alters- und die Versorgung der Familie combinire, wenn ein so grosses Kapital versichert werden könne, dass die gewöhnlichen Zinsen dieses Kapitals für die eigene Altersversicherung ausreichen; denn reichen diese nicht aus, muss das Kapital ganz oder theilweise mitverwendet werden für die Altersversorgung, so ist eben ganz oder theilweise der andere Zweck die Versorgung der Familie hinfällig.

sorgung fliesst der bei Weitem grösste Theil ihrer Einnahmen zu. In der That ist versucht worden, diese Kassen als Ausgangspuncte für eine Verallgemeinerung der Invaliden-Versorgung zu benutzen; die Ausdehnung dieser Institution auf die Arbeiter in Fabriken überhaupt bildet den Gegenstand des bekannten von Herrn Stumm gestellten, in der Session von 1879 im deutschen Reichstage behandelten Antrags[1]). Es hatte wohl die Neuheit des Gegenstandes einigen Antheil daran, dass dieser Antrag auch in der Form, in der er eingebracht war, eine verhältnissmässig immer noch zahlreiche Unterstützung fand und dass auch die Kommission des Reichstags sich im Wesentlichen auf den Boden desselben stellte[2]); es ist unmöglich, die Momente, welche die Knappschaftskassen als besondere, mit der eigenthümlichen Entwickelung und dem eigenthümlichen Verhältnisse der Bergbau treibenden Bevölkerung eng zusammenhängenden Einrichtungen erscheinen lassen, klarer hervorzuheben, als es dem Antrage des Herrn Stumm gegenüber damals von dem Kommissar des preuss. Handelsministers, Geh. Regierungsrath Nieberding geschehen ist. Jene Kassen haben ihre Wurzel in einer oft Jahrhunderte hinaufreichenden Geschichte, in langer Gewöhnung, in der Abgeschlossenheit und dem

1) Der Antrag war dahin gerichtet, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildender Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist. Nach dem Beschluss der Kommission sollte der Reichskanzler zur Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs betr. die Errichtung von Invaliden- und Altersversicherungskassen für Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht auf folgender Grundlage aufgefordert werden:

1) Die Kassen haben neben der Pensionirung der Arbeiter selbst auch ihren Wittwen und Waisen entsprechende Unterstützungen zu gewähren;
2) Die Arbeiter und Arbeitgeber haben gemeinschaftlich sowohl Beiträge zu den Kassen zu leisten, als deren Verwaltung zu führen;
3) Das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters an die Kasse ist namentlich durch Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere zu schätzen;
4) es sind Normativbestimmungen für die Errichtung von Kassen-Verbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industrie-Zweige zu erlassen;
5) die Kontrole über die nach Massgabe des Gesetzes errichteten Kassen ist den Landesbehörden zuzuweisen.

2) Dass, obwohl die Knappschaftskassen in der Resolution nicht ausdrücklich genannt werden, sie bei derselben als Muster vorgeschwebt haben, wird von Brentano (Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Heft 150/1 der deutsch. Zeit- u. Streitfragen S. 41) mit Recht vorausgesetzt. Von dieser Voraussetzung ist auch hier ausgegangen worden. Ueber die dem Stumm'schen Vorschlage von Caron — die Reform des Knappschaftswesens — gegebene Modification siehe die Anm. am Schlusse (S. 536).

Standesbewusstsein der Bergarbeiter, deren Stellung u. a. in Preussen bis vor Kurzem eine beamtenähnliche war, endlich in der starken Localisirung des Bergbaus und der relativ grossen Ausdehnung seiner Betriebe, Voraussetzungen, welche bei anderen Industrieen nicht oder nur sehr bedingt sich wieder vorfinden. Jene besonderen Eigenschaften des Bergbaus und der Bergbau treibenden Bevölkerung verursachen, dass die mit der Einrichtung der Knappschaftscassen verbundenen Härten eher ertragen werden, obwohl sich dieselben zu nicht unerheblichen steigern können. Es gehört hierher, dass zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Verbindlichkeiten und Deckungsmitteln Erhöhungen der Beiträge zulässig sind, dass zu gleichem Zwecke Herabsetzungen der Ansprüche stattfinden können, dass die vollen Rechte regelmässig nur Einer Klasse von Mitgliedern, den ständigen zustehen, dass endlich beim Ausscheiden aus dem einzelnen Kassen-Verbande die Rechte der Mitglieder in vielen Fällen erlöschen, da ihre Uebertragbarkeit durch Cartell-Verhältnisse keineswegs allgemein und oft nur in unzureichender Weise geschützt ist; die von den ausscheidenden Mitgliedern gezahlten, ihnen verloren gehenden Beiträge bilden einen Theil der Mittel, mit denen die Knappschafts-Cassen ihren Verpflichtungen genügen. Aber selbst mit Zuhülfenahme dieser Mittel wird die Erfüllung der Verpflichtungen auch nur den ständigen Mitgliedern gegenüber keineswegs überall genügend sicher gestellt, da bei den Knappschaftscassen weder eine getrennte Rechnung je nach den auf die verschiedenen Zwecke der Kranken-, Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Versicherung bezüglichen Beiträge und Ausgaben stattzufinden pflegt, noch überhaupt die Prüfung der für die Sicherstellung der Verbindlichkeiten erforderlichen Deckung nach versicherungstechnischen Grundsätzen bezw. durch vorherige Capitalsansammlung erfolgt; die gegenwärtigen Beiträge der Mitglieder dienen zum grössten Theil der Erfüllung von Verbindlichkeiten, die bereits in der Vergangenheit entstanden sind; die Last der Gegenwart wird in überwiegendem Mass auf die Zukunft abgebürdet [1]). Bei dieser Grund-

---

1) Die durch die Knappschaftskassen gebotene Sicherheit hat bekanntlich in neuer Zeit von zahlreichen Seiten her Bemängelung erfahren; der frühere Director des preuss. statistischen Bureaus, Herr Geh. Ober-Reg.-Rath Engel berechnete in einem vor einiger Zeit in der Berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage das zeitige Deficit der preuss. Knappschafts-Vereine auf 95 Millionen Mark. Im Wesentlichen wird allerdings das Urtheil, das über die von den Vereinen gebotene Sicherheit gefällt wird, von der Stellung abhängen, welche zur Frage der Zulässigkeit des den Knappschaftsvereinen zu Grunde liegenden Princips überhaupt angenommen wird; denen, welche die an diese Vereine zu richtenden Anforderungen nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik bemes-

lage können die Knappschaftskassen zwar in Zeiten des Aufschwungs und der Erweiterung, ja selbst in Zeiten der Stetigkeit des Betriebes bestehen; dagegen ertragen sie schwer die Zeiten des Rückgangs; so hat denn soweit bekannt die letzte wirthschaftliche Krisis manche Kassen in arge Bedrängniss gebracht, wo nicht ihrem Ruin nahe geführt. Wenn nun auch wie die in einzelnen Gebieten theilweise bereits durchgeführten vortrefflichen Vorschläge Hiltrops überzeugend darthun, durch Abzweigung besonderer Krankenkassen, durch Annahme eines rationellen Systems für die Abmessung von Beiträgen und Lasten, durch Aenderung des Verhältnisses der nicht ständigen Mitglieder und durch Vereinigung der nicht leistungsfähigen Kassen zu grösseren Verbänden endlich durch gesonderte Organisation der Unfallversicherung erhebliche Verbesserungen möglich sind, so wird doch selbst im Wege dieser Reformen Mangels einer Gewähr für den künftigen Umfang des Betriebs und den dadurch bedingten Zufluss der Mitglieder für viele

---

sen wollen, stehen andere gegenüber, welche für die genossenschaftlich organisirten Kassen eine freiere Bewegung in Anspruch nehmen; zu den letzteren gehört auch Brentano (der Arbeiterversicherungszwang S. 41); ausführlicher hat sich über die ökonomischen Eigenthümlichkeiten der Zwangshülfskassen Schäffle (der korporative Hülfskassenzwang S. 13 fg. u. 24 fg.) verbreitet. Sch. stellt die Forderung der Bildung von Deckungsfonds nach Analogie des Verfahrens der Privatversicherungs-Gesellschaften *in ihrer vollen Strenge* an die Zwangshülfskassen nur dann, wenn diese auf eine subsidiäre Hülfe verwandter Kassen- oder Landes-Kassen-Verbände nicht angewiesen sind; er hält es für einen Vorzug der korporativen Hülfskassen, dass ihnen als einer Gegenseitigkeitsversicherung, Elasticität und Beweglichkeit der Belastungen innewohnt. Meiner Ansicht nach ist es richtig, dass die Anforderungen an die Kapitalansammlung um so weitergehende sein müssen, je engere die Verbände sind, welche die einzelnen Kassen umfassen; dennoch bin ich der Meinung, dass Aenderungen in den Leistungen oder Beiträgen überhaupt und auch bei grossen Verbänden, zumal sofern es sich um Zwangskassen handelt, immerhin missliche Auskunftsmittel enthalten, die nur in der engsten Begrenzung sollten vorkommen dürfen; schon hieraus erwächst auch für solche Verbände das Erforderniss der Ansammlung von Deckungs-Fonds, welche die Ausgleichung zwischen den je nach den Zeiten wechselnden Anforderungen herstellen; allerdings ist die Methode, nach welcher eine derartige Beitragsberechnung auszuführen ist, noch in hohem Grade streitig; siehe u. A. die Einwendungen Gerkrath's gegen die Annahme eines Beharrungszustandes, wie sie diesen Berechnungen häufig zu Grunde gelegt worden ist, in dessen Schrift „Ueber die Höhe der Arbeiterversicherung" S. 9 fg. — Für eine massgebende Forderung halte ich es auch hier, dass die Generation, welche für die ihr Angehörigen eine Unterhaltungsverbindlichkeit constituirt, auch für den Deckungsbedarf der Hauptsache nach selbst sorge; andernfalls würde die Leistung dieser Generation sich auf ein Versprechen beschränken, dessen Einlösung sie der Zukunft, für welche wirthschaftliche Verhältnisse und Belastung ja niemals zu übersehen sind, überliesse. Schon aus diesem Grunde würde ich das Princip der Knappschaftskassen, die ja überdies relativ eng begrenzte Verbände darstellen, für ein ausreichendes halten.

Kassen eine absolute Sicherstellung der Mitglieder zumal gegen Kürzungen der Vortheile bzw. namhafte Steigerung der Belastung ebensowenig zu erreichen sein, wie hierdurch eine unbedingte Uebertragbarkeit der Ansprüche bezw. eine Gewährleistung der Entschädigung für die Fälle des Wechsels des Arbeitsverhältnisses bzw. des Berufs zu erzielen sein wird [1]). Je mehr sonach die Knappschaftskassen sich als eine mit den Besonderheiten des Bergbaus bezw. der ihm gleichbehandelten Industrien eng verwachsene und gleichwohl auch innerhalb dieser Grenzen ihrer Anwendung reformbedürftige Einrichtung erweisen, desto weniger wird es angängig sein, die Grundsätze dieser Einrichtung, mag die Reform bezw. die weitere Ausdehnung derselben auf dem Bergbau verwandte Betriebe ja immerhin ein Gegenstand der Discussion bleiben, auf andere Industrien, bei denen jene Besonderheiten nicht Platz greifen, zu übertragen.

Wenn der Staat von seinem Rechte, die Einzelnen zur Betheiligung bei einer in ihrem wie im allgemeinen Wohlfahrts-Interesse für nothwendig erachteten Einrichtung anzuhalten Gebrauch macht, so muss er allen gleiches Recht und allen gleiche und unbedingte Sicherstellung der ihnen in Aussicht gestellten Leistungen und Vortheile und zwar auch ihrem Masse nach gewähren; diese Sicherstellung muss sich ebensowohl auf den Fall beziehen, wo der zur Kassen-Mitgliedschaft herangezogene Arbeiter in seinem Arbeitsverhältnisse und in seinem Kassen-Verbande verbleibt, als auch auf den Fall, wo er von seinem Rechte, die Erwerbsthätigkeit frei zu wählen, durch Uebertritt in ein anderes Arbeitsverhältniss oder einen anderen Beruf Gebrauch macht; es ist nicht zulässig, ihm dies verfassungsmässige und die ganze heutige Wirthschaftsordnung durchdringende Recht indirect dadurch zu verkümmern, dass er für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder der Erwerbsthätigkeit überhaupt mit dem Verluste der durch die Einzahlung von Beiträgen erworbenen Anrechte bedroht wird; das Ausscheiden ist ja in einer grossen und vielleicht der grössten Anzahl von Fällen nicht einmal ein freiwilliges, sondern ein durch Betriebs-Reduction, Betriebs-Einstellung oder Entlassung Seitens des Arbeitgebers aus sonstigen Gründen hervorgerufenes. Wenn Herr Stumm bei Begründung seines Antrags sich dahin äusserte: „es müsse

1) Ueber das Verhältniss der Knappschaftskassen zur Freizügigkeit verbreitet sich besonders eingehend Brentano, Arbeiterversicherungszwang S. 89 fg. Der Nachweis, dass die jetzigen Einrichtungen der Kassen sich mit den Anforderungen der Erwerbsfreiheit nicht in Einklang befinden, wird hier in einer m. E. schlagenden Weise geführt.

der Arbeiter einen Vortheil darin finden, seine Fabrik nicht alle Tage zu wechseln, sich nicht als Vagabund in der Welt umherzutreiben" [1]), so ist dies ein Ausspruch, der vom Gesichtspunkte eines mit Recht auf ein ständiges Arbeitspersonal haltenden und zugleich um das Wohl der Arbeiter besorgten Industriellen gewiss zu erklären, der jedoch die gegen das Princip der Knappschaftskassen erhobenen Ausstellungen zu entkräften nicht geeignet ist. Den gedachten Anforderungen in Bezug auf die Sicherstellung können die Fabrik-Invalidencassen, deren Errichtung die über den Antrag des Herrn Stumm eingesetzte Reichstags-Kommission empfahl, nicht entsprechen; die Form der Kassen, welche den Antrag der Kommission in Vorschlag bringt, sichert weder der Leistungsfähigkeit der Kassen bezüglich der in Aussicht gestellten Entschädigungen überhaupt, noch die Fortdauer des Anspruches für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses. Die Sicherstellung der Leistungen, welche die Privat-Versicherungs-Gesellschaften gewähren, beruht abgesehen von der Grösse ihres Reserve-Fonds und sonstigen Vermögens und dem Umfange und der Realisirbarkeit ihres Actien-Kapitals auf der Zuverlässigkeit ihrer Rechnung; diese Zuverlässigkeit hat zwei Voraussetzungen: einmal, dass der Kreis der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträge ein so grosser sei, dass innerhalb desselben das Gesetz der grossen Zahlen wirke; zweitens die Erwartung, dass die einmal in ein solches Vertragsverhältniss mit der Gesellschaft bezw. in die Mitgliedschaft derselben eingetretenen Versicherten wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach in dem bezüglichen Versicherungs-Verhältniss längere Zeit oder dauernd verbleiben. Keine dieser Voraussetzungen lässt sich von jenen Kassen in genügendem Masse erfüllen. Denn sie werden immer nur einen relativ engen Kreis von Versicherten umfassen, einen Kreis, der nicht nur nach Massgabe der Ausdehnung oder Reduction der zur Kasse gehörigen Betriebe überhaupt, sondern auch vermöge des individuellen Wechsels an Personal meist ein mehr oder weniger fluctuirender sein wird. Den einzelnen ausscheidenden Mitgliedern will zwar der Kommissions-Antrag die erwachsenen Anrechte dadurch erhalten, dass er das Erforderniss ihrer Uebertragbarkeit von einer Kasse auf die andere aufstellt; die Constituirung einer solchen Uebertragbarkeit, welche schon für die sehr viel gleichförmigere Verhältnisse aufweisenden Knappschaftskassen kaum allgemein realisirbar ist, wäre hier jedoch völlig undurchführbar; es würde dies den Kassen vollends die Möglichkeit

1) Reichstags-Verhandlungen von 1879 S. 160.

nehmen, einen auch nur einigermassen bestimmt abgegrenzten Kreis von Verbindlichkeiten ihrer Berechnung zu Grunde zu legen und ein konstantes Verhältniss zwischen diesen und den Beiträgen zu erhalten; nur zwischen den grössten Verbänden würden die Wirkungen des individuellen Ab- und Zuströmens sich annähernd ausgleichen[1]). Einer allgemeinen Organisation der Invaliden- wie der Wittwen- und Waisen-Versicherung werden daher derartige auf enger localer Abgrenzung beruhende Kassen-Verbände ebensowenig dienen können, wie die von Ludwig Wolf in seinem Gutachten empfohlenen subsidiären Gemeinde-Invaliden-Kassen nach meinem Dafürhalten eine solche Grundlage herzustellen vermögen. Es wird sich vielmehr nur fragen können, ob das Ziel im Wege einer grosse Kreise umfassenden freien oder auf staatlichem Zwang beruhenden genossenschaftlichen Organisation erreichbar ist.

Die freien Kassen haben in Bezug auf die Ausdehnung oder Beschränktheit des Kreises, den sie umfassen müssen, einen etwas weiteren Spielraum, als die Zwangskassen; vom Standpunkte des Einzelnen aus, der sich frei über seinen Beitritt entscheidet, ist es leichter zu übersehen, ob Aussicht vorhanden, dass er in seinem Erwerbsverhältniss verbleiben werde; es ist ferner mehr oder weniger seine Sache, wenn er durch freiwilligen Eintritt in den Kassen-Verband sich ihm ungünstigen Consequenzen für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder Wohnorts unterwirft. Dennoch wird, schon um mit dem Gesetz der grossen Zahl arbeiten zu können und die Wirkungen ungünstiger Zufallscombinationen möglichst abzuschwächen, die thunlichste Ausdehnung des Kreises auch für die freien, Zwecken der Invaliden-Versicherung dienenden Kassen Grundsatz sein müssen, wie denn auch die englischen derartige Versicherungszwecke unter ihre Aufgaben zählenden Vereine, die friendly societies und die Gesammt-Verbände der trades unions meist eine grosse Mitgliederzahl, die letzteren namentlich alle den Vereinsanschluss suchenden Gewerbegenossen des Königreichs umfassen. Ebenso war es gewiss eine glückliche Idee der Leiter der deutschen Gewerkvereine, die Invaliden-Versicherung auf zwei grosse centrale Kassen, die Verbandskasse und die Kasse der Maschinenbauer und Metallarbeiter zu gründen. Dennoch vermag ich, für so verdienstlich ich an sich dies Vorgehen halte und so sehr ich die entgegenstehenden Schwierigkeiten würdige, aus den Ergebnissen, welche die „Perle der Gewerkvereine" im Sommer 1880 mitgetheilt

1) Die sub 4 des Komm.-Beschl. empfohlenen Kassenverbände würden diese Ausgleichung nur bei Aufhebung der ökonom. Selbstständigkeit der Einzelkassen sicher stellen.

hat, nicht die Hoffnung zu schöpfen, dass durch diese oder ähnliche Organisationen das Ziel einer allgemeinen Invaliden-Versorgung auch nur annähernd zu erreichen sein werden.

Ich unterlasse es, hier die Analogie der englischen, verschiedene Aufgaben in ihrem Wirkungskreise vereinigenden und auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbaren Vereinsorganisationen heranzuziehen; dass der im Besitz der beiden Gewerkvereins-Invalidenkassen befindliche Kapitalfond um 320,000 Mark für die Pensionsansprüche von 8300 Mitglieder unter Hinzutritt des Schätzungswerths der künftig fällig werdenden Beiträge die erforderliche Sicherheit gewähre, erscheint zweifelhaft; nach dem von Behm erstatteten sehr überzeugenden Gutachten müssten um diese Sicherheit zu erzielen, die Beiträge noch auf das Anderthalbfache der jetzigen Sätze erhöht werden [1]). Sofern behufs Erhöhung der Sicherheit auf einen vermehrten Zufluss von Mitgliedern gerechnet wird, ist dies ein Element das sich als eine gänzlich unbestimmte Grösse characterisirt, da auf das Mass der Betheiligung bei jenen Kassen die mannigfachsten Momente Einfluss haben; insbesondere ist es die zur Zeit unübersehbare weitere Entwickelung der Gewerbevereine überhaupt, welche für den Umfang jener Betheiligung in erster Linie bedingend sein wird. Aber auch wenn jene Kassen für die in Aussicht gestellte Invalidenversorgung volle Sicherheit böten, würden doch andere Momente einer erheblich weitern Ausdehnung ihrer Wirksamkeit entgegenstehen. Jene beiden Invalidenkassen der Gewerkvereine beschränken sich auf die Gewährung von Renten für den Fall der Invalidität; eine Reservirung des Kapitals findet ebenso-

---

1) D. h. auf das Dreifache der ursprünglichen Sätze siehe Behm in dem cit. V. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik S. 153. Diese früheren Beiträge betrugen (für eine wöchentliche Pension von 4,50 Mark) pro Woche 10 Pf., ein Satz der auf dem Leipziger Verbandstage (1875) für die bis dahin schon vorhanden gewesenen Mitglieder auf 15 Pf. und demnächst auf dem Nürnberger Verbandstage (1879) auf 20 Pf. erhöht wurde. Die nach dem 1. Mai 1875 hinzugetretenen Mitglieder haben dagegen seitdem einen nach dem Beitrittsalter von 15—30, 30—40 und 40—45 Jahren sich abstufenden Satz von (seit dem Nürnberger Verbandstage) $13\frac{1}{3}$, 20 und $26\frac{2}{3}$ Pf. pro Woche zu zahlen. Dennoch ist es nicht gelungen, eine völlig befriedigende Bilanz zu erzielen, wie die Ausführungen von Stämmler in dessen Schrift: Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Berlin 1881 S. 20 fg. in einer m. E. ausreichenden Weise darthun; bedenklich ist namentlich, dass das Kapitalvermögen der Verbands-Kasse, welches Ende 1878 222,189,55 Mark betrug, bis zum 1. Juli bezw. 1. October 1880 auf 218,252,68 bezw. 212,172,03 Mark gesunken war, während dasselbe doch, da normale Sicherheit noch nicht erreicht ist, hätte zunehmen müssen. Andererseits waren es offenbar die Erhöhungen, die auf die Betheiligung an der Kasse wieder nachtheilig gewirkt hatten; während Ende 1874 die Zahl der Mitglieder 9567 betrug, war sie 1880 auf rund 8300 herabgegangen. Jedenfalls ist zur Zeit eher ein Rückgang als ein Fortschritt vorhanden.

wenig statt als die Wirksamkeit der Kassen auf die Versicherung der Angehörigen ausgedehnt worden ist. Für die grosse Mehrzahl der Gewerbegenossen — es sind die mit Familien versehenen — hat die Invalidenversicherung ohne gleichzeitige Wittwen- und Waisenversicherung einen nur unvollkommenen Werth; würde aber diese letztere Versicherung mit eingeschlossen, so würden die Beiträge einen für viele Mitglieder völlig unerschwinglichen Betrag erreichen. Die zu jenen Kassen zu leistenden Beiträge, deren Abstufung nach einem complicirten Alter- und Individualverhältnisse ausreichend berücksichtigenden Tarif [1]) die Betheiligung voraussichtlich weiter verringern würde, müssen aber schon für die Aufgabe der Invalidenversicherung allein eine hohe sein, weil der zeitige Beitritt der Mitglieder, so lange er ein freiwilliger bleibt, im Allgemeinen selten sein wird; dass der Beitritt in jungen d. h. in denjenigen Jahren, in denen der Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit am fernsten und Mangels einer zu ernährenden Familie die Leistungsfähigkeit am grössten ist, sich für jene Kassen in irgend welcher Allgemeinheit sicher stellen lassen werde, halte ich für gänzlich unwahrscheinlich, wenn es ja auch nicht geradezu ausgeschlossen sein mag, dass in einzelnen engeren gewerblichen Kreisen das berufsgenossenschaftliche Bewusstsein sich kräftig genug entwickelt, um einen entsprechenden Druck auf die Betheiligten zu üben [2]). Dass in der Periode der grössten Rüstigkeit und Kraft die Anwandlungen des Gedankens an künftige Fürsorgebedürftigkeit gerade am seltensten sind, ist ein in der menschlichen Natur begründeter Zug; auch in den mit einer höhereren Bildung ausgestatteten Klassen der Gesellschaft, die doch mehr mit der Zukunft zu rechnen gewohnt sind, ist ja in jener Altersperiode eine Vorsorge für das Alter durchaus ungewöhnlich. Würden wir es nicht fast als eine Verirrung betrachten, wenn ein junger Mann etwa während der Jahre

1) Für einen solchen Tarif erachte ich noch nicht den auf den Verbandstagen in Leipzig bezw. Nürnberg für die seit dem 1. Mai 1879 eingetretenen Mitglieder beschlossenen, der wie oben S. 508 Anm. 1 erwähnt, nur eine dreifache Abstufung — Beitrittsalter von 15—30, 30—40, 40—45 — enthält. Ueber die Schwierigkeiten, welche in Deutschland der Anwendung eines Tarifs von complicirter Abstufung entgegenstehen, verbreitet sich M. Hirsch in der Schrift: Die gegenseitigen Hülfskassen und ihre Gesetzgebung S. 175 fg.

2) Unter der Voraussetzung eines solchen einen hinreichenden Impuls enthaltenden berufsgenossenschaftlichen Bewusstseins können dann auch Coercitivbestimmungen wie die in den Statuten der Buchdrucker-Unterstützungsvereine enthaltenen, welche für den Fall verzögerten Beitritts die Pensionsberechtigung von einer weit längeren Beitragszahlung abhängig machen, von Wirksamkeit sein. Siehe § 38 des Statuts des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker v. 2./5. Sept. 1879.

seines Universitätsstudiums sich bereits mit der Sicherung seines Alters oder gar mit der Zukunft seiner Wittwen und Waisen beschäftigte? — So wenig daher dem freien Kassenwesen für die Aufgaben der Invaliditäts- etc. Versicherung innerhalb begrenzter Kreise die Fähigkeit weiterer Entwickelung abgesprochen werden soll, so wird doch eine Verallgemeinerung dieser Versicherung in einem für die engere Begrenzung der Armenlast fühlbaren Masse auf diesem Wege wenigstens für eine nahe Zukunft schwerlich zu gewärtigen sein.

Auch die erheblichen Fortschritte, welche die Organisation eines freien Kassenwesens behufs der Invalidenversorgung innerhalb des Buchdruckergewerbes in neuerer Zeit gemacht hat, werden dies Urtheil kaum beträchtlich zu ändern vermögen. Die localen Kassen, deren Errichtung theilweise schon in frühere Jahrzehnte hinauf reicht, sind hier durch den Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker zu einer Gesammtorganisation verbunden worden, es ist jedoch die Kranken- und Invalidenunterstützung im Wesentlichen Sache jener engeren Vereine; die Invalidenkasse des Gesammtvereins hat die Aufgabe, die Invalidenversorgung derjenigen Gewerbegenossen sicher zu stellen, welche an Orten, die keinem Localkassenverband angehören, in Arbeit stehen; zwischen der Invalidenkasse des Gesammtvereins und denen der als Gegenseitigkeitskassen anerkannten Localkassen sowie zwischen den letztern unter sich besteht Uebertragbarkeit der Ansprüche, d. h. es können im Falle des Domicilwechsels die Mitglieder der Regel nach ohne weitere Verkürzung durch Karrenzzeit in den Kassenverband, dem der Ort des neuen Arbeitsverhältnisses angehört übertreten [1]); Mitgliedern, welche von der Buchdruckerei abgehen, kann das Recht eingeräumt werden, dessenungeachtet Mitglieder der Kasse zu bleiben, eine Vergünstigung, welche die Localkassen öfter an die Bedingung einer bereits bestehenden längeren — etwa fünfzehnjährigen — Mitgliedschaft knüpfen; eine Rückzahlung bereits vereinnahmter Beiträge findet in solchen Fällen niemals statt [2]). Voraussetzung der Gegenseitigkeits-Anerkennung ist, dass die Statuten in ihren wesentlichen Be-

1) Die Invalidenkasse des Vereins ist daher den Local-Invalidenkassen coordinirt; sie ist dazu bestimmt, die örtlichen Lücken auszufüllen, welche die Organisation der Localvereine gelassen hat. Dementsprechend findet auch eine Subventionirung der Localkassen aus der Kasse des Centralvereins nicht statt. Für die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sind daher die Localvereine selbstständig verantwortlich; bei der starken Localisirung des Buchdruckereigewerbes in grossen Städten und den ständigen Productionsverhältnissen desselben ist die Bildung grosser leistungsfähiger Localvereine hier leichter als in anderen Gewerben.

2) Eine Entschädigung der Mitglieder für den Fall des durch Berufswechsels ver-

stimmungen übereinstimmen. Das Recht auf Invalidenunterstützung ist an die Bedingung fünfjähriger Mitgliedschaft geknüpft; die Invalidenunterstützung ist verschieden (Centralkasse 7 Mark wöchentlich, der Freiburger Localverein u. A. 5 Mark und im Todesfalle 60 Mark Begräbnissgeld); der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 20 Pf., doch bleibt Abänderung des Satzes je nach dem Masse der an die Kasse gerichteten Anforderungen vorbehalten. Zuschüsse der Arbeitgeber finden nicht statt, doch pflegen soweit mir bekannt diese dem Verein als einfache Mitglieder anzugehören. Die Betheiligung der Arbeiter (Werkführer, Setzer u. s. w.) ist eine sehr allgemeine; mit dem berufsgenossenschaftlichen Einfluss vereinigt sich öfter der der Arbeitgeber, um auf den Beitritt zu dringen; den nicht rechtzeitigen Beitritt bestraft der Verein bei den später Zutretenden durch erhebliche Verlängerung der das Unterstützungsrecht begründenden Beitragszeit. Eine so günstige nun aber diese Sachlage erscheint, so wird doch die Vereinsorganisation zunächst in financieller Hinsicht ihre Probe noch zu bestehen haben. In dem Verhältniss der Verbindlichkeiten zu den Beiträgen kann bei der Neuheit der Organisation und der Länge der Karenzzeit der Beharrungszustand, sofern es einen solchen giebt, noch bei Weitem nicht erreicht sein; es wird daher auch hier erst durch längere Erfahrung sich herausstellen können, ob der angenommene Beitragssatz ausreicht und ob für den Fall, dass eine erhebliche Erhöhung desselben sich als nöthig erwiese, das berufsgenossenschaftliche Bewusstsein stark genug sein würde, um ein Auseinanderfallen der Organisation zu verhüten. Aber gesetzt es würde, wie zu hoffen, die Probe siegreich bestanden, so wäre hiermit eine allgemeine Anwendbarkeit der Organisation noch nicht dargethan, denn es ist ausser Zweifel, dass gerade das Buchdruckergewerbe für die Bildung derartiger Kassen besonders günstige Voraussetzungen darbietet. Es handelt sich um eine Arbeiterkategorie, welche wie sie durch ihre besondere Berufsbildung einen geschlossenen Kreis bildet, so durch das Mass ihrer Bildung überhaupt den meisten anderen Arbeiterkategorien überlegen ist; nicht mit Unrecht hat ein neuerer Schriftsteller die Buchdrucker und die Maschinenbauer die Elite des Arbeiterstandes genannt. Dazu ist das Buchdruckergewerbe ein local stark centralisirtes: es wird in grösseren Städten zahlreich, in kleineren und auf dem Lande fast gar nicht betrieben; starke Localkassen sind also möglich; endlich ist der

anlassten Ausscheidens ist daher in keiner Weise gewährleistet; es schadet dies bei einer freien Kasse weniger, da der Einzelne wenigstens oft im Voraus zu übersehen in der Lage ist, ob er bei dem qu. Gewerbe werde verbleiben können.

Gewerbebetrieb, weil von Mode und Conjuncturen wenig beeinflusst, ein mehr als gewöhnlich ständiger. Die Eigenthümlichkeiten, die den Bergbau als zur genossenschaftlichen Invalidenversicherung vorzugsweise geeignet characterisiren, kehren grossentheils hier und zwar in verstärktem Massstabe wieder; gerade diese besonderen Eigenschaften sind es aber auch hier, welche Schlüsse zu Gunsten der Uebertragbarkeit auf andere Gewerbe nicht ohne Weiteres als statthaft erscheinen lassen.

Es bleibt daher die Idee grösserer, weite Kreise in sich begreifender Zwangskassenverbände in Erwägung zu ziehen. Die Aufgabe solcher Verbände müsste die Versorgung der Wittwen und Waisen mit umfassen; es ist nicht richtig, dass wie Behm meint die Verknüpfung der Wittwen- und Waisenversicherung mit der Invaliditätsversicherung eine unnöthige Erschwerung der Aufgabe enthalte; wird ein Zwang zur Versicherung der Invalidität constituirt, so lässt sich von einem solchen ein Zwang zur Versicherung der Familienangehörigen nicht trennen. Der Einzelne, dem die freie Wahl zusteht, mag nach seiner individuellen Auffassung oder der Lage seiner Verhältnisse der Invalidenversicherung vor der Wittwen- und Waisenversicherung den Vorzug geben und sich für die erstere entscheiden; aber es wird das Gesetz diese Wahl nicht für ihn treffen dürfen, da es sonst Gefahr laufen würde, die Mittel des Versicherten demjenigen Zwecke zuzuführen, der gerade seinem individuellen Bedürfnisse in geringerem Masse dient. Die Annahme, dass die Versicherung der Invalidität das Wichtigere sei, dürfte schwerlich Aussicht haben, allgemein anerkannt zu werden; im Gegentheil sprechen die schon vorher berührten, bei den Privatversicherungsgesellschaften gemachten Erfahrungen dafür, dass innerhalb der Arbeiterkreise selbst die Versicherung der Familienangehörigen für den Todesfall in der grossen Mehrzahl der Fälle als das Dringendere angesehen wird. Für die Versorgung der Familienangehörigen aber eine besondere Organisation hervorzurufen, würde den gesammten Apparat übermässig compliciren; die Ueberweisung der letztgedachten Versicherung an eine Actiengesellschaft wie sie Gerkrath vorschlägt [1]), würde aber mit dem Princip des Zwanges sich kaum vereinigen. Mit Recht hat daher auch die vorerwähnte, auf Grund des Stummschen Antrags von der Kommission des Reichstags vorgeschlagene Resolution die Wittwen- und Waisenversorgung ausdrücklich unter die von den Fabrik-Invalidenkassen zu erfüllenden Aufgaben aufgenommen. Hiermit aber gestaltet sich die Ausführung allerdings wieder schwie-

1) Zur Frage der Arbeiter-Versicherung S. 28. Siehe oben S. 500 Anm. 2.

riger, da bei solcher Erweiterung der Aufgaben — die Wittwen- und Waisenversicherung repräsentirt der Invalidenversicherung gegenüber den grösseren Theil der Last — die Beiträge sich weit weniger innerhalb der Grenzen des Erschwinglichen halten lassen; es bleibt ferner ein Modus zu finden, bei welchem für diese Versicherung die Beitragslast sich doch einigermassen nach dem Verhältniss des durch das Vorhandensein bezw. den Umfang der Familie bedingten Interesses der Betheiligten bemessen würde; eine Ausserachtlassung der durch das Mass dieses Interesses gegebenen Unterschiede würde nicht nur eine erhebliche Ungerechtigkeit gegen die mit keiner bezw. einer wenig zahlreichen Familie versehenen Mitglieder, sondern geradezu eine Anregung zu leichtsinnigem Eheschliessen und Kindererzeugen enthalten. — Weitere Schwierigkeiten erwachsen bezüglich der Feststellung der Invalidität. Nur in einem Theile der Fälle beruht diese letztere auf so erkennbaren Gebrechen und Mängeln, dass dieselbe durch technische Prüfung genügend festgestellt werden kann; in der Regel ist der Simulation ein weiter Spielraum geöffnet und bedarf es geraumer Zeit fortgesetzter, durch eingehende Kenntniss der Verhältnisse unterstützter Beobachtungen, um die Thatsache der Invalidität mit einiger Sicherheit zu constatiren, der Aufgabe solcher Feststellungen vermögen aber die Verbände um so weniger zu genügen, einen je weiteren Kreis sie umfassen, je ferner die Vereinsleitung den Verhältnissen steht und je weniger das eigene Interesse der jene Feststellung bewirkenden localen Organe betheiligt ist. Es beruht daher auf einem richtigen Gedanken, wenn Schäffle [1]), welcher die für die Invalidenversorgung herzustellenden grösseren Verbände auf der Grundlage der hauptsächlich der Krankenversicherung dienenden Hülfskassen errichten will, den Vorschlag macht, die Feststellung der Invalidität diesen letzteren zu überlassen nnd sie dafür mit einem entsprechenden Aufgelde bezw. für die ersten Jahre der Invalidität mit einer erheblichen, degressiven Quote des Pensionsbetrages zu betheiligen. Thatsächlich wird jedoch dieser Vorschlag sich keineswegs so leicht ausführen lassen, wie Schäffle voraussetzt. Denn entweder wird jener Antheil an den Kosten so gering bemessen sein, dass er einen wirksamen Impuls für den engeren Verband nicht enthält, oder es werden bezüglich der kleineren Verbände mehr oder weniger dieselben Nachtheile sich ergeben, die, wie ich vorher ausführte, von Pensionskassen, welche nur enge Kreise umfassen, nicht zu trennen sein; das Wesen der für die Krankenversicherung einzurichtenden Hülfskassen würde dadurch, dass dieselben mit einem wesentlicheu Antheil an der Invalidenversorgung

1) Der korporative Hülfskassenzwang S. 82.

belastet würden, wesentlich geändert werden; wenn daher zur Beseitigung der vom Standpunkte der Freizügigkeit aus gegen die obligatorischen Krankenkassen erhobenen Einwendungen darauf hingewiesen worden ist, dass dieselben im Allgemeinen ohne wesentliche Kapitalansammlung arbeiten würden, so würde dies Argument mit einer solchen Ausdehnung der Aufgabe wieder seine Kraft verlieren. Die der Feststellung der Invalidität in concreto entgegenstehenden Schwierigkeiten haben einzelne Anhänger von auf grosse locale Gebiete basirten Versorgungskassen, wie Göbel und Kretschmann, dahin geführt, der Invalidenversorgung einfach eine mit Erreichung eines bestimmten Alters eintretende Altersversorgung zu substituiren; für die Invalidenversorgung in Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichung des versorgungsberechtigten Alters eintritt, will Göbel [1]) in besonderer Weise — vorläufig im Wege der Armenpflege — sorgen. Mit dieser Substituirung würde aber die ganze Einrichtung wesentlich verschlechtert, da ja die allgemein festzustellende Altersgrenze sich mit der Invalidität in concreto fast niemals decken wird: je enger diese Grenze gezogen wird, desto mehr werden die Kosten unnöthigerweise vermehrt, je weiter sie gesetzt wird, desto mehr Fälle wirklicher Invalidität müssen von jener Versorgung ausgeschlossen bleiben. Dennoch scheint mir, wird bei allen grosse Verbände umfassenden allgemeinen d. h. von einer Berufsqualification absehenden Invalidenkassen jene Substituirung der blossen Altersversorgung nicht umgangen werden können, da gerade die Feststellung der Unfähigkeit zum Erwerbe überhaupt in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle lediglich auf einer die gesammten persönlichen Verhältnisse in Betracht ziehenden Prüfung beruht; günstiger stehen berufsgenossenschaftliche Invalidenkassen dadurch, dass sie der Regel nach sich behufs Anerkennung der Invalidität an dem Nachweise der Unfähigkeit, den bestimmten Beruf ferner auszuüben, genügen lassen [2]) müssen. An dieser Feststellung der Unfähigkeit zur Ausübung eines bestimmten Berufs haben technische Konstatirungen einen immer noch grösseren Antheil; auch dadurch, dass berufsgenossenschaftliche Verbände leichter über für gedachte Zwecke geeignete locale Organe verfügen, sind sie jene Schwierigkeiten zu überwinden eher befähigt.

---

1) Göbel, Ueber Alters- und Wittwenversorgung der Arbeiter, Berlin 1882 S. 14 fg.

2) So definirt das Statut des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker vom 2/5. Sept. 1879 in §. 38 die Invalidität folgendermaassen: „Unter Invalidität wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit als Buchdrucker verstanden, gleichviel, ob Altersschwäche, Unglücksfälle oder Krankheit die Ursache war.“

Ueberhaupt weisen die bestehenden Anfänge am meisten auf berufsgenossenschaftliche Organisationen hin; alle vorher erwähnten Bildungen gehören in diese Kategorie. Soll, wie Schäffle will[1]), die Gliederung, welche der Errichtung des Krankencassenwesens zum Grunde zu legen ist, auch dem Aufbau der weiteren Invalidenkassen-Verbände als Basis dienen, so ergiebt sich schon hieraus, dass die berufsgenossenschaftlichen Verbände innerhalb der gesammten Organisation einen nicht unerheblichen Bruchtheil ausmachen würden. In der That lässt sich auch mittelst allgemeiner, die Berufsqualification nicht berücksichtigender Verbände dem Bedürfniss gerade der mit einer besseren Berufsbildung versehenen Arbeiterkreise keineswegs genügend entsprechen. Denn diese werden immer Anspruch darauf machen können, dass die Invalidenhülfe ihnen schon in Fällen der Unfähigkeit für den besonderen Beruf gewährt werde: man wird von Schriftsetzern oder Maschinenbauern, die wegen abnehmender Schärfe des Gesichts ihren bisherigen Erwerb nicht mehr fortsetzen können, nicht verlangen können, dass sie in ihrem Alter sich ihr Brod durch Steinklopfen oder Erdarbeiten verdienen. Für die Gewährung so qualificirter Invalidenversorgung würden aber nur berufsgenossenschaftliche Verbände die erforderliche Befähigung haben. Indessen bleibt es doch ganz ungewiss, ob der grössere Theil der Bevölkerungskreise, welche in dem Ausdrucke „arbeitende Klassen" zusammengefasst werden, in solche berufsgenossenschaftliche Verbände würde eingereiht werden können; vielleicht würde dies nicht einmal hinsichtlich des ganzen Gebiets des skilled labour ausführbar sein. Es bliebe alsdann eine doppelte Möglichkeit: entweder würden für die übrigen Arbeiterkreise allgemeine, d. h. von einer Berufs-Qualification absehende, grosse locale Gebiete in sich begreifende Kassen hergestellt oder es würde für die ausserhalb der berufsgenossenschaftlichen Verbände bleibenden Arbeiterkreise auf Herbeiführung einer solchen Organisation ganz verzichtet. Im ersteren Falle ergebe sich bei dem ganz verschiedenen Begriff der Invalidität, wie er beiderlei Arten von Kassen zum Grunde liegen würde und der hierdurch bedingten gänzlichen Verschiedenheit der Einrichtungen der Uebelstand, dass der durch den Berufswechsel bedingte Uebertritt von einem Verbande zum andern erheblich erschwert und so die freie Verwerthung der Erwerbsthätigkeit wieder verkümmert würde; im anderen Falle würde die Aufgabe überhaupt nur unvollständig gelöst und es blieben gerade diejenigen Kreise der Arbeiterwelt ausserhalb der Organisation, welche fast am meisten

1) Der korporative Hülfskassenzwang S. 66 fg.

in ihrem Alter der Armenflege anheimzufallen pflegen; auch hier würde die Frage einer Entschädigung derjenigen, die in Folge Berufswechsels aus dem Kassenverbande austreten, zu lösen sein. Ausserdem erwüchse aus der Beschränkung der Zwangsverbände auf nur einem Theile der Arbeiterwelt eine Erschwerung in finanzieller Hinsicht insofern, als für die bezüglichen Invalidenversorgungs-Verbände, sei es für die Uebergangszeit, sei es überhaupt, wie fast von allen Vertheidigern derselben geschicht, eine Staatshülfe in Anspruch genommen wird [1]). So weit ich nun davon entfernt bin, derartige Zuschüsse im Princip ohne Weiteres verwerfen zu wollen, so ist es für mich doch eine Voraussetzung der Zulässigkeit, dass dieselben der Arbeiterwelt bezw. den ärmeren Klassen überhaupt, nicht aber nur einem Theile derselben und zwar gerade demjenigen Theile zu Gute kommen, der, weil in verhältnissmässig besseren Verhältnissen lebend, dieser Unterstützungen am wenigsten bedarf; gerade diese an und für sich besser gestellten Elemente wären es, die sich in den berufsgenossenschaftlichen Zwangsverbänden vorzugsweise vereinigen würden. Die Zulässigkeit der Staatszuschüsse würde daher in jedem Falle dadurch bedingt sein, dass eine Ausdehnung der Organisation auf alle Kreise des Arbeiterstandes sich als ausführbar erwiese.

Vermuthlich sind es diese die Durchführung des Gedankens berufsgenossenschaftlicher Organisation begegnenden Schwierigkeiten, welche Anstoss dazu gegeben haben, die Bildung auf lediglich localer Abgrenzung beruhender von berufmässiger Qualification abstehender grösserer Verbände als Ziel hinzustellen; es geschieht dies in dem mehrfach citirten Gutachten von Behm; nach gleicher Richtung hin bewegen sich die Vorschläge von Kalle und Göbel, denen sich meine in neuester Zeit veröffentlichte Brochüre Kretschmann zugesellt hat [2]); Kalle befürwortet

1) So auch von Schäffle, welcher — der korporative Hülfskassenzwang, Abschnitt XVI S. 100 fg. — einen Reichszuschuss entweder in Form eines Zuschusses pro Kopf der Mitgliederzahl in degressiven Raten oder ein Dotationskapital pro Kopf in Vorschlag bringt. Das im Text hervorgehobene der Gewährung eines solchen Zuschusses lediglich für einen Theil der arbeitenden Klassen entgegenstehende Bedenken wird wohl kaum sich in der Weise beseitigen lassen, wie dies Schäffle durch Verweisung auf eine noch weitere Ausdehnung des Systems der Dotationen, welche die überschüssigen Mittel des Reichs in andern — übrigens zur Zeit nur sehr unbestimmt angedeuteten — Formen auch den in den Hülfskassenzwang nicht eingeschlossenen Kreisen der arbeitenden Klassen zuführen würde, zu thun versucht.

2) Das Gutachten von Kalle findet sich ebenso wie das erwähnte Behmsche Gutachten im Bande V der Schriften des Vereins für Socialpolitik (über Alters- und Invalidenkassen der Arbeiter,) S 1 fg. Göbels Schrift ist schon oben erwähnt worden. Mit der-

die Organisation von Kassen, deren Bezirke sich thunlichst an die politische Organisation anschliessen, Göbel die Einrichtung einer das ganze Gebiet des Reichs umfassenden Reichspensions-Kasse; Kretschmann spricht sich für Alterskassen aus, von denen je eine eine preussische Provinz oder einen deutschen Mittelstaat oder eine Gruppe kleinerer Gebiete umfassen solle; Göbel und Kretschmann setzen hierbei, wie schon vorher erwähnt, an die Stelle der Invaliden- eine blosse Altersversorgung; gemeinsam ist den Projecten, dass sie neben dieser Altersversorgung eine Wittwen- und Waisen- oder doch eine Wittwenversorgung in Aussicht nehmen; alle genannten Vorschläge treffen ferner darin überein, dass sie der Beitrittspflicht die grösste Ausdehnung geben. Keiner der Vorschläge hat jedoch die Schwierigkeiten zu beseitigen vermocht, welche auch bei dieser weiten Ausdehnung des Kassenzwanges in Bezug auf Abgrenzung und Durchführung bestehen. Ebenso wenig ist, was die financielle Seite der Frage anlangt, eine befriedigende Lösung gefunden worden.

Was die Schwierigkeiten der Abgrenzung anlangt, so hat über dieselben, wie sie sich nach dem von der Kommission des Reichstags empfohlenen Project von Fabrik-Invaliden-Kassen ergeben würden, Sartorius von Waltershausen [1]) in seiner Schrift über Alters- und Invaliden-Versorgung sich treffend verbreitet; ähnliche Schwierigkeiten kehren auch bei der nach den bezeichneten Projecten in Aussicht genommenen, viel weiter gegriffenen Abgrenzung wieder. Kalle will im Princip und unter Vorbehalt detaillirterer Abgrenzung den Beitrittszwang auf Alle ausdehnen, die ein gewisses zu ihrem Unterhalt ausreichendes Vermögen nicht nachweisen können, selbst auf unverheirathete Arbeiterinnen, denen aber im Falle der Verheirathung eine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge zurückgewährt werden soll; es würde hierdurch namentlich die Ungerechtigkeit entstehen, dass diejenigen Personen, welche keinen zu einer Beitragsquote mitheranzuziehenden Arbeitgeber haben, dessen ihnen wohl oft unerschwinglichen Antheil mitzuleisten haben würden, eine Consequenz, welche in dem genannten Gutachten auch thatsächlich gezogen wird; es würde aber auch überhaupt die Beitreibung von Beiträgen gegenüber solchen, bei denen sie durch Lohnabzug nicht bewirkt werden könnte, meist ganz unausführbar bleiben [2]). Göbel stellt

---

selben trifft in der Richtung am meisten überein die Schrift von Kretschmann: die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland, Leipzig 1882.

1) Sartorius von Waltershausen in der Schrift: Die Stellung des Staates zur Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880 S. 34 fg.

2) Mit vollem Recht wird in den Motiven zum Entwurf des Krankenversicherungs-Gesetzes davon ausgegangen, dass über den Bereich der Arbeiterkreise, bezüglich deren

sich die Sache so vor, dass die den unteren Steuerstufen angehörigen Personen, nachdem sie das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, zum Beitritt verpflichtet sein sollen, sofern sie nicht den von ihm bezeichneten zahlreichen Ausnahme-Kategorien angehören. Die Beitrittspflicht an diese Voraussetzungen zu knüpfen, halte ich aber für ganz unmöglich: es würde damit Jemand vermöge des Umstandes, dass er einmal der betr. unteren Steuerstufe angehört hat, hierdurch mit der Kassen-Mitgliedschaft für sein ganzes Leben behaftet werden; es würden ferner alle diejenigen, welche zu einem späteren Zeitpunkte in jene unteren Stufen und in die nicht befreiten Kategorien eintreten, von diesem Zeitpunkte an kassenpflichtig werden und zwar damit die Kasse für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten leistungsfähig bleibe, zu diesen mit den ihrem Alter entsprechenden höheren Beiträgen hereingezogen werden müssen; so würden beispielsweise da Dienstboten der Regel nach befreit bleiben sollen, die Knechte auf dem Lande nicht beitragspflichtig und erst sobald sie Tagelöhner würden, dem Kassenzwange unterworfen sein, dann aber selbstverständlich mit den ihrem Alter entsprechenden höheren Beiträgen sich zu betheiligen haben, es sei denn dass beabsichtigt würde, den Personen, welche bei Vollendung ihres vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer befreiten Kategorie gehören, die Befreiung für ihr ganzes Leben zu erhalten; damit aber würde die Eigenschaft der Kasse als eine allgemeine dann wieder gänzlich durchlöchert werden. Aufgabe der Verwaltung würde es sein, für jede einzelne Person den Wechsel ihrer die Kassenpflicht begründenden bezw. aufhebenden Verhältnisse zu folgen, ja es würde, da nach Göbel's Vorschlag unverschuldete Ausfälle auf die Reichskasse übernommen, Personen aber, die wegen Unwirthschaftlichkeit, Liederlichkeit u. s. w. ihre Beiträge zu leisten ausser Stande sind, aus der Kasse ausgestossen werden sollen, die Verwaltung mit einem Material von Individual-Entschädigungen belastet werden, dem gegenüber ihre Unzureichlichkeit nur zu bald sich herausstellen würde. Eine kaum günstigere Lösung enthalten die von Kretschmann gemachten Vorschläge. Er will der Kassenpflicht unterwerfen: das gewöhnliche Gesinde, die Tagelöhner und Lohnarbeiter, die Grundbesitzer und Pächter sowie Gewerbtreibende, welche von dem Ertrage ihres Besitzthums oder Gewerbes nicht leben können, sondern noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, endlich die Handwerksgesellen. Wer ein Vermögen von 5000

der Zwang durch Vermittelung der Dienst- oder Arbeitsherrn (durch Lohnabzug) realisirbar sei, bei Abgrenzung der Zwangspflicht nicht hinausgegangen werden könne. Siehe S. 24 der Vorlage (Drucks. des d. Reichst. II Sess. 1882 No. 14).

Mark besitzt, ist von der Beitrittspflicht frei, wer ein solches von 1000 Mark hat oder zu erwarten hat, sowie wer wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf ein höheres Alter nicht rechnen kann, ist auf seinen Antrag freizulassen; der Beitrag, zu welchem der Arbeitgeber einen gleichen Betrag zuzuschiessen hat, soll vierteljährlich gezahlt und im Nichtzahlungsfalle wie die Steuern zwangsweise beigetrieben werden; der Arbeitgeber soll jedoch nur für diejenigen Vierteljahre beitragspflichtig sein, in denen er den Arbeiter mindestens sechs Wochen bebeschäftigt. Schon die Feststellung dieser letzten Thatsache würde für die Behörde ein Geschäftsmaterial von kaum übersehbarem Umfange enthalten, vor allen Dingen aber würde auch hier die Durchführung der Beitreibung insbesondere in den Fällen, in denen der Arbeiter keinen ständigen Arbeitgeber hätte, den grössten Weiterungen und Schwierigkeiten unterliegen. Die Ausfälle, die aus der Nichtdurchführbarkeit der Beitreibung resultiren würden, müssten aber die Prästationsfähigkeit der Kasse in um so bedenklicherer Weise alteriren, als wie Kretschmann vorschlägt, dem Mitgliede, welches zehn Jahre beigesteuert, das Anrecht auf Versorgung für sich und seine Wittwen verbleiben soll, auch wenn die späteren Beiträge von ihm nicht mehr eingezogen werden können. Die Vorschläge der genannten drei Schriftsteller haben demnach, indem sie die Beitrittspflicht auch auf die ständigen Arbeitsverhältnissen nicht angehörigen und daher durch Lohnabzüge nicht zu treffenden vermögenslosen Personen ausdehnen, das Gemeinsame, dass sie auf der Annahme der Wirksamkeit directer Beitreibung beruhen, eine Annahme, die nach meiner Ansicht für die grosse Mehrzahl der Fälle nicht zutreffen würde. Wäre sie aber auch eine zutreffende, so müssten doch andere Bedenken davon abhalten, der directen Beitreibung im Gebiet des Zwangskassenwesens einen grösseren Spielraum einzuräumen: während man im Gebiet des Steuerwesens die Anwendung der directen Beitreibung einzuschränken sucht, würde man bei der Regelung jenes Kassenwesens nicht einem anderen Grundsatze folgen können.

Die Schwierigkeiten würden aber sich noch beträchtlich vermehren, wenn man sich, was die Versorgung anlangt, nicht auf feste, auf alle Personen und Verhältnisse anwendbare Sätze beschränken, sondern dieselben nach Maassgabe der durch Local-Verhältnisse und Berufsarten gegebenen Verschiedenheit verschieden abstufen wollte; diesen Schwierigkeiten entgeht Kretschmann, indem er einen für alle Fälle gleichen Betrag der Alters- und Wittwenpension — 108 bezw. 72 Mark — seinem Project zum Grunde legt; bei der Abmessung

haben vorzugsweise die in der Provinz Ostpreussen obwaltenden Erwerbsverhältnisse ihm vorgeschwebt. Dementsprechend sind auch die zu leistenden Beiträge überall gleiche. Diese Gleichsetzung steht jedoch im Widerspruch mit einer der wesentlichsten Anforderungen welche an die Organisation solcher Kassen stets werden gestellt werden müssen, mit der Anforderung, dass in dem Verhältniss von Bedarf und Leistungsfähigkeit der Mitglieder einerseits und von Leistungen der Kasse andererseits ein gewisses Verhältniss erhalten bleibe. Bedarf und Leistungsfähigkeit stufen sich aber nach der Berufsart der Mitglieder, der Stellung, welche sie innerhalb ihres Berufes einnehmen und endlich den localen Erwerbs- und Lebensverhältnissen sehr verschieden ab. Eine Organisation der obligatorischen Invaliden-Versorgung, zumal einer solchen, welche sich über ein grosses Staatsgebiet ausbreitet, wird sich daher einer Berücksichtigung jener in den Berufs- und localen Verhältnissen beruhenden Verschiedenheit niemals entziehen können. Mit Recht fordert denn auch Kalle, dass die Pensionssätze sich in einem bestimmten Verhältniss (Procentsatz) zur Lohnhöhe erhalten. Aber es treten noch fernere Momente hinzu, welche auf eine specialisirendere Behandlung hindrängen. So weist Kalle auf den verschiedenen Grad der Gefährlichkeit der einzelnen Gewerbe hin, die ebenfalls in der Abstufung der Beiträge seinen Ausdruck finden müsse. Je specialisirter aber die Behandlung wird, desto mehr vervielfältigen sich die Unterabtheilungen, Tarife u. s. w., desto häufiger werden Uebertritte, Uebertragungen, Umrechnungen; das Detail der Verwaltung würde bei einem mit so specialisirenden Einrichtungen versehenen Kassen-Verbande ein so unendliches werden, dass gegen dasselbe die Geschäftslast, welche die gegenwärtige Bearbeitung des Armenwesens innerhalb der Verwaltung mit sich führt, von fast verschwindender Bedeutung sein würde. Es erscheint daher zweifelhaft, ob ein auf solche Einrichtungen begründeter administrativer Apparat überhaupt würde functioniren können.

Diesen Schwierigkeiten gesellen sich nun aber die finanziellen hinzu. Nach meiner Ansicht kann es nicht genügen, die Leistungen der Kassen auf die Gewährung des Existenz-Minimums im Sinne der öffentlichen Armenpflege zu beschränken; soll der Arbeiter in Bezug auf sein Alter und die Existenz der Seinigen beruhigt, soll er in seinem sittlichen Bewusstsein gehoben werden, so müssen erheblich höhere Sätze in's Auge gefasst werden. Mit Recht werden daher insbesondere von Kalle solche höhere Sätze in's Auge gefasst. Wenn es nun aber auch keineswegs aussichtslos sein mag, über diese Sätze ein Einverständ-

niss herbeizuführen, so wird doch dies viel weniger von den Sätzen der Beiträge gelten können, mit denen die Sicherstellung solcher Pensionen erzielt werden soll. Noch fehlt es an einer allgemein anerkannten Methode für die Berechnung der Höhe dieser Beiträge; soviel scheint indessen aus den in dem Gutachten von Behm enthaltenen Ausführungen hervorzugehen, dass die bei den günstigen Erwerbsverhältnissen eines grossen Theils der Rheinlande wohl allenfalls erschwinglichen Sätze, wie sie Kalle proponirt, viel zu niedrig gegriffen sind [1]). Von wesentlichem Einfluss auf die durchschnittliche Höhe der Beiträge ist vor Allem das Alter, in welchem der Eintritt in die Kassen erfolgt; Kalle's Ansicht, dass der Beitritt in häufigen Fällen schon im Alter von 17 bis 18 Jahren sich ermöglichen lassen werde, vermag ich mich nicht anzuschliessen, da in diesen meist in die Lehrzeit fallenden Jahren, abgesehen von wenigen begünstigten Gegenden, ein hinreichender Verdienst wohl nur selten vorhanden ist. Aber auch Göbel's Annahme, dass der Beitritt regelmässig mit dem Ablauf des 24. Lebensjahres erfolgen werde, halte ich noch für eine zu günstige, zumal auf dieser Altersstufe viele solchen Lebensverhältnissen, die von Göbel selbst als befreit bezeichnet sind, angehören werden; thatsächlich würden daher für eine grosse Anzahl, vielleicht die Mehrzahl der Fälle die für ein höheres Beitrittsalter berechneten Sätze massgebend sein müssen. Diese Sätze aber haben eine über die Leistungsfähigkeit des grössten Theils unserer arbeitenden Klassen weit hinausgehende Höhe. Es wird daher die Kasse — hierin stimmen Göbel und Kretschmann überein — für eine erhebliche Quote der Beitragssätze auf Zuschüsse von öffentlichen Fonds angewiesen sein; Göbel nimmt denn auch an, dass die Zuschüsse je nach den flüssig zu machenden Fonds sich auf ein bis zwei Drittel der Beiträge der Mitglieder würden belaufen und dass die Gemeinden bezw. das Reich ausserdem die unverschuldeten Ausfälle würden übernehmen müssen. So wenig ich nun aber, wie schon angedeutet, zu denen gehöre, welche jeden derartigen Zuschuss principiell verwerfen, so bin ich doch der Meinung, dass eine so ausgedehnte und in schematischer Weise geregelte Subventionirung allerdings jener Alters- und Wittwen-Versorgung zum grossen Theil den Character einer staatlichen Pensionirung aufprägen und so die Motive des Verhältnisses wesentlich verändern würde. Damit würde die Besorgniss einer von jener Organisation zu erwartenden nachtheiligen

1) Diese Sätze übersteigen die damaligen inzwischen verdoppelten und immer noch als zureichend keineswegs allgemein anerkannten Sätze der Verband-Invalidenkasse der Gewerkvereine nur um 20 Procent.

Rückwirkung auf den Thätigkeitssinn der Arbeiter, wie sie neuerdings in industriellen Kreisen einen so bezeichnenden Ausdruck erhalten haben, allerdings ihre Rechtfertigung finden.

Ebensowenig daher, wie die auf manchen Gebieten bisher ausgebildeten genossenschaftlichen Einrichtungen eine für die Organisation einer allgemeinen Invaliden- u. s. w. Versorgung brauchbare Grundlage enthalten, ebenso wenig lässt sich aus dem bisher zu Tage geförderten Projecten die Zuversicht schöpfen, dass die allgemeine Durchführung eine derartige genossenschaftliche Organisation in naher Zukunft gelingen werde. Offenbar liegt hierin kein Anlass, an der Durchführbarkeit muthlos zu verzweifeln; die Zeit, seit der das öffentliche Interesse sich jener grossen Frage zugewendet hat, ist ja eine viel zu kurze, als dass alle Seiten derselben bis jetzt genügend hätten übersehen und klargestellt werden können. Aber andererseits wird auch der Wunsch, jene wichtige Organisation in's Leben gerufen zu sehen, uns nicht zu voreiligen Erwartungen bestimmen dürfen. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten werden auf vielen Seiten offenbar unterschätzt und manches der Projecte, die jetzt so hoffnungsvoll emporspriessen, erinnert in der geringen Rücksicht, die es auf die Mechanik unseres administrativen und wirthschaftlichen Lebens nimmt, mich an einen Schmied, den ich in meiner Jugend kannte und der, nachdem er in seinem Fache sich tüchtig gezeigt, ein perpetuum mobile erfunden zu haben glaubte, nur dass noch ein Rad in der Maschine fehlte. Aber er starb, ohne das Rad gefunden zu haben. So bleiben auch in jene Projecte noch mannigfache Räder einzusetzen. Das Verdienst, neue Pläne für die Erfüllung jener Aufgaben anzuregen, wird nur dadurch ein vollkommenes, dass auch Mittel und Wege der Ausführung nachgewiesen werden; so lange dieser Nachweis im Einzelnen nicht erbracht ist, werden wir mit der Hoffnung, dass eine baldige Verwirklichung jener Organisation bevorstehe, immer noch sparsam umzugehen und auch mit der Möglichkeit, dass sie wenigstens nicht in gewünschtem Umfange gelinge, zu rechnen haben. Es fragt sich daher, welche Mittel, insoweit eben die Erreichung des Zieles im Wege genossenschaftlicher Organisation sich nicht als realisirbar erweisen sollte, noch übrig bleiben, um wenn auch in bescheidenerem Umfange die Erfüllung der Aufgabe zu fördern beziehungsweise die bei jener Organisation verbleibenden Lücken zu ergänzen.

Eine Lösung des Problems in beschränkterem Umfange erstreben die Altersversicherungs- oder richtiger Altersrentenanstalten, welche sich mit der Gewährung von Altersrenten gegen frühere entweder ein-

malige oder periodische zu leistende Einzahlungen befassen; der Betrag der Einzahlungen wie der der zu beziehenden Rente ist hier durch feste Tarife geregelt: der Tarif ist ein verschiedener, je nachdem die Einzahlungen mit Vorbehalt des Kapitals, wie solchen die meisten derartigen Anstalten zulassen, oder mit Verzichtleistung auf dasselbe erfolgen; im ersteren Falle wirkt das Institut in der Hauptsache als Sparinstitut; in je weiterem Umfange die Verzichtleistung auf das Kapital zur Durchführung gelangt, desto weiteren Spielraum erhält das Element der Versicherung, indem die von den vor Eintritt des Genusses versterbenden Mitgliedern geleisteten Einzahlungen nebst Zinsen den übrigen zuwachsen; die auf der Wahrscheinlichkeit dieses Zuwachses gegründete Berechnung ist es, welche den Ankaufspreis im Vergleiche zu demjenigen, der sich aus der Anwendung der ersteren Methode ergiebt, beträchtlich reducirt [1]). Insofern die Anstalten statt eines Kapitales, das electiv zu fordern manche derselben den Versicherten gestatten, Lebensrenten gewähren, hat das Geschäft zugleich den Charakter des Leibrentenvertrages. Mit dem Beispiel einer die Gewährung derartiger Versorgung in Renten sicherstellenden Staatseinrichtung ist England vorangegangen, indem dort der Staat zuerst durch Gesetz vom 10. Juni 1833 Gelegenheit zum Ankauf solcher, durch Uebernahme auf die öffentliche Schuld sicher zu stellender Renten gegeben hat; diese in mannigfacher Hinsicht durch die spätere Gesetzgebung namentlich das Gesetz vom 14. Juli 1864 weiter ausgebildete Einrichtung steht in engster Beziehung zu den Sparkassen beziehungsweise zu den dem Generalpostmeister unterstellten Postsparkassen, durch deren Vermittelung die Einzahlungen grossentheils erfolgen. Auf demselben Princip beruht die in Frankreich durch Gesetz vom

1) Die Scheidung der Versicherungen in solche mit Vorbehalt des Kapitals und solche mit Verzichtleistung auf dasselbe und die Aufstellung eines besonderen Tarifs für jede dieser Modalitäten ist der englischen Rentenversicherung und der caisse des retraites mit der Kaiser Wilhelms-Spende und der Sächsischen Altersrentenbank ebenso wie mit den betreffenden Privatanstalten gemeinsam; die Kaiser Wilhelms-Spende specialisirt noch weiter den Vorbehalt in einem kurzen und einem dauernden, je nachdem die Rückzahlung der Einlagen nur in dem Falle, dass der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals nicht erlebt oder auch dann erfolgen soll, wenn er die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat (Siehe das Nähere bei Stämmler, die Kaiser Wilhelms-Spende Berlin 1880 S. 26 fg.). — Von den weiter unten im Text genannten Anstalten ist die französische caisse des retraites die einzige, welche sich auf die Versicherung von Altersrenten beschränkt; die englische Staatsversicherung erstreckt sich auch auf sonstige Zeitrenten und auf Versicherungen für den Todesfall; die Wilhelms-Stiftung versichert neben den Altersrenten auch Kapital für den Erlebensfall, die Sächsische Altersrentenbank neben Alters- auch Zeitrenten; das Gleiche gilt von den bezüglichen Privatanstalten.

18. Juni 1850 gegründete caisse des retraites pour la vieillesse; ebenfalls hierher gehören die als öffentliche Stiftung bestehende Kaiser Wilhelms-Spende sowie die im Jahre 1858 als Staatsinstitut gegründete Königliche Sächsische Altersrentenbank; mit diesen Anstalten concurriren verschiedene Privatinstitute. Für die Mehrzahl dieser Anstalten ist jedoch der Wirkungskreis, den dieselben sich innerhalb der arbeitenden Klassen haben begründen können, zeither ein nur eingeschränkter geblieben.

Der geringe Umfang der Betheiligung, der in England den Ankauf von Staats-Altersrenten — Government annuities — zeither gefunden hat, ergiebt sich aus den Zahlen; in den 17 Jahren, welche seit dem Jahre 1864 verflossen sind, hat die Gesammtzahl der abgeschlossenen Altersrentenverträge nicht über 12,435 betragen; die Zahl der in Kraft befindlichen bezüglichen Verträge belief sich am 31. Dezember 1881 auf nur 8962 [1]). Die Commission, welche unter Leitung des Generalpostmeister Fawcett zur Prüfung der Ursachen dieser unzureichenden Ergebnisse berufen worden war, hat dieselben in dem Mangel persönlichen Einsammelns und Agitirens, in der geringen Zahl der zur Abschliessung solcher Verträge legitimirten Postämter, in der zu engen Begrenzung der Beträge, für welche Lebensrenten angekauft werden können und in den zu complicirten Förmlichkeiten beim Abschluss der Verträge gefunden; nach allen diesen Richtungen hin hat das neue in diesem Jahre am 18. August 1882 erlassene Gesetz Erleichterungen zu gewähren versucht; ob dieselben indessen, selbst ver-

1) Eine Zunahme in der Zahl der Rentenversicherungen war allerdings wahrnehmbar gewesen; während in den ersten drei Jahren nach dem Gesetz von 1864 die jährliche Zahl solcher Rentenversicherungen 236 betragen hatte, war sie in dem mit dem 31. December 1881 zu Ende gegangenen dreijährigen Zeitraum auf 986 gestiegen. Die Ursachen dieses nicht hinreichenden Erfolges werden von der Commission — Bericht vom 28. März 1882 — folgendermassen formulirt:

I. The absence of personal solicitation and collection, and the necessity of avisit being made to post offices to pay the premiums in fixed sums and on specified dates.

II. The limited number of insurance and annuity post offices, and the early hours at which they are closed for the transaction of such business.

III. The limitation of the amounts for which Life Insurances san be effected, and the Annuities granted, both as regards the maximum and minimum.

IV. The complicated character of the formalities which have to be gone through by those who desire to effect Life Insurance and purhase Annuities.

Das inzwischen erschienene Ges. v. 18. Aug. 1882, 45 et 46 Vict. cap. 51 erweitert die Grenzen der Beträge, für welche Renten versichert werden können und schafft namentlich das Minimum ganz ab, ordnet die Aufstellung neuer Tarife an, räumt der Regierung eine umfassende Regulativgewalt, namentlich in Betreff der Formalitäten der Aufnahme und der beizubringenden Nachweise ein und erweitert die Zuständigkeit der Postsparkassen in der Annahme der Versicherungen.

eint mit den Anstrengungen des unermüdlichen Fawcett hinreichen werden, um der Rentenversicherung eine erheblich grössere Verbreitung bei den arbeitenden Klassen zu sichern, wird abgewartet werden müssen; mit mehr Recht als den von der Commission betonten Umständen ist wohl der geringe Erfolg jener Rentenversorgung dem niedrigen Zinsfuss, welcher der Berechnung der Tarife zum Grunde liegt, und der Concurrenz zugeschrieben worden, welche die mit Alters- und Invaliditäts-Unterstützungen sich ebenfalls befassenden und günstigere Bedingungen gewährenden Privat-Lebensversicherungs-Gesellschaften, friendly societies und trades unions der staatlichen Einrichtung machen, eine Concurrenz, deren Wirkungen die im neuesten Gesetz zur Durchführung gelangten Reformen schwerlich beseitigen werden.

Zu ungünstig hat dagegen, wie mir scheint, Lammers in seinem im vorigen Jahre im deutschen Verein für Armenpflege erstatteten Referat die Wirksamkeit der französischen caisse des retraites beurtheilt [2]); wenn er auf den geringen Bruchtheil hinweist, den unter den Rentenkäufen die auf direkten individuellen Einzahlungen beruhenden ausmachen, so ist hiergegen hervorzuheben, dass die im Interesse der arbeitenden Klassen erfolgenden Einzahlungen in der Regel durch die sociétés de secours mutuels vermittelt werden; dass die von den Gesellschaften diesem Zweck zugewendeten Beträge nicht unbedeutend sind, ergiebt sich daraus, dass die für die Ansammlung eines fonds de retraite der caisse des depôts et consignations überwiesenen Beträge für die sociétés approuvées sich im Jahre 1880 auf 1,500,486,47 Fr. beliefen, zu welcher Summe noch die jährliche Staatssubvention von 500,000 Fr. hinzutrat; der gesammte, zu Sicherstellung von Alterspensions-Ansprüchen hinterlegte Fond erreichte für die gedachten Gesellschaften am 31. Dezember 1880 die Summe von 38,113,046,01 Fr. [3]). Wenn nun gleichwohl die Zahl derjenigen Mit-

1) Siehe hierüber Sartorius von Waltershausen, die Stellung des Staats u. s. w. S. 83.

2) Stenografischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit v. 11./12. Nov. 1881 S. 81. 89.

3) Auch diese Angaben sind den Motiven des am 18. März 1882 vorgelegten Gesetzentwurfes über die sociétés de secours mutuels entlehnt. Siehe daselbst S. 19. Die Art der Einnahmen, durch welche die Fonds gebildet sind, ergiebt folgende Gruppirung:

1) Einzahlungen der Mitglieder	17,392,044	Fr. 78
2) Staatssubvention	8,786,499	„ 00
3) Geschenke und Vermächtnisse	583,648	„ 04
4) Kapitalisirte Zinsen	11,374,395	„ 35
	38,136,578	Fr. 17
wovon in Abzug kommen an Zurückzahlungen in Fällen der Auflösung solcher Gesellschaften,	23,532	Fr. 16
was die Summe von	38,113,046	Fr. 01

glieder, die sich im Besitz ihnen angewiesener Pensionen befanden, im Jahre 1880 erst 12,075 betrug, so erklärt sich dies wohl daraus, dass die Entwickelung der sociétés de secours mutuels erst in neuerer Zeit grosse Dimensionen angenommen hat und dass daher die Zahl der zum Pensionsbezuge qualificirten Mitglieder zur Zeit, namentlich bei den noch nicht seit längerer Zeit bestehenden Gesellschaften bis jetzt nicht eine sehr grosse sein kann; jedes Mitglied muss, um zum Bezuge einer Pension zugelassen werden zu können, mindestens 55 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre der Gesellschaft angehört, auch während dieser Zeit seine Beiträge gezahlt haben; vielfach gehen jedoch die Gesellschaften über diese Erfordernisse noch hinaus, während sie anderseits den Eintritt in die Gesellschaft an die Bedingung knüpfen, dass ein bestimmtes Alter — etwa das 41. Lebensjahr — noch nicht erreicht sei[1]). Für die Zukunft ist eine beträchtliche Erweiterung

---

ergiebt. Von Interesse ist die Notiz, dass der Jahresbetrag der von den Gesellschaften bewirkten Einzahlungen erst im letzten Jahre — 1880 — den Gesammtbetrag der von den Ehrenmitgliedern an die Gesellschaften geleisteten Beträge — 1,456,109 Fr. 14 — um ein Weniges überstiegen hat; früher ist er häufig gegen diesen Betrag beträchtlich zurückgeblieben.

1) Diese in meinem dem Verein für Socialpolitik erstatteten Referat noch als Vermuthung vorgetragene Erklärung findet ihre Bestätigung in den Motiven des eben bezeichneten Gesetzentwurfs. Das Altersversicherungswesen der sociétés de secours mutuels verdankt seinen Aufschwung der Einrichtung des Fonds der retraites, wie sie das Gesetz vom 26. April 1856 einführte; dasselbe gestattet den sociétés approuvées die Bildung eines solchen bei der caisse des depots et consignations zu hinterlegenden, von dieser mit 4½ Procent zu verzinsenden Fonds, zu welchem ausser den Einzahlungen der Gesellschaften die betreffenden Antheile an den Zinsen der Staatsdotation und die dem Fonds zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse fliessen. Aus diesem Fonds können die Gesellschaften der caisse des retraites die Beträge überweisen lassen, welche erforderlich sind, um Lebensrenten für diejenigen Mitglieder, deren Zustand oder Verhältnisse eine solche Unterstützung erheischen, zu constituiren; mit dem Augenblick, in welchem die betreffenden Mitglieder die Rente überwiesen erhalten, werden sie direct Gläubiger der caisse des retraites; nach ihrem Tode kehrt das Kapital, soweit nicht etwa, was jedoch nie vorkommen soll, die Gesellschaften den Rentenerwerb unter Verzichtleistung auf den Kapitalsvorbehalt bewirkt haben, zum fonds des retraites der betr. Gesellschaft zurück und wird demnach zur Ausweisung weiterer Pensionen disponibel. Die Auswahl derjenigen Mitglieder, welche in den Genuss einer Pension treten sollen, erfolgt durch von der Generalversammlung zu fassenden und durch den Präfecten zu genehmigenden Beschluss der Gesellschaft; die Mitglieder müssen jedoch in Bezug auf ihre Qualification den im Text angegebenen Voraussetzungen entsprechen. Die Rente darf nicht weniger als jährlich 50 Fr. und nicht mehr als das Zehnfache des statutenmässigen Jahresbeitrags eines Mitgliedes betragen. Wie in Folge dieser legislatorischen Massnahme sich die Einzahlungen der Gesellschaften ihren fonds de retraite gesteigert haben, ergeben folgende Daten: es betrugen diese Einzahlungen der sociétés approuvées

der Zahl der in den Pensionsgenuss tretenden Mitglieder umsomehr zu gewärtigen, als die Einzahlungen Seitens der Gesellschaften regelmässig mit Kapitalsvorbehalt erfolgen, dergestalt, dass die zur Auswerfung von Pensionen verwendeten Beträge nach dem Tode der Mitglieder, deren Rentenbezug sicher zu stellen, sie gedient, für die Gesellschaft zum gleichen Behufe von Neuem verfügbar werden; das zur Erwerbung von Pensionen für die Mitglieder verwendbare Kapital ist daher in einem fortdauernden Wachsthum begriffen. Es war eben, nachdem Napoleon III. Gesetz vom 18. Juni 1850 der Organisation jener Hülfsgesellschaften einen kräftigen Impuls gegeben, vorerst der breite Unterbau der Krankenkassen zu vollenden; hiemit war die Basis gewonnen, auf der demnächst auch die Invaliden- und Altersversicherung in weiteren Dimensionen zur Ausbildung gebracht werden konnte; Zweck eines Gesetzentwurfs, welchen das Ministerium de Freycinet am 18. März d. J. den Kammern vorlegte, ist es, die sociétés de secours mutuels für die Aufgaben der Altersversicherung weiter zu entwickeln und ihnen mit der Erhöhung des Staatszuschusses zu letzterem Behuf grössere Mittel zu sichern [1]).

Nach meiner Ansicht ist in Deutschland einem Altersversorgungswesen dieser Art eine genügende Ausbildung nicht zu Theil geworden. Wie die englische Altersrenten-Einrichtung, so haben auch die Sächsische Altersrentenbank und die Kaiser Wilhelm Spende es innerhalb der arbeitenden Klassen nur zu einer geringen Wirksamkeit gebracht; sie dienen dem Bedürfniss anderer mittlerer Gesellschaftsschichten [2]).

1856: 244,678,63 Fr., 1860: 509,096,67 Fr., 1865: 649,687,15 Fr., 1870 (Rückgang in Folge des Krieges) 291.458,80 Fr., 1875: 858,872,58 Fr., 1880 wurde der bereits in der S. 525 Anm. 2 allegirte Betrag von 1,500,486,47 Fr. erreicht. Die Zahl der im Besitz von Altersrenten befindlichen Mitglieder jener Gesellschaften hat betragen: 1857 45, 1860 163, 1865 888, 1870 2,633, 1875 6589, 1880 12,075; auch diese Zahlen zeigen eine in sehr starker Progression sich vollziehende Zunahme.

1) Der Gesetzentwurf versucht es, die auf die sociétés de secours mutuel bezüglichen Bestimmungen zu codificiren; eine besondere Sorgfalt wendet er der Altersrentenversicherung und den desfallsigen Beziehungen der Gesellschaften zur caisse des retraites de la vieillesse zu; die diesem Zweck bestimmte Dotation der Gesellschaften wird um 10 Mill. Fr. erhöht. Die Berechtigung zu collectiven Einlagen in der für die sociétés approuvées vorgeschriebenen Weise wird auch den sociétés autorisées eingeräumt.

2) Dies ist, was die Königlich Sächsische Altersrentenbank anlangt, von der Direction in einer mir gütigst ertheilten Auskunft bezeugt worden. Die Zahl der bei der Anstalt seit deren Bestehen 1858 bis Ende 1880 eröffneten Konten hat sich auf 1480, die Zahl der Einlagen auf 6313, der Gesammtbetrag der letzteren auf 1,573,220 M. 10 Pf. belaufen, Zahlen, welche das geringe Mass der Betheiligung ergeben. Von der letzteren Summe kommen 1,385,102 M. 86 Pf. auf Einlagen mit Verzicht und 188,117 M.

Offenbar hat an diesem geringen Masse der Benutzung der hohe Tarif beider Anstalten nicht geringen Antheil; den Tarifen der Wilhelms-Spende ist ein Zinsfuss von 4, denen der Altersrentenbank ein solcher von $3^1|_2$ Prozent zum Grunde gelegt, ein Unterschied, der sich indessen durch die den Sätzen der letzteren Anstalt zum Grunde gelegte, den Versicherten günstigere Sterblichkeitstafel grossentheils wieder ausgleicht; ausserdem tritt bei den Renten der Sächsischen Altersrentenbank zur Deckung der unvorhergesehenen Ausfälle und als Aequivalent für den vom Staate übernommenen Verwaltungsaufwand eine Kürzung der Renten um 10 Prozent ein [1]). Meines Erachtens ist es, um Anstalten dieser Art eine Benutzung durch die arbeitenden Klassen zu sichern, nächst der staatlichen Garantie, beziehungsweise dem staatlichen Betriebe das erste Erforderniss, dass durch Gewährung eines Staatszuschusses eine höhere Verzinsung sichergestellt und hiermit ein günstigerer Tarif ermöglicht werde. Eine zu diesem Zweck gewährte, den Einlegern nur im Verhältniss der durch eigene Wirthschaftlichkeit erzielten Ersparnisse zu Gute kommende Staatssubvention wäre ohne Bedenken, wenn Vorsorge dafür getroffen würde, dass diese Staatshilfe n u r Personen, die zu den arbeitenden, beziehungsweise vermögenslosen Klassen gehören, zuflösse und dass dieselbe mit der Erreichung eines bestimmten Kapitalsbetrags in Wegfall käme; solche Vorsorge ist vollkommen möglich; es ist ein Fehler der auf die französische caisse des retraites bezüglichen Gesetzgebung, dass sie diese Vorsorge allzulange vernachlässigt hat; erst ein im Frühjahr d. J. vom Ministerium de Freycinet eingebrachter, an die vorerwähnte Gesetzesvorlage über die sociétés de secours mutuels sich anschliessender Gesetzesentwurf versucht, in einen richtigeren Weg einzulenken [2]). Es würde aber eine solche auf die Herstellung gün-

---

24 Pf. auf solche mit Vorbehalt des Kapitals. Siehe die dem Königs-Decret an die Stände v. 4. Nov. 1881 beigefügte Beilage A Abth. 1.

1) Diese Kürzung scheint mir am wenigsten gerechtfertigt; das Mindeste, was man wohl vom Staat zu Gunsten solcher dem Wohle der ärmeren Klassen dienenden Einrichtungen erwarten kann, ist, dass er den Verwaltungsaufwand trägt und für das Risiko aus seinem Fonds einsteht.

2) Dem Tarife der caisse des retraites liegt ein doppeltes Element zu Grunde; eine Berechnung der Sterblichkeitswahrscheinlichkeit und eine Berechnung der Nutzbarmachung des Kapitals, welche letztere auf der Annahme eines Zinsfusses von 5 Procent — diesen führte bereits das Gesetz v. 18. Juni 1850 ein; ein Gesetz v. 28. Mai 1853 reducirte ihn auf $4\frac{1}{2}$, das Ges. v. 20. Dec. 1872 erhöht ihn wieder auf 5 Procent — bei Anwendung des Zins auf Zins-Rechnung beruht. Diese zumal den gegenwärtigen Verhältnissen des Kapitalmarktes nicht mehr entsprechende Höhe des Zinsfusses verbunden mit dem Mangel ausreichender gesetzlicher Beschränkungen, in Bezug auf die Zulassung

stiger Tarife abzielende Massnahme an und für sich noch nicht genügen, um den Anstalten der vorerwähnten Art innerhalb der in Rede stehenden Bevölkerungskreise ein weiteres Terrain zu erschliessen. Hiezu wäre nöthig, dass an die Stelle des direkten Verkehrs dieser Anstalten mit jenen Bevölkerungskreisen ein indirekter, durch geeignete genossenschaftliche Bildungen vermittelter träte; Aufgabe dieser organisirten engeren Kreise wäre es, die Beiträge der Mitglieder zum Behuf der Einlagen anzusammeln, die Einhaltung der Termine etwaiger periodischer Einlagen zu überwachen, für Zeiten der Behinderung der Mitglieder durch Krankheiten u. s. w. eine Ausgleichung herzustellen, vor Allem aber einen Einfluss und selbst Druck auf die Mitglieder zum Behuf der Betheiligung zu üben. Solche die Vermittelung herstellende engere Kreise sind die französischen sociétés de secours mutuels; in ihrer Wirksamkeit können derartige Bildungen nicht durch blose Agenten oder wohlgesinnte Freunde der Anstalten ersetzt werden; es ist zu sanguinisch, wenn der Direktor der Kaiser-Wilhelms-Spende Herr Stämmler von dem Einfluss dieser Elemente eine beträchtliche Erweiterung der Betheiligung erwartet [1]) Auch in Deutschland würden derartige vom Staat geleitete beziehungsweise garantirte Altersrentenanstalten nur dadurch den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen völlig adaptirt werden können, dass zwischen ihnen und den bestehenden beziehungsweise neu zu gründenden, öffentlichen und freien Hülfskassen eine organische Verbindung hergestellt und den letzteren die Benutzung jener Anstalten unter günstigen Bedingungen ermöglicht würde: Kollective Einlagen in der Art, wie sie den sociétés

---

zur Benutzung der Anstalt und auf die Höhe der Rentenbeträge sind die Ursache gewesen, dass die caisse des retraites in relativ erheblichem Umfange von solchen Elementen der Bevölkerung, die den arbeitenden Klassen im e. S. nicht angehören, benutzt wird und dass in dem betr. Verhältniss diesen Elementen die Staatssubvention zufliesst, die zur Deckung des durch das Zurückbleiben der wirklichen Nutzbarmachung des Kapitals hinter dem reglementsmässigen Zinsfuss erwachsenden Deficits erforderlich ist. Dies Deficit würde zu seiner Deckung eine Erhöhung der Dotation der Anstalt von 22 Millionen Fr. erfordern, eine Summe, die sich jedoch für jedes Vierteljahr um weitere 2¼ bis 3 Millionen erhöht. Der neue Gesetzentwurf will nur einestheils durch Ueberweisung der zur Deckung des Deficits erforderlichen Dotationskapitalien, anderntheils durch Herabsetzung des Zinsfusses auf 4½ Procent Abhülfe schaffen; diese mit dem 1. Januar 1883 in Aussicht genommene Reduction des Tarifs soll sich jedoch nicht auf die bereits vor diesem Zeitpunkte contrahirten Rentenverpflichtungen und ebensowenig auf die durch die sociétés de secours mutuels erfolgenden Einlagen beziehen, welche letzteren vielmehr den privilegirten Zinsfuss von 5 Procent zu geniessen fortfahren sollen.

2) Siehe desselben schon oben erwähnte Schrift: Die Kaiser-Wilhelms-Spende S. 10—11.

de secours mutuels gestattet sind, würden allerdings mit dem Wesen der deutschen Hülfskassen sich kaum vertragen; es wäre daher ein anderer Modus zu suchen. Durch das Medium der Hülfskassen würden der Altersversorgung weitere Mittel an freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der Arbeitgeber, Subventionen aus öffentlichen Fonds zugeführt werden können, wie denn den sociétés de secours mutuels an Geschenken, Legaten, Beiträgen der Ehrenmitglieder, Beihülfen von Gemeinden und Departements vorzugsweise für den Zweck der Altersversorgung, welchem auch die unter diesen Gesellschaften jährlich vertheilte Staatssubvention in erster Linie dient, erhebliche Beiträge zufliessen. Ja es würde selbst eine Erweiterung des Aufgabenkreises der obligatorischen Hülfskassen durch Ausdehnung der Zwangsverpflichtung auf Einlagen in die Altersversorgungskasse in der Art, dass dieselben für jedes Mitglied einen Minimalbetrag erreichen müssten und dass an denselben sich auch die Arbeitgeber mit einer Quote zu betheiligen hätten, nicht ohne Weiteres auszuschliessen sein; allerdings wäre diese Einrichtung nicht geeignet, für alle Fälle eine hinlängliche Altersversorgung zu sichern; eine solche würde indessen, wenn die Einrichtung sich verallgemeinerte, doch für eine grosse Zahl derjenigen Fälle ermöglicht werden, in denen der Arbeiter seine Laufbahn in ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen verbracht hätte [1]). Bei dieser Einrichtung würden die Schwierigkeiten wegfallen, die sich bei einer genossenschaftlichen Versicherung ohne Vermittelung eines solchen Centralinstituts aus dem Wechsel des Berufs oder Aufenthalts und dem hiermit meist zusammenfallenden Wechsel des Kassenverbandes zu ergeben pflegen; es würde beim Ausscheiden des Mitglieds aus einem Hülfskassenverbande dessen Guthaben an die Centralanstalt auszusondern sein; auf Grund dieses Guthabens würde der Versicherte beim Uebertritt in den neuen Kassenverband zu zahlen fortfahren, wie ihm für den Fall, dass er in einen solchen nicht einträte, überlassen bliebe, seine Einzahlungen individuell und direkt fortzusetzen; zeitweilige Unterbrechungen der Einzahlungen würden nur den Betrag der künftigen Rente

1) Würde eine derartige Sicherstellung der Altersversicherung in bestimmten Kreisen der arbeitenden Klassen eine allgemeine und würde ferner für diejenige Invalidität, welche durch Unfälle bei gewerblichen Betrieben eintritt, durch die Ausbildung der Unfallversicherung Vorsorge getroffen, so bliebe nur noch für Fälle sonstiger vorübergehender oder vor Eintritt der Altersversorgung eintretender Invalidität das Bedürfniss einer besonderen Versicherung bestehen. Das financielle Object und das Risiko dieser Versicherung wäre aber ein so erheblich verringertes, dass dieselbe weit eher mit der Krankenversicherung verbunden und den desfallsigen engeren Verbänden übertragen werden könnte.

mindern. Eine fernere Staatsunterstützung könnte für den Fall des wirklichen Eintritts des Rentenbezugs dadurch eintreten, dass der Umwandlung der auf den Versicherten entfallenden Lebensrente eine günstige oder doch eine nicht zu ängstlich angelegte Sterblichkeitsberechnung zum Grunde gelegt würde; für alle Versicherungen müsste der Kapitals-Vorbehalt Regel, doch müsste denjenigen Mitgliedern, welche ein bestimmtes Alter erreicht und eine Familie nicht oder nicht mehr zu ernähren hätten, gestattet sein, diesen Vorbehalt aufzugeben und dadurch die Anwendung günstigerer Tarifsätze zu erlangen; im Todesfalle stünde für die Angehörigen der eingezahlte Kapitalbetrag einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung, für dessen Umwandlung in Wittwen- beziehungsweise Waisenpensionen ebenfalls sich Einrichtungen herstellen lassen würden. Der Werth solcher Altersrenten beziehungsweise solcher den Angehörigen zu Gute kommender Kapitalerstattungen würde nicht unwesentlich erhöht werden, wenn die öffentliche Armenpflege in Bezug auf diese Renten- und Kapitalbeträge ein liberaleres Verfahren beobachtete, d. h. bei Abmessung der Unterstützungen für Altersschwache, Wittwen und Waisen jene Beträge nicht ohne Weiteres in das zu gewährende Minimalmass einrechnete oder deren vorherige Absorbirung verlangte[1]).

Eine erweiterte Nutzbarmachung des jenen Rentenanstalten zum Grunde liegenden Princips für die Altersversorgung der arbeitenden Klasse ist meines Erachtens hiernach keineswegs von der Hand zu weisen; namentlich würden die auf diesem Princip beruhenden Einrichtungen für die Ausfüllung der Lücken in Frage zu kommen haben, die bei Durchführung einer zwangsgenossenschaftlichen Invalidenversicherung etwa verbleiben sollten. Es ist schon in Vorstehendem auf die geringe Wahrscheinlichkeit hingedeutet worden, dass auch nur das Gebiet des skilled labour sich in die berufsgenossenschaftlichen Verbände einigermassen vollständig werde einreihen lassen. Würde daher die berufsgenossenschaftliche Gliederung für die Einrichtung der Invalidenversorgungsverbände zur Grundlage genommen, so würde ein weiteres Gebiet übrig bleiben, das von der Organisation nicht erreicht würde; es wäre dies das Gebiet, innerhalb dessen jenes andere Princip der Altersversorgung sich ergänzend bethätigen könnte. Es würde, soweit

---

1) Ein solches liberaleres Verfahren pflegt beispielsweise in der französischen Waisenpflege beobachtet zu werden; Kapitalvermögen von geringem Umfange, in deren Besitz sich einzelne Waisen befinden, werden regelmässig Seitens der Waisenpflege für die reglementsmässige Erziehung nicht in Anspruch genommen, sondern den Waisen behufs genügender Verwendung bei Erreichung der Majorennität überwiesen.

für die in den berufsgenossenschaftlichen Verbänden nicht enthaltenen Bevölkerungskreise sich die Durchführung einer allgemeinen Krankenversicherung im Wege der Hilfskassen überhaupt ermöglichen sollte, an dieselbe die obligatorische Betheiligung bei der Altersrenten-Anstalt in der eben bezeichneten Weise angeschlossen werden können; so würde, wenn dann ein solcher Kassenverband alle im Gesindedienst stehenden Personen eines localen Bezirks umfasste, demselben auch die Aufgabe zugetheilt werden können, von jeder dieser Personen einen bestimmten nach Procenten des Lohnes zu berechnenden oder sonst in geeigneter Abstufung zu fixirenden Beitrag, zu welchem der Dienstherr einen entsprechenden Zuschuss zu leisten hätte, behufs der Einzahlung in die Altersversorgungskasse zu erheben; gelänge es sodann, jene Hülfskassen-Organisation auch auf gewisse Kategorien der in die berufsgenossenschaftlichen Verbände nicht einbegriffenen ständigen Arbeiter auszudehnen, so würde eine etwa aus dem Gesindedienste in die Stellung eines jener Kategorie angehörigen Arbeiters übergehende Person in den für letztgedachte Kategorie bestimmten Verband mit ihren Ansprüchen in die Centralanstalt überzugehen haben. Würde ein Modus gefunden, um beim Ausscheiden aus den grossen berufsgenossenschaftlichen Invalidenverbänden die Ansprüche des Mitglieds in ein Guthaben an die Altersrenten-Anstalt und umgekehrt überzuleiten, so würden damit die Schwierigkeiten, die vom Gesichtspunkte der Freizügigkeit und der Begründung eines berufsgerichtlichen Kassenzwanges entgegenstehen, sehr gemindert werden.

Schon das weite Auseinandergehen der Meinungen, wie ich dasselbe im Vorstehenden zu schildern versuchte, lässt die Frage des Princips, das der Organisation einer allgemeinen Invaliditätsversicherung und der an eine solche sich anlehnenden Versorgung der Wittwen und Waisen zum Grunde zu legen ist, als eine offene erscheinen; wenn auch den bestehenden Einrichtungen innerhalb eines begrenzten Kreises Lebens- und selbst Erweiterungsfähigkeit zugestanden werden mag, so enthält doch keine dieser Einrichtungen in ihrer jetzigen Gestaltung diejenigen Formen, innerhalb deren jene Verallgemeinerung erreichbar wäre; es bleibt das Verhältniss noch zu bestimmen, in das die den vorhandenen Bildungen zum Grunde liegenden, ganz verschiedenen Principien behufs Lösung der Gesammtaufgabe zu einander zu treten haben werden. Von der Wahl des Princips aber hängt in erster Linie die Rückwirkung ab, welche von der Organisation jener Versicherung für die Entlastung der Armenpflege zu erwarten ist; diese Entlastung würde nur in dem Masse grössere Dimensionen er-

reichen, in welchem es gelänge, die Organisation auch über diejenigen Berufsklassen auszudehnen, die gegenwärtig die Contingente an von der öffentlichen Armenpflege zu versorgenden Personen hauptsächlich stellen. Es lassen sich demnach, so lange dies der Organisation zum Grunde zu legende Princip nicht überhaupt fixirt ist, bestimmte Anhaltspunkte nicht gewinnen, von denen aus der Umfang der zu erzielenden Minderung der Armenlast auch nur annähernd beurtheilt werden könnte.

Von welchem Princip aus und in welcher Weise aber auch jene Organisation sich vollziehen möge, unter keinen Umständen lässt sich die Aussicht auf eine fühlbare Entlastung der Armenpflege im vorbezeichneten Sinn für eine nahe Zukunft eröffnen. Ich sehe davon ab, dass die Entscheidung über das Princip und die Modalitäten der Durchführung immer noch längere Zeit in Anspruch nehmen muss; auch nach erfolgter Durchführung werden die Früchte nur langsam zu Tage treten können. So weit das Princip der Altersrenten-Anstalten zum Grunde gelegt wird, kann eine Einschränkung des Bedürfnisses der Armenpflege erst in dem Masse wahrnehmbar werden, als die Kapitalansammlung vorschreitet und die Zahl der in den Genuss von Altersrenten tretenden Personen wächst; da eine einigermassen allgemeine Betheiligung bei den bezüglichen Anstalten sich immer nur bezüglich der jüngeren Generationen würde denken lassen, so kann eine derartige Zunahme der Rentenempfänger erst zu einem verhältnissmässig späten Zeitpunkte sich vollziehen. Ebenso werden die Wirkungen der genossenschaftlichen Invaliden- und Alters-Versicherung nach der bezeichneten Richtung hin erst dann einen merklichen Umfang erreichen, wenn an die Stelle der zur Zeit die Armenpflege in Anspruch nehmenden Personen mehr und mehr solche, die den zu gründenden Versicherungs-Genossenschaften angehören, getreten sein werden; auch dieser Process würde zu seiner Vollendung längerer Zeit bedürfen. Denn es wäre unmöglich, dem Beitrittszwange sogleich auch die älteren Jahrgänge der Altersklassen zu unterwerfen. Dieser Zwang würde zunächst immer nur auf die jüngeren und etwa einen Theil der mittleren Altersklassen sich erstrecken können. Für die älteren Jahrgänge würden die Beiträge, wenn die Abstufung des Alters in den Tarifsätzen ihren Ausdruck fände, unerschwingliche sein; oder es würden, sofern jene Abstufung unberücksichtigt bliebe, die jüngeren Altersklassen in unverhältnissmässiger und ungerechter Weise belastet, beziehungsweise die Schwierigkeiten für das Zustandekommen der ganzen Einrichtung sehr vermehrt werden; erst in dem Verhältniss, in

welchem die von dem Versicherungsgange hiernach nicht mehr erreichte Generation durch die nachrückende ersetzt würde, würde die Allgemeinheit der Versorgung eine Wahrheit werden. Ja, es wäre nicht undenkbar, dass in der Uebergangsperiode für die Armenpflege vorübergehend noch eine Steigerung des Aufwandes einträte; die vollere Versorgung, welche durch die Versicherung den jüngeren Generationen zu Theil würde, könnte nicht ohne Einfluss auf die Ansprüche der älteren sein, die ohne ihre Schuld von der Theilnahme an jenen Vortheilen ausgeschlossen blieben; der Anforderung, solchen Ansprüchen innerhalb ihres Gebiets eine ausgleichende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, würde die Armenpflege sich schwerlich zu entziehen vermögen. Nur soweit die Verallgemeinerung der Versicherung auch die Versorgung der Wittwen und Waisen einschlösse, würde, was diesen Theil der Armenpflege anlangt, sich eine Einschränkung der Anforderungen schon früher wahrnehmbar machen können.

Rascher und merklicher würde die Rückwirkung sich bei der Krankenversicherung vollziehen; dennoch würde auch durch diese der grössere Theil der zur Zeit im Wege der Armenpflege bewirkten Fürsorge für Kranke schwerlich absorbirt werden. Der nach der Gesetzesvorlage der Reichsregierung durch Ortsstatut der Gemeinden zu begründende Zwang würde, wenn von den bisherigen Erfahrungen aus geschlossen werden darf, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in einem sehr erheblichen Umfange zur Anwendung gelangen; der unmittelbare gesetzliche Zwang würde zwar, wie früher bemerkt, nach manchen Richtungen hin über das Gebiet des skilled Cabour hinausgehen, nach anderen jedoch dieses Gebiet nicht erschöpfen; der bei Weitem grössere Theil der Arbeiterwelt würde demnach wenigstens vorläufig ausserhalb des Bereichs jenes Zwanges bleiben; es wird ferner die Fürsorge für kranke Familienangehörige nur exceptionell und auch dann nur mit einem geringen Theile der Leistungen — Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei für Rechnung der Kasse erfolgen. Die Erweiterung, welche die schon jetzt vorhandene Betheiligung der obligatorischen und freien Kassen für die nächste Zukunft erführe, würde daher keineswegs von der Bedeutung sein, dass damit der Charakter der Krankenpflegelast eine wesentliche den Uebergang zu anderen Grundsätzen der Vertheilung rechtfertigende Modification erführe. Die im Wege der Unfallversicherung zu erledigenden Fälle werden, so wichtig eine angemessene Fürsorge in diesen Fällen vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und der Humanität auch ist, doch numerisch nicht dergestalt von Gewicht sein,

als dass ihre veränderte Behandlung für den Umfang der Armenpflege von wesentlichem Einfluss sein könnte.

Es ist hiernach ungewiss, in welchem Masse eine Ersetzung der Armenpflege aus der Organisation der Arbeiterversicherung erwachsen wird; es ist dagegen gewiss, dass die Wirkungen dieses Ersatzes grossentheils erst zu einem noch nicht in naher Zukunft liegenden Zeitpunkte sich in einer Entlastung der Armenpflege wahrnehmbar machen werden. Hieraus folgt meines Erachtens, dass soweit innerhalb des Gebiets der öffentlichen Armenpflege und der Vertheilung der Armenlast insbesondere das Bedürfniss einer Reform der Gesetzgebung besteht, dies Bedürfniss nicht durch die blose Hinweisung auf jenen der Armenpflege durch die Versicherung bevorstehenden Ersatz beseitigt werden kann; die Heilmittel werden vielmehr vorläufig nur bis dahin, dass der Erfolg der neuen Organisation zu übersehen sein wird, innerhalb der Organisation der Armenpflege selbst zu suchen sein.

Dagegen wird an den innerhalb des Gebiets der Armenpflege einzuführenden Reformen allerdings die Forderung gestellt werden müssen, dass sie jener Organisation und ihren Resultaten nicht vorgreifen; dieselben werden daher so einzurichten sein, dass innerhalb der hervorzurufenden Neubildungen auch für die Entwickelung der Arbeiterversicherung Raum bleibt, und dass dieser Entwickelung soweit möglich die im Bereich der Armenpflege vorhandenen, bezw. zu schaffenden Organisationen als Stützpunkte dienen. Wie weit auch das Gebiet der Versicherung ausgedehnt werden möge, ein ansehnlicher Theil ihres bisherigen Gebiets wird für die Armenpflege immer übrig bleiben; es wird demnach für alle Zeit die grundsätzliche Forderung fortbestehen, dass ein sachgemässes Ineinandergreifen beider Gebiete in thunlichster Ausdehnung gesichert werde; in noch höherem Masse muss diese Forderung aber gelten für diejenige Zeit, in der die Institutionen der Versicherung sich erst zu bilden haben. Der Forderung eines solchen ergänzenden Ineinandergreifens wird mit einer blos abstrakten Abgrenzung der beiden Gebiete im Wege der Gesetzgebung nicht genügt. Die Wechselbeziehung beider Verwaltungsgebiete wird vor Allem im Handeln der Behörden sich Ausdruck zu verschaffen haben; dies aber wird nur dann zu erreichen sein, wenn beiderlei Organisationen in gewissen administrativen und communalen Organen und Verbänden ihren Vereinigungspunkt und gemeinsamen Rahmen finden. Auf die Herstellung solcher Grundlagen eines Zusammenwirkens wird vor allen Dingen das Augenmerk zu richten sein; der weiteren Arbeit der Ausgestaltung der materiellen Grundsätze wird damit die Bahn ge-

ebnet. Eine möglichste Präcisirung der Aussichten und Projecte für die Organisation der Versicherung ist demnach auch für die Reform der Armenpflege von höchstem Werthe; je früher der Zusammenhang erkannt, je weiter vom Anbeginn an den Kreis des zu überblickenden und zu ordnenden Gebiets abgemessen wird, desto mehr lässt sich darauf rechnen, dass einheitliche, die verschiedenen Aufgaben harmonisch umfassende und daher dauerhafte Schöpfungen hervorgerufen werden [1]).

1) „Erst nach Abschluss der Korrectur ist mir Caron's verdienstvolle Schrift „die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung" Berlin 1882 zugegangen. Die in derselben enthaltenen Vorschläge beruhen, wie ich in Ergänzung der Anm. 2 auf Seite 502 nachträglich bemerke, in einer Centralisirung der Knappschaftskassen zu einem das gesammte Staatsgebiet umfassenden Verbande und in einer Reform der die Basis der Beitragsberechnung bildenden Grundsätze; jene Centralisation würde die Abzweigung des Krankenwesens und Uebertragung desselben an engere Verbände zur Konsequenz haben. Nach Durchführung dieser Reformen würde, wie Caron meint, die Knappschafts-Einrichtung für die Organisation der Invaliditäts- u. s. w. Versicherung auch für die übrigen Industriezweige im Sinne des Stummschen Antrages als Vorbild dienen können. Der Inhalt des Antrages des Herrn Stumm würde allerdings dadurch, dass ihm ein Knappschaftswesen nach dem Reformproject des Herrn Caron zum Grunde gelegt würde, eine sehr wesentliche Motification erhalten; er würde damit in die Reihe der Projecte treten, welche die Invaliditäts-Versicherung auf weit abgegrenzte eine grosse Zahl von Betheiligten umfassende Verbände gründen wollen."

VII.

Heym als Gegner der Zillmerschen Prämien-Reserve.

Von

Dr. Zillmer.

Herr Professor Dr. Heym zu Leipzig hat in diesen Jahrbüchern unter dem Titel: „Die Zillmersche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung" einen Aufsatz veröffentlicht, welcher in mehr als einer Beziehung eine Entgegnung fordert.

Herr Professor Heym stellt meine Theorie der Reserveberechnung für Lebensversicherungen in der Hauptsache in folgender Weise dar. Bei der einzelnen Versicherung wird dem bisher für die Prämien-Reserve bestimmten Theile der ersten Jahresprämie zur Deckung der Abschlussprovision, resp. der Abschlusskosten der erforderliche Betrag entnommen, es wird also die Reserve um diesen Betrag gekürzt. Zur Amortisation des Fehlenden wird vom zweiten Versicherungsjahre ab alljährlich etwas mehr als nach der alten Methode in die Reserve gelegt, so dass das Reservedeficit für die einzelne Versicherung mit jedem Jahre abnimmt und für den Fall, dass der Versicherte so lange lebt, die Reserve hier ebenfalls und in derselben Zeit zur vollen Versicherungssumme anwächst wie bei der alten Methode.

Diese Darstellung könnte im Grossen und Ganzen genügen, aber nur unter der Bedingung, dass mit der erwähnten Reservekürzung lediglich ein rein arithmetischer Vergleich gemeint wird und damit Nichts weiter gesagt werden soll, als dass die nach der Zillmerschen Theorie berechnete Reserve kleiner ausfällt, als die nach der früher in Deutschland allgemein üblichen Methode berechnete, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass im Uebrigen die Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeitstafel und Zinsfuss) dieselben sind. Herr Heym fasst aber die Kürzung der Reserve nicht in dem rein rechnerischen

Sinne auf. Er unterlässt es, den Nachweis dafür zu führen, dass die alte Reserve-Berechnungsmethode die richtige ist. Er begnügt sich einfach mit der Behauptung, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Abwälzung der immer unerträglicher gewordenen Last der Abschlussprovisionen in Ermangelung anderer ausreichender Fonds die Prämienreserve angegriffen hätten und dass ich für diese Reserve-Kürzung die wissenschaftliche Form gefunden. Wäre es Herrn Professor Heym darum zu thun gewesen, seine Anklagen logisch zu erhärten, so hätte er sich nicht darauf beschränken dürfen, in der Hauptsache nur meine erste Darstellung der neuen Theorie, welche bereits im Jahre 1863 erschienen ist, seinen Ausführungen zu Grunde zu legen, er hätte meine späteren Arbeiten über diesen Gegenstand mehr berücksichtigen, namentlich aber auf die Ausführungen meines Aufsatzes: „Die rationelle Deckung der Abschlusskosten in der Lebensversicherung", veröffentlicht im 2. Jahrgange (1881) des von Herrn A. Ehrenzweig in Wien herausgegebenen Assekuranz-Jahrbuches näher eingehen müssen.

In dieser Arbeit gehe ich bei Erörterung der Frage, wie sind die Rechnungsgrundlagen für eine Lebensversicherungs-Gesellschaft festzusetzen, von der Annahme aus, dass die Versicherten die Kosten, welche mit der Versicherung verbunden sind, auch vollständig tragen müssen. Wenn diese Annahme auch nach Heym „beinahe wie ein schlechter Witz" klingt, so ist sie doch durchaus gerechtfertigt und nothwendig. Denn wollte eine Gesellschaft ihre Einrichtungen so festsetzen, dass sie ihrerseits für jede Versicherung einen Theil der Kosten trägt, so wäre ja, wie gross auch das Vermögen der Gesellschaft sein mag, leicht die Höhe desjenigen Versicherungsbestandes zu berechnen, bei welchem das Vermögen der Gesellschaft durch die Kosten des Geschäftes aufgezehrt sein würde. Solche Gesellschaft könnte nicht für lebensfähig gehalten werden. Ich stelle in dieser Arbeit ferner die Forderung, dass eine Lebensversicherungs-Gesellschaft keine Ausgaben übernehmen darf, ohne für dieselben rechnungsmässige Deckung bereit zu haben. Vor Einführung der Abschlussprovision waren die Verwaltungskosten, welche eine Versicherung veranlasste, im Grossen und Ganzen gleichmässig über die ganze Versicherungsdauer vertheilt, es lag also kein Grund vor, den Aufschlag für Verwaltungskosten für ein oder mehrere Jahre anders zu gestalten, als für die übrigen Jahre. Nach Einführung der Abschlussprovision aber stellte sich die Sache anders. Nach den bisher üblichen Rechnungsgrundlagen bot die erste Jahresprämie nicht die Mittel für die Abschlussprovision und da die

Einführung derselben einmal erfolgt war und von der einzelnen Gesellschaft nicht gehindert werden konnte — selbst Heym räumt ein, dass die Einführung der Abschlussprovision in mehr als einer Beziehung ein Fortschritt war — so lag es nahe, die Frage zu erörtern, ob durch anderweite Festsetzung der Rechnungsgrundlagen die Mittel für eine mässige Abschlussprovision gewonnen werden könnten. Bei den betreffenden Untersuchungen sieht man bald, dass der Prämie des Versicherten in jedem Versicherungsjahre derjenige Betrag entnommen wird, welcher nach den Rechnungsgrundlagen für die laufende Sterblichkeit des betreffenden Alters erforderlich ist. Dieser Betrag ändert sich, wie die Sterbensgefahr des Versicherten mit dem steigenden Alter zunimmt, von Jahr zu Jahr und ebenso ändert sich auch fortwährend der Theil der Prämie, welcher in die Reserve gelegt wird. Beitrag zur Sterblichkeit und Zuschuss zur Reserve regeln sich überhaupt so, dass in jedem Jahre von der zur Verfügung stehenden Summe so viel entnommen wird, als zur Deckung der rechnungsmässigen Sterblichkeit dieses Jahres erforderlich ist, während der Rest zur Reserve fliesst. Hier gilt also das Princip, die Rechnungsgrundlagen müssen es ermöglichen, dass die Mittel für die rechnungsmässigen Ausgaben zu der Zeit, wo sie gebraucht werden, auch bereit stehen. Warum soll dies, sich eigentlich von selber rechtfertigende Princip für die Verwaltungskosten nicht gelten? Einen stichhaltigen Grund gegen die Anwendung desselben auf die Verwaltungskosten giebt es nicht und daher konnte auch Heym keinen solchen Grund angeben. Es giebt eben kein technisches Gesetz, welches es verbietet, den Aufschlag für Verwaltungskosten in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen für die erste Jahresprämie anders und zwar höher festzusetzen, als für die Prämie jedes der folgenden Jahre. Ist man hierzu gelangt, so ist in der Hauptsache schon das Problem gelöst, denn dann ergiebt sich die Netto-Prämie des ersten Jahres nach allgemein gültigen, auch von Heym nicht bestrittenen technischen Regeln.

Verschiedene ältere Gesellschaften haben ungeachtet der Einführung der Abschlussprovision ihre Rechnungsgrundlagen nicht geändert. Diese Gesellschaften bezahlen die Abschlussprovision, da die Prämien der neuen Versicherten die Mittel dazu nicht bieten, aus den hohen Aufschlägen, welche ihnen aus den Prämien der schon früher eingetretenen Versicherten zur Verfügung stehen, resp. aus dem Jahresüberschuss. Diese Einrichtung kann durchaus nicht für rationell gelten. Will man auch nicht annehmen, dass bei diesen Gesellschaften der Zugang von neuen Versicherungen so riesig zunehme, dass der

unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erhoffende Ueberschuss durch die erhöhten Abschlusskosten vollständig aufgezehrt werde, so sind sie immerhin in der wenig beneidenswerthen Lage, durch erhöhten Zugang neuer Versicherungen — und erhöhter Zugang wird doch von allen Gesellschaften nicht nur gewünscht, sondern auch erstrebt — ihren Ueberschuss geschmälert zu sehen. Im Lebensversicherungs-Geschäft ist man sonst so stolz auf die sicheren Rechnungsgrundlagen und doch verschmähen es diese Gesellschaften nicht, in dem durchaus nicht nebensächlichen Punkte der Abschlusskosten ohne Rechnungsgrundlagen, also blind darauf los zu wirthschaften. Wenn der Ueberschuss aus irgend einem Grunde einmal schwindet, wer bezahlt dann die Abschlussprovision? Seitens dieser Gesellschaften wird sich die Neigung zeigen, die Möglichkeit der Abnahme des Ueberschusses zu leugnen. Und doch würde bei mancher dieser Gesellschaften sofort eine wesentliche Verminderung des Ueberschusses eintreten, wenn sie ihre zur Zeit sehr bequeme Sterblichkeitstafel, welche ihr für die laufende Sterblichkeit so reichliche Mittel giebt, dass sie noch ein gut Stück Geld für die Abschlussprovision übrig behält, vertauschen müsste mit einer den richtigen Verlauf der Sterblichkeit genau darstellenden Tafel. Die Summe, welche dann für die Deckung der laufenden Sterblichkeit rechnungsmässig weniger erforderlich wäre, flösse in die Reserve und nicht in den Fonds für die Kosten, resp. Ueberschuss. Wie hoch oder niedrig man aber auch die Wahrscheinlichkeit einer Verminderung des Ueberschusses veranschlagen mag, es bleibt das Bewilligen von Kosten, für welche die rechnungsmässige Deckung nicht vorhanden ist, unentschuldigt. Woraus bezahlt denn eine neue Gesellschaft, die noch keine Ueberschüsse erzielen kann, die Abschlusskosten? Oder ist vielleicht die beibehaltene Bestreitung der Abschlusskosten aus dem Ueberschuss und der Kampf gegen eine rationelle Gestaltung der Rechnungsgrundlagen ein Concurrenzmanöver? In der That, kämen die hier gemeinten Anschauungen zur Geltung, so wäre das Entstehen und Emporblühen neuer Gesellschaften zur Unmöglichkeit geworden, ein Zustand, der dem Fortschritte auf dem Gebiete der Lebensversicherung gewiss nicht günstig wäre.

Dieselbe Forderung, welche wir oben aufgestellt haben, dass nämlich die Rechnungsgrundlagen so einzurichten sind, dass für die rechnungsmässigen Ausgaben die Mittel zu der Zeit bereit stehen, wo sie gebraucht werden, führt nun zugleich zu der Erkenntniss, dass die erste Jahresprämie nur zum Theil für Verwaltungskosten zur Verfügung stehen kann, denn es muss die erforderliche Deckung für die

Sterblichkeit des ersten Jahres in rechnungsmässiger Höhe übrig bleiben. Soll der Versicherte im ersten Versicherungsjahre keine höhere Prämie zahlen, als in jedem der folgenden Jahre, so ergiebt sich ohne Weiteres eine Grenze für die Höhe der Abschlusskosten; diese dürfen nicht mehr betragen als die erste Jahresprämie gekürzt um den rechnungsmässigen Betrag, welchen die Sterblichkeit des ersten Jahres erfordert.

Diese Grenze ergiebt sich so einfach und erscheint so nothwendig, dass es geradezu unbegreiflich ist, wenn Heym mit Ernst behauptet, die Aufstellung der Grenze sei ein Irrthum meinerseits. Heym befindet sich ferner in entschiedenem Widerspruch zu den richtig verstandenen Regeln der Versicherungstechnik, wenn er bestreitet, dass meine Reserveberechnungs-Theorie keine Grenze für die Höhe der Abschlusskosten enthalte und er verleugnet vollständig die Arbeiten verschiedener Techniker, nicht bloss die meinigen, wenn er die negative Reserve in Schutz nimmt und darauf hinweist, dass negative Reserven auch bei Wittwenpensionen, wenn die Frau viel älter ist als der Mann, vorkommen. Einsichtige Techniker sagen, die nach gewöhnlicher Weise berechnete Jahresprämie, resp. die Durchschnittsprämie für die Dauer der Versicherung ist nicht zulässig bei Versicherungen mit abnehmendem Risiko, weil sonst negative Reserven erscheinen. Die Witwen-Pensionsversicherung bietet, sofern die Frau bedeutend älter ist als der Mann, allerdings abnehmendes Risico.

Die Festsetzung der Rechnungsgrundlagen bildet, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, das Fundament meiner Theorie. Dass die Bestimmung der Nettoprämie, zu welcher meine Theorie führt, nicht richtig oder technisch nicht zulässig wäre, hat Heym nicht bewiesen, nicht zu beweisen versucht. Aber trotzdem spricht er von Kürzung der Reserven. Die Reserven bildet, das gilt in der Lebensversicherungs-Technik als ein feststehender Satz, nur eine rechnerische Consequenz der Rechnungsgrundlagen incl. Prämienfestsetzung. Sind die Rechnungsgrundlagen in der erforderlichen Vollständigkeit festgestellt, so ist das Resultat der Reserveberechnung vollständig feststehend. Von Kürzung der Reserven zu sprechen, ohne den Nachweis unrichtiger Prämienfestsetzung zu führen, muss als unstatthaft zurückgewiesen werden.

Aus dem Vorstehenden geht wohl zur Genüge hervor, dass Heyms Auffassung meiner Theorie in wissenschaftlicher Beziehung falsch ist. Dasselbe gilt von seinen Ausführungen über die practische Betreibung des Versicherungsgeschäftes.

Heym giebt selber an, dass die Abschlussprovision vor etwa 30 Jahren in Deutschland eingeführt worden ist. Meine erste Arbeit über die unter den anders gewordenen Verhältnissen rationelle Deckung der Abschlusskosten erschien im Jahre 1863, also vor circa 19 Jahren. Selbstverständlich hat die damalige Lage des Lebensversicherungs-Geschäftes auf das Entstehen meiner Theorie Einfluss gehabt. Es war, ich leugne es durchaus nicht, eine Hauptaufgabe derselben, für eine mässige, den Interessen der Lebensversicherungs-Gesellschaften vortheilhafte und bei der damaligen Geschäftslage nothwendige Abschlussprovision rationelle Deckung, d. h. im Sinne der strengen Versicherungstechnik rationelle Deckung zu finden. Es hat sich aber auch von vornherein darum gehandelt, denjenigen Versicherungsmännern, welche nicht specielle technische Kenntnisse haben, zu zeigen, wie weit sie mit Bewilligung von Abschlussprovisionen gehen können. Wenn ich in dieser Hinsicht den Erfolg meiner Bestrebungen prüfe, so kann ich von denjenigen Gesellschaften, welche meine Methode der Reserveberechnung adoptirt haben, mit Genugthuung sagen, dass sie nicht zu denjenigen gehören, welche durch hohe Provisionen sich auszeichnen. Diese Gesellschaften haben eben eine feste Grenze für die Abschlussprovision, über welche hinauszugehen ihnen unsolid erscheint.

Das grausige Bild, welches Herr Heym von der bösen Concurrenz entwirft, ist sehr grell aufgetragen. Ich will indess gern zugeben, dass hier nicht Alles so ist, wie es sein sollte. Heym begeht nur den grossen Fehler, die Namen derjenigen Gesellschaften, deren Directionen, Inspectoren oder Agenten wegen zuchtloser Concurrenz Tadel verdienen, zu verschweigen. Hätte er sie genannt, so hätte es ja leicht entschieden werden können, ob es wirklich die nach Zillmer rechnenden sind. Es giebt ja mancherlei Schäden in der jetzt üblichen Geschäftsführung und zum Theil haben dieselben ihren Ursprung in der Abschlussprovision. Für diese Schäden demjenigen die Schuld zuschieben zu wollen, dessen Bestreben stets darauf gerichtet gewesen ist, die Abschlussprovision zu beschränken, ist wohl, milde gesagt, gesucht. Wer hat zuerst in grösserem Maassstabe die mir vielleicht mehr als Heym missfallende Wirthschaft mit Inspectoren angefangen? Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft in Heyms nächster Nachbarschaft, dieselbe rechnet nicht nach Zillmer. Wen können die Heymschen Worte: „zum Ekel gewordene Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden" besser treffen als die beiden süddeutschen Gesellschaften, zwischen denen lange ein heftiger Kampf über diese Materie geführt wurde? Ich weiss nichts davon, dass diese Gesellschaften nach meiner

Theorie rechnen. Welche Directionspressen sind mit den „Centralstellen für zuchtlose Concurrenz“ gemeint, die die betreffenden Agenten und Inspectoren mit neuem Stoff versehen? Welche von diesen Gesellschaften rechnet nach meiner Theorie? Es ist ja auch natürlich, dass diejenigen Gesellschaften, welche sich dem Zwang, der in meiner Theorie liegt, nach Erkenntniss der Richtigkeit freiwillig unterworfen haben, und so lange sie daran festhalten, ihre knapp bemessenen Mittel nicht zu schliesslich doch unfruchtbaren Concurrenzmanövern vergeuden werden.

Der Darstellung meiner Theorie, welche Heym den Lesern dieser Jahrbücher vorgetragen hat, können wir nicht umhin, seine früheren Aeusserungen über denselben Gegenstand gegenüber zu stellen. Bald nachdem ich die Theorie aufgestellt hatte, hat Heym der Germania auf ihr Ersuchen ein Gutachten über diese Methode ausgestellt, welches sich günstig ausspricht und die Anwendung empfiehlt. Am 17. Januar 1876 schreibt Heym an mich:

> „Wie ich über Ihre Theorie denke, wissen Sie ebenso gut wie ich, da ich sie früher bei der Germania vertheidigt habe und zwar mit Ueberzeugung“.

Ferner hat Heym im Jahre 1878 in seiner Schrift: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung, Leipzig“ seine Ansicht kundgegeben. Er sagt auf Seite 7 dieser Schrift:

> „Dass es unter solchen Umständen der „Gegenseitigkeit“ sehr schwer wird, ihr Geschäft auch nur allmählig zu erweitern, und dass sie alle Kräfte anspannen und bei ihren Leitern die höchste Uneigennützigkeit voraussetzen muss, ist leicht zu ermessen. Allerdings mehren sich die Mittel zur Erweiterung des Geschäftes, wie sich Prämieneinnahme und Reservefond vergrössern. Auch könnte man die Zillmersche Theorie bei Berechnung des Reservefonds benutzen. Die Verwaltung hat aber den festen Willen, den bisherigen Weg beizubehalten. Hierbei liegt es ganz fern, dadurch auch nur andeuten zu wollen, es sei diese Berechnungsweise des Reservefonds ein ungeeignetes Mittel zur Deckung der jetzigen ungeheuren Verwaltungskosten.“

Der Unterschied der Urtheile tritt eclatant zu Tage.

Berlin, 9. November 1882.

Auf ein paar Punkte der vorstehenden Entgegnung kann ich nicht umhin mit wenig Worten einzugehen.

Zunächst erscheint es mir als ein Widerspruch, wenn Herr Dr Zillmer sagt, die Grundlage seiner Theorie sei der Satz, dass jeder Versicherte die Kosten, welche mit seiner Versicherung verbunden sind, auch vollständig tragen müsse. Denn alsdann kann man nicht von einer Grenze für die Abschlussprovision sprechen. Es ist ja bekannt genug, dass die sämmtlichen bei dem Abschluss entstehenden Kosten viel mehr betragen, als eine mässig bemessene Abschlussprovision von etwa 1½ Procent der Versicherungssumme. Die Gesammtkosten steigen bis zu 3½ Procent der Versicherungssumme, wenn man das Honorar des Arztes, des Acquisiteurs, des Inspectors u. s. w. mit in Anschlag bringt. Ganz nebenbei sei ausserdem noch erwähnt, dass die Festsetzung einer Grenze im Sinne des Herrn Dr. Zillmer eine Regelung der Abschlussprovision nach dem Alter des Versicherten nothwendig macht, ein Hinderniss für den Geschäftsverkehr, das meines Wissens von keiner Gesellschaft in Anwendung gebracht worden ist.

Dann befindet sich Herr Dr. Zillmer im Irrthum, wenn er glaubt ich hätte früher anders über seine Theorie gedacht als jetzt. Wenn das der Fall wäre, hätte ich doch kaum in meinen Ausführungen in diesen Jahrbüchern der künftigen Gesetzgebung empfehlen können die Zillmersche Theorie beizubehalten, nicht aus der Welt zu schaffen, wie die extremen Gegner Zillmer's wollen. Ist denn meine Abhandlung nicht eigentlich eine Vertheidigung Zillmer's gegen ungerechte Angriffe? Nur bezüglich der viel umstrittenen Grenzen sind wir im Zwiespalt. Mir ist es auch nicht eingefallen Herrn Dr. Zillmer für das Unheil, was m. A. n. seine Theorie angerichtet hat, persönlich haftbar oder verantwortlich zu machen. Man wird mir auch nicht ein einziges Wort in allen meinen Schriften nachweisen können, woraus solches zu schliessen wäre. Die Schriften des Herrn Dr. Zillmer sind mir übrigens, um dieses am Schlusse noch hervorzuheben, ausnahmslos bekannt. Der mir deshalb im Vorstehenden gemachte Vorwurf beruht daher auf Irrthum.

Dr. Heym.

VIII.

Die Steuerreform in ihrer neuesten Gestalt

von

F. Heinr. Geffcken.

Man kann dem Fürsten Bismarck das Verdienst nicht absprechen, dass er die Nothwendigkeit der deutsch-preussischen Steuerreform zuerst erkannt und darauf gedrungen hat, sie in die Hand zu nehmen, als noch die ausserordentlichen Quellen flossen, die ihrer Natur nach bald versiegen mussten, aber ihre Durchführung damals sehr erleichtert hätten. Die liberalen Parteien trifft mit Recht der Vorwurf, dass sie auf die damals bestehenden Ueberschüsse pochend, alle neuen Steuern einfach ablehnten, und sich darauf noch etwas zu Gute thaten, dass sie den Steuerzahlern Lasten erspart. Wären sie dem Kanzler in der richtigen Weise entgegengekommen, wären sie z. B. auf die Tarifreform eingegangen, wie er sie 1875 vorschlug, die Zölle nach englischem Muster auf wenige einträgliche Artikel zu concentriren, so wäre uns die ganze schutzzöllnerische Reaktion erspart geblieben, in die H. v. Varnbühler ihn geschickt hineinzudrängen wusste. Eine ähnliche Schuld trifft H. Camphausen, der gleichfalls nur sehr widerwillig sich dazu verstand, neue Einnahmequellen flüssig zu machen und dann 1877 einen höchst unglücklichen Versuch durch seinen Antrag machte, die Erbschafts- und Stempelsteuern auf das Reich zu übertragen, den trefflichen Bericht aber, welchen am 2. Okt. die vom Bundesrath eingesetzte Commission erstattete, einfach unbeachtet bei Seite legte. Nach ihm haben die Herren Hobrecht und Bitter sich gleichfalls mit wenig Erfolg an der Lösung des Problems versucht, da die durch die Tarifreform, das Tabakssteuergesetz und die Reichsstempelabgaben erzielten Mehreinnahmen nicht ihr Werk sind. Ein solcher Misserfolg ist immer beklagenswerth, weil die Ungewissheit über die Zukunft Unsicherheit in viele Kreise trägt, um so mehr als

die Pläne der Regierung nicht blos geschwankt, sondern sich mehrfach direct widersprochen haben. Nachdem nun so bereits drei Finanzminister durch die Reform verbraucht sind, ohne dass das Ziel wirklich erreicht wurde, ist als vierter Herr Scholz eingetreten. Seine Budgetrede vom 17. Nov. hat jedenfalls den Vortheil, die Reform auf gewisse absehbare Grenzen zu beschränken, wir hören nichts mehr von den Plänen, welche gleichbedeutend mit der Zerstörung des preussischen Steuersystems sind, von der Ungerechtigkeit der Grundsteuer der Beseitigung der Klassensteuer- und den Einkommensteuerstufen bis 6000 M., es sollen nur die vorjährigen Erlasse definitiv gemacht werden und hiefür Deckung gefunden werden. Was nun die Erlasse betrifft, so sind dreierlei zu unterscheiden:

1) die durch das Gesetz vom 10. März 1881 festgestellte Ausserhebungsetzung von drei Monatsraten der ganzen Klassensteuer und der fünf ersten Stufen der Einkommensteuer im Belauf von 14 Millionen.

2) der provisorische Erlass des vorigen Jahres von 6,480,000 M.

3) der jetzt von der Regierung beantragte, die Aufhebung der vier untersten Stufen der Klassensteuer.

Die Regierung ist der Ansicht, dass nicht blos der unter Garantie eines besondern Gesetzes stehende erste Erlass, sondern auch der zweite dauernd sein müsse, da Steuererleichterungen nicht anders gewährt werden können, als in der Absicht und in der Meinung, eine dauernde Erleichterung damit zu schaffen. Der Abg. Wagner hat dagegen mit Recht bemerkt, dass nicht blos für den zweiten Erlass, der ja eben nur provisorisch gemacht sei, eine solche Nöthigung nicht vorliege, sondern dass auch bei dem ersten dauernden Erlass die ausdrückliche Bedingung gemacht sei, „vorbehaltlich der Reform der Klassen- und Einkommensteuer“ und dass eine solche Reform schon jetzt unbedingt nothwendig sei. Denn wollte man den grade am wünschenswerthesten dritten Erlass der Art durchführen, dass man einfach die vier untersten Stufen der Klassensteuer abschnitte, übrigens aber alles beim Alten liesse, so würde man eine vollkommen unhaltbare Steuerscala bekommen. Die bisherigen Pflichtigen der vier untersten Klassen gingen frei aus, die fünfte, also künftig die erste Stufe der Klassensteuer würde gleich mit einem Satz von 13,50 M. beginnen. Das ist nicht möglich und es muss eine Ausgleichung stattfinden.

Die Klassensteuer, die 1820 gerechtfertigt sein mochte, hat nach der Reform von 1873 und der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer als ihres Equivalentes in grossen Städten, keinen Grund mehr,

als eigenthümliche Steuer zu bestehen. Sie war in ihrer früheren Gestalt ein Mittelding von Kopf- und Vermögensteuer, sie zog verhältnissmässig die Wohlhabenderen der unteren Schichten weit weniger heran als die Aermeren. Für die Bildung der Klassen fehlte es an einem festen Abschätzungsmittel, denn die „allgemeinen Klassen-Merkmale", welche eine von der andern unterscheiden sollten, hatten kein Princip, und es hing von der Verwaltung ab, je nach ihrer Ansicht jemand in eine andere Klasse zu versetzen, wobei man mit Billigkeit, aber nie nach einer festen Norm zu Werke gehen konnte. So war es begreiflich, dass die Veranlagung zu den einzelnen Stufen höchst ungleichmässig in den verschiedenen Landestheilen erfolgte und sich demgemäss durchaus ungenügend erwies. Auch das Argument Hoffmanns (Lehre von den Steuern S. 143), welcher die Klassensteuer damit vertheidigt, dass sie die persönliche Arbeit zur schuldigen Steuer an den Staat heranziehe und der Gliederung der Stände im Wesentlichen entspreche, kann nicht als zutreffend gelten. Die unteren Volksklassen zahlen ihren Steuerbeitrag genügend in den indirecten Abgaben, welche bei richtiger Veranlagung sie weit weniger drücken als direkte, und man kann nicht mehr nach Ständen in einer Zeit besteuern, wo die Unterschiede derselben sich immer mehr verwischen. So wurde die Klassensteuer durch die vielfachen Abstufungen, die sich in der Praxis bald als nöthig herausstellten, in den höheren Stufen thatsächlich zu einer Einkommensteuer, ohne doch wieder deren Vortheile durch die wirkliche Bemessung nach den Einkommen zu bieten, und in den unteren Stufen wurde sie trotz ihres geringen Betrages so drückend empfunden, dass das Gesetz vom 25. Mai 1873 dazu schreiten musste, alle Personen mit einem Jahreseinkommen unter 420 M. von der Klassensteuer fortan zu befreien. Die Steuer wurde nunmehr von diesem Minimum bis zu 3000 M. jährlichen Einkommens in zwölf Stufen erhoben, in welche die Pflichtigen eingeschätzt wurden, ist also eine verkleidete Einkommensteuer und doch wieder keine richtige, denn diese Einschätzung ist schwierig, da neben den Geldeinnahmen auch die Naturalbezüge veranschlagt werden sollen, wobei man je nach den Umständen auf mittlere Sätze kommen muss, so dass thatsächlich doch wieder eine Besteuerung nach Berufsklassen stattfindet. Und auch nach der Reform blieb die Steuer für die unteren Stufen von 420—750 M. Einkommen mit ihren Sätzen von 3—12 M. drückend, so dass der Zweck des Gesetzes, alle die von directer Personalsteuer zu befreien, bei denen keine andre Grundlage der Steuer vorhanden ist, als die Existenz einer erwerbsfähigen

Persönlichkeit, nicht als erreicht gelten kann. Es steht statistisch fest, dass auch in den jetzigen untersten Klassen die zahlreichsten und drückendsten Executionen mit dem geringsten finanziellen Ergebniss stattfinden. Die Denkschrift des Finanzministers von 1872 lieferte für die damaligen untersten Stufen das erschreckende Ergebniss, dass für 100 Thlr. Steuer nöthig waren: 228 Mahnungen, 95 verfügte Executionen, 49 vollstreckte, 37 fruchtlos vollstreckte, Unkosten 8½ Thlr. Was aber eine vollstreckte Execution in jenen Verhältnissen bedeutet, bedarf keines Commentars. Hat die Befreiung von über 6¼ Mill. Pflichtigen nun auch eine Erleichterung gebracht, so hat doch die Thronrede unbedingt Recht, wenn sie auch die Beseitigung der jetzigen vier untersten Klassen als dringlich bezeichnet, denn von den noch bei der Klassensteuer nothwendig gewordenen Pfändungen bzw. fruchtlosen Pfändungsversuchen, welche vom 1. Oct. 1879 bis October 1880 im Belauf von mehr als einer Million vorgenommen wurden, entfallen 880,000 auf die beiden untersten Stufen und von den übrigen 120,000 dürfte bei weitem die Mehrzahl die beiden nächsten Stufen treffen. Dazu kommt, dass die Pflichtigen dieser vier ersten Klassen, deren Zahl $\frac{7}{8}$ der Pflichtigen überhaupt beträgt, nur etwas über die Hälfte des ganzen Betrags zahlen. Ja wir möchten meinen, dass man noch über die Grenze der vier untersten Klassen hinausgehen sollte und die Personalsteuer erst von 1500 M. Einkommen ab erheben, also auch die fünfte und fast die ganze sechste Stufe, die bis einschliesslich 500 Thlr. geht, ebenfalls beseitigen sollte, wie dies auch Wagners Ansicht ist. Dann fiele aber auch jeder Grund fort, die höheren Stufen als besondere Steuer zu erhalten, es würde vielmehr von 1500 M. an die Einkommensteuer erhoben. Dass diese dann einer Reform bedarf, erscheint selbstverständlich. Es muss eine mässige Progression eingeführt werden, etwa von $\frac{1}{2}$ pct. für die unterste Stufe bis 3 pct. bei 6000 M. Einkommen; ferner ein Unterschied zwischen fundirtem Einkommen und dem aus Arbeitsleistungen bezognen gemacht werden und endlich in den unteren Stufen die Zahl der Familienglieder in Anschlag gebracht werden, da es durchaus unbillig ist, das Einkommen eines Hagestolzen oder eines kinderlosen Ehepaares nicht höher zu belasten, als das noch immerhin geringe, von dem eine zahlreiche Familie leben soll. Diese Gesichtspunkte sind von eben so grosser socialer als finanzieller Bedeutung. Die nach Procenten abgestufte Steuer trifft auch die Leistungsfähigkeit besser als die jetzige Abstufung nach festen Sätzen 30, 36, 42 Thlr. u. s. w. Durchaus nothwendig ist es sodann, die bisherige Methode der Ein-

schätzung zu verlassen und zur Selbstschätzung überzugehen. Die Reform von 1873 hat zwar jeder Ueberbürdung vorgebeugt, aber finanziell keineswegs befriedigende Ergebnisse geliefert, indem naturgemäss jeder zu hoch Angesetzte reclamirt, jeder zu niedrig Eingeschätzte aber schweigt. Das Cirkular des Finanzministers von Patow ist noch unvergessen, welches hervorhob, dass der Regierungsbezirk Köslin 914 Rittergüter hat, von denen doch anzunehmen ist, dass jedes mindestens 3000 M. Reineinkommen bringt, dass aber gleichwohl 1859 nur 555 Personen Einkommensteuer zahlten. Muss man nun auch zugeben, dass seit der Reform von 1872 die Schätzungen schärfer geworden sind, besonders weil in den Commissionen die Vertreter der Gemeinden mitwirken und eine zu niedrige Veranlagung zur Staatssteuer auch den Ertrag der Communalsteuern schädigt, die meist in Form von Zuschlägen zur ersteren erhoben werden, so steht doch fest, dass die Einschätzung erfahrungsmässig stets Resultate giebt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, weil, wie das preussische Gesetz vorschreibt, ein „tieferes Eindringen in die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen" nicht stattfinden soll. In Hamburg war bei der früheren Einschätzung das Gesammt-Einkommen auf 72 Mill. M. angenommen, nach Einführung der Selbstschätzung 1866 ergab sich ein solches von 130 Mill., 1869: 151, 1871: 309, der Ertrag war 1881: 4,400,000 M. Die gleiche Erfahrung machte man in Berlin bei der Einführung der städtischen Einkommensteuer mit Selbstschätzung. Selbstverständlich muss dabei das Verfahren richtig angelegt sein, es muss einerseits die Selbstschätzung durch gemischte Ortscommissionen controlirt werden, welche in der Lage sind, das Einkommen der Pflichtigen annähernd zu übersehen und bei offenbar zu niedrigen Angaben die Betreffenden zur Rechenschaft zu ziehen, eventuell die Vorlage ihrer Bücher fordern können, andrerseits darf der Pflichtige nicht gehalten werden, sein Einkommen auf Eid oder an Eidesstatt anzugeben, da dann jede Bemänglung durch die Commission den Vorwurf des Eidbruchs einschliessen würde, es genügt, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Kommen dabei Unwahrscheinlichkeiten vor, so erlässt die Commission zunächst eine Anfrage, wie sich die Angabe zu den ihr thatsächlich bekannten Verhältnissen des Pflichtigen verhalte? und erfahrungsmässig hat schon dies Mittel fast immer den gewünschten Erfolg, so dass die Vorlage der Bücher sehr selten gefordert zu werden braucht, zumal wenn man hohe Strafen auf den Fall setzt, dass die Einsicht der Bücher die Angabe des Pflichtigen als unrichtig erweist. Die Erfahrung der

Staaten, wo diese Selbstschätzung besteht, widerlegt auch den Einwand, man könne den Pflichtigen nicht klar machen, was Reineinkommen sei, welche Abzüge sie von ihrem Roheinkommen machen dürften u. s. w., es kann das höchstens im Anfang einige Schwierigkeiten machen und eventuell kann man für die unteren Stufen die Wahl zwischen Selbstschätzung und Einschätzung durch die Commission stellen, wie dies im früheren Königreich Hannover der Fall war. Die Grösse des Staates kommt bei dem Verfahren nicht in Betracht, denn jede Commission soll ja nur für ihren Kreis wirken, und es ist nicht abzusehen, warum die Sache in den Hansestädten und Berlin geht und früher in Hannover ging und in ganz Preussen nicht gehen sollte. Damit würde auch die Berufung nach dem Gesetz von 1873 an die Bezirkscommission und eventuell an die Centralcommission wegfallen, so dass das Verfahren sich erheblich vereinfachte.

Schliesslich muss von einer richtigen Reform der Einkommensteuer verlangt werden, dass sie, wie Wagner bereits betont hat, eine bewegliche Steuer werde; die Ordnung der Finanzen verlangt eine bewegliche Staatseinnahme, die nach dem Bedürfniss wechselt, das Mittel gewährt durch entsprechende Erhöhung sofortige Mehreinnahmen zu sichern und bei kleinen ausserordentlichen Bedürfnissen neue Schulden zu vermeiden, also die bequeme Deckung von Deficits durch Anleihen abschneiden hilft. Diese Beweglichkeit hat auch eine sociale Bedeutung, indem sie die Möglichkeit giebt, die Reichen nicht nur durch die Steuerprogression stärker heranzuziehen, sondern bei einer Erhöhung auch erlaubt, die unteren Klassen mit Zuschlägen p. Mille minder zu belasten als die höheren und umgekehrt die stärkere Heranziehung der letzteren auch bestehen zu lassen, wenn die Zuschläge in den unteren herab gemindert werden oder wegfallen. Was aber das Verhältniss vom Abgeordnetenhaus und Regierung betrifft, zwischen denen ja über die Höhe der zu erhebenden Steuer jedesmal eine Verständigung stattfinden müsste, so könnte festgesetzt werden, dass für den Fall, wo eine solche nicht zu erzielen wäre, der im Gesetz zu Grunde gelegte Normalsatz zur Erhebung gelangen soll. In dieser Form haftet an der jährlichen Bewilligung so wenig von steuerverweigerlichem Beigeschmack, dass auch der strengste Royalist keinen Anstoss daran nehmen könnte.

Eine derartige Reform würde die bestehende Besteuerung der unteren Klassen noch in erheblich stärkerem Masse als der Erlass von 1881 ermässigen, indem nämlich die bisherigen Klassensteuerpflichtigen statt 30 etwa 10 Mill. zahlen würden, wogegen der 3 monat-

liche Erlass der fünf untersten Stufen der jetzigen Einkommensteuer wegzufallen hätte. Ueber den Ertrag, welchen eine derartig reformirte Einkommensteuer gewähren würde, lassen sich selbstverständlich nur Vermuthungen aufstellen. Das Finanzgesetz vom 28. Febr. 1881 beziffert die Einkommensteuer mit 29,106,000 M., dazu würden von den bisherigen höheren Stufen der Klassensteuer 7—12 von 1500—3000 M. Einkommen etwa 10 Mill. kommen, so dass von dem bisherigen Gesammtertrag beider Steuern noch etwa 21 Mill. zu decken blieben. Mit voller Sicherheit aber darf angenommen werden, dass die Reform mit Selbsteinschätzung für das wirkliche Einkommen ohne Steigerung des Steuerfusses, der jetzt durchschnittlich 2,78 pct. beträgt, eine sehr erhebliche Mehreinnahme gegen das bis jetzt eingeschätzte Einkommen gewähren würde. Soetbeer berechnet in seiner lehrreichen Schrift über den Umfang und die Vertheilung des Volks-Einkommens in Preussen diesen Unterschied auf 25 pct. durchschnittlich, was sich natürlich je nach den Bezirken ungleich vertheilt. Nehmen wir nur 20 pct. an, da die vorgeschlagene geringere Steuer für die unteren Klassen von ½ pct. gegen die jetzigen Sätze eine Mindereinnahme verursachen müsste, so würde immerhin der Ertrag der Einkommensteuer in dieser Gestalt auf rund 50 Mill. anzuschlagen sein. Klassen- und Einkommensteuer lieferten bisher zusammen rund 60 Mill., es würden also noch 10 Mill. zu decken bleiben. Hiefür empfiehlt sich in erster Linie die in den süddeutschen Staaten bestehende Capitalrentensteuer, denn es ist, wie auch Wagner betont hat, unbillig, dass in einem System von Ertragssteuern, in denen Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe belastet sind, das bewegliche Capital bisher frei ausgegangen ist, welches ausserdem bei der Einkommensteuer mit Einschätzung den Vortheil hatte, schwer controlirbar zu sein, obwohl doch die Renteneinkünfte besonders steuerfähig erscheinen, sofern man nur kleine Bezüge frei lässt. Die Capitalrentensteuer brachte in Bayern 1879 bei einer Bevölkerung von 5,284,778 Seelen 2,136,940 M., man würde in Preussen also bei 27,251,067 doch auf 11—12 Mill. rechnen können. Unterliegen würde ihr der Ertrag aus Capitalvermögen, soweit derselbe nicht der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unterworfen ist, also alle Arten von Zinsen aus Pachten, Miethen, Darlehen, besonders Hypotheken, öffentlichen und Privatpapieren, Leibrenten, Erträge des Effektenbestandes der Banken und Dividenden von Aktien. Letztere sind zwar an sich Antheile am Unternehmergewinn und somit der Gewerbesteuer unterworfen, allein thatsächlich nimmt die Dividende den Charakter einer ohne eigenen

Geschäftsbetrieb erlangten Leihrente von wechselnder Grösse an, überdies würden, wenn die Dividenden frei von der Zinssteuer blieben, Einkünfte aus dem Besitz ausländischer Aktien unfassbar. Deshalb hat das badische Gesetz über die Capitalrentensteuer vom 15. Juli 1874 richtig die Dividenden herangezogen „ohne Rücksicht, ob das Unternehmen der Gewerbesteuer unterliegt.“ Bei wandelbaren Bezügen wird der Durchschnitt der drei letzten Jahre versteuert, ungetheilte Erbschaftsmassen unterliegen der Steuer selbständig (Art. 8 des bayr. Ges. v. 1881). Befreit sind nach dem badischen Gesetz der Staat, die von diesem aus Gründen öffentlichen Wohles unterstützten Anstalten, solche für wohlthätige Zwecke oder auf Gegenseitigkeit gegen Unglücksfälle begründete, Alle, deren Renten nicht 60 M. übersteigen, endlich Wittwen, Minderjährige und Erwerbsunfähige bis zu einem Einkommen von 600 M. Selbstverständlich muss Selbsteinschätzung mit behördlicher Controle stattfinden, da Einschätzung durch Commissionen zu keinem Ergebniss führen kann, dagegen wird als bei einer Ertragssteuer und um Hinterziehungen zu vermeiden, keine Progressivsteuer ins Auge gefasst werden können, wie dies im bayrischen Gesetz von 1856 der Fall ist. Nach dem badischen Gesetz wird der Steuerfuss durch das Finanzgesetz bestimmt, augenblicklich 15 Pf. für 100 Mk. Rente, bei einer beweglichen Einkommensteuer wird es sich mehr empfehlen, einen festen Procentsatz zu nehmen, etwa 3 pct. der Rente, wie dies der Entwurf des bayrischen Gesetzes von 1881 zuerst vorschlug. Auf Hinterziehung müssen hohe Strafen gesetzt werden, in Würtemberg ist das Zehnfache der verheimlichten Summe zu zahlen, was eventuell auch von den Erben eingetrieben wird. Derselbe Staat hat auch den richtigen Grundsatz, nicht den Abzug der Passivcapitalrenten von den zu besteuerenden Aktivrenten zu gestatten, wie dies Baden und Bayern thun, da das Gleiche doch bei der Grundsteuer nicht geschehen darf. Es handelt sich hier um eine Ertragssteuer im Gegensatz zur reinen Einkommensteuer.

Der Einwand, dass die Capitalrentensteuer den Zinsfuss steigere, indem die Darleiher sich für die Steuer Ersatz schaffen würden, also diese in letzter Instanz den anlehensbedürftigen Privaten oder Corporationen zur Last fiele, ist nicht stichhaltig, denn es ist durchaus unnachweisbar, dass der Zinsfuss in den süddeutschen Staaten, welche die Capitalrentensteuer haben, höher steht als in Preussen. Die Abgabe ist zu gering, um darauf wesentlichen Einfluss zu äussern und eben so wenig hat sie die Capitalbildung gestört, wie sich aus nachstehenden Angaben aus Baden ergiebt.

Nach dem Abschluss des Capitalrentensteuer-Registers für das Jahr 1882 belaufen sich die für dieses Jahr festgestellten Rentensteuer-Capitalien (dieselben bestehen im wesentlichen im Zwanzigfachen des Zins- und Rentenbezugs) im ganzen auf 851 1/2 Millionen Mark. Gegenüber den für das Jahr 1881 constatirten Rentensteuer-Capitalien im Betrag von 811 Millionen Mark ergibt sich eine Zunahme von 40 1/2 Millionen Mark. Die Zunahme der Rentensteuer-Capitalien gegenüber dem Vorjahre hat betragen im Jahre 1876 20 Millionen Mark, 1877 11 1/2 Millionen, 1878 21 Millionen, 1879 13 1/2 Millionen, 1880 30 1/2 Millionen, 1881 44 1/2 Millionen. Zunahme im Ganzen seit 1875 181 Millionen Mark [1]). Der Steuerertrag war 1881: 1,261,415 Mark.

Auch die Schwierigkeit, die sich in einigen Staaten wie z. B. in Oesterreich-Ungarn der Einführung dieser Steuer entgegenstellen würde, dass nämlich die Regierung bei Staats- und garantirten Eisenbahnanleihen Steuerfreiheit der Coupons zugesichert hat, dürfte für Preussen nicht in Betracht kommen.

Soll nun in einem rationellen System von Ertragssteuern, wie es bei einer leichten beweglichen Einkommensteuer nothwendig ist, um dem Staate feste Einnahmen zu sichern, zumal wo die schwankenden Betriebseinnahmen eine solche Höhe erreicht haben, wie in Preussen, kein selbständiger Zweig des Erwerbes unbesteuert bleiben, so wird man auch den reinen Personalverdienst nicht frei lassen können, d. h. den Erwerb, den der Einzelne, welcher nicht Grund-, Haus-, Rentenbesitzer oder selbständiger Gewerbetreibender ist, durch Hingabe seiner persönlichen Arbeitskraft erzielt. Dabei müssen natürlich alle kleinen und unständigen Lohneinkommen frei bleiben und auch bei den höheren, zu Besteuernden in Anschlag gebracht werden, dass hier das Einkommen nach der Natur des Erwerbes nicht als Reinertrag angesehen werden kann, indem der Betreffende durch Ersparnisse für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit sorgen soll, also hierauf

1) Ich führe hier vorzugsweise badische Erfahrungen an, weil das dortige Gesetz weit rationeller ist als das bayrische von 1856, das mit seinem verfehlten Klassensystem und geringen Strafen für Hinterziehungen, sehr unbefriedigende Resultate gegeben hat, nämlich in der laufenden Finanzperiode nur 2,186,940 M., was die Motive zu dem neuen Kapitalrentensteuergesetz ausdrücklich anerkennen, indem 70 Mill. Renten angemeldet wurden, gegen 35,300,000 M. in Baden und 60 1/2 Mill. in Würtemberg. Das neue bayrische Gesetz vom 19. Mai 1881 hat erhebliche Verbesserungen gebracht, hat aber die Klassen mit progressivem Steuerfuss statt des ursprünglich vorgeschlagenen festen Procentsatzes beibehalten, weil die Voraussetzung des letztern, die allgemeine progressive Einkommensteuer gefallen war.

Rücksicht genommen werden muss. Unter dieser Voraussetzung, welche einen sehr mässigen Steuerfuss bedingt, ist nicht abzusehen, weshalb Advokaten, Aerzte, Notare, Schriftsteller, Künstler, die oft sehr hohe Einnahmen haben, ferner alle Beamten des Staates, der Corporationen und Privaten von einem gewissen Einkommen an, nicht eine selbständige Steuer zahlen sollen, während sie jetzt nur von der Einkommensteuer getroffen werden, bezw. soweit sie Immobilienbesitzer sind von der Grund- und Gebäudesteuer. Selbst die unselbständigen Gewerbetreibenden höherer Art können sehr wohl mässig dazu herangezogen werden, da ihr Verdienst bei grosser Geschicklichkeit oft weit beträchtlicher ist, als der kleinerer Handwerker.

Durch eine derartige Reform lässt sich also vollständig ausreichende Deckung der nothwendigen Steuerbefreiung der unteren Klassen schaffen und melden sich neue stärkere Bedürfnisse, so ist noch die Erbschaftssteuer da, welche jetzt die ganz unbedeutende Summe von 5 Mill. einbringt, während England 6,825,983 £, Frankreich an 100 Mill. Fr., Italien 28½ Mill. Lire, Belgien über 19 Mill. Fr. damit erzielte. Der Grund dieser bedeutenden Einnahmen ist, dass in allen jenen Staaten zwar ein Minimum steuerfrei bleibt, übrigens aber keine Ausnahmen gemacht werden, also auch die directe Linie, sowohl Descendenten als Ascendenten steuert, während in Preussen nach dem Gesetz von 1873 diese frei bleiben und die Besteuerung erst mit den Geschwistern beginnt. Da von 10 Erbfällen 9 auf die directe Linie kommen, so begreift es sich, dass eine Steuer die diese frei lässt nur wenig einbringen kann. Rationell nach dem Vorbilde jener Länder umgestaltet würde sie in Deutschland so wenig drücken oder die Capitalbildung stören als sie es dort thut und das Mittel geben, die sehr unbillige Belastung des Besitzwechsels bei Immobilien zu erleichtern bezw. in eine blosse Gebühr zu verwandeln [1]).

Während es nun keinem Zweifel unterliegt, dass für eine derartige Reform der directen Steuern sich eine grosse Mehrheit im Abgeordnetenhause finden würde, erklärt die Prov.-Corresp. vom 29. Nov. anlässlich der Budgetdebatte: „So sehr daher auch die Anregungen zu beachten sind, welche die Frage der Reform der directen Steuern in der Budgetdebatte gefunden hat, so wird denselben doch für die zunächst vorliegende Frage, wie der durch die Aufhebung der vier untersten Classensteuerstufen entstehende Einnahmeausfall zu decken sei, keinerlei praktische Bedeutung beigelegt werden können. Wollte

1) Die nähere Begründung dieser Steuer habe ich gegeben in dem Aufsatz „Erbrecht und Erbschaftssteuer" in Schmoller's Jahrb. für Gesetzg. u. s. w. 1881.

man in der Reform der directen Steuern das geeignetste Mittel zur Befreiung der vier untersten Steuerclassen suchen, dann müsste man sich auch dazu entschliessen, dieselben auf eine ferne Zukunft zu vertrösten."

Ein Beweis für diese auffallende Behauptung wird in keiner Weise gebracht, und am wenigsten durch die für Herrn Scholz wenig schmeichelhafte Bemerkung der Nordd. Allg. Ztg. vom 27. Nov., dass eine sofortige Durchführung einer solchen Reform „von dem gegenwärtigen Finanzminister wenige Monate nach seinem Amtsantritt und bei den Abweichungen seiner Ueberzeugungen von denen der früheren Verwaltung billiger Weise kaum zu verlangen sei". Wir dächten, der Herr Finanzminister, der doch wahrlich in dieser Frage kein Neuling ist, vielmehr lange Jahre als Commissar des Finanzministers in der Budgetcommission gesessen hat, hätte seit dem Frühjahr, wo H. v. Bennigsen die Reform der directen Steuern empfahl, Zeit genug gehabt, sich dieselbe zu überlegen und sollte er wirklich mit den ihm in seinem Ministerium gebotenen Kräften nicht im Stande sein an eine solche Aufgabe sofort heranzutreten, so besitzen Haus und Budgetcommission jetzt an dem Abg. Wagner einen Mann, dem es ein Leichtes wäre binnen kürzester Frist Gesetzentwürfe für eine derartige Reform auszuarbeiten. Dies ist auch nicht der wahre Grund der Weigerung der Regierung auf diesen Gedanken einzugehen, er liegt in dem unmittelbar folgenden Satz des angeführten Artikels der Nordd. Allg. Ztg. „Auch wissen wir nicht, ob die preussische Finanzverwaltung ihre Ueberzeugungen für das Gesammtergebniss der Reform vor weiteren Verhandlungen mit dem Reichstag festzulegen beabsichtigt." „Dieser Satz", bemerkt die Neue Preuss. Ztg. sehr richtig, „bietet wenig Aussicht, dass wir alsbald aus dem circulus vitiosus des Hin- und Herschiebens der Reformgedanken zwischen Landtag und Reichstag herauskommen und dass sich diese schwebenden, nur zu leicht sich verflüchtigenden Gedanken in Kürze zu einem bestimmten, umfangreichen Programm gestalten werden." Gleichwohl nimmt die Regierung unverkennbar diese Stellung ein, sie weist den richtigen Gedanken Bennigsens, zunächst die directen preussischen Steuern zu reorganisiren zurück und besteht nach wie vor darauf, den Reichstag in die Zwangslage zu bringen, die durch Steuerverminderungen und Mehrausgaben geschaffenen Lücken des preussischen Budgets durch neue indirecte Steuern zu decken. Der Finanzminister hat am Schlusse seiner Rede ausdrücklich die seiner Ansicht nach zu wenig gewürdigte Thatsache betont, dass Preussen, während es 1872 55 Millionen für

das Reich beizutragen hatte, jetzt, d. h. im Jahre 1883—84 mehr vom Reiche empfangen werde, als es in Form von Matricularbeiträgen zu zahlen habe. „Es ist damit die finanzielle Unabhängigkeit des Reiches von den Beiträgen der einzelnen Staaten, also das eine grosse Ziel der Reichssteuerreform erreicht.“ Es soll nun aber ebenfalls das zweite Ziel, die Herbeiführung besserer Finanzverhältnisse auch in den Einzelstaaten, verwirklicht werden. Aber dies soll in Preussen nicht durch die Reform des eigenen Steuersystems geschehen, was Sachsen, Bayern, Baden u. s. w. unverweilt in Angriff genommen haben, sondern durch Speisung der Einzelstaaten aus den Ueberschüssen der indirecten Reichssteuern. Preussen allein erklärt sich ausser Stande ohne Hilfe des Reiches das Gleichgewicht in seinen Einnahmen und Ausgaben herstellen zu können, eine Behauptung, die vorläufig keineswegs begründet ist, da die in anderen Bundesstaaten durchgeführte Reform der directen Steuern in Preussen noch nicht einmal versucht ist, ganz abgesehen davon, dass im jetzigen Budget viele Einnahmen zu niedrig veranschlagt sind, was für die Staatseisenbahnen Minister Maybach ziemlich offen zugab. Diese „vorsichtige“ Aufstellung des Etats, welche zu dem Schlusse führt, dass gegenwärtig in Preussen der Haushalt nur durch Anleihen im Gleichgewicht gehalten werden kann, ist also gleichfalls darauf berechnet, einen Druck auf den Reichstag auszuüben, neue indirecte Abgaben zu bewilligen. In diesem Lichte muss also die Vorlage der Regierung über die Besteuerung des Vertriebes von geistigen Getränken und Tabacksfabrikaten betrachtet werden. Sagte doch die Prov. Corresp. schon ehe der Gesetzentwurf in 37 Artikeln mit Motiven vorlag: „Es liegt in der Absicht einen einstweiligen Ersatz für die mangelnden Einnahmen dadurch zu erreichen, dass der Vertrieb einer Reihe von Massenartikeln des Consums mit einer der Gewerbesteuer nachgebildeten Steuer belegt wird, welche sich innerhalb der durch die Reichsverfassung der Landesgesetzgebung gewiesenen Schranken hält.“ Eine einstweilige Steuer ist überhaupt irrationell, man macht wohl zeitweilige Zuschläge zu einer bestehenden Steuer, aber führt nicht eine neue ein um sie nach einigen Jahren wieder aufzuheben, wie dies scheinbar in der Absicht liegt, sobald mehr Reichssteuern bewilligt sind. Der bekannte Officiöse der „Politischen Correspondenz“ meint, die Regierung habe bei ihrem Plane eine sehr starke Stellung, denn die bisherigen Erlasse seien als sehr fühlbare Wohlthat aufgenommen und ihre Aufhebung würde denjenigen Parteien, welche dieselbe der Regierung aufdrängen wollten, eine ziemliche Unpopularität eintragen.

Dies Argument erscheint wenig zutreffend, da die Aufhebung der unteren Stufen der Klassensteuer, zu der ziemlich alle Parteien bereit sind, wie oben ausgeführt, eine grössere Erleichterung bringen würde als jene Erlasse es thun konnten und es sich nur um die Deckung des Ausfalls handelt.

Was nun die besondere Steuerfähigkeit des Betriebes von geistigen Getränken und Taback anlangt, welche die Motive der Vorlage betonen und durch den Zudrang zu diesen Gewerben begründen, so soll dieselbe an sich keineswegs in Abrede gestellt werden. Wenn aber der Abg. Wagner auf die grossen Erträge der englischen Licences hinweist, so ist doch zu bemerken, dass dieselben die Stelle der Gewerbesteuer vertreten, die wir haben, England aber nicht hat; denn die Schedula D. der income tax kann nicht füglich als solche betrachtet werden. Die englischen Licenzsteuern werden deshalb nicht blos von den Verkäufern von geistigen Getränken und Taback erhoben, sondern auch von Brauern und Malzfabrikanten, Papier- und Spielkarten-, Essig- und Hefefabrikanten, Hausirern, Auctionatoren, Pfandleihern, Gold- und Silberhändlern, Apothekern und Chemikalienfabrikanten, Pferdehändlern, öffentlichen Fuhrleuten in London, Anwälten und Bankiers (Noble, The Queens Taxes Ch. XII). Es soll nicht geleugnet werden, dass die Gewerbe, welche die Vorlage treffen will, in der preussischen Gewerbesteuer vielleicht nicht hinreichend herangezogen sind, indess dies kann nicht durch die Auflage einer zweiten Steuer ausgeglichen werden, sondern nur durch eine Revision der Gewerbesteuer, welche dieselbe in Preussen sehr bedarf. Eine öftere Revision der Gewerbesteuer ist überhaupt bei den wechselnden Verhältnissen der einzelnen Gewerbe nöthig, in Preussen um so mehr, als zu dem Gesetz vom 30. Mai 1820 eine Fülle von Novellen gekommen sind, welche die Uebersicht sehr erschweren [1]) und dabei die Gesetzgebung sehr fühlbare Mängel zeigt, so sind z. B. irrationeller Weise die Pächter und die Brennereien gar nicht besteuert, während die Brauereien es sind. Eine Ausgleichung in dem Sinne, dass das kleinere Handwerk erleichtert, der industrielle Grossbetrieb und die besonders gewinnbringenden Gewerbe stärker herangezogen werden, ist geboten. Die unvermittelte Doppelbesteurung jener Gewerbe, welche die Vorlage treffen will, würde nur die Folge haben, dass die Steuer auf die Consumenten übergewälzt würde und so in erster Linie wieder die unteren Klassen träfe, welche schon die Vertheuerung der Lebens-

1) Vgl. Kletke, Die Gewerbesteuer-Gesetzgebung im Preussischen Staate. 1875.

mittel durch die erhöhten Zölle zu tragen haben und die man durch den Klassensteuererlass doch eben erleichtern will. Die Vorlage erscheint also unannehmbar und hat, wenn wir uns nicht täuschen, auch keine Aussicht angenommen zu werden, es bleibt unsrer Ansicht nach dem Abgeordnetenhause nur über, fest auf der erwähnten Reform der directen Steuern zu bestehen, welche das bewegliche Capital schärfer heranziehen würde.

Der Reichskanzler war ja auch früher keineswegs gegen eine Kapitalsteuer, in der Rede zum Verwendungsgesetz am 4. Febr. 1881 wies er auf den gewaltigen Besitz an fundirtem Einkommen und Papieren, der sich im Gegensatz zum Grund- und Häuserbesitz, einer höheren Steuer entziehe und erklärte „er erstrebe eine stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens in Papieren in Vergleich mit dem unfundirten". Seit dem bekannten Artikel der Provinzial-Correspondenz, welcher plötzlich eine besondere Zärtlichkeit für das grosse Capital zeigte, scheint der Wind allerdings umgeschlagen, obwohl es nicht erfindlich ist, welche Umstände sich seit Februar 1881 geändert haben sollten. Dies ist aber jedenfalls kein Grund für das Haus der Abgeordneten sich gleichfalls umzudenken und auf eine Reform zu verzichten, welche die meisten anderen Bundesstaaten vollzogen haben. Die Motive der Vorlage sagen freilich „Eben so wenig lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen die Deckung des fraglichen Einnahme-Ausfalles durch schärfere Heranziehung der höheren Stufen der Personalsteuern oder durch sonstige Erhöhung des Ertrages der directen Staatssteuern erreichen, zumal diese in Verbindung mit den Kommunalzuschlägen die Steuerpflichtigen in dem grössten Theile der Monarchie bereits in einem solchen Maasse belasten, dass eher eine Erleichterung als eine Erschwerung derselben angezeigt ist", indess das trifft bei der Kapitalrentensteuer keineswegs zu, da, wie Fürst Bismarck ausdrücklich anerkannt hat, das Renteneinkommen im Vergleich zu dem von Grundbesitz und Gewerbe nicht hinreichend steuert, eben so wenig bei der Erbschaftssteuer, und was die Einkommensteuer betrifft, so soll dieselbe ja im Steuerfuss keineswegs erhöht, eher vermindert und nur richtiger angelegt werden. Die Kommunalzuschläge aber sind in den Landgemeinden keineswegs drückend, sondern nur in gewissen Städten und zwar in sehr ungleichem Maasse, die Motive verweisen übrigens die verwickelte Frage der Entlastung der Kommunen und Schulverbände auf die Zeit, wo diese Bedürfnisse durch Reichsmittel gedeckt werden können. Man behauptet also, dass auch die Erträge, welche die Reform der directen Steuern bezw. die Ein-

führung der Kapitalrentensteuer gewähren würden, nicht ausreichend für die wachsenden Bedürfnisse des preussischen Staates seien, dass demgemäss also weitere Ausbildung der indirecten Steuern im Reich nöthig sei, deren Ueberschüsse den Einzelstaaten zu Gute kommen würden. An sich erscheint eine solche Speisung der letzteren durch das Reich insofern fragwürdiger Natur, als darin die umgekehrte Ungerechtigkeit der Matricularbeiträge liegt. Trifft die letzteren der begründete Tadel, dass sie als Kopfsteuer wirken indem die Umlage den reichen Bremer nicht mehr belastet als den armen thüringer Bauern, so werden bei der Vertheilung der Reichsüberschüsse nach Kopfantheilen umgekehrt die consumfähigeren Bezirke, die am meisten zu den Ueberschüssen beigetragen haben, nicht mehr erhalten als die ärmeren. Indess sehen wir einmal von diesem Einwurf ab und nehmen an, dass diese Ueberschüsse nöthig seien, so muss doch zunächst darüber volle Klarheit herrschen, wie die weitere Ausbildung der indirecten Steuern beschaffen sein soll und darüber fehlt es, was die Absichten der Regierung betrifft, seit dem Sturz des Tabacksmonopols an jedem Anhalt.

Gleichwohl ist ohne eine Klarstellung dieser Frage keine Verständigung über die Steuerreform möglich, und abgesehen von jeder Vertheilung der Ueberschüsse, werden neue Reichssteuern für die steigenden Bedürfnisse des Reiches nöthig sein. Der gegenwärtige Finanzminister hat dies vor wenigen Monaten als Schatzsecretär constatirt, indem er im anscheinenden Widerspruch mit seiner jetzigen Angabe, die finanzielle Unabhängigkeit des Reiches von den Beiträgen der einzelnen Staaten sei erreicht, am 10. Mai d. J. im Reichstage sagte: „Das Ziel der Selbständigkeit des Reichs auf finanziellem Gebiete ist noch nicht erreicht.“ Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, dass er im Frühjahr nicht blos den augenblicklichen Stand, sondern auch die Deckung der unvermeidlichen Mehrausgaben in's Auge fasste, wie die Relictenversorgung, die Reform des Pensionswesens, die Verbesserung der Civil- und Militärbesoldungen, zusammen etwa $35\frac{1}{2}$ Mill. und schliesslich bemerkte „Ueberhaupt aber fehlt dem Reiche noch jede Einnahmequelle, welche ohne zeitraubende und schwierige Systemsänderung in Zeiten der Noth steigerungsfähig wäre nach Maassgabe des Bedarfes und einfacher gesetzlichen Anordnung.“ Dies ist gewiss als richtig zuzugeben, die Frage also nach neuen Reichssteuern ist nicht abzuweisen, aber welche sollen sie sein?

Hier begegnet uns zuerst die procentuale Börsensteuer, die von conservativer Seite immer aufs Neue gefordert wird. Leider hat nur

noch niemand unternommen der Idee eine legislatorische Form zu geben, von der man zugeben könnte, dass sie steuertechnisch möglich und überhaupt durchführbar wäre [1]). Eine Besteuerung jedes Kaufgeschäftes nach dem Werthe seines Gegenstandes, der vielleicht zehnmal die Hand wechselt, bis er an seine definitive Bestimmung gelangt, würde, was Waaren betrifft, die nothwendige Folge haben, entweder umgangen zu werden, oder den Grosshandel von den deutschen Plätzen nach den concurrirenden ausländischen zu treiben. Denn was sollte wohl den binnenländischen Kaufmann bewegen Kaffee in Hamburg oder nordische Producte in Stettin und Königsberg zu kaufen, wenn er bei gleichen Preisen — und im grossen Verkehr werden die Preise durch die internationale Concurrenz geregelt — an jenen deutschen Plätzen etwa 2 pro Mille von jedem Geschäft zahlen müsste, während er diese Steuern vermiede, wenn er in London, Amsterdam oder Riga kaufte? Eben deshalb weil alle deutschen Fabrikanten und Detaillisten suchen würden ausländische Waaren direct im Ausland zu kaufen, wo sie die Steuer sparten und alle ausländischen Käufer deutscher Waaren diese direct vom Producenten beziehen würden, könnte eine solche Steuer nicht entfernt die grossen Summen einbringen, die man nach dem jetzigen Umsatz annimmt. Um so weniger als der Grosshandel, der fast allein steuerpflichtig würde, unzweifelhaft bestrebt sein würde die Steuer zu umgehen und es kein wirksames Mittel gebe dies zu hindern. Denn wollte man die Schlussnoten, bei welchen die Steuer zu erheben wäre, obligatorisch

1) Allerdings hatte Herr v. Wedell-Malchov bei der Berathung des Reichsstempelgesetzes einen Werthstempel von Kassengeschäften beantragt, der bei Zeitgeschäften auf das Doppelte steigen sollte. Seit obige Ausführung geschrieben wurde, haben die Deutsch-Conservativen einen Antrag eingebracht, wonach bei Kassengeschäften der Fixstempel bleiben soll, dagegen bei Zeitgeschäften von jedem Tausend $^{2}|_{10}$ pct. und zwar von beiden Contrahenten zu zahlen wären, so dass der Gesammtsatz sich auf $^{4}|_{10}$ pct. stellen würde, was mit scharfen Control- und Strafbestimmungen durchgeführt werden soll (N. Prss. Ztg. No. 288). Ein Fixstempel für Kassengeschäfte und ein Werthstempel von Zeitgeschäften scheinen von vornherein für die sichere Anwendung des Gesetzes bedenklich. Davon abgesehen findet auch auf diesen Vorschlag das Obengesagte Anwendung, soweit diese Werthsteuer zur Erhebung käme, würde sie nicht von Demjenigen entrichtet werden, der sie an die Steuerbehörde abführt, wie die Entscheidung des Bundesrathes über die vielbesprochene Eingabe des Bankiers Bleichröder beweist, dem die Nachforderung von 90,000 M. erlassen ward, weil er, wie angeführt, nicht mehr in der Lage sei, die höhere Steuer auf seine Auftraggeber abzuwälzen. Soweit aber die Steuer die deutschen Spekulanten wirklich träfe, würden dieselben ihre Geschäfte einfach in Wien oder Paris machen, man würde also jenen Börsen einen grossen Dienst leisten, um das problematische Vergnügen zu haben, die unsrigen bluten zu lassen.

für die Rechtskraft des Geschäftes machen, so würde die Folge sein, dass überwiegend ohne Schlussnoten gehandelt würde, die Steuerbehörde würde von diesen Geschäften nichts erfahren, sobald nur Käufer und Verkäufer einig wären. Ganz ähnlich würde es mit dem Handel in Werthpapieren gehen; wenn man alle Geschäfte für unklagbar erklärte, über die keine Schlussnote gegeben ist, so würde das auf die hohe Finanz ebenso ohne Eindruck bleiben, wie auf jene Spielerbande, die auf allen europäischen Börsen ihr Wesen treibt, diese Leute brauchen keine schriftliche Form. Mit einem „10,000 von Ihnen" und der blossen Antwort „An Sie" ist das Geschäft nach Börsenregeln rechtsgiltig abgemacht. Die Speculanten verklagen sich auch so wenig wie die Hazardspieler es thun. Wer nicht zahlen kann, von dem ist auch durch die Gerichte nichts zu bekommen, wer es kann und dennoch unter Verletzung der Spielregeln nicht zahlen wollte, der würde ein für allemal von allen europäischen Börsen ausgeschlossen sein, die unter sich im engsten Zusammenhang stehen und jede Verrufserklärung respectiren. Eine Umsatzsteuer kann also nicht füglich über das hinausgehen, was das Reichsstempelgesetz ihr bereits unterworfen hat, ein Fixstempel verschwindet beim Geschäft, eine procentuale Abgabe vom Umsatz ist undurchführbar. Dennoch ist der Gedanke durchaus berechtigt, dass das grosse in Effecten angelegte Kapital noch anders steuerbar gemacht werden und so ein Gegengewicht gegen die Mehrbesteuerung der Verbrauchsgegenstände gefunden werden muss. Dies kann aber nur durch eine Kapitalsteuer bei der Emission der Werthpapiere geschehen. Bei der Ausgabe von Actien, Obligationen u. s. w. werden neue Werthe geschaffen, Kapitalien angelegt, und diese kann man in dem Augenblick der Ausgabe ehe sie in den Verkehr treten sicher fassen. In Frankreich zahlt nach Art. 14 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 jede Actie oder Obligation einer Handelsgesellschaft und jede Schuldverschreibung einer Gemeinde oder eines Bezirks bei der Emission $^1/_2$ pct., wenn die Dauer der Gesellschaft 10 Jahre nicht übersteigt und 1 pct., wenn die Dauer derselben oder die Amortisation der Schuld auf einen grösseren Zeitraum berechnet ist. Da es indess hart sein würde, bei geringer Einzahlung 1 pct. vom Nominalwerth der Gesammtsumme zu erheben, so stellt Art. 22 anheim, ein Abonnement einzugehen und jährlich 5 Cent. pro 100 Fr. zu zahlen, was 1872 auf 6 Cent. erhöht ist. Man lege doch im Deutschen Reiche gleichfalls auf alle solche Papiere und zwar auch auf die Schuldverschreibungen der Bundesstaaten eine Steuer von 1 pct. bei der Ausgabe, so dass nur das Reich für seine

Schuldscheine und Antheilscheine wohlthätiger Gesellschaften frei blieben. Bei dem Umfang der jährlich ausgegebenen Effecten müsste so ein ansehnlicher Ertrag erzielt werden und die Steuer würde, was nicht ohne Wichtigkeit ist, einen nur verhältnissmässig kleinen Kreis direct treffen [1]).

Die Hauptsache werden freilich die Verbrauchssteuern bleiben, denn von ihnen gilt es hauptsächlich, wenn mit Recht gesagt wird, dass die indirecten Steuern in Deutschland unentwickelt geblieben sind. Dies ist eben die natürliche Folge der früheren politischen Zersplitterung, da solche Abgaben hohe Erträge nur bei grösseren geschlossenen Wirthschaftsgebieten bringen können, und deshalb ist das wachsende Bedürfniss auf ihre Entwicklung angewiesen. Nur müssen dabei zwei Gesichtspunkte massgebend bleiben, 1) dass nothwendige Lebensbedürfnisse nicht oder doch, wenn es nicht anders sein kann, nur sehr gering getroffen werden, man sieht, dass Italien, welches in der Bedrängniss zur Mahlsteuer greifen musste, sich nach hergestelltem Gleichgewicht beeilt, dieselbe wieder abzuschaffen. Die Verbrauchsabgaben müssen daher vorwiegend solche Gegenstände treffen, welche der Unbemittelte, ohne Noth zu leiden, sich versagen kann, so dass er durch den Genuss gewissermaassen freiwillig in die Klasse der Steuerzahler tritt, deren Verbrauch aber gleichwohl verbreitet genug ist, um eine bedeutende Einnahme zu gewähren.

2) Dass auf wirthschaftlichem Gebiet im eminenten Maasse der Satz gilt: Natura non operat per saltum; es ist durchaus unmöglich, von einem Verbrauchsgegenstand, der bisher 20 Mill. brachte, plötzlich 100 Mill. zu fordern, eine Steigerung kann nur allmälig vor sich gehen, der Consum muss sich an sie gewöhnen, der Verkehr danach einrichten.

Fassen wir danach die Gegenstände in's Auge, die in Frage kommen können, so können wir vom Taback absehen, denn im Unterschied vom Abg. Wagner sind wir überzeugt, dass das Monopol für immer gefallen ist und kein Reichstag sich finden wird, der es bewilligt. Eine Erhöhung der gegenwärtigen Steuer resp. des Zolles, die an sich gewiss nicht ausgeschlossen ist, ist augenblicklich unthunlich, weil eben der Tabacksbau sich erst an die neue Besteuerung gewöhnen und diese mit dem Leben verwachsen muss. Auch von den höheren Holzzöllen, für die jetzt Stimmung gemacht wird, ohne dass

---

1) Eingehender als es hier möglich, habe ich die Frage der Börsensteuer behandelt in meiner Schrift: Die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879. S. 36 ff.

man freilich sieht, durch welche Compensationen die industriellen Schutzzöllner, denen eine Erhöhung zuwider sein muss, dafür gewonnen werden sollten, wollen wir nicht reden, denn selbst wenn der Reichstag, was recht zweifelhaft ist, dem zustimmte, so würde der finanzielle Ertrag doch verhältnissmässig gering sein. Wesentlich in Betracht kommen nur Zucker, Bier und Branntwein, und von diesen hat die Reichsregierung bis jetzt nur dem Bier eine Steuererhöhung zugedacht, die an sich vollständig gerechtfertigt, mit ebenso viel Recht stets vom Reichstag abgelehnt ist, so lange man nicht gleichzeitig den Branntwein stärker heranzieht, und dieser hängt vermöge der Melasse wieder eng mit dem Zucker zusammen. Hiervon abgesehen liegen gerade bei der Zuckersteuer für eine Reform und Erhöhung die triftigsten Gründe vor, denen sich allein die Regierung bisher hartnäckig verschloss [1]), welche den Ring der Zuckerfabrikanten, die auf Kosten der Reichskasse grosse Gewinne machen, ebenso zu begünstigen schien, wie den der grossen Branntweinbrenner.

Die hohe Steuerfähigkeit des Zuckers unterliegt keinem Zweifel; er ist ein weitverbreitetes Genussmittel, aber kein Lebensbedürfniss, es ist entschieden zu bestreiten, wenn die Motive des französischen Zuckersteuer-Gesetzes von 1860 ihn „un objet de première nécessité" nennen oder Noble S. 37 sagt: „A tax on sugar is emphatically a tax upon one of the prime necessaries of life". Vielmehr bleibt es sehr fraglich, ob es einer guten Finanzpolitik entsprach, wenn England seinen Zuckerzoll aufhob, der über $6\frac{1}{2}$ Mill. £ einbrachte, während das Pfund im Kleinverkauf 5—6 d. kostete. Nicht nur hat sich Noble's Voraussage nicht erfüllt, dass England nach Aufhebung des Zolles bedeutend Zucker exportiren werde, sondern es hat sich selbst der Ueberschwemmung mit den prämiirten festländischen Rübenzuckern ausgesetzt und steht vor der schwierigen Frage, wie es der Schädigung seiner Raffinerie durch Ausgleichszölle oder internationale Verträge begegnen soll.

Was Deutschland betrifft, so hat die Rübenzuckerindustrie unstreitig die Hebung der Landwirthschaft mächtig gefördert. Die Ausdehnung des Rübenbaus ist nur zum geringsten Theile auf Kosten des Getreidebaus, zumeist auf Kosten der Brache und des Futterbaus

1) Vergl. hierzu: R. von Kaufmann: Die Zuckerindustrie in ihrer wissenschaftlichen und steuerrechtlichen Bedeutung. 1878 und zur Ergänzung die drei Artikel in der Tüb. Ztschr. f. Staats-W. 1882 von G. Wolf: Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse.

erfolgt, und für die Einbusse des letztern gewähren die Abfälle bei der Zuckerfabrikation mehr als Ersatz, die Industrie hat also auch die Viehzucht gefördert[1]), sie giebt einer grossen Anzahl Arbeitern lohnende Beschäftigung und lieferte bisher in der Melasse auch der Spiritusbrennerei ein werthvolles Material. Die Anklage von Wirth, Stein u. A., diese Zuckerfabrikation sei eine Schädigung des Nationalkapitals und eine Kunstpflanze, deren Begünstigung den Colonialhandel nur geschädigt, ist also hinfällig. Ebenso gewiss ist es, dass keine Industrie so ungeheure und vielfach ungerechtfertigte Gewinne gemacht hat.

Bis 1841 war sie vollkommen steuerfrei und erst der reissende Rückgang der Colonialzuckerraffinerien und der Einnahmen aus dem Zuckerzoll, konnte damals die Zollvereinsregierungen vermögen, den Vertrag zur Besteuerung des Rübenzuckers zu schliessen, die mit 6 Pf. p. Ctr. Rüben beginnend successive erhöht ward, bis sie 1869 8 Silbergr. erreichte. Selbstverständlich erklärten die Fabrikanten bei jeder Erhöhung, dass sie dadurch ruinirt werden würden, während die Folge nur neue Verbesserungen im Betrieb und weitere Vermehrung der Production war, so wurden sofort nach Einverleibung der Elbherzogthümer in Holstein grosse Fabriken angelegt. Es kann indess kein Zweifel darüber bestehen, dass die gegenwärtige Art der Besteuerung nach Bruttorübengewicht die möglichst unvollkommene ist, wenngleich sie unstreitig viel zur Entwicklung dieser Industrie beigetragen hat. Sie hat den einzigen Vortheil, dass sie mit geringen Erhebungskosten und ohne lästige Aufsichtsmaassregeln durchführbar ist, indem sich das Gewicht der zu verarbeitenden Rüben leicht feststellen lässt, obwohl die Controle immerhin dem Fabrikanten für seine freie Bewegung manche Hemmungen bringt, die bei der Besteuerung des fertigen Fabrikats wegfallen würden. Die entstehenden Nachtheile dieser Besteuerungsart aber sind folgende. Sie nimmt auf die Qualität der Rübe gar keine Rücksicht, deren Zuckergehalt nicht nur nach dem Boden, sondern auch je nach den verschiedenen Jahrgängen Differenzen und Schwankungen bis zu 30 % unterworfen ist. Die zuckerreicheren werden also ungerechtfertigt vor den zuckerärmeren bevorzugt, wodurch die Gegenden, welche erstere erzielen, eine Art Monopol erhalten, indem bei den letzteren eine grössere Menge Nichtzuckers mitzuversteuern ist, dessen Ausscheidung ausserdem grössere

---

1) Den ziffermässigen Nachweis hiefür führt M. Bauer in seinen „Wirthschaftlichen Studien“ 1879.

Kosten an Brennmaterial und Betriebslohn erfordert. Die Materialsteuer potenzirt also, wie Wolf sagt, die Verschiedenheit in den Productionsbedingungen und beschränkt den Rübenbau auf verhältnissmässig guten Boden, durch diese Beschränkung macht sich jede Steigerung des Rübenpreises empfindlicher geltend, ohne die jetzige Steuer könnten in Deutschland sehr viel mehr Rüben gebaut werden. Ausserdem schafft sie eine Collision zwischen Fabrikanten und Rübenbauern. Der letztere will dem ersteren von seinem Felde möglichst viel Rübengewicht liefern, die dieser nach dem vereinbarten Satz bezahlt und dann auch in der Lage ist, ihm event. einen grösseren Procentsatz an Abfällen zur landwirthschaftlichen Verwerthung zurückzugeben. Der Fabrikant dagegen muss darauf sehen, möglichst viel Zucker aus der gekauften Rübe zu erzielen und die zuckerreichere Rübe liefert weniger Bruttogewicht von derselben Anbaufläche, verträgt auch weniger starke Düngung. Es entsteht also ein fortwährender Kampf zwischen den Interessen des Verkäufers und des Käufers des Rohmaterials. Dazu kann die Ausfuhrvergütung, die nach einem Durchschnitt berechnet sein muss, welcher auf einer in jeder Beziehung schwankenden Grundlage beruht, der wirklich gezahlten Steuer auch im besten Falle nur annähernd entsprechen, da sie bei zuckerärmeren Rüben nicht ausreicht, bei zuckerreichen zur Ausfuhrprämie wird.

Dieses Missverhältniss ist jetzt geradezu brennend geworden, so dass es mehr und mehr das ganze System der indirecten Reichssteuern in Unordnung bringen muss. Alle übrigen indirecten Abgaben geben stetige Mehreinnahmen, so hat die Salzsteuer, die 1874 33,7 Mill. M. brachte, 1881/82 gegen 37 Mill. eingetragen, die Rübensteuer aber ist in demselben Zeitraum von fast 50 Mill. auf 41 Mill. gesunken, obwohl sich der inländische Zucker-Consum mit Zunahme der Bevölkerung vermehrt hat. Durch die grossen technischen Fortschritte der Zuckerindustrie, welche vor allem in die letzten Jahre fallen, sind die Grundlagen vollständig antiquirt, auf welche man die Berechnung der Steuer sowohl als der Ausfuhrvergütung baute. Die Steuer ist, wie erwähnt, auf 80 Pf. p. Ctr. Rüben gesetzt nach dem Maassstab, der seiner Zeit annähernd zutraf, dass aus $12^1/_2$ Ctr. Rüben 1 Ctr. Zucker erzeugt werde und demgemäss ward die Ausfuhrvergütung bei mindestens 10 Ctr. auf 3 Thlr. 4 Sgr. p. Ctr. Rohzucker, für Candis und weissen Brodzucker auf 3 Thlr. 25 Sgr., für alle übrigen harten Zucker auf 3 Thlr. 18 Sgr. festgesetzt, ausserdem blieb dem inländischen Rübenzucker ein ansehnlicher Schutz gegen den ausländischen Zucker durch Normirung höherer Eingangszölle.

Nun stand die Sache schon 1869 so, dass nicht mehr $12^1|_2$, sondern nur $11^3|_4$ Ctr. Rüben zur Herstellung eines Ctr. Zuckers nöthig waren. Dieses Verhältniss ist aber durch die neuesten Fortschritte der Osmose und Elution auf durchschnittlich $9^3|_4 : 1$ gesunken. Die Reichskasse erhebt also für den Ctr. Zucker nicht mehr $12^1|_2$ mal 80 Pf. = 10 Mk. Steuer, sondern durchschnittlich nur $9^3|_4$ mal 80 Pf. = 7,80 M. Steuer, die Absicht des Gesetzes ist also vereitelt. Dies ist aber noch der kleinste Schaden, denn die Reichskasse zahlt ohne Rücksicht auf dies geänderte Verhältniss für jeden ausgeführten Ctr. Zucker 9,40 M. Ausfuhrvergütung, erleidet also bei jedem Ctr. starken Verlust. Und dies Verhältniss verschlimmert sich noch dadurch, dass die Gewinnung des Zuckers aus Melasse durch jene erwähnten Fortschritte der Technik immer grössere Dimensionen annimmt, (ein Zuckerfachmann in der Magdeb. Ztg. Nr. 550 giebt für die letzte Campagne 1 100 000 Ctr. Zucker zu) und für die Melasse wird gar keine Steuer, wohl aber die volle Ausfuhrvergütung für den daraus gewonnenen Zucker gezahlt.

So ist es ganz natürlich, dass die Rübenzuckerindustrie einen gewaltigen Aufschwung genommen und doch die Einnahmen der Zuckersteuer reissend gefallen sind und noch mehr zu fallen drohen.

Von 1874|75 bis 1880|81 ist, während die Zahl der Fabriken (333) die gleiche geblieben, die Masse der verarbeiteten Rüben von 55 134 102 auf 126 444 160 Ctr. gestiegen, die Rohzuckerproduction von 5 128 247 auf 11 118 302 Ctr.; die Einfuhr ausländischen Zuckers ist von 568 930 auf 142 556 Ctr. gesunken. Dagegen ist die Ausfuhr gestiegen von 246 250 auf 5 939 000 Ctr.! Das Rübensteuersoll stieg von 44 107 920 auf 101 163 969 M., aber die Ausfuhrvergütung von 1 641 786 M. auf 56 227 514 M., so dass der Ertrag der Steuer trotz der enormen Steigerung der Fabrication von 59 683 727 M. in 1874|75 auf 46 595 264 M. in 1880|81 sank. Nach dem Juliheft des Statist. Amtes ist 1881|82 die Sache noch schlimmer geworden. Von den vom 1. Aug. 1881 bis 31. Juli 1882 versteuerten Rüben wurden vereinnahmt 100 341 968 M., Ausfuhrvergütung gezahlt 59 306 724 M., also nur 41 035 244 M. erzielt und bei der in der laufenden Campagne riesig gesteigerten Production steht für das jetzige Finanzjahr ein noch grösserer Ausfall in Aussicht: Ein solcher Zustand, wo die Bruttoeinnahme stetig und rasch steigt, die Nettoeinnahme in erschreckendem Maasse abnimmt, ist unhaltbar, er führt consequent auf den Widersinn hinaus, den Oesterreich 1876|77 erlebte, wo an Rübenzuckersteuer 10 870 822 fl. eingenommen, die Ausfuhrvergütung aber 10 479 973

fl. betrug, so dass der Reinertrag 390 950 fl. blieben, was längst nicht zur Deckung der Verwaltungskosten reichte. Ebenso klar ist es, wer den ebenso enormen als unbilligen Gewinn auf Kosten der deutschen Steuerzahler macht, die auswärtigen Consumenten, die billigen Zucker erhalten und die Fabriken, welche in der Lage sind, alle Verbesserungen der Neuzeit anzuwenden und somit 1880|81 eine Prämie von mehr als 10¹|₂ Mill. M. erhielten, was sich im folgenden Jahre noch erheblich gesteigert hat. Ein Sachkundiger der Frankfurter Zeitg. (Nr. 336), hat nach den Berichten und Abschlüssen der Aktien-Zuckerfabriken, unter Weglassung der ganz hohen Dividenden, aber mit Einrechnung der verhältnissmässig schlecht rentirenden Fabriken berechnet, dass für das verflossene Betriebsjahr 42¹|₄ pCt. des Aktiencapitals an Dividenden vertheilt sind! Solchen Thatsachen gegenüber haben die Officiösen die Stirne dem Verlangen einer Ausgleichung mit der Redensart zu antworten: „Möge diese Anschauung nun eine Berechtigung haben oder nicht (!), so sei doch in Betracht zu ziehen, dass unserer Zuckerindustrie in den Vereinigten Staaten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz zu erwachsen drohe, denn man berufe nach den bisherigen Misserfolgen jetzt deutsche Fachmänner dorthin, um die Rübe einzubürgern, und das könne bei den krampfhaften Entwicklungspulsen des dortigen öffentlichen Lebens sehr rasch geschehen. — Nun steht die Sache in Amerika so, dass, wie zugegeben, die bisherigen Versuche, den Rübenbau einzuführen, vollkommen gescheitert sind, dass die Vereinigten Staaten nur in Florida und Louisiana Rohrzucker erzeugen (durchschnittlich 250 000 000 Pfd. jährlich), so dass eine Einfuhr von 1 741 650 009 Pfd. nöthig wird, nach dem Statistischen Amt der Ver. St. haben dieselben seit 1848 eine grössere Summe für Zucker an das Ausland gezahlt, als ihnen ihr Bergbau an Edelmetallen eingebracht hat, die Production des letzteren betrug von 1845—77: 6 968 Mill. Mk., für Zucker gingen dagegen an's Ausland 7 280 Mill. Bei der Zuckereinfuhr kommt Deutschland aber gar nicht in Betracht, indem die Ausfuhrstatistik unter dem Export nach den Verein. Staaten Zucker nicht aufführt, derselbe also schon in den Posit. E. F. G. Materialien und Spezereiwaaren enthalten sein müsste, welche überhaupt nur 468 000 M. ausmachen. Und da will man uns vorreden, unsere Zuckerindustrie habe die amerikanische, künftig mögliche Concurrenz zu fürchten, damit die Zuckerfabrikanten ihre Plünderung der Reichskasse fortsetzen können?

Das erwähnte Missverhältniss ist so schreiend, dass schon am 1. Dec. 1877 Sachsen die ganz geringfügige Erhöhung von 80 auf

85 Pf. im Bundesrath beantragte, Preussen aber stimmte dagegen und so ward der Antrag abgelehnt. Die formellen Aenderungen wegen Bemessung der Fristen für die Creditirung der Rückvergütungen berühren die Höhe derselben in keiner Weise. Der Staatssekretär Scholz erkannte wiederholt im Reichstag an, dass die grossen Ausfälle der Zuckersteuer die Aufmerksamkeit der Reichsregierung erregt und dass es nothwendig sei, die Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen. Aber es geschah nichts. Im Gegentheil, als die gegenwärtige englische Regierung eine internationale Conferenz zur Regelung der Zuckersteuer beantragte, nahmen Oesterreich und Belgien einfach an, Frankreich unter der Bedingung, dass England sich verpflichte, von dem Zucker der Länder, welche der Convention nicht beiträten, Ausgleichszölle zu erheben, nur Deutschland und Holland lehnten ab [1]).

Dem gegenüber scheint uns die Pflicht des Reichstages klar, keinen Pfennig neuer Steuern zu bewilligen, bis in diesem Punkte Wandel geschaffen ist. Das Ziel muss unzweifelhaft die Fabrikatsteuer sein, durch sie allein kann die Beseitigung der Ausfuhrprämien wirklich erzielt werden; sie ermöglicht gleichmässige Vertheilung der Steuer auf alle Fabriken, mögen sie zuckerreichere oder zuckerärmere Rüben verarbeiten, der schwerere Boden hat kein Privilegium mehr, die Fabrikanten haben die Freiheit, bis zu welcher Grenze sie den Saft aus der Rübe ziehen wollen, sie brauchen nicht rasch zu arbeiten und können jedes System wählen, ebenso die passenden Rüben, der Landwirth kann geringe Rüben bauen, um reichliche und bessere Abfälle für sein Vieh zu erzielen, der Rübenbau wird sich also unstreitig erheblich ausdehnen, endlich der inländische Consument billigeren Zucker erhalten, da ihm jeder Fortschritt der Fabrication schliesslich zu Gute kommen muss. Die Schwierigkeit der Fabrikatsteuer ist den erzeugten Rohzucker (und ebenso den eingeführten) nach seinem wirklichen Zuckergehalte einzusteuern, denn bis jetzt hat sich gezeigt, dass überall, wo die Steuer vom Rohzucker erhoben und eine Aus-

1) Seit obige Zeilen geschrieben wurden, hat allerdings der Schatzsekretär Burchard die Bedenklichkeit des Standes der Frage zugegeben (Reichstagssitzung vom 7. Dec.). Er constatirt für 1883/84 eine Mindereinnahme von 8,250,000 M. aus der Rübensteuer, legt den Ausfall freilich mehr auf die besondere Zuckerhaltigkeit der letzten Campagne, als auf die Ausfuhrprämie. Dies erscheint deshalb nicht zutreffend, weil der Ausfall keineswegs erst vom letzten Jahre datirt und die grössere Ausbeute von einer geringeren Quantität viel mehr auf die Verbesserung der Fabrikation als auf den höheren Zuckergehalt der Rübe kommt, der jedenfalls nach Bezirken verschieden ist.

fuhrvergütung für raffinirten Zucker gegeben wird, darin thatsächlich eine Prämie liegt. Die einzig richtige Methode ist, die Steuer in dem Augenblick zu erheben, wo der Zucker raffinirt aus der Fabrik in den Gebrauch übergeht, alle Sachverständigen sind hierin einig, nur die Zuckerfabrikanten sind dagegen, weil sie sich den nothwendigen Controlmaassregeln nicht unterwerfen wollen. Sie behaupten auch die Unzuverlässigkeit des Scheibler'schen Verfahrens zur Bestimmung des krystallinischen Zuckergehaltes, welches wissenschaftliche Autoritäten vielfach für probehaltig erklärt haben. Wolf, der dies bezweifelt, schlägt ein eigenthümliches Verfahren vor: jeder Fabrikant soll die Menge raffinirten Zuckers anmelden, die er erzeugen will, der Staat liefert ihm dafür eine entsprechende Menge Steuernoten, die mit fortlaufender Nummer versehen, die Fabrik, welche sie verwendet, bezeichnen, die Anzahl von Kilos angeben, als deren Besteuerungsbeweis sie verwendet werden können, und an jedes Brod Zucker, das die Fabrik verlässt, ist die entsprechende Steuernote zu befestigen. Ausserdem controlirt der Staat die Richtigkeit der Steuerzahlung von Zeit zu Zeit bei den Kaufleuten. Im genauen Betrag der präsentirten Steuernoten wird dann die Ausfuhrvergütung geleistet. Die Durchführbarkeit dieser Methode werden Sachverständige zu prüfen haben, kann man sich aber nicht sofort über die Art einigen, wie die Fabrikatsteuer zu erheben ist, so ist es doch unbedingt nöthig, gegen die hervorgehobenen Uebelstände sofort einzuschreiten. Es muss also dem Rendements-Verhältniss entsprechend 1) die Rückvergütung von 9,40 M. auf 8,40 M. herabgesetzt werden; 2) es muss die Melasse mit der zutreffenden Steuer belegt werden, womit die Entzuckerung derselben wahrscheinlich aufhören wird, da sie in allen Staaten, wo sie besteuert ist, keinen Boden gefasst hat; sie würde damit der Spiritusbrennerei zurückgegeben, ein Industriezweig, der früher eine ergiebige Steuerquelle bot, jetzt aber nahezu ruinirt ist; 3) es muss die Zuckersteuer selbst so erhöht werden, dass der Staat, wie das Gesetz es beabsichtigte, vom Centner Zucker 10 Mark erhält und nicht wie jetzt 7,80 M. Damit ist der Zucker immer noch im Vergleich mit den meisten andern Staaten gering besteuert, denn es erheben p. M. Ctr. raff. Zucker: Frankreich seit Gesetz vom 12. Juli 1881 40 Fr., vorher 73,32, Holland 56,50 Fr., Belgien 51,13, Italien 37,40, Verein. Staaten 36,30 Fr. Nimmt man den obigen Satz von effectiv 10 M. p. Ctr. für Rohzucker an, so käme man für den Meterctr. Raffinade auf 23 M., also 28,20 Fr., so dass

nur Oestereich mit 27,60 Fr. und Russland mit 15,60 Fr. unter dem deutschen Satz blieben.

Mit der Erhöhung der Biersteuer auf den baierischen dreimal so hohen Satz sowie mit der Ersetzung der norddeutschen Maischsteuer durch die baierische Malzsteuer würden wir ganz einverstanden sein und theilen die Ansicht Wagners, dass dies jedenfalls nur eine sehr unbedeutende Erhöhung des Bierpreises im Einzelverbrauch zur Folge haben würde. Damit wäre die Uebereinstimmung in der Gesetzgebung über die Besteuerung dieses Gegenstandes erreicht, welche die Reichsverfassung Art. 35 ausdrücklich verheissen und der eine uniforme Branntweinsteuer folgen müsste. Aber die entsprechende Erhöhung dieser bleibt die Voraussetzung der Erhöhung der Biersteuer.

Der Branntwein bringt in Deutschland bei einer Production der Steuergemeinschaft von 8,484,675 Hekt. absolutem Alkohol im Werth von 193,543,200 M. und einem Verbrauch von 21 Liter Schnaps pro Kopf nur 45,747,685 M. (1879/80) ein, 1,3 M. p. Kopf, nicht sehr viel mehr als das Salz aufbringen muss! England dagegen erzielt rund 422 Mill., 12,42 M. p. Kopf, Russland 567 Mill., 8,10 p. Kopf, Verein. Staaten 290 Mill., 5,5 M. p. K., Frankreich 65 Mill., 1,76 p. K. England consumirt nach Gerstfeldt nur halb so viel Alkohol wie Deutschland, nimmt aber 12 mal mehr Steuer ein. Dieser Zustand ist bei einem so hohen Verbrauch durchaus unbefriedigend und erklärt sich wesentlich aus der Maischraumsteuer, welche in keiner Weise mehr der modernen Technik der Brennerei entspricht. Diese Steuer ist ihrem Princip nach ungerecht gegen alle Brennereien, welche in Bezug auf Qualität des Rohmaterials, Kapital und Geschicklichkeit der Leitung erheblich über oder unter dem Durchschnitt stehen, aus dem belasteten Gährraum also entweder eine höhere oder geringere als die vom Gesetz angenommene Normalausbeute ziehen. Sie hat den Nachtheil, dass alle verwendeten Stoffe gleichmässig getroffen werden, obwohl Getreide, Kartoffeln, Melasse einen verschiedenen Ertrag an Alkohol geben, Kartoffeln je nach ihrem Stärkegehalt einen Unterschied von 15 gegen 22 Pct. zeigen; mancherlei gewerbliche und landwirthschaftliche Abgänge können nicht verwerthet werden, weil die geringe Ausbeute derselben die Steuer nicht tragen kann. Die Steuer bindet ferner den Brenner an einen im Voraus festzustellenden Betriebsplan, was besonders bei den vielfach vorkommenden Unregelmässigkeiten der Gährung lästig ist, die Steuercontrole ist hemmend und die Raumsteuer ermöglicht nur eine geringe Ausfuhrvergütung,

weil sie bei höherer Bemessung allen Brennereien, die mehr Alkohol erzielen, als gesetzlich angenommen, eine Ausfuhrprämie gewähren würde. Es würden deshalb auch die Brenner vielfach trotz der guten Geschäfte, die sie bei dieser Steuer machen, geneigt sein, die Raumsteuer mit einer Steuer auf die Rohstoffe nach dem Gewicht zu vertauschen. Dass die Steuer, welche den Brenner nöthigt, den grösstmöglichen Alkoholgehalt aus dem belasteten Gährraum zu ziehen, sehr dazu beigetragen hat, die Brennerei zu entwickeln, ist gewiss, aber ebenso sicher, dass gerade in Folge der technischen Fortschritte derselben die Alkoholerzeugung in keiner Weise mehr den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Diese nehmen einen Normalsteuersatz von 26,21 M. p. Hektol. Alkohol à 50% an, die grossen Brennereien erzielen aber jetzt durchschnittlich mindestens 80% (nach Grosses[1] Angaben von 4044 Brennereien des Ostens 3646); sie zahlen thatsächlich daher nur 15,26 M., die kleineren 16,03, so dass die Ausfuhrvergütung, welche mit 16,16 M. auf $^1/_3$ des Normalsatzes berechnet war, ihnen oft mehr als die Steuer bringt. Würde der Normalsteuersatz auf die ganze erzeugte Menge Alkohol angewendet, so müsste die Steuer 90,953,929 M. statt jetzt 53,054,282 M. eintragen.

Es wird nun bekanntlich behauptet, dass die Branntweinproductionssteuer keine Erhöhung vertragen könne, weil dadurch die Rentabilität der Landwirthschaft auf dem armen Boden der östlichen Provinzen in Frage gestellt werde, die nur dadurch bestehen könne, dass die Kartoffel zu Spiritus als einer leicht zu verfrachtenden Waare verarbeitet und die Schlempe als Viehfutter verwendet werde. Zugegeben kann indess nur werden, dass die Landwirthschaft des Ostens nicht eine Verdoppelung der Steuer vom Maischraum bei allen ihren sonstigen Nachtheilen tragen kann, keineswegs, dass die Brennerei jener Provinzen an sich nicht einen höheren Steuerbetrag aufbringen kann. Der sandige Boden des Ostens liefert in der Kartoffel das billigste, stärkehaltigste und somit bestverarbeitungsfähige Material, der Fabrikant hat dort also neben der leichteren Production noch den Vortheil, wie oben erwähnt, an Steuer weit unter dem Durchschnitt zu zahlen, im Spirituspreise aber den Betrag der vollen Durchschnittssteuer und beim Exporte mindestens denselben als Bonifikation zu erhalten. Da nun die Fortschritte der Technik durch Entfuselung dem Kartoffelsprit nahezu denselben Werth gegeben haben, wie dem Fabrikat aus Getreide, wofür die gewaltige Ausfuhr zeugt, so gewährt

---

1) Grosse, Die Branntweinsteuer und ihre Reform. Tüb. Ztschr. f. St.-W. 1882.

diese Sachlage den östlichen Provinzen: Ost- und Westpreussen, Pommern, Schlesien, Provinz und Königreich Sachsen, Anhalt und Mecklenburg eine monopolistische Ueberlegenheit über die übrigen Länder des Reichssteuergebietes. Und dass die Brennerei nicht etwa ein nothwendiges Nebengewerbe der Landwirthschaft des Ostens ist, wird schon dadurch bewiesen, dass die Zahl der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien fortdauernd zurückgegangen ist, und die Production sich immer mehr in die grossen concentrirt, welche keineswegs nur die auf eigenem Boden erzeugten Kartoffeln verarbeiten, sondern grosse Massen derselben und in neuester Zeit auch amerikanischen Mais zum Brennen kaufen. Bei der Einverleibung Schleswig-Holsteins gingen sofort eine Menge kleiner Brennereien ein, welche nur des Viehes wegen brannten; in den erwähnten östlichen Provinzen und Ländern wurden 1877/78 in den gewerblichen Brennereien 30,135,596 Hektol. Maischraum besteuert, in den landwirthschaftlichen nur 861,860 [1]), in den einzelnen Provinzen stellt sich der Gegensatz noch schärfer, z. B. in Westpreussen 2,606,707 : 4860, in Pommern 3,251,018 : 5323, in Posen 5,597,218 : 8459, in Schlesien 6,281,280 : 95,604, in Anhalt 777,295 : 710. Von den 4044 Brennereien des Ostens mit Grossbetrieb und Dampfkraft zahlen 3542 über 1500 M. Steuer, in Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Westphalen erreichen diese Summe nur 858, in Rheinland, Hessen-Nassau, Hessen und Thüringen nur 477. Der gewerbliche Grossbetrieb ist also im Osten maassgebend, und er hat durch die Brennerei ausser der Schlempe noch den Vortheil, sein ganzes Arbeitspersonal dauernd bei fruchtbringender Thätigkeit zu erhalten, die Feldarbeit füllt den Sommer, der Drusch und die Brennerei den Winter.

Die Lösung bietet auch hier die Fabrikatsteuer, sie trifft das Erzeugniss nach Maass und Inhalt gleichmässig, sie giebt die Möglichkeit vermehrter Production, freier Auswahl der Rohstoffe und vollständige Ausnützung derselben, richtigerer Berechnung der Conjuncturen des Marktes und vollständiger Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr, die dadurch sehr steigen muss, zumal bei einer gewissen schützenden Erhöhung des Eingangszolles, die ganz unbedenklich erscheint. In dieser Form kann die Brennerei sehr wohl den vom Gesetz ins Auge gefassten Satz aufbringen, also etwa das Doppelte des jetzigen Be-

1) Berechnet nach Gerstfeldts Tabelle S. 96, 97. Beiträge zur Reichssteuerfrage. 1879.

trages der Reichskasse liefern, wogegen der vierfache Betrag, den Gerstfeldt wünscht, ein zu unvermittelter Sprung erscheint. Die Ermässigung für die kleineren landwirthschaftlichen Brennereien [1]) kann dabei ebenso bestehen, wie die Materialsteuer für Kernobst, Beerenfrüchte, Trauben u. s. w., welche im Süden von Wichtigkeit ist. Damit ist dann auch die Möglichkeit geboten, ebenfalls für den Branntwein Einheitlichkeit der Besteuerung im Reiche zu erzielen, denn es ist nicht abzusehen, weshalb die Südstaaten, die ihre selbständige Steuer haben, der Fabrikatsteuer widerstreben sollten, wenn dabei die Materialsteuer bestehen bleibt, deren man wegen der vielen kleineren Brenner nicht wird entrathen können. Ebenso blieben die Bestimmungen über die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken nach Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 unberührt. Die Einführung der Fabrikatsteuer aber kann keine Schwierigkeiten machen, da das Urtheil der Normal-Aichungscommission dahin ging, dass die Summe der Angaben des Siemens'schen Spiritus-Messapparates während ganzer Betriebsperioden innerhalb weniger Zehntheile des Procentes mit der Summe der wirklich von den bezüglichen Brennereien gewonnenen Quantitäten absoluten Alkohols übereinstimmt, und dass bei allen denjenigen Betriebsformen, in denen die Benutzung des Messapparates überhaupt thunlich erscheint, auch die weitgehendste Sicherheit gegen Hinterziehung ausführbar ist [2]). Eine Verminderung der Trunksucht wird man schwerlich von der Erhöhung der Steuer zu erwarten haben, da die Preise im Einzelverkauf nur unmerklich steigen werden. Auch zeigen England und Russland, dass selbst eine sehr hohe Steuer die Trunksucht nicht hemmt, wenn sie gleich sicher ohne dieselbe noch grösser sein würde. Wohl aber fällt es der Licenzsteuer (bei der die jetzigen fünf verschiedenen Steuergebiete für Spiritus bestehen bleiben würden) gegenüber ins Gewicht, dass letztere den Hausverbrauch freilässt und dadurch die Privatvöllerei fördert, während die Productionssteuer den gesammten Verbrauch trifft und bei der erwähnten Erhöhung fast den dreifachen Ertrag gewähren würde, den die

---

1) Gerstfeldt bemerkt (S. 100), dass in Belgien, wo eine Steuer von 3,60 M. p. Hektol. Maischraum erhoben wird, zu den Bedingungen der Steuerermässigung ein Besitzstand von 1 St. Grossvieh auf je 1,60 Hektol. Maischraum gehört.

2) Ein anderer Sachverständiger, Steuerrath Gläser, bestreitet dies freilich in seiner Schrift: „Die bevorstehende Reform der Branntweinsteuergesetzgebung“ und schlägt die Besteuerung des reifen Maischvolumens vor durch einen von ihm construirten Apparat, den Maischmesser. Es sind dies Fragen, welche nur die betreffenden Techniker entscheiden können.

Licenzsteuer geben soll. Durch die Reform der Zucker- und Getränkesteuer, welche für den Zucker absolut nothwendig, für den Branntwein entschieden geboten ist, während die Erhöhung der Biersteuer von den beiden ersteren abhängig bleibt, kann ohne fühlbare Belastung der Consumenten eine Mehreinnahme von 80 Mill. M. für die Reichskasse erzielt werden, rechnet man davon 30 Mill. für wachsende Reichsbedürfnisse, so würden 50 Mill. zur Ueberweisung an die Einzelstaaten übrig bleiben, ein Betrag, womit diese dermalen recht zufrieden sein könnten.

Strassburg, den 4. Dec. 1882.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année, octobre 1882: A. France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1868 à 1879, av. diagramme. — Le classement des rentes 5, 4½, 4 et 3 p °/₀ au 1er janvier 1880. — La répartition des côtes foncières par quotités et par départements. — Impôts et revenus indirects. France: septembre 1882 et 1881 et 9 premiers mois de 1882 et 1881; Algérie: août 1882 et 1881 et premiers mois de 1882 et 1881. — La récolte du blé en 1882. — Le commerce extérieur de la France (9 premiers mois de 1882 et 1881.) — Les valeurs de douane pour 1880 et 1881. — B. Étranger: Allemagne: Les revenus indirects de l'Empire en 1881—82. Les projets de réformes fiscales. Le mouvement des prix à Hambourg. Les courants d'or et d'argent dans la circulation internationale. — Angleterre: La dette publique. Les taxes locales dans les ports anglais. — Pays-Bas: La situation financière et commerciale. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1883. — Bulgarie: L'abolition de la dîme. — Italie: M. Depretis et les finances italiennes. La dette hypothécaire. — Norwège: La marine marchande. Tonnage et frets. — Espagne: Le tarif douanier. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Juillet 1882: La crise financière de la révolution, par G. du Puynode. — Les doctrines économiques de Charles Périn, par Ch. Gide. — Impôts Arabes en Algérie, province de Constantine, par J. U. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre (suite et fin), par Lenglet. — Discours de M. L. Say, ministre des finances, à Bordeaux. — Le Play et son oeuvre. Notice par P. Leroy-Beaulieu. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1882. — Le diner du Cobden-Club. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Août 1882: Réforme de la législation sur les sociétés par actions, par Mathieu-Bodet. — L'évolution politique du XIXe siècle (5e article): Les gouvernements modernes; la monarchie constitutionnelle, par G. de Molinari. — La naissance et les développements de l'industrie et du commerce britanniques, par A. F. de Fontpertuis. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Rapport général sur le projet de budget de 1883. Préambule de Ribot. — Résultats du recensement en Italie. — Un projet de caisse de retraites ouvrières en Italie. — Loi sur le travail des enfants dans les manufactures en Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 août 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Septembre 1882: Les banques aux États-Unis, par E. Fournier de Flaix. — L'évolution politique du XIXe siècle (6e article): Les gouvernements modernes; la république; le statboudérat, l'impérialisme, par G. de Molinari. — Des éléments de la valeur, par M. Mongin. — Les classes ouvrières en Autriche, par René Lavollée. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er juin au 26 août 1882, par J. Lefort. — La population de la France en 1876 et 1881. Rapport du Ministre de l'intérieur au Président de la république. — Le marquis de Rays. — La banque du Japon. — Société d'économie politique. Réunion du 5 septembre 1882. — Les chinoiseries de la comptabilité, par Fr. Passy. — etc. Octobre 1882: De la fixité de valeur de l'étalon monétaire, par L. Walras. — La propriété foncière et le système Torrens, par Yves Guyot. — La transformation du luxe chez les peuples modernes, à propos d'un livre récent, par Bérard-Varagnac. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Le 52e Congrès scientifique de l'association britannique, par H. Taché. — La misère morale, par Rouxel. — Discours prononcé par G. du Puynode, à la séance d'ouverture du Conseil général de l'Indre. — La récolte de 1882 et la fabrication du pain. — Con-

grès international des céréales à Vienne. — Société d'économie politique. Réunion du 5 octobre 1882. — Les intérêts économiques français et le Saint-Gothard, par A. Chérot. — Comptes rendus. — Chroniqne économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris No. 11. Novembre 1882: Procès-verbal de la séance du 27 septembre 1882. — La statistique internationale, son origine et ses progrès. — Les industries extractive et métallurgique dans le nord de la France. — L'émigration aux États-Unis en 1881. — etc.

Revue générale d'admistration. Vème Année: octobre 1882: Les aliénés en Angleterre. Analyse du 34e rapport du Board of Commissioners in Lunacy concernant l'année 1879, par J. de Crisenoy. — Des alignements de voirie. — Urnes électorales, par L. M. — Jurisprudence. — Documents. — Chronique de l'administration française: Organisation ministérielle, administration des cultes. Ministère de l'intérieur, organisation de la direction de la sûreté générale. Statistique postale et télégraphique. Poids publics, timbre. Etablissement de nouveaux cimetières. Recensement des Français résidant aux États-Unis. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Italie. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, November 1882: Public Education in France, by J. Simon. — Seventeen years after, by the Dean of Shangai. — The truthful character of the Hindus, by Max Müller. — An Alsacian Manchester, by A. L. Walker. — The French in Tongking, by R. S. Gundry. — Progressive Judaism, by Fr. Power Cobbe. — „Progress and Poverty". A criticism by E. de Laveleye. — Dean Stanley as a preacher, by F. W. Farrer. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 320 for October 1882: Sir John Lubbock on Ants and Bees. — Mozley's Reminiscences. — Inland Navigation. — Natural Religion. — The Egyptian Rebellion. — etc.

Fortnightly Review, the, for November 1882: The Reform of Egypt, by S. W. Baker. — Lucius Carey, Lord Falkland, by the Earl of Carnarvon. — The French Republic and M. Gambetta. — The life and work of the late Prof. F. M. Balfour, by H. N. Moseley. — The future of Zululand, by H. B. E. Frere. — British Agriculture in 1882, by G. C. Brodrick. — The Irish Parliamentary Party, by T. M. Healy. — Side lights on American Public Life, by J. Bryce. — The eleventh Plague of Egypt, by A. J. Wilson. — The state of the Opposition, by two conservatives. — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLV, part 2 (June 1882): The Use of Import and Export Statistics, by R. Giffen, with discussion. — The National Expenditure upon Alcohol, by St. Bourne, with discussion. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the year 1881. — Bad Harvests and Agricultural Depression. — Agricultural Decline. — Vol. XLV, part. 3 (September 1882): Report of the Council to the XLVIIIth anniversary meeting of the Statistical Society, with proceedings. — 250 years of Small Pox in London, together with a supplement relating to England and Wales, by W. A. Guy, with discussion. — The relative Mortality after Amputations, of Large and Small Hospitals, and the influence of the Antiseptic (Listerian) System upon such Mortality, by H. C. Burdett, with discussion. — Professor William Stanley Jevons. — The French Railway Régime compared with the systems established in other countries. — etc.

Macmillan's Magazine. No. 277, for November 1882: An Indian festival, by A. Strettell. — The pedigree of Wheat, by Grant Allen. — Home Rule under the Roman Empire, by G. T. Stokes. — On History again. An address delivered before the Historical Society of Birmingham, by J. R. Seeley. —

Nineteenth Century, the: A monthly Review edited by J. Knowles. No. 69, November 1882: The present state of the Army, by Major-Gen. Fr. S. Roberts. — Irish Revolution and English Liberals, by J. Morley. — Public Works in London, by G. Shaw Lefevre, with plans. — A Liverpool Address, by Matth. Arnold. — Railway Labour, by Margaret E. Harkness. — The Irish Land Commissioners, by Lord Ebrington. — Notes on School Board Questions, by Sydney C. Buxton. — The Ministry and the Clôture, by J. Guinness Rogers. — England in Egypt, by Edw. Dicey. —

Quarterly Review, the. No. 308, published October 1882: Henry Erskine and his times. — Vauban and modern sieges. — Fish Supply of London. — Oxford

under the Puritans. — Ten years of Italian progress. — Justification of Lord Beaconsfield's Policy. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1881—82: On the Growth of the Manchester Population, extension of the commercial centre of the city, and provision for Habitation, Census period 1871—81, by H. Baker. — The Effects upon Trade of the operation called „Cornering“ in relation to commodities, by E. Guthrie. — Deficient Harvests and deminished Exports, by St. Bourne. — Commercial Education, by L. C. Casartelli. — A Patent Law, by W. H. J. Traice. — On the published results of the Census of 1881, by Th. A. Welton. — On the Employment of Surplus Labour, more especially during periods of Commercial Depression, J. C. Fielden. — Objections to Bi-metallism examined, by R. Barclay. — The Cost of Theatrical Amusements, by W. E. A. Axon. — etc.

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXIV, Heft 1—3 (Wien) 1882. Heft 1: Amtlicher Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums während des Jahres 1881. — Heft 2: Statistik der österreichischen Telegraphen im Jahre 1881. — Heft 3: Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1881. —

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. VIII. Jahrg. (1882) Novemberheft: Das Wachsthum der städtischen Bevölkerung in Ungarn, von J. H. Schwicker. — Die österreichisch-ungarischen Handelsbilanzen für die Jahre 1876 bis 1881, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralcommission. — Die Bevölkerung der österreich.-ungar. Monarchie, von Schimmer. — Die Dampfmaschinen und Dampfkessel in Oesterreich mit besonderer Berücksichtigung von Nieder-Oesterreich 1841—1881, von Math. Pigerle. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 9 und 10: Baron Peter von Uslar und seine Thätigkeit auf dem Kaukasus, von L. Sagorskij. I Artikel und Schluss. — Die Ghiliaken. Eine ethnographische Skizze, von N. Seeland (Schluss). — Ueber die Hausindustrie im Gouvernement Wologda, von G. Staehr. — Fischzucht, Fischfang und Thrangewinnung in Russland, von O. Grimm. — Milchwirthschaft im Gouvernement Archangel. — Weinbau im Gebiete der donischen Kosaken. — Metallgewinnung im Altai. — Zahl der Rekruten im Jahr 1882. — Bierproduktion in den südwestlichen Gouvernements. — Die Hausthiere Russlands, von W. Kotelnikow, bearbeitet von G. Blau. — Die Rübenzucker-Fabrikation Russlands während der Kampagne 1880—81. — Die Operationen der städtischen Kommunalbanken in Russland im Jahre 1881. — etc.

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio 1882. (Nos. 3—8): Commissione centrale dei valori per le dogane, Sessione 1881—1882. — Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione 1882. — Notizie statistiche intorno alle privative industriali, ai marchi e segni distintivi di fabbrica, ai disegni e modelli di fabbrica, e ai diritti d' autore sulle opere d' ingegno, fino a tutto il 1880. — Atti del Consiglio dell' industria e commercio. Sessione 1881. — Exposizione internaz. di pesca di Berlino 1880. Pesca fluviale e lagustre; piscicoltura. Relazione del prof. P. Pavesi. — Relazione del prof. Giv. Canestrini al Ministro di agricoltura, industria e commercio sulle ricerche fatte nel mare di sciacca intorno ai branchi corallini. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. 1882. Juli—Augustus: Der Schulzwang in Frankreich, von J. Beelaerts van Blokland. — Die niederländische Bank im Jahr 1881. — Die holländische Eisenbahn-Gesellschaft im Jahr 1881, von J. J. van Kerkwijk. — Die Bevölkerung von Frankreich. — Die holländischen Privat-Sparkassen und die postalischen Sparbanken. — Welchen Einfluss übt die Heilwissenschaft auf die gesellschaftlichen Zustände aus? von E. C. Büchner. — Noch ein Wort über das Papiergeld. — etc. September-October: Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten im KR. der Niederlande, von A. Fock. — Die Auswanderung (aus Eu-

ropa) nach Nordamerika, von Gramberg. — Die Bauernwohnungen an den holländ. Deichdämmen, von H. M. H. — Die Segel- und Dampfschiffahrt Deutschlands — Lord Derby und das Freihandelssystem. — Bericht über die Posthaltereien und Postsparkassen Englands in den Jahren 1881—82. — Berichterstattung seitens des Finanzministers des KR. der Niederlande bei Vorlegung des holländ. Staatshaushalts-Etats für 1883. — Das erste Verwaltungsjahr der holländischen Postsparkassen. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale univers. (Berne) Vol. VII No. 11, 1 novembre 1882: Un manuel de l'art épistolaire français: „Dictionnaire pratique et critique de l'art épistolaire franç." — Observations intéressant le service des colis postaux, des caisses d'épargne et des assurances postales dans la Grande-Bretagne. — etc.

I. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgieven af kungl. Statistisca Centralbyrån. 1882. No. 2: Statistik der schwedischen Sparkassen für das Jahr 1880. Supplementheft: Die Bevölkerung Schwedens und ihr Anwachsen in den Jahren 1815—1880.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XX. Jahrgang. Heft 4|5.

Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützige Einrichtungen in Schleswig-Holstein, von V. Böhmert. — Zur Frage der Arbeiterversicherung. — Das Jubiläum zu Spindlersfeld. — Die Stadt Paris und die Frage der Gewinnbetheiligung. — Das Samariterwesen im Dienste des Arbeiterwohls, von P. Ch. Hansen. — Gründet Kinderschutz-Vereine! Asyle für Fallsüchtige. — Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den grösseren deutschen Städten während des Jahres 1881, von A. Geissler. — Monatschronik über die Monate Juli, August und September 1882. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 6, November und December: Die Vorlesungen über Eisenbahnwesen auf preussischen Universitäten. — Die Einsetzung einer besonderen Eisenbahn-Kommission in Frankreich. — Das Eisenbahnaufsichtsamt (Board of Railroad Commissioners) des Staates New-York. — Die unter Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen des KR. Sachsen. — Die spanischen Eisenbahnen in den Jahren 1873 bis 1880. — Die Aufstellung einer Statistik der Güterbewegung. — Die Entwicklung der österr.-ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Eisenbahnbauten und Projekte in Schweden im Jahre 1881. — Eisenbahnen im KR. Rumänien. — Der Eisenbahnbau in seinem Einfluss auf die Kultur der Vereinigten Staaten von Amerika. — Statistisches von den norwegischen Eisenbahnen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 19—21 Oktober-November 1882: Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. III. Abtheil. — Zur Geschichte der schwedischen Postverwaltung. — Die Legung des Telegraphenkabels im St. Gotthardtunnel. — Das Postwesen in Niederland während des Jahres 1880. — Die Insel Borkum. — Einrichtung und Thätigkeit des Packet- und Zeitungspostamts in Leipzig. — Einfluss der Fällzeit auf die Güte und Dauer des Holzes. — Das schweizerische Postwesen im Jahre 1880. — Eine holländische Moorkolonie. — Die Vorschläge der deutschen Postverwaltung für den Postkongress in Lissabon. — Das niederländische Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Grönland und die Grönlandsfahrer. — etc.

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXX (1882), Heft 3: Grundzüge der Kulturtechnik, von P. Kresnik. — Die Bildung der Ackererde durch die Thätigkeit der Würmer, von Enck-

hausen — Ueber die Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Serradella in verschiedenen Altersstadien, von H. Weiske, G. Kennepohl und B. Schulze. — Bericht über einen Fütterungsversuch mit frischen und getrockneten Diffusionsrückständen, von A. Morgen. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Septemberheft: Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs bezw. Zollgebiets für das Etatsjahr 1881|82. — Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im Jahre 1881. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz im Etatsjahre 1881|82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, September 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für September 1882 und für Januar bis September 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im September 1882. —

Preussische Jahrbücher. Hrsg. von H. von Treitschke. Band I. Heft 5: November 1882: Zur Staats- und Kommunalsteuerreform in Preussen, von Fr. Kalle. — Auswärtige Politik der württembergischen Stände, von W. Lang (Schluss). — Der kategorische Imperativ und Preussen, von Jul. Schmidt. — Die deutsch-russischen Gränzlande vom strategischen Standpunkt aus betrachtet. — Die Wahlen zum preussischen Landtage, von H. von Treitschke. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Herausg. von R. von Gottschall. Jahrg. 1882. Heft 9—12: Welche Länder können Deutsche noch erwerben? von G. Rohlfs. — Beiträge zur Gesundheitslehre der Gesellschaft, von Ed. Reich. Artikel I und II. — Afghanistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel IV. — Reiseskizzen aus Südamerika, von Fr. Engel. Artikel I und III. — Ueber moderne Kriegführung, von F. von Köppen. — Reiseskizzen aus dem westlichen Himalaya- und dem Karakorumgebirge, von K. E. von Ujfalvy. Artikel II und III. — Das Transvaal und seine neueste Geschichte. Artikel I—III. — Die Anthropologie und die Urgeschichtsforschung, von Fr. v. Baerenbach. Artikel I—III. — Das Nildelta und seine Zukunft, von H. Wachenhusen. — Friedrich Wilhelm Rüstow. Ein Lebensbild von Hauptmann Zernin. — Die neueste religiöse Bewegung in Indien, von O. Henne-Am-Rhyn. — Die periodische Literatur in Ungarn, von Leop. Palóczy. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von Fr. von Hellwald. Artikel IV. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. Redigirt von L. v. Müller. Jahrg. XIV, 1882. No. 1 und 2: Statistik der Reichstagswahlen von 1881 in Bayern, von L. v. Müller. — Landtagswahl vom Juli 1881. Statistische Nachweisungen über die Wahlen der Abgeordneten zum bayerischen Landtage, von L. Luber. — Die zwangsweise Veräusserung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern. — Die am 1. December 1880 gezählte ortsanwesende Bevölkerung des KR. Bayern nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit innerhalb der Verwaltungs- und Regierungsbezirke. — Die ortsanwesende Bevölkerung Bayerns nach Geschlecht und Geburtsort (Zählung 1880). — Die Konfessionsangehörigkeit der Bevölkerung Bayerns nach der Zählung vom 1. December 1880 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von L. Luber. — Die Bevölkerung des KR. Bayern, nach Geschlecht, Civilstand, Staatsangehörigkeit und einzelnen Geburtsjahren mit Unterscheidung der Civil- und Militärbevölkerung. Ausgeschieden nach Gruppen der Bevölkerungsanhäufung (Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880). — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern für die Jahre 1879, 1880—1881 nebst besonderem Nachweis der Handels- und Wirthschaftsgewerbe in den Verwaltungsdistrikten für die gleichen Jahre, von K. Raspe. — etc.

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, hrsg. von E. Blenck. XXII. Jahrg. 1882. Heft 1—2: Die Wasserversorgung der preussischen Städte. Nach amtlichen Quellen, von Eulenberg. — Die Lebens- und die Feuerversicherung im preussischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1879 und 1880, mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Der Umfang des Getreidebaus in Deutschland, von R. Mucke. — Bevölkerung Englands und seiner Grossstädte, von K. Brämer. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1881. — Absterbeordnung, Mortalität, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der preussischen Bevölkerung, von A.

Frh. v. Fircks. — Die Sparstellen im Königreich Preussen im Jahre 1880. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880, von E. Blenck. — Die Gebrechlichen in der Bevölkerung Preussens vom 1. December 1880. — Neuere graphische Darstellungen über die Altersverhältnisse der Bevölkerung des preussischen Staates. Mit 1 Tafel. — Nekrologe. — Statistische Korrespondenz. — etc. Als besondere Beilagen: Die evangelischen Taufen und Trauungen in den Kreisen, Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken und Provinzen des preussischen Staates während der Jahre 1876—1880. — Ergebnisse der von den landwirthschaftlichen Vereinen Ende Juni 1882 kreisweise bewirkten Schätzung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmässig angebauten Früchte in Preussen, in Procenten einer Mittelernte ausgedrückt. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus den Originalberichten zusammengestellt vom kgl. statistischen Bureau. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIV. Jahrg. 1882, Novemberheft: Neue Erfahrungen über schädliche Weideninsekten, von Altum. — Zur Abwehr in Sachen der Forstorganisation, von Guse. — Die XXIII. Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins am 26. und 27. Juni 1882, von Grundner. — Versammlung des Forstvereins für das Ghzth. Hessen zu Alsfeld am 24.—26. August 1882, von Walther. — Die XI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Koburg vom 28. August bis 1. Septbr. 1882, von B. Danckelmann. — Die Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu München im September 1882, von B. Danckelmann. — Holzzufuhr auf dem Lieper See bei Eberswalde im Jahre 1881 und Holzverkehr auf dem Bromberger Kanal 1881. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




ANNEX

